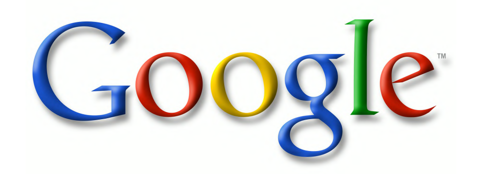


Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 486505

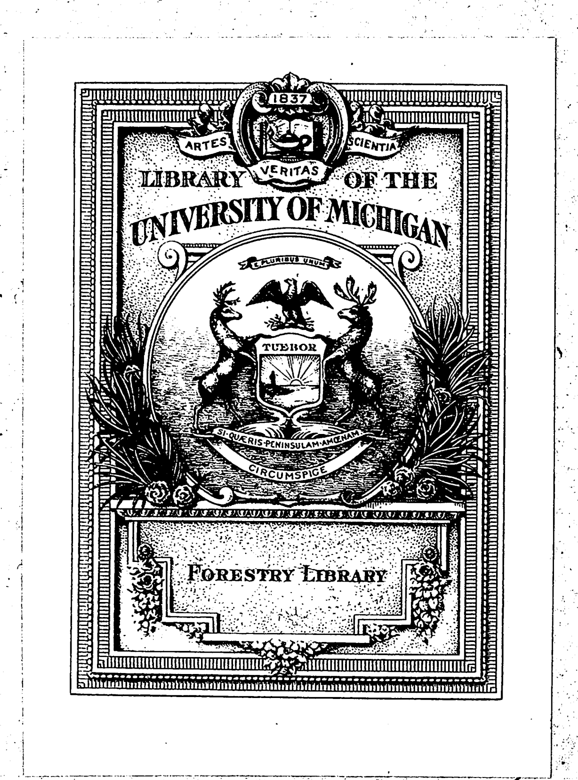
Deutsche Forstzeitung

1927

42 I



FORESTRY
SD
1
.D5



Hosted by Google

Forestry
SD
1
P5

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

42. Band * 1927.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1927.

Hosted by Google

Hosted by Google

Forestry
Grhn
7-26-29
18975

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

4. Besoldungsneuregelung.

Hosted by Google

5. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

6. Uniform.

7. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

8. Versicherung.

9. Organisations- und Tagesfragen.


Hosted by Google

Hosted by Google

12. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Hosted by Google

13. Unglücksfälle.

14. Standesfragen und Standesbestrebungen.

15. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

2. Waldbau.

Hosted by Google

3. Forstliche Saatgutanerkennung.

4. Forstbenutzung und Forsttechnik.

5. Forstschutz.

6. Waldbrände und Bekämpfungsmaßregeln.



Seite

7. Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutz-angelegenheiten.

8. Holzhandel.

9. Fremde Forsten.

Seite

10. Verschiedenes.

C. Forstliche Rundschau.

1. Allgemeines.

2. Arbeitswissenschaft.

3. Bauwesen.

4. Betriebsregelung.

5. Bodenkunde.

6. Botanik.

7. Forstbenutzung.

8. Forstpolitik.


Hosted by Google

D. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

E. Ausstellungen.



F. Literatur.

G. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Hosted by Google

2. Steuern, Uniform, Anstellung, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

Hosted by Google

Hosted by Google

3. Militärversorgung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

4. Versicherung.

5. Forstwirtschaft.

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Hosted by Google

7. Waldarbeiter.

Seite

8. Verschiedenes.

Hosted by Google

9. Freistaat Sachsen.

10. Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz.

H. Daten der in Bd. 42 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

Die Zahlen hinter den fetten Datenziffern bedeuten die Seite des Bandes

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preußisches Finanzministerium.

Hosted by Google

Seite

Preußisches Ministerium des Innern.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen anderer Ministerien und sonstiger Behörden.

Erläuterungen.

BrF = Braunschweigisches Finanzministerium; — BrS = Braunschweigisches Staatsministerium; — HG = Ministerium für Handel und Gewerbe; — JM = Preußisches Justizministerium; — LFD = Sächsische Landesforstdirektion; — MSF = Mecklenburg-Strel. Ministerium; — ORK = Oberrechnungskammer; — PM = Preußisches Staatsministerium; — PV = Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt; — RA = Reichsarbeitsministerium; — RbG = Reichsministerium für die besetzten Gebiete; — RF = Reichsfinanzministerium; — RI = Reichsministerium des Innern; — RJ = Reichsjustizministerium; — RPK = Verfügung des Regierungs-Präs. Koblenz; — RR = Reichsregierung; — RV = Reichsverkehrsministerium; — RwM = Reichswehrministerium; — SF = Sächsisches Finanzministerium; — SW = Sächsisches Wirtschaftsministerium; — WKV = Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

I. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

3. Verschiedenes.

4. Staatsforstbeamte.

Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens.

Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.



Verband höherer Kommunalforstbeamten.

Kommunal-Forstbeamtenverein in Hohenzollern.

6. Privatforstbeamte.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.

7. Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

8. Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

9. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

Hosted by Google

K. Freier Meinungsaustausch.

L. Verschiedenes.

M. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Hosted by Google

N. Des Försters Feierabende.

Gedichte.

Unterhaltendes und Belehrendes.

Allerlei.

Neue Bücher.

Hosted by Google

Abbildungen.

O. Verzeichnis der Mitarbeiter.

Hosted by Google

P. Abbildungen.



Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 7. Januar 1927. 42. Band.

Kulturbetrieb.

Von Staatl. Oberförster **Bütow**, Carzig Nm.

In der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (Jahrgang 1926, S. 317) habe ich mich in mehreren Artikeln über den Kulturbetrieb unter schwierigen Verhältnissen geäußert. Mir liegt es fern, an irgend einer Methode Kritik zu üben, da ich auf jeden Fall auch den Anschein vermeiden möchte, mich überheben zu wollen. Vielmehr liegt mir daran, Anregung zu geben und Anregung zu empfangen, da es mir als Praktiker darauf ankommt, mit möglichst geringen Mitteln die denkbar besten Erfolge zu erzielen. Da der Wege viele sind, welche nach Rom führen, so erscheint mir eine weitgehende Äußerung aus den verschiedensten Teilen unseres Vaterlandes der geeignetste Weg, um diesem Ziele nahezukommen.

Meine Abhandlungen in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" behandelten das Kulturproblem in der Hauptsache nach den beiden Gesichtspunkten: 1. Maschinen, welche mit toter Kraft (Motor, Dampf) zur Herstellung von Kulturstreifen benutzt werden, 2. Maschinen, welche mit lebendiger Kraft (Pferde) zu letzterem Zweck verwendet werden. Als neuer, sehr zu erörternder Punkt käme die Pflege der Kulturen hinzu, welche bei dem Großbetrieb in den Raupenfraßrevieren manch soziales Kapitel mit in sich einschließt.

Ich muß noch vorausschicken, daß die folgenden Zeilen von keinem normalen Revier mit normalen Verhältnissen handeln, sondern von einem Revier, das 1910/11 von einem Raupenfraß mit 110 ha Kahlfläche und 1923/24 vom Forleulenfraß mit 250 ha Ödfläche bedacht wurde. Ich muß weiter bemerken, daß diese Verhältnisse für den Wirtschafter mit 360 ha Ödfläche die denkbar ungünstigsten für die zu ergreifenden Maßnahmen sind. Denn jeder der Herren aus einem Raupenfraßgebiet wird lachen, wenn er die Zahl 360 liest und gegenüber seinen Tausenden von Hektaren denken, daß man sich über solch eine Kleinigkeit nicht erst künstlich aufzuregen braucht. Das ist bis zu einem gewissen Grade auch vollkommen richtig. Wo die Verhältnisse so katastrophal liegen, ist dem Wirtschafter natürlich von vornherein klar, daß mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht auszukommen ist, also Baracken gebaut und mit fremden Leuten belegt werden müssen.

Über das Kapitel der Leutebeschaffung möchte ich mich später äußern. Bei kleineren Verhältnissen steht man aber zunächst am Scheidewege und den Ausschlag für den Entscheid können nur die örtlichen Verhältnisse, sowie Erfahrungen über Arbeitsangebot der vergangenen Jahre geben. Ich mußte mich jedenfalls entschließen, zwei Baracken zu bauen, weil die Arbeitsstätten etwa anderthalb Stunden Weges auseinander lagen, so daß also bei drei Stunden Laufzeit (Mittag muß natürlich ausfallen) von einer wirtschaftlichen Arbeitsleistung nicht mehr die Rede sein konnte. Um zu einer gerechten Beurteilung der möglichen Arbeitsleistung zu kommen, empfiehlt es sich sehr, den Sport mitzumachen. Man erlebt dabei manche Überraschung und die Beurteilung der Arbeit wird durch Erfahrungen am „eigenen Leibe" wesentlich gerechter. Jeder Fachmann kann nun erwidern, es wäre doch möglich gewesen, die Baracken mit ihren hohen Baukosten ruhen zu lassen und dafür das Tempo der Aufforstung zu verlangsamen. Dieser Gedanke hat zweifellos viel für sich. Abgesehen von der Bodenverwilderung und dem Rückgang bei etwa zehnjähriger Brache hätten sich diese Schäden durch gute Handarbeit wohl wieder wett machen lassen, wenn auch die Anlagekosten natürlich höher gewesen wären, aber diese Unkosten wären zusammen mit den Barackenbaukosten und der

Hosted by Google

Auswärtigenzulage der Arbeitskräfte sicher nicht höher gewesen als erstere. Ich glaube, die Frage nach meinen Erfahrungen schon zuungunsten der Baracken entscheiden zu müssen. Auf eine genaue Zinseszinsenrechnung usw. lege ich keinen Wert, da Papier sehr geduldig ist und man schließlich mit solchen Aufmachungen herausrechnen kann, was man will. Alle diese Rechnungen haben für mich nur den Wert eines Maßstabes. Trotzdem habe ich mich für die sofortige Kultivierung mit Barackenbau entschieden, und zwar gaben dazu die Verhältnisse auf den Raupenfraßflächen 1910/11 den Ausschlag. Diese Raupenfraßflächen gaben auch den Anstoß für die Kultivierungsmethode der 250 ha vom Raupenfraß 1923/24.

Am besten mache ich die vorliegenden Verhältnisse wohl an der vielgeübten „geschichtlichen Methode" klar. Es befindet sich bei den hiesigen Akten eine Verfügung von 1913, nach welcher ein Plan aufgestellt wurde, gemäß welchem nach Flächen angegeben die Aufforstung in den nächsten drei Jahren vollendet sein sollte. Dieser Plan ist sehr schön aufgestellt und auch eingehalten worden. Der einzige Fehler war, daß man nach den abgelaufenen drei Jahren wieder von vorn beginnen mußte, weil nichts gewachsen war. Grund: In den schwer vergrasten Boden wurden Pflugfurchen gepflügt, gesät und die Hacke konnte wegen der Kriegsverhältnisse nicht folgen. So erfolgte 1916 teilweise zweite Kultur, wobei die alten Pflugfurchen nochmals vertieft wurden. Er wurde gepflanzt, aber auch diese Maßnahme hatte wegen der fehlenden Pflege keinen Erfolg. Das ging bis 1923 so weiter, mit dem Unterschied, daß teilweise bei 60 bis 70% Nachbesserung Streifen gegraben wurden, doch ist das Resultat sehr kümmerlich zu nennen, da die Streifen nicht breit und hoch genug waren. Jedenfalls waren 1923 60 ha total erledigt und von den übrigen 50 ha hätte ich es gern gesehen. Hier zeigt sich ein schwerer Fehler, daß man nicht den Mut aufbringen kann, mäßige Kulturen kurzer Hand zum Teufel gehen zu lassen und vollkommen neu zu machen. Letztere Maßnahme stellt sich nicht teurer und verspricht etwas anderes. Wenn ich auf letzteren Flächen die Protzen und Vorwüchse heraushaue, steht wieder nichts darauf. So muß ich die Flächen ohne Rücksicht auf Form zusammenwachsen lassen. Der einzige Vorteil ist, daß die Kulturflache etwas kleiner ist — ein schwacher Trost bei den jetzigen Bestandsverhältnissen. Und trotzdem war es vielleicht gut, daß in dieser Weise verfahren wurde, denn die übrigen Flächen sind heute vom Maikäfer verseucht und damit scheint mir das Unglück seinen Höhepunkt erreicht zu haben.

Man kann im hiesigen Revier genau verfolgen, wo die Hauptzentren einer beginnenden Maikäferkalamität liegen. Es sind immer alte schlechte Kulturflächen, auf denen jahrelang zu Nachbesserungen herumgegraben wurde und verkichtete Bestandesstellen mit kurzem Graswuchs. So sind wir hier auf dem besten Wege, uns den Maikäfer heranzuziehen. Dieses Moment gab den Ausschlag für die sofortige Kultivierung der Raupenfraßflächen von 1923/24 und nun handelt es sich zunächst nur noch um die Art der Aufforstung. Die übliche Methode, mit dem Waldpflug zu pflügen, mit Untergrundpflug zu lockern, zu säen oder zu pflanzen, hatte so traurige Resultate gezeitigt, daß ich von vornherein darauf verzichtete. Der vielgepriesene Hilfsche Igel versagte unter den hiesigen Verhältnissen vollkommen. Die Spitzenbergschen Geräte blieben in dem Stubbengelände einfach liegen. Also blieb zunächst nichts übrig wie Handarbeit mit breiten und hohen Streifen. Diese Methode ließ sich aber wegen der Flächengröße nicht durchführen; und so war ich eigentlich so schlau wie im Anfang. Da konstruierte Hegemeister Steffen Maschinen, welche nach kurzer Zeit so funktionierten, daß ein 80 cm breiter, hoher, mit Humus vermengter Saat- oder Pflanzstreifen im Stubbengelände mit Pferdekraft hergestellt wurde. Die Tagesleistung wurde auf 1,5 ha je Tag gefördert, die Methode war sehr gut und billig. So wurden die Flächen 1925 und 1926 eingesät und sind vorzüglich geraten. Wer sich für die Arbeiten näher interessiert, lese die Veröffentlichungen in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", wo das Wichtigste über Maschinen und Arbeitsmethoden enthalten ist.

Die alten Flächen wurden mit einem 200-pferdigen Dampfpflug umgebrochen, bzw. mit einem 50pferdigen Raupenschlepper mit aller möglichen Maschinen bearbeitet. Die Resultate dieser Arbeiten sind ebenfalls in vorgenannter Zeitschrift veröffentlicht. Ich will hier, um mich nicht zu wiederholen, nur sagen, daß sie nicht befriedigten und daß sämtlichen Kraftmaschinen im Stubbengelände bis jetzt so ziemlich das Todesurteil gesprochen ist.

Wenn somit heute für viele Verhältnisse durch die Maschinen von Hegemeister Steffen eine Möglichkeit besteht, gut und billig zu kultivieren, so ist damit natürlich noch nicht eine Kultur fertig, sondern jetzt kommt erst der Hauptpunkt, die Pflege der Kultur, das Erhalten und Fördern des Wachstumes der Pflanzen. Es ist wirklich keine Kunst, jährlich ein paar hundert Hektar in „Kultur" zu bringen, d. h. Einsäen oder Zupflanzen. In „Kultur" bringen heißt meiner Ansicht nach, eine Einsaat oder Pflanzung in das Dickungsstadium geschlossen zu überführen. Und dazu gehört eben Pflege. In welchem Maße diese Pflege einzusetzen hat, hängt natürlich ganz von den örtlichen Verhältnissen ab. Es ist ein gewaltiger Unterschied für das Maß der Vergrasung, ob man auf Kiefernboden 5. oder 2. Klasse, ob man in Segge oder auf spärlichem Moos und Flechten tragenden Boden wirtschaftet,

Hosted by Google

ob man Hunderte von Hektar oder nur seine normalen Jahresabtriebsflächen zu bearbeiten hat.

Eins darf man auch auf schlechtestem Boden nicht vergessen, daß nämlich auch er befähigt ist, nach ordentlicher Raupenkotdüngung ungeahnten Graswuchs hervorzubringen und Unkräuter entstehen zu lassen, deren Vorhandensein in der Gegend sonst unbekannt ist (z. B. Sauerampfer). Das Hauptmittel, dem Graswuchs zu entrinnen, liegt nun von vornherein aber in der Anlage der Saat- und Pflanzstreifen. Breit und möglichst hoch, den Boden mit Humus durchmengt, das sind die ersten Grundlagen. Das Zweite ist frühzeitige Saat und Pflanzung mit besten, starken Pflanzen. Ich entscheide mich auch aus diesem Grunde meist für zweijährige, beste verschulte Kiefern mit beschnittenen Wurzeln, wenn irgend möglich noch Herbstpflanzung. Eine kleine Rechnung muß hier eingefügt werden. Eine Försterei hat zum Beispiel 100 ha zu säen. Den Beginn des Säens gestattet die Witterung etwa am 20. März. Mit einer Sämaschine können bei 8000 laufenden Metern auf das Hektar im üblichen 1,3 Reihenabstand täglich höchstens 3 ha fertiggestellt werden. Dann würde eine Sämaschine, eingerechnet die Sonn- und Feiertage, Anfang Mai mit der Saat fertig werden. Das ist natürlich ein Unding, also müssen der Försterei mindestens zwei Sämaschinen zur Verfügung stehen, um den Samen — keine Betriebsstörungen vorausgesetzt — rechtzeitig in die Erde zu bringen. Es wird sich sogar bei zwei Maschinen noch empfehlen, den Samen, welcher nach dem 1. April in den Boden kommt, anzukeimen, d. h. etwa 48 Stunden mit Wasser zu überbrausen, umzurühren, dann flach übertrocknen zu lassen, daß er nicht klumpt, genau so, wie man Saatgut mit Beizmitteln fertig macht. Denn es muß unter allen Umständen darauf geachtet werden, daß der Samen frühzeitig läuft, möglichst so, daß die Keimlingreihe schon zu sehen ist, wenn eine schwache Begrünung der Saatreihe einsetzt. Unter diesen Verhältnissen ist es möglich, mit der Spitzenbergschen Ziehhacke, mit Schuffeln, wie sie zum Rübenhacken, Wegereinigen usw. in der Landwirtschaft gebraucht werden, billig den Unkrautwuchs zu stören und große Flächen in Ordnung zu halten. Ein mir bekannter Herr aus Halstenbek antwortete mir gelegentlich auf die Frage, wie es käme, daß die großen Forstgärten verhältnismäßig billig zweijährige Kiefern abgäben: Der ganze Witz für die Preisgestaltung ist der, daß die Saaten und verschulten Kiefern nicht vergrasen, sondern daß sie durch Schuffeln sauber gehalten werden können. Sind wir gezwungen zu hacken und womöglich mit der Hand auszupflücken, so pflügen wir lieber einige Morgen um, um die Fläche für nächstes Jahr unkrautrein zu übernehmen.

Diese Erkenntnis ist zweifellos richtig, aber der grauen Theorie steht nun die Praxis gegenüber. Auf kleinen Kulturflächen ist es nicht so schwer, das Unkraut hier nicht erst aufkommen zu lassen, bei 100 oder mehr Hektar sieht es aber schon anders aus. Denn die Begrünung vollzieht sich innerhalb 14 Tagen, besonders bei nassem Frühjahr, in einem Tempo, daß für einen großen Teil der Flächen eben weiter nichts übrig bleibt, als reguläres Hacken, weil es eben nicht möglich ist, für kurze Zeit eine große Menschenmasse zu konzentrieren, zu entlassen und sich bei Bedarf wieder zu holen. Man kann die bis jetzt ausgeführten Maßnahmen als Maßnahmen vorbeugender Art gegen den Graswuchs zusammenfassen, da sie so gut wie keine Mehrkosten verursachen und nur richtige Disposition und Kalkulation des Beamten voraussetzen.

Genau dieselben Gründe sprechen für die Herbstpflanzung. Bei großen Flächen muß man doch berücksichtigen, daß die ganze Kulturzeit nicht mehr als rund sechs Wochen umfaßt. Was soll in dieser Zeit alles gemacht werden! 25 Frauenarbeitstage werden doch nun einmal für das Pflanzen eines Hektars im Durchschnitt gebraucht. Habe ich im Herbst möglichst schon alles gepflanzt, dann habe ich die Leute frei, um gleich an die Pflege der Kulturen gehen zu können, und diese Maßnahme macht sich bezahlt. Pflanze ich im Herbst möglichst viel, so brauche ich keine angetriebenen Pflanzen zu verpflanzen, bin nicht von einer Trockenperiode abhängig, bin nicht von schlechtem Pflanzen in dem Maße abhängig wie bei trockenem Frühjahr, weil die Winterfeuchtigkeit Hohlräume im Boden usw. zugespült hat.

Nun zum Hacken selbst. Daß sich Pflanzungen besser hacken als Saaten im ersten Jahr, bedarf weiter keiner Erörterung, weil die Pflanzen besser zu sehen sind. Beim Hacken zweijähriger Kulturen zeigen sich so recht die Vorteile einer guten Anlage der Kulturstreifen. Je breiter und höher der Streifen war, desto leichter die Arbeit, desto billiger die Pflege. Wer aber bei graswüchsigem Boden mit dem Waldpflug Keller gepflügt hat, mit einer Sohlenbreite von 30 bis 40 cm, wird sein blaues Wunder erleben. Er kann hacken und hacken und wird zu seinem Schreck bemerken, daß er mit den Pflanzen anstatt heraus, immer tiefer kommt. Der Keller wächst von beiden Seiten zu, man ist gezwungen, die Ränder mit dem Spaten abzustechen, dann erst kann mit Plaggenhacken der Filz abgezogen werden, worauf die Frauen mit Jätehacken folgen und die „neugeschaffene Furche" reinigen. Durch den abgehobenen Filz erhöht sich natürlich der Balken dauernd, dadurch versacken die Pflanzen immer mehr in den ersten drei Jahren, weil in den tiefen Kellern die Jahrestriebe sehr kümmerlich sind und wegen des Graswuchses die Pflanzen erheblich unter Schütte zu leiden haben. In solchen Kulturen beträgt die Tagesleistung eines Mannes etwa 200 laufende Meter. Die Kosten mag sich jeder allein ausrechnen.

Hosted by Google

Bei Saaten möchte ich vor dem Hacken zur unrichtigen Zeit dringend warnen. Ich habe hierbei den Sauerampfer im Auge, der mit seinen vielverzweigten Senkern quer durch die Saatreihen geht und in der Mitte der Reihen herausgepflückt werden muß. Sind die Pflänzchen noch schwach und ist die Witterung trocken, so unterbleibt das Hacken besser, weil durch das Herausziehen der Wurzeln und Senker des Sauerampfers auch die kleinen Kiefernpflänzchen mit angelüftet werden. Folgt eine längere Trockenperiode, so hackt man sich die Kultur tot. Man muß dann bis zum Herbst warten, denn die Hauptsache ist, daß eine Kultur wenigstens sauber in den Winter kommt.

Außer diesen Gesichtspunkten läßt sich noch manches andere erörtern. Ich will hier nur noch Maschinenarbeit für Hackzwecke streifen. Der Igel ist auf hiesigem Boden vom dritten Jahre ab verwendbar (letzte Hacke), vorausgesetzt, daß die Kulturen bis dahin sauber gehalten sind. Dann sind die Pflanzen stark genug, daß sie nicht mehr übererdet werden und es genügt auch, wenn ihnen von der Seite Luft gemacht wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist aber die Anlage der Streifen mit den Steffenschen Maschinen. Des weiteren hat Hegemeister Steffen eine Hackmaschine konstruiert analog seiner Fräse, welche Gutes verspricht. Ihre endgültige Beurteilung muß aber erst durch größeren Gebrauch erhärtet werden. Jedenfalls ist der Zustand heute so, daß menschliche Arbeitskräfte für den Hackbetrieb in erheblicher Menge gebraucht werden, und damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen: Baracken und Kulturdamen.

(Schluß folgt.)

Das Tragen und der Besitz von Schußwaffen.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Seit einiger Zeit schon liegt der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Waffen und Munition vor, von dem man in der Öffentlichkeit sehr wenig hört. Es wird wohl auch noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis dieser Entwurf Gesetz wird, denn es fehlt nicht an Schwierigkeiten, die vorliegende Frage im Rahmen des Versailler Vertrages glatt zu erledigen. Um so mehr aber sollte man bestrebt sein, bei der bevorstehenden Änderung der Bestimmungen Unklarheiten vorzubeugen, wie sie sich in dem noch bestehenden Recht erkennen lassen.

Eine Neuregelung des Waffengebrauchsrechtes der Forstbeamten scheint noch in weiter Ferne zu liegen, und gerade das sollte um so mehr Veranlassung sein, wenigstens das Recht der Führung von Waffen seitens der nicht zum Waffengebrauch berechtigten Forst- und Jagdbeamten zum Zwecke der Notwehr auf eine einwandfreie Grundlage zu stellen.

In neuerer Zeit und bis heute wird das Tragen von Waffen durch die Verordnung über den Waffenbesitz des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 geregelt, welche das Abliefern aller Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver usw. vorschreibt, aber gleichzeitig den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, im besonderen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Ablieferung und der Ausnahmen von der Ablieferung zu erlassen. Das ist geschehen und in Preußen sind von der Ablieferung befreit,

1. die Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Berufes berechtigt sind,
2. die Inhaber von Waffenscheinen
3. die Inhaber von Jagdscheinen.

Für die Forstbeamten und die Angestellten im Forst- und Jagddienste ist die Frage des Waffentragens und Waffenbesitzes von Bedeutung, weil das Tragen von Waffen für manchen etwas zweifelhafter Natur ist, denn es herrscht keine Einigkeit darüber, wie weit der Kreis der Forstbeamten reicht, die zu denjenigen Personen gehören, die kraft „ihres Amtes oder Berufs" zur Führung von Waffen berechtigt sind und deshalb eines Waffenscheines zu deren unbeschränkter Führung nicht bedürfen.

Im preußischen Ministerium des Innern wird, wie auch im Ministerium für Landwirtschaft (Erlaß vom 4. August 1925 III 8728/25 VI) die Auffassung vertreten, daß zu den Forstbeamten in obigem Sinne nur diejenigen gehören, die das Waffengebrauchsrecht haben, womit natürlich nur das Recht zum Waffengebrauch im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 gemeint sein kann. Natürlich handelt es sich bei diesen Personen nicht darum, auf Flinte oder Büchse angewiesen zu sein, sondern zu den zulässigen Waffen, die von ihnen geführt werden dürfen, gehören auch Pistolen und Revolver, ohne Rücksicht darauf, ob sie sichtbar oder unsichtbar getragen werden.

Weil das Waffengebrauchsrecht hinsichtlich der Befugnis des Tragens von Waffen und ihres Besitzes im vorliegenden Falle als das Entscheidende anzusehen ist, so kommen wir wieder zu der Frage, wer das Recht zum Waffengebrauch hat.

Nach wie vor ist daran festzuhalten, daß die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz für sich allein nicht das Recht zum Waffengebrauch mit sich bringt, und deshalb ist hinsichtlich der im privaten Forst- und Jagddienst stehenden Personen, die zwar beeidigt, aber nicht lebens-

Hosted by Google

länglich angestellt sind und die amtliche Funktionen zu verrichten haben, die Frage zu prüfen, wie weit sie zur Führung von Waffen aus anderen Gründen berechtigt erscheinen.

Die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Forstbeamten haben dem Staate gegenüber die besondere Verpflichtung übernommen, die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, die sich in dem ihrem Schutze anvertrauten Schutzbezirk vollziehen, gewissenhaft anzuzeigen. Durch die Beeidigung erwerben sie nun zwar nicht die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten, aber wie diese haben sie polizeiliche Funktionen wahrzunehmen, ohne wiederum alle Rechte der eigentlichen Polizeibeamten in Anspruch nehmen zu können.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß der beeidigte Beamte, durch die dem Staate gegenüber übernommene Anzeigenpflicht, in dem ihm übertragenen Geschäftskreis und im Bereiche seiner Zuständigkeit, die Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt hat, weil ihm Funktionen eines öffentlichen Beamten übertragen sind.

Neben den auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigten Forstbeamten stehen nun noch diejenigen, die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Forsthüter bestätigt sind. Auch diese haben die Rechte der Polizeibeamten im bisher erörterten Umfange, und deshalb gehören sie, wie die beeidigten nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten, zu denjenigen, die nach der Auffassung der genannten Ministerien weder die Berechtigung zum Führen von Waffen noch zu deren Besitz haben, die sich auf das Waffengebrauchsrecht stützen ließe.

Soll ihnen nun dieses Recht als Forstbeamte versagt sein, so steht aber dem gegenüber, daß auch die Polizeibeamten zur Führung einer Schußwaffe keines Waffenscheins bedürfen. Polizeibeamte im Sinne der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Waffenbesitz des Rates der Volksbeauftragten sind zunächst diejenigen Exekutivbeamten, die auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu Polizeibeamten ernannt und angestellt sind. Die vom Landrate bestätigten Forsthüter des Privatwaldbesitzes sind natürlich keine Polizeibeamte in diesem Sinne, aber sie sind als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne der St.P.O. anzusehen, als welche sie allerdings nicht die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten erhalten haben, sondern nur diejenigen, die sich aus dem ihnen übertragenen Geschäftskreis ergeben. Insoweit sind sie aber kraft Gesetzes als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes tätig, wenn ihnen auch die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fehlt.

Die Frage, ob dieser Personenkreis als Polizeibeamte im Sinne der bestehenden Verordnungen anzusehen sind, ist unbedingt zu bejahen, auch wenn sie nur in beschränktem Umfange bei Mitwirkung zur Ausübung der Strafgewalt berufen sind. Damit ist nun aber noch nicht gesagt, daß sie als Polizeibeamte ohne weiteres eine Schußwaffe führen dürfen, denn Schußwaffen gehören nicht zu denjenigen Waffen, deren Tragen den Polizeibeamten durch bestehende allgemeine Vorschriften erlaubt worden ist, sondern bei strenger Auslegung der Vorschriften, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf. Immerhin aber muß davon ausgegangen werden, daß die hier in Rede stehenden, auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten und die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forstbeamten, wenn ihnen auch nicht das Waffengebrauchsrecht der eigentlichen Polizeibeamten zusteht, sich bei Ausübung ihres Dienstes doch ihrer Haut erwehren und sich darauf berufen können, daß es denjenigen Polizeibeamten, welche nach Lage der Sache bei Ausführung der ihnen erteilten Aufträge in offenbarer Lebensgefahr sind, sich für den Fall der Notwehr mit einer Schußwaffe versehen dürfen (Min.-Erlaß vom 22. November 1877 II 10960). Die Schußwaffe ist in diesem Falle nicht das Mittel des gesetzlichen Waffengebrauchs, sondern das Mittel der Abwehr im Augenblick der Notwehr und Selbstverteidigung.

Die Beamten, von denen hier die Rede ist, sind als Polizeibeamte anzusehen, welchen die Berechtigung zur Führung einer Schußwaffe bei ihrer dienstlichen Tätigkeit zustehen muß.

Nun haben die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein, der sie ohne weiteres zur Führung der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen ermächtigt. Hier taucht nun aber die Frage auf, ob dazu eine unsichtbar getragene Waffe, wie z. B. eine Pistole, gehört. Sie ist zu bejahen, denn auch die Pistole ist, wenn auch nicht dauernd zum Zwecke der Jagdausübung bestimmt, doch dazu geeignet, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß sie sehr häufig zum Wildern benutzt wird und schon aus diesem Grunde auch von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten verwendet werden kann.

Man kann sich davon überzeugen, daß die heutigen Verordnungen nicht die nötige Klarheit haben und daß es unbedingt notwendig ist, bei der neuen gesetzlichen Regelung der Frage des Waffentragens, die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Es muß ganz selbstverständlich sein, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten und die auf Grund des F.F.P.G. bestätigten Forstbeamten, die in ihrem Geschäftsbereich als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, zur Führung von Schußwaffen als berechtigt anerkannt sein müssen, was vollständig unabhängig von der Frage des gesetzlichen Waffengebrauches ist. Unverständlich ist es aber geradezu, daß hier und dort der kleinliche Polizei-

Hosted by Google

geist sich gegen die Waffenführung dieser Beamten wendet, da sie selbst als Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes in ihrem Geschäftsbereich aufzutreten haben.

Es kann also festgehalten werden, daß die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten und auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne des § 161 der Strafprozeßordnung sind, wenn sie auch nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören. Die für sie hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem übertragenen Geschäftskreis, denn nur in diesem beschränkten Umfange sind sie zur Mitwirkung bei Ausübung der Strafgewalt berufen. Diese Beamten gehören aber nicht zu denjenigen Polizeibeamten, deren Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist, was, in Ermangelung einer Vorschrift, wie sie das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 hat, es ausschließt, daß sie den Waffengebrauch der Polizeibeamten haben, denn dieser steht nur den dem Ministerium des Innern unterstellten Beamten zu, und von diesem Gesichtspunkte geht auch der bekannte Schießerlaß aus, der den Gebrauch der Schußwaffe im Sinne dieses Erlasses, den im Privatdienste stehenden Forstbeamten nicht einräumt.

In der Beeidigung und in der Bestätigung muß in dem Übertragen der polizeilichen Funktionen die Befugnis enthalten sein, sich für den Fall der Notwehr mit einer Schußwaffe auszurüsten, solange das nicht untersagt wird. Jedenfalls sind diese Beamten des Waldbesitzers kraft ihres Berufes hinsichtlich des Waffentragens den Polizeibeamten gleichberechtigt, weil sie polizeiliche Funktionen auszuüben haben.

Es ist aber angebracht, für die Fälle, in welchen den in Frage kommenden Beamten das Recht der Waffenführung bestritten wird, darauf aufmerksam zu machen, wie sie bei Denunziationen, wenn die Berufung auf die Eigenschaft des Polizeibeamten nicht durchschlägt, die Bestrafung abwenden können.

Auf Unkenntnis der bestehenden Verordnungen können sie sich natürlich nicht berufen, weil ein Irrtum über das bestehende Strafrecht nicht von Strafe befreit, aber ein Irrtum im Sinne des § 59 StGB. kann dann vorliegen, wenn eine unrichtige Vorstellung über das Bestehen von den Ausnahmen des Verbotes über den Waffenbesitz vorhanden ist. Auf Grund der Ausnahme, daß Polizeibeamte zur Führung einer Schußwaffe keines Waffenscheins bedürfen, können die hier in Rede stehenden Beamten, da sie Polizeibeamte sind, sich immer darauf berufen, daß diese Verwaltungsanordnung auch sie betrifft. Wird das vom Richter verneint, so würde er eine Strafe nur verhängen dürfen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit zurückzuführen wäre, was ausgeschlossen ist.

Wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 15. Januar 1925 III D 941/24 ausgesprochen hat, ist nicht nur die Verletzung der Ablieferungspflicht strafbar, sondern auch mit dem Ablaufe der Ablieferungspflicht jeder unbefugte Besitz von Waffen und Munition, selbst wenn die Waffe oder Munition erst nach Ablauf der Ablieferungspflicht erworben ist.

Nun wird immer noch darüber gestritten, welcher Art die Waffen sind, die der Ablieferungspflicht unterliegen und das ist begreiflich mit Rücksicht auf die Verworrenheit der Verordnung, von der das Reichsgericht in seinem Urteil vom 4. Juni 1926 I 231/26, in einer für die „Volksbeauftragten" nicht schmeichelhafter Weise sagt, daß „was der Rat der Volksbeauftragten, der die Verordnung erlassen hat, dabei im Auge hatte, möglicherweise überhaupt nicht bestimmt feststellbar ist." Dieser Tatsache gegenüber müsse die Rechtsprechung sich an den Wortlaut halten, der eine einschränkende Auslegung, daß nur Militärwaffen in Frage kommen, nicht gestattet, weil dagegen das Aufführen der Revolver spricht. Das Reichsgericht betont aber, daß bei der uneingeschränkten Auslegung die Aufführung der Karabiner neben den Gewehren sich schwer erklären läßt. Mit anderen Worten: Die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten ist etwas konfuse.

Das Reichsgericht mußte also — scheinbar mit einem gewissen Bedauern — zu der Auffassung kommen, daß unter die Schußwaffen im Sinne der Verordnung, alle Schußwaffen, ohne Unterschied ihrer Art, fallen müssen, weil auch die Beschränkung auf Waffen „mit erheblicherer Durchschlagskraft" in der Verordnung kein Anhalt gefunden werden kann.

Dagegen ist nun nichts auszurichten, aber in dem neuen Gesetz muß unbedingt zum Ausdruck kommen, daß auch alle Forstbeamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt sind, **zur Führung von Schußwaffen eines Waffenscheins nicht bedürfen.**

Die Amtsbezeichnung der Forstbeamten.

Von Förster **Rathjen**, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dreymann in Nummer 46 Band 41 (1926) auf Seite 1202 und des Herrn Forstmeisters Junack in Nummer 49 Seite 1283 möchte ich folgendes bemerken:

Daß endlich diese Frage, die schon seit Jahren die gesamte deutsche Forstbeamtenschaft bewegt und interessiert, auch in der Presse zur Sprache gebracht und zur Besprechung gestellt wird, ist durchaus zu begrüßen und notwendig.

Hosted by Google

Meines Wissens hat der Reichsforstverband, also die staatliche höhere Forstbeamtenschaft Deutschlands, diese Frage nunmehr in Fluß gebracht, und es steht zu hoffen, daß sie dadurch in nicht allzu langer Zeit in einem für alle Beteiligten gerechten Sinn gelöst wird.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dreymann sind in jeder Weise beachtenswert und die in seinem Artikel für die einzelnen Forstbeamtenkategorien vorgeschlagene Amtsbezeichnung durchaus annehmbar. Ob es allerdings gelingen wird, für den Revierförster den Oberförster einzutauschen, ist mehr als fraglich, aber es tut meines Erachtens auch nichts zur Sache, wenn die erste Bezeichnung bestehen bleibt, nur müßte selbstverständlich der richtige Inhaber damit bezeichnet werden.

Herr Forstmeister Junack sagt nun in seiner Entgegnung, man solle die Regelung der Amtsbezeichnungen der staatlichen Beamten und diejenigen der Kommunal- und Privatforstbeamten nicht miteinander verknüpfen und meint, bei der deutschen Querköpfigkeit und Schwerfälligkeit würde dann mit der Regelung eine lange Zeit vergehen. Herr Kollege Dreymann bezieht sich in seinem Artikel aber hauptsächlich auf die Verhältnisse in Preußen, und seine Begründung ist durchweg stichhaltig.

In Sachsen und in Hessen ist diese Frage jetzt schon geregelt. Preußen kann meines Erachtens als erstes der Länder diese Regelung, wenn es will, am ersten und leichtesten vornehmen; einmal, weil bereits bei seinen staatlichen Forstbeamten diese Frage am einfachsten und leichtesten geregelt ist und weil die Amtsbezeichnung der Kommunal- und Privatforstbeamten sich hier der staatlichen Bezeichnung schon allgemein anpaßt, dann aber auch, weil der Landtag sich hier bereits mit den dazugehörenden Fragen beschäftigen will. Die übrigen norddeutschen Länder könnten sich aus gleichen Gründen leicht anschließen.

Schwieriger ist die Frage in Bayern, weil hier die Amtsbezeichnung mit der Frage der Höhergruppierung im Einkommen verknüpft ist, und in Württemberg und Baden, die nur den „Forstwart" als staatliche Amtsbezeichnung der nicht höheren Forstbeamten kennen und hiervon abzugehen anscheinend nicht gewillt sind.

Wenn Herr Junack in seinem Artikel weiter anführt, daß die Regelung der Amtsbezeichnung der Privatforstbeamten nur im Einvernehmen mit dem Waldbesitz erfolgen kann und müßte, so ist dem selbstverständlich nur zuzustimmen. Es ist nämlich erklärlich, daß niemand Rechte, die er bereits besessen hat, sich ohne weiteres wird nehmen lassen wollen und dem Versuch hierzu mit Widerstand begegnet. Anderseits darf auf seiten des privaten Waldbesitzes auch nicht verkannt werden, daß mit diesem Rechte gerade im Privatwald stellenweise in starkem Maße Mißbrauch getrieben worden ist, indem Personen mit forstlichen Amtsbezeichnungen belegt wurden, die mit dem Beruf vorher niemals etwas zu tun hatten oder deren Tätigkeit und Wirkungskreis den ihnen beigelegten Amtsbezeichnungen in keiner Weise entsprach. Wo Rechte sind, da sind auch Pflichten, Pflichten auch gegen den anderen Teil, und es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die gesamte Forstbeamtenschaft nunmehr dahin strebt, die Frage der Amtsbezeichnung in einer ihren Standes- und Berufsinteressen befriedigenden Weise zu regeln.

Gerade die im Privatwald vielfach erfolgte ungerechte Amtsbezeichnung mußte auch die staatlichen Beamten treffen, und mit Recht konnten sich diese dadurch in ihrem Standesinteresse und in ihrer Standesehre getroffen und verletzt fühlen.

Der Weg, den Herr Forstmeister Junack in seinem Artikel zeigt, ist, soweit er den Privatwald betrifft, durchaus gangbar, und es wäre zu hoffen und wünschen, daß der Widerstand, der sich gegen eine Regelung der Amtsbezeichnung, soweit es die Privatforstbeamten betrifft, geltend macht, gemindert und daß diese Frage baldigst in einer für alle Beteiligten befriedigenden Weise geregelt wird.

Der Schiebeochs*).

(Mit Abbildung.)

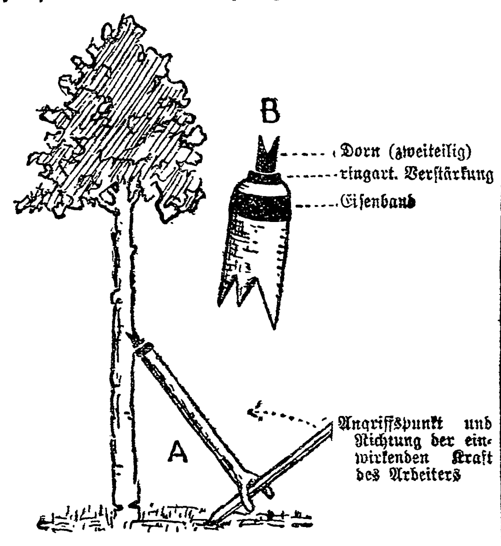
Beim Anblick der Überschrift wird sich wohl mancher Leser nicht recht im klaren sein, was unter der Bezeichnung „Schiebeochs" zu verstehen ist. Es sei deshalb gleich vorweg bemerkt, daß wir es hier keineswegs mit dem bekannten nützlichen Tier zu tun haben, sondern mit einem Arbeitsgerät, das bei der Holzfällung zweckmäßige Verwendung findet. Trotz größter Einfachheit und Brauchbarkeit scheint das Gerät in der forstlichen Welt doch wenig bekannt zu sein; ich kann mich jedenfalls nicht entsinnen, in der forstlichen Literatur hierüber jemals etwas gelesen zu haben. Auch in der Praxis ist es mir bis jetzt nur in dem Gräflichen Revier Reichenberg begegnet, wo es bei Holzfällungsarbeiten ausgiebige Verwendung findet. Im genannten Revier hat jede Holzhauerrotte ein solches Exemplar zur Verfügung, und die Arbeiter möchten dieses Hilfsgerät keinesfalls missen. Nebenbei bemerkt, lassen sich die Arbeiter das Gerät auf eigene Kosten, die ja nicht bedeutend sind, anfertigen. Es soll deshalb der Zweck dieser Zeilen sein, weitere forstliche Kreise auf dieses zweifellos praktische Arbeitsgerät hinzuweisen, zumal wir heute mehr denn je auf betriebstechnische

*) Das beschriebene Gerät ist eine andere Form des bereits bei der einfachen Hebestange, sowie bei der Nassauischen (Wohmannschen) Baumrodemaschine und bei der Büttnerschen Baumwinde angewandten Prinzips.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Fragen Wert legen und eine Steigerung der Produktivität der Arbeit auch in der Forstwirtschaft erstreben müssen.

In bezug des vielleicht nicht gerade wohlklingenden Namen des Geräts sei noch kurz erwähnt, daß sich dieser im Laufe der Zeit bei den hiesigen Holzhauern herausgebildet und eingebürgert hat, weshalb ich diese, aus der rauhen Praxis entstandene Bezeichnung beibehalten möchte. Wem sie nicht zusagt, mag meinetwegen das Gerät „Schiebebaum" oder ähnlich nennen!



A. „Schiebeochs" in Anwendung.
B. Oberer Teil des „Schiebeochs" mit Angriffsvorrichtung.

Wie aus der obigen Skizze ersichtlich ist, besteht der Hauptteil dieser einfachen Maschine aus einem etwa 4,50 Meter langen und 15 cm starken Stämmchen, dessen oberer Teil infolge Zwieselbildung in einer Gabel endet. Ein hierfür geeignetes Stämmchen fällt bisweilen bei den Durchforstungen in Stangenholz- bzw. geringen Baumholzorten, insbesondere in Kiefernbeständen, an. Diese Holzart eignet sich übrigens für unseren Zweck am besten. Auch ist die Fichte hierzu zu verwenden; da man an das Vorhandensein einer Zwieselbildung gebunden ist, so ist ein geeignetes Stämmchen dieser Holzart aber oft schwer zu finden. In die Hirnfläche, am unteren Ende des Stämmchens, ist ein sogenannter Dorn (Eisen) einzuschlagen (siehe Skizze B), der zur Verhinderung etwaigen weiteren Eindringens in das Gerät mit einer ringartigen Verstärkung versehen ist. Um ein besseres Fassen des „Schiebeochs" zu ermöglichen, erscheint es zweckmäßig, den Dorn mit einer schwachen Krümmung und einer zweiteiligen Spitze zu versehen. Auch empfiehlt es sich, unterhalb des Dorns um das Stämmchen ein Eisenband zu legen, damit ein etwaiges Aufreißen verhindert wird (siehe Skizze B). Bei dem Arbeitsangriffe ist der „Schiebeochs" mit dem unteren Teile des Stämmchens, an dem sich der Dorn befindet, entgegengesetzt der Fallrichtung, schräg an den Stamm des zu fällenden Baumes zu stellen. Mittels einer starken, etwa 2 bis 2,5 m langen Stange, dessen Angriffspunkt zwischen beide Gabeln des Gerätes zu liegen kommt, wird jetzt dieses gegen den Baum gedrückt. Selbstverständlich hat dem Umschieben die entsprechende Vorarbeit, wie Anhieb, Anroden und dergleichen, vorauszugehen.

Mit Hilfe dieses Gerätes läßt sich jeder Baum in jede beliebige Richtung werfen, was bei der Arbeit, insbesondere in Verjüngungsschlägen, von nicht geringem Vorteile ist. Bei der Fällung stärkeren Holzes ist die Anwendung zweier Geräte zu empfehlen.

Infolge der günstigen Ausnutzungsmöglichkeit der einsetzenden Kraft läßt sich unter Anwendung des „Schiebeochs" eine ganz enorme Gewalt ausüben, die sich noch durch Ausnutzung der schwankenden Bewegung des Baumes wesentlich steigern läßt.

Die Fällung unter Anwendung des beschriebenen Gerätes ist also, wie bei den meisten anderen demselben Zweck dienenden Methoden, eine Hebelarbeit, wobei der Aufwand an Kraft und Zeit erheblich vermindert und somit auch eine wesentliche Arbeitsförderung erzielt wird.

Gegen andere Methoden hat die beschriebene den Vorzug größter Einfachheit und vor allem, im Vergleich zur Fällung durch Umziehen mittels Seil oder Stange, größere Sicherheit für Leib und Leben der Arbeiter voraus; letztere wird hauptsächlich durch den Arbeitsangriff auf der Gegenfallseite bedingt, wodurch das Gefahrenmoment bedeutend herabgesetzt wird. Unbedeutende Herstellungskosten, leichter Transport und geringer Arbeitsaufwand — ein Mann ist ohne große Mühe imstande, das Gerät von der einen zur anderen Arbeitsstätte zu transportieren und unter Umständen, bei nicht zu starkem Holze, auch zu bedienen — sind weitere Vorzüge, die andere demselben Zwecke dienende Geräte vielfach vermissen lassen.

Bei der Neueinführung des Gerätes wird man zwar hier und da seitens der Arbeiter, infolge Störung ihrer seitherigen Arbeitsmethode, auf Widerstand stoßen; dieser wird jedoch bald verschwinden, sobald diese erst die Vorzüge des Hilfsmittels erkannt haben.

Sollten diese Zeilen zu einem Versuche mit dieser Methode anregen, so hätten sie ihren Zweck erreicht.

Hilfsförster H. Köbler,
Reichenberger Forsthaus bei Erbach (Odenwald).

Forstliche Rundschau.

Dr. Godbersen, Professor. Theorie der forstlichen Oekonomik. Mit 5 Textabbildungen und 4 Tabellen (VIII, 93 S. 8°). Verlag von J. Neumann, Neudamm 1926. Preis 4 RM.

Um seine Theorie der forstlichen Ökonomik zu begrenzen, stützt sich G. auf die von H. W. Weber in dessen „System der Forstwirtschaftslehre" (Gießen 1923) vorgeschlagene Einteilung. G. sieht dementsprechend in der Theorie der forstlichen Ökonomik eine „Seinswissenschaft", d. h. eine Wissenschaft, welche kausale Zusammenhänge untersucht und erklärt. Alles, was die Technik des forstlichen Betriebes anlangt, scheidet er ebenso wie die gesamte Forstpolitik als „Sein-Sollens-Wissenschaft" aus seiner Darstellung aus. G. hält sich als Forstwirt genau wie der Volkswirt dazu berufen, dieses Stück forstwirtschaftlich angewandter Grundwissenschaft zu bearbeiten.

1. Abschnitt: Produktionsfaktoren der Forstwirtschaft.

Außer den bekannten Produktionsfaktoren der Forstwirtschaft, Boden, Kapital und Arbeit, nennt G. noch die Zeit. Sie spiele in der Forstwirtschaft eine ausschlaggebende Rolle. Die verbrauchte Zeit sei ein Element der Produktionskosten, Zeitersparnis sei Kostenersparnis. Jeglicher Zins lasse sich nur als Erzeugnis von Kapital und Zeit auffassen. Man tue daher gut, den beiden sächlichen Produktionsfaktoren Boden und Kapital die beiden abstrakten Produktionsfaktoren Arbeit und Zeit gegenüberzustellen.

Wohl nicht ohne besondere Betonung stellt G. diesem Abschnitt den Satz voraus (S. 9): „Die Forstwirtschaft findet in dem fortlaufenden Wirtschaftsprozeß, dem das Holz unterliegt, ihr Ende mit dem Augenblick der Abgabe des Holzes an den Verbraucher oder Händler; mit dem Zeitpunkte dieser Abgabe beginnt die Holzwirtschaft." Damit zieht G. einen scharfen Schnitt zwischen seiner und der Ostwaldschen Waldrententheorie. Wir sind hiermit einverstanden. Dagegen findet eine im selben Abschnitt enthaltene Bemerkung von G. über Bärenthoren (Seite 12) nicht unsere Zustimmung; sie lautet: „Hier interessiert nur die Tatsache, daß eine Steigerung der Leistung des Bodens, wie Bärenthoren, beweist, in der Forstwirtschaft nicht nur, wie in der Landwirtschaft, durch Aufwand von Kapital und Hand- oder Maschinenarbeit, sondern auch ohne solchen durch geeignete Hiebsmaßnahmen herbeigeführt werden kann." Daß durch veränderte Hiebsmaßnahmen die Leistung des Bodens gesteigert werden kann, hat Bärenthoren nicht bewiesen; dagegen haben ungezählte exakte Versuche in allen möglichen deutschen und ausländischen Revieren ausgeführt, das Gegenteil bewiesen.

2. Abschnitt: Holzpreis.

Holz ist ein beschränkt vermehrbares Gut. Es gehört weder zu den unvermehrbaren noch zu den beliebig vermehrbaren Gütern. Heute hat das Holz einen Weltmarktpreis. Der technisch-materialistischen Auffassung, daß der Wert eines Gutes durch seine Gestehungskosten bestimmt werde, sucht Liefmann durch seine Theorie der auf rein subjektiver Wertschätzung beruhenden Preisbildung zu begegnen. Auch G. ist der Ansicht, daß die Produktionskosten bei der Waldbewertung völlig ausscheiden müssen. Die drei Fragen, welche in bezug auf die wirtschaftliche Benutzung eines vorhandenen Waldes zu stellen sind, formuliert G. folgendermaßen:

1. Ist der Holzpreis höher als die Werbungskosten?
2. Ist der Holzpreis so hoch, daß er außer den Werbungskosten auch die Kosten der Neubegründung des Bestandes auf der abgeholzten Fläche deckt?
3. Ist der Holzpreis so hoch, daß die nachhaltigen jährlichen Erträge die jährlichen Werbungs-, Kultur- und Verwaltungskosten übersteigen?

Niemals sei der Holzpreis eine Folge, sondern nur immer eine Voraussetzung der Wirtschaft — das ist das wohl nicht unanfechtbare Ergebnis der Ausführungen von G.

Darauf untersucht G. die durch Konjunkturschwankungen verursachten Änderungen des Holzpreises. Sein Maßstab ist der Roheisenpreis. Ein Geldreservefonds scheint ihm von Vorteil.

Es folgt die Darstellung der sogenannten sekulären Änderungen des Holzpreises, d. h. derjenigen Änderungen, welche sich im Laufe langer Zeiträume vollziehen. Der Ausdruck stammt von dem schwedischen Nationalökonomen Gustav Cassel. G. weist darauf hin, daß hierbei zwischen absolutem oder echtem und relativem Teuerungszuwachs unterschieden werden müsse. Um zu ermitteln, welcher Anteil der seit 1830 eingetretenen Steigerung des Holzpreises auf den absoluten, welcher auf den relativen Teuerungszuwachs entfällt, vergleicht G. graphisch den für 1 fm Gesamtholzmasse in den preußischen Staatsforsten erzielten Durchschnittspreis mit dem Handelspreis von Roggen, Schweinefleisch und Butter. Außerdem nimmt er noch die Großhandelsindexziffer zu Hilfe, welche seit 1881 das Statistische Amt veröffentlicht. Er glaubt feststellen zu können, daß ein absoluter oder echter Teuerungszuwachs des Holzes in Deutschland nur für den Zeitraum von 1880 bis 1900 nachweisbar ist, daß es sich vorher und nachher nur um einen relativen Teuerungszuwachs handelt. Der absolute Teuerungszuwachs ist aber, wie G. weiter meint, auf die schärfere Aushaltung von Nutzholz in dem fraglichen Zeitraum zurückzuführen. Sein Endurteil lautet infolgedessen:

„Einen nennenswerten absoluten Teuerungszuwachs für Holz hat es in Deutschland niemals gegeben. Wir fügen hierzu an: Die gewählten Maßstäbe sind nicht eindeutig genug, um diese wichtige Frage des absoluten Teuerungszuwachses beantworten zu können. Es gibt zweifellos neben

Hosted by Google

Roggen, Schweinefleisch und Butter auch andere wichtige Lebensmittel, deren Preise als Maßstäbe mindestens ebenso brauchbar sind. Die Großhandelsindexziffer, welcher G. eine besondere Bedeutung zumißt, kommt für uns wenig in Betracht. Denn in ihr ist auch der Holzpreis anteilig enthalten. Wie weit er für sich allein den Kurvenverlauf der Indexziffer beeinflußt, bliebe zunächst festzustellen.

Was die im Zeitraum von 1880 bis 1900 gesteigerte Nutzholzaushaltung anlangt, möchten wir darauf hinweisen, daß sich hierfür allgemein wohl kaum eine bestimmte Frist angeben läßt. Mit der Industrialisierung Deutschlands und mit der Intensivierung des forstlichen Betriebes jedes einzelnen Revieres ist die Nutzholzaushaltung Hand in Hand gegangen. Der Prozeß gesteigerter Nutzholzaushaltung ist noch heute nicht abgeschlossen. Wie weit er auf die Preisbildung eingewirkt hat und noch einwirkt, ist unseres Erachtens gar nicht feststellbar. Wieviele Beispiele ließen sich dafür anführen, daß die gesteigerte Nutzholzaushaltung den durchschnittlichen Holzpreis eine Revieres drückte und die Kasse des Waldbesitzers schädigte.

3. Abschnitt: Produktionskosten der Forstwirtschaft.

G. wünscht eine Trennung der festen und laufenden Kosten. Nur die Neuaufforstungen und -anlagen sind feste, alle Ausbesserungen laufende Kosten. Zu letzteren rechnet G. auch die Kulturkosten, „soweit sie zur Sicherung der nachhaltigen Nutzung im bisherigen Umfange des Betriebes dienen." Die Zinsen des Anlagekapitals bzw. aller festen Kosten bilden keinen Bestandteil der Produktionskosten. Damit stellt sich G. in Gegensatz zu den Vertretern der Bodenreinertragstheorie. Nur eine Ausnahme läßt G. zu: der Unternehmer arbeitet mit fremdem Kapital.

Um den Waldreinertrag aus der Differenz der laufenden Erträge und der laufenden Kosten zu berechnen, will G. unter den laufenden Kosten Abschreibungen für einen Teil der festen Kosten berücksichtigen. Im übrigen setzt er zur Feststellung der Rentabilität der Forstwirtschaft den Waldreinertrag zu den festen Kosten ins Verhältnis.

4. Abschnitt: Ertrag und Einkommen der Forstwirtschaft.

Der Ertragsbegriff wird gegenüber dem Einkommensbegriff scharf begrenzt. G. sagt (S. 46): „Der laufende Ertrag eines forstwirtschaftlichen Betriebes ist derjenige Betrag, um den das Reinvermögen am Schlusse eines Wirtschaftsjahres das Reinvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres übersteigt . . . Nach dem Gesagten rechnen wir zum laufenden Ertrage:

1. die Nutzung, soweit sie nicht in das Kapital eingreift,
2. den Zuwachs, soweit er die Nutzung übersteigt."

Danach scheint es G. unentbehrlich, die Höhe des jährlichen Zuwachses in Geld zu beziffern.

Während G. die Bedeutung des Ertrages auf privatwirtschaftlichem Gebiete zu liegen scheint, sieht er die Hauptbedeutung des Einkommens auf wirtschaftspolitischem, steuerlichem Gebiete. Die H. Webersche „Waldrentensteuer" lehnt G. ab. Er will an dem Grundsatze festhalten, daß die Einkommensteuer dann zu erheben ist, wenn die Einnahme fließt.

5. Abschnitt: Rentabilität der Forstwirtschaft.

G. erwähnt zunächst, daß die Bodenreinertragslehre eine Zurechnungslehre ist. Er folgt Lemmel (Die Bodenreinertragslehre im sozialökonomischen Lichte, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Februarheft 1925) und formuliert wie dieser das Verhältnis des Ertrags zum Produktionskapital in fünffach verschiedener Weise:

$$\frac{A_u + D}{B + N + V + C} \quad \text{(I)}$$

$$\frac{A_u + D - c}{B + N + V} \quad \text{(II)}$$

$$\frac{A_u + D - c - v}{B + N} \quad \text{(III)}$$

$$\frac{A_u + D - c - v - B.0,0p}{N} \quad \text{(IV)}$$

$$\frac{A_u + D - c - v - N.0,0p}{B} \quad \text{(V)}$$

Gegen alle Formulierungen erhebt G. den Einwand, daß sie statt des allein richtigen Ertrages, wie er ihn im 4. Abschnitt definiert, die Nutzungsgröße Au+D verwenden. Als fehlerhaft bezeichnet G. die Formulierungen IV und V, weil hier die Zurechnung an einem Teil der festen Kosten erfolgt. G. drückt den Wirtschaftserfolg in dem Bruch aus

$$\frac{E - c - v}{B + N}$$

(Hierin bedeutet E den Rohertrag.)

Die festen Kosten müssen „in der Regel" geschätzt werden. Die Schätzung muß „nach einheitlichen Grundsätzen" vorgenommen werden, wenn es darauf ankommt, die Rentabilität verschiedener Betriebe zu vergleichen. Eine einheitliche Schätzung ist nur nach dem „Zerschlagungswert" möglich, d. h. jeder Bestand ist nach seinem Boden- und Holzwert getrennt zu schätzen.

Liefmann bewertet nur das wirklich gezahlte Anlagekapital. Ist das Anlagekapital jedoch gleich Null, so ist das Verzinsungsprozent gleich Unendlich, und jede Rentabilitätsberechnung hat ihren Zweck verloren.

Um den absoluten Teuerungszuwachs, der ohne Zweifel die Rentabilität des forstwirtschaftlichen Betriebes erhöht, erfassen und in die Rechnung einstellen zu können, empfiehlt G. die Bewegung der Holzpreise ständig mit dem Steigen und Fallen der allgemeinen Teuerungsrichtzahl zu vergleichen.

Zum Abschluß des Abschnitts hebt G. noch hervor, daß die Rentabilität nicht allein von ökonomischen und forsttechnischen Faktoren abhängt, sondern in hohem Maße auch von der kaufmännischen Geschicklichkeit des Betriebsleiters.

6. Abschnitt: Wirtschaftsziel der Forstwirtschaft.

Der Aufstellung und Verfolgung jedes Wirtschaftszieles haftet der Charakter der Subjektivität

Hosted by Google

an. Selbst wenn erwerbswirtschaftliche Erwägungen als maßgebend allein unterstellt werden, so sind doch verschiedene Auffassungen zulässig. Als theoretisch richtigstes Wirtschaftsziel des Nachhaltigkeitsbetriebes entwickelt G. (S. 74): „Dauernd höchste Rentabilität bei gegebenem Sachkapital, oder, da die technisch zweckmäßigste Durchforstungsart unter Umständen eine Minderung des Holzvorrates bedeutet, dauernd höchste Rentabilität bei gegebener Umtriebszeit." Immerhin soll die Rechnung nur die Richtung weisen, in der eine Erhöhung der Rentabilität der Wirtschaft zu erreichen ist, sie soll nicht über das Wirtschaftsziel selbst entscheiden.

7. Abschnitt: Waldwert und Waldwertrechnung.

Die herkömmliche Waldwertrechnung ist extrem objektivistisch, der Liefmannsche Standpunkt extrem subjektivistisch. Der Wertbegriff ist auch innerhalb der Wirtschaftswissenschaft noch immer stark umstritten. Deswegen hat es die Waldwertrechnungslehre nicht leicht. Immerhin hält G. die Zeit für gekommen, daß die Waldwertrechnungslehre aus dem Zustand der objektivistischen Wertrechnung sich befreit und die subjektivistischen Auffassungen vom Wertbegriff in sich aufnimmt. Davon, daß die Waldwertrechnung als Gegenstand der Forstwissenschaft zu bestehen aufgehört habe, kann nach Ansicht von G. „keine Rede" sein. Er schließt mit dem Wunsche, daß die Waldwertrechnung aus ihrer mathematischen Erstarrung zu neuem, den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßtem Leben erwachen möge. Je nach dem Zweck werden ihre Rechnungsmethoden und ihre Bewertungsergebnisse durchaus verschieden sein.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

233. Sitzung am Mittwoch, dem 15. Dezember 1926.

D. Winckler, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — — Ich möchte jedenfalls hier zum Ausdruck bringen, daß meine politischen Freunde unter den uns überkommenen Grundlagen des alten Staates den deutschen Richterstand, den preußischen Richterstand und die richterliche Unabhängigkeit zu den wichtigsten und festesten Säulen unseres Staates rechnen. Ebenfalls als eine dieser Säulen, die uns aus besserer Zeit überkommen sind, sehen wir unser Berufsbeamtentum an. In seiner Gestalt, die sich im Preußischen Staate herausgebildet hat, ist es ein Abbild der Geschichte des Preußischen Staates. Der preußische Beamte, der im Grundsatz des Dienens am Staate einzig und allein um des Dienens willen erzogen worden ist, ist das Vorbild für andere Beamte gewesen, und den preußischen Beamten hat man in anderen Staaten nachzuahmen versucht. Auch dieses preußische Berufsbeamtentum sehen wir heute so gefährdet und angegriffen, daß wir dagegen unsere schärfste Verwahrung einlegen müssen. Ich denke da ganz besonders an die Rede, die der Herr Ministerpräsident in dem ihm nahestehenden Beamtenverein am 18. Oktober gehalten hat, in der er den preußischen Beamtenstand mit Verunglimpfungen und Drohungen bedacht hat. Die Worte, die der Herr Ministerpräsident dort ausgesprochen hat, sind lediglich ein Zeugnis dafür, daß er dem Grundgedanken unseres preußischen Beamtentums völlig fern steht, namentlich den ideellen Gesichtspunkten, die auch heute noch unser Berufsbeamtentum beseelen. Dieses unser Berufsbeamtentum in seiner ideellen Staatsauffassung zu erhalten, ist, was wir für unbedingt notwendig halten. Wir werden für die ideellen und natürlich auch für die materiellen Bedürfnisse dieses Berufsbeamtentums jederzeit eintreten. Ein Antrag, der bereits heute unter den Eingängen vom Herrn Schriftführer mitgeteilt worden ist, liegt dem Hause vor. Er geht darauf hinaus, daß die Staatsregierung sofort mit den Vorarbeiten beginnen möge für eine Besoldungsreform, die gleichzeitig mit dem endgültigen Finanzausgleich, spätestens aber am 1. April 1928, in Kraft treten soll. — — —

Grebe, Abgeordneter (Zentr.): — — — Vermehrung oder Verminderung des Beamtenstandes ist von ausschlaggebender Bedeutung für den Haushalt. Wie steht es nun mit der Zahl der Beamten? 1913 hatte Preußen in den Verwaltungen, die ihm geblieben sind, 88 527 Beamte und 21 531 Hilfsbeamte gegen 139 153 Beamte und 15 721 Hilfsbeamte im Haushalte 1927. Die Denkschrift der Städte setzt auch diese Zahlen einfach einander gegenüber, übersieht aber dabei, daß die ganze Vermehrung auf die Polizeiverwaltung entfällt, die 47 456 Beamte und 3891 Hilfsbeamte mehr hat. Außerdem hat die Justizverwaltung 3552 Beamte mehr, sie hat aber 7300 Hilfsbeamte weniger als 1913. Läßt man die Polizei, deren Vermehrung ja nur eine Folge des Friedensvertrages ist, außer Betracht, so hat sich die Zahl der Beamten und Hilfsbeamten um 6535 vermindert. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß heute viele Personen im Beamtenverhältnis stehen, die vor dem Kriege gar nicht im Haushalt erschienen, sondern als Privatangestellte besoldet wurden. — — —

Dr. Wiemer, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Dazu die Not in der Beamtenschaft, weil die Gehälter, die gewährt werden, unzureichend sind.

Ich will die Frage hier nicht eingehend behandeln, wir werden darüber wohl alle einig sein, daß die Besoldung, die heute unter dem Zwang der Verhältnisse unseren Reichs- und Staatsbeamten gewährt wird, nicht als ausreichend betrachtet werden kann. Es werden ja Versuche gemacht, auch von der Preußischen Regierung, hier bessernd einzugreifen. In dem neuen Haushalt sind 10 Millionen für Erhöhung der Ortszuschläge im Hinblick auf die Mietsteigerung eingesetzt worden. Wir bitten, daß mit der Verteilung dieser 10 Millionen so bald wie möglich vorgegangen wird, damit Schwierigkeiten behoben werden können, die auf diesem Gebiet bestehen und immer drohender werden. Wir bitten gleich-

Hosted by Google

zeitig um Beseitigung der Härten für die Pensionäre, die in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A sich befinden. Wir haben einen Antrag in dieser Beziehung eingebracht, und wir hoffen, daß er sehr bald verabschiedet werden wird. Darüber hinaus aber ist nach unserer Meinung eine gründliche Reform der Beamtenbesoldung geboten. Wir halten sie für unerläßlich für die unteren und für die mittleren Beamten, ja auch für die höheren Beamten, die auch mit Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Nöten zu kämpfen haben.

Meine politischen Freunde sind der Ansicht, und darin schließen wir uns dem Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei durchaus an, daß alles geschehen muß, um die Dienstfreudigkeit und Leistungsfreudigkeit der preußischen Beamtenschaft zu erhalten. Dazu gehört, daß sie durch ausreichende Besoldung vor Hunger und Entbehrung geschützt werden. Wir wünschen, daß das preußische Beamtentum, das auf eine jahrhundertelange ehrenvolle Betätigung für den Staat zurückschauen kann, in seiner Leistungsfähigkeit erhalten wird, und wünschen, daß der alte Geist selbstloser, pflichttreuer Hingabe für den Staat auch im neuen Staatswesen lebendig bleibt.

Aber wir betonen auf der anderen Seite: Notwendig ist unserer Meinung nach eine Verkleinerung des Beamtenapparates. Gewiß, zureichende Besoldung, aber Prüfung der Frage, ob nicht dieser Beamtenapparat für unsere preußische Verwaltung zu groß geworden ist. Ich weise hin auf die Zahlen, die im Vorbericht gegeben sind, wie das der Vorredner schon getan hat, daß gegen 1913 ein Mehr an planmäßigen Beamten, Hilfsbeamten, Angestellten und Staatsarbeitern von 68 000 Personen zu verzeichnen ist, was übrigens nicht so bedeutsam, weil inzwischen die Organisation der Polizei und anderes sich geändert hat. Aber für mich ist mehr von Bedeutung, daß gegenüber 1926 nach dem Vorbericht die Zahl der Staatsbediensteten sich wieder um 5400 gesteigert hat, trotz des Abbaues, den wir vorgenommen haben, trotz der Bemühungen der Finanzverwaltung, die Schaffung neuer Stellen zu verhindern und den Verwaltungsapparat zu verkleinern. Wir halten eine Reform der Verwaltung durch den Abbau ihrer Aufgaben für erforderlich. Nicht das Vielregieren macht es, sondern es muß gut regiert werden mit weniger, aber gut bezahlten Beamten.

234. Sitzung am 16. Dezember 1926.

Dr. von Brehmer, Abgeordneter (D.-völk. F.-P.): — — Meine politischen Freunde und ich wünschten, daß die Verhältnisse, wie sie im alten Preußen bestanden haben, möglichst bald wiederhergestellt werden, und zwar besonders die **Verhältnisse innerhalb der Beamtenschaft.** Ich ziele damit nicht auf jene alten Beamten und jene Beamtenanwärter, die den Anspruch auf Beamtenstellen haben, und die infolge ihrer langjährigen Anwartschaft auch die Qualifikationen, vor allen Dingen die moralischen Qualifikationen für die Bekleidung von Beamtenstellen haben und erworben haben, sondern ich ziele damit auf jene Beamten hin, die nach der Revolution durch das Parteibuch in die Beamtenstellen hineingekommen sind, ohne eine Ahnung von den Pflichten zu haben, die sie als Beamte zu erfüllen haben. — —

— — Meine Damen und Herren, mir scheint, daß Reich und Länder und zum großen Teil auch die Kommunen **Versorgungsstellen für das heutige politische System geworden sind.** Das geht bis zu einem gewissen Grade aus einer Aufstellung hervor, deren wesentliche Zahlen ich Ihnen geben will. Wir hatten 1913 in der Reichsverwaltung 3971 etatmäßige Stellen, 1925 dagegen 88 398. Nun wird mir entgegengehalten werden: ja, wegen der Eisenbahn — diese ist aber eine Privatangelegenheit geworden — und wegen der Zentralisierung der gesamten Finanzwirtschaft! Nein, das ist nicht der springende Punkt. Wenn Preußen von den preußischen Eisenbahnbeamten jetzt entlastet ist und das preußische Staatsgebiet kleiner geworden ist, dann müßte auch die Zahl der preußischen Staatsbeamten abgenommen haben. Aber wie sieht es denn aus? 1913 hatte Preußen 87 849 Beamte, und 1925 trotz Entlastung und kleineren Verwaltungsgebiets 147 817 Beamte. Also hat Preußen ergiebig für die neuen deutschen Beamten gesorgt. Diese müssen wieder verschwinden zugunsten derjenigen, die ehrlich ihre Beamtenanwartschaft erworben haben. Uns ist es ganz gleichgültig, welche Persönlichkeit in einer Stellung sitzt. Ich werde zu dieser Bemerkung veranlaßt durch einen Zwischenruf des Abgeordneten Meier (Berlin): Na ja, die Herren Deutschnationalen wollen nicht, daß ein Arbeiter Landrat wird. Uns ist die Person vollkommen gleichgültig. Wir verlangen nur, wenn einer eine Stellung bekleidet, daß er **unbestechlich, unbescholten, gerecht, ein Könner** ist und das **nötige Wissen** für seine Stelle hat und keine Mitarbeiter braucht, die ihm die Arbeit vormachen, vor allem aber auch sich schnellstens das Vertrauen der Kreise erwerben kann, denen er vorsteht. Für uns gilt immer noch der Grundsatz: **Freie Bahn dem tüchtigen Deutschen!**, aber nicht das Prinzip, das Sie seit der Revolution bis heute durchgeführt haben: **Freie Bahn dem Gesinnungstüchtigen!** Zu den tüchtigen Deutschen, für die freie Bahn sein muß, gehören vor allem auch die, die Sie nicht haben wollen: die alten Beamten, auch die oberen Beamten, die Sie absägen, wo Sie können, anstatt sie auf Grund ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit zu befördern. — —

Dr. von Winterfeld, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ich komme zum Haushaltsplan zurück und bemerke, daß die **Personalkosten** doch noch ganz erheblich über dem liegen, was wir für nötig halten.

Der **Personalabbau** hat versagt. Die 80 Millionen, die er bringen sollte, sind auf unter die Hälfte zurückgeschraubt.

Wir wünschen eine **Beamtenpolitik**, die dem alten **Berufsbeamtentum**, das wir für den Staat brauchen, eine ausreichende Besoldung gibt und eine gesicherte Existenz. Aber wir glauben, daß wir viel zu viel Beamte jetzt haben, die nicht in einem schematischen Abbau

Hosted by Google

der Beamten beseitigt werden können, sondern durch einen Behördenabbau, durch Aenderung der Organisation, durch eine Verwaltungsreform (sehr wahr! rechts), und von der Verwaltungsreform ist überhaupt keine Rede mehr. — —

— — Außer diesen Wünschen für die Behördenorganisation haben wir auch Wünsche bei der Auswahl der Personen. Wenn der Minister des Innern in seinem Erlaß vom 12. Oktober 1926, den er im Ministerialblatt veröffentlicht hat, sagt:

> Ich erwarte, daß die nachgeordneten Behörden mich bei der vorbezeichneten Arbeit mit allen Kräften und im Sinne meiner Dienst- und Staatsauffassung unterstützen werden

und vorher:

> Den mir durch mein Gewissen und meine politische Ueberzeugung vorgezeichneten Weg werde ich gerade und unbeirrt gehen,

so sehen wir darin einen ganz unzulässigen Gesinnungszwang, den der Herr Minister des Innern auf seine ihm nachgeordneten Behörden ausüben will. Wenn er sagt: ich werde meinen Weg nach meiner politischen Ueberzeugung gehen, und: ich verlange, daß alle meine nachgeordneten Behörden mit allen Kräften im Sinne meiner Dienstauffassung mich unterstützen, so heißt das die Gesinnung fordern, die dem Minister paßt, Arbeit in dieser Gesinnung. Das ist ein Gewissenszwang. Das kam noch deutlicher zum Ausdruck in der Rede, die der Herr Minister des Innern in seinem Ministerium gehalten hat, in der er von dem Dank an seine Partei gesprochen hat, die ihn auf diesen Posten gesetzt habe. Mir wird zugerufen: wie war es denn vor dem Kriege? Mir liegt es fern, zu behaupten, daß in der königlichen Zeit keine Mißgriffe in der Personalpolitik vorgekommen sind. Es besteht aber ein grundlegender Unterschied. Wenn damals Sozialdemokraten nicht zu Beamten gemacht wurden, und wenn heute den rechtsstehenden Parteien der Eintritt in die Beamtenlaufbahn oder zu den höheren Stellen versagt wird, so liegt der Unterschied darin, daß wir zwar jetzt die Staatsform des Preußischen Staates nicht für richtig halten, daß wir aber ganz unabhängig von der Staatsform bereit sind, an diesem Staate und zu seinem Besten mit heißem Herzen mitzuarbeiten, daß aber die Sozialdemokraten damals nicht nur die Monarchie, sondern auch die ganze kapitalistische Wirtschaftsordnung stürzen und zur sozialistischen Wirtschaftsordnung übergehen wollten, und daß sie die Gewalt, die Revolution predigten. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Jetzt aber geschieht die Auswahl der Beamten — und dagegen wende ich mich — nach dem Parteibuch und nicht nach der Tüchtigkeit. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Weiteres Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung.

Vom 17. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Im § 7 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926" die Worte „31. Dezember 1928".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1926.

Der Reichspräsident: von Hindenburg.
Der Reichsminister der Justiz. Dr. Bell.

Preußen.

Beschaffung von Werkzeugen zum Messen und Numerieren des Holzes.

Rderl. d. M. f. L., D. u. F. vom 7. Dezember 1926 — III 18372.

In Abänderung der Allg. Verfügung Nr. 32 vom 26. 11. 1910 — III. 5628 — (nicht veröffentlicht) bestimme ich hiermit, daß die Ausgaben für Meßstäbe und Kluppen ebenso wie die Kosten für die zum Numerieren des Holzes in den Schlägen beschafften Numerierschlägel und -räder und dergleichen Werkzeuge (Allg. Vf. Nr. 17 vom 28. 3. 1907 — III 3212, LwMBl. S. 144 — und III 29 vom 27. 4. 1926 — III 9673/25 II. Ang., LwMBl. S. 276 —) vom Forstwirtschaftsjahr 1927 ab beim Holzwerbungskostenfonds zu verrechnen sind. Bei dem gleichen Fonds sind künftig auch die Gebühren für das Nacheichen der Holzmeßgeräte und die Beschaffungskosten für Verbandkästen zu verausgaben.

Berichtigung der Uebersichtskarten über den staatlichen Forstbesitz.

Rderl. d. M. f. L., D. u. F. vom 8. Dezember 1926 — III 18896.

Um die Übersichtskarten über den staatlichen Forstbesitz, die den Ministerial- und den Regierungsforstbeamten zum Dienstgebrauch überlassen sind, auf dem laufenden zu erhalten, erscheint es notwendig, sie bei größeren Flächenveränderungen (Ankäufe, Verkäufe, Flächenaustausch, Änderungen in dem Grenzverlauf der Verwaltungsbezirke) alsbald nach Eintritt dieser Veränderungen, im übrigen summarisch nach Ausführung einer Betriebsregelung durch die Forsteinrichtungsanstalten berichtigen zu lassen.

Hierzu bestimme ich folgendes:

Wenn eine Flächenveränderung der oben bezeichneten Art im Umfange von mindestens 200 ha endgültig durchgeführt ist, hat die Regierung der zuständigen Forsteinrichtungsanstalt ihre Übersichtskarten mit dem Antrage auf Berichtigung zu übersenden. Als Unterlage für die Berichtigung sind Kartenskizzen und die nötigen Erläuterungen beizufügen. Meist wird eine Pausabzeichnung der Katasterkarte und eine Schwarzdruckkarte der Oberförsterei, aus welch letzterer die Lage des betreffenden Grundstücks zu ersehen ist, genügen. Die Forsteinrichtungsanstalt Berlin berichtigt gleichzeitig, ohne besonderen Auftrag abzuwarten, die Übersichtskarten des Ministeriums, die sie sich dazu ausbittet. Soweit die betreffende Oberförsterei

Hosted by Google

im Bezirke der Forsteinrichtungsanstalt Kassel oder Magdeburg liegt, übersenden letztere mit erläuterndem Schreiben der Berliner Anstalt als Unterlage hierzu die von ihnen berichtigten Übersichtskarten der Regierung, der sie die Forsteinrichtungsanstalt Berlin nach gemachtem Gebrauch unmittelbar wieder zurückstellt.

Soweit seither derartige größere Veränderungen eingetreten sind, ohne daß eine Berichtigung der Übersichtskarten stattgefunden hat, muß diese jetzt alsbald nachgeholt werden. Die Regierungen veranlasse ich hiermit, das Nötige nach und nach in die Wege zu leiten.

Bezüglich aller kleineren Flächenveränderungen erfolgt die Berichtigung gesammelt gelegentlich der Betriebsregelungen in sinngemäßer Weise. Mit den übrigen Kartenarbeiten hat die Forsteinrichtungsanstalt auch diese Berichtigungen auszuführen. Als Unterlage kann hierzu die neue Wirtschaftskarte dienen.

In die Schlußverhandlung ist ein entsprechender Antrag aufzunehmen.

Berücksichtigung deutscher Fabrikate bei Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen.

RdErl. d. MfLDuF. v. 30. 11. 1926 — I 15202.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Beachtung.

Der Reichsminister der Finanzen. P II/III 2596. Abschrift. Berlin, 21. Oktober 1926.

Aus Kreisen der Mitglieder des Reichstages ist der Wunsch geäußert worden, daß bei Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch die Reichs- und Staatsbehörden nur deutsche Fabrikate berücksichtigt werden, und daß auch sämtlichen Selbstverwaltungskörpern empfohlen wird, in gleicher Weise zu verfahren.

Ich gebe hierdurch von dem Wunsche Kenntnis und stelle ergebenst anheim, das Geeignete zu veranlassen.

Berufskleidung für Führer der staatseigenen Dienstkraftwagen.

Rderl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Dezember 1926 — III 18652.

Die Regierungen werden ermächtigt, im Bedarfsfalle an Berufskleidung für die angenommenen und vom Staate besoldeten Führer der staatseigenen Dienstkraftwagen der Oberförstereien ohne meine vorherige Zustimmung anzukaufen:

1. einen waschbaren Monteuranzug,
2. einen Ledermantel,
3. eine Ledermütze oder -kappe und
4. ein Paar Fahrhandschuhe.

Weitere Bekleidungsstücke dürfen aus der Staatskasse nicht beschafft werden. Die beschafften Stücke bleiben Staatseigentum und sind im Geräteverzeichnis der betreffenden Stelle nachzuweisen. Bei dem Ankauf ist auf größte Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 11 Abschnitt e zu verrechnen.

Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst.

Rd.-Erl. d. FM, zugl. i. N. d. MPräs. u. der übrig. Staatsm., v. 25. November 1926 — I. C. 2. 15452 b.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß den Beamten im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse beziehen und zur Förderung ihrer Ausbildung einer anderen Dienststelle überwiesen werden, für die aus diesem Anlaß ausgeführte Reise gemäß Ziff. 59 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum RKG. die Reisekosten nach Stufe I gewährt werden können und daß hierbei nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 3, § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 des RKG. zu verfahren ist. Etwaige Nachzahlungen für die rückliegende Zeit haben zu unterbleiben.

Beschaffung von Vordrucken.

Erl. d. FM. v. 22. November 1926 — II C. 13301.
Auf den Bericht vom 15. November 1926 — III. 3. a Nr. 515.

Die Vordrucke für das Forsthandbuch und das Handbuch über die Rentenbankrenten sowie alle sonstigen von der Forstverwaltung und der Rentenbankdirektion vorgeschriebenen Formulare, soweit sie nicht unentgeltlich auf Kosten des Staates geliefert werden, sind von den Staatlichen Kreiskassen wie bisher aus den Amtskosten zu beschaffen.

Besatzungszulage der Gemeinden (Gemeindeverbände) des besetzten Gebiets.

RdErl. d. M. d. J. vom 17 Dezember 1926 — I a II 741.

Unter Hinweis auf die Bek. d. Reichsmin. d. Fin. Nr. 1418 v. 8. 11. 1926 — II B 18913 (RBesBl. S. 143) mache ich darauf aufmerksam, daß im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die nach den geltenden Grundsätzen für Kinder vorgesehene Besatzungszulage mit Wirkung vom 1. 12. 1926 ab grundsätzlich dann gewährt werden kann, wenn dem Bezieher der Kinderzulage oder Kinderbeihilfe Besatzungszulage zusteht. Es wird also kein Unterschied gemacht, ob sich das Kind, etwa zu Studienzwecken usw., größtenteils in Orten des unbesetzten Gebiets aufhält oder dauernd beim Ernährer im besetzten Gebiet wohnt. Vollwaisen erhalten die Besatzungszulage für Kinder, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben.

Etwa für Zeiträume vor dem 1. 12. 1926 gezahlte Beträge an Besatzungszulage für Kinder, die sich größtenteils außerhalb des besetzten Gebiets aufgehalten haben, sind nicht wieder einzuziehen.

Freistaat Sachsen.

Versteigerungsauszüge.

Landesforstdir., 25. 11. 26, 2257 II.

Einem Wunsch des Verbandes Mitteldeutscher Holzhändler entsprechend werden die Forstämter angewiesen, künftig auf den an die Holzkäufer zu versendenden Versteigerungsauszügen zu bemerken, ob und welche Posten entrindet sind oder nicht, und es wird ihnen anheimgestellt, gegebenenfalls auch Angaben über die Entfernungen der in Betracht kommenden Verladebahnhöfe anzubringen.

Aufbewahrung von Samen.

Landesforstdir., 1. 12. 26, 2277 II.

Ein besonderer Fall hat der Botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsstation Tharandt Veranlassung gegeben, Versuche darüber anzustellen, welche Einflüsse Alkoholdampf auf den in verschlossenen Flaschen aufbewahrten Fichtensamen hat. Dabei hat sich gezeigt, daß schon Spuren von Alkoholdampf die Keimkraft guten Samens in kurzer Frist bis auf Null herabdrücken. Dies gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Gefäße zur Aufbewahrung gründlich gesäubert

Hosted by Google

und gut getrocknet werden. Auch wenn sie nur noch Spuren von Geruch zeigen, sind sie von der Verwendung zur Samenaufbewahrung auszuschließen; denn ältere Versuche haben gezeigt, daß auch andere Stoffe, z. B. Terpentin, die Keimkraft schädlich beeinflussen.

Dienstaltersprämien.

Landesforstdir., 11. 12. 26, 2474 I.

Die Forstämter werden noch besonders auf die Verordnung über die Dienstaltersprämien vom 1. Dezember 1926, P. A: K 8/25 Min. d. Inn. (GMBl. S. 73 Nr. 87), hingewiesen. Die Dienstaltersprämien sind auch an Waldarbeiter zu zahlen, soweit sie die Bedingungen dafür erfüllen.

Bezug von Nisthöhlen.

Landesforstdir., 11. 12. 26, 2456 I.

Der Landesverband Sachsen für Obst- und Weinbau hat mitgeteilt, daß der Bezug von Nisthöhlen für Höhlenbrüter dadurch vereinfacht worden ist, daß diese unter Aufsicht des Landesverbandes mit staatlicher Beihilfe in Glashütte bei Stellmachermeister Lehmann hergestellt werden. Der Nisthöhlenbezug wird dadurch vereinfacht, besonders auch deswegen, weil der weite Transport von Westfalen fortfällt.

Die Forstämter werden auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht mit der Anweisung, im Bedarfsfalle von ihr Gebrauch zu machen. Bestellungen nimmt der Landesverband Sachsen für Obst- und Weinbau in Dresden, Sidonienstraße 20, II, entgegen, von dem auch die nötigen Prospekte zu beziehen sind.

Anträge auf Bewilligung von Mitteln zur Anschaffung von Nisthöhlen, soweit sie die Befugnisse der Forstämter (§ 111 Abs. 1 und 2 d. GO.) überschreiten, sind nach wie vor an die Landesforstdirektion zu richten.

Empfehlung des Obstbaumheilmittels „Lembergol".

Fin.M., 1. 12. 26, 3911 Str. u. Wb.

Das Obstbaumheilmittel „Lembergol" von der Firma Paul Lemberg in Breslau ist von dem Straßen- und Wasserbauamt Döbeln ausgeprobt worden.

Da es sich zur Vertilgung der Blutlaus, insbesondere bei stark von der Blutlaus befallenen Baumen, sowie beim Bestreichen der Schnittflächen an den Obstbäumen und gegen Wildfraß sehr gut bewährt hat, wird es zur Verwendung empfohlen.

Entscheidungen.

Unfälle bei Verwahrung usw. von Arbeitsgerät.

Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 12. August 1926, (Ia 2125/26.)

Nach der neueren Unfallgesetzgebung ist der Weg zu und von der Arbeitsstätte mitversichert, und zwar beginnt und endet er in der Wohnung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 41 Nr. 44 S. 1161). Auch die Verwahrung usw. von Arbeitsgerät (in der Forstwirtschaft Axt, Gewehr usw.) ist jetzt in die Unfallversicherung mit einbezogen, auch wenn sie in der Wohnung des Versicherten erfolgt (s. ebenda S. 1162). Zum Arbeitsgerät ist aber nicht die Kleidung und dergleichen zu rechnen. Deshalb ist ein Arbeiter, der nach der Rückkehr von der Arbeit in seiner Wohnung beim Aufhängen seines Rucksackes und seiner Pelerine verunglückte, abgewiesen worden.

Hg.

Formerfordernis einer polizeilichen Strafverfügung.

Urteil des Oberlandgerichts Naumburg vom 13. September 1926 — S. 231/26

Zu einer ordnungsmäßigen Strafverfügung gehört, daß sie von dem sie erlassenden Beamten eigenhändig unterschrieben ist. Hierzu genügt aber, wenn die Urschrift mit dem Anfangsbuchstaben des zuständigen Polizeibeamten unterzeichnet ist. (Jur. Rundschau 1926, Heft 26 Seite 1573.)

Für wirksame Durchführung von zum Schutze gegen Seuchengefahr erlassenen Vorschriften muß der Hundebesitzer selbst Sorge tragen.

Wenn auf Grund des § 19 des Reichsviehseuchengesetzes die Absonderung der angeketteten oder eingesperrten Hunde so gefordert wird, daß andere Hunde nicht damit in Berührung kommen können, so ist von den Hundebesitzern für die wirksame Durchführung der zum Schutze gegen Seuchengefahr erlassenen Maßregeln besondere Sorgfalt in der Verwahrung der Hunde zu fordern. Dazu gehören zunächst Maßnahmen, welche die Möglichkeit des Entweichens des Hundes und des Zusammenkommens mit anderen ausschließen. Deshalb sind beim Einsperren Vorkehrungen zu treffen, daß beim Öffnen des Raumes, worin er eingesperrt ist, ob dieses durch einen Hausbewohner oder einen Dritten geschieht, der Hund keine Gelegenheit zum Entweichen erhält. So lange diese Möglichkeit besteht, ist das behördliche Gebot nicht erfüllt. Es ist allein Sache des Hundebesitzers, die Festlegung unter Berücksichtigung der erörterten Möglichkeiten, so zu gestalten, daß nach den Erfahrungen des täglichen Lebens, das Loskommen des Hundes ausgeschlossen ist. Wird dieser Forderung nicht Rechnung getragen, so wird die Fahrlässigkeit der Handlung begründet. Diese wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Hausangestellten der Auftrag gegeben wird, daß sie dafür zu sorgen haben, daß der Hund nicht entweichen kann, da es ihm obliegt, die Sorge dafür zu übernehmen, daß seine Maßnahmen so durchgeführt werden, daß sie die Festlegung und Absonderung verbürgen, denn nach § 19 Abs. 4 des Reichsviehseuchengesetzes ist der Besitzer eines der Absonderung unterworfenen Tieres verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann, und auch außer Berührung mit anderen Tieren bleibt.

Diese Pflicht hört natürlich nicht auf, wenn ein der Festlegung und Absonderung unterliegender Hund entkommt, denn in diesem Falle hat der Hundebesitzer die Pflicht, unter Aufwendung der nach den Umständen gebotenen und ihm zuzumutenden Aufmerksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß der entlaufene Hund möglichst rasch wieder festgelegt wird. (Entsch. des Bayr. Oberlandesgerichts vom 17. Mai 1926. Jur. Wochenschrift 1926 Heft 27 S. 2767.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialrat, Oberforstmeister a. D. Kahl begeht, wie uns bei Redaktionsschluß mitgeteilt wird, am 12. Januar in Berlin-Schöneberg, Am Park 19, seinen 70. Geburtstag. Den vielen Freunden und Bekannten des verdienten Forstmannes wird diese Mitteilung sicher von Interesse sein.

Beamtenpolitisches. Der Stand der preußischen Forstbeamten hat in früheren Jahren der Beamtenpolitik keine Beachtung geschenkt, aber die Zeiten sind andere geworden. Wenn auch der Zusammenschluß der christlichnationalen Beamten mit dem Deutschen Beamtenbund eine machtvolle Organisation geschaffen hat, so steht dieser doch immer noch der „Allgemeine Deutsche Beamtenbund" gegenüber, der Arbeiter, Angestellte und Beamte, die auf sozialistischem Boden stehen, umfaßt. Dieser ist bestrebt, den Gedanken in die Tat umzusetzen, daß das Problem der Beamtenbesoldung sich von der Lohnfrage der Arbeiter und Angestellten nicht trennen lasse. Nun ist die Beobachtung zu machen, daß im Reichstage der Brauch entstanden ist, jede Bewilligung für Beamte mit der Lösung anderer Probleme auf sozialem Gebiete zu verbinden. Auch das erfordert die Aufmerksamkeit aller Beamten, denen es um die Erhaltung des Berufsbeamtentums zu tun ist.

Wir erinnern daran, wie es das Zentrum fertig gebracht hat, die Altpensionärfrage in der Versenkung verschwinden zu lassen, indem es die Forderung von 100 Millionen für Kriegsbeschädigte damit verquickte, die nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung hatte. So ist es gekommen, daß die Altpensionäre seinerzeit leer ausgingen und bis heute nichts wieder vom Antrag Morath gehört haben.

Bei der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe ist es wiederum das Zentrum gewesen, das mit dieser Frage die soziale verknüpft hat, wenn auch diese Zulage schließlich bewilligt wurde.

Diese Haltung entspricht der Politik des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, welcher Beamtenrecht und Arbeitsrecht verschmelzen will, was schließlich dem öffentlichen Beamtentum den Todesstoß versetzen müßte.

Seltsam ist die Haltung der Wirtschaftspartei gewesen, deren Vorsitzender, der Reichstagsabgeordnete Drewitz, in der Sitzung des Reichsausschusses der Wirtschaftspartei sich zu der Behauptung verstiegen hat, daß das Geld für die Wirtschaftsbeihilfe der Beamten aus dem Mittelstande herausgepreßt werde und deshalb von der Wirtschaftspartei abgelehnt werde. Die Fraktion der wirtschaftlichen Vereinigung, in deren Reihen die Wirtschaftspartei steht, hatte sich aber vorher für den Antrag auf Beihilfe für die Beamten entschieden. An diesem seltsamen Verhalten ändert auch nichts die Tatsache, daß die Wirtschaftspartei sich inzwischen anders besonnen hat, durch die folgende Entschließung:

„Der Reichsausschuß der Wirtschaftspartei hält die Weihnachtsbeihilfe nicht für glücklich und verlangt eine grundlegende Änderung der Besoldungsordnung, die den berechtigten Wünschen der Beamtenschaft Rechnung trägt. Damit jedoch einem vom Reichsausschuß zur Zeit als schwer angesehenen Notstand abgeholfen werden kann, bittet er die Fraktion, sich für die nach Zeitungsnachrichten bereits von dem Reichs- und preußischen Finanzminister zugesagte Weihnachtsbeihilfe im Rahmen der Deckungsmöglichkeit einzusetzen."

Jeder mache sich hieraus seinen Vers selbst. B.

Das Beamten-Heimstättengesetz. Bekanntlich liegt der Entwurf eines „Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau" dem Reichstag zur Beratung und Beschlußfassung vor. Nach der ersten Lesung ist das Gesetz dem Beamtenausschuß überwiesen. Bei der Fülle des allgemein vorliegenden Materials war es nicht möglich, noch in diesem Jahr den Gesetzentwurf im Reichstag zu verabschieden. Die Beratung ist vertagt worden bis Anfang Januar und soll gleich nach den Weihnachtsferien zu Ende geführt werden. Über die Grundlage und Auswirkung des Gesetzentwurfes gibt das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft e. V., Berlin-Eichkamp, Buchenweg 3, Auskunft. Die Vorteile, die durch das Gesetz geschaffen werden, sind kurz zusammengefaßt folgende: Das Heimstätten-Sparverfahren wird für die Beamten auf gesetzlich sichere Grundlage gestellt. Dadurch wird es möglich, die Heimstättendarlehne, soweit es nötig ist, als Restbaugeld oder Restkaufgeld bereitzustellen. Soweit notwendig, können erste Hypotheken deshalb von anderer Stelle beschafft werden. Die Heimstättendarlehne können zu einem billigen Zinssatz — vorgesehen sind 4½% — bereitgestellt werden. Die Möglichkeit ist gegeben, die Abtretung zu verpfänden, so daß ohne Auslosung sofort das notwendige Heimstättenkapital gegeben werden kann. Der Sparbetrag wird von dem Gehalt gekürzt und von der Behörde unmittelbar der Sparstelle übersandt. Die Heimstätten-Versicherungsgebühr bedeutet für den Beamten die Sicherstellung seiner Familie nach seinem Tode. Ohne Kürzung des Witwengeldes und ohne sonstige Sparabzüge erhalten die Hinterbliebenen das Heimstättenkapital.

Ueber die Bewaffnung usw. der Forstbeamten im besetzten Gebiet enthält die Grundverordnung Nr. 3 der Interalliierten Rheinlandkommission folgende Vorschriften:

Artikel 16. § 1. Die .... Forstbeamten, die von den deutschen Behörden vorschriftsmäßig ermächtigt sind, können im Dienst andere Waffen als Schußwaffen führen in den Fällen und unter den Bedingungen, die vom deutschen Gesetz vorgesehen sind.

§ 2. Diese Beamten können Schußwaffen und Munition führen, wenn sie sich im Dienste befinden und unter der Bedingung, daß sie Erlaubnisscheine besitzen, die von den deutschen Behörden ausgestellt sind. Eine zweite Ausfertigung der ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde der von der Hohen Kommission dazu ermächtigten alliierten Behörde zuzuleiten.

§ 3. Die Schußwaffen, auf welche sich diese Scheine beziehen, können nur zu denjenigen

Hosted by Google

gehören, die in der Anlage III*) zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 18. Die Höchstzahl der Patronen, die geführt werden können, beträgt 50 je Waffe für die in Artikel 16 bezeichneten Beamten.

Achtungsbezeugungen: Artikel 57: Grüßen der Fahne. Alle deutschen Staatsangehörigen in Uniform, die .... dem Korps der Forstbeamten angehören, müssen die Fahne der alliierten Mächte grüßen. Alle deutschen Staatsangehörigen, die zu den vorbezeichneten Gattungen gehören, müssen alle Offiziere der alliierten Mächte grüßen. D. Bn.

Ueberfüllung im höheren Staatsforstdienst in Bayern. Gelegentlich der Verhandlungen des Besoldungsausschusses des bayerischen Landtages ist festgestellt worden, daß mit den in den letzten Jahren aufgenommenen Anwärtern des Verwaltungsdienstes der Bedarf auf neun Jahre gedeckt ist. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Regierung zu ersuchen, die Absolventen der neunklassigen Mittelschulen vor dem Studium der Forstwissenschaft zu warnen. Wegen des starken Andranges zur forstlichen Verwaltungslaufbahn hatte die Regierung schon seit mehreren Jahren sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Ausfalles der Staatsprüfung für die Zulassung zum Staatsdienst gestellt, hiervon jedoch im Interesse von Söhnen von Forstbeamten in mehreren Fällen Ausnahmen zugelassen. Hierdurch sind Beschwerden der in den Jahren 1923 bis 1926 zurückgewiesenen Forstreferendare veranlaßt worden, deren Berechtigung der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen im Besoldungsausschusse zugeben mußte. Dieser nahm daher eine Entschließung an, durch welche der Landtag die Erwartung ausspricht, daß die in den Jahren 1923 bis 1926 als Anwärter für den bayerischen Staatsforstdienst zurückgewiesenen Referendare im Rahmen ihres Jahrganges bis zu der Notengrenze noch aufgenommen werden, bis zu welcher tatsächlich Forstreferendare des betreffenden Jahres als Anwärter aufgenommen worden sind. A.

Vereinigung der waldbesitzenden Gemeinden. Unter dem Vorsitz von Stadtrat Böhme (Magdeburg) als Beauftragten des Städtetages der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt fand in Magdeburg eine Versammlung der waldbesitzenden Gemeinden der Provinz Sachsen und der Freistaaten Braunschweig und Anhalt statt. Nach einem Referat des Ersten Bürgermeisters Boye, Neuhaldensleben, der auch über die Vorarbeiten einer vom Städtetag eingesetzten Kommission berichtet, wurde beschlossen, daß die waldbesitzenden Gemeinden sich zu einer Vereinigung zusammenschließen, die als besondere Gruppe dem Waldbesitzerverband der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten e. V. mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab beitreten soll. Ein vorgelegter Satzungsentwurf wurde genehmigt. Eine Anzahl von Gemeinden vollzog sofort ihren Beitritt. Als Vorsitzender der neuen Gruppe wurde Erster Bürgermeister Boye, Neuhaldensleben, gewählt.

Schlesische Waldbesitzer-Kreditgenossenschaft m. b. H. Am 14. Dezember haben eine Anzahl bekannter schlesischer Waldbesitzer eine Genossenschaft m. b. H. gebildet zum Zwecke der Finanzierung von Holzverkäufen der Genossen. Dieser Genossenschaft können Besitzer von in Schlesien belegenen Forsten von 100 ha aufwärts beitreten. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist Graf Garnier-Turawa und zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied Regierungsrat a. D. von Schickfus, Breslau 1, Junkernstr. 41/43, gewählt worden. In der Gründungsversammlung gestellte Anträge auf Ausdehnung des Zweckes der Genossenschaft auf die Verwertung von Holz sind mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Die Genossenschaft soll vielmehr für verkauftes oder an eigene Sägewerke geliefertes Holz einen billigen Wechselkredit besorgen, der dem Waldbesitzer früher als bisher Barmittel in die Hand gibt.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrlingswesen in Thüringen. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat sich letzthin mit dieser Materie beschäftigt, und zwar mit vollem Recht. — Auf einigen Forstämtern ist mit der Lehrlingshaltung — leider kann man nicht immer sagen Ausbildung — zweifellos des Guten oder vielmehr des Bösen viel zu viel getan worden. Die staatliche Betriebsbeamtenlaufbahn ist seit einigen Jahren gesperrt, aber der Andrang zum „Förster"beruf ist sehr stark. Trotz eindringlichsten Abredens lassen sich vielfach weder Eltern noch junge Leute von der Ergreifung dieses Berufes abbringen. Dabei liegen in Thüringen die Verhältnisse besonders ungünstig. Die großen, früher landesherrlichen Verwaltungen ziehen den Nachwuchs selbst heran; sonst ist Privatwald größeren und mittleren Umfangs nur spärlich vertreten; es dürften höchstens 50 Stellen für 14 000 ha in Betracht kommen. Außerdem sind aber in Thüringen noch rund 50 000 ha Gemeinde- und 20 000 ha Körperschafts-Waldungen vorhanden. Teilweise werden hier die Betriebs- und Schutzarbeiten von Staatsbeamten ausgeführt, aber zum größten Teil liegt in diesen Waldungen diese Seite der Forstwirtschaft sehr im argen, da sie fast ganz allein den Waldbesitzern überlassen ist. Obwohl es sich vielfach um größere Bezirke (zwischen 200 und 600 ha) handelt, werden meist Leute mit dem Amt betraut, die ihm unter den jetzigen Verhältnissen nicht gewachsen sind und die nebenher noch alle möglichen anderen Funktionen haben. Oft fangen sie mit 50 oder mehr Jahren an, den „Förster" zu spielen. Die Hauptsache ist, daß sie billig und willfährig sind. Sie müssen zwischen Waldbesitzer und Forstverwalter hin und her pendeln. Feste Anstellung ist nur selten, Bezahlung vielfach äußerst gering. Dringend notwendig ist, daß sich dieser Zustände besonders angenommen wird, vor allem im Interesse der Gemeinden und

*) Anlage III: Erlaubte Bewaffnung für Forstbeamte: 1 Revolver und Jagdflinte oder Jagdbüchse, deren Höchsttragweite 300 m nicht übersteigen darf. Auf keinen Fall dürfen die zugelassenen Revolver einen abnehmbaren Schaft oder eine Vorrichtung, vermittels welcher an der Waffe ein abnehmbarer Schaft angebracht werden kann, oder ein gradiertes Visier zur Erreichung einer großen Schußweite besitzen. Die Länge des Laufs darf 10 cm nicht überschreiten und das Kaliber nicht über 9 mm betragen.

Hosted by Google

Körperschaften. Es soll ja für Thüringen ein Forstgesetz in Arbeit sein. Falls in ihm nicht auch die Frage des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in modernem Sinne geregelt wird, haben die sonstigen Verwaltungsbestimmungen wenig Zweck. Möge unter Mitwirkung der Berufsorganisationen etwas Gutes erreicht werden, dann wird es auch in Thüringen möglich sein, die vielen Försteranwärter, wenigstens zum Teil, unterzubringen, und auch Gemeinden und Körperschaften fahren gut dabei! —r.

Forstwirtschaftliches.

Aufhebung der Sequestrierung des ehemals feindlichen Forsteigentums in Belgien. Der belgische „Staatsanzeiger" veröffentlicht eine königliche Verordnung, wonach die Sequestrierung der Wälder und Forsten, die am 4. August 1914 Angehörigen der damals feindlichen Staaten gehörten und seitdem bis zum 13. November 1918 von belgischen oder alliierten oder neutralen Staatsangehörigen erworben worden sind, auf Antrag der jetzigen Eigentümer durch eine Verfügung des Präsidenten des zuständigen Gerichtes erster Instanz aufgehoben werden kann unter der Voraussetzung, daß die Veräußerung nicht nur zum Schein und nicht zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Zu dem Artikel über Durchforstungen von Forstmeister Brunn in Nr. 50 (1926) S. 1308 teilen wir auf Wunsch des Verfassers noch mit, daß der Aufsatz bereits vor vier Jahren geschrieben worden und wegen Raummangels erst jetzt unverändert zum Abdruck gelangt ist. Bei der Fülle des uns eingesandten Materials sind wir leider nicht selten genötigt, Artikel, besonders solche von größerem Umfang, auf Monate und manchmal Jahre zurückzustellen. Wir bitten daher unsere geschätzten Mitarbeiter, alle Einsendungen, soweit es irgend geht, so kurz wie möglich zu fassen, damit eine Veröffentlichung in absehbarer Zeit nicht in Frage gestellt wird. Die Schriftleitung.

Späte Douglassamen-Reife. In dem Erlaß der Württembergischen Forstdirektion, betreffend Fingerzeige für die Gewinnung und Aussaat des Douglassamens, vom 22. Mai 1922, ist über die Zapfenernte gesagt: „Die Erntezeit ist die zweite Hälfte des September; von Anfang Oktober an fliegt der Samen aus." Im letzten Jahre hat sich aber die Reifezeit der Douglasie, infolge des sehr nassen und kalten Sommers, sehr verspätet, und sogar Ende Dezember waren die Zapfen noch sämtlich geschlossen. Erst Ende Oktober habe ich die ersten Zapfen pflücken lassen, und ist es mir gelungen, obgleich nur ein geringer Zapfenbehang vorhanden war, aus den (von mir) horst- und gruppenweise eingesprengten, jetzt 30- bis 45jährigen Douglasien annähernd 1 Zentner Zapfen zu ernten, deren Samenkörner meistens gut und keimfähig sind. Bei der Douglasfichte hält es sehr schwer, im geschlossenen Bestande oder Horste festzustellen, welche Stämme Zapfen tragen, da diese meistens nur in der oberen Krone sitzen, ziemlich klein und im grünen Zustande, selbst mit einem guten Glase nicht leicht zu erkennen sind. Da auch in diesem Jahre die Douglassamenernte in Nordamerika wieder sehr schlecht ausgefallen ist, wie Herr von Monroy in Nr. 50 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet hat, so daß kaum Samen nach Europa zum Versand kommen würde, so ist zu wünschen, daß überall da, wo hier bei uns Douglasien Zapfen tragen, nicht versäumt worden ist, sie eifrig zu sammeln. Die Warnungsrufe, die noch vor 20 bis 25 Jahren die Anbauwürdigkeit der Douglasfichte in Zweifel stellten, sind allmählich verstummt; ihre vorzügliche Wuchsleistung und sonstigen guten Eigenschaften können nicht mehr bestritten werden. Nur allein die schwierige und teure Beschaffung von Samen und Pflanzen steht leider ihrem verdienten stärkeren Anbau noch im Wege. Revierf. Keese, Eldagsen a. Deister.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der anerkannten Reviere.

Vom Ortsausschuß Hannover sind anerkannt:

97. Mittelstendorf bei Soltau. Hofbesitzer Meyer. 15,0 ha Kiefer.
98. Hartem bei Fallingbostel. Hofbesitzer Hellberg. 20,0 ha Kiefer.
99. Hartem bei Fallingbostel. Hofbesitzer Wischmann. 15,0 ha Kiefer.
100. Hartem bei Fallingbostel. Hofbesitzer Gellermann. 2,5 ha Kiefer.
101. Tiedinghof bei Lingen, Ems. Hofbesitzer Tieding. 12,0 ha Kiefer.
102. Növenthin bei Suhlendorf, Kr. Uelzen. Hofbesitzer Fr. Flasche. 3,0 ha Kiefer.
103. Dalldorf bei Suhlendorf, Kr. Uelzen. Hofbesitzer Fr. Schulze. 2,0 ha Kiefer.
104. Bokel bei Sprakensehl, Kr. Isenhagen. Frau Dr. Tepelmann. 15,0 ha Kiefer.
105. Lütetsburg bei Hage (Ostfriesland). Fürst zu Knyphausen. Ca. 30,0 ha Kiefer.
106. Meißendorf bei Winsen (Aller), Landkreis Celle. Heinr. Fricke. 10,0 ha Kiefer.
107. Hartmannshausen bei Winsen (Aller), Landkreis Celle. A. Kohle. 50,0 ha Kiefer.
108. Meißendorf bei Winsen (Aller), Landkreis Celle. Hugo Fricke. 5,0 ha Kiefer.
109. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Hermann Bäßmann. 5,0 ha Kiefer.
110. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Fr. Mente. 1,0 ha Kiefer.
111. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Heinr. Meinheit. 20,0 ha Kiefer.
112. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Heinr. Plesse. 10,0 ha Kiefer.
113. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. W. Bäßmann. 12,5 ha Kiefer.
114. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Heinr. Bäßmann. 12,0 ha Kiefer.
115. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Wilh. Meinheit. 11,0 ha Kiefer.
116. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Gastwirt H. Bäßmann. 5,0 ha Kiefer.
117. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. v. Bestenborstel. 3,0 ha Kiefer.
118. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Fritz Lohmann. 3,0 ha Kiefer.
119. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Fritz Feddeler. 8,0 ha Kiefer.
120. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Heinr. Wunderding. 2,5 ha Kiefer.
121. Marklendorf bei Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel. Fritz Meine. 2,5 ha Kiefer.

Hosted by Google

122. Westercelle bei Celle. Stöckmann. 11,0 ha Kiefer.
123. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. L. Hemme. 5,0 ha Kiefer.
124. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. W. Völker. 6,5 ha Kiefer.
125. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. H. Heuer. 6,4 ha Kiefer.
126. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. H. Helmers. 50,0 ha Kiefer.
127. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. H. Plesse, 10,0 ha Kiefer.
128. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. H. Bockhorn. 26,0 ha Kiefer.
129. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. Behnecke. 12,0 ha Kiefer.
130. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. Ferd. Heuer. 3,0 ha Kiefer.
131. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. H. Pralle. 4,0 ha Kiefer.
132. Jeversen bei Wietze, Kr. Celle. A. Lohmann. 3,5 ha Kiefer.
133. Müden, Kr. Celle. Hofbesitzer Hiestermann. 7,0 ha Kiefer.
134. Ilster bei Munster, Kr. Soltau. Hofbesitzer Winkelmann. 3,0 ha Kiefer.
135. Gröps bei Heber, Kr. Soltau. Hofbesitzer Röhrs. 1,0 ha Kiefer.

Vom Ortsausschuß Halle sind anerkannt:

136. Bärenthoren. Besitzer: Kammerherr Dr. h. c. von Kalitsch, Bärenthoren, Post Dobritz, Kr. Zerbst. Reviergröße 875 ha für Kiefer.
137. Revier Parchen, Kr. Jerichow II (291 ha).
138. Revier Rittleben, Kr. Salzwedel (510 ha) für Kiefer (für beide Reviere Besitzerin [Fideikommiß] Frau Mathilde v. d. Schulenburg in Gerbstedt, Mansfelder Seekreis).
139. Waldbauverein Hohentramm und Umgegend (498 ha) für Kiefer. Stellvertr. Vorsitzender: Paul Schulz, Stapen, Kr. Salzwedel.
140. Waldbauverein Klötze (1437 ha) für Kiefer. Vorsitzender: Fritz Nieclop, Klötze (Altmark).
141. Waldbauverein Schwiesau - Breitenfeld (642 ha) für Kiefer. Vorsitzender: Fritz Benecke, Schwiesau, Post Zichtau (Altmark).

Vom Ortsausschuß Münster sind anerkannt:

142. Gräfl. Oberförsterei Velen i. W., Nordwestdeutsche Tiefebene.
Für Eiche, Quercus pedunculata, im ganzen 8,20 ha, je 0,25 ha sind Quercus palustris und rubra. Es handelt sich um die Schutzbezirke Raesfeld 8d und 14c und Velen-West 152a und 153c.
Für Kiefer im ganzen 140,7 ha. Es handelt sich um die Schutzbezirke Raesfeld 4b, 5d, 6a—c, 7b, 9a, 10b, 11a und f, 12a, 16d, 26a, Velen-Ost 142c, 143g, 157a, 157c, Lünsberg 119d, Velen-West 151a, 160d, 175c, 176b.
143. Gräfl. Oberförsterei Wocklum bei Balve i. Westf. Sauerland, Höhenlage 350 bis 450 m.
Für Buche im ganzen 61,7 ha. Es handelt sich um die Schutzbezirke Wocklum 1b, 2, 33b, 34c, Balverwald 51f, 52d, 72a.
Für Fichte im ganzen 39,4 ha. Es handelt sich um die Schutzbezirke Nieringsen 115b 116b, 120a, 121c, 122b, 124d, 125d und h, 126b, 127d, 129b, 130a.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
I. A.: gez. Lach, Oberforstmeister.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Die Leitung und Organisation der Zentrale der Wilddiebsbekämpfungs- und Nachrichtenstellen ist jetzt dem Polizei-Major i. R. F. Albrecht ehrenamtlich übertragen worden. Privatwohnung: Berlin-Wilmersdorf, Haberlandstr. 1, Fernspr. Nollendorf 2751. Sämtliche Zuschriften sind aber zu richten an die Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74. Polizei-Major Albrecht hat seit dem Bestehen der Provinzialjagdkammer Pommern dort die Wilddiebsbekämpfungs- und Nachrichtenstelle organisiert und in kurzer Zeit mehr als 300 Nachrichtenstellen errichtet dank der Mitarbeit der dortigen Vereine und Mitglieder. Diese Stellen haben sich bisher bestens bewährt und waren zur Bekämpfung des Wildererunwesens von größter Bedeutung. Sie haben von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Unterstützung gefunden. Trotz der Übersiedelung nach Berlin behält aber Polizei-Major Albrecht die Leitung der Pommerschen Stelle (Stettin) weiter, da er auch dort noch wirtschaftlich tätig ist. Weitere Mitteilungen bzw. Anleitungen zur Einrichtung der Nachrichtenstellen ergehen an die Verbände demnächst direkt.

Berlin W 57.
Die Geschäftsstelle
der Deutschen Jagdkammer.

Bezirk Potsdam. Freiherrlich v. Eckardsteinsches Forstrevier Sternebeck. Am 28. November stieß der zuständige Förster Lichtenberg gelegentlich eines Reviergeganges auf einen Wilddieb, der ein Gewehr bei sich trug. Als dieser auf Anruf in Deckung sprang, machte der Beamte von der Waffe Gebrauch, jedoch ohne Erfolg. Schon damals glaubte er in dem Wilderer einen ihm bekannten Fuhrmann T. aus Sternebeck erkannt zu haben. Am 19. Dezember nachmittags hörte der Beamte wiederum zwei Teschingschüsse fallen, und es gelang ihm, dank seines energischen Vorgehens, die beiden Wilddiebe abzufassen und ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Der eine war der Fuhrmann T., der zweite ein Sägewerksarbeiter Z., der noch ein Jahr Gefängnis abzusitzen hat, wofür ihm Bewährungsfrist zugebilligt ist. Ausgerüstet waren beide mit einem Tesching und einem Totschläger.

Thüringen. Forstamt Unterneubrunn, Kreis Hildburghausen. Am 5. Dezember früh kam es in der Staatswaldung bei Gießübel zu einem Zusammenstoß zwischen dem Forstgehilfen Horstmann und zwei Widerern. Der Beamte, der sich auf einer Frühstreife befand, entdeckte im Neuschnee verdächtige Fußspuren, denen er nachging. Plötzlich gewahrte er vor sich eine Person, die sich verdächtig benahm. Als diese beim Näherkommen die Flucht ergriff und verschiedene Anrufe unbeachtet blieben, gab Horstmann Feuer. Vor dem Schuß hatte er einwandfrei

Hosted by Google

festgestellt, daß die flüchtige Person ein Gewehr bei sich führte. Da er ebenfalls vorher verdächtige Pfiffe gehört hatte, die von der zweiten Person herrührten, und er befürchten mußte, in einen Hinterhalt zu geraten, sein Gewehr auch unglücklicherweise schußunfähig geworden war, durch Sturz kam Schnee in die beiden Läufe, konnte er die Verfolgung nicht fortsetzen. Die flüchtende Person war aber erkannt worden. Die Gendarmeriestation nahm sofort mit einigen Forstbeamten die Untersuchung auf. Bei den Verdächtigen wurden Haussuchungen vorgenommen. Beide leugneten jedoch. Siegfried Edelmann aus Gießübel, welcher als der Beschossene ermittelt worden war, gestand erst die Tat ein, nachdem durch ärztliche Untersuchung ein Schuß in den linken Arm festgestellt war. Einige Tage später ertränkte sich Edelmann in dem sogenannten Flößteich bei Gießübel.

Ein Wilddieb von einem anderen erschossen. Wie wir der Tagespresse entnehmen, wurde der erwerbslose Arbeiter P. aus Erle bei Dorsten in Westfalen bei Ausübung der Schwarzjagd im Erler Walde von seinem Kameraden, welcher ebenfalls wilddiebte, angeschossen und tödlich verletzt. P. betrat am 20. Dezember morgens während der Dunkelheit den Wald. In der Annahme, einen Förster vor sich zu haben, hat dann A. den tödlichen Schuß abgegeben. Mit einem lauten Aufschrei stürzte P. zur Erde, wo er tot liegen blieb. Die Schrotladung war dem Wilddiebe in den Körper gedrungen. Der leichtsinnige Schütze wurde sofort in Haft genommen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Wegeverhältnisse in Polen sind besser geworden, der Abtransport aus den Wäldern nimmt lebhaften Fortgang, die Preise für Rohholz in den Staatsforsten Polens sind weiter gestiegen. Die Produktion an Rohstoff — das ist jetzt sicher — ist wesentlich größer als die vorjährige. Das Interesse am Einkauf in Polen ist, wie immer, beim Jahreswechsel etwas abgeflaut. Die Preisforderungen für Stammblöcke zur Bahnlieferung in den Monaten Januar bis März schwanken zwischen 50 und 51 Mark frei Kreuz ohne deutschen Zoll, aber einschließlich der polnischen Ausfuhrabgaben. Für Langhölzer, im Sommer 1927 in Thorn eintreffend, fordert man 30 bis 35 sh frei Weichselmarkt, d. h. etwa 15 v. H. mehr als 1926. Überhaupt keine Nachfrage besteht wegen der Einfuhrschwierigkeiten nach Einschnitten, die in Pommerellen und Kongreßpolen hergestellt werden. Dagegen werden auf den ostdeutschen Sägewerken kurz nach Neujahr die ersten Abschlüsse in Stammware stattfinden, wobei die Preisbemessung noch unsicher ist, voraussichtlich aber 10 v. H. höher als die vorjährige sein dürfte. Die Nachfrage nach blanken, astreinen Sorten ist gestiegen. Sperrholz war gefragt. Auch für den Ankauf von Hobelware bestand Interesse.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. Dezember 1926 bis 2. Januar 1927 ab märkischer Station 11,78 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 31. Dezember 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 10 bis 12 Mk. Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,25 bis 2,30 Mk., Kanin, Wildkanin 0,55 bis 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 31. Dezember 1926. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,20 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,80 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Januar 1927. Rehböcke 1 bis 1,10, Rotwild, mittel 0,60 bis 0,63, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 8 bis 8,50, klein 5 bis 6, Kaninchen, wilde, große 2,40 bis 2,70, Fasanenhähne, alte 4 bis 4,25, junge 5 bis 5,50, Fasanenhennen bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Januar 1927. Hechte, unsortiert 100, Schleien, Portions- 140 bis 155, Karpfen, Spiegel-, 40er 105, 50- bis 70er 100, gemischt 50- bis 70er 95, Karpfen, Schuppen- 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 1. **Gewährung von Umzugskostenbeihilfen beim Uebertritt in den Ruhestand.** Stehen mir bei meinem Übertritt in den Ruhestand Umzugsgelder zu? Ich bin den Staatsförstern völlig gleichgestellt und beziehe auch Pension nach staatlichen Grundsätzen.

Stadtförster R. in S.

Antwort: Umzugskostenbeihilfen können, sofern Mittel verfügbar sind, den aus dem Dienst ausscheidenden staatlichen Forstbeamten bewilligt werden: a) Wenn sie einen eigenen Hausstand haben und ihre bisherige Wohnung von einem aktiven Staats- oder Reichsbeamten bezogen wird, in Höhe von 50 % der Umzugskosten-Pauschvergütung; bei Umzügen am Orte 50 % des Grundbetrages der Pauschvergütung. b) Wenn sie eine Dienstwohnung innehaben und diese innerhalb eines Jahres für den Dienstnachfolger räumen, eine Vergütung in Höhe des vollen Betrages der Umzugskosten-Pauschvergütung. Die Pauschvergütung beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe VI 400 RM, der Gruppe VII

Hosted by Google

600 RM, daneben für je 10 km Entfernung 12 bzw. 14 RM Transportkosten. Bei Entfernungen bis 50 km 60% dieser Sätze. Alles Nähere können Sie aus dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten", der im Verlage der Firma J. Neumann, Neudamm, erschienen ist und zum Preise von 0,40 RM bezogen werden kann, ersehen. Ko.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Elnhausen (Kassel) ist am 1. April oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Oberförsterstelle Zbitzko (Oppeln) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Januar.

Förster-Endstelle Hardehausen, Oberf. Hardehausen (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,28 ha Garten, 6,59 ha Acker, 1,02 ha Wiese, zusammen 7,89 ha. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatl. Kreiskasse Burgdorf, Hann. (Lüneburg), sucht zum 1. Februar zuverlässigen, in allen Zweigen des Kreiskassenwesens gut durchgebildeten Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreiskasse in Celle (Lüneburg) sucht zum 1. Februar tüchtigen, selbständig arbeitenden Gehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreiskasse Duisburg (Düsseldorf), Ortsklasse A, sucht sofort zwei tüchtige, selbständig arbeitende Kassengehilfen. Beherrschung der Schreibmaschine und Einheitskurzschrift Bedingung. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreis-, Forst- und Baukasse in Harburg (Lüneburg) sucht sofort durchaus erfahrenen, zuverlässigen und selbständig arbeitenden Gehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Strehlen (Breslau) sucht sofort älteren, zuverlässigen Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Wehlau (Königsberg) sucht zum 15. Februar tüchtigen Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreiskasse Züllichau (Frankfurt a. O.) sucht sofort eine Schreibhilfe. Bezahlung nach dem P.A.T.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle für den Forstschutzbezirk Tiefenbach ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Februar an den Bürgermeister von Ohlweiler in Simmern (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

---

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 RM.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Staatsforstverwaltung.

Die neugebildete Oberförsterei Hermannsfelde wird der Forstinspektion Köslin-Köslin zugelegt.

Die Försterei Duppach in der Oberförsterei Gerolstein (Trier) führt künftig die Bezeichnung „Försterei Steffeln".

Die Försterstelle Reinsen der Oberförsterei Obernkirchen (Minden) wird am 1. April aufgelöst und ihr Dienstbezirk der Försterei Beckedorf in derselben Oberförsterei zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frese, Regierungs- und Forstrat in Frankfurt a. O., wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Hollander, Oberförster, wurde von Elnhausen (Kassel) nach Rantzau (Schleswig) versetzt.

Peltzer, Oberförster, wurde von Monschau (Aachen) nach Weilmünster (Wiesbaden) versetzt.

zum Sande, Oberförster, wurde von Weilmünster (Wiesbaden) nach Monschau (Aachen) versetzt.

Borgmann, Forstassessor, wurde unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle bei der Forsteinrichtungsanstalt Kassel zum Oberförster ernannt.

Fröhlich, Forstassessor, wurde unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Kirchberg (Koblenz) zum Oberförster ernannt.

Schalloer, Oberförster, wird am 1. April von Zbitzko (Oppeln) nach Hardehausen (Minden) versetzt.

Langer, beim Ankauf der Herrschaft Malepartus in den Staatsdienst übernommener gräfl. Forstgeometer bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Schulz, Förster in Hardehausen, Oberf. Hardehausen, wird am 1. April nach Haste, Oberf. Haste (Minden), versetzt.

Kandt, Hilfsförster in Schulzenwalde, Oberf. Schulzenwalde, wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär in der Oberförsterei Schulzenwalde (Schneidemühl) ernannt.

Schuppelius, Hilfsförster in Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf, wurde am 1. Januar nach Nenterode, Oberf. Niederbeisheim (Kassel), versetzt.

Steffens, Hilfsförster in Steinbeck, Oberförsterei Munster (Magdeburg), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 zum Förster ernannt.

Studenroth, Hilfsförster in Niederbeisheim, Oberf. Niederbeisheim, wird am 1. Februar nach Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen (Kassel), versetzt.

Tenteberg, Hilfsförster in Lindau, Oberf. Catlenburg, wurde am 1. Januar nach Weenzen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), versetzt.

Privatforstdienst.

Knoepffler, Forstverwalter zu Schloß Groß-Gorschütz, wurde seitens der Generaldirektion der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft für erfolgreiche und treue Dienstführung zum Oberförster ernannt.

Bayern.

Am 1. Januar wurde der im zeitlichen Ruhestand befindliche Förster **Fink**, zur Zeit in Eselsfürth, zuletzt in Thaleischweiler, Forstamt Zweibrücken, wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Stadtförster Wilhelm Wallner, Auerbach (Bayern), wurde für weidgerechte Pflege seines Waldes und Wildes das Prinz-Alfons-Erinnerungszeichen verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg.

Wie verabredet, wollen wir uns am **Freitag, dem 21. Januar 1927**, mittags 1 Uhr, in **Königsberg** bei Kücken, Steindamm 67/69, treffen. Da wichtige Revierförsterfragen zur Besprechung kommen, bitte ich auch diejenigen Kollegen, die nicht Mitglied unseres Vereins sind, um ihr Erscheinen als Gast. Die Berliner Tagung ist Ende Januar zu erwarten. Der Anregung aus der Oktober-Sitzung folgend, hoffe ich, daß sich auch unsere Damen zur genannten Zeit treffen. Heil und Sieg für 1927!

W. Rothe.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel.

Allen treuen Mitarbeitern und Kollegen zum Jahreswechsel die herzlichsten Glückwünsche! — Das Jahr 1926 ist vorbeigegangen, ohne daß sich unsere Wünsche erfüllt hätten. Auf den Etat für 1927 setzten wir unsere letzten Hoffnungen, jedoch scheint man uns auch diesmal noch übergehen zu wollen, denn der Entwurf für den Forstetat 1927 bringt für uns nichts Neues. Tief verbittert über jahrelanges Unrecht, welches man uns antut, stehen wir an der Jahreswende. Alle Hoffnungen, die wir durch Verwaltung und Parlament hegten, scheinen trügerisch zu sein, und die Verärgerung über eine für uns unverständliche Behandlung spricht sich in massenweisen Zuschriften aus Kollegenkreisen an mich aus. Die Zuschriften sind zum Teil in einem Ton gehalten, der es mir verbietet, sie der Öffentlichkeit und unserer Verwaltung weiterzuleiten, sie besagen aber nur zu aufrichtig, wie es im Innern der so vergrämten Beamten aussieht. Diese Zuschriften, welche die ungeschminkte Wahrheit über den wahren Grund unserer Zurücksetzung nur allzu genau wiedergeben, sind nicht geeignet, Dienstfreudigkeit und den gerade für unsere Stellung so hoch nötigen Schaffenswillen zu stärken. Um nun aber diese für den Staat wie für die Beamten unerträgliche Situation möglichst schnell zu beseitigen, habe ich dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine auszugsweise Abschrift einiger Zuschriften übersandt und gebeten, bei Beratung des Forstetats eine Änderung unserer Stellung und unserer Lage herbeizuführen. Aus Abgeordnetenkreisen ist mir erklärt worden, daß unserer Standesvertretung Gelegenheit gegeben wird, demnächst den führenden Abgeordneten eingehenden Bericht zu erstatten. Aus Zuschriften des Herrn Vorsitzenden des Regierungsforstbeamtenvereins und des Vereins Preußischer Staatsoberförster geht hervor, daß diese Vereine unsere Bestrebungen unterstützen und unsere Forderungen ebenfalls bei der Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gestellt haben. So niederschmetternd auch die heutige Situation für uns alle zu sein scheint, so glaube ich dennoch, daß wir im neuen Etatsjahre unser Ziel erreichen müssen. Das Staatsministerium und der Landtag sind für eine gerechte Behandlung der Belange der Beamten bei anderen Staatsverwaltungen eingetreten, und da diese höchsten Autoritäten für **alle** Beamten der Gerechtigkeit wegen eintreten müssen, kann man uns nicht dauernd und länger mehr zurücksetzen. Wie man z. B. Änderungen und gerechte Verbesserungen bei den Polizei- und bei den Katasterverwaltungen eintreten ließ, so ist es bei gutem Willen wohl möglich, auch uns so zu bewerten und einzugruppieren, wie wir das für unsere Stellung gerechterweise immer gefordert haben und wie dies von der Forstverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereits im Jahre 1925 gefordert wurde.

Deshalb rufe ich allen Kollegen an der Jahreswende nochmals zu: „Kopf hoch, liebe Kollegen, auch in Zeiten der größten Bitternis, und ran an die Mitarbeit, und dadurch Stärkung unserer Bestrebungen und damit Mitarbeit an dem Wohle unseres preußischen Staates!“

In diesem Sinne bitte ich nochmals alle Kollegen, auf die kommenden Beratungen des Etats die letzte Hoffnung zu setzen und nach dem Ergebnis des Ausfalls dieser Beratungen erst unsere endgültige Stellungnahme für die Zukunft in einer Delegiertenversammlung festzulegen.

Weidmannsheil! Stein.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10443. **Jastrow,** Willy, Hilfsförster, Züllchow bei Stettin, Kreis Randow. II.
10444. **Geier,** Karl, Forstgehilfe, Schloß Rothestein, Kreis Allendorf a. d. Werra. XIII.
10445. **Dahlow,** Willy, Förster, Grabow bei Zantoch, Ostbahn, Kreis Landsberg a. W. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hubrich, Edmund, Hilfsförster, Schloß Ergelberg, Post Legden Kreis Ahaus i. Westf.

Fiedler, Paul, Forstgehilfe, Helmern, Post Peckelsheim, Kreis Warburg.

Betrifft Beitragszahlungen 1927

Die Bekanntmachung in Nummer 52 auf Seite 1385 kann infolge eines Druckfehlers den Irrtum erwecken, als wenn mit den dort genannten Beträgen nur die Summen gemeint wären, die für die **Abteilung I, Forstbeamte,** gefordert werden. Das ist nicht der Fall. Die genannten Beiträge sind die Gesamt-

Hosted by Google

beiträge für den Reichsverein und für die Abteilung I. Der Gesamtbeitrag für das Jahr 1927 beträgt demnach für:
a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM.**
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM.**
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM.**
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM.**
e) höhere Forstbeamte **16 RM.**
f) Mitglieder, die nicht zu **a** bis **e** gehören, **10 RM.**
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir mit Rücksicht auf die Finanzlage des Vereins möglichst bald in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 23. Dezember 1926.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bericht über die Mitgliederversammlung am 9. und 10. September 1926 in Köln am Rhein im Messehof.

1. Festsetzung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter. Bei Beginn der Sitzung wurde die Anwesenheit von
57 ordentlichen Forstbeamtenmitgliedern,
8 Waldbesitzern und
2 außerordentlichen Mitgliedern
festgestellt. Den Vertretern der Bezirksgruppen standen 416 Stimmen zu, so daß die Gesamtstimmenzahl 483 betrug.

2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, veröffentlicht in Nummer 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 10. September 1926, wurde der Versammlung gedruckt vorgelegt, und die Besprechung auf den nächsten Tag verschoben.

3. Jahresrechnung des Vereins für 1925 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1926. Der Bericht über die Jahresrechnung für 1925 wurde von Forstrat Dr. Bertog vorgetragen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der ebenfalls von Forstrat Dr. Bertog vorgetragene Haushaltsplan für 1926 wurde dahin abgeändert, daß unter Ziffer 15 der Ausgabe ein Betrag von 2000 Mk. eingesetzt wurde mit der Maßgabe, daß dieser Betrag bei den anderen Kapiteln verausgabt werden kann.

4. Beratung der neuen Satzungen und Genehmigung derselben. Im Anschluß hieran gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes: a) Verschmelzungsprotokoll, b) Vorstandswahlen. Der Satzungsentwurf, wie ihn der weitere Vorstand vorlegte, wurde paragraphenweise durchberaten und in sämtlichen Einzelparagraphen einstimmig beschlossen. Auch der Zusatz bezüglich der redaktionellen Änderung wurde nach Vorlage beschlossen. Es wurde jedoch noch ein zweiter Zusatz beschlossen, und zwar in folgendem Wortlaut: „Es soll noch vom engeren Vorstande eine Bestimmung dahin in die Satzung hineingearbeitet werden, daß die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht bereits festgelegt ist (§ 10), von der Abteilung bzw. Unterabteilung erfolgt, der die zu Wählenden angehören. Die sonstigen Mitglieder des weiteren Vorstandes und ihre Ersatzmänner werden von der Mitgliederversammlung gewählt."

Während der Abstimmung wurde der Satzungsentwurf nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in zwei Exemplaren berichtigt. Dieser berichtigte Entwurf ist dann in seiner Gesamtheit von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt worden.

Die Aufstellung des Verschmelzungsprotokolls wurde auf den nächsten Tag verschoben.

Hierauf erfolgte die Vorstandswahl, deren Ergebnis in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. September 1926 mitgeteilt ist.

Mitgliederversammlung am 10. September.

Anwesend waren 72 Mitglieder.

Niederschrift über die Verhandlungen.

Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Gäste: den Vertreter der Stadt Köln, Dr. Brinkmann; den Vertreter des Regierungspräsidenten, Oberforstmeister Hohenschutz; den Vertreter des Polizeipräsidenten, Polizeirat Sevening, und den Vertreter des Waldbesitzerverbandes der Rheinprovinz, Graf v. Spee. Die genannten Herren erwiderten die Begrüßungsansprache.

Während der Tagung erschien noch Rechtsanwalt Dr. Kämpny als Vertreter der Jagdkammer und Herr Randebrock als Vertreter des Vereins Weidmannsschutz.

1. Mitteilung über die Berufsämter, Lehrlingswesen und Prüfungsangelegenheiten, Gründung neuer Forstschulen. Hier referierten Forstrat Dr. Bertog und Revierförster Nolte. Aus diesem Referat ist besonders bemerkenswert, daß Revierförster Nolte unbedingt die Beschränkung der Zahl der anzunehmenden Lehrlinge durch das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen forderte. In der eingehenden Debatte, die sich an diese Vorträge anschloß, gab Herr von Grünberg-Bruchhoff die Anregung einer zweckmäßigen Ausbildungsmöglichkeit für Waldbesitzersöhne von nicht zu langer Ausbildungszeit, da den meisten Waldbesitzersöhnen ein längeres Studium unmöglich sei. Hieran knüpfte sich eine Aussprache, an der sich Forstrat Dr. Bertog, der Vorsitzende und andere mehr beteiligten.

Forstverwalter Thoma bat um Fürsorge, daß in Bayern ein Forstberufsamt eingerichtet würde. Herr von Saldern forderte, daß die Ausbildung der Waldbesitzersöhne von den Kammern geschehen solle. Oberförster Neuwinger trat allgemein für Kammerschulen ein. Der Vorsitzende unterstrich die Forderung von Revierförster Nolte, daß die mit praktischer Waldarbeit beschäftigten Forstlehrlinge gemäß ihrer Arbeitsleistung entlohnt würden. Diese Entlohnung entlaste nicht nur den Förstervater, sondern habe seine Hauptbedeutung darin, daß der Lehrherr die Fortschritte des Lehrlings in der Arbeitsleistung genau beurteilen kann. Der Vorsitzende unterstrich ferner die Forderung des Revierförsters Nolte, daß die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge begrenzt würde. Der vom Hauptberufsamt gemachte Einwurf, daß es grundsätzlich nicht möglich sei, die

Lehrlingszahl zu beschränken, geht deshalb fehl, weil das Hauptberufsamt keine gesetzliche Einrichtung sei. Das Hauptberufsamt könne durchaus sagen, daß es nur diejenigen zu den Prüfungen zulasse, die von ihm als Lehrlinge angenommen seien, und daß es diese Annahme nach Bedarf begrenze. Damit ist niemandem verwehrt, auf eigenes Risiko hin die Försterlaufbahn einzuschlagen. Verwehrt wird ihm nur, daß er von den Berufsämtern geprüft wird. — Geheimrat von Eichel wandte sich dagegen, daß die Schulen lediglich von den Kammern eingerichtet und betrieben würden. Am besten sei eine gemeinsame Arbeit, wie sie in den Berufsämtern und im Hauptberufsamt zwischen Kammer, Waldbesitz und Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eingerichtet sei. — Zu der Frage der Beschränkung des Lehrlingswesens gab Herr von Eichel zu, daß der Waldbesitz zunächst diese Beschränkung förmlich abgelehnt habe und mehr für eine indirekte als wie für eine direkte Beschränkung eingetreten sei. Es müßten aber wohl in dieser Angelegenheit weitere Schritte gemacht werden.

2. Die Forstverwalter-Prüfung des Deutschen Forstvereins. Hierüber referierte der Vorsitzende und brachte die Beschlüsse des weiteren Vorstandes zum Vortrag. Diese Beschlüsse lauteten:

1. Die im Studium oder Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter des Revierverwalterdienstes der Privaten, Gemeinden usw. sollen noch nach den Vorschriften der alten Prüfungsordnung des Deutschen Forstvereins geprüft werden.
2. Der Verein stimmt dem Streben nach Aufhören einer Akademiker-Laufbahn ohne Reifeprüfung zu.

Aus dem Mitgliederkreise wurden gegen diese Beschlüsse keine Einwendungen erhoben.

Unter Nachholung des am 9. September zurückgestellten Punktes Verschmelzungsprotokoll verlas sodann der Vorsitzende das zwischen dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Deutschen Forstbeamtenbunde verabredete Verschmelzungsprotokoll, welches inzwischen von den beiderseitigen Vorständen aufgestellt und vollzogen war. (Das Protokoll selbst ist in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 17. September 1926 veröffentlicht worden.) Nachdem die Verschmelzung somit in aller Form vollzogen war, wurde die Wahl des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt und von dieser unverändert angenommen.

3. Besetzung der Gemeindeförsterstellen. Der Vorsitzende teilte mit, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden lediglich verpflichtet seien, „genügend befähigte“ Forstleute einzustellen. Vor dem Kriege ging eine Verwaltungsbestimmung dahin, daß die Gemeinden die besser dotierten Stellen in erster Linie mit forstversorgungsberechtigten Anwärtern besetzen sollten. Diese forstversorgungsberechtigten Anwärter fallen jetzt fort, und die Gemeinden erstreben nunmehr das freie Wahlrecht unter den befähigten Personen. Der Staat jedoch erkennt zunächst als „genügend befähigte“ nur solche an, die die Staatsförsterprüfung abgelegt haben. Der Vorsitzende habe sich in persönlicher Rücksprache bei der Staatsforstbehörde bemüht, daß die Prüfungen des Vereins und des Hauptberufsamtes als vollwertig angesehen würden, hat aber zunächst Ablehnung erfahren. Es sei jetzt eine Eingabe an den Preußischen Städtetag sowie auch an das Landwirtschaftsministerium in dieser Hinsicht in Arbeit.

4. Reichswehrförster. Bezüglich des Reichswehrförsters teilte der Vorsitzende mit, daß mit dem Reichswehrministerium eine mündliche Verhandlung gepflogen sei. Das Reichswehrministerium habe zugesichert, uns den vorliegenden Entwurf über die Regelung der Ausbildung des Reichswehrförsters zur Kenntnis und Äußerung zugehen zu lassen, sobald dieser Entwurf, der zur Zeit bei den Traditionskompanien zirkuliert, zurückgelangt und bearbeitet sei. — Revierförster Nolte beantragte zunächst die Fassung eines Beschlusses dahin, daß der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands die Einstellung von jungen Forstleuten bei der Reichswehr ohne vorherige Ablegung der Forstgehilfenprüfung ablehne. Gegen die Fassung eines solchen formellen Beschlusses wurde das Bedenken laut, daß auf das Reichswehrministerium eine bedeutungsvolle Einwirkung nur möglich sei, wenn mindestens Waldbesitz und Forstbeamtenschaft, am besten aber auch die Staatsforstverwaltung, gemeinsam vorgehen. Der Vorsitzende gab eine Eingabe bekannt, die in dieser Hinsicht an die preußische Staatsforstverwaltung zur Absendung gelangen soll. Der Beschluß wurde als solcher darauf von Revierförster Nolte zurückgezogen. Es wurde durch Abstimmung aber festgestellt, daß die weit überwiegende Mehrheit der Versammlung diesem Antrage grundsätzlich geneigt sei.

5. Invalidenheim Marburg. Beim Invalidenheim Marburg trug Förster Rathjen den vom weiteren Vorstande gefaßten Beschluß vor. Dieser lautete:

1. Für 1927 grundsätzlich noch einmal 25 Pfennige je Mitglied als Beitrag zu bewilligen;
2. vom Invalidenheim zu fordern, daß es nach Beschluß im Einzelfalle durch unseren Verein für Vereinsmitglieder einen Nachlaß von Verpflegungsgeldern für 120 Tage je 4,50 Mk. bzw. eine längere Reihe von Tagen mit Teilermäßigung gewährt;
3. unsere Vertreter bei der nächsten Mitgliederversammlung dahin zu instruieren, daß sie für eine Vorlage stimmen, die vorsieht, daß bei etwaiger Liquidation des Invalidenheims 80% des Erlöses an die unterstützenden Vereine nach Maßgabe der gewährten Unterstützungen zurückfließen;
4. das Abkommen am 30. September 1926 zum 1. Januar 1927 zu kündigen und nur dann weiter zu verlängern, wenn unsere Forderung zu 2 erfüllt wird. (Diese Forderung ist inzwischen erfüllt worden.)

Die gemachten Vorschläge fanden die Genehmigung der Mitgliederversammlung.

6. Forstschule Templin. Hierüber berichtete Forstschuldirektor Jacob. Der Vorsitzende gab im Anschluß an diesen Bericht den Dank an Herrn Forstschuldirektor Jacob für seine Direktortätigkeit bekannt und teilte mit, daß der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen die Versicherung des Herrn Schuldirektors Jacob bei der Pensionskasse derart beschlossen habe, daß in die Versicherung auch eine Witwenversicherung eingeschlossen sei, die in dem bisherigen Anstellungsverträge nicht vorgesehen war. Für 1927 wurde ein Vereins-


Hosted by Google

zuschuß an die Forstschule Templin von 4000 Mk. beschlossen.

7. Titelschutz. Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Reichsforstwirtschaftsrat die Frage des Titelschutzes jetzt in die Hand genommen habe und Anfang Oktober die erste Sitzung des Rechtsausschusses stattfände, zu dem er hinzugewählt sei. Die Sache sei also auf gutem Wege.

Hierauf wurde der Jahresbericht, soweit er nicht durch die Verhandlungen schon erledigt war, zur Besprechung gestellt. Einleitend berichtete der Vorsitzende eingehend über die Tätigkeit, die der Vorstand in der Angelegenheit der Forstschule Miltenberg entfaltet habe, und brachte die Beschlüsse des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen zur Kenntnis, die dahin gingen, die Reformierung der Forstschule Miltenberg durch finanzielle Beihilfe von 2000 Mk. für 1927 zu betreiben. Die Mitgliederversammlung billigte nach eingehender Aussprache dieses Vorgehen mit der Maßgabe, daß die Unterstützung der Forstschule Mickhausen für 1927 mit 400 Mk. aufrecht erhalten werden sollte.

Ebenso ergänzte der Vorsitzende den Jahresbericht hinsichtlich der Schule Wittlich. Oberförster Neuwinger wie Forstrat Dintelmann erklärten, daß die unterlassene Zuziehung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein Versehen sei, das sie zu entschuldigen bäten.

Die vom Vorsitzenden angeregte Beteiligung der Rheinprovinz an der Forstschule Miltenberg sei nicht möglich, weil Miltenberg zu weit entfernt läge.

Auf die Frage des Försters Rathjen, wie die Kammer und die Regierung zur Forstschule Münstereifel ständen und weshalb die Regierung diese Schule konzessioniert habe, erwiderte Oberförster Neuwinger, daß die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz die Schule Münstereifel gern verschwinden sähe. Oberforstmeister Hohenschutz gab an, daß die Konzession etwa im Jahre 1920 nur deshalb erfolgt sei, um die Aufsicht über die Anstalt in die Hand zu bekommen; es sei aber dem Anstaltsleiter, Oberförster Ernst, ausdrücklich verboten worden, diese Konzession als Propaganda zu benützen.

Förster Rathjen monierte fernerhin, daß anscheinend in Wittlich die Gemeinde- und Privatforstanwärter getrennt ausgebildet werden sollen, und zwar deshalb, weil der Staat von den Ge-Gemeindeanwärtern die volle staatliche Vorbildung fordert. Die Absicht dieser getrennten Ausbildung wurde vom Forstrat Dintelmann bestritten. Oberforstmeister Hohenschutz führte dazu noch an, daß das Ministerium von Interessenten in der Zeit des Mangels an Gemeindeförsteranwärtern geradezu gedrängt sei, für Gemeindeförsteranwärter zu sorgen. Darauf habe das Ministerium in den Vorschriften von 1924 eine Mitausbildung von Gemeindeanwärtern vorgesehen.

Hinsichtlich Vertretung der Privatforstverwaltungsbeamten im Reichsforstwirtschaftsrat gab der Vorsitzende seiner Freude Ausdruck, daß die Angelegenheit der Gründung eines Vereins für Privatforstverwaltungsbeamte nunmehr durch die erfolgte Satzungsänderung ihre glückliche Erledigung gefunden habe.

Bezüglich des Versicherungsamtes teilte der Vorsitzende mit, daß seine Rechnung mit einem Überschuß von 101,53 Mk. abschließe, der dem Dispositionsfonds der Pensionskasse zugeführt werden solle. — Die Mitglieder-Versammlung stimmte zu.

Die Mitgliederversammlung erklärte sich damit einverstanden, daß das Jahrbuch erst nach völliger Durchführung der Umorganisation des Vereins erscheine.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der weitere Vorstand hatte für 1927 als Tagungsort Lüneburg oder eine Stadt in der Nähe des Harzes (Wernigerode, Ballenstedt, Quedlinburg) vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung erklärte sich einverstanden. Es wurde jedoch für 1928 eine Tagung in Ostpreußen vorgemerkt.

Herr Oberförster Meyer-Neuwied, der einen einleitenden Vortrag zum Lehrbegang am 11. September erstatten wollte, war nicht erschienen. Wegen Mangels an Zeit konnte der schriftlich erstattete Bericht nicht mehr verlesen werden.

Außerhalb der Tagesordnung brachte der Vorsitzende kurz seinen im engeren und weiteren Vorstand und im Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen bereits durchberatenen Vorschlag zum Vortrag, Gruppen für praktische forstliche Forschungen im Verein zu bilden. Die Mitgliederversammlung stimmte diesem Vorschlage ebenfalls zu.

Zum Schluß teilte der Vorsitzende mit, daß der anwesende Herr David Dominicus bei der Mittagstafel noch einen kurzen Vortrag über Fällungsgeräte halten werde, was dann auch geschehen ist. Das Angebot des Herrn Dominicus, bei der nächsten Mitgliederversammlung einen eingehenden Lichtbildervortrag über Forstgeräte zu halten, wurde dankbar angenommen.

Die Mitgliederversammlung wurde um 1 Uhr mittags geschlossen.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zu der am 23. Januar 1927, vormittags 11 Uhr, stattfindenden Bezirksgruppenversammlung in der Reichshalle zu Magdeburg werden die Herren Mitglieder hierdurch freundlichst eingeladen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes. 2. Besprechung über neue Einteilung der Ortsgruppen. 3. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung bitte ich dringend.

Genthin, den 24. Dezember 1926.

Wegener, Vorsitzender.

Gedenket der Notleidenden
sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der
durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.
Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google



Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Winter-mäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir 8 Tage zur Probe m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. 2 an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei

Walter & Gartz, Berlin S 42, Postfach 178 B

Den Mitgliedern der Bez.-Gr. Rheinland (V) zum Jahreswechsel

Wald- und Weidmannsheil!

87) **Oberhettinger.**

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 29. Dezember 1926 verschied nach längerem Leiden unser lieber Vereinskollege und Ehrenvorsitzende,

Herr Forstverwalter Sauer
in Pelsdorf.

Tief ergriffen von dem Tode dieses echten deutschen Jägers und Forstmannes von altem Schrot und Korn ist es mir eine Ehrenpflicht, für sein eifriges Interesse an unserem Verein, welchem er 37 Jahre angehörte, zu danken.

Ebenso war der Verschiedene Mitbegründer der Bezirksgruppe Glatz des Vereins für Privatforstbeamte und hat während seiner 23jährigen Mitgliedschaft die Bestrebungen unseres Vereins tatkräftig unterstützt. Er wird daher in den Reihen unserer Mitglieder stets unvergessen bleiben.

In treuem Gedenken legen wir ihm einen grünen Bruch auf sein Grab!

Im Namen des Vereins Schlesischer Forstbeamten und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wegener, Oberförster,
Vorsitzender. (82

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Lisa Belitz, Revierförstertochter, mit dem Dipl.-Ing. Herbert Pahl in Spandau

Frl. Charlotte Klähr mit dem Lehrer Hans Drewing in Försterei Stubbendorf (Pomm.).

Frl. Elisabeth Müller Graßhoff in Hildesheim mit dem Studien-Assessor Florenz Möller in Leer-Ostfriesland.

Frl. Charlotte Röhl in Seemühl, Post Steinhagen, Bez. Stralsund, mit dem Staatl. Förster Albrecht Heite in Abtshagen.

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster F. Topp mit Fräulein Anneliese Krause in Fh. Altzaucher Mühle, P. Radensdorf, Spreew.

Sterbefälle:

Braun, Johann, Oberförster in Bruchhausen.

v. Estorff, Forstmeister in Harsefeld (Stade).

Heinze, Karl, Kgl. Förster a. D. in Breslau.

Menzel, Marie, Ehefrau des Städt. Oberförsters A. Menzel i. Oberförsterei Lüben, Schles.

Richter, Ludwig, Kgl. Hegemeister a. D. in Berlin-Grunewald.

Trosiener, Richard, Prß. Hegemstr. i. R. in Danzig.

Wippert, Paul, Forstmeister in Lutter a. Bbg.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Die Gemeindeförsterstelle
für den Forstschutzbezirk Tiefenbach

ist zum 1. April 1927 neu zu besetzen. (80

Diensteinkommen der Stelle:

a) Grundgehalt der Gruppe 6 pp. der staatlichen Besoldungsordnung (Ortskl. D). Nach 10 Dienstjahren erfolgt Aufrückung in Gruppe 7.
b) Dienstaufwandsentschädigung wie die Staatsförster.
c) Brennholzentschädigung 12 rm Hartderbholz und 100 Wellen (10 rm Reisig II./III. Klasse). Unverheirateter Förster erhält die Hälfte der vorstehend bezeichneten Menge.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Für die Anstellung kommen Forstversorgungsberechtigte, Förster und Revierjäger in Frage. Den Bewerbungsgesuchen sind Zeugnisse, Militärpapiere, ärztliches Zeugnis und eine Erklärung beizufügen, daß die Bewerber durch ihre endgültige Anstellung als Förster in Tiefenbach ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Probezeit ein Jahr. Bewerbungen sind mir bis zum 10. Februar 1927 einzureichen.

Simmern (Hunsrück), den 23. Dezember 1926.

Der Bürgermeister von Ohlweiler.

Zum sofortigen Antritt unverheirateter

Hilfsjäger,

möglichst mit Forstschulbildung und Erfahrung in Forstsekretärgeschäften für hiesige städtische Oberförsterei auf Privatdienstvertrag gesucht.

Nur schriftliche Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften umgehend an den Unterzeichneten. (86

Demmin i. Pomm., 2. Januar 1927.

Der Oberförster. Lindemann.

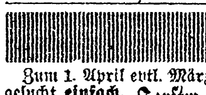
Suche zum 1. 4. 27 verh., eins. (79

Förster oder Forstaufseher

für ca. 600 Mrg. Wald unter Leitung des Oberförsters. Derselbe hat außerdem Jagd- und Flurschutz und die Aufsicht über einen ca. 20 Mrg. großen Fischteich mitzuübernehmen.

Zeugnisabschr. und kurzer Lebenslauf, möglichst mit Lichtbild, Gehaltsanspr. bei freier Dienstwohnung erb. Pers. Vorstellung nur auf meinen Wunsch.

Freiherr von Werthern, Wiehe, Bez. Halle.



Zum 1. April evtl. März gesucht **einfach. fischereikundig. Forstm.,** nicht üb. 35 J., verh., ev., nat. Gesinnung, energisch, als **2. Förster** für **600 ha** gr. Revier, zugl. zur selbständig. Bewirtschaftung v. **45 ha** Seen u. Teichen. Volle Beherrschung der Teichwirtschaft, **persönl. Mitarbeit b. d. Fischerei,** desgl. gute forstliche Vorbildung u. Praxis, auch Heger u. Pfleger d. Jagd wird gefordert. Lebenslauf u. begl. Zeugnisabschriften über Fischerei und Forsttätigkeit an (72b

Rittergutsbesitzer **Knape** in **Gr.-Trewitz, Post Semmbten, Brdbg.**

Wir suchen
für schulentlassene Jungen

leichte Dienststellen

in Försterfamilien.

71) **Jugendamt Mitte,** Berlin C 2, Waisenstr. 27.

Vertrauensstellung.

Sehr gut. **Rev.-Förſt.-Stelle in Brandenburg,** Rev.-Gr. ca. 1500 Mrg. Kief., eig. Kassen- u. Buchführg., selbständig arbeit., ist durch Tausch mit ähnl. Stellung z. 1. 4. od. 1. 7. evtl. auch 1. 10. 27 zu bes. Außer tarifm. Gehalt wird ausk. Deput. gewährt, sowie Landwirtsch. mit eig. Viehhaltg. (2 Pferde, 3—4 Rinder) usw. Tücht., bestempf. Bewerb. mit treudeutscher Gesg., die Mitgl. der Pens.-Kasse sind u. die die Vers. abgeb. könn., daß ihr derz. Chef mit einem Tausch einverst. ist, wollen Bewerbg.-Ges. mit Zeugn.-Abschr. usw., die mein. Chef zur Wahl vorgelegt werd., unt. **„Stellentausch“ 76** an die Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm, einreich. Gegens. Schriftwechsel vertraul. Ehrensache. Kurze Beschreibg. der Tauschstelle erforderl. Empfehlg. mein Chefs Ia, sowie prima Referz. z. Seite.

Für Oberförsterei Rheinpreußens wird eine

tüchtige Wirtschafterin gesucht.

Dieselbe muß perfekt kochen, backen, einmachen und einschlachten können. Geflügelwirtschaft und Milchverwertung für den Hausgebrauch ist zu übernehmen. Hausmädchen vorhanden. Angebote mit Gehaltsforderung, Zeugnissen und Referenzen unter **„O. F. Rheinpreußen“ 73** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellengesuche

Jung. Forstmann und Jäger

sucht Stellung. Lehrzeit und Forstschule Reichenstein absolviert, ist derselbe sehr zuverlässig, kräftig und in allen Arbeiten des Forst-, Jagd- und Fischereifaches bewandert. Angebote, a. f. Vertretungen in einem dieser Fächer, erbeten an **Georg Kühnel,** Hilfsförster, **Bertheldsdorf, Kr. Reichenbach i. Schles.**

Achtung!
Lediger Förster,

36 Jahre alt, evgl., zehn Jahre größere Reviere selbständig, unter Oberleitung der Landwirtschaftskammer verwaltet, **sucht zu sofort Stellung** geg. freie Station u. Schußgeld. Stelle zur Unterstützung eines alten Kollegen bevorzugt. Gefl. Angeb. unter **„Weidmannsheil“ 69** beförd. die Geschäft. der D. Forst-Z., Neudamm

---

Suche für meinen jungen Mann, 1½ J. gel., 24 Jahre

Stellung

zur weiteren Vorbildung zur Forstschule bei freier Station. (84

Schalt, Förster, **Fürstenberg i. Meckl.**

Forstlehrling!

Junger Mann, 17 Jahre alt, mit Obersekundareife, nationaler Gesinnung, sucht **Lehrstelle.** Näheres durch Förster **Willy Meys, Birlinghoven, Siegkreis, Rheinland.** (78

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 14. Januar 1927.** **42. Band.**

Sparmaßnahmen der Preußischen Forstverwaltung.

Die deutsche Wirtschaft ist krank, sehr krank, worüber irgendein Zweifel nicht bestehen kann; aber wie die Verhältnisse bei uns liegen, darf es nicht allzusehr überraschen, wenn in dem in der Nummer 110 „Der Deutsche Forstwirt" veröffentlichten Vortrag des Oberförsters Lueder, Steinau, der gelegentlich der Tagung des Kurhessischen Forstvereins am 9. September 1926 gehalten worden ist, die wenig erfreuliche Aussicht eröffnet wird, daß im Jahre 1926 die Ausgaben der Forstverwaltung die gesamte Roheinnahme verschlingen werden, was inzwischen durch die Verhandlungen des Landtages zahlenmäßig belegt worden ist, denn der in Aussicht genommene Überschuß von 35 Millionen Mark ist weggewischt. Wer mit offenen Augen in die Welt hineinsieht, den wird diese Tatsache nicht im geringsten überraschen; denn wenn die Einnahmen der Eisenbahn, die einst ebenfalls ein Teil des Rückgrates der preußischen Finanzen waren, von dem Dawes-Abkommen aufgezehrt werden, wenn wir dauernd von Schulden leben, so muß einmal der Tag kommen, an dem wir uns selbst verschlungen haben, und vor diesem Ende kann uns auch die Forstwirtschaft nicht retten, auch wenn sie noch so große Anstrengungen macht.

Werfen wir nur einmal einen Blick über die Grenze auf unseren Bundesbruder, der seine Holzausfuhr mit jedem Jahre steigert und im Jahre 1925 allein einen Ausfuhrüberschuß von etwa 320 Millionen Schilling oder von rund 189 Millionen Mark aus Holz und Holzerzeugnissen gehabt hat, so ist diese Tatsache kein Beweis, daß Einnahme und Ausgabe sich günstig zueinander verhalten; denn soviel ich weiß, hat die Forstverwaltung des österreichischen Staates im Jahre 1925 eine erhebliche Zubuße erfordert, die sich im Jahre 1926 wesentlich erhöhen wird, und das nennt man dort Kommerzialisierung. — Auch der Bundesbruder schreit nach Reformen bei der Bundesforstverwaltung, aber einstweilen bleibt man dabei, zu „kommerzialisieren", indem man hingeht und statt des jährlichen Holzzuwachses von etwa 8,8 Millionen Festmeter deren 13 herunterhaut. Ohne dieses Spiel fortzusetzen, geht es dort nicht mehr, denn die felix Austria hat, obgleich die wirtschaftliche Lage sehr trübe ist, einen Beamtenstand, der, wenn es dem Fünfundzwanzigerausschuß in Wien paßt, mit der Regierung Schindluder treibt und wenn sie nicht pariert, die ganze Maschinerie lahmlegt. Wenn die „Kommerzialisierung" der Bundesforsten so weitergeht, dann ist der Zeitpunkt gar nicht so fern, zu dem Österreich seinen Wald verpulvert hat, und weil im übrigen auch darauf verzichtet wird, die jährlich entstehenden Kahlflächen alle aufzuforsten, sondern nur ungefähr die Hälfte davon, so ist jedem einleuchtend, daß nach Ablauf eines halben Jahrhunderts keine Veranlassung mehr vorliegen wird, Karststudien zwischen Görz und Fiume oder in Istrien von Abazzia bis Pola, oder sonstwo in Italien oder in Spanien zu machen, denn die österreichischen Alpen werden uns dazu hinreichende Gelegenheit geben. — Die „Kommerzialisierung" ist eine „Sparmaßnahme"; da sie aber allein nicht genügt, so soll sie mit der „Entpragmatisierung" zusammenfallen, d. h. auf Deutsch, die Beamten sollen in das kündbare Vertragsverhältnis überführt werden. Wenn sie sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, so darf man ihnen das nicht verdenken, weil sie ja an dem bestehenden Zustande keine Schuld haben und das rollende Rad nicht aufhalten können.

In unserem deutschen Vaterlande gleiten wir auf derselben Bahn dahin, was doch allmählich erkannt werden könnte. Scheinbar ist das nicht der Fall, denn der Blick wird viel zu sehr von

Hosted by Google

der Hauptsache abgelenkt, derart, daß man von kleinsten Mitteln, die gar keinen Wert haben, sich die größten Erfolge verspricht. Der eine glaubt, den Stein der Weisen darin entdeckt zu haben, daß die Wirtschaft als kaufmännischer Betrieb behandelt werden muß, was sie weder ist noch werden kann; siehe Österreich! Der andere „verintensiviert" den Betrieb und „steigert die Produktion". Der Dritte will den Oberförster von aller Erdenschwere befreien, damit er den Wald mit seinem Geist besser befruchten könne und mit allen der alma mater abgelauschten Wissenschaften den Zuwachs verdreifache. — Sehr richtig ist es daher, wenn man von Oberförster Lueder erfährt, daß das alles gar nicht helfen kann, wenn die Ausgaben uns mehr oder weniger um den klingenden Erfolg der Wirtschaft bringen. Er übersieht nur, daß es daran allein nicht liegen kann.

Die von Oberförster Lueder vorgeschlagenen Sparmaßnahmen bestehen in dreierlei Dingen:

1. Beschränkung der Mittel für einen bestimmten Ausgabezweig durch die bewilligende Stelle.
2. Bevorzugung der wichtigsten Ausscheidung der weniger dringenden Arbeiten nach Bewilligung der Mittel.
3. Verminderung der Kosten bei gleichbleibender Leistung durch verbesserte Arbeitsverfahren.

Unter den vorgeschlagenen Mitteln steht auch die Zusammenlegung der Oberförstereien, wobei das Auto alles andere in den Schatten stellen soll. Seine Verwendung überwindet plötzlich alle Schwierigkeiten, denn es ist das Mittel, daß der Oberförster als deus ex machina, vervielfacht, auch auf der entlegensten Bildfläche erscheint und alle wirtschaftlichen Knoten zum Heil und Segen des Staates löst. Forstverwalter sind nach Lueder grundsätzlich abzulehnen, da die Befähigung zur Verwaltung einer Oberförsterei von der Größe derselben ganz unabhängig ist, was nicht ganz stimmt; Forstkassen brauchen wir nicht, denn das macht der Sekretär der Oberförsterei, dieser Zauberer der Zukunft, unter eigener Verantwortung; Revierförster sind nicht nötig, denn wozu ist das Auto da? Also weg damit!

Mit der Hexenmaschine „Auto" löst man ohne Zweifel schnell manches Problem des Kilometerfressens, aber die Karre hat nur den Fehler, daß sie nicht die Eigenschaft eines Raupenschleppers hat. Sie saust zwar, viel Staub aufwirbelnd, über die Straße, kriecht wohl auch diesen und jenen Waldweg entlang, aber im Revier kann man damit nicht herumfahren, und so glaube ich — nach meinem allerdings unmaßgeblichen Dafürhalten, das sich stets höherer Einsicht gern und bereitwilligst unterordnet —, daß viele dieser Autofahrten eine Fahrt ins Leere sein werden, weil man zu schnell wieder in den Kasten, der einen mit weichen Kissen umfängt, hineinsteigt und anderswohin autelt.

Die Försterführer der seinerzeit unentwegten Richtung wollten, von maßgebender Seite gestützt, auch einmal die Revierförster beseitigen, aber man hat schließlich doch darauf verzichtet. Auch die Gründe, die Oberförster Lueder für diese Abwürgung beibringt, sind nicht ganz überzeugend, denn die Lösung, die vorgeschlagen wird, um den Revierförster entbehrlich zu machen, für das Auto eine Straße nach dem Revierförsterbezirk zu bauen, das ist doch ein Vorschlag, der teilweise eine gewisse Heiterkeit erregen, im übrigen aber von kundigen Beurteilern nicht als Sparmaßnahme anerkannt werden wird.

Mit der Ersparung der Forstkassen nach dem Luederschen Vorschlage steht es nicht besser, denn was wäre die unausbleibliche Folge dieser Sparmaßnahme? Aus dem Forstsekretär, der bis dahin jedenfalls Obersekretär geworden ist, machen wir dann einen Bürodirektor, der natürlich neben einem zweiten Sekretär noch einen besonderen Kassenbeamten haben muß, und dann haben wir — gespart.

Soweit die Arbeitslehre in Frage kommt, wird folgendes zur Anwendung in der Praxis empfohlen:

1. Sorgfältiges Durchdenken oder Erproben aller Einzelheiten und ihrer Verknüpfung vor der Ausführung.
2. Erteilung ausführlichster Anweisung für die Ausführung.
3. Verbesserung des Arbeitsverfahrens während der Ausführung (Beobachtung der Arbeitsteilung, Handgriffe, Geräte, Ausschaltung von unnötigem Zeit- und Kraftaufwand).
4. Überwachung der Einhaltung des gefundenen besten Verfahrens.
5. Feststellung der Normalleistung.
6. Steigerung des Arbeitswillens durch genau angemessene Leistungslöhne und zweckmäßige Behandlung der Arbeiter.

Wenn das auch nichts ganz Neues ist, so hat man es bisher in der Praxis nicht so genau damit genommen, und wenn man es heute will, dann werden der Betriebsrat und die Landtagsabgeordneten manchen Strich durch die allzusehr amerikanische Rechnung machen, die sowieso nicht ganz einleuchtend ist. Die Lösung dieses Problems, soweit ihm Bedeutung beigemessen werden kann, liegt ja zum großen Teil in der Hand des Försters, und deshalb hat Oberförster Lueder vollkommen recht, wenn er sagt:

> „Schließlich muß es als eine unserer dringendsten Aufgaben bezeichnet werden, die Betriebsbeamten für wirtschaftliche Sparsamkeit und praktische Anwendung der Arbeitslehre zu interessieren und zu gewinnen. Denn ohne ihre freudige und selbsttätige Mitwirkung werden unsere Bemühungen in dieser Hinsicht vergeblich bleiben müssen."

Hosted by Google

Der zweite Satz ist unbedingt richtig, aber der erste wird wohl keine allgemeine Zustimmung finden. Man darf doch wohl der Ansicht sein, daß die Betriebsbeamten das, wofür sie interessiert und gewonnen werden sollen, heute schon als ihre Aufgabe betrachten, der sie aber nur gewachsen sein können, wenn sie die nötige Ausbildung genossen haben. Das heutige Ausbildungssystem genügt jedenfalls für die Zukunft nicht, denn die „ausführlichste Anweisung" hat nur Wert, wenn sie begriffen und dann selbsttätig und mit Lust und Liebe durchgeführt wird. Diese Empfindungen aber können sicherlich nicht durch Reformvorschläge geweckt werden, die darauf gerichtet sind, aus falsch angebrachter Sparsamkeit dem Förster jeden Aufstieg zu verwehren, indem Revierförster- und Forstverwalterstellen nach den mitgeteilten Vorschlägen beseitigt werden sollen, wenn man sich nicht dazu entschließen will, von unten her alles umzukrempeln.

Wenn nun auch schon davon die Rede gewesen ist, um die Wirtschaft zu „verintensivern", den Forstbeamten die Landwirtschaft abzunehmen, so ist das eine Richtlinie, die in die Brüche führt; denn ist dieser Betrieb in seinen Ergebnissen auch noch so ungünstig, so ist er aber doch, namentlich für die Förster, unentbehrlich. Ganz abgesehen davon, daß ein Teil der Dienstländereien heute überhaupt nicht zu verpachten ist, denkt kein Mensch daran, als Pächter die Belieferung mit Milch und Butter in genügender Weise zu übernehmen, weil es oft genug vorkommt, daß ein solcher Pächter das gar nicht durchführen könnte, selbst wenn er es wollte. Man denke sich überhaupt einen in der Wildnis sitzenden Förster ohne Landwirtschaft. Soll er vielleicht seine Frau und Kinder im Lande herumschicken, um die notwendigsten Nahrungsmittel, die ihm ein großer Teil der Bauern glatt verweigert, zusammenzusuchen? Denn wenn er es selbst machen muß, dann kann er doch auch nicht im Walde sein! Glücklich fühlte sich mancher, wenn er die Landwirtschaft los wäre, aber das dicke Ende käme dann nach.

Über das Sparen kann man sich aussprechen, und durch eine Verbesserung der Arbeitsmethoden wird sich auch manches erreichen lassen, aber einstweilen keine Rentabilität der Forstwirtschaft. Wer daran glaubt, der irrt sich. Ins Reich der Träume gehören auch die höheren Holzpreise, auf die man sehnlichst wartet und die für den Privatwald zu erreichen ein bekannter Abgeordneter eine Pumpwirtschaft des sowieso bankerotten Staates vorgeschlagen hat, die allerdings wenig Aussicht auf Verwirklichung hat. Die höheren Holzpreise müssen naturnotwendig so lange auf sich warten lassen, bis unsere holzverbrauchenden Gewerbe wieder eine aussichtsvolle Verwendung für das Holz haben, die ihnen einen lohnenden Verdienst in Aussicht stellt; wer sich aber aus den vorübergehend anziehenden Holzpreisen besondere Hoffnungen macht, der wird nachher schwer enttäuscht sein. Übrigens fangen die Holzpreise inzwischen allerdings an, etwas zu klettern, aber ob sie sich halten, ist eine andere Frage. Die Sägewerke in Bayern, Österreich usw. ersticken in ihren Bretterhaufen, die ihnen in Gestalt von Zinsen die Haare vom Kopfe fressen. Die weitere „Verintensiverung" der Wirtschaft, deren Ergebnis heute schon, mag man es auch noch ableugnen, ein Angriff auf das Holzvorrats-Kapital ist, kann das Übel nur verschlimmern, denn der Markt kann einen höheren Einschlag heute gar nicht aufnehmen. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wirklich bessern, so wird das nur ganz allmählich geschehen, und endgültig erscheint es ausgeschlossen, daß wir wieder Preise erhalten, die das Verhältnis von Einnahme und Ausgabe jemals wieder auf den Friedensstand bringen können.

An den unvermeidlichen Ausgaben läßt sich nun einmal nichts ändern. Wegen der notwendigen Besoldungserhöhungen müssen die Ausgaben noch wesentlich wachsen, und das Ende vom Liede ist die „Verintensiverung" des Betriebes, d. h. wir gehen immer schärfer an das Holzvorratskapital heran, und das deutsche Volk — ich bitte, den harten Ausdruck zu entschuldigen — frißt seinen Wald auf, wenn auch etwas langsamer, wie es der Bundesbruder vollbringen wird.

Herr Gilbert Parker freut sich, wenn er berichten kann, wie prompt die Deutschen bezahlen und den Dawesabkommen-Topf füllen. In diesen Topf gehen die Frachten für Holz und alles andere, was damit zusammenhängt, und darum können wir keine Besserung erwarten. — All die vorgeschlagenen Spar-Aktionen sind ganz gut, aber bei der Prüfung auf ihren wirklichen praktischen Wert wird nur weniges übrigbleiben, was einen merklich dauernden Nutzen verspricht. **Ein deutscher Forstwirt.**

Kulturbetrieb.

Von Staatl. Oberförster **Bütow**, Carzig Nm. (Schluß.)

Baracken und Kulturdamen.

Das schwerste Jahr für den Barackenbetrieb ist das erste. Denn trotz aller Gerissenheit gibt es hierbei auch wieder Erfahrungen zu sammeln, und manche Maßnahmen, welche in Erinnerung an die Soldatenzeit einem sehr zweckmäßig erscheinen, bewähren sich nach kurzer Zeit überhaupt nicht oder geben zu vielen Klagen Anlaß.

Zunächst der Barackenbau selbst! Grundbedingung ist, daß eine Baracke anständig und

Hosted by Google

genügend groß gebaut ist, daß das Dach regendicht ist und für eine Holzbaracke möglichst trockenes Material zur Verbauung kommt. Die Baracke muß doppelwandig und heizbar sein, muß im Dach einige Luftabzugskanäle haben, genügend Fenster, für den Sommer mit einsetzbaren Fliegenfenstern. Die Türen sind gegen Zug am besten mit einem Vorbau zu versehen. Der Fußboden muß gehobelt und gespundet sein wegen der Sauberhaltung. Schränke, Bettstellen, Tische und Schemel sind ebenfalls wegen der Sauberkeit aus gehobeltem Material herzustellen. Für Frauen die Betten übereinander aufzustellen, halte ich nicht für empfehlenswert, ganz abgesehen von den Luftverhältnissen in der oberen Region. Die Wände zu spunden, ist wegen der Nachtrocknung nicht so zu empfehlen, wie die aneinanderstoßenden Betten mit etwa 4 bis 5 cm breiten Leisten zu übernageln, um ein Durchsickern des Füllmaterials zu verhindern. Jede Frau erhält eine Bettstelle, einen Schrank (nach Kommißart), einen Schemel. Tische und Börde an den Wänden der Baracke entlang sind für gemeinsamen Gebrauch. Das Aufstellen einiger Minimaxapparate darf nicht vergessen werden. Die Küche bildet einen Raum für sich. Der Herd muß so stehen, daß von allen Seiten an ihn herangetreten werden kann. Ein eingemauerter Kessel zur dauernden Herstellung von Warmwasser zum Geschirrabwaschen und für persönliche Bedürfnisse der Frauen darf nicht fehlen. Wert muß auf einen kühlen Keller zum Aufheben von einigen Nahrungsmitteln gelegt werden (Kartoffeln). Ebenfalls muß eine Speisekammer zur Bewahrung kleiner Mengen von Brot, Salz, Mehl usw. (Nordseite) vorhanden sein. Desgl. eine kleine Waschküche, Krankenstube, ein Geräteschuppen und eine besondere Stube für die aufsichtführende Frau bzw. den Unternehmer.

Es muß unter allen Umständen darauf hingearbeitet werden, daß sich die Frauen in der Baracke wohlfühlen. Davon hängt meiner Ansicht nach viel von der Ruhe im Betriebe und der zu erzielenden Arbeitsleistung ab. Einfache, kleine Blumenbeete vor der Baracke, ein paar zweckmäßig angebrachte Bänke und Tische erhöhen die Gemütlichkeit und das Aussehen. Man wundert sich manchmal, mit wieviel Sorgfalt diese kleinen Verschönerungen von den Frauen gepflegt werden. Die Abortanlagen, Grube fü: Abfälle sind so weit von der Baracke anzulegen, daß sie nicht störend wirken, und sind selbstredend dauernd sauber zu halten. Man hüte sich, in diesen Sachen falsch zu sparen. Nachbauen und Abändern kostet viel mehr als eine von vornherein richtige Anlage. Daß das Trinkwasser gut ist, der Brunnen funktioniert und möglichst bequem zur Baracke steht, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Damit mag über den Barackenbau genug gesagt sein. Für den Betrieb in der Baracke ist eine Barackenordnung zu erlassen. Außer den Selbstverständlichkeiten über Sauberkeit, Reinigung, Aufbewahren der Sachen ist die Zeit für das Auslöschen des Lichtes aufzunehmen, ebenso ist das Betreten der Baracke für männliche Personen usw. zu regeln.

Im ersten Jahr und je nach der Anzahl der zu verwendenden Arbeitskräfte wird man gezwungen sein, sich nach einem Unternehmer umzusehen, der die Arbeitskräfte heranschafft. Über das Eingreifen von Städten, Regierungspräsident oder Minister, welche ihre arbeitslosen Stadtdamen gern bei solchen Gelegenheiten unterzubringen suchen, will ich schweigen. Der Erfolg ist in der Praxis der, daß dieses Material mit wenigen Ausnahmen in den ersten drei Tagen fliegt und der Staat Hin- und Rückreise bezahlen darf. Auf eine Annonce melden sich meist ein ganzer Schwung sehr feine, große Riesenunternehmer, welche die Kulturen aus dem Handgelenk machen, so daß Förster wie Oberförster eigentlich überflüssig sind, und kleinere Leute, in Art der Vorschnitter, wie sie die Güter verwenden. Alle sind natürlich Ehrenmänner vom Scheitel bis zur Sohle, leider aber meist dunkle.

In der Praxis bewährt es sich wohl am besten, einen Unternehmer aus der Gegend zu nehmen, der ein wenigstens kleines Anwesen hat, das ihm gehört, wovon man sich auf dem Grundbuchamt leicht überzeugen kann. Ist die Wahl für den Unternehmer getroffen, so wird mit ihm der Arbeitsvertrag vollzogen. Dabei empfiehlt sich, den Unternehmer nur auf die Haumeisterprozente (3 % vom Arbeitsverdienst der Frauen) zu stellen. Das ist natürlich nur möglich, wenn die Zahl der eingestellten Frauen eine genügend große ist, so daß der Verdienst mindestens 7 bis 8 RM pro Tag für den Unternehmer beträgt. Diese Maßnahme macht sich bei der Auswahl der Arbeitskräfte durch den Unternehmer sehr günstig bemerkbar, da dem Unternehmer daran liegt, 1. stets die volle Anzahl der Frauen zu haben, 2. die Auswahl der Arbeitskräfte eine sorgfältigere ist, weil der Unternehmer an einem Wechsel kein Interesse hat. Dem Staat kostet der Unternehmer ja nichts, weil sonst die Prozente an den Haumeister zu zahlen wären. Daß die Frauen ihren Kontrakt halten, dafür muß ihnen eine Kaution, etwa 10 RM, einbehalten werden. Meist wird diese Maßnahme von dem genehmigenden Herrn Regierungspräsidenten als unsozial empfunden, doch ist praktisch um die Kaution nicht herumzukommen, weil 1. der Unternehmer gegenüber seinen Pflichten auch Rechte den Leuten gegenüber haben muß, 2. dem Staat die Kosten wegen Kontraktbruches nicht zugemutet werden können. Weitere Einzelheiten des Vertrages will ich nicht erwähnen. Der Vertrag muß so klar sein, daß Rechte und Pflichten der Verwaltung, des Unternehmers und der Frauen bis ins einzelne geregelt sind, so daß normalerweise keine Streitigkeiten vorkommen können.


Hosted by Google

Nach Abschluß des Vertrages (meist so vier Wochen) erscheint der Unternehmer auf der Oberförsterei nach Vorschuß. Mit ungeheurem Redeschwall wird einem die Notwendigkeit klargemacht, die ausbedungene Kaution kann er natürlich auch nicht stellen, eben weil er kein Geld hat, und wohl oder übel muß er eben Vorschuß erhalten. Er schwört sieben Eide, den Vorschuß sofort zurückzuzahlen, unter Berufung auf seine Ehrenhaftigkeit usw., und das Ende ist, daß der Oberförster den Kopf zum ersten Male in der Schlinge hat. Werden die Bedingungen über Kaution nicht aufgenommen, so wird der Vertrag nicht genehmigt. Also muß man sehen, wie man sich aus der Affäre zieht.

Endlich naht der große Tag, an dem die Damen antreten. Freudestrahlend hat dem Oberförster der Unternehmer berichtet, daß er anstatt der 80 notwendigen 130 verpflichtet hat, jedem ist selbstverständlich der Vertrag vorgelesen. Fuhrwerke sind nach der Bahnstation geschickt, man selber schwebt in Ängsten, daß zuviel erscheinen, doch siehe da, es sind höchstens 50, welche antreten. Der Unternehmer markiert den bösen Mann, wird sofort natürlich die Kontraktbrüchigen verklagen, worauf man ihm am besten sagt: „Lassen Sie das nur, weiteren Vorschuß kann ich nicht geben, Sie mögen wohl bei einer Klage recht bekommen, aber sicher kein Geld, weil von den Frauen nichts zu holen ist." Es bleibt damit weiter nichts übrig, wie den Unternehmer wieder auf die Bahn zu setzen, um den Rest heranzubesorgen. Das zieht sich meist acht Tage hin, in dieser Zeit treffen kleinere Trupps, vom Unternehmer geleitet, ein. Das Telephon durch Unternehmer und Försterei ist in dieser bewegten Zeit außerordentlich im Gang.

Den größten Kummer bereiten im Anfang die mitgebrachten Kinder. Sie schießen im Laufe der Zeit wie Pilze aus der Erde. Was soll man machen! Die Frauen zurückschicken wäre das Einfachste. Aber diesen Jammer sich mit anzuhören, ist schrecklich, und so spricht man am besten mit der Bibel: „Lasset die Kindlein zu mir kommen." Mit der Zeit lebt sich der Erfahrung gemäß alles leidlich ein, und die Gören erholen sich prächtig da draußen. Vertragsmäßig war auch ein ärztliches Attest mitzubringen, nach dem die Damen frei von ansteckenden Krankheiten, Geschlechtskrankheiten und Ungeziefer sind. Auf das Attest wird meistens von den Frauen verzichtet. Kranke fliegen rücksichtslos, die anderen werden nach erprobtem Feldverfahren entlaust. Da meist nur ein Hemd vorhanden ist, muß es spartanisch einfach zugehen. Auch diese Schwierigkeiten werden überstanden.

Nun bedarf meistens nur noch der strittige Punkt des Essens der Lösung. Wird gemeinschaftlich gekocht, ist stets Krach. Hier kocht jetzt jede Frau für sich. Sie bereitet sich, was sie will. Für Lieferung von Fleisch, Brot, Brötchen, Milch, Kolonialwaren sorgen wöchentlich zweimal Kaufleute. Die Frauen brauchen nur ihre Wünsche auf einen Zettel zu schreiben und bekommen die Sachen persönlich mit Originalrechnung abgeliefert. Bezahlt wird alle 14 Tage bei der Verlohnung. Nach Ablauf der ersten Lohnperiode kann nichts passieren, nur die ersten 14 Tage sind kritisch, weil die Frauen fast mittellos ankommen und der Oberförster dann oft auf eigene Kappe helfen muß.

Selbstredend sind unter den Frauen viele, welche keine Ahnung von Kulturarbeit haben. Sie anzulernen, ist eine schwere Aufgabe des Försters. Sie lernen alle, wenn der gute Wille zur Arbeit da ist. Wer nicht will, muß gehen. Doch Geduld und richtige Anleitung durch den Beamten haben manche zu recht brauchbaren Kräften erzogen, und es ist mir und den Beamten eine hohe Befriedigung gewesen, wenn es uns gelungen ist, einen zerbrochenen Menschen von der Straße durch Geduld, Nachsicht und Strenge in geregelte Verhältnisse wieder zurückzuführen. So mögen diese Zeilen Herren, welche nichts mit solchen Verhältnissen zu tun haben, die stille Arbeit ihrer Berufskollegen erkennen lassen, Herren aber, die unter solchen Verhältnissen arbeiten, zur Aussprache anregen, damit man es noch besser machen kann.

Erfahrungen bei Mäusefraß an Nadelholzpflanzen.

In seinem Artikel über Mäusefraß an Nadelholzpflanzen ersuchte Stadtförster Kutzke in Bd. 41 Nr. 48 um Mitteilung von Erfahrungen über Mäusefraß, insbesondere über Gegenmittel und deren Erfolge. Die daraufhin eingegangenen Zuschriften bringen wir nachstehend zum Abdruck.

1.

Im Winter 1925/26 beim Aushauen von Weihnachtsbäumen stellte ich Mäusefraß in einer etwa 6 ha großen Fichtenschonung, die mit Douglas, Buche und Eiche stark durchsetzt war, fest, und zwar erstreckte sich der Schaden lediglich auf die Douglas. Schwächere Exemplare von 1 bis 2 m Höhe mit zarter Rinde wurden total entrindet, und zwar der Stamm und die Zweige bis an die Benadelung. Bei stärkeren, über 2 m hohen Exemplaren wurden nur einzelne Astquirle regellos, einmal mehr oben, einmal wieder fast am Boden, entrindet, doch blieb hier der Stamm unberührt. Erstere starben im Frühjahr vollkommen ab, bei letzteren nur der betreffende Quirl. Der Schaden wurde im Frühjahr von verschiedenen Forstleuten (ohne nähere Untersuchung) als „Frost" festgestellt.

Die Buchen, welche in demselben Maße vorhanden sind wie die Douglas, wurden von den Mäusen vollkommen außer acht gelassen. In Buchenrevieren habe ich mich öfters davon überzeugen können, daß die Maus gerade der Buche sehr schadet. Ob also die Douglasrinde schmackhafter als die Buchenrinde ist, oder ob

Hosted by Google

die Maus (wie ja auch der Mensch sehr oft) darauf verfällt, daß „Auslandsware" etwas Besseres ist, bleibt noch zu klären. — Der Schaden war am stärksten nach der Feldseite zu und an Stellen mit viel Graswuchs.

Die Vertilgung der Mäuse überläßt man meiner Ansicht nach am besten dem Wettergott. Alle mäusevertilgenden Tiere werden auch hier geschont. Der Mäusebussard ist jedoch dabei, mich zu seinem ärgsten Feinde zu machen, denn er scheint (wie ein verwilderter Kater, dem nur noch Wild schmeckt) festgestellt zu haben, daß ihm meine Hühner besser schmecken als alle Mäuse der Umgegend; er hat mir in diesem Sommer nachweislich sieben Hühner geholt.

Förster Doenst, Milkau.

2.

Daß Mäusefraß nicht nur an einheimischen Nadelhölzern vorkommt, sondern auch an ausländischen, habe ich vielfach beobachtet. 1915 war ich als Forstgehilfe bei Förster Schulz auf den Podbielskischen Gütern tätig. Damals wurde eine große Koppel, die für Weidezwecke untauglich war, mit Erlen aufgeforstet. Schneisen und Gestelle wurden mit einem Mantel von Blaufichten (Abies concolor), Douglasfichten (Pseudotsuga Douglasii) und Lärchen (Larix europaea) umgeben. Während nun Blautanne und Lärche bis zum Wipfeltrieb entrindet wurden, blieben die Douglasfichten von jedem Fraß verschont. Bemerkenswert ist noch, daß der Fraß nicht nur in Wintermonaten, sondern auch im Sommer fortgesetzt erfolgte, Buchen- und Eichenkulturen in der Nähe blieben ebenfalls vom Fraß verschont. An Mäusen habe ich die Rötel- und die Brandmaus festgestellt. Bekämpfungsmaßregeln wurden durch Mäusetyphusbazillen und Strychninhafer eingeleitet, und letzteres hatte, aber auch nur unter bestimmten Bedingungen, Erfolg. Der Hafer wurde in mit Weichholz zugedeckten Dränröhren gegeben, aber nur wenige Körner, und diese wurden alle drei Tage nachgelegt. Hauptbedingung ist Entfernung von Unkraut und Laubanwehungen und, wenn möglich, dem Fuchs das ganze Jahr Schonzeit gewähren, aber nur im Interesse der Forst- und Landwirtschaft. Förster Jahnke, z. Zt. Dömitz.

3.

Die Vertilgung von Mäusen hat den besten Erfolg, wenn man auf den gefährdeten Kulturen kleine Haufen aus trockenem Gras auf unter-

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse (normal) N.													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	12,20	18,15	13,60	22,80	18,60	24,35	22,40	26,20	26,30	28,20
Grenzmark	„	9,30	9,30	13,95	14,10	13,60	27,10	19,50	35,50	24,05	36,50	24,65	49,10
Pommern	„	13,30	13,30	12,70	17,30	14,20	26,80	16,40	32,30	19,20	39,85	21,—	47,75
Brandenburg	„	10,30	13,—	9,05	19,70	10,05	26,50	10,15	31,—	20,70	43,70	22,10	49,10
Schlesien	„	22,50	22,50	13,55	22,50	14,—	25,10	14,—	30,70	23,70	37,—	25,30	43,—
Sachsen	„	11,—	17,60	13,60	25,80	13,90	25,90	17,50	29,30	22,70	32,80	24,—	38,—
Hannover	„	12,—	24,60	13,05	26,25	16,10	26,10	18,—	30,40	22,60	44,20	24,50	45,—
Schleswig-H.	„	.	.	14,10	16,10	16,20	17,—	19,80	20,60	21,80	24,30	26,10	26,60
Hessen-Nassau	„	.	.	14,30	14,30	16,80	19,60	17,25	19,90	24,70	30,60	24,60	33,70
Westfalen	„	.	.	13,30	13,30	16,30	16,30	19,40	19,40	22,60	22,60	24,95	24,95
Ostpreußen	Fi. N	.	.	12,60	22,60	13,60	22,80	14,60	24,50	15,80	30,30	16,60	25,20
Grenzmark	„	9,30	9,30	14,10	17,40	19,40	19,90	20,60	24,—	27,—	28,50	25,50	49,10
Pommern	„	.	.	16,10	16,10	26,80	26,80	32,30	32,30	39,80	39,80	47,75	47,75
Brandenburg	„	13,—	13,—	9,90	16,50	14,10	22,50	19,90	26,50	23,70	35,90	22,90	44,—
Schlesien	„	22,50	22,50	13,20	22,50	16,40	21,60	18,90	25,—	20,80	35,60	21,40	42,—
Sachsen	„	18,10	19,70	16,20	22,05	13,90	28,20	17,50	29,40	22,70	30,35	26,—	37,—
Hannover	„	12,—	31,70	12,—	31,—	14,—	33,90	18,30	41,65	22,40	32,50	24,—	38,25
Schleswig-H.	„	12,—	16,—	14,40	19,—	17,50	22,—	20,40	25,60	23,—	28,—	27,50	34,20
Hessen-Nassau	„	15,40	24,45	17,30	30,60	19,10	32,—	21,10	30,50	21,50	34,40	20,10	35,85
Westfalen	„	18,—	20,90	19,90	22,—	20,30	24,20	23,90	27,15	25,90	30,80	27,90	34,15
Rheinprovinz	„	19,—	19,—	19,40	19,40	21,10	21,10	23,10	23,10	24,60	24,60	.	.
Abschnitte (ausgezeichnet (A) gewöhnliche Abschnitte (N).													
Grenzmark	Kief. A	.	.	9,70	9,70	11,60	11,60	14,90	14,90	22,90	22,90	.	
Pommern	„	.	.	11,50	18,80	16,50	20,25	18,70	26,25	20,—	36,05	19,—	52,10
Brandenburg	„	.	.	8,50	20,65	11,40	20,55	12,50	25,95	21,20	60,30	25,90	60,30
Schlesien	„	.	.	13,80	16,—	13,15	21,90	16,50	24,80	20,80	37,75	23,—	44,—
Sachsen	„	.	.	14,90	14,90	15,90	21,—	20,30	23,85	23,60	29,95	22,—	31,60
Hessen-Nassau	„	.	.	12,55	12,55	15,35	21,50	19,50	25,80	24,—	32,10	26,25	32,80
Ostpreußen	Fi. A	.	.	.	.	.	.	13,20	18,20	15,20	21,70	15,20	22,20
Schlesien	„	.	.	.	.	21,—	21,—	20,90	20,90	22,10	22,10	23,60	23,60
Hannover	„	.	.	.	.	14,40	14,40	19,80	19,80	24,—	24,—	26,—	26,—
Hessen-Nassau	„	.	.	17,05	22,50	20,30	28,—	19,05	27,20	24,80	30,70	30,35	35,—

Hosted by Google

gelegten Knüppeln aufschichtet. Unter jeden Haufen kommt eine Dränröhre mit Strychninhafer. Den gleichen Dienst wie die Röhren tun flache, spatenbreite Löcher, die mit Papier ausgelegt werden, auf das Gifthafer gestreut wird. Über den Löchern errichtet man die Streuhaufen. Unter der Streu hält sich das Gift trocken, und die Mäuse nehmen die Haufen als willkommenen Unterschlupf gern an. Den Beginn der Vergiftung verlegt man am besten in den Frühherbst, sobald die Mäuse die kahl werdenden Felder verlassen und den Wald aufsuchen. Das Gift wird nach Bedarf erneuert. Die Anzahl der Vergiftungshaufen richtet sich nach der zu erwartenden Gefahr.

Förster Walter, Güstrow.

4.

Ebenso wie die Mäuse benagen auch Kaninchen gelegentlich Nadelhölzer mehr als Laubhölzer. So haben in einem mir bekannten Revier diese Waldverderber u. a. mit besonderer Vorliebe Douglasfichten abgeschält, die über die allgemeinen Gefahren eigentlich hinausgewachsen waren, indem die Stämmchen kurz über dem Erdboden allnächtlich so lange benagt wurden, bis die Pflanzen umfielen. Bei einem Kollegen in der Neumark rühren dagegen die Kaninchen gerade Douglasien nicht an. Würde nun ein solcher Racker dorthin übersiedeln, so müßte mit der Einschleppung dieser Unart bestimmt gerechnet werden. Das Übel würde sicher gleich einer Krankheit ansteckend wirken und sich weitervererben.

„Die Mäuse beschädigen die Nadelhölzer nesterweise." Hieraus ergibt sich die Grundlage für deren Vertilgung. An einer bevorzugten Stelle fängt das Übel an und verbreitet sich dann weiter. Wir hörten, daß die vom Blasenrost befallenen Weymouthskiefern besonders herausgesucht und im Gegensatz zu den Quirl-Nagestellen hier ausnahmslos die Rinde über dem Boden angenommen wurde.

Diese Wahrnehmung muß mit zur Vertilgungsgrundlage dienen. Zunächst ist immer dort ein Dürrlaubreisighaufen mit Trockenmoos gut ausgepolstert anzulegen, wo die kranken Weymouthskiefern angegriffen sind. Es genügt für die Fläche bis zu 4 Ar und darüber hinaus ein solcher „Sammelplatz". Ebenso wird bei den Fraß-„anfängen" der gemeinen Kiefer, oder wo es sonst sein mag, verfahren. Solche „Nester" werden, frühzeitig angelegt, schon im Sommer

im Monat Dezember 1926. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
		Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).									
Ostpreußen .	Kiefer	26,20	31,35	29,70	31,—	.	.	.	.	21,50	48,25
Grenzmark . .	„	29,10	54,70	30,90	54,50	31,—	40,80	32,10	32,10	15,80	30,90
Pommern . .	„	22,10	50,40	22,—	49,—	24,—	44,05	26,—	37,90	18,30	34,70
Brandenburg	„	25,15	59,90	29,45	50,60	30,60	47,80	32,—	48,80	11,—	56,70
Schlesien . .	„	27,10	43,—	27,10	45,80	28,30	51,70	.	.	17,50	46,—
Sachsen . . .	„	28,20	50,50	30,—	44,35	30,90	47,35	50,—	50,—	.	.
Hannover . .	„	25,—	46,30	33,—	41,20	47,55	47,90	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	30,10	30,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte N	17,40	25,35	21,—	21,—	18,60	21,—	.	.	19,20	48,25
Grenzmark . .	„	30,65	54,70	54,50	54,50	.	.	.	.	24,30	30,90
Pommern . .	„	50,40	50,40	49,—	49,—	44,15	44,15	.	.	14,45	33,90
Brandenburg	„	29,30	48,—	37,55	48,—	41,65	41,65	.	.	17,10	56 70
Schlesien . . .	„	27,80	32,70	24,20	32,70	24,30	32,70	24,40	24,40	20,30	36,—
Sachsen . . .	„	28,—	40,—	30,—	40,—	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	25,80	36,50	30,80	36,50	35,20	41,70	.	.	17,—	28,50
Schleswig-H.	„	28,—	36,30	28,—	28,—	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	20,10	41,30	28,—	46,75	31,—	51,60	31,—	38,35	21,30	23,80
Westfalen. . .	„	29,90	34,80	34,80	36,—	33,90	33,90	.	.	16,50	24,20
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	18,20	18,20
		Abschnitte (ausgezeichnet (A) gewöhnliche Abschnitte (N).									
Grenzmark . .	Kiefer A	.	.	.	.	.	.	.	.	39,60	39,60
Pommern . .	„	20,—	55,60	26,—	47.50	22,—	52,10	21,—	68,65	50,—	50,—
Brandenburg	„	23,30	63,40	23,70	63,40	24,—	66,30	33,50	49,—	20,15	48,60
Schlesien . .	„	24,70	46,90	27,20	46,30	43,15	52,80	48,65	50,—	21,70	33,40
Sachsen . . .	„	30,65	33,50	36,60	46,25	33,90	50,35	64,40	64,40	.	.
Hessen-Nassau	„	39,50	39,50	39,50	39,50	51,20	51,20	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte A	16,60	22,70	17,80	23,20	18,60	23,20	18,80	18,80	.	.
Schlesien . .	„	24,40	24,40	25,40	25,40	29,40	29,40	.	.	.	.
Hannover . .	„	31,—	31,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	38,30	40,50	39,10	39,10	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen	Ei.	N	.	.	13,20	13,20	20,60	20,60
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	N	.	.	23,—	23,—	23,95	35,95
Schlesien	"	"	.	.	23,20	23,20	32,75	32,75
Sachsen	"	"	.	.	18,60	18,60	.	.
Hannover	"	"	16,—	25,—	19,70	28,70	19,40	32,20
"	"	A	.	.	27,50	27,50	27,50	35,65
Schleswig-Holstein	"	N	13,80	24,60	20,70	32,70	26,80	41,30
Hessen-Nassau	"	"	.	.	15,30	28,—	19,60	36,20
"	"	A	.	.	.	.	38,30	38,30
Westfalen	"	N	13,40	13,40	21,20	35,25	32,80	31,10
"	"	A	.	.	.	.	40,30	40,30
Rheinprovinz	"	N	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen	Bu.	N	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	"	.	.	13,35	13,35	16,15	16,15
Brandenburg	"	"	.	.	15,30	15,30	16,20	22,30
"	"	A	.	.	.	.	20,—	20,—
Hannover	"	N	11,50	13,—	14,70	18,90	18,40	23,50
"	"	A	11,50	13,—	17,10	18,05	22,90	26,90
Schleswig-Holstein	"	N	.	.	13,70	13,70	16,30	19,—
"	"	A	.	.	.	.	20,—	20,—
Hessen-Nassau	"	N	.	.	15,—	20,90	17,80	24,40
"	"	A	.	.	17,—	26,10	18,25	27,90
Westfalen	"	N	13,—	13,—	17,—	30,—	20,—	29,50
"	"	A	.	.	.	.	26,—	26,—
Rheinprovinz	"	N	.	.	18,—	19,—	21,—	22,—
"	"	A	.	.	16,10	20,50	21,20	23,80

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Bbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Bbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Hessen-Nassau	Bu.	17,15/22,25	.	17,8/26,60
"	Ki.	21,60	18,30	15,90
Westfalen	Bu.	18,—/20,10	18,—	.
"	Ei.	.	.	19,30
Rheinprovinz	Bu.	19,20/22,90	18,40	24,25

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Pommern	Ki.	.	.	.	8,80	.
Brandenburg	"	8,20/12,20	9,65/10,60	9,65/10,60	.	9,20/11,0
Schlesien	"	.	.	.	.	10,30
Hannover	"	.	.	.	11,70/13,7	13,1/14,40
Hessen	"	13,10	14,55/15,70	.	15,50/16,70	.
"	Na.	.	.	.	15,30/17,50	16,90/17,50
Westfalen	Ki.	.	.	.	.	14,45
Rheinprovinz	Ei.	.	.	.	.	7,80/15,10

die Nager anziehen, weil ihnen die molligen Trockenstellen überaus angenehm sind. Um die Anlage durchaus wasserdicht von oben zu machen, wird Dachpappe kappenartig übergelegt und noch mit einer Schicht Reisig überdeckt.

Durch die „Blende" ist die Dachpappe den Augen von Liebhabern wie auch den Sonnenstrahlen entzogen. Der heillose Gestank wird vermieden, und die Haltbarkeit solcher „eingedeckten Pappe" ist unbegrenzt. Sofern keine Naturerhöhung auszunützen ist, muß mit dem Spaten als Fundament ein flacher Hügel aufgeworfen werden, damit das Regen- und Tauwasser nicht in die Anlage laufen kann. Ein kleiner Stichgraben dient zur Aufnahme einer Dränröhre, die, flachliegend, jederzeit nach Bedarf seitwärts unter dem Haufen hervorgezogen und, mit gewöhnlichem oder Giftweizen versehen, wieder an Ort und Stelle gebracht werden kann. Der Unterschlupf bleibt dabei völlig unangerührt.

Zunächst werden die Dränröhren mit ge-

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen . .	Ei. N	30,10	30,10	.	.	.	.	30,10	48,—
„ . .	„ A	.	.	.	.	.	.	62,80	62,80
Pommern . .	„ N	31,80	34,20	44,60	44,60	39,50	39,50	23,60	34,80
Schlesien . . .	„ „	44,70	44,70	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„ „	.	.	.	.	.	.	22,15	22,15
Hannover . .	„ „	26,—	37,—	33,60	62,05	46,40	119,90	33,10	50,—
„ . . .	„ A	51,75	51,75	63,05	63,05	79,90	79,90	78,70	78 70
Schleswig-H. .	„ N	30,—	51,50	39,—	69,—	45,—	76,60	.	.
Hessen-Nassau .	„ „	27,25	51,10	36,—	58,—	69,30	69,30	27,95	32,90
„ . . .	„ A	65,10	65,10	110,70	110,70	138.35	114,—	.	.
Westfalen . .	„ N	44,60	45,—	56,—	79,—	52,—	72,50	30,20	31,25
„ . .	„ A	58,—	58,—	72,50	72,50	94,80	94,80	.	.
Rheinprovinz .	„ N	.	.	.	.	.	.	19,—	19,—
Ostpreußen . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.	30,30	30,30
Pommern . .	„ „	18,—	18,—	19,80	19,80	23,50	23,50	.	.
Brandenburg .	„ „	19,25	35,50	22,30	38,10	25,30	25.30	28,40	28,40
„ . .	„ A	23,—	23,—	26,—	26,—	30,—	30,—	.	.
Hannover . .	„ N	21,—	26,30	24,90	32,40	25,10	38,10	18,40	26,20
„ . .	„ A	28,—	32,80	37,95	42,90	40,65	47,15	.	.
Schleswig-H. .	„ N	17,—	25,50	19,90	33,—	20,—	21,85	.	.
„ . .	„ A	25,—	25,—	29,10	29,10	31,60	31,60	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	19,10	34,—	21,20	40,—	19,—	37,75	23,65	49,10
„ . .	„ A	17,50	34,45	28,50	43,20	23,75	50,—	.	.
Westfalen . .	„ N	22,—	39,—	35,—	42,60	29,—	30,10	23,30	34,95
„ . .	„ A	29,—	29,—	33,—	33,—	30,25	30,25	.	.
Rheinprovinz .	„ N	24,—	25,—	26—	27,—	28,—	28,—	15,—	15,—
„ .	„ A	22,30	26,80	30—	30,—	30,—	30,—	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Schlesien . . .	Fi.	11,30 / 12,95	11,80	11,10 / 12,35
„ . . .	Na.	—	6,70	.
Hannover . . .	Fi.	10,30 / 12,10	8,35 / 10,95	.
Hessen-Nassau .	„	14,80 / 15,30	13,60 / 13,70	13,70
Westfalen . . .	„	15,40	12,5 / 13,90	.

wöhnlichen Körnern versehen, um die Bande zusammenzuziehen. Im Herbst wird der Zuzug besonders groß. Ist die „Kirrung“ gut angenommen, dann wird in die völlig geleerte Röhre Strychninweizen getan. Ein Reisigbüschel dient von außen als Abschluß, damit Vögel und Wild nicht an den Giftweizen gelangen können. Am sichersten geht man, wenn der gelieferte Weizen von einem bekannten Apotheker präpariert wird. Die Färbung darf nicht fehlen, um vor bösen Verwechselungen sicher zu sein. Die Gras- und Laubhumusschichten sind im Herbst durchzugrubbern, was mittels des sogenannten Igels leicht zu erreichen ist. Die Gänge der Mäuse werden dadurch zerstört, und daneben tut auch an sich die Bodendurchlüftung den Kulturen sehr gut. Die Feuchtigkeit durchzieht den Boden, und das ist den Mäusen höchst unangenehm. Die Sammelplätze werden um so begehrlicher, der Enderfolg ist gesichert.

In die Dränröhren können auch Brotstücke mit Mäusetyphus-Bazillen gelegt werden. Die Krankheit wirkt unter den Mäusen ansteckend. Bei der Arbeit ist Vorsicht nötig, obgleich im übrigen andere Lebewesen in keiner Weise gefährdet werden können. Die leeren Glasröhren werden ins Feuer geworfen, wo das Glas zusammenschmilzt.

Die „Sicherheitsstationen“ halten große Flächen gefahrfrei. Alles muß naturgemäß frühzeitig ausgeführt und regelmäßig überwacht werden. Vorbeugen ist auch hier wohlfeiler als Abstellen.

Schließlich sei noch ein Mittel erwähnt, um den Schädlingen die Lust am Benagen der bevorzugten Bäume zu verderben. Absichtlich heißt es „Bäume“. Die Scheusale bringen ja bekanntlich bisweilen u. a. bereits im Schluß stehende Rotbuchen durch Benagen der Wurzelhals-Rinde zum Absterben. Im Schnee bleibt diese Untat zunächst unentdeckt. Das Übererden der Fraßstellen ist ein schwaches Linderungsmittel; denn die sich neubildenden Wurzeln sind oft nicht imstande, den Baum zu ernähren. Buchen von 4 bis 5 Meter Höhe werden von den Mäusen „aufgefressen“!

Hosted by Google

Der unter dem Namen „Hyloservin" allbekannte Raupenleim hilft uns alle Schädlinge abhalten. Rein angewendet, muß selbst bei dem nachweislich „verbesserten" Fabrikat Rinden-Sonnenbrand entstehen. Um alle Nachteile auszuschalten, brauchen wir „frischgelöschten" Weißkalk, der unter Zusatz von Wasser oder Jauche, Blut und dergleichen mit dem Hyloservin zu einer hellgrauen Masse innig verrührt wird.

Sind Pflanzen am Wurzelhals zu schützen, dann ist die Mischung etwas dicker anzurühren. Mit einer Maurerquaste werden die Stämme bis zur erforderlichen Höhe angestrichen. Die Arbeit soll bei trockener Witterung verrichtet werden. Im Frühling blättert die Mischung, durch Frost und Feuchtigkeit zermürbt, ab. Die weiße Farbe schützt, sofern doch etwas kleben bleibt, bestimmt gegen Sonnenbrand.

Die Quirlstellen oder ganze Pflanzen werden mit der Weinbergsspritze in kurzer Zeit ausreichend behandelt. Die Mischung muß etwas verdünnt sein, damit eine spritzfähige Masse entsteht. Als Seihtuch wird ein grober Sack verwendet. Es sei hierbei in Erinnerung gebracht, daß Christbäume auf diese Art auch gegen Diebstahl gesichert werden können. Die behandelten Pflanzen stinken und sehen wie überzuckert aus. In kurzer Zeit sind mit der Spritze ganze Kulturflächen auch gegen Wildverbiß zu schützen. Die Schonung der Mäusefeinde ist trotz allem nicht zu vergessen.

Förster Harbach, Jessen.

*

Damit möchten wir die Aussprache über dieses Thema schließen und bitten, von weiteren Einsendungen, die nicht etwa wesentlich neue und wertvolle Fingerzeige bringen, Abstand zu nehmen.

Die Schriftleitung.

Forstliche Rundschau.

Handbuch der Forstwissenschaft. Begründet von Prof. Dr. Tuisko Lorey. 4. Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Weber-Freiburg i. Br. 4 Bände. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen, 1924.

Die 19. bis 22. Lieferung schließen den I. Band ab. Er enthält: „Grundlegung, Gliederung und Methode der Forstwissenschaft" von Lorenz Wappes; „Die Bedeutung des Waldes und die Aufgaben der Forstwirtschaft" von Rudolf Weber; „Waldschönheitspflege" von Hans Hausrath; „Forstliche Standsortslehre" von Richard Lang; „Forstbotanik" von Ludwig Klein. Nachdem Band II bereits früher beendet war, fehlen leider immer noch erhebliche Teile von Band III und IV. Es ist sehr zu bedauern, daß alle Lieferungswerke heutigen Tages so langsam erscheinen!

Dr. Bertog.

Dr. Hauska, **Berechnung forsttechnischer Bauwerke.** Heft 1: Talsperren. Mit 29 Textabbildungen. Berlin 1926. Verlag von P. Parey. Preis 4 RM.

Bei den in dem vorliegenden Buche behandelten Talsperren handelt es sich nicht um solche zum Zwecke der Wildbachverbauung, sondern um Wasserstauwerke, durch deren Wasserabgabe die Trift oder Flößerei — also der Holztransport — in einem Gerinne mit zu geringer Wassertiefe ermöglicht wird. Im allgemeinen muß sowohl für Trift als für Flößerei mit einer Minimaltiefe von 1 m im Profil gerechnet werden. Da diese Tiefe im Triftbette gewöhnlich nicht vorhanden ist, muß sie durch allmähliche Abgabe des im Klausenhofe angesammelten Wassers für die Zeit der Trift hergestellt werden. Es ist dazu aber erforderlich, zu wissen, welche sekundliche Zuschußwassermenge seitens der Klause zur Durchführung der Trift notwendig ist, und welches Durchflußprofil dem Staubache und welches Profil der Triftstraße demgemäß zu geben bzw. welche Wassertiefe zur Aufnahme des notwendigen Wassers notwendig ist. Aus der von der Klause abzugebenden Wassermenge je Sekunde kann dann berechnet werden, wie lange dasselbe zur Trift ausreicht, d. h. die Zeitdauer der Trift oder Flößerei.

Welche Dimensionen den dem genannten Zwecke dienenden Bauwerken zu geben sind, ist auf mathematischem und auf graphischem Wege dargestellt. Verfasser behandelt in dem ersten Teile seines Buches die hydromechanischen Grundlagen des Trift- und Flößereibetriebes, indem er zunächst den notwendigen Fassungsraum des Klausenhofes und die Zeit seiner Füllung mit Wasser berechnet. Einen breiten Raum nimmt sodann die Bestimmung der für die Trift in Betracht kommenden Ausflußzeit ein, d. h. des Zeitraumes, der zum Ausfluß der gestauten Wassermenge zwischen dem obersten Stauspiegel und der Toroberkante notwendig ist. Hierzu ist wiederum die Kenntnis der jeweiligen Toröffnung notwendig, durch welche bei einer bestimmten Druckhöhe die für die Trift notwendige sekundliche Wassermenge durchfließt. Hierbei geht Verfasser auch auf die durch Einbau eines Wehres in einem Wasserlauf hervorgerufenen hydromechanischen Verhältnisse in Kürze ein. In einem weiteren Abschnitt bestimmt Verfasser sodann die Stauweite, die mit Rücksicht auf die Unregelmäßigkeit des Bachbettes, Wirbelbildungen usw. vom praktischen Gesichtspunkte dort angenommen wird, wo der Höhenunterschied zwischen dem gestauten und ungestauten Wasserspiegel nur mehr 0,01 der ursprünglichen Tiefe beträgt.

Da die dem forstlichen Transportwesen dienenden Stauwerke in wildbachartigen Wasserläufen eingebaut sind, die manchmal ungeheure Wassermassen und aufgelöstes Erdreich und Geschiebe mit sich führen, so daß es zu vollkommenen Überflutungen der Staubojekte und Dammdurchbrüchen kommen kann, so muß bei dem Bau dieser Anlagen mit der Möglichkeit solcher Katastrophen gerechnet werden, so daß die Staudämme diesem vergrößerten

Hosted by Google

hydrostatischen Drucke und hydraulischen Stoße bei Hochwasser genügenden Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Verfasser widmet daher der statischen Berechnung der einzelnen Stausperren, nämlich der einfachen Erddämme, der Erddammklausen mit Mauerung, die einen Übergang zu den eigentlichen Mauerwerksperren bilden, sodann diesen selbst, den hölzernen Stauwänden, den Steinkasten-, Strebwerks- und Pfeilerklausen den zweiten Teil seines Buches.

Von längeren Ableitungen der angewandten mathematischen Formeln hat Verfasser abgesehen, zum besseren Verständnis der angeführten Methode dagegen zahlreiche Beispiele durchgeführt. So wird das Buch auch mathematisch weniger geschulten Forstwirten von Nutzen bei der richtigen Dimensionierung derartiger Bauwerke sein und kann allen denen, die sich damit zu befassen haben, und auch den Forstfachstudierenden bestens empfohlen werden. Herrmann.

Eine Hochwasserflut im sächsischen Erzgebirge. Von Geh. Forstrat i. R. Lommatsch, Dresden. Tharandter Forstliches Jahrbuch, 1926, Bd. 77, Heft 9.

Die großen Hochwasserschäden des Jahres 1926 erinnern den Verfasser an einen Wolkenbruch am 7. August 1908, durch den im oberen Erzgebirge zwischen Johanngeorgenstadt und Eibenstock große Schäden angerichtet worden sind, und veranlassen ihn, in dem vorliegenden Aufsatze die damals gemachten Erfahrungen und die aus diesen wiederum sich ergebenden Vorbeugungsmaßregeln mitzuteilen. In den nachfolgenden Zeilen will ich letztere auszugsweise wiedergeben, indem ich im übrigen auf die Lektüre des ganzen Artikels verweise.

Neue Wege dürfen nicht auf der Talsohle längs des Flusses angelegt, sondern müssen am Hange entlang oberhalb der Hochwasserlinie geführt werden; wo dies, wie in engen Tälern mit steilen Felswänden, untunlich ist, müssen sie wenigstens hoch herausgelegt und durch Stückmauerwerk oder Hochwasserdämme geschützt werden.

Steinerne Brücken mit Rundbogenprofilen, bei denen die Durchflußöffnung sich nach oben verengt, haben sich nicht bewährt und sind durch solche zu ersetzen, deren Durchflußprofil ein Paralleltrapez darstellt, dessen breitere parallele Seite oben liegt, wodurch einmal die Durchflußöffnung nach oben verbreitert wird, und zum andern die Ufermauern der Brücke nach dem Flußbett schräg abfallend einen festeren Stand erhalten. Auch sind sie, wie alle Ufermauern, mindestens 1 m unter der Bachsohle zu gründen und mit Vorlagern zu versehen, damit sie nicht unterwaschen werden können. Zur Beschleunigung des Wasserdurchflusses empfiehlt Verfasser weiter Abpflasterung der Bachsohle durch hölzerne Querschwellen. Die Frage des Brückenbelags hängt von seiner Inanspruchnahme ab und ist in jedem Einzelfalle zu entscheiden.

Holzabfuhrwege sollten kein größeres Gefälle als 6% und ein talseitig schwach geneigtes Querprofil erhalten; für Abführung des herabrinnenden Wassers nach dem Hange ist durch schräge Abschläge, die durch schwache Klötzer und eingeschlagene Pfähle zu befestigen sind, oder durch Sickerdohlen zu sorgen. „Bergseitige Gräben empfiehlt Verfasser nicht, da das sich in ihnen ansammelnde Wasser durch Schleusen abgeleitet werden muß, welche sich leicht verstopfen." Referent sieht nicht ein, weshalb das Wasser aus den bergseitigen Gräben nicht auch durch offene, schräg geführte Kandeln abgeleitet werden kann. Damit ist dem befürchteten Verstopfen geschlossener Durchlässe vorgebeugt. In den Gebirgsforsten der Grafschaft haben sich gerade die bergseitigen Gräben an den Hangwegen gut bewährt, zumal flache Gräben. Durchaus zuzustimmen ist dagegen der Forderung des Verfassers, das Wasser der **Entwässerungsgräben an den Hängen** nicht auf dem kürzesten Wege aus dem Walde zu führen, es vielmehr in Horizontalgräben aufzufangen und zum Einsickern in den Boden zu bringen. Dadurch wird einmal das Abschwemmen der Humusdecke verhindert und zugleich vermieden, daß das unter dem Walde gelegene Kulturgelände nicht mit dem von den in der Richtung des stärksten Gefälles herabstürzenden Wildbächen mitgerissenen Sand und Steingeröll überschwemmt wird. In natürlichen Wasserläufen, bei denen eine seitliche Ablenkung unmöglich ist, muß letzteres wenigstens durch rechenartig in dem Flußbett eingeschlagene Pfähle aufgehalten werden.

Alle wichtigeren Wassergräben und Bäche müßten mindestens einmal im Jahre — am besten nach dem Frühjahrshochwasser — begangen und kleinere Schäden sogleich abgestellt werden. Zu nahe an den Ufern stehende Bäume sind zu fällen, damit sie nicht vom Hochwasser entwurzelt und als Treibholz in das Flußbett gelangen und dadurch das Hochwasserprofil erweitern. Unterspülte, überhängende Ufer sind abzuböschen und durch Grassaaten zu befestigen. Wie bei Wegen sollte man auch von den Ufern 3 bis 5 m mit Bepflanzungen abbleiben.

Zum Schlusse seines Aufsatzes erinnert Verfasser noch an die einschlägigen Bestimmungen des sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909. Herrmann.

Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Von Brauchitsch, Drews und Lassar. 17. Auflage. 1926. Band IV. Sonderabdruck: Landwirtschaftsrecht von Regierungsassessor und Privatdozent Dr. Peters.

Durch die nachfolgenden Zeilen möchte ich insbesondere die Preußischen Forstbeflissenen und Forstreferendare, aber auch die älteren Forstverwaltungsbeamten auf die Bearbeitung des Landwirtschaftsrechts in der neuen Auflage des „Brauchitsch" aufmerksam machen. Während Band 2 des Werks die wichtigsten Gesetze des Land-

Hosted by Google

wirtschafts-Polizeirechts gebracht hat, behandelt Dr. Peters in dem 4. Bande die für die Praxis der Verwaltungsbehörden bedeutsamsten Gesetze, die in erster Linie der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind.

An die Spitze gestellt hat Verfasser das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 9. Juni 1919, das die Organisation, die Verfassung und Aufgaben dieser wichtigsten landwirtschaftlichen Behörde regelt, nebst den Geschäftsordnungen für das Landeskulturamt und die Spruchkammern und dem Gesetze über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1924.

Da durch die Gesetze vom 9. Januar 1922 und vom 7. März 1924 die Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten vorläufig in weitem Umstande gesperrt sind, ist von der Wiedergabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 Abstand genommen, ebenso von den Gesetzen über Gemeinheitsteilungen, die heute nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Dagegen sind die wichtigen Gesetze über Rentengüter vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 abgedruckt. Es folgen sodann das Gesetz über das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 und die Umlegungsordnung vom 21. September 1921. Die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen regelt das Gesetz vom $\frac{\text{25. August 1876}}{\text{10. August 1904}}$, das danach mitgeteilt ist. Als Ergänzung für die übrigen Provinzen und über die Genehmigung von Siedelungen nach § 1 des Reichssiedelungsgesetzes ist für den Umfang des ganzen Staates das Gesetz 1. März 1923 erlassen und abgedruckt.

Es folgen sodann das Reichssiedelungsgesetz vom 1. August 1919 nebst dem Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 und dem Gesetze über Beamtenansiedelung vom 27. März 1924. Schließlich bringt Verfasser noch das Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 und die Bekanntmachung über den Verkehr mit Grundstücken vom 15. März 1918, mit deren Hilfe alle Elemente, deren Besitzerweiterung in wirtschaftlicher und nationalpolitischer Hinsicht unerwünscht erscheint, vom Erwerb größerer land- und forstwirtschaftlicher Güter abgehalten werden können.

Von den Gesetzen zur Förderung der Forstwirtschaft bringt Verfasser das Schutzwaldgesetz vom 6. Juli 1875, das Gesetz, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876, sowie das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1887 und die Verordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924, durch welche die reichsrechtliche Grundlage für das seit Jahren in Aussicht stehende Preußische Forstkulturgesetz geschaffen ist.

Im Anhange sind die der Erhaltung des Waldes dienenden Bestimmungen der neuen Familienfideikommiß-Gesetzgebung wiedergegeben, welche die Bildung von Schutzforsten, Waldgütern und Waldstiftungen zum Ziele haben. Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 sowie die Wahlordnung für sie vom 6. Januar 1921 beschließen das sehr verdienstvolle Buch. Herrmann.

Schonger, **Auf Islands Vogelbergen.** Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis 4 RM.

Eine kurze, aber interessante Schilderung der Reise nach Island und der dortigen nordischen Wunderwelt. In knappen Umrissen werden die prächtigen Bewohner altgermanischen Ursprungs, die heute noch die Sprache der Edda und alten Sagas bewahrt haben, sowie die Wunderwelt der Insel mit ihren Lavabergen, Gletschern und Geysirs geschildert. Der Hauptteil des Buches ist der hochinteressanten Vogelwelt und den dortigen Vogelbergen gewidmet, die der Verfasser mit vielen Mühen und Gefahren erforscht hat. Infolge der Abgelegenheit Islands haben sich dort viele anderwärts bereits ausgestorbene Vogelarten erhalten, sie sind infolge des seltenen Besuches seitens der Menschen auch so wenig scheu, daß sie vor ihnen kaum aufstehen. Das kleine Buch ist ein prächtiges Werk, welches sicher jeden Leser erfreuen wird. Dr. Schwappach.

Arthur Freiherr von Kruedener, **Unendliche Weiten.** Neudamm. 1927. Verlag von J. Neumann. Preis gebunden 5 RM.

Das vorliegende Buch muß trotz seines anspruchslosen Titels als ein kulturgeschichtliches Werk von hervorragendem Wert bezeichnet werden. In 17 Erzählungen schildert der Verfasser eine Reihe von Erlebnissen aus den verschiedensten Teilen des alten Rußlands, die einen hochinteressanten Einblick in das Leben und die Anschauungen des Volkes, vor allem innerhalb der großen, von der Kultur noch nicht angekränkelten Waldgebiete, geben.

Die köstlichen Figuren des Kutschers Borodatsch oder der Heiligen: Nitschewo, Awossj und Kaknibudj müssen geradezu als Perlen der Sittenschilderung bezeichnet werden. Im „Letzten Mohikaner" nimmt der Verfasser, der die höchste Stufe der Apanagen-Forstverwaltung erstiegen hatte, wehmütigen Abschied, nicht nur von den Wisenten bei Gatschina, sondern von Rußland überhaupt. Der Kontrast zwischen dem hochherrschaftlichen Empfang in Gatschina und der Flucht aus Rußland und der baltischen Heimat, zu welcher Kruedener bald darauf durch die Revolution gezwungen war,

Hosted by Google

kann drastischer nicht gedacht werden. Aus dem eingangs angegebenen Grunde wird das Werk bleibende Bedeutung behalten; es kann nicht nur als unterhaltende Lektüre, sondern als wirkliche Bereicherung der Bibliothek wärmstens empfohlen werden. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

Sitzung am 16. Dezember 1926.
(Haushaltsplan für 1927.)

Meyer (Solingen), Abgeordneter (Soz.-Dem. P.): — — — In dem Zusammenhange ein paar Worte über das Berufsbeamtentum, von dem gestern auch gesprochen wurde. Meine Freunde haben durch ihre Politik im Reichstag wie auch hier im Landtag gezeigt, daß sie keine Gegner des Berufsbeamtentums sind. Wir wissen sehr wohl seine Bedeutung für das Staatswohl einzuschätzen. Wenn wir in der Beurteilung in verschiedenen Punkten auseinandergehen, so in der Hauptsache wohl in dem Punkt, daß wir die Leistungen insbesondere der unteren Beamten, die doch ein gut Teil oder den Hauptteil der Arbeit erledigen, wesentlich höher einschätzen, als sie früher, wo eine andere Regierung noch in Preußen war, eingeschätzt worden sind. Wie wir diese Beurteilung vornehmen, geht auch am besten aus der Haltung hervor, welche die Sozialdemokratische Partei bei der Besoldungspolitik der Beamten eingenommen hat. — — —

Forstlicher Lehrgang in Ballenstedt am Harz.

Vom 8. bis 10. Oktober 1926 veranstaltete die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen einen forstlichen Lehrgang in Ballenstedt am Harz. 53 Waldbesitzer und 114 Forstbeamte nahmen daran teil. Der Eröffnung des Lehrganges ging am Nachmittag des 8. Oktober eine Sitzung des Waldbesitzerverbandes voraus. Hierauf begrüßte als Vorsitzender des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer Herr Graf von der Asseburg-Falkenstein im Namen der Landwirtschaftskammer die Versammlung. Herr Professor Dr. Krieger, Tharandt, sprach in längeren Ausführungen über die Theorie der forstlichen Bilanzierung nach Prof. Ostwald und über die praktische Auswirkung. Mehrere Reviere in der Provinz sind bereits nach dem Verfahren von Ostwald-Krieger eingerichtet. Es folgte dann ein kurzer Lichtbildervortrag des Herrn Oberförsters Grafen von der Schulenburg über Samengewinnung. Danach sprach Herr Oberförster Walter-Meisdorf ausführlich über das am nächsten Tage zu besichtigende, von ihm verwaltete Revier Meisdorf des Herrn Grafen von der Asseburg-Falkenstein. Nach seinen Ausführungen hat das Revier am Nordosthange des Harzes im Mansfelder Gebirgskreise 3044 ha Holzboden, liegt 180 bis 400 m über NN und wird parallel von Selke und Leine durchschnitten. Die Niederschlagsmenge ist ganz außergewöhnlich gering, meist nicht über 350 mm, dieses Jahr ausnahmsweise etwa 500 mm. Der Boden besteht vor allem aus Elbingeröder Grauwacke, die sehr wasserhaltig ist und guten Waldboden ergibt. Dann aus Zorgetonschiefer und kalkreichen Wiederschiefern, deren Verwitterungsböden ebenfalls gut sind, während der nährstoffarme Kieselschiefer, in schmalen Bändern nördlich und südlich der Friederickenstraße vorkommend, nur dürftigsten Waldboden liefert. Das Revier ist durchweg flachgründig.

Vor genau hundert Jahren hat der braunschweigische Forstmeister Dommes das Revier eingerichtet. Es bestand damals zu 90 % aus Mittelwald. Die Umwandlung in Hochwald, vor allem Fichten und wenig Kiefern, ist meist durchgeführt, leider aber auf Grund eines Mißverstehens der gegebenen Vorschriften fast durchweg in reine Bestände. Auf den Südhängen sind 1911 ganze Fichtenbestände vertrocknet.

Der nächste Tag brachte die Teilnehmer auf Autos in den Molmerswendener Bezirk des Reviers. Wenn Herr Oberförster Walter in seinem einleitenden Vortrag vor all zu hohen Erwartungen gewarnt hatte, so brachte das Gesehene eine angenehme Enttäuschung; es wurde eine Fülle interessanter Waldbilder und eine zielsichere Wirtschaft vorgeführt.

Aus dem Gesehenen lassen sich drei wichtige Probleme besonders herausschälen, nämlich die Umwandlung aus ehemaligem Mittelwald hervorgegangener Bestände durch Naturverjüngung in Buchenhochwald, die Bestandespflege von Fichten- und Buchenhochwald und die Erziehung bzw. Begründung von Mischbeständen.

Die Buchenverjüngungen stammen durchweg aus der Mast von 1918. Dem Willen des Wirtschafters entsprechend sind sie an den Hängen von oben nach unten geleitet. Eberhardsche Keilsaumschläge vervielfältigen die Angriffsflächen und begünstigen die gewollte schnelle Durchführung der Verjüngung. Schon jetzt war saumweise über dem Aufwuchs völlig geräumt. Die schnelle Räumung hat ihre Begründung in dem großen Lichtbedürfnis der Buche auf den dortigen flachen Böden mit wenig Niederschlägen. Gerade in diesem Punkte wird vor einer Verallgemeinerung gewarnt werden müssen, namentlich in kleineren Revieren, in denen man mit dem Vorrat lange aushalten muß. Eine unnötig schnelle Räumung bedeutet einen Verzicht auf wertvollen Lichtungszuwachs.

Die frühere Bewirtschaftung des Reviers hat aus jagdlichen Rücksichten jüngere Nadelholzbestände meistens weder geläutert noch durchforstet. Ein Nachholen ist schwierig, weil bei plötzlichen stärkeren Eingriffen die Gefahr des Schneebruchs usw. eintritt. Es wird deshalb die Wirkung der sehr spät einsetzenden Durchforstungen auf Versuchsflächen nach Stammzahltabellen erprobt. Ein vorgeführter 38jähriger Fichtenbestand aus Büschelpflanzung scheint auf seiner Versuchsfläche wohl das äußerste Maß zu zeigen, wie stark man bei einer so späten Durchforstung gehen darf. Besonders beachtenswert ist die Art, wie die jungen Laubholzbestände durchforstet sind. Im Gegensatz zu der heute bei Laubholzbeständen vielfach noch üblichen reinen Niederdurchforstung wird hier bewußt nach den Regeln der Hochdurchforstung gearbeitet. In einem 44jährigen Buchenstangenort waren zur Erleichterung der Durchforstung die Wertstämme bereits kenntlich gemacht. Vielleicht hätte man mit dieser Arbeit noch warten können,

Hosted by Google

da in solchem Alter noch sehr weitgehende Verschiebungen infolge einer nicht vorherzusehenden Entwicklung stattfinden.

Für die Erziehung von Mischbeständen sind im wesentlichen zwei Wege eingeschlagen: Rechtzeitiges Durchpflanzen von Buchenverjüngungen mit Fichte und Erhalten vorhandener Horste anderer Laubholzarten, wie Eiche und Esche, und zweitens das Unterbauen von lichter stehenden Fichtenalthölzern mit Buchen unter gleichzeitiger Verjüngung auf Fichte.

Die Einzeleinbringung der Fichte in die Buchenverjüngungen begegnet gewissen Schwierigkeiten, weil die Buche die Fichten verdämmt und die Fichten deshalb wiederholt freigeschnitten werden müssen. Die horst- und gruppenweise Beimischung, wie sie auch in Meisdorf zu sehen war, wird dieser Schwierigkeit besser Herr werden. Der Unterbau der Fichtenbestände erfolgt auf quadratmetergroßen, des Rohhumus wegen intensiv bearbeiteten Plätzen, die je mit mehreren 60 bis 80 cm hohen Buchenwildlingen bepflanzt werden. Die gewandte Führung und die Klarheit der ergriffenen forstlichen Maßnahmen erübrigte längere Diskussionen. Das Revier zeugte von einem vorbildlichen Zusammenarbeiten der Forstbeamtenschaft. Von ganzem Herzen stimmten alle Teilnehmer in das ausgebrachte Horrido ein, durch das Herrn Grafen von der Asseburg der Dank der Lehrgangsteilnehmer ausgedrückt wurde.

Nach Beendigung des so vielseitigen Waldganges in schönster Harzlandschaft wurde die über 800 Jahre alte Burg Falkenstein besichtigt.

Ein Nachausflug in das Herzoglich anhaltische Forstrevier Oberförsterei Ballenstedt beschloß am 10. Oktober 1926 den forstlichen Lehrgang. Ein einleitender etwa einstündiger Vortrag des Revierverwalters, Herrn Forstmeisters Annecke-Ballenstedt, der vielen Teilnehmern aus der 1924er Lehrwanderung in sein altes Revier Haideburg bei Dessau kein Unbekannter war, hatte am Abend vorher eine allgemeine Einführung in die Revierverhältnisse gegeben, so daß sich die Fahrt planmäßig und begünstigt vom Wetter abspielen konnte. Wie schon in der Einführung gesagt war, ist das Revier ein Aufbaurevier, das bei den schwierigsten Verhältnissen und der Größe der Förstereien (zwischen 700 und 900 ha) ein verständnisvolles Eingehen und eine restlose Hingabe an die Erfordernisse des Dienstes von den Beamten fordert. Die Fahrt brachte den Teilnehmern die Überzeugung, daß von allen Stellen im Revier dem voll und ganz nachgekommen wird.

Die gezeigten Einzelbilder wechselten trotz der sonstigen Gleichförmigkeit des Gebietes sehr, so daß der Leiter der Forstabteilung mit Recht das Gebotene als eine Schwedenschüssel anregender Einzelbissen bezeichnen konnte.

Den Forstmeistertannen, einem herrlichen 150-jährigen Altbestand von Weißtannen, Lärchen, Weymouthskiefern und Fichten, der ein Schmuckstück im Kranze der Ballenstedter Umgebung darstellt und das schlichte Grabmal des verstorbenen Revierverwalters, Oberforstrat Sachtler, hütet, wurde in den bodengemäß geringwüchsigen 80jährigen Kiefern mit den kümmerlichen 60jährigen Buchenheistern an Buttlars Grab das Gegenstück gegeben.

Von weiteren Punkten interessierten besonders die Leistungen des Neumann-Hilfschen Gebirgsigels, die in den vier Arbeitsgängen und in den Streifen einer 1926er Fichtensaat gezeigt wurden. Die Vorteile dieser Maschinenarbeit, Verbilligung gegenüber Handarbeit, Verbesserung der Humusverwertung und Freimachen der Forstarbeiter für die wichtigen Früheinschläge des Herbstes wurden gezeigt bzw. erwähnt. Die Fichtensaat bewies trotz der überreichen Niederschläge des Sommers und trotzdem erst im Vormonat ein überfliegendes Hacken hatte gegeben werden können, daß den Sämlingen auf den Igelstreifen durch das Gras noch keinerlei Konkurrenz gemacht worden war, ein Zeichen für die wertvolle Arbeit des Igels.

Einen besonderen Raum nahm in der Aussprache und den Vorführungen die Saatgut-Herkunftsfrage ein, der die Revierverwaltung ganz besonderes Augenmerk widmet. Um dem obersten Leitsatz, nur standortsgemäßes Saatgut zu verwenden, möglichst aus der Ernte im eigenen Revier, gerecht werden zu können, „kört" man in Ballenstedt die als Mutterbäume besten Altbäume an, begnügt sich aber nicht mit der Auslese, sondern läßt den ausgewählten und ins „forstliche Herdbuch" eingetragenen Bäumen noch eine besondere Pflege angedeihen durch Bodenbearbeitung, Decken des Wurzeltellers und durch Düngung. Die so „gemölschten" Traubeneichen und Buchen werden dieser liebevollen Auslese hoffentlich Dank wissen und durch raschere Wiederkehr der Samenjahre den erwarteten Erfolg bringen. Eine 0,57 Hektar große isolierte 65jährige Buchenfläche zeigte durch die Ringelung mit verschiedenen (billigen) Farben, wie sich die Revierverwaltung die Auswahl und Pflege der Mutterbäume denkt. Auch im Unterstand, der zunächst als Bodendeckung bei dem allmählichen starken Eingriff in die Kronenzone von besonderer Bedeutung ist und nach Erreichung des Zieles durch künstliche Bodenpflege ersetzt werden soll, waren die Zukunftsstämme und deren Ersatz geringelt. In einem angrenzenden 30jährigen Eichenheisterbestand ergaben Untersuchungen über Wuchsformen ein bedeutendes Überwiegen der guten Stammformen bei den standortsgemäßeren Traubeneichen gegenüber den Stieleichen und ihren Bastarden.

Soviel über die „Leckerbissen" von der vorgesetzten „Schwedenschüssel"! Wohl jeder Teilnehmer hat Anregungen aus dem Nachausflug ins heimische Revier mitgenommen. Den Naturfreunden wurde in dem wuchsfreudigen, fichten- und erlenbestandenen Ostertal und bei einer Fahrt auf dem Gernröder Fürstenweg am Revierrande mit dem von der Sonne begünstigten herrlichen Blick auf den Harz und sein Vorland noch ein besonderer Schluß-Leckerbissen vorgesetzt. Der Herzoglichen Verwaltung blieb der Dank für diesen Tag zurück.

Mann.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über das Außerkrafttreten des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung.

Vom 24. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikel 17 § 4 letzter Satz der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Artikel 17 der Personal-Abbau-Verordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1926.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: Dr. Geib.

Gesetz über Aenderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Vom 28. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

In dem Artikel 1 des Gesetzes über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 411) ist statt „am 31. Dezember 1926" zu setzen „am 31. Juli 1927".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1926.

Der Reichspräsident: von Hindenburg.
Der Reichsminister der Finanzen: Dr. Reinhold.

Preußen.

Die Dauer der Gewährung von Wohnungsbeihilfen usw.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 28. Dezember 1926 — I. C. 2. 17659 b.

Die allgemeine Finanzlage des Staates fordert nach wie vor die Einschränkung aller Staatsausgaben. Die Wohnungsbeihilfe beziehenden Beamten werden infolge der fortschreitenden Entspannung auf dem Wohnungsmarkte schneller als bisher am neuen dienstlichen Wohnsitz eine eigene Wohnung erlangen. Die Notwendigkeit, die Wohnungsbeihilfen usw. allgemein auf zwei Jahre zu gewähren, ist mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vereinbar.

Der Abs. 2 der Ziff. 37 der Wohnungsbeihilfebestimmungen vom 17. März 1925 (PrBesBl. S. 47) erhält daher mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

(2) Alle auf Grund der vorliegenden Bestimmungen fälligen laufenden Bezüge dürfen längstens auf ein Jahr gewährt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Versetzung oder Einberufung und läuft ohne Rücksicht darauf, von welchem Tage ab die Bezüge tatsächlich gewährt worden sind oder ob die Gewährung unterbrochen worden ist. Bei einer anschließenden erneuten Versetzung beginnt kein neuer Fristenlauf.

Diejenigen Wohnungsbeihilfen, deren Weitergewährung über die zweijährige Frist hinaus bereits durch den Fach- und den Finanzminister genehmigt worden ist, können bis zum Ablauf der Genehmigungsfrist weitergezahlt werden, wenn und solange die Voraussetzungen noch erfüllt sind. In allen übrigen Fällen, in denen nach vorstehendem die einjährige Frist abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird, können eingehend begründete Anträge auf Weitergewährung unter genauer Beachtung des Abs. 3 der Ziff. 37 a. a. O. gestellt werden. Wird die Begründung von der vorgesetzten Behörde anerkannt, so sind die Anträge auf dem Dienstwege dem Fachminister vorzulegen. Die nach Buchstaben a ebenda anzugebenden notwendigen monatlichen Mehraufwendungen sind stets einzeln und zahlenmäßig nachzuweisen. Die vorgesetzten Stellen haben zu den Anträgen im Hinblick auf Ziff. 34 Abs. 5 sowie Ziff. 40 und 41 a. a. O. eingehend Stellung zu nehmen. Die Wohnungsbeihilfen können in diesen Fällen bis zur ministeriellen Entscheidung, jedoch nur längstens bis 31. März 1927, weitergezahlt werden.

Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten in Dienstgehöften.

M. f. L., D. u. F. v. 22. Dezember 1926 — III 14549.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung III 51/1924 vom 20. August 1924 — III 13278 —, betreffend Erleichterung der Bauverpflichtungen der Staatsforstbeamten, bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. April 1927 ab folgende Änderungen der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung vom 1. Dezember 1913 in Kraft treten:

1. Die nach § 7 Ziff. f bisher vom Nutznießer vorzunehmende Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten hat auf Kosten der Staatskasse (Regierungsforstbaufonds) zu erfolgen. Den Nutznießern der Dienstgehöfte verbleiben hiernach lediglich die Instandsetzungen des Anstriches der Fußböden und Fußleisten.

   Die fraglichen Bestimmungen sind hiernach in Übereinstimmung gebracht mit den nach dem Finanzministerialerlaß vom 30. April 1924 — I l. 2. 2233 usw. — (Pr.Bes.Bl. S. 115) noch Gültigkeit besitzenden Bestimmungen im § 14 Ziffer f des Regulativs der Staatsbeamten vom $\frac{\text{26. Juli 1880}}{\text{20. April 1898}}$.

2. Waschkessel können auf Staatskosten beschafft werden. § 10 der D.W.V. ist dementsprechend zu ergänzen.

Ich möchte aber auch an dieser Stelle besonders wieder darauf hinweisen, daß die Verpflichtung der Staatskasse zur Kostentragung in den vorgenannten Fällen nur gegeben ist, sofern die betreffenden Erneuerungen nicht durch eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Nutznießers, seiner Angehörigen, seiner Hausangestellten, seiner Gäste oder den von ihm Beauftragten nötig geworden sind.

Aufbewahrung des Hauptmerkbuches.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 22. Dezember 1926 — III 19199.

Unter meine Allgemeine Verfügung III 63/1926 vom 13. November 1926 — III 16989

Hosted by Google

— (LwMBl. S. 557) fällt auch die Beschaffung der Ledermappen (H. M. A. Abschnitt III Ziffer 1). Die Kosten sind also aus Kapitel 2 Titel 11c des Haushalts der Forstverwaltung zu bestreiten.

Im Interesse der Einheitlichkeit und der Verbilligung empfehle ich die Beschaffung der für den Bezirk erforderlichen Ledermappen durch die Regierung.

Einschränkung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Beamtenwohnraums.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 23. Dezember 1926 — I 15566 — II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Auf Wohnungen der im § 1 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (G.-S. S. 300) bezeichneten Art finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung mehr.

Damit entfällt in Zukunft auch das Recht der zuständigen Behörden, über eine freiwerdende Wohnung dieser Art, die bisher von einem Beamten bewohnt wurde, auf Grund der Verordnung vom 29. Mai 1925 zugunsten eines anderen Beamten zu verfügen. Die Erhaltung solcher Wohnungen als Beamtenwohnungen kann daher fortan nur im Tauschwege angestrebt werden.

Neue Fristen in der Erwerbslosen-Unterstützung. Nachdem die Ungunst der Arbeitsmarktlage eine allgemeine Verlängerung der Unterstützungszeiten bis auf 52 Wochen notwendig gemacht hatte, ergaben sich aus der bisherigen Regelung der Erwerbslosenunterstützung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 41 Nr. 13 S. 326 ff.), insbesondere ihrer Unterbrechung, insoweit Härten, als Erwerbslose durch Übernahme kurzfristiger Arbeit die Unterstützung einbüßten, die sie sonst noch länger bezogen hätten. Andererseits konnte durch rechtzeitige Unterbrechung von wenigen Tagen die Voraussetzung für den Beginn einer neuen Höchstfrist geschaffen werden. Der Reichsarbeitsminister hat jetzt diesen Verhältnissen Rechnung getragen und neue wichtige Bestimmungen getroffen: Wird der Bezug der Erwerbslosenunterstützung durch eine zusammenhängende Beschäftigung von mindestens drei Monaten unterbrochen, so ist dadurch der bisherige Unterstützungsfall als abgeschlossen anzusehen. Bei neueintretender Beschäftigungslosigkeit beginnt für den Erwerbslosen eine neue Unterstützungszeit mit neuer Höchstfrist zu laufen. Eine Pause im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung kann u. a. dadurch eintreten, daß der Erwerbslose bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit Krankengeld erhält. In diesem Falle wird der Ablauf der Höchstfrist gehemmt. Bei Beendigung der Hemmungsgründe wird der Fristablauf für den Bezug der Unterstützung fortgesetzt. In anderen Fällen, z. B. bei selbständiger Betätigung, Verneinung der Bedürftigkeit, Ausschluß, Haft, erhält der Erwerbslose die Unterstützung weiter, wenn die Pause vor dem Ablauf der Frist beendet wird. Während des Ruhens der Unterstützung läuft die Frist jedoch weiter. Diese Regelung gilt zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1927, und zwar vom 3. Januar 1927 ab. Hg.

— **Stempelsteuer auf Pachtverträge.** Es sind begründete Zweifel darüber entstanden, ob die vielfach in Pachtverträgen enthaltene Vereinbarung, daß über Streitigkeiten aus dem Vertrage unter Ausschluß des Rechtsweges ein besonderes Schiedsgericht zu entscheiden hat, als Nebenvertrag besonders zu verstempeln ist. Die Frage ist zu bejahen. Wenn eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte enthält, so ist nach § 10 Abs. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen. Die Schiedsgerichtsklausel hat nicht den Charakter eines wesentlichen Bestandteils des Hauptvertrages, vielmehr den eines selbständigen, nach Tarifstelle 18 Ziffer 2 des Stempelsteuergesetzes mit 1,50 RM besonders zu verstempelnden Nebenvertrages. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts gehört daher regelmäßig nicht zum Erfüllungsbereich des Hauptvertrages. Nach ständiger, von der Rechtsprechung anerkannter Verwaltungsübung ist aber der Nebenvertragsstempel stets nur einmal zu erheben, wenn in einer Urkunde mehrere zwischen denselben Personen getroffene Vereinbarungen enthalten sind, die unter keine besondere Tarifstelle fallen. D.-Bn.

Entscheidungen.

Ein bedrohlicher Dauerzustand kann eine gegenwärtige Notstandsgefahr bilden, und deshalb kann dauernde Gemeingefährlichkeit eines Menschen seine Tötung unter gewissen Umständen als Notstandshandlung rechtfertigen, ohne daß augenblicklich Gewalttaten von ihm verübt werden oder bevorstehen.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1926 II. Strafsenat II 430/26.

Weder der Wortlaut des § 254 StGB. noch dessen Verhältnis zu den §§ 52 und 53 bietet für die Auslegung eine Handhabe, daß die Notstandsgefahr sich auf die gefährdende Wirkung von Naturkräften oder Naturereignissen beschränke. Der Unterschied der Notstandsgefahr von den in §§ 52, 53 berücksichtigten Zwangslagen des Handelnden liegt freilich in der Entstehungsursache der Gefährdung, jedoch nicht in dem Sinne, daß die Herbeiführung durch ein Verhalten zurechnungsfähiger Menschen, wie sie dort in Gestalt von Gewalt oder Bedrohung (§ 52) oder von rechtswidrigen Angriffen (§ 53) vorausgesetzt wird, nicht auch in anderer Gestalt als Begründung einer Notlage nach § 54 in Betracht kommen könnte, daß also eine solche Notlage stets auf blindwirkende Naturkräfte oder ihnen gleichzustellende Zufälle zurückführbar sein müßte. Auch hier kann vielmehr der Gefahrzustand — sei er von vorübergehender oder dauernder Art — in einem schuldhaften (nur eben nicht die Merkmale der §§ 52, 53 tragenden) Verhalten von Menschen, ja, in der allgemein vorhandenen Gefährlichkeit solcher für ihre Mitmenschen seinen Grund gehabt haben.

In dem der Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde liegenden Falle hat es sich um einen Familienvater gehandelt, in dessen Betragen und nach seiner ganzen Eigenart ein dauernder Gefahrzustand gesehen wurde, weil eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorgelegen hat, daß er sich zu schweren Mißhandlungen seiner Angehörigen hinreißen ließ, deren erfolgreiche Abwehr diesen

Hosted by Google

nach Lage der Umstände nicht möglich war. Derartige Fälle werden durch den Schutz der §§ 52, 53 nicht gedeckt und dürfen der Anwendbarkeit des § 54 nicht entzogen sein.

Die „Rechtzeitigkeit" gebotener Abwehr läßt sich in bestimmten Lagen nicht nach dem Beginn oder unmittelbaren Bevorstehen eines bestimmten einzelnen Angriffs beurteilen, sondern nur nach der Bedrohlichkeit, die eine — wenn auch schon längst bestehende — Dauergefahr durch allmähliche oder plötzliche Steigerung angenommen hat und die nunmehr eine unverzügliche Abwehr oder Vorkehr selbst durch schwere Eingriffe in eine fremde Rechtssphäre erheischt und rechtfertigt. Der einzelne rechtswidrige Angriff braucht unter derartigen Umständen nicht abgewartet zu werden, aber es ist erforderlich, daß die Dauergefahr an sich nach ihrem Entwicklungsgrade bereits zu einer „gegenwärtigen" (unmittelbar bedrohlichen) geworden ist. Die Notstandsgefahr unterscheidet sich wesentlich von den in §§ 52 und 53 berücksichtigten Augenblicksgefahren, denn der Begriff „Notstand" umfaßt sowohl Zustände von längerer Dauer wie bald vorübergehende.

(Entscheidung des R.G. in Strafs. Bd. 60 S. 318).

Der Sohn hatte im vorliegenden Falle den im Bett liegenden Vater erschossen, dessen Verhalten der Familie gegenüber eine „Dauergefahr" im Sinne der Entscheidung darstellte. Das Schwurgericht hatte freigesprochen.

Verteilung der Nutzungen einer Forstgenossenschaft in Hannover.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes — II C 91/25.

In dem § 3 des Statutes der Forstgenossenschaft war die Bestimmung getroffen, daß das Oberholz zu einem Drittel, das Unterholz zu zwei Dritteln der Nutzung gerechnet wurden, und seit unvordenklichen Zeiten hat die Verteilung nach dem jährlichen Anfall so stattgefunden, daß die Nutzungen an Oberholz und Unterholz auf die einzelnen Ober- und Unterholzanteile verteilt worden sind. Es entstand Streit darüber, ob die Verteilung mit dem Statut in Einklang stand, und das führte am 28. Dezember 1923 zu einem Beschluß der Genossenschaftsversammlung, daß der Gesamtertrag der Nutzungen in eine Kasse fließen solle, woraus dann die Oberholzberechtigten ein Drittel, die Unterholzberechtigten zwei Drittel erhalten sollten. Die Beschwerde hiergegen führte zur Feststellung durch den Regierungspräsidenten, daß der gefaßte Beschluß der Genossenschaftsversammlung maßgebend sei, was durch einen Bescheid am 27. Mai 1924 mitgeteilt wurde.

Der Kläger X. hat im Verwaltungsstreitverfahren Klage erhoben gegen 1. die Genossenschaft, 2. deren Vorstand mit dem Antrage,

a) den Beklagten zu 1. bzw. zu 2. zu verurteilen, die Verteilung der jährlichen Nutzungen auch fürderhin so vorzunehmen, wie sie seit unvordenklichen Zeiten geschehen ist, nämlich so, daß das aufkommende Oberholz nur unter die Oberholzberechtigten, das aufkommende Unterholz nur unter die Unterholzberechtigten verteilt wird,

b) festzustellen, daß der Verteilungsbeschluß vom 28. Dezember 1923 nichtig sei.

Beim Kreisausschuß hatte die Klage Erfolg. Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen, und das Oberverwaltungsgericht der eingelegten Revision den Erfolg versagt.

Der Bezirksausschuß hat die auf § 8 Ziffer 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1888, welches die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover regelt, gestützte Klage als zulässig anerkannt, aber er hat die Prüfung unterlassen, ob der § 8 überhaupt anwendbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG. handelte es sich im § 8 lediglich um die Anwendung des statutarisch festgelegten Rechtes, während für die Feststellung streitiger Rechte das Verfahren aus § 7 anzuwenden ist.

In dem Urteil vom 2. Dezember 1915 — I C 23/14 — (Bd. 70 S. 446) wird darauf hingewiesen, daß auf Grund § 8 Ziffer 7 zu 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1888 die Klage in einem solchen Verfahren nicht auf die Feststellung allgemeiner Verfahrensgrundsätze gerichtet werden kann. Auch wenn eine Feststellungsklage in diesem Verfahren an sich für zulässig erachtet wird, so war es doch erforderlich, daß der Kläger den Anteil bezeichnete, der ihm nach seiner Meinung an den streitigen Geldern zukommt, worauf das Feststellungsbegehren gerichtet sein müßte.

Im vorliegenden Falle liegt ein solcher Antrag nicht vor. Der Kläger verlangt die Anerkennung eines bestimmten Verteilungsmaßstabes, aber eine derartige Entscheidung kann, wie aus der erwähnten Entscheidung zu entnehmen ist, nur im Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Mitgliedern der Realgemeinde gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Ziff. 2 des Gesetzes getroffen werden. Das Statut muß die Bezeichnung der Teilnehmerrechte und deren Umfang enthalten, denn es soll nach dem Willen des Gesetzes über diese Teilnahmerechte des Mitgliedes Aufschluß geben, so daß das vorerwähnte Verfahren dazu bestimmt ist, das in jener Beziehung in der Realgemeinde bestehende Recht festzustellen und festzulegen. Das Verfahren aus § 8 Ziff. 7 zu 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1888 hat demgegenüber die Anwendung des in der Realgemeinde geltenden und statutarisch festgelegten Rechtes zum Gegenstande.

Das Statut entspricht nicht ganz der Bestimmung des § 6 Ziff. 7,2, weil es das Maß der Teilnehmerrechte nicht in einer solchen Weise zum Ausdruck bringt, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wenn die Beklagte behauptet, daß der Beschluß vom 28. Dezember 1923, der die Verteilung der Nutzungen regelt, der Absicht entspringt, die mit der Fassung des § 3 des Statuts seinerzeit verfolgt wurde, so ist nach der Bekundung des als Zeugen vernommenen früheren Försters L., der zur Zeit der Abfassung des Statuts die Genossenschaft forsttechnisch geleitet hat, das Gegenteil der Fall, wie auch vom Kläger behauptet wird. Unstreitig ist es ebenfalls, daß seit dem Bestehen der Genossenschaft die Verteilung der Nutzungen in der Weise erfolgt ist, deren Feststellung vom Kläger gefordert wird.

Nach den Darlegungen hätte der Bezirksausschuß die auf § 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1888 gestützte Klage als unzulässig abweisen müssen, aber wenn er auch aus anderen Gründen zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist, so müßte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Dem Kläger steht aber deshalb doch nichts im Wege, jetzt in dem Verfahren nach § 7 des Gesetzes die Ergänzung des Statuts herbeizuführen,

Hosted by Google

was bei ablehnender Haltung der Genossenschaft gemäß § 3 des Gesetzes, der, wie § 7, nicht nur für die Neuaufstellung, sondern auch für die Ergänzung des Statuts Geltung hat, im öffentlichen Interesse von Amts wegen eingeleitet werden kann.

Bearbeitet von Balß.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Hauptmann d. L. a. D., feierte, wie wir bereits in Nr. 1 S. 16 mitgeteilt haben, am 12. Januar in Berlin-Schöneberg seinen 70. Geburtstag. Der um die Forstwirtschaft hochverdiente Jubilar promovierte nach Abschluß seiner forstlichen und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität München zum Doktor der Staatswissenschaften und verwaltete von 1885 bis 1896 die Oberförstereien Pfalzburg (Lothr.) und Rappoltsweiler (Ober-Elf.). Im Jahre 1896 trat er in den Forstinspektionsdienst ein und war 1907 bis 1912 Oberforstmeister in Colmar, 1912 bis zu seiner Ausweisung durch die Franzosen im Februar 1919 Oberforstmeister in Metz. Infolge der Abtretung der Reichslande an den Erbfeind blieb Dr. Kahl der Schmerz nicht erspart, auch den größten Teil seiner Lebensarbeit dem Vaterlande entrissen zu sehen. Der Abschied von den Forsten der Vogesen ist ihm so im Jahre 1919 sehr schwer geworden. Von 1919 bis 1923 gehörte Dr. Kahl als Forstreferent und Ministerialdirektor dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft an. Seit November 1923 versieht er in beneidenswerter Frische und mit vorbildlicher Liebe zum deutschen Walde die Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrats und gibt dessen „Mitteilungen“ heraus.

Dr. Kahl, der auf forstlichen Studienreisen nach Österreich, Schweden, Norwegen und Dänemark einen weiten Gesichtskreis gewann, hat mit Wort und Schrift eifrig an der Fortentwicklung unseres Faches mitgearbeitet. An selbständigen literarischen Arbeiten sind von ihm erschienen: 1892 die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, 1893 Forstgeschichtliche Skizzen aus der Oberförsterei Rappoldsweiler, 1900 Handbuch für den Elsaß-Lothringischen Förster.

Der „Deutschen Forst-Zeitung“ hat Ministerialrat Dr. Kahl von jeher nahegestanden. Er ist allezeit ein treuer Mitarbeiter, Freund und Gönner gewesen. Oft hat er über forstliche Versammlungen und Exkursionen aus seinem Wirkungskreise, aber auch über die des Deutschen Forstvereins, in diesen Spalten berichtet. In alten guten Zeiten hat er es trotz räumlicher Entfernung und auch später nicht verschmäht, uns öfter in Neudamm zu besuchen, und auch heute noch dürfen wir uns seiner wohlwollenden Freundschaft erfreuen. Deshalb gereicht es uns zu ganz besonderer Ehre und Freude, ihm zu seinem 70. Geburtstage herzlichen, tiefgefühlten Glückwunsch abzustatten. Möge er in alter Frische noch manches Jahr in vorbildlicher Treue für den deutschen Wald arbeiten, und möchten auch seine Beziehungen zu uns immerdar die alten bleiben.

Neudamm, den 12. Januar 1927.

Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.
Ökonomierat Grundmann.

Titel und Orden. Bekanntlich hat Artikel 109 der Reichsverfassung Titel und Orden verboten. Das Reichsministerium des Innern hat die Anschauung gewonnen, daß dieses Verbot sich nicht strikte wird aufrechterhalten lassen. So gelingt es deutschen Ärzten im Auslande schwer, unterzukommen, wenn sie nicht unseren Professortitel führen. Es würde zunächst darauf ankommen, Artikel 109 durch eine Zweidrittelmehrheit abzuändern, was seine Schwierigkeiten haben wird, mag die Reichsregierung nach rechts oder links Anschluß suchen. Hinsichtlich Orden ist an ein vom Reichspräsidenten zu verleihendes Dienstkreuz gedacht. K.

Die Schreibweise des Ortsnamens „Cassel“ wurde durch Erlaß des St.-M. vom 4. Dezember 1926 — M. d. J. IV a II 1531 III — in „**Kassel**“ abgeändert. (M.-Bl. i. V. 1927 S. 12.)

Seltsame Nachrichten aus Bayern. Im Lande Bayern ist eine „Staatsvereinfachungskommission“ eingesetzt worden, die allem Anschein nach durch einen großzügigen Beamtenabbau den bayerischen Staat wieder auf die Beine stellen soll. Von dieser Reform soll auch die Bayerische Staatsforstverwaltung betroffen werden, die nach ihrer Organisation Beamte des höheren, mittleren und unteren Dienstes aufzuweisen hat. Nach allen früheren Äußerungen zuständiger Stellen sollte dieses als bewährt anerkannte System bestehen, namentlich aber der mittlere Dienst unberührt erhalten bleiben. Zu denken mußte allerdings schon die Auflösung der Waldbauschulen geben, auf welchen die mittleren Beamten in einem vierjährigen Lehrgang forsttechnisch ausgebildet wurden, zumal die Festsetzung eines neuen Ausbildungsganges auf sich warten ließ.

Nach Mitteilungen der politischen Presse soll die Vereinfachungskommission festgestellt haben, daß Bayern dreimal so viel höhere Forstbeamte hat als Preußen, das außerdem einen unteren Forstdienst nicht kennt und nur Förster als mittlere Betriebsbeamte verwendet. Allem Anschein nach verdichtet sich die Vermutung zur Wahrscheinlichkeit, daß das mittlere Forstpersonal, wenn schließlich auch nicht ganz aufgelöst, so doch eingeschränkt werden soll. Der Gewinn, welcher hier zu buchen wäre, muß naturgemäß den unteren Beamten zufallen, das um so mehr, weil diese wiederum einen gewissen Rückhalt an den höheren Beamten finden, die den Bestrebungen der mittleren Forstbeamten nicht immer wohlwollend gegenüberstehen. Die Vorschläge, welche die Staatsvereinfachungskommission herausbringen wird, liegen noch im Schoße der Zukunft, aber allem Anscheine nach sind die Aussichten für die mittleren Beamten nicht günstig, so daß die Spaltung der mittleren und unteren Beamten den ersteren verhängnisvoll werden kann.

Hosted by Google

Aus dieser Entwicklung, die einstweilen die preußische Organisation nicht berührt, lassen sich aber doch einige Lehren ziehen, wovon die beste ist, daß die bayerische Dreiteilung nicht der wünschenswerte Zustand sein kann, wenn mittlere und untere Beamte **nicht** Hand in Hand gehen.
R.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräfl. Oberförster Arthur Dickhaut, Hauptmann d. R. a. D., in Carlsburg, Kr. Greifswald, ist am 31. Dezember 1926 ganz plötzlich im Alter von erst 45 Jahren verstorben. Sein früher Tod bedeutet einen herben Verlust für den deutschen Privatwald, denn mit ihm ist nicht nur ein tüchtiger Beamter, sondern auch eine Führerpersönlichkeit dahingegangen, die für die Standesarbeit nicht Zeit und Mühe gescheut hat. Besonders der „Verein für Privatforstbeamte", der den Verstorbenen seit 1906 zu den Seinen zählen durfte, betrauert tief den Heimgang des Entschlafenen, war er doch eine Reihe von Jahren Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern, bis er die Verwaltung der Gräflich von Bismarck-Bohlenschen Forsten in Carlsburg in Pommern übernahm. Sein Andenken wird in der grünen Farbe des deutschen Privatwaldes stets in Ehren gehalten werden.

Unglücksfälle.

Forstmeister v. Estorff, Oberförsterei Harsefeld (Stade), ritt am 28. Dezember 1926 zur Holzabnahme nach dem Forstort Harselah. In der Nähe des Gutes Griemshorst stürzte das Pferd und umkreiste seinen Reiter, der bei dem Sturz betäubt und mit einem Fuß im Steigbügel hängen geblieben war. Plötzlich galoppierte es davon, den Forstmeister noch etwa 600 Meter weit mitschleifend. Als er aufgefunden wurde, war er bereits tot. Der verdiente und sich großer Beliebtheit erfreuende Beamte wurde am 31. Dezember, nach genau 27jähriger Führung der Oberförsterei Harsefeld, unter großer Anteilnahme zur letzten Ruhe gebettet.

Kommunalförster a. D. Pehler, Eisenschmitt (Eifel), befand sich in vergangener Woche auf einer Jagd, wobei er von einem angeschossenen Keiler überfallen und durch Bisse schwer verletzt wurde. Trotzdem man den Verletzten sofort zur ärztlichen Behandlung ins Krankenhaus brachte, verstarb er bereits einige Tage später. Pehler, der weit mehr als 200 Wildschweine in seinem Leben geschossen hatte, fiel nunmehr im 71. Lebensjahre den Gewehren dieses seines letzten Keilers zum Opfer.

Neues aus den Parlamenten.

Stellenunkostenersatz für die staatlichen Forstbeamten. Auf die in Nr. 48 Bd. 41 (1926) S. 1264 veröffentlichte Kleine Anfrage Nr. 1305 der Abgeordneten Gieseler und Dr. Koerner (Deutschvölkische Freiheitspartei) im Preußischen Landtag hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 22. Dezember 1926 folgende Antwort erteilt:

Im Hinblick auf die ernste Finanzlage des Staates ist das Staatsministerium nicht in der Lage, der Entschließung des Landtages wegen der Gewährung des Stellenunkostenersatzes für die staatlichen Forstbeamten für das Rechnungsjahr 1927 Rechnung zu tragen. Steiger.

Der Landtagsausschuß für die Verwaltungsreform schloß am 5. Januar die erste Beratung über die neue Landgemeindeordnung ab. Die Bestimmungen über die Gutsbezirke, wonach diese grundsätzlich aufgehoben und nur in wenigen Ausnahmefällen noch bestehen bleiben sollen, wurden dem Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger zufolge angenommen. Auf Vorschlag der Deutschen Volkspartei wurde beschlossen, daß der Gutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Eigentümer obrigkeitliche Funktionen nicht mehr auszuüben haben soll, daß er aber vom Kreisausschuß mit den bisher ausgeübten Funktionen betraut werden kann. Zur Frage der Polizei lag ein Antrag der Deutschen Volkspartei vor, unter Aufhebung der Bestimmungen über den Amtsvorsteher die Polizei im ganzen Staatsgebiet als kreiskommunale Angelegenheit dem Landrat zu übertragen. Dieser Antrag wurde von der Regierung befürwortet und vom Zentrum unterstützt, wurde aber mit den Stimmen der Deutschnationalen und der Sozialdemokraten abgelehnt. Ein Antrag der Deutschnationalen forderte, daß die Wahl des Amtsvorstehers wie bisher vom Kreistage vorgenommen werden solle. Dieser Antrag wurde gegen die Antragsteller, die Deutsche Volkspartei und die Demokraten, abgelehnt. Es fand Annahme die Bestimmung des Entwurfs, wonach künftig der Amtsausschuß die Amtsvorsteher zu wählen hat.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum **1. Februar d. J.** einzureichen.

Forstwirtschaftliches.

Holzverwertung durch Inanspruchnahme der Forstabteilung oder Forstämter der Landwirtschaftskammer in der Provinz Westfalen. Durch Inanspruchnahme der in Frage kommenden Forstämter in Münster, Schorlemerstr. 8, Bielefeld, Am Steinbrink 9, Letmathe, Oegerstr. 11, und Meschede, Bahnhofstr. 98, sowie der Landwirtschaftskammer in Münster erwachsen dem Waldbesitzer — auch kleinere Besitzer kommen in Frage — keinerlei Kosten. Die der Forstabteilung durch Verkaufsverhandlungen, Aufmessung und Abnahme des Holzes erwachsenen Unkosten werden bei Abschluß des Verkaufes vom Käufer erhoben und äußerst billig gehalten. Hierdurch werden erstens höhere Preise auch für kleinere Posten erzielt; denn das Holz kann in Sammelverkäufen in größeren Posten angeboten und auf diese Weise auch der größere Holzhandel interessiert werden, der höhere Preise zu zahlen vermag. Zweitens aber bietet er auch größere Sicherheit für den Verkäufer. Es wird nur an sichere Abnehmer verkauft; die betreffende Verwaltung

Hosted by Google

stellt die Verträge auf, mißt gegebenenfalls das Holz auf und kontrolliert die Übernahme des verkauften Holzes. Auf Wunsch stehen auch Forstbeamte für Auszeichnung von Durchforstungen zur Verfügung. Hierfür entstehen dem Waldbesitzer je Tag 10 bis 18 RM Unkosten einschließlich Reisekosten.

Traubeneicheln. Schlesien hatte im vorigen Jahre eine erhebliche Traubeneichelmast. Schlesien ist wohl auch bisher die einzige Provinz, deren Ortsausschuß für forstliche Saatgutanerkennung nach genau ausgearbeiteten Richtlinien Traubeneicheln anerkannt hat. Diese Richtlinien sind nach eingehenden Vorberatungen in mehreren Sitzungen von dem Ortsausschuß unter Mitwirkung von forstlichen Spezialisten auf diesem Gebiet festgelegt worden. Die Käufer anerkannter Traubeneicheln aus schlesischen Revieren haben daher die bestimmte Gewißheit, Traubeneicheln zu erhalten. Zwar findet man verschiedentlich in forstlichen Blättern „garantiert reine schlesische Traubeneicheln" angeboten. Hierbei erhält der Bezieher aber keine Traubeneicheln aus anerkannten Beständen. Ob es den Lieferanten und Aufkäufern, die sich nicht eingehend mit den vielen feinen Unterschieden der Trauben- und Stieleicheln beschäftigt haben, selbst bei bestem Willen immer möglich ist, Traubeneicheln (geschweige denn garantiert reine) zu liefern sei dahingestellt. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer ist gern bereit, auf Anfrage diejenigen schlesischen Reviere namhaft zu machen, die noch Traubeneicheln aus ihren anerkannten Beständen abzugeben haben.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 5.

Kredite für Neuanlagen von Korbweidenkulturen. Zur Errichtung von Korbweiden-Neuanlagen hat dank der Bemühungen des bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft die deutsche Rentenbankkreditanstalt der bayerischen Staatsregierung einen Betrag von 80000 RM zur Verfügung gestellt. Aus diesen Fonds werden gegen Leistung bankmäßiger Sicherheit (d. i. Bestellung von Hypotheken oder Verpfändung von Wertpapieren Kredite für die sachgemäße Durchführung von Korbweidenneuanlagen gegeben. Diese Darlehen sind mit 6 % zu verzinsen und innerhalb fünf Jahren zurückzuzahlen. Für je ein Hektar Korbweidenneuanlage kann ein Kredit bis zu 1000 RM eingeräumt werden. Angestrebt wird, daß die Rückzahlung erst nach dem zweiten Anbaujahre, das erst lohnende Erträge abwirft, einzusetzen hat. Bei einem Darlehen von 1000 RM je Hektar müßten demnach im ersten Anbaujahre 60 RM Zins und im zweiten und fünften Anbaujahre jährlich etwa 300 RM Zins und Tilgungsbeträge entrichtet werden. Wer mit Hilfe dieses Kredites Korbweidenneuanlagen auszuführen beabsichtigt, wolle sich zwecks Gewährung eines Darlehns unter Angabe der für die Anpflanzung in Aussicht genommenen Grundstücke nach Lage und Größe an die zuständige Niederlassung der Bayerischen Staatsbank wenden. Dem Gesuch sind die üblichen Unterlagen für die Bewertung des zu verpfändenden Grundbesitzes, wie Katasterauszug, Grundbuchauszug, Brandversicherungs-Bescheinigung, beizufügen. Bei der geringen Höhe des von der Rentenbankkreditanstalt zur Verfügung gestellten Betrages werden jedoch nicht alle Kreditgesuche auf volle Erfüllung rechnen können. S. Z. K.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der durch den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung bis Ende Dezember 1926 zum Betriebe mit anerkanntem Saatgut zugelassenen Klengen (F.S. = K) und Baumschulen (F.S. = F).

1. Heinrich Keller Sohn, Forst- und landwirtschaftliche Samenhandlung, Klenganstalten in Darmstadt . . . . K
2. Forstliche Pflanzenbau- und Samenzucht-genossenschaft Belgard in Belgard an der Persante . . . . K F
3. J. M. Helm's Söhne, Hofsamenhandlung und Klenganstalten in Groß-Tabarz i. Thür. K
4. Bayerische Waldsamenklenge (Herrmann & Fuhrmann) mit Pflanzenzuchtbetrieb in Bindlach bei Bayreuth . . . . K F
5. Willi Emmerich, Forstbaumschulen und Waldsämereien in Celle, Prov. Hannover F
6. H. Gärtner, Klenganstalten und Forstbaumschulen in Schönthal bei Sagan i. Schles. K F
7. H. G. Rahte in Steinförde (Prov. Hannover) . . . . K F
8. Peter Schott, Klenganstalten, Samenhandlung, Baumschulen in Knittelsheim (Rheinpfalz) . . . . K F
9. Jos. Kneußle, Großkulturen und Forstpflanzen in Saulgau (Württbg.) . . . . F
10. Hans Schulte, Forstbaumschulen in Riesenbeck (Westf.) . . . . F

Die folgenden unter Nr. 11 bis 29 aufgeführten Firmen sind Mitglieder der Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbek.

11. C. F. Pein, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
12. J. Heins Söhne, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
13. H. H. Pein, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
14. Jacob Buch, Forstbaumschulen in Krupunder-Halstenbek (Holstein) . . . . F
15. Hermann Rameke, Forstbaumschulen in Ellerbek-Rellingen . . . . F
16. M. Ostermann, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
17. Hellmuth Beckmann, Forstbaumschulen in Kr.-Halstenbek . . . . F
18. Sören Hermansen, Forstbaumschulen in Krupunder-Halstenbek (Holstein) . . . . . F
19. Ernst Brandt, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
20. Gust. Lüdemann, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
21. Rud. Schrader, Forstbaumschulen in Rellingen (Holstein) . . . . F
22. Focko Böhlen, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
23. J. Hinrich Brandt, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
24. M. Griem, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F
25. Hermann Heubel, Forstbaumschulen in Halstenbek (Holstein) . . . . F

Hosted by Google

26. E. Sander, Forstbaumschulen in Tornesch F
27. J. H. Dierck, Forstbaumschulen in Eggerstedt-Rellingen F
28. V. Michelsen, Forstbaumschulen in Eggerstedt-Rellingen F
29. A. H. Pein, Forstbaumschulen in Krupunder-Halstenbek F
30. Conrad Appel, Forst- und landwirtschaftliche Samenwerke, Klenganstalten in Darmstadt K
31. Erich Pfeil, Forstanstalt in Rathenow K F
32. Ch. Geigle, Waldsamenhandlung, Klenganstalten, Forstbaumschulen in Nagold K F
33. Georg Hamburger, Klenganstalten, Wald- Klee- und Grassamenhandlung in Stockheim i. Odenwald K
34. Wilhelm Bührlen, Klenganstalt und Baumschulen in Miltenberg a. Main K F
35. Karl Mechler & Co., G. m. b. H., Schles. Forstpflanzenkulturen in Neugabel, Kreis Sprottau F
36. Schulz & Apel, Forstbaumschulen u. Waldsamenhandlung in Hagenow i. Meckl. F
37. J. M. Link Sohn, Klenganstalten, land- und forstwirtschaftliche Samenhandlung in Mudau (Baden) K
38. Schultze & Co., Darranstalten, Waldsamenhandlung, Forstbaumschulen in Rathenow K F
39. Desgl., selbständiger Betrieb in Blankenburg a. H. K
40. Martin Renz, Klenganstalt, Forstbaumschulen in Emmingen i. Württbg. K F
41. Herm. Mertens, Baumschule, Waldsamen- und Pflanzenhandlung in Gosselshausen, Post Wolnzach, Obb. F
42. Wilh. Rose, Forstbaumschulen in Metelen, Bez. Münster i. Westf. F
43. Nielsen & Co., Forstbaumschulen mit jetzt einzurichtender kleiner Klenge in Soltau i. Hannover K F
44. W. Bornholdt, Forstbaumschule in Tornesch i. Holst. (ist Mitglied der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek) F
45. Paul Schuwardt & Co., Klenge in Rathenow K
46. W. Lausterer, Forstbaumschulen in Metzingen (Württbg.) F
47. Barenscheer & Sohn, Forstbaumschulen in Stellichte (Postbez. Bremen) F
48. Martin Bötsch, Forstbaumschulen in Frommern a. Eyach F
49. G. Neher, Forstbaumschulen und Samengroßhandlung in Dürrwangen a. Eyach F
50. Carl Edelmann, Forstbaumschulen in Leutkirch i. Algäu F
51. Johs. Roth jr., Forst- und landwirtschaftliche Samenhandlung in Fischbach, Kr. Gotha (Thür. Wald) K
52. Fritsch-Becker, Klenganstalt und forstwirtschaftliche Samenhandlung in Groß-Tabarz i. Thür. K
53. Böttcher Voelcker, Samenhandlung und Klenganstalt in Groß-Tabarz i. Thür. K
54. Forstverwaltung Sophienhof bei Maldewin, Kreis Regenwalde i. Pomm. F
55. Rittergutsverwaltung Haus Vortlage bei Lengerich i. Westf. F
56. Stiftungsforst Grabow, Bez. Magdeburg K
57. Aug. König, Forstbaumschulen in Laufen a. Eyach F
58. Karl Schlegel, Forstkulturen in Laufen a. Eyach F
59. Gottlieb Haage, Forstbaumschulen u. Forstsamenhandlung in Dürrwangen bei Frommern a. Eyach F
60. Gustav Bürger, Forstbaumschulen in Zell am Harmersbach (Baden) F
61. Jakob Hamburger, Klenganstalt für Waldsamen in Stockheim bei Michelstadt im Odenwald K
62. J. Haage, Forstbaumschulen in Dürrwangen a. Eyach (Württemberg) F
63. Wilhelm Lübbe, Baumschulen in Ludwigslust i. Mecklenburg F
64. M. Alt & Sohn, Waldsamenhandlung und Klenganstalt in Frankenhain i. Thür. K
65. August Lüdemann, Forstbaumschulen in Krupunder-Halstenbek F
66. Hagena & Meyer, Forstbaumschulen und Samenhandlung in Vechta (Oldenburg) F
67. Ch. Schlegel, Klenganstalt und Forstbaumschule in Laufen a. d. Eyach (Württemberg) K
68. C. Weitzel, Baumschule und Klenganstalt in Fürstenau (Hannover) F K

Die Nr. 69 bis 84 gehören der Altmärkischen Klengvereinigung an.

69. Altmärkische Darre für Nadelholzsamen Ed. Cohn, G. m. b. H. in Gardelegen K
70. Fr. Bismark in Klötze (Altmark) K F
71. Gebr. Erdmann in Mützlitz bei Rennhausen (Mark) K
72. H. Franke in Radenbeck b. Brome (Hann.) K
73. G. Friedrich in Niemegk, Bez. Potsdam K
74. Gebr. Geisler, Klenganstalt in Parförde bei Neuhaldensleben K
75. Magistrat in Neuhaldensleben K F
76. G. Meltendorf i. Niemegk, Bez. Potsdam K
77. Rich. Pasche in Colbitz, Bez. Magdeburg K
78. Wilh. Pasche in Colbitz, Bez. Magdeburg K
79. F. Schöneke jun. in Wittingen (Hann.) K F
80. E. Schmidt in Jerichow a. Elbe K F
81. W. Schreyer, Samenwerke G. m. b. H. in Roßlau a. Elbe K
82. Hermann Schulz in Immekath bei Bandau (Altmark) K
83. Ernst Siemer in Wittingen (Hann.) K
84. Ernst von Kalitsch, Rittergutsbesitzer in Dobritz, Kreis Zerbst K
85. Joh. Scheerer in Waldsee (Württemberg) F
86. H. v. d. Brelie in Westercelle bei Celle F
87. Samenklenganstalt für ostpreußischen Kiefernsamen der Forstverwaltung Kalittken, Eigentümer Gisbert Frhr. Inn und Knyphausen K

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Wiederum eine Räuberhöhle in der Fürstenwalder Stadtforst bei Hangelsberg. Nachdem wir erst in Nr. 53 vom 31. Dezember 1926 auf Seite 1417 von der Räuberhöhle auf der Insel bei Erkner berichten konnten, so entnehmen wir der Tagespresse wieder einen ähnlichen Bericht.

Hosted by Google

Bei einem Rundgang fiel dem Stadtförster Buhle am Rande einer Schonung ein frischer Pfad auf. Als er sich bückte, sah er einen Erdwall, der ihm verdächtig schien. Der Beamte ging den Fußweg entlang und gelangte zu einem „Bau", aus dem ein Mann und eine Frau hervorkamen. Auf die Frage, was sie hier anstellten, antwortete der Mann, daß er diese Höhle entdeckt und sie, da arbeitslos und mittellos, zum Übernachten benutzt hätte. Da er sich ferner mit seiner Frau nicht vertrage, sei er mit seinem „Lieschen" auf Wanderung gegangen. Weiter baten sie den Förster, sie noch ein wenig in ihrer Höhle wohnen zu lassen, möglichst — bis Ende März. Die Papiere des Mannes lauteten auf einen in Lodz gebürtigen, seit 1915 in Deutschland weilenden Arbeiter Z. Der Beamte ging nun anscheinend darauf ein, die beiden noch länger in ihrer „Wohnung" zu belassen, während er die Polizei aus Fürstenwalde herbeirief. Bei der Untersuchung der Höhle fand sich ein Fahrrad, welches sich als gestohlen herausstellte, ein Schlüsselbund, ein Spaten, ein Beil und ein Geldsammelbuch. Die Höhle war 2 m lang, 1,30 m breit und 1,70 m hoch. Im Inneren lag Heu und Stroh. Die Frau wurde als eine unverehelichte Elisabeth Z. festgestellt. Sie trug unter dem Mantel eine Uniform der Heilsarmee. Man nimmt an, daß sie mit dem Sammelbuch Gelder sammelte, die sie mit ihrem Liebhaber nachher verbrauchte.

Bezirk Halle. Gemeindeforst Falkenberg. Am 19. Dezember 1926 gelang es dem Gemeindeförster Mathow, Fh. Falkenberg, einen berüchtigten Wilddieb, den Maurer Riendorf aus Bernsdorf, abzufassen. In einer Schonung stieß der Beamte mit R. zusammen. Er nahm ihn nach Abgabe eines Schreckschusses fest und übergab ihn dem Gericht. Dieses ist bereits der siebente Fall innerhalb der letzten zwei Jahre, in denen es dem verdienten Beamten gelang, derartige Jagdfrevler unschädlich zu machen. So nahm er am 22. Februar 1924 einen Arbeiter aus Berlin fest, der mit einem Karabiner bewaffnet das Revier durchstöberte. Am 12. Oktober desselben Jahres stellte er einen Bahnarbeiter beim Frettieren und im Dezember 1925 ebenfalls einen Arbeiter im Revier, wobei ihm ein Frettchen, ein Hund und verschiedene Netze in die Hände fielen. Weiter gelang es Mathow, einen Wilddieb zu überwältigen, der gerade mit einer sechsschüssigen Repetierbüchse einen Spießer erlegt hatte. Mit Hilfe des Forstbeamten Walter, Fh. Klein-Rössen, nahm er in den Weihnachtsfeiertagen 1925 eine ganze Bande von Wilddieben fest, die bereits vier Stücke Rehwild und acht Hasen erlegt hatten.

Verschiedenes.

Adoption eines Sohnes aus einer Forst- oder Jagdbeamtenfamilie. Ein kinderloses Ehepaar, in einem Badeort Westdeutschlands wohnhaft, möchte gern einen kleinen Jungen aus Forst- oder Jagdbeamtenkreisen an Kindes Statt annehmen, vielleicht eine Waise oder einen Sprößling aus einer sehr kinderreichen Familie. Das Kind muß gesund, ehelich geboren und aus einer gut beleumdeten Familie sein. Wir bitten unsere geschätzten Mitglieder, Freunde und Gönner, uns Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrem Bekanntenkreise einen elternlosen Knaben oder sonst ein Forst- oder Jagdbeamtenkind nachzuweisen in der Lage sind, das für die Adoption in Betracht kommen könnte. Nach unseren Wahrnehmungen wird der an Kindes Statt gesuchte Junge in recht gute Verhältnisse kommen.

Neudamm, den 8. Januar 1927.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil".

Wisentankauf für ein Staatsforstrevier. Im Frühjahr wird voraussichtlich in der Staatsoberförsterei Springe (Provinz Hannover) ein 300 Morgen großes Gelände als staatlicher Wisentpark eingerichtet werden. Der Preußische Staat hat auf Veranlassung der „Staatlichen Stelle für Naturschutz" und der „Internationalen Gesellschaft zur Erhaltung des Wisents" Mittel zum Ankauf eines Zuchtpaares zur Verfügung gestellt. Beteiligt haben sich daran auch das Reich und der Berliner Zoologische Garten, der die Zuchtkontrolle ausüben wird. — Da es im ganzen nur noch 68 Exemplare der Wisentart gibt, ist das staatliche Eingreifen sehr begrüßenswert, denn die Erhaltung und Weiterentwickelung dieses letzten europäischen Großwildes muß als eine kulturelle und wissenschaftliche Notwendigkeit angesehen werden.

Afrikanische Jagdausstellung im Berliner Zoo. Die Verwaltung des Berliner Zoologischen Gartens hat beschlossen, in diesem Jahre von April bis Oktober eine große afrikanische Jagdausstellung zu veranstalten. Unter anderem sollen auch die gesamten Werke und Jagdtrophäen des bekannten Tier- und Afrikamalers Wilhelm Kuhnert ausgestellt werden. Die in Groß-Berlin ansässigen Bildhauer sind ebenfalls dazu eingeladen und werden mit ihren exotischen Plastiken vertreten sein.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Dezember auf 144,3 gegen 143,6 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,5 v. H. erhöht. Die Ausgaben für die Ernährung haben außer für Fleisch und Fleischwaren durchweg angezogen. Die Bekleidungsausgaben haben ihren Preisrückgang weiter fortgesetzt. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 149,6, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,3, für Bekleidung 157,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 184,7.

Marktberichte.

Holzmarktbericht Nr. 8 für Brandenburg vom 8. Januar 1927. Das ganze Kiefernlangholz zog in der letzten Woche noch etwas im Preise an, das Starkholz scheint seinen Höchststand erreicht zu haben. Es notierte Kiefernlangholz normal nach Homa ab Wald mit Rinde gemessen je Festmeter:

Hosted by Google

1 b 12—14,5—18 RM,
2 a 16—18,5—23 „
2 b 19—22,5—27 „
3 a 23—27 —32 „
3 b 25—30 —37 „
4 a 28—33 —40 „
4 b 30—34 —41 „
ganze Schläge 19—24 —32 „

Grubenholzverkäufe wurden nur vereinzelt abgeschlossen, die das bisherige Preisbild (9—10—11 RM) bestätigten. Auch Brennholz zeigte keine Preisveränderung.

Außerhalb der Eulengegend stehen
Kiefern-Kloben 5—6,5—7,5,
„ -Knüppel 4—4,5—5,8
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Januar 1927 ab märkischer Station 11,80 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 10 bis 12 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,25 bis 2,30 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,20 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,80 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk. Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Januar 1927. Rehböcke 1 bis 1,15, Rotwild, mittel 0,60 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 7,50 bis 8, klein 5 bis 6, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,75, Fasanenhähne, alte 3,75 bis 4, junge 5 bis 5,25, Fasanenhennen bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Januar 1927. Hechte, unsortiert 100, Schleien, Portions- 140 bis 150, Karpfen, Spiegel-, 40er 100, 50- bis 70er 95, gemischt 60- bis 80er 85, gemischt 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 2. **Erschießen eines Hundes in der Provinz Hannover.** Ich habe einen Hund erschossen, unter Umständen, welche die Berufung auf die Jagdordnung und wahrscheinlich auch auf § 228 B.G.B. ausschließen. Es soll aber eine Verordnung über das Erschießen von Hunden seitens der Generalkommandos vorliegen, die das Töten von Hunden gestattet. Ich frage an, ob das der Fall ist, und ob sie noch wirksam ist.

Oberförster L.

Antwort: Am 6. April 1917 hat das stellvertretende Generalkommando des X. Armeekorps eine Verordnung erlassen, welche das freie Umherlaufen und das Töten von frei umherlaufenden Hunden außerhalb der öffentlichen Wege regelt. Danach war es verboten, Hunde im Walde und auf den Feldfluren außerhalb der öffentlichen Wege frei umherlaufen zu lassen. Dieses Verbot war nicht anwendbar auf Jagdhunde, die bei berechtigter Ausübung der Jagd mitgeführt wurden, ebensowenig auf Hirtenhunde, die beim Hüten der Herde, oder Hunde der Polizei, die im Dienste verwendet wurden. Hunde, welche diesem Verbote zuwider frei umherliefen und herrenlos oder wildernd betroffen wurden, waren sofort zu töten. Dazu waren berechtigt die Polizeivollzugsbeamten, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie die Jagdberechtigten und die von ihnen rechtmäßig zur Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes ermächtigten Personen. Diese Verordnung war sehr zweckmäßig, aber sie hat keine gesetzgeberische Wirkung in dem Sinne, daß sie über die Zeit hinaus wirksam geblieben ist, innerhalb welcher dem Generalkommando die Befugnis, eine derartige Verordnung zu erlassen, zugestanden hat. Deshalb hat diese heute keine Bedeutung mehr, und die Tötung eines Hundes läßt sich auch darauf nicht mehr stützen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Haardt, Oberf. Wittlich (Trier), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1340 ha Garten, 1,9510 ha Acker, 2,0720 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 73 RM. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 100 RM. Nächste Bahnstation Salmrohr, 3,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule in Wittlich (Bahnverbindung vorhanden). Förster in Endstellen bis zu 60 Jahren des Regierungsbezirks Trier und die überzähligen Förster der Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Hermannseck, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 7,72 ha Acker, 0,85 ha Wiese. Nutzungsgeld 264 RM. Dienstaufwandsentschädigung 69 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 31. Januar.

Hosted by Google

Försterstelle Hoffnung, Oberf. Waitze in Kl.-Krebbel (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 6,73 ha Acker, 1,64 ha Wiese. Nutzungsgeld 40 RM. Nächste Bahnstation 20 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 20 km. Bahnstation Schwerin a. W. Schule in Kl.-Krebbel; höhere Schule in Schwerin. Kirche in Waitze. Bewerbungsfrist 26. Januar.

Förster-Endstelle Kämmerei, Oberf. Halle (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,58 ha Garten, 2,50 ha Acker, 1,36 ha Wiese. Nutzungsgeld 156 RM. Dienstaufwandsentschädigung 69 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 31. Januar.

Förster-Endstelle Tornau-Süd, Oberförsterei Tornau (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 3,30 ha Acker, 2,50 ha Wiese. Nutzungsgeld 109 RM. Dienstaufwandsentschädigung 69 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 28 km. Bewerbungsfrist 31. Januar.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Loburg (Magdeburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen in Solingen (Düsseldorf), **Rendsburg** (Schleswig) und **Nordhausen** (Erfurt) sind am 1. April zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Cransberg, Oberf. Usingen, mit dem Wohnsitz in Cransberg oder Wernborn, Kreis Usingen (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. April zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 1. März.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Retzlaff, Amtsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Regierungsrat ernannt.

Wedell, Amtsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Ersten Amtsrat ernannt.

Berens, überz. Förster in Scheitenkorb, Oberf. Prüm, wurde am 1. Januar die Förster-Endstelle Sevenig, Oberf. Prüm (Trier), übertragen.

Gießler, überz. Förster in Feggendorf, Oberf. Lauenau, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Wülferode, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Reimers, Förster in Falle, Oberf. Bederkesa (Stade), wird am 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Schnaase, Förster in Marjoß, Oberf. Marjoß, wird am 1. April die Försterstelle Sielen, Oberf. Hofgeismar (Cassel), übertragen.

Abel, Hilfsförster in Binnen, Oberf. Binnen, wurde am 13. Dezember 1926 nach Varlholz, Oberf. Harpstedt (Hannover), versetzt.

Follmann, Hilfsförster in Prüm, wird am 1. Februar nach Misselbach, Oberf. Osburg (Trier), versetzt.

Hildebrandt, Hilfsförster in Hohenleipisch, Oberf. Merseburg, wurde am 1. Dezember 1926 nach Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Koltermann, Hilfsförster in Feggendorf, Oberf. Lauenau, hat zum 1. April die bebaute Hilfsförsterstelle in Feggendorf (Hannover) erhalten.

Schmidt, Hilfsförster in Suderburg, Oberf. Niebeck, wurde am 6. Dezember 1926 nach Osnabrück, Oberf. Osnabrück (Hannover), versetzt.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl werden am 1. April folgende Förster versetzt:

Dahlke von Remmen, Oberf. Landeck, nach Hammerberg, Oberf. Landeck; **Engel** von Spitzenberg, Oberf. Pflastermühl, nach Wildungen, Oberf. Zanderbrück; **Heym** von Neuguth, Oberf. Hammerstein, nach Petersswalde, Oberf. Landeck; **Lehmann** von Hoffnung, Oberf. Waitze, nach Lindenberg, Oberf. Lindenberg; **Mantz** von Altbraa, Oberf. Eisenbrück, nach Demmin, Oberf. Demmin; **Quilitz** von Lindenberg, Oberf. Lindenberg, nach Altbraa, Oberf. Eisenbrück.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstassessor A. Denner, bisher beim Revieramt Rottenmünster, wurde als Nachfolger des verstorbenen Forstmeisters Mittnacht zum städtischen Oberförster der Stadt Rottweil (Württemberg) ernannt.

Thüringen.

Rabe, Oberforstrat in Weimar, wurde als Nachfolger des am 1. Februar in den Ruhestand tretenden Landesforstmeisters Schubert zum Leiter der Thüringischen Forstverwaltung bestimmt.

Württemberg.

Bürglen, Oberförster in Schorndorf, wird das Forstamt Adelberg übertragen.

Maier, Oberförster von der Forstdirektion, wird auf die Oberförsterstelle Ellenberg, Forstamt Ellwangen, versetzt.

Wiedenmann, Oberförster in Ellenberg, Forstamt Ellwangen, wird das Forstamt Enzklösterle übertragen.

Hessen.

Reitz, Forstrat, Amtsvorstand des Forstamts Grebenhain, wird in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Ober-Ramstadt versetzt.

Strack, Forstrat, Amtsvorstand des Forstamts Waldmichelbach, wird in gleicher Diensteigenschaft in das Forstamt Kranichstein versetzt.

Henzel, Forstmeister zu Groß-Gerau, wird zum Forstmeister des Forstamts Groß-Gerau ernannt.

Rebel, Oberförster zu Alzey, wird zum Forstmeister des Forstamts Alzey ernannt.

Schwalb, Oberförster aus Büdingen, wird zum Forstmeister des Forstamts Höchst ernannt.

Süffert, Oberförster zu Groß-Steinheim, wird zum Forstmeister des Forstamts Groß-Steinheim ernannt.

Wagner, Oberförster zu Lorsch, wurde am 1. Dezember 1926 zum Forstmeister ernannt.

Am 1. Dezember wurden zu Oberförstern ernannt die Forstassessoren:

Eckert aus Ueberau, **Müller** aus Michelstadt i. O., **Siepmann** aus Dillingen, **Wachtel** aus Darmstadt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 183859, Postscheckamt Berlin.

Beitragszahlung für das Geschäftsjahr 1927.

Die Mitgliederbeiträge für das Geschäftsjahr 1927 bleiben gegenüber dem Vorjahre unverändert. Es haben danach zu zahlen: die im aktiven Dienst befindlichen Kollegen 15 RM und die Pensionäre 7,50 RM.

Die Zahlung hat ausschließlich an den Bezirksgruppenvorsitzenden oder, wo ein besonderer Schatzmeister vorhanden ist, an diesen zu geschehen. Direkte Einzahlungen an mich sind zu unterlassen, da dies den Geschäftsgang erschwert.

Für 1926 sind noch einige Säumige im Rückstande, diese wollen ihrer Pflicht nunmehr nachkommen. — Ferner bitte ich die Bezirksgruppen, mir für das Geschäftsjahr 1926 eine Abrechnung über die eingesandten Beiträge unter namentlicher Aufführung der Mitglieder bald einzusenden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Borne b. Dölzig (Kr. Soldin), im Dezember 1926.

Der Schatzmeister: Velte.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die Beiträge für 1927 bitte ich baldigst mittels Zahlkarte meinem Postscheckkonto Nr. 147848, Postscheckamt Berlin, zu überweisen. Beitrag für


Hosted by Google

den Verein 15 Mk. und für die Bezirksgruppe 0,50 Mk., zusammen 15,50 Mk. Mitglieder im Ruhestande die Hälfte.

Berlin NW 40, Rathenower Straße 6.

Janetzky, Kassierer.

Bezirksgruppe Kassel.

Den Jahresbeitrag für 1927, und zwar a) zum Hauptverein 15 Mk., b) für die Bezirksgruppe 1 Mk., Ruhestandskollegen je die Hälfte, ferner für Mitglieder des Vereins „Waldheil" 2 Mk., bitte ich gütigst bis zum 25. Januar d. J. an den Kassenführer, Herrn Kollegen Eisenbach, unter folgender Anschrift abzuführen: „An die Beamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckamt Frankfurt a. M., Konto Nr. 25566." Auf dem Abschnitt bitte den Vermerk zu machen: „Vereinsbeitrag für Revierförster Eisenbach, Konto Nr."

Velte, Vorsitzender.



Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung deutscher Jäger beim Schüsseltreiben am 13. Dezember 1926 Jagdbezirk Geilenkirchen, Jagdherren: Jansen, Basten, Görz = RM 62,—, am 16. Dezember 1926, Jagdbezirk Geilenkirchen, Jagdherren: Schmetz, Delahaye = RM 53,—; eingesandt von Herrn Paul Schmetz, Aachen . . . . 115,—

Erlös der Versteigerung des schwersten Hasen der Treibjagd am 14. Dezember 1926 Revier Katzem bei Erkelenz; eingesandt vom Jagdherrn, Herrn Restaurateur Paul Reck, M.-Gladbach 73,75

Weihnachtsspende der Jagdgesellschaft des Herrn Zedler; eingesandt von Herrn Förster Rietzschel, Dicbau, Kr. Steinau . . . . 67,—

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd des Herrn Jagdpächters Heuer-Brahlstorf; eingesandt von Herrn Förster Schwarz, Bellahn i. Mecklbg. . . . . 40,—

Freiwillige Sühne für eine nicht einwandfrei erlegte Ricke; eingesandt von Herrn A. Klenke, Hamburg 20 . . 40,—

Sammlung und Strafgelder einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Forstmeister Lincke, Haltern i. Westf. . . . 89,76

Straf- und Skatgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Teller-Goßlersheim; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Tollmütt, Mohrungen, Ostpr. 32,65

Gesammelter Betrag auf der Weihnachtstreibjagd Berg.-Nassau; eingesandt von Herrn Ingenieur Ad. Jaedicke, Düsseldorf 32,50

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Dr. Havestadt, Lüdinghausen i. Westf.; eingesandt von Herrn Förster Wiesemann, Senden i. Westf. 31,25

Strafgelder, auf der Treibjagd Lübbecke gesammelt; eingesandt von Herrn August Blase, Lubbecke i. Westf. 30,—

Sammlung und Strafgelder bei der Treibjagd am 28. Dezember 1926 Schroop-Laase; eingesandt von Herrn Br. Laukat, Marienburg, Westpr. . . . . 29,—

Gesammelt auf einer Jagd am 20. Dezember 1926 durch Herrn Förster Siebenlist, Köslin . . . . 27,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben der Oerlinghäuser Jagdgesellschaft durch Herrn Amtmann Brummer; eingesandt von Herrn Stadtförster Wilmes, Niedermarsberg, Westf. . . . . 22,—

Gesammelt gelegentlich der Jagd des Herrn Rittergutsbesitzers Harz, Sorbigau-Babisnau Sa.; eingesandt von Herrn Ratsrevierförster Felix Müller, Forsth. Reichenau . . . . 22,—

Spende von zwei Herren auf einer Waldjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Studt, Forsth. Stegelitz bei Wilmersdorf Um. . . . . 20,—

Sammlung auf Treibjagd bei Herrn Schwarzelühr RM 11,10, desgl. bei Herrn Bedchäfting RM 8,20; eingesandt von Herrn Fritz Schwarzelühr, Kalthof, Kr. Iserlohn 19,30

Gesammelt auf der Treibjagd von Herrn Otto Rudolph, Gräfenhainichen, durch Herrn Revierförster Haase, Radis; eingesandt von Herrn A. Krüger, Wittenberg (Bez. Halle) . . . . 17,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Dr. Reinigen in Denklingen; eingesandt von Herrn Förster A. Simons, Forsth. Biebecstein . . . . . 12,—

Sammelbetrag für Strafen auf Treibjagd Wiesemann-Altlangsow; eingesandt von Herrn Richard Kipper, Altlangsow 11,75

Eingenommene Strafgelder im Auftrage des Herrn Carl C. Hauskens, Kötzenbüll bei Tönning; eingesandt 10,90

Gesammelt am 23. Dezember 1926 nach der Treibjagd der Herren Lehmann, Gröbern und Heine, Bitterfeld; eingesandt von Herrn Förster Heckert, Forsth. Josigk bei Grafenhainichen . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,50, 1 zu 5,—, 2 zu 4,—, 1 zu 3,—, 1 zu 1,— 26,50

Summa 729,30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Januar 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10446. **Reimann,** Louis, Förster, Muldenstein, Kr. Bitterfeld Provinz Sachsen. XVI.
10447. **Reuter,** Cornelius, Hilfsförster und Renteigehilfe Haspe in Westfalen, Berliner Straße 64 b. XI.
10448. **Pries,** Ernst, Reviergehilfe, Hallalit bei Langhagen Mecklenburg-Schwerin. III.
10449. **Geisler,** Hugo, Förster, Buggow, Post Murchin, Kreis Greifswald. II.
10450. **Lingmann,** Ludwig, Revierförster, Frauendorf bei Stettin, Chausseehaus. II.
10451. **Schwanke,** Kurt, Hilfsförster, Thunow, Kr. Köslin. II.
10452. **Stricker,** Paul, Förster, Kettkewitz, Kreis Lauenburg. II.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**

Hosted by Google

c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes 11 RM,
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter 13 RM,
e) höhere Forstbeamte 16 RM,
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, 10 RM,
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung 15 RM.

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach jetzt fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 8. Januar 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1927 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1927 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 22. Januar 1927, von vormittags 10½ Uhr ab, findet in Münster i. W. im Hotel Continental (am Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Kassenprüfung. 2. Vorstandswahl. 3. Bericht über die Mitgliederversammlung in Köln. 4. Besprechung über den forstlichen Wert der Weymouthskiefer. 5. Holzpreisbericht. 6. Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung ist erwünscht. Unbedingt erforderlich ist, daß alle Ortsgruppen in der Versammlung vertreten sind. Eingeführte Gäste sind willkommen. Lincke.

Bezirksgruppe Grenzmark (XIX).

Am 14. Dezember 1926 fand im Hotel Elste in Landsberg eine Bezirksgruppenversammlung statt. Um 1 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Revierförster Hartl-Carnapsluft, die Versammlung und begrüßte die erschienenen Kollegen. Im besonderen sprach er seine Freude und seinen Dank aus für das Erscheinen der Herren Forstmeister Junack-Berlin, als Vorsitzenden des Vereins, Revierförster Nolte-Jädickendorf, als Vorsitzenden der Bezirksgruppe Brandenburg, und Oberförster Eiselen, als Vertreter der Landwirtschaftskammer Schneidemühl. Herr Forstmeister Junack erkannte die schwierigen Verhältnisse des Vereinslebens in der Grenzmark an und versprach weitgehende Unterstützung durch die Geschäftsstelle. Der bisherige Vorsitzende, Hecker, der am 1. Oktober aus dem Forstdienst ausgeschieden ist, mußte satzungsgemäß sein Amt niederlegen. Der Vorsitzende, Hartl, dankte ihm im Namen der Bezirksgruppe für seine rege Tätigkeit im Interesse des Vereins. Darauf erstattete Kollege Hecker seinen interessanten Bericht über die Tagung in Köln. Die Vorstandswahl wurde verschoben, weil ja im Januar nach Verschmelzung des Vereins mit dem Forstbeamtenbund eine neue Vorstandswahl nötig wird. Kollege Hartl wurde mit der weiteren Leitung der Bezirksgruppe beauftragt. Es wurde ein Wahlausschuß gewählt, der die Vorbereitungen für die nächste Vorstandswahl treffen soll. Hierzu gehören Oberförster Eiselen-Schneidemühl, Revierförster Hartl-Carnapsluft, Förster Kellner-Seewitz. Der Vorstand soll dreigliederig werden: Akademiker, Betriebsbeamter und Waldbesitzer. Den Kassen- und Jahresbericht erstattete Förster Huth-Stennewitz. Herr Oberförster Eiselen hielt einen Vortrag über Lehrherren und über Ausbildung und Prüfung der Forstanwärter. Die Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Um 5 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung. Ein Tanzkränzchen, zu dem zahlreiche Mitglieder des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen Landsberg sowie andere Gäste erschienen waren, hielt alle noch lange in fröhlicher Stimmung zusammen.

Am 28. Dezember 1926 trat der Wahlausschuß unter dem Vorsitz von Oberförster Eiselen-Schneidemühl in Landsberg, Hotel Elste, zusammen. Um 10,15 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung und teilte mit, daß er mit dem Waldbesitzerverband in Verbindung getreten sei, jedoch hat sich von den Herren Waldbesitzern noch keiner bereit erklärt, in den Vorstand mit einzutreten. Infolge der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Grenzmark kam der Wahlausschuß zu der Überzeugung, daß bei der jetzigen Zusammensetzung der Bezirksgruppe diese nicht lebensfähig bleiben kann. Es wurde beschlossen, an den Hauptverein den Antrag zu stellen, die Bezirksgruppe Grenzmark in Bezirksgruppe Ostmark umzutaufen und die Gebiete östlich Cüstrin zur Bezirksgruppe Ostmark XIX zu schlagen, dagegen die Gebiete jenseits des Korridors an Ostpreußen abzugeben; nur dann ist es möglich, die Bezirksgruppe lebensfähig zu erhalten, und den Kollegen in der Ostmark wird endlich Gelegenheit gegeben, die Bezirksgruppenversammlungen besuchen zu können, was, z. B. nach Stendal, Jüterbog oder Rathenow, wo die Bezirksgruppe Brandenburg ihre Tagungen abhält, nicht möglich war; andernfalls ist es den Kollegen jenseits des Korridors nicht möglich, nach Landsberg oder dergleichen zu kommen. Der Wahlausschuß hat nun beschlossen, an den Hauptverein den Antrag zu stellen, in diesem Sinne die Bezirksgruppe einteilen zu wollen. Vorschläge zur kommenden Vorstandswahl konnten aus diesem Grunde nicht gemacht werden, und so wurde diese Angelegenheit zunächst zurückgestellt. Nachdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten durchgesprochen waren, schloß der Vorsitzende um 1,30 Uhr die Versammlung.

Försterei Carnapsluft, 29. Dezember 1926.

Der Vorsitzende: Hartl, Revierförster.



Ortsgruppe Wittenberg, Bitterfeld u. Delitzsch. Die Ortsgruppe hält am Sonntag, dem 16. Januar d. J., nachmittags ½2 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Adler (Vereinszimmer) in Gräfenhainichen eine Versammlung ab. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben.

Reinharz, Bez. Halle, den 5. Januar 1927.
Haserkorn, Revierförster.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zu den Wünschen der Preußischen Staatsforstsekretäre.

Die Ausführungen des Herrn Forstsekretärs Froese, Eisleben, in Nr. 43, Seite 11 23 ff. über die Einsendung der Steuerkarten der Arbeiter an die Forstkasse bedürfen der Richtigstellung, auch um bei den Betriebsbeamten nicht die Ansicht zu erwecken oder zu bestärken, daß die Steuerkarten von den Forstkassen ohne Bedarfsgründe gefordert werden, wie es bisher oft geschehen mußte. Nach den Ausführungsvorschriften des Reichsfinanzministeriums zu dem Einkommensteuergesetz gelten die Kassen, welche Löhne, Gehalt usw. an Arbeitnehmer zahlen, als die für die Einbehaltung der Lohnsteuer verantwortlichen Arbeitgeber. Die hierauf ergangenen für alle Kassenverwaltungen gültigen Verfügungen des preußischen Finanzministeriums bestimmen, daß der Empfangsberechtigte seine Steuerkarte der zahlenden Kasse auszuhändigen hat und diese von der Kasse während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren ist. Die Verfügungen des Finanzministeriums hierüber sind unter dem 28. Februar 1924 (Besoldungsblatt 1924, Seiten 45 bis 50) und 12. November 1926 (Besoldungsblatt Seiten 190 bis 197) abgedruckt. Aus diesen Verfügungen ist auch weiter zu ersehen, daß von den staatlichen Kassen neben den Handbüchern für die einzelnen Verwaltungen auch Lohnkontenbücher geführt werden müssen. Die in die Spalten der letzteren einzutragenden Angaben müssen aus den Steuerkarten entnommen werden und beschränken sich nicht nur auf Namen und Wohnort der Lohnempfänger, den verdienten Bruttolohn und die einzubehaltende Steuer. Die weiteren Eintragungen sind erforderlich, um den Finanzämtern, den Arbeitnehmern und anderen Amtsstellen Auskunft geben und die vorgeschriebenen Bescheinigungen über den Arbeitsverdienst und die gezahlten Steuern an Lohnempfänger ausstellen zu können. Die Einsendung der Steuerkarten an die Forstkasse ist also unbedingt erforderlich. Nach Eintragung der vorgeschriebenen Angaben in die Lohnkontenbücher würde die Rückgabe der Karten an die Betriebsbeamten, um sie den aus der Waldarbeit scheidenden Arbeitern gleich aushändigen zu können, zweckmäßig sein. Die Invalidenquittungskarte kann eigentlich nicht, wie Herr Froese sagt, bei Entlassung eines Arbeiters vom Förster an den Arbeiter ausgehändigt werden, weil die noch einzuklebenden Versicherungsmarken nach den Verlohnungsvorschriften von der Forstkasse erst nach Zahlung des noch rückständigen Lohnes dem Haumeister übergeben werden. Der Förster müßte also die Quittungskarte ohne die etwa noch einzuklebenden Marken herausgeben und diese, nachdem er sie erhalten hat, dem entlassenen Arbeiter geben oder nachsenden. Die zur Entwertung kommenden Invalidenversicherungsmarken werden jetzt doch erst im Oberförstereibüro berechnet; somit kann der Betriebsbeamte vorher die Marken nicht entwerten und einkleben.

Die weiteren Ausführungen und Vorschläge des Herrn Forstsekretärs Froese über die Buchung und Ablieferung der Steuern zeigen, daß er auch hierüber nicht ganz unterrichtet ist und seine Vorschläge durch schon bestehende Anordnungen und Einrichtungen überholt sind. Wenn auch die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge summarisch laufend an die zuständigen Finanzkassen abgeliefert werden, müssen die von den einzelnen Steuerpflichtigen und Lohnempfängern gezahlten Steuern nach dem Schluß des Steuer- (Kalender-) Jahres durch die von der Forstkasse aufzustellenden Lohnsteuerüberweisungsblätter und Nachweisungen (gemeindeweise) — hier kommen für 1926 z. B. bis jetzt 950 Arbeitnehmer aus 132 Gemeinden in Frage —, die in der dazu gehörenden Zusammenstellung die Summe der im Steuerjahr abgelieferten Lohnsteuer ergeben müssen, nachgewiesen werden. Die Lohnkontenbücher werden hier mit Abteilungen für die einzelnen Oberförstereien, diese in Unterabteilungen für jede Försterei geführt. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig erwiesen und erscheint ohne weiteres übersichtlicher, als wenn Unterabteilungen für 100 und mehr Orte, bei mehreren Oberförstereien, vorgerichtet wären, wobei ohne besondere Angaben nicht zu ersehen sein würde, in welcher Oberförsterei oder Försterei der Arbeiter beschäftigt worden ist. Die Beurteilung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit über die Art der Kassengeschäftsführung wird man im allgemeinen wohl den damit betrauten Behörden und Beamten überlassen können und müssen.

Die Übertragung der Lohnberechnung, der Berechnung der Sozialbeiträge sowie Steuern und der Anfertigung der Lohnnachweisungen für die einzelnen Arbeiter auf die Oberförsterei-Geschäftszimmer bringt für den Forstsekretär und die Angestellten erhebliche zeitraubende Mehrarbeit und erhöht die Verantwortung des leitenden Bürobeamten, der schließlich für die ordnungsmäßige und richtige Erledigung der Verlohnungsarbeiten einzustehen hat.

Forstoberrentmeister Baumann,
Bietz (Ostb.), Regierungsbez. Frankfurt a. O.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google



Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir 5 Tage zur Probe m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. 2.— gegen bequ. Wochenzahlungen v. G.-M 2.— an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. Walter N. Gartz, Berlin S 42, Postfach 176B

Familien-Nachrichten

Am Silvester-Abend ½10 Uhr rief Gott der Herr ganz plötzlich und unerwartet im Alter von erst 45 Jahren meinen lieben Mann, unseren guten, treusorgenden Vater, den

Gräfl. Oberförster

Artur Dickhaut

zu sich in die Ewigkeit.

In tiefem Schmerz:

Minna Dickhaut, geb. **Geisendörfer,** mit ihren fünf Kindern.

Karlsburg, Kr. Greifswald, den 1. 1. 27.

Die Einäscherung fand am 4. Januar in Greifswald statt. (91

Am 29. Dezember 1926 verschied nach längerer, schwerer Krankheit

der Forstverwalter

Heinrich Sauer

im Alter von 69 Jahren

Der Verstorbene, dessen Vater schon im Dienste meiner Familie stand, hat fast 40 Jahre meine Peiskersdorfer Forst verwaltet. Als Beamten schätzte ich ihn wegen seiner reichen forstlichen und jagdlichen Kenntnisse, als Mensch war er mir durch seine schlichte Geradheit und unbedingte Zuverlässigkeit wert. Mein dankbares Gedenken wird ihm über das Grab hinaus bleiben! (89

Dönhoffstädt, Ostpr., d. 3. Januar 1927.

Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode

Am 23. 12. 26 starb infolge einer Nierenoperation im Städt. Krankenhause in Stettin mein lieber, unvergeßlicher Bruder, der

Städt. Forstbeamte

Erich Mylarch

im Alter von 45 Jahren.

Er folgte nach 3½ Monaten seinem jüngeren Bruder in die Ewigkeit.

In großem Schmerz für die Hinterbliebenen:

Ernst Mylarch.

Ornshagen, d. 24. 12. 26. (90

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Ursula Brandt in Pentz b. Metschow, Vorpommern, mit dem Pr. Forstassessor Werner Berthold in Oberförst. Menz, Mark.

Frl. Herta Heuer in Waldhaus Zanztal Nm. mit dem Staatl. Hilfsförster Walter Peetsch in Hoyerswerda O.-L.

Frl. Lies Juhnke in Berg.-Gladbach, Forsth. Neuborn, mit dem Staatl. Hilfsförster Fritz Bergheim in Köln-Königsforst.

Frl. Susanne Hosang in Wackersleben mit dem Braunschw. Forstassessor Kurt Theilkuhl z. Zt. in Forstamt Stiege.

Frl. Charlotte Loewke in Forsth. Henriettental mit Ernst Kemmeries in Insterburg.

Frl. Anni Schultz in Pentz, Vorpomm., mit dem Hilfsförster Alfons Boukowski in Forsth. Nogau, Schles.

Frl. Herta Stoeckmann in Försterei Inse, Ostpr., mit dem Staatl. Hilfsförster Arno Kopitz in Mallwischken.

Eheschließungen:

Der Forstreferendar Gerhard Jeschke in Hann.-Münden mit Fräulein Margarete Hürche in Neumühl Nm.

Der Staatl. Hilfsförster E. Pfeiffer mit Frl. Hedwig Siegel in Berlin W 35.

Sterbefälle:

Dickhaut, Oberförster in Carlsburg, Kr. Greifswald.

Junghans, Julie, Revierförstersgattin i. Schwerin

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Zum 1. April evtl. März gesucht **einfach. fischereikundig. Forstm.,** nicht üb. 35 J., verh., ev., nat. Gesinnung, energisch, als **2. Förster** für 600 **ha** gr. Revier, zugl. zur selbständig. Bewirtschaftung v. 45 **ha** Seen u. Teichen. Volle Beherrschung der Teichwirtschaft, **persönl. Mitarbeit b. d. Fischerei,** desgl. gute forstliche Vorbildung u. Praxis, auch Heger u. Pfleger d. Jagd wird gefordert. Lebenslauf u. begl. Zeugnisabschriften über Fischerei und Forsttätigkeit an (72b Rittergutsbesitzer **Knape** in **Gr.-Drewitz, Post Sembten, Brdbg.**

Stellengesuche

Jg. Forstmann, z. Zt. Sekretär auf einer größeren Gemeinde-Oberförsterei, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse (Einjähr. rc.), alsbald anderweitige **Stellung i. Forstfach.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 96** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster, ledig, 30 Jahre alt, sucht gegen geringe Vergütung für 2—3 Monate Stellung, wo er sich noch weiter ausbilden kann. Antritt sofort! **Fritz Homrighausen, Clausthal i. Harz,** Gr. Bruch 4 B. (94

Erfahrener Förster, 39 Jahre alt, k., verh. 5. Kl. Mittelsch. u. Försterprüfung, m. 20j. Praxis, seit 15 Jahren z. T. völlig selbst. in größ. Waldbes. in d. Rheinpfalz m. gut. Erfahrg. tätig u. weg. verminb. Rent. des Bes. a. d. franz. Grenze infolge Auswirk. d. Fried.-Vertr. bis 1. 7. 27 abgebaut, sucht, gest. auf gute Zeugn. u. Ref. zum 1. 7. 27 **Dauerstellung** als **Revierförst. od. Forstverw.,** am liebsten Bayern. Gefl. Angeb. unter **Nr. 85** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann (Württbg.), 24 J. alt, 1,85 groß, nat. Gesinn., Forstschule mit gutem Erfolge besucht, **sucht,** gestützt a. gute Zeugn. u. Empfehl., **sofort** oder später Stellung als **Forstgehilfe od. Hilfsförster.** Nehme auch Praktikantenstelle an, wo Gelegenheit geb., bef. zu werden. 8jähr. Praxis, gute Erf. Württbg., Bad., Süd- u. Westpr. bevorzugt. Gehalt Nebensache. Angeb. unt. **Nr. 93** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Achtung! Lediger Förster, 36 Jahre alt, evgl., zehn Jahre größere Reviere selbständig, unter Oberleitung der Landwirtschaftskammer verwaltet, **sucht zu sofort Stellung** geg. freie Station u. Schußgeld. Stelle zur Unterstützung eines alten Kollegen bevorzugt. Gefl. Angeb. unter **„Weidmannsheil" 69** beförd. die Geschft. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmannsbraut, 24, ges., ev., kräft., sucht **Haustochterstelle** ohne gegens. Vergütung i. Forsthaushalt auf mehrere Monate. Angebote unter **Nr. 98** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Kinderl. Mädchen 20 J., **sucht Stellung als Stütze oder Haustochter** für 1. 2. od. später. Forst- od. Landhaushalt bevorzugt, Bedingung: Voller Fam.-Anschluß. Zuschr. erbet. an **Else Blaschke, Gottesberg i. Schl.,** Neue Bahnhofstr. 27. (95

Samen u. Pflanzen

Forstpflanzen, besonders **Fichten** und **Kiefern,** aber auch alle anderen **Laub- u. Nadelholzpflanzen** liefert in bester Qualität (55 **Gothen-Wilmes Heinsberg i. Westf.** Standort 600 Mtr. ü. M.

Empfehle zur Herbstlieferung in erstklassiger Saatware: **Trauben-Eicheln, Stiel-Eicheln, Rot-Eicheln, Rot-Bucheln** sowie alle anderen **Wald-Sämereien.** Preise auf Anfrage. **A. Richard Barth,** Forstsamenhandlung, **Tabarz i. Thür. Wald.**

Waldsamen Waldpflanzen liefert preiswert und gut (18 **Ch. Geigle, Nagold (Wttbg.)**

Forstpflanzen — **Laub- und Nadelholz** aller Arten und Größen. **Beste Ware. Mäßige Preise. Preisliste** frei zu Diensten. Soltauer Forstbaumschule **NIELSEN & CO., Soltau in Hannover.** (54

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 21. Januar 1927. 42. Band.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

Der Haushalt schließt in der Gesamteinnahme mit 161 135 000 RM und in der Gesamtausgabe mit 126 068 500 RM ab, es wird also ein Überschuß von 35 066 500 RM erwartet. Gegenüber dem Haushalt für 1926, der noch mit einem Überschuß von 70 341 000 RM abschloß, ist demnach eine Verschlechterung um 35 274 500 RM eingetreten. Das wird manchem verwunderlich sein, da sich die allgemeine wirtschaftliche Lage inzwischen zweifellos, wenn auch nur um ein geringes, gebessert hat. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß die Einnahme für Holz zum Haushalt für 1926 mit 180 Millionen RM erheblich zu hoch angesetzt worden ist. Bereits bei der Beratung jenes Haushalts im Landtag wurde von der Staatsregierung erklärt, daß man sich beim Holz auf einen Ausfall von 25% der Haushaltssumme von 1926 = 45 Millionen RM werde gefaßt machen müssen. Ob auch dieser Ausfall nicht noch zu gering geschätzt worden ist, wird das Rechnungsergebnis des Rechnungsjahres 1926 zeigen. Stellt man nun beim Vergleich des Haushalts 1927 mit dem für 1926 diesen Ausfall in 1926 von 45 Millionen RM als richtig in Rechnung, so ergibt sich, daß das Rechnungsjahr 1927 gegenüber dem Vorjahre einen Mehrüberschuß von rund 10 Millionen RM bringen wird, ein Ergebnis, das unseres Erachtens der allmählichen Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entspricht und deshalb der Wirklichkeit wohl nahekommen wird.

Daß der für das Rechnungsjahr 1927 veranschlagte Überschuß von rund 35 Millionen RM — in den zurückliegenden Jahren finden wir einen gleich niedrigen erst im Rechnungsjahre 1901 — ein recht ungünstiger ist, kann wohl nicht bestritten werden, und es wird voraussichtlich auch in diesem Jahre vom Landtag wieder die Forderung auf Herabsetzung der Unkosten bei der Forstverwaltung erhoben werden. Eine solche Forderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchzuführen, erscheint uns kaum möglich, es sei denn, daß Betriebseinschränkungen vorgenommen werden, die letzten Endes nur zum Schaden des Waldes führen können. Wir denken hier z. B. an die Einschränkung der Kulturarbeiten. Bei der Beratung des Forsthaushalts für 1926 hat der Landwirtschaftsminister bereits zutreffend ausgeführt, daß eine Senkung der Unkosten der Forstverwaltung auf 150 % der Unkosten des Rechnungsjahres 1913, wie sie vom Landtag gefordert werde, schon deshalb nicht möglich sei, weil der Haushalt der Forstverwaltung inzwischen mit einer Anzahl erheblicher Ausgaben belastet wäre, die der Haushalt 1913 nicht enthalte, wie z. B. Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger usw. (7,7 Millionen RM), Umsatzsteuer (etwa 1,2 Millionen RM), Portokosten (0,4 Millionen RM), Forsteinrichtungsanstalten (0,7 Millionen RM). Zieht man die Summe dieser neuen Ausgaben (=10 Millionen RM) von der Gesamtsumme der Ausgaben des Haushaltes für 1927 ab, so stellt sich letztere auf rund 116 Millionen RM. 150 % der Gesamtsumme der Ausgaben des Haushaltes für 1913 (rund 77 Millionen RM) ergeben rund 115,5 Millionen Mark; diese Summe kommt also der vorstehend für 1927 errechneten ziemlich gleich.

Wenn wir nun, da auch im Vorwort zum Staatshaushalt für 1927 wieder auf die Zahlen des Haushaltes von 1913 zurückgegriffen wird, hierunter einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben jenes Haushaltes mit denen des Haushaltes für 1927 geben, so müssen wir von vornherein darauf hinweisen, daß eine Vergleichs-

Hosted by Google

möglichkeit bei einzelnen Fonds nur in beschränktem Maße vorhanden ist, weil die Zweckbestimmung der Fonds seit 1913 mehr oder minder verändert wurde. Ferner ist zu beachten, daß in nachstehendem 1 Reichsmark = 1 Goldmark gesetzt ist, obwohl das der Kaufkraft der Reichsmark nicht entspricht. Es waren eingesetzt und sind veranschlagt:

	Im Haushalt		Mithin in 1927 gegenüber 1913	
	für 1913	für 1927	mehr	weniger
Laufende Einnahmen.	M	M	M	M
Holz	138 000 000	140 000 000	2 000 000	—
Nebennutzungen	6 768 000	9 000 000	2 232 000	—
Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	—	2 064 000	2 064 000	—
Jagd	720 000	1 100 000	380 000	—
Torfgräbereien	138 000	100 000	—	38 000
Rückzahlungen auf Wirtschaftsvorschüsse	250 000	300 000	50 000	—
Rückzahlungen auf Vorschüsse für Beschaffung usw. von Gespannen	—	109 600	109 600	—
Forstliche Lehranstalten	110 000	161 600	51 600	—
Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen	—	16 603	16 603	—
Verschiedene Einnahmen	1 546 000	4 221 797	2 675 797	—
Forsteinrichtungsanstalten	—	8 200	8 200	—
Forstliche Versuchsanstalt	—	3 200	3 200	—
Einmalige Einnahmen.				
Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken	8 100 000	4 050 000	—	4 050 000
Dauernde Ausgaben.				
Besoldungen der planmäßigen Beamten	17 094 800	25 472 764	8 377 964	—
Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienst	286 000	556 083	270 083	—
Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen und Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regbz. Wiesbaden	1 463 000	2 593 987	1 130 987	—
Vergütungen usw. an außerplanmäßige Forstkassenverwalter usw.	360 000	238 148	—	121 852
Unterstützungen für Beamte	166 448	169 550	3 102	—
Besatzungszulagen für Beamte usw.	—	20 754	20 754	—
Notstandsbeihilfen für Beamte usw.	—	282 750	282 750	—
Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst	—	163 873	163 873	—
Wirtschaftsvorschüsse an Forstbeamte	250 000	500 000	250 000	—
Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung von Gespannen	—	100 000	100 000	—
Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger usw.	—	7 704 760	7 704 760	—
Dienstaufwandsentschädigungen für Regierungs-Forstbeamte	295 000	209 900	—	85 100
Desgl. für Oberförster und Forstverwalter	1 675 200	2 810 880 (einschl. Dienstkostenersatz)	1 135 680	—
Desgl. für Forstoberrentmeister usw.	179 000	109 980	—	69 020
Desgl. für Revierförster, Forstsekretäre usw.	807 750	814 765 (einschl. Dienstkostenersatz)	7 015	—
Dienstkleidungszuschüsse	31 530 (nur für Unterförster u. Forsthilfsaufseher)	199 278	167 748	—
Ankauf von Dienstfuhrwerken	—	100 000	100 000	—
Zuschuß zur Unterhaltung von Fahrrädern usw.	—	30 000	30 000	—
Werben usw. von Holz usw.	16 900 000	26 000 000	9 100 000	—
Unterhaltung und Neubau der Gebäude	2 950 000	6 855 500 (einschl. 855 500 M für den Neubau v. 5 Oberf.-Gehöften und eines Zuschusses von 1 500 000 M — s. Tit. 8—12 u. 20 d. einmal. Ausgaben)	3 905 500	—
Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten	4 600 000	6 000 000 (einschl. 1 000 000 M Zuschuß v. Tit. 5 d. einmaligen Ausgaben)	1 400 000	—
Wege- u. Brückenbauten außerhalb der Forsten	550 000	600 000 (einschl. 300 000 M Zuschuß v. Tit. 6 d. einmaligen Ausgaben)	50 000	—

Hosted by Google

	Im Haushalt		Mithin in 1927 gegenüber 1913	
	für 1913 ℳ	für 1927 ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Wasserbauten in den Forsten	120 000	375 000	255 000	—
		(einschl. 100 000 ℳ Zuschuß v. Tit. 7 der einm. Ausg.)		
Forstkulturen	8 600 000	20 000 000	11 400 000	—
		(einschl. 5 000 000 ℳ Zuschuß v. Tit. 6 d. einmal. Ausg.)		
Jagdkosten	106 500	400 000	293 500	—
Torfgräbereien	34 000	20 000	—	14 000
Reisekosten	64 000	150 000	86 000	—
Umzugskosten	138 000	530 000	392 000	—
Vertilgung schädlicher Tiere	450 000	800 000	350 000	—
Vorflut-, Holzverkaufskosten und andere vermischte Ausgaben	981 942	3 750 250	2 768 308	—
		(einschl. 400 000 ℳ Zuschuß v. Tit. 21 d. einmal. Ausg.)		
Forsteinrichtungsanstalten	—	741 090	741 090	—
Grund- und Gemeindelasten	4 000 000	12 000 000	8 000 000	—
Ablösungsrenten usw.	1 242 000	200 000	—	1 042 000
Gesetzl. Kosten der Unfallversicherung usw.	454 000	500 000	46 000	—
Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.	200 000	200 000	—	—
Desgl. für Arbeiter usw.	60 000	150 000	90 000	—
Kosten der Armenpflege	118 000	100 000	—	18 000
Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000	—	—	1 050 000
Forstliche Hochschulen und Forstschulen:				
Besoldungen	138 080	362 200	224 120	—
Andere persönliche Ausgaben	59 400	162 400	103 000	—
Unterhaltung der Gebäude	12 400	44 000	31 600	—
Geschäftsbedürfnisse einschl. Reise- u. Umzugskosten	195 120	273 400	78 280	—
Forstwissenschaftliche Untersuchungen	—	12 000	12 000	—
Forstliche Versuchsanstalt	—	60 000	60 000	—
Einmalige Ausgaben.				
Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000	100 000	—	2 720 000
Ankauf usw. von Grundstücken zu den Forsten	7 240 000	2 270 000	—	4 970 000
Beschaffung von Wohnungen für Arbeiter	300 000	300 000	—	—

Von den sächlichen Betriebskosten weisen hiernach die Holzwerbungs- und die Kulturkosten, von den allgemeinen Kosten die Grund- und Gemeindelasten den größten Zugang auf, und zwar sind gestiegen die Holzwerbungskosten von 1,57 Mk. auf 2,51 Mk. je Festmeter, die Kulturkosten von 3,18 Mk. auf 9,22 Mk. je Hektar Holzboden und die Grund- und Gemeindelasten von 1,32 Mk. auf 4,96 Mk. je Hektar Gesamtfläche.

Um nun auf Einzelheiten des Haushaltes für 1927 einzugehen, so finden wir bei Kap. 2 Tit. 1 der dauernden Ausgaben (Besoldungen) gegenüber 1926 einen Zugang an Stellen von: 1 Oberforstmeister — es handelt sich wohl um die vielumstrittene Stelle in Düsseldorf —, 1 Regierungs- und Forstrat, 4 Oberförstern, 1 Forstrentmeister, 1 Revierförster, 3 Forstsekretären und 17 Förstern. Von diesen Stellen entfallen auf die gelegentlich des Ankaufs der Waldflächen der Herrschaft Malepartus übernommenen Beamten die Stelle des Regierungs- und Forstrats, die Stellen von 3 Oberförstern und von 21 Forstbetriebsbeamten und die Stelle des Forstrentmeisters. Warum diese Stellen im Haushalt als k. w. (künftig wegfallend) bezeichnet sind, ist uns nicht verständlich, da es sich um örtlich festliegende Stellen handelt, für die doch immer Beamte vorhanden sein müssen, wenn nicht der ganze Betrieb stocken soll. Eine neue Stelle eines Oberförsters ist gemäß dem Haushaltsvermerk von Kap. 4a Tit. 1 auf Kap. 2 Tit. 1 übernommen, weil der Nachfolger des durch Tod ausgeschiedenen Verwalters der Lehroberförsterei Eberswalde keinen endgültigen Lehrauftrag hat. Ein Abgang von 5 Stellen ist bei den Forstrentmeistern zu verzeichnen, der darauf zurückzuführen ist, daß 5 Forstkassen mit Kreiskassen vereinigt worden sind. Über die im Haushalte für 1927 berücksichtigte Umwandlung von 3 Forstrentmeisterstellen der Gruppe A 8 in Forstoberrentmeisterstellen der Gruppe A 9 und von 170 Försterstellen der Gruppe A 6 nach Gruppe A 7, wovon 33 nur für die Person der betreffenden Beamten bestimmt sind, haben wir bereits in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1926 (Seite 930) berichtet. Erfreulicherweise sind neuerdings einige weitere Stellenumwandlungen vorgenommen, und zwar sind die beiden Forstverwalter aus Gruppe A 8 in die Gruppe A 9 eingestuft, 10 Revierförsterstellen der Gruppe A 7 in solche der Gruppe A 8

Hosted by Google

und weitere 70 Försterstellen der Gruppe A 6 in solche der Gruppe A 7 umgewandelt. **Diese neuen Stellenumwandlungen enthält der Haushalt für 1927 noch nicht.** Durch die während des Rechnungsjahres 1926 erfolgten Stellenumwandlungen haben sich, das wird nicht bestritten werden können, die Aufrückungsverhältnisse der Forstsekretäre und Förster wesentlich gebessert. Während wir in unserer Abhandlung über den Forsthaushalt für 1926 im Februar 1926 noch berichten mußten, daß von den in der Aufrückungsliste der ältesten Förster und Forstsekretäre (Preuß. Förster-Jahrbuch Bd. X, Personalteil 1925 — S. 31 ff.) aufgeführten Beamten damals erst den ersten 99 eine Aufrückungsstelle hätte verliehen werden können, konnten wir zu unserer Freude in Nr. 53 unserer Zeitung (auf Seite 1415) mitteilen, daß für die Beamten bis einschließlich laufender Nr. 533 jener Liste Aufrückungsstellen freigegeben seien. Es ist also ein wesentlicher Fortschritt gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Sehr schlecht haben bei den Stellenumwandlungen leider die Forstrentmeister abgeschnitten, deren Bestrebungen anscheinend an irgendeiner maßgebenden Stelle heftigem Widerstand begegnen. Auch die Wünsche der Forstsekretäre sind, wie wir aus dem Haushalt ersehen, zu unserem Bedauern unberücksichtigt geblieben. Große Enttäuschung wird ferner bei den Beamten darüber sein, daß auch für das Rechnungsjahr 1927 noch keine Mittel zur Gewährung von Stellenunkostenersatz eingestellt worden sind.

An neuen Stellen für planmäßige Beamte bringt der Haushalt 1927 außer den vorher bei Kap. 2 Tit. 1 aufgeführten nur noch 1 Forstobersekretärstelle für den von der Herrschaft Malepartus übernommenen Beamten. Die neue Stelle soll beim Freiwerden einer Forstobersekretärstelle bei einer der 3 Forsteinrichtungsanstalten, spätestens aber mit dem 30. September 1931, wieder wegfallen. Es handelt sich also nur um eine vorübergehende Stellenvermehrung. Zu den Besoldungsfonds ist sonst nur noch zu bemerken, daß bei den Forstlichen Hochschulen die Stelle des bisherigen Akademiedirektors (Gruppe B 5) infolge Ausscheidens des Inhabers weggefallen ist, und daß bei Kap. 2 Tit. 1 der dauernden Ausgaben die Forstbeamten des Saargebietes nachrichtlich aufgeführt sind.

Bei den nichtplanmäßigen Beamten, die ihre Bezüge aus Kap. 2 Tit. 3 beziehen, hat sich gegenüber 1926 die Zahl der Forstassessoren um 28, die der Hilfsförster um 23 und die der Forstgehilfen um 35 vermindert. Bei den Forsteinrichtungsanstalten (Kap. 3) sollen nach dem Haushalte für 1927 1 überzähliger Förster und 6 Hilfsförster mehr als im Vorjahre eingestellt werden. Für die Forstschulen (Kap. 4a), die eigene Wirtschaft führen, sind 2 Forstbetriebsbeamte als wirtschaftsführende Beamte neu vorgesehen.

Bei den Angestellten finden wir im Haushalte für 1927 folgende Änderungen gegenüber 1926:

Zugänge: 54 Angestellte bei Kap. 2 Tit. 4b infolge Mehreinstellung von Schwerkriegsbeschädigten bei den Oberförstereien, 6 Angestellte bei den Forsteinrichtungsanstalten zur Hilfeleistung bei den zahlreichen durch den Forleulen- und Nonnenfraß und durch die sogenannten Franzosenschläge im besetzten Gebiet notwendig gewordenen Betriebsregelungen, 2 Angestellte bei den Forstlichen Hochschulen als Laboranten im Botanischen Institut und bei der Versuchsstation für Holz- und Zellstoffchemie in Eberswalde.

Dagegen sind an Angestellten gegenüber dem Vorjahre weniger: 1 Forstkassenverwalter (Kap. 2 Tit. 4a) und 7 Gehilfen und Lehrlinge bei den staatlichen Forstkassen (Kap. 2 Tit. 4b).

Die Einteilung des Haushalts für 1927 ist gegenüber dem Vorjahre insofern geändert, als für die Einnahmen der Forsteinrichtungsanstalten ein besonderes Kapitel 2a gebildet ist, in dem die Einnahmen dieser Anstalten in 3 Titeln geordnet sind, und für einige Einnahmen und Ausgaben der Forstlichen Lehranstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt, die bisher im Haushalte nicht besonders aufgeführt waren, neue Titel gebildet sind. Infolge der Einrichtung des neuen Kapitels 2a für die Einnahmen der Forsteinrichtungsanstalten haben die Einnahme-Kapitel der Forstlichen Lehranstalten und der Forstlichen Versuchsanstalt im Haushalt für 1927 die Bezeichnung 2b und 2c erhalten.

Nun noch einige Worte über das Zahlenwerk des neuen Haushalts:

Im Eingange unserer Abhandlung haben wir bereits darauf hingewiesen, daß sich der Überschuß nach dem Haushalte für 1927 gegenüber dem Vorjahre um 35 274 500 RM verschlechtert habe. Rechnerisch ergibt sich diese Minderung aus einer geringeren Einnahme von 39 399 000 RM und einer geringeren Ausgabe von 4 124 500 RM. Von dem Einnahmeausfall entfallen allein auf die Einnahme aus Holzverkauf 40 Millionen RM und auf verschiedene Einnahmen rund 1 000 000 RM. Daß die Einnahme für Holz im Haushalt für 1926 zu hoch angesetzt war, darauf haben wir oben schon hingewiesen. Der Ausfall in 1927 gegenüber 1926 findet darin ohne weiteres seine Erklärung. Die geringere Einnahme bei Kap. 2 Tit. 7 (verschiedene Einnahmen) beruht auf der Herabsetzung des Zinsfußes für die Verzinsung rückständiger Kaufgelder usw. infolge Ermäßigung des Reichsbankdiskonts. Der Mindereinnahme von rd. 41 Millionen RM steht eine Mehreinnahme von rd. 1,6 Millionen RM gegenüber, die in der Hauptsache aus Grundstücksverkäufen erwartet wird. Erwähnt sei hierbei, daß die Jagd im Rechnungsjahre 1927 100 000 RM mehr als im Vor-


Hosted by Google

jahre bringen soll, wofür als Grund neben der allgemeinen Besserung des Wildstandes die Verpachtung der Jagd in einigen vereinzelt gelegenen Forstorten angegeben ist. Die Minderausgabe gegenüber 1926 von 4 124 500 RM setzt sich zusammen aus einem Mehr an Ausgaben von 3 758 500 RM und einem Weniger von 7 883 000 RM. Da sich die Mehr- und Minderausgabe auf eine große Anzahl von Fonds verteilt, seien hier nur die Beträge über 100 000 RM aufgeführt. Mehr erfordern: Die Besoldungen (Kap. 2 Tit. 1) — infolge der Übernahme von Beamten der Herrschaft Malepartus und der Höhergruppierungen — 453 817 RM, die Vergütungen für nichtbeamtete Kräfte (Kap. 2 Tit. 4) — infolge Mehreinstellung von Schwerkriegsbeschädigten — 186 631 RM, der Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger usw. 141 059 RM, die Dienstaufwandsentschädigungen usw. für Oberförster (Kap. 2 Tit. 11) — infolge Verteuerung der Futtermittel usw. — 688 116 RM, die Dienstaufwandsentschädigungen usw. der Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster (Kap. 2 Tit. 13) — die bisherigen Entschädigungen für Reise- und Zehrkosten haben sich als erheblich zu niedrig erwiesen — 181 247 RM, die Umzugskosten (Kap. 2 Tit. 25) nach dem voraussichtlichen Bedarf 230 000 RM, die Vertilgung schädlicher Tiere (Kap. 2 Tit. 26) 100 000 RM, die Grund- und Gemeindelasten (Kap. 4 Tit. 1) 1,6 Millionen RM und die Grundstücksankäufe (Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben) 1 103 000 RM. Der bei Kap. 2 Tit. 6 der einmaligen Ausgaben vorgesehene Zuschuß zum Forstkulturfonds ist gegenüber 1926 um 300 000 RM auf 5 000 000 RM erhöht. Eine Mehrbelastung des Haushalts für 1927 gegenüber dem Vorjahre ergibt sich endlich dadurch, daß bei den einmaligen Ausgaben erstmalig Zuschüsse zu den ordentlichen Hochbau-, Wasserbau- und Vorflutkostenfonds in Höhe von 1,5 Millionen RM, 100 000 RM und 400 000 RM eingestellt sind. Die Verstärkung letzterer beiden Fonds erwies sich als nötig, um die außergewöhnlichen Schäden, die durch die reichlichen Niederschläge des Sommers 1926, insbesondere durch Hochwasser an den Flußufern und Gräben innerhalb der Forsten, entstanden sind, zu beseitigen. Daß durch die Verstärkung des Hochbaufonds besondere Mittel bereitgestellt sind, die der Instandsetzung der in manchen Bezirken in sehr mangelhaftem Bauzustande befindlichen Gebäude der Forstverwaltung dienen sollen, wird von unsern Lesern sicher mit Genugtuung begrüßt werden.

Von der Minderausgabe gegenüber 1926 entfallen bei den dauernden Ausgaben auf: a) Kap. 2 Tit. 3 (Hilfsleistungen durch Beamte) 258 877 RM; b) Kap. 2 Tit. 9 (Wirtschaftsvorschüsse) 130 000 RM, c) Kap. 2 Tit. 9a (Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung usw. von Gespannen) 1 096 500 RM, d) Kap. 2 Tit. 16 (Werben usw. von Holz usw.) 7 600 000 RM, e) Kap. 2 Tit. 17 (Unterhaltung der Gebäude usw.) 700 000 RM, f) Kap. 2 Tit. 18 (Unterhaltung der öffentlichen Wege) 300 000 RM, g) Kap. 2 Tit. 28 (Holzverkaufs- und Verpachtungskosten) 950 000 RM. Den Grund für den Minderbedarf bei a, b und c haben wir wohl darin zu suchen, daß (bei a) sich die Zahl der nichtplanmäßigen Beamten, wie oben bereits erwähnt, vermindert hat, daß (bei b) dem Fonds ausreichende Mittel aus Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme zufließen, und daß (bei c) die Mittel zum Haushalt für 1926 so bemessen sind, daß sie erforderlichenfalls auch im Rechnungsjahre 1927 noch ausreichen, um allen Anträgen auf Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Gespannen nachkommen zu können. Der Mindebedarf bei Kap. 2 Tit. 16 (Werben usw. von Holz usw.) ergibt sich daraus, daß der Einschlag des Eulenfraßholzes im großen und ganzen erledigt ist. Bei Kap. 2 Tit. 17 (Hochbaufonds) sind 700 000 RM weniger eingestellt, weil für die Neubauten von 5 Oberförstergehöften, von denen jeder mehr als 40 000 RM erfordert, die Baukosten bei den einmaligen Ausgaben besonders angefordert sind. Der Haushaltsbetrag bei Kap. 2 Tit. 28 konnte, weil die Umsatzsteuer vom 1. 4. 26 ab auf 0,75 v. H. ermäßigt ist, um 950 000 RM geringer als im Vorjahre bemessen werden. Bedauerlich ist der Abstrich von 300 000 RM beim Wegebaufonds (Kap. 2 Tit. 18). Da der Zustand der öffentlichen Wege in den Forsten durch die reichlichen Niederschläge des vergangenen Sommers wohl durchweg recht mangelhaft geworden ist, wäre nach unserer Meinung eher eine Verstärkung als eine Kürzung des Fonds am Platze gewesen. Aus dem Abschnitt „Einmalige Ausgaben" des Haushalts ist noch zu erwähnen, daß die Ländereien der Forstverwaltung im Laukne-, Tawellningker und Oboliner Polder (Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen) auf die Staatsdomänenverwaltung übergegangen sind. Da letztere infolgedessen auch die Kosten der weiteren Einrichtungsarbeiten auf den bedeichten Ländereien trägt, ergibt sich im Haushalt der Forstverwaltung für 1927 bei den einmaligen Ausgaben ein Minderbedarf gegenüber 1926 von 410 000 RM.

Der Reinertrag der Staatsforsten stellt sich nach dem Haushalt für 1927 auf 14,49 RM je Hektar Gesamtfläche der Staatsforsten (1926: 29,3 RM und 1913: 26 Mk.).

Über die Veränderungen, die sich für die Staatsforstverwaltung aus dem Auseinandersetzungsvertrage zwischen dem Staat und dem vormals regierenden Königshause ergeben, enthält der Haushalt für 1927 nur so viel, daß die Staatsforstverwaltung die Jagdschlösser Hubertusstock, Göhrde, Letzlingen, Saupark (Springe) und das Bayerische Haus im Wildpark bei Potsdam übernommen hat. Die übrigen Veränderungzn können nach einer Bemerkung zum Staatshaushaltsplan für 1927 erst zum Haushalt für 1928 nachgewiesen werden.

Hosted by Google

Amtsbezeichnung der Staatsforstbeamten in Preußen.

Von Herrn Oberforstmeister Dörr ist in Nummer 120 der Zeitschrift „Deutscher Forstwirt" eine Abhandlung über die Amtsbezeichnung der Staatsforstbeamten in Preußen veröffentlicht worden, die allgemeines Interesse hat und aus diesem Grunde in einem so kurz wie möglich gefaßten Auszuge zur Kenntnis unserer Leser gebracht werden soll.

Herr Oberforstmeister Dörr weist darauf hin, daß auf dem erwähnten Gebiete ein großes Durcheinander herrscht, weil in Ermangelung der gesetzlichen Regelung dieser Frage Länder, Gemeinden, Landwirtschaftskammern und Privatforstverwaltungen eine vollständige Verwirrung der Begriffe herbeigeführt haben. Deshalb wird eine neue Amtsbezeichnung gefordert, weil die alten, die zum Teil von nicht gleichberechtigten Forstbeamten geführt werden, als entwertet anzusehen sind, was zum Teil auf die von den Staatsforstbeamten beobachtete Zurückhaltung zurückgeführt werden müsse. Grundsätzlich soll jede Amtsbezeichnung nicht nur das Amt richtig bezeichnen, sondern sie soll auch das zur Voraussetzung haben, daß die Träger dieser Amtsbezeichnung die gleiche Vorbildung haben müssen.

An die Stelle der Oberförsterei soll das „Forstamt" treten, entsprechend den Dienststellen auf anderen Verwaltungsgebieten, die von Vollakademikern verwaltet werden.

Der Forstreferendar und der Forstassessor sollen erhalten bleiben und gesetzlichem Schutze unterworfen werden. An die Stelle des Oberförsters soll der „Forstrat" treten, da die erstere Bezeichnung, sofern Vorbildung mit Gleichberechtigung in Übereinstimmung gebracht werden soll, durch die Ernennung Nichtgleichberechtigter als entwertet preisgegeben werden müsse. Dasselbe Schicksal soll dem „Forstmeister" bereitet werden, und auch aus den gleichen Gründen, wobei noch zu beachten bleibt, daß der „Meister" nach dem Sprachgebrauch mehr auf den technisch gebildeten Praktiker hinweist als auf den Akademiker.

Über die Forstaufsichtsbeamten und die Ministerialforstbeamten können wir hinweggehen und deshalb die Stellungnahme zu den Forstbetriebsbeamten ins Auge fassen.

Das Bestehen der ersten Fachprüfung soll die Amtsbezeichnung „Forstgehilfe" mit sich bringen und nach Ablegung der zweiten der „Förster" in seine Rechte treten, während der Hilfsförster ausgeschaltet werden soll. „Revierförster" soll der Inhaber einer planmäßigen Försterstelle heißen, denn wie der Oberförstertitel entwertet ist, so nicht minder auch der Förstertitel. Der bisherige Revierförster heiße „Forstamtmann" als Vertreter der Zwischenstellung zwischen dem Forstrat und dem Revierförster, der aus den Forstbetriebsbeamten hervorgegangen ist. Damit soll wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß der ohne vollständige Selbständigkeit arbeitende Forstamtmann aus den Forstbetriebsbeamten herausgehoben sein soll.

Wenn der Forstamtmann selbständig dasteht, wie der jetzige Forstverwalter, heiße er „Oberforstamtmann", wie es bei anderen Verwaltungen für gleichartige Beamte bereits durchgeführt ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nur dem Zwecke dienen, Amtsbezeichnungen einzuführen, die das Amt richtig bezeichnen und dann den gesetzlichen Schutz ermöglichen.

Dieser Schutz soll nun in folgendem Sinne geschehen:

1. Die vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen stehen den Staatsforstbeamten zu.
2. Die Verleihung an gleich vorgebildete Inhaber gleichartiger Stellen bei anderen Forstverwaltungen bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Zentralstelle.
3. Zusätze wie Stadt-, Gemeinde-, Privat- usw. sollen auf den Unterschied hinweisen.

Auf dieser Grundlage lasse sich auch eine Verständigung mit den übrigen Ländern erzielen, was sehr erwünscht ist. Eine Notwendigkeit ist aber die gesetzliche Regelung der Amtsbezeichnungen in Preußen, wobei diese nicht hinter denjenigen anderer Staaten zurückbleiben dürfen, da sonst die Verständigung im Reiche keine Aussicht auf Erfolg hat.

*

Im Anschluß an diese, mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nur in aller Kürze berichtenden Ausführungen möchten wir zunächst, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen, die nachstehenden Darlegungen von Herrn Forstmeister Junack, dem Vorsitzenden des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands", unserm geschätzten Leserkreis zur Kenntnis bringen. Herr Forstmeister Junack schreibt folgendes:

Im „Deutschen Forstwirt" vom 4. Dezember bringt Herr Oberforstmeister Doerr unter obigem Titel einen bemerkenswerten Artikel, durch den er für die Forstverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnungen Forstreferendar, Forstassessor, Forstrat, Oberregierungs- und Forstrat, Regierungsforstdirektor, Ministerialforstrat und Ministerialforstdirektor und für die Forstbetriebsbeamten die Amtsbezeichnungen Forstgehilfe, Förster, Revierförster, Forstamtmann und Oberforstamtmann vorschlägt.

Herr Oberforstmeister Doerr hat in seinem früheren Artikel „Die Annahme der preußischen Forstbeflissenen", „Deutscher Forstwirt" Nr. 105 vom 7. Oktober 1925, erfreulicherweise ein so hohes Verständnis dafür bekundet, daß in den Ausbildungsfragen Staats-, Gemeinde- und Privatforstwirtschaft Hand in Hand gehen sollten, daß er auch Verständnis dafür aufbringen wird, wenn ich als Vertreter der Privatforstbeamten und übrigens

Hosted by Google

früherer preußischer Staatsoberförster mich zu seinen Vorschlägen äußere.

Ich habe an den Doerrschen Vorschlägen folgende Ausstellungen zu machen:

1. Doerr geht bei dem Vorschlage der Umänderung der Amtsbezeichnungen davon aus, daß die jetzigen Bezeichnungen durch den Mißbrauch in der Privatforstwirtschaft entwertet seien und schon deshalb durch neue ersetzt werden müßten. Diese „Entwertung“, die ich durchaus zugebe, braucht nicht zur Änderung der Amtsbezeichnungen zu führen, soweit sie an sich zweckmäßig sind, und Doerr selbst führt sie auch nicht konsequent durch; denn er behält die Amtsbezeichnungen Forstrat, Forstgehilfe, Förster und Revierförster bei, die bereits im Privaten üblich sind. Die „Entwertung“ kann durchaus durch gesetzlichen Schutz beseitigt werden; der gesetzliche Schutz brächte eine volle Aufwertung.

2. Doerr spricht bei den Forstverwaltungsbeamten richtig von den „Titeln“ Forstreferendar und Forstassessor, dagegen von der „Amtsbezeichnung“ Forstgehilfe und Förster für die bisherigen Hilfsförster. Der Unterschied zwischen den Titeln, die mit Bestehen von Prüfungen erworben werden, und Amtsbezeichnungen, die bei Übertragung entsprechender Ämter verliehen werden, sollte scharf geschieden werden. Wie man die Forstbetriebsanwärter nach der ersten und zweiten Prüfung betiteln will, lasse ich dahingestellt; es muß aber einerseits klar bleiben, daß diese Anwärter bis zu ihrer ersten Anstellung nur Titel und keine Amtsbezeichnungen haben, und diese Titel müssen sich von den Amtsbezeichnungen deutlich unterscheiden. Doerrs Vorschlag, die Forstbetriebsanwärter nach der zweiten Prüfung mit „Förster“ zu betiteln, erscheint mir deshalb völlig abwegig. „Förster“ sind im allgemeinen Sprachgebrauch sämtliche Grünröcke, der Titel „Förster“ wird von der Allgemeinheit mit „Forstwirt“ identifiziert; es erscheint mir ausgeschlossen, diese allgemeine Bezeichnung zu einem Übergangstitel für Betriebsbeamte zu machen.

3. Doerr will durch Gesetz vorschreiben, daß Verleihung von Amtsbezeichnungen der Staatsforstbeamten mit entsprechenden Zusätzen in jedem Falle der Genehmigung der Zentralstelle unterliegen soll. Diese Forderung geht nach meinem Dafürhalten unnötig weit und gefährdet das Zustandekommen des erwünschten Gesetzes. Doerr will doch durch diese Vorschriften erreichen, daß die sämtlichen Amtsbezeichnungen nicht wieder „entwertet“ werden. Das würde schon durch eine Vorschrift erreicht werden, daß die staatlichen Amtsbezeichnungen nur an solche Forstwirte verliehen werden dürfen, die infolge einer unter staatlicher Aufsicht abgelegten Prüfung einen entsprechenden Titel zu führen berechtigt sind.

Beispiel: Die unter staatlicher Leitung oder Aufsicht abgehaltenen forstlichen Prüfungen geben das Recht, folgende Titel zu führen:

a) den Vollakademikern nach der ersten Prüfung den Titel „Diplomforstwirt“,
b) den Vollakademikern nach der zweiten Prüfung den Titel „Forstassessor“,
c) den Angehörigen der Betriebslaufbahn nach der ersten Prüfung den Titel „Forstgehilfe“.
d) den Angehörigen der Betriebslaufbahn nach der zweiten (Förster) Prüfung den Titel geprüfter Forstwirt,
e) den Angehörigen der Betriebslaufbahn nach der Aufstiegsprüfung (Forstverwalterprüfung) den Titel Forstverwalter-Anwärter. (Vielleicht findet man noch einen schöneren Titel.)

Wird dann bei jedem dieser Titel gesetzlich vorgeschrieben, welche Amtsbezeichnungen verliehen werden dürfen, so braucht nicht im Einzelfalle die Genehmigung eingeholt zu werden. Darauf wird aber der Waldbesitz großen Wert legen.

Schließlich sei mir erlaubt, auf den häßlichen und sachwidrigen „Forstrat“ hinzuweisen, in den nach Doerr der jetzige Oberförster und Forstmeister verwandelt werden soll. Doerr fordert mit Recht, daß die Amtsbezeichnung der Amtsfunktion entsprechen soll; ist das aber etwa beim Forstrat der Fall? Will etwa Doerr wirklich den Anschein aufkommen lassen, daß die eigentliche Revierleitung bei den „Revierförstern“ der Zukunft liegen soll und der Forstamtsvorsteher nur als „Rat“ darüber schwebt? Die Bezeichnung Forstrat würde vom Oberförstersystem abführen; entspricht künftig die Amtsbezeichnung nicht mehr der Funktion, so besteht durchaus die Gefahr, daß die Funktion sich ändert. Es ist im Laufe der Debatte über die Amtsbezeichnungen von einem Artikelschreiber bereits mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein „Rat“ ursprünglich ein Mitglied einer kollegialen Behörde war, und die „Räte“, die Oberforstmeister Doerr anführt, haben auch größtenteils noch kollegiale Funktionen; aber selbst wenn alle höheren Beamten als Amtsbezeichnung für das erste feste Amt den Ratstitel bekämen, so sollte das für den Oberförster, der wie kein zweiter einen selbständigen und isolierten Wirkungskreis hat, kein ausschlaggebender Grund sein.

Mit dem Oberförster ist in dieser Hinsicht am ehesten der Pastor zu vergleichen, und ich habe noch nicht gehört, daß man den Pastoren den Ratstitel geben will, trotzdem sie ja schließlich geistliche Räte des Volkes sein sollen. Von den „Studienräten“ weiß ich, daß sich eine große Mehrheit gegen diese aufoktroyierte Amtsbezeichnung gewehrt hat. — Den „Oberförster“ würde ich gern aufgeben; der Titel ist tatsächlich stark mißbraucht worden; mit meinem Forstmeistertitel fühle ich mich dagegen durchaus wohl und kann nicht sagen, daß ich, der ich weit durch die Lande komme, infolge meines Titels etwa jemals eine Mißachtung erfahren hätte. Ich würde deshalb dafür sein, dem Forstamtsvorsteher die Amtsbezeichnung „Forstmeister“ zuzulegen, und diese Bezeichnung im Gemeinde- und Privatforstdienst an die Bedingung knüpfen, daß der Inhaber infolge seines Staatsexamens den Titel Forstassessor führen durfte.

Forstmeister **Junack, Berlin.**

*

Nun ist uns noch eine ganze Reihe weiterer Schriftsätze zugegangen, die sich mit dem Thema „Amtsbezeichnung und Uniform“ mehr oder weniger ausführlich beschäftigen. Wir hoffen diese in der nächsten Nummer zum Abdruck zu bringen und bitten diese Veröffentlichungen zunächst abzuwarten, ehe etwaige neue Einsendungen in dieser Angelegenheit gemacht werden.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Eibe und Elsbeere*).

Ein Aufruf an alle Forstmänner.

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg**, 1. Vorsitzender der preußischen Staatsförstervereinigung.

Zwei echte deutsche Waldbäume, die einstmals in grauer Vorzeit Deutschlands Wälder mit bilden halfen, sind bis auf wenige, räumlich weit voneinander entfernte Reste aus unseren Forsten verschwunden.

Welcher Forstmann kennt heute eine im Walde wildwachsende Eibe, und wo ist in Norddeutschland noch die Elsbeere anzutreffen?

Eibe sowohl wie Elsbeere sind Naturdenkmäler geworden, die zu pflegen und zu erhalten nur wenigen Forstmännern vergönnt ist. Sollen oder wollen wir lebendes Geschlecht nun tatenlos zusehen, daß auch die letzten Reste dieser Waldbäume von deutscher Erde verschwinden, und nur ihre Namen auf unsere Nachkommen übertragen? Wird nicht für aussterbende Tiere, Vögel und Insekten unter oft recht schwierigen Verhältnissen an die naturliebende Menschheit, und mit Recht appelliert? Wieviel mehr sollte da nicht die ganze grüne Farbe sich erheben zum Schutze und zur Erhaltung von Bäumen des deutschen Waldes, die durch Schicksale mannigfacher Art ohne menschliche Mithilfe dem Untergang ausgeliefert sind? — Ich glaube, es bedarf nur des allgemeinen Anstoßes, um eine große Helferschaar unter deutschen Forstmännern zusammenströmen zu lassen, die die Forteristenz von Eibe und Elsbeere in den weitesten Teilen des deutschen Waldgebietes zu garantieren versuchen wird.

Deshalb rufe ich, so gut ich es vermag, hinaus: Tradition und Pietät verlangen von uns deutschen Forstleuten dringend die Wiedereinbürgerung von Eibe, und wo sie fehlt, auch von Elsbeere in den deutschen Forsten. Die Reste beider Waldbäume rufen uns mahnend zu: „Laßt uns nicht gänzlich untergehen, gebt uns überall ein paar geschützte Plätzchen im deutschen Walde, auf daß wir unsere Daseinsberechtigung durch Lieferung unseres vorzüglich brauchbaren Holzes auch ferneren Geschlechtern darzutun in der Lage sind. — Wir dürfen im Kranze deutscher Nadel- und Laubbäume niemals fehlen, wir, die wir einst durch verflossene Jahrhunderte hindurch dem deutschen Volke auf das beste gedient haben!"

Meine Bitte in dieser Sache richtet sich zunächst an die Herren Kollegen im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, denen die Hege und der Schutz des Waldes in erster Linie zufällt, aber nicht minder wende ich mich mit meinen Bitten an die Herren Revierverwalter, Gruppen von Elsbeeren durch Pflanzung zu schaffen und passende kleinere Flächen mit Eiben in Saat oder Pflanzung zu kultivieren, auch in den Kulturplänen dieser Waldbäume zu gedenken und sie gegen Wildverbiß in der Jugend zu schützen.

Auch an die Herren Baumschulenbesitzer ergeht mein Aufruf zur Mithilfe an diesem forstlichen Hilfswerk, durch Schaffung von Pflanzmaterial den Bedarf an Eibe und Elsbeere sicherzustellen. Gönnen auch Sie diesen Bäumen einige Saatbeete in Ihren Anlagen. Wohl ist ihre Anzucht schwierig, die Beschaffung von Samen zunächst gewiß nicht leicht, aber wir züchten unter größeren Opfern auch so manche exotische Art, und da sollten wohl auch vergessene deutsche Waldbäume der Erziehung, selbst unter Mühen, wert sein.

Ganz besonders aber erlaube ich mir, die Preußische Zentralforstverwaltung zu bitten, durch Hergabe von kleinen Mitteln aus dem Forstkulturfonds und durch behördliche belehrende Unterstützung der Wiedereinbürgerung der Elsbeere und Eibe in den ihr unterstellten Forsten die Wege zu ebnen.

Wird so von allen Seiten gleichmäßig und nachhaltig zugunsten der Erhaltung, ja der vorerst versuchsweisen Begründung von Eibenbeständen und Elsbeergruppen gearbeitet — einzelne Fehlschläge dürfen nicht entmutigen —, so ist die Gefahr des gänzlichen Unterganges dieser beiden deutschen Waldbäume beseitigt, und die im Laufe der Jahre mit der Neuaufforstung dieser Pfleglinge gemachten Erfahrungen werden dazu beitragen, das Verbreitungsgebiet und die Nutzbarmachung zu fördern.

Wer den deutschen Wald lieb hat, wer Überlieferung und Pietät noch als ein besonderes Kapitel seines Glaubensbekenntnisses bewertet, der wird dem Verfasser wohl gern die Hand für sein Bestreben bieten, der Eibe und der Elsbeere einen berechtigten Platz in unseren Forsten wieder zu verschaffen, soweit die Bodenverhältnisse es gestatten.

Herr Professor Dr. Lemmel (Eberswalde) war so liebenswürdig, dem Verfasser einige Vorschläge zur Gewinnung von Pflanzmaterial von Taxus (Eibe) und Sorbus torminalis (Elsbeere) zu übermitteln, und ich gebe sie für Herren in Kürze weiter, die sich mit der Anzucht einer oder der anderen Art dieser Vergessenen selbst befassen wollen:

Eibe: Der Same muß von weiblichen Eiben stammen, die in der Nähe von männlichen Eiben gestanden haben, sonst sind die Beeren nicht befruchtet. Der Same liegt ein Jahr, ja drei bis vier Jahre über. Aufbewahrung des Samens ein Jahr in der Erde, dann im Herbst oder Frühjahr Aussaat in Rillen, die 2½ cm mit gesiebter Komposterde bedeckt werden. Wegen der

*) Der Verfasser bittet alle forstlich-jagdlichen Zeitschriften, diesem Aufruf durch Nachdruck eine möglichst weite Verbreitung geben zu wollen.

Hosted by Google

Empfindlichkeit gegen Sonnenlicht geschieht Saat und Verschulung unter Schirm oder in Kastenbeeten, die im Sommer nach Bedürfnis, im Winter ganz mit Brettern abgedeckt werden. Das Auspflanzen ins Freie ist bei kräftigen Pflanzen sicher.

Elsbeere: Den im Herbst geernteten Samen schlägt man entweder bis zum nächsten Frühjahr in Erde ein oder sät ihn gleich in Rillen und bedeckt ihn 2 cm hoch mit Komposterde. Verschulen in kalk- oder mergelgedüngten Beeten. Auspflanzung als Lode oder Heister. Die Elsbeere gehört, wie Esche, zu den Aristokraten der Waldbäume; sie will nicht in Massen, also bestandsweise, auftreten. Im Gedränge des gleichalterigen Hochwaldes geht sie ohne Hilfe des Forstmannes meistens unter. — Das Holz, das sehr fein und fest ist, wird sehr teuer bezahlt.

Ich bin bereit, alle Namen derer zu sammeln, die sich für diese forstlichen Rettungmaßnahmen noch begeistern können und sie mit der Tat unterstützen wollen, damit dann ein kleiner Kreis hervorragender Männer der Forstwissenschaft und der forstlichen Praxis an die Spitze tritt, dessen dauernde Tätigkeit das Ziel nicht aus den Augen läßt.

Deutsche Forstmänner in Ost und West, in Süd und Nord: Es gilt, unseren schönen deutschen Wald um zwei Vertreter zu bereichern, es gilt, die Natur zu unterstützen, im eigenen Lande wieder Holzarten zu erzeugen, die die Mühe lohnen, auch wenn sie erst nachfolgenden Geschlechtern zur Nutzung bereitstehen. Auf zur Tat!

Forstliche Rundschau.

Studien über die Humusdecke des Nadelwaldes, ihre Eigenschaften und deren Abhängigkeit vom Waldbau. Von Henrik Hesselmann. Mitteilungen der Staatlichen Forstlichen Versuchsanstalt in Schweden. Heft 22, Nr. 5, 1926.

Während in Dänemark und in dem größten Teile von Deutschland die Braunerde, als klimatisch bedingter Bodentypus, vorherrscht und die in natürlicher Weise sich an diese anschließende Humusform der Mull ist, ist in Schweden dagegen der Podsol der vorherrschende Bodentypus und als anschließende Humusform der Rohhumus, also Formen, die in Dänemark und Deutschland als Zeichen eines krankhaften Bodenzustandes und eines zurückgesetzten Produktionsvermögens gelten. Verfasser hat daher die in Schweden gewonnenen Ergebnisse mit jenen von Mittel- und Süddeutschland und der Tschechoslowakei verglichen.

Er untersuchte zunächst den Bodenzustand in dem Urwalde auf dem Berge Kubani im Böhmerwald und in jenem von Schweden. Im Kubani-Urwalde besteht der Boden in den mit Buchen gemischten Beständen aus einer dünnen, nur aus zwei Jahrgängen gebildeten Laubstreudecke mit einer 5 bis 6 cm starken Mullschicht darunter, die allmählich in eine schwach mit Mull vermengte Braunerde übergeht. Es findet in diesen Böden also beinahe ein Gleichgewicht zwischen der Produktion der Pflanzenabfälle und dem Abbau derselben statt. Wo die Buche aber fehlt, ist die Mullschicht durch eine Rohhumusschicht von nordischem Typus ersetzt mit einer lebenden Bodendecke von Hylocomium proliferum, Polytrichum commune, Polstern von Sphagnum und von Heidelbeersträuchern.

In den schwedischen Fichtenurwäldern dagegen, wie in jenem von Hamra, findet sich eine zähe und feste, dezimeterdicke Rohhumusschicht, die die Verjüngung des Waldes in hohem Grade erschwert. Darunter befindet sich Bleicherde und Rosterde. Jedoch kann die Rohhumusdecke je nach den mineralischen Bestandteilen des Bodens, nach Klima und Bestand von sehr verschiedenem Charakter sein. Nur wo der Boden besonders reich an leicht zugänglichem Kalk ist, wird der Bodentyp ein anderer.

Der vielfach vertretenen Ansicht mitteleuropäischer Forstwirte gegenüber, daß Verschlechterungen des Bodens im Kulturwalde im Gegensatze zum Urwalde auf der modernen Forstwirtschaft, insbesondere auf der Kahlschlagwirtschaft, beruhen, führt Verfasser den guten Bodenzustand der mitteleuropäischen Urwälder vielmehr darauf zurück, daß diese zumeist aus an Laubhölzern reichen Mischwäldern bestehen oder, wie in den reinen Kiefernforsten von Bialowies, der Boden kalkreich ist und ein kontinentales Klima herrscht. Dazu treten Ungleichaltrigkeit und stetige Bodenbeschattung wie im Plenterwalde, dem auch ein guter Bodenzustand nachgerühmt wird.

Untersuchungen des Verfassers über die Azidität der Humusdecken von verschiedenen Waldtypen und ihre Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Bestandes führten zu folgenden Ergebnissen: Auf aus kalkarmen Gesteinen, wie Granit, Gneis, Porphyr, kalkarmen Sandsteinen, hervorgegangenen Böden hat die Humusdecke des Nadelwaldes eine ausgeprägt saure Reaktion. Im allgemeinen ist die obere Schicht der Humusdecke, die „Vermoderungsschicht", weniger sauer als die darunter gelegene „Humusstoffschicht". Wo der Boden nicht durch Sickerwässer aus der Umgebung durchzogen wird und die Bodendecke demgemäß aus Zwergsträuchern und Mosen besteht, schwankt die Reaktionszahl pH der Humusdecke innerhalb der ziemlich engen Grenzen 3,6 bis 4,3; wo der Boden aber von Wasser aus der Umgebung durchsickert wird und die lebende Bodendecke mehr oder minder kräuterreich ist, verschiebt sich die Reaktionszahl in alkalischer Richtung auf 4,4

Hosted by Google

bis 5,0, ebenso durch Einmischung von Laubhölzern in einen Nadelwald. Auch in kalkreichen Böden ist pH größer, obgleich die Humusdecke in Nadelwäldern auch hier sauer ist. Öffnung des Bestandes durch Verjüngungsschläge im Nadelwalde macht den Boden alkalischer. In Laubwäldern kann der Mull ausgeprägt saure Reaktion zeigen, in kalkreichen Gegenden dagegen neutral oder schwach alkalisch.

Danach ist die Reaktion des Waldbodens zwar ein wichtiger Faktor, keineswegs aber von einschneidender Bedeutung, denn Mull und Rohhumus können dasselbe pH haben, und ein guter, hochproduktiver Buchenwaldboden kann ausgeprägt sauer sein. Eine saure Reaktion des Bodens an sich ist daher kein Hindernis für eine gute Produktion, sie wird es erst in Verbindung mit anderen Faktoren. Dagegen ist eine Änderung der Reaktion eines Bodens in alkalischer Richtung im allgemeinen günstig.

Untersuchungen über das Ausgangsmaterial der Humusbildung, die noch unzersetzten Abfallprodukte der Pflanzen, die „Förna", ergaben, daß die Nadeln der Nadelbäume und die Blätter der Zwergsträucher ausgesprochen sauer sind, etwas weniger die untersuchten Moosteile, während die Laubholzblätter und die Kräuter im allgemeinen eine dem Neutralpunkte näher liegende Reaktion zeigen. Nur die Blätter von Acer platanoides und Geranium silvaticum bilden eine auffallende Ausnahme. Wenn auch der Aziditätsgrad für die Form derselben Pflanze je nach der Einsammlungsgegend schwankt, so muß er doch als ein Artcharakter derselben bezeichnet werden.

Bezüglich des Gehalts verschiedener Förna-Arten an sauren und basischen Pufferstoffen unterscheidet Professor Hesselmann fünf Typen:
1. mit hohem Gehalt an sauren und geringem an basischen Pufferstoffen; hierzu gehören die Förna der Nadelbäume, des Wacholders, der Heide, Preißelbeere, Rauschbeere und der Waldmoose (Hylocomia);

2. mit mäßigem Gehalt an sauren, aber hohem an basischen Pufferstoffen: die Förna der meisten Laubhölzer, wie Birke, Erle, Aspe, Saalweide, Buche und Esche, sowie einer Anzahl von Kräutern, insbesondere von Nadelholzwäldern;

3. mit sehr geringem Gehalt an sauren, aber großem an basischen Pufferstoffen: hierher gehören die Hasel- und vor allem Ulmen-Förne sowie von Mulgedium alpinum und Stachys silvatica;

4. mit hohem Gehalt sowohl an sauren als an basischen Pufferstoffen, wozu die Förne von Acer platanoides, Eiche, Lärche und Geranium silvaticum gehören;

5. mit überhaupt geringem Gehalt an Pufferstoffen: Deschampia flexuosa, die gebogene Schmiele.

Es hat also schon das Ausgangsmaterial der Humusbildung im Nadelwalde den mit der Humusdecke ziemlich übereinstimmenden Wert von etwa 4; zudem ist der Gehalt an sauren Pufferstoffen groß. Die Form der Laubbäume und der Kräuter weicht im allgemeinen durch geringere Azidität und geringeren Gehalt an sauren, aber größeren an basischen Pufferstoffen ab.

Welcher Beschaffenheit die Pufferstoffe der Förna sind, ist noch nicht bestimmt, Humussäuren kommen nicht in Frage; vielleicht kann man an Oxalsäure oder andere organische Säuren, auch Gerbstoffe, denken, unter den basischen Pufferstoffen vielleicht an Kalk (wie das Professor Ramann für Buchenlaub nachgewiesen hat. D. Ref.).

Im allgemeinen kann die Humifizierung als eine Fortsetzung der schon in den abgestorbenen Pflanzenteilen stattfindenden Prozesse aufgefaßt werden, wenn durch die Mischung der Streu mit der Mineralerde die Prozesse auch in andere Bahnen gelenkt werden können; so nimmt während der Humifizierung der Gehalt an sauren Pufferstoffen zu, an basischen ab.

Des weiteren hat Verfasser den Stickstoffgehalt und die **Stickstoffmobilisierung in der unzersetzten Waldstreu** (der Förna) **und in der Humusdecke** untersucht. Danach geht hervor, daß den höchsten N-Gehalt unter den Waldbäumen die Blätter der beiden Erlenarten haben (2,1 und 2,3%), dann folgen Ulme und Hasel mit 1,5%, Roßkastanie und Fichte mit 1,2%, Eiche und Sandbirke mit durchschnittlich 1,15%, Esche mit 1,1%, Haarbirke mit 0,95%, Rotbuche mit 0,85%, Lärche und Kiefer mit durchschnittlich 0,8% und Spitzahorn mit 0,6%.

Auffallend ist der Befund, daß eine Mischung der Förna mit Impferde im allgemeinen eine Herabdrückung sowohl der Ammoniak- wie der Salpeterstickstoffbildung auf ein Minimum zur Folge gehabt hat, vielleicht weil die betreffenden N-Mengen in den sich entwickelnden Mikroorganismen gebunden werden. Nur besonders stickstoffreiche Förna-Arten mit etwa 2% N, wie die Erlenblätter, können Ausnahmen von dieser Regel zeigen.

Im Humus dagegen war der Stickstoffgehalt durchschnittlich größer als in der Förna, um so mehr, je niedriger der Humusgehalt der Bodenproben war; im allgemeinen schwankt er zwischen 1,5 bis 3% (0,6 bis 4,3% Extremwerte) und steigt mit steigendem pH.

Was die Ammoniak- und Salpeterbildung (die Mobilisierung des Stickstoffs) im Humus anbelangt, so geht im Rohhumus die Zersetzung der N-haltigen Verbindungen nur bis zur Bildung von Ammoniak, während im Mull auch eine Nitrifikation des Ammoniaks stattfindet.

Von den Faktoren, welche die Mobilisierung des Stickstoffs beeinflussen, konnte im einzelnen zwischen PH und jener keine strenge Beziehung festgestellt werden. Bei Zusammenfassung des PH-Gehalts in Gruppen ließ sich jedoch erkennen, daß bei PH=4,5 bis 5 ein Optimum der Ammoniak-

Hosted by Google

bildung und der Salpeterbildung bei PH=5,5 bis 6 stattfindet.

Ein Einfluß von assimilierbarem Kalk auf die N-Mobilisierung ist nur schwach mit Ausnahme für die S-N-Bildung nach Infektion, die ein Optimum bei einem Kalkgehalt von 2 bis 2½% erkennen ließ.

Vergleiche der Stickstoffmobilisierung in der Vermoderungs- und der Humusstoffschicht ergaben mit wenigen Ausnahmen eine stärkere Mobilisierung der N in der Vermoderungsschicht als in der Humusstoffschicht; das tritt besonders im Rohhumus, weniger im Mull hervor. Es scheint als ob der N während des Humifizierungsprozesses, besonders während der Rohhumusbildung, fester gebunden, den zersetzenden Organismen schwerer zugänglich gemacht würde. In der Humusstoffschicht eines ausgeprägten Rohhumus und auch in der Vermoderungsschicht im Rohhumus alter Bestände kann die Mobilisierung des N auf Null herabsinken. Nur wo in jungen Beständen oder in solchen mit starker Laubholzbeimischung Laub der Rohhumusdecke beigemengt ist, braucht die Mobilisierung der N in der Humusstoffschicht nicht herabgesetzt zu werden.

Unabhängig von der Reaktionszahl PH wird die Nitrifikation des Humusstickstoffs begünstigt durch wärmere Sommer, sauerstoffhaltige Sickerwässer, vermoderndes Laub und frisches Reisig von Kiefer und Fichte, durch niedriges Bestandesalter und durch guten Bestandesschluß. In gut geschlossenen Beständen mit reiner Moosdecke oder ohne lebende Bodendecke ist die Nitrifikation oft selbst bei saurer Reaktion auffallend groß.

Veränderungen der Bestandeszusammensetzung, durch die sich die Reaktionszahl in alkalischer Richtung ändert, wie die Einmischung von Laubbäumen im Nadelwald erleichtern auch die Nitrifikation und vergrößern die Empfänglichkeit für die Infektion mit nitrifizierender Erde.

Untersuchungen über den Einfluß der Durchforstungen auf die Mobilisierung des Stickstoffes in der Humusdecke ließen erkennen, daß eine Durchforstung unter gewissen Verhältnissen zu einer erhöhten Mobilisierung des N und sogar zu einer Vergrößerung der Gesamtproduktion des Bestandes führen kann, besonders auf Mullböden, unter anderen Verhältnissen — wie auf Rohhumusböden — jedoch die Durchforstungen beide erniedrigen können. Aber auch auf Rohhumusböden sind große Unterschiede vorhanden, die anscheinend von dem PH unabhängig sind; so ist z. B. in den alten nordischen Fichtenwäldern Schwedens der Stickstoff in der Humusdecke sehr fest gebunden oder den zersetzenden Organismen schwer zugänglich. Vielleicht beruht das Verhalten auf dem Vorhandensein von Giftstoffen oder darauf, wie Süchting annimmt, daß der Stickstoff in dem Rohhumus in Formen vorhanden ist, die wie Pyridin, Chinolin, Akridin usw. schlechte Stickstoffquellen sind.

In seiner Übersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen betont Verfasser zunächst den großen Einfluß der Reaktionszahl und des Gehalts der Förna, aus welcher die Humusdecke sich zusammensetzt, an basischen und sauren Pufferstoffen, und daß dieser Einfluß am schärfsten wohl in den nordischen Nadelwäldern hervortritt, wo der Humus eine nur in geringem Maße durch die Tätigkeit von Insekten und Würmern mit der darunter liegenden Mineralerde gemischte Schicht darstellt. Er weist sodann auf die von Tamm nachgewiesene Bedeutung der chemischen Eigenschaften der Verwitterungsböden von verschiedenen Arten des Grundgesteins, insbesondere des Kalkes, hin, und daß mit steigender Kalkwirkung auch die Möglichkeit vergrößert wird, daß die Zerfallprodukte des sauren Förnamaterials des Nadelwaldes mehr oder minder neutralisiert werden. Auf seinem wenn auch geringen Gehalt an Elektrolyten, insbesondere Kalk, beruht auch die günstige Wirkung fließenden Wassers auf die Vegetation, das in Norland mit seiner stärkeren Podsolierung des Bodens lokal Waldtypen von südlicherem Gepräge hervorzurufen vermag. Daher ist auch die Vegetation im nördlichen Schweden anders als in den südlichen und mittleren Teilen des Landes. So kommen Anemone, Leberblümchen und Sauerklee im nördlichen Schweden nur auf Böden vor, die von fließendem Wasser durchfeuchtet werden, und werden hier geradezu zu Leitpflanzen, während dieselben Pflanzen nach Süden zu auch noch auf ziemlich trockenen Böden vorkommen. Wo jedoch die Wasserbewegung im Boden nicht durch Sickerwasser erzeugt wird, vielmehr im wesentlichen in vertikaler Richtung vor sich geht, da tritt an Stelle der Topographie das Klima, was sich besonders in der Lebhaftigkeit des Stickstoffumsatzes bemerkbar macht, die in erster Linie von der Wärme abhängt. Daher ist das beste Mittel, um die dicke, ungünstige Rohhumusdecke unter den alten durchplenterten Fichtenbeständen Norlands umzuwandeln, der Kahlschlag, infolgedessen Heidelbeer- und Preißelbeerkraut verschwinden und die Moose absterben, da bei dem hier herrschenden, mehr kontinentalen Klima mit seiner ziemlich hohen Sommertemperatur und seinen genügend großen Niederschlägen eine lebhaftere Vermoderung des Rohhumus auf den Kahlschlägen stattfindet, während im Schwarzwald mit seinem mehr kontinentalen Klima und hohen Niederschlägen sich die Humusdecke in den gut geschlossenen Tannen- und Fichtenbeständen schnell und gut zersetzt, dünn und locker ist und sich erst nach einem Kahlschlage ein üppig wucherndes Heidelbeerkraut einfindet, das zu Rohhumusbildung führt.

Wo aber, wie auf den Nordabhängen, besonders in 300 bis 400 m Erhebungen, im oberen Angermanland die Temperatur nicht genügend ist, um die Zersetzung der Rohhumusdecke auf den Kahlschlägen zu beschleunigen, sind künstliche

Hosted by Google

Eingriffe erforderlich, wie Brennen und Bodenbearbeitung.

Wie ein niederschlagreiches Klima kann auch ein allzu trockenes zur Rohhumusbildung führen und die Zersetzung bereits noch vorhandener Rohhumusschichten nach Kahlschlägen so austrocknen lassen, daß der Zersetzungsprozeß gehemmt wird.

„Die Reaktion der Humusdecke einer gewissen forstlichen Maßnahme gegenüber muß der Natur der Sache gemäß sich unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen verschieden gestalten. Diese Tatsache kann nicht kräftig genug betont werden."

Professor Hesselmann weist des weiteren auf den großen Einfluß der Bestandeszusammensetzung auf die Humusdecke hin, wie die Einmischung von Laubhölzern, wie Birke, Aspe, Weide u. a., in die nordischen Nadelwälder, wozu noch die Verbesserung der physikalischen Bodenverhältnisse, insbesondere die Durchlüftung durch das Laub, kommt. Wenn aber bei gleicher Luftkapazität der Boden verschieden sauer ist, so hängt dies von der Holzart ab, deren Laub verschieden sauer ist. Indes kann auch ein wenig saures Förnamaterial, wie jenes der Rotbuche, infolge gehemmter Vermoderung, eine sauer reagierende Humusdecke erzeugen, auch trotz guter Durchlüftung. „Um einen richtigen Einblick in die Natur der verschiedenen Rohhumusformen und deren Einfluß auf Bestand, Boden und Verjüngung zu gewinnen, scheint eine scharfe Scheidung der verschiedenen Formen von sauren Humusdecken vonnöten zu sein." Eine Humusdecke, deren saurer Charakter eine Folge der Beschaffenheit des Förnamaterials ist, wie jene der skandinavischen natürlichen Nadelwälder auf kalkfreien Böden, kann wesentlich andere Eigenschaften haben als solche, deren saure Stoffe durch unzweckmäßige oder verzögerte Vermoderung entstanden sind, wie die sauren Humusböden vieler Kulturländer.

In dem nächsten Abschnitt untersucht Verfasser die Möglichkeit, durch rationelle Bestandespflege die Ertragsfähigkeit des Bodens zu heben. Hierzu gehört die Regulierung des Wasserstandes, Durchforstungen zur Erhöhung der Temperatur und dadurch ermöglichter Beschleunigung des Umsatzes in der obersten Humusschicht und durch Einmischung von Laubhölzern in die Nadelwälder, wodurch die Reaktionszahl der Humusdecke nach der alkalischen Richtung hin verschoben und damit zugleich die Wachstumsbedingungen für die Mykorrhizenpilze verbessert und bessere Voraussetzungen für die Mobilisierung des Stickstoffes geschaffen werden. Von großer Bedeutung in bodenbiologischer Beziehung für die nordischen Nadelwälder ist in dieser Hinsicht die Birke. Da die dem Boden durch das Birkenlaub zugeführten Mengen an alkalischen Pufferstoffen die Vermoderung sehr lange in günstiger Richtung beeinflussen können, so darf man wohl annehmen, daß dieser günstige Einfluß der Birke auf den Boden auch noch nachwirken wird, nachdem sie durch Axt oder Alter aus den Fichtenbeständen entfernt worden sind. Demgemäß darf man wohl in der Einmischung von Birke und Aspe in die nordischen Nadelwälder ein sehr wichtiges Moment für ihre gesunde Entwicklung sehen. Aber auch im mittleren und südlichen Schweden dürfte der günstige Einfluß der Bodenbeimischung groß sein, da sie direkt eine Kräuter- und Grasvegetation hervorzurufen scheint, die den Boden und die Humusbildung günstig beeinflussen. Wohlbekannt ist das schöne Wachstum der Fichte in alten Birkenweidewäldern.

Für die südlichsten Teile von Schweden tritt als bodenbessernde Holzart zu Birke und Aspe die Rotbuche, deren Verdrängung vielerorts durch die Fichte eine Verschlechterung des Bodens zur Folge gehabt hat. Kalk und Reichtum an assimilierbarem Stickstoff sind die Faktoren, welche am kräftigsten das Wachstum des Bestandes beeinflussen. Alle Maßnahmen, die zur Begünstigung dieser Faktoren getroffen werden, müssen aber nach den gegebenen Verhältnissen gewählt werden. So hat in Schweden die Birke die Aufgabe, den Boden zu bessern; in Deutschland werden Laubbäume mit reichlicherem Blattabfall zur Förderung der Mullbildung gewünscht; die Buche, die in gewissen Waldtypen hinsichtlich der Bodenverbesserung ausgezeichnete Resultate liefert, hat in anderen nur eine geringere Bedeutung. Für jede bodenverbessernde Waldpflege ist der biologisch bestimmte Waldtyp von Wichtigkeit. Auch wird, worauf Albert besonders hingewiesen hat, die Bedeutung forstwirtschaftlicher Maßnahmen durch die in der ursprünglichen geologischen Beschaffenheit des Bodens liegenden Faktoren beschränkt. Neben den klimatischen und geologischen Faktoren spielen aber auch die biologischen Verhältnisse eine große Rolle, wie in dem kalten und rauhen Klima des Urwaldes Kubani die im Boden lebenden Organismen für die forstlich günstige Zersetzung der Waldstreu.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Wintertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein.

Der Verein hielt am 4. Dezember 1926 seine Wintertagung in Münster ab, an der 76 Mitglieder und Gäste teilnahmen. Der Vorsitzende eröffnete mit Worten der Begrüßung die Sitzung und trat in die Tagesordnung ein.

1. Geschäftliches. Der Verein zählt am 1. Dezember 1926 201 Mitglieder. Der Zugang betrug im Laufe des Jahres 8, der Abgang 6 Mit-

Hosted by Google

glieder. Für die Sommertagung (voraussichtlich am 14. und 15. Juni) wurde Warstein in Aussicht genommen, mit Ausflügen in die Stadtforst Warstein und das Frhrl. von Fürstenbergsche Revier Körtlinghausen.

Zu dem vom Forstarchiv angeregten Preisausschreiben für die beste betriebsstatistische Arbeit aus dem Gebiet der Forstwirtschaft nimmt der Verein kurz Stellung und beschließt einen Beitrag von 100 RM als Zusatzpreis zur Verfügung zu stellen.

2. Die diesjährige Bekämpfung des Eichenwicklers in Westfalen mit Flugzeug und Motorverstäuber. Zu der Flugzeug-Bestäubung berichtet Herr Staatsoberförster Lorge zu Haste, in dessen Revier der Eichenwickler im Jahre 1926 erstmalig auf 1390 ha mit dem Flugzeug durch Bestäubung bekämpft wurde.

Die Arbeiten waren der Firma W. Güttler in Hamburg übertragen, die die Bestäubung vermittels eines Doppeldeckers unter Verwendung von 20 kg 40prozentigem Arseniat (Trikalziumsarseniat „Silesia") je Hektar durchführte. Die Bestäubung nahm für die 1390 ha 19 Tage in Anspruch, sie litt sehr unter der ungünstigen Witterung und hätte unter normalen Verhältnissen sehr gut in 9 bis 10 Tagen erledigt werden können. Es wurden 175 Flüge ausgeführt und je Flug durchschnittlich 7,9 ha bestäubt. Die Wirkung der Bestäubung kann als durchschlagend bezeichnet werden. Während 24 Stunden nach der Bestäubung fraßen die Raupen weiter, dann ließen Fraß und Kotfall nach, und nach weiteren 24 Stunden hörte letzterer auf; es fanden sich bereits einzelne tote und viele kranke Raupen, am dritten Tage vermehrte sich deren Zahl, am vierten Tage war alles tot bis auf wenige sehr kleine Wickler, die sich eingesponnen hatten. Tatsächlich ist dann auch nur ein verschwindend geringer Falterflug — im ganzen 4 Falter — beobachtet worden.

Die Tiere des Waldes, insbesondere die Vögel, haben verhältnismäßig wenig unter der Bestäubung gelitten, und auch für die Haustiere können bei einiger Vorsicht größere Schäden vermieden werden.

Die Kosten der Bestäubung stellen sich im ganzen auf rund 60 RM je Hektar.

Ein eingehender Bericht über die Bekämpfung des Eichenwicklers durch Bestäubung mit Flugzeug wird in einer der nächsten Nummern der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" erscheinen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Forstmeisters Lorge berichtete der Abteilungsvorsteher an der Anstalt für Pflanzenschutz, Herr Dr. Gasow-Münster, über die Bekämpfung des Eichenwicklers mittels eines Motorverstäubers. Berichterstatter ist der Ansicht, daß überall dort, wo die Durchführung einer Flugzeugbekämpfung schädlicher Forstinsekten infolge zu geringer Ausdehnung der Bestände unrentabel oder wegen Schwierigkeiten des Geländes und der Siedlungsverhältnisse nicht möglich ist, zweckmäßig der Motorverstäuber an die Stelle des Flugzeuges treten kann. Er legt dann die Erfahrungen und Ergebnisse dar, die bei der Verwendung eines Motorverstäubers der Firma C. Platz, Ludwigshafen a. Rh., in kleineren Waldteilen gegen den grünen Eichenwickler erzielt wurden. Neben technischen Erfahrungen und daraus sich ergebenden Verbesserungen hatte die Bestäubung in zwei Versuchen deutlichen Erfolg. Die rechtzeitige Bestäubung am 18. Mai 1926 verhütete, wie durch photographische Vergrößerungen belegt wurde, offensichtlich einen Kahlfraß. Eine etwa 14 Tage später durchgeführte Bestäubung war nach vergleichenden Wägungen des Kotfalles im behandelten und unbehandelten Bestand und nach Auszählen der heruntergefallenen toten und lebenden Raupen ebenfalls wirksam.

Eingehende Darstellungen dieser Versuche zur Bekämpfung des Grünen Eichenwicklers mittels eines Motorverstäubers ist in den „Arbeiten aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, 15. Band Heft 1 1925" gegeben.

3. Die Holzmarktlage. Forstrat Baumgarten teilte die zur Zeit erzielten Holzpreise mit und stellte dazu die Preise des Vorjahres zum Vergleich. Während für alles Laubholznutzholz und Grubenholz nicht unerheblich höhere Preise als im Vorjahre erzielt werden, ist die Nachfrage nach stärkerem Nadelholz sehr gering.

Nach der Sitzung vereinte ein gemeinsames Essen die Vereinsmitglieder im Einkehrhause zur Post. Bgt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beihilfen zur Erlangung von Wohnungen für bisherige Dienstwohnungsinhaber.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. und der übr. StMin. vom 30. Dezember 1926 — I. C. 2. 15663. b.

a) Die Ziff. 20 des RdErl. vom 1. 10. 1925 (PrBesBl. S. 209 [Anmerkung: siehe Seite 1035 der Nr. 43, Bd. 40, der „Deutschen Forst-Zeitung" und Seite 14 des Sonderabdrucks der „Deutschen Forst-Zeitung": „Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten"]) erhält nach Abs. 1 folgenden Abs. 2:

Wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Räumung der Dienst- oder Mietwohnung (Abs. 1) besteht und dem bisherigen Wohnungsinhaber eine Ersatzwohnung, auch durch etwaige Teilung der Dienstwohnung, ohne Zahlung einer Abstandssumme, nicht gestellt werden kann, so kann ihm noch eine Beihilfe zu den Kosten der Erlangung einer Wohnung oder eine Abfindung gewährt werden. Die Provinzialbehörden werden hierdurch bis auf weiteres ermächtigt, diese Beihilfen und Abfindungen, wenn die Umzüge innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden oder dem Übertritt der Beamten in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder nach der Anordnung zur Räumung der Wohnung ausgeführt werden, bis zur Höhe der Wohnungsbeihilfe zu bewilligen, die dem räumungspflichtigen Beamten im Falle der Versetzung für die auf den Umzug folgenden 6 Monate für nicht teure Orte zu zahlen sein würde. Für die erst nach Ablauf eines Jahres ausgeführten Umzüge können die Provinzialbehörden eine Beihilfe oder Abfindung nur bis zur Hälfte des vorstehend zugestandenen Betrages bewilligen. In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag, auf den der Fachminister bis auf weiteres im Ein-

Hosted by Google

vernehmen mit dem Finanzminister entscheidet, höhere Beträge bewilligt werden. Beihilfe und Abfindung sind mit den Umzugskostenbeihilfen zusammen bei dem Fonds für Umzugskostenbeihilfen zu verrechnen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 der Ziff. 20 werden Absatz 3 und 4.

c) Die Ziff. 21 ebenda erhält hinter Abs. 2 folgenden Absatz 3:

Wegen etwaiger Gewährung einer Abfindung oder einer Beihilfe zu den Kosten der Erlangung einer Wohnung gilt der (neue) Abs. 2 der Ziff. 20 sinngemäß.

d) Der bisherige Abs. 3 der Ziff. 21 wird Abs. 4.

Dieser RdErl. gilt für Wohnungsräumungen nach dem 15. Dezember 1926 und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs längstens bis 31. März 1928.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. M. d. J., vom 20. Dezember 1926, J. Nr. P. 2946, M. d. J. Ia. 1204.

Die dritte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) sowie die zweite Ergänzung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Grundsätzen v. 31. 7. 1926 sind im RGBl. T. I Nr. 52 v. 10. 8. 1926 veröffentlicht. Dieselbe Nummer enthält zugleich die Anstellungsgrundsätze und die allgemeine Ausführungsanweisung in der nunmehr gültigen Fassung.

Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926.

§ 15.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft. Die bisherigen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Gebührenordnungen mit Ausnahme der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1924 (Volkswohlf. S. 460) für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) werden aufgehoben.

Nach der Gebührenordnung sind gebührenfrei unter anderem:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;

Es mangelt an Raum, den Gesetzestext vollständig zu bringen. Aus dem dem Gesetze beigegebenen Gebührentarif heben wir folgendes hervor:

Nr. 14. Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä. (bei Beglaubigungen auch neben der nach T. Nr. 1. fälligen Gebühr) 2,—

Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühewaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf . . . . . . 1,—

und bei solchen, die mit größerer Mühewaltung verbunden sind, erhöht werden bis auf . . . . 5,—

Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf 1,—

Gebührenfrei sind:

a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten, Schulzeugnisse u. dergl.
b) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;
c) Totenscheine, Beerdigungsscheine.

Nr. 28. Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfange.

a) Fischereischeine . . . . 2,—
   Fischereischeine für Ausländer . . . . 10,—
   Für deutschstämmige Personen, die durch Gebietsabtretungen die Reichsangehörigkeit verloren haben, kann der Regierungspräsident die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigen.
b) Beglaubigung von Erlaubnisscheinen zum Fischfange (§ 98 Abs. 8 des Fischereigesetzes) . . . . 1,—
c) Doppelausfertigungen der Scheine zu a und b. . . . . die Gebühr zu a und b

Nr. 34. Gift.

a) Erlaubnisschein zum Erwerbe von Gift 0,50
b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung 25,—
f) Erlaubnisschein zum Erwerbe von giftigen Pflanzenschutzmitteln 0,50

Nr. 44. Jagdangelegenheiten.

a) Jagdscheine.
   1. Jahresjagdscheine . . . . 10,—
   2. Tagesjagdscheine . . . . 2,—
   3. Jahresjagdscheine für Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Landes sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 150 RM haben . . . . . . 100,—
   4. Tagesjagdschein für solche Personen 20,—
   Zu 3 und 4: Nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft usw. kann die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.
   5. jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins 0,50
   6. Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.
b) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern.
   Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages 1,50

Hosted by Google

Dazu tritt eine Stückgebühr für
1. Anbringung einer Ohrmarke . . . 0,15
2. „ „ Plombe 0,10
Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.
Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben zuzuschlagen.

c) Befristete Bescheinigungen gemäß § 45 Abs. 2 der Jagdordnung und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen gemäß § 46 a. a. O.
1. Für Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild . . . . 2,—
2. Für alle übrigen Wildarten 0,25

Nr. 81. Waffenscheine.

a) Erstmalige Ausstellung . . . . 20,—
b) Verlängerung der Gültigkeit . . . . . 10,—
c) Die Gebühren können aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechend ausnahmsweise
im Falle zu a bis auf . . . . 3,—
im Falle zu b bis auf 1,50
herabgesetzt werden.
d) Gebührenfrei sind Waffenscheine, welche im besetzten Gebiete nur auf Grund von Verordnungen der Besatzungsmächte ausgestellt werden.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. M. f. L., D. u. F. vom 6. Dezember 1926 — VI 8752 II/III/I. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 51 von 1926 S. 581 ff.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter. Rd.-Erl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. M. d. J., vom 20. Dezember 1926 — J. N. P. 2946, M. d. J. I a 1204. PrBesBl. 1926 Nr. 53 S. 213 ff.

Abänderung der Fischereiordnung. M. f. L, D. u. F. vom 27. Dezember 1926 — VI 32833. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 2 von 1927 S. 27/31.

Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf staatlichen Domänen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. M. f. L., D. u. F. vom 23. Dezember 1926 — II 15608. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 2 von 1927 S. 27/31.

Entscheidungen.

Ist die im § 19 Absatz 7 des Disziplinargesetzes erfolgte Begrenzung des Höchstbetrages der Geldbußen auf das monatliche Diensteinkommen durch die Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 abgeändert?

Zu § 19 Absatz 7 und 38 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. — Beschluß vom 1. November 1926 — D. 74/26. Grundsätzlich wichtige Entscheidung Nr. 45 des Preußischen Disziplinarhofs. Mitgeteilt vom Ministerial-Kanzlei-Direktor Ohst, Mitglied des Preußischen Disziplinarhofs.

Im § 19 Absatz 7 a. a. O. ist für die Befugnis der Minister zur Verhängung von Geldstrafen die Höchstgrenze des monatlichen Diensteinkommens gezogen. Diese Bestimmung ist durch die Rechtsprechung sinngemäß auch für den Richterspruch im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 38 Absatz 2 a. a. O.) als maßgebend erachtet worden. Es fragt sich, ob an diesem Höchstbetrage durch die Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) eine Änderung eingetreten ist. Nach Artikel II Absatz 1 und Artikel III Ziffer 2, Absatz 1 dieser Verordnung beträgt die zulässige Höhe von Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind, insbesondere Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, mindestens eine Goldmark und höchstens eintausend Goldmark. Dann bestimmt Artikel III Ziffer 2 Absatz 2: „Die Vorschriften des Absatz 1 über Höchstbeträge gelten nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht.“ Die im Disziplinarverfahren festzusetzenden Geldstrafen fallen unter Artikel II Absatz 1 und Artikel III Ziffer 2 Absatz 1 der Verordnung, da sie nicht für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind. Auf sie würde also die Bestimmung des Artikel III Ziffer 2 Absatz 1, daß die Geldstrafe im Betrage von einer bis zu höchstens eintausend Goldmark festzusetzen sei, Anwendung finden müssen, wenn nicht die Ausnahmevorschrift des Artikel III Ziffer 2 Absatz 2 Platz greifen sollte. Die wenig glückliche Fassung dieser Ausnahmevorschrift würde, wenn allein von ihrem Wortlaut ausgegangen wird, zur Verneinung ihrer Anwendbarkeit auf die disziplinaren Geldstrafen führen. Denn die Befugnis zur Festsetzung von Geldstrafen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage läßt die „festzusetzende Strafe“ selbst nicht zu einer solchen werden, welche „in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht“. Darunter könnten nach dem Wortlaute nur solche Strafen verstanden werden, bei denen kein irgendwelcher Spielraum gestattet ist, sondern welche in einem festen Betrage bestehen, der nach dem Mehrfachen, Einfachen oder einem Bruchteil eines genau bestimmten Einheitssatzes, zum Beispiel eines hinterzogenen Betrages oder dergleichen, zu errechnen ist. Indessen würde eine solche Auslegung dem Zweck der im Artikel III Ziffer 2 Absatz 2 getroffenen Sonderregelung, wie er aus deren Entstehung herzuleiten ist, nicht gerecht werden. Die Verordnung vom 6. Februar 1924 verfolgt ebenso wie die ihr voraufgegangenen Reichsgesetze vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) und vom 27. April 1923 (RGBl. S. 254 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1923 — RGBl. S. 1117 —) den Zweck, die infolge des Währungsverfalls wirkungslos gewordenen Androhungen von Geldstrafen durch entsprechende Erhöhung ihres Betrages der eingetretenen Geldentwertung anzupassen. Eine derartige Änderung erübrigte sich jedoch überall da, wo das Maß der Geldstrafe nicht durch einen rein zahlenmäßig in Papiermark ausgedrückten Betrag bestimmt, sondern bereits nach einem mit der Geldentwertung Schritt haltenden Wertmesser festgesetzt war. Diese letztere Voraussetzung trifft schon dann zu, wenn auch nur der Höchstbetrag der Geldstrafe nach dem Mehrfachen, dem Einfachen oder einem Bruchteil eines bereits auf Goldmark umgestellten Grundwertes bemessen war. Denn dann sind dadurch ohne weiteres auch alle innerhalb dieses Spielraums bis zu

Hosted by Google

jener Höchstgrenze festzusetzenden Einzelstraf-Beträge der Geldentwertung angepaßt. Die Begrenzung des Höchstmaßes der Geldbuße im § 19 Absatz 7 des Disziplinargesetzes auf das Einfache des monatlichen Diensteinkommens ist aber nach einem Wertmesser erfolgt, der mit der Geldentwertung Schritt gehalten hat; denn der Betrag des monatlichen Diensteinkommens war bereits bei Erlaß der Verordnung vom 6. Februar 1924 auf Goldmark umgestellt. Die Höchstgrenze des § 19 Absatz 7 a. a. O. ist also durch diese Verordnung nicht berührt worden.

Führen von Waffen.

Entscheidung des Kammergerichts vom 1. November 1926.

Wegen Führens einer Mauserpistole hat ein Amtsgericht P. zu einer Geldstrafe verurteilt auf Grund der Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919, weil der Angeklagte über einen Waffenschein nicht verfügte. Ein Jagdschein könne den Waffenschein nicht ersetzen, weil eine Mauserpistole nicht zu den Jagdwaffen gehöre. Gegen seine Verurteilung legte P. Revision beim Kammergericht ein und behauptete, eine Mauserpistole gehöre auch zu den Jagdwaffen, da man eine Mauserpistole in Waldungen gegen Schwarzwild gut verwenden könne. Der I. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten zurück. Durch einen Jagdschein könne der Waffenschein nicht ersetzt werden. (I. S. 686, 26.)

Annahme eines Titels.

Urteil des Kammergerichts 2. St.-S. vom 8./24. November 1926, 2. S. 564/26.

Nach § 360 Ziffer 8 StGB. nimmt derjenige einen Titel an, der im Publikum den Glauben erwecken will, er sei zur Führung des Titels berechtigt. Ein vorübergehender Gebrauch eines Titels erfüllt nur dann den Tatbestand des § 360 Ziff. 8, wenn damit die Absicht verbunden ist, im Publikum den Glauben an seine Berechtigung zu erwecken. (Jur. Wochenschrift 1927 Heft 2 S. 132.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Amtsrat M. Retzlaff in der Forstabteilung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist zum **Regierungsrat** ernannt worden.

Berechnung des Umlagebetrages der kommunalen Zuschläge zur Grundvermögenssteuer bei den Dienstwohnungen der preußischen Staatsforstverwaltung. Die Inhaber von staatlichen Dienstwohnungen sind im allgemeinen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten Privatmietern gleichgestellt. Infolgedessen haben sie, wie diese, dem Grundeigentümer den 100 % übersteigenden Teil der kommunalen Zuschläge zur Grundvermögenssteuer zu erstatten. Die Verwaltung legt also diesen Teil auf die Inhaber von Dienstwohnungen um.

Wo das Gebäude für sich allein veranlagt ist, ist der Umlagebetrag ohne weiteres ersichtlich. Es tritt aber dann noch in den Fällen, in denen der Anrechnungsbetrag unter dem jeweils festgesetzten Hundertsatz (zur Zeit 100%) der Friedensmiete bleibt, insofern eine Ermäßigung des Umlagebetrages ein, als dieser in gleichem Verhältnis gekürzt wird, in welchem der Anrechnungsbetrag niedriger als der erwähnte Hundertsatz ist. Beträgt also die Friedensmiete 600 RM, der Anrechnungsbetrag 540 RM (also 10% weniger) und der 100 % übersteigende Teil der Grundvermögenssteuer 70 RM, so ist der von dem Beamten zu zahlende Umlagebetrag jährlich auf 63 RM zu bemessen.

Ist aber das Forstdienstgehöft, wie das häufig vorkommt, im Gemenge mit anderen fiskalischen Liegenschaften zur Grundvermögenssteuer veranlagt, so ist der auf die Dienstwohnung entfallende Steueranteil nicht ohne weiteres erkennbar. Für solche Fälle ist neuerdings, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1926, angeordnet, daß je 100 % des umzulegenden Teiles der kommunalen Zuschläge mit 4 % des Anrechnungsbetrages angesetzt werden. Angenommen, dieser beträgt 288 RM und der kommunale Zuschlag 300 %, so sind 200 % auf den Beamten umzulegen, der mithin 2×4× 2,88 RM = 23,04 RM jährlich zu zahlen hat.

Der Umlagebetrag ist neben dem Anrechnungsbetrag, also ohne Rücksicht auf dessen Begrenzung durch den Höchstsatz, von dem Wohnungsinhaber einzuziehen. Wenn Gemeinden keinen Zuschlag, sondern eine selbständige Grundsteuer erheben, ist der Satz, der einem Zuschlag von 100 % der staatlichen Grundsteuer entspricht, zu ermitteln und der etwaige Mehrbetrag umzulegen.

Durch die Erlasse des Ministers für Landwirtschaft vom 20. September und 11. November 1926 (abgedruckt auf S. 1317 der Nr. 50 des vorigen Jahrganges) ist angeordnet, daß zuviel eingezogene Beträge teils zurückzuzahlen, teils auf künftig fällige Beträge in Anrechnung zu bringen sind. Da diese Anordnung inzwischen durchgeführt sein wird, möchten wir unsere Leser darauf hinweisen, um sie in die Lage zu setzen, eine Nachprüfung vorzunehmen. Eine Anrechnung von Überzahlungen auf künftige Beträge kommt ohne Ausnahme stets da in Frage, wo das Dienstgehöft mit fiskalischen Liegenschaften zusammen veranlagt ist und der Anrechnungsbetrag die Friedensmiete nicht erreicht. Aber auch in den Fällen, in denen das Gebäude für sich veranlagt ist, kann, wenn auch seltener, eine Überzahlung eingetreten sein. Da von vielen Gemeinden, namentlich des Westens, ziemlich hohe Zuschläge zur Grundvermögenssteuer erhoben werden, kann es sich unter Umständen um erhebliche Rückzahlungen oder Anrechnungen handeln.

Änderung der Organisation der Forstverwaltung in Bayern. Der Nummer 10 der „Bayerischen Zeitung" vom 12. Januar d. J. entnehmen wir einen Einspruch der höheren Forstbeamten Bayerns, der sich gegen eine Änderung der Organisation wendet, daß zwischen den örtlich leitenden Beamten (Amtsvorstand, Außenamtmann) und die Betriebsvollzugsbeamten eine örtliche Zwischeninstanz eingeschaltet wird. Die Mängel einer derartigen Organisation hätten zu Anfang des vorigen

Hosted by Google

Jahrhunderts zwangsläufig zur heute bestehenden Verwaltungsorganisation geführt, die schließlich von allen deutschen Staaten anerkannt worden sei, so daß die Frage als erledigt betrachtet werden müsse, da Praxis und Wissenschaft die Rückkehr zu dem früheren Zustande ablehnen. Alle höheren Forstbeamten Bayerns und der übrigen deutschen Staaten vertreten geschlossen den Standpunkt, daß die heutige Verwaltungsorganisation beizubehalten sei und lehnen jede Abweichung hiervon einhellig ab. R.

Forstrat honoris causa. Das forstliche Titelwesen ist neuerdings um eine weitere Blüte bereichert worden. Nach einer kürzlich veröffentlichten Entschließung des österreichischen Bundespräsidenten wird zur Auszeichnung der Angehörigen technischer, insbesondere auch der forsttechnischen Berufe der Berufstitel „technischer Rat“ geschaffen. Hervorragende Fachmänner, die in der technischen Berufswelt einen ganz besonderen Ruf genießen und hervorragende Leistungen vollbracht haben, erhalten den Titel „Forstrat h. c.“ (entsprechend auch: Baurat **h. c.** und Bergrat **h. c.**).

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstverwalter a. D. Franz Ignaz Ernst, ein echter deutscher Weidmann von altem Schrot und Korn, einer der Senioren der fränkischen Forstleute, verstarb Anfang dieses Monats. Ein Schlaganfall hatte den bis zuletzt sehr rüstigen 85 jährigen plötzlich hinweggerafft. Nach seiner Ruhestandsversetzung 1910 hatte der Verstorbene, der früher in Seybottenreuth wirkte, seinen Aufenthalt in Bamberg gewählt.

Gräflich Erbachischer Förster i. R. Georg Friedrich in Steinbach feierte am 2. Januar seinen 80. Geburtstag. 46 Jahre lang stand der greise Jubilar in Gräflich Erbach-Erbachischen Diensten als Förster im Schutzbezirk Geiswiese, Reichenberger Forsthaus, und zuletzt im Revier Dürrellenbach. Zahlreiche Glückwünsche und Geschenke seiner ehemaligen Vorgesetzten und Berufskollegen bewiesen die Achtung und Wertschätzung, deren sich der verdiente Jubilar noch heute erfreut.

Stadtförster Wenk, Rathwalde, Bezirk Allenstein, Stadtforst Wartenburg, wurde vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes der Ehrenhirschfänger verliehen. Die Übergabe erfolgte durch den Landrat, Graf von Brühl, gelegentlich einer Tagung des Ortsvereins Allenstein. Er hob die hervorragenden Leistungen des Ausgezeichneten hervor und betonte besonders, daß es demselben unter den schwierigsten Verhältnissen gelungen sei, innerhalb eines Jahres sechs Wilddiebe abzufassen, die teils mit erheblichen Freiheitsstrafen bestraft wurden. Der Jubilar sprach kurze, markige Worte des Dankes und gelobte, auch weiterhin sich in die Dienste des deutschen Weidwerks zu stellen, getreu dem Grundsatze: „Dem Weidwerk zu Nutz, seinen Feinden zum Trutz.“

Neues aus den Parlamenten.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags verhandelte in seiner Sitzung am 12. d. M. über den Antrag des Beamtenausschusses auf laufende Erhöhung der Zuschläge auf die Grundgehälter der Beamten der Gruppen I bis XIII, auf Verdoppelung des Frauenzuschlages und Erhöhung der Kinderzuschläge um 50 v. H. Die Staatsregierung soll im Reichsrat entsprechende Anträge stellen und das Ergebnis der Maßnahmen dem Landtage mitteilen. Der Berichterstatter Müller-Hannover (Soz.), wie der Vertreter des Finanzministeriums brachten starke finanzielle Bedenken vor. Nach kurzen Erklärungen der Regierungsparteien und der Deutschen Volkspartei wurde der Antrag gegen die Stimmen der Deutschnationalen abgelehnt, nachdem noch der Abg. Ebersbach (D. Nat.) sich für die beantragten Maßnahmen ausgesprochen hatte. Annahme fand die Entschließung des Berichterstatters, das Staatsministerium zu ersuchen, mit dem Reich in Verhandlungen über eine Revision des Besoldungsgesetzes einschließlich der Besoldungsordnung einzutreten und diese so zu beschleunigen, daß mit der Verabschiedung des endgültigen Finanzausgleiches auch die Revision des Besoldungsgesetzes abgeschlossen ist.

Entschließungen des Staatsministeriums; Uebersicht. Dem Preußischen Landtag ist im Dezember v. J. eine Uebersicht (4615) der Entschließungen des Staatsministeriums auf die bei der Haushaltsberatung 1925 und bei sonstigen Gelegenheiten gefaßten Beschlüsse zugegangen. Aus dieser Uebersicht geben wir folgende die Forstverwaltung betreffenden Einzelheiten wieder:

Entschließung: 1. Das Staatsministerium zu ersuchen, bei den Bezirksregierungen selbständige Forstabteilungen unter den Oberforstmeistern als Dirigenten mit kollegialer Verfassung einzurichten;

2. das Staatsministerium zu ersuchen, endlich an die Einrichtung selbständiger kollegialer Forstabteilungen bei den Regierungen heranzugehen, unabhängig von der Verwaltungsreform sofort einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen und dann die Dezentralisation der Forstverwaltung durchzuführen, entsprechende Dienstvorschriften für die Oberförster usw. zu erlassen und die Forstsekretärlaufbahn zu verselbständigen (608 zu B).

Antwort: Zu 1 und 2. Der Plan der Einrichtung selbständiger Forstabteilungen bei den Regierungen wird verfolgt. Die Abtrennung der Laufbahn der staatlichen Forstsekretäre von der Laufbahn der Förster des Außendienstes wird erwogen, sie ist wegen der Finanzlage des Staates vorläufig leider nicht durchführbar.

Entschließung: das Staatsministerium zu ersuchen, rüstige Forstverwaltungsbeamte auch nach Erreichen der Altersgrenze in ihrem Amte zu belassen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies ermöglichen, da die Forstassessoren jetzt in zu jungen Jahren ohne die notwendige praktische Erfahrung zu Oberförstern ernannt werden müssen (608 zu B).

Antwort: Das Ersuchen ist berücksichtigt worden.

Hosted by Google

Ablehnung einer Ostpreußenzulage für die ostpreußischen Beamten. Auf eine Kleine Anfrage (Nr. 1306) der Abgeordneten Gieseler und Dr. Körner (D. Völk.) hat der Preußische Finanzminister am 6. Dezember folgende Antwort erteilt:

„Das Staatsministerium ist aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage des Staates nicht in der Lage, eine Sonderregelung im Sinne der Kleinen Anfrage in Aussicht zu stellen."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Vom Berufsamt anerkannte Lehrherren für Privatforstlehrlinge in der Provinz Brandenburg. Das Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg erkennt nachstehende Herren als Lehrherren an: Becker, Privat-Oberförster, Karthan bei Wilsnack; Böhnig, Stadtförster, Forsthaus Arendsee bei Klosterfelde, Kr. Niederbarnim; Claus, Oberförster, Lieberose, Niederlausitz; Fiebig, Revierförster, Försterei Schützenhaus, Post Bernstein Nm.; Graml, Oberförster, Ringenwalde b. Templin; Heusohn, Revierförster, Zschipkau N.-L.; Kähler, Förster, Briesen b. Friesack (Mark); Klein, Revierförster, Drehnow, Kr. Crossen a. O.; Kresinscky, Förster, Komt. Lietzen, Kreis Lebus; Kybitz, Fürstlich Hohenzollernscher Oberförster, Oberförsterei Sternberg, Bezirk Frankfurt a. O.; Langeloh, Förster, Jühnsdorf, Kreis Teltow; Lucas, Förster, Mochow bei Goyast N.-L.; Marquardt, Oberförster, Neuhaus b. Greiffenberg U.-M.; Olbrich, Revierförster, Forsthaus Unterheide bei Berlinchen Nm.; Rapsch, Förster, Niederlübbichow, Post Zehden a. O.; Rehdorf, Förster, Forsthaus Teerofen b. Bellinchen a. O.; Seitz, Forstmeister, Havelberg, Westpriegnitz; von Vagedes, Stadtforstverwalter, Bad Freienwalde a. Oder; Völkl, Oberförster, Forstamt Gr.-Lübbenau (Spreew.); Winkler, Revierförster, Klein-Vorwerk, Kreis Züllichau. Die einschlägigen Bestimmungen für die Annahme von Lehrlingen durch das Berufsamt und Ableistung der Lehrzeit bei anerkannten Lehrherren werden hiermit in Erinnerung gebracht. (Vgl. Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM.) Künftighin müssen Zulassungen zur Prüfung von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängig gemacht werden.

Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg,
Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6.

Verzeichnis der vom Berufsamt für Privatförster in Pommern, Stettin, Krekower Str. 20, anerkannten Lehrherren. 1. Stadtförster Barfknecht, Forsthaus Malchowbrück b. Kolberg, Kr. Kolberg. 2. Revierförster Beer, Gr.-Tychow, Kr. Belgard. 3. Oberförster Förster, Cantreck, Kr. Cammin i. Pomm. 4. Revierförster Jacob, Teerofen b. Ossecken, Kr. Lauenburg. 5. Forstmeister Krahmer, Schmolsin, Kr. Stolp i. Pomm. 6. Städt. Oberförster Krämer, Pützerlin b. Mulkenthin, Kr. Saatzig. 7. Revierförster Kornmesser, Varchmin b. Kordeshagen, Kr. Köslin. 8. Städt. Förster Kliegel, Forsthaus Wickenberg b. Kolberg, Kr. Kolberg. 9. Revierförster Köhler, Forsthaus Heide b. Vietzig, Kr. Lauenburg i. Pomm. 10. Förster König, Rehberg b. Falkenburg i. Pomm., Kr. Dramburg. 11. Oberförster Langer, Basenthin b. Gollnow, Kr. Cammin i. Pomm. 12. Fürstl. Hohenz. Oberförster Meiners, Manow, Bez. Köslin. 13. Fürstl. Hohenz. Forstmeister Roth, Suckow, Kr. Schlawe. 14. Förster Ridlich, Forsthaus Gätkenhagen b. Lüdershagen, Kreis Franzburg. 15. Oberförster Pabst, Gr.-Tychow, Kr. Belgard. 16. Revierförster Pallasch, Missenhof b. Sydow, Kr. Schlawe. 17. Staatl. Hegemeister a. D. Sonnenburg, Voßberg b. Zollbrück, Kr. Schlawe. 18. Forstverwalter Säume, Ujazthal b. Schlawe, Kr. Schlawe. 19. Revierförster Schneider, Mickrow, Kr. Stolp i. Pomm. 20. Revierförster Schwarzer, Woedtke, Kr. Lauenburg i. Pomm. 21. Städt. Revierförster Übner, Forsthaus Wolfshorst, Kr. Randow. 22. Revierförster Werner, Blumberg b. Casekow i. Pomm., Kr. Randow. 23. Revierförster Wussow, Karzin, Kr. Stolp i. Pomm. 24. Förster Wenzlaff, Brallenthin b. Dölitz i. Pomm., Kr. Pyritz. 25. Hegemeister Zimmerling, Grünhof b. Schmolsin, Kr. Stolp i. Pomm.

Forstwirtschaftliches.

Eine Forstwissenschaftliche Ausstellung wird auch in diesem Jahre während der „Grünen Woche" stattfinden. Sie wird von der Forstlichen Hochschule Eberswalde und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg veranstaltet. Bilder, Tabellen und Modelle aus verschiedenen Arbeitsgebieten der Forstwirtschaft werden zur Vorführung gelangen. Die Betriebsform des Waldbaues in verschiedenen Modifikationen werden verschiedene Modelle und Abbildungen zeigen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Rassenzucht deutscher Baumarten gewidmet.

Forstliche Vorträge und Versammlungen während der „Grünen Woche Berlin 1927" im Vortragssaal der Funkhalle und in der Alten Autohalle

Sonntag, den 30. Januar. 9 bis 2 Uhr: Vertreterversammlung der Deutschen Provinzial- und Landesforstvereine. 3 bis 4 Uhr: Filmvortrag von Herrn Prof. Dr. Ludwig Brühl: „Waldwirtschaft in Norwegen."

Donnerstag, den 3. Februar. 11 bis 12 Uhr: Vortrag mit Lichtbildern von Herrn Landesgeologen Professor Dr. Dammer: Die Bedeutung der geologischen Karte für Land- und Forstwirtschaft.

Hosted by Google

Freitag, den 4. Februar. 5 bis 6 Uhr: Reichsforstmeister Tschaen: Neue Richtlinien der Waldbrand-Schutzorganisation.

Preisausschreiben. Oberförster H. H. Hilf in Eberswalde und Dr. Oelkers, Hannover-Münden, sowie der Verlag M. & H. Schaper, Hannover, haben im Heft 1 des Jahrgangs 1927 des „Forstarchivs" zur Abfassung betriebsstatistischer Arbeiten aufgefordert, die versuchen, betriebliche Ergebnisse eines bestimmten Wirtschaftsbezirkes, Betriebes oder Betriebsteils zahlenmäßig zu erfassen. Einreichungstermin ist der 1. August 1927. Das Preisgericht wird gebildet vom Ausschuß für Betriebsstatistik des Deutschen Forstvereins, der zur Zeit aus folgenden Herren besteht: Ministerialdirektor Dr. Wappes-München, Oberforstmeister Dr. Abetz-Karlsruhe, Oberforstmeister von Arnswaldt-Schlemmin, Regierungsdirektor Bailer-Augsburg, Landforstmeister Roth-Dresden. Das Preisgericht wird ergänzt durch die Schriftleitung des Forstarchivs und behält sich vor, nach Bedarf noch weitere Herren hinzuzuwählen.

Als ersten Preis hat der Verlag den Betrag von 300 Mk. ausgesetzt, von seiten des Deutschen Forstvereins ist ein Zusatzpreis von 300 Mk. zur Verfügung gestellt worden. Eine Reihe von örtlichen Forstvereinen sowie verschiedene Staatsforstverwaltungen haben ebenfalls Preise bewilligt, so daß zur Zeit der hierfür zur Verfügung stehende Betrag die Höhe von 1750 Mk. erreicht hat. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bayern. Mittelfranken. Wegen gewerbsmäßiger Wilderei hatte sich der ledige berufslose Fritz Rückel von Herrnberg bei Scheinfeld vor dem Schöffengericht Nürnberg zu verantworten. Es wurde dem Angeklagten nachgewiesen, daß ihm ein Rehbock im Gewicht von ungefähr 30 Pfund in die Schlinge gefallen war. Das erlegte Wild verkaufte er an die Händlerseheleute Bätz, die sich wegen Hehlerei zu verantworten hatten. Einige Tage später wurde der Angeklagte von zwei Forstbeamten ertappt, als er wiederum ein Reh aus einer Schlinge nahm. Vor Gericht war der Wildfrevler geständig. Er erklärte, aus Not gehandelt zu haben. Die mitangeklagten Eheleute Bätz behaupteten, von der Wilderei nichts gewußt zu haben. Das Urteil lautete für Rückel auf vier Monate Gefängnis. Die beiden anderen wurden freigesprochen.

Verschiedenes.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg. Bekanntmachung. Am Sonnabend, dem 5. Februar 1927, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins. 2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1926. Entlastung des Vorstandes. 3. Verschiedenes.

Perleberg, den 11. Januar 1927.

Der Vorstand: Krause.

Zahlreiche Beteiligung an der Trophäenschau während der „Grünen Woche Berlin 1927". Ein Hauptanziehungspunkt ist die von der Deutschen Jagdkammer veranstaltete 4. Deutsche Jagdausstellung. Die Ausstellung wird vor allem Beutestücke der letzten beiden Jahre zeigen und den Beweis bringen, daß die in der letzten Zeit eingesetzte zielbewußte Hege auch Früchte getragen hat. Die Beschickung ist im Verhältnis zur kurzen Vorbereitungszeit vorzüglich, und die eingesandten Trophäen sind teilweise als ganz kapital anzusprechen. Die sorgsam zusammengestellten Hegesammlungen einzelner Jäger und Revierinhaber zeigen Erfolge weidgerechter Behandlung von Pachtjagden und Eigenjagdbezirken. Eine Reihe deutscher Jäger stellt auch im Auslande erbeutete Geweihe und Gehörne aus, unter denen einzelne Karpathen- und Tiroler Hirschgeweihe hervorragen. Interessante Sammlungen exotischer Beutestücke aus unseren ehemaligen Kolonien und Amerika werden über außereuropäische Jagdgefilde ein eindrucksvolles Bild geben. Natur- und Vogelschutz, welche eng mit dem Weidwerk verknüpft sind, stellen ebenfalls ihre Bestrebungen und Ziele zur Schau. So wird die kommende Jagdausstellung viel Belehrendes für den erfahrenen Jäger und eine Fülle von Anregung dem jungen Jäger und Laien bieten.

5. Schlesische Jagdausstellung 1927. Die diesjährige Schlesische Jagdausstellung findet zusammen mit dem Maschinenmarkt vom 5. bis 8. Mai in der Südhalle im Messegelände in Scheitnig statt. Prämiierungsberechtigt sind: a) alle nach dem 1. Mai 1926 in Schlesien erbeuteten Trophäen und b) alle nach dem 1. Mai 1925 von schlesischen Jägern außerhalb Schlesiens erbeuteten Trophäen. Anmeldungen werden schon jetzt von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 5, entgegengenommen, ebenso werden von ihr unentgeltlich Anmeldeformulare abgegeben und Auskünfte erteilt.

„Das Weltall", bildgeschmückte Zeitschrift für Astronomie und verwandte Gebiete, Herausgeber Dr. Archenhold, Direktor der Treptower Sternwarte, hat im Oktober vorigen Jahres seinen 26. Jahrgang begonnen. Jedes Heft enthält neben interessanten Originalaufsätzen namhafter Fachgelehrten auch jedesmal eine Abhandlung über das, was am Sternenhimmel im betreffenden Monat besonders zu beachten ist. Vorzügliche Reproduktionen von Zeichnungen und Photographien vervollständigen jeden einzelnen Aufsatz und machen ihn so leicht gemeinverständlich. Unsere Leser, die vielfach Gelegenheit haben, den Sternenhimmel zu beobachten, werden es mit Freude begrüßen, im „Weltall" eine Zeitschrift zu finden, die in leicht verständlicher Weise über den Lauf von Sonne, Mond und Planeten, Sternschnuppen und die veränderlichen Sterne berichtet. Herr Dr. Archenhold organisiert ferner gerade jetzt eine Überwachungsarmee für die Entdeckung neuer Sterne in der Milchstraße und das Studium der veränderlichen Sterne. Jedermann kann sich derselben ohne besondere Vorkenntnisse anschließen und erhält von der Treptow-Sternwarte auf Verlangen kostenfrei

Hosted by Google

die nötigen Anweisungen und Mitteilungen zugesandt. „Das Weltall" wird Organ dieser Überwachungsarmee und berichtet über deren Erfolge. Ferner hat sich der Verlag der Treptow-Sternwarte, Berlin-Treptow (Postscheck Berlin Nr. 4015), in dem das „Weltall" erscheint, bereiterklärt, unseren Abonnenten dieses für den Vorzugspreis von 6 Mk. (anstatt 8 Mk.) jährlich zu liefern und auf Wunsch eine Ehrenkarte zur Marsbeobachtung mit dem großen Fernrohr auszuhändigen. Bestellungen sind direkt dorthin zu richten.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Geschäftslage am Holzmarkt ist fest, hauptsächlich für Rohholz. Dagegen ist es am Schnittholzmarkt schwierig, Preise zu erzielen, die der Verwertung des Rohholzes entsprechen. Die ersten Abschlüsse in neuen Einschnitten, aus polnischer Kiefer, die diesseits der Grenze geschnitten wird, hergestellt, sind zwischen ostdeutschen Sägewerken und Platzholzhändlern in Berlin und Mitteldeutschland getätigt worden. Hierbei zahlte man für Stammware mit 60 v. H. I. Klasse Parität Schneidemühl 105 bis 106 RM. Auch verkauften Werke an der Oder Stammware zu 110 RM ab Waggon Oderberg—Bralitz und astreine Seitenbretter zu 108 RM. Ferner wurde bekannt, daß eine größere Produktionsfirma in der Lage war, nach Sachsen Rundholz zum Einschnitt auf ihrem Werk abzugeben. Das Balkengeschäft leidet darunter, daß die Berliner Platzholzhändler nicht die Preise zahlen wollen, die nach Maßgabe der Rohholzbewertung gerechtfertigt wären. Man entschließt sich zu Geboten von 68 bis 69 RM frei Berlin, während die Forderungen der Sägewerksbesitzer meist höher liegen. Für Stammblöcke zahlt man zur Zeit 50 RM je Festmeter frei Grenze. In Inlandsforsten wurden bis zu 60 RM ab Wald gezahlt. Selbst Langhölzer wurden häufig genug mit 40 bis 43 RM verkauft. Der Baumarkt liegt zur Zeit ruhig. Abzuwarten bleibt, wie die Verteuerung des Schnittholzes die Entwicklung des Baugeschäftes beeinflussen wird. Tatsache ist, daß viele Projekte nicht ausgeführt werden können, wenn die Bauholzpreise weiter ansteigen sollten. Bekannt wurde der Verkauf einer Partie von 18 000 Festmeter wertvoller Rundkiefern, aus dem Walde Dolyd am Suprasel stammend, an eine Charlottenburger Holzgroßhandlung, die in Bromberg ein Sägewerk betreibt. Eichen zur Furnierherstellung waren gesucht. Das Erlengeschäft hat sich auch in letzter Zeit weiter gebessert.

Holzmarktbericht Nr. 9 für Brandenburg vom 15. Januar 1927. Bei den Holzverkäufen im neuen Jahre wurden die Preise vom Ende Dezember voll bestätigt. Beim Starkholz wurden besonders hohe Preise erzielt. Es notierte Kiefern-Langholz normal nach Homa ab Wald mit Rinde gemessen:

1b (15—19 cm Mitte)	12—14,5—16	RM.
2a (20—24 „ „	15—18,5—21	„
2b (25—29 „ „	19—23 —29	„
3a (30—34 „ „	23—28 —35	„
3b (35—39 „ „	26—32 —37	„
4a (40—44 „ „	31—34 —42	„
4b (45—49 „ „	33—36 —45	„
ganze Schläge	14—21 —30	„

Die vereinzelten Grubenholzverkäufe, die bekannt wurden, bestätigten das bisherige Preisniveau; Grubenholz mit Rinde lang vermessen hat ab Wald bei mittlerer Abfuhrlage auf der Frachtparität Berlin einen Mittelpreis von rund 10 bis 10,50 RM.

Kiefern-Kloben brachten 6 —6,5—7 RM
Kiefern-Knüppel brachten 4,0—4,8—5,5 „
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Januar 1927 ab märkischer Station 12,20 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 23 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 11 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,25 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,05 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,70 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,20 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,80 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. Januar 1927. Rehböcke 1 bis 1,15, Rotwild, mittel 0,60 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 7,30 bis 7,60, klein 4 bis 6, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,80, Fasanenhähne, alte 3,75 bis 4, junge 5 bis 5,50, Fasanenhennen bis 3 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. Januar 1927. Hechte, unsortiert 105 bis 115, groß 50 bis 60, Schleien, Portions- 140, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 70er 99 bis 95, gemischt 40- bis 50 er 85 bis 90 für 50 kg. — **Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 3. **Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit.** Ich bin bei einem in der Auflösung befindlichen Fideikommiß auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung als Oberförster angestellt. Die Festsetzung der Pension soll „nach den für die staatlichen Oberförster geltenden Grundsätzen" erfolgen. Es ist für mich wichtig, zu wissen, ob bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit, die für Forstversorgungsberechtigte geltenden Grundsätze maßgebend sind, da ich die Forstversorgungsberechtigung hatte.

L., Oberförster.

Antwort: Allem Anschein nach haben Sie einen derartigen Vorbehalt, der Ihnen die Rechte der Forstversorgungsberechtigten wahren soll, nicht gemacht, und aus diesem Grunde hat die Festsetzung der pensionsfähigen Dienstzeit nach den Grundsätzen zu geschehen, die für Staatsoberförster gelten. Unter diesen Umständen wird Ihnen eine Reihe von Jahren verlorengehen.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Groß-Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Baden, Oberf. Woidnig (Breslau), ist am 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,227 ha Garten, 7,6107 ha Acker, 3,9980 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 162 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Berthke, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. März neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,0084 ha Garten, 1,896 ha Acker, 3,490 ha Wiesen, 1,472 ha Weiden. Bewerbungsfrist 6. Februar.

Förster-Endstelle Brünnighausen, Oberf. Springe (Hannover), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 1,05 ha Acker, 1,20 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Ueberz. Försterstelle Falkenstein, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 4,7 ha Acker, 4,2 ha Wiesen, 3 ha Weiden. Die Schule ist in Szemlauken, etwa 3 km. Bahnstation Szillen der Eisenbahn Insterburg—Tilsit, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 3,6 ha Acker, 10,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Neu-Skardupönen, etwa 1 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Forstsekretärstelle Jägersthal, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 2,1 ha Acker, 9 ha Wiesen, 2,7 ha Weiden. Die Schule ist in Nassawen, etwa 1 km. Bahnstation Nassawen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Marjoß-Süd, Oberf. Marjoß (Kassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 1,08 ha Garten, 3,15 ha Wiese, 1,32 ha Acker. Nutzungsgeld 67 RM. Bahnstation Jossa, 9 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich Bewerbungsfrist 1. Februar.

Förster-Endstelle Munster, Oberf. Munster (Lüneburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1170 ha Garten, 1,740 ha Acker, 1,0880 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Ueberz. Försterstelle Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland; 2,5 ha Acker, 9,6 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Ueberz. Försterstelle Derenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,4460 ha Garten, 2,1060 ha Acker, 3,1270 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Förster-Endstelle Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4080 ha Garten 5. Klasse, 1,8750 ha Acker 5. Klasse, 6,1020 ha Wiesen 5. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 31. Januar.

Förster-Endstelle Weißuhnen, Oberf. Guszianka (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,281 ha Garten, 7,095 ha Acker, 3,74 ha Wiese, 0,942 ha Weide. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 2. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bindert, Förster in Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. April auf die Försterstelle Brettmannswalde, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), versetzt.

Fitzner, Förster in Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen, wird am 1. April auf die Försterstelle Tawe, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Hellwig, Forstsekretär in der Oberförsterei Nassawen, wird am 1. April auf die Försterstelle Jszlaudszen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Piel, Förster in Falkenstein, Oberf. Padrojen, wird am 1. April auf die Försterstelle Moblen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt. Die Versetzung auf die Försterstelle Brettmannswalde ist rückgängig gemacht.

Siegmund, Förster i. E. in Pohldorf, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. Oktober 1926 nach Steinberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt

Buhrow, Hilfsförster in Hankenberge, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Februar nach Nolle, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Chmielinski, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wurde am 15. Dezember 1926 nach Maltscher Fähre, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Dinter, Hilfsförster in Gr.-Lahse, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. November 1926 nach Baruthe, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Feuerstack, Hilfsförster in der Oberförsterei Friedewald, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Friedewald (Kassel) übertragen.

Gaffron, Hilfsförster in Maltsch, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Dezember 1926 nach Mögelin, Oberf. Grunaue (Potsdam), einberufen.

Jaroschowitz, überz. Förster in Mandelbeck, Oberf. Göttingen, wird am 1. Februar unter Ernennung zum Förster i. E. nach Hankenberge, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Kasper, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Nesselgrund (Breslau), hat am 1. Oktober 1926 den Forstversorgungsschein Nr. 23 erhalten.

Korb, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), wurde am 1. Oktober 1926 zum Förster ernannt.

Lange, Hilfsförster in Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), hat am 1. Oktober 1926 den Forstversorgungsschein Nr. 90 erhalten.

Möhring, Hilfsförster in Nienstedt, Oberf. Lauenau, wird am 1 Februar nach Mandelbeck, Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

Schade, Hilfsförster in Königswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), hat am 1. Oktober 1926 den Forstversorgungsschein Nr. 18 erhalten.

Schlag, Hilfsförster in Kl.-Graben, Oberf. Kuhbrück (Breslau), hat am 1. Oktober 1926 den Forstversorgungsschein Nr. 46 erhalten.

Vollack, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau), hat am 1. Oktober 1926 den Forstversorgungsschein Nr. 70 erhalten.

Hofkammer.

Krug, Hilfsförster in Töpchin, Oberf. Königswusterhausen, wird am 1. April nach Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen (Kassel), einberufen.

Jahn, Hilfsförster in Golzow, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. März nach Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), einberufen.

Kindt, Hilfsförster in Stresow, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. März nach Golzow, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt.

Württemberg.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Georgii, zur Zeit Vietigheim; **Graß,** zur Zeit in Langenbrand bei der Forstdirektion; **Jordan,** zur Zeit bei der Forstdirektion beim Forstamt Liebenzell.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstmeister Franz Filchner in Köfering, Vorstand des Forstamts München-Nord, feierte am 9. Januar seinen 65. Geburtstag.

Auszeichnungen.

In Anerkennung weidgerechter Jagdausübung, Hege und Pflege des Wildstandes wurde das Prinz-Alfons-Erinnerungszeichen am Hubertusbande folgenden Forstbeamten verliehen:

Bellhack, Oberforstmeister in Sailershausen; **Recknagel,** Oberforstmeister in Ipsheim; **Lippert,** Forstverwalter in Ipsheim.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

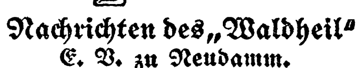
Die diesjährige Winterversammlung findet am Freitag, dem 4. Februar 1927, nachmittags 3 Uhr, in der Landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin, Invalidenstraße 42, Quergebäude, Hörsaal VI, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches (Themata für Sommer 1927). 2. Vorführung des Harzfilmes der F. v. Krosigk-Harzverwertungs-G. m. b. H. in Lebusa mit einem Geleitwort des Herrn Generals von Krosigk. 3. „Das Flugzeug im Dienste der Forstwirtschaft (Entwicklung, gegenwärtiger Stand, Zukunftsaussicht)", Dr. Kienitz, Joachimsthal. 4. „Über die Geweihbildung des Rotwildes" (mit Lichtbildern), Oberförster Dr. Hausendorff, Grimnitz. 5. Aussprache. 6. Verschiedenes. (Anmeldungen vorher beim Vorsitzenden oder Schriftführer.) Bereits angemeldet: Oberförster i. R. Birner: Vorzeigung und Erläuterung eines neuen von ihm konstruierten Harzauffanggefäßes. Gäste willkommen. Anschließend 7 Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Restaurant „Baltic", Berlin, Invalidenstraße. Der Vorstand.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Kassel.

Den Jahresbeitrag für 1927, und zwar a) zum Hauptverein 15 RM, b) für die Bezirksgruppe 1 RM, Ruhestandskollegen je die Hälfte, ferner für Mitglieder des Vereins „Waldheil" 2 RM, bitte ich gütigst bis zum 25. Januar d. J. an den Kassenführer, Herrn Kollegen Eisenbach, unter folgender Anschrift abzuführen: „An die Beamtenbank für den Kreis Gelnhausen, Postscheckamt Frankfurt a. M., Konto Nr. 25566." Auf dem Abschnitt bitte den Vermerk zu machen: „Vereinsbeitrag für Revierförster Eisenbach, Konto Nr. 238."

Velte, Vorsitzender.



Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitgliederversammlung 1927.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Sonnabend, dem 12. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 16. Januar 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Bohl,
Preußischer Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10453. **Riedel,** Kurt, Forstkandidat, Wörth a. Donau. XIV.
10454. **Kolb,** Alois, Hilfsförster, Lieser (Mosel,) Kreis Berncastel. V.
10455 **Günzinger,** Hermann, Forstwart, Hargarten, Post Bodnegg, Württemberg. XVII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reuter, Horst, Hilfsförster, Völkershausen, Post Wanfried, Kreis Eschwege.
Lühmann, Hermann, Forstgehilfe, Elis, Post Altsarnow, Kreis Cammin i. Pomm.
Stark, Hans, Forstgehilfe, Rastorf, Post Preetz, Kreis Plön, Schleswig-Holstein.
Pistorius, Walter, Forstgehilfe, Dierdorf, Kreis Neuwied.

Zum Begrüßungsabend der deutschen Jäger in Berlin,

der am 31. Januar, abends 8 Uhr, im Berliner Konzerthaus (Clou), Mauerstraße 83, stattfindet, habe ich für unsern Verein einen Tisch für 30 Herren reservieren lassen (siehe Einladung in Nr. 53 Seite 1417). Der Vorsitzende: Junack.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach jetzt fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und

Hosted by Google

der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 8. Januar 1927.
Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV).
Am Sonnabend, dem 12. Februar 1927, vormittags 10 Uhr, findet in Habelschwerdt (Bahnstation Habelschwerdt Stadt), Hotel „Deutsches Haus", eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten (der Vorsitzende). 2. Kassenlegung (der Kassenführer) und Entlastung. 3. Verschiedenes, Anträge usw. 4. Vorstandswahl infolge der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Satzungen. 5. Vortrag: „Der Blendersaumschlagbetrieb in seiner praktischen Durchführung." Herr Königl. Prinzl. Oberförster Freysoldt-Camenz. Mitberichterstatter: Herr Fürstl. Oberförster Schwarz-Wüstegiersdorf. 6. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehung der Jahresbeiträge.

Zu dieser Versammlung sind alle Grünröcke, welche dem Verein noch fernstehen, sowie durch Mitglieder eingeführte Gäste herzlich eingeladen. Zahlreiche Beteiligung der Mitglieder sehr erwünscht.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 11. Januar 1927.
Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 22. Januar, nachmittags 2 Uhr, findet in Kauffung (Bahnstation Ober-Kauffung) im „Braunen Hirschen" eine Mitgliederversammlung, verbunden mit der Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes, statt. Anschließend daran beginnt um 4 Uhr mit einer gemeinsamen Kaffeetafel das diesjährige Wintervergnügen. Die rührigen Kauffunger Kollegen haben wiederum ein vielversprechendes Programm zusammengestellt. Es gelangen zwei lustige Einakter zur Aufführung. Ein Jäger-Singspiel wird sich daran reihen. Der vom vorigen Jahre noch bestbekannte Kapellmeister Kramer verspricht mit seinen musikalischen Darbietungen einen genußreichen Abend. Anschließend Tanz. — Die Mitglieder werden gebeten, zu einer Verlosung kleine Geschenkartikel zu stiften. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Gäste, nicht nur aus Forstbeamtenkreisen, herzlich willkommen. Der Vorsitzende: gez. Prophet.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Bericht über die Wintertagung der Fachgruppe am 4. Dezember 1926 in Allenstein.

Als Vertreter der Komba-Bezirksgruppe war Kollege Krebs, Königsberg, erschienen. Um 12,45 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Tagung und gab seiner Freude über den guten Besuch Ausdruck. Punkt 1. Tätigkeitsbericht. Der Vorsitzende gab ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Fachgruppe im letzten Halbjahr, der noch durch den Geschäftsführer, Kollegen Krebs, ergänzt wurde. Punkt 2. Neuwahl des Vorsitzenden. Der langbewährte Vorsitzende, Kollege Krücken, wurde einstimmig wiedergewählt. Punkt 3. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung des Kassierers. Der Kassenbericht wurde erstattet. Kollege Gramatzki und Martin hatten die Kasse geprüft und gaben ihren Bericht dahin ab, daß die Kasse für richtig befunden wurde. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Punkt 4. Wahl zum Landesfachgruppenausschuß. Der Vorsitzende gab über die erfolgte Wahl genauen Überblick und erklärte, daß er sich mit derselben nicht einverstanden erklären kann. Es ist jetzt aber nichts mehr zu machen. Nachstehende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die Bezirksfachgruppe Ostpreußen ist mit der schriftlichen Wahl des Landesfachgruppen-Ausschusses nicht einverstanden. Sie stellt mit Befremden fest, daß ihrem Antrag, eine jährliche Zusammenkunft der Fachgruppen-Vorsitzenden seitens des Verbandes zu finanzieren, weder nachgegangen noch eine Antwort erteilt ist. Die Fachgruppe hält nach wie vor daran fest, daß diese Zusammenkunft jährlich einmal dringend notwendig ist, um Ungleichheiten der Belange der Fachgruppen durch persönliche Aussprache zu beseitigen, und weist z. B. auf die unmögliche und vom Osten abgelehnte „Dienstvorschrift" hin. Die Zusammenkunft der Fachgruppen-Vorsitzenden hat so zeitig zu erfolgen, daß das Material dieser Verhandlungen bei den jährlichen Verbandstagungen noch Verwendung finden kann. Also in der letzten Hälfte des Monat Mai."

Punkt 5. Die Dienstvorschrift für die westlichen Provinzen. Die von uns abgelehnte Dienstvorschrift ist im Westen in Kraft getreten; wir lehnen dieselbe nach wie vor ab. Punkt 6. Erstattung der Kosten zur Teilnahme an den Sommer-Lehrwanderungen durch die Behörden. Der Vorsitzende verlas ein Schreiben des Preußischen Landgemeindeverbandes West, wonach den Gemeinden empfohlen wird, ihren Forstbeamten die Teilnahme an den Lehrwanderungen oder sonstigen forstlichen Fachbildungen zu erleichtern. Punkt 7. Vortrag über wirtschaftliche Maßnahmen zur Hebung der Erträge aus den städtischen Forstrevieren. Berichterstatter der Vorsitzende. Kollege Krücken besprach in halbstündigem Vortrag die Maßnahmen, die zu Mehreinnahmen in den städtischen Forsten führen sowie zur Verringerung der Ausgaben beitragen. Es schloß sich hieran eine rege Aussprache. Punkt 8. Verschiedenes und Anträge. Es wurde beschlossen, von den Kollegen, die nach Gruppe 3 besoldet werden, nur den halben Fachgruppen-Beitrag zu erheben.

Als Ort der Sommerlehrwanderung wurde nach längerer Debatte Rössel gewählt. Sie soll Anfang Juni abgehalten werden. Vorträge hierzu haben die Kollegen Gramatzki über Pflanzenerziehung und Just über Karpfenzucht zugesagt. Um 3,15 Uhr schloß der Vorsitzende die Tagung mit dem Wunsche, daß die Sommertagung wieder so zahlreich besucht sein möge wie in Guttstadt.

Mit Weidmannsheil!
Kumsteller, Schrift- und Kassenführer.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die zweite ordentliche Generalversammlung des Vereins findet statt am Dienstag, dem 1. Februar, vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Garten, Königgrätzer Straße 111, schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof. Die Tagesordnung wird bei der Generalversammlung bekanntgegeben. Eine recht zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht, da wichtige Themen zu besprechen sind.

Da die Jahresbeiträge sehr gering eingehen, bitte ich, ein recht flottes Tempo einzuschlagen, um die ab 1. Februar einsetzenden Postaufträge zu vermeiden. Um den vielen Anfragen vorzubeugen, wollen sich unsere Mitglieder die Rückseite der Mitgliedskarte genau durchlesen. Diese Bestimmungen erfahren betreffs Beitrag (6 Mk. pro Mitglied) und Sterbegeldzahlung vorläufig keine Aenderung.

Weidmannsheil! Wittkowsky.

Sterbekassenverein für Schlesische Forstbeamte.

Einladung.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Mittwoch, 16. Februar 1927, 1 Uhr, in dem Regierungsgebäude zu Breslau am Lessingplatz — Zimmer 64 — anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlegung der geprüften Jahresrechnung 1926.
2. Geschäftsbericht.
3. Verschiedenes.

Breslau, den 6. Januar 1927.

Der Zentralvorstand:
Schütte, Staatl. Oberforstmeister.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Nachdem nun ein Vierteljahr seit meiner ersten Anregung vergangen ist, haben sich nur zwei Bezirksgruppen gebildet; an erster Stelle steht, wie immer in derartigen Sachen, das Rheinland. Auch in Mittelschlesien wurde seinerzeit eine Vereinigung ins Leben gerufen. Wo bleiben aber die anderen Bezirke? Hat wirklich keiner den Mut — denn Arbeit kann man in diesem Falle wohl nicht vorschützen —, wenigstens den Versuch zu machen, eine Zusammenkunft in die Wege zu leiten? Daß so wenig Interesse vorhanden ist, hatte man zu Anfang nicht angenommen, denn von allen Seiten wurde eine Vereinigung aller ehemaligen Templiner freudig begrüßt. Bei den Versammlungen am 31. Oktober 1926 in Breslau und am 13. November 1926 in Coblenz war die Beteiligung jedoch sehr gering! Die Grünröcke sind doch sonst nicht so und greifen sofort fest zu; weshalb da dieses Zaudern gerade in dieser Sache? Hoffentlich finden sich endlich die einzelnen Gruppen zusammen und können wir recht bald eine Reichsvereinigung gründen.

Zur Zeit Forsthaus Weinberg bei Kamenz i. Sa., den 13. Januar 1927.

Rudolf Augustin, Hilfsförster.

Achtung! Ehemalige Templiner Ost-Sachsens!

Zwecks Gründung einer „Vereinigung ehemaliger Templiner" bitte ich alle Kollegen Ost-Sachsens, die Interesse an dieser Sache haben, mir bis zum 31. Januar Vorschläge über Ort und Zeit einer Zusammenkunft im Februar zu übersenden. Der endgültige Termin wird an dieser Stelle nach Eingang der Vorschläge bekanntgegeben!

Zur Zeit Forsthaus Weinberg, Post Rackelwitz b. Kamenz i. Sa., 13. Januar 1927.

Rudolf Augustin, Hilfsförster.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Staatliche Ruhestands-Forstbeamte im Privatforstdienst.

Der Herr Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes hat in Nr. 52 Bd. 41 (1926) u. a. auf Seite 1361 folgendes gesagt:

> Auch die pensionierten Staatsforstbeamten, die solche Ämter annehmen, müssen sich vor Augen führen, daß sie mit jeder Besetzung einer Stelle im Privatforstdienst das Elend der Privatforstleute nur vergrößern. Da sie selbst durch ihre Pensionen vor Not geschützt sind, sollten sie sich verpflichtet fühlen, zugunsten derjenigen, die von Anfang an den Privatwald als ihr Arbeitsgebiet erkoren haben und zum Teil bitter enttäuscht abseits stehen müssen, zu verzichten.

Daß diese Frage die Privatforstbeamten, und noch dazu die stellungslosen, sehr stark bewegt, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Niemand wird besser in der Seele dieser unglücklichen Kollegen zu lesen verstehen als die aus den besetzten Gebieten vertriebenen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten und auch diejenigen, welche durch den unheilvollen Personalabbau, durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen — ohne Rücksicht auf unversorgte Kinder usw. — aus ihrem Wirkungskreis und Beruf herausgestoßen wurden, meist nicht wissend, wohin sie bei der herrschenden Wohnungsnot ihr Haupt legen sollten.

Nun sagt der Herr Vorsitzende auf derselben Seite vorher sehr zutreffend:

> Für einen strebsamen, fleißigen Menschen gibt es ja kein größeres Unglück, als beschäftigungslos dazustehen, besonders wenn derselbe Familienvater ist.

Im folgenden will ich mich jenen Kollegen aus dem Staatsdienste zuwenden, die gezwungen waren, der Not gehorchend, sich um freigewordene Stellen im Privatdienst zu bewerben. Es wird

Hosted by Google

nicht bestritten, daß ein geringer Prozentsatz auch solche Stellen erhalten haben mag. Ebensowenig kann in Abrede gestellt werden, daß der pensionierte oder der auf Wartegeld gestellte Staatsforstbeamte vor der äußersten Not geschützt ist und sich in einer ungleich besseren Lage befindet als der stellenlose Privatforstbeamte. Daß aber ein Ruhestandsbeamter, noch dazu wenn er unversorgte Kinder hat oder Krankheit in seiner Familie herrscht, in heutiger Zeit mit seinen Versorgungsgebührnissen nicht auskommen kann, darüber dürfte wohl kein Zweifel bestehen.

Nebenerwerb ist deshalb unter allen Umständen erforderlich. Einen solchen in anderen Berufen zu finden, ist namentlich für Forstbeamte sehr schwer. Für sie kann immer nur der Wald oder ein mit ihm in Verbindung stehender Beruf (Holzhandel) in Frage kommen. Vielfach haben vertriebene, abgebaute oder aus sonst irgendwelchen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzte Staatsforstbeamte der Unterkunft wegen alle möglichen Nebenerwerbsstellen angenommen, so schwer ihnen das auch gefallen sein mag.

Man versetze sich doch auch in die Seele eines noch tatkräftigen Staatsforstmannes, der mit allen Fasern seines Herzens am Walde und Wilde hängt und durch die Verhältnisse gezwungen ist, sein Forst- und Weidmannsleben in einem Hintergebäude oder in einer Mansarde zu beenden. Tut man das ehrlich und unvoreingenommen, dann wird man vieles begreifen und verstehen.

Ferner darf man auch hierbei nicht vergessen, in welcher Zeit wir leben. Deshalb verstehe ich auch den Privatwaldbesitzer, der aus Gründen, die ihm die Not infolge der unerträglichen Lasten diktiert, einen noch rüstigen und geeigneten Staats-Ruheständler in seine Dienste nimmt. Jedenfalls tut er besser daran, als wenn er seinen Wald unbeaufsichtigt und unbewirtschaftet seinem Schicksal überläßt, weil er nicht mehr in der Lage ist, einer Privatforstbeamtenfamilie das zum Leben unbedingt Erforderliche zu gewähren.

Ich selbst stehe annähernd zwei Jahre im Privatforstdienst und kann meinen lieben Kollegen und vielleicht auch Schicksalsgenossen im Ruhestande, wenn auch ungefragt, aber desto wohlmeinender, den Rat erteilen: Wer es aus diesen oder jenen Gründen nicht unbedingt nötig hat, Nebenbeschäftigung zu suchen, der soll namentlich dem Privatforstdienst fernbleiben. Es liegt klar auf der Hand, daß infolge äußerster Personaleinschränkung der Dienst sich gegen früher verdoppelt hat, und daß der Privatforstdienst an Vielseitigkeit nichts zu wünschen übrigläßt. Wo aber Staatsforstbeamte i. R. — ich meine in jedem Falle die Betriebsbeamten — im Privatwalde bedienstet sind, da sollten sie restlos Freud' und Leid mit den Privatkollegen teilen.

Vor allem aber nicht allein dem Walde, sondern auch dem verständigen Organisationswesen mit aller Treue und Hingebung dienen; denn schließlich haben wir alle dasselbe Ziel: Die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes und des deutschen Waldes. Wer an der Erreichung dieses Zieles in harter Pflichterfüllung noch mitarbeiten will, den soll man nicht daran hindern.

Wenn alle berufenen Kräfte sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen und der unerschütterliche Wille, die Not aus dem Privatwalde zu vertreiben, zur Tat wird, dann muß sich alles, alles wenden.

In diesem Sinne Weidmannsheil!

R. Sonnenburg, Hegemeister, Voßberg.

Nachschrift: Die vorstehenden Worte des Herrn Hegemeisters Sonnenburg kommen gewiß von Herzen und enthalten auch manches Richtige, dennoch werden die stellenlosen Privatforstbeamten sie nicht als voll berechtigt anerkennen können. Diese werden mit Recht immer wieder sagen: wenn der Staat seine Beamten in den Ruhestand schickt, sollen sie auch im Ruhestand leben und dürfen nicht mit den Kollegen, die in freien Berufen um ihre Existenz ringen, in Wettbewerb treten. Ist die Pension auch nicht hoch, so schützt sie doch die staatlichen Ruhestandsbeamten und ihre Kinder, für die sie doch auch noch Kindergelder beziehen, vor der größten Not, in der die stellenlosen Privatforstbeamten leben müssen. Wenn die Ruhestandsbeamten diese Auffassung für richtig halten, und das müssen sie, dann dürfen sie auch nicht als Forstbeamte in den Privatdienst gehen und sind verpflichtet, jeden Wettbewerb mit den unsäglich vielen stellenlosen Privatforstbeamten aufzugeben.

Wir sind ein armes, geknechtetes und von allen Seiten bedrücktes Volk, das seine Beamten und Pensionäre nicht mehr so besolden und stellen kann wie in guten alten Zeiten. Jeder Festbesoldete steht sich jetzt um vieles schlechter wie vor dem Weltkriege, und in dieses Los werden sich leider auch die im Ruhestande lebenden Staatsforstbeamten fügen müssen.

Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 4 der Januar-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat Februar 1927 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Januar 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.





Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir 5 Tage zur Probe m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg 2.— geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. 1 an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. Walter R. Gartz, Berlin S 42, Postfach 1768

Familien-Nachrichten

Am 31. Dezember 1926 verschied unser lieber Vater, (120

der Königl. Förster a. D.

Julius Breitzmann

im 91. Lebensjahre, in Ostswine bei Swinemünde, wo er nach dem Tode seiner Frau im Jahre 1917 bei seiner verheirateten Tochter liebevolle Pflege genossen hatte. Er hatte sich seine geistige Frische, ein erstaunliches Gedächtnis und einen köstlichen Humor bis zum Schluß bewahrt.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Breitzmann, Preuß. Revierförster.

Wolfshagen, Bez. Kassel.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Hertha Jaeger in Treppeln N.-L. mit dem Staatl. Hilfsförster Otto Schweitzer i. Hammerheide N.-M.

Frl. Käthe Rogowski in Friedrichshof, Ostpr., mit dem Pr. Hilfsförster Georg Wentzlawski in Lyck.

Sterbefälle:

Boese, Heinrich, Hegemeister, Revierförster zu Bad Flensburg.

Gutsche, Herrmann, Staatl. Hegemeister in Dillenburg.

Cornet, Eugen, Revierförster a. D. in Oberau.

Mengering, Oskar, Förster i. R. in Stolp.

Mittnacht, Städt. Forstmeister in Rottweil.

Nötling, Philipp, K. Forstmstr. a. D. i. Passau.

Prell, Adolf, Oberforstmeister a. D. in Bayreuth.

Prillwitz, Friedrich, Förster a. D. i. Johannisberg.

Pollack, Staatl. Forstmeister, F.-A. Tuningen in Rottweil.

Strott, Helena, Revierförstersgattin in Romsthal, Bez. Kassel.

Wilde, Louis, Kgl. Hegemeister i. R. in Saßnitz, Rügen.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Stellengesuche

Hilfsförster, ledig, 30 Jahre alt, sucht gegen geringe Vergütung für 2—3 Monate Stellung, wo er sich noch weiter ausbilden kann. Antritt sofort! Fritz Homrighausen, Clausthal i. Harz, Gr. Bruch 4 B. (94

Forstgehilfe, 23 J., Förstersohn, sucht für sofort zur w. Ausbildung Stellung im Innen- u. Außendienst. Angeb. unt. **Nr. 105** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für sof. Stellg. als **Hilfsförster oder Forstaufseher.** Bin 20 Jahre alt evang., 180 cm groß. Habe 2½ Jahre in Hohenlübbichow gelernt, Forstschule Templin mit „gut" abs., 1½ Jahr als Hilfsjäger bei Graf v. Arnim-Boitzenburg tätig gewesen. Angebote erbittet Hilfsförster Höhns, Lunow, (102 Kreis Angermünde.

Erfahrener Förster, 39 Jahre alt, l., verh. 5. Kl. Mittelsch. u. Försterprüfung, m. 20j. Praxis, seit 15 Jahren z. T. völlig selbst. in größ. Waldbes. in d. Rheinpfalz m. gut. Erfahrg. tätig u. weg. vermind. Neut. des Bes. a. d. franz. Grenze infolge Auswirk. d. Fried.-Vertr. bis 1. 7. 27 abgebaut, sucht, gest. auf gute Zeugn. u. Ref. zum 1. 7. 27 Dauerstellung als **Revierförst. od. Forstverw.,** am liebsten Bayern. Gefl. Angeb. unter **Nr. 85** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

1000 Mk. zahlt junger Forstmann, 25 Jahre alt, evgl., 1,84 m groß, Forstschule m. gut. Erfolg besucht, demjenigen, der ihm bis 1. 4. 27 od. eher eine Hilfsförster- od. Försterstelle verschafft, wo Heirat in absehbarer Zeit gestattet ist. Strengste Diskretion wird zugesichert. Angeb. unt. **G. P. 123** beförd. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

Suche sofort od. z. 1. 4. Stellung als **Förster.** Bin 30 Jahre alt, 1,83 m groß, unverh., Forstschule besucht, Amts- und Gutsvorstehergesch. gel., Försterprüfg. beim V.P.D. abgel. Gute Zeugn. u. Referenzen vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 121** bef. d. Gesch. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Wirkungskreis sucht wirtschaftl. gebildete, alleinsteh. Frau. Angeb. unt. **Nr. 107** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Hilfsförster, 27 Jahre, Forstschule, Försterprüfung, mit Laub- u. Nadelholzwirtsch. vertr., firm in Vermessungs- u. Kartierungsarbeiten, sucht zum 1. 4. Stellung, wo Verheiratung möglich. Hilfsförster Löther, Heinrichau, Bez. Breslau.

Suche für bald Stellg. als **Forst- od. Jagdgehilfe,** evtl. auch im Büro. 24 J. alt, Förstersohn u. kath., Forstgehpr. bestanden. Angeb. unt. **Nr. 101** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Stelle als Sekretärin und Haustochter sucht gebild. Mädch., 25 J., ev., mit sehr guten Zeugn., Kenntn. i. Hausarbeit, Flicken, Nähen, Buchführg., Stenographie, Maschinenschr., in gutem Hause, am liebsten Oberförsterei, Gut, Arzt oder ähnliches, bei Fam.-Anschl., guter Behandlg., Gehalt, eigen. Zimmer. Offerten unt. **F. S. D. 2648** an Rudolf Mosse, Frankfurt a. Main. (110

Hundemarkt

Dtsch. Dogge verkaufe, Ia Stb., 79 cm hoch, 2 J. alt, Grdfarb. gelb, schwrzbr. gestromt, sehr wachsam, scharf, stubenrein, riecht nicht, guten Appell, auch im Hause angenehm, da ruhig u. folgsam, geg. Familie friedl. u. treuer Beschützer. Angeb. an M. Bergemann, Förster, Mellenau U.-M. (111

Samen u. Pflanzen

Empfehle zur Herbstlieferung in erstklassiger Saatware: **Trauben-Eicheln, Stiel-Eicheln, Rot-Eicheln, Rot-Bucheln** sowie alle anderen **Wald-Sämereien.** Preise auf Anfrage. **A. Richard Barth,** Forstsamenhandlung, Tabarz i. Thür. Wald.

Forstpflanzen, besonders Fichten und Kiefern, aber auch alle anderen Laub- u. Nadelholzpflanzen liefert in bester Qualität (53 **Gothen-Wilmes** Heinsberg i. Westf. Standort 600 Mtr. ü. M.

Kiefernsamen ca. 95% Anerkanntes Saatgut. **Kiefernsamen 85—95%** aus hiesiger, Letzlinger u. Jävenitzer Forsten gewonnen, geben jede Menge zu Tagespreisen ab (116 **Gebr. Geisler, Neuhaldensleben.**

Millionen **Forstpflanzen** bester Qualität offerieren billigst **Karl Mechler & Co.** 35) **Neugabel, Kr. Sprottau**

Vorzugsangebot!

Fichten,	4j. v., 25/50 cm,	‰	Mk.	7,50
	3j. v., 15/35	„	„	4,—
	2j. S., 10/30	„	„	1,40
	2j. S., 7/25	„	„	1,—
Kiefern,	1j. S., 1. Größe	„	„	1,40
	1j. S., 2.	„	„	1,—

sowie alle anderen Größen und sämtl. Laubhölzer liefert in streng reell sortierter Ware **W. Bornholdt,** Baumschulen, (100 **Tornesch in Holstein.** Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 28. Januar 1927. 42. Band.

Forsteinrichtung und Wirtschaftsfreiheit.

Von Oberförster **Mende**, Erfurt.

Vor 15 bis 20 Jahren noch war das Erscheinen der Forsteinrichter im Reviere bei dem im Dienste ergrauten Revierverwalter oftmals, man darf sagen meistens, alles andere wie ein freudiges Ereignis. Dies nicht wegen der mit der Erneuerung des Betriebsplanes verbundenen Mehrarbeiten, die für den Revierverwalter ja bedeutungslos sind, sondern wegen des Wirtschaftszwanges, der mit Hilfe der Forsteinrichtung ausgeübt zu werden pflegte. Hinzu kam außerdem auch oft noch die Erkenntnis, nach der die aufgezwungenen Wirtschaftsvorschriften sich zum Unsegen für den Bezirk ausgewirkt oder als praktisch undurchführbare Theorien sich erwiesen haben. Die Abneigung gegen die Forsteinrichtung wurde auch oft noch bestärkt durch die Art und Weise, wie sich die praktische Forsteinrichtung als Wissenschaft vorstellte; war das mit schöner Pose getragene wissenschaftliche Mäntelchen erst gefallen, dann enthüllte sich oft weiter nichts als mehr oder weniger edle Abschreibekunst!

Wer sich der Mühe unterzieht und die alten Betriebspläne eingehend untersucht und verfolgt bis auf den heutigen Tag, der wird dabei nicht selten auf Wirtschaftsvorschriften stoßen, deren Kleinlichkeit und Unnatürlichkeit bewundernswert ist, deren tatsächliches Vorhandensein und deren Geltung bis in die letzte Zeit geradezu verblüfft. Das Richtige solcher Bestimmungen wurde meist auch bewiesen, sofern man die reichliche Verwendung roter, grüner, gelber usw. Tinten, einfacher, doppelter, dünner und dicker Striche, sowie das Vorhandensein Dutzender von Betriebsklassen und Umtriebszeiten und einer Unmasse von Zahlen einen Beweis nennen darf. Erscheinungen solcher Art findet man aber nicht nur in Betriebswerken, die einfach durch Ab- und Fortschreibung eines — um eine kleine Übertreibung zu gebrauchen — im Mittelalter aufgestellten Ersteinrichtungswerkes entstanden sind

Dies letztgenannte, sehr häufig anzutreffende Forsteinrichtungsverfahren und der oftmals dem Wirtschafter mit gekünstelten Betriebsvorschriften auferlegte Zwang rechtfertigten das geringe Ansehen und die Unbeliebtheit der Forsteinrichtung vor 15 bis 20 Jahren bei den alten Praktikern in vielen Fällen vollkommen.

Die Folgen eines mit starren Betriebsvorschriften auf lange Sicht hinaus aufgestellten, überkünstelten und daher unnatürlichen, oftmals auch nur fortgeschriebenen Betriebsplanes konnten infolge der damit verbunden gewesenen Vergewaltigung des Waldwesens in Praxis nicht ausbleiben. Sie haben dahin geführt, daß heute weise Waldbesitzer den Wirtschaftsplan nicht mehr als etwas Starres, Unabänderliches ansehen, und daß sie den Wirtschaftsplan nicht mehr schablonenhaft, sondern in durchdachter, wohlüberlegter Weise und nur für 10- bis 20jährige Dauer durch geübte und erfahrene Forsteinrichter aufstellen lassen, wobei der Wirtschafter auf Grund seiner örtlichen Erfahrungen ein gewichtiges Wörtlein mitzureden hat.

Die Freizügigkeit, d. h. die Natürlichkeit der praktischen Forsteinrichtung ist in den einzelnen Verwaltungen naturgemäß sehr verschiedenartig weit vorgeschritten. In den Betriebsplänen spielen daher die roten, grünen und blauen Tinten, die einfachen und doppelten Striche, die Spalten, Spalten und nochmals Spalten u. dgl. heute eine bald mehr, bald weniger bedeutungsvolle Rolle, verschiedentlich sind sie auch ganz verschwunden. Letzteres ist der Fall bei Einrichtungsverfahren, in denen Betriebsklassen und Umtriebszeiten ihre überragende Rolle ausgespielt haben, in denen der Betriebsplan sich der Wald-

Hosted by Google

natur, nicht aber das Revier dem Betriebsplan mehr oder weniger anzupassen hat. In Verwaltungen, in denen das geflügelte Wort „Frage die Bäume, wie sie erzogen sein wollen" auch hinsichtlich der Forsteinrichtung in die Tat umgesetzt wurde, in solchen Verwaltungen pflegen die Forsteinrichter nicht mehr mit Mißtrauen oder mit mehr oder weniger verhehlter Spottlust, sondern als geschätzte Mitarbeiter seitens vernünftiger Revierverwalter empfangen zu werden.

Immerhin konnte aber selbst in den fortschrittlichst gesinnten, vereinfachtesten und daher natürlichsten Betriebsplänen einer völligen Wirtschaftsfreiheit des Revierverwalters bisher aus mehrfachen Gründen noch nicht Platz gegeben werden. Eine die Wirtschaftsfreiheit fesselnde und unter Praktikern oftmals, auch wieder in allerletzter Zeit, besprochene Angelegenheit ist die Bindung des Revierverwalters an die Einhaltung des durch die Forsteinrichtung ermittelten Hauungssatzes. Diese Bindung stellt in neuzeitlichen Einrichtungswerken allerdings das Einzige dar, was an „Wirtschaftsfesseln durch die Forsteinrichtung" übrigblieb. Auf diese Wirtschaftsfessel kann aber auch die freieste Forsteinrichtung nicht verzichten, will sie nicht zum wertlosen Spielzeug im Schreibtische werden. Ist die Notwendigkeit der Bindung an den durch die Forsteinrichtung ermittelten Hauungssatz daher heute auch allseitig anerkannt, so ist doch die Art und Weise, nach der diese Bindung in die Tat umzusetzen ist, oftmals Gegenstand kritischer Betrachtung gewesen.

Sofern nur eine Bindung an den betriebsplanmäßigen (eventuell berichtigten) jährlichen Gesamthauungssatz, ausgedrückt nur in Festmetern, ohne Trennung von Haupt- und Vornutzung, also eine Bindung, wie sie im Plenterwald üblich ist, vorliegt, darf von einem Zwange auf die Wirtschaft überhaupt nicht mehr gesprochen werden; denn innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit darf der Wirtschafter nach Gutdünken schalten und walten. Eine solche bisher nur im Plenterwaldbetriebe zulässig gewesene Wirtschaftsfreiheit ist verschiedentlich auch für die übrigen Hochwaldbetriebe gefordert worden. Hierzu muß in Würdigung dieser Frage gesagt werden, daß sich eine solche Freiheit der Wirtschaft allerdings sehr segensreich für ein Revier auswirken kann, aber leider nicht muß. Der Segen muß der zu tragenden Verantwortung und der Volkswirtschaft wegen aber unbedingt mit möglichster Sicherheit gewährleistet sein, und das ist er bei dem vorerwähnten Bindungsverfahren, wie bereits gesagt, nicht. Dies weniger der säumigen Wirtschafter wegen, sondern in der Hauptsache wegen der doch nicht abzuleugnenden Tatsache, nach der noch kein Revierverwalter als Meister vom Himmel gefallen, sondern dies erst in langer, langer Praxis geworden ist. Die menschliche Unvollkommenheit ist der Hinderungsgrund zur Einführung der angedeuteten, an und für sich idealen Wirtschaftsfreiheit. Würde den letztverantwortlichen Stellen keine Möglichkeit zu einer hinreichenden Sicherung der Wirtschaftsführung durch die Betriebspläne mehr gegeben, dann würde gar bald eine Kontrolle des Wirtschafters durch diese Organe notwendig werden, wie sie praktisch gar nicht durchführbar sein würde. Daß der Segen der vorerwähnten Wirtschaftsfreiheit durch die damit verbundene Aufgabe der räumlichen Ordnung der Hauungen meist vergeblich auf sich warten läßt, bezeugen auch unsere fast ausnahmslos total verhauenen Plenterwaldungen.

Lebhafte Kritik in allen Punkten mußte sich die Art der Wirtschaftseinengung gefallen lassen, nach der der Wirtschafter an die Einhaltung des jährlichen betriebsplanmäßigen Hauptnutzungssatzes, und zwar hinsichtlich der Masse und des Verjüngungsortes und zugleich an die Einhaltung des jährlichen betriebsplanmäßigen Vornutzungssatzes hinsichtlich der Flächengröße gebunden ist. Diese gegenüber der nächstfolgenden Bindungsart noch verhältnismäßig freizügige Betriebsvorschrift ist heute von allen Bindungsarten im schlagweisen Hochwaldbetriebe am meisten verbreitet. Die dabei vorhandene Trennung von Haupt- und Vornutzung, wobei in bezug auf die Vornutzung aber nur die Durchforstungsfläche Gegenstand der Kontrolle ist, soll es in Revieren mit natürlichen Verjüngungsverfahren mit sich bringen, daß oftmals bei Eintritt einer Mast diese nicht voll und ganz ausgenutzt werden kann, weil dazu eine Überschreitung des jährlichen betriebsplanmäßigen Hauptnutzungssatzes erforderlich wäre. Umgekehrt sollen bei längerem Ausbleiben oder bei Versagen einer Mast dem Revierverwalter, der die Betriebsvorschriften nicht des Einrichtungswerkes, sondern des Waldes wegen ausführt, Schwierigkeiten entstehen; denn in einem solchen Fall soll es vorkommen, daß er nicht weiß, wie er seinen Hauptnutzungsetat erfüllen soll, ohne die Verjüngungsbestände zu verlichten. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die aufgezählten Nachteile tatsächlich eintreten können. Sie müssen aber nicht in Erscheinung treten, und werden bei richtiger Legung und Verteilung der Hiebe durch den Revierverwalter, dem das Einrichtungswerk doch nicht alles Nachdenken abnehmen soll, und bei hinreichender Größe des Reviers ohne besondere Mühe vermieden werden können, wie das ja in Praxis bereits hinreichend genug bewiesen ist. Aber nicht nur die Trennung von Haupt- und Vornutzung soll sich oftmals schädlich auswirken, auch das Gebundensein an ganz bestimmte Verjüngungsflächen soll Nachteile mit sich bringen. So soll die örtliche Festlegung der Verjüngungshauungen der Anlaß sein, daß eine gut auflaufende Verjüngung in einem nicht zur Hauptnutzung eingereihten Bestand als un-

Hosted by Google

erwünscht bezeichnet und behandelt, d. h. vergehen lassen wird. Diese sehr häufig zu beobachtende Erscheinung wurde als Widersinn bezeichnet! Das Gegenteil von Widersinn dürfte richtiger sein; die bindende örtliche Festlegung der Verjüngungshauungen in einem solchen Falle muß geradezu begrüßt werden; wohin sollte es führen, wenn dem Wirtschafter gestattet wäre, jeder gut auflaufenden Verjüngung, meist dazu auf gänzlich unvorbereitetem Boden, mit dem Beile nachzugehen? Der verlichteten, schwer zu verjüngenden Bestände würden immer mehr werden, oder die 80jährigen Bestände würden verjüngt und die bereits vorhandenen verlichteten, schwer zu verjüngenden alten und sehr alten Bestände würden ein zwar sehr ehrwürdiges, aber waldbaulich sehr wenig angebrachtes Alter erreichen. Die Festlegung der Verjüngungsflächen auf 10 bis 20 Jahre hinaus muß vielmehr als durchaus unbedenklich bezeichnet werden, zumal die Auswahl der Verjüngungsflächen gelegentlich der Aufstellung des Betriebsplanes doch unter Zuziehung des Wirtschafters erfolgt. Die wiederholt schon geforderte Beseitigung der Trennung von Haupt- und Vornutzung, so daß der Wirtschafter bald nur auf Verjüngung hauen, bald nur durchforsten kann, und die Aufgabe der örtlichen Festlegung der Verjüngungshauungen muß der fehlenden triftigen Gründe und der damit verbundenen Aufgabe der Wirtschaftssicherheit wegen abgelehnt werden. Aber selbst wenn für die Beseitigung der vorgenannten Bindungen stichhaltigere Gründe angeführt werden könnten, so erscheint die Aufhebung dieser Wirtschaftsfesseln noch keineswegs notwendig; denn der Wirtschaftsplan ist kein Evangelium, an dem nicht gerüttelt werden darf. Stellt es sich in Praxis heraus, daß der betriebsplanmäßige jährliche Hauungssatz aus den oder jenen Gründen einmal nicht eingehalten werden kann, und sieht der Betriebsplan für einen solchen Fall keine Ausnahme vor, dann wird auf einen begründeten Antrag des Revierverwalters hin die nächsthöhere Stelle wohl das Richtige anordnen, auf daß durch papierne Zahlen der Wald keinen Schaden erleidet, oder auf daß ein begangener Fehler des Einrichters oder des Revierverwalters wieder gutgemacht wird. Wie notwendig eine Festlegung der Wirtschaft innerhalb der vorgenannten Grenzen ist, ja, daß solche Wirtschaftsfesseln oftmals sich sogar noch als ungenügend erwiesen haben, so daß statt einer Beseitigung der Fesseln eine Verschärfung der Bindungen angebrachter erschien, dies lassen überdies auch noch die folgenden Zeilen erkennen.

Die vorerwähnte, mancherseits bereits als zu beengend empfundene Bindung des Revierverwalters, nach der dieser an den betriebsplanmäßigen jährlichen Hauptnutzungssatz und an die betriebsplanmäßige jährliche Durchforstungsfläche, aber nicht an die Durchforstungsmasse gebunden ist, diese Bindung hat es sich mit gebracht, daß, obgleich der Verjüngungshauungssatz und die Durchforstungsfläche eingehalten wurden, die Nachhaltigkeit und die Sicherheit der Wirtschaft durch die zu stark ausgeführten Durchforstungen oftmals ernstlich bedroht erschienen.

Aus dieser Tatsache ergab sich für manche Verwaltungen die Notwendigkeit, den Wirtschafter im schlagweisen Hochwaldbetriebe nicht nur zu binden an die Einhaltung des betriebsplanmäßigen jährlichen Hauptnutzungssatzes und an die Einhaltung der jährlichen betriebsplanmäßigen Durchforstungsfläche, sondern auch an die Einhaltung der jährlichen betriebsplanmäßigen Gesamtdurchforstungsmasse. Es ist dies ein Bindungsverfahren, das neuerdings aus dem oben angegebenen Grunde mehr in Erscheinung getreten, aber nicht neu ist; denn die gleichen Bindungsvorschriften ergeben sich aus manchen hinsichtlich des Alters doch meist recht ehrwürdigen staatlichen Forstaufsichtsgesetzen, wie sie für Gemeinde- usw. Waldungen in den einzelnen Ländern erlassen wurden. Ist durch ein solches Gesetz der Waldbesitzer oder dessen Revierverwalter an die Einhaltung des betriebsplanmäßigen jährlichen Gesamthauungssatzes gebunden, der getrennt nach Haupt- und Vornutzung unter Zugrundelegung eines in den Staatsbetrieben üblichen Forsteinrichtungsverfahrens ermittelt wurde, so ist er damit streng genommen auch an die Einhaltung der betriebsplanmäßigen jährlichen Durchforstungsfläche gebunden oder sollte es logischerweise sein; denn der auf Vornutzung entfallende Anteil des jährlichen betriebsplanmäßigen Gesamthauungssatzes ist das Ergebnis der betriebsplanmäßigen jährlichen Durchforstungsfläche und kann unter Außerachtlassung dieser Größe nicht waldpfleglich und nachhaltig gewonnen werden.

Eine solche dreifache Bindung, also eine Bindung an betriebsplanmäßigen jährlichen Verjüngungshauungssatz, Vorhauungssatz und Durchforstungsfläche ist zweifelsohne eine nicht sehr leicht zu tragende Wirtschaftsfessel. Ihre ehrliche Durchführung erfordert einen sehr scharf rechnenden Wirtschafter. Die Durchführung wird um so schwerer, je kleiner das Revier ist. In kleinen Revieren, aber vermutlich auch in größeren Revieren ist diese Bindung jahraus jahrein wohl kaum in die Tat umsetzbar. Aus diesem Grunde erscheinen für derlei Wirtschaftsbeschränkungen Ausnahmebestimmungen unerläßlich. Solche müssen notgedrungen für gewisse Fälle bei Eintritt einer Mast, bei längerem Ausbleiben oder Versagen einer Mast vorgesehen werden. Sei es, daß auf einen besonderen Antrag hin Abweichungen von den bindenden Betriebsvorschriften erlaubt werden können, oder sei es, daß dem Revierverwalter in den genannten besonderen Fällen ein Abweichungsrecht ohne weiteres zusteht, wenn vorauszusehen ist, daß im nächsten oder übernächsten Jahre der Ausgleich zwischen

Hosted by Google

erfolgter und vorgeschrieben gewesener Nutzung wieder geschaffen werden kann. Betreffs der weiteren Würdigung der dreifachen Bindung muß noch bemerkt werden, daß sie sich bei den meisten Revierverwaltern einer besonderen Beliebtheit nicht erfreut, nichtsdestoweniger muß sie vom Standpunkt der Sicherheit der Wirtschaftsführung als die beste Bindungsart bezeichnet werden; denn nur eine solche Bindung des Wirtschafters gibt dem Waldbesitzer höchste Gewähr vor Überraschungen, vor einer schleichenden, daher aber um so gefährlicheren Störung der Nachhaltigkeit der Wirtschaft, wie sie in vielen Waldungen heute bereits zu beobachten ist. Ob die dreifache Bindung weiter an Boden gewinnen wird, als es bisher der Fall war, kann noch nicht behauptet werden, in Abrede zu stellen ist dies der heute ohne Not verlichteten Waldungen halber aber nicht.

Zu erwähnen wären zuletzt noch Bindungen der Art, wie sie sich souverän herrschende Revierverwalter abweichend von Bindungen vorgenannter Arten selbst auferlegen. Eine solche Bindung stellt oft nur das „Gefühl für das Richtige" oder auch nur das „Gewissen" dar. Wirtschaftsbeschränkungen solcher oder ähnlicher Art brauchen wohl nicht weiter in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen zu werden; sie stehen mit der Forsteinrichtung in keinem Zusammenhang oder doch nur in Verbindung mit einem im Schreibtisch ein Scheindasein führenden Betriebsplan.

Wenn im vorstehenden, im Gegensatz zu literarischen ähnlichen Abhandlungen der letzten Zeit, einer Beibehaltung, ja geradezu einer Verschärfung der durch die Forsteinrichtung gegebenen Bindungsvorschriften der gebrachten Art das Wort geredet wurde, so wäre es doch unrichtig, anzunehmen, als ob die angeführten Gedanken ein für allemal und überall gelten sollten. In Revieren z. B., in denen die aufgedrungenen Nutzungen jede getroffene Zukunftsbestimmung vereiteln, wäre es geradezu lächerlich, den Wirtschafter an eine Einhaltung von Haupt- und Vornutzung nach Masse, Ort und Fläche binden zu wollen. Man wird vielmehr unter solchen Verhältnissen zufrieden sein müssen, wenn es dem Wirtschafter gelingt, den ohne Rücksicht auf Hauungsort und Hauungsart festgesetzten jährlichen betriebsplanmäßigen Gesamthauungssatz einzuhalten.

Alles am richtigen Orte und zu richtiger Zeit!

Die Förstervorbildung.

Von einem wohlunterrichteten Mitarbeiter erhalten wir folgende beachtenswerte Zuschrift:

In Nr. 51 auf Seite 1352 wird eine an den Hauptausschuß des Preußischen Landtages gerichtete Eingabe veröffentlicht, die, wie es keiner Betonung bedarf, sehr berechtigt ist; sie läßt auch erkennen, daß der Vorstand des Vereins sich über einen wunden Punkt seiner Begründung nicht im Zweifel ist. Dieser wunde Punkt hat aber das allergrößte Interesse, denn er ist das große Hindernis, welches das Weiterkommen des preußischen Staatsförsterstandes so außerordentlich erschwert, ja unmöglich macht, und es liegt um so weniger Veranlassung vor, diese Tatsache zu umgehen oder zu verschleiern, weil innerhalb des preußischen Beamtenkörpers niemand darüber im unklaren ist, welch einschneidende Bedeutung sie hat. Es heißt in der Eingabe:

> „Wir müssen heute eine Vorbildung aufweisen, die der des Volksschullehrers und Obersekretärs gleicht usw."

Ich kann dem Wort „gleicht" nur die Bedeutung beimessen, daß die Förstervorbildung der Vorbildung der Lehrer und der Obersekretäre in der Schätzung gleichgewertet werden soll, aber — und darin liegt der Vorbehalt — doch nicht gleich ist, d. h. daß sie sich mit der der erwähnten Beamtenkategorie in Übereinstimmung befindet. Ein Unterschied wird anerkannt — weil er anerkannt werden muß.

Es hat gar keinen Zweck, immer über diese Tatsache hinwegzugleiten, denn in ihr ist die Ursache zu suchen, daß die Förster heute in der Besoldungsordnung dort eingestuft sind, wo sie stehen, aber auf der anderen Seite ist es auch unverkennbar, daß es bei den in die Erscheinung getretenen Bestrebungen der bestehenden Vereinigungen an einem ernstlich zusammengefaßten Gesamtwillen gefehlt hat, diese Gleichheit der Vorbildung herbeizuführen; wenigstens ist er nirgend in die Erscheinung getreten. Sogar hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche das „Es ist erreicht" in angegebener Richtung verkündeten, aber wer in der Welt der Illusionen lebt, der übersieht gar zu leicht, daß er plötzlich auf Hindernisse stößt, die er, in die Wirklichkeit zurückversetzt, schwer oder auch gar nicht mehr überwinden kann. Ein solches Hindernis liegt darin, daß die Förstervorbildung, um im Bilde zu bleiben, der des Volksschullehrers heute nur noch ganz entfernt, der der Obersekretäre wohl etwas mehr „gleicht", aber nicht gleich ist.

Im § 4 der Försterausbildungsvorschriften vom 1. April 1925 heißt es:

> Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert:
> a) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.
> b) Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der

Hosted by Google

Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen (§ 6).

Diese Regelung hat den Nachteil, daß sie an sich schon außerordentlich verschieden ist, aber zum größten Teil der Schulbildung der Volksschullehrer und Obersekretäre nicht gleich ist, und daß es aus diesem Grunde als ein verfehltes Beginnen angesehen werden muß, sie mit dieser als gleichwertig zu betonen.

Nach einer Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924 (MBl. 1925, Nr. 2, S. 20) kann das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig angesehen werden. Für den Förster aber genügen die Reife für die Obersekunda, sowie auch das Abgangszeugnis von einer staatlich anerkannten Mittelschule als erforderliche Schulbildung, und endlich kommen auch „befähigte Volksschüler" in Frage.

Hier zeigt sich zunächst eine Lücke in den Ausbildungsvorschriften, denn wenn „befähigte Volksschüler" zugelassen werden, so entsteht die Frage, warum denn die Nichtvolksschüler, die aus irgendeinem Grunde eine andere staatlich nicht anerkannte Lehranstalt besucht haben und hier aus Ursachen, die nicht in der Person des Schülers begründet sind, von der Laufbahn ausgeschlossen sein sollen, die dem „befähigten" Volksschüler offen steht. Auf Grund dieses Versäumnisses wird man in der Praxis fünfe gerade sein lassen und die Vernachlässigten einschmuggeln, denn sie können doch nicht hinter den „befähigten" Volksschüler zurückgestellt werden. So kommen wir denn glücklich zu vier Arten der Vorbildung für den Försterdienst, die da sind:

1. Obersekundareife;
2. Abgangszeugnis einer Mittelschule usw.;
3. Außenseiter aus 1 und 2 und
4. als Beschließer des Reigens der „befähigte" Volksschüler.

Bei einem solchen Vorbildungswirrwarr muß man darauf gefaßt sein, daß es außerhalb des Försterstandes nur recht wenig Leute gibt, die anerkennen werden, daß die Vorbildung der Förster der der Volksschullehrer oder auch der der Obersekretäre gleich ist, und am allerwenigsten werden diese Beamtenkategorien diese Ansicht teilen, worauf es aber sehr ankommt. Auch werden, wie ich wohl annehmen darf, die maßgebenden Behörden in diesem Punkte meiner Auffassung sein. Nur manche Försterführer scheinen anderer Ansicht zu sein. Diese aber ist nicht richtig, und daß sie nicht anerkannt wird, darüber wird man auch in Försterkreisen heute vielfach nicht mehr im Zweifel sein, wenn man es auch nicht gerne zugeben will.

Hier aber liegt der Hase im Pfeffer. Alle schönen Reden und Umschreibungen nützen nichts, denn an der harten Tatsache ist nicht vorbeizukommen, daß diese zerrissene Vorbildung ein Hindernis für den Aufstieg der Förster ist, und deshalb die Parole für die verschiedenen Vereinigungen seinerzeit sein mußte: „Reife für Obersekunda. Wer nicht mitkommt, der bleibt auf der Strecke." Das war ein klares Ziel, und wenn der Staatsförsterstand daran festgehalten hätte, so stände es um vieles besser bei ihm, auch dann, wenn er das Ziel nicht gleich erreicht hätte, was allerdings sehr wahrscheinlich ist.

Natürlich sind die Einwände beachtlich, daß den Förstersöhnen, die das wertvollste Material für den Beruf darstellen sollen, was, wie nebenbei bemerkt werden soll, noch nicht bewiesen ist, die Laufbahn des Vaters nicht verschlossen werden dürfe. Ebenso wenn im sozialen Staat die Forderung gestellt wird, daß auch dem Sohne des Waldarbeiters die Försterlaufbahn zugänglich gemacht werden müsse. Warum denn nicht? Aber die Vorbedingungen für die Zulassung zur Laufbahn dürfen von solchen Gesichtspunkten nicht beeinflußt werden, denn das muß sich zum Nachteil des Standes auswirken. Im übrigen kann das auch dem Walde, der heute noch ziemlich der einzige Aktivposten des Staatsvermögens ist, nicht zum Heile gereichen, denn auch bei vielen von denen, die den Waldwärterförster zum Ideal erhoben haben, kommt doch allmählich die Erkenntnis, daß die „Steigerung der Produktion" durch „Verintensivierung" des Betriebes, und wie die Schlagwörter sonst lauten, ohne sehr tätige Mitwirkung des Försters einfach nicht durchzuführen und aus diesem Grunde die bessere Vorbildung längst zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden ist. Man will es nur noch nicht zugeben.

Nun soll ja schließlich, dem Geiste der Diensteinkommensgesetzgebung entsprechend, beim Vergleich der Gleichwertigkeit der Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Staatsbeamten, die Vorbildung nicht den Ausschlag geben, sondern die Art der Tätigkeit und das Maß der Verantwortung, aber das kann nichts an der Tatsache ändern, daß im Staatsdienste die gleiche Berechtigung nur auf der Gleichheit und Gleichwertigkeit der Vorbildung beruhen muß, denn auf die Ablegung von zwei Prüfungen kann man sich allein nicht ohne weiteres berufen.

Die Ziele, welche die Preußische Staatsforstverwaltung sich heute stecken muß, kann sie nur erreichen, wenn die Förster das nötige Verständnis für ihre Aufgabe haben und sich dieser mit Lust und Liebe widmen. Das erste ist aber nur möglich, wenn die Ausbildung auf eine andere gleichartige Grundlage gestellt wird. Durch das zweite Forstschuljahr wird das nicht erreicht, sondern nur durch die Vereinheitlichung der Schulbildung, die der Reife für Obersekunda gleichwertig sein muß. Dieser Vorbildung

Hosted by Google

gegenüber muß die Tätigkeit entsprechend gewertet werden, und das muß in der Amtsbezeichnung seinen Ausdruck finden, die ebenfalls einer Abänderung bedarf.

Mit diesen Ausführungen wird nicht jedermann einverstanden sein, aber die Staatsförster werden die ihnen im Beamtenkörper zukommende Stellung und das dieser entsprechende Einkommen nur dann erreichen, wenn sie endlich erkennen, was ihnen hierbei hindernd im Wege steht.

Anmerkungen der Schriftleitung. Wenn die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" es nicht unterlassen darf, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen, so muß sie ihre Meinung dahin zusammenfassen, daß sie mit dem Einsender dieser Zeilen auf gleichem Boden steht und deshalb jederzeit die Überzeugung gehabt hat, daß die Verschiedenartigkeit der Vorbildung dem preußischen Staatsförsterstande verhängnisvoll werden mußte. Deshalb hat sie selbst auch stets das Ziel vor Augen gehabt, in Wort und Schrift der Obersekundareife den Weg zu bahnen, selbst auf die Gefahr hin, daß das Ziel nicht mit einem Schlage erreicht werden konnte. Die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung der Auffassung der Schriftleitung in den Weg gestellt haben, sind leider auch im Försterstande selbst zu suchen, der, wie es oft genug gehört werden konnte, seinen Führern das Zeugnis ausgestellt hat, daß ihr Erfolg durch die „Obersekundareife" gekrönt sei. Das einzige, was diese Führer erreicht haben, ist aber das, daß in die Ausbildungsvorschriften **auch die Obersekundareife** aufgenommen worden ist, aber sie sind nicht oder doch zu spät zu der Erkenntnis gekommen, daß die Vorbildung der Förster **nicht** als der Obersekundareife **gleichwertig** anerkannt ist. Es ist heute leider zu spät, diesen Fehler plötzlich gutzumachen, und wer weiß, ob das Versäumte überhaupt noch nachgeholt werden kann.

Das Allerbedenklichste aber ist, daß vielfach immer noch der Staatsförsterstand in dem Glauben gelassen wird, daß das Ziel, worum sich alles dreht, tatsächlich erreicht worden sei.

Aus allen diesen Gründen haben wir nicht gezögert, dem Einsender das Wort zu geben, denn er legt die Wunde bloß, die wir stets zu heilen getrachtet haben.

Wir können weiter die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, von unserer Seite wiederum darauf hinzuweisen, daß die Verknüpfung des Schicksals der preußischen Staatsförster mit

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Langnutzholz. Nadelholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	13,—	13,—	14,—	14,—	16,55	16,55	17,20	17,20
Grenzmark	"	.	.	11,—	11,50	13,15	24,75	14,95	33,60	21,15	39,70	21,—	42,75
Pommern	"	.	.	.	.	16,40	16,40	18,30	18,30	21,55	21,55	23,30	23,30
Brandenburg	"	10,75	10,75	9,—	15,35	11,20	21,45	17,50	31,80	19,30	39,50	16,75	43,—
Schlesien	"	17,40	17,40	16,50	16,50	19,10	22,15	23,20	25,50	26,40	32,20	29,90	37,50
Sachsen	"	10,30	10,30	13,20	20,95	16,25	24,30	20,10	30,—	23,95	31,40	23,30	33,65
Hannover	"	14,—	23,50	15,80	32,80	17,70	29,85	21,90	34,90	28,—	43,95	27,—	51,25
Hessen-Nassau	"	12,35	16,85	14,50	19,20	17,60	22,10	18,—	26,60	23,45	32,50	30,70	30,80
Ostpreußen	Fichte	.	.	13,90	13,90	14,20	20,35	15,40	20,35	17,40	21,25	18,—	21,25
Pommern	"	.	.	.	.	14,70	14,70	16,60	16,60	18,10	18,10	16,90	16,90
Schlesien	"	18,10	18,10	17,70	17,70	18,60	19,10	21,40	21,60	23,40	24,30	25,30	25,50
Hannover	"	13,70	25,15	15,60	29,15	20,90	32,—	23,70	32,10	25,90	38,90	28,—	35,90
Hessen-Nassau	"	14,40	25,25	17,—	26,—	18,40	28,—	22,50	28,65	24,10	33,20	25,10	35,25
Westfalen	"	22,—	22,—	24,—	26,50	26,—	28,30	28,—	28,30	30,40	30,40	30,40	30,40
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Güteklasse ausgezeichnet (A).													
Pommern	Kiefer	.	.	.	.	14,10	14,10	14,70	14,70	20,—	20,—	21,90	21,90
Brandenburg	"	.	.	7,30	13,—	10,70	21,60	14,70	27,65	18,10	45,50	22,20	57,60
Schlesien	"	.	.	16,—	16,—	18,50	20,70	20,80	25,20	22,60	31,—	23,80	34,75
Sachsen	"	.	.	15,45	15,45	14,35	23,30	23,40	25,40	34,45	37,35	31,65	35,75
Hannover	"	15,50	15,50	11,60	15,85	18,10	20,70	23,—	23,20	26,60	30,60	32,50	34,15
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	29,95	29,95	34,40	34,40
Pommern	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21,30	21,30
Schlesien	"	.	.	16,—	16,—	16,70	16,70	19,20	19,20	20,—	20,—	19,80	19,80
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

dem der Förster anderer deutscher Staaten, soweit diese mit der Ausbildung wesentlich im Rückstande geblieben sind, nur zum Nachteil ausschlagen konnte, weil die dort herrschenden Widerstände sich ganz naturgemäß auch in Preußen auswirken müssen. Wir können heute noch einen Schritt weitergehen und darauf hinweisen, daß in gewissen deutschen Ländern zu befürchtende Rückschläge nicht spurlos an Preußen vorübergehen werden.

Das Streben nach Macht, von dem einzelne Försterführer allein beseelt gewesen sind, hat, was leicht vorauszusehen war, die im eigenen Lande zu überwindenden Hindernisse verstärkt. Die an anderen Stellen auftretenden Hemmnisse werden sich auch auf Preußen übertragen, und auch aus diesen Gründen befindet sich der preußische Staatsförsterstand heute in einer so schwierigen Lage, die der Försterbund nicht meistern kann.

Aufruf zum Anbau der rumelischen Strobe (Pinus Peuce)

an Stelle der nordostamerikanischen Weymouthskiefer (Pinus Strobus) und der westamerikanischen Strobe (Pinus monticola).

Überall, wo Pinus Strobus angebaut wurde, ist sie am Blasenroste schwer erkrankt, vielfach dezimiert, ja in hoffnungslosem Siechtum. In wenigen Jahrzehnten hat sich die Blasenrostseuche verheerend ausgebreitet, ja sie ist nach Nordamerika verschleppt worden, wo von Alters her die fünfnadeligen Kiefern gesund blieben und wo der Blasenrost unbekannt war.

Die furchtbare Krankheit, welche vom Nordosten Europas, von der sibirischen Zirbelkiefer herrühren soll, wird auf weite Entfernungen durch Versand kranker Pflänzchen, auf nahe Entfernung (immerhin einige Kilometer weit) durch den Wind verbreitet.

Da sie als Zwischenwirt die Johannisbeerarten (weniger die Stachelbeerarten) benützt und benötigt, schreitet sie schnell staffelweise fort.

Die Frühjahrssporen des Blasenrostes fliegen von der Weymouthkiefer ab und befallen Ribesblätter, die auf Ribes alsbald erscheinenden Frühsommersporen fliegen auf andere Ribes, es bilden sich wieder Frühsommersporen, und so geht es

in der 1. Hälfte Januar 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
				Langnutzholz. Nadelholz. Güteklasse normal (N).							
Ostpreußen .	Kiefer	27,60	27,60	23,15	23,15	23,35	23,35	25,60	25,60	28,55	42,40
Grenzmark . .	"	29,10	54,20	31,85	54,20	27,45	57,30	.	.	16,20	16,20
Pommern . .	"	23,70	23,70	25,—	25,—	.	.	.	.	24,50	27,45
Brandenburg	"	23,90	44,15	22,20	44,50	22,20	50,80	36,40	52,—	15,20	41,15
Schlesien . .	"	30,10	45,60	35,50	47,90	51,10	51,10	.	.	18,25	36,—
Sachsen . . .	"	24,55	31,90	22,85	31,30	32,55	32,55	.	.	17,95	17,95
Hannover . .	"	31,80	58,—	62,20	62,20	.	.	.	.	31,30	31,30
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	19,90	27,10	21,30	21,30	22,50	22,50	20,75	20,75	.	.
Pommern . .	"	24,40	24,40	21,70	21,70	24,70	24,70	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	28,20	30,20	28,80	29,10	28,80	33,80	.	.	30,—	30,—
Hannover . .	"	31,55	49,70	33,40	49,70	31,—	31,—	.	.	21,—	21,—
Hessen-Nassau	"	22,—	35,25	22,—	22,—	.	.	.	.	.	.
Westfalen . . .	"	33,—	33,10	.	.	.	.	.	.	24,10	29,65
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	23,20	26,[illegible]5
				Abschnitte. Güteklasse ausgezeichnet (A).							
Pommern . .	Kiefer	22,20	22,20	22,50	22,50	24,80	24,80	.	.	17,10	23,40
Brandenburg	"	20,70	59 60	21,20	58,50	39,30	52,70	34,60	46,80	13,15	58,95
Schlesien . .	"	26,70	42,70	27,90	44,40	28,10	43,05	.	.	.	.
Sachsen . . .	"	31,15	36,90	47,80	47,80	.	.	43,50	43,50	.	.
Hannover . .	"	42,—	44,45	47,80	47,80	.	.	.	.	29,90	29,90
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	Fichte	.	.	17,—	17,—	22,10	22,10	.	.	.	.
Schlesien . .	"	24,80	24,80	25,90	25,90	29.—	29,—	28,10	28,10	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen	Ei. N	.	.	17,50	20,20	20,10	31,00
"	" A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	" N	.	.	18,40	18,40	26,10	32,60
Hannover	" "	.	.	19,30	24,60	25,95	32,80
Schleswig-Holstein . .	" "	.	.	.	.	28,40	28,40
" . .	" A	.	.	.	.	45,10	45,10
Hessen-Nassau	" N	.	.	.	.	22,00	22 00
Ostpreußen	Bu. N	.	.	16,—	17,70	18,—	18,30
Schlesien	" "	13,30	13,30	14,90	14,90	20,40	20,40
Sachsen	" "	.	.	16,10	16,40	14,30	23,80
"	" A	16,70	19,60	25,80	27,90	33,30	35,15
Hessen-Nassau	" N	.	.	19,15	19,15	19,10	22,05
"	" A	19,60	19,60	18,—	22,—	20,35	32,75
Westfalen	" N	.	.	.	.	.	.
"	" A	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	" N	.	.	.	.	.	.

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Ki.	23,0	23,0	21,10
Grenzmark . .	"	.	.	20,10
Brandenburg .	Bu.	11,55	.	.
Sachsen . . .	"	18,10	14,20	.
Hannover . .	Ki.	21,60	18,80	.
Hessen-Nassau .	Bu.	17,6 / 21,70	.	.
Westfalen . . .	"	.	.	20,25
" . . .	"	.	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Ostpreußen . .	Ki	.	.	.	.	10,0
Grenzmark . .	"	.	.	.	10,10	.
Pommern . .	Na.	.	.	.	7,30	.
Brandenburg .	Ki.	.	.	.	7,60	7,90
Schlesien . .	"	.	.	.	.	14,35
Hannover . .	Na.	.	.	.	.	12,40 / 14,10
Hessen-Nassau .	"	.	.	.	.	16,70
" .	Ki.	.	.	.	14,40	15,20 / 15,30
" .	Fi.	.	.	10,15	.	.
" .	Ei.	.	.	.	.	14,70
Westfalen . .	"	.	.	.	13,50	.

bis zum September immer weiter in rapider Vermehrung und Verbreitung. Dann bilden sich die Spätsommersporen und befallen die neuen Triebe der Strobe, bilden in ihnen Pilzfäden, welche überwintern und im nächsten oder übernächsten Frühjahr die Frühlingssporen auf der Rinde der Strobe zu bilden beginnen.

Die Massenanzucht und Versendung der Stroben seitens der Handelsbaumschulen, die Allgegenwart der Ribesarten und der feuchtwarme Westwind haben zu einer Vermehrung der Strobenpest in Europa geführt, die die Strobenkultur nicht mehr lohnend erscheinen läßt.

Dasselbe Bild bietet Pinus monticola in England.

Einige weitsichtige Forstbeamte haben die Nachzucht unserer schönen, waldbaulich wertvollen nordöstlichen Weymouthskiefer bereits aufgegeben, wie man in England von der Kultur ihrer westamerikanischen Schwester, Pinus monticola, abgekommen ist.

Nun hat sich das Trauerspiel auch nach Amerika verpflanzt.

Durch Import aus europäischen Baumschulen ist schon vor dem Kriege die Seuche nach Nordostamerika in die Heimat der P. Strobus verschleppt und seit ein paar Jahren ist sie mit jungen Pflänzchen aus einer französischen Baumschule auch in die herrlichen Wälder der P. monticola im Westen von Nordamerika eingeführt worden und hat sich dort verbreitet.

Der sprichwörtlichen Energie der Amerikaner und den Europa völlig in den Schatten stellenden Mitteln ist die Ausrottung der Krankheit bisher nicht gelungen. Um so weniger ist diese Ausrottung bei dem heutigen Verbreitungsgrade der Krankheit in Europa möglich. In diesem Stadium habe ich im vorigen Jahre vor Einfuhr und Anbau der P. monticola entschieden gewarnt und den weiteren Anbau von P. Strobus dringend widerraten.

Nach allem, was wir wissen, ist es wahrscheinlich, aber nicht siche , daß auch Pinus Lambertiana,

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen . .	Ei. N	35,45	38,20	37,80	48,10	47,90	65,10	.	.
" . .	" A	61,—	61,—	116,90	116 90	179,10	179,10	.	.
Sachsen . . .	" N	34,60	40,65	51,85	52,—	63,40	63,40	.	.
Hannover . .	" "	38,20	41,10	37,65	49,30	.	.	.	.
Schleswig-H. .	" "	42,40	42,40	65,70	65,70	71,—	71,—	.	.
" . . .	" A	72,70	72,70	90,40	90,40	106,—	106,—	.	.
Hessen-Nassau .	" N	36,—	36,—	51,—	51,—	83,—	83,—	.	.
Ostpreußen . .	Bu. N	19,10	19,10	.	.	.	.	16,20	16,20
Schlesien . . .	" "	20,40	20,40	24,—	24,—	26,40	26,40	.	.
Sachsen . . .	" "	16,90	29,30	20,20	36,10	24,65	40,85	26,90	26,90
" . . .	" A	37,40	50,50	38,10	61,95	.	.	.	.
Hessen-Nassau .	" N	23,80	26,65	24,60	30,10	26,50	28,—	20,60	30,—
" . .	" A	25,10	38,75	30,25	40,—	37,40	46,80	23,40	23,40
Westfalen . .	" N	.	.	.	.	.	.	22,50	22,50
" . .	" A	.	.	.	.	.	.	28,20	28,20
Rheinprovinz .	" N	.	.	.	.	.	.	25,40	25,40

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Pommern . . .	Fi.	8,30	.	.
Schlesien . . .	"	11,40 / 11,70	10,30	11,60
Sachsen	"	16,10	13,25	.
Hessen-Nassau .	"	14,20 / 14,35	13,10 / 14,35	.
Westfalen . . .	"	.	.	14,— / 15,95

die Zuckerkiefer des westlichen Nordamerika, für die Krankheit empfänglich ist. Dies ist für Amerika bedauerlich, für Deutschland aber bedeutungslos, weil diese Holzart klimatisch für uns nicht in Betracht kommt. Ich wiederhole daher den Vorschlag:

1. Die Nachzucht der P. Strobus aufzugeben.
2. Die Anzucht anderer amerikanischer Fünfnadler und ihren Import zu verbieten.
3. Die Verbreitung der roten Holländischen Johannisbeere zu begünstigen, weil sie — mindestens in der von mir geprüften Rasse — gegen den Blasenrost immun ist.
4. Die rumelische Strobe, Pinus Peuce, als Ersatzholzart anzubauen, da sie sich bisher gegen den Blasenrost immun gezeigt hat.

Diese Holzart teilt viele Eigenschaften mit P. Strobus, wenn sie auch mehr eine Gebirgsholzart in Bulgarien, Mazedonien usw., also einigen Balkanstaaten ist, während P. Strobus im flachen Seengebiet des nordöstlichen Nordamerika ihre Hauptverbreitung hat und nur im gemischten Laubwalde der Alleghany-Berge weiter emporsteigt. Die Stroben scheinen alle mehr den sandigen, kalkarmen, genügend feuchten Boden (nicht den kalten, moorigen oder sumpfigen oder den Kalkgeröll-Boden) zu lieben und auf dem nährkräftigeren weit besser zu gedeihen als auf armem oder gar auch noch trockenem Sand. Die Verwitterungsböden der Urgesteine scheinen den Gebirgsarten (P. monticola, P. Lambertiana, P. Peuce) am besten zuzusagen.

Die Stroben unterscheiden sich hierin von unserer Arve oder Zirbelkiefer, welche auf Kalkbergen heimisch ist.

Es wird sich nunmehr, nachdem der Samenbezug der rumelischen Strobe aus dem Balkan großen Schwierigkeiten begegnet, darum handeln, daß von dem Samen auf einheimischen Böden erwachsener P. Peuce-Bäume nichts verlorengeht. Ich empfehle daher zunächst überall, wo zapfentragende Peuce-Bäume wachsen, die Zapfen im Laufe des September, sobald sie a n f a n g e n, sich zu öffnen, zu brechen und einer staatlichen Klenge (z. B. den forstlichen Hochschulen in Eberswalde bei Berlin oder Tharandt in Sachsen oder dem Forstgarten in Laufen in Oberbayern) anzubieten, damit der Anbau in den Staatsrevieren erfolgen kann.

Im übrigen wäre ich dankbar, wenn mir die Wald- und Parkbesitzer, welche P. Peuce-Kulturen oder einzelne ältere Bäume besitzen, hiervon Mitteilung machen wollten; diese Mitteilungen sollten folgende Angaben enthalten:

1. Vorkommen einzelner zapfentragender Bäume.
2. Umfang und Alter etwaiger Kulturen.
3. Erfahrungen über Gedeihen bei anzugebendem Standort (Höhenlage, Boden, Klima).

F o r s t b o t a n i s c h e s
u n d p f l a n z e n p a t h o l o g i s c h e s I n s t i t u t.
M ü n c h e n, Amalienstr. 52. Prof. v. T u b e u f.

A n m e r k u n g: Vergleiche: T u b e u f, Anbau oder Abbau von fünfnadeligen Kiefern in

Hosted by Google

Deutschland in „Allgem. Forst- und Jagdztg.“ März 1924.

Ferner: Tubeuf, Blasenrost der Weymouthkiefer (Richtigstellung) in „Zeitschr. für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz“ mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten von forstlichen, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen 1926. S. 143.

Ein kurzer Besuch der Baumschulen in und um Liebenwerda.

Von Professor Dr. Busse, Tharandt.

Im Dezember v. J. unternahm ich eine zweitägige Reise nach Liebenwerda und Umgegend. Mir lag daran, die zahlreichen Baumschulen, welche in den Gemarkungen von Liebenwerda, Elsterwerda-Biehla, Zeischa, Haida, Maasdorf und anderen benachbarten Ortschaften liegen, zu besuchen, die Betriebe und ihr Pflanzenmaterial kennenzulernen, ihre Besitzer für die Frage der forstlichen Hochzüchtung zu interessieren und möglichst auch zur Einleitung und Durchführung exakter Züchtungsversuche zu gewinnen.

Überall fand ich weitgehendes Verständnis und Entgegenkommen. In besonderem Maße war dies der Fall bei dem Vorsitzenden der vereinigten Baumschulenbesitzer von Liebenwerda und Umgegend, Herrn Gustav Schmidt, Elsterwerda-Biehla, welcher die Freundlichkeit hatte, sofort ein größeres Zuchtquartier zur Verfügung zu stellen.

Alle Baumschulen beschäftigen sich mit der Anzucht von Kiefer und Fichte, die kleinen Betriebe hiermit ausschließlich, die größeren mit der Anzucht auch von anderen Nadelhölzern (Tanne, Douglasie, Lebensbaum u. a.) und Laubhölzern (Traubeneiche, Rotbuche, Weißerle u. a.). Für einige spielt noch die Kultur von Unterlagshölzern für Rosen und Obstbäume eine Rolle. Immer aber liegt das Schwergewicht ihrer Wirtschaft auf der Kultur forstlicher Gewächse.

Über die Züchtung läßt sich heute noch nichts berichten. Wohl aber sind es zwei Beobachtungen auf anderem Gebiete, die wert sind, erwähnt zu werden.

Jeder Forstmann kennt die Erscheinung, daß einige einjährige Kiefern im Kamp stark vorwachsen. Auch nach der Verschulung wiederholt sich das Bild unter den zweijährigen. Ihren Vorsprung haben die vorwachsenden Kiefern deswegen, weil sie im Herbst nochmals treiben. Vor allem sind es die Seitenknospen, die sich genau wie im Frühjahr entwickeln, sich strecken und Nadeln bilden. Kommt Schütte in den Kamp, stehen alle anderen Kiefern braun da und werden sie gar vernichtet, — die vorwachsenden Kiefern bleiben grün und erhalten sich ihr Leben und ihre Entwicklungsfähigkeit. Wodurch erklärt sich ihre Eigenart? Was veranlaßt sie, so stark vorwüchsig zu sein? Wie kommt es, daß die Schütte gegen sie machtlos ist? Es könnten wohl Stoffe im Innern der Pflanze sein, die sowohl die Vorwüchsigkeit wie die Immunität erklären („Hormone“). Aber warum besitzen nicht alle Kiefern diese Stoffe, wenigstens alle Kiefern auf gleichem Boden?

Schon vor Jahren isolierte ich solche vorwachsenden Kiefern und stellte sie auf der Freikultur in einer Pflanzreihe nebeneinander. Das Ergebnis war verblüffend. Die vorwachsenden und immunen Kampkiefern wuchsen sich zu Bankskiefern aus. Einige trugen schon Zapfen und konnten an ihren Früchten einwandfrei erkannt werden. Das Rätsel war also gelöst, — aber doch nur teilweise. Denn nicht alle Versuchskiefern ließen sich ohne jeden Zweifel als Bankskiefern bezeichnen. Herr Privatdozent Dr. Liese, Eberswalde, welcher die mikroskopischen Nadeluntersuchungen freundlichst ausführte, war sehr wohl in der Lage, pinus silvestris und pinus banksiana genauestens zu bestimmen; die innere Struktur, vor allem die Lage der Harzkanäle, war jedoch bei den Nadeln einiger Exemplare von der Norm sowohl der pinus silvestris wie der pinus banksiana abweichend. Liese neigt der Ansicht zu, daß in diesen Fällen sich eine unbekannte Rasse eingeschmuggelt hat; ich halte das Vorliegen einer Verbasterung von pinus silvestris × banksiana nicht für ausgeschlossen. Die einfache Erklärung, daß, wenn solche vorwachsenden und immunen Kiefern im Kampe vorkommen, das Saatgut durch pinus banksiana-Samen verunreinigt ist, bildet die Regel.

Obwohl die Erscheinung jedem Forstmann bekannt ist, wie ich meine, so dürfte sie doch nicht allzu häufig sein. Wenn sich auf einer Kampfläche von 10 a zehn solche vorwüchsigen, schüttefesten Kiefern finden, ist diese Zahl als Durchschnittszahl gewiß schon hoch. Anders in einigen der besichtigten Baumschulen! Ein Quartier zeichnete sich ganz besonders aus. Hier war wenigstens jede fünfte Pflanze fragwürdig. Ich glaubte die Besitzer darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es sich bei diesen zahlreichen verwachsenden Kiefern meines Erachtens nicht um besonders kräftige, wertvolle Pflanzen handeln könne, sondern um eine andere Rasse von zweifelhaftem Wert, im ungünstigsten, dennoch wahrscheinlichsten Falle um pinus banksiana. Den Kiefernsamen hatte eine märkische Handlung geliefert.

Die zweite bekanntzugebende Beobachtung machte ich in der Groß-Baumschule von Herrn Otto Kloß, Liebenwerda. Zum ersten Male im praktischen Pflanzenzuchtbetriebe fand ich früh- und spätaustreibende Fichten in gesonderten Quartieren. Daß auch der Forstwirt die früh- und spätaustreibenden Fichten auseinanderhalten muß, ist wohl jedem klar; ich glaube aber, daß in dieser Hinsicht noch viele Fehler begangen werden. Die frühaustreibende Fichte gehört nicht ins Gebirge, sie gehört nicht in Frost-

lagen. Hier bleibt sie im Wachstum hinter der spätaustreibenden weit zurück, wenn sie nach langem Siechtum nicht überhaupt ganz ihren Platz räumt. Immer und immer wieder erleidet sie Frostschaden. Die spätaustreibende Fichte dagegen überdauert die Zeit der Frühlingsfröste in der schützenden Knospe. Wenn sie auch vielleicht im ganzen langsamwüchsiger ist als ihre Zwillingsschwester, so sichert sie sich doch einen Vorsprung für alle Jahre, weil sie vor Frostschaden bewahrt bleibt.

Die Fichten in den Quartieren des Herrn O. Kloß sind gleichalt (4 jährig), und doch sind die spättreibenden in ihrer Wuchsleistung den frühtreibenden nicht unerheblich überlegen. Hinzuzufügen ist, daß diese Quartiere auch unter Frühfrösten zu leiden haben.

Die Firma Otto Kloß lieferte im Jahre 1914 dem staatlich sächsischen Forstamt Neudorf im Erzgebirge 50 000 einjährige spättreibende Fichten. Die Kultur hat sich glänzend entwickelt, weit besser als alle übrigen Kulturen desselben Jahres. Der Erfolg war auch nachhaltig. Leider war es damals nicht möglich, die Bezugsquelle des Samens genau zu ermitteln. Wahrscheinlich waren die Zapfen in Thüringen in einer Höhenlage von 500 bis 600 m gepflückt worden. Wie ich höre, beabsichtigt die Firma gelegentlich der Grünen Woche in Berlin ihre spättreibenden Fichten auszustellen. Ich freue mich, daß dadurch die wichtige Frage, von welcher eminenten Bedeutung die Unterscheidung der früh- und spättreibenden Fichten in forstwirtschaftlicher Hinsicht ist, vielen nahe gebracht wird, die ihr bisher vielleicht nicht die erforderliche Beachtung geschenkt haben.

Forstliche Rundschau.

Aufforstung des nordwestdeutschen Heidegebietes. Von Dr. Theodor Meinecke. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2,50 RM.

Die Nutzbarmachung der ausgedehnten Ödländereien Nordwestdeutschlands ist ein volkswirtschaftlich außerordentlich wichtiges Problem, welches die Staats- und Provinzialbehörden schon seit mehreren Jahrzehnten beschäftigt. Es ist daher freudigst zu begrüßen, daß ein Bewohner dieses Gebietes auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse mit eigenen, langjährigen Erfahrungen hervortritt. Wer diese Gebiete mit Rücksicht auf Bodenkultur bereist hat, wird mit Überraschung wahrnehmen, daß die weiten, anscheinend sehr gleichförmigen Flächen hinsichtlich ihrer Kulturfähigkeit gewaltige Unterschiede aufweisen. Inmitten der Heide trifft man oft plötzlich üppige Getreide- und selbst Kleefelder, dann wieder kleinere und größere Waldungen von sehr verschiedener Beschaffenheit, dazwischen liegen große Flächen Heide und auch solche, die anscheinend jeder Kultur trotzen. Demgemäß behandelt auch M. zunächst die Frage, welche Ödflächen der landwirtschaftlichen oder forstlichen Benutzung zugeführt werden sollen. Für die landwirtschaftliche Nutzung kommen sowohl wirtschaftliche als technische Rücksichten in Betracht. Erstere sind überall da vorhanden, wo ein Bedürfnis vorliegt, den landwirtschaftlichen Betrieb über den gegenwärtigen Rahmen auszudehnen; die technischen Voraussetzungen bestehen in einem genügenden Feuchtigkeitsgrad durch nahes Grundwasser oder reichliche Taubildung bei gesundem Boden. Anderseits sind einzelne Heiden durch lange Freilage so erkrankt, daß auch die forstliche Kultur wenig Aussicht bietet und sie besser als Naturdenkmäler erhalten werden. Die übrigen, hoch gelegenen Heiden sind, wenn auch in verschiedenem Maße, zur Aufforstung geeignet.

Der Verfasser bespricht nun die Technik der Aufforstung, und zwar zunächst die Bodenbearbeitung, dann die Beschaffung des Saat- und Pflanzgutes, die in Betracht kommenden Holzarten und die Bestandespflege.

Vom Standpunkte des bäuerlichen Besitzers ausgehend, empfiehlt M., zunächst mit Hilfe eines Sachverständigen einen Aufforstungsplan aufzustellen, der dann allmählich zu einem Betriebsplan ausgebaut werden soll.

Bei der Bodenbearbeitung spricht sich M. im Anschlusse an Grebe-Ebstorf und Aschoff-Munster für Flachkultur aus, Tiefkultur mittels Dampfpfluges erscheint nur auf flachstehendem, stark verhärtetem Ortstein nötig.

Recht eingehend werden die verschiedenen, zur Bodenbearbeitung zu verwendenden Geräte und die durch sie bedingten Arbeitsmethoden sowie ihre Kosten besprochen.

Am meisten empfiehlt M. die Fräsarbeit und die Finnischen Spaten-Rolleggen. Der kleine Besitzer wird sich allerdings mangels besserer Geräte häufig mit dem Flachabschälen der Heide und Aufreißen mit dem Untergrundpflug begnügen, obwohl diese Methode nur vorübergehenden Erfolg zeitigt, da nach kurzer Zeit wieder Bodenverdichtung eintritt.

Ein weiteres Kapitel ist den für die Heideaufforstung geeigneten Holzarten und ihrem Anbau gewidmet, nachdem die allgemeinen Regeln für Beschaffung des Samens und der Pflanzen sowie die bei Saat und Pflanzung anzuwendendem Geräte schon früher besprochen wurden. Als Geräte werden mit Recht in erster Linie jene von Spitzenberg sowie zur Pflege der Kulturen Krümelhacken und Igel empfohlen.

Mit Rücksicht auf den meist armen Boden und wegen der Widerstandsfähigkeit gegen Frost kommen für den Anbau in erster Linie Kiefer und Birke in Betracht. Hieran reihen sich weiterhin: Lärche, Fichte, Douglasie, Roteiche, Traubeneiche und Akazie.

Bei jeder Holzart werden die waldbaulichen Eigenschaften und die zweckmäßigsten Kulturmethoden, letztere stets mit besonderer Berück-

Hosted by Google

sichtigung der vorliegenden Aufgaben, zwar kurz, aber doch leicht verständlich vorgetragen. Letzteres gilt auch für das folgende Kapitel, welches der Bestandespflege gewidmet ist. Sie beginnt mit der Pflege der Kulturen; hieran schließen sich die Regeln für Ausführung der Reinigungen. Auf die Durchforstungen wird wegen des Fehlens größerer Waldungen nur kurz eingegangen und hauptsächlich auf Bedeutung für die Holzerzeugung und Bodenpflege hingewiesen.

Wegen der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen Unternehmungen, die zunächst nur Kosten verursachen, deren Rentabilität aber erst nach langen Jahren zur Geltung kommt, hat Meinecke sehr mit Recht die privatwirtschaftlichen Vorteile der Aufforstungen mit warmen Worten nachdrücklich hervorgehoben und dabei auch etwas mit dem Zwang durch ein zu erwartendes Forstkulturgesetz gedroht.

Im vorliegenden Buche spricht ein „Praktiker" auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen in gemeinverständlicher Weise zu seinen Landsleuten. Erfahrungsgemäß ist dieses der beste und häufig sogar der einzige Weg, um die bäuerliche Bevölkerung zu Fortschritten zu veranlassen. Ich hoffe und wünsche daher, daß auch Meinecke durch sein Buch reiche Erfolge seines dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Strebens ernten möge! Dr. Schwappach.

Der Löß als Bodenbildung. Von F. Münichsdorfer (München). Geologische Rundschau 1926, Bd. XVII, Heft 5.

Verfasser unterscheidet zwischen dem Löß als Gestein, als der geologischen Ablagerung des Diluviums, und dem Lößboden, dem Verwitterungsprodukt des ersteren. Dieser — der primäre Löß — ist entstanden aus der Verwitterung von Gesteinen der verschiedensten Art und der Verwehung und Ablagerung dieser feinsten Verwitterungsprodukte als ortsfremder Staub außerhalb des Gebietes ihrer Entstehung, wobei trockenes — arides — Klima und Steppenvegetation die Anhäufung von Löß begünstigen. In Trockengebieten, wie in Nordchina und Transkaspien, kann er sich auch heute noch bilden; er unterliegt hier gleichzeitig mit seiner Ablagerung der physikalischen und chemischen Verwitterung des ariden Klimas und wird damit zu einem Bodentyp desselben.

Wann und wo aber das Verwehungsgebiet sich infolge von Klimaänderungen mit Vegetation oder Wasser bedeckt hat, also die Flugstaubquelle aufgehört hat, weil die Wüsten, die ihn gebildet haben, aufgehört haben zu bestehen, wird der Löß, der keine Zufuhr mehr erhält, wie in Südrußland, Mittel- und Westeuropa, fossil und unterliegt unter den mehr oder minder veränderten klimatischen Einwirkungen der Verwitterung wie jedes andere Gestein. Man muß also unterscheiden zwischen dem echten diluvialen fossilen oder rezenten Lößboden des ariden Klimas und ihrem unter dem Einfluß eines anderen, humiden oder doch feuchteren Klimas nachträglich entstandenen Verwitterungsboden. Ersterer gehört zu den Trocken-, letzterer zu den Feuchtböden im Sinne Hilgards. In den Trockenböden bleiben die durch die Verwitterung gebildeten löslichen Verbindungen zum größten Teil erhalten, weil auswaschende Sickerwässer nicht in erheblicher Menge entstehen können, sie sind also reich an löslichen, durch die aufsteigende Wasserbewegung im Boden, häufig in bestimmten Horizonten, ausgeschiedenen Stoffen, insbesondere an kohlensaurem Kalk, dagegen arm an Humusgehalt. Demgemäß sind die Steppenböden meist grau bis weißlich. — Da im ariden Klima die Bildung von tonigen Bestandteilen aus den Silikatgesteinen außerordentlich gehemmt wird, sind die Trockenböden überdies vorwiegend von feinsandiger Beschaffenheit, Staub- und Sandböden mit guter Krümelung bis in große Tiefe.

Demgegenüber werden in den Böden im humiden Klima, in welchem die Niederschlagsmenge größer ist als die Verdunstung, die löslichen Verwitterungsbestandteile durch die Sickerwässer ausgewaschen, sie stehen also unter dem Einflusse einer abwärts gerichteten Wasserbewegung; ferner führen die chemischen Umsetzungen zur Entstehung von wasserhaltigen Tonerdesilikaten, von Tonen und in den Tropen von Aluminium- und Eisen-Hydroxyden. Die Feuchtböden sind daher im allgemeinen bindig, tonig und nur in der obersten Schicht gekrümelt.

Vergleicht man die primären Lößböden mit den typischen Trockenböden, so entsprechen sie ganz dieser ariden Bodenbildung; sie bestehen stets aus einem an löslichen Bestandteilen, insbesondere an kohlensaurem Kalk, reichen, aber humus- und tonarmen, lockeren, schwach lehmigen Feinsand von der dem Löß eigentümlichen Korngröße von 0,01 bis 0,05 mm, die der kapillaren Wasserhebung und -bewegung die denkbar günstigsten Bedingungen darbietet.

Geht aber das aride in ein mehr feuchtes, humides Klima über und hört damit die Lößbildung auf, entstehen aus dem fossilen Löß durch die dem veränderten Klima angepaßte Verwitterung andere Bodenformen.

Wird das Klima nicht sofort ausgesprochen humid, sondern feucht-trocken, wie in der postglazialen Steppenzeit, mit ariden Verhältnissen im Sommer (hoher Temperatur und starker Verdunstung) und humiden im Winter, mit einer Jahres-Niederschlagsmenge im allgemeinen unter 500 mm und einer Jahres-Temperatur von 8 bis 10°, dann entsteht Schwarzerde (Tschernosiom), ein klimatischer Bodentypus, der sich auch in Deutschland, z. B. in Rheinhessen, in der Magdeburger Börde, ferner in Niederschlesien südlich der Oder bei Breslau in erheblichem Umfange vorfindet.

Häufiger findet sich in Mitteleuropa eine andere Form der sekundären Verwitterung des Löß,


Hosted by Google

wie er nur unter ausgesprochenen humiden klimatischen Verhältnissen entstehen kann: der Lößlehm. Er ist gewöhnlich bindiger, schwerer, dunkler und brauner, seine Abstammung vom Löß ist in dem immerhin noch erheblichen Anteil an Staub (von 0,05 bis 0,01 mm Durchmesser) zu erkennen. Krümelung, Porosität, kapillare Struktur haben aber oft so stark abgenommen, daß der Boden zur Dichtschlämmung und Versauerung neigt und in Gegenden mit hohen Niederschlägen, wie am Alpenrande, erst dräniert werden muß, um zum Getreidebau verwendet werden zu können.

Zum Schlusse seiner sehr interessanten Abhandlung kommt Verfasser auch noch auf die „Beziehungen des Löß als Grundlage organischen Lebens zur menschlichen Kultur" kurz zu sprechen. Zwar war das reine Lößsteppenklima für menschliche Siedelungen nicht geeignet; „aber an den Rändern, wo genügend Niederschläge fielen, die durchschnittliche Jahrestemperatur höher war, kein geschlossener Wald mehr vorhanden war, konnte der an Nährstoffen reichere Boden mit seinen günstigen physikalischen Eigenschaften bei verhältnismäßiger kurzer Vegetationszeit leichter zu einem Ackerbau und damit zu dauernder Siedelung Veranlassung geben." Ähnliches kann man wohl auch zu Anfang und am Ende der Lößperiode annehmen. Mit der Zunahme des feuchten und warmen Klimas in der Zwischeneiszeit und dem Übergange des primären Lößbodens in den bindigeren, in den oberen Bodenschichten ausgewaschenen sekundären, humiden Verwitterungsboden vermochten diese dem Siedler nicht mehr optimale Verhältnisse darzubieten, und soweit sie nicht dieser Schwierigkeiten durch Bodenbearbeitung Herr zu werden vermochten, drang der Wald ins Lößgebiet ein, und die Siedler mußten sich wieder der Tierzucht und Jagd zuwenden.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Gehaltsabzüge.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 12. Januar 1927 — III 17063/26.

Vom Rechnungsjahre 1927 ab sind, solange die monatliche Gehaltszahlung an die Beamten bestehen bleibt, alle laufenden Einnahmen, die von den Forstbeamten durch Gehaltsabzug eingezogen werden, nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich zu erheben.

Der Zahlungsweise der Dienstaufwandsentschädigungen entsprechend sind aber nach wie vor vierteljährlich zu erheben die Tilgungsbeträge und Zinsen von den Vorschüssen zur Beschaffung usw. von Gespannen.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel, Ermäßigung der Stundungszinsen.

M. f. L. vom 14. Januar 1927 — III 515.

1. Der Zinssatz für Diskontierungen von Holzgeldwechseln wird vom 20. Januar 1927 ab von 6 auf **5 v. H.** jährlich ermäßigt. Ein Sechsmonatswechsel, der vom genannten Tag ab vorgelegt wird, hat also über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 2½ v. H. zu lauten.

2. Der Rückvergütungssatz bei Abzahlungen auf Wechsel wird auf **3 v. H.** herabgesetzt.

3. Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 6 v. H. Diskontspesen für das Jahr = ½ v. H. für den Monat auszustellen.

4. Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A.Z.T. wird von 7 auf **6 v. H.** jährlich mit Wirkung vom 20. Januar 1927 ab ermäßigt.

5. Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen wird mit Wirkung vom 20. Januar 1927 ab von 10 auf **9 v. H.** jährlich ermäßigt.

6. Die ermäßigten Sätze gelten vom 20. Januar 1927 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 19. Januar 1927 einschließlich nach den bis dahin gültigen, vom 20. Januar 1927 ab nach den ermäßigten Sätzen zu berechnen sind. Jederzeitige Änderung der Zinssätze bleibt vorbehalten.

7. Dieser Erlaß wird nur im Lw.Min.Bl. und im Pr.Bes.Bl. bekanntgegeben und außerdem der Holzfachpresse übersandt. Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstkassen nicht zu.

Steiger.

Unbefugtes Uniformtragen.

Runderlaß d. M. d. J. v. 11. Januar 1927 — IIG 5298/II 26.

Das Reichsgericht hat zur Auslegung des § 360 Nr. 8 StGB. über das unbefugte Uniformtragen in dem Urteil 3 D. 764/1926/IX. 915/26 v. 4. 11. 1926 besonders beachtliche Richtlinien gegeben. Die in Frage kommende Stelle der Urteilsgründe lautet:

Ob die von den Beschwerdeführern (außer R.) getragene Kleidung der „Roten Marine" bis auf unbedeutende Unterschiede der Uniform der Reichsmarine glich und deshalb nicht bloß für das Publikum im allgemeinen, sondern sogar für Angehörige des Heeres und der Polizei die Gefahr einer Verwechselung mit dieser Uniform begründete, war Tatfrage. Die Strafkammer hat sie aus Erwägungen bejaht, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Die Ausführung der Revision, daß jene Verwechselung ausgeschlossen gewesen sei, ist, soweit sie sich auf dem Gebiete der Beweiswürdigkeit bewegt, nach § 337 StPO. unbeachtlich. Rechtsirrig aber ist die Auffassung, daß es für das Tatbestandsmerkmal des „Uniformtragens" im Sinne des § 360 Nr. 8 StGB. auf die äußeren Begleitumstände ankomme, unter denen der Träger in der Kleidung auftritt. Die als staatliche Uniform sich kennzeichnende Kleidung verliert ihren Charakter nicht dadurch, daß sie bei öffentlichen Aufzügen oder Vorstellungen getragen wird.


Hosted by Google

Der § 360 Nr. 8 StGB. dient dem Schutze der staatlichen Autorität dagegen, daß Personen durch Tragen von Uniform fälschlich den Eindruck erwecken, Träger dieser Autorität zu sein. Eben deshalb ist schon das Tragen der Uniform, nicht erst die erfolgreiche Täuschung anderer damit, unter Strafandrohung gestellt. Entscheidend ist hiernach einmal, ob die Kleidung — unbeschadet geringfügiger Abweichungen — in sich die wesentlichen Merkmale einer staatlichen Uniform aufweist, und ferner, ob der Täter sie „getragen“ hat. Letzteres liegt jedenfalls dann vor, wenn er sich, wie hier, in der Kleidung öffentlich gezeigt hat. Ob andere den Uniformcharakter der Kleidung erkannt und ob sie sich durch letztere über die Befugnis ihres Trägers haben täuschen lassen, ist für den äußeren Tatbestand des § 360 Nr. 8 ohne Bedeutung.

Der Einwand der Revision, daß ein Auftreten in Uniform bei Gelegenheit öffentlicher Maskeraden, Schaustellungen und Vorführungen unbeanstandet zu bleiben pflege, beruht auf einer Verkennung des maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunktes. In jenen Fällen handelt es sich nicht darum, ob Uniform getragen wurde — denn sonst verstände sich die Unanwendbarkeit des § 360 Nr. 8 von selbst —, sondern darum, ob das Uniformtragen unter den besonderen Umständen, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, als nicht unbefugt angesehen werden könne. Hier braucht auf diese Frage nicht weiter eingegangen zu werden, da feststeht, daß die Beschwerdeführer keine Befugnis zum Tragen der Uniform der Reichsmarine hatten.

Die Revision irrt, indem sie für den inneren Tatbestand des § 360 Nr. 8 StGB. den Vorsatz*) der Angeklagten, durch ihre Kleidung eine Verwechselung ihrer Person mit Angehörigen der Reichsmarine herbeizuführen, erfordert. Vielmehr genügt das Bewußtsein des Täters, daß er eine Kleidung trägt, die einer staatlichen Uniform völlig oder doch wesentlich gleicht. Dieses Bewußtsein weist das Urteil nach.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 4. 2. 1926 — II G 1744 (MBliV. S. 119) weise ich darauf hin, daß es für die Anwendung des § 360 Ziff. 8 StGB. wesentlich ist, ob der Gesamteindruck der Kleidung die Gefahr einer Verwechselung bei Personen begründet, welche die einzelnen Bestandteile der Uniform nicht genau kennen, und daß die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums genügt.

In einer Reihe von Fällen sind in letzter Zeit die Angeklagten aus subjektiven Gründen freigesprochen worden, weil die Gerichte bei ihnen das Bewußtsein der Verwechselungsmöglichkeit ihrer Uniform nicht für vorhanden erachtet haben. Sofern solche Personen, die trotz Vorliegens eines objektiven Verstoßes gegen § 360 Ziff. 8 StGB. aus subjektiven Gründen freigesprochen wurden, das Tragen der Uniform fortsetzen, haben die Polizeibehörden erneut einzuschreiten, da nunmehr der Berufung auf das fehlende Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Erfolg versagt bleiben muß.

Eine Befugnis der Polizei, auf Grund des Vereins- und Versammlungsrechts Aufzüge und Versammlungen von Personen, die unbefugt eine Uniform tragen, aufzulösen, ergibt sich aus der Tatsache des unbefugten Uniformtragens allein noch nicht, falls nicht das unbefugte Tragen der Uniform gerade der Zweck des Aufzuges oder der Versammlung ist (§ 1 RVG.); indessen ist die Polizei auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse niemals gehindert, gegen die einzelnen Teilnehmer derartiger Aufzüge oder Versammlungen wegen Verstoßes gegen § 360 Ziff. 8 StGB. einzuschreiten.

*) Mit „Vorsatz“ soll wohl „Absicht“ gemeint sein.

Bemerkungen der Schriftleitung: Dieses Urteil des Reichsgerichts ist von wesentlicher Bedeutung und deshalb auch von ganz besonderer Tragweite. Nach seinem Inhalte hat der § 360 Nr. 8 StGB. den Zweck, zu verhüten, daß der Uniformträger fälschlich den Eindruck erwecke er sei Träger dieser staatlichen Autorität, die den Schutz des Gesetzes genießen solle. Ob andere durch das Tragen einer der staatlichen ähnlichen Uniform dadurch eine erfolgreiche Täuschung erfahren haben, darauf kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, ob die getragene Uniform die wesentlichen Merkmale einer staatlichen Uniform aufweist. Geringfügige Abweichungen können hierauf keinen Einfluß haben.

Diese Entscheidung, auf die wir pflichtschuldigst aufmerksam machen müssen, erfordert die ganz besondere Aufmerksamkeit der Privatforstbeamten.

Entscheidungen.

Zum Zwecke des Schutzes des Gemeingebrauchs kann die Oeffentlichkeit eines Weges durch Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht geltend gemacht werden, auch nicht in der Weise, daß nicht ausdrücklich die Feststellung seiner Oeffentlichkeit, sondern die Beseitigung vorhandener Sperren und Unterlassung weiterer Störungen verlangt wird. Nach preußischem Recht kann auch eine Gemeinde ein Wegerecht kraft Ersitzung durch Ausübung seitens der Gemeindeangehörigen erwerben.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1926, V. 184/25.

Die Straße geht um das Gut des Beklagten im Bogen herum. Über den Gutshof und durch den Park führt in gerader Fortsetzung der Straße ein Weg der später wieder in die Straße einmündet und den Bogen, den die Straße macht, abschneidet. Dieser Weg wurde von dem Eigentümer des Gutes gesperrt. Die klagende Gemeinde verlangt Beseitigung der Sperre und Feststellung, daß der Verkehr der Ortseinwohner auf diesem Wege nicht gestört werden dürfe. Die Klage ist abgewiesen worden. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist für den Anspruch auf Schutz des Gemeingebrauchs am Wege, bei dem es sich darum handelt, festzustellen, ob der Weg ein öffentlicher sei oder nicht, das ordentliche Gericht nicht zuständig, sondern nach den §§ 55, 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen.

Soweit für die Gemeindeangehörigen der Gemeingebrauch am Wege mit der vom Gegner bestrittenen Behauptung, der Weg sei ein öffentlicher, beansprucht wird, wird ein privatrechtlicher Anspruch nicht erhoben, bei dem es sich um einen öffentlich-rechtlichen Streitpunkt handeln könnte, der in diesem Falle der Zuständigkeit des ordentlichen Richters nicht entzogen ist. Es handelt sich

Hosted by Google

allein um die Öffentlichkeit des Weges, wenn auch diese Feststellung nicht unmittelbar verlangt, sondern nur die Beseitigung der Sperren und die Feststellung der Nichtberechtigung zu weiteren Störungen des Verkehrs begehrt wird. Nach dem in Frage kommenden preußischen Recht hätte allerdings vor 1900 auch eine Gemeinde ein Wegerecht kraft Ersitzung durch Ausübung seitens der Gemeindeangehörigen erwerben können, aber Voraussetzung sei hierbei gewesen, daß die Besitzhandlungen in der Meinung, damit ein Recht auszuüben, geschahen. Das verschiedentliche Sperren des Weges ist aber erkennbar stets nur zu dem Zwecke erfolgt, daß die Zulassung der Benutzung lediglich vom Willen des Eigentümers abhängig sein sollte. Das Berufungsgericht hat aus tatsächlichen Gründen die Entstehung der behaupteten Wegegerechtigkeit bedenkenfrei verneint. Die Beweislast für das von der Gemeinde in Anspruch genommene private Benutzungsrecht an dem fremden Grundstück trifft die Gemeinde. Sie hat aber nach dieser Richtung für die Annahme einer Ersitzung nichts beigebracht, so daß mit der langjährigen Duldung der unmißverständlich von einem Verbietungsrecht des Eigentümers ausgehenden Anschläge und sonstigen Sperrmaßnahmen die Annahme eines Rechtsausübungswillens auf seiten der Benutzer des Weges, der in äußere Erscheinung getreten sein mußte, unvereinbar ist. (Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. 48 S. 53.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Lach in Potsdam tritt am 1. Februar l. J. in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ist Oberforstmeister Röhrig, Direktor der forstlichen Versuchsanstalt, ernannt worden.

Oberförster Dr. Hilf ist zum außerordentlichen Professor an der forstlichen Hochschule Eberswalde unter Belassung in seiner Stellung als Verwalter der Oberförsterei Biesenthal ernannt worden.

Amtsbezeichnung und Uniform der Forstbeamten. Wie wir bereits in Nr. 3 auf Seite 61 mitgeteilt haben, sind uns eine ganze Reihe von Artikeln zugegangen, die sich mit dem Thema „Amtsbezeichnung und Uniform" beschäftigen. Da jedoch über den Raum dieser und der nächsten Nummer bereits anderweitig verfügt ist, können wir mit dem Abdruck voraussichtlich erst in übernächster Nummer unseres Blattes beginnen. Bis zu deren Erscheinen bitten wir, von neuen Einsendungen zu dem genannten Thema Abstand nehmen zu wollen. Die Schriftleitung.

Dr. h. c. Himmelsbach und die Staatsforstverwaltungen. In Nr. 53 der „Deutschen Forst-Zeitung", Jahrgang 1926, war mitgeteilt worden, daß H. wegen des von den Staatsforstverwaltungen wegen seines Verhaltens bei den coupes supplémentaires über ihn angeblich verhängten Boykotts eine Ehrenerklärung und eine hohe Geldentschädigung, man sagt 20 Millionen Mark, gefordert habe. Auf eine aus dem preußischen Landtage deshalb an den Landwirtschaftsminister gerichtete Anfrage hat dieser folgendes geantwortet:

„Es trifft zu, daß die Firma Himmelsbach zur Erledigung des von ihr gegen das Reich und die Länder Preußen, Bayern und Hessen angestrengten Rechtsstreits einen Vergleichsvorschlag gemacht hat, in dem sie neben anderen maßlosen Ansprüchen eine Schadenersatzforderung von über 20 Millionen Reichsmark geltend macht. Dagegen ist es nicht richtig, daß bei den Beklagten (Staaten) auch eine gewisse Bereitwilligkeit vorhanden ist, der Firma nachzugeben. Vielmehr habe ich mich, ebenso wie die Vertreter der übrigen beklagten Länder, gezwungen gesehen, diesen sogenannten „Vergleichsvorschlag" als erneute Herausforderung der Firma gegenüber dem Reich und den Ländern zu bezeichnen, da der bisherige Verlauf des Prozesses, insbesondere das derzeitige Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme, nicht das geringste für die angeblichen Ansprüche der Firma ergeben hat. — Ich bin nur unter der Bedingung zur vergleichsweisen Regelung des Rechtsstreites bereit, daß die Firma nach bedingungsloser Zurücknahme der Klage auf ihre Kosten eine Erklärung abgibt, in der sie die gegen die preußische Staatsforstverwaltung und ihre Beamten ausgesprochenen Beleidigungen zurücknimmt und insbesondere den von ihr in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf widerruft, die Staatsforstverwaltung habe gegen sie einen gegen die guten Sitten und das Amnestie-Abkommen des Londoner Vertrages verstoßenden Strafboykott wegen ihres Verhaltens bei den coupes supplémentaires im Jahre 1924 verhängt."

Im bayerischen Landtage haben Mitglieder der Landtagsfraktion des Völkischen Blocks in der gleichen Angelegenheit eine kurze Anfrage an die Regierung gerichtet und sie ersucht, über den Stand der verschiedenen Prozesse, die die Firma Gebr. Himmelsbach gegen das Reich, die Länder, Prof. Dr. Endres und gegen den Herausgeber des „Holzmarktes", Fernbach, angestrengt habe, Aufschluß zu erteilen. Auch der Reichskanzler Dr. Marx soll sich bereits mit der Angelegenheit befaßt und sich zugunsten der Firma Himmelsbach beim bayerischen Finanzministerium verwendet haben. Der bayerische Finanzminister Dr. Krausenek hat am 14. Januar diese Anfrage im Landtage wie folgt beantwortet:

„In dem von der Firma Gebr. Himmelsbach A.-G. gegen das Deutsche Reich, den preußischen,

Die Pensionskasse
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 21. Januar d. J. über ein Vermögen von 655 151,07 RM.
Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Hosted by Google

bayerischen und hessischen Staat beim Landgericht I Berlin anhängig gemachten Rechtsstreit ist ein Urteil noch nicht ergangen. Die Staatsforstverwaltung hat der auch sonst beobachteten Übung entsprechend bisher grundsätzlich davon abgesehen, Einzelheiten des schwebenden Prozesses in der Presse zu erörtern und auf die zahlreichen, von der klagenden Firma offenbar stark beeinflußten Artikel zu erwidern. Sie wird trotz des der Wahrheit nicht entsprechenden, die öffentliche Meinung irreführenden Inhalts vieler Artikel diese Zurückhaltung auch weiterhin beachten, bis das in Bälde ergehende gerichtliche Urteil vorliegt.

Richtig sind die Pressenachrichten, daß die Firma nach Abschluß der Zeugenvernehmungen sich mit einem Vergleichsvorschlag an den Herrn Reichskanzler Dr. Marx gewendet hat. Dieser Vorschlag, in dem die Firma u. a. 20 Millionen Reichsmark Schadenersatz, ferner eine Erklärung, daß die von ihr mit den Besatzungsmächten abgeschlossenen Verträge rechtlich, moralisch und politisch einwandfrei waren, sowie den Abschluß langfristiger Lieferungsverträge verlangte, erschien als offensichtliche Verkennung der Vermittlungsbereitschaft des Herrn Reichskanzlers und mußte als schlechthin unannehmbar zurückgewiesen werden.

In dem von der Firma gegen den Verleger Fernbach angestrengten Rechtsstreit hat die Firma zwar ein obsiegendes Urteil erlangt; gegen dieses Urteil hat jedoch Fernbach Berufung beim Kammergericht in Berlin eingelegt, das die Vollstreckung des Urteils sofort aussetzte.

Hingegen wurde die Klage der Firma gegen den Universitätsprofessor Geheimen Rat Dr. Endres auf Schadenersatz und Widerruf der von ihm im „Holzhandelsblatt" aufgestellten Behauptungen (Profitgier, Waldschlächterei, Rücksichtslosigkeit gegen das Vaterland, Abschluß von Geheimverträgen usw.) kostenfällig abgewiesen; Dr. Endres wurde lediglich auferlegt, künftig von einer Wiederholung seiner Behauptungen abzusehen, um eine weitere Erörterung der Angelegenheit der C.S.-Verträge zum Schaden der Firma zu verhindern."

Aufnahme von Kindern verstorbener Forstbeamten in das Potsdamsche Große Waisenhaus. Bisher konnten nur Kinder verstorbener Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei, des früheren Heeres und der Marine, vorzugsweise Kinder der Kriegsteilnehmer, Aufnahme finden. Soweit Plätze frei sind, werden auch Kinder von verstorbenen Beamten, die nicht der Wehrmacht angehört haben, aufgenommen. Sie werden vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zum vollendeten 12. Lebensjahre aufgenommen. Ausnahmsweise ist die Aufnahme noch bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres zulässig. Die Kinder (Knaben und Mädchen) werden nach Glaubensbekenntnis der evangelischen Anstalt in Potsdam oder der katholischen Anstalt „Haus Nazareth" zu Höxter in Westfalen zugewiesen. Sie verbleiben in den Anstalten, sofern sie nicht vorher auf Antrag der Erziehungsberechtigten ausscheiden, bis zum Ablauf der Schulpflicht und werden dann zur Erlernung eines bürgerlichen Berufes entlassen. Die Entlassung geschieht nur am Schlusse eines Schulhalbjahres. Die Anstalt umfaßt Knaben-, Mädchen- und Kinderhaus auf 11 Morgen großem Gelände, hat eigene Kirche, Lazarett, Schwimmanstalt und Ruderboote.

Die Schule ist eine „Mittlere Schule". Der Unterricht ist der einer gehobenen Volksschule mit wahlfreien Kursen in Französisch, Englisch und Mathematik, die Zöglingen von ganz besonderer Begabung bei rechtzeitigem Eintritt den Übergang in die Städtische Deutsche Oberschule oder Oberrealschule in Potsdam ermöglichen. Diese Schüler können in der Anstalt bis zum Abiturientenexamen verbleiben. Außerdem bestehen Kurse für Literatur, Kurzschrift, Gartenbau, Bastel-, Hobel-, Schnitz- und Buchbinderarbeit, Sport und Musik, für Mädchen noch in Handarbeit und Haushaltung mit Lehrküche. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten und unter der Bedingung, daß sämtliche dem Kinde zuerkannten Versorgungsbezüge sowie die sonst gewährten Bezüge — Kinderbeihilfe, Unterstützung usw. — für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt an die Hauptkasse des Potsdamschen Großen Waisenhauses abgeführt werden. Bei zu geringen Renten kann die Aufnahme von der Zahlung von Zuschüssen seitens der Erziehungsberechtigten oder des Fürsorgeverbandes zum Ausgleich der ungedeckten Kosten abhängig gemacht werden. Haben Kinder keine Renten, so muß ein mäßiger, vom Direktorium festgesetzter Unterhaltungszuschuß gezahlt werden.

Der Antrag ist von dem Erziehungsberechtigten unter Beifügung der nachstehend vermerkten Papiere an das Potsdamsche Große Waisenhaus in Potsdam, Lindenstraße 34a, zu stellen, und zwar: 1. die etwa vorhandenen Militärpapiere des Vaters, 2. die Sterbeurkunde des Vaters, 3. sofern sie in Frage kommt, die Sterbeurkunde der Mutter, 4. die gerichtliche Bestallung des Vormundes, 5. die standesamtliche Geburtsbescheinigung des aufzunehmenden Kindes, 6. der Taufschein, 7. das letzte Schulzeugnis, 8. die Rentenbescheide des Versorgungsamtes und der Landesversicherungsanstalt sowie etwa noch vorhandene Ausweise über weitere Bezüge.

Unglücksfälle.

Privatförster Blatt, Wendisch-Bork bei Beelitz, ist bei einer Autofahrt nach Beelitz tödlich verunglückt. An einer Wegkreuzung wollte er aussteigen. Da aber sein Jagdhund dabei an der Leine zerrte, stürzte der Beamte auf die Straße, erlitt einen Schädelbruch und verstarb nach wenigen Stunden.

Neues aus den Parlamenten.

Neue Pensionskürzung? Bei der Beratung des Haushalts für Versorgung und Ruhegehälter im 5. Ausschuß des Reichstags wurde von den Abgeordneten v. Guérard, Ersing, Schlack (Zentrum) folgender Antrag gestellt (Nr. 1020):

„Der Reichstag wolle beschließen:
die Reichsregierung zu ersuchen, in eine baldige Nachprüfung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhegehaltsbezüge einzutreten. Insbesondere ist die Einführung einer Höchstpension und die Erfassung ihrer Nebenbezüge, wenigstens bei den Empfängern hoher Pensionen, anzustreben."

Diese Entschließung wurde angenommen gegen die Stimmen der Deutschnationalen Volkspartei,

der Deutschen Volkspartei und der Demokratischen Partei. Von seiten der Sozialdemokraten wurde angekündigt, daß sie im Plenum einen Initiativgesetzentwurf einbringen werden, der das Pensionsrecht auf eine neue Grundlage stellt.

Preußischer Landtag. 237. Sitzung vom 18. Januar 1927. Der Gesetzesantrag von Tresckow, der die Förstereien Grünheide und Lapienen vom Kreise Tilsit-Ragnit abtrennen und dem Kreise Niederung zuweisen will, wird der Ausschußberatung überwiesen.

Versetzung eines Beamtenausschußmitgliedes. Die Abgeordneten Falk, Barteld (Hannover), Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtag folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Nach den Ausführungsvorschriften über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse für das Bereich der allgemeinen und der inneren Verwaltung vom 9. August 1919 soll die gutachtliche Äußerung des Beamtenausschusses in jedem Falle u. a. vor Versetzung eines Beamtenausschußmitgliedes eingeholt werden. Nach einem Vorkommnis bei einer preußischen Verwaltung fragen wir bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage, ob diese Vorschrift für alle Verwaltungen des Freistaates Preußen gilt?"

Forstliche Hochschulkurse. Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Falk, Barteld (Hannover), Wachhorst de Wente, Herrmann (Breslau) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei folgende Kleine Anfrage gestellt:

„Zu dem Beschluß des Landtages, das Staatsministerium zu ersuchen, während der akademischen Sommerferien bei den Forstlichen Hochschulen besondere Kurse sowohl für Forstverwaltungsbeamte als auch für Forstbetriebsbeamte einzurichten, und hierzu auch die Beamten des Kommunal- und Privatdienstes zuzulassen, hat das Staatsministerium dem Landtag folgende Entschließung mitgeteilt — Drucksache Nr. 46 15 Sp. 6—:

Die Forstlichen Hochschulen empfehlen die gewünschten Kurse nur für Forstverwaltungsbeamte.

Wir fragen hiernach: Wie viele der von den Hochschulen empfohlenen Kurse für Forstverwaltungsbeamte haben stattgefunden und wie viele Beamte haben daran teilgenommen bzw. wann werden die ersten Kurse stattfinden?"

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen für den Privatforstdienst 1927. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" fordern wir hiermit diejenigen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März 1927 bei dem Berufsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer ihres Bezirks zu melden. (Prüflinge aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden bei dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer in Cassel.) Die Anschriften der einzelnen Berufsämter bei den Landwirtschaftskammern sind:

Berufsamt für Privatförster in Ostpreußen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Königsberg i. Pr.-Hufen, Beethovenstraße 24/26.

Berufsamt für Privatförster in der Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Schneidemühl, Albrechtstraße 5.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Stettin, Kreckower Straße 20.

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Brandenburg bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 5.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6.

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Sachsen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Halle a. Saale, Kaiserstraße 7.

Berufsamt für Privatförster in Hannover bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover, Leopoldstraße 11/13.

Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Kronshagener Weg 5.

Berufsamt für Privatförster in Hessen-Nassau bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Cassel, Weißenburgstraße 12.

Berufsamt für Privatförster in Westfalen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Münster i. Westf., Schorlemer Straße 6.

Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Bonn a. Rh., Endenicher Allee 60.

Bei Vorlage des Gesuches wird lückenloser Nachweis des seitherigen Ausbildungsganges dringend empfohlen.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4, 20. Januar 1927.
Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A.: Der Vorsitzende:
Graf v. d. Schulenburg.

Vom Berufsamt in Schleswig-Holstein anerkannte Lehrherren für Privatforstlehrlinge. Das Berufsamt für Privatförster für Schleswig-Holstein erkennt nachstehende Herren als Lehrherren an: Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Bez. Hamburg. Landes-Forstdirektor Emeis, Marienholz bei Flensburg. Klosterförster Johanssen, Vogelsang bei Raisdorf. Förster Gathen, Witzhaver Viert bei Friedrichsruh, Bez. Hamburg. Förster Wiesner, Kl. Radekamp bei Schwarzenbek i. Lbg. Förster Prieß, Kl. Rolübbe bei Hansühn. Förster Otte, Bliestorf bei Kastorf i. Lbg. Förster Rasch, Enkendorferholz bei Westensee, Holstein. Förster Hillmann, Kogel bei Sterley i. Lbg. Förster Biemann, Schierensee bei Voorde. Förster Zietz, Panker bei Lütjenburg. Förster Lembke, Kasseedorf. Revierförster Laue, Forsthaus Jägerhof bei Lütjenburg. Hegemeister Hamer, Damlos bei Lensahn. Förster Gehring, Schönwalde, Holstein. Förster Jansen, Langenhagen bei

Hosted by Google

Schönwalde, Holstein. Förster Rechlin, Agethorst bei Wacken, Holstein. Förster Sebelin, Lammershagen bei Selent. Lbg. Landesförster Grabenstedt, Salem bei Ratzeburg i. Lbg. — Die einschlägigen Bestimmungen über die Annahme von Lehrlingen durch das Berufsamt und über die Ableistung der Lehrzeit bei anerkannten Lehrherren werden hiermit in Erinnerung gebracht. Künftighin müssen Zulassungen zur Prüfung von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängig gemacht werden.

Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein, Kiel, Kronshagener Weg 5.

Ersatz für das Einjährigen-Zeugnis. Reich und Länder haben sich, wie die politischen Blätter melden, darauf geeinigt, an Stelle des früheren Einjährigenzeugnisses eine Prüfung der Mittleren Reife einzuführen, die mit Abschluß der Untersekunda oder einer gleichwertigen Klasse erworben werden kann.

Forstwirtschaftliches.

Vorführung forstlicher Geräte und Maschinen anläßlich der Grünen Woche. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin veranstaltet anläßlich der Grünen Woche in Berlin am **Montag**, dem 31. Januar, und **Donnerstag**, dem 3. Februar, Vorführungen forstlicher Geräte und Maschinen. Treffpunkt 10 Uhr vormittags hinter der Funkhalle.

Erhaltung der Wälder in Bayern. Die Regierung von Oberbayern hat an das Bezirksamt München nachstehende Entschließung gerichtet, die auch dem Stadtrat und der Regierungsforstkammer zugegangen ist. Durch Ortsbesichtigung wurde festgestellt, daß die großen Privatwaldungen, die sich im Südosten der Stadt München in den Ortsfluren von Ottobrunn und Hohenbrunn erstrecken, in zunehmendem Maße parzelliert, gerodet, von Straßen durchzogen und bebaut werden. Erst in jüngster Zeit sollen dem Vernehmen nach wieder ausgedehnte Flächen in Bauplätze abgeteilt und verkauft worden sein. Die Erhaltung der Waldungen in München ist bekanntlich eine der wichtigsten Aufgaben einer gesunden städtebaulichen Entwicklung. Daher erscheint notwendig, die eigenmächtige Parzellierung und wilde Behauung nachdrücklich zu unterbinden. Nun bietet die allgemeine Bauordnung, die Münchener Bauordnung und das Forstgesetz eine wirksame Handhabe, unerwünschte Bauführungen auch in Privatwaldungen zu unterbinden. Das Bezirksamt wolle von diesen Bestimmungen weitestgehend Gebrauch machen und in jedem einzelnen Falle prüfen, ob sich die weitere Ausdehnung der im Waldgebiet südöstlich von München ohnedies schon reichlich vorhandenen Baulinien vertreten läßt. Hierbei ist im Einvernehmen mit dem Stadtrat München vorzugehen. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Sühne eines Förstermordes. Die Ermordung des Hilfsförsters Meyer und des alten Oberholzhauers Heinrich Bode aus Wennigser Mark, Staatliche Oberförsterei Lauenau, Regierungsbezirk Hannover, **hat die gerechte Sühne gefunden! Der Mörder, ein polnischer Arbeiter namens Dymbkowski, ist am 14. Dezember 1926 zum Tode verurteilt worden.**

Wie erinnerlich, wurden der staatliche Hilfsförster Meyer und der Oberholzhauer Bode am 12. August 1926 im Distrikt 110 der staatlichen Oberförsterei Lauenau ermordet und beraubt aufgefunden. Beide waren am frühen Morgen zur Bestätigung von Hirschen aufgebrochen. Da sie im Laufe des Tages nicht wieder nach Hause kamen, suchte die Frau des Försters Meyer und einige Leute aus Wennigser Mark nach den Vermißten. Am Spätnachmittag wurden beide auf der Höhe des Forstorts Höfeler in der Dickung Distrikt 110 der Försterei Georgsplatz, Oberförsterei Lauenau, in hohem Farnkraut tot aufgefunden. Beide waren von der Mordstelle dorthin geschleift worden. Der Hilfsförster Meyer hatte drei, Bode vier Schüsse aus naher Entfernung erhalten. Die Mordstelle befand sich mitten auf dem Höhenwege des Deisters, einem viel begangenen Wanderwege; sie wies eine große mit Rasenplaggen bedeckte Blutlache auf. Der Drilling des Försters lag etwa 3 m von der Leiche entfernt im Farnkraut. Beide Leichen waren beraubt. Bei Meyer fehlte die Uhr und zwei Schlüssel; die geleerte Geldtasche lag zwischen dem Wege und der Leiche. Auch die Uhr des Oberholzhauers Bode war aus der Tasche heraus gestohlen, die Tasche durchwühlt. Die Ermittelungen der Kriminalpolizei führten zur Verhaftung der der Tat dringend verdächtigen und wegen Einbruchs vorbestraften polnischen Arbeiter Felix Dymbkowski und Stanislaus Gorczinski, die sich arbeitslos in der Umgegend von Lauenau aufgehalten hatten. Beide waren auch verdächtig, in der Nacht zum 12. August 1926 einen Einbruchsdiebstahl bei einem Schneidermeister in Lauenau ausgeführt zu haben. Der Verdacht erwies sich als zutreffend, denn nach langem Leugnen gestand schließlich auf eindringlichen Vorhalt Dymbkowski, daß er den Förster und den Oberholzhauer allein erschossen und keinen Mittäter dabei gehabt habe. Er sei nach dem mit Gorczinski zusammen in Lauenau ausgeführten Einbruchsdiebstahl über Blumenhagen auf den Deisterkamm gegangen, habe am Kammweg einen Teil der gestohlenen Sachen versteckt und sei dann den Kammweg in Richtung Springe weitergegangen, auf dem Rücken einen Rucksack mit dem Rest der gestohlenen Sachen tragend. Dort seien ihm der Förster und der Oberholzhauer begegnet. Der Förster habe gefragt, wohin er wolle und was er in dem Rucksack habe; er habe sich darauf den Inhalt des Rucksackes zeigen lassen. Nach flüchtiger Besichtigung des Inhalts habe der Förster erklärt, Dymbkowski müsse mitkommen, da die Sachen offenbar gestohlen seien. Dymbkowski habe nun versucht, zu fliehen, sei aber vom Oberholzhauer Bode festgehalten worden und habe nun die Pistole aus der rechten äußeren schrägen Tasche seiner Jacke gezogen und unter dem linken Arm hindurch mehrere Schüsse schnell hintereinander auf Bode abgegeben. Bode sei vornüber auf das Gesicht gefallen. Hierauf habe Dymbkowski den Förster, der im Begriff gestanden habe, in Anschlag zu gehen, mit einem Pistolenschuß niedergestreckt. Dymbkowski habe die Absicht gehabt, den Förster

Hosted by Google

totzuschießen, weil Dymbkowski befürchtet habe, sonst von dem Förster erschossen zu werden. Der Förster sei sofort nach dem Schuß hintenüber gestürzt und tot liegen geblieben. Hierauf habe Dymbkowski beide Leichen an den Füßen seitwärts ins Gebüsch gezogen, ihnen die Uhr und das Geld abgenommen und die Taschen nach sonstigen Wertsachen untersucht. Dann habe er den Weg nach Springe fortgesetzt und die gestohlenen Sachen kurz vor Springe an der Stelle versteckt, wo sie später gefunden worden seien. Am 12. sei Dymbkowski von Springe nach Hannover gefahren, wo er am 14. August 1926 früh 7 Uhr von der Kriminalpolizei festgenommen worden sei. Dymbkowski ist am 14. Dezember 1926 vom Schwurgericht wegen Mordes in einem Falle (Hilfsförster Meyer) zum Tode und wegen eines Verbrechens gegen den § 214 StGB. (Waldarbeiter Bode) zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden. Zugleich wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt. Welch einem gefährlichen Verbrecher die beiden Ermordeten zum Opfer gefallen sind, geht daraus hervor, daß Dymbkowski kurz vorher wegen 23 Einbrüchen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Das Todesurteil wird von der deutschen Forstbeamtenschaft und Jägerei mit Befriedigung aufgenommen werden. Irgendwelche Milde ist gegenüber solchen Verbrechern ebensowenig angebracht, wie gegen überführte Wilderer. Denn ein Wilderer wird von einem Morde niemals zurückschrecken, wenn er sich entdeckt sieht und durch den Mord sich der Bestrafung zu entziehen hofft. Im Interesse des Forst- und Jagdbeamtenstandes erscheint eine scharfe Bestrafung der Wilderer usw. daher dringend geboten. W.

Bezirk Allenstein. Stadtförsterei Neidenburg. Im Mai vorigen Jahres gelang es den anstrengenden Bemühungen des Stadtförsters Rettkowski, den Besitzer Friedrich Zuckowski, Littfinken, beim Wildern abzufassen. Durch das Amtsgericht Neidenburg wurde er jetzt nun zu 75 RM evtl. zehn Tagen Gefängnis und Einziehung des Jagdgewehrs und der Patronen verurteilt.

Bezirk Magdeburg. Frhrl. v. d. Bussche-Streithorstsche Forstverwaltung Thale a.H. Im Forstrevier „Müncheberg" genannter Verwaltung wurden am 31. Dezember 1926 vormittags zwei Wilderer vom Forstlehrling Walter Lichtenberg umherstreifend angetroffen. Als beide auf Anruf nicht stehen blieben, sondern eiligst zu verschwinden suchten, gab Lichtenberg, der ohne Deckung auf einer Schneise stand, zwei Schüsse auf die Flüchtenden ab, die beide trafen. Während der eine stehen blieb, flüchtete der andere. Ersterem war ein Schrotkorn unterhalb des linken Auges eingedrungen und hatte das Auge verletzt, so daß es stark angeschwollen war. In seinem Rucksack wurden elf Fangnetze vorgefunden und beschlagnahmt. Nach seiner Entlassung stellte es sich nun heraus, daß von dem Angeschossenen beide Namen falsch angegeben waren. Als sie jedoch beide ihrer Verwundungen wegen einen Arzt aufsuchen mußten, stellte man sie als die Arbeiter Kurt Gebhardt und Otto Pilz aus Thale fest. Auch dem geflohenen Pilz waren Schrotkörner in den Rücken tief eingedrungen. Der Vorfall ist zur Anzeige gebracht und wird noch ein gerichtliches Nachspiel haben.

Thüringen. Bezirk Weißenburg. Am 12. Dezember 1926 gelang es, im dortigen Bezirk einen 20jährigen Fabrikarbeiter aus Ahlstädt beim Wildern abzufassen. Er war mit geladenem Karabiner und geladenem Terzerol versehen und hatte außerdem noch einen Teckel bei sich. Er wurde dem Gericht zur Aburteilung übergeben.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 41 (1926) wird demnächst fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Eine Vorführung der für die Forst- und Jagdschutzbeamten wichtigen Polizeigriffe mit Erläuterungen veranstaltet die Deutsche Jagdkammer am Sonnabend, dem 29. Januar, nachmittags 3 bis 4 Uhr, in der Funkhalle (Ausstellungshallen am Kaiserdamm) für die Mitglieder der der Jagdkammer angeschlossenen Verbände.

Die vierte Deutsche Jagdausstellung der Deutschen Jagdkammer wird am 29. Januar eröffnet. Der Eingang der Beutestücke ist außerordentlich zahlreich, und sind diese teilweise ganz kapital. Lehr- und Hegesammlungen zeigen reges Interesse an der Hebung unserer Wildstände. Die Ausstellung ist bis zum 6. Februar geöffnet. Der Begrüßungsabend findet am Montag, dem 31. Januar, im Berliner Konzerthaus („Clou") statt. Karten dazu erhältlich bei Herrn H. Barella, Gewehrfabrik, Berlin W 8, Französische Straße 24. Die der Jagdkammer angeschlossene Arbeitsgemeinschaft Groß-Berliner Jägervereine veranstaltet am 31. Januar ein jagdliches Schießen. Das Abholen der Trophäen muß am 9. Februar beendet sein. Die Geschäftsstelle verbleibt in der Funkhalle.

Sonderausschuß für Jagdausstellungen
der Deutschen Jagdkammer.

Eine Provinzial-Jagdkammer in Halle. Nach Meldungen der Tagespresse beabsichtigt die Deutsche Jagdkammer Berlin in Halle eine provinzialsächsische Jagdkammer, in der die Jagdhegeringe und Jagdvereine zum Zwecke der Hebung der heimischen Jagd zusammengeschlossen werden, zu errichten.

Ein Naturschutzpark im Spessart? Der Stadtrat Aschaffenburg verhandelte in einer der letzten Sitzungen über das Spessartreservat und nahm folgenden Antrag an: An die Staatsregierung und Landtag sind folgende Petitionen, betr. eines Naturschutzparkes, zu richten: Es möge im Spessart ein Naturschutzpark von mindestens 30 Hektar Umfang zur Erhaltung der wenigen noch oder fast unberührten Restbestände des aus Eichen und Rotbuchen bestehenden alten

Hosted by Google

Spessartwaldes aus der regelmäßigen Forstwirtschaft ausgeschieden werden.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Hausse am Rohholzmarkt machte weitere Fortschritte. Insbesondere wurden für Einkäufe der Sägewerke diejenigen Forsten bevorzugt, in denen Qualitätsholz zum Ausgebot kam. Hier z. B. in Regenthin schnellten die Preise ab Wald zum Teil bis auf etwa 61 Mk. je Festmeter in die Höhe. Angesichts dieser Verhältnisse haben verschiedene Schwellenhändler ihre vor einigen Wochen in den Forsten gekauften Schwellenhölzer zum Verkauf an die Sägewerke gestellt und hierbei gute Erfolge erzielt. Auch in Polen werden von den polnischen Holzhändlern in den dortigen Staatsforsten für Rohholz hohe Preise, bis zu 50 Zloty hinauf, gezahlt. Allerdings hat die Kauflust der deutschen Sägewerksbesitzer in Polen etwas nachgelassen. Man fürchtet wohl, daß bei der herrschenden Waggonnot ein Teil des Holzes nicht nach Deutschland wird abtransportiert werden können. Außerdem spukt das Gerücht von angeblich seitens der polnischen Staatsregierung geplanten Erhöhungen der Ausfuhrabgaben umher. Inzwischen hat die deutsche Regierung sich entschlossen, das Einfuhrventil, das im Dezember vollkommen geschlossen war, zu öffnen. Sowohl die deutschen Firmen in Danzig und in Pommerellen, wie die deutschen Importeure haben je etwa 10 000 cbm Schnittholz zur Einfuhr freigestellt erhalten. Die Verteilung erfolgt durch die holzwirtschaftlichen Verbände. Nunmehr entscheidet nicht mehr die Frage, ob das Holz vor Beginn des Zollkrieges zum größten Teil bezahlt war, sondern die bisherige Art der Belieferung der betreffenden Firmen mit polnischem Holz. Jedenfalls wird die Erleichterung der Einfuhr zur Preisregulierung und vermutlich auch zur Eindämmung der augenblicklichen Rohholzhausse führen. In der Gegend von Schönlanke, Schneidemühl, Kreuz, Oderberg und Liepe wurden insgesamt etwa 8000 cbm neue Schnittware zum Preise von 105 bis 110 Mk. ab Verladestationen verkauft. Lieferung im Sommer.

Holzmarktbericht Nr. 10 für Brandenburg vom 22. Januar 1927. Der Langholzmarkt blieb stabil. Es notierte Kiefern-Langholz normal nach Homa ab Wald mit Rinde gemessen:

1b	11 —14—16
2a	14,5—18—21
2b	18 —23—29
3a	23 —28—31
3b	26 —32—37
4a	31 —34—42
4b	33 —36—45
Ganze Schläge	14 —21—31

Grubenholz wie bisher.

Kiefern-Kloben brachten 5,5—6 —7,5,
" Knüppel " 4 —4,5—5,5.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. Januar 1927 ab märkischer Station 12.31 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Januar 1927. **Landfüchse** 15 bis 20 Mk., **Gebirgsfüchse** 25 bis 30 Mk., **Baummarder** 70 Mk., **Steinmarder** 65 Mk., **Iltisse** 11 bis 13 Mk. **Maulwürfe**, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., **Wiesel**, weiße 6 Mk., **Eichhörnchen**, Winter, rote 2 Mk., **Hasen**, Winter 2,05 bis 2,10 Mk., **Kanin**, Wildkanin 0,55 bis 0,60 Mk., **Rehe**, Sommer 2,70 Mk., **Katzen**, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Januar 1927. **Landfüchse** 15 bis 20 Mk., **Steinmarder** 50 bis 60 Mk., **Baummarder** 60 Mk., **Iltisse** 13 Mk., **Dachse** 7 Mk., **Rehe**, Sommer, 2,90 Mk., **Rehe**, Winter, 1,50 Mk., **Hasen**, Winter, 2,20 Mk., **Eichhörnchen**, Winter, rote 1,80 Mk., **Wiesel**, weiße 5 Mk., **Wildkanin**, Winter, 0,55 Mk., **Maulwürfe**, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., **Katzen**, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 24. Januar 1927. Damwild, mittel 0,70 bis 0,75, Rotwild, 0,60 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 6,50 bis 6,75, klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,70, Fasanenhähne, alte 3,75 bis 4, junge 5 bis 5,50, Fasanenhennen 2,75 bis 3, Wildenten 2,25 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. **Berlin**, 24. Januar 1927. Schleien, Portions- 140 bis 150, unsortiert 120, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 70er 90 bis 95, gemischt 50- bis 60er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Privatforstbeamte, die nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden, fragen in letzter Zeit öfter bei uns wegen der für die Staatsforstbeamten in Preußen augenblicklich geltenden Besoldungssätze an. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß alle diese, die staatliche Besoldung betreffenden Fragen in dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die Besoldung der preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge" beantwortet sind. Wir empfehlen allen Privatforstbeamten, deren Bezüge dem Preußischen Beamtenbesoldungsgesetz angepaßt sind, sich diesen Sonderdruck zum Preise von 50 Pfennig aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm Nm., kommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 4. **Anspruch auf Schadenersatz, den ein wildernder Hund verursacht.** Ein bei hiesiger Forstverwaltung beschäftigter Hilfsjäger erschoß einen wildernden Hund, der schon öfters jagend angetroffen wurde, und eben ein Rehkitz gerissen hatte. Ich erstattete Anzeige und verlangte Ersatz des Rehkitzes von 25 Mk. und 5 Mk. Schußgeld. Der Eigentümer des Hundes sagte aus, der Hund hätte sich von der Kette losgemacht und dabei das Halsband abgestreift. Das Gegenteil kann nicht bewiesen werden; der Staatsanwalt stellte das Verfahren ein und verwies die Forstverwaltung, Ansprüche im Zivilprozeßwege zu stellen. Ist hier Aussicht auf Erfolg vorhanden?

A. R. in Z.

Antwort: Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar. Der Anspruch auf Schadenersatz ist hier gegeben. Der Hundeeigentümer kann sich

Hosted by Google

nicht damit entschuldigen, daß der Hund wider seinen Willen sich das Halsband abgestreift und sich selbst von der Kette losgemacht habe. Dann war eben der Hund nicht mit gehöriger Sorgfalt verwahrt. Den Wert des Kitzes und Schußgeld kann der Geschädigte verlangen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Woiksbruch (Allenstein) ist am 1. April oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 16. Februar.

Revierförsterstelle Friedewald, Oberförsterei Kirchen (Koblenz), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km vom nächsten Ort, wo evangelische Schule und Kirche, Bahnhof und Arzt vorhanden, und 10 km von der Stadt Betzdorf mit Realgymnasium. Katholische Schule und Kirche sind 14 km entfernt. Wirtschaftsland: 0,0720 ha Garten, 0,4330 ha Acker und 4,2132 ha Wiese. Revier gebirgig, zerstreut; Eiche, Fichte, Buche; Industrie; Jagd mäßig; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Förster-Endstelle Bischofsdhron, Oberf. Morbach (Trier), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0676 ha Garten, 0,9444 ha Acker, 1,3573 ha Wiese. Nutzungsgeld 21 RM jährlich. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 100 RM. Nächste Bahnstation: Haltestelle Bischofsdhron. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Simmern (Bahnverbindung vorhanden). Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Trier bis zu 60 Jahren und die überz. Förster der Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Aachen, Düsseldorf und Trier sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle Blumenau, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist am 1. Februar neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 8,572 ha Wirtschaftsland. Nächste Bahnstation Powayen, etwa 2,5 km, bis Königsberg i. Pr. etwa 25 km. Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Februar an die Regierung, Abteilung IIIB, einzureichen.

Förster-Endstelle Gollin, Oberförsterei Reiersdorf (Potsdam), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 4,1980 ha Acker 8. Klasse, 6,1790 ha Wiesen 7. Klasse. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Forstsekretärstelle Marienwerder (Königsberg) ist am 1. Februar neu zu besetzen. Zur Stelle gehören weder Dienstwohnung noch Wirtschaftsland, auch ist zur Zeit eine Wohnung für einen verheirateten Beamten nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar an die Regierung, Abteilung IIIB, einzureichen.

Försterstelle Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Koblenz), ist am 1. April zu besetzen. 1,869 ha Acker, 4,277 ha Wiese und 0,230 ha Garten. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Niederdresselndorf, Oberf. Siegen (Arnsberg), ist am 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehört Dienstwohnung nebst Wirtschaftsland zur Größe von 1,0331 ha. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Seesbach, Oberf. Entenpfuhl (Koblenz), ist am 1. April zu besetzen. 1,221 ha Wiese und 0,046 ha Garten. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kl.-Eisings, Oberförsterei Kudippen (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. 2,427 ha Acker, 2,744 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 8. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Zorndorf, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3320 ha Garten 6. Klasse, 3,1320 ha Acker 4. und 6. Klasse, 1,4880 ha Wiesen 4. bis 8. Klasse. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Guhrau (Breslau), Ortsklasse B, sucht sofort einen tüchtigen, in allen Zweigen des Kreis- und Forstkassenwesens ausgebildeten Gehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Segeberg (Schleswig) sucht sofort erfahrenen, zuverlässigen und selbständig arbeitenden Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 RM.

Verwaltungsänderungen.

Thüringen.

Die Forstabteilung in Hildburghausen ist am 1. Dezember 1926 aufgelöst worden. Ihre Geschäfte sind vom Finanzministerium übernommen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beschorner, überz. Förster in Kl.-Eisings, Oberf. Kudippen, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Zymna, Oberf. Kullik (Allenstein), versetzt.

v. Koß, Förster und Forstsekretär in Grammenthin, Oberf. Grammenthin, wird am 1. Februar als Forstsekretär nach Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt

Krebs, überz. Förster in Backhorst, Oberf. Reinfeld (Schleswig), wird am 1. Februar unter Ernennung zum Forstsekretär nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Leitner, Förster in Weißuhnen, Oberf. Guszianka (Allenstein), wird am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Spiegel, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schmidt, Forstsekretär in Blumenau, Oberf. Kobbelbude, wird am 1. Februar auf die Försterstelle in Karlsthal, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Uhlenkrug, Oberf. Neuenkrug wurde am 16. Januar nach Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Seitz, Forstsekretär in der Oberförsterei Schönstein, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Jesberg (Kassel) übertragen.

v. Dammann, Hilfsförster in Gifhorn, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schulz, Hilfsförster in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, wurde am 16. Januar nach Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.

Württemberg.

Kaufmann, Forstassessor, zur Zeit bei der Forstdirektion, wurde die Oberförsterstelle beim Forstamt Schorndorf übertragen.

Thüringen.

Schubert, Landesforstmeister in Weimar, wird am 1. Februar in den Ruhestand versetzt

Rabe, Oberforstrat in Weimar, wird am 1. Februar zum Landesforstmeister befördert.

Hosted by Google

Klauder, Oberforstrat in Weimar, wurde am 1. August 1926 als Vorstand an das Thüringische Forsteinrichtungsamt in Meiningen versetzt.

Sommer, Oberforstrat in Meiningen, wurde am 1. August 1926 in den Ruhestand versetzt.

Koch, Forstmeister in Marksuhl, wurde am 1. August 1926 in den Ruhestand versetzt.

Lehnert, Forstmeister in Gehlberg, wurde am 1. November 1926 in den Ruhestand versetzt.

Herre, Forstmeister in Arnstadt, wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Gmeiner, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt in Meiningen, wurde als Forstamtsvorstand nach Marksuhl versetzt.

Dressel, Forstassessor in Sachsendorf, wurde am 1. Oktober 1926 zum Oberförster und Forstamtsvorstand befördert.

Gothe, Forstassessor in Gräfentonna, wurde am 1. November 1926 unter Versetzung nach Gehlberg zum Oberförster und Forstamtsvorstand befördert.

Greiner, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt in Meiningen, wurde am 1. Oktober 1926 zum Oberförster befördert.

Nach bestandenem Staatsexamen sind zu Forstassessoren ernannt worden die Forstreferendare:

Döhrer, Groß, Heinemann, Honndorf, Köhler, Landbeck, Lunderstädt, Meißner, Tibke.

Freistaat Sachsen.

Krieger, Prof. Dr. bei der Forstlichen Hochschule Tharandt, wurde am 31 Dezember 1926 in den Ruhestand versetzt.

Horst, Forstassessor, wurde am 1. Januar als planmäßiger Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt angestellt.

Bayern.

Dem am 1. März in den dauernden Ruhestand tretenden, mit Titel und Rang eines Rechnungsrates bekleideten Rechnungs-Oberinspektor **Böhm** bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. März in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstmeister **Lehnhoff,** Vorstand des Forstamts Saalachthal, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung für seine Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. März in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstmeister **Filchner,** Vorstand des Forstamts München-Nord, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung für seine Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. März in den dauernden Ruhestand tretenden, mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister **Jungleib,** Vorstand des Forstamts Petersgemünd, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung für seine Dienstleistung ausgesprochen.

Auszeichnungen.

Revierförster Fr. Peters in Cartlow, Kr. Demmin, ist von der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern in Anerkennung 40jähriger, ununterbrochener Tätigkeit im Dienste des Fideikommißbesitzers Dr von Heyden Graf von Cartlow die silberne Denkmünze verliehen worden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstverwalter a. D. Joh. Eimer, Bruck (Oberpfalz), beging am 12. Januar seinen 75. Geburtstag.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Die 47. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte findet am 26. Februar 1927, 11 Uhr vormittags, in Güstrow i. M., Hotel „Erbgroßherzog", statt. Tagesordnung: I. Geschäftliche Verhandlung. A. Tätigkeitsbericht. B. Rechnungsvorlage und Entlastung des Schatzmeisters. C. Festsetzung des Jahresbeitrages. D. Bewilligung besonderer Ausgaben. E. Ersatzwahl des ersten Schriftführers. F. Wahl des Versammlungsortes und der Verhandlungsgegenstände für Sommer 1927. G. Forstliche Lehrgänge. H. Studienreisen. J. Wiedereinführung von Hühnerhund-Prüfungssuchen. K. Sonstiges.

II. Beratung der Tagesfragen. 1. Ergebnisse der neueren Bestandeszuwachsuntersuchungen. Landforstmeister i. R. Dr. König-Berlin. 2. Vorratspflege, Vorratsverteilung und ihre Einwirkung auf den Ertrag der Forsten. Forstassessor v. Arnswaldt-Altheide. 3. Ergebnis der Umfrage über den Anbau der nordischen Kiefer in Mecklenburg. Forstmeister v. Döring-Schildfeld.

Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Mittagessen im Hotel „Erbgroßherzog".

Der 1. Vorsitzende: v. Arnswaldt.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Kassel.

Der Beitrag für das erste Vierteljahr 1927 beträgt 6 RM und muß bis zum 5. Februar d. J. bei mir eingegangen sein. Vom 7. Februar ab werden nicht bezahlte Beträge durch Nachnahme auf Kosten des Säumigen eingezogen. Falz.



Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

Die am 13. Januar d. J. zu Neustettin abgehaltene Sitzung des engeren Vorstandes hat nachstehendes beschlossen:

I. Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1927 beträgt für aktive Mitglieder 10 RM, für Kollegen im Ruhestande 5 RM (einschließlich Beitrag zum Deutschen Jägerbunde). Der bisherige Beitrag von 6 RM jährlich reicht nicht aus, die entstehenden Unkosten der Vereinsleitung zu decken. Hierbei wird nochmals gebeten, rückständige Zeitungsbeiträge aus dem Jahre 1926 — eventuell ratenweise — an unseren Kassenwart Laabs baldigst abführen zu wollen.

II. Es wird bekannt gegeben, daß der Weg in der vom Vorstande angeregten Mieten-Ermäßigungsangelegenheit, auf den der Herr Minister in seinem Erlaß vom 29. September 1926 gewiesen und den wir hier nochmals im Auszug veröffentlichen

„Es kann den Forstbeamten, die die Höhe ihrer Friedensmieten glauben beanstanden zu müssen, vielmehr nur überlassen bleiben, bei der Regierung Anträge zu stellen, wenn sie diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen begründen können"

von zwei Mitgliedern erfolgreich beschritten worden ist und Ermäßigungen von 330 auf 230 und von 170 auf 130 Mk. stattgefunden haben.

Der Vorstand bittet, etwaige weitere erfolgreiche Eingaben um Herabsetzung des Mietpreises von Dienstwohnungen der Leitung unserer Vereinigung bekannt zu geben. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß gänzlich vom Verkehr abgelegene, sowie jeder neuzeitlichen Annehmlichkeit entbehrende Forsthäuser, die lediglich nach Schema F in ihrem Mietswert eingeschätzt sind, nicht die Miete rechtfertigen, welche heute und später nach wahrscheinlicher Erhöhung des Ortszuschlages vom Nutznießer verlangt wird.

III. Die Einstufung der meisten Förstereien in die Ortsklasse D betrachtet der Vorstand als verfehlt. Die Existenz einer Familie an einsamster Stelle in Verbindung mit oft schlechtesten Wegen zum nächsten Ort stellt sich auch in Fragen der Kindererziehung usw. teurer als an Orten, die in B oder C aufgenommen sind. Der Vorsitzende


Hosted by Google

wird beauftragt, einleitende Schritte zur Abstellung dieses Irrtums baldigst zu unternehmen.

IV. Der Vorsitzende wird vom Vorstande ersucht, bei der Zentrale dahin vorstellig zu werden, das bisherige System der Notierungen von Forstanwärtern und die damit verbundenen zwangsweisen Versetzungen durch den ganzen Staat hindurch — eine Maßregel, die das Konto Beamtenkosten der Forstverwaltung unnötig schwer belastet — fallen zu lassen.

V. Die im Februar d. J. beabsichtigte Sitzung in Berlin muß aus finanziellen Rücksichten ausfallen, da die rückständigen Zeitungsgelder uns zwingen, jede Sonderausgabe zu vermeiden.

Der engere Vorstand:

Neumann-Bärenberg. Koch. Laabs. Sieg.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Altmann, O., Revierförster, Droschkau, Post Altkessel, Kr. Grünberg.
Bülow, Emil, Jagdaufseher, Leipgen bei Förstgen O.-L.
Beyer, Hegemeister, Prötzel bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Buchholz, Forstsekretär, Prötzel bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Bugge, Waldwärter, Ziegelei Klosterdorf bei Strausberg, Kr. Oberbarnim.
Konrad, Alex, Förster, Wollenberg bei Freienwalde, Kr. Oberbarnim.
Eberst, O., Oberförster, Saabor, Kr. Grünberg.
Finck von Finckenstein, Graf Adolf, Forstgehilfe, Prötzel bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Greißner, Richard, Förster, Hombusch, Post Mechernich, Eifel.
Gersene, E., Forstaufseher, Saabor, Kr. Grünberg.
Heiland, Hegemeister, Heidekrug bei Strausberg, Kr. Oberbarnim.
Henser, Förster, Lattbusch bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Huchter, H., Forstreferendar, Gießen, Hessen, Liebigstr. 43.
Lichtenberg, Hermann, Förster, Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Mommert, Förster, Biesow bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Möbius, Robert, Förster, Glesien bei Schkeuditz.
Nemsch, Paul, Förster, Steinbeck bei Tiefensee, Kr. Oberbarnim.
Nemsch, August, Förster, Haselberg bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Pfeifer, Förster, Ernsthof bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.
Rösler, G., Revierförster, Sattel, Post Saabor, Kr. Grünberg.
Rösler, H., Förster, Lodenberg, Post Kleinitz, Kr. Grünberg.
Schmidt, O., Förster, Saabor, Kr. Grünberg.
Stibbe, Willi, Revierjäger, Vietz a. Ostbahn.
Thate, Förster, Prötzel bei Sternebeck, Kr. Oberbarnim.

Besondere Zuwendungen.

Gelegentlich einer Treibjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Gustav Krender, Schloß Frenz, Post Langerwehe	40,—
Beim Schüsseltreiben nach der sogenannten Kirschbergjagd gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Carl Noack in Peiskerwitz	35,—
Bei der Treibjagd in Schroop-Gl stro-Grünfelde gesammelt und eingesandt von Herrn Bruno Laukat, Marienburg, Westpr.	33,—
Von Vorgenanntem gelegentlich der Treibjagd in Posilge gesammelt und eingesandt	32,60
Anläßlich einer Treibjagd in Niedau (Freistaat Danzig) gesammelt und eingesandt von Herrn Lehrer A. Kroll in Eichwalde	25,40
Auf der Treibjagd der Gemeindejagd Badungen gesammelt und eingesandt von Herrn Forstsekretär Schilke in Zehdenick (Mark)	24,—
Strafgelder für Viehweide im Freiherr von Eckardsteinschen Forstrevier Steinbeck; eingesandt von Herrn Förster P Nemsch in Steinbeck	23,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Rittergut Goddentow; eingesandt von Herrn von Somnitz-Goddentow	20,—
Auf der Treibjagd des Herrn Geheimrats Schloßmann, Templin, gesammelt und eingesandt von Herrn Möller in Templin Um.	20,—
Spende von Ungenannt	20,—
Gelegentlich einer kleinen Jagd in Buer gesammelt und eingesandt von Herrn C. Düssel in Forsth. Bimberg	17,50
Strafgelder für Fehlschüsse bei der Treibjagd des Herrn Rittergutsbesitzers Graf von und zu Egloffstein; eingesandt von Herrn Förster W. Neumann, Arklitten	16,—
Erlös einer amerikanischen Versteigerung; eingesandt von Herrn Dr. von Meer in Düren, Rhld.	12,50
Gesammelt gelegentlich der Jagd am 11. Januar 1927 in Rützen; eingesandt von Herrn Revierförster Otto Michael in Oderbeltsch	12,—
Sammlung bei der Jagd des Herrn Emil Weymar, Tutterode; eingesandt von Herrn A. Pickel in Mühlhausen, Thüringen	10,—
Sammlung bei der Jagd; eingesandt von der Forstverwaltung Burgkemnitz	10,—
Spende eingesandt von Herrn Oberförster Eberst in Saabor	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,60, 1 zu 8,—, 1 zu 5,10, 2 zu 5,—, 1 zu 3,10	35,80
Summa	396,80

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 22. Januar 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitglieder-Versammlung 1927.

Die 33. Mitglieder-Versammlung für 1927 findet am Sonnabend, dem 12. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl der ausscheidenden Vorstands-Mitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1927.
7. Wahl des Ortes für die nächste Mitglieder-Versammlung.
8. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 22. Januar 1927.

Bohl, Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.
Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Gedenket der Notleidenden
sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe,** besonders jener der
durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.
Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V., Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 3

Hosted by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Zur Klarstellung über die Beitragszahlungen 1927 zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands und zu seiner Beamtenabteilung.

Da die Mittel unseres alten Vereins im Dezember auf die Neige zu gehen begannen, wies unsere Geschäftsstelle, wie alljährlich, im Dezember in der „Deutschen Forst-Zeitung" auf die für das Jahr 1927 zu leistenden Beiträge hin und bat um baldige Zahlung. Diese Beiträge zum „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" betragen nach dem in Köln gefaßten Beschluß:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) 3 RM jährlich,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) 4 RM jährlich,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes 7 RM jährlich,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter 8 RM jährlich,
e) für höhere Forstbeamte 10 RM jährlich,
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, 10 RM jährlich,
g) für Waldbesitzer mit jährlichen Beitragszahlungen 15 RM jährlich.

Diese gegen 1926 erhöhten Beiträge wurden in Köln beschlossen und mußten beschlossen werden, weil der Verein infolge der regeren Tätigkeit des letzten Jahres mit erheblicher Unterbilanz gearbeitet hat und es der selbstverständliche Wille der Vereinsmitglieder war, daß diese Tätigkeit nicht aus Mangel an Mitteln wieder zurückgehen sollte. Außerdem hatte die Mitgliederversammlung in Köln eine finanzielle Beteiligung am Betriebe der Schule Miltenberg in Höhe von 2000 RM beschlossen.

Nun ist aber ferner infolge Verschmelzung unseres alten Vereins mit dem Deutschen Forstbeamtenbund und der dadurch veranlaßten Satzungsreform eine Forstbeamtenabteilung mit dem Rechte eigener Beitragserhebung gebildet worden, und um den Mitgliedern die Abführung der Beiträge zum Reichsverein und zur Beamtenabteilung möglichst leicht zu machen, sollen beide Beiträge zusammen erhoben und erst von der Kassenstelle getrennt werden.

Es ist einleuchtend, daß diese doppelte Beitragszahlung von den Mitgliedern, die bisher nur dem alten Verein oder nur dem Deutschen Forstbeamtenbund angehörten, recht unliebsam empfunden worden ist und manchem Anlaß zum Austritt geben, wie es leider auch schon die Praxis bestätigt. Ich bin deshalb bei den Verhandlungen in der Satzungskommission dafür eingetreten, den Mitgliedern des alten Vereins die Wahl zu lassen, ob sie Angehörige einer besonderen Beamtenabteilung werden wollen oder nicht. Die Stimmung in der Kommission war in der Mehrheit so entschieden für die Zwangszugehörigkeit zur Abteilung, daß sie beschlossen wurde, so daß nun aber auch alle Forstbeamtenmitglieder unseres Vereins diese Sonderbeiträge der Beamtenabteilung willig tragen müssen.

Über die Höhe dieser Beiträge der Beamtenabteilung ist bisher noch kein verbindlicher Beschluß gefaßt, da die Satzungen der Abteilung noch nicht feststehen. Über diese Satzungen und über den Mitgliedsbeitrag muß eine Mitgliederversammlung der Beamtenabteilung beschließen, und diese Mitgliederversammlung wird voraussichtlich in Kürze mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unseres Reichsvereins angesetzt werden. Sache der Mitgliederversammlung ist es, den Abteilungsbeitrag so zu bemessen, daß die Abteilung — sie ist in den Gehaltsfragen selbständig — ihre Aufgaben erfüllen kann, daß aber auch unsere Mitglieder nicht in erheblicher Menge infolge der hohen Beiträge aus dem Reichsverein austreten.

Da nun aber die Beamtenabteilung schon von Jahresbeginn an Mittel gebraucht, so hat Herr Oberförster Parchmann als der in Köln gewählte Vorsitzende der Beamtenabteilung den Abteilungsbeitrag zunächst provisorisch festgesetzt und unsere Geschäftsstelle ersucht, diese Beiträge sofort mit den Beiträgen zum Reichsverein einzuziehen. Die von Herrn Parchmann festgesetzten Beiträge der Abteilung Forstbeamte des „Reichsvereins" sind:

a) für untere Forstbeamte 2 RM jährlich,
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) 2 RM jährlich,
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes 4 RM jährlich,
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter 5 RM jährlich,
e) für höhere Forstbeamte 6 RM jährlich.

Danach haben insgesamt für 1927 als Beitrag zu zahlen:

	für den Reichsverein	für die Abteilung	Sa.
a) untere Forstbeamte	3 RM	2 RM	5 RM
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte)	4 „	2 „	6 „
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes	7 „	4 „	11 „
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter	8 „	5 „	13 „
e) höhere Forstbeamte.	10 „	6 „	16 „

Privatforstbeamte allen Grades! Bei Euch selbst liegt es, die Beiträge zu Eurer Organisation und damit ihren Betätigungsumfang zu bestimmen! Tut es an der rechten Stelle und zu rechter Zeit, aber verlaßt nicht die Organisation, der Ihr Eure forstliche Ausbildung, Eure jetzige geachtete Stellung und Eure Pensionskasse verdankt.

Berlin, den 15. Januar 1927.

Der Vorsitzende. Junack.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10456. **Hubrich**, Edmund, Hilfsförster, Schloß Egelborg, Post Legden, Kreis Ahaus i. Westf. XI.
10457. **Fiedler**, Paul, Forstgehilfe, Helmern, Post Peckelsheim, Kreis Warburg. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Militz, Paul, Förster, Fh. Töddinghausen, Post Berglamen, Kreis Hamm.
Gamble, Wilhelm, Forstsekretär, Amtitz, Kreis Guben.


Hosted by Google

Lackschewitz, Hans-Steffen, Dipl.-Forstwirt, Bärenthoren, Post Dobritz, Kreis Zerbst, Anhalt.
Schmatolla, Paul, Revierförster, Stollarzowitz, Post Wieschowa, Kreis Beuthen, O.-Oberschl.
Martin, Franz, Forstgehilfe, Wolfegg, Württemberg.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Hiermit beehre ich mich, die Mitglieder nebst Angehörigen, sowie Freunde und Gönner, zu dem am Sonntag, dem 6. Februar 1927, abends 8 Uhr, in Euskirchen, Hotel Joisten, stattfindenden Wintervergnügen ergebenst einzuladen und bitte um zahlreiche Beteiligung. Anzug: Uniform bzw. dunkler Anzug.

Forsthaus Strempt bei Mechernich, Eifel, den 16. Januar 1927.

Oberhettinger.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Versammlung am Sonntag, dem 6. Februar, 1 Uhr mittags, in Berlin im Tucher am Bahnhof Friedrichstraße mit folgender Tagesordnung:

1. Ehrung des Kollegen Franke-Ramzow, der sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern konnte.
2. Vortrag des Herrn Forstmeisters Junack „Der Fruchtfolgewald" mit anschließender Diskussion.
3. Die Einigung der deutschen Privatforstbeamten. Vortrag der Herren Oberförster Breuer und Revierförster Nolte.
4. Wahlen.
5. Anträge aus der Versammlung.

Alle Privatforstbeamten Brandenburgs, auch Gäste aus anderen Bezirksgruppen, die anläßlich der Grünen Woche in Berlin sind, sind herzlichst eingeladen. Die Herren Waldbesitzer seien besonders gebeten, an unserer Tagung teilzunehmen.

Oberförster Breuer. Nolte.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII). Am Dienstag, dem 8. Februar, findet in Dresden-A., „Hotel Drei Raben", 1 Uhr nachmittags, die Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Neuwahlen der Vorstände im Reichsverein. 3. Forst- und jagdliche Tagesfragen. In bezug auf die Wichtigkeit der Vereinigung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Forstbeamten-Bunde wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Herr Forstmeister Junack wird auch zugegen sein.

Weinböhla und Lauenstein, 21. 1. 1927.

Dreßler und Peter.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am Samstag, dem 5. März 1927, findet in Lauterbach (Hessen) im Hotel Schütz eine Ortsgruppenversammlung statt. Näheres darüber wird den einzelnen Mitgliedern durch besondere Einladung bekanntgegeben.

Förster Kaltenborn, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die zweite ordentliche Generalversammlung des Vereins findet statt am Dienstag, dem 1. Februar, vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Garten, Königgrätzer Straße 111, schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof. Die Tagesordnung wird bei der Generalversammlung bekanntgegeben. Eine recht zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht, da wichtige Themen zu besprechen sind.

Da die Jahresbeiträge sehr gering eingehen, bitte ich, ein recht flottes Tempo einzuschlagen, um die ab 1. Februar einsetzenden Postaufträge zu vermeiden. Um den vielen Anfragen vorzubeugen, wollen sich unsere Mitglieder die Rückseite der Mitgliedskarte genau durchlesen. Diese Bestimmungen erfahren betreffs Beitrag (6 Mk. pro Mitglied) und Sterbegeldzahlung vorläufig keine Aenderung.

Weidmannsheil! Wittkowsky.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Neue Mitglieder.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als neue Mitglieder in die Vereinigung aufgenommen: 9. Michel, Förster, Fh. Kaltenborn b. Oberstein a. d. Nahe. 10. Knust, Josef, Hilfsförster, Remagen a. Rhein.

Betrifft Beiträge 1927.

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres zu entrichten. Sie betragen für: a) Forstanwärter 2 RM, b) Förster und Revierförster 3 RM jährlich. Zum diesjährigen Beitrag kommt ein Sonderzuschlag von 0,50 RM je Mitglied, der gleichzeitig mit dem Beitrag zu entrichten ist. Da die Kasse dringend der Auffüllung bedarf, werden alle Beiträge, die bis 5. Februar nicht eingegangen sind, per Nachnahme zuzüglich der Portokosten eingezogen.

Weidemann, Kassenführer.

Mitteilung von Adressen ehemaliger Templiner.

Um die große Zahl der ehemaligen Templiner, die unserer Sache und der Bezirksgruppe noch fernstehen, endlich gewinnen zu können, benötige ich die Angabe von Adressen aller ehemaligen Templiner, die in der Rheinprovinz in Stellung sind. Ich hoffe, daß die Mitglieder der Bezirksgruppe mir baldigst obige Adressen zugehen lassen. — Im Interesse der guten Sache ist es Pflicht jedes Mitgliedes, für unsere Vereinigung zu werben und alle ehemaligen Templiner in unserer Vereinigung zusammenzuketten. Wer Templiner war und stolz darauf ist, Templiner gewesen zu sein, der muß auch unserer Vereinigung angehören.

Weidemann, 1. Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwarbach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Anzüge

Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 1768

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Egon Kiwitt in Forsthaus Sonnenberg bei Bad Freienwalde a. O. ein Sohn.

Dem Sächs. Forstgehilfen Gerhard Schmidt, z. Zt. Berlin NW, Kruppstraße 15, eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Anni Beier in Teschendorf i. d. Mark mit dem Förster Friedr. Karl Wilken in Neuendorf bei Teschendorf, Mark.

Sterbefälle:

Breitung, Forstmeister in Jüchsen.

Engler, Helene, Staatsförstersgattin in Forsthaus Opperz, P. Neuhof, Kreis Fulda.

Schneweis, Franz, Staatl. Förster in Röttlingen, Obf. Bille, Bez. Köln.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10 × 35, 20 × 50, 30 × 65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi,** Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Waldbesitzersohn als Forstvolontär findet liebev. Aufn. in sehr lehrr. Revier bei anerk. Lehrherrn in Pomm. Gefl. Ang. unt. **Nr. 131** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellengesuche

Förster, Ende Zwanzig, verh., 1 Kd., Sächs. Försterprüfung mit „Gut" bestanden, seit 9 Jahren im Kommunaldienst, in ungek. Stellung, sucht für jetzt oder später selbständige **Förster- oder Revierförsterstelle** im Kommunal- od. größerer Privatforst. Beste Zeugn. und Ref. zur Seite. Gefl. Angeb. unt. „**Glückauf" 132** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellentausch.

Welcher Inhaber einer Assistentenstelle in einer größ. Verwaltg. tauscht mit dem Assistenten u. forstl. Lehrer der Templiner Forstschule? Angebote an (138 **Möller, Templin Um.**

Hilfsförster, 27 Jahre, Forstschule, Försterprüfung, mit Laub- u. Nadelholzwirtsch. vertr., firm in Vermessungs- u. Kartierungsarbeiten, **sucht zum 1. 4. Stellung,** wo Verheiratung möglich.
Hilfsförster **Löther, Heinrichau,** Bez. Breslau.

Hilfsförster, Schlesier, led., 25 J. alt, 1,80 m gr., gef. nat. Gef., ruhiger Charakter, ehrl. u. zuverl., i. all. Zweig. d. Forst- u. Jagdb. erfahr., Forstsch. m. gut, Büroarb., sich. Schütze, scharf a. jegl. Raubz., guter Heger, Signalhornbl., sucht Dauerstellung a. **Forstgeh., Hilfsf., Leibjäg. od. Vertrauensstellung,** wo Such. seinem Chef ein wirkl. gut. Beamter sein kann. Zeugn. u. Empfehl. stehen zur Verf. Ang. u. **Nr. 135** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

S. Stellg. z. 1. April od. sp. **als verh. Förster.** Bin 28 J. alt, Mecklbg., Forstsch. Neuhaldensleben 1925/26 besucht, Försterprüfg. vor Berufsbeamten abgelegt. Gute Zeugnisse st. z. Seite. Angeb. an **K. Ahrendt, Gudow i. Lauenburg.** 117

Suche für bald Stellg. als **Forst- od. Jagdgehilfe,** evtl. auch im Büro. 24 J. alt, Förstersohn u. kath., Forstgehpr. bestanden. Angeb. unt. **Nr. 101** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Für Förster mit staatlicher Ausbildung und abgelegter Prüfung, den ich in jeder Beziehung empfehlen kann, **suche ich Stellung,** in der Heirat möglich. **P. Krüger,** Königl. Forstmeister i. R., **Waren (Müritz),** Kietzstraße 16. (128

Suche sofort od. z. 1. 4. **Stellung** als **Förster.** Bin 30 Jahre alt, 1,83 m groß, unverh., Forstschule besucht, Amts- und Gutsvorstehergesch. gel., Försterprüfg. beim V.P.D. abgel. Gute Zeugn. u. Referenzen vorh. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 121** bef. d. Geschst. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für 20jähr. (127 **Forstgehilfen** mit bess. Schulbildung wird für bald od. spät. Stellung **als Forstgehilfe gesucht.** Nähere Auskunft durch die **von Wentzel'sche Forstverwaltung Klein-Vorwerk, Post Tschicherzig, Kr. Züllichau.**

Suche für meinen **Forstgehilfen,** 20 Jahre alt, 1,80 m gr., der hier weg. V ränß. d. Bes. abgebaut wird, **anderw. Stelle.** Ders. hat Geh.-Prfg. bestanden u. ist für Innen- wie Außendienst, wie auch jagdlich, sehr zu empfehlen. Weitere Auskunft gern. (136 **A. Reußner,** Oberf., **Hainewalde i. Sa.**

Besuchskarten mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch
100 Stück 4,50 RM.
50 „ 3,40 „
liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag
J. Neumann-Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Kanadische Pappeln-, Saalweiden-Steckholz zu kaufen gesucht. Angebote mit Vorratsangabe erbeten. (180 **Naturbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Friedenau 14.**

Bevor Sie Ihren Bedarf in allen **Forstpflanzen** und **Waldsämereien** eindecken, empfehle ich Ihnen, sofort mein Vorzugsangebot unter Bedarfsangabe einzuholen.
H. Gaertner, Geschäftshaus für Forstwirtschaft, (115 **Schönthal bei Sagan i. Schles.**

Empfehle zur Herbstlieferung in erstklassiger Saatware: **Trauben-Eicheln, Stiel-Eicheln, Rot-Eicheln, Rot-Bucheln** sowie alle anderen **Wald-Sämereien.** Preise auf Anfrage.
A. Richard Barth, Forstsamenhandlung, **Tabarz i. Thür. Wald.**



Wir offerieren zur sofortig. Lieferung: A. Neuesten Verschulapparat des Revierförsters Schumacher in Dalheim, Rheinl., D. R. G. M., mit allem Zubehör, zu 68,— **Mk. Einzelne Platten-8,— Mk., prima Ersatzgummi à 2,50 Mk.** sowie **30 Kiefernsamen-Zämaschinen à 35 Mk.** Prospekte gratis. **B. 4 Millionen 2jähr. Fichtensämlinge, 5/12 cm, zum Verschulen, à 1000 Stück 1,— Mk. Prima 1jähr. Kiefern (Kontrollsaat)** 3,— Mk. Ferner starke, 2jähr. **verschulte, gesunde, deutsche Kontrollkiefern 10 Mk.,** 5jähr. verschulte Weymouthskiefern, 30/60 cm, 15,— Mk. 3jähr. versch. Fichten, 15/35 cm, 9 Mk. 4jähr. versch. Fichten, 15/45 cm, 12,— Mk. 5jähr. versch. Fichten, 30/60 cm, 20,— Mk. 2jähr. Buchensämlinge, 10/25 cm, 7.— Mk. pro 1000 Stck., sowie auch andere Forstpflanzen.
Westdeutsche Fichtenzucht, Dalheim, Rheinl., Bezirk Aachen. (116

Forstpflanzen aller Arten (Spez. anerkannte rasser. Kiefern).
Waldsamen mit höchster Keimkraft liefert sehr billig in nur erstklassiger Qualität
Willi Emmerich, Celle (Hann.).
Kontrollf. d. Hauptaussch. für forstl. Saatgutanerkennung. Fordern Sie Muster u. Angebot. 8

Millionen **Forstpflanzen** bester Qualität offerieren billigst
Karl Mechler & Co. Neugabel, Kr. Sprottau
35)



Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 4. Februar 1927. 42. Band.

Wirtschaftliche Maßnahmen zur Hebung der Erträge aus städtischen Forstrevieren.

Vortrag von Stadtförster **Krücken**, Insterburg, Vorsitzender der Bezirksfachgruppe Forstbeamte Ost und Westpreußen, gelegentlich der Wintertagung am 4. Dezember 1926 in Allenstein (Ostpreußen)

Beweggrund meiner Ausführungen ist nicht, besonders viel Neues zu sagen, sondern lediglich daran zu erinnern, daß auch wir als selbständig wirtschaftende Stadtförster die Pflicht haben, mehr denn je unser ganzes Können für die Waldwirtschaft einzusetzen, um sie rentabler zu gestalten. Die allgemeine schwere Wirtschaftslage erfordert auch von uns, den selbständig wirtschaftenden städtischen Revierförstern und Förstern, die vollste Aufmerksamkeit. Den Städten sind die Vorkriegseinnahmen an Steuern usw. erheblich beschränkt. Noch größere steuerliche Belastungen der Gemeindemitglieder sind kaum möglich. Wir als Wirtschafter und Betriebsleiter müssen deshalb mehr denn je bestrebt sein, die Ausgaben auf die allerdringlichsten zu beschränken, dagegen durch wirtschaftliche Maßnahmen Mehreinnahmen zu schaffen suchen.

Es soll natürlich der sogenannten Raubwirtschaft durchaus nicht das Wort geredet werden. Der Deutsche, und insbesondere der Forstmann, liebt seinen, durch Lieder und Gedichte verherrlichten deutschen Wald hierzu viel zu sehr, und wir als Kommunalforstbeamte haben die besondere Pflicht, die Schönheiten des Waldes zu erhalten und für die städtische Bevölkerung zu erschließen.

Ist die rein rechnerische Verzinsung unserer Wälder auch nicht überwältigend, so läßt sich aber der ideelle Wert des Waldes, und besonders eines Stadtwaldes, vom volksgesundheitlichen Standpunkte nicht in trockenen Prozenten ausdrücken. — Doch dieses nebenbei!

Meine Sparmaßnahmen sollen sich beim Waldbau, die Mehreinnahmen bei der Forstbenutzung auswirken. Die Bestandsneubegründung soll aber darunter nicht leiden, wie auch, etwa durch vermehrten Einschlag, die Nachhaltigkeit des Waldes nicht gefährdet werden darf.

Bei Bestandsneubegründungen muß an Kulturkosten in der Weise gespart werden, daß Maßnahmen zur Herbeiführung oder Begünstigung der natürlichen Verjüngung, sei es durch geeignete Hiebsführung oder durch Bodenverwundung, in den demnächst zum Abtrieb vorgesehenen Altbeständen, oder zuletzt durch Anwendung beider Hilfsmittel, getroffen werden. Sehr oft zeigt die Natur schon den rechten Weg. Jede Holzart, selbst das oft so stiefmütterlich behandelte Weichholz, sollte uns recht sein. Die Hauptsache bleibt, große Massen zu erziehen. Die Nähe der Städte bedingt meistens recht hohe Preise, auch für Brennholz und die geringen Sortimente aus der Vornutzung. Schmuckreisig (Laub- und Nadelholz) ist ein sehr begehrter und gut bezahlter Artikel bei festlichen Veranstaltungen. Auch Wildlingspflanzen der Laub- und Nadelhölzer finden guten Absatz. Bei Pflanzenmangel mögen auch die Wildlinge beim Auspflanzen der Lücken in natürlichen Verjüngungen mit herangezogen und dadurch Kosten für die Pflanzenerziehung gespart werden. Die Benutzung von Wildlingen im eigenen Betrieb wird nicht überall Anwendung finden können, soll auch durchaus nicht Regel sein, sondern eben nur Aushilfe; denn bekanntlich fehlt dem Wildling meistens alles, was bei einer verschulten Kamppflanze geschätzt wird und sofortiges freudiges Anwachsen gewährleistet.

Auf ausgesprochenen Kiefernböden sollen Weichhölzer, Birke, Aspe usw., schon aus waldbaulichen Gründen beachtet werden, aber auch Rot-

Hosted by Google

buche und selbst Eiche, besonders Roteiche, kommt hier vorwärts. Wird man auch nicht „erstklassiges" Nutzholz aus diesen beiden Holzarten erzielen, so wirken sie doch bodenbessernd und massenfördernd. Die Kosten für Einstufung sind ganz unerheblich.

Kurz wiederholt: Schon in Altbeständen auf Neubegründung hinarbeiten. Je voller und bunter der Naturaufschlag, je geringer die Kulturkosten einerseits und je besser die Aussichten auf Einnahmen, schon aus dem geringsten Läuterungsmaterial.

Muß durchaus gesät oder gepflanzt werden, so sollen die Erdarbeiten hierzu maschinell hergestellt werden. Die Kosten verringern sich hierdurch bis zu einem Drittel, ja einem Viertel der Handarbeitskosten.

Natürlich lassen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auf jedem Boden und unter allen Umständen anwenden. Aber auch auf dem wüstesten Waldboden gibt es kleine Flächen, die durch Begünstigung des Anfluges, durch Bodenverwundung oder vorsichtige Lichtstellung, z. B. bei Eschen, kostenlos in Neukultur gebracht werden können.

Die selbständig wirtschaftenden städtischen Revierförster und Förster sind nicht so streng an die Wirtschaftspläne gebunden und werden durch verständnisvolle Sparmaßnahmen sicher die Zustimmung der beratenden staatlichen Forstverwaltungsbeamten finden.

Ich komme nun zum zweiten Teil meiner Ausführungen: „Schaffung von Mehreinnahmen im Rahmen des Einschlagssolls".

Mehreinnahmen sind zweifellos zu erreichen durch marktfähiges Aushalten wertvoller Nutzhölzer und dann durch Heranziehung auswärtiger Holzkäufer. Hier liegt aber noch vieles im argen. Ich war sprachlos, als mir ein Kollege, der in seinem Schlage Qualitätskiefern liegen hatte, sagte: „Meine Verwaltung legt auf die Heranziehung auswärtiger Käufer keinen Wert. Das Holz soll an ortsangesessene Schneidemühlen, die doch auch unsere Steuerzahler sind, verkauft werden!" Auch ein Standpunkt! Die Preise waren auch entsprechend.

Bekanntlich regelt sich der Preis auch beim Holz nach Angebot und Nachfrage, und nur durch breiteste Bekanntmachung und Angebot von unbedingt marktfähig ausgehaltenem Holz werden Reflektanten herangezogen und bessere Preise erzielt. Ein gesunder Wettbewerb ist kein Wucher.

Der augenblicklichen Preisbildung für eine bestimmte Holzart bzw. Sortiment wird unter allen Umständen Rechnung zu tragen sein. Der Einschlag minder begehrter Holzarten ist für bessere Zeiten zurückzustellen. Für den Lokalbedarf ist das Holz, da es sich hier meistens um weniger hochwertige Nutzhölzer handelt, wirtschaftstauglich auszuhalten.

Aus Durchforstungen und Läuterungen anfallende Reiserstangen IV. bis VII. Klasse sollen nicht achtlos ins Reisig kommen, sondern so ausgehalten werden, wie sie die Landwirtschaft immer benötigt und gerne aufnimmt, z. B. zu Forken- und Harkenstielen, Ernteleitersprossen, Dachstöcken usw. Störkere Reiserstangen werden als Zaunmaterial und zur Herstellung von Kleereutern, die in der ostpreußischen Landwirtschaft immer mehr Eingang finden, sehr gerne gekauft und gut bezahlt.

Eichen-, Eschen- und Nadelbrennholz, Klobenwie Knüppelholz, Klobenholz eventuell rund, in 2-m-Längen aufgesetzt, wird von der örtlichen Landwirtschaft gerne aufgenommen und besser als 1 m langes Holz bezahlt. Es wird leicht sein, durch Berücksichtigung der örtlichen Wünsche recht wesentliche Mehreinnahmen zu erreichen.

Ich komme zum Schluß zu den Nebennutzungen. Den Verkauf von Pflanzenmaterial habe ich schon gestreift. Im übrigen sind die Einnahmen aus Nebennutzungen so mannigfaltig und an örtliche Verhältnisse gebunden, daß kaum bestimmte Normen aufgestellt werden können. Ich denke nur an die Pilz- und Beerenzettel, Gras- und Leseholzzettel, Verpachtung der Grasnutzung auf Wegen und Gestellen, Sammeln von Waldsämereien, Zapfen usw. zum Verkauf u. a. m. Wer in der glücklichen Lage ist, Steinbrüche oder Kieslager im Walde zu haben, wird hier besonders gute Einnahmequellen erschließen können.

Wenn ich mit meinen Ausführungen auch nicht viel Neues gesagt habe, werden sie doch manchen Kollegen zum Nachdenken anregen, und dann ist ihr Zweck erfüllt.

Die Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Koblenz vom 15. April 1926.

Von **Karl Balk**, Hannover.

In Band 41 Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist auf Seite 1125 ff. die Normaldienstanweisung für die Gemeindeförster in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Aachen und Trier veröffentlicht worden, die zweifellos in einzelnen Regierungsbezirken, besonders im Regierungsbezirk Düsseldorf, noch eine Anpassung an die lokalen Verhältnisse finden wird. Deshalb soll diese Besprechung sich nur auf den Regierungsbezirk Coblenz beschränken, für welchen die Vorschriften ihre definitive Ausgestaltung erfahren haben und am 15. April 1926 in Kraft getreten sind.

Vorauszuschicken ist, daß in der Rheinprovinz, wie auch in Westfalen, die Staatsaufsicht über die Gemeinde- und Anstaltswaldungen durch

Hosted by Google

die Verordnung vom 24. Dezember 1816 festgelegt wird, und daß aus diesem Grunde die den Forstbeamten gegebenen Dienstanweisungen sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen, wobei außerdem berücksichtigt werden muß, daß bei der Regelung der dienstlichen Stellung der Gemeindeforstbeamten und deren Beeinflussung staatlicherseits, die Gemeindeverfassungsgesetze nicht außer acht gelassen werden dürfen, weil nach wie vor die Forstbeamten der Gemeinden Kommunalbeamte sind.

Der Zweck der Verordnung war darauf gerichtet, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, das ihnen seinerzeit äußerst beschränkt war, wiederzugeben, weil, wie die Verordnung selbst sagt, die bestehenden Einschränkungen „in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigentums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind", obwohl „anderseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern" sei. Der Grundgedanke des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 geht danach darauf hinaus, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Verwaltung der Forsten zu überlassen, weil die bis dahin bestehenden Vorschriften diesen Körperschaften jeden Einfluß auf die Benutzung des Waldvermögens versagt haben, und zwar, wie anerkannt wurde, in ungerechtfertigter Weise. Allerdings sollte die zu schaffende Dispositionsfreiheit keine uneingeschränkte sein, denn schädlicher Willkür in der Benutzung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen mußte vorgebeugt werden. Deshalb sind die Gemeindewaldungen im Bereiche der Verordnung der Oberaufsicht des Staates unterworfen, die wiederum dafür zu sorgen hat, daß ein regelmäßiger Betrieb und die vorteilhafteste Benutzungsart stattfindet. Um diese Zwecke zu erreichen, gibt das Gesetz der Staatsaufsicht die nötigen Mittel an die Hand, und der Oberförster ist diejenige Stelle, die von diesen Mitteln im ausgedehntesten Maße Gebrauch machen kann, da er sich in Wirklichkeit in keinem Abhängigkeitsverhältnis von den Gemeinden befindet, das ihn, in Ausführung der von ihm aufgestellten und vom Regierungspräsidenten genehmigten Wirtschaftspläne, für deren Aufstellung und Ausführung er diesem allein verantwortlich ist, und in der Anwendung waldpflegender Maßnahmen überhaupt behindern könnte. An dieser Stelle sei deshalb bemerkt, daß der Oberförster in technischen Dingen dem Landrat nicht untersteht und somit auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 auch nicht durch eine Dienstanweisung unterstellt werden kann.

Wenn nun auch auf gerechtfertigte Wünsche der Gemeinden Rücksichten zu nehmen sind, soweit der forstliche Betrieb nicht ungünstig beeinflußt wird, so ist das eine Sache, die sich ganz von selbst versteht, aber im übrigen hat der Oberförster in der sachgemäßen Wirtschaftsführung völlige Freiheit der Bewegung, die unter Umständen noch weitergehen kann, wie sie dem staatlichen Oberförster eingeräumt ist.

In der Regelung der Staatsaufsicht durch die in Frage kommende Verordnung ist aber auch das Recht des Oberförsters enthalten, die Nebennutzungen einschließlich der Weide zu regeln, vorbehaltlich natürlich der Zustimmung des Regierungspräsidenten, soweit jene nicht auf Berechtigungen beruhen, da Nebennutzungen und Weide unter anderen Umständen nur ausgeübt werden dürfen, soweit sie die Erhaltung des Waldes nicht beeinträchtigen, worin das Widerspruchsrecht des Oberförsters begründet ist. Dadurch sind diese Waldnutzungen ebenfalls der Willkür der Gemeinden entzogen, wie es aber anderseits wiederum deren gutes Recht ist, diese Nutzungen so weit in Anspruch zu nehmen, wie es das Interesse des Waldes gestattet.

Die Dienstanweisung hält sich im allgemeinen an die Vorschriften der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 und hat unter diesen Umständen auch deren Schönheitsfehler im § 6, in dem von der Entziehung des Rechtes zum Waffengebrauch gesprochen wird, wenn der Forstbeamte sich im Dienste oder an einem öffentlichen Orte wiederholt im Zustande der Trunkenheit befunden hat.

Ein derartiges Verhalten kann natürlich nicht gebilligt werden, aber eine Befugnis zur Entziehung des Rechtes zum Waffengebrauch läßt sich aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebensowenig bei den Behörden des Staats- wie bei denen des Kommunaldienstes begründen, denn wenn bei einem Forstbeamten heute die Voraussetzungen für die Erlangung des Rechtes zum Waffengebrauch gegeben sind, so hat er dieses Recht von Gesetzes wegen. Ein Recht zur Entziehung der Befugnis zum Waffengebrauch kann nicht aus dem Gesetze hergeleitet werden, aber wenn die im § 6 genannten Dienstvergehen vorliegen, so ist die natürliche Folge die Einleitung des Dienststrafverfahrens und die damit verbundene Enthebung vom Amte, womit das Recht zum Waffengebrauch von selbst seine Bedeutung verliert. Wenn der Beamte seinen Dienst weiter zu versehen hat, so steht ihm in diesem Falle zweifellos das Recht zum Waffengebrauch zu, wenn er überhaupt zum Waffengebrauch berechtigt war.

Wenn diese Frage für die Praxis und insbesondere für den Regierungsbezirk Coblenz weniger praktische Bedeutung hat, so kann sie diese aber dort erlangen, wo die Forstbeamten, wie z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf, stellenweise nicht unter einem forstlichen Vorgesetzten stehen und deshalb ein anderer sich leicht für befugt halten kann, einem Forstbeamten das Recht zum Waffengebrauch zu entziehen, wenn dieser einmal angeheitert ge-

Hosted by Google

wesen ist, wie es sich schon ereignet hat. Deshalb sei festgestellt, daß es heute einem zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten gegenüber keine Untersagung des Rechtes zum Waffengebrauch gibt, sondern nur eine Entziehung, wenn er gleichzeitig seines Dienstes enthoben ist.

Soweit es sich im § 10 der D.A. um die Beurlaubung der Forstbetriebsbeamten handelt, so soll zwar der Gemeindeoberförster die Befugnis haben, einen Urlaub bis zu fünf Tagen zu erteilen, aber wie im letzten Satz unter Ziffer 2 ausgesprochen worden ist, muß der Oberförster sich in allen Fällen, also auch in diesem, darüber vergewissern, ob der Bürgermeister keine Bedenken gegen die Beurlaubung hat. Mit anderen Worten: Die Dienstanweisung hat die Beurlaubung der Forstbetriebsbeamten ausschlaggebend in die Hand des Bürgermeisters gelegt, weil dieser am letzten Ende darüber entscheiden soll, ob der Beamte bis zu fünf Tagen zu beurlauben ist oder nicht, denn hat der Bürgermeister Bedenken, so vermag ich nicht zu erkennen, daß trotzdem die Beurlaubung stattfinden könne.

Aus der Fassung dieser Vorschrift der Dienstanweisung geht hervor, daß sich sowohl der Herr Oberpräsident, als auch der Herr Regierungspräsident des Konfliktstoffes, den sie birgt, wohl bewußt gewesen sind, denn im ersten Satz der Ziffer 2 wird dem Oberförster ein Zugeständnis gemacht, wie es der Staatsoberförster hat, aber am Schluß des Absatzes wird der Befugnis Rechnung getragen, die der Bürgermeister unter Umständen aus dem Gemeindeverfassungsgesetz herleiten kann. Bei näherer Prüfung der Frage, **wer** denn nun eigentlich das Recht der Beurlaubung hat, neigt sich die Wagschale zu Gunsten des Bürgermeisters, weil seine Bedenken gegen die Beurlaubung die ausschlaggebende Bedeutung haben sollen, woraus nun aber nicht gefolgert werden darf, daß der Bürgermeister, wie bei den übrigen Gemeindebeamten, das Recht für sich beanspruchen könnte, einen Forstbeamten gegen den Willen des Oberförsters zu beurlauben, denn auch das ist nicht angängig.

Es ist unverkennbar, daß bei der Regelung der Urlaubsfrage die Absicht bestanden hat, die Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes den Betriebsbeamten des Staatsdienstes gleichzustellen. Daß von diesem Gesichtspunkte aus eine verständige Lösung dieser Frage versucht worden ist, kann zugegeben werden, aber immerhin läßt sich die Befürchtung nicht ganz von der Hand weisen, daß die Konflikte, die aus der Urlaubsfrage erwachsen, noch nicht aus der Welt geschafft sind. Das könnte erst erreicht werden, wenn die Gesetzgebung zu Gunsten des Oberförsters eine entsprechende Änderung erfährt.

Nach § 12 muß der Gemeindeforstbeamte, wie der Staatsforstbeamte, bei seiner Verheiratung der „vorgesetzten Behörde" alsbald Anzeige machen.

Man hat auch diese Vorschrift der Dienstanweisung für die Staatsforstbeamten übernommen, aber dabei versäumt, ausdrücklich zu sagen, wer bei den Gemeindeforstbeamten diese „vorgesetzte Behörde" ist. Im Staatsdienste ist es die Regierung, die Aufklärung über den ganzen Familienstand haben muß, wie es unter Ziffer 1 im § 12 verlangt wird, mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, die dem Staate der Familie des Beamten gegenüber auf Grund der bestehenden Gesetzgebung erwachsen. Im Gemeindedienste erwachsen dieselben Verpflichtungen den Gemeinden, deren Vertreter aus diesem Grunde über den Familienstand des Beamten informiert sein müssen.

Nun sagt die Dienstanweisung in ihrem § 37, daß, wenn der Fall des § 12 Abs. 1 eingetreten ist, der Oberförster den Bürgermeister sofort zu benachrichtigen hat, und daraus ist zu folgern, daß jene in diesem Falle in der „vorgesetzten Behörde" den Oberförster sieht, welcher nun den Bürgermeister sofort zu benachrichtigen hat.

Im Gegensatz zum § 12 wird im § 13 bestimmt, daß die Forstbeamten bei Behinderung durch Erkrankung oder sonstige Abhaltung dem „nächsten Vorgesetzten" die Anzeige zu machen haben. Hier weiß man genau, daß damit der Oberförster gemeint ist, der aber auch ohne diese Vorschrift der Dienstanweisung die Anzeige auf Grund seiner amtlichen Stellung verlangen kann. Es tritt aber aus dieser Fassung auch hervor, daß außer diesem „nächsten Vorgesetzten" noch ein anderer vorhanden ist, und dieser andere ist der Bürgermeister, welchen der Oberförster wiederum auf Grund des § 37 „sofort zu benachrichtigen" hat.

Die Vorgesetztenfrage spielt bei den Gemeindeforstbetriebsbeamten eine ganz besondere Rolle, und nach Lage der Sache muß ihr Rechnung getragen werden. Wie sehr das auch an hohen maßgebenden Stellen verkannt worden ist, kann aus einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 7. Juli 1891, Nr. 6214, die an einen Magistrat gerichtet ist, entnommen werden, in der gesagt wird, daß die Gemeindeforstbeamten ebenso wie alle übrigen Gemeinde- wie Staatsbeamten allemal nur **einer** vorgesetzten Behörde, sowohl in dienstlicher wie in disziplinarer Hinsicht, unterstehen können. Weiter wird in der Verfügung ausgesprochen, daß nach der auf Grund der in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1916 erlassenen Instruktion vom 19. Mai 1857, nach der darin enthaltenen Abgrenzung der Gewalten der Forstaufsichts- und der Gemeindebehörde, dieser irgendeine disziplinarische Machtvollkommenheit betreffs der Forstschutzbeamten **nicht** eingeräumt werden könne.

Hosted by Google

Dieser Standpunkt, der stellenweise heute noch mit großer, allerdings unbegründeter Hartnäckigkeit vertreten wird, ist unhaltbar, denn bestehende gesetzliche Bestimmungen lassen sich nicht mit einer Handbewegung beiseite schieben.

Im 29. Bande der Nr. 21 „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich im Jahre 1914 die Frage: „Wer hat die Disziplinargewalt den Gemeindeförstern gegenüber?", einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die mir sehr viele Anfeindungen eingetragen hat, aber eine irgendwie beachtenswerte Widerlegung haben diese Ausführungen bis auf den heutigen Tag nicht gefunden, so daß es angebracht ist, die auf Seite 434 und 435 gemachten Auseinandersetzungen, die auf Westfalen und die Rheinprovinz Bezug haben, an dieser Stelle zu wiederholen.

Es heißt:

a) Westfalen.

Nach § 58 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 ist der Bürgermeister dazu berufen, den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen. Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu 9 Mark aufzulegen. In der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 heißt es im § 83, daß in betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, sowie der sonstigen Amts- und Gemeindebeamten und Diener die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten*) des Amts sowie der Gemeinden mit Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark zu belegen.

Danach ist festzuhalten, daß in der Provinz Westfalen in den Städten dem Bürgermeister die Disziplinarstrafgewalt eingeräumt ist, während in den Landgemeinden der Amtmann die berufene Stelle ist, welche die Dienstordnung aufrecht zu erhalten hat.

b) Rheinprovinz.

Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 weist dem Bürgermeister die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen nicht ausdrücklich zu, aber das hat aus dem Grunde nichts zu sagen, weil die Vorschriften der Gemeindeverfassungen im allgemeinen nicht die Bedeutung haben, daß z. B. in Westfalen Bürgermeister und Amtmann erst durch sie eine Strafgewalt eingeräumt sein solle, denn diese Vorschriften wollen nur erläuternd zum Ausdruck bringen, daß die genannten Stellen als Vorsteher von Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, im Sinne des § 19 Absatz 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu gelten haben. Aus diesem Grunde ist auch, obgleich die Städteordnung für die Rheinprovinz sich darüber ausschweigt, in erster Linie nur der Bürgermeister befugt, Geldbußen bis zu drei Talern zu verfügen.

Wenn ein Zweifel an dieser Auslegung bestehen sollte, so wird er durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 behoben, denn hier heißt es, daß, wenn Stadtgemeinden in Frage kommen, gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfinden könne. Diese Vorschrift kann nur darin ihren Grund haben, daß der Träger der Strafgewalt der Bürgermeister ist, und daraus folgt, daß auch im Bereiche der Städteordnung für die Rheinprovinz nur der Bürgermeister die zur Verhängung von Disziplinarstrafen berufene Stelle sein kann.

Die Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 sagt in ihrem § 83, daß der Vorsteher als Organ des Bürgermeisters die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen hat. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nötigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark aufzuerlegen.

Wie in den Städten, so hat danach auch in den Landgemeinden der Bürgermeister die Disziplinarstrafgewalt auszuüben. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in dem § 36 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes, denn hier heißt es, daß gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 bzw. der §§ 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Ämter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrat und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landrats innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten stattfindet. Gegen den auf die Beschwerde in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Die preußischen Minister des Innern, sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben sich am 17. November 1924 (IV a IV 1136, M. f. L. D., F. IV 1376) folgendermaßen über diese Frage geäußert:

*) Wenn hier und an anderen Stellen von „Unterbeamten" die Rede ist, so ist dieser Begriff nur als Gegensatz zu den „Oberbeamten" aufzufassen. Der Verfasser.

Hosted by Google

„Der Landbürgermeister in der Rheinprovinz ist gemäß § 83 und 104 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit § 36 des Zuständigkeitsgesetzes Disziplinarvorgesetzter der Gemeindeförster und daher befugt, gegen Gemeindeförster Warnungen und Verweise als Disziplinarstrafen zu verhängen". Das schließt aus, daß der Oberförster derartige Disziplinarbefugnisse haben könnte, denn sie sind nicht übertragbar.

Es wird hier bestätigt, daß die in der in Frage kommenden Oberpräsidialverfügung zum Ausdruck kommende Auffassung von irrigen Voraussetzungen ausgeht. Selbstverständlich aber ist der Oberförster der Dienstvorgesetzte der Förster, der innerhalb seines Amtsbereiches die formelle Leitung und Kontrolle der Geschäfte, aber den ihm unterstellten Beamten gegenüber nur eine auf sachliche Rektifikation bestimmte Aufsichtsbefugnis hat. Die organisatorischen Bestimmungen, auf welchen die den Gemeindewaldungen gegenüber bestehende Staatsaufsicht beruht, gewährleistet aber dem Oberförster völlige Unabhängigkeit im Amte, denn verantwortlich ist er letzten Endes hinsichtlich seiner Wirtschaftsführung nur dem Regierungspräsidenten.

Nach den allgemeinen Bestimmungen ist der Oberförster der unmittelbare Vorgesetzte aller Beamten der Oberförsterei, was ganz selbstverständlich ist. Es ist auch als durchaus richtig anzuerkennen, daß sich die Betriebsbeamten in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Oberförster zu wenden haben, aber bei der Bestimmung des § 38, Ziffer 3, daß Weisungen des Bürgermeisters in nicht forsttechnischen Angelegenheiten den Forstbetriebsbeamten durch die Hand des Oberförsters zuzuleiten sind, wird man hier und dort mit gewissen Widerständen rechnen müssen. Es ist im Auge zu behalten, daß die nichttechnischen Angelegenheiten nicht zur Zuständigkeit des Oberförsters gehören und daß eine derartige Anordnung des Herrn Oberpräsidenten wohl kaum aus der Verordnung vom 24. Dezember 1816 gerechtfertigt werden kann. Was den technischen Forstbetrieb im Sinne des Staatsaufsichtsgesetzes anlangt, so hat der Betriebsbeamte lediglich die Weisungen des Oberförsters zu befolgen, was aber die ökonomische Seite angeht, so ist wiederum der Bürgermeister vom Oberförster unabhängig und deshalb schreibt auch die Dienstanweisung mit vollem Recht vor, daß in allen Angelegenheiten, welche die Holzverwertung betreffen, der Forstbetriebsbeamte dem Bürgermeister unmittelbar Auskunft zu geben und seinen Anforderungen zu entsprechen hat.

Betonen möchte ich bei dieser Gelegenheit, daß in den Fällen, in welchen eine Gemeinde, z. B. eine Stadt, ihren eigenen verwaltenden Beamten hat, es ganz selbstverständlich ist, daß alle Weisungen der Behörde nur durch die Hand des Revierverwalters gehen, welcher Natur sie auch sein mögen, und daß dieses unter anderen Umständen ebenso der Fall sein sollte, wie es die Dienstanweisung will, wenn auch in diesem Falle sehr leicht Kollisionen entstehen können, wenn Oberförster und Bürgermeister sich nicht verstehen.

Der § 39 der Instruktion spricht in seinem Absatz 1 unter Ziffer 2 von der Verpflichtung und Befugnis zum selbständigen Handeln in der Eigenschaft als Fischereipolizeibeamte.

Nach § 119 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 haben die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern die Ortspolizeibehörden zu führen, die auch hinsichtlich einzelner Befugnisse an Oberfischmeister übertragen werden kann, die insoweit an Stelle der Ortspolizei treten. Nach Ziffer 3 sind Oberfischmeister und Ortspolizeibehörde die örtlichen Fischereibehörden, denen wiederum Fischmeister und Fischereiaufseher nachgeordnet sind, die den Kreis der Fischereibeamten ausmachen und deren dienstliche Verhältnisse durch den Minister für L., D. u. F. geregelt werden.

Nach Ziffer 7 haben die von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Aufseher den Anordnungen der Fischereibeamten Folge zu leisten. Sie werden auf Antrag amtlich verpflichtet, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen Fischereibeamten und den von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Aufsehern, die entweder amtlich verpflichtet sind oder auch nicht.

Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob auf Grund der Dienstanweisung die Gemeindeforstbetriebsbeamten als Fischereipolizeibeamte anzusehen sind, wenn auch die Möglichkeit der Bestellung besteht, denn auch in der Verfügung der Minister für L., D. u. F. sowie des Innern vom 10. April 1923 (M.Bl. Sp. 463) wird gesagt, daß bei der zunehmenden Bedeutung der Fischerei für die Volksernährung ihr wirksamer Schutz durch alle dazu gesetzlich berufenen Behörden und Beamten notwendig sei. In diesem Falle aber sind sie Organe der örtlichen Fischereibehörde, deren Anweisungen sie zu befolgen haben.

Nun sind auch nicht alle Forstbetriebsbeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, und deshalb ist auch die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, jeden Forstbetriebsbeamten (§ 39 Ziff. 3) nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen, insbesondere nicht außerhalb der örtlichen Zuständigkeit, denn nur diejenigen Gemeinde-Forstbetriebsbeamten, welche die Eigenschaft mittelbarer dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehenden Beamten besitzen und gemäß § 23 Ziffer 2 oder 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für

Hosted by Google

allemal gerichtlich beeidigt werden können, sind zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (Gem. Verf. des Justizm., Min. d. J. und M. f. L., D. u. F. vom 17. Juli 1911). Die auf Probe angestellten Gemeindeforstbeamten erhalten eine Anstellungsurkunde und sind dadurch Beamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (§ 2 und 1 K.B.G.). Sie sind auch Beamte im Sinne des Disziplinargesetzes, wenn sie auch ohne förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können. Handelt es sich bei der Anstellung auf Probe um einen Beamten, der bereits auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt ist, so hat er ohne weiteres die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, aber wenn das nicht der Fall ist, so fehlt einstweilen die Vereidigungsmöglichkeit und damit entfällt die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, was wesentliche Bedeutung hat.

Aus diesen Gründen können nun aber auch die Waldwärter nach dieser Richtung nicht „dieselben Rechte und Pflichten wie die Förster" haben (§ 73), sofern ihnen die Beamteneigenschaft fehlt oder, wenn sie sie haben, die Möglichkeit der Beeidigung ausgeschlossen ist. Eine Verpflichtung, die Waldwärter als Beamte anzustellen, besteht für die Gemeinden nicht, wenn auch die Dienstanweisung auf diesem Boden zu stehen scheint, weil im § 74 die Rede davon ist, daß die Waldhüter auf Grund eines Dienstvertrages angestellt werden sollen, was im Ermessen der Gemeinde steht.

Satz 2 Ziffer 3 des § 39 „auch können die Jagdpolizeibehörden die Forstbetriebsbeamten zur Ausübung der Jagdpolizei in fremden Jagdbezirken heranziehen" unterliegt ebenfalls gewissen Bedenken.

Die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen außerhalb des eigenen Revieres wird geregelt durch den Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900, aber dazu gehört hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten die Genehmigung des Bürgermeisters, so daß nach dieser Richtung die Jagdpolizeibehörde nicht selbständig befinden kann. Außerdem ist auch die Frage zu prüfen, ob die in Frage kommenden Betriebsbeamten das Recht zum Waffengebrauch haben, weil Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz allein nicht genügt.

Wenn nun davon ausgegangen wird, daß die neue Dienstanweisung die dienstrechtliche Stellung der Forstbetriebsbeamten gegenüber den Gemeinden klar abgrenzen will und soll, so hat sich nach dieser Richtung dem früheren Zustande gegenüber kaum etwas geändert, denn soweit das Kommunalbeamtenrecht die rechtliche Stellung der Forstbetriebsbeamten beeinflußt, kann hieran durch eine Dienstanweisung nichts geändert werden. Das geschieht ja nun auch nicht, und so ist nach dieser Richtung ziemlich alles geblieben, wie es vorher war, weil einstweilen nichts daran geändert werden kann.

Auch die Stellung des Oberförsters ist unverändert geblieben, denn es ist kaum etwas Neues zu finden, das er nicht schon auf Grund des Staatsaufsichtsgesetzes beanspruchen konnte. Dieses gibt ihm in forstwirtschaftlicher Hinsicht eine freiere Stellung, wie sie unter Umständen der Staatsoberförster hat, sofern er den richtigen Gebrauch davon zu machen versteht. Zweifellos können Bürgermeister und Landrat dem Oberförster viele Steine in den Weg legen, aber wenn dieser seine Befugnisse richtig auszuwerten versteht, kann er sich immer behaupten. Er darf nur nicht vergessen, daß er — **Kommunalbeamter ist** und **Gemeindevermögen verwaltet,** wobei die Gemeinden mitzusprechen haben.

Mit Rücksicht auf die Gründe, welche seinerzeit bestimmend dafür gewesen sind, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wird der Gedanke, hierin eine wesentliche Änderung herbeizuführen, sich wohl kaum verwirklichen und ebensowenig nach der Richtung, daß die Anstellung der Beamten den Gemeinden entzogen oder weiter beschränkt wird, wie es die Prüfung der Befähigung erfordert.

Zusammenschluß der waldbesitzenden Gemeinden in der Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig.

Zu einer Konferenz der waldbesitzenden Gemeinden der Provinz Sachsen und angrenzender Staaten hatten sich am 9. September Vertreter von 27 Gemeinden in Halberstadt eingefunden. Der Referent, Herr Erster Bürgermeister Bohe-Neuhaldensleben, wies in einem ausführlichen Vortrage auf die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Gemeindewaldbesitzer hin und betonte die durch vorbildliche Organisation der Privatwaldbesitzer bereits erzielten Erfolge, sowohl auf dem Gebiete der Forstwirtschaft als auch besonders auf dem der Gesetzgebung. Für die Gemeinden könnten außer den auch die Privatforstwirtschaft interessierenden Gesetzen, die von dem Verband höherer Kommunalforstbeamten herausgegebenen Richtlinien für einen Körperschaftsforstgesetzentwurf von Bedeutung werden. Sowohl der Reichsstädtebund als auch der Preußische Städtetag hätten sich eingehend mit diesen Richtlinien, die **auf erhebliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden hinausliefen,** befaßt.

Im Auftrage des Städtetages hätte Herr Oberbürgermeister Professor Dr. Oehler eine Denkschrift hierüber verfaßt, die die ungeheuerlichen Bestimmungen, die diese Richtlinien für einen

Gesetzentwurf den Gemeinden aufoktroyieren will, vor Augen führt. Herr Boye betonte insbesondere, daß in den Richtlinien zur gesetzlichen Neuregelung die Vorschriften über die Forstbeamten und Forstbehörden derart in den Vordergrund gestellt seien, daß hierdurch das Gesetz mehr den Charakter eines Forstbeamtengesetzes erhalten würde. Dabei sei das unverkennbare und auch ausgesprochene Ziel, die Stellung der Gemeindeforstbeamten zu heben und die Forstverwaltung sowohl von der allgemeinen Staatsverwaltung als auch von der Gemeindeverwaltung möglichst unabhängig zu machen. Er erwähnte dann die wesentlichsten Vorschläge, die in dieser Richtung für eine gesetzliche Neuregelung gemacht sind:

1. Für Körperschafts-Oberförstereien Oberförster mit Befähigung für den Preußischen Staatsforstdienst.
2. Für Körperschaftsförstereien Förster mit Befähigung für den Preußischen Forstbetriebsdienst.
3. Besoldung, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Umzugs-, Reisekosten, Tagegelder, Berechnung des Dienstalters wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten.
4. Besoldungskosten sind vom Waldeigentümer aufzubringen. Regelung der Besoldungskosten erfolgt durch eine Besoldungskasse, welche im allgemeinen für jede Provinz zu bilden ist.

   Die körperschaftlichen Forstbeamten unterstehen der Dienstaufsicht der Forstbehörde.

Redner wandte sich scharf gegen die Kassenführung durch die Provinz und besonders dagegen, daß die Gemeinden nur Vorschläge über anzustellende Forstbeamte machen könnten, die Wahl und Anstellung jedoch ohne Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden, wenn diese Interessen nicht in klarer Weise nachgewiesen werden können, von der Verwaltungsbehörde zu erfolgen hätte. Er erblickt in diesen Bestrebungen eine nahezu vollständige Ausschließung der Selbstverwaltung der waldbesitzenden Gemeinden und ein Ausschalten auch der materiellen Interessen der Gemeinden an ihrem Walde im Interesse eines Betriebes, wie er der Aufsichtsbehörde aus ganz anderen Grundsätzen, wie das Interesse an der Nachhaltigkeit der Nutzung, gut erscheint. Herr Boye führte aus, daß, wenn diese Richtlinien zum Gesetzentwurf des Körperschaftsforstgesetzes einen Nutzen hervorgebracht hätten, so sei es der, daß sie den waldbesitzenden Gemeinden gezeigt hätten, wohin die Reise gehen kann, wenn sie sich nicht rühren, und daß die Gesetzgebung über ihren Kopf hinweg Verhältnisse schaffen wird, die für die Gemeinde schlechterdings untragbar sind.

Weiter nahm der Vortragende scharf gegen die neuen Ausbildungsvorschriften für Gemeindeforstbetriebsbeamte vom 1. April 1925 Stellung. Er erklärte, daß für die Art und Weise, wie der Staat die Regelung treffen will, indem er zunächst die Auswahl der eigenen Anwärter trifft und den Rest den Gemeinden überlassen will, ihm jeder parlamentarische Ausdruck fehle. Einerseits sollen die Gemeinden gezwungen werden, ihre Waldungen auf die alleräußerste Höhe der Kultur zu bringen, anderseits mute man ihnen zu, Beamte aus einem Reservoir zu nehmen, das vorher mit einem sehr engmaschigen Netz vollkommen abgeschöpft ist.

Redner ging nunmehr auf den Forstwirtschaftsrat ein, erläuterte Zweck und Ziele desselben und wies auf die Bedeutung einer genügenden Gemeindevertretung hin.

Nachdem Herr Boye die Gründe für einen Zusammenschluß der Gemeinden dargelegt hatte, kam er auf die Organisationsform zu sprechen. In ausführlicher Weise behandelte er die Vereinigungen der Privatwaldbesitzer und gab ihre Unterorganisationen für den größeren Privatwald, für den Gemeindewald und für den kleineren Privatwaldbesitz bekannt. Das Für und Wider bei eigenem, vollständig unabhängigem Zusammenschluß der Gemeindewaldbesitzer wurde eingehend erörtert und Redner kam zu dem Schluß, daß eine eigene, unabhängige Organisation abgesehen von vielen anderen Nachteilen, schon an der Kostenfrage scheitern müßte. In treffender und klarer Weise schilderte er die verschiedenen Formen der bereits bestehenden Gemeindewaldbesitzer-Vereinigungen und kam zu dem Ergebnis, daß hier drei Arten des Zusammenschlusses festzustellen wären:

1. Eigene Vereinigung mit korporativem Anschluß an die Spitzenorganisation der Privatwaldbesitzer.
2. Eigene Vereinigung mit korporativem Anschluß an den provinziellen Waldbesitzerverband.
3. Einzelanschluß der Gemeinden an den privaten Waldbesitzerverband.

Redner war mit dem Reichsstädtebund und dem Preußischen Städtetag dahin einig, daß weder eine eigene, selbständige Organisation noch Einzelanschluß an den Waldbesitzerverband zu empfehlen sei, dagegen korporatives Zusammenarbeiten mit dem Waldbesitzerverband für die Provinz durchaus erwünscht sei und für notwendig erachtet würde.

In der folgenden Aussprache wurden die von einzelnen Herren erhobenen Bedenken wegen der möglicherweise verschiedenen Interessen der Gemeinde- und Privatwaldbesitzer zerstreut, es solle jedoch beim Anschluß an den Waldbesitzerverband ein kurzfristiger Kündigungstermin vorgesehen werden.

Die Versammlung beschloß hierauf einstimmig:

1. Der Zusammenschluß der waldbesitzenden Gemeinden nach den Vorschlägen des Vorstandes des Provinzialstädtetages, d. h. als besondere, geschlossene Gruppe des privaten Waldbesitzerverbandes, wird grundsätzlich gutgeheißen.

2. Die Konferenz hält es für notwendig, daß zur Beratung der Gemeinden in forstwirtschaftlicher Beziehung von den kommunalen Spitzenorganisationen eine zentrale Stelle eingerichtet wird.

Hosted by Google

Außerdem wurde eine Kommission beauftragt, mit dem privaten Waldbesitzerverband über die Anschlußbedingungen zu verhandeln.

Nachdem dies geschehen ist, ist am 13. Dezember 1926 in Magdeburg die endgültige Gründung der Gemeindewaldbesitzergruppe für die Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig mit Anschluß an den provinziellen Waldbesitzerverband erfolgt. Es wurden gewählt: Als Vorsitzender Herr Erster Bürgermeister Boye-Neuhaldensleben, als 1. Stellvertreter Herr Oberbürgermeister Neumann-Mühlhausen und als 2. Stellvertreter Herr Bürgermeister Kelle-Bad Schmiedeberg.

Bilanzen für einige preußische Staatsoberförstereien

für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1923/24, das ist für das Rechnungsjahr 1924/25

Oberförsterei	Reppen	Schmiedefeld	Sprakensehl	Oberaula		
Holzart	Kiefern	Fichten	Kiefern	Buchen	Nadelholz	zusammen
Flächengröße am 1. Oktober 1923 . . . . ha	7 842	4 136	4 732	917	790	1 707
Laufende Einnahmen Hlzbd. . . . . RM	583 345	740 206	239 972	57 717	65 271	122 988
Laufende Ausgabe Hlzbd. . . . . RM	176 535	188 279	100 414	32 579	30 768	63 347
Betriebsüberschuß Hlzbd. . . . . RM	406 810	551 927	139 558	25 138	34 503	59 641
je Hektar . . . . RM	52	134	29			28
Einnahme aus Holzverkäufen der Hauptnutzungen ohne Werbungskosten . . . . RM	367 899	503 667	105 462	25 711	34 462	60 173
Reduziert auf betriebsplanmäßige Abnutzung . . . . RM	312 500	416 862	112 844	40 109	44 456	84 565
Reduziert auf heutiges Flächendurchschnittsalter . . . . . RM	287 500	313 431	125 583	27 009	43 800	70 809
Also Kapitalnutzung . . . . RM	80 400	190 236	— 20 121	— 1 298	— 9 338	— 10 636
Bleibt Rentenertrag Spalte 4 bis 8. . . . . RM	326 600	361 691	159 679	26 436	43 841	70 277
d. i. je Hektar . . . . . . RM	41,65	87,70	33,70	28,80	55,50	41,20
Bodenkapital . . . . RM	1 568 400	1 237 740	709 800	— 237 044	52 291	— 184 753
Holzvorratskapital . . . . . RM	18 350 579	23 396 273	9 176 616	2 115 816	2 519 432	4 635 248
Waldkapital . . . . RM	19 918 979	24 624 013	9 886 416	1 878 772	2 571 723	4 450 495
je Hektar . . . . RM	2 540	5 970	2 089	2 040	3 255	2 607
Verzinsung	1,64 %	1,47 %	1,6 %	1,41 %	1,7 %	1,6 %
Vorratsdurchschnittsalter Jahre .	52,7	64,5	51,1	76,1	46,9	—
Entspricht einem Umtriebe von Jahren	105,4	129,0	102,0	152,0	94,0	—
Flächendurchschnittsalter herabgesetzt auf:	51,0	57,9	—	66,4	46,6	—
bezw. heraufgesetzt auf:	—	—	63,1	—	—	—

Das Absprengen der Kronen überständiger Eichen nach dem geschützten Verfahren des Forstmeisters Langer-Boxberg in Baden.

Am 22. und 23. November 1926 fand in Boxberg (Linie: Würzburg—Lauda—Heidelberg) ein Sprengmeisterkursus zum Entgipfeln überständiger Eichen statt, der von etwa 65 Forstleuten und Sprengmeistern besucht war. Von der Bayerischen Regierung war Oberregierungsrat Friedrich, Würzburg, als Vertreter der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, aus Stuttgart als Beauftragter des Württembergischen Staates Oberforstrat Maurer mit Forstmeister von Racknitz, Möckmühl und Forstmeister Fuchs, Schöntal, sowie noch Graf Zeppelin, Aschhausen, erschienen. Aus Darmstadt hatte die Hessische Regierung vier Förster entsandt.

Die Versuchsobjekte waren die überständigen Eichen im Distrikt V „Sendlersberg“, Domänenwald der Gemarkung Obermittstadt, Forstbezirk Boxberg. Der Bestand sind etwa 30jährige Buchen- (70 %) und Eichen- (30 %) Stangenhölzer mit einigen Fichtengruppen bei einer ungefähren Höhe von zehn Metern. Der Wald ist dicht geschlossen und mit breitästigen, oft gipfeldürren Eichenüberständern durchstellt. Das Alter der Stämme beträgt 120 bis 150 Jahre,



die Höhe etwa 22 m mit 50 bis 80 cm Brustdurchmesser.

Der Revierverwalter führte aus: „Der Gedanke zum Absprengen der Gipfel kam mir, als auch ich — wie schon meine Vorgänger — die Aufforderung der Oberforstbehörde erhielt, die überständigen Eichen herauszuziehen. — Auf meine Frage: „Wie? Ohne die umstehenden Jungholzstangen zu zerschmettern?" erhielt ich die Antwort: „Das ist Ihre Sache!" Dies Zutrauen war mir sehr ehrend, aber die Ausführung sehr kitzlich."

Nach vielem Überlegen und Hin- und Herprobieren kam dem Beamten der Gedanke, die Kronen abzusprengen. Als alter Feldsoldat versuchte er es mit allen möglichen Sprengstoffen, bis es ihm gelang, ein geeignetes Mittel zu konstruieren, das „Langerit" der Bayerischen Sprengstoffwerke in Nürnberg, Adlerstraße 11, D.R.P. Nr. 424112.

Dieses Mittel ist für unsern Zweck besonders geeignet und wird eigens hierzu hergestellt. Nun wurden uns im Bestande Plätze gezeigt, denen Eichen entnommen waren, nachdem ihre Kronen abgeschossen wurden. „Man meint, die Bäume seien mit dem Zeppelin herausgezogen", sagte ein Teilnehmer, denn es waren nicht die geringsten Beschädigungen am genannten Bestande zu sehen.

Darauf wurde die Beschaffenheit der Zündschnur, die Dauer der Brennzeit, das Anzünden usw. besprochen. Die Schnur muß geteert sein, die Brennzeit so berechnet werden, daß auf 1 cm Schnur eine Sekunde kommt. Alle Handgriffe wurden gezeigt.

Die starke Wirkung des Knallquecksilbers in einer bloßen Sprengkapsel sah man daran, daß ein 10 cm starker Eichenast, mit solcher Kapsel geladen, direkt durchriß. Daher ist Vorsicht geboten und stete Aufbewahrung der Kapsel in der Dose. Denn so kann kein Druck oder Stoß entzündend wirken. Nach Vorführung der Kapsel-Zange wurde eine Bodensprengung in einem etwa 45 cm starken Eichenstamme vorgeführt. Die Anlage der Bohrlöcher, das Laden, das Besetzen mit Sprengstoff, das Einbringen der Zündschnur und Sprengkapsel wurden gezeigt. Die Anlage der Zündung gestattet auch eine Entzündung vom Boden aus mittels eines sogenannten Reißzünders auszuführen.

Früher war es oft recht gefährlich, da man die Zündung oben an der Krone, auf der Leiter stehend, vornehmen mußte. Die Zündungsvorrichtung ist folgende: Vom Boden aus wird ein sogenannter Reißzünder abgezogen. Der Reißdraht reibt ein kleines Zündhütchen an, welches explodiert. Durch die entstehende Stichflamme entzündet sich die Zündschnur, diese wiederum bringt die Sprengkapsel zur Explosion und mit dieser entzündet sich das Langerit.

Darauf wurde die Anlage einer Hochsprengung an einem Eichenüberhälter in einer 30jährigen Fichtengruppe vorgeführt. Vorher nahm man den Baum auf eventuellen Schaden in Augenschein, um den Schaden zu schätzen, den die alte Art des Fällens wohl anrichten würde. Sodann, nachdem sich ein jeder in Deckung begeben hatte, riß der Revierverwalter die Schnur und brachte so die Zündschnur zum Brennen. Die Explosion erfolgte nach Zählen genau auf den Ruf, ungefähr nach 80 Sekunden. Die größten Pessimisten, deren Mißtrauen im Anfang wohl zu bemerken war, kamen heran, und erstaunt betrachteten sie die sauber neben dem geköpften Stamme senkrecht stehende Krone, die nicht eine Fichte beschädigt hatte. — Eine weitere Sprengung im selben Fichtenbestande an einer noch stärkeren Zwieseleiche zeitigte dasselbe Resultat. — Die Anlage der Bohrlöcher ist entweder eine einfache, bei stärkeren Stämmen eine doppelte, auch dreifache, vierfache.

Das Anbohren geschieht immer seitlich, der voraussichtlichen Fallrichtung entgegengesetzt, etwas schräg nach unten, so daß die Krone nach dem Abschuß sich steil neben den Stamm stellt. Aber auch falls die Krone in Querlagen herabstürzt, entsteht kein Schaden. Die Jungwuchsstangen steckten sich durch die Kronenäste hindurch. Die Arbeitszeit betrug etwa 20 bis 25 Minuten, der Materialverbrauch etwa 44 Pfennig. Ein Abschuß stellt sich mit Arbeitslohn auf etwa 80 bis 90 Pfennig. Die Entastungskosten nach der alten Methode kennen wir ja genügend. Dagegen ist die neue äußerst billig.

Abgesehen von der Gefährlichkeit der alten Art, bei der es manchen Arbeiter mitsamt der Leiter herunterriß, dauerte es eine Ewigkeit, bis ein Stamm aufgeästet war*), von der Zerstörung des Unterwuchses gar nicht zu reden.

Nachdem noch zehn weitere Kronen so abgeschossen wurden, aber bei keiner einzigen der Unterwuchs beschädigt wurde, „staunte der Laie, und der Fachmann wunderte sich".

Weiterhin zeigte man das Anbringen eines Zuges an einer nebenan stehenden Unterwuchsstange. Diese wird als Feder benutzt, welche im Augenblick der Sprengung die Krone nach einer bestimmten Seite hinzieht. Diese Feder bringt man an, wenn man die Krone auf eine bestimmte Stelle hinfallen lassen will. Dies kann an Grenzen, Wasserläufen, Feldern, Kulturen, Telephonleitungen usw. dringend benötigt werden.

Die Besorgnis, die Sprengung könnte das Nutzholz des Stammes beschädigen, ist unnötig, denn sie erfolgt immer 1 bis 2 m oberhalb des Nutzholzstammes.

Bei Untersuchung der Eichen auf Rissigkeit wurde festgestellt, daß etwa 40 cm unterhalb der Sprengstelle sich keine Risse mehr vorfanden, geschweige denn am Nutzholzteil. Denn 0,60 bis 1,60 m hatte man noch bis dahin. Der Abschuß erfolgt glatt, meist fast ohne Splitterung.

Als Fehler sind nur zu schwache Ladung und Verwendung von verdorbenen oder minder-

---

*) Früher entastete man 2 bis 3 Stämme je Tag, jetzt kann diese Zahl leicht auf 15 bis 20 Stück erhöht werden! Der Verfasser.

Hosted by Google

wertigen Sprengstoffen zu betrachten. Zu geringe Dichtung der Verschlüsse ist ebenfalls fehlerhaft. Nur auf solche Weise können wohl Risse entstehen.

Als Beispiele der alten Fällungsweise wurden Löcher im Bestande gezeigt, die schon vor längerer Zeit entstanden sind und sich wohl kaum noch zuziehen werden.

Zuletzt wurde auch das „Munitionsdepot“ gezeigt, das aus einer festen, einfachen Kiste (wasserdicht imprägniert, innen mit Blech ausgeschlagen, erfüllt gut seinen Zweck), festgefügt, in den Boden eingelassen, verschließbar, an geschütztem, trockenem Ort (kleine Erhebungen im Bestande sind sehr dazu geeignet) besteht und leicht selbst herzustellen ist; ebenso genügt es den gesetzlichen Vorschriften voll und ganz.

Am Abend des ersten Tages wurde der Lehrfilm „Kronenabschuß“ vorgeführt. Dieser wurde im Vorjahre schon, im Auftrage des Badischen Finanzministeriums, mit einem Kostenaufwand von über 3000 RM aufgenommen und freundlichst zur Verfügung gestellt. Auch hier konnte man die ganze Entwicklung des Abschusses, bis ins einzelne, beobachten. — Besonders das Absprengen der Krone bei der Explosion aus nächster Nähe mit anzusehen, ist hochinteressant. So konnte man auch bei der Filmdarstellung Verschiedenes beobachten, das man in der Natur nicht mit bloßem Auge sehen kann. — Folgenden Tages konnten die zu Sprengmeistern ausgebildeten Teilnehmer mehrere kleinere Eichenüberhälter-Kronen abschießen, auch an den gefallenen Kronen Sprengungen vornehmen. —

Es kann nach dem Eifer, den die Lernenden zeigten, wohl erwartet werden, daß die neuen Sprengmeister sich immer mehr vervollkommnen und das Erlernte, nachdem sie auch am zweiten Tage nochmals auf alle Fehler hingewiesen wurden, allmählig zur Vollendung ausbilden. — Auch hier heißt es: festina lente — Eile mit Weile!

Denn nichts ist schädlicher, als wenn Stümperhaftigkeit, Leichtsinn, Voreiligkeit, Unverstand und Nachlässigkeit schlechte Erfolge zeitigen. Das schadet nur der Sache. — Um jeden Mißerfolg möglichst auszuschalten, darf auch nur mit dem hierzu für bestgeeignet erprobten „Langerit“-Sprengstoff gearbeitet werden.

Der Patentinhaber (Forstmeister Langer) gestattet fast regelmäßig die Ausführung seines Patentes. Nur muß er verlangen, daß nach seiner Vorschrift hiermit verfahren wird. Auch behält er sich vor, bei Nichtsachgemäßheit der Ausführung einzuschreiten. Aus gleichem Grunde erhalten die fachgemäß ausgebildeten Teilnehmer des Kurses eine „Sprengmeister“-Bescheinigung ausgestellt. —

Dem Erfinder selbst macht der ganze Lehrgang stets viel Arbeit, die er jedoch gerne leistet, zumal er daran seine helle Freude empfindet, ebenso stets auch viel Dank und Anerkennung erntet. —

So auch beim letzten Kursus, an dem Vertreter der Staatsregierungen teilnahmen, die betonten, sich offiziell und privatim für die Sache zu interessieren. — Wir anderen Teilnehmer empfinden es als aufrichtiges Herzensbedürfnis, Herrn Forstmeister Langer für seine lehrreichen Vorführungen und Worte unsern herzlichsten Dank auszusprechen. Möge sich das „Langerit“-Verfahren zum Nutzen des deutschen Waldes und zum Vorteil der Kasse des Waldbesitzers immer mehr durchsetzen und einführen. F.-N.

Akazienanbau.

Von Revierförster a. D. Backe, Hohenlobbese.

Die Ausfüllung kleiner Lücken in auf armem Sandboden stockenden Kiefernbeständen durch Anpflanzen von Akazien hat wohl nur selten zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Es lag das daran, daß die Akazie zu flach und weit streichende Wurzeln besitzt und beim Ausheben die die Hauptternährung der Pflanzen bewirkenden Saug- und Faserwurzeln am alten Standort verbleiben und an der ausgehobenen Pflanze sich dann nur starke Wurzeln wie Krücken an einem Gehstock befinden. Ehe die versetzte Akazie die zu ihrem weiteren Wachstum erforderlichen Wurzeln ergänzt, tritt eine Ruhepause ein. Hinzu kommen Frost, Beschädigung durch Wild, die Kiefer überwächst, und der Mißerfolg ist da.

Auch auf meiner letzten Stelle habe ich beobachtet, wie die von der Verwaltung angeordneten, als Feuerschutzstreifen gedachten, in Gatter ausgeführten Anpflanzungen von Akazien — teils Kleinpflanzen, teils Halb- und Ganzheister — nach den auf 1600 Morgen durch Spinner vernichteten Kiefernschonungen (siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 [1922] Nr. 28) nicht den gewünschten Erfolg hatten. Hierbei mochten einerseits die ungünstigen Witterungseinflüsse der Dürrejahre 1911, 1913, 1915, 1917 mit den gleichzeitig auftretenden außergewöhnlichen Spät- und Frühfrösten, gegen welche die Akazie bekanntlich besonders empfindlich ist, die Hauptschuld tragen, andererseits aber auch die Behandlung der nach hier übersandten und die Art der Pflanzen, die zum Teil nur aus Wurzelausläufern bestanden und meines Erachtens erst zur Bildung von Nährwurzeln zur Verschulung gelangen mußten.

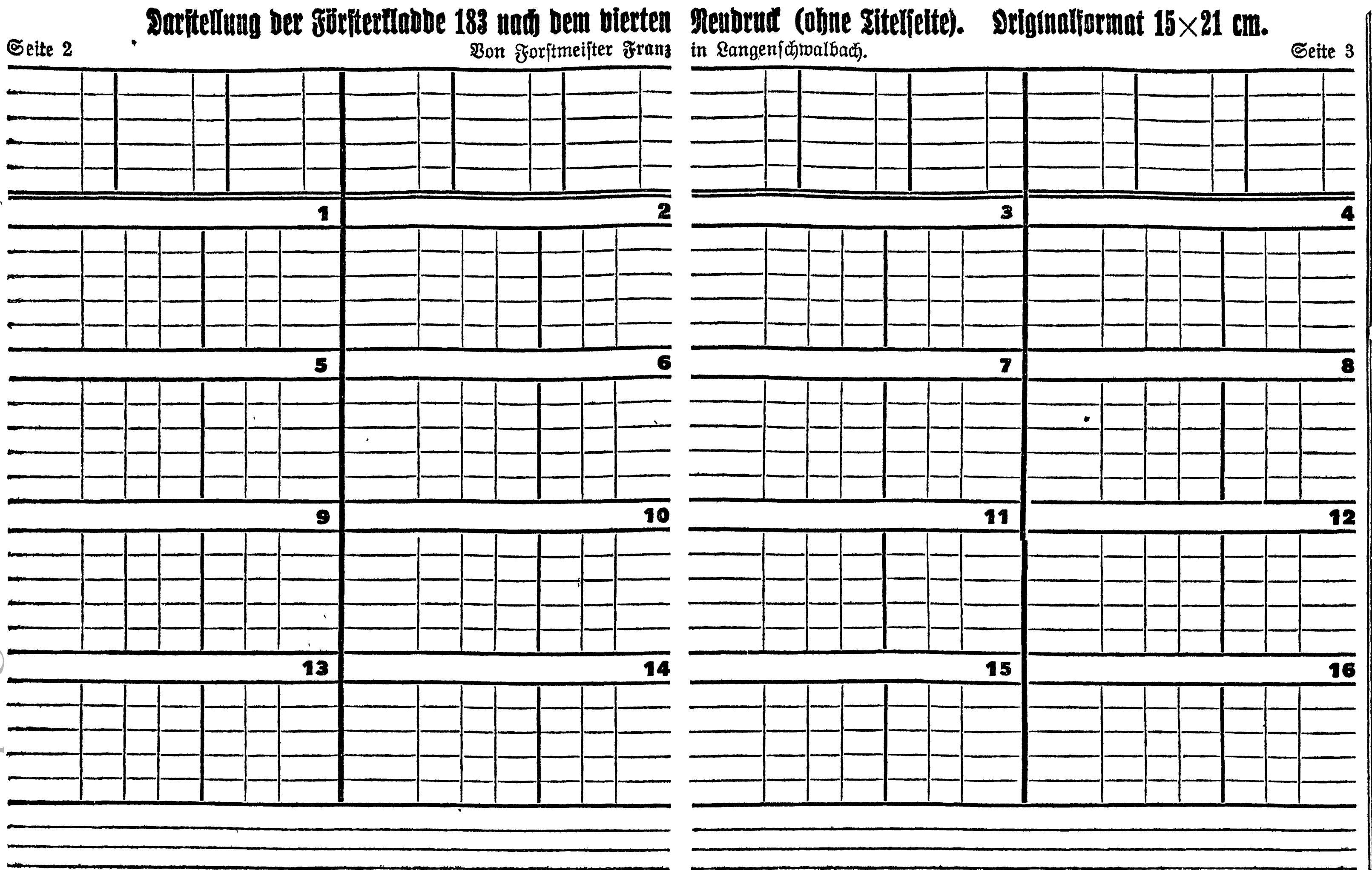
Günstiger gestaltete sich die Anpflanzung von Akazien an Gestellen und öffentlichen breiten Wegen, da diese nach Ergänzung der beim Verpflanzen verlorenen Wurzeln auf nicht zu armem Boden ein üppiges Wachstum entwickeln und schnell zu einem brauchbaren, stattlichen Baum heranwachsen. Beim Transport und Einpflanzen ist wie bei allen Pflanzen nach meiner Beobachtung jedoch besonders bei der Akazie zu beachten, daß die Wurzeln,

Fortsetzung auf Seite 119.



Darstellung der Försterkladde 183 nach dem vierten Neudruck (ohne Titelseite). Originalformat 15×21 cm.

Von Forstmeister Franz in Langenschwalbach.



Seite 4.

Gebrauchsanweisung. Die Kladde sortiert das fortlaufend genummerte Holz doppelseitenweise nach Taxklassen in besonderen, durch Zahlen gekennzeichneten Feldern, deren jedes eine selbständige kleine Tabelle darstellt mit Spalten (von links nach rechts) für Holznummer, L, D, Inhalt, Summe (Stammzahl eingeklammert), Rotte und Bemerkungen. — Trage die vorkommenden Taxklassen vor oder während der Arbeit in beliebiger Folge in die Köpfe als Ueberschrift ein (gegebenenfalls siehe für eine Taxklasse zwei oder mehrere untereinander liegende Felder vor und schreibe durch die Köpfe durch). Buche die Holzposten in den zutreffenden Feldern und wiederhole jedesmal die Holznummer mit Feldnummer (schmale Spalte) in dem Täfelchen oben über den Feldern, damit man immer weiß, welche l. Nummer an der Reihe ist und jede Nummer leicht in den Feldern wiedergefunden werden kann. Die l. Nummern oben können zu Hause vorgeschrieben werden, doch gehe man dabei nicht über 50 Nummern je Doppelseite hinaus. Im Walde braucht dann nur die Feldnummer eingetragen zu werden. Nach Fertigstellung der Außen- und Innenarbeit nummere die Felder in Rot nach Taxklassen in der üblichen Folge, fortlaufend durch die ganze Kladde, und übertrage sie danach in das Nummerbuch (Tabelle). Etwa übersehene Felder können hinter einer anderen Taxklasse nachgetragen werden. Die verschiedenen Teile einer Taxklasse erscheinen dann in der Zusammenstellung (Untereinanderreihung der Taxklassensummen) unmittelbar hintereinander. Holzabnahme nach der Kladde. Bei der Verwendung der Schreibmaschine beim Tabellenschreiben ist Formular 189a (Titel mit Gebrauchsanweisung) und b (Einlagen) zu benutzen.

1	3	6	1
2	2	7	4
3	4		
4	2		
5	3		

Einfaches Beispiel. Angenommen, der Schlag habe nur 7 normale Kiefern-Langholzstämme, und zwar der Lage nach in nachstehender Reihenfolge: Nr. 1—15/21 (Länge/Durchmesser), Nr. 2—14/15, Nr. 3—15/26, Nr. 4—13/19, Nr. 5—12/20, Nr. 6—11/14, Nr. 7—14/27, so werden diese unter Klassifizierung nach der „Homa" in folgender Weise in der Kladde gebucht:

Ki L N 1a			**1**	Ki L N 1b			**2**	Ki L N 2a			**3**	Ki L N 2b			**4**
6	11	14		2	14	15		1	15	21		3	15	26	
				4	13	19		5	12	20		7	14	27	

Formular 183 ist zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm. Preise: Titel- und Einlagebogen je 4 Pfg.; ein Buch (25 Bogen) 0,80 RM; Probesendung (2 Titel- und 10 Einlagebogen nebst Umschlag) 0,50 RM. Formular 189. Titel- und Einlagebogen je 5 Pfg.; ein Buch (25 Bogen) 1 RM.

namentlich die der Sämlinge und Loden, wegen ihrer Vollsaftigkeit und Weichheit möglichst wenig der Sonne und Luft ausgesetzt werden. Es wird hinsichtlich des Anbaues von Akazien interessieren, wenn ich eine von meinem Vater angewandte Art durch Saat zur Kenntnis bringe, da die Akazie für die fehlenden Harthölzer, Eiche usw., in armen Sandgegenden unseres Vaterlandes bei vielen Verwendungsmöglichkeiten als Hürdenpfähle, Gartensäulen, zu kleinen Schirrhölzern usw. Ersatz bietet und in ihrer Haltbarkeit die Jungeiche weit übertrifft, auch ein hochwertiges Brennholz liefert.

Nach Kahlhieb eines Kiefernaltholzbestandes hart an einer sehr lebhaftem Verkehr dienenden öffentlichen Straße war die Anlage eines Laubholzbestandes erwünscht und wurde die bodenbessernde Akazie gewählt. Ein reiner Birkenbestand war auf einer Strecke der Straße schon vorhanden, der aber mit seinem im Frühjahr trockenen Graswuchs den dahinterliegenden Kiefernjungwüchsen ohne sich immer wiederholende Vorkehrungen gegen Lauffeuer wenig Schutz gewährte. Die Stöcke und größeren Wurzeln der Kiefern wurden gerodet. Der Boden wurde im Herbst mit gewöhnlichem Ackerpflug breitspurig umgepflügt und den Einflüssen des Winters ausgesetzt. Akaziensamen wurde von den alten, an dem öffentlichen Wege stehenden, reichlich solchen tragenden Bäumen gepflückt und in den Hülsen aufbewahrt, im Frühjahr ausgeklopft und der gereinigte Samen angequellt*). Der so vorbereitete Samen wurde dann breitwürfig auf den vorher mit schwerer Ackeregge zerkleinetren Boden ausgesäet. Hiernach wurde die Kulturfläche dünn mit Hafer übersät und mittels Saategge mit doppeltem Strich eingeeggt**).

Beide Sämereien liefen gut auf und entwickelten sich günstig. Bei Reife des Hafers wurde dieser mit recht hoher Stoppel abgemäht. Der Hafer hatte den Sämlingen bei der ersten Entwickelung gegen Wildbeschädigung und schädliche Witterungseinflüsse Schutz gewährt, und nun erfüllten das auch die hohen Stoppeln in gewissem

*) Die Keimung des Akaziensamens wird durch Überbrühen mit kochendem Wasser und mehrstündiges Stehenlassen in diesem Wasser sehr begünstigt. Die Schriftleitung.

**) Statt des Hafers ließe sich wohl noch vorteilhafter die blaue Lupine, die nicht, wie die gelbe so breitbuschig wächst, verwenden. Bei Anwendung dieser würde das Wild nicht so angezogen, wie das beim Hafer der Fall sein könnte. Der Verfasser.

Hosted by Google

Maße. Die Kultur entwickelte sich zu einem dicht geschlossenen, üppig wachsenden Bestande.

Ende der 60er Jahre wurde Akazienholz zu Schiffsnägeln wegen seiner öligen Bestandteile stark begehrt und besonders gut bezahlt. Diese günstige Sachlage ausnützend, da bis zu ganz geringer Stärke das Holz zu gedachtem Zwecke verwendbar war, brachte mein Vater den ganzen Bestand im Alter von einigen 20 Jahren als schon kräftige Stangen zur Verwertung. Nun erschien nicht nur aus den jungen Stämmen ein üppiger Stockausschlag, sondern auch aus den Wurzeln eine derartige Wurzelbrut, daß im zweiten Jahre schon ein Eindringen für Menschen wegen des langen, spitzen Stachels, die Kleidung, Gesicht und Hände gefährdeten, unmöglich war.

Forstliche Rundschau.

Kulturen und Maschinen. Von Oberförster Bütow. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1926, S. 317.

Die Verwendung von Maschinen bei der forstlichen Bodenkultur. Bericht des Forstmeisters Heinze. (Bericht über die 64. Verhandlung des Sächsischen Forstvereins in Adorf 1926 S. 36.)

Die großen Kulturaufgaben, die durch Insektenschäden erwachsen sind, und das moderne Streben, Handarbeit, soweit tunlich, durch Maschinenkraft zu ersetzen, haben in den letzten Jahren in verstärktem Maße die Erfindung von Maschinen zur forstlichen Bodenbearbeitung veranlaßt und ihre Anwendung in der Praxis begünstigt.

Oberförster Bütow schildert seine Erfahrungen bei der Aufforstung der ausgedehnten Kahlflächen in der Landsberger Heide. Die Verhältnisse liegen hier in einem großen Teil infolge des schweren Grasfilzes mit größeren und kleineren Seggeinseln denkbarst schwierig, Heide- und Beerkraut kommen nur auf Stellen mit ärmerem Boden vor.

Die hauptsächlich verwendeten Geräte waren folgende:

1. Der Borsigsche 200-P.-S.-Dampfpflug, mit dem 45 ha alte, aus dem Nonnenfraß 1912/14 herrührende Kahlflächen bearbeitet worden sind. Die Stubben der früheren, 60- bis 70jährigen Bestände waren bis auf den kienigen Kern verfault und boten daher dem Pfluge keine Schwierigkeiten. Ungünstig waren die schwere Grasdecke und die vorgerückte Jahreszeit. Die Arbeitsleistung war je Tag etwa 1 ha, die Gesamtkosten betrugen 11 220 Mk., mithin je Hektar rund 250 Mk., mehr als die Hälfte der Kosten ist auf den Richtmeister und die Arbeiter entfallen. Der Dampfpflug scheidet aber auf Gelände mit Stubben, selbst wenn diese schon vier bis fünf Jahre gelegen haben, wegen der notwendig werdenden Reparaturen vollkommen aus.

Die vom Dampfpflug geleistete Arbeit hat den großen Nachteil, daß die Bodendecke bis zu 40 cm mit Sand überschüttet und hierdurch die Bildung einer sehr schädlichen Trockentorfschicht veranlaßt wird. Der Pflug hat aber vielfach die Schwarte gar nicht auf den Boden gelegt, sondern sie mehr oder minder senkrecht gestellt. Die nahe der Oberfläche befindlichen Gras- und Seggewurzeln sind nun gelockert und werden recht üppig wuchern. Außerdem ist das Gelände so voller Hohlräume, daß an eine Pflanzung im nächsten Frühjahr nicht zu denken ist.

2. Die Verwendung eines 50-PS.-Raupenschleppers. Dieser arbeitet zwar sehr gut, hat aber die Schattenseite, daß keine Lockerungsgeräte vorhanden sind, die seiner Zugkraft auf Stubbengelände widerstehen. Die ersten Versuche wurden mit Einscharpflügen gemacht, wobei bis zu vier Pflüge an den Trecker angehängt wurden, um eine 15 bis 20 cm tiefe, volle Bodenbearbeitung zu erzielen. Sehr bald verzogen sich die Pflugbalken oder zerbrachen, selbsttätige Aussetzvorrichtungen wurden angebracht, versagten aber ebenfalls, selbst die Verminderung der Zahl der Pflüge bis auf einen vermochte nicht, Abhilfe zu bringen. Ein Haupthindernis wurde durch das schwere Gewicht des Treckers geschaffen, welcher kleinere Stubben in die Erde drückte. Wenn ein solcher Stubben mit der Spitze des Pfluges gefaßt wurde, so gab es Bruch, weil in diesem kritischen Momente die auf 2500 kg gestellte Aussetzvorrichtung versagte. Auch Versuche mit anders konstruierten Pflügen, Scheibenkoltern usw. blieben ohne Erfolg. Außerdem zeigte sich, daß die Segge auf den mit den Pflügen bearbeiteten Flächen erst ganz besonders üppig wucherte.

Wegen dieser Mißerfolge schnitt Bütow die Fläche kreuz und quer mit einem schweren Reißer 30 cm tief auf, grubberte dann, ließ den Bodenüberzug abtrocknen und ging dann mit einer schweren doppelten Scheibenwalze nochmals über die Fläche. Hierbei ergaben sich folgende Mißstände: 1. Viel Bruch an den schweren Maschinen durch die wenigen verbliebenen, morschen Stubben, 2. die Notwendigkeit dreier Arbeitsgänge, 3. ungenügende Ausnutzung der Kraft des Treckers und 4. zu große Kosten.

Bütow lehnt die Anwendung von Treckern grundsätzlich ab, weil sie vor keinem Hindernis haltmachen, und weil es nicht notwendig ist, 50 PS. für eine Arbeit anzuwenden, für welche vier bis fünf Pferde genügen. Die zum Trecker gehörigen Maschinen dürfen nicht schwerer sein, als daß sie mit ein oder zwei Mann gehandhabt werden können. Das Roden oder Sprengen der Stubben vor der Bodenarbeit würde einen Kostenaufwand von 1000 bis 1400 Mk. je Hektar erfordern und scheidet deshalb aus.

3. Verwendung von Pferdekraft. Die besten Erfolge sind mit einer von Hegemeister

Hosted by Google

Steffen in der Försterei Friedrichsfelde konstruierten Maschine erzielt worden. Bütow ist der Ansicht, daß sie um so besser arbeitet, je mehr Gras, Heide, Beerkraut und Segge vorhanden sind, während bei Moosdecke eine Vorarbeit durch Menschenkraft notwendig ist, wenn sie nicht einfach im Sommer verbrannt wird. Steffen hat einen Reißer mit drei starken Messern konstruiert, die einen Streifen von 50 cm Breite auf 20 cm Tiefe schneidet und von drei Pferden gezogen wird. Hierdurch werden 1. alle Seitenwurzeln bis etwa zu Armstärke zerschnitten, 2. die Grasschwarte oder der sonstige Bodenüberzug in je zwei 35 cm breite Streifen zerlegt. Hierauf werden Grubberpfoten, ebenfalls drei, in denselben Rahmen eingesetzt, welche die Grasschwarte vom Boden in einstellbarer Tiefe unterwärts abheben und wieder zurückfallen lassen. Darauf läßt man die Fläche acht bis zehn Tage liegen, damit der Bodenüberzug und auch die Segge vertrocknet. Dann wird der Bodenüberzug von Frauen und Kindern mit der Kartoffelhacke beiseite gelegt, nachdem der anhaftende Humus abgeklopft ist. Zuletzt folgt die Fräsmaschine, die den Humus mit dem Sand auf 15 cm Tiefe vermischt und den Boden eben so tief lockert. Auf diese Weise werden 50 cm breite und 15 cm tiefe, mit Humus gemischte lockere Saat- und Pflanzstreifen hergestellt. Diese haben den Vorteil, daß die Kulturen wegen der Wurzelzerschneidung mit fahrbaren Geräten gepflegt werden können. Auf diese Weise sind in der Oberförsterei bereits 150 ha vorbereitet worden.

Das Vorrichten, Grubbern und Fräsen schafft täglich 1,5 ha, als Akkordsatz sind hierfür je Hektar 50 Mk. vereinbart worden. Einschließlich der Frauenarbeit kostet demnach 1 ha pflanzfertig 70 bis 80 Mk.

Auch mit dem Gebirgsigel sind Versuche gemacht worden, er hat aber bei der starken Grasnarbe nicht ausgereicht. Besser hat sich die finnische Rollegge bewährt, sowohl zur Bearbeitung der Zwischenstreifen wie zur Humuseinmengung und Lockerung der mit dem Steffenschen Reißer und Pfoten bearbeiteten Streifen.

Der Sächsische Forstverein hat auf seiner Versammlung im Jahre 1926 ebenfalls die **Verwendung von Maschinen bei forstlicher Bodenkultur** behandelt.

Der Berichterstatter, Forstmeister Heinze, stellte an die im Forstbetriebe zu verwendenden Bodenbearbeitungsmaschinen folgende Anforderungen:

1. Vollständiges streifenweises Loslösen der Beerkraut- und Heidedecke und des starken Grasfilzes in 50 bis 60 cm Breite, ohne daß viel Humus mit entnommen wird.
2. Streifenweises Durchschneiden bis etwa 7 cm starker Wurzeln.
3. Auflockern des Mineralbodens bis etwa 25 cm Tiefe und gründliches Durchmischen des gelockerten Mineralbodens mit dem aufliegenden Humus.
4. Als Zugkraft müssen unter mittleren Verhältnissen zwei mittelstarke Pferde oder Ochsen genügen.
5. Das Gerät muß möglichst leicht sein, damit es ein Mann (außer Gespannführer) auch in Beständen und auf nicht völlig gerodeten Kahlschlagflächen leicht bedienen kann.
6. Das Gerät muß so fest gebaut sein, daß ein Bruch des Rahmens nie, ein solcher der Zinken nur selten eintritt.

Die ersten maschinellen Geräte waren die Waldpflüge, deren moderne Formen der von Keudellsche und der Eckertsche Waldpflug sind. Soweit die Pflüge den Boden umstürzen, sind sie zu verwerfen. Zum Abschälen der Bodendecke können sie verwendet werden, sind aber tunlichst durch neuere Geräte zu ersetzen, die diese Arbeit nebenbei und billiger verrichten.

Eine andere Gattung sind die Wühlgeräte, welche den auf dem Mineralboden aufliegenden Rohhumus in feiner Verteilung mit dem Mineralboden mischen. Hierher gehören die von Spitzenberg konstruierten Geräte: Wühlpflug, Wühlgrubber, Wühlrad und Wühlegge. Sie sind sämtlich nur für leichten Boden geeignet. Schwerer sind die von Geist gebauten: Keiler und Frischling, ersterer verlangt aber mindestens 25 PS. starke Zugkraft oder acht starke Pferde. Da bei Anwendung des Keilers die vorherige Beseitigung der lebenden Bodendecke durch einen besonderen Reißer notwendig ist, so hat die Firma Abbé und Bretz in Neubrandenburg ein neues Gerät, das Hauptschwein, konstruiert, das beide Arbeiten gemeinsam verrichten soll. Dieses ist natürlich noch schwerer und erfordert eine Zugkraft von mindestens 28 PS.

Ein Wühlgerät mit rotierenden Zinken ist die Bodenfräse der Siemens-Schuckert-Werke. Von ihren verschiedenen Formen eignet sich für den Wald am meisten die 8-PS.-Plantagenfräse.

Während die bisher betrachteten Grubbergeräte bis auf den Spitzenbergschen Wühlgrubber rotierende Zinken haben, besitzen die „Igel" feststehende Zinken, die entweder starr oder federnd sind. Zu ersteren gehört der Mehnertsche Waldgrubber, ferner die neuerdings angebotenen Plösta-Grubber und die Remitzer Waldgrubber. Alle diese Geräte eignen sich nur für Kiefernbestände und leichten Boden, versagen aber da, wo Wurzeln und Steine die Arbeit erschweren, also namentlich in Fichtenbeständen, ebenso auch auf schwerem Boden.

Ungleich empfehlenswerter sind die Neumann-Hilfschen Igel wegen der federnden Zinken, sie kommen in zwei Formen in den Handel, nämlich als der leichtere Wald-Igel und als der schwerere Gebirgs-Igel, für letzteren gibt es trotz seines verhältnismäßig geringen Gewichtes von 1,5 Zentnern kaum ein Hindernis im Boden außer grobem Geröll und frischen Stöcken. Er erfüllt alle eingangs aufgestellten Forderungen und kann mit Recht als ein Universal-Bodenbearbeitungs-

Hosted by Google

gerät bezeichnet werden. Bei der Herstellung von Pflanzstreifen wird zuerst die Bodendecke beseitigt. Zu diesem Zweck werden beim ersten Gang an die Federzinken Bodenschnittschare angeschraubt, durch welche die Bodendecke in zwei Streifen geschnitten und dann durch das hinter diesen Messern eingesteckte Nagelsche Schälschar horizontal vom Boden getrennt wird. Die Bodendecke wird dann nach dem Austrocknen, wie oben von Bütow angegeben, ausgeklopft und beiseite gezogen. Hierauf folgt nach Bedarf ein- oder mehrmaliges Durchgrubbern des Mineralbodens mit den an die Federzinken anzuschraubenden Grubberscharen und, wenn, nötig ein Durchbrechen des Mineralbodens bis auf 35 cm Tiefe mit dem hinter dem vordersten Zinken einzusetzenden Untergrundhaken. Zwei mittelstarke ruhige Pferde oder Ochsen sind imstande, den Gebirgsigel wochenlang ohne Schädigung für sich zu ziehen.

Da einige maschinelle Bodenbearbeitungsgeräte von zwei bis drei Pferden nicht gezogen werden können und selbst diese nicht immer zu erhalten sind, so ist es nötig, hierfür Zugmaschinen anzuwenden. Die zuerst verwandten Dampflokomotiven und motorische Radschlepper können wegen der Hindernisse des Waldbodens selten Verwendung finden, es bleibt daher nur der Raupen- oder Kettenschlepper übrig. In der Landwirtschaft werden gegen 50 Schleppermodelle verwandt, von denen sich jedoch nur wenige für forstliche Zwecke eignen. Am geeignetsten ist der WD-Kettenschlepper, der von der Hanomag in Hannover gebaut wird. Er besitzt 28 PS. und soll der Zugkraft von zehn bis zwölf schweren Pferden entsprechen. Außer ihm kommt der MTW-Raupenschlepper der Moorburger Treckerwerke auch forstlich in Betracht. Alle im Forstbetrieb verwandten Kettenschlepper lassen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Haltbarkeit noch viel zu wünschen übrig. Der empfindlichste Teil ist die Kette, aber auch die Federung der Laufrollen, die Schmierung, die Art des Lenkens und die Auswahl der Betriebsstoffe bilden noch Probleme. Unbedingt nötig ist auch ein als Schlosser gut ausgebildeter Schlepperführer.

Die Ersparnisse gegenüber der Handarbeit haben in Hubertusburg 1926 auf Kahlflächen betragen bei Verwendung des Gebirgsigels und Benutzung von Pferden 50 bis 60 %, unter Benutzung eines Kettenschleppers und teilweise eines Gespannes 40 bis 50 %. Die Pferde arbeiten billiger als der Schlepper, weil sich das Gerät hinter dem Schlepper den Verschiedenheiten des Bodens und der Bodendecke nicht so einfügen kann wie beim Pferdezug, den der Igelführer durch Anruf des Pferdeführers ständig und schnell beeinflussen kann. Die Tagesleistung ist 30 bis 40 a.

Bei der Besprechung wurde die skeptische Anschauung des Berichterstatters hinsichtlich der Leistungen des Schlepperzuges nicht allgemein geteilt. Beachtenswert sind besonders die Ausführungen des Forstmeisters Bermann-Muskau, der über eine einjährige Praxis mit der Verwendung von Schleppern verfügt. Er warnte aber zunächst davor, den Schlepper da anzuwenden, wo man zweifellos billiger mit Pferden arbeitet oder wo seine Kraft nicht voll ausgenutzt werden kann, ebenso dürfen keine zu großen Arbeitspausen eintreten, da hierdurch die Rentabilität leidet. Wo aber der Schlepper am Platze ist, bildet er ein unerreicht vollkommenes Zugmittel; dieses ist der Fall, wo größere Meliorationen ausgeführt werden sollen oder wo er größeren, zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten zur Verfügung gestellt werden kann. Besonders geeignet ist der Schlepper für Moormeliorationen.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Hauszinssteuerdarlehen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Januar 1927 — VI 10028.

Nachstehende Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnis und Beachtung.

An 1. sämtl. LdsKultA.-Präs., 2. sämtl. provinz. gemeinn. Siedl.-Ges.

Abschrift.

RdErl. d. MfV. v. 6. 12. 1926 — II 13. 3604 —, betr. Hauszinssteuerhypotheken.

Gemäß Ziffer I 2 der Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils an Hauszinssteueraufkommen vom 27. 2. 1926 sind Hauszinssteuerhypotheken nur für solche Wohnungen zu gewähren, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten. Diese Vorschrift haben, wie hier bekannt geworden ist, Einzelsiedler verschiedentlich in der Weise umgangen, daß in einem an sich zu aufwendigen Einfamilienhause für nahestehende Verwandte, wie Eltern, Schwiegereltern usw., im Obergeschoß oder Dachgeschoß noch eine zweite oder dritte Wohnung mit geringeren Ausmaßen vorgesehen wurde, die dann späterhin bei einem Ableben der Verwandten ohne weiteres mit den größeren unteren Räumen zu einer Wohnung zusammenwächst. Hierzu bemerke ich ergebenst, daß in solchen Fällen die Bereitstellung von Hauszinssteuerhypotheken grundsätzlich nicht in Frage kommt. Lediglich dann, wenn die in dem Hause einzurichtenden Wohnungen völlig gegeneinander abgeschlossen sind, insbesondere also das für jede Wohnung erforderliche Zubehör, wie Küche, Klosett, Wasserzapfstelle usw., tatsächlich vorhanden ist, und im übrigen jede der Wohnungen von einem selbständigen Haushalte genutzt wird, kann die Bewilligung von Hauszinssteuerhypotheken in Betracht kommen.

Ich bitte, Vorsorge zu treffen, daß die mit der Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken beauf-

Hosted by Google

tragten Dienststellen bei der Hypothekenbewilligung in Fällen gedachter Art hierauf ihr besonderes Augenmerk richten.

Anwendung von Holzkastendräns in Moorböden.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 30. Dezember 1926 — VI 32789, II 14053, III 19845, IV.

Die für Moorböden bisher hauptsächlich gebräuchliche Dränage (Stangen- und Faschinendräns sowie Röhrendräns in Heidepackung) hat hinsichtlich der Wirkung und Lebensdauer stets hinter einer sachgemäß ausgeführten Ackerröhrendränage zurückgestanden. Seitdem ferner erkannt wurde, daß die als Grünland genutzten Moore zur Erhaltung einer Dauergrasnarbe mit schweren Walzen behandelt werden müssen, hat sich die Dränage des weiteren als unzureichend erwiesen. Insbesondere wird die Wirkung der Stangen- und Faschinendräns, die ohnedies infolge ihres unregelmäßigen Durchflusses zu Verschlammungen neigen, wesentlich verringert. Bei den Dränröhren in Heidepackung, die schon beim Einstampfen der oberen Heidekrautschicht ungleiche Lagen erhalten, werden durch das Abwalzen der Flächen weitere Verschiebungen der schweren Röhren hervorgerufen. Alle genannten Dränarten beanspruchen, wenn die erwähnten Mängel einigermaßen behoben werden sollen, starkes Gefälle, so daß meist Einzelausmündungen notwendig sind, was die Kontrolle und Unterhaltung sehr erschwert. Anderseits hat die Anwendung offener Beetgräben den großen Nachteil, daß die Gräben nur schwer instand zu halten sind, Unkrautherde bilden, im Frühjahr infolge Schnee- und Eisversetzungen zu spät wirken und außerdem die Bewirtschaftung der Flächen außerordentlich erschweren. Es muß daher das Bestreben dahin gehen, eine allen Anforderungen entsprechende Moordränage zu finden. Als solche glaubte man die vor dem Kriege aufgekommene „Butzsche Holzkastendränage“ ansprechen zu können, so daß sie auch in größerem Umfange angewendet wurde. Es hat sich jedoch bald gezeigt, daß die quadratische Konstruktion der Holzkastendräns nicht genügend stabil ist, und daß die verwendeten eisernen Nägel, ob verzinkt oder unverzinkt, von der Moorsäure bald zerstört werden, wodurch die Kästen beim Abwalzen der Flächen nicht standhalten können.

Ein allen Anforderungen entsprechender Ersatz für die Butzsche Dränage scheint nunmehr in der seit Jahresfrist bekannt gewordenen neuen Dränbauweise „Holzkastendräns mit Dreiecksquerschnitt ohne Metallnagelung“ (Deutsches Reichspatent Nr. 431 694) gefunden zu sein. Durch die im Frühjahr vorigen Jahres im Hoch- und Niederungsmoor ausgeführten Versuche konnte festgestellt werden, daß diese Dräns besonders wasseraufnahmefähig und völlig stabil sind, und daß sie infolge ihres leichten Gewichts und ihrer breiten Auflagerfläche auch im weichsten Moor nicht verschoben werden können. Die Kosten für Herstellen und Verlegen sind niedrig. Das einfache Zusammensetzen der Dräns auf der Baustelle ist mit ungeübten Leuten möglich, das Verlegen geht äußerst schnell vor sich und die Dräns sind ausnahmsweise noch bei Mindestgefällen von 0,05 % anwendbar.

Unter diesen Umständen kann für die Zukunft die Anwendung der neuen Holzkastendräns für alle Moorentwässerungen empfohlen werden. (Auf die in den beigefügten Prospekten — nicht veröffentlicht — geänderte Nagelkopflänge wird besonders hingewiesen.)

Ich ersuche, demgemäß die in Betracht kommenden Dienststellen zu unterrichten.

Insoweit sich bei der Anwendung der neuen Dränbauweise zweckmäßige Änderungen herausstellen sollten, ist mir zu berichten; auch haben die Vorstände der Kulturbauämter über die Wirkung und Bewährung der ausgeführten Anlagen bis auf weiteres in ihren Jahresberichten Mitteilung zu machen.

Die für die Kulturbauämter erforderliche Anzahl von Abdrucken dieses Erlasses nebst Prospekten ist beigefügt.

Unentgeltliche Abgabe von Jagdbeutestücken.

M. f. L., D. u. F. v. 15. Januar 1927 — III 17820.

1. Unter Anwärtern des preußischen Staatsforstdienstes im Sinne der Nr. 27 J. N. V. werden auch die Anwärter verstanden, die zwar für den Gemeinde- und Privatdienst angenommen sind, aber die staatliche Ausbildung durchlaufen. Solange sich diese Anwärter im Staatsforstdienste befinden, sind ihnen also Kopfschmuck, Haken und Gewehre des von ihnen erlegten Wildes und auf der Balz selbsterlegte Waldhähne unentgeltlich zu überlassen. Dasselbe gilt von den Forstanwärtern anderer deutscher Länder, sofern ihre Ausbildung im preußischen Staatsforstdienste genehmigt ist.

2. Zu Nr. 27 der J. N. V. und vorstehender Nr. 1 wird einschränkend bestimmt, daß alle Personen, die auf unentgeltliche Abgabe des Kopfschmucks, der Haken und Gewehre Anspruch haben, also auch die Staatsforstbeamten und ihre Anwärter, die Beutestücke nur dann unentgeltlich erhalten, wenn das Wildbret in vollem Werte (abgesehen von Abzügen für Keulen- und Rückenschüsse) zum Nutzen der Staatskasse verwendet werden konnte. Ist das Wild „zu Holze geschossen“ oder wegen unsachgemäßer Behandlung durch Schuld des Erlegers vor dem Verkaufe minderwertig oder gar wertlos geworden, so hat der Erleger das Beutestück, wenn er es zu behalten wünscht, mit dem allgemein festgesetzten Preise zu bezahlen. Lehnt er die Bezahlung ab, so ist, wenn es sich um ein Geweih handelt, an mich zu berichten. Ich werde dann bestimmen, wie das Beutestück zu verwenden ist. Über andere Beutestücke entscheidet die Regierung nach den bestehenden Vorschriften.

3. In Nr. 27 der J. N. V. ist in Zeile 3 hinter „ist“ einzufügen: „oder von der preußischen Staatsforstverwaltung ausgebildet wird“. Hinter dem Worte „unentgeltlich“ in derselben Zeile ist einzuschalten: „Voraussetzung ist aber, daß das Wildbret, abgesehen von Abzügen für Keulen- und Rückenschüsse, in vollem Werte für die Staatskasse verwendet wird. Andernfalls haben sie den allgemein festgesetzten Preis dafür zu zahlen.“ In Zeile 3 ist statt „Andere“ zu setzen: „Sonstige“ und hinter „Hähne“ einzufügen: „stets“. In Zeile 4 ist hinter „zahlen“ einzufügen: „Lehnt ein Staatsforstbeamter oder Anwärter die Zahlung ab, so ist, wenn es sich um ein Geweih handelt, an den Minister zu berichten. Über die Verwendung anderer Beutestücke entscheidet in einem solchen Falle die Regierung.“ In derselben Zeile ist statt „auf diese“ zu setzen: „der nicht Staatsforstbeamter oder Anwärter ist, auf die“.

Hosted by Google

4. Nach einem Erlasse vom 20. Oktober 1926 — III 8666 — darf dem Erleger eines Stückes Wild, das in einer Nachbarjagd krankgeschossen und in der staatl. Verwaltungsjagd verendet aufgefunden wird, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Kopfschmuck unentgeltlich überlassen werden. Ich bestimme hierzu, daß das Beutestück auch an diese Erleger nur dann unentgeltlich abgegeben werden darf, wenn das Wildbret noch vollwertig zum Nutzen der Staatskasse verwendet werden konnte.

5. Fallwildgeweihe und -gehörne dürfen dem Finder (Nr. 29 F. N. B.) nur ausnahmsweise überlassen werden, d. h., wenn besonders wichtige Gründe dafür sprechen. Bezahlung ist in diesem Falle nicht zu fordern. In Nr. 30 der F. N. B. Zeile 4, ist hinter „z. B." einzufügen: „ausnahmsweise" und hinter „Finder" „unentgeltlich".

6. Dieser Erlaß gilt bereits vom 1. April 1926 ab.

Steiger.

Regelung des Schießsports.

RdErl. d. M. d. J. v. 16. Januar 1927 — II G 2036/26.

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für die Ausübung des gesamten Schießsports folgende einheitliche polizeiliche Richtlinien vorzuschreiben:

Der Schießsport ist grundsätzlich nur noch auf Schießständen zuzulassen, die von den Ortspolizei-Behörden genehmigt und ordnungsmäßig abgenommen sind; auch dürfen nur solche Waffen und Munition unter Beachtung der noch gültigen Vd. über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31, 122) nebst der dazu erlassenen Ausf.-Best.*) benutzt werden, die für den betreffenden Schießstand genehmigt sind. Durch ständige, möglichst unvermutete Nachschau haben sich die Ortspolizei-Behörden von dem ordnungsmäßigen Zustande der Schießstandsanlagen zu überzeugen. Allgemeine Gesichtspunkte für den Bau und die Einrichtung solcher Anlagen hat die Deutsche Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen e. V. in Berlin-Halensee herausgegeben (vergl. MBliV. 1925 S. 964). Bereits bestehende, polizeilich noch nicht genehmigte Schießstände müssen nachträglich binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Runderlasses zur Genehmigung angemeldet werden.

Jedes Schießen hat unter Leitung einer Aufsichtsperson stattzufinden; die von den Vereinen bestellten Aufsichtspersonen sind ein für allemal oder für den Einzelfall der Ortspolizeibehörde namentlich anzuzeigen, die sie bei Unzuverlässigkeit ablehnen kann. Diese Aufsichtsperson ist für die Beachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln verantwortlich. Der Ortspolizeibehörde ist jederzeit der Zutritt zu den Schießständen und den Schießveranstaltungen gestattet. Jugendliche unter 17 Jahren sind vom Schießen auszuschließen.

Die Vereinsvorstände müssen sich zur sicheren Verwahrung der dem Verein gehörigen Gewehre auf oder nahe bei dem Schießstande verpflichten und die Verantwortung für jede mißbräuchliche Verwendung der Waffen übernehmen. Der Aufbewahrungsort ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie kann einen anderen fordern, falls ihr der vom Verein angezeigte nicht zuverlässig erscheint. Waffen dürfen zum und vom Schießstande nur verpackt und getrennt von der Munition befördert werden.

*) Vgl. MBliV. 1919 S. 68, 112.

Entscheidungen.

Ehrennotwehr ist gerechtfertigt.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1926 — 1 D 338/26.

Aus den Gründen der Entscheidung ist zu entnehmen, daß Notwehr gegen eine Beschimpfung, die sich als ein Angriff auf die Ehre darstellt, nicht ausgeschlossen ist. Sie ist dann zulässig, wenn die den Angriff darstellende Beschimpfung noch nicht abgeschlossen und die unmittelbare Fortsetzung zu befürchten ist. Auch der ehrverletzende Angriff kann durch Gegenwehr abgewendet werden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle mußte der Schlag ins Gesicht des Beleidigers, nachdem sich ein mündlicher Vorhalt als unwirksam erwiesen hatte, als eine erforderliche Art der Verteidigung angesehen werden. Sind die Voraussetzungen der Ehrennotwehr gegeben, so findet § 53 St.G.B. Anwendung. Auch der Fußtritt, welcher dem Angreifer versetzt wurde und seinen Tod zur Folge hatte, war bei der Bejahung des Vorliegens der Notwehr keine strafbare Körperverletzung. (Jur. Rundsch. 1927 Nr. 1 S. 57.)

1. Eigentum am Wilde und abgeworfenen Hirschstangen im eingehegten Walde.
2. Begriff: des Forstbeamten und des Aufsehers im Sinne des § 117 St.G.B.
3. Befugnisse des Holzhauers, der nicht die Eigenschaft eines Aufsehers hat, die Interessen des Eigentümers wahrzunehmen, und Begünstigung des Vortäters.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1926, I 159/26 I. Straffenat.

Diese Entscheidung ist in einem kurzen Auszuge von Herrn O. M. in Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden, aber die Fassung mußte zu einer Auslegung des Spruches des Reichsgerichts führen, die, wie bereits in Nr. 49 auseinandergesetzt worden ist, nicht zutreffend ist. Nachdem die Entscheidung im Wortlaute vorliegt, soll sie wegen der ihr zukommenden Bedeutung eingehender besprochen werden.

B. und K. haben in dem eingegatterten Reinhardswald nach Hirschstangen gesucht. Das Gatter ist von einer solchen Beschaffenheit und die Ein- und Ausgänge sind so verwahrt, daß ein Ausbrechen des Wildes vollkommen ausgeschlossen ist. Der Angeklagte B. hat zwei Hirschstangen gefunden, die er in der Absicht der Zueignung an sich genommen hat. Der Oberholzhauer W., der vom Förster Wi. mit der Brandwache und Waldaufsicht beauftragt war, stellte den B., der auf den Angeklagten K. wartete, zur Rede. Nachdem er sich als vom Förster bestellter Aufseher bekannt gemacht hatte, nahm er die auf dem Boden liegenden Stangen an sich und forderte den B. auf, mit zum Förster Wi. zu kommen. B. aber schrie den Oberholzhauer an: „Nimm Dich in acht, wir sind zwölf Mann hier! Konrad, hierher!" Der Oberholzhauer, der seinen Revolver herausgezogen hatte, ergriff nun aber unter Mitnahme der Hirschstangen die Flucht. K. kam in diesem Augenblick hinzu und hat nach der Annahme des

Hosted by Google

Berufungsgerichts den mit den Stangen davoneilenden W. für einen Straßenräuber gehalten*). Die beiden Angeklagten verfolgten W. und holten ihn auch ein, wobei B. mit seinem Stock auf die rechte Hand und den Kopf des W. losschlug, bis er den Revolver losließ. Auch die Hirschstangen wurden ihm entrissen, und er blieb blutüberströmt am Wege liegen. Der Revolver wurde an einen Landjäger abgegeben.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten B. des Diebstahls und der gefährlichen Körperverletzung, den Angeklagten K. des Vergehens der Nötigung schuldig befunden, aber wegen Mangels des inneren Tatbestandes den Forstwiderstand gemäß den §§ 117, 118 verneint. Das Landgericht hat die Berufungen der Angeklagten verworfen, aber auf die Berufung des Staatsanwalts kam es zu einer Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts, und B. wurde wegen Diebstahls und Forstwiderstandes mit Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, K. wegen Begünstigung verurteilt.

Die Revisionen der Angeklagten wurden teilweise als begründet anerkannt. Soweit die Revision des B. in Frage kommt, wurde der Diebstahl in bezug auf Hirschstangen bejaht.

Die getroffenen Absperrmaßregeln lassen erkennen, daß die Gefangenschaft der hier in Betracht kommenden Hirsche gesichert ist und der preußische Fiskus als Eigentümer der umschlossenen Fläche die eingehegten Hirsche seinem Herrschaftswillen unterwerfen wollte und dieses auch vollzogen hat. Das Ausbrechen des Wildes war nach den Feststellungen des Vorderrichters nicht möglich, denn wenn auch Parkbesucher die Möglichkeit haben, gewisse Absperrvorrichtungen vorübergehend außer Wirksamkeit zu setzen, so vermag dadurch die Annahme nicht erschüttert zu werden, daß die eingehegten Tiere dem Herrschaftswillen des Fiskus unterworfen sind. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Herrenlosigkeit des eingehegten Wildes beseitigt und das Eigentum des preußischen Fiskus am Parkwild begründet worden ist, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Reinhardswald als „Tiergarten" im engeren Sinne oder als „eingehegtes Revier" zu bezeichnen ist. Es kommt lediglich darauf an, daß die getroffenen Maßnahmen sich als eine dem Eigentumserwerb dienende Besitzergreifung der eingeschlossenen Tiere darstellen und nicht lediglich dem Waldbesitzer die künftige Ergreifung erleichtern sollen. Das ist auch dann möglich, wenn mit Rücksicht auf die Größe der eingeschlossenen Fläche die Erfassung der einzelnen Tiere später erst in Form der Jagd erfolgt. Das Aufsuchen und Erfassen der einzelnen Tiere kann auch in den Fällen notwendig werden, in denen eine Herrenlosigkeit gar nicht in Frage kommen kann, wie etwa bei Hühnern eines Hühnerhofs. Ob es sich in einem solchen Falle um gewöhnliches Fangen handelt oder um eine Bemächtigung nach weidmännischer Art, kann für die Frage, ob die eingehegten Tiere herrenlos sind oder im Privateigentum stehen, kein Unterschied sein.

Nach Lage der Sache hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß gemäß § 953 B.G.B. dem Fiskus auch das Eigentum an den von den eingehegten Hirschen abgeworfenen Stangen zusteht.

Das Reichsgericht hat also soweit an seiner früheren Rechtsprechung festgehalten, und damit dürfte die Frage entschieden sein, daß auch der Eigentümer einer größeren Fläche durch deren genügende Einfriedigung darauf vorhandene Tiere seinem Herrschaftswillen unterwerfen kann, wodurch er an ihnen das Eigentum erwirbt. Ebenso wie die Größe der eingeschlossenen Fläche nicht in Betracht kommt, kommt es auch nicht darauf an, ob die einzelnen eingehegten Tiere nach weidmännischer Art durch Jagd erfaßt werden können.

Die Verurteilung des Angeklagten B., die auf Grund der §§ 117, 118 StGB. wegen Forstwiderstandes stattgefunden hat, konnte nicht aufrecht erhalten werden. Es ist selbstverständlich, daß Förster Wi. den Oberholzhauer W. nicht als **Forstschutzbeamten** bestellen konnte, aber Förster Wi. vermochte in seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter auch keinen **Aufseher** mit der Wirkung zu bestellen, daß auf einen diesem geleisteten Widerstand § 117 St.G.B. Anwendung finden konnte.

Hier weist nun das Reichsgericht darauf hin, daß diese Möglichkeit gegeben wäre, wenn der Förster Wi. als verantwortlicher Verwalter des hier in Betracht kommenden Wildparkes und damit als Vertreter des Waldeigentümers zur Bestellung eines Aufsehers befugt gewesen wäre. Wenn das Reichsgericht auf diese Möglichkeit hinweist, so besteht sie aber nicht für die preußischen Staatswaldungen, denn der verantwortliche Verwalter des Waldvermögens und damit der Vertreter des Waldeigentümers ist allein der Oberförster, der zur Bestellung eines Aufsehers befugt ist. Das Reichsgericht geht aber auch davon aus, daß in dem vorliegenden Falle dieser Nachweis fehlt und deshalb der Oberholzhauer die Eigenschaft eines vom Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten bestellten Aufsehers im Sinne des § 117 St.G.B. nicht hat.

Wenn nun auch der Oberholzhauer die Eigenschaft eines Aufsehers im erörterten Sinne nicht hatte, so hat er aber gemäß § 227 St.G.B., § 53 St.G.B. nicht widerrechtlich gehandelt, als er den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des B. gegen das Eigentum des Fiskus, der in der Wegnahme und Fortschaffung der Hirschstangen lag, durch Abnahme der Hirschstangen zum Zweck der Ablieferung an den Eigentümer und durch Abwehr der Wiederergreifung abzuwenden suchte; **denn zur Abwehr eines solchen Angriffs ist jeder befugt.** Im übrigen war der Angriff noch gegenwärtig und der Angeklagte B. zur Gegenwehr nicht berechtigt. Ist sich B. bewußt gewesen, daß die Hirschstangen im Eigentum des Fiskus standen und W. sie ihm lediglich zum Zweck der Ablieferung an den Eigentümer abnehmen wollte, so daß die gewaltsame Wiederwegnahme oder ihre Abnötigung gleichfalls widerrechtlich war, so kann nicht nur gefährliche Körperverletzung, sondern auch Raub oder räuberische Erpressung in Frage kommen.

Was nun die Revision des K. anlangt, so wird zwar angenommen, daß er die Rechtswidrigkeit der Aneignung der Hirschstangen durch B. gekannt hat, daß er aber den fliehenden Holzhauer W. für einen Straßenräuber gehalten

---

*) Diese Angabe ist natürlich Schwindel, aber sie konnte nicht widerlegt werden. Der Referent.

und die Wegnahme der Hirschstangen durch ihn für eine auch dem Dieb gegenüber widerrechtliche Handlung erachtet habe und deshalb des Glaubens gewesen sei, dem B. zur Wiedererlangung der ihm abgenommenen Stangen helfen zu dürfen. Gestützt hierauf, hat das Berufungsgericht das vom Schöffengericht angenommene Vergehen der Nötigung verneint, und dieser Standpunkt kann rechtlich nicht beanstandet werden. B. hat durch Diebstahl den Besitz erlangt, der auf verbotener Eigenmacht beruhte und deshalb fehlerhaft im Sinne des § 858 B.G.B. war. Das hat aber nur die Bedeutung, daß auf Grund des § 859 B.G.B. der rechtmäßige Besitzer und sein Vertreter die Befugnis zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht und zur gewaltsamen Entsetzung des auf frischer Tat betroffenen und verfolgten Täters haben. Dritte Personen sind zur Wiedererlangung des fehlerhaften Besitzes nur befugt, soweit ihnen dies das Gesetz gestattet, so etwa, wenn Beamte innerhalb ihrer Amtsbefugnis handeln oder Privatpersonen auf Grund des § 227 B.G.B. Nothilfe leisten. Im übrigen ist auch derjenige, der den Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, gegen dessen Entziehung durch dritte Personen geschützt und selbst zu den im § 859 B.G.B. vorgesehenen Maßnahmen befugt. Der Dieb handelt daher nicht widerrechtlich, wenn er sich gegen die Wegnahme der gestohlenen Sache durch einen anderen Dieb oder Räuber wehrt oder dem auf frischer Tat betroffenen verfolgten Dieb oder Räuber die Sache mit Gewalt wieder abnimmt, und das gleiche gilt von dem, der ihm hierbei hilft.

Unter solchen Umständen kann der letztere in der Regel auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Begünstigung bestraft werden. Der § 257 St.G.B. setzt eine Handlung voraus, durch die verhindert wird, daß dem Vortäter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zugunsten des Verletzten entzogen werden, die entweder durch die Entziehung durch den Verletzten, seines Stellvertreters oder eines Geschäftsführers ohne Auftrag oder von seiten der Obrigkeit droht. Eine Handlung, die nur der Erhaltung der durch die Vortat erlangten Sachen gegenüber rechtswidrigem Angriff steht, genügt nicht. Der Beistand, der einem Dieb gegenüber einem anderen Dieb oder Räuber zum Zweck der Abwehr der Besitzentziehung oder zum Zweck der Wiederabnahme der weggenommenen Sachen geleistet wird, stellt sich aber als eine solche bloß der Erhaltung dienende Handlung dar*). Im vorliegenden Falle war eine Sachlage, durch welche die Rechtswidrigkeit des Verhaltens gegenüber dem Angeklagten W. ausgeschlossen wäre, objektiv nicht vorhanden. Der Angeklagte K. hat aber nach den Feststellungen irrtümlich eine solche Sachlage für gegeben erachtet, so daß hinsichtlich der Nötigung und auch der Begünstigung der § 59 St.G.B. entsprechende Anwendung finden muß. (Entsch. des R.G. in Str. Bd. 60, S. 273 ff.) B.

*) Mit anderen Worten: Man darf den Dieb unterstützen, wenn ein anderer Dieb ihm die gestohlene Sache wegnehmen will, damit er sie behalten könne, ohne sich der Nötigung oder der Begünstigung im Sinne des § 257 St.G.B. schuldig zu machen. Der mit den Stangen davonlaufende Holzhauer war zwar im Recht, aber der harmlose K. hat ihn für einen „Straßenräuber" gehalten. Die Annahme beruhte zwar auf einen Irrtum, aber deshalb mußte doch § 59 St.G.B. Anwendung finden. Der K. hat natürlich geschwindelt, aber gegen die Benutzung dieser Hintertür hat sich nichts ausrichten lassen. Der Referent.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Es kriselt. Was man bisher nur gemunkelt hat, das wird jetzt als Tatsache bestätigt, wie das aus dem Bericht der Ortsgruppe Kreuznach-Baumholder des Rheinischen Gemeindeförstervereins hervorgeht, der in Nr. 4 der Zeitschrift „Deutscher Förster" auf Seite 63 veröffentlicht wird. Es heißt da:

„Der Vorsitzende gibt bekannt, was der Delegierte Kollege Gayer von der Förstertagung in Eberswalde mitgebracht, und zwar außer viel Gutem leider auch etwas Unerfreuliches, indem der Vorsitzende des Kommunalförsterverbandes, Kollege Stollenwerk, dort selbst den Antrag eingebracht hätte: „Die Privatforstbeamten sollten aus dem Försterbund ausgeschlossen werden." Die Ortsgruppe mißbilligt solchen Antrag und weist denselben mit Entrüstung zurück und beantragt, daß bei der nächsten Hauptversammlung in Kreuznach Stollenwerk als Mitglied im Hauptvorstand nicht wieder gewählt wird und außerdem auch als Vorsitzender des Kommunalförster-Verbandes sich nicht eignen dürfte, da durch solche Handlungsweise das Bestehen des Försterbundes gefährdet erscheint."

„Die Privatforstbeamten sollten aus dem Försterbund ausgeschlossen werden!" Das klingt, rein an sich betrachtet, hart, denn es könnte den Anschein erwecken, als sollten die Privatforstbeamten als unnütze Mitglieder, die sich nicht artig betragen, aus dem Försterbunde entfernt werden, der doch alle Förster Deutschlands, ohne Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehende Organisation der Forstverwaltung und ohne Rücksicht auf die eng damit zusammenhängende Vorbildung der Förster, gleichmachen will, auch auf die Gefahr hin, daß die preußischen Förster dadurch in ihrer eigenen Aufwärtsbewegung gehemmt, vielleicht auch durch den Widerstand, welchen einzelne Länder diesen Bestrebungen entgegensetzen, soweit zurückgeworfen werden, daß sie den bis heute eroberten Platz nicht behaupten können, wie es das in Bayern bereits aufgerichtete Fanal beweist.

Wir sind geneigt anzunehmen, daß Herr Stollenwerk, der als einstiger, sehr eifriger Verfechter der phantastischen Försterbundidee den Privatforstbeamten keine Unfreundlichkeit sagen wollte, sondern, wie wir zu seinen Gunsten annehmen wollen, lediglich aus der Erkenntnis heraus gehandelt hat, daß der Försterbund in seiner heutigen Zusammensetzung nur sehr wenig Nutzen bringen, dafür aber, ohne daß er es will, Schaden anrichten kann und Schaden anrichten muß, soweit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten des Landes Preußen in Frage kommen. Daß die Privatforstbeamten nicht in

Hosted by Google

den Försterbund hineingehören, das geht auch aus der Natur ihres Dienstverhältnisses hervor, denn die Politik der Privatforstbeamten kann nur darauf gerichtet sein, ihre Angelegenheiten mit dem Waldbesitz friedlich selbst zu ordnen, weil eine Beamtenorganisation hierzu nicht die berufene Stelle ist, das um so weniger, weil der „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands“ die einzige berufene Stelle ist, die Interessen der Angestellten des Privatdienstes zu vertreten. Ganz genau so liegt es aber auch bei den Forstbeamten des Kommunaldienstes, denen die Försterbundführer anfänglich mit allen Mitteln der Überredungskunst einreden wollten, daß sie **keine Kommunalbeamten** sind, was insofern noch ungünstige Wirkungen ausübt, daß das gute Verhältnis zu den Kommunalbehörden darunter leidet.

Wenn bei unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten eine gewisse Solidarität der Interessen vorliegt, so ist es ganz natürlich, daß die kommunalen Behörden, wie bisher, es auch für die Zukunft mit aller Entschiedenheit ablehnen werden, einer Organisation, wie sie der Försterbund ist, auch nur im allerkleinsten einen Einfluß auf die Kommunalforstverwaltung und die Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten überhaupt gewinnen zu lassen, denn zur Lösung der hier vorliegenden Aufgaben sind allein die Organisationen der Kommunalbeamten zuständig und deshalb einzig und allein erwünscht.

Ohne die Einzelheiten der Vorgänge innerhalb des Försterbundes zu kennen, die zu der vorliegenden Krisis Anlaß gegeben haben, dürfen wir wohl annehmen, daß ein prominenter Führer der Kommunalförster, der bisher im Lager des Försterbundes gestanden hat und einer seiner eifrigsten Vorkämpfer war, zu der Erkenntnis gekommen ist, daß der heutige Försterbund eine verfehlte Gründung ist und daß diese Gründung auch nicht im Interesse der Kommunalforstbeamten liegen kann. Wenn das auch nicht ausgesprochen worden ist, so beweist die Stellungnahme der Ortsgruppe Kreuznach-Baumholder, die darauf hinausläuft, Herrn Stollenwerk auch als Vertreter der Interessen der dem Försterbund angegliederten Gemeindeförster auszuschalten, daß der Försterbund, der, wie es von vornherein zu erkennen war, niemals zu einem festverkitteten Ganzen sich zusammenfügen konnte, anfängt abzubröckeln. Hoffen wir, daß bei den Kommunalförstern die Erkenntnis wächst, daß aus dem Försterbunde für sie kein Heil erwachsen kann und deshalb die Abkehr von einer unhaltbaren Organisation nur nützlich sein kann, weil die Idee der Gleichmacherei aller deutschen Förster undurchführbar ist. Diese Erkenntnis mag Herrn Stollenwerk zu seiner Haltung bewogen haben. Deshalb sieht man in ihm die sichtbar gewordene drohende Gefahr, daß die Kommunalförster sich von ihrem bisherigen Fetisch „Försterbund“ abwenden könnten, was unserer Ansicht nach früher oder später sich ereignen muß. Aus diesem Grunde darf man in der beabsichtigten Ausmerzung des Herrn Stollenberg, wenn wir die Sachlage richtig beurteilen, das Zeichen sehen, daß er der an Urteilskraft überlegenere ist. Gestern „Hosianna“, heute „Kreuzige ihn!“

Der Försterbundturm hat ja längst einen großen Riß, den man zu verschließen immer wieder eifrigst bemüht gewesen ist, aber jetzt tritt offen zutage, daß kein Verkleistern mehr hilft. Es ist das erste aber sehr erfreuliche Anzeichen, daß es stark kriselt, und daß auch in Führerkreisen die Erkenntnis wach wird, daß der heutige Försterbund das totgeborene Kind ist, für das wir ihn immer halten mußten. Die Schriftleitung.

Fachliche Fortbildung der Gemeindeforstbeamten*). Auf das vom „Komba“ an die Organisationen der waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtete Ersuchen vom 24. September 1926 betreffend Teilnahme der Kommunalforstbeamten an forstlichen Lehrwanderungen und sonstigen fachlichen Fortbildungseinrichtungen („Rundschau für Kommunalbeamte“ 1926 Nr. 41 S. 574) sind dem „Komba“ folgende zustimmende Antworten zugegangen:

Schreiben des Reichsstädtebundes vom 6. Oktober 1926 — Tgb. Nr. 4184 —.

„Zum Schreiben vom 24. September d. J. — I. A. 26 —. Unter Bezugnahme auf das vorstehende Schreiben haben wir unseren Mitgliedsstädten die Befolgung der dortseits gegebenen Anregungen empfohlen.“

Schreiben des Deutschen Landkreistages vom 6. November 1926 — III. 8454 —.

„Meine Ermittlungen haben ergeben, daß von den waldbesitzenden Landkreisen eigentlich nur der Kreis Herzogtum Lauenburg (Ratzeburg) an der Frage der Lehrwanderungen für Kommunalforstbeamte interessiert ist. Ich habe daher von einem allgemeinen Rundschreiben abgesehen; Kreis Ratzeburg ist aber unterrichtet.“

Schreiben des Preußischen Landgemeindeverbandes West vom 25. November 1926.

„Wir haben entsprechend Ihrer gefl. Anregung vom 24. September d. J. nach Besprechung dieser Angelegenheit mit interessierten Vorstandsmitgliedern unseres Verbandes ein Rundschreiben an unsere Verbandsmitglieder im Sinne der Anregung ergehen lassen, von dem wir eine Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme beifügen“. (Diese Abschrift wird hier nicht abgedruckt.)

Schreiben des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer vom 2. Oktober 1926 — L. 439 bzw. 561 —.

„Im Besitze Ihres geehrten Schreibens vom 24. September — I. A. 26 B/Schw. — teilen wir Ihnen mit, daß wir bezüglich der Fortbildung der Kommunalforstbeamten vollkommen die von Ihnen vertretene Ansicht teilen.“

Schreiben desselben Verbandes vom 24. November 1926.

„Die Anregung des „Komba“ war auf der Sitzung des Hauptausschusses des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer Gegenstand der Besprechung. Die Stellungnahme ging dahin, daß die stete fachliche Fortbildung der Kommunalforstbeamten, wenn man die Fortschritte der forstlichen Praxis auch dem Gemeindewaldbesitz zugute kommen lasse wolle, ein Bedürfnis und berechtigtes Erfordernis sei. Die Unterstützung der Beamten seitens der Gemeinden durch Gewährung von Urlaub und Übernahme der Kosten zur Teilnahme

*) Der „Rundschau für Kommunalbeamte“ (Nr. 3 vom 15. Januar 1927) entnommen.

Hosted by Google

an Lehrwanderungen usw. könne deshalb den Gemeinden nur anempfohlen werden."

Der Preußische Städtetag hat sich darauf beschränkt, seinen Mitgliedsstädten und den Provinzialstädtetagen unser Ersuchen vom 24. September 1926 durch Rundschreiben vom 3. Dezember 1926 — II. 548/26 — zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Beamtenbesoldung in Braunschweig. Die braunschweigische Regierung hat neuerdings dem Landtage zwei Vorlagen überreicht, die „Härteausgleiche" in der Besoldung darstellen sollen. Es handelt sich um die 16. Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes und die 8. Ergänzung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Gelegentlich der Beratung des Staatshaushalts für 1926 wurde folgender Antrag angenommen:

> Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch die das Beamtenbesoldungsgesetz und die Besoldungsordnung zur Beseitigung bestehender Härten entsprechend abgeändert, dem wirklichen Staatsbedürfnis angepaßt und mit dem Stellenplan in Übereinstimmung gebracht werden.

Bei der ersten Beratung der gemachten Vorlage im Plenum des Landtages wurde diese dem Haushaltsausschuß überwiesen. Die Förster sollen von Gruppe 6/7 nach Gruppe 7/8 aufrücken. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung soll der 1. April 1927 sein.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben diejenigen Forstreferendare, die im Frühjahr die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. Februar einzureichen.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen 1927 in der Grenzmark. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" fordern wir hiermit diejenigen Forstlehrlinge der Provinz Grenzmark, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März bei dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer Grenzmark zu melden. Die Anschrift ist: Berufsamt für Privatförster in der Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Schneidemühl, Güterbahnhofstraße.

Vom Berufsamt in der Grenzmark anerkannte Lehrherren für Privatforstlehrlinge. Das Berufsamt für Privatförster der Provinz Grenzmark erkennt nachstehende Herren als Lehrherren an: Scherel, Stadtforstamt, Schneidemühl; Forstmeister Feige, Schloß Filehne, Netzekreis; Staatl. Forstmeister Mecklenburg, Landeck, Kreis Schlochau; Revierförster Pache, Fh. Kabel, Kreis Fraustadt.

Berufsamt für Privatförster für die Provinz Grenzmark, Schneidemühl, Güterbahnhofstraße.

Vom Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher Allee 60, anerkannte Lehrherren. 1. Fürstl. Wiedischer Oberförster Meyer, Neuwied; 2. Revierförster Oberhettinger, Forsthaus Strempt bei Mechernich, Eifel; 3. Revierförster Lüdtke, Vettelhoven, Kreis Ahrweiler; 4. Revierförster Jakoby, Oberförsterei Winterhauch bei Oberstein a. d. Nahe; 5. Gräfl. Förster Rudolf Mehnert, Forsthaus Alteburg, Post Blankenheim, Eifel; 6. Forst- und Jagdverwalter Seywald, Villa Elisental, Post Dattenfeld, Sieg; 7. Förster Silbersiepe, Schweinheim bei Flamersheim, Kreis Rheinbach; 8. Forstmeister Emmelhainz, Rhaunen, Bez. Trier; 9. Förster und Rentmeister Rudolf Holtz, Adendorf bei Meckenheim; 10. Fürstl. von Hatzfeldtscher Förster Wilh. Müller, Katzwinkel bei Wissen a. d. Sieg; 11. Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn; 12. Fürstl. Wiedischer Revierförster Sager, Dierdorf bei Neuwied; 13. Fürstl. Oberförster Arnhold, Brückhöfe bei Wissen a. d. Sieg; 14. Gräfl. Förster Miebach, Schmidtheim, Eifel; 15. Gemeinde-Oberförster Großmann, Hillesheim, Eifel; 16. Gemeinde-Oberförster Neuwinger, Wittlich, Bez. Trier.

Forstwirtschaftliches.

Kampsaaten-Schutz gegen Vögel. Zur Vernichtung der Buchensaaten durch Krähen werden verschiedene Schutzmittel empfohlen. Ein durchaus sicher wirkendes Mittel, das jedoch für den Kamp beschränkt bleibt, haben wir in dem engmaschigen Drahtgeflecht, womit in bekannter Weise die Saatbeete überspannt werden. Außerdem wirkt eine Fadenvorrichtung in ausgezeichneter Weise gegen alle Vögel. Helle Fäden werden in Abständen von etwa drei Fingerbreiten an Latten am besten durch Bohrlöcher befestigt und diese in der Längsrichtung der Beete angespannt. Die Wirkung ist durchaus gut. Die Vögel fürchten sich, die Saatbeete anzunehmen. Ob es ihnen unmöglich erscheint, wieder abzustreichen, oder ob sie in den Fäden Fallen sehen, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hilft dieses Mittel ausgezeichnet. Wo Krähen Freisaaten annehmen, da hilft nichts weiter als ein geregelter Abschuß. Sitzt man den Schädlingen unausgesetzt auf der Pelle und werden geschossene Krähen aufgehängt, so kommen wir über die kritischen Zeiten hinweg. Noch besser fand ich die Wirkung durch eine mit dem Kopf in ein Tellereisen gesteckte geschossene Krähe. Die schlaue Bande wähnt noch mehr dieser Fangmittel, und mit warnendem Verständigungskrächzen wird ein solcher Ort in einem größeren Umkreise wie die Pest gemieden. Mir kam diese Idee, weil erfahrungsgemäß ein für Krähen gelegtes Abzugseisen sofort „umgruppiert" werden mußte, sobald sich eine Krähe gefangen und die Sippe den „Zustand" in der bekannten Weise entdeckt und durch Zusammenrufen der Sippschaft aus der ganzen Umgegend gebührend bekrächzt hatte. Das Eisen bleibt natürlich unverblendet. So kann man die schlauen Vögel sicher abhalten.

Hosted by Google

Ein Platzwechsel der im Eisen sitzenden oder der aufgehängten Krähen ist von Zeit zu Zeit nötig, weil sich erfahrungsgemäß die Bande an die „Scheuchmittel" gewöhnt.

Förster Harbach, Jessen.

Dauerlupine. Die perennierende Lupine ist kürzlich von Herrn Professor Dr. Gehrhardt und von Herrn Oberförster Andreas sehr empfohlen worden, es ist aber m. E. nicht genügend darauf hingewiesen worden, daß die Dauerlupine gerade in den ersten Lebensjahren ziemlich anspruchsvoll ist. Und um insbesondere die Kohlengebiete vor größeren teuren Versuchen zu warnen, möchte ich meine bisherigen Erfahrungen hier mitteilen. Seit einigen Jahren machen wir in den mir unterstellten Revieren Versuche mit der perennierenden Lupine, und zwar haben wir es zuerst mit der Aussaat versucht auf rohem Kippenboden und auch auf gewachsenem, ganz armen Sandboden ohne den geringsten Gras- oder Heidekrautwuchs. Erfolg hatten wir damit leider nicht, die Saat kam sehr spärlich, nur 15 bis 20 % der Aussaat, die Pflanzen waren sehr schwach und blieben im zweiten Jahre wieder ganz aus. Beim zweiten Versuch auf einer etwa sechs Monate lagernden Halde, grober Sand mit geringer Tonmischung, haben wir den Boden mit Stalldünger vorbereitet und dadurch leidlichen Erfolg erzielt. Ende März wurde gesät, die Pflanzen gediehen kräftig, vereinzelt kamen sie sogar zur Blüte. Wir waren aber gezwungen, diese Fläche einzuzäunen, da die jungen Pflanzen gern und stark vom Wild angenommen wurden, in der Hauptsache von Hasen und Kaninchen. Die Dauerlupine ist also in ihren ersten Lebensjahren ziemlich anspruchsvoll und wird erst dann in Funktion treten können, wenn sie sich mal selbst durch ihre Vorzüge als Humusbildner und Stickstoffsammler ernähren und dann über ihre eigenen Bedürfnisse hinaus produzieren kann. Im Jahre 1926 haben wir in unseren Pflanzgärten große Mengen perennierende Lupine ausgesät, auf diesem Boden III. Klasse sind, bei Aussaat anfangs April, die Dauerlupinen gut aufgekommen und sind bis zur Blüte und Schotenbildung herangewachsen. Diese Pflanzen sollen im Frühjahr auf die Kippe gebracht werden, aber auch dann wage ich nicht, diese Pflanzen ohne Düngung in den Boden zu bringen. Die Dauerlupine auf unserem armen, zum Teil rohem Boden anzusiedeln, stellt sich durch diese notwendigen Maßnahmen ziemlich teuer, und wir müssen daher zur Verbesserung unserer Böden in der Hauptsache bei der Weißerle und beim Ginster bleiben, da diese Pflanzen ohne jede Bodenvorbereitung bzw. Düngung prächtig gedeihen. An die Befestigung der Hänge können wir bei der Dauerlupine nicht denken; dagegen spricht die in die Tiefe gehende Bewurzlung der Lupine, die sich kaum wesentlich verästelt und somit eine viel zu kleine Fläche festhält, dadurch wären riesige Mengen Pflanzen nötig, um Hänge ausgiebig genug zu befestigen, diese Pflanzen würden sich ja mit den Jahren durch den reichen Samenausfall einfinden, aber bis dahin würden die Witterungseinflüsse doch zu großen Schaden angerichtet haben und auch große Lücken im Lupinenbestand hinterlassen. Die billigste und rentabelste Befestigung nach unserer bisherigen Erfahrung gibt Weißerle gemischt mit 50 % Birke und etwa 15 % Roteiche oder Traubeneiche im 1-m-Verband. Auf diese Art werden die Hänge von dem weitverzweigten Wurzelsystem durchzogen und von diesem dichten Netz gründlich befestigt. Die perennierende Lupine erscheint mir aber immerhin so außerordentlich wertvoll, daß wir auch weiterhin mit den Versuchen fortfahren. So haben wir in vorigem Jahr rund 2 ha mit gelber Lupine bestellt, die auf diesem sechs Monate lagernden, also sehr jungen Kippenboden hervorragend gediehen ist. Die Lupine wurde zum Herbst untergepflügt und die Fläche soll nun im Frühjahr zur Hälfte nochmals mit gelber Lupine bestellt, die andere Hälfte aber mit Dauerlupine teils angesät und teils angepflanzt werden. Wir hoffen durch diese Art von Bodenvorbereitung mit gelber Lupine als Vorfrucht den Boden so weit verbessert zu haben, daß wir es mit der Dauerlupine auf dieser Fläche wagen können. Vorläufig müssen wir uns damit begnügen, mit der Dauerlupine Wildäcker herzustellen, die wir stark mit Comfrey, Helianthi und Topinambur mischen. Natürlich gehen unsere Wünsche auch darüber hinaus, doch müssen erst die weiteren Versuche zeigen, in welchem Umfang wir diesen hervorragenden Humusbildner und Stickstoffsammler auf unseren Böden verwenden können.

Forstverwalter R. Heusohn, Zschipkau N.-L.

Arbeitsgeräte beim Holzfällen. Der Badische Waldbesitzerverband, Geschäftsstelle in Villingen, hat in anerkennenswerter Weise in einer Waldbesitzerversammlung im Unterland angeregt, einwandfrei durch sachgemäße Prüfung Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit der beim Holzfällen verwendeten Arbeitsgeräte anzustellen. Die forstliche Versuchsanstalt der Universität Freiburg unter Leitung des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Hausrath und der Dienstvorstand des städtischen Forstamtes Heidelberg, Herr Oberforstmeister Krutina, haben sich dieser Aufgabe unterzogen. Wenn das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchungen aus verschiedenen Gründen, besonders aber wegen zu geringer Zahl der Einzeluntersuchungen, auch noch nicht als völlig einwandfrei angesehen werden darf, so hat nach den Veröffentlichungen des Badischen Waldbesitzerverbandes sich doch in klarer Weise folgendes ergeben: 1. Die Schwarzwälder Axt ist der sogenannten Odenwälder Art bedeutend überlegen. 2. In weichem Holz übertrifft die Amerikaner Axt die Leistungen der Schwarzwälder Axt. 3. Die deutsche Säge ist der amerikanischen überlegen. Bei den heutigen Holzzurichtungslöhnen sollte auch ein entsprechender Arbeitserfolg erzielt werden; auch im Interesse der Holzhauer selbst ist die Verwendung arbeitsfördernder Geräte gelegen, da sie bei Verwendung solcher weniger ermüden und im Akkord mehr verdienen als bei Benützung schlechter Werkzeuge. Da sich jedoch Neuerungen ohne Vorführung von Beispielen nur schwer einbürgern lassen, empfiehlt der Badische Waldbesitzerverband den größeren Waldbesitzern, bei denen die besagten Mißstände vorliegen, sich einmal einen oder einige tüchtige, mit guten Werkzeugen ausgerüstete Holzhauer von auswärts kommen und sie einige Zeit neben den einheimischen arbeiten zu lassen, damit diese unmittelbar den Unterschied im Arbeitserfolg sehen.

Hosted by Google

Die Geschäftsstelle des genannten Verbandes ist gern bereit, die Vermittlung zu übernehmen. Zw.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Braunschweig. Vor dem Schwurgericht in Braunschweig hatten sich am 17. Januar der Schuhmacher A. Fischer, der Bergmann F. v. d. Heyde und der Arbeiter A. Wooge aus Clausthal wegen Wilddieberei, verbotenen Waffenbesitzes und Totschlagsversuches zu verantworten. Ihnen wurde zur Last gelegt, daß sie im Forstamte Dommeshai am 17. Januar vorigen Jahres Wilddiebereien begangen haben. Außerdem soll Fischer in der Nacht zum 22. August einen Hirsch angeschossen haben. Die Angeklagten Fischer und v. d. Heyde werden noch beschuldigt, den Förster Müller und Waldarbeiter Peinemann, von denen sie überrascht wurden, zu erschießen versucht zu haben. Endlich sollen sie sich dadurch des verbotenen Waffenbesitzes schuldig gemacht haben, da sie mit einem Militärkarabiner und einem Infanteriegewehr angetroffen wurden. Das Urteil lautete gegen Fischer auf zwei Jahre acht Monate Zuchthaus, gegen v. d. Heyde auf zwei Jahre sieben Monate Zuchthaus und gegen beide auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre. Wooge wurde zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Die Gewehre wurden eingezogen.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 41 (1926) wird demnächst fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Gründung einer Jagdkammer. Wie wir bereits in voriger Nummer kurz berichteten, fand in Halle a. S. eine Versammlung von Vertretern provinzialsächsischer Jagdvereine statt, in der nach kurzer gesonderter Beratung im Geschäftsführenden Ausschuß des Landesverbandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverbandes der Vorstand die Erklärung abgab, daß er mit der Gründung der Jagdkammer einverstanden sei. Magdeburg wurde als Sitz gewählt. Als Name der neuen Organisation wurde Jagdkammer der Provinz Sachsen e. V. angenommen. Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder der Kammer beläuft sich auf etwa 10 000. Zum Präsidenten der Kammer wurde Graf Mengersen, Zschepplin bei Eilenburg, einstimmig gewählt, zu seinem Stellvertreter Rechtsanwalt Schreiber, Halle.

Der Streit um die Bezeichnung „Jagdkammer". Bekanntlich ist seinerzeit der „Jagdkammer" die Führung dieser Bezeichnung vom Polizeipräsidenten in Berlin untersagt worden. Wie uns die Jagdkammer mitteilt, hat der Bezirksausschuß die gegen die Verfügung erhobene Klage abgewiesen, so daß in erster Instanz das Verbot aufrechterhalten ist. Gegen das Urteil ist die Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt.

Jagdhaftpflicht- und Jagdunfall-Versicherung. Mit unseren Vertrags-Versicherungsgesellschaften (Bayrische Versicherungsbanken — Düsseldorfer Lloyd) ist neben der Jagdhaftpflicht-Versicherung, Jahresbeitrag 8,40 RM (für Forst- und Jagdschutzbeamte 5,30 RM), Deckungssummen: 150000 RM Personenschaden, 15000 RM Sachschaden, eine Jagdunfall-Versicherung eingeführt, Jahresbeitrag 13,20 RM, Deckungssummen: 3000 RM bei Tod, 9000 RM bei Invalidität, 3 RM Tagegeld. Die Normal-Deckungssummen können durch entsprechenden Prämienzuschlag auf das Mehrfache erhöht werden. Anträge und Anfragen über die Deutsche Jagdkammer, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, Fernspr. Lützow 1540.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Jagdkammer.

Ein Naturschutzpark im Deister. Nach Meldungen der Tagespresse plant die Reichsregierung die Einrichtung eines Naturschutzparkgebietes in dem sogenannten „Saupark" bei Springe am Deister in Hannover. Das neue Schutzgebiet ist von uralten Buchenbeständen bewachsen. Man will neben Wildschweinzucht dort Wisente züchten.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Das Geschäft in Schnitthölzern vom neuen Einschnitt war recht lebhaft, wenn auch die Platzholzhändler sich weigern, den hohen Preisforderungen, die teilweise gestellt werden, zu folgen. Zu Preisaufbesserungen von 10 bis 12 v. H. gegenüber den vorjährigen Notierungen ist man geneigt. Vielfach betragen aber die Preisforderungen 20 v. H. und mehr, verglichen mit den Notierungen von 1926. Lebhaft ging es auf den Odermühlen zu. In Liepe und in Oderberg wurden größere Mengen Stamm- und Zopfware nach Berlin, Osnabrück, Sachsen und Braunschweig verkauft. Für Würfelmaß zahlte man 110 bis 112 Mark ab Verladestation, für starke Abmessungen gesondert auch eine Kleinigkeit mehr. Wasserholzzopfbretter brachten ab Kahn Versandort 70 Mark, Bauholzzopfbretter 58 bis 60 Mark. Auf den Landmühlen erscheinen ebenfalls Käufer aus Leipzig, Dresden, aus Thüringen und Braunschweig. Etwa 8000 Kubikmeter, die aus polnischen Stammblöcken gewonnen sind, wurden im Berichtsabschnitt verkauft. Die Preise schwanken zwischen 105 und 108 Mark ab Stationen. In den Staatsforsten scheint etwas mehr Zurückhaltung unter den Holzkäufern zu herrschen. Jedenfalls zeigt der Allensteiner Verkaufstermin niedrigere Gebote gegenüber den Spitzenpreisen der letzten Zeit, ebenso wurde das in Vietz ausgebotene Holz etwas niedriger bewertet als im vorletzten Holzverkaufstermin. Das Schwellengeschäft war ruhig. Auslandsware ist vernachlässigt. Das Eisenbahnzentralamt ist im Einkauf sehr zurückhaltend. Pommerellische Stammware brachte bei günstiger Listenzusammenstellung etwa 100 Mark frei Grenze ohne deutschen Zoll.

Hosted by Google

Holzmarktbericht Nr. 11 für Brandenburg vom 29. Januar 1927. Im Mittel brachte das schwache Kiefernlangnutzholz in den letzten Verkäufen etwa eine halbe Mark je Festmeter weniger; im übrigen blieben die Preise trotz des überschreitens der Hochsaison der Holzverkäufe noch stabil. Es notierte Kiefern-Langholz normal nach der Homa ab Wald mit Rinde gemessen:

1b 11—13,5—15
2a 14—17,5—20
2b 18—22,5—28
3a 23—28 —32
3b 28—31 —37
4a 31—34 —42
4b 32—36 —45
Ganze Schläge 17—22 —31

Auch der Grubenholzpreis ist weiter als stabil zu betrachten. Mittelpreis 10—10,50 RM je Festmeter lang ab Wald mit Rinde.

Kiefern-Kloben brachten 5—6 —7,5,
„ Knüppel „ 4—4,8—5,5.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. Januar 1927 ab märkischer Station 12,65 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 29. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 65 Mk., Iltisse 11 bis 13 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,05 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,70 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 29. Januar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,20 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,80 Mk., Wiesel, weiße 5 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk. Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Januar 1927. Damwild, mittel 0,70 bis 0,75, Rotwild, 0,60 bis 0,70, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 6 bis 6,50, klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 31. Januar 1927. Hechte, unsortiert 110 bis 112, groß-mittel 83, mittel 105, Schleien, Portions- 140 bis 150, Aale 220, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 70er 90 bis 95, gemischt 50- bis 70er 85 bis 88, Karpfen, Schuppen, 60- bis 80er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis.

Kann mir jemand aus dem Leserkreise die Bezugsquelle eines sogenannten „Pferdeschuhes" namhaft machen, welcher den Pferden beim Pflügen von Moorböden ein Versinken unmöglich macht? Für Mitteilungen wäre ich sehr dankbar.
Oberförster K. in N.

Anfrage: **Besetzung einer Gemeindeförsterstelle.** Ich stehe seit einer Reihe von Jahren in städtischen Diensten und bin auf Privatdienstvertrag angestellt. Seit Jahren versehe ich die Geschäfte eines Försters. Die Försterprüfung habe ich bei der Landwirtschaftskammer abgelegt, nach dem erfolgreichen Besuch einer Forstschule und nach Zurücklegung einer Lehrzeit. Von dem zuständigen Forstrat ist niemals meine Tätigkeit beanstandet worden, im Gegenteil, die Revisionsberichte haben sich immer anerkennend ausgesprochen. Von der staatlichen Försterprüfung bin ich zurückgewiesen worden mit der Begründung, daß die Stelle einem Forstversorgungsberechtigten oder einem Anwärter des Staatsdienstes übertragen werden solle, was der Herr Regierungspräsident von der Stadt fordert. Durch meine Entlassung würde ich auch wirtschaftlich ruiniert sein, weshalb ich anfrage, ob ein solches Vorgehen zulässig ist. Förster X. in L.

Antwort: Im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 hat die Stadt die Verpflichtung, die Försterstellen mit „genügend befähigten" Personen zu besetzen. Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1895 I 47 und vom 23. Januar 1925, II. Senat, die sich auf das obengenannte Gesetz stützen, ist der Herr Regierungspräsident nicht befugt, die Anstellung eines Beamten anzuordnen, woraus notwendigerweise gefolgert werden muß, daß die Anstellung auf Privatdienstvertrag zulässig ist. Die Anstellung der Kommunalbeamten hat nach den Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes zu erfolgen, das allerdings den Forstbeamten insofern eine Sonderstellung einräumt, daß die §§ 8 bis 10 außer Anwendung bleiben. Daraus ergibt sich, auch in Verbindung mit dem Staatsaufsichtsgesetz vom 14. August 1876, daß die Gemeinden für die Anstellung freie Hand haben, so daß diese nach Lage der Gesetzgebung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit erfolgen kann. Besteht auch nach den Entscheidungen des OVG. keine Verpflichtung, die Anstellung als Beamter vorzunehmen, so ist natürlich die Anstellung auf Privatdienstvertrag zulässig.

Forstversorgungsberechtigte, die einen Anspruch auf die Försterstellen des Gemeindeforstdienstes haben, sind nur noch diejenigen Anwärter, welche den Forstversorgungsschein erdient haben, denn die übrigen Anwärter des Staatsdienstes können nach der heutigen Rechtslage nicht mehr als vorzugsberechtigt in Frage kommen.

Sie sind aber, obgleich nur auf Privatdienstvertrag angestellt, Inhaber einer Forstbeamtenstelle im Sinne der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, die nicht nur Beamtenstellen im Auge haben, sondern Stellen, deren Inhaber eine forstliche Vorbildung genossen hat, ohne Rücksicht darauf, wie sie erworben ist. Als

Hosted by Google

Inhaber einer solchen Stelle sind Sie bei Besetzung einer neuen Stelle den Forstversorgungsberechtigten gegenüber insofern begünstigt, daß die Stadt, wenn sie Ihnen die Stelle übertragen will, dieses ohne Ausschreiben tun kann (§ 31 des Regulativs vom 1. Oktober 1905). Wird aber die Stelle ausgeschrieben, so hat die Stadt nach § 32 des Regulativs die freie Wahl unter den forstversorgungsberechtigten Bewerbern und den Inhabern der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen, wobei es gleichgültig ist, ob die Inhaber solcher Gemeindeforstbeamtenstellen durch das Jägerkorps hindurchgegangen sind oder nicht. Daraus ergibt sich mit zwingender Logik, daß die Anstellung eines Forstversorgungsberechtigten nicht unbedingt gefordert werden kann.

Wenn Sie die „genügende Befähigung" für die Stelle haben, was der Herr Regierungspräsident zu entscheiden hat, so kann die Stadt Ihnen die Stelle ohne weiteres übertragen, weil unter den vorliegenden Umständen die Forderung der Anstellung eines Forstversorgungsberechtigten nicht begründet ist. Nach Ihren Angaben mußten Sie auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1924, Nr. III 13747 VI, zur staatlichen Försterprüfung zugelassen werden, weil die hierfür geforderten Voraussetzungen, bei sachlicher Würdigung der Verhältnisse, erfüllt sind. Jedenfalls aber ist die Verweigerung der Zulassung, wenn sie sich auf den von Ihnen angegebenen Grund stützt, nicht mit der Ministerialverfügung in Einklang zu bringen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Chorin (Potsdam) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Förster-Endstelle Kolk, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,313 ha Garten, 6,906 ha Acker, 5,412 ha Wiese, 2,369 ha Weide. Nutzungsgeld 38 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 3,7 km; nächste Dorfschule 3,7 km; nächste höhere Schule 19 km. Stadt Dramburg, von Grassee 15 km Kleinbahn. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle Riether-Neuhaus, Oberf. Rieth (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,061 ha Garten, 1,319 ha Acker, 7,425 ha Wiese. Nutzungsgeld 58 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation unmittelbar. Nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule Stettin, zwei Stunden Bahnfahrt. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Sorgerquellen, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), ist am 1. Mai neu zu besetzen. 0,0900 ha Garten, 8,8480 ha Acker, 2,9000 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Förster-Endstelle Blumbusch, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0690 ha Garten, 2,9120 ha Acker, 0,6100 ha Wiese 0,3570 ha Weide. Nutzungsgeld 68 RM. Förster in Endstellen bis zu 60 Jahren des Regierungsbezirks Düsseldorf und die überz. Förster der Regierungsbezirke Düsseldorf, Koblenz, Köln, Trier und Aachen sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Teichhof, Oberf. Schöneiche (Breslau) ist am 1. April anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,006 ha Garten, 7,601 ha Acker, 7,740 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 207 RM. Waldwiese wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Zelle, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,1680 ha Garten, 2 ha Acker, 3,3940 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wennenkamp, Oberförsterei Rumbeck (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,90 ha Acker. Bewerbungsfrist 20. Februar.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 RM.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Giesel führt fortan den Namen Fulda-Süd; die Oberförsterei Fulda den Namen Fulda-Nord: die Oberförsterei Sterbfritz den Namen Mottgers-Süd; die Oberförsterei Oberzell den Namen Mottgers-Nord.

Vom 1. April ab gilt folgende Forstinspektionseinteilung:

1. Forstinspektion Kassel-Gahrenberg: Oberförsterei Gahrenberg.
2. Forstinspektion Kassel-Hanau: Oberförstereien Hanau, Wolfgang, Flörsbach, Bieber, Kassel (Kr. Gelnhausen), Burgjoß, Orb, Salmünster, Marjoß.
3. Forstinspektion Kassel-Rhön: Oberförstereien Gersfeld, Mottgers-Süd, Mottgers-Nord, Niederkalbach, Gersfeld, Hilders, Thiergarten, Mackenzell.
4. Forstinspektion Kassel-Fulda: Oberförstereien Neuhof, Fulda-Süd, Fulda-Nord, Gr. Lüder, Burghaun, Hersfeld-Ost, Friedewald, Heringen, Wildeck.
5. Forstinspektion Kassel-Treysa: Oberförstereien Niederaula, Oberaula, Hersfeld-West, Neuenstein, Immichenhain, Neukirchen, Wallenstein, Niederbeisheim.
6. Forstinspektion Kassel-Marburg: Oberförstereien Roßberg, Marburg, Elnhausen, Neustadt, Rauschenberg, Mengsberg, Jesberg, Schönstein, Frielendorf.
7. Forstinspektion Kassel-Frankenberg: Oberförstereien Wetter-Ost, Wetter-West, Bracht, Rosenthal, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Altenlotheim, Vöhl.
8. Forstinspektion Kassel-Rotenburg: Oberförstereien Rotenburg-West, Rotenburg-Ost, Altmorschen, Spangenberg, Melsungen, Eiterhagen, Grebenstein, Hofgeismar.
9. Forstinspektion Kassel-Eschwege: Oberförstereien Nentershausen, Stölzingen, Reichensachsen, Meißner, Wanfried, Allendorf, Witzenhausen.
10. Forstinspektion Kassel-Kassel: Oberförstereien Fritzlar, Hess.-Lichtenau, Oberkaufungen, Waldau, Kirchditmold, Ehlen, Sand, Naumburg.
11. Forstinspektion Kassel-Reinhardswald: Oberförstereien Veckerhagen, Hombressen, Gottsbüren, Carlshafen, Oedelsheim, Schmalkalden.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Lach, Oberforstmeister in Potsdam, ist in den Ruhestand versetzt.

Röhrig, Oberforstmeister an der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde, wurde nach Potsdam versetzt.

Dengler, Dr., Professor in Chorin, wird am 1. April nach Eberswalde (Potsdam) versetzt.

Hilf, Oberförster in Eberswalde, wurde zum außerordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt.

Voß, Oberförster in Johannisburg (Allenstein), wird nach Elnhausen (Kassel) versetzt. Zeitpunkt noch unbestimmt.

Rosenboom, Forstassessor in Groß-Schönebeck (Potsdam), wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Zbitzko (Oppeln) zum 1. April.

Rothe, Revierförster in Groß-Gertlauken (Königsberg), wurde nach Grammentin, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Appel, Förster in Rathsgrenz, Oberf. Leipen, wurde am 1. Februar unter Ernennung zum Revierförster auf die Revierförsterstelle zu Gr.-Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg) versetzt.

Bertram, überz. Förster in Wennenkamp, Oberf. Numbeck, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Hardehausen, Oberf. Hardehausen (Minden), versetzt.

Knoops, Förster in Bluynbusch, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Salmort, Oberf. Cleve (Düsseldorf), versetzt.

Parpart, überz. Förster in Atteln, Oberf. Dalheim, wurde am 1. Februar auf die Förster Endstelle Blindeborn, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt

Schaul, Förster in Balzerischken, Oberf. Leipen, wurde am 1. Februar auf die Försterstelle Rathsgrenz, Oberf. Leipen (Königsberg), versetzt. Die Hilfsförsterstelle Balzerischken wird nicht wieder besetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Stafforst, Hilfsförster in Herzberg a. H., Oberf. Lonau, wurde am 1. Februar nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Mainz, Hilfsförster in Schwarzbach, Oberf. Thiergarten, wurde am 1. Februar nach der Oberförsterei Elnhausen (Kassel) versetzt.

Schröter, Hilfsförster in Scherfelde, Oberf. Hardehausen, wurde am 1. Februar nach Atteln, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Dunkelberg** von Altenbeken, Oberf. Altenbeken, nach Blindeborn, Oberf. Dalheim (Minden), zum 1. Februar, ist aufgehoben.

Bayern.

Kuhn, Oberforstverwalter von Windshausen, Forstamt Steinach a S., wurde am 1. Februar auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft nach Schönberg, Forstamt Nürnberg-Ost (Forsthof), versetzt.

Albert, Forstverwalter in Taubensuhl, Forstamt Landau, wurde am 1. Februar in gleicher Diensteigenschaft nach Birkenhördt, Forstamt Bergzabern, versetzt.

Schuster, Forstverwalter in Pürten, Forstamt Mühldorf, wurde nach Etsdorf, Forstamt Freudenberg, berufen.

Zu Forstverwaltern auf ihren derzeitigen Dienststellen wurden befördert die Revierförster:

Entmooser beim Forstamt Bergen; **Hornberger** beim Forstamt Sachsenried; **Regenbogen** beim Forstamt Betziggau; **Wagner** in Rusel, Forstamt Deggendorf; **Weber** beim Forstamt Cadolzburg.

Klein, Revierförster beim Forstamt Johanniskreuz, wurde am 1. Februar auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Lauterecken versetzt.

Hermann, Forstassistent beim Forstamt Schwarzenbach a. W., wurde am 1. Februar auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Klingenbrunn versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hegemeister Schieberle, Greiffenstein, Bezirk Liegnitz, trat dieser Tage in den wohlverdienten Ruhestand. Er stand annähernd 50 Jahre im Dienste des Reichsgrafen Schaffgotsch

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.



Wir betrauern den Heimgang unseres treuen Mitgliedes, des Hegemeisters i. R.

Ernst Klaucke

zu Küstrin. Noch als Siebenziger nahm er, stets geistig frisch und Wegestrapazen nicht scheuend, an unseren Sitzungen teil. Ein kerniger deutscher Forstmann, in seinen Idealen nie wankend, so wird er in unseren Reihen fortleben. Er ruhe in Frieden, und der deutsche Wald singe ihm seinen Grabgesang!

Der engere Vorstand.

J. A.: Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitglieder-Versammlung 1927.

Die 33. Mitglieder-Versammlung für 1927 findet am Sonnabend, dem 12. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Neuwahl der ausscheidenden Vorstands-Mitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1927.
7. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
8. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung

Hosted by Google

voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 31. Januar 1927.

Bohl, Forstmeister, **Zicher**, Vorsitzender.

Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576**.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ströh, Heinrich, Förster, Försterei Rauschmühle, Post Berlinchen, Kreis Soldin Nm.
Scharpenseel, Ludwig, Gutsbesitzer, Haus Bockholt, Post Allagen bei Soest, Kreis Arnsberg.
Ströder, Walter, Forstgehilfe, Dierdorf, Kreis Neuwied.

Bezirksgruppe Schlesien A, Oppeln (VI). Sonntag, den 20. Februar 1927, vormittags 11 Uhr, findet in Oppeln, „Zentralhotel", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Köln; 2. Wahl der Abteilungsvorstände; 3. Beschlußfassung über die Zusammensetzung des Vorstandes der Bezirksgruppe; 4. Beschlußfassung über Aenderung des Namens der Gruppe in Hinblick auf die Bildung der Provinz Oberschlesien; 5. Ortsgruppen; 6. Verschiedenes. Rege Beteiligung ist sehr erwünscht.

Dombrowka, den 19. Januar 1927.

Pech, Oberförster, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Zur Bezirksgruppenversammlung am 23. Januar 1927 in Magdeburg, „Reichshalle", hatten sich zwei Waldbesitzer, ein Vertreter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle, sowie 36 Forstbeamte eingefunden. Um 11,30 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Revierförster a. D. Wegener, die Versammlung und begrüßte die erschienenen Waldbesitzer, die Herren Grafen vom Hagen, Möckern, den Vertreter der Forstabteilung und die Herren Kollegen. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, sprach Herr Graf vom Hagen über Anträge auf Gehaltserhöhung bei forst- und landwirtschaftlichen Beamten. Herr Forstsekretär Renner entschuldigte den leider verhinderten Herrn Oberforstmeister Gericke, sowie den plötzlich erkrankten Herrn Oberförster Mann. Er übermittelte die Grüße der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und die Wünsche einer erfolgreichen Tagung.

Punkt 1 der Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Kollege Wegener wurde mit 32 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen als Vorsitzender der Fachabteilung wiedergewählt. Als Stellvertreter wurde Kollege Hanke, als Schriftführer Kollege Füchtmeyer und als stellvertretender Schriftführer Kollege Trübenbach einstimmig gewählt. Außerdem sollen bei wichtigen Beratungen die Ortsgruppenführer hinzugezogen werden. Ferner wurde einstimmig beschlossen, daß der Vorsitzende der Fachabteilung gleichzeitig Vorsitzender der Bezirksgruppe des Reichsvereins sein soll. Die Wahl des Vorstandes ist vorerst auf ein Jahr gültig. Hierauf widmete sich die Versammlung der Gehaltskommission und wurde den hierin tätigen Kollegen Dank und Anerkennung gezollt. Als Vorsitzender wurde Revierförster Tiedemann einstimmig wiedergewählt; er nahm nach gutem Zureden das Amt wieder an. Ferner wurden einstimmig als Beisitzer Förster Trübenbach, Revierförster Haferkorn und Revierförster Meyer, als Stellvertreter Revierförster Hanke, Förster Ihlenfeldt, Revierförster Haase, Rades, sowie Förster Walter, K.-Rössen, gewählt.

Da die Herren Grafen vom Hagen keine Zeit hatten, der Versammlung weiter beizuwohnen, dankte der Vorsitzende im Namen der Anwesenden nochmals für ihr Erscheinen und gab der Hoffnung auf ein weiteres gutes Zusammenarbeiten mit den Herren Waldbesitzern Ausdruck. Ein kräftiges dreifaches Horrido zu Ehren der Herren Grafen vom Hagen bekräftigte dies. Nach einer Pause von 10 Minuten stand die Frage der Vertreter des Berufsamtes zur Debatte. Infolge des freiwilligen Ausscheidens des Kollegen Wegener müssen dem Berufsamt neue Vorschläge gemacht werden. Als Vertreter kommen in Frage Kollege Hanke und Wachner, als Stellvertreter die Kollegen Ihlenfeldt und Füchtmeyer. Zur Prüfungskommission wurden folgende Prüfer in Vorschlag gebracht: A. Forstgehilfenprüfung. 1. Revierförster Wegener, Stolberg. 2. Förster Trübenbach, Hohenlochau. 3. Förster Förster, Schlagenthin. 4. Förster Wolf, Neuhaldensleben. B. Försterprüfung. 1. Revierförster Keibel, Altenhausen. 2. Förster Ihlenfeldt, Möckern. 3. Revierförster Haferkorn, Reinharz. 4. Revierförster Füchtmeyer, Schattberge.

Punkt 2 der Tagesordnung: Neueinteilung der Ortsgruppen wurde zurückgestellt.

Zu Punkt 3 Verschiedenes hob Kollege Broil das Kapitel Lehrlingszüchterei hervor. Es wurde den Vertretern im Berufsamt ans Herz gelegt, sich besonders hierfür zu interessieren. Kollege Ihlenfeldt verwies auf die Kleinarbeit in den Ortsgruppen und führte weiter aus, daß die Beiträge zum Reichsverein zu hoch seien. Er fand volle Zustimmung, es sollen auch nach dieser Richtung hin später Anträge gestellt werden, vorerst wird der Beitrag gezahlt. Einige Wünsche, betreffend Tarifangelegenheiten, Allgemein-Verbindlichkeit usw., wurden geäußert und den zuständigen Stellen zur Bearbeitung empfohlen. Der segensreichen Einrichtung der Pensionskasse wurden vom Kollegen Trübenbach einige treffende Worte gewidmet, die vollen Beifall fanden. Kollege Hanke empfahl allen ein ruhiges, sachliches Arbeiten und warnte vor übereilten Handlungen. Gleichzeitig widmete er warme Worte der Anerkennung den bisherigen Verdiensten unseres Vorsitzenden, und hofft, daß er sich auch fernerhin voll und ganz für die Interessen seiner Kollegen einsetzen wird.

Auf allgemeinen Wunsch sollen künftig die Versammlungen an Wochentagen abgehalten werden. Als nächster Versammlungsort ist Halle ausersehen. Mit Dank für die Wiederwahl und dem

Hosted by Google

Versprechen, seine ganze Kraft für die Standesbewegung einsetzen zu wollen, schloß Kollege Wegener um 3 Uhr die Versammlung.

Angern, den 25. Januar 1927.

Broil, Revierförster.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am 22. Januar 1927 fand in Ober-Kauffung eine gut besuchte Ortsgruppenversammlung mit Neuwahl des Vorstandes statt. Es wurden wiedergewählt als 1. Vorsitzender Revierförster Prophet, Herrmannswaldau, als 2. Vorsitzender Oberförster Sauer-Müller, Konradswaldau, als 1. Schrift- und Kassenführer Förster Hein, Ober-Kauffung, und als 2. Schriftführer Förster Katzer, Nieder-Kauffung. Beschlossen wurde, zu den Jägertagen in Hirschberg (11. bis 13. Juni) eine Versammlung daselbst und in Verbindung damit einen Waldbegang in das von Klitzingsche Revier Langenau abzuhalten. Die Jägertage versprechen zu einem großen Treffen der Grünröcke und ehemaliger Jäger zu werden. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde die Lehrlingsfrage wieder aufgeworfen, Forstarbeiterlöhne gestreift und Holzverkaufsergebnisse genannt. Um 4 Uhr wurde das diesjährige Wintervergnügen durch Konzert der Kramerschen Kapelle und mit einer gemeinsamen Kaffeetafel eingeleitet. Über 200 Mitglieder und geladene Gäste hatten sich eingefunden. Leider war unser Ehrenmitglied Kgl. Förster i. R. Semper, der am 18. Januar seinen 92. Geburtstag beging, am Erscheinen verhindert gewesen. Buchdruckereibesitzer Tychsen widmete der Ortsgruppe ein allen Festteilnehmern gereichtes Festlied, wofür ihm bestens gedankt sei. Kollege Katzer trug in humorvoller Weise 30 Soloverse vor, in denen die Mitglieder originell glossiert wurden. Diese Verse sowie das Festlied waren Dichtungen des vom vorigen Jahre noch in bester Erinnerung stehenden Heimatdichters Hauptlehrer Scholz, dem die Ortsgruppe für diese Widmung ihren Dank ausspricht. Die Festrede, die der Vorsitzende hielt, klang im Deutschlandliede aus. Zwei flott gespielte Einakter ernteten reichen Beifall. In einem Schlußwort gedachte der Vorsitzende der erschienenen Waldbesitzer und Gäste und dankte allen denen, die am Gelingen des Festes beteiligt waren. Bei fröhlichem Tanz hielt es Grünröcke und Gäste noch lange beisammen. — Die Ortsgruppe kann dieses harmonische Fest als einen vollen Erfolg auf dem Wege der kollegialen Berufsgemeinschaft buchen.

Ober-Kauffung, den 26. Januar 1927.

Hein.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Die Jahreshauptversammlung findet am Mittwoch, dem 9. Februar 1927, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Continental in Münster i. Westf. (gegenüber dem Hauptbahnhof) statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 2. Jahresbericht und Kassenbericht. 3. Festlegung der Exkursionen, Sommerfest usw. 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, möglichst vollzählig zu erscheinen.

Der Vorstand.

gez. Funk. gez. Mehn.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Mittwoch, dem 9. Februar 1927, nachmittags 2 Uhr, findet in Haltern, Hotel Lemlo, eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Jahresbericht und Rechnungslage, 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen, 4. Verschiedenes. Die Kollegen mit ihren Damen wollen zahlreich an der Versammlung teilnehmen.

Von vormittags 10 Uhr ab findet der Bälgeverkauf statt.

Der Vorstand. J. A.: Berkenheger.

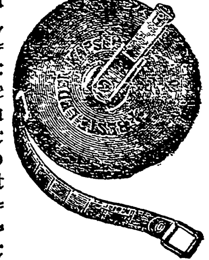
Die Wohltaten des „Waldheil" für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Das deutsche Volk aus allen Gauen hat eine stete Sehnsucht nach der Poesie der Berge. Deshalb wirken auf uns die Romane Ludwig Ganghofers mit unbeschreiblichem Zauber. Es lacht und blüht in ihnen eine gesunde, kernige Lebenskraft, und wer selbst so hell und ehrlich an das Leben glaubt, an seinen Wert und seine Schönheit wie Ludwig Ganghofer, der vermag den frohen Glauben an das Leben auch in tausend anderen zu erwecken und zu stärken. Alle Freunde Ludwig Ganghofers werden es mit Freuden begrüßen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, die Anschaffung seiner Werke durch bequeme Monatszahlungen außerordentlich erleichtert. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige dieser bekannten Firma ganz besonders aufmerksam.

Neues Leinenbandmaß. Die Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg, Sachsen, bringt ein neues Leinenbandmaß heraus, welches durch ein neues Imprägnierungsverfahren wasserfest ist und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen gebraucht werden kann, ohne daß sich das Band verändert oder die Teilung leidet. Hierdurch ist einem schon jahrelangen Bedürfnis abgeholfen. Das Band selbst ist ebenfalls in der guten starken Qualität, wie diese von der Firma geliefert werden, und der Preisunterschied ist ein ganz geringer. Mit Preisliste steht die Firma gern zu Diensten. Eine Verwaltung, die ein solches Bandmaß erhalten hat, schreibt folgendes: „Das von Ihnen erhaltene Rollenbandmaß ist hier zu allen Meßarbeiten im Revier bei Regen, Schnee und trockenem Wetter verwendet worden und hat den Anforderungen sehr gut standgehalten. Es haben weder die Zahlen noch die Metermarkierungen gelitten, trotzdem es einmal mußte vollständig abgewaschen werden, weil es bei einer Messung schmutzig geworden war. Die aufgetragene Farbe ist nicht brüchig geworden, es sieht fast noch wie neu aus. Nach den Erfahrungen, die hier gemacht worden sind, kann das Leinenbandmaß bei jeder Witterung verwendet werden."



Wetterfestes Leinenbandmaß.

Des Försters Feierabende.

Du.

Die deutschen Berge brennen
Rot vor Scham,
Weil sie es nicht fassen können,
Wie alles kam.

Es glühen die deutschen Fluren
In wehem Leid,
Seit sie die Schande erfuhren,
Die Schande der Zeit.

Es bäumen sich deutsche Meere
Gegen den Strand;
Sie haben deutsche Ehre
Anders gekannt.

Und ob der Schmach, der feigen,
Die alles nahm,
Deutsche Eichen neigen
Ihr Haupt vor Gram.

Nur einer steht der Schande
Gelassen zu;
Deutscher aus deutschem Lande,
Das bist Du!

Bogislav von Selchow.

Ihr in Schlössern, ihr in Städten, welche schmücken unser Land,
Ackersmann, der auf den Beeten deutsche Frucht in Garben fand,
Traute deutsche Brüder, höret meine Worte alt und neu:
Nimmer wird das Reich zerstöret, wenn ihr einig seid und treu!

Max v. Schenkendorf.

Ohne Arbeit ist keine Gesundheit der Seele noch des Leibes, ohne diese keine Glückseligkeit möglich. Christoph Martin Wieland.

Was schützt vor ungerader Bahn,
bewahrt vor Lügen und Trügen?
Lüg allererst dich selbst nicht an,
wirst andere nicht belügen.

Wenn Gift und Galle die Welt dir beut,
und du möchtest das Herz dir gesund bewahren:
mach andern Freude! Du wirst erfahren,
daß Freude freut.

Ist der Februar mäßig kalt,
Eine gute Ernte fallt.

Der Mord im Deister.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Diese grausige Tat, deren Opfer der in der Oberförsterei Lauenau angestellte Hilfsförster Meyer und der dort beschäftigte Waldarbeiter Bode geworden sind, hat im August 1926 nicht nur in der Provinz Hannover, sondern weit über die Grenzen Preußens hinaus die Gemüter erschüttert, und es ist allein das Verdienst der hannoverschen Polizei — die Berliner jagte den „blinden Johann" —, daß es gelungen ist, den Verbrecher, der mit seltener Brutalität zwei Menschenleben vernichtet hat, ausfindig zu machen und seinen Richtern auszuliefern. Am 14. Dezember hat diese Bestie in Menschengestalt auf der Anklagebank Platz nehmen müssen und am Abend desselben Tages hat das Gericht folgendes Urteil verkündet:

„Der Angeklagte Dymbkowski wird wegen Mordes an dem Förster Meyer zum Tode; wegen Verbrechens nach § 214 St.G.B. an dem Vorarbeiter Bode zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Außerdem werden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, die bei beiden Verbrechen benutzte Waffe wird eingezogen, die Kosten trägt der Angeklagte."

Daß dieser Abschaum der Menschheit in der Verhandlung seine Lage durch Entstellung der Tatsachen zu verbessern suchte, ist begreiflich, aber die Darstellung der ihm übrigens gesinnungsverwandten Freunde, die als Zeugen gegen ihn auftreten mußten und denen er seine Tat berichtet hatte, hat, unterstützt durch die sachverständigen Gutachten, die Möglichkeit herbeigeführt, einen Spruch zu fällen, der die menschliche Gesellschaft hoffentlich von einem Gesellen befreit, der zu den allerverkommensten zählt — wenn unser Staatsministerium nicht anders darüber denkt.

Das Ergebnis der Verhandlung läßt sich in großen Zügen dahin zusammenfassen, daß der Mordgeselle von einem nächtlichen Raubzug, dessen Ziel eine Schneiderwerkstatt in Lauenau gewesen ist, in den Morgenstunden des kritischen Tages auf dem Kamme des Deisters nach Springe marschierte. Das Wetter war trübe und regnerisch und plötzlich seien, wie er angibt, auf 60 bis 70 Schritt zwei Männer vor ihm aufgetaucht, von denen der eine als ein Förster zu erkennen war, der sein Gewehr um den Hals gehängt getragen habe. Der Förster hat die ihm von D. zu seiner Legitimation vorgezeigten Papiere in die Tasche gesteckt. Unter dem Vorwande, noch Papiere zu haben, griff er in die Tasche, zog die Pistole und streckte mit fünf Schüssen, wie angenommen wird, zuerst den Förster Meyer nieder.

Hier ist einzuschalten, daß Hilfsförster Meyer nicht allein mit dem Waldarbeiter Bode, sondern noch mit zwei weiteren Personen seinen Patrouillengang, der ihm das Leben kosten sollte, angetreten hat, die sich unterwegs abtrennten, um später mit Meyer und Bode an einer bestimmten Stelle wieder zusammenzutreffen. Der eine von diesen bekundet als Zeuge, daß eine Reihe heller Schläge zu hören war, als wenn jemand mit einem Stock gegen einen Baum schlägt, denen nach etwa einer Viertelminute ein weiteres Schlagen folgte. Das waren fünf Schüsse, gefolgt von drei weiteren, denen der Hilfsförster und der Waldarbeiter zum Opfer gefallen sind. Es

Hosted by Google

wird angenommen — aber festgestellt ist es nicht —, daß die Getöteten nicht dicht zusammen gewesen sind, denn aus der Viertelminute Abstand zwischen den Schüssen kann geschlossen werden, daß es die Zeitspanne gewesen ist, die Bode nötig hatte, um Meyer zu Hilfe zu kommen.

Der Hilfsförster hatte drei auf einen ganz kurzen Abstand abgegebene Schüsse, die alle unbedingt tödlich waren, so daß der vorhandene Kopfschuß als dritter auf eine Leiche abgegeben wurde. Das könnte wiederum dafür sprechen, daß Bode noch nicht in unmittelbarer Nähe war, denn wäre das der Fall gewesen, so würde die letzte von den fünf Kugeln jedenfalls schon ihm gegolten haben. Danach würde die Möglichkeit nahe liegen, daß Bode tatsächlich erst, nachdem Meyer gefallen war, in Sicht gekommen ist, was sich zunächst mit der Angabe nicht ohne weiteres decken würde, daß er seine Opfer auf 60 bis 70 Schritt zusammen hat herankommen sehen. Jedenfalls ist es vom rein juristischen Standpunkt verständlich, daß die Frage nicht als genügend geklärt angesehen wurde, ob Bode mit Überlegung getötet sei, was hinsichtlich des Hilfsförsters keinem Zweifel unterliegen konnte, und daher das Urteil wegen Mordes in einem Falle zum Tode, im anderen zu lebenslänglichem Zuchthaus ausfallen mußte.

Nach allem, was sich aus der Verhandlung ergeben hat, ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Ermordeten im Moment der Tat doch zusammengewesen sein können, denn die Zeugin Frau Struß, die 400 bis 500 Meter von der Stelle entfernt im Walde gewesen ist, hat zuerst fünf Schüsse in schneller Aufeinanderfolge gehört, denen später drei folgten. Wie der medizinische Sachverständige bekundet, hatte Bode aber vier Schüsse, und das ist nur möglich, wenn er einen davon mit Meyer zusammen erhalten hat, der auch ihn niederwarf. Das ist das wahrscheinlichste, denn ob vier oder fünf Schüsse zuerst abgegeben sind, so erscheint die Annahme als die begründetere, daß der Mörder die Nebeneinanderstehenden mit den ersten Schüssen hingestreckt und mit den letzten Kugeln den noch lebenden Bode gemeuchelt hat.

Ohne nun über die Gefallenen zu Gericht sitzen zu wollen, ob sie selbst das für sie bittere Ende hätten vermeiden können, liegt es doch im Interesse der Lebenden, die sich mit derartigem Gesindel herumschlagen müssen, zu untersuchen, ob nicht Versäumnisse vorliegen, die in ähnlichen Fällen zur Warnung dienen sollen.

Ich möchte aus diesem Grunde folgendes herausstellen:

Wie unsere Kriminalpolizei festgestellt hat, war das Gewehr des Erschossenen, das in dessen Nähe lag, **geladen und gesichert.** Sehr richtig wird hieraus gefolgert, daß der Beamte nicht zur Gegenwehr gekommen ist. Wie nun der Mörder seine Opfer, so müssen aber auch diese ihn vorher gesehen haben, und daß für sie ein Verdächtiger in Frage gekommen ist, beweist der Verlauf der Dinge. Was der Beamte für eine Aufgabe zu erfüllen hatte, ist nicht erörtert worden, aber weil es sich auf dem Kamme des Deisters wohl kaum um eine Fahndung auf Holzdiebe gehandelt hat, so kann nur eine Wilddiebspatrouille in Frage kommen.

Wer auf dieses Gelichter fahndet, gehe nie mit ungeladenem Gewehr, und wenn es geladen ist, so sichere er es nie, weil er jeden Augenblick darauf vorbereitet sein muß, es zu gebrauchen. Schön und gut, wird nun mancher sagen, aber im vorliegenden Falle spielt das gar keine Rolle, weil zur Verwendung des Gewehres keine Zeit mehr vorhanden war.

Das ist leider richtig, weil der Beamte das ihm drohende Verhängnis nicht geahnt hat, sonst hätte er anders gehandelt. Er war sorglos, weil er einen Unbewaffneten vor sich zu haben glaubte, deshalb das Gewehr um den Hals gehängt behielt und nicht einmal entsicherte. Das durfte nicht sein, denn mit der Entstehung des ja vorhandenen Gedankens, daß eine verdächtige Persönlichkeit in Frage kommt, mußte die Waffe schußbereit sein und auch so getragen werden, daß ein Griff in den Kolbenhals genügte, um in einer Sekunde im Anschlag zu liegen.

Die aus der Sachlage sich ergebende Sorglosigkeit wurde — und das ist menschlich begreiflich — wesentlich gesteigert durch die Gegenwart des Holzhauers, denn anders ist es mir überhaupt unerklärlich, daß der Hilfsförster sich wehrlos seinem Mörder auslieferte.

Anders handelte der Mordbube Dymbkowski. Er hat ein Stück Wegs vor der Tatstelle seinen Rock ausgezogen und seine Pistole entsichert in die Tasche gesteckt, was er in der Voruntersuchung zugegeben hat.

Wer sich darauf einläßt, sich unter solchen Umständen Papiere überreichen zu lassen und sie arglos einsieht, der ist seinem Gegner, wenn er stärker ist, immer auf Gnade und Ungnade in die Hände gegeben, denn der Bruchteil einer Sekunde genügt, um überwältigt zu werden. Wer sich auch nur in die Situation begibt, die ein Handgemenge ermöglicht, der hat im Walde das Spiel meist verloren. Nachdem ich einmal als 18jähriger dieses Spiel fast verloren hätte, bei dem es um die Waffe und um den Kragen ging, und zwei Patronen beim Ringen vergeudet wurden, bekam ich nach einer Reihe von Minuten mit Hilfe meines guten Gebisses meine Hände und mein Gewehr frei. Freund Peter kriegte einen glücklicherweise gutsitzenden Hieb mit dem Kolben in die Schläfengegend, der ihn in den Schnee warf und dann vom Landgericht Saargemünd drei oder auch vier Monate Gefängnis. Das habe ich mir gemerkt.

Entweder ich schreite ein oder ich schreite nicht ein. Schreite ich aber ein, dann zehn Schritt vom Leibe und vor mir hermarschiert, wobei mit schußbereitem Gewehr jede Bewegung überwacht wird. Ist man aber zu zweien — was ich in meiner Praxis, die einiges auf diesem Gebiete aufzuweisen hat, aus guten Gründen stets ängstlich vermieden habe, das auch unter schwierigen Situationen — so kann der eine, wenn man will, Papiere entgegennehmen oder auch eine körperliche Durchsuchung vornehmen, während der andere mit dem Finger am Drücker beobachtet. Dieses Verfahren hätte im vorliegenden Falle zwei Menschenleben gerettet. Deshalb müssen daraus die Lehren gezogen werden.

Aus dem Hinterhalte kann jeder zusammengeschossen werden, aber groß, sehr groß ist die Zahl der Förstermorde, die ihren Grund lediglich in der Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit

Hosted by Google

zu suchen haben; denn es ist eine elementare Weisheit, daß derjenige, der zuerst den Finger am Drücker hat, mit den meisten Chancen rechnen kann.

Allerlei.

Meteorfall in der Schweiz. Am ersten Weihnachtsfeiertage 1926, morgens nach 6½ Uhr, ging, wie das „Weltall" zu berichten weiß, über der westlichen Schweiz ein Meteor nieder. Das Meteor wurde an verschiedenen Orten gesehen. Es erhellte die Umgegend von Ulmiz in der Nähe des Murtener Sees mehrere Sekunden lang durch einen hellen rötlichen Schein. Ein Beobachter in Pierraforscha sah drei Kugeln in blaurötlichem Lichte, die sich während des Fallens in weitere Kugeln auflösten. Bruchstücke des Meteoriten fielen in Ulmiz zur Erde und sind von Einwohnern gefunden worden. Es zeigte sich, daß es sich um Stücke eines Eisen-Meteoriten handelte. Die Größe der einzelnen Teile war erbsen- bis walnußgroß. Der Erscheinung dieses Meteors folgte eine starke Detonation, die sich aus der Ferne wie das dumpfe Getöse eines Kanonenschusses anhörte. A.

Kalenderreform in der Türkei. Die Nationalversammlung von Angora hat beschlossen, vom 1. Januar 1927 an den gregorianischen Kalender für die Türkei anzunehmen. Nach dem alten türkischen Kalender, der auch weiterhin im Privatleben benutzt werden darf, zählen die Türken jetzt das Jahr 1325, so daß also 602 Jahre bei der neuen Zählung ausgelassen werden. Gleichzeitig wird die 24-Stunden-Zählung im öffentlichen Leben eingeführt. A.

Die kluge Ziege. Professor Dr. Lackowitz berichtet in der „Umschau" über ein Erlebnis, bei dem eine Ziege die Hauptrolle spielt. Von vorangegangener Dressur war keine Rede, von Unterricht, von Schulzwang keine Spur. Die erstaunliche Leistung des Tieres war Selbstgewolltes. Es handelt sich um die Benutzung eines Werkzeuges zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Auf dem Uferdamm der Weichsel bei dem Dorfe Westlich-Neufähr, nahe Danzig, an einem schönen Sommertage vor wenigen Jahren war es, da graste, angepflockt, eine Ziege. Das Gras schien dem Tier zu schmecken. Plötzlich eine Unterbrechung dieser wichtigen Beschäftigung. Die Ziege wirft den Kopf zurück und versucht, mit dem rechten Horn eine Stelle am Rücken zu erreichen, zu scheuern. Es geht auch nicht mit dem linken Horn. Nichts Besonderes bisher. Doch nun kommt das Merkwürdige. Die Ziege senkt den Kopf, erfaßt mit dem Maul einen Zweigknüppel, der am Boden liegt, hebt ihn hoch, biegt den Kopf wie im früheren Falle seitlich zurück und scheuert mit dem freien Ende des etwas krummen Stabes krampfhaft die Stelle des rechten Rückenhanges. Wir schauten einander verblüfft an und freuten uns, Zeuge eines Vorganges gewesen zu sein, der blitzartig einen Einblick in die Psyche des „unvernünftigen" Tieres dargeboten hatte. War da nicht Ueberlegung bei der Wahl und Benutzung des Stabes als Werkzeug? Ist das Tier nicht vernunftbegabt? Nur über den Grad dieser Vernunft bei den verschiedenen Tierarten könnte man streiten. Mit dem Verlegenheitsbegriff Instinkt kommt man bei den Tieren eben nicht mehr aus.

Neue Bücher.

Neudammer Landwirt-Lehrbuch. 2. Band. Tierzuchtlehre von Professor Dr. Bünger-Kiel. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Halbleinenband 7 RM. Ganzleinenband 8 RM. Wer alle vier Bände zusammen bestellt, erhält den vierten Band statt für 7 bzw. 8 RM für nur 4 bzw. 5 RM. 366 Seiten.

Der 2. Band „Tierzuchtlehre" des aus vier Teilen bestehenden Sammelwerkes „Neudammer Landwirt-Lehrbuch" ist nun auch soeben erschienen. Professor Bünger vom Institut der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, der zugleich über Tierzuchtlehre und Tierernährungslehre an der Universität Kiel Vorlesungen hält, ist Verfasser des 366 Seiten umfassenden Buches. Es zerfällt in drei Hauptteile: Allgemeine Tierzucht; Die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere; Besondere Tierzucht. Neben der Zucht behandelt Professor Bünger besonders die Gesundheitspflege. Für die Forstmänner, die weniger züchterisch tätig sind, sondern mehr auf brauchbares, gesundes Nutzvieh achten, ist dieser Abschnitt von Bedeutung. Auf Haltung, Pflege und Ernährung der Tiere wird großer Wert gelegt; besonders der letzteren (u. a. Futtermittel, Fütterung) werden über 100 Seiten gewidmet. Bei der Besonderen Tierzucht werden behandelt: Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht. Die Milchwirtschaft umfaßt ein eigenes Kapitel. Von der Kleinviehzucht sind Ziegenzucht und Hühnerhaltung aufgenommen. Im Anhang haben wir 36 Tafeln mit 70 guten Abbildungen, und im Text finden wir noch 30 Bilder. Möge das Buch in viele Forsthäuser kommen! Denn gerade der kleine Landwirt und vor allem dessen Frau sind dazu berufen, durch liebreiche Pflege und verständnisvolle Aufzucht die Viehhaltung zu verbessern und an Zahl zu vermehren. Die Viehwirtschaft beeinflußt wieder den Ackerbau (z. B. durch Dung) und umgekehrt. Dann tragen unsere Förster an ihrem Teil mit bei, Deutschland unabhängig von fremder Einfuhr zu machen — ein erstrebenswertes Ziel.

Dr. Matschenz.

Die Landarbeit. Bericht über die Ergebnisse der Landarbeitsforschung. Herausgegeben von Prof. Dr. Derlitzki. Preis in Leinen 6,50 RM; geh. 4 RM. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Der Herausgeber ist der Leiter der Ersten Versuchsanstalt für Landarbeitslehre in Pommritz. Die Veröffentlichung ist eine reichhaltige, gute Einführung, ein Wegweiser für jeden, der mit Landwirtschaft zu tun hat oder sich dafür interessiert. Der Aufbau der 17 Aufsätze ist durchaus klar und sachlich. Professor Derlitzki berichtet über „Die Landarbeitsforschung, dargestellt von den Arbeiten der Versuchsanstalt für Landarbeitslehre". Professor Dr. Atzler-Berlin und Professor Dr. Sander schrieben zwei sich ergänzende Aufsätze über „Arbeitsphysiologie und Landwirtschaft" und „Die Bedeutung der Psychologie für die Landarbeitslehre". Über die praktischen Erfahrungen des neuen Systems berichtet Güterdirektor Lüders,

Hosted by Google

Halle-Trotha, außerordentlich interessant. Außerdem wird noch eine ganze Anzahl Einzelgebiete behandelt. Zahlreiche Abbildungen und statistische Darstellungen bieten eine wertvolle Ergänzung des Textes.

Friedrich Lißmann. Ein Lebensbilld von M. Lorenz. Zweite Auflage. Mit 33 teils mehrfarbigen Wiedergaben nach Gemälden, Aquarellen, Holzschnitten, Skizzen usw. Quartformat. Auf starkem, holzfreiem Papier, in Leinen gebunden 10 RM.

M. Lorenz hat dem Künstler ein Denkmal gesetzt, das wohl geeignet ist, ihn zu verkünden. Sie hat es verstanden, uns Lißmann zu lehren, daß wir ihn lieben lernen. Allen denen, die beseelt sind von der Liebe zu allem, was schön ist auf der Erde, ihnen sei das Buch empfohlen.

Die Kunst des Sprechens und des Vortrags. Von Demetrius Schrutz. 260 Seiten, Preis vornehm gebunden RM 3,30. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Das Buch ist aus der Praxis hervorgegangen und zeigt lückenlos Mittel und Wege zur Redekunst. Nach einem ausführlichen Kapitel über richtige Atmung und Atemgymnastik folgen Sprechübungen und Merkworte zur Erreichung eines klangreichen, ausdauernden Organs. An praktischen Beispielen aus der deutschen Literatur von Goethe bis zur Gegenwart wird gezeigt, welch großartige Wirkung durch richtige Anwendung der gegebenen Ratschläge erzielt werden kann.

Lustige Ecke.

De Voßjagd in de Schüne. Zwischen den Dörpern Groten . . . un Mam . . . lieht an en klein'n Fluß, de Olbe, ne Waatermölle, de Feldmölle, mit nen Burhoff. Im Winter 1890/91 harrschte ne grote Källe un de Schnee lag kniehoch, sau dat et im Felle nist te bieten un te breeken gaf. Eine Nacht war denn mit ein'n-Mal en Voß (Fuchs) in de Feldmölle e komm'n un harre under dat Fedderveih groten Schaden an'ericht. De Feldmülder war darowwer mächtig boffig, aber de Voß war weg. Einige Dage späder kam hei an hellen Dage wedder, und dat Meeken Marie reip: „De Voß! De Voß!" Vorr Schreck löppt hei in de Schüne rin. De Feldmülder makte slau dat Dorweg tau, un reip sIene Knechte un Jesellen. „Karl," seggt hei tau den Jesell'n, „Du bist ja ook en Voß" — hei harre rohe (rote) Haare — „Du wirscht ne mit Arnsten un Franzen opspurn. Krischan, Du stellst Dick mit'n Knüppel vor dat Kattenlock an dat Dorweg, un wenn Du wat rohes siehst, schleihst (schlägst) te drop." De Jagd jung los, aber en Voß funn'n se nich. Mit ein'n Mal trat Karl vorrbih, störrt't von de Banse runder un truhlt (trudelt) mit 'n Kopp vorr dat Kattenlock. Sauwi Kirschan dei rohen Haare ant Kattenlock sah, haut hei mit vuller Wucht drop, dat Karl wie en Löwe op brüllt. Vorr Schreck makt nu Kirschan dat Dorweg op. Grade springet de Voß von de Banse runder un will Heidi von de Bildfläche vorrswinn'n. Aber de Feldmülder harre vorr alle Fälle noch de Flinte e haalt, un „bums" da lag min Voß. Karl aber heilt (hält) sick sien'n Kopp, hei harre ne mächtige Brusche e kricht. (Allg. Ztg. f. M. D., Halle)

Sachkenntnis (eine wahre Begebenheit). Im Landtag eines der früheren Thüringischen Kleinstaaten steht der Forstetat zur Beratung. Der sozialdemokratische Abgeordnete H. W. aus D. tritt für Verminderung der Oberförsterstellen ein, da diese Beamten nicht genug zu tun hätten, ihre Hauptaufgabe sei nur die Bestimmung der Botanität. Darauf allseitiges Erstaunen und Gelächter. Da erläutert der Redner dieses Wort dahin, daß darunter zu verstehen sei die Bestimmung, ob auf dem betreffenden Schlag Buchen oder Fichten gepflanzt werden müssen! Jedenfalls hatte der Abgeordnete einmal etwas von Bonität und Botanik gehört, und daraus wurde der „Fachausdruck" geprägt. —r.

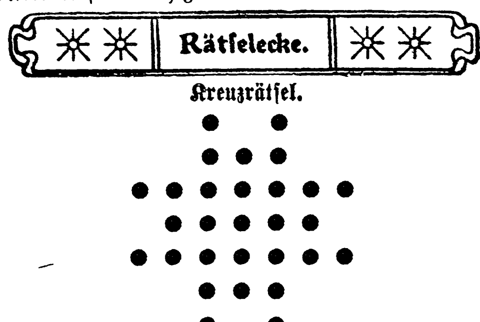
Das Nullerl! Bei Müllers wird nachts 10½ Uhr stark geklopft. Erstaunt öffnet Herr Müller die Tür und sieht seinen Nachbar Schulze vor sich stehen. „Entschuldigen Sie, Herr Müller", sagt Schulze, „meine Frau schläft schon, möchten Sie nicht so gut sein und mir bescheinigen, daß ich schon um 10½ Uhr zu Hause war?" (Fl. Bl.)

Sein Schwarm. „Sagen Sie mir doch bitte, kennen Sie vielleicht die süße Kleine, mit der ich den ganzen Abend getanzt habe?" „Aber gewiß," erwidert die junge Dame, „das ist doch Mama!"

Ein Vorteil. „Um Gotteswillen, ich habe meinen Kragenknopf verschluckt!" ruft er entsetzt. „Na, dann weißt Du doch wenigstens, wo er ist," erwidert sie beruhigend.

Rätselecke.

Kreuzrätsel.



Statt der Punkte setze man die Buchstaben: a a a a a a b c c e e e h h i i k k k k l l m m p r r u u derart ein, daß die wagerechten Reihen, mit den senkrechten gleichlautend, folgendes bedeuten: 1. Kleinen Propheten, 2. Insel in Italien, 3. Fisch. K. Pl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google



Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. gegen beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an.
Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 176B

Familien-Nachrichten

Eckhart

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Stammhalters

zeigen hocherfreut an
Preuß. Forstsekretär **Hans Krebs**
und Frau **Marie**, geb. **Oblasser**.

Hochzeit (Neumark), den 26. 1. 1927. (162

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Wilhelm Lampe in Döberitz, P. Lebehnke, Kr. Dt.-Krone, Westpr., ein Sohn.

Eheschließungen:

Heinrich Vick mit Frl. Elisabeth Schröder in Schmadebeck-Wischuer bei Kröpelin.

Sterbefälle:

Franzky, Hugo, Staatl. Förster in Forsthaus Friedrichsgrätz.
Richter, Richard, Staatl. Förster in Forsthaus Sorgerquellen.
Wünn, Adolf, Preuß. Hegemeister i. R. in Oberförsterei Havelberg.
Zentner, Hegemeister in Bischhausen, Kr. Eschwege.

Am 18. Januar entschlief nach schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Groß- und Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel, der

Preuß. Hegemeister i. R.

Albert Pasewald

G.-Jäg.-Btl. 2. Komp., Jahrg. 1869,
im 78. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen:
M. Pasewald.

Klötze i. Altm. 1927. (143

Ganz unerwartet schied heute der

Fürstlich Bentheimsche verwaltende Revierförster

Herr Friedrich Gerhard

in Bentheim aus einem arbeits- und erfolgreichen Leben, das in zweiunddreißigjähriger treuester Pflichterfüllung mir und meiner Familie gewidmet war und in dem der Heimgegangene in unermüdlicher Arbeit und rastlosem Schaffensdrang Hervorragendes von bleibendem Werte geleistet hat. Ich und meine Familie verlieren in ihm einen erfahrenen, vorbildlichen Beamten und Ratgeber von tiefgründigem Wissen und tatkräftigem, zielbewußtem Wollen. Wir empfinden und betrauern seine allzufrühe Abberufung schmerzlich. Mit ihm ist ein mit seltenen Geistesgaben ausgerüsteter, treudeutscher Mann von bester Gesinnung von uns gegangen. Dank sei dem aufrechten, pflichttreuen Manne für seinen nie rastenden Fleiß und seine selbstlose Hingabe.

Burgsteinfurt, den 27. Januar 1927.

Victor Adolf
Fürst zu Bentheim und Steinfurt.

157)

Am 25. Januar verschied nach langem, schwerem Krankenlager der

Staatliche Förster

Herr Max Himml

zu Forsthaus Heidchen,
2. Komp. Garde-Jäger-Batl., Jahrgang 1889.

Mit ihm ist ein aufrechter, deutscher Mann, ein gewissenhafter Pfleger und Heger seines Waldes und Wildes im besten Mannesalter von uns geschieden.
Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Poppelau:
Schindler, Forstmeister. (145

Am 24. Januar verschied im 51. Lebensjahre der

Staatliche Förster

Otto Reymann

Försterei Süßenrode.

Ein böses Leiden hat jäh wie ein Sturm seine Vollkraft gebrochen und ihn aus seinem Schaffen herausgerissen. — Hingebende Liebe zu seinem Beruf, eiserne Pflichterfüllung, treue Kameradschaft und weitestgehende Aufrichtigkeit gegen jedermann zeichneten seine markante Persönlichkeit in hohem Maße aus und machen die allseitige Wertschätzung und Hochachtung, die er in reichem Maße genoß, verständlich.
Ein guter Jäger und Heger ist dahingegangen. Der deutsche Wald verlor einen kerndeutschen Mann, dessen Andenken unvergessen sein soll.
Tief ergriffen legen wir einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab.

Die Beamten der Oberförsterei Creutzburgerhütte:
Rocholl, Oberförster. (150

Heute entschlief unerwartet der

Fürstlich Bentheimsche verwaltende Revierförster

Herr Friedrich Gerhard

in Bentheim

im Alter von 54 Jahren. (158

Der Verewigte hat über drei Jahrzehnte mit uns in Fürstlich Bentheimschen Diensten gestanden. Unermüdlich, mit größter Arbeitsfreude und Tatkraft, hat er in seinem vielseitigen Wirkungskreise, der sich infolge seiner hohen Fähigkeiten und großen Pflichttreue immer mehr erweiterte, bis zuletzt in rastloser Weise gearbeitet. Als echter, allseitig hochgeschätzter Forstmann hing er mit Leib und Seele an seinem geliebten Walde. Die lautere Persönlichkeit des Heimgegangenen, sein schlichtes, gerades Wesen und seine großen bleibenden Verdienste um die Fürstliche Verwaltung werden nie vergessen werden. Er wird uns immer ein leuchtendes Vorbild bleiben.

Schmerzlich beklagen wir den Verlust dieses hervorragenden Mitarbeiters und lieben Freundes. Wir werden ihm, der einer unserer Besten war, in aufrichtiger Dankbarkeit ein immerwährendes, treues Andenken bewahren.

Burgsteinfurt, den 27. Januar 1927.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer.
Sietsch.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Forstlehrling

gesucht, m. gut. Schulbildg., von Privatforstverwltg., in d. Mark, nördl. Berlin, zum Frühjahr d. J., f. äußerst sehr reich. Revier. Lichtbild, Lebensl. und begl. Zeugnisabschriften unt. **Nr. 152** bef. die Geschäftsst. d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellengesuche

Förster,

Ende Zwanzig, verh., 1 Kd., Sächs. Försterprüfung mit „Gut" bestanden, seit 9 Jahren im Kommunaldienst, in ungek. Stellung, sucht für jetzt oder später selbständige

Förster- oder Revierförsterstelle

im Kommunal- od. größerer Privatforst. Gute Zeugn. und Ref. zur Seite. Gefl. Angeb. unt. **„Glückauf" 132** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM,** unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 11. Februar 1927. 42. Band.

Schutz der Amtsbezeichnungen und der Uniform der Forstbeamten.

Aus Mangel an Raum waren wir genötigt, die uns zu obigem Thema zugegangenen Erörterungen bis heute zurückzustellen und sind erst jetzt in der Lage, mit deren Veröffentlichung zu beginnen. Natürlich gehen die Ansichten über die einzelnen Punkte, namentlich über die Uniformfrage, selbst weit auseinander. Dessen ungeachtet haben wir aber alle Einsender in ihren Aeußerungen gewähren lassen und nur in einigen Punkten, bei denen uns eine falsche Auffassung vorhanden zu sein schien, durch Fußnoten ganz kurze Richtigstellung gegeben, um uferlose Auseinandersetzungen auszuschalten.

1.

Gesetzlicher Schutz der für die Staatsforstbeamten festgesetzten Amtsbezeichnungen: Förster, Revierförster, Oberförster oder Forstmeister, Forstrat usw. und das Recht der Gemeinden und Privatwaldbesitzer, die gleichen Titel bzw. Amtsbezeichnungen zu verleihen, soweit ihre Beamten eine „staatlich anerkannte gleichwertige Ausbildung haben und ein entsprechendes Amt bekleiden“*), bezeichnet Herr Forstmeister Junack als Wunsch des gesamten engeren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wenn durch diese Forderung etwa allen Privatforstbeamten, die vor dem Deutschen Forstverein das Förster- oder Oberförsterexamen abgelegt und eine entsprechende Stelle im Privatwalde erlangt haben oder noch erwarten, das Recht abgesprochen werden soll, den Titel Förster und Oberförster zu führen, dann dürften recht viele Mitglieder des genannten Privatforstbeamten-Vereins und ebenso der Waldbesitzervereine anderer Meinung sein als der engere Vorstand des Privatforstbeamten-Vereins. Dasselbe gilt für viele Gemeindeförster in den Ostprovinzen, die auf Grund der Prüfung für den Privatdienst von den Gemeinden gewählt und angestellt worden sind.*) Unter anderem verwahrt sich auch die Denkschrift des preußischen Städtetages entschieden gegen einen Zwang, nur Beamte mit Staatsprüfung anstellen zu dürfen.

Bisher hat der Minister für Landwirtschaft usw. die Gleichberechtigung des vor den Berufsämtern der Landwirtschaftskammern abgelegten Examens abgelehnt. Eine Privatforstschule kann nur dann gleiche Berechtigung erhalten, wenn dieselbe nach dem Beispiele der höheren Stadtschulen und sonstigen Privatschulen vom Staate anerkannt ist und die Prüfungen unter Leitung eines Staatskommissars stehen. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Privatforstbeamten auf dem Umwege der Titel- bzw. Amtsbezeichnungen dürfte ein frommer Wunsch bleiben. Der Privatbeamte bleibt Privatbeamter und übt als solcher keine staatlichen Funktionen aus**). Daß staatlich nicht

---

*) Es muß hierbei immer beachtet werden, daß die Privatforstbeamten ein „Amt“ wie die Staats- oder Gemeindeforstbeamten nicht bekleiden. Der staatliche Oberförster ist eine Behörde im Sinne des § 164 St.G.B., was wiederum bei dem Privatoberförster nicht möglich ist. Prüfungen vermögen an diesen Tatsachen nichts zu ändern, und deshalb wird auch zwischen gleichgeprüften Staats- und Privatoberförstern der Unterschied der Stellung nicht berührt. Dasselbe gilt natürlich für die Förster, so daß Privatforstbeamte ein „Amt“ nicht innehaben können.
Die Schriftleitung.

*) Den im Gemeindeforstdienst angestellten Förstern, die aus dem Privatforstdienst hervorgegangen sind, kann das Recht auf die Amtsbezeichnung nicht bestritten werden.
Die Schriftleitung.

**) Das ist allerdings ein großer Irrtum. Der Privatforstbeamte übt zwar kein Amt aus, aber ein Recht. Den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten und den auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Privatforstbeamten sind Verrichtungen

Hosted by Google

abgestempelte Privatforstbeamte anderen in Wissenschaft und Wirtschaft nicht nachzustehen brauchen, versteht sich von selbst, wenn auch das Können nicht auf gleichem Wege erworben ist. Für die westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen waren die Gemeinden nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 verpflichtet, „ihre Waldungen durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen".*) Die Regierung hatte die gewählten Anwärter durch Sachverständige prüfen zu lassen. Diese allgemeine Forderung, für genügend befähigte Personen zum Schutze und zur Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen Fürsorge zu treffen, ist für die östlichen Provinzen durch das Gesetz vom 14. August 1876 übernommen worden. Dagegen ist schon durch die Verordnung vom 31. August 1839 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier (und eine gleichlautende Verordnung für Arnsberg und Minden) die Qualifikation eines staatlichen Försters bzw. Oberförsters vorgeschrieben worden für entsprechende Reviere. Kleine Verbände sind überhaupt nicht gebildet worden. Die Beamten führen den amtlichen Titel Gemeindeförster bzw. Oberförster.

Eine Prüfungsordnung für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes von 1862 fordert die materielle Qualifikation eines staatlichen Oberförsters. Seitdem die Gemeinde-Oberförster-Anwärter zu der Staatsprüfung zugelassen sind, haben Prüfungen bei den Regierungen nicht mehr stattgefunden. In den letzten Jahren sind allerdings Anwärter ohne diese Prüfung und mit Umgehung von Gemeindeforstassessoren in den fraglichen Regierungsbezirken als Oberförster angestellt worden — aber nicht im Staatsdienst, trotz dem vom Minister beklagten Mangel älterer Assessoren.

Wenn solche Stellen weiter ordnungsmäßig besetzt werden und auch für den Privatdienst nach Fortfall der Oberförsterprüfung seitens des Deutschen Forstvereins nur mehr staatlich geprüfte Assessoren in Frage kommen, ist der Wunsch nach Titelschutz leichter durchzuführen. Da der Privatwald zur Zeit durch Steuerlasten hart bedrängt ist, dürfte mancher Waldbesitzer sich mit erprobten Revierverwaltern behelfen, die nicht die volle formelle oder materielle Qualifikation der Staatsbeamten nachgewiesen haben, ohne auf das Recht der bisher üblichen Amtsbezeichnung verzichten zu wollen. Das gilt auch für viele kleinere Stadtwaldungen der östlichen Provinzen.

Gemeindeoberförster Christa, Prüm.

2.

Sehr begrüßenswert ist es, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" eine Vorbesprechung der Amtsbezeichnungen und die Regelung einer neuen Dienstkleidung eingeleitet hat.

A. Amtsbezeichnung. Der Vereinfachung und Verdeutschung entsprechend wären meiner Ansicht nach die Forstbeamten einzuteilen in die unteren, die mittleren und die oberen Forstbeamten oder auch in die Gruppen der Forstwarte, Förster und Forstmeister. Diese Gruppen würden sich wiederum gliedern

Forstwarte:
1. Forsthüter
2. Forstaufseher
3. Forstwart

Förster:
1. Hilfsförster
2. Förster
3. Oberförster

Forstmeister:
1. Forstmeister
2. Forstrat
3. Oberforstmeister

An Stelle der Bezeichnung „Revierförster" tritt künftighin Oberförster. Der Förster leitet den Betrieb einer „Försterei". Der Forstmeister verwaltet ein „Forstamt". Forstbetriebsbeamter — Forstverwaltungsbeamter.

Die Bezeichnungen Revierförster, Forstinspektor, Forstverwalter bürgern sich im Volksmund sehr schwer ein und geben zur Verwirrung Anlaß. Unsere gute alte Amtsbezeichnung Förster nur aus dem Grunde fallen zu lassen, weil durch Annahme einer schmeichelhaft klingenden Bezeichnung die Aufrückung in eine höhere Besoldungsgruppe möglich ist, halte ich für sehr traurig. Überhaupt ist die Besoldung ein Gebiet, das mit der Regelung der Amtsbezeichnung nicht verquickt werden sollte.

Ob es möglich sein wird, daß die Forst-„sekretäre" bei der Verdeutschung und Vereinheitlichung dieser Amtsbezeichnung sich wieder zu dem deutschbewußten Forstschreiber zurückfinden werden, entzieht sich meiner Kenntnis.*)

B. Dienstbekleidung. Die alte Uniform hat den Nachteil, daß diese zu sehr zugeknöpft ist und dadurch den sich viel bewegenden Forstbeamten leicht zum Schwitzen und dadurch zu frühzeitiger Ermüdung bringt. Unzweckmäßig sind für die unteren und mittleren Forstbeamten die Achselstücke, weil sie durch das Tragen der Schußwaffe und des Rucksacks frühzeitig unansehnlich werden und dem leidigen Rutschen des Gewehrriemens Vorschub leisten.**)

Diese erkannten Nachteile müssen bei der Neuregelung der Dienstkleidung berücksichtigt und beseitigt werden. Ich möchte folgende Vorschläge machen:

1. Waldrock von forstgrünem Tuch (wie bisher), joppenartig zugeschnitten mit zwei Reihen Hirschhornknöpfen, Tellerkragen, am Halse geschlossen und auch offen zu tragen, mit Brustaufschlag.

2. Weste von dunkelgrünem Stoff, ganz geschlossen, mit acht silbernen Knöpfen besetzt. Kann bei warmer Witterung fortgelassen werden.

3. Hose von demselben Stoff wie der Waldrock. Dieselbe ohne Biese, kurz oder lang zu tragen.

4. Kopfbedeckung breitkrempiger Hut mit Rehhaarkokarde, dunkelgrünem Hutband und für

---

öffentlicher Art übertragen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen. Aus diesem Grunde haben sie Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 St.G.B. und sind Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne des § 163 der Strafprozeßordnung, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben. Die Schriftleitung.

*) Die Verordnung spricht von „qualifizierten" Sachverständigen. Die Schriftleitung.

*) Das werden sie nicht tun, solange es in anderen Verwaltungen Sekretäre gibt. Die Schriftleitung.

**) Warum nur bei unteren und mittleren Forstbeamten die Achselstücke unzweckmäßig sein sollen, ist uns allerdings unverständlich. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

diejenigen Beamten, die die Berechtigung zum Waffengebrauch haben, mit goldenem Adler. Die Verwendung dieses Adlers in weiß oder Silber ist nicht angängig, weil der weiße Adler das Hoheitszeichen für Polen ist. Für Kommunalforstbeamte inmitten des goldenen Aars ein kleines aufgelegtes silbernes Schild mit dem Buchstaben K und für die Privatforstbeamten dasselbe mit dem Buchstaben P. Für diejenigen Privatforstbeamten, für die vorstehendes nicht zutrifft, das Wappenschild ihres Dienstherrn.

Bei starkem Frostwetter und bei längeren Wagenfahrten die altbewährte Baschlikmütze mit genau denselben Hoheitszeichen wie am Hut, jedoch in kleinerer Ausführung. Es sollte als selbstverständlich gelten, daß zu feierlichen Anlässen nur der Hut und nicht die Mütze aufgesetzt wird.

5. Mantel wie bisher von forstgrünem Tuch mit demselben dunkelgrünen Tuch- oder mit dunkelgrünem Samtkragen.

Durch die Dreiteilung der Forstbeamten in Forstwarte, Förster und Forstmeister*) ist es nunmehr ein leichtes, die verschiedenen Rangabzeichen vorzuschlagen.

Forstwarte erhalten Kragen und Brustaufschlag von demselben Stoff wie der übrige Rock mit einem, zwei, und drei goldenen Eichenblättern an den vorderen Kragenecken; als Waffe den Standhauer mit grünem Portepee.

Förster: Kragen und Brustaufschlag von dunkelgrünem Besatzstoff mit einer, zwei und drei goldenen Eicheln. Als Waffe den Hirschfänger mit goldenem Portepee (wie bisher).

Forstmeister: Kragen und Brustaufschlag von dunkelgrünem Samt mit ein, zwei und drei goldenen Sternen. Als Waffe den Elfenbeingriffhirschfänger mit silbernem Portepee.

Meiner Anregung entsprechend würde sich nachstehendes Bild ergeben:

Gruppe der	Amtsbezeichnung	Kragen und Brustaufschlag des Waldrockes / Mantelkragen	Rangabzeichen am Rockkragen	Hiebwaffe	Bemerkungen
Forstwarte	Forsthüter Forstaufseher Forstwart	forstgrün	ein / zwei / drei goldenes Eichenblatt	Standhauer mit grünem Portepee	
Förster	Hilfsförster Förster Oberförster	dunkelgrün	ein / zwei / drei goldene Eicheln	Hirschfänger mit golden. Portepee	Lehrling: Waldrock der Förster ohne jedes Abzeichen und ohne Waffe. — Forstgehilfe: Standhauer mit grünem Portepee, Hutadler, wenn er Berechtigung zum Waffengebrauch hat.
Forstmeister	Forstmeister Forstrat Oberforstmeister	dunkelgrün Sammet	ein / zwei / drei goldene Sterne	Elfenbeingr., Hirschfänger m. silbernem Portepee	Beflissener: Waldrock der Forstmeister ohne jedes Abzeichen. Referendar: Standhauer mit grünem Portepee, Hutadler, wenn er Berechtigung zum Waffengebrauch hat. Forstassessor: Forstmeisterhirschfänger mit silbernem Portepee.

Die Einführung einer Galauniform für die Gruppe der Forstwarte und Förster halte ich nicht für zweckmäßig, da diese nur zu großen Geldausgaben Anlaß geben würde.

Durch diese Art der Uniformregelung würden meiner Ansicht nach die Wünsche der drei großen Parallelgruppen der Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten vollkommen berücksichtigt, und es könnte dann auch nicht allzu schwer fallen, diese einheitliche Uniform sowie die Amtsbezeichnungen unter gesetzlichen Schutz zu stellen.

Stadtförster Ernst Zachow,
Forsth. Mocker, Kr. Köslin.

3.

Im Anschluß an die Nachschrift der Schriftleitung zu meinem Artikel in Nr. 51 Bd. 41 (1926) möchte ich ausdrücklich feststellen, daß sich meine Ausführungen nur auf die Staats- und Kommunalforstbeamten Preußens unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Kommunalforstdienstes im Osten bezogen haben. Beim Druck ist auf S. 1336 erste Spalte ein Irrtum unterlaufen. Der Oberforstinspektor, Beförderungsstelle für Gruppe 7, ist der bisherige Revierförster. Der Forstamtmann Gruppe 9/10 ist der bisherige verwaltende Revierförster, jetzt Forstverwalter.

Inzwischen hat der Reichsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates Richtlinien für die Amtsbezeichnungen der Forstbeamten und deren Schutz aufgestellt. Die Länder sollen durch die Zentralforstbehörden die Amtsbezeichnungen für die Staatsforstbeamten festsetzen. Die Amtsbezeichnungen der kommunalen und privaten Forstbeamten sollen sich dem angleichen.

Es werden unterschieden:

1. Die Beamten der Ministerien des Reiches und der Länder: a) der Leiter, b) die übrigen Beamten.

---

*) Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß „untere" Stellen des Forstdienstes vorhanden sind. Indessen sind wir der Ansicht, daß der preußische Försterstand im Interesse der Selbsterhaltung es nach Möglichkeit vermeiden muß, eine derartige Dreiteilung, die irgendeine Bedeutung erlangen könnte, in das Organisationssystem zu bringen. Die „unteren" Forstbeamten werden immer das Bestreben haben, die Gleichstellung mit den mittleren Beamten zu erringen, und bei der immer noch stark vertretenen Ansicht, daß der rein empirisch vorgebildete Förster der beste sei, könnte es leicht zu einer Bedrängung der mittleren Forstbetriebsbeamten kommen, die schließlich sich zu einer Verdrängung entwickelt.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

2. Die Beamten der diesen Ministerien unterstellten Mittelbehörden: a) der Leiter, b) die übrigen Beamten.
3. Die eigentlichen verantwortlichen Revierverwalter, Vorstände der örtlichen Verwaltungsstellen: a) in gehobenen Stellungen, b) die übrigen.
4. Die Revierverwalter mit geminderter Verantwortlichkeit: a) mit akademischer Ausbildung (Übergangsstellung), b) mit Försterausbildung (gehobene Stellung).
5. Die Betriebsbeamten: a) mit voller forstlicher Ausbildung, b) mit geringer forstlicher Ausbildung.
6. Die Forstschutz- und Jagdbeamten: a) mit forstlicher Ausbildung, b) ohne forstliche Ausbildung.
7. Die forstlichen Bürobeamten: a) mit forstlicher Ausbildung, b) ohne forstliche Ausbildung.

Vor- und Ausbildung sowie Ablegung der Prüfungen sollen gleich sein:

a) für die Beamten unter 1 bis 3 und 4 a. Reifezeugnis, Vorpraxis, 7- bis 8semestriges Studium, Vorprüfung, 1. Fachprüfung, 2½- bis 3jährige praktische Ausbildung, 2. Fachprüfung.
b) für die Beamten unter 4 b, 5 a und 7 a. Obersekundareife oder Schlußprüfung der Mittelschule, oder besondere Aufnahmeprüfung, Lehrzeit (Forstschule), 1. Prüfung, 4 bis 5 Jahre praktische Ausbildung, 2. Prüfung.
c) für die Beamten unter 5 b und 6. Volksschule und verschiedenartige Ausbildung, die der unter b nicht entspricht.

Eine besondere akademische Ausbildung für Beamte unter 4 ist unerwünscht, dagegen ist es besonders für den Privatwaldbesitz erwünscht, daß hierfür geeignete Betriebsbeamte ihre Befähigung durch eine Forstverwalterprüfung nachweisen.

Die Betriebsbeamten, die eine volle forstliche Ausbildung haben (4 b, 5 a, 7 a), sollen von den mit minderer Ausbildung unterschieden werden.

Ich habe in dem vorerwähnten Artikel die Forstschutzbeamten ohne forstliche Vorbildung in Gruppe 1 und 2 als Forsthüter, in Gruppe 3/4 als Forstaufseher und Oberforstaufseher eingestuft.

Die Betriebsbeamten mit geringerer forstlicher Ausbildung und Stellung in Gruppe 5/6 als Forstwart und Oberforstwart. Die Betriebsbeamten mit voller forstlicher Ausbildung in Gruppe 7/8 als Revierförster und Forstinspektor und in Gruppe 8/9 als Oberforstinspektor (bisher Revierförster) in Beförderungsstellen. Die Forstverwalter (früher verwaltende Revierförster) in Gruppe 9/10 als Forstamtmann. Ob die heutigen Revierförster zu 4 b gehören, ist eine Frage, die nicht nur für die Staats-, sondern auch für die Kommunalforstbeamten jetzt von großer Wichtigkeit wird.

An anderer Stelle habe ich gelesen, daß in den Kreisen der Forstbeamten keine Stimmung bestehen soll, sich den Amtsbezeichnungen anderer Berufe anzugleichen. Ich stehe auf einem anderen Standpunkt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß voraussichtlich zum 1. April 1927 eine Revision der Besoldungsordnung stattfinden dürfte. In letzter Zeit sind vorweg schon Höherstufungen bei anderen Verwaltungen eingetreten. Eine Anzahl Obersekretäre sind unter vorübergehender Umwandlung der Stellen zum Inspektor ernannt usw.

Bei den Landjägern sind insoweit Beförderungsstellen geschaffen, daß die Landjäger (Gruppe 4) nach 12 jähriger Dienstzeit, einschließlich Militär- und Schutzpolizeidienstzeit, zu Oberlandjägern (Gruppe 5) ernannt sind. Eine Anzahl Oberlandjäger sind zum Landjägermeister (Gruppe 6) ernannt, die Landjägermeister zum Oberlandjägermeister (Gruppe 7). Dasselbe ist bei der kommunalen Polizei der Fall. Nur wenn durch die Revision der Besoldungsordnung allen Beamten durch die Verleihung einer Aufrückungsstelle eine andere Amtsbezeichnung nicht verliehen wird, können die Forstbeamten darauf verzichten.

Der preußische Förster muß $^{3}/_{6}$ der Stellen in Gruppe 7 als Eingangsstelle, $^{2}/_{6}$ der Stellen in Gruppe 8 als Aufrückungsstelle, $^{1}/_{6}$ der Stellen in Gruppe 8/9 als Beförderungsstelle und eine Anzahl Spitzenstellen in Gruppe 9/10 erhalten.

Wenn auch die Forstbeamten tatsächlich keinen Wert auf Titulierung legen, so zwingen doch die Verhältnisse sie dazu, daß mehr als bisher darauf geachtet wird, was bei anderen Beamten vorgeht.

Wenn bei der bevorstehenden Revision der Besoldungsordnung die mittleren Forstbeamten ihr Ziel nicht erreichen, so sind sie wieder auf Jahre zurückgesetzt. Die mit den Staatsforstbeamten gleichgestellten Kommunalforstbeamten haben dasselbe Schicksal. Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß sich meine Ausführungen in Nr. 51 von 1926 auf Seite 1335 ff. nur auf die Staats- und Kommunalforstbeamten beziehen. Anders liegen die Verhältnisse bei den Privatforstbeamten, die von der staatlichen Besoldungsordnung nicht abhängig sind.

Der Rechtsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hat sich den Dank aller Forstbeamten verdient. Mögen die Beamtenorganisationen, die doch zu hören sind, die Augen aufmachen. Hoffentlich wird eine Lösung gefunden, die Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte voll befriedigt.

Ein Kommunalforstbeamter.

4.

Meine feste Überzeugung ist, daß die Änderung der Uniform in dem Sinne, wie sie Herr Clemens Dreymann in Nr. 46 von 1926 auf Seite 1202 vorgeschlagen hat, bei den meisten Forstbeamten, vor allem aber bei den Betriebsbeamten, großen Anklang findet. Ich habe als Forstmann in preußischer Uniform oft auf Jagden in Österreich teilgenommen und meine dortigen Kollegen beneidet um ihre Uniform mit dem liegenden offenen Kragen; während ich von der Anstrengung am Körper schwitzte, war bei ihnen nichts zu merken. Das gleiche gilt von der bayerischen Uniform, und ich muß offen gestehen, ich habe die preußische Forstuniform noch nie gern getragen und bin lieber mit Zivilrock und Forsthut gegangen, was allerdings nicht schön aussieht, aber dem Praktischen am nächsten kommt. Wenn nun diese Frage vor der Öffentlichkeit aufgeworfen wurde, so bitte ich die Herren Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten, nicht eher zu ruhen, bis hier wirklich Brauchbares geschaffen wird.

Und nun zum Titelschutz. Hier kranken wir im Deutschen Staate sehr. Daß jagdliche oder forstliche Zeitschriften hierin etwas leisten können, wie der Herr Verfasser in seinem Artikel hofft.

Hosted by Google

halte ich für ausgeschlossen und möchte auch einen Fall anführen, den ich selbst erlebt habe. Ein Gutsbesitzer hat neben seinem Förster einen Zimmermann seit zwei oder drei Jahren als Waldwärter angestellt. Dieser Mann trägt Uniform mit Hilfsförsterachselstücken. Der Vorstand einer Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat den Gutsbesitzer gebeten, diesem Mann das Tragen der Achselstücke zu verbieten. Die Ortsgruppe hat aber bis heute noch keine Antwort auf ihren Brief erhalten, es war nur zu erfahren, daß der Besitzer sich geäußert haben soll, das wäre lediglich seine Sache und ginge keinen Menschen was an. Ein anderer Gutsbesitzer hat einen jungen Mann für 30 bis 40 Morgen Wald als Förster angestellt und ihm gleichfalls eine Forstuniform mit Hilfsförsterachselstücken verliehen. Nach eingezogenen Erkundigungen erfuhr ich, daß der „Förster" zugleich erster Pferdeknecht ist. Es hat fast den Anschein, als ob der Besitzer den Mann nur deshalb als Förster angestellt hat, um erzählen zu können, daß er einen „Förster" beschäftige.

Deshalb bin ich der festen Überzeugung, daß nur ein Gesetz uns helfen kann*), das hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten läßt. Deshalb, Forstbeamte aller Grade, schließt euch zusammen, besonders aber Ihr im Privatdienst, tretet dem neuen Reichsverein bei, benutzt aber jede Gelegenheit, um die Titelschutzfrage anzuschneiden und dringt darauf, daß in dieser Hinsicht gesetzlich alles geregelt wird; denn nur ein Gesetz vermag uns zufriedenstellen, Privatabmachungen sind zwecklos. M. B., Gemeindeförster.

5.

Den Ausführungen des Herrn Drehmann in Nr. 46 von 1926 auf Seite 1202 kann man sich nur anschließen. Ob die jetzige Walduniform schön ist, soll dahingestellt bleiben; zweckmäßig ist sie keinesfalls. Vor allem denke ich an den hohen steifen Kragen, der die Bewegungsfreiheit in stärkstem Maße behindert. Unsere Zeit ist schnelllebig, und die Zeiten der ruhigen Behäbigkeit sind auch für den Forstmann vorüber. Mehr denn je wird tätige Mitarbeit im Walde verlangt. Jedes Quadratmeter Waldboden soll ausgenutzt und jeder Knüppel Holz nutzbar gemacht werden. Die Hauptarbeit fällt dabei dem Forstmann zu. Wie beengend und hindernd wirkt die Uniform für den, der im gebirgigen Revier oder stundenlang in den Holzschlägen herumlaufen muß! Mehr als früher muß der Forstmann auf den Beinen sein, um den Wild- und Waldfrevlern das Handwerk zu legen. Man schaffe daher eine allgemein zweckmäßige und doch schöne Uniform. Die bayerische Uniform könnte vielleicht in Schnitt und Farbe als Vorbild dienen.

Hilfsförster E. Stoll, Schmidtheim (Eifel).

6.

Das Thema „Amtsbezeichnungen und Uniform" ist außerordentlich heikel und wohl auch undankbar. Der Laie, der z. B. im Bergbau beschäftigt ist, einen Steiger und einen Obersteiger kennt, und dessen logisches Denken nicht durch nähere Kenntnis der Forstlaufbahn getrübt ist, wird wohl kaum im Oberförster einen Akademiker erkennen. Die Praxis hat dies erwiesen, und zwar auch anderwärts, wo man Schaffner und Oberschaffner, Wachtmeister und Oberwachtmeister, Sekretär und Obersekretär, Landjäger und Oberlandjäger usw. kennt. Der Schritt vom Assessor zum Oberförster ist nicht gut verständlich.

Mit der Ansicht aber, daß die Amtsbezeichnung „Förster" ideal sei, könnte ich mich erst befreunden, wenn man aus dem Sekretär einen Hilfssekretär, aus dem Obersekretär einen Sekretär, aus dem Steiger einen Hilfssteiger, aus dem Obersteiger einen Steiger, aus dem Landjäger einen Hilfslandjäger, aus dem Oberlandjäger einen Landjäger und vielleicht auch logischerweise aus dem Studienassessor einen Hilfsstudienrat, aus dem Forstassessor einen Hilfsoberförster machte.

Als ideal für die Forstbetriebsbeamten würde ich folgende Amtsbezeichnungen anerkennen: Statt Forstgehilfe „Forstassistent", nach bestandenem Försterexamen „Förster", bei Übertragung eines Reviers „Oberförster", der heutige Revierförster „Forstverwalter". Wenn man in den anderen Staatsverwaltungen und auch in Privatbetrieben Umschau hält, wird man die angeführten Amtsbezeichnungen nicht ungeheuerlich finden.

Förster ist nun einmal bei dem Laien jeder, der den grünen Rock trägt, und es will ihm absolut nicht in den Kopf, daß der Inhaber einer Försterstelle nicht besonders gekennzeichnet ist. Diese Erfahrung kann man in der Praxis täglich machen. Die Anrede „Herr Oberförster" ist in stark bevölkerten Gegenden fast stets üblich. Wenn der noch junge Landjäger Oberlandjäger ist, dann kann es nach ihrer Auffassung doch gar nicht anders sein, daß der alte, graue Förster Oberförster ist. Einen Akademiker hinter dem heutigen Oberförster zu vermuten, liegt den Leuten vollständig fern. Wer die Amtsbezeichnungen der Forstverwaltungsbeamten mehr der Wirklichkeit anpassen will, der muß es auch bei den Forstbetriebsbeamten wollen. Jedem das Seine!

Nun zum Titelunfug. Ich will mich kurz fassen und nur einige wenige Fälle aus dem Leben anführen. Ein größeres Industriewerk hat Landbesitz mit etwas Wald. Ein lustiger Dorfmusikant wird nebenamtlich bei Grabenräumungen beschäftigt, leistet auch Treiberdienste auf Jagden, er ist ein Original wie Dorfmusikanten öfter, fällt durch seine Dummdreistigkeit, sein wundervolles Deutsch usw. der Jagdgesellschaft angenehm auf, ihm wird eine Flinte umgehängt, und der Herr Förster ist fertig. Die mit wirklichen Forstbeamten wenig in Berührung kommenden Jagdgäste erzählen dann weit und breit von der Originalität und Beschränktheit der Förster. Der vorerwähnte Musikant legte sich auch noch Revierförsteruniform zu und marschiert in dieser an der Spitze seines Kriegervereins einher. Trotzdem er inzwischen Viehaufkäufer für die Werksfleischerei geworden ist, wird die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten von ihm weiterhin getragen. Auch seinen Schwiegersohn, einen Maurer, hat er jetzt beim gleichen Werk als „Förster" angebracht. Dieser inseriert in den Lokalblättern „Hund zu verkaufen. Förster X." usw. Vor Gericht wird er aufgerufen „Zeuge Förster X.".

*) Um das unbefugte Tragen von Dienstabzeichen der Staats- oder Kommunalforst-Beamten zu verhüten, gibt das Strafgesetzbuch heute schon die Handhabe, von der allerdings wenig Gebrauch gemacht wird.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Im Nachbarort hat ein Großstädter die Jagd gepachtet, er stellt einen Jagdaufseher an, der Revierförsteruniform trägt. Im Lokalblatt liest man „Mädchen gesucht. Revierförster R.". So sieht die ideale Amtsbezeichnung Förster aus. Den Meistertitel des Handwerks schützt man, aber mit den Amtsbezeichnungen der Staates läßt man Schindluder spielen. Selbst staatliche Behörden, wie Amtsgerichte, sanktionieren diesen Unfug. Die Privatforstbeamten haben wohl die allergrößte Veranlassung, diesen groben Unfug mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Ein staatlicher Forstbetriebsbeamter.

7.

Eine gründliche Regelung des unbeschreiblichen Durcheinanders in der Titulierung der Forstbeamten ist höchst wünschenswert und dürfte wohl nach den Vorschlägen des Herrn Dreymann in Nr. 46 von 1926 auf Seite 1202 zu einem befriedigenden Resultat führen. In der sächsischen „Staatsforstverwaltung" ist der „Oberförster" bereits seit 1922 dem „Forstmeister" gewichen. Weshalb soll aber noch ein Unterschied zwischen dem „Forstgehilfen" und dem „Hilfsförster" gemacht werden? Herr Dreymann sagt wörtlich: „Lehrlinge" hat das Handwerk, andere Behörden geben uns ein Beispiel, wie man schon in der Benennung der jüngsten Vertreter den über dem gewöhnlichen Handwerk stehenden Beruf oder Stand vor der Öffentlichkeit entsprechend betont." Aus diesem Grunde soll der „Forstlehrling" mit Recht verschwinden und endgültig in den „Forsteleven" umgewandelt werden. Nun wohl, aber auch Gehilfen hat das Handwerk (Malergehilfen, Friseurgehilfen, Sattlergehilfen usw.). Sehen wir uns doch den Lehrerberuf an; gibt es da einen „Lehrgehilfen"? — Nein, wohl aber einen „Hilfslehrer" und einen „Junglehrer", der im Alter unserem Forstgehilfen entspricht. Außerdem halte ich es für hart, wenn der geprüfte Förster sich „Hilfsförster" titulieren lassen soll, nur weil er augenblicklich noch kein Revier zugeteilt bekommen hat, während in vielen großen Privatverwaltungen die Hilfsbeamten nach Absolvierung der Forstschule oder Ablegung einer entsprechenden Prüfung die Bezeichnung „Hilfsförster" erhalten. Ich erinnere hier an die Reichswehr, in der es heute viele Rittmeister und Hauptleute gibt, die überzählig sind und Zugführerdienst tun müssen, bis für sie eine Kompanie usw. frei wird. Übrigens bleibt der Sinn der Worte „Forstgehilfe" und „Hilfsförster" im Grunde doch derselbe, ob die Hilfe vorn oder hinten gesetzt ist, ist schließlich gleichgültig.

Nun noch ein Wort zur Uniformfrage. So manchem alten Grünrock und Soldaten werden sich die Haare gesträubt haben, als er von dem weißen Wäschekragen, dem weißen Oberhemd und der grünseidenen Krawatte las. Ich habe nur noch die grünseidenen Strümpfe, die lackledernen Halbschuhe und den grünseidenen Regenschirm vermißt. Gerade heute, wo alles, was im geringsten noch an Militär und militärisches Auftreten erinnert, ausgemerzt werden soll, sind meines Erachtens wir Forstleute ganz besonders dazu berufen, die alten Traditionen hochzuhalten und uns auch äußerlich nicht von der jetzt herrschenden Schliff- und Disziplinlosigkeit anstecken zu lassen. Eine preußische Uniform mit Schlips und Kragen ist aber einfach ein Unding, eine Ausgeburt der allgemeinen Schlamperei.

Ob die Uniform der Marineoffiziere, die eigentlich nur ein Zivilanzug mit Rangabzeichen ist, „in der vornehmen Wirkung ihresgleichen sucht", möchte ich bezweifeln; hoffentlich verlangt das neue Uniformreglement nicht, daß die unteren Forstbeamten und die Eleven mit freier Brust rumlaufen. Ob die Leistungsfähigkeit der Beamten durch die Krawatte gehoben wird, ist ebenfalls eine große Frage, die unsere Heeresverwaltung sicher schon längst gelöst hat. Außerdem halte ich den hochgeschlossenen Kragen insofern für praktischer, als man mindestens fünf Minuten Zeit beim Anziehen spart, ferner sich nicht über verschwundene Kragenknöpfe, zu enge Knopflöcher, den verrutschten Schlips usw. zu ärgern braucht und schließlich überhaupt an Wäsche spart. Wenn wir heute viele Forstleute im Zivilanzug und Forsthut rumlaufen sehen, so ist dies eine Unsitte, die lediglich durch die Gleichgültigkeit der Vorgesetzten hervorgerufen wird, die solche Geschmacklosigkeiten einfach nicht dulden dürften. Im Grunde genommen ist das derselbe Unsinn, wenn sich ein Reichswehrangehöriger zum Zivilanzug den Stahlhelm aufsetzen würde. Wenn man in Zivil geht, so soll man sich auch einen Zivilhut aufsetzen — meinetwegen mit einem Gamsbart, wenn es jägermäßig sein soll —, aber nur keine Halbheiten, die immer lächerlich und karikaturmäßig wirken. Bedauerlicherweise wird die alte Forstmütze in Form der weichen Feldmützen aus forstgrünem Tuch und dunkelgrünem Rand immer seltener, die doch entschieden schneidiger und uniformmäßiger aussieht als der Hut, der mitunter in den unmöglichsten Formen getragen wird und dessen zivilähnliches Aussehen sogar schon Forstleute dazu bewogen haben soll, beim Grüßen den Hut abzunehmen!!! Daß der Uniformmantel in seiner alten Form belassen werden soll, ist sehr lobenswert. Ich hatte nach dem Vorhergegangenen einen bunt karierten Flauschulster erwartet. Sehr wünschenswert wäre allerdings, daß auf dem Mantel von allen Beamten Achselstücke*) getragen würden, schon um Differenzen beim gegenseitigen Grüßen zu vermeiden.

Bernhard Zeidler.

Weitere Auseinandersetzungen bitten wir unseren verehrlichen Leserkreis nicht zu weit ausspinnen zu wollen und grundsätzlich nur solche einzusenden, die tatsächlich neue Gesichtspunkte bringen. Die Erörterungen über die Uniformfrage werden am besten geschlossen, da, wie aus den heutigen Veröffentlichungen hervorgeht, die Ansichten darüber doch noch zu weit auseinandergehen. Die Schriftleitung.

---

*) Die Achselstücke sind, wie schon vorher ausgeführt, im täglichen Gebrauch höchst unzweckmäßig. Der Vorschlag wird daher wahrscheinlich wenig Anklang finden. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Betrachtungen zu den neuen Verlohnungsvorschriften V. V. 26.

Von Forstsekretär **Trübe**, Zicher Nm.

Nachdem die V.V. 26 nunmehr ihren Einzug in alle preußischen Oberförstereien gehalten hat und nahezu ein Dutzend Berichte in den forstlichen Zeitschriften, in mehr oder weniger anschaulicher Form, über ihre praktische Auswirkung erschienen sind, halte ich es für angebracht, einmal den Kern mit nachfolgender kurzer Kritik herauszuschälen.

Wenn ich hierbei zunächst derjenigen gedenke, die in Wort und Schrift ihrer Meinung über die V.V. 26 Ausdruck gegeben haben, so kann ich mich eines gewissen Vorurteils gegen alle Artikelschreiber, mit Ausnahme des Kollegen Meyer, Alt-Buchhorst, der rein sachlich und erschöpfend geschrieben hat, nicht enthalten. Der eine glaubt durch ein Jahr Praxis in der neuen Verlohnung alle Vorteile gebührend würdigen zu müssen, um dadurch in der Gunst des Herrn Verfassers zu steigen, der andere, auch ein Jahres-Praktiker, behauptet genau das Gegenteil und glaubt dadurch seinem Vorgesetzten eins auswischen zu können, hält sich aber wohlweislich in Deckung und gibt sich nicht zu erkennen. Wieder andere sehen durch diese Mehrbelastung der Geschäftszimmer am Horizont den Silberstreifen in Form des langersehnten Forstobersekretärs leuchten, noch andere fordern ihn ganz energisch, andernfalls befinden sie sich am „Scheidewege". — Wenn man nun aber gar lesen muß, daß sich Sekretärkollegen ganz eingehend und ergiebig mit der Frage beschäftigen: „Was soll die Forstkasse mit den Steuerkarten?", so muß man unwillkürlich den Kopf schütteln und sich sagen: „Ist dies denn wirklich der springende Punkt und das wichtigste aus der ganzen Verlohnung?" Mich persönlich interessiert gerade das Finanzamt in dienstlicher Hinsicht am allerwenigsten. Es ist mir daher auch ganz gleichgültig, was die Forstkasse mit den Steuerkarten macht und wie sie die Steuerbeträge an das Finanzamt abführt — das ist ihre Sache. Für mich ist das von Wichtigkeit, was von der Oberförsterei und vom Sekretär zu erledigen ist. Hier setze ich den Hebel an und fordere, daß die Vorschriften von jeder Stelle, die sie angehen, genau befolgt und durchgeführt werden, und darauf kommt es letzten Endes an. Ich scheue mich daher auch nicht, alle Arbeitsbücher, die nicht vorschriftsmäßig geführt und die Unterlagen nicht einwandfrei liefern, rücksichtslos wieder den Weg gehen zu lassen, den sie gekommen sind. Wollte man hier Nachsicht üben, so würde man sich selbst die Arbeit erschweren und nie damit ins reine kommen. Gewiß muß man dafür auch manches von den Kollegen des Außendienstes einstecken; doch ist dies der einzige Weg, einem großen Teil der Kollegen die Vorschriften zur Befolgung nahezulegen; denn schließlich werden sie doch gegeben, damit sie befolgt werden.

Mögen nun alle Kollegen, ob Innen- oder Außenbeamte, die sich bisher zur Sache geäußert haben, das Beste gewollt haben, so bleibt die Tatsache bestehen, daß den Außenbeamten diese Arbeit abgenommen, den Innenbeamten dafür aufgebürdet ist. Ist es da ein Wunder, wenn sich jeder junge Kollege mit allen möglichen und unmöglichen Gründen sträubt, auf dem Büro zu arbeiten, wo er draußen ein viel angenehmeres Leben führt? Der Sekretär ist der Leidtragende und muß die Arbeit schaffen, doch wie, ist vorläufig noch nicht geklärt.

Was nun die Verlohnung selbst anbetrifft, so weist sie nach meinem Empfinden einige Mängel auf. Zunächst muß es wundernehmen, daß der Förster an keiner Stelle des Arbeitsbuches für seine Eintragungen durch Namensunterschrift haftet; denn der Vermerk auf dem Titelbogen oben links bezeichnet nur die Dienststelle und kann unmöglich die Unterschrift ersetzen. Ob hierin Absicht liegt? Ich wage es nicht zu ergründen. Weiter ist an keiner Stelle gesagt, wer mit der Empfangnahme des Geldes beauftragt ist. Der Name dieses Arbeiters auf der Zahlungsanweisung kann also nur von einem Beamten eingesetzt werden, der die Leute kennt, denn daß es immer der Haumeister sein muß, ist durchaus nicht selbstverständlich. Ferner ist die Angabe der Familienangehörigen in Spalte 3 in Bruchform anzugeben, da bei der Steuer zwei Kinder eine höhere Steuerermäßigung genießen als die Frau und ein Kind. Wie der Lohnschein in seiner jetzigen gedrängten Form einen Rechnungsbeleg darstellen soll, ist mir nicht ganz verständlich; meines Erachtens ist er zum mindesten unvollkommen, da er neben dem Geldbetrage keinerlei Angaben über die ausgeführten Arbeiten enthält. Daß eine Rechnungsprüfung sich lediglich auf die Kosten beschränkt, bezweifle ich. Man denke an die geharnischten Erinnerungen zur Baurechnung! Die Arbeitsbücher gehen nicht mit zur Rechnungslegung, und wenn sie mitgingen, könnte dem prüfenden Beamten bei der Regierung unmöglich zugemutet werden, sich hier die einzelnen Posten herauszusuchen, da die Hefte nicht mit Belegnummern versehen sind. Die Zahlungsanweisung weist im Druck einen Fehler auf, unter g muß es statt „Also bar a bis f, a—e" heißen.

Die Sozialversicherungsnachweisung Nr. 6 soll im Durchschreibverfahren doppelt hergestellt werden; die Blätter sind aber lose und zudem viel zu stark. Es gibt also ein ewiges Verrutschen und Zurechtlegen, was einen flotten Gang

Hosted by Google

ungemein erschwert. Daß diese Nachweisung nur für 30 Arbeiter eingerichtet ist, macht sich dort, wo der Förster durchschnittlich 50 bis 70 Arbeiter beschäftigt, recht unangenehm bemerkbar. Man hat schließlich so viel fliegende Blätter, wozu noch die Lohnnachweisungen kommen, wovon ein Block gerade für eine Verlohnung mit 50 Arbeitern ausreicht, daß man ängstlich bemüht sein muß, alles zusammenzuhalten. Ferner fordert die Nachweisung Nr. 6 den Geburtsort der Arbeiter, das Arbeitsbuch dagegen weist ihn nicht auf. Auch fehlt eine Spalte für die Beiträge, welche den in Hilfs- oder Ersatzkrankenkassen versicherten Arbeitern zu vergüten sind. Schließlich ist nicht ersichtlich, ob die Angabe „Haumeistergebühren" aus der Vorderseite des Arbeitsbuches mit oder ohne Familienzulage erfolgen soll. Hier soll auch der Steuerabzug von den Haumeistergebühren angegeben werden, also doppelt, denn einmal wird er doch schon beim Lohn verrechnet. Häufig aber ergibt sich ein Steuerabzug überhaupt erst nach Zurechnung des verdienten Lohnes. Oder sollen immer ohne weiteres von den Haumeistergebühren 10 % Steuer berechnet werden? Andernfalls ist der Grund für die doppelte Steuerrechnung nicht ersichtlich, da sie für etwaige Statistik ein unrichtiges Bild gäbe.

Wenn nun der Herr Verfasser der neuen Verlohnungsvorschriften mit dem plötzlichen Überfall auch einen furchtbaren Sturm in den Gemütern der Forstbeamten aufgewirbelt hat, sei es, daß die eine Partei sich entrechtet, die andere überlastet glaubt, so wird sich auch dieser Sturm legen. Denn schließlich werden in jedem modernen Betriebe die Rechnungsarbeiten auf einer Zentrale erledigt, nur mit dem Unterschiede, daß dieses einem Uhrwerk gleicht, wo ein Rad ins andere greift, ohne auch nur die geringste Stockung zu erfahren, während der Forstsekretär mit mehr oder weniger brauchbarer Hilfe sich mühsam hindurchwindet durch den Berg, der sich täglich auf seinem Platze anhäuft. Hier muß gründlich und zielbewußt Wandel geschaffen werden, noch

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15		1. b) 15—19		2. a) 20—24		2. b) 25—29		3. a) 30—34		3. b) 35—39	
		Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langnutzholz. Güteklasse (normal) N.													
Ostpreußen .	Kiefer	12,—	12,—	12,—	18,65	16,—	19,80	18,25	20,—	22,60	36,50	24,70	38,90
Grenzmark . .	"	13,10	17,—	19,40	19,40	21,10	21,50	24,90	27,60	30,30	36,—	31,50	31,50
Pommern . .	"	12,10	12,10	10,—	18,80	11,90	26 20	15,10	29,90	18,—	36,35	18,—	39,60
Brandenburg	"	14,50	14,50	9,20	14,50	10,50	27,25	14,80	32,50	19,—	40,50	21,—	66,60
Schlesien . . .	"	14,30	14,30	13.80	18,65	18,30	23,30	18,10	27,10	21,30	30,15	24,15	39,50
Sachsen . . .	"	18,10	18,10	15,30	23,90	17,20	27,80	20,35	32,80	23,90	37,90	24,60	44,20
Hannover . .	"	12,—	27,50	14,50	31,20	16,—	33,30	17,80	29,—	22,30	37,—	22,30	42,50
Schleswig-H.	"	.	.	14,10	15,80	17,20	18,40	20.60	21,80	25,30	26,—	29,60	29,60
Hessen-Nassau	"	10,95	14,70	13,90	23,25	16,30	28,30	20,80	30,65	27,—	47,80	26,75	50,75
Westfalen . .	"	15,10	15,10	16,20	16,20	18,35	18,35	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	14,30	14,30	19,60	19,60	21,90	21,90	24,30	24,30	25,90	25,90	25,90	25,90
Ostpreußen .	Fichte	13,05	13,05	12,—	16,05	13,30	21,60	16,—	23,30	17,30	26,35	19,90	24,50
Pommern . .	"	.	.	11,60	15,65	13,35	15,70	15,50	16,95	17,40	22,70	16,75	19,35
Schlesien . .	"	.	.	15,05	15,05	17,—	19,20	20,60	21,85	23,40	24,60	24,90	25,75
Sachsen . . .	"	21,30	21,30	24,30	27,10	27,25	31,—	29,40	36,10	30,10	40,—	43,90	43,90
Hannover . .	"	20,60	27 70	14,70	27,70	18,85	31,60	21,10	33,60	24.—	43,20	24,05	43,[illegible]0
Schleswig-H.	"	12,—	27,30	15,20	27,30	18,15	28,35	20,40	34,20	24,50	34,20	30,—	31,70
Hessen-Nassau	"	16,10	26,80	14,95	30,35	23,90	32,55	25,—	27,80	25,10	32,20	27,70	36,80
Westfalen . . .	"	19,55	23,50	21,40	26,60	23,95	29,30	26,45	33,20	28,75	36,50	28,75	39,20
Rheinprovinz	"	22,70	22,70	27,—	27,—	29,90	29,90	35,40	35,40	36,90	36,90	.	.
Abschnitte. Güteklasse ausgezeichnet (A) gewöhnliche Abschnitte (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	"	.	.	13,10	16,50	12,60	26,20	16,65	28,10	23,80	45,35	25,60	37,30
Brandenburg	"	.	.	11,20	11,35	14,25	20,20	15,80	27,—	20,80	37,—	20,75	76,50
Schlesien . .	"	.	.	12,30	15,30	16,30	19,30	19,15	41,30	20,10	56,70	24,55	60,70
Sachsen . . .	"	.	.	14,50	19,35	13,85	31,30	14,45	37,—	15,—	43,70	21,40	49,80
Hannover . .	"	15,45	15,45	17,40	17,40	21,60	22,30	22,30	27,40	2[illegible],30	33,20	22,30	22,30
Hessen-Nassau	"	13,—	13,—	14,40	16,65	17,60	20,25	19,80	28,20	26,50	56,35	26,60	38,50
Schlesien . . .	Fichte	.	.	15,15	15,15	15,75	15,75	17,85	17,85	19,15	19,15	22,65	22,65
Sachsen . . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	"	21,40	21,40	21,40	31,70	29,70	30,90	30,90	32,40	36,10	40,—	40,—	41,60
Hessen-Nassau	"	17,40	21,20	14,05	21,55	14,85	23,15	17,95	27,40	21,55	36,15	25,85	25,85

Hosted by Google

bevor wirklich tüchtige Kräfte das Büro verlassen und dieses mit Anfängern besetzt wird. Muß einem nicht die Galle überlaufen, wenn man ehemalige Militäranwärter bis in die oberen Beamtenstufen hinaufklettern sieht, während der Förster auf seinem Platze stagniert? Wie kann da eine Steigerung seiner Leistungen erwartet werden? Jeder ist seines Lohnes wert, und nicht zuletzt diejenigen Beamten, denen das größte Staatsvermögen anvertraut ist. Wenn ich mich auch keinen Illusionen hingebe, so sage ich mir doch, daß eine derartige, ungleiche Verteilung der Arbeit bei gleicher oder auch geringerer Bezahlung unmöglich auf die Dauer gebilligt werden kann. Was bei allen anderen Verwaltungen möglich ist, muß schließlich auch bei der Forstverwaltung, die mit Recht die früheren Perlen des alten Heeres verkörpert, möglich sein, denn sonst hört jede Gerechtigkeit in einem Staate auf.

Pflege der Pflanzen durch Beschneiden der Äste.

Von Forstverwalter **Sachon**, Calmbach.

Ein für Laubholzpflanzen nicht unwichtiger, ja für stärkere Pflanzen bei der Heisterzucht geradezu unentbehrlicher Teil der Pflege im Pflanzbeet ist das Beschneiden von Ästen oder Gipfeln. Der Zweck des Beschneidens ist die Erziehung einer möglichst gut gewachsenen Pflanze mit kräftigem Gipfeltrieb und hinreichend zahlreichen, nicht zu starken und nicht zu tief angesetzten Seitenzweigen. Im allgemeinen wird man jedes Beschneiden der Pflanzen als ein Übel erklären müssen. Die Notwendigkeit, Pflege durch Beschneiden eintreten zu lassen, ergibt sich aber einerseits angesichts der mannigfachen Mißbildungen, die wir unsere Pflanzen im Pflanz-

in der 2. Hälfte Januar 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
				Nadelholz. Langnutzholz. Güteklasse (normal) N.							
Ostpreußen .	Kiefer	26,60	28,90	27,—	27,90	29,30	29,30	.	.	18,70	40,45
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	14,20	26,35
Pommern . .	„	22,—	47,90	23,—	44,90	29,60	39,70	.	.	21,—	31,75
Brandenburg	„	28,—	69,30	28,—	71,20	23,—	48,90	31,—	72,48	16,—	55,40
Schlesien . .	„	31,25	42,10	38,75	40,35	44,75	44,75	.	.	17,30	30,20
Sachsen . . .	„	28,25	50,60	28,60	49,—	35,—	58,—	76,65	76,65	.	.
Hannover . .	„	22,30	43,90	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	33,90	33,90	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	43,90	52,15	38,60	59,80	60,—	60,—	.	.	28,30	25,40
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	29,20	29,20
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	24,10	24,10
Ostpreußen .	Fichte	21,30	27,70	22,60	26,10	30,—	30,—	.	.	15,50	17,10
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	25,75	26,60	26,—	26,—	27,—	27,—	.	.	24,20	24,20
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,10	25,10
Hannover . .	„	31,40	35,20	30,—	52,50	23,80	41,—	.	.	.	.
Schleswig-H.	„	31,60	33,—	.	.	.	.	.	.	22,60	22,60
Hessen-Nassau	„	31,50	42,20	33,85	33,85	.	.	.	.	24,15	24,15
Westfalen . . .	„	34,40	42,20	44,20	44,20	.	.	.	.	27,90	28,60
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	22,55	22,55
	Abschnitte.	Güteklasse ausgezeichnet (A) gewöhnliche Abschnitte (N).									
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	34,70	56,05
Pommern . .	„	30,80	44,20	30,80	47,80	27,50	57,25	46,35	48,25	.	.
Brandenburg	„	26,05	63,—	28,30	63,—	28,25	69,30	34,15	73,90	23,75	66,70
Schlesien . .	„	29,20	56,50	30,—	65,—	24,—	40,85	24,—	42,25	15,60	15,60
Sachsen . . .	„	28,10	41,65	29,50	45,95	31,05	48,30	.	.	.	.
Hannover . .	„	22,30	63,75	22,30	22,30	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	30,—	36,10	31,10	55,—	33,—	72,50	.	.	41,45	41,45
Schlesien . .	Fichte	22,20	22,20	22,20	22,20	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	24,35	24,35
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	25,45	40,—	.	.	29,95	29,95	.	.	.	.

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	24,—	24,—
Pommern	" "	19,65	19,65	18,—	23,90	32,—	32,40
Brandenburg	" "	22,80	38,—	27,—	43,15	65,40	65,40
Schlesien	" "	.	.	.	.	.	.
"	" A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	" N	14,55	14,55	17,45	24,85	26,10	26,10
"	" A	.	.	.	.	.	.
Hannover	" N	19,60	26,50	16,90	34,30	25,90	37,80
Schleswig-Holstein	" "	.	.	27,—	34,70	37,80	42,—
Hessen-Nassau	" "	14,—	18,18	16,70	26,—	21,50	38,—
"	" A	.	.	.	.	56,50	56,50
Westfalen	" N	12,30	15,20	22,10	23,95	34,40	35,30
Rheinprovinz	" "	15,10	18,—	20,20	23,20	28,10	32,50
Ostpreußen	Bu. N	.	.	15,50	15,50	.	.
Pommern	" "	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	" "	.	.	21,—	21,—	22,40	22,40
Schlesien	" "	.	.	.	.	.	.
Sachsen	" "	.	.	21,20	22,—	20,—	25,—
"	" A	.	.	.	.	27,—	27,—
Hannover	" N	.	.	14,40	25,10	17,—	30,90
"	" A	.	.	25,10	25,10	21,20	33,35
Schleswig-Holstein	" N	.	.	12,—	12,—	16,60	16,60
Hessen-Nassau	" "	12,10	12,10	15,—	21,70	17,—	26,70
"	" A	.	.	17,—	22,25	22,50	30,20
Westfalen	" N	13,85	13,85	15,60	19,80	19,50	35,—
"	" A	.	.	25,10	25,10	27,85	27,85
Rheinprovinz	" N	13,70	13,70	17,40	22,—	20,—	24,75

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ma. 25,5 cm Zopf Bhh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Ma. 22,5 cm Zopf Bhh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Ki.	.	.	19,35 / 20,90
Brandenburg	"	.	.	16,40
"	Bu.	.	.	18,—
Sachsen	"	.	.	16,— / 16,85
"	Ei.	.	.	20,—
Hannover	Ki.	.	.	17,25
Hessen-Nassau	Bu.	17,50 / 22,75	17,60 / 22,75	18,— / 22,30
Westfalen	"	18,70	18,70	.
Rheinprovinz	"	.	.	19,30
"	Ei.	.	.	24,50

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf: II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf: III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf: Gemischt	Langholz
Brandenburg	Ki	.	.	.	.	80 — / 12,10
Sachsen	"	.	.	.	12,05 / 17,20	.
Hannover	"	.	.	.	.	15,80
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	14,30 / 14,70
"	Ei.	.	.	.	.	13,— / 13,70
Westfalen	"	.	.	.	12,—	.
"	Ki.	.	.	.	13,—	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	13,30 / 20,30

beet entwickeln sehen — Gabelbildungen (Krümmungen), tief angesetzte Äste und dergleichen —, anderseits ist es unsere Aufgabe, soviel als tunlich jede einmal mit Kosten erzogene und verschulte Pflanze für ihren Zweck tauglich zu machen, allen Ausschuß bei der seinerzeitigen Auspflanzung ins Freie möglichst zu vermeiden.

Die Notwendigkeit dieser Pflege und deren Maß ist eine verschiedene, je nach der Holzart, wie auch Alter und Stärke, welche der Pflänzling im Pflanzbeet erreichen soll. Nach der Holzart: Die eine ist mehr zu starker Astbildung geneigt, während die andere selbst im geringerem Schluß und ohne Seitenäste emporwächst. Zu den ersterem gehört vor allen die Eiche, in geringerem Maße auch die Ulme und Linde, während als Beispiel für letztere vor allem Ahorn und Esche, dann Pappel zu nennen sind.

Was die Zeit betrifft, zu der das Beschneiden vorzunehmen ist, so ist als günstige Jahreszeit

Hosted by Google

Laubholz. Langholz und Abschnitte.

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Ostpreußen . .	Ei. N	31,—	31,—	38,—	38,—	55,10	55,10	.	.
Pommern . .	" "	37,55	63,—	40,50	105,—	40,30	160,—	.	.
Brandenburg .	" "	82,—	90,40	106,30	232,—	.	.	.	.
Schlesien . . .	" "	39,—	39,—	91,—	91,—	194,—	194,—	.	.
" . . .	" A	92,—	92,—	300,—	300,—	410,—	410,—	.	.
Sachsen . . .	" N	24,90	39,40	31,55	83,—	78,—	78,—	113,—	113,—
" . . .	" A	82,—	82,—	107,—	107,—	295,—	295,—	340,50	340,50
Hannover. . .	" N	35,90	54,80	48,75	87,80	56,—	111,10	69,90	69,90
Schleswig-H. .	" "	45,90	53,20	57,90	64,—	69,20	77,40	.	.
Hessen-Nassau .	" "	37,50	47,45	47,70	58,40	58,60	78,15	31,80	38,60
" .	" A	55,75	71,—	75,75	86,15	87,—	100,—	.	.
Westfalen . .	" N	.	.	.	.	.	.	17,30	17,30
Rheinprovinz .	" "	35,50	56,40	43,10	63,85	49,—	58,25	27,20	49,—
Ostpreußen . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.	20,10	30,—
Pommern . .	" "	.	.	.	.	.	.	21,20	30,30
Brandenburg .	" "	25,—	25,—	30,—	30,—	50,—	50,—	.	.
Schlesien . . .	" "	22,30	22,30	24,—	24,—	.	.	.	.
Sachsen . . .	" "	23,—	34,40	24,60	30,70	28,—	31,30	.	.
" . . .	" A	38,—	42 50	42,—	45,—	51,70	51,70	.	.
Hannover . .	" N	20,—	40,—	22,—	45,30	25,10	48,10	.	.
" . . .	" A	25,80	42,10	28,30	56,50	51,60	54,85	.	.
Schleswig-H. .	" N	19,—	22,—	25,—	27,10	28,90	28,90	.	.
Hessen-Nassau .	" "	21,70	34,90	23,40	43,90	22,60	45,90	17,60	23,45
" . .	" A	27,10	41,70	30,30	50,15	38,70	53,20	.	.
Westfalen . .	" N	23 30	40,—	28,65	45,—	31,60	54,—	20,90	37,70
" . .	" A	32,85	34,40	38,90	40,95	47,50	52,45	.	.
Rheinprovinz .	" N	29,—	29,95	32,30	32,60	33,30	34,—	19,50	26,35

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Grenzmark . . .	Ki.	6,60	.	.
Schlesien . . .	Fichte	11,80 / 12,05	9,— / 10,—	.
Hannover . . .	"	12,—	10,— / 13,50	12,20
Schleswig-H. . .	"	.	7,—	.
Hessen-Nassau .	"	14.80	14,30	13,70
Westfalen . . .	"	.	.	12,70

jedenfalls die Zeit der Vegitationsruhe zu betrachten. Man kann wohl auch zu anderer Zeit schneiden, soll aber wenigstens aussetzen, solange die Rinde sich leicht löst, um Beschädigungen derselben zu vermeiden. Der entlaubte Pflänzling erscheint auch dem Auge am übersichtlichsten, erleichtert das Beschneiden wesentlich, und mit eintretendem Saft wird die Überwallung der am Stämmchen befindlichen Schnittwunden sofort beginnen. Bezüglich der Jahre, in welchen man die Ast- und Gipfelkorrekturen vornimmt, ist zu beobachten, daß man im Jahre der stattgehabten Verschulung nicht gern schneidet, um den Pflänzling erst fest und gut einwurzeln zu lassen, daß man aber auch namentlich den stärkeren Heister rechtzeitig vor seiner Auspflanzung beschneidet, so daß bis zu dieser letzteren die Schnittflächen wieder überwallt sind, nicht aber denselben im Moment der Auspflanzung noch mit „Wunden überladen", wie Burkhard sich ausdrückt.

Als allgemeine Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Beschneidens dürften folgende gelten: Das Beschneiden ist stets auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, jedes Übermaß ist zu vermeiden. — An Laubholzpflanzen, die nur einmal verschult und als etwa meterhohe Loden ausgepflanzt werden, ist in der Regel und mit Ausnahme der zur Astbildung besonders geneigten Eichen wenig zu schneiden. Die Arbeit beschränkt sich auf das Wegnehmen einzelner, tief angesetzer und stärkerer Äste, auf das Zurückschneiden langer, eventuell den Gipfeltrieb beeinträchtigender Seitenäste, auf die Entfernung von Doppelwipfeln und Gabelbildungen, wie letztere insbesondere bei Holzarten mit gegenständigen Knospen (Ahorn, Esche) im Falle des Verkümmerns oder Erfrierens des Haupttriebes häufig entstehen. Ein Zurückschneiden des Wipfeltriebes wird nur bei unverhältnismäßig langem, rutenförmigem Wuchs desselben oder bei schlecht erfolgtem Johannistriebe nötig sein und wird

Hosted by Google

dadurch zur Gipfelknospe. Schneidet man unmittelbar über der betreffenden Knospe, von welcher man den Wipfeltrieb erzielen möchte, so erfolgt nicht selten ein Eintrocknen derselben von der nahen Schnittfläche aus, während dies bei einiger Entfernung der letzteren von der Knospe vermieden wird! — Ein ratenförmiges Aufschneiden ist jedenfalls verwerflich, tief angesetzte Äste nehme man allerdings ganz weg, und zwar glatt am Stamme, um die Überwallung zu befördern, weiter obenstehende Äste dagegen stutzt man nur ein, um den stufigen Wuchs der Pflanze nicht zu beeinträchtigen, und nimmt dieses Einstutzen eben nicht zu kurz über einer Knospe vor. Nie dagegen belasse man kurze, knospenlose und darum bald absterbende Zweigstummel am Stämmchen.

In der Heisterschule ist übrigens das Maß der nötigen Pflege durch Beschneiden ein nach Holzart wesentlich verschiedenes, und Ahorn und Esche, beide vielfach als Heister erzogen, bedürfen auch hier derselben am wenigsten, die Eiche dagegen wohl am meisten. Der Abschnitt hat tiefangesetzte Äste ganz zu entfernen, ebenso ein Übermaß dicht beisammenstehender Äste zu beseitigen, im übrigen zu lange Äste entsprechend zu kürzen, die oberen stärker als die unteren, um eben jene annähernde Pyramiden-Gestaltung der Krone zu erreichen. Besonderes Augenmerk ist beim Abschnitt den Krümmungen des Schaftes zuzuwenden und auf deren Korrektur hinzuwirken; wo Äste sitzen, da findet ein stärkerer Nahrungszufluß, eine stärkere Holzbildung statt. So wird man sicher durch Wegnahme der auf der äußeren Seite einer Krümmung sitzenden Äste und Belassung der etwa auf der Innenseite stehenden die Krümmungen allmählich mindern und auszugleichen imstande sein. Der Gipfelschnitt wird sich hauptsächlicher auf Beseitigung gabeliger (Ahorn, Esche) oder gar quirlförmiger Triebe (Eiche) zu beschränken haben, wobei man die am besten verholzten, die kräftigsten Knospen tragenden Triebe stehen läßt.

Noch gründlicher erscheint die Kur mißgebildeter Pflanzen, wenn man sie im Frühjahr kurz über dem Boden vollständig abschneidet, von den erscheinenden Stockausschlägen den kräftigsten unter Entfernung der übrigen beibehält und aus ihm eine gutwüchsige, starke Lode oder selbst einen Heister erzieht.

Als Instrument bei dem Beschneiden der Pflanzen diente ursprünglich ein gekrümmtes Messer (Gartenmesser), in neuerer Zeit wird dazu eine Astschere verwendet. Die verbreitetste Astschere ist wohl die der Firma Dominicus & Söhne. Varendorf gibt dagegen einem krummen Baummesser mit rundem, festem Heft den Vorzug.

Eine besondere Art der Pflege, in ihrer Wirkung dem Schneiden ähnlich, ist das Ausbrechen überflüssiger Knospen, indem von den am Ende des Triebes dicht gehäuften Knospen (der Eiche) alle bis auf die kräftigste entfernt oder auch die Seitenknospe überhaupt zugunsten der kräftigen Entwicklung der Endknospe teilweise ausgebrochen werden. Auch dieses immerhin etwas umständliche und zeitraubende Geschäft, das wohl in die Hände sehr geschulter Arbeiter gelegt werden darf, wird nur für die Eiche empfohlen und soll bei dieser Holzart noch nähere Erwähnung finden. Ist man bei Holzarten mit gegenständigen Knospen (Ahorn, Esche) genötigt, die Gipfel zu entfernen, so bricht man zweckmäßig auch eine der beiden Endknospen aus, hierdurch der Gabelbildung vorbeugend.

Forstliche Rundschau.

Arthur Freiherr von Kruedener, Waldtypen, Klassifikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. I. Band mit zehn Tafeln und einer Karte. Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis 9,— RM.

In meiner Besprechung des in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen erschienenen Artikels von Kruedener: „Über Waldtypen im allgemeinen und in bezug auf Deutschland im besonderen“ in Nr. 52 des Jahrganges 1926 der „Deutschen Forst-Zeitung“, auf welche auch hier hingewiesen wird, habe ich auf den Gegensatz hingewiesen, der zwischen der Klassifikation der Bestände nach ihrer Ertragsleistung einerseits und jener nach Waldtypen andererseits besteht.

Die Anhänger der Waldtypenlehre, vor allem der finnische Generalforstdirektor Cajander, sagen, daß die Bonitierung nach der Ertragsleistung und insbesondere nach der in erster Linie berücksichtigten Mittelhöhe eine rein künstliche sei, die mit der Natur nur sehr wenig Zusammenhang habe. Cajander macht deshalb den Vorschlag, die Bonitierung auf Waldtypen zu stützen, die praktisch verhältnismäßig leicht festgestellt und auf dem Gelände abgegrenzt werden können. Cajander geht bei der Ausscheidung seiner Typen von der Bodenflora und sonstigen charakteristischen Standortsgewächsen aus. Er rechnet also zu demselben Waldtyp (z. B. Vaccinium-, Myrtillus-, Erika-Typ) alle Waldungen, deren Vegetation sich im angehenden Haubarkeitsalter und bei annähernd normalem Geschlossenheitsgrad des Baumbestandes durch mehr oder weniger gemeinsame Artenzusammensetzung und denselben ökologisch-biologischen Charakter auszeichnen. Durch die Verhältnisse Finnlands ist Cajander dazu gekommen, ausgedehnte Gebiete, z. B. ganz Südfinnland, als einen Waldtyp zu betrachten. Der Einfluß der Holzart auf den Waldtyp betrachtet C. als gering. Er kommt hierzu durch die Tatsache, daß im hohen Norden, in Finnland sowohl als im nördlichen Schweden, die drei Hauptholzarten Kiefer, Fichte und Birke ausgesprochene Flachwurzler sind und daß der Auflagehumus oft nur

Hosted by Google

eine auffallend geringe Entwicklung erreicht. Cajander hofft daher, daß eine Bonitierung nach der standortsanzeigenden Flora wahrscheinlich nicht nur zur Feststellung gleicher Bonitäten für alle Holzarten auf gleichem Standort, sondern sogar zu gleichwertigen Ertragstafelbonitäten für ganze Erdteile führen werde. Er und seine Anhänger betrachten „Waldtyp" und „Bonität" als gleichwertig, und Ilvessalo hat auch bereits für Finnland Ertragstafeln abgeleitet, die auf die Bonitierung nach Waldtypen aufgebaut sind. Lönnroth hat ebenfalls gezeigt, daß sich auf der Basis der Waldtypen verdienstvolle Bestandesanalysen aufbauen lassen.

Wenn nun auch Bonität und Waldtyp in einem engen Zusammenhang stehen, so werden die Typen im Sinne Cajanders doch auf ein einziges Element, die Bodenflora, aufgebaut, welche verhältnismäßig leichten Veränderungen durch Holzart, Holzartenmischung, Bewirtschaftung usw. unterliegen. Dieser Umstand tritt bei unseren Kulturwäldern Mitteleuropas recht drastisch hervor, er ist aber schon frühzeitig von den russischen Forschern, insbesondere von Morosoff, Kruedener und anderen, auf Grund ihrer Beobachtungen in dem weiten Rußland mit seinen außerordentlich verschiedenen Standortsverhältnissen erkannt worden. Sie sind daher dazu übergegangen, die Waldtypen nach der Gesamtheit aller ihr Wachstum beeinflussenden natürlichen Faktoren auszuscheiden. Nach Kruedener umfaßt ein Waldtyp: eine bestimmte Pflanzengemeinschaft, die sich bei gegebenem Klima sowie bei bestimmten Boden- und Untergrundsverhältnissen gebildet hat und ohne Einwirkung des Menschen einen mehr oder weniger konstanten Charakter trägt.

Bei der großen Anzahl von Faktoren, die nach dieser Begriffsbestimmung bei der Ausscheidung von Waldtypen in Betracht gezogen werden müssen, wird diese wesentlich verwickelter als bei Anwendung des von Cajander angegebenen Verfahrens.

Kruedener hat in seinem Werke über Waldtypen lange Jahre gearbeitet. Der erste Teil ist 1910, der zweite 1914 verfaßt worden. Der Krieg, die russische Revolution und die Vertreibung Kruedeners aus seinen dienstlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben es ihm erst jetzt ermöglicht, an die Bearbeitung des dritten Teiles zu gehen. Der vorliegende Band I umfaßt die beiden ersten Teile, während der dritte Teil als Band II im Sommer 1927 erscheinen soll.

Der erste Teil des vorliegenden Bandes I behandelt die **Grundlagen einer Klassifikation der Waldtypen.**

Die Verhältnisse, die nach Kruedener auf die Entstehung von Waldtypen einwirken, sind:

1. Das **Klima**, und zwar sowohl Luft- als Bodenklima, wobei zu unterscheiden ist zwischen den allgemeinen Faktoren für ein weiteres Gebiet und dem Lokalklima des einzelnen Falles.

2. Die **geologischen Schichtungen und Substrate.** Neben der geologischen Herkunft besitzt auch die chemische Zusammensetzung der Substrate hohe Bedeutung.

3. Der **Boden** nach Aufbau, Architektur und Zusammensetzung.

4. Die **Pflanzengemeinschaft**, die sich unter gegebenen klimatischen und orographischen Verhältnissen entwickelt hat. Bei der Charakterisierung der verschiedenen klimatischen Zonen kann das Vorhandensein oder Fehlen eines oder des anderen Vertreters der Pflanzenwelt als wesentlicher Faktor der Charakterisierung benutzt werden. Hierbei sagt aber Kruedener im Gegensatz zu Cajander, daß die Bodenflora überall da, wo sie nicht direkt auf dem Muttergestein stockt, meist lediglich dem jeweiligen Zustande des Oberbodens und des Übergangshorizontes, viel seltener aber jenem des Untergrundes entspricht. Burger („Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen" 1927 S. 13) will daher den auf die Bodenflora gegründeten Waldtyp wegen der leichten Veränderlichkeit gewissermaßen nur als Barometer der Bodenveränderung für den Erfolg oder Mißerfolg waldbaulicher Maßnahmen betrachten.

Nach einer allgemeinen Übersicht über die physiko-geographischen Grundlagen einer Typeneinteilung geht Kruedener zu einer Teilung des europäischen Rußland nach den physiko-geographischen Elementen in Zonen- und Sondergebiete über. Er unterscheidet: Vorsteppen-Zone, Waldsteppen-Zone und Rasenbleicherde-Zone mit zwei Unterzonen: a) des sich mehr oder weniger durchweg erstreckenden und b) des nicht durchweg sich erstreckenden hochstämmigen Nadelwaldes. Die einzelnen Zonen und Sondergebiete werden nach der Bedeutung der verschiedenen Produktionsfaktoren kurz charakterisiert.

Wenn diese Darstellung sich auch mit außerdeutschen Verhältnissen beschäftigt, so ist sie doch als Muster für das Studium anderer und insbesondere auch deutscher Verhältnisse sehr lehrreich.

Der zweite Teil des Bandes behandelt die **Klassifikation der Waldtypen.** Er ist wesentlich bodenkundlichen Charakters und behandelt zunächst die **mineralische** und dann die **pflanzenorganische Beschaffenheit** der Böden.

In ersterer Hinsicht unterscheidet Kruedener: sandige, lehmige und steinige Ablagerungen, in letzterer: Schwarzerdeböden, Humus-Karbonat-Böden, Humus- und Humus-Mineral-Böden, Schlamm-Humus- und Schlamm-Mineral-Ablagerungen und Torf-Ablagerungen.

Zu dieser mineralischen und pflanzenorganischen Beschaffenheit kommen noch die Feuchtigkeit (Durchfeuchtung und Wasserdränage) und die **Luftwirkung** auf Boden und Untergrund. Diese Elemente bedingen weiterhin den Charakter der organischen Oberschicht (Rohhumus, Müll usw.).

Je nach der Beschaffenheit der mineralischen und pflanzenorganischen Substrate, dem Maß der Durchfeuchtung und Durchlüftung und dem Charakter der organischen Oberschicht entstehen beim Vorhandensein eines bestimmten Pflanzen-,

Hosted by Google

Strauch- und Baumbestandes bestimmte Kleinlandschaften, die Waldtypen.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente ist eine allerdings wenig übersichtliche Typentabelle beigefügt, die aber überwiegend mehr rein systematische und theoretische Bedeutung besitzt.

Den Schluß des ersten Bandes bilden zehn sehr sorgfältig gearbeitete Tafeln, die ein gutes Bild der verschiedenen Waldtypen nach Boden und Baumbestand bringen.

Wer dem Verfasser bis zum Schlusse gefolgt ist, sieht mit Interesse dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegen, welcher eine biologische Charakteristik der einzelnen Waldtypen bringen und auch die deutschen Verhältnisse mehr berücksichtigen soll.

Das vorliegende Werk besitzt besondere Bedeutung, weil es ein in Deutschland wenigstens bisher kaum beachtetes Gebiet des Waldbaues behandelt und deshalb viele Anregungen bringt. Es ist nur zu bedauern, daß die Darstellungsweise infolge der Übersetzung aus dem russischen Original das Studium außerordentlich erschwert und seiner Verbreitung hinderlich ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Fortsetzung leichtflüssiger und stilistisch gefälliger würde.

Dr. Schwappach.

Steckel, **Kamera-Weidwerk.** Mit 42 Abbildungen. Neudamm 1927. Verlag von J. Neumann. Preis 5 RM.

Jeder Naturfreund, vor allem der Forstmann und Jäger, hat den Wunsch, charakteristische Momente mit Hilfe der Photographie festzuhalten. Die Tierphotographie bietet aber besondere Schwierigkeiten, weil hier außer der Technik des Lichtbildes noch das Heranschleichen auf passende Entfernung, das richtige Erfassen typischer Stellungen und Benutzen der geeigneten Beleuchtung in Betracht kommen. Neben staunenswerten photographischen Abbildungen von Weidmännern findet man daher oft auch recht minderwertige Leistungen.

Aus diesem Grunde ist es in hohem Maße zu begrüßen, daß ein so erfahrener Tierphotograph wie der Verfasser in dem vorliegenden Buche die nötigen Anleitungen für die Technik der Photographie unseres jagdbaren Wildes in fesselnder Sprache bringt. Besonders lehrreich ist der zweite Abschnitt, in dem der Verfasser die häufig vorkommenden Mißgriffe bei der Aufnahme in humoristischer Weise schildert und daneben eine kurze Anleitung gibt, wie sie vermieden werden können.

Das gut ausgestattete Büchlein kann allen Freunden der Tierphotographie im heimischen Walde bestens empfohlen werden.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Beratung des Forstetats im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages beriet am Dienstag, dem 1., und Mittwoch, dem 2. Februar, den Haushalt der Forstverwaltung. Abg. Peters-Hochdonn (Soz.) berichtete, daß der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1927 einen Überschuß von 35 Millionen Reichsmark vorsehe, d. h. die Hälfte des Vorjahres. Als Ursache würden gesunkene Holzpreise angegeben. Er glaube aber, daß der Ertrag von 1927 ein höherer sein würde, als veranschlagt. Die Gesamtfläche des staatlichen Forstbesitzes sei gestiegen von 2 395 000 ha auf 2 420 000 ha.

Abg. von Treskow (Dnt.) stimmte dem Berichterstatter bei, daß der Erlös für das staatliche Holz höher sein werde. Seine Fraktion beantrage, den Ansatz um 10 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Redner wandte sich sodann gegen die Bestrebung, auch die Staatsforsten einer Aktiengesellschaft zur Ausbeutung zu überlassen. Die Verbesserung der Waldwirtschaft des Staates sei auch ohne die Privatwirtschaft möglich, besonders wenn hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes anders verfahren werde als bisher. Unter keinen Umständen dürfe Polen günstigerer Zoll zugebilligt werden als Schweden. Für das vom Staatsrat vorgeschriebene Forstkulturgesetz sei jetzt der allerungeeignetste Zeitpunkt. Im übrigen verlangte der Redner Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes durch Zukauf.

Auch Abg. Kraft (Soz.) hoffte, daß der Annahmeansatz überschritten werden würde, und ist im Gegensatz zum Vorredner der Meinung, daß das Forstkulturgesetz außerordentlich dringlich sei. Ferner forderte Redner Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden.

Abg. Schmelzer (Ztr.) führte aus, daß die geringe Rente des vorjährigen Forsthaushaltes zum Teil verursacht wäre durch den Raupenfraß früherer Jahre. Man möge die Erfahrung in einer Denkschrift auch zum Nutzen für später festhalten, damit etwaige Fehler, die insbesondere auch bei Verwertung der Holzmassen gemacht werden, künftig vermieden würden. Die Steigerung der Holzpreise berechtige zu einer Einnahme-Erhöhung des diesjährigen Etats von 10 Millionen Reichsmark, von denen man 3 Millionen Reichsmark für Wegebau und 7 Millionen Reichsmark für Ankauf von Forstgrundstücken benutzen möge. Der Gedanke, die Forstverwaltung ähnlich wie die Bergwerksverwaltung in eine Aktiengesellschaft zu überführen, sei zu abwegig, um ihn ernstlich zu diskutieren. Die Verwaltungsreform müsse endlich kommen. Man solle selbständige Forstdirektionen bilden und kleine Regierungsforstabteilungen zusammenlegen. Bei Besoldung der Verwaltungsbeamten müsse die Sechstelung strikte durchgeführt werden. Den Förstern müsse eine frühere Aufrückungsmöglichkeit gegeben werden und ihnen auf abgelegenen Revieren der höhere Dienstaufwand entschädigt werden. Ein Forstkulturgesetz für private Waldungen könne er wegen der bedrängten Lage in Land- und Forstwirtschaft nicht befürworten. Es bringe eine neue Beamtenvermehrung und für die Besitzer erhöhte Unkosten. Die Regierung möge wie früher Zuschüsse


Hosted by Google

für die Aufforstung von Ödländereien geben, was für sie billiger sei und sofortige Wirkung habe.

Abg. Graf Stolberg (D.V.P.) legte im einzelnen dar, wie eine Vereinfachung der Verwaltung und damit eine Betriebsverbilligung zu erzielen sei. In der Frage der Holzzölle müßte ein Ausgleich der Interessen der holzproduzierenden Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Industrie möglich sein. Die stärkste Berücksichtigung des heimischen Holzmarktes sei im voraus geboten, gerade weil nicht zu bestreiten ist, daß zur vollen Versorgung des Holzbedarfs eine Einfuhr aus dem Auslande nicht zu entbehren ist. Die Redner der Deutschen Volkspartei setzten sich mit aller Wärme für die Besserung der Beamtenverhältnisse ein. Forstwissenschaftliche Forschung und Fortbildung der Staatsforstbeamten müssen Hand in Hand gehen. Der Abgeordnete bemerkte ferner, daß die Einfuhr des polnischen Holzes auf den Preis des deutschen Holzes einen verhängnisvollen Einfluß gehabt habe. Er forderte die Förderung des Wohnungsbauprogramms im Interesse der Holzwirtschaft. Auch er wolle Polen keine günstigeren Zollsätze zugestehen als Schweden. Der Erlaß des Ministers über die Forstakademie Eberswalde sei zu begrüßen.

Abg. Meincke (Komm.) vermißte Angaben im Etat darüber, welcher Erlös aus Holzverkäufen im Jahre 1926 tatsächlich erzielt worden sei, und forderte Erhöhung der Jagdpachten.

Abg. Wachhorst de Wente (Dem.) hielt ebenfalls den Einnahmevoranschlag für zu vorsichtig, anderseits mußte aber auch im Interesse des Wohnungsbaues vor zu hohen Holzpreisen gewarnt werden. Er wünschte Versuche mit dem Bau von Wohnhäusern aus Holz, Zusammenlegung von Oberförstereien und sprach sich ebenfalls gegen ein Forstkulturgesetz aus. Im übrigen trat er für die Besserstellung der Förster ein.

Landwirtschaftsminister Dr. Steiger führte aus, der Betriebsüberschuß sei von 73 Millionen im Jahre 1914 auf 35 Millionen im Etat für 1927 gesunken. Die Ausgaben seien in derselben Zeit von 64 Millionen auf 115 Millionen gestiegen. Einen besonderen Anteil nähmen die Werbungskosten ein, die vor dem Kriege 1,35 Mark, zur Zeit 2,06 RM je Festmeter Gesamteinschlag betrügen. Die Vergebung des Einschlags an den Mindestfordernden würde den Bestand an ständigen Waldarbeitern gefährden. Größere Ausgaben seien durch die Forstkulturen entstanden. Es sei zu hoffen, daß die Aufforstung der Forleulenflächen in einigen Jahren beendet sein werde. Den Beamtenfragen sei besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Durch die Angleichungsmaßnahmen seien über 100 Forstbetriebsbeamte in höhere Besoldungsgruppen aufgestiegen. Der Stellen-Unkosten-Ersatz könne nur den Förstern zugebilligt werden, vielleicht schon im nächsten Jahre. Die Fortbildung der Forstbeamten halte er für sehr wichtig. Die Forstbetriebsbeamtenlaufbahn sei im Gegensatz zu der Oberförsterlaufbahn zur Zeit noch sehr ungünstig. Die Trennung der Forstsekretärlaufbahn und der Försterlaufbahn werde sich für die Dauer nicht vermeiden lassen. Die Fortentwicklung der Institute der forstlichen Hochschulen sei dringend notwendig. Wenn Mittel für den Ankauf bereitstehen, sollen sie für den Ankauf von Heideflächen und zum Erwerb des Waldes derjenigen Güter bereitgestellt werden, die für Siedlungszwecke aufgeteilt werden. In zahlreichen Fällen seien Pachtermäßigungen für Landpachten, Fischereipachten und dergleichen bewilligt worden. Die Pacht für das Wirtschaftsland der Förster, die im Frieden 150 v. H. des Grundsteuerreinertrages betragen habe, sei auf 100 v. H. herabgesetzt worden. Es sei nicht zu verkennen, daß es auch heute noch vielen Förstern sehr schlecht gehe. Die Holzpreise beliefen sich im Jahre 1925 auf 14,42 RM je Festmeter Gesamteinschlag, im Jahre 1926 auf 11,59 RM. Deutschland sei auf die Holzeinfuhr angewiesen, da wir mit unserem Holzertrag unseren Bedarf nicht zu decken vermöchten. Der Gesamtholzertrag Deutschlands habe im Jahre 1926 56,5 Millionen Festmeter betragen; außerdem seien 9 Millionen Festmeter eingeführt worden. Insbesondere sei eine starke Einfuhr von Rundholz aus Polen zu verzeichnen. Die Einfuhr müsse unter Bedingungen erfolgen, die für uns tragbar seien. Insbesondere sei in Oberschlesien 1926 sehr viel polnisches Holz eingeführt worden. Es sei notwendig, den Holzversand durch Verbilligung der Frachtsätze zu erleichtern, insbesondere müsse eine allgemeine Ermäßigung der Tarife für Grubenholz eintreten. Die Umwandlung des Staatswaldes in eine Aktiengesellschaft sei keineswegs beabsichtigt. Die Zusammenlegung kleinerer Oberförstereien werde dauernd im Auge behalten. Es sei jedoch nicht zu verkennen, daß jede Zusammenlegung auch Nachteile nach sich ziehe.

Abg. von Tresckow (Dnt.) brachte Bedenken gegen die Zusammenlegung von Oberförstereien zum Ausdruck. Ministerialdirektor Weyhe vom Finanzministerium warnte vor Überschreitung von Etatsansätzen, sowohl bei Einnahmen wie Ausgaben. Ministerialdirektor von dem Bussche und andere Regierungsvertreter gaben auf Anfragen forsttechnischer Art Auskunft. Abg. v. Wangenheim (Wirtschaftl. Ver.) warnte davor, die Einnahmenansätze zu erhöhen. Eine größere Selbständigkeit der Forstverwaltung sei wünschenswert, aber er lehne entschieden die Überführung des Betriebes in eine Aktiengesellschaft ab. Abg. Held (D.V.P.) betonte von neuem, daß für die Förster ein zweites Forstschuljahr nötig ist. Die Beibehaltung der bewährten alten Forstmeister, auch über das 65. Lebensjahr hinaus, mit ihrer reichlichen, unersetzlichen Erfahrung, sei eine Forderung, die die Deutsche Volkspartei seit Jahren vertreten hat.

*

Anschließend wollen wir noch einem ausführlicheren Bericht über die Rede des Abgeordneten v. Tresckow anläßlich der Beratung des Forsthaushalts im Hauptausschuß Raum geben, der uns von diesem zur Verfügung gestellt worden ist.

Abgeordneter von Tresckow (Dnt.) führte aus, daß es nötig sei, neben die Etatszahlen die tatsächlichen Ergebnisse des letzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahres zu setzen. Sowohl der Etat 1926 wie der Etat 1927 stimmten nicht mit den eingetretenen bzw. zu erwartenden tatsächlichen Ergebnissen überein. Im Jahre 1926 wäre ein Überschuß von 70 Millionen erwartet worden, während 15 Millionen eingekommen wären. In Wirklichkeit schlösse die Staatsforstverwaltung sogar mit einem Defizit ab, weil eine Übernutzung stattgefunden hätte. Im Jahre 1927 wären 35 Millionen Überschuß veranschlagt. Es würden aber hoffentlich mindestens 45 Millionen werden, da die Holzpreise seit Aufstellung des Etats gestiegen seien.

Hosted by Google

Die Gründe für das Versagen der forstlichen Einnahmen seien in der allgemeinen Krise der deutschen Wirtschaft zu suchen, durch die der deutsche Markt sehr wenig aufnahmefähig für Holz gewesen sei. Der mangelnden Nachfrage hätte ein viel zu hohes Angebot gegenübergestanden, hervorgerufen durch den Eulenfraß, das zwingende Geldbedürfnis des privaten Waldbesitzes und durch die Schleudereinfuhr aus Polen. Hätte die Staatsforstverwaltung die wirtschaftliche Lage gleich von Anfang an klar übersehen, so hätte sie für ein restloses Schließen der polnischen Grenze eintreten müssen, was bei Beginn des Zollkrieges durchaus möglich gewesen wäre. Es ließe sich nicht leugnen, daß die Staatsforstverwaltung nicht das nötige Fingerspitzengefühl in wirtschaftlichen Fragen bewiesen habe. Natürlich sei die Lage bei Beginn des Zollkrieges recht unübersichtlich gewesen, und er gebe zu, daß es schwer gewesen sei, eine richtige Entscheidung zu treffen.

Es werde jetzt so viel von Verwaltungsreform gesprochen. Dabei sei von deutschnationaler, aber auch von Zentrumsseite darauf hingewiesen worden, daß der wichtigste Teil der Reform nicht in einer Änderung der Behördenorganisation, sondern in innerer Umstellung der vorhandenen Behörden liege. Wenn man die Dinge so betrachtet, so lasse sich nicht leugnen, daß die Staatsforstverwaltung in der Wahrung ihrer Belange gegenüber den verschiedenen Interessenten, die auf den Wald losstürmten, etwas müde geworden sei. Manches sei seit Einführung der festen Währung besser geworden. Trotzdem sei in diesem Punkte große Energie nötig. Das schlösse selbstverständlich nicht aus, daß die Staatsforstverwaltung in Fällen dringender Not ebenso wie jeder andere Großgrundbesitzer auch Hilfsbereitschaft zeige.

In der forstlichen Welt spuke augenblicklich der Gedanke, zur Wiederherstellung der Rentabilität aus den Staatsforsten eine Aktiengesellschaft zu machen. Redner gab der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß es so radikaler Maßnahmen nicht bedürfen würde, um die Staatsforstverwaltung wieder ertragreich zu gestalten.

Bezüglich der sachlichen Ausgaben sei eine Reform insofern nötig, als man für jede Oberförsterei einen Geldetat aufstellen, d. h. die Ablieferung eines alljährlich nach den Verhältnissen neu festzusetzenden Überschusses verlangen müsse. Im Rahmen dieses Geldetats müßten dann die Wirtschaftspläne aufgestellt werden, nicht wie jetzt unabhängig davon. Eine solche Maßnahme würde die ganze Verwaltung sparsamer und wirtschaftlicher gestalten.

Was die Holzzollpolitik anbelangt, so dürften keinesfalls bei irgendwelchen Handelsverträgen Zugeständnisse gemacht werden, die über die Zugeständnisse des deutsch-schwedischen Handelsvertrages hinausgingen.

Die forstliche Öffentlichkeit zeige zur Zeit lebhaftes Interesse für die Nationalisierung der Arbeitsmethoden; er empfehle, dieses Interesse durch praktische Versuche zu unterstützen.

Redner fragte, wie die Organisation des forstlichen Versuchswesens in Zukunft gedacht sei; er würde sich freuen, wenn der neue Leiter ein Mann der Praxis sei, der eine lebendige Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis bilde, die in den letzten Jahren manchmal gefehlt habe. Er empfahl, daß der Herr Minister von Zeit zu Zeit einen kleinen Ausschuß aus Männern der Wissenschaft und Praxis zusammenberufen solle, um das Arbeitsprogramm der Versuchsanstalt zu begutachten.

An das vom Staatsrat erneut angeregte Forstkulturgesetz sei im Augenblick nicht zu denken. Es sei zwar zutreffend, daß Agrarkrisis und Forleule tiefe Löcher in den Privatwald gefressen hätten, aber diese Löcher ließen sich nicht mit Gesetzesparagraphen schließen. Sei erst die Wirtschaftskrise überwunden, so hoffe er, daß der gesunde Sinn des deutschen Grundbesitzes von sich aus diese Kahlflächen aufforsten würde. Erst wenn das nicht geschehe, wären staatliche Maßnahmen zu erwägen. Von demokratischer Seite werde an Enteignung des Privatwaldes nach Steuermerkmalen gedacht; das widerspräche der Verfassung. Was würden wohl die Demokraten sagen, wenn etwas Aehnliches von deutschnationaler Seite für Betriebe gefordert würde, deren Inhaber überwiegend Demokraten wären? Der Grundgedanke, der Vermehrung des staatlichen Forstbesitzes, sei richtig. Er sei aber ohne Enteignung im freien Verkehr durchzuführen. Zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben aller Besitzgrößen bliebe leider zur Zeit gar nichts anderes übrig, als sich durch solche Abverkäufe von Wald oder von aufforstungsfähigem Ödland wieder lebensfähig zu machen. Er beantrage eine wesentliche Verstärkung des staatlichen Ankaufsfonds. Außerdem wäre von deutschnationaler Seite ein Antrag eingebracht, der eine Anleihe zwecks Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes vorsieht. Diese Geldanlage des Staates sei in jeder Weise als werbend zu betrachten. Es sei daher durchaus berechtigt, die Ankäufe auf Anleihe zu nehmen. Den Kommunalverbänden sollten Devokulakredite zum Ankauf und zur Aufforstung von Ödland zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Wege innerhalb der Staatsforsten seien größere Mittel notwendig. Diese Anlage verzinse sich für die Staatsforstverwaltung meist sofort in höheren Holzpreisen. Besonders notwendig sei es, die noch ganz unerschlossene Gegend am Rande des Kurischen Haffes nach und nach durch Wege zu erschließen. Es gebe auch kaum eine wirksamere Maßnahme zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit auf dem platten Lande als den Bau von Wegen.

Von seiten der Privatforstbeamten sei Klage geführt, daß staatliche Forstbeamte sich zu viel mit Beaufsichtigung von Privatwäldern befaßten und dadurch den Privatbeamten das Brot wegnähmen. Das solle natürlich nicht geschehen, und die Regierung sei ja auch durchaus in der Lage, das zu hindern, da die staatlichen Beamten zu solcher Nebenbeschäftigung Regierungs-Genehmigung brauchten. Anderseits wäre es aber unzweckmäßig, z. B. zu verbieten, daß ein staatlicher Beamter die Oberaufsicht über einen kleineren, unmittelbar an seinen Dienstbezirk grenzenden Wald mitübernehme. Man solle also in dieser Angelegenheit nicht zu radikal sein.

Die staatlichen Holzverkaufsbedingungen seien jetzt übersichtlich geregelt, aber der Wechsel sei doch keine Zahlungsart, auf die man sich auf die Dauer in normalen Zeiten überwiegend einrichten könne. Gewiß wäre neben dem Wechsel auch noch Teilzahlung gestattet. Er glaube aber doch, daß die Staatsforstverwaltung nach und nach werde dazu übergehen müssen, daneben auch noch Avale und Hinterlegung liquider Wertpapiere zuzulassen. Die

Hosted by Google

Frage bedürfe eingehender Prüfung vor Beginn der nächsten Kampagne.

Gegen die geplante Betrauung von drei Förstern mit der Verwaltung von Oberförstereien unter Ernennung zu Revierförstern habe er trotz der bekannten Argumente, die vermutlich dafür aufgebracht würden, Bedenken. Der Forstberuf sei ein technischer Beruf, und bei allen technischen Berufen werde die Qualifikation durch positive Kenntnisse, also durch Examinas, erworben. Davon abzugehen bedeute keinen Fort-, sondern einen technischen Rückschritt. Er sei gewiß für gesunden Aufstieg, aber der gesundeste Aufstieg sei der, der sich über mehrere Generationen erstrecke, weil er die betreffende Familie am festesten mit dem Staate verbinde. Redner setzte sich dann dafür ein, daß alle zur Neubesetzung kommenden Oberförstereien ausnahmslos öffentlich ausgeschrieben würden. Er wolle durchaus nicht der Staatsforstverwaltung damit zumuten, die Oberförstereien lediglich nach der Anziennität zu besetzen. Aber durch Besetzung einzelner Stellen ohne vorherige Ausschreibung litte das Vertrauen zur Personalpolitik.

Er warnte vor zu zahlreicher Annahme von Forstbeflissenen wegen der drohenden Überfüllung der Laufbahn und fragte, wo denn eigentlich der Widerstand gegen die wiederholt im Einvernehmen mit der Regierung vom Landtage beschlossenen selbständigen Forstabteilungen zu suchen wäre.

Für die Fortbildung aller Forstbeamten müsse weit mehr als bisher geschehen; gerade der isolierte Wohnsitz der meisten Beamten und die dadurch bedingte seltene Aussprache mit Berufsgenossen mache Fortbildungskurse, den Besuch von Forstvereinen usw. besonders nötig.

Die Deutschnationale Volkspartei lege besonderen Wert darauf, daß der Dienstaufwand der Forstbetriebsbeamten erheblich erhöht würde; ein Antrag, dies schon in diesem Etat zu tun, sei eingebracht.

Die Wirtschaftsvorschüsse müßten entsprechend dem gesunkenen Zinsfuß niedriger verzinslich werden, auch sei eine mehrjährige Atempause nötig, bevor die Rückzahlung der gegebenen Kredite beginnen könne.

Seine Fraktion habe den Antrag eingebracht, 52 Oberförster mehr in Gruppe XI einzustufen, außerdem die Beförderung bzw. Aufrückung der Forstrentmeister, Revierförster und Förster nicht mehr nach bestimmten Schlüsselungsgrundsätzen, sondern unter Zugrundelegung eines bestimmten Besoldungsdienstalters erfolgen zu lassen.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten solle der Wildabschuß der Regierungsforstbeamten, ebenso wie jetzt schon der Abschuß der Ministerialforstbeamten, außerhalb des Abschußplanes der Oberförstereien erfolgen.

Schließlich sprach sich der Redner dagegen aus, daß die im Elchschutzgebiet gelegenen und für die Anwohner als Pachtflächen dringend nötigen Wiesenflächen des Tawellningker Polders von der Forst- auf die Domänenverwaltung (Moßbruchsiedlung) überführt würden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. v. 27. Januar 1927 — III 1322.

Die Auslegung meiner Allgemeinen Verfügung III 55 für 1919 (vom 18. April 1919 — III 4590 —), betreffend Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung, hat dadurch, daß die Zahl der in meinem Ministerium und bei den Regierungen zu vertretenden Beamtenklassen oder Standesvereine der Staatsforstbeamten eine größere geworden ist, in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß gegeben. Im Hinblick auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Beamtenvertretungsrechts sehe ich davon ab, jetzt eine grundlegende Änderung der bestehenden Bestimmungen vorzunehmen. Die Regierung weise ich aber darauf hin, daß die Beamtenausschüsse, wenn sie von der Regierung zur Erörterung dienstlicher Angelegenheiten zusammengezogen werden, nicht etwa Mehrheitsbeschlüsse durch Abstimmung zu fassen haben, deren Ergebnis für die Maßnahmen der Regierung bindend sein könnte. Bei den Besprechungen sind vielmehr die Vertreter der einzelnen dem Beamtenausschuß angehörenden Beamtenklassen oder Standesvereine als beratende Organe zu hören. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen hat allein die Regierung unter objektiver Würdigung aller einschlägigen dienstlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen zu treffen. Sollte es jedoch die Regierung in besonderen Fällen für zweckmäßig halten, die Meinung der Beamtenschaft in einer bestimmten Angelegenheit ausnahmsweise durch eine Abstimmung festzustellen, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Bewertung der Stimmen der einzelnen Vereine wird so vorgenommen, daß die Zahl der im Dienst befindlichen Mitglieder des kleinsten Vereins — festgestellt für den Regierungs- oder Forstverwaltungsbezirk — als Einheit gilt und demnach eine Stimme hat, während die Zahl der Stimmen der übrigen Vereine sich auf das Vielfache dieser Einheit nach Maßgabe der betreffenden Mitgliederzahl an aktiven Beamten des Bezirks stellt. Bei der Berechnung des Vielfachen als Stimmenzahl gilt 0,5 und darüber als volle Einheit, Bruchteile unter 0,5 bleiben unberücksichtigt.

Der größte Verein kann jedoch in solchen Fällen nicht mehr Stimmen führen als die übrigen zur Abstimmung herangezogenen Vereine zusammen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so bleibt die Entscheidung der Regierung überlassen.

Steiger.

Gewährung von Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für Staatsbeamte.

RdErl. d. M. f. L, D. u. F. vom 20. Januar 1927 — I 15130.

Der durch Runderlaß vom 1. September 1924 — I 17645 — (Lw.M.Bl. S. 499) mitgeteilte Entwurf eines Darlehnsvertrages ist dahin geändert worden, daß im § 6 lit. e Abs. 2 in der 6. Zeile hinter „Hypotheken“ eingeschaltet wird „insgesamt jedoch nicht länger, als sich bei planmäßiger Tilgung des Darlehns ergeben würde“.


Hosted by Google

Abfassung von Pachtverträgen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 11. Januar 1927 II 15760/26, III 18897 26.

Bei Abfassung der von der Domänen- und Forstverwaltung abzuschließenden Pachtverträge sind für die Folge nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) In Verträgen von längerer als sechsjähriger Dauer ist die Entwertungsklausel in folgender Form vorzusehen:

„Auf Verlangen der Regierung ist für jede nach diesem Vertrage geschuldete Reichsmark der in Reichswährung ausgedrückte Preis von $^1/_{2700}$ kg Feingold zu zahlen. Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Feststellung dieses Preises und zur Zahlung in Reichswährung nach freiem Ermessen."

Bei Verträgen mit geringer finanzieller Bedeutung kann die Regierung auf die vertragliche Vereinbarung dieser Formel verzichten.

b) Der Wortlaut im Eingang der Pachtverträge ist künftig wie folgt zu fassen:

„Zwischen dem Preußischen Staate (Domänen-, Forst-Verwaltung), vertreten durch die Regierung in . . . ., Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, und Herrn . . . . wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom . . . . nachstehender Pachtvertrag geschlossen."

Schließt nicht die Regierung selbst, sondern in ihrem Auftrage eine ihr unterstellte Behörde den Vertrag ab, so ist hinter die Worte: „Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten" einzuschalten: „diese wieder vertreten durch . . . .".

Diese Fassung gilt auch sinngemäß für den Eingang aller anderen Verträge

Bezüglich der Fischereipachtverträge mit Staatsforstbeamten verbleibt es im übrigen bei meinem Runderlaß vom 22. April 1926 — III 6157 — (Lw.M.Bl. S. 271).

Oberlandjägermeister (Landjägermeister a. A.).

RdErl. d. M. d. I. vom 27. Januar 1927 — II O I 118 Nr. 2/27.

Im Einvernehmen mit dem FM. genehmige ich, daß die Landjägermeister a. A. (Abteilungsleiter), denen bisher eine Planstelle der Bes.-Gr. A 7 nicht hat verliehen werden können (einschl. der aus besonderen, in der Person des Beamten liegenden Gründen bisher von der Beförderung zurückgestellten Landjägermeister a. A.), für ihre Person mit Rückwirkung vom 1. 4. 1926, frühestens aber mit dem Tage ihrer planmäßigen Anstellung nach den Sätzen der Bes.-Gr. A 7 unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Oberlandjägermeister" besoldet werden. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Landjägermeister a. A. (Abteilungsleiter), denen eine Planstelle in Bes.-Gr. A 7 erst von einem späteren Zeitpunkte als dem 1. 4. 1926 ab verliehen worden ist.

Freistaat Sachsen.

Holzdurchschnittspreise.

Landesforstdir., 22 Januar 1927, 167 II.

Den Forstämtern wird vom nächsten Monat ab eine monatliche Zusammenstellung der erlangten Durchschnittspreise für Hölzer getrennt nach den einzelnen Holzarten und den Bezirken zugehen; die auf den einzelnen Revieren erzielten Preise sind nicht aufgeführt.

Es wird erwogen, dafür die jetzt in Umlauf gesetzten vierteljährlichen Durchschnittspreise wegfallen zu lassen. Die Forstämter, welche etwa auf letztere weiterhin besonderen Wert legen, wollen dies bis 19. 2. 27 anzeigen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Reichspräsident von Hindenburg stattete am 3. Februar in Begleitung seines Sohnes, des Majors von Hindenburg, der Ausstellung der „Grünen Woche" einen längeren Besuch ab. Zum Empfang waren erschienen: Reichsernährungsminister Schiele, Landwirtschaftsminister Steiger, Oberbürgermeister Böß, Berlin, und Oberlandforstmeister Frhr. v. d. Busche sowie eine größere Anzahl höherer Forstbeamten. Auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und das Berliner Messeamt waren vertreten. Nach kurzer Begrüßung des Herrn Reichspräsidenten begann der Rundgang, wobei dieser mit besonderem Interesse u. a. auch die Ausstellung der forstlichen Geräte und Maschinen sowie die Jagdausstellung besichtigte. Nach etwa zweistündiger Besichtigung verabschiedete sich der Herr Reichspräsident mit Dankesworten an die Ausstellungsleitung und die ihn begleitenden Herren. Bei der Verabschiedung sprach er dem Präsidenten Abg. Held noch seinen besonderen Dank und die hohe Anerkennung über die erfolgreiche Tätigkeit der Jagdkammer aus mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß der Ausgleich zwischen ihr und dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein bald zustande komme, denn nur durch die Geschlossenheit der gesamten deutschen Jägerei sei der Wiederaufbau der deutschen Wildbahnen erfolgreich durchzuführen.

Die neue Reichsregierung. Zu den Segnungen des parlamentarischen Systems gehört auch ein ständiger Wechsel der Kabinette, verbunden mit immer länger dauernden Regierungskrisen und einem Massenverbrauch an Ministern. Die letzte Regierung wurde acht Tage vor Weihnachten gestürzt und erst Anfang Februar ist es nach allerlei Überraschungen endlich einmal zur Bildung einer Regierung gekommen, die über eine gewisse Mehrheit im Reichstag verfügen kann. Die neuen Männer der Regierung werden unseren Lesern bereits aus der Tagespresse bekannt sein, so daß es sich erübrigt, hier näher darauf einzugehen. Möge es, namentlich für die grüne Farbe, ein gutes Zeichen sein, daß dem neuen Kabinett auch Herr Dr. h. c. **von Keudell**, Hohenlübbichow, angehört, der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und bisher Mitglied des

Hosted by Google

Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates, der für seine Verdienste um die Forstwissenschaft 1923 zum Ehrendoktor der Forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt worden ist.

Prof. Dr. Jahn, Ordinarius der Botanik an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden, wurde zum Rektor der Anstalt für das Amtsjahr 1927/28 vom Professoren-Kollegium vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers gewählt. Der neue Rektor ist nach dem Kriege als Nachfolger Professor Büsgens nach Hann.-Münden berufen worden und war vorher Studienrat an einem Berliner Realgymnasium.

Professor Dr. Lemmel ist zum Rektor der forstlichen Hochschule Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 gewählt worden.

Dr. Krieger, Professor an der forstlichen Hochschule Tharandt, ist vom 1. Januar l. J. ab als Referent für Forstwirtschaft bei der thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer in Weimar angestellt worden.

Landesforstmeister Karl Schubert, Weimar, der Leiter der Staatsforstverwaltung Thüringens, trat am 1. d. Mts. in den wohlverdienten Ruhestand. 1861 in Sonneberg geboren, trat er 1879 in die praktische Forstlehre und besuchte dann die Forstlehranstalt Eisenach und weiterhin die Universität Gießen. 1889 konnte er seine Staatsprüfung ablegen, und am 1. Februar 1890 erfolgte die erste Anstellung als Assistent beim Forsttaxationsbureau in Meiningen. Er stand somit seit 37 Jahren im Staatsdienst und hat sich um die Forstverwaltung unvergängliche Verdienste erworben.

Dr. Wilhelm Kuhn, Forstamtmann beim Forstamt Hersbruck, Bezirk Ansbach, wurde von der chinesischen Regierung eine Professur an der Universität Kanton angetragen. Dr. Kuhn hat jedoch diese Berufung abgelehnt.

Aus Bayern. Der Verein staatlicher Forstwarte hat um Gleichstellung mit den Gendarmerie- und übrigen Sicherheitsbeamten gebeten. Die Regierung erklärte ihre Absicht, die Beförderungsverhältnisse im Zusammenhang mit der übrigen Besoldungsregelung zu verbessern. Die Eingabe wurde vom Besoldungsausschuß an die Regierung als Material verwiesen.

Das Agrarprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Der Parteivorstand hat in Gemäßheit der Beschlüsse des Berliner und Heidelberger Parteitages eine Agrarkommission einberufen, die unter dem Vorsitz des Genossen Dr. Hilferding den Entwurf eines Agrarprogramms fertiggestellt hat. Die Sozialdemokratie fordert eine planmäßige Bodenreform. Diese muß, wie es heißt, die heute bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse von Grund auf beseitigen, die sich auf dem Lande durch die jahrhundertelang andauernde Unterwerfung der Landbevölkerung unter das Joch des Großgrundeigentums entwickelt haben. Die Volksbeglücker fordern ferner die Beseitigung des auf „Raub und Rechtsbruch“ zurückgehenden Herreneigentums, das weite und fruchtbare Strecken des deutschen Bodens mit Beschlag belegt hat.

Den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben sollen genügende Lebensbedingungen gesichert werden. Zu diesem Zweck wird nicht nur die formelle, sondern auch die tatsächliche Beseitigung der Fideikommisse und ähnlicher Landansammlungen in der Hand einzelner Familien verlangt. Es wird weiter gefordert, daß die landwirtschaftlichen Großbesitzungen, welche eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende optimale, d. h. die volkswirtschaftlich angemessene Betriebsgröße überschreiten — für den deutschen Osten etwa 750 ha —, den überschießenden Teil an das Reich gegen eine Entschädigung abzutreten haben, welche nach dem Steuerwert der Grundstücke zu berechnen ist.

Waldbestände über 100 ha sind nach denselben Grundsätzen an das Reich abzutreten, das über ihre Bewirtschaftung endgültig entscheidet.

Wenn die Sozialdemokratie Eigentum als Diebstahl ansieht, so darf man sich nicht darüber wundern, daß sie den Erwerb des Großeigentums „auf Raub- und Rechtsbruch“ zurückführt. Man darf aber darüber erstaunt sein, daß die zart besaiteten Seelen der Agrarkommission, bestehend aus den Genossen Otto Braun, Dr. Baade, Dr. David, Everling-Hamburg, Gentner-Pegnitz, Dr. Hagemann-Osnabrück, Dr. Hilferding, Krüger-Lüneburg, Dr. Lipschitz-Hannover, Peters-Hochdonn, Silberschmidt, Georg Schmidt, Wittich-Frankfurt a. M., nicht in Aufruhr geraten angesichts eines Beschlusses, der einem Raubzug und einem Rechtsbruch ähnlich sieht wie ein Ei dem anderen.

Die Sozialdemokratie will weiter, wie die Kommission sagt, mit gleicher Entschiedenheit für die Land- und Forstarbeiter eintreten, wie sie jahrzehntelang für die Verbesserung der Lage der Industriearbeiter gekämpft hat. Sie fordert vor allem, daß die drückende Abhängigkeit beseitigt wird, unter der bei der jetzigen Arbeitsverfassung, insbesondere durch das System der Werkwohnungen, die Landarbeiter leiden. Die Landarbeiter sind in sozialpolitischer Hinsicht den industriellen Arbeitern gleichzustellen. Auch ihnen soll der freie Zutritt zum Grund und Boden wieder möglich gemacht werden, von dem sie durch die jahrhundertelang betriebene Klassenherrschaft und Klassenpolitik ihrer Herren ausgesperrt sind. Denen, die fähig und gewillt sind, eine Kleinbauernstelle zu erwerben, soll der Weg dazu erschlossen werden.

Im übrigen sind die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter den industriellen Arbeitern hinsichtlich der Pflichten und Leistungen in der Sozialversicherung, auch hinsichtlich der Verhütung von Betriebsunfällen gleichzustellen.

Wir beschränken uns darauf, diesen kleinen Ausschnitt aus dem Agrarprogramm der Sozialdemokratie unserem Leserkreis zur Kenntnis zu bringen, zumal er ein erhöhtes Interesse für den Waldbesitz hat.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Paul Moebes, Ringelsdorf, zum Gedächtnis. Am 26. September v. J. hat man den im hohen Alter von 94 Jahren verstorbenen langjährigen früheren Verwalter des schönen Forstreviers Ringelsdorf auf dem Friedhof

Hosted by Google

in Magdeburgerforth zu Grabe getragen, und neben seiner ihm vor Jahren vorangegangenen Gattin in die Erde gebettet. Paul Moebes wurde am 5. Mai 1832 im Ringelsdorfer Forsthause geboren. Nach beendeten Schuljahren trat er bei dem Königl. Oberförster in Magdeburgerforth in die Forstlehre und diente dann von 1851 bis 1855 bei den Gardejägern. Am 1. Juli 1855 trat er als Reviergehilfe seines Vaters in Ringelsdorf ein, und übernahm im Jahre 1863 das Ringelsdorfer Revier, das er bis zu seiner Pensionierung am 1. Oktober 1902 verwaltet und bewirtschaftet hat. Moebes war einer der ersten erfolgreichen Forstpflanzenzüchter. Die Ringelsdorfer ausgedehnten Saat- und Pflanzenschulen hatten damals, in den 60er und 70er Jahren, einen Weltruf, und mancher junge Forstmann sowohl Forst- wie Oberförsterkandidat, hat da seinen Wissenskreis erweitern und ergänzen können. Ein bahnbrechender Reformator war Moebes für die Durchforstungslehre — er war einer der ersten, die damals wirklich und schon regelrecht durchforsteten; er, der einfache und schlicht gebildete, aber echte Forstmann, ohne akademisches Studium, hatte sich durch eisernen Fleiß und Selbststudium dahin durchgearbeitet, daß er mir in damals jugendlichen Jahren, als ich ihn an einem Sonntagnachmittag in seinem Revier beim Aufzeichnen eines Kiefernstangenortes traf, sagen konnte: Dies hier, Kiefernboden III/IV, kann diese Stangenmasse, wie sie jetzt hier darauf stockt, nicht ernähren, und darum muß die Axt eingreifen.

Das war im Jahre 1874, also zu einer Zeit, da noch die meisten damaligen Potentaten nur ein mitleidiges Kopfschütteln für solche Auffassung hatten und ein Borggreve bekämpft und bekrittelt wurde; eine Zeit, wo der heutige Mindest-Durchforstungszustand eines Waldes seinem Bewirtschafter auf jeden Fall den Rat eingebracht hätte, sich vorerst mal schleunigst auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Moebes war einer jener verwaltenden Privatforstbeamten, denen behördlich die Genehmigung zur Ausbildung von Forstlehrlingen für den Königl. Preußischen Forstdienst verliehen war, und es dürfte wohl heute noch mancher staatliche Hegemeister am Leben sein, der in Dankbarkeit seinem trefflichen Lehrherrn ein gutes Gedenken bewahrt hat.

Die schöne Ringelsdorfer Forst war unter der Obhut und Pflege von Moebes und seinen Vorfahren zu einem der stolzesten erstklassigsten Reviere damaliger Zeit herangewachsen. Bestände, wo der schwarze Storch, der Kolkrabe und der Wanderfalke ihre Horste hatten, waren dort keine Seltenheit. Auch hier hat das sich ewig drehende Zeitenrad und der leider noch heute bestehende Mangel eines den Wald sichernden Schutz- und Kulturgesetzes vieles geändert; auch hier kann man heute wie von so vielem einstmals Schönem sagen „Es war einmal“.

Und nun schlafe in Frieden, Du Urbild eines preußischen Forstmannes. Wir Alten, die wir Dich kannten und von Dir so vieles gelernt haben, denen Du vor langen Jahren so oft das wirkliche Sehen im Walde gezeigt und gelehrt hast, wir werden uns Deiner in Dankbarkeit erinnern, bis auch für uns das letzte „Jagd vorbei!“ ertönt.

Forsthaus Grabow, Bez. Magdeburg.

Rudolf Lohse, Stifts-Oberförster.

Städtischer Revierförster Amft, Forsthaus Königshain, Bezirk Breslau, erhielt aus Anlaß der 25jährigen Lehrtätigkeit an der landwirtschaftlichen Schule in Glatz von der Landwirtschaftskammer Schlesien die silber-vergoldete Ehrenmünze mit der Aufschrift „Für treue Mitarbeit“ am weiß-gelben Bande. Zur Überreichung begab sich das Lehrerkollegium und das Kuratorium der Schule zur Wohnung des Jubilars nach Königshain. In kurzer Ansprache würdigte der Direktor der Schule, Reichstagsabgeordneter Dr. Perlitius, die Verdienste, die der Jubilar sich in 25jähriger Tätigkeit als Lehrer für Waldbau an der landwirtschaftlichen Schule erworben hatte und endete mit dem Wunsche, er möge sich der wohlverdienten Auszeichnung noch lange Jahre hindurch erfreuen.

Forstverwalter Wilhelm Günther in Hohenwalde bei Ringenwalde, Kreis Templin, Uckermark, kann am 16. d. M. in voller körperlicher und geistiger Frische auf eine 30jährige Amtstätigkeit zurückblicken. Am 16. Februar 1869 zu Petersdorf, Kreis Templin, geboren beendete er die Forstlehre in der Königl. Oberförsterei Reiersdorf, diente sodann von 1888 bis 1897 im 2. Schlesischen Jägerbataillon Nr. 6 in Oels und nahm als Oberjäger-Sergeant seine Entlassung. Am 16. Februar 1897 trat er in den Dienst des Herrn von Arnim-Götschendorf als Forstverwalter der Gutsforsten Götschendorf und Hohenwalde. 30 Jahre hindurch hat so der Jubilar unermüdlich sein Amt unter den verschiedenen Besitzern der Güter verwaltet. Dem jetzigen Reichsverein für Privatforstbeamte gehört er als eines der ältesten Mitglieder an.

Unglücksfälle.

Gemeindeförster Hans Hartmann, Wiesbaden, verunglückte dieser Tage tödlich. Auf einem Rundgang wurde er am 25. vor. Mts. von dem Ast eines fallenden Baumes so unglücklich am Kopf getroffen, daß er besinnungslos zusammenbrach und bereits auf dem Wege zum Krankenhaus verstarb.

Neues aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag. Bei der Beratung des Haushaltes des Auswärtigen Amtes für 1927 im Haushaltungsausschuß, hat der Minister des Innern Grzesinski einige interessante Ausführungen über den Realwert der Beamtengehälter gemacht, die erkennen lassen, wie unhaltbar die heutigen Besoldungsverhältnisse sind. Der Minister führte folgendes aus:

Verfehlt seien Angriffe wegen zu hoher Bezüge auch der leitenden Beamten. So habe das Anfangsgehalt des Regierungsrates vor dem Kriege monatlich 480 Mark betragen; heute betrage es 400 Mark, das sei, gemessen am Kaufpreis nach dem Dezemberindex 220 Mark. Das Endgehalt habe früher betragen 725 Mark, jetzt 670 Mark, nach dem Kaufpreis 380 Mark. Ein Minister habe früher mit allen Bezügen im Jahre 52 100 Mark erhalten, gleich monatlich rund 4310 Mark. Heute beziehe er 36 000 Mark jährlich, gleich 3050 Mark im Monat, nach dem Index 20 386 Mark, gleich 1690 Mark monatlich. Ähnlich lägen die Verhältnisse bei den übrigen Beamten, so auch bei den mittleren und Unterbeamten. So

beziehe heute ein Amtsgehilfe z. B. nach dem Index noch etwa 60 Mark im Monat. Es ergebe sich daraus die Konsequenz, die Zahl der Beamten zu vermindern durch vernünftige Reform der Verwaltung, insbesondere die Zahl der leitenden höheren Beamten. Dann aber müsse eine ausreichende Beamtenbesoldung erfolgen.

Preußischer Landtag. Im Hauptausschuß des Preußischen Landtags forderte am 28. Januar bei der Aussprache zum Etat des Ministeriums des Innern der Abgeordnete Schmid-Düsseldorf (D. V. P.), daß zur Sicherung des Berufsbeamtentums in der Kommunalverwaltung mit möglichster Beschleunigung der mehrfach in Aussicht gestellte Entwurf eines neuen Kommunalbeamten-Gesetzes vorgelegt werden müsse. Es sei über die in zahlreichen Kommunen beobachtete Uebung, Beamte durch Angestellte zu ersetzen, die größte Beunruhigung entstanden.

Bemerkung der Schriftleitung: Das gilt natürlich auch für die Gemeindeforstbeamten. Deshalb ist es unhaltbar, daß das Staatsaufsichtsgesetz vom 14. August 1876 den Gemeinden den Spielraum läßt, die Stellen zu besetzen, ohne daß den Inhabern die Beamtenqualität beigelegt zu werden braucht.

Forstwirtschaftliches.

Rundfunkvorträge der Deutschen Welle im Februar. Es werden über Königswusterhausen (Welle 1300) regelmäßig Montags und Donnerstags in der Zeit von 6 bis 6,30 Uhr folgende für den Forstmann beachtenswerte Vorträge gehalten: 14. Februar: Ökonomierat Lembke, Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrtspflege, Berlin SW 11, Bernburger Straße 13, über: „Wohlfahrt und Wirtschaft auf dem Lande." 17. Februar: Dr. König, Landforstmeister a. D., Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 37, über: „Unsere Nadelhölzer und ihre praktische Bedeutung für Forst- und Holzwirtschaft." 21. Februar: Dr. Snell, Leiter des Sortenarchivs der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, über: „Die Auswahl der Kartoffelsorten vom Standpunkt des Erzeugers und des Verbrauchers." 24. Februar: Professor Dr. Baur, Berlin-Dahlem, Direktor des Instituts für Vererbungsforschung, Dahlem, Schorlemer-Allee, über: „Neue Wege und Ziele der Pflanzenzüchtung."

Staatliche Zuschüsse für die Umwandlung von Eichenschälwald in Hochwald. Wegen der immer mehr stockenden Rentabilität des Eichenschälwaldbetriebes hat der badische Waldbesitzerverband in Villingen schon seit längerer Zeit den Übergang zum Hochwaldbetrieb angeregt und auch schon ganz gute Erfolge erzielt. Nunmehr bewilligt auch der Staat Zuschüsse für ausgeführte Umwandlungen im Privatwald. Gemeinden und Körperschaften erhalten solche Unterstützungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Die Beihilfen betragen, neben etwaiger Abgabe von Pflanzen aus staatlichen Pflanzschulen, zu ermäßigten Preisen, je nach der Beschaffenheit und dem Alter der Pflanzen und der Schwierigkeit der Pflanzarbeit 10 bis 20 RM je Tausend der zur Umwandlung verwandten Pflanzen. Nach den gleichen Grundsätzen können auch für die während der letzten fünf Jahre ausgeführten Umwandlungen Anerkennungsgelder bewilligt werden. Die umgewandelten Flächen sind überdies 30 Jahre lang steuerfrei. Sch.

Waldankauf. Die Stadt Lüben (Regbz. Liegnitz) hat den zum burggräflich Dohnaschen Besitz gehörigen Wald bei Krebsberg-Michelsdorf in der Größe von rund 1400 ha von den gräfl. Dohnaschen Erben in Kotzenau gekauft.

Bruchschäden. Nachdem im Spätherbst die Buchenbestände und vor allem auch die Einzelbuchen in Fichtenbeständen der höheren Lagen des Thüringer Waldes durch Schneebruch erheblich gelitten hatten, während damals die Fichtenbestände fast verschont blieben, sind sie jetzt durch Schnee-, Duft- und Eisanhang schwer betroffen worden. Vor allem in den Höhenlagen von 600 m an sind schwere Schäden festzustellen. In manchen Oberförstereien ist der gesamte Jahreseinschlag und noch mehr an Bruchhölzern angefallen. Die Schlagführungen wurden eingestellt und mit der Bruchaufarbeitung sofort begonnen. Vielfach handelt es sich um Schaftbrüche, so daß die Nutzholzausbeute leidet. —r.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Oberförsterei Ramuck. Der Vorgang, bei dem am 1. Dezember v. J. der Arbeiter Kollander aus Grieslienen beim Wildern vom Förster Konietzko (s. Bd. 41 Nr. 51 S. 1347) erschossen wurde, beschäftigte am 27. Januar das Große Schöffengericht Allenstein. Der Arbeiter Karpinski, der u. a. wegen Jagdvergehens mit drei, vier und fünf Monaten Gefängnis vorbestraft ist und dem es damals gelang, zu entkommen, wurde zu drei Jahren sechs Monaten Gefängnis und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt.

Bayern (Oberfranken). Wie wir in Nr. 4 des vorigen Jahres berichteten, wurde am 29. Dezember 1925 der Forstgehilfe Spielmann, Forstamt Tambach, ein noch junger Mann, von Wilderern auf bestialische Weise umgebracht. Die Mörder wurden seinerzeit gefaßt und auch abgeurteilt. Am 26. v. Mts. fand nun dieser Mord vor der Strafkammer Coburg ein Nachspiel. Es stand der Maurer Eduard Harthan aus Ahorn bei Coburg, der Vater der drei Förstermörder, die Zuchthausstrafen von 15 und 12 Jahren verbüßen, wegen fortgesetzter Anstiftung seiner Söhne zum Wildern, wegen gewerbsmäßiger Hehlerei usw. vor Gericht. Das Urteil lautete auf drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Ehrverlust. Es stellte sich heraus, daß Harthan durch seinen Hang zum Wildern seine Söhne ins Unglück gestürzt hat. So hatten die Jungens in einem Jahre allein 50 Rehe geschossen, dazu noch zahlreiche Hasen.

Verschiedenes.

Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten im Januar (Ernährung, Wohnung,

Hosted by Google

Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Januar auf 144,6 gegen 144,3 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,2 v. H. erhöht. Bei den Ernährungsausgaben werden Steigerungen der Preise für Gemüse, Kartoffeln, Brot, Zucker und Kakao durch Nachgeben der Preise für Eier, Milch und Milcherzeugnisse sowie für Fleisch nur zum Teil ausgeglichen. Die Bekleidungsausgaben haben ihre Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt. Die Inderziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 150,7, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,7, für Bekleidung 156,7, für den „Sonstigen Bedarf" einschl. Verkehr 182,4.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Lage ist fest, die Nachfrage nach Rohholz ist gestiegen, und es wurde auch in den Kreisen der Platzholzhändler starke Kauflust beobachtet. Mehrfach kamen Abschlüsse nach Leipzig, Magdeburg, Dresden, Berlin und Hamburg zustande. Die Preise bewegen sich je nach Beschaffenheit frei Stationen Gegend Schneidemühl für unsortierte Stammware zwischen 105 und 110 RM. Astreine Seitenbretter, die neuerdings wieder mehr gesucht sind, brachten die gleichen Preise. Eine nennenswerte Preissteigerung ist am Zopfholzmarkt eingetreten, weil die Möbeltischlereien in letzter Zeit etwas besser beschäftigt sind und der Platzholzhandel auf seinen Lägern keine großen Vorräte besitzt. Insbesondere ist das Angebot in Zopfbrettern aus geflößten Kiefern sehr knapp, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die alten Bestände in wenigen Wochen vollständig ausverkauft sein werden. Da die Einfuhr geflößter polnischer Rundhölzer 1926 am Weichselmarkt verhältnismäßig gering war, so dürften auch die Vorräte aus diesen Einschnitten sehr bald geräumt sein. Nach den Nachrichten, die aus Polen vorliegen, wird dagegen der Import geflößter Rundhölzer aus dem winterlichen Einschlag wesentlich stärker ausfallen als der vorjährige. Man spricht schätzungsweise von dem etwa dreieinhalbfachen Quantum, das am Weichselmarkt zu erwarten ist. Wie sich die Entwicklung der Preise für geflößtes Rohholz auf der Weichsel gestalten wird, bleibt abzuwarten. Zur Zeit fordern die polnischen Exporteure für das im Sommer zu erwartende Rohholz etwa 20 v. H. mehr als 1926. Einige Rohholzverkaufstermine in den preußischen Staatsforsten zeigten steigende Tendenz, z. B. Holzverkäufe in der Gegend von Landsberg a. W. und Allenstein. Es wird beobachtet, daß zu den Holzverkäufen neuerdings Sägewerksbesitzer aus weit entfernten Gegenden mit Angeboten auftreten. In der Gegend von Landsberg erschienen Bieter aus Schlesien. Daß solche Verhältnisse ungesund sind und daß der Abtransport von Rohholz auf weitere Strecken unwirtschaftlich ist, soll erwähnt werden.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 12 vom 5. Februar 1927. Das schwache Kiefernlangnutzholz notierte in der letzten Woche wieder im Mittel etwa eine halbe Mark höher, die Preise des Starkholzes blieben dieselben. Es notierte Kiefernlangholz normal nach der Homa ab Wald mit Rinde vermessen:

1b	11	—**14**—16
2a	14,5	—**18**—21,5
2b	19	—**23**—28
3a	23	—**28**—34
3b	28	—**31**—37
4a	31	—**35**—41
4b	32	—**37**—45
ganze Schläge	15	—**22**—31

Auch auf dem Grubenholzmarkt ist keine Preisänderung festzustellen.

Kiefern-Kloben brachten je Raummeter 5,5—**6,5**—7,5
-Knüppel „ „ „ 4 —**5** —6

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1927 ab märkischer Station **12,70 RM.**

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 60 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,05 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 55 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,90 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Februar 1927. Damwild, mittel 0,70 bis 0,75, Rotwild, 0,60 bis 0,65, Schwarzwild, mittel 0,60 bis 0,65 für ½ kg. Hasen, große 6 bis 6,40, klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Februar 1927. Hechte, unsortiert 110 bis 112, groß-mittel 83, mittel 105, Schleien, Portions- 135 bis 140, Aale 220, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 70er 90 bis 95, gemischt 50- bis 70er 85 bis 88, Karpfen, Schuppen, 60- bis 80er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 6. **Zerstörung des Ortsteins.** Auf dem Kahlschlag der hiesigen Verwaltung, der im Frühjahr mit einjährigen Kiefern aufgeforstet

Hosted by Google

werden soll, befindet sich an verschiedenen Stellen Ortstein in 60 bis 100 cm Tiefe und 30 bis 50 qm Größe. Empfohlen wurde mir, im Frühjahr horstweise Rotbuchen anzupflanzen und die Pflanzlöcher vorher mit je einem halben Liter Ätzkalk zu begießen, der den Ortstein im Laufe des Winters zerfressen soll. Ist Sprengen des Ortsteins praktischer, und was wird am billigsten? B. in H.

Antwort: Wenn der Ortstein erst bei einer Tiefe von 60 bis 100 cm ansteht und nur nesterweise vorkommt, so wird auf ihn bei der forstlichen Kultur am zweckmäßigsten überhaupt keine Rücksicht genommen. Kalk zerstört den Ortstein nicht, welcher nur an der Luft liegend durch Frost und Atmosphärilien zum Zerfallen gebracht wird. Ein löcherweises Durchbrechen des Ortsteins ist zu verwerfen, da sich dann Neubildungen in Topfform an den durchbrochenen Stellen zeigen werden. Der Zweck der Pflanzung von Rotbuchen ist nicht ersichtlich. Die Buche übt jedenfalls keine lösende Wirkung auf den Ortstein, sie kann nur die Bedeutung eines Mischholzes für die Kiefer haben. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Astrawischken, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 9,8 ha Acker, 8,7 ha Wiesen, 0,7 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Astrawischken, etwa 2,5 km. Bahnstation Bokellen der Eisenbahn Dt.-Eylau—Insterburg, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstellen Friedrichsgrätz, Oberf. Krascheow, **Süßenrode,** Oberf. Creutzburgerhütte, und **Heidchen,** Oberf. Poppelau (Oppeln), kommen am 1. Mai zur Wiederbesetzung. Zu den Stellen gehören Dienstwohnungen und 12,8 ha, 11,8 ha und 11,3 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 15. März.

Försterstelle Karlsburg, Oberf. Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 9,6390 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung (Forsthaus) ist vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle Kl.-Malga, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,354 ha Garten, 6,859 ha Acker, 5,035 ha Wiese, 2,752 ha Weide. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Förster-Endstelle Köttingen, Oberf. Ville (Köln), ist zum 1. April neu zu besetzen, sie muß aber schon am 1. März übernommen werden. Zur Stelle gehört ein nutzbares Wirtschaftsland von 5,8720 ha. Zugelassen zur Bewerbung sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuhäusel (Wiesbaden) ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Neubau eines Dienstwohngebäudes erfolgt 1928. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle in Proskau, Oberförsterei Proskau (Oppeln), gelangt am 1. April zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehört Dienstwohnung und 1,3 ha Wiese. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Forstsekretärstelle Sillium, Oberf. Sillium (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Kein Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 3 km. Evangelische Dorfschule im Ort, katholische 2 km. Auf den Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — wird hingewiesen. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Weilburg (Wiesbaden) ist am 1. April anderweit zu besetzen. Mietwohnung des Vorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Browarnick, Oberförsterei Johannisburg (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,045 ha Garten, 5,892 ha Acker, 2,827 ha Wiese, 1,115 ha Weide. Nächste Bahnstation, nächste Dorfschule und nächste höhere Schule 2,5 km. Bewerbungsfrist 23. Februar.

Hilfsförsterstelle Abbau Floetenstein, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 2 ha Acker, 3,37 ha Wiese. Nutzungsgeld 23 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km. Bahnstation Floetenstein, Schulen in Bölzig und Floetenstein, evangelische Kirche in Prechlau, katholische Kirche in Floetenstein; höhere Schulen in Schlochau und Rummelsburg. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Hilfsförsterstelle Hanshagen, Universitäts-Oberförsterei Greifswald in Eldena (Stralsund), ist am 1. April zu besetzen. Gehalt usw. nach den Grundsätzen für Staatsforstbeamte. Wohnung vorhanden. Dienstland: 1 ha Acker, 1 ha Wiese. Bewerbungen, nur für den Staatsforstdienst geeigneter Anwärter, sind bis zum 25. Februar an die Universitäts-Oberförsterei Eldena (Pommern) einzureichen.

Hilfsförsterstelle Neuguth, Oberförsterei Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. April 1927 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,26 ha Garten, 4,9 ha Acker, 3,31 ha Wiese. Nutzungsgeld 25 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 4 km. Bahnstation, Schulen und Kirchen in Stadt Hammerstein. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle (aufzulösende bisherige Försterstelle) **Reinsen,** Oberförsterei Obernkirchen (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,22 ha Garten, 0,25 ha Acker, 0,50 ha Wiese, 0,12 ha Weide. Verheiratete Hilfsförster und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Leer (Aurich) ist sofort zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Nordhausen (Erfurt) ist am 1. April zu besetzen.

Staatliche Kreiskasse Bitterfeld (Merseburg) sucht sofort einen tüchtigen, selbständig arbeitenden Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreiskasse Weißenfels (Merseburg), Ortsklasse B, sucht sofort zuverlässigen, in allen Zweigen des Kreiskassenwesens durchgebildeten Kassengehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bergheim, Förster in Buschhoven, wird am 1. April die Förster-Endstelle Wormersdorf, Oberf. Kottenforst (Köln), übertragen.

Bosso, überz. Förster in der Oberförsterei Mottgers-Nord, wurde am 1. April die Försterstelle Schönstein, Oberf. Schönstein (Kassel), übertragen.

Hosted by Google

Fischer, Hegemeister in Berthke, Oberförsterei Schuenhagen (Stralsund), tritt am 1. März in den dauernden Ruhestand.

Hoppe, überz. Förster in Browarnick, Oberf. Johannisburg, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Weißuhnen, Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Neumann, Forstsekretär in Sillium, Oberf. Sillium, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Ebergötzen, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), versetzt.

Schoepke, überz. Förster in Abbau Floetenstein, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. April unter Verleihung einer Endstelle nach Hoffnung, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Braun, Oberförster in Heyda, wurde zum Forstmeister ernannt

Friedrichs, Oberförster in Sondershausen, wurde zum Forstmeister ernannt.

Müller, Oberförster in Steinheid, wurde in den Wartestand versetzt.

Biehl, Förster in Weimar, wurde zum Forstoberseketär ernannt.

Kurzius, Förster in Weimar, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Renninger, Förster in Meiningen, wurde zum Forstobersekretär ernannt

Sauer, Förster in Meiningen, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Triebel, Hilfsförster in Meiningen, wurde zum Forstsekretär ernannt.

Zentgraf, Verwaltungssekretär in Weimar, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Braunschweig.

Dürre, Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, wurde am 1. Januar als außerplanmäßiger Beamter (Tit. Forstassessor) übernommen.

Sitzfeldt, Dr., Forstreferendar bei der Forstlichen Versuchsanstalt Braunschweig, wurde am 1. Januar als außerplanmäßiger Beamter (Tit. Forstassessor) übernommen.

Mylius, Dr., Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, wurde am 1. Januar als außerplanmäßiger Beamter (Tit Forstassessor) übernommen.

Bruhne, Forstgehilfe in Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, wurde am 1. Februar nach Wenzen, Forstamtsbezirk Wenzen, versetzt.

Freistaat Sachsen.

Fröde, Oberförster, wurde am 1. Februar zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Tannenbergsthal ernannt.

Renning, Forstmeister, wurde am 1. Februar vom Forstamt Tannenbergsthal zum Forstamt Laußnitz versetzt.

Scheibe, Forstmeister beim Forstamt Laußnitz, wurde am 31. Januar in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dietterle, Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt, wurde am 1. Februar zum Oberförster befördert.

Schmalz, Forstassessor, wurde am 1. Februar als planmäßiger Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt angestellt.

Helbig, Hilfsforstwart, wurde am 1. Februar als Forstwart beim Forstamt Sosa angestellt.

Auszeichnungen.

Förster Hermann Eppert in Hundisburg, Bezirk Magdeburg, wurde in Anerkennung 58jähriger Tätigkeit, während der er sich mit großer Hingabe und Treue um die Hege und Pflege des Wildes bemühte, vom Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins der Ehren-Hirschfänger verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstverwalter a. D. G. Schütz, Rötz (Oberpfalz), der 25 Jahre lang Verwalter des Reviers Schwarzwihrberg gewesen ist, feierte am 29. Januar seinen 70. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Breslau-Liegnitz.

Die Herren Kollegen werden ersucht, den Vereinsbeitrag von 15 RM bzw. 7,50 RM für 1927 umgehend an mich oder Kollegen Velte einzusenden.

Althammer, Post Karlsmarkt, Kr. Brieg.
Barginde.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Stammtisch-Kasse aus dem Café Barth des Vereins weidgerechter Jäger für Eisenach und Umgebung; eingesandt vom 1. Schatzmeister, Herrn P. Hempel, Eisenach 66,53

Eingesandt von Herrn Staatsförster Engelmann, Rotenburg, Hannover . . . . . 51,—

Sammlung aus einer Dezember-Treibjagd; eingesandt von Herrn Fabrikant W. Vortmeyer, Preuß. Oldendorf 35,—

Gelegentlich der Treibjagd am 15. Januar 1927 Losendorf-Dt.-Damerau, gesammelt und eingesandt von Herrn Bruno Laukat, Marienburg, Westpr. . . . . 32,—

Gesammelt anläßlich der auf dem Lindenberger Revier abgehaltenen Treibjagd am 12. Januar 1927; eingesandt von Herrn Jagdvorsteher G. Kirschbaum, Lindenberg b. Berlin . . . . . 30,—

Strafgelder; eingesandt von Herrn Förster Nechlin, Agethorst . . . . . 30,—

Spende des Herrn E. Knorr, Erkelenz; eingesandt vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Berlin W 50 25,—

Gesammelte Jagdstrafgelder; eingesandt von Herrn Revierförster Br. Dohring, Herrmannsdorf . . . . . 24,—

Gesammelt auf der Treibjagd der Herren Kalz und Richter in Grunow; eingesandt von Herrn Förster Pfeifer, Ernsthof 23,50

Klapperjagd Haasow — 21 Hasen —; eingesandt von Herrn Hugo Knauf, Cottbus . . . . . 21,—

Sammlung, veranstaltet von den Schiffdorfer Jägern auf der Treibjagd; eingesandt von Herrn Lehrer Karl Annstedt, Schiffdorf 188, bei Wesermünde . . 20,40

Strafgelder, gesammelt am 28. Dezember 1926 auf der Jagd Lübars des Jagdpächters Herrn Benner, Berlin; eingesandt von Herrn Förster Pielmann, Berlin-Blankenfelde . . . . . 20,—

Gesammelt auf einer von Herrn Carl Brinkmann, Halle (Westf.), veranstalteten Treibjagd; eingesandt vom Genannten 17,30

Gesammelt beim Schüsseltreiben zur Treibjagd am 3. Januar 1927, „Revier Niemitz"; eingesandt von Herrn Franz Keimling, Kemberg (Bez. Halle) . . 16,20

Strafgelder von der Waldjagd Liebschütz; gesammelt und eingesandt von Herrn Jagdverwalter Bänsch, Jagdhaus Kirchberg b. Liebschütz (Saale) . . . . 16,—

Strafgelder und freiwillige Spenden gelegentlich einer kleinen Treibjagd Bezirk I Reetz; eingesandt von Herrn Mühlengutsbesitzer W. Wendland, Bergmühle b. Reetz 15,50

Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Carl Bawi, Dillingen (Saar); eingesandt von Herrn Förster Otto Bergmann . . . . . 14,—

Eingesandt von Herrn Ed. Brodka, Allenstein 12,40

Bei der Beamtenjagd der Herrschaft Pawelwitz gesammelt und eingesandt von Herrn Wildmeister Jurasky, Pawelwitz b. Sacrau, Kr. Öls . . . . . 12,—

Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Amtsrats Hepner, Bzlunkau; eingesandt von Herrn Revierförster Boehm, Rzendowitz b. Guttentag . . . . . 12,—

Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Baumeister Weise, Jannowitz; eingesandt von Herrn Revierförster Grunert . . . . . 12,—

Sammlung auf Treibjagd; eingesandt von Herrn H. Kruse, Kaltenweide 83 . . . . . 11,—

Ertrag von der Treibjagd Klosterwalde Um. am 8. Januar 1927; eingesandt von Herrn Hermann Flögel, Berlin W 30 . . . . . 10,—

Spende von Herrn Franz Gatzen, Adler-Apotheke, Prüm (Eifel) . . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,25, 1 zu 5,— 10,25

Summa 547,08

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zu-

Hosted by Google

flucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. **Wir brauchen daher sehr viel Geld.** Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Februar 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10458. **Reuter,** Horst, Hilfsförster, Völkershausen, Post Wanfried, Kreis Eschwege. XIII.
10459. **Lühmann,** Hermann, Forstgehilfe, Elis, Post Altfarnow, Kreis Cammin i. Pomm. II.
10460. **Stark,** Hans, Forstgehilfe, Rastorf, Post Preetz, Kreis Plön, Schleswig-Holstein. IV.
10461. **Pistorius,** Walter, Forstgehilfe, Dierdorf, Kreis Neuwied. V.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Prietz, Wilhelm, Forstgehilfe, Kassendorf, Post Eutin, Holstein.
Hinze, Albert, Förster, Gindesruh, Post Wurchow, Kreis Neustettin.
Schleelein, Georg, Gräfl. Förster, Schwanberg, Post Rödelsee, Bayern, Unterfranken.
Hannemann, Ernst, Förster, Försterei Wendorf, Post Crivitz, Mecklenburg.
Heinisch, Reinhold, Privatoberförster, Heidewilxen, Post Obernigk, Kreis Trebnitz.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am 22. Januar fand im Hotel Continental in Münster (Westfalen) eine Bezirksgruppenversammlung statt. Um 10½ Uhr vormittags eröffnete der Vorsitzende, Herr Forstmeister Lincke-Haltern, die Versammlung, begrüßte die erschienenen Mitglieder und ging zur Tagesordnung über. Die Rechnung für das Jahr 1926 wurde geprüft und Entlastung erteilt. Der Antrag des Vorsitzenden, daß der Vorstand der Bezirksgruppe zukünftig aus einem Akademiker, einem Betriebsbeamten als Stellvertreter und einem Waldbesitzer als Beisitzer bestehen soll, wurde einstimmig angenommen. Es folgte sodann die eigentliche Vorstandswahl. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Forstmeister Lincke-Haltern einstimmig wiedergewählt. Die Wahl des Stellvertreters erfolgte auf Antrag durch Stimmzettel, und wurde Förster Funk-Lüttenbeck mit 25 gegen 3 Stimmen gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an. Die Wahl des Beisitzers soll nach Beschluß der Bezirksgruppe durch die Waldbesitzerabteilung der Bezirksgruppe erfolgen. Die Beamten des neu gewählten Vorstandes sollen gleichzeitig als Vorstand für die Beamtenabteilung gelten, und sind Anträge für Besprechungen in der Beamtenabteilung dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor jeder Bezirksgruppenversammlung zu übermitteln. Hegemeister Mues erstattete Bericht über die Mitgliederversammlung am 9. und 10. September v. J. in Köln. Die Versammlung nahm davon Kenntnis, daß die seinerzeit in Burgsteinfurt beantragten Satzungsänderungen größtenteils angenommen und beschlossen wurden. Förster Nolde-Sinsen berichtete über das Forstschulwesen und die Lehrlingsannahme. Er hob besonders hervor, daß von elf Lehrlingen, die sich beim Berufsamt in Münster zur Aufnahmeprüfung gemeldet hatten, nur vier die Prüfung bestanden haben. Er warnte nochmals vor Aufnahme von Lehrlingen, welche nicht durch das Berufsamt angenommen sind. Über die Forstschule in Münstereifel entstand eine lebhafte Aussprache. Der Vorstand wurde gebeten, das Verhältnis des Reichsvereins zur Forstschule Münstereifel zu klären. Über den forstlichen Wert der Weymouthskiefer gaben die Herren Forstrat Baumgarten-Münster und Forstmeister Lincke-Haltern anregende Erläuterungen, die mit Interesse und Beifall aufgenommen wurden. Es folgten einige Holzpreisberichte, die im allgemeinen ein Steigen der Preise erkennen ließen. Als nächster Versammlungsort wurde Hagen gewählt. Diese Versammlung soll mit einem Waldbegang in der Nähe Hagens verbunden werden. Am Schluß der Versammlung dankte Förster Funk im Namen der Teilnehmer Herrn Forstmeister Lincke für seine Mühewaltung und sein Streben zum Wohle des Vereins und brachte ein kräftiges „Horrido" auf unsern bewährten 1. Vorsitzenden aus, worin die Versammlungsteilnehmer kräftig einstimmten. Ende der Tagung 3 Uhr nachmittags.

Graß, Forstsekretär.

Ortsgruppe Burgsteinfurt und Tecklenburg. Am Sonntag, dem 20. Februar, nachmittags 3 Uhr, findet in Rheine, Hotel „Frankenburg", Neuenkirchener Straße, die diesjährige Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung. 2. Jahres- und Kassenbericht. 3. Wahl der Vorstandsmitglieder. 4. Festlegung der Exkursionen. 5. Verschiedenes. Nach Schluß der Tagesordnung folgt der gemütliche Teil mit Tanz. Damen herzlich willkommen.

Surenburg, den 5. Februar 1927.

Och.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am Mittwoch, dem 9. März, mittags 12 Uhr, findet in Pritzwalk (Bahnhofshotel) die diesjährige Winterversammlung statt. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Bericht über die Bezirksgruppentagung Berlin. 3. Vortrag des Kollegen Fischer: „Die Kiefer". 4. Beschlußfassung über Sommertagung. 5. Anträge. 6. Beitragszahlung. Zu 5.: Anträge sind dem 1. Vorsitzenden bis zum 26. Februar schriftlich zuzustellen.

Der Schriftführer: **Lichte.**

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1927 ist wie im vorigen Jahr auf 3 Mark pro Mitglied festgesetzt, es werden 2 Mark für die Vereinskasse und 1 Mark für die Unterstützungskasse des Vereins erhoben. Die Kollegen werden gebeten, unter Angabe ihrer genauen Adresse den Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, einzusenden. Falls die Beiträge bis 1. April d. J. nicht eingegangen sind, werden dieselben einschließlich der Portokosten per Nachnahme eingezogen.

Forsthaus Lübberitz bei Neuhaldensleben, den 31. Januar 1927.

Förster Wolff, Kassenführer.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Wir empfinden mit Sorge, daß auch der Verein der ehemaligen Reichensteiner an dem Übel der Interessenlosigkeit krankt. Es gibt doch noch eine stattliche Anzahl Kollegen, welche noch nicht Mitglied des Vereins sind. Diese Gleichgültigkeit unserem Verein gegenüber findet man weniger angebracht, da doch jeder Kollege sich oft und gern der Reichensteiner Zeit erinnert. Jedem wird durch die Versammlungen und Exkursionen Gelegenheit geboten, nicht nur alte und liebe Erinnerungen aufzufrischen, sondern auch seine Kenntnisse zu erweitern. Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist äußerst gering, und es sind stets dieselben Kollegen, welche unserem Reichenstein treu bleiben. Nicht zu verstehen ist es auch, daß einige die Zahlung des geringen Vereinsbeitrages verweigern. Deshalb möchte ich an sämtliche ehemaligen Reichensteiner die Bitte richten, sich etwas mehr dem Verein zu widmen und bei unseren Zusammenkünften, welche stets rechtzeitig in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden, nicht durch Fernbleiben zu glänzen, und ich hoffe, keine Fehlbitte getan zu haben. In Erinnerung möchte ich noch den Reichensteiner Zipfel bringen, welcher durch mich zu beziehen ist. Kostenpunkt 6 RM.

Reichertswalde, Kreis Mohrungen, Ostpreußen, den 5. Februar 1927.

J. A.: Bettin.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Achtung! Ehemalige Templiner der preußischen Ober- und Niederlausitz!

Zwecks Gründung einer „Vereinigung ehemaliger Templiner" bitte ich alle Kollegen der preußischen Ober- und Niederlausitz, die Interesse an dieser Gründung haben, mir bis zum 1. März d. J. Vorschläge über Ort und Zeit einer Zusammenkunft im März zu übersenden. Der Termin zu derselben wird an dieser Stelle nach Eingang der Vorschläge und Wünsche bekanntgegeben werden!

Hubertus Klink, Hilfsförster,
Forsthaus Mühlrose bei Schleife O.-L.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zum Zusammenschluß ehemaliger Templiner.

Über den Zusammenschluß ehemaliger Templiner Forstschüler sind uns noch eine Anzahl Äußerungen zugegangen, von denen wir die drei bemerkenswertesten nachstehend zum Abdruck bringen.

1.

Templiner! Zum Sammeln geblasen!

Als wir (der Kollege Aurel Müller und ich) in den Jahren 1920 bis 1922 für die Gedenktafel für unsere heldenhaft gefallenen Kollegen arbeiteten, konnten wir nach Fertigstellung der Verlustliste sagen, daß bei der Zerklüftung des Standes eine dankbare aber schwere Arbeit erledigt war. Wie nun aber jetzt? Denn jeder lebt und liest die Fachzeitung. Und dennoch finden sich keine Kollegen, die es wagen, für Brandenburg und die Grenzmark zu arbeiten? Ich persönlich halte mich diesmal nicht für berufen, da meine Stellung vom Zentrum des Gebietes zu weit östlich liegt. Es muß ein Kollege unweit Berlin oder nördlich davon wachgerufen werden, der nach Zusammenschluß aller Provinzgruppen unter direkter Fühlungnahme mit der Forstschulleitung selbst das in wenigen Jahren bevorstehende 25jährige Bestehen im uckermärkischen Städtchen als wahres Freuden- und Dankesfest feierlich vorbereitet. Noch besonders angeregt durch den Aufruf des jungen Kollegen Augustin in Nr. 3 auf Seite 78 muß ich weiter fragen: Wo bleibt Ostpreußen? Ihr lieben, für forstliche Leistungen besonders ausgezeichneten und so schreibgewandten Kollegen Erich und Helmut Steinorth, wo ist Euer Bau? Gebt Hals! Sprung! auf, marsch — marsch!

Hans Rühe, Forsthaus Karlshöfchen.

2.

Über die Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

In Nr. 3 auf Seite 78 beklagt sich Kollege Augustin über das Mißlingen einer Reichsvereinigung der Templiner. Ich würde der Letzte sein, der dieser Vereinigung entgegentritt und dennoch glaube ich kaum, daß es gelingen wird, sämtliche Templiner zusammenzuschließen. Denn der Geldpunkt ist es, der uns alle hindert, gerade in heutiger Zeit neue Vereine zu gründen und Vergnügungsreisen zu veranstalten, die nur den Zweck haben, „das Geld" aus der Tasche zu locken. Auch glaube ich nicht, daß alle Forstverwaltungen es gerne sehen, wenn ihre Beamten allzuviel in der Welt rumsausen.

Templiner! Wir haben doch wahrlich nicht nötig, eine Vereinigung zu gründen, wir stehen doch alle unter dem Schutze des Reichsvereins für Privatforstbeamte. Wenn bei den Bezirksgruppenversammlungen alle Templiner des Bezirks zusammenkämen, dann wäre doch die Vereinigung

Hosted by Google

schon geschaffen. Aber wie sehen die Bezirksversammlungen aus? Nur ältere Herren sind zugegen, jüngere Kollegen sieht man höchst selten. Und doch ist es nötig, daß auch die jüngeren Kollegen genügend Interesse aufweisen und diese Versammlungen besuchen. Denn wir sind die Zukunft! Kollegen, wozu etwas gründen, was schon da ist. Was die Neuhaldenslebener und Reichensteiner machen, kann uns gleichgültig sein, die Mehrzahl davon ist noch nicht einmal im Reichsverein. Wir aber sind die Kerntruppe des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands und wollen es bleiben. Mit Weidmannsheil!

Kurt Stöbe, Hilfsförster, Wohlmirstedt, Unstruttal.

3.

Deutschland — das Land der Vereine.

Wenn drei Deutsche beisammen sind, so gründen sie vier Vereine: so lautet ein altes, wahres Wort. Wann wäre es berechtigter gewesen, darauf hinzuweisen, wie gerade in der jetzigen Zeit. — Eine kleine Zusammenstellung mag einen ungefähren Überblick geben, wie das Vereinswesen über unser Vaterland verbreitet ist. Es bestehen: 9300 Turnvereine, 6000 Gesangvereine, 5000 Fußballvereine, 4009 Schützengilden und Schützenvereine, 1275 Radfahrervereine, 1200 Athletenvereine, 1000 Keglervereine, 800 Ruder- und Seglervereine usw., ohne die vielen Verbände, kleineren Vereine und Vereinchen, die letzten Endes als taube Früchte an dem Vereinsbaum herumbammeln, um zu gegebener Zeit von einem Sturm ins Weltall hineingetragen zu werden, um darin unterzugehen.

Wie steht es bei uns Privatforstbeamten? Vor dem Kriege hatten wir einen Zusammenschluß in dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands". Das genügte seinerzeit vollkommen. Eine grundlegende Sache völlig neu zu gestalten ist schwer, nicht viel gehört allerdings dazu, an einer fertigen Arbeit herumzumeistern. Dasselbe Bild haben wir im Walde. So gut die Alten es verstanden haben, ertragreiche Bestände zu erziehen, so schlecht verstehen wir es in unserer neuzeitlichen Reformwirtschaft, ausgenommen sind die Gegenden, wo alles von selbst wächst.

Heute dagegen bestehen eine Unmasse Interessenvertretungen. Fast jede Forstschule hat heute ihre eigene Vereinigung; z. B. Vereinigung ehemaliger Neuhaldenslebener, Reichensteiner und neuerlich die Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler. Die letztere Gründung erinnert mich als ehemaligen Templiner (Jahrgang 1916/17) an die Zeit von 1920, wo ich, als der „Neudeutsche" erstanden war und dessen Geist mit orkanartiger Schnelligkeit die alte Gesinnung unserer Grünröcke über Bord zu werfen drohte, an etwa 100 ehemalige Templiner einen Aufruf versandte, in welchem ich zur Besonnenheit mahnte und gleichzeitig einen Zusammenschluß in Vorschlag brachte. Ich habe mir die Zuschriften, die ich von den Forstschulkameraden bekam, ihrer Eigenarten wegen aufgehoben, und ich bin jederzeit bereit, den Neugründern Aufschluß zu geben. Ich glaube, dann denken sie anders, sie würden für alle Zeit geheilt sein, die Welt meistern zu wollen.

War dies der Geist von Templin, der schon allein in dem Wort liegt, wenn man es ausspricht? Waren das die Jünger der grünen Gilde, die in der mit nichts zu vergleichenden Art und Weise unseres verehrten Vater Jacob ausgebildet und zum Wohle unseres Waldes und Vaterlandes in den verschiedensten Gebieten deutschen Landes wirken sollten? Nein! und abermals nein! Ich wandte mich still ab, mit dem Gelöbnis, nie mehr eine ähnliche Arbeit auf mich zu laden.

Welches Ziel habt Ihr vor Augen, als Ihr jetzt die Vereinigung ins Leben rieft? Wohl nur, um zusammenzukommen, bei fröhlicher Kneipe Schnaken zu erzählen; oder soll für unsere Schule Propaganda gemacht werden? Haben wir das notwendig? Liegt nicht alles in dem Wort: Templin? — Und wenn einige jüngere, denn diese sind es letzten Endes doch, glauben, in dem Fahrwasser der andern schwimmen und öfters in geselligem Kreise beisammen sein zu müssen, so bietet sich doch oft im Jahre anläßlich der Versammlungen des „Reichsvereins" sowie bei Exkursionen Gelegenheit genug, alte Erinnerungen auszutauschen und Neues durch den Nachwuchs zu erfahren. Bedauerlicherweise fehlen aber gerade die jüngeren bei solchen Veranstaltungen.

Jederzeit bin ich auf den Augenblick gefaßt, wo in der „Deutschen Forst-Zeitung" der Aufruf erklingen wird: alle ehemaligen Nichtforstschüler wollen sich zur Pflege der Kollegialität zusammenfinden. Könnte man es ihnen verübeln? Viele würden sich belustigend über eine solche Vereinigung äußern. Glauben Sie, meine verehrten Forstschulkameraden, daß viele in sich geklärte und gefestigte Naturen über Ihre Vereinigung nicht auch den Kopf schütteln? O ja! Und dies mit vollem Recht.

„Kommen viele Wässerlein zuhauf,
So bilden sie wohl einen Fluß;
Nimmt jedes aber einzeln seinen Lauf
Es allmählich versiegen muß".

Karl Brand, Wolfshau-West i. Rsgb.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Pflanzenverzeichnis der alten, rühmlichst bekannten Firma Gothen-Wilmes aus Heinsberg I, Westf., bei, das wir besonders zur Beachtung empfehlen. Namentlich wird auf die auf der Rückseite des Verzeichnisses angeführten Anerkennungen und Empfehlungen hingewiesen. Der Standort der Kulturen der Firma Gothen-Wilmes liegt 600 m über dem Meere.

Neu eingerichtet
Geschäftsstelle Schlesien
Tauentzienstraße 53 Gartenh. IIs. hochp. Breslau Fernruf Ohle 486
Annahme von Bestellungen und Anzeigenaufträgen für alle im Verlag von J. Neumann-Neudamm erscheinenden Zeitschriften.
Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist eine Preisliste der Firma **Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg** über **forstliche Maschinen und Geräte** beigefügt, auf die wir unsere Leser empfehlend hinweisen.



Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 27. Januar starb infolge eines Herzschlages der

Fürstliche Revierförster

Gerhard

zu Bentheim.

Damit verlor die Bez.-Gruppe Hannover-Oldenburg (X) des Reichsvereins f. P. D und mit dieser die Ortsgruppe Hannover-West, Oldenburg schon wieder einen hochgeschätzten und lieben Kollegen.

Mit ihm ist ein kerndeutscher Mann, ein treuer Kamerad, ein langjähriges, tätiges Mitglied unseres Vereins und eifriger Förderer unseres Standes von uns geschieden. Der deutsche Wald verlor einen fähigen und gewissenhaften Pfleger.

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Bez.-Gr. Hannover-Oldenburg (X):
Mahnhardt.

Im Namen der O.-Gr. Hannover-West, Oldenburg:
Busse. (181

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsoberförster Franz Clostermann in Hürtgen, Kr. Düren, ein Sohn.

Dem Förster Clemens Göthert in Zicher Nm. eine Tochter.

Dem Forstmeister Kurt v. Hartwig i. Billenhagen, Post Sanitz i. M., ein Sohn.

Dem Oberförster Herbst in Oberförsterei Wallenstein eine Tochter.

Dem Preuß. Forstsekretär Hans Krebs in Hochzeit ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Anna Bruß in Völkshagen mit dem Hilfsförster Paul Menning in Dänschenburg.

Frl. Mieze Walter in Forsthaus Emsdorf, Bez. Kassel, mit Fred Teichmann in Wetzlar a. L.

Eheschließungen:

Werner Obenhaus in Raßnitz, Bez. Halle, mit Frl. Lotty Böttcher in Forsth. Durchwehna bei Söllichau

Sterbefälle:

Gerhard, Friedrich, Rev.-Förster in Bentheim.

Hahn, Hegemeister in Bad Warmbrunn.

Himml, Max, Staatl. Förster in Forsthaus Heidchen, Obf. Poppelau.

Mende, Olga, verw. Frau Revierförster in Spahlitz bei Oels.

Nötling, Philipp, Forstmeister in Passau.

Pasewald, Albert, Prß. Hegemeister i. R. in Klötze i. Altm.

Reiher, Friedrich, Förster in Rittergut Oberlosa.

Reymann, Otto, Staatl. Förster in Försterei Süßenrode.

Rosenkranz, Heinrich, Staatl. Hegemeister in Forsth. Oberbuschhaus, Post Plessa a. d. Elster.

Schüßler, Oberfrst. i. R. in Goslar.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Für Neueinrichtung eines ca. 7000 ha großen, oberschlesischen Reviers erfahrener, gewandter

Forsteinrichter

gesucht. Angeb. mit Honorarforderungen unt. **F. T. 164** beförd. die Gesch. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für einen im besetzten Gebiet (Pfalz) gelegenen, **rd. 600 ha** großen Waldbesitz wird zum 1. Juli 1927 **ein** verheirateter, auch im schriftlichen Dienst gewandter

Förster gesucht.

Wohnung vorhanden. Volksschule im Orte. Besoldung nach Vereinbarung bzw. im Angleich an die für Privatforstbeamte in Bayern üblichen Sätze. Bewerbungen unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, Zeugnissen und Lichtbild an (166
Adt-Karcher, Gutsverwaltung, Bad Orb (Hess.-Nass.)

Forstlehrling

gesucht, m gut. Schulbildg., von Privatforstverwltg., in d. Mark, nördl. Berlin, zum Frühjahr d. J., f. äußerst lehrreich. Revier. Lichtbild, Lebensl und begl. Zeugnisabschriften unt. **Nr. 152** bef. die Geschäftsst. d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Besuchskarten

mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch

100 Stück 4,50 RM,
50 „ 3,40 „

liefert gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag
J. Neumann-Neudamm.

Stellengesuche

Schlesier, Garde-Jäger, 1,75 m gr., gesund, nat. Gef., 43 Jahre alt, verh., 2 Kind. v. 12 u. 5 J., i. j. Stellung 7 Jahre, abgeb., weil Besitz aufgetl., **sucht** z. 1. 4., früh. od. spät., **Dauerstelle als**

Förster, Revierförster, Revierverwalter.

Vers. hat forstl. Prüfung abgelegt, vereidigt Forstdiebst.-Gef., äuß tücht. in allen Beziehungen, hervorrag. a. groß. Verwaltg. i. Laub- u. Nadelholzwirtschaft, hoher u. Niederj., Fasanenz., sachkd. Heger, Fischereib., Bienenz., Landwirt, tad., langj. Zeugn., Empfehl. seit. Herren Chefs z. j. Zt. Angebote unter **„Preußenkönig" 142** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

34 Jahre, verh., ohne Kind, Försterprüfung m. gut best., m. Laub- u. Nadelholzwtsch. vertr., **sucht,** gestützt auf gute Zeugn. z. 1. 4. 27 **Försterst.**
Förster **Michael, Forsthaus Neuhof, Post Heinrichau, Bez. Breslau.**

Suche f. m. Sohn pass. Stellung als

Hilfsförster

z. 1. 4. 27. 22 J. alt, tücht., strebs., forstl. firm, Schütze, Raubzeugfg., Signalbl.
Plantikow, Forsth. Wutzig b. Virchow

Suche währ. d. Semesterferien (März-April) in der Forstwirtschaft

Stellung oder Unterkunft.

Büro einer Oberförsterei oder Außendienst, evtl. auch Forst- und Feldschutz eines kl. Reviers. Scheue keine Arbeit. Ohne gegens. Vergütung evtl. Taschengeld. Gefl. Angeb. unter **„Forststudent R. E." 179** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstakademiker,

26 Jahre alt, 5½ jähr. Praxis, davon 4 Jahre in großer Verwaltg., 6 semestr. Studium, gute Hochschul- usw. Zeugnisse, augenblicklich Revierverwalter in kleiner Privatforst, in ungek. Stellung, **sucht,** da ihm d. jetz. Wirkungskreis zu klein, **Stellung als Assistent in großer od. Revierverwalter in mittlerer Kommunal- oder Privatforst.** Angeb. unt. **Nr. 177** bef. d Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Wir suchen für Forstgehilfen,

24 Jahre alt, **Stellung.** Erfahren in Kulturen, Durchforstungen, Einschläg., ein guter Heger d. Wildes.
Freih. v. Reibnitzsche Forstverwaltung, Birchwitz, P. Krzanowitz (Kreis Cosel). (167

Junger Mann, m. Primareife-Zeugnis, sucht Stelle als

Forst- od. Renteieleve.

Angeb. unt. **Nr. 183** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Suche für meinen Sohn, welcher z. Zt. noch die hiesige Privatschule besucht, 15 Jahre alt, 1,62 groß, kräftig und gesund ist,

Lehrstelle

als Forstlehrling

zum 1. 4. 27 oder später.
Walter Beschnidt,
Steuerassistent,
Ziegenrück a. d. Saale, Thüringen. (178

Samen u. Pflanzen

Kollegen erhalten Prospekt und **Verschulapparat,** D. R.-G.-M., gratis zur Probe. (165
Revierförster **Schumacher, Dalheim, Rhld.**

Roteicheln,

10 Ztr., je 12 Mk, gibt ab
H. Magnus, (180
Rothenburg a. Oder.

Weißtannensamen,

hochprozentig, verkauft jedes Quantum zu konkurrenzlosen Preisen
Johannes Stifel, Owingen, Hauptstr. 194
172) (Hohenzollern).

Die (175
Stiftungsforst Grabow,
Bez. Magdeburg, gibt billigst ab: 200 Tausend 1- u. 2jähr, kräftige **Rotbuchensämlinge,** mit ganz erstklassiger Bewurzelung, im Freikamp und Halbschatten gezogen, sowie einige Tausend 2jähr. **Stieleichen,** 3jähr. **Weißbuchen, Ahorn und Linden.**
Der Oberförster: **Lohse.**

Empfehle
zur Herbstlieferung in erstklassiger Saatware:
Trauben-Eicheln, Stiel-Eicheln, Rot-Eicheln, Rot-Bucheln
sowie alle anderen
Wald-Sämereien.
Preise auf Anfrage.
A. Richard Barth,
Forstsamenhandlung,
Tabarz i. Thür. Wald.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 18. Februar 1927. 42. Band.

Wie sind die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt?

Von Forstrat **Dr. Hermann Bertog.**

Diese Frage hatte ich als Berichterstatter in der Versammlung des Märkischen Forstvereins zu Neuruppin im Jahre 1926 zu behandeln unter Beschränkung auf das Vereinsgebiet, d. h. die Provinz Brandenburg. Im Nachstehenden habe ich die Beantwortung so ausgedehnt, wie sie mir für die ostdeutschen Verhältnisse zu passen scheint. Ich glaube aber, daß meine Ausführungen auch für die westdeutschen Verhältnisse hier und da passen werden, wenn berücksichtigt wird, daß 1. im westdeutschen Berglande die meist geringere Frostgefahr größere Freiheit in der Hiebsführung erlaubt, und 2. die im nordwestdeutschen Flachlande größere Rohhumus- und Ortsteingefahr die reichliche Beimischung anderer Baumarten und eine sehr sorgfältige Bodenpflege bedingen (s. meinen Aufsatz: „Buche oder Beerkraut?" in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1926 Nr. 49).

Die Frage: Wie sind die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt? enthält in ihrem Nebensatz eine Bindung. An sich könnte ja dieser Nebensatz als überflüssig erscheinen, aber ich halte es doch nützlich, durch ihn die Bedeutung der Kiefer bei dieser Frage hervorzuheben.

Die Gründe, die uns dazu bewegen, die Kiefer als Hauptholzart zu erhalten, sind ja sehr klar und fast selbstverständlich. Zunächst die Massenerzeugung. Die Buche würde auf den meisten Standorten die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht voll ausnutzen, und außerdem müssen wir im allgemeinen dem Nadelholz aus wirtschaftlichen Gründen den Vorzug geben. Ich möchte angesichts der Bestrebungen zur Erhaltung und Wiedereinbürgerung des Laubholzes, die aus waldbaulichen Gründen ihre volle Berechtigung haben, doch ganz scharf betonen: Die Welt hat Hunger nach Nadelholz, und wenn wir in Deutschland gar kein Laubholz hätten: aus wirtschaftlichen Gründen würden wir es nicht oder auf die Dauer vielleicht nicht entbehren. Die Wirtschaft verlangt ganz überwiegend das Nadelholz, und das ist natürlich auf den Standorten, die hier in Frage kommen, in erster Linie die Kiefer. Ich betone dies so, weil die Gefahr besteht, daß durch die Neigung, das Laubholz zu begünstigen, die Kiefer benachteiligt wird und verschwindet, so daß wir an ihrer Stelle eine Buchenbestockung oder auch einen Mischbestand von Buche, Traubeneiche usw. bekommen würden. Wenn wir nun aber die Frage bejahen, daß die Kiefer die Hauptholzart bleiben muß, so heißt das nicht, daß überall da, wo heute die Kiefer der Buche beigemischt ist, die Kiefer erhalten werden soll. Es gibt Ausnahmen. Auf schweren Lehm und auf die Lehmnester, die vielfach unsern Diluvialböden eingelagert sind, gehört die Kiefer nicht hin. Ich erinnere an den Februarsturm des Jahres 1894, der das ganze mecklenburgische, pommersche und brandenburgische Waldgebiet heimgesucht und uns eindringlich gelehrt hat, wo die Kiefer nicht standortsgemäß ist. Überall waren die Kiefern aus den Lehmnestern herausgebrochen worden. Hier ist der Platz für andere Bäume, in erster Linie für die Traubeneiche. Aber auf der anderen Seite — und damit mache ich eine Erweiterung — gehört die Kiefer auf manche Standorte, wo wir heute reine Buchenbestände haben. Wir haben vielfach Buchenbestände auf Böden, die die Buche nicht voll ausnutzen kann. Es gibt noch Überbleibsel von Buchenbeständen, die aus der Brennholzzeit vor hundert bis hundertfünfzig Jahren stammen, aus dem Beginn der Dunkelschlagwirtschaft. Wir wissen ferner, daß ein Teil unserer Buchen-

Hosted by Google

bestände (z. B. bei Eberswalde) ehemaliger Buchenunterwuchs unter einem Bestande von Lichtholzarten (Birken, Aspen, Kiefern) gewesen ist. Die Lichtholzarten sind verschwunden. Man hat sie herausgenommen, und Buchenbestände sind entstanden. Auf solche Standorte gehört die Kiefer als Mischholz, ja meist als Hauptholzart.

Wenn wir uns nun die Frage beantworten wollen, wie die Bestände zu verjüngen sind, so müssen wir ein paar Vorfragen kurz streifen. Ostdeutschland ist als Buchengebiet nicht einheitlich. Ich habe in meinem kleinen Buch über die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde (1921, J. Neumann-Neudamm)*) versucht, ein Gebiet besten Buchengedeihens zu bilden. Es umschließt das westliche Ostseegebiet, ungefähr an der Weichsel anfangend (östlich nur schwach über diese hinübergreifend), die ganze Küste durch Westpreußen — ich erinnere an die Karthäuser Gegend —, Pommern, die Neumark, Uckermark, Mecklenburg, das Ruppiner Land, Priegnitz, Ost-Holstein und Ost-Schleswig, Ostjütland, die schwedische Südspitze (Skone) und die dazwischenliegenden dänischen und deutschen Inseln. In diesem Gebiete ist die Buche besonders wuchskräftig. Dort wachsen unsere besten Buchen. Alexander von Humboldt hat die Hökendorfer Buchen — das ist die heutige „Buchheide" der Oberförsterei Mühlenbeck bei Stettin — für die schönsten der Welt erklärt. Buchen von mehr als 40 Meter Höhe kommen dort vor, Bestände von mehr als 35 Meter Mittelhöhe. Ich selbst habe dort an einem 65jährigen Baum 75 cm Brusthöhendurchmesser gemessen. Es ist das Beste, was wir an Buchen haben, und das drückt sich in dem ganzen Gebiete aus. Die Südgrenze wird gebildet etwa von der Linie Netze-Warthe-Eberswalde-Neuruppin-Perleberg-Untere Elbe.

Weiter nach Süden, nach der Spree-Havellinie, dem Oder-Spreekanal, Crossen, Grünberg läßt Vorkommen und Wuchs der Buche nach. In diesem Gebiet befinden sich einzelne Inseln, z. B. die bekannte Bucheninsel Lagow. Südlich der Spree-Havellinie wird es noch dürftiger. Auf dem Fläming fehlt die Buche fast ganz; in der anhaltinischen Oberförsterei Grimme ist wieder eine solche Bucheninsel. Ich erwähne diese geographischen Verhältnisse deshalb, weil wir die Bewirtschaftung unserer Kiefern-Buchen-Mischbestände nach ihnen einrichten müssen. Wo die Verhältnisse der Buche besonders günstig sind, müssen wir natürlich etwas schärfer auf das rechtzeitige Einbringen, die Pflege und die Erhaltung der Kiefer arbeiten. Da, wo die Standorte für die Buche schwach sind, müssen wir etwas mehr zugunsten der Buche arbeiten. Was für die großen geographischen Teilgebiete gilt, trifft auch für die örtlichen Bodenverhältnisse im kleinen zu.

Nun geschichtliche Streiflichter! Dazu gehört, daß wir uns fragen, wie unsere jetzigen Buchenbestände entstanden sind. Hierüber wissen wir leider nicht allzuviel. Die ältesten sind Reste des alten Plenterwaldes. Zum Teil stammen die Mischbestände auch aus der Dunkelschlagwirtschaft. Ich wundere mich immer wieder, wie unsere Vorfahren, die nicht so peinlich gearbeitet haben, es fertiggebracht haben, diese schönen, ziemlich gleichalterigen Buchen- und Kiefern-Mischbestände durch Breitsamenschlag zu erzielen. Von der Naturverjüngung der Kiefer in diesen Mischbeständen kann man heute nicht viel erwarten. Dagegen mögen früher die Weideverhältnisse usw. den Kiefernanflug begünstigt haben. Wir stehen da vor einem Rätsel. Dann ist vieles entstanden durch Vogelsaat von Überhältern und Vorwüchsen, die in den jungen Bestand eingewachsen sind. Beispiele dafür bietet die Stadtforst Eberswalde. Auf tausend Morgen, die in der Zeit der Finanznot nach den Freiheitskriegen abgetrieben sind, blieb hier und da ein Buchenvorwuchs stehen. Die Fläche wurde mit Kiefern angesät. Heute ist die ganze städtische Oberheide, jene tausend Morgen, dicht unterstellt mit Buchen-unterwuchs.

Wie hat man nun seither unsere Mischbestände verjüngt? Kahlschlag! Hinterher eine Kiefernkultur, und dann dem lieben Gott und der Natur es überlassen, die Buche wieder einzubringen. Das war ja wohl bis vor kurzem die allgemein übliche Verjüngung. Was daraus geworden ist, sehen wir allenthalben. Es hat sich eben, wenn die Verhältnisse für die Buche günstig waren, und wenn viel Samenbäume in der Nachbarschaft standen, das Unterholz durch Vogelsaat wieder eingestellt, aber auf großen Flächen leider nicht. Daß man Buchen in die Kiefernkulturen eingepflanzt hat, ist doch erst etwas ganz Neues. Ich habe mit dem Einpflanzen von Buchen — das gehört nicht streng genommen zur Sache, spielt aber hinein — vor ungefähr 24 oder 25 Jahren meine ersten Versuche gemacht, ich habe Buchen in die Kiefernkulturen ebenso wie in die Eichenkulturen gleich mit hineinzubringen versucht. Ich habe mir damals eingebildet, ich hätte es erfunden. Ich habe aber nachher im Pfälzer Walde gesehen, daß es dort schon viel früher gemacht worden ist. Es ist eine Notmaßregel, die man anwenden kann, um die Buche auf verlorengegangenem Standort wieder einzuführen. Ich möchte hier gleich vorwegnehmen: wenn bei den Verfahren, die ich nachher besprechen werde, bei der Naturverjüngung der Buche ein Teil der Fläche verunglückt, so daß man nicht genügend Buchen hat, dann pflanzt man natürlich auch zweckmäßig Buchen mit der Kiefer zusammen und macht nicht auf der großen Fehlstelle nur Kiefernkultur.

Daneben hat man versucht, im Dunkelschlag zu wirtschaften. Die Erfolge sind nicht sehr begeisternd. Etwas liegt es an dem Wesen des Breitsamenschlages selbst. Der Breitsamen-

---

*) Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde. Von Forstrat Dr. H. Bertog. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM.

schlag in seiner Schulform: Vorbereitungshieb, Samenschlag, Lichtschlag und Räumungshieb, setzt zuviel auf eine Karte. Alle bekannten Übelstände stellen sich ein, sehr oft mißglückt die Geschichte ganz. Dann wird schließlich am Ende kahlgeschlagen, und es entsteht eine Kiefernkultur, die uns keinen Mischbestand bringt, sondern reinen Kiefernbestand ohne oder mit nur spärlicher Buchenbeimischung. Oder die Sache glückt zu gut, wenn man mehrfach nachlichtet und der Buche zuliebe erst spät räumt in unserm Frostklima, dem gesegneten Klima Ostelbiens. Die Frosthöhe beträgt bei uns 2 Meter, d. h. die regelmäßige Frostwirkung, oft reicht's noch höher. Wir haben z. B. in der Havel-Elbniederung die schöne Gegend, wo der einzige frostfreie Monat im Jahre der Januar ist, wo man den Spät- und Frühfrost danach unterscheidet, ob er vor oder nach dem 1. Juli gewesen ist. Also da muß man in bezug auf die Buchenwirtschaft sehr vorsichtig sein. Es kommt dann nach dem Räumungshieb die „Nutzholzbeimischung". Die Kiefer muß sich mit einigen Fehlstellen begnügen, wo sie sich mit Gras, Hallimasch und Wildbiß amüsieren kann. Und der Erfolg ist danach.

Aber das ist nicht der einzige Grund, weshalb ich mich für diese Breitsamenschlagwirtschaft nicht erwärmen kann. Es sprechen auch noch viele andere Gründe mit, auf die ich nachher noch zurückkommen werde. Wenn man nun nicht solange warten will und einen solchen Breitsamenschlag früh räumt, dann frieren die Buchen oft tot, und es gibt eine ungenügende Buchenbeimischung. Das ist der Kernpunkt, auf dem die ganze Schwierigkeit unserer Frage beruht.

Man hat noch ein anderes Verfahren angewendet, nämlich den Überhalt von einzelnen Buchen auf Kiefernkulturen, mit der Hoffnung, daß diese Buchen später den Kiefernbestand durch Vogelmast mit einem Unterstande und einer Beimischung versehen sollen, beginnend im Dickungsalter. Dieses Verfahren hat Danckelmann öfter angewendet; er schrieb vor, zwanzig bis dreißig schwache Buchenstangen auf dem Hektar stehen zu lassen. Dieses Verfahren sollte man nur im Notfalle anwenden, wenn es sich um das unglückliche Mischungsverhältnis handelt, daß die Kiefer schon hiebsreif und die Buche noch nicht samentragfähig ist, die Buche also wesentlich jünger als die Kiefer ist. Da kann man dieses Verfahren als Notbehelf anwenden, aber wirklich nur in solchen Fällen. Im übrigen hat dieses Verfahren sehr viele Nachteile. Die übergehaltenen Buchen werden schauderhafte Wölfe. Ich habe jetzt das Vergnügen, solche Buchenüberhälter aus großen, jetzt etwa 80jährigen Kiefernflächen herauszuhauen. Aber der Aushieb bereitet ungeheure Schwierigkeiten. Es ist nichts als Brennholz, und die Buchenbeimischung kam oft zu spät.

Dann wäre noch kurz der Unterbau zu streifen. Hat man die Buche durch Kahlschlag verdrängt, so kann man sie wieder durch Unterbau einbringen. Auf diesem Gebiete haben wir alle in den letzten Jahren sehr viele Erfahrungen gemacht, früher sehr wenig. Ich möchte aber dringend raten, nicht zu spät zu unterbauen, sondern so früh wie möglich; denn wir wollen den Buchenzuwachs ausnutzen, wir wollen die Buche zur Samentragfähigkeit erziehen, und wir wollen von der Buche auch einen hohen Ertrag haben.

Wie wollen wir aber nach all diesen Erfahrungen die Kiefern-Buchenmischbestände verjüngen? Da müssen wir zunächst nach dem allgemeinen Wirtschaftsziel fragen. Wir wollen von diesen Standorten einen möglichst hohen Kiefernzuwachs haben, etwa den Kiefernzuwachs erster und zweiter Ertragsklasse der Kiefer mit den entsprechenden Abstrichen der Bescheidenheit, die durch Ernteverlust, durch unvermeidliche Zuwachsausfälle, wie Schneebruch, Windbruch, Insektenschaden, Hallimasch usw. entstehen, also mit ungefähr sieben Zehntel der Ertragstafelangaben. Das sind vier bis sechs Festmeter Derbholz je Hektar im Durchschnitt des Umtriebes, und dazu noch ein Buchenzuwachs, für den man als Maßstab ungefähr die dritte und vierte Ertragsklasse nehmen kann, alles nach den Schwappachschen Tafeln angenommen. Man muß bescheiden sein. Es wird nicht der volle Buchenzuwachs erreicht, sondern nur etwa die Hälfte. Das würden eineinhalb bis zwei Festmeter Buche sein. Dann bekommen wir fünfeinhalb bis acht Festmeter Gesamtderbholzzuwachs je Jahr und Hektar. Damit könnten wir zufrieden sein. Aber wir erreichen es nur, wenn wir die Kiefer immer als die Hauptsache betrachten. Das müssen wir auch aus Gründen des Geldertrages; denn wir wollen nicht nur einen Massenzuwachs, sondern auch einen Wertzuwachs, wir wollen hochwertiges Kiefernholz erziehen, Kiefernholz, das ungefähr einen Brusthöhendurchmesser von 45 cm hat, das einen tadellosen, astreinen Schneideblock von 8 bis 12 Metern gibt. Dies können wir mit entsprechender Durchforstung auf den in Frage kommenden Böden mit einem Umtrieb von etwa 120 Jahren auch erreichen. Für die Buche müssen wir uns nun da bescheiden. Die Buche ist bei der gleichaltrigen Mischung, in der die Kiefer Hauptbestand und die Buche mitwüchsig und unterständig unter der Kiefer ist, in der Regel 3 bis 5 Meter niedriger als die Kiefer und ungefähr im Durchschnitt 10 cm schwächer. Also wenn wir für die Nutzstämme bei der Kiefer 45 cm haben, so würden es ungefähr 35 cm bei der Buche sein. Das ist noch kein wertvolles Buchennutzholz. Es fällt naturgemäß auch sehr viel Brennholz an, wenn wir die Buche so schwach nutzen. Erst Buchenholz von 55 cm in Brusthöhe ist hochwertiges Starkholz, und deshalb können wir im gleichaltrigen Kiefernmischbestande Buchenstarkholz in größerer Menge nicht erzielen. Wir müssen das anderen Standorten überlassen mit hohem Umtrieb. Wenn wir es — wofür ich durchaus bin — im Buchen-

Hosted by Google

Kiefern-Mischwalde in beschränktem Umfange erreichen wollen, dann müssen wir den Überhalt zu Hilfe nehmen. Auf diesen Böden brauchen die Buchen, um in Brusthöhe 55 cm stark zu werden, 200 bis 300 Jahre. Man kann im doppelten Kiefernumtrieb die allerbesten Buchen zu Starkholz erwachsen lassen.

Ich schweife hier wieder ab, aber es ist nur eine scheinbare Abschweifung. Die Verschiedenheit der Hiebsreife verursacht neben den technischen waldbaulichen Maßregeln die Schwierigkeiten in den Mischbeständen. Diese Schwierigkeiten sind nicht neu. Auf sie haben schon die vielgeschmähten Kameralisten des 18. Jahrhunderts hingewiesen, z. B. Johann Andreas Kramer, herzoglich braunschweigisch-lüneburgischer Kammerrat, 1766 in seiner Anweisung für das Forstwesen. Nach der ganzen Einstellung der Kameralisten war dieser Grund für sie ausschlaggebend, und es ist meine feste Überzeugung, daß die reine Wirtschaft, wie G. L. Hartig sie gefordert hat und die alte Schule sie wollte, im wesentlichen eine Folge dieser kameralistischen Denkungsart ist. Sie hatte damals auch ihre volle Berechtigung.

Die waldbaulichen Grundbedingungen für die Verjüngung und für die Neubegründung des jungen Kiefern-Buchen-Mischbestandes sind nun folgende. Zunächst für die Kiefer. Sie muß möglichst auf voller Fläche in den eigenen Schluß kommen, und zwar deshalb, weil sie sich im eigenen Jugendschluß am besten reinigt. Es ist ein Irrglaube, wenn man meint, die Buche reinige die Kiefer im Einzelstande. Unsere einzeln in den Buchenbeständen herumstehenden Kiefern sind meistens, auch wenn sie im hohen Alter astrein erscheinen, im Innern schwarzästig. Die Kiefer reinigt sich am besten selbst, und das muß für uns ausschlaggebend sein. Deshalb Kiefernschluß in sich. Wir brauchen ihn auch deshalb, weil namentlich auf unsern besten Standorten die Buche sehr bald in der Verjüngung, sowie diese sich schließt, in ihr geilstes Wachstum hineinkommt. Wenn die Kiefer einzeln und zu spät hineinkommt, besteht die Gefahr, daß sie von der Buche unterdrückt wird. Dann ist waldbauliche Grundbedingung für die Kiefer: rechtzeitiger Lichtgenuß. Wir dürfen der Kiefer auch auf den besseren Böden nicht allzu viel Druck zumuten. Keine Baumart ist schließlich so empfindlich gegen Schlag- und Bringungsschäden wie die Kiefer, und die Hauptschwierigkeit aller Naturverjüngung, aller Schirmverjüngung in Kiefernbeständen sind die Schlag- und Bringungsschäden. Es wird oft gesagt: wo sind denn die Schlag- und Bringungsschäden? Ein kleines Erlebnis. Ich helfe in einem Kiefern-Fichten-Tannengebiet seit längeren Jahren eine Forst bewirtschaften. Dort haben wir den Kahlschlag sofort eingestellt, und wir verjüngen in femelschlagartigem Verfahren natürlich. Ich sehe natürlich immer nach den Bringungsschäden, und da hat sich herausgestellt, daß, wo Schlagschaden entsteht, gleich eine ganze Stelle Jungwuchs heimlich abgebuscht wird und so verschwindet, nur damit der böse Forstrat nichts von den Fällungs- und Bringungsschäden sieht. Man sieht, was man erleben kann. Jedenfalls muß die ganze Hiebsführung, die ganze Verjüngungsführung so eingerichtet werden, daß da, wo die Kiefer eingebracht ist, auch kein schwerer Baum mehr hineinfällt und kein Stammholz mehr herausgerückt werden muß.

Und nun die Buche! Da ist ganz kurz zu sagen: Schutz gegen Frost und Sonnenbrand. Daraus folgt, daß die Buchenverjüngung etwas älter sein soll als die der Kiefer, daß wir aber die Kiefer der Buche so früh wie möglich beimischen müssen.

Aus den ganzen Verhältnissen ergibt sich, daß diese Aufgabe eine der schwierigsten waldbaulichen Aufgaben ist, die wir überhaupt in unserm Gebiete haben, viel schwieriger als die Begründung von Eichen- und Buchen-Mischbeständen. Diese ist gegen die Verjüngung von Kiefern-Buchen-Mischbeständen ein Kinderspiel.

Wie reichlich soll nun die Buchenbeimischung sein, so daß der Boden voll beschirmt wird und der Zuwachs genügt? Wir brauchen volle Bodendeckung nicht nur des Zuwachses wegen, sondern auch, damit auf den Lücken später nicht unerwünschter Vorwuchs entsteht. Der Vorwuchs bereitet nämlich große Schwierigkeiten bei der Verjüngung. Im älteren Stangenholz würden, um nur den Boden zu decken und um den Zuwachs, wie ich ihn oben berechnet habe, zu erzielen, an sich wenige Buchen genügen. Ich habe es in einem Falle ausgemessen, wo es gerade so stand: jede Buche war ungefähr gleichmäßig entwickelt mit weit ausladender Krone in lockerem Schluß (die Buche legt ja mächtig weit aus). Es standen ungefähr 100 Buchen auf dem Hektar. Das ist aber ungenügend, weil wir den Buchenbestand nicht nur als einen sogenannten Hauptbestand haben müssen, sondern immer noch viele schwache, unterdrückte Stämme mit Rücksicht auf die Durchführung der späteren Verjüngung. Ich komme darauf noch zurück.

(Schluß folgt.)

Reichsgründungsfeier und Weihe des Denkmals für die gefallenen Kommilitonen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden.

Der 18. Januar 1927 ist ein Tag von ganz besonderer Bedeutung in der Entwicklung der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden geworden. In Anwesenheit des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Steiger**, des Herrn Oberlandforstmeisters Dr. **Freiherr v. d. Bussche**, des Herrn Landforstmeisters **Rose**, der Herren von den Forstabteilungen der Re-

gierungen zu Hildesheim und Kassel sowie zahlreicher Ehrengäste konnte gelegentlich der Reichsgründungsfeier die neue Aula feierlich der Benutzung übergeben und das Ehrenmal für die Gefallenen geweiht werden.

Vor dem Festakt besichtigte der Herr Minister die Räumlichkeiten und Institute der Hochschule, um sich persönlich von der Notwendigkeit einzelner Ergänzungen und Erweiterungen zu überzeugen. Um 11 Uhr versammelten sich dann die Spitzen der Behörden, die Ehrengäste, die Professorenschaft der Hochschule unter Führung des Rektors Herrn Professor Dr. Godbersen und die gesamte Studentenschaft in der neuen Aula. Nach einem einleitenden Musikvortrage ergriff Professor Dr. Godbersen das Wort zur Begrüßungsansprache. In erster Linie galt dieser Gruß und Dank dem Herrn Minister für seine Anteilnahme, die sein Besuch bekunde. Diesem Dank fügte der Herr Rektor die Bitte hinzu, der Herr Minister möge auch fernerhin sein großes und tatkräftiges Interesse der Hochschule erhalten zur weiteren Ausgestaltung unserer alma mater zu einer vollwertigen Stätte forstlicher Forschung und Wissenschaft. In diesem Zusammenhange wurde auch dem Vertreter der Stadt Münden, Herrn Bürgermeister Dr. Haarmann, ein besonderer Dank an die Stadt abgestattet, die 5000 RM als Grundstock für ein zu errichtendes waldbauliches Institut bewilligt habe. Nach Worten des Gedenkens für die Bedeutung des Reichsgründungstages als dies academicus übergab Herr Professor Dr. Godbersen die Aula der Benutzung in der Hoffnung, daß der Ausbau dieses Festraumes ein weiterer Markstein auf dem Wege einer planvoll fortschreitenden Entwicklung unserer forstlichen Lehranstalt sein und daß hier immerdar freie Lehre der Wissenschaft und freies Manneswort eine Stätte haben mögen. Abschließend gab der Rektor für die Studierenden eine forstliche Preisaufgabe bekannt: „Ist das Verhältnis Zahl der Wurzelenden zu Wurzelgewichts-, Wurzeloberflächen- oder Wurzellängeneinheiten bei unseren Hauptholzarten auf Standorten II. Ertragsklasse konstant?"

Der Herr Minister dankte für die Begrüßung und erklärte, der Einladung gern gefolgt zu sein. Drei Feiern, so fuhr er fort, verbinden Sie heute miteinander, die alle drei den Ausdruck tiefer Gefühle in sich tragen, die alle drei von ganz besonderer Tragweite sind. Vor dem Kriege fanden Reichsgründungsfeiern selten statt; die rasch vorwärts drängende Zeit war rückschauender Betrachtung nicht günstig. Das wurde anders nach dem Weltkriege, als das Volk aus völliger Zerrüttung und politischer Ohnmacht heraus sich eine neue Verfassung gab, die des Volksstaates. So tief abwärts uns auch der Krieg geführt hat, so haben wir doch Grund, uns zu freuen. Es ist gelungen, in langsamer und mühevoller Arbeit wieder aufzubauen, was zertrümmert war. Das nächste Ziel, das wir erstreben, ist die Befreiung Deutschlands vom fremden Joch und die Vereinigung mit den Deutschen Österreichs. Ihnen, meine jungen Kommilitonen, wird die Pflege des deutschen Waldes anvertraut. Seien Sie sich stets dessen bewußt, daß Ihnen nicht nur materielle, sondern auch kulturell-ethische Güter zur Pflege anvertraut sind. In Ihren Pflichtkreis fällt auch das Gedächtnis für Ihre gefallenen Kommilitonen. Ich begrüße es daher, daß Sie ihnen ein bleibendes Gedächtnis gesetzt haben in dem Denkstein. So treffen Vergangenes und Zukünftiges zusammen in dem Bestreben: Das Vaterland, Deutschland über alles!

Darauf hielt ein Mitglied des Professorenkollegiums, Herr Professor Dr. Freiherr Geyr von Schweppenburg, den Festvortrag zur Feier des Reichsgründungstages. Es handelte sich dabei nicht um eine eigentliche Festrede, sondern altem akademischen Brauche entsprechend um einen Fachvortrag aus dem engeren Arbeitsgebiete des Vortragenden. Professor Dr. Baron Geyr behandelte in seinen Ausführungen den Zug der Zaungrasmücke. Die Zugverhältnisse dieses deutschen, auch in der Umgebung von Münden nicht seltenen Singvogels sind besonders bemerkenswert und weichen in mannigfacher Hinsicht von denen der meisten europäischen Zugvögel ab, so daß die Zaungrasmücke ein besonders geeignetes Beispiel für die Erörterung der Probleme des Vogelzuges darstellt. Dabei konnte sich der Vortragende auf zahlreiche eigene Beobachtungen und Untersuchungen stützen.

Die eindrucksvolle Feier schloß nach einem begeistert aufgenommenen Hoch auf das Vaterland mit dem Deutschlandlied.

Um 12½ Uhr hatten sich zahlreiche Gäste auf dem freien Platze vor der Hochschule eingefunden, um an der Weihefeier teilzunehmen. Ernst und schlicht erhebt sich hier der Denkstein, eine dauernde Mahnung für die studierende forstliche Jugend. In einfachem Sandstein ausgeführt steht auf breitem Sockel eine Säule, nur geschmückt mit Schwert und Kreuz als den Symbolen der Tapferkeit und Frömmigkeit und den beiden inhaltsschweren Worten 1914 und 1918. Nachdem die Studierenden im Halbkreis um den Denkstein Aufstellung genommen hatten, trat der Rektor vor das Ehrenmal und gedachte in seiner Weiherede der Gefallenen. 80 Studierende zogen mit ihrem Akademiedirektor Oberforstmeister Fricke hinaus ins Feld. Mit ihm besiegelten 24 von ihnen die Treue Volk und Vaterland gegenüber mit ihrem Blute. Außer ihnen starben der Privatdozent Dr. Marcard und 202 ehemalige Angehörige der Hochschule den Heldentod.

Der Rektor schloß mit den Worten: „Unsere jungen Studenten haben nicht nur zu sterben verstanden fürs Vaterland, sondern sie sind in den Jahren heißer Kämpfe auch Führer geworden; sie haben unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit die Truppe fortzureißen verstanden zu Sturm und Sieg. Wir leben heute in einer Zeit, in der wir geneigt sind, der Persönlichkeit ein zu geringes

Hosted by Google

und der Zahl ein zu großes Gewicht beizulegen. Nicht die Zahl wird uns aus unserer Not und Bedrückung herausführen besseren Tagen entgegen, sondern die Persönlichkeit. Die berufene Stätte dieser Pflege sind unsere deutschen Hochschulen. Und was für die Jungen die Pflege, das ist für uns Ältere der Einsatz der Persönlichkeit. Nicht laues und schwächliches Beiseitestehen, sondern frischer, fröhlicher Einsatz unser ganzen Persönlichkeit für das Wohl des großen Ganzen führt zum Erfolg.

Und nun wende ich mich an Euch, liebe Kommilitonen. Täglich wird Euer Blick auf das Gefallenendenkmal fallen. Haltet das Andenken Eurer gefallenen Brüder in Ehren Euer ganzes Leben lang; denkt daran, daß sie ihre Vaterlandsliebe mit dem Tode besiegelt haben. Das Vaterland aber ist kein geographischer Begriff, sondern es umfaßt die Gesamtheit unseres Volkes. Wer sein Vaterland zu lieben meint, darf nicht seinen deutschen Bruder hassen. Das Leben wird viele von Euch an einen Platz stellen, an dem Ihr die Möglichkeit habt, für einen Ausgleich der Gegensätze zu wirken. So werdet Ihr beitragen können zur Zusammenfassung und Stärkung unserer Volkskraft und zum Wiederaufstieg unseres deutschen Vaterlandes."

Nach der Niederlegung von Kränzen und Blumen am Ehrenmal fand die ernste Feier mit dem unter Waldhornbegleitung gesungenen Liede vom guten Kameraden ihren Ausklang.

Forstassessor Laspeyres, Hann.-Münden.

Die in Aussicht stehende Pensionskürzung.

Schon einmal ist es dagewesen, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten, die angeblich durch die Weimarer Verfassung geheiligt sein sollten, ohne mit der Wimper zu zucken, beiseite geschoben sind, indem den in den Ruhestand versetzten Beamten kurzer Hand das Ruhegehalt in der bekannten Weise gekürzt worden ist. Kaum hat sich die Erinnerung an diesen Gewaltakt etwas verwischt, bringt ihn der Antrag des **Zentrums** im Haushaltungsausschuß des Reichstags wieder in sehr unliebsame Erinnerung, denn die Partei, der, nach ihren Worten, die Verfassung das Höchste ist, bereitet eine neue Attacke vor, indem sie die Forderung stellt:

> „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, in eine baldige Nachprüfung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhegehaltsbezüge einzutreten. Insbesondere ist die Einführung einer Höchstpension und die Erfassung ihrer Nebenbezüge, wenigstens bei den Empfängern hoher Pensionen, anzustreben."

Daraus geht hervor, daß das Zentrum mit der Tatsache rechnet, die bekannte Zweidrittelmehrheit zu finden, um die von der Verfassung von Weimar den Beamten und Offizieren ausdrücklich garantierten wohlerworbenen Rechte zu durchbrechen und zu zerschlagen.

Ganz wohl scheint es dem Zentrum bei seinem Antrage doch nicht zu sein, denn in der Nummer der „Germania" vom 18. Januar wird unter der Firma „Von einem hohen Beamten wird uns geschrieben" der getane Schritt mit allen nur möglichen Verbrämungen zu rechtfertigen und schmackhaft zu machen versucht.

Der „hohe Beamte" versichert zunächst, daß man ja nicht glauben solle, daß das Zentrum mit seinem Antrag bezwecke, „die wohlerworbenen Rechte und die sauer verdienten Pensionen dem gesamten Beamtenstand zu kürzen oder wenigstens erheblich zu beschneiden". Beileibe nicht, sondern es kommen nur die hohen Pensionen in Frage, an denen „man" und „übrigens auch in den Kreisen der Wirtschaft" Anstoß nimmt. Zwar gibt der „hohe Beamte" zu, daß die Festsetzung dieser Pensionen „durchaus gesetzmäßig" zustande gekommen sei; er tut auch so, als ob er daran zweifelte, daß sich eine Zweidrittelmehrheit finde, um diese „ausdrücklich garantierten wohlerworbenen Rechte" zu zerschlagen, und deshalb solle der Antrag „nur leise andeutend" den Weg weisen, wie man wenigstens an die hohen Pensionen herankommen könne. Dafür aber solle „die Freiheit der politischen Gesinnung und Betätigung, die in der Verfassung von Weimar den Beamten und selbstredend auch den pensionierten Offizieren gewährleistet ist", „vom Zentrum nicht angetastet" werden, denn es werden von ihm „nur ethische und sozialausgleichende Zwecke" verfolgt.

So weit der „hohe Beamte" in der „Germania", der nur zu übersehen scheint, daß man demjenigen, der die „wohlerworbenen Rechte" der Beamten mit einer Zweidrittelmehrheit zu beseitigen hofft, keinen Glauben schenken kann, wenn er gleichzeitig versichert, daß die „wohlerworbenen Rechte" seitens des Zentrums geachtet werden. Bringen wir die Sache auf einen Generalnenner, so folgt das Zentrum einer von der Sozialdemokratie ausgehenden Anregung, die „wohlerworbenen Rechte" der Beamten von neuem zu zerschlagen, indem wenn auch nicht allen Beamten, so doch einem Teil, das fortgenommen wird, was er auf Grund **gesetzlicher** Bestimmungen beanspruchen kann. Wo Halt gemacht werden soll, das sagt der Antrag und auch der „hohe Beamte" vorsichtigerweise nicht, und wenn er ausspricht, daß „wenigstens bei den Empfängern hoher Pensionen" eine Höchstpension festgesetzt und hier „die Erfassung der Nebenbezüge anzustreben" sei, so geht daraus hervor, daß das Zentrum auch noch weiter mitgeht, wenn die übrige Genossenschaft es für gut befindet, aber natürlich alles nur „aus ethischen und sozialausgleichenden" Gründen.

Jedenfalls haben die Organisationen der Beamten allen Grund, den Versicherungen, wie sie der

Hosted by Google

„hohe Beamte" namens des Zentrums in der „Germania" abgibt, kein allzugroßes Vertrauen zu schenken und auf der Hut zu sein.

Jede Pensionskürzung ist eine Verletzung wohlerworbener Rechte, die auch bei sogenannten hohen Pensionen bekämpft werden muß. Erst kommen diese und dann die andern an die Reihe, denn, um mit dem „hohen Beamten" in der „Germania" zu sprechen, nimmt „man" auch an diesen Anstoß.

Jedenfalls sollte sich jeder daran erinnern, daß die niedrigen Beamtengehälter der früheren Zeit mit dem Anspruch auf Pension gerechtfertigt wurden und daß die Pension ein zu diesem Zwecke vorenthaltener Gehaltsteil ist.

Spectator.

Die Vereinfachung der Braunschweigischen Staatsforstverwaltung.

Auch Braunschweig befaßt sich schon seit längerer Zeit mit dem Problem der Verwaltungsreform. Von gut unterrichteter Seite erhalten wir nunmehr die „Vorschläge der Sparbeauftragten der Braunschweigischen Staatsregierung für die Vereinfachung der Braunschweigischen Staatsverwaltung, aus denen wir hier auszugsweise vor allem das wiedergeben möchten, was für die Forstbeamten von besonderem Interesse sein dürfte.

Die Grundlagen der Vorschläge der Sparbeauftragten, der Herren Klett, Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete z. D., und Kybitz, Braunschweigischer Oberregierungsrat, bilden nicht nur die Feststellungen einer umfassenden örtlichen Unterrichtung über Personal, Geschäftseinteilung und Geschäftsverkehr der braunschweigischen Behörden, das persönliche Studium gleichartiger Einrichtungen im Reich und anderen deutschen Ländern sowie die Anhörung von Sachverständigen, sondern nicht zuletzt auch die Erfahrungen des Reichssparkommissars.

Als allgemeine Richtlinien haben die folgenden beiden Leitsätze gedient:

1. Die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben zu schaffende Organisation ist nach außen und nach innen möglichst einfach zu gestalten.
2. Alle Aufgaben, deren Erfüllung durch den Staat nicht unbedingt notwendig ist, sind auf nichtstaatliche Stellen zu übertragen.

Die Grundform der braunschweigischen Staatsverwaltung ist noch heute die Organisation, welche im Anschluß an die einstige Verfassung für das Herzogtum Braunschweig — die Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 — geschaffen ist. Danach war die Verwaltung in einer der Staatsform, der Größe und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes gut entsprechenden einfachen, einheitlichen und sparsamen Form eingerichtet. Auch die Einordnung des Herzogtums in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich, sowie die Reichsgesetzgebung der ersten drei Jahrzehnte haben wesentliche Änderungen in der Organisation der braunschweigischen Staatsverwaltung nicht erforderlich gemacht.

Dagegen haben die neuere Reichsgesetzgebung und die durch die Staatsumwälzung veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse wie in allen Ländern, so auch in Braunschweig zur Übernahme zahlreicher neuer, insbesondere sozialer und kultureller Aufgaben auf den Staat geführt. Anstatt diese Aufgaben den vorhandenen Behörden zu übertragen, hat man hierfür neue selbständige Behörden ins Leben gerufen, die zum Teil Mittelbehörden zwischen dem Ministerium und den ausführenden Dienststellen, zum Teil gleichzeitig selbst ausführende Behörden sind. Die Zahl der Mittelbehörden wurde aber weiter dadurch vermehrt, daß man in den Jahren 1919/20 das bisherige Finanz-, das Steuerkollegium, die Zoll- und Steuerdirektion sowie die Kammer auflöste und an deren Stelle neue, selbständige Dienststellen setzte (Staatsbank, Rechnungskammer, Haushaltsamt, Landesgrundsteueramt, Landesdomänenamt, Landesforstamt und Landesbergamt).

Infolge Schaffung so zahlreicher Mittelbehörden und sonstiger Stellen ist die gesamte Staatsverwaltung unübersichtlich geworden. Außerdem hat die allzu große Teilung der Verwaltungsgeschäfte nach Einzelzweigen auf nebengeordnete Dienststellen die Reibungsmöglichkeiten und die Notwendigkeit vermehrt, Gegensätze durch eine höhere Instanz in vielfach unproduktiver Arbeit auszugleichen. Die Folge ist ein stärkerer Bedarf an Personalkräften, der den Staatshaushalt und damit die Steuerzahler belastet. Für das Ministerium hat die Vielheit der ihm unmittelbar unterstellten Behörden die Wirkung, daß für die Aufgaben jeder Behörde die Arbeitskraft eines Referenten wenigstens mit einem Bruchteil in Anspruch genommen wird. Andererseits gehen an den berufenen, alleinigen Trägern der inneren Verwaltung — den Kreisdirektionen — sehr viele wichtige und für den Verkehr mit den Kreiseingesessenen wesentliche, darunter fast alle neueren Aufgaben vorüber.

Hier mußte die Verwaltungsreform einsetzen.

Die einfachere Gestaltung des braunschweigischen Staatswesens kann nach der geschilderten Entwicklung nur erreicht werden, wenn es gelingt — und das ist als Kernpunkt der Aufgabe von Anfang an aufgefaßt worden —, die zum Teil auseinanderstrebenden Kräfte der zahlreichen neben der inneren Verwaltung stehenden Behörden zusammenzufassen. Ist nach den praktischen Erfahrungen des Reichssparkommissars an sich schon jede solche Vereinheitlichung eine Vereinfachung,

Hosted by Google

so mußte dies ganz besonders für ein Land von der Größe Braunschweigs gelten.

In Verfolgung dieses Zieles hätte man unter Auflösung der Mittelbehörden deren gesamte Aufgaben dem Staatsministerium in Braunschweig übertragen können. Damit wäre aber ein Grundsatz für die Vereinfachung des Staatswesens unbeachtet geblieben: die möglichste Freihaltung eines Ministeriums von nichtministeriellen Aufgaben. Eine zweite Möglichkeit bot sich in einer Zusammenfassung der vorerwähnten Dienststellen zu einer oder zu wenigen neuen Mittelbehörden und so in einer Annäherung an die Gedanken der alten braunschweigischen Behördenorganisation. Dies hätte aber dazu geführt, daß alsdann für alle Aufgaben statt zweier drei staatliche Instanzen geschaffen worden wären, während doch gerade die Verminderung der Instanzen im Vordergrund jeder Verwaltungsreform stehen muß. Hiernach blieb nur die Verteilung der in den Mittelbehörden bearbeiteten Aufgaben je nach ihrer Art auf das Ministerium und mit dem Hauptanteile auf die Träger der inneren Verwaltung, insbesondere die Kreisdirektionen. Allerdings hat eine solche Verteilung theoretisch den Nachteil, daß dann unter Umständen dem Ministerium Aufgaben zufallen, die ihm ferngehalten werden müßten, wenn man seinen Charakter als einer nur für grundsätzliche Fragen anzurufenden Behörde voll wahren wollte — ein Prinzip, welches in parlamentarisch regierten Staaten ohnedies nicht rein aufrechterhalten werden kann. Letztere Erwägung muß um so zielbewußter dazu führen, zur tunlichsten Entlastung der Ministerialinstanz, unter starker Dezentralisation, die untere, erste Instanz — die Kreisdirektionen — in ihrer Organisation und Zuständigkeit so auszugestalten, daß in Zukunft zum Nutzen der Gesamtheit hier der volle Schwerpunkt der Verwaltung liegt

A. Auflösung von Behörden.

Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen werden unter Berücksichtigung der bei unserer Prüfung festgestellten tatsächlichen Verhältnisse die Auflösung folgender Behörden und die Verteilung ihrer Geschäfte auf andere Dienststellen vorgeschlagen: 1. Stenographisches Landesamt usw. 2. Haushaltsamt beim Staatsministerium usw. 3. Landesdomänenamt usw. 4. Landesforstamt.

Das Landesforstamt ist entstanden aus der früheren Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, und zwar somit ein Teil derjenigen Behörde, welche gleichsam die landesfürstliche Vermögensverwaltung vertrat und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet war. Nach der Staatsumwälzung und der inzwischen erfolgten Auseinandersetzung des Staates mit dem Herzoglichen Hause sind die Voraussetzungen für ein Eigenleben des Amtes als Behörde fortgefallen. Eine Übertragung seiner Aufgaben an die Kreisdirektionen kommt jedoch nicht in Frage, da zwischen diesen und der Forstverwaltung nur wenige Berührungspunkte bestehen. Das Landesforstamt wird aufgehoben und, unter möglichster Dezentralisation seiner Befugnisse auf die Forstämter, dem Staatsministerium eingegliedert. Der Landesforstmeister wird Vollreferent des Finanzministers und bearbeitet, ähnlich wie in Württemberg und Sachsen:

a) als solcher alle ministerieller Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten federführend unter Zeichnung durch den Minister oder in einzelnen Fällen unter eigener Zeichnung im Auftrage des Ministers;
b) selbständig auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Finanzministers die rein forsttechnischen Angelegenheiten unter eigener oder unter Zeichnung in seiner Vertretung durch die ihm zugeteilten drei Oberforstmeister.

Das in allgemeinen, die Forstverwaltung betreffenden, Staatsverwaltungsfragen vorhandene Verwaltungsreferat des Staatsministeriums bleibt als Korreferat bestehen. Die dem Landesforstamt obliegende eigene Rechnungsprüfung geht ebenso wie die des Landesdomänenamts auf die Rechnungskammer über.

5. Forsteinrichtungsanstalt und Forstliche Versuchsanstalt. Die Forsteinrichtungsanstalt und die Forstliche Versuchsanstalt können beide als selbständige Behörden aufgelöst dem Forstreferat des Finanzministers eingegliedert und von einem Hilfsbeamten des Landesforstmeisters geleitet werden, welcher zweckmäßig Regierungs- und Forstrat der Besoldungsgruppe 11 wird. Auch in den, einen erheblich größeren Forstbesitz aufweisenden Ländern Bayern und Württemberg bestehen die Einrichtungsanstalten nicht als organisatorisch selbständige Behörden; ihre Geschäfte werden vielmehr in Württemberg von einem Referenten der Forstdirektion, in Bayern von Fachdezernenten der einzelnen Regierungen geführt.

6. Landesbergamt. pp. 7. Landesgrundsteueramt. pp. — usw.

B. Umorganisation bestehender Behörden.

Die im Abschnitt A angeregte Auflösung einer großen Anzahl von Behörden und Dienststellen bedingt die Umorganisation anderer, die — wie oben bereits angedeutet — die Arbeiten der aufgehobenen Behörden zu übernehmen haben.

In Betracht kommen hierfür:

I. Staatsministerium. 1. — —. 2. Als Referenten der drei Minister gelten nur die haushaltsplanmäßig in die Gruppen 12 und 13 eingestuften (= 8) sowie die im Ministerium für Justiz tätigen höheren richterlichen Beamten. Es treten der Landesforstmeister und der dienstälteste Oberbaurat der jetzigen Baudirektion, unter Einreihung in die Gruppen 12 und 13, hinzu. — —

II. bis V. — —.

VI. Forstbetriebsverwaltung. Die braunschweigische Forstverwaltung umfaßt gegenwärtig 74 842 ha Staatsforsten und 19 554 ha beförsterte

Hosted by Google

Privatforsten, welche in 35 Forstamtsbezirke — der nur noch haushaltsplanmäßig bestehende 36. (Lichtenberg) ist nicht mitgerechnet — geteilt sind. Die Verwaltung erfolgt durch 33 selbständige Forstämter und durch 2 sogenannte Forstamts-Dienststellen (Ottenstein und Fürstenberg). Die Größe der 35 Forstamtsbezirke schwankt zwischen 2979 ha (Zorge) und 961 ha (Gandersheim), wobei die beförsterten Privatforsten mit einem Viertel ihrer Größe für die Betriebsverwaltung in Ansatz gebracht werden.

Die Forstämter und ebenso ihre Unterabteilungen, die Forstbegänge, vertragen keine schematische Abgrenzung ihrer Größe. Eine Summe von Umständen, insbesondere Lage im Gebirge oder in der Ebene, geschlossene oder zerstückelte Lage der Forsten, Befahrbarkeit des Reviers im allgemeinen und in den verschiedenen Jahreszeiten, Alter und Art des Holzbestandes, Intensität des Wirtschaftsbetriebes, bedingt große Verschiedenheiten. Immerhin kann festgestellt werden, daß die Durchschnittsgröße eines Forstamtes im Harz auf 2500 bis 3000 ha, im Solling auf 3000 bis 3500 ha und in der Ebene bei besonders günstigen Umständen bis auf 5000 ha bemessen werden kann, während die Begänge im Harz und Solling auf 600 bis 800 ha, in der Ebene auf 800 bis 1000 ha abgegrenzt werden können. Eine Abweichung von diesen Durchschnittsgrößen muß dort in Kauf genommen werden, wo sie, was sich bei der zerstückelten Lage des Landes mehrfach nicht vermeiden läßt, durch die örtlichen Verhältnisse nach oben wie nach unten geboten ist. Ausschlaggebend muß in solchen Fällen die Abwägung der Vor- und Nachteile für die Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes sein. Wenn auch die Aufteilung eines Forstamtsbezirkes auf mehrere andere in Hinblick auf bestehende dringliche Lasten und Holzberechtigungen sowie auf das Einrichtungswerk nicht immer ohne Schwierigkeit ist, so ist sie doch schon durch die Auseinandersetzung mit dem Herzoglichen Hause in mehreren Fällen geboten und im übrigen auch vom Landesforstamt selbst angeregt worden.

Die Einrichtung der Forstamtsdienststellen, deren Inhaber dienstlich eine Zwitterstellung einnehmen, praktisch aber ein eigenes Revier verwalten, ist unzweckmäßig.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wird die Aufhebung der nachstehenden 8 Forstämter und deren Vereinigung oder Aufteilung, wie folgt, vorgeschlagen:

1. Wolfenbüttel 2. Lichtenberg	Vereinigung mit Sophiental,
3. Tanne	Aufteilung auf die Forstämter Stiege, Hasselfelde, Braunlage, Hohegeiß und Wieda,
4. Lutter a. Bbg.	Vereinigung mit Langelsheim.
5. Gandersheim .	Vereinigung mit Seesen I,
6. Ottenstein . .	Vereinigung mit Scharfoldendorf,
7. Fürstenberg. .	Vereinigung mit Boffzen,
8. Holzminden II	Aufteilung auf die Forstämter Holzminden I, Schießhaus und Boffzen.

Der Umfang der so vergrößerten Forstamtsbezirke wird betragen:

1. Sophiental	2524 ha
2. Stiege	2645 „
3. Hasselfelde	3105 „
4. Braunlage	2986 „
5. Hohegeiß.	2981 „
6. Wieda	2704 „
7. Langelsheim	3406 „
8. Seesen I.	3117 „
9. Scharfoldendorf	2834 „
10. Boffzen	3682 „
11. Holzminden	2942 „
12. Schießhaus.	3633 „

Der aus den oben angeführten Gründen nicht vermeidbaren Überschreitung des Durchschnittsmaßes der Größe bei den neuen Forstämtern Langelsheim, Seesen I, Boffzen und Schießhaus, sowie der abgesonderten Lage einiger zu den Forstamtsbezirken Sophiental, Langelsheim, Seesen I, Scharfoldendorf und Boffzen gehörigen Forstflächen ist dadurch Rechnung getragen, daß diesen Forstämtern für ihre nachstehend genannten Begänge Betriebsbeamte zugewiesen sind, die nach besonderer Befähigung ausgesucht werden und als „Revierförster" eine größere Selbständigkeit und bevorzugte Besoldungseingruppierung erhalten:

1. Sophiental: 2 Revierförster (Wolfenbüttel und Steterburg),
2. Langelsheim: 1 Revierförster (Bodenstein),
3. Seesen I: 1 Revierförster (Gandersheim),
4. Scharfoldendorf: 1 Revierförster Ottenstein,
5. Boffzen: 1 Revierförster (Fürstenberg).

Jedem Forstamte ist ein Bürobeamter, welcher keine andere Ausbildung als die übrigen Bürobeamten der Staatsverwaltung zu haben braucht, zuzuweisen.

C. Uebertragung von Staatsaufgaben an nichtstaatliche Stellen.

pp. (Kommt für die Forstverwaltung nicht in Frage. Die Schriftleitung.)

D. Sonstige Ersparnismaßnahmen.

I. und II. pp. III. Einzelmaßnahmen. **1.** bis 5. pp.

6. Forstverwaltung. Da die Staatsforstverwaltung einen in der Hauptsache zur Erzielung von Überschüssen bestimmten Wirtschaftsbetrieb darstellt, muß sie nicht nur forsttechnisch, sondern auch kaufmännisch wirtschaftlich geführt werden.

a) Angesichts der relativ hohen Holzwerbungskosten wird es einer in bestimmten Zeitabschnitten zu wiederholenden, die Wirtschaftsnotwendigkeiten berücksichtigenden Prüfung bedürfen, ob insbesondere die Zahl der ständigen und nichtständigen Arbeiter angemessen ist. Nach einer Nachweisung aus dem Juli 1926 befanden sich 1213 ständige, 821 nichtständige

Hosted by Google

und 132 vorwiegend im Wegebau beschäftigte Arbeiter bei der Forstverwaltung.

c) Die Ausführung der Forstwegebauten, insbesondere die Unterhaltung der befestigten Wege, kann zu einem Teile in die Hände der staatlichen Straßenbauverwaltung gelegt werden, welcher der allgemeine Apparat an leitendem technischen und Verwaltungspersonal zur Verfügung steht, während jedes einzelne Forstamt sich hierfür eine besondere Organisation schaffen muß. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht diejenigen Forstwege, welche den Charakter von Kommunikationswegen angenommen haben, von den Kreisgemeindeverbänden zu übernehmen sind.

7. pp.

E. Ergebnisse.

1. Bei voller Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird nicht nur das Ministerium entlastet, sondern auch eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Staatsaufgaben bei den vier Kreisdirektionen ohne Vermehrung der Instanzen erreicht werden. Die Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs sowie die Verminderung und bessere Verwendungsmöglichkeit der Beamten und Angestellten wirken sich bei allen von den Organisationsänderungen berührten Behörden in Ersparnissen aus.

Allein bei den Planstellen für Beamte und Angestellte der im Abschnitt A zur Auflösung vorgeschlagenen Dienststellen, in Verbindung mit den im Abschnitt B behandelten Organisationsänderungen, werden gegenüber dem Haushaltsplan für 1926 Minderausgaben in Höhe von rund 1 200 000 RM erzielt, das sind 22 v. H. der für jene Stellen im Haushalt vorgesehenen reinen Personalkosten. Dieser Summe steht naturgemäß eine Mehrbelastung des Haushalts durch Ruhegehälter und Wartegelder gegenüber, deren Höhe sich danach richtet, in welchem Umfange die Personalersparnis durch Verminderung der Angestellten durchgeführt wird.

Ebenfalls unter Beschränkung auf die vorstehend bei Errechnung der Personalersparnis berücksichtigten Dienststellen sind beim sachlichen Geschäftsbedarf Minderausgaben in Höhe von rund **210 000 RM**, das sind 32 v. H. der entsprechenden Haushaltsansätze für 1926, zu erwarten. In beiden Fällen beruhen die Zahlen auf vorsichtiger Berechnung.

Unberücksichtigt geblieben sind in ihrer finanziellen Auswirkung alle in den Abschnitten C und D angeregten Ersparnismaßnahmen, die wesentliche Erhöhungen der oben erwähnten Summen erbringen würden. Dies gilt insbesondere von den Gebieten der Justiz- und der Schulverwaltung, von denen die erstere überhaupt nicht, die letztere nur in ihren leitenden Instanzen geprüft werden konnte, sowie von den einmaligen Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes.

2. Die durch die vorgeschlagene Vereinfachung des Staatswesens der Gesamtheit erwachsenden geschäftlichen Erleichterungen und Ersparnisse lassen sich ziffernmäßig nicht erfassen. Gerade sie aber dürften vom Standpunkt des einzelnen Steuerzahlers, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der allgemeinen Wirtschaft, wie oben dargetan, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Das im Interesse des Volksganzen zu erstrebende höhere Ziel wird auch die innere Umstellung und den in Einzelfällen vielleicht hart empfundenen, unvermeidbaren Verzicht auf historisch begründete Einrichtungen und Anschauungen erleichtern.

Die Gerätevorführung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in der Grünen Woche.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hielt in der Grünen Woche zwei Gerätevorführungen ab, deren zweite ich besichtigt habe. Es wurden vorgeführt:

1. Die Maschinensäge „**Rinco**" der Firma E. Ring & Co., Berlin W 9, Schellingstr. 3.
   Gewicht 35 kg. Preis 1150 RM.
2. Die Maschinensäge „**Rapid**" der Terranova G. m. b. H., Berlin SO 33, Schlesische Str. 29/30.
   Gewicht 75 kg. Preis 2350 RM.

Bei der Rapid machte es Mühe, den Motor zum Anspringen zu bringen. Sonst arbeiteten beide Maschinen gut. Es wurde je eine Kiefer gefällt und zersägt. Das Absägen eines Baumes von etwa 35 cm Durchmesser an der Schnittfläche dauerte etwa 40 Sekunden. Die „Rinco" hat den großen Vorteil der Handlichkeit; die Säge mit Motor wird von zwei Leuten an den zu zerschneidenden Stamm herangetragen, sie ist also in höchstem Maße beweglich. Auch der geringere Preis regt zur Bevorzugung der „Rinco" an. Ob der leichte Motor eine lange Lebensdauer haben wird, muß erst die Erfahrung lehren, die noch nicht vorliegt, da die Rinco ganz „neu am Markt" ist. Jedenfalls scheint mir die Firma Ring & Co. auf dem rechten Wege zu sein. Allerdings ist der Zeitpunkt für die Beschaffung der Säge bei der großen Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Not kein günstiger.

3. Die Firma Draht-Bremer in Rostock, Krämerstraße 18, führte ein Paar Blechstiefel vor — Preis 18 RM —, die von den Arbeitern über ihren Stiefeln bei der Ausführung von Grabenräumungen getragen werden sollen. Die Blechstiefel scheinen praktisch zu sein.

4. Dieselbe Firma führte einen Drahtzaun vor, der aus Längs- und Querdrähten erbaut werden soll. Das Typische am Zaun war eine Klammer,

Hosted by Google

die die Längs- und Querdrähte nach dem Andrücken mit einer Zange unverrückbar verbindet. Preis der Zange 45 RM. Die Anwendung der Klammer erscheint praktisch, da hierdurch das sehr mühsame Querflechten vermieden wird. Die Firma empfahl, in die Zäune Spanner einzubauen, die nur 1 RM je Stück kosten.

5. Die Firma F. Plagemann, Berlin SW 29, Bergmannstraße 68, führte zwei Siemens-Schuckertsche Bodenfräsen mit 90 und 70 cm Arbeitsbreite vor. Die größere Fräse kostet 3300 RM, die kleinere 2150 RM. Die größere soll in drei bis vier Stunden einen Morgen Land umfräsen können. Die beiden Fräsen, die ja schon seit längerer Zeit gebaut werden, arbeiteten gut, nur haperte es anfangs bei der einen auch am Motor. Die Bodenfräse wird im Walde vor allem beim Hacken der Kulturen Anwendung finden.

6. Die Linke-Hofmann-Werke A.-G., Breslau 3, Grundstr. 12, führten einen Raupenschlepper mit 50 PS, Preis 10800 RM, vor. Der Raupenschlepper besitzt einen Kämper-Motor. Die hohen Leistungen dieser Schlepper sind bekannt; es wurde mit dem Schlepper ein Stamm vorgeschleift. Der Schlepper besaß auch eine kleine Winde (Preis 750 RM), mit der ein Baum umgerissen wurde. Die Winde hat keine Vorrichtung, die das Aufwickeln reguliert; ich bezweifle deshalb ihre ordnungsmäßige Funktionierung in der Praxis.

7. Die Firma Neumann-Eberswalde führte eine Reihe von Bodenbearbeitungsgeräten vor, den Gebirgsigel 1 (162 RM) und 2 (270 RM), die Spatenrollegge (140 RM) und die Finnische Spatenrollegge Neumannscher Bauart (300 RM). Der Igel ist bei Pferdebetrieb das schon allgemein bekannte empfehlenswerte Hackgerät für Kulturen. Die Spatenrollegge befriedigt als Gerät zur Auflockerung von Pflugstreifen.

8. Dieselbe Firma führte ihre Säemaschine „Waldbank" vor. Die vorgeführte Kiefernsaat war nicht sehr gleichmäßig, was auf den unreinen Samen geschoben wurde. Herr Nagel, der Inhaber der Firma, gab an, daß er auswechselbare Räder mit verschieden hoher Druckrille habe. Dann dürfte die „Waldbank" den Anforderungen nach der Saat in verschiedenen Tiefen entsprechen. — Die Geräte von Neumann-Eberswalde erscheinen im ganzen reichlich teuer.

9. Die Firma Kirmis-Cüstrin-Kietz erscheint mit ihren Geräten preiswerter. Sie führte vor:

a) Einen kleinen gewöhnlichen Schwungpflug zur Herstellung von schmalen flachen Pflugstreifen;
b) einen größeren Schwungpflug;
c) einen Keudellschen Waldigel mit verlängerter Druckfeder, die das Langziehen der Feder verhindern soll. — Meines Erachtens sollte die Feder noch eine Vorrichtung haben, daß sie, wenn sie sich etwas langgezogen hat, auf wagerechte Spitzenstellung eingestellt werden kann;
d) einen Keudellschen Waldpflug. Dieser Pflug ist so gebaut, daß er die Rasennarbe ganz flach abschälen kann und die Schältiefe nach den Verhältnissen genau eingehalten werden kann;
e) einen einteiligen und dreiteiligen Keudellschen Untergrundslockerer;
f) einen von Kirmis selbst konstruierten zweiseitigen Forstpflug zur Seggebekämpfung. — Dieser Pflug schält nach zwei Seiten etwa 20 cm breite Streifen ab und läßt zunächst einen etwa 20 cm breiten Mittelstreifen stehen, der dann bei demselben Arbeitsgange durch ein vertikales Kolter aufgeschnitten und ein horizontal geführtes Messer abgeschnitten wird. Ob dieses Gerät sich bewähren wird, muß abgewartet werden.
g) Schließlich hatte Kirmis noch einen Spezialpflug, der den Bodenüberzug etwa 60 cm breit abschälte und in vier Streifen zerschnitt, ohne die Streifen umzulegen.

10. Zum Schluß wurde der Oberförster Herrmannsche Wald-Wühlpflug mit Grubberanhang vorgeführt, der in Besamungsschlägen auch die stärkste Rohhumusschicht durchbrechen soll. Der Pflug arbeitet besonders tief. Junack.

Forstliche Rundschau.

Dr. Gerhard Reinhold, Die Bedeutung der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse für die Beurteilung der Standorts- und Bestandesgüte, dargestellt an den Ergebnissen bayerischer und anderer Versuchsflächen verschiedener Holzarten. Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. Herausgegeben vom Staatsministerium der Finanzen, Min.-Forstabteilung. München 1926.

I. Die Methodik. Verfasser stellt sich die Aufgabe, aus der Erforschung der Gesamtwuchsleistung an Baumholz einen Maßstab für die Beurteilung von Standorts- und Bestandsgüte zu gewinnen. Unter „Standortsgüte" ist hierbei das Ertragsvermögen eines Standorts an Baumholz, unter „Bestandsgüte" ebenso dasjenige eines gegebenen Bestandes zu verstehen. Zur Beurteilung der Güte wird nicht ein einzelner Zeitpunkt (Umtriebszeit des höchsten Massenertrages) herangezogen, sondern der Gang der Gesamtwuchsleistung an Baumholz überhaupt. Die Unterlagen der Untersuchungen bilden bayerische Fichten-, Buchen- und Kieferndurchforstungsversuchsflächen sowie die Kiefernkulturversuchsflächen zu Reudnitz und Markersbach und die Fichtenkulturversuchsfläche zu Wermsdorf der Sächsischen Forstlichen Versuchsanstalt. Bis auf drei Haugsche Hochdurchforstungsflächen sind sämtliche Versuchsflächen Niederdurchforstungsflächen. Während bei den sächsischen Versuchsflächen sich das ganze Bestandsleben von seiner Entstehung bis zur Gegenwart verfolgen läßt, ist dies bei den

bayerischen Versuchsflächen nicht der Fall. Infolgedessen treten hier besondere Schwierigkeiten bei der Verwertung der Unterlagen auf. Es ergeben sich Unsicherheiten infolge mangelhafter Kenntnis der Vorgeschichte der Versuchsbestände, infolge von Fehlern bei den Aufnahmen (erst seit 1899 stammweise Numerierung, Mangel an geeigneten Probestämmen usw.) und infolge von Verschiedenheiten der Bestandesbegründung und -erziehung.

Um die hierdurch bedingten Fehler bei Beurteilung des Gesamtertrages auszuschalten bzw. in ihrer Wirkung abzuschwächen, schlägt R. folgende Wege ein:

Die Unstimmigkeiten, die sich durch Aufnahmefehler ergeben, werden **graphisch** ausgeglichen. Über der Abszisse „Zeit" werden zunächst die Werte der Gesamtwuchsleistung an Kreisfläche als Ordinaten eingetragen und diese Werte durch Linien (Kurven) verbunden. Die graphische Darstellung dieser G-Linien gibt die Möglichkeit, grobe Ausschläge zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Das gleiche Verfahren dient alsdann zur Ausgleichung der Aufnahmefehler hinsichtlich der Baumholzmassen. Über der Abszisse „Gesamtkreisflächenleistung" werden als Ordinaten die Gesamtwuchsleistungen an Baumholz aufgetragen. Die Ausgleichs- und Verbindungslinien (M-Linien) stellen hier Gerade dar, welche die X-Achse des Koordinatensystems im positiven Teil schneiden.

Die Fehler in der Gesamtwuchsleistung infolge ungenügender Kenntnis der Vorgeschichte der Versuchsbestände sucht Verfasser durch die „**Aufwertung**" auszugleichen. Haben z. B. zusammengehörende Flächen zu Beginn des Beobachtungszeitraumes eine verschiedene Gesamtwuchsleistung an Baumholz, so nimmt der Verfasser an, daß die Differenzen der niedrigeren Flächen an Masse gegenüber der Fläche mit höchster Massenleistung bereits ausgeschieden sind, und rechnet diese Differenzwerte der Gesamtwuchsleistung der niedrigeren Flächen hinzu. Selbst wenn die Differenzwerte nicht auf unverbuchten Abgang zurückzuführen, sondern Folgen geringeren Ertragsvermögens sind, ist bei dieser Art der Aufwertung der Fehler nicht so hoch wie bei prozentualer Aufwertung.

Da zur Beurteilung der Standorts- oder Bestandesgüte weder die mittlere Bestandeshöhe ohne weiteres geeignet ist — sie ist in weiten Grenzen durch die Wirtschaft bedingt —, noch auch Lagevergleiche der g×h-Linien bzw. der Höhenkurven einschließlich Azibitätsfeststellungen als einwandfreie Bonitätsweiser angesehen werden dürfen, benutzt Verfasser als neues Mittel zur Unterscheidung des Einflusses des Standorts von der Auswirkung wirtschaftlicher Maßnahmen den „**verglichenen Durchmesser** (bzw. die verglichene Kreisfläche) **und die verglichene Bestandshöhe**". Der „verglichene Durchmesser" ist jener Durchmesser, der sich ergibt, wenn man die Stammgrundflächensumme des stammzahlärmsten Bestandes zugrunde legt und dann für jeden der übrigen Vergleichsbestände aus den stärksten Durchmesserstufen eine gleich große Stammgrundflächensumme bildet und diese durch die zugehörige (reduzierte) Stammzahl dividiert. Durch Aufschlagen aus der g×h-Linie oder Höhenkurve je jeder zugehörigen Unterfläche ermittelt sich zur „verglichenen Kreisfläche" die „verglichene Höhe". Beispiel (Sachsenried 2):

Unterfläche III (C-Grad).

Durchmesserstufe	Stammzahl	Grundflächensumme der Durchmesserstufe
53—41	25	
40—37	25	
37—32	25	
32—30	25	
30—21	26	
	126	12,5948

mittl. Kreisfläche (g) = 0,0999
„ Bestandshöhe (h) = 31,0 m

Unterfläche II (B-Grad).

D	N	G
52—36	40	5,1624
36—33	40	3,6722
33—30	41	3,1210
30—29	9	0,6392
	130	**12,5948**
29—10	73	3,2816
	203	15,8764

mittl. Kreisfläche (g) = 0,0782
„ Bestandshöhe (h) = 30,3 m
„ vergl. g = **0,0969**
„ „ h = **31,3 m.**

Unterfläche I (A-Grad).

D	N	G
48—34	56	6,5439
34—30	56	4,4677
30—27	25	1,5832
	137	**12,5948**
27—14	145	5,5797
	282	18,1745

mittl. g = 0,0644
„ h = 30,1 m
mittl. vergl. g = **0,0919**
„ „ h = **31,2 m.**

Im angegebenen Beispiel sind also die Standorte gleich.

Nach R. sind „verglichener Durchmesser" und „verglichene Höhe" bei gleich alten, aber verschieden behandelten Beständen die einzig brauch-

Hosted by Google

baren Weiser, um den Einfluß des Standorts von dem der Bestandsbehandlung trennen zu können. Da bei der Niederdurchforstung, für welche diese Methode sich als zweckmäßig erwiesen hat, zur Bildung der gleichen Kreisfläche für den schwächeren Durchforstungsgrad mehr Stämme nötig sind, so ergibt sich als Normalfall dC > dB > dA. Trifft dies nicht zu, ist auf Unterschiede in der Standortsgüte zu schließen. Die Methode des „verglichenen Durchmessers" wendet Verfasser auch auf den ausscheidenden Bestand an.

Schließlich wird noch, da bei der Buche im Gegensatz zu der Fichte und Kiefer die Methode des „verglichenen Durchmessers" nicht allenthalben zum Ziel führt, der Kurvenlagevergleich als Untersuchungsmethode herangezogen (g×h-Linie, Höhenkurve, G-Kurve, M-Linie).

Im II. Abschnitt „Die Ergebnisse der einzelnen Versuchsflächen" werden die den Untersuchungen zugrunde liegenden Versuchsflächen einzeln aufgeführt. Neben der Zusammenstellung der verglichenen Grundflächen und Höhen findet sich der Gang der Gesamtwuchsleistung ohne und mit Aufwertung angegeben, ferner Besprechungen über den Kurvenlagevergleich und für jede Versuchsfläche eine Zusammenfassung der aus den Zahlen bzw. Kurven sich ergebenden Resultate. Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Flächen näher einzugehen.

Im III. Abschnitt behandelt der Verfasser zunächst die Frage der Steigerung der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse durch wirtschaftliche Maßnahmen. Ausgehend von den Zahlen der Wermsdorfer Fichtenkulturversuchsfläche untersucht R. das Verhalten der Fichte bei verschiedener Bestandsbegründung. Unter der Voraussetzung, daß zur Bestandsgründung Pflanzung angewendet wurde, zeigt sich, daß bei gleicher Begründungs- und Durchforstungsweise und bei gleicher Standortsgüte die Gesamtwuchsleistung an Baumholz mit der Anzahl der bei Begründung vorhandenen Pflanzen zunimmt. Im Gegensatz zur Pflanzung steigt bei den Saatflächen der Wermsdorfer Versuchsflächen die Gesamtwuchsleistung mit abnehmender Pflanzenzahl. Die Betrachtung der bayerischen Versuchsflächen läßt ein Zurückbleiben der Saat gegenüber der Pflanzung nur ausnahmsweise und nur in geringem Ausmaß dann erkennen, wenn im A-Grad oder ganz übertrieben im C-Grad durchforstet wurde. In der Regel ist der Gesamtertrag der Saat an Baumholz bei entsprechender Durchforstung größer als bei der Pflanzung. Während bei dem Vergleich der Kurvenlagerung der Massenlinien eine einheitliche Tendenz nicht zu erkennen ist, liegt unter der Voraussetzung gleicher Durchforstungsweise und gleicher Standortsgüte die Kurve für die Gesamtwuchsleistung an Kreisfläche bei der Saat stets bedeutend höher als bei der Pflanzung.

Hinsichtlich des Verhaltens der Fichte bei verschiedener Durchforstungsart zeigt die Zusammenstellung der auf besten Bonitäten stockenden bayerischen Fichtendurchforstungsflächen, daß die Gesamtwuchsleistung in erster Linie von der Standortsgüte und in zweiter Linie von dem Bestockungsgrad abhängig ist. Unter der Voraussetzung, daß der Bestockungsgrad nicht außergewöhnlich sinkt und der Schluß nach etwa fünf Jahren wieder hergestellt ist, tritt auf den besten Standorten eine Steigerung der Gesamtwuchsleistung mit der Stärke der Durchforstung ein. Ein Vergleich der Kurvenlagerung läßt bei der Massenlinie keine einheitliche Tendenz erkennen, dagegen liegt bei befriedigendem Schlußgrad und annähernd gleichen Standorten auf besten Standorten die höhere Kreisflächenkurve für Gesamtwuchsleistung beim stärkeren Durchforstungsgrad.

Wegen des geringen Grundlagenmaterials kann man sich für das Verhalten der Buche gegenüber verschiedener Bestandsbehandlung keine weitgehenden allgemein sicheren Schlüsse ziehen.

Zur Beurteilung des Verhaltens der Kiefer bei einer verschiedenen Bestandsbegründung dienen dem Verfasser die Kiefernkulturversuchsflächen Reudnitz und Markersbach der Sächsischen Forstlichen Versuchsanstalt. Aus ihnen läßt sich nur soviel entnehmen, daß die Gesamtwuchsleistung mit der Zahl der Pflanzen steigt und daß diese durch die Saat in günstigerem Sinne beeinflußt wird als bei der Fichte.

Zur Untersuchung des Einflusses der verschiedenen Durchforstungsweise auf die Wuchsleistung der Kiefer standen nur wenige Flächen zur Verfügung. Es läßt sich aus ihnen folgern, daß auch für die Kiefer die Durchforstung die Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse zu steigern vermag. „Die Massenlinie liegt hier für mäßige Durchforstung höher als für die ganz kräftige (C-Grad), während vermutlich die G-Kurve mit kräftigerer Durchforstung höher zu liegen kommt — vorausgesetzt, daß nicht der Schluß stark und lange durchbrochen wird."

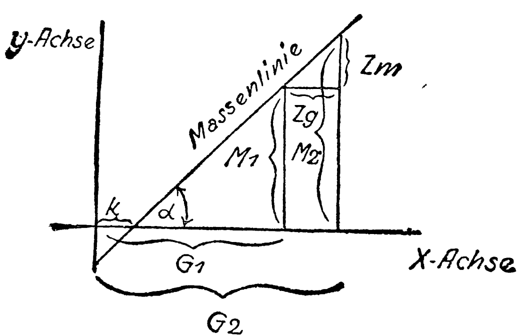
Der IV. Abschnitt beschäftigt sich mit der Beurteilung von Standorts- und Bestandsgüte mit Hilfe der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse.

Zunächst untersucht Verfasser das Maß der Beeinflussung des Gesamtertrages an Baumholzmasse durch wirtschaftliche Maßnahmen bei der Fichte. Der Gesamtertrag schwankt bei verschiedener Begründungsweise bei der Wermsdorfer Fichtenkulturversuchsfläche bei gleicher Standortsgüte zwischen 490 und 371 fm; auch bayerische Versuchsflächen weisen größere Unterschiede im Gesamtertrag auf. Die Begründungsweise und das Erziehungsverfahren bei der Fichte kann also den Gesamtertrag in ziemlich weiten Grenzen beeinflussen. Ebenso zeigen auch die Gesamtwuchsleistungen der Buchen- und Kiefernflächen die Abhängigkeit von Standort und wirtschaftlicher Behandlung. Da aber nun diejenigen Begründungs- und Erziehungsweisen, die auf gegebenem Standort den absoluten Höchstleistungs-

Hosted by Google

betrag aufweisen, nicht bekannt sind, so ist theoretisch die Standortsgüte an der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse nicht einwandfrei meßbar, sondern nur die Bestandsgüte.

Im folgenden weist R. auf die Vorteile hin, welche die Konstruktion der Massenlinie bietet.



Im Gegensatz zu dem Winkel α der von Gehrhardt erstmals konstruierten g×h-Linie scheint der Winkel α, den die Gesamtmassenlinie mit der X-Achse bildet, hauptsächlich vom Standort abhängig zu sein, während der Abstand k, um den der Schnittpunkt der Massenlinie von der Y-Achse entfernt ist, abhängig ist von der Begründungs- und Erziehungsweise des Bestandes. Da die Gesamtwuchsleistung an Baumholz vom Grundflächenzuwachs und dem Winkel α abhängig ist, ist es möglich, aus der Konstruktion der Massenlinie ohne weiteres auch den Zuwachs an Masse berechnen bzw. bei Auftragung auf Millimeter-Papier aus der Zeichnung direkt ablesen zu können, denn es ist: $M_2 - M_1 = [(G_2 - k) - (G_1 - k)] \operatorname{tg} \alpha = (G_2 - G_1) \operatorname{tg} \alpha$ oder $Zm = Zg \operatorname{tg} \alpha$.

Weiterhin beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage der Gesamtwuchsleistung dem Gewichte nach. Die Gesamtwuchsleistung an Baumholzgewichtsmengen auf gegebenem Standort wird bei der Fichte und Kiefer durch die Dichte der Bestandsgründung beeinflußt. Obwohl R. Hartig nachgewiesen hat, daß bei der Fichte der enge Schluß das spezifische Gewicht des Holzes fördert, läßt sich ein Einfluß der Erziehungsweise auf die Gewichtsmengenerzeugung der Fichte nicht nachweisen, weil die spezifischen Absoluttrockengewichte bei lichter Erziehung dieser Holzart noch nicht genügend erforscht sind. Anders bei der Kiefer! Trifft hier die Untersuchung R. Hartigs, nach welcher bei dieser Holzart ein Einfluß der Erziehungsweise auf das spezifische Gewicht nicht bemerkbar ist, zu, so ist hier eine Steigerung der Holzmasse gleichzeitig mit einer Mehrung der Gewichtsmengen verbunden. Bei der Buche hat R. Hartig eine Steigerung der Holzqualität mit verbessertem Durchforstungsbetrieb festgestellt. Hier wäre also eine Steigerung der Gewichtsmengenerzeugung durch kräftige Eingriffe ebenfalls denkbar.

Zum Schlusse untersucht R. noch das Verhalten der mittleren Bestandshöhe bei Gleichheit der Gewichtsproduktionen der verschiedenen Holzarten, und zwar im Zeitpunkt der Kulmination des Gesamtertragsdurchschnittszuwachses. Seinen Untersuchungen liegen die Ertragstafeln von Gehrhardt (Eiche, Buche, Kiefer, Tanne), Lorey (Fichte, Tanne), Dieterich (Fichte) zugrunde. Unter der Voraussetzung, daß die verschiedenen Holzarten auf den ihnen entsprechenden Standorten bei üblicher Begründungs- und Erziehungsweise durchschnittlich jährlich gleiche Höchsterträge an Baumholzgewichtsmengen liefern, sind ihre Bestandsmittelhöhen unter sich gleich, wenn der Durchschnittszuwachs an Gesamtholzgewichtsmengen gleich wird dem laufend-jährlichen.

Die Arbeit R.'s ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie sich mit der Methodik der Bonitierung befaßt. Da die Unzulänglichkeit der bisher üblichen Bonitierung nach der Bestandsmittelhöhe zugegeben werden kann, erscheint der Vorschlag R.'s, die Bonitierung nach der Bestandsmittelhöhe durch eine Durchmesserbonitierung mittels des verglichenen Durchmessers zu ersetzen, wert, an der Hand möglichst einfacher Beispiele auf seine Brauchbarkeit nachgeprüft bzw. ergänzt zu werden. Dr. Busse.

Dannecker, **Der Waldwirt.** Stuttgart 1926. Verlag von Eugen Ulmer. Preis 2,50 RM.

Forstmeister Dannecker ist bereits seit längerer Zeit als Hauptgeschäftsführer des württembergischen Waldbesitzerverbandes und Leiter des Forstwirtschaftsrates der Landwirtschaftskammer in Stuttgart tätig. In diesem Wirkungskreise lag für ihn die Aufforderung nahe, ein kurzes Handbuch über Waldpflege und Waldbehandlung zu verfassen, das dem Verständnis und den Bedürfnissen des bäuerlichen Waldbesitzes angepaßt ist. Von der wirtschaftlichen Bedeutung des Bauernwaldes ausgehend, schildert D. zunächst die Waldbäume und ihre Eigentümlichkeiten, hierauf den Waldboden und seine Behandlung. Beide zusammenfassend geht er sodann zum Waldbestand, seiner Pflege und den hauptsächlichsten Waldformen und Betriebsarten über. Den Bedürfnissen der dortigen Bauernwaldungen entsprechend werden nur der Femelwald und die Femelschlagwirtschaft eingehender besprochen, Mittelwald und Niederwald lediglich kurz gestreift und der Kahlschlag im wesentlichen nur als ein Kind der Not behandelt. Der VI. Abschnitt ist der Ernte der Walderzeugnisse, ihrer Ausformung und Verwertung gewidmet. Den Schluß bilden die für den Waldwirt wichtigsten Bestimmungen des Nachbarrechtes, Steuerrechtes und die forstpolizeilichen Bestimmungen über Schutzwald, Aufforstung und Rodung.

Unter geschickter Umgehung streng forstwissenschaftlicher Begriffe hat es der Verfasser verstanden, in fließender und gemeinverständlicher Darstellung einem möglichst weiten Kreise von Lesern nahe zu kommen.

Das Büchlein ist vorzüglich geeignet zum Selbstunterricht für Waldbesitzer, als Lehrstoff für

Hosted by Google

landwirtschaftliche Schulen und als Lesestoff für die Organe waldbesitzender Gemeinden.

Dr. Schwappach.

Neue Richtlinien der Waldbrandbekämpfung. Herausgeber Minimax A.-G., Berlin NW 6.

Da es sich um eine Reklameschrift für den Minimax-Feuerlöscher handelt, so ist es nicht verwunderlich, wenn in der Schrift die Anwendung des Minimax beim Löschen der Waldbrände an die Spitze gestellt und gepriesen wird. Meine Erfahrung geht dahin, daß man bei gefährlichen Waldbränden — über die harmlosen lohnt es nicht, sich aufzuregen — grundsätzlich von der direkten Löschmethode zur indirekten durch seitliches und frontales Gegenfeuer übergehen soll (siehe meine Tafel „Bekämpfung der Waldbrände" 10. Auflage, J. Neumann-Neudamm). Den Feuerlöschern bleibt bei dieser Methode auch noch ein Platz, und zwar der der Ablöschung von Feuern, die etwa bei Gegenfeuern durch Überspringen der hergestellten Schutzstreifen entstehen. Hierfür sind beim Waldbrande zweckmäßig die Handfeuerlöscher der benachbarten Förstereien zur Stelle. Eine weitere Betätigung werden aber die Handfeuerlöscher, sei es nun „Minimax" oder „Total" oder ein anderer Feuerlöscher, nicht finden. Diese kleinen Überflugbrände lassen sich aber im Ernstfalle oft nur schwer oder gar nicht durch Ausschlagen löschen. Ich habe einen Fall erlebt, bei dem der Brand durch einen glühenden Streurest entstand, den der löschende Waldarbeiter in seinem Löschzweig hatte, ohne ihn zu merken. Die Glut fiel neben seinen Stiefel in das Brandgras und zündete, und das Feuer entwickelte sich so schnell, daß fünf Waldarbeiter das Feuer nicht mehr ausschlagen konnten. In solchem Falle kann der Handfeuerlöscher der Retter sein.

Junack.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

238. Sitzung, Mittwoch, den 19. Januar 1927.

Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Landwirtschaftskammern usw.

Schmelzer, Abgeordneter (Zentr.). — — — Auch die Förderung der Waldkultur müssen sich diejenigen Provinzen am Herzen gelegen sein lassen, in denen der Wald- und Forstbesitz einen erheblichen Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausmacht. Aber auch in dieser Beziehung kommt das Rheinland an allerletzter Stelle. An erster Stelle steht hier die Provinz Hannover, die das Siebenfache des Betrages von 1913 aufwendet, an zweiter Stelle Schlesien, die das Fünffache aufwendet, an dritter Stelle Westfalen, die das Viereinhalbfache aufwendet, an vierter Stelle Pommern, die das Vierfache aufwendet, an fünfter Stelle Ostpreußen, die ebenfalls das Vierfache aufwendet, an sechster Stelle Brandenburg, die das Dreieinhalbfache aufwendet, an siebenter Stelle Sachsen, die das Dreifache aufwendet, an achter und letzter Stelle — in dieser Beziehung lasse ich Cassel neben Sigmaringen aus, denn dort ist die Steigerung eine unförmliche, da in Friedenszeit fast nichts aufgewendet worden ist, — kommt wieder das Rheinland, das nur das Eineinhalbfache aufwendet. — — —

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Landwirtschaft über den Entschließungsantrag Pieck usw. auf unentgeltliche Freigabe der Waldweide im Oderbruch, Drucks. Nr. 3884.

Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft. Drucks. Nr. 4722 (den Entschließungsantrag Drucks. Nr. 3884 [Pieck und Gen. — Komm. —]):

> Durch das Hochwasser im Oderbruch ist die Heuernte vollständig vernichtet und ein Futtermangel eingetreten, der schon zu zahlreichen Viehnotverkäufen geführt hat. Es kommen tausende kleinere Leute, sogenannte Kuhhalter, in Frage.
>
> Nach langem Zögern hat die Forstverwaltung bei der Regierung in Frankfurt a. O. die Waldweide freigegeben. Nach einigen Tagen aber wurde verlangt, daß die Leute für dieses minderwertige Futter verhältnismäßig hohe Preise zahlen sollten. Darüber herrscht nun im Oderbruch eine große Erregung.
>
> Das Staatsministerium wird daher ersucht, daß die Waldweide sofort unentgeltlich freigegeben wird.

für erledigt zu erklären.

Dermietzel, Berichterstatter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, die Herren von der kommunistischen Fraktion hatten im Juni v. J. einen Antrag eingebracht, für die durch Hochwasser geschädigten Landwirte im Oderbruch unentgeltlich Waldweide freizugeben. Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt, er hat ihn nachgeprüft und festgestellt, daß es nicht zutreffend war, wenn behauptet worden ist, daß verhältnismäßig hohe Preise für die Waldweide gezahlt worden wären. In der ersten Zeit sind allerdings in einzelnen Fällen hohe Preise gezahlt worden. Aber der Herr Landwirtschaftsminister hat dann eingegriffen und angeordnet, daß diese Preise wesentlich ermäßigt wurden. Von da an waren es eigentlich nur noch Anerkennungsgebühren, die gezahlt worden sind. Nachdem diese Summen nun aber einmal vereinnahmt waren, konnte der Ausschuß nicht beschließen, daß sie aus der Staatskasse zurückgezahlt werden sollten. Der Ausschuß ist daher zu dem Beschluß gekommen, den Antrag für erledigt zu erklären. Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Landwirtschaftsausschusses angenommen.

*

Am 24. Januar hat sich der Ausschuß für Beamtenfragen mit einer Reihe von Anträgen abgefunden. Wir erfahren, daß durch die Angleichungsverhandlungen über 10000 preußische Beamte in eine höhere Besoldungsgruppe gebracht worden seien.

Der Berichterstatter, der Abgeordnete Ebersbach (Deutschn.) fragt, ob das Staatsministerium für den neuen Haushalt wieder 6 Millionen für Ausgleichszwecke zur Verfügung stellen wolle. Der Abgeordnete Kickhöffel (Deutschn.) erklärt, daß die

Hosted by Google

alljährliche Bereitstellung eines bestimmten Fonds zur Aufbesserung der Beamtenbezüge nicht zweckmäßig sei. Man solle eine grundlegende Vorlage über eine neue Besoldungsordnung vorlegen, damit nicht andauernd Flickarbeit geleistet werde, und dann müsse endlich Ruhe auf einige Jahre eintreten. Der Abgeordnete Müller-Hannover (Soz.) ist der Ansicht, daß der endgültige Finanzausgleich noch um ein Jahr verschoben werde und erst zum 1. April 1929 komme. Angesichts dieser Tatsache glaubt er, daß man abermals einen 6-Millionen-Fonds für Ausgleichszwecke einsetzen müsse. Abgeordneter Barteld-Hannover (Dem.) erklärt es für notwendig, daß man bei einer Neuregelung zu einer grundlegenden Änderung und zu gerechteren Bestimmungen in bezug auf die Aufrückung und Beförderung innerhalb des Besoldungssystems kommen müsse. Er würde es begrüßen, wenn man auch in den kommenden Etat wieder einen 6-Millionen-Fonds einstellen könne. Wenn auch so nur Flickwerk geleistet werden könne, so sei das immerhin noch besser, als wenn für die Beamten nichts geschehe. Ministerialrat König vom Preußischen Finanzministerium erklärt, daß sich die Preußische Regierung mit der Frage der Möglichkeit einer neuen Besoldungsordnung **noch nicht befaßt habe.** Er könne im Namen des Herrn Finanzministers erklären, daß er nicht in der Lage sei, diese Frage heute abschließend zu beantworten, weil man nicht wisse, wie sich die neue kommende Reichsregierung zu der Erklärung des Reichsfinanzministers Dr. Reinhold stellen werde. Der Preußische Finanzminister werde aber die erste sich bietende Gelegenheit benutzen, um sich mit dem neuen Reichsfinanzminister in bezug auf die Ausführung der Versprechen des Herrn Dr. Reinhold in Verbindung zu setzen. Er wolle dann gern dem Ausschuß nähere Auskunft geben. Von der Entscheidung in dieser Frage werde es auch abhängen, ob man in den neuen Haushalt wieder einen besonderen Fonds für Angleichungsmaßnahmen einstellen könne. Was die Frage angehe, wann die Überleitung nach einem neuen Aufrückungssystem für weitere Beamtengruppen erfolgen könne, so könne er hierfür gegenwärtig noch keinen Zeitpunkt angeben. Es sei bislang nicht möglich gewesen, die Auswirkung der Novemberbeschlüsse zahlenmäßig genau festzustellen, das sei aber vorher erforderlich. Außerdem hänge auch diese Frage sehr stark damit zusammen, ob und wann man an die Frage der Besoldungsreform herangehen wolle. Der Hauptausschuß hat den Beschluß gefaßt, das Staatsministerium zu ersuchen, mit dem Reiche in Verhandlungen über eine Revidierung der Besoldungsordnung einzutreten und sie so zu beschleunigen, daß mit der Verabschiedung des endgültigen Finanzausgleichs auch die Revision der Besoldungsordnung abgeschlossen ist, wodurch eine Reihe von Anträgen ihre Erledigung gefunden hat. Angenommen wurde ferner der Antrag: das Staatsministerium zu ersuchen, Verhandlungen mit dem Reich dahingehend zu führen, daß gleichzeitig mit einer Besoldungsreform eine Neuregelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorgegesetze in Kraft tritt. Dadurch haben auch die hierauf gerichteten Anträge ihre Erledigung gefunden.

Hieraus kann entnommen werden, daß die Aussichten für eine baldige anderweitige Besoldungsregelung sich nicht verwirklichen werden. Bei dieser Gelegenheit dürfen wir darauf hinweisen, daß die Verschleppung der neuen Besoldungsregelung sich allmählich bis zur Unerträglichkeit gesteigert hat. Die berühmte Preissenkungsaktion, die durch Gehaltserhöhungen nicht gefährdet werden durfte, ist noch in aller Erinnerung, aber heute steht die Beamtenschaft vor der Tatsache, daß der Lebenshaltungsindex, trotz aller Frisierung 150 zu 100 vor dem Kriege beträgt, während in Wirklichkeit das Verhältnis noch ungünstiger ist. Bei der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe wurde vom Herrn Reichsfinanzminister wiederum erläutert, warum bis jetzt die grundsätzliche Regelung der Beamtenbesoldung nicht habe durchgeführt werden können, was aber 1927 unbedingt in Angriff genommen werden sollte, wobei die neue Reichsbesoldungsordnung mit der Verabschiedung des Finanzausgleichs erfolgen würde. Wer diesen Versprechungen nach allen auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen sehr pessimistisch gegenübergestanden hat, ist heute nicht überrascht, **denn der Finanzausgleich ist bereits bis zum 1. April 1928 hinausgeschoben worden,** und, wie die Verhandlungen im Preußischen Landtage in der Sitzung des Beamtenausschusses am 24. Januar ergeben haben, wird hier damit gerechnet, **daß der Finanzausgleich erst mit dem 1. April 1929 komme.**

Welche Früchte die durch die Verkoppelung der Besoldungsreform mit dem Finanzausgleich eintretende weitere Verschleppung tragen wird, das muß abgewartet werden.

Die Wirtschaft hat alle möglichen Erleichterungen erfahren durch Steuererleichterung und die notwendigen Kredite; der Reichsbankdiskont, der Anfang 1926 noch 9 % betragen hat, ist wiederholt und zuletzt am 11. Januar d. J. auf 5 % herabgesetzt; die Sparkasseneinlagen haben sich 1926 wohl um 70 % erhöht, und die Kurse der Aktien steigen. Für die Beamten aber, die heute nicht einmal $^{2}/_{3}$ des Realwertes ihrer Friedensbezüge haben, ist kein Geld da.

Wenn dieser wirtschaftliche Druck nicht endlich von den Schultern der Beamten genommen wird, so mag die Reichs- und auch die Landesregierung die Verantwortung dafür übernehmen, die, wie aus der Überlegung eines klaren Menschenverstandes folgt, eine schwere sein kann. Spectator.

Bayerischer Waldbesitzerverband.

Auf einer Tagung des bayerischen Waldbesitzerverbandes am 20. Januar 1925 in München hielt Gutsbesitzer Lidl einen Vortrag über den Gegenstand „Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse im Privatwald; Beurteilung und Vorschläge zur Verbesserung.“ Den Ausführungen lagen in der Hauptsache folgende Gesichtspunkte zugrunde: Die einzelnen betriebswirtschaftlichen Faktoren teilen sich in solche der Einnahmen- und solche der Ausgabenseite. Die Einnahmeseite setzt sich fast ausschließlich aus dem Erlös des Holzverkaufs zusammen. Die Holzpreise waren vor dem Kriege in langsamer, aber stetiger Aufwärtsbewegung begriffen. Die Unkosten erhöhten sich ebenso dauernd, ohne jedoch der Entwicklung der Holzpreise voranzueilen. Diese Verhältnisse haben sich während der letzten zwölf Jahre grundlegend geändert. Die Kauf-

Hosted by Google

kraft des Geldes ist ziemlich bedeutend und rasch gesunken; die deutschen Holzpreise sind nicht entfernt in gleichem Ausmaße gestiegen. Im Gegensatz zur Preisbildung anderer wichtiger Rohstoffe und im Gegensatz zum Weltmarktpreis des Holzes, der sich gegenwärtig um 160 % der Vorkriegshöhe bewegt, stehen die Holzpreise in Deutschland heute auf etwa 115 bis 125 % der Vorkriegshöhe und bleiben damit um wenigstens 25 % hinter der sachlich berechtigten und finanziell wünschenswerten Höhe zurück. Die Ursachen sind vor allem: Störung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage im ganzen mitteleuropäischen Holzmarkt und überhöhte Nachbelastung, die das Holz bis zum Verbrauch gegenüber früher erfahren hat. Zum binnenwirtschaftlich gestörten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage kommt hinzu der ungenügende Zollschutz des deutschen Holzes gegenüber der ausländischen, insbesondere polnischen Schleuderkonkurrenz. Die überhöhte Nachbelastung rufen ferner hervor die Eisenbahntarife, die sich für nahe Entfernungen zur Zeit auf 160 % der Vorkriegshöhe belaufen, sodann die zeitgemäß gesteigerte Unkostenspanne der Holzabnehmer, die ziffernmäßig schwer zu erfassen ist. Besserung dieser Zustände kann erzielt werden, wenn die Allgemeinheit immer wieder und eindringlicher als seither auf die Bedeutung der Forstwirtschaft für die ganze deutsche Volkswirtschaft hingewiesen wird, wenn außerdem der Waldbesitz durch kaufmännische Organisation seine Einnahmen zu verbessern trachtet, sowie durch Zusammenarbeiten und Zusammenschluß im Holzverkauf und durch Angebot tadelloser marktgängiger Ware angemessene Preise zu erzielen strebt. Versuche nach dieser Richtung haben im bayerischen Waldbesitzerverband schon zu großen Erfolgen geführt.

Auf der Ausgabenseite sind die betriebswirtschaftlichen Faktoren bedeutend mehr gestiegen, und zwar durchwegs über den Teuerungsindex hinaus. Die Holzwerbungskosten haben heute 200 %, die Verwaltungskosten 165 % des Vorkriegsstandes erreicht, Kultur- und Wegebaukosten etwa 180 %. Die Kulturkosten neigen besonders zu steigender Tendenz, weil die Mehrzahl der Waldböden in ihrem Ertragsvermögen zurückgeht und künftig wesentlich höhere Aufwendungen für ihre Erhaltung erfordern werden. Die Ausgaben für Soziallasten müssen auf wenigstens 200 % der Vorkriegshöhe veranschlagt werden; am stärksten jedoch ist verhältnismäßig die steuerliche Belastung gestiegen.

Ein Vergleich der unzureichenden Einnahmeseite mit der verhältnismäßig überhöhten Ausgabeseite ergibt, wenn man nach den Gründen dieser Erscheinung forscht, daß die Einnahmeseite sich durch freie Wirtschaft, durch Angebot und Nachfrage bildet, die Posten der Ausgabeseite dagegen durch zwangswirtschaftliche Momente: staatliche Gesetze, allgemein verbindliche Tarife, Monopolstellung der Reichsbahn. Andere Wirtschaftszweige konnten jedoch durch Zusammenschluß einen Ausgleich dieser Faktoren erzielen. Somit ist auch für den deutschen Waldbesitz der Weg zur Verbesserung seiner betriebswirtschaftlichen Verhältnisse durch engste Zusammenarbeit und straffsten Zusammenschluß vorgezeichnet und seiner Berufsvertretung die Richtung, in welcher sie ihre Arbeit einzustellen haben wird, und ein wichtiger Teil ihrer Tätigkeit wird sich insbesondere auch darauf erstrecken müssen, daß der Waldbesitz weit mehr als seither von den maßgebenden Personen und Behörden durch seine Sachverständigen gehört und zu wichtigen Entscheidungen zugezogen wird. K.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verrechnung der Versorgungsgebührnisse der ehemaligen Hofbeamten, Hofkammerbeamten sowie deren Hinterbliebenen.

RdErl. d. F.-M. vom 22. Januar 1927 — Kro 105 c.

Nachdem die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses durch das Gesetz vom 29. Oktober 1926 — GS. S. 267 — ihre Bestätigung gefunden hat, kommt der Abwicklungsfonds zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Kosten der ehemaligen Hofverwaltung — Kap. 61a Tit. 1 des Haushalts des Finanzministeriums — mit Ablauf des Rechnungsjahres 1926 in Fortfall. Die nach dem vorgenannten Gesetz auf die Staatskasse endgültig übernommenen Versorgungsgebührnisse der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die nach meinem RdErl. vom 16. August 1920 — K. J. 3139 — bei Kap. 61a Tit. 1 zu verbuchen waren, sowie vom 1. April 1927 ab auch die Versorgungsgebührnisse der Hofkammerbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind vom Beginne des Rechnungsjahres 1927 an wie folgt zu verrechnen:

Bis 1926		Von 1927 ab
Haushalt des Finanz-Min.		Haushalt des Finanz-Min.
Kap. 61a Tit. 1 Nr. 1	1. Wartegelder	Kap. 62 Tit. 20 Abschn. a
„ 61a „ 1 „ 2	2. Ruhegehälter	Kap. 62 Tit. 20 Abschn. b
„ 61a „ 1 „ 3	3. Witwen- u. Waisengelder	Kap. 62 Tit. 20 Abschn. c
„ 61a „ 1 „ 4	4. Gnadenpensionen u laufende Unterstützungen	Allg. Fin.-Verw. Kap. 43 Tit. 17

Hierbei weise ich die Regierungen (Preuß. Bau- und Finanzdirektion) besonders auf die bis auf weiteres noch in Kraft bleibenden Bestimmungen unter Abs. 5a und b meines RdErl. vom 17. November 1922 — Kro. B. Nr. 4617 —, betr. die Festsetzung der Versorgungsgebührnisse für den obengenannten Personenkreis, hin.

Hosted by Google

Weitergabe von Anträgen der Angestellten und Arbeiter.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 26. Januar 1927 — Lo. 918 b.

Beschwerden aus Arbeitnehmerkreisen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge von Angestellten und Arbeitern, über die bestimmungsgemäß die oberste Verwaltungsbehörde zu befinden hat, sowie Anträge von Angestellten auf Erteilung der Genehmigung zur Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe auf Grund des § 40 PAT. mit tunlichster Beschleunigung weiterzugeben sind.

Staatseigene Dienstkraftwagen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Der Preußische Finanzminister und der Minister des Innern haben am 13. Dezember 1926 eine Verfügung über die Benutzung der staatseigenen Dienstkraftwagen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassen (J.-Nr. P. 3450. M.d.J. I. a. 1332.), der wir folgendes entnehmen:

Über die Benutzung der Dienstkraftwagen wird für den Bereich der allgemeinen Verwaltung folgendes bestimmt:

I. Staatseigene Dienstkraftwagen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

a) Der Dienstkraftwagen steht den Beamten des Oberpräsidiums (der Regierung) sowie den dienstlich anwesenden Vertretern der Ministerien zur Ausführung von Dienstfahrten unentgeltlich zur Verfügung. Auf die Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Luftverkehrsmitteln bei Ausführung von Dienstreisen vom 16. 8. 1923 (Pr. BesBl. S. 24) wird hingewiesen.

Beamte, deren Reisekosten pauschaliert sind, haben bei Benutzung staatseigener Dienstkraftwagen zu Dienstreisen, die für die Benutzung von Kraftwagen der Schutzpolizei jeweils festgesetzten Kilometerpreise an die Staatskasse zu entrichten. Die Entschädigung ist monatlich einmal einzuziehen und bei Kap. 27 Tit. 14 zu vereinnahmen. Zur Anweisung ist eine Pendelanweisung zu verwenden.

b) Für jede einzelne Fahrt bedarf es der Zustimmung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten), die mittels Vordrucks vor Festsetzung von Tag und Stunde des betreffenden Termins einzuholen ist. Der Vordruck muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Beamten und seiner etwaigen Begleiter, 2. Ziel und Zweck der Reise, 3. voraussichtliche Dauer der Reise (Abfahrt — Tag und Stunde —), voraussichtliche Rückkehr (Tag und Stunde), 4. Gründe, weshalb die Eisenbahn oder die sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, 5. sind die Kosten der Reise oder der Kraftwagenbenutzung ganz oder zum Teil der Staatskasse zu erstatten, g. F. von wem?

Zur Nr. 5 wird noch bemerkt:

Wird die Frage bejaht, so ist der Name des Schuldners oder — sofern es sich um eine Verwaltungsstreitsache oder um eine Verwaltungsbeschlußsache handelt — das Aktenzeichen anzugeben. Auch sind nach Ausführung der Reise auf der Rückseite des Antrags alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um die Kosten der Kraftwagenbenutzung von dem Schuldner wieder einziehen zu können. Auf die genaue Beachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 23. 5. 1925 — F.-M. I A 2. 2379, M. d. J. I a 571 —, betr. Gebühren für die Benutzung des staatseigenen Dienstkraftwagens bei Dienstreisen für Rechnung anderer Personen (FinMinBl. S. 92), wird besonders hingewiesen.

Der Herr Regierungspräsident in Magdeburg wird ersucht, das hier für den vorerwähnten Vordruck entworfene Muster „6. Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise unter Benutzung des staatseigenen Kraftwagens" vervielfältigen und den Herren Oberpräsidenten je 15 Bogen, den Herren Regierungspräsidenten je 30 Bogen und der Oberrechnungskammer 15 Bogen kurzerhand ohne Anschreiben übersenden zu lassen.

c) Bei Dienstfahrten können Familienangehörige umsonst mitgenommen werden, sofern die Plätze im Wagen dienstlich nicht beansprucht werden und das Dienstinteresse der Mitnahme nicht entgegensteht. Diese Berechtigung muß jedoch auf die Familienangehörigen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie ihrer Stellvertreter beschränkt bleiben. Die Mitnahme von Familienangehörigen seitens anderer Beamten ist in keinem Falle gestattet.

d) Repräsentationsfahrten sind Dienstfahrten. Die unentgeltliche Mitnahme von Privatpersonen ist gestattet, sofern es das dienstliche Interesse erfordert oder die Mitnahme aus gesellschaftlichen Gründen geboten erscheint.

e) Zu Privatfahrten darf der Wagen lediglich von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und ihren Stellvertretern benutzt werden, und zwar von ersteren innerhalb der Provinz, von letzteren innerhalb des Regierungsbezirks unentgeltlich, bei Privatfahrten über dieses Gebiet hinaus gegen Zahlung des für die Benutzung von Kraftwagen der Schutzpolizei jeweils festgesetzten Kilometerpreises an die Staatskasse. Die Entschädigung ist monatlich einmal einzuziehen und bei Kap. 27 Tit. 14 zu verrechnen. Zur Anweisung ist eine Pendelanweisung zu verwenden. Die Benutzung des Wagens zu Privatfahrten ist an die Bedingung geknüpft, daß der Wagen zu dienstlichen Zwecken nicht gebraucht wird.

Die Mitnahme von Familienmitgliedern ist gestattet.

f) Der Wagenführer hat ein Fahrtenbuch zu führen, in welches er den Tag der Fahrt, bei Fernfahrten die zurückgelegte Wegestrecke (von . . . bis . . .), bei allen Fahrten die Zahl der Kilometer, die Zahl der Fahrtteilnehmer, etwaige Vorkommnisse (Unglücksfälle, Zusammenstöße, Reparaturen) einzutragen hat. Die Angaben über die Benutzung des Wagens sind von dem Beamten, der den Wagen benutzt, bei gleichzeitiger Benutzung des Wagens durch mehrere Beamte von dem jeweils dienstältesten Beamten, sofort nach beendeter Fahrt zu bestätigen.

g) Der Wagenführer hat ferner ein Verbrauchsbuch zu führen und darin insbesondere nachzuweisen, wann und wieviel Benzin oder Öl aufgefüllt worden ist und wann die Reifen (Vorderreifen rechts, links, Hinterreifen rechts, links) erneuert worden sind; die Fabriknummer der Reifen ist dabei anzugeben.

h) Im Präsidialbüro ist ein Kraftwagenhauptbuch zu führen. In dieses sind insbesondere einzutragen: die Einnahmen, die Betriebs- und Unterhaltungskosten, die Ausgaben für


Hosted by Google

den Wagenführer, getrennt nach Lohn einschließlich der Beiträge des Staates zur Sozialversicherung, Überstundenlohn, Verpflegungsgelder, Betriebsstoffe (Benzin usw.), Öl, Petroleum usw., Putzstoffe, Decken und Schläuche bzw. Reparaturen daran, Kosten für Ausstattungsgegenstände, Reparaturen am Wagen, etwaige Kosten für die Unterbringung (Garage), Tag der Ausführung der Reise, bei Dienstfahrten der Beamten des Oberpräsidiums und der Regierung der Zweck der einzelnen Fahrten, die Zahl der Fahrtteilnehmer, die Zahl der Reisetage, die Zahl der zurückgelegten Kilometer.

Für das Kraftwagenhauptbuch sind die durch den Erlaß vom 26. 5. 1926 — F.-M. P. 1776, M. d. I. Ia. 764 — (nur den Ober- und Regierungspräsidenten mitgeteilt, die bereits einen staatseigenen Dienstkraftwagen haben) vorgeschriebenen Vordruckhefte zu verwenden. In Spalte 9 des Vordruckbogens 5 (Nachweisung der ausgeführten Fahrten) brauchen jedoch die Namen und die Amtsbezeichnung der Fahrtteilnehmer nicht angegeben zu werden. Die Vordruckhefte sind von dem Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg zu beziehen.

Als Unterlage für die Eintragungen in das Kraftwagenhauptbuch dient das Fahrtenbuch, das ebenso wie das Verbrauchsbuch wöchentlich dem Präsidialbüro zur Prüfung und Entnahme der notwendigen Angaben vorzulegen ist. Dem Führer ist die sorgfältige Führung der Bücher besonders einzuschärfen.

Die Kraftwagenhauptbücher sind für je ein Rechnungsjahr zu führen; sie sind mir, dem Finanzminister, bis spätestens 1. Mai jedes Jahres vorzulegen.

II. Für die Inanspruchnahme von Kraftwagen der Schutzpolizei.

— — — — — — — — — — — —

Polizeiverordnung betr. Vogelfang.

M. f. L. u. M. f. W., K. u. V. vom 27. Januar 1927.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit dem § 9 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317) und dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Preußischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen, die allein oder in Verbindung mit Habichtskörben oder anderen Vorrichtungen auf Pfählen, Bäumen oder anderen hervorragenden Gegenständen sowie auf Bodenerhebungen angebracht sind, oder mit darauf befestigten Selbstschüssen nachzustellen.

(2) Allein in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April des folgenden Jahres dürfen solche Habichtskörbe verwendet werden, die mit zum Unversehrtfangen oder zum sofortigen Töten eingerichteten Fangeisen versehen sind. Diese Eisen dürfen aber lediglich tagsüber auf Fang gestellt bleiben.

§ 2. Besonders als sogenannte „Pfahleisen" gearbeitete Eisen, die im allgemeinen kleiner als andere Eisen und besonders daran kenntlich sind, daß die Feder nicht außerhalb, sondern innerhalb des Eisens liegt, und daß der Abzug nicht zum Anbringen eines Köders geeignet ist, sondern aus einem zum bequemen Auffußen der Vögel geeigneten Holze, meist einem berindeten Aststück, besteht, dürfen nicht feilgehalten oder anderweit in den Verkehr gebracht werden. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung der preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. September 1922 (abgedruckt im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 7. Oktober 1922) wird zugleich mit dem Inkrafttreten vorstehender Anordnungen (§ 5) aufgehoben.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1927 in Kraft.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter (Allg. Verf. I 1/27). RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 25. Januar 1927 — I 15717/26, II, III, IV, V, VI, Abw. W. Min.-Bl. f. L. usw., Nr. 6 von 1927 S. 99/106.

Betrifft Leberegelseuche. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 28. Dezember 1926 — V 13032. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 6 von 1927 S. 107/113.

Entscheidungen.

Die von einer Pensionskasse gezahlten Ruhegehälter unterliegen nicht der Lohnsteuerpflicht. Dies hat der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 28. April 1926 — IV A 400/25 — in einem Falle ausgesprochen, in dem das Finanzamt eine Aktiengesellschaft aufgefordert hatte, von den Ruhegehältern, die sie ehemaligen Angestellten aus der für diese von ihr eingerichteten Pensionskasse zahlt, Lohnsteuer gemäß Art. 1 § 16 Abs. 2 Nr. 2 der 2. Steuernotverordnung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes) zu entrichten. Zu dieser Pensionskasse tragen die Gesellschaft und die Angestellten je 4 v. H. der Gehälter bei. Das Finanzamt vertrat den Standpunkt, daß die Ruhegehälter einen Teil des Arbeitslohnes darstellten, also der Lohnsteuerpflicht unterlägen. Der Reichsfinanzhof hat diese Auffassung für unzutreffend erklärt: „Die Vorschrift a. a. O. will Bezüge treffen, für deren Zahlung die frühere Dienst- oder Arbeitsleistung des Empfängers der Grund ist. Wenn nun die Mittel, die zur Leistung der im § 16 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Bezüge dienen, durch Beiträge der Empfänger aufgebracht worden sind, so beruht die Gewährung der Bezüge selbst dann, wenn der frühere Arbeitgeber sie zahlt, nicht unmittelbar auf der früheren Arbeitsleistung, sondern auf den Beitragsleistungen der Empfänger. Es handelt sich dann, wenn auch nicht immer um eine Versicherung im Rechtssinne, doch um ein

Hosted by Google

versicherungsähnliches Verhältnis. Das, was auf Grund eines solchen Verhältnisses gezahlt wird, kann nicht als Arbeitslohn im Sinne des § 16 a. a. O. gelten . . . Der Gedanke, etwa jeden ausgezahlten Betrag zu zerlegen, und zwar in einen Teil, der auf Leistungen des früheren Arbeitgebers und einen anderen Teil, der auf der Beitragsleistung der Arbeitnehmer beruht, ist abzulehnen, weil er der wirtschaftlichen Lage nicht entspräche. Die einzelnen Bezüge sind eine Einheit. Sie können entweder nur ganz Arbeitslohn oder nur ganz Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses sein. Wenn wegen der Beitragsleistung der Arbeitnehmer ein Versicherungsverhältnis vorliegt, so können daher die ausgezahlten Bezüge auch nicht teilweise Arbeitslohn sein." Hg.

Angestelltenversicherung.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Nov. 1926 II A V 17/26.

Wenn ein Angestellter aus einer gemäß § 11, 12 Nr. 1 bis 3 und 17 des Angestellten-Versicherungsgesetzes versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Ruhegeld ausscheidet, so sind die Beiträge gemäß § 18 (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 40 Nr. 22 S. 522 unter II 4) auch dann nachzuentrichten, wenn er zu einem ebenfalls nach den angeführten Vorschriften versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis übertritt.

Anmerkung der Schriftleitung. Der gleiche Grundsatz wird auch zu gelten haben, wenn ein bisher Versicherungsfreier überhaupt nicht mehr berufstätig ist, z. B. wenn eine weibliche Person aus einer an sich versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheidet, um im elterlichen Haushalt tätig zu sein oder zu heiraten. Hg.

Ein Förster im Kampf mit Pistolenschützen.

Entscheidung des Reichsgerichts 2 D. 16/26 — 3. II. 27.

Im Winter 1926 nahm der Förster in dem Forst bei Strausberg bei Berlin wahr, daß mit Pistolen geschossen wurde. Er ging den Schüssen nach, traf auch mit den Schützen zusammen und rief aus einer Entfernung von etwa 40 m dem Mechaniker Olßon und seinem Freunde Stefan zu: „Halt! Hände hoch!"; dabei nahm er sein Gewehr in Anschlag. Die Angerufenen kamen aber seiner Aufforderung nicht nach, warfen sich vielmehr nieder, um Deckung zu suchen. Plötzlich sprang O. auf, postierte sich hinter einen Baum und eröffnete ein Feuer auf den Förster. Dieser, in Notwehr handelnd, erwiderte die Schießerei und traf den Stefan tödlich. Nur einem glücklichen Zufall war es zu verdanken, daß der Forstbeamte unverletzt blieb, obgleich seine Angreifer zehn bis zwölf Schüsse auf ihn abgegeben hatten. Das Landgericht III Berlin verurteilte O. wegen versuchten schweren Totschlags und wegen unbefugten Waffenbesitzes zu 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus, da einwandfrei erwiesen sei, daß er vorsätzlich gehandelt habe, um sich der Strafverfolgung wegen unbefugten Pistolenschießens ohne Waffenschein zu entziehen. Eine Notwehr des Angeklagten sei auch ausgeschlossen, da er den Forstbeamten, der lediglich seine Personalien feststellen wollte, herausgefordert habe. Die beim Reichsgericht eingelegte Revision O. wurde als unbegründet verworfen. S. K.

Forstdiebstahl und Wertersatz.

Urteil des Kammergerichts I. St.-S. vom 27. Oktober 1926 — 1. S. 878 26/10.

Bei einem Forstdiebstahle hat der Amtsrichter von einer Verurteilung zum Ersatz des Wertes des Entwendeten mit der Begründung abgesehen, daß der Bestohlene den entwendeten Baum wiedererhalten habe.

Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die Erfolg haben muß.

Gemäß § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes ist in allen Fällen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Diese Vorschrift ist zwingend und ihre Nichtanwendung kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Bestohlene das entwendete Gut wieder zurückerhalten hat. Die Eigenart des Verfahrens in Forstdiebstahlssachen bringt es mit sich, dem Bestohlenen in jedem Falle den Ersatz des Wertes des Entwendeten zu sichern und ihm den umständlichen Weg des Zivilprozesses zur Erlangung seines Gutes zu ersparen. Wird ihm ausnahmsweise von dem Täter das Entwendete zurückerstattet und erhält er außerdem auf Grund des strafrichterlichen Urteilsspruches den Wertersatz, so könnte hierdurch höchstens eine Klage des Täters wegen ungerechtfertigter Bereicherung begründet werden, niemals aber wird durch die Rückgabe des Entwendeten der Ausspruch auf Wertersatz im Strafurteil entbehrlich.

Das lediglich in diesem Punkte angefochtene Urteil mußte deshalb dahin ergänzt werden, daß die Angeklagten ferner verurteilt werden, unter gemeinschaftlicher Haftung an den Bestohlenen den Wert der entwendeten Fichte zu erstatten.

* * *

Im vorliegenden Falle hat der Amtsrichter das Forstdiebstahlsgesetz nicht richtig angewendet und das Kammergericht hat den gemachten Fehler wieder gut gemacht.

Für den Waldeigentümer ist es wichtig, zu wissen, wie ein Ausgleich zu erfolgen hat, wenn in seine Rechtssphäre eingegriffen worden ist, worüber ich mich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (April 1922 S. 230 ff.) in der Abhandlung „Der Holzdiebstahl auf einem hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück" ausgesprochen habe. Der § 34 FDG. bestimmt,

> „daß eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe dem Beschädigten zufließt, ausgenommen einer etwa erkannten Zusatzstrafe",

und nach § 9

> „ist in allen Fällen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes an den Bestohlenen auszusprechen".

Um die Einziehung der Geldstrafe braucht sich der Beschädigte nicht zu kümmern, aber in den meisten Fällen wird er sie nicht zu sehen bekommen, weil der Verurteilte sie nicht zahlen kann und im übrigen auch der Minister für Landwirtschaft mit der Ermächtigung ausgestattet ist, Geldstrafen, die einen bestimmten Betrag nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen.

Eine Verkürzung des Beschädigten in dieser Richtung ist natürlich nicht einer Schädigung

Hosted by Google

gleichzusetzen, denn es muß auch die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Wertes in dem Urteil ausgesprochen werden, und deshalb ist die Möglichkeit gewährt, daß der Ersatz des Wertes geleistet werden muß, ohne daß der bestehende Anspruch im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist.

Wenn in § 9 vom Ersatz des Wertes „des Entwendeten" gesprochen wird, dann entsteht die Frage, ob dieser Wertersatz auch dann stattzufinden hat wenn der Dieb den Gegenstand des Forstdiebstahls nicht mitnehmen konnte, oder dieser auf andere Weise wieder an den Eigentümer zurückgekommen ist. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. April 1885 ausgesprochen, daß auf den Ersatz des Entwendeten auch dann zu erkennen ist, wenn der Bestohlene wieder in den Besitz der entwendeten Walderzeugnisse gelangte. (Entsch. St. Bd. 12, S. 158.) Dasselbe gilt für den Versuch des Forstdiebstahls, aber es hat zur Voraussetzung, daß bereits eine Beschädigung der Substanz stattgefunden hat, denn es muß das Wertobjekt soweit in Angriff genommen sein, daß es für seinen Eigentümer eine Entwertung erfahren hat. Ist dieses nicht der Fall, dann kommt die Verpflichtung zum Wertersatz in Fortfall.

Das Obertribunal hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß der Wert des Entwendeten auch dann ersetzt werden muß, wenn das Holz am Tatort zurückgelassen worden ist, oder wenn der Beschädigte es nachträglich wieder zurückerhalten hat.

Nach dem Wortlaut des § 9 ist in allen Fällen auf Ersatz des Wertes zu erkennen, und danach müßte, wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind, gegen jeden einzelnen auf vollen Wertersatz erkannt werden. Das ist aber nicht der Fall, denn die Praxis steht auf dem Standpunkte, daß mehrere Mitschuldige gemeinsam und unter solidarischer Haftung zu verurteilen sind, und nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 17. November 1884 (Joh. Bd. V S. 331) ist die Verpflichtung zum Wertersatze keine Nebenstrafe, die jeden einzelnen von mehreren bei einem Forstdiebstahl Beteiligten voll und ganz trifft, sondern sie hat nur den Zweck, den dem Bestohlenen zugefügten Schaden, soweit derselbe in dem Werte des entwendeten Gegenstandes besteht, alsbald durch den Strafrichter reparieren zu lassen, wodurch jener nicht größer wird, wenn mehrere gemeinsam einen Forstdiebstahl begehen.

Selbstverständlich ist es, daß der Beschädigte, auch wenn er den Wertersatz erlangt hat, die Herausgabe des Entwendeten verlangen kann.

Nun wird in vielen Fällen dem Waldeigentümer durch den Forstdiebstahl auch noch ein anderweitiger Schaden erwachsen, der aber nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift „im Wege des Zivilprozesses" geltend zu machen ist. Das Einführungsgesetz zum B.G.B. hat diese Bestimmung unberührt gelassen.

Die Verpflichtung zum Ersatze des Wertes wird vom Kammergericht anerkannt, aber sehr bedenklich ist die Auffassung des Gerichtshofes in der Richtung, daß, wenn dem Verletzten von dem Täter das Entwendete zurückerstattet und er außerdem auf Grund des strafrichterlichen Urteils den Ersatz des Wertes erhält, hierdurch höchstens eine Klage des Täters wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" begründet werden könne.

Das Forstdiebstahlsgesetz will, daß Wertersatz stattzufinden hat, ohne Rücksicht darauf, ob das entwendete Holz wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist oder nicht, denn davon hängt der Anspruch auf Wertersatz nicht ab. Dieser entsteht mit der Entwendung oder, wenn sie verhindert ist, mit der hierauf gerichteten Handlung, auch wenn diese noch nicht so weit gediehen war, daß eine Trennung des Holzes vom Boden stattgefunden hat.

Unter diesen Umständen ist der Fall wohl denkbar, daß eine Bereicherung des Waldeigentümers auf Kosten des Diebes stattfinden kann, aber es kommt darauf an, ob in diesem Falle eine „ungerechtfertigte Bereicherung" vorliegt, denn diese allein könnte der Klage als Begründung dienen.

Nach § 812 B.G.B. ist derjenige, welcher durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet.

Nehmen wir einmal an, daß der Baum, der einen Wert von 3 Mark hatte, im Besitze des Waldeigentümers verblieben ist, ohne das geringste an seinem Werte einzubüßen, und daß der Wertersatz tatsächlich in Höhe von 3 Mark geleistet ist. Wenn wir wollen, so liegt eine Bereicherung des Waldbesitzers auf Kosten des Diebes vor. Diese Bereicherung ist aber keine ungerechtfertigte, denn dazu gehört, daß er etwas **„ohne rechtlichen Grund"** erlangt hat. Im vorliegenden Falle hat der Waldbesitzer aber den rechtlichen Grund auf seiner Seite, denn das Forstdiebstahlsgesetz räumt ihm diesen Anspruch ein. Läge eine Unbilligkeit vor, so würde diese für sich allein nicht genügen, aber auch davon kann nicht gesprochen werden, denn das einmal vom Boden getrennte Holz läßt sich mit diesem nicht mehr verbinden.

Eine derartige Klage, wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" müßte also abgewiesen werden. Der Waldbesitzer würde aber zum allermindesten die damit verbundenen Scherereien zu tragen haben, und deshalb sei darauf hingewiesen, daß das Urteil des Kammergerichts **in diesem Punkte nicht einwandfrei ist.**

Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ueber die Belange der Preußischen Staatsforstbeamten schreibt Herr Landtagsabgeordneter, Forstmeister Gieseler (D.-Völk. Freiheitspartei) im „Deutschen Tageblatt" in einem Artikel „Forstliches Neujahr" u. a. folgendes:

„Dann müssen endgültig im neuen Jahre die Belange der Forstbeamten geregelt werden. Die Besoldungsfrage wollen wir der für das



Frühjahr in Aussicht gestellten Besoldungsreform überlassen, aber es muß dringend die Entschuldung der Beamten durchgeführt werden, und zwar in der Weise, daß der Staat an die Stelle der bisherigen Gläubiger tritt, und es muß ferner der schon für 1926 vom Landtage beschlossene und vom Landwirtschaftsminister als dringend erforderlich erachtete Stellenunkostenersatz in ausreichender Höhe endlich trotz des Widerstandes des Finanzministers durchgeführt werden. Es handelt sich hier noch immer um die Anträge der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung aus dem Jahre 1925, die aber von der Linken auf das heftigste bekämpft wurden.

Erreicht ist bis jetzt auf unser Betreiben, daß ein nicht unbedeutender Teil der Forstbeamten durch Wirtschaftsvorschüsse und Unterstützungen aus den Händen von Wucherern befreit wurde und daß im Jahre 1926 der von uns schon 1925 beantragte Stellenunkostenersatz vom Landtage endgültig genehmigt, aber merkwürdigerweise noch nicht vom Finanzminister, dem Demokraten Höpker-Aschoff, durchgeführt worden ist. Der Stellenunkostenersatz ist aus dem Grunde dringend notwendig, damit die Beamten nicht wieder in Schulden hineingeraten.

Die Frage der wirtschaftlichen Belange der Forstbeamten und Waldarbeiter ist durch die eingehenden Verhandlungen in den Ausschüssen und im Landtage selbst derart geklärt, daß sich die Einsetzung einer besonderen Kommission vollkommen erübrigt, wie sie von den Sozialdemokraten und Demokraten in Vorschlag gebracht, aber in namentlicher Abstimmung vom Landtag mit 195 gegen 186 Stimmen abgelehnt wurde. Es handelt sich bei diesem Antrag der Linken um weiter nichts als um Agitation, um versuchten Stimmenfang unter den Forstbeamten.

Die Deutschvölkische Freiheitspartei hat sich mit vollem Bewußtsein deswegen gegen die erwähnte, von der Linken vorgeschlagene Kommission ausgesprochen und ihre Einsetzung zu Fall gebracht, weil einmal die Verhältnisse genügend geklärt sind und wir des weiteren keinen Arbeiter- und Soldatenrat wünschen, denn die Kommission wäre in ihrer Zusammensetzung letzten Endes darauf hinausgelaufen. Es sollten nämlich Vertreter der Berufsorganisationen hinzugezogen werden, also auch Vertreter der Waldarbeiter. Und diese sollten mit über die Belange der Forstbeamten und über die Organisation der Forstverwaltung beraten. Für derartige Sachen sind wir nicht zu haben — abgesehen davon, daß bei dieser Zusammensetzung der Kommission für die Forstbeamten bestimmt wenig Gutes herausgesprungen wäre. Die Forstbeamten können versichert sein, daß mit agitatorischen Reden und Gesten ihnen nicht zu helfen ist, sondern nur durch Taten. Und an diesen hat es die Linke bis heute völlig fehlen lassen. Aus welchem Grunde sollte sie morgen anders denken?"

Wir bringen die vorstehenden Ausführungen auch unseren Lesern zur Kenntnis, weil sie sicher das Interesse, namentlich der staatlichen Forstbetriebsbeamten beanspruchen dürften. Bemerken möchten wir, um Zweifel auszuschließen, allerdings, daß, da wir grundsätzlich keine Parteipolitik treiben, wir uns die aus den Tatsachen gezogenen Schlußfolgerungen des Herrn Abgeordneten Gieseler nicht zu eigen machen, zumal sie zumeist lediglich den Standpunkt der Deutschvölkischen Freiheitspartei wiedergeben. Die Schriftleitung.

Die Rundfunkstunde des Beamten. Der Deutschlandsender Königswusterhausen (Welle 1250) hat vor kurzem eine „Stunde der Beamten" eingerichtet. Jeden Sonnabendnachmittag von 5 bis 5,30 Uhr findet ein Radiovortrag aus der Lebenswelt des Beamten statt, wobei namentlich auch aktuelle Fragen, die das Lebensinteresse der Beamten berühren, behandelt werden sollen. Der erste Vortrag hat bereits am 12. Februar stattgefunden, es sprach Herr Präsident Dr. Mulert über „Kommunalpolitische Zeitfragen".

Wartegeldempfänger und Feuerlöschdienst. Die Wartegeldempfänger sind Beamte ohne Amt und im allgemeinen sind ihre Rechtsverhältnisse wie die der aktiven Beamten zu beurteilen. Sie sind Beamte, die einstweilen ein Amt nicht haben, aber doch wie die aktiven Beamten dem Disziplinargesetz unterstehen. Wie die aktiven Beamten sind sie zum Gehorsam verpflichtet und sie bedürfen zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, der Genehmigung, wie sie sich auch zur anderweitigen Verwendung stets bereithalten müssen, ohne allerdings in der Wahl des Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches beschränkt zu sein. Wird ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung dienstlicher Pflichten gegen sie eingeleitet, so kann keine Kürzung des Wartegeldes um die Hälfte vorgenommen werden, denn Wartegeld kann nicht zur Deckung etwaiger Untersuchungskosten herangezogen werden.

Das Feuerlöschwesen und die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden wird entweder durch Ortsstatut oder durch Polizeiverordnungen geregelt und die Ausführungsanweisung vom 7. März 1905 zum Gesetz vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, will, daß unter anderen Personen die „Reichs- und Staatsbeamten" von der Beteiligung am Feuerlöschdienst auszunehmen sind.

In dem Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechts „Das Beamtenrecht", von Landgerichtspräsident Dr. A. Brand (2. Auflage), heißt es auf Seite 556, daß die Beamten, und zwar auch die mittelbaren (Gemeinde-)Beamten von den den sonstigen Gemeindemitgliedern obliegenden Naturaldiensten, wie z. B. — — — Feuerlöschdienste — — — auf Grund des § 68 Kommunalabgabengesetz befreit sind und daß auch die in den Ruhestand versetzten Beamten diese Befreiung genießen. Das ist nicht zutreffend, soweit der Feuerlöschdienst in Frage kommt, weil die erwähnte Vorschrift für den Feuerlöschdienst, der eine Sonderart von Naturaldienst ist, nicht gilt, denn dieser wird durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 geregelt. Über Feuerlöschdienst wird durch Ortsstatut oder Polizeiverordnung befunden, die an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes nicht gebunden sind.

Hosted by Google

Auch die Ruhestandsbeamten sind von der Leistung von Hand- und Spanndiensten befreit, aber nicht vom Feuerlöschdienst. Die Ausführungsanweisung vom 7. März 1905 spricht von „Staatsbeamten", worunter nicht nur die des unmittelbaren, sondern auch des mittelbaren Staatsdienstes zu verstehen sind. Nun entsteht die Frage, ob die Wartegeldempfänger, die ja noch Beamte sind, hierunter fallen. Der Zweck der Vorschrift, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten vom Feuerlöschdienst befreit sein sollen, ist natürlich nicht als ein Privilegium anzusehen, sondern der Grund ist darin zu suchen, daß die Beamten nicht ihren dienstlichen Pflichten entzogen werden sollen, weil der Feuerlöschdienst sich nicht etwa nur auf die Hilfeleistung bei Bränden erstreckt, sondern auch auf Teilnahme an den Feuerwehrübungen. Deshalb sprechen Ortsstatute und Polizeiverordnungen wohl fast immer von den aktiven Beamten, die vom Feuerlöschdienst befreit sein sollen. Die auf Wartegeld gesetzten Beamten sind zwar, wie oben dargetan ist, als „Beamte" mit Rechten und Pflichten anzusehen, aber ein Amt haben sie nicht mehr wahrzunehmen, weil sie im einstweiligen Ruhestand sind und deshalb den Beamten, die vom Feuerlöschdienst befreit sind, nicht gleichstehen. Wartegeldempfänger sind daher, wie die Ruhestandsbeamten, vom Feuerlöschdienst nicht befreit. Balk.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geh. Regierungsrat Dr. h. c. von Klitzing, Niederzauche, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer und Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, ist am 30. Januar nach kurzem schwerem Leiden verstorben. Der Entschlafene hat sich um die Förderung der schlesischen Forstwirtschaft große Verdienste erworben, namentlich in seiner Stellung als Vorsitzender der Forstabteilung im preußischen Landesökonomiekollegium bzw. später als stellvertretender Vorsitzender der Fachabteilung für Forstwirtschaft an der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und endlich als Mitglied des ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates. Mit besonderer Fürsorge hat er die Bestrebungen zur Hebung des technischen Wissens und Könnens des Försterstandes unterstützt. Die Gründung der Forstschule Reichenstein hat er nach besten Kräften gefördert und ihr stets größtes Interesse und Verständnis entgegengebracht. Sein Andenken wird daher auch in der grünen Farbe unvergessen bleiben.

Geheimer Rat Friedrich Freiherr Kreß von Kressenstein, Landwehroffizier a. D., früherer Direktor der Kammer der Forsten bei der Kreisregierung für Mittelfranken in Ansbach, feierte am 28. Januar seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar kann auf eine 45jährige Tätigkeit im Staatsforstdienste zurückblicken: Nach einer Tätigkeit als Oberförster und Forstmeister in Kipfenberg kam er 1893 als Regierungsforstassessor zur Kreisregierung in Ansbach, wurde 1897 zum Forstrat ernannt und war von 1906 bis 1920 Direktor dieser Kammer. Dem 4. Feldartillerie-Regiment gehörte er seit 1877 als Reserveoffizier an.

Forstrat a. D. Richard Knoch, München, einer der Ältesten in den Kreisen der bayerischen Forstbeamten, verstarb am 4. d. Mts. Geboren 1848 zu Amorbach in Unterfranken als Sohn eines Oberförsters, eilte er während seiner Studienjahre an der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg im Feldzuge 1870/71 zu den Fahnen. Seine forstliche Laufbahn begann er in Gunzenhausen (Mittelfranken). Die späteren Anstellungen im bayerischen Staatsforstdienste führten ihn nach Schwarzenbach a. Wald, Siegsdorf bei Traunstein und Schliersee. 1916 trat der greise Forstmann, dem 1915 Titel und Rang eines Forstrates verliehen wurde, nach 45jähriger Dienstzeit in den Ruhestand. Seitdem lebte er in München-Neuhausen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Hilfe für Studierende der Forstwissenschaft. In Bayern erfolgt die Auswahl der als Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst zuzulassenden Studierenden erst nach dem Referendarexamen. Bei dem großen Andrang zum Studium der Forstwissenschaft hat sich daher allmählich eine große Anzahl solcher Studierenden angesammelt, die trotz genügend bestandenen Examens doch keine Aussicht haben, im Staatsdienst angestellt zu werden. Ihre traurige Lage hat daher im bayerischen Landtage die Annahme eines Antrages veranlaßt, nach welchem die Regierung ersucht wird, eine Stellenvermittlung bei der Ministerialforstabteilung einzurichten, um bei der Unterbringung der zum Staatsdienst nicht zugelassenen Studierenden, sei es in anderen staatlichen Forstverwaltungen, oder im nichtstaatlichen Forstdienst oder in anderen Berufen, mitzuwirken. S.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen für den Privatforstdienst 1927. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" fordern wir hiermit diejenigen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März 1927 bei dem Berufsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer ihres Bezirks zu melden. (Prüflinge aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden bei dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer in Cassel.) Die Anschriften der einzelnen Berufsämter bei den Landwirtschaftskammern sind:

Berufsamt für Privatförster in Ostpreußen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Königsberg i. Pr.-Hufen, Beethovenstraße 24/26.

Berufsamt für Privatförster in der Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Schneidemühl, Albrechtstraße 5.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Stettin, Kreckower Straße 20.

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Brandenburg bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 5.

Hosted by Google

Berufsamt für Privatförster in Schlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6.
Berufsamt für Privatförster in der Provinz Sachsen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Halle a. Saale, Kaiserstraße 7.
Berufsamt für Privatförster in Hannover bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover, Leopoldstraße 11/13.
Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Kronshagener Weg 5.
Berufsamt für Privatförster in Hessen-Nassau bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Cassel, Weißenburgstraße 12.
Berufsamt für Privatförster in Westfalen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Münster i. Westf., Schorlemerstraße 6.
Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Bonn a. Rh., Endenicher Allee 60.

Bei Vorlage des Gesuches wird lückenloser Nachweis des seitherigen Ausbildungsganges dringend empfohlen.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4, 20. Januar 1927.
Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A.: Der Vorsitzende:
Graf v. d. Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Auflösung der Familiengüter in Preußen. Nach einer dem Landtage zugegangenen Nachweisung des preußischen Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren beim Inkrafttreten der Preußischen Auflösungsgesetzgebung 1347 Grundfamiliengüter mit einer Fläche von 2 338 180 ha vorhanden. Davon sind bis zum Ende des Jahres 1925 378 Güter mit 576 034 ha durch gesetzliche oder freiwillige Auflösung freies Vermögen geworden. Wegen nicht vollendeter Sicherung des Waldes im öffentlichen Interesse hat sich bei 172 Familiengütern mit 502 000 ha das Auflösungsverfahren noch nicht abschließen lassen. Ungefähr 16 % des Bodens der Familiengüter sind Wald, welcher einer nachhaltigen Forstwirtschaft zugeführt werden soll, was nur dann zu erreichen ist, wenn Teilung und Zersplitterung vermieden wird; eine Möglichkeit, die nur dann gegeben ist, wenn der Wald geschlossen in einer Hand verbleibt. Zur Erreichung dieses Zweckes sind bis jetzt geschaffen worden 75 Schutzforsten mit 61 344 ha, 60 Waldgüter mit 151 150 ha und 5 Waldstiftungen und Waldgutsstiftungen mit 32 348 ha Fläche. Die Familiengüter haben zu Siedlungszwecken 573 Güter mit 75 203 ha abgegeben. B.

Naturverjüngung. Heute, wo die Naturverjüngung und Erziehung von Mischwald eine wichtige Rolle in der Forstwirtschaft bildet, ist es wohl angebracht, der Allgemeinheit kundzutun, wie, vielleicht ganz ungewollt, ganze Eichenbestände an Stelle von Kiefernalthölzern entstanden sind. In den Förstereien Schweinitz und Hütten der Oberförsterei Schweinitz, Bezirk Magdeburg, finden sich sechs Jagen, die ein solches Waldbild zeigen. Aus vermutlich ehemaligen Misch- und Plenterwald sind vor 100 Jahren einzelne Exemplare und kleine Gruppen Eichen übergehalten; darunter und dazwischen sind Kiefern geschlossen angebaut. Im Alter von etwa 60 Jahren zeigte sich in diesem Kiefernstangenholz stellenweise der erste Eichenaufschlag in solchem Maße, daß dieser beim Durchforsten der Kiefern Berücksichtigung fand, die weitere gute Entwicklung des Aufschlages führte zum Gatterschutz gegen den damaligen starken Damwild- und Rehstand. Fortgesetzt bis vor ungefähr 25 Jahren setzte die weitere Besamung, das Auflaufen und Wachstum der Eichen ein, so daß nun folgendes Waldbild das Auge des Forstmannes in der sonst fast lediglich mit Kiefern bestockten Oberförsterei Schweinitz erfreut. Durch allmähliche Lichtung und schließliche Räumung der Althölzer sind Flächen von 150 ha reine Eichenbestände im Alter von 25 bis 50 Jahren entstanden, wovon die Jagen 43, 44, 51 und 52 voll einen gutwüchsigen, 40- und 50jährigen Eichenstangenort mit nur einigen wenigen kleinen Blößen bilden. Wegen des noch immer vorhandenen Wildes können in den anderen sich anschließenden mit Eichen besamten Jagen die größeren Blößen nur mit Kiefern ausgepflanzt und besät werden. Auf kleineren Flächen bringt man jetzt die Rotbuche unter Gatterschutz ein. Die mit den nun 100jährigen Kiefern geräumten Mutterbäume waren meist Stieleichen mit wenigen Traubeneichen gemischt. Der Boden ist anlehmiger Diluvialsand mit mehr oder weniger tiefliegendem lehmigen Untergrund. Vielleicht gibt diese kurze Schilderung Veranlassung, auch in anderen Revieren, wo Boden- und sonstige Verhältnisse das begünstigen, für die Zukunft in natürlicher Weise den Wechsel im Anbau der Forsten anzuregen. Bemerkt sei noch, daß diese mit Eichen unterstellten Jagen bei dem in den Jahren 1901/03 stattgehabten gewaltigen Spannerfraß, dem in der Oberförsterei Schweinitz rund 1000 ha zum Opfer fielen, wenig oder nicht gelitten hatten.

Revierförster i. R. Backe, Hohenlobbese.

Eichhörnchen und forstschädliche Insekten. Auf der Tagesordnung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein am 4. Dezember vorigen Jahres zu Münster stand als Punkt 2 der Tagesordnung: „Die diesjährige Bekämpfung des Eichenwicklers in Westfalen mit Flugzeug und Motorverstäuber". Seit Jahren wird über den bedeutenden Schaden geklagt, den Tortrix viridana in den westfälischen Revieren (die vielleicht schon etwas eichenmüde sind) anrichtet, besonders im Münsterlande. Über Flugzeug und Motorverstäuber möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ihre Anwendung für den kleineren Waldbesitz zu kostspielig sein dürfte, abgesehen von manchen abfälligen Urteilen aus der Praxis heraus über die Schäden, die diese Methode im Gefolge hat. Dagegen weise ich aus eigener Erfahrung, die durch Mitteilungen des damaligen königlichen Forstaufsehers Hoberg in Handtburg (Kottenforst), vgl. „Deutsche Jäger-Zeitung" 1908, volle Bestätigung findet, auf die Tatsache hin, daß unser Eichhörnchen sehr gern die Raupen von Tortrix viridana annimmt und sich zeitweilig fast ausschließlich von ihnen nährt. Außerdem frißt das Eichkätzchen aber auch mit Vorliebe im Spätsommer die Raupen der Fichtenblattwespe, wie seinerzeit Forstassessor

Hosted by Google

Jordan in Revieren des Inspektionsbezirks Bärenfels im Erzgebirge auf Grund genauer Untersuchung des Mageninhalts festgestellt hat.

Diese Tatsachen sind vielleicht wegen nicht wegzuleugnender Übeltaten des Eichkätzchens in Vergessenheit geraten, verdienen aber jetzt hier in Westfalen ins Gedächtnis zurückgerufen zu werden. Mir scheint wenigstens, daß man hier zum Teil in der Verminderung des „deutschen Äffchens" viel zu weit gegangen ist, ja es wohl stellenweise geradezu ausgerottet hat. Das bedeutet aber eine Störung des Gleichgewichts im Waldwesen und trägt dazu bei, andere, vielleicht viel schlimmere Forstschädlinge zu begünstigen. Ich möchte daher für das schmucke Eichkätzchen, das unsern nicht überreich mit höheren Tieren gesegneten Wäldern zur Zierde gereicht, ein gutes Wort einlegen und bitte alle Jäger und Freunde der grünen Farbe um seine möglichste Schonung aus warmem Herzen. Prof. Snethlage.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der anerkannten Reviere.

Vom Ortsausschuß Halle sind anerkannt:

144. Dobritz, Kr. Zerbst (Anhalt). Besitzer Kammerherr Ernst von Kalitsch. 1116 ha Kiefer.
145. Veltheimsburg, Post Alvensleben, Kr. Neuhaldensleben. Besitzer Anton von Veltheim. 454 ha Kiefer.
146. Kropstädt, Kr. Wittenberg. Besitzer Oberstleutnant von Arnim. 1291,17 ha Kiefer.

Vom Ortsausschuß Königsberg i. Pr. sind anerkannt:

147. Fürstlich Reußisches Forstrevier Raudnitz, Kr. Rosenberg. 4285 ha Kiefer.
148. Kalittken. Besitzer Freiherr zu Knyphausen, Kr. Rosenberg. 1149,33 ha Kiefer.

Vom Ortsausschuß Schlesien sind anerkannt:

149. Endersdorf-Bülzhoff, Kreis Grottkau und Strehlen. Besitzer Graf Sierstorpff. Anerkannt 303,77 ha als Traubeneiche II.
150. Herrschaft Krappitz. Besitzer Graf Haugwitz. Revier Rogau, Kr. Oppeln, anerkannt 659,99 ha für Kiefer und Traubeneiche II, Revier Goradze, Kr. Groß-Strehlitz, anerkannt 523,69 ha für Kiefer und Traubeneiche II.
151. Ober-Röhrsdorf, Kr. Fraustadt. Besitzer Herr von Brandenstein. Anerkannt 263,19 ha, davon 0,40 ha als Traubeneichenbastard und 262,79 ha als Traubeneiche II.
152. Tost, Kr. Gleiwitz. Besitzer Herr von Guradze. Neu anerkannt insgesamt 393,29 ha, davon als Traubeneiche II 275 ha, als Traubeneichenbastard 118,29 ha.
153. Heinrichau, Kr. Münsterberg. Besitzer Erben Sr. Hoheit des Großherzogs von Sachsen. Anerkannt 142,62 ha als Traubeneiche II.
154. Carolath, Kr. Freystadt (Niederschlesien). Besitzer Fürst zu Carolath-Beuthen. Anerkannt für Kiefer 887,15 ha und für Traubeneiche II, die zerstreut auf der ganzen Fläche in den Revieren Groß-Gehege und Jagdschloß Tarnau vorhanden ist.

Ergänzung: Graf Pückler, Schedlau, dessen Revier Schedlau unter Nr. 24 des Verzeichnisses der anerkannten Reviere aufgeführt ist, wird dahin ergänzt, daß unter Revier Schedlau die anerkannten Teile der beiden Reviere Kiefernkretscham und Schedlau zu verstehen sind.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
J. A.: gez. Lach, Oberforstmeister.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Liegnitz. Förster Stosch aus Reppersdorf bei Jauer gelang es, in später Abendstunde im Finkenbusch einen Wilddieb festzunehmen. Durch mehrere Schüsse aufmerksam gemacht, unternahm er eine Streife und konnte den Schützen gerade noch stellen, als dieser mit seiner Beute, 15 Fasanen, das Weite suchte. Der nächtliche Schütze stammt aus Bellwitzhof und ist schon wiederholt mit dem Strafgesetz in Berührung geraten. — Besonders bemerkenswert ist nun die Unterbringung des Wilddiebs in der Nacht. Der Beamte, der dem nächstwohnenden Landjäger den Burschen übergeben wollte, erklärte sich für nicht zuständig. Derartige Gendarmeriestationen müßten mit Nachtglocke versehen sein, so daß der Forstbeamte nicht erst große Anstrengungen machen muß, um den Landjäger nachts überhaupt zu erreichen. Vielleicht nehmen sich die Behörden dieser Sache einmal an, um mit den Forstbeamten bei ihrer gefährlichen Arbeit Hand in Hand zu arbeiten!

Bezirk Magdeburg. Wie bereits in Nr. 36 Bd. 41 (1926) mitgeteilt, hatte Revierförster Broil von der Gräflich von der Schulenburgschen Forstverwaltung in Angern am 16. August v. Js. einen Zusammenstoß mit zwei Wilderern. Die beiden Täter hatten sich nun Ende vorigen Monats vor dem Landgericht in Magdeburg zu verantworten. Das Gericht kam zu folgendem Urteil. Der eine der Gebrüder, der auf den Beamten angeschlagen hatte, erhielt acht Monate Gefängnis, der andere 50 RM Geldstrafe und außerdem wurde er aus seiner Stellung entlassen. Mit Rücksicht darauf, daß der eine Wilderer durch den Verlust seines Armes bereits schwer bestraft ist, kam er mit einem verhältnismäßig mildem Urteil davon. Da die Tat an versuchten Totschlag grenzt, wurde eine Bewährungsfrist abgelehnt. T.

Bezirk Merseburg. Am 17. Januar d. J., nachmittags 4¼ Uhr, hörte der Oberlandjäger Bargenda aus Zeckritz in nächster Nähe einen Schuß fallen. Bald darauf gewahrte er auch einen Mann, der ein Reh trug. Ob es nun zu einem Wortwechsel gekommen ist, muß erst die spätere Untersuchung ergeben, jedenfalls sprang der Wilderer zwei Meter zurück in Deckung und der Beamte erhielt einen Schrotschuß (Nr. 3). Der Verwundete schleppte sich dann 150 Meter weiter, bis zu einer Eisenbahnbude, von der er Hilfe erhielt und ins Torgauer Krankenhaus geschafft wurde; jedoch erlag der pflichtgetreue Beamte am 4. d. Mts. seinen schweren Schußverletzungen. Eine Razzia von ungefähr 30 Forstbeamten und der gesamten Landjägerei der dortigen Umgebung nach dem Mörder, der als ein gewisser Pätz festgestellt werden konnte, verlief ergebnislos. Erst nach drei Tagen konnte der Unhold in der Wohnung seiner Eltern, in der Nähe von

Hosted by Google

Weimar, festgenommen und dem Amtsgericht Torgau zugeführt werden.

Bayern, Bezirk Mittelfranken. Dem Gräflich von Mohschen Förster Neunzert gelang es am 21. vorigen Monats, den ledigen Maurer Forster aus Gammersfeld beim Wildern abzufassen. Da der Betroffene auf Anruf nicht stehen blieb, sondern die Flucht ergriff, sandte ihm der Beamte zwei Schrotladungen nach, die den Fliehenden in den Rücken trafen; er konnte trotzdem noch seine Wohnung erreichen, wurde jedoch am nächsten Tage ins Landgerichtsgefängnis zu Eichstätt eingeliefert.

Der Förstermord von Untersteinach, Oberfranken. Nach sechs Jahren aufgeklärt. Am 18. Dezember 1920 war der Forstwart Popp von Untersteinach auf einem Dienstgang erschossen und beraubt worden. Bis vor kurzem blieb der Raubmord unaufgeklärt. Jetzt nun wurden in Sophiental acht Personen verhaftet, die dringend verdächtig waren, den Mord begangen zu haben. Unter den Festgenommenen befand sich der 37jährige Porzellanarbeiter Hirschmann, der auch die Tat eingestanden hat. Nunmehr werden die grauenhaftesten Einzelheiten über den Hergang der furchtbaren Tat bekannt. Hirschmann und Genossen trafen beim Wildern den Beamten gerade in dem Augenblick, als er abseits vom Wege seine Notdurft verrichtete. Hirschmann schoß den Ahnungslosen mit einer Pistole nieder. Doch war der Schuß nicht tödlich, weshalb er dem jammernden Forstbeamten noch einen Schuß aus seinem Gewehr gab. Aber Popp gab trotz dieser schrecklichen Verwundungen immer noch Lebenszeichen. In bestialischer Weise wurde er daher mit Fußtritten und Kolbenschlägen so lange bearbeitet, bis er anscheinend tot war. Ob Popp wirklich tot war, ist eine noch ungelöste Frage. Es besteht vielmehr die naheliegende Vermutung, daß er lebendig begraben wurde; denn als ungefähr nach einem Jahre durch Zufall sein Leichnam entdeckt wurde, soll festgestellt sein, daß er sich mit einer Hand aus seinem nicht besonders tiefen Grabe herausgescharrt und dabei die Fingernägel abgebrochen und zerschunden hatte. Die Verhaftung der Mörder ist dadurch möglich geworden, daß ein Kriminalbeamter in der Maske eines Gelegenheitsarbeiters durch Zahlen von Bier und Schnaps Hirschmann und Genossen redselig machte.

Sachsen. Freiherrlich v. Feilitzsch'sche Verwaltung Kürbitz i. V. Ende Oktober vorigen Jahres wurde in dortiger Gegend eine starke Abnahme des Wildes beobachtet. Erst am 14. Dezember konnte der Förster mit Bestimmtheit bei leichtem Schnee drei Mann spüren, die sich in den Dickungen zu schaffen gemacht hatten. Eine Streife verlief ergebnislos, trotzdem verschiedene Drahtschlingen gefunden wurden. Der seltene Schnee und häufiger Regen erschwerte das Spüren ungemein, zumal sich die Männer meist bei einsetzendem Regen oder Schnee zu ganz verschiedenen Zeiten auf ihren Weg machten. Sie hatten aber immer denselben Weg, wobei einer etwas abseits ging, anscheinend Schmiere stehend. Am 7. Januar kamen nun der Förster und Herr v. Feilitzsch dazu, als die Frevler gerade in dieses Revier eingedrungen waren und fanden frisch gestellte Schlingen. Da jedoch in der großen Dickung an eine weitere Verfolgung nicht zu denken war und sie die Diebe nicht mißtrauisch machen wollten, standen sie von einer Verfolgung ab. An den beiden folgenden Tagen wurden dann die Wechsel besetzt, und so gelang es am 9. Januar, wenigstens einen festzunehmen. Er hatte einen Rucksack mit frisch gefangenen Hasen bei sich. Am Rucksack, der von häufigerer Beute zeugte, war noch eine Schlinge aufgerollt. Leider leugnete er, seine Begleiter zu kennen und hat auch bis heute, zumal er wegen schwerer Lungenerkrankung alsbald wieder aus der Haft entlassen wurde, nichts eingestanden. Es handelt sich um einen Bauarbeiter aus Plauen, 21 Jahre alt.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 41 (1926) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bereits eingegangenen Bestellungen sind restlos erledigt.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Von der Deutschen Jagdkammer erhalten wir die nachstehende Mitteilung:

Zeitungsnachrichten, die zu Mißverständnissen Anlaß geben, veranlassen uns zu folgender Erklärung: Die von einer gemischten Kommission des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer für die Bildung eines Reichsjagdverbandes bzw. einer Reichsjagdkammer ausgearbeiteten und beschlossenen Statuten fanden in der Hauptversammlung der Deutschen Jagdkammer einstimmige Annahme, während sie von der Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins abgelehnt wurden. Dadurch ist der von der Jägerwelt ersehnte Zusammenschluß wieder vereitelt und die vom Reichspräsidenten von Hindenburg beim Besuche der Jagdausstellung ausgesprochene Mahnung zur Einigkeit ohne Erfolg geblieben. Die Deutsche Jagdkammer wird sich wie bisher auch fernerhin energisch und zielbewußt nur für die Interessen der deutschen Jägerei einsetzen und, soweit es möglich ist, Angriffen und Provokationen aus dem Wege gehen, da diesen Interessen nicht durch Zank und Streit, sondern nur durch friedliche Arbeit genützt werden kann.

Deutsche Jagdkammer: **Held.**

Ein Wolf im Bezirk Allenstein erlegt. Schon längere Zeit beobachtete man, daß sich in den Wäldern der Oberförstereien Kurwien, Turoscheln und Rudczanny ein Wolf herumtrieb und mehrere Rehe riß. Forstsekretär Klinge von der Oberförsterei Kurwien gelang es nun Ende vorigen Monats, das Tier mit zwei Schüssen zu erlegen; es ist ein ausgewachsenes Exemplar im Gewicht von 68 Pfund.

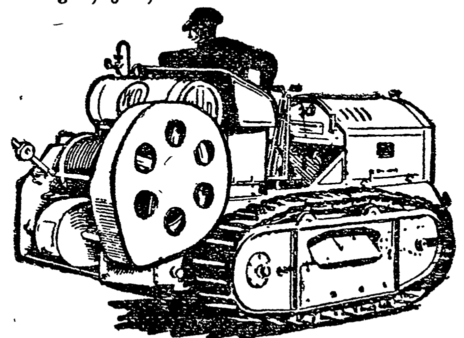
Ein seltenes Naturdenkmal im Bezirk Allenstein. Im Forstbezirk Ziegelei, Oberförsterei

Hosted by Google

Puppen, befindet sich in Jagen 230 ein prachtvolles Exemplar eines Wacholderbaumes, der die stattliche Höhe von 12,6 Meter erreicht hat. Die Oberförsterei Puppen hat den Schutz dieses Naturdenkmals übernommen.

Geschäftliches.

Eine Zugmaschine für schwere Transporte für Forst- und Landwirtschaft. Eine besondere Art von Zugmaschinen stellen die Hanomag-WD-Kettenschlepper von 50 PS und 28 PS Leistung dar, die für schwere Transporte, höchste Beanspruchung und schwierige Bodenverhältnisse entworfen sind. Sie können mit einer großen Auflagefläche auch die weniger tragfähigen Böden befahren und nehmen im wegelosen Gelände die steilsten Hänge. Als Betriebsstoff kann Benzin, Benzol und Monopolin verwendet werden. Ob im Winter bei hoher Schneelage oder bei aufgeweichtem Boden, die Leistungsfähigkeit ist unvermindert, was besonders wertvoll ist für Betriebe, die durch eilige Transporte oder beschleunigten Abbau alles tun müssen, um die Unkosten so niedrig als möglich zu halten.



Hanomag-WD-Kettenschlepper von 28 PS mit Seilwinde.

In der Landwirtschaft, bei Moorkultur oder im Forstbetriebe ist die Ausstattung der WD-Kettenschlepper mit Mittenzugvorrichtung, Riemenscheiben-Antrieb und gegebenenfalls mit Seilwinde für das Roden von Stubben oder zum Entwurzeln von Stämmen wie auch zum Beladen von Holzfahrzeugen zeit- und arbeitsparend.

Die Fabrikation erfolgt im Großserienbau unter Verwendung nur erstklassiger Baustoffe, so daß bei dem Ruf, den die Herstellerin genießt, die sichere Gewähr für eine preiswerte und solide Ausführung gegeben ist. Die recht erhebliche Verbreitung dieser Maschinen in staatlichen und privaten Betrieben zeigt, daß es sich hier um eine erprobte Konstruktion handelt. Die Finanzierungsgesellschaft für Landkraftmaschinen gewährleistet beim Bezug einen Kredit über zwei Jahre, ohne die Grundpreise zu erhöhen bzw. Risiko-Zuschläge zu erheben. Der Vertrieb für die Hanomag-WD-Zugmaschinen selbst liegt in den Händen der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8. Auf der Leipziger Frühjahrsmesse gelangen diese Maschinen zur Vorführung.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Auf den ostdeutschen Sägewerken ist in den letzten Tagen viel Tischlerholz neuer Produktion zu steigenden Preisen verkauft worden. Platzholzhandlungen in Leipzig, Stettin, Berlin, Magdeburg, Dresden, Zwickau, Chemnitz, Düsseldorf, Köln, Wittenberg und Halle waren daran beteiligt. Polnische Stammkiefer, auf Werken diesseits der polnischen Grenze eingeschnitten, brachte ab Verladestationen 105 bis 110 RM, Zopfmöbelkiefer je nach Breite 65 bis 72 RM, kurze Stammblöcke 85 bis 90 RM. In Ostpreußen bewilligte man Aufschläge von 10 bis 15 v. H. auf vorgenannte Preise für unsortierte Stammware. Die Holzhändler in Chemnitz sind im Begriff, eine Organisation für den gemeinsamen Einkauf von Schnitthölzern aller Arten, die dann unter den Teilnehmern aufgeteilt werden sollen, zu schaffen. In Fachkreisen wird die Durchführbarkeit angesichts der großen qualitativen Holzunterschiede und auch aus finanziellen Gründen stark bezweifelt. In Polen wurden neuerdings gute Stammblöcke zu 55 bis 56 RM je fm frei Grenze verkauft.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 13 vom 12. Februar 1927. Das schwache Kiefern-Langholz brachte wieder eine halbe Mark weniger als in der Vorwoche, das starke Holz hielt seinen Preis; es notierten ab Wald mit Rinde normal nach der Homa:

Klasse 1 b (15—19 cm Mitte)	11	—13,5	—17	RM
„ 2 a (20—24 „ „)	14,5	—17,5	—21,5	„
„ 2 b (25—29 „ „)	19	—23	—27	„
„ 3 a (30—34 „ „)	23	—28	—34	„
„ 3 b (35—39 „ „)	28	—31	—37	„
„ 4 a (40—44 „ „)	31	—35	—42	„
„ 4 b (45—49 „ „)	32	—37	—44	„
Ganze Schläge)	16	—23	—31	„

Im Grubenholzmarkt ist keine Aenderung bemerkbar; es finden zur Zeit nur vereinzelte Abschlüsse statt; der Mittelpreis für ungeschältes Langgrubenholz beträgt bei mittleren Anfuhrkosten und Frachtparität Berlin 10—10,5 RM je Festmeter.

Kiefern-Kloben brachten 5,5—7—8 RM,
„ Knüppel „ 4 —5—6 „

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. Februar 1927 ab märkischer Station 12,42 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Gebirgsfüchse 25 bis 30 Mk., Baummarder 70 Mk., Steinmarder 70 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2,20 bis 2,25 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 bis 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 50 bis 60 Mk., Baummarder 60 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 7 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 1,90 Mk., Wiesel, weiße 6 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk. Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Februar 1927. Damwild, mittel 0,80 bis 0,85, Rotwild, 0,80 bis 0,85, Schwarzwild, mittel 0,65 bis

Hosted by Google

0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,70 bis 2,95 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Februar 1927. Hechte, unsortiert 105 bis 110, groß-mittel 80, mittel 105, Schleien, Portions- 138 bis 140, Aale 220, Karpfen, Spiegel-, 50- bis 70er 95 bis 100, gemischt 50- bis 70 er/ 90 bis 95, Karpfen, Schuppen, 60- bis 80er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Privatforstbeamte, die nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden, fragen in letzter Zeit öfter bei uns wegen der für die Staatsforstbeamten in Preußen augenblicklich geltenden Besoldungssätze an. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß alle diese, die staatliche Besoldung betreffenden Fragen in dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die Besoldung der preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge" beantwortet sind. Wir empfehlen allen Privatforstbeamten, deren Bezüge dem Preußischen Beamtenbesoldungsgesetz angepaßt sind, sich diesen Sonderdruck zum Preise von 50 Pfennig aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm Nm., kommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 7. **Kündigungsfrist.** Nach meinem Dienstvertrage kann ich nur drei Monate vor Ablauf des Jahres zu dessen Schluß gekündigt werden. Ich bin 40 Jahre alt und seit 10 Jahren ununterbrochen im Dienste, der mir am 31. Dezember auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1926 zum 1. Juni gekündigt ist. Ist diese Kündigung zulässig? Förster R. in C.

Antwort: Das Gesetz vom 9. Juli 1926 über die Fristen für die Kündigung von Angestellten sieht für eine Beschäftigungsdauer von zehn Jahren eine Kündigungsfrist von fünf Monaten vor. Danach könnte die Kündigung zum 1. Juni zulässig erscheinen, aber für den vorliegenden Fall ist die Zulässigkeit doch zu verneinen. Es versteht sich von selbst, daß Sinn und Zweck des Gesetzes nicht sein kann, den Angestellten ungünstiger zu stellen, als er nach seinem Vertrage gestellt ist, sondern der Gesetzgeber will ihm vielmehr einen weitreichenderen Schutz gewähren, wie er ihn unter Umständen nach dem Vertrage hat. Es kommt also die für Sie günstigere Rechtslage in Frage. Das Gesetz gestattet die Kündigung zum 1. Juni. Der Vertrag gestattet aber nur die Kündigung zum Jahresschluß, und zwar drei Monate vor dessen Ablauf. Aus diesem Grunde geht der Vertrag dem Gesetz vor, so daß Ihr Dienstverhältnis erst mit Ablauf des 31. Dezember 1927 enden kann. Findet die Entlassung am 1. Juni statt, so haben Sie Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf des Jahres. Bleiben Sie aber im Dienst, so müßte die Kündigung von neuem, aber nach den Vorschriften des Gesetzes ausgesprochen werden. Baltz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hatzfeld (Wiesbaden) ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Revierförsterstelle Theerofen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 5 km von Bodschwingken (Bahnhof) und 20 km von Goldap, wo Arzt und höhere Schulen vorhanden. Im nächsten Ort Kanischken Dorfschule. Wirtschaftsland: 0,0730 ha Garten, 8,1430 ha Acker, 8,0140 ha Wiese, 8,2360 ha Weiden. Revier besteht aus zwei Teilen; ziemlich eben; Jagd leidlich; rauheres Klima. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Förster-Endstelle Authausen, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 5,69 ha Acker, 6,25 ha Wiese. Nutzungsgeld 113 RM. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 9 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle Born, Oberf. Darß (Stralsund), ist am 1. März neu zu besetzen. Zur Stelle gehören 0,1853 ha Garten, 1,6380 ha Acker und 5,9800 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Förster-Endstelle Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,30 ha Garten, 4,99 ha Acker, 3,69 ha Wiese. Nutzungsgeld 157 RM. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Grabczok-West, Oberf. Murow (Oppeln), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 8,9 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Ueberz. Försterstelle Gräfendorf, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,88 ha Acker, 2,57 ha Wiese. Nutzungsgeld 73 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Gürzenich, Oberf. Wenau (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Das Förstergehöft Gürzenich ist ein mit elektrischem Licht und Wasserleitung ausgestatteter Neubau. 2 km von der Straßenbahn und 6 km von der Eisenbahn. Die nächste Stadt ist Düren mit katholischen und evangelischen Volks- und höheren Schulen sowie Kirchen. Arzt wohnt in dem nahen Orte Gürzenich. Wirtschaftsländereien und Wirtschaftsgebäude sind gut. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überzähligen Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 25. März.

Hosted by Google

Förster-Endstelle (einzuziehende bisherige Revierförsterstelle) **Habichtswald,** Oberf. Münster (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 3,17 ha Acker, 1,94 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Förster-Endstelle Heine, Oberf. Colonnowska (Oppeln), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 7,8 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Förster-Endstelle Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau (Oppeln), kommt am 1. April zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehört eine Dienstwohnung und 12,16 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Ueberz. Försterstelle Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 7,9 ha Acker, 1 ha Wiesen. Die Schule ist in Grißlauken, etwa 2,5 km; Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Ueberz. Försterstelle Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland steht noch nicht fest (zusammen etwa 3 bis 4 ha). Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Neu errichtete Förster-Endstelle Raschowa, Oberf. Neisse (Oppeln), mit dem dienstlichen Wohnsitz in Klodnitz, kommt am 1. April zur Besetzung. Zur der Stelle gehört eine Dienstwohnung und 3,9 ha Dienstland. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle (einzuziehende bisherige Revierförsterstelle) **Senden,** Oberf. Münster (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. 0,16 ha Garten, 4,56 ha Acker, 1,49 ha Wiese, 0,92 ha Weide. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Bilderlahe, Klosteroberförsterei Lamspringe (Hannover), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,09 ha Acker, 0,11 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. März.

Hilfsförsterstelle Heisterholz, Oberförsterei Minden (Minden), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 2,29 ha Acker, 1,04 ha Wiese, 0,55 ha Weide. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 4,2 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Surowine, Oberf. Kupp (Oppeln), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 4,9 ha nutzbares Dienstland. Bewerbungsfrist 26. Februar.

Hilfsförsterstelle Szinkuhnen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 2,4 ha Acker, 4,5 ha Wiesen, 3,4 ha Weiden. Die Schule ist in Szinkuhnen, Bahnstation Nassawen der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreiskasse Calau (Frankfurt a. O.) sucht zum 1. April einen in allen Kassenangelegenheiten erfahrenen, selbständig arbeitenden Gehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Uelzen (Lüneburg) sucht zum 1. April, eventuell früher, tüchtigen Gehilfen. Bezahlung nach dem P.A.T.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Förstereibezirks Biesdorf ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Februar an den Bürgermeister in Körperich, Kreis Bitburg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Herschbach, Oberf. Herschbach (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Mai zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen. Bewerbungsfrist 5. April.

Hilfsförsterstelle Hohgiersdorf ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst an den Magistrat in Schweidnitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Rod a. d. Weil, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), gelangt am 1. Mai zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter können in Frage kommen. Bewerbungsfrist 5. April.

Verwaltungsänderungen.

Revierförsterstelle Gürzenich (Aachen) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung mit diesem Tage in eine Förster-Endstelle umgewandelt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jansen, Revierförster zu Forsthaus Gürzenich, Staatsoberförsterei Wenau (Aachen), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Barth, überz. Förster in Gräfendorf, Oberf. Sitzenroda, wird am 1. April die Förster-Endstelle Tornau-Süd, Oberf. Tornau (Kassel), übertragen.

Gehm, Förster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, wird am 1. April nach Melzow, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Hartung, Hegemeister in Authausen, Oberf. Falkenberg, wird am 1. April nach Forsthaus Kämmerei, Oberf. Halle (Merseburg), versetzt.

Heine, Förster in Munster, Oberf. Munster, wird am 1. April auf die Försterstelle Habichtshorst, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Hehm, Förster in Szinkuhnen, wird am 1. April auf die Forstsekretärstelle Jägersthal, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Hildebrandt, Förster in Zorndorf, Oberf. Grumsin, wird am 1. April nach Gottow, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), versetzt.

Molle, überz. Förster in der Oberförsterei Eiterhagen, wird am 1. April die Försterstelle Marjoß-Süd, Oberf. Marjoß (Kassel), übertragen.

Rättke, Förster in Lubinehlen, wird am 1. April auf die Försterstelle Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Schröter, Förster in Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. April nach Forsthaus Hermannseck, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), versetzt.

Seeger, überz. Förster in Kummersdorf, Oberf. Kummersdorf, wurde am 10. Februar nach Neuendorf, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Sperber, überz. Förster in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, wurde am 5. Februar nach Borgsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Werner, Förster, wird am 1. März die Förster-Endstelle Berthke, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), übertragen.

Bartsch, Hilfsförster in Fliederbruch, Oberf. Podejuch, wurde am 15. Februar nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Gabrielczyk, Hilfsförster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, wird am 1. März nach Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Kirbach, Hilfsförster in Ragösermühle, Oberf. Chorin, wird am 1. März nach Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Persicke, Hilfsförster in Hennersdorf, Oberf. Dobrilugk, wird am 1. April nach Forsthaus Lindenhof, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Westphal, Hilfsförster, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Oberdieck, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung“, **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.



Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Mitteilungen des Schatzmeisters.

Die Herren Bezirksvorsitzenden bzw. -kassierer bitte ich, soweit es noch nicht erfolgt ist, mir bis spätestens Ende Februar ein Verzeichnis ihrer Mitglieder des abgelaufenen Kalenderjahres zukommen zu lassen, aus welchem hervorgeht, bis zu welchem Monat jedes einzelne Mitglied seinen Beitrag bezahlt hat, von wann ab es ausgeschieden ist bzw. Mitglied geworden ist. Die Herren Kollegen, die nicht durch den Bezirk, sondern direkt an mich zahlen, bitte ich, ihren Beitrag bis Ende 1926 nunmehr umgehend auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205 einzuzahlen, da ich sonst ab 1. März 1927 diese fälligen Beiträge zu ihren Lasten durch Nachnahme einziehen muß. Solange jeder das Vereinsblatt liest, ist er logischerweise auch Mitglied. Bitte pünktlich sein, ich brauche diese Gegenkontrolle zum Abschluß der Kasse.

Bei der laufenden Beitragszahlung durch die Bezirke muß ich wiederholt darauf hinweisen, entweder auf Postabschnitt oder durch besonderes Schreiben anzugeben: Bezirk, Mitgliedsname und Zeitabschnitt der Bezahlung. Weidmannsheil!

Eisleben, 6. Februar 1927. Froese.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Versammlung am Sonnabend, dem 12. März d. J. in Frankfurt a. O., nachmittags 3 Uhr im „Nürnberger Bierhaus“, Fürstenwalder Straße. Tagesordnung: 1. Bericht über die Vereinslage. 2. Kassenbericht und Kassenprüfung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Aussprache über künftige Annahme und Ausbildung der Forstsekretäranwärter. 5. Amtsbezeichnung. 6. Hilfskräfte. 7. Annahme und Ausbildung der Bürogehilfen. 8. Stellungnahme zur Trennung der Sekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn. 9. Einrichtung der Geschäftszimmer. 10. Verlohnung. 11. Abzählungstabelle. 12. Vorstandswahl. 13. Aussprache über Regelung unseres Verhältnisses zum Verein Preußischer Staatsförster. 14. Verschiedenes. — Alle Sekretärkollegen des Bezirks (auch Kollegen der Nachbarbezirke sind gern gesehene Gäste) sind herzlichst eingeladen. Die Versammlung ist erst um 3 Uhr nachmittags angesetzt worden, um allen Kollegen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig einzutreffen. Die Bezirksgruppenkasse ist in der Lage, im Bedürfnisfalle Reisegeld- und Übernachtungsgeld-Unterstützungen zu gewähren. Die Tagesordnung ist so ungemein wichtig, daß es kein Kollege versäumen sollte, an der Sitzung teilzunehmen. Die Herren Vertrauensmänner bitte ich, alle Kollegen ihres Bezirks auf die Versammlung aufmerksam zu machen, auch die Kollegen zu laden, welche noch nicht Mitglieder sind, und vor allen Dingen selbst zu erscheinen. J. V.: Otto Caesar, Forstsekretär.

Bezirk Merseburg.

Ein Teil der hiesigen Kollegen unseres Vereins hat noch nicht bis Ende 1926 seinen Beitrag gezahlt; ich bitte, dieses umgehend zu tun auf mein Postscheckkonto: Leipzig 23205, sonst muß ich auf Kosten der Säumigen Nachnahme senden!

Eisleben, 6. Februar 1927. Froese.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10462. **Militz,** Paul, Förster, Fh. Töddinghausen, Post Bergkamen, Kreis Hamm XI.
10463. **Gambke,** Wilhelm, Forstsekretär, Amtitz, Kreis Guben. IX.
10464. **Lackschewitz,** Hans-Steffen, Dipl.-Forstwirt, Bärenthoren, Post Dobritz, Kreis Zerbst, Anhalt. XVI.
10465. **Schmatolla,** Paul, Revierförster, Stollarzowitz, Post Wieschowa, Kreis Beuthen, D.-Oberschl. VI.
10466 **Martin,** Franz, Forstgehilfe, Wolfegg, Württemberg. XVII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gilbrich, Reinhold, Forstgehilfe, Siede, Post Berlinchen Nm.
Günther, Max, Forstaufseher, Bucha, Post Wohlmirstedt, Kreis Eckartsberga.
Freiherr Grote, Karl, Rittergutsbesitzer, Jühnde, Kreis Hann.-Münden.
Thomalla, Karl, Hilfsförster, Fh. Poremba, Post Pluder, Kreis Guttentag, Deutsch-Oberschlesien.
Schulz, Heinrich, Förster, Altbärbaum, Post Pielburg, Kreis Neustettin.

Auflösung der Bezirksgruppe Grenzmark (XIX). Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat auf Grund des § 16 Absatz 1 der Satzungen in seiner Sitzung vom 4. Februar 1927 beschlossen, die Mitglieder der bisherigen Bezirksgruppe XIX (Grenzmark), soweit sie westlich des Korridors wohnen, der Bezirksgruppe IX (Brandenburg und Ausland), soweit sie östlich des Korridors wohnen, der Bezirksgruppe I (Ostpreußen) anzugliedern. Die bisherigen Mitglieder der Bezirksgruppe Grenzmark treten, soweit sie im Bezirke der Provinzen Brandenburg oder Ostpreußen wohnen, unmittelbar diesen Bezirksgruppen hinzu. Soweit die Mitglieder im Gebiet der Grenzmark wohnen, bilden sie Ortsgruppen für sich, und die vereinigten Ortsgruppen haben für sich das Vertretungsrecht gegenüber dem Berufsamt der Landwirtschaftskammer der Grenzmark. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Brandenburg wird hinsichtlich Abhaltung von Bezirksgruppenversammlungen künftig besondere Rücksicht auf die Mitglieder der früheren Bezirksgruppe Grenzmark nehmen. Der Vorsitzende. Junack.

Betrifft Unterstützungsfonds für Jäger und Schützen.

Im Interesse des „Unterstützungsfonds für Jäger und Schützen“ ist von der Gräfin Finck

Hosted by Google

von Finckenstein ein Gedenkblatt „Der Jäger“ herausgegeben, das für 2,50 RM und und 0,50 RM für Porto zu beziehen ist. Wir empfehlen den Bezug als Geschenk oder Prämien. Bestellungen sind zu richten an Gräfin Finck von Finckenstein in Potsdam, Burggrafenstraße 34. Der Vorstand: Junack.

Försterprüfungen 1927.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1927 die Försterprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 31. März 1927 an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzureichen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen in Berlin SW 11, Hagenplatz 4, zur Ablegung der Prüfung in Preußen zu melden. Zu den Prüfungen, die in den nichtpreußischen Bezirksgruppen von unserem Verein abgehalten werden, werden nur solche Anwärter zugelassen, die eine mindestens zweijährige ordnungsmäßige Forstlehre durchgemacht, alsdann fünf weitere Jahre im praktischen Forstdienst gestanden haben und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei Anwärtern, die eine Forstschule besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Ein Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
5. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. die Originalzeugnisse über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. eine von dem Anwärter selbstgefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Eberswalde, den 11. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfungen 1927.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1927 die Forstgehilfenprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 31. März 1927 an den zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden einzureichen. Zur Prüfung sind nur solche Anwärter zuzulassen, die 1. die Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin nicht besucht haben und 2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein;
2. ein Lehrzeugnis;
3. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
4. eine Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet;
5. eine einfache Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe gefertigt hat.

Eberswalde, den 11. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung“ die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) 5 RM,
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) 6 RM,
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes 11 RM,
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter 13 RM,
e) höhere Forstbeamte 16 RM,
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, 10 RM,
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung 15 RM.

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach jetzt fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 12. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Dienstag, dem 8. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Allenstein im Hotel „Kronprinz“, Zeppelinstraße 4, eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind hierzu freundlichst eingeladen. Tagesordnung: 1. Bericht über die Tagung in Köln. Insbesondere Verschmelzung des Vereins und des Bundes in den Reichsverein. 2. Vorstandswahl. 3. Kassenprüfung.

Hosted by Google

4. Verschiedenes. 5. Forstliche und jagdliche Fragen aus der Versammlung.

Forsth. Damerau, den 4. Februar 1927.
Der Vorsitzende: Schlicht.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Am Samstag, dem 5. März, findet eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Ort und Zeit mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch Karte mitgeteilt. Blei, Förster.

Ortsgruppe Westfalen-Nord. Am Mittwoch, dem 23. Februar, nachmittags 3 Uhr, findet im Hotel Vereinshaus zu Bielefeld eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: Vereinsangelegenheiten; Aufnahme neuer Mitglieder.

Bielefeld, den 7. Februar 1927.
J. A.: Wilser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

(Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.)

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1927 ist wie im vorigen Jahr auf 3 Mark pro Mitglied festgesetzt, es werden 2 Mark für die Vereinskasse und 1 Mark für die Unterstützungskasse des Vereins erhoben. Die Kollegen werden gebeten, unter Angabe ihrer genauen Adresse den Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, einzusenden. Falls die Beiträge bis 1. April d. J. nicht eingegangen sind, werden dieselben einschließlich der Portokosten per Nachnahme eingezogen.

Forsthaus Lübberitz bei Neuhaldensleben, den 31. Januar 1927.
Förster Wolff, Kassenführer.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Templiner Schlesiens! Auf mehrseitigen Wunsch oberschlesischer Kollegen soll am Sonntag, dem 20. d. Mts., im Anschluß an die Bezirksgruppen-Versammlung in Oppeln (Zentralhotel) über eine Vereinigung ehemaliger Templiner Beschluß gefaßt werden. Die Anwesenheit des verehrten Herrn Oberförsters Pech bürgt wohl dafür, daß das „Für und Wider" einer Vereinigung ehemaliger Templiner, das in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" von mehreren Kollegen zum Ausdruck gebracht wurde, bestens gewürdigt wird. Kollegen! Wer den Geist von Templin hochhält und gute und schlechte Tage von der Forstschule wachrufen will, der besucht die Bezirksgruppenversammlung und findet sich anschließend, etwa um 4 Uhr, mit seinen Schulkollegen zusammen!

Peuke b. Sibyllenort. W. Land, Förster.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Zum Zusammenschluß ehemaliger Templiner.

Endlich geben mal einige Kollegen Hals über ihre Ansichten von der „Vereinigung ehemaliger Templiner". Wie aus dem Herzen gesprochen finde ich den Aufruf des Kollegen Hans Rühe, in Nr. 6 auf Seite 166. Sehr richtig bemerkt er, wie wünschenswert allein im Hinblick auf das in wenigen Jahren bevorstehende 25jährige Jubiläum unserer Forstschule die Gründung der „Vereinigung ehemaliger Templiner" ist. Seine Ausführungen kann ich nur voll und ganz unterstreichen.

Anders ist es jedoch mit den Zeilen des Kollegen Stöbe. Daß es uns nie gelingen würde, alle Templiner in unserer Vereinigung zusammenführen zu können, war uns bei der Gründung voll und ganz bewußt, so traurig dies auch wäre. Denn wenn sich so wenige Kollegen nicht unter einen Hut bringen lassen, wie soll das erst bei allen Deutschen jemals möglich sein. Nun zu der Geldfrage! Daß keine Vereinigung sich ohne die Beiträge ihrer Mitglieder am Leben erhalten kann, wird wohl jedem klar sein. Aber der so niedrig wie möglich zu haltende Beitrag (in unserer Bezirksgruppe 2 bezw. 3 RM jährlich), kann doch wahrhaftig kein Grund sein, unserer Vereinigung fernzubleiben. Auch der Kostenpunkt der jährlich einmal stattfindenden Versammlung kann nicht ausschlaggebend sein. Nehmen wir an, ein Kollege benötigt zum Besuch der Tagung 20 RM, die meisten werden wohl kaum diese Summe benötigen, dann heißt das für ihn, täglich etwa 5 Pfg. zu sparen, also täglich eine Zigarette oder alle zwei bis drei Tage eine Zigarre zu ersparen. Ist das zu viel verlangt? Wer so viel Opfersinn nicht hat, der bleibe uns eben fern! Unser Kollege Augustin und andere, die sich um die Gründung der Vereinigung Verdienste erworben haben, haben diese Summe vielleicht in einem Monat ausgegeben im Interesse der guten Sache. — Weiter sagt dann Kollege Stöbe, daß sich doch alle Kollegen bei Versammlungen der Bezirksgruppen des Reichsvereins zusammenfinden könnten. Schön, leider ist dem aber nicht so, wie auch Kollege Stöbe dann selbst anführt. Wie wäre es aber, wenn die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" sich vor Festsetzung der Bezirksgruppenversammlungen mit den Vorsitzenden unserer Bezirksgruppen in Verbindung setzten, um die beiden Tagungen auf einen Ort und zu einer Zeit zu legen. Ja dann, lieber Kollege Stöbe, würden Sie auch die jüngeren Kollegen und vor allem uns Templiner, dort antreffen, denn für beide Tagungen benötigten wir nur das eine Fahrgeld usw. Eine solche Regelung würde beiden Seiten sicher nur von großem Vorteil sein. Hoffen wir, daß sich dies einmal erreichen läßt.

Nun noch kurz einige Worte zu den Ausführungen des Kollegen Karl Brand. Er führt uns an, daß in Deutschland soundso viel Vereine bestehen, vergißt aber zu sagen, daß dies doch

Hosted by Google

eigentlich nur Ortsvereine sind, die letzten Endes in einer großen Vereinigung zusammengeschlossen sind, wie die Turnvereine in der Deutschen Turnerschaft, die Fußballvereine im Deutschen Fußballbund usw. Aber was haben diese Vereine, die doch alle ganz andere Ziele verfolgen wie wir, mit unserer Vereinigung zu tun? Gewiß sind viele dieser genannten Vereine und Vereinchen vielleicht überflüssig, aber darüber zu streiten, ist nicht unsere Aufgabe. Dem „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands", dem doch unsere Mitglieder angehören, wird unsere Vereinigung wie z. T. oben auch angegeben, sicher nicht von Schaden, weit eher von Nutzen sein.

Wollen wir nie vergessen, was uns allen Templin war und immer bleiben wird, daß uns unser hochverehrter Herr Oberförster Jacob und die anderen Herren Lehrer unserer Forstschule den besten Grundstein unserer forstlichen Ausbildung gelegt haben, uns zu ganzen und tüchtigen Forstleuten erzogen haben, dann müssen wir eine Vereinigung ehemaliger Templiner haben, die stets dies alles in unseren Herzen in dankbarer Erinnerung wachhält. Templiner, folgt den Aufrufen, wie sie unsere Kollegen Augustin in Nr. 3 S. 78 und Hans Rühe in Nr. 6 S. 166 veröffentlicht haben. Es würde mich außerordentlich freuen, von Forstschulkollegen ganz Deutschlands Zuschriften betr. unsere Vereinigung zu erhalten, um das Material im Interesse unserer guten Sache verwerten zu können.

Für die Bezirksgruppe Rheinland des „Vereins ehemaliger Templiner ‚Forstschüler".

Curt Weidemann, Neuwied a. Rhein.
1. Schriftführer.

Staatliche Ruhestands-Forstbeamte im Privatforstdienst. Der Herr Hegemeister R. Sonnenburg, Voßberg, sagt zu vorstehendem Thema in Nr. 3 Band 42:

„Ich stehe annähernd zwei Jahre im Privatforstdienst und kann meinen lieben Kollegen und vielleicht auch Schicksalsgenossen im Ruhestande, wenn auch ungefragt, aber desto wohlmeinender, den Rat erteilen, wer es aus diesem oder jenem Grunde nicht unbedingt nötig hat, Nebenbeschäftigung zu suchen, der soll namentlich dem Privatforstdienst fernbleiben."

Da drängt sich mir unwillkürlich die Frage auf: Welcher Art können die Gründe sein, die Herrn S. veranlassen, seinen wohlmeinenden Rat nach dieser Erkenntnis nicht in erster Linie selbst zu befolgen und seinen Platz für einen der vielen stellenlosen Privatforstbeamten freizumachen? Herr S. gibt sich als „Hegemeister a. D." zu erkennen; das besagt, daß er einer der jüngsten nicht mehr ist und bei seiner Pensionierung nicht mehr weit von der Höchstpension gewesen sein kann, sie vermutlich schon erreicht haben dürfte. Kann er also wirklich — zugegeben, daß alle Entschuldigungen, wie unversorgte Kinder und Krankheit in der Familie, bei ihm tatsächlich zutreffen — zu denen gehören, die es unbedingt nötig haben, das Elend im Privatforstdienst noch zu vergrößern? — Ferner sagt Herr S.:

„Man versetze sich doch auch in die Seele eines noch tatkräftigen Staatsforstmannes, der mit allen Fasern seines Herzens am Walde und Wilde hängt und durch die Verhältnisse gezwungen ist, sein Forst- und Weidmannsleben in einem Hintergebäude oder einer Mansarde zu beenden. Tut man das ehrlich und unvoreingenommen, dann wird man vieles begreifen und verstehen."

Die „Deutsche Forst-Zeitung" brachte in Nummer 44 von 1926 auf Seite 1157 die Mitteilung, daß in Deutschland etwa 500 Privatforstbeamte von Erwerbslosenfürsorge leben, nicht einbegriffen die vielen, die Stolz oder Scham von diesem letzten bitteren Schritt zurückgehalten hat. Hat Herr S. schon einmal versucht, sich in die Seele eines dieser Unglücklichen zu versetzen, von denen er doch selber einen in die „Hintergebäude und Mansarden" gedrängt hat? Sicher dürfte es sich dort mit einer, wenn auch bescheidenen aber sicheren Pension und dem guten Bewußtsein, seinen Teil für das Wohl der Allgemeinheit und unseres deutschen Waldes getan zu haben, immer noch weit angenehmer leben, als mit einem Herzen voller Ideale und Tätigkeitsdrang, über ein verfehltes Dasein grübelnd, von Staatsalmosen sein Leben zu fristen.

Wie draußen im Bestandesleben, so kann auch in unserem Berufe eine Konkurrenz in gesunden Grenzen nur fördernd für unseren Stand sein. Darum wird kein Privatforstbeamter, auch kein stellenloser, einen abgebauten oder ausgewiesenen Kollegen des Staats- oder Kommunaldienstes, der das Glück hat, im Privatforstdienst unterzukommen, scheel ansehen, wenn er nur seine Qualität als Forstmann und nicht etwa lediglich geringere Ansprüche in bezug auf Besoldung als Hauptgewicht in die Wagschale der Konkurrenz zu werfen hat. Wie es allerdings im umgekehrten Falle — angenommen, es bestände für einen tüchtigen, strebsamen Privatforstmann auch heute noch die Möglichkeit, in den Staatsdienst hineinzukommen — sein würde, die Frage will ich offen lassen.

Wenn es einen Stand im deutschen Vaterlande gibt, der in kritischer Zeit weder auf wohlerworbene Rechte noch irgendein Organisationsmachtmittel gepocht hat, sondern in treuer Pflichterfüllung jederzeit bereit gewesen ist, Leben und Gesundheit für die Interessen der Arbeitgeber einzusetzen, dann marschiert hier die Privatforstbeamtenschaft sicher nicht in letzter Reihe. Und das sollten die deutschen Waldbesitzer nicht vergessen, wenn auch die Aussicht verlockend zu sein scheint, einen bereits Ruhegehalt beziehenden Forstbeamten anzustellen, der nur Wohnung und sonstige Naturalbezüge beansprucht. Ein gerecht denkender und gewissenhafter Waldbesitzer wird dieser Lockung widerstehen und nicht einen verdienten Privatforstbeamten ins Elend stoßen, bzw. ihn darin sitzen lassen.

Privatförster R. in S.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung. Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt der Firma **Peter Schwermer, Heinsberg i. Westf.**, beigefügt, auf den wir unsere Leser empfehlend hinweisen.



Familien-Nachrichten

Am 4. Februar 1927 verschied nach kurzer, schwerer Krankheit im 65. Lebensjahre der

Staatliche Hegemeister

Fritz Weiner

1. Komp. Jäger-Batl. Nr. 6, Jahrg. 1880,

Försterei Kl.-Malga.

Trotz seines hohen Alters noch unermüdlich tätig und frisch wie ein Junger, wurde er aus seinem arbeitsreichen Leben jäh abberufen, seine in kurzer Zeit in Aussicht stehende Pensionierung, die ihm einen sorgenfreien Lebensabend bringen sollte, nicht mehr erlebend. Mit ihm ist eine in weiten Kreisen beliebte und geachtete Persönlichkeit, ein Beamter von vorbildlicher Pflichttreue, ein gewissenhafter Pfleger und Heger des ihm anvertrauten Waldes und Wildes, ein weidgerechter Jäger von altem Schrot und Korn dahingegangen. In treuem Gedenken legen wir dem Entschlafenen einen grünen Bruch auf sein Grab.

Die Beamten der Oberförsterei Kaltenborn:
Rahm, Oberförster. (201

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Staatl. Forstsekretär Nietzke in Forsthaus Hirschberg ein Sohn.
Dem Staatl. Förster Paul Wolff in Försterei Danielsruhe b. Pr.-Mark, Bez. Königsberg i. Pr., ein Sohn.

Sterbefälle:
Bode, Heinrich, Revierjäger in Kläden bei Dobbertin.
Richter, Förster in Obf. Hammerheide, Bez. Ffo.
Rosenkranz, Heinrich, Staatl. Hegemeister in Försterei Oberbuchhaus, Oberfrst. Elsterwerda.
Steinmeyer, Heinrich, Förster i. R in Flechtdorf i. Waldeck.
Zimmermann, Max, Herzogl. Forstmeister in Trachenberg.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus Benno Linder, Elberfeld**, Wupperstr. 13 Fo.

Für Neueinrichtung eines ca. 7000 ha großen, oberschlesischen Reviers erfahrener, gewandter

Forsteinrichter

gesucht. Angeb. mit Honorarforderungen unt. **F. T. 164** beförd. die Gesch. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Forstverwaltung **sucht** zum sofortigen Antritt einen zuverlässigen, gewandten

jungen Mann,

der Buchführung und vorkommende Schreibarbeiten nach Anweisung selbständig erledigen kann. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften unter **Nr. 199** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Gemeindeförsterstelle.

Die Gemeindeförsterstelle des 3 Gemeinden mit 652 ha Waldfläche umfassenden Förstereibezirks **Biesdorf** im Kreise Bitburg ist neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach Gruppe VII. Ortsklasse D. Keine Dienstwohnung.

Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis spätestens 25. Februar 1927 an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen, sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A werden solche jüngere Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Körperich (Kr. Bitburg), den 5. Februar 1927.
Der Bürgermeister.
Jansen. (200

Hilfsförsterstelle.

Für den **Stadtforst (Hohgiersdorf)** wird zum 1. April 1927 ein lediger Hilfsförster, der die staatliche Försterprüfung abgelegt hat, im Alter von 25—30 Jahren, gesucht. Versorgungsberechtigte Förster haben den Vorzug. Vergütung nach Angestelltentarif in ungefährer Höhe der Gruppe V der Beamtenbesoldung. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bald erwünscht. (221

Schweidnitz, den 8. Februar 1927.
Der Magistrat.

Suche für meinen ca. 600 Mrg. großen Gutsforst in Norddeutschland zum Eintritt am 1. Juli d. J. einen erfahrenen, unverheirateten, möglichst gedienten

Förster,

der zugleich Fischerei u. Bienenzucht versteht. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche bei freier Unterkunft und Verpflegung sind den Gesuchen beizulegen. Angeb. unt. **Nr. 204** bef. die Gesch. der D Forst-Ztg., Neudamm.

Ruheposten. 210

Suche zum 1. 4. 27 für meinen im Kreise Rotenburg a. Fulda gelegenen 400 Morgen großen Wald einen **Forstbeamten**, der auch meine rd. 1000 Morgen große Jagd beaufsichtigt. Dienstwohnung vorhanden. Die Stelle ist geeignet für einen noch rüstigen staatlichen Forstbeamten, der in den Ruhestand tritt.

Frhr. von der Recke, Forstmeister i. R.,
Post- u. Bahnstation Berneburg, Bez. Kassel.

Jung. Hilfsförster gesucht v 15. 3. bis 15. 5. 1927 zur Beaufsichtigung von Kulturarbeiten b. freier Station u. Gehalt nach Tarif. **A. Kirschner**, Förster, **Rothenburg (Lausitz).**

Forstlehrling

gesucht, m gut. Schulbildg., von Privatforstverwltg., in d. Mark, nördl. Berlin, zum Frühjahr d. J., f. äußerst lehrreich. Revier. Lichtbild, Lebensl. und begl. Zeugnisabschriften unt. **Nr. 152** bef. die Geschäftsst. d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Besuchskarten fertigt an **J. Neumann-Neudamm.**

Stellengesuche

Förstersohn,

Templiner, Försterprüfung mit „gut" bestanden, in ungek. Stellung, verh., 1 Kd., 26 J., **sucht sich**, gestützt auf gute Zeugn. rc., **zu verändern.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 218** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Wir suchen für

Forstgehilfen,

24 Jahre alt, **Stellung.** Erfahren in Kulturen, Durchforstungen, Einschläg., ein guter Heger d. Wildes. **Freih. v. Reibnitzsche Forstverwaltung, Pirchwitz, P. Krzanowitz (Kreis Kosel).** (167

Suche f. 37j. verh. Mann m. kl. Fam., ged. Sold., 182 gr. u. kräft., ausgeb. Pferdepfleg., **Stellg. als**

Oberf.-Kutscher

od. sonst. Vertr.-Stell. Näheres i. Brief. (188
H. Simon, Revierförster, **Forsth. Krusenfelde bei Crien, Kreis Anklam.**

Suche für meinen Sohn, 25 J. alt, 1,78 groß, kath., mit Forstschulbildung und in groß. Verwalt. tätig gew.,

anderw. Stellung.

Mainka, Forstverwalter, **Breslau**, Viktoriastr. 82.

Junger Forstmann und Jäger

22 J., kath., Lehrzeit und Forstschule (Reichenstein) absolviert, deshalb sehr zuverlässig in Forst-, Jagd- u. Fischereifach, sucht in einem dies. Fächer Stellung für sofort oder später. Werte Angeb. erb. Hilfsförst. **Georg Kühnel, Bertholdsdorf** (206 **Kr. Reichenbach i. Schl.**

Junger Mann, 17 Jahre alt, kath., m. Primareife, **sucht zum 1. Mai**

passende Stelle

zur Vorbildung für den staatl. Forstdienst. Gefl. Angeb. unter **F. V. 211** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Alleinstehende, gebildete Frau, wirtschaftlich tüchtig, **sucht 1. od. 15. März**

Stellung.

Angeb. unt. **Nr. 213** bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

Empfehle sehr fleißige u. ehrliche

Haushälterin,

40 jährig, lg. Zeit i. Försterhaushalt tätig gewesen. Zur näheren Auskunft gern bereit. Antritt kann sofort erfolgen. (212
Städt. Revierförster **Möller, Usedom.**
Angeb an Frl. **E. Schultz, Usedom (Pommern)**, Swinemünder Straße.

Ich suche

für meine 19 jährige Tochter (Abiturientin) zum Mai 27 in landschaftlich schöner Gegend eine (191

Pension,

Oberförsterei oder Gut, wo sie gründlich den Haushalt erlernen kann.

Frau Oberingenieur Fr. Kretschmer Hamburg 26, Sievekingsallee 19.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 25. Februar 1927. 42. Band.

Wie sind die Kiefern- und Buchenmischbestände zu verjüngen, so daß die Kiefer als Hauptholzart erhalten bleibt?

Von Forstrat **Dr. Hermann Bertog.** (Schluß.)

Die erste Vorbereitung für die Verjüngung der Kiefern-Buchen-Mischbestände ist die Durchforstung. Es muß selbstverständlich nach allgemeinen Grundsätzen durchforstet werden, auf die ich hier nicht eingehen kann, aber mit Vorbereitung guter Überhälter von Kiefern, Buchen und auch Eichen. Es findet sich nämlich in diesen Beständen vielfach die Eiche, namentlich die Traubeneiche. Es ist ein Jammer, wenn die oft wundervollen, glatten Eichen nachher entweder beim Hiebe mit verschwinden oder als unvorbereitete oder mangelhaft vorbereitete Überhälter Wasserreiser bekommen und zopftrocken werden — die bekannten Erscheinungen. Durch von langer Hand vorbereitete Hiebe läßt sich jeder Baum, jede Baumart überhalten. Dabei ist die dauernde Erhaltung des Unterstandes bei den Durchforstungen zur Deckung der Schäfte besonders wichtig. Ich habe in einem ungefähr 25 ha großen Bestande, den ich vor 23 Jahren mit ganz verkümmerten Eichenkronen zwischen und unter vorwüchsigen Birken, Aspen, Buchen und Hainbuchen vorfand, jedes Jahr persönlich jeden Stamm ausgezeichnet. Ich hatte selbst Zweifel, ob sich die Eichen erziehen lassen würden. Heute stehen die Eichen in den Verjüngungsflächen — es ist femelschlagartig viel Verjüngung gekommen — mit prachtvollen Kronen ohne Wasserreiser als herrliche Überhälter. Aber man muß von langer Hand vorbereiten. Ebenso muß man es mit der Buche machen, und wenn man den schwachen Unterstand lange schont, bekommt der Buchenüberhälter auch keinen Rindenbrand.

Eine weitere Entwicklungsstufe ist dann der Freihieb der Buche zum Samentragen. Er setzt ein, kurz bevor die Verjüngung beginnen soll, also wenn der Bestand ungefähr 100 bis 110 Jahre alt ist, vielleicht noch etwas früher, aber nicht zu früh. Ich sagte oben, die Buchen seien meist 3 bis 5 Meter niedriger als die Kiefern. Sie werden also überschirmt. Es ist eine Eigentümlichkeit der Buche im Gegensatz zur Traubeneiche, daß sie unter dem Kieferndruck schlecht Samen trägt. Unterständige Traubeneichen unter Kiefern tragen oft recht hübsch Mast, Buchen dagegen schlecht, eigentlich nur in großen Mastjahren, wie 1888 und 1918. Wir müssen also, wenn wir sie zum Samentragen erziehen wollen, die Buche freihauen. Man kann dann schon anfangen, bei der Kiefer auf den stärksten Stamm zu hauen, natürlich immer auf den schlechtesten Stamm. Das ist eine allgemeine Durchforstungsregel. So wird die Buche zum Samentragen erzogen. Auch in dieser Stufe ist die Erhaltung von allem Unterstande, gleichgültig, ob es Buchen, Eichen oder sonst etwas sind, ganz besonders wichtig, um immer noch die Laubholzschäfte zu decken, um immer noch den Vorwuchs zurückzuhalten, um die Verjüngung in der Hand zu behalten und um nachher in der letzten Verjüngungsstufe einen leichten Schirm von schwachem, geringwertigem Holz stehen zu haben, das keine Schlagschäden verursacht und leicht herauszubringen ist. Ich möchte hierbei ganz allgemein bemerken, daß die dauernde Erhaltung des Unterstandes bis in die Verjüngung hinein nicht nur im Kiefern-Buchen-Mischbestande, sondern auch bei allen anderen Bestandsformen und Baumarten eine der Vorbedingungen für leichte Naturverjüngung ist. Das Mißlingen vieler Buchenverjüngungen ist nach meiner Überzeugung oft mitverursacht durch das Fehlen des Unterstandes. Hochdurchforstung durch das ganze Bestandsleben ist die beste Vorbereitung für die Naturverjüngung und leitet

Hosted by Google

allmählich und oft unmerklich in sie über. Deshalb kann ich der Wirtschaftsregel nicht zustimmen: Anfangs Hochdurchforstung, später Niederdurchforstung.

Wir kommen durch diese Hiebe allmählich zur Vorverjüngung der Buche. Es findet sich Buchenaufschlag über die ganze Fläche ein, hier etwas dichter, dort etwas spärlicher. Es wird immer besser, jedes Samenjahr, jede Spreng- und Vogelmast liefert etwas, allmählich wird die Buchenansamung immer vollkommener und dichter. Im weiteren Verlaufe scheiden sich nun die Wege, je nach der Schlagform, die man wählt. Allerdings bleibt einiges allen Verfahren gemeinsam: Vermeiden großer Schlagflächen und künstliches Einbringen der Kiefer. Natürliche Kiefernverjüngung, wie wir sie für diese Mischung wohl wünschten, ist auf diesen Standorten nicht zu erzielen. Ich habe noch niemals in Kiefern-Buchen-Mischbeständen bei irgendeiner Verjüngungsart nennenswerte Kiefernansamung gefunden. Unter der Traubeneiche fliegt die Kiefer manchmal ganz nett an, aber unter der Buche habe ich es noch nicht gefunden, wenigstens nichts Genügendes. Wir müssen uns also entschließen, gerade weil wir rechtzeitig kommen müssen, zur Handkultur zu greifen.

Also künstliches Einbringen der Kiefer, und zwar auf erhöhten Streifen. Warum erhöhte Streifen? Für die junge Kiefer — mag es Saat sein oder einjährige Kiefer — ist das Buchenlaub im Winter der schlimmste Feind. Darunter erstickt sie und verfault. Also man muß dafür sorgen, daß die Streifen für die Kiefern erhöht und gewölbt sind, so daß das Buchenlaub heruntergeweht wird und sich nicht darauf lagern kann. Und weshalb Streifen und keine Plätze? Streifen sichern mehr eine reichlichere Beimischung der Kiefer, Plätze erschweren die Pflege der Kiefer. Sie verkommt viel leichter im Gras und Unkrautwuchs als auf Streifen. Plätze sind nur ein Notbehelf. Bei den Plätzen darf keine Kiefer versagen: da darf nicht verbissen werden, es darf auch nicht der böse Hallimasch da sein. Auch aus diesem Grunde müssen wir nach Möglichkeit Streifen nehmen. Ein solcher Theoretiker bin ich aber nicht, daß ich die Plätze vollständig verwerfe. Die örtlichen Verhältnisse können einmal zu Plätzen zwingen; aber wenn man es durchführen kann, Streifen! Die Streifen sind rücksichtslos durch die Buchenverjüngung zu legen. Der Buche verbleiben also nur die Balken.

Zur Kiefereinbringung gehört auch das Zurückhauen des alten Buchenvorwuchses, der die Kiefern zu überwachsen droht, auch der Buchenvorwuchshorste, wenn man nicht schon wertvolles Mischholz (z. B. Eichen) in ihnen hat. Diese Buchenvorwuchshorste liefern uns örtlich zunächst eine reine Buchenfläche, die wir an sich nicht haben wollen. Wenn wir sie genau durchmustern, dann sind diese Buchenvorwuchshorste im Innern auch meist nicht sehr schön; sie stecken voll Zwiesel, krummer Stämme usw. Die Vorwuchshorste sind immer darauf zu mustern, was sie für die Zukunft leisten werden. Ich setze, um die Kiefer einbringen zu können, die Buchenvorwuchshorste im allgemeinen auf den Stock. Selbstverständlich auch da keine graue Theorie! Es gibt Fälle, wo man einmal einen hübschen Buchenvorwuchshorst wachsen läßt. Aber wenn es zuviel Vorwuchshorste sind, dann wird die Sache gefährlich. Ich bin in den letzten Jahren gezwungen gewesen, in einem Revier ganz rücksichtslos gegen Buchen- und Weißbuchenvorwuchs vorzugehen, um überhaupt die Kiefer wieder auf die Fläche zu bringen. So war unter den alten Beständen die Laubholzverjüngung in die Höhe gegangen. Es schlägt genug von den Stöcken wieder aus, um die Fläche der Kiefer zu retten und doch eine genügende Laubholzmischung zu bekommen.

Allen Schlagformen ist auch gemeinsam, daß da, wo die Kiefer hingebracht werden soll, alles alte Starkholz verschwindet, soweit es nicht dauernd einwachsen soll, also Kiefern, starke Nutzholzbuchen, die nicht zum Überhalten geeigneten Eichen usw. Ein Trick für das Auszeichnen: jeden seitwärts hängenden Stamm mustern! Fällt er später, macht er immer sehr viel Schaden und Unbequemlichkeiten. Ich berücksichtige dies schon bei der Vorbereitung des Bestandes. Die hängenden Stämme und die Tiefzwiesel kann man nicht beliebig werfen; man soll aber jeden Stamm in der Verjüngung werfen können, wohin man will. Das ist ein kleiner Wink, den ich immer gebe, wo es sich um solche oder um ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse handelt. Dann muß man natürlich auch bei den Nachhieben das Holz aus den Teilen, wo die Kiefer schon kultiviert war, herausrücken, und zwar recht weit weg, denn die Fuhrleute nehmen keine Rücksicht, sie drehen womöglich, selbst wenn das Holz aus der Kiefernkultur herausgerückt ist, in der Kiefernkultur um, um bequem an das Holz zu kommen.

Und nun die verschiedenen Schlagformen! Allmählich vorgehen, entweder im Femelschlagverfahren oder im Blendersaumverfahren oder im Saum von innen heraus.

Das Femelschlagverfahren würde so anzuwenden sein: wo sich ein Buchenjunghorst unter dem Bestande so weit entwickelt hat, daß es Zeit ist für die Kiefernbeimischung, wird er freigestellt. Wenn er klein ist, so daß der Spätfrost die Buche nicht fassen kann, dann kann man einen solchen Horst gleich ganz freistellen und mit Kiefer füllen. Ist der Horst aber groß und die Frostgefahr besonders schlimm, läßt man einen leichten Schirm, einen Schleier, von schwachen Mutterbuchen (und zwar möglichst Brennholzstämme) usw. stehen und bringt die Kiefer ein. So entsteht hier und da ein Horst. Es wird in der üblichen Weise gerändelt, die Kiefer eingebracht, schließlich werden die Horste verbunden. Der Hieb kehrt mit Er-

Hosted by Google

gänzung und Fortsetzung der Kiefernkultur ungefähr alle drei Jahre wieder.

Der Blendersaumschlag ist für solche Bestandsverhältnisse angewendet von Geheimrat Dr. Schwappach in der Fürstlich Lynar und Gräflich Redernschen Forst Görlsdorf (s. „Deutsche Forst-Zeitung" 1926). Dort wird etwa in folgender Weise verfahren: Nachdem die Buchen durch kräftige Durchforstungen der Kiefer zum Samentragen vorbereitet sind, wird ein Nordsaum von ungefähr 50 Meter Breite durchlichtet zur Kräftigung des Buchenaufschlages, nach drei Jahren eine starke Nachlichtung eingelegt, die alles Starkholz herausnimmt, wie ich es vorhin geschildert habe, dann kommt sofort die Kiefernkultur, und über der Kiefernkultur bleibt ein leichter Schleier noch ein bis zwei Jahre stehen. Und so geht die Verjüngung alle drei Jahre mit 25 Meter Breite in derselben Weise nach Süden weiter.

Es ist also eine ziemlich genaue Anpassung an den Blendersaumschlag.

Und schließlich der Saumschlag von innen! Statt an einem Außensaum beginnt man die Verjüngung auf schmalen Streifen im Innern des Bestandes und treibt die Verjüngung dann nach beiden Seiten hin unter rechtzeitiger Einbringung der Kiefer weiter.

Nun die Kritik dieser Schlagformen! Beim Femelschlag haben wir die beste Benutzung aller Samenjahre. Wir können auch gute Verjüngungshorste rechtzeitig benutzen, und der Verjüngungsfortschritt auf der ganzen Fläche vollzieht sich verhältnismäßig schnell, soweit man bei diesen Verjüngungen überhaupt von „schnell" sprechen kann. Aber es entstehen leicht Schwierigkeiten beim Fällen und Bringen, namentlich im weiteren Verlauf, ganz besonders am Schluß, wenn die Horste schon vielfach verbunden sind und in der Mitte noch irgendeine kaum zugängliche Fläche steht, die noch nicht verjüngt ist, die also zuletzt daran kommt.

Beim Blendersaumschlag kann ich mich nicht enthalten, ein paar Worte allgemein zum Nordsaum zu sagen. Zu den forstlichen Moden gehört auch der Blendersaumschlag, und der Nordsaum ist jedenfalls zur Zeit Mode. Ich halte, wenn es sich um reine Kiefernwirtschaft handelt, vom Nordsaum nicht sehr viel. Auf dem Nordsaum haben wir die meiste Schütte und den meisten Graswuchs. Da steht auch das Wild des Taues wegen bis in den Tag hinein, und es wird deshalb dort immer stark verbissen. Also im allgemeinen teile ich die Begeisterung für den Nordsaum nicht. In diesem Falle geht es aber mit ihm, weil die jungen Kiefern nicht so schüttekrank werden können. Die alten Kiefern sind nämlich vor der Kultur schon weiter abgerückt. Der leichte Schleier aber, der noch dasteht, wirkt nicht so ungünstig wie eine geschlossene Kiefernschlagwand. Aber man soll sich ja nicht an den Nordsaum anklammern. Empfiehlt die örtliche Ausformung des Bodens und des Bestandes eine andere Richtung, dann soll man ruhig diese nehmen. Der Blendersaumschlag hat im übrigen den Vorteil, daß er außerordentlich übersichtlich ist, daß das Fällen und Bringen sehr leicht ist. Aber zunächst verrammeln wir uns mit dem Nordsaum die Abfuhr an der Nordfront. Dann ist die Buchenansamung doch etwas mehr durch Frost gefährdet und zuweilen noch unvollkommen. Wir müssen uns manchmal, um vorwärts zu kommen, mit Unvollkommenem begnügen. Dann ist ein wesentlicher Nachteil der langsame Fortschritt der Verjüngung. Unsere preußischen Jagen sind 750 Meter lang von Norden nach Süden. Wenn wir also die Verjüngung alle drei Jahre weitertreiben, dann kommen wir am Südende in etwa 90 Jahren an. Das ist viel zu lange. Man muß deshalb in solchen Fällen mehrere Anhiebslinien einlegen. Jeder Anhieb schafft aber immer auch einen Südrand mit allen seinen Nachteilen.

Der Saum von innen ist übersichtlich. Es geht verhältnismäßig schneller als beim Femelschlag und beim Blendersaumschlag. Das Fällen und Bringen ist leicht, kann aber auch gegen den Schluß sehr schwierig werden, wenn schließlich die Säume zusammenstoßen. Auch die Buchenansamung ist bei dem Innensaum mehr gefährdet als bei dem horstweisen Vorgehen im Femelschlagbetrieb und bleibt auch, weil man an das linienweise Vorgehen gebunden ist, oft etwas unvollkommen.

Diese Gründe bewegen mich dazu, eine Verbindung entweder von Femelschlag mit Blendersaumschlag oder auch von Femelschlag mit Saum von innen heraus zu empfehlen. Das ist nichts Neues. Die Bayern haben schon lange ein sogenanntes kombiniertes Verfahren. Alle diese Verfahren haben im übrigen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem bekannten Langenbrander Verfahren, nicht, was die Schlagform, die sogenannten Keile, anlangt, sondern was die Verjüngung anlangt: das Ankommen der Schattenholzarten im wesentlichen ziemlich gleichzeitig auf der ganzen Fläche und das Einbringen der Lichtholzarten auf Kleinschlägen.

Nun noch ein kurzes Wort über die anderen Mischhölzer. Selbstverständlich soll kein reiner Kiefern-Buchen-Mischbestand entstehen — in diesem Sinne „rein" angewandt —, sondern es sollen auch die anderen Baumarten nicht vernachlässigt werden. Das richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, und es ausführlich zu erörtern, würde hier zu weit führen. Nur eine kurze Andeutung: Eichenvoranbau unter Schirm sowie Schonen und namentlich Pflege von brauchbarem Eichenvorwuchs. Da muß auch der Herr Oberförster als gutes Beispiel für alle Angestellten sich nicht scheuen, auch einmal eine solche Eiche zurechtzuschnipseln. Das darf man nicht allein vom Förster verlangen, sondern auch vom Oberförster und den allerhöchsten Instanzen. Ich

Hosted by Google

würde es sogar einem Ministerialdirektor nicht verübeln, wenn er eine solche Eiche für die Zukunft zu einem schönen Baum zurechtmachte. Ferner: Füllen der Buchenjungwuchsgruppen, wo man im Zweifel ist, ob die Kiefer noch mitkommt, mit Lärche, und zwar der Sudetenlärche oder Larix leptolepis. Dann schließlich: Füllen der letzten Lücken mit der Douglasfichte und außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes mit entsprechender Vorsicht auch mit der Fichte. Wo Fichte und Tanne beheimatet sind oder außerhalb ihrer Heimat sich voll bewährt haben, ist ihnen auf entsprechendem Standort genügend Platz durch horst- und gruppenweise Einmischung zu geben, entweder durch Benutzung von Anflug oder durch Voranbau (Tanne) und letzte Lückenfüllung (Fichte). Duldsam soll man auch sein gegen andere Baumarten, z. B. gegen geringe Birken- und Aspenbeimischung! Dies gilt besonders für alle rohhumus- und ortsteingefährdeten Böden, deren Gesunderhaltung oder Wiedergesundung ohne die Beimischung vieler Baumarten zu Kiefer und Buche überhaupt unmöglich ist. Und schließlich Kultur- und Schlagpflege nicht vergessen, die gerade in diesen Fällen von ganz außerordentlicher Wichtigkeit ist!

Wie lange dauert nun das ganze Vergnügen? Mehrere Jahrzehnte! Der allgemeine Verjüngungszeitraum — wie die Bayern diesen Begriff geschaffen haben, zum Unterschied gegen den speziellen Verjüngungszeitraum —: Großvater, Vater und Sohn. Der Großvater fängt an, und der Enkel führt es zu Ende. Das sage ich immer den Beamten, mit denen ich an die Verjüngung solcher Mischbestände oder auch von Kiefern-, Fichten- und Tannen-Mischbeständen herangehe. Wenn dabei das Wort fällt: „Diesen Bestand wollen wir verjüngen", so sage ich: „Nein, wir wollen die Verjüngung einleiten, unsere Nachfolger werden sie weiterführen, und erst deren Nachfolger werden sie zu Ende führen." Also mehrere Jahrzehnte, etwa 30 bis 40 Jahre, dauert die Verjüngung.

Zum Schluß möchte ich mich dagegen verwahren, daß ich etwa Rezepte habe geben wollen. Das kann man in der Forstwirtschaft nicht. Ein Kritiker hat behauptet, ich hätte in meinem Vortrage über die norddeutsche Kiefernwirtschaft vor dem Deutschen Forstverein 1922 in Dessau handwerksgemäß Rezepte gegeben. Dieser Herr hat mich gründlich mißverstanden. Man muß aber ungefähr wissen, wie man vorgehen will, welche Schlagformen, welche Methoden man anwenden kann, und dann soll man je nach der Örtlichkeit wählen und immer anknüpfen — was ich bei jeder Gelegenheit betone — an die natürlichen, wirtschaftlichen und geschichtlich gewordenen Verhältnisse. Man muß in unserem besonderen Falle immer das Ziel im Auge behalten: Wie erhalte ich den Brot- und Charakterbaum unseres Landes, die ostdeutsche Kiefer?

Eine Kurzschrift zur Bezeichnung der Holzsortimente.

Von Forstmeister **Franz**, Langenschwalbach.

Seit langem ist es beim preußischen Forsteinrichtungswesen üblich, die Holzarten in abgekürzter Form zu schreiben. Nach der V.R.A. vom 1. April 1925 werden angewendet: Ah für Ahorn, Ak für Akazie, As für Aspe, Bi für Birke, Bu für Buche, Ei für Eiche, Erl für Erle, Esch für Esche, Fi für Fichte, Hbu für Hainbuche, Ha für Hasel, Ki für Kiefer, Lä für Lärche, Li für Linde, Rü für Rüster, Ta für Tanne, Wei für Weide, Werl für Weißerle und Wey für Weymouthskiefer. Hierzu möchten wir vorschlagen, für Erle statt Erl zu setzen Er und für Esche Es statt Esch, da aus dieser weiteren Verkürzung keine Unklarheit erwachsen kann.

Es wäre sehr förderlich, diese Abkürzungen auch in der sonstigen forstlichen Buchführung anzuwenden und außerdem noch für die Holzsortimente eine Kurzschrift vorzuschreiben oder zuzulassen, welche obigen Bezeichnungen angehängt wird. Diese würde nach folgenden Grundsätzen zu bilden sein:

Der Abkürzung für die Holzart wird mit Ausnahme des Schwellenholzes, für welches der Buchstabe l eintritt, der erste Konsonant des Sortimentes angefügt, demnach b für Abschnitte, s für Scheitholz, k für Knüppel, r für Reiser in Raummetern, w für Reiser in Wellen, g für Grubenholz, p für Papierholz. Für diese Sortimente genügt also ein Buchstabe; für Scheitholz, Knüppel und Reiser in Raummetern, welche sowohl als Brennholz wie als Nutzholz vorkommen können, jedoch nur dann, wenn es sich um Brennholz handelt. Sind diese Sortimente Nutzholz, so ist ihnen noch ein u zuzusetzen, z. B. Kis = Kiefern-Brennscheit, Kisu = Kiefern-Nutzscheit, Kir = Kiefern-Brennreis, Kiru = Kiefern-Nutzreis.

Nun gibt es aber noch weitere Sortimente, deren erster Konsonant einer der obigen ist, und zwar Stämme, Stangen, Rinde und Stockholz. Bei diesen wird zur Unterscheidung dem ersten Konsonannten noch der betonte Vokal des Sortimentes hinzugefügt, mithin sä = Stämme, sa = Stangen, ri = Brennrinde (riu = Nutzrinde), so = Stockholz. Diese Abkürzungen ergeben zusammengesetzt das Wort säsariso. Kennt man dieses leicht zu behaltende Wort und die Bedeutung seiner Silben, so läßt sich folgende einfache Regel aufstellen: Hänge, mit Ausnahme von säsariso und des Schwellen-l, den ersten Konsonanten des Sortimentes an

die Holzartenabkürzung an und füge ihm bei Sortimenten mit Doppelbedeutung für Nutzholz noch ein u an.

Führen wir dieses Abkürzungsverfahren ohne Rücksicht auf das wirkliche Vorkommen der Sortimente, z. B. bei der Kiefer durch, so ergeben sich: Kisä (Kiefern-Stämme), Kib (Abschnitte), Kisa (Stangen), Kisu (Nutzscheit), Kiku (Nutzknüppel), Kiru (Nutzreiser in Raummeter), Kiriu (Nutzrinde), Kis (Brennscheit), Kik (Brennknüppel), Kir (Brennreiser in Raummeter), Kiw (Wellen), Kiso (Stockholz), Kiri (Brennrinde), Kig (Grubenholz), Kil (Schwellenholz), Kip (Papierholz). Diesen Abkürzungen sind dann die Klassenbezeichnungen beizugeben, z. B. Kisä 1a, Kib 2b, Kir III usf.

Bei Knorrholz (Scheit) setzt man statt s ein ß (Kiß). Sonstige Unterscheidungen sind durch eingeklammerte Buchstaben vorzunehmen: Kis (k) = Scheit und Knüppel, Kik (br) = Bruchknüppel, Kiriu (Aa) = Nutz-Altrinde von alten Stämmen, Kiriu (Am) = Nutz-Altrinde von mittleren Stämmen, Kiriu (j) = Nutz-Jungrinde usf.

Diese oder eine ähnliche, in wenigen Minuten zu erlernende Kurzschrift sollte nach gründlicher Durchberatung endgültig festgelegt, der Umfang ihrer Anwendung bestimmt und ihre Kenntnis von jedem preußischen Forstmann verlangt werden. Erwünscht wäre auch ihre Verbreitung im Holzhandel, damit der Schriftwechsel vereinfacht und die Inserate kürzer gefaßt werden könnten. Die größte Bedeutung hat sie bei der Holzaufnahme durch den Förster, wo sie die Arbeit, namentlich bei Verwendung der Kladde 183, sehr beschleunigt und die Zusammenstellung der Ergebnisse erleichtert. Auch in den Nummerbüchern und Abzählungstabellen, welche grundsätzlich gleichzeitig mit der Schreibmaschine (Form. 189) gefertigt werden sollen, wird sie gute Dienste leisten.

Zu: Amtsbezeichnungen der Forstbeamten usw.

Von Oberförster **Gebbers**, Lauenburg.

Ich möchte mich zu dem vorläufigen Entwurf von Richtlinien für die Amtsbezeichnungen der Forstbeamten des Rechtsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates hauptsächlich vom Standpunkt der Kommunalforstverwaltung äußern und dabei nicht den Kreis der bisherigen Vorschläge um einige mehr oder weniger schöne Titel vermehren, sondern nur zu einigen grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen.

Nach den Richtlinien sollen die Amtsbezeichnungen, einer alten Forderung der Forstbeamtenschaft folgend, dem bekleideten Amte wirklich entsprechen und sich auf die für das Amt nötige Vorbildung stützen. So erwünscht volle Erfüllung dieses Verlangens ist, so wenig glaube ich, daß die Reichs- oder eine Landesregierung sie so eindeutig ausspricht. Wir leben in einer für solche Wünsche nicht günstigen Zeit. Man will heute die Befähigung für ein Amt nicht nur vom Nachweis bestimmter Prüfungen, sondern vielleicht mehr noch von anderen Bedingungen ableiten. Ich glaube nicht, daß die Regierungen einen Schritt tun werden, dessen letzte Auswirkung sie nicht übersehen können. In der preußischen Staatsforstverwaltung wurde vor nicht langer Zeit ein fähiger Revierförster zum Oberförster ernannt, in einem kleineren Staate soll ein Herr ohne Staatsexamen zum Leiter der Staatsforstverwaltung bestellt sein. Werden sich die Regierungen für vorkommende Fälle den Weg verbauen wollen? Kann man nicht vielleicht sogar sagen: Solche Möglichkeiten müssen offen sein? Daher will es mir zweifelhaft sein, ob der erstrebte Weg wirklich gegangen werden wird und gegangen werden kann.

Was bestehen nun etwa noch für Wege? Die alten Titel waren eng mit der Rangordnung verbunden. Die alte Rangordnung ist gefallen, aber an ihre Stelle ist eine neue getreten, fast unbemerkt, aber bereits fest eingebürgert. Das ist die Besoldungsordnung. Bereits heute sind in den meisten Beamtenzweigen die Amtsbezeichnungen der Besoldungsordnung scharf angepaßt. Ich erinnere nur an die heute klar umrissenen Begriffe „Sekretär“, „Obersekretär“, „Inspektor“, „Rat“ usw. Auch die Staatsforstverwaltungen werden dieser Erscheinung auf die Dauer nicht widerstehen können. Die Amtsbezeichnungen werden sich also der Besoldungsgruppe, in der die betreffende Amtsstelle sich befindet, anpassen müssen. Welche Anforderungen an die Persönlichkeit des Amtsinhabers zu stellen sind, ist eine nur indirekt mit der Amtsbezeichnung zusammenhängende Angelegenheit.

Nach Artikel 109 der Reichsverfassung ist nur die Verleihung eines Titels zur Bezeichnung des Amtes, eine Amtsbezeichnung, statthaft. Erwerb eines Titels auf Grund von Prüfungen — außer akademischen Graden — erfolgt nicht.

Es fragt sich: Wer überhaupt darf eine Amtsbezeichnung führen? Zweifellos nur der, dem ein bestehendes öffentliches Amt übertragen ist. Zur Einrichtung von Ämtern sind neben der Reichsregierung die Landesregierungen und die Selbstverwaltungsbehörden, diese im Rahmen der darüber bestehenden Gesetze und unter Aufsicht der staatlichen Aufsichtsbehörden, befugt. Privatpersonen können heute keinerlei Ämter mehr errichten. Es ist daher nicht möglich, die Frage der Amtsbezeichnungen gemeinsam für die öffentlichen Forstbeamten und für die Privatforstbeamten zu behandeln und zu regeln. Man darf den Strich nicht zwischen staatlich und nichtstaatlich, wie es vielfach geschieht, ziehen, sondern zwischen

Hosted by Google

„Beamte im (unmittelbaren und mittelbaren) Staatsdienst“ und „Angestellte im Privatdienst“, oder kurz: zwischen „Beamte“ und „Angestellte“. Die Zusammengehörigkeit der Beamten im Reichsdienst und im Staatsdienst, bei diesem mit den Unterabteilungen „unmittelbare Staatsbeamte im direkten Dienste des Staates“ und „mittelbare Staatsbeamte im Dienste der Gemeindeverbände usw.“, ist durch die Reichsverfassung wieder mehr zusammengezogen und in Preußen durch die bereits vorliegenden und die in Vorbereitung befindlichen Gesetze weiterhin verstärkt. Nur die „Beamten“ können Amtsbezeichnungen führen. Man muß diesen Unterschied schon im Hinblick auf die von gewisser Seite mit aller Energie geführten Bestrebungen auf Umwandlung des Beamtenrechtsverhältnisses in ein Angestelltenverhältnis betonen. Die große Wichtigkeit der beamtenrechtlichen Belange wird leider auch von den Beamten selbst vielfach nicht erkannt. Ein bekannter höherer Privatforstbeamter sagte mir z. B. unlängst einmal ganz ernsthaft, daß es seiner Meinung nach doch für die Kommunalforstbeamten das beste sei, wenn sie von der festen, pensionsberechtigten Anstellung los wären und sich der Privatforstbeamtenpensionskasse anschließen könnten. Welche herrliche Musik wäre das in den Ohren gewisser Leute, die ja nichts weiter wollen, als die Staatsbeamtenschaft endlich ganz in die Hand zu bekommen und dazu vor allen Dingen auch die verbrieften Beamtenrechte wenigstens lockern möchten! Aus diesem Gesichtspunkte heraus kann man es den Kommunalforstbeamten auch nicht verübeln, wenn sie durchaus ihren Ersatz aus dem Staatsdienst wollen, um jede Lockerung des Beamtenwesens zu verhindern.

Die Anwendung der Besoldungsordnung als Rangordnung und Maßstab für die Amtsbezeichnung hat sich ebenso wie im unmittelbaren Staatsdienst auch im mittelbaren Staatsdienst, dem Kommunaldienst, voll ausgewirkt. Bei den Polizeibeamten und auch bei den Verwaltungsbeamten im kommunalen Dienst sind die Amtsbezeichnungen bereits vollkommen der Besoldungs-Rangordnung angepaßt, bei den Forstbeamten wäre es ebenfalls der Fall, wenn nicht die Neuordnung im unmittelbaren Staatsdienst selbst noch in der Schwebe wäre. Die schnelle Anlehnung der Amtsbezeichnungen im Kommunaldienst an die Besoldungsordnung und damit an den unmittelbaren Staatsdienst ist hauptsächlich durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 veranlaßte die Selbstverwaltungsbehörden, ihre Beamten in der Besoldung nicht schlechter als die unmittelbaren Staatsbeamten zu stellen, das Besoldungssperrgesetz verbot eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Reichsbeamten. Damit war eine vollkommene Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten gesichert. Es handelte sich nur darum, die nicht leichte Sache durchzuführen. Dazu erließ der Minister des Innern am 1. März 1922 Richtlinien und ordnete zugleich an, daß für jede Provinz ein Gutachterausschuß zu bilden sei, der die Einzelheiten und ergänzende Richtlinien zu beraten hatte. Hierauf erließen die Oberpräsidenten die ergänzenden Richtlinien, die auch für die Forstbeamten, soweit dazu ein Bedürfnis bestand, eingehende Vorschriften enthielten. So ist zum Beispiel festgesetzt für Pommern: Geprüfte Förster Besoldungsgruppe VI/VII; selbstwirtschaftende Förster (Revierförster) VII; Forstverwalter VIII oder IX (auch mit bisherigem Titel Oberförster); Oberförster mit den preußischen oder gleichwertigen Prüfungen X/XI. Für Schlesien ist bestimmt: Forstmeister XI; Oberförster X/XI; Revierförster VII; selbständige Förster VII, sonst VI/VII. Bei Beamten, die sich bereits in Stellen für geprüfte Forstbeamte befinden, ist der Nachweis der abgelegten Prüfung nicht erforderlich, in Zukunft ist er notwendig. Die Auswirkung dieser Maßnahmen ist durchaus gut, die ganze Besoldungs- und Amtsbezeichnungsfrage, die damit ja eng zusammenhängt, auf eine durchaus gesunde und haltbare Grundlage gestellt. Man kann heute ohne weiteres ersehen, ob es sich um eine Oberförster-, Forstverwalter-, Revierförster-, Förster-, Unterförsterstelle handelt. Die Besoldungsordnung sagt es. Selbst nach Aufhebung des Sperrgesetzes werden Auswüchse nicht entstehen können — abgesehen davon, daß die Gemeinden usw. heute nicht mehr sehr geneigt sein werden, zu hohe Besoldungen zu gewähren —, denn das Gesetz vom 8. Juli 1920 verbietet solche Auswüchse. Aber auch die vor der dritten Lesung stehende neue Städteordnung bietet Handhaben dagegen. Der § 68, der voraussichtlich demnächst Rechtskraft bekommen wird, besagt: „Die Amtsbezeichnungen der Beamtenstellen werden, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt sind, durch Gemeindebeschluß festgesetzt und abgeändert. Sie dürfen nicht zu Verwechselungen mit den Amtsbezeichnungen von Stellen des Reiches, des Staates, anderer Gemeindeverbände oder öffentlicher Körperschaften Anlaß geben und müssen die Stellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise kennzeichnen.“ Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit Hilfe dieser Vorschrift im Zusammenhang mit den Bestimmungen in den bestehenden Forstaufsichtsgesetzen und den in den letzten Jahren erfolgten Bewertungen jeder einzelnen Stelle ohne weiteres eine unrichtige Amtsbezeichnung aus der Welt zu bringen und zu verhindern ist, daß eine Stadtgemeinde z. B. dem Verwalter ihres Waldes die Amtsbezeichnung „Oberförster“ beilegt, wenn das Amt eines „Oberförsters“ gar nicht vorhanden ist. Um was für ein Amt es sich in Wirklichkeit handelt, ergibt sich aus der jetzigen Einstufung der Stelle in die Besoldungsordnung, die unter den festen Richtlinien in jedem Einzelfalle der Genehmigung unterstellt gewesen ist. In der Tat sind auch kaum noch wesentliche Bedenken gegen die heutigen Amtsbezeichnungen bei der Kommunalforstver-

Hosted by Google

waltung zu erheben. Nach dem mir vorliegenden Material sind von den rund hundert höheren Kommunalforstbeamtenstellen in Preußen (Stellen der Gruppe X/XI oder höher) besetzt 7 % mit Inhabern, die das ehemalige Examen für den rheinisch-westfälischen Oberförsterdienst abgelegt haben, 18 % mit Inhabern des früheren Privatoberförsterexamens — meist Eisenach —, 75 % mit Inhabern der Preußischen oder einer gleichwertigen Prüfung. Als Amtsbezeichnung führen vier Herren in ausgesprochenen Inspektionsstellen entsprechende Amtsbezeichnungen, eine Reihe als Magistratsmitglieder die Amtsbezeichnung Stadtforstrat, die übrigen Oberförster oder Forstmeister. Bei den etwa 40 wirklichen Forstverwalterstellen haben 12 Stelleninhaber die zu hohe Amtsbezeichnung Oberförster, jedoch haben alle den Titel bereits vor 1920 erhalten; ein wesentlicher Teil ist übrigens im Besitz des Eisenacher Examens, während 16 die zu niedrige Amtsbezeichnung Revierförster führen. Von den selbständigen Revierförstern haben einige die nicht richtige Bezeichnung Forstverwalter, andererseits aber eine sehr große Zahl die zu niedrige Amtsbezeichnung Förster oder Revierförster. Die wirklichen Förster führen, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, mit der Bezeichnung Revierförster die zutreffende Amtsbezeichnung Förster oder Hegemeister. Nur bei den Unterförstern findet sich eine verhältnismäßig hohe Zahl mit der unzutreffenden Bezeichnung Förster, obwohl ihre Stellen der Gruppe VI nicht zugeteilt sind. Eine völlige Ordnung der Verhältnisse ist auf dem gezeigten Wege über die Amtsbezeichnungen durch eine Ministerialanordnung in der Form einer Richtlinie durchaus leicht zu erreichen.

Allein eine Abweichung besteht bei den Stadtforsträten in den östlichen Provinzen. Man versteht unter Stadtforstrat einen das Forstdezernat im Magistrat hauptamtlich führenden besoldeten Stadtrat. Nach der bisherigen Städteordnung braucht der Stadtforstrat, ebenso wie z. B. ein Stadtmedizinalrat usw., nicht unbedingt Berufsfachmann zu sein, jedoch sind zur Zeit alle Stadtforsträte Forstleute. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist diese Amtsbezeichnung nicht auf Magistratsmitglieder beschränkt, kann vielmehr auch in Städten mit Bürgermeisterverfassung den Beigeordneten, in allen Städten auch leitenden Beamten, die nicht Magistratsmitglied sind, beigelegt werden, wobei allerdings zu beachten bleiben würde, daß die an die Verleihung der Amtsbezeichnung „Kreisbaurat“ im Erlaß des Ministers des Innern vom 23. November 1921 geknüpften Voraussetzungen, nämlich Zugehörigkeit der Stelle zur Gruppe X/XI und leitende Stellung, erfüllt sind. Die Zahl der Stellen von Stadtforsträten ist aber so klein, daß deshalb besondere Vorkehrungen kaum zu treffen sein dürften, überdies diese Stellen auch nicht anders als gleichwertige Magistratsstellen behandelt werden können.

Auch die Uniformfrage liegt grundsätzlich bei den Kommunalforstbeamten zufriedenstellend, jedoch bleiben einige kleine und leicht zu regelnde Wünsche. Das sind Beilegung der Befugnis zum Tragen der Walduniform an die vorübergehend, jedoch mit Beamteneigenschaft angestellten Privatforstanwärter, an die für den Kommunaldienst bestimmten, im Kommunaldienst vorerst aber nur beschäftigten staatlichen Hilfsförster und Forstassessoren a. D., und schließlich an die Stadtforsträte — wenn es Forstbeamte sind, was wohl regelmäßig der Fall sein wird —, die wegen ihrer gesetzlichen Anstellung auf nur 12 Jahre nicht in den Kreis der zum Tragen der Walduniform berechtigten Kommunalforstbeamten fallen, wobei zugleich die zuständigen Achselabzeichen festzusetzen wären.

Die Hilfsbeamtenschaft der Staatsanwaltschaft ist bei den Kommunalforstbeamten vollkommen geregelt. Alle auf Lebenszeit angestellten und dem Disziplinargesetz unterstehenden kommunalen Forstbetriebsbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Im Angestelltenverhältnis stehende Forstbedienstete können nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein. —

Wenn so bei den Kommunalforstbeamten die angeregte Frage leicht zu regeln erscheint, will sie mir bei den Privatforstbeamten sehr schwer dünken, da gleich gute Maßstäbe fehlen und auch der Prüfungsmaßstab nur in gewissen Grenzen brauchbar ist. Wird es möglich sein, für die Privatforstbeamten von Staats wegen „Dienstbezeichnungen“ einzuführen, ohne über die Waldgrenze hinauszugehen? Wird man nicht auch sofort an die landwirtschaftlichen Beamten, die doch immerhin sehr nahestehen, denken müssen? Würde das der Grundbesitz aber zulassen? Viele schwere Punkte wollen mir im Wege stehen. Nicht viel anders ist es mit der Uniformfrage. Würde der Großwaldbesitz es z. B. für erwünscht ansehen, wenn der Staat eine Dienstkleidung für Privatforstbeamte vorschreiben würde, die er gar nicht haben will? Ich erinnere da nur an die Hofforstverwaltungen und die Forstverwaltungen der früher reichsunmittelbaren Standesherren. Ich glaube, daß da nur Vorschriften möglich sind über die Dienstbezeichnungen und Uniformabzeichen, die n i c h t geführt werden dürfen. Für ziemlich unmöglich halte ich es, daß die Justizverwaltung Bestellung von Privatforstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vornimmt. Doch über solche Fragen mögen sich berufenere Herren äußern.

Hosted by Google

Die Grundlagen für Höchstleistung im Fällungsbetriebe.

Von Förster **Harbach**, Jessen.

Zu den Ausführungen des Herrn Forstassessors Dr. von Monroy: „Eindrücke aus amerikanischen Holzhauerlagern" in Nr. 47 Bd. 41 (1926) der „Deutschen Forst-Zeitung" mögen die folgenden Zeilen einige Ergänzungen bringen.

Schon das Wort „Holzhauerlager" sagt uns, daß die Wohn- und Arbeitsstätten nahe beisammen liegen. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob beschwerliche An- und Abmärsche die Kräfte des Holzschlägers mit aufzehren oder ob die Arbeitsstätte nach einem kurzen Gange erreicht ist. Die Vorzüge des Lagerlebens im Walde sind nach den eigenen Erfahrungen von weitestgehender Bedeutung, weil statt des wegfallenden Kräfteverbrauchs die Zeit zur produktiven Arbeit genützt oder die Ruhezeit des Arbeiters entsprechend verlängert wird.

Die erwähnten sehr beachtenswerten Eindrücke führen uns in die Neue Welt, in das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit vielleicht die Gegensätze anführen, die zur eingehenden Beurteilung der verschiedenen Verhältnisse geeignet erscheinen. Besonders interessierte mich u. a. der Transport der Arbeiter-Baracken. Schroffe Gegensätze zu den Verhältnissen im öden asiatischen Rußland; nicht bloß hinsichtlich der Wohnlichkeit und sonstiger Annehmlichkeiten, sondern ganz besonders was Werkzeuge und Verpflegung anbelangt. Unsere jetzigen deutschen Verhältnisse bilden ungefähr den Mittelpunkt zwischen den Unterschieden.

Bei der dichten Bevölkerung Deutschlands sind in der Regel die Arbeitsstätten nahe. Es gibt aber auch Ausnahmen. Hier wirkt nun das Holzfällerlager, wie wir solche ja auch in den Raupenfraßgebieten schon fanden, sich segensreich aus. Auf Einzelheiten einzugehen, erübrigt sich. Sehr gut bewähren sich ausrangierte Eisenbahnwaggons, die leicht fahrbar gemacht werden können.

In Gebirgslagen scheiden solche Fahrwohnungen aber aus. Es mag deshalb gesagt werden, wie in den angebracht erscheinenden Fällen mit geringer Mühe Wohnstätten gebaut werden können. Meine diesbezüglichen Kenntnisse sammelte ich in den unendlichen Wäldern Ruß-

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	11,—	22,10	14,—	24,80	15,—	24,80	18,—	36,60	18,—	37,50
Grenzmark	"	.	.	13,40	18,15	15,10	27,—	16,60	27,80	21,30	34,25	21,40	40,85
Pommern	"	.	.	12,60	15,60	15,20	22,—	16,60	31,—	23,—	41,—	21,40	44,60
Brandenburg	"	8,20	13,45	9,—	20,30	10,10	24,60	16,65	36,30	18,40	60,30	20,15	68,40
Schlesien	"	13,30	13,30	14,40	20,70	15,80	25,10	17,90	31,70	21,30	42,90	23,20	39,60
Sachsen	"	11,—	15,20	14,—	23,20	16,30	26,20	20,—	30,80	21,—	36,50	22,60	41,20
Hannover	"	12,40	25,30	14,30	28,—	15,90	26,80	19,60	31,95	20,50	31,20	20,50	32,80
Hessen-Nassau	"	17,—	17,—	16,20	20,20	18,90	22,—	22,50	26,70	25,20	33,60	28,50	34,60
Rheinprovinz	"	.	.	15,95	15,95	19,85	19,85	25,40	25,40	35,15	35,15	35,75	35,75
Ostpreußen	Fichte	.	.	13,—	24,—	14,60	23,70	15,30	24,85	17,70	31,20	21,30	32,95
Schlesien	"	14,80	14,80	14,65	17,20	16,10	21,30	18,40	23,20	21,30	25,90	22,70	27,40
Sachsen	"	18,30	18,30	21,45	23,30	23,10	31,30	25,85	32,—	28,60	33,75	30,70	36,45
Hannover	"	15,70	27,75	18,70	25,—	20,—	28,20	25,—	30,75	26,05	33,30	27,10	36,20
Schleswig-H.	"	13,60	13,60	15,30	15,30	18,40	18,70	20,85	22,40	35,30	35,30	32,35	32,35
Hessen-Nassau	"	18,70	25,10	19,40	27,10	23,70	30,70	25,75	32,10	28,25	34,90	30,60	34,90
Westfalen	"	20,70	28,70	23,—	34,20	24,80	37,20	24,30	36,60	30,45	33,30	30,—	34,—
Rheinprovinz	"	16,80	16,80	20,50	20,50	26,—	26,—	27,50	27,50	27,50	27,50	.	.
Abschnitte. Güteklasse ausgezeichnet (A), gewöhnliche Abschnitte (N).													
Ostpreußen	Kief. N	.	.	.	.	.	.	.	.	27,20	27,20	28,—	28,—
Pommern	" "	.	.	.	.	14,—	27,10	17,60	31,60	23,40	44,90	26,10	59,—
Brandenburg	" "	.	.	7,70	17,10	10,40	24,50	12,—	26,10	16,90	52,90	24,60	57,80
Schlesien	" "	.	.	13,80	17,80	16,20	19,90	19,90	53,40	25,30	59,10	28,—	57,70
Sachsen	" "	.	.	12,05	24,10	14,10	24,40	21,30	25,95	22,90	52,85	22,80	54,25
Hannover	" "	.	.	14,40	20,50	17,50	21,60	20,50	24,40	20,50	29,30	20,50	36,10
Hessen-Nassau	" "	.	.	.	.	22,15	22,15	27,65	27,65	29,65	29,65	.	.
Schlesien	Fi. N	12,50	12,50	14,20	16,20	16,30	18,50	19,10	20,40	23,—	23,70	22,70	27,10
Sachsen	" "	.	.	.	.	32,10	32,10	31,20	31,20	33,95	33,95	34,50	34,50
Hannover	" "	.	.	18,55	18,55	27,95	27,95	27,75	27,75	35,30	35,30	31,85	31,85

Hosted by Google

lands. Es waren teils Blockhäuser vorhanden; doch ein gewöhnlicher Europäer vermochte der Ungezieferplage wegen nicht standzuhalten. Es ist eigenartig, daß zwar die Wanzen bei unbewohnten Winterquartieren und den ungeheuren Kältegraden von etwa 50° C totfrieren, doch mit der kommenden Wärme werden die Eier ausgebrütet, und so kann es zum endgültigen Erlöschen der Wanzenplage nicht kommen.

Wir halfen uns, indem wir nach Art der Unterstände, die wir im Felde ja hinreichend kennen lernten, bis zum Dach in der Erde liegende Wohnbaracken bauten. Die ausgeschachtete Erde wurde zur Seite geworfen. Zwei derbe Stiele kamen etwa ein Meter tief in den Boden und bildeten die Stützpunkte für den oberen Mittel-Dachbalken, der den Auswurf um je etwa ein Meter überragte, um für die Tür und das Fenster einen Überstand zu bieten. Ein Giebel barg die Tür, der andere das Fenster. In den vier Ecken wurden ebenfalls Stiele eingegraben, die mit der stehenden Erdoberfläche abschnitten. Hierauf kamen die beiden Dach-Unterbalken zu liegen, indem alles gut verzapft wurde. Als Belag dienten aufgespaltene Baumstämme von etwa 30 cm Durchmesser. Die Spaltflächen kamen nach unten, wobei die Stamm- und Zopfenden zum Ausgleich abwechselten und so eine gerade Deckfläche bildeten. Die unteren Enden dieser Hölzer wurden ein ganzes Stück in die Erde mit eingegraben, wodurch die Belastung günstig verteilt war. Die ausgeworfene Erde kam nach dem Verstopfen der Fugen mit Moos auf das Dach, und durch einen Graben ringsherum wurde so viel Erde gewonnen, daß reichlich 75 cm Erdmasse als Deckungsmaterial gleichmäßig verteilt war.

Die Inneneinrichtung bestand aus dem Ofen mit Kochplatte neben dem Eingang und aus den zu beiden Seiten des Mittelganges liegenden Pritschen, die in der bekannten „Weidmannsart“ gepolstert waren.

Der Schornstein lag wegen der Raumersparnis außerhalb der Baracke. Als Feuerungsmaterial dienten die mitgebrachten Hornäste. Sobald das Feuer gut durchgebrannt war, kam auf den Schornstein eine gut schließende Steinplatte, deren es reichlich gab. Aus diesem Material war auch der Ofen-„Herd“ erbaut.

Solche Wohnstätten sind durchaus angenehm. Die Erde trocknet bald aus, die Luft ist dann bei vorübergehendem Lüften gesund, und die tiefe Lage samt der starken Bedeckung hält auch

in der 1. Hälfte Februar 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	21,—	33,70	21,—	35,30	23,—	34,65	23,—	23,—	23,30	46,10
Grenzmark . .	„	31,60	36,65	35,60	36,65	37,—	40,—	.	.	14,60	30,10
Pommern . .	„	27,—	46,90	24,10	48,10	27,—	49,90	28,90	47,—	18,90	45,20
Brandenburg	„	22,80	54,30	24,60	61,80	26,30	66,50	37,—	46,40	18,90	33,85
Schlesien . .	„	24,10	47,40	27,70	45,30	28,20	43,20	28,20	32,10	23,60	23,60
Sachsen . . .	„	22,70	50,—	22,70	50,—	45,85	45,85	.	.	16,10	26,50
Hannover . .	„	34,95	35,20	.	.	.	.	.	.	19,75	28,75
Hessen-Nassau	„	28,90	36,60	42,—	42,—	39,—	39,—	.	.	22,40	22,40
Rheinprovinz	„	38,40	38,40	.	.	46,20	46,20	.	.	24,10	24,10
Ostpreußen .	Fichte	24,—	33,40	24,—	30,30	.	.	.	.	19,45	47,—
Schlesien . . .	„	23,30	27,20	24,90	29,10	25,80	27,80	30,—	30,—	22,—	24,50
Sachsen . . .	„	33,20	39,20	30,90	39,20	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	29,25	35,15	29,25	37,—	44,75	44,75	.	.	22,85	22,85
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	30,60	36,60	33,70	53,40	36,30	40,05	.	.	25,—	30,30
Westfalen . . .	„	44,10	44,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,90	25,90
Abschnitte. Güteklasse ausgezeichnet (A), gewöhnliche Abschnitte (N).											
Ostpreußen .	Kiefer N	30,60	30,60	30,60	30,60	32,70	53,—	32,70	53,—	16,80	38,90
Pommern . .	„ „	29,—	64,—	28,70	49,—	27,40	48,50	37,—	48,80	63,30	63,—
Brandenburg	„ „	30,85	58,60	32,—	63,60	36,20	65,—	37,—	59,—	26,60	27,50
Schlesien . .	„ „	31,50	58,60	36,50	70,70	40,—	40,30			28,60	45,70
Sachsen . . .	„ „	25,60	73,55	33,70	70,25	34,15	69,50	33,70	72,35	.	.
Hannover . .	„ „	20,50	43,10	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„ „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte N	24,40	27,30	24,90	29,70	27,50	31,60	24,80	24,80	23,80	23,90
Sachsen . . .	„ „	40,70	40,70	40,70	40,70	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„ „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.								
Ostpreußen	Ei.	N	19,—	19,—	17,50	24,—	20,—	30,—
"	"	A	.	.	.	.	75,—	75,—
Pommern	"	N	.	.	21,10	24,—	26,—	40,—
Brandenburg	"	N	.	.	11,50	11,50	20,20	35,70
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	N	17,30	17,30	16,10	20,80	16,10	26,50
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	N	.	.	19,90	19,90	20,50	28,85
Hannover	"	N	14,—	17,70	16,60	23,70	21,20	48 60
"	"	A	.	.	.	.	40,—	40,—
Schleswig-Holstein	"	N	62,—	62,—	22,30	47,—	32,70	54,—
"	"	A				.	55,90	55,90
Hessen-Nassau	"	N	16,—	24,30	17,95	34,—	22,35	42,—
"	"	A	.	.	53,—	53,—	41,70	44,70
Westfalen	"	N	13,30	16,40	20,60	29,30	31,50	39,30
"	"	A	.	.	.	.	38,90	38,90
Rheinprovinz	"	N	22,90	22,90	24,80	27,30	33,90	35,40
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Pommern	Bu.	N	.	.	14,—	14,—	16,40	17,—
"	"	A	.	.	.	.	22,30	22,30
Brandenburg	"	N	.	.	17,20	27,20	31,—	31,—
"	"	A	.	.	.	.	35,70	35,70
Schlesien	"	N	13,10	13,10	15,90	22,50	21,40	21,40
Sachsen	"	N	.	.	14,10	18,90	16,10	25,85
"	"	A	.	.	20,60	20,60	27,30	32,20
Hannover	"	N	.	.	16,10	20,20	18,40	23 40
"	"	A	.	.	19,20	20,60	22,75	31,05
Schleswig-Holstein	"	N	.	.	.	.	21,50	21.60
"	"	A	.	.	17,—	17,—	15,70	25,30
Hessen-Nassau	"	N	14,60	14,60	14,—	23 40	17,—	26,20
"	"	A	.	.	17,—	26,70	20,20	30,10
Westfalen	"	N	14,10	14,10	18,10	24,40	21,80	29,20
"	"	A	.	.	.	.	34,60	34,60
Rheinprovinz	"	N	18,—	18,—	15,20	19,40	21,90	24,20
"	"	A	.	.	.	.	35,—	35,—

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Schlesien	Ki.	17,50	14,20	.
Sachsen	Bu.	16,60	.	23,80
Hannover	"	14,80	.	.
Hessen-Nassau	"	17,30 / 21,40	.	17,60 / 20,—

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf: II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf: III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf: Gemischt	Langholz
Ostpreußen	Ki	.	.	.	.	11,75
Grenzmark	"	.	.	.	.	8,50 / 9,15
Brandenburg	"	.	.	.	11,05	.
Schlesien	"	.	.	.	.	13,1 / 18,50
"	Nad.	.	.	.	.	12,15 / 15,70
"	Fi.	.	.	9,45	.	12,80
Sachsen	Ki.	.	.	.	.	13,85 / 17,50
Hannover	"	10,50	.	.	.	.
"	Nad.	.	.	.	14,50	.
Hessen-Nassau	Ki.	.	.	.	.	12,40 / 15,—
"	Ei.	.	.	.	19,—	

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Abrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Abrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Abrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Abrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Ostpreußen . .	Ei.	N	25,—	40,—	33,—	33,—	.	.	.	.
" . .	"	A	95 20	95,20	151,80	151,80	236,70	236,70	.	.
Pommern . .	"	N	42,60	48,—	78,—	78,—	67,50	67,50	29,—	29,—
Brandenburg .	"	N	40,17	43,—	48,—	78,20	53,—	90,60	63,15	63,15
" . .	"	A	64,40	100,50	75,10	210,10	86,—	281,05	311,85	311,85
Schlesien . . .	"	N	23,—	31,90	41,50	45,—	43,90	54,—	48,—	61,80
" . . .	"	A	.	.	140,75	140,75	140,75	140,75	182,60	182,60
Sachsen . . .	"	N	29,90	42,—	35,80	51,15	35,—	70,20	13,—	42,50
Hannover . .	"	N	29,60	48,60	36,—	58,—	43,—	62,10	18,10	62,—
" . .	"	A	61,—	61,—	99,—	99,—	.	.	.	.
Schleswig-H. .	"	N	43,60	60,60	51,70	67,60	65,50	92,50	.	.
" . .	"	A	61,90	61,90	99,80	99,80	175,50	175,50	.	.
Hessen-Nassau .	"	N	32,65	58,—	49,—	72,60	56,—	112,60	36,—	99,90
" .	"	A	65,—	72,—	60,70	101,70	77,60	121,70	.	.
Westfalen . .	"	N	42,20	62,—	48,90	77,50	63,15	107,50	32,—	32,—
" . .	"	A	53,10	53 10	69,70	69,70	.	.	.	.
Rheinprovinz .	"	N	42,60	54,95	59,60	66,60	66,90	90,—	79,—	79,—
" . .	"	A	64,10	64,10	97,60	97,60	102,60	102,60	113,75	113,75
Pommern . .	Bu.	N	20,20	22,40	22,—	22,—	23,70	25,—	.	.
" . . .	"	A	25,—	25,—	26,—	26,—	.	.	.	.
Brandenburg .	"	N	30,30	30,30	30,90	30,90	30,90	30,90	32,50	32,50
" . .	"	A	35,50	35,50	36,40	36,40	35,60	35,60	42,50	42,50
Schlesien . . .	"	N	20,—	20,—	26,90	26,90	.	.	19,80	47,80
Sachsen . . .	"	N	23,65	35,80	26,60	38,95	30,80	34 20	23,90	41,30
" . . .	"	A	32 80	40,—	37,—	47,60	43,10	63,55	38,50	42,65
Hannover . .	"	N	20,50	30,80	25,50	36,35	25,—	35,30	18,10	33,65
" . .	"	A	26,30	37,80	27,90	46,85	28,—	49,—	.	.
Schleswig-H. .	"	N	21,—	25,60	24,—	30,—	25,—	41,—	.	.
" . .	"	A	19,30	29,90	18,70	27,40	24,10	32,60	.	.
Hessen-Nassau .	"	N	19,70	30,80	21,10	35,50	22,10	37,90	19,25	41,—
" . .	"	A	26 70	36,—	26,70	42,80	30,50	46,80	29,30	34,50
Westfalen . .	"	N	24,60	33,30	32,10	39,20	26,20	39,70	.	.
" . .	"	A	39 90	39,90	50,40	50.40	56,30	56,30	26,40	26,40
Rheinprovinz .	"	N	26,95	33.40	29,10	45,—	29,85	54,60	41,90	41,90
" . .	"	A	49,20	49,20	50,—	50,—	43,70	43,70	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 bis 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . . .	Fichte	.	.	8,10
Schlesien . . .	"	12,6 / 12,70	9,80 / 12,20	6,— / 11,20
Sachsen	"	16,60	.	.
Hessen-Nassau .	"	.	12,60	.

die schlimmste sibirische Kälte ab. Ohne den Schornsteindeckel würde die Wärme bald verschwunden sein. So hatten wir die beste Ruhe während der ganzen Nacht. Beim Bereiten der Morgenmahlzeit wurde die Bude wieder schön warm, der Schornstein beim Verlassen der Baracke wieder abgedeckt. Zum Entweichen der Gase oder der schlechten Luft blieb immer noch ein genügender Spalt frei. Sonnabends war Wäsche- und Badetag. Ein großer eiserner Grapen bildete die primitive Badewanne, in die man hineinstieg und sich wusch. Unweit der Baracken war eine wundervolle Quelle, die nur bei ganz grimmer Kälte etwas Eis führte. Dem guten Wasser gebührt eine große Aufmerksamkeit. Erleuchtet wurden die Buden, die mit drei oder vier Mann belegt waren, durch das Ofenfeuer. Den amerikanischen Holzschlägern wird es besser gehen.

Nach gut verbrachter Nacht ist der Körper leistungsfähig. Die Arbeitsstätte liegt nahe, der „Verdienst" kann also beginnen.

Hosted by Google

Über die Bedeutung des guten Werkzeuges bei bester Instandhaltung hörten wir mancherlei. Noch bleibt jedoch ein Punkt zu beachten: das ist der Zustand des zu schlagenden Waldes. Wir dürfen in keiner Weise unterschätzen, daß wir in Rußland annähernd gleichstarke Bäume zu fällen hatten, wie die Amerikaner. Bei uns im lieben Deutschland ist das aber ganz anders. Die Verdienstmöglichkeit ist im starken Holz so gut, daß der beste Arbeiter mit dem allerbesten Werkzeug doch unterliegen muß bei gleicher Arbeitszeit, gleichem Arbeitswillen und -geschick, wenn die Bäume schwächer sind. Der amerikanische Arbeiter ist in allem freier als die Arbeiter bei uns, ganz zu schweigen von der Knutenherrschaft in Rußland.

Die überzeugte Zufriedenheit des Arbeiters macht diesen noch leistungsfähiger, was sich sogar mit auf die Güte der Arbeit überträgt. Wer so mit den Arbeitern zusammen gelebt, sich gefreut und gelitten hat wie ich, der lernt mit ihnen fühlen. Als Lehrling mußten wir alle Handgriffe des Holzschlägers ausführen lernen, und wenn das auch manchen Schweißtropfen kostete, so weiß ich meinem derzeitigen Lehrchef doch aufrichtigsten Dank. Niemals vermag ein Betriebsbeamter die Leute recht zu unterweisen, zu beraten und in Zucht und Ordnung zu halten, wenn er nicht in allem der „Meister“ ist. Die Disziplin und das Vertrauen zum Vorgesetzten bleiben hiermit voll gewahrt. Die hieraus sich ergebenden Folgen dürften bekannt sein.

Vor drei Jahren arbeitete eine Rotte in einem urwaldartigen Kiefernbestand. „Zulage“ war damals das Losungswort. Ich eröffnete den Leuten kurzerhand: „Gut! Ihr sollt die Zulage haben; doch werdet Ihr dann mit den anderen Arbeitern in der Arbeitsstätte tauschen!“ Die Zufriedenheit war damit aufgefrischt.

Leider wird bei uns die höchstmögliche Arbeitsleistung oft durch große Kurzsichtigkeit unterbunden. Stücklohn sollte überall gezahlt werden, soweit es sich tun läßt. Wie oft hört man, daß dem Waldbesitzer der Tagesverdienst zu hoch ist. Um den drohenden Abzügen zu entgehen, arbeiten die Leute weniger. Die sozialen Lasten bleiben gleich, und so ist neben den Leuten auch der Waldbesitzer der leidtragende Teil. Die Arbeit wird verzögert, die beste Fällungszeit überschritten. Hierin sind uns die Amerikaner über und weit voraus, und solange in diesem Punkt keine Änderung eintritt, bleiben wir in der bisherigen Weise rückständig, wie es auch die Russen noch mehr sind. Unter meiner Führung arbeiteten dort die Holzhauer nur noch halbe Tage infolge erhöhter, früher ungeahnter Sägenleistungen. Die halbe Verpflegung konnte der russische Staat also erspart haben; statt dessen drohte bei Mehrleistung der Lohnabzug.

Forstliche Rundschau.

Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberregierungs- und Forstrat zu Kassel, **Praktische Waldwertrechnung auf wirtschaftstheoretischer Grundlage.** Mit 6 Anlagen. Verlag von M. u. H. Schaper, Hannover 1926. Preis 5,50 RM.

An gleicher Stelle (1926, S. 37) wurde über den Aufsatz des Frhr. Spiegel in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1925, S. 604, „Die Grundzüge der forstlichen Bilanzrechnung“ berichtet. In der vorliegenden Broschüre finden wir einige Gedanken wieder, welche Frhr. Spiegel damals bereits ausgesprochen hat, vieles aber hat der Verfasser auch verworfen und setzt jetzt Neues an die Stelle. Betont ist die praktische Seite, wie schon aus der Überschrift hervorgeht.

„Wie kommen wir zu allgemein anwendbaren einheitlichen Grundsätzen bei der Vornahme von Waldwertberechnungen?“ — Das ist die Frage, welche der Verfasser seiner Einleitung voranstellt, es ist aber auch die Frage, mit welcher sich seine ganze Schrift beschäftigt.

Verfasser sieht die heutige Forstwirtschaft als Erwerbswirtschaft an, denn ihr Ziel ist ein möglichst hoher Geldertrag. Erwerbswirtschaft wie Konsumwirtschaft verfolgen das gleiche Endziel, nämlich Bedarfsbefriedigung — nicht jedoch des Volkes oder der Menschheit, sondern des Wirtschafters. Er erstrebt seinen Nutzen und nichts anderes. Der Begriff „Volkswirtschaft“ ist ein irreführender Sammelbegriff. Auch zwischen der Staatsforstwirtschaft einerseits und der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft anderseits vermag der Verfasser hinsichtlich der Zielsetzung einen Unterschied nicht zu erblicken.

Infolgedessen muß die forstliche Geldrechnung in allen wesentlichen Punkten den Rechnungen anderer Unternehmungen entsprechen. Sämtliche Einnahmen sind mit sämtlichen Ausgaben zu vergleichen. Zu den Ausgaben gehören unter allen Umständen außer den laufenden auch die stehenden Kosten (Gebäude und alle dauerbaren Anlagen, ferner Boden- und Holzvorrat). „Diese Kosten überhaupt nicht in Rechnung zu stellen, ist der grundsätzliche Fehler der alten Waldreinertragslehre, deren Jahresabrechnung daher auch nur ein Torso ist und keinen brauchbaren Maßstab zum Vergleichen von Reinerträgen gibt.“

Lobend hebt Verfasser hervor, daß die sächsische Staatsforstverwaltung als einzige deutsche schon seit mehr als 50 Jahren eine Kapital- oder Bilanzrechnung aufstellt und veröffentlicht. Aber auch ihr sei es nicht gelungen, ein einwandfreies Bild von der Rentierung der Wirtschaft zu entwerfen. Den Grund für alle Mängel sieht Verfasser in einer unrichtigen wirtschaftstheoretischen Auffassung der Waldwertrechnungslehre, sonderlich in einer Verwechslung von Wirtschaft und Technik.

Verfasser ist Anhänger des auf rein psychischen Momenten aufgebauten Liefmannschen wirt-

Hosted by Google

schaftstheoretischen Systems und versucht auf dieser Grundlage seine Frage zu lösen. Es wird entwickelt, was Konsum-, was Erwerbswirtschaft ist, wie Genuß- und Kostengüter sich unterscheiden, daß die Nutzen- und Kostenschätzungen von dauerbaren Gütern um so ungenauer ausfallen müssen, je länger der Schätzungszeitraum ist (Forstwirtschaft), wie die Begriffe Kapital (umlaufendes und stehendes), Wert (Ertragswert), Vermögen (Erwerbs- und Genußvermögen) zu definieren sind. In allen Fällen muß das stehende Kapital buchmäßig festgelegt werden, es ist alsdann das sogenannte **Nominalkapital**, das den Ausgangspunkt für alle späteren Ertragsvergleiche bildet. Für seine Festlegung müssen einheitliche Grundsätze aufgestellt und genau beachtet werden. Das Erwerbsvermögen wird nach dem Ertragswert des Unternehmens veranschlagt.

Der umfassende zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der „Lösung der verschiedenen Aufgaben der Waldwertrechnung".

Kaufpreise anderer Waldungen können für die Kapitalschätzung nicht in Betracht kommen, da alle Waldungen ihrer Zusammensetzung, ihrer Beschaffenheit und Lage nach zu verschieden voneinander sind. Daher muß das Waldkapital unmittelbar eingeschätzt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, einen objektiv richtigen Wert zu ermitteln, vielmehr ist die Art seiner Veranschlagung eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Waldes (Ertragsfähigkeit des Bodens, Art und Zusammensetzung der Bestände) müssen im Waldkapital ihren Ausdruck finden. Daher werden Boden und Bestand für jede Abteilung (Unterabteilung) besonders veranschlagt — unter der Voraussetzung, daß der Wald dauernd als solcher bewirtschaftet wird.

1. Boden. Aus den früher errechneten Bodenpreisen läßt sich ebenso wie aus wirklichen Kaufpreisen nur ersehen, daß die Preise zwischen 0 und 1500 Mk. schwanken, die Preise für Waldböden mittlerer Güte je nach Absatzlage etwa zwischen 300 und 700 Mk. Eine Rechnung mit der **Faustmannschen** Bodenertragswert - Formel, die der Verfasser selbst mit entsprechend veränderten Kultur- und Verwaltungskosten durchführt, ergibt für die II. Kiefernbonität bei einem Zinsfuß von 2,5 % einen maximalen Bodenwert von 368 Mk. Einen Bodenwert für Kiefer II. Standortsklasse von 430 Mk. hält Verfasser für angemessen, weil dieser Wert den vor dem Kriege wirklich erzielten Kaufpreisen von Waldboden gleicher Güte am nächsten kommt.

Ein Teil der **Faustmannschen** Formel dient dem Verfasser zur Bestimmung des sogenannten Ernteertragswertes

$$\frac{A_u + D_a \cdot 1{,}0p^{u-a} + D_q \cdot 1{,}0p^{u-q}}{1{,}0p^u - 1}$$

Die Abstufungen, welche zwischen den Ernteertragswerten bestehen, geben ihm gleichzeitig das Preisverhältnis der Bonitäten an. In der Tat sind die Ertragswertstufen aller Holzarten unter sich recht gleichmäßig, und da lediglich ihre Verhältniszahlen Berücksichtigung finden, scheidet der Zinsfuß als solcher aus.

Für die Kiefer ist das Verhältnis der Ernteertragswerte folgendes:

	I.	II.	III.	IV.	V. Bonität
bei 5 % . . .	100	72	50	28	15
„ 4 % . . .	100	72	50	31	17
„ 3 % . . .	100	73	54	33	20
„ 2 % . . .	100	73	54	35	22

Wenn das Bodenkapital für Kiefer II. Standortsklasse mit 430 Mk. unter Zugrundelegung eines Preises von 15,40 Mk. für 1 fm Kiefernstammholz III. Klasse preußischer Sortierung berechnet worden ist und bei einer späteren Vergleichung festgestellt wird, daß das „**Weisersortiment**" auf 23,50 gleich 53 % gestiegen ist, so berechnet sich der neue Bodenpreis in einfachster Weise auf 430 × 1,53 = rd. 660 Mk. Die Bodenpreise in **Preußen** auf Grund des Verhältnisses von 100 : 72 : 53 : 33 : 21 für die Kiefer und das Jahr 1923 lauten:

I.	II.	III.	IV.	V. Bonität
900	650	480	320	180 Mk.

Gleiche Zahlenreihen entwickelt der Verfasser für die übrigen Hauptholzarten, indem er zur vergleichenden Bonitätsbestimmung die Höhenwuchsleistungen heranzieht. Seine Weisersortimente sind für Fichte Stammholz III. Klasse, für Buche Stammholz IV. Klasse und für Eiche ebenfalls Stammholz IV. Klasse.

2. Holzvorrat. In älteren und ungleichmäßigen Beständen wird zunächst die Masse durch Kluppung oder im Anhalt an Hiebsergebnisse ermittelt, in jungen und gleichmäßigen Beständen mit Hilfe von Ertragstafeln und einzelnen Probekluppungen. Danach wird der durchschnittliche werbungskostenfreie Holzpreis berechnet. So werden die Bestandskapitale festgestellt, und zwar für alle Bestände herab bis zu Brusthöhenstärken von 13 bis 14 cm. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß der Holzvorrat zum berechneten Preise tatsächlich absetzbar ist, sondern nur darauf, daß er überhaupt einen Marktpreis hat.

Um das Holzvorratskapital derjenigen Bestände zu veranschlagen, welche eine marktfähige Ware noch nicht liefern, benutzt Verfasser die durchschnittlichen Kosten, welche zur Begründung des Bestandes aufzuwenden sind. Auch hier erfolgt bonitätsweise eine Abstufung nach dem Verhältnis der Ernteertragswerte. Für die Kiefer lauten die Kosten:

I.	II.	III.	IV.	V. Bonität
220	160	120	80	50 Mk.

Diese Kosten haben Gültigkeit für die im ersten Lebensjahre stehenden Bestände. Die Zwischenglieder (bis herauf zu den Beständen mit marktfähigem Holz) werden graphisch ermittelt.

Das aus Boden und Holzvorrat errechnete Waldkapital ist und bleibt als Nominalkapital die feste und unveränderliche Grundlage aller späteren Rentabilitätsuntersuchungen. Die laufenden Ein-

Hosted by Google

nahmen und Ausgaben werden von den Kapitalvermehrungen und -minderungen getrennt gehalten. Die Buchführung muß diesen Erfordernissen Rechnung tragen.

Für den Fall, daß der Waldzustand sowohl wie die Holzpreise sich gleich bleiben und der Wald nur eine Verbrauchs-, keine Sparrente abwirft, verzinst sich das Waldkapital einer normalen Betriebsklasse maximal folgendermaßen:

	I.	II.	III.	IV.	V. Bonität
Ki	2,78	2,60	2,31	1,85	1,59
Fi	3,38	3,27	2,99	2,73	2,26
Bu	2,25	2,26	2,20	2,10	1,77
Ei	2,61	2,17	2,07		

Die durchschnittlich mögliche Verzinsung der gesamten deutschen Forstwirtschaft gibt Verfasser auf 2,5 % an. Rechnet er jedoch die für die abgelaufenen 100 Jahre gültige Sparrente von 1,5 % hinzu, so beläuft sich die Gesamtverzinsung auf 4 %. Ein langsames Herabgehen auf niedrigere Umtriebszeiten scheint dem Verfasser bei der Kiefer geboten.

Wenn auch für die kommenden Jahrzehnte mit einem Teuerungszuwachs von 1,5 % gerechnet werden dürfte, so wäre es richtig, die jährliche Verbrauchsrente mit 2,5 % zu kapitalisieren, um das Walderwerbsvermögen zu ermitteln. Da sich diese Sparrente jedoch nicht mit Sicherheit erwarten läßt, hat in der Regel die Kapitalisierung der Verbrauchsrente mit dem landesüblichen Zinsfuß für Geldleihkapitalien zu geschehen. Für die Waldvermögensermittlung ist die Feststellung maßgebend, ob das Waldkapital tatsächlich auch zu seinem veranschlagten Preise verkäuflich ist. Fast immer wird es nötig sein, eine Reduktion des Kapitals vorzunehmen. Hierfür bietet dem Verfasser einen geeigneten Maßstab das Verhältnis der Zinsfüße (4 bzw. 5 : 2,5). Für die Kiefer lauten seine Reduktionsfaktoren:

I.	II.	III.	IV.	V. Bonität
0,63	0,58	0,52	0,46	0,40

Handelt es sich um die Veranschlagung des Waldes als Genußvermögen, so gewährt dafür der kürzlich gezahlte Kaufpreis die beste Grundlage. Andernfalls kommen prozentuale Zuschläge zum Walderwerbsvermögen in Betracht.

Ein weiteres Kapitel ist noch der Einschätzung des Wald-Kaufpreises gewidmet. Jeder Kauf und Verkauf ist eine wirtschaftliche Kraftprobe. Der sachverständige Gutachter vermag sich lediglich auf eine möglichst objektive Ermittlung der tauschwirtschaftlichen Grenzerträge zu beschränken. Im großen und ganzen wird diesen Grenzerträgen der nach dem landesüblichen Zinsfuß festgestellte Wald-Vermögenswert vom Standpunkt des Verkäufers und der mit 2,5 % errechnete Kapitalbetrag der Verbrauchsrente vom Standpunkt des Käufers entsprechen.

Bei Kauf und Tausch einzelner Waldgrundstücke wird das nach obigen Grundsätzen berechnete Waldkapital als Mindestkaufpreis anzusehen sein.

In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um zwangsmäßige Abtretung von Waldgrundstücken handelt, müssen die Bestände so vorteilhaft als möglich bewertet werden, ebenso muß für den Boden der Preis gelten, welcher seiner künftigen Zweckbestimmung (Bauplatz usw.) entspricht. Für unverwertbare Holzbestände sind die Begründungs- und Erziehungskosten, die entgangene Bodenrente, die Verwaltungskosten und die Wartezinsen zu vergüten. Hierfür sieht Verfasser einen brauchbaren Ausdruck in der Faustmannschen Formel des Bestandskostenwertes — „nur mit der Maßgabe, daß nicht mehr, wie bisher allgemein üblich, ein fester, willkürlich gewählter forstlicher Zinsfuß, sondern ein aus der höchstmöglichen Verzinsung eines Normalwaldes abgeleiteter, nach Holzarten und Bonitäten abgestufter Zinsfuß verwendet wird, der auch die nach den bisherigen Erfahrungen durchschnittlich zu erwartende Sparrente in sich enthält."

Zum Schluß betont Verfasser nochmals, daß Waldkapital, Waldvermögen, Waldkaufpreis und Entschädigungssummen trotz engster Beziehungen zueinander etwas grundsätzlich Verschiedenartiges sind und deswegen in der Rechnung auseinandergehalten werden müssen; noch einmal bezeichnet er kurz die Wege, welche ihn zum Ziele führten.

Dr. Busse.

M. Tippelmann, **Was will die Spitzenbergsche Wühlkultur?** Forstliche Flugblätter (herausgegeben von Prof. Dr. Max Wolff) Nr. 19. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 50 Pfg.

Das vorliegende Flugblatt begibt sich auf das Gebiet des Waldbaus und bringt eine zwar kurze, aber recht gute Schilderung der Ideen, von denen Spitzenberg bei Entwicklung seiner Wühlkultur und der Konstruktion der hierzu anzuwendenden Geräte ausgegangen ist. Hieran schließen sich seine Vorschriften für Saat und Pflanzung sowie für Pflege von Boden und Pflanzen. Bei der Anerkennung der wissenschaftlichen Richtigkeit und praktischen Bedeutung, welche die Wühlkultur nunmehr in den weitesten Kreisen der forstlichen Welt gefunden hat, muß diesem Flugblatte eine recht weite Verbreitung gewünscht werden.

Dr. Schwappach.

Marie Jaedicke, **Naturschutz-Brevier.** Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Walther Schoenichen. Neudamm 1927. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis in Leinen gebunden 3 RM.

24 sehr gute Landschaftsbilder, begleitet von Lyrik in Versen und Prosa nach Art der Literatur der Biedermeierzeit! Nach dem Geleitwort des Direktors der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen Prof. Dr. Schoenichen, in dessen Auftrag die im Brevier enthaltenen Dichtungen und Aussprüche gesammelt worden sind, ist es bestimmt, allen, die noch ein Herz für die

Hosted by Google

Schönheit und Eigenart der deutschen Heimatnatur haben, das Evangelium des Naturschutzes zu predigen.

So berechtigt und anerkennenswert das Streben nach Pflege und Förderung des Naturschutzes ist, so bezweifle ich doch bei der heutigen grundsätzlichen Abneigung gegen Lyrik, daß auf diesem Wege wesentliche Erfolge erzielt werden können. Trotz dieser skeptischen Auffassung wünsche ich im Interesse des guten Zweckes dem Büchlein recht weite Verbreitung. Möge es namentlich in den Kreisen der Gebildeten nicht nur gelesen, sondern auch beherzigt werden! Leider beweist ja die Erfahrung, daß gerade hier recht wenig Verständnis für die Schonung der Naturschönheit zu finden ist. Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen vom 21. Januar 1927.

(RFM v. 21. Januar 1927. I B 859. RBsBl. S. 5.)

Auf Grund des § 12a Abs. 3 Satz 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1926 (RBsBl. S. 49, BA. VII S. 23) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

1. Die Eingemeindung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils in einen anderen Gemeindebezirk höherer Ortsklasse bewirkt den Eintritt auch in diese höhere Ortsklasse, für die bis zum 1. Oktober 1926 erfolgten Eingemeindungen jedoch erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab.

2. a) Gehört dagegen der eingemeindete Teil einer höheren Ortsklasse an, oder b) wird aus Gemeinden oder Gemeindeteilen verschiedener Ortsklassen eine neue, im Ortsklassenverzeichnis noch nicht enthaltene Gemeinde gebildet, so wird die Ortsklasse nach § 12a Abs. 3 Satz 3 und 4 des Besoldungsgesetzes festgesetzt.

3. Veränderungen zu 1 und 2, die eine Abänderung der Ortsklasseneinteilung oder eine Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses erfordern, sind dem Reichsminister der Finanzen von den Landesregierungen mitzuteilen.

4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab in Kraft.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen vom 21. Januar 1927.

1. Für die nachträgliche Regelung kommen mit Ausnahme der unter Nr. 2 der vorstehend abgedruckten Verordnung vom 21. Januar 1927 genannten Fälle alle Eingemeindungen in Frage, die seit 1. November 1924, dem Tage des Inkrafttretens der Ortsklassenregelung vom 23. Oktober 1924 (RBsBl. S. 289, BA. V 71), erfolgt sind.

2. Die durch diese Verordnung eingetretenen Höherstufungen im Ortsklassenverzeichnis sind nachstehend zusammengestellt*).

3. Die durch die Höherstufungen sich ergebenden Textberichtigungen des Ortsklassenverzeichnisses sind hiernach vorzunehmen.

4. Gehört der eingemeindete Teil einer höheren Ortsklasse an als der Hauptort — siehe Nr. 2a der Verordnung vom 21. Januar 1927 —, so verbleibt der eingemeindete Teil einstweilen in der höheren Ortsklasse.

5. Nachstehend werden außerdem Textberichtigungen des Ortsklassenverzeichnisse, die auf Grund von Namensänderungen notwendig werden, mitgeteilt. Unter „Kreis- und Amtshauptmannschaft Dresden" ist ferner statt „Klingenberg" zu setzen „Klingenberg und Forstwartei vom St.F.R. Grillenberg".

*) Diese Zusammenstellung ist wegen Raummangels hier nicht mitabgedruckt. Sie ist im Reichsbesoldungsblatt 1927 S. 5 veröffentlicht.

Preußen.

Zahlung des Gnadenvierteljahrs.

RdErl. d. FM v. 8. Februar 1927 — I. D. 1. 1670b.

Auf Grund des § 43 BA. — AbwGes. vom 25. März 1926 — wird in Ergänzung der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1926 zu Nr. 2 Ziff. 4 und 5 (PrBesBl. 1926 S. 59) angeordnet:

Beim Tode eines gem. § 8a Satz 2 der Wartegeldverordnung vom 26. Februar 1919 — GS. S. 33 — (Fassung des Gesetzes vom 25. März 1926 — GS. S. 105 —) vorübergehend als nichtplanmäßiger Beamter voll beschäftigten Wartegeldempfängers sind die Bezüge für das Gnadenvierteljahr, falls es für die Hinterbliebenen günstiger ist, von den Diensteinkünften zu zahlen, die der Beamte nach der angegebenen Vorschrift bezogen hat (für den Bereich der Justizverwaltung wird auf die AV. vom 24. Dezember 1926 — JMBl. 1926 S. 436 Nr. 384 — verwiesen).

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Zusammenstellung der durch die Verordnung vom 21. Januar 1927 eingetretenen Höherstufungen im Ortsklassenverzeichnis. RFM. vom 21. 1. 27 — I. B 860. RBsBl. S. 5.

Entscheidungen.

Dem Beamten steht kein unentziehbares Recht auf Fortgewährung der Dienstkleidung zu.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1926 — III. 167/25.

Die Revision stützt sich darauf, daß in dem früher eingeräumten Anspruch auf Dienstkleidung ein wohlerworbenes Recht, im Sinne des Artikels 129 der Reichsverfassung zu sehen ist. Das trifft nicht zu, denn durch die Neuregelung der Besoldung konnte, entsprechend der reichsrechtlichen Regelung, an die Stelle der Dienstbezüge, die in Gehalt und Naturalleistungen bestanden haben, eine einheitliche Geldzahlung gewährt werden. Es ist hierbei nur notwendig, daß die Geldzahlung eine Abgeltung der Naturalleistungen enthält, so daß keine Verschlechterung der bisherigen Bezüge durch die Neuregelung eingetreten ist. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, daß neben dem neu festgesetzten Gehalt ein besonderer Betrag für die nicht weiter



zu gewährende Dienstkleidung ausgeworfen ist. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 6, Seite 437.,

Was in diesem Falle für die Dienstkleidung gilt) findet auch Anwendung auf die anderweitig gewährten Naturalleistungen, aber, wie das Reichsgericht ausspricht, die neue Besoldung muß so bemessen sein, **daß keine Verschlechterung der bisher gewährten Bezüge durch die Neuregelung eingetreten ist.** Der Referent.

Ist das eigenmächtige Verlassen der Dienststelle als wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B. anzusehen?

Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. März 1926. III 455/25

Kläger war auf einem dem Erblasser der Beklagten gehörenden Gute in dem an Polen gefallenen Gebiete auf Lebenszeit angestellt mit dem Anspruch auf Alters- und Witwenversorgung. Er optierte für Deutschland und siedelte dorthin über, nachdem eine Übernahme durch den polnischen Gutserwerber nicht zustande gekommen war. Er verlangt jetzt Ruhegehaltszahlung. Die Klage hatte Erfolg. Die gegen das Grundurteil der Vorinstanzen eingelegte Revision macht geltend, daß der Kläger ohne Erlaubnis seines Dienstherrn den Dienstort, für den er angestellt gewesen sei, verlassen habe, so daß gemäß § 626 BGB. die Kündigung ausgesprochen werden konnte. Das Berufungsgericht verneint, weil das Verhalten des Klägers als durch die obwaltenden Umstände gerechtfertigt angesehen werden müsse. Darin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Es ist nicht zu verkennen, daß das eigenmächtige Verlassen der Dienststelle ein wichtiger, zu fristloser Kündigung berechtigender Grund sein kann, aber entscheidend ist die besondere Lage des einzelnen Falles. Deshalb ist die Ablehnung des § 626 BGB. für den vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Es konnte aber auch in dem Übergang des Gutes in polnische Hände ein den Erblasser der Beklagten zur Kündigung gemäß § 626 BGB. berechtigender Grund nicht gesehen werden. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 20 Seite 1392.)

Amtspflicht, Herabsetzung von Vorgesetzten und Kollegen, unzulässige Nebenbeschäftigung.

Reichsdisziplinargerichtshof 254/24 v. 26. Mai 1925.

1. Der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen, gilt auch für das Dienststrafrecht, gleichviel, ob schon ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet ist oder nicht. Die Erklärung des zur Äußerung über eine Beschuldigung aufgeforderten Beamten, daß er „in Anbetracht des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens jede Stellungnahme ablehne", enthält daher keine Dienstvergehen. Ebenso liegt ein solches nicht darin, daß ein zur Abfassung einer Wiederlegung zu einer Denkschrift aufgeforderter Beamter seine Mitwirkung bei deren Zustandekommen verschweigt und lediglich erklärt, daß er zur Widerlegung außerstande sei, weil er den sachlichen Inhalt der Denkschrift für richtig halte.

2. Äußerungen in einer auf bessere Gehaltseinstufung gerichteten Beschwerde, in denen angedeutet wird, daß die einem Vorgesetzten und einem Kollegen in oder bald nach dem Kriege wegen ihrer Betätigung im Heeresdienst verliehenen akademischen Grade nicht geeignet seien, den Wert ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu beweisen, verstoßen wegen der darin enthaltenen hämischen Herabsetzung des Vorgesetzten und des Kollegen gegen die Pflicht des Beamten zu achtungswürdigem Verhalten.

3. Die Annahme einer fortlaufenden, für unbestimmte Zeit zugesagten Vergütung von einer privaten Erwerbsgesellschaft verstößt gegen § 16 RBeamtGes., auch wenn die Gegenleistung des Beamten nur in der Überlassung schon früher ausgearbeiteter Manuskripte besteht. (Deutsche Juristen-Zeitung, 32. Jg. S. 234.)

Beamtenbeleidigung, Strafantragsrecht wegen Beleidigung eines städtischen Beamten.

RGStU. 2. S. 482/26 v. 22. September 1926.

Der amtliche Vorgesetzte aller städtischen Beamten im Sinne des § 196 StrGB. ist gemäß § 58 StädteO. für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 allein der Oberbürgermeister. Nur er oder sein zuständiger Vertreter konnte rechtswirksam Strafantrag wegen Beleidigung des Stadtbaurats außer ihm selbst stellen, während der hier allein von der Deputation für die Städtische Feuersozietät oder ihrem Vorsitzenden gestellte Strafantrag der rechtlichen Wirkung ermangelt. Die Frage, ob die im § 59 StädteO. ausgesprochene Unterordnung der städtischen (gemischten) Deputation unter den Magistrat, die nach der Rechtsprechung (RG. i. StrS. 10, 565) das Strafantragsrecht des Magistrats gemäß § 196 StGB. für die Mitglieder der Deputation begründet, auch wegen der solchen bleibenden Verwaltungsdeputationen dauernd zugewiesenen städtischen Beamten ein Strafantragsrecht des Magistrats rechtfertigen würde, bedarf keiner Prüfung, weil auch ein auf Stellung des Strafantrags gerichteter Beschluß des Magistrats nicht vorliegt. (Deutsche Juristen-Zeitung, 32. Jahrgang, S. 173.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Rechnungsrat Walter Hering, Verwaltungsamtmann im Reichsversorgungsgericht i. R., ist am 8. Februar 1927 in Berlin im 62. Lebensjahre plötzlich verstorben. Der Verewigte war vom 1. Januar 1888 bis zum 28. Februar 1919 im Reichsversicherungsamt und von dann ab bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. August 1924 im damals eben neuerrichteten Reichsmilitärversorgungsgericht, jetzt Reichsversorgungsgericht, als expedierender Sekretär angestellt. Nach dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung am 1. April 1920 wurde er zum Regierungsoberinspektor und am 1. April 1922 zum Verwaltungsamtmann befördert. Seine Lebensaufgabe war es, an dem großen Werk der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches und der Versorgung der Kriegsbeschädigten von 1914/18 mit tätig zu sein. Er war ein gewissenhafter und pflichttreuer Beamter, angesehen bei seinen Vorgesetzten, geschätzt von seinen Kollegen. Trotz eines jahrelangen, unheilbaren Leidens, das den Verstorbenen zwang, vorzeitig in den Ruhestand

Hosted by Google

zu treten, war er stets liebenswürdig in seinem Umgang.

Mit Rechnungsrat Hering ist auch einer der treuesten und eifrigsten Mitarbeiter der „Deutschen Forst-Zeitung" dahingegangen, der uns in allen Fragen des Reichsversicherungs- und Versorgungswesens 20 Jahre lang mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Dem Leserkreis unseres Blattes ist der Verstorbene kein Unbekannter geblieben, denn er hat sich durch seine zahlreichen Aufsätze, in denen er die Sozialversicherungsgesetzgebung in knapper und leichtverständlicher Form, stets unter Berücksichtigung aller neuen gesetzlichen Bestimmungen, behandelte, sowie durch Beantwortung von Fragen auf diesem Gebiete große Verdienste erworben. So betrauern wir in dem Entschlafenen, dessen liebenswürdigen Charakter und stete Hilfsbereitschaft wir immer geschätzt haben, einen unserer besten Mitarbeiter, dessen Andenken wir allezeit in Ehren halten werden.

Die Schriftleitung.

Preußischer Oberforstmeister i. R. Hermann Mehrhardt, Leiter der Forsteinrichtungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, ist am 11. Februar in Berlin im 70. Lebensjahre einem Herzschlage erlegen. Der Verstorbene hat über vier Jahrzehnte dem Preußischen Staat als einer der bewährtesten und angesehensten Beamten der Forstverwaltung gedient, eine Reihe von Jahren hat er die Abteilung für Forsten an der Danziger Regierung, und zwar bis zu ihrer Auflösung nach dem Kriege, geleitet. Er wurde dann als Leiter der Forsteinrichtungsanstalt nach Magdeburg versetzt. Nach seiner Pensionierung im Jahre 1924 trat er zur Landwirtschaftskammer in Berlin über, an der er bis zu seinem Ableben als Leiter der Forsteinrichtungsstelle tätig war. Der Verstorbene wurde in weitesten Kreisen als hervorragender, pflichttreuer Beamter und vornehmer Charakter sehr hoch geschätzt.

Professor Dr. Rhumbler und Professor Dr. Jahn von der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden werden sich am 1. März auf eine Studienreise nach Brasilien begeben. Die Reise dürfte mehrere Monate in Anspruch nehmen und viele neue Anregungen auf dem Gebiete der Zoologie und Botanik erbringen.

Wechsel in der Generalverwaltung des Preußischen Königshauses. An Stelle des bei der Generalverwaltung des Preußischen Königshauses in Berlin W 8, Unter den Linden 36, aus dem Amte geschiedenen Wirklichen Geheimen Rats D. von Berg ist der Oberst a. D. von Kleist zum Generalbevollmächtigten des vormals regierenden Kaisers und Königs Wilhelm II. ernannt worden. Die Geschäfte als Generalbevollmächtigter und Leiter der Generalverwaltung des vormals Königlichen Hauses sind bereits von Herrn von Kleist übernommen worden.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 556 der Aufrückungsliste (Seite 35 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 8 RM).

Höhere Einstufung der staatlichen Forstbeamten in Braunschweig. Durch Gesetz vom 5. Februar 1927, veröffentlicht in der Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Stück 3 vom 7. Februar 1927 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab Forstwarte in Gruppe 3 und 4, Oberforstwarte in Gruppe 5, Förster in Gruppe 7 und 8, Forstgarteninspektor in Gruppe 8 und 9, Oberförster und Forstmeister in Gruppe 10 und 11, Oberforstmeister in Gruppe 12, Landesforstmeister in Gruppe 13 eingereiht. Das Gesetz findet auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Dezember 1926 in den Ruhestand getreten sind, Anwendung. Für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1926 in den Ruhestand getreten sind, hat es leider keine Gültigkeit.

Zur Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Koblenz vom 15. April 1926. In Nr. 5 auf S. 108 ff. wird die Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Koblenz vom 15. April 1926 von Herrn Karl Baltz, Hannover, einer Besprechung unterzogen, wobei der Verfasser zu dem Schluß kommt, daß nach § 10 die Beurlaubung der Forstbetriebsbeamten **ausschlaggebend** in die Hand des Bürgermeisters gelegt ist, weil dieser letzten Endes darüber entscheiden soll, ob der Beamte zu beurlauben ist oder nicht, und so die etwaigen Bedenken des Bürgermeisters die Beurlaubung durch den Oberförster vereiteln können. Wie man die Bestimmung nun auch deuten will, so legt die Dienstanweisung dem Oberförster zweifellos eine Beschränkung auf; denn wenn er sich erst darüber vergewissern soll, daß der Bürgermeister keine Bedenken gegen die Beurlaubung hat, so kann er sich doch nicht über diese Bedenken, wenn sie vorliegen, hinwegsetzen. Die Dienstanweisung läßt dem Oberförster keine freie Hand, und es ist bedauerlich, daß bei ihrer Abfassung nicht dem Beispiel gefolgt worden ist, welches der Herr Regierungs-Präsident zu Arnsberg in seiner die Dienstanweisung vom 4. September 1892, die für Arnsberg gilt, abändernden Verfügung vom 22. April 1926 I/26 Nr. 227 (Deutsche Forst-Zeitung Bd. 41, 1926) Nr. 22 gegeben hat. Hier heißt es klipp und klar folgendermaßen:

„Der Oberförster kann den Forstbetriebs- und Forstschutzbeamten bis zu fünf Tagen, der Landrat (Bürgermeister in den selbständigen Städten — § 2 —) bei Befürwortung durch den Oberförster bis zu vier Wochen Urlaub erteilen. Zu einem längeren Urlaub und zu jedem Urlaub, den der Landrat entgegen der Äußerung des Oberförsters für zulässig hält, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Von dem erteilten Urlaub hat der Forstbetriebs- oder Forstschutzbeamte dem Gemeindevorsteher usw. Anzeige zu machen."

Hier hört jeder Kompetenzstreit auf, denn der Oberförster hat die Befugnis bis zu fünf Tagen Urlaub zu erteilen und der Förster oder ein anderer Betriebsbeamter, der diesen Urlaub erhält, hat dem Gemeindevorsteher usw. Anzeige zu machen. Das ist eine klare und einwandfreie Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten, gegen welche der Bürgermeister, wenn sie ihm nicht zusagt, seine Bedenken beim Herrn Regierungspräsidenten geltend machen kann. Der leidende

Hosted by Google

Teil sind bei der Neuregelung immer die Betriebsbeamten; denn wenn der Oberförster sich vergewissert hat, daß der Bürgermeister Bedenken gegen die Beurlaubung hat, so muß er diese Bedenken erst zerstreuen, und wenn das geschehen ist, hat der Beamte den Urlaub vielleicht nicht mehr nötig. Jedenfalls können die Gemeindeförster einer Dienstanweisung in dieser Fassung nicht zustimmen, denn sie dürfen erwarten, daß eine Stelle vorhanden ist, welche diesen kurzfristigen Urlaub erteilt, wie es für Arnsberg vorgesehen ist, und diese Stelle kann nur der Oberförster sein, der dem Bürgermeister die entsprechende Mitteilung zu machen hat. Ein Gemeindeförster.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberforstrat i. R. Arxthelm †. Am 9. Februar starb in Sacha an der Werra, wo er seit seiner Pensionierung lebte, plötzlich an Herzschlag im 66. Lebensjahre Oberforstrat i. R. Walther Arxthelm und wurde wunschgemäß in aller Stille am 12. d. M. in Meiningen eingeäschert. Vielen ehemaligen Eisenacher Forststudierenden ist er bekannt von seiner Lehrtätigkeit an der Forstakademie. Hier leitete er als Mitglied der Großherzoglichen Forsttaxationskommission die Meßübungen und las Forstvermessung von 1891 bis einschließlich Sommersemester 1899; von 1895 bis 1902 hielt er noch die Vorlesungen über Meteorologie ab. Seine ehemaliger Hörer erinnern sich gern seiner klaren, sicheren Ausführungen, oft von Humor gewürzt. Der Verstorbene ist aus dem weimarischen Staatsforstdienst hervorgegangen. Nach Verabschiedung von Geh. Oberforstrat Dr. Mathes wurde er Chef der Weimarer Forsttaxationskommission und nach Bildung des Staates Thüringen Vorstand des Forsteinrichtungsamtes. Hier wurde er vorzeitig — partikularistische Momente sollen eine Rolle gespielt haben — in den Wartestand und vor kurzem, nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Ruhestand versetzt. Diese unverdiente Zurücksetzung und harte Schicksalsschläge in der Familie haben den kräftigen Mann wohl zermürbt. Eine Genugtuung war ihm aber, daß er vor vier Jahren zum Vorsitzenden des Vereins Thüringer Forstwirte gewählt wurde, der unter seiner Leitung wieder aufblühte und an dessen Erneuerung er eifrigst arbeitete. Ferner war er hochgeschätzter, erster forstlicher Leiter der umfangreichen Waldungen seiner ehemaligen Landesfürstin, der Frau Großherzogin-Witwe von Sachsen-Weimar-Eisenach in Thüringen und Schlesien. -r.

Oberförster Karl Bubner, Schlebusch bei Opladen (Rheinland), eins der ältesten Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte (Mitgl.-Nr. 277), konnte Mitte dieses Monats auf eine vierzigjährige Tätigkeit als Oberförster des Grafen Mirbach zurückblicken. Dem treuen Beamten wurden zahlreiche Ehrungen zuteil.

Neues aus den Parlamenten.

Reichshaushaltungsplan für 1927. Die erste Lesung des Reichshaushaltungsplanes für 1927 hat am 16. Februar d. J. stattgefunden. In Verbindung damit steht der Gesetzentwurf zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, von welchem, seit er aufgekommen ist, die zugesicherte Besoldungsregelung abhängig gemacht ist. Der Herr Reichsfinanzminister ist der Ansicht, daß die zur Erörterung stehende Erhöhung der Wohnungsmiete eine entsprechende Erhöhung der Löhne und Gehälter nach sich ziehen würde.

Wenn es für die Beamten eine tröstliche Wirkung ausüben kann, so sei erwähnt, daß der Herr Minister die Verbesserung der Besoldungsordnung als eine dringende Staatsnotwendigkeit ansieht. Zu dieser Auffassung haben sich auch die Herren Amtsvorgänger bekannt, und auch darin stimmten sie mit dem Herrn Minister überein, daß die in der Frage der allgemeinen Erhöhung der Bezüge der Beamten gemachten Zusagen eingelöst werden müßten. Das System der Gewährung einmaliger Beihilfen müsse unbedingt verlassen werden, da es wirksame und dauernde Hilfe nicht schaffen könne. Aber — alles das nach Maßgabe des finanziell Möglichen und zu gegebener Zeit.

Wer nun die gegebene Zeit im Finanzausgleich sieht, der wisse, daß es dem Herrn Minister sehr zweifelhaft erscheint, ob der endgültige Ausgleich schon **am 1. April 1928** erfolgen könne, woraus gefolgert werden darf, daß an den Finanzausgleich vor dem 1. April 1929 gar nicht zu denken ist, was wir bereits auszusprechen die Gelegenheit hatten.

Wenn die Beamtenschaft den Kern dieser Ausführungen betrachtet, so wird sie erkennen, daß der Herr Reichsfinanzminister die Verbesserung der Beamtenbesoldung als Staatsnotwendigkeit anerkennt, sogar als dringend. Aber Zusagen werden nicht gemacht. Das „dringende" ist zweifellos richtig, aber so ganz ernst ist das nicht gemeint, denn es wird von der „gegebenen Zeit" abhängig gemacht und dem „finanziell Möglichen". Man kann also am 1. April 1929 wieder einmal anfragen. Sp.

Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten. Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf eine kleine Anfrage der demokratischen Abgeordneten Falk, Barteld-Hannover und Genossen über die Fortbildungsmöglichkeiten der Forstverwaltungsbeamten in bezug auf besondere Kurse bei den Forstlichen Hochschulen folgende Antwort erteilt:

> Die Fortbildungskurse finden jährlich abwechselnd an einer der Forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden während des Sommer-Semesters statt. An dem im Sommer 1926 in Hann.-Münden abgehaltenen Fortbildungskursus (Hochschultage) haben 65 Herren teilgenommen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zur Försterprüfung 1927. Wir fordern hiermit diejenigen Forstgehilfen, welche sich im Jahre 1927 der Försterprüfung des Hauptberufsamtes unterziehen wollen, auf, sich bis spätestens zum 31. März bei dem Hauptberufsamt bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Vorlage der in III § 1 der Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster aufgeführten

Hosted by Google

Papiere zu melden. Der Nachweis über den seitherigen Försterausbildungsgang der Bewerber ist an Hand eines Fragebogens zu führen, der zum Preise von 10 Pfennigen einschließlich Porto beim Verlag J. Neumann-Neudamm zu haben ist. Der Fragebogen ist sorgfältigst auszufüllen und durch erforderliche Zeugnisse usw. zu belegen, da jede Lücke Rückfragen notwendig macht, die die Annahme zur Prüfung verzögern.

Hauptberufsamt für Privatförster in **Preußen.**
J. A.: Der Vorsitzende:
gez. Graf von der Schulenburg, Oberförster.

Forstwirtschaftliches.

Zum Absprengen der Kronen überständiger Eichen (vgl. Nr. 5 S. 115) möchte ich aus eigener Erfahrung folgendes bemerken: Die beste Sicherheit erhalten wir durch Anwendung der elektrischen Zündung. Es können die beiden Leitungsdrähte so lang gewählt werden, wie das den Umständen nach nötig erscheint. Zur Erzeugung des elektrischen Stromes sind sehr gut Batterien der allbekannten Taschenlampen zu benützen. Zur bequemen Handhabe kommen die Batterien in einen Tragkasten. Die Verbindung von vier oder auch mehr Batterien geschieht durch einen Draht. Die Stromstärke läßt sich also nach Belieben bemessen. Das eine Leitungsdrahtende kann mit dem „Stromkasten" dauernd verbunden bleiben. Sofern alles vorbereitet ist, wird durch einfaches Schließen des Stromkreises, durch das Zusammenlegen beider Leitungen, der Kontakt hergestellt. Die Sprengkapsel kommt also durch einen elektrischen Funken, gewissermaßen mit Fernzündung, zur Entzündung. Der „Schießmeister" hat beim Sprengen eine große Verantwortung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr strenge. Es soll zur Beherzigung und rechtzeitigen Warnung nur ein Fall aus der eigenen Praxis zur Kenntnis der Leser gebracht werden. Es handelte sich um Stocksprengungen. Dem Waldwärter wurde die Sprengung übertragen, seine „amtliche Prüfung" hatte er abgelegt. Als nun einmal Feierabend gemacht worden war, wollte ich die Tagesleistung durch Abschreiten der Sprengfläche prüfen. Den Waldwärter sah ich noch fortgehen, er aber mich nicht. Als ich ungefähr mitten auf der Fläche war, kam eine Sprengladung etwa 10 m vor mir zur Explosion, der mehrere in kurzen Zwischenräumen folgten. Mir sind buchstäblich Reste der starken Stöcke um die Ohren geflogen. Nur der Dusel bewahrte mich vor einem Unheil. Der leichtsinnige Mann hatte noch fünf mit Zündschnüren versehene Ladungen angezündet und wendete darauf unbesorgt den Rücken zum Heimgang. Ich brauchte bloß die Sache anzuzeigen, dann war die „Sprengerlaubnis" hinfällig, Gefängnisstrafe aber unvermeidlich! Allergrößte Vorsicht ist bei „Versagern" nötig. Harbach.

Waldkauf des bayerischen Staates in Unterfranken. In einer Anfrage im Landtag an die Regierung war die Rede vom Ankauf Freiherrlich von Rotenhanscher Waldungen durch den bayerischen Staat wegen angeblich zu hohen Kaufpreises. Der Finanzminister weist nun in seiner Antwort darauf hin, daß wiederholte Überprüfungen der forstamtlichen Berechnungen ergaben, daß ein Preis von 350 000 Mark angemessen war, wobei alle Nebenkosten einschließlich Grunderwerbssteuer und etwaiger Zuwachssteuer vom Verkäufer zu tragen waren. Für den Ankauf seien folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen: Die fraglichen Waldungen im Umfang von 513 Tagwerk grenzen teils unmittelbar an Staatswaldungen, teils liegen sie etwa 3 km vom Forstamtssitz Ebern. Der Boden sei zur Holzproduktion vorzüglich geeignet. Die Waldungen seien in guter Verfassung und die Absatzlage vorzüglich. Der Ankauf lag im Interesse der Staatsforstverwaltung. Aber auch volkswirtschaftliche Gründe seien maßgebend gewesen. Die Mittel für den Ankauf seien nicht der Staatskasse, sondern dem Staatsgüterfonds entnommen worden.

Mißerfolg der Mologa-A.-G. Die Mologa-A.-G., an welcher die Firma Gebr. Himmelsbach in Freiburg in erster Linie beteiligt ist, hat im September 1923 eine Konzession zur Ausbeutung eines 5,5 Millionen Hektar umfassenden Waldgebietes östlich von Petersburg auf die Dauer von 25 Jahren erworben. Bei dieser Gelegenheit mußte sie sich auch zum Bau einer 80 km langen normalen Eisenbahnstrecke verpflichten. Es haben sich schon bald erhebliche Schwierigkeiten ergeben, die A.-G. konnte Holz überhaupt nicht ausführen, sondern muß sich auf den inneren russischen Markt beschränken, was ursprünglich nicht beabsichtigt war. Die finanziellen Schwierigkeiten der A.-G. sind in den großen Verlusten zu suchen, die sie infolge der Stabilisierung der deutschen Währung erlitten hat, sowie durch die übermäßig teuren Kredite, die diese Konzession im Ausland suchen mußte. Die Sowjet-Regierung hat sich deshalb gezwungen gesehen, dem Unternehmen bei den Sowjet-Banken Kredit zu gewähren, während sie doch gehofft hatte, hierdurch Geld ins Land zu ziehen. Es sind nunmehr Verhandlungen wegen Lösung oder Abänderung des Konzessions-Vertrages im Gange, bei denen sich die A.-G. wegen der bereits gemachten erheblichen Geldaufwendungen in einer üblen Lage befindet. Unter ähnlichen ungünstigen Verhältnissen wie die Mologa-A.-G. leiden übrigens auch fast alle anderen land- und forstwirtschaftlichen Konzessionen (so die Krupp-Konzession zur Bewirtschaftung von 27000 ha in der Krim, die Deutsche Saatbau-Gesellschaft u. a. m.). Die Konzessionäre haben sich eben über den Kapitalbedarf eines solchen Unternehmens und die Schwierigkeiten der Bewirtschaftung getäuscht. Insbesondere haben sie geglaubt, aus dem Gewinn der ersten Jahre nicht nur die Mittel zu den weiteren Kapital-Investitionen, sondern auch das nötige Betriebskapital entnehmen zu können. Es sind aber nicht nur die erhofften Gewinne ausgeblieben, sondern man mußte aus verschiedenen Gründen noch erhebliche Verluste in den Kauf nehmen. Diese Mißerfolge haben die Sowjet-Regierung zu einer grundsätzlichen Änderung ihrer Konzessions-Politik veranlaßt. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Bedeutung der Saatgutanerkennung in der Forstwirtschaft hat die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer anläßlich der 9. Hauptversammlung in Berlin am 28. und 29. Januar 1927 folgenden Beschluß gefaßt:

Hosted by Google

Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer sieht den vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung eingeschlagenen Weg für geeignet an, um endlich der weiteren Verseuchung des Waldes durch nichtstandortsgemäßes Saatgut Einhalt zu gebieten und der Bedeutung der Frage der Herkunft des Saatgutes die Stellung einzuräumen, die ihr im Interesse der Zukunft des deutschen Waldes zusteht. Sie hält es aber für zweckmäßig, die Saatgutanerkennung und die Kontrolle zu fördern und zu unterstützen. Die näheren Richtlinien sollen von der Fachabteilung für Forstwirtschaft ausgearbeitet werden. Den Landwirtschaftskammern wird anempfohlen, durch eigene Mitarbeit und finanzielle Unterstützung am weiteren Ausbau der forstlichen Saatgutanerkennung und der Durchführung der Kontrolle weitestgehend mitzuwirken.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Erfurt. Oberförsterei Erfurt. Am 30. Mai vorigen Jahres gelang es Herrn Förster Bertram, Forsthaus Willrode, zwei Wilddiebe festzunehmen; es handelte sich um zwei Erfurter Zementeure, Brandt und Seitz, die beide schon wiederholt mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind. Während der letztere schon zweimal wegen Einbruch in Jagdhäusern vorbestraft war, ist Brandt einer der berüchtigsten Wilderer hiesiger Gegend, der schon öfters wegen Wilddieberei vorbestraft ist. Am 20. September wurde Brandt nun vom Amtsgericht Erfurt mit 5 Monaten und Seitz mit 3 Monaten Gefängnis und 30 RM Geldstrafe verurteilt unter gleichzeitiger Einziehung sämtlicher vom Forstbeamten beschlagnahmten Jagdgeräte. Gegen dieses Urteil legten beide Berufung ein. Das Landgericht Erfurt wies aber in der Verhandlung vom 21. November die Berufung zurück und verurteilte die beiden Angeklagten noch zu den Berufungskosten. Herr Förster Bertram erhielt jedoch vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein als Anerkennung für sein mutiges Vorgehen eine Ehrengabe von 200 RM. Weiter ist noch eine recht zeitgemäße und vor allem zweckdienliche Neuerung in jener Gegend getroffen worden, die wir nicht unerwähnt lassen möchten und die der Nachahmung nur bestens zu empfehlen ist. Da in der Umgebung von Erfurt, besonders in den Sommermonaten, ziemlich stark gewildert wurde, wurde auf Antrag des Herrn Bertram von der Kriminalpolizei Erfurt jedem Staats- sowie Kommunalforstbeamten der näheren Umgebung Erfurts ein sogenanntes „Wilderer-Album" zugestellt. Das Album, das zur Zeit nur 18 Wilderer enthält, weist von jedem Wilderer drei verschiedene Aufnahmen sowie eine genaue Personalbeschreibung auf. Das Album selbst kann stets in der Tasche mitgeführt werden, da es nur die Größe eines „Waldheil"-Taschenkalenders hat. Man kann sich auf diese Weise schnell und sicher mit den Wilddiebsgesichtern bekannt machen, und sobald man einen dieser Herren im Revier antrifft, weiß man sofort, wen man vor sich hat, ob es sich tatsächlich um einen Menschen handelt, der als „harmloser Naturfreund" den Wald durchstreift.

Bezirk Kassel. Oberförsterei Nentershausen. Am 5. Dezember v. Js. hörten drei Forstbeamte im Trottschen Walde einen Schuß fallen. Bald darauf sahen sie drei Männer, die sogleich Fersengeld gaben. Es war jedoch frischer Schnee gefallen, so daß die Beamten leicht den Fußspuren folgen konnten, die zu dem Gehöfte der Gebrüder Jakob und Konrad G. zu Bodenthal, Kreis Rotenburg, führten. Dort wurde festgestellt, daß die Schuhe der beiden Brüder und des Schwiegersohnes Wilhelm H. in die Abdrücke paßten. Im Dickicht versteckt fand man dann auch ein Militärgewehr mit vier Patronen, Modell 88. G. und H. wurden dem Amtsgericht Nentershausen vorvorgeführt, wo Konrad G. gestand, Jakob G. habe das Gewehr im Rheinland gekauft. Er sei mit ihm und Wilhelm H. in den Wald gegangen, um das Gewehr zu prüfen. Dabei sei der Schuß gefallen. Um nicht falsch beschuldigt zu werden, habe dann Jakob G. das Gewehr versteckt, als man die Beamten kommen sah. Am 14. d. Mts. hatten sie sich nun wegen Jagdvergehens vor dem Großen Schöffengericht zu verantworten. Alle drei behaupteten, von dem Gewehr nichts zu wissen; Konrad G. erklärte, daß sein Geständnis falsch gewesen wäre. Der Staatsanwaltschaftsrat hielt die Angeklagten jedoch des Jagdvergehens für überwiesen, und so verurteilte man Jakob G. und Wilhelm H. zu je sechs Monaten Gefängnis, während Konrad G. wegen des früheren Geständnisses mildernde Umstände zugebilligt wurden; er wurde zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Bezirk Trier. Staats- und Gemeinde-Oberförsterei Wittlich. Am 24. Januar wurde auf Grund schwerwiegender Verdachtsmomente bei einer Anzahl Personen in Wittlich Haussuchungen vorgenommen, die einen Rehbock, der zum Teil gerade von der Familie verzehrt wurde, und einen frisch in der Schlinge gefangenen Hasen zutage förderten. Da dies noch nicht genügte, wurde ein Ermittlungsbeamter des Landschutzes mit weiteren Ermittlungen beauftragt. Er logierte sich als Fellhändler in einer berüchtigten Wirtschaft, wo Wilddiebe bekanntermaßen verkehren, ein und brachte durch ständigen freundschaftlichen Verkehr mit den Wilddieben in acht Tagen ein derartig umfangreiches Material zusammen, daß man eine unerwartete Haussuchung bei 18 Personen am 16. Februar vornehmen konnte; und diese bestätigte die Angaben, die der Beamte gemacht hatte. Sie förderte noch neues Material zutage, auch gaben einzelne Wilddiebe ihre Taten zu, so daß elf Mann wegen gewerbsmäßigen Wilddiebens und sechs Personen — letztere Metzger oder Fellhändler — wegen Hehlerei der Oberstaatsanwaltschaft in Trier zur Anzeige gebracht werden konnten. — Es handelt sich um etwa 41 bis 43 Rehe, 2 Edelmarder, 1 Wildkatze, 3 Füchse und 9 Hasen, von denen der Nachweis erbracht wurde, daß sie in der Schlinge gefangen worden waren.

Bonse, Staatl. Oberförster.

Lippe-Detmold. Oberförsterei Falkenhagen. Am 5. Februar gelang es auf eigenartige Weise im Schwalenberger Walde, der seiner großen Ausdehnung wegen ein Eldorado für Wilddiebe bietet, zwei Wilddiebe zu stellen. Es handelt sich um zwei Schmiedegesellen, Schöttler und Maß

Hosted by Google

aus Kollerbeck und Born. Beide wurden von einem Holzinteressenten im Walde gesehen, worauf sofort ein Schuß fiel. Dieser galt nicht dem Entdecker, wie angenommen wurde, sondern war ein Unglücksschuß, der auf der Flucht beim Stolpern über Strauchwerk einem der Frevler in den Unterschenkel ging. Da es ein Schrotschuß war, hatte er erhebliche Wunden gerissen. Der Entdecker, der hiervon nichts wußte, sondern sich verfolgt glaubte, war zur Försterei Biesterfeld geeilt und hatte dort Meldung erstattet. Diese Zeitspanne hatten die Wilderer schleunigst zur Fortschaffung des Verletzten benutzt, indem sie ihn im Wagen nach dem Krankenhause in Lügde brachten. Durch Zufall wurde die Sache nach drei Tagen ans Tageslicht gebracht, so daß nach Haussuchung und Verhör bei den Eltern des Verletzten, wobei eine Armeepistole und drei Gewehre gefunden wurden, die ganze Angelegenheit restlos aufgeklärt wurde. Die Wunden des Getroffenen selbst sollen so erheblich sein, daß man mit Abnahme des Beines rechnet.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für Bd. 41 (1926) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung des Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bereits eingegangenen Bestellungen sind restlos erledigt.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm.

Fehlschlagen eines Zusammenschlusses in der Jägerwelt. Wir hatten darüber in Nr. 7 S. 194 eine Mitteilung der Deutschen Jagdkammer veröffentlicht. Im Anschluß daran erhalten wir folgende Mitteilung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins:

„Über das Fehlschlagen des angebahnten Zusammenschlusses in der Jägerwelt verbreitet die „Deutsche Jagdkammer“ — eine Bezeichnung, die ihr übrigens gerichtlich untersagt wurde — in der Presse Nachrichten, die einer Richtigstellung bedürfen. Die Presseabteilung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins schreibt uns hierzu: Die von der Jagdkammer ausgearbeiteten Satzungen wurden in der gemeinsamen Sitzung der beiderseitigen Vertreter gutgeheißen. Ausgenommen hiervon war ein Paragraph, der die Aufnahme von Verbänden in den künftigen Reichsjagdverband betraf. Die Kommission des A.D.J.V. wies mehrfach nachdrücklich darauf hin, daß bei Annahme dieser Fassung eine Verständigung ausgeschlossen sei und die Einigungsverhandlungen alsdann sicher zum Scheitern gebracht würden. Trotzdem nahm die Jagdkammer in ihrer späteren Hauptversammlung diesen Paragraphen ohne Abänderung einstimmig an. Dieser absolute Mangel an Entgegenkommen seitens der Jagdkammer gegenüber den durchaus berechtigten Wünschen des A.D.J.V. mußte bedauerlicherweise den Abbruch der Verhandlungen nach sich ziehen.“

Wir haben nicht die Absicht, uns in den zwischen der Deutschen Jagdkammer und dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein leider seit längerer Zeit schwebenden Streit hineinzubegeben. Wir werden für die Folge von den zahlreichen Bekanntgebungen beider Zusammenschlüsse nur das bringen, was den deutschen Wald und die deutsche Forstbeamtenschaft unmittelbar betrifft.

Die Schriftleitung.

5. Schlesische Jagdausstellung. Der Termin der 5. Schlesischen Jagdausstellung liegt fest. Sie findet vom 5. bis 8. Mai zusammen mit dem Maschinenmarkt auf dem Messegelände in Scheitnig, Südhalle, statt. Prämiierungsberechtigt sind: 1. Sämtliche schlesischen Trophäen, die nach dem 1. Mai 1926 erbeutet sind; 2. alle außerschlesischen Trophäen, sofern sie von schlesischen Jägern nach dem 1. Mai 1925 erbeutet sind. Es wird gebeten, die Trophäen stets mit Unterkiefer auszustellen. Ausstellungsberechtigt sind weiter alle interessanten und lehrreichen Stücke, besonders auch Unterkiefer von weiblichem Reh- und Rotwild mit Gewichtsangabe des betreffenden Stückes, aufgebrochen. Da die diesjährige Ausstellung auf dem Messegelände selber stattfindet, ist es in diesem Jahre besonders wichtig, daß die Ausstellungsleitung den Umfang der ausgestellten Trophäen so zeitig als möglich übersehen kann. Der Ausstellungsausschuß bittet daher dringend, schon jetzt die erforderlichen Anmeldungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau X, Matthiasplatz 5, zu richten, die auf Wunsch unentgeltlich Anmeldeformulare zur Verfügung stellt.

Tagung des Reichsverbandes Deutscher Silberfuchs- und Edelpelztier-Züchter, Berlin-Leipzig, in Berlin. In einer kürzlich abgehaltenen Tagung gab der Tharandter Hochschulprofessor Dr. H. Prell, Leiter der dortigen Forschungsstelle für Pelztierkunde, in Anlehnung an seine Studienreise im Rahmen einer Reiseschilderung ein Bild von der Entwicklung der Edelpelztierzucht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Kanada. Verschiedenheit in Art der Einzwingerung und Fütterung herrscht auch drüben in den verschiedenen Farmen. Strenge wissenschaftliche Forschung auf staatlichen Versuchsfarmen und auch an anderen Stellen schafft die Grundlagen für Züchtungs- und Ernährungsfragen sowie für die so wichtige Seuchenbekämpfung. Eine erfreuliche Bereitwilligkeit der Züchter zur Sicherung einer Ausfuhr nur hochwertiger Zuchtfüchse nach Deutschland wurde festgestellt, durch deren Auswirkung der Import minderwertigen Zuchtmaterials vermieden werden kann.

Preisermäßigungen in Berliner Hotels. Die nachstehenden Hotels haben sich bereiterklärt, den Abgeordneten der der Jagdkammer angeschlossenen Verbände gelegentlich der Sitzungen in Berlin Vorzugspreise zu gewähren: Am Stettiner Bahnhof: Hotel „Baltic“, Berlin N 4, Invalidenstraße 120/121. Einzelzimmer 6,50 RM. Am Potsdamer Bahnhof: „Hotel Deutscher Kaiser“, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 25/26. Einzelzimmer von 4,50 RM an. „Palast-Hotel“, Berlin W 9, Potsdamer Platz. Einzelzimmer von 8 RM an. „Hotel Sanssouci“, Berlin W 9, Linkstraße 37. Einzelzimmer von 4,50 RM an. Am Bahnhof Friedrichstraße: Hotel „Prinz

Hosted by Google

Wilhelm", Berlin NW 7, Dorotheenstraße 4. Einzelzimmer von 6 RM an. Hotel „Prinz Friedrich Karl", Berlin NW 7, Dorotheenstraße 66/67. Einzelzimmer von 6 RM an. Zentral-Hotel, Berlin NW 7, Friedrichstraße 143/149. Einzelzimmer von 6 RM bis 10 RM. Am Anhalter Bahnhof: Hotel „Excelsior", Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 112/113. Einzelzimmer von 6 RM bis 10 RM. Am Bahnhof Charlottenburg bzw. Zoologischer Garten: „Grand-Hotel" am Knie (früher Hotel am Tiergarten), Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 1. Einzelzimmer 6 RM. Zimmer mit zwei Betten kosten überall die vorstehenden Beträge doppelt. Wir bitten die Mitglieder, davon Gebrauch zu machen und sich rechtzeitig nach Möglichkeit anzumelden.

Berlin W 57.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Jagdkammer.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Geschäftslage am Schnittholzmarkt ist fest, trotzdem besteht immer noch ein erheblicher Unterschied zwischen der Bewertung des Rohstoffes und derjenigen der geschnittenen Ware, wenn man die verhältnismäßig große Steigerung der Waldpreise und die verhältnismäßig geringe Erhöhung der Schnittholzpreise gegenüberstellt. Die Kauflust ist sehr stark gewesen. Auf den Werken in Pommern, Deutsch-Westpreußen, Schneidemühl, Kreuz, Landsberg usw. erschienen Schnittholzkäufer aus allen Gegenden, bis aus Baden und Württemberg. Infolge dieser gesteigerten Nachfrage wurden die Schnittholzproduzenten in ihrer Stimmung außerordentlich gefestigt, und es ist teilweise in diesen Kreisen beschlossen worden, einstweilen von Verkäufen abzusehen und die weitere Entwicklung der Gesamtlage am Holzmarkt abzuwarten. Der Import von polnischen Blöcken hat sich infolge besserer Waggongestellung auf den polnischen Bahnen gehoben, so daß die Lohnschneidemühlen diesseits Schneidemühl sämtlich gut beschäftigt sind und die Schneidelohnsätze auch erhöht werden konnten. In Polen selbst sind die Umsätze zurückgegangen, da die Mehrzahl der Rundholzpartien, die in diesem Winter gearbeitet wurden, inzwischen zum Verkauf gelangten. Eine größere Partie erstklassiger Stammblöcke wurde an eine Berliner Holzgroßhandlung zum Preise von 55 sh frei deutsch-polnischer Grenze, ohne deutschen Zoll, verkauft. Auch am Bauholzmarkt ist die Lage fest. Die Bautätigkeit dürfte rege werden, und es liegen zahlreiche Nachfragen nach Balken vor, die bis zu 72 RM frei Berlin im Großhandel brachten. Astreine Seiten wurden lebhaft gesucht, dagegen war blaue astreine Seitenware schwerer zu verkaufen, da die Leistenindustrie über mangelnde Beschäftigung und geringe Umsätze klagt. Vielfach wird berichtet, daß polnische Leistenfabrikanten in der Lage sind, Rohleisten zu billigeren Preisen herzustellen und anzubieten, als deutsche Firmen.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1926/27, Nr. 14, vom 19. Februar 1927. Die Preise für Kiefernlangnutzholz waren in der letzten Woche im Mittel um 50 Pfg. bis 1 RM niedriger. Da mit der vorgeschrittenen Jahreszeit jetzt im allgemeinen das geringerwertige Material auf den Markt kommt, so ist das kein Zeichen herabgehender Konjunktur, sondern eine normale Erscheinung. Es notierten nach der Homa normal mit Rinde gemessen ab Wald:

Langholz 1b	(15—19 cm Mitte)	10—13—17 RM
2a	(20—24 „ „)	14—17—21 „
2b	(25—29 „ „)	19—22—26 „
3a	(30—34 „ „)	23—27—33 „
3b	(35—39 „ „)	26—30—37 „
4a	(40—44 „ „)	28—34—42 „
4b	(45—49 „ „)	31—36—45 „
geringe Schläge		15—22—30 „

Der Grubenholzmarkt ist still; Nachfrage noch immer vorhanden. Kiefern Kloben brachten 5 bis 6,50—8 RM je Raummeter, Kiefern-Knüppel brachten 4—5—6 RM je Raummeter.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. Februar 1927 ab märkischer Station 12,48 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Februar 1927. Landfüchse 18 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 35 Mk., Baummarder 80 Mk., Steinmarder 70 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk.. Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,30 Mk., Hasen, Winter 2 bis 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,70 bis 2,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 60 bis 70 Mk., Baummarder 75 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 5 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 19. Februar 1927. Damwild, mittel 0,80 bis 0,85, Rotwild, 0,85 bis 0,90, Schwarzwild, mittel 0,65 bis 0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,70 bis 2,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Februar 1927. Hechte, unsortiert 105 bis 110, groß-mittel 80, mittel 105, Schleien, Portions- 13[illegible] bis 140, Aale 220, Karpfen, Spiegel-, 40- bis 50er 95 bis 100, gemischt 50- bis 70er 90 bis 95, Karpfen, Schuppen, 60- bis 80er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 8. **Anspruch auf unentgeltlichen Jagdschein.** Mein Jagdnachbar hat schon seit 20 Jahren einen Jäger für seine nicht sehr große, gepachtete Jagd, der auf seiner vorhergehenden

Hosted by Google

Stelle auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt wurde und somit auch im Besitz eines unentgeltlichen Jagdscheins gelangte. Seine jetzige Dienstherrschaft hat aber keinen Waldbesitz, mit dem Forstschutz hat er also gar nichts mehr zu tun. Ich frage daher höflichst an, ob der betreffende Jäger hiernach doch noch Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein machen kann, oder ob ihm die Jagdpolizeibehörde diesen demnach entziehen muß. R. in P.

Antwort: Der Jagdfreischein hat die Beauftragung mit dem Forstschutz zur Voraussetzung. Wenn der Auftrag zur Ausübung des Forstschutzes wegfällt, verliert der unentgeltliche Jagdschein seine Geltung und kann eingezogen werden. Hat der Betreffende in seiner jetzigen Stellung mit dem Forstschutz nichts mehr zu tun, dann gibt es für ihn keinen Anspruch auf weitere Erteilung eines Jagdfreischeins. Br.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Hammer (Potsdam), die durch die Vermögensauseinandersetzung mit dem vormals regierenden Preußischen Königshause in staatliche Verwaltung übergeht, ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Oberförsterstelle Plietnitz (Schneidemühl) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. März.

Oberförsterstelle Rötgen (Aachen) ist sofort zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Asperden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 2,6598 ha Acker, 3,4582 ha Weiden. Zugelassen zur Bewerbung sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Düsseldorf und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 6. März.

Försterstelle Ebertshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,1170 ha Garten, 0,3930 ha Acker, 0,3120 ha Wiesen. Höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 14,6 ha Acker. 1 ha Wiesen, 4,2 ha Weiden. Die Schule ist in Bokellen, etwa 2 km, Bahnstation Bokellen der Eisenbahn Insterburg—Gerdauen. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Kaletka, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,072 ha Garten, 6,665 ha Acker, 8,263 ha Wiese. Nächste Bahnstation 16 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 8. März.

Förster-Endstelle Kleinesee, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,36 ha Garten, 7,46 ha Acker, 4,18 ha Wiese. Nutzungsgeld 74 RM. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstelle Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 11,9 ha Acker, 3,1 ha Wiesen. Die Schule ist in Alt-Lubönen, etwa 1,5 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 11 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Meckbach-Süd, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Meckbach. Bahnstation Mecklar, 2,5 km. Wirtschaftsland: 0,0490 ha Garten, 0,6819 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Obolin, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 14,6 ha Acker, 4 ha Wiesen. Die Schule ist in Peterswalde, etwa 2 km, Bahnstation Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Förster-Endstelle Spange, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2210 ha Garten, 3,0120 ha Acker, 2,3400 ha Wiese, 1,6270 ha Weide. Bewerbungsfrist 4. März.

Förster-Endstelle Wutzkow, Oberförsterei Lauenburg (Köslin), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 10,5 ha Acker und 0,8 ha Wiesen. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 20. April.

Neu eingerichtete bebaute Hilfsförsterstelle Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), ist voraussichtlich am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland kann zunächst nur Gartenland bis zu einem Morgen gegeben werden. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist am 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,209 ha Garten, 3,329 ha Acker, 2,455 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 93 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 9. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Cottbus (Frankfurt a. O.) ist am 1. April zu besetzen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Regenthin (Frankfurt a. O.) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Staatliche Forstkasse Benkheim, Kreis Angerburg (Gumbinnen), sucht sofort einen tüchtigen, selbständig arbeitenden **Kassengehilfen.** Bezahlung nach Gruppe 4.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 RM.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bleß, Förster in Cerenburg, Oberf. Lüß, wird am 1. April auf die Försterstelle Schaffstall, Oberf. Lüß (Lüneburg), versetzt.

Heine, überz. Förster in Bergluch, Oberf. Zehdenick, wird am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Gollin, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Sonderhoff, überz. Förster in Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin, wird am 1. April nach Zorndorf, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Fehse, Hilfsförster in Groß-Kühnau, Oberf. Löbderitz, wurde mit sofortiger Wirkung nach Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), versetzt.

Hase, Hilfsförster in Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Peters, Hilfsförster in Bruckenkrug, Oberf. Koppelsberg (Köslin), wird am 1. März auf die Forstsekretärstelle Blum nau, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), einberufen.

Rautenberg, Hilfsförster in Sprakensehl, Oberf. Sprakensehl (Lüneburg), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Söder, überz. Förster in Thale a. Harz, Oberf. Thale, wird am 1. April die überz. Försterstelle Roßtrappe, Oberf. Thale (Magdeburg), übertragen.

Stein, Hilfsförster in Zeven, Oberf. Zeven (Stade), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Welly, Hilfsförster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, wird am 1. März nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Hessen.

Diefenbach, Oberförster zu Beerfelden, wurde am 1. Januar zum Forstmeister des Forstamts Kirtorf ernannt.

Klump, Oberförster in Waldmichelbach i. O., wurde am 1. Januar zum Forstmeister des Forstamts Waldmichelbach ernannt

Schlotterer, Oberförster in Lauterbach, wurde am 1. Januar zum Forstmeister des Forstamts Grebenhain ernannt.

Sußner, Oberförster zu Bad Salzhausen, wurde am 1. Januar zum Forstmeister ernannt.

Zu Oberförstern wurden mit Wirkung vom 1. Januar ernannt die Forstassessoren:

Deuster zu Schotten, **Grünewald** aus Waldmichelbach, **Dr. Zimmer** aus Darmstadt, **Dr. Künanz**, Forstassessor aus Hungen, wurde am 1. Januar zum forsttechnischen Beamten bei dem Forsteinrichtungsamt mit der Amtsbezeichnung „Oberförster" ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster Blasius Leidl in Maxlrein in Oberbayern feierte am 10. Januar seinen 75. Geburtstag sowie das Jubiläum seiner 50jährigen Dienstzeit.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Versammlung am Sonnabend, dem 2. April 1927 in Frankfurt a. O., vormittags 11 Uhr. im Nürnberger Bierhaus, Fürstenwalder Straße, Tagesordnung: 1. Bericht über die Vereinslage. 2. Kassenbericht und Kassenprüfung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Aussprache über die Annahme und Ausbildung der Forstsekretäranwärter. 5. Einstufung und Amtsbezeichnung. 6. Hilfskräfte. 7. Annahme und Ausbildung der Hilfskräfte. 8. Stellungnahme zur Trennung der Sekretärlaufbahn von der Försterlaufbahn. 9 Einrichtung der Geschäftszimmer. 10. Verlohnung. 11. Abzählungstabelle. 12. Vorstandswahl. 13. Aussprache über Regelung unseres Verhältnisses zum Verein Preußischer Staatsförster. 14. Verschiedenes. Alle Sekretärkollegen des Bezirks (auch Kollegen der Nachbarbezirke sind gern gesehene Gäste) sind herzlichst eingeladen. Die Tagesordnung ist so ungemein wichtig, daß es kein Kollege versäumen sollte, an der Sitzung teilzunehmen. Die Herren Vertrauensmänner bitte ich, alle Kollegen ihres Bezirks, auch die Kollegen, welche noch nicht Mitglieder sind, zu der Versammlung zu laden und vor allen Dingen selbst zu erscheinen.

Die Versammlung am 12. März d. J. ist fallen gelassen worden.

Im Bedürfnisfalle können Reise- und Übernachtungsgelder gewährt werden, über die Höhe beschließt die Versammlung.

Müllrose, den 16. Februar 1927.

J. V.: Caesar, Forstsekretär.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Ahrens, Hermann, Revierjäger, Resse b. Mellendorf i. Hann.
Beck, Förster, Neuhaus b. Greiffenberg Um.
Brandes, August, Revierjäger, Osterwald b. Neustadt a. Rbg.
Braun, Wilhelm, Fabrikant, Hilden, Rhld., Benrather Str. 1a.
Freiherr v. Dungern-Oberau, Berlin SW 11, Anhaltstr. 7,
Engsfeld, Kaufmann, Hilden, Rhld., Ellerstr.
Esser, Direktor, Hilden, Rhld., Kirchhofstr.
Friedrich jun., Conrad, Kaufmann, Hundsfeld, Kr. Öls.
Franz, Waldwärter, Stendell b. Passow Um.
Fink, Willi, Zahnarzt, Hilden, Rhld., Ellerstr.
Glade, August, Revierjäger, Wiedensal, Kr. Stolzenau i. Hann.
Hein, Willi, Fabrikant, Hilden, Rhld.
Dr. Hauk, Karl, Generaldirektor, Hilden, Rhld., Haus Kolksbruch.
Frau Dr. Hauk, Hilden, Rhld., Haus Kolksbruch.
v. Heeringen, Oberstleutnant a. D., Charlottenburg 5, Schloßstraße 67a.
Jüntgen, Max, Fabrikant, Hilden, Rhld., Walder Str.
Jüntgen, Paul, Fabrikant, Hilden, Rhld., Walder Str.
Keil, Wilhelm, Hilfsförster, Hümmel b. Wershofen, Kr. Adenau, Eifel.
Kitz, Hilfsjäger, Forsthaus Neuhaus b. Greiffenberg Um.
Krieger, Fabrikant, Hilden, Rhld., Ellerstr.
Kirberg, Walter, Architekt, Hilden, Rhld., Klotzstr.
Kuhn, Karl, Architekt, Hilden, Rhld., Feldstr 30.
Kluge, Otto, Förster, Hilden, Rhld., Elberfelder Str.
Marquardt, Oberförster, Oberförsterei Neuhaus b. Greiffenberg Um.
Möller, Otto, Hilfsjäger, Forsth. Görlsdorf b. Angermünde Um.
Michaelis, Förster, Luisenthal b. Greiffenberg Um.
Müller, Förster, Hilden, Rhld., Haus Horst.
Poggendorf, Förster und Forstsekretär, Forsth. Neuhaus bei Greiffenberg Um.
Roden, Robert, Gutsbesitzer, Hilden, Rhld., Feldstr. 28.
Skotan, Jagdaufseher, Breitenteicher Mühle b. Pinnow, Kreis Angermünde.
Schröder, Hegemeister, Glambeck-Altkünkendorf Um.
Schweiger, Förster, Heinrichshof b. Hohenselchow i. Pomm.
Schopp, Direktor, Hilden, Rhld., Neustr.
Schnell, Ernst, Förster, Hilden, Rhld., Forsth. Enkert.
Vonderheiden, Wilhelm, Fabrikant, Hilden, Rhld., Mittelstr.
Wedlich, Otto, Förster, Schottwitz b. Breslau.
Wichmann, Förster, Görlsdorf b. Angermünde Um.
Weyer, Jakob, Kaufmann, Hilden, Rhld., Mittelstr.
Witt, Fritz, Brennereibesitzer, Hilden, Rhld., Meide.

Bericht über die Vorstandssitzung am 13. Dezember 1926.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde Nm.; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Hosted by Google

Der Kassenbestand am 30. November 1926 betrug 8566,06 RM. Davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	2115,14 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	1492,40 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	2525,76 RM
„ „ Darlehen (D)	1561,35 RM
„ „ Rücklagen (R)	871,41 RM
	8566,06 RM

Am 13. September 1926 betrug die Mitgliederzahl 3425. Davon haben sich abgemeldet 10, verstorben sind 13, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 55, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3457 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben:

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Der Witwe eines im Weltkriege gefallenen Kgl. Preuß. Forstassessors zur Erziehung ihres Sohnes 100 RM aus E. Einem Forstmeister i. R., der durch schwere Krankheit seiner Kinder und plötzlichen Todesfall seiner Gattin in größte Not geraten ist, werden 100 RM aus U bewilligt. Die Witwe eines im Jahre 1919 von Wilderern erschossenen Försters, die volle Pension bezieht, aber noch zwei Söhne zu erziehen hat, erhält 40 RM aus E. Die Tochter eines bereits im Jahre 1893 verstorbenen Forstmeisters, die in einem Kloster freie Wohnung hat und außerdem Regierungsunterstützung bezieht, wird mit 30 RM aus U unterstützt. Die 72 Jahre alte Witwe eines Försters, die volle Pension bezieht und außerdem mit einer Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, bekommt 20 RM aus U. Einer Försterwitwe mit voller Pension werden ebenfalls 20 RM aus U zugebilligt. Ein Förster i. R., der krankheitshalber frühzeitig in den Ruhestand gehen mußte, erhält 30 RM aus U. Die 60 Jahre alte Witwe eines Forstaufsehers, die nur eine geringe Pension bekommt, da ihr Mann bereits im Jahre 1899 verstorben ist, wird mit 40 RM aus U bedacht. Zwei ältere Töchter eines längst verstorbenen Oberförsters, von denen die eine sehr asthmaleidend und die andere fast taub ist, erhalten 60 RM aus U. Zwei 57 und 59 Jahre alten Töchtern eines im Dienst verunglückten Försters, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung beziehen, werden 50 RM aus U zugebilligt. Eine 44 Jahre alte Förstertochter, die durch Abvermietung eine leidliche Einnahme hat, bekommt 30 RM aus U. Zwei Schwestern, 71 und 70 Jahre alt, die Regierungs- und Kleinrentner-Unterstützung erhalten, werden mit 80 RM aus U bedacht. Eine 81 Jahre alte, kranke Försterwitwe mit Pension, bei ihrer Tochter, die ein Putzgeschäft hat, wohnend, wird ausnahmsweise, mit Rücksicht auf ihr hohes Alter, mit 30 RM aus U bedacht. Die ebenfalls 81 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Försters, auf die Hilfe einer Verwandten angewiesen, bekommt 60 RM aus U. Eine 69 Jahre alte Förstertochter, die im Besitze eines kleinen Häuschens ist, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Zwei Schwestern, Töchter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, 63 und 61 Jahre alt, von denen die eine geisteskrank, die andere ebenfalls kränklich und völlig erwerbsunfähig ist, erhalten 100 RM aus U. Eine 55 Jahre alte Försterwitwe, die Pension bezieht und außerdem mit einer Tochter, die selbständige Schneiderin ist, einen gemeinsamen Haushalt führt, bekommt 20 RM aus U. Eine völlig alleinstehende Förstertochter wird mit 60 RM aus U bedacht. Die kränkliche Tochter eines im Jahre 1897 verstorbenen Försters erhält 40 RM aus U. 30 RM aus U werden einer 52 Jahre alten Förstertochter bewilligt, die durch Handarbeiten und Abvermieten eine kleine Einnahme hat, und einer Försterwitwe mit Pension, die mit einer unverheirateten Tochter zusammenwohnt, ebenfalls 30 RM aus U. Einer 80 Jahre alten, an Wassersucht leidenden und fast erblindeten Oberförstertochter werden 75 RM aus U gewährt. Vertagt wurde das Gesuch eines Försters, da der zur Ausfüllung übersandte Fragebogen nicht rechtzeitig zurückgekommen ist. Abgelehnt werden die Gesuche eines Hegemeisters a. W. und einer Forstmeisterswitwe, da beide auskömmliche Pension bekommen; ersterem wird geraten, Antrag auf ein Darlehen zu stellen. Ferner wird abgelehnt das Gesuch einer Hegemeisterswitwe, die ebenfalls volle Pension bezieht und außerdem im Haushalte ihres Sohnes wohnt. Weiter mußten die Gesuche einer Oberförsterwitwe, einer Revierförsterwitwe und von zwei Försterwitwen abgelehnt werden, da die nach dem Jahre 1920 verstorbenen Ehemänner nicht Mitglieder des Waldheil gewesen sind, die Bewilligung einer Unterstützung also satzungsgemäß nicht zulässig ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Der Witwe eines im Jahre 1925 verstorbenen Försters, die noch für drei unmündige Kinder zu sorgen hat, werden 80 RM aus E gewährt. Eine 48 Jahre alte Förstertochter, die mit einer schwer lungenkranken Schwester zusammen wohnt, Kleinrentner-Unterstützung bezieht und durch Abvermieten von Zimmern geringe Einnahmen hat, erhält 60 RM aus U. Eine 68 Jahre alte Försterwitwe, die Angestellten- und Sozialrente bekommt, wird mit 30 RM aus U bedacht. Die Witwe eines im Jahre 1923 verstorbenen Revierförsters erhält als Beihilfe zur Erziehung ihres Sohnes 60 RM aus E. Eine 67 Jahre alte gräfliche Försterwitwe, die Kleinrentner-Unterstützung bezieht, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Eine Gutsförsterwitwe, die von der Brotherrschaft unterstützt wird und in dem Haushalt ihres Sohnes lebt, bekommt 30 RM aus U. Der Witwe eines bereits 1896 verstorbenen Forstsekretärs, die Invalidenrente bezieht, werden 50 RM aus U bewilligt. 30 RM aus U erhält eine herrschaftliche Försterwitwe, die ihrem Sohn, in dessen Familie dauernd Krankheit herrscht, die Wirtschaft führt. Einer dauernd kränklichen Försterwitwe werden, da sie noch unmündige Kinder zu erziehen hat, 50 RM aus E zugebilligt. Ein schon längere Zeit stellungsloser Jagdaufseher wird mit 40 RM aus U unterstützt. Ein 60 Jahre alter, stellungsloser, an Rheumatismus erkrankter Förster bekommt 50 RM aus U. Einer 74 Jahre alten herrschaftlichen Försterwitwe, die mit der Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, werden 40 RM aus U gewährt. Der Witwe eines im Jahre 1895 von Wilderern erschlagenen Försters mit ganz geringem Einkommen werden 100 RM aus U zugebilligt. Vertagt bis zur nächsten Sitzung wurden vier Gesuche, und zwar: Das Gesuch eines Revierförsters a. D., die Gesuche zweier Förster und das

Hosted by Google

Gesuch eines Jagdaufsehers a. D. Abgelehnt wird das Gesuch einer gräflichen Revierförsterwitwe, da eine besondere Notlage nicht vorhanden ist, aus gleichem Grunde das Gesuch einer Försterwitwe. Abgelehnt werden außerdem das Gesuch eines Försters a. D., da er nicht mehr Mitglied ist und die Gesuche von zwei Revierförsterwitwen, da die verstorbenen Ehemänner nicht Mitglieder des „Waldheil" gewesen sind.

An Angehörige von Gemeindeforstbeamten werden folgende Unterstützungen verteilt: Einer 59jährigen Försterwitwe, die keine Pension bekommt, da ihr Mann frühzeitig verstorben ist, werden 60 RM aus U bewilligt. Die alleinstehende 66 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1897 verstorbenen Försters, die Kleinrentner-Unterstützung bezieht, wird mit 50 RM aus U bedacht, und 60 RM aus U bekommt eine 67 Jahre alte Försterwitwe, die nur durch Abvermieten eines Zimmers einen ganz geringen Verdienst hat. Eine 73 Jahre alte Witwe, die nur eine ganz geringe Rente von der Gemeinde und aus der Angestelltenversicherung bekommt, wird ebenfalls mit 60 RM aus U unterstützt. Eine 87 Jahre alte, bei ihrem Sohn, der Staatsförster ist, lebende Försterwitwe erhält in Anbetracht ihres hohen Alters 30 RM aus U als Weihnachtsgeschenk. Eine halb erblindete 72 Jahre alte Witwe, die eine kleine monatliche Sozialrente hat, bekommt 60 RM aus U. Abgelehnt mußte das Gesuch einer Försterwitwe werden, da sie es nicht für nötig gehalten hat, den ihr zur Ausfüllung übersandten Fragebogen zurückzuschicken.

Dann wurde über Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt: 200 RM bekommt ein staatlicher Forstmeister i. R., der das Geld zur Kur einer schwer erkrankten Tochter benötigt. Einem staatlichen Hegemeister, der durch längere Krankheit in Not geraten ist, werden 200 RM bewilligt, unter der Voraussetzung, daß er einen zahlungsfähigen Bürgen stellt. Ein Privatrevierförster erhält zur Anschaffung von Kleidern usw. 200 RM, ein gräflicher Forstsekretär, der durch Übernahme einer Stelle mit Landwirtschaft Vieh, Saatgetreide usw. anschaffen muß, 200 RM, und ein Forstschutzgehilfe zur Vergrößerung seiner Wirtschaft 150 RM. Abgelehnt wird das Gesuch eines Staatsförsters a. W., der erst unlängst als Mitglied eingetreten ist, satzungsgemäß aber nur solche Mitglieder Anspruch auf ein Darlehen haben, die dem Waldheil mindestens ein Jahr angehören.

Folgende Begräbnisbeihilfen sind seit der letzten Sitzung bezahlt: An die Witwe eines Stadtförsters i. R. 150 RM, an die Witwe eines herrschaftlichen Forstverwalters 150 RM, an die Tochter eines Privatrevierförsters a. D. 150 RM und an die Witwe eines Privatförsters 90 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 13. Dezember 1926 an Unterstützungen, Erziehungsgeldern, Darlehen und Begräbnisbeihilfen 3575 RM bewilligt worden.

Wie schon eingangs betont, sind seit der letzten Sitzung 55 Mitglieder neu aufgenommen worden. Der Zugang ist im wesentlichen auf die Arbeit einiger unserer Vorstandsmitglieder zurückzuführen. Es wird der lebhafte Wunsch geäußert, in dieser Beziehung weiter zu arbeiten, und auch alle Vereinsmitglieder werden hierdurch aufgefordert, sich fleißig für den Zugang neuer Mitglieder zu interessieren.

Der Aufruf „Gedenkt des Waldheil", der im November v. J. in der „Deutschen Jäger-Zeitung" und in der „Deutschen Forst-Zeitung" Abdruck gefunden hat, ist auch in einem Teil der sonstigen Jagdpresse veröffentlicht worden, und zwar kostenlos von dem „Deutschen Jäger" in München, der „Südwestdeutschen Jägerzeitung" in Frankfurt a. M., „Hundesport und Jagd" in Bielefeld. Außerdem hat ihn in gekürzter Form der „Deutsche Forstwirt" in Berlin abgedruckt. Gegen Erstattung der geringen Satzkosten haben den Aufruf veröffentlicht die „Deutsche Wachtelhundzeitung" in Paderborn, das „Sportblatt" in Frankfurt a. M., die „Hamburger Schützenzeitung" in Hamburg und die „Mitteldeutsche Schützenzeitung" in Charlottenburg. „Wild und Hund" in Berlin hat sich für den Abdruck eine mäßige Gebühr zahlen lassen, während der „St. Hubertus" auf das Ansuchen der Geschäftsstelle, den Aufruf abzudrucken, nicht geantwortet hat. Die „Niederdeutsche Schützenzeitung" zu Hannover hat unsern Aufruf nicht veröffentlicht mit dem Hinweis darauf, daß der „Niederdeutsche Jägerbund" die Absicht habe, einen dem „Waldheil" ähnlichen Verein in Niedersachsen zu gründen. Vor einer derartigen Zersplitterung der Kräfte muß aber im allseitigen Interesse, besonders in dem der deutschen Forst- und Jagdbeamten, eindringlich gewarnt werden. Die Zeiten sind heute nicht danach, Wohlfahrtseinrichtungen, wie sie der „Waldheil" unbestritten bietet, leicht und ohne Mühe neu in die Welt zu setzen. Dazu gehören sehr große Mittel, über die, soweit wir unterrichtet sind, der „Niedersächsische Jägerbund" nicht verfügt. Es sei hiermit ein Appell an die niederdeutschen Jäger gerichtet, nicht zwecklose Sonderpläne zu verfolgen. Nutzen kann dadurch überhaupt nicht geschaffen werden, wohl aber wäre durch Zersplitterung eine, wenn vielleicht auch geringe Beeinträchtigung des „Waldheil" sehr wohl möglich.

Ein Teil des inzwischen erfolgten Mitgliederzuganges wird auch auf die weitgehende Veröffentlichung dieses Aufrufes zurückzuführen sein. Der Fachpresse sei daher herzlichster Dank ausgesprochen. Selbstverständlich sind dem „Waldheil" durch diese Veröffentlichungen auch eine ganze Anzahl neuer Notleidender aus der grünen Farbe zugeführt worden.

Öfter melden sich ehemalige Mitglieder des „Waldheil", mit dem Wunsche, die alte Mitgliedschaft mit Beginn des ersten Eintrittsjahres wieder aufleben zu lassen. Meist erbieten sich die in Betracht kommenden Forstbeamten auch, die Beiträge für die Jahre, in denen sie nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen sind, nachzuzahlen. Nach sorglicher Erwägung des Für und Wider wird beschlossen, derartige Gesuche abzulehnen, da sie zumeist darauf hinauslaufen, für die Hinterbliebenen sofort ein größeres Begräbnisgeld zu sichern, als wie es durch einfachen Neueintritt in den „Waldheil" erreicht werden kann. Durch die Erfüllung solcher Gesuche werden aber die alten, dauernd dem „Waldheil" treu gebliebenen Mitglieder in ihren Ansprüchen geschädigt. Im Anschluß werden einige Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen gefaßt.

Hosted by Google

Abgesehen werden soll in diesem Jahre von einem Neudruck der Jäger-Einladungskarten des „Waldheil", die früher den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind. Vielleicht sind im Herbst des Jahres 1927 die Aussichten für Treibjagden besser und verlohnt sich dann der Neudruck dieser Jagdeinladungskarten eher, als wie es jetzt der Fall sein wird.

Der Tag der Mitgliederversammlung des Jahres 1927 wird auf Sonnabend, den 12. Februar, festgesetzt.

Neudamm, den 13. Dezember 1926.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10467. Ströh, Heinrich, Förster, Försterei Rauschmühle, Post Berlinchen, Kreis Soldin Nm. IX.
10468 Scharpenseel, Ludwig, Rittergutsbesitzer, Haus Bockholt, Post Allagen bei Soest, Kreis Arnsberg. XI.
10469 Ströder, Walter, Forstgehilfe, Dierdorf, Kreis Neuwied. V.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Borchoff, Josef, Hilfsförster, Maesfeld in Westfalen.
Hornbostel, Hans, Forstassistent, Friedrichsruh, Post Aumühle, Kreis Lauenburg i. Holstein.
Enderle, Reinhard, Forstgehilfe, Orsenhausen, Post Rot, Kreis Laupheim, Württemberg.
Foertsch, Walter, Revierförster, Zschorna, Post Radeburg in Sachsen.
Saage, Fritz, Revierförster, Fh. Wormlage, Post Sallgast, Kreis Calau.
Schulz, Wilhelm, Waldwärter, Brandel, Post Clenze, Kreis Lüchow, Hann.
Tischler, Erich, Forstgehilfe, Fh. Brandel, Post Clenze, Kreis Lüchow, Hann.

Försterprüfungen 1927.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1927 die Försterprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 31. März 1927 an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Eberswalde, Schicklerstraße 45, einzureichen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen in Berlin SW 11, Hagenplatz 4, zur Ablegung der Prüfung in Preußen zu melden. Zu den Prüfungen, die in den nichtpreußischen Bezirksgruppen von unserem Verein abgehalten werden, werden nur solche Anwärter zugelassen, die eine mindestens zweijährige ordnungsmäßige Forstlehre durchgemacht, alsdann fünf weitere Jahre im praktischen Forstdienste gestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei Anwärtern, die eine Forstschule besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein dreijähriger praktischer Dienst.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Ein Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. ein verschlossenes Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zur Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
5. die erforderlichen Nachweise über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. die Originalzeugnisse über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. eine von dem Anwärter selbstgefertigte kurze Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Eberswalde, den 11. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfungen 1927.

Die Mitglieder der nichtpreußischen Bezirksgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die beabsichtigen, im Jahre 1927 die Forstgehilfenprüfung abzulegen, werden aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bis zum 31. März 1927 an den zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden einzureichen. Zur Prüfung sind nur solche Anwärter zuzulassen, die 1. die Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin nicht besucht haben und 2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein;
2. ein Lehrzeugnis;
3. ein kurzgefaßter Lebenslauf;
4. eine Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn, wenn sich der Antragsteller bereits im Dienst befindet;
5. eine einfache Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe gefertigt hat.

Eberswalde, den 11. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) 5 RM,
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) 6 RM,

Hosted by Google

c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach jetzt fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 12. Februar 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X). Am 5. Januar fand die erste Bezirksgruppenversammlung in Hannover statt. Der Vorsitzende des Reichsvereins, Herr Forstmeister Junack-Berlin, erfreute durch seine Anwesenheit. Die Versammlung war gut besucht. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Mahnhardt, eröffnete um ½12 Uhr die Versammlung und berichtete nach kurzen Worten der Begrüßung über die Tagung und Verhandlungen in Köln. Herr Forstmeister Junack ergänzte diese Ausführungen besonders bezüglich seiner Anregung zur Bildung von Forschungsgruppen. Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Vorstandswahlen, entspann sich eine längere Debatte, die zu dem Ergebnis führte, daß erstens der Vorstand der hiesigen Bezirksgruppe sich aus je einem Mitgliede aus den Reihen der Waldbesitzer, der akademischen und der nichtakademischen Forstbeamten zusammensetzen soll, daß weiter den Vorsitz in der Bezirksgruppe ein Betriebsbeamter haben und daß dieser zugleich Vorsitzender der Beamtenabteilung sein soll. Gewählt wurde für letztere beiden Ämter einstimmig Revierförster Mahnhardt. Er nahm die Wahl an. Unter Punkt „Verschiedenes" kamen noch einige allgemeine Fragen zur Erörterung, und dann schloß der Vorsitzende gegen 2½ Uhr nachmittags mit nochmaligem Dank an die Erschienenen, insbesondere an Herrn Forstmeister Junack, die Versammlung. Nachher versammelte sich die Mehrzahl der an der Versammlung teilgenommenen Mitglieder noch einmal im Ständehaus, wo durch dankenswerte Bemühungen des Herrn Forstmeisters Junack ein Film über den gegenwärtigen Stand der Harznutzung gezeigt wurde. Der Film mit erläuterndem Vortrag des Herrn v. Krosigk fand allgemein Interesse und Beifall.

Der Schriftführer: Hartmann, Forstgehilfe.

Ortsgruppe Hannover-West, Oldenburg. Am Sonnabend, dem 5. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Sögel, Hotel Kossen, eine Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Bezirksgruppentagung. 2. Jahres- und Kassenbericht. 3. Verschiedenes. Anschließend Besichtigung des Schlosses und der Parkanlagen von Clemenswerth. Für Sonntag, den 6 März, ist ein Revierbegang in Aussicht genommen. Es werden alle Teilnehmer herzlich gebeten, sich an dem lehrreichen Waldbegang zu beteiligen. **Busse.**

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Am Sonntag, dem 13. März, findet in Friedeberg Nm., Hotel Schober, eine Ortsgruppenversammlung statt. Beginn 1,30 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung vom 6. Februar in Berlin. 2. Beschlußfassung über die nächste Lehrwanderung und Ortsgruppentagung. 3. Vortrag des Herrn Oberförsters Diesener, Birkholz, über Fruchtfolgewald mit anschließender Aussprache. 4. Beitragszahlung. 5. Anträge aus der Versammlung. Vollzähliges Erscheinen ist dringendes Erfordernis.

Der Schriftführer: Klute.

Ortsgruppe Oberfranken hält am Sonntag, dem 27. Februar 1927, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Strauß" in Hof eine Versammlung ab. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über das Vereinsjahr 1926. 2. Neuwahlen und Kassenbericht. 3. Vortrag des Herrn Oberförsterkandidaten Geyer-Trogen über Bodenkunde und Bodenpflege. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe:
Axmann, Förster.

Ortsgruppe Rathenow. Zur Jahres-Hauptversammlung am 16. Januar 1927 in Rathenow waren leider nur zehn Mitglieder aus der Ortsgruppe erschienen. Als Gast nahm Herr Revierförster Nolte teil, der über den Zusammenschluß unseres Vereins mit dem „Deutschen Forstbeamtenbund" ausführlich berichtete. Eine an ihn gerichtete Frage, betreffend Erhöhung der Vereinsbeiträge, beantwortete Kollege Nolte zur Befriedigung aller Anwesenden, indem er über den Verbleib und über die Vielseitigkeit der Ausgaben ein klares Bild gab. Die Revision der Vereinskasse wurde von den Kollegen Fraedrich, Buchta und Klamroth vorgenommen und die Jahresrechnung für richtig anerkannt. Die Protokolle des letzten Jahres verlas Kollege Benich. Dem infolge Wohnungswechsels aus der Ortsgruppe ausgeschiedenen bisherigen Schrift- und Kassenführer, Kollegen Voß, sprach der Vorsitzende den Dank für seine Mühewaltung aus. Sodann hielt Kollege Nolte einen Vortrag über „Steigerung der Arbeitsleistung im Walde". Mit welch regem Interesse die Ausführungen verfolgt wurden, bewies die anschließende lebhafte Aussprache. Leider mußte Herr Nolte frühzeitig aufbrechen, und Kollege Bülk sprach ihm in kurzen herzlichen Worten den Dank der Ortsgruppe aus. Danach wurde einstimmig ein Revierbegang am 14. Juni 1927 beschlossen, und zwar in die Reviere Wagenitzer und Quastscher-Zootzen. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Das Sommerpreisschießen soll am 17. Juli 1927 in Friesack stattfinden. Die altbewährte Schießkommission (Kollegen Kott-

Hosted by Google

witz und Klamroth) wurde einstimmig wiedergewählt. Ferner wurde der Wunsch geäußert, für den besten Schützen nicht wie bisher einen Pokal, sondern einen Hirschfänger zu stiften. Über die Sterbekasse berichtete dann Kollege Klamroth, daß die Beiträge schlecht einlaufen. Es wurde der Beschluß gefaßt, in Zukunft Nachnahmekarten an die Säumigen zu schicken. Wenn auch noch die meisten Mitglieder der Ortsgruppe fernstehen, so darf nicht vergessen werden, daß diese kleine Einrichtung im gegebenen Moment viel Segen bringt, und je mehr sich der Sache anschließen, um so größer wird die Hilfe sein. Zum Schluß sollte die Neuwahl des Schrift- und Kassenführers stattfinden, die jedoch zurückgestellt werden mußte, da sich unter den Anwesenden niemand bereit erklärte, den Posten zu übernehmen. Sobald die nächste Versammlung mehr Mitglieder zusammenführt, soll die Wahl stattfinden. Da neue Anträge nicht gestellt wurden, fanden die beiden letzten Punkte der Tagesordnung schnelle Erledigung, und der Vorsitzende, Kollege Bülk, konnte gegen 5 Uhr die Versammlung schließen.

Ribbecks Meierei, den 24. Januar 1927.

Bensch.

Forstbeamten-Abteilung.

An die Bezirksgruppen der Forstbeamten-Abteilung.

1. Bis zur Genehmigung der Satzung der Forstbeamten-Abteilung durch die Delegierten- und Mitgliederversammlung der Forstbeamten-Abteilung werden alle Bekanntmachungen unter „Forstbeamten-Abteilung“ veröffentlicht.

2. Die Geschäftsstelle der Forstbeamten-Abteilung befindet sich in Berleburg i. Westfalen, Jakob-Nolde-Straße 63.

3. Die Bezirksgruppen der Forstbeamten-Abteilung erhalten jetzt die Satzungsentwürfe der Forstbeamten-Abteilung mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme.

4. Die Bezirksgruppen werden gebeten, den Vertreter und Stellvertreter der Bezirksgruppe zu der Mitgliederversammlung der Forstbeamten-Abteilung zu benennen und mir die Namen bekanntzugeben.

5. Der Zusammenschluß des Deutschen Forstbeamtenbundes mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands erfordert die Neuaufstellung des Mitgliederverzeichnisses des Reichsvereins und der Forstbeamten-Abteilung. Da die Angelegenheit eilt, erscheint es, soweit die Verschmelzung der Landes- und Provinzialvereine mit den Bezirksgruppen noch nicht erfolgte, zweckmäßig, daß die Vorsitzenden der Landes- und Provinzialvereine die Verzeichnisse zusammen mit den Bezirksgruppen-Vorsitzenden aufstellen und diese Listen unmittelbar nach Eberswalde (Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands) senden. Ich bitte, die Angelegenheit beschleunigen zu wollen.

6. Ich bitte um sofortige Einsendung der Gehalts-Vereinbarungen und Tarife, um diese mit den hier befindlichen Exemplaren vor Drucklegung noch einmal vergleichen zu können. Die Gehalts-Vereinbarungen und Tarife sollen auf Grund des Kölner Beschlusses zusammengestellt und veröffentlicht werden.

7. Auf wiederholte Anfrage teile ich mit, daß die Bezirks- und Ortsgruppen der Forstbeamten-Abteilung für ihre Aufwendungen eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Pauschalsumme je Mitglied erhalten. Die Bezirks- und Ortsgruppen werden daher gebeten, keine Beträge zu erheben. Um sofort arbeiten zu können, erhalten die Bezirksgruppen Abschlagszahlungen; ich bitte um Mitteilung der vorerst benötigten Summen. Die endgültige Regelung erfolgt bei der nächsten Delegiertenversammlung, etwa im Mai.

Berleburg, 18. Februar 1927.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Die Fachgruppe versammelt sich am 12. März, vormittags 11 Uhr, in Liegnitz in der Lindenschänke am Breslauer Platz. Um 10,30 Uhr Sitzung des Ausschusses. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag des Herrn Kollegen Forstverwalter Maier. 3. Organisationsangelegenheiten. 4. Stand der Dienstanweisungsfrage. 5. Verschiedenes. (Besoldungs-, Titelschutz-, Amtsbezeichnungs-, Uniform- und Kassenfragen.) Um zahlreiches Erscheinen bittet

Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Bericht über die Generalversammlung am 1. Februar 1927 in Berlin, „Königgrätzergarten“.

Die zweite ordentliche Generalversammlung des Vereins wurde um 11 Uhr vormittags vom Vorsitzenden eröffnet. Nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder gab der Vorsitzende einen klaren Bericht über den Stand des Vereins am Schlusse des Jahres 1926.

Die Jahresabrechnung, welche durch die 1926 bestimmten Kassenrevisoren geprüft und für richtig befunden wurde, wurde verlesen und zur Besprechung gestellt. Eine Bemängelung der Einnahmen und Ausgaben fand nicht statt. Dem Vorstande wurde darauf Entlastung erteilt.

Jahresbericht des Vereins deutscher Forstbeamten für das Jahr 1926.

A. Mitgliedernachweis:

1. Männliche Mitglieder:		
Zu Beginn des Jahres 1926		443
Ausgeschieden sind für 1926	11	
Gestorben	16	27
Eingetreten		—
Am Schlusse des Jahres 1926		416
2. Weibliche Mitglieder:		
Zu Beginn des Jahres 1926	113	
Eingetreten	36	
	149	
Gestorben	3	
Am Schlusse des Jahres 1926		146
In Summa Mitglieder:		562

Hosted by Google

B. Einnahmen:

1. 581 Mitgliederbeiträge à 6 RM . . .	3486,—	
2. Zinsen vom Kapital	11,77	
Sonstige Einnahmen:		
Provision der „Zürich" versich. 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926	20,15	
Zuwendung von Mitglied Nr. 353 . . .	19,—	3536,92

C. Ausgaben:

1. An die Aachener-Münchener Lebensversicherung, 581 Mitglieder	2578,40	
2. An den Jägerbund abgeführt, 432 Mitglieder à 0,50 RM	216,—	
2. Verwaltungskosten:		
Reisekostenentschädigung an 3 Vorstandsmitglieder	30,—	
Zeitungen und Drucksachen	44,39	
Kostenentschädigung zur Schreibhilfe 10 % von 3486,— RM	348,60	
Porto-Auslagen	12,25	
3. Sonstige Ausgaben:		
Saalmiete	7,—	
Unterstützungen an 3 in Not geratene Mitglieder	107,25	
4 nicht eingelöste Postaufträge	—,60	3344,49

Vermögensnachweis.

Einnahme	RM	3536,92
Ausgabe	„	3344,49
Ueberschuß	RM	192,43
Dazu Ueberschuß von 1925	„	116,09
	RM	308,52

Berliner Stadtanleihe nach Nennwert Mk 11000,—
umgerechnet nach Gmk. = RM 275,—

Der Vorsitzende gibt dann einen Überblick über die Mitgliederzahl, welche immer mehr im Abnehmen begriffen ist, und bedauert, daß trotz der so günstigen Aufnahmebedingungen sich so sehr wenig, namentlich jüngere Kollegen mit ihren Frauen, melden. Eine Mitgliedschaft zur Aachener-Münchener Sterbekasse durch den örtlichen Verein ehemaliger Jäger und Schützen ist kein Hindernis und legt dem Antragsteller zur Aufnahme in unsern Verein keine Schwierigkeiten in den Weg. — Gestorben sind im Laufe des Jahres: a) männliche Mitglieder: die Hegemeister: 1. Jungklaus-Brederloh, 2. Kubens-Oderberg, 3. Duvier-Prerow, 4. Schütze-Mahlpfuhl, 5. Herrmann-Zschornegosda, 6. Schulz-Matzgirren, 7. Nennhaus-Eberswalde, 8. Neumann-Dachow, 9. Thal-Cassel, 10. Boek-Wehlau, 11. Schober-Oberbimbach, 12. Schmidt-Friedewald, 13. Kuba-Welferode, 14. Redemann-Schöneberg, 15. Kieseler-Driesen, 16. Gutsche-Burg; b) Ehefrauen: 1. Frau Laßig, geb. Fers, 2. Frau Neumann, geb. Teichgräber, 3. Frau Frömming, geb. Fehlkamm. Die Anwesenden haben sich zu Ehren der Verstorbenen von ihren Plätzen erhoben.

Eine recht rege Besprechung nachstehenden Punktes fand statt, wozu die ersparten Gelder verwendet werden sollen. Hierzu wurde der einstimmig angenommene Beschluß gefaßt: Beträge können bis zu 50 RM für jeden einzelnen Fall einmalig nach genauer Prüfung der Lage durch den Vorstand an in Not geratene Witwen verstorbener Mitglieder gezahlt werden. —

Es sei nochmals hierdurch an die Beitragszahlung für 1927, welche im Januar zu geschehen hat, nachdrücklichst erinnert. Der Beitrag ist bis auf weiteres 6 RM pro Mitglied; hierdurch erübrigen sich die vielen Anfragen. Ich bitte, die Rückseite der Mitgliedskarte zu beachten. —

Da weitere Punkte zur Besprechung nicht auf der Tagesordnung standen, schloß der Vorsitzende um 3 Uhr die Versammlung unter herzlichem Dank für treue Mitarbeit der Mitglieder.

Der Vorstand.
Wittkowsky, Vorsitzender.



Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Templiner der Bezirksgruppe I des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands!

Alle ehemaligen Templiner werden gebeten, sich nach der Bezirksgruppenversammlung am 8. März 1927 in Allenstein, Hotel „Kronprinz", zusammenzufinden zwecks Besprechung über evtl. Gründung einer Gruppe ehemaliger Templiner Forstschüler. Wer am Erscheinen verhindert, möge schriftlich sein „Für oder Wider" diese Vereinigung an den Unterzeichneten richten.

Schönmoor bei Tharau, Ostpr.

E. Steinorth.



Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Der engere Vorstand des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" hat in seiner Sitzung vom 4. Februar beschlossen, unsere Bezirksgruppe als korporatives Mitglied in den Reichsverein aufzunehmen mit dem satzungsmäßigen Jahresbeitrag von 10 RM, wenn alle unsere Mitglieder, soweit sie Privatforstbeamte sind, Mitglieder des Reichsvereins sind bzw. werden. Auf Grund dieses Beschlusses ersuche ich alle Kollegen unserer Bezirksgruppe, soweit sie im Privatdienst stehen und noch nicht Mitglieder des Reichsvereins sind, ihre Aufnahme in diesen unverzüglich zu beantragen. Ferner ersuche ich alle Kollegen unserer Bezirksgruppe, ihren Beitrag von 5 RM baldmöglichst an Herrn Förster Pusch, Haus Dürfeld, Post Manderscheid (Eifel), einzusenden, damit wir unsere Beiträge an den Reichsverein und nach Miltenberg abführen können.

Kreuzweiler, den 12. Februar 1927.

Der Vorsitzende: Gemeindeförster Vögl.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nummer 8 der Februar-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat März 1927 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im Februar 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.


Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Abenddämmerung im Walde.

Von Josefine Moos.

Nun rinnt mit rosig verglühendem Schein
das Abendgold um die Stämme,
und Nebel schmiegen sich spinnwebfein
um zackige Felsenkämme.

Ein heimliches Flüstern und Rauschen geht
hinschwellend von Baum zu Baume,
das klingt wie Orgelton und Gebet
im heiligen Waldesraume.

Das Licht verblaßt, und die Dämmerung webt
ihr Florgespinst auf den Steigen,
und durch die dunkelnden Hallen schwebt
auf weichem Fittich das Schweigen.

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an. Schiller.

Magst du schön're Lande schauen,
Ueber alles halte wert
Deines Mutterlandes Gauen,
Deiner Väter schlichten Herd!
Max Kalbeck.

Blast nur, ihr Stürme, blast mit Macht,
Mir soll darob nicht bangen,
Auf leisen Sohlen über Nacht
Kommt doch der Lenz gegangen.
Emanuel Geibel.

Fette Kramtsvögel, spätes Frühjahr.

Der „Urwald" bei der Sababurg im Reinhardswald.

Ein einzigartiges Wald-Naturschutzgebiet.

Von Dr. Hermann Böhme.

Eine der lieblichsten Städte unseres Vaterlandes ist Münden, malerisch schön in einem von hohen, prächtig bewaldeten Bergen eingeschlossenen Talkessel gelegen, „upp de munt dreier Water". „Eine großartige Natur mit tausend Reizen umgibt die Wiege des Stromes, der Weser, und seine ersten Schritte ins Leben. Wenn Du diese Stelle nicht kennst, dann ist Dir eine der schönsten Stellen der deutschen Länder noch fremd geblieben, selbst wenn Du den sagenhaften Rhein und die ausgeschriebene Sächsische Schweiz solltest besucht haben", so ruft Dingelstedt begeistert aus. Hier nimmt die Weser aus Fulda und Werra ihren Ursprung, ein deutscher Strom im grünen Tal, begleitet von stillen Buchenhängen und umrauscht von mächtigen Eichenwäldern, die ihn, den deutschen Strom, vom Fels zum Meere begleiten.

Bei Bursfelde treten wir in die Waldesdome des linken Höhenzuges, des Reinhardswaldes ein, der das größte geschlossene Waldgebiet (21 000 ha) von Hessen darstellt. Auf sanft ansteigendem Waldwege vorwärts schreitend, erfreuen prachtvolle urwüchsige Waldbestände von Eichen und Buchen, auch hochragende Nadelwälder unser Auge. Durch prächtige Einsamkeit führt uns unser Schritt, und plötzlich ragen vor dem erstaunten Blick von hohem Bergeskegel zwei Türme aus dem Wäldermeer heraus: die Sababurg.

Im Jahre 1331 trug sich im Reinhardswalde in dem kleinen, sehr alten Dorfe Gottsbüren ein Wunder zu: Man wollte den unversehrten, unverwesten und noch blutige Tropfen schwitzenden Leichnam Christi gefunden haben. Mit Windeseile flog diese Kunde in die weite Welt, und aus allen Gegenden eilten viele Scharen in die öde Stille dieses von der Welt abgeschnittenen einsamen Walddorfes, um das Wunder zu sehen. Reiche Spenden empfing das über Nacht zum Wallfahrtsorte gewordene Dorf, und aus diesen Geldern erbaute es die schöne Kirche. Um sich auch die Gunst seiner Vorgesetzten zu sichern, schloß der Propst zu Gottsbüren mit dem Erzbischof von Mainz einen Pakt, nach dem diesem ein Drittel der Einkünfte zufallen sollte. So gab jenes Wunder auch den Anlaß zur Gründung der Sababurg. Denn sowohl zum Schutze der Wallfahrtsstätte als auch zum Stützpunkt seines eigenen Machtbereiches erbaute der Erzbischof von Mainz von 1334 bis 1336 die Burg, etwa eine Stunde südlich von Gottsbüren auf einem Bergkegel, und nannte sie „Zapfenburg"; im 16. Jahrhundert wandelte sich der Name in Sababurg. Bald entspannen sich heftige Kämpfe um die Feste, die endlich 1429 in den Besitz der Landgrafen von Hessen überging. Sie wurde später als Jagdschloß benutzt und sah Zeiten mit glänzenden Festen und lustigen Jagden; denn der Reinhardswald war von jeher sehr wildreich. Landgraf Wilhelm IV. legte gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen großen Tiergarten neben der Burg an, den er mit einer 4 m hohen Mauer umgab und mit edlem Wild, Renntieren, Elchen, Gemsen und dergleichen besetzte. Auch wurde seit dem 15. Jahrhundert die Zucht edler Pferde betrieben; gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Gestüt nach Beberbeck verlegt.

Im 19. Jahrhundert verfiel die Sababurg; von ihren Gebäuden ist nur noch wenig geblieben: seinen malerischen Anblick erhält das Schloß durch die beiden massigen runden Kuppeltürme, die weithin über die Baumwipfel des Reinhardswaldes sichtbar sind. Sie schließen ein völlig ruinenhaftes Gebäude ein, von dem nur noch die Mauern und Wände erhalten sind. An den westlichen Turm lehnt sich das erhaltene Kanzleigebäude, vom Förster bewohnt; den davor liegenden Burghof umgibt die halbverfallene Burgmauer, die mit Efeu und wildem Wein berankt ist.

Nach der Sage hat der Reinhardswald seinen Namen von einem Raubgrafen Reinhard erhalten, der einst zwischen Diemel und Weser in diesem mit Dörfern dicht besetzten Waldgebiet hauste. Wegen seiner Erpressungen und Räubereien wurde er gefangen und zum Tode verurteilt, doch wurde ihm auf das flehentliche Bitten der Seinen ein Aufschub bewilligt. Man gestattete ihm, noch einmal vor seinem Tode seine Länder zu besäen und noch

Hosted by Google

einmal die Saaten zu ernten. Listig wanderte er mit seinen Knechten von Berg zu Berg, von Tal zu Tal, zerstörte alle Dörfer und säte und säte — Eicheln! Deren Früchte reiften erst, als er längst gesegneten Alters im Frieden verstorben war. Das Rauschen seiner Aussaat klingt über unseren Köpfen: Es ist der Reinhardswald. Wahrlich:

„Königliche Gärten gleichen
Deinen Buchen hoch und dicht,
Deinen tausendjähr'gen Eichen,
Deinen schlanken Tannen nicht!"

so singt ein Forstmann um die Wende des 19. Jahrhunderts. Auf unserer Wanderung begegnen uns herrliche Eichen und Buchen, Zeugen früherer Zeit. Sie galt es zu retten, sollten sie nicht der Axt der modernen Forstwirtschaft zum Opfer fallen. Deshalb unternahmen Maler und Naturfreunde Schritte, um wenigstens ein Stück dieses eigenartigen Waldes vor dem Forstbetrieb zu schützen; denn seit Jahren war die Sababurg und mit ihr der Reinhardswald ein Sammelpunkt für Landschafts- und Tiermaler geworden, die nicht weniger durch die malerische Schloßruine angezogen werden als durch die stimmungsvollen Waldbilder und ehrwürdigen Baumriesen mit ihren wundervollen Formen der Stämme und Kronen. An ihrer Spitze verstand es Theodor Rocholl aus Düsseldorf, dem der Reinhardswald von Jugend an vertraut ist, und der alljährlich im Frühjahr und Herbst in Sababurg weilt, um der liebgewordenen Stätte immer neue Schönheiten abzugewinnen, die Forstverwaltung in Cassel davon zu überzeugen, daß hier noch Reste ursprünglicher Natur von höchstem ästhetischen Wert vorhanden sind; er wußte sie für ihre Erhaltung zu gewinnen. Auf seine Anregung besuchte der staatliche Kommissar für Naturdenkmalspflege, Geheimrat Conwentz, das Revier Sababurg und unterbreitete der Staatsforstverwaltung den Antrag, die Distrikte zwischen dem Tiergarten und der Holzape, die die schönsten Baumgruppen enthalten, von der Bewirtschaftung auszuschließen. So wurde der Naturschutzpark bei Sababurg geschaffen und damit ein Denkmal erhalten, dem Vernichtung bevorstand und das niemals wieder hätte geschaffen werden können.

Das Schutzgebiet umfaßt eine Größe von 66,142 ha; wissenschaftliche Gründe haben die Schätzung kaum veranlaßt; denn die Pflanzenwelt ist, wie fast stets in Buntsandsteingebieten, arm an Arten und weist nichts auf, was besonders geschützt werden müßte. Aber der ungleich verteilte Bestand an uralten Eichen und Buchen, die in jedem Zustand der Erhaltung und des Absterbens vertreten sind und meist eigenartige Bildung zeigen, ließ die Erhaltung um so mehr geboten erscheinen, als Gleiches oder auch nur Ähnliches nirgends mehr im Wald vorhanden ist. Gegenüber diesem Kernstück des Naturdenkmals stellen die zahlreich eingestreuten Birken, Erlen, Ebereschen, Hainbuchen, baumartigen Hagedorne, Faulbäume, wilden Apfelbäume und gelegentlich auch Birnbäume gewissermaßen die wechselnde Kulisse dar. Wie es die Eigentümlichkeit in so stark gemischten Beständen zu sein pflegt, schaffen gerade die Übergangszeiten, der vorgerückte Frühling und der Herbst mit seinen beständig wechselnden Farbgegensätzen fesselnde Bilder.

Eine Wanderung durch den „Urwald", wie der Naturschutzpark kurz genannt wird, umfaßt zwei bis drei Stunden, doch können dabei manche Einzelheiten nur flüchtig betrachtet werden. Wer das Gebiet von Sababurg aufsuchen will, geht vom Maltzfeldschen Wirtshaus über die Hauptstraße etwa 20 Minuten lang an der Westseite der Mauer des Tiergartens entlang, bis zu einer Schneise, die an seiner Südwestseite von Südost nach Nordwest an den Jagen 141, 142, 143 entlang über den Forstort Kuhberg verläuft. Hier beginnt unsere Wanderung auf feuchtem, moorigem Gelände, das mit Moos und Binsen bestanden ist. Unter den starken Eichen und Buchen fällt uns besonders ein Baum auf, der, in Brusthöhe gemessen, 6,5 m Umfang aufweist. Der kurze Stamm ist unten geborsten und zeigt eine mächtige Höhlung, die von der altersgrauen, mit Flechten besetzten Rinde an ihren Rändern stark überwallt ist. In Manneshöhe gabelt er sich in zwei mächtige Stämme, die kräftig grünen und im Frühjahr ein dichtes Laubkleid anlegen. Diese beiden erscheinen wie Zwillingsbrüder, die derselben Wurzel entsprossen sind, so daß man den Baum wohl als Zwilligsbuche bezeichnet. Einige Schritte nordwestlich davon öffnet sich eine Lichtung, auf der etwa zwei Dutzend riesige Eichen, alte Hüte-Eichen von sehr verschiedener Gestalt stehen. Die groteske Bildung der Stämme und der baumstarken Äste tritt am deutlichsten zutage, wenn das Laub gefallen ist. Durch dichten Rasen und meterhohes Farnkraut gelangen wir zu der Ruine einer Eiche von 8,10 m Umfang. Obgleich der Baum aufgerissen und ausgehöhlt ist, der Stamm seine Krone eingebüßt hat und mächtige abgebrochene Äste am Boden liegen, ist die verwitterte Eiche noch nicht abgestorben, sondern entwickelt im Frühjahr ihre Triebe. Am Nordrande des Farnkrautgürtels steht eine hochgewachsene Buche und neben ihr eine knorrige Eiche, die zwei starke Äste so weit zu jener entsendet, daß Buchenlaub und Eichenlaub sich mischen. In diesem Gebiet treffen wir eine gesunde, dichtbelaubte Eiche, die einen Umfang von 6,70 m aufweist und mit 30 m Höhe den größten Baum des Gebietes darstellt. Besonders auf einer Waldlichtung im Jagen 143 finden wir einen typischen Rest des ehemaligen Urwaldes, nämlich mehr als zwanzig Eichenriesen von verschiedenster Form und Größe vereint, dazwischen einzelne Buchen. Danach wird das Naturschutzgebiet in dortiger Gegend der „Urwald" genannt. „Die Schönheiten dieser ursprünglichen Natur vermag nur der Maler wiederzugeben, und die Photographie liefert uns Naturkunden, die zeigen, wie diese Zeugen vergangener Jahrhunderte der Natur, die sie so gewaltig schuf, ihren Tribut zahlen müssen und langsam wieder verschwinden, wie sie einst gekommen sind." Von Fräulein Susanne Hohmann, Darmstadt, wurde eine Anzahl der hervorragendsten Bäume und Baumgruppen photographiert, von denen die letzteren in einer Postkartenserie veröffentlicht sind: „Geschützte Naturdenkmäler", Serie I, Reservat Sababurg, Verlag von Susanne Hohmann, Werkstätte für moderne Lichtbildkunst. Wie wechselvoll sind diese gewaltigen Bäume in ihren Formen, wie verschieden ist ihr Einzel- und Gesamtbild nach den Jahreszeiten! Im Sommer erscheinen ihre breiten Kronen wie große Laubhügel, teilweise reichen sie bis zur Erde und schließen aneinander. Viel eindrucksvoller ist das Bild, wenn die Bäume entblättert sind und ihre knorrigen Äste gespensterhaft in die Luft ranken, wie drohende Riesenarme:

„Schon stand im Nebelkleid die Eiche,
Ein hochgetürmter Riese, da."



Wieviel Jahrhunderte mögen über diese Wipfel dahingebraust sein, vielleicht überdauern sie schon ein Jahrtausend! Werden doch alle diese Urwaldriesen von Forstleuten auf mehr als 600 Jahre alt geschätzt! Wie ein Rest aus germanischer Urzeit, wie ein Wahrzeichen ihrer gewaltigen Kraft, muten sie uns an; sie erinnern an die Bilder von M. v. Schwind oder Ludwig Richter. So wie hier mag der deutsche Wald aus Birken, Buchen und Erlen, mit Apfelbaum und Eberesche dazwischen, seit Jahrhunderten alt und wieder jung geworden sein, unberührt von der Menschen Hand. Die Riesen des Urwaldes aber, die alten Eichen und Buchen, haben diesen Wechsel nicht mitgemacht, sie boten Sturm und Wetter Trotz und überdauerten die weniger festen Gefährten. „Wer diese Waldeinsamkeit andächtig durchwandert, wer hier die alten Riesen in ihrem letzten Zufluchtswinkel, ihrem Wundbett aufsucht, durch hohe Adlerfarren sich Bahn brechend, dem kann es nicht schwer werden, sich in die Zeiten der Chronik zurückzuversetzen: Zwischen moosüberwachsenen Eichenwurzeln hingestreckt, hört er deutlich aus der Ferne das Geläut der Findermeute und den tiefen Baß der Saupacker durch den Wald heranbrausen; er vernimmt Jagdhörner, „Hussa" und „Horrido". Wir können getrost annehmen, daß unter diesen alten Recken die Mainzer Erzbischöfe mit ihren Jagdgästen, Fürsten und Rittern Hirsche und Sauen jagten. Ihre Wipfel rauschten, als die „Zapfenburg" aus der Basaltkuppe emporwuchs. Ja, die Ältesten unter ihnen haben Kämpfen zwischen Auerochsen und Wölfen zugeschaut, haben gesehen, wie gewaltige gebräunte Gestalten ihre Ebereschenspeere in die unförmigen Leiber stießen, daß das dunkelrote Blut die Adlerfarren überströmte." Andacht stimmt den Menschen höher, wenn er in diesen „Germanischen Hain" tritt. In Ehrfurcht neigen wir uns stumm vor seiner gewaltigen Größe: Eine kerngesunde Kraft entströmt diesen stolzen Zeichen vergangener Jahrhunderte. Sie mahnen uns, daß Zeit und Leben nicht nur nach Mark und Pfennig zu werten sind, sondern ideale Werte zu schätzen und zu schützen wir als unsere vornehmste Aufgabe ansehen sollen!


Allerlei.

Ueber Vogelschutz. Ueber den Wert des Vogelschutzes für die Forstwirtschaft und Obstzucht bringt eine Mitteilung aus der Oberförsterei Steckby (Anhalt) eine sehr beachtenswerte Auskunft, die die allbekannten Erfahrungen aus den Vogelschutzbestrebungen des verstorbenen Herrn v. Berlepsch-Burg Seebach wiederum bestätigt. Die dort vorgenommene Zählung der an den Leimringen gefangenen Frostspanner zeitigte überraschende Ergebnisse; die sorgfältig ausgeführten Sammlungen erbrachten je Morgen: In der Nähe des Dorfes, wo Hühner ausliefen, wurden 214 Schädlinge gefunden, an Stellen, wo Nistkästchen angebracht sind, 816, in 50 m und darüber Entfernung von diesen Kästen wurden 2570 gezählt; auf den Versuchsparzellen ohne Vogelschutzgeräte stieg die Zahl auf die gewaltige Höhe von 4350. Mit größter Deutlichkeit geht hieraus die Notwendigkeit des Vogelschutzes hervor. Bei der stets intensiveren Ausnutzung des Ackergeländes verschwinden an Gräben und Rainen Gebüsche und Sträucher, die den Vögeln Schutz und Nistgelegenheiten boten. Außer Anbringung von Nistkästen sollte auch das Bestreben der Verwaltungen nun dahin gehen, alle in der Nähe dieser Wohnstätten befindlichen verwitterten Schutthalden, ausgebeutete Sandgruben und sonstiges nicht produktives Gelände, wie man es vielfach ertraglos liegen sieht, mit Nadelhölzern, Ginster, Wildrosen usw. zu bepflanzen, um den Singvögeln so Nistgelegenheiten zu geben und Schutz gegen die durchziehenden und sonst vorhandenen Flugräuber zu bieten, wenn im Herbst und Winter die Felder kahl geworden sind. Das würde auch den Rebhühnern, über deren Rückgang Klage geführt wird, zustatten kommen. So manches Huhn, das sonst im Winter von Raubvögeln auf freiem Gelände geschlagen wird, würde gerade hierdurch für die Nachzucht erhalten bleiben. Wie sind weiter diese Feldhühner nicht nur für die Volkswirtschaft von Bedeutung, sondern besonders auch für die Landwirtschaft, der sie durch die Vertilgung von Unkrautsämereien und Vernichtung schädlicher Insekten, Rübenkäfern usw., von unberechenbarem Nutzen sind. Hier Anregung und Aufklärung zu schaffen, wäre auch für die Forstbeamten ein nicht zu unterlassendes Betätigungsfeld. Backe, Revierförster i. R.

Der Luftraum im Ei. (Nach „De Kleinveeteelt".) Betrachte ein Ei, das eben gelegt, also noch warm ist, vor der Schaulampe, und du wirst keine Spur eines Luftraumes entdecken. Wer aber sich die Zeit nimmt, zu gucken, bis das Ei ganz abgekühlt ist, wird den Luftraum entstehen und größer werden sehen können. Die Größe des Luftraumes bildet ein Mittel zur Erkenntnis der Frische. Denn schaut man nach ein oder zwei Wochen wieder hin, so erscheint der Luftraum größer als nach vollkommener Abkühlung am ersten Tage. Was am ersten Tage geschieht, vollzieht sich so: Wenn etwas abkühlt, also kälter wird, geht dieser Abkühlungsprozeß meist einher mit Raumverminderung. Das Ei hat im Moment, wo es gelegt wird, dieselbe Temperatur wie die Körperwärme der Henne. Nun wird die feste Schale aber bei der Abkühlung nicht in dem Maße kleiner wie der flüssige Inhalt, der vor der Abkühlung den verfügbaren Raum in der Kalkschale füllte, hernach aber dazu nicht mehr imstande ist. Von den beiden Schalenhäuten, die innerhalb der Kalkschale das Eiweiß umgeben, folgt die innere der Einschrumpfung des Eiweiß, während die äußere an der Kalkschale liegen bleibt. Kalkschale und Schalenhäute lassen Luft durch. Diese rein physischen Umstände lassen bei der stets eintretenden Abkühlung eines eben gelegten Eis zwischen den beiden Schalenhäuten einen Raum entstehen, der sich mit Luft füllt, Luftraum genannt, der, eine rein mechanische Folge von allerlei Naturkräften, von unmeßbarer Bedeutung ist für die fernere Entwicklung des Eis bei der Bebrütung. Die Vergrößerung des Luftraumes nach der Abkühlung des Eis beruht ebenfalls auf Raumverminderung, und zwar auf Wasserverdunstung, oder bei der Bebrütung auch auf dem Stoffwechsel.

Die zweite Frage: **Warum entsteht der Luftraum meist, aber nicht immer am stumpfen Ende?**

Hosted by Google

läßt sich so beantworten: Das Ei wird in 99 von 100 Fällen so gelegt, daß das stumpfe Ende zuerst erscheint, also auch zuerst der kalten Außenluft ausgesetzt ist. An dem stumpfen Ende wird dadurch die Stelle vorbestimmt, wo die Schalenhäute voneinanderstreben. Wenn das Ei ausnahmsweise zuerst mit der Spitze erscheint, entsteht der Luftraum in dem Falle an der Spitze. Auch scheint es nun erklärlich, warum sich neben dem Hauptluftraum noch ein oder zwei kleinere bilden können. Wird z. B. ein noch warmes Ei unter der Henne weggeholt und mit kalten Fingerspitzen angefaßt, so entsteht an den Stellen eine plötzliche Abkühlung, wodurch die Schalenhäute auseinanderstreben. Nrs.

Neue Bücher.

Drückdik und Stümpken und andere lustige Tiergeschichten. Von Franz Kesting. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis in Leinen gebunden 6 RM.

„Man sagt, die Zeit sei ernst und schwer,
Ich will es gerne glauben,
Doch wenn sie doppelt traurig wär',
Eins kann sie Dir nicht rauben:
Des edlen Weidwerks Hochgenuß!"

So lautet der Eingang des Vorspruches: „Humor im Grünen", mit denen der Verfasser 25 lustige Erzählungen aus dem Wild- und Weidmannsleben einleitet. Diese Worte bilden aber gleichzeitig die beste Empfehlung des von echtem Humor durchwehten Buches. Bei dem Ernst der Zeiten bildet ein solches Buch eine wahre und auch wohlverdiente Erfrischung für jeden, dessen Herz Empfinden für Natur und Waldesrauschen hat. Wie köstlich und treffend ist z. B. die Schilderung des Hegemeisters Disselkamp, der sich vergeblich bemüht, seinen hohen Vorgesetzten auf den „heißersehnten" Achtzehnender zum Schuß zu bringen, der schließlich vom sechzehnjährigen Lehrling erlegt wird. In jedem Forsthause werden „Drückdik und Stümpken" eine freudig begrüßte Bereicherung des Bücherschrankes bilden. Dr. Schwappach.

Grüne Tage — grüne Nächte. Von Oskar Sonnlechner. 1. Bd. Universal-Bibliothek Nr. 6651/52. Preis Heft 80 Pfg.

Taufrischer, echter Jägerhumor, erfüllt von aufrichtiger Liebe zu dem Wald und seinen Geschöpfen, erfreut uns in diesen Erzählungen, die im Wienerwald spielen und von der Jagd auf den kapitalen Hirsch handeln. Aus jeder Zeile ersieht man, daß der Verfasser selbst zur grünen Farbe gehört und in Wald und auf den Bergen zu Hause ist. Seine Geschichten sind voller Spannung und atmen unverfälschte Bergluft, so daß man den Fäden, die der Verfasser spinnt, mit steigender Freude bis zum Schluß folgt.



Die richtige Antwort. In der Oberförsterei X. ist ein neuer Zaun gebaut und nach Fertigstellung fein säuberlich die Abrechnung über Löhne, Pfähle, Draht, Nägel usw. gemacht. Die Abrechnung kommt zur Regierung und später an die Oberrechnungskammer. Dort wird auf das sorgfältigste ausgerechnet, ob nicht zuviel Material verbraucht ist, und schließlich findet man heraus, daß eigentlich noch zwei Pakete Nägel hätten übrigbleiben müssen. Großes Schreiben an die Regierung zur Feststellung, was mit den beiden Paketen Nägeln geschehen ist. Die Regierung gibt die Erinnerung an die Oberförsterei zur Äußerung weiter, und der Oberförster setzt darunter: „Sie sind vernagelt!"

Eine kräftige Amtssprache. Das Forstamt Sulzschneid (Bez. Augsburg) erließ kürzlich auf eine Zeitungsnachricht hin folgende kategorische Epistel: „Die Einsendung ist von A bis Z unrichtig und irreführend. Der Einsender ist entweder schwer von Begriff oder er nimmt es mit der Wahrheit nicht genau oder er hat geschlafen oder alles miteinander!"

Hoffnungsvoller Sprößling. Familie Schulz sitzt eines Abends vollzählig versammelt am Tisch. Plötzlich erklärt der siebenjährige Sohn seinen Eltern, daß er sich mit dem Gedanken trage, seinen Zunamen abzulegen und einen andern anzunehmen. Auf die Frage des Vaters, weshalb er denn diesen Schritt tun wolle, erklärt der kleine Kerl: „Sieh' mal, Vater, „Schulzes" gibt es doch schon so viele, und wenn ich heirate, dann werden's noch mehr."

Rätselecke.

Rösselsprung.

bist	du	le	du	ham-	kel	dig
o-	bist	du		hand-	am-	mer
bist	dig	dem	bleib	zu	schul-	mer-
ruh'	der	ge-		le-	schla-	boß
dul-	eins	in	ge	sei	von	den

K. Pl.

(Auflösung in nächster Nummer.)

Auflösung des Kreuzrätsels in Nummer 5:

H M
A C A
H A B A K U K
C A P R I
M A K R E L E
U I L
K E

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 4. März 1927.** **42. Band.**

Forstwirtschaftliche Betriebsstatistik nach der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Der „Deutsche Forstwirt" bringt in Nr. 19 eine Zusammenstellung der Zahl der forstwirtschaftlichen Betriebe und des von ihnen forstwirtschaftlich benutzten Landes nach Größenklassen und Eigentumskategorien. Diese dem Bande 212, 2a der „Statistik des Deutschen Reiches" entnommene Zusammenstellung besitzt dadurch Interesse, daß hier die Zahlen für Privatforsten hergeleitet sind, welche in der Reichsstatistik nicht besonders aufgeführt wurden. Wegen des Fehlens der nötigen Grundlagen war es leider nicht möglich, in dieser Veröffentlichung schon die durch den Vertrag von Versailles bedingten Gebietsveränderungen zu berücksichtigen. Die folgenden Zahlen, die aus diesem Grunde auch auf die Angaben über Deutschland in seinem Umfange vor dem Weltkriege und auf Preußen beschränkt werden, haben infolgedessen keine Gültigkeit für das verkleinerte Deutschland, bieten aber doch Interesse, weil sie ein Bild von der Verteilung der forstlichen Betriebe und ihrer Verteilung auf Größenklassen beim Privatwalde gewähren.

1. Deutsches Reich im ganzen nach dem Besitzstand von 1907.

	Im ganzen		Staats- u. Kronforsten		Gemeindeforsten		Privatforsten	
	Zahl der forstw. Betriebe	Forstw. benutztes Land (1000 ha)	Zahl der forstw. Betriebe	Forstw. benutztes Land (1000 ha)	Zahl der forstw. Betriebe	Forstw. benutztes Land (1000 ha)	Zahl der forstw. Betriebe	Forstw. benutztes Land (1000 ha)
bis 20 ha ...	975 605	2 453,6	340	2,0	9 178	51,8	966 087	2 399,8
20 ha bis 100 „ ...	33 293	1 346,5	231	11,9	5 959	308,3	27 103	1 026,3
100 „ „ 200 „ ...	5 571	788,7	134	19,4	2 743	393,9	2 694	375,4
200 „ „ 500 „ ...	4 624	1 446,5	208	68,7	2 172	673,2	2 244	704,6
500 „ „ 1000 „ ...	1 649	1 147,1	245	182,4	585	395,9	819	568,8
1000 „ „ 2000 „ ...	1 096	1 550,6	540	803,3	188	249,4	368	497,9
2000 „ „ 5000 „ ...	1 093	3 473,1	833	2 712,2	48	140,6	207	620,3
5000 „ und mehr ...	247	1 669,5	178	1 138,1	10	73,1	59	458,3
Zusammen	1 023 178	13 875,6	2 714	4 938,0	20 883	2 286,2	999 581	6 651,4
2. Preußen im ganzen.								
bis 20 ha ...	432 095	1 205,2	121	0,7	3 773	21,3	428 201	1 183,2
20 ha bis 100 „ ...	19 865	823,0	54	2,8	2 517	131,4	17 294	688,8
100 „ „ 200 „ ...	3 152	446,9	36	5,1	1 158	165,5	1 958	276,3
200 „ „ 500 „ ...	2 764	875,6	48	15,4	984	308,6	1 732	551,6
500 „ „ 1000 „ ...	960	667,3	51	38,9	261	178,0	648	450,4
1000 „ „ 2000 „ ...	512	706,4	130	191,4	99	133,5	283	381,5
2000 „ „ 5000 „ ...	656	2 214,5	466	1 638,9	32	94,5	158	481,1
5000 „ und mehr ...	203	1 319,1	144	865,6	7	53,9	52	399,6
Zusammen	460 207	8 258,0	1 050	2 758,8	8 831	1 086,7	450 326	4 412,5

Von der gesamten Waldfläche waren demnach 1907 im Reiche 48,0 %, in Preußen 53,4 % im Privatbesitz. Hiervon waren dort 51,6 %, hier 42,5 % Kleinbesitz unter 100 ha. Zwergbesitz

Hosted by Google

bis zu 20 ha sind im Reich 36 %, in Preußen 27 % des Privatwaldes. Von sämtlichen Forstbetrieben können im Reiche 95,7 %, in Preußen 94 % nur bis 20 ha Waldfläche ihr eigen nennen.

Hieraus folgt die volkswirtschaftliche Bedeutung der allerdings recht schwierigen Aufgabe der Förderung und Pflege des Kleinwaldbesitzes.

Schw.

Die Ursachen der mangelhaften Streuzersetzung in den nordwestdeutschen Kiefernwäldern und ihr Einfluß auf das Bestandesleben.

Vortrag von Revierförster **Schneider**, Forsthaus Bagno bei Burgsteinfurt, in der Versammlung der Bezirksgruppe Westfalen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 30. August 1926 in Fürstl. Bagno bei Burgsteinfurt.

Wer mit offenen Augen unsere nordwestdeutschen Kiefernwälder durchwandert, dem wird sicherlich die starke Anhäufung der unzersetzten Streumassen in den Altholzbeständen auffallen. Wenn man hier auch noch keineswegs von ausgesprochenen trockentorfartigen Bildungen reden kann, so zeigen aber doch die unteren Lagen dieser Streumassen eine Zusammensetzung und Lagerung, die auf das Übergangsstadium zu dieser schädlichen Humusform hinweisen.

Während bei normalen Zersetzungsvorgängen die Streu meist in zwei, seltener in drei Jahren bis auf unwesentliche Überreste der Verwesung unterzogen wird, erreicht sie hier eine durchschnittliche Mächtigkeit von 20 cm und läßt sich in drei deutlich markierte Schichten zerlegen: Die obere, von einem kümmerlich entwickelten Moosrasen durchwachsen, der hauptsächlich von Hypnum-Arten gebildet wird und dadurch sich leicht abziehen läßt; die darunter liegende, von den Zersetzungsagentien, namentlich Schimmel- und Fadenpilzen, mehr oder weniger stark angegriffene Schicht, während die dritte und mächtigste sich aus dunkelbraunen, dichtgelagerten Humusstoffen zusammensetzt, deren ursprüngliche Bestandteile nicht mehr deutlich erkennbar sind.

Klima, Boden und Holzart spielen bei diesen Zersetzungsstockungen eine sehr wichtige Rolle. Klimatisch werden sie begünstigt durch die niedrige Sommertemperatur, hohe Luftfeuchtigkeit und hohe Niederschlagsmengen, vom Boden aus gefördert durch Kalkarmut und ungünstige Wasserführung, direkt forciert durch den Anbau reiner trockentorfbildender Bestände.

Wenn man auch sagen kann, daß die Zersetzung der beiden oberen Streulagen sich in vollkommen normaler Weise vollzieht — denn in der Regel leiten Fadenpilze jeden Abbau ein —, so zeigt aber die Anhäufung der Humusstoffe in der dritten Schicht, daß deren Weiterverarbeitung durch das Bakterienleben bis zur völligen Mineralisierung zum Stillstand gekommen oder doch stark unterbunden ist.

Die Ursachen dieser Bakterienuntätigkeit liegen neben dem geringen Kalkgehalt des Bodens hauptsächlich in dem hohen Säuregrad der Humusstoffe und der oberen Bodenlagen. Denn alle Prozesse, welche bei der Zersetzung der organischen Stoffe im Boden sich abspielen und durch die Tätigkeit mannigfaltigster Bodenorganismen vermittelt werden, hängen von der mehr oder minder sauren bzw. alkalischen Beschaffenheit des Bodens ab. So fand Dr. Räuber*), daß der Bakteriengehalt des Waldbodens auf Muschelkalk in den oberen Bodenlagen um 10- bis 20mal höher war als auf Sandböden in der gleichen Tiefe. Auch Francé*) ermittelte, daß milde, neutrale Böden um etwa 15mal organismenreicher waren als Rohhumusböden. Die Wichtigkeit des Bakterienreichtums für jeden Boden, das Handinhandarbeiten der unzähligen Gattungen untereinander, ihre Vernichtung oder Abwanderung beim Auftreten saurer Humusformen, ist wohl nirgends so allgemeinverständlich und klar dargestellt worden, wie es Francé in seinem Buch „Das Leben im Ackerboden" getan hat.

Welch große Säuremengen unsere Kiefernhumusstoffe enthalten, geht aus einer Untersuchung, die ich vor einigen Jahren ausführen ließ, hervor, die lautete:

„Der eingesandte Kiefernhumus besitzt die typischen Eigenschaften des Rohhumus. Er besitzt eine sehr starke Austauschacidität und eine sehr starke, wasserlösliche Acidität. Der unter dieser Humusschicht lagernde Mineralboden wird durch die gelöste Humussäure in hohem Grade entkalkt und versäuert werden. Reaktion: sehr stark sauer. 100 g Kiefernhumus brauchen zur Neutralisation 20,0 ccm n/10 NaOH."

Der unter diesem Humus lagernde Boden reagierte naturgemäß ebenfalls sehr stark sauer, und zwar erforderten da 100 g Boden zur Neutralisation 12,8 ccm n/10 NaOH.

Berücksichtigt man, daß jeder Kalkgehalt des Bodens das Bakterienleben günstig beeinflußt, jeder Säuregrad dagegen hemmend auf dasselbe einwirkt, daß ferner unsere Kiefernböden nur einen durchschnittlichen Kalkgehalt von 0,04% aufweisen, der aber durch die eindringende Humussäure weiter verringert wird und gleichzeitig zu einer Bodenversäuerung führt, so darf man wohl schließen, daß auch die biochemischen Zersetzungsvorgänge immer weiter zurückgehen und eventuell ganz sistiert werden.

Wie grundverschieden der Boden von den einzelnen Holzarten bezüglich des Säuregrades

*) Dr. Räuber: Über die Häufigkeit der Bakterien im Waldboden und der Einfluß der Bodenart auf ihre Entwicklung. Forstwirtschaftl. Zentralblatt 1914 Heft 1 S. 206.

**) Francé: Das Edaphon 1921 S. 65.


Hosted by Google

beeinflußt wird, zeigen die nachstehenden Untersuchungsresultate aus dem Forstort Wittenbrook: Es handelt sich hier um sogenannte „braune Sande“, die nach ihrer Kultivierung 30 Jahre lang als Weiden verpachtet wurden. Infolge der etwas abgelegenen Lage, sowie durch die planmäßig weiter fortschreitende Kultivierung der Heideflächen, an der sich auch der Kleinbesitz eifrig beteiligte und somit für den Eigenbedarf genügend Weideland schuf, war eine Verpachtung dieser Flächen als solche nicht mehr rentabel genug, und man schritt zur Aufforstung. Entsprechend der Bodenart erfolgte dieselbe teils mit reinen Eichen, teils gemischt mit Buche, Kiefer, Lärche, sowie mit reinen Fichten und Kiefern.

Vor einigen Jahren ließ ich diese, heute mit 38jährigen Hölzern bestockten Flächen auf ihren Säuregrad untersuchen und erhielt das nachstehende Ergebnis:

Holzart	Reaktion	100 g Boden gebrauchen zur Neutralisation n/10 NaOH ccm.
Reine Fichten	sehr stark sauer	8,62
„ Kiefern	stark sauer	2,87
„ Eichen	sauer	0,75
Bu. u. Eich. gem.	schwach sauer	0,40
Kief., Lä., Eich. u. Buchen gemischt	sehr schwach sauer	0,25

Entsprechend dem Säuregrad war auch die Zersetzung der Streudecke; sie war am ungünstigsten bei Fichte und Kiefer.

Man kann auch die Bodensäure nach der Comberschen Methode mit Rhodankali für die Praxis hinreichend genau feststellen. Die Methode ist so einfach, daß sie von jedermann ausgeführt werden kann, und ist von mir früher eingehend beschrieben und an praktischen Beispielen erläutert worden*).

Der Boden erfährt aber durch die eindringende Humussäure nicht bloß Versäurung, Entkalkung und Auswaschung, sondern er wird auch in seinem Lagerungszustand dadurch ungünstig beeinflußt. So zeigten ehemalige Heideböden, die zum ersten Male Wald trugen, folgendes Poren-Volumen:

30jährig. Kiefernbestand = 57,2% Poren-Volumen
52 „ „ = 54,8% „ „
78 „ „ = 50,1% „ „

Ramann klassifizierte die Sandböden nach ihrem Lagerungszustand folgendermaßen:

sehr dicht gelagert unter 50% Poren-Volumen
dicht gelagert = 50 bis 55% „ „
locker gelagert = 55 bis 60% „ „
sehr locker gelagert über 60% „ „

Beurteilen wir hiernach die obigen Böden, so kann man sagen, daß dieselben im Laufe der Jahre vom günstigen, lockeren Zustand in den ungünstigen, dichtgelagerten versetzt worden sind. Es hat das zur Folge, daß eine mangelhafte Sauerstoffversorgung des Bodens eintritt, die ebenfalls hemmend auf das Bakterienleben einwirkt, und somit als weiteres Glied in der Kette der Zersetzungsstörungen erscheint.

Der ungestörte Verlauf der Streuzersetzung ist aber für die Ernährung eines Bestandes von nicht geringer Wichtigkeit. Die Nährstoffe, welche der Bestand im Laufe einer Vegetationsperiode aus dem Boden aufnimmt, werden hauptsächlich zur Bildung der Assimilationsorgane verwandt. Nach den neueren Forschungen**) werden nur etwa 20% der aufgenommenen Nährstoffe zur Ausbildung des neuen Holzkörpers benötigt, während die restlichen 80%, die in den Nadeln bzw. im Laub enthalten sind — bis auf kleine Anteile, die in den Holzkörper zurückwandern und dort für den neuen Frühjahrsaustrieb aufgespeichert werden —, auf den Boden zurückkehren, wenn die absterbenden Nadeln und das Laub abgeworfen werden. Es werden somit dem Boden etwa 70% an Nährstoffen zurückgeliefert, und nur die restlichen Teile müssen neu aus demselben, der Luft oder den Niederschlägen erworben werden. Die Streu bildet somit das Reservoir der Nährstoffe, und es ist einleuchtend, daß jede mangelhafte Zersetzung derselben zu einem Nachteil für den betreffenden Bestand sich auswirken muß, weil dadurch beträchtliche Mengen der Nährstoffe, besonders des Stickstoffs, dem natürlichen Kreislauf entzogen werden.

Eigenartig ist, daß all diese innerhalb eines Bestandeslebens eingetretenen ungünstigen Boden- und Streuveränderungen diesem Bestand nicht bemerkbar schädlich werden. Man kann sich hier der Auffassung Dr. Erdmanns**) wohl anschließen, daß bei den meisten unserer Holzarten eine weitgehende Anpassung an die sich allmählich vollziehende Änderung in der Boden- und Streuverfassung vorzuliegen scheint. Die Wirkungen dürften sich vielmehr erst bei der nachfolgenden Generation in vollem Umfange bemerkbar machen. Der frohe, vielfach sogar üppige Jugendwuchs der nachgezogenen Kultur ist meist nur vorübergehender Natur und durch neu einsetzende Zersetzungsvorgänge in der Bodenstreu zu erklären.

Ein typisches Beispiel hierfür bildet eine fünfjährige Streifensaat im Revier Grollenburg des Grafen Droste-Vischering. Schon ein Jahr nach dem Abtrieb des Vorbestandes zeigte die vorhandene starke Streudecke wesentliche Veränderungen in ihrer Lagerung. Sie wurde locker, krümlicher und schrumpfte zusammen. All diese Vorgänge deuteten auf einen intensiveren Verlauf der Zersetzung hin und haben wohl zu dem volkstümlichen Ausdruck geführt: „Die Sonne frißt die Streu“. Sie sind aber so zu erklären, daß durch

*) Schneider: Erfahrungen in der Ödlandaufforstung. Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen März 1924 S. 173.

*) Süchting: Zeitschrift für Pflanzenernährung und Düngung 1, 113, 1923.

**) Dr. Erdmann: Waldbau auf natürlicher Grundlage. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Januarheft 1926 S. 9.

Hosted by Google

den verstärkten Lichteinfall und die dadurch erhöhte Bodenwärme, sowie durch den ungehinderten Zutritt der Niederschläge günstigere Lebensbedingungen für das Edaphon geschaffen werden, so daß der bis dahin stockende Verwesungsprozeß sich wieder in normaler, vielleicht auch verstärkter Weise vollzog.

Es interessierte mich, festzustellen, ob mit der neu einsetzenden Bakterientätigkeit auch eine Veränderung des Säuregehaltes im Boden eintrat. Zwei Jahre nach dem Abtrieb ließ ich Bodenproben von dem Kahlschlag als auch von dem angrenzenden Altholzbestande auf ihren Säuregehalt untersuchen. Es gebrauchten 100 g Kahlschlagboden zur Neutralisation 6,8 ccm n/10 NaOH, während das gleiche Quantum Altholzboden hierzu 13,6 ccm benötigte. Nach weiteren zwei Jahren ließ ich diese Böden nochmals untersuchen; es gebrauchten da 100 g Kahlschlagboden 9,4 ccm n/10 NaOH, während der Säuregrad des Altholzbodens derselbe geblieben war oder doch nur geringe Schwankungen zeigte. Im siebenten Jahre nach dem Abtrieb war der Säuregrad des Kahlschlages weiter angestiegen, denn es erforderten jetzt 100 g Boden zur Neutralisation 12,3 ccm n/10 NaOH; er hatte also ungefähr den Säuregrad des Altholzbestandes erreicht.

Die plötzliche Senkung des Säuregrades nach dem Abtrieb wird, soweit ich die Literatur verfolgen konnte, lediglich dem verstärkten Lichteinfall mit seinen Nebenerscheinungen zugeschrieben; über das langsame aber stetige Ansteigen desselben waren bestimmte Erklärungen nicht aufzufinden. Meines Erachtens ist es darauf zurückzuführen, daß mit dem Auftreten einer Kleinflora eine erneute, langsame Bodenabschließung stattfindet, die zu Störungen im Zersetzungsprozeß und zur Bildung saurer Zwischenprodukte führt.

Der nach dem Abtrieb des Altholzbestandes neu einsetzende Dissimilationsprozeß macht eine große Menge leicht aufnehmbarer Pflanzennährstoffe frei, die den neubegründeten Bestand in seinem Wuchs günstig beeinflussen. So zeigt die erwähnte Kiefernstreifensaat eine oberirdische Organentwicklung, wie ich sie selten auf diesen Böden gefunden habe. Das Gleiche gilt von der Wurzel, nur ist deren Ausbreitung eine andere als es sonst auf Sandböden der Fall ist. Die Pfahlwurzel ist meist nicht sehr tiefgehend oder nur kümmerlich entwickelt, und die zahlreichen Seitenwurzeln breiten sich direkt unter der Oberfläche, ja zum Teil in der aufliegenden Streudecke aus. Diese anormale Wurzelausbildung ist lediglich eine Folge der in diesen Schichten jetzt in großer Menge vorhandenen Nährstoffe.

Wie wir aber gesehen haben, verläuft der neu einsetzende Verwesungsprozeß nur solange normal, als die denselben begünstigenden Faktoren in ihrer Wirksamkeit nicht gestört werden. Die Störungen setzen aber bereits mit dem Auftreten einer bestimmten Bodenflora ein und heben jede Wirksamkeit auf, sobald der Bestandesschluß eintritt. Es werden dann die Pflanzen, um ihren Nährstoff- und Wasserbedarf zu decken, gezwungen, dieselben aus den unteren Bodenschichten zu entnehmen, da die noch übrig gebliebene unzersetzte Streudecke in ihrem jetzigen Zustande die Nährstoffe sowie das Lösungswasser stärker bindet. Das Eindringen der Wurzel in die verhärteten Bodenschichten erfordert aber einen Energieaufwand, und jeder Energieverlust führt zu Wuchsstockungen. Es ist also damit zu rechnen, daß diese heute so wuchsfreudige Kultur sehr bald darin nachlassen wird, ja, es kann, wenn stärkere Trockenjahre eintreten, mit einem teilweisen Zusammenbruch der Kultur gerechnet werden. Man wird hier wohl einwenden, daß diese Kultur bereits mehrere trockene Sommer ohne jeden Nachteil überstanden hat. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Nährstoff- und Wasserbedarf in der Jugend ein bedeutend geringerer ist als er im späteren Alter gefordert wird. Ein weiteres Gefahrenmoment liegt meines Erachtens auch darin, daß der junge Bestand von einem Boden Besitz ergreift, der sich bei seiner Geburt bereits in einem Stadium schwerer Erkrankung befindet, dessen mangelnde Streuzersetzung schon beim ersten Nadelabfall erkennbar sein wird, und der weit stärkere Trockentorfmassen anhäufen wird, als es sein Vorbestand getan hat.

All diese Befürchtungen und wahrscheinlich auch eintretenden Nachteile hätten sich sicher mildern, wenn nicht ganz beseitigen lassen, wenn man der jungen Saat eine entsprechende Beimischung von Humuszehrern (Lärche) und Tiefwurzlern (Birke, Eiche) gegeben hätte, wodurch nicht nur die alte Trockentorfschicht beseitigt, sondern auch eine neue verhindert oder doch vermindert und die Aufschließung der unteren Bodenschichten wieder erfolgt wäre.

Wozu führt denn schließlich die dauernde Nachzucht reiner trockentorfbildender Bestände? Entweder ein mit jeder Bestandeserneuerung sich erhöhender Kulturaufwand oder fortgesetzte Steigerung der Rohhumusbildung mit den ihr anhaftenden Produktionsverlusten, bis die Trockentorfschicht schließlich eine Mächtigkeit erreicht hat, bei der jede weitere Forstwirtschaft ausgeschlossen ist.

Es liegt mir selbstverständlich vollkommen fern, die Arbeiten des betreffenden Revierverwalters irgendwie zu kritisieren, denn derartige Fehlgriffe habe ich häufig genug selbst begangen. Schließlich sind ja auch Fehler dazu da, daß man sie macht, sie sind aber auch anderseits dazu da, daß man aus ihnen lernt; und hieraus darf wohl die Lehre gezogen werden, daß reine Kiefernbestände stets eine Gefahrenquelle für unsere kalkarmen Sandböden bilden, und da fast immer, meist schon in der ersten Generation, zu Trockentorfbildungen führen. Der neu zu begründende Bestand hat zweckmäßig eine Mischung von Holzarten zu enthalten, die nicht nur jede weitere Rohhumusbildung vermeiden, sondern auch alte Reste zum Verschwinden bringen und eine

Hosted by Google

dauernde Gesunderhaltung des Bodens gewährleisten muß.

Es ist aber auch hierbei zu beachten, daß es mit dem einfachen Schlagwort „Mischwald" noch keineswegs getan ist. Denn es gibt Bestandesmischungen, die genau so gut Trockentorf produzieren wie reine Bestände, z. B. die Mischung Kiefer und Fichte oder Fichte und Buche; andere, die wiederum nur örtlich gefahrbringend sind, wie Kiefer und Buche, die in hiesiger Gegend ausgeprägt trockentorfbildend sind, während sie östlich der Elbe oder, wie ich es im Forstbezirk Geradstetten in Württemberg sehen konnte, direkt bodenpfleglich wirken. Man wird wohl dem Ziel am nächsten kommen, wenn man sagt: Die Mischung pflegt um so bodenpfleglicher zu sein, je näher sie der stammweisen steht, je bunter und reichhaltiger sie ist. Es müssen selbstverständlich auch hier, um ungleichmäßige Bestände zu vermeiden, Bodenansprüche und Höhenwuchs der einzelnen Holzarten berücksichtigt werden.

Bei der erwähnten Kiefernstreifensaat würde es sicher heute noch von Vorteil sein, die Zwischenbalken mit Japanischer Lärche und raschwüchsigen Laubhölzern zu bepflanzen, um dadurch wenigstens teilweise die Nachteile eines reinen Bestandes zu beheben, insbesondere einen allzu dichten Kronenschirm verhindern und für genügend Lichtzufuhr zum Boden zu sorgen.

Der äußerst günstige Einfluß stärkerer Belichtung auf die Streuzersetzung ist in der Literatur von verschiedenen Autoritäten eingehend behandelt und auch nachgewiesen worden. Die Tatsache, daß die obersten Bodenschichten am organismenreichsten sind, gibt den Fingerzeig, daß das Licht der die Besiedlung des Bodens am nachhaltigsten regelnde Faktor zu sein scheint. Es müssen daher alle waldbaulichen Maßnahmen, die eine geregelte normale Lichtzufuhr zum Boden verhindern, vom bodenpfleglichen Standpunkte aus als direkt schädigend bezeichnet und verworfen werden.

Nun gibt es auch hier Verhältnisse, wo durch das Zusammenwirken klimatischer und standörtlicher Faktoren dieser Nachteil ins Gegenteil verwandelt wird. Wir sehen dies am deutlichsten bei den Buchenunterbauungsversuchen in Frankfurt, Eberswalde und Bärenthoren.

Während der Einfluß des gelungenen Buchenunterbaues auf den Boden in Frankfurt und Eberswalde im allgemeinen als günstig bezeichnet wird,*) da die besseren Endmoräne- und Mergelböden bei guter Wasserführung und hohem Kalkgehalt sehr tätig sind, und trotz des dichten Schlusses der unterbauten Buchen, die Licht und Wärme vom Boden absperren und sehr große Laubmassen auf diesen werfen, diese Massen doch rasch und vollständig verdauen, ist es ganz anders auf den reinen Sanden von Bärenthoren mit dem extrem trocknen dürrereichen Klima. Die Kraft der dortigen Böden genügt zwar, die Abfälle der reinen Kiefernbestände aufzuzehren, dagegen ist sie den großen Laubabfällen der dichten Buchenunterbaue nicht gewachsen, zumal die Buchen sehr viel Wasser verbrauchen und den an und für sich trocknen Boden noch mehr austrocknen. Es haben diese Laubmassen da zur Bildung von teilweise sehr mächtigen Trockentorfschichten geführt, und es ist die geringe Neigung des Herrn von Kalisch für die Buche und sein Bestreben, sie nur noch ganz vereinzelt der Kiefer beizumischen, wohl zu verstehen.

Noch weit ungünstiger liegen hier die Verhältnisse in Nordwestdeutschland, wo Wärmemangel und übermäßige Feuchtigkeit die Zersetzungsbedingungen weiter verschlechtern. Wir dürfen uns der nun einmal bestehenden Tatsache nicht verschließen, daß unsere kalkarmen Sandböden nicht die Kraft besitzen, die Abfälle eines reinen Kiefernwaldes zu verdauen, sondern es da schon zu Trockentorfanhäufungen kommt, dies aber in weit stärkerem Maße der Fall sein wird, wenn noch durch einen dichten Buchenunterbau ihm weitere große Laubmassen zugeführt und Licht und Wärme abgesperrt werden. Hier muß und wird die Buche oft zur Stiefmutter des Waldes werden.

Die Untersuchungen von Rob. Hartig*) haben gezeigt, daß die Absperrung von Licht und Wärme vom Boden durch dichten Stand oder Unterholz das Erwachen der cambialen Tätigkeit um vier Wochen verzögert wird, in der gleichen Weise dürfte auch das Einsetzen der Bakterientätigkeit hinausgeschoben werden.

Ich hatte Gelegenheit, unterbaute Kiefernbestände in der Revierförsterei Bentheim-Nord auf ihren Bodenzustand zu untersuchen. Das Oberholz bestand aus etwa hundertjährigen Altholzkiefern, während das durch Vogelsaat und Anflug entstandene Unterholz ein Gemisch von Buche, Hainbuche, Eiche und Birke darstellte. Der besonders unter den Rotbuchen angesammelte Rohhumus zeigte eine Mächtigkeit von etwa 15 cm und war von einer Beschaffenheit, wie man sie sich ungünstiger kaum denken kann. Ausgeführte Bodeneinschläge zeigten fast überall eine merkliche Ausbleichung und Verdichtung des Mineralbodens sowie die ersten Anfänge der Ortsteinbildung. Günstiger lagen die Boden- und Streuverhältnisse unter Hainbuche und Eiche. Der sich da angesammelte Humus zeigte nicht die fettige, zähe und schneidbare Form wie unter der Rotbuche, sondern war mehr locker gelagert, auch war die Ausbleichung des Mineralbodens nicht so ausgeprägt wie unter der Rotbuche.

Die Schädlichkeit eines reinen Buchenunterbaues für unsere kalkarmen Sandböden ist von den leitenden Stellen hiesiger Verwaltung früh genug erkannt, und es ist von da immer wieder darauf hingewiesen und angeordnet worden, daß bei allen Unterbauungsversuchen die Buche auf ein

*) Dr. Wiedemann: Die praktischen Erfolge des Kieferndauerwaldes 1925 S. 116.

*) Dr. Martin: Anwendung der geschichtlichen Methode. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Heft 10 S. 587 1924.

Hosted by Google

Minimum zu beschränken sei, dafür um so mehr humuszehrende Holzarten, soweit es Boden und Schattenerträgnis zulassen, zu verwenden seien. Unsere deutsche Forstwirtschaft krankt leider an dem sehr großen Übel, daß sie allzu leicht dazu neigt, wirtschaftliche Erfolge, gleichgültig in welchem Gebiet und unter welchen klimatischen Verhältnissen sie entstanden sind, auf jedes andere Gebiet zu übertragen, unbekümmert, ob sich da dieselben Vorteile oder nur Nachteile erreichen lassen. Ich erinnere hier nur an die Kiefernnaturverjüngungen von Bärenthoren, die teilweise zu einer Umwälzung in unseren Wirtschaftsmethoden geführt haben, und die doch nur auf engbegrenztem Gebiet bei besonderen klimatischen und geologisch-bodenkundlichen Verhältnissen möglich waren und gelungen sind.

Es muß vor dem Unterbau reiner Buchen in unseren Kiefernwäldern gewarnt werden. Es soll hier nicht bestritten werden, daß die Kiefer in der Regel nach Laubwald besser wächst als nach Kiefer, ob wir aber bei einer derartigen einseitigen Wechselwirtschaft — besonders wenn ein Trockentorfbildner dem andern folgt — den Boden in einem ertragsfähigen Zustand erhalten, ist doch mehr als fraglich.

Denken wir daran, daß wir die Verwalter eines anvertrauten Kapitals sind, dessen Quelle der Boden bildet, die gesund und leistungsfähig zu erhalten eine unserer Hauptaufgaben darstellt. Richten wir unsern ganzen Wirtschaftsbetrieb danach ein, so sichern wir nicht nur die Stetigkeit des Waldwesens, sondern treiben in wahrem Sinne des Wortes „Dauerwaldwirtschaft".

Forstausstellung der Grünen Woche Berlin.

Von Forstassessor **Graf Recke.**

Im Rahmen der „Grünen Woche" ist in diesem Jahre wieder eine Jagd- und Forstausstellung veranstaltet worden. Untergebracht war sie in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm, die ja für eine übersichtliche Aufstellung und eine zahlreiche Besucherzahl genügend Raum bieten. Während in früheren Jahren diese Ausstellung eine rein jagdliche war, zu der das Museum für Naturkunde interessante biologische Bilder beisteuerte und zahlreiche Firmen ihre Waren mehr oder weniger geschmackvoll anpriesen, ist seit dem vorigen Jahre eine Wandlung eingetreten. Zum ersten Male tauchte auch die Forstwissenschaft mit einer kleinen, aber geschickt zusammengestellten Ausstellung auf, zahlreiche forstliche Firmen zeigten ihre Geräte und Maschinen, und auch die Holzausstellung, die von Forstmeister Seitz angeregt und geleitet war, bot ein recht interessantes Bild, wenn auch ihre Verkaufserlöse infolge der damals sehr ungünstigen Konjunktur nicht der Erwartung entsprachen.

In diesem Jahre hat sich das Bild weiter zugunsten der Forstwirtschaft verschoben, so daß man von einer richtigen „Forstausstellung" reden kann, der gegenüber die Jagdausstellung, die früher unbedingt die Hauptsache war, für den passionierten Forstmann und Waldbesitzer schon etwas in den Hintergrund treten kann.

Abgesehen von zahlreichen Modellen und Tafeln, die auch dem Laien der Großstadt, der sich eigentlich nur mal die „dicken Hirsche" ansehen will, ein Bild des Waldes und der Arbeit des Forstmannes geben und ihm neue verständnisvolle Freunde werben werden, war die Ausstellung auch forstwissenschaftlich auf einer derartigen Höhe, wie bisher wohl noch keine vor ihr.

Bei dem für diese Besprechung zur Verfügung stehenden Raum muß ich mich leider auf eine kurze Beschreibung der wichtigsten Stände und Aussteller beschränken und werde dieses in Form eines Rundganges tun.

Die neue Autohalle, in der die Landwirtschaft ihren Platz gefunden hat, und die alte Autohalle mit Kaninchen- und Hundeausstellung sehen wir uns nur flüchtig an.

Auf dem Freigelände vor der Funkhalle sehen wir die „Rinco"-Baumfäll- und Ablängemaschine, die aus einer über eine stählerne Führungsschiene laufenden Sägekette und dem mit ihr gekuppelten 175-ccm-Zweitaktmotor besteht. Die Maschine wird von zwei bis drei Arbeitern bedient, ist handlich und soll unter günstigen Umständen bei Kahlschlag je Tag etwa 170 Stämme von 40 bis 60 cm Durchmesser = 120 fm leisten. Die in der Halle aufgestellten Motorsägen „Rapid" und „Sector" werden ähnliche Leistungen zu verzeichnen haben.

Die jetzt in größerer Zahl auf den Markt kommenden Motorsägen sind ein Zeichen dafür, wie sich die amerikanische Industrialisierung der Forstwirtschaft auch bei uns durchzusetzen beginnt. Für den Waldbesitzer können diese Motorsägen bei Arbeitermangel von großer Bedeutung sein, da eine Säge die Arbeitsleistung von etwa zehn Holzhauern hat. Auch bei Insektenkalamitäten und bei günstiger Konjunktur, wenn es gilt, schnell viel Holz zu schlagen und auf den Markt zu bringen, können sie recht gute Dienste leisten.

In der Funkhalle sehen wir zunächst eine kleine Ausstellung der Biologischen Reichsanstalt, die forstliche und landwirtschaftliche Schädlinge in großer Zahl — Insekten, Mäuse mit Fraßstücken usw. — nebst den bekannten Flugblättern zeigt.

Mehrere Baumschulen haben eine Anzahl ihrer Erzeugnisse, zum Teil in der Form des Werdeganges des Baumes, ausgestellt, bei denen man gut den Einfluß des Beschneidens sehen kann.

Die Minimax-Gesellschaft zeigt unter der Leitung des Forstmeisters Tschaen eine Waldbrandstation, die zur größeren Wirkung vor einer halb abgebrannten Dickung aufgebaut ist. Der Erfolg der „Minimaxe", wie wir ihn im vorigen

Hosted by Google

Mai in Zossen sahen, ist ja erstaunlich gut. Ich fürchte nur, daß viele Waldbesitzer sich an den nicht sehr geringen Kosten stoßen werden.

An Geräten sind neben den bereits genannten Sägen die bekannten Siemens-Schuckert-Fräsen zu sehen, von denen zu melden ist, daß sie billiger geworden sind, ferner der 50-P.-S.-L. H. L. Stumpf-Raupenschlepper der Linke-Hofmann-Werke Breslau, der nur noch 10 800 Mark kostet, die bekannten und bewährten Geräte der Firma E. E. Neumann-Eberswalde, die Keudellschen Geräte der Firma Kirmis-Cüstrin und andere mehr.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege stellt die in Preußen gesetzlich geschützten Pflanzen in Bildern aus, die Staatliche Stelle für Vogelschutz des Freiherrn von Berlepsch zeigt Nisthöhlen, Vogelfutterhäuschen und die Anlage von Vogelschutzeinrichtungen.

Auf dem Stand der Rittergutsverwaltung von Neumann-Hanseberg ist die Gewinnung von Eichen- und Kiefernsamen und die Tätigkeit von Zapfenpflückern zu sehen.

Einen besonderen Anziehungspunkt bildet der Stand des Waldgutbesitzers Reusch aus der Eifel, der an zahlreichen Fichten die Vorteile der Düngung bei Ödlandsaufforstungen nachweist. Von den ausgestellten Exemplaren sind die nicht gedüngten 17 Jahre alten Fichten 1 m, die gedüngten dagegen 5 bis 6 m hoch. Der Boden ist bei beiden gleich, nur sind die Pflanzlöcher der gedüngten Fichten besser bearbeitet. Wenn auch ein Teil dieses großen Erfolges auf die bessere Bodenbearbeitung zurückzuführen ist, so müßten diese Erfolge doch zu ähnlichen Versuchen bei der Ödlandsaufforstung mit Kiefern führen. Vielleicht ließe sich durch eine entsprechende Düngung und dadurch verursachte Kräftigung der jungen Kiefern das Sterben der „Ackertannen" verhindern.

Der durch seine Rassenforschungen an Eichen und Kiefern bekannte Forstmeister Seitz-Havelberg stellt zahlreiche, hervorragend gelungene Photographien von Kiefern und Eichen nebst den dazu gehörigen Stammabschnitten aus, die als gute Beweise für die von ihm verfochtenen Anschauungen gelten können. Bei der Eiche sind seine Bestrebungen wissenschaftlich anerkannt, bei der Kiefer gingen bisher die Meinungen zum Teil noch auseinander. Zunächst zeigt er die Plattenkiefer (Pinus Seitzii), die unsere wertvollste deutsche Kiefernrasse darstellt. Zu bestimmen ist sie mit Sicherheit an der plattenförmigen Rinde, die bis an die Krone hinaufgeht, an dem helleren Stamme und hellen Nadeln. Der Zapfen hat keine vorstehende Apophyse. Photographien, Stammabschnitte und Zapfen bilden das beweiskräftige Material für Platten- sowohl wie für die Schuppenkiefer (Pinus Kienitzii), die nach einigen Bastarden, welche die Übergänge zeigen, ebenfalls als reine Exemplare deutlich dargestellt sind. Die Schuppenkiefer bevorzugt im Gegensatz zur Plattenkiefer die feuchten Standorte; die dunklere Rinde besteht aus Schuppen, die auch bis an die Krone hinaufgehen, und die Nadeln sind ebenfalls dunkler. Der Zapfen hat eine deutlich vorspringende Apophyse. Trauben- und Stieleichen sind in einigen guten Stammabschnitten und Photographien deutlich zu unterscheiden. Die Traubeneiche hat weiche, gelbliche Rinde, gelbliches Holz und wird nicht vom Wickler belegt (befressen natürlich auch, falls die Raupen überweht werden — photographisches Beweismaterial ist ausgestellt!). Die Stieleiche hat das weniger wertvolle Holz mit einer grünlich-bräunlichen Farbe; die Rinde ist hart und innen rötlich. Einige gelungene Photographien von Rassenzucht mit der Büchse beim Rothirsch vervollständigen die sehenswerte Zusammenstellung.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin zeigt in Bildern die Behandlung des forstlichen Saatgutes, Beiträge zur Rassenfrage und zur Saatgutanerkennung und eine schematische Darstellung des Holzverzuckerungsverfahrens nach Dr. Bergius-Heidelberg.

Das Forstamt der Landwirtschaftskammer Königsberg stellt Bilder von der ostpreußischen Forstwirtschaft und eine große Anzahl von Bohrspänen aus Kiefernbeständen aus, deren Bestandsgeschichte zum Teil seit über 100 Jahren genau bekannt ist. Diese Sammlung, die besonders für Waldbesitzer sehr interessant ist — sieht man doch aus ihr, wie sich die waldbaulichen Maßnahmen sehr schnell im Steigen oder Nachlassen des Holzzuwachses auswirken (bei jahrelanger Streunutzung fast gar kein Zuwachs, bei Durchforstungen dagegen verstärkter Zuwachs) —, hat leider keinen sehr günstigen Platz erhalten, so daß sie wohl von vielen Besuchern gar nicht beachtet worden ist. Ich hoffe, daß sie im nächsten Jahre wieder ausgestellt wird, denn sie beweist für den Nichtfachmann schlagender die Vorteile einer vernünftigen Waldwirtschaft als alle wissenschaftlichen Vorträge.

Die unter der Leitung des Professors Dr. Schmidt stehende Samenprüfungsanstalt in Eberswalde zeigt neben Tafeln über die geschichtliche Entwicklung des Darrwesens und kleinen Modellen alter Darren ein modernes Versuchsmodell, das gleichzeitig als Kleineigendarre verwendbar ist. Versuche in darrtechnischer Richtung zur Rationalisierung des Darrverfahrens sind neben interessanten neueren Versuchen zur Provenienzkontrolle nach der serologischen und der keimphysiologischen Methode zu sehen. Die letztgenannten Versuche haben bereits den Erfolg gehabt, daß man durch sie genau feststellen kann, ob der Kiefernsame von Mutterbäumen im Küstenklima oder im Landklima stammt; ebenso lassen sich Höhenunterschiede ziemlich genau feststellen. Diese Versuche, die erst in der Entwicklung begriffen sind, werden eine überragende Bedeutung gewinnen, wenn es gelingt, den Samen der einzelnen Kiefernrassen mit Sicherheit zu bestimmen, womit eine wertvolle Ergänzung der Saatgutanerkennung

Hosted by Google

erreicht wäre. Von den anderen interessanten Ergebnissen sei nur erwähnt, daß die Samenprüfung jetzt mit einer Prüfung der Triebkraft verbunden wird, so daß der Samen zu einer Kraftleistung gezwungen wird, wie er sie ja praktisch bei der Aussaat auch zu leisten hat. Beachtenswert ist ferner, daß nach Professor Schmidt maschinenentflügelte Samen den handentflügelten infolge Durchlässigmachung der Samenschale im Verhältnis von 100 : 64 überlegen sind.

Einen besonderen Anziehungspunkt bildet die Ausstellung der Forstlichen Hochschule Eberswalde, die noch wesentlich reichhaltiger als im Vorjahre ausgestattet ist.

Der vor kurzer Zeit zum Professor ernannte Oberförster Dr. Hilf zeigt aus seinen wissenschaftlichen Arbeitsgebieten, der Forstbenutzung und der Arbeitswissenschaft, eine mit erstaunlichem Fleiß und großer Übersichtlichkeit zusammengestellte Sammlung. Neben einem großen Modell, aus dem zu ersehen ist, daß Kulturarbeiten am zweckmäßigsten in Gruppen gleich tüchtiger Arbeiterinnen unter Aufsicht ausgeführt werden — Leistung dreimal so groß wie bei Einzel- oder Gruppen- und Kolonnenarbeit ohne Aufsicht —, sind sämtliche Holzsortimente in Modellen 1 : 10 der natürlichen Größe ausgestellt, um richtiges und falsches Aufsetzen und Lagern des Holzes zu zeigen. Weitere Modelle zeigen die Vorteile und Nachteile richtiger und falscher Bodenbearbeitung, das Biesenthaler Verfahren mit dem Neumann-Hilfschen Waldigel, die Methoden der Holzprüfung usw. Zahlreiche Tafeln geben ein Bild der Organisation des Forleulen-Einschlages, der Schlagordnung bei Kiefernkahlschlägen, des Vorteils der Radfahrwege für die Waldarbeiter, der Leistung und Prüfung der Motor- und Handsägen, von Wurzelstudien an Waldbäumen, der Kiefernzapfengewinnung u. a. m.

Professor Dr. Dengler gibt eine schematische Darstellung der wichtigsten Betriebsformen, die übersichtlich in bunten Farben gezeichnet sind. Es wäre zu wünschen, daß sie im Druck erscheinen, da sie ein ausgezeichnetes Lehrmittel für jeden Forstmann bilden.

Professor Dr. Wolff zeigt neben einer Sammlung von Photographien, die die modernen Insektenbekämpfungsmethoden (Flugzeug usw.) darstellen, Schausammlungen der wichtigsten Beschädigungen an Waldbäumen durch tierische Schädlinge, diese Schädlinge nebst ihren Entwicklungsstadien und die sie durch parasitäre oder räuberische Lebensweise bekämpfenden Insekten.

An der Hand von Photographien und Tabellen führt uns Dr. Hartmann in die forstliche Standortslehre und Untersuchungen über den Zuwachsgang der Kiefer auf verschiedenen Bodentypen des ostdeutschen Diluviums ein.

Professor Dr. Schubert zeigt die Wirkung der Sonnenstrahlen auf die Erwärmung des freien und bewaldeten Bodens, an einem Modell die Sonnenstrahlung im mittleren Norddeutschland und eine körperliche Darstellung der Ertragsleistung des Kiefernwaldes nach Standortsgrößen und Altersstufen.

Auf dem interessanten Stand des Professors Dr. Liese sind neben einer Sammlung der wichtigsten Moose die an Waldbäumen und verarbeitetem Holz schädlichen Pilze nebst ihren Bekämpfungsmethoden zu sehen. Einige Kiefernstammabschnitte führen deutlich den Unterschied zwischen richtiger und falscher Behandlung vor Augen (rechtzeitige Abfuhr!). Von Bedeutung ist auch der Nachweis, daß die im Holzhandel so sehr geschätzte Archangelskkiefer unserer guten einheimischen Kiefer an Qualität keineswegs überlegen ist.

Über die Jagdausstellung wurde in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ ausführlich berichtet, so daß ich mir hier eine Schilderung ersparen kann. Sie war verhältnismäßig reichhaltig und auch qualitativ leidlich gut. Eine erschöpfende Darstellung des Zustandes des deutschen Weidwerks, insbesondere des Rotwildes, kann sie natürlich nicht geben, da aus begreiflichen Gründen kein Inhaber von Pachtjagden mit guten Trophäen diese ausstellt.

Im ganzen genommen war die diesjährige Ausstellung ein voller Erfolg, der sich auch äußerlich durch die Besucherzahl von über 100 000 kennzeichnet. Vom forstlichen Standpunkt aus ist zu wünschen, daß außer dem weiteren Ausbau des forstlichen Teiles im nächsten Jahre neben Landwirtschaft und Gartenbau auch die holzverarbeitende Industrie in reichem Maße an der Ausstellung teilnimmt.

Der Forsthaushalt vor dem Hauptausschusse.

Von Forstmeister Gieseler, M. d. L.

Im Gegensatz zu vorigem Jahr standen die Beratungen unter dem Zeichen der steigenden Konjunktur. Allgemeine Befriedigung, Wohlwollen, Gebefreudigkeit.

Man rechnet damit, daß im Frühjahr der große wirtschaftliche Aufschwung eintreten soll, daß sich der Silberstreifen zu einem Goldstreifen entwickelt. Hoffnungen! Ich habe für Optimisten immer etwas übrig gehabt, denn der Pessimist ist bekanntlich der einzige Mist, auf dem nichts wächst.

Mögen die Optimisten recht behalten — auch nach der ernüchternden Rede des Reichsfinanzministers Köhler. Also im Hauptausschusse war prächtige Stimmung, und nach mehr oder weniger sachlichen und fachlichen und mehr oder weniger ehrlichen und freundlichen Aussprachen gelangte


Hosted by Google

man nach recht langer Sitzung zur Annahme fast aller Anträge.*) Freude war in Trojas Hallen!

Wir begrüßen vor allem die Annahme des deutschnationalen Antrages, auf dem Anleihewege 25 Millionen Reichsmark flüssig zu machen, um die Staatsforsten durch den Ankauf der zur Zeit zahlreich angebotenen Waldstücke zu vergrößern.

Dann freuen wir uns über die seltene Einmütigkeit, mit der man den in Not geratenen Betriebsbeamten helfen will.

Mir ist es eine ganz besondere Genugtuung, feststellen zu können, daß es meine alten Anträge sind, welche ich vor zwei Jahren einbrachte, die so leidenschaftlich bekämpft wurden und welche heute populär geworden sind.

Tempora mutantur et nos mutamur in illis!

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Finanzminister wieder ein veto einlegen wird. Auf die Dauer wird er damit kaum durchkommen, und hoffentlich ist er in diesem Jahre von der allgemeinen Gebefreudigkeit etwas angesteckt.

Daß selbst meine Freunde, die Sozialdemokraten, meine früheren Anträge aufgegriffen haben und ihre Annahme in dem Entschließungsantrage Nr. 5333 empfehlen, stelle ich ganz besonders fest. Warum erst so zimperlich?

Außerordentlich rührig war die Deutsche Volkspartei. Sie brachte eine Fülle von Anträgen. Seid umschlungen, ihr Millionen! — Stellenunkostenersatz, Ausschuß zur Prüfung der Notlage, Kredite für die Beamten, Kurse an landwirtschaftlichen Schulen, günstigere Eingruppierung, Fortbildungskurse, selbständige Forstsekretärlaufbahn, Zusammenkünfte der Sekretäre, Spargeheimnis, Geschäftsanweisung und Dienstvorschriften nicht mehr ohne Hinzuziehung der Beamtenausschüsse usw., Durchprüfung der Homa, Ausbildung der Forstbeamten im Sägewerksbetriebe, Dezentralisation, Vermeidung von Wildschaden usw. usw.

Wir freuen uns über alles, was geeignet ist, die Belange der grünen Farbe in bezug auf Wald und Wild und Stellung der Beamten vorwärts zu treiben, wobei natürlich das Interesse des Staates nicht zu kurz kommen darf. Eine gewisse Konkurrenz kann bei der Schaffung von Werten nur förderlich sein.

*) Wir werden die angenommenen Anträge erst veröffentlichen, wenn sie endgültig vom Plenum des Abgeordnetenhauses zustimmend verabschiedet sind, sonst können Zweifel entstehen über das was Tatsache geworden ist.
Die Schriftleitung.

Aber mit dem Antrage der Deutschen Volkspartei, der Demokraten und der Sozialdemokraten, einen Ausschuß einzusetzen, der über die Notlage der Staatsforstbeamten und der Waldarbeiter beraten soll, kann ich mich auch heute noch nicht einverstanden erklären, selbst nachdem der zweite Absatz abgelehnt worden ist, welcher auch eine Beratung über die Organisation der Forstverwaltung, insbesondere die Zusammenlegung von Regierungsforstabteilungen und Oberförstereien, vorsah.

Ich bin der Ansicht, daß die Verhältnisse der Beamten und der Waldarbeiter restlos geklärt sind, wie ja auch die Aussprachen in den Ausschüssen und im Plenum beweisen, daß sich ein besonderer Ausschuß völlig erübrigt und daß es lediglich an dem guten Willen der einzelnen Parteien liegt wie sie die einzelnen Fragen behandeln wollen.

Man sieht noch nicht recht klar, ob die Antragsteller auch die Berufsverbände, also auch die Waldarbeiter, zur Beratung über die Belange der Forstbeamten zuziehen wollen, wie sie es im vorigen Jahre beabsichtigten. In diesem Falle würden wir bestimmt im Plenum wieder gegen den Ausschuß stimmen, dessen Einsetzung wir im vergangenen Jahre mit unseren Stimmen mit vollem Bewußtsein zu Fall gebracht haben.

Wenn nun endlich Ernst gemacht wird mit der Entschuldung der Beamten, dem Stellenunkostenersatz (dessen Höhe allerdings erheblich anders bemessen werden muß, als der demokratische und sozialdemokratische Antrag Nr. 52 vorsieht*) und der von mir schon vor zwei Jahren vorgeschlagenen Eingruppierung, dann ist alles das erreicht, was wir für erforderlich erachten, um eine glückliche und zufriedene Beamtenschaft im Walde zu zeitigen.

Schnell verrinnen die Jahre!
Mensch, bedenke, daß du geboren wirst,
Wächst und welkst wie der Baum,
Den du ziehst.
Gebt euch Sonne wie ihm,
Und ihr werdet euch entfalten,
Blühen und Früchte tragen.
So heischt es der Schöpferwille.

*) Dieser Antrag lautet: „Unter Kap. 2 der dauernden Ausgaben ist folgender neuer Titel einzufügen: 13a Stellenunkostenersatz für Forstbetriebsbeamte. 274000 RM."

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien.

Von **Karl Brand**, Wolfshau-West im Riesengebirge.

Laut Mitteilung in Nr. 52 von 1926 verfügt das Berufsamt für Privatförster in Schlesien jetzt über 86 anerkannte Lehrherren. Bei Aufnahme aller angemeldeten Lehrlinge wird die Zahl 60 erreicht. — Obwohl von einem Vertreter darauf hingewiesen wurde, daß diese Zahl in Anbetracht der schlechten Lage des Forstbeamtenberufes zu hoch sein dürfte, wurde ihm vom Vorsitzenden erklärt, daß dies nicht der Fall wäre, da sich unter diesen 60 Lehrlingen eine größere Anzahl bereits bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in der Ausbildung befunden hätte und nur übernommen worden wäre. Diese Zahl beläuft sich aber höchstens auf 15 — also auf 25 %


Hosted by Google

der Annahmen, so daß mindestens 45 Lehrlinge neu eingetragen worden sind. — Ferner steht das Berufsamt auf dem Standpunkt, daß der jährliche Bedarf an Lehrlingen um die Zahl 60 herum liege. Den Mitgliedern des Berufsamtes wurde aber eindringlich empfohlen, bei der Prüfung der Gesuche künftig noch peinlicher vorzugehen. — Dies also sind die neuesten Vorteile für den Privatforstbeamtenstand.

Kann man diese Erfolge wirklich so nennen? Ist es nicht geradezu erschütternd, wenn jedes Jahr allein in Schlesien 60 Lehrlinge ausgebildet werden, und noch dazu unter Zuhilfenahme von staatlichen Forstbeamten als Lehrherren? Scheinbar reichen die in Schlesien amtierenden Privatforstbeamten nicht aus, ihren Nachwuchs selbst großzuziehen!

Ich will versuchen, durch Gegenüberstellung von Zahlen die Übelstände in das richtige Licht zu rücken. Nehme ich an, daß die Gesamtzahl der planmäßigen Försterstellen in Schlesien, das uns nach Abtretung waldreicher Gebiete an die Feindstaaten noch geblieben ist, wohl kaum die Zahl 500 erreichen dürfte, und stelle ich dieser Zahl die jährliche Lehrlingsmenge von 60 gegenüber, so dürfte es sich wohl erübrigen, das Rechenexempel weiterzuführen. Jeder Forstmann wird sich den Schluß selbst ziehen können.

Nun möchte ich an das Berufsamt die Frage richten: Übernimmt das Berufsamt ebenso großzügig wie die Eintragung der Lehrlinge, nachdem diese für den praktischen Beruf fertig ausgebildet sind, auch deren Versorgung? — Nein! Und da liegt der Hase im Pfeffer. — Ist die Zahl der stellungslosen Forstbeamten nicht schon an sich erschreckend groß? Ist es für einen Grünrock nicht tief beschämend, wenn er einen stellenlosen Kollegen sieht, der mit Kleinkram handelnd von Haus zu Haus gehen muß, nur um den Unterhalt für sich und seine Familie mühsam sozusagen zusammenzubetteln? Wird dieses Elend nicht durch die vielen Lehrlingseintragungen noch gesteigert? Beantworte jeder selbst die Fragen! —

Das Berufsamt hat sich allerdings insofern geschützt, als es selbst einen Nachweis von Lehrstellen **nicht** übernimmt, sondern daß jeder Lehrherr selbst über die Annahme des Lehrlings zu entscheiden hat; weiter wurde den Lehrherren das Recht eingeräumt, einen Lehrling, der den Erwartungen nicht entspricht, vorzeitig aus der Lehre entlassen zu können. Damit ist uns aber nicht geholfen, denn der entlassene Lehrling wird unter allen Umständen versuchen, seine Lehre an anderer Stelle zu beenden; schließlich auch bei einem nicht anerkannten Lehrherrn. Um so Geringes zu erreichen, war die Gründung eines Berufsamtes tatsächlich nicht notwendig. Leistet es nicht mehr, bleibt es ein Namengebilde — sonst nichts.

Nach Lage der Dinge hätten folgende Punkte erörtert und geregelt werden müssen:

1. Die Anzahl der jährlich einzutragenden Lehrlinge darf nicht höher sein als die Zahl der Schüler, die die Forstschule, die im Bezirke liegt, auszubilden imstande ist.
2. Ist es möglich, die jährlich von den Forstschulen entlassenen Anwärter restlos zu versorgen? (Man beachte dazu die Stellengesuche in der „Deutschen Forst-Zeitung".)
3. Solange stellungslose Forstbeamte mit vorschriftsmäßiger Ausbildung im Bezirk vorhanden sind, muß die Zahl der Lehrlinge entsprechend gekürzt werden.
4. **Die Einstellung der Lehrlinge darf nur durch das Berufsamt erfolgen**, welches die angenommenen Lehrlinge nach möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den anerkannten Lehrherren zuteilt.
5. Der Lehrherr darf nur mit Einverständnis des Berufsamtes den Lehrling vorzeitig aus der Lehre entlassen, wenn er den Anforderungen nicht genügt. Kein anderer Lehrherr darf solchen entlassenen Lehrling neu annehmen.

Prüfe jeder Interessierte diese Forderungen, und ich glaube kaum, daß es viele geben wird — ausgenommen jene, welche die wahren Verhältnisse nicht kennen —, die sich meinen Ausführungen nicht anschließen werden. — Als einen der allerwichtigsten Punkte sehe ich Punkt 4 an. Unumwunden muß zugegeben werden, daß es doch unter den anerkannten Lehrherren einige geben mag, die nicht in der Lage sind, vorurteilsfrei zu entscheiden, ob ein Lehrling imstande ist, die Erfordernisse seiner Zukunft glatt meistern zu können. — Das Einschmuggeln von verkrachten Existenzen in den Forstberuf muß aufhören. Solche Mißstände werden sich gewiß nie ganz beseitigen lassen — man kann aber vorbeugen.

Im Namen aller Interessierten spreche ich die herzliche Bitte aus, daß die Mitglieder des Berufsamtes mit sich zu Rate gehen und Abhilfe schaffen, derart, daß unserem Forstbeamtenstande auch wirklich mit der neuen Einrichtung gedient ist.

Forstliche Rundschau.

Vom grünen Dom. Im Namen der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege herausgegeben von Walther Schoenichen. München. Mit 61 Abbildungen. Verlag von G. D. W. Callwey. Preis gebunden 8 RM.

Das erfreulicherweise immer mehr wachsende Interesse des deutschen Volkes für den Wald hat das Erscheinen zahlreicher populär gehaltenen Schriften veranlaßt, bei denen aber leider häufig die Güte und das Geschick der Darstellung nicht gleichen Schritt hält mit dem guten Willen der Verfasser. Um so willkommener ist das vorliegende Buch, in welchem Inhalt und Form gleichmäßig den an ein derartiges Unternehmen zu stellenden An-


Hosted by Google

forderungen in vollem Maße entsprechen. Es ist dem Herausgeber gelungen, drei Mitarbeiter zu finden, die besonderes Geschick für populärwissenschaftliche Darstellung im besten Sinne besitzen.

Professor Dr. Hausrath in Freiburg eröffnet das Werk mit einer sachlich wie formell gleich geschickten geschichtlichen Einleitung. Diese schildert die Veränderung der Waldfläche seit den ältesten Zeiten, den Wechsel der Holzarten seit der Eiszeit, eine kurze Geschichte der Waldnutzung und die Anfänge waldbaulicher Tätigkeit.

Den umfangreichsten Beitrag hat der durch seine Veröffentlichungen auf diesem Gebiete rühmlichst bekannte württembergische Forstmeister Feucht in Teinach geliefert. Er behandelt in dem Abschnitt: „Vom Walde, von seinen Bäumen und von der Forstwirtschaft" zunächst den Wald als Ganzes und seine Bedeutung in wirtschaftlicher, sozialer und ethischer Bedeutung. Hieran schließt sich eine vortreffliche Schilderung der Bäume und der wichtigsten Sträucher des Waldes. Besondere Anerkennung verdient der Abschnitt über Forstwirtschaft, wo, von der Bedeutung des Waldbodens und seiner Pflege ausgehend, die Verjüngung der Bestände nach den wichtigsten Methoden, Saat und Pflanzung, Pflege der Bestände und ihre Ernte geschildert werden; sogar der Dauerwaldgedanke kommt in durchaus zutreffender Form zu seinem Recht. Der Schutz des Waldes gegen seine verschiedenen Feinde, eine gedrängte Skizze der Bedeutung und des Wesens der Forsteinrichtung bilden den Abschluß dieses Abschnittes.

Besondere Anerkennung verdienen die zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen, die gerade für den forstlichen Laien besonders wertvoll sind, weil sie ihm ein besseres und rascheres Verständnis waldbaulicher Vorgänge vermitteln, als selbst die beste Schilderung vermag.

Professor Wolff in Eberswalde bespricht im III. Abschnitt „Die Tierwelt des deutschen Waldes". Ihr Nutzen und Schaden werden in knappen Umrissen dargestellt. Mit Recht ist den Sängern des Waldes, die ja den Nichtfachmann besonders interessieren, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Herausgeber, Professor Schoenichen in Berlin, behandelt im letzten Abschnitt ein selten besprochenes Thema, nämlich „Die Blumen des Waldes", obwohl diese ebenso wie die Singvögel bei der Mehrzahl der Besucher des Waldes besondere Beachtung finden. Die Blumenflora, welche sich je nach den verschiedenen bestandesbildenden Holzarten entwickelt, wird in vortrefflicher, auch dem Laien verständlicher Weise dargestellt und durch charakteristische Abbildungen erläutert.

Mit Recht sind dem vortrefflichen Buche die Worte des Kulturhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl als Geleit gegeben: „Wir müssen den Wald erhalten, nicht bloß, damit uns die Öfen im Winter nicht kalt werden, sondern auch, damit die Pulse des Volkslebens warm und fröhlich weiterschlagen, damit Deutschland deutsch bleibe." Diesem Ziele dient der „grüne Dom" in hervorragendem Maße. Ich kann ihm aus diesem Grunde die weiteste Verbreitung wünschen, muß das Buch aber wegen seines gediegenen Inhaltes auch allen Fachgenossen wärmstens empfehlen; sie werden es nicht ohne hohe Befriedigung aus den Händen legen. Dr. Schwappach.

Ueber Zuwachs und Ertrag reiner und gemischter Bestände. Von Dr. Flury. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1926, 337.

Während der Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten sich anschickt, die Mischbestände systematisch ertragskundlich zu erforschen, veröffentlicht der Adjunkt der Schweizerischen forstlichen Versuchsanstalt Dr. Ph. Flury bereits das vorläufige Ergebnis der Wuchsleistung eines 64jährigen gemischten Fichten-Buchen-Bestandes und eines gleichalten benachbarten reinen Fichtenbestandes.

Der Bestand war 1859 durch Pflanzung derart begründet worden, daß teils Fichten mit Buchen, teils Fichten mit Weißtannen reihenweise wechselten. Die Weißtannen kamen nicht zur Entwicklung, so daß hier die Fichte als reiner Bestand hochwuchs. 1909 und 1923 wurden die beiden Teilbestände aufgenommen. Der gemischte Fichten-Buchen-Bestand hat weit bessere Leistungen aufzuweisen als der reine Fichtenbestand. Seine mittlere Stammstärke ist größer (26,3 cm gegen 24,1 cm; Fichte allein 30,9 cm gegen 24,1 cm), seine Höhe ist besser (29,6 m gegen 27,6 m), seine Gesamtmasse ist höher (781 fm gegen 772 fm), sein Einzelstamm ist stärker (0,84 fm gegen 0,68 fm; Fichte allein 1,17 fm gegen 0,68 fm). Der Zuwachs am Hauptbestand in den Jahren 1909 bis 1923 hat 216 fm gegen 148 fm betragen, der Gesamtzuwachs in der gleichen Zeit jährlich 23,7 fm gegen 20,0 fm. Das Stammzahlverhältnis ist folgendes:

Fichten-Buchen-Mischbestand		Reiner Fichtenbestand	
(Gesamtbestand)			
1909	1923	1909	1923
1280	936	1672	1140

Von der Gesamtzahl des Fichten-Buchen-Mischbestandes sind 1923:

524 Stück Fichten = 56%
412 „ Buchen = 44%

Der Masse nach verhalten sich im gleichen Aufnahmejahr die Fichten zu den Buchen wie 616 : 165 = 79 : 21. Die 79 % betragende Fichten-Holzmasse des gemischten Bestandes produzierte von 1909 bis 1923 beinahe den gleichen Gesamtzuwachs wie der ganze reine Fichtenbestand, nämlich 19,8 fm gegen 20,0 fm. Die durchschnittliche Jahrringbreite der Fichte des gemischten Bestandes hat 2,5 mm betragen. Alle schwächeren, zuwachsärmeren Fichten haben im Laufe der Jahre entfernt werden können.

Hosted by Google

Die Wachstumsleistung der Buche ist bisher gering gewesen. Ihr Nutzen liegt auf waldbaulichem Gebiet. Während im reinen Fichtenbestand der Boden mit Rohhumus überdeckt ist, befindet er sich im Fichten-Buchen-Mischbestand im Zustand der Gare. Das Rotfäuleprozent ist im gemischten Bestand niedriger als im reinen Bestand.

Das ökonomische Übergewicht des Mischbestandes stellt Dr. Ph. Flury durch Bestimmung der hier und dort erzeugten Sortimentsmassen und -werte fest. Bis zum Jahre 1923 hat der gemischte Bestand bereits 74 % Säge- und Bauholz hervorgebracht, der reine Bestand 46 %. Die Durchforstungserträge eingerechnet, beträgt die Wertproduktion des gemischten Bestandes 19 714 Fr., die des reinen Bestandes 16 970 Fr., mithin 16,2 % weniger.

Dr. Ph. Flury schließt damit, indem er das Massenmischungsverhältnis seines Beispiels (rund 80 % Fichte zu rund 20 % Buche) als günstig bezeichnet. Steigt der Massenanteil des Laubholzes auf 35 bis 40 %, so sinkt bereits die Produktion gegenüber dem reinen Nadelholzbestande. Nach seiner Ansicht liegt das Maximum der Laubholzbeimischung bei etwa 35 %. Im übrigen vermag auch das Laubholz bei einer Beimischung von etwa 25 % in waldbaulicher Hinsicht seinen Einfluß schon voll zur Geltung zu bringen.

Dr. Busse.

Die Waldbrandversicherung. Von Dr. rer. pol. Stumpf. 1926. Verlag „Der deutsche Forstwirt", Berlin.

Diese fleißige Doktordissertation ist insofern in hohem Maße verdienstlich und nützlich, als sie dem Leser den Stand der Waldbrandstatistik und Waldbrandversicherungsstatistik auf das eingehendste vermittelt. Wer sich mit der Frage der Waldbrandversicherung befassen will, findet sämtliche statistische Unterlagen in obigem Buche zusammengetragen, so daß auf der Grundlage dieses Buches in der Waldbrandversicherungsfrage weiter gebaut werden kann.

Hiermit ist jedoch der Wert des Buches erschöpft. Die Urteile des Verfassers über die Möglichkeiten und die Nützlichkeit der Waldbrandversicherung sind leider „von keiner Sachkenntnis getrübt". Es ist in hohem Maße bedauerlich, daß das bedeutsame Thema der Waldbrandversicherung nicht von einem erfahrenen forstlichen Praktiker bearbeitet wurde oder daß Dr. Stumpf nicht einen solchen Praktiker als Berater an der Hand hatte; es hätte dann das Buch nicht nur eine Grundlage, sondern auch ein Wegweiser in der Frage der weiteren Waldbrandversicherung werden können.

Wie Stumpf infolge fehlender forstlicher Kenntnisse irregeleitet wurde, dafür einige Proben.

1. Seite 52 sagt Verfasser: „Mit dem verschieden hohen Grad der Vernichtung hängt auch die Tatsache zusammen, daß die Schadensbeträge der Waldbrände, bezogen auf die Größe der vernichteten Waldfläche, nur 272 RM pro Hektar betragen, obwohl der Durchschnittswert eines Hektar Waldes bedeutend höher ist."

Verfasser erkennt nicht, daß Altholzbestände nicht verbrennen und es gerade der Kniff der München-Gladbacher Waldbrandversicherung ist, Waldwerte zu versichern, deren Verluste praktisch überhaupt nicht in Frage kommen. Ein Altbestand wird niemals vom Waldbrand in seinem Werte vernichtet.

2. Seite 53 letzter Absatz sagt Verfasser: „Während in Preußen im Durchschnitt jährlich 0,36 % des Waldbestandes vernichtet wurden, fielen in Bayern nur 0,14 % dem Feuer zum Opfer. Dies dürfte in erster Linie seinen Grund darin haben, daß im Staatswaldbetrieb eine bessere Aufsicht vorhanden ist und mehr Verhütungs- und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden als im Privatwald." Daß es im Staatswalde wegen besserer Aufsicht weniger brennt als im Privatwalde, ist keineswegs zu vermuten, sondern vielmehr der Umstand, daß der Privatwald mehr junge, feuergefährdete Bestände hat.

3. Seite 62 spricht Verfasser seine Verwunderung aus, daß es nach der Statistik im Frühjahr am meisten brennt, und erklärt das daraus, daß „Bäume und Sträucher noch nicht belaubt sind". Der Praktiker weiß, daß das trockene Gras des Vorjahres es ist, das die größte Feuergefährlichkeit im Frühjahr bedingt.

4. Seite 96 Anmerkung zitiert Verfasser eine Kostenangabe von 8 RM je Hektar für erstmalige Wertsermittlung des zu versichernden Waldes. Der forstliche Praktiker erkennt sofort, daß das eine Kostenangabe aus der Inflationszeit ist, was aber nicht gesagt wird.

5. Seite 98 Absatz 2 sagt Verfasser: „Verschwiegen darf aber nicht werden, daß die geringe Ausdehnung der Waldbrandversicherung auch einer oft durch nichts begründeten Interesselosigkeit der Waldbesitzer zuzuschreiben ist." Dieser Vorwurf würde vom forstlichen Praktiker nicht erhoben werden. Es gibt viele für die Waldbrandversicherung durchaus interessierte Forstwirte, die die Waldbrandversicherung in der bisherigen auch vom Verfasser empfohlenen Form ablehnen; zu diesen Forstwirten rechne ich mich auch selbst.

6. Durch das ganze Buch zieht sich die Betrachtung, daß es unbegreiflich ist, weshalb gerade der Waldbesitzer so wenig geneigt ist, seinen Wald gegen Feuer zu versichern, während doch sonst die Feuerversicherungen der anderen Mobilien und Immobilien so weit verbreitet sind. Verfasser erkennt nicht, daß die Besorgnis vor wirtschaftlicher Notlage, die die hauptsächlichste und die gesunde Triebfeder aller Versicherungen ist, bei der Waldbrandversicherung in der Regel fortfällt. Stumpf hätte das aus seiner eigenen Statistik ableiten können; er gibt auf Seite 70 selbst an, daß dem Werte nach 85 % aller Brandschäden in 1- bis 30jährigen Beständen entstehen, und er selbst spricht von dem eventuellen „Gewinn" des Waldbesitzers im Brandschadensfalle, d. h. davon, daß

Hosted by Google

der Waldbesitzer die ausbezahlte Versicherungssumme nicht voll gebraucht, um die abgebrannte Waldfläche wieder in Kultur zu bringen.

Für die Betrachtung der Waldbrände und ihre Versicherung ist der springende Punkt, daß es sich bei den Beschädigungen infolge von Waldbränden überwiegend um Sachgüter handelt, die überhaupt keinen augenblicklichen Gebrauchswert, sondern nur einen Zukunftswert haben, und zwar einen Wert, der erst in recht ferner Zukunft zum vollreifen Gebrauchswert wird. In Norddeutschland, dessen Kiefernwälder in der Brandgefährdung an der Spitze stehen, ist die Kiefer erst im allgemeinen mit 100 Jahren vollhiebsreif und wird auch im allgemeinen — abgesehen von den Forsten der Kohlengrubengebiete — erst mit 100 Jahren abgenutzt. Wenn nun eine 1- bis 20jährige Kultur bzw. Dickung abbrennt, so wird dadurch erst in 80 bis 100 Jahren der Normalertrag beeinflußt, und auch diese Beeinflussung ist dann keine plötzliche, sondern der Wirtschafter bzw. die Wirtschafter der nächsten drei Menschenalter sind in der Lage, die Nutzungen so zu modifizieren, daß nach 80 bis 100 Jahren eine kaum merkliche Ertragsminderung eintritt, eine Ertragsminderung, die selbst bei größeren Brandflächen noch innerhalb der Konjunkturschwankungen der Holzpreise liegt, gegen die man sich durch keine Versicherung schützen kann. Eine wirtschaftliche Notlage des Waldbesitzers hinsichtlich der Waldnutzung tritt also beim Brande von Jungbeständen nicht ein, eine wirtschaftliche Zwangslage kann nur insofern eintreten, als der Waldbesitzer vielleicht bei schlechter allgemeiner Finanzlage es nicht möglich machen kann, die Brandfläche sofort wieder aufzuforsten. Ich nenne das absichtlich nicht Notlage, sondern Zwangslage, denn in eine Not gerät dann der Waldbesitzer auch noch nicht, weil er ja schließlich die Aufforstung verschieben kann, und auch die Zwangslage kann er dadurch überwinden, daß er entweder vorübergehend in das vorhandene Holzbestandskapital eingreift oder die Brandflächen allmählich aus den normalen Erträgen des Waldes aufforstet. Ja, der Waldbesitzer kann sich in seinem Walde selbst ein Versicherungskapital ansammeln, wenn er statt der Abführung der Versicherungsbeiträge sich Holzvorratsreserven schafft, und das ist nicht etwa ein neuer Vorschlag, sondern ist ein Vorgang, der vielfach als Gewohnheit besonders in Kreisen des Kleinwaldbesitzes zu finden ist. Der Kleinwaldbesitzer betrachtet seinen Wald vielfach als Versicherungskapital, und zwar nicht nur für Fälle des Waldbrandes, sondern für allerhand Fälle des außerordentlichen Geldbedarfs, wie Aussteuerung der Tochter, Erbauseinandersetzungen und dergleichen.

Betrifft der Waldbrand einen Bestand mittleren oder höheren Alters, so tritt erst recht keine Notlage des Waldbesitzes ein. Schon der 40jährige Kiefernbestand bringt zur Zeit bei Verwertung als Grubenholz etwa 1000 RM je Hektar, so daß die Kosten der Neukultur mit einem Vielfachen gedeckt sind.

Privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Wert hat deshalb nur die Versicherung der Jungbestände, und bei diesen brauchen auch nur die Kulturkosten versichert zu werden. Dann ist die ganze Versicherungstechnik eine sehr einfache, es bedarf keiner komplizierten und für den nicht fachlich gebildeten Waldbesitzer unkontrollierbaren Waldwertsaufnahmen, es bedarf auch in einem Brandfalle nicht eingehender Verhandlungen und wieder außerordentlich komplizierter Schadensfeststellungen.

Bei der Kulturkosten-Versicherung werden die Jungbestände nach Flächenbezeichnung, Flächengröße und Alter einzeln aufgeführt. Mit dem Überschreiten der Altersgrenze scheiden die Bestände aus der Versicherung von selbst aus, und die neuen Kulturen werden alljährlich mit Flächenbezeichnung, Flächengröße und Alter nachgemeldet. Dann braucht im Schadensfalle nur festgestellt zu werden, eine wie große auf der Versicherungsliste stehende Kulturfläche abgebrannt ist. Dazu bedarf es keines mit den Schwierigkeiten der Waldwertrechnung vertrauten Forstmannes; die Kosten der Versicherungsgesellschaft sind deshalb sowohl bei Abschluß der Versicherung wie bei der Regelung des Brandfalles die denkbar niedrigsten.

Widersprechen muß ich dem Verfasser auch insofern, als er sich grundsätzlich gegen provinzielle und für größere Versicherungsgebiete ausspricht. Er selbst gibt schon an, wie verschieden hoch die Schäden je Hektar bei den benachbarten rheinischen und westfälischen Versicherungsgesellschaften gewesen sind, und Bayern hat wiederum ganz abweichende, viel niedrigere Risiken.

Es wäre volkswirtschaftlich unrecht, zu verlangen, daß die weniger gefährdeten Provinzen ihre Forsten mit denselben Versicherungssätzen den gefährdeten Provinzen zuliebe in den großen Versicherungstopf hineinwerfen sollen; gerade bei der Waldbrandversicherung ist es Sache der provinziellen Waldbesitzerverbände, sich ihre Einrichtungen zu schaffen. Nachdem jetzt diese Verbände überall vorhanden und organisatorisch gut durchgebildet sind, kann es ihnen nicht mehr schwer werden, die Waldbrandversicherung bei ihren provinziellen Feuerversicherungsgesellschaften durchzudrücken, wenn sie sich auf die nützliche und einfache Kulturkostenversicherung beschränken. Eventuell wären die Verbände sogar in der Lage, sich eigene Waldbrandversicherungseinrichtungen zu schaffen. Die Kulturkostenversicherung wird so billig und für den Waldbesitzer so einfach und durchsichtig, daß eine Beteiligung für eine solche Versicherung sich leicht finden wird. Das Bedürfnis ist in ausreichendem Maße vorhanden.

Für die Rezension hatte ich mir noch eine Reihe von untergeordneten Einzelheiten notiert. Da die Besprechung durch die eingehende Behandlung der wesentlichsten Punkte jedoch schon so lang geworden ist, stelle ich die Besprechung dieser Einzelheiten zurück. Erwähnen muß ich nur noch, daß eine wirksame Erhöhung der Beleihungsfähigkeit des

Hosted by Google

Waldes durch die Waldbrandversicherung nicht eintritt. Das Leihkapital wird in ungleich höherem Maße durch übermäßige Einschläge und Insektengefahren gefährdet als durch Waldbrände. Stumpf beweist das selbst schlagend durch die statistisch festgestellte niedrige Entschädigungssumme. In einem meiner beratenen Reviere fand ein Waldbrand von 140 ha Größe statt. Der Besitzer wurde in seiner Kreditwürdigkeit dadurch in keiner Weise erschüttert. Der Wald war versichert. Die Schadensregulierung beweist in ihren Zahlen (120000 Mk. Brandentschädigung und entsprechend etwa 10 Millionen Mark Holzerlös) nichts, weil es Inflationszeit war, aber der Goldwert der Schadensregulierung wird etwa 20000 Mk. betragen haben, während für 200000 Mk. Brandholz verkauft wurde. Was spielt da die Waldbrandversicherung für eine finanzwirtschaftliche Rolle? Der etwaige Darlehnsgeber ist durch die 20000 Mk. Versicherungsgelder in keiner Weise gedeckt, durch den Abtrieb des Altholzes konnte er schon viel eher gefährdet sein. Junack.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Stundungs- und Verzugszinsen bei forstfiskalischen Forderungen.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 13. Februar 1927 — III 12858/26. II. Ang.

In Abänderung meiner Allg. Vf. III 19/26 vom 15. März 1926 — III 7658/25 — (LwMBl. S. 215) bestimme ich, daß vom 1. Dezember 1926 ab bei Stundung von Forderungen der Forstverwaltung (also z. B. auch bei Stundung von Fischereipachtgeldern) — jedoch mit Ausnahme der Holzkaufgelder — Stundungszinsen in Höhe von jährlich 5 v. H. in Reichsmark zu fordern sind.

Wenn aber Schuldner in Verzug geraten, sind Verzugszinsen in Höhe von 10 v. H. zu verlangen.

Von der Zurückzahlung bereits eingezahlter Zinsen ist, sofern es sich um geringe Beträge handelt, Abstand zu nehmen.

Lieferung der Ausgabe A des Ministerialblattes der Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die mit Staatl. Kreiskassen verbundenen Forstkassen.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 31. Januar 1927 (II C. 879).

Vom 1. April 1927 ab haben die mit der Wahrnehmung von Forstkassengeschäften beauftragten Staatl. Kreiskassen — nicht auch die mit ihnen im Abrechnungsverkehr stehenden Untererheberstellen — je ein Druckstück des Ministerialblattes der Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Ausgabe A) für den Dienstgebrauch zu halten. Die Kassen werden ersucht, das vorbezeichnete Ministerialblatt bei ihrer zuständigen Postanstalt zu bestellen und den Bezugspreis hierfür in gleicher Weise wie die sonstigen sächlichen Amtskosten aus den Kassengeldern zu bestreiten.

Brennholz für die Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Koblenz.

Vf. d. Reg.-Präs. in Koblenz, I d. 3. A. Nr. 220 vom 4. Dezember 1926.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Dezember 1925 (— III. 3824 — Allg. Verfg. III. 71 für 1925) wird in Ergänzung meiner Verfügung vom 9. September 1925 — I 3b A Nr. 48 — bestimmt, daß vom Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1926, d. h. vom 1. Oktober 1925 ab, die Gemeindeförster für das ihnen in Brennholz gelieferte Holz 50 %, für Reiser 100 % der staatlichen Taxe zu zahlen haben. Für die Berechnung des zu zahlenden Preises ist die für das betreffende Wirtschaftsjahr geltende Holztaxe der benachbarten Staatsoberförsterei maßgebend, und zwar für die Gemeindeoberförstereien Sobernheim und Stromberg die Taxe der Staatsoberförstereien Entenpfuhl oder Neupfalz, für die Gemeindeoberförstereien Simmern, Kappel, Zell, Kirchberg, Büchenbeuren, St. Goar und Boppard die Taxe der Staatsoberförstereien Kirchberg oder Kastellaun, für die Gemeindeoberförstereien Cochem, Treis und Mayen die Taxe der Staatsoberförsterei Mayen, für die Gemeindeoberförsterei Koblenz die Taxe der Staatsoberförsterei Koblenz, für die Gemeindeoberförstereien Ahrweiler, Adenau und Kelberg die Taxe der Staatsoberförsterei Adenau, für die Gemeindeoberförstereien Rengsdorf, Linz und Dierdorf die Taxe der Staatsoberförsterei Altenkirchen, für die Gemeindeoberförsterei Braunfels und die Staatliche Oberförsterei Wetzlar die Taxe der Staatsoberförsterei Krofdorf.

gez. Dr. Brandt.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Betr. Fischerei-Aufsicht. RdErl. d. M. f. L.. D. u. F. vom 4. Februar 1927 — VI 33276. Min.-Bl. f. L. usw. 8 von 1927 S. 149/152.

Entscheidungen.

Der mit einem Gutsförster abgeschlossene Pensionsvertrag kommt auch bei Zwangsauflösung eines Fideikommisses zur Erfüllung.

Beschluß des Landesamts für Familiengüter vom 14. 4. 1926 — LA. 191, 12b.

Gegenstand der Beschwerde ist ein Vertrag mit einem Förster, der gegen ein Ruhegehalt und Zusicherung einer Witwenpension angestellt worden war. Nach dem Ableben der Vertragschließenden, des Fideikommißbesitzers sowohl als auch des Försters, entstand unter den Hinterbliebenen Streit über die Erfüllung des Vertrages. Das Auflösungsamt entschied, daß der Vertrag im Hinblick auf das frühere Fideikommißrecht für den Fideikommißfolger nicht bindend sei. Dieser Rechtsauffassung konnte nicht beigetreten werden, da die Bindung des Folgers an den Anstellungsvertrag nach dem durch die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. 11. 1920 geschaffenen neuen materiellen

Hosted by Google

Fideikommißrecht zu beurteilen ist. Über die Fortdauer von Verträgen bestimmt der § 6 Abs. 1 der Verordnung, daß nach Beginn der Zwangsauflösung Rechtsgeschäfte, die der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewöhnlich mit sich bringt, für und gegen den Nachfolger des Besitzers, der sie vorgenommen hat, auch dann wirksam sind, wenn dies nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht der Fall war. Im Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 wird dann weiter bestimmt, daß ein von dem Besitzer abgeschlossener Dienstvertrag auch mangels der Voraussetzungen des Abs. 1 wirksam bleibt, wenn der Verpflichtete das Dienstverhältnis angetreten hat, mit der Maßgabe, daß der Vertrag von dem Folger gekündigt werden kann. Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 hier vorliegen, braucht nicht untersucht zu werden, da sich bereits aus Abs. 3 die Bindung des Folgers an den Anstellungsvertrag ergibt. Das dem Folger nachgelassene Kündigungsrecht konnte hier nicht mehr ausgeübt werden, weil das Dienstverhältnis des Försters bei Eintritt des Folgefalls durch seine Pensionierung bereits sein Ende erreicht hatte. Damit hatte der Förster seine Pension als Gegenleistung für seine Dienste verdient, und der Fideikommißfolger war verbunden, die verdiente Gegenleistung weiter zu bewirken. Dies ist der Sinn und die Bedeutung der Bestimmung in § 6 der Zwangsauflösungsverordnung, welcher zu der durch die Verordnung eingeführten sogenannten kleinen Fideikommißreform gehört. Die amtliche Begründung zu § 6 besagt hierzu folgendes: „Ein gleichfalls, wenn auch nicht überall hervorgetretener, aber doch bedeutsamer Mangel des bisherigen Rechts ist dadurch begründet, daß der Fideikommißfolger nur in beschränktem Umfange an die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Pacht- und Dienstverträge, gebunden ist. § 6 des Entwurfs schafft hier Wandel durch die Bestimmung, daß vom Beginn der Zwangsauflösung ab alle im Betriebe der Land- und Forstwirtschaft üblicherweise abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für und gegen den Nachfolger wirken sollen. Dasselbe gilt von Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines vom Besitzer mit stiftungsmäßiger Zulassung oder mit Zustimmung der Auflösungsbehörde betriebenen Gewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Darüber hinaus wird die Bindung des Folgers an die vom Vorgänger abgeschlossenen Pacht-, Miet- und Dienstverträge, deren Erfüllung bereits begonnen hat, selbst für den Fall festgestellt, daß die Verträge nach Dauer und Bedeutung über das übliche Maß hinausgehen; für solche Fälle mußte aber ein beiderseitiges Kündigungsrecht vorbehalten werden." Danach war in Abänderung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß der Anstellungsvertrag für den Fideikommißfolger bindend ist. D. Bn.

Dem rechtswidrigen Angriff gegenüber ist man in der Regel nicht verpflichtet, statt der Verteidigung die Flucht zu ergreifen. Für die Art und das Maß der zulässigen Verteidigung ist allein die Stärke des Angriffs bestimmend und nicht das bedrohte Rechtsgut.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. November 1926 3 D 552/26.

Der Angeklagte hat nächtliche Ruhestörer zurechtgewiesen und erhielt, als er in den Hausflur zurückgetreten war, einen Steinwurf an den Kopf. Darauf schoß er in der Richtung der Ruhestörer mit einer Pistole und verletzte einen von ihnen. Er wurde aus § 223 a St.G.B. verurteilt, aber auf seine Revision das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen geht hervor, daß das Reichsgericht die Auffassung vertritt, daß dem Angegriffenen unter ganz besonderen Umständen zugemutet werden könne, den Angriff durch Flucht abzuwenden. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, daß die Flucht keine Opfer an eigenen Interessen erfordert und der Angriff auch erfolgreich abgewehrt wird. Nun aber ist Flucht keine Verteidigung, und deshalb darf dem Angegriffenen das Recht der Notwehr nicht durch Verweisung auf Flucht verkümmert werden. Die Strafkammer übersieht, daß es für den Angeklagten ein Opfer an Selbstbewußtsein bedeutete, wenn er seinem Gegner das Feld überließ, aber auch nicht minder, daß damit die Fortsetzung der Steinwürfe durch weitere Störung der Nachtruhe auf die Wohnung des Angeklagten nicht ausgeschlossen zu sein brauchte.

Es war auch rechtsirrig, die Überschreitung des Notwehrrechts daraus herzuleiten, daß „das Abwehrmittel in keinem Verhältnis zu der durch den Steinwurf drohenden Gefahr gestanden habe". Art und Maß der nach § 53 St.G.B. zulässigen Verteidigung hängen nicht von dem Werte des bedrohten Rechtsgutes ab, sondern von der Hartnäckigkeit und Stärke des Angriffs sowie von den sich im gegebenen Zeitpunkt dem Bedrohten bietenden Abwehrmittel. Deshalb kann gegenüber einem im Dunkel der Nacht vorgehenden Angreifer, mit dessen Rückkehr nach seiner Verscheuchung zu rechnen ist, die Abwehr mit der Schußwaffe berechtigt sein. (Jurist. Rundschau 1927 Nr. 2 S. 112.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Dengler siedelt am 1. April von Chorin nach Eberswalde über und legt an diesem Termin die Verwaltung der Oberförsterei Chorin nieder. Diese ist auf Vorschlag des Professorenkollegiums dem Oberförster Olberg, früher Assistent der dortigen Oberförsterei, übertragen worden.

Die Försterlandwirtschaft. In der Zeitschrift „Der Beamtenbund" (Beilage zu Nr. 14) erzählt Herr Willy Schweiger, Grünwalde, eine die Rentabilität der Försterlandwirtschaft illustrierende kleine Geschichte, für die wir dem Verfasser die Verantwortung überlassen müssen: „Eines Falles (unter vielen) muß ich hier gedenken, weil er die Höhe der Anrechnungswerte der Ländereien der Landbeamten, die ihnen ja das „billige" Leben schaffen sollen, blitzartig beleuchtet. Meinem Nachbarn, einem Staatsförster, sollten für die Nutzung einer Wiese 364 Mark (224 Mark für Pacht, 140 Mark für Düngung) vom Gehalt einbehalten werden. Er verzichtete darauf, und die Verpachtung brachte . . . 8 Mark. Kommentar überflüssig."

Hosted by Google

Erhöhung der Mieten zum 1. April. Amtlich wird mitgeteilt: Durch das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juli 1926 war die gesetzliche Miete bis zum 31. März 1927 auf 100 v. H. der Friedensmiete begrenzt. Nach § 3 dieses Gesetzes setzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reiche einheitlich fest. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Reichskabinett in seiner Mittwochsitzung dem Entwurf einer Verordnung zugestimmt, wonach die gesetzliche Miete vom 1. April 1927 um 10 v. H. und vom 1. Oktober 1927 um weitere 10 v. H. erhöht wird. Die Verordnung geht sofort dem Reichsrat zu.

An diese Mitteilung wollen wir die Hoffnung knüpfen, daß die nötigen Mittel vorhanden sind, um den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten entsprechend zu erhöhen. Die Schriftleitung.

Die Rundfunkstunde des Beamten (Deutschlandsender Königswusterhausen Welle 1250). Am Sonnabend, dem 5. März, von 5 bis 5,30 Uhr, spricht **Fritz Winters** über „**Beamtenwissenschaft**".

Haupttagung des Reichsstädtebundes. Am 8. und 9. März d. Js. findet in Berlin die diesjährige Haupttagung des Reichsstädtebundes statt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hundertjahrfeier in der alten Jägergarnison Lübben. Am 27. September ist die Stadt Lübben hundert Jahre Garnisonort des Jägerbataillons Nr. 3. Auf Veranlassung des Bürgermeisters fand mit Vertretern der Garnison, der Vereinigung ehem. Offiziere des Brandenburgischen Jägerbataillons und den Vorständen der Vereine ehem. Lübbener Jäger in Berlin und Lübben eine Vorbesprechung über die Ausgestaltung der Feier statt. Zunächst wurden als Festtage der 1., 2. und 3. Oktober bestimmt. Mit diesem Jubiläum wird gleichzeitig ein Jägerappell und der 2. Bundestag des Bundes ehem. Lübbener Jäger stattfinden.

Verlegung des Jägerdenkmals in Hirschberg im Riesengebirge. Das im Jahre 1923 unter regster Teilnahme ehemaliger Jäger und Schützen aus allen Gauen des Reiches geweihte Jägerdenkmal wird vom Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Hirschberg, unter Förderung der Stadt vollständig gewandelt, nach einem der schönsten Schmuckplätze der alten Jäger-Garnison verlegt. Die damit verbundene erneute Denkmalsweihe soll am 11., 12. und 13. Juni 1927 mit einer allgemeinen Jägertagung in Hirschberg gefeiert werden, wovon Interessenten heute schon gefl. Kenntnis nehmen wollen. Nähere Bekanntmachung über den Aufbau des Festes selbst folgt in kurzer Zeit

Neues aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag

In der Sitzung vom 21. Februar verkündet der Abgeordnete Roßmann (Sozialdemokrat), daß die Höhe der Pensionen der Offiziere geradezu aufreizend wirke. Was ihn am meisten kränkt, das ist die Tatsache, daß sie keine Sozialdemokraten sind und zum größten Teil auf dem Boden der Monarchie stehen; aber wie er weiter sagt, könne von sozialistischer Hetze gegen die Offiziere und Beamten keine Rede sein. Der Abgeordnete fordert sofortige Vorlegung eines Ministerpensionsgesetzes und eines Gesetzes für **die allgemeine Pensionskürzung.**

Der Abgeordnete Lawerrenz (Deutschnational) lehnt jede Pensionskürzung ab, und Abgeordneter Brüninghaus (Deutsche Volkspartei) sieht die Auswirkungen einer Pensionskürzung gleich Null an. Nach seiner Ansicht leiten den Abgeordneten Roßmann nur demagogische Gesichtspunkte. Im übrigen seien die Pensionen zurückgelegte Gehaltsteile und ein wohlerworbenes Recht. Die Erfassung der Nebenbezüge müsse abgelehnt werden, denn das sei gleichbedeutend mit einer Stärkung der Faulheit.

Für das Zentrum, das den Abgeordneten Girig vorschickt, erklärt dieser, daß es nicht verständlich für das deutsche Volk sei, daß es Leute gebe, die neben gut bezahlten Industriestellungen noch hohe Pensionen beziehen. Solidarisch erklären sich die Kommunisten mit Sozialdemokraten und Zentrum, und als vierter im Bunde kündigen sich die Demokraten an.

Reichsbeamten-Krankenfürsorge. Der Beamten-Ausschuß des Reichstages nahm Stellung zu den Eingaben des Bayerischen Pensionistenbundes, Ortsgruppen Rosenheim, Kufstein und Plattling, betreffend Einrichtung einer Reichsbeamten-Krankenfürsorge. Der Ausschuß beschloß, die Petition der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen und folgende Entschließung anzunehmen: Die Reichsregierung zu ersuchen, die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenfürsorge für Reichsbeamte mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen.

Entlassungen bei ehemaligen Krongütern. Der Abgeordnete von Rohr (Dnat.) hat im Preußischen Landtage am 2. Januar folgende Kleine Anfrage gestellt:

„Die an den Übergang von Krongütern auf den Staat geknüpften Befürchtungen beginnen sich zu erfüllen. Allein auf der Herrschaft Gramenz in Pommern, die vom Königshause auf den Staat übergegangen ist, hat das Finanzministerium, um, wie es sich ausdrückt, „freie Hand zu behalten", die Kündigung von 48 Angestellten und Arbeitern veranlaßt. Die Ge-

Die Pensionskasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 25. Februar d. J. über ein **Vermögen von 684 932,92 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Hosted by Google

kündigten haben zum Teil 20 bis 30 Dienstjahre hinter sich. Soweit einige nicht mehr voll arbeitsfähig sind, konnten sie doch bei der vom pommerschen Grundbesitz im allgemeinen und von der Krone ganz besonders vertretenen sozialen Auffassung damit rechnen, daß sie auch im Alter eine Versorgung auf heimatlicher Scholle finden würden. Auch sonst, z. B. durch Kündigung einer Krankenschwester, werden die sozialen Traditionen der Herrschaft Gramenz vom Finanzministerium verletzt. Wir fragen: 1. Ist das Staatsministerium bereit, eine gänzliche oder teilweise Zurückziehung der Kündigungen zu veranlassen? 2. Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, damit auf dem der Krone abgenommenen Besitz der soziale Gedanke keinen Schaden nimmt?"

Hierauf antwortete das Finanzministerium vom 20. Januar — Krv. 59 c — (Bl. 743) folgendes:

„Die Kleine Anfrage gibt den tatsächlichen Sachverhalt nicht zutreffend wieder. Eine Kündigung von Arbeitern ist vom Finanzministerium weder vorgenommen noch angeordnet worden. Vielmehr hat die Hofkammer von sich aus einigen Arbeitern in Gramenz gekündigt, und zwar aus Gründen, die mit der Auseinandersetzung in keinerlei Zusammenhang stehen. Inzwischen ist die Angelegenheit durch einen Vergleich zwischen Hofkammer und örtlicher Arbeitervertretung beigelegt worden. Die Kündigungen sind bis auf zwei Fälle zurückgenommen. Unabhängig hiervon hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister mit Rücksicht darauf, daß infolge des Übergangs verschiedener Hofkammergüter und -forsten auf die Staatsverwaltung eine Anzahl von Angestellten der Hofkammer bei letzterer nicht verbleiben können, prüfen lassen, welche Kündigungen bei der Hofkammer aus diesem Grunde etwa vorgenommen werden müßten. Die Hofkammer ist beauftragt worden, die erforderlichen Kündigungen selbständig unter Beobachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen auszusprechen. Bei der Kündigung ist den betreffenden Angestellten ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die Frage offen bleibe, inwieweit sie auch nach Übergang der Hofkammergüter und -forsten an den Staat in ihrer bisherigen Tätigkeit weiterverwendet werden würden. Auf neuerliche Rückfrage der Hofkammer ist sie ermächtigt worden, mit den Angestellten der Herrschaft Gramenz mit Ausnahme der drei Administratoren, des Müllers und des Bäckers in Gramenz Dienstverträge auf ein weiteres Jahr abzuschließen. Ob es möglich sein wird, den Bäcker und den Müller in Gramenz über den 1. Juli 1927 hinaus weiter zu beschäftigen, kann zur Zeit noch nicht entschieden werden. Die Beantwortung der Fragen zu 1 und 2 ergibt sich aus dem Vorstehenden."

Altersgrenze für Bezug von Waisengeld. Die Deutschnationale Fraktion des Sächsischen Landtags hat einen Antrag eingebracht betr. Erhöhung der Altersgrenze für Bezug von Waisengeld. In dem genannten Antrag heißt es:

„Das Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern und das Gesetz über die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern dahin abzuändern, daß ebenso wie die Kinderbeihilfen auch das Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus dann gezahlt werden soll, wenn die Waisen sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder ohne ihr Verschulden außerstande sind, sich den Lebensunterhalt selbst zu erwerben."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1927. Professor Dr. Albert: Bodenkunde II. Teil (vierstündig) mit Lehrwanderungen, Bodenkundliches Praktikum für Fortgeschrittene. — Professor Dr. Eckstein: Insektenkunde (zweistündig), Fischereiwirtschaft (einstündig), Zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Professor Dr. Krause: Liest im Sommer nicht. — Privatdozent Dr. Liese: Vererbungsgrundlagen für forstliche Rassenzucht (einstündig). — Professor Dr. Noack: Morphologie und Biologie der Holzgewächse (dreistündig), Systematik der Phanerogamen (einstündig), Botanisches Seminar, Botanische Übungen und Lehrwanderungen (ein Nachmittag). — Professor Dr. Schucht: Formationslehre und Gesteinskunde (zweistündig), Geologische Lehrwanderungen. — Professor Dr. Schubert: Geodätisches Praktikum (zweistündig und ein Nachmittag), Ausgewählte Abschnitte der Physik (zweistündig), Meteorologische Übungen (einstündig). — Professor Dr. Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), Mineralogische Übungen (einstündig), Chemische Übungen (einstündig). — Professor Dr. Schwarz: Zeigt später an. — Professor Dr. Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (einstündig). — Amtsgerichtsrat Görcke: Strafrecht (zweistündig).

Professor Dr. Dengler: Waldbau I. Teil (Oekologische Grundlagen) (dreistündig), Forstliches Seminar (einstündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene (täglich im Möller-Institut), Lehrwanderungen. — Professor Dr. Eckstein: Forstschutz gegen Tiere (einstündig). — Oberförster Dr. Hausendorff: Jagdkunde (einstündig). — Professor Dr. Hilf: Forstschutz (zweistündig), Wissenschaftliche Betriebsführung (zweistündig), Lehrwanderungen. — Privatdozent Dr. Liese: Forstbotanische Übungen (einstündig). — Professor Dr. Lemmel: Forstpolitik (dreistündig), Waldwertrechnung mit Übungen (vierstündig). — Professor Schilling: Waldwegebau (einstündig). — Professor Dr. Schmidt: Samenkundliches Praktikum (halbtägig nach Vereinbarung). — Professor Dr. Schwappach: Methoden der Massen- und Zuwachsberechnung (einstündig). — Oberförster Dr. Wittich: Forsteinrichtungspraktikum (einstündig und ein Nachmittag). — Direktor Dr. Matschenz: Landwirtschaft (zweistündig).

Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Aprilhälfte. Anmeldungen sind bis Anfang April schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufes.

Hosted by Google

Arbeitskursus in der Oberförsterei Biesenthal. In der Oberförsterei Biesenthal, Lehrrevier der Forstlichen Hochschule Eberswalde, soll in der Woche vom 14. bis 19. März ein sechstägiger Arbeitskursus abgehalten werden. Der Arbeitskursus ist in erster Linie für Staatsforstbeamte und Anwärter der Preußischen Staatsforstverwaltung gedacht und soll der gegenseitigen Anregung dienen. Für nichtstaatliche Forstbeamte und für Waldbesitzer muß ein Unkostenbeitrag von je 10 RM erhoben werden. Die Teilnahme an den abendlichen Vorträgen in der Hochschule ist auch nicht Gemeldeten ohne Entgelt gestattet. Die Meldung muß bis zum 7. März erfolgen. Auf Wunsch können Privatquartiere zugewiesen werden. (Preis 1,50 bis 2 RM.) Bei Meldung ist anzugeben, ob Privat- oder Hotelquartier beschafft werden soll. Die Teilnahme bedingt körperliche Mitarbeit, die allein ein tieferes Eindringen in die Arbeitsvorgänge ermöglicht. Von jedem Tage werden sechs Stunden (von 8 bis 3) der praktischen Arbeit im Revier gewidmet, allabendlich 2¹/₄ Stunden (von 7,30 bis 9,45) der Theorie (zwei halbstündige Vorträge mit Lichtbildern und Filmvorführung in der Hochschule, eine Stunde Aussprache [im Restaurant Mundshof], ¹/₄ Stunde Besprechung des Programms für den nächsten Tag).

Arbeitsfolge. 14. März, abends 8 Uhr, in der Hochschule: Besprechung des Arbeitsplanes, Vortrag: „Die Werkzeuge des Hauungsbetriebes". 15. März: Hauungsbetrieb, Zeitstudien, Holzaushaltung. Vorträge: „Tarifbildung auf der Grundlage von Zeitstudien und Leistungsstatistik", „Grundsätzliches über Kraftmaschinen". 16. März: Motorsägen, Klein- und Großschlepper, evtl. Fräsen im Hauungs-, Kultur-, Transportbetrieb, im Wege- und Wiesenbau. Vorträge: „Stand der Motorsägen- und Schlepperfrage", „Organisation des Hauungsbetriebes". 17. März: Anlage, Einteilung und Bestellung des Kamps nach verschiedenen Verfahren und mit verschiedenen Geräten. Vorträge: „Grundsätzliche Fragen aus dem Kampbetrieb", „Der Kampbetrieb nach Spitzenberg". 18 März: Bodenbearbeitung nach den wichtigsten Verfahren mit Zeitstudien. Vorträge: „Welche Anforderungen sind an ein Bodenbearbeitungsverfahren zu stellen?", „Segge-Bekämpfung". 19. März: Saat und Pflanzung nach verschiedenen Verfahren. Vorträge: „Eignung und Auswahl der Sämaschinen", „Geräteprüfung".

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zur Försterprüfung 1927. Wir fordern hiermit diejenigen Forstgehilfen, welche sich im Jahre 1927 der Försterprüfung des Hauptberufsamtes unterziehen wollen, auf, sich bis spätestens zum 31. März bei dem Hauptberufsamt bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Vorlage der in III § 1 der Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster aufgeführten Papiere zu melden. Der Nachweis über den seitherigen Försterausbildungsgang der Bewerber ist an Hand eines Fragebogens zu führen, der zum Preise von 10 Pfennigen einschließlich Porto beim Verlag J. Neumann-Neudamm zu haben ist. Der Fragebogen ist sorgfältigst auszufüllen und durch erforderliche Zeugnisse usw. zu belegen, da jede Lücke Rückfragen notwendig macht, die die Annahme zur Prüfung verzögern.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A.: Der Vorsitzende:
gez. Graf von der Schulenburg, Oberförster.

Forstwirtschaftliches.

Der Blendersaumschlag im Parlament. In Württemberg ist über die allgemeine Durchführung des Blendersaumschlages ein lebhafter Streit entstanden. Zunächst in forstlichen Kreisen, wo er schließlich die Versammlung des württembergischen Forstvereins 1926 eingehend beschäftigt hat. Der hier gehaltene Vortrag des Oberforstrats Dieterich „Freiheit und Unfreiheit im forstlichen Planen und Handeln"*) sowie eine scharfe Erwiderung des Prof. Dr. Wagner „Systembildung und waldbauliche Freiheit" im Januar- und Februarheft der „Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung" 1927 bilden die besten Beweise für die Lebhaftigkeit dieses Streites, der auch in den Kreisen der Beamtenschaft große Beunruhigung hervorgerufen hat. Diese hat aber auch über die forstliche Welt Württembergs hinausgegriffen und zu einer eingehenden Verhandlung des württembergischen Landtages über waldbauliche Methoden geführt, was wohl als eine Neuheit im parlamentarischen Leben zu betrachten ist. Nach viertägigen Beratungen hat schließlich der Finanzausschuß des württembergischen Landtages einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß bei der Bewirtschaftung der württembergischen Staats- und Gemeindeforsten die Grundsätze höchster Reinertragsleistung und nachhaltiger Waldbodenpflege befolgt werden, und daß den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen und den landschaftlichen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Bei der Mannigfaltigkeit der Standorte und der Bestockung sind in den einzelnen Staats- und Gemeindewaldungen diejenigen Betriebsarten anzuwenden, welche diesen Grundsätzen entsprechen.

Angesichts der Langfristigkeit der Holzerzeugung ist von der einseitigen Festlegung auf ein bestimmtes System abzusehen, zumal innerhalb der Forstwissenschaft bis jetzt Einheitlichkeit der Anschauungen nicht erreicht worden ist.

Aus diesen Gründen erscheint es notwendig, daß die verantwortliche Mitarbeit der Forstamtsvorstände und Forstinspektoren bei den Kultur- und Waldbaufragen nicht eingeschränkt und daß bei Behandlung dieser Fragen in der Forstdirektion an der kollegialen Verfassung festgehalten wird."

Weiterhin wurde noch folgender Zusatzantrag einstimmig angenommen:

„Der Ausschuß nimmt von der Erklärung der Regierung Kenntnis, daß die Absichten der Forstdirektion sich künftig in der Richtung der vorliegenden Entschließung bewegen werden. Er erwartet von der Forstbeamtenschaft, daß sie im Sinne dieser Entschließung vertrauensvoll und loyal mit der Forstdirektion zusammenarbeitet."

*) Vgl. Forstliche Rundschau 1926 S. 1256.


Hosted by Google

Früh- oder Spätsaat, Saat oder Pflanzung beim Anbau der Dauer-Lupine? Herr Oberförster a. D. H. Andreas sagt in Nr. 52 (Bd. 41) auf Seite 1366/67 u. a.: „Frühjahrssaat leidet stärker unter Verrasung und Verdämmung als die Augustsaat und kommt auch erst im zweiten Jahre zur Blüte.“ Das ist vollständig richtig! Gras- und Unkrautwuchs gedeihen auch im zweiten Jahre üppig weiter und bedrängen nicht bloß die jungen Dauer-Lupinen, sondern auch die Forstkulturpflanzen. Hieraus schon ergibt sich die Notwendigkeit, bei Kahlschlägen alle Kulturhindernisse auf ganzer Fläche auszugrubbern, zu verbrennen und die wertvolle Aschendüngung durch sofortiges Eingrubbern voll zu nützen. Wir haben eine besondere Bodenbearbeitung nicht nötig, produktive Arbeit wird garantiert. Bei verlotterten oder ganz leichten Böden sollte stets die viel anspruchslosere gelbe einjährige Lupine (Lup. luteus) unter Nitragin-Impfung mit 160 kg je Hektar Mitte April zur Aussaat kommen. Die reifen Samen liefern eine gute Nebeneinnahme. Die Stoppeln bleiben stehen und bilden für die Dauer-Lupinen einen wohltuenden Schirm gegen Prallsonne und begünstigen die Bodenfrische. Es braucht nicht besonders begründet zu werden, daß die Frühjahrssaat unter Ausnutzung der Winterfeuchtigkeit der Augustsaat gegenüber einen weiten Vorsprung hat. Siedelt sich Gras oder Unkraut mit der Dauer-Lupine an, dann bleibt letztere weit widerstandsfähiger im Daseinskampfe, als wenn sie als Nachzüglerin erscheint. Die Pflanzen kommen kräftig in den Winter und blühen zwar auch erst im zweiten Jahre, liefern jedoch eine bedeutend bessere Samenernte. Besonders in Erinnerung sei gebracht, daß die Dauer-Lupine, zeitig ausgesät, unsere Verbündete zur Bekämpfung des Heidekrautes ist. Spätere Aussaat bringt Mißerfolge. Bei genügender Bodenfrische werden die Wurzelkeime sehr gereizt, durchdringen bald das stärkste Heidekrautpolster und erreichen den Mineralboden; hiermit ist die Anlage als gesichert zu betrachten. Steht die Sonne indes schon höher und straffen sich mangels der verlorengegangenen Bodenfrische die Samenhäute der angeregten Dauer-Lupinen, so schrumpfen dieselben, sich spannend, zusammen, der Keim erstirbt. Auch bei anderen Samen ist es so. Die Vergleiche sind um so wertvoller, als dieselben Verhältnisse und dasselbe Jahr vorlagen. Bei zeitigen Kulturen habe ich mit allerbesten Erfolgen die gelbe Lupine einfach obenauf gesät. Später geht es ohne Einbringen der Saat allerdings nicht. Die obengenannte Samenmenge betrifft „Vollsaat“. Es ist selbstverständlich, daß als „Zwischen-Pflanze“ die Hälfte, also schon 80 kg je Hektar allermeist genug sind. 8 kg genügen je Hektar bei Dauer-Lupinen. Die Samenhändler nennen in der Regel bei den Dauer-Lupinen einen gar zu reichlichen Samenbedarf. Bei den recht hohen Samenpreisen ist überall, wo die Flächen bereits „Vollbestand“ aufweisen, die Ernte produktiv durch Abstreifen der reifen Schoten einzubringen, worüber wir bereits Ausführlicheres an dieser Stelle in Nr. 39 Bd. 41 S. 1042 finden. Der geringe Bedarf von 8 kg Samen je Hektar wird dadurch begründet, daß die „Selbstbesamung“ vom zweiten Jahre ab eine außerordentlich große ist. Die reifen Schoten platzen auf, die Samenkörner werden weit auseinandergeschleudert und das erleichtert den ganzen Anbau sehr. Die Mutterpflanzen liefern den jungen noch zarten Pflanzen einen Schirm, den diese auch durch das Heidekraut finden. Diese Wohltat erfährt, wie so oft im Leben, einen Undank, indem die gekräftigte Dauer-Lupine das Heidekraut auffrißt. Unrettbar ist das lästige Kulturhindernis verloren, sobald Frühsaat den vollen Erfolg verbürgt. Die starke Beschattung und die Bereicherung des Bodens mit Bakterien ist allen bakterienfeindlichen und lichthungrigen Stoffen der sichere Untergang. Die Saat führt unter den dargelegten Umständen zu guten Erfolgen. Es ergibt sich hieraus ein großer Vorteil, weil die Begründung der Dauer-Lupine mit geringen Mühen und unbedeutenden Geldopfern verknüpft ist. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die viel umständlichere „Pflanzung“ von Lup. polyphyllus näher einzugehen. Förster Harbach, Jessen.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der durch den Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Saatgut zugelassenen Klengen (FS=K) und Baumschulen (FS=F)

92. Klenge des Landesforstamts Braunschweig in Riddagshhausen . . . . K III
93. Wege & Ostermann in Haselünne K III
94. Johann Heß in St. Leon (Baden) . K IV
95. C. Hartger in Groß-Engersen (gehört der Altmärkischen Klengvereinigung an) K IV
96. Rosalie Edelmann Witwe, Forstbaumschulen in Leutkirch, Württemberg . . F III

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Selbstmordversuch des Deistermörders. In einer Hehlereisache wurden am 17. Februar die beiden polnischen Raubgesellen Gorczynski und der Deistermörder Dymbkowski (s. Nr. 34, 35, 38 und 52 von 1926) aus dem Gerichtsgebäude in Hannover gebracht und schwer gefesselt in zwei nebeneinanderliegenden Zellen eingeschlossen. Gorczynski benahm sich sehr aufgeregt und trommelte mit Händen und Füßen mit derartiger Wucht gegen seine Zellentür, daß ein Wachtmeister Veranlassung nahm, von der benachbarten Zelle des Dymbkowski aus sich danach zu erkundigen, was Gorczynski eigentlich wolle. Als der Beamte die Zelle betrat, fand er Dymbkowski mit seinem blauen Halstuch am Fenster aufgehängt vor. Geistesgegenwärtig löste der Beamte das Tuch und vereitelte dadurch die Absicht des Mörders, sich der irdischen Gerechtigkeit zu entziehen. Es gelang, Dymbkowski wieder zur Besinnung zu bringen.

Verschiedenes.

Die erste deutsche biologische Landforschungsstation wird in allernächster Zeit auf dem Besitz des Reichsinnenministers v. Keudell bei Bellinchen ins Leben gerufen werden. Zu diesem Zweck hat Minister v. Keudell, der ein eifriger Förderer der Naturschutzbewegung ist, Gelände und Gebäude zur unentgeltlichen Verfügung gestellt, und in Bälde werden hier mehrere Botaniker, Zoologen und Geologen ans Werk gehen. Büchereien und Arbeits-

Hosted by Google

plätze mit allen erforderlichen Instrumenten werden ebenfalls beschafft. Die Leitung der Gesamtanlage wird dem Naturschutzkommissar für die Provinz Brandenburg, Dr. Klose, übertragen. Das Gebiet liegt zwischen den Dörfern Bellinchen und Niederlübbichow am Rande des Odertales, an dessen Hängen sich auf märkischem Boden seltene Tier- und Pflanzenwelt entwickelt hat, die an Reichhaltigkeit von keinem anderen brandenburgischen Standort übertroffen wird. Ein besonders wertvoller Teil der Hänge ist bereits eingezäunt worden, um einen erhöhten Schutz der darin auftretenden Seltenheiten zu gewährleisten. Der Geländeabschnitt stellt eine mitteldeutsche Enklave im Flachland zum Teil mit Steppenflora dar. Hier wachsen u. a. Zwergkirschen, blauroter Leinsamen und Pflanzen, deren nächste Fundorte Hunderte von Kilometern entfernt sind, wie die Flaumeiche. Die Tierwelt ist mit 5000 bis 6000 Arten vertreten, darunter sind 10 ganz neue Insektenarten. Die Provinz Brandenburg hat bereits im Vorjahre 2500 Mark für die erste Erforschung des Terrains bewilligt und weitere Zuwendungen in Aussicht gestellt, außerdem hat die Berliner städtische Deputation für Kunst und Wissenschaft beschlossen, 4000 Mk. für den gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Warnung vor einem Schwindler. Wie die „Göttinger Zeitung“ schreibt, tauchte im vergangenen Jahre in Hildesheim und Umgebung ein Baron v. d. Hendtrick auf, welcher sich als Chef des Unternehmens „Sicherheitsabteilung Flur-, Forst-, Jagd-, Werkschutz Hildesheim“ ausgab und stellensuchende Forstbeamte usw. zur Hergabe eines Darlehens von 400 bis 500 Mark veranlaßte, wofür ihnen dann eine Stellung nachgewiesen werden sollte. Die Ermittelungen haben ergeben, daß dieser angebliche Baron ein Schwindler ist, der sich in betrügerischer Absicht auf vorstehende Weise Darlehen verschaffte. Es handelt sich hierbei um den Landwirtssohn Wilhelm Hinrichsen aus Dägeling, Kreis Steinberg (Schleswig). Das angegebene Unternehmen besteht überhaupt nicht, und es wird daher auf das entschiedenste vor diesem Schwindler gewarnt. Etwaiges Auftreten ist sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Die Umsätze am polnischen Rohholzmarkt sind kleiner geworden, weil es an Angeboten für die deutschen Sägewerksbesitzer, die an sich Stammblöcke zum Bezuge mit der Eisenbahn über Schneidemühl und Kreuz gern kaufen möchten, fehlt. Bekannt wurden zwei Abschlüsse: Eine Aktiengesellschaft der Holzindustrie in Berlin kaufte etwa 8000 fm Blöcke und Langhölzer aus den Graf Platerschen Waldungen, und eine Großhandlung 2000 fm Rundkiefern aus Biala. Die polnische Bahnverwaltung stellt zur Zeit ausreichend Waggons, so daß die Holzverladungen nach Deutschland gute Fortschritte machen. Seit dem 1. Januar sind etwa 80 000 fm auf den Werken in Deutschland eingegangen. Lebhafter wurden die Umsätze in Schnitthölzern auf den Schneidemühlen in Pommern, Deutsch-Westpreußen und Ostpreußen. Stammware aus der Gegend von Stolp brachte 105 bis 108 Mark, ostpreußische hochwertige Stammware wurde ab Verladestation vom neuen Einschnitt in starken Abmessungen zu 115 Mark verkauft. An den Abschlüssen war der Hamburger und Lübecker Markt stark beteiligt. Eine größere Partie Eulenfraßhölzer, die auf dem Lieper See lagerte, wurde zu einem Preise von etwa 18 Mark je Festmeter an ein Sägewerk in Stettin verkauft. Nach Erlenschnittware besteht Nachfrage; es liegen Angebote aus Polen in größeren Mengen, aber ohne Einfuhrerlaubnis, vor. Infolgedessen scheitern die Versuche der polnischen Ablader, zu Abschlüssen zu kommen, meist.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 15 vom 26. Februar 1927. Die Preise für Kiefern-Langholz lagen in der letzten Woche wider Erwarten wieder etwas höher als in der Vorwoche. Es notierten nach der Homa normal mit Rinde vermessen ab Wald:

Klasse 1 b	(15—19 cm Mitte)	10,5—**13,5**—17,5 RM
„ 2 a	(20—24 „ „)	14 —**17,5**—22 „
„ 2 b	(25—29 „ „)	18 —**22** —27 „
„ 3 a	(30—34 „ „)	22 —**28** —33 „
„ 3 b	(35—39 „ „)	26 —**31** —37 „
„ 4 a	(40—44 „ „)	28 —**35** —41 „
„ 4 b	(45—49 „ „)	31 —**37** —45 „
Ganze Schläge		15 —**21** —28 „

Der Grubenholzmarkt hat sich nicht verändert (Mittelpreis 10—10,50 RM ab Wald mit Rinde lang vermessen bei Frachtparität Berlin).

Auch der Brennholzmarkt hat sich nicht verändert.

Kiefern-Kloben brachten 5—**6,5**—8 RM
„ Knüppel „ 4—**5** —6 „
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. Februar 1927 ab märkischer Station **12,24** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. Februar 1927. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 35 Mk., Baummarder 80 Mk., Steinmarder 70 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk.. Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,30 Mk., Hasen, Winter 2 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,70 bis 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. Februar 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 60 bis 70 Mk., Baummarder 75 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 5 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk. Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Februar 1927. Damwild, mittel 0,85 bis 0,90, Rotwild, 0,80 bis 0,90, Schwarzwild, mittel 0,65 bis 0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,70 bis 2,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28 Februar 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 124, groß-mittel 86, Schleien, groß 100, Karpfen, Spiegel-,

Hosted by Google

10- bis 50er 100, gemischt 10- bis 15er 80 bis 97 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Impfen von Kiefernsamen. Von den Agrikulturwerken Dr. A. Kühn, Berlin-Grunewald, bekam ich vor einigen Tagen eine Broschüre zugesandt, in welcher die Anwendung von „Azofix" zum Impfen von Kiefernsamen vor der Aussaat empfohlen wird. Da in meinem Revier besonders leichter und armer Boden vorherrscht, aber zum Teil auch Saaten ausgeführt werden sollen, möchte ich auch das „Azofix" versuchen. Sind schon anderweit Versuche damit angestellt worden, und mit welchem Erfolge? Förster S. in W.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 9. **Invalidenversicherung von Kulturarbeitern.** Mehrere in der hiesigen Gutsforst beim Holzfällen bzw. bei Kulturarbeiten auf einige Monate beschäftigte kleinere Bauern und deren Söhne, oder diese allein, die außerdem keine weiteren Arbeiten übernehmen und nur in ihrer Wirtschaft tätig sind, weigern sich, Invaliditätsmarken zu kleben. Sind die Leute dazu verpflichtet? Machen wir uns strafbar, wenn wir trotzdem die Leute beschäftigen? v. S.

Antwort: An sich unterliegen die in Frage stehenden Leute der Invalidenversicherungspflicht, und der Arbeitgeber ist verpflichtet, für sie Marken zu kleben, sonst macht er sich strafbar. Wir empfehlen, das Versicherungsamt anzurufen. Es kommen zwei Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Betracht: 1. § 1232 lautet: „Die Reichsregierung bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben." Dies ist geschehen unter dem 24. 12. 1891 (RGBl. S. 399) usw. Hiernach sind u. a. vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen: 1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, verrichtet werden. Unseres Erachtens sind, wie aus der Rechtsprechung zu schließen ist, beide Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben. Das Reichsversicherungsamt hat z. B. einen Landwirt, der als solcher ein Jahreseinkommen von 1350 RM hatte, daneben als Gemeinderechner 200 RM und als Desinfektor 70 RM jährlich verdiente, als berufsmäßigen und deshalb versicherungspflichtigen Lohnarbeiter angesehen; dagegen hat es allerdings die Beschäftigung von Landwirten und deren Söhnen, die zu Vermessungsarbeiten bei der Zusammenlegung von Grundstücken herangezogen wurden, als eine gelegentliche und deshalb versicherungsfreie bezeichnet. Für die Frage, ob ein Entgelt geringfügig ist, hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß für die Abgrenzung der Umstand, ob der Entgelt ein Drittel des Ortslohns übersteigt, einen gewissen Anhalt biete.

2. § 1239 lautet: „Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht 100 Beitragsmarken verwendet worden sind." Über den Antrag entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versicherungsamt. Wird ihm stattgegeben, so erhält der Befreite eine (grüne) Versicherungsfreikarte, die nur für ein Jahr ausgestellt wird und dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung vorzulegen ist. — Wir glauben, daß der durch § 1239 gewiesene Weg der einfachste und erfolgversprechendste ist, sofern der Betreffende nicht schon 100 Marken verwendet hat. Hg

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Ziegelroda (Merseburg) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Buchholz, Oberf. Münster (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 1,89 ha Acker, 1,41 ha Wiese, 2,05 ha Weide, zusammen 5,45 ha. Bewerbungsfrist 10. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Burgjoß (Cassel) ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung in Oberndorf. Kein Wirtschaftsland. Bahnstation Bad Orb, 13 km. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 100 RM. Bewerbungsfrist 12. März.

Försterstelle Dallwitz, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 8,7 ha Acker, 8,6 ha Wiesen, 2,2 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Triaken, etwa 3 km. Bahnstation Bokellen der Eisenbahn Insterburg—Gerdauen, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Herchen zu Niederalsen, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist sofort, spätestens zum 1. April, neu zu besetzen. Außer einem kleinen Hausgarten ist Wirtschaftsland zur Zeit nicht vor-


Hosted by Google

handen. Zugelassen zur Bewerbung sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Jägerhaus II, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist am 1. April wieder zu besetzen. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Mulartshütte, Oberf. Rötgen (Aachen), ist am 1. Mai zu besetzen. Das Förstergehöft Mulartshütte ist in gutem Zustande und liegt 1 km von dem Dorfe Rott mit katholischer Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule befinden sich in dem nahen Zweifall; Arzt und Apotheke in Breinig und in Cornelimünster. Höhere Schulen in Stolberg und Aachen. Das Wirtschaftsland umfaßt 3,7260 ha, darunter 3,6560 ha Wiesen. Nutzungsgeld 34 RM jährlich. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Kalteiche, Oberförsterei Siegen (Arnsberg), ist am 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, an Wirtschaftsland: 0,2414 ha Garten, 1,0060 ha Acker, 1,7985 ha Wiesen und 1,5750 ha Weiden, zusammen 4,6209 ha. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Kobenbach, Oberf. Trier (Trier), ist voraussichtlich am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0390 ha Garten, 5,6900 ha Acker, 1,1420 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 88 RM. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 100 RM. Nächste Bahnstation Karthaus, 3,5 km; nächste Dorfschule Fehen, 3 km; nächste höhere Schule Trier Stadt, 5,5 km. Förster in Endstellen bis zu 60 Jahren des Bezirks Trier und die überz. Förster der Bezirke Köln, Koblenz, Aachen, Düsseldorf sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Messenberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,79 ha Acker, 0,65 ha Wiese, 1,92 ha Weide, zusammen 3,42 ha. Bewerbungsfrist 10. März.

Förster-Endstelle Mühlenbrink, Oberförsterei Springe (Hannover), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2180 ha Garten, 0,8300 ha Acker, 1,7530 ha Wiesen, 4,0447 ha Weiden. Nur voll leistungsfähige Bewerber können berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 14. März.

Förster-Endstelle Schoningen, Oberf. Uslar (Hildesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0611 ha Garten, 2,5250 ha Acker, 1,5644 ha Wiese. Nutzungsgeld 90 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 31 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 19. März.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Am 1. April sind folgende Stellen zu besetzen:

Oberförsterstelle Peetzig. Wirtschaftsland nach Neuregelung. Bewerbungsfrist 15. März.

Förster-Endstelle Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Birkenhorst, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Dolgensee, Oberf. Wildenbruch. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Golschwitz, Oberf. Töppendorf. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Gr.-Obisch, Oberf. Töppendorf. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Hirschgrund, Oberf. Wildenbruch. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Klein-Peetzig, Oberf. Peetzig. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Köpernitz, Oberf. Rheinsberg. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Kutzoben, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Neu-Karmunkau, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Förster-Endstelle Töppendorf, Oberf. Töppendorf. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Waldwärterstelle Kostellitz, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Waldwärterstelle Schwarzwald, Oberf. Karmunkau. Wirtschaftsland nach Neuregelung.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter des Staates oder Privatforstbeamte mit gleichartiger Ausbildung sind als Bewerber zugelassen.

Bewerbungsfrist 14. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Koblenz ist am 1. April zu besetzen.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Wendhausen (Hildesheim) wird am 1. Oktober der Oberförsterei Peine zugelegt.

Der Sitz der Försterstelle Lüdertswalde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), wird nach Luisenau verlegt; die Försterei Lüdertswalde führt künftig die Bezeichnung „Försterei Luisenau“.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Wahl des Professors **Dr. Jahn** zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 wird bestätigt.

Die Wahl des Professors **Dr. Lemmel** zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 wird bestätigt.

Rechtern, Oberregierungs- und Forstrat in Kassel, wird am 1. April die Forstinspektion Kassel-Rotenburg übertragen.

Cornelius, Forstmeister, wurde von Koppelsberg nach Stolp (Köslin) versetzt.

v. Sachs, Oberförster in Hatzfeld (Wiesbaden), wird am 1. April unter Uebertragung der Forstinspektion Kassel-Hanau zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Scins, Oberförster in Rötgen (Aachen), wurde als Hilfsarbeiter zur Regierung Magdeburg versetzt.

Stumpff, Oberförster, wurde von Stolp nach Koppelsberg (Köslin) versetzt.

Kienitz, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg, wird unter Verleihung der Oberförsterstelle Wolfsbruch (Allenstein) zum Oberförster ernannt. (Zeitpunkt noch unbestimmt.)

Langhans, Forstrentmeister in Alt-Ukta (Allenstein), wird am 1. April nach Loburg (Magdeburg) versetzt.

Fleischer, Revierförster in Theerofen, Oberf. Rothebude, wird am 1. April nach Grüneberg, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Appel, Förster in Rathsgrenz, Oberf. Leipen, wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Groß-Gertlauken (Königsberg) zum Revierförster ernannt.

Bach, Hegemeister in Kalteiche, wird am 1. April die Förster-Endstelle Niederdresselndorf, Oberf. Siegen (Arnsberg), endgültig verliehen.

Baumgardt, Förster in Weichersbach, Oberf. Mottgers-Nord, wird am 1. April auf die Försterstelle Schönstein, Oberf. Schönstein (Kassel) versetzt.

Baumgart, Förster in Obolin, wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Schillelwethen, Oberförsterei Schnecken (Gumbinnen), zum Revierförster ernannt.

Bosso, überz. Förster in der Oberförsterei Mottgers-Nord, wird am 1. April die Försterstelle Marjoß-Süd, Oberf. Marjoß, statt Schönstein (Kassel), übertragen.

Eberhart, Förster in Asperden, Oberf. Cleve, wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Straberg, Oberf. Benrath (Düsseldorf), zum Revierförster ernannt.

Kunze, Förster in Buchholz, Oberf. Münster, wird am 1. April nach Habichtswald, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Hosted by Google

Molle, überz. Förster in Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, wird am 1. April auf die Försterstelle Weichersbach, Oberf. Mottgers-Nord, statt Marjoß-Süd (Kassel), übertragen.

Peterson, Förster in Borrek, Oberf. Rothebude, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Astrawischken, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen), versetzt

Senkpiel, überz. Förster in Neu-Ramuck, Oberf. Ramuck, wird am 1 April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Browarnick, Oberf. Johannisburg (Allenstein), versetzt.

Solbach, Förster in Alt-Röttgen, Oberf. Kottenforst, wird am 1. April die Förster-Endstelle Köttingen, Oberf. Ville (Köln), übertragen.

Tabbert, Förster in Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch, wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Weidgirren, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), zum Revierförster ernannt.

Walloscheck, Förster in Mühlenbrink, Oberf. Springe, wird am 1. April unter Uebertragung der Revierförsterstelle Freudenthal, Oberf. Palsterkamp, Forstverwaltungsbezirk Hannover, zum Revierförster ernannt.

Vester, Forstsekretär in Oberndorf, Oberf. Burgjoß, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Schönstein, Oberf. Schönstein (Kassel), übertragen.

Wunsch, Förster in Messenberg, Oberf. Wünnenberg, wird am 1. April nach Senden, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Callies, Hilfsförster in Eichhorst, Oberf. Jacobshagen, wurde am 1. März nach Pütt, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Centner, Hilfsförster in Heimboldshausen, Oberf. Heringen, wurde am 1. März nach Friedewald, Oberf. Friedewald (Kassel), versetzt.

Haagen II, Hilfsförster in Schuttschenofen, Oberf. Grüneberge, wird am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Kl.-Eisings, Oberf. Kudippen (Allenstein), versetzt.

Hoffmann, Hilfsförster in Wippershain, Oberf. Hersfeld-Ost, wurde am 1. März nach Heimboldshausen, Oberf. Heringen (Kassel), versetzt.

Schuch, Hilfsförster in Zechlin, Oberf. Zechlin, wurde am 1. März nach Melchow, Oberf Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Schulze, Hilfsförster in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, wurde am 1. März nach Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Voges, Hilfsförster in Zeetze, Oberf. Carrenzien, wird am 1. April auf die Försterstelle Oerenburg, Oberf. Lüchow (Lüneburg), versetzt.

Winzheimer, Hilfsförster in Melchow, Oberf. Eberswalde (Potsdam), wurde am 1. März nach der Oberförsterei Glücksburg (Merseburg) einberufen.

Witt, Hilfsförster in Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), wurde am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Bayern.

Henkel, Rechnungsoberinspektor, wurde am 1. März als Geschäftsleiter im Rechnungsdienste der Regierungsforstkammer von Oberbayern bestimmt unter gleichzeitiger Verleihung des Titels und Ranges eines Rechnungsrates.

Rieger, Oberrechnungskommissär bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird auf seiner derzeitigen Dienststelle zum Rechnungsoberinspektor befördert.

Hemrich, Rechnungskommissär bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, wird auf seiner derzeitigen Dienststelle zum Oberrechnungskommissär befördert.

Höning, Forstverwalter von Spänfleck, Forstamt Schnabelwaid, wurde am 1. März in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Kaltenbrunn, Forstamt Etzenricht, versetzt.

Steininger, Forstverwalter beim Forstamt Sauerlach, wurde nach Urschlau, Forstamt Ruhpolding-West, berufen.

Wander, Forstverwalter beim Forstamt Elmstein-Nord, wird nach Hahnweilerhof, Forstamt Kirchheimbolanden, berufen.

Greitner, Revierförster beim Forstamt Ensdorf, wurde am 1. März in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen an das Forstamt Sauerlach versetzt.

Hager, Förster beim Forstamt Merzalben, wurde am 1. März in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen an das Forstamt Johanniskreuz berufen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hegemeister a. D. Adolf Wagner in Wiesbaden konnte am 18. Februar in geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag begehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Königsberg Pr.

In der Sitzung am 21. Januar d. Js. bin ich zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden gewählt worden und habe die Wahl angenommen.

Cranz (Ostpr.), den 26. Februar 1927.

Masur.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilung des Vorstandes.

Der Vorsitzende unserer Vereinigung, Kollege Hegemeister Neumann-Bärenberg, hat wegen dauernden und verschärften Leidens um seine Pensionierung zum 1. April gebeten und sein Amt in meine Hände gelegt. Die Niederlegung des Vorsitzes muß von uns allen auf das tiefste bedauert werden. War doch Kollege Neumann unser erster Vorsitzender seit Bestehen der Preußischen Staatsförster-Vereinigung. Ein lieber Kollege, stets bereit, helfend und fördernd zu wirken. Unermüdlich in der Vereinsarbeit, stets bedacht, Reibereien mit unsern Gegnern zu vermeiden. Möge dem Kollegen Neumann ein noch recht langer Lebensabend beschieden sein. Bis zur Wahl eines neuen ersten Vorsitzenden durch den Gesamtvorstand übernehme ich die Leitung der Preußischen Staatsförster-Vereinigung.

Fh. Schönberg b. Baldenburg (Grenzmark).
Koch, Staatsförster, bish. 2. Vorsitzender.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10470. **Prieß,** Wilhelm, Forstgehilfe, Kassendorf, Post Eutin, Holstein. IV.
10471. **Hinze,** Albert, Förster, Ginbesruh, Post Wurchow, Kreis Neustettin. II.
10472. **Schleelein,** Georg, Gräfl. Förster, Schwanberg, Post Rödelsee, Bayern, Unterfranken. XIV.
10473. **Hannemann,** Ernst, Förster, Försterei Wendorf, Post Crivitz, Mecklenburg. III.
10474. **Heinisch,** Reinhold, Privatoberförster, Heidewilxen, Post Obernigk, Kreis Trebnitz. VII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Böttrich, Otto, Revierförster, Rittergut Wolftitz, Post Frohburg, Bezirk Leipzig.


Hosted by Google

Grabow, Paul, Forstschutzbeamter, Pernitz, Post Golzow, Kreis Zauch-Belzig.
Lebbin, Rudolf, Hilfsjäger, Berlin-Friedrichshagen, Oberförsterei Oberspree.

Bezirksgruppe Baden, Württemberg und Hohenzollern (XVII). Einladung zu der am Samstag, dem 19. März 1927, vormittags 10 Uhr, im Hotel Banzhaf in Stuttgart stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht und Rechnungslage. 2. Bericht über die Mitgliederversammlung 1926 in Köln. 3. Wahlen. 4. Ortsgruppenorganisation. 5. Bildungswesen. 6. Forstliche Tagesfragen. 7. Allgemeine Aussprache. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung wird um möglichst zahlreiches Erscheinen der Mitglieder gebeten. Von Mitgliedern eingeführte Gäste und Freunde unserer Sache sind herzlich willkommen.

Pfedelbach, den 23. Februar 1927.
Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Mang, fürstl. Forst- u. Domänendirektor a. D.

Vereinigte Ortsgruppen „Ostmark". Zu der am 27. Februar in Kreuz stattgefundenen Protestversammlung der bisherigen Bezirksgruppe „Grenzmark" wurde mit dem vom Hauptvorstand entsandten Vertreter Herrn Revierförster Nolte folgender Vergleich geschlossen:

Die seitens des Hauptvorstandes am 4. Februar in Berlin zu Unrecht aufgelöste Bezirksgruppe „Grenzmark" wird nunmehr aus den zu bildenden Ortsgruppen Grenzmark „Nord" und „Süd" sowie den Teilen der Bezirksgruppe Brandenburg Ortsgruppe „Neumark-Ost" und Ortsgruppe „Landsberg a. W." unter der Bezeichnung „Vereinigte Ortsgruppen „Ostmark" unter Anlehnung an die Bezirksgruppe „Brandenburg" gebildet.

Ferner wird den Ortsgruppen „Grenzmark Nord und Süd" zu der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung des Reichsvereins ein Vertreter zugebilligt.

Das Berufsamt „Grenzmark" nebst seinen Vertretern bleibt wie bisher bestehen.

Hartl,
Leiter der bisherigen Bezirksgruppe Grenzmark.

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Des Volkstrauertages wegen findet die auf den 13. März anberaumte Versammlung erst am Sonntag, dem 20. März, statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bleiben dieselben. Klute, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 13. März 1927, findet in Schweidnitz im Hotel „Blauer Engel" (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Rechnungsprüfung der Vereinskasse. 2. Desgleichen der Unterstützungskasse. 3. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Liegnitz und Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des gemeinsamen Besuchs der dortselbst stattfindenden Gartenbau- und Gewerbe-Ausstellung. 4. Sonstige Anträge für den Vereinstag. — Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Schweidnitz, 25. Februar 1927.
J. A.: Warkenthien, Schriftführer.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Durch ein Rundschreiben an die ehemaligen Miltenberger Forstschüler im Rheinland wurden diese zu einer Versammlung am 6. Januar nach Trier eingeladen zwecks Gründung einer Bezirksgruppe Rheinland der ehemaligen Miltenberger Forstschüler. Von den 18 ergangenen Einladungen haben 12 Herren zugesagt, zu kommen, während die andern ihren Beitritt zur Bezirksgruppe, falls diese zustande kommen sollte, schriftlich erklärten. Zur Sitzung selbst waren 14 Herren erschienen, und auch die Forstschule war durch eine Abordnung vertreten, so daß die Gründung der Bezirksgruppe zustande kam. Zum 1. Vorsitzenden wurde Gemeindeförster Bögl, Kreuzweiler, zum 2. Vorsitzenden Gemeindeförster Pföhler, Uerzig, zum Schriftführer Gemeindeförster Helbing, Blasbach, zum Kassenwart Förster Pusch, Dierfeld, gewählt. Die Bezirksgruppe beschloß, die „Deutsche Forst-Zeitung" als Vereinsorgan zu wählen und sich korporativ dem „Reichsverein für Privatforstbeamte" anzuschließen, was inzwischen erfolgt ist. Ferner wurde eine Resolution nach Miltenberg abgesandt, in der die junge Bezirksgruppe ihre Kollegen in Miltenberg grüßt und der Hoffnung Ausdruck gibt, mit dem Hauptverein stets Hand in Hand arbeiten zu können. Zugleich stellten die Mitglieder den Antrag, Herrn Kommissar Bauer für seine Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft zu übertragen. Als nächster Versammlungstag und -ort wurde der 8. Mai in Köln festgesetzt, um unsern Kollegen im nördlichen Rheinland entgegenzukommen, und werden hierzu die Einladungen frühzeitig ergehen. Diejenigen Herren, die der Bezirksgruppe beitreten wollen, können sich jederzeit beim Unterzeichneten melden.

Kreuzweiler, Post Palzem (Ober-Mosel), den 21. Februar 1927.
Gemeindeförster Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. · Neudamm, den 11. März 1927. 42. Band.

Kiefernpflanzung auf gepflügten Wällen.

Von Förster **Kilian**, Grünhof.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" bringt besonders in den letzten Jahren, bedingt durch Erfindung und Vervollkommnung aller möglichen Maschinen und Geräte, die der Bodenvorbereitung und Bodenpflege im Walde dienen sollen, bedingt aber auch durch gewaltige Kalamitäten, z. B. den Forleulenfraß 1923/24, häufiger Abhandlungen, die das Problem billiger und praktisch durchgeführter Forstkulturen zu lösen versuchen. Alle Artikel waren immer recht lehrreich und sehr interessant geschrieben, behandelten aber meist doch nur ein bestimmtes Gerät und dessen Arbeitsweise usw., und immer wieder mußte man zu der Überzeugung kommen: es ist Grabgesang für den üblichen Forstkulturpflug und seine Anwendung!

„Und seine Anwendung" — da liegt der Hase im Pfeffer! Diese könnte überall, auch auf den großen Kiefernaufforstungsflächen, wahrhaftig eine andere sein, und ich vermisse seit jeher, besonders aber jetzt die Beschreibung einer Methode, die in allen Fällen, wo Verjüngung, Neukultur durch Kiefernpflanzung erfolgen soll, angewendet werden kann — es ist dies die Kultur auf gepflügten Wällen. Zur Herstellung dieser Wälle kann man sich recht gut des Forstkulturpfluges bedienen! Dieser und drei Pferde als Bespannung steht ja jeder Forstverwaltung zur Verfügung. Man pflügt genau so, als sollte die Pflanzung in die Furche erfolgen, läßt aber nach Möglichkeit den Pflug tief gehen und die beiden Hälften des „Balkens" fast zusammenklappen. Wenn angängig, erfolgt Besserung, also Vervollkommnung des Walles nun hinterher mit stärkerem eisernem Schwungpflug (Wiesenpflug) aus der Furche, sonst, besonders wenn viel frische Stubben vorhanden sind, mit dem Spaten, was auch recht flott geht. Die Pflanzung erfolgt nun im kommenden Frühjahr mitten auf den Wall als Spaltlochpflanzung mit der Hand. Zur Einfütterung der Wurzeln wird immer humoser, frischer Boden von der Seite genommen. Heißen, toten Sand zu verwenden ist nie nötig.

Ich habe unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog schon vor 20 Jahren nach dieser Methode kultiviert, und die seinerzeit ausgeführten Pflanzungen (in der Mark) stehen heute so ausgezeichnet und haben alle Fährnisse so an sich abprallen lassen (Trockenheit 1911!), daß es eine wahre Freude ist, sie nur anzuschauen!

Auch im hiesigen Reviere wendete ich diese Art der Ki-Pflanzung auf alter, verangerter und verunkrauteter Schlagfläche an. Das Resultat war üppige Kultur aus kräftigen, dunkelgrünen Einzelpflanzen, Nachbesserung gleich Null und — wenn auch die Art und Weise der Ausführung „altmodisch" erscheint — der Erfolg ist ja der springende Punkt!

Von weiteren Vorteilen der Wallkultur ist zunächst der Umbruch, sozusagen der ganzen Fläche zu nennen. Diese bleibt auf Jahre hinaus frei von auf die Pflanzen verdämmend einwirkenden Gräsern usw. Das Hacken der Kultur, bekanntlich der teuerste Spaß, wird bestimmt gespart, die Nebenwirkungen des Hackens werden gar nicht benötigt. Die Pflanze steht auf dem Wall und ist dadurch dem Zertretenwerden durch Hochwild nicht ausgesetzt, da alles Wild lieber die Furche annimmt. Lasches Hinkümmern der Pflanze, wie in grasüberwucherten „Kellerfurchen", ist ausgeschlossen. Die Wurzeln befinden sich in dem besten, humosen Boden und können sich darin entwickeln, während bei der Pflanzung in die Furche alle guten Bodenteile seitwärts geschoben werden und hier nutzlos vertorfen. Die Feuchtigkeit, die sich in den Furchen sammelt und hält, kommt immer und nachhaltig den auf

den Wall gesetzten Pflanzen zugute, je älter diese werden, desto mehr, usw.

In meinem bewegten Försterleben ist mir die Anwendung der vorbeschriebenen Art der Bodenvorbereitung und Pflanzung allerdings recht selten vorgekommen. — Warum? Angst vor Schäden während größerer Trockenperioden halte ich für unbegründet, ja ein Mißlingen der Pflanzungen, auf Wällen ausgeführt, für kaum möglich. Man kann mit einer ganzen Reihe von Vorteilen mit fast unbedinater Sicherheit rechnen. Für bevorstehende Neupflanzungen rate ich zur versuchsweisen Anwendung der „Wallkultur".

Weiter- oder Wiederbeschäftigung von bisherigen Forstbeamten in der Verwaltung der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

In Verfolg unseres Artikels, betreffend „Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses", in Bd. 41 (1926) Nr. 50 S. 1305 sind wir jetzt in der Lage, die Bedingungen für die Wiederanstellung von bisherigen Hofkammerbeamten und die damit zusammenhängenden Einzelheiten unseren Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Wie sich aus den Grundsätzen zwischen Staat und der vormaligen Krone ergibt, verpflichtet sich der Staat, die Versorgung der Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer und ihrer Hinterbliebenen unter Übernahme der Versorgungsbezüge auf die Staatskasse zu regeln. Werden Beamte oder frühere Beamte aus dem Dienstbereiche der Hofkammer im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder nach dem 31. März 1927 weiter- oder wiederbeschäftigt, so hat das vormals regierende Königshaus die Versorgungsbezüge dieser Beamten, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die sich bereits am 1. Oktober 1925 im dauernden Ruhestande befanden und seitdem weiterbeschäftigt werden, dem Staate zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet bei denjenigen Beamten, die am 31. März 1927 das 55. Lebensjahr überschritten haben, mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des vormals regierenden Königshauses. Vorübergehende Weiter- oder Wiederbeschäftigung auf die Dauer von längstens sechs Monaten kann vom Staate mit der Maßgabe genehmigt werden, daß die Erstattungspflicht bei dem Wiederausscheiden der Beamten aus dem Dienste des vormals regierenden Königshauses endet.

Das vormals regierende Königshaus verpflichtet sich, von der Weiter- oder Wiederbeschäftigung von Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereiche der Hofkammer nach dem 31. März 1927 dem Preußischen Finanzminister jeweils Mitteilung zu machen. Es wird diese Beamten, soweit sie nicht schon in den dauernden Ruhestand versetzt sind, veranlassen, ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß vorstehender Regelung nachzusuchen.

Für die Wiederanstellung von bisherigen Hofkammerbeamten gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Wer von bisherigen Hofkammerbeamten in den Dienst der Hofkammer, das ist der zur Verwaltung des Restbesitzes neu zu organisierenden Geschäftsstelle, eintreten will, muß beim Staat statt der Wartegeldfestsetzung die endgültige Pensionierung herbeiführen.

2. Die Wiedereinstellung erfolgt auf Lebenszeit wie beim Staat, mit der Altersgrenze des vollendeten 65. Jahres; und wenn die Tätigkeit über das 65. Jahr fortgesetzt wird, mit beiderseitigem dreimonatigen Kündigungsrecht zu jedem Quartalsersten. Wird vom Staat die Altersgrenze verändert, so findet diese entsprechende Anwendung. Bereits erfolgte Pensionierung bleibt aber bestehen. Das neue Dienstverhältnis ist ein rein privatrechtliches.

Die Hofkammerbeamten haben ihrem Dienstherrn beziehungsweise dessen Vertretern gegenüber dieselben Verpflichtungen wie die preußischen Staatsbeamten gegenüber dem Staate; nur die politischen Pflichten sind davon ausgenommen.

3. Die Wiederangestellten erhalten vom 1. April 1927 diejenigen Dienstbezüge, die sie bis dahin nach den staatlichen Besoldungsgesetzen bezogen haben, und soweit nicht einzelnen eine höhere Gruppe als den staatlichen Beamten bewilligt ist, eine pensionsfähige persönliche Hofkammerzulage, die für die Oberförster jährlich 400 Mk., für die Revierförster und für die Förster in Endstelle jährlich 240 Mk. beträgt. Die vom Staate festgesetzte Pension muß diesem nach dem Auseinandersetzungsgesetz von der Hofkammer erstattet werden. Aus kassentechnischen Gründen hat sich der Beamte damit einverstanden zu erklären, daß er den ihm zustehenden staatlichen Pensionsbetrag als Bestandteil seines Gehaltes direkt aus der Hofkammerkasse erhält.

Das Aufsteigen in den Gehaltsstufen erfolgt nach wie vor nach den Grundsätzen der Preußischen Staatsverwaltung. Änderungen in den staatlichen Besoldungsgruppen wie in den Gehältern derselben finden automatische Anwendung. Auch für die Bewilligung von Notstandsbeihilfen und ähnlichen Wohltaten sind die Grundsätze der Staatsverwaltung maßgebend. Dagegen bleibt die Verleihung sogenannter gehobener Stellungen für einzelne Beamte von dem freien Ermessen der Geschäftsstelle abhängig. Wo nach der staatlichen Besoldungsordnung einer bestimmten Quote einer Beamtenkategorie der Aufstieg in eine höhere

Hosted by Google

Gruppe zugesichert wird, ist die Regelung so zu treffen, daß der einzelne Beamte mit seinem gleichaltrigen Genossen der Staatsverwaltung gleich behandelt wird.

4. Für die Versetzung der wieder eingestellten Beamten in den Ruhestand sind die für diese Maßnahme bestehenden Voraussetzungen der Staatsverwaltung maßgebend.

Pensionen und Hinterbliebenenbezüge werden von dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und nach den jeweiligen Bestimmungen der Staatsverwaltung berechnet.

Diejenigen Beträge, welche dabei über die am 1. April 1927 zu Lasten des Staates festgesetzten Bezüge hinausgehen, trägt die Hofkammer. Für ihre Sicherheit haftet das Vermögen des vormals Königlichen Hauses, das nach Maßgabe des jüngsten Hausgesetzes im Wege der Nacherbfolge des jeweiligen früheren Thronfolgers bis zum Ableben der aus der jüngsten gegenwärtigen Generation des vormals Königlichen Hauses stammenden Nacherben gebunden ist. Solange die Bindung dauert, ist jeder Besitznachfolger verpflichtet, die Anstellungsverträge, die auf Grund dieser Bedingungen mit den Beamten geschlossen werden, innezuhalten.

Wenn bei etwaigen Veräußerungen von Gebietsteilen Beamte überflüssig werden oder nicht bereit sind, in den Dienst des Erwerbers überzutreten, verbleibt ihre Versorgung nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu Lasten des vormals Königlichen Hauses.

5. Die Wiederangestellten haben sich den von der Geschäftsstelle mit Genehmigung des Oberhauptes des vormals regierenden Königlichen Hauses zu erlassenden Disziplinarvorschriften zu unterwerfen, die sich an die in der Staatsverwaltung gültigen anlehnen werden, soweit nicht das Fehlen des staatlichen Charakters und des Instanzenzugs der Staatsbehörden Abweichungen unumgänglich machen.

Dienstentlassung ohne Pension, für welche im allgemeinen die grundlegenden Voraussetzungen der Staatsverwaltung gelten, ist nur nach ausdrücklicher Bestimmung des Oberhauptes des vormals regierenden Königlichen Hauses zulässig.]

6. Die Wiederangestellten müssen sich Versetzungen innerhalb des Verwaltungsgebietes in Stellen gleicher Art gefallen lassen.

7. Urlaub, Umzugskosten einschließlich Umzugskostenbeihilfen, Tagegelder und Reisekosten werden im Rahmen der darüber bestehenden staatlichen Grundsätze und Bestimmungen bewilligt, jedoch ist die Geschäftsstelle hinsichtlich des Urlaubs nicht zu ihrer buchstäblichen Beobachtung genötigt.

8. Für die Regelung des Verwaltungsdienstes und des Betriebes ist die Geschäftsstelle an die Grundsätze der Staatsverwaltung, insbesondere deren Dienstinstruktionen, nicht gebunden.

9. Die staatlichen Bestimmungen über die Gewährung der Ortszuschläge und derjenigen über den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen sind anzuwenden. Das Brennholz zur Beheizung der Arbeitszimmer der Revierförster und Förster, der Geschäftszimmer der Oberförster und das Brennholz für die Forstbeamten zu ihrem eigenen Bedarf (früher mit „Deputatholz" bezeichnet) wird nach den Bestimmungen der Staatsforstverwaltung verabfolgt.

Die in der Hofkammerverwaltung über die Dienstlandnutzung der Forstbeamten bestehenden Bestimmungen werden aufrechterhalten.

Die noch nicht in Endstelle befindlichen Staatsforstbeamten der Hofkammer werden mit Wirkung vom 1. April 1927 ab in den preußischen Staatsforstdienst zurückberufen. Soweit diese Beamten jedoch noch in der Hofkammer gebraucht werden sollten, ist der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten damit einverstanden, daß sie bis längstens zum 30. September 1927 in der Hofkammer-Verwaltung forstlich weiterbeschäftigt werden mit der Maßgabe, daß sie bis zu diesem Zeitpunkte als aus dem Staatsdienst ohne Gebührnisse beurlaubt gelten. Die Verteilung der Beamten auf die einzelnen Bezirke Preußens regelt der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Neben- und Seitenlinien des vormals regierenden Königshauses.

In Ergänzung unserer Ausführungen über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses — veröffentlicht in Band 41 (1926) Nr. 50 Seite 1305 — sind zufolge des Gesetzes vom 29. 10. 1926 — G. S. 1926 Nr. 42 Seite 267 ff. — zwischen dem Preußischen Staate und den Neben- und Seitenlinien des vormals regierenden Königshauses folgende Vereinbarungen getroffen worden:

I. Von dem bisherigen Besitz der Albrechtlinie des vormaligen Königshauses verbleiben fortan dem Staate als unbeschränktes Eigentum (aus der Herrschaft Camenz und Seitenberg):

1. Land. 762 ha verpachtete Betriebe, 1261 ha Parzellenpachtland, 433 ha selbstbewirtschaftetes Land, 44 ha Wiesenland an der Neiße bei Pilz — insgesamt 2500 ha. —

2. Forst. Försterei Stuhlseifen und Försterei Lichtenwalde mit 1236,75 ha, Försterei Rosenthal mit 640 ha, Streuparzellen mit 623,25 ha, insgesamt 2500 ha.

II. Den Neben- und Seitenlinien des vormals regierenden Königshauses verbleiben als unbeschränktes Eigentum:

Die Güter Dietz, Paretz und Falkenrehde, Hemmelmark und Luisenberg, Frauendorf und Göritz, Camenz-Seitenberg, Schnallenstein und Schönau, letztere, soweit sie nicht gemäß der getroffenen Vereinbarungen dem Staate verbleiben.

Hosted by Google

III. **Von dem bisherigen Besitz des Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) werden in Uebereinstimmung mit seinen beiden Söhnen, Friedrich Sigismund Prinz von Preußen und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Sohn) folgende Güter, Gewässer und Forsten dem Staate übereignet:**

1. Von den Herrschaften Flatow und Krojanke die Domänen Buntowo, Gursen, Luisenhof, Podrusen, Pottlitz mit Vorwerk Baumgarten, Skietz mit Vorwerk Dreilinden, Slawianowo mit Vorwerk Karlshof und Smirdowo, die Seen: Podrusener See, Glumener See, Chmonczin-See, Ostrowitt-See, Slawianower-See, Blugowoer-See, Kozum-See, zwei zur Domäne Gursen gehörige Seen,
die Krüge Gursen und Pottlitz und
die Förstereien Augustenthal und Gresonsa im Umfange von insgesamt 6857, 7746 ha.
Für diese von dem Preußischen Staat erworbenen Grundstücke wird kein Entgelt gezahlt.

2. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) hat sich ferner vertraglich verpflichtet, dem Preußischen Staate auf Verlangen aus den Herrschaften Flatow und Krojanke die Förstereien Gursen und Kölpin im Umfange von insgesamt 1436,2 ha zu dem durch einen Sachverständigen des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geschätzten Preise zu übereignen.

3. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber des Sonderfideikommisses Klein-Glienicke als eines Teiles des vormals Königlich Prinzlichen Familienfideikommisses verpflichtete sich weiter, dem Preußischen Staate auf Verlangen aus dem Besitze Klein-Glienicke die zum sogenannten Böttcherberge gehörigen Grundstücke zu übereignen. Der Gesamtumfang der Flächen beträgt etwa 92 Morgen. Ausgenommen sind die Grundstücke Karlstraße 2 und 2a, Parkstraße 3, 4 und die sogenannte Reitbahn. Der Kaufpreis wird durch einen Sachverständigen bestimmt.

4. Die familienfideikommissarische oder hausvermögensrechtliche Bindung der zu 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke und der Entgeltsummen gilt mit der Auflassung der Grundstücke als erloschen. Die geleisteten Zahlungen werden freies Eigentum von Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) und seinen genannten Söhnen. Die Zahlungen werden Zug um Zug mit der Auflassung geleistet. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber der genannten Fideikommisse ist ermächtigt, die Auflassung der zu 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke zu erklären und gleichzeitig die Löschung des Fideikommißvermerks im Grundbuche zu bewilligen und zu beantragen.

5. Die Nutzungen aus den zu 1 bis 3 bezeichneten Grundstücken und die Rechte und Pflichten aus den mit diesen Grundstücken im Zusammenhange stehenden Verträgen, insbesondere aus Pacht- und Dienstverträgen, sowie alle auf den Grundstücken ruhenden Lasten, insbesondere Patronats- und Wegebaulasten, gehen vom Tage der Auflassung ab auf den Preußischen Staat als Erwerber über. Der Ausgleich im einzelnen wird der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

6. Die vertragliche Vereinbarung ist bereits am 1. November 1926 wirksam geworden.

Den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen haben die Vertreter der Albrechtlinie zugestimmt.

Behandlung von ankommenden Pflanzensendungen.

Von der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek.

(Nachdruck verboten.)

Transport von der Bahn. Die Pflanzensendung ist sofort nach Anmeldung von der Bahn zu holen. Kommen die Pflanzen unverpackt im Waggon an, so sind die Wurzeln auf dem Transport bis zur Verwendungsstelle gegen Einwirkung von Sonne und Wind geschützt zu halten.

Auspacken. Stückgutsendungen werden sofort, möglichst nahe der Kulturfläche an geschützter Stelle ausgepackt (Ausnahmen bei Frost siehe unten). Die Wurzeln sind anzufeuchten (kurz eintauchen), vorausgesetzt, daß sie nicht genügend Feuchtigkeit mitbringen. Ein Abspülen der Wurzeln ist zu vermeiden. Noch schädlicher ist das Stehenlassen der Pflanzen im Wasser.

Aufbewahren bis zur Pflanzung. Nach Anfeuchten der Wurzeln müssen die Pflanzen sofort in Einschlag gebracht werden, und zwar in der Weise, wie es nachstehend skizziert ist. Für das Einschlagen sucht man eine gegen Mittagsonne geschützte Stelle aus, wo der Boden möglichst leicht und krümelig ist und wo Stauwasser nicht auftreten kann. Die Einschlagreihen müssen so weit voneinander entfernt sein, daß ein Auftreten von Schimmel oder Fäulnis nicht zu befürchten ist. Beim Einschlagen im Frühjahr kann es in Trockenperioden erforderlich werden, zu gießen.

Nadelhölzer begießt man zweckmäßig so, daß man das Wasser zwischen die Reihen bringt. Ein Anfeuchten der Nadeln ist stets zu vermeiden. Bei trockenen Winden oder starker Sonne kann es im Frühjahr notwendig werden, die Nadelholzeinschläge durch Schattieren mit Reisig oder ähnlichem gegen Austrocknen zu schützen. Es ist aber stets darauf zu achten, daß die Luftzirkulation nicht unterbunden wird; daher darf das Beschattungsmaterial nicht direkt auf die Pflanzen gelegt werden.

Ein längeres Aufbewahren von Nadelhölzern im Einschlag ist nicht ratsam. Dagegen kann man Laubhölzer und Lärchen unbedenklich im Herbst einschlagen, selbst wenn die Pflanzen erst im Frühjahr verwendet werden sollen. Sachgemäß eingeschlagen und behandelt, halten sich die Laubholzpflanzen und die

Hosted by Google

Lärchen in dem während des Winters festgelagerten Boden des Einschlages bis ins späte Frühjahr gesund, und der Vorteil ist, daß man die Pflanzen stets zur Hand hat.

Der Vorgang des richtigen Einschlagens.



Abb. 1. Man wirft einen Graben aus, der so tief ist, daß die Wurzeln und der Wurzelhals darin Platz finden können.

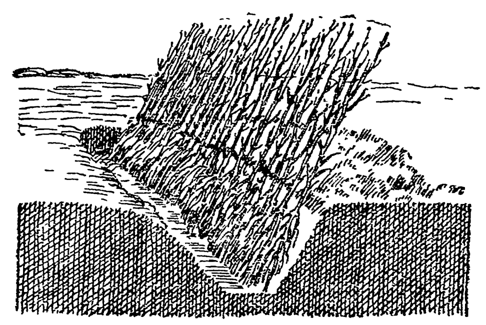


Abb. 2. Man öffnet die Bunde und setzt die Pflanzen so an den Grabenrand, daß die Wurzel jeder Pflanze mit der Erde in Berührung kommen kann

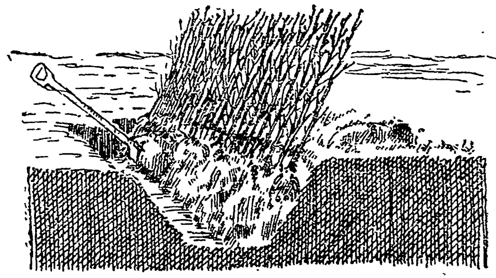


Abb. 3. Man verbreitert den Graben und wirft die Erde an die Wurzeln der eben angesetzten Pflanzen.

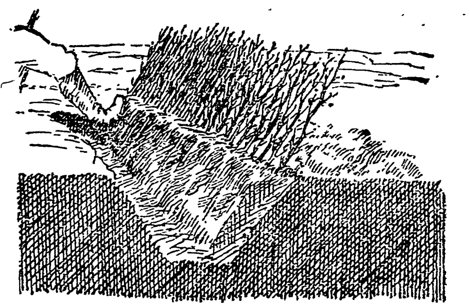


Abb. 4. Die Erde wird sodann fest an die Wurzeln getreten.

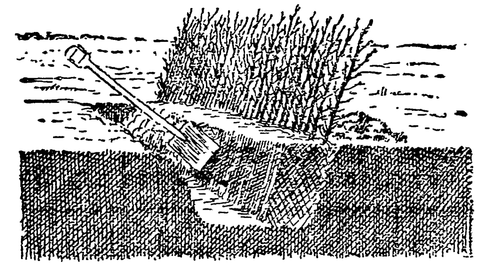


Abb. 5. Die Erdschicht an den Wurzeln wird weiter verstärkt und geglättet.

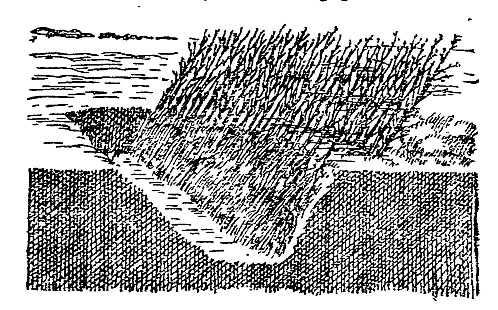


Abb. 6. Genau so wie bei Bild 2 wird dann eine weitere Reihe Pflanzen in den neugewonnenen Graben gesetzt, und das Verfahren wiederholt sich in der beschriebenen Weise.

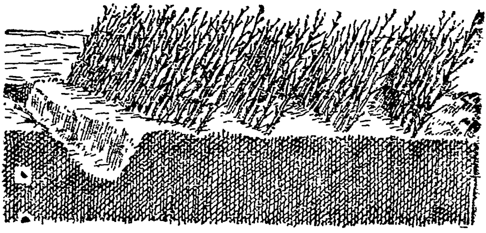


Abb. 7. Der fertige Einschlag.

Die Pflanzung. Bei der Pflanzung achte man immer darauf, daß die Wurzeln nicht unnütz Sonne und Wind ausgesetzt werden, da unter Umständen wenige Minuten genügen, um die zarten Wurzelfaserchen abzutöten. Man nehme nur wenige Pflanzen gleichzeitig aus dem Einschlage heraus und schütze deren Wurzeln

Hosted by Google

durch einen feuchten Lappen oder durch feuchtes Moos. Kleine Pflanzen transportiert man zweckmäßig in abgedeckten Körben oder Kisten vom Einschlag zur Pflanzstelle.

Allgemeine Regeln. Im Ruhezustand sind die Pflanzen gegen äußere Einwirkungen weniger empfindlich. Sobald sie aber im Frühjahr auszutreiben beginnen, muß man wesentlich vorsichtiger sein, und es ist dann auch darauf zu achten, daß die zarten Triebe und Blätter nicht zerdrückt oder beschmutzt werden. Auch darf man zur Zeit des Austreibens die Pflanzen noch viel weniger als sonst dicht lagern, da sie sich leicht erhitzen.

Die meisten fremdländischen Arten, z. B. die Douglasie, sind bei uns empfindlicher gegen Witterungseinflüsse als die einheimischen Holzarten, weshalb sie immer mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt werden müssen.

Verhaltungsmaßregeln in besonderen Fällen.

Eine Pflanzensendung kommt in durchfrorenem Zustande an: Man bringt die Pflanzen enthaltenden Ballen oder Körbe an einen frostfreien, aber kühlen Ort, stellt sie unausgepackt hin, deckt sie mit Moos, Streu, Heu oder ähnlichem zu und läßt sie so langsam auftauen. Lose im Waggon versandte Pflanzen schützt man unterwegs gegen Sonnenstrahlen, packt sie dann im frostfreien Raum auf einen dichten Haufen und deckt diesen zu. Bei solcher Behandlung wird nur in ganz seltenen Fällen ein Schaden entstehen, wohingegen ein schnelleres Auftauen die Zellgewebe der Pflanzen zerreißen kann.

Eine Sendung kommt mit großer Verzögerung und infolgedessen ganz oder teilweise verdorben an: Man nimmt die Sendung von der Bahn unter Vorbehalt an, läßt durch Sachverständige den Schaden baldmöglichst feststellen und verlangt von der Eisenbahn Schadenersatz; ein solcher wird bis zur Höhe des Rechnungsbetrages immer gegeben, wenn ein Verschulden der Bahn nachweisbar ist.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	„	12,70	12,70	12,60	14,10	10,50	25,10	14,80	26,40	15,—	46,—	17,50	45,60
Pommern	„	.	.	13,95	19,40	14,—	19,50	14,50	22,90	19,—	31,60	20,40	37,10
Brandenburg	„	10,35	18,60	9,65	38,—	11,30	22,55	14,50	42,90	19,20	62,40	20,—	74,—
Schlesien	„	13,95	13,95	13,95	18,70	17,—	29,35	18,15	27,30	22,70	31,20	25,50	39,85
Sachsen	„	13,10	16,20	15,40	18,30	16,80	25,—	20,30	30,40	24,80	46,—	27,10	47,—
Hannover	„	13,30	20,90	12,—	24,80	16,30	24,30	18,—	27,95	24,—	33,10	25,—	39,50
Schleswig-H.	„	12,20	12,20	14,10	14,10	17,—	17,—	22,10	22,10	28,—	28,—	29,80	29,80
Hessen-Nassau	„	11,90	19,80	14,—	18,60	17,—	23,80	20,50	45,90	24,50	47,40	23,—	56,—
Westfalen	„	.	.	17,60	17,60	23,90	23,90	25,70	25,70	34,90	34,90	.	.
Rheinprovinz	„	11,10	11,10	13,10	13,10	17,80	17,80	22,90	22,90	23,30	23,30	25,60	25,60
Ostpreußen	Fichte	.	.	18,70	18,70	15,10	18,40	16,80	19,80	20,20	22,70	20,10	25,60
Brandenburg	„	15,90	15,90	15,40	17,60	19,95	20,75	21,70	24,65	20,75	26,75	26,20	28,75
Schlesien	„	17,—	17,—	12,35	20,30	13,40	22,—	14,95	25,30	16,50	24,50	17,50	26,—
Sachsen	„	20,70	22,—	23,—	25,85	25,50	28,45	28,10	31,—	30,60	34,20	34,50	36,15
Hannover	„	14,80	32,75	13,—	33,50	18,—	33,30	18,—	37,80	27,85	43,70	28,—	43,—
Schleswig-H.	„	11,90	19,—	14,80	19,—	17,40	22,—	21,—	25,60	24,—	31,10	27,50	35,—
Hessen-Nassau	„	16,05	35,—	21,20	35,—	23,85	31,70	24,70	37,—	23,05	40,65	28,05	41,33
Westfalen	„	22,40	26,80	21,80	29,70	23,60	33,50	25,20	33,10	27,80	36,20	29,10	37,—
Rheinprovinz	„	22,75	22,75	22,60	26,95	27,—	29,80	29,35	34,10	31,—	36,90	35,—	39,75
Abschnitte. Güteklasse (A).													
Grenzmark	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	45,40	45,40	45,40	45,40
Pommern	„	.	.	.	.	15,—	21,—	19,80	25,40	22,95	24,60	25,50	35,—
Brandenburg	„	.	.	9,60	15,70	12,30	18,65	12,25	27,40	19,70	51,50	27,06	59,60
Schlesien	„	.	.	10,95	15,10	12,80	25,50	14,60	30,30	16,90	33,70	22,40	37,—
Sachsen	„	.	.	13,30	16,10	11,60	19,30	15,70	24,55	17,90	31,70	22,—	34,45
Hannover	„	.	.	15,50	20,10	21,15	23,—	23,50	24,60	26,50	28,—	27,80	36,30
Hessen-Nassau	„	.	.	15,10	16,35	18,50	22,95	21,85	38,50	25,10	42,25	30,35	42,35
Schlesien	Fichte	.	.	10,95	15,15	11,85	17,—	12,75	23,10	14,60	24,80	16,90	25,80
Sachsen	„	.	.	16,30	29,—	18,10	32,20	19,90	35,45	22,60	40,30	24,40	43,50
Hannover	„	.	.	29,50	29,50	31,10	31,10	35,20	35,20	40,40	40,40	40,—	40,—

Hosted by Google

Zur Försterprüfungsfrage.

Nachdem im Vorjahre zum erstenmal die neuen Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens bei der Försterprüfung in Anwendung gekommen sind und die Frage der Försterprüfungen sowohl in der Fachpresse als auch bei Vereinstagungen ausgiebig behandelt worden ist, sollte man annehmen können, daß in den besonders interessierten Kreisen, namentlich der Anwärter zur Prüfung, genügend bekannt wäre, welche Vorschriften jetzt Geltung haben.

Es ist aber durch verschiedene Anfragen aus diesen Kreisen als Tatsache erwiesen, daß dies nicht der Fall ist; auch aus den Veröffentlichungen in der Fachpresse läßt sich schließen, daß selbst da, wo die Bestimmungen bekannt sind, Unklarheiten bestehen.

Allen denen, die sich für die Ablegung einer Prüfung interessieren, wird empfohlen, recht eifrig die „Deutsche Forst-Zeitung" zu lesen und auch den „Deutschen Forstwirt" und die einzelnen Kammerzeitschriften durchzusehen, da in diesen allen die Hinweise, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen enthalten sind, die Aufschluß geben über Meldetermine, Zulassungsbedingungen usw. Es ist auch immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen*) im Druck erschienen und vom Verlag J. Neumann, Neudamm, erhältlich sind, nicht aber von den Berufsämtern.

Alle Unklarheiten, die häufig über den Prüfungsstoff und das zu fordernde Maß von Kenntnissen zu bestehen scheinen, lassen sich in den meisten Fällen durch eifriges Studium der Prüfungsordnung beheben. Jedenfalls kann es nicht der richtige Weg sein, wenn bei zuständigen Stellen um Überlassung der in früheren Jahren gestellten Prüfungsaufgaben nachgesucht wird.

*) Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen. Zweite Auflage. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM.

in der 2. Hälfte Februar 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
					Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).						
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	15,50	44,45
Grenzmark . .	"	17,90	54,30	16,80	53,70	47,30	52,90	51,30	51,30	17,—	30,20
Pommern . .	"	22,50	36,95	22,20	41,30	24,—	31,—	.	.	15,95	33,20
Brandenburg	"	24,70	53,60	14,—	53,70	28,10	50,10	36,15	56,10	13,95	40,75
Schlesien . .	"	27,40	51,20	27,10	51,20	27,40	59,60	.	.	17,15	29,10
Sachsen . . .	"	28,—	54,—	28,90	54,—	28,60	60,—	25,—	50,40	21,75	22,15
Hannover . .	"	29,—	36,40	29,—	39,10	32,—	38,70	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	24,—	54,30	38,10	66,20	.	.	.	.	21,—	21,—
Westfalen. . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	23,—	23,—
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	21,70	26,—	22,10	22,10	.	.	.	.	18,10	18,60
Brandenburg	"	30,85	30,85	.	.	.	.	.	.	17,50	17,50
Schlesien. . .	"	18,55	27,50	19,60	29,10	21,65	32,10	21,60	27,30	18,20	26,03
Sachsen . . .	"	36,60	37,40	38,75	38,75	41,35	41,35	.	.	23,95	28,70
Hannover . .	"	28,50	54,20	27,85	54,20	40,25	43,30	36,90	36,90	21,—	30,30
Schleswig-H.	"	30,—	40,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	32,—	44,15	33,60	44,15	44,75	44,75	.	.	30,20	30,20
Westfalen. . .	"	31,45	47,50	40,40	42,30	.	.	.	.	24,—	24,—
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	26,15	28,50
					Abschnitte. Güteklasse (A).						
Grenzmark . .	Kiefer	48,60	48,60	48,—	48,—	51,05	51,05	51,80	51,80	.	.
Pommern . .	"	28,—	37,85	29,10	38,10	32,50	40,80	33,30	33,30	.	.
Brandenburg	"	31,80	62,90	36,30	62,80	38,50	67,50	38,10	39,60	14,90	57,05
Schlesien . .	"	24,55	40,40	26,70	43,80	29,90	53,30	36,15	36,15	18,25	30,65
Sachsen . . .	"	24,10	60,—	24,10	55,—	27,—	64,—	43,—	68,—	18,15	26,35
Hannover . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	29,60	48,40	37,75	37,75	37,10	37,10	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	16,40	28,90	17,95	31,10	19,90	30,50	20,85	31,20	.	.
Sachsen . . .	"	27,15	48,35	28,95	51,55	30,75	54,75	32,55	46,55	.	.
Hannover . .	"	28,20	41,—	29,40	29,40	33,60	33,60	.	.	26,50	26,50

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	11,50	11,50	17,40	17,40	35,—	37,—
Pommern	〃 N	.	.	30,15	47,50	42,—	55,—
〃	〃 A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	〃 N	.	.	17,—	38,80	20,—	46,45
〃	〃 A	.	.	.	.	26,—	26,—
Schlesien	〃 N	14,90	24,30	21,—	35,80	22,50	40,50
Sachsen	〃 N	11,55	15,70	16,20	29,10	20,05	34,10
〃	〃 A	.	.	27,30	27,30	40,10	40,10
Hannover	〃 N	14,90	22,50	19,30	30,10	26,30	40,40
Schleswig-Holstein	〃 N	25,40	25,40	25,60	42,90	35,80	45,—
〃	〃 A	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	〃 N	12,70	26,80	17,—	33,20	26,60	74,50
〃	〃 A	.	.	23,70	23,70	46,40	47,55
Westfalen	〃 N	13,30	27,90	20,20	41,90	30,60	56,10
〃	〃 A	.	.	26,60	26,60	38,80	38,80
Rheinprovinz	〃 N	11,20	19,30	22,30	29,—	34,20	42,—
Ostpreußen	Bu. A	.	.	13,20	13,20	14,50	14,50
Pommern	〃 N	.	.	19,—	19,—	22,10	18,20
〃	〃 A	.	.	18,50	18,50	28,15	28,15
Schlesien	〃 N	10,60	10,60	13,20	21,50	17,60	25,80
Sachsen	〃 N	.	.	14,85	19,20	18,95	25,70
〃	〃 A	.	.	20,20	24,10	26,50	29,10
Hannover	〃 N	.	.	15,10	21,—	19,10	26,30
〃	〃 A	.	.	17,50	27,70	24,25	35,75
Schleswig-Holstein	〃 N	.	.	15,—	16,—	16,—	19,—
〃	〃 A	.	.	17,—	17,—	22,—	22,—
Hessen-Nassau	〃 N	.	.	14,50	54,—	14,70	46,60
〃	〃 A	.	.	16,—	34,30	23,—	34,95
Westfalen	〃 N	13,75	17,40	15,90	22,—	20,90	32,60
〃	〃 A	.	.	21,40	24,40	23,55	32,40
Rheinprovinz	〃 N	.	.	18,30	24,—	22,30	30,—

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm 〃	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm 〃	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Ki.	.	.	23,70
Pommern	Bu.	17,—	.	.
Brandenburg	Ki.	.	10,80	.
Sachsen	Bu.	17,60 / 18,30	15,80 / 16,60	15,60
Hannover	〃	16,— / 19 20	.	.
Hessen-Nassau	〃	15,60 / 21,35	.	18,90 / 21,35
Westfalen	〃	18,—	18,—	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf: I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Schleswig	Ki	.	.	.	.	10,30
Hessen-Nassau	〃	.	.	.	.	15,40
〃	Ei.	.	.	.	.	17,60
Westfalen	Ki.	.	.	.	.	19,40

Diese lehnen ein solches Ansuchen natürlich ab, und abgesehen davon würde eine Überlassung alter Prüfungsaufgaben auch nicht viel nützen können, da die Prüfungskommissionen in den einzelnen Fällen in bezug auf die Personen jeweils verschiedenartig zusammengesetzt sind.

Wenn ein Prüfling meint, die Herren von den Prüfungskommissionen auf die Befolgung gewisser Ratschläge hinweisen zu müssen, so macht ihm das Recht dazu niemand streitig; aber ob dies zur Behebung von Unklarheiten beiträgt, erscheint recht fraglich.

Den Prüfern und den Prüflingen sind in den §§ 4 bis 6 der neuen Prüfungsordnung für Försterprüfungen die Anhaltspunkte gegeben, die für die zu stellenden Fragen — also über den Prüfungs-

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Mdrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Mdrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Mdrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Mdrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen . .	Ei. N	34,50	42,70	41,80	41,80	42,30	60,—	43,—	50,—
Pommern . .	„ N	52 —	67,50	62,—	104,80	73,—	131,20	65,75	65,75
„ . .	„ A	61,—	61,—	105,50	105,50	206,70	206,70	.	.
Brandenburg .	„ N	28,—	69,20	70,95	84,80	70,—	136,—	20,10	120,60
„ . .	„ A	38 —	122,30	100,—	162,50	163,—	216,80	82,—	175,10
Schlesien . . .	„ N	29,80	54,50	42,90	62,30	64,80	74,75	.	.
Sachsen . . .	„ N	23,10	59,90	30,20	119,—	38,60	181,90	43,—	166,10
„ . . .	„ A	61,65	72,60	79,—	171,50	98,40	285,30	226,—	356,10
Hannover . .	„ N	32,80	79,—	41,20	66,95	48,80	106,30	40,—	40,06
Schleswig-H. .	„ N	45,70	63,20	53,20	72,70	70,—	101,60	47,30	47,30
„ . .	„ A	66,—	66,—	95,—	95,—	142,—	142,—	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	37,10	107,30	54,40	133,70	50,30	203,90	25,60	515,—
„ .	„ A	63,20	72,55	105,70	110,—	113,10	135,20	.	.
Westfalen . .	„ N	43,—	61,20	54,30	85,80	71,60	90,50	32,15	90,05
„ . .	„ A	56,40	56,40	71,60	108,30	92,20	127,80	.	.
Rheinprovinz .	„ N	49,20	53,—	56,95	92,—	63,—	66,70	79,50	79,50
Ostpreußen . .	Bu. A	18,75	18,75	22,25	22,25	25,15	25,15	19,—	19,—
Pommern . .	„ N	20,90	43,25	21,—	50,80	26,30	58,95	22,20	27,—
„ . . .	„ A	22,50	22,50	.	.	.	.	35,—	35,—
Schlesien . . .	„ N	20,30	36,50	23,10	35,—	26,—	44,40	.	.
Sachsen . . .	„ N	20,85	33,70	23,40	35,75	25,50	39,90	24,40	52,80
„ . . .	„ A	32,25	39,40	32,15	45,10	45,45	53,50	38,25	56,95
Hannover . .	„ N	21,30	31,20	22,60	35,—	25,70	41,20	21,10	44,50
„ . .	„ A	31,15	42,90	38,70	48,40	52,90	52,90	62,—	62,—
Schleswig-H. .	„ N	19,—	22,—	21,45	27,40	21,45	32,20	24,—	24,—
„ . .	„ A	25,—	25,—	27,—	27,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	20,20	51,65	21,90	54,10	24,90	63,20	24,90	39,10
„ . .	„ A	27,80	42,—	33,20	48,70	36,—	47,50	33,20	33,20
Westfalen . .	„ N	24,85	36,30	28,—	45,10	31,—	50,10	18,95	55,25
„ . .	„ A	26,55	36,—	29 80	40,80	46,40	46,40	.	.
Rheinprovinz .	„ N	31,80	35,—	31,10	34,—	30,80	36,—	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . . .	Fichte	.	.	8,10
Brandenburg . .	Kiefer	.	8,50	.
Schlesien . . .	Fichte	13,90	13,20	9,60
„ . . .	Nadel	8,40	7,65	.
Sachsen	Fichte	16,20 / 17,65	12,60 / 14,55	.
Hessen-Nassau .	„	14,20 / 15,80	13,10 / 14,40	13,90 / 15,50

stoff und das Maß der zu fordernden Kenntnisse — zu gelten haben. Vergleicht man hiermit die Vorschriften für die Försterprüfung der Staatsförster vom 1. April 1925*) § 11 und § 15, so ersieht man, daß dieselben ganz ähnlich gefaßt sind; es wird also auch da dem Prüfungsanwärter über Einzelheiten kein näherer Aufschluß gegeben mit Ausnahme der schriftlichen Prüfung, die ausführlicher umschrieben wird.

Die Gewähr dafür, daß der einzelne Prüfer den gebotenen Rahmen nicht überschreitet, liegt einmal darin, daß die Kommission aus einer größeren Zahl (5 bis 6) von Forstbeamten besteht, die in überwiegender Anzahl im praktischen Forstdienste stehen, also beurteilen können, was von den Anwärtern verlangt werden muß, dann aber auch in dem Umstande, daß nicht das Urteil je nur eines einzelnen Prüfers allein für die ihm zugewiesenen Prüfungsfächer maßgebend ist, sondern aus den sämtlichen Urteilen aller Prüfer in jedem Fache die Note bestimmt wird.

Es erscheint aber nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsanwärter häufig selbst viel Anlaß geben, daß von den Mitgliedern der Kommissionen eingehender auf die „wirklichen" Kenntnisse eingegangen wird; daß dabei über ein gewisses Maß hinausgegangen werden kann, ist erklärlich und kann auch nur von Vorteil für den Prüfling sein — wenn er nämlich mehr weiß, als ihm zugetraut wird.

*) „Vorschriften für die Försterprüfung" (2. forstliche Fachprüfung). Vom 1. April 1925. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 50 Pfg.

Hosted by Google

Ein Anwärter, der sich schon während der Vorbereitung zur Prüfung das alles überlegt, wird sich über Unklarheiten nicht mehr den Kopf zu zerbrechen brauchen und in der Prüfung auch bestehen, vorausgesetzt, daß er das aus Büchern geschöpfte Wissen mit seinen praktischen Erfahrungen verglichen hat und es auch zu verwerten weiß. Wie und was er dann von einzelnen Prüfern gefragt wird, ist nicht so maßgebend, da aus seiner Antwort zu ersehen ist, ob ihm das Zeugnis ausgestellt werden kann, daß er befähigt ist, eine verantwortliche Stellung einzunehmen. Ein Prüfer.

Berechnung der Holzwerbungskosten im Tagelohn.

Um die den heranwachsenden Bestand verdämmenden Vorwüchse zu entfernen, werden Läuterungshiebe im frühzeitigen Alter ausgeführt. Hierbei entfällt meist nur Holz, das sich nicht durch Verkauf verwerten läßt. Es wird daher beim Einhieb gleichmäßig auf dem Bestandsboden verteilt, weil es aus Jungwuchs besteht und so mit seiner Ausstreuung dem Boden wertvolle Düngung bietet, die ihn reichlich auf diese Art verbessern.

Oft ist es aber notwendig, diese Hiebe auch dort auszuführen, wo aus waldbaulichen Rücksichten nutzbares Material anfällt, das zur Verwertung zugerichtet und aufgesetzt werden muß. Solche Läuterungen sind in jedem Falle den örtlichen Verhältnissen anzupassen. In der Hauptsache kommt es darauf an, schon von Jugend auf jedem einzelnen Stamm die notwendige Entwicklungsmöglichkeit zu schaffen. Liegen diese so, daß die Arbeit gegen Abgabe des anfallenden Holzes vergeben werden kann, so ist es natürlich zweckmäßig, wo es die Aufsicht und Geübtheit zuläßt, sie in dieser Weise auszuführen, um Kosten zu ersparen. Im anderen Falle muß der Hieb im Tagelohn erfolgen, da der geringe Holzanfall eine Verdingleistung nicht zu entschädigen vermag. Hier liegen Gründe vor, in denen die Bestandspflege über dem augenblicklichen Gewinne steht. — Die Vergebung der Arbeit im Verding nach der Flächengröße wäre vom technischen Standpunkt zu beurteilen unzulässig. Die Art und Weise der Ausführung ist so verschieden, daß sich die Kosten je Hektar in kurzer Form nicht angeben lassen, sondern sie dürfen nur von Fall zu Fall erwogen werden. Bei Vergebung der Arbeit im Tagelohn erscheinen die Kosten in der Holzwerbungsberechnung in einer Zahl.

Der statistische Nachweis für die einzelnen Sortimente ist daher sehr schwierig, weil dieser Tagelohn dafür keine Anhaltspunkte bietet. Um hierfür eine geeignete Regelung zu finden, bin ich nach eingehender Überlegung zu folgendem Ergebnis gekommen, das ich nachstehend zur Darstellung bringen will. Allerdings verursacht dieses Verfahren eine ganze Reihe von umfangreichen Berechnungen. Ich möchte dieses meinen Berufskollegen jedoch zur Kenntnis bringen, um damit Anregung zu geben, der ganzen Sache näherzutreten und dabei vielleicht zu einem weniger Arbeitszeit beanspruchenden Ergebnis zu kommen. Der als Beispiel herangezogene Läuterungshieb ist in folgender Übersicht zusammengestellt: z. B.

1	2	3	4	5	6	7
			Die Werbungskosten			
rm	Holzart	Sorte	betragen im Tagelohn RM	Verdingeinheitssatz als normal nach Tarif I RM	Verding im ganzen nach Tarif I RM	sind unter Berücksichtigung der Verhältniszahl in Ansatz zu 4,775 je Raummeter zu bringen. RM
6	Buchen	Scheit	816,36	1,73	10,38	49,56
48	„	Knüppel		1,33	63,84	304,84
69	„	Reiser I		0,72	49,68	237,22
2	„	Reiser III		0,36	0,72	3,44
2	Weichlaubholz	Scheit		1,37	2,74	13,08
2	„	Knüppel		0,97	1,94	9,26
17	Nadelholz	Scheit		1,37	23,29	111,20
8	„	Knüppel		0,97	7,76	37,05
11	„	Reiser I		0,72	7,92	37,82
5	„	Reiser II		0,54	2,70	12,89
			816,36		170,97	816,36

Wie in vorstehender Zusammenstellung ersichtlich, würden die Werbungskosten in Verding zum tarifmäßigen Satz 170,97 RM betragen haben. Die dafür gezahlten Tagelöhne kommen aber auf 816,36 RM zu stehen. Diese haben mithin den Tarifsatz um so viel geändert, wie das Verhältnis des Tagelohnes zum Verding steht, — in diesem Falle 816,36 : 170,97 — das 4,775fache wie in Spalte 7.

Forstsekretär Schöwe, Lauenburg i. Pommern.

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Konjunkturforschung und Forstwirtschaft. Vortrag des Oberregierungsrats Dr. Bramstedt, Berlin. Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates, Fünfter Jahrgang Nr. 5 S. 90.

In der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrates am 6. November 1926 hat der Oberregierungsrat Dr. Bramstedt, Berlin, einen interessanten Vortrag über Konjunkturforschung und deren Nutzbarmachung für die Forstwirtschaft gehalten, dem folgendes entnommen wird:

Schon seit langer Zeit hat sich die Nationalökonomie mit der Untersuchung wirtschaftlicher Vorgänge, deren zeitlichen Verlauf und gegenseitigem Zusammenhang beschäftigt. Hierbei hat sich ergeben, daß der Zusammenhang der Wirtschaftsvorgänge einem fortwährenden, in einem gewissen Rhythmus wiederkehrenden Wechsel unterworfen ist. Einem allgemeinen Aufschwung folgt regelmäßig ein allgemeiner Tiefstand der Wirtschaft, so namentlich 1873, 1882, 1890, 1900 und 1907. In neuerer Zeit ist man, zuerst in Amerika, dazu übergegangen, den Konjunkturzyklus als eine sich immer wieder aus einzelnen Teilbewegungen folgerichtig entwickelnde Gesamtbewegung zu analysieren. Es ist hierbei gelungen, nicht nur die Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu ermitteln, sondern auch darüber hinaus die wissenschaftlich begründete Voraussage der künftigen Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.

Das 1917 begründete Harvard-Institut für Konjunkturforschung hat zunächst festgestellt, daß verschiedene Gruppen von Wirtschaftsvorgängen im Zyklus der industriellen Konjunktur zeitlich aufeinanderfolgen. Dabei konnten drei Gruppen von Wirtschaftsvorgängen als besonders wichtige Konjunktursymptome ausgeschieden werden:

A. Spekulation, geht dem Zyklus voraus;
B. Geschäftsgang, fällt mit dem Zyklus zusammen;
C. Geldmarkt, folgt dem Zyklus.

Als Repräsentanten dieser drei Gruppen werden jetzt in Amerika betrachtet: in Gruppe A die Kurse der Industrieaktien und die Scheck-Lastschriften bei den New-Yorker — City — Banken, in Gruppe B die Preise der industriellen Rohstoffe sowie die Scheck-Lastschriften bei 140 Provinzial-Banken, in Gruppe C die Sätze für kurzfristiges Geld.

Das berühmte „Harvard-Barometer" bezweckt nun in der Form von Schaubildern nicht die Bewegung des einzelnen Wirtschaftsvorganges oder der einzelnen Gruppe für sich gesondert zu beobachten, sondern vielmehr die Beziehungen ihrer Bewegungen zueinander. Man will also von der Bewegung eines Wirtschaftsvorganges auf jene des anderen schließen. Wenn also bei flüssigem Geldmarkt die Aktienkurse lebhaft steigen, so wird daraus gefolgert, daß nach gewisser Zeit auch die Rohstoffpreise als Repräsentanten des eigentlichen Geschäftsganges anziehen werden. Während des sich vollziehenden Aufschwunges werden auch die Geldsätze steigen. Mit der Ausdehnung von Erzeugung und Verbrauch wird eine gewisse Verengung des Geldmarktes eintreten. In diesem Augenblick gehen die Aktienkurse auch infolge zunehmender Verkäufe von Effekten zurück. Die Kurve der Spekulation fängt an zu sinken. Nach dem Gesetz der Aufeinanderfolge der Wirtschaftsvorgänge ist dieses ein sicheres Zeichen dafür, daß auch die übrigen Märkte folgen werden und eine Wirtschaftskrisis mit ihren schlimmen Folgen für Unternehmer und Arbeiter bevorsteht, wenn Kreditpolitik und Geschäftsgebarung der Bewegung freien Lauf lassen.

In Amerika hat die Beobachtung dieser Gesetze sowohl 1925 als 1926 glänzende Erfolge erzielt. In beiden Jahren war der Effektenmarkt noch in voller Aufwärtsbewegung, die Rohstoffpreise zogen stark an, auf dem Geldmarkt machte sich aber bereits eine leichte Verknappung bemerkbar. Nach einiger Zeit begann nun ein Rückgang der Effektenkurse, weshalb die Wirtschaftsprognostiker das Warnungssignal gaben, worauf die Wirtschaft vorsichtig wurde und die Rohstoffpreise wegen Zurückhaltung der Käufer alsbald sanken. Die Folge war in beiden Jahren die augenblickliche Entspannung am Geldmarkt, die wieder zu einer Belebung des Effektenmarktes führte, so daß die günstige Wirtschaftslage andauern konnte.

In Deutschland ist nun ebenfalls ein Institut für Konjunkturforschung gegründet worden. Dieses hat durch Untersuchung der drei oben angegebenen Märkte während der Zeit von 1896 bis 1913 nachgewiesen, daß die vom Harvard-Barometer angezeigten Zusammenhänge auch für die deutsche Wirtschaft bestehen. In allen Konjunkturperioden, so 1900, 1907 und 1913 haben sich die drei Märkte in der angegebenen Reihenfolge bewegt. Man kann nach diesen Ermittlungen den drei Gruppen des Harvard-Barometers in Deutschland noch zwei weitere anfügen, nämlich die Kurse der festverzinslichen Anlagewerte und den Arbeitsmarkt. Die ersteren sind in der Vorkriegszeit den Aktienkursen stets etwa um 12 Monate vorausgeeilt. Die Arbeitslosigkeit schließt sich regelmäßig der Bewegung des Markdiskontes an und ist die letzte Gruppe in der Reihenfolge der Wirtschaftsvorgänge.

Obwohl sich die Marktvorgänge nur an der Börse voll zeigen, so besitzt das Barometer doch einen für die gesamte Gütererzeugung und ihre Verteilung sowie für den Beschäftigungsgrad der Arbeiterschaft entscheidenden Faktor in dem Preise gewisser Rohstoffe, die noch der freien Preisbildung unterliegen und daher besonders empfindlich auf die Schwankungen der Marktlage reagieren. Zu solchen Waren gehören u. a.: Schrott, Mittelbleche, Blei, Wolle, Hanf, Ochsenhäute usw. Sie werden zu Indexziffern für die reagiblen Warenpreise zusammengefaßt und haben sich als durchaus

Hosted by Google

zuverlässiges Registrierinstrument für die Bewegungen der Unternehmungstätigkeit bewährt. Die reagiblen Warenpreise sind den auf breiterer Grundlage berechneten Indexziffern der Großhandelspreise und der Kleinhandelspreise nicht nur zeitlich vorausgegangen, sondern sie haben auch die Konjunkturschwankungen in viel stärkerem Ausschlage gezeigt, als die allgemeinen Indexziffern.

Das Institut für Konjunkturforschung bezeichnet den gegenwärtigen Aufschwung der deutschen Industrie als den Beginn eines allgemeinen Aufschwunges, der im wesentlichen durch innenwirtschaftliche Ursachen bedingt ist und sich auch unter den bis zu einem gewissen Grade unvermeidlichen Rückschlägen aus der Wiederaufnahme der englischen Kohlenerzeugung behaupten wird.

Das Institut für Konjunkturforschung hat nun begonnen, auch Land- und Forstwirtschaft und ihr Verhältnis zur Industrie am Konjunkturverlauf in den Bereich seiner Arbeiten zu ziehen. Hierbei hat sich ergeben, daß in dieser Richtung ein wesentlicher Unterschied zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft besteht.

Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse hat mit einer mehr oder weniger gleichbleibenden, im wesentlichen von der Volksvermehrung abhängigen Nachfrage zu rechnen. Der Aufwand für Nahrungsmittel und somit die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist nach der vorliegenden Statistik von der wirtschaftlichen Lage ziemlich unabhängig, also fast konjunkturlos. Bei einer Veränderung des Einkommens ist der Umsatz an Nahrungs- und Genußmitteln während der Krisis und der Depression 1925/26 nicht nur nicht zurückgegangen, sondern eher noch gestiegen, während die Umsätze der Warengruppe des sogenannten elastischen Bedarfs (Hausrat, Bekleidung usw.) beträchtlich hinter den gleichen Monaten des Vorjahres zurückgeblieben ist.

Trotzdem besitzt das landwirtschaftliche Betriebseinkommen keineswegs die gleiche Tendenz der Stetigkeit. Das Angebot schwankt je nach dem Ausfall der Ernte, der Markt wird also bei ziemlich gleichbleibender Nachfrage vom Angebot beherrscht. Beide Momente sind von der industriellen Konjunktur unabhängig. Dagegen hängen die Ausgaben der Landwirtschaft (Maschinen, Geräte, Löhne) eng mit der industriellen Konjunktur zusammen. Der Landwirtschaft stehen daher in der Periode der Depression niedrige, in jenen des industriellen Aufschwunges hohe Preise der Produktionsmittel gegenüber. Aus der entgegengesetzten Bewegungstendenz der von der Lage der Industrie nicht bedingten Betriebseinnahmen und der hiervon abhängigen Preise der Produktionsmittel und Verbrauchsgüter ergibt sich während des Aufschwunges der Industrie eine Verschlechterung der Lage und Kaufkraft der Landwirtschaft, die sich mit der fortschreitenden Preissenkung der Produktionsmittel während der Depression wieder bessert. Die Schwankungen des landwirtschaftlichen Betriebseinkommens, soweit sie durch den Ausfall der Ernte, Viehseuchen usw. bedingt werden, sind aber für die Industriewirtschaft doch von wesentlicher Bedeutung, weil von ihnen die Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes für industrielle Erzeugnisse in hohem Maße abhängt.

Ein von der Landwirtschaft wesentlich verschiedenes Bild liefert die Untersuchung der Forstwirtschaft. Während der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse bei wesentlich gleichbleibender Nachfrage vom Angebot beherrscht wird, unterliegt letzteres in der Forstwirtschaft, abgesehen von Katastrophen, nur geringen Schwankungen, weil der Holzeinschlag im wesentlichen nach den Grundsätzen der Waldpflege durchgeführt wird. Entscheidend für den Holzmarkt ist daher die von den Konjunkturschwankungen der holzverbrauchenden Industrien abhängige Nachfrage. Die Landwirtschaft ist daher hinsichtlich der Ausgaben, die Forstwirtschaft aber bezüglich der Einnahmen mit der industriellen Konjunktur verflochten. Während also die Kaufkraft der Landwirtschaft mit zunehmendem industriellen Aufschwung sinkt, steigen zu dieser Zeit die Einnahmen der Forstwirtschaft bei fast gleichbleibenden Produktionskosten und umgekehrt.

Dieses Verhältnis ergibt sich sowohl beim Vergleich der Holzpreise mit der Indexziffer der reagiblen Warenpreise als auch bei Betrachtung der Holzmehreinfuhr. In letzterer Hinsicht fällt aber eine bemerkenswerte, keineswegs regelmäßige Abweichung auf. Die Holzeinfuhr geht nämlich häufig bereits im Jahre der eigentlichen Hochkonjunktur zurück, während die Preise noch einen Höchststand erreichen. Die gleiche Erscheinung zeigen in ausgesprochenem Maße auch die Holztransporte auf den Eisenbahnen. Diese Tatsache beweist, daß der Holzmarkt noch unter dem Einflusse einer anderen mächtigen Bedarfsgruppe steht. Dieses ist das Baugewerbe, welches nach Endres rund 53 % des Nutzholzes verbraucht. Das Institut für Konjunkturforschung hat nun nachgewiesen, daß der Wohnungsbau eine dem industriellen Konjunkturzyklus entgegengesetzte Bewegung zeigt. Der Wohnungsbau hatte in der Vorkriegszeit während der allgemeinen Depression stets eine Hochkonjunktur, weil die Gestehungskosten mit Aufborgen infolge des Zurückhaltens der Industrie am niedrigsten waren und billige Kredite reichlich zur Verfügung standen. In der Forstwirtschaft steht also den mehr oder weniger gleichbleibenden Produktionskosten ein im hohen Maße periodischen Schwankungen unterworfenes Betriebseinkommen gegenüber.

Die Bewegung der Holzmärkte wird vom Institut für Konjunkturforschung nach dem Vorbild des Barometers für Güterbewegung in der Weise registriert, daß jeweils die Holzpreise, die Holzeinfuhr und der Beschäftigungsgrad der wichtigsten Gruppen der Holzindustrie in der Form von Schaubildern zu einem Barometer zusammengefaßt werden. Die für den Rundholz-, Schnittholz- und Papierholzmarkt in gleicher Weise auf-

Hosted by Google

gestellten Barometer zeigen nun seit September 1926 übereinstimmend mit der allgemeinen Konjunkturentwicklung eine nachhaltige Belebung an.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß es kaum eine zweite Wirtschaftsgruppe gibt, die so vielfach mit der Entwicklung anderer Wirtschaftsgruppen und insbesondere mit den periodischen Schwankungen der industriellen Konjunktur so eng verbunden ist, als die Forstwirtschaft. Hieraus ergeben sich einmal als Vorteile gewisse Möglichkeiten des Ausgleiches, aber auch Nachteile, wie die katastrophale Lage der Forstwirtschaft im Betriebsjahre 1925/26 zeigt. Wenn die Forstwirtschaft, die bei Beginn der Einschlagsperiode auf lange Sicht disponieren muß, die Vorteile der allgemeinen Wirtschaftslage ausnutzen und Nachteile vermeiden will, so kann sie eine auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Beobachtung der allgemeinen Wirtschaftsbewegung sowie insbesondere die Entwicklung der mit ihr eng verflochtenen Industrie nicht entbehren. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich in dankenswerter Weise der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates, der die wissenschaftlich begründete Konjunkturdiagnose und darüber hinaus die Konjunkturprognose für die Forstwirtschaft bearbeitet. **Dr. Schwappach.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verrechnung der Anteilkosten für die Benutzung der staatseigenen Dienstgespanne.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. v. 15. Februar 1927 — III 2176

Aus den mir vorgelegten Verwahrgelder-Nachweisungen habe ich ersehen, daß die im Rechnungsjahre 1925 aufgekommenen Beträge für Benutzung der Dienstgespanne der Oberförster zu Privatzwecken usw. erst im Rechnungsjahre 1926 verrechnet werden sollen. Im Hinblick auf die Bestimmung im § 14 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. 5. 1898 ordne ich hiermit an, daß die Unterlagen für die Berechnung seitens der Oberförster den Regierungen so zeitig vorzulegen sind, daß die Verrechnung noch für das Rechnungsjahr, in dem die Beträge aufgekommen sind, möglich ist. Sollten Oberförster mit der Vorlage der Unterlagen im Rückstande bleiben, so haben die Regierungen die in Frage kommenden Oberförster mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur rechtzeitigen Einreichung der Angaben anzuhalten.

Läßt sich aus ganz besonderen Gründen die Verrechnung im gleichen Rechnungsjahre nicht erreichen, so sind die nach Ziffer 8 meiner Allg. Vfg. III 69 vom 17. 12. 1924 (LwMBl. 1925 S. 5) bei den Verwahrgeldern vereinnahmten Teilbeträge noch vor dem Bücherabschluß auf Titel 7 der Einnahme zu übertragen. Bei der endgültigen Feststellung des zu zahlenden Betrages erforderlich werdende Ausgleiche sind, sofern diese erst im nächsten Rechnungsjahre vorgenommen werden können, durch Vereinnahmung beim Titel 7 bzw. Verausgabung beim Titel 28a (für 1927 Titel 29) auszuführen.

Kostenpauschsatz (Gebühren) im Verwaltungsstreitverfahren.

RdErl. d. M. d. J., d. Fin.-M., d. M. f. H. u. G. u. d. M. f. V. vom 24. Dezember 1926 (I a 985 III, I C 2. 17299 b/II C 11956, I 8312/Z. B. I u. II 8. Nr. 1842).

Es sind folgende Neufestsetzungen getroffen worden, von denen wir das Wesentliche unseren Lesern zugänglich machen.

I.

1. Der Kostenpauschsatz (Gebühr) nach §§ 106, 107 des LVG. wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet; er beträgt, soweit nicht Nr. II bis IV etwas anderes bestimmen:

a) bei dem Oberverwaltungsgericht: bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM (einschl.) 3 RM, von mehr als 20 bis zu 60 RM (einschl.) 4 RM; bei einem höheren Werte des Streitgegenstandes von dem auf die nächsthöheren 100 RM aufgerundeten Werte bis zu 5000 RM (einschl.) 5 v. H., von dem Mehrbetrage 4 v. H.;

b) bei den Bezirksausschüssen, Bergausschüssen und dem Verbandsrat in Essen bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM (einschl.) 2 RM, von mehr als 20 bis zu 60 RM (einschl.) 3 RM; bei einem höheren Werte des Streitgegenstandes von dem auf die nächsthöheren 100 RM aufgerundeten Werte bis zu 5000 RM (einschl.) 4 v. H., von dem Mehrbetrage 3 v. H.;

c) bei den Kreisausschüssen und den an ihre Stelle tretenden Behörden: bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM (einschl.) 1 RM, von mehr als 20 bis zu 60 RM (einschl.) 2 RM; bei höherem Werte des Streitgegenstandes von dem auf die nächsthöheren 100 RM aufgerundeten Werte bis zu 5000 RM (einschl.) 3 v. H., von dem Mehrbetrage 2 v. H.

2. Zu diesen Sätzen tritt ein Zuschlag von 50 v. H., wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat.

3. Bei der Berechnung der Pauschsätze (Gebühren) sich ergebende Reichsmarkbrüche werden auf volle 0,50 RM nach unten abgerundet. Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen 1,00 RM.

4. Die Höhe der Pauschsätze (Gebühren) ergibt sich aus der Anlage.

II.

1. Die Sätze zu I Abs. 1 werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis oder ohne vorherige mündliche Verhandlung ergeht.

2. Das gleiche gilt, wenn die Sache nach mündlicher Verhandlung durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

3. Findet die Sache, ohne daß mündliche Verhandlung stattgefunden hätte, ihre Erledigung durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels, so beträgt der Pauschsatz (Gebühr) jeweils ein Viertel der in Nr. I Abs. 1 genannten Sätze.

4. Der Zuschlag für eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme richtet sich auch in den Fällen der Abs. 1 bis 3 nach den Bestimmungen in Nr. I Abs. 2.

5. Nr. I Abs. 3 gilt entsprechend.

Hosted by Google

III.

Sind die Voraussetzungen der Nr. II nur bei einem Teile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Teil des Gegenstandes die Sätze je gesondert berechnet mit der Maßgabe, daß sie zusammen nicht höher sein dürfen als der für den ganzen Streitgegenstand nach Nr. I zu berechnende volle Pauschsatz (Gebühr).

IV.

Der Kostenpauschsatz (Gebühr) ist auf die Hälfte des nach Nr. I bis III zu berechnenden Satzes zu ermäßigen, wenn einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Aus Billigkeitsgründen kann der Pauschsatz (Gebühr) in diesem Falle auch noch weiter, bis auf ein Zehntel des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt werden.

V.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in dem Endurteil (§ 103 Abs. 2 LVG.) oder, wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschluß (§ 108 a. a. O.), erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß, von dem Verwaltungsgerichte, das in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Geld fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

XI

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1927 in Kraft Sie finden Anwendung in allen Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Amtsverschwiegenheit, Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige.

Pr. J.-M. vom 9. Februar 1927, I 106, PrVſBl. 30.

Zu der AV. vom 17. Mai 1883 wird darauf hingewiesen, daß die nach § 376 ZPO. und § 54 StPO. erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Zeugen über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, von Amts wegen einzuholen ist und deshalb die dazu erforderlichen Maßnahmen weder den Prozeßbeteiligten noch dem Beamten überlassen werden dürfen.

Bestellung von Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

RdErl. d. J.-M. u. d. M. d. J vom 22. Februar 1927 — I 3172 u. II D 1798.

I. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden bestellt:

A. Aus dem Bereiche der staatlichen Polizei:

1. bei der Schutzpolizei:
   a) Polizei-Hauptleute, Polizei-Oberleutnants, Polizei-Leutnants, Polizei-Obermeister und Polizei-Meister;
   b) Polizei-Hauptwachtmeister und Polizei-Oberwachtmeister während ihrer Verwendung als Wachthabende, in Gewerbe- und Verkehrsstellen und als Landposten;
2. bei der Kriminalpolizei (einschließlich Grenzpolizei): Kriminal-Polizeiräte, soweit sie nicht Leiter von Kriminalabteilungen sind, Kriminal-Oberkommissare, Kriminal-Kommissare, Kriminal-Bezirkssekretäre, Kriminal-Sekretäre, Kriminal-Assistenten und Hilfskriminalkommissare;
3. bei der Landjägerei: Landjägeroberleutnants, Oberlandjägermeister, Landjägermeister, Oberlandjäger.

B. Aus dem Bereich der kommunalen Polizei:

1. bei der uniformierten Vollzugspolizei einschließlich der in Sonderdienstzweigen verwendeten nicht uniformierten Polizei-Vollzugsbeamten: Polizei-Oberinspektoren, Polizei-Kommissare, Polizei-Obermeister, Polizei-Meister, Polizei-Assistenten;
2. bei der Kriminalpolizei: Kriminal-Oberinspektoren, Kriminal-Kommissare, Kriminal-Bezirkssekretäre, Kriminal-Sekretäre und Kriminal-Assistenten.

II. Aufgehoben werden die Runderlasse vom 15. Juni 1923 (JMBl. S. 445, MBliV. S. 848) zu I, 13. September 1923 (JMBl. S. 636, MBliV. S. 1008), 24. Februar 1924 (JMBl. S. 86, MBliV. S. 411) zu I, 10. November 1924 (JMBl. S. 390, MBliV. S. 1157), 6. Juli 1925 (JMBl. S. 252, MBliV. S. 837).

Rettungsmedaille.

RdErl. d. M. d. J. vom 22. Februar 1927 — P a 790.

Durch den Runderlaß vom 27. August 1925 — C a 656 (MBliV. S. 912) habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Ministerpräsidenten bestimmt, daß nur solche Anträge nach Maßgabe des Runderlasses vom 23. Juli 1925 — C a 641 (MBliV. S. 817) zu prüfen sind, bei denen es sich um nach dem 1. August 1914 ausgeführte Rettungstaten handelt. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei längere Zeit zurückliegenden Rettungstaten im allgemeinen die Ermittlungen schwer durchzuführen sind und ferner auch angenommen werden kann, daß nunmehr solche nach dem 1. August 1914 ausgeführten Rettungstaten, die einer staatlichen Auszeichnung würdig scheinen, den zuständigen Behörden bekannt und von ihnen geprüft worden sind, bestimme ich hiermit unter Aufhebung des Runderlasses vom 27. August 1925 — C a 656 (MBliV. S. 912) im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten, daß vom 1. April 1927 ab nur noch über solche Rettungstaten Anträge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille einzureichen sind, bei denen die Tat nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Bezüglich jugendlicher Retter hat das Staatsministerium beschlossen, künftig nur die Vollendung des 18. Lebensjahres als Voraussetzung für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande — bei der Verleihung der Erinnerungsmedaille spielt das Alter des Retters keine Rolle — gelten zu lassen. Es können demnach solche Fälle, in denen bisher bei Rettern nach vollendetem 18. Lebensjahr wegen „unselbständiger Lebensstellung" die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande ausgesetzt worden war, schon jetzt zur Verleihung dieser Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Zahlung von Versorgungsbezügen an Bezugsberechtigte im Freistaat Danzig.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 19. Februar 1927 — Frie 10946 c/26.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Zahlung von Versorgungsbezügen an


Hosted by Google

Bezugsberechtigte im Freistaat Danzig die Grundsätze über die Weiterzahlung der Pensionen, Wartegelder usw. im Gebiet des Freistaates Danzig (Deutsch-Danziger Pensionszahlungs-Provisorium, mitgeteilt durch Runderlaß vom 3. Juni 1924 — Frie I 1366 —) genau zu beachten sind. Insbesondere ist sorgfältig zu prüfen, ob die Bezugsberechtigten die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen. In diesem Falle ist stets, auch wenn der Betreffende daneben noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Zahlung aus preußischen Kassen einzustellen und der Bezugsberechtigte mit seinen Ansprüchen an den Senat des Freistaates Danzig zu verweisen. Der Schriftverkehr in solchen Fällen mit den Beteiligten und dem Senat des Freistaates Danzig ist über das Deutsche Generalkonsulat, Pensionszahlungsstelle in Danzig, durch das Auswärtige Amt in Berlin zu leiten.

Kündigung von Angestellten mit mehr als zehn Dienstjahren.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., vom 16. Februar 1927 — Lo 1970 b.

Bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes ist es für ältere Angestellte, die aus dem Preußischen Staatsdienste entlassen werden, ganz besonders schwierig, anderweit Beschäftigung zu finden.

Es wird daher bestimmt, daß Angestellten der Preußischen Staatsverwaltung mit mehr als zehn Dienstjahren (§ 44 PAT.) nur mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde gekündigt werden darf, soweit es sich nicht um Entlassungen aus wichtigen, in der Person des Angestellten liegenden Gründen handelt. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kündigungen der bezeichneten Angestellten gemäß § 53 PAT.

Beglaubigung von Zeugnisabschriften.

Da bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle meist einfache Zeugnisabschriften oder Beglaubigungen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise genügen, wird künftig, laut einem Runderlaß des Preußischen Innenministers, Anträgen auf Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die Polizeibehörde in der Regel nur dann stattzugeben sein, wenn die Antragsteller glaubhaft machen, daß von den Arbeitgebern die Vorlegung polizeilich beglaubigter Zeugnisabschriften verlangt wird. In diesem Fall hat die Beglaubigung auf mündlichen Antrag eines Stellensuchenden, der sich als erwerbslos ausweist, gebührenfrei zu geschehen.

Anmerkung. Man wird annehmen dürfen, daß die Angestellten des Privatforstdienstes, unter den oben erwähnten Voraussetzungen, ebenfalls von der Entrichtung der Gebühr befreit sein sollen.

Die Schriftleitung.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Die Gewinnung guter Milch — Artikel von Prof. Dr. Bünger, Direktor des Instituts für Milcherzeugung usw. in Kiel. Min. f. L., D. u. F. vom 25. Januar 1927 — I 15717/26 usw. Min.-Bl. f. L., D. u. F. S. 117.

Versuche mit verschiedenen Aussaatstärken zu Roggen. Min f. L., D. u. F. vom 25. Januar 1927 — I 15717/26 usw. Min.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 8 S. 154 ff.

Entscheidungen.

Doppelte Vorsicht auf der Jagd mit leicht eingestelltem Gewehr.

Entsch. des Reichsgerichts vom 10. Januar 1927 — IV 695/26.

Auf einer Treibjagd bei Oberweila-Trefenbach wurde der Ingenieur R. aus Ludwigshafen a. R. durch einen Schuß aus dem Gewehr des Ingenieurs K. getötet. In der Meinung, daß der Unfall auf eine Fahrlässigkeit des Jägers zurückzuführen sei, verlangte der Vater des Getöteten im Klagewege Schadenersatz, den das Landgericht Frankenthal abwies. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht Zweibrücken den Anspruch auf Beerdigungskosten dem Grunde nach als berechtigt an und stellte fest, daß Beklagter den Eltern des Getöteten eine lebenslängliche Geldrente zu entrichten habe. Die beim Reichsgericht eingelegte Revision des Beklagten hatte insoweit Erfolg, als er nur zur Zahlung der gesetzlichen Unterhaltskosten des Getöteten gegenüber seinen Eltern verpflichtet sei. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist folgendes von Belang: Das Berufungsgericht rechnet es dem Beklagten noch nicht als Verschulden an, daß der rechte Hahn seines Gewehrs etwas zu leicht oder doch leichter eingestellt war, als ihn der vernommene Sachverständige einstellen würde. Es meint aber, daß diese dem Beklagten bekannt gewesene Eigenschaft des Gewehrs ihn zu doppelter Vorsicht bei dessen Gebrauch hätte mahnen müssen. Wie festgestellt ist, hat der Beklagte dieses Gewehr, das bei der geringsten Berührung losging, ungesichert nach rückwärts, also nach einer Richtung gehalten, die er nicht überblicken konnte. Hinter der Schützenlinie haben sich noch andere Personen aufgehalten, nämlich in nur 33 Schritt Entfernung von R. der Gendarmeriewachtmeister F., der nach Beendigung des Treibens die Jagdkarte nachsehen wollte, sowie zwei unbeschäftigte Treiber. Die Annahme eines fahrlässigen, für die Tötung des R. ursächlichen Verhaltens des Beklagten unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken. Was die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des R. anlangt, so verkennt das Berufungsgericht nicht, daß er gegen eine Jagdregel verstieß, indem er den ihm angewiesenen Stand vor Beendigung des Treibens verließ. Zuzugeben ist, daß die einer Jagdregel entsprechende, also unter Jägern übliche Sorgfalt sich in der Regel mit der im Verkehr unter Jägern erforderlichen Sorgfalt decken wird. Hier liegt indessen der Fall insofern besonders, als festgestellt ist, daß R. sich nicht etwa in unübersichtlichem Gelände vor der Schützenkette, sondern hinter ihr bewegt hat, wo er mit einer Gefahr, angeschossen zu werden, nicht zu rechnen brauchte. Nur insofern bedurfte die vom Berufungsgericht festgestellte Verpflichtung des Beklagten zur Unterhaltsgewährung einer Einschränkung, als zum Ausdruck zu bringen ist, daß sie nur insoweit eintreten kann, als der Getötete R. nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Kläger und dessen Ehefrau unterhaltspflichtig geworden wäre. S.K.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Hans Wislicenus, der Leiter des Pflanzenchemischen Instituts der Forstlichen Hochschule Tharandt, beging am 18. Februar seinen 60. Geburtstag. Professor Wislicenus hat zahlreiche chemischforsttechnologische Untersuchungen angestellt und die Verwendung der Forstprodukte und die Papierchemie außerordentlich gefördert. Besonders bekannt ist in Fachkreisen seine kolloidchemische Theorie der Entstehung des Holzes und das Lignins. Auch als Dozent hat Professor Wislicenus eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet.

Dr. Schäperclaus, Volontärassistent an der Landesanstalt für Fischerei in Berlin-Friedrichshagen, ist an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde als Privatdozent für Fischzucht zugelassen worden.

Regierungsforstrat Gottlieb Frenzel bei der Regierung von Unterfranken, Kammer der Forsten, wurde zwecks Übernahme einer Professur für Forstwirtschaft an der Sunyatsen-Universität in Kanton die Entlassung aus dem Staatsforstdienst bewilligt.

Die Beamtenschaft muß sich zur klaren Beurteilung ihrer Lage durchringen. Wenn die Beamtenschaft noch nicht zur Erkenntnis gekommen sein sollte, daß die Taktik der Regierung und der politischen Parteien, die sie in der Besoldungsfrage beobachten, nur darauf hinausläuft, die Besoldungsregelung immer weiter hinauszuschieben, so sollte ihnen doch die Entwicklung der Dinge endlich die Augen öffnen. Der Hauptausschuß des Preußischen Abgeordnetenhauses hat den Antrag gestellt, daß der Landtag beschließen möge, den Ausschußantrag Drucksache Nr. 4653 abzulehnen. Der Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen Drucksache Nr. 4653, lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht:

1. Eine laufende Erhöhung des Zuschlages auf die Grundgehälter
   in den Besoldungsgruppen I—VI auf 25 %,
   in den Gruppen VII—IX . . auf 20 %,
   in den Gruppen X—XII . . . auf 18 %,
   und in der Gruppe XIII . . . . . auf 15 %
   vorzunehmen.
2. Den Frauenzuschlag um 100 %, die Kinderzuschläge um 50 % zu erhöhen sowie den Wohnungsgeldzuschuß auf 120 % zu bemessen.
3. Im Reichsrat entsprechende Anträge zu stellen und das Ergebnis der Maßnahmen dem Landtag mitzuteilen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. Februar ohne Aussprache dem ablehnenden Antrage des Hauptausschusses zugestimmt. Dafür ist folgende Entschließung angenommen worden:

„Das Staatsministerium wird ersucht, mit dem Reiche in Verhandlungen über eine Revidierung der Besoldungsordnung einzutreten und diese so zu beschleunigen, daß mit der Verabschiedung des endgültigen Finanzausgleichs auch die Revision der Besoldungsordnung abgeschlossen ist."

Diese Entscheidung des Hohen Hauses ist, seien wir einmal ganz offen, wenn es auch etwas Mangel an Respekt verrät, für die Katz', denn die Herrschaften wissen sehr wohl, daß es sich nur um die verschleierte Absicht handeln kann, die Besoldungsregelung so weit hinauszuschieben, wie es vorläufig geht. Der Finanzausgleich, der am 1. April 1927 kommen sollte, ist **vor dem 1. April 1929** gar nicht zu erwarten, worüber der Reichsfinanzminister in seiner Etatsrede auch gar keinen Zweifel gelassen hat. Aus diesem Grunde ist die erwähnte Entschließung des Landtags nur der Versuch, die bisher erfolgreiche Beschwichtigung fortzusetzen. Darüber sollte man sich endlich klar werden.

Wer nun trotzdem seine Hoffnung auf die Reichsregierung und den Reichstag setzen sollte, kann nur um eine Enttäuschung reicher werden.

Spectator.

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses. Der Reichsminister der Finanzen empfing am 3. März die Vertreter der Beamten und Behörden-Angestellten, die ihm ihre Wünsche vortrugen. Der Minister nahm zu den einzelnen Fragen kurz Stellung, insbesondere erklärte er sich unter Hinweis auf seine Ausführungen im Reichstag bereit, die Vorarbeiten für eine Gesamtreform der Beamtenbesoldung sofort in Angriff zu nehmen, damit diese in Kraft gesetzt werden könnte, sobald es die Wirtschaftslage gestattet. Der Wohnungsgeldzuschuß wird mit Rücksicht auf die am 1. April d. J. bevorstehende Erhöhung der Mieten entsprechend erhöht werden. Wenn in Aussicht gestellt wird, daß die Vorarbeiten für eine Gesamtreform der Beamtenbesoldung sofort in Angriff genommen werden sollen, so können an diese Zusage keine besonderen Hoffnungen geknüpft werden. Auf der einen Seite weiß man nicht, wie viel Zeit man sich nimmt, um die Reformpläne durchzuführen, und wenn sie wirklich fertig sind, dann muß erst die Wirtschaft es gestatten, daß sie in Kraft gesetzt werden. Jedenfalls können diese so oft gehörten Vertröstungen nicht dazu beitragen, in dem so oft getäuschten Beamtenstand die Ruhe herzustellen und die Beamtenorganisationen davon abzuhalten, der wirtschaftlichen Lage der Beamten entsprechend zu handeln. Sp.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Kürzung der Versorgungsbezüge. Einen Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamten bei Privateinkommen, haben die Herren Müller (Franken) und Genossen dem Reichstage zugehen lassen, damit dieser ihm die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen solle. Dieser neue Vorstoß, die wohlerworbenen Rechte der Pensionäre mit einer Zweidrittelmehrheit zu zerschlagen und der Reichsverfassung den Stempel eines „Fetzen Papiers" aufzudrücken, geht zu Lasten des Zentrums, der Sozialdemokraten und der Demokraten, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß diesen Parteien noch Hilfstruppen aus anderen Lagern zuwachsen werden.

Um den Beamten den nötigen Sand in die Augen zu streuen, hat man bis jetzt immer nur davon geredet, die „hohen" Einkommen zu treffen, und diese „hohen" Einkommen sollen, wie sich jetzt herausstellt, bei dem jeweiligen Gehalt

der Eingangsstufe zur Gruppe X anfangen, das als kürzungsfreies Privateinkommen, einschließlich Ortszuschlag und Teuerungszuschlag, angesehen werden soll. Die Kürzung erstreckt sich auf die Hälfte des Betrages, um den das gesamte Privateinkommen das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigt. Das gilt auch für Wartegeldempfänger. Es hat schon einmal die Absicht einer derartigen Regelung bestanden, die Gruppe X als untere Grenze für die Pensionskürzung festzusetzen, aber bisher hatte man wenigstens so viel Zartgefühl, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Beamten, die in den Ruhestand getreten sind, nachdem sie eine vierzigjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit erfüllt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, von einer Kürzung des Privateinkommens nicht in Anspruch genommen werden sollten; aber auch hieran geht der vorliegende Entwurf vorbei, der nach der in der „Germania" zum Ausdruck gekommenen „ethischen" Auffassung des Zentrums in dieser Frage, sich an Hindernissen nicht stößt.

Nun muß im Auge behalten werden, daß dieser neue Schritt, welcher von neuem bestätigt, daß Artikel 129 der Reichsverfassung gar kein Hindernis ist, die wohlerworbenen Rechte der Beamten zu zerschlagen, obgleich der Reichsrat gelegentlich ausgesprochen hat, daß ein solcher Eingriff in wohlerworbene Rechte nicht zu verantworten ist, nicht allein die Pensionäre und Wartegeldempfänger angeht, sondern die ganze Beamtenschaft, denn die Verfassung gewährt ihnen keinen Schutz, wenn es gewissen politischen Parteien nicht gefällt, die gerne von den Beamten höchste Achtung vor der Verfassung verlangen, dieselbe Achtung, die sie predigen, aber suspendieren, wenn das ihnen eigene „ethische und sozialpolitische Empfinden" nach einer anderen Richtung geht. Spectator.

Frühjahrsvertreterversammlung des Reichsforstverbandes am 4. und 5. April 1927 im „Deutschen Hause" zu Braunschweig. Beginn am 4. April, Montag, nachmittags 3 Uhr, Fortsetzung am Dienstag, dem 5. April, 9 Uhr vormittags. Verhandlungsgegenstände: 1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers. 2. Rechnungslegung, Entlastung des Schatzmeisters, Voranschlag, Beiträge. 3. Säule „Forstwirtschaft". 4. Satzungen für die Säule „Forstwirtschaft". 5. Aufnahme neuer Vereine. 6. Besoldungs- und Dienstaufwandsfragen. 7. Amtsbezeichnungen — v. Arnswaldt. 8. Freizügigkeit der Forststudenten — derselbe. 9. Forstliches Versuchswesen. — Referenten: Oberförster Hornschu und Oberförster Dr. Hausendorf. 10. Forstliche Mittelbehörden — Oberforstmeister Doerr-Kassel. 11. Amtsanwaltschaft in Forststrafsachen — Oberforstmeister Heyer. 12. Deutsches Museum — Oberforstmeister Heyer und Wolf. 13. Holzhandelsberichterstattung — Forstassessor Raab-Berlin. 14. Abschluß einer Sammellebensversicherung. 15. Beschlußfassung über die Herbsttagung. 16. Sonstiges und Anträge aus der Versammlung. Treffpunkt am 3. April abends für schon anwesende Teilnehmer in der „Hagenschenke", am Hagenmarkte, nahe dem „Deutschen Hause". In diesem ist auch Quartier einschließlich Frühstück zu 6 RM vereinbart. Anmeldung rechtzeitig erforderlich.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. W. Hesse, Hannover, vollendete am 19. Februar in guter Gesundheit sein 80. Lebensjahr. Er wurde in Hannover als Sohn des Kgl. hannov. Obersten und Waterlookämpfers Hesse geboren. Nach Beendigung seiner Schulzeit besuchte er die Forstakademie in Hann.-Münden. Ende der 70er Jahre wurde er in der Göhrde, Abteilung Zienitz, zum Oberförster ernannt, 1882 als solcher nach dem Saupark versetzt. Er leitete unter Kaiser Wilhelm II. die dortigen Hofjagden und erhielt vom damaligen Großfürsten-Thronfolger, dem späteren Kaiser Nicolaus II., einen prachtvollen Diamantring zum Geschenk. 1898 wurde der Jubilar als Forstmeister von Springe nach Rosenfeld, Sachsen, versetzt. Seit 1912 lebt der alte Grünrock im Ruhestande. Anläßlich seines Ehrentages wurden ihm zahlreiche Ehrungen zuteil: Kaiser Wilhelm übersandte ihm sein Bild mit Unterschrift und Widmung, begleitet von folgendem Telegramm: „Ich erfahre, daß Sie am 19. Februar Ihr 80. Lebensjahr vollenden, und spreche Ihnen aus diesem Anlaß meine besten Wünsche aus. Möchte Gott Ihren Lebensabend segnen. Weidmannsdank. gez. Wilhelm. I. R." Der Vorsitzende des Landesvereins Hannover des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins überreichte das Diplom als Ehrenmitglied. Auch der Bezirksverein Hannover des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins ließ dem Jubilar die Ernennung zum Ehrenmitgliede aussprechen. Ferner ernannte die Delegiertenkommission der Deutschen Hundezüchtervereine den Forstmeister zum Ehrenmitgliede. Außerdem ließen es sich zahlreiche Vertreter der grünen Farbe nicht nehmen, dem greisen Forstmann an seinem Ehrentage persönlich ihre Glückwünsche darzubringen.

Hegemeister i. R. Haman in Potsdam feierte am 27. vorigen Monats seinen 70. Geburtstag in erfreulicher körperlicher und geistiger Frische. Nicht weniger als 37 Jahre hindurch hat der Jubilar seine Lebensarbeit der Lehniner Forst gewidmet, vordem war er sieben Jahre in der Schorfheide bei Joachimsthal tätig. In Lehnin war er zehn Jahre Forstaufseher und mit der Aufsicht über den Waldbezirk zwischen Nahmitz und Göhlsdorf betraut, dann zog er als erster Förster 1895 in das neu gebaute Forsthaus Mittelheide, in dem er noch 27 Jahre wirkte. Große Waldbezirke verdanken ihr heutiges Aussehen dem segensreichen Wirken des alten Grünrockes, der immer bestrebt war, Nützliches mit Schönem zu verbinden. So war er einer der ersten Förster, der hier Douglastannen aus Samen zog, deren Abkömmlinge nun in der Nähe der Oberförsterei, am Mittelsee und am sogenannten Reiherstand das Waldbild aufs angenehmste bereichern.

Hegemeister a. D. Fritz Matthes starb am 3. März zu Alt-Jablonken, Kreis Osterode, Ostpreußen, im Alter von 78 Jahren. Der Verstorbene hat den Krieg 1870/71 im 1. Jäger-Bataillon mit Auszeichnung durch das Eiserne Kreuz II. Klasse mitgemacht und wurde nach Ablauf der Anwärterdienstzeit zuerst in der Försterei Terten, darauf in Wujewken, Oberförsterei Kaltenborn, Kreis Neidenburg, angestellt. Neben seinen vorbildlich geführten

Hosted by Google

Dienstgeschäften war er lange Jahre Vorsitzender und späterer Ehrenvorsitzender des Kriegervereins Muschaken und Aufsichtsratsmitglied des dortigen Raiffeisenvereins. Nach seiner im Jahre 1912 erfolgten Pensionierung verwaltete er bis kurz vor seinem Tode die Forstnebenkasse zu Alt-Jablonken und übernahm neben diesen Geschäften nach Kriegsausbruch den Forstbetriebsdienst in der Försterei Jablonken, welchem er mit seltener Treue und unter Auszeichnung durch die Regierung bis 1919 vorstand. Von reinem, lauterem Charakter, geraden, aber milden Sinnes, war Matthes so recht geeignet, wahre Freundschaft zu geben und zu nehmen und sich der großen Liebe und Achtung zu erfreuen, welche ihm von allen entgegengebracht wurde, die ihn kennen lernten. Die große Beteiligung an der am 6. d. M. erfolgten Beerdigung legte beredtes Zeugnis ab von der allseitigen Verehrung, die dem Entschlafenen entgegengebracht wurde. L.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule zu Tharandt im Sommerhalbjahr 1927. Im Sommerhalbjahr 1927 lesen bzw. leiten die Herren: Geh. Forstrat Professor Groß: Forstbenutzung (4). Professor Bernhard, Landforstmeister a. D. (beurlaubt). Professor Dr. Wislicenus: Organische Chemie (3), Kleines chemisches Praktikum (3). Professor Dr. Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2), Waldwegebau (2), Vermessungsübungen. Professor Dr. Busse: Übungen zur Holzmeßkunde. Professor Dr. Münch: Forstbotanik (3), Forstbotanisches Praktikum (2), Forstbotanische Lehrausflüge. Professor Dr. Prell: Forstzoologie I. Teil (2), Zoologische Lehrausflüge. Professor Dr. Wiedemann: Waldbau I. Teil (4), Waldbauliche Lehrausflüge. Professor Dr. Krauß: Forstliche Standortslehre (3), Bodenkundliche Lehrausflüge. Professor Dr. Raab: Volkswirtschaftspolitik (4), Forstpolitik (4). Geh. Forstrat Professor i. R. Dr. Martin: Forsteinrichtung (3), Übungen in der Forsteinrichtung (3). Professor Dr. Dr. Hollback: Rechtswissenschaft I. Teil (3). Honorarprofessor Dr. Schreiter: Geologie (4), Geologische Übungen (1), Geologische Lehrausflüge. Privatdozent Dr. Gierisch: Biochemie (1). Privatdozent Dr. Lorenz: Physiko-chemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Oberförster Sachße: Einführung in die Forstwissenschaft (4), Forstliche Übungen für Anfänger. Assistent Dr. Bavendamm: Morphologie und Systematik der Pflanzen (3), Botanische Lehrausflüge und Bestimmungsübungen (2). Sportrat Schmuntzsch: Leibesübungen.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der Wochenstunden.

Hierüber: Allgemeine Lehrausflüge. Beginn der Vorlesungen: 25. April 1927. Ende der Vorlesungen: Ende Juli 1927. Anmeldungen schriftlich an das Rektorat. Aufnahmen bis 25. Mai 1927. Hörsäle: Hauptgebäude A I, II, III, V; Laboratoriumsgebäude L I, II.

Vorlesungsverzeichnis des Forstlichen Instituts an der Universität Freiburg i. Br. Hausrath: Forstliche Technologie zweistündig. Waldbau. Seminar mit Lehrwanderungen zweistündig. Übungen im forstlichen Transportwesen dreistündig. Lehrwanderungen am Samstag. Wagner: Forsteinrichtung II. Teil dreistündig. Übungen in Forsteinrichtung dreistündig. Holzmeßkunde mit Übungen dreistündig. Kolloquium einstündig. Weber: Waldbau I (mit Exkursionen) dreistündig. Forstpolitik I. Teil zweistündig. Forstpolitisches Seminar zweistündig. Einführung in die Forstwissenschaft (mit Exkursionen) vierstündig. Lehrwanderungen am Samstag. Lauterborn: Forstinsektenkunde zweistündig. Forstentomologische Übungen zweistündig. Forstentomologische Exkursionen. Helbig: Bodenkunde dreistündig. Bodenkundliches Seminar zweistündig. Tägliche Arbeiten im Institut für Bodenkunde für Fortgeschrittenere. — Die Vorlesungen über Naturwissenschaften, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre hören die Forststudierenden gemeinsam mit den übrigen Studierenden.

Das Sächsische Akademische Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen (Leipzig, Schillerstraße 7) gibt Auskunft über alle Studienverhältnisse sowie Berufsberatung. Die von ihm herausgegebenen „Mitteilungen für Studierende" (60 Pfg.) enthalten die Zulassungsbedingungen zum Studium und zu den Prüfungen sowie Studienpläne und Wirtschaftserleichterungen. Das Auskunftsamt gibt ferner heraus das amtliche Hochschul-Auskunftsbuch „Academicus" als Deutschen Hochschulführer (2,40 RM), ferner die Bestimmungen aller Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen für Studierende der Universität Leipzig (60 Pfg.) und das Verzeichnis der studentischen Verbindungen und Vereine der Universität und Handelshochschule Leipzig (70 Pfg.). Diese Druckschriften werden bei Voreinsendung des Betrages zuzüglich Rückportos zugesandt. Schriftlichen Anfragen ist Briefumschlag mit Rückporto beizufügen. An in Leipzig Wohnende wird nur mündliche Auskunft erteilt.

Forstgehilfen- und Försterprüfungen beim Berufsamt für Privatförster in Pommern. Diejenigen Privatforstbeamten, die sich im Jahre 1927 den beim Berufsamt für Privatförster in Pommern stattfindenden Prüfungen, entsprechend den Bestimmungen der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 1 RM), zu unterziehen beabsichtigen, werden bereits jetzt darauf hingewiesen, daß die Forstgehilfenprüfung voraussichtlich Anfang, die Försterprüfung Ende des Monats Juni abgehalten wird. Mit Rücksicht auf die zahlreichen anderweitigen Termine kann der genaue Zeitpunkt der Prüfungen den Beteiligten erst etwa 14 Tage vor Beginn der Prüfungen bekanntgegeben werden.

Voraussichtlich findet im Monat Mai an noch näher zu bestimmenden Orten in Vor- und Hinterpommern je ein Försterlehrgang statt. Der Besuch der Lehrgänge, die durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer abgehalten werden, wird den Prüflingen dringend empfohlen. Nähere Bekanntmachung hierüber wird in dieser Zeitung erfolgen.

Stettin, Kreckower Str. 20, 28. Februar 1927.
Berufsamt für Privatförster in Pommern.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Weidenkultur in den Braunkohlenrevieren. Die von einem großen Teil der Grubendirektionen irrtümlich als nicht kulturfähig bezeichneten Sandkippen lassen sich auch in vielen Fällen, wie unsere Versuche zeigten, zu Anlagen von Weidenkulturen verwenden. Im Jahre 1912 haben wir rund 3 Morgen einer frisch geschütteten Kippe zur Befestigung der Hänge mit Weidenstecklingen bepflanzt; diese Kultur ist dann aber nicht gepflegt worden und vollkommen verwildert, hat aber den Zweck der Befestigung der Hänge vollkommen erfüllt. Vor vier Jahren ließ ich nun diese Kultur wieder in Ordnung bringen, und wir erzielen jetzt ganz namhafte Erträge. Als ganz hervorragend geeignet für diese Kippenböden haben sich erwiesen die amerikanische Goldweide und die Hanfweide (Salix viminalis). Besonders von der letzten Sorte haben wir einjährige Triebe bis zu drei Meter ohne jede Verästelung. Natürlich ist der Bestand durch die jahrelange Verwilderung und auch durch die seinerzeit beigemischten ungeeigneten Sorten sehr lückenhaft geworden. Eine Ausbesserung hat jetzt natürlich auch keinen Zweck mehr, da die vorhandenen Stöcke nun schon in dem Alter stehen, wo mit dem Rückgang der Erträge und Eingehen der Stöcke gerechnet werden muß. Diese Weidenkultur wird jetzt regelrecht aufgeforstet, mit Roteiche, Traubeneiche, Akazie, Birke und dazwischen 25 % Weißerle. Mit dem Schwinden der Weidenerträge bildet sich dann der Bestand. Diese bisher gemachten Erfahrungen nützen wir jetzt aus und beginnen mit der Anlage größerer Kulturen auf den oberen Kippenflächen. Die im Vorjahr gesteckten Stecklinge sind zu 90 % angegangen, haben eine sehr gute Wurzelbildung und Triebe bis zu 40 cm. Die etwa 30 cm langen Stecklinge werden am besten im Spätherbst in die Erde gebracht, und zwar so tief, daß nur zwei bis drei Augen aus der Erde herausragen. Eine vorhergegangene Düngung mit Thomasmehl und Kali würde den Wuchs natürlich sehr fördern, aber noch besser ist es, als Vorfrucht gelbe Lupinen anzubauen, die im Herbst untergepflügt werden. An Kippenrändern wird man ja der Schwierigkeit halber davon absehen müssen, wir haben uns aber auch auf der ebenen Fläche bisher diese Kosten erspart, werden aber dieses Jahr auch damit Versuche anstellen. Die obengenannten Weiden sind sehr biegsam und zäh, sie werden von den Korbmachern gern gekauft und gut bezahlt. Die bisherigen Versuche haben uns auch gelehrt, von der Befestigung der Kippenränder in der Hauptsache abzusehen; die Pflege ist an den steilen Hängen viel schwieriger, und dann ist eine sofortige Bepflanzung mit Laubholz an den Rändern doch sehr viel vorteilhafter. Was sollte denn aus diesen ausgebeuteten Riesenflächen werden, wenn wir Forstleute nicht alles daran setzen, das Beste noch herauszuholen! Da ist es sicher nicht zuletzt die Weide, die uns einen erträglichen Übergang bietet, bis die heranwachsenden Waldbestände für die Daseinsberechtigung der Forstleute in den Bergwerkrevieren sprechen.

Forstverwalter Heusohn, Zschipkau N.-L.

War die Lüneburger Heide früher bewaldet? Professor Wagner, Lüneburg, hat kürzlich in einer Versammlung des Waldbau-Vereins Winsen einen Vortrag über die geologischen Verhältnisse der Lüneburger Heide gehalten. Hierbei hat Wagner die Ansicht vertreten, daß sie in früheren Zeiten verhältnismäßig stark bewaldet gewesen ist. Alle mit Geschiebelehm bedeckten Stellen, die ja in der Heide recht häufig vorkommen, haben günstige Vorbedingung für die Entstehung der Wälder geboten. Gerade diese schweren Böden waren für die Menschen der Steinzeit und Bronzezeit nicht zu bearbeiten. Auch zahlreiche Orts- und Flurnamen im heutigen Heidegebiet lassen auf dichte Waldbedeckung schließen, vor allem die auf loh-Wald endenden, wie z. B. Lutterloh, Breloh, Undeloh, ferner auch: Brockel, Wesel, Luß, Lusing usw. S.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Breslau. Vor dem Schöffengericht Liegnitz wurde am 26. Februar der Bauhilfsarbeiter Paul Klose aus Neppersdorf, Kreis Jauer, zu sechs Monaten Gefängnis, zweijährigem Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurteilt. Er war in der Nacht zum 23. Januar von einem Forstbeamten beim Jagen abgefaßt worden, als er bereits 15 Fasanen erlegt hatte. Klose, der bereits erheblich vorbestraft ist, hat erst kurz vorher wegen Wildiebereien das Zuchthaus verlassen.

Bezirk Stettin, Oberförsterei Kehrberg (Pom.). Am 6. vorigen Monats bemerkte der Jagdaufseher Vorpahl, Nahausen, der mit der Beaufsichtigung der Uchtdorfer Jagd beauftragt ist, im Revier zwei Männer, die zweifellos dabei waren, Rehe einzukreisen und, da sie Waffen führten, auch abzuschießen. Vorpahl rief den einen, in dem er einen gewissen Behrend erkannte, an; dieser ging jedoch in Deckung und suchte das Weite. Währenddem fiel ein Schuß, die Kugel flog dicht an dem Beamten vorbei. Darauf gab der Jagdaufseher drei Schüsse auf Behrend ab, die aber anscheinend ihr Ziel verfehlten. Am nächsten Tage wurde nun unter Hinzuziehung von Förster Schmeling in Uchtdorf die Verabredung getroffen, am 13. Februar den Wilderern, falls sie erneut ihrem schändlichen Gewerbe nachgehen sollten, das Handwerk zu legen. Gegen 8 Uhr vormittags wurden die Posten bezogen. Nach zweistündigem vergeblichen Warten fiel ein Schuß aus einer Entfernung von etwa 50 Schritt in Richtung auf die auf der Lauer liegenden Beamten. Plötzlich wurden vor ihnen zwei Männer flüchtig und strebten aus der Schonung der Wiese zu, wovon Vorpahl bestimmt Behrend in einem der Flüchtenden mit der Waffe in der Hand wiedererkannte. Der Abschluß der Angelegenheit wird vor dem zuständigen Gericht erfolgen.

Verschiedenes.

Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten im Februar (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar auf 145,4 gegen 144,6 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,6 v. H. erhöht. Die Steigerung ist auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen, die bis auf Fleisch und

Hosted by Google

Fleischwaren sowie Eier sämtlich angezogen haben. Die Inderziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 152,3, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,5, für Bekleidung 156,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 182,0.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: In Polen wird jetzt mit großer Emsigkeit das dort von den deutschen Sägewerksbesitzern gekaufte Rundholz verladen. Im Februar sind schätzungsweise etwa 80000 fm nach Deutschland gegangen. Die Ausfuhr aus den Wäldern geht gut vorwärts. Im östlichen Polen ist fast alles Rohholz zu den Stationen angefahren. Nachfrage besteht nach Blöcken, indessen ist heute nur noch geringes Angebot vorhanden. Eine Partie von etwa 5000 fm wurde an einen Grossisten in Berlin zu 58 RM frei Grenze ohne deutschen Zoll verkauft, die Vermessung wurde mit Kettenmaß vereinbart. Dagegen bestand nach den reichlich zur Verflößung auf dem Wasserweg im Frühjahr und Sommer angebotenen Partien nur wenig Nachfrage. Der Holzhandel will sich bei den hohen Rohholzpreisen wohl für die allernächste Zeit, nicht aber auf weitere Sicht eindecken. Einschnitte wurden mehrfach zu befriedigenden Preisen an den Platzholzhandel abgesetzt. Gute, unsortierte Stammware brachte ab Schneidemühl, Kreuz, diesseits der Grenze geschnitten, 105 bis 110 RM, für Zopfbretter mit 23 cm Durchschnittsbreite bezahlte man 65 RM, alles im Großhandel. Nach Furniereichen stärkerer Abmessungen war die Nachfrage lebhaft, dagegen ist das Geschäft in Rotbuche etwas ruhiger gewesen. Der Verbrauch gewöhnt sich nur sehr zögernd an die Preiserhöhungen am Schnittholzmarkt, die durch die Steigerung der Preise für Rohholz geboten ist. In den Möbeltischlereien liegen gute Aufträge vor, das Geschäft zeigt eine unverkannte Besserung, zumal da auch die Schleuderverkäufe nachgelassen haben. Bekannt wurden nennenswerte Verkäufe von astreinen Seiten aus Ostpreußen, beteiligt waren daran norddeutsche, hauptsächlich Lübecker und Hamburger Firmen. In Erlenbohlen waren die Umsätze erheblich, Erlenbretter waren weniger gesucht. Frei Grenze zahlte man für Erlenschnitthölzer 90 RM bei Stellung von Einfuhrerlaubnis.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. Februar bis 6. März 1927 ab märkischer Station 12,43 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. März 1927. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 35 Mk., Baummarder 80 Mk., Steinmarder 70 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,30 Mk., Hasen, Winter 2 bis 2,10 Mk., Kanin, Wildkanin 0,65 Mk., Rehe, Sommer 2,75 bis 2,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. März 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 60 bis 70 Mk., Baummarder 75 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 5 Mk., Rehe, Sommer, 2,90 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,55 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,30 Mk., blauledrig 0,20 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. März 1927. Damwild, mittel 0,85 bis 0,90, Rotwild; 0,80 bis 0,90, Schwarzwild, mittel 0,65 bis 0,70 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2,20 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. März 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 100, groß-mittel 80, Schleien, Portions- 160, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 35er 110, 50- bis 70er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Welche Summe wird als Entschädigung für die Beköstigung eines Unterbeamten pro Monat allgemein bezahlt? Ich möchte hinzufügen, daß ich in Friedenszeiten für die Beköstigung eines Hilfsförsters pro Tag 2 RM erhielt. Dieselbe Summe erhalte ich heute noch, eine Änderung der Verpflegungssätze ist von meinem Chef nicht zu erreichen, trotz aller Einwendungen. Der betreffende Hilfsförster erhält von der Herrschaft möbliertes Zimmer, Beleuchtung und Beheizung; alles andere, einschließlich Bedienung, muß ich liefern, bekomme also gar keine Naturalien. Ich zahle für meine Söhne in Stettin pro Kopf und Monat 80 RM einschließlich der Ferien, in einer verhältnismäßig noch billigen Pension. Meine Bemühungen, bei Abschluß der Gehaltsvereinbarungen einen höheren Verpflegungssatz zu erzielen durch Vermittlung der Kreisgruppe Tandow des pommerschen Landbundes, waren bisher leider auch erfolglos. Ich bin überzeugt, daß bei einer freien Meinungsäußerung über diese Frage wohl überraschende Resultate zum Vorschein kommen werden. Forstverwalter O. in R.

Anmerkung: Wir stellen diese Frage zur öffentlichen Aussprache, da sicher an anderen Stellen die Erfahrung gemacht worden ist, daß höhere Pension bezahlt wird. Nach unserem Dafürhalten müßte mindestens die Pension gegenüber dem Vorkriegsstand um die Hälfte steigen, und zwar entsprechend der Reichsinderziffer, die zur Zeit 145,4 beträgt. Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 10. **Hat die Witwe eines verstorbenen Stadtförsters, der im Ruhestande lebte, Anspruch auf das Gnadenquartal?** Mein Mann ist verstorben, und die Stadt weigert sich, mir die Bezüge des Gnadenquartals, wie sie den Witwen des Staatsdienstes unter gleichen Um-

Hosted by Google

ständen zustehen, auszuzahlen, angeblich weil sie nur für einen Gnadenmonat verpflichtet sei. Wie habe ich mich zu verhalten? M. F.

Antwort: Das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 sagt in seinem § 4, daß die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten, wenn er pensioniert war, Anspruch haben auf die Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Die Witwen der Kommunalbeamten sind also nach dem erwähnten Gesetz schlechter gestellt als die der unmittelbaren Staatsbeamten, denen das Gnadenvierteljahr zugebilligt ist. Den Gemeinden steht es natürlich frei, über diesen Mindestanspruch hinauszugehen, was eigentlich schon die Anstandspflicht gebietet. Im Beamtenrecht von Brand heißt es nun auf Seite 299, daß diese Schlechterstellung als beseitigt gelten muß, weil es dem Gesetze vom 8. Juli 1920 nicht entsprechen solle. Dieses Gesetz will verschiedene Punkte des Gemeindebeamtenrechts vorläufig regeln und bestimmt einstweilen, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes entsprechen. Auch für die Festsetzung des Witwengeldes sind die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften maßgebend.

Nun läßt sich die vorliegende Frage nicht gefühlsmäßig, sondern nur von rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden, die ja im Falle der Klage für den Richter maßgebend sind.

Im Gesetz vom 7. Juli 1920 ist nur von der Gleichstellung hinsichtlich der Besoldung die Rede, und wenn auch die Berechnung des Ruhegehalts durch das Beamtendiensteinkommen auf eine neue Grundlage gestellt ist, so ist doch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die hier in Frage kommende Vorschrift des Kommunalbeamtengesetzes eine Abänderung erfahren haben soll, und auch in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze findet sich kein Anhalt dafür. Danach ist anzunehmen, daß die Witwen der im Ruhestand lebenden Kommunalbeamten, entgegen der Annahme von Brand, die oben erwähnt ist, keinen Anspruch auf das Gnadenvierteljahr, sondern nur auf den Gnadenmonat haben.

Entscheidungen liegen nicht vor, weil wohl die meisten Gemeinden diese Frage, schon aus Schicklichkeitsgefühl, wie bei den Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt haben. —

Es liegt also ein streitiger Anspruch der Hinterbliebenen auf Gnadenbezüge vor, über welchen zunächst der Bezirksausschuß zu beschließen hat (§ 7 des Kommunalbeamtengesetzes). Es empfiehlt sich, einen solchen Beschluß herbeizuführen; aber wenn er ungünstig ausfällt, kann jedoch zum Beschreiten des Rechtsweges nicht geraten werden.

Balz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Zeitpunkt für die Wiederbesetzung der Oberförsterstelle Ziegelroda ist auf den 1. Mai verschoben. Die Bewerbungsfrist bleibt unverändert.

Ueberzählige Försterstelle Argenthal, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 4,8 ha Acker, 4,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Rucken, etwa 4 km. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Tilsit, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 15. März.

Ueberz. Försterstelle Vorrel, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 4,1 ha Acker, 4,6 ha Wiesen. Die Schule ist in Kallnischken, etwa 1 km; Bahnstation Bodschwingken der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Fritzlar (Kassel) ist am 1. April neu zu besetzen. Mietwohnung und Bahnstation in Fritzlar. 6 a Pachtland vorhanden. Bewerbungsfrist 16. März.

Försterstelle Olschöwen, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 8,2 ha Acker, 4,8 ha Wiesen, 1,5 ha Weiden. Die Schule ist in Rothebude, etwa 5 km; Bahnstation Bodschwingken der Eisenbahn Königsberg—Goldap, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 15. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rod a. d. Weil (Wiesbaden) ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. März.

Forstsekretärstelle Uetze, Oberf. Uetze (Lüneburg), ist am 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1360 ha Garten, 1 ha Acker, 1,5000 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. März.

Hilfsförsterstelle Eichhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0410 ha Garten, 1,3450 ha Acker, 4,3300 ha Wiese. Nutzungsgeld 20,15 RM. Bewerbungsfrist 20. März.

Bebaute Hilfsförsterstellen Lugnian, Oberf. Jellowa, und **Kotschanowitz,** Oberf. Kreuzburg (Oppeln), werden am 1. April frei. Neben der Dienstwohnung gehören zu der Hilfsförsterstelle Lugnian 5,62 ha und zu der Hilfsförsterstelle Kotschanowitz 3,42 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 18. März.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Förster-Endstelle Bayerswald, Oberf. Schwedt a. O., ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung. Forstversorgungsberechtigte Anwärter oder gleichartig vorgebildete Privatforstbeamte sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 14. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Meppen (Osnabrück) ist am 1. April zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Idstein, Oberf. Idstein, mit dem Wohnsitz in Idstein, Kreis Untertaunus (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Stadtförsterstelle Schneidemühl ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Mai an den Magistrat in Schneidemühl einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hosted by Google

Waldwärterstelle für den Gemeindewald Lichtenau i. Westf., Kr. Büren, ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Bürgermeister in Dringenberg, Kr. Warburg i. W., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Auflösung der Forsthilfskasse Lehnin i. d. Mark, Bezirk Potsdam. Die Forstkasse Lehnin, die über ein Jahrhundert bestanden hat, hört am 1. April auf. Alle Zahlungen an die Forstbehörde und von ihr erfolgen von der Forstkasse in Potsdam.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Andres, Hegemeister in Haardt, Oberf. Wittlich (Trier), tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand.

Bauszus, Förster in Olschöwen, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. April nach Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Bühler, Forstsekretär in Glindfeld, wird am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Obereimer bei Arnsberg (Arnsberg) endgültig verliehen.

Clausius, Förster in Putzighauland, Oberf. Schönlanke, wird am 1. April unter Verleihung einer Endstelle nach Hoffnung, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Dreier, Hegemeister in Forsthaus Kleinesee, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Ehmler, Forstsekretär in Proskau, Oberf. Proskau (Oppeln), wird am 1. April nach der Oberförsterei Neuendorf (Potsdam) einberufen.

Graff, Förster in Uetze, Oberf. Uetze, wird am 1. April auf die Försterstelle Munster, Oberf. Munster (Lüneburg), versetzt.

Koerth, überz. Förster in Clöden, Oberf. Annaburg, wird am 1. April die Förster-Endstelle Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), übertragen.

Krömker, überz. Förster in Torfhaus, Oberf. Doberschütz, wird am 1. April die Förster-Endstelle Authausen, Oberf. Falkenberg (Merseburg), übertragen.

Kühnast, überz. Förster in Annaburg, Oberf. Annaburg, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Kleinesee, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), übertragen.

Mathis, Forstsekretär in Fritzlar (Kassel), wird am 1. April die Forstsekretärstelle bei der Oberförsterei Glindfeld (Arnsberg) endgültig verliehen.

Neumann, Hegemeister in Göritz, Oberf. Neukrakow (Köslin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Pluquett, Förster in Argenthal, wird am 1. April nach Cholin, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Seile, Förster in Osterode a. H., Oberf. Osterode a. H., wird am 1. April unter Uebertragung der Förster-Endstelle Hohefeld nach Sieber, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

Spörer, Hegemeister in Meckbach, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Glashagen, Hilfsförster in Schwentischken, wird am 1. April auf die bebaute Stelle Szinkuhnen, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Hochfeldt, Hilfsförster in Alt-Lubönen, wird am 1. April auf die bebaute Stelle Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Kehr, Hilfsförster in Sielen, Oberf. Hofgeismar, wurde am 1. März nach Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg (Kassel), versetzt.

Krieg, Hilfsförster in Eichelhütte, Oberf. Wittlich, wird am 1. April nach Haardt, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Liebelt, Hilfsförster in der Oberförsterei Schorellen (Gumbinnen), wird am 1. April nach Eisenschmitt, Oberf. Gerolstein (Trier), versetzt.

Ruhnke, Hilfsförster in Ebstorf, Oberf. Ebstorf, wird am 1. April nach Falkenhof, Oberf. Carrenzien (Lüneburg), versetzt.

Münch, Hilfsförster in Eisenschmitt, Oberf. Morbach, wird am 1. April nach Bischofsdhron, Oberf. Morbach (Trier), versetzt.

Schaake, Hilfsförster in Niederaula, Oberf. Niederaula, wird am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle in Niederaula (Kassel) zum Forstsekretär ernannt.

Wilke, Hilfsförster in Tannenberg, Oberf. Dannenberg, wird am 1. April nach Ebstorf, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Schoepke** von Abbau Flötenstein, Oberf. Pflastermühl, nach Hoffnung, Oberf. Waitze (Schneidemühl), wurde zurückgezogen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gestiftet vom Jagdverein „Sarzbüttel" aus versteigertem Wild; eingesandt von Herrn A. Hartmann, Meldorf (Holstein)	54,20
Spende; eingesandt von Herrn Ing. Gotfried v. Thanböck, Berlin-Tegel, Hauptstr. 28	50,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Ludwig Entrup, Lüdinghausen i. Westf.	47,—
Strafgelder und freiwillige Spenden gelegentlich der Jagd des Herrn Baumeister Kruper, Ueckermünde; eingesandt von Herrn Walter Wolffram, Forsthaus Stettiner Tor	42,—
Sammlung, veranstaltet gelegentlich der Treibjagd Dutenhofen-Dorlan am 28./29. Dezember 1926; eingesandt von Herrn A. Pascoe, Dutenhofen (Kreis Wetzlar)	31,—
Durch Aufstellen einer Sammelbüchse auf der Jagdausstellung Naugard; eingesandt von Herrn Georg Meilicke, Naugard	25,—
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Hülsmeyer, Fabbenstedt bei Gestringen	22,75
Sammlung; eingesandt von der Erhard v. Kuenheimschen Verwaltung, Rittergut Pinnow	18,05
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd auf dem Gute Louisenhof; eingesandt von Herrn Direktor Otto Martens, Schwarzenbek, Bez. Hamburg	17,—
Sammlung auf der Treibjagd Steinhöfel; eingesandt von Herrn Lehrer Emil Halle, Steinhöfel bei Greiffenberg Um.	15,30
Erlös einer amerikanischen Versteigerung einer von Herrn Konditor Hinze, Namslau, gestifteten Torte anläßlich eines grünen Abends der Ortsgruppe Namslau des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 30. Januar 1927; eingesandt von Herrn Forstverwalter Aug. Weiß, Grambschütz	15,—
Gesammelt in der Jagdgesellschaft Büninghausen-Heintrop; eingesandt von Herrn Karl Hardt, Hamm (Westf.)	10,—
Eingesandt von Herrn A. Fieberg, Cöpenick-Nord	10,—
Summa	357,30

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. März 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Hosted by Google



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10475. **Gilbrich,** Reinhold, Forstgehilfe, Siede, Post Berlinchen Nm. IX.
10476. **Günther,** Max, Forstaufseher, Bucha, Post Wohlmirstedt, Kreis Eckartsberga. XVI.
10477. **Freiherr Grote,** Karl, Rittergutsbesitzer, Jühnde, Kreis Hann.-Münden. X.
10478. **Thomalla,** Karl, Hilfsförster, Fh. Poremba, Post Pluder, Kreis Guttentag, Deutsch-Oberschlesien. VI.
10479. **Schulz,** Heinrich, Förster, Altbärbaum, Post Pielburg, Kreis Neustettin. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Gebbers, Karl, Förster, Rathmannsdorf, Post Güsten, Anhalt.
Rühe, Kurt, Forstassistent, Hohburg, Post Lüptitz, Bez. Leipzig.

Bezirksgruppe Pommern (II). **Am Sonnabend, dem 19. März, nachmittags 1 Uhr, findet in Stettin, im Hotel „Deutsches Haus", Breite Straße, eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher alle Mitglieder freundlichst eingeladen werden.** Tagesordnung: 1. Bericht über die Tagung in Köln; 2. Vorstandswahl; 3. Kassenprüfung; 4. Verschiedenes sowie forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Kolberg, den 3. März 1927.
Der Vorsitzende: Volgmann.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Die Bezirksgruppe 14 (Bayern) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hält am Sonntag, dem 20. März 1927, eine außerordentliche Versammlung ab. Die Versammlung findet in Nürnberg, im Hotel „Deutscher Hof" (Lehrerheim), nahe am Hauptbahnhof, statt und beginnt mittags 12 Uhr. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Begründung der Abhaltung der Versammlung. 2. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Köln. 3. Wahl des Vorstandes mit Vertretung für ein Jahr. Zuvor Beschlußfassung, ob außer dem Vorsitzenden in den Vorstand noch ein Betriebsbeamter und ein Waldbesitzer gewählt werden soll. Kostenfrage. 4. Die Vereinsbeiträge. 5. Das Lehrlings- und Prüfungswesen. 6. Wahl eines Vertreters für die Versammlung der Abteilung 1 (Forstbeamte) des Reichsvereins, die Ende Mai d. J. in Halle a. d. Saale stattfinden soll, um die Satzung für die Beamtenabteilung zu beraten. 7. Die Privatforstschulen. 8. Besprechung von Anträgen und Mitteilungen aus der Versammlung. 9. Die nächste Versammlung. — Gäste dürfen durch Mitglieder eingeführt werden. Es wird um zahlreichen Besuch gebeten. Herr Forstmeister Junack hat sein Erscheinen ebenfalls zugesagt.

Weißenbach, Unterfranken, den 1. März 1927.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.
Forstrat a. D. Eulefeld.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII.). Am 8. Februar, mittags 1 Uhr, fand in Dresden, Hotel „Drei Raben", eine gut besuchte Versammlung der Bezirksgruppe statt. An Stelle des durch Krankheit verhinderten Vorsitzenden, Oberförster Dreßler, wurde die Versammlung durch Oberförster Peter geleitet. Nach Begrüßung der Anwesenden, besonders des Herrn Forstmeisters Schwöbel als Vertreter des Waldbesitzes, und des Geschäftsführers des Reichsvereins, Herrn Ritthausen, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Bei Bekanntgabe der Eingänge, Punkt 1, wurde besonders der großen Stellenlosigkeit der jüngeren Forstbeamten gedacht, und diese einer eingehenden Prüfung unterzogen, sowie Mittel und Wege zu deren Beseitigung in Vorschlag gebracht. Hierbei wurde die Durchführung des Gesetzes über Holzschläge und Wiederaufforstungen als ein Tätigkeitsfeld bezeichnet; es soll versucht werden, eine Anzahl tüchtiger, junger Forstbeamten auf diese Weise unterzubringen. Anträge bei den in Frage kommenden Stellen sollen gestellt werden. Die von der Fachkammer für Forstwirtschaft angeregte Prüfung von Waldwärtern fand schärfsten Einspruch der Versammlung und einstimmige Ablehnung. Der vom Versammlungsleiter an die Fachkammer bereits eingegebene Einspruch wurde gutgeheißen. Herr Forstmeister Schwöbel erklärte sich bereit, bei der nächsten Vorstands- und Ausschußsitzung des Landesvereins sächsischer Waldbesitzer die Angelegenheit im Sinne der Beamtenschaft zu vertreten. Die von einer Anzahl Mitglieder bemängelte Höhe der Beiträge soll dem engeren Vorstand zur Kenntnisnahme zugehen. Punkt 2 der Tagesordnung umfaßte die Vorstandswahl. Sie wurde eingeleitet durch Ausführungen des Versammlungsleiters und des Herrn Ritthausen, welche die nunmehr endlich vollzogene Vereinigung des Deutschen Forstbeamtenbundes mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu einer Standesorganisation bekannt gaben. Diese vertritt sowohl die Belange der Waldbesitzer, als auch der Forstbeamten in gesonderten Abteilungen, und beide bilden wieder gemeinschaftlich ein Ganzes, unter dessen Schirm Waldbesitzer und Beamte in wirtschaftsfriedlicher Arbeit sich zusammenfinden zum Segen des Waldes und seiner Pflege. Die anschließende Wahl hatte folgendes Ergebnis: Oberförster a. D. Dreßler, Weinböhla, Vorsitzender der Bezirksgruppe, Oberförster Peter, Lauenstein, Beisitzer. Die Wahl des Vertreters der Waldbesitzer konnte nicht erfolgen. Herr Forstmeister Schwöbel wurde gebeten, dem Landesverband die Wahl des Vorstandsmitgliedes anheimzugeben. In den Vorstand der Abteilung 1, Forstbeamte, wurden gewählt: Oberförster a. D. Dreßler, Vorsitzender, Oberförster Peter und Revierförster Geyer, Beisitzer. Den Gehaltsausschuß bilden: Oberförster Peter, Revierförster Geyer, Förster Donath. Punkt 3 der Tagesordnung, forstliche und jagdliche Tagesfragen, leitete Forstmeister Schwöbel durch einen Vortrag über forstliche Provenienz ein, der sehr beifällig aufgenommen wurde und eine rege Aussprache hervorrief. Weiter wurde die Anbauwürdigkeit der Weymouthskiefer, welche im Anbaugebiete des Vereins ganz besonders unter Pilzschäden zu leiden hat, erörtert. Oberförster Peter betonte deren Massenzuwachs, der auf passenden Standorten im 60- bis 70jährigen Alter Stämme bis

Hosted by Google

2 fm Masse erzeugte, und empfahl infolgedessen deren Anbau auf zusagenden Stellen. Große Vorsicht bei Ankauf der Pflanzen wegen Pilzübertragung sei aber geboten, am besten empfehle es sich, die Pflanzen selbst zu ziehen. Sodann fand eine Aussprache über Holzpreise und Steuerfragen statt. Revierförster Winter hielt zum Schluß noch einen Vortrag über Vogelschutz, besonders behandelte er die Winterfütterung. Die Schaffung von Niststätten und das Anbringen von Nisthöhlen sei unbedingtes Erfordernis zum Schutz des Waldes gegen Insektenkalamitäten. Mit Worten des Dankes an die Erschienenen und besonders an diejenigen Herren, welche zum guten Gelingen der Veranstaltung beitrugen, wurde die Sitzung geschlossen. Nachträglich wird noch bemerkt, daß inzwischen als Vorstandsmitglied der Waldbesitzer Herr Rittmeister a. D. von Bodenhausen auf Pöhl bei Jocketa gewählt worden ist; auch wurde die von der Fachkammer für Forstwirtschaft angeregte Waldwärterprüfung vom Waldbesitz abgelehnt. Zur Durchführung des Wiederaufforstungsgesetzes soll zunächst die Anstellung von zwei jüngeren mittleren Privatforstbeamten bei der Fachkammer für Forstwirtschaft erwogen werden.

Burg Lauenstein im Erzgebirge,
am 20. Februar 1927 Peter.

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Die diesjährige Jahreshauptversammlung fand am 9. Februar 1927 im „Hotel Continental“ zu Münster in Westfalen statt. Es nahmen daran 27 Herren teil. Der 1. Vorsitzende, Kollege Funk, eröffnete die Jahreshauptversammlung um 3 Uhr und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder. Zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung berichtete der 2. Vorsitzende, Kollege Mehn. Nach dem Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung fand eine lebhafte Aussprache statt. Es wurde der Antrag gestellt, bei dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden vorstellig zu werden, daß für die Zukunft nur solche Forstbeamten in den Prüfungsausschuß der Berufsämter gewählt werden, die die vorgeschriebene Ausbildung der Privatforstbeamten durch Zeugnisse belegen können. Die Beiträge für den Reichsverein erschienen fast allen Mitgliedern zu hoch. Aus dem Jahres- und Kassenbericht ist folgendes zu erwähnen. Die Mitgliederzahl der Ortsgruppe betrug am 1. Januar 1927 42 Kollegen, 38 aktive und 4 inaktive Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 210,88 Mk, die Ausgaben 204,95 Mk, so daß ein Kassenbestand von 5,93 Mk. verbleibt.

An der Lehrwanderung am 25. Mai beteiligten sich 25 Kollegen. Diese wurde von Herrn Oberforstmeister a. D. von und zur Mühlen geleitet und fand in dem Forstrevier Haus Ruhr statt. Am Sommerfest beim Römerwirt am 14. Juli beteiligten sich 19 Kollegen mit ihren Familien. Die Ergebnisse beim Tontaubenschießen waren sehr gut. Die fünf besten Schützen waren: 1. Nivolah 11; 2. Ribbekamp 10, 3. Funk sen. 10, 4. Gausepohl 10, 5. Amthaus 9 Treffer bei 12 Tontauben. Allen am Schießen beteiligten Kollegen konnten für ihre Schießleistungen wertvolle Preise überreicht werden. Herrn Oberforstmeister a. D. von und zur Mühlen, Alvinghoff, wurde zu seinem 70. Geburtstage am 17. August 1926 das bekannte Bild des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg am gestreckten Elchschaufler mit Herrn Landforstmeister Borggreve im Hintergrunde in Eichenrahmen und mit Widmung von der Ortsgruppe überreicht. Ferner gedachte die Ortsgruppe in der „Deutschen Forst-Zeitung“ dieses bewährten Forstmannes. Dem Jagdbeamten Amthaus in Albersloh wurde zu seinem 25. Dienstjubiläum am 20. Dezember 1926 ein Glückwunschschreiben der Ortsgruppe übersandt.

Über die Veranstaltungen 1927 wurde beschlossen: 1. Die Exkursion findet in die Reviere Boniburg-Handorf am Mittwoch, dem 8. Juni 1927, statt, 2. das Sommerfest mit Kugelschießen findet am Mittwoch, dem 13. Juli 1927, bei Kavermann in Handorf statt, 6 Schuß auf Rehbockscheibe, davon 3 freihändig und 3 aufgelegt. Die Kollegen Gröpper, Brinkmann und Picker werden aus der Mitgliederliste gestrichen, da sie nicht mehr im Münsterlande wohnhaft sind. Ihren Beitritt zur Ortsgruppe erklärten die Kollegen: Karl Meschede, Herbern i. W., und Alfred Vogel, Hohenfeld bei Roxel i. W. Der Jahresbeitrag für 1927 wurde auf 5 Mk. festgesetzt. Schluß der Sitzung 6 Uhr. Mehn.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Sie spüren den Rhythmus der Weltenmeere und den Hauch der Seebrise, die den Kopf so klar und den Entschluß so stark machen, wenn sie sich an der Hand des (unserer heutigen Gesamt-Auflage beiliegenden) grünen Kehrwieder-Prospektes im Film Ihrer Einbildung durch die Produktionsgebiete all der köstlichen Lebensmittel geleiten lassen, die dieses allbekannte Hamburger Importhaus in stets gleicher Frische und Güte — dem **Tischlein deck' dich** des Märchens gleich — auf eine Postkarte hin binnen kürzester Frist vor Ihnen erscheinen lassen wird. Versuch macht klug!

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen großen Konversationslexikon, an **Meyers Lexikon in 12 Bänden.** Es ist von A—Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausenden die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt als wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes Einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Wichtig ist es daher auch, zu wissen, daß die bekannte Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, den Kauf von Meyers Lexikon durch Lieferung gegen mäßige Monatszahlungen sehr erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Beilage in der heutigen Nummer.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 18. März 1927. 42. Band.

Der Satzungsentwurf der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

(Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.)

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Wenn eine Satzung ihren Zweck erfüllen soll und Anspruch darauf erheben will, als gemeinsamer Wille einer Gemeinschaft zu gelten, die sich zur Förderung und Verwirklichung bestimmt umrissener Ziele zusammengefunden hat, so ist es unbedingt notwendig, daß möglichst viele Mitglieder dieser Gemeinschaft schon bei dem Aufbau der Satzung mithelfen und nicht erst später durch Zustimmung ihr Einverständnis zu dem geben, was nur einzelne besonders Interessierte entworfen haben. Satzungen behalten zwar niemals für sehr lange Zeiträume ihre Gültigkeit, denn sie sind, besonders wenn die vorwärts strebende Gemeinschaft gezwungen ist, sich mit Fragen zu befassen, welche eng mit der Volkswirschaft eines Landes verknüpft sind, doch recht abhängig von der jeweiligen staats- und wirtschaftspolitischen Lage des Heimatlandes. Nach Möglichkeit zu vermeiden sind jedoch Satzungsänderungen, die häufig auf Grund von Anträgen derjenigen Mitglieder erfolgen, die die Satzung erst nach ihrem Inkrafttreten zu Gesicht bekommen, und deren Anträge oft ganz gut berücksichtigt werden könnten, wenn die Satzungskommission sie rechtzeitig erhalten hätte. Der Satzungsentwurf der Forstbeamten-Abteilung wird daher nachstehend veröffentlicht, damit die gesamte Mitgliedschaft Gelegenheit hat, ihre Wünsche rechtzeitig bekanntzugeben. Die Bezirksgruppen der Forstbeamtenabteilung haben ebenfalls genügende Exemplare erhalten, um in den Bezirksgruppen-Versammlungen die Satzung durchzusprechen und zu dem Inhalt Stellung zu nehmen. Der umseitige Aufbauplan wird dazu beitragen, das Verständnis für den Aufbau der Forstbeamtenabteilung zu erleichtern.

Satzungsentwurf der Deutschen Privatforstbeamtenschaft.

§ 1. Name und Zweck.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" ist eine Vereinigung höherer, mittlerer und unterer Privatforstbeamten zu einer selbständigen Standesvertretung.

Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Die Vereinigung als parteipolitisch neutrale Standesvertretung bezweckt Wahrnehmung und Pflege der Interessen aller Privatforstbeamten Deutschlands.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglieder können werden alle Privatforstbeamten, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder vor dem Friedensschluß von 1919 besessen haben. Als Privatforstbeamter ist jeder Berufsforstmann anzusehen, der im Hauptamt forstlich beschäftigt ist und im Dienste des Privatwaldes oder durch Privatdienstvertrag im Dienste eines Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Grundbedingung zur Mitgliedschaft ist Unbescholtenheit und eine ehrenhafte vaterländische Gesinnung.

§ 4. Mitgliedsbeitrag.

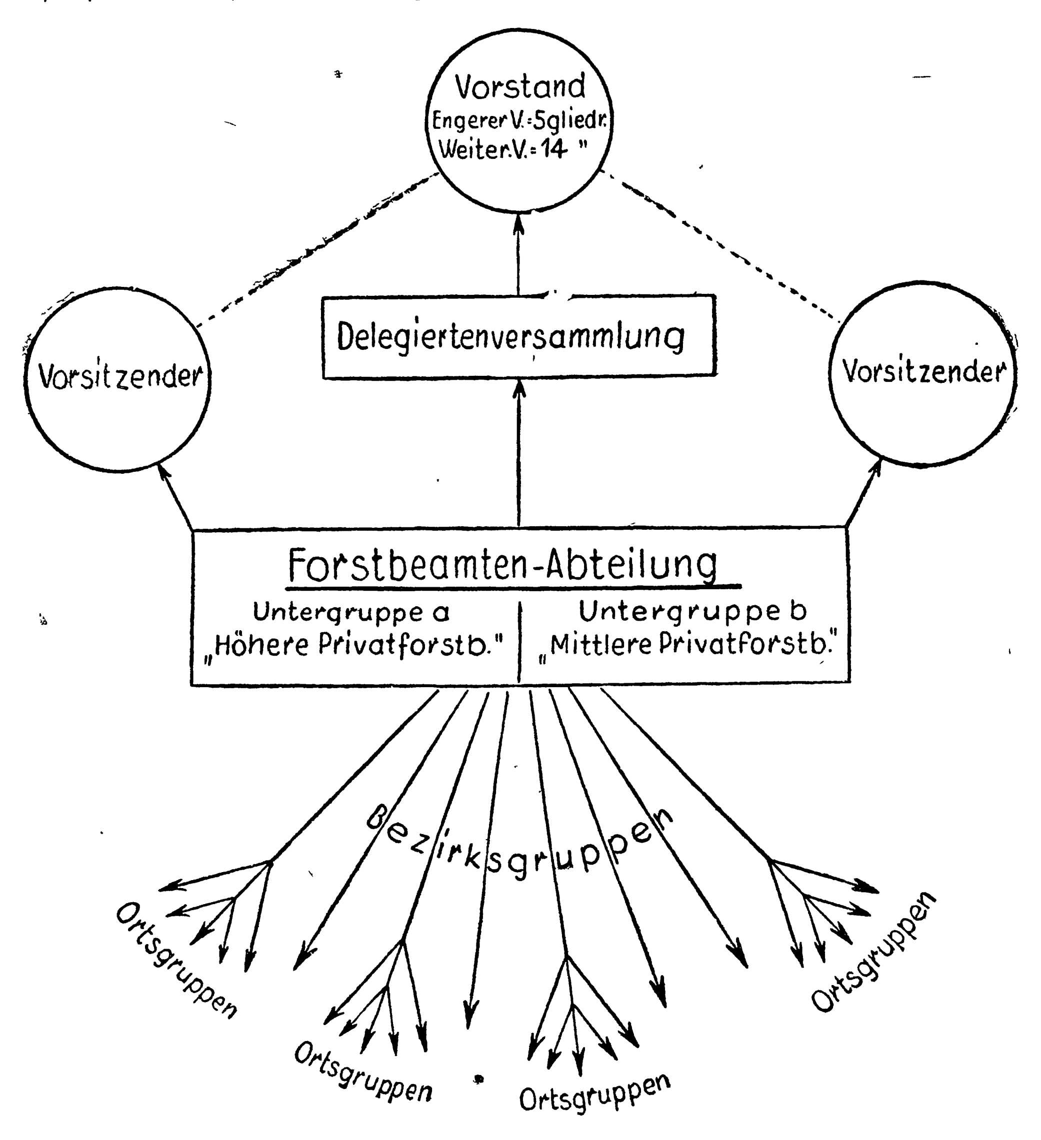
Der Beitrag der Mitglieder wird nach folgenden Gruppen gestaffelt und alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

a) Untere Forstbeamte (Waldwärter usw.).
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte).
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes.
d) Verwaltende Revierförster und Forstverwalter.
e) Höhere Forstbeamte.

Die Beiträge werden von der Kassenstelle eingezogen und bei Verzug durch Nachnahme erhoben.

Hosted by Google

Aufbauplan der Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.



Pensionäre und Stellenlose zahlen auf ihren Antrag einen von dem Vorstand festgesetzten ermäßigten Beitrag.

Die Bezirksgruppen erhalten für ihre Aufwendungen und die ihrer Ortsgruppen von der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Pauschalsumme pro Mitglied. Über die Verwendung dieser Gelder haben sie ihren Mitgliedern Rechnung zu legen.

§ 5.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" gliedert sich in eine Unterabteilung.

a) Höhere Privatforstbeamte und die Anwärter für den höheren Forstdienst.

b) Mittlere und untere Privatforstbeamte.

a) Höhere Privatforstbeamte. Von den höheren Privatforstbeamten wird grundsätzlich ein mindestens viersemestriges Hochschulstudium und eine Stellung gefordert, die erkennen läßt, daß eine dem Oberförstersystem entsprechende Oberförsterstelle eingenommen wird. Besondere Ausnahmefälle können ein Abgehen von dieser Mindestforderung zulassen, sofern die soziale Stellung und das Vorhandensein eines Oberförstersystems vorliegt. Von dem 1. Januar 1932 an wird für in die Laufbahn Neueintretende die volle Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst eines deutschen Bundesstaates gefordert.

Jede Unterabteilung wählt sich einen Vorsitzenden, der durch seine Wahl Mitglied des engeren Vorstandes wird. Jede Unterabteilung

Hosted by Google

ist berechtigt, zwecks Förderung beruflicher Interessen nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes sich korporativ anderen forstberuflichen Verbänden anzuschließen.

§ 6. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 5 der Unterabteilung a und 9 der Unterabteilung b angehören müssen. 5 Mitglieder bilden den engeren Vorstand, der sich aus 2 Mitgliedern der Unterabteilung a und 3 Mitgliedern der Unterabteilung b zusammensetzt. Jede Unterabteilung wählt aus sich heraus die in den Vorstand aus ihren Reihen zu wählenden Mitglieder.

Zu diesem Zwecke bildet die Unterabteilung b einen Wahlkörper (Wahlausschuß). Dieser setzt sich zusammen aus je einem von den Bezirksgruppen zu wählenden Vertrauensmann.

Der Wahlausschuß tritt vor jeder ordentlichen Wahl zusammen. Er wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7.

Dem engeren Vorstand liegt die Vertretung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" nach innen und außen ob. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Mitglieder des engeren Vorstandes notwendig.

§ 8.

Die Aufgaben des weiteren Vorstandes werden durch besondere Geschäftsordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muß.

§ 9. Delegiertenversammlung.

Jede Bezirksgruppe wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter im Behinderungsfalle für die Delegiertenversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft". Es sollen in der Regel die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sein.

Bei größerer Mitgliederzahl kann eine Bezirksgruppe auf je volle 300 Mitglieder einen Delegierten entsenden.

§ 10.

Die Delegiertenversammlung wird vom engeren Vorstand der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" einberufen. Sie soll in der Regel alle Jahre stattfinden. Die Delegierten haben für jedes angefangene 50 der durch sie vertretenen Mitglieder eine Stimme.

§ 11.

Der Delegiertenversammlung unterliegen:

1. Beratung und Beschlußfassung eingebrachter Anträge.
2. Abänderung und Ergänzung der Satzung.
3. Wahl des Vorstandes sowie Enthebung der Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern und Vornahme von Ersatzwahlen.
4. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung der Organe der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" eingelegten Beschwerden.
5. Genehmigung des Haushaltplanes und des von den Rechnungsprüfern erstatteten Berichts über die Jahresrechnung.
6. Bildung und Verwendung der Rücklagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.

§ 12. Gliederung in Bezirksgruppen.

Die Mitglieder werden nach ihrem Wohnsitz Bezirksgruppen zugeteilt. Die Bezirksgruppen eines Landes können sich zu einer Landesgruppe zusammenschließen. Die Einteilung in Ortsgruppen ist im Interesse des Vereinslebens erwünscht.

§ 13.

Die Aufgaben der Bezirksgruppen sind:

1. Abschluß von kollektiven Gehaltsverträgen.
2. Einrichtung von Schlichtungsausschüssen.
3. Die Sache der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" durch geeignete Propaganda zu fördern und der Vereinigung neue Mitglieder zuzuführen.
4. Anträge an die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" einzubringen, zu begründen und die Interessen der Vereinigung innerhalb ihres Gebietes wahrzunehmen.

§ 14.

Jede Bezirksgruppe wählt einen Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Bezirksgruppe selbst.

Die verschiedenen Beamtengruppen sind bei dieser Wahl möglichst zu berücksichtigen.

Die Wahl erfolgt jeweils auf fünf Jahre. Zur Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 15.

In der Versammlung der Bezirksgruppen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die betreffende Angelegenheit als abgelehnt.

Die Beschlußfähigkeit der Bezirksgruppen ist vorhanden, wenn die Einladung rechtzeitig, das ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung, der Post übergeben bezw. 14 Tage vorher in dem Vereinsorgan veröffentlicht war. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls schriftlich 14 Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 16.

Die Ortsgruppen wählen ihren Vorstand sinngemäß den Bestimmungen über Bezirksgruppen.

Die Aufgaben der Ortsgruppen sind:

1. Sinngemäße Mitarbeit bei den Aufgaben der Bezirksgruppen.

§ 17. Ausschüsse.

Der engere Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse zu ernennen und denselben Aufgaben zur Erledigung zu überweisen.

§ 18. Satzungsänderung und Aufhebung der Satzung.

Satzungsänderungen können auf Grund von Anträgen des Vorstandes oder der Bezirksgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen. Satzungsänderungen, die auf behördliche Anordnung notwendig werden, können vom engeren Vorstand veranlaßt und der nächsten Delegiertenversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Aufhebung der Satzung selbst ist ein Antrag von zwei Drittel der Bezirksgruppen und ein Beschluß der Delegiertenversammlung von Dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Verwendung vorhandener Mittel beschließt die auflösende Versammlung.

*

Der vorstehende Satzungsentwurf ist das Ergebnis längerer Beratungen mit allen Gruppen

Hosted by Google

der Privatforstbeamtenschaft. Die Beratung mit dem engeren Vorstand des Reichsvereins hat ebenfalls stattgefunden. Nach tunlichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Mitglieder der Forstbeamtenabteilung soll die Satzung von letzterer beschlossen werden. Da auch die Satzung der Waldbesitzerabteilung vorliegt, kann nach Genehmigung der Satzung der Forstbeamtenabteilung, die durch die Verschmelzung der beiden größten Verbände der deutschen Privatforstbeamtenschaft notwendige Neuordnung des gesamten Satzungswerkes als abgeschlossen gelten.

Zum Aufruf für „Eibe und Elsbeere".

Zu dem in Nummer 3 auf Seite 62 veröffentlichten Aufruf von Hegemeister **Neumann**-**Bärenberg** an alle Forstmänner zum Schutz und Anbau von Eibe und Elsbeere erhalten wir noch folgende Einsendungen:

I.

Die Elsbeere ist im östlichen Deutschland so gut wie unbekannt. Ich habe von früheren Schülern der Forstschule Templin gehört, daß Stammscheiben und anderes Bildungsmaterial von S. torminalis dort nicht vorhanden sind. Das notwendige Anschauungsmaterial könnte sehr gut von Revieren mit Elsbeerenvorkommen bezogen werden. Das Versagen des Baumes in Ostdeutschland ist nicht etwa in der Interesselosigkeit der dortigen Forstleute zu suchen, sondern in ihrem hohen Anspruch an den Boden. Sie ist und bleibt ein Baum des Muschelkalks und seiner verwandten Böden. Auch die größte Opferwilligkeit des Forstwirts, mit ihr auf sandigen Bodenarten zu kultivieren, wird nur zu Enttäuschungen und Mißerfolgen führen. Auf meinen vielen Taxationsreisen in Ost- wie in Mitteldeutschland habe ich den Baum nur auf Kalkböden des Hügellandes und der Mittelgebirge angetroffen. Er erschien dort nicht in horstweiser Mischung, sondern höchstens in kleinsten Gruppen oder meistens in Einzelstellung. Es wäre recht interessant, festzustellen, ob dieser Baum jemals größere zusammenhängende Flächen bestockt hat. Meines Erachtens ist das kaum der Fall gewesen. In der Literatur findet man darüber nichts. In der heutigen Zeit wird sich auch wohl kaum ein Forstmann bereitfinden, größere Bestände von S. torminalis zu erziehen. Er wird sie im Forstgarten aussäen und nach der Verschularbeit als Starklode ins Freie pflanzen. Heister zu verwenden, rate ich ab, wenn es sich um Auspflanzung von Löchern im Anwuchs handelt. Der Heister mit seinem starken Wurzelsystem kümmert lange Zeit in dem fremden Boden trotz Ballenpflanzung, ehe er sich entschließt, mit den Nachbarn überhaupt zu wachsen.

Schon Burckhardt weist in „Säen und Pflanzen" auf die Notwendigkeit hin, der Elsbeere vorzugsweise Gebirgsboden (Muschelkalk) zu geben. Er betont mit Recht, daß sie sich nie im Sandsteingebiete trotz Verbreitung des Samens durch die Vogelwelt vorgefunden hat. Mein Revier besteht im großen und ganzen aus Muschelkalk mit Verwitterungsboden als Auflage. Auf dem Kalk, mag er noch so flachgründig und dementsprechend im Sommer trocken sein, gedeiht diese Holzart in Einzelmischung gut. Auf Buntsandstein sucht der Forscher vergebens nach ihr. Ich begünstige diese Holzart durch Freihiebe um ihre Krone von schneller wachsenden Rotbuchen, so daß sie stets mitwachsend bleibt. Herrschend im gleichaltrigen Hochwald wird sie kaum werden. An Stammformen leistet der Baum nichts Hervorragendes, und so wird man von Formschönheiten absehen müssen. Aber sie leistet sonst auf ihr zusagenden Bodenpartien mehr als man ahnt. Dazu ist aber in erster Linie nötig, den einzelnen Baum als Überhälter in dem Buchenaufwuchs zu schonen. Er verdämmt infolge seiner kleinen, eiförmigen und lichten Krone so gut wie gar nicht. Es ist eine besondere Freude, zu sehen und zu hören, wenn fremde Forstleute, beim Revierbegang auf die kleinen Überhälter aufmerksam gemacht, erstaunt nach der Holzart fragen, ob es denn so etwas heute noch gibt? **Der Wert kommt erst beim Überhalt.**

Zum Kapitel Eibe will ich nur kurz Stellung nehmen und darauf hinweisen, daß im Tharandter Staatsforstlehrrevier ein kleiner Eibenbestand wächst, der recht gut zur Samengewinnung herangezogen werden könnte. Der Forstlichen Hochschule Tharandt und ihren Organen wäre wieder einmal Gelegenheit gegeben, sich durch zielbewußtes Arbeiten um das Fortbestehen von Taxus baccata einen dauernden Namen zu sichern.

Oberförster **Dannekat**, Escheberg, Bez. Cassel.

II.

Viele Kollegen und ich begrüßen es herzlich, daß einmal die Erkenntnis eintritt, die letzten Reste eines deutschen Naturdenkmals, besonders die Eibe und Elsbeere, deren Geschichte einige Jahrhundert zurück liegt, unseren Nachkommen zu sichern.

Da nun vor allen Dingen wichtig ist, Aufbau und Lebensbedingungen beider Holzarten genauer kennenzulernen, so erlaube ich mir, meine Erfahrungen, die ich mir über Eibe und Elsbeere in den bayerischen Bergen und Wäldern gesammelt habe, wo beide Holzarten noch häufiger vorkommen als in Norddeutschland, hiermit bekanntzugeben. Die Eibe ist auf den Bergen des bayerischen Waldes bis zu einer Höhe von 1400 m zu finden, einzeln und in kleinen Gruppen, wie Arber, Rachel, Lausen und Dreisesselberg, wogegen die Elsbeere nur in den Tälern des Höhenzuges vorkommt, auf Kalk- und Mergelböden in sonniger Lage.

Die **Elsbeere**, Sorbus torminalis, verlangt einen kräftigen feuchten Mineralboden und gedeiht in der Ebene und den Tälern Nord- und Nordostdeutschlands, in der Jugend schnellwüchsig als Strauch und Baum, erreicht eine Höhe von 15 bis 20 m, mit glatten ausgebreiteten Ästen, in der Jugend rotbraunen, später dunkelbraunen Zweigen. Blätter breit, eiförmig gelappt, mit ungleich gesägten spitzen Einschnitten, oberseits lebhaft grün, unterseits hell, in der Jugend längs den Nerven weichhaarig, später kahl. Blüten im Mai-Juni Doldentrauben. Frucht orangerote Beerenäpfel mit holzigem Kern. Holz ohne Kern.



Anzucht durch Stecklinge, Ableger und Saat auf feuchtem, lockerem, mineralkräftigem Boden in sonniger Lage. Pflanzen sind winterhart.

Die Eibe, Taxus baccata, gemeiner Eibenbaum, dürfte für uns Forstleute allein in Frage kommen; es erübrigt sich daher, auf die verschiedenen Abarten und Varietäten, die bei der Eibe vorkommen, näher einzugehen. Taxus baccata ist in den deutschen Wäldern fast völlig ausgerottet und nur noch vereinzelt in Ostpreußen, Westpreußen, Harz, Schlesien und den bayerischen Bergen zu finden. So wird, wenn nicht umfangreiche Maßnahmen getroffen werden, diese bald ganz verschwunden sein. Der hohe Wert des Holzes und die vielfache Verwendungsmöglichkeit geben den Anlaß, besonders unberufenen Händen, dieses Naturdenkmal nach und nach verschwinden zu lassen.

Deutsche Männer, können wir da tatenlos zusehen? Ist es nicht jener Baum, der Deutschlands Wald und Geschichte mit gründen half? War es nicht jener Baum, der unseren Vorfahren besonders als Pfeilbogen wertvolle Dienste leistete? Wollen wir da abseits stehen und den Fluch unserer Nachkommen regungslos auf uns nehmen? Gibt es keine Möglichkeit, noch zur rechten Zeit einzugreifen? Noch ist nicht alles verloren, wenn wir nur den Mut aufbringen, uns selbst zu erkennen, dann finden sich auch Mittel und Wege, den echten deutschen Waldbaum, die Eibe, der Nachwelt zu überliefern.

Anzucht: Die Vermehrung durch Stecklinge ist zu empfehlen, da sich in Deutschland hierfür noch reichlich brauchbares Holz finden läßt und somit wenig Unkosten erwachsen. Auch läßt später das Wachstum keineswegs, wie oft angenommen, durch Anzucht von Stecklingen zu wünschen übrig, ja das Gegenteil ist der Fall. Darum ist dies der Saat vorzuziehen, schon deshalb, weil in Deutschland kaum noch solche Bestände vorhanden sind, um größere Mengen von keimfähigem Samen gewinnen zu können, und auch die Einfuhr von Eibensaat sehr gefährlich ist. Obwohl die Keimfähigkeit sehr lange anhält, kann man doch niemals kontrollieren, welcher Herkunft der Samen ist und welchem Jahrgang der Ernte dieser entstammt. Die Enttäuschungen bleiben dann meist nicht aus. Die Mannbarkeit der Eibe liegt zwischen 30 bis 50 Jahren, und selten besitzen männliche Exemplare Zweige mit weiblichen Blüten. Die Saat ist daher meist taub, liegt nach der Aussaat zwei bis vier Jahre über, was allerdings durch Einschlagen der Saat in die Erde verkürzt werden kann. Die Eibe liebt frischen, genügend schattigen, kalkhaltigen Boden, besonders an Nordabhängen, leidet sie in der Jugend unter Frost und starker Sonnenbestrahlung, sie wurzelt tief und weitstreichend. Das Wachstum ist langsam, auch in der Jugend, kann aber durch Mitanbau von Treibholz etwas beschleunigt werden, wodurch gleichzeitig die jungen Pflanzen vor vielen Gefahren geschützt werden. Damit die jungen Pflanzen von den Nachbaren nicht unterdrückt werden, müssen diese von Zeit zu Zeit beschnitten werden. Die grünen Pflanzenteile und Nadeln sind giftig, daher ist beim Beschneiden Vorsicht zu üben, damit diese nicht mit offenen Wunden in Berührung kommen.

Da ich seit Jahren die Leitung der umfangreichen Baumschulen zu Carnapslust ausübe, deren Betrieb hauptsächlich für Forst- und Parkpflanzenzucht eingestellt ist, bin ich gerne bereit, der Anzucht von Taxuspflanzen meine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Zeit bin ich auch in der Lage, einige tausend Stück zwei- bis vierjährige verschulte Pflanzen mit und ohne Ballen an Interessenten abzugeben. Auch bin ich bereit, größere Posten Pflanzenmaterial in Kürze zu beschaffen. Interessenten mögen sich daher mit mir in Verbindung setzen.

Wie wir also sehen, ist noch nicht alles verloren, wir brauchen den Willen nur zur Tat werden zu lassen.

Revierförster Hartl, Carnapslust,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Grenzmark
des Vereins für Privatforstbeamte.

III.

Der zur Erhaltung der altdeutschen Eibe und Elsbeere durch Herrn Hegemeister Neumann-Bärenberg ergangene Aufruf hat, wie verlautbart wurde, zahlreiche Zustimmungen aus forstlichen Kreisen zur Folge gehabt. Verwunderlich für den Kenner der Verhältnisse ist dies aber keineswegs. Welcher Forstmann oder Waldbesitzer hat nicht schon beim zufälligen Erblicken einer Eibe oder Elsbeere im Walde sich gedacht, daß sie geschont und erhalten werden müssen? Aber diese geradezu instinktive Liebe zu diesen heute nahezu bereits verlorenen Holzarten hat wenig Erfolg gezeitigt, denn den liebevollen Gedanken folgten keine Taten. Möge es in Zukunft anders werden!

Auch in Baumschulbesitzerkreisen ist der Aufruf des Herrn Neumann-Bärenberg nicht ungehört verhallt: Halstenbek wird den ergangenen Anregungen gerne Folge leisten! Einer besonderen Maßnahme in bezug auf die Eibe bedarf es jedoch von Baumschulseite nicht mehr; denn die Eibe wird zwecks späterer Verwendung als Parkbaum oder Heckenpflanze in den meisten Forstbaumschulen Halstenbeks bereits in recht bedeutendem Umfange gezogen. Pflänzchen dieser Holzart jedes Alters und jeder Größe stehen also dem eibenfreundlichen Forstwirt in Hülle und Fülle zur Verfügung. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Elsbeere. Diese, gleich wie die Eibe, nicht leicht anzuziehende Holzart ist ob der völlig fehlenden Nachfrage seit den achtziger Jahren nicht mehr gezüchtet worden. Für die Zukunft soll ihr wieder, wenn Saatgut davon zu erlangen ist, ein Plätzchen in den Halstenbeker Baumschulen eingeräumt werden. Voraussetzung dazu ist aber — wie schon gesagt — Saatgut. Alle an der Erhaltung der Elsbeere Anteil nehmenden Besitzer von Elsbeerbäumen und vor allem auch die süd- und südwestdeutschen Klengen werden daher gebeten, Elsbeersaatgut zu sammeln und zur Verfügung zu stellen, selbst wenige Handvoll werden dienlich sein. Die Forstberatungsstelle der Vereinigung der Kontrollbaumschulen in Halstenbek (Holstein) weist Elsbeersaatgutabnehmer gerne nach. Oberförster Mende, Erfurt.

Nachwort. Der Aufruf zur Wiedereinbürgerung von Eibe und Elsbeere in Deutschlands Wälder ist nicht ungehört verhallt. Aus Ost und West sind Zustimmungen zu diesem Rettungswerk hier eingegangen, die bereit sind, mitzuhelfen und in einen „Forstlichen


Hosted by Google

Schutzbund für Eibe und Elsbeere" einzutreten. Wie notwendig diese Hilfe ist, beweist, daß von Elsbeersamen in diesem Jahr im ganzen Reich nicht ein Pfund aufzutreiben war.

Demnächst wird ein Ausschuß von sieben Herren zusammentreten, der dem Rettungswerk einen festen Halt zu geben berufen sein wird. Die Tat allein — kein Kongreß und keine Sitzung — wird es in letzter Stunde ermöglichen, unseren Nachfahren diese beiden Repräsentanten altdeutschen Waldes zu erhalten.

Ich bitte um weitere Mitteilungen aus allen forstlichen Kreisen, wer sich zwanglos am „Forstlichen Schutzbund für Eibe und Elsbeere" beteiligen will. Je größer der Kreis der Helfer, um so sicherer der Erfolg.

Göritz, Karwitz (Pomm.).

Neumann-Bärenberg.

Zur Besetzung der Gemeindeförsterstellen.

In dem Bericht über die Tagung der waldbesitzenden Gemeinden der Provinz Sachsen in Bd. 41 (1926) Nr. 50, S. 1317 werden u. a. auch die Rechte der Gemeinden betr. Besetzung ihrer Forstbeamtenstellen erörtert. Diese Ausführungen, denen man nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die durch den Forstversorgungsschein vom Staat verbrieften Rechte und Ansprüche der staatlichen Forstanwärter nicht zustimmen kann, werden in der Antwort in Nummer 5 auf Seite 131 auf die Anfrage des Privatförsters X. in L. betr. Besetzung einer Stadtförsterstelle mit derselben Begründung wiederholt, so daß es genügt, wenn ich die darauf erfolgte Antwort bespreche.

Herr Förster X. versieht seit Jahren die Geschäfte eines Stadtförsters zur vollen Zufriedenheit seiner Behörde. Man kann es ihm nachfühlen, daß es schmerzlich ist, wenn er seine Stellung verlieren soll. Aber hier ist nur zu prüfen, ob seine Anstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Er hat leider nicht angegeben, wie die Anstellung seinerzeit zustande gekommen ist, ob die Stelle neu gebildet ist oder ob vorher ein Forstversorgungsberechtigter hier auf Lebenszeit angestellt war und somit den Inhabern des Forstversorgungsscheins ein ausschließlicher Anspruch zustand. Die Stadt scheint dabei die gesetzlichen Vorschriften des Min.-Erl. vom 9. April 1880 außer acht gelassen zu haben, so daß der Regierungs-Präsident die Bestätigung versagte. In der Antwort wird behauptet, daß die Stadt ihrer Pflicht genügt, wenn sie „genügend befähigte" Personen anstellt laut Gesetz vom 14. August 1876.

Aber der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern sagen ausdrücklich in ihrem Erlaß vom 8. November 1912, daß das Gesetz vom 14. August 1876 in erster Linie landeskulturelle Zwecke verfolge und die Personalfrage infolgedessen nur von diesem Gesichtspunkt aus streife, und daß daher keine Veranlassung vorlag, sich in dem Gesetz mit den Rechten der Forstversorgungsberechtigten zu befassen. Die Entstehungsgeschichte und der Zweck dieser Gesetze lassen keinen Zweifel darüber, daß es die Absicht der Gesetzgeber war, die Vorschriften betreffend vorzugsweiser Berücksichtigung der Anwärter des Staatsforstschutzdienstes bei der Besetzung von Gemeindeforstbeamtenstellen unangetastet zu lassen. —

Die in der Antwort in Nr. 5 angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1895 und 23. Januar 1925 haben auf den Fall des Fragestellers keinen Bezug, wenn die Stadt ohne Genehmigung der Regierung eine vorhandene Försterstelle eingehen läßt und die bestehenden Vorschriften umgeht, indem sie daraus eine Stelle auf Privatdienstvertrag bildet.

Wenn die Stadt Herrn Förster X. anstellen will, so ist es nach dem Ministerial-Erlaß vom 15. September 1924 zulässig, daß er seine Försterprüfung im Staatsdienst macht. Das ist Vorbedingung zu seiner Anstellung. Aber hierzu muß er eine der staatlichen Vorbildung gleichzuwertende Ausbildung im Privat- oder Gemeinde-Dienst nachweisen können. Die Entscheidung darüber hat nicht die Stadt, sondern die Regierung. Letztere hat die Ausbildung zu beurteilen, ob die Lehre als ausreichende Forstlehre anzusehen ist usw. Zum berechtigten Anspruch auf eine Gemeindeförsterstelle gehört in erster Linie die Erfüllung der vom Staate verlangten Vorbedingungen.

Die vorzugsweise Berücksichtigung der Inhaber des Forstversorgungsscheines bei der Besetzung der Gemeindeforstbeamtenstellen besteht nach wie vor. Einen Unterschied zwischen einem erdienten und nicht erdienten Forstversorgungsschein macht der Staat nicht. Der Runderlaß des Ministers vom 18. Dezember 1925 sagt, daß die Ansprüche der Forstversorgungsberechtigten nicht in den jeweiligen Försterausbildungsbestimmungen ihre Rechtsgrundlage haben, sondern daß sie sich auf die Vorschriften des Runderlasses vom 8. November 1912 gründen, die nach wie vor Geltung haben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Anstellung von vorzugsberechtigten Inhabern des Forstversorgungsscheins bis längstens 1932 in Frage kommt. Es besteht daher heute noch kein Mangel an vollwertigen Bewerbern aus dem Staatsdienst für gute Stadtförsterstellen und zwar aus naheliegenden Gründen, Schulgelegenheit, Arzt usw., vorausgesetzt, daß zur Abschreckung von staatlichen Bewerbern aus der Forstbeamtenstelle keine Angestellten-Stelle gemacht wird.

Da Herr Förster X. vorläufig noch nicht zu den im § 28 1 und 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 benannten Forstbeamten zu rechnen ist, so ist er den Forstversorgungsberechtigten gegenüber durchaus nicht begünstigt, wie in der Antwort be-

Hosted by Google

hauptet wird, solange ihm die Bestätigung durch den Herrn Regierungspräsidenten versagt bleibt.

Im Ministerial-Erlaß vom 9. April 1880, III 3 heißt es ausdrücklich: Den Kommunalbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungsansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

Im übrigen ist die Regierung nach dem Ministerial-Erlaß ebenso befugt als verpflichtet, einer Umgehung der Vorschriften entgegenzutreten. In der Ausübung ihrer Machtbefugnisse und im Schutz der Rechte der Forstversorgungsberechtigten ist sie öfter sehr tolerant gewesen, woran eine gewisse Gleichgültigkeit der Forstversorgungsberechtigten mit Schuld hatte.

Ein Forstversorgungsberechtigter.

Nachschrift: Dem Wunsche der Schriftleitung, mich zu der vorstehenden Abhandlung zu äußern, entspreche ich gerne, aber, wie ich betonen möchte, mit etwas gemischten Gefühlen. Zu den Einzelfällen, die in den obigen Ausführungen berührt werden, kann ich keine Stellung nehmen, sondern nur die allgemeine Rechtslage zur Darstellung bringen, so wie ich sie für richtig halte.

Die Rechte der Forstversorgungsberechtigten, im Sinne des durch die Kabinettsorder vom 22. Dezember 1837 bestätigten Staatsministerialbeschlusses vom 12. Oktober 1837, bestehen heute noch, aber immer nur in dem Umfange, in dem sie ihnen zugebilligt sind und sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Die Forstversorgung der Korpsjäger war ganz untrennbar mit dem Militärdienst verbunden, so daß dieser die Voraussetzung für die Forstversorgung war. Die Jägerbataillone, in welchen dieser Militärdienst abzuleisten war, existieren nicht mehr, so daß eine Forstversorgung im Sinne des oben erwähnten Staatsministerialbeschlusses einstweilen nicht mehr erdient werden kann. Eine vorzugsweise Berücksichtigung bei der Besetzung der Forstbeamtenstellen im Kommunaldienst haben die Korpsjäger bei genügender Befähigung, aber nicht die Forstversorgungsberechtigten, die nicht Korpsjäger sind. Der Anspruch der Korpsjäger beruht auf gesetzlicher Grundlage und ist deshalb Bestandteil der verschiedenen Regulative geworden. Ein Regulativ ist kein Gesetz, wie vielfach angenommen wird, sondern eine Anordnung, welche, wie im vorliegenden Falle, die Anwendung des Gesetzes regelt. Wenn dieses Gesetz durch die Beseitigung der Korpsjäger auf solche nicht mehr angewendet werden kann, so fehlt doch die Möglichkeit, die für die Gemeinden verpflichtenden Wirkungen auf die neuen Forstversorgungsberechtigten auszudehnen, die nicht Korpsjäger sind.

„Die gesetzliche Wirkung des Ministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 hat nicht aufgehört, aber soweit nicht Korpsjäger in Frage kommen, fehlt der Gegenstand, auf welchen das Gesetz anzuwenden ist. Es wäre deshalb eine Änderung des Gesetzes, wenn es auf Nichtkorpsjäger angewendet werden würde, denn dazu bedarf es eines gesetzgeberischen Aktes, der nicht z. B. durch eine neue Regulativbestimmung ohne weiteres ersetzt werden kann. Das geht schon daraus hervor, daß für die Angehörigen der neuen Wehrmacht neue Anstellungsgrundsätze festgesetzt werden mußten, die, um die Einheitlichkeit zu erreichen, auf die alten, noch nicht versorgten Inhaber des Zivilversorgungsscheins ausgedehnt sind.

Ein anderes Gesicht erhält die Frage, wenn z. B. die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins auch auf die Stellen des technischen Forstdienstes ausgedehnt würden, was ja sehr gut möglich ist, weil die Militärverwaltung dem sogenannten Reichswehrförster heute eine forsttechnische Ausbildung zuteil werden läßt. Hierdurch würde ein neuer Forstversorgungsberechtigter geschaffen, der ganz wie der alte aus dem Militärdienst hervorgeht.

Wenn nun die veränderten Umstände den Staatsministerialbeschluß von 1837, der durch die Kabinetsorder vom 22. Dezember 1837 bestätigt ist, nicht außer Kraft zu setzen vermochten, so würde jetzt die Frage aufzuwerfen sein, ob diese neuen, aus den Verhältnissen der Zeit hervorgegangenen Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche haben, welche den alten zustehen. Um die Bejahung wird man wahrscheinlich nicht herumkommen, wenn nicht allgemein gültige neue Grundsätze aufgestellt werden, so daß diesen Forstversorgungsberechtigten der Anspruch auf die Stellen des Gemeinde- und Anstaltsforstdienstes zustehen würde, welchen die sogenannten Korpsjäger haben, soweit solche vorhanden sind.

Der Umstand, daß früher der Militärdienst bei den Jägerbataillonen abgeleistet sein mußte, spielt keine durchschlagende Rolle, denn unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse steht der heutige Heeresdienst dem alten in angegebener Richtung gleich.

Soweit nun das Gesetz vom 14. August 1876 in Frage kommt, so will ich mich darauf beschränken, auf die Ministerial-Instruktion vom 21. Juni 1877 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876 hinzuweisen. Hier heißt es:

„Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst dem Waldeigentümer. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestandes- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mit-

Hosted by Google

benutzung fremden Forstpersonals usw. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigentümer nicht mehr als nötig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem Waldeigentümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes ausreichende ist" usw.

Daraus und in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen ist zu folgern, daß dem Herrn Regierungspräsidenten ein eigentliches Bestätigungsrecht nicht eingeräumt ist, was als fehlerhaft bezeichnet werden darf.

Nun zu den „Forstbeamtenstellen" im Sinne der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 (§ 1 Ziff. 2, § 28 Ziff. 2 und § 31 Ziff. 1). Hier ist die Rede von Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein bestimmtes Einkommen haben, auf welche diejenigen Ansprüche haben sollen, die die Forstanstellungsberechtigung erlangt haben. Im § 28 Ziffer 2 wird darauf hingewiesen, daß die Inhaber des Forstversorgungsscheines auf die Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen im Sinne des § 1 Anspruch haben. Schließlich ist im § 31 von den Inhabern dieser Forstbeamtenstellen die Rede.

Nun bleibt zu untersuchen, was eine „Forstbeamtenstelle" im Sinne des Regulativs ist. Dafür kommen nicht nur Stellen in Frage, die Beamtenstellen im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes sind, sondern, wie ich heute annehme, alle Stellen, für deren Besetzung eine forstliche Vorbildung notwendig ist, und das gilt für alle Stellen, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 RM haben.

Im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876, das hier in Frage kommt, können die Gemeinden zweifellos Personen, die „genügend befähigt" sind, als Beamte auf Kündigung und auch auf Privatdienstvertrag anstellen. Ob diese „genügende Befähigung" vorliegt, hat der Herr Regierungspräsident zu entscheiden. Fehlt es daran, so gibt ihm der § 10 des Gesetzes das Recht, auf Kosten der Gemeinde den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen.

Wird nun davon ausgegangen, daß ein Privatforstbeamter eine Forstbeamtenstelle im Sinne des Regulativs, wenn auch auf Privatdienstvertrag, aber nicht nur ganz vorübergehend, übertragen erhalten hat, und seine „genügende Befähigung" ist durch den zuständigen Regierungspräsidenten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, was dann als vorliegend anzusehen ist, wenn sich gegen seine Betätigung nichts einwenden läßt, so muß in diesem Angestellten ein behördlich anerkannter **Inhaber einer Forstbeamtenstelle** im Sinne des Regulativs gesehen werden.

Jedenfalls kann die Auffassung nicht aufrechterhalten werden, daß nur Forstversorgungsberechtigte als Inhaber derartiger Stellen **anzusehen** sind, denn gelegentlich ist der Vereinigung der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden, wo der Regierungspräsident von jeher, **ganz unbekümmert um das Regulativ und die Ansprüche der Forstversorgungsberechtigten,** eine eigene Gemeindeförsterlaufbahn eröffnete, in einem Ministerial-Reskript mitgeteilt worden, „**daß jeder Inhaber** der im § 28 Abs. 2 des Regulativs bezeichneten Stellen, auch wenn er gar nicht durch das Jägerkorps hindurchgegangen ist, zu den in § 32 Abs. 1 genannten bevorzugten Anwärtern gehört." Diese Ansicht des Ministeriums halte ich für zutreffend, wenn ich auch nicht übersehe, daß nur bereits angestellte Nichtkorpsjäger in der Beamtenstellung gemeint sein können. Man kann zweifellos Inhaber einer Stelle sein, auf welche Forstversorgungsberechtigte Anspruch haben, ohne zu diesen zu gehören, denn die Inhaberschaft muß durch die Anstellungsmöglichkeit begründet werden, die im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876, sowohl auf Lebenszeit, wie auch auf Kündigung und schließlich auch auf Privatdienstvertrag möglich ist.

Wenn nun auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 die Anstellung eines Beamten nicht gefordert werden kann, so wird dadurch die Frage, ob die Kommunalaufsichtsbehörde nicht doch befugt sein kann, die Anstellung eines Beamten zu fordern, nicht beantwortet. Aber auch unter diesen Umständen muß meiner Überzeugung nach der Gemeinde das Recht zustehen, diese Stelle einem „Inhaber einer Forstbeamtenstelle" im erörterten Sinne zu übertragen, wenn er die „genügende Befähigung" hat. Ist diese bei der Anstellung auf Privatdienstvertrag für dieselbe Stelle ausdrücklich oder stillschweigend bejaht, so wüßte ich nicht, auf Grund welchen Rechtes sie nun bei der Umwandlung einer Stelle in eine Beamtenstelle verneint werden könnte. Daß der Anspruch der Forstversorgungsberechtigten kein ausschließlicher sein solle, das geht auch einwandfrei aus der für Rheinland und Westfalen geltenden Verordnung vom 24. Dezember 1816 hervor, wonach „die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps" nur Ansprüche auf Berücksichtigung haben, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ob das der Fall ist, das hat aber die anstellende Behörde in erster Linie zu entscheiden, denn „Ausbildung für den Staatsdienst" ist nicht gleichbedeutend mit „Eignung für eine bestimmte Forstbeamtenstelle im Gemeindedienst". Daß bei der Bewerbung um eine andere Stelle die Befähigung einer erneuten Prüfung unterliegt, kann nicht bestritten werden.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß ministerielle Bestimmungen nicht als unanfechtbare Gesetzesauslegungen angesehen werden dürfen. Sie entsprechen nicht immer dem wirklichen Inhalt des entsprechenden Gesetzes, denn auch die Auffassung des Ministeriums kann hier und dort vom

Hosted by Google

Gesetzeswillen abweichen. Den unanfechtbaren Beweis hierfür liefern die ministeriellen Anweisungen zum Waffengebrauchsgesetz, die, soweit sie dem Beamten das Recht zum Waffengebrauch beschränken, welchen das Gesetz verliehen hat, gesetzliche Bedeutung nicht beanspruchen können. Deshalb können auch im vorliegenden Falle die ergangenen Ministerialerlasse nicht so ohne weiteres als ausschlaggebend bezeichnet werden.

Balz.

Forstliche Rundschau.

Hans Hönlinger, Forststatik und Waldwertrechnung. Ein Handbuch für Praktiker. Herausgegeben vom Deutschen Forstverein für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei im Eigenverlage. 1926. XXX, 259 Seiten. Preis 8 RM.

In seiner letzten Abhandlung („Der finanzielle Umtrieb", Sudetendeutsche Forst- und Jagdzeitung 1925, S. 291) weist H. darauf hin, daß er alsbald in neuer Form und auf fester Grundlage aufbauen werde, was er niedergerissen habe. Diesen Versuch unternimmt jetzt H. in seinem „Handbuch für Praktiker". Ihn leitet, wie aus seinem Vorwort zu entnehmen ist, das Bestreben, an Stelle des Mangelhaften das Vollkommenere zu setzen. Er ruft den Praktiker als Schiedsrichter auf. Nicht die Mathematik, sondern die Logik soll auf dem Gebiet der Forststatik und Waldwertrechnung die Führerrolle haben. Alle Kampfmittel gelten dem einen Gegner, der Lehre vom Bodenreinertrag.

Zwar ist der Verfasser der Ansicht, daß er in seinen zahlreichen früheren Schriften bereits den Beweis für die Hohlheit und Brüchigkeit der Bodenreinertragslehre erbracht, daß er ihr Lehrgebäude schon „niedergerissen" habe, er glaubt aber in seinem neuen Werke noch weitergehen und auch den „Bauschutt" „fortschaffen" zu müssen, damit er seiner Lehre nicht im Wege sei. Diesen Räumungsarbeiten sind 104 Seiten gewidmet. Erst auf Seite 105 beginnt der zweite Teil, der sich an den Praktiker wendet.

Es darf uns nicht wundernehmen, daß im ersten Teil der Verfasser scharfe, rücksichtslose Kritik übt. Will er doch nach seiner Äußerung im Vorwort keinen Stein der Bodenreinertragslehre auf dem anderen lassen. Nichtsdestoweniger setzen uns Überschriften wie „Die Bodenreinertragslehre ist eine Waldreinertragslehre", „Was für Märchen erzählt uns die Bodenreinertragslehre?" oder Bemerkungen wie „Nun trennen wir Wahrheit von Dichtung", „Die Reinertragslehre hat das Nationalvermögen geschädigt" in Erstaunen. Doch auch der zweite Teil ist keineswegs frei von groben und häßlichen Ausfällen. „Wo liegt die Wahrheit?" — so liest man in der Einleitung und hat zu antworten: In der Hönlingerschen Lehre! Wehe dem, der widerspricht! Seine Widersprüche sind „Finten" (S. 258) — das muß sich Borgmann, der verdienstvolle Lehrer der Waldwertrechnung und Statik in Gießen und der geistvolle Kritiker Hönlingers, sagen lassen. „Manchmal findet auch eine blinde Henne ein Weizenkörnchen" (S. 116) — mit diesem gnädig gespendeten Trost muß sich die Bodenreinertragslehre bescheiden.

In sachlicher Hinsicht dürfte das „Handbuch" Hönlingers nichts Neues bringen. Einiges erscheint wohl in anderem Gewande, die Ausführungen sind auch breiter, aber an seinen schon vor 20 Jahren entwickelten, mehrfach veröffentlichten und ebenso oft widersprochenen Grundideen hat Verfasser zäh festgehalten. Den Ausdruck

$$A_u + D_a + D_b + \ldots - (c + uv)$$

betrachtet er wie bisher einmal als die jährliche Waldrente einer ganzen Betriebsklasse von u ha und zum anderen als die alle u Jahre wiederkehrende aussetzende Bodenrente der Einzelfläche von 1 ha. Seine Bodenwertsformel (für die Betriebsklasse) heißt daher:

$$B = \frac{A_u + D_a + D_b + \ldots - (c + u \cdot v)}{1{,}0p^u - 1} \times u$$

Wir müssen diese Auffassung und alle sich daran anschließenden Betrachtungen und Beweisführungen als unhaltbar ablehnen. Dieser Bodenwert ist ein schemenhaftes Gebilde, ihm fehlt der Inhalt und der Sinn. Ob ich schwach oder stark durchforste, ob ich früher oder später die Durchforstungserträge beziehe — das alles ist gleichgültig. Solche wirtschaftlich eminent wichtigen Fragen berühren den Hönlingerschen Bodenwert nicht. Niemals kann dieser Bodenwert den Anspruch erheben, ein Ertragswert zu sein. „Die wahre Bedeutung des Bodenwertes" (auch wieder eine Kapitel-Überschrift) schätzt der Verfasser sehr gering ein; er spiele eine „ganz untergeordnete Rolle". Nach Ansicht des Verfassers steht der Bodenwert zum Waldwert immer im bestimmten Verhältnis:

$$\frac{u \cdot A_u}{1{,}0p^u - 1} : \frac{A_u}{0{,}0p}.$$

Daraus $\dfrac{u}{1{,}0p^u - 1} : \dfrac{1}{0{,}0p}.$

Für $p = 3\%$ folgt

für den 80jähr. Umtrieb 8,296 : 33,33 oder 1 : 4
„ „ 100 „ „ 5,480 : 33,33 „ 1 : 6
„ „ 120 „ „ 3,576 : 33,33 „ 1 : 9

Die Bodenreinertragslehre selbst lehre uns dieses Verhältnis zwischen Boden- und Waldeinnahmen, behauptet der Verfasser (S. 116). Gerade hierauf bezieht sich sein Vergleich der Bodenreinertragslehre mit der Henne und dem Weizenkorn. Er irrt aber. Die Bodenreinertragslehre bildet folgendes Verhältnis:

$$\frac{u\,[A_u - c\;1{,}0p^u - V(1{,}0p^u - 1)]}{1{,}0p^u - 1} : \frac{A_u - c - uv}{0{,}0p}$$

Das Verhältnis aber liefert ganz andere Zahlen.

Ebenso wie der Bodenwert ist auch das Hönlingersche Weiserprozent und die Art seiner Be-

Hosted by Google

stimmung der finanziell günstigsten Umtriebszeit abzulehnen. Nur für den Einzelbestand hat das Weiserprozent einen praktischen Wert, nur für ihn gilt die finanziell günstigste Umtriebszeit. Es ist unbegreiflich, daß die finanziell günstigste Umtriebszeit für den einer Betriebsklasse angehörenden Bestand sich auf etwa 40 Jahre höher berechnet als für den gleichen im aussetzenden Betriebe stehenden Bestand. (S. 148). In dem Bestreben, praktisch brauchbare Zahlen zu gewinnen, vermengt H. wiederholt Aufgaben der Statik und der Forsteinrichtung.

Daneben finden sich klare und überzeugende Gedankengänge, ein großer Teil der mathematischen Entwicklungen Hönlingers ist geistvoll und treffend. Oft ist es daher äußerst schwierig, herauszufinden, aus welchem Grunde das Ergebnis falsch ist. Immer wieder muß man bis zu den Grundanschauungen Hönlingers zurückgehen, um klar zu sehen.

Es ist bedauerlich, daß so viel Fleiß und Geschick umsonst aufgewendet worden sind. Fast will es scheinen, als erblicke der Verfasser seine Aufgabe nur darin, die „ominösen" negativen Bodenwerte der Bodenreinertragslehre zu vermeiden. Daher seine eigenartige Bodenwertsformel! In der Tat liefert sie praktisch nur immer positive Werte. Ebenso bedauerlich ist es, daß der Verfasser so hochgradig verbittert ist. Der letzte Satz seines Buches lautet:

> „Die Frage nach der Richtigkeit einer oder der anderen Lehre hat schon längst aufgehört, eine Wissensfrage zu sein, sie bildet seit jeher bloß eine Machtfrage."

Die tiefe Verbitterung spricht auch aus jeder anderen Zeile des Verfassers. Dieser Umstand erschwert die Lektüre und die unvoreingenommene Beurteilung des Buches. Ich fürchte, daß Hönlingers Wunsch, seinen Ideen Anhänger zu gewinnen, nicht in Erfüllung gehen wird.

Dr. Busse.

Berichtigung. In Nummer 9 auf Seite 248 ff. habe ich das Buch: „Die Waldbrandversicherung" von Dr. Stumpf besprochen. In dieser Besprechung beanstandet der Vorstand der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in dem Satz:

> „Verfasser erkennt nicht, daß Altholzbestände nicht verbrennen und es gerade der Kniff der München-Gladbacher Waldbrandversicherung ist, Waldwerte zu versichern, deren Verluste praktisch überhaupt nicht in Frage kommen."

das Wort „Kniff" als schädigend und beleidigend. Eine beleidigende Absicht hat mir selbstverständlich ferngelegen; ich nehme deshalb gern den Ausdruck „Kniff" zurück und ersetze ihn durch „geschäftliche Klugheit". Junack.

Gustav Hegi, Dr. phil., **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Gebrauch in den Schulen und zum Selbstunterricht. V. Band, 3. Teil, Lieferungen 97/99. Preis 8 RM. Verlag von J. F. Lehmann, München.

Die vorliegende dreifache Lieferung bringt die Fortsetzung der Primulazeen und den Anfang der von Dr. H. Gams bearbeiteten Familie Plumbaginaceae, der Standnelken oder Bleiwurzgewächse. Bei der großen Beliebtheit der Primeln — der Gattung Primula — als Zierpflanzen sowohl für Gärtner als für Zimmer als Topfpflanzen ist auf die Beschreibung dieser zumeist fremdländischen Arten und ihre Ansprüche an Boden und Klima sowie ihre gärtnerische Behandlung gebührend Rücksicht genommen, wofür dem Verfasser der Dank aller Blumenfreunde gewiß sein wird. Eine Reihe von Kärtchen gibt die Verbreitungsareale der hauptsächlichsten Arten der einheimischen Primeln wieder, von denen ja die meisten Gebirgsbewohner sind. Farbige Tafeln und eine große Anzahl von Naturaufnahmen geben ein anschauliches Bild dieser artreichen, schönblütigen Pflanzengattung und erleichtern das Bestimmen. Das letztere gilt für die in Deutschland nur in den Bayerischen Alpen vorkommende Gattung Androsace, Mannsschild. — Wie schon des öfteren von mir anerkennend hervorgehoben ist, sind stets auch die volkstümlichen Namen der Pflanzen in den hauptsächlichsten Orten ihres Vorkommens in einem besonderen Abschnitt mitgeteilt worden; da ist es auffallend, daß die doch wohl verbreitetste deutsche Bezeichnung für Cyclamen Europaeum, nämlich „Alpenveilchen", gar nicht erwähnt ist; ich habe noch nie gehört oder gelesen, daß diese neben den Aurikeln auch als Zimmertopfpflanze wohl verbreitetste und allbeliebte Pflanze als „europäische Eisscheibe" oder „Bergveilchen" bezeichnet wird.

Wie aus der Anzeige auf der dritten Umschlagseite hervorgeht, ist das Erscheinen der noch in Bearbeitung befindlichen Bände V 3 und 4 und VI 2 erst „in zwei bis drei Jahren" zu erwarten. Das wäre sehr zu bedauern. Hoffentlich geht die Beendigung des unvergleichlich schönen Werkes doch etwas schneller vonstatten! Herrmann.

Dr. H. Roß, **Die Pflanzengallen (Cecidien) Mittel- und Nordeuropas,** ihre Erreger und Biologie und Bestimmungstabellen. Zweite Auflage, unter Mitwirkung von Dr. H. Hedicke, Berlin. Mit 223 Figuren auf 10 Tafeln, von Professor Dr. G. Dunzinger, München. Preis gebunden 18 RM. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1927.

In Band 13 der „Forstlichen Rundschau" von 1912 Seite 108 konnte ich das Erscheinen der ersten Auflage des vorstehend bezeichneten Buches unseren Lesern anzeigen und warm empfehlen. Jetzt liegt von dem verdienstvollen Werke die zweite Auflage vor, zu welcher Verfasser in dem Spezialisten auf dem Gebiete der Zoocecidien, Dr. H. Hedicke, einen geeigneten Mitarbeiter

für den zoologischen Teil des Buches gefunden hat. Auch die Abschnitte „Entstehung der Gallen“ und „Verpilzte Tiergallen“ sind durch Dr. W. Sandt und den Verfasser neu bearbeitet worden. Wirtschaftlich bedeutsame, durch Pilze erzeugte Gallenbildungen, wie Mutterkorn, Radekorn, die durch Brandpilze hervorgerufenen Deformationen wurden aufgenommen, auch wenn die Mutterpflanzen nur schwach die Merkmale von Gallen zeigen. Die stark angeschwollene Literatur auf dem einschlägigen Gebiete bis Ostern 1926 wurde berücksichtigt. Dem Namen der Gallenerreger ist in den Bestimmungstabellen der Autorname beigefügt, was bei dem so oft gerügten unglaublichen Unfug in der Zoologie, die wissenschaftlichen Bezeichnungen der Tiere alle paar Jahr umzuändern, bis aus dem Wirrwarr keiner mehr herausfindet, dringend nötig erschien. Demgemäß ist auch von der Frau des Verfassers in dankenswerter Weise ein Verzeichnis der Artnamen der Galltiere mit besonderer Sorgfalt aufgestellt worden, „da es — wie Verfasser mit Recht schreibt — wohl kaum möglich ist, alle neuen, zum Teil sich recht schwer dem Gedächtnis einprägenden Gattungsnamen der Galltiere gegenwärtig zu haben“. Eine Aufführung der meist zahlreichen Synonymen mußte mit Rücksicht auf den Umfang des Buches leider unterbleiben; indes hofft Professor Roß, daß an der Hand der glücklicherweise zumeist unverändert gebliebenen Artnamen gleichwohl die Gallenerreger in dem Verzeichnis leicht aufzufinden sein werden.

Neu ist ein Verzeichnis der Wirtspflanzen nach dem natürlichen System von Engler.

So darf das wertvolle Buch auch in seiner verbesserten und vermehrten neuen Auflage wiederum nur warm empfohlen werden; es wird niemanden im Stich lassen, der danach eine Galle bestimmen will. Herrmann.

R. Siegert, Kulturbauoberinspektor. **Was muß der praktische Landwirt über Ent- und Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen wissen?** Zum Gebrauch für die landwirtschaftliche Praxis und Landwirtschaftsschule bearbeitet. Mit 117 Abbildungen. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Verfasser beantwortet die in dem Titel seines Buches selbst gestellte Frage in zwei Abschnitten, von denen der erste der Entwässerung im allgemeinen und im besonderen und der zweite der Bewässerung gewidmet ist, indem er eine kurze, durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zur Anlage von Entwässerungen durch offene Gräben oder durch Dränage gibt, sowie von Bewässerungsanlagen für Wiesen durch Rieselung und Überstauung und für Äcker durch Berieselung und künstliche Beregnung.

Hierdurch soll der Landwirt instand gesetzt werden, diese Arbeiten selbst auszuführen oder wenigstens vorübergehend überwachen zu können.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 25. Februar 1927.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. Die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Duisburg bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark,
2. die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Düsseldorf bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark,
3. die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen des Provinzialverbandes von Hannover bis zum Betrage von 6 Millionen Reichsmark,
4. die mit 7 vom Hundert verzinslichen, auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Frankfurt am Main bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark,
5. die mit 6 vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe der Landständischen Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz bis zum Betrage von 10 Millionen Goldmark.

Berlin, den 25. Februar 1927.

Der Reichsminister der Justiz.
In Vertretung: Dr. Joël.

Preußen.

Titeländerungen im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 24. Februar 1927 — III 2. I. Ang. — III 9/27.

Im Haushalt der Forstverwaltung für 1927 sind gegenüber dem Vorjahre folgende allgemeine Änderungen vorgesehen:

I. Einmalige Einnahmen.

Die Titel-Nr. 8 ist geändert in Nr. 1.

Damit bei der Verrechnung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen keine Fondsverwechselung vorkommt, ist in den Kassenanweisungen über solche Einnahmen bei Angabe der Verrechnungsstelle in jedem Falle hinter Kap. 2 Tit. 1 zu setzen: der einmaligen Einnahmen.

II. Dauernde Ausgaben Kap. 2.

1. Dienstaufwandsentschädigung und Dienstkostenersatz der Forstverwalter sind vom Rechnungsjahre 1927 ab nicht mehr bei Titel 13, sondern bei Titel 11 zu verrechnen. Dementsprechend ist im Haushalt für 1927 bei den Abschnitten b und c

Hosted by Google

letzteren Titels hinter „Oberförster" gesetzt: „und Forstverwalter", bei Titel 13 dagegen das Wort „Forstverwalter" in der Titelbezeichnung fortgefallen.

2. Titel 17. Die Titelbezeichnung lautet im neuen Haushalt: „Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude, soweit die Baukosten im Einzelfalle 40000 RM nicht übersteigen."

3. Vom Rechnungsjahre 1927 ab sind etwaige Reisekosten, Umzugskostenentschädigungen gemäß § 36 P.A.T., Umzugskostenbeihilfen gemäß § 37 Abs. 2 P.A.T. und Wohnungsbeihilfen von Angestellten bei Titel 24 (Reisekosten), Titel 25 Abschnitt a (Umzugskostenentschädigungen), Titel 25 Abschnitt b (Umzugskostenbeihilfen) und Titel 25 Abschnitt c (Wohnungsbeihilfen) zu verrechnen. Im neuen Haushalt ist Titel 25 Abschnitt c nur mit „Wohnungsbeihilfen" bezeichnet.

4. Titel 28a des Haushalts für 1926 hat im Haushalt für 1927 die Nr. 29 erhalten.

III. Einmalige Ausgaben Kap. 2.

1. Im Titel 3 ist statt „Arbeiter" gesetzt „Forstarbeiter".

Vorstehendes ist bei der Rechnungsführung und -legung für das Rechnungsjahr 1927 zu beachten. Die Kassenbücher für 1927 sind zu berichtigen.

Der Regierungshauptkasse ist unverzüglich ein Abdruck dieses Erlasses zuzustellen.

Für die Oberförster und Forstkassen sind Abdrucke beigefügt.

Uniform der staatlichen Forstverwalter.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Febr. 1927 — III 872 VI.

Die in der Preußischen Staatsforstverwaltung angestellten Forstverwalter tragen als Uniform die gleiche wie die Revierförster. Sie haben jedoch auf der Mitte der Achselstücke je einen goldenen 1 cm im Quadrat großen Stern.

F. A.: v. d. Bussche.

Anmerkung der Schriftleitung. Wir bemerken zu diesem Ministerial-Erlaß, daß die Forstverwalter des Gemeindedienstes, soweit der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 auf sie zutrifft, ebenfalls die Berechtigung haben, den Stern auf dem vorgeschriebenen Achselstück zu tragen.

Jagdnutzungsvorschriften.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Februar 1927 — III 2765.

Alle vorrätigen unbeschädigten und unberichtigten Stücke der Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 sind umgehend der Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden. Für zurückgegebene Stücke wird in einiger Zeit ein berichtigter Neudruck als Ersatz geliefert. Jagdnutzungsvorschriften, die bereits einer Dienststelle überwiesen sind, sollen nicht zurückgefordert werden. Nur vorrätige Stücke sind zurückzugeben. Den Sendungen ist eine kurze Mitteilung beizufügen, die Absender und Zahl der Stücke enthält.

Nachtragsverzeichnis der preußischen Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 17. Febr. 1927 — III 1742, I.

Anbei wird ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knaben- und Mädchenmittelschulen*) in Preußen, die als voll ausgestattete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt worden sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Nachtrag zum Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestattete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind. **Hannover:** Bassum, Öffentliche Mittelschule (Knaben und Mädchen). **Liegnitz:** Oberschreiberhau, Gemeindemittelschule (Knaben und Mädchen). **Schneidemühl:** Kreuz (Ostbahn), Mittelschule (Knaben und Mädchen). **Erfurt:** Benneckenstein, Städtische Mittelschule (Knaben und Mädchen). **Liegnitz:** Greiffenberg (Kreis Löwenberg), Städtische Mittelschule (Knaben und Mädchen).

*) Die reinen Mädchenmittelschulen sind hier nicht aufgeführt. Die Schriftleitung.

Abkürzung des Wortes „Reichspfennig".

RdErl d. FM. v. 24. Februar 1927 — I A 2. 1726 a.

Die 1. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 10. 10. 1924 (RGBl. II S. 383) bestimmt in § 3, daß das Wort „Reichsmark" im Geschäftsbereich der Reichsbehörden durch die Bezeichnung „*RM*" abgekürzt wird. Für das Wort „Reichspfennig" ist eine gesetzliche Abkürzung nicht vorgeschrieben.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit RdErl. v. 27. 12. 1926 — V b 36179/I 26269 — und vom 25. 1. 1927 — V b 2635 — nunmehr angeordnet, daß die Reichsbehörden das Wort „Reichspfennig" durch die geschriebenen Buchstaben „*Rpf.*" in Antiqua-Kursivschrift abzukürzen haben. Dem Vorgehen des Reichs folgend, wird im Anschluß an meinen RdErl. vom 27. 10. 1924 — IA 2/5780 — (PrBesBl. 1924 S. 332) hiermit bestimmt, daß die für die Reichsbehörden vorgeschriebene Abkürzung des Wortes „Reichspfennig" auch für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung anzuwenden ist.

Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten: Die Kassenvordrucke sind von den Beschaffungsbehörden bei einem Neudruck entsprechend abzuändern. Die vorhandenen Formblätter sind zunächst aufzubrauchen.

Polizeiverordnung betr. Vogelfang.

M. f. L. u. M. f. W., K. u. V. vom 3. März 1927.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird zum Schutze der Raubvögel für den Umfang des Preußischen Staates folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausschreibung von Belohnungen (Prämien) für den Abschuß oder den Fang von Raubvögeln bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten. § 2. Die Genehmigung derartiger Ausschreibungen wird jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt; die Genehmigung ist widerruflich und kann von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen — auch bei der Veröffentlichung — abhängig gemacht werden. § 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung und der auf Grund derselben ergehenden Anordnungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Straf-Bestimmungen Platz greifen, nach dem § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft. § 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März 1927 in Kraft.


Hosted by Google

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aenderung der Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 16. Februar 1927 — VI. 29326, II. Min.-Bl. f. L. usw. Nr. 10 v. 1927 S. 187/8.

Freistaat Sachsen.

Wegfall der Uebersichten über die vierteljährlichen Durchschnittspreise.

Landesforstdir., 22. Februar 1927, 408 II. FMBl. 1927 S. 8 Nr. 15.

Die am Schlusse jedes Vierteljahres von den Forstämtern an die Forstkassen einzureichenden Übersichten über die im abgelaufenen Vierteljahre bei den Holzversteigerungen erlangten Durchschnittserlöse sind künftig nicht mehr anzufertigen. Demzufolge kommt auch die von den Forstkassen aufzustellende Übersicht für jeden Inspektionsbezirk in Wegfall. In der GO. II. Band § 417 sind die Absätze 3 und 4 in der Fassung der VO. vom 7. April 1924, 35 Lfd. II[1], und im Geschäftskalender die betreffenden Termine zu streichen.

Braunschweig.

Gewährung des Frauenzuschlages.

Allg. Verfügung des Braunschweigischen Finanzministers vom 25. Februar 1927 Nr. D II 220.

Durch die Sechzehnte Ergänzung des St.B.G. vom 5. Februar 1927 hat § 16 Abs. 1 Satz 2 St.B.G. folgende Fassung erhalten:

„Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie einen eigenen Hausstand führen“, und in § 44 lautet der zweite Satz nunmehr:

„Einen gleichen Zuschlag erhalten auch verwitwete Ruhegehaltsempfänger, wenn sie einen eigenen Hausstand führen.“

Die Gewährung des Frauenzuschlages an verwitwete Beamte und Ruhegehaltsempfänger ist danach nicht mehr von dem Vorhandensein von Kindern, für die Kinderbeihilfe zu zahlen ist, abhängig, sondern davon, ob ein eigener Hausstand geführt wird. Über den Begriff des eigenen Hausstandes vergleiche Ziff. 134 Abs. 2 B.B.V. Die erforderlichen Ermittlungen sind sofort anzustellen und die danach den Beamten zustehenden Frauenzuschläge frühestens vom 1. Januar 1927 ab zu zahlen. Auf Beginn und Fortfall der Zahlungen findet im übrigen genannte Ziff. 196 B.B.V. sinngemäße Anwendung.

Wegen der Ruhegehaltsempfänger ist das Haushaltsamt mit Anweisung versehen.

Entscheidungen.

Einsicht in die Personal-Nachweise.

Durch die Reichsverfassung haben die Beamten das Recht erhalten, Einsicht in die Personalnachweise zu nehmen (Art. 129, Abs. 3, Satz 3 Reichsverfassung). Das schließt es aus, daß Berichte und Urteile in einer besonderen Akte gesammelt werden, die dem Beamten nicht zugänglich ist. Es ist auch keine Rede davon, daß dem Beamten nur die Personalakte zugänglich sein soll, sondern es handelt sich um alle Personalnachweise, also um alle den Beamten betreffenden Schriftstücke, in welcher Akte sie sich auch befinden mögen. Aus Anlaß eines solchen Falles teilt der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung dem Landtagsabgeordneten Bartels-Hannover durch Schreiben vom 10. Februar 1927 — U III Nr. 212 U II 1 — mit, daß er das in Frage kommende Provinzialschulkollegium beauftragt habe, dem Beamten nicht nur seine Personalakten, sondern auch alle Schriftstücke vorzulegen, die sich mit seiner Person beschäftigen. B.

Erstreckt sich der Zeugeneid auch auf Bekundungen, die der Zeuge (z. B. bei Angabe der persönlichen Verhältnisse) für unwesentlich und deshalb nicht für unter den Eid fallend hält? Macht ihn ein Irrtum hierüber straffrei?

Urteil des Reichsgerichts v. 28. Oktober 1926, II. Strafsenat, II. 884/26.

Der Angeklagte hat als Zeuge eine wahrheitswidrige Angabe zur Person gemacht, die er mit dem Nacheide bekräftigte. Vom Richter war er nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß er mit dem Eide auch die Richtigkeit seiner zur Person gemachten Angaben zu beschwören habe. Er wurde von der Anklage des fahrlässigen Falscheides freigesprochen. Das Gericht vertritt die Auffassung, daß zwar seitens des Angeklagten wissentlich falsch eine Angabe gemacht sei, die unter seinen Zeugeneid falle. Dieses Umstandes sei er sich aber nicht bewußt gewesen, und mangels der Belehrung habe er den Eid nur auf seine Bekundung zur Sache bezogen. Eine fahrlässige Eidesverletzung liege nicht vor, denn „der Angeklagte habe nach seiner unwiderlegten Behauptung etwas nicht beeidet, was er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu beeiden gehabt hätte“.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision spricht das Reichsgericht aus, daß der Zeugeneid alles umfaßt, was tatsächlich unter ihm ausgesagt ist. Ein falscher Eid ist seinem äußeren Bestande nach ohne weiteres gegeben, soweit das Zeugnis eine unrichtige Angabe enthält, die im Zusammenhang mit dem geleisteten Eid steht. Das ist im vorliegenden Falle zutreffend.

Hat der Angeklagte objektiv etwas ihm als unwahr Bewußtes beschworen, so kann es sich nur darum handeln, ob er subjektiv ohne sein Verschulden in Unkenntnis davon gewesen ist, daß sich sein Eid auf das so Beschworene erstreckt. Es fragt sich also nur, ob er diesen Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, namentlich im Anschluß an seine Hinweisung auf die Bedeutung des Eides, durch eine Anfrage bei dem Richter nach dem Umfange einer zeugeneidlichen Bestärkung. Demgemäß war die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 60, S. 407.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landesforstmeister Philipp, Leiter der Forstabteilung des badischen Finanzministeriums in Karlsruhe, feierte am 7. März sein 40jähriges Dienstjubiläum. Der Jubilar genießt den Ruf eines Reformators auf dem Gebiete der badischen

Hosted by Google

Forstverwaltung in technischer wie ökonomischer Hinsicht. Sein großzügiges Arbeitsprogramm ist durch die im letzten Jahre dem Landtag vorgelegte Denkschrift über die Umstellung der Waldwirtschaft in Baden hinreichend bekannt geworden. Welche Wertschätzung der getreue Beamte als Forstmann auch im Ausland genießt, bestätigt seine Berufung im vergangenen Jahr als deutscher Delegierter zum internationalen Forstkongreß in Rom, seine Aufforderung durch die Generaldirektion der österreichischen Bundesforsten zur Besichtigung der österreichischen Forstverhältnisse zwecks Beratung der österreichischen Forstverwaltung, sowie die vielen Besuche von ausländischen Fachgenossen, die sich gern bei ihm waldbauliche und organisatorische Anregungen holen.

Aufruf an alle Forst- und Jagdbeamten und die Gönner der grünen Farbe.

Es dürfte vielen Kollegen noch unbekannt sein, wie wohltätig der Verein „Waldheil" in Neudamm für die notleidenden Kollegen bemüht ist, deren Not zu lindern. Jeder Kollege sollte sogleich, wenn er es noch nicht ist, dem Verein als Mitglied beitreten. Der Jahresbeitrag beträgt für mittlere und untere Forstbeamte nur 2 RM. Diesen Betrag kann ein jeder, auch der Geringstbesoldete (je Woche noch nicht 4 Pfg.), entbehren, hat man doch schon nach dreijähriger Mitgliedschaft gleichzeitig ein Sterbegeld zu beanspruchen, das allmählich auf 150 RM steigt. Besonders die Frauen sollten ihre Männer bewegen, Mitglied zu werden; die Not kann plötzlich bei jedem Angehörigen der grünen Farbe einkehren, und dann wird der „Waldheil", sobald die Notlage begründet ist, kein Gesuch um eine Beihilfe, einen Erziehungszuschuß usw. ohne Berücksichtigung lassen.

Gönner und Freunde der grünen Farbe werden gebeten, als Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von 5 RM beizutreten, auch werden sie ersucht, stets bei Jagden und Geselligkeiten Sammlungen zu veranstalten und den Erlös dem „Waldheil" zuzuführen (Postscheckkonto des „Waldheil": Berlin NW 7, Nr. 9140). Viele können wenigen helfen. Der Verein hat schon so manche Träne getrocknet und ist dauernd bemüht, jedem Notleidenden weiter zu helfen.

O. S., Privatförster i. R.,
30jähriges Mitglied des „Waldheil".

Zur Neuregelung der Besoldungsordnung gab nach Meldungen der politischen Tagespresse Ministerialdirektor Dr. Lotholz in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages am 12. März eine Erklärung ab, wonach die Reichsregierung im Begriffe sei, die Vorarbeiten für die Neuregelung der Besoldungsordnung sofort in Angriff zu nehmen und die Neuregelung durchzuführen, soweit die Wirtschaftslage es gestatte. Einen festen Termin für die Durchführung könne man gegenwärtig noch nicht angeben.

In Ergänzung dieser Regierungserklärung wird aus parlamentarischen Kreisen noch mitgeteilt, daß die Vorarbeiten im Reichsfinanzministerium zur Erhöhung der Beamtengehälter bereits im Gange sind. In Kreisen der Regierungsparteien wird die Auffassung vertreten, daß es notwendig sei, die Besoldungserhöhung gleichzeitig mit einer großzügigen Reform der Beamtengesetzgebung zu verbinden. In Kreisen, die dem Reichsfinanzminister nahe stehen, rechnet man damit, daß die Besoldungsfrage noch vor der Sommerpause im Reichstag zur Erledigung kommen wird.

Zur Besoldung der staatlichen Forstbeamten in Braunschweig. Nach jahrelanger Arbeit des Braunschweigischen Förstervereins ist es mit Hilfe des Parlaments und der Vorlage der Regierung erreicht, daß die braunschweigischen Staatsförster laut der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar 1927 in die Gruppen 7 und 8+ eingereiht werden. (Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 8 S. 219.) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß bisher nur ein Drittel der Förster in der Aufrückungsstufe 7 auf Grund der Schlüsselzahl sein durfte. Dieses hat sich durch die Sechzehnte Ergänzung dahin geändert, daß alle Förster, welche länger als zwei Dienstjahre lang das Höchstgehalt der Gruppe 7 haben, ohne weiteres in die Gruppe 8+ eingereiht werden. Hieraus ergibt sich, daß etwa 50 % der Förster mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuß des Gehalts der Besoldungsgruppe 8+ kommen. Des weiteren ist noch eine Forstgarteninspektor-Stelle mit Eingangsgruppe 8 und Aufrückung nach 9+ geschaffen worden. Der Landesforstmeister ist — gleich denen anderer Staaten — nach Gruppe 13 zu besolden. Außerdem sieht die Ergänzung noch einige Aufrückungsstellen der Forstwarte als Oberforstwarte in Besoldungsgruppe 5+ vor. L.

Die Tagung des Vereins Meckl.-Schwerinscher Staatsförster. Der Verein Meckl.-Schwerinscher Staatsförster hat am 25. Februar d. J. in Schwerin seine Generalversammlung abgehalten. Es wurde hervorgehoben, daß die Försterausbildung eine ungenügende ist, weil es nach der alten Ausbildungsmethode erst einer langjährigen Praxis und eines intensiven Selbststudiums bedürfte, um sich die allernotdürftigsten Kenntnisse, die der Forstbetriebsbeamte haben muß, anzueignen, und aus diesem Grunde für eine bessere Vor- und Ausbildung des Nachwuchses gesorgt werden müsse, namentlich aber durch die Gründung einer Forstschule. Wenn mit anderen Ländern zwecks Beteiligung an dieser Gründung Verhandlungen aufgenommen sind, so scheidet Preußen hierbei wohl aus, weil hier an Försterschulen ja kein Mangel ist. Wohl aber kann in den kleineren Staaten, die selbst noch keine Forstschulen haben, ein Interesse für diese in Aussicht genommene Gründung vorhanden sein, aber wenn auf die Kommunal- und Privatforstbeamten in Schleswig-Holstein und Pommern hingewiesen wird, so fehlt hierfür die Berechtigung, denn in diesen preußischen Landesteilen ist kein Mangel an Forstbeamten, vielmehr ein Überschuß, der nur eine unliebsame Steigerung erfahren könnte.

In der Versammlung wurde der Reichswehrförster abgelehnt, aber wenn der Privatwaldbesitz für die Entstehung des Reichswehrförsters, der heute Militäranwärter ist, verantwortlich gemacht wird, wie es in der Versammlung geschehen ist, so ist das nicht zutreffend, denn der Reichswehrförster, der in den preußischen Staats- und Kommunalforstdienst einziehen wird, erhält

Hosted by Google

hier eine Versorgung, wie sie der Privatforstdienst gar nicht bieten kann, und deshalb wird für die neuen Forstversorgungsberechtigten der Privatforstdienst kaum ein Anreiz sein.

Wenn seitens eines Regierungsvertreters in der Versammlung mitgeteilt wurde, daß der Gedanke erwogen sei, die Forstlehrlinge nach Templin zu schicken, so wird das über das Stadium der Erwägung kaum hinauskommen, da Templin für diesen Besuch nicht eingerichtet ist. Wenn Herr Ministerpräsident Schröder anerkennt, daß Templin ein guter Ruf vorausgeht, so hat er darin recht. Wenn aber Herr Pfalzgraf, wie die Presse berichtet, als Vorsitzender des Försterbundes sich gegen Templin wendet, mit der Begründung, daß die Ausbildung in Templin absolut nicht vorbildlich sei, so wird man ihm das nicht so ohne weiteres glauben, wenn er auch noch so sehr davon überzeugt ist. Im übrigen wäre es sehr interessant, wenn Herr Pfalzgraf einmal der forstlichen Welt mitteilen wollte, was er an der Ausbildung von Forstbetriebsbeamten des Privatdienstes in Templin eigentlich auszusetzen hat.

Wenn Mecklenburg sich mit den Ländern, die Forstschulen nicht haben, um den Nachwuchs für den staatlichen Forstbetriebsdienst heranzuziehen, in Verbindung setzt, um ein solches Institut zu gründen, so ist dagegen nichts einzuwenden, aber zur Ausbildung von Anwärtern für den Privatforstdienst oder gar für den preußischen Kommunaldienst liegt nicht allein kein Anlaß vor, sondern ein solches Beginnen müßte sehr entschieden abgelehnt werden. E.

Neuerwerbungen des Preußischen Forstfiskus. Seitens der preußischen Forstverwaltung ist nach Zeitungsmitteilungen das Rittergut Wordel bei Märkisch-Friedland, Bezirk Köslin, mit 1900 ha, wovon 1600 ha Wald, erworben und der Oberförsterei Hermannsfelde, Kreis Dramburg, zugelegt worden. In Wordel sind zwei neue Försterstellen aus dem bisherigen Gutswald unter Zulegung von Teilen der Förstereien Jakobsdorf und Hermannsfelde errichtet und die Stelle Wordel-Ost dem Förster Vogt, Wordel-West dem Hilfsförster Dinse übertragen worden. Die Försterstelle Hermannsfelde wird in eine Waldwärterstelle umgewandelt.

Die Rundfunkstunde des Beamten (Deutschlandsender Königswusterhausen Welle 1250). Am Sonnabend, dem 19. März, von 5 bis 5,30 Uhr, spricht der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, Flügel, über das Thema: „Warum muß der Beamte sich fortbilden?“

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Nagel, der älteste Bürger der Stadt Bopfingen in Württemberg, Jagstkreis, wurde am 3. d. M. zur letzten Ruhe gebettet. Geboren 1838, hat der Verstorbene ein Alter von nahezu 89 Jahren erreicht. Ein halbes Jahrhundert leistete er in vorbildlicher Pflichttreue dem Staate treue und ersprießliche Dienste; vier Jahrzehnte hindurch übte er seine dienstliche Tätigkeit als Vorstand der Forstämter Michelfeld und Bopfingen aus.

Forstmeister Fritz Köllner, Stadt-Oberförsterei Allenstein, Bezirk Gumbinnen, beging am 9. März seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar wurde am 9. März 1867 in Sonnefeld, Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, geboren. Er entstammt einer alten thüringischen Forst- und Landwirtsfamilie, die im ununterbrochenen Mannesstamm bis Mitte 1600 zurückreicht. In Eberswalde und München studierte er von 1888 bis 1891 Forstwissenschaft. Nach dreijähriger Forstreferendarzeit und sechsjähriger Forstassessorenzeit in Sachsen-Koburg-Gotha (Thüringer Wald) verwaltete er, aus dem Staatsdienst beurlaubt, fast zwei Jahre die Oberförsterei Demmin in Pommern. Am 1. April 1904 übernahm er die Oberförsterstelle der Staatsforst Allenstein.

Förster a. D. Weckmüller in Wetzlar, ein im ganzen Rheinland und in Hessen-Nassau wohlbekannter Veteran der grünen Farbe konnte Anfang dieses Monats seinen 90. Geburtstag feiern. Reichspräsident von Hindenburg hat dem jetzt noch überraschend rüstigen Greis an seinem Ehrentage seine Glückwünsche aussprechen lassen und ihm sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift gesandt.

Revierverwalter Oswald Wiesenhütter in Plauen im Vogtlande konnte am 1. März sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern. Der Jubilar verwaltet das Forstrevier Bergen-Neudorf, zu dem in der Hauptsache die Waldungen des Niederschlagsgebiets für die dortige Talsperre gehören. Er hat sich hier die Förderung des ihm anvertrauten Reviers nach jeder Richtung hin sehr angelegen sein lassen. Zahlreiche Ehrungen legen ein beredtes Zeugnis von der verdienstvollen Arbeit des Forstbeamten ab.

Unglücksfälle.

Der Hilfsförster Otto Froebel wurde am 5. d. Mts. im Walde bei Berkenbrück, unweit Frankfurt a. d. Oder erschossen neben seinem Fahrrade aufgefunden. Zuerst glaubte man an einen Mord; bei näherer Untersuchung wurde jedoch festgestellt, daß der Beamte ein Opfer seiner eigenen Unvorsichtigkeit geworden ist. Um Holzfäller zu kontrollieren, war er in den Wald gefahren und hatte sein geladenes Gewehr über den Rücken gehängt. Auf der Fahrt muß wohl von Unterholz der Abzugshahn gestreift worden sein, der Schuß ging los und die Kugel drang ihm durch den Hals in das Gehirn, was den sofortigen Tod herbeiführte.

Neues aus den Parlamenten.

Pensionskürzung. Anläßlich der Beratung des Etatkapitels „Ruhegehälter“ im Haushaltsausschuß des Sächsischen Landtages stellte der Abgeordnete Liebmann (Linkssozialist) den Antrag, die Regierung um eine Neuregelung des Pensionswesens zu ersuchen, mit dem Ziele, auf keinen Fall höhere Pensionen als 5000 Mk. pro Jahr zuzulassen. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der bürgerlichen Parteien angenommen. Der Aufwertungsparteiler und der Rechtssozialist enthielten sich der Stimme.


Hosted by Google

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstgehilfenprüfung und Försterprüfungen 1927. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Meldungen für die Forstgehilfenprüfung bei den einzelnen Berufsämtern für Privatförster und für die Försterprüfung bei dem Hauptberufsamt für Privatförster unbedingt bis zum 31. März eingegangen sein müssen. Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Hauptberufsamt für Privatförster.
Der Vorsitzende:
F. A. Graf von der Schulenburg.

Eine Exkursion in das Waldbrandgebiet Kreis Jerichow II wird am 24. und 25. März d. J. von der unterzeichneten Forstabteilung veranstaltet. Anmeldung bis spätestens 18. März 1927. Alles Nähere durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstraße 7.

Forstwirtschaftliches.

Vorträge über die Technik in der Forstwirtschaft. Die Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Deutschen Forstverein und der Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft erfordert, daß die ATL. sich mit den heute stärker denn je zur Klärung drängenden Fragen der Rationalisierung in der Forstwirtschaft beschäftigt und sie den an Land- und Forstwirtschaft interessierten Kreisen näherbringt. Die ATL.-Ortsgruppe Berlin lädt deshalb für Mittwoch, den 30. März 1927, nachmittags 2,30 Uhr, im Großen Saal des V. d. I.-Hauses, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27, zu einer öffentlichen Versammlung, deren Vorträge sich mit den Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft befassen werden, ein. Tagesordnung: 1. Einführung: Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes-München, Vorsitzender des Deutschen Forstvereins. 2. Die Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft: Landforstmeister Gernlein-Berlin, Vorsitzender des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins. 3. Probleme der Bodenbearbeitung im Walde: Oberförster Prof. Dr. Hilf-Eberswalde. 4. Die Anwendung von Motorsägen in der Forstwirtschaft: Forstassessor Strehlke-Eberswalde. Für den 31. März 1927 ist in Verfolg der Einladung des Herrn Reichsforstmeisters Tschaen eine Besichtigung von Holzbringungs- und Kulturarbeiten unter besonderer Berücksichtigung von Kraftmaschinen im Reichsforstamt Zossen geplant. Anmeldungen schriftlich bis zum 25. März an die ATL. Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, oder mündlich auf der Versammlung.

Von den Lärchen. Das schnelle Jugendwachstum der Lärche, die seit dem Ausgang des Mittelalters schon hier und da außerhalb ihrer Heimat angebaut worden war, hatte in der Zeit der „Holznot" (also im 18. Jahrhundert) die Augen der deutschen Forstwirte auf sich gelenkt. In Preußen hat Friedrich der Große ihren Anbau gefördert. In dem Verzeichnis der von ihm 1772/3 zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft ausgesetzten Prämien lautet Nr. 15: „wer die stärkste Anzahl Lärgen oder Lierbäume gepflanzt, 20 Thaler". Der wahllose Anbau außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets führte dann zu den bekannten Rückschlägen. Man verzichtete deshalb fast allenthalben lange Zeit auf sie. Vor etwa 20 Jahren war sie aus vielen Revieren wieder fast verschwunden und mit ihr auch ihre Krankheiten und Schmarotzer. Man konnte deshalb ihren Anbau vorsichtig wieder aufnehmen. Ich habe dies nach Möglichkeit getan, mich dabei aber auf die Einzelmischung in Laubholz, vor allem in Buchen- und Eichenverjüngungen, beschränkt. In Ostdeutschland handelt es sich dabei immer um gute Böden. Auf ihnen überwindet die Lärche Krankheiten und Schmarotzerschäden leichter als auf geringeren. Es kommt aber noch ein zweiter Grund hinzu. Die Gesellschaft der wintergrünen Nadelhölzer sagt der Lärche nicht recht zu. Deshalb sind auch die lange Zeit üblichen Mischsaaten von Kiefer, Fichte und Lärche erfolglos gewesen. Die anfangs vorwüchsige Lärche verschwindet schon in der Dickung. Als „försternder" Referendar fand ich 1891 in Oberschlesien beim Durchforsten eines so begründeten Bestandes auf 8 ha noch eine herrschende und eine halb unterdrückte Lärche vor! Die Lärche treibt sehr früh aus. Steht sie einzeln im Laubholz, so hat sie auch in ihren unteren Kronenteilen zwischen den viel später austreibenden Buchen und Eichen vollen Lichtgenuß durch mehrere Wochen. Dieser aber fehlt ihr im wintergrünen Nadelholz. Die Folge dieses Unterschiedes liegt klar auf der Hand. Es ist ähnlich wie mit dem Waldmeister und anderen Frühlingspflanzen unter dem Buchenbestand. Sie nutzen das erste Frühjahr zu ihrem Leben aus, ehe die Buchen sich belauben. Ich glaube ferner, daß an dem Mißerfolg unseres Lärchenanbaues zum Teil auch die Herkunft des Samens schuld war. Die Lärche (Larix europaea Lam. et DC = L. decidua Mill.) kommt von Natur vor in den Alpen, den Hochkarpathen, im Mährisch-schlesischen Gesenke (d. h. in einem Teile der ehemals österreichisch-schlesischen Sudeten) und in Polen (im südlichen Teil Kongreß-Polens mit anschließenden Teilen Galiziens). Die verschiedenen Standorte haben natürlich besondere Sorten („Standortsrassen") erzeugt. Ich vermute, daß wenigstens in Preußen, vor allem in Schlesien, in der zweiten Hälfte des 18. und ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht die Alpenlärche, sondern die Sudeten- oder polnische Lärche angebaut worden ist. Diese Sorten aber sind der Gesellschaft der wintergrünen Nadelhölzer und auch dem Klima besser angepaßt als die Alpenlärche, insbesondere die Hochalpenlärche. Diese wurde dann später vor allem durch den Tiroler Samenhandel bei uns eingeführt. Daher das gute Verhalten unserer älteren Lärchenanbauten mit ihrem geraden Schaft und ihrer schmalen Krone und das Versagen der späteren Anbauten, zu dem natürlich das Aufkommen der Krankheiten und Schmarotzer viel beigetragen hat. Hier und da (z. B. auch in Thüringen) habe ich einen wesentlichen Unterschied in der Tracht (Schaftform, Beastung) der älteren und jüngeren Lärchen erkennen zu können und auf Herkunftsunterschiede zurückführen zu müssen geglaubt. Die Alpenlärche müssen wir also beim Anbau in der Ebene und im Hügellande ausschließen, in den Mittelgebirgen zum mindesten die Hochalpenlärche (hier käme neben der Sudetenlärche die Lärche aus den bayerischen Voralpen in Betracht, aber sie ist dort nicht so häufig, daß Samenbezug möglich sein

Hosted by Google

wird). Die sibirische Lärche, die auch etwas nach Nordrußland übergreift und dort und in Finnland (berühmter Bestand in Raivola) angebaut ist, wächst bei uns zu langsam. Dagegen ist die japanische Lärche (L. leptolepis) warm zu empfehlen. Sie zeichnet sich durch Schnell- und Geradwüchsigkeit und durch geringe Empfindlichkeit gegen Krankheiten und Schmarotzer aus. Sie ist auch nicht so empfindlich wie die Sudetenlärche gegen Witterungsschäden (im nassen Sommer 1926 sind in den Kämpen die Sudetenlärchen vielfach erkrankt und sogar abgestorben, die daneben stehenden japanischen nicht). Zum Schluß aber rate ich, nach wie vor recht vorsichtig mit dem Anbau aller Lärchen zu sein, damit wir nicht ein zweites „Lärchenrätsel" erleben. Deshalb stehe ich auch dem neuerdings sehr empfohlenen massenhaften Anbau der Lärchen auf dem schleswig-holsteinischen Heiderücken argwöhnisch gegenüber, so sehr ich die Eigenschaft der Lärche, das Heidekraut zu erdrücken, anerkenne. Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 16 vom 12. März 1927. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit hielten sich die Langholzpreise; die schwächeren Klassen zogen sogar im Mittel noch um 0,50 bis 1 RM an.

Es notierten nach der Homa normal je Festmeter mit Rinde vermessen ab Wald

Klasse			
Klasse 1 b	(15—19 cm Mitte)	11—14—18	RM
„ 2 a	(20—24 „ „)	14—18—23	„
„ 2 b	(25—29 „ „)	18—23—28	„
„ 3 a	(30—34 „ „)	22—28—34	„
„ 3 b	(35—39 „ „)	25—31—37	„
„ 4 a	(40—44 „ „)	28—35—42	„
„ 4 b	(45—49 „ „)	30—37—45	„
Ganze Schläge	)	16—22—29	„

Grubenholz unverändert (10—10,50 RM je Festmeter ab Wald mit Rinde lang vermessen bei Frachtparität Berlin).

Auch der Brennholzmarkt ist unverändert; es notierten:

Kiefern-Kloben 5—6,50—8,— RM
„ Knüppel 4—4,80—5,50 „
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. März 1927 ab märkischer Station 12,37 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. März 1927. Landfüchse 20 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 30 bis 35 Mk., Baummarder 80 Mk., Steinmarder 70 Mk., Iltisse 13 bis 15 Mk.. Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,24 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,30 Mk., Hasen, Winter 2,10 bis 2,20 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,80 bis 2,85 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. März 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk.. Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk. Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. März 1927. Kaninchen, wilde, große 1,60 bis 2,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. März 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 87, groß-mittel 66 bis 71, groß 53 bis 55, Schleien, Portions- 160, Aale, unsortiert 235, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 35er 110, 50- bis 70er 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 11. **Gewährung von Wohnungsbeihilfen.** Bei Neubesetzung der hiesigen Försterstelle wurde mir, da die in Aussicht genommene Wohnung erst zum 1. April beziehbar wird, die Wohnungsbeihilfe für getrennten Haushalt zugesagt. Ich beziehe das Gehalt der Gruppe VII, Stufe 7. C. befindet sich in Ortsklasse B. Wie hoch sind die mir zustehenden Sätze?

Staatsförster J. in C.

Antwort: Nach den Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen vom 17. März 1925 (Bes.-Bl. S. 47 ff.) können den staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe VII bewilligt werden: 1. Bei Fortführung des Hausstandes in der bisherigen Wohnung a) für Beamte mit Familie 4 RM täglich, b) für Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, 2 RM täglich; 2. wenn der Hausstand in der bisherigen Wohnung nicht fortgeführt wird, die Wohnung aber für Tauschzwecke jederzeit zur Verfügung steht, a) (wie 1a) 2,50 RM täglich, b) (wie 1b) 1,50 RM täglich. Dieses sind Höchstsätze, die nur in ganz besonderen Fällen zur Zahlung kommen. Im allgemeinen werden bis 80 % dieser Sätze gezahlt. Vor Festsetzung der Beihilfe muß der Nachweis über die Höhe der Mehrkosten, welche durch den getrennten Haushalt aufgewendet werden müssen, beigebracht werden. Von diesen Mehrkosten kommt die häusliche Ersparnis in Abzug.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Riefensbeek (Hildesheim) ist am 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. März.

Revierförsterstelle Klodnitz, Oberf. Neisse (Oppeln), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Klodnitz, wo Volksschule und katholische Notkirche. Höhere Schulen in der Stadt Kosel, 5 km. Wirtschaftsland: 0,5600 ha Garten, 8,0160 ha Acker und 7,3870 ha Wiese und Weide. Revier hauptsächlich zusammenhängend; Laub- und Nadelholz; Industrie; Jagd mittelmäßig; Klima etwas rauh. Bewerbungsfrist 9. April.

Försterstelle Voßbrügge, Oberförsterei Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 5,16 ha Acker, 9,67 ha Wiese. Nutzungsgeld 96 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 8 km; nächste höhere Schule 8 km. Bahnstation und höhere Schulen in Hammerstein. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Dewall, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 7,4 ha Acker, 12,4 ha Wiesen. Die Schule ist in Rosenfelde, etwa 3 km; Bahnstation Brödlauken der Eisenbahn Insterburg—Lyck, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 8. April.

Försterstelle Hirschthal, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 2,95 ha Acker, 6,33 ha Wiese, 2,02 ha Weide. Nutzungsgeld 47 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12 km. Bahnstation Plietnitz. Dorfschule Zechendorf; höhere Schulen Dt.-Krone und Schneidemühl. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Hohenholte, Oberförsterei Münster (Minden), ist am 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 1,35 ha Acker, 0,35 ha Wiese, zusammen 1,80 ha. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Neuffelbach, mit dem dienstlichen Wohnsitz in Altenkirchen (Westerwald), Oberf. Altenkirchen (Koblenz), ist am 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung und Wirtschaftsland zunächst nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. April.

Forstsekretärstelle Rohrwiese, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 3,50 ha Acker, 5,06 ha Wiese, 3,46 ha Weide. Nutzungsgeld 35 RM. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 14 km. Bahnstation und höhere Schule in Schönlanke, Ostbahn; Dorfschule in Niekosken. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Ulonsk, Oberf. Korpellen (Allenstein), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,152 ha Garten, 9,123 ha Acker, 2,818 ha Wiese, 2,768 ha Weiden. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 7,5 km. Bewerbungsfrist 29. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Hellewald, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), wird am 1. April frei und ist wieder zu besetzen. Zu der Stelle gehört eine gute Dienstwohnung und 6 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 24. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. 4,0690 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 19. März.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Hünfeld (Kassel) ist sofort zu besetzen.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen (Dienst- und Lebensalterslisten) von E. Behm" (4. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 3 RM.

Verwaltungsänderungen.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Das Thüringische Forstamt Oberspier wird am 1. Oktober aufgelöst.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauke, überz. Förster in Heisterholz, Oberf. Minden, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Buchholz, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Brandt, überz. Förster in der Oberförsterei Waldau, wird am 1. April die Försterstelle Meckbach-Süd, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), übertragen.

Haase, Hegemeister in Wülferode, Oberf. Hannover (Hannover), tritt kraft des Gesetzes in den Ruhestand.

Hiege, Hegemeister in Sielen, Oberf. Hofgeismar (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Jaenicke, Förster i. E. in Brünnighausen, Oberf. Springe (Hannover), tritt auf Antrag in den Ruhestand.

Lampe, überz. Förster in Bilderlahe, Oberf. Lamspringe, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Brünnighausen, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Marder, überz. Förster in Senden, Oberf. Münster, wird am 1. April auf die Förster-Endstelle Messenberg, Oberförsterei Wünnenberg (Minden), versetzt.

Markusch, überz. Förster in Niebeck, Oberf. Niebeck, wird am 1. April zum Förster i. E. auf der in eine Endstelle umgewandelten bisherigen Hilfsförsterstelle Niebeck (Hannover) ernannt.

Olschewski, Forstsekretär in Schöneiche, Oberf. Doberschütz, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Kleinesee, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), übertragen. Die in voriger Nummer veröffentlichte Uebertragung der Förster-Endstelle Kleinesee an den überz. Förster **Kühnast** ist zurückgezogen.

Pieper, überz. Förster in Velpe, Oberf. Münster, wird am 1. April auf die überz. Försterstelle Heisterholz, Oberförsterei Minden (Minden), versetzt

Roth, Hegemeister in Lockweiler, Oberf. Wadern (Trier), tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand.

Scheider, überz. Förster in Kuhbrück, Oberf. Neuholland, wird am 1. April die neu eingerichtete Förster-Endstelle Kuhbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam), übertragen.

Schneider, überz. Förster in Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah, wird am 1. April in den Bezirk Hannover einberufen und nach Bilderlahe, Oberförsterei Lamspringe (Hannover), versetzt.

Seeger, überz. Förster in Neuendorf, Oberf. Neuendorf, wird am 1. April nach Alt-Placht, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Abel, Hilfsförster in Barkholz, Oberf. Harpstedt, wurde am 1. März nach Devese, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Arendt, Hilfsförster in Neumühl, Oberf. Wischwill (Memelgebiet), wird am 1. April nach Weenzen, Oberf. Weenzen (Hildesheim) einberufen.

Burckardt, Hilfsförster in Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen, wurde am 5. März nach Hohenholte, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Döring, Hilfsförster in Wildeck, Oberf. Wildeck, wurde am 10. März nach Philipsthal, Oberf. Heringen (Kassel), versetzt.

Rick, Hilfsförster in Ebergötzen, wird am 1. April die Förster-Endstelle Seesbach, Staatsoberf. Entenpfuhl (Koblenz), übertragen.

Schulz, Hilfsförster in Melchow, Oberf. Eberswalde, wird am 1. April nach Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Hosted by Google

Smedding, Hilfsförster in Etteln, Oberf. Böddeken, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Reinsen, Oberf. Obernkirchen (Minden), versetzt.

Weinreis, Hilfsförster in Fülme, Oberf. Oldendorf, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle Wennenkamp, Oberförsterei Rumbeck (Minden), versetzt.

Thüringen.

Staats-Forstverwaltung.

Müller, Oberförster in Oberspier, wurde nach Arnstadt versetzt.

Fischer, Forstassessor in Stutzhaus, wurde zum Oberförster in Mengersgereuth-Hämmern ernannt.

Braunschweig.

Bachenroth und **Hampe**, Forstreferendare bei dem Landesforstamt in Braunschweig, werden am 1. April zur Ableistung der Betriebsregelungszeit zur Forsteinrichtungsanstalt daselbst versetzt.

Wippert, Forstreferendar in Lutter a. Bbge., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge., wird am 1. April zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt und dem Oberforstmeister Lindenberg überwiesen.

Castiles, Förster in Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, wird am 1. April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstkleidung in den Ruhestand versetzt.

Bruhne, Forstgehilfe in Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde mit sofortiger Wirkung nach Stadtoldendorf, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, versetzt.

Schultze, Forstgehilfe in Helmstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, wird am 1. April nach Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Auszeichnungen.

Förster Kluthe in Löringhof bei Datteln i. W., der seit 1893 in den Diensten der Gräflich Westerholt-Arenfelsschen Familie tätig ist, wurde in Anerkennung besonderer Diensttreue von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die bronzene Medaille am rotweißen Bande verliehen.

Forstwart Clemens Groß bei der Forstverwaltung des Rittmeisters a. D. Krötzer-Thoßfell, Kreish. Zwickau in Sachsen, wurde von der Fachkammer für Forstwirtschaft das tragbare Ehrenzeichen in Bronze am grünen Bande verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung 1927 in Frankfurt a. M.

Den Mitgliedern wird vorläufig bekanntgegeben, daß nach Ausschußbeschluß die Mitgliederversammlung in Frankfurt a. M. am Sonntag, dem 21. August, beginnen soll.

Sonntag, den 21. August: Begrüßung. Montag, den 22. August: Vollversammlung. Dienstag, den 23. August: Vormittags Teilversammlungen, nachmittags Maschinenvorführungen. Mittwoch, den 24. August: Vollversammlung.

Donnerstag, Freitag und Samstag: Lehrausflüge (Frankfurter Stadtwald, pr. Oberförstereien Wolfgang bei Hanau, Wiesbaden, Chausseehaus, Königstein (Taunus), Rüdesheim (Niederwald), hessische Forstämter Kranichstein, Heppenheim a. d. Bergstraße, Seligenstadt, bayerische Forstämter Rohrbrunn und Rothenbuch (Spessart). Ferner Nachausflüge nach Koblenz (Besuch der mit der Rheinausstellung verbundenen Land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung, preußische Oberförsterei Kirchberg) und in die pfälzischen Anbaugebiete der Weymouthskiefer (bayerische Forstämter Trippstadt und Johanniskreuz).

An Verhandlungsgegenständen sind vorgesehen:

Für die Vollversammlungen:

1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden.
2. Wie sollen Wissenschaft und Praxis im forstlichen Versuchswesen zusammenarbeiten? (Berichterstatter: Universitätsprof. Geh. Hofrat Dr. Hausrath, Freiburg i. Br., Landforstmeister Staatsrat a. D. Dr. K. Weber, Konradsdorf b. Stockheim, Oberhessen).
3. Die wirtschaftliche Bedeutung und waldbauliche Behandlung der Weymouthskiefer. (Berichterstatter: Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, München, Universitätsprof. Dr. Vanselow, Gießen, Universitätsprof. Geh. Reg.-Rat Dr. Freiherr v. Tubeuf, München.)
4. Bericht über die Ereignisse des Jahres auf dem Gebiete der Forstpolitik und über die wirtschaftliche Lage. (Berichterstatter: Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Berlin, Hochschulprof. Dr. Fr. Raab, Tharandt.)

Für Teilversammlungen (neben der Weiterbehandlung des Themas 1, falls dies in der Vollversammlung zu Ende geführt werden kann) ist einstweilen in Aussicht genommen: 1. Über Waldtypen (Forstmeister Dr. Rubner, Grafrath, Obb.). 2. Der wissenschaftliche, natürliche Vogelschutz in seiner Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft (Dr. Freiherr v. Berlepsch, Seebach, Kr. Langensalza). 3. Die Geologie des Ausflugsgebietes (Landesgeologe Dr. Schottler, Darmstadt). 4. Erläuterung der Maschinen-Vorführungen. 5. Erläuterung der wissenschaftlichen Ertragsuntersuchungen im Frankfurter Stadtwald (Forstassessor Dr. Künanz). 6. Die Samenbeschaffung in der Forstwirtschaft. —

In der der Versammlung vorausgehenden Woche soll in Konradsdorf (Oberhessen) ein Fortbildungskursus abgehalten werden. — Am 27. und 28. August sollen in Frankfurt a. Main in der Universität von hervorragenden Fachleuten allgemein bildende Vorträge (Wirtschaft, Geschichte, Kunst, Literatur) für Forstleute und Waldbesitzer abgehalten werden. Anmeldungen für Vorträge in den Teilversammlungen wollen tunlichst bald an den Unterfertigten gerichtet werden.

München, Franz-Josefstr. 30/1, 8. März 1927.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10480. **Borhoff**, Josef, Hilfsförster, Raesfeld in Westfalen. XI.

10481. **Hornbostel**, Hans, Forstassistent, Friedrichsruh, Post Aumühle, Kreis Lauenburg i. Holstein. IV.

Hosted by Google

10482. **Enderle**, Reinhard, Forstgehilfe, Orsenhausen, Post Rot, Kreis Laupheim, Württemberg. XVII.
10483. **Foertsch**, Walter, Revierförster, Zschorna, Post Radeburg in Sachsen. XII.
10484. **Saage**, Fritz, Revierförster, Fh. Wormlage, Post Sallgast, Kreis Calau. IX.
10485. **Schulz**, Wilhelm, Waldwärter, Brandel, Post Clenze, Kreis Lüchow, Hann. X.
10486. **Tischler**, Erich, Forstgehilfe, Fh. Brandel, Post Clenze, Kreis Lüchow, Hann. X.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grabowy, Viktor, Forstgehilfe, Semper, Post Lietzow (Rügen).
Langer, Herbert, Forstgehilfe, Leipzig, Windmühlenstr. 23.
Rausch, Willi, Förster, Labuhn, Kreis Lauenburg, Pommern.

Berichtigung.

Unter der Ueberschrift: „Vereinigte Ortsgruppen Ostmark" ist in Nummer 9 von Herrn Revierförster Hartl ein Bericht erschienen, der tatsächlich Unrichtiges bringt, das deshalb hierdurch berichtigt werden muß. Die Auflösung der Bezirksgruppe Grenzmark erfolgte nicht zu Unrecht, sondern auf dem satzungsmäßig vorgeschriebenen Wege nach eingehender Beratung durch den engeren Vorstand und nach Aussprache hierüber bei der letzten Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe Grenzmark, bei der zwei Mitglieder des engeren Vorstandes zugegen waren.

Ferner ist es unrichtig, daß bei der Tagung in Kreuz mit Herrn Revierförster Nolte als Vertreter des Vorstandes ein „Vergleich" geschlossen ist; hierzu wäre ein einzelnes Vorstandsmitglied nicht zuständig gewesen. Der in Kreuz beschlossene Antrag an den Vereinsvorstand wird in der nächsten Vorstandssitzung durchberaten werden. Bis dahin muß es zunächst bei dem in Nummer 7 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 18. Februar d. J. bekanntgegebenen Beschluß des Vorstandes verbleiben.

Eberswalde, den 10. März 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM**,
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM**,
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM**,
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM**,
e) höhere Forstbeamte **16 RM**,
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM**,
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM**.

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach längst fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 12. März 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Schlesien C Liegnitz (VIII). Sonntag, den 3. April d. J., in Liegnitz, Gorkauer Bierhallen, Friedrichsplatz, nachmittags 1 Uhr: Versammlung der Abteilung 1, Vorstandswahl; nachmittags 2,30 Uhr: Bezirksgruppenversammlung, Vorstandswahl. Weitere Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. J. A.: Walter, Förster u. stellv. Vors.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Sonnabend, dem 2 April 1927, nachmittags 1 Uhr, findet in Weimar, Restaurant „Zur Erholung", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Köln. 2. Kassenlegung und Entlastung. 3. Verschiedenes. 4. Wahl des neuen Bezirksgruppen-Vorsitzenden entsprechend den neuen Satzungen. 5. Festlegung des Versammlungsortes für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung. Der Vorsitzende: Oemig.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 9. April 1927, von nachmittags 3 Uhr ab, findet in Münster i. W. im Hotel „Continental" (am Bahnhof) eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Beamtenabteilung statt, in welcher der Satzungsentwurf der Beamtenabteilung durchberaten werden soll. Zahlreiches Erscheinen ist dringend erforderlich, damit alle Ansichten zur Geltung kommen. Lincke.

Bezirksgruppe Rheinland (V.). Am 5. Dezember v. J. hielt die Bezirksgruppe in Euskirchen eine gut besuchte Versammlung ab, an der auch Herr Forstrat Dintelmann von der Landwirtschaftskammer teilnahm. — Der Vorsitzende berichtete zu Punkt 1 der Tagesordnung über das abgelaufene Vereinsjahr. Dabei hob er besonders drei Tatsachen hervor: 1. Die Gründung eines Berufsamtes für die Rheinprovinz, 2. die Hauptversammlung des Vereins in Köln und 3. die vollzogene Verschmelzung des Vereins mit dem Forstbeamtenbund zum „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands". Hierauf wurden die Satzungen des Reichsvereins durchgesprochen und Abänderungsanträge beschlossen, denn einstimmig war man der Meinung, daß den Landes- bezw. Provinzialvereinen zu wenig Selbständigkeit eingeräumt ist. — Mit ehrenden Worten gedachte Redner der verdienstvollen Tätigkeit des Herrn Prof. Dr. Schwappach im Interesse des Vereins aus Anlaß seines 75. Geburtstages mit dem Wunsche, der Jubilar möge dem Verein noch recht lange erhalten bleiben!

Auf Punkt 2 der Tagesordnung stand der Kassenbericht, den der Kassenführer, Förster Mehnert, erstattete; er lautete nicht sehr günstig. Die Versammlung erteilte ihm darauf Entlastung. Einen Teil des Fehlbetrages deckten die anwesenden Mitglieder. Man äußerte den Wunsch, dem Vorstand durch seine Tätigkeit keine Unkosten erwachsen zu lassen. Es wurde dann der Beschluß gefaßt

Hosted by Google

und zum Antrag erhoben, dem Vorstand jährlich mindestens 300 Mk. seitens der Kassenstelle zu überweisen.

Zu Punkt 3 „Berufsamt" wäre zu berichten, daß die vielen Anfragen eine ziemliche Unkenntnis der bestehenden Einrichtungen bewiesen. Scharf verurteilt wurden die Kritiken, die in letzter Zeit in der „Deutschen Forst-Zeitung" über Prüfer und Prüfungen erschienen. Es wird noch soweit kommen, daß sich in Zukunft niemand mehr als Prüfer zur Verfügung stellt.

Über Punkt 4 „Gründung einer Forstschule in Wittlich" berichtete Herr Forstrat Dintelmann. Der ablehnende Standpunkt des engeren Vorstandes befremdete die Mitglieder, die sämtlich der Meinung waren, daß die Gründung einer Schule im Westen aus verschiedenen Gründen ein dringendes Bedürfnis sei. Es wurde eine diesbezügliche Entschließung gefaßt.

Auf Punkt 5 stand die Pensionskasse. Diese segensreiche Einrichtung wurde in Erinnerung gebracht und den Mitgliedern nochmals warm empfohlen.

Über Punkt 6, „Ortsgruppen", wäre kurz zu berichten, daß die Bezirksgruppe in acht Ortsgruppen eingeteilt war, zu denen im Laufe des Sommers die neunte hinzukam. Der größere Teil der Vorsitzenden war anwesend und wurde nochmals gebeten, das Vereinsleben anzuregen und zu pflegen. Mit den nicht anwesenden Vorsitzenden wird in dieser Beziehung Fühlung genommen werden.

Reichhaltig gestaltete sich Punkt 7, „Verschiedenes". Zunächst wurde die Errichtung einer Kleiderkasse erwogen und zur Feststellung der Einzelheiten eine besondere Kommission gewählt. — Auch im kommenden Jahr soll eine Exkursion stattfinden, mit deren Vorbereitung der Vorstand beauftragt wurde. — Ferner soll zur Förderung der Geselligkeit und zur Pflege des Zusammenschlusses am 5. Februar in Euskirchen ein Wintervergnügen mit Damen abgehalten werden. Die Versammlung war der Ansicht, daß durch solche Veranstaltungen den neuen Bestrebungen von Gruppen innerhalb des Vereins (ehemalige Templiner usw.) entgegengetreten werden müsse, da ein Bedürfnis zu solchen Neugründungen nicht anerkannt wurde, da jeder innerhalb des Vereins seine Befriedigung finden könne. Außerdem fehlen nach den bisher gemachten Erfahrungen gerade die jungen Kollegen bei den Versammlungen.

Dann dankte der Vorsitzende für das ihm bisher entgegengebrachte Vertrauen und legte sein Amt nieder, da satzungsgemäß Neuwahlen zu erfolgen hatten. Diese brachten die einstimmige Wiederwahl des Vorstandes in seiner bisherigen Form: Vorsitzender Revierförster Oberhettinger, Stellvertreter Förster Miebach, Schrift- und Kassenführer Förster Mehnert. Herr Oberhettinger dankte für das erwiesene Vertrauen und betonte, daß er nach wie vor im Interesse des Standes weiterzuarbeiten bereit sei. Auch sprach er dem Schrift- und Kassenführer Anerkennung für seine rege Mitarbeit aus und bat fernerhin um seine Unterstützung. — Damit wurde die so anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

Forsthaus Alteburg.

Oberhettinger, Vorsitzender. Mehnert, Schriftführer.

Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Am 12. Februar fand in Habelschwerdt eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu der sich 44 Mitglieder, darunter 2 Herren vom Waldbesitz, und 14 Gäste eingefunden hatten. Der Vorsitzende, Oberförster Wegener, eröffnete die Versammlung und begrüßte die Erschienenen, insbesondere die Herren: Graf von Pfeil-Hausdorf, Bürgermeister Geisler und Forstverwalter Strauch-Habelschwerdt, Ratsherrn Hentschel-Neurode sowie den Senior der grünen Farbe der Grafschaft Glatz, Kgl. prinzl. Forstmeister i. R. Bachmann-Seitenberg. Hierauf gedachte der Vorsitzende mit herzlichen Worten des Forstverwalters Sauer-Peiskersdorf, eines Mitbegründers der hiesigen Bezirksgruppe, welcher gegen Weihnachten in die ewigen Jagdgründe abberufen wurde. Dann trat man in die Tagesordnung ein. Zu Punkt 1, Geschäftliches, gibt der Vorsitzende bekannt, daß die Vereinigung des Vereins mit dem Forstbeamtenbund erfolgt sei und diese nunmehr den Namen „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" führt. Ferner berichtet er, daß beim Vorstand des Reichsvereins die Absicht besteht, die bisherigen Bezirksgruppen zusammenzulegen, z. B. die hiesige Bezirksgruppe mit den schlesischen Bezirksgruppen zu vereinigen und erstere nur noch als Ortsgruppen weiterzuführen. (Allseitiger erregter Widerspruch!) Von der Versammlung wurde — einstimmig — nachstehender Beschluß gefaßt, welcher dem Vorstand des Reichsvereins zugestellt wird:

„Die Bezirksgruppe Glatz (XV) stellt den Antrag, die einzelnen Bezirksgruppen in ihrer bisherigen Zahl und Abgrenzung bestehen zu lassen, soweit nicht die Bezirksgruppen selbst ihre Auflösung und Zusammenfassung beantragen oder nicht die nach § 16 der Satzungen vorgesehene Mindestzahl der Mitglieder aufweisen.

Die Bezirksgruppe Glatz, als eine der ältesten Bezirksgruppen, sieht in der Auflösung und Zusammenfassung der Bezirksgruppen eine große Gefahr für den Verein selbst, indem sie mit Grund hierdurch eine Lähmung der Vereinstätigkeit und Nachlassen des Interesses für den Verein befürchtet. Gerade durch die intensive Arbeit der bisherigen Bezirksgruppen, deren räumliche Abgrenzung häufige gut besuchte Versammlungen ermöglichte, konnte das Vereinswesen in bester Weise gepflegt werden. Wird hierin eine Änderung herbeigeführt, so hört damit ein guter Teil der Werbekraft für den Verein auf, und es ist sogar fraglich, ob die bisherigen Mitglieder, welche mit großer Lust und Liebe an ihrer Bezirksgruppe hängen, sämtlich dann fernerhin dem Verein treu bleiben."

Zu Punkt 2, Kassenlegung, berichtet der Kassierer, Kollege Fichtner, über den Stand der Kasse. Die Rechnungslegung war bereits vorher geprüft und für richtig befunden worden, und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Bei Punkt 3, Verschiedenes, spricht Kollege Pohler-Johnsbach den Wunsch aus, daß das Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer in Breslau in Zukunft alle Anträge auf Anerkennung als Lehrherr genau dahin prüfe, ob der Antragsteller auch tatsächlich allen Anforderungen in bezug auf Vorbildung ent-

Hosted by Google

spricht. Forstmeister Schulz-Volpersdorf berichtet über die neue Motorsäge (Holzfällmaschine) „Rinco". Dann wird zu den Vorstandswahlen geschritten. Nach den Satzungen des Reichsvereins war Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes erforderlich. Die Wahl erfolgte mittels Stimmzettel und ergab folgendes Resultat: Vorsitzender: Oberförster Wegener mit 40 Stimmen von 42, Schriftführer: Forstsekretär Wagner mit 35 Stimmen von 42. Seitens der Abteilung 2 war Herr Graf von Pfeil-Hausdorf als Vertreter des Waldbesitzes gewählt. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde Oberförster Wegener, zum Kassierer Revierförster Fichtner-Viehgrund und zum Schriftführer Forstsekretär Wagner wiedergewählt. In liebenswürdiger Weise hatte sich sodann der Kgl. prinzl. Oberförster Freysoldt-Camenz zu einem Vortrag bereiterklärt über: „Der Blendersaumschlag in seiner praktischen Durchführung". Der Vortragende sprach über dieses Thema in fesselnder und klarer Weise und erläuterte seine Ausführungen an Hand von Skizzen und Wirtschaftskarten. Reicher Beifall spendete ihm Dank. An der Aussprache beteiligten sich die Herren: Graf Pfeil, Oberförster Biensfeldt, Forstmeister Schulz und Forstmeister Bachmann. — Weiter wäre noch zu berichten, daß sich zur Neuaufnahme für die Unterabteilung 1a fünf Mitglieder, für die Unterabteilung 1b ebenfalls fünf Mitglieder, für die Abteilung 2 ein Mitglied und außerdem ein sonstiges Mitglied gemeldet haben. Als nächster Versammlungsort wurde Neurode mit dem Zeitpunkt Mitte Juni gewählt.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 23. Februar 1927.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Ost-Priegnitz. Am Mittwoch, dem 9. März, fand in Pritzwalk die diesjährige Wintertagung statt. Der 1. Vorsitzende eröffnete um ½1 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung dem Kassenführer das Wort. Dieser berichtete wie folgt: Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1926 23 Mitglieder. Zugänge sowie Abgänge waren nicht zu verzeichnen. Nach Prüfung der Kasse wurde vom 1. Vorsitzenden dem Kassenführer Entlastung erteilt. Zu Punkt 2 berichtete Kollege Lichte über den Verlauf der Bezirksgruppen-Versammlung in Berlin, und Kollege Wollanky referierte über das dort von Forstmeister Junack vorgetragene Thema „Der Fruchtfolgewald", gab der Ortsgruppe den Beitritt zu der Forschungsgruppe über dieses Thema bekannt und bat die Mitglieder eindringlich, ihn bei der Sammlung von Material, zur Weitergabe an Forstmeister Junack, zu unterstützen. Punkt 3 brachte den Vortrag des Kollegen Fischer über das selbstgewählte Thema: Anlage und Pflege einer Kiefer-Kultur. In der weiteren Verfolgung der hierüber freigegebenen Aussprache wurde beschlossen, das jagdliche Thema für den nächsten Vortrag fallen zu lassen. Kollege F. Franke, Karuzow, übernahm den Vortrag über das Thema: Holzausnützung und Verwertung. Punkt 4. Über den Ort der Sommertagung sollen noch besondere Verabredungen stattfinden; vorgeschlagen wurde als Ort Pritzwalk, wenn möglich, am 11. Juni. Punkt 5. Anträge lagen nicht vor. Nach Schluß der Sitzung blieben alle anwesenden Kollegen in gemütlicher Runde bis zum Abgang der Züge beisammen.

Darsikow, den 10. März 1927.

Der Schriftführer: Lichte.

Ortsgruppe Westfalen Nord, Sitz Bielefeld. Am 23. Februar fand im Hotel Vereinshaus, Bielefeld, eine Versammlung der Ortsgruppe Westfalen Nord statt, die von Herrn Oberförster Wilser, Bielefeld, einberufen war. Herr Oberförster Wilser eröffnete um 3 Uhr die Sitzung und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Der bisherige Vorsitzende der im Jahre 1925 gegründeten Ortsgruppe, Kollege Hörnberg, Örentrup, legte sein Amt als Vorsitzender nieder. Alsdann wurde Herr Oberförster Wilser, Bielefeld, einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Selbiger dankte für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und nahm die Wahl an. Zum 2. Vorsitzenden sowie zum Schrift- und Kassenführer wurde Kollege Weritz-Bielefeld gewählt, der die Wahl annahm. Aufgenommen wurde ein neues Mitglied, Kollege Georg Beckmann-Bielefeld. Es wurde der Beschluß gefaßt, in diesem Jahre eine forstliche Lehrwanderung sowie ein Preisschießen abzuhalten. Die forstliche Lehrwanderung soll voraussichtlich in der Woche vom 13. bis 18. Juni stattfinden, es ergehen dazu noch besondere Einladungen. Als Besuchsrevier ist das dem Grafschaftsbesitzer und Landrat a. D. Tenge-Rietberg gehörende Forstrevier Schloß Holte in Aussicht genommen. Die Beiträge zum Reichsverein erschienen fast allen Mitgliedern zu hoch, es wurde daher von einer Beitragserhebung zur Ortsgruppe vorerst Abstand genommen. Die Unkosten der Ortsgruppe sollen durch Umlage gedeckt werden. Die nächste Versammlung findet im Juni, anschließend an die Lehrwanderung, statt. Als Tagesordnung steht: 1. Festsetzung des Preisschießens und Sommerfestes. 2. Schießpreise. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Um recht zahlreiche Beteiligung, besonders der noch nicht der Ortsgruppe angehörenden Kollegen des hiesigen Bezirks wird gebeten. Weritz.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 28. März, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für 1926 über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
3. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Hosted by Google

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Gruppe Ost- und Westpreußen.

Im Anschluß an die außerordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe I des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 8. März 1927 in Allenstein fand die Gründung einer Gruppe ehemaliger Templiner Forstschüler von Ost- und Westpreußen statt. Dem Aufruf des Försters Erich Steinorth folgend, hatten sich zwölf Kollegen zusammengefunden, die ihren Beitritt erklärten. Zum Vorsitzenden wurde Hilfsförster Arthur Nagel-Rehberg, Post Trunz, Kr. Elbing, zum Schrift- und Kassenführer Förster Ew. Braun-Georgenau, Post Domnau, Ostpr., auf ein Jahr gewählt. Als Jahresbeitrag wurde vorläufig 1 RM festgesetzt und erhoben. Ziel und Zweck dieser Vereinigung in der Gruppe Ost- und Westpreußen soll sein: treue, mitteilsame Kameradschaft, die sich gelegentlich der Bezirksgruppenversammlungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Geiste Templins zusammenfindet, um nun Kenntnisse und Wissen durch Exkursionen zu erweitern. Die Versammlung wurde geschlossen mit einem dreifachen Horrido auf die Forstschule Templin und ihrem hochverehrten Führer Herr Forstschuldirektor Jacob. Gleichzeitig ertönt noch einmal der Ruf: Alle ehemaligen Templiner Ost- und Westpreußens, tretet der gegründeten Gruppe bei. Nach erfolgter Beitrittserklärung mit Angabe des Jahrgangs bitte ich um den Jahresbeitrag von 1 RM.

Forsth. Georgenau, den 10. März 1927.

Förster Ew. Braun, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwarzbach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wir machen unsere Leser auf das Inserat der Firma „Autofahrag" G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 26, aufmerksam, die beim Verkauf der Fahrräder auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Käufer besondere Rücksicht nimmt, denn sie gibt laut Inserat ihre erstklassigen Fahrräder bei nur 10 RM Anzahlung ab. Der Käufer braucht somit nur 10 RM aufzuwenden, um in den Besitz eines Fahrrades zu gelangen. Die wöchentlichen Teilzahlungen betragen 2,50 RM und ermöglichen dem Käufer, den Restbetrag ohne fühlbare Ausgabe für ihn abzutragen.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Preisliste der Firma **Wilhelm Göhlers Wittwe** in **Freiberg i. Sa.** über **forstliche Maschinen und Geräte** bei, ferner ist ein Prospekt des **Textilversandhauses Vianova, G. m. b. H.,** in **Görlitz i. Schl.** über **Textilwaren** beigefügt. Beide Angebote empfehlen wir der Beachtung unserer Leser.



Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 1768**

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Am 26. Februar 1927 verstarb im 74. Lebensjahre (341

der Gräfliche Förster a. D.

Joh. Paulukat

zu Schloß Domnau.

Ein seltenes Geschick fügte es, daß der Verschiedene einen Tag nach der Beisetzung seines Senior-Chefs, Grafen von Kalnein, dessen Wald und Wild er 35 Jahre lang gehegt und gepflegt hat, von seinen Kollegen, denen er lieb und teuer war, zu Grabe getragen wurde.

Ehre dem Andenken des braven Grünrockes.

Namens der Ortsgruppe Friedland Ostpr.

Gruhn.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstsekr. Fr. Keusch in Hardehausen b. Scherfede i. W. ein Sohn.

Dem Förster Fricke in Neuhaus eine Tochter.

Dem Forstmeister Retemeyer I in Bad Harzburg eine Tochter.

Dem Forstassessor Stalmann in Bad Lauchstädt ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Annelise von Limburg in Wilhelmsthal (Kr. Habelschwerdt), mit dem Kgl. Prinzl. H.-Förster Bernhard Kiesler in Neumohrau (Kr. Habelschwerdt).

Sterbefälle:

Engler, Karl, Hegemstr. i. R. in Hökendorf bei Finkenwalde.

Kirchhoff, Bernhard, Hegemstr. in Hohenholte, Oberf. Münster, Bez. Minden.

Lange, Marie, Staatl. Hegemeistersgattin in Schmolainen.

Liebelt, Emil, Stadtförster in Konstadt.

Manke, Max, Staatl. Hegemeister in Oberf. Brödlauken, Ostpr.

Neuwinger, Max, Staatl. Förster in Geisbergerhof.

Nossel, Franz, Staatl. Hegemstr. i. R. in Oberförsterei Prinzwald.

Parusel, Richard, Preuß. Hegemeister a. D. in Kupp O.-S.

Schubert, Franz, Herzogl. Revierförster in Forsthaus Valencay, Kreis Sagan.

Wrba, Erika, Staatl. Förstersgattin in Wedelsdorf.

Unterricht und Pension

In idyllisch gelegenem Forsthause suche ich für meinen 14jährigen Sohn stets während sämtlicher Schulferien

Wohnung mit guter Verpflegung

Preis nebst ausführl. Angaben erb.

Richard Pfandt, Berlin SW 61,

Belle-Alliance-Platz 18. (321

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H., Saarbrücken 3. (261

Hosted by Google

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus Benno Linder, Elberfeld,** Wupperstr. 13 Fo.

In unserer Stadtforst ist am 1. 10. 1927 die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte

Försterstelle

zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe 6 der Pr. Bes.-Ordnung mit Aufstieg nach 7. Ortsklasse B. Neuerbaute, geräumige Dienstwohnung, Küche, 4 Zimmer und reichlichen Zubehör, an der Chaussee belegen, 3 km von der Stadt entfernt. Dienstland und Wiese. Die Jagd ist verpachtet.

Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen, sowie einem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis sind bis zum 1. 5. 1927 an den unterzeichneten Magistrat einzureichen. Forderung auf Ableistung einer Probedienstzeit vorbehalten.

Nach den Forstversorgungsberechtigten und den Anwärtern der Jägerklasse A werden nur solche jüngere Bewerber berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Privatforstgehilfen- und Försterprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Schneidemühl, den 1. März 1927.

Der Magistrat.
Dr. Krause.

Die Waldwärterstelle

für den **Gemeindewald Lichtenau, I Westf., Kreis Büren i. W.,** 234 ha, ist zum **1. 4. 1927** neu zu besetzen.

Den Bewerbungen sind ein selbstgeschriebener Lebenslauf und beglaubigte Zeugnisabschriften beizufügen und an den Unterzeichneten bis zum 15. 3. 27 einzusenden.

Die Bewerber müssen nachweisen: eine ordnungsmäßige Lehrzeit, das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Forstgehilfenprüfung) und eine mehrjährige forstliche Ausbildung bzw. forstliche Tätigkeit.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung. Nebenbezüge werden nach staatlichen Grundsätzen gewährt und angerechnet, außerdem wird ein Dienstbekleidungszuschuß und eine geringe Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. (290

Dringenberg, Krs. Warburg i. Westf., 28. 2. 27.

Der Gemeinde-Oberförster.
Louis.

Zum 1. April oder später **jüngerer**

Forstgehilfe

gesucht. Tüchtig im Forst- und Jagdschutz, in den forstlichen Betriebsgeschäften u. schriftlichen Arbeiten, eifriger Jäger, guter Jagdhundführer und geübter Raubzeugfänger, Jagdhornblaser. Revier im Freistaat Sachsen. Vorstellung nur nach Aufforderung. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild an (324

Graf Hohenthal'sche Güterverwaltung Püchau, Bez. Leipzig.

Stellengesuche

Privat oder Gemeinde! Forstgehilfe 255 **sucht Stellg.** Bin 23 J. alt, ev., 7 J. im Beruf, in allen Arbeiten des neuen Forst- u. Jagdwesens, im Gebirge sowie im Flachlande entsprechend vorgebildet, Gehilfenprüfg. mit „gut" bestanden, m. den f. Vermessungsarbeiten, Kartierung, im Rechnungswesen, Buchführung u. Maschinenschr. gut bewandert, Signalhornbläser, durchaus ehrlich, furchtlos u. treu, a. gute Zeugnisse u. Referenzen gestützt. W. Angebote an Forstgeh. **Hs. Nützelberger, Nürnberg 36,** Bastistr. 10.

Junger Forstmann, (344

21 J. alt, evgl., 1,70 m gr., natl. Ges., ehrl. und zuverl., 8 J. im Meckl.-Schw. Staatsdienst gelernt, Prüfung vor der Landwirtschaftsk. mit gut best., sucht, da wegen Aufl. des Fideik. abgeb., zum 1. 4. od. später **Stellg. als Hilfsförster od. Forstgehilfe.** Gute Zeugnisse und Empfehlungen zur Seite. Werte Angebote erbittet Hilfsförst. **A. Katzur, Berlin-Plötzensee,** Königsdamm.

Forstmann,

gepr. v. Berufsamt, Flüchtl. von Westpreußen, verh., o. K., 1,75 m groß, gesund u. kräftig, 42 Jahre, durchaus ehrlich u. zuverlässig, unerschrocken und energisch, 4 Jahre in jetziger, ungekündigter Stelle als Revierverwalter einer ca. 700 ha großen Forst (auch Dauerwald), **sucht,** gest. auf prima Zeugn. u. Ref. z. 1. Juli 1927 od. früher **Stellung.** Übernehme auch Landwirtschaft mit. Gefl. Angebote unter **K. W. 326** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster,

Förstersohn. Anfang 30er Jahre, Forstschule m. „gut" bis „sehr gut" abs., Försterprüfung m. „gut" best., mit allen Betriebsarten im Laub- u. Nadelwald sowie hoher und Niederwildjagd gut vertraut, **sucht Stellg.** Angeb unt. **Nr. 246** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Für meinen bisherigen

Hilfsförster,

Helm. Katzke, den ich in jed. Hinsicht empfehlen kann, suche ich passende Stellung. Ist passionierter Forstmann, guter Schütze, zuverlässig. (319

Frau v. Lochow, Lübnitz b. Belzig (Mark).

Gepr. Förster,

Ende 20er, Templiner, gute Erscheinung, in ungekünd. Stell., firm in Forst und Jagd, beste Zeugnisse und Referenzen, **sucht** für bald od. später **Dauerstellung als Förster, Revierförster od. Forstverwalt. Einheirat auf bessere Stelle angenehm.** Gefl. Angeb. unt. **Nr. 313** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Für Waldwärter

suche ich **Stellung.**

22 Jahre, 1,75 gr., gesund, kräft., ehrlich, fleiß., zuverl. u. brauchbar. Gefl. Anfrg. an **Fischer,** Förster, **Tscherbeney, Krs. Glatz.**

Für meinen Sohn, 18 J. alt, 1,70 gr., suche ich

Forstlehrstelle.

Derselbe ist gesund und kräftig u. hat gr. Interesse, ein tüchtiger Forstmann zu werden. Derselbe scheut sich vor keiner Arb. Gefl. Angebote und Bedingungen unter **F. P. 339** beförd. die Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche z. 1. od. 15. 4. für meine 17jähr. Tochter

Stelle 325

zur Erlernung des landw. Haush. auf anerk. Lehrgut oder Oberförsterei für 2 Lehrjahre. Familienanschl. Bedingung. Schlicht um schlicht. Angeb. erb. **Frau Röske, Havelberg,** Bahnhofstr. 37

Alleinstehende Frau, in Küche und Haushalt erfahren,

sucht Stellung.

Angebote unter **Nr. 340** befördert d. Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Naturlieb., fleiß. Mädch., 22 J., g. Wäsche u. Möbelausst. vorh., **w. Förster kennenzulernen.** Ww. m. Kd. angenehm. Freundl. Zuschriften unter **Nr. 328** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Waldbrände!

Zeitgemäßer Feuerschutz in Heide, Wald und Moor

Von

Staatsforstmeister a. D. **Adolf Peters**

Mit 4 Abbildungen

Preis 1 RM

10 Stück je 0,95; 25 je 0,90; 50 je 0,85; 100 je 0,80; 200 je 0,75; 300 je 0,70; 400 je 0,65; 500 je 0,60; 1000 Stück je 0,50 RM

Bekämpfung von Waldbränden

(in Plakatform)

Von Forstmeister **Junack**

Zehnte Auflage

Preis 0,25 RM

10 Stück je 0,20; 100 je 0,18; 500 je 0,16; 1000 Stück je 0,15 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Samen und Pflanzen

Die **städtische Klenge** unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung liefert

Kiefernsamen

(anerkanntes Saatgut)

mit höchstem Gebrauchswerte, aus der eigenen anerkannten Stadtforst stammend, zu billigstem Preise.

Magistrat Neuhaldensleben.
Abtlg. F.-S.-Klenge.

Kiefernsamen, anerkanntes Saatgut!

Aus hiesigem vom **Hauptausschuß für forstl. Saatgutanerkennung** anerkanntem Forstrevier und unter Kontrolle des **Hauptausschusses stehender** hiesiger Darre hat **billigst** abzugeben (295

Oberförsterei der Stiftungsforst Grabow, Bez. Magdeburg.

Kiefernpflanzen, Kontroll-

2j. v., Ia, s. stark	‰	6 Mk.
2j. v., etwas schwächer	‰	4,50 Mk.
1j. Säml.	‰	1,10 Mk.

Gr. Posten u. Zahl. nach übereink. (336

G. M. Müller, Quellental, Pinneberg.

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Nr. 12. Neudamm, den 25. März 1927. 42. Band.

Die Vor- und Weiterbildung der Preußischen Staatsförster.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Schulbildung der Beamtenschaft und Gehaltsklasse sind eng miteinander verbunden, das dürfte wohl ein jeder wissen, und wer gegen die höhere Schulbildung der Preußischen Staatsförster ist, wird auch gegen ihre höhere Einstufung sein.

Die Revolution schaffte die alten ehrenwerten Titel ab, um bald darauf besonders prunkvolle, aber nichtssagende Amtsbezeichnungen anzuschaffen; ein wunderbarer Widerspruch, der aber den Vorteil brachte, daß den neuen Amtsbezeichnungen vielfach höhere Einstufungen im Gehalt folgten.

Ich stelle nunmehr die Frage: Weshalb schnitten wir Förster bei den neuen Försterausbildungsvorschriften doch schlechter ab, als wir es erwartet hatten? In erster Linie haben wir es wohl den Widerständen zuzuschreiben, die bis vor kurzem noch Allgemeinauffassung sämtlicher Vorgesetzten waren, dann aber auch der seinerzeit auffällig starken politischen Linksschwenkung in Försterkreisen, die, die Rechtsparteien verbitternd, sie mehr den konservativen Ansichten des Oberförstervereins zuwandte. Was wir von den Linksparteien zu erwarten haben, sehen wir jetzt am besten bei dem Versuch eines Abbaues der sogenannten großen Pensionen. Der Geschmack kommt beim Essen.

Ich entsinne mich auch einer Sitzung mit dem Vorstande des Oberförstervereins, in der die anwesenden Oberförster ganz energisch gegen das sogenannte „Einjährige“ der Staatsförster waren, mit der Begründung, daß die Obersekundareife überhaupt keine abgeschlossene Bildung wäre.

Gedenken wir doch einmal der alten ehrlichen kaiserlichen Zeit mit dem damaligen Ansehen und Wohlstand Deutschlands. Damals, es ist noch gar nicht so lange her, waren wir stolz auf das „Einjährige“; nur der Einjährige gehörte zu den gebildeten Leuten, er wurde Reserveoffizier, unter besonderen Umständen aktiver Offizier, und war, wie man es nannte, satisfaktionsfähig. Wieviel Herren besserer Kreise hatten nur das alte „Einjährige“ und sind mit dieser Bildung hochangesehene Leute geworden! Aber für uns Staatsförster war diese Bildung anscheinend zu hoch. Wir wurden dafür mit der Mittelschule und dem „befähigten Volksschüler“ beglückt. Die Mittelschule und die Landwirtschaftliche Realschule mit dem Berechtigungsschein ließe ich mir gefallen, dazu käme jede höhere Lehranstalt mit der Obersekundareife, aber der „befähigte Volksschüler“ ist für uns Preußische Staatsförster eine Unmöglichkeit. Also *fort mit ihm*, bei dessen Prüfung mehr oder weniger doch ein Auge zugedrückt wird! Nichts Halbes, nur das vollwertige Ganze kann uns retten und uns vorwärts bringen.

Wollen die Herren Abgeordneten der Linksparteien durchaus Söhne von Haumeistern, Waldarbeitern u. a. m. Förster werden lassen, dann mögen diese Herren auch dafür sorgen, daß, um ihren Söhnen die Obersekundareife zu ermöglichen, die nötigen Mittel für Freistellen usw. in den Etat eingestellt werden. Es ist das gleiche wie bei dem Offiziersersatz durch Söhne von Arbeitern. Der Herr Reichswehrminister Geßler hat vor kurzer Zeit den Linksparteien seine durchaus richtige Ansicht gründlich zum Ausdruck gebracht. Nur die Schulbildung gibt vollwertige Menschen, und wenn die Mittel nicht da sind, dann müssen sie eben in irgendeiner Form beschafft werden.

Neben der Sekundareife in der Schule muß aber auch für den fachwissenschaftlichen Fortschritt gesorgt werden, und den erreichen wir nur durch ein *zweites Forstschuljahr* mit größeren Anforderungen an die Jägerprüfung und durch die Sorge um die Weiterbildung unseres Nachwuchses.

Überall im Reiche in den verschiedensten Berufen wird für die Weiterbildung gesorgt, nur bei uns Förstern nicht. Es mag vielleicht auch heute noch Oberförster geben, die einer wissen-

Hosted by Google

schaftlichen Höherbildung der Förster aus gewissen Gründen abgeneigt sind, aber die Mehrzahl der Oberförster arbeitet lieber mit einem befähigten als mit einem unfähigen Beamten. Die Zeiten des Forstmeisters seligen Angedenkens vom „Deutschen Forstverein", der am liebsten mit Haumeistern arbeiten wollte, dürften doch wohl endgültig vorbei sein.

Vor kurzem wurden von Abgeordneten Hochschulkurse für Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte angeregt und auch zugesagt; leider sind wir Betriebsbeamte wieder davon ausgeschlossen worden: Und doch wie nötig, wie segensreich würden auch für uns gewisse Hochschulkurse sein, die, durch staatliche Gelder unterstützt, es ermöglichten, den Förster, der dazu den nötigen Willen mitbringt, in den verschiedenen Fächern: Botanik, Insektenkunde, Geologie und Feldmeßkunst (Kartierung), zu vervollkommnen!

Betrachten wir einmal die Lehrer-Weiterbildung. Zu Tausenden laufen die Junglehrer im Lande umher, teils in Privatlehrerstellen, teils in Handelshäusern und in Banken, teils in Beschäftigungen, in die sie noch weniger hineingehören. Und wie sorgt der Staat für deren Weiterbildung? Vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht werden Kurse abgehalten und eifrig besucht, auch halten Städte oder Kreise mehrtägige Belehrungskurse ab. In den kleinen Städten hat man unter Leitung der Rektoren oder älterer Lehrer anerkannte Arbeitsgemeinschaften aufgemacht, in denen durch Vorträge und Lektionen der Weiterbildung ein reiches Feld geöffnet wird. Zum Besuch verpflichtet sind die nicht fest angestellten Junglehrer, ältere Lehrer können teilnehmen. Die Einrichtung hat den Vorteil, daß die ständigen Teilnehmer aus der Junglehrerschaft nach zweijähriger Teilnahme dieser Kurse zur zweiten Lehrerprüfung zugelassen werden, wobei die in der Arbeitsgemeinschaft gefertigten Arbeiten mit gewertet werden. Schließlich seien noch die Mittelschullehrerkurse erwähnt, die vielen Lehrern eine Aufstiegsmöglichkeit bieten.

Wie sieht es dagegen bei uns aus? Im allgemeinen kümmert sich kein Mensch um uns; aber leider muß es gesagt werden, wir kümmern uns um uns selbst auch nicht. Die wenigen der Vorschrift nach abgehaltenen Exkursionen, namentlich wie sie meist abgehalten werden, machen den Kohl nicht fett. Was nützt eine Exkursion in ein Forstrevier, deren Teilnehmerfolge zehn Minuten nach Anfang schon kilometerlang geworden ist und bei der die letzten Teilnehmer das Vortragsziel erst erreichen, nachdem die wichtigsten Erörterungen schon stattgefunden haben! Interessenlos geht es oft weiter, Politik, Vereinsangelegenheiten sind das Hauptthema der Gespräche der Nachzügler. Zwischendurch werden die Vorgesetztenverhältnisse tüchtig kritisiert. Fast nie wird in die Diskussion eingegriffen, um den Stoff etwas lehrreicher zu gestalten. Gleichgültigkeit, Mangel an Erfahrung und auch Scheu, sich hervorzutun oder als Streber aufzufallen, hält die meisten zurück. Vielfach sind es die älteren Herren, die glauben, nichts mehr für ihr wissenschaftliches Wohl tun zu brauchen. Soll doch einmal ein älterer Förster dem Oberforstmeister auf eine Frage geantwortet haben: „Herr Oberforstmeister, ich habe mein Försterexamen schon gemacht!" Derart geistreiche Leute findet man öfter, und diese glauben, mit solchen Äußerungen etwas ganz Besonderes für ihren Stand getan zu haben; es sind dies die sogenannten forschen Kerle.

Hier bei den Exkursionen muß die Regierung eingreifen, eine Anwesenheitsliste ist zu führen und sollte der Regierung vorgelegt werden. Das Programm muß der Regierung von den Oberförstereien übersandt werden. Die Förster, nicht einzelner Oberförstereien, sondern mindestens der Inspektion, sind zur Teilnahme aufzufordern. Der Förster des Reviers hat stets einen Vortrag zu halten. Das Thema ist dem Beamten zu überlassen. Die Anwesenheit der höheren Beamten ist ganz besonders erwünscht und gestaltet erfahrungsgemäß den Ausflug viel lehrreicher.

Sind mehrere Oberförstereien nahegelegen, so sind Arbeitsgemeinschaften unter Vorsitz der Oberförster und älteren Förster zu eröffnen und mit lehrreichen Vorträgen auszustatten. Befähigte Kollegen, alte oder junge, soll man nicht als Streber hinstellen; Eingreifen in die Diskussion fördert den Eifer und strebt rege Tätigkeit an. Dem jungen fleißigen Teilnehmer an der Arbeitsgemeinschaft gebe man Vergünstigungen, entsprechende Wünsche nach solchen werden bald „laut" werden, man prüfe sie bei unserer Obrigkeit; es geht ja nicht allein um uns, es geht um den deutschen Wald.

Helfen wir uns im Ringen nach Bildung einmal selbst, streben wir mit eigenen Kräften vorwärts, dann wird uns auch geholfen werden. Die Erweiterung des Gesichtskreises ist für uns Förster besonders wichtig, und da uns sonst die Mittel dafür fehlen, können wir dies nur durch den fleißigen Besuch der forstlichen Exkursionen unserer weiteren Umgebung erreichen. Nicht nur Sommer-, sondern auch Winterexkursionen sind für uns vorteilhaft, jene für den Waldbau, diese für die Forstbenutzung.

Was sind wir Förster denn heute im Walde? Die Zeiten des Heizers auf der Betriebsmaschine dürften wohl erledigt sein. Aus den ehemaligen Heizern sind die Betriebsführer geworden, die, selbstredend unter einheitlicher Oberleitung des Oberförsters, den Betrieb zu führen haben. Je besser dieser Betriebsführer in Schulbildung und Forstwissenschaft ausgebildet ist, desto besser wird auch der Betrieb geführt, desto größer sind auch die Staatseinnahmen, und desto mehr ist eine Entlastung des Oberförsters zu erwarten. Oberförster und Förster Hand in Hand, ein erstrebenswertes Ziel zum Besten des deutschen Waldes, und „Jedem das Seine"!

Hosted by Google

Amtsbezeichnungen und Titelschutz!

Zu unserm Bedauern können wir dieses schon so ausführlich erörterte Thema doch noch nicht schließen, da uns noch eine ganze Anzahl von Einsendungen zugegangen ist. Wir können dabei jedoch nicht unterlassen, mitzuteilen, daß sich in unserm Leserkreis schon Stimmen des Unwillens erheben, weil einer solchen, an sich immerhin belanglosen Angelegenheit, wie es die vorliegende ist, soviel Raum zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich indes nicht allein um die Uniformfrage und die Amtsbezeichnung, sondern auch noch um einen großen Fragenkomplex, der weit in die Rechte und Forderungen der Staats-, Gemeinde- und vor allen Dingen in die der Privatforstbeamten eingreift. Besonders haben auch die neuesten Bestimmungen der Prüfung für den mittleren Privatforstdienst Beunruhigung in weitere Kreise der Privatforstbeamten getragen, so daß wir uns verpflichtet halten, einige hierzu eingegangene Erörterungen zu veröffentlichen.

Zuerst bringen wir nachstehend die Einsendung eines alten Lesers und Mitarbeiters zum Abdruck, dessen Urteil beachtenswert erscheint. Er schreibt:

Ganz schwindlig wird mir, wenn ich in der heute so ernsten Zeit, in der von jedem, wo er auch stehen möge, die Anspannung aller Kräfte verlangt wird, um produktive Arbeit zu leisten, eine forstliche Fachzeitung in die Hand nehme und nur große Auseinandersetzungen über Amtsbezeichnungen und Titel mit den allerseltsamsten Begründungen finde, worunter der erstaunlichsten eine die ist, daß hier nur das Interesse des Waldes vertreten sein soll und nur Dienst am Vaterlande geleistet wird, während doch die Beweggründe auf einem ganz anderen Gebiete zu suchen sind.

Wenn ich von den Staatsforstbeamten im engeren und weiteren Sinne ausgehe, so müssen sie im Interesse des Dienstes und zur Wahrung der staatlichen Autorität eine Uniform tragen und schließlich auch eine Amtsbezeichnung führen. Daß in diesen Äußerlichkeiten die verschiedene Tätigkeit der in Frage kommenden Beamten ausgeprägt sein muß, das ist eine Selbstverständlichkeit, aber man sollte sich nicht darauf berufen, daß das dienstliche Kleid so beschaffen sein muß, daß das Publikum erkennen soll, welch hochwichtige Tätigkeit der einzelne Beamte ausübt und um wieviel höher diese Tätigkeit gegenüber derjenigen einzuschätzen ist, die irgendein anderer zu erfüllen hat; denn dem Publikum ist es vollständig gleichgültig, was für ein Unterschied, sagen wir einmal zwischen einem „Oberförster" und einem „Förster", besteht. Damit sollen natürlich die Bestrebungen keine Unterstützung erfahren, die auf eine Beseitigung der Uniform abzielen, denn sie laufen letzten Endes auf eine Lockerung der Disziplin hinaus und arbeiten den Leuten in die Hände, die in der Erreichung der Etappe, den Beamten von der Uniform zu befreien, ihrem Ziele einen bedeutenden Schritt näher gekommen sind, nämlich: das Berufsbeamtentum zu beseitigen oder wenigstens ihren Zwecken dienstbar zu machen. Wenn unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte Schutz ihrer Amtsbezeichnung und Uniform fordern, so ist das durchaus zu verstehen; daß auch die Privatforstbeamten dasselbe für ihre Dienstkleidung beanspruchen, ist ebenfalls begreiflich. Aber gerade hier scheint man öfters zu vergessen, daß stets ein allzu großer Eifer entwickelt worden ist, sowohl nach Uniform und Dienstbezeichnung den Staatsforstbeamten gleich und ähnlich zu erscheinen, woraus wiederum die heute immer mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen herausgewachsen sind, sich nach dieser Richtung den Staatsforstbeamten im weiteren Sinne gleichgestellt zu sehen. Im Unterbewußtsein schlummert vielfach der Gedanke, die vollständige Gleichstellung mit den Staatsbeamten gleicher Provenienz zu erringen, denn nichts liegt doch näher für die Privatforstbeamten, bei anerkannter Gleichbewertung mit einer bestimmten Kategorie der Staatsforstbeamten die gleiche Stellung und auch die gleiche Besoldung zu fordern. Man spielt schon länger mit dem Gedanken, daß die forstlichen Angestellten des Privatdienstes „Beamte" sind oder es sein müssen. Das aber ist zunächst ein unerreichbares Ziel, weil unsere preußische Staatsregierung sich niemals dazu verstehen kann, dieses Dienstverhältnis als ein öffentlich-rechtliches anzuerkennen. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Staat dem Privatwaldbesitz, wie er immer auch geartet sein möge, ein Recht beilegen kann, selbst „Beamte" im staatsrechtlichen Sinne anzustellen, aber auch abgesehen davon ist es vom Standpunkte des Grundbesitzes aus ganz und gar untragbar, daß überhaupt dem Staate eine Möglichkeit gegeben sein könnte, einem Privatangestellten den Charakter eines derartigen „Beamten" beizulegen. Das wäre ein Luxus, den sich die bedrängte Privatforstwirtschaft nicht erlauben kann, heute weniger als jemals. Es ist selbstverständlich, daß die Stabilisierung des Beamtenverhältnisses, wenn sie auch ausgeschlossen ist, die Forderung der Gleichstellung mit den Staatsbeamten nach sich ziehen müßte, was schon mit Rücksicht auch auf die Angestellten in der Landwirtschaft usw. einfach unmöglich ist.

Den besonderen Anlaß zu diesem Ausblick gibt mir auch der Artikel des Herrn Oberforstmeisters von Arnswaldt: „Schutz der Amtsbezeichnungen der Forstbeamten", der in Nr. 125/26 (1926) im „Deutschen Forstwirt" veröffentlicht ist. Der Herr Verfasser geht davon aus, daß in den verschiedenen Ländern und bei den verschiedenen Besitzarten die Amtsbezeichnungen verschieden sind, auch bei gleicher Tätigkeit, und ebenso die Anforderung an Vor- und Ausbildung für Leute mit gleicher Amtsbezeichnung.

Herr von Arnswaldt sieht in dem willkürlichen Gebrauch der Amtsbezeichnung, wofür natürlich nur der Privatwald von den verschiedenen Besitzarten in Frage kommen kann, die Ursache, daß sich niemand ein Bild von der Tätigkeit eines „Oberförsters" oder „Försters" machen kann. Sicherlich ist das richtig, aber wie ich oben bereits gesagt habe, wird sich das Publikum auch nach befriedigender Regelung der Amtsbezeichnungen wenig den Kopf darüber zerbrechen, was der „Oberförster" und was der „Förster" zu tun hat.

Hosted by Google

In der Abhandlung wird weiter ausgeführt, daß drei hauptsächliche Gruppen von Forstbeamten in Frage kommen: Forstverwaltungsbeamte mit Reifeprüfung und vorgeschriebenem, durch Prüfung als erfolgreich nachgewiesenem Studium, wozu die Revierverwalter gehören; Forstbetriebsbeamte mit mehr als Volksschulbildung, wozu die vorschriftsmäßig ausgebildeten Revierförster und Förster gehören, und drittens Forstschutz- und Betriebsbeamte mit geringerer Ausbildung, die Forstwarte.

Herr von Arnswaldt erkennt nun noch eine Übergangsstellung für Verwaltungen geringeren Umfanges und geringerer Bedeutung an, aber er will dafür nur Verwaltungsbeamte in Durchgangsstellung oder Betriebsbeamte in gehobener Stellung sehen, so daß die Nichtvollakademiker für den Verwaltungsdienst im Privatwalde ausgeschlossen sein sollen.

Nach Ansicht des Herrn von Arnswaldt ließe sich ein Schutz der Amtsbezeichnungen erreichen, wenn die Landesregierungen sich über eine einheitliche Bezeichnung der Beamten mit gleicher Vor- und Ausbildung und in gleicher Amtsstellung einig würden und die so gefundenen Amtsbezeichnungen unter gesetzlichen Schutz stellten. Den Gemeinden, Landwirtschaftskammern und Privatforstbesitzern müßte gleichzeitig die Verleihung der gleichen Amtsbezeichnungen nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die betreffenden Beamten eine der staatlichen gleiche Vor- und Ausbildung nachweisen und eine der Bezeichnung entsprechende Amtsstelle innehaben. Für den mittelbaren Staatsdienst läßt sich das ohne weiteres wie im Staatsdienst durchführen, aber der Stein des Anstoßes liegt im Privatdienst, denn hier liegt, abgesehen von allem anderen, die Schwierigkeit in der Abgrenzung der „gleichen Amtsstellung". In dieser Forderung liegt schon die Verneinung der Anwendbarkeit der aufgestellten Formel, weil der Privatforstmann eine „Amtsstellung" nicht hat und auch in Zukunft nicht haben wird.

Ich nehme nun an, daß Herr von Arnswaldt das auch gar nicht meint, sondern nur sagen will, daß das Entscheidende die „gleiche Tätigkeit" sein soll. Aber auch damit kommen wir bei dem Rennen nicht über die Hindernisse hinweg, wenn dem Privatwaldbesitzer nicht das Recht entzogen wird, seinem Angestellten überhaupt eine Bezeichnung beizulegen und die Entscheidung hierüber in die Hand des Landwirtschaftsministeriums zu geben, das die allein zuständige Stelle sein kann, wenn die einheitliche Handhabung gesichert sein soll. Selbst wenn nun unterstellt wird, daß dieses Ziel erreichbar ist, dann ist aber die Frage immer noch eine offene, ob denn damit die Zufriedenheit, die im Interesse der Forstwirtschaft als Ganzes gedacht, bei den Angestellten des Privatdienstes erreicht ist.

Ich fürchte, daß das nicht der Fall sein wird, denn es fehlt an der sehr wichtigen Voraussetzung, daß der Staat keine Machtmittel hat, auch seine Besoldungsordnung für die Angestellten des Privatdienstes vorzuschreiben. Der Waldbesitz muß seine eigenen Anstellungsbedingungen usw. anwenden, die er erstens seinen Mitteln entsprechend ausgestalten muß und die er — ich bitte das nicht zu übersehen — auch seinen Angestellten in der Landwirtschaft usw. gegenüber anzuwenden hat, ganz abgesehen davon, daß man sich nicht allerorts zur lebenslänglichen Anstellung mit Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung, wie sie im Staatsdienst besteht, entschließen wird. Mit der Regelung der Amtsbezeichnung ist man noch lange nicht am Ende der Dinge angelangt. Wenn sich das andere, was zum Leben notwendig ist, nicht erfüllt, dann ist die Unzufriedenheit noch nicht beseitigt; sie tritt vielmehr verschärft in die Erscheinung und fällt besonders in die Wagschale, wenn der Unzufriedene der leitende Beamte ist, der die Verantwortung für den Forstbetrieb zu tragen hat, und davon wird im Privatforstdienst aller Wahrscheinlichkeit nach der Vollakademiker am härtesten betroffen; denn ich kann nach allem, was die Öffentlichkeit bewegt, nicht die Überzeugung gewinnen, daß die bis heute getroffenen Entscheidungen, die den Vollakademiker auf den Schild erhoben haben, nach dem Leitmotiv, daß **das Bedürfnis der Praxis** das Entscheidende sein muß, erfolgt sind.

Daß die Staatsforstbeamten die scharfe Scheidung in Vollakademiker und Nichtakademiker fordern, ist von ihrem Standpunkt gerechtfertigt, aber die Übertragung dieses Prinzips auf den Privatdienst dürfte als verfehlt anzusehen sein.

Der weitaus größte Teil der Privatwaldbesitzer weiß das ganz genau, wenn er auch einstweilen nicht gegen den Strom schwimmen will. Kommt er aber in die Lage, für sich die Entscheidung treffen zu müssen, dann stellt er lieber keinen Vollakademiker an, sondern er nimmt einen andern, den er sich in den Reihen derjenigen sucht, die jetzt einer überspannten Anforderung an die Befähigung zum Opfer fallen sollen, was wiederum den Nachteil hat, daß die Gewaltmaßnahme, die auf eine Austilgung des Halbakademikers hinausläuft, keinen vollwertigen Ersatz für ihn zu bieten vermag.

Dem natürlichen Verlauf der Dinge entsprechend werden die Vollakademiker vielfach ein Unterkommen nicht finden, so daß sie sich schließlich mit einer anderen Stellung begnügen müssen, um der Not des Lebens zu entrinnen, und sie sind dann die allerunzufriedensten. Deshalb ist die neuerlich erreichte Beseitigung des Nichtvollakademikers ein gefahrvolles Experiment, dessen Bedenklichkeit nicht dadurch aus der Welt geschafft wird, **daß die Nichtvollakademiker, die doch im Privatdienste weit überwiegen, durch ihre Vertreter ihre Zustimmung zur Aenderung des bestehenden Zustandes gegeben und dadurch eine sehr schwere Verantwortung übernommen haben.**

Diesen Vorgängen steht man heute gegenüber, aber vielfach fehlt es dafür an Verständnis, und darauf muß warnend hingewiesen werden, denn die harte Wirklichkeit läßt sich auch durch die idealsten Beweggründe nicht meistern.

Wir veröffentlichen im Anschluß an diese bemerkenswerten Aeußerungen die Auffassung eines direkt Betroffenen, d. h. eines Herrn mit nicht voll akademischer forstlicher Bildung, der folgendes ausführt:

Nochmals die Forstverwalterprüfung des Deutschen Forstvereins.

Nach der Tagung des Deutschen Forstvereins in Rostock teilte dieser mit, daß die akademisch gebildeten Anwärter für den Revierverwaltungs-


Hosted by Google

dienst der Privat-, Gemeinde- und Stiftsforsten usw., wenn sie die Absicht hätten, die Forstverwalterprüfung nach den Bestimmungen vom 17. Juli 1925 abzulegen, sich bis Ende 1926 vormerken lassen sollten. Die betreffenden Anwärter müßten die Prüfung bis 1. Januar 1932 abgelegt haben, da von diesem Zeitpunkt an nach den neuen Bestimmungen nur noch Forstbetriebsbeamten-Anwärter zugelassen würden.

Wie man jetzt nach Ablauf der Meldefrist hört, haben sich über hundert Akademiker vormerken lassen. Wer die Verhältnisse im nichtstaatlichen Forstdienst, auch soweit sie diese Beamtenklasse betreffen, kennt und von ihnen berührt wird, der wird über die Größe der Zahl erschüttert sein. Man bedenke: in den nächsten fünf Jahren sollen durchschnittlich jedes Jahr zwanzig Anwärter die Prüfung ablegen, während nach Ansicht von Sachkennern vielleicht jährlich fünf zur Anstellung kommen können, abgesehen von denen, die vielleicht unter geeigneten Verhältnissen im Kommunaldienst ein Unterkommen erhalten.

Angesichts dieser Tatsachen, die dem Deutschen Forstverein schon vorher genügend bekannt sein mußten, ist es nicht zu verstehen, wie dieser seine bisher bestehende „Revierverwalterprüfung auf akademischer Grundlage“ kurzerhand in eine „Forstverwalterprüfung auf empirischer Grundlage“ umwandeln konnte.

Seine Warnung vor dem Ergreifen der privaten Revierverwaltungslaufbahn wegen unglücklichster Anstellungsverhältnisse jetzt und in der nächsten Zukunft wird von ihm selbst nicht beachtet, denn er will — wenigstens in den nächsten fünf Jahren —, daß neben den Akademikern noch eine Anzahl befähigter Förster durch Ablegung der Prüfung in diese Laufbahn hineingelassen wird. Dadurch wird also vorläufig nie an eine Besserung der Verhältnisse zu denken sein. Auch jetzt schon ist wieder von einer Prüfung im Herbst 1927 die Rede, die lediglich für Förster bestimmt sein wird.

Es ist doch wirklich unhaltbar, wenn neben den zwanzig Akademikern etwa noch zehn Förster — dies war schon bei der ersten Prüfung der Fall, und die Zahl wird sich in Zukunft noch erhöhen — jährlich die Prüfung ablegen. Außerdem gibt es bestimmt noch eine große Anzahl von akademisch gebildeten Anwärtern, die die Prüfung schon abgelegt hat, denen aber immer noch die Lebensstellung fehlt*).

Es wird nicht bestritten werden, daß der „Deutsche Forstverein“ in erster Linie die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die akademisch gebildeten Anwärter eine ihrer Ausbildung entsprechende Prüfung ablegen können; denn schließlich haben doch diese Anwärter die Laufbahn nur ergriffen, weil bisher für sie eine dem Waldbesitz maßgebende Prüfung bestanden hat. Auch das in den Jahren nach dem Kriege aufgetauchte Gerücht einer Verbesserung dieser Prüfung nach „oben“ (Assessorenexamen!) hat anziehend auf viele junge Leute gewirkt. In den eingeweihten Kreisen sind allerdings die jetzt durchgeführten Maßnahmen jedenfalls längst bekannt gewesen. Die irrige Auffassung der Anwärter hätte daher zerstört und das wahrscheinliche Gegenteil verkündet werden müssen. Nichts ist geschehen! Und dadurch ist am 17. Juli 1925 den Akademikern ein schweres Unrecht widerfahren. Ihre sowieso schon verzweifelte Lage ist zur Katastrophe geworden. Sie werden vor die Tatsache gestellt, daß von nun an die für sie eingerichtete Prüfung plötzlich nur noch für Förster berechnet wird und mit akademischem Wissen nichts mehr zu tun haben sollte, und daß ihre Zulassung zur Prüfung sehr fraglich erscheint. Niemand von ihnen kann derartige Maßnahmen begreifen! Es ist ja auch noch nie dagewesen, daß eine einjährige Lehrzeit und ein vier- bis sechssemestriges Studium mit 20 bis 30 einzelnen Fachprüfungen einer zweijährigen Lehrzeit und dem einjährigen Forstschulbesuch, an den sich dann allerdings einige Jahre Praxis und die Försterprüfung anschließen müssen, gleichgesetzt wird.

Vergeblich fragen sich viele der jungen Akademiker, wozu sie nun mit unendlicher Mühe die Kosten für ihre teuere Ausbildung aufgebracht haben. Ein Federstrich hat genügt, alles nutzlos zu machen. Doch das Unrecht ist geschehen, und es bleibt nur übrig, dagegen anzukämpfen.

Von einigen Vertretern der neuen Bestimmungen wird behauptet, die frühere Prüfung sei in bezug auf Wissensforderung nichts gewesen im Verhältnis zu der jetzigen. Dies muß entschieden zurückgewiesen werden; denn schon die Voraussetzungen der beiden Prüfungen sind grundverschieden und lassen einen Vergleich nicht zu. Wenn auch die alten Bestimmungen einer Erweiterung in bezug auf die geforderten Kenntnisse bedürftig waren, so wird sich doch jede Prüfung dem Stande der Wissenschaft angepaßt haben, sonst hätten ja die Prüfer Rückschrittler sein müssen. Es ist doch selbstverständlich, daß in jeder Prüfung die Anforderungen in den letzten Jahren gestiegen sind.

Wie dem auch sei, die Forstverwalterprüfung vom 17. Juli 1925 ist für die Akademiker abzulehnen, da sie nicht ihrer Ausbildung entspricht. Es muß gefordert werden, daß für alle noch vorhandenen akademisch gebildeten Anwärter die alte Prüfung auf akademischer Grundlage wiederhergestellt wird. Weiter wird gefordert, daß eine weitgehende Bekanntmachung das Aufhören dieser Laufbahn verkündet, und daß die forstlichen Hochschulen veranlaßt werden, keine privaten Hörer mehr Prüfungen ablegen zu lassen. Im Interesse des Stellenelends muß dann weiter gewünscht werden, daß mindestens bis 1932 die Ablegung einer Prüfung von Förstern im Sinne der Bestimmungen vom 17. Juli 1925 unterbleibt, da ein Bedürfnis nach solchen Beamten vorläufig nicht besteht.

Wenn auch die Zahl Hundert im Verhältnis zu andern Beamtengruppen nur winzig ist, so ist doch nicht einzusehen, warum diese Hundert ein Unrecht erleiden sollen, das sie nicht verdient haben. Auch diesen Hundert muß das Recht eines Aufstiegs zuerkannt werden.

In bezug auf ihre Forderung sind sie im Vergleich zu den Förstern noch sehr bescheiden. Mit gleichem Recht wie diese könnten sie fordern, daß sie zu der „wirklichen“ Oberförsterprüfung oder doch für die Prüfung der sogenannten Diplom-

*) Die Zahl dieser Stellenlosen ist nach unseren Erfahrungen viel größer, als man anzunehmen geneigt ist. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Forstwirte, von der man in letzter Zeit häufiger spricht und die sicher mal zustande kommt, zugelassen würden. Denn wenn der Förster zum Forstverwalter aufsteigen kann, so muß auch der ursprüngliche „Forstverwalter" zum Oberförster aufsteigen können.

Außer diesen beiden Aeußerungen liegt noch eine ganze Anzahl anderer Artikel, Amtsbezeichnung und Titelschutz betreffend, vor, zu deren Veröffentlichung wir in nächster Nummer schreiten werden. Heute aber schon möchten wir betonen, daß mit der nächsten Veröffentlichung die Erörterungen des Themas „Amtsbezeichnung und Titelschutz" vorläufig abgeschlossen werden müssen. Wir haben nicht die Absicht, noch weitere Auseinandersetzungen zuzulassen, halten uns aber für verpflichtet, zu dem Thema, dem sich die vorstehend abgedruckten Einsendungen gewidmet haben, weitere Erörterungen zuzulassen. **Die Schriftleitung.**

Vereinfachtes Holzverkaufsverfahren bei öffentlichen Terminen.

Von Forstsekretär **Schulz**, Melsungen, Bez. Kassel.

Seit dem Jahre 1924 ist in hiesiger Oberförsterei mit Genehmigung der Regierung der öffentliche Verkauf von Nutz- und Brennhölzern ohne vorherige Aufstellung eines Protokolls angeordnet und wie folgt durchgeführt worden:

1. Kladde.

Sämtliches Holz im Walde wird laufend numeriert und von den Forstbetriebsbeamten in den früheren Nummerbuchvordrucken, welche als Kladde dienen, aufgenommen. Die Aufnahme des Holzes im Walde in die Kladde erfolgt mit Blei. Von den Betriebsbeamten wird die Kladde kubiziert, ebenfalls mit Blei, nur erfolgt die Aufrechnung der Seitenzahl und die Zusammenstellung mit Tinte. Eine Reinschrift der Kladde ist nicht erforderlich, also verboten.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15		1. b) 15—19		2. a) 20—24		2. b) 25—29		3. a) 30—34		3. b) 35—39	
		Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis	Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	11,50	11,50	14,60	14,60	17,60	17,60	22,10	22,10	24,80	24,80	27,70	27,70
Grenzmark . .	„	.	.	15,20	19,10	19,25	26,60	24,—	34,10	31,15	37,40	34,40	34,90
Pommern . .	„	.	.	14,30	14,30	17,80	18,50	17,70	23,50	19,60	36,50	22,90	47,50
Brandenburg	„	10,—	10,—	9,45	25,40	12,80	25,40	17,35	27,10	24,25	37,30	27,40	46,60
Schlesien . . .	„	12,30	12,30	13,25	19,—	16,55	20,60	17,65	28,50	22,70	40,70	24,—	45,—
Sachsen . . .	„	10,55	14,—	13,60	19,60	17,10	24,—	20,85	29,60	24,50	32,70	26,80	37,85
Hannover . .	„	13,—	19,70	15,80	23,60	17,90	28,25	20,20	29,20	21,70	38,50	22,—	44,80
Hessen-Nassau	„	14,45	20,40	15,90	24,20	18,45	24,80	22,10	29,80	27,20	36,25	29,80	49,20
Westfalen . .	„	15,10	15,10	15,90	15,90	19,55	19,55	23,15	23,15	28,80	28,80	.	.
Ostpreußen .	Fichte	.	.	13,10	13,10	14,60	14,60	17,50	17,50	20,40	20,40	22,30	22,30
Brandenburg	„	.	.	18,90	18,90	23,95	23,95	29,50	29,50	33,95	33,95	33,40	33,40
Schlesien . .	„	.	.	13,25	16,85	14,35	24,55	16,—	26,40	17,65	29,40	18,75	36,30
Sachsen . . .	„	14,—	25,50	13,60	28,30	19,90	31,15	23,65	34,—	25,30	36,80	26,80	39,65
Hannover . .	„	13,40	27,50	15,40	28,25	19,35	31,—	23,55	41,—	23,15	36,40	25,70	38,80
Hessen-Nassau	„	14,—	27,85	18,95	28,95	18,50	34,10	25,—	36,45	28,75	49,—	30,10	42,20
Westfalen . .	„	21,90	26,20	23,—	27,50	24,40	31,20	29,20	34,90	31,70	37,50	34,—	42,50
Rheinprovinz	„	16,50	29,—	20,—	29,—	22,30	31,—	24,60	34,—	27,—	41,—	44,—	44,—
Abschnitte. Güteklasse N (gewöhnliche Abschnitte).													
Ostpreußen .	Kf. N	.	.	22,15	22,15	22,70	26,65	24,75	25,80	31,40	32,60	30,20	40,—
Grenzmark . .	„ „	.	.	.	.	.	.	.	.	31,10	31,10	32,50	32,50
Pommern . .	„ „	.	.	10,15	10,15	12,55	12,55	18,20	18,20	23,65	23,65	30,70	30,70
Brandenburg	„ „	.	.	10,25	19,55	13,55	23,20	18,10	28,—	19,05	52,30	23,65	39,50
Schlesien . .	„ „	12,—	12,—	13,25	16,40	15,45	20,70	17,65	25,65	20,40	37,35	23,20	52,90
Sachsen . . .	„ „	.	.	14,15	19,65	15,75	20,15	16,55	23,15	19,95	29,15	20,65	36,15
Hannover . .	„ „	15,60	15,60	18,30	18,30	20,90	21,95	23,95	33,60	26,15	37,30	32,85	42,90
Hessen-Nassau	„ „	.	.	13,90	14,30	14,20	20,60	21,45	28,90	21,10	32,32	22,10	41,50
Ostpreußen .	Fi. N	.	.	23,50	28,25	23,10	27,30	24,50	30,65	29,—	37,40	32,25	32,25
Schlesien . . .	„ „	.	.	12,10	12,10	13,05	17,95	14,05	21,05	16,05	22,40	17,05	24,75
Sachsen . . .	„ „	.	.	17,25	24,65	19,15	27,40	21,10	30,15	23,95	34,25	25,90	36,95
Hannover . .	„ „	28,50	28,50	28,35	28,35	32,55	32,55	35,45	35,45	29,90	29,90	30,80	30,80
Hessen-Nassau	„ „	.	.	.	.	.	.	.	.	34,65	34,65	32,—	34,70
Westfalen . .	„ „	.	.	.	.	29,—	29,—	31,60	31,60	34,30	34,30	38,70	38,70

Hosted by Google

2. Nummerbuch.

Von den Forstbetriebsbeamten wird das Nummerbuch aus der Kladde angefertigt, und zwar sortiments- und klassenweise nach Holzarten getrennt.

Dazu wird der 30spaltige Vordruck der früheren Abzahlungstabelle verwendet. Wenn Kladde 20spaltig und Nummerbuch 30spaltig rechnerisch übereinstimmt, so sendet der Forstbetriebsbeamte beide Bücher (Kladde und Nummerbuch) an die Oberförsterei, wo Feststellung durch den Forstsekretär erfolgt. Ergibt sich hierbei die Richtigkeit, so geht die Kladde an den Forstbetriebsbeamten zurück. Bald nach Fertigstellung einer Hiebsposition sind beide Bücher einzureichen.

Sammelhiebspositionen werden auf dem Geschäftszimmer geführt, wozu die Kladden zur Eintragung der Oberförsterei zugestellt werden, aber sofort wieder zurückgehen müssen.

3. Abnahme.

Durch den Revierverwalter wird das Holz nach der Kladde, da laufend numeriert, abgenommen; etwa sich ergebende Unstimmigkeiten oder Änderungen und sonstige Vermerke betr. Beschaffenheit des Holzes werden im Nummerbuch auf der Oberförsterei aus der berichtigten Kladde ergänzt. Der Abnahmevermerk erfolgt auf der Titelseite des Nummerbuches.

4. Vorbereitung zum Verkauf.

Der öffentliche Verkauf erfolgt aus dem Nummerbuch und wird wie folgt durchgeführt:

Nachdem vom Revierverwalter angegeben ist, welches Holz zum Verkauf kommen soll, wird eine Zusammenstellung nach Distrikten, Holzarten und Klassen für die Ausschreibung angefertigt.

In der Zeit zwischen Ausschreibung und Verkauf werden auf der linken Seite, wo die Holzmassen im Nummerbuch verbucht sind, die Lose eingeteilt und die Taxe berechnet. Dieses erfolgt mit Blei. Ist im Termin mit Barzahlung zu rechnen, so werden die Holzzettel vorbereitet.

5. Verkauf.

Zum Verkauf ist erforderlich:

1. Bekanntmachungsbedingungen,
2. Nummerbücher,
3. Nebenliste.

in der 1. Hälfte März 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).							
Ostpreußen .	Kiefer	29,20	29,20	30,50	30,50	32,—	32,—	.	.	17,75	43,50
Grenzmark . .	"	34,70	35.90	36,40	36,40	38,10	38,10	.	.	12,60	36.60
Pommern . .	"	28,20	41,80	27,70	45,10	26,90	49,10	38,70	38,70	16,55	32,80
Brandenburg	"	29,35	48,35	33,—	52,50	33,30	52,50	40,70	40,70	14,80	36.75
Schlesien . .	"	28,70	49,25	30,90	55,95	52,45	52,45	.	.	19,25	26,—
Sachsen . . .	"	29,55	44,20	30,70	42,80	30,20	53,15	.	.	17,10	26,90
Hannover . .	"	22,45	35,20	35,50	35,50	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	30,10	61,15	58,30	58,30	.	.	.	.	17,40	35,15
Westfalen . .	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	23,20	23,20	24,70	24,70	25,90	25,90	.	.	17,60	17,60
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	"	19,85	34,45	20,95	36,10	23,20	40,75	23,20	23,20	18,70	21,45
Sachsen . . .	"	29,55	41,75	40,40	46,40	.	.	46,55	46,55	.	.
Hannover . .	"	29,70	40,20	35,20	41,20	37,75	44,45	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	31,20	43,15	32,05	42,70	30,40	42,20	30,25	44,—	29,10	35,10
Westfalen . .	"	35,60	39,60	.	.	.	— .	.	.	29,20	29,20
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Abschnitte. Güteklasse N (gewöhnliche Abschnitte).							
Ostpreußen .	Kiefer N	30,95	30,95	30,60	30,60	31,20	31,20	.	.	24,95	57,30
Grenzmark . .	" "	.	.	48,—	48,—	51,05	51,05	51,80	51,80	28,—	28,—
Pommern . .	" "	39,90	64,50	40,80	67,50	56,70	56,70	59,55	59,55	.	.
Brandenburg	" "	27,80	56,10	31,60	57,90	32,95	56,45	37,45	62,—	22,55	48,10
Schlesien . .	" "	25,40	40,75	27,60	44,46	30,20	53,—	45,80	45,80	16,20	16,20
Sachsen . . .	" "	23,55	39.90	23,55	55,90	27,40	55,40	20,45	51,30	18,20	18,20
Hannover . .	" "	32,90	60,60	.	.	.	.	.	.	21,90	21,90
Hessen-Nassau	" "	36,90	42 60	46,50	46,50	49,50	49,50	49,50	49,50	23,40	38,30
Ostpreußen .	Fichte N	31,10	31,10	30,50	30,50	31,95	31,95	.	.	.	.
Schlesien . .	" "	18,05	26,10	19,05	27,65	20,05	31,25	21,05	21,05	.	.
Sachsen . . .	" "	29,70	42,45	29,70	42,45	32,60	46,55	34,50	34,50	.	.
Hannover . .	" "	31,90	31,90	31,90	31,90	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	" "	34,—	34,40	34,—	38,65	34,—	40,—	34,—	34,—	.	.
Westfalen . .	" "	43,75	43,75	48,85	48,85	.	.		.	.	.

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.								
Ostpreußen	Ei.	N	.	.	.	.		
"	"	A					83,—	83,—
Pommern	"	N	21,50	21,50	20,70	20,70	37,90	37,90
Brandenburg	"	N	19,50	19,50	26,—	26,—	30,—	30,—
Schlesien	"	N	19,10	19,10	20,—	25,—	25,—	34,70
"	"	A	.	.	.	.	45,80	45,80
Sachsen	"	N	18,50	20,50	16,75	26,50	22,40	35,60
"	"	A	.	.	24,90	24,90	33,20	33,20
Hannover	"	N	16,50	17,80	13,40	23,70	16,10	60,—
"	"	A	.	.	75,—	75,—	41,30	80,—
Schleswig-Holstein	"	N	.	.	25,—	25,—	34,70	35,50
"	"	A	.	.	.	.	49,70	49,70
Hessen-Nassau	"	N	18,—	24,20	20,20	32,10	29,50	41,80
"	"	A	.	.	.	.	50,65	50,65
Westfalen	"	N	14,40	17,60	22,—	30,10	32,—	38,60
Rheinprovinz	"	N	16,10	16,10	22,30	22,30	27,40	27,40
Pommern	Bu.	N	.	.	20,60	20,60	21,30	21,30
Brandenburg	"	N	.	.	14,—	14,55	17,90	19,—
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	N	11,30	22,50	11,30	22,50	13,70	26,—
"	"	A	.	.	26 —	26,—	30,—	30,—
Sachsen	"	N	.	.	10,80	20,70	14,30	25,90
"	"	A	.	.	20,70	23,20	29,—	29,20
Hannover	"	N	16,70	16,70	14 —	21,20	14,—	28,—
"	"	A	14,30	14,30	20,10	24,70	21,20	32,90
Schleswig-Holstein	"	N	.	.	.	.	16,—	16,—
"	"	A	.	.	18,—	18,—	18,—	18,—
Hessen-Nassau	"	N	.	.	16,70	21,40	16,35	27,80
"	"	A	.	.	17,—	22,90	20,—	24,30
Westfalen	"	N	.	.	17,50	20,40	22,—	26,50
"	"	A	.	.	23,10	25,40	26,10	27,20
Rheinprovinz	"	N	11,80	11,80	15,20	18,20	17,70	21,10

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ma. 25,5 cm Zopf Sth. 28,5 cm "	II. 2,5 m lang Ma. 22,5 cm Zopf Sth. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Ostpreußen	Ki.	.	.	20,20 / 24 10
Grenzmark	Ei.	.	.	24 80
Pommern	Ki.	13,30	.	16,95
Hannover	Bu.	15,—	15,—	.
Schleswig	"	.	.	17,90
Hessen-Nassau	"	16,85 / 20,90	.	.
Westfalen	"	18,70	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Pommern	Ki	.			12,85	12,85
Brandenburg	"	11,30 / 14,—			.	.
Schlesien	Fi.	.			.	12,60
"	Ki.	.			11,50	11,50 / 12,70
Hessen-Nassau	"	.			.	14,— / 16,70
"	Ei.	.			.	14,20
"	Nadel	17,40	17,30	16,60	.	16,80

Anderweitige Loseinteilung kann jederzeit auf Wunsch des Käufers im Termin erfolgen. Vom Nummerbuchführer wird nach Zuschlagserteilung auf der rechten Seite der Vor-, Zuname, Wohnort des Käufers und der Gelderlös in den vorhandenen Spalten eingetragen.

6. Nebenliste.

Von einem Forstbetriebsbeamten wird die Nebenliste geführt, worin Vor-, Zuname, Wohnort, Gelderlös des Käufers einzutragen sind. Nach Schluß des Termins werden Nummerbücher und Nebenlisten aufgerechnet und nach Übereinstimmung des Verkaufserlöses festgestellt. In der Spalte Bemerkung wird der Distrikt vermerkt, aus welchem verkauft ist. Zur Nebenliste ist Vordruck Muster I zu verwenden. Die Nebenliste

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Mdrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Mdrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Mdrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Mdrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen . .	Ei. N	.	.	.	.	.	.	22,—	37,70
„ . .	„ A	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	83,—	165,80	165,80
Pommern . .	„ N	43,10	43,10	57,40	57,40	72,30	72,30	31,60	31,60
Brandenburg .	„ N	56,—	56,—	90,—	90,—	.	.	18,20	18,20
Schlesien . . .	„ N	25,—	44,10	30,—	69,50	54,50	112,60	.	.
„ . .	„ A	72,40	72,40	125,—	125,—	333,30	333,30	.	.
Sachsen . . .	„ N	28,80	61,—	37,20	68,10	49,60	78,90	.	.
„ . . .	„ A	49,80	49,80	66,40	66,40	83,—	83,—	.	.
Hannover . .	„ N	28,80	53,40	41,—	62,—	40,—	88,—	25,15	25,15
„ . .	„ A	50,—	75,20	91,—	95,—	98,—	110,—	130,—	133,—
Schleswig-H. .	„ N	34,20	45,85	54,80	56,85	58,70	81,50	.	.
„ .	„ A	63,—	63,—	100,—	100,—	166,50	166,50	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	26,30	63,10	48,40	83,40	62,90	115,10	62,90	145,10
„ .	„ A	57,—	57,—	110,10	110,10	109,50	109,50	.	.
Westfalen . .	„ N	42,—	52,70	58,—	70,20	60,—	81,90	.	.
Rheinprovinz .	„ N	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg .	„ N	24,50	25,20	14,50	33,10	18,80	29,—	16,40	16,40
„ . . .	„ A	32,60	32,60	37,—	37,—	35,95	35,95	44,10	44,10
Schlesien . . .	„ N	119,35	28,10	26,95	28,50	22,60	30,10	20,—	30,—
„ . .	„ A	31,—	31,—	32,—	32,—	36,—	36,—	.	.
Sachsen . . .	„ N	18,60	38,40	17,70	37,25	29,90	40,30	.	.
„ . . .	„ A	36,20	40,10	41,40	45,20	52,20	52,20	.	.
Hannover . .	„ N	21,60	35,60	21,60	39,25	21,60	41,15	22,90	46,65
„ . .	„ A	23,10	43,80	28,—	44,—	28,10	51,15	33,80	33,80
Schleswig-H. .	„ N	16,40	22,40	17,70	25,50	17,80	28,—	.	.
„ . .	„ A	20,90	20,90	.	.	22,50	22,50	.	.
Hessen-Nassau .	„ N	22,—	37,80	23,50	48,60	23,20	58,40	19,—	26,30
„ .	„ A	25,25	32,60	34,65	39,20	33,—	46,30	27,05	27,10
Westfalen . .	„ N	24,60	30,95	25,50	34,55	29,80	39,80	.	.
„ . .	„ A	31,80	32,15	37,50	38,15	44,—	44,—	.	.
Rheinprovinz .	„ N	23,—	24,50	25,50	28,80	26,—	30,70	33,—	33,—

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	8,25 / 8,90	6,70 / 8,70	.
Schlesien . . .	„	10,50 / 11,50	8,— / 10,55	8,30 / 10,—
Sachsen	„	15,40	15,40	.
Hessen-Nassau .	„	13,— / 14,90	13,— / 14,90	12,15 / 23,—
Rheinprovinz . .	„	16,10	12,80	.

erhält die Forstkasse resp. der von der Kasse anwesende Beamte und gibt dieselbe nach Verbuchung umgehend der Oberförsterei zurück. Sie dient als Rechenbeleg.

7. Holzzettel.

Soweit die Holzzettel nicht angefertigt sind, werden sie nach dem Termin auf dem Geschäftszimmer ausgestellt. Die Holzverabfolgezettel sind im Durchschreibeverfahren herzustellen. Nach Fertigstellung werden sie mit dem Nummerbuch verglichen, also gelesen, und wird dabei die verkaufte Masse farbig abgestrichen und die Zettelnummer auf dem Holzzettel in der Nebenliste und im Nummerbuch eingetragen. Bei den im Termin ausgegebenen Zetteln ist ebenso zu verfahren. Zum Abstreichen des Holzes im Nummerbuch wird Farbstift oder Tinte verwendet, und zwar:

für öffentliche Verkäufe = schwarz,
Submission, Freihandverkauf = blau,
Losholz und Beamtenbrennholz = rot,
Erhebungslisten = grün.

Nachdem die Holzzettel gelesen und abgestrichen sind, wird distriktsweise am Schlusse unter der Zusammenstellung in oben genannten Farben der Verkauf nach Masse und Gelderlös verbucht.

8. Zusammenstellung des Verkaufs.

Nach dem Termin wird auf dem Geschäftszimmer die Zusammenstellung des Verkaufs angefertigt; dazu werden Vordrucke der Abzählungstabelle verwendet. Im Kopf sind die betreffenden Holzarten nach Klassen einzutragen, hinter jeder Klasse ist eine Spalte für Gelderlös zu etzen. Die Eintragung erfolgt distriktsweise

Hosted by Google

Formularmuster für vereinfachtes Holzverkaufs-

Forstort: ____________ Distrikt: ____________ Abt.: ____________

Nummer des Holzes	Nutzholz Aufmaß Länge m	dc	Durchmesser cm																						

Oberförsterei: } Melsungen
Forstkasse: }

Verkauf am 7. Mai 1926.

Eingetragen im Holzbuch und unter Nr. 17 des Solleinnahmebuchs.

Zur Erhebung an die Kasse gegeben am 15. Mai 1926.

Melsungen, den 15. Mai 1926. Der Forstmeister.

Försterei	Distrikt	Ei-										
		Stämme						Abschnitte			Nutz
		N Kl. 3		Geldbetrag	N Kl. 2		Geldbetrag	Kl. 2		Geldbetrag	2. Kl.
		Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	rm

Bu-									
Stämme									Nutz
A 3. Kl.		Geldbetrag	A 4. Kl.		Geldbetrag	A 5. Kl.		Geldbetrag	2. Kl.
Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	rm

Birken						Aspen			
Stämme						Stämme			
N Kl. 2 mit F (fehlerh.)		Geldbetrag	N Kl. 1		Geldbetrag		3b		Geldbetrag
Std.	fm	RM	Std.	fm	RM		Std.	fm	RM

Fich-										
Stämme			Derbholzstangen							
Kl. 2b		Geldbetrag	Kl. 1		Geldbetrag	Kl. 2		Geldbetrag	Kl. 3	
Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	Std.	fm	RM	Std.	fm

Hosted by Google

verfahren bei öffentlichen Terminen.

Der Käufer: Name	Wohnort	Verkaufspreis RM	Pf.	Tag der Ueberweisung oder der Erhebungsliste	Nummer des Verabfolgezettels

Beleg Nr.:
Wirtschaftsjahr: 1926.

Allgemeiner Zahlungstag: 28. Mai 1926.

Eingetragen unter Nr. 17 der Solleinnahme des Handbuchs.

An den Oberförster zurückgegeben am:

Melsungen, den 15. Mai 1926. Staatl. Forstkasse.

chen

scheit Geldbetrag RM	Scheit rm	Geldbetrag RM	Astknüppel rm	Geldbetrag RM	Reis 3. Kl. rm	Geldbetrag RM

chen

scheit Geldbetrag RM	Scheit rm	Geldbetrag RM	Knüppel rm	Geldbetrag RM	Reis 3. Kl. rm	Geldbetrag RM

ten

Geldbetrag RM	Scheit Anbr. + rm	Geldbetrag RM	Stammknüppel rm	Geldbetrag RM			Verkaufspreis RM	Bemerkungen

für jede Holzart und Klasse mit Gelderlös getrennt. Der Gesamterlös für den Distrikt wird in der Spalte „Verkaufspreis“ zusammengezogen und eingetragen, welcher nach Aufrechnung den Gesamterlös des Verkaufs ergibt und mit der Nebenliste übereinstimmen muß.

Unter der Zusammenstellung wird der Durchschnittserlös je Sortiment und Einheit errechnet.

Oberförsterei . . . . . Beleg Nr. . . . .
Forstkasse . . . . . . Wirtschaftsjahr: 1926.
Verkauf am 7. Mai 1926.
Allgemeiner Zahlungstag: 28. Mai 1926.
Eingetragen im Holzbuch unter Nr. 17 des Solleinnahmebuches.
Zur Erhebung an die Kasse gegeben am 15. Mai1926
. . . ., den 15. Mai 1926.
Der Forstmeister.
Eingetragen unter Nr. 17 der Solleinnahme des Handbuchs.
An den Oberförster zurückgegeben am: . . . .
. . . ., den 15. Mai 1926.
Staatliche Forstkasse.

9. Rechnungsbelege.

Als Naturalrechnungsbelege dienen:

1. die Zeitungsbekanntmachungen,
2. die Verkaufszusammenstellung,
3. die Nebenliste.

Diese Anlagen bilden das Protokoll und gehen mit dem Holzzettel an die Kasse.

10. Reste.

Unverkauft gebliebene Holzbestände werden försterei- und distriktsweise in ein Nummerbuch neu für das nächste Wirtschaftsjahr übernommen. In den abgeschlossenen Nummerbüchern ist ein Vermerk zu machen „Übernommen nach Wirtschaftsjahr . . . . .“. Die Übertragung erfolgt selbstverständlich nummerweise.

Für sämtliche öffentlichen Verkäufe wird ein Vordruck Verkaufsbedingungen verwendet, welcher bei jedem Termin vorzulesen ist; bei jedem weiteren Verkauf werden die bestimmungsgemäßen Vorschriften für den Termin nachgetragen; dies geschieht auf der Rückseite der Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für Submissionen und Freihandverkäufe. Diese Mäntel werden in der Naturalrechnung vorgeheftet und bei den einzelnen Verkäufen durch Vermerk darauf verwiesen.

Die Eintragung in das Nummerbuch aus den monatlichen Erhebungslisten geschieht in der ebenfalls geschilderten Weise. Gesagtes gilt auch für Submission und Freihandverkäufe.

Am Schlusse des Wirtschaftsjahres, oder wenn sämtlicher Holzanfall veräußert ist, werden die Nummerbücher seitenweise aufgerechnet und der Geldbetrag in die Zusammenstellung übernommen, welches bei Aufrechnung wiederum die Übereinstimmung mit dem unter der Zusammenstellung verbuchten Material und den Geldsummen ergeben muß.

11. Vordruck-Herstellung.

Für Herstellung der neuen Vordrucke wäre handlicheres Format, und zwar für die Kladde, erforderlich.

Im Vordruck-Nummerbuch, Einlagebogen Ea, 2. Seite, könnten die Spalten für Holzverbuchung wegfallen und dafür die Spalten: „Der Käufer“ usw. vergrößert werden, da Eintragungen für Holzsortimente in diesen hergerichteten Spalten nicht stattfinden. Für die Zusammenstellung sind diese halben Bogen abzutrennen. (s. Muster I).

Die Aufstellung des zeitraubenden Protokolls mit dem Nummerwust muß als Leerlauf bezeichnet werden. Dieses vereinfachte Verfahren der öffentlichen Verkäufe ohne Protokoll hat sich gut bewährt, und sind Fehlerquellen kaum noch zu verzeichnen, ebenso ist es eine Erleichterung für den Jahresabschluß.

Sollte dieses Verfahren zur allgemeinen Einführung kommen, welches nur zu begrüßen wäre, so sind dementsprechende Vordrucke neu herzurichten; die hier angeführten Vordrucke sind nur Notbehelf.

Die Quittungskarte und die Markenverwendung in der Invalidenversicherung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

In der Veröffentlichung „Zur neuen Verlohnung“ (Nr. 43 Bd. 41 von 1926 S. 1123) findet sich der Satz: „Wird z. B. ein Arbeiter entlassen, so kann er nach den neuen Vorschriften wohl vom Förster sofort seine Invalidenkarte erhalten.“ Hierzu ist unter „Freier Meinungsaustausch“ (Nr. 2 Bd. 42 von 1927 S. 53) folgendes ausgeführt: „Die Invalidenkarte kann eigentlich nicht, wie Herr F. sagt, bei Entlassung eines Arbeiters vom Förster an den Arbeiter ausgehändigt werden, weil die noch einzuklebenden Versicherungsmarken nach den Verlohnungsvorschriften von der Forstkasse erst nach Zahlung des noch rückständigen Lohnes dem Haumeister übergeben werden. Der Förster müßte also die Quittungskarte ohne die etwa noch einzuklebenden Marken herausgeben und diese, nachdem er sie erhalten hat, dem entlassenen Arbeiter geben oder nachsenden. Die zur Entwertung kommenden Invalidenversicherungsmarken werden jetzt doch erst im Oberförstereibüro berechnet; somit kann der Betriebsbeamte vorher die Marken nicht entwerten und einkleben.“

Aus dem Vorstehenden entspringen zwei Fragen: 1. Wann ist die Quittungskarte dem Versicherten auszuhändigen? 2. Wann und auf welche Art sind die Beitragsmarken zu verwenden?

Hosted by Google

Zu 1: Nach § 1425 der Reichsversicherungsordnung darf niemand eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

Mit Geldstrafe (3 bis 10000 RM) oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, Personen, die dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich (d. h. gegen seinen Willen) vorenthalten (zu vergleichen § 1490 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung). Dem Arbeiter, der regelrecht entlassen wird, kann die Quittungskarte wohl ohne Schwierigkeiten bei der Entlassung ausgehändigt werden. Aber auch in dem Falle, wo die Entlassung unvorhergesehen erfolgt, muß dem Arbeiter die Karte beim Weggange ausgehändigt werden, da er es verlangen wird, einmal weil in solchem Falle regelmäßig die guten Beziehungen zueinander getrübt sein werden, und dann auch, weil der Arbeiter die Karte zur Erlangung einer neuen Stelle dringend gebrauchen wird. Nur wenn er sich ausdrücklich (am besten schriftlich) mit der späteren Aushändigung der Quittungskarte einverstanden erklären sollte, würde eine nach § 1490 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung strafbare Handlung nicht als vorliegend anzusehen sein. Hinzugefügt sei noch, daß, falls der Arbeitgeber dem Versicherten die Karte beim Ausscheiden aus dem Dienst nicht ausgehändigt, er sie ihm nachsenden muß. Nur beim widerrechtlichen Verlassen des Dienstes braucht die Sendung nicht freigemacht zu werden.

Zu 2: Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte klebt (zu vergleichen § 1428 der Reichsversicherungsordnung). Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet (§ 1413 a. a. O.). Das Hineinlegen der Marken in die Quittungskarte hat keine Wirkung; ebensowenig das Entwerten loser Marken. Erst durch das tatsächliche Einkleben in die Quittungskarte hört die Marke auf, vertretbares Wertzeichen zu sein, sie ist verbraucht, rechtlich untrennbarer Bestandteil der Quittungskarte und ein zur Begründung von Ansprüchen geeigneter Beitrag geworden.

Hieraus ergibt sich, daß der Pflicht der Markenverwendung erst genügt ist, wenn der Arbeitgeber die Marke in die Quittungskarte eingeklebt hat. Dadurch, daß er dem Arbeiter die entwerteten Marken lose zum Zwecke des Einklebens in die Quittungskarte aushändigt oder nachsendet, macht er sich von seiner Verpflichtung nicht frei. Die Entwertung ist kein Begriffsmerkmal der Verwendung. Sie ist jedoch nach § 1431 der Reichsversicherungsordnung vorgeschrieben. Die Unterlassung kann nach Nr. 8 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken vom 10. November 1911 (R.-Ges.-Bl. S. 937) in Verbindung mit Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-Ges.-Bl. I S. 44), sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe in Geld (1 bis 1000 RM) belegt werden.

Wegen der unterlassenen rechtzeitigen Markenverwendung kann gegen den Arbeitgeber vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt eine Ordnungsstrafe in Geld (1 bis 1000 RM) festgesetzt werden. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen (zu vergleichen § 1438 der Reichsversicherungsordnung).

Zum Schluß bleibt noch die Frage zu erörtern, wer in dem Falle, daß für einen Forstarbeiter die Markenverwendung unterblieben ist, sich strafbar gemacht hat. Der Arbeitgeber ist der Forstfiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Bestraft werden kann nur eine natürliche Person (zu vergleichen die Entscheidung 2580, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1920 S. 324). Es wird daher in jedem einzelnen Falle nach den Verwaltungsvorschriften zu prüfen sein, welchen Beamten des Forstfiskus bei der Unterlassung der Markenverwendung eine Schuld trifft.

Forstliche Rundschau.

Qualitätszuwachs. Von Landforstmeister Trebeljahr. Forstliche Wochenschrift Silva 1927 Seite 17.

Im Jahre 1920 ordnete die Preußische Staatsforstverwaltung statistische Erhebungen an über erntekostenfreie Abtriebswerte von mindestens 1 ha großen Beständen, getrennt nach Alters- und Bonitätsstufen („Alterspreis-“ und „Qualitätszuwachsnachweisung“). Hieran erinnert zunächst der Herr Verfasser. Alsdann gibt er die Durchschnittswerte bekannt, welche sich für ganz Preußen aus dem Wirtschaftsjahr 1924 für die II., II./III., III., III./IV. und IV. Ertragsklasse der Kiefer und Fichte berechnen.

Hier sei nur das Mittel der Ertragsklassen angeführt:

Kiefer		Fichte	
Durchschn.-Alter	Durchschn.-Preis (RM)	Durchschn.-Alter	Durchschn.-Preis (RM)
134	24,7	133	20,9
112	22,4	111	23,1
92	18,9	92	23,6
72	16,6	70	22,0
52	12,3	55	16,0

Hosted by Google

Wird die Masse mit berücksichtigt und der Wert des 112jährigen (Kiefer-) bzw. 111jährigen (Fichten)- Holzes gleich 1 gesetzt, ergeben sich folgende sehr wichtige Zahlenreihen:

Kiefer	1,1	1,0	0,81	0,64	0,36
	(134)	(112)	(92)	(72)	(52)
Fichte	0,91	1	0,97	0,70	0,35
	(133)	(111)	(92)	(70)	(55)

Die Zahlen bedeuten, daß der Qualitätszuwachs, wenn das Alter 100 überschritten ist, bei Kiefer nur noch sehr gering ist, bei Fichte sogar ganz fehlt. Auf ihnen beruht die Umtriebsbemessung.

Gleichzeitig vermag der Herr Verfasser festzustellen, daß die Abtriebserlöse je Hektar sich ungefähr wie die Alter der Bestände verhalten.

Die statistischen Zahlen bestätigen in geradezu verblüffender Weise die Leit- und Grundgedanken der preußischen Betriebsregelungsanweisung.

Dr. Busse.

Organisation [illegible] Führung der Waldbrandwehr. Von Rudo[illegible]her, Kreisbrandmeister, Bocholt i. W. Verlag „Der Westfälische Feuerwehrmann", Bernkastel-Cues.

Es ist in hohem Maße verdienstlich, wenn von möglichst vielen Orten versucht wird, Waldbrandwehren zu bilden, und in diesem Sinne ist auch die obige kleine Schrift zu begrüßen. Die Organisation einer Waldbrandwehr ist in dem Büchlein praktisch beschrieben, nur sollte bei so eingehender Organisation sofort noch eine Marketenderabteilung vorgesehen werden. Ein kleiner Lapsus ist es auch wohl, daß der mitzunehmende Kaffee „je nach der Jahreszeit warm oder kalt" sein solle. Ich glaube nicht, daß man in der kalten Jahreszeit in die Verlegenheit kommen wird, zur Löschung eines Waldbrandes ausrücken zu müssen.

Über die Löschmethoden bringt das Büchlein nichts Brauchbares, aber das ist auch nicht zu verlangen, wo doch selbst die erfahrenen Praktiker sich über die besten Löschmethoden noch nicht einig sind.

Wenn eine Waldbrandwehr im Brandfalle etwas leisten soll, so müssen möglichst häufig Manöver abgehalten werden, die dem Ernstfalle möglichst entsprechen. Es muß eine Feuerpartei und eine Löschpartei gebildet werden, die manövermäßig gegeneinander kämpfen.

J.

Jahrbuch der Moorkunde. Berichte über die Fortschritte auf allen Gebieten der Moorkultur und Torfverwertung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Professor Dr. Br. Tacke, Vorsteher der Moorversuchsstation in Bremen, Geheimer Regierungsrat. 13. Jahrgang. 1927. Hannover 1926. Verlag von M. H. Schaper.

Je mehr die Wissenschaften fortschreiten, zumal die sogenannten „angewandten" Wissenschaften, wie die Moorkunde, die sich auf andere grundlegende, reine Wissenschaften, wie — im vorliegenden Falle — auf Geologie, Chemie, Botanik und auf andere angewandte Wissenschaften, wie Bodenkunde, Agrikulturchemie usw. stützen, und demgemäß auch die Fortschritte dieser kennen lernen und beachten müssen, um so mehr wird ein referierender Bericht über die Literatur gewisser vorangegangener Zeitspannen dringendes Bedürfnis. Diesem wird das vorliegende Jahrbuch der Moorkunde, das nunmehr bereits zum dreizehnten Male, und zwar für 1927 erscheint, gerecht. Es verteilt seinen Stoff in die vier Abschnitte: „Naturwissenschaftliche Entstehung der Moore", „Moornutzung", „Moorwirtschaftliches" und „Moorliteratur". Außerdem sind den Referaten einige Originalabhandlungen vorausgeschickt.

So berichtet Professor Dr. G. Heppeler von der Technischen Hochschule in Hannover über den Wassergehalt der nordwestdeutschen Hochmoore. Danach beträgt der Wassergehalt durchschnittlich 88,5 bis 90,5 %; nur 13 % der untersuchten Moore hatten einen geringeren Wassergehalt als 88,5 %, dafür aber 18,5 % einen höheren als 90,5 %. Dieser Wassergehalt des Hochmoors ist von unmittelbarem Einfluß auf die Ausbeute an lufttrockenem Torf, indem bei einem mittleren Wassergehalt von 89,5 % die Ausbeute von lufttrockenem Torf mit 25 % Wasser, bezogen auf 1 cbm anstehendem Rohtorf, 140 kg und von solchem mit 30 % Wasser 150 kg beträgt. Diese Ausbeute könnte daher nur durch eine weitgehende Entwässerung erhöht werden. Dieser theoretischen Möglichkeit stehen aber in der Praxis einmal der Umstand entgegen, daß es außerordentlich langer Zeiten bedarf, in einem Hochmoore den Wassergehalt unter 89 % herabzusetzen und zum anderen die Zähigkeit des zu verarbeitenden Hochmoortorfes dadurch rasch ansteigt und die Verarbeitung damit wesentlich erschwert wird. Überdies sackt das Moor unter dem Einfluß der Entwässerung stark zusammen, bei einem Wasserverlust z. B. von 92 % auf 88,5 % also um 304 Liter je Kubikmeter Rohtorf um ein Drittel. Dadurch aber treten Zugspannungen auf, die in 3 bis 5 m von der Kante der senkrecht in das Moor eingeschnittenen Pütte zu einem spaltenförmigen Einreißen der Moordecke und einem Abreißen und Abgleiten der mit dem Moor in keinem Zusammenhange mehr stehenden Scholle auf dem glitschigen Specktorf in die Pütte führt.

In der zweiten Arbeit berichtet Dr. Brüne, Bremen, über Versuche zur Kalidüngung der Kartoffel auf Hochmoorböden. Verfasser hat Düngungsversuche mit einer jährlichen Gabe von 150 kg Kali für 1 ha in Form von Kainit, 40prozentigem Kalisalz und in schwefelsaurem Kalimagnesia angestellt. Das letztere Düngemittel enthält 26 % Kali und nur etwa 2,1 % Chlor. Als Grunddüngung wurde überdies 125 kg Phosphorsäure in Form von Thomasmehl oder deutschem Rohphosphat und 80 kg

Hosted by Google

Stickstoff in Form von schwefelsaurem Ammoniak gegeben.

Der Erfolg der Versuche war im Mittel folgender: Es betrugen

Die Erträge an gereinigten Knollen in Doppelzentner je Hektar			Der Stärkegehalt (%) und Stärkeertrag (dz auf 1 ha).					
Kalidüngung in Form von			Kalidüngung in Form von					
Kainit	30 bis 50 % Kalisalz	schwefels. Kalimagnesia	Kainit		30 bis 50 % Kalisalz		schwefels. Kalimagnesia	
			%	Ertrag	%	Ertrag	%	Ertrag
151,3	199,1	228,8	11,7	18,1	13,2	26,2	144,2	33,2
100	131	151	—	100	—	145	—	183
Kosten in RM: 12,25	23,70	57,63	mehr:	—	11,45		45,38 RM	
Geldertrag bei 6 RM je 100 kg: 907,8	1104,6	1372,8	„		286,8		465 RM	

Überdies zeichnete sich das Laub der mit schwefelsaurer Kalimagnesia gedüngten Kartoffeln durch sehr dunkelgrüne Färbung aus, was auf einem größeren Gehalt an Magnesia und an Stickstoff gegenüber der mit 50 % Kalisalze gedüngten Flächen beruht, und auf einer stärkeren Chlorophyllbildung im Verhältnis von 1,6:1.

Die gleiche Bedeutung hat das schwefelsaure Kalimagnesia als Kali-Düngemittel auch für Sandböden; es ist also als ein spezifisches Kartoffeldüngemittel anzusehen.

Schließlich teilt Geheimrat Tacke selbst die **Ergebnisse kleinerer Untersuchungen verschiedener Art** mit. So hat sich eine Mischung von 36 kg Wiesenrispengras, 4 kg Kammgras, 7 kg Weißklee und 2 kg Sumpfschotenklee je Hektar als eine vorzügliche Mischung für Moorwiesen erwiesen, die, früh geschnitten, dem besten Wiesenheu nahekommt. Ferner ergaben die Untersuchungen über den Nährwert zeitig gemähten Wiesenheus auf Moorböden gegenüber älteren Pflanzen, daß spätes Mähen von Moorwiesen unzweckmäßig ist, wenn auch nicht so schädlich, wie auf Wiesen auf nicht morigem Boden.

Die Frage, **ob Moortorf gerbsäureartige Stoffe enthält**, konnte bejaht werden; 100 g trockene Moormasse ergaben 602 % Gerbsäure und die Rinde von älteren Zweigen von Myrica Gale — der Gerbermyrte — 3,53 %, von schwächeren Zweigen 2,00 % und von Blütenknospen 3,26 %, also etwa bis zu einem Drittel des Gehaltes der Eichenrinde.

Für die Bewertung von Kalkmergel haben die Versuche ergeben, daß die geologische Herkunft hierauf ohne Einfluß ist, vielmehr der Gehalt an Karbonaten und die Feinheit der Mahlung in Betracht kommt.

In den tieferen, der Luft unzugänglichen Schichten von Mooren befindet sich oft Schwefeleisen teils in Form von Zweifach-Schwefeleisen FeS_2 oder als leicht zersetzbarer Strahlkies oder Markasit. Bei den Meliorationen an die Oberfläche gebracht, oxydiert es durch den Zutritt des Sauerstoffs der Luft zu schwefelsaurem Eisenoxyd und freier Schwefelsäure; fehlen dann in der Oberflächenschicht basischwirkende Stoffe zur Umsetzung dieser Zersetzungsprodukte und Bindung der Säure, dann können dem Pflanzenwuchse durch jene Stoffe schwere Schädigungen zugefügt werden. Es war nun von Interesse, zu erfahren, ob jene im Boden befindlichen Eisenverbindungen sich an der Luft schwerer zersetzen als der Markasit. Diesbezügliche Versuche ließen erkennen, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr die Zersetzung des im Moorboden befindlichen Sulfits eher größer ist als jene des Markasits, wie dieses wiederum stärker oxydiert als Pyrit.

Untersuchungen des Gehalts der an den Ausläufen der Dränageröhren sich oft in langen Bärten absetzenden Schwefelbakterie Beggiotoa alba Vauch an Schwefel ergaben einen Gehalt von 21,20 % der Trockenmasse.

Die Untersuchungen über bakterielle Vorgänge in verschiedenen Niederungsmoorböden ließen zwar erkennen, daß die gute Wirkung des tierischen Düngers zu einem großen Teile nur ein mittelbarer ist, indem durch sie eine Belebung der Bodengare hervorgerufen wird, die eine lebhafte Steigerung der Umwandlung des Bodenstickstoffes in aufnehmbare Stickstoffnahrung zur Folge hat, können aber noch nicht als abgeschlossen angesehen werden und sollen fortgesetzt werden.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Reichstag.

In der Sitzung des Reichstags am 17. März hat bei der zweiten Lesung des Haushalts des Reichsministeriums des Innern Minister v. Keudell folgendes ausgeführt:

Als Beamtenminister kann ich darauf hinweisen, daß die Reichsdienststrafordnung vor dem baldigen Abschluß steht, ebenso das Beamtenvertretungsgesetz. Ich betrachte es als meine Aufgabe, mich vor die Beamten zu stellen, wenn versucht wird, ihre Rechtsstellung zu erschüttern. Die Stellung der Beamten zur Verfassung und zur Republik ergibt sich aus ihrem Eid. Ich füge ausdrücklich hinzu, daß nach wie vor die Artikel der Reichsverfassung gelten, die auch den Beamten politische Gesinnungsfreiheit geben und Gesinnungszwang und Gesinnungsschnüffelei ausschließen.

Abgeordneter Dr. Schreiber (Z.) erklärt, die dauernde Kritik an der Staatsform dürfe nicht fortgesetzt werden, vielmehr müsse die Republik mit aller Kraft bejaht werden. Es sei notwendig, die republikanische Staatsform mit sittlichem Gehalt zu erfüllen. Der Parlamentarismus habe allerdings seine Schwächen, er werde sie aber überwinden und seine Tradition entwickeln. Mit Befriedigung stellt der Redner fest, daß die Verfassung im Volk an Boden gewinne. Vom Ministerium des Innern verlange seine Partei bewußten Schutz der Verfassung und Staatsform. Der republikanische Gedanke dürfe dem Ministerium kein bloßes Firmenschild sein. Der Dualismus zwischen rein mechanischer Hingabe an den Staat und innerer Opposition der Beamten müsse verschwinden.

Preußischer Landtag.

253. Sitzung, Donnerstag, den 24. Februar 1927. Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung. Der Hauptausschuß für die Landwirtschaft hat A. den Antrag (Drucksache Nr. 5403) zur Annahme eingebracht:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. die ungesetzliche Ausdehnung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 in den betroffenen Gebieten zu beseitigen;
2. die Handhabung des Gesetzes einheitlich zu gestalten und die im Gesetz festgelegten Rechte der Grundstückseigentümer zur Beachtung zu bringen; desgleichen

B. den Antrag des Hauptausschusses Drucksache Nr. 2683:

Das Staatsministerium wird ersucht, eine Novelle zum Baumschutzgesetz vom 29. Juli 1922 einzubringen, die folgende Verbesserungen bringt:

1. Zur besseren Handhabung wird das Gesetz auf Baumbestände und Grünflächen in Großstädten, in der Nähe von Großstädten und Industriegebieten beschränkt.
2. Es fallen nicht unter das Gesetz
   a) der Staats-, Gemeinde- und Anstaltsbesitz,
   b) der der staatlichen Forstaufsichtsbehörde unterstellte ehemalige gebundene Waldbesitz (Waldgüter, Schutzforsten usw.),
   c) derjenige Waldbesitz, dessen Bewirtschaftung durch die Landwirtschaftskammer oder deren Organe ausgeübt oder überwacht wird,
   d) die Privatgärten, die niemals dem öffentlichen Verkehr zugänglich waren.
3. Die Strafen, die auf Papiermark lauten, sind dem jetzigen Geldwert anzupassen, soweit es durch bestehende gesetzliche Bestimmungen noch nicht geschehen ist, und die Bestrafung der Eigentümer usw. nach § 8 des Gesetzes ist erheblich zu ermäßigen.

Im Hauptausschuß des Preußischen Landtages hat am 11. d. Mts. bei der Beratung des Haushaltes des Finanzministeriums der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff ausgeführt, daß über die Besoldungsreform noch keine bestimmte Erklärung abgegeben werden könne. Der neue Reichsfinanzminister halte eine Reform für notwendig, könne aber einen bestimmten Zeitpunkt noch nicht angeben. Von der Reform im Reiche hänge die Besoldungsreform in Preußen in der Hauptsache ab. Die Reform müsse schnell in Angriff genommen werden. Mindestens müßten den Beamten der Reallohn der Friedenszeit gesichert und Mißstände im Aufrückungsverfahren beseitigt werden. Dr. Rose (D. Vp.) empfahl die Bildung einer Zuschuß-Ruhegehälterkasse für die Staatsangestellten, nach deren Vorbild auch die Gemeinden solche Einrichtungen treffen könnten. Das Geheimverfahren bei Disziplinarsachen sei nicht aufrechtzuerhalten. Die Erhöhung der Beamtenbezüge sei dringend erforderlich angesichts der Verschuldung der Beamtenschaft. Schließlich forderte der Redner volle Aufwertung des Witwen- und Waisengeldes aus alten Pensionskassen. Abgeordneter Riedel (Dem.) trat den Ausführungen des Finanzministers bei und wandte sich gegen Anträge auf Besserstellung von Beamtengruppen, die aus Agitationsgründen gestellt würden, ohne daß gleichzeitig für die Deckung der Mehrausgaben gesorgt werde. Ein Vertreter des Finanzministeriums empfahl die Zurückstellung aller Anträge auf Vermehrung der Beamtenstellen und anderweitige Einstufung bis zur Beschlußfassung über die Besoldungsreform. Abg. Kaiser (Komm.) erklärte sich gegen ein solches Verfahren und begründete die von seinen Freunden gestellten Beamtenanträge. Abg. Müller-Hannover (Soz.) empfahl die Höherstufung verschiedener Beamtengruppen und betonte, daß die Sozialdemokratische Partei nicht daran denke, das Berufsbeamtentum abzuschaffen. Wir bringen diese Mitteilungen, aber wir müssen hinzufügen, daß sie das Hoffnungsbarometer der Beamten nicht zum Steigen zu bringen vermögen.



Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Doppelverdiener.

Runderlaß d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 5. März 1927 — Lo. 2610 b.

Der Reichsarbeitsminister. IV Nr. 11905/26. Berlin, 24. Sept. 1926.

An die
Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Berlin W 62.

Betr.: Doppelverdiener.

Immer häufiger sind mir in der letzten Zeit wieder Klagen über die sogenannten Doppelverdiener zugegangen. Als „Doppelverdiener" sind insbesondere Personen anzusehen, die sich im Genuß einer auskömmlichen Pension oder Rente befinden und trotzdem einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, sowie andere Personen, die an sich nicht auf Erwerb angewiesen sind. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß bei der hohen Erwerbslosigkeit derartige Zustände kaum tragbar sind. Sie werden von den Erwerbslosen selbst, denen derartige Verhältnisse bekannt werden, als bittere Härte empfunden. Aber auch vom Standpunkt der allgemeinen Wirtschaft aus scheint es mir nötig, auf eine bessere Verteilung der freien Arbeitsplätze bedacht zu sein, um so mehr, als die geschilderten Verhältnisse Staat und Wirtschaft finanziell dadurch belasten, daß für die von Doppelverdienern belegten Arbeitsplätze dritten Personen Erwerbslosenfürsorge gezahlt werden muß. Wiederholt und von den verschiedensten Seiten ist in letzter Zeit der Wunsch an mich herangetreten, durch gesetzliche Maßnahmen diesem Zustand ein Ende zu bereiten. Vor diese Frage schon im Jahre 1923 gestellt, bin ich im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden zu der Auffassung gekommen, daß gesetzliche Maßnahmen kaum tunlich seien. Doch habe ich in einem Schreiben vom 18. November 1923 — X 7807/23 — Sie und alle sonst in Frage kommenden Stellen dringend gebeten, der Frage der Doppelverdiener Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, um mich dadurch der Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen, deren Erfolg ich auch heute noch als zweifelhaft ansehe, zu entheben. Ich richte hierdurch erneut die dringende Bitte an Sie, darauf hinzuweisen, daß — soweit nicht im Einzelfalle dadurch besondere Härten entstehen — bei notwendig werdenden Entlassungen in erster Linie die sogenannten Doppelverdiener ausscheiden, und daß für die Dauer der gegenwärtigen Depression des Arbeitsmarktes keine Doppelverdiener neu eingestellt werden, solange unter den zahlreichen Erwerbslosen geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis mit der Bitte, auch in Ihrem Geschäftsbereich nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren zu wollen. Ich darf noch besonders darauf hinweisen, daß mir zahlreiche Klagen auch darüber zugegangen sind, daß Beamte und Angestellte des Reichs und der Länder als Doppelverdiener tätig sind. gez. Dr. Brauns.

Zahlung von Kinderbeihilfen usw.

Runderlaß d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 11. März 1927 — Bes. 2669 b.

Zur Behebung von Zweifeln wird nachstehendes zur künftigen Beachtung bekanntgegeben:

1. Die **Kinderbeihilfe** kann auch bei verspätetem Antrag auf seine Bewilligung mit Rückwirkung vom Ersten des Monats an gezahlt werden, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt — Ziff. 121 (1) PBV. —, wenn die sonstigen Vorbedingungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe auch für die rückliegende Zeit erfüllt sind. Über die im § 197 BGB. festgesetzte Frist von vier Jahren hinaus dürfen indessen Nachzahlungen nicht geleistet werden.

Die hiernach nachträglich zu bewilligenden Beträge sind — wie die laufenden Zahlungen an Kinderbeihilfe — bei den Besoldungsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu verrechnen.

2. Nach dem Runderlaß vom 24. August 1922 — Bes. 2822 — (FMBl. S. 497) in der Fassung des Abschn. VII des Runderlasses vom 17. Mai 1923 — Bes. 1730 — (FMBl. S. 219) kann dem Beamten usw. im Falle des Bedürfnisses und beim Vorliegen bestimmter anderer Voraussetzungen auf Antrag eine widerrufliche **Kinderzulage** für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren bewilligt werden. Die Bewilligung ist grundsätzlich nur vom Ersten des Monats ab zulässig, in dem der Antrag gestellt wird. Wird ein Antrag auf Gewährung der Kinderzulage verspätet gestellt und werden glaubhafte Gründe geltend gemacht, die seine rechtzeitige Vorlage verhindert haben, so kann die Kinderzulage ausnahmsweise für eine rückliegende Zeit bis zu drei Monaten, keinesfalls aber für einen noch über den Beginn des jeweils laufenden Rechnungsjahres hinaus zurückliegenden Zeitraum, bewilligt werden.

3. Bei der Berechnung und Zahlung der Kinderbeihilfe an Beamte für Kinder mit eigenem Einkommen ist nach Ziff. 116 (1) PBV. zu verfahren, da diese besonderen Vorschriften den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. 122 PBV. vorgehen, wie auch in Ziff. 122 (1) a. a. O. zum Ausdruck gebracht ist. Demgemäß ist für die Höhe und Zahlung der Kinderbeihilfe während eines Kalendervierteljahres das eigene Einkommen des Kindes im zweiten Monat des vorhergehenden Kalender-Vierteljahres maßgebend, sofern nicht der Beamte wegen Verringerung des Einkommens des Kindes nach dem genannten zweiten Monat des vorhergehenden Kalender-Vierteljahres die Erhöhung oder die Wiedergewährung der Kinderbeihilfe beantragt — Ziff. 116 (2) letzter Satz PBV. Wenn beispielsweise ein in der Lehre befindliches Kind von über 16 Jahren, für das die Kinderbeihilfe zur Zeit 22 RM (ohne etwaigen örtlichen Sonderzuschlag) beträgt, nur ein Einkommen von 20 RM monatlich bis Ende Oktober 1926 bezogen hat und vom 1. November 1926 ab ein Einkommen von 30 RM monatlich erhält, so würde für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1926 die Kinderbeihilfe in voller Höhe zu zahlen sein. Für das Vierteljahr Januar/März 1927 wäre die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte zu gewähren — Ziff. 113 (1) Nr. 2 PBV. Erreicht oder übersteigt das Einkommen des Kindes im Monat Februar 1927 das Doppelte der Kinderbeihilfe (einschließlich eines etwaigen örtlichen Sonderzuschlags), so fällt die Kinderbeihilfe vom 1. April 1927 ab fort.

Hosted by Google

4. Sofern für die zurückliegende Zeit anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Teuerungszulage zur Veteranenbeihilfe.

RdErl. d. M. d. F. vom 10. März 1927 — Vet. F 11.

Die nach dem Runderlaß vom 17. Dezember 1926 — Vet. Allge. 42[2] (MBliV. S. 1123) vom 1. April 1927 ab eintretende Neuregelung der Zahlung der Teuerungszulage an die Witwe eines Empfängers der Veteranenbeihilfe findet mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auch auf alle diejenigen Fälle Anwendung, in denen der Tod des Veteranen bereits in den Monaten Januar bis März 1927 erfolgt ist oder noch eintritt. Da beim Ableben von Veteranen in diesen drei Monaten nach den bisher geltenden Bestimmungen den Witwen die Teuerungszulage nur im zweifachen bzw. einfachen Monatsbetrage oder gar nicht gewährt werden konnte, ersuche ich, unverzüglich dafür zu sorgen, daß der Unterschiedsbetrag gegenüber dem dreifachen Monatsbetrage der Teuerungszulage baldigst nachgezahlt wird. Eines besonderen Antrages auf Nachzahlung bedarf es nicht.

Entscheidungen.

Die Gebühren der Beamten als Sachverständige.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Handhabung der Bestimmungen der Gebührenordnung bei gerichtlichen Verfahren, auch soweit Beamte als Sachverständige in Frage kommen, denen zuweilen nur die ihnen zustehenden Reisekosten und Tagegelder zugebilligt werden, hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 11. März 1925 bemerkenswerte Ausführungen gemacht.

Das Kammergericht hat folgendes ausgesprochen: „Sachlich kann nicht anerkannt werden, daß im § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck gelange, wonach öffentliche Beamte, welche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 der Geb.O. als Sachverständige tätig sind, einen Anspruch auf die jedem Sachverständigen vom Gesetz gewährleistete Vergütung für „seine Leistung" (§ 3 Geb.O.) oder „für seine Mühewaltung" (§ 84 StPO.) nicht haben sollen, etwa weil solche Leistungen des Beamten zu seiner Amtstätigkeit gehörten und durch sein Gehalt bereits abgegolten seien. Weder kann die letztgedachte Begründung für zutreffend erachtet werden noch erhält der Abs. 1 des § 14 der Geb.O. auch einen ausführlichen Ausspruch dieses Inhalts. Schon aus dem Inhalt des Abs. 3 des § 14 Geb.O. ergibt sich aber klar, daß der Gesetzgeber jedenfalls die im Abs. 1 des § 14 erwähnten dienstlichen Tagegelder und Reisekosten den öffentlichen Beamten zunächst nur an Stelle der in den vorhergehenden §§ 6 bis 12a Geb.O. behandelten Reiseentschädigung und des Aufwandes der gewöhnlichen Sachverständigen zugebilligt hat, nicht aber grundsätzlich den gesetzlich gewährleisteten Anspruch auch des als Sachverständigen zugezogenen Beamten auf Vergütung für seine Mühewaltung und seine Leistung verneinen wollte. Enthält demzufolge der Abs. 3 des § 14 eine selbständige, neue, die Vergütung angehende Ausnahmebestimmung neben derjenigen des Abs. 1, die nur Reiseentschädigung und Aufwand betrifft, so ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß eine solche ein privilegium odiosum für die öffentlichen Beamten darstellende Ausnahme von dem das gerichtliche Sachverständigenwesen beherrschenden Entschädigungsgrundsatz notwendig strikt interpretiert werden muß, wie es in den früheren Entscheidungen des Senats geschehen ist. Für den Gesetzgeber mag beim Erlaß dieser Vorschrift die Erwägung bestimmend gewesen sein, daß die Tagegelder und Reisekosten als Pauschgebühren in der Regel schon so ausreichend bemessen seien, daß sie eine angemessene Vergütung mit enthalten. Nach alledem ist der Antrag des Sachverständigen, ihm für seine Mühewaltung als Sachverständiger im Hauptverhandlungstermin eine Vergütung zu gewähren, zu Unrecht abgelehnt worden."

Aus diesen Gründen der Entscheidung ist also zu entnehmen, daß auch der Beamte, wenn er als Sachverständiger zugezogen wird, neben seinem Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder einen Anspruch auf Vergütung für seine Mühewaltung hat. Die Schriftleitung.

Kündigung eines Dienstverhältnisses, weil frühere erhebliche Betrugsstrafen wieder bekannt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1926 III 92/26.

Tatsachen, die sich vor dem Abschluß des Dienstvertrages ereignet haben, können dessen Kündigung rechtfertigen, falls sie später fortwirken. Hierzu genügt aber nicht die rein subjektive Befürchtung des Vertragsgegners, daß ihm das frühere Ereignis nachteilig sein könne, sondern das muß sich aus der objektiven Beurteilung der Sachlage ergeben. Je länger die Ereignisse zurückliegen, um so schwieriger wird es, eine solche Beeinflussung anzunehmen. Jedenfalls widerspricht es der heutigen Rechtsauffassung, wenn weit zurückliegende Vorstrafen zuungunsten des Täters verwertet werden. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 4 S. 199.)

Zurücknahme der Pensionierungsverfügung.

Urteil d. Reichsdisziplinarhofes vom 12. Januar 1927 — F. 159/25.

Die Verfügung über Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist keine vertragliche Erklärung, sondern ein einseitiger Verwaltungsakt, kann daher auch nach ihrer Behändigung bis zu dem Zeitpunkt des Eintritts des Empfängers in den Ruhestand zurückgenommen werden. (D.J.Z. 32. Jg. S. 90.)

Die Pflegschaft im Sinne der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919.

Landesamt für Familiengüter, Rechtsentscheid vom 11. September 1926 Nr. 58.

Die Verordnung vom 10. März 1919 bestimmt in ihrem § 11, daß, wenn durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familiengutes begründet wird, die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Gutes entziehen und einem Pfleger übertragen kann — — —. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des B.G.B. über Pflegschaften entsprechend.

Nach der Entstehungsgeschichte der Verordnung ist unter der Einsetzung eines Pflegers oder der Pflegschaft zweifellos eine „Zwangsverwaltung" gemeint, was auch aus der Überschrift des § 11

Hosted by Google

„Zwangsverwaltung" zweifellos hervorgeht. Wenn gesagt wird, daß die Vorschriften des B.G.B. über Pflegschaften entsprechende Anwendung finden, so können diese Vorschriften nur die Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung des Verwalters sowie die Genehmigung gewisser Rechtsakte und die Aufhebung der Verwaltung betreffen. Der Pfleger ist nicht der gesetzliche Vertreter des Besitzers, sondern er hat eine amtsähnliche Stellung, in der er die Gesamtinteressen des ihm zur Verwaltung übertragenen Vermögens und der daran Beteiligten zu vertreten hat.

Der § 11 der Familiengüterverordnung hat den Zweck, ein besonderes Zwangsverwaltungsverfahren unter Leitung eines behördlich beaufsichtigten Verwalters stattfinden zu lassen, und deshalb sind die Rechtsfolgen aus den Vorschriften des § 11 zu ziehen, soweit sie ausdrücklich auszusprechen der Gesetzgeber unterlassen hat. Eine solche Schlußfolge ergibt sich aus der eingeleiteten Zwangsverwaltung dahin, daß während ihrer Dauer Zwangsvollstreckungen und Arreste zugunsten der Fruchtgläubiger, worunter nur die persönlichen aber nicht dingliche Gläubiger zu verstehen sind, nicht stattfinden können. Wie in der Kommission des Herrenhauses seinerzeit ausgesprochen worden ist (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse von 1913), hat der Pfleger die Einkünfte so zu verteilen, daß zunächst die Ausgaben und Verbindlichkeiten der Verwaltung als Massekosten und Masseschulden zu berichtigen sind und der Reinertrag dann auf die Fruchtschulden sowie auf die stiftungsmäßigen Verpflichtungen für die Familie unter dem Vorrang der Fruchtgläubiger vor diesen Verpflichtungen zu verteilen sind. Erst wenn diese auf dem Fideikommißvermögen ruhenden Ansprüche befriedigt sind, vermögen die Allodialgläubiger auf das Einkommen aus dem Fideikommiß zurückzugreifen. Der Zweck des § 11 der F.G.V.O. ist die Einführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung.

(Jur. Wochenschrift 1927 Heft 6 S. 481 ff., berichtet vom Präsidenten des Landesamtes Dr. Kübler, Berlin.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Mitteilung des Reichsforstwirtschaftsrates. Die nächste Tagung ist für Ende Mai d. J. geplant. Sonntag, den 29. Mai, vormittags, ist den Mitgliedern des Holzhandelsausschusses Gelegenheit gegeben, die Ausstellung „Papier" in Dresden zu besichtigen. Treffpunkt abends vorher von 8 Uhr ab im Ratskeller in einem zu erfragenden Sonderzimmer. Montag, 30. Mai, vormittags, in Hirschberg 26. Sitzung des H.H.A.; nachmittags 4 Uhr Beginn der 19. Sitzung des Ständigen Ausschusses mit Fortsetzung und Schluß am 31. Mai. — Am 1. Juni Ausflug in die Gräflich Schaffgotsch'schen Waldungen. Die Geschäftsstelle.

Uebersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist eine genaue Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands ausgearbeitet worden. Sie enthält u. a. alle Angaben über Schulbildung, Vorbildungs- und Vorbereitungszeit, planmäßige Anstellung, Dienstobliegenheiten, Besoldung, Beförderung sowohl für Außenbeamte wie der Forstsekretäre; berücksichtigt sind dabei die Länder Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg. Die Schrift gibt also die umfassendste Übersicht nach dem jetzigen Stand der Dinge und ist deshalb besonders wertvoll, zumal infolge der Umwälzung aller Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten die vor dem Kriege auf diesem Gebiete erschienene Literatur völlig veraltet und unbrauchbar geworden ist. Alle Forstbeamte werden daher das Erscheinen dieser Übersicht, die auf alle mit der Laufbahn zusammenhängenden Fragen kurz und bündig zuverlässige Auskunft gibt, mit Freude begrüßen. Die Übersicht ist zum Preise von 1 RM vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. In Partien werden geliefert 10 Stück für je 95 Rpf, 25 Stück für je 90 Rpf, 50 Stück für je 85 Rpf, 100 Stück für je 80 Rpf.

Forderungen der preußischen Beamtenschaft. Im Rahmen des Verbandstages des Preußischen Beamtenbundes wurde am 18. März im Lehrervereinshause in Berlin unter Teilnahme von Regierungs- und Parlamentsvertretern eine Kundgebung veranstaltet, in der die besonders aktuellen Beamtenfragen zur Erörterung standen. Aus den Darlegungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Beamtenbelange sei eine von der Beamtenschaft aus Stadt und Land an den Deutschen Beamtenbund gerichtete Forderung erwähnt, von der Regierung noch im Laufe dieses Monats eine Aufbesserung der Beamtengehälter zu erlangen. In einer Entschließung wurde zum Ausdruck gebracht, daß seit 1924 keine Erhöhung der Beamtenbezüge mehr eingetreten sei, und daß sich infolge des Sinkens der Kaufkraft des Geldes die Beamtenbezüge ständig gegenüber dem Friedenseinkommen verringert hätten. Es müsse eine außerordentliche Gefahr für den Bestand des jetzigen Staates entstehen, wenn weiterhin der Beamtenschaft die zu einer geordneten Lebensführung und ihrer Stellung als Stützen des Staates und Träger des Staatsgedankens entsprechende Besoldung vorenthalten bleibe. Mit Rücksicht auf die immer fortschreitende Verschuldung der gesamten Beamtenschaft sei es eine unabweisbare Pflicht der preußischen Staatsregierung, hier die Initiative zu ergreifen.

Hetze gegen den Beamtenstand. Man hat sich auf diesem Gebiete schon an allerhand gewöhnt, aber was sich das Vorstandsmitglied des Deutschen Rentnerbundes, Fräulein Margarete Matthesius, am 9. Februar d. J. bei einer Rentnerversammlung in Halle a. S. geleistet hat, das wirkt im gewissen Sinne erheiternd, weckt aber auch das Mitleid mit dieser zerrissenen Frauenseele. Es

Hosted by Google

verlohnt sich nicht, auf die Ausführungen, die sich mit der glänzenden Versorgung der Beamten befassen, näher einzugehen, nur sei eins hervorgehoben, was der Mund des kindlichen Gemütes offenbarte:

„Klingt es nicht auch weiter wie Hohn," so rief die Rednerin, „daß am Sterbelager von Pensionären Trauungen vollzogen werden, mit dem einen Zweck, die Witwenpension zu beziehen!"

O Gretchen! Du bist nicht zu großen, geistigen Dingen berufen! Spectator.

Der Reichsrat für die Mieterhöhungen. In der Reichsratssitzung am 10. März wurde die Verordnung der Reichsregierung über die Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete, derart, daß vom 1. April ab 10 % und vom 1. Oktober 1927 ab weitere 10 % zur Friedensmiete hinzugeschlagen werden sollen, zugestimmt. Das Stimmverhältnis war 47 gegen 19 Stimmen. Gegen die Verordnung stimmten eine Reihe preußischer Provinzen, während die Stimmen des preußischen Staatsministeriums für die Verordnung abgegeben wurden.

Die Rundfunkstunde des Beamten (Deutschlandsender Königswusterhausen, Welle 1250). Am Sonnabend, dem 26. März, von 5 bis 5,30 Uhr, spricht Staatssekretär Prof. Dr. Hirsch über das Thema: „Auswirkung des Dawes-Planes für die Beamtenschaft".

Der Landwirtschaftsfunk der deutschen Welle (Königswusterhausen, Welle 1250) bringt in seinem Aprilprogramm folgende zwei den Forstmann interessierende Vorträge: Am 11. April spricht Oberförster Dr. Hausendorff über „Die Bedeutung der Forstnebennutzungen und der Jagd im deutschen Walde" und am 28. April K. H. Kickhöffel, M. d. L., über „Die Bedeutung der Bienenzucht für die Land- und Volkswirtschaft". Beide Vorträge finden in der Zeit von 6 bis 6,30 Uhr abends statt.

Unglücksfälle.

Förster Neuwinger, Forsthaus Geisbergerhof, Oberförsterei Saarlouis, kam am 1. d. Mts. auf tragische Weise ums Leben. Der Beamte radelte gegen 5 Uhr nachmittags von Saarlouis, wo er Einkäufe besorgt hatte, allein nach seinem etwa eine Wegstunde entfernt gelegenen Forsthause. Auf der mit Kleinpflaster versehenen ebenen Landstraße benutzte er, entgegen den Vorschriften, die linke Straßenseite. Wahrscheinlich hatte er nun zwischen den Ortschaften Lisdorf und Wadgassen, auf dem Rade durch den schweren Rucksack und bei dem starken Regen vornüber gebeugt sitzend, ein schweres Lastauto, das ihm auf derselben Seite, vorschriftsmäßig fahrend, in schnellem Tempo entgegenkam, zu spät bemerkt. Im letzten Augenblick wollte er noch nach rechts ausweichen, während das Auto, um Neuwinger nicht zu überfahren, zu gleicher Zeit nach links auswich. So war ein Zusammenstoß unvermeidlich. Der Beamte geriet unter das Auto, das über ihn hinwegfuhr und seinen Kopf zerschmetterte, so daß der Tod auf der Stelle eintrat. Dem Chauffeur, der den Leichnam des bedauernswerten Beamten sofort ins Krankenhaus brachte, konnte bei der gerichtlichen Untersuchung des Falles kein Verschulden nachgewiesen werden. Der Unglücksfall ist um so trauriger, als der 42jährige erst am 1. Oktober 1925 die Försterstelle Geisberg als seine erste Stelle übernommen hatte, verheiratet ist und seine Frau mit vier Kindern im Alter von drei Monaten bis zwölf Jahren in bedrängter Lage hinterläßt. Seine Beisetzung erfolgte am 5. d. Mts. in Saarburg, Bez. Trier, unter zahlreicher Beteiligung nicht nur der grünen Farbe, sondern auch der gesamten Bevölkerung.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden im Sommer-Semester 1927.

Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie, Di 11—1. Mykologische Lehrwanderungen, nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykologischen Institut (täglich). Professor Dr. Gehrhardt: Forstliche Ertragslehre und Holzmeßkunde. Mo 11—1. I. Forstliche Statik. Di 8—10. I. Übungen im Walde. Di Nachm. Besprechung und Bearbeitung der Aufnahmen im Walde. Mi 8—10. I. Waldwegebaulehre. Mi 12—1. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Professor Dr. Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Forstschutz. Do. 8—9. I. Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht. Do 12—1. I. Zoologische Übungen. Di 3—4. IV. Ornithologie. Di 4—5. IV. Professor Dr. Godbersen: Forstpolitik. Di 10—11. I. Do 9—11. I. Volkswirtschaftliche Übungen. Do 11—12. I. Forstliche Lehrwanderungen, Sonnabends. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. v. Hippel-Göttingen: Strafrecht. Mi 10—12. I. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik. Mo 9—10. II. Di 9—11. II. Fr. 10—11. II. Botanische Übungen. Mo 3—4. Do 9—11. Bot. Inst. Botanische Lehrwanderungen. Fr Nachmittag und Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Bot. Institut (täglich). Privatdozent Oberförster Dr. Mayer-Wegelin: Einführung in die Forstwissenschaft. Fr 11—12. II. Kolloquium über Forstbenutzung. Mo 10—11. I. Fr 12—1. I. Professor Oelkers: Waldbau 1: Wachstumsbedingungen des Bestandes. Do 5—7. I. Waldbau 2: Durchforstung und Verjüngung. Fr 9—11. I. Übungen im Walde. Fr Nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen in die Hauptwirtschaftsgebiete des westlichen Preußens. Vierwöchentlich Fr und So. Wissenschaftliche Arbeiten, nach Verabredung. Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde. Mi 8—10. IV. Do 8—9. IV. Zoologische Lehrwanderungen. Do Nachmittag. Wissenschaftliche Arbeiten, nach Verabredung. Professor Dr. Rohmann: Physik. Do 11—1. II. Meteorologie. Mo 4—5. II. Mathematik nebst Übungen. Mo 5—6. II. Geodätische Übungen. Do Nachmittag. Praktischer Arzt Dr. med. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten. Do 3—5. I. Professor Sellheim: Jagdkunde. Mo 8—10. I. Kolloquium über Forstbenutzung. Mo 10—11. I. Fr 12—1. I. Professor Dr. Süchting: Bodenkunde. Mo 8—9. III. Di 8—9. III. Mineralogie Mo 10—11. III. Mi 12—1. III. Besprechung der Lehrwanderungen.

Hosted by Google

Di 5—6. III. **Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen.** Sonnabends. Professor Dr. Wedekind: Anorganische Experimentalchemie. Mo 11—1. V. Di 11—1. V. Einführung in die Pflanzenchemie. Di 6—7. V. Chemisches Seminar für Vorgerückte. Do 6—7. V. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabendnachmittag).

Beginn der Vorlesungen: 26. April; Ende der Vorlesungen: 10. August. Anmeldungen schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule. Tag der Einschreibung: 25. April. Pfingstferien 2. bis 11. Juni. Hörsäle: I. Hochschule, Ostflügel. II. Hochschule, Westseite. III. Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße. IV. Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. V. Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen.

Institute: Zoologisches Institut, Schloß, 1 Treppe. Vorstand: Professor Dr. Rhumbler. Hilfsarbeiter: Förster Braatz. Institutsdiener: F. Krause. Telephon: Nr. 288. — Chemisches Institut, Schloß, 2 Treppen. Vorstand: Professor Dr. Wedekind. Wissenschaftlicher Assistent: Dr. Schicke. Assistent der Justus-Liebig-Gesellschaft: Dr. Albrecht. Laboratoriumsdiener: A. Schmidt. Telephon: Nr. 288. — Bodenkundliches Institut, Lotzestraße 3. Vorstand: Professor Dr. Süchting. Wissenschaftlicher Assistent: Dr. John. Technischer Assistent: Dr. Deines. Laboratoriumsdiener: A. Schaumburg. Telephon: Nr. 333. — Mykologisches Institut im Hochschulgebäude. Vorstand: Professor Dr. Falck. Wissenschaftlicher Assistent: Dr. Coordt. Laboratoriumsdiener: G. Eicke. Telephon: Nr. 374. — Botanisches Institut im Hochschulgebäude. Vorstand: Professor Dr. Jahn. Hilfsarbeiter: Förster Leschinski. Gartenmeister des Botanischen Gartens: K. v. Poser. Telephon: Nr. 509. — Physikalisches Institut im Hochschulgebäude. Vorstand: Professor Dr. Rohmann. Telephon: Nr. 509. — Geschäftszimmer im Hochschulgebäude. Rektor: Professor Dr. Godbersen. Assistent des Rektors: Forstassessor Kamlah. Verwaltungssekretär: Kimmel. Hilfsarbeiterin: Frau Forstassessor Lichtenberger. Telephon: Nr. 509.

Forstwirtschaftliches.

Werkstofftagung (W. T.) Was ist W. T.? „Schon wieder eine neue Einrichtung!?" hören wir sagen. Allerdings! Aber eine gute! Der Verein Deutscher Ingenieure leitet seine anfangs des Jahres erschienene Druckschrift über die „Werkstofftagung" — denn so heißt die neue Gründung — mit folgenden programmatischen Sätzen ein:

„Der Werkstoff setzt dem technischen Fortschritt die Grenze. Neue Werkstoffe erfinden, die Qualität der vorhandenen Werkstoffe erhöhen, heißt neue große Arbeitsgebiete der Technik erschließen. Wichtigste Entwicklungsabschnitte in der Geschichte der Technik sind gekennzeichnet durch Verbesserung der Eigenschaften und durch Ausdehnung der Anwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe. Es gibt kein Handwerk, kein Gewerbe und keine Industrie, die nicht außergewöhnlich große Vorteile durch vertiefte Kenntnis des Werkstoffes erzielen kann. Deutschland ist mehr als viele andere Länder in seiner heutigen Lage darauf angewiesen, in der Güte seiner gewerblichen und industriellen Erzeugnisse führend vorauszugehen. Die Qualität jedes Erzeugnisses aber ist in hohem Maße bedingt durch die Qualität des Werkstoffes und seiner nutzbringenden Verwendung. Diese Überzeugung ist heute Gemeingut aller im Gewerbe und der Industrie führenden Männer. Diese Erkenntnis den breitesten Schichten unseres Volkes zu vermitteln und hierdurch Mitarbeiter in dem Streben nach Steigerung der Qualität bei allen im Handwerk und Gewerbe tätigen Kreisen zu gewinnen, ist Zweck und Ziel der Werkstofftagung."

Der Aufbau der W. T. soll sich gliedern in Vorträge und eine ergänzende Schau. Diese soll keine Ausstellung im landläufigen Sinne sein, bei der einzelne Firmen aus eigener Initiative und nach ihrem Belieben Werkstoffe und die daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikate zeigen, sondern es sollen alle Darbietungen, also die Vorträge wie die Schaustücke, von der Gesamtleitung zweckentsprechend ausgesucht werden. Eine Begrenzung der vielseitigen Arbeitsgebiete wird erforderlich sein. Schon jetzt hat der allgemeine Überblick gezeigt, daß die metallischen Werkstoffe allein einen so großen Umfang einnehmen, daß ihre Darstellung und Behandlung eine ganze Jahresarbeit beanspruchen und die zur Verfügung stehenden Räume ausfüllen werden. Jene werden daher die diesjährige Werkstofftagung im Herbst ausmachen, wogegen die nichtmetallischen Werkstoffe, darunter das Holz, im Herbst 1928 an die Reihe kommen sollen.

Die Vertretungen der Forst- und Holzwirtschaft haben nunmehr reichlich Zeit zur Auswahl belehrender Vorträge und instruktiver Schaustücke. Zu diesem Zwecke haben bis jetzt vier Sitzungen stattgefunden, in denen ein Arbeitsausschuß für den Werkstoff Holz eingesetzt worden ist. Dieser besteht aus folgenden Gruppen und Mitgliedern:

I. Forstwirtschaft. 1. Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrates, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, dem der Vorsitz bei den Beratungen übertragen wurde. 2. Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes, München, Vorsitzender des Deutschen Forstvereins. 3. Landforstmeister Gernlein vom Preußischen Landwirtschaftsministerium. 4. Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach (Oberhessen), vom Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände.

II. Fachgruppe Säge-Industrie und Holzhandel. Vertreter: Syndikus Bemb.

III. Fachgruppe Holzverarbeitende Industrie. Vertreter Syndikus Baum.

Zu II und III wird bemerkt, daß bei Vielseitigkeit der Belange beide Fachgruppen berechtigt sind, Mitarbeiter zuzuziehen.

IV. Reichsbahngesellschaft. Vertreter Reichsbahnrat Ewald.

Als Sachverständiger gehört dem Arbeitsausschuß Holz außerdem an Geh. Reg.-Rat Rudeloff.

Vorerst sind nachstehende Verhandlungsgegenstände in Vorschlag gebracht worden: 1. Normale Struktur der Hauptholzarten, auch in gehobeltem, poliertem, geöltem Zustande. 2. Fehler und Krankheiten des Holzkörpers. 3. Verwendungs-

Hosted by Google

beispiele: Bauholz, Grubenholz, Maste, Schwellen, Fourniere, Sperrhölzer, Parkett, Flugzeug-Schraubenflügel, gebogene Teil-Modelle, Wandbekleidungen, Waggonbau. 4. Normungen in der Holzwirtschaft. 5. Imprägnierungsverfahren. 6. Holzverbindungen. 7. Besondere Erzeugnisse aus Holz (Dignat, Cellotex und dergleichen). 8. Steinholz. 9. Dachbedeckungen aus Holzstoffen. 10. Holzprüfungen und Mitteilung von Versuchsergebnissen.

Schon diese kurze nur andeutungsweise Aufzählung spricht für die Vielseitigkeit des Rohstoffes Holz und rechtfertigt seine besondere Behandlung.

Fichtensamen. Schlesien hatte im Jahre 1923 eine starke Fichtenmast. Seit dieser Zeit sind völlige Fehlernten zu verzeichnen, mit Ausnahme einiger Höhenlagen in den Sudeten. Diese starke Fichtenmast im Jahre 1923 wurde nach Kräften ausgenutzt, um einen genügenden Samenvorrat bis zum nächsten Samenjahr zur Verfügung zu haben, die erfahrungsgemäß höchstens alle sechs bis sieben Jahre wiederzukehren pflegt. Wie die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien mitteilt, stellte sie für diesen Zweck nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung, da sie auf dem Standpunkt steht, daß bei Fichte die Samenprovenienz ebenso wichtig ist wie für Kiefer. Daß Bestände, die aus autochthonem Samen hervorgegangen sind, bestimmt mehr leisten als solche, die aus fremdem Samen begründet wurden, kann man an Beispielen am besten sehen. Hier sei nur auf Reinersdorf O.-S. hingewiesen, mit seinem sehenswerten 250 Jahre alten Fichtenbestande, der noch vollständig gesund ist und wo der Durchschnittsstamm etwa 8 fm mißt. Ob das frühzeitige Faulwerden der Fichtenbestände nicht häufig darauf zurückzuführen ist, daß sie aus nicht heimatgerechtem Saatgut begründet wurden? Der Vorrat, der der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien an schlesischem Fichtensamen zur Verfügung stand, war, wie gesagt, groß genug, um mehrere Jahre auszureichen. Fraglich war nur, ob sich trotz der sorgfältigsten Einkellerung der Samen in seiner Keimfähigkeit und Keimenergie vollständig erhalten würde. Im Jahre 1925/26 war dies der Fall. Nach der diesjährigen vorläufigen Mitteilung der Samenprüfungsanstalt Eberswalde hat der Fichtensamen nach zehn Tagen 88 Keimprozent gezeigt, steht also bezüglich der Keimenergie wie der Keimfähigkeit noch auf genau demselben Stand wie im Frühjahr 1924.

Schnee- und Duftbruchschäden des letzten Winters im Fichtelgebirge und Frankenwald. Die während der Monate Dezember 1926 und Januar 1927 aufgetretenen Schnee- und Duftbruchbeschädigungen haben nach den Schätzungen der Forstämter in den Staatswaldungen des Fichtelgebirges und Frankenwaldes auf der Holzbodenfläche von 46 250 ha einen voraussichtlichen Derbholzanfall von etwa 100 000 fm zur Folge, wovon 60 000 fm auf die Hauptnutzungen und 40 000 fm auf die Zwischennutzungen entfallen. Der Ausgleich des außerordentlichen Holzanfalles erfolgt größtenteils durch Einschränkung der planmäßigen Hiebe. Die Beschädigung wirkte sich in Beständen aller Altersklassen teils als Einzelbruch, teils als nester- und kleinflächenweiser Bruch aus. Die Vernichtung ganzer Bestände gehört zu seltenen Ausnahmefällen.

Schutz der Naturdenkmäler in Wäldern. Den in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit hervorgetretenen Bestrebungen zur Pflege und Erhaltung der landschaftlichen Schönheit Rechnung tragend, haben die zuständigen höheren Forstbehörden in Baden Anweisungen erteilt, welche auf den Naturschutz in unseren Staatswaldungen abzielen, soweit sich solche mit dem fiskalischen und waldbautechnischen Interesse in Einklang bringen lassen. In den speziellen Betriebsplänen und Wirtschaftsregeln der neueren Forsteinrichtungswerke wurden nunmehr Bestimmungen getroffen, dahingehend, daß in gewissen Waldorten Waldbestände, die für die landschaftliche Schönheit eines Gebietes, für die Erholung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner von Städten, Kurorten und anderen Ortschaften, für den Fremdenverkehr usw. von hervorragender Bedeutung sind, in einer Weise bewirtschaftet werden, daß ohne unverhältnismäßige Opfer am Waldertrag die Erhaltung und Ausgestaltung eines angemessenen Waldbildes gesichert wird. Die Forstbeamten wurden angewiesen, bei der Bewirtschaftung von Waldbeständen und Bestandesteilen mit bemerkenswerten Einzelvorkommnissen der Flora, zunächst von Bäumen und Baumgruppen, die durch ihr Alter, durch ihren Standort, durch seltenes Vorkommen im Gebiet, durch Eigentümlichkeiten der Wuchsform, durch historische Erinnerung und besondere Wertschätzung der Gegendbewohner die Erhaltung unter Umständen über den Abtrieb des umgebenden Bestandes hinaus verdienen, die Bestrebungen des Naturschutzes tunlichst zu berücksichtigen. Es kommen hierfür hauptsächlich in Betracht alte, öfters ohnehin wenig technischen Wert besitzende Buchen, Eichen und Linden an Wegen und Wegkreuzungen, alte Tannen, Sorbus-Arten und andere Holzarten, die zur Zeit außer etwa in künstlich eingebrachten Jungwuchsgruppen und -horsten nur sehr vereinzelt in einem Waldgebiete vorhanden sind; Eiben, Zirbelkiefern, ältere Exoten, sogenannte Schlangenfichten, baumartig erwachsene Sträucher und dergleichen. Gleichzeitig wurde den äußeren Forstbehörden empfohlen, auch in bezug auf die ihrer Aufsicht und Bewirtschaftung unterstellten Gemeinde- und Privatwaldungen Anregung im Sinne der für die Staatswaldungen erteilten Anweisungen zu geben und zweckentsprechende Aufzeichnungen über die mit Willen und Zustimmung der Gemeinden und Privaten zu pflegenden Naturgebilde zu machen.

Waldbrände.

Waldbrände in den Preußischen Staatsforsten. Im Jahre 1926 sind in den Preußischen Regierungsbezirken insgesamt 261,617 ha durch Waldbrände zu Schaden gekommen. Davon ist auf 106,815 ha nur die Bodendecke verbrannt, auf 26,237 ha der Bestand zwar beschädigt, konnte aber erhalten bleiben. Von den ganz oder zum größten Teil vernichteten Beständen waren 1,040 ha ein- bis vierzigjährige Eichen, 0,070 ha ein- bis vierzigjährige Buchen, 98,245 ha ein- bis vierzigjährige Kiefern, 13,315 ha über vierzigjährige Kiefern, 15,145 ha ein- bis vierzigjährige Fichten

Hosted by Google

und 0,750 ha über vierzigjährige Fichten. An aufgearbeitetem Holz sind verbrannt oder angekohlt 236,46 fm Derbholz und 37 rm Reisig. Insgesamt waren es 217 Waldbrände, von denen in acht Fällen die Entstehungsursache unbekannt ist. 16 Waldbrände sind durch Eisenbahn- bzw. Motorbetrieb, 12 durch böswillige Brandstiftung und 108 infolge Fahrlässigkeit entstanden. Von den Bränden haben im März 33, im April 108, Mai 37, Juni 14, Juli 18, August 4, September 3 stattgefunden. Was die Verteilung der Waldbrände auf die einzelnen Regierungsbezirke anbelangt, so steht Frankfurt a. O. mit 36 Waldbränden an erster Stelle, dann folgen: Potsdam 30, Kassel 18, Allenstein und Stettin je 13, Magdeburg und Merseburg je 10, Gumbinnen und Düsseldorf je 8, Breslau, Oppeln und Köln je 7, Königsberg 6, Schneidemühl, Köslin, Koblenz und Aachen je 5, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Wiesbaden je 3, Stralsund, Erfurt, Schleswig, Minden je 2, Trier 1 und Arnsberg 0. Der Umfang der Brandschäden ist am größten in den Staatsforsten der Regierungsbezirke Stettin, Allenstein und Frankfurt, die übrigen haben verhältnismäßig weniger gelitten.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Düsseldorf. Obf. Cleve. Am 11. Juli vorigen Jahres gelang es einem Forstbeamten, den Lagerarbeiter Jakob van Dell aus Meiderich mit einer Doppelflinte, deren Läufe geladen waren, im Walde abzufassen. Bei einer Haussuchung fand man Patronen und einen Kaninchenbalg. Wegen verbotenen Waffenbesitzes hatte das Amtsgericht Geldern auf eine Geldstrafe von 20 Mark erkannt. Auf die Berufung des Amtsanwalts hin erkannte die Clever Strafkammer noch außerdem wegen verbotenen Jagens auf eine weitere Geldstrafe von 30 Mark und auf Einziehung der beim Jagen benutzten Waffe.

Bezirk Erfurt. Das Amtsgericht Erfurt verurteilte Anfang dieses Monats die Arbeiter Gustav Drehmann und August Dinger, die im Steigerwald von einem Forstbeamten beim Legen von Hasenschlingen abgefaßt wurden, zu drei und, da Dinger bereits vorbestraft, zu sechs Wochen Gefängnis. Betont wurde, daß die Schlingenstellerei die verwerflichste Art der Wilddieberei sei und mit Recht mit dem Ausdruck „Asjägerei" bezeichnet würde, für die Geldstrafen vollkommen unzureichend wären.

Bezirk Koblenz, Gemeindeoberförsterei Stromberg. Am 3. Februar wurden zwei Wilddiebe, Bergmann Christ aus Waldalgesheim und Bergmann Schneider aus Schöneberg bei Stromberg, abgefaßt. Beide gestanden, am 1. Februar im Jagdbezirk Waldalgesheim ein männliches Stück Rotwild (Spießer) in einer Drahtschlinge gefangen zu haben. Sie gaben an, daß sie im Bezirke eine Anzahl Schlingen gestellt hätten. Am 30. Januar habe Christ bei Revision der Schlingen den Hirsch bereits verendet vorgefunden und hiervon Schneider telephonisch in Kenntnis gesetzt. Da dieser aber an jenem Tage verhindert war, so verabredete man, das Wildbret erst am folgenden Tage nach Eintritt der Dunkelheit nach Hause zu schaffen, was dann auch geschah. Einem Landjäger war inzwischen mitgeteilt worden, daß ihm abends kurz vorm Dorfeingang ein Mann mit einem Sack auf dem Rücken entgegengekommen sei, der sich sofort wieder rückwärts entfernt habe; wahrscheinlich sei es Christ gewesen. Nachforschungen bei der Bergwerksverwaltung ergaben, daß Christ und Schneider zur Nachmittagsschicht ohne Entschuldigung nicht angefahren waren. Die daraufhin von dem Oberlandjäger, einem Forstbeamten und noch einigen Amtspersonen sofort vorgenommene Haussuchung förderte denn auch in der Wohnung des Christ den Hirsch fast restlos zutage. Decke und Aufbruch waren unter Farnkraut im Walde verblieben. Am folgenden Tage in den Wald geführt, zeigten die beiden Frevler noch zwölf Stück fängisch gestellte Schlingen vor, während in den folgenden Tagen noch weitere 15 Schlingen gefunden wurden. Das bei der Haussuchung vorgefundene Wildbret sowie die Schlingen wurden beschlagnahmt.

Bezirk Trier. Gemeinde-Oberförsterei Trier-Ost. In der Nähe der Hinzenburger Mühle wurden in letzter Zeit öfters Schlingen gefunden, bis es Ende vorigen Monats dem Förster Zens aus Forsthaus Schöndorf unter Mitwirkung des Försters Bachem aus Schillingen gelang, der Wilddieberei auf die Spur zu kommen. Eine Haussuchung am 22. Februar bei den Bewohnern der Mühle förderte ein Wildschwein, ein Reh, welches zwei Kitze bei sich hatte, und einen frisch abgestreiften Fuchs zutage; ferner fand man noch einen Sack mit Schweißspuren, in dem sich Hasenwolle befand. In der Rocktasche des Dienstknechtes Kirchen fand man acht fertige Rehschlingen, von denen nach genauerer Prüfung vier bereits gefangen hatten. Wildsau und Reh waren geschlingt, den Fuchs hingegen hatte man vergiftet. Der des Wildfrevels am meisten verdächtige Dienstknecht Kirchen wurde in Untersuchungshaft gebracht. Der Besitzer der fraglichen Mühle heißt Hamm; er ist ein Verwandter der Gebrüder Hamm, die seinerzeit den Forstbeamten Jung, der sie beim Wildern überraschte, hinterrücks umbrachten.

Freistaat Sachsen. Stadtforstamt Leipzig. Im Revier Burgaue wurden dieser Tage von dem Revierjäger Heinrich, Quasnitz, zwei Wilderer abgefaßt und der zuständigen Gendarmerie übergeben. Es handelt sich um junge Leute aus Leipzig und Modelwitz bei Schkeuditz. Beide hatten auf den Feldern mehrmals mit sogenannten Präzisionskarabinern geschossen, so daß der Forstbeamte durch die an ihm vorbeifliegenden Kugeln in Lebensgefahr gekommen war. Die beiden Karabiner und 106 Patronen wurden beschlagnahmt. Die Wilderer werden sich wegen Jagdvergehens und unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes vor Gericht zu verantworten haben. Zu bemerken ist noch, daß diese Frevler die Waffen ohne jeden Ausweis in einer Gewehrhandlung im Dezember vorigen Jahres käuflich erstanden. Hier müßte doch von den Behörden aus mehr Obacht gegeben werden, daß derartigen Elementen solche Waffenkäufe glattweg zur Unmöglichkeit werden.

Freistaat Bayern. Forstamt Hinterweidenthal. Am 26. Februar wurde bei drei aus

Hosted by Google

Pirmasens stammenden „Spaziergängern" ein in der Schlinge gefangener Spießbock vorgefunden. Der angetrunkene Träger wurde festgenommen, während seine Genossen das Weite suchten, jedoch ohne dadurch der späteren Feststellung entgehen zu können. Bemerkenswert ist, daß trotz merklicher Abnahme der Arbeitslosigkeit das Schlingenstellen in hiesiger Gegend wieder stärker betrieben wird als zuvor.

Forstamt Reit i. W. Die Sägearbeiter Thomas und Franz Schlechter vom Oberbichl, die als verwegene Wilderer berüchtigt sind, machten im Oktober und November vorigen Jahres beide die Jagdgebiete im Hochgebirge erfolgreich unsicher, bis es am 6. November zu einem Zusammenstoß zwischen den Raubschützen und einem Forstaufseher nebst zwei Gendarmen kam, der für die zwei vermummten und mit Dumdumgeschossen ausgerüsteten Wildschützen verhängnisvoll endete. Th. Schlechter erhielt einen tödlichen Schuß; Franz entkam, lenkte aber bald den Verdacht auf sich, da er ein Schrot in den Schädel abbekam, so daß sein Leugnen nichts half und er überführt werden konnte.

In den v. Gravenreuthschen Forsten bei Zahling, Bezirksamt Aichach (Oberbayern), hatte am 2. Oktober vorigen Jahres der Revierförster Schmid zwei mit Gewehren versehene Männer angetroffen, von denen der eine einen Hasen erlegt hatte. Der Beamte rief beide an, worauf ein Wilderer einen Drilling wegwarf. Nachdem er einen falschen Namen angegeben hatte, entfernte er sich und hat nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Der zweite Wilderer wollte in ein Dickicht entfliehen und erhielt einen Schrotschuß nachgesandt, der ihn niederstreckte. Er wurde festgestellt als ein Kellner Albert Röder aus Nürnberg, der bereits vor fünf Jahren wegen gewerbsmäßigen Wilderns zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist. Er will nur hinausgegangen sein, um ein ihm zum Verkauf übergebenes Gewehr zu erproben. Von dem diesmaligen Schöffengericht Augsburg wurde Gewerbsmäßigkeit nicht angenommen, doch lautete das Urteil auf drei Monate Gefängnis. Beide Gewehre werden eingezogen.

Verschiedenes.

Weserdünen als Naturschutzgebiet. Auf Anregung des preußischen Staatsministeriums prüft die Staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege in Berlin zur Zeit die Frage, einige Abschnitte des großen Weserdünenzuges bei Bremen als Naturschutzgebiet zu erklären. Die wissenschaftlichen Kreise Bremens unterstützen diesen Gedanken lebhaft, da es sich um ein Gebiet handelt, dessen Bedeutung für die geologische Erforschung Niedersachsens hohen Wert besitzt. Auch bieten die Dünen in Flora und Fauna recht Bemerkenswertes.

Folgende Geschäftsordnung der Deutschen Jagdkammer tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft: Held, Vorsitzender, von Riesenthal, Stellvertreter, Dr. Kämpny, Syndikus, Scherping, Geschäftsführer. Syndikus: Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten, Dr. Kämpny. Geschäftsführung: Scherping. Finanzausschuß: von Döhn, Kühling, Dr. Flehinghaus. Jagdausstellung: Luchs. Jagdhundwesen: von Döhn, van Gülpen. Naturschutz: von Riesenthal, von Thümen. Forst- und Jagdschutzbeamte: Forstmeister Philippi. Jagdliches Schießen: Schulz, Mensing, Kunze, Preuß. Waffen- und Munitionsindustrie, Wildhändler, Pelztierzüchter, Büchsenmacher: vorläufig Scherping. Kuratorium des Wirtschaftsausschusses: von Döhn und Dr. Kämpny. Grundsätzlich sind alle Mitteilungen und Anträge, auch die für die Ausschüsse bestimmt sind, an die Geschäftsstelle der Deutschen Jagdkammer, Berlin W 57, Potsdamer Straße 74, II, zu richten. H.

Die Gesellschaft für Jagdkunde hat ein Werbemerkblatt herausgegeben, das kostenlos von der Geschäftsstelle der Gesellschaft für Jagdkunde, Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße 21, zu beziehen ist. Das Werbe-Merkblatt zerstreut in gedrängter, klarer Form alle Bedenken, die öfter gegen das Bestreben erhoben werden, dem gemeinnützigen Verein dringend benötigte neue Kräfte zuzuführen.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für April 1927 um folgende Beobachtungen: Anfang der Aufblühzeit von: Johannisbeere, Süßkirsche, Schlehe, Birne (Sorte!), Apfel (Sorte!); Dotterblume; Anfang der Laubentfaltung bei: Roßkastanie, Sommerlinde, Winterlinde, Buche. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort (Post) und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen das Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Um Einsendung der noch ausstehenden Beobachtungen des Jahres 1926 wird nochmals dringend gebeten, da sonst eine Aufnahme in das phänologische Jahresheft nicht mehr möglich ist.

Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes ist jetzt als Merkblatt Nr. 7 herausgegeben worden. Es enthält diejenigen Mittel, deren Brauchbarkeit vom Deutschen Pflanzenschutzdienst festgestellt wurde und deren wirksame Bestandteile von den Herstellern unter Gewährleistung gleichbleibender Zusammensetzung der Mittel öffentlich oder der Biologischen Reichsanstalt bekanntgegeben worden sind. Das Merkblatt ist zum Einzelpreis von 10 Rpf (von 10 Stück ab 5, von 100 Stück ab 4, von 1000 Stück ab 3 Rpf) von der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19 (Postscheckkonto Berlin Nr. 75), zu beziehen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter. Es wurden in Stammbrettern auf den Sägewerken in Pommern, Schneidemühl, Kreuz, Landsberg, in Deutsch-Westpreußen und Mecklenburg große Umsätze zu etwas befestigten Preisen erzielt. Neuer-

Hosted by Google

dings traten auch Hamburger und Lübecker Holzhandlungen in größerem Umsatz als Bretterkäufer am ostdeutschen Markt auf. Man zahlte ab Werken für allerbeste Hamburger Sortierung etwa 120 Mk., wobei die Möglichkeit von Kahnverladung Voraussetzung war. Berliner Platzholzhandlungen zahlten für unsortierte Stammware mit 60 bis 65 % I. Klasse ab Waggon Schneidemühl 105 bis 110 Mk. Dagegen ist das Geschäft in trockener pommerellischer Stammkiefer ruhiger geworden, da bei den jetzigen Systemen der Kontingentierung eine vollkommene Verzettelung der zur Einfuhr freigegebenen Menge eintritt, so daß viele Verkaufsverhandlungen scheitern müssen. Neuerdings ist die Kontingentierung nach anderen, in Fachkreisen vollkommen für verfehlt gehaltenen Grundsätzen geplant, sie wird dem Markt nicht die erwünschte Erleichterung bringen. Wahrscheinlich wird dieses System dazu führen, daß gerade diejenigen Unternehmungen, die trockenes Schnittholz gebrauchen und gewöhnt sind, aus Polen zu beziehen, nur in sehr bescheidenem Maße bedacht werden, während größere Unternehmer in der Lage sind, beträchtliche Mengen einzuführen und sogar von neuem von polnischen Firmen hinzuzukaufen. In Polen steigen die Rohholzpreise weiter, ohne daß irgendeine Veranlassung dazu vorliegt. Freilich ist das Interesse der deutschen Käufer nur auf früh am Weichselmarkt ankommende Langhölzer und auf Stammblöcke, die mit der Bahn versandt werden können, gerichtet. Der Vorrat an Blöcken ist fast vergriffen. Die Eröffnung des Weichselmarktes wird in diesem Jahr infolge der günstigen Witterung früh stattfinden. Man erwartet die ersten Transporte Mitte April. Knapp werden die Vorräte in Zopfhölzern für die Möbelfabrikation. Die Preise für trockene Zopfware sind auf 78 Mk. frei Berlin gestiegen.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. März 1927 ab märkischer Station 12,36 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. März 1927. Landfüchse 18 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 28 bis 35 Mk., Baummarder 90 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,50 Mk., Hasen, Winter 2,10 bis 2,25 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,75 bis 2,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. März 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. März 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2,10, Waldschnepfen 3,50 bis 3,75, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. März 1927. Hechte, unsortiert 80 bis 85, groß 60, Schleien, Portions- 160, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 50er 100, 50- bis 70er 100, Karpfen, Schuppen, 40- bis 50er 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 12. **Kündigung im Konkurse.** Ich bin seit meinem 30. Lebensjahre 13 Jahre in meiner hiesigen Stellung, wobei vor fünf Jahren der Besitzer gewechselt hat, der kürzlich in Konkurs geraten ist. Eine Kündigungsfrist ist nicht vereinbart, aber der Konkursverwalter hat am 5. Februar die Kündigung zum 1. April ausgesprochen. Ich bitte um Auskunft, wie ich mich zu verhalten habe hinsichtlich der mir zustehenden Ansprüche. Förster A. in Z.

Antwort: Nach § 22 der Konkursordnung kann das Dienstverhältnis von jedem Teile gekündigt werden, und wenn eine kürzere Frist für die Kündigung nicht vereinbart ist, so soll die gesetzliche Kündigungsfrist gelten. Diese ist für Sie aus den §§ 622 und 621 des B.G.B. zu entnehmen, so daß danach nach dem B.G.B. die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ausgesprochen werden könnte. Hierauf ist scheinbar die Kündigung des Konkursverwalters gestützt.

Nun findet aber auf Ihr Dienstverhältnis das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 Anwendung. Ihre Dienstzeit bei dem ersten Arbeitgeber und dem durch Kauf zu dessen Rechtsnachfolger gewordenen Arbeitgeber ist nach § 2 des Gesetzes voll in Anrechnung zu bringen, weil eine Änderung des Betriebes nicht stattgefunden hat. Nach Ihrer Beschäftigungsdauer haben Sie eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, die nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden kann. Nun fragt es sich, ob das Gesetz vom 9. Juli 1926 die gesetzliche Kündigungsfrist der Konkursordnung beseitigt hat, was nach Sinn und Zweck des Gesetzes zu bejahen ist. Deshalb ist die Kündigung zum 1. April als hinfällig anzusehen, denn sie kann erst zum 30. September d. J. ausgesprochen werden, falls es sechs Monate vorher geschieht. Soweit nun Ihre Bezüge in Frage kommen, können Sie, gestützt auf § 61 Konkursordnung, rückständige Dienstbezüge, soweit sie auf das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens entfallen, voll beanspruchen. Für die spätere Zeit ist der Anspruch, der durch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erwächst, eine Masseforderung im Sinne des § 57 K.O., die also nicht als bevorrechtete Forderung anzusehen ist.

Besteht nun aber der Konkursverwalter auf Auflösung des Dienstverhältnisses am 1. April, so sind Sie berechtigt, Ersatz des Ihnen durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen (§ 22 Abs. 2 K.O.), aber es kann auch in diesem Falle nur eine Masseforderung in Frage kommen.

Jedenfalls aber reichen Ihre Ansprüche bis zum 30. September. Balk.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Cismar, Oberförsterei Bordesholm (Schleswig), ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Cismar, wo Arzt, evangelische Kirche und zweiklassige Schule vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1611 ha Garten, 0,8229 ha Acker und 1,5334 ha Wiese. Höhere Schulen in Neustadt, 17 km, Eutin, Kiel, Lübeck. Nächste Bahnstation Lensahn, 8 km. Katholische Kirche in Eutin. Revier eben, zerstreut; Laubholz; Jagd mäßig; Klima mild. Bewerbungsfrist 9. April.

Förster-Endstelle Eisenhammer, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. 5,679 ha Acker, 9,50 ha Wiese. Nutzungsgeld 67 RM. Dienstaufwandsentschädigung 96 RM. Nächste Bahnstation 9 km. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 47 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Grafenforst in Lonauerhammerhütte, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3540 ha Garten, 2,0180 ha Acker, 0,7090 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 12 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 16. April.

Ueberz. Försterstelle Kl.-Jodupp, Oberf. Rominten (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 6,3 ha Acker, 2 ha Wiesen, 6,4 ha Weiden. Die Schule ist in Szeldkehmen, etwa 5 km; Bahnstation Buttkuhnen der Eisenbahn Insterburg—Lyck, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Förster-Endstelle Plietnitz, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,41 ha Garten, 9,29 ha Acker, 3,52 ha Wiese. Nutzungsgeld 49 RM. Dienstaufwandsentschädigung 96 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Nesselwitz, Oberf. Neisse (Oppeln), wird am 1. Juli frei. Zu der Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 4,867 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 20. April.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Dramburg (Köslin) ist am 1. April zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle bei der Stadtverwaltung Wiesbaden ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. April an den Magistrat in Wiesbaden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Bischoffstein ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. April an den Magistrat in Bischoffstein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifswald einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Hilfsförsterstelle Neuhoff, Oberf. Grondowken (Allenstein), wird am 1. April in eine **Förster-Endstelle** umgewandelt. Besetzt ist diese Stelle mit dem Forster **Walter Schulz.**

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berendes, Förster in Ravenhorst, wird am 1. April die Förster-Endstelle Bluynbusch, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.

Bodemann, Förster in Gerresheim, wird am 1. April die Förster-Endstelle Asperden, Oberf. Cleve (Düsseldorf), übertragen.

Dinse, überz. Förster in Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. April die überz. Försterstelle Clöden, Oberf. Annaburg (Merseburg), übertragen.

Friemel, Forstsekretär in Weilburg, Oberf. Weilburg, wird am 1. April die Förster-Endstelle Arzbach, Oberf. Welschneudorf (Wiesbaden), übertragen.

Goltz, Förster in Kl.-Jodupp, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Dallwitz, Oberf. Kranichbruch (Gumbinnen), versetzt.

Hampe, überz. Förster in Wolfenhausen, Oberf. Rod a. d. Weil, wird am 1. April die Förster-Endstelle Karlsburg, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden), übertragen.

Hennrich, Förster in Fh. Karlsburg, Oberf Elbrighausen, wird am 1. April nach Manderbach, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

Hoeppe, überz. Förster in Auenwalde, Oberf. Regenthin, wird am 1. Mai nach Sorgerquellen, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Kohl, Hegemeister in Niederaula, Oberf. Niederaula (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Konietzko, Förster in Kaletka, Oberf. Ramuck (Allenstein), wird am 1. April auf die Försterstelle Brandenburgerheide, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Kraeft, überz. Förster in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, wird am 1. April die überz. Försterstelle Gräfendorf, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), übertragen.

Krekel, Forstsekretär in Neuhäusel, Oberf. Neuhäusel, wird am 1. April die Förster-Endstelle Aulhausen, Oberf. Rüdesheim (Wiesbaden), übertragen.

Krüger, überz. Förster in Galow, Oberf. Neustettin, wird am 1. April nach Göritz, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Müller, Förster in Eversdorf, Oberf. Pfeil, wird am 1. April auf die Försterstelle Alt-Schwalge, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Nickel, Hegemeister in Forsthaus Ziebach, Oberf. Friedewald (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Schettat, Förster in Lucknojen, Oberf. Pfeil, wird am 1. April auf die Försterstelle Peremtienen, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Schmidt, überz. Förster in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, wird am 1. Juli nach Zelle, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Stotz, Forstsekretär in Rod a. d. Weil, Oberf. Rod a. d. Weil, wird am 1. April nach Weilburg, Oberf. Weilburg (Wiesbaden), versetzt.

Strehlau, überz. Förster in Falkenberg, Oberf. Falkenberg, wird am 1. Mai die überz. Försterstelle Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), übertragen.

Thomas, Hegemeister in Wanfried, Oberf. Wanfried (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Vogelbein, überz. Förster in Gr.-Korgau, Oberf. Söllichau, wird am 1. April die überz. Försterstelle Torfhaus II, Oberf. Doberschütz (Merseburg), übertragen.

Battige, Hilfsförster in Modderwiese, Oberf. Hammerheide, wird am 1. April nach Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Birkholz, Hilfsforster in Zicher, Oberf. Zicher, wurde am 5. März nach Lubiathfließ, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), versetzt.

Binder, Hilfsförster in Bethau, Oberf. Annaburg, wird am 1. April nach Gr.-Korgau, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Birr, Hilfsförster in Knacksee, Oberf. Freierswald, wird am 1. April nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Davideit, Hilfsförster in Perdollen, Oberf. Pfeil, wird am 1. April die Hilfsförsterstelle Lucknojen, Oberf. Pfeil (Königsberg), unter Belassung in seiner jetzigen Tätigkeit übertragen.

Dreßler, Hilfsförster in Lübben, Oberf. Lübben, wird am 1. April nach Cladow, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Fetzer, Hilfsförster in Massin, Oberf. Massin, wird am 1. Juli nach Steinspring, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knoch, Hilfsförster in Szillis, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), wird am 1. April nach Schleusinger-Neundorf, Oberförsterei Hinternah (Erfurt), einberufen.

Hosted by Google

Müller, Hilfsförster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wird am 1. April nach Driesen, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Piskorz, Hilfsförster in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ, wurde am 5. März nach Börnichen, Oberf. Börnichen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rabe, Hilfsförster in Schraden, Oberf. Elsterwerda, wird am 1. Mai nach Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), versetzt.

Scholz, Hilfsförster in Mehlauken (Königsberg) wird am 1. April nach Galow, Oberf. Neustettin (Köslin), einberufen.

Schütze, Hilfsförster in Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. April nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Schwager, Hilfsförster in der Oberförsterei Hammer (bisher Hofkammer), wird am 1. April nach Roßbach, Oberf. Bieber (Kassel), einberufen.

Steinacker, Hilfsförster in der Oberförsterei Herzberg a. Harz (Hildesheim), wird am 1. April nach Annaburg, Oberf. Thiergarten (Merseburg), einberufen.

Winkler, Hilfsförster in Hohenkarzig, Oberf. Steinspring, wird am 1. Juli nach Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bayern.

Es werden auf ihr Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft versetzt die Forstamtmänner:

Matz beim Forstamt Lohr-West an das Forstamt Winnweiler; **Seegmüller** beim Forstamt Winnweiler an das Forstamt Lohr-West.

Privatforstdienst.

Witte, Forstsekretär in Weißenbach, Post Rupboden in Unterfranken, scheidet am 1. April aus dem Dienste der Freiherrlich von Thüringenschen Forstverwaltung aus und übernimmt die Stadtförsterstelle in Zierenberg bei Kassel.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Schau und Vorführung forstlicher Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände.

Der Deutsche Forstverein beabsichtigt, auch mit seiner diesjährigen Hauptversammlung, die vom 21. bis 28. August in Frankfurt a. M. stattfindet, eine Schau und Vorführung forstwirtschaftlich brauchbarer Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände zu verbinden. Für die Schaustellung der Einrichtungsgegenstände (Geschäftszimmerbedarf, Schreib- und Rechenmaschinen und ähnliches) und für die kleineren Geräte (Meßwerkzeuge, Signiergeräte, Jagdsachen und ähnliches) ist ein besonderer Raum im Hauptversammlungsort (Palmengarten) vorgesehen. Die Schau der größeren Maschinen und Geräte aller Art findet auf einem Platz im Walde statt, der unmittelbar neben der Fläche liegt, auf der die praktischen Vorführungen stattfinden. — Platzmieten werden nicht erhoben.

Zur Vorführung im praktischen Betriebe sind in diesem Jahre nur vorgesehen:

a) Maschinelle Waldsägen,
b) Maschinen oder Geräte zum Roden stehender Bäume.
c) Maschinen oder Geräte zur Stockrodung.
d) Maschinen oder Geräte zum Rücken.
e) Verfahren zum Entwipfeln stehender Bäume.

Die Vorführungen finden in den aneinander grenzenden Jagen 37, 38, 61, 62 und 63 des Frankfurter Stadtwaldes statt. Die Sägemaschinen haben in einem Buchenaltholz, die übrigen Maschinen usw. in Kiefernaltholz zu arbeiten. Das Entwipfeln soll an Alteichen über dichtem Unterholz geschehen. Die Vorführung soll lediglich die praktische Verwendbarkeit der Maschinen und Geräte darlegen; eine Bewertung oder Prämiierung findet nicht statt.

Die Kosten für Zu- und Abbringung der Maschinen und Geräte sowie die Betriebskosten der Maschinen und den Aufwand für die etwaigen Begleiter haben die Firmen zu tragen — etwa benötigte ungelernte Waldarbeiter stellt der Deutsche Forstverein auf seine Kosten. — Der Forstverein haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste an den Geräten oder Maschinen.

Für die Schau in den geschlossenen Räumen sind drei Tage vorgesehen, für die Schau und Vorführung im Walde ein Nachmittag. Nach den Erfahrungen in den früheren Jahren rechnet der Deutsche Forstverein für seine diesjährige Hauptversammlung mit etwa 1000 bis 1200 Besuchern.

Firmen, welche sich an der Schaustellung im Walde oder an der praktischen Vorführung beteiligen wollen, werden ersucht, Anmeldungen bis zum 1. Juni d. J. an den Vorsitzenden des Maschinen-Ausschusses des Deutschen Forstvereins, Landforstmeister Gernlein, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123 (Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten), einzureichen. Der Meldung ist beizufügen:

a) für die Geräte zur Schaustellung: Anzahl der Geräte, Bezeichnung, Arbeitszweck und Platzbedarf;
b) für die Geräte zur praktischen Vorführung: Bezeichnung, Arbeitszweck, Bedarf an Waldarbeitern und sonstige besondere Wünsche.

Meldungen zur Schau der Einrichtungsgegenstände und kleineren Geräte sind bis zum 15. Juli d. J. an die örtliche Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins, Oberforstmeister Fleck, Frankfurt a. M., Städtische Oberförsterei, zu richten. Hierbei sind die auszustellenden Gegenstände sowie der benötigte Raum anzugeben. Die Entscheidung über Zulassung und die Raumverteilung behält sich der Deutsche Forstverein vor. Der Maschinen-Ausschuß wird im Anschluß an die Hauptversammlung eine Hauptprüfung von forstlichen Sämaschinen und maschinellen Sägen ausschreiben. Die Bedingungen und näheren Bestimmungen dafür werden besonders bekanntgegeben.

München, im März 1927.

Der Erste Vorsitzende: **Dr. Wappes.**

Preußische Staatsförstervereinigung.

Vertrauensmännerversammlung 1927.

Am 17. März d. J. fand in Neustettin eine Sitzung des engeren Vorstandes statt. Es wurde beschlossen, eine Vertrauensmännerversammlung für Anfang Juli nach Berlin einzuberufen, in der die Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen wäre. Wünsche für die Tagesordnung der Versammlung bitte ich alsbald hierher zu richten.

Dann möchte ich die dringende Bitte zur recht regen Teilnahme an der Vereinsarbeit aussprechen, bitte auch nicht unsere Presse zu vergessen. Die Kirchhofsstille der letzten Zeit muß aufhören.

Forsthaus Schönberg bei Baldenburg, den 19. März 1927.

Koch, Vorsitzender.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Erlös der Versteigerung eines Scherzgegenstandes und Spenden anläßlich des Jagdessens der Mühlhäuser Jagdgesellschaft e. V.; eingesandt von Herrn P. Hill, Mühlhausen	50,—
Sühnegelder, gesammelt und eingesandt von Herrn Hegemeister Heidingsfeld, Schreiberhau i. Rsgb.	20,—
Spende des Emser Jagdvereins, Bad Ems	20,—
Erlös eines Grünen Abends; eingesandt von der Jagdgesellschaft Buttstädt	16,50
Spende des Jagdklubs Halali; eingesandt von Herrn Paul Schönwetter, Berlin O, Rominter Straße 36	15,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,50, 1 zu 7,—, 1 zu 6,25, 1 zu 5,—, 1 zu 4,90, 1 zu 1,—	33,65
Summa	155,15

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. März 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10487. **Böttrich,** Otto, Revierförster, Rittergut Wolftitz, Post Frohburg, Bezirk Leipzig. XII.
10488. **Grabow,** Paul, Forstschutzbeamter, Pernitz, Post Golzow, Kreis Zauch-Belzig. IX.
10489. **Lebbin,** Rudolf, Hilfsjäger, Berlin-Friedrichshagen, Oberförsterei Oberspree. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Walenczyk, Josef, Gutsförster, Stöblau, Post Sakrau, Kreis Cosel, Oberschlesien.
Rotkirch, Willy, Hilfsförster, Wilhelmsruh, Post Brätz, Kreis Meseritz, Grenzmark.
Anders, Richard, Hilfsförster, Neudörfchen, Kreis Marienwerder, Westpreußen.
Huch, Hubertus, Hilfsförster, Fh. Grodítz, Post Falkenberg, Oberschlesien.

Bezirksgruppe Rheinland des Vereins ehem. Miltenberger Forstschüler, Kreuzweiler, Post Palzem, Kreis Saarburg.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach längst fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 12. März 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Brandenburg (XI). Unsere Wintertagung am 6. Februar in Berlin war, wie immer, recht gut besucht. Der Vorsitzende begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, insbesondere den Vertreter des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Oberstleutnant Würtz, sowie die Herren Forstmeister Junack, Oberförster Fiebig und Förster Rathjen. Herr Reichsminister von Keudell sprach telegraphisch sein Bedauern aus, wegen Zeitmangels an der Sitzung nicht teilnehmen zu können. Es wurde einstimmig beschlossen, in einem Antworttelegramm Herrn Reichsminister von Keudell ein Weidmannsheil zuzurufen.

1. Der Vorsitzende feierte in ehrender Weise den Kollegen Revierförster Ludwig Franke-Ramzow zu seinem vor kurzem begangenen 50jährigen Dienstjubiläum und beglückwünschte ihn, wie auch seinen Brotherrn, den Grafen Königsmarck, zu diesem in der Forstwirtschaft ganz besonders erwünschten Fall von treuer Zusammenarbeit. Das dreifache schallende Horrido sagte dem prächtigen alten Kollegen, daß die ganze Bezirksgruppe ihm noch lange Jahre freudige und segensreiche Arbeit in seinem Walde wünscht.

2. Von dem Vortrag der Herren Oberförster Breuer und Revierförster Nolte über Einigung der deutschen Privatforstbeamten wurde Abstand genommen, da durch die des öfteren in der Vereins-

Hosted by Google

zeitung erfolgten Berichte die Sachlage als bekannt vorausgesetzt wurde. Beide Referenten sprachen sich dahin aus, daß engste Zusammenarbeit mit dem Waldbesitz nach wie vor unser oberster Grundsatz sei.

3. Anschließend hielt Herr Forstmeister Junack seinen Vortrag über „Der Fruchtfolgewald“. Der wie immer überaus glänzende und flotte Junacksche Vortrag fesselte die Versammlung vom ersten bis zum letzten Wort, und ein jeder wird von den lehrreichen Ausführungen des Herrn Forstmeisters einen Berg von Anregungen mit nach Hause genommen haben. Der Gedanke des Fruchtfolgewaldes ist durch die in der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienenen Aufsätze bekannt;*) allerdings war der Vortrag sehr viel ausführlicher gehalten. Die recht lebhafte Aussprache bezog sich, wie das auch in der kurzen Zeit nicht anders möglich ist, nur auf wenige Teile des Vortrages. Den aus der Versammlung kommenden Stimmen mit der Bitte um Veröffentlichung des Vortrages ist unbedingt zuzustimmen. Meines Erachtens ist der Gedanke des Fruchtfolgewaldes ein weiterer Schritt zum Aufbau unseres Waldes auf naturgemäßer Grundlage. Es führen tausend Wege nach Rom. — Aber es ist doch eine stille, reine Herzensfreude, wenn nach all der zerfressenden, unfruchtbaren und zum Teil unklugen Kritik in den letzten Jahren nun neue Wege, neue Quellen dem alten und doch so neuen Ziele zustreben. Der am Tage der Sitzung von Herrn Forstmeister Junack gegründeten Forschungsgruppe für den Fruchtfolgewald möge voller Erfolg beschieden sein.

4. Wahlen. In den Vorstand wurden gewählt: Revierförster Nolte, Vorsitzender, Oberförster Breuer, Landrat a. D. von Saldern-Wilsnack. Als Stellvertreter wurden gewählt: Revierförster Peppler, Oberförster Pfützner, Rittergutsbesitzer von Ribbeck-Ribbeck. Zum Vorsitzenden der Beamtengruppe wurde gewählt: Revierförster Nolte. Stellvertreter: Revierförster Peppler. In die Gehaltskommission wurde gewählt: Oberförster Breuer, Vorsitzender, Revierförster Steuer, Revierförster Peppler. Schriftführer: Förster Rapsch.

5. Anträge aus der Versammlung. Die aus der Versammlung erbetene Aufklärung bezüglich der erhöhten Beitragszahlung kann hier übergangen werden, da in der Vereinszeitung hierüber ausführlich berichtet worden ist. Herr von Saldern-Wilsnack sprach die Erwartung aus, daß mit den wesentlich erhöhten Beiträgen auch haushälterisch umgegangen werde. Herr Oberförster Diesener richtete an die Herren Waldbesitzer den Appell, ihre Beamten zum Beitritt in den Verein zu veranlassen, da durch eine erhöhte Mitgliederzahl mehr Geld in die Vereinskasse fließt und dadurch die Beiträge ermäßigt werden können. Herr Forstmeister Junack richtete einen Appell an alle Mitglieder, wegen der erhöhten Beiträge den Verein nicht fallen zu lassen. Der Zusammenschluß hat viel Geld gekostet. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß, nachdem das durch den Zusammenschluß entstandene Defizit der Kasse beseitigt sei, die Beiträge wieder gesenkt werden können. Ein Versammlungsort für den Sommer wurde nicht bestimmt. Es wird geplant, wie im vergangenen Jahre, mit dem Märkischen Forstverein und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband zusammen zu tagen.

Beginn der Sitzung 1,15 nachmittags, Schluß 5,45 nachmittags. Rapsch.

*) Diese Aufsätze sind als Forstliches Belehrungsheft „Fruchtfolgewald“ gesondert herausgegeben, das zum Preise von 30 Rpf durch den Verlag J. Neumann, Neudamm zu beziehen ist. In Partien bezogen kosten 25 Stück 7 RM, 50 Stück 12 RM, 100 Stück 20 RM.

Ortsgruppe Oberfranken. Herr Förster Armann, der rührige Vorsitzende der Ortsgruppe Oberfranken, hatte für Sonntag, den 27. Februar, nach Hof zu einer Ortsgruppenversammlung eingeladen. Von den 22 Mitgliedern der Ortsgruppe waren nur neun Herren erschienen. Der Kassenbericht und der Vortrag über Bodenkunde und Bodenpflege mußten von der Tagesordnung abgesetzt werden, da die dazu bestimmten Herren verhindert waren, zu erscheinen. Es wurde ein anderer Kassierer gewählt. Die wichtigsten Tagesfragen in Vereinsangelegenheiten kamen zur Besprechung. Wenn die Bezirksgruppenversammlung in Nürnberg am 20. d. Mts. von 40 % der 130 Mitglieder besucht werden würde, würde mir das eine besondere Freude sein.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Bayern:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Die nächste Versammlung findet am Sonntag, dem 3. April, vormittags 10,30 Uhr, in Züllichau, im Hotel zum Kurfürsten statt. Die Kollegen werden noch durch Karte benachrichtigt. Anträge, die in der Versammlung zur Sprache gebracht werden sollen, bitten wir baldmöglichst an den Vorstand oder Unterzeichneten gelangen lassen zu wollen.

Forsthaus Weinberg bei Mühlbock.
Weidemann, Schriftführer.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 5. März 1927 fand in Lauterbach (Hessen) die diesjährige Wintertagung statt. Erschienen waren 38 Mitglieder, darunter vier Waldbesitzer. 10,30 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Rathjen, die Versammlung und hieß alle herzlich willkommen. Herr Baron Herm. Riedesel, als Waldbesitzer, dankte dem Vorsitzenden und gab seine Freude kund, daß die Versammlung wieder in Lauterbach stattfand. Zu Punkt 1 erstattete der Schrift- und Kassenführer, Förster Kaltenborn, Bericht über die Rechnungslegung. Die Kasse wurde geprüft, für richtig erklärt und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Die Kasse hatte im Jahre 1926 einen Überschuß von 219,84 RM. Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll für das Jahr 1927 kein Beitrag erhoben werden, was allerseits freudig begrüßt wurde. Zu Punkt 2 hielt der Vorsitzende, welcher auch Mitglied des engeren Vorstandes im Verein ist, einen ausführlichen Vortrag über die Vereinstätigkeit im Jahre 1926, insbesondere über die Gründung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands und der deutschen Privatforstbeamtenschaft. Im Anschluß bat Herr Oberförster Feuerborn dringend um Einigkeit sämtlicher Mitglieder und treues Zusammenarbeiten der Ortsgruppe mit dem Verein. Alsdann entspann sich eine rege Aussprache über Vereinsangelegenheiten, besonders über den in diesem Jahre so hoch gesetzten Vereinsbeitrag. Nachdem der Vor-

Hosted by Google

sitzende an Hand des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages die Ein- und Ausgaben des Vereins bekanntgegeben hatte, mußte ein jeder einsehen, daß der hohe Beitrag zunächst notwendig ist. Zu Punkt 3. Herr Baron Herm. Riedesel stellt den Antrag, daß in den nächsten Versammlungen, besonders von den jüngeren Leuten, wieder Vorträge gehalten werden sollen. Der Antrag wurde angenommen. Ende Mai soll ein forstlicher Ausflug nach Tann (Rhön) stattfinden. Beantragt und genehmigt wurde, daß Forstgehilfen, welche von ihrer Verwaltung keine Unterstützung zu den forstlichen Ausflügen innerhalb der Ortsgruppe beziehen, auf Antrag die Reise und 3 RM aus der Ortsgruppenkasse ersetzt werden. Punkt 4. Im Anschluß an das gemeinschaftliche Mittagessen hielt Herr Revierförster Eggers einen kynologischen Vortrag. Besonders betonte er zum Schlusse seiner Ausführungen, daß es einen weidgerechten Jäger ohne einen guten Gebrauchshund überhaupt nicht gibt. Herr Oberförster Feuerborn hielt einen Vortrag über die wirtschaftliche und technische Bedeutung unserer Industrie. Der Vortrag sollte bezwecken, bei den Forstbeamten anzuregen, daß sie bei ihrer Tätigkeit im Walde überlegen sollen, wie der Forstwirtschaft in bezug auf praktische Leistungen gedient werden kann. Es wurden dann noch mehrere forstliche Fragen besprochen, welche hauptsächlich für den Vogelsberg und die Rhön Bedeutung hatten. Schluß der Versammlung 4½ Uhr. Kaltenborn, Schriftführer.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Achtung! Ehemalige Forstschüler Reichensteins!

Als ehemaliger Reichensteiner Forstschüler vermisse ich leider, daß alle ehemaligen Reichensteiner Kollegen auch Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind. Es ist Pflicht eines jeden Privatforstbeamten, Mitglied dieses Vereins zu sein und zu werden. Unser Reichsverein hat Großes für seine Mitglieder erfochten, wovon die Nichtmitglieder natürlich auch ihre Vorteile ziehen. Jedes Nichtmitglied sollte sich für seine Vorteile zum Danke verpflichtet fühlen, und ich hoffe daher, daß alle Kollegen von Reichenstein, die bis heute gezögert haben, Mitglied zu werden, bald eintreten.

Städt. Hilfsjäger Otto Möring, Müggelheim.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Der Holzmarkt und die Pensionäre.

Wir erhalten folgende Einsendung von einem Ruhestandsbeamten der grünen Farbe:

„Der bekannte „Holzmarkt", der sich vom Publikationsorgan der Holzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung zum Organ des Holzhandels entwickelt hat, ist neuerlich wegen der Erschwerung seiner Geschäfte durch berechtigten Wettbewerb sehr geladen und speit nach allen Seiten Gift und Galle, wo er eine Gelegenheit zu dieser Betätigung erhaschen kann. So leistet er sich in seiner Nummer 60 vom 12. März d. J. unter dem Stichwort „Nachbarlicher Einspruch wegen des Geräusches der Kreissägen usw." mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit eine absonderliche Gehässigkeit. Der Leser vermutet in dem Elaborat, der Überschrift nach, eine juristische Abhandlung von Interesse, denn eine Kreissäge bringt für die Nachbarschaft allemal etwas unmelodischere Töne hervor als Davids Harfenspiel. Der Holzmarkt ist daher auch der Ansicht, daß man bei der Errichtung eines derartigen Baues eine gewisse Vorsicht walten lassen müsse, aber er benützt die Gelegenheit, zur Aufrechterhaltung seines Wohlbefindens folgendes Gewölle von sich zu geben:

„Natürlich ist sehr viel abhängig von der Nachbarschaft und von deren gutem Willen. Wenn nur ein einziger Krakehler in der Nähe wohnt, dann kann ein Betriebsinhaber monate- und jahrelang schikaniert werden und unter Umständen große Kosten, wenn nicht gar Betriebseinstellung, zu gewärtigen haben. Es ist ja auch absolute Willkür, zu behaupten, daß ein Betrieb gesundheitsstörend ist. Die Gesundheit der Menschen ist zwar verschieden, und wenn erst ein Krakehler sich über Geräusch ärgert, dann wartet er schon ordentlich darauf, daß es wieder losgeht. Die allerschlimmsten dabei sind meistens Pensionäre, die den ganzen Tag nichts zu tun haben und deshalb ihre Beschäftigung in der Schikanierung eines fleißigen Betriebsinhabers suchen, obwohl doch die Wirtschaft das Geld aufbringen muß, damit die Pensionen für die Herren Pensionäre bezahlt werden können. Das geht eben nicht so geräuschlos noch etwa so leicht, wie die Herren die Pension abheben. Bei der Anlage eines solchen geräuschvollen Betriebs kann man gar nicht vorsichtig genug sein; nicht nur die Eignung des Grundstücks, sondern die Nachbarschaft muß genau sondiert werden."

„Ganz Holzmarkt!" Versagen die Gründe, nimmt er die Dreckschleuder, am liebsten dann, wenn ihm kein Goliath gegenübersteht." A.

Was sagen die pensionierten Forstbeamten dazu, von denen, wie wir wissen, viele ihre langjährigen Erfahrungen jetzt in den Dienst des Holzhandels gestellt haben? Die Schriftleitung.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,40 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 31. März 1927. 42. Band.

Entwicklung der biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Der um die deutsche Landwirtschaft hochverdiente Julius Kühn hat schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Forderung aufgestellt, daß wissenschaftliche Institute geschaffen werden müßten, um biologische Fragen, namentlich aber Fragen der Schädlingskunde, zu bearbeiten und die gewonnenen Kenntnisse in der großen landwirtschaftlichen Praxis zu verbreiten. Ihm hat sich der schlesische Landwirt Korn angeschlossen. Diese Anregungen haben zunächst zur Gründung des Sonderausschusses für Pflanzenschutz der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft geführt. Im Jahre 1897 hat dann Schulz-Lupitz die Notwendigkeit mindestens eines solchen Instituts erneut verfochten mit dem Erfolg, daß 1898 die Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte gegründet wurde. Gustav Roesicke hat lange Jahre hindurch mit großer Wärme diese Anstalt gefördert und mit Nachdruck auch den weiteren Ausbau dieser Anstalt erstrebt.

Während früher nur wenige einsichtige Männer die hohe Bedeutung des Pflanzenschutzes erkannten, haben sich diese Bestrebungen, die von Anfang an auf praktische Auswertung eingestellt waren, allmählich immer mehr durchgesetzt. Es sei in dieser Hinsicht namentlich an die Arbeiten von Tubeuf über den Steinbrand, von Rörig über die Nahrung der Krähen, von Hiltner über Bodenbakteriologie und von Appel über Kartoffelkrankheiten erinnert. Mit der wachsenden Erkenntnis der hohen Bedeutung derartiger Untersuchungen stiegen auch die Anforderungen an die Leistungen der Anstalt. Um diesen Ansprüchen genügen zu können, ist in Dahlem ein neues Dienstgebäude errichtet und im Jahre 1905 die Abteilung als eine besondere höhere Reichsbehörde unter dem Namen „Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft" dorthin verlegt worden.

Bei der Übersiedlung nach Dahlem bestand die Anstalt aus vier Laboratorien für Botanik, Zoologie, Bakteriologie und Bodenkunde. Die ruhige Entwicklung der Anstalt dauerte bis kurz nach dem Kriege an. Die schwierige Lage der Landwirtschaft durch die Kriegs- und Nachkriegszeit hat dann außergewöhnliche Anforderungen gestellt und eine rasche Weiterentwicklung zur Folge gehabt. Heute verfügt die Anstalt über 21 Laboratorien. Hiervon arbeiten sieben in vorwiegend naturwissenschaftlicher Richtung, während bei den übrigen die wirtschaftliche Bedeutung der Untersuchungen im Vordergrunde steht. In den letzten Jahren sind noch fünf Zweigstellen in Naumburg a. S., Aschersleben, Stade, Bernkastel-Kues und Kiel hinzugekommen, die Teilaufgaben bearbeiten, für welche an den genannten Orten die Verhältnisse besonders günstig liegen. Außerdem werden nach amerikanischem Vorbilde im Bedarfsfalle noch „fliegende Stationen" eingerichtet, um z. B. inmitten eines Befallgebietes die Biologie einzelner Schädlinge und vor allem die erfolgreichste Methode ihrer Bekämpfung festzulegen. Vom forstlichen Standpunkte ist als solche fliegende Station jene in Oybin i. Sa. (bei Bautzen) zu erwähnen, die aus Veranlassung des letzten Nonnenfraßes ins Leben gerufen worden ist. Diese Stationen werden nach Erledigung ihrer Aufgaben wieder eingezogen. Es hat sich herausgestellt, daß gerade derartige „fliegende Stationen" in Einzelfragen rasche Erfolge zu erzielen vermögen.

Neben der biologischen Reichsanstalt sind in Deutschland noch zahlreiche andere Stellen, die teils von den Einzelstaaten, teils von den

Hosted by Google

Kammern geschaffen wurden, für den Pflanzenschutz tätig. Den Anstoß hierzu hat eine Vereinbarung der Bundesstaaten von 1905 gegeben, derzufolge in jedem Staate, in Preußen in jeder Provinz, zum mindesten eine Hauptstelle für Pflanzenschutz eingerichtet und diese mit der biologischen Reichsanstalt zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden sollen. Daraus ist nach und nach der deutsche Pflanzenschutzdienst entstanden, dessen einzelne Glieder zwar in erster Linie für die Aufgaben ihrer Sondergebiete wirken, sich aber weiterhin zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Auch alle anderen Kulturstaaten haben ähnliche Einrichtungen geschaffen; die meisten von ihnen besitzen auch ein Pflanzenschutzgesetz, welches in Deutschland noch fehlt.

Wenn nun auch die Arbeiten der biologischen Reichsanstalt in erster Linie den Aufgaben der Landwirtschaft gewidmet sind, so hat sie sich doch auch mit der Bekämpfung forstlicher Schädlinge beschäftigt. Auf diesem Gebiete sind u. a. zu nennen: die Arbeiten von Tubeuf über Kiefernschütte, die Schaffung von Grundlagen für die Kiefernharznutzung während des Krieges, Untersuchungen über die Wuchsstockungen der Fichte in Sachsen, die Neubearbeitung der Lebensgeschichte des Maikäfers, Bekämpfung von Insektenplagen durch arsenhaltige Bestäubungsmittel u. a. m. Dr. Schwappach.

Einfluß der Beschirmung auf Kiefernverjüngungen.

Von Förster **Harbach**, Jessen.

Herr Oberförster Hielscher sagt in Nr. 44 (1926) auf Seite 1141: „In der Heideformation brauchen die Kiefernkulturen vor allen Dingen volle Sonnenbelichtung und eine sorgfältige, durch Handhackarbeit auszuführende Bodenkultur, welche beim Pflanzen den Boden gründlich durcharbeitet. Alles andere ist für die Kiefernkultur im Heidetyp vom Übel und bringt gehörige Nackenschläge.“ — Das Gegenteil wird durch nachfolgende Darstellung erwiesen. Es zeigt sich auch hierbei, daß es immer auf die oft ganz verschiedenen Verhältnisse ankommt.

Des Zusammenhanges wegen müssen einige Umstände mit angeführt werden, die zuerst schon im Jahre 1912 hier erörtert und später ergänzend behandelt wurden. Die Nöte der Praxis zwangen zu Versuchen, die selbst die allerkühnsten Erwartungen tief in den Schatten stellten. Wider Willen „mußte“ es trotz bester Dauerwaldgedanken zum Kahlschlage kommen, dem wir leider auch künftig nicht entgehen werden.

Eine Fläche, verödet und ausgehungert, krank und abgestorben, Ki-Boden V. Klasse, bei Dürre und Wind flüchtiger Sand, mußte kultiviert werden. Das Bild trostloser zu malen, als es war, geht kaum an. Jedes Abwarten mußte das Unheil vergrößern, Eile tat not.

Der Vorbestand wurde durch „Auskesseln“ geschlagen. Zu den bekannten Werkzeugen im Fällungsbetriebe kamen noch Sonde und Wurzelstemmer. Erstere dient zum Finden der Wurzeln, letzterer zum Abstemmen derselben, wie ja der Name schon sagt. Grabarbeiten wurden in dem steinlosen Boden nicht nötig, kulturunfähiger Boden konnte also nicht nach oben kommen. Die Pfahlwurzeln wurden unterhalb der Stöcke, die übrigen nur bis zu einer Tiefe von etwa 20 cm abgeschlagen. Die Bodendurchlüftung blieb also völlig gewahrt. Der Erlös aus dem Stockholz deckte die Werbungskosten, der Nutzholzanfall konnte dadurch noch erhöht werden.

Alles Kleinreisig wurde mit dem ausgegrubberten Heide- und Beerkraut breitwürfig unter Sicherung der Ränder verbrannt, die Asche unverzüglich eingegrubbert. Diese Bodenvorbereitung reichte vollkommen aus. Die also voll bearbeitete Fläche lag den Winter über auf „rauher Furche“; der Frost ist ja bekanntlich der beste Ackersmann.

Zur „Verankerung“ des Bodens wurde schon im März Waldstaudenroggen (Secale) gedrillt. Je „vier“ Zeilen Secale wechselten mit „einer“ Kulturreihe ab. Irgendeine Kulturpflege brauchte infolge der Beschirmung des Bodens nicht vorgenommen zu werden. Die Pflanzenwurzeln besorgten das unentgeltlich.

In dem 1,80 m hohen Waldroggen standen die Pflanzen im leichten Halbschatten. Der Erfolg wird dadurch am besten gekennzeichnet, daß die zehnjährige Kultur mit anhaltend späteren Jahrestrieben bis über 0,60 cm eine Durchschnittshöhe von 5 m zeigte. Die sämtlichen Unkosten wurden durch die „reine Körnerernte“ des Secale noch mit einem geringen Reinertrage überholt. Die Kultur kostete also nichts.

Das gute Gedeihen der jungen Pflanzen ist auf den „gewohnten“ Schirm, der u. a. die Wasserhaltigkeit des Bodens erhöhte, und die Einflüsse der Aschendüngung zurückzuführen. Ein Beispiel aus der Raupenfraßperiode 1925 erhärtet weiter den hier vertretenen Standpunkt, daß die Kiefer auch im Heidetyp des wohltuenden Schutzes nicht entbehren kann, „wenn sie daran gewöhnt ist“.

In einem nahen Revier, das bei 1000 ha annähernd drei Viertel der Bestände durch den Fraß des Kiefernspanners verlor, stellte sich in erfreulichem Umfange infolge der Lichteinwirkung und der Raupenkotdüngung ein tadelloser Ki-Anflug ein. Weidenröschen und Ackerkreuzkraut zeigten weiter die verbesserte Bodenbeschaffenheit an. Erwähnenswert scheint der Umstand, daß es meilenweit kein Ackerland gibt, seit Jahrzehnten auch nicht gegeben hat.

Die Sorge des Wirtschafters bestand in der Erhaltung aller lebensfähigen Stämme. Es kam aber doch manche Lücke. Während nun unter dem

Hosted by Google

lichten Schirm der Anflug weiter prächtig gedieh, kam es auf „allen" plötzlich notgedrungen freigestellten Stellen zu scharf abgegrenzten Sterbelücken. Ein Unterschied bestand unter den drei- bis vierjährigen im Mineralboden stockenden kräftigen Anflugkiefern nicht. Das Absterben setzte mit der von großer Dürre begleiteten April-Hitzewelle ein. Pilze- oder Käferschäden konnten nicht gefunden werden.

Von der Schütte unterschied sich das Absterben deutlich durch das Festsitzen der vertrockneten Nadeln. Die erwähnten scharfen Abgrenzungen der Sterbe-Ränder zeigten deutlich an, daß bei dem ausgesprochenen Heidetyp die an Beschirmung gewöhnten Pflanzen vertrocknet waren. Auf den übrigen nur licht gewordenen Stellen stehen die Pflanzen noch heute prächtig da. Wer durch eigenen Augenschein den durch die Natur geschaffenen Dauerwald sieht, kann an das Eingehen der noch übriggebliebenen Anflugkiefern nicht glauben. Es ist bisher auch auf den Schirmflächen noch zu keinem „Teilabsterben" gekommen.

Bei genügender Bodenfrische würden wahrscheinlich die Sterbelücken nicht entstanden sein. Eine Erklärung hierüber erübrigt sich.

In dem milden Schirm, ob durch Oberbestand oder Secalepflanzen gewährt, gelingt auch die Saat durch Anflug oder aus der Hand. Es braucht bei dem Voranbau nur ein Jahr abgewartet zu werden, weil dann die Halme frühzeitig sprossend den Boden beschatten, so daß dadurch die Wasserhaltigkeit desselben erhöht wird. Das in sich zusammenfallende Stroh verfault, und durch den milden Humus und alle sich bildenden Verbesserungen begünstigt, kommt es zu raschem Bestandesschluß und unerwartetem Zuwachs.

Die Dienstanweisung für die Gemeindeförster in der Rheinprovinz.

Eine Erwiderung.

Von Gemeinde-Oberförster **Schulze**, Cochem-Mosel.

In Nummer 5 auf Seite 108 ff. hat Herr Carl Baltz die neue Gemeindeförster-Dienstanweisung für die Rheinprovinz in längeren Ausführungen behandelt. Wenn auch ein Teil derselben unsere Zustimmung findet, so halten doch verschiedene Auslassungen einer näheren Prüfung nicht stand. Ich möchte mich darauf beschränken, auf zwei für uns besonders wichtige Abschnitte einzugehen, deren Darstellungen auf keinen Fall so ohne weiteres hingenommen werden können.

Es handelt sich zunächst um die Stellung der Gemeindeforstbeamten zur Gemeindeverwaltung. Ein recht altes, aber immer wieder neues Lied, zugleich das Steckenpferd des Herrn Baltz! Dieser zieht hier einen gemeinsamen Erlaß des Preußischen Ministers des Innern und des Landwirtschaftsministers vom 17. November 1924 an, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Landbürgermeister in der Rheinprovinz ist gemäß § 83 und 104 der Landgemeindeordnung in Verbindung mit § 36 des Zuständigkeitsgesetzes Disziplinarvorgesetzter der Gemeindeförster und daher befugt, gegen Gemeindeförster Warnungen und Verweise als Disziplinarstrafen zu verhängen."

Herr Baltz folgert nun hieraus, daß dem Gemeindeoberförster die Disziplinarbefugnis seinen Betriebsbeamten gegenüber nicht zustehe, da eine Doppelunterstellung in disziplinarer Hinsicht nicht angängig sei. Der Oberförster sei selbstverständlich Dienstvorgesetzter seiner Betriebsbeamten, er müsse sich aber in dieser Beziehung „auf eine formelle Leitung und Kontrolle der Geschäfte beschränken und habe den ihm unterstellten Beamten gegenüber nur eine auf sachliche Rektifikation bestimmte Aufsichtsbefugnis".

Führen wir uns zunächst einmal die Nutzanwendung dieser Folgerung an Hand eines praktischen Beispiels vor Augen: Der Oberförster stellt bei Besichtigung der Schläge fest, daß trotz ausdrücklicher vorheriger örtlicher Anweisung an den zuständigen Beamten ein Schlag vollständig verhauen ist. Im Sinne des Herrn Baltz kann nun der Oberförster zunächst weiter nichts tun, als diese bedauerliche Tatsache feststellen. Dann wird er sich an den zuständigen Bürgermeister wenden, den Vorfall zur Anzeige bringen und um Bestrafung des Beamten mit einem Verweis ersuchen. Der betreffende Bürgermeister, der dem Betriebsbeamten gewogen, dem Revierverwalter gegenüber aber nicht besonders freundlich eingestellt ist, was ja auch hin und wieder vorkommen soll, wird eine örtliche Prüfung vornehmen. Er findet an der Schlagstellung, zumal auch der Holzmassen-Anfall seinen Wünschen in jeder Beziehung entspricht, nichts auszusetzen und lehnt die Bestrafung des Beamten ab. — Es ist nicht nötig, den Gang des Verfahrens weiter auszuspinnen.

Was glaubt wohl Herr Baltz, daß der Enderfolg dieser für den Revierverwalter wie für den Förster in gleicher Weise erniedrigenden Methode sein wird! Eine völlige Untergrabung der Autorität des Oberförsters, der über weniger Rechte als ein bestellter Aufseher verfügen würde, und damit zugleich eine Herabwürdigung des ganzen Standes. Es ist ein Unding, auf der einen Seite den Oberförster für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem doch meist recht umfangreichen Betrieb verantwortlich machen zu wollen und ihm auf der anderen Seite jede Disziplinarbefugnis seinen Beamten gegenüber abzusprechen.

Sodann die rechtliche Seite. **§ 18** des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, dem auch wir Gemeindeforstbeamten unterstehen, lautet:

Hosted by Google

„Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt."

Mit mindestens dem gleichen Recht wie von den Bürgermeistern wird die hier ausgesprochene Disziplinarbefugnis von den Oberförstern ihren Untergebenen gegenüber beansprucht. Die Handhabung bei anderen technischen Behörden ist die gleiche, und es gibt meines Wissens keine Vorschrift, die sie verbietet. Die Strafbefugnis kann sich selbstverständlich nur auf „Warnungen und Verweise" beschränken, von denen allein im übrigen auch der fragliche Ministerial-Erlaß spricht. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen steht weder dem Oberförster noch dem Bürgermeister, sondern dem Landrat zu, und die in dieser letzten Beziehung von Herrn Baltz ausgesprochene Ansicht kann nicht zutreffen, da die Forstbetriebsbeamten, deren Ernennung bzw. Bestätigung dem Regierungspräsidenten obliegt, nicht zu den Unterbeamten der Gemeinden gehören können, wie übrigens auch die Kommentare zur Landgemeindeordnung zwischen mittleren und unteren Beamten eine besondere Unterscheidung machen. Die in der Fußnote auf Seite 111 der „Deutschen Forst-Zeitung" vertretene Ansicht des Herrn Verfassers, der Begriff „Unterbeamte" sei nur im Gegensatz zu „Oberbeamten" aufzufassen, ist neu und ziemlich eigenartig. Meines Erachtens ist die Gliederung der Beamten aus den an Stelle von § 82 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz getretenen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes (§ 36 — 1 und 2) klar ersichtlich.

Der zweite Punkt betrifft die Beurlaubung der Forstbetriebsbeamten, bei der sich zuvor der Gemeindeoberförster mit dem zuständigen Bürgermeister darüber ins Benehmen zu setzen hat, ob dem Gesuch des Beamten um Urlaub bis zu fünf Tagen entsprochen werden kann. Herr Baltz folgert hieraus, „die Befugnis zur Urlaubserteilung sei ausschlaggebend in die Hand des Bürgermeisters gelegt". Er „vermag nicht zu erkennen, daß trotz der Bedenken des Bürgermeisters eine Beurlaubung stattfinden kann". Ich darf hier nur eine Gegenfrage stellen. Hält Herr Baltz die Beurlaubung des betreffenden Beamten ohne die Zustimmung des Oberförsters für möglich, und befindet sich jetzt der betreffende Bürgermeister nicht in der gleichen Lage wie im ersten Falle der Oberförster?

Hier wie in allen anderen Fällen kommt es eben auf ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Gemeindeverwaltung und der gesamten Gemeindeforstbeamtenschaft an. Wir kommen nicht weiter, wenn wir über jeden Strohhalm einer kleinen Unstimmigkeit stolpern, uns gegenseitig den Krieg erklären und damit die Belange unserer Gemeinden aufs Spiel setzen. Schuld an den manchmal nicht erfreulichen Verhältnissen ist in erster Linie die völlig unübersichtliche und ganz verschieden ausgelegte Gesetzgebung. Nur klar gefaßte, eindeutige Bestimmungen, die den Belangen aller, zugleich aber einer Gemeindewaldwirtschaft im Sinne der Allgemeinheit Rechnung tragen, können eine Änderung und zugleich Frieden schaffen. Möge der Staat, dem die Fürsorge für die Waldungen unserer Gemeinden obliegt, die nötigen Schritte tun; je früher, desto besser.

Die Wintertagung des „Märkischen Forstvereins".

Von Forstassessor **Graf Recke.**

Nach dem sehr starken Besuch der Sommertagung in Neuruppin konnte man — besonders da die Tagung in die Grüne Woche gelegt war — auch für die Wintertagung am 4. Februar 1927 mit einem guten Besuch rechnen. Aber alle Erwartungen wurden weit übertroffen, denn der große Hörsaal der Landwirtschaftlichen Hochschule in der Invalidenstraße war mit etwa 400 Teilnehmern bis auf den letzten Platz gefüllt — ein Beweis dafür, wie anregend der Vorstand diese Tagungen für Waldbesitzer und zünftige Forstleute zu gestalten weiß.

Der Vorsitzende, Oberforstmeister Lach, eröffnete die Sitzung nachmittags um 3 Uhr, begrüßte die Anwesenden und gab der Freude des Vereins Ausdruck, daß der 2. Vorsitzende, Dr. h. c. v. Keudell, zum Reichsinnenminister ernannt ist.

Die nächste Sommertagung findet in Sorau in der Lausitz statt, einem Wunsche vieler Mitglieder entsprechend, die Wert darauf legen, die waldbauliche Behandlung der Kiefer in der richtigen „Kienheide" kennen zu lernen. In Sorau werden ferner die Folgen des vorjährigen Nonnenfraßes einschl. Bestäubungsversuche vorgeführt werden, auch soll eine Exkursion nach Pförten zum Grafen Brühl stattfinden. Die Tagung findet im Mai statt.

Nachdem Professor Dr. Hilf noch auf das Preisausschreiben des „Forstarchivs" zur Förderung der Betriebsstatistik hingewiesen hatte, die in einfacher Form für jeden Forstbetrieb notwendig ist, um die forstliche Bilanzierung einzurichten, erhielt General a. D. von Krosigk-Lebusa das Wort zu seinem Vortrage über Harznutzung, der durch einen in Lebusa aufgenommenen Film sehr anschaulich ergänzt wurde.

Um den immer wieder auftretenden Gerüchten von einer Schädigung des Kiefernholzes durch die Harzung entgegentreten zu können, hat die Kiefernbalsamzentrale bei einer großen Anzahl von Sägewerken und Tischlereien, die von ihr geharztes Holz gekauft hatten, eine diesbezügliche Umfrage ergehen lassen. Unter den zahlreichen Gutachten befindet sich nicht ein einziges ungünstiges — ein Zeichen, daß bei sachgemäßer Harzung keine Schädigung des Holzes eintritt. Interessant ist

Hosted by Google

die von dem Vortragenden gemachte Beobachtung, daß geharzte Kiefern gegenüber den ungeharzten einen erheblichen Zuwachs zeigen, der sich in einer Verbreiterung der Jahresringe seit dem Beginn des Harzens zeigt. Belegt wird diese Beobachtung durch zahlreiche Stammabschnitte aus der Staats-Oberförsterei Annaburg, in der nach dem Krosigkschen Verfahren geharzt wird. Auch die Beobachtung, daß kümmernde Bestände mit lichten Kronen nach der Harzung wieder dichte, volle Benadelung bekommen haben, ist sehr interessant — früher war ja auch der Aderlaß bei kranken Menschen häufig von Erfolg begleitet. Der Reinertrag des Harzbetriebes betrug in Lebusa in diesem Jahre je Hektar 37,8 RM, trotzdem in ungünstiger Weise in der ersten Zeit im Tagelohn anstatt im Akkord gearbeitet wurde. Erfreulich ist, daß auch die Reichsbahn die Bedeutung der einheimischen Harzproduktion erkannt und eine Frachtermäßigung von 1 RM je 100 kg Harz bewilligt hat. Die Rohharzpreise, die im Herbst gefallen waren, sind jetzt bereits wieder gestiegen, so daß im nächsten Jahre bei sachgemäßem Harzbetrieb dem Privatwaldbesitzer das Harzen nur empfohlen werden kann, um seine Einnahmen aus dem Walde erheblich zu steigern und außerdem der deutschen Volkswirtschaft durch Inlandserzeugung eines teuer bezahlten Einfuhrproduktes einen großen Dienst zu erweisen.

Nach der Vorführung des interessanten Harzfilmes und nachdem Forstmeister i. R. Birner ein von ihm erfundenes Harzauffanggefäß in Form eines Aluminiumbechers eingehend erklärt hatte, erhielt Oberförster Graf v. d. Schulenburg das Wort zu seinem Vortrage: Die Vorteile der Sandwurzel bei Kamppflanzen. An Hand zahlreicher Lichtbilder, die die Entwicklung der Buchenwurzel im Sand- und Lehmboden und die Erziehung von Buchenkamppflanzen auf Sandboden unter Kiefernschirm und ihre Pflege mittels der Hilfschen Krümelhacke darstellen, begründete der Vortragende seine Ansicht, die noch durch Vorzeigen einer großen Anzahl zweijähriger, erstaunlich guter Buchen bewiesen wird.

Den nächsten Vortrag hielt Dr. Kienitz-Joachimsthal über das Flugzeug im Dienste der Forstwirtschaft. Die erste Verwendung des Flugzeuges im Dienste der Forstwirtschaft fand im Jahre 1919 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Feuerschutzdienst statt. In Amerika waren durchschnittlich jährlich 30000 Waldbrände, die Werte in einer Summe von 20 Millionen Dollar vernichteten. Da die gefährlichsten Brände in den ausgedehnten Waldgebieten häufig erst nach Wochen entdeckt wurden, wurden mit Militärflugzeugen ausgerüstete Luftpatrouillen eingerichtet, die die Aufgabe hatten, durch häufige Flüge die Brände festzustellen, sie durch Funkspruch an die nächste Station zu melden und Forstbeamte auf dem schnellsten Wege zu dem Brandherd zu transportieren. Wie sich diese Einrichtung bewährt hat, kann man daraus ersehen, daß sich die Zahl der entdeckten Brände von 1632 im Jahre 1920 auf 140 im Jahre 1924 vermindert hat.

Wenn auch das Flugzeug bei unseren kleineren Waldgebieten nicht diese Verwendung finden wird, so ist es in neuerer Zeit doch bei der Schädlingsbekämpfung stark in den Vordergrund gerückt. Interessant ist, daß sich der Preußische Oberförster Zimmermann bereits im Jahre 1911 ein Patent auf ein Verfahren zur Forstschädlingsbekämpfung geben ließ, das ganz der heutigen Praxis entspricht. Die erste praktische Anwendung durch Bestäubung mittels Flugzeuge fand im Jahre 1921 in Nordamerika statt, wo ein Wäldchen von Trompetenbäumen, das von den Raupen des Catalpaschwärmers befallen war, mit Bleiarsenat bestäubt wurde. Nach dem guten Erfolge, den dieser Versuch zeitigte, kam man auf den Gedanken, den Baumwollfeldern, die unter zahlreichen Schädlingen litten, ebenso zu helfen. Die Verwendung von Spritz- und Streumitteln, die auf maschinellem Wege zerstäubt wurden, war schon lange im Gebrauch — mit der Verwendung des Flugzeuges, das die 10- bis 30fache Leistung einer Erdmaschine hatte, wurden die Erfolge erheblich vergrößert. Die Bestäubung erfolgte außerdem mit dem Flugzeug gleichmäßiger unter wesentlich geringerem Verbrauch der Streumittel.

In Deutschland wurde der erste erfolgreiche Versuch im Mai 1925 zur Bekämpfung der Nonne in der Oberförsterei Sorau von der Firma Güttler Werke A.-G. in Hamburg ausgeführt. Als Streumittel wurde ein 40prozentiges Kalziumarsenat verwendet, das sich gut bewährt hat. Es wurden etwa 30 kg je Hektar gestreut. Die Wirkung der Bestäubung wurde am Kotabfall gemessen, der auf ausgelegten Papierbahnen gut ersichtlich war. Im ganzen wurden im Jahre 1925 etwa 4000 ha, hauptsächlich gegen die Nonne, bestäubt. Die Erfolge waren überall gut, Schädigungen an Wild und Vögeln waren nicht zu bemerken, nur auf die Bienen wirkte die Bestäubung unbedingt tödlich.

Im Jahre 1926 wurden in den preußischen Staatsforsten etwa 5300 ha bestäubt. Bekämpft wurde die Nonne im Regierungsbezirk Schneidemühl, der Eichenwickler in den Regierungsbezirken Magdeburg und Minden und der Kiefernspanner im Regierungsbezirk Kassel. Die Erfolge waren im allgemeinen gut, nur zeigten sich an verschiedenen Stellen Schädigungen des Wildstandes, besonders beim Rehwild und bei Vögeln, auch waren einzelne Erkrankungen von Weidevieh zu beobachten. Diese unangenehmen Nebenwirkungen sind wohl auf das ungünstige, feuchte Wetter zurückzuführen, das ein genügend feines Zerstäuben des Pulvers verhinderte.

Gegen das auch hier wieder beobachtete Bienensterben kann man vorbeugend wirken, indem man die Bienen im Stock mit einer Zuckerlösung füttert.

Die Erfahrungen des Jahres 1926 haben gezeigt, daß wir mit der Flugzeugbekämpfung ein wirksames Mittel in der Hand haben, um größere

Hosted by Google

Forstkalamitäten zu verhindern. Allerdings sind die Kosten noch sehr hoch; sie belaufen sich durchschnittlich auf 50 bis 60 RM je Hektar. Zum weiteren Ausbau dieser Bekämpfungsmethode ist es notwendig, daß Flugzeuge mit größerer Ladefähigkeit als bisher (etwa 300 kg) gebaut werden, auch bedarf die Streuvorrichtung einer Verbesserung, da das Zerstäuben des Pulvers durch den Propellerwind allein nicht genügt. Die Streumittel, die keinen hohen Giftgehalt haben brauchen, — zur Tötung einer Raupe genügt eine Menge von 1 Millionstel bis 1 Hunderttausendstel Gramm Kalziumarsenat —, müssen möglichst fein verteilt werden und eine große Haftfähigkeit haben. Die bisher verwendeten Gifte sind lediglich Magengifte gewesen, die von den Raupen gefressen werden müssen, um eine Wirkung zu erzielen. Wichtig wäre die Erfindung eines geeigneten Kontaktgiftes, das bei Berührung wirkt, um geflügelte Insekten zu töten. Die Bekämpfung des Maikäfers, die bisher noch nicht möglich war, ließe sich durch ein derartiges Gift erfolgreich durchführen.

Um alle mit der Schädlingsbekämpfung zusammenhängenden Fragen zu lösen, wäre die Errichtung einer Versuchsanstalt nach amerikanischem Muster sehr zu begrüßen.

Zur Anwendung des Luftbildes für die Forsteinrichtung, dem dritten forstlichen Arbeitsgebiet, ist das Flugzeug zuerst in Deutschland herangezogen worden. In Bayern und Sachsen sind bereits umfangreiche Arbeiten ausgeführt worden. in Preußen wurde bisher nur die Oberförsterei Grimnitz mit dem Flugzeug vermessen. Die Kosten stellen sich dem gewöhnlichen Verfahren gegenüber auf nur etwa 40 %, rund 50 Pfennig je Hektar. Die Arbeiten gehen aber ungefähr drei- bis viermal so schnell wie früher. Für den Forstmann ergeben sich neben diesen erheblichen pekuniären auch große waldbauliche Vorteile. Die Bestandesausscheidung wird wesentlich erleichtert, die Bestandsbeschreibungen können viel genauer angefertigt werden (Schätzung des Schlußgrades und des Mischungsverhältnisses der einzelnen Holzarten), die forstliche Statistik wird wesentlich erleichtert, und schließlich bilden die Bilder ein sehr gutes Anschauungsmaterial zur forstlichen Chronik der einzelnen Bestände. Die Aufnahme erfolgt als Steilaufnahme, die nach bestimmten Verfahren entzerrt wird. Die Genauigkeit der Luftbildpläne beträgt 1,5 bis 5 m im Maßstab 1:5000.

Begleitet wurde der Vortrag von 50 Lichtbildern, die interessante Belege für die Tätigkeit des Flugzeuges in den verschiedenen Arbeitsgebieten gaben.

Den letzten Vortrag hielt Oberförster Dr. Hausendorff, Grimnitz, über die Geweihbildung des Rotwildes. Beim Vergleich der früher in Deutschland erbeuteten Rothirschgeweihe mit den heutigen muß mit Bedauern festgestellt werden, daß die Stärke der Geweihe erheblich nachgelassen hat. Der Karpathenhirsch dagegen hat sich seine Geweihstärke und das schwere Gewicht viel länger erhalten. Da es sich um dasselbe Wild handelt, ist diese Entwicklung auf das Verschwinden der Urwälder bei uns zurückzuführen. Die Urwälder verursachen neben erheblich besseren Äsungsverhältnissen, durch die Überzahl der Hirsche, die rauhen Winter und zahlreiches Raubzeug eine hervorragende natürliche Auslese. Nur die stärksten Hirsche und Tiere kommen zur Fortpflanzung und heben dadurch die Stärke des Bestandes. In der Schorfheide sind in den letzten vierzig Jahren, in denen der Forstmeister von Hövel die Oberförsterei Grimnitz verwaltete, durch sachgemäßen Abschuß aller schwachen Stücke Kahlwild, Schonung der Hirsche bis zum Geschlechtsverhältnis 1:1 und durch Altwerdenlassen der Hirsche sehr starke Geweihe erzielt worden, die mit den besten ostpreußischen Hirschen konkurrieren konnten. In der Revolution und in der Nachkriegszeit sind leider fast alle alten Hirsche totgeschossen worden. Seit dem Jahre 1923 ist der Hirschabschuß zum Teil ganz eingestellt, zum Teil stark eingeschränkt worden, während der Kahlwildabschuß in alter Stärke ausgeübt wird. Die Grundsätze für die Behandlung des Bestandes sind folgende:

1. Mehr Hirsche als Kahlwild.
2. Nur starkes Wild zur Vererbung zulassen; alles kümmernde Wild rücksichtslos abschießen.
3. Nur wirklich alte Hirsche schießen. Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich bereits in einer erheblichen Verbesserung der Geweihe.

Eine interessante Frage, die bisher wissenschaftlich noch nicht völlig geklärt ist, ist das Fegen der Hirsche. Früher nahm man an, daß der Hirsch sich an Stämmen und Zweigen den Bast herunterfegt und durch die in der Rinde usw. enthaltenen Farbstoffe das Geweih braunfärbt. Diese Theorie ist durch in Grimnitz gemachte photographische Aufnahmen widerlegt. Ein Hirsch, der an einem Tage bei der Aufnahme eine Stange völlig gefegt hatte, während die andere noch gänzlich im Bast saß, wurde am folgenden Tage wieder photographiert. Die zweite Stange war jetzt ganz gefegt und gleichmäßig braun. Es ist also anzunehmen, daß unter dem Bast am Knochen des Geweihes ein Farbstoff enthalten ist, der bei Berührung mit der Luft die Stangen braunfärbt. Das eigentliche Fegen dagegen geschieht nur, um noch vorhandene Bastfetzen, die wohl einen Juckreiz ausüben, zu entfernen. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß bei Doppelstangen der schmale Raum zwischen den beiden Stangen, der zweifellos nicht mit Ästen in Berührung gebracht werden kann, stets gleichmäßig braun wie das übrige Geweih ist.

Die Altersbestimmung des lebenden Hirsches, die für den Abschuß sehr wichtig ist, erfolgt nach der Fährte, dem Gesichtsausdruck und dem spitzen Unterleib, der ein typisches Zeichen für einen alten Hirsch ist. Der gestreckte Hirsch kann leidlich genau an den Zähnen bestimmt werden.

Hosted by Google

In dem jetzt in staatlichen Besitz übergegangenen Jagdschloß Hubertusstock soll ein Jagdkundemuseum errichtet werden, das die reichhaltige Sammlung des Forstmeisters von Hövel aufnehmen und dauernd durch interessante Stücke aus der Schorfheide ergänzt werden wird.

Der Vortrag war begleitet von zahlreichen, von dem Forstbeflissenen Siewert aufgenommenen Lichtbildern, die ein gutes Anschauungsmaterial zu dem Vortrage abgaben.

In der anschließenden Diskussion erhält zuerst der bekannte Jagdschriftsteller Fritz Bley das Wort, der auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen erklärt, daß das Aussetzen ausländischer Hirsche bei uns nur ungünstig auf die Vererbung wirkt. Im Gatter kann man ausländische Hirsche halten, in der freien Wildbahn werden sie sofort von den deutschen Hirschen geforkelt. Landforstmeister Dr. König weist darauf hin, daß in unserem einheimischen Rotwild eine hervorragend gute Anlage zur Geweihbildung steckt, die nur durch gute Äsung unterstützt werden muß, um so gute Geweihe zu erzielen, wie sie z. B. in Moritzburg zu sehen sind.

Nachdem Forstmeister Dr. Kienitz noch auf Grund seiner Erfahrungen die Tatsache des erhöhten Zuwachses der Kiefern bei der Harznutzung bestätigt hatte und die Versammlung geschlossen war, beschloß ein großer Teil der Anwesenden die interessante Tagung beim gemütlichen Schüsseltreiben im Restaurant „Baltic".

Forstliche Rundschau.

Dr. Hubert Hilf, Oberförster, **Studien über die Wurzel-Ausbreitung von Fichte, Buche und Kiefer in geschlossenen älteren Beständen, insbesondere auf Sandböden.** Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Forstwissenschaft, eingereicht bei der Forstlichen Hochschule Eberswalde 1927 M. H. Schaper, Hannover.

Die Untersuchungen an Fichte und Buche sind bereits 1913 auf Veranlassung von Fricke und Büsgen in der Oberförsterei Cattenbühl in 50- bis 80jährigen Beständen auf Buntsandsteinböden begonnen und zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde 1925 in 70- bis 80jährigen Kiefernbeständen der vom Verfasser verwalteten Oberförsterei Biesenthal fortgesetzt und ergänzt worden. Es gelangten 12 Fichten, 3 Buchen und 28 Kiefern zur Untersuchung, also nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl Wurzeln von Stämmen mittleren Alters. — Was zunächst die horizontale Verbreitung der Wurzeln der drei Holzarten anbelangt, so zeichneten sich die Wurzeln der untersuchten Fichten durch eine radiale Ausstrahlung über die Traufe der Krone hinaus, durch außerordentliche Längenentfaltung und dadurch aus, daß die Verzweigung und Auflösung in Saugwürzelchen erst unweit der Spitze der Hauptseitenwurzeln stattfand, also hauptsächlich außerhalb des Kronenbereiches. Die durchschnittliche Wurzellänge betrug demgemäß das 1,6- (auf trockenen Böden) bis 1,9fache (auf frischen Böden) des Kronenradius. Die Wurzeln der drei Buchen dagegen wiesen viele Biegungen und Windungen auf, sie verzweigten sich schon frühzeitig und erfüllten dadurch den ganzen Kronenraum, über den sie nur unwesentlich hinausgingen, so daß der Kronenradius etwas größer als die durchschnittliche Wurzellänge war. Die Ursache für dieses verschiedene Verhalten der untersuchten Wurzeln der beiden Holzarten sucht Verfasser darin, daß die Fichtenwurzeln nur in der Humusschicht strichen, in der ihnen wenig Widerstand entgegengesetzt worden war, während die Buchenwurzeln in dem tieferen, festeren Mineralboden sich befanden und darin, daß die wenigen, zweizeilig angelegten Abzweigungen der Fichtenwurzeln bald abgestorben waren, während die Buchenwurzeln viele, frühzeitig entstandenen Nebenwurzeln ausgebildet hatten.

Die horizontale Ausbreitung der Kiefernwurzeln war auf den verschiedenen Standorten verschieden, wenn auch festgestellt werden konnte, daß die meisten Seitenwurzeln über die Traufe der Krone hinausstrichen. Auf den letzten Standorten, I./II. Klasse nach Schwappach, mit garem und fast unbenarbtem Boden in einem mit Buchen unterbautem, etwa 80jährigen Bestande hatten sich durchschnittlich sechs stark verzweigte Seitenwurzeln gebildet, die nach allen Seiten gleichmäßig über die Traufe der Krone hinaus weit ausstrahlten. Schon auf Grasstellen desselben Bestandes war die Zahl der Seitenwurzeln zwar fast doppelt so groß, ihre horizontale Ausbreitung aber wesentlich geringer, da sie sich bald abwärts in die Tiefe senkten, auch ihre Verzweigung war geringer. Interessant war bei einem Stamm, der nach der einen Seite an eine graswüchsige Lücke, nach der andern an den Buchenunterbau grenzte, daß alle Seitenwurzeln sich nach diesem hingezogen hatten. Auch auf den Bodendecken von Heidel- und Preißelbeere auf Böden II./III. und III./IV. Klasse konnte Verfasser einen Rückgang in der Horizontalausbreitung der Seitenwurzeln feststellen, so daß die Länge der Seitenwurzeln nur 1,5mal so groß war wie der Kronenradius, während auf den geringsten Standorten IV./V. Klasse mit Heidekraut und Renntierflechtenüberzug sowohl die Zahl der oberflächlich streichenden Seitenwurzeln wie ihre Längenausdehnung verhältnismäßig groß war und weit über den Kronenradius hinausging. Die durchschnittliche Wurzellänge erreichte auf diesen Böden mit dem 2,3fachen der Kronenlänge ihren höchsten Wert.

Was ferner die vertikale Ausbreitung der Wurzeln der drei Holzarten, also ihren Tiefgang, anbelangt, so strichen die Wurzeln der Fichte nur flach zwischen Humusdecke und dem Mineralboden hin, so daß etwa nur die Hälfte im Sandboden verlief, dafür konnte aber festgestellt

Hosted by Google

werden, daß diese Hauptwurzeln auf den trockneren Böden zur Versorgung mit Wasser Seitenwurzeln 25 bis 60, höchstens 75 cm senkrecht in die Tiefe sandten, die Verfasser „Abläufer" nennt, oder daß vom Stamm selbst nach Art einer Pfahlwurzel eine Wurzel senkrecht in die Tiefe — bis über 1 m — ging, während diese auf den feuchten Böden fehlten. Auf diesen feuchten Böden ist die Fichte daher viel stärker der Windbruchgefahr und der Vertrocknung in außerordentlichen Trockenperioden ausgesetzt.

Die horizontal streichenden Hauptwurzeln haben nach Messungen des Verfassers auf etwa ein Drittel der Gesamtlänge vom Wurzelanlauf an einen exzentrischen Querschnitt mit der schmalen (Zug-) Seite nach oben und gabeln sich vielfach am Ende dieser Versteifung in zwei fast gleich starke Arme mit kreisförmigem Querschnitt; erstere nennt Verfasser Stütz-, letztere Zugwurzeln. Diese letzteren biegen sich entweder mit der Spitze nach unten, tiefer in das Erdreich eindringend, oder senden Abläufer hinab, und dienen so zur Befestigung des Baumes.

Bei der Buche müssen die meisten vom Stamm ausgehenden Wurzeln sogleich schräg nach unten in den Sand und verlaufen hier unter den verschiedenartigsten Hebungen und Senkungen in wechselnder Tiefe; so konnte Professor Hilf in einem Sandsteinbruch und stärker verwitterten Gestein noch bei 3,44 m Tiefe die letzten Wurzeln verfolgen, bei schwächerer Verwitterung bis zu 2,5 m. Bei ihrem Eindringen in den Untergrund benutzen die Wurzeln die Spalten im Gestein und abgestorbene ältere Wurzelstränge, in denen sie viele Faserwurzeln ausbilden. Von den sich immer in der Tiefe befindlichen stärksten, vom Stamm ausgehenden Wurzeln gehen nun senkrecht feine Saugwurzelchen 20 bis 50 cm hoch nach oben in die Humusschicht und verzweigen sich hier, so daß auch bei der Buche der Humus für ihre Ernährung die Hauptrolle spielt.

Um die Verhältnisse bei der Kiefer festzustellen, ließ Verfasser durch Forstreferendar Specht Stubben von den verschiedensten Böden, von feinsandreichem, frischem und humosem Spatsande (II. Klasse für Kiefer) bis zum Ödland, vom tiefgründigen Sandboden bis zum flachgründigen Boden mit Wiesenkalkuntergrund, untersuchen. Auf dem nährstoffreichen, tiefgründigen, feinsandigen Waldboden gingen außer der sich in 1,3 m Tiefe in zwei zahnwurzelähnliche Zweige teilenden Pfahlwurzeln noch weitere neun stärkere Seitenwurzeln mit 22 Verzweigungen bis 1,65 m in die Tiefe. Demgegenüber zeigten Anflugkiefern auf Ödland eine ausgesprochene, unverzweigte rübenförmige Pfahlwurzel mit kräftigen, flachstreichenden Seitenwurzeln ohne Abläufer. Zwischen diesen beiden Extremen konnten je nach der Bodengüte zahlreiche Übergänge festgestellt werden. Auf den flachgründigen Wiesenkalkböden war entweder die Pfahlwurzel bis zu dieser undurchdringlichen Schicht gedrungen und dann abgestorben, oder es hatte sich solche überhaupt nicht gebildet, vielmehr waren nur flachstreichende, reich verzweigte Seitenwurzeln entwickelt.

Studien über die Ausbildung der Saugwirkungen der Fichte und Buche in verschiedenen Böden und in Nährlösungen ließen erkennen, daß die Wurzeln von beiden Holzarten in Nährlösungen außerordentlich schnell wachsen, in zwei bis drei Jahren von 1 m und darüber, daß ein auffälliger Unterschied zwischen beiden aber darin besteht, daß die Fichtenwurzel zweizeilig, die Buchenwurzel dagegen mehrzeilig ist, was mit der Anzahl der primären Xylemstränge zusammenhängt. Die Fichte hat deren zwei, die horizontal liegen, die Buche fünf oder weniger. Dadurch entsteht eine unentwirrbare Wurzelmasse und intensive Bodenausnutzung bei der Buche, während die Fichte extensiv arbeitet.

Vergleicht man das Wachstum der beiden Holzarten einmal im Humus und zum anderen in Sandböden, so findet man, daß die Humuswurzeln der Buche aus einem unentwirrbaren Gemenge von vielen Wurzelchen bestehen, deren Enden weiße, aufgeschwollene Spitzen aufweisen, ein Zeichen starken Wachstums, während bei den Sandwurzeln der mittlere stärkere Strang deutlich hervortritt und nur spärlich verzweigt ist, und die Wurzelspitzen zumeist dürr und trocken sind.

Die Fichtenwurzel verhält sich ähnlich, im Humusboden verhalten sich die Saugwurzeln ähnlich den Triebwurzeln, nur sind sie stärker — typisch zweizeilig — verzweigt und haben längere Spitzen, die Wurzeln aus lehmigem Sandboden sind vielfach gedreht und gewunden und von wechselnder Dicke, die Zweizeiligkeit tritt kaum hervor. Auf Sandböden hat die Fichtenwurzel noch weniger Spitzen.

Versuche in Kästen, die durch Glaswände getrennt je zur Hälfte mit Sand und mit Lehm gefüllt waren und auf deren Platten die Samen gelegt waren, ergaben, daß sowohl die Buchen- wie die Fichtenkeimlingswurzeln in dem lockeren Sandboden erheblich länger und gerader waren als im Lehmboden und ihre Triebwurzeln sich der Wurzelausbildung in der Nährstofflösung näherten.

Beobachtungen in einem Kiefernkamp, der in einem gemischten Kiefern- und Buchenaltholzbestande angelegt war, ließen erkennen, daß die Beschattung einen günstigen Einfluß auf das Wachstum der Kiefer ausübt, wenn auch die Schüttegefahr dadurch erhöht wird. Wo aber zur Beschattung starke Wurzelkonkurrenz der Altholz-Randstämme tritt, wird nicht nur die Schüttegefahr erhöht, sondern auch das Wachstum der jungen Kiefern verringert. In der Mitte des Kamps, wohin die Sonnenstrahlen unbehindert eindringen konnten, ging zwar die Schüttegefahr zurück, zugleich blieb wegen der übergroßen Verdunstung auch das Wachstum der Kiefernpflanzen zurück. Wo aber, wie an dem Nordrande des Kamps, zu der Besamung noch die Wurzel-

Hosted by Google

konkurrenz mit den Altholzstämmen kommt, vertrocknen die Pflanzen ganz.

Am Schlusse seiner Arbeit, die die Ergebnisse seiner Untersuchungen enthält, zieht Verfasser in dem Kapitel „Waldbauliche Ausblicke“ Schlüsse aus jenen — und unter Heranziehung der einschlägigen Literatur — auf das Verhalten der Holzarten, die Beurteilung von Verjüngungsmaßnahmen und von Maßnahmen der Bestände, Schlüsse, die wegen der Unzulänglichkeit der Untersuchungen des Verfassers aus diesen allein, ohne Hinzuziehung der Literatur in der Allgemeinheit kaum gezogen werden dürften. Das Problem der Wurzelausbreitung der drei Holzarten ist auch durch die Untersuchungen des Verfassers noch keineswegs restlos gelöst, dazu sind sie viel zu wenig umfangreich, sowohl was die Holzarten, insbesondere Fichte und Buche, als den Standort anbelangt. Immerhin aber bilden sie einen wertvollen Beitrag zu unserer Erkenntnis auf dem Gebiete des Wurzelwachstums der drei Holzarten. **Herrmann.**

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete. Vom 11. März 1927.

RGBl. Teil I, Nr. 13 vom 19. März 1927 S. 72.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab mindestens 110 vom Hundert und vom 1. Oktober 1927 ab mindestens 120 vom Hundert der Friedensmiete.

Berlin, den 11. März 1927.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Verordnung über eine anderweite Festsetzung des Hundertsatzes des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses).

Auf Grund der mir durch Artikel IV des Gesetzes über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes usw. vom 6. Juni 1925 (GS. S. 61) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

Vom 1. April 1927 ab wird der Hundertsatz des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) — § 4 und Anlage 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes in der Fassung des eingängs bezeichneten Gesetzes — bis auf weiteres auf 110 v. H. festgesetzt.

Berlin, den 16. März 1927.

Der Finanzminister.

J. V.: Schleusener.

Preußen.

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) für die Angestellten.

RdErl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 16. März 1927 — Lo. 3358 b.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 und 4 PAT. ist die für die Beamten durch RdErl. vom 16. März 1927 — Bes. 3201b/I. D. 1. 3201b — hinsichtlich der Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeld-Zuschusses) getroffene Regelung auf die im preußischen Staatsdienste stehenden Angestellten sinngemäß anzuwenden.

In den im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucken des PAT. ist ein Hinweis auf diese Verfügung einzutragen.

Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses).

RdErl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 16. März 1927 — Bes. 3201 b I D 1. 3201 b).

1. Gemäß vorstehender Verordnung und auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (GS. S. 35) in der Fassung des Art. 1 § 1 Abschnitt VII des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (GS. S. 9) werden die vom 1. April 1927 ab auszuzahlenden Beträge des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) wie folgt festgesetzt:

a) Jahresbeträge:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalt (ohne Zuschlag) von jährlich						
	bis 948 RM	über 948 bis 1380 RM	über 1380 bis 2376 RM	über 2376 bis 4140 RM	über 4140 bis 7200 RM	über 7200 bis 12000 RM	über 12000 RM
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sond.-Klasse	372	582	792	1056	1452	1848	2310
A	318	486	672	924	1254	1584	1980
B	264	408	552	726	990	1320	1650
C	198	318	438	594	792	990	1254
D	144	240	318	438	594	726	924

b) Monatsbeträge:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalt (ohne Zuschlag) von monatlich						
	bis 79 RM	über 79 bis 115 RM	über 115 bis 198 RM	über 198 bis 345 RM	über 345 bis 600 RM	über 600 bis 1000 RM	über 1000 RM
Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Sond.-Klasse	31,0	48,5	66,0	88,0	121,0	154,0	192,5
A	26,5	40,5	56,0	77,0	104,5	132,0	165,0
B	22,0	34,0	46,0	60,5	82,5	110,0	137,5
C	16,5	26,5	36,5	49,5	66,0	82,5	104,5
D	12,0	20,0	26,5	36,5	49,5	60,5	77,0

Anmerkung zu a und b: Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

2. Die Tarifklassen richten sich nach wie vor nach den reinen Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag) — zu vgl. Abschnitt A Abs. III des RdErl. vom 27. November 1924 Bes. 2241/I D. 1. 3954 (PrBesBl. S. 359). Die in den Abs. III und IV des RdErl. vom 15. April 1925 Bes. 655/I D 1. 1096 (PrBesBl. S. 94) getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Hosted by Google

3. Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden demnächst den in Frage kommenden Dienststellen der Staatsverwaltung übersandt werden.

Tagessätze der Anwärter der im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Dienstbezüge.

M. f. L., D. u. F. vom 23. März 1927 — III 4356.

Im Anschluß an den Runderlaß des FM., betr. Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) vom 16 März 1927 (Bes. 3201 b I D 1 3201 b) — PrBesBl. S. 45 —, werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. April 1927 ab wie folgt festgesetzt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare
im 1. Vorbereitungsjahre 3,25 RM,
„ 2. „ 3,60 „
„ 3. „ 3,95 „

b) Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 6,10 RM,

c) Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter
im 1. Vorbereitungsjahre 2,90 RM,
„ 2. „ 3,20 „
„ 3. „ 3,50 „
„ 4. „ 3,80 „
„ 5. „ 4,10 „

d) Frauen- und Kinderbeihilfen wie bisher.

Herabsetzung des Zinssatzes für Wirtschaftsvorschüsse usw.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 28. Februar 1927 — III 2611.

In Abänderung meiner Allg. Vf. III 50 vom 18. September 1926 — III 14072 — (LwMBl. S. 461) setze ich mit Zustimmung des Herrn Finanzministers den Zinssatz für die Verzinsung der Wirtschaftsvorschüsse und der Darlehen zur Erleichterung der Wirtschaftsführung der Landwirtschaft treibenden Beamten vom 1. Februar d. J. ab von 5 v. H. auf 4 v. H. herab.

Der Zinssatz für die Verzinsung der Vorschüsse zum Ankauf von Dienstgespannen bleibt in der bisherigen Höhe (6 v. H.) bestehen.

Amtsbezeichnung der Landwirtschaftskammerbeamten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 17. März 1927 — I 35390 II. Ang.

Das Preußische Staatsministerium hat auf meinen Antrag am 15. März folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und den Landwirtschaftskammern auf ihren Antrag die Genehmigung zu erteilen, für bestimmte Beamtenstellen, und zwar

a) für landwirtschaftlich-technisch vorgebildete obere Beamte die Amtsbezeichnungen „Landwirtschaftsrat“ und „Oberlandwirtschaftsrat“,

b) für sonstige obere Beamte die Amtsbezeichnungen „Landwirtschaftskammerrat“ und „Oberlandwirtschaftskammerrat“

einzuführen. Die Genehmigung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. Die Ratsbezeichnungen dürfen nur für Stellen zugelassen werden, deren Inhaber in einer der staatlichen Besoldungsgruppe 10 entsprechenden Gruppe oder höher als Eingangsstellung unkündbar angestellt sind.
2. Die Oberratsbezeichnungen dürfen nur für Stellen zugelassen werden, deren Inhaber mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einer der Gruppe 12 der staatlichen Besoldungsordnung entsprechenden Gruppe oder höher eingestuft und unkündbar angestellt sind.
3. Weibliche Beamte erhalten die weibliche Form der Amtsbezeichnung.
4. Für welche Stellen die Bezeichnungen zuzulassen sind, bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, dem die Erfüllung der Voraussetzungen in jedem Falle vor der Genehmigung nachzuweisen ist.
5. Die Amtsbezeichnungen der Leiter, Lehrer und Beamten an den in der Verwaltung der Landwirtschaftskammern stehenden Landwirtschaftsschulen werden durch diese Regelung nicht berührt.“

Unter Bezugnahme auf Punkt 4 des Beschlusses stelle ich ergebenst anheim, mir ein namentliches Verzeichnis der in Betracht kommenden Stellen, nach dem Dienstalter für die einzelnen Gruppen geordnet, baldgefälligst einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß neben dem Aufgabenkreis der einzelnen Stelle, dem Namen des gegenwärtigen Stelleninhabers und der Besoldungsgruppe, der er angehört, insbesondere auch hervorgehen, daß das Erfordernis der dauernden unkündbaren Anstellung erfüllt ist. Soweit über die Stelleninhaber Personalausweise bisher nicht eingereicht sind, sind solche nachträglich beizufügen.

Die Regelung gilt naturgemäß auch für die Anstalten der Landwirtschaftskammern.

Ernennung oder Versetzung von Beamten im besetzten rheinischen Gebiet.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 2. März 1927 — I 15652, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Die Bestimmungen in den Verordnungen Nr. 29 und 54 der Rheinlandkommission über die Ernennung oder Versetzung von Beamten im besetzten rheinischen Gebiet sind durch entsprechende Bestimmungen in der Verordnung Nr. 308 der Interalliierten Rheinlandkommission aufgehoben bezw. ersetzt worden. Danach ist bei der Ernennung oder Versetzung von Beamten, soweit meine Verwaltung in Betracht kommt, eine Anzeige an die Besatzungsbehörde nicht mehr erforderlich. Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, zur Vermeidung von Zweifeln meine Runderlasse vom 7. April 1922 — I B I a 1233 usw. — und vom 13. November 1922 — I B I a 11278 usw. — (nicht veröffentlicht) sowie die für die Restverwaltung der Bauverwaltung ergangenen Erlasse vom 28. Februar 1922 — Abw. P. 5. 306 — und vom 14. November 1922 — Abw. P. 5. 3368 — (nicht veröffentlicht) und den Erlaß des früheren Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. März 1921 — III P. 5. 199 C — (nicht veröffentlicht) ausdrücklich aufzuheben.

Berechtigungen für die Zulassung zum Studium.

Erl. d. M. f. L., D. u. F. vom 5. März 1927 — I 35484, III, V.

Zu den deutschen neunstufigen höheren Lehranstalten, deren Reifezeugnis zum Studium an


Hosted by Google

den Hochschulen berechtigt, rechnen in Zukunft auch die Deutsche Oberschule, die Aufbauschule und das Oberlyzeum der Oberrealschulrichtung, ferner diejenigen Oberlyzeen, die nach den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1923 auf Seite 147 ff. abgedruckten Richtlinien vom 21. März 1923 — U II W 486. 1 — umgewandelt und nach dem Erlaß vom 9. Dezember 1924 — U II W 1250 U I — (Zentralblatt S. 325) mit einem Anerkennungsvermerk vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung versehen sind.

Die von dem genannten Herrn Minister auf Grund der Bestimmungen vom 11. Juni 1924 — U I 1161 — (Zentralblatt 1926 S. 277) ausgestellten Bescheinigungen über die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis berechtigen zum Studium der in der Bescheinigung genannten Fachrichtung.

Gewährung einer einmaligen Zuwendung gemäß RdErl. vom 11. Dezember 1926 — PrBesBl. S. 201 — an Halbwaisen.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., mit Ausnahme d. J.-Min., vom 16. März 1927 — I. D. 1. 2414 b II.

Halbwaisen, deren Mutter kein Witwengeld bezieht, werden wie die Vollwaisen behandelt.

Überführung von Hochspannungsleitungen über domänenfiskalische Grundstücke.

RdErl d. M. f. L., D. u. F. vom 11. März 1927 — II 1046.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 22. Januar 1924 — II 14006 — (nicht veröffentlicht) wird die Regierung ermächtigt, in dem mit den Elektrizitätswerken wegen Benutzung domänenfiskalischer Grundstücke zur Überführung von Hochspannungsleitungen abzuschließenden Mietvertrage zur Vermeidung von jährlichen kleinen Mietzahlungen die Miete für die ganze Vertragszeit in einer im voraus zu zahlenden Summe zu vereinbaren.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Kraftfahrzeugverkehr. RdErl d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. vom 2. März 1927 — I 5196 M. f. L., II M 38 M. 62 III M. d. J. — Min.Bl. f. L. usw. Nr. 12 von 1927 Seite 216/18.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes. RFM. vom 11. März 1927. Reichsgesetzblatt Nr. 13 vom 19. März 1927 Seite 72 (Teil I).

Freistaat Sachsen.

Keimprüfungsergebnis.

Landesforstdir. vom 7. März 1927, 519 II. FMBl. 1927 S. 10 Nr. 20.

Die Prüfungsergebnisse der Forstlichen Versuchsanstalt Tharandt über den Fichtensamenvorrat des Forstamtes Laußnitz (Herbsternte 1924) lauten:

Flasche	Keimkraft	Reinheit	Gebrauchswert
6.	90,— %	98,01 %	88,21 %
7.	89,— %	—	—
8.	91,— %	—	—
6.—8.	90,— %	—	—
21.	92,— %	98,58 %	90,69 %
22.	92,— %	—	—
24.	93,— %	—	—
21.—24.	91,67 %	—	—
33.	90,— %	98,60 %	88,74 %
34.	90,— %	—	—
35.	94,— %	—	—
33.—35.	91,33 %	—	—
50.	88,— %	97,65 %	85,93 %
51.	89,— %	—	—
52.	97,— %	—	—
53.	89,— %	98,55 %	87,71 %
54.	92,— %	—	—
55.	89,— %	—	—
56.	91,— %	98,51 %	89,64 %
57.	90,— %	—	—
50.—57.	90,63 %	98,24 %	89,04 %
60.	92,— %	—	—
61.	95,— %	98,40 %	93,48 %
62.	93,— %	—	—
63.	88,— %	—	—
64.	94,— %	98,77 %	92,84 %
65.	71,— %	—	—
60.—65.	88,83 %	98,59 %	87,58 %
88.	96,— %	—	—
Gesamtdurchschnitt:	90,63 %	98,38 %	89,16 %

Das Forstamt Laußnitz bringt den Fichtensamen in den nächsten Tagen zum Versand. Es wird bei jeder Sendung die Nummer der Flaschen, aus denen der Samen geliefert wird, mitteilen.

Entscheidungen.

Besoldungssperrgesetz.

Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1926 — III 400/25

Nach dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungssperrgesetz durften die Bezüge der Landesbeamten nicht günstiger als die der gleich zu bewertenden Reichsbeamten geregelt werden. Eine günstigere Regelung ist verbotswidrig und kann wohlerworbene Rechte nicht begründen. Ist den Landesgesetzen rückwirkende Kraft beigelegt, so wird hierdurch die Wirkung des Besoldungssperrgesetzes nicht beeinträchtigt (Artikel 13 Reichsverfassung). (Jurist. Rundschau 1927, Nr. 3, S. 171.)

§ 56 Ziffer 8 Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Entsch des Reichsgerichts vom 18. November 1926 — IV 287/26.

Eine Urkunde, auf Grund welcher für eine Stadtgemeinde eine Verpflichtung übernommen wird, muß vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Magistratsmitglied


Hosted by Google

unterzeichnet werden. (Jurist. Rundschau 1927 Nr. 3 S. 172.)

Die Satzung einer Ruhegehaltskasse, die auf der Autonomie eines Provinzialverbandes beruht, ist ein Gesetz im Sinne des § 12 Einf.-Ges. zur Zivilprozeßordnung.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1926 III 649/25 und 650/25.

Die in Frage kommende Ruhegehaltskasse ist eine Einrichtung des Provinzialverbandes für die Provinz Westfalen. Ihre Satzung ist vom Provinzial-Landtag beschlossen, vom zuständigen Ministerium genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht. Der freiwillige Beitritt steht den Kreisen und Städten der Provinz ohne weiteres offen, anderen Korporationen, die ihren Sitz in der Provinz haben, nur mit Zustimmung des Landeshauptmanns. Sie hat den Zweck, die Ruhegehaltslasten ihrer Mitglieder zu verteilen. Ansprüche an die Kasse haben nur die Mitglieder. Die Kasse ist als eine öffentlich-rechtliche Anstalt anzusehen, die im wesentlichen der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Verbände dient. Die Satzung beruht auf der Autonomie des Provinzialverbandes und enthält singuläre Normen des öffentlichen Rechts, durch die das Rechtsverhältnis zwischen ihr und ihren Mitgliedern geregelt wird. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 4 S. 235.)

Anmerkung. Soweit die Gemeinden der Ruhegehaltskasse beigetreten sind, werden z. B. die Rechtsansprüche der Forstbeamten auf Pension hierdurch nicht berührt. Die Festsetzung ihres Ruhegehaltes durch die Kasse ist für sie nicht verbindlich, und sie können bei den von ihnen geltend gemachten Ansprüchen nicht, wie es zuweilen geschieht, an den Verband verwiesen werden. Die Beamten haben diesen vermögensrechtlichen Anspruch der Gemeinde gegenüber, der auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes verfolgbar ist. Streitigkeiten über die Leistungen der Ruhegehaltskasse sind nur zwischen ihr und ihrem Mitgliede auszutragen. Es sei bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam gemacht, daß der § 7 des Kommunalbeamtengesetzes, welcher die Vorschriften über die Auseinandersetzung bei streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kommunalbeamten enthält, eine Änderung durch die Reichsverfassung erfahren hat. Es heißt im § 7, welcher auch den Instanzenzug regelt, daß die Beschlußfassung des Bezirks- bzw. Kreisausschusses, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirks- bzw. Kreisausschuß gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, erfolgt.

Nach Art. 129 Abs. I Satz 4 der Reichsverfassung steht auch den Beamten der Gemeinden für vermögensrechtliche Ansprüche der Rechtsweg offen. Das ist ein sofort in Geltung getretener Rechtsatz des Reichsrechts, das alle entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft setzt. Unter „Rechtsweg" ist nur die Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten, nicht auch das Verwaltungsstreitverfahren zu verstehen. Natürlich ist es zulässig, daß die Beschreitung des Rechtsweges an die Voraussetzung eines Vorbescheids geknüpft wird, wie ihn § 7 KBG. vorgesehen hat. Balz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 559 der Aufrückungsliste (Seite 35 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 8 RM.)

Andauernde Verteuerung der Lebenshaltung. Wir haben die Zeit des berühmten Preisabbaues durchlaufen, der durch Besoldungserhöhungen keine Störung erfahren durfte. Als die Niederlage auf diesem Gebiete besiegelt war, da kam ein findiger Kopf auf den Ersatz „Preishaltung".

Auch die Kenntnisse des Erfinders dieses Schlagwortes sind durch Sachkenntnis nicht getrübt gewesen, denn der Preisabbau steht mit der Preishaltung heute vor der Tatsache, daß die Preisinderziffer für die Ernährung vom Februar 1926 bis Februar 1927 um 7,4 vom Hundert gestiegen ist, und allem Anschein nach wird das noch weiter gehen, bis wir wieder mitten in der Inflation drin sitzen. Es gibt nun Leute, die anderer Ansicht sind, denn für sie sind heute steigende Preise Konjunkturaufschwung. Die Wirkung dieses Konjunkturaufschwunges läßt sich an den Beamtengehältern genau messen, denn sie betragen heute 50 bis 60% der Friedensgehälter.

Der Deutsche Beamtenbund ist einstweilen noch stark davon in Anspruch genommen, das Beamtentum im Sinne seiner Geburtshelfer immer wieder mit republikanischem Geiste zu durchtränken. — Hoffen wir, daß die Herren des Vorstandes bald die nötige Zeit gewinnen, sich mehr mit der Frage zu beschäftigen, was dieser „Aufschwung der Wirtschaft" für die Beamtenschaft für eine Bedeutung hat.

Die Wirtschaft wird sich vielleicht auch einmal die Frage vorlegen, wie „Aufschwung" und sinkende Gehälter sich zueinander auf die Dauer verhalten werden. Sp.

Die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 26. März d. J. über ein Vermögen von **705 202,11 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Hosted by Google

Rentenerhöhung für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene. Wie der Verband der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen des Deutschen Reichskriegerbundes „Kyffhäuser" mitteilt, wird die zur Zeit 19 Prozent der Grundrente betragende „Rentenerhöhung" aus Anlaß der Erhöhung des Wohnungsgeldes der Beamten vom 1. April d. J. auf 22 Prozent erhöht.

Neues aus den Parlamenten.

Gegen die Vernichtung der Waldbestände auf Siedlungsgütern. Die Deutschnationale Volkspartei hat folgende Kleine Anfrage an das Landtagspräsidium gerichtet:

„Seit längerer Zeit befinden sich die Güter Neuendorf und Pokrent im Besitze der Mecklenburgischen Landgesellschaft in Schwerin, ohne daß es bisher gelungen ist, deren Besiedelung durchzuführen. Das reichlich vorhandene Acker-, Wiesen- und Weideland hat noch nicht an Siedler veräußert werden können. Trotzdem werden jetzt die vorhandenen Waldflächen, der „Sonnenberg" und der „Hagen", Waldflächen in einer Größe von rund 235 Morgen, kahlgeschlagen. Wir fragen an:

1. Hat die Regierung die zu den vorerwähnten Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen erteilt?
2. Was gedenkt die Regierung zu tun, um in der Zukunft Waldverwüstungen im Siedlungsverfahren zu verhindern, und um die Erhaltung der gerade für den Kleinbesitz und dessen Bedarf besonders wichtigen Waldbestände auf Siedlungsgütern sicherzustellen?

gez.: von Oertzen. Wolff. Thede."

Forstwirtschaftliches.

Ueber Akazienanbau. Auf folgende Art lassen sich fast kostenlos gute Akazienpflanzen gewinnen: Nicht zu dicht am Stamm stehende Wurzelbrut wird vom Mutterbaum durch Hackeneinschläge getrennt. Die Wurzeln verlaufen bekanntlich strahlenförmig, die richtigen Stellen sind also immer leicht zu treffen. Beiderseits soll ein Abstand von etwa 12 bis 15 cm gehalten werden. Weil nun die Faserwurzeln die Ernährung der Wurzelbrutschößlinge zu übernehmen haben, bilden sich diese gut aus. Wir erhalten so gute „Ballenpflanzen", soweit das auf leichten Böden bei dieser Holzart möglich ist. Diese „Trennarbeit" muß schon ein oder zwei Jahre vor dem Ausheben der Pflanzen geschehen. Vor Laubausbruch werden diese schon vorbereiteten Pflanzen gestummelt. Die Arbeit und der Transport werden dadurch ungemein erleichtert, weil unten an den etwa 15 cm langen „Stummeln" kaum Dornen sind. Es sei noch weiter betont, daß die Stummel-Akazienpflanzung noch nach beendeter Kulturarbeit möglich ist. Vor allem sollten Sterbelücken auf geringen Böden mit Akazien angebaut (z. B. bei Auftreten der sog. Ackertannenkrankheit) werden. Unter dem Schirm dieser Holzart gedeiht die Traubeneiche sehr gut, was sicher noch wenig bekannt ist, weil diesbezügliche Versuche selten genug sind. Die „Stummelpflanzen" wachsen restlos gut an, sofern nicht gar zu wenig Wurzeln vorhanden sind; solche Pflanzen sollen aber lieber weggeworfen werden, es werden nur unnütz Zeit- und Geldopfer gebracht. Da die Wurzeln zunächst auf die bezeichnete Weise sehr entlastet und Säfte nach oben nicht zu schaffen sind, so wachsen dieselben gut an, was weiter zur Folge hat, daß sich bald kräftige Triebe bilden. Je mehr Pflanzen entnommen werden, desto reichlicher entwickelt sich infolge der Bodenverwundung die Wurzelbrut. — Keine Pflanze verübelt das Tiefpflanzen mehr als die Akazie. Eine Beobachtung dürfte an recht vielen Stellen gemacht worden sein: Die Akazien zeigen kümmerlichen Wuchs und sind bemoost und verlaust. Über die einfache Vertilgung der Schildläuse durch Bordelaiser Brühe mit einem Zusatz von Obstbaumkarbolineum hörten wir vor etwa drei Jahren an dieser Stelle bereits Näheres. Jede Untersuchung wird lehren, daß solche verbutteten Bäume zu tief gepflanzt sind oder auf bakterienarmen Böden ein erbärmliches Dasein fristen. Mit dem Abstellen der Übel wachsen die Akazien, sofern die Hilfe nicht allzu spät kommt. Die Rinde wird glatt und alle Schildläuse verschwinden. Gelegentlich des Besuches vieler Reviere ist mir aufgefallen, daß ausnahmslos für den Anbau der Akazien Löcher gegraben wurden; das ist grundfalsch. Besser und billiger ist es, wenn die künftigen „Baumscheiben" im Herbst mit der Rodehacke gut durchgearbeitet und die Bäume im Frühjahr dann recht gut auf flache Hügel gepflanzt werden. Woher soll ein Baum die Nährstoffe hernehmen, wenn rote Fuchs- oder Ortsteinerde nach oben und an die Wurzeln gelangte? Die Bedeckung des Bodens mit Kartoffelstroh oder Lupinenschalen u. dgl. helfen mehr als im allgemeinen angenommen wird. Die Anwendung von Nitragin soll zur Saatimpfung nötigenfalls niemals versäumt werden. Gelungener Lupinen-Voranbau macht das allerdings unnötig. Harbach.

Aus dem Saargebiet. Wir haben hier im Saargebiet eine Forstwirtschaft zu führen, welche der äußersten Anspannung der Kräfte bedarf. Während des Krieges sind an den Wald bei der größeren Nähe des Kampfgebietes besonders erhebliche Anforderungen herangetreten. Dank der früher vielleicht etwas zu konservativen Wirtschaft, die Vorräte aufgehäuft hatte, und der sorgfältigen Auswahl der Hauungen sind diese Ansprüche ohne bemerkenswerte Schädigungen des Waldes befriedigt worden.

Wie wohl auch anderweit, konnten während des Krieges und auch noch nachher die Kulturen aus den hinlänglich bekannten Gründen nicht alle durchgeführt werden. Mit den natürlichen Verjüngungen ging es ähnlich, trotz einiger guten Eich- und Buchmasten, weil eben die Bucheln und Eicheln für Ernährungszwecke mittelbar und unmittelbar nötig waren. Das ist jetzt somit alles nachgeholt. Pflanzenmaterial ist in den Kämpen reichlich vorhanden. Jetzt muß der Wald zur Finanzierung des Staats- und Gemeindehaushalts sowie zur Beschaffung von Bauholz auch noch reichlich hergeben, es vollzieht sich aber in denselben Bahnen wie während des Krieges, wenn ich so sagen soll, forstgerecht. Wenn das Saargebiet an Preußen und Bayern zurückfällt, dann ist der Waldbestand intakt geblieben. Die Masten sind wieder recht spärlich geworden. Bei den künstlichen Verjüngungen haben wir der neueren Richtung folgend zur Mischung der Holzarten mehr als bisher gegriffen. Besonders werden große,

Hosted by Google

reine Bestände aus Eichen sowie aus Fichten vermieden. Eiche erhält die Buche sowie auch etwas Nadelholz, Fichte andere die Bodensäure verhindernde Nadelhölzer sowie Laubholz beigemischt. Die früher vielfach übliche radikale Ausmerzung der Laubhölzer in den Nadelholzkulturen ist auf das dringende Freistellungsbedürfnis beschränkt.

Forstmeister Christian Ludwig Schneider.

Schneebruchschäden im Oberpfälzer Grenzgebirge. Um die Jahreswende 1926/27 und dann noch heftiger in der Zeit vom 8. bis 10. Januar wurden infolge äußerst intensiver Rauhreifbildung und von Zeit zu Zeit einsetzendem Schneegestöber in den Forstämtern des Oberpfälzer Grenzgebirges (Erhebungen bis 900 m), so in Eslarn, Pullenried, Volsenstrauß, Flossenburg, Mähring, Ploßberg, Falkenberg, Kemnath, Pressat und Riglasreuth umfangreiche Bruchbeschädigungen verursacht. Am schwersten wurden wohl die hochgelegenen, an der tschechoslovakischen Grenze sich hinziehenden Staatswaldungen des Forstamts Flossenburg betroffen. Der Anfall an Eis- und Schneebruchhölzern, der sich hier auf alle Altersklassen erstreckt, vorwiegend aber auf die haubare und angehend haubare Klasse, dürfte mit 50000 fm nicht zu hoch geschätzt sein. In den übrigen Forstämtern ist der Schaden geringer, schätzungsweise je Forstamt 2000 bis 5000 fm.

Polens Holz- und Forstwirtschaft. Polens Waldfläche beträgt 8950000 ha, wovon 2840000 ha dem Staate gehören. Der Rest ist Privatwald, dem auch die nicht bedeutenden Gemeinde- und Kirchenforsten zugerechnet werden. 4200000 ha des Privatwaldes gehören dem Großbesitze und 1900000 ha dem Kleinbesitze. Hauptholzarten sind Kiefer und Fichte, erstere ist mit 60 % an der Zusammensetzung der Bestockung beteiligt, im Westen sogar bis zu 90 %. Unter dem Laubholz hat die Eiche besondere Bedeutung, die in Podolien und Wolhynien bis zu 25 % der Bestände ausmacht. Unter den übrigen Laubhölzern wird die Erle am höchsten geschätzt, ihre prozentuale Beteiligung an der Bestockung ist jedoch nur gering.

Die Verwaltung der Staatsforsten wird von zehn Forstdirektionen geleitet, die entsprechend der Bewaldungsdichte über das ganze Land verteilt sind. Ihnen unterstehen gegen 400 Forstverwaltungen, deren Größe bis zu 50000 ha ansteigt. In den bereits erschlossenen, dichter besiedelten Waldgebieten erfolgt der Holzeinschlag und teilweise auch der Betrieb von Sägewerken durch die Staatsforstverwaltung selbst. Die unerschlossenen großen Forsten vom Süden und Osten, ebenso auch sonstige größere Waldmassen, z. B. der Wald von Bialowies, werden meist zur Ausbeutung an Private überlassen. Wenn nun auch der Holzeinschlag seit 1920 etwa verdreifacht worden ist, so bringen die Staatsforsten für die Staatskasse fast gar keinen Ertrag, die besten und ertragsreichsten Staatsforstbetriebe bringen etwa 12 Pfg. je Hektar. Noch übler als die Bewirtschaftung der Staatsforsten stellt sich jene der Privatforsten. Die Großwaldbesitzer sind vielfach genötigt, für den Betrieb ihrer Besitzungen größere Geldbeträge zu beschaffen. Zu diesem Zweck vergeben sie meist die Nutzung ihrer Forsten an Unternehmer und Geldgeber, sie erhalten aber selten die erhofften Gelder und haben keinerlei Gewähr für die Wiederaufforstung der abgetriebenen Flächen.

Waldbrände.

Bezirk Aachen. Das der Laufenburg G. m. b. H. gehörige Waldgebiet bei Schevenhütte wurde am 13. Februar durch einen Brand heimgesucht. Es wurden 4,11 ha 5- bis 14jährige Fichtenschonung vom Feuer völlig vernichtet. Die Entstehungsursache des Brandes ist leider unbekannt. — Das Feuer entstand in den Vormittagsstunden und wurde vor Eintreffen der Feuerwehr von dem Privatförster Hoor mit einigen Arbeitern gelöscht. Der Schaden beträgt etwa 2000 RM und ist durch Versicherung gedeckt.

Waldbrandversicherung. Die Frühjahrszeit rückt heran, wo infolge der austrocknenden Winde und des dürren Bodenüberzuges die Waldbrandgefahr am meisten droht. Es darf daher als ein Segen begrüßt werden, daß im Jahre 1926 seitens der Staatlichen Versicherungskammer München im Benehmen mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband eine Waldbrandversicherung eingerichtet worden ist, die vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung den Wald unter den günstigsten Bedingungen billig und wirksam gegen Brandschäden in Versicherung nimmt. Schon im vorigen Jahr konnte eine Reihe von Waldbrandschäden ersetzt werden.

Die Beiträge sind je nach der Holzart und deren Alter verschieden. Sie betragen für je 1000 RM Versicherungssumme für

	Altholz über 40j.	Mittelholz 20—40j.	Jungholz 1—20j.
Laubwald . .	5 Pfg.	10 Pfg.	15 Pfg.
gemischt. Wald	10 „	15 „	20 „
Nadelwald . .	15 „	25 „	40 „

Falls die Privatwaldbesitzer sowie waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften die Anträge nun alsbald einsenden, kann die Versicherung noch vor der kritischen Trockenperiode in Wirksamkeit treten. Formblätter und Anweisungen hierzu versenden an Interessenten kostenlos die Staatliche Versicherungskammer München, Thierschstraße Nr. 48, und der Bayerische Waldbesitzerverband, München, Kanalstraße 29. Letzterer ist bereit, seinen Mitgliedern für die Ausfertigung der Anträge forsttechnischen Rat zu erteilen.

Die Geschäftsstelle
des Bayerischen Waldbesitzerverbandes.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Allenstein. Das Schwurgericht Lyck verhandelte am 15. März gegen den Landarbeiter Otto Krispin aus Gr.-Kessel. In derselben Angelegenheit ist bereits am 30. September vorigen Jahres ein Urteil ergangen. Der Arbeiter Gesk war wegen derselben Straftaten angeklagt. Unter Freisprechung von der Anklage des unbefugten Waffenbesitzes wurde G. wegen Jagdvergehens und versuchten Totschlags zu zwei Jahren sieben Monaten Zuchthaus verurteilt. Krispin und Gesk hatten gemeinschaftlich die Straftaten begangen, Krispin konnte damals aber nicht abgeurteilt werden, da er flüchtig ge-

Hosted by Google

worden war. Im März 1925 war er bei dem Besitzer Söllner in Gr.-Kessel als Arbeiter eingetreten. Söllner ist wegen Jagdvergehens bereits mehrmals bestraft. Krispin behauptete nun, daß Söllner ihn wiederholt zum Wildern verleitet habe. Zum erstenmal fuhr Söllner mit dem Angeklagten nach dessen Darstellung nach dem etwa 12 km entfernten Forstschutzbezirk Birkenbruch, wo Krispin mit einem Militärgewehr des Söllner einen Rehbock schoß. Krispin schoß dann später noch eine tragende Ricke und einen Hasen. Am 3. Mai habe Söllner etwa um ½4 Uhr morgens den Angeklagten zur Jagd aufgefordert. Er habe auch Gesk geholt. Krispin und Gesk bewaffneten sich mit Gewehren, während Söllner ein Tesching mitnahm. Alle drei pürschten in die Kallischker Privatforst hinein, wo Krispin einen Rehbock schoß, den sie versteckten. Söllner sah nun auf einem Roggenfeld drei Rehe. Als sie sich näher heranpürschten, waren sie verschwunden. Dafür sahen sie plötzlich den Kallischkener Förster, den sie sofort beschossen. Der Förster warf sich zu Boden, suchte Deckung und blieb etwa eine halbe Stunde liegen. Während dessen holten die drei den Rehbock aus dem Versteck und traten den Heimweg an. Nun erhob sich der Förster und beobachtete die drei durch sein Fernglas. Als Krispin dies bemerkte, gab er noch zwei Schuß auf ihn ab. Der Gerichtshof erkannte wegen schwerer Wilddieberei und wegen versuchten Verbrechens gegen Paragraph 214 StGB. auf vier Jahre zwei Monate Zuchthaus, worauf zwei Monate der Untersuchungshaft angerechnet werden, und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren.

Bezirk Potsdam, Oberförsterei Colpin. In den hiesigen Waldungen stieß am 5. März ein staatlicher Förster auf einen Wilddieb und gab auf erfolglosen Anruf einen Schrotschuß auf ihn ab. Obwohl der Wilderer von dem Schrot getroffen sein mußte, gelang es ihm, zu entfliehen. Die Spur des Flüchtigen führte nach dem Nachbardorfe Rauensche Ziegelei. Mittels Fernsprechers benachrichtigte am nächsten Tage der Oberförster die Kriminalpolizei sowie den Oberlandjägermeister. Das Dorf Rauensche Ziegelei wurde dann von staatlichen Förstern, Stadtförstern, Oberlandjägern und Kriminalpolizeibeamten umstellt und die Durchsuchung einiger Häuser vorgenommen. Man fand schließlich den angeschossenen, aber nicht schwer verletzten Frevler in der Person des Arbeiters Emil B. auf, der sich bei einem dortigen Eigentümer Bl. zu Bett gelegt hatte, ohne daß der Besitzer und seine Frau etwas davon wissen wollten.

Bezirk Frankfurt a. O. Städt. Oberförsterei Heidekrug. Ende Februar entdeckte der Jagdaufseher Claus ein verendetes Reh in einer Drahtschlinge. Die städtischen Förster Chwalczyk, Marckstadt und Claus beobachteten nun heimlich diese Stelle, und es gelang ihnen, nach einigen Tagen zwei bei einer Gubener Holzfirma beschäftigte Angestellte festzustellen, die das Reh aus der Schlinge lösten und fortschaffen wollten. Gegen beide Frevler wurde Strafantrag gestellt.

Bezirk Stettin, Städt. Oberförsterei Anklam, Fhs. Hoheheide. Bei Arbeitern in Ducherow wurden kürzlich 4 bis 5 rm Holz in Stammabschnitten gefunden; nun begaben sich Förster und Oberlandjäger zu einem auf einsamem Gehöft an der Chaussee wohnenden Landwirt, in der Hauptsache, um nach gestohlenem Holz zu suchen, wovon auch 6 bis 7 rm gleicher Art, wie bei den Arbeitern im Ort Ducherow, gefunden wurden. Da auch der Verdacht der Wilddieberei bestand, so bluffte der Oberlandjäger den Landwirt, indem er ihm sagte, er käme schon von den Arbeitern, die alles gestanden hätten, er solle nur schleunigst die Gewehre hergeben. Und richtig, er hatte unterm Sofa zwei Jagdgewehre nebst Munition, eine Rehdecke und mehrere Hasenfelle versteckt, die beschlagnahmt wurden.

Freistaat Bayern. Forstamt Schliersee. Dieser Tage stand vor dem Landgericht München II ein berüchtigter Wilderer, der 60 Jahre alte Bauer Johann Neumüller von Au, unter dem Namen „der Hennerer" bekannt. Am 4. Februar vorigen Jahres war er erst aus dem Gefängnis entlassen worden, wo er eine Strafe von einem Jahr und drei Monaten wegen gewerbsmäßigen Wilderns verbüßt hatte. Schon bei der damaligen Verhandlung wurde vom Forstpersonal ausgesagt, daß die Söhne des Hennerer, dessen Anwesen weit in den Wald hineingeschoben steht, dem Vater im Wald durch Jodlerrufe Warnungssignale geben, wenn die „Grünröcke im Anzug seien". Und in der jetzigen Verhandlung behauptete man, daß, solange der Hennerer hinter Schloß und Riegel steckte, im Wald eine merkwürdige Ruhe eingetreten war, was sich bald wieder geändert habe, als er entlassen worden sei. In einer Buchenschonung wurden seinerzeit drei Rehschlingen aufgefunden, die mit Reisig verdeckt waren. Die Art, wie sie gelegt, kam dem dortigen Forstbeamten verdächtig vor, denn sie wiesen starke Ähnlichkeit mit dem Schlingenzeug auf, das der Hennerer verwendet hatte. In einer anderen Gegend, wo man gleichfalls Schlingen vorfand, wurde er sogar beobachtet. Am 7. Februar hörten die Beamten das Klagen eines Rehes, welches sich dort in der Schlinge gefangen hatte, und wiederum wurde der Hennerer tags darauf an der gleichen Stelle gesehen. Anfangs Dezember hielt man dann im Anwesen des Hennerer Nachschau, wobei ein Rucksack, im Heu versteckt, mit frischem Schweiß gefunden wurde. Auch fand man zwei Fangeisen, Vogeleisen, Drahtschlingen, Jagdgewehr usw. Das Amtsgericht Miesbach erachtete diese Indizien als belastend genug und diktierte dem Frevler eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, sprach ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren ab und ordnete außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht an. Dem Hennerer erschien die Strafe zu hoch, so daß er Berufung einlegte. Das Urteil der Berufungsinstanz lautete auf ein Jahr und sechs Monate Gefängnis unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft.

Baden. Forstamt Karlsruhe-Hardt. Am 28. November vorigen Jahres wurde der Schlosser Thomas Müller aus Karlsruhe von einem Forstbeamten im Hardtwald abgefaßt, da er sich der unbefugten Ausübung der Jagd verdächtig machte. Die Durchsuchung seiner Person ergab, daß er in seiner Hosentasche ein geladenes Flobert-Gewehr

Hosted by Google

mitführte, welches beschlagnahmt wurde. Eine sofort vorgenommene Haussuchung brachte noch verschiedene Jagdutensilien zutage, die gleichfalls eingezogen wurden. Müller ist wegen Jagdvergehens schon zweimal vorbestraft und erhielt jetzt für dieses Vergehen fünf Wochen Gefängnis.

Thüringen. Die Strafkammer Sondershausen hatte sich wieder einmal als Berufungsinstanz mit einem Sohne der bekannten Wildererfamilie Schlegel in Immenrode zu beschäftigen. Wie bei Verlesung eines Urteils bemerkt wurde, sind sämtliche männlichen Glieder dieser Familie wegen Wilderns bestraft. Der Vater wurde beim Wildern erschossen. Im jetzigen Falle handelt es sich um den Kaufmann Paul Schlegel. Im September vorigen Jahres soll er in Immenrode während der Schonzeit ein Stück Rehwild (Muttertier) geschossen haben und war deshalb zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte, der das Reh nicht geschossen, sondern tot im Jagdgebiet seines Onkels gefunden haben will, Berufung ein. Auf Grund neuer umfangreicher Beweise konnte die Kammer dem Antrag des Verteidigers auf Freisprechung nicht stattgeben. Auch der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Strafe auf fünf Monate Gefängnis zu erhöhen, fand keine Berücksichtigung. Man ließ es bei der bereits festgesetzten Strafe bewenden.

Verschiedenes.

Fünfte Schlesische Jagdausstellung. Der Meldeschluß ist auf den 9. April festgesetzt. Es wird gebeten, die Anmeldungen bald zu bewirken, damit die Ausstellungsleitung den Umfang der auszustellenden Trophäen übersehen kann. Die Einlieferung der Trophäen muß bis zum 18. April erfolgen. Später eingehende Trophäen können in den Katalog nicht aufgenommen werden. Wohin die Trophäen einzusenden sind, wird den Ausstellern direkt mitgeteilt werden. Anmeldeformulare stellt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau, Matthiasplatz 5, auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, daß die diesjährige Schlesische Jagdausstellung vom 5. bis 8. Mai zusammen mit dem Maschinenmarkt auf dem Messegelände in Scheitnig in der Südhalle stattfindet. Prämiierungsberechtigt sind: 1. sämtliche schlesischen Trophäen, die nach dem 1. Mai 1926 erbeutet sind, 2. alle außerschlesischen Trophäen, sofern sie von schlesischen Jägern nach dem 1. Mai 1925 erbeutet sind. Ausstellungsberechtigt sind weiter alle interessanten und lehrreichen Stücke, besonders auch Unterkiefer von weiblichem Reh- und Rotwild mit Gewichtsangabe des betreffenden Stückes aufgebrochen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Infolge der außerordentlich günstigen Witterungsverhältnisse ist der Abtransport des Rohholzes in Polen von den Ablagen an den Flüssen Bug, Nareff, Weichsel und zum Kanal von Augustowo 1927 weiter vorgeschritten als in den vorangegangenen Jahren. Es wird auch in diesem Sommer ein erheblich größeres Quantum Rohholz aus Polen den Weichselmarkt erreichen. Nach einer Schätzung, die vorliegt, werden etwa 200 000 Festmeter zum Weichselmarkt geschafft werden. Dagegen dürften die Mengen Rohholzes, die aus Polen von der Warthe aus zum Markte der Oder geflößt werden, erheblich geringer ausfallen als 1926. Die Einschläge von Eulenholz sind unbedeutend geworden, und die vom vorigen Jahr noch liegenden alten Bestände an Eulenholz werden im wesentlichen in Polen selbst zu besäumter Ware für den englischen Markt und zum Export über Danzig eingeschnitten. Die Sägewerke diesseits Schneidemühl, die polnische Stammblöcke verarbeiten, sind fieberhaft mit den Einschnitten beschäftigt und bemüht, die erheblichen Mengen, man schätzt sie auf rund 200 000 Festmeter, bis Ende Mai zu verarbeiten. An Abschlüssen in neuer Stammware hat es nicht gefehlt; allerdings waren die Bemühungen der Produzenten von Schnittholz, die Preise weiter zu steigern, erfolglos. Man kann zur Zeit von einer gewissen Stabilisierung der Verkaufspreise am Stammbrettermarkt sprechen. Es wurden bisher für gute, unsortierte Stammware Parität frei Schneidemühl im Großhandel 108 bis 110 Mark, für Stammware mit weniger Inhalt an I. Klasse 105 bis 106 Mark und für die sehr knappen Zopfbretter 65 bis 66 Mark (bei 23 cm Durchschnittsbreite) erzielt. Am Bauholzmarkt ist die Beschaffung von Balken nach Listen schwierig, da die Sägewerke zur Zeit mit der Verarbeitung des wertvollen Rohholzes beschäftigt sind. Man zahlte für Balkenlisten 70 bis 72 Mark je Kubikmeter frei Berlin. Eine Knappheit in trockener, verarbeitungsfähiger Ware hat sich am Eichenschnittholzmarkt gezeigt. Die Preise sind seit Beginn des Jahres um etwa 10 v. H. gestiegen. Zur Frage der Kontingentierung der Schnittholzeinfuhr aus Polen wird berichtet, daß künftighin die Verteilung der Kontingente in wirksamerer Weise als bisher erfolgen und vor allem derjenige Teil des Platzholzhandels berücksichtigt werden soll, der tatsächlich in den letzten Jahren stark an der Einfuhr aus Polen beteiligt war.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 17 vom 26. März 1927. Trotz fortschreitender Jahreszeit bleiben die Kiefern-Langholzpreise noch immer fest; die Tendenz ist besonders beim Starkholz noch sanft steigend. Es notierten nach der Homa normal mit Rinde vermessen ab Wald:

1b	(15—19 cm Mittendurchm.)	12 —14—16 RM
2a	(20—24 „ „)	14 —18—21 „
2b	(25—29 „ „)	17,5—23—28 „
3a	(30—34 „ „)	23 —29—35 „
3b	(35—39 „ „)	25 —32—40 „
4a	(40—44 „ „)	28 —36—45 „
4b	(45—49 „ „)	28 —38—45 „
	Ganze Schläge	16 —22—29 „

je Festmeter.

Grubenholz wird wenig gehandelt. Infolge geringen Angebots ziehen die Preise trotz nicht zu lebhafter Nachfrage etwas an. Bei Frachtparität Berlin ist als Mittelpreis für Grubenlangholz ab Wald mit Rinde vermessen 11 RM anzusehen.

Die Brennholzpreise gingen um 25—30 Rpf zurück. Es notierten:

Kiefern-Kloben	5,00—6,25—7,50 RM
„ Knüppel	3,75—4,50—6,— „

je Raummeter.

Hosted by Google

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. März 1927 ab märkischer Station 11,34 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. März 1927. Landfüchse 18 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 28 bis 35 Mk., Baummarder 90 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,25 Mk., Hasen, Winter 2,10 bis 2,15 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,75 bis 2,80 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. März 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. März 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2, Waldschnepfen 3 bis 3,20, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. März 1927. Hechte, unsortiert 70 bis 77, groß 45 bis 58, Schleien, unsortiert 127 bis 135, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 50er 95 bis 100, 50- bis 70er 95, Karpfen, Schuppen, 40- bis 50er 85 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Anfrage an den Leserkreis.

Von den Agrikulturwerken Dr. A. Kühn, Berlin-Grunewald, wird die Anwendung von „Azofix“ zum Impfen von Kiefernsamen vor der Aussaat empfohlen. Sind schon anderweit Versuche damit angestellt worden, und mit welchem Erfolge? Förster S. in W.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn **Postbezugsschein oder Ausweis**, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 13. **Zerstörung von Stubben durch Säuren.** Gibt es ein Verfahren zur Zerstörung von Baumstümpfen mittels Salpeter- oder Schwefelsäure? Ich habe einmal gehört, daß man auch die größten Baumstümpfe mittels Salpetersalz (?) innerhalb eines Jahres völlig vernichten kann, indem der Baumstumpf angebohrt wird und einige Eßlöffel Salpeter in das Bohrloch geschüttet werden. Der Salpeter soll innerhalb eines Jahres den ganzen Baumstumpf bis in die kleinste Wurzel durchziehen. Nach Jahresfrist soll der Baumstumpf dann angezündet werden und nun langsam bis in die kleinste Wurzel ausbrennen. Ist über dieses Verfahren Näheres bekannt? Ich möchte hier den Versuch machen, ein Stück Urwald auf diese Weise urbar zu machen. E. S. in P. (Argentinien).

Antwort: Schon vor etwa 30 Jahren ist der Vorschlag gemacht worden, den Stubben dadurch zu zerstören, daß man auf der Stirnfläche ein Loch mit Hilfe eines starken Zentrumsbohrers etwa 10 cm tief anfertigt und dann Salpetersäure oder Schwefelsäure (beide sind empfohlen worden) hineingießt. Die angestellten Versuche haben aber die völlige Wertlosigkeit dieses Vorschlages ergeben. Zur Zerstörung des Holzes waren viel größere Säuremengen erforderlich, als auf diese Weise eingeführt werden konnten. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Burghaun, Oberf. Burghaun (Kassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation im Ort. Wirtschaftsland: 0,01 ha Garten, 0,9 ha Acker, 0,3 ha Wiese. Nutzungsgeld 28 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. April.

Försterstelle Jägerpfad-Hillscheid, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), ist infolge Pensionierung des seitherigen Inhabers zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist im Forsthaus Jägerpfad vorhanden. Zur Stelle gehören 4,0660 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Forstsekretärstelle Zanderbrück, Oberf. Zanderbrück (Schneidemühl), ist am 1. Mai oder früher zu besetzen. Wirtschaftsland: 3,5 ha Acker, 7,12 ha Wiese. Nutzungsgeld 38 RM. Nächste Bahnstation 16 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 16 km; Bahnstation Hammerstein oder Baldenburg; Dorfschule in Wehnershof; höhere Schule in Hammerstein. Bewerbungsfrist 13. April.

Bebaute Hilfsförsterstelle in Alt-Cöln, Oberförsterei Poppelau (Oppeln), ist am 1. Mai neu zu besetzen. Zu der Stelle gehört eine Dienstwohnung und 5,37 ha nutzbares Dienstland. Nutzungsgeld beträgt 45 RM. Bewerbungsfrist 12. April.

Hilfsförsterstelle bei der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde ist am 1. Mai zu besetzen. Zugelassen sind nur staatliche Hilfsförster aller Bezirke. Verlangt wird exaktes Arbeiten und volle körperliche Rüstigkeit (Reisetätigkeit im Sommer). Bewerbungen bis 10. April an die Forstliche Versuchsanstalt Eberswalde.

Bebaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberf. Gemünd (Aachen), ist am 1. Mai neu zu besetzen. Hilfsförstergehöft Heimbach ist ein Neubau (1919, Wasserleitung und elektrisch Licht). Ort Heimbach hat Bahnstation, katholische Kirche und Schule. Die nächstgelegenen höheren Schulen beider Konfessionen sind in Düren. Arzt und Apotheke in Heimbach. Wirtschaftsland: 0,0437 ha Garten und 0,0926 ha Acker. Zur Bewerbung zugelassen sind sämtliche Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben. Bewerbungsfrist 10. April.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Essen-Ruhr (Düsseldorf) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Pillkallen (Gumbinnen) ist sofort zu besetzen.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle Rietschen ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Magistrat in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Lützel ist am 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. April an den Revierförster Kubas, Gelnhausen, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Niederneisen, Oberf. Hahnstätten, mit dem Wohnsitz in Niederneisen, Unterlahnkreis (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Juli zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter kommen in Frage. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten.

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischer Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere, sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bethmann, Revierförster in Senden, Oberf. Münster (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Both, Revierförster in Habichtswald, Oberf. Münster (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Beitzel, Förster in Birkenhorst, Oberf. Karmunkau, wurde aus der Hofkammer einberufen und am 1. April unter Uebertragung der Förster-Endstelle nach Kl.-Wasserburg, Oberf. Kl.-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Diesener, Förster in Eichhof, Oberf. Stepenitz, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Kolk, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), übertragen.

Dorn, Forstsekretär in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, wurde aus der Hofkammer einberufen und am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Kl.-Wasserburg, Oberf. Kl.-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Ehrig, Hegemeister in Habichtshorst, Oberförsterei Scharnebeck (Lüneburg), trat kraft des Gesetzes mit dem 1. April in den Ruhestand.

Geyer, Förster in Spange, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Goersch, überz. Förster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, wurde am 1. April nach Münchendorf, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Granzow, Förster in Münchendorf, Oberf. Hohenbrück, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Riether-Neuhaus, Oberf. Rieth (Stettin), übertragen.

Jacobs, Hegemeister in Haste, Oberf. Haste (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Kaethner, Förster in Hirschgrund, Oberf. Wildenbruch, wurde aus der Hofkammer einberufen und am 1. April unter Uebertragung der Förster-Endstelle nach Wüstemark, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Kopphamel, Hegemeister in Schafstall, Oberf. Lüß (Lüneburg), trat kraft des Gesetzes mit dem 1. April in den Ruhestand.

March, Hegemeister in Kolk, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Müller, Förster in Süderleda, Oberf. Bederkesa (Stade), wird am 1 Mai in den Ruhestand versetzt.

Pralle, Förster in Opel, Oberf. Neupfalz, wurde am 1. April nach Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Schrottky, Gemeindeförster a. Pr in Groß-Altenstädten, Oberf. Wetzlar (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Seeliger, Hegemeister in Riether-Neuhaus, Oberförsterei Rieth (Stettin), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Thiele, Forstsekretär in Bischdorf, Oberf. Karmunkau, wurde aus der Hofkammer einberufen und am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Hammer, Oberf. Hammer (Potsdam), versetzt.

Tischer, Hegemeister in Helsa, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

von Triller, Hegemeister in Reinsen, Oberf. Obernkirchen (Minden), trat am 1. April in den Ruhestand.

Wallack, Förster in Kl.-Peetzig, Oberf. Kl.-Peetzig, wurde aus der Hofkammer einberufen und am 1. April unter Uebertragung der Förster-Endstelle nach Neue-Mühle, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Waldmann, Förster in Heimbach, Oberf. Gemünd, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Mulartshütte, Oberf. Rötgen (Aachen), übertragen.

Werner, überz. Förster in Harsefeld, Oberf. Harsefeld, wurde am 1. April auf die Förster-Endstelle Spange, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Kraumm, Hilfsförster in Weenzen, Oberf. Weenzen, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Sillium, Oberf. Sillium (Hildesheim), versetzt.

Dünwald, Hilfsförster in Altenkirchen, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Opel, Staatsoberförsterei Neupfalz (Koblenz), übertragen.

Feuerstack, Hilfsförster in der Oberförsterei Friedewald, wurde am 1 April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Friedewald (Kassel) übertragen.

Fink, Hilfsförster in der Oberförsterei Bieber, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Burgjoß (Kassel) übertragen.

Gramsch, Hilfsförster in Clausthal, Oberf. Clausthal, wurde am 1. April nach Hilkerode, Oberf. Herzberg (Hildesheim), versetzt.

Groeschel, Hilfsförster in Sülzhayn, Oberf. Herzberg, wurde am 1. April nach Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Klinke, Hilfsförster in Weißphul, Oberf. Wedelsdorf, wurde am 1. April nach Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Kufferow, Hilfsförster in Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, wurde am 1. April nach Töpchin, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Groß-Schwein, Kreis Glogau (Hofkammerbezirk), wurde am 1. April nach Eichhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Popplow, Hilfsförster in Linde, Oberf. Wildenbruch, wurde am 1. April aus dem Hofkammerbezirk nach Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade), einberufen.

Sauer, Hilfsförster in der Oberförsterei Beckerhagen, wurde am 1 April die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Fritzlar (Kassel) übertragen.

Schmidt, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, wurde am 1. April nach Weißphul, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Walter, Hilfsförster in Westuffeln, Oberf. Grebenstein, wurde am 1. April nach Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen (Kassel), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Ludwig, bisher Hilfsförster und Forstsekretär in der Oberförsterei der Stadt Greifswald, wurde unter Uebertragung der planmäßigen Försterstelle Steffenshagen bei Greifswald am 1. April als Stadtförster angestellt.

Privatforstdienst.

Förster Clemens Thomasky zu Forsthaus Hubertusburg bei Gemen (Gräflich von Landsbergsche Forstverwaltung Velen i. Westf.) hat den Charakter als Revierförster in Anerkennung seiner Leistungen um das Revier Gemen verliehen erhalten. Gleichzeitig ist ihm die Aufsicht über das Revier Engelrading und andere abseits liegende Waldteile übertragen worden.

Bayern.

Pfäffinger, Forstmeister, vom 1. April an im zeitlichen Ruhestand befindlich, zuletzt Vorstand des Forstamts Biberachzell, wird auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Kgl. Hegemeister i. R. Albert Taenzer, Barmen, feierte am 15. März noch in guter Gesundheit seinen 90. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.



Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Vorne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten-Versammlung

findet am 20. und 21. Mai in Berlin, Klub der Landwirte, Dessauer Straße 14, statt, und zwar am 20. Mai von nachmittags 4 bis 7 Uhr Vorbesprechung, am 21. Mai von vormittags 9½ Uhr ab Hauptversammlung. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Die Bezirksgruppen werden gebeten, einen Vertreter zu entsenden. Bezirksgruppen, die so wenig Mitglieder haben, daß durch die Beiträge die Kosten für Entsendung eines Vertreters nicht aufgebracht werden, bitte ich, mit einer benachbarten Bezirksgruppe gemeinsam einen Vertreter zu entsenden. Alle Bezirksgruppen-Vorsitzenden bitte ich, mir umgehend ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder einzusenden. Hennig.

Mitteilung des Vorstandes.

Im Verlage J. Neumann, Neudamm, ist eine „Übersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands", herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, erschienen. Berücksichtigt sind die Länder Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg.

In guter Übersicht, länderweise nebeneinandergestellt, bringt dieses Heft genaue Angaben über die Anforderungen der Schulbildung — der Vorbildungszeit (Lehrzeit) — Vorbereitungszeit — planmäßige Anstellung — Obliegenheiten des Försters bzw. Forstaufsehers, Forstwarts — Förster- usw. Besoldung — Beförderung — Obliegenheiten des Revierförsters — Revierförsterbesoldung — weitere Beförderung — Obliegenheiten des Forstverwalters — Besoldung des Forstverwalters — Forstsekretäre — Obliegenheiten des Forstsekretärs — Forstsekretärbesoldung und Beförderung von Forstsekretären.

Die Übersicht ist vom Verlage J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 1 RM zu beziehen. Ich empfehle den Bezug allen Kollegen aufs angelegentlichste. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Bericht über die Vorstandssitzung am 12. Februar 1927.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Bohl, Zicher; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster Buller, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Parnäkel; Oberförster Fiebig, Berlin; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Cüstrin; Rittergutsbesitzer Köppen, Ringenwalde; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Forstmeister Riemer, Neumühl; Oberförster Schönwald, Massin.

Der Kassenbestand am 9. Februar 1927 betrug 8987,22 RM. Davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	1624,88 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E) .	1845,03 RM
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	2698,92 RM
„ „ Darlehen (D)	1612,99 RM
„ „ Rücklagen (R)	1205,40 RM
	8987,22 RM

Am 13. Dezember 1926 betrug die Mitgliederzahl 3457. Davon haben sich abgemeldet 2, verstorben sind 9, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 61, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3507 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann ausgegeben:

An Staatsbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Eine Försterwitwe erhält zur Erziehung ihrer vier noch in der Ausbildung befindlichen Kinder 75 RM aus E. Der 66 Jahre alten Tochter eines bereits 1894 verstorbenen Försters werden 50 RM aus U zugebilligt. Eine Hegemeisterwitwe, mit voller Pension, die wegen Krankheit vorübergehend in Not geraten ist, wird mit 30 RM aus U unterstützt. 20 RM aus U bekommt die Witwe eines im Jahre 1899 verstorbenen Försters, die ebenfalls volle Pension bezieht, jedoch einen kranken Sohn unterhalten muß. Vertagt bis zur nächsten Sitzung mußte das Gesuch von zwei Töchtern eines im Jahre 1918 verstorbenen Hegemeisters werden, da der ihnen zur Ausfüllung übersandte Fragebogen nicht rechtzeitig zurückgekommen ist. Abgelehnt werden die Gesuche von zwei Hegemeistern, da beide ein solches Gehalt beziehen, daß eine Notlage nicht anerkannt werden konnte; es wird ihnen jedoch geraten, Antrag auf Bewilligung von Darlehen zu stellen. Weiter mußten die Gesuche einer Försterwitwe und einer Hegemeistertochter abgelehnt werden, da der nach dem Jahre 1920 verstorbene Ehemann bzw. Vater nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen sind.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Eine 68 Jahre alte Försterwitwe, die nur eine geringe Sozialrente bezieht, erhält 50 RM aus U. Die Witwe eines im Jahre 1924 verstorbenen Försters mit vier unversorgten Kindern bekommt 80 RM aus E. Ebenfalls 80 RM aus E werden einem infolge Stellenlosigkeit in Schulden geratenen Förster zur Erziehung seiner beiden kleinen Kinder bewilligt. Ein Förster a. D., der infolge schwerer Kriegsbeschädigung nicht in der Lage ist, seinen Beruf auszufüllen, wird mit 60 RM aus U bedacht. Ein 54 Jahre alter, herzkranker stellenloser Förster, der eine Rente von der Angestelltenversicherung bezieht, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Der Witwe eines gräflichen Försters, die nur eine monatliche Pension von 5 RM hat und ein Zimmer abvermietet, werden 50 RM aus U zugebilligt. Ein 77 Jahre alter Forstschutzgehilfe a. D., Mitglied des „Waldheil" seit dem Jahre 1896, bekommt 20 RM aus U. Zur Aufwendung für die Kinder eines Försters a. D. werden dem zuständigen Amtsvorsteher 30 RM aus E überwiesen. Vertagt wurde das Gesuch eines Jagdaufsehers a. D., da noch nähere

Hosted by Google

Auskünfte eingeholt werden sollen. Das Gesuch eines früheren Försters mußte abgelehnt werden, da er Landwirt geworden ist und nach den Satzungen des „Waldheil" nicht mehr unterstützt werden konnte. Außerdem wurde beschlossen, ihn als Mitglied zu streichen. Ferner wurde das Gesuch eines zur Zeit im Büro beschäftigten Försters abgelehnt, da er den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat.

An Gemeindeforstbeamte und deren Angehörige werden folgende Unterstützungen verteilt: Der 61 Jahre alten Witwe eines im Jahre 1920 verstorbenen Waldwärters, die außer einer Kriegselternrente für ihren gefallenen Sohn keinerlei Einkommen hat, werden 60 RM aus U bewilligt. Ein 69 Jahre alter Forsthüter, dessen Frau schon längere Jahre krank ist, wird mit 30 RM aus U unterstützt. Eine Försterwitwe, die nur eine geringe Pension hat, da ihr Mann frühzeitig pensioniert werden mußte, erhält 30 RM aus U. Eine 61 Jahre alte, bei ihrem Sohn wohnende Försterwitwe bekommt 20 RM aus U. Abgelehnt wurden die Gesuche eines Stadtförsters und einer Revierförsterwitwe, da beide volle Pension beziehen und eine Notlage nicht anerkannt werden konnte.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. 200 RM bekommt ein staatlicher Förster, der infolge Krankheit vorübergehend in wirtschaftliche Not geraten ist. Einem Privathilfsförster werden 200 RM geliehen, damit er die Forstschule bis zum Schluß besuchen kann. Ein Privatförster a. D., der in Schulden geraten ist, erhält 100 RM, und ebenfalls 100 RM werden einem Revierjäger, der infolge Stellenwechsels größere Ausgaben gehabt hat, bewilligt.

Folgende Begräbnisbeihilfen sind seit der letzten Sitzung bezahlt: Der Witwe eines staatlichen Forstmeisters 150 RM, der Witwe eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, dem Sohn eines staatlichen Hegemeisters i. R. 150 RM, der Witwe eines Privatförsters a. D. 150 RM und der Witwe eines Privatunterförsters 70 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 12. Februar 1927 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen 2005 RM bewilligt worden.

Danach folgte eine Besprechung der Vorschläge, die der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Neudamm, den 12. Februar 1927.

Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10490. **Gebbers**, Karl, Förster, Rathmannsdorf, Post Güsten, Anhalt. XVI.

10491. **Rühe**, Kurt, Forstassistent, Hohburg, Post Lüptitz, Bez. Leipzig. XII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Blankenburg, Karl, Forstgehilfe, Prov. Gut Brechte, Post Wettringen, Kreis Steinfurt in Westf.

Steinke, Wilhelm, Reviergehilfe, Turawa, Bez. Oppeln O.-S.

Wehner, Fritz, Leibjäger, Turawa, Bez Oppeln O.-S.

Reichel, Kurt, Hilfsförster, Scharfs, Post Pötschendorf, Ostpr.

Dummerque, Robert, Förster, Mayschoß (Ahr), Kreis Ahrweiler, Rhld.

Kloß, Hans, Hilfsförster, Neubabelsberg bei Potsdam.

Ortsgruppe Burgsteinfurt und Tecklenburg. Zu der am 9. April d. J. von nachmittags 3 Uhr ab in Münster, Hotel „Continental", stattfindenden Bezirksgruppenversammlung (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 11, Bd. 42) wird gebeten, daß möglichst alle Ortsgruppenmitglieder daran teilnehmen. Nach Schluß der Bezirksgruppenversammlung soll über die am 20. Mai d. J., in Ochtrup—Bentheim stattfindende Exkursion Näheres besprochen werden.

Surenburg, den 24. März 1927.

Och.

Ortsgruppe Hannover-West (Oldenburg). Die am 5. März in Sögel stattgefundene Versammlung war sehr gut besucht. Bevor man zur Tagesordnung überging, wurde durch den Vorsitzenden mit inniger Teilnahme der kürzlich heimgegangenen beiden Kollegen gedacht; die Anwesenden ehrten die Entschlafenen durch Erheben von ihren Plätzen. — Der geschäftliche Teil der Versammlung wurde zur Zufriedenheit aller schnell erledigt. Reges Interesse fand die durch die Bezirksgruppe X in Aussicht genommene Exkursion nach Halstenbek, Friedrichsruh usw., und viele Kollegen werden sich die Sehenswürdigkeiten, die dort geboten werden, nicht entgehen lassen. Anschließend an die Versammlung fand unter Führung des Kollegen Bodemann die Besichtigung des altehrwürdigen Schlosses von Clemenswerth statt und ein Reviergang durch die herrlichen Waldbestände, der am folgenden Vormittag noch fortgesetzt wurde. Dem Kollegen Bodemann sei an dieser Stelle nochmals für seine Bemühungen unser Weidmannsdank ausgesprochen! Die nächste Versammlung ist für Oktober in Schelenburg, Bezirk Osnabrück, geplant worden.

Busse.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Betrifft Beiträge 1927.

Da immer noch eine Anzahl Mitglieder mit den Beiträgen im Rückstande sind, bitte ich nunmehr um Einsendung der Beiträge bis spätestens 6. April. Alle Beiträge, die bis zu diesem Termin nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme zuzüglich der entstehenden Unkosten erhoben.

Weidemann, Kassenführer.

Seit der letzten Veröffentlichung ist als neues Mitglied in die Vereinigung aufgenommen: Schäfer, Förster, Forsthaus Louisenburg bei Herongen, Kreis Geldern.


Hosted by Google

Förstervereinigung Ahrtal.

Am Sonntag, 10. April, vorm. 11½ Uhr, findet in Ahrweiler im Hotel „Zur Krone" eine Versammlung statt. Für die Herren von der Ahr 10[14] ab Dümpelfeld. Tagesordnung: 1. Festsetzung der Lehrwanderung im Revier Vischel bei Altenahr. 2. Beitragszahlung. 3. Verschiedene Vorträge über Kulturen, Holzhauereibetrieb und Produktivgestaltung der Niederwaldschläge.

Laufenbacherhof, 27. März 1927.

Der Schriftführer: H. Suhr.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Unstimmiges.

Aus beteiligten Kreisen erhalten wir folgende Einsendung:

In Nr. 10 des „Deutschen Försters" beschäftigt sich Herr Förster Schröder (Mandelbeck, Post Echte, Harz) mit einer Auseinandersetzung, die in der Jagdzeitschrift „Wild und Hund" stattgefunden hat, die hier nicht berührt zu werden braucht. Wohl aber ist eine Richtigstellung am Platze, weil Herr Förster Schröder von einer unzutreffenden Auffassung über die Stellung der „Revierverwalter" ausgeht und es aus diesem Grunde im allgemeinen Interesse liegt, die Sachlage zu klären. Es handelt sich um die Benutzung eines Pürschsteiges am Rande des fiskalischen Waldes, der vom staatlichen Revierverwalter dem Feldjagdbesitzer zur Benutzung freigegeben war, dem also eine Erlaubnis erteilt wurde, das fiskalische Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten. Dazu sagt Herr Förster Schröder:

„Kein Lokalforstbeamter ist imstande, derartiges zu gewähren; er ist eben Beamter und nicht Jagdherr. Und wenn jener Revierverwalter die Erlaubnis hierzu erteilte, dann maßte er sich eben Befugnisse an, die ihm nicht zustanden und die seinen Schützling in recht unangenehme Lagen hätten bringen können."

Es ist etwas übereilt, wenn Herr Förster Schröder dem staatlichen Oberförster unterstellt, daß er sich durch die Erteilung der Erlaubnis, daß der Jagdnachbar das staatliche Jagdgebiet in Jagdausrüstung betreten und von hier aus scheinbar auch in das eigene Jagdgebiet hineinschießen durfte, Befugnisse anmaßte, die ihm nicht zugestanden haben.

Von einem preußischen Staatsförster sollte man erwarten, daß er die Befugnisse seines Vorgesetzten kennt, vor allem aber, daß er sich von der Richtigkeit seiner sie angehenden kritischen Beurteilung überzeugt, ehe er damit in die Öffentlichkeit geht und dadurch schließlich dem ganzen Stande schadet, denn die eigenen Befugnisse bei Ausübung des Jagdschutzes müssen natürlich an Dispositionen des Oberförsters ihre Schranke finden, und diese Schranke zu kennen, ist wiederum eine Forderung, die an jeden Förster gestellt werden muß. Einem staatlichen Förster sollte es doch vor allem nicht fremd sein, daß der staatliche Oberförster innerhalb seines Amtsbezirkes die Stellung eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters des Staates hat, dessen Vertretungsmacht so weit reicht, daß er die Erlaubnis zum Betreten des fiskalischen Jagdbezirks in Jagdausrüstung erteilen kann. Jagdberechtigter im Sinne des § 368 Ziff. 10 St.G.B. ist natürlich der Staat, dessen Vertreter der Oberförster ist; aber aus dem Wesen der verfassungsmäßigen Vertretung folgt, daß er zur Vertretung des Staates auch nach dieser Richtung berufen und befugt ist.

Wenn im vorliegenden Falle von einer „Anmaßung" gesprochen wird, so ist der Revierverwalter davon freizusprechen, worauf auch im Interesse des Staatsförsterstandes aufmerksam gemacht werden muß, der natürlich für die falsche Rechtsauffassung des Herrn Försters Schröder nicht verantwortlich gemacht werden kann. Verantwortlich machen kann man allerdings die Schriftleitung des „Deutschen Försters", die solche unsachlichen und von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehenden Äußerungen durchgehen läßt.

Wenn nun Herr Schröder zum Schlusse seiner Abhandlung sagt: „Wir wollen vielmehr bestrebt sein, selbst über solche Entgleisungen hinweg das einigende Band zu weben," so mag er sich selbst die Frage vorlegen, ob er die richtigen Fäden zu solchem Gewebe spinnt.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr April—Juni 1927 bitten wir bis zum **20. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im März 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Betr. Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Unsere verehrten Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit der vorliegenden Nummer der März-Bezug unseres Blattes schließt. Die Bestellung für den Monat April 1927 bitten wir bei der Post oder der bisherigen Bezugsstelle umgehend zu erneuern.

Unsere direkten Bezieher erhalten die „Deutsche Forst-Zeitung", wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung.

Neudamm, im März 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Märztage.

Von Josefine Moos.

Ich mag sie gern, die rauhen Märzenlüfte,
Die mir ein Wort vom nahen Frühling sagen,
Der Veilchen erste, ahnungsvolle Düfte,
Die Osterbotschaft auf den Schwingen tragen.

Der schlanken Weiden grünbezopfte Sprossen,
Die an des Weihers klarem Spiegel stehen
Und, von der Sonne Rieselgold umflossen,
Wie seid'nes Mädchenhaar im Winde wehen.

Ich mag sie gern, die kleinen Krokusherzen,
Die holden Lenzverkünder auf den Wiesen,
Die farbenbunt, gleich goldbetupften Kerzen,
Verheißungsvoll im frischen Lufthauch sprießen.

Die herbe Poesie der Märzentage,
Des fernen Bergwalds violette Schleier,
Der helle Jubellaut im Finkenschlage:
„Herz, rüste dich zur Auferstehungsfeier!"

Der Narr wirft bei der ersten Wärme hinweg
sein altes Winterkleid;
Vergiß nicht, wenn das Glück dir dämmert, den
guten Freund aus böser Zeit!

W. Müller (1837).

Tatlos flüchtet der Feige beim Nahen des drohenden
Schicksals:
Nur der kühnere Mann bietet voll Mut ihm die
Stirn.

E. Keil (1834.)

Die Treu' und Redlichkeit wird wohl am längsten
gelten.
Warum?, sie wird nicht abgenutzt, man braucht
sie selten.

Eine alte Hausinschrift.

Dem schönen Lenz gleicht recht die erste Liebe.

v. Eichendorff (1837).

Der März soll wie ein Wolf kommen und
wie ein Lamm gehen.

Nach 75 Jahren Staatsdienst mit 90 Jahren in den Ruhestand!

Die schönen Feiern der goldenen Jubiläen einer fünfzigjährigen Amts- und Berufstätigkeit sind bei unseren Staats- und Gemeindebeamten seit dem Tage eine Unmöglichkeit geworden, an dem das Gesetz über die Altersgrenze von 65 Jahren für sie in Wirksamkeit trat. Viele hohe, mittlere und untere Beamte, unter denen Geistliche, Lehrer und Forstbeamte nicht an letzter Stelle standen, haben seit Jahrhunderten jenen Ehrentag festlich begehen können; daß aber ein Förster mehr denn 74 Jahre im Dienst war und erst mit 90 Jahren sich die wohlverdiente Ruhe gönnte, dürfte vielleicht nur einmal vorgekommen sein. Der Unterförster Hentschel in Melzow (Amt und Forst Gramzow in der Uckermark), der Stammvater eines wackeren, noch heute blühenden Geschlechtes von Grünröcken, durfte sich rühmen, 74 Jahre und länger treu dem Staat gedient zu haben. Diese Leistung ist um so anerkennenswerter, als er bei der Ausübung seines Berufes durch ein Stelzbein stark behindert wurde. Als bei einer Besichtigung des Gramzower Forstes durch Forsträte der Potsdamer Regierung die Pferde des Gespannes in dem jene sich befanden, scheuten und durchgingen, sprang Hentschel, der neben dem Kutscher auf dem Bock saß, trotz der rasenden Fahrt vom Wagen und brachte die Gäule unter Lebensgefahr zum Stehen, so daß großes Unheil abgewandt wurde. Der mutige Mann hatte sich aber derartige Verletzungen zugezogen, daß ihm ein Bein abgenommen und durch einen Stelzfuß („Prothesen" kannte man damals noch nicht) ersetzt werden mußte.

Als Hentschel 1816 von seinem Amt zurücktreten wollte und dies der Königlichen Regierung zu Potsdam angezeigt worden war, richtete sie folgendes Schreiben an den alten Herrn:

„Ein Mann, der, wie Sie, dem Staate mit ausgezeichneter Berufstreue und Redlichkeit beinah 75 Jahre gedient hat, verdient dessen innigste Theilnahme. Wir nehmen daher auch gern, da Sie am 28. d. Mts. Ihr 90. Jahr antreten, diese Gelegenheit wahr, Ihnen unsern Dank für Ihre mit musterhafter Treue geleisteten Dienste zu versichern, und zu jenem für Sie fröhlichen Ereignis Glück zu wünschen. Damit Ihnen nunmehr bei Ihrem hohen Alter, die nothwendige Ruhe für den Rest Ihres Lebens, welchen die göttliche Vorsehung Ihnen erhalten möge, zu Theil werde, haben wir uns höheren Orts für Sie um eine angemessene Pension verwendet, auch auf ein öffentliches Anerkenntnis Ihrer beifallswerthen Dienstführung angetragen.

den 20ten December 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Unterschriften)."

Auf Antrag der Potsdamer Regierung hin erließ König Friedrich Wilhelm III. mit bemerkenswerter Schnelligkeit bereits wenige Tage später, am 24. Dezember, folgende Kabinettsorder:

„Auf den von dem Finanz-Minister Grafen von Bülow Mir gemachten Vortrag habe ich genehmigt, daß der Unterförster Hentschel mit einer Pension von Einhundert Thalern jährlich vom 1. Januar 1817 in den Ruhestand versetzt wird, demselben auch in Rücksicht auf die in seiner beinahe 75jährigen Dienstzeit bewiesene ausgezeichnete Redlichkeit und Berufstreue das anliegende allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse verliehen. Ich mache dies dem p. Hentschel mit dem Wunsche bekannt, daß er sich dieser Auszeichnung noch lange in vollkommener Gesundheite erfreuen möge.

Potsdam, 24. December 1816.

Friedrich Wilhelm."

Bald nach Friedrichs des Großen Regierungsantritt war Hentschel in den staatlichen Forstdienst

Hosted by Google

getreten; er hat drei preußischen Königen in vorbildlicher und wohl einzig dastehender Weise gedient. Das angesichts des damaligen Geldstandes — ein halbes Kalb kostete noch 15 Jahre später in der Mark einen halben bis einen ganzen Taler — hoch bemessene Ruhegehalt ist um so mehr bemerkenswert, als den Staatsbeamten und Offizieren beim Ausscheiden aus dem Dienst in jenen Zeiten noch keine Pension zustand, sondern bei besonderer Bedürftigkeit im Wege der Bittschrift nachgesucht, aber nur höchst ungern von der Regierung zugestanden wurde. Walter Bartz.



Allerlei.

Waldbäume für Sanssouci. Bei Anlage der Parks von Potsdam, vor allem von Sanssouci, wurden viele Waldbäume verwendet, z. B. große Mengen von Buchenwildlingen aus der jetzigen Oberförsterei Biesenthal. Aber auch sehr viel weiterher wurden Bäume geholt. Der ehemalige Kammerdiener und spätere „Geheime Kammerier" Fredersdorf berichtet am 12. April 1747 dem König u. a.: „Heute Früh seindt die 24 Kähne mit die Lerchen- und Tannen-Bäume hir abgefahren; der Ober-Förster Heller, welcher Sie Transportiret, sagt, es währen an 4000 Stück und lauter gesunde und Starke Bäume, waß wird das vor Ein Aus-Erlesener Schöner wald werden! Rehdantz Hatt Mit heutiger post 2 Auer-Hähne geschickt, welche in aller Unter-thänigkeit hir Mit bey kommen." Der König macht dazu diese Randbemerkung: „Des Redantz seine Bäume erwahrte ich." Der Herausgeber des Briefwechsels zwischen dem König und Fredersdorf bezeichnet Rehdantz als Oberforstmeister und bemerkt ferner: „Die Tannen und Lärchen stammen aus den schlesischen Bergwäldern und gehen auf dem Wasserwege durch den Friedrich-Wilhelm-Kanal über Berlin nach Potsdam, wo sie wohl für die Umgebung von Sanssouci bestimmt sind."

Bei den „Tannen" wird es sich wohl um Fichten gehandelt haben. Die Herkunft aus Schlesien ist kaum zweifelhaft, denn nur dort gab es Lärchen im damaligen Preußen. Dafür spricht auch die Erwähnung des Oberförsters Heller. Es handelt sich bei ihm doch wohl um denselben Heller, der in den schlesischen Forsten die „Hellerschen Streifen" (Schmuckpflanzungen von Lärchen, Weymouthskiefern usw. an Gestellen und Wegen) eingeführt hat. Wahrscheinlich sind die Bäume sehr große Ballenpflanzen gewesen, denn auf einen Kahn (doch wohl große Oderkähne!) kommen nur etwa 170 Bäume.

(Quelle: Die Briefe Friedrichs des Großen an seinen vormaligen Kammerdiener Fredersdorf, herausgegeben und erschlossen von Johannes Richter. 1926. Verlagsanstalt Hermann Klemm A.-G., Berlin-Grunewald.)

Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Blücher als „Forstdienstanwärter". Blücher, der spätere „Marschall Vorwärts", war 1773 als Stabsrittmeister aus dem Heeresdienst Friedrichs des Großen ausgeschieden, weil er sich bei der Beförderung benachteiligt gefühlt hatte. Er versuchte von 1778 an durch wiederholte Gesuche an den König, wieder eingestellt zu werden. Aber dieser schlug es ihm stets ab. In einem seiner Gesuche schreibt nun Blücher am 14. November 1783: „Mein Hintermann im Schulenburgischen Husarenregiment ist Major; gewähren Eure Königliche Majestät mich diesen Charakter und geben mich huldreichst die Versicherung, daß bei einer sich ereignenden Vakanz im Forstwesen ich dabei angestellt werden soll: so will ich mich bei den hinterpommerschen Oberforstmeister Donat in diesen Geschäfte Kenntnisse zu erwerben suchen, bei einem sich ereignenden Kriege mit tausend Freuden alles verlassen und mich den Allerhöchsten Militairdienst widmen." Die höheren Forstdienststellen wurden ja damals teils mit Kameralisten, teils mit ausgedienten Offizieren besetzt. Aber auch mit der Anstellung im Forstdienste wurde es für Blücher nichts. Er verwaltete deshalb auch weiterhin sein hinterpommersches Gut Gr.-Raddow. Erst nach dem Tode Friedrichs des Großen setzte er 1787 seine Wiedereinstellung ins Heer durch. (Quelle: Blüchers Briefe, vervollständigte Sammlung des Generals E. v. Colomb, herausgegeben von W. v. Unger, Generalleutnant z. D. Stuttgart und Berlin 1913. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.) Forstrat Dr. Hermann Bertog.

Lustige Ecke.

Schlau. Gatte, spät vom Wirtshaus heimkommend: „Sage ja kein Wort, draußen vor dem Fenster stehen zwei und horchen. Mit denen habe ich fünf Maß Bier gewettet, daß Du nicht schimpfst, wenn ich heimkomme." Fl. Bl.

Ein gescheiter Hase. Bei einer Treibjagd auf Hasen hatte ein Rechtsanwalt besonders starken Anlauf. Er feuerte und pfefferte, hatte aber nicht den geringsten Erfolg. Ein Hase lief ihm sozusagen direkt in die Arme, auch diesen fehlte er. „Kiek eis," meinte einer der Treiber, „de häd wüßt, dat hei sich an 'nen Rechtsanwalt 'wandt häd, süster wär hei nicht fri koamen."



Rätselecke.

Verwandlungsrätsel.

Schlag' einer Münze die Mitte heraus,
So wird ein berühmter Landwirt draus.

(Auflösung in nächster Nummer.)

Auflösung des Rösselsprungs in Nr. 8:

Eins bist du dem Leben schuldig:
Handle oder bleib in Ruh' —
Bist du Amboß, sei geduldig,
Bist du Hammer, schlage zu!

von Merkel.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google



Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir 5 Tage zur Probe m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg 2 — gegbeq. Wochenzahlungen v. G.-M 2 — an.
Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 1768

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 14. 1. 27 verstarb infolge eines Unglücksfalles im Dienst in Wendisch-Bork

Herr Privatförster

Arthur Blatt

Jahrg. Herbst 1921/22.

Er war ein treues Vereinsmitglied, und es wird die Lücke, die durch sein Dahinscheiden in unserer Mitte entstand, unausgefüllt bleiben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten und legen in Gedanken einen letzten grünen Bruch auf seinen frischen Hügel.

Der Verein ehem. Miltenberger Forstschüler:

382) J. A.: Hansen.

Geburten:

Dem Förster Oskar Müller in Forsthaus Lauske b. Schwerin a. W. eine Tochter.

Dem Staatlichen Förster Hermann Sonnenberger in Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen, ein Sohn.

Dem Oberförster Max Spangenberg i. Oberförsterei Puppen, Kreis Ortelsburg, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Waldtraut Boeck in Brzykop mit dem Prß. Hilfsfrst. Harry Dünnbier in Neu-Kaletka.

Frl. Martha Schmidt, Staatl. Förstertochter in Rohrwiese, mit dem Administrator Benno Kliz auf Dom. Quast.

Frl. Minna Troß in Ehringshausen, Kreis Wetzlar, mit dem Förster Wilhelm Bacher in Forsthaus Kölschhausen, Kr. Wetzlar.

Sterbefälle:

Frau Marie Bretting in Forsth. Eichenquast b. Loberg, Bez. Magdeburg.

Neuwinger, Max, Staatl. Förster i. Forsthaus Geisbergerhof, Obf. Saarlouis.

Schnell, Andreas, Staatl. Hegemeister in Herzberg a. Harz.

Freitag, den 18. 3. 1927, verstarb nach langjährigem, schwerem, mit größter Geduld ertragenem Leiden (390

der Fürstliche Forstmeister i. R.

Gustav Fande

im eben begonnenen 80. Lebensjahre. Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, bewährt in Treue, bewährt in Pflichterfüllung, ein Mann, dem das Interesse seines Dienstherrn über alles ging und der deshalb das Vertrauen und die Zuneigung des verewigten Fürsten und seines jetzigen Dienstherrn im höchsten Maße besaß. Es war ihm vergönnt, 55 Jahre seines Lebens, aufsteigend vom Hilfsjäger bis zum Oberförster der größten Oberförsterei im Fürstlichen Besitz, tätig zu sein und den von ihm verwalteten Revieren den Stempel umfassenden forstlichen Könnens und rastloser Tätigkeit aufzudrücken. Ein Jäger und Heger war er im besten Sinne des Wortes.

Durch seinen Heimgang verlieren wir unseren hochverehrten Senior, die Forstinspektion einen durch treue Hingabe an seinen Beruf vorbildlichen Beamten, dessen Rat sie auch nach seiner Pensionierung hoch einschätzte.

Wir werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten und legen einen grünen Bruch auf sein Grab.

Die Fürst von Donnersmarck'sche Forstinspektion.
Die Fürstlichen und Gräflichen Forstbeamten.

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H.,
Saarbrücken 3. (261

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus Benno Linder, Elberfeld, Wupperstr. 20 Fo

Schreibgeh.

ges. z. 1. 5. 27. Masch.-Schreiber. Besoldung nach Gr. IV, Angest.-Tar. des Landkr. Trier. Bewerbg. an die Gemeinde-Oberförst. Trier-Ost, Trier, Lindenstr. 2. 393

Am 1. Oktober 1927 ist die Stelle des

Oberförsters

unserer Oberförsterei Rietschen neu zu besetzen. Gehaltsgruppe X mit Aufrückung nach XI nach 10 Dienstjahren. Ortsklasse C. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. 1 Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Dienstwohnung vorhanden. Dienstgespann wird von der Verwaltung gehalten. Vorbedingung ist vollakademische Vorbildung und Qualifikation zum höheren Staatsforstdienst eines deutschen Staates. Bewerbungen mit Zeugnissen sind bis 15. Mai an den Magistrat zu Görlitz einzureichen.

Görlitz, den 21. März 1927.

Der Magistrat. (386

Gemeindeförsterstelle Lützel

des Gerichtswaldes Altenhaßlau ist zum 1. Mai d. J. zu besetzen. Dienstwohnung in Lützel, Station Lanzingen der Spessartbahn 2,5 km, Kreisstadt Gelnhausen 7 km. Etwas Dienstland und Wiese vorhanden.

Besoldung nach Gruppe V der Preußischen Besoldungsordnung. Aufstieg bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

Probedienstzeit 2 Jahre, während derselben vierteljährliche Kündigung. Nach Beendigung des Probedienstes Anstellung auf Lebenszeit.

Bewerber, die das Preußische Försterexamen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, wollen ihre Meldung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis spätestens 15. April an Revierförster **Kuba, Gelnhausen**, einreichen. (379

Der Gerichtsvorstand.
Zellmann.

Gesucht zum 1. 5. oder 15. 5. 27 ein unverheirateter

Forst- und Jagdaufseher,

der bereits Erfahrung hat in Holzeinschlag und Kulturen, passionierter Heger für hohe und Niederjagd und Waldhornbläser ist. Gehalt usw. nach Tarif. Selbstgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild u. Angabe von Empfehlungen sind zu richten an

Forstamt Blücherwald, (380
Post Luzine, Kreis Trebnitz, Schlesien.

Hilfsförsterstelle.

Für unsere Stadtoberförsterei in Jager bei Horst, Kr. Grimmen, wird zum 21. April ein lediger Hilfsförster mit Forstschulprüfung für Büro- und Außendienst **gesucht**. Die Anstellung erfolgt auf Privat-Dienstvertrag nach Gruppe 5. Ein Dienstwohnzimmer wird gegen Erstattung des Mietwertes in der Oberförsterei gewährt, außerdem Dienstaufwand, Bekleidungsgelder und 6 rm Holz nach staatl. Grundsätzen.

Nur gewandte, mit forstlicher Buchführung bestens vertraute Personen nicht über 25 Jahre, die möglichst auch Fertigkeiten im Stenographieren und Schreibmaschinenschreiben besitzen, wollen sich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und lückenloser Zeugnisse und Beschäftigungsnachweise melden.

Greifswald, den 9. März 1927.

Der Magistrat. (364

Für sofort unverheirateter

Forstsekretär gesucht,

der Schreibmaschine schreiben kann und bereits im Geschäftszimmer tätig war. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu senden an (389

Oberförster **Louis** in **Dringenberg, Kr. Warburg i. W.**

Stellengesuche

Wir suchen zum 1. Juli für unseren **Hilfsförster**, welcher sich verändern möchte, Stellung als

Förster oder Hilfsförster.

Er ist 25 Jahre alt, Förstersohn, mit allen Arb. im Forst-, Jagd- und Fischereifach vertraut, Templiner, nat. ges., unverschr., gut. Schütze u. tücht. Raubzeugvertilger. Stellung erwünscht, wo spätere Verheiratung gestattet. **Forst- u. Gutsverwaltung Kroppen,**

392) **Post Ortrand, Kr. Liebenwerda.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. **Neudamm, den 8. April 1927.** **42. Band.**

An unsern hochverehrlichen Leserkreis!

Die ständig wachsende Verbreitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ und vor allem ihr hoher Wert für die forstliche Praxis haben schon seit längerer Zeit Vorschläge zahlreicher Leser veranlaßt, die der Verwendung eines besseren Papiers das Wort redeten, damit auch Abbildungen, feiner und mehr, als es bisher geschehen ist, gebracht werden können. Wir haben uns nun, ohne den Bezugspreis zu erhöhen, entschlossen, die „Deutsche Forst-Zeitung“ für die Folge im Offsetdruck auf dafür geeignetem besserem Papier erscheinen zu lassen. Dadurch sind wir in der Lage, Abbildungen aller Art, besonders auch nach guten photographischen Aufnahmen zu bringen, und wir hoffen, daß diese neue Einrichtung im gesamten Leserkreis lebhaften Beifall finden wird.

Unsere hochverehrlichen Mitarbeiter bitten wir, sich auf diese Neuerung einzustellen und uns bei künftigen Einsendungen auch Illustrationsmaterial, soweit sie über solches verfügen, zum Abdruck zu überlassen. Auch Vorschläge für die Illustration einzelner Arbeiten, insbesondere Hinweise auf Bezugsquellen geeigneten Bildermaterials, werden uns stets willkommen sein. Die Eigenart des Druckverfahrens bedingt aber, daß nur ausgezeichnete Photos, möglichst auch Platten oder Filme der Aufnahmen zur Verfügung gestellt werden. In Betracht kommen nur Illustrationen, die tatsächlich für die forstliche Praxis von Wert sein können. Abbildungen einzelner hervorragender Bäume kommen für uns nur ausnahmsweise in Betracht, da solche der Regel nach den Organen der Naturdenkmalspflege überlassen bleiben sollen. Dagegen bitten wir uns typische Darstellungen der verschiedenen Waldformen, natürlicher und künstlicher Bestandesbegründungen und deren Erfolge, Bilder aus Forstbenutzung und Forstschutz wie auch aus der Forstzoologie und der Forstbotanik zur Prüfung einzusenden. Auch Bilder forstlich wichtiger Bauten, ferner von Unterrichtsanstalten und in Ausnahmefällen Photographien hervorragender Forstmänner von allgemein anerkannter Bedeutung können zur Veröffentlichung kommen. Die Schriftleitung wird sich jedoch bezüglich des Umfanges der Abbildungen Beschränkung auferlegen und daher in der Auswahl des Bildermaterials sehr anspruchsvoll sein müssen.

Schon in der heutigen Nummer haben wir mit der Illustration begonnen, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese neue Einrichtung die alte Beliebtheit der nun seit 42 Jahren zu Nutz und Frommen der grünen Farbe Deutschlands und des deutschen Waldes erscheinenden „Deutschen Forst-Zeitung“ noch wesentlich steigern und sie immer weiter verbreiten wird, so daß sie schließlich in der Hand eines jeden vorwärtsstrebenden deutschen Forstmannes als dessen unentbehrlicher Ratgeber zu finden ist.

Neudamm, Anfang April 1927.

Schriftleitung und Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Hosted by Google

Die Bedeutung der Herkunft des Kiefernsamens.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Schwappach.** (Mit Abbildungen.)

Die gemeine Kiefer (Pinus silvestris L.) hat in ihrem riesigen Verbreitungsgebiete vom Kap Finisterre bis zum Amur, vom Nordkap bis zum Südrande der Alpen und der Sierra Nevada, vom Nordostufer des Weißen bis zum Südostufer des Schwarzen Meeres unter den verschiedenartigsten standortlichen Bedingungen zahlreiche Rassen und Sorten gebildet, die sich sowohl in morphologischer Hinsicht durch die Wuchsform (u. a. namentlich Breitkronigkeit, schlanken, fichtenartigen Bau) als auch in physiologischer Beziehung (Verhalten gegen Klima und Boden) sehr wesentlich voneinander unterscheiden. Zwischen diesen einzelnen Rassen bestehen jedoch keine scharfen Grenzlinien, sondern nur allmähliche Übergänge.



Abb. 1. **Provinz Västergötland, Staatsforst Skagersholm.**
Etwa 20jähriger, schon hinsiechender Kiefernbestand deutscher Herkunft, sog. Darmstädter Habitus, in Schweden.
(Nach „Wibeck", Mitteilungen aus der forstlichen Versuchsanstalt Schwedens, Heft 9, Seite 83.)

Die Tatsache, daß einzelne dieser Kieferngebiete sich durch schlanken Wuchs und Nutzholztüchtigkeit ihrer Stämme auszeichnen, hat schon frühzeitig, bereits gegen Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, zum Anbau der Kiefer des russischen Ostseegebietes (Pin de Riga) und des Rheintales (Pin d'Hagenau) für die Zwecke der Marine in Frankreich geführt (Du Hamel du Monceau, Fougeroux de Blaveau und Vilmorin). Ferner ist infolge des schon im 18. Jahrhundert hochentwickelten Kiefernsamenhandels Darmstadts bei der Ausbreitung besserer Forstwirtschaft im Auslande, namentlich in Rußland und Schweden, wegen des Mangels eigener Klenganstalten deutscher Kiefernsamen mit Vorliebe dort verwendet worden. Die steigende Nachfrage nach Kiefernsamen und -pflanzen für die Zwecke der deutschen Forstwirtschaft, der Rückgang der Zapfengewinnung in den deutschen Waldungen (jagdliche Rücksichten, Furcht vor Beschädigung der Stämme durch Besteigen, Mangel an Arbeitskräften) und endlich das Streben, Samen und Pflanzen zu möglichst billigen Preisen einzukaufen, haben allmählich immer mehr dazu geführt, die Kiefernzapfen und den Kiefernsamen aus Gegenden zu beziehen, in denen die Bedingungen teils wegen häufigerer und reichlicherer Zapfenernten, teils infolge billigerer Arbeitskräfte günstiger liegen als in Deutschland, insbesondere aus: Südfrankreich, Ungarn und ferner auch aus Belgien. Die Zapfenlieferung aus Rußland hat sich erst erheblich später und langsamer entwickelt. Den Höhepunkt hat die Einfuhr fremden Kiefernsamens, teils ausgeklengt, teils in Zapfen, während der Periode 1896 bis 1908 erreicht.

Bei dem Bezuge von Kiefernsamen aus dem Auslande hat man stets als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Kiefer — Pinus silvestris L. — eine gute Art, mit ganz bestimmten morphologischen und physiologischen Eigenschaften sei,

Hosted by Google

die überall, wo die Bedingungen für die gute Entwicklung der Kiefer überhaupt bestehen, normal gedeiht und höchstens noch die bessere Eigenschaft ihres Heimatsgebietes (schönen Wuchs der Rigakiefer, Unempfindlichkeit gegen Frost bei der nordischen Kiefer) mit sich in die neue Heimat brächte. Wenn diese Annahme nicht zutraf, dann sollte es sich eben um eine andere Art handeln, wie denn H. Mayr, der letzte und entschiedenste Vertreter dieser Ansicht, die nordische Kiefer als eine besondere: Pinus lapponica, unterschied.

Schon frühzeitig, vor nahezu 80 Jahren, hat Palmcrantz auf der Versammlung wermländischer Bergleute 1855 auf das wenig erfreuliche Verhalten des aus dem Auslande bezogenen Samens in Schweden hingewiesen; noch energischer ist von Sievers zu Anfang der 1890er Jahre, wenn auch mit unrichtiger Begründung (Abstammung von schlechtformigen Bäumen), gegen die Verwendung deutschen Kiefernsamens in Livland aufgetreten; die schwedische Forstverwaltungsbehörde hat schon 1882 die Verwendung fremden Kiefern- und Fichtensamens in den schwedischen Staatsforsten untersagt. Alle diese Stimmen verhallten jedoch ungehört oder wurden als Übertreibungen oder als Ausflüsse einer unberechtigten Abneigung gegen fremdes, namentlich gegen deutsches Saatgut betrachtet.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen die ersten systematischen Versuche über Einfluß und Herkunft der forstlichen Sämereien durch Kienitz, Cieslar und Schott, denen sich dann weiterhin Engler, Mayr, Schotte, Hickler u. a. m. angeschlossen haben.

Die Ergebnisse dieser sehr wertvollen Untersuchungen würden aber ebenfalls noch lange ohne erhebliche praktische Erfolge gewesen sein, wenn nicht seit Beginn des 20. Jahrhunderts die üblen Wirkungen der Verwendung ungeeigneten Saatgutes im deutschen Walde in geradezu erschreckender Weise hervorgetreten wären.

Hierdurch ist ein umfassendes und systematisches Studium dieser Frage auf dem Wege exakter Versuche unter Benutzung des bereits vorhandenen älteren Materials veranlaßt worden. Insbesondere muß an dieser Stelle des groß angelegten Versuches des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten gedacht werden. Bei diesem sind in den Jahren 1907 und 1908 Kiefernzapfen, die von Vertrauensmännern an den wichtigsten Punkten des europäischen Verbreitungsgebietes gesammelt worden waren, in Eberswalde ausgeklengt worden; der hier gewonnene Samen wurde dann an Versuchsansteller in den verschiedensten Teilen Europas versandt, um so festzustellen, wie sich der gleiche Samen unter den wechselnden klimatischen Bedingungen verhält.

Innerhalb Europas lassen sich nach den vorliegenden Untersuchungen folgende außerdeutsche Gebiete mit Kiefernrassen von besonderem biologischen und physiologischen Verhalten unterscheiden:

- Das nördliche Verbreitungsgebiet: der nördliche Teil von Skandinavien, Finnland und Rußland, südlich etwa bis zum 60.° n. Br.
- Das Uralgebiet, östlich vom 40.° östl. Br.
- Das ostpreußisch-baltische Gebiet östlich der Weichsel, südlich bis zum 52.° n. Br. einschließlich des südlichen Skandinaviens.
- Das südöstliche Polen, Wolhynien und die angrenzenden Teile des südwestlichen Rußland (Gouv. Tschernigow, Kiew, Charkow) mit den Kieferninseln des Steppengebiets.
- Ungarn und Südosteuropa (Balkan).
- Das alpine Gebiet (Tirol, Kärnten, Schweiz).
- Das südwesteuropäische Verbreitungsgebiet (Südfrankreich, insbesondere Auvergne und Centralplateau, Pyrenäen).
- Das nordwesteuropäische Verbreitungsgebiet (Schottland).

Belgien und Holland liegen außerhalb des gegenwärtigen natürlichen Vorkommens der Kiefer. In Belgien wird die Kiefer erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in größerem Maßstabe angebaut, ältere Bestände dieser Holzart fehlen. Der beim Anbau verwandte Samen stammt wahrscheinlich vorwiegend aus West- und Süddeutschland. Die holländischen Kiefernbestände sind noch jünger als die belgischen und wohl von gleicher Herkunft.

Innerhalb Deutschlands gibt es aber, wie durch die neueren Untersuchungen von Schott, Kienitz und insbesondere von Münch nachgewiesen worden ist, ebenfalls verschiedene Kiefernrassen und Wuchsformen, die im Interesse der Anzucht möglichst massenreicher und wertvoller Bestände beim Anbau sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

Münch*) unterscheidet folgende Rassengebiete des natürlichen Vorkommens der Kiefer in Deutschland:

Die süddeutsche Tiefebene: Rhein-Mainebene westlich Aschaffenburg, pfälzischer und nördlicher Teil der badischen Rheinebene, dazu Hagenau im Elsaß und das Landstuhler Bruch, ein 30 km langes, einige Kilometer breites Moor bei Landstuhl (Pfalz).

Die mittel- und süddeutschen Mittelgebirge, und zwar ein schmaler Streifen im hessischen Bergland, etwa von Marburg bis Eisenach, kleineres Vorkommen im Harz, dem Thüringer Wald und Frankenwald, das Fichtelgebirge, Vogtland, Erzgebirge, schlesisches Bergland, die nördlichen Teile des rechtsrheinischen Bayerns mit Oberpfalz, Ober- und

---

*) Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung 1924, S. 540 ff.





Abb. 2. **Südwestdeutsche Tieflandskiefer.**
Gutwüchsiges, etwa 120jähriges Altholz bei Speyer (nach Münch).

Mittelfranken, jedoch mit Ausschluß von Unterfranken, dann der Schwarzwald und die Vogesen.

Die nord- und mitteldeutsche Tiefebene mit folgenden Untergebieten:

Das mehr ozeanische, luftfeuchte nordwestdeutsche Tiefland;

das niederschlagsreichere und kühlere Gebiet längs der Ostsee;

das trocknere und wärmere Binnenland zwischen Elbe und Weichsel;

Nordostdeutschland (Übergang zum ostpreußisch-baltischen Gebiet s. o.), nämlich Ostpreußen, vielleicht mit Einschluß der Küstengegend und von Danzig.

Als weitere kleinere Wuchsgebiete unterscheidet Münch: a) die bayerischen Alpen, b) das übrige Bayern südlich der Donau und c) die Bodenseegegend.

Die praktische Erfahrung und die systematischen Versuche zeigen uns nun, daß sich innerhalb jedes dieser Gebiete im Laufe der Jahrtausende Rassen ausgebildet haben, die den klimatischen Bedingungen ihrer Heimat am vollkommensten angepaßt sind und hier Vorzügliches leisten. Werden aber ihre Nachkommen in Gegenden mit wesentlich verschiedenen Wachstumsbedingungen gebracht, so

verlieren sich entweder ihre guten Eigenschaften (sie werden krüppelwüchsig),

oder sie behalten zwar ihre Eigenschaften, aber diese sind unter anderen Verhältnissen als Nachteil anzusehen (Langsamwüchsigkeit),

oder sie unterliegen Gefahren, die in ihrer Heimat nicht oder nur in weniger bedenklichem Maße auftreten (Schütte), oder sie leiden in erhöhtem Maße unter Schneebruch,

oder sie zeigen geringere Widerstandskraft im Wettbewerbe mit anderen Holzarten und im Kampfe mit Unkraut.

Öfters häufen sich auch solche Schäden, so namentlich Schlechtformigkeit und Schütteempfindlichkeit.

Wenn man die Erfahrungen bezüglich des forstlichen Verhaltens der verschiedenen außerdeutschen, hauptsächlich für Deutschland in Betracht kommenden Rassen kurz zusammenstellt, so läßt sich etwa folgendes sagen:

Alle nördlichen und nordöstlichen Rassen sind in Deutschland erheblich langsamwüchsiger als die hier heimische Kiefer. Der Vorzug des schönen fichtenartigen Habitus, den die Mehrzahl der nordischen Individuen in der Heimat zeigt, wird durch geringere Wuchsleistung bei weitem überwogen. Im Kampf mit beige-



Abb. 3. **Alte Schwarzwaldkiefer**
(Höhenkiefer) bei Wildbad (nach Münch).

Hosted by Google

Abb. 4. Ostpreußen, Oberförsterei Jura, Jag. 15. Kiefer-Fichten-Mischbestand.
Alter der Kiefern 145 Jahre, der Fichten 113 Jahre. Höhe der Kiefern 32,7 m, der Fichten 30,8 m.

mischten Holzarten ist die heimische Rasse vermöge ihrer stärker ausgebildeten Krone der kleinkronigen, nordischen Kiefer überlegen. Alle alpinen Kiefern (auch jene des Balkans), ebenso die ungarischen, sind im Tiefland in hohem Maße schütteempfindlich (vergl. Engler und Herrmann). Das schlechteste Verhalten zeigen in Deutschland die südfranzösischen Kiefern (Auvergne, Centralplateau), da sie Schlechtwüchsigkeit und Schütteempfindlichkeit miteinander verbinden. Daß die schlechten Formen bei uns nicht lediglich eine Folge der Schütte sind, wie von französischer Seite behauptet wird, beweisen die exakten Versuche, bei denen die Infektion durch den Schüttepilz unter Anwendung von Bordelaiser Brühe ferngehalten wurde.

Drastische Beweise für die großen Gefahren, die mit der Verwendung des Saatgutes fremder Kiefernrassen verbunden sind, liefern vor allem die ausgedehnten Kulturen, die mit Samen aus Südfrankreich in Deutschland ausgeführt worden sind. In der Heimat baut diese Rasse schöne Schäfte und Bestände (vgl. Abb. 6), während der deutsche Wald durch ihren Samen in der bösartigsten Weise verseucht worden ist. Ganz ähnliche Bilder sind aber in den Ostseeprovinzen und in Schweden durch die Verwendung

Abb. 5. 9jährige Tiroler Kiefer,
durchschnittliche Höhe 80 cm (dahinter sichtbar 9jährige norddeutsche Kiefer, durchschnittliche Höhe 230 cm). Versuchsgarten Großholz bei Tübingen. Versuchsansteller: Prof. Dr. von Bühler. Samenlieferant: Kommerzienrat Hickler, Darmstadt.

Hosted by Google



Abb. 6. **Departement Haute Loire (Auvergne).**
Gemeindewald Usson. 100jähriger Kiefernbestand. Mittelhöhe: 23 m.
Durchmesser: 32—48 cm. Höhe 1100 m über NN.

deutschen Kiefernsamens entstanden (vgl. Abb. 1). Daß bei der Aussaat von Kiefernsamen nördlicher Herkunft die dort erworbene Langsamwüchsigkeit trotz guter Stammform wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, zeigt vor allem die nun 40 Jahre alte Anlage mit Kiefernsamen aus der Gegend von Petersburg in der Oberförsterei Eberswalde. Aber auch geringere Unterschiede im Bezugsort können bei der Verwendung von Kiefernsamen aus Tieflagen im Gebirge ebenso üble Folgen haben, wie z. B. Abbildung 8 einer Kultur zeigt, die im Fichtelgebirge mit Samen aus der Tiefebene ausgeführt worden ist.

Der oben erwähnte internationale Versuch hat schon sehr interessante Ergebnisse geliefert, obwohl seine Durchführung durch den Weltkrieg erheblich beeinträchtigt worden ist. Ergebnisse sind bis jetzt veröffentlicht worden von den Versuchskulturen in Chorin, Tharandt, Gießen, Holland und Schweden.

Da diese Messungen nicht im gleichen Jahre und auch nicht nach derselben Methode ausgeführt worden sind, so lassen sich die absoluten Zahlen der Mittelhöhen nicht unmittelbar vergleichen, sondern man muß sich damit begnügen, die Reihenfolge nach der Wuchsleistung an den verschiedenen Orten einander gegenüberzustellen.

Beim Beginn mit den bestwüchsigen Rassen folgen diese an den genannten Orten folgendermaßen aufeinander:

Chorin	Tharandt
Ostpreußen	Belgien
Brandenburg	Ostpreußen
Belgien	Schottland
Pfalz	Kurland
Kurland	Brandenburg
Ostrußland	Pfalz
Schottland	Ostrußland
Frankreich	Frankreich

Gießen	Schweden
Belgien	Ostpreußen
Pfalz	Kurland
Schottland	Ostrußland
Ostrußland	Brandenburg
Brandenburg	Pfalz
Kurland	Schottland
Frankreich	Frankreich
(Ostpreußen?)*)	

Holland	
Belgien	Ostpreußen
Pfalz	Kurland
Brandenburg	Frankreich

Wenn man von dem mißlungenen Versuch mit ostpreußischen Kiefern in Gießen absieht, so zeigt sich übereinstimmend, daß die südfranzösische Kiefer für sämtliche fünf Versuchsorte ungeeignet ist.

Interessant ist der Vergleich der beiden Versuche mit den abweichendsten klimatischen Verhältnissen in Schweden und Holland. Dort

*) Scheidet wegen ungeeigneten Standortes aus.

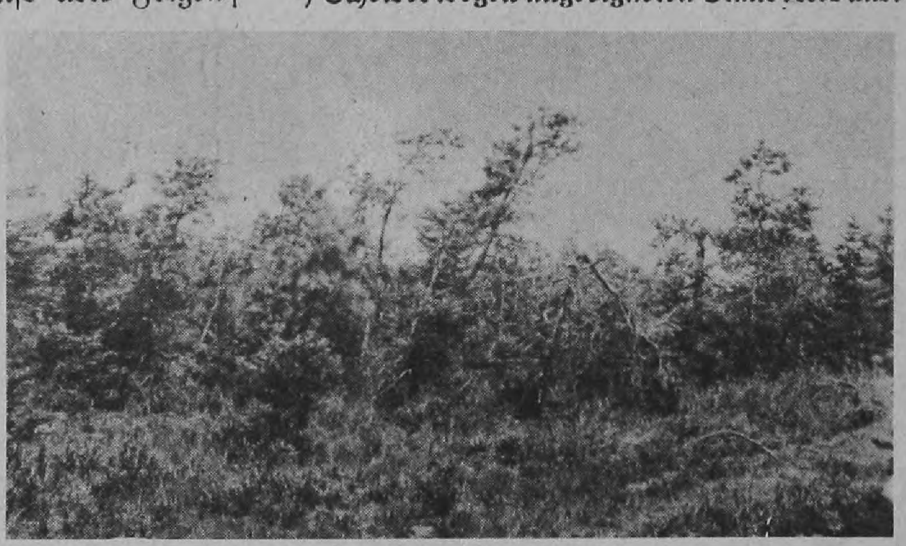


Abb. 7. **Schicksal der Tieflandskiefer in schnee- und windreichen Hochlagen.**
Forstamt Goldkronach, Fichtelgebirge, etwa 700 m Höhe (nach Münch).

Hosted by Google

stehen Ostpreußen und Kurland obenan, hier an letzter Stelle; Pfalz und Belgien zeigen das umgekehrte Verhalten. Die brandenburgische Kiefer zeigt entsprechend ihrer geographischen Lage ein mittleres Verhalten. Ostrußland (Ural) steht an allen fünf Orten gegen die näher gelegenen Herkünfte zurück.

Der Versuch in Gießen nähert sich in seinem Ergebnis jenem von Holland, indem auch hier die Herkünfte aus den westlichen Gebieten Belgien und Pfalz sich besser entwickelten als jene aus dem Nordosten.

Das unter sich so verschiedene Verhalten der belgischen und Pfälzer Kiefer in Tharandt dürfte auf örtliche Zufälligkeiten zurückzuführen sein.

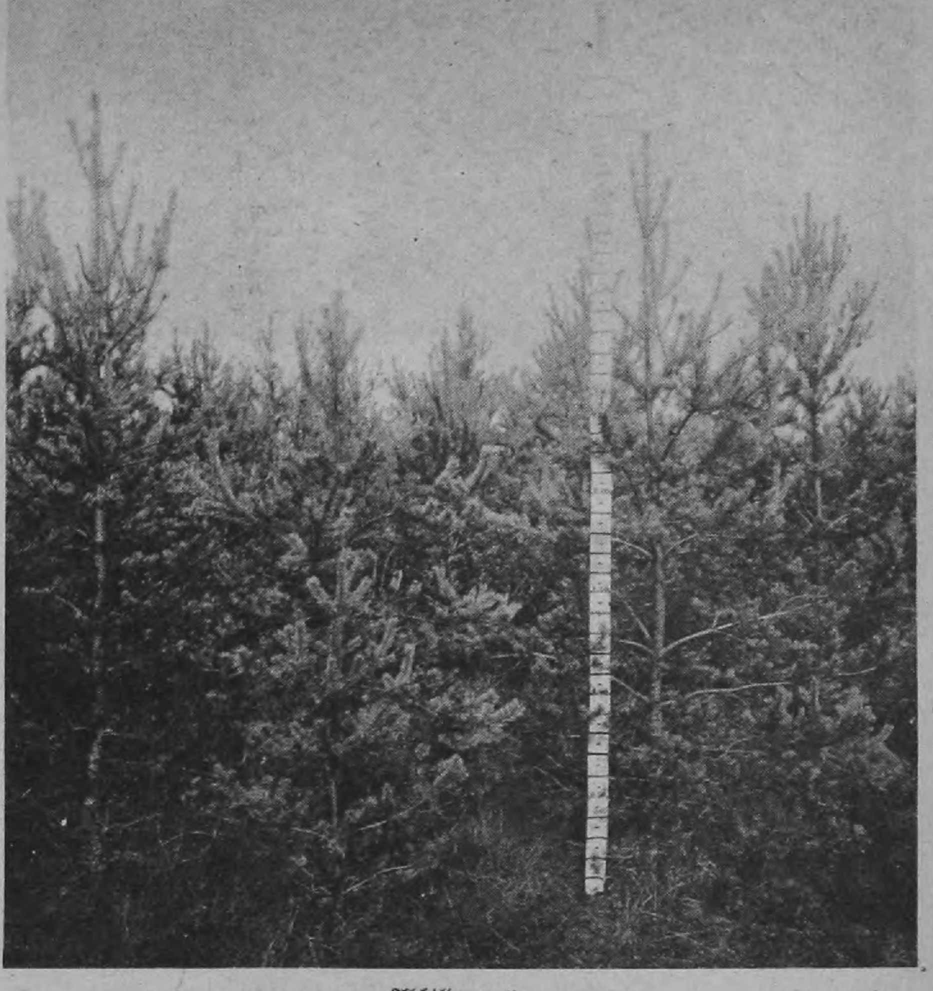


Abbildung 8.
17jährige Versuchskultur mit französischen Kiefern in der Oberförsterei Chorin.

Der Bezug von Samen aus weit entlegenen nordöstlichen Gebieten Rußlands (Ural) hat sich bei keinem der fünf Versuche bewährt, selbst das Baltikum liegt schon für Brandenburg und Sachsen zu weit nordöstlich.

In Schottland kommen neben Beständen heimischer Rasse viele solche vor, die mit Samen fremder Herkunft begründet worden sind; der zu dem internationalen Versuch benutzte Samen stammt, wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann, aus einem Walde mit heimischer Kiefer.

Hinsichtlich der Form von Schaft und Krone stellen Kurland und Pfalz die schroffsten Gegensätze dar. Erstere haben in Tharandt und Chorin fast durchgehend schnurgerade, vom Boden aus senkrecht ansteigende, schlanke, bis zum Gipfeltrieb zu verfolgende Schäfte und schmale, dünnastige, an den Habitus der Fichte erinnernde Kronen, während die Pfälzer mit wenig Ausnahmen säbelförmige oder spiralig krumme, meist schon vom Boden aus, unabhängig von der Hauptwindrichtung schief gestellte Schäfte und starkästige, breite, oft mit mehrgabeliger Auflösung des Schaftes verbundene Kronen zeigen. Die übrigen Rassen stehen zwischen diesen Extremen, nur die Südfranzosen stellen einen eigenen, besonders schlechtwüchsigen Typus dar.

Das Ergebnis aller systematischen Versuche beweist übereinstimmend mit den Erfahrungen der Praxis, daß zum forstlichen Anbau der Kiefer nur die heimischen Formen gewählt werden sollen, da diese ihre Lebenstätigkeit ganz den örtlichen Bedingungen angepaßt haben und somit die größte Sicherheit für bestes Gedeihen gewähren.

Anmerkung. Diese Abhandlung ist der soeben in zweiter Auflage in der Sammlung „Neudammer Forstliche Belehrungshefte" erschienenen Broschüre „Die Bedeutung und Sicherung der Herkunft des Kiefernsamens" von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach entnommen, die zum Preise von 90 Rpf vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist. Für den Bezug in Partien kosten 10 Stück je 85 Rpf, 25 Stück je 80 Rpf, 50 Stück je 75 Rpf, 100 Stück je 70 Rpf.

Weiteres zum Gebrauch der Abzählungstabelle 189 a b für Maschinenschrift.

Von Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach.

Nach meinen früheren Veröffentlichungen (siehe auch die Gebrauchsanweisung auf dem Titelblatt 189 a) soll bei Benutzung des Vordrucks 189b als Nummerbuch und Abzählungstabelle die Zahl der Maßeinheiten für jede Holznummer einheitlich für alle Sortimente

in der zweiten Spalte des Formulars gebucht werden. Bei Sorten, welche die Angabe von Länge und Durchmesser erfordern, kann dies nicht anders geschehen (siehe Beispiel I der hier angefügten Abbildung). Wenn aber Länge und Durchmesser wegfallen und die zu verwendende Schreibmaschine keinen Tabulator oder Kolonnensteller hat, empfiehlt sich die Verzeichnung der Nummerinhalte in der ersten Spalte auf dem durch den Fortfall von Länge und Durchmesser zur Verfügung stehenden Raum, um dadurch die Zahl der Leerschläge von der Holznummer bis zum Nummerinhalt zu vermindern. Es sind dann nur so viele Leerschläge erforderlich, daß zwischen Holznummer und Nummerninhalt auch bei vierstelligen Nummern noch ein kleiner, aber jede Unklarheit ausschließender Zwischenraum verbleibt, was zur Beschleunigung der Arbeit nicht unwesentlich beiträgt.

Bei der Anordnung der Zahlen nach diesem Vorschlag kann man nach Beispiel II oder III verfahren. Beispiel II benutzt die zweite Spalte nur zur Verzeichnung der Summe bzw. des Übertrages. Zu letzterem werden die weiteren Einheiten (im Beispiel II 8, 4, 6) unmittelbar addiert, ohne noch einmal mit ihrer Summe (18) in Spalte 2 besonders ausgeworfen zu werden. Jede neue Taxklasse erhält bei dieser Buchungsart eine besondere Überschrift in Spalte 1. Beispiel III dagegen verlegt den ganzen Zahlenbetrieb in Spalte 1 und zieht Spalte 2 und 3 nur zur Angabe des Sortiments mit heran, welche Angabe jedesmal hinter der ersten Nummer der neuen Taxklasse erfolgt. Eine besondere Überschrift für die Taxklasse ist daher nicht erforderlich, wodurch eine Zeile gewonnen wird.

Ehe man die Bogen beschreibt, sehe man sie flüchtig durch, ob die Linien des oberen und unteren Blattes einigermaßen genau aufeinanderfallen. Sollte dies bei einzelnen Bogen nicht der Fall sein, so läßt sich leicht in folgender Weise Abhilfe schaffen: Man lege den Bogen auf den Tisch, schiebe dessen Hälften so zurecht, daß die Formularlinien sich unten decken, halte dann den Bogen in dieser Lage mit der linken Hand fest und fahre unter einigem Druck mit der Kante eines kurzen Lineals von unten nach oben über Bogen und Falz hinweg, wodurch letzterer die richtige Lage erhält.

154 17 32 1.37

Verstärkung

Schreibschablone.

Beim Abschreiben der Kladde, die bei der Außenarbeit in einem möglichst festen Umschlag liegen soll, bedient man sich zweckmäßig einer Schablone aus Karton nach Art der Abbildung. Sie trägt unten eine Verstärkung aus einem aufgeklebten Streifen desselben Stoffes, vermöge welcher man sie leicht verschieben kann. Der rechteckige Ausschnitt oben entspricht der Breite des abzuschreibenden Teiles (4 Spalten) der Kladdenfelder, während die Nase oben rechts die nicht abzuschreibenden Zahlen verdeckt. Man legt die Schablone an, wie es in der Zeichnung veranschaulicht ist, und schiebt sie dann von Zeile zu Zeile weiter.

Nun noch eine Bemerkung zur Durchlochung der beschriebenen Stapel. Da es sich technisch nicht gut erreichen läßt, daß die freien Ränder links von den runden Durchlochungsmarken bei allen Bogen immer genau dieselbe Breite haben, so tut man gut, die gleiche Randbreite in den gehefteten Stapeln dadurch herzustellen, daß man den verschiebbaren, den Durchlochungsabstand vom Rande bestimmenden Winkel an der Ösenzange ein für allemal so einstellt, daß die Durchlochung mit ihrem Mittelpunkt etwa 6 bis 7 mm vom Bogenrande entfernt liegt, wobei zu beachten bleibt, daß die runden Marken, wenn sie nicht in die Durchlochung fallen, immer in der Höhe der Durchlochungen (letzteren also gerade gegenüber) liegen müssen, ohne daß es hierbei einer besonderen Präzision bedürfte.

Beispiel I zu 189b.

(Ort) Holzart, Taxkl., Maß Nummer, Länge, Durchm. oder Einheiten ohne L u. D	Einheiten	Stück Stämme
Übtr.*) Fi L N 3a fm	**4,36**	**3**
9 16 31	1,21	
12 18 34	1,63	
154 17 32	1,37	
1263 18,5 30	1,31	
Sa.	***9,88***	***7***

Beispiel II.

—Fi Stg. III Stck.	***10***	
5 6		
14 4		
163 8		
Sa.	***28***	

Beispiel III.

— 1,80 Fi Stg.	V.	Hdt
18 1,20		
171 0,50		
1214 0,80		
Sa. 4,30		
1233 1,50 Fi Stg.	VI.	Hdt
usf.		

*) In den folgenden Beispielen durch — (einen kurzen liegenden Strich) bezeichnet.

Hosted by Google

Die Formulare sind in ihrer gegenwärtigen Verfassung unmittelbar für obige Vorschläge geeignet. Bei Neuauflagen sollen bei 189 nur die Überschriften im Kopf nach Art der Abbildung umgestaltet werden; auch wird dann eine kleine Änderung in der Lineatur eintreten.

Jahresbericht der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1926.

Am 1. Januar 1926 lagen 814 Anmeldungen zur Pensionskasse vor, von denen jedoch durch Zahlung von Beiträgen ihren Beitritt nur 330 Versicherte mit 544½ Anteilen bei Abkürzung der Wartezeit für 132½ Anteile bestätigt hatten.

Von den restlichen 484 angemeldeten Versicherten haben im Laufe des Jahres 1926 weitere 289 Versicherte mit 502½ Anteilen bei Abkürzung für 93 Anteile Zahlungen geleistet.

Die restlichen 195 Angemeldeten können wir einstweilen noch nicht als Mitglieder ansehen, immerhin sind seit dem 1. Januar 1927 für weitere 20 von diesen Angemeldeten mit 38½ Anteilen Zahlungen geleistet worden. Auf Grund von Neuanmeldungen wurden noch aufgenommen und haben Beiträge entrichtet: 60 Versicherte mit 98½ Anteilen bei 15 Abkürzungen.

Aus der Pensionskasse schieden aus: durch Tod: 2 Versicherte mit 5 Anteilen, wegen Geisteskrankheit 1 Versicherter mit 2 Anteilen. Demnach leisteten Zahlungen bis 31. 12. 1926 = 676 Versicherte mit 1135 Anteilen bei Abkürzung von 237½ Anteilen, von diesen erhalten Altersrente 10 Versicherte mit 13½ Anteilen, Rente wegen Berufsunfähigkeit 7 Versicherte mit 13 Anteilen, Witwenrente 1 Versicherter mit 2 Anteilen.

Die Mitgliederversammlung wurde am 8. September in Köln abgehalten. Sie nahm den Bericht des Vorstandes über den Stand der Pensionskasse und den Bericht des Prüfungsausschusses über die vorgenommene Bücher- und Kassenprüfung entgegen und erteilte dem Vorstand Entlastung.

Die vom Ausschuß einstweilen genehmigten und in Kraft gesetzten Satzungsänderungen wurden wie folgt einstimmig genehmigt:

Im § 2b sollen die Worte „beim Inkrafttreten dieser Satzungen" und „zu dem gleichen Zeitpunkte" gestrichen werden, so daß der § 2 Abs. b lauten wird:

„Im aktiven Dienste befindliche Forstbeamte, die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind. Forstbeamte, deren Dienstherr der Pensionskasse beitritt, können Mitglieder der Kasse werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind."

Der § 6,1 wird dahin abgeändert, daß er lauten soll:

„für eintretende Arbeitgeber für jeden Versicherten, der gleichzeitig mit dem Arbeitgeber eintritt:
im Alter bis zu 30 Jahren . . . 30 ℳ,
im Alter von 30 bis 40 Jahren . . 45 ℳ,
im Alter über 40 Jahre . . . . 60 ℳ".

Im § 15 soll das Wort „Prämienreserven" durch das Wort „Deckungsmittel" ersetzt und ein zweiter Absatz angefügt werden, so daß er nach der neuen Fassung folgenden Wortlaut haben soll:

„Gehören Mitglieder bereits einer Werkspensionskasse an, die ein der Pensionskasse angehörender Arbeitgeber eingerichtet hat, so können sie mit den in der Werkspensionskasse erworbenen Anwartschaften übernommen werden gegen Zahlung der diesen in Versicherungsanteile umgerechneten Anwartschaften entsprechenden Deckungsmittel. § 11 gilt entsprechend.

In gleicher Weise können Mitglieder mit den Anwartschaften auf Pensionsversorgung aufgenommen werden, die sie sich bei einer Forstherrschaft auf Grund schriftlichen Anstellungsvertrages erworben haben, wenn diese Forstherrschaft mit einer größeren Zahl von Angestellten beitritt."

Der Ausschuß hielt im Jahre 1926 drei Sitzungen ab und nahm außerdem eine schriftliche Abstimmung vor.

Der Vorstand trat zu sieben Sitzungen zusammen und nahm außerdem eine schriftliche Abstimmung vor.

Der Vorstand.
v. Eichel-Streiber, Vorsitzender;
Revierförster Nolte, stellvertr. Vorsitzender;
Forstmeister Junack, Geschäftsführer.

Aufruf zur Gründung von Gesellschaften für praktische forstliche Forschungen im Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands!

Das Leben des Menschen wird fade und schal, wenn es sich nur um das tägliche Brot abspielt. Jeder braucht die Ausspannung aus dem Arbeitspfade, und der Edle sucht diese Ablenkung in der Betätigung für das Gemeinwohl.

So ist es aber nicht nur im Leben des einzelnen, sondern auch in dem eines Vereins. Auch unser „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" würde fade und schal werden, wenn wir nur den reinen Standesinteressen lebten, wir müssen auch,


Hosted by Google

das liegt schon in unserm schönen Beruf, für das Gesamtwohl des geliebten deutschen Waldes und aller der Menschen, die an ihm Freude oder von ihm Nahrung haben, tätig sein. Es fand deshalb freudigen Widerhall bei allen in Köln versammelten Vereinsmitgliedern, als der Vorschlag gemacht wurde, innerhalb des Vereins **Gesellschaften für praktische forstliche Forschungen** zu bilden, die sich zusammensetzen sollen aus denen, die einer speziellen forstlichen Frage besonderes Interesse entgegenbringen, und die gern mit gleichgerichteten Forstwirten daran arbeiten wollen, diese spezielle forstliche Frage zu fördern.

Solcher forstlicher Fragen ist Legion. Aber es ist auch kein Stand durch seinen Beruf mehr auf solche praktischen Forschungen hingewiesen als der des Forstmannes, der einmal infolge der Langlebigkeit des ihm anvertrauten Waldes in den Hauptfragen der forstlichen Wirtschaft aus sich allein keine abgeschlossene Erfahrung sammeln kann, und der anderseits durch die Abgeschlossenheit seines Lebens zum innerlichen Forschungsleben angeregt wird.

Die Frage ist nun jetzt die:

a) wie bilden wir diese Forschungsgesellschaften?
b) welche Forschungsgesellschaften sind zweckmäßig in unserem Kreise zu bilden?

Es gibt zwei Wege. Entweder wir bilden die Forschungsgesellschaften nach den sich meldenden Leitern für bestimmte Fragen, die diese Leiter sich selbst stellen, oder wir arbeiten einen systematischen Plan von Fragen aus und suchen für jeden Forschungskomplex eine Forschungsgesellschaft zu bilden. Im ersteren Falle wird schneller etwas zustande kommen und der betreffende Forschungsleiter wird arbeitsfreudiger sein, da seiner Individualität und Neigung voll Rechnung getragen werden kann, im letzteren Falle kommen wir jedoch besser zu dem Ziel, unser gesamtes forstliches Arbeitsgebiet durch spezielle Forschungen zu vertiefen.

Zunächst soll dieser Aufruf einmal dazu dienen, das Allgemeininteresse für Bildung der Forschungsgesellschaften zu wecken und zu Vorschlägen anzuregen, wie wir an die Bildung der Forschungsgesellschaften herantreten. Dabei ist es den

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	16,35	21,30	.	.	17,20	17,20	20,50	21,—	23,—	32,25	26,50	34,20
Grenzmark	"	.	.	11,—	12,35	13,30	15,20	15,55	24,10	17,85	29,85	20,10	32,75
Pommern	"	.	.	13,40	18,70	15,90	20,80	19,60	25,50	25,70	32,—	26,10	41,50
Brandenburg	"	13,—	14,—	12,10	17,65	10,80	25,—	12,30	28,70	18,10	37,90	21,70	52,40
Schlesien	"	13,30	13,30	12,90	18,20	17,—	22,60	19,50	36,20	24,30	31,10	25,80	38,75
Sachsen	"	13,20	13,20	15,70	22,90	19,—	27,20	19,—	32,90	26,—	34,20	27,70	38,60
Hannover	"	13,—	19,50	13,—	24,—	16,—	26,—	19,60	35,10	22,70	39,10	26,15	51,70
Schleswig-H.	"	.	.	21,—	21,—	22,50	22,50	27,30	27,30	32,60	32,60	36,60	36,60
Hessen-Nassau	"	18,35	18,35	15,85	23,—	18,—	25,—	21,20	31,—	25,50	36,—	32,35	40,—
Westfalen	"	20,—	20,—	21,45	21,45	24,30	24,30	27,20	27,20	30,05	30,05	32,90	32,90
Rheinprovinz	"	15,—	15,—	14,—	14,—	17,—	17,—	20,—	20,—	22,—	22,—	23,—	23,—
Ostpreußen	Fichte	.	.	20,60	20,60	16,30	25,70	19,—	30,60	19,60	32,55	25,50	34,70
Pommern	"	.	.	.	.	15,60	15,60	16,50	16,50	18,50	18,50	.	.
Brandenburg	"	.	.	20,65	20,65	18,90	25,80	21,—	27,60	23,50	30,10	24,—	33,65
Schlesien	"	13,50	14,10	14,20	17,50	16,10	28,95	18,60	25,—	21,45	26,30	24,10	39,50
Sachsen	"	15,70	29,50	19,70	29,50	22,40	34,10	26,50	35,30	31,10	39,10	30,35	42,90
Hannover	"	16,20	26,80	17,—	33,35	19,90	36,80	23,—	43,50	29,30	38,95	29,30	39,—
Schleswig-H.	"	11,80	22,—	14,10	22,50	17,—	23,55	22,—	33,55	32,55	32,55	35,—	25,—
Hessen-Nassau	"	14,50	27,—	11,70	32,—	18,50	36,—	21,65	39,90	23,55	36,75	15,90	46,90
Westfalen	"	24,30	27,—	24,30	28,65	28,80	32,—	28,80	35,40	33,10	38,80	33,10	42,15
Rheinprovinz	"	23,50	23,60	25,95	26,60	28,80	29,60	30,05	31,60	31,10	33,60	33,—	35,60
Abschnitte. Güteklasse (gewöhnliche Abschnitte) N.													
Pommern	Kiefer	.	.	14,—	14,—	18,70	18,70	26,20	26,20	31,70	31,70	34,70	34,70
Brandenburg	"	.	.	12,10	16,70	13,90	23,20	11,20	43,30	13,40	50,50	23,50	55,90
Schlesien	"	.	.	12,50	19,30	14,25	20,90	16,75	25,80	19,90	40,40	21,25	42,10
Sachsen	"	.	.	14,—	14,—	14,70	20,70	16,90	25,35	22,30	27,75	28,—	30,15
Hannover	"	.	.	10,—	10,—	15,30	15,30	16,80	16,80	30,70	40,—	41,50	41,50
Hessen-Nassau	"	11,—	11,—	15,30	28,90	17,85	34,30	20,75	41,70	27,65	48,—	31,65	55,40
Brandenburg	Fichte	.	.	.	.	17,75	17,75	21,45	21,45	.	.	34,10	34,10
Schlesien	"	.	.	11,50	19,10	12,50	20,95	14,—	22,60	16,55	31,60	21,—	30,30
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	"	.	.	29,20	29,20	32,80	32,80	34,—	34,—	36,80	36,80	38,80	38,80

Hosted by Google

Forstleuten, die sich zum Wort melden, unbenommen, ob sie nur allgemeine Vorschläge machen oder bereits ein fertiges und spezielles System vorschlagen wollen.

Die Hauptsache ist, daß alle Vereinsmitglieder, die sich zur Forschung berufen fühlen, frisch mit ans Werk gehen. Es wird selbstverständlich nicht unterbleiben können, daß manche Vorschläge mehrfach gemacht werden; es sei uns deshalb gestattet, solche Wiederholungen, soweit sie nicht der Sache dienen, zu streichen.

Der Vorstand der Reichsvereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.
J. A.: Forstmeister Junack, Vorsitzender.

Und abermals die Dienstanweisung für die Gemeindeförster in der Rheinprovinz.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Herr Oberförster Schulze, Cochem, Mosel, geht in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf meine Besprechung der Gemeindeförsterdienstanweisung für den Regierungsbezirk Coblenz ein. Das ist an sich durchaus nicht unerwünscht, aber ebenso wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Herr Verfasser die Angelegenheit etwas ernster aufgefaßt hätte, denn sein Einstimmen in das recht alte, aber immer wieder neue Lied, „zugleich das Steckenpferd des Herrn Baltz", vermag die Harmonie dieses Cants nicht zu fördern.

Es gibt viele Auffassungen auf dem streitigen Gebiete, die sich mit den meinigen nicht decken, aber schließlich kommt es doch darauf an, daß die Beweisführung sich wenigstens bemüht, **mich zu widerlegen,** was allerdings durch das Mittel rhetorischer Fragenstellung allein nicht geschehen kann. Das ist auch die Schwäche der Abhandlung in Nr. 13, denn auch sie geht an der Wirklichkeit der Dinge vorbei.

Ich gehe zunächst vom § 18 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 aus, der, wie richtig gesagt wird, ausspricht, daß jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt sein solle. Wenn hieraus

in der 2. Hälfte März 1927. Preise in *RM*

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).							
Ostpreußen .	Kiefer	29,80	34,30	29,80	35,20	30,90	35,—	.	.	21,90	48,90
Grenzmark . .	„	22,50	37,35	24,15	24,15	24,60	24,60	.	.	19,—	25,—
Pommern . .	„	25,25	37,90	39,50	41,40	25,60	25,60	23,80	23,80	21,65	27,—
Brandenburg	„	22,30	50,—	22,90	67,60	23,90	67,90	34,—	63,50	15,10	47,60
Schlesien . .	„	28,40	41,10	27,10	45,70	42,20	54,30	.	.	24,60	31,50
Sachsen . . .	„	36,65	43,—	33,30	43,—	.	.	64,—	64,—	.	.
Hannover . .	„	35,40	44,10	33,70	40,80	.	.	.	.	24,—	24,—
Schleswig-H.	„	37,40	37,40	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	21,95	21,95
Westfalen . .	„	35,75	35,75	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,10	25,10
Ostpreußen .	Fichte	23,60	23,60	23,60	23,60	.	.	.	.	15,95	15,95
Pommern . .	„	20,70	20,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	32,50	32,50	.	.	.	.	.	.	23,20	23,20
Schlesien . . .	„	25,10	30,70	28,90	30,10	26,60	43,30	.	.	22,—	23,90
Sachsen . . .	„	30,25	42,90	.	.	.	.	.	.	26,10	33,15
Hannover . .	„	34,10	45,80	30,—	37,20	30,—	41,70	.	.	26,50	26,80
Schleswig-H.	„	39,05	39,05	42,50	42,50	45,—	45,—	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	30,20	48,10	33,60	44,—	32,20	57,10	.	.	33,10	34,10
Westfalen . .	„	35,10	45,50	35,10	48,90	37,—	37,—	37,70	37,70	.	.
Rheinprovinz	„	35,60	35,60	.	.	.	.	.	.	25,—	33,10
				Abschnitte. Güteklasse (gewöhnliche Abschnitte) N.							
Pommern . .	Kiefer	36,20	36,20	41,90	41,90	48,50	48,50	.	.	.	.
Brandenburg	„	23,10	63,60	27,90	53,05	28,—	78,30	42,80	55,10	50,10	66,85
Schlesien . .	„	24,75	50,60	29,15	44,40	38,90	55,—	58,40	58,40	25,80	25,80
Sachsen . . .	„	28,80	37,—	34,25	41,40	32,75	41,40	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	35,10	59,80	36,—	36,85	30,60	30,60	.	.	.	.
Brandenburg	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	„	22,—	29,50	24,45	33,25	24,70	34,25	28,90	28,90	22,70	22,70
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	28,10	28,10
Hannover . .	„	39,70	39,70	.	.	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster	Höchster	2. 20—29 Niedrigster	Höchster	3. 30—39 Niedrigster	Höchster
		Preis		Preis		Preis	
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	.	.	38,55	38,55
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	„ N	17,15	17,15	23,85	23,85	31,60	31,60
Pommern	„ N	17,—	17,—	15,25	27,30	21,55	46,60
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	.	.	20,90	42,85	25,05	55,70
„	„ A	.	.	.	.	94,30	94,30
Schlesien	„ N	16,10	27,—	20,20	28,05	24,95	36,25
„	„ A	.	.	31,90	31,90	44,20	44,20
Sachsen	„ N	.	.	19,50	24,—	18,—	38,50
„	„ A	.	.	.	.	33,50	50,—
Hannover	„ N	13,30	52,—	17,50	25,40	25,30	36,50
Schleswig-Holstein	„ N	25,60	25,60	23,30	38,50	30,90	45,50
„	„ A	.	.	.	.	44,85	44,85
Hessen-Nassau	„ N	12,—	28,35	21,25	29,25	25,70	46,10
„	„ A	.	.	.	.	45,35	58,30
Westfalen	„ N	13,10	20,10	20,70	31,—	30,50	41,—
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„ N	13,40	19,10	23,20	43,—	30,65	42,90
„	„ A	.	.	.	.	38,—	38,—
Pommern	Bu. N	.	.	8,20	15,35	13,80	17,60
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	.	.	15,—	18,60	19,80	20,70
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„ N	8,60	8,60	11,10	19,—	15,80	22,80
Sachsen	„ N	.	.	13,65	31,50	17,25	25,—
„	„ A	.	.	18,70	31,60	24,70	35,30
Hannover	„ N	14,20	14,20	16,20	25,30	17,20	35,—
„	„ A	.	.	18,—	23,10	24,30	35,—
Schleswig-Holstein	„ N	.	.	.	.	16,90	22,50
Hessen-Nassau	„ N	.	.	15,65	20,70	18,40	31,—
„	„ A	.	.	18,55	21,50	26,10	45,35
Westfalen	„ N	13,30	13,30	16,50	18,40	20,40	20,55
Rheinprovinz	„ N	.	.	13,—	19,15	15,—	22,75
„	„ A	.	.	.	.	.	.

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Ma. 25,5 cm Zopf Bsh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Ma. 22,5 cm Zopf Bsh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Brandenburg	Bu.	.	.	20,60
Schlesien	Ki.	18,60	.	.
Sachsen	Bu.	18,—	16,—	.
Schlesw.-H.	„	18,10	.	.
Hessen-Nassau	„	20,— / 21,85	.	18,20

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Pommern	Ki.	.	.	.	.	8,55
Schlesien	„	.	.	.	.	12,60
Hannover	„	.	.	.	.	11,10 / 12,80
„	Ei.	.	.	.	.	12,30
Hessen-Nassau	Ki.	.	.	.	.	16,30
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	15,00

aber die Folgerung gezogen wird, daß der Oberförster des Gemeindedienstes die hier ausgesprochene Disziplinarbefugnis beanspruchen könne, so bedaure ich dieser Auffassung widersprechen zu müssen, denn die Annahme geht fehl, daß **jeder** Dienstvorgesetzte Vorgesetzter im Sinne des Disziplinargesetzes ist. Wäre die Auffassung richtig, daß **jeder** Dienstvorgesetzte Warnungen und Verweise im Sinne des § 18 des Disziplinargesetzes erteilen könnte, so würde konsequenterweise jeder selbständige Förster den ihm unterstellten Beamten gegenüber dasselbe Recht in Anspruch nehmen können. Der Revierverwalter im Gemeindedienst ist, was ich nicht übersehen zu wollen bitte, **auch** nicht Vorsteher einer Behörde im Sinne des § 19 Abs. 2 des Disziplinargesetzes, die unter einer Pro-

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen . .	Ei. N	45,95	45,95	71,60	71,60	70,10	70,10	.	.
" . .	" A	.	.	.	.	.	.	121,—	121,—
Grenzmark . .	" N	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	" N	30,40	46,60	40,05	68,80	45,45	87,50	27,40	45,—
" . .	" A	.	.	.	.	.	.	129,—	129,—
Brandenburg .	" N	39,—	79,65	69,—	96,25	50,—	188,20	105,10	105,10
" . .	" A	88,—	108,60	108,—	133,10	137,85	175,—	161,35	161,35
Schlesien . . .	" N	35,10	49,10	35,30	69,10	55,05	123,90	23,90	23,90
" . .	" A	68,70	75,70	109,60	161,00	150,90	274,—	.	.
Sachsen . . .	" N	23,—	51,65	35,80	86,00	47,30	112,90	118,30	118,30
" . . .	" A	44,10	122,05	43,40	190,50	60,—	330,20	401,85	401,85
Hannover . .	" N	33,40	45,50	30,60	67,20	55,80	98,10	88,—	88,—
Schleswig-H. .	" N	41,20	67,20	48,80	71,20	57,30	84,80	70,—	70,—
" .	" A	57,75	57,75	113,80	113,80	93,60	93,60	.	.
Hessen-Nassau .	" N	34,30	52,60	29,20	75,90	49,65	296,00	22,65	149,—
" .	" A	64,50	73,10	98,90	113,30	149,10	308,10	142,40	142,40
Westfalen . .	" N	48,00	52,—	54,—	73,00	69,—	84,00	83,—	107,—
" . .	" A	108,—	108,—	121,—	121,—	128,—	128,—	170,—	170,—
Rheinprovinz .	" N	39,05	60,10	46,60	64,30	66,—	97,15	31,—	31,—
" . .	" A	57,—	57,—	76,00	76,—	95,—	95,—	.	.
Pommern . .	Bu. N	16,45	20,10	18,30	23,30	20,10	30,80	17,10	23,80
" . .	" A	24,55	24,55	24,55	24,55	27,40	27,40	.	.
Brandenburg .	" N	20,25	24,10	23,85	24,30	25,30	29,85	15,20	21,40
" . . .	" A	28,50	28,50	.	.	.	.	26,30	26,30
Schlesien . . .	" N	19,60	25,—	20,10	28,40	28,70	34,10	20,—	20,60
Sachsen . . .	" N	20,10	30,90	25,20	34,80	26,70	47,95	22,90	26,—
" . . .	" A	25,00	39,40	34,—	42,90	43,70	56,20	34,30	34,30
Hannover . .	" N	18,70	52,50	23,40	39,—	23,20	57,60	18,05	24,—
" . .	" A	24,50	42,20	30,20	47,95	47,70	48,90	.	.
Schleswig-H. .	" N	20,20	25,30	21,80	30,—	23,50	32,85	.	.
Hessen-Nassau .	" N	14,45	37,—	27,50	62,10	24,75	49,—	20,10	28,10
" .	" A	30,50	63,95	37,40	47,65	39,75	40,80	.	.
Westfalen . .	" N	23,80	25,40	25,10	30,25	35,10	35,10	.	.
Rheinprovinz .	" N	26,—	32,55	35,00	44,15	33,—	48,45	18,—	20,80
" . .	" A	49,70	49,70	56,35	56,35	64,05	64,05	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	.	.	10,10
Schlesien . . .	"	10,30	.	9,90 / 10,60
Hessen-Nassau .	"	.	13,—	12,90 / 14,85
Westfalen . . .	"	17,40	15,40	.

vinzialbehörde steht und deshalb kraft eigenen Rechtes die Disziplinargewalt in Anspruch nehmen könnte. Wenn ich weiter darauf hinweise, daß der Oberförster eines selbständigen Kommunalverbandes, z. B. im Osten des Landes, der selbst unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Bürgermeisters steht, irgendeine Disziplinarstrafe nicht verhängen kann, so dürfte das eigentlich der beste praktische Beweis dafür sein, daß das nach Lage der heutigen Gesetzgebung auch in der Rheinprovinz nicht möglich ist, denn in beiden Landesteilen gilt der gleiche Grundgedanke.

Die Dienstvorgesetzten, die zur Erteilung von Warnungen und Verweisen befugt sind, das können im Gemeindedienst nur diejenigen sein, die das weitestgehende Dienstaufsichtsrecht haben, und wer dieses Dienstaufsichtsrecht hat, um das es sich hier handelt, das kann nur den Gemeindeverfassungsgesetzen entnommen werden; denn daran vermag die den Gemeindewaldungen gegenüber bestehende Staatsaufsichtsgesetzgebung nichts zu ändern. Was immer wieder übersehen und deshalb bestritten wird, das ist eben die Tatsache, daß die Gemeindeforstbeamten, zu denen auch der Oberförster gehört, bis jetzt nicht aus dem Kreise der Kommunalbeamten herausgehoben sind.

Nach der rheinischen Landgemeindeordnung sind die Bürgermeister befugt, gegen die „Unterbeamten" der Gemeinden Disziplinarstrafen zu verhängen, und wenn ich in meiner Besprechung der Dienstanweisung hervorgehoben habe, daß der

Hosted by Google

Begriff des „Unterbeamten" im vorliegenden Sinne nur als Gegensatz zu den Oberbeamten aufzufassen sei, so ist das weder neu noch eigenartig; denn kein Geringerer als unser hochverehrter Professor Dr. Karl Dickel hat in seiner Besprechung des Buches „Die preußischen Disziplinargesetze" von von Rheinbaben, in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1907 S. 548, hervorgehoben, daß er mit von Rheinbaben darin übereinstimme, daß die Gemeindeförster zu den Unterbeamten der Bürgermeisterei und der Gemeinde gehören, die vom Bürgermeister mit Ordnungsstrafen bis zu 9 RM belegt werden können. Ich bringe also nach dieser Richtung nichts Neues vor, denn an diesen Tatsachen hat sich bis heute nichts geändert. Einen treffenderen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung vermag ich doch nicht zu erbringen, wie er in der erwähnten Verfügung des Ministers des Innern und der Landwirtschaft vom 17. November 1924 enthalten ist.

Im übrigen hat schon der Staatsministerialbeschluß vom 7. April 1853 (M.-Bl. 114) sich zu der Auffassung bekannt, daß unter den „unteren" Beamten der Provinzialbehörden im Sinne des Disziplinargesetzes nicht etwa nur die Unterbeamten, sondern alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde anzusehen sind. Danach ist meine Auffassung weder neu noch eigenartig, sondern alt und — wie ich wohl annehmen darf — auch richtig.

Wie aus der Abhandlung in Nr. 13 hervorgeht, werden die Befugnisse des rheinischen Gemeindeoberförsters recht erheblich unterschätzt, denn so liegen die Dinge nicht, wie man sie, gestützt auf meine Ausführungen, beurteilen zu können glaubt. Wenn ich von dem Beispiel ausgehe, welches angeführt wird, so würde sich an der Rechtslage auch dann nichts ändern, wenn das richtig wäre, was ausgeführt wird. Es ist aber nicht richtig. Das wäre ja noch schöner, wenn der Oberförster einer Tatsache, wie der erwähnten, in stumpfer Resignation gegenüberstehen würde, denn das Recht der Rektifikation kann ihm niemand bestreiten, und ebenso wenig die Möglichkeit, eine disziplinare Bestrafung herbeizuführen, wenn hierzu Veranlassung gegeben ist.

Zunächst wird unter den vorliegenden Umständen dem lässigen Beamten gegenüber der Oberförster aus seinem Herzen keine Mördergrube machen, sondern er wäscht ihm den Kopf. Ob dieses Ding nun Warnung oder Verweis im Sinne des Disziplinargesetzes heißt, das ist eine Sache, die vollständig gleichgültig ist. Liegen die Dinge aber so, daß außerdem noch eine förmliche disziplinarische Bestrafung am Platze erscheint, so ist es die Aufgabe des Oberförsters, dem Regierungspräsidenten über den Sachverhalt zu berichten, denn es kommt eine Angelegenheit in Frage, für welche er allein dem Regierungspräsidenten gegenüber die Verantwortung zu tragen hat. Mit dem Bürgermeister braucht er sich gar nicht darüber zu unterhalten, wenn er nicht will; denn wenn eine disziplinare Bestrafung angebracht erscheint, so wird der Regierungspräsident es nicht dem guten Willen des Bürgermeisters überlassen, die Disziplinarstrafe zu verhängen, sondern er wird es selber tun. Das vorgebrachte Beispiel ist also nicht stichhaltig. Ich weiß wirklich nicht, wie von einer völligen Untergrabung der Autorität des Oberförsters und einer Herabwürdigung des ganzen Standes gesprochen werden kann, wenn der Gemeindeoberförster keine Disziplinargewalt hat und nach dieser Richtung dem Staatsoberförster nicht gleichgestellt ist. Wenn das alles davon abhinge, so könnten die sämtlichen Beigeordneten in der Rheinprovinz und die Stadträte des Ostens auf dem gleichen Standpunkt stehen; denn wenn sie als Dezernenten der Forstverwaltung in Frage kommen, so ist ihnen doch die Befugnis versagt, Disziplinarstrafen zu verhängen.

Derartige Argumente können nicht durchschlagen, und deshalb kann ich nicht annehmen, daß durch die Ausführungen in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" die Interessen der rheinischen Gemeindeoberförster gefördert werden können.

Es wird nun auch das Wort „Ernennung" der Forstbetriebsbeamten in die Debatte geworfen. Ein Beamter wird „ernannt" von einer Stelle, die hierzu, unter Ausschluß jeder anderen Stelle, aus eigenem Recht befugt ist, oder von einer anderen dann, wenn auf sie das Ernennungsrecht delegiert ist. Das Recht der „Bestätigung" ist nicht gleichbedeutend mit der „Ernennung", sondern ein negativer Akt, da sie demjenigen, dem sie zusteht, nur das Recht gibt, sein Einverständnis **mit der Ernennung des Gewählten** zu versagen, wodurch die Wahl ihre Rechtswirksamkeit verliert. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten werden durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 geregelt, aber die §§ 8 und 10 dieses Gesetzes bleiben außer Anwendung, während die Verordnung vom 24. Dezember 1816 unberührt bleibt (§ 23 K. B.G.). In dieser Verordnung heißt es im § 6 ganz klar und deutlich, daß den Gemeinden die Wahl zusteht. „Die **gewählten** Subjekte sind dem Regierungspräsidenten vorzustellen, der ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunalbeamte zu **bestätigen** hat.

Alles, was dieser ausdrücklich aufrecht erhaltenen gesetzlichen Vorschrift widerspricht, das gilt nicht, und deshalb ist davon auszugehen, daß den Regierungspräsidenten kein Recht der „Ernennung", sondern nur ein Recht der „**Bestätigung**" zusteht und daß die „Vorstellung", von der im § 6 die Rede ist, keine Präsentation ist, die das Ernennungsrecht des Regierungspräsidenten voraussetzt.

Es wird nun auch im Anschluß an meine Auslegung des Urlaubsparagraphen der Dienstanweisung für die Gemeindeförster im Regierungs-

Hosted by Google

bezirk Koblenz die Frage aufgeworfen, ob ich die Beurlaubung des betreffenden Beamten ohne die Zustimmung des Oberförsters für möglich halte. Herr Schulze hat jedenfalls meine in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Abhandlung nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit durchgelesen, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß ich diese Frage bereits verneinend beantwortet habe. Auf Seite 110 heißt es:

„Bei näherer Prüfung der Frage, **wer** denn nun eigentlich das Recht der Beurlaubung hat, neigt sich die Wagschale zugunsten des Bürgermeisters, weil seine Bedenken gegen die Beurlaubung die ausschlaggebende Bedeutung haben sollen, woraus nun aber nicht gefolgert werden darf, daß der Bürgermeister, wie bei den übrigen Gemeindebeamten, das Recht für sich beanspruchen könnte, einen Forstbeamten gegen den Willen des Oberförsters zu beurlauben; denn auch das ist nicht angängig."

Beide sind also in der gleichen Lage, denn der eine kann nicht, wenn der andere nicht will, und deshalb handelt es sich um einen unhaltbaren Zustand, der, um Konflikte zu vermeiden, abgeändert werden muß. Das kann aber erst erreicht werden, **wenn,** wie ich auf Seite 110 ebenfalls ausgesprochen habe, **die Gesetzgebung zugunsten des Oberförsters eine entsprechende Aenderung erfährt.**

Wer die Dienstanweisung auslegt, der muß sie nehmen, wie sie ist, und mit dem bestehenden Recht vergleichen. Die Väter dieser Dienstanweisung haben sich doch nicht umsonst in der Urlaubsfrage auf den zweifelhaften Standpunkt gestellt, den sie eingenommen haben, denn sie sind sich des Konfliktstoffes, um den es sich im Urlaubsparagraphen handelt, wohl bewußt gewesen. Der Regierungspräsident für Arnsberg hat in einer Verfügung vom 22. April 1926 I./26 Nr. 227 folgendes bestimmt:

„Der Oberförster kann den Forstbetriebs- und Forstschutzbeamten bis zu fünf Tagen, der Landrat (Bürgermeister in den selbständigen Städten — § 2 —) bei Befürwortung durch den Oberförster bis zu vier Wochen Urlaub erteilen. Zu einem längeren Urlaub und zu jedem Urlaub, den der Landrat entgegen der Äußerung des Oberförsters für zulässig hält, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Von dem erteilten Urlaub hat der Forstbetriebs- oder Forstschutzbeamte dem Gemeindevorsteher usw. Anzeige zu machen."

Hier ist der Landbürgermeister vollständig ausgeschaltet; aber bei Herstellung der Normaldienstanweisung für die Rheinprovinz wird man sich doch jedenfalls gesagt haben, daß die in Frage kommende Verfügung des Regierungspräsidenten zu Arnsberg angreifbar ist und die Regelung einstweilen in dem Sinne vorgenommen werden mußte, so wie es geschehen ist.

Gewiß ist in dem verständnisvollen Zusammenarbeiten von Gemeindeverwaltung und Gemeindeforstbeamtenschaft die Lösung der Streitfragen zu suchen; darin liegt ja gerade die Unmöglichkeit, dem Gemeindeoberförster die Befugnisse einzuräumen, welche der Staatsoberförster hat. Das ist auf Grund der bestehenden Gesetzgebung undurchführbar. Jedenfalls ist es richtiger, die bestehenden Mißstände herauszustellen und auf ihre Beseitigung hinzuarbeiten, weil dieser Zweck durch gewagte oder besser noch **gewaltsame** Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erreicht werden kann. Damit kommt man nicht durch, und deshalb kann der Kampf mit untauglichen Mitteln nicht den gewünschten Erfolg haben.

Forstliche Rundschau.

Eine neue Baumkluppe für wissenschaftliche Zwecke (Kluppe G 27). Von Prof. Dr. Gehrhardt, Hann.-Münden. Forstliche Wochenschrift Silva 1927, Heft 6.

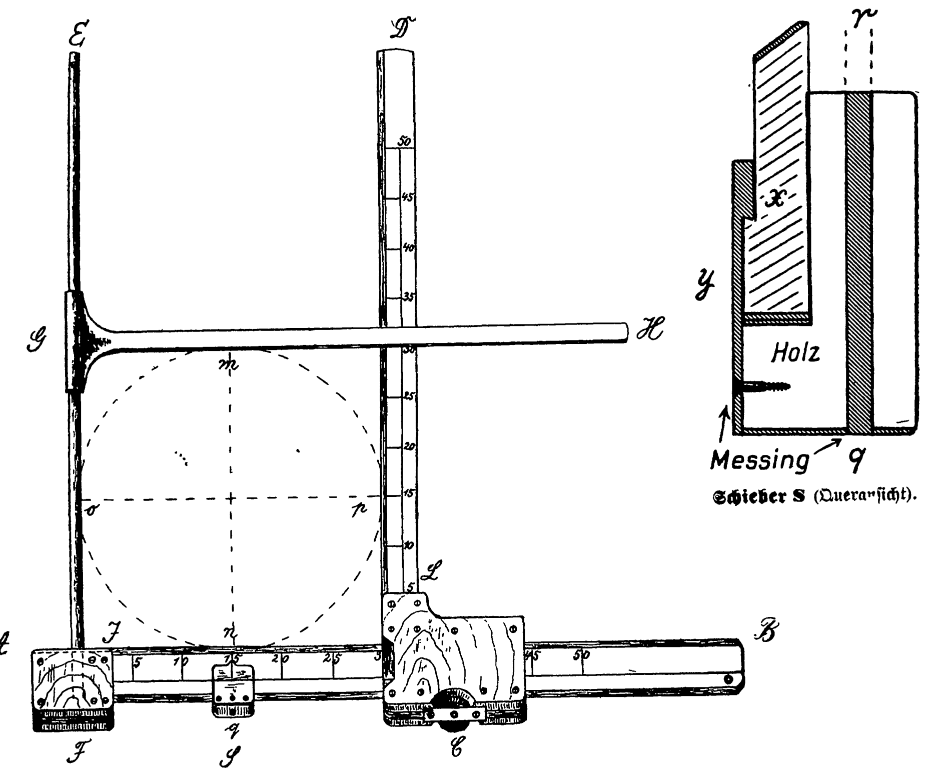
Wenn zwei oder mehr an einem Baum erzielte Kluppergebnisse miteinander verglichen werden sollen, ist es erforderlich, daß an gleichen Stellen gekluppt wurde. Alle Stämme auf den Flächen der deutschen forstlichen Versuchsanstalten sind daher mit Kluppmarken versehen. Grobe Fehler sind also ausgeschaltet. Dennoch bleibt es schwierig und unwahrscheinlich, genau die gleichen Stellen zu treffen, welche bei den vorhergehenden Aufnahmen Kluppstellen gewesen sind. In besonderem Maße ist dies der Fall bei der notwendigen und vorgeschriebenen „Über-Kreuz-Messung". Der Drehungswinkel beträgt theoretisch 90°. Einmal aber wird er größer, ein anderes Mal kleiner sein. Mithin ist stets mit zwei Fehlerquellen zu rechnen: 1. Die Kluppe liegt nicht an derselben Stelle wie vordem. 2. Die zwei über Kreuz gemessenen Durchmesser stehen nicht senkrecht zueinander.

Gehrhardts neue Kluppe sucht diese beiden Fehlerquellen zu verstopfen. Die Kluppe wird nur einmal angelegt und diese Stelle fixiert; die Überkreuzmessung übernimmt die Kluppe automatisch.

Um das Neue der Kluppe zu verstehen, ist die beigefügte Abbildung am besten geeignet. Gehrhardts Erfindung beruht auf dem Schieber S und dem Schenkel GH. Durch den Schieber S wird, wenn die Kluppe richtig anliegt, ein kopfloser, nicht rostender Nagel in den Stamm eingetrieben. Damit ist die Kluppstelle ein für allemal festgelegt. Bei allen künftigen Kluppungen wird der Schieber über diesen Nagel gestülpt, um die ursprüngliche Kluppstelle wieder zu gewinnen. Der Nagel selbst wird, soweit es erforderlich ist, hervorgezogen.

Hosted by Google

Der Schenkel GH befindet sich in paralleler Stellung zum Hauptmeßlineal der Kluppe. Er wird von der anderen Seite des Stammes an diesen herangeschoben und auf den beweglichen Kluppschenkel LD, der mit einer Maßeinteilung versehen ist, aufgeklappt. So ist es möglich, gleichzeitig den Kreuzdurchmesser abzulesen. Das Hauptmeßlineal der Kluppe dient also zur Stärkemessung des Durchmessers op, das Nebenmeßlineal auf dem beweglichen Kluppschenkel zur Stärkemessung des genau senkrecht zu op stehenden Durchmessers mn.



Neue Baumkluppe von Prof. Gehrhardt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese neue Baumkluppe von Prof. Gehrhardt eine einfache, aber gerade deswegen äußerst sinnreiche Erfindung ist. Leider aber gibt es nie und nirgend wirklich Vollkommenes. Gehrhardt selbst macht bereits auf eine Schwierigkeit aufmerksam, die recht störend sich auswirken kann. Der im Stamm eingeschlagene Nagel erzeugt eine Umwallung, eine Auftreibung. Wie stark wird dieser Wulst im Laufe der Jahre werden? Gehrhardt verlegt daher die Klupphöhe 1½ cm über den Nagel. Werden aber diese 1½ cm genügen? Eine weitere Ausweichung ist nicht gut möglich, weil der Schieber S sonst unförmig würde. Die Erfahrung wird diese Fragen beantworten. Keinesfalls kann daran gedacht werden, die Kluppstelle später mit Rücksicht auf die Größe des Wulstes zu wechseln. Eine Operation und Amputation des Wulstes dürften aber ebensowenig in Betracht kommen.

Zum Schluß weist Gehrhardt noch darauf hin, daß seine neue Kluppe gesetzlich geschützt ist und von der Firma R. Reiß, Liebenwerda hergestellt wird. Preis voraussichtlich 40 RM.

Obwohl ich nur Referent bin und meine Aufgabe als erschöpft ansehe, wenn ich auf die Erfindung Gehrhardts und seine Veröffentlichung in gehöriger Weise hingewiesen habe, so möchte ich — ausnahmsweise — hier noch eine sachliche Bemerkung anschließen.

Eine Fehlerquelle bei allen Kluppungen ist auch noch darin zu suchen, daß die Kluppe schief gehalten wird. Der Schenkel AB, das Hauptmeßlineal, wie ich es oben nannte, befindet sich bei der Kluppung nicht in genau wagerechter Stellung. Diesen möglichen und recht häufigen Fehler schaltet auch die Gehrhardtsche neue Baumkluppe nicht aus. Der runde Nagel läßt eine Drehung des Meßlineals, also eine Schiefstellung, jederzeit zu. Deswegen habe ich zwei Vorschläge zu machen:

1. Man verwende entweder statt eines runden Nagels einen platten, möglichst breiten Nagel, so daß die Nagelebene auch die Ebene der Kluppe bestimmt,

2. oder man setze auf das Meßlineal — am besten bei F — noch eine Dosenlibelle auf. Bei

der Kluppung ist dann darauf zu achten, daß sie einspielt. Dr. Busse.

Dr. Jacob Eriksson, **Die Pilzkrankheiten der landwirtschaftlichen Kulturgewächse.** I. Teil. Mit 151 Abbildungen und 3 farbigen Tafeln. Zweite, Auflage. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart. Preis geh. 8 RM, in Ganzleinen 10 RM.

Der Verfasser des in zweiter Auflage vorliegenden Buches ist durch seine „Mykoplasmatheorie" allen Pflanzenpathologen seit Jahrzehnten als ein Forscher bekannt, dem auch seine Gegner unbedingte Achtung nicht versagen können. Ein Buch des schwedischen Gelehrten wie das vorliegende hat daher von vornherein Anspruch auf vollste Beachtung, und das um so mehr, als Verfasser darin nicht nur die Krankheiten unserer landwirtschaftlichen Kulturgewächse eingehend geschildert hat, sondern zugleich auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen die Mittel und Wege angegeben hat, wie sich der Landwirt ihrer erwehren kann. Daher nehmen die Vorbeugungs- und Gegenmittel gegen die Erkrankungen neben der Schilderung der auf dem derzeitigen Standpunkt unserer wissenschaftlichen Kenntnis von der Lebensweise der pflanzlichen Krankheitserreger beruhenden Krankheit selbst einen breiten Raum in dem Buche ein und machen es für den praktischen Landwirt zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel zur Bekämpfung dieser Krankheiten.

In seiner durch zahlreiche Abbildungen ergänzten Darstellung folgt Professor Eriksson der systematischen Stellung der Krankheitserreger und gibt zum Schluß zur leichteren Bestimmung der einzelnen Erkrankungen eine Zusammenstellung derselben nach den befallenen Kulturgewächsen. So findet der Landwirt in dem Buche etwa 250 verschiedene Arten von Krankheiten besprochen, darunter auch solche, die bisher nur in dem Auslande aufgetreten sind, von denen aber zu befürchten ist, daß sie von dort gelegentlich auch zu uns eingeschleppt werden. Für die Leser seines Buches, die sich im einzelnen näher orientieren wollen, hat Verfasser in dankenswerter Weise die einschlägige Literatur mitgeteilt.

Ich möchte das Buch aber nicht nur den Landwirten, sondern allgemein auch allen denen zu eingehendem Studium empfehlen, die sich für die Pflanzenkrankheiten unserer Kulturgewächse interessieren, insonderheit auch allen, die sich amtlich mit dem Pflanzenschutz zu befassen haben und gelegentlich vor die Frage gestellt sehen, ob zu diesem Zwecke Polizeiverordnungen zu erlassen sind. Ich möchte in dieser Beziehung u. a. auf die Ausführungen des Verfassers über die Schädlichkeit der Berberitze als Überträger des Schwarzrostes (Puccinia graminis Pers.) hinweisen. Dadurch wird der Interessenkreis über die „Pflanzenbauer und Studierende" wesentlich erweitert.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

264. Sitzung vom 24. März 1927.

Minister des Innern Grzesinski:

— — Ich komme in diesem Zusammenhange auf einen Urantrag der Abgeordneten D. Winckler und Genossen, Drucksache Nr. 5451, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei verschiedenen Verwaltungsstellen sowie bei einem preußischen Ministerium besteht die Bestimmung, daß Veröffentlichungen von Beamten der vorgesetzten Dienststelle zur vorherigen Genehmigung vorzulegen sind. Durch solche Bestimmungen wird der Beamte des durch die Verfassung gewährleisteten Schutzes der freien Meinungsäußerung beraubt. Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, die Aufhebung sämtlicher in vorerwähnter Richtung liegenden Bestimmungen anzuordnen."

Meine Damen und Herren, der Landtag braucht einen solchen Beschluß nicht zu fassen; denn ein solcher Erlaß ist niemals ergangen. In einer Besprechung mit den Ober- und Regierungspräsidenten hat allerdings mein Herr Amtsvorgänger aus Anlaß eines besonderen Falles auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß schreibende Beamte Zurückhaltung und Takt üben. Ein Recht zu einer solchen Maßnahme kann trotz der Verfassung nicht bestritten werden. Der Beamte muß auch, wenn er Artikel schreibt, die notwendige Zurückhaltung beobachten, und die vorgesetzte Dienstbehörde kann ihn anhalten, diese Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall darf er Dienstgeheimnisse verletzen. Insofern ist schon eine gewisse Grenze gezogen. Auch hier soll und kann der Beamte, was irgendwie mit der Politik der Staatsregierung verträglich ist, tun und schreiben, so viel er nur will und mag. — — —

265. Sitzung vom 25. März. (Aussprache zum Haushalt des Ministeriums des Innern.)

Abg. v. Eynern (D. Vp.) kommt auf die Personalpolitik zu sprechen. Immer wieder würden Beamte einem politischen Gesinnungsexamen unterworfen. (Hört, hört! rechts.) Das geschehe vom Staatssekretär. Von ihm würden Fragen gestellt: Zu welcher Partei gehören Sie? (Hört, hört! rechts.) Wie stehen Sie zur Flaggenfrage? (Hört, hört! rechts.) Die Deutsche Volkspartei als Nachfolgerin der nationalliberalen Partei ist eine Staatspartei und muß sich verbitten, daß ihren Angehörigen derart spitzfindige Fragen vorgelegt werden, um zwischen Patentrepublikanern und anderen Republikanern zu unterscheiden (Zurufe links). Selbstverständlich sind wir Republikaner. Das sollten Sie aus unserer Mitarbeit wissen. Gegenüber Äußerungen des deutschnationalen Abg. Baecker erklärt der Redner als feste historische Tatsache, daß durch die Revolution neues Recht in Deutschland geworden ist; niemand könne sich darauf berufen, daß der Ursprung der Neuordnung nicht auf dem Boden des Rechts stehe. Diese Anschauung werde auch in allen Beamtenkreisen geteilt. Der Staat beruht auf einem

Hosted by Google

festeren Fundament als auf dem des Enthusiasmus und der Gefühle; er ruht auf dem Kantischen Pflichtgefühl, das sich nicht auf Neigungen zu stützen braucht. (Beifall rechts.)

Abg. Schwenk-Oberhausen (Wirtschaftl. Vereinigung) fordert, daß die Gehälter der Kommunalbeamten und der Staatsbeamten in Einklang gebracht würden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Forstinspektionseinteilung.

Erl. d. M. f. L., D. u. F. vom 19. März 1927 — III 3304.

Vom 1. April 1927 ab gilt für die Forstverwaltung des Regierungsbezirks Potsdam folgende Forstinspektionseinteilung:

I. Forstinspektion Potsdam-Eberswalde.

Die Oberförstereien: 1. Eberswalde, 2. Biesenthal.

II. Forstinspektion Potsdam-Schorfheide.

Die Oberförstereien: 3. Chorin, 4. Freienwalde, 5. Gramzow, 6. Grumsin, 7. Grimnitz, 8. Pechteich, 9. Gr.-Schönebeck, 10. Reiersdorf, 11. Zehdenick.

III. Forstinspektion Potsdam-Neuruppin.

Die Oberförstereien: 12. Altruppin, 13. Neuruppin, 14. Neuglienicke, 15. Neuendorf, 16. Zechlin, 17. Zechlinerhütte, 18. Menz, 19. Lüdersdorf, 20. Himmelpfort, 21. Neuthymen, 22. Altplacht.

IV. Forstinspektion Potsdam-Beelitz.

Die Oberförstereien: 23. Kunersdorf, 24. Kummersdorf, 25. Woltersdorf, 26. Zinna, 27. Lehnin, 28. Dippmannsdorf, 29. Grünaue, 30. Havelberg, 31. Kremmen.

V. Forstinspektion Potsdam-Berlin.

Die Oberförstereien: 32. Potsdam, 33. Falkenhagen, 34. Rüdersdorf, 35. Erkner, 36. Friedersdorf, 37. Kolpin.

VI. Forstinspektion Potsdam-Königswusterhausen.

Die Oberförstereien: 38. Königswusterhausen, 39. Hammer, 40. Staakow, 41. Kl.-Wasserburg, 42. Schwenow, 43. Schönwalde, 44. Oranienburg, 45. Neuholland, 46. Liebenwalde.

Durchführung des Ausgrabungsgesetzes.

Vf. d. M. f. L. vom 11. März 1927 — III 3175/II.

Die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 — Gesetzsammlung S. 41 — und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1920 — Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 304 — und vom 6. April 1922 — Min.-Bl. S. 419 — scheinen vielfach noch nicht so bekanntgeworden zu sein, wie es im Interesse der Sache wünschenswert wäre.

Aus Anlaß eines Einzelfalles wird daher auf die genaue Beachtung der genannten Vorschriften nachdrücklich hingewiesen und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Ergänzung des Punktes 10 der Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1920 folgendes bestimmt: In allen Fällen, in denen auf meiner Verwaltung unterstehenden fiskalischen Grundstücken Ausgrabungen vorgenommen werden sollen, auf die die genannten Vorschriften Anwendung finden, ist vor Inangriffnahme der Arbeiten meine Genehmigung einzuholen. Der Antrag hierzu ist auf dem Dienstwege durch die Hand der Behörde, die die Verwaltung des fraglichen Grundstückes führt (z. B. die Oberförsterei) bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat ihn mit seiner Stellungnahme und einer gutachtlichen Äußerung des zuständigen Vertrauensmannes (Punkte 4 und 5 a. a. O.) mir zur Entscheidung vorzulegen.

J. A.: von dem Bussche.

Gewährung der einmaligen Zuwendung an Beamte usw.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. Staatsm. vom 18. März 1927 (Bes. 2715 b).

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auf die von den Beschäftigungsbehörden an Beamte, Volksschullehrpersonen und Angestellte nach dem RdErl. vom 11. Dezember 1926 — Bes. 16619 b — (PrBesBl. S. 201) zu zahlende einmalige Zuwendung die den Beamten usw. als Militärrentenempfängern mit Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährte einmalige Zuwendung (z. vgl. die Bekanntm. Nr. 124 im Reichsversorgungsblatt für 1926) **nicht** anzurechnen ist.

Dies gilt sinngemäß für Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen.

Das hiernach Erforderliche ist unverzüglich zu veranlassen.

Reisen in das Ausland, insbesondere nach Aufhebung des Sichtvermerkszwanges. Reisen nach Spanien.

RdErl. d. M. d. J. vom 25. März 1927 — III E 85.

Die mit einigen fremden Ländern*) getroffenen Vereinbarungen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges sind vom Publikum, aber auch von nachgeordneten Behörden mehrfach irrtümlich dahin verstanden worden, daß für den Reiseverkehr mit diesen Ländern überhaupt keine Paßförmlichkeiten mehr bestehen und daß insbesondere zur Einreise in diese Länder jeder beliebige Ausweis genüge. Infolgedessen sind Reisenden an der Grenze oft Zeitverluste und Kosten entstanden, die bei richtiger Auslegung der bestehenden Vereinbarungen vermieden worden wären. Ich weise daher darauf hin, daß die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges in keinem Falle an dem bestehenden Paßzwange etwas geändert hat. Das aber bedeutet nicht nur, daß Angehörige der in

*) Danzig, RdErl. v. 27. 5. 1925 (MBliV. S. 651); Kuba, Haiti, Panama u. Dominikanische Republik, RdErl. v. 8. 6. 1925 (MBliV. S. 683); Österreich, RdErl. v. 5. 8. 1925 (MBliV. S. 867); Schweiz u. Fürstentum Liechtenstein, RdErl. v. 9. u. 14. 1. 1926 (MBliV. S. 27 u. 57); Niederlande, RdErl. v. 23. 1. 1926 (MBliV. S. 75); Japan u. Island, RdErl. v. 10. 3. 1926 (MBliV. S. 265); Dänemark, RdErl. v. 11. 5. 1926 (MBliV. S. 483); Schweden u. Luxemburg, RdErl. v. 21. 8. 1926 (MBliV. S. 819); Portugal, RdErl. v. 21. 8. u. 30. 12. 1926 (MBliV. 1926 S. 819 u. 1927 S. 19).


Hosted by Google

Betracht kommenden Länder, im Verhältnis zu denen der Sichtvermerkszwang aufgehoben ist, ohne ordnungsmäßige und gültige Reisepässe das Reichsgebiet nicht betreten, sondern auch, daß Reichsangehörige, auch wenn sie sich nur in jene Länder begeben wollen, ohne ordnungsmäßige und gültige Reisepässe das Reichsgebiet überhaupt nicht verlassen dürfen.

Jagdsteuer.

RdErl. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 26. März 1927 — IV St 188 III und II B 3310.

Die Lage des Jagdwesens läßt eine über den Rahmen des RdErl. vom 14. Januar 1926 (MBliV. S. 43) hinausgehende weitere Herabsetzung der Jagdsteuersätze geboten erscheinen. Wir bestimmen daher, daß fortan der Satz von 10 v. H. als Höchstsatz zu gelten hat, und daß dieser Satz für nichtkreisangehörige, innerhalb des Deutschen Reiches wohnende Jagdberechtigte ausnahmsweise bis auf höchstens 20 v. H. erhöht werden darf, wenn für den Kreis Umstände vorliegen, die eine schärfere Heranziehung der nichtkreisangehörigen Jagdberechtigten angebracht erscheinen lassen. Ob letzteres der Fall ist, bedarf besonderer Prüfung. Wir empfehlen den Kreisen, die Anpassung der bestehenden Jagdsteuerordnungen an diese neuen Richtlinien möglichst schon mit Wirkung vom 1. April 1927 ab zu beschließen.

Zu neuen Jagdsteuerordnungen ist die Zustimmung fortan nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuersatz nicht über 10 v. H. und, sofern die Steuerordnung eine Abstufung der Steuersätze nach der Kreisangehörigkeit vorsieht und eine solche Abstufung nach Lage des besonderen Falls angebracht erscheint, nicht über 20 v. H. für nichtkreisangehörige, innerhalb des Deutschen Reiches wohnende Jagdberechtigte hinausgeht. Dasselbe gilt für die Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Jagdsteuerordnungen bei Ablauf der Genehmigungsfrist; jedoch kann in Fällen, in denen die Genehmigungsfrist zu Beginn oder innerhalb des Rechnungsjahres 1927 abläuft und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für dieses Rechnungsjahr noch die bisherigen höheren Steuersätze zur Grundlage gedient haben, der Beibehaltung dieser Sätze ausnahmsweise noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1927 zugestimmt werden, wenn durch eine Herabsetzung der Sätze das Gleichgewicht des Haushalts für das Rechnungsjahr 1927 in empfindlicher Weise gestört werden würde.

Die Erhebung der Jagdsteuer kann unter Umständen mit Härten für den Jagdberechtigten verbunden sein, insbesondere wenn die Jagd infolge von Witterungsverhältnissen oder sonstigen ungünstigen Einflüssen darniederliegt, oder wenn der Jagdberechtigte für die Wildpflege oder den Wiederaufbau eines zurückgegangenen Wildstandes Aufwendungen zu machen hat, die über das gemeingewöhnliche Maß hinausgehen. Es darf erwartet werden, daß sich die Kreise in solchen Fällen begründeten Anträgen auf einen Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen nicht verschließen werden. Schon in dem RdErl. vom 9. Dezember 1922 (MBliV. S. 1235) ist darauf hingewiesen worden, daß ein Steuernachlaß insbesondere mit Rücksicht auf die Jagd- und Wildpflege am Platze sein kann.

Wo infolge Verzichts des Kreises kreisangehörige Gemeinden eine Jagdsteuer erheben (vgl. RdErl. vom 29. April 1926, MBliV. S. 427), gilt für sie das gleiche wie für die Kreise.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Fischereiaufsicht. Amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 2. März 1927 — VI 32668. Min.-Bl. f. L., D. u. F. vom 26. März 1927 Nr. 13 S. 229/34.

Entscheidungen.

Schadensersatzklage gegen den Preußischen Staat wegen eines Abholzungsverbots.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1927 — III 45/26.

Am 20. Januar 1920 hatte die Firma S., G. m. b. H. in Dortmund, von der Verwaltung des vormaligen L.schen Fideikommisses das schlagbare Holz aus dem an der Stadtgrenze von Hamm gelegenen Walde Pilzholz zum Abtrieb zugeschlagen erhalten. Als sie mit dem Abholzen begann, hat der Regierungspräsident in Arnsberg als Bezirkswohnungskommissar auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 das Pilzholz beschlagnahmt und die weitere Abholzung untersagt. Dies war auf Veranlassung der Stadtgemeinde Hamm geschehen. Nachdem Verhandlungen zwischen der Stadt und der Firma zu einer vorläufigen Einigung geführt hatten, ist die Beschlagnahme am 15. März 1920 aufgehoben worden. Die Firma S., G. m. b. H., hat ihre Ansprüche an die Nationalbank für Deutschland, Zweigniederlassung in Dortmund, abgetreten. Mit der Behauptung, die Beschlagnahme sei ungesetzlich gewesen, klagte diese gegen den Preußischen Staat und die Stadt Hamm auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von zunächst 50000 RM. Das Landgericht Dortmund hat die Klage gegen die Stadt abgewiesen, dagegen dem Preußischen Staat gegenüber den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht Hamm hat die Berufung des Beklagten, das Reichsgericht seine Revision zurückgewiesen. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe interessieren mit folgenden Ausführungen: Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß die Beschlagnahme zwar nicht dazu dienen sollte, den Wald der Stadtgemeinde Hamm als Park zu erhalten, wohl aber dazu, der Stadt ein Druckmittel an die Hand zu geben, das es ihr erleichtern sollte, bei den mit der Firma S. zu führenden Verhandlungen ihren Standpunkt durchzusetzen. Diesem Zweck sollte die Beschlagnahme in erster Linie dienen; hiernach war für die Beamten nicht etwa die Absicht maßgebend, der Stadt Holz zu verschaffen, dergestalt, daß sie, wie die Revision es darstellen will, nur nebenbei, neben dem erlaubten Zweck, den weiteren Zweck eines auf die Firma S. auszuübenden Druckes verfolgt hätten. Vielmehr geht die Annahme des Berufungsrichters ersichtlich dahin, daß der letztere unerlaubte Zweck der eigentlich maßgebende gewesen sei. Diese Annahme des Berufungsrichters liegt auf dem



tatsächlichen Gebiet und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht angefochten werden. Gegen die daraus abgeleiteten rechtlichen Folgerungen: daß die Beschlagnahme, zu diesem Zweck vorgenommen, unzulässig war, und daß die Beamten bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt diese Unzulässigkeit hätten erkennen müssen, bestehen keine Bedenken. S. Z. K.

Der katholische Feiertag „Allerheiligen" ist kein allgemeiner Festtag.

Oberl.-Ger. Breslau, Beschluß vom 14. Januar 1925, 18 a W 14/25.

Wenn für Allerheiligen die Schließung der Büros angeordnet ist, so daß nur der übliche Sonntagsdienst stattfinden solle, so ist darin keine staatliche Verordnung zu sehen, daß diesem Tage die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertags beigelegt sein solle, der für jedermann, ohne Rücksicht auf die Konfession, ein völliges Ruhen der bürgerlichen Geschäfte bewirken solle. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 6, S. 468. Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt Dr. Rogivue, Breslau.)

Notwehr ist auch einem fahrlässigen Angriff gegenüber zulässig.

Urteil des Oberlandesgerichts Breslau vom 25. Juni 1926, 18 S. 187/26.

Auch in einem fahrlässigen Verhalten kann ein Angriff gegen ein Rechtsgut liegen, der Notwehr rechtfertigt. Die Notwehr verlangt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff. Dieser ist rechtswidrig, wenn er schuldhaft ist, und schuldhaft kann auch ein fahrlässiger Angriff sein. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 20 Seite 1438.)

Zur Vergütung für eigenes Fuhrwerk an Beamte bei Zeugenvernehmung vor Gericht.

Beschluß des Strafsenats des OLG. Königsberg vom 24. Februar 1927 — 6 W49/27 —, mitgeteilt von Oberlandgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Das Landgericht hatte zwei Staatsförstern, die in einer Strafsache einen Termin als Zeugen wahrzunehmen hatten, dem einen für 5 km Wegstrecke eine Reiseentschädigung von 4 RM, dem andern für 16 km Wegstrecke eine solche von 10 RM festgesetzt. Der Generalstaatsanwalt erhob im Interesse der Staatskasse hiergegen Beschwerde und machte geltend, nach § 4, Abs. 4, Satz 2 des Reisekostengesetzes für die Preußischen Staatsbeamten vom 17. Januar 1923 seien ihnen nur wirklich entstandene Auslagen, wie Trinkgeld, Stallgeld u. dgl., als „Unkosten" zu erstatten, dagegen sei ihnen nicht eine Vergütung für Benutzung eines eigenen Fuhrwerkes zu gewähren, da eine solche eine Reineinnahme des Beamten darstellen würde, die mit der Absicht des Reisekostengesetzes, nur Auslagen zu erstatten, in Widerspruch stehe. Mithin sei hier lediglich der Betrag für Ausspannung und Trinkgeld zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht in Königsberg hat die Beschwerde nur zum Teil für begründet erachtet. Den beiden Zeugen, die durch besondere Umstände genötigt waren, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, waren ihre Unkosten zu erstatten. Der Ansicht des Beschwerdeführers, daß unter „Unkosten" auch in diesem Falle nur die wirklich gezahlten baren Auslagen, wie Trinkgelder u. dgl., zu verstehen seien, kann nicht beigetreten werden. Allerdings wird für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel keine Entschädigung gewährt — vgl. Ziffer 48 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zum Reisekostengesetz —; hier können nur Trinkgelder od. dgl. in angemessenen Grenzen ersetzt werden, da weitere Aufwendungen nicht entstehen. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Benutzt ein Beamter sein eigenes Fuhrwerk, so entstehen ihm zumindest mittelbar insofern weitere Unkosten, als Wagen und Sielenzeug abgenutzt und die Pferde angestrengt werden. Wenn einem Beamten, der anstatt des Fuhrwerkes sein eigenes Fahrrad oder Kraftfahrrad gebraucht, nach einem Runderlaß des Finanzministers vom 24. Juni 1924 (Preuß. Besoldungsblatt S. 229) die Vergütung aus § 4 Abs. 4 des Reisekostengesetzes zugebilligt werden kann, so ist dies für die Benutzung eigenen Fuhrwerkes erst recht angemessen. Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, warum ein Zeuge, der über Umstände vernommen wird, die er in Ausübung seines Amtes erfahren hat, hinsichtlich der Vergütung für eigenes Fuhrwerk schlechter gestellt sein soll als ein Zeuge, der in nicht dienstlicher Eigenschaft vernommen wird. Daß ihm aber im letzteren Falle eine angemessene Vergütung für Benutzung eigenen Fuhrwerkes gebühre, wurde bei der Beratung des Gesetzes von keiner Seite in Zweifel gezogen. In entsprechender Anwendung des obenerwähnten Runderlasses des Finanzministers, wonach bei Benutzung des eigenen Fahrrades ein Zuschlag von 50 v. H. zur jeweils festgesetzten Entschädigung für ein Kilometer zu gewähren ist, hält das Oberlandesgericht für Benutzung eines eigenen zweispännigen Fuhrwerkes einen Durchschnittsbetrag von 0,50 RM für ein Kilometer für angemessen, zumal dieser Betrag üblicherweise auch den in nicht amtlicher Eigenschaft vernommenen Zeugen zugebilligt wird. Somit ergibt sich für den einen Förster ein Betrag von 2,50 statt 4 RM, für den andern ein solcher von 8 RM statt 10 RM.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Forstrat, Professor a. D. Dr. Jentsch und Oberforstmeister a. D. Krutzsch in Tharandt haben von der Sächsischen Fachkammer für Forstwirtschaft das tragbare Ehrenzeichen in Bronze am grünen Bande verliehen erhalten. Der Präsident der Kammer Graf zu Solms-Wildenfels überreichte die Auszeichnungen dieser Tage persönlich.

Uebersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 1 RM. In Partien werden geliefert: 10 Stück für je 95 Rpf., 25 Stück für je 90 Rpf., 50 Stück für je 85 Rpf., 100 Stück für je 80 Rpf.

Durch die Zusammenstellung und Herausgabe

Hosted by Google

dieser Übersicht hat sich das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und insbesondere die Preußische Zentralforstverwaltung ein großes Verdienst erworben. Infolge der Umwälzung aller Verhältnisse in dem letzten Jahrzehnt sind viele Vorschriften und Bestimmungen über Annahme, Ausbildung, Anstellung und Dienstobliegenheiten der Forstbetriebsbeamten grundsätzlich geändert worden, so daß die vor dem Kriege auf diesem Gebiete erschienene Literatur veraltet und unbrauchbar geworden ist. Die vorliegende Übersicht gibt in übersichtlicher und vergleichender Form ein genaues Bild über den jetzigen Stand der Dinge. Sie ist zusammengestellt auf Grund amtlicher Unterlagen und deshalb besonders wertvoll. Im besonderen enthält sie die in den Staaten Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg von den Forstbetriebsbeamten geforderte Schulbildung sowie die forstliche Vorbildungszeit (Lehrzeit), Vorbereitungszeit, planmäßige Anstellung, Obliegenheiten des Försters, Forstaufsehers, Forstwarts usw., Besoldung, Beförderung, Obliegenheiten des Revierförsters, des Forstverwalters und des Forstsekretärs. Auf alle mit der Laufbahn des Forstbetriebsbeamten zusammenhängenden Fragen gibt die Übersicht in kurzen und klaren Worten zuverlässige Auskunft, weshalb alle Forstbeamten das Erscheinen der Übersicht mit Freude begrüßen werden.

Die Oldenburgischen Staatsförster. Leider sind hier die Förster bei der Besoldungsregelung abgerutscht, denn die oldenburgischen Sekretäre und Obersekretäre, die mit den Förstern früher gleich gestanden haben, sind heute in die Gruppen 7 bis 9 eingestuft, während die Forstbetriebsbeamten in den Gruppen 6 und 7 verblieben sind. Die Regierung hat diese Ungerechtigkeit bedauert, aber sie hat sich durch das Sperrgesetz gezwungen gesehen, sich nach den Vorschriften des Reiches und nach dem großen Bruder Preußen zu richten. In einer an den Landtag gerichteten Petition bitten nun die Förster, daß sie in die Gehaltsstufen 7, 8 und 9 eingereiht werden. Die Abgeordneten unterstrichen diese Forderung, aber Staatsminister Dr. Willers hat starke Bedenken, für eine Klasse von Beamten eine besondere Regelung zu treffen. Es möge doch die Erklärung genügen, daß die Regierung der Eingabe wohlwollend gegenüberstehe. Mit diesem Wohlwollen ist allein nicht geholfen. Der Antrag, die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Maßgabe, daß die Förster vom 1. April 1927 an zu ⅔ in Gruppe 7 und zu ⅓ in Gruppe 8 eingegliedert werden, ist angenommen worden. Wann wird Preußen folgen?

Neues aus den Parlamenten.

Pachtbeträge bei Vergrößerung von Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten. Zur zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1927 haben die Abgeordneten D. Dr. von Campe, Held, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dr. Kriege (Berlin) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei folgenden Entschließungsantrag (Drucksache Nr. 5803) gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Vergrößerung der Wirtschaften von Staatsforstbeamten und Waldarbeitern durch Pachtland für dieses nicht höhere Pachtbeträge, als sie sich aus dem festgesetzten Nutzungsgeld ergeben, zu verlangen."

Notlage der Baumschulen in Halstenbek. Die Abgeordneten Rüffer, Frau Mehlis, Milberg und Genossen der Deutschnationalen Volkspartei haben im Preußischen Landtage folgende kleine Anfrage eingebracht:

„Die Baumschulenbetriebe in Halstenbek (Holstein), die in der Vorkriegszeit in der Frühjahrsversandzeit täglich 120 Eisenbahnwaggons mit Fruchtpflanzen allein vom Bahnhof Halstenbek aus verfrachteten, befinden sich in einer schweren Notlage. Das Darniederliegen der Wirtschaftlichkeit der Forstbaumschulen in Halstenbek ist dadurch verursacht worden, daß die Wirtschaftslage infolge des Versailler Friedensvertrages im allgemeinen eine schlechte ist und zum anderen durch die Unterlassung jeglicher Wirtschaftsförderung der dazu berufenen Organe.

Zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notstände wird verlangt, daß

1. ohne die Aufsichtstätigkeit der Landwirtschaftskammer auszuschalten, ihre privatwirtschaftliche Unternehmertätigkeit auf dem Gebiete der Fortpflanzungszucht und der Fortpflanzungsvermittlung aufhört,
2. die unberechtigte und unnötige Konkurrenz des Staates in Wegfall kommt,
3. das Verständnis von der wirtschaftlichen Bedeutung der holsteinischen Forstbaumschulen bei den zur Förderung der deutschen Forstwirtschaft berufenen Stellen geweckt wird.

Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um die berechtigten Forderungen der Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu erfüllen?

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Richtlinien für die Anerkennung von Forstschulen durch das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen. Gemäß Beschluß des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen vom 8. März 1927 werden nachstehend die Richtlinien für die Anerkennung von Forstschulen veröffentlicht. Anträge auf Anerkennung sind an das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, II, zu richten.

Richtlinien.

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Schulunternehmers. Dem Antrage sind beizufügen:
   a) Satzungen, Schulordnung, Lehrplan und Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung;
   b) die Zulassungsbedingungen;
   c) ein Verzeichnis der Lehrkräfte.

   Vor der Anerkennung ist das Berufsamt, in dessen Gebiet die Schule ihren Sitz hat, gutachtlich zu hören.
2. Die Anerkennung wird widerrufen, sobald die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Änderungen der Schulsatzungen, Schul-



ordnungen, Lehrpläne und Prüfungsordnung sind dem Hauptberufsamte mitzuteilen, ebenso grundlegende Änderungen im Lehrkörper, desgleichen jeder Wechsel in der Person des Schulleiters.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung sind:
   a) Es dürfen als Schüler nur Anwärter für den Försterdienst zugelassen werden, die eine genügende Schulbildung besitzen, eine mindestens zweijährige Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn durchgemacht, das 17. Lebensjahr vollendet und ihre körperliche Geeignetheit für den Beruf und ihre Unbescholtenheit durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen haben. Über die Aufnahme der Schüler hat der Schulvorstand (Schulbeirat) (s. unter f) oder ein damit besonders beauftragtes Mitglied des Schulvorstandes (Schulbeirates) zu entscheiden.
   b) Die Aufnahme in die Schule darf nur zu einem bestimmten Tage im Jahre erfolgen. Der Lehrgang muß mindestens ein Jahr dauern. Mehr als 45 Schüler dürfen in einen Lehrgang nicht aufgenommen werden.
   c) Die um Aufnahme Nachsuchenden sind auf die vom Hauptberufsamte getroffene Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen aufmerksam zu machen, und es ist ihnen zu eröffnen, daß der Besuch der Schule ihnen keine Hilfe für ihr späteres Fortkommen in Preußen bietet, sofern sie den Bestimmungen dieser Regelung nicht genügen.
   d) Die Abschlußprüfung muß der vom Hauptberufsamt festgesetzten Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen entsprechen.
   e) Andere forstliche Fachprüfungen (z. B. Försterprüfungen) dürfen an der Schule nicht abgehalten werden. Es ist ferner den Schülern nicht zu erlauben, solche Prüfungen während des Besuches der Schule an anderen Stellen abzulegen.
   f) Die Schule muß einen Vorstand oder aufsichtsführenden Schulbeirat haben. Dieser muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Eins dieser Mitglieder ist im Benehmen mit dem Hauptberufsamt zu ernennen. Die Aufgaben des Schulvorstandes (Schulbeirats) sind durch Satzungen festzulegen.
   g) Das Hauptberufsamt ist berechtigt, sich von der Erfüllung der Anerkennungsbedingungen zu überzeugen, insbesondere Einblick in die Personalakten der Schüler und in den Schulbetrieb zu nehmen und an den Abschlußprüfungen teilzunehmen. Es kann diese Rechte durch einen eigenen Vertreter ausüben oder eins der Berufsämter damit beauftragen. Zur Teilnahme an der Abschlußprüfung ist das Hauptberufsamt rechtzeitig einzuladen.
4. Für Forstschulen außerhalb Preußens gelten die vorstehenden Bestimmungen zu 3. sinngemäß. Sofern in dem betreffenden Lande eine dem Preußischen Berufsamt entsprechende Einrichtung getroffen wird, wird die Anerkennung vom Preußischen Hauptberufsamt erst ausgesprochen, nachdem die Anerkennung im eigenen Lande erfolgt ist. Die Aberkennung im eigenen Land zieht die durch das Preußische Hauptberufsamt ohne weiteres nach sich.
5. Staatliche Forstschulen werden von Fall zu Fall durch besonderen Beschluß des Hauptberufsamtes anerkannt.
6. Der Bescheid über Anerkennung oder Aberkennung einer Schule braucht vom Hauptberufsamt dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

Berlin, 1. April 1927.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

J. A. der Vorsitzende:

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Das Berufsamt Hannover für Privatförster trat hier am 12. März unter dem Vorsitz des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer (Vorsitzenden des Berufsamts Hannover) zu einer Sitzung mit reichhaltiger Tagesordnung zusammen. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten, Berichterstattung über Vorgänge, Eingaben und Ergebnis der Beschlüsse der letzten Sitzung usw., wird Stellung genommen zur Annahme von Forstlehrgängen für 1927. Mit Rücksicht auf die bedenkliche Überfüllung in der Privatförsterlaufbahn wird beschlossen, für 1927 im Berufsamtsbezirk Hannover nur einen Lehrling anzunehmen und die übrigen drei vorliegenden Anträge aus genannten und anderen triftigen Gründen abzulehnen. Unter normalen Verhältnissen (nach Behebung der Überfüllung) soll die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge drei möglichst nicht überschreiten.

Anerkennung von Lehrherren: Auf Antrag werden weiter anerkannt: Oberförster Schwartz-Rotheshütte a. Harz; Förster Lucke-Harrendorf, Kr. Geestemünde, und Förster Busse-Schelenburg (Osnabrück). Mit der Anerkennung als Lehrherr ist grundsätzlich die Verpflichtung verbunden, die vom Berufsamt überwiesenen Lehrlinge in die Lehre zu nehmen, wenn nicht triftige Gründe (Krankheit) gegen die Einstellung des Lehrlings geltend gemacht werden.

Wechsel der Lehrstellen für eingestellte Lehrlinge. Nach einem früheren Beschlusse des Berufsamts haben die vom Berufsamt eingestellten Forstlehrlinge grundsätzlich nach einem Jahre mit ihren Lehrstellen zu wechseln, um möglichst verschiedene waldbauliche Verhältnisse (z. B. Nord- und Südhannover) kennenzulernen. Der von der Geschäftsstelle für den Lehrstellenwechsel vorgeschlagene Verteilungsplan wird vom Berufsamt genehmigt. Näheres hierüber wird den anerkannten Lehrherren, die für den Lehrstellenwechsel in Frage kommen, rechtzeitig mitgeteilt werden.

Förster- und Forstgehilfenprüfungen 1927: Ob die Prüfungen (wie im Vorjahre) in diesem Jahre wieder in Hannover durch das Berufsamt abgehalten werden, hängt von der Zahl der gemeldeten Prüflinge aus Hannover und Nachbargebieten ab. Eine Entscheidung des Berufsamtes hierüber ist erst im Laufe des Frühjahrs zu erwarten. Der Meldezeitpunkt für die Zulassung zu diesen Prüfungen ist bekanntlich der 31. März. Für die Forstgehilfenprüfung kommen vorläufig zwei hannoversche Prüflinge in Frage, die demnächst ihre dreijährige Lehrzeit

Hosted by Google

beendet haben, aber wegen vorgeschrittenen Alters eine Forstschule nicht mehr besuchen konnten.

Forstschule Wittlich (Rheinland): Nach Anerkennung dieser von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz ins Leben gerufenen Försterlehranstalt durch das Hauptberufsamt soll Lehrlingen, die in Templin, Neuhaldensleben, Reichenstein und Mickhausen wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden können, der Besuch von Wittlich nahegelegt werden, damit sie nicht auf eine der nicht anerkannten sogenannten wilden Forstschulen zurückgreifen.

Vor dem Eintritt in die Privatförsterlaufbahn wird wiederholt und ernstlich gewarnt, da die Aussichten infolge der katastrophalen Überfüllung äußerst traurig sind.

Thüringisches Berufsamt für Privatforstbeamte. Thüringen hat neuerdings entsprechend dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen ein Berufsamt für Privatforstbeamte eingerichtet und an der Hand der preußischen Bestimmungen Satzungen herausgegeben, mit deren Hilfe das gesamte Ausbildungswesen für Privatforstbeamte auch in Thüringen einheitlich geregelt und überwacht werden soll, besonders das Lehrlingswesen, die Forstgehilfen und die Försterprüfung. Das Berufsamt setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, nämlich dem Försterreferenten der Thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer, zwei Vertretern der Waldbesitzer Thüringens und zwei in Thüringen ansässigen Mitgliedern des Reichsvereins für Privatforstbeamte. Das Amt hat seinen Sitz bei der Hauptlandwirtschaftskammer.

Forstschule Wittlich. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat in Wittlich eine Forstschule ins Leben gerufen, die vom Hauptberufsamt anerkannt worden ist. Die von den anderen Privatforstschulen abgewiesenen Lehrlinge werden von dort aus aufgefordert, sich in Wittlich zu melden. Bei der katastrophalen Ueberfüllung der Privatförsterlaufbahn ist diese Einladung ebenso wie die Gründung der Forstschule Wittlich selbst tief zu beklagen. Wittlich ist wohl als Vorbereitungsanstalt für die Laufbahn der Gemeindeförster gedacht, sucht aber, wie der Vorgang beweist, auch Anwärter für den Privatforstdienst heranzuziehen, was auf dessen Ueberfüllung sehr ungünstig zurückwirken wird. S.

Die für Mecklenburg geplante Forstschule. Wie durch das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitgeteilt wird (Verf. vom 7. März d. J. Nr. II 11416), ist die geplante Errichtung der Forstschule hinausgeschoben. Die fälligen drei Lehrlinge sind der Forstschule Templin überwiesen worden. Dadurch ist Templin das Zeugnis ausgestellt, daß seine Ausbildung der für den Staatsdienst erforderlichen gleich zu werten ist, was für die Privatforstbeamten große praktische Bedeutung hat. Sv.

Das Zeugnis mittlerer Reife. Der Reichsminister des Innern hat für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife Richtlinien aufgestellt, die demnächst veröffentlicht werden. Auf Grund dieser Richtlinien hat der Preußische Kultusminister Dr. Becker im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern schon jetzt das Folgende angeordnet: Das Zeugnis der mittleren Reife wird erteilt:

a) Schülern der öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, grundständigen und Aufbaucharakters, nach erfolgreichem Besuche der Untersekunda. Das diesen Schülern auszuhändigende Schluß- bzw. Versetzungszeugnis hat den Vermerk zu tragen: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein";

b) Schülern der als vollausgestaltet anerkannten öffentlichen Mittelschulen und — bis auf weiteres — der anerkannten öffentlichen höheren Mädchenschulen nach erfolgreichem Besuche der Abschlußklasse. Das Schlußzeugnis dieser Schulen hat die Überschrift zu tragen: Schlußzeugnis (Zeugnis der mittleren Reife) für usw.;

c) Schülern der an öffentlichen Volksschulen organisch angegliederten, nach Einrichtung, Aufbau, Zusammensetzung des Lehrkörpers und Leistungen als den anerkannten Mittelschulen gleichwertig anerkannten gehobenen Klassen, soweit diese Schüler die Abschlußklasse mit Erfolg besucht und eine an der betreffenden Schule selbst abzuhaltende Kommissionsprüfung bestanden haben.

Der Kultusminister hat sich vorbehalten, für diese Kommissionsprüfung, an der aus den in früheren Erlassen dargelegten rechtlichen Gründen festgehalten werden muß, im kommenden Schuljahre nähere Anordnungen zu treffen. Im laufenden Schuljahre ist sie durch eine von dem zuständigen Regierungs-Dezernenten vorzunehmende Besichtigung der betreffenden Klasse zu ersetzen. — Für die den Schülern der gehobenen Klasse auszustellenden Abgangszeugnisse gilt die Bestimmung unter b.

Die Berechtigungen, die an den erfolgreichen Besuch der Untersekunda der höheren Lehranstalten und der Abschlußklassen der anerkannten Mittelschulen und höheren Mädchenschulen geknüpft sind, werden hierdurch nicht berührt.

Forstwirtschaftliches.

Rundfunk und Forstwirtschaft. Im Sommer 1926 hat der Berliner Rundfunk begonnen, allgemeinverständliche Vorträge über Forstwirtschaft zu verbreiten. Diese Einrichtung hat lebhaften Beifall gefunden und wird weiterhin vom Reichsforstwirtschaftsrat geleitet werden. Neuerdings finden Vorträge über Land- und Forstwirtschaft vom Deutschlandsender Königswusterhausen wöchentlich zweimal (z. Zt. Montag und Donnerstag von 6 bis 6,30 Uhr) statt. Das Ausland hat den Nutzen derartigen Unterrichts bereits erkannt und nachgeahmt. So hat z. B. Italien neuerdings einen besonderen Dienst für forstliche Belehrung des Publikums eingerichtet, mit dessen Leitung der Forstinspektor Jägerschmidt betraut ist. Sch.

Schwierige Lage der Holzverkohlung. Die neuen Verfahren zur Herstellung von Essigsäure und Methylalkohol aus Steinkohle, über welche in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1926 S. 749 berichtet worden ist, lassen bereits ihre unangenehme Rückwirkung auf die Retortenköhlerei und weiterhin auch auf den Absatz des Buchenholzes spüren. Dieses ist sowohl in Deutschland als auch in noch höherem Maße im Auslande

Hosted by Google

fühlbar. Besonders leiden die großen Anlagen, die in der Slowakei geschaffen worden sind, um die ausgedehnten Buchenwaldungen der Karpathen, die bisher kaum einen Ertrag abwarfen, nutzbar zu machen. In Frankreich wird neuerdings, anscheinend mit Erfolg, der Versuch gemacht, die Holzkohle zur Sauggasbereitung zu verwenden, um hiermit Lastautos zu betreiben. Der allgemeineren Verwendung von so hergestelltem Sauggas ist vorläufig noch die starke Abnutzung der Motoren beim Gebrauch unvollkommen gereinigten Gases hinderlich. Sch.

Mologa beantragt Geschäftsaufsicht. Das Reichskabinett hat in seiner letzten Sitzung das Gesuch der Mologa-Holzindustrie-A.-G. um Hilfeleistung durch einen Kredit von 25 Mill. RM. definitiv abgelehnt. Die finanziell am meisten Betroffenen sind neben der Firma Gebr. Himmelsbach die Rhein-Elbe-Union, also die Bergwerksgesellschaften Gelsenkirchen und Deutsch-Lux, die kürzlich 17 Mill. M. Wechsel einlösen mußten, weil sich die Firma Himmelsbach außerstande erklärte, auch nur den geringsten Teil dieser Akzepte aufzunehmen, da die Banken eine weitere Prolongierung dieser laufenden Verbindlichkeiten abgelehnt hatten. Die Bergwerksgesellschaften dürften den seit langem drohenden Verlust bereits abgeschrieben haben. Die russische Sowjet-Regierung ist der Mologa wiederholt sehr entgegengekommen, hat durch die russische Staatsbank erhebliche Kredite, zur Zeit etwa 12 Mill. Mk., zur Verfügung gestellt und neuerdings die Wechsel bis zum 30. April verlängert. Der Aufsichtsrat hat nach Ablehnung des Reichskredits Geschäftsaufsicht beantragt, um sich wenigstens die Möglichkeit einer Verständigung mit den Russen offenzuhalten; es ist aber fraglich, ob die Geschäftsaufsicht vom Gericht gewährt werden wird. S.

Verkaufsvereinigung im süddeutschen Holzgewerbe. Der Verein württembergischer Holzinteressenten sowie der Verein von Holzinteressenten in Südwestdeutschland haben am 8. März eine Ein- und Verkaufsgesellschaft badischer und württembergischer Sägewerksbetriebe G.m.b.H. gegründet. Die Gesellschaft kann in Baden, Württemberg und Hohenzollern und auch in anderen Staaten Verkaufsfilialen errichten. Zweck der Gesellschaft soll sein: Förderung des Sägegewerbes durch Zusammenfassung der beteiligten wirtschaftlichen Kräfte, die Anpassung der Produktion an den jeweiligen Bedarf und Verfolgung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Ziele im In- und Auslande. Tatsächlich erstrebt die Vereinigung: Einkauf zu billigen Preisen und Verkauf der Erzeugnisse zu möglichst hohen Preisen durch gemeinsames Vorgehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Einmütigkeit eines genügend großen Teiles der Sägewerksbesitzer zu erreichen und namentlich auch aufrechtzuerhalten ist, um einen wirksamen Druck auf die Waldbesitzer auszuüben. Noch schwieriger als die Beeinflussung der Preise des Rundholzes dürfte sich die Einwirkung auf die Preise der Schnittwaren gestalten. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zum Ankauf von Samen und Pflanzen für die diesjährigen Forstkulturen. Ein Mahnwort an die Herren Waldbesitzer. Auf dem Markt erscheinen jetzt noch drei Arten forstlichen Saat- und Pflanzenguts:

1. Samen, insbesondere Kiefernsamen und daraus erzogene Pflanzen, angeboten von Firmen, die sich keiner Überwachung ihres Betriebes, sei es früher durch den alten Kontrollverband des Deutschen Forstvereins, sei es jetzt durch den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung, unterworfen haben, die vielmehr diese Überwachung scheuen, weil sie ohne selbst übernommene Hemmungen, insonderheit ohne jede Rücksicht auf die Herkunft der Zapfen, Samen und Pflanzen gewinnen und ziehen, wie sie am billigsten dazu kommen. Aus dem von solchen Firmen gelieferten Samen entstehen mit größter Wahrscheinlichkeit wieder die scheußlichen und wertlosen Bestände, die namentlich unsern norddeutschen Wald in seinen jüngeren Altersklassen verdorben haben.

2. Kiefernsamen und -pflanzen, die nach den Vorschriften des alten Kontrollverbandes, also nur von in Deutschland gewachsenen Zapfen gewonnen und erzogen sind, sogenannte „Kontrollsamen" und „Kontrollpflanzen". Sie bieten an sich keine Gewähr für standortgerechte Rasse, weil die französischen usw. Bestände, die mit eingeführten Samen in Deutschland begründet sind, früh und reichlich Zapfen tragen und das ergiebigste und beliebteste Sammelgebiet für Zapfenpflücker sind, und weil auch die deutschen Rassen nicht für jede deutsche Gegend passen, am wenigsten die Pfälzer Kiefer für Norddeutschland. Aber die Firmen, die früher dem Kontrollverband des Deutschen Forstvereins angehörten, haben sich jetzt fast ausnahmslos unter die Aufsicht des Hauptausschusses für F.S.A. gestellt und haben die daraus folgenden Verpflichtungen übernommen, z. B. die Pflicht, dem Käufer Auskunft über die Herkunft des Samens usw. zu geben. Es sind die Firmen, welche an der Besserung unseres Saat- und Pflanzguts mitarbeiten wollen. Von ihnen wird der kaufende Waldbesitzer am besten bedient werden, wenn kein anerkanntes Saatgut oder Pflanzen aus solchem zu haben sind.

3. Anerkanntes Saat- und Pflanzengut, das aus anerkannten Beständen stammt und die erblichen Eigenschaften des nach Wuchs und Gedeihen standortgerechten und möglichst vollkommenen Mutterbestandes besitzt.

Jeder Waldbesitzer sollte daher alles daransetzen, daß er anerkanntes Saat- und Pflanzgut oder wenigstens solches aus seiner Gegend bekommt, und seine Aufträge nur solchen Firmen geben, die zugunsten des deutschen Waldes das Opfer gebracht haben, sich unter Aufsicht des Hauptausschusses zu stellen. Soweit das heute noch nicht möglich ist, muß der Markt auf Nr. 2 zurückgreifen.

Anerkanntes und auch sogenanntes Kontrollsaatgut ist naturgemäß teurer als gänzlich unkontrollierte Massenware. Auch der Landwirt bezahlt für anerkanntes Saatgetreide gern mehr. Schlechtes Saatgetreide gibt eine schlechte Ernte und kann schon bei der nächsten Bestellung durch gutes ersetzt werden. Schlechtes Forstsaatgut wirkt sich in schlechtem Bestandswuchs 100 Jahre lang aus.

Leider ist vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß die nicht unter Aufsicht stehenden Samenhandlungen ihren Kiefernsamen glatt verkaufen, während die überwachten Firmen ihr an-

Hosted by Google

erkanntes und ihr Kontrollsaatgut nicht loswerden, weil es etwas teurer ist.

Der Waldbesitzer, der wahllos den Samen kauft, nur weil er billig ist, versündigt sich an seinem Walde. Denjenigen Herren Waldbesitzern, die forstliche Zeitschriften lesen, braucht das nicht gesagt zu werden. Aber an sie geht die Bitte, die ihnen bekannten Waldbesitzer aufzuklären, die keine forstlichen Zeitschriften und daher auch nicht diese Mahnung lesen.

Potsdam, den 26. März 1927.

Der Hauptausschuß
für forstliche Saatgutanerkennung.
gez. Kranold.

Waldbrände.

Bezirk Koblenz. Gemeindeoberförsterei Boppard a. Rh. Am 22. März entstand im Waldbezirk Vierseeenblick ein Waldbrand, durch den 3 ha 30jähriger hochgewachsener Stockausschlag, früherer Eichen-Niederwald, und 0,2 ha 5 jährige Fichtenpflanzung in Mitleidenschaft gezogen wurden. Glücklicherweise ist nur die 5 jährige Fichtenpflanzung vernichtet, im übrigen ist die Bodendecke verbrannt. Da die Fläche vom Rheinhöhenpfad durchschnitten ist, ist es bestimmt anzunehmen, daß Touristen durch Rauchen an dem heißen Tage das Feuer verschuldeten. Es entstand um 3 Uhr nachmittags. Am gleichen Tage brannte es noch in zwei anderen Förstereien, als Bodenfeuer, vermutlich aus derselben Ursache. Beim Bopparder Brand hätte bei etwa eine halbe Stunde späterem Eintreffen von Bopparder Bürgern, meist Arbeitslosen, leicht ein „Riesenbrand“ in Jungbeständen entstehen können. Der entstandene Schaden ist gering.

Zur Frage der Waldbrandbekämpfung. Auf den Artikel von Forstmeister Junack in Nr. 7 S. 163 möchte ich einiges erwidern, ohne die Absicht, mich in eine weitere Polemik einzulassen. Ich freue mich, daß Herr Junack meine Ansicht teilt, die ich auch in meiner Broschüre „Zeitgemäßer Feuerschutz in Heide, Wald und Moor“ (Verlag J. Neumann-Neudamm, Pr. 1 RM) auf Grund vielfacher Erfahrung ausgesprochen habe, die Ansicht nämlich, daß ein sicheres Löschen von über die Verteidigungsstellung hinwegfliegendem und zündendem Feuer oft nur mit Handfeuerlöschern möglich ist. Aber ich teile nach den Erfahrungen, die ich bei vielen Großfeuern im Heidegebiet gemacht habe, nicht seine Ansicht, daß bei gefährlichen Bränden nur die Fernbekämpfung durch frontales und seitliches Gegenfeuer Aussicht auf Erfolg hat und daher grundsätzlich allein angewendet werden sollte. Es ist zu bedenken, daß jedes Gegenfeuer zunächst eine Vergrößerung des Feuers und unter Umständen die Preisgabe großer bestandener Flächen bedeutet, und daß es die Gefahr vergrößert, wenn nicht einigermaßen sichere Stellungen vorhanden sind, an denen es angelegt werden kann. Diese müssen aber so breit sein, daß sie bei starkem Winde von Flugfeuer nicht übersprungen werden können. Ihre Anlage in ausreichender Breite und ihre Unterhaltung als Dauerstreifen würden sehr kostspielig sein und eine große Fläche Holzboden der Nutzbarmachung entziehen. Ihre Herrichtung, wenn der Brand schon wütet, ist aber wegen Zeitmangels nicht ausführbar. Es ist deshalb zunächst immer zu versuchen, des Feuers durch Nahbekämpfung Herr zu werden, was meistens leichter ist, als es aussieht, wenn man es richtig anfängt und Handfeuerlöscher zu Hilfe nimmt. Von diesen halte ich Minimax für den brauchbarsten, was ich in meiner erwähnten Broschüre ausführlich begründet habe. Es mag ja sein, daß unter anderen Verhältnissen, namentlich auf Boden mit spärlichem brennbaren Überzug (Osten), bei dem Vorhandensein von hinreichend sicheren Stellungen das Gegenfeuer allein ohne große Gefahr zum Ziele führt. Im Heidegebiet (Westen) bleibt das Gegenfeuer immer die ultima ratio und ein gefährliches Kampfmittel, von dem man nur im äußersten Notfalle Gebrauch machen sollte. Aber der Löschleiter muß bei jedem gefährlichen Feuer vorsorgen für den Fall, daß das Feuer im Nahkampf nicht zu bewältigen ist, dadurch, daß er an geeigneter Stelle sofort ein Gegenfeuer vorbereiten läßt. Das Verfahren habe ich in meiner Broschüre beschrieben.

Peters, Staatsforstmeister a. D.,
Unterlüß (Hann.).

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Potsdam. Wegen Forstdiebstahls war der Gärtner Heinrich P. vom Amtsgericht Potsdam am 7. Februar zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat und 160 RM Geldstrafe sowie 12,50 RM Schadenersatz verurteilt worden. P. war am Bußtag vorigen Jahres von einem Forstbeamten im Zedlitzer Staatsforst ertappt worden, wie er von den Douglastannen die Spitzen abschnitt, um sie zum Kranzbinden zu verwenden. P., Vater von sechs Kindern, ist schon mehrmals vorbestraft. Er war auch dem Förster als gewerbsmäßiger Dieb bekannt. Der Angeklagte legte Berufung ein, die am 28. März zur Verhandlung stand. Er bat das Gericht dringend, da er zur Zeit Arbeit hätte, von der Gefängnisstrafe absehen zu wollen. Der Staatsanwalt beantragte jedoch, die Berufung des Angeklagten, der unverbesserlich zu sein scheint, in vollem Umfang zu verwerfen. Das Gericht erkannte demgemäß.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung“. Mit Rücksicht auf Karfreitag und die Osterfeiertage ist der Redaktionsschluß der Nummer 16 der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf Donnerstag, 14. April, morgens, festgesetzt. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Sonnabend, 16. April, morgens, bei uns eingehen, können noch Aufnahme finden.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im März (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 144,9 gegenüber dem Vormonat (145,4) um 0,3 v. H. zurückgegangen. Dieser Rückgang ist im wesentlichen auf eine Senkung der Ernährungsausgaben zurückzuführen. Hier haben bei steigenden Gemüse- und Kartoffelpreisen die Preise für Fleisch

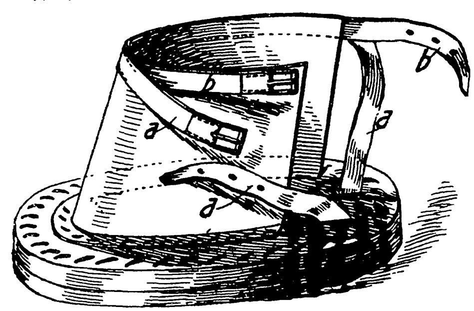
Hosted by Google

und vor allem in erheblichem Ausmaß die Preise für Eier nachgegeben.

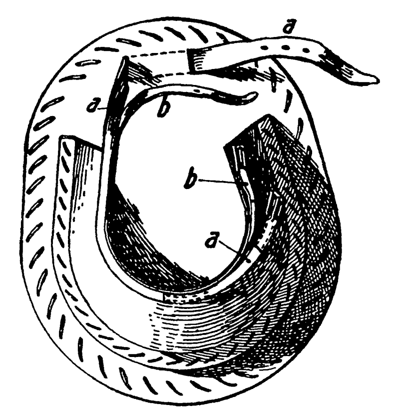
Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,2, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,6, für Bekleidung 156,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 182,2.

Berlins April-Programm. Nach Mitteilung des Fremdenverkehrsbüros der Stadt Berlin, das zu jeder weiteren Auskunft, auch über alle Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen und Verkehrsverbindungen, bereit ist, sind für April u. a. folgende für den Forstmann wichtige Ausstellungen und Veranstaltungen vorgesehen: April bis Oktober: Große afrikanische Jagdausstellung im Zoo. 13. bis 20. April: Ausstellung der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft im Rathaus Königstraße.

Pferdeschuhe. Auf die Anfrage an den Leserkreis in Nr. 5 auf S. 131 teile ich folgendes mit: Um den Pferden das Betreten von feuchten Wiesen zu ermöglichen, habe ich ihnen für die Hinterfüße nachstehend abgebildete Schuhe vom Sattler



Pferdeschuh, Seitenansicht.



Pferdeschuh, von oben gesehen.

anfertigen lassen. Ich bin mit denselben sehr zufrieden. Sie verhindern jegliches Einsinken, geben den Pferden festen Halt und behindern sie nur wenig. Die Schuhe selbst sind aus bestem Kernleder gearbeitet. Auf einer zweifach genähten starken Doppelsohle steht der Schuh, der dem Pferdehuf angepaßt sein muß. Festgehalten wird er durch zwei starke Lederriemen, von denen der eine um die Krone des Schuhes fest angenäht ist, während der andere durch die Sohle hindurchgeht, frei ist und nur an der Vorderseite des Schuhes durch eine Schlaufe gehalten wird. Das Festsitzen läßt sich durch die beiden Riemen a und b jederzeit regulieren. Oberförster Sch. in Z.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Nachdem in den letzten Wochen die Einkäufer der west-, mittel- und norddeutschen Platzholzhandlungen große Mengen frischer Stammbretter auf den Sägewerken eingekauft haben, nimmt man an, daß im April die Kauflust, die seit Jahren nicht so stark gewesen ist wie 1927, abebben wird, und daß dann einige Monate der Ruhe eintreten werden. Die meisten Sägewerke werden sich auch vorerst bemühen müssen, die Einschnitte, die sie vorverkauft haben, fertigzustellen, bevor die Bauzeit naht. Einstweilen sind alle Lohnmühlen bis über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus beschäftigt, und es mußten Firmen, die polnische Hölzer mit der Bahn heranbringen, diese bis nach Pommern schaffen, um den Einschnitt zu ermöglichen, da die Werke an der Ostbahn vollkommen, meist auf zwei Monate, besetzt sind. Die Bemühungen polnischer Kreise, in Warschau eine Ausfuhrsperre für Rohholz durchzusetzen, sind als endgültig gescheitert zu betrachten. Ebensowenig ist daran zu denken, daß die deutsche Regierung die Einfuhr von Rohholz erschwert. Aus Ostpreußen wird gemeldet, daß verschiedene größere Sägewerke Verkäufe von Stammware nach Hamburg, Hannover, Lübeck und nach dem Rheinland tätigten und Preise von 110 bis 115 RM für unsortierte Ware erzielen konnten. Aus Riga wird berichtet, daß dortige Exporteure Blöcke zu 54 bis 56 cif Stettin verkauften. Schwellen sind vernachlässigt. Am Grubenholzmarkt ist die Lage besser geworden. Sehr lebhafte Nachfrage besteht nach unbesäumten Zopfbrettern, die Preise für geflößtes Material stiegen auf etwa 78 RM frei Berlin im Großhandel. Balken sind knapp, man notierte für Listenherstellung frei Berlin 72 bis 74 RM. Die Sägewerke ziehen jetzt den Einschnitt von Tischlerware vor. Eine Erleichterung dürfte eintreten, wenn diese Einschnitte anfangs Mai beendet sind.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. März bis 3. April 1927 ab märkischer Station 12,68 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. April 1927. Landfüchse 18 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 28 bis 35 Mk., Baummarder 90 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,25 Mk., Hasen, Winter 2,10 bis 2,15 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,70 bis 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. April 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk.,

Hosted by Google

Bisam I 6 Mk., **Eichhörnchen, Winter, rote** 2 Mk., **Wiesel, weiße** 7,50 Mk., **Wildkanin, Winter,** 0,60 Mk., **Maulwürfe, weißledrig** 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. April 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2, Waldschnepfen 3 bis 3,20, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. April 1927. Schleien, Portions- 168, Aale, groß-mittel 175 bis 180, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 40er 90, 50- bis 70er 85, gemischt, 40- bis 50er 85, Karpfen, Schuppen, 40- bis 50er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 14. **Stempelsteuerpflichtiger Dienstvertrag.** Ich bin in meinem Dienstvertrage gleichzeitig bevollmächtigt, meinen Chef vor den Behörden zu vertreten und in verschiedenen vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nötigen Verfügungen zu treffen. Wie verhält es sich mit der Stempelsteuer für einen derartigen Dienstvertrag? Oberförster M. in S.

Antwort: Es liegt ein Vertrag vor, der sich zweifellos mit mehreren in derselben Urkunde enthaltenen Gegenständen beschäftigt; denn erstens handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. und um die Erteilung einer Vollmacht im Sinne des § 167 BGB. Es handelt sich nicht um ein einheitliches, nach dem Stempelsteuertarif steuerpflichtiges Rechtsgeschäft (§ 10 Ziffer 3 des Stempelsteuergesetzes), sondern um zwei verschiedene steuerpflichtige Geschäfte im Sinne des § 10 Ziff. 2 StGB. Der Dienstvertrag fällt unter Lfd. Nr. 18 Abs. 2 (1) des Tarifs, und (Steuersatz Nr. 3), für die im Vertrage erteilte Vollmacht ist Ziffer 19 anzuwenden, wonach Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber mit $^1/_{10}$ vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, aber höchstens 1000 Goldmark, zu besteuern sind (Gesetz vom 26. Juli 1926). Von der Stempelsteuer befreit sind nur Vollmachten zur Vertretung vor Behörden, Nr. 19 (7). Der Steuersatz zu 19 (1) wird aber nach 19 (2) auf ein Viertel ermäßigt, weil Sie in einem Dienstverhältnis zum Vollmachtgeber stehen und die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Dienstverhältnis erteilt ist. Die Verstempelung als Dienstvertrag genügt also nicht, und die Stempelsteuer für die Vollmacht muß schleunigst nachgeholt werden. Balz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bagdohnen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 7,5 ha Acker, 7,9 ha Wiesen, 4 ha Weiden. Die Schule ist in Laukehlischken, etwa 4 km; Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstellen Huy-Neinstedt, Oberf. Dingelstedt, und **Reesdorf,** Oberförsterei Magdeburgerforth (Magdeburg), sind voraussichtlich zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstgehöfte Huy-Neinstedt 2,541 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,28 ha Garten, 1,644 ha Acker, 0,617 ha Wiesen). Reesdorf 10,438 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,262 ha Garten, 3,579 ha Acker, 6,597 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 21. April.

Förster-Endstelle Jägerhaus, Oberf. Rötgen (Aachen), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Forsthaus Jägerhaus ist in gutem baulichen Zustande und liegt mitten im Revier sowie 5 km von der nächsten Bahnstation Lammersdorf (an der Bahnlinie Aachen—Monschau) entfernt. Bisher ist von der Frau des Stelleninhabers eine Kaffeewirtschaft betrieben worden. 4 ha Wirtschaftsland. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 20. April.

Neu zu begründende Förster-Endstelle Kuhstolp, Oberf. Koppelsberg (Köslin), mit etwa 10 ha Acker und 5 ha Wiesen, ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forstsekretärstelle Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), ist am 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstgehöft (1914/15 erbaut), 1,474 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,206 ha Garten, 0,863 ha Acker, 0,405 ha Wiese). Bewerbungsfrist 14. April.

Förster-Endstelle Steinstraß, Oberförsterei Hambach (Aachen), ist am 1. Mai neu zu besetzen. 3,88 ha Wirtschaftsland. Forsthaus Steinstraß befindet sich in gutem baulichen Zustande und liegt unmittelbar am Revier. Es ist mit elektrischem Licht ausgestattet. Katholische Kirche und Schule befinden sich in dem Dorfe Lich, 2,8 km; evangelische Kirche und Schule sowie höhere Schulen in der Stadt Jülich, 7 km. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind am 1. Oktober zu besetzen:

Förster-Endstelle Duttenstedt, Oberf. Peine. Wirtschaftsland: 0,2270 ha Garten, 5,2700 ha Acker, 1,0670 Wiese. Ein Pferd ist zu halten. Nutzungsgeld 144 RM. Dienstaufwandsentschädigung 2000 RM. Nächste Bahnstation 6 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 6 km.

Förster-Endstelle Jägerfeld in Herzberg, Oberf. Lonau. Wirtschaftsland: 0,2110 ha Garten, 3,1500 ha Acker, 2,5300 ha Wiese. Nutzungsgeld 94 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 12 km.

Förster-Endstelle Landwehrhagen, Oberf. Escherode. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 9 km.

Förster-Endstelle Salzderhelden, Oberf. Grubenhagen. Wirtschaftsland: 0,3110 ha Garten, 5,2961 ha Acker, 0,7621 ha Wiese. Nutzungsgeld 281 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 1 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 4 km.

Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen und überz. Förster.

Bewerbungsfrist 7. Mai.

Im Regierungsbezirk Köslin gelangen voraussichtlich am 1. Juli folgende Stellen zur Neubesetzung:

Förster-Endstelle Buchhorst, Oberf. Stolp, mit 9,5 ha Acker und 2 ha Wiesen.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Damerow, Oberf. Stolp, mit 2,8 ha Acker und 1,7 ha Wiesen.

Förster-Endstelle Klaushagen, Oberf. Klaushagen, mit 8 ha Acker und 3,4 ha Wiesen.

Förster-Endstelle Wilhelmshorst, Oberf. Alttrakow, mit 6,6 ha Acker und 2,8 ha Wiesen.
Waldweide wird keiner Stelle gewährt.
Bewerbungsfrist 1. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Erbach ist am 1. Juni neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai an den Bürgermeister in Rheinböllen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Hofkammer.

Infolge der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses treten in der Verwaltung der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter vom 1. April 1927 folgende Aenderungen ein:

1. Die Oberförstereien Königswusterhausen, Staakow, Hammer, Kl.-Wasserburg und Schwenow werden der Regierung Potsdam — Forstinspektion Potsdam — zugelegt.
2. Die Revierförsterei Detershagen wird der Regierung Magdeburg zugelegt.
3. Die Reviertelle Fürstenau und Siegersdorf werden der Regierung Breslau zugelegt.
4. Der Revierteil Gramenz wird der Regierung Köslin zugelegt.
5. Die Oberförstereien Peetzig, Schwedt, Wildenbruch, Rheinsberg, Schmolsin, Karmunkau, Töppendorf und Schmiedeberg gehören weiterhin zur Forstinspektion der Hofkammer.

Die planmäßigen Forstbeamten der unter Ziffer 1—4 genannten Reviere treten zu dem eingangs erwähnten Zeittermin in den Staatsdienst über und verbleiben auf ihren bisherigen Dienststellen.

Die planmäßig bisherigen Forstbeamten der unter Ziffer 5 genannten Oberförstereien verbleiben auf ihren bisherigen Dienststellen als wiederangestellte Beamte in der Hofkammer-Verwaltung, soweit sie sich hierzu bereit erklärt haben.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kurlbaum, Oberregierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Kassel, ist in den Ruhestand getreten.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren: **v. Boetticher** in Siegburg (Köln) unter Verleihung der Oberförsterstelle Hammer (Potsdam); **Hanff** in Gumbinnen unter Verleihung der Oberförsterstelle Riefensbeek (Hildesheim); **Offenberg** in Kottwitz (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle Rötgen (Aachen).

Buse, Oberförster in Riefensbeek (Hildesheim), wurde nach Hatzfeld (Wiesbaden) versetzt.

Grentzenberg, Forstmeister in Plietnitz (Schneidemühl), ist in den Ruhestand getreten.

Luther, Forstmeister in Klooschen (Memelgebiet), ist in den Ruhestand getreten.

Olberg, Oberförster in Ziegelroda (Merseburg), wird am 1. Mai nach Chorin (Potsdam) versetzt.

Sander, Forstmeister in Letzlingen (Magdeburg), ist in den Ruhestand getreten.

Schirmacher, Oberförster in Nemonien (Königsberg), wurde nach Plietnitz (Schneidemühl) versetzt.

Grünewald, Forstrentmeister in Grünwalde (Allenstein), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Kayserling, Forstrentmeister in Hanau (Kassel), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Klose, Forstrentmeister in Bäthen (Magdeburg), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Otte, Forstrentmeister a. W., früher in Trebnitz (Breslau), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Loburg (Magdeburg) wieder angestellt.

Thiele, Forstoberrentmeister in Loburg (Magdeburg), ist in den Ruhestand getreten.

Die Versetzung des Forstrentmeisters **Langhans** von Alt-Ukta (Allenstein) nach Loburg (Magdeburg) wurde wieder aufgehoben.

Backe, Forstsekretär in Schweinitz bei Loburg (Magdeburg), wurde unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Ohlau (Breslau) zum Forstrentmeister ernannt.

Block, überz. Förster in Peterslahr, wurde am 1. April die Försterstelle Fluterschen, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), übertragen.

Boeck, Förster in Materborn, wurde am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), versetzt.

Eschment, Förster in Karunischken, Oberf. Neulubönen, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Theerofen, Oberf. Rothebude (Gumbinnen), zum Revierförster ernannt.

Keil, Gemeindeförster a. Pr. in Seesbach, Oberf. Sobernheim (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Mantz, Förster in Altbraa, Oberf. Eisenbrück, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Plittensee, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), zum Revierförster ernannt.

Pfennier, Förster in Schoningen, Oberförsterei Uslar, wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), zum Revierförster ernannt.

Bremper, Förster zu Forsthaus Jägerhaus, Oberf. Rötgen, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Gürzenich, Oberf. Wenau (Aachen), übertragen.

Schlemme, Förster in Lonau, Oberf. Lonau, wurde am 1. April unter Uebertragung einer Förster-Endstelle nach Schoningen, Oberf. Uslar (Hildesheim), versetzt.

Webler, Förster in Altenkirchen, wurde am 1. April auf die Försterstelle Reuffelbach, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Göbel, Hilfsförster in Wattenbach, Oberf. Waldau, wurde am 1. April nach Wollersdorf, Oberf. Wollersdorf (Kassel), versetzt.

Kollmann, Hilfsförster in Bleckede, Oberf. Bleckede, wurde am 28. März nach Fuhrberg (Lüneburg) versetzt.

Luteberg, Hilfsförster in Weenzen, Oberf. Weenzen, wird am 16. April nach Lindau, Oberf. Catlenburg (Hildesheim), versetzt.

Hofkammer.

Schneider, Revierförster in Eisenhammer, Oberf. Karmunkau, wurde am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Geisler, Förster, bisher in Papenzin, Oberf. Schmolsin, wurde am 1. April nach Kl.-Peetzig, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Götze, Förster in Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkau, wurde am 1. Februar in den dauernden Ruhestand versetzt.

Herrmann, Förster in Schwarzwald, Oberf. Karmunkau, wurde am 1. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Petermann, Förster in Waldfrieden, Oberf. Schwedt, wurde am 1. April nach Düsseldorf, Oberf. Benrat (Düsseldorf), einberufen.

Müller, Hilfsförster, Gr.-Schwein, Oberf. Töppendorf, wurde am 1. April nach Eichhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), einberufen.

Popplow, Hilfsförster in Linde, Oberf. Wildenbruch, wurde am 1. April nach Harsefeld, Oberf. Harsefeld (Stade), einberufen.

Am 1. April traten in den Staatsdienst über die Förster **Beitzel** in Birkenhorst, Oberf. Karmunkau; **Buttstedt** in Bergfreiheit, Oberf. Karmunkau; **Francke** in Köpernitz, Oberf. Rheinsberg; **Kaethner** in Hirschgrund, Oberf. Wildenbruch; **Krüger** in Töppendorf, Oberf. Töppendorf; **Müller** in Kutzoben, Oberf. Karmunkau; **Puchert** in Neu-Karmunkau, Oberf. Karmunkau; **Seer** in Golschwitz, Oberf. Töppendorf; **Steig** in Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau; **Pollack,** Wilhelm, Kl.-Peetzig, Oberf. Peetzig; **Pollack,** Rudolf, in Groß-Obisch, Oberf. Töppendorf.

Angestellt wurden am 1. April in der Hofkammer-Verwaltung:

Kliemann, überz. Förster, Chausseehaus, Oberf. Wildenbruch, als Förster in Endstelle in Hirschgrund, Oberf. Wildenbruch (Stettin); **Schenk,** überz. Förster, Fürstenau, Oberf. Töppendorf, als Förster in Endstelle in Dolgensee, Oberf. Wildenbruch (Stettin); **Schwarz,** Hilfsförster, Kuhdamm, Oberf. Schwedt, als Förster in Endstelle in Bayerswald, Oberf. Schwedt (Frankfurt a. O.).

Versetzt wurden am 1. April in der Hofkammer-Verwaltung:

Heite, Förster in Straßenkrug, Oberf. Karmunkau, nach Birkenhorst, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **von Kummer,** Hilfsförster in Kl.-Wasserburg, Oberf. Kl.-Wasserburg, nach Chausseehaus, Oberf. Wildenbruch (Stettin); **Schille,** Hegemeister in Kostellitz, Oberf. Karmunkau, nach Eisenhammer, Oberf. Karmunkau (Oppeln).

Angestellt auf Probe wurden am 1. April in der Hofkammer-Verwaltung:

Bruchmann, Förster, bisher im Privatforstdienst, in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg (Potsdam), als Forstsekretär; **Flock,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Kutzoben, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Gasde,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Neu-Karmunkau, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Habermann,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg (Liegnitz); **Kaps,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Bischdorf, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Letzner,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Lewandowski,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Mainda,** Forstsekretär, bisher im Privatforstdienst,

Hosted by Google

in Bischdorf, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Mildebrath,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Köpernitz, Oberf. Rheinsberg (Potsdam); **Rietzschel,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Gr.-Obisch, Oberf. Töppendorf (Liegnitz); **Schmidt,** Förster, bisher im Pivatforstdienst, in Golschwitz, Oberf. Töppendorf (Liegnitz); **Schröter,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Kostelitz, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Wurl,** Förster, bisher im Privatforstdienst, in Töppendorf, Oberf. Töppendorf (Liegnitz); **Gwosdzil,** Hilfsförster, bisher im Privatforstdienst, in Gr.-Schwein, Oberf. Töppendorf (Liegnitz), als Forstsekretär; **Schmidt,** Hilfsförster, bisher im Privatforstdienst, in Schwarzwald, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Riliar,** Hilfsförster, bisher im Privatforstdienst, in Papenzin, Oberf. Schmolsin (Köslin).

Am 1. April traten in den dauernden Ruhestand die Hegemeister:

Arnold in Kl.-Wasserburg, Oberf. Kl.-Wasserburg; **Bahr** in Neuemühle, Oberf. Schwenow; **Hammerstadt** in Bayerswald, Oberf. Schwedt a. O.; **Popplow** in Dolgensee, Oberf. Wildenbruch: **Theile** in Wüstemark, Oberf. Königswusterhausen.

Auf Grund des Gesetzes über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 29. Oktober 1926 werden in den Preußischen Staatsforstdienst übernommen:

v. Bruchhausen, Hofkammer- und Forstrat, als Regierungs- und Forstrat unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Königswusterhausen.

Herter, Oberförster a. W. in Peetzig a. O., unter Verleihung der Oberförsterstelle Ziegelroda (Merseburg), zum 1. Mai.

v. Lindstedt, Oberförster, Inhaber der Oberförsterstelle Schwenow (Potsdam).

Matthäi, Dr., Oberförster, Inhaber der Oberförsterstelle Staakow (Potsdam).

Schroeder, Forstmeister, Inhaber der Oberförsterstelle Klein-Wasserburg (Potsdam).

v. Wedel, Oberförster, Inhaber der Oberförsterstelle Königswusterhausen (Potsdam).

Privatforstdienst.

Schaffgotsch'sche Forstverwaltung.

In den Ruhestand wurden versetzt die Hegemeister:

Neugebauer im Forstrevier Hartenberg, **Schieberle-Greiffenstein** im Forstrevier Mühlseiffen.

Seifert, Hegemeister im Forsthaus Annakapelle, steht seit dem 1. Januar im Ruhestande, er hat die Bewirtschaftung des Grundstückes aber pachtweise behalten.

Rücker, Hegemeister im Forsthaus Hermsdorf, Forstrevier Saalberg, auf welchem Rücker seit 29 Jahren stationiert war, wird nach Greiffenstein, Forstrevier Mühlseiffen, versetzt.

Arndt, zum Revierförster ernannter Revierjäger im Forsthaus Saalberg, wird an das Forsthaus Agnetendorf, Forstrevier Hermsdorf, versetzt.

Förster I, Revierförster vom Forstrevier Hermsdorf, Forsthaus Agnetendorf, wird auf das Forsthaus Hermsdorf, Forstrevier Saalberg, versetzt.

Friese, Revierförster im Forstrevier Seifershau, wechselt seine bisherige Stelle.

Helm, Revierförster im Forstrevier Hasenberg, tritt an Stelle des verstorbenen Hegemeisters Böse in Bad Flinsberg, Forstrevier Ullersdorf.

Hentschel, Revierförster in Leopoldsbaude, Forstrevier Hochstein, wird in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kiesewalter, Revierförster im Forstrevier Querbach, wechselt seine bisherige Stelle.

Kittelmann, Revierförster im Forstrevier Hinterberg, Forsthaus Friedrichsbaude-Jacobsthal, wechselt seine bisherige Stelle.

Prox, Revierförster in Baberhäuser, wird als Verwalter des Forstreviers Seidorf befördert.

Sommer, Revierförster im Forstrevier Steinrücke, Forsthaus Tiefer Grund, Bad Flinsberg, wechselt seine bisherige Stelle.

Förster II, zum Revierförster beförderter Revierjäger, bisher im Forsthaus Regensberg, Forstrevier Bärenstein, wird nach Leopoldsbaude, Forstrevier Hochstein, versetzt.

Böhm, Revierjäger vom Forstrevier Reifträger aus Schreiberhau, wird auf das Forsthaus Regensberg, Forstrevier Bärenstein, versetzt.

Brand, Revierjäger im Forstrevier Wolfsbau-West, wird in das Forsthaus Wurzelhäuser, Forstrevier Brückenberg, versetzt.

Eichhorn, Revierjäger vom Forstrevier Brückenberg, Forsthaus Wurzelhäuser, wird in das Forstrevier Hartenberg versetzt.

Lautisch, Revierjäger in Schreiberhau, Forstrevier Zacken, wird nach Forsthaus Hasenberg, das wieder dem Forstrevier Hernsdorf gräfl. zugeteilt wird, versetzt.

Das Revier Baberhäuser ist wieder dem Forstrevier Brückenberg zugeteilt worden.

Thüringen.

Staats-Forstverwaltung.

Ackermann, Forstassessor in Wasungen, wurde zum Oberförster und Vorstand des Bezirksforstamtes Wasungen ernannt.

Bayern.

Staatsforstverwaltung.

Kaup, Oberforstmeister von Lohr-West, wurde am 1. April in gleicher Diensteigenschaft auf Ansuchen auf das Forstamt München-Nord versetzt.

Zu Oberforstmeistern auf ihren derzeitigen Dienststellen wurden befördert die mit Titel und Rang eines Oberforstmeisters bekleideten Forstmeister:

Baier in Arzberg; **Bayer** in Tegernsee.

Haßmann, der mit Titel und Rang eines Forstmeisters bekleidete Forstamtmann von Aurach, Forstamt Feuchtwangen, wurde zum Forstmeister auf das Forstamt Colmberg befördert.

Radner, Forstamtmann beim Forstamt München-Nord, wurde am 1. April in gleicher Diensteigenschaft auf Ansuchen nach Hofolding, Forstamt Sauerlach, berufen.

Grünewald, Forstverwalter von Meierhof, wurde am 1. April auf sein Ansuchen nach Windshausen, Forstamt Steinach a. S., versetzt.

Schauer, Forstassistent beim Forstamt Betzenstein, wurde am 1. April auf sein Ansuchen an das Forstamt Schwarzenbach a. W. versetzt.

Berufen wurden die Forstverwalter:

Berghammer beim Forstamt Tännesberg nach Trevesen, Forstamt Riglasreuth; **Schneider** beim Forstamt Colmberg nach Meierhof, Forstamt Weißenstadt.

Zu Revierförstern auf ihren derzeitigen Dienststellen wurden befördert die Förster:

Baumüller beim Forstamt Mindelheim; **Dollt** beim Forstamt Speyer, zur Zeit verwendet bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Gleißl** beim Forstamt Simbach a. I.; **Hartmann** beim Forstamt Ramsen; **Oehrlein** in Kleinwenkheim, Forstamt Münnerstadt; **Thumbach** beim Forstamt Bergheim.

Ihrer Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienste entsprechend wurden wieder angestellt:

Schwarzländer, vormaliger Förster, zur Zeit in Goldberg, als Förster bei der Regierungsforstkammer von Schwaben und Neuburg; **Traut,** vormaliger Forstassistent, zur Zeit in Kempten, als Kanzleiassistent beim Forstamt Kempten.

Am 1. April wurden zu Forstamtsassistenten befördert die Kanzleiassistenten:

Adam beim Forstamt Mitterteich; **Kleber** beim Forstamt Mähring.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

v. Brünneck, Wulkow.
Bley, Fritz, Berlin W 30, Habsburgerstr. 11.
Döhler, Helmut, Forstgehilfe, Rothenkirchen Sa.
Gräfl. Arnim-Gollmitzsche Forstverwaltung Zervelin.
Jacob, Forstschuldirektor, Templin Um.
Knauff, Otto, Hilfsförster, Forsthaus Paulushof bei Gemünd.
Kausch, Oberforstmeister, Gumbinnen.
Lebbin, Rudolf, Forstsekretär, Oberförsterei Oberspree, Friedrichshagen bei Berlin.
Modersohn, Oberforstmeister, Topper Nm.
Maerker, Forstrat, Beutnitz.
Nagel, Ferdinand, Kaufmann, Eberswalde, Drehnitzstr.
Graf v. d. Recke, Forstassessor, Potsdam (Regierung).
Dr. Schmidt, Professor, Eberswalde.
Verein weidgerechter Jäger des Kreises Spremberg, Lausitz.
Wiskow, Martin, Forstgehilfe, Reitzenstein bei Blockwinkel Nm.
Würfel, Hellmuth, Forstgehilfe, Saarmund bei Potsdam.
Wiedemann, Konrad, Forstgehilfe, Neu-Häsen bei Guten-Germendorf i. d. Mark.

Hosted by Google



Am 28. März entschlief im Alter von 70 Jahren nach langem, schwerem Leiden unser getreues, liebes Vorstandsmitglied, der Staatliche Hegemeister i. R.

Edmund Pahl.

Nahezu 30 Jahre hat der Verstorbene in Neudamm forstlich gewirkt und zu den Getreuen des „Waldheil" gezählt, dem er auch die letzten zwanzig Jahre seines Lebens als Mitglied des Vorstandes angehört hat. In herzlicher Zuneigung und Freundschaft ist er uns allen verbunden gewesen, und wir haben ihn durch seinen treuen Sinn, der besonders den Waldheilgedanken in ihm stets rege erhielt, durch das ihm eigene Kameradschaftsgefühl und durch seine guten und liebenswerten Charaktereigenschaften allzeit hoch geschätzt. Mit dem Entschlafenen ist dem „Waldheil" ein Förderer verlorengegangen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. Am 1. April haben wir unsern Freund unter selten zahlreicher Beteiligung von Angehörigen der Grünen Farbe zu Grabe getragen und ihm in Wehmut als letzten Freundschaftsdienst märkische Heimaterde in sein offenes Grab geworfen. Unweit der Stätte seines langjährigen Wirkens ruht er; dort aber werden noch Jahrzehnte deutsche Eichen und Kiefern Kunde geben von der Sorgsamkeit und Liebe, mit der sie der Verstorbene begründet und gepflegt hat.

Neudamm, am 2. April 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Forstmeister Bohl, Zicher.

Der Jahresbeitrag für 1927

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 2 RM, für alle anderen Mitglieder 5 RM. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von **100** RM erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. Js. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um recht baldige Überweisung auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Geschäftsstelle.

Die Wohltaten des „Waldheil"
für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10492. **Grabowsky,** Viktor, Forstgehilfe, Semper, Post Lietzow (Rügen). II.
10493. **Lauger,** Herbert, Forstgehilfe, Leipzig, Windmühlenstraße 23. XII.
10494. **Raasch,** Willi, Förster, Labuhn, Kreis Lauenburg, Pommern. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jahn, Rudolf, Forstgehilfe, Thiessow auf Rügen.
Bansemer, Walter, Hilfsförster, Gr.-Sperrenwalde, Post Gollmitz, Kreis Prenzlau.
Brause, Wenzel, Forstmeister, Mittelwalde in Schlesien.
Kroll, Max, Forstkandidat, Seitenberg, Grafschaft Glatz.
Dreher, Wilhelm, Förster, Fh. Wippach, Post Nebra a. U., Provinz Sachsen.
Henseler, August, Albert, Förster, Köln-Nippes, Rembrandtstraße 6.
Hahne, Rudolf, Waldwärter, Fh. Wallmey, Post Ovenhausen, Kreis Höxter.
Limburg, Karl, Fürstl. Hilfsförster, Niederbieber, Kr. Neuwied.
Ehlert, Kurt, Reviergehilfe, Oppurg, Kreis Saalfeld, Thür.
Bundesmann, Hermann, Hilfsförster, Sonnewalde, Kreis Luckau N.-L.

Betrifft Beitragszahlung 1927.

Wir haben bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" die Beiträge bekanntgegeben, die für 1927 zu zahlen sind. Sie betragen für:

a) untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) höhere Forstbeamte **16 RM,**
f) Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) Waldbesitzer mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge sind satzungsgemäß im Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten und demnach längst fällig. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Kasse zur Zeit dringend der Auffüllung bedarf, und es wäre daher zu begrüßen, **wenn alle Mitglieder Gelegenheit nehmen würden, ihre Beiträge sofort an die Kasse abzuführen.** Die Beiträge sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer sowie des Wohnortes der Mitglieder an unsere Kassenstelle nach Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen ist: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, Anfang April 1927.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Sonnabend, dem 23. April 1927, vormittags 11 Uhr, findet im Bahnhofshotel in Neumünster (gegenüber dem Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu den neuen Satzungen. 2. Wahl des Vorstandes für die Bezirksgruppe und die Waldbesitzer und

Hosted by Google

Beamtenabteilung. 3. Rechnungslegung. 4. Verschiedenes. — Bei der großen Wichtigkeit der Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen unbedingt erforderlich. Nach der Tagung gemeinsames Mittagessen. Anmeldungen bis spätestens 19. April an den Unterzeichneten.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Titze, Forstmeister.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Am 20. März fand in Nürnberg eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende, Herr Forstrat Eulefeld, begrüßte die erschienenen Mitglieder, insbesondere den Vorsitzenden des Reichsvereins, Herrn Forstmeister Junack, und vier Gäste, denen er für das Erscheinen dankte. Bedauerlicherweise war der Waldbesitz nicht vertreten. Herr Forstverwalter Albrecht überbrachte als Vertreter des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns Grüße sowie Wald- und Weidmannsheil und wünschte der Tagung guten Verlauf. Unter Überreichung eines sehr hübschen Blumenkorbes beglückwünschte Herr Forstverwalter Albrecht namens seines Vereins Herrn Forstrat Eulefeld zur Vollendung des 74. Lebensjahres und dankte dem Jubilar für seine treue Mitarbeit, namentlich in der Baja. Herr Forstrat Eulefeld dankte und bat, dem Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns Dank und Gruß zu übermitteln. Herr Forstrat Eulefeld teilte mit, daß die am 27. Juni 1926 beschlossene gemeinschaftliche Tagung der Bezirksgruppen XIV und XVII in Würzburg deshalb vorerst unterblieben sei, weil die Kölner Beschlüsse eine Einzeltagung der Bezirksgruppen erforderlich gemacht haben. Hierauf berichtete Herr Forstmeister Junack ausführlich über die Ergebnisse der Hauptversammlung in Köln.

Die Versammlung beschloß nach reiflicher Überlegung, den Bezirksgruppenvorstand dreigliederig zu gestalten. Nachdem Herr Forstrat Eulefeld den Bezirksgruppenvorsitz freiwillig niedergelegt hatte, wurden durch Zuruf in den Bezirksgruppenvorstand einstimmig gewählt aus der Unterabteilung a (höhere Forstbeamte) Herr Forstrat Eulefeld und aus der Unterabteilung b (mittlere und untere Forstbeamte) Herr Revierförster Kuchenbauer. Beide Herren nahmen die Wahl an. Herr Forstrat Eulefeld übernahm es, an den Bayerischen Waldbesitzerverband heranzutreten mit dem Ersuchen, dieser wolle ein Mitglied aus seinen Kreisen in den Bezirksgruppenvorstand entsenden.

Der Punkt „Vereinsbeiträge" wurde eingehend erörtert. Herr Forstmeister Junack führte aus, daß ersprießliche Vereinsarbeit nur dann geleistet werden könne, wenn die Mittel dazu vorhanden seien. Forstverwalter Thoma hielt es für sehr bedauerlich, daß eine geringe Beitragserhöhung Mitglieder zum Austritt bewogen habe, und wies nach, daß andere Vereinigungen den drei- und mehrfachen Jahresbeitrag des Reichsvereins einschließlich der Abteilung 1 von ihren Mitgliedern forderten. Zugleich bat er, eine nach Reichsverein und Abteilung 1 getrennte Beitragserhebung nicht einführen zu wollen, was Zustimmung fand.

Herr Forstrat Eulefeld berichtete, daß in Bayern sich bis jetzt nur drei Vereinsmitglieder als Lehrherren finden ließen, denen eine große Zahl von Lehrlingsanmeldungen gegenübersteht. Herr Forstschuldirektor Oberförster Scheibenbogen wünschte, daß Lehrherren durch Ausschreibung im Vereinsorgan gesucht werden möchten.

Zur Försterprüfung in Bayern sind bisher noch keine Meldungen eingegangen, Meldetermin ist der 31. März. Falls eine Försterprüfung stattfinden sollte, sind als Prüfer gewählt die Herren Forstrat Eulefeld, Revierverwalter Heß und Forstverwalter Thoma. Die Forstgehilfenprüfung wird abgehalten werden durch die Herren Forstrat Eulefeld und Förster Axmann.

Sehr überrascht hat die Mitteilung, daß der Plan besteht, für die ehemaligen Zöglinge der Forstschule Mickhausen — nach fünfjähriger Praxis — an dieser Schule einen Fortbildungskursus und anschließend eine Försterprüfung abzuhalten, an der u. a. zwei Abgesandte des Reichsvereins als Prüfer teilnehmen sollen. Wie man hört, trägt der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen des Reichsvereins Bedenken gegen diesen Plan. Auch Herr Forstmeister Junack sprach sich entschieden dagegen aus. Da Herr Forstschuldirektor Oberförster Scheibenbogen selbst keinen besonderen Nachdruck auf die Verwirklichung dieses Planes legt, wird hoffentlich die Försterprüfung an der Schule umgangen werden können. Herr Forstmeister Junack gab der Erwartung Ausdruck, daß sich auch in Bayern eine öffentliche Stelle finden werde, die das Prüfungswesen in Gemeinschaft mit unserem Verein in die Hand nimmt.

Zum Vorsitzenden der Abteilung 1 für die Bezirksgruppe XIV sowie zum Vertreter bei der Tagung der Abteilung 1 wurde Herr Forstrat Eulefeld gewählt; es wurde vorgeschlagen, die Tagung dieser Abteilung der Kostenersparnis wegen mit der Hauptversammlung 1927 zusammenzulegen. In die Tarifkommission wurden gewählt die Herren Revierförster Kuchenbauer, Revierverwalter Heß und Revierförster Krött.

Über Namen und Satzungsentwurf der Abteilung 1 entspann sich eine längere Unterhaltung. Unter anderem wurde eine engere Anlehnung an die Satzungen des Reichsvereins gewünscht, ohne damit die Selbständigkeit der Abteilung 1 zu gefährden. Herr Forstmeister Junack regte die Bildung forstlicher Forschungsgruppen an und sprach kurz über deren Aufgaben. Als Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung wurde Würzburg gewählt, wobei man hofft, wieder eine gemeinsame Tagung der beiden süddeutschen Gruppen zustande zu bringen.

Forsthaus Grattenbach, Post Sachrang, Oberbayern, 24. März 1927.

Forstverwalter F. Thoma.

Nachtrag: Erfreulicherweise überbrachte Herr Oberförster Scheibenbogen bei der Versammlung die Anmeldung von 18 Forstschülern der Forstschule Mickhausen zum Reichsverein.

Der Vorsitzende: Junack.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Am 5. März d. J. fand die Frühjahrsversammlung in Wabern statt. Der Vorsitzende, Förster Blei, eröffnete gegen 1 Uhr die Versammlung. Zu Punkt 1 berichtete derselbe über die Tagung des Reichsvereins in Köln. Anschließend entspann sich eine lebhafte Aussprache,

Hosted by Google

und der Berichterstatter hatte hier noch Aufschluß über manche an ihn gerichtete Frage zu geben. Zu Punkt 2. Bericht über Rechnungslegung. Der Kassenabschluß weist einen Fehlbetrag auf, der durch nicht gezahlte Beiträge entstanden ist. Die Mitglieder, welche für 1926 ihre Beiträge (3 Mk.) noch nicht bezahlt haben, werden nochmals gebeten, dieselben umgehend an den Unterzeichneten einzusenden. Zu Punkt 3 hielt der Vorsitzende einen Vortrag über Aufforstung von Heiden, Ödländereien und geringes Bauland, an den sich ebenfalls eine lebhafte Aussprache anschloß. Einige vergnügte Stunden beschlossen die Tagung.

Schulz, Schriftführer.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ausschuß der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Am 3. Februar fand in Barmen eine Versammlung statt, die vom Vorsitzenden um 3 Uhr mit Worten herzlicher Begrüßung eröffnet wurde. Es waren 15 Kollegen zur Stelle, entschuldigt fehlten 2.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung sprach der Vorsitzende dem Kollegen Staab, Wermelskirchen, die besten Wünsche der Versammelten zur bestandenen Försterprüfung aus. Kollege Bewersdorff berichtete über die Bezirksfachgruppen-Versammlung in Schwerte am 6. Dezember 1926, zu welcher mit Rücksicht auf die heutige Versammlung seinerzeit nur die Mitglieder des Beamtenausschusses eingeladen waren. Die Versammelten waren mit den Ausführungen einverstanden. Von dem Austritt des Kollegen Schneider aus der Fachgruppe wurde Kenntnis genommen. Aufgenommen wurde Kollege Karl Püntmann aus Essen. Im Juli bis August soll ein Lehrgang in Solingen mit Damen und anschließendem gemütlichen Abend stattfinden. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit dem Kollegen Boedeker in Solingen alles Nähere zu vereinbaren. Zu Punkt 2 der Tagesordnung gab Kollege Friebus den Kassenbericht und rügte den schlechten Eingang der Beiträge. Für die Folgezeit sollen rückständige Zahlungen durch Postnachnahme eingezogen werden. Nochmals wird darauf hingewiesen, daß der Termin zur Zahlung für das erste halbe Jahr der 31. März und für das zweite halbe Jahr der 30. September ist. Der Beitrag für 1927 wird wieder auf 6 RM festgesetzt.

Zu Punkt 3 erteilte der Vorsitzende Auskunft über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Dienstanweisung allen Beteiligten gerecht werden wird. Punkt 4 der Tagesordnung. Die bisherigen Mitglieder des Beamtenausschusses wurden einstimmig wiedergewählt, und zwar die Kollegen Bewersdorff, Nebelsiek und Grunow als ständige Mitglieder und als Stellvertreter Braam, Seitz und Schulze. Der Vorsitzende dankte, auch im Namen der übrigen, für das Vertrauen, das ihnen durch die Wahl entgegengebracht wurde. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Allgemein wurde der Wunsch geäußert, für die Folgezeit bei Versammlungen, Zusammenkünften, Lehrgängen usw. in Uniform zu erscheinen. Nach Schluß der Versammlung, 6,45 Uhr, blieben die meisten noch einige Stunden gemütlich beisammen.

Grunow.

Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

„Waldwärter mit ordnungsmäßiger Lehrzeit, Forstgehilfenprüfung und mehrjähriger forstlicher Tätigkeit!"

In einer Anzeige in Nr. 10 und Nr. 11 sucht die Gemeindeoberförsterei Dringenberg, Kreis Warburg in Westf., für den 234 ha großen Gemeindewald Lichtenau einen Waldwärter unter vorstehend genannten Bedingungen. Die Besoldung soll nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung erfolgen.

Es ist wohl die erste Waldwärterstelle, die unter solchen Forderungen an Vor- und Ausbildung besetzt werden soll. Seit wann werden an einen Waldwärter solche Ansprüche gestellt? Hier kann sich doch nur ein armer mittlerer Forstbeamter melden, der seit langer Zeit stellungslos ist und nun in der Not froh ist, irgendeine forstliche Beschäftigung zu erhalten.

Sollte in Erfüllung gehen, was schon seit längerer Zeit angestrebt wird, nämlich daß auch der Waldwärter sich einer Prüfung zu unterziehen habe, dann können wir jungen mittleren Forstbeamten alle Hoffnungen auf Vorwärtskommen fahren lassen, denn dann sind wir Waldwärter und bleiben solche. Wer nimmt sich wohl dann noch einen Hilfsförster oder Förster mit Gruppe 5, 6 oder gar 7? Wieviel kleinere Schutzbezirke sind heute schon von Waldwärtern besetzt, wo junge mittlere Forstbeamte am Platze wären. Der arme junge Förster aber hängt an Vaters Geldbeutel, macht seinen Eltern das Leben schwer, und er selbst läßt sich die Sache so durch den Kopf gehen, daß er durch Sorge und Ärger kränklich wird. Es ist unglaublich, daß man uns junge Leute plötzlich so in den Abgrund stürzen will, hingegen den Waldwärtern Gelegenheit zur Ablegung einer Prüfung verschaffen möchte, um uns zu verdrängen. Darum bitte ich Euch, liebe alte Kollegen, uns junge Leute zu unterstützen und keinesfalls zuzulassen, daß wir in die niedere Laufbahn gestoßen werden. Wir wollen werden, was Ihr seid: tüchtige, ehrenhafte, angesehene Förster — aber keine Waldwärter! —

H. W., Hilfsförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg für das Jahr 1926.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1926.

A. Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . 646 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 113 "
dagegen traten neu hinzu . . . . 193 "
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 726 "

B. Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

861 Pferde	mit 498 320 RM Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	11 129,70 RM
4 Maultiere	" 1 140 " "	" " " "	34,20 "
851 Rinder	" 318 700 " "	" " " "	6 673,35 "
346 Schweine	" 42 360 " "	" " " "	1 547,45 "
41 Ziegen	" 1 120 " "	" " " "	48,70 "
19 Schafe	" 930 " "	" " " "	42,10 "
Sa. 2 122 Tiere	mit 862 570 RM Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	19 475,50 RM

C. Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt abzüglich 246,08 RM Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1926 . . . . 29 186,83 RM
die Ausgaben insgesamt abzüglich 246,08 RM Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1926 . . . . 30 888,30 "
Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . 1 701,47 RM
der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 10 % eingefordert wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.	RM	Ausgabe.	RM
1. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1925 . . .	501,07	1. Rückversicherungsprämien . . .	855,80
2. Versicherungsbeiträge	21 423,05	2. Entschädigungen	20 718,15
3. Nebenleistungen der Versicherten	2 977,96	3. Schadenregulierungskosten . . .	104,20
4. Erlös aus verwertetem Vieh . .	3 839,58	4. Zum Reservefonds	2 098,30
5. Zinsen	368,49	5. Abschreibungen auf Forderungen aus 1925	71,78
6. Kursgewinn, buchmäßiger . . .	563,80	6. Verwaltungskosten	6 621,67
7. Zuschuß aus dem Reservefonds .	1 460,43	7. Gebühren	8,00
		8. Reichsversicherungssteuer . . .	410,40
		9. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1926	246,08
Summe	31 134,38	Summe	31 134,38

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1926.

Bestände.	RM	Verpflichtungen.	RM
1. Forderungen: Banken pp. . . .	6 332,78	1. Im voraus vereinnahmte Prämie	4 895,40
2. Kassenbestand	3,55	2. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1926	246,08
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere	1 726,00	3. Reservefonds	2 920,85
Summe	8 062,33	Summe	8 062,33

Perleberg, den 27. Januar 1927.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt
Berlin, den 4. Februar 1927. E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 5. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 7. Februar 1927.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Der Vorstand: Krause.

Hosted by Google

Des Osterfestes wegen muß der Schluß der Anzeigen-Annahme für Nr. 16 auf Sonnabend, den 16. April verlegt werden. Alle für Nr. 16 bestimmten Anzeigen bitten wir so abzusenden, daß sie am 16. April mit der Frühpost hier eintreffen.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Anzüge
Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir 5 Tage zur Probe m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg.beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 176 B

Familien-Nachrichten

„Jagd vorbei!"

Am 31. März d. J. verschied nach längerem Leiden, ein Opfer d. Wohnungszwangswirtschaft, **der Staatliche Hegemeister i. R.**

August Hellmann

Garde-Jäger 4. Komp., Jahrgang 1874.

Ein kerndeutscher Mann, ein Vorbild altpreußischer Beamten-Pflichttreue ist in die ewigen Jagdgründe eingewechselt.

Mir ist ein lieber Freund gestorben, dem ich bis an mein Ende ein ehrendes Gedenken bewahren werde. (413

Prenzlau, den 2. April 1927.

Datchow, Revierförster i. R.

Heute früh 7 Uhr nahm Gott der Herr meinen geliebten, letzten Sohn, meinen guten Bruder, meinen Schwager und Onkel,

den Forstkand.

Fritz Kloth

Inhaber des E. K. II,
Burschenschaft Saxo-Franconia Tharandt,

im blühenden Alter von 28 Jahren nach langem, schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden, das er sich im Weltkriege zugezogen hatte, zu sich in die Ewigkeit.

In tiefstem Schmerz:

Fritz Kloth, Gräfl. Revierförster,
Frieda Möhler, geb. **Kloth**,
Hans Möhler, Städt. Revierförster,
Siegfried Möhler,
Ingeb. Möhler.

Mahlendorf bei Warthe (Uckermark), den 24. März 1927. (411

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Förster Otto Neumann, z. Zt. in Hochfelde, Post Krangen, Kr. Neustettin, ein Sohn.
Dem Staatl. Förster Paul Schultze in Forsthaus Buchwalde, P. Jastrow, Grenzmark, eine Tochter.
Dem Staatlichen Förster Heinrich Stuckstette in Magdeburgerforth eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Erna Cronau mit dem Forstreferendar Gebhard von der Wense in Köslin.
Frl. Emmy Job in Oberwilhelmsee, Kr. Flatow, Grenzmark, mit dem Pr. Hilfsförster Johann-Ernst Gotzkowsky in Driesen-Vordamm.
Frl. Martha Schulze in Allenbostel mit dem Staatl. Hilfsfrst. Hubert Muhme in Alten-Estorf Kr. Uelzen.
Frl. Charlotte Zander in Elisenhof bei Allenstein mit dem Preuß. Forstassess. Walther Storck in Allenstein.

Eheschließungen:

Der Förft. Willy Raasch in Labuhn, Kr. Lauenburg i. Pomm., mit Frl. Margarete Liesenfeld in Kassel.

Sterbefälle:

Eichel, Karl, Oberforstmeister a. D. in München.
Frank, Forstreferendar in Weimar-Katzhütte.
Herre, Forstmeister in Arnstadt (Thüringen).
Klein, Heinrich, Herzogl. Forstaufseher a. D. in Tambach (Thüringen).

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus Benno Linder, Elberfeld**, Wupperstr. 13 Fo

---

Am 1. Oktober 1927 ist die Stelle des

Oberförsters

unserer **Oberförsterei Rietschen** neu zu besetzen. Gehaltsgruppe X mit Aufrückung nach XI nach 10 Dienstjahren. Ortsklasse C. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden. 1 Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Dienstwohnung vorhanden. Dienstgespann wird von der Verwaltung gehalten. Vorbedingung ist vollakademische Vorbildung und Qualifikation zum höheren Staatsforstdienst eines deutschen Staates. Bewerbungen mit Zeugnissen sind **bis 15. Mai** an den **Magistrat zu Görlitz** einzureichen.

Görlitz, den 21. März 1927.

Der Magistrat. (386

Die Gemeindeförsterstelle Erbach

im Kreise Simmern ist zum 1. Juni 1927 neu zu besetzen. Probedienstzeit ein Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensions-Dienstalter für den Fall endgültiger Anstellung. Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die bei anderen Kommunalverbänden verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, wird aber gebaut. Besoldung nach Gruppe 6 mit Aufstiegmöglichkeit nach 7.

Für die Anstellung kommen in erster Linie forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten gleichwertig ist. Die Stelle ist vom Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten freigegeben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der Erklärung über die Erfüllung der Versorgungsansprüche bei Uebertragung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum **10. Mai d. J.** an den Unterzeichneten einzureichen.

Rheinböllen, den 1. April 1927. (421

Der Bürgermeister.

Zum 1. Oktober d. J. wird für größeres Revier im Regierungsbezirk Lüneburg

ein Förster gesucht,

der ca. 30 Jahre alt ist und die Försterprüfung mit „**gut**" bestanden hat. — Nach einem Probejahr erfolgt Anstellung für 3 Jahre. — Bewerber wollen ihr Gesuch mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Originalzeugn oder beglaubigten Zeugnis-Abschriften und **Bild** unter „**Förster, Bez. Lüneburg**" an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Hannover** in **Hannover**, Leopoldstr. 1, einsenden. Vorstellung nur nach Aufforderung. (403

Jüngerer, unverh.

Forstmann

mit Hochschulbildung **gesucht. Forstschule Miltenberg a. M.**

3-Zimmer-Wohnung und Küche, parterre, in Gutsherrenhaus, m. freiem, elektrisch. Licht, an mittleren Staatsforstbeamten i. R. gegen Beaufsichtigung des Herrenhauses und 2 ha Kulturen, in der Nähe der Stadt Düren (Rhld). **abzugeben gesucht.** Näheres durch Revierförster **Jansen** in **Gürzenich bei Düren.**

Für meinen Forst in **Zillerthal-Erdmannsdorf (Rsgeb.)** suche ich einen tüchtigen, ehrlichen (405

Förster,

evtl. kommt auch eine pens., rüstige Person in Frage. Forsthaus, Wirtschaftsgeb. und Ackerland sehr schön gelegen. Angebote mit Gehaltsanspr. erbeten an **Rudolf Dressel, Cunersdorf bei Zwickau i. Sa.**

Forstlehrling

stellt ein **Gräfliche Oberförsterei Zeltsch, Kreis Ohlau.** Ausbildg. erfolgt nach Vorschrift d. v. Berufsamt für Privatförster aufgestellt. Richtlinien. Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und Rückporto sind bis zum 20. April 27 einzureichen. (402

Stellengesuche

Suche für einen 26 Jahre alten, geprüften

Förster,

national, mit guten Zeugnissen (Forstschule Neuhaldensleben), guter Schütze und Raubzeugfänger, besonders scharf gegen zweibeiniges, **Stellung als Förster oder Hilfsförster** in einem größeren Revier. Näheres durch (391
Förster **E. Wede, Lindau, P. Gettorf (Kiel)**

Forstgehilfe.

Für meinen Sohn, 20 J. alt, kath., ges. u. stark, 1,78 m groß, augenblickl. auf der Forstsch. Templin, **suche** ich z. 1. 7. od. 1. 10. **Stellg. als Forstgehilfe**, zw. weiterer Ausbildung, am liebsten unter einem tücht. Oberförster od. Förster.
Schmitt, Förster, **Brincke bei** (414 **Borgholzhausen, Westf.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,46 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 15. April 1927. 42. Band.

Rüsselkäferbekämpfung.

Von **H. H. Merkert**, Mellendorf.

Nur noch kurze Zeit, und der Kampf gegen einen der größten Feinde unserer Nadelholzkulturen, gegen die Rüsselkäfer, die Hylobius-Arten, beginnt. Es erscheint deshalb angebracht, auf eine Fangart hinzuweisen, welche besonders für gebirgige und unwegsame Lagen empfehlenswert ist. Auch ist sie unter den vielen Vorbeugungs- und Vertilgungsmitteln, die in den letzten Jahren in der forstlichen Tagesliteratur besprochen wurden, nicht genannt worden. —

Es handelt sich um das Fangen der Käfer in sogenannten Fangbündeln. Diese Methode wird im hiesigen Revier seit einigen Jahren mit bestem Erfolge ausgeübt. Durch Umwandlungen großer Flächen alter Niederwaldbestände in Fichte ist die Käferplage hier fast zur Kalamität geworden. Es sind zur Zeit etwa 75 ha ein- bis fünfjähriger Fichtenkulturen, fast zusammenhängend auf steilen Lagen rund um eine Bergkuppe liegend, vorhanden. — Das Legen von Fangkloben ist infolge der Unwegsamkeit des Geländes und der Entfernung der älteren Bestände von den Kulturflächen zu kostspielig. Auslegen von Fichtenfangrinden ist ebenfalls unmöglich, da sämtliche älteren Bestände Kiefern sind. Fanggräben sind wegen des felsigen Geröllbodens ebenfalls nicht anzulegen. Da hat sich nun seit einigen Jahren folgende Fangart entwickelt.

Durch Frauen werden in Kieferndickungen entbehrliche Stämmchen von etwa 8 bis 10 cm Stockdurchmesser entnommen, diese entastet und in 40 cm lange Knüppel zersägt; die Knüppel werden wiederum einmal gespalten und mit dem angefallenen frischen Reisig zu kleinen Bündeln von etwa 10 cm Durchmesser verarbeitet. Zum Binden genügt eine Birkenrute oder ein Kiefernzweig. Bis zur Fertigstellung einer genügenden Menge von Bündeln werden sie gut verdeckt im Schatten aufbewahrt. Zwei geübte Frauen fertigen in einer Stunde im Durchschnitt hundert Bündel einschließlich Beschaffung des Materials. Das Auslegen geschieht, sobald für eine bestimmte Fläche genügend Bündel fertiggestellt worden sind. Da man die Bündel meist in einem an die Kultur grenzenden Bestande anfertigen kann, werden sie in Grastüchern an Ort und Stelle getragen und in Bodenvertiefungen an der Nordseite von Steinen oder kleinen Pflanzen, also möglichst im Schatten, ausgelegt, damit sie möglichst lange frisch bleiben. Die Entfernung der Bündel voneinander kann sich nach der vorhandenen oder zu erwartenden Käfermenge richten. Hier im Revier hat sich ein Auslegen in jeder zehnten Reihe, bei jeder zehnten Pflanze, was einem 13-m-Quadratverbande entspricht, am vorteilhaftesten erwiesen. Man benötigt also etwa 600 Bündel je Hektar. Das Anfertigen selbst kostet etwa zwölf Frauenstunden und das Auslegen je nach Gelände ein bis vier Frauenstunden je Hektar. Das Nachsehen der Bündel erfolgt täglich oder an jedem zweiten Tage ebenfalls durch Frauen, welche die Bündel über einem hingelegten Sack ausklopfen und die Käfer in einer Flasche sammeln. Den Sammlern gibt man außer ihrem Lohn zweckmäßig noch eine kleine Ansporn-Gebühr je Liter gesammelter Käfer. Die Fangbündel halten sich bei normalem Frühjahrswetter 10 bis 15 Tage fängisch und müssen dann erneuert werden.

Im Frühjahr vorigen Jahres wurden im hiesigen Revier in der Zeit vom 15. April bis 1. Juni auf etwa 50 ha Fichtenkulturen in vorbeschriebener Weise elf Liter, ungefähr 33000 Rüsselkäfer, gefangen mit einem Kostenaufwande von 1640 Frauenstunden à 0,20 RM = 328 RM

Hosted by Google

und 11 RM Ansporn-Gebühr, somit ein recht guter Erfolg. Aber es war auch ein Erfolg in anderer Beziehung: in der 13 ha großen Fichtenkultur von 1924 in Jagen 14 z. B. waren im Frühjahr 1925 — 1924 war dort nicht gefangen worden — infolge Käferschäden 80 % Nachbesserung nötig. Frühjahr 1926 waren auf derselben Fläche, weil im Jahre zuvor mit dem Fangen zu spät begonnen war, ca. 25 %, und im jetzigen Frühjahr sind nur 5 % Nachbesserung notwendig. Die Ersparnis an Nachbesserungskosten dieser einen Kultur deckt somit die gesamten Fangkosten des vorigen Jahres. Einzelne Kulturen, die nur mäßig vom Rüsselkäfer befallen waren, wurden nur einmal mit Bündeln belegt, andere dagegen drei- bis viermal.

Zusammenfassend möchte ich als Empfehlung dieser Fangart folgendes nennen: 1. Sie ist überall anwendbar, 2. sie ist billig in der Anfertigung des Fangmaterials, des Transports und des Auslegens der Bündel, 3. kann fast wertloses Material benutzt werden.

Zur Biologie des Hylobius abietis möchte ich noch bemerken: Im allgemeinen herrscht jetzt wohl die Ansicht, daß infolge einer lange währenden Fortpflanzungsdauer der Mutterkäfer das Erscheinen der Jungkäfer über den ganzen Sommer verzettelt würde. Hier im Revier treten jedoch die Käfer nur im April und Mai in Massen auf, gegen Juni verlieren sie sich langsam, und später werden gar keine Käfer mehr beobachtet. Auch Fangversuche zeitigten keinen Erfolg.

Nachschrift. Die allgemein festgestellte Tatsache, daß von Juni ab an Fangkloben, Fangrinden u. a. Rüsselkäfer nicht mehr gefangen werden, wird auch hier bestätigt. Mag die Entwicklungsdauer des Rüsselkäfers lang oder kurz sein, so verlassen die Jungkäfer stets die Puppenwiege in den Monaten Juli bis September. Wir möchten deshalb vorschlagen, die dortige Fangmethode noch einmal von Juli bis September durchzuführen, selbstverständlich 1927 auf Schlagflächen der Jahre 1925/26, vielleicht auch auf solchen aus dem Winter 1924/25. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Frage geklärt werden, ob die spät im Jahre erscheinenden Käfer, ohne vorher zu fressen, die Winterverstecke aufsuchen. Zu diesem Zweck wäre an geeigneter Stelle trotz vorhandener Schwierigkeiten ein Rüsselkäferfanggraben zu ziehen, der mit Moos ausgelegt ein dem Käfer genehmes Winterquartier bieten würde. Selbstverständlich muß die Nachsuche sich auch auf die oberen Bodenschichten des Fanggrabens erstrecken. Eckstein.

Die Forstschule Templin.

Wir haben die Absicht, unserm Leserkreis nach und nach die sämtlichen forstlichen Bildungsstätten, Forstliche Hochschulen wie Forstschulen, im Bild vorzuführen und bitten auch darin um Unterstützung aus unserm Leser- und Mitarbeiterkreis. Bei dem altvertrauten Verhältnis, das von jeher zwischen der „Deutschen Forst-Zeitung" und der Forstschule Templin bestanden hat, möchten wir die Reihe dieser Aufsätze mit der Veröffentlichung eines Bildes der Templiner Forstschule beginnen. Auf unsern Wunsch ist uns über die Forstschule Templin von dort folgendes mitgeteilt worden:

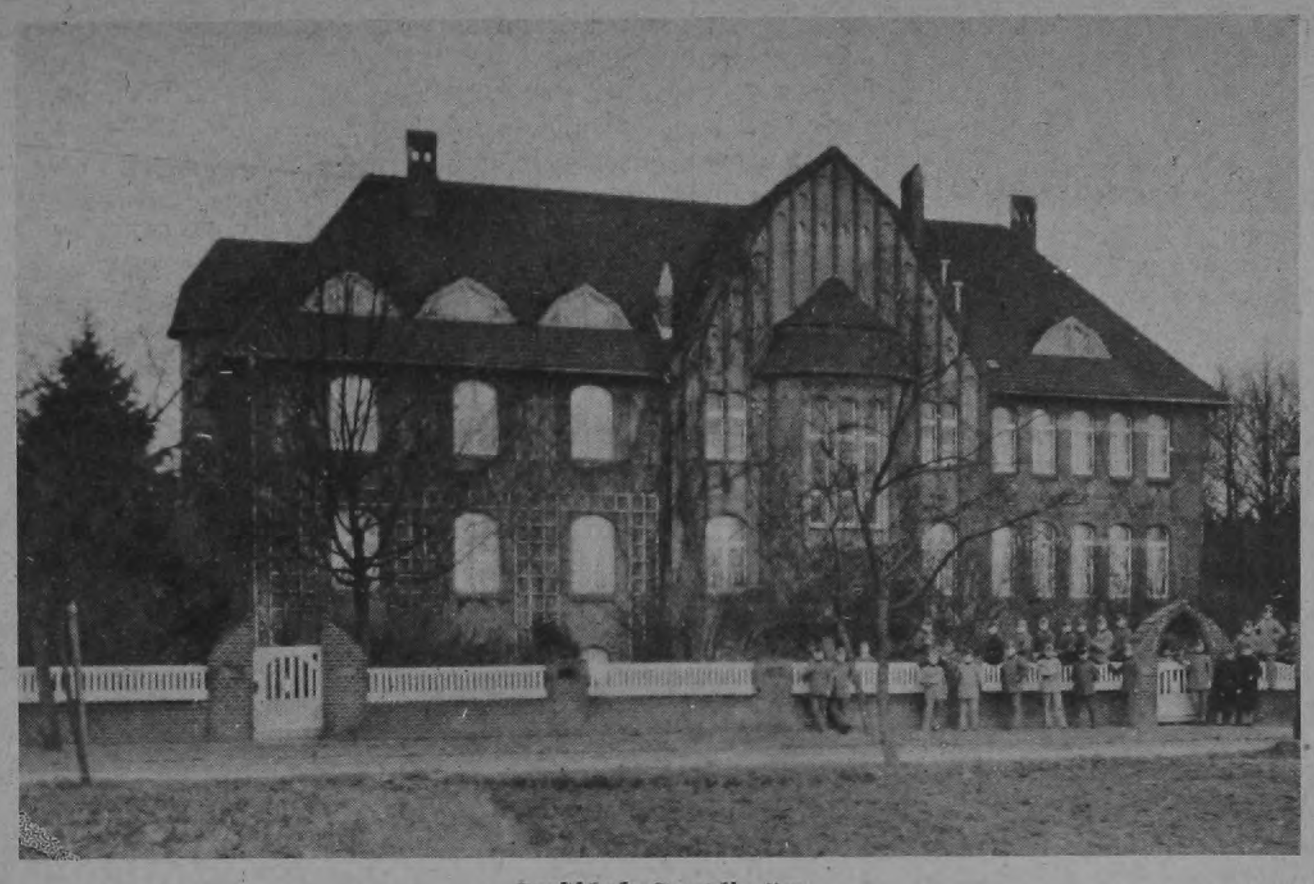
Der Schulbetrieb hat am 4. Oktober 1906 begonnen. Drei Wochen später fand die feierliche Einweihung und offizielle Eröffnung statt. Die Veranlassung zu dieser Feier ist wohl das wichtigste Ereignis, das die Geschichte des jetzigen Reichsvereins dermaleinst zu verzeichnen haben wird. Der Verein kann stolz sein auf das, was er in Templin dank der nicht hoch genug zu schätzenden Opferwilligkeit der Herren Waldbesitzer, der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, des Märkischen Forstvereins und des immer wieder hilfsbereiten Vereins „Waldheil" geschaffen hat. Die Errichtung dieser Schule, ein Ziel, an dessen Erreichung namentlich Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach, der heute noch als Schulpfleger mit seiner unermüdlichen Geisteskraft tätig ist, sich in ganz besonderer Weise beteiligte, bedeutet unbedingt eine neue Ära für den deutschen Privatwald, namentlich für den kleinen und mittleren, für seine Besitzer als auch für die ihn pflegenden Forstbeamten, deren Ausbildung bis dahin, im Vergleich zu heute, mancherlei zu wünschen übrig ließ.

Gar stattlich präsentiert sich das Gebäude am Rande des für die Abhaltung praktischer sowie sportlicher Übungen geeigneten Bürgerparkes und paßt sich in seinen Formen würdig den Resten mittelalterlicher Baukunst in der Stadt Templin an.

Die Anstalt kann ihren Schülern nicht eine abgeschlossene und fertige Bildung geben, weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht; denn der Forstmann lernt nie aus, ganz einerlei, ob er am Anfange oder am Ziele seiner Laufbahn steht. Unterrichtszweck ist daher weniger die Übermittelung vielseitigen Wissens als vielmehr die Weckung vielseitigen Interesses für den Wald und für die Waldgeschäfte und insbesondere für die praktische forstmännische Tätigkeit. Eingedenk der Tatsache, daß das Wissen nur dann den rechten Wert hat, wenn der Schüler es auch praktisch zu verwerten versteht, wenn zum Kennen das Können hinzukommt, ist es immer das Bestreben der Schule gewesen, nicht einseitige, abstrakte, graue Theorie zu lehren, sondern Wissenschaft und Wirtschaft angemessen miteinander zu verbinden, Theorie und Praxis gegenseitig zu begründen und zu ergänzen.

Die für die Lehrwanderungen in Frage kommenden außerordentlich vielseitigen Reviere der Stadt und der Maria-Magdalenen-Kirche genießen den Ruf, mit zu den besten der Mark zu gehören. Der Schulbetrieb ist nach militärischen Grundsätzen geregelt; der Geist wird nicht in „spanische Stiefel" gesteckt. Im laufenden Schuljahre besuchen die Anstalt 47 Schüler, darunter 30 Forstbeamtensöhne. Für das kommende Schul-

Hosted by Google



Forstschule Templin Um.

jahr 1927/28 sind auf die verfügbaren 47 Plätze 112 Meldungen eingegangen.

In vier Jahren kann die Schule ihr 25jähriges Bestehen feiern. Mancher ehemalige Templiner wird es sich sicher nicht nehmen lassen, an dieser Feier seiner Schule in Templin teilzunehmen. Die Zahl der Festteilnehmer verspricht groß zu werden; haben sich doch bis jetzt schon im ganzen 880 Schüler der alljährlich im Juni stattfindenden Abschlußprüfung unterzogen. Die den unteren Flur der Anstalt zierende Ehrentafel nennt aber auch 84 Namen der für ihr Vaterland gefallenen Templiner.

Wir hoffen, im Anschluß daran bald einen illustrierten Aufsatz über eine unserer forstlichen Hochschulen bringen zu können.

Die Schriftleitung.

Rede des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei der zweiten Beratung des Forstetats im Preußischen Landtag

am Donnerstag, dem 7. April 1927.

Meine Damen und Herren! Die Verwaltung der Staatsforsten charakterisiert sich als eine Betriebsverwaltung und muß daher den Zweck verfolgen, nachhaltig den höchsten Reinertrag zu erzielen. Die Staatsforstverwaltung hat aber auch dem Gemeinwohl zu dienen. Das tut sie ohne weiteres: Jeder, der in den Wald geht, kehrt an Geist und Körper gekräftigt zurück. Damit nicht genug; sie will ihm auch dienen, indem sie besondere Landschaftsbilder schafft, die dem Dichter und dem Maler vielfache Anregungen geben. Auf den Reinertrag sind diese Bestrebungen aber nicht von Einfluß. Es geschieht jedoch insoweit, als die Staatsverwaltung Wohlfahrtszwecken dient. Sie wissen ja, wenn irgendeine Not auftritt, dann muß der Wald eintreten, um bald hier die Streu zu ersetzen, dort Weide zu liefern; noch mehr: eine Reihe von Berufsständen verlangen, daß sie das Holz aus dem Walde zu den festgesetzten Taxpreisen erhalten, um so in ihren Berufen sicherer zu einem Erfolge zu kommen. Diese Wohlfahrtsbestrebungen der Staatsforstverwaltung mögen hin und wieder den Reinertrag des einen oder anderen Reviers beeinflussen, sie spielen aber im ganzen keine Rolle. Bestehen bleiben muß allerdings die Forderung, daß wir aus dem Wald möglichst viel Holz erzeugen. Nur dann ist die andere Forderung zu erfüllen, zu einer möglichst hohen Rente zu gelangen.

Über die Frage, wieviel Holz in den preußischen Staatsforsten durchschnittlich erzeugt wird, gehen nun die Meinungen auseinander. Vielfach lese ich in der Literatur, daß man in Preußen mit nicht mehr als mit 4 Festmetern im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren rechnen könne. Das ist aber ein Irrtum. Früher mag das der Fall gewesen sein, heute haben wir jedoch erheblich höhere Leistungen. Wir hatten schon 1912 4,97 Festmeter, sind 1919 auf 5,34 Festmeter, 1924 auf 5,45 und 1925 sogar auf 5,53 Festmeter gestiegen. (Hört, hört! im Zentrum.) Nun sagt man, dieser

Hosted by Google

oder jener hervorragende Privatwaldbesitzer habe wesentlich höhere Erträge an Derbholz je Hektar Holzboden aufzuweisen. Diejenigen, die solche Einwendungen machen, vergessen, daß das, was ich angegeben habe, ja nur der Durchschnitt für ganz Preußen ist. (Sehr richtig! im Zentrum.) Was man aber dem gegenüberstellt, das sind Spitzenleistungen einzelner Privatwaldbesitzer. (Sehr richtig! im Zentrum.) Spitzenleistungen haben wir auch in der Staatsforstverwaltung. Wenn wir diese heranziehen wollten, dann würden sich ganz eigenartige Dinge ergeben. Das geschieht aber schon deshalb nicht, weil es nicht angezeigt ist, daß eine große Verwaltung ein Revier gegen ein anderes ausspielt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich hielt es nur für notwendig, einmal auf diese Dinge hinzuweisen, denen ich dauernd in der Fachliteratur begegne.

Wenn ich nun aufgezeigt habe, in welcher Weise die Erträge gesteigert worden sind, so habe ich aber damit nicht gesagt, daß wir uns nicht bemühen müssen, sie noch weiter zu steigern. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß wir dazu die Möglichkeit in besonderem Maße haben. Das geschieht, indem der Forsttechnik die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt wird. Sie kommt zum Ausdruck, indem wir uns bemühen, den Waldboden gesund zu erhalten. Das ist eine Frage, die auf diesem Gebiete der Urproduktion eine viel wichtigere Rolle spielt als in der Landwirtschaft. Gerade in der Landwirtschaft ist die Frage der Gesunderhaltung des Bodens von so großer Bedeutung, weil ja der Waldbestand auf eine lange Reihe von Jahren mit dem Boden verbunden ist, Holz erzeugen soll, während man in der Landwirtschaft alle Jahre, höchstens alle zwei Jahre, schon durch Bodenbearbeitung eine Änderung im Boden vornehmen kann. Weiter ist auf die Fragen hinzuweisen, die uns jetzt bezüglich der Samenprovenienz, weiter hinsichtlich der Art der Durchforstung beschäftigen, ferner uns beschäftigen in bezug auf die Wahl der Holzsortimente, was ja früher auch nicht die Rolle spielte wie heute. Um allen diesen Fragen dauernd eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu können, ist im Zusammenhang mit der Forstlichen Hochschule Eberswalde die forstliche Versuchsanstalt gebildet, die eine wesentliche Ausdehnung erhalten soll. Sie soll sich in ihrem großen Arbeitsgebiet in zwei Gruppen gabeln, einmal in die ertragskundlichen Untersuchungen und dann in die waldbaubodenkundlichen. Zu dieser Sache liegt der Antrag Nr. 5115 vor. In diesem Antrage ist das Ersuchen ausgesprochen, das Arbeitsprogramm des forstlichen Versuchswesens einem Ausschuß von führenden Sachverständigen zu unterbreiten, die Arbeiten von diesem Ausschuß begutachten zu lassen und endlich das Ergebnis der Presse mitzuteilen. Ich bin selbstverständlich gern bereit, einem solchen Ersuchen zu entsprechen, weil es ja in der Linie liegt, die ich verfolge, alles zu tun, um die Erträge aus dem Staatswald zu steigern.

In dieser Linie liegen auch zwei Anträge, die sich darauf erstrecken, an den forstlichen Hochschulen neue Institute zu errichten. Ich habe beide Hochschulen besucht, und ich kann nicht verschweigen, daß wir in der Tat auf diesen Gebieten ein gewisses Manko haben, das zu beseitigen im Interesse unserer ganzen Forstwirtschaft, nicht bloß etwa des Staatswaldes, dringend notwendig ist. (Sehr richtig!) Besonders ist mir aufgefallen — das steht aber nicht in einem dieser beiden Anträge —, daß das physikalische Institut in Hannoversch-Münden dringend einer Ergänzung und Erweiterung bedarf. Das möchte ich meinerseits zu den beiden Anträgen, die hier vorliegen, noch gesagt haben. (Bravo!)

Meine Damen und Herren, es ist dann in diesem Zusammenhange auch darauf hingewiesen worden, und der Antrag Nr. 5099 beschäftigt sich besonders damit, daß die Forstbeamten aller Gattungen in ihrem Berufe Förderung erfahren sollen, eine Forderung, über die man aber nicht überall derselben Meinung ist. Schon seit einigen Jahren finden Lehrwanderungen für Forstbetriebsbeamte statt, allerdings innerhalb der einzelnen Reviere, ohne daß den betreffenden Teilnehmern Reisekosten und Tagegelder gewährt werden. Diese Wanderungen werden dann so gelegt, daß die betreffenden Beamten auch teilnehmen können. Seit dem 9. Juni 1926 ist angeordnet worden, daß auch planmäßige Lehrgänge über Kriminalfälle im Walde vorgenommen werden, verbunden mit forstlichen Vorträgen und Wanderungen. Für die Teilnahme an diesen Lehrgängen werden Reisekosten und Tagegelder gewährt. Im letzten Jahre sind in 11 Regierungsbezirken mit ungefähr 550 Forstbetriebsbeamten solche Lehrgänge abgehalten worden. In diesem Jahre werden 17 weitere Regierungsbezirke mit Lehrgängen folgen. Es wird Sie ferner interessieren, daß wir einen Hegemeister haben, der in bezug auf die Bodenbearbeitung selbständig vorgeht. Er hat ein besonderes Wühlkulturverfahren erfunden und ist nun bereit, dieses Verfahren den Forstbeamten zu zeigen. Es ist der Hegemeister Spitzenberg in Zäckerick im Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder. Er hat schon Lehrgänge in den beiden letzten Jahren abgehalten, und es haben 48 Forstbetriebsbeamte und 40 staatliche Forstverwaltungsbeamte neben Privatforstbeamten daran teilgenommen. Wer sich für die Sache interessiert, dem empfehle ich, sich diese Arbeiten einmal an Ort und Stelle anzusehen.

Weiter werden zur Fortbildung an der Hochschule in Eberswalde von dem Oberförster Dr. Hilf Lehrgänge veranstaltet, die im letzten Jahre allein von 375 Personen besucht waren. Dann wurden weitere Lehrgänge für Obstbau und Bienenzucht abgehalten.

Und nun komme ich zu einem Kapitel, das ganz eigener Art ist, zu der Frage der Abhaltung von Lehrgängen für die Landwirtschaft

Hosted by Google

für die Forstbeamten. Bereits im Jahre 1925 hat bei einer Verhandlung, die ich mit Förstern abhielt, über ihre Lage ein Revierförster ausgeführt, daß sie auf der Landwirtschaft ja nicht bloß eine Rente hätten, sondern noch Geld zulegen müßten, und daß das zu einem Teil davon herkomme, daß sie in der Landwirtschaft nicht genügend Bescheid wüßten. Ich habe mich sofort bereit erklärt, nach dieser Richtung abzuhelfen. Aber diese Anregung ist später sehr wenig sympathisch aufgenommen worden. In der Versammlung des Vereins der preußischen Förster vom 22. Februar 1926 hat der Referent gesagt, daß der Minister ja nicht denken möge, daß auf diesem Wege dem Försterstande abgeholfen werden kann. Das ist eine ganz falsche Auffassung. Ich meine gar nicht, daß ihm auf diesem Wege geholfen werden soll, sondern daß der Förster das Land, das er nicht für Einkommenszwecke hat, sondern wegen seiner besonderen Verhältnisse haben muß, so bewirtschaftet, daß er möglichst keine Unterbilanz hat. Aus diesem Grunde soll er Anregungen erhalten, und ich bin ganz verwundert, daß die Förster eine solche Anregung für überflüssig halten. Wie mir bestimmt bekanntgeworden ist, muß die Verschuldung vielfach gerade darauf zurückgeführt werden, daß die Bewirtschaftung des Landes unrationell erfolgt. Ich darf annehmen, daß die Fehlerträge nicht in dem Umfange zu verzeichnen wären, wenn mit besserem Verständnis für die Landwirtschaft gewirtschaftet wäre. (Sehr wahr!) Aus allen diesen Gründen habe ich zweierlei angeordnet. Erstens sollen die Forstlehrlinge zu solchen Förstern und Oberförstern gegeben werden, die eine gute Landwirtschaft betreiben, und die auch den guten Willen haben, die jungen Leute anzulernen. Zweitens habe ich angeordnet, daß in den Regierungsbezirken Lehrgänge von zwei bis drei Tagen abgehalten werden unter der Leitung eines Direktors einer landwirtschaftlichen Winterschule. Sie sollen nur von dem Ziel getragen sein, den Förstern das zu zeigen, was sie unmittelbar für ihre Verhältnisse brauchen. Ich hoffe, daß wir auf diesem Wege wenigstens zu einem Teil diese offenkundigen Schäden beseitigen können.

Geschieht durch die verschiedenen Maßnahmen all das, was zur Hebung des Ertrags aus dem Walde notwendig ist, so haben wir doch noch eine andere Seite in unserem Staatswald zu berücksichtigen, nämlich die ökonomische, die sich die Aufgabe gestellt hat, Wirtschaftsaufwand und -erfolg in das richtige Verhältnis zu bringen. Das heißt mit anderen Worten: sich um die Rente zu kümmern. Ich habe Ihnen im letzten Sommer für einige preußische Staatsförstereien eine Übersicht über die Bilanzen vorgelegt. Diese geben das an, was für jedes einzelne Revier aufgestellt werden muß, um die Frage zu beantworten, wie sich die Verzinsung gestaltet. Ich bin persönlich der Meinung, daß diese Frage jeder Oberförster beantworten muß, bin aber nicht wenig erstaunt gewesen, in dem Vortrag des Forstmeisters Dr. Erdmann über die Stellung der Forstwirtschaft im Rahmen der Staatsverwaltung Preußens, den er in dem Verein preußischer Staatsoberförster am 3. Februar d. J. gehalten hat, ganz etwas anderes zu lesen. Dort ist gesagt:

> Es wird nicht viele Oberförster geben, die sich darüber Rechenschaft ablegen, ja die sich überhaupt mit der Frage beschäftigt haben, wie hoch sich die Verzinsung des ihrer Obhut anvertrauten werbenden Kapitals stellt, welche Faktoren diese Verzinsung bedingen und wie sie durch die Wirtschaftsführung beeinflußt werden kann.

Ich möchte hoffen, daß der Forstmeister Erdmann nicht recht hat. Er fährt dann fort:

> Mancher Revierverwalter wird in Verlegenheit geraten, wenn er ohne weiteres angeben sollte, wie groß der durchschnittliche Holzvorrat seines Reviers auf der Flächeneinheit ist. (Abg. Barteld: Hört, hört!)

Diese Frage stelle ich nicht; denn ich würde dem Oberförster Zeit lassen, daß er sich darauf besinnt, und würde also nicht verlangen, daß er mir das ohne weiteres sagt. Aber im großen und ganzen kann ich darauf bestehen, daß die Oberförster auch nach der ökonomischen Seite hin den Anforderungen entsprechen, die man an sie stellen muß. Und ich habe mich gefreut, in dem Gutachten der Kommission von Sachverständigen über die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, das ich dem hohen Hause am 18. Januar v. J. vorgelegt habe, ganz denselben Gedankengang gelesen zu haben, den ich eben ausführte. Dort steht nämlich:

> Die Kommission sprach die Ansicht aus, daß es im Interesse des Ausbildung jedes Forstverwaltungsanwärters liege, daß ihm Gelegenheit gegeben würde, unter Leitung einer Forsteinrichtungsanstalt mindestens eine Betriebsregelung zu bearbeiten. (Sehr richtig!)

Danach soll verfahren werden. Dann wird es, hoffe ich, in Zukunft nicht mehr eintreten, daß man, wie hier Herr Erdmann, sagen kann, daß die Oberförster über diese ökonomische Seite nicht genügend unterrichtet seien.

Eine besondere Würdigung verlangt naturgemäß die Lage unserer Beamten und Arbeiter. Die Zahlen, die ich im letzten Jahre an dieser Stelle über das Diensteinkommen der Förster angegeben habe, sind in der Öffentlichkeit vielfach angegriffen worden, weil man verschiedener Meinung darüber ist, wie man Dienstaufwandsentschädigung, Deputatholz und Erträge aus der Jagd anrechnen soll. Das ist aber eine Sache, über die sich zwei Leute, wenn sie sich nicht gleich einigen wollen, niemals einigen werden; denn darüber kann man eben verschiedener Meinung sein. Mir kommt es nur darauf an, daß ich mir ein gerechtes Urteil über den Wert dieser Anrechnungen in der Vorkriegszeit und gegenwärtig mache, und da bin ich eben der Meinung, daß ich vollkommen recht gehandelt habe, wenn ich diese

Hosted by Google

Werte für die Berechnung des Diensteinkommens weggelassen habe. Ich bin auch der Meinung, daß ich die Landwirtschaft weglassen mußte, und finde für dieses Verfahren eine Unterstützung bei den Förstern selbst, die in ihrem Verein verschiedener Meinung waren. Im Jahre 1912 haben sie gesagt: das Wirtschaftsland brächte bei etwa der Hälfte der Försterstellen gar keinen Reinertrag, sondern erfordere im Gegenteil noch einen Zuschuß. Im Jahre 1914 haben sie jedoch erklärt, daß der Reinertrag des Wirtschaftslandes durchschnittlich auf 600 Mark zu berechnen sei. Also schon nach zwei Jahren ist ein ganz anderes Urteil abgegeben worden, und das war noch vor dem Kriege, als man diese schwankenden Verhältnisse nicht kannte. Ich bin daher der Meinung, daß man erst recht nicht ein Jahr 1926 mit einem Jahre 1913 vergleichen kann. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) In der Landwirtschaft ist man ja überhaupt gewöhnt, niemals Jahre, sondern Zeiträume miteinander zu vergleichen; mindestens fünf Jahre muß man haben, damit zwei schlechte Jahre ausgeglichen werden können, drei Jahre sind meist zu wenig. Also mit solchen Vergleichen ist nichts anzufangen. Damit habe ich jedoch nicht bestritten, daß es der Landwirtschaft schlecht geht, daß die Landwirtschaft im letzten Jahre vielfach Zuschuß verlangte (sehr richtig!), und daß die Förster daher in Schulden kommen konnten. Ich weiß auch, daß diese Verschuldung zum Teil daher kommt, daß junge Förster zuviel Geld in ihr Inventar hineingesteckt haben. Ich würde das nicht sagen können, wenn das nicht von der Staatsforstverwaltung als Grund für die Entschuldungsaktion mitgeteilt worden wäre.

Was habe ich nun angesichts dieser Sachlage getan? Ich habe die Pacht für das Wirtschaftsland auf 50 % der Vorkriegszeit herabgesetzt (hört, hört!), ich habe ferner von jetzt ab den Zins für den Wirtschaftsvorschuß von 5 auf 4 % verbilligt. Dann haben Sie bereits im Hauptausschuß erfahren, daß eine Anzahl Försterstellen aufgerückt ist. Ich sage weiter, daß es mein Bestreben ist, denjenigen Förstern, die durch eine große Entfernung von Arzt, Apotheke, Kirche, Schule usw. besondere Aufwendungen haben, einen Ersatz dieser Unkosten zuteil werden zu lassen. Es erscheint dies vorläufig auch nicht im Etat, weil das noch ein Gegenstand der Verhandlung mit dem Herrn Finanzminister ist. Aber ich habe von ihm doch die Zusicherung erhalten, daß wir auf einen Zuschuß zum Dienstaufwand rechnen können (Bravo!), wenn auch vorläufig nicht in der Höhe, wie ich es gern möchte.

In diesem Zusammenhang komme ich dann auch noch auf den Antrag Drucks. Nr. 5090 zu sprechen, der das Ersuchen ausspricht, einen Ausschuß einzuberufen, der die Notlage der Staatsforstbeamten und -arbeiter berät. Er sagt dann weiter, daß auch Vertreter jeder Fraktion hinzugezogen werden sollen. Im Grunde verlangt er also dasselbe, was ich schon im letzten Jahre abgelehnt habe. Ich habe damals gesagt, daß ich es ablehne, einen Ausschuß einzuberufen, in dem die Vertreter der Organisationen und der Fraktionen des Landtages sitzen. Ich habe aber erklärt, daß ich jederzeit bereit bin, in den parlamentarischen Organisationen Rede und Antwort zu stehen. Aber die Exekutive auf der anderen Seite ist meine Sache. (Sehr gut! rechts und im Zentrum.)

Nun haben Sie aber weiter den Antrag gestellt, das Staatsministerium zu ersuchen, „dem Landtag baldigst nach Anhörung aller Instanzen, der Beamtenausschüsse und der Organisationen, eine Denkschrift vorzulegen, ob, wo und wie in der Staatsforstverwaltung gespart werden kann". Wenn Sie also diesen Antrag annehmen — ich bitte Sie darum —, dann wird es meine Pflicht sein, alle vorhandenen Organisationen über den Gegenstand, um den es sich hier handelt, zu befragen. Dann werden ja auch alle Beamten- und Arbeiterorganisationen mit ihren Wünschen herauskommen können. Haben Sie keine Sorge, es wird auch hier so sein, daß man seinen eigenen Balken nicht sieht, wohl aber den Splitter beim andern. Infolgedessen wird dadurch, daß alle gehört werden, doch nachher ein Ergebnis entstehen, das man wahrscheinlich als allgemeinen Meinungsausdruck wird vertreten können. Ich glaube also, daß meine Bestrebungen durchaus in der Richtung der Antragsteller zu Nr. 5090 liegen, und daß Sie aus diesem Grunde von einer solchen Entschließung absehen können. (Sehr richtig! rechts.)

Dann ist ferner davon gesprochen worden — das wird bei der Gelegenheit unbedingt zum Ausdruck kommen —, daß man eine Ersparnis durch einen Abbau von Stellen erzielen könne. In dieser Beziehung weise ich darauf hin, daß seit 1911 4 Oberforstmeisterstellen, 16 Regierungs- und Forstratsstellen, 45 Oberförsterstellen, 11 planmäßige und 6 nicht planmäßige Forstkassen abgebaut worden sind. (Zuruf des Abgeordneten Peters, Hochdonn.) — Nein, das ist nicht Kriegsverlust, sondern regelrechter Abbau. Nun bin ich durchaus der Meinung, daß objektiv geprüft werden muß, ob und wie noch durch Einziehung von Stellen gespart werden kann. Aber da hat nun der Herr Abgeordnete Barteld gestern etwas gesagt, was auch wahr ist. Glauben Sie nicht, daß das so einfach ist. (Abgeordneter Barteld, Hannover: Das weiß ich!) Selbst in Fällen, in denen man der Überzeugung sein kann, es müsse die Aufhebung einer Stelle erfolgen, hört man eine solche Summe guter Gründe dagegen, daß es schwer fällt, eine andere Entscheidung zu treffen.

Meine Damen und Herren, wir haben dann in unserem Etat noch die Besonderheit, daß wir an dem Holzeinhieb festhalten, daß wir uns nicht von der Erwägung leiten lassen, dadurch eine Erhöhung der Einnahmen zu erzielen, daß wir stärker an unseren Holzvorrat herangehen. Wir sind in dieser Beziehung der Meinung, daß der Wald ein Kapital ist, das wir als sorgsame

Hosted by Google

Hausväter zu verwalten haben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir freuen uns, daß Sie nie Forderungen nach anderer Richtung an uns gestellt haben.

Da also der Holzeinhieb beständig ist, ist der Holzpreis der Drehpunkt des Etats. Die Holzpreise sind von der holzverarbeitenden Industrie, sodann von der Papierindustrie abhängig. Die holzverarbeitende Industrie steht im engsten Zusammenhang mit dem Wohnungsbau. Da wir in den letzten Monaten ständig mehr Wohnungen gebaut haben als im Vorjahre, war es nur natürlich, daß auch die Holzpreise gestiegen sind. Infolge der günstigen Wirtschaftsentwicklung des letzten Halbjahres hat auch der Verbrauch von Papier zugenommen. Es ist nun interessant, sich über die Einfuhr von Holz, die man mit Rücksicht auf die Entwicklung in den letzten zwei Jahren erwarten kann, und die man die saisonmäßige Einfuhr nennt, und anderseits über die tatsächliche Einfuhr ein Bild zu machen. Saisonmäßig hätten wir, wenn der Durchschnitt in den letzten zwei Jahren gleich 100 gesetzt wird, bei dem Rundholz im Juli 142, im Dezember 84, im Januar 66 erwarten können. Das ist einleuchtend. Tatsächlich haben wir im Juli eine Einfuhr von 98, im Dezember von 139 und im Januar von 140 gehabt. Beim Schnittholz war es ähnlich. (Hört, hört!) Daraus kann man ersehen, daß größere Nachfrage und ein offenkundiges Bedürfnis für die Holzeinfuhr vorhanden ist, das sich auch in den Preisen auswirken mußte. Bei den Preisen ist es nun natürlich so, daß einmal die Rundholzpreise den Schnittholzpreisen nachhinken; denn die Schnittholzpreise werden durch Rundholzpreise, Arbeitslöhne und Frachten bedingt. Diese beiden letzten Faktoren sind aber weniger labil als der erstere. Infolgedessen entscheidet das Rundholz. Umgekehrt steigt das Schnittholz, wenn wir ein größere Nachfrage haben, so folgt sofort das Rundholz. Diese Erscheinungen haben wir in den letzten zwei Jahren in prägnanter Form erlebt. — —

Ich habe bereits auf die Bewegung der Einfuhr hingewiesen. Meine Damen und Herren, wir sind nicht in der Lage, unseren Holzbedarf in Deutschland zu decken. Das haben wir in der Vergangenheit nicht fertigbekommen und bringen es auch in der Zukunft nicht fertig. Wir haben im Jahre 1913 12,4 Millionen Festmeter eingeführt, 2 Millionen in der Form von Zellulose, Papier, Holzwaren wieder ausgeführt, haben also zweifellos einen Einfuhrbedarf von 12,4 Millionen Festmetern. Diesen Bedarf haben wir in der Vorkriegszeit in erster Linie aus Rußland und aus Österreich-Ungarn gedeckt. Nach der Umordnung der staatlichen Verhältnisse im Osten stehen jetzt Tschecho-Slowakei und Polen im Vordergrunde. Polen, das ja leider einen Teil der deutschen Wälder von uns erhielt, hat eine Ausfuhrmöglichkeit von ungefähr 3 Millionen Festmetern jährlich. Es ist naheliegend, daß wir unser Verhältnis zu Polen so gestalten wollen, daß in erster Linie das polnische Holz nach Deutschland kommt, aber unter Bedingungen, die für uns tragbar sind. Denn zweierlei ist Tatsache: die Lebenshaltung der Arbeiter in Polen ist sehr viel niedriger als in Deutschland, vielleicht, wenn wir das in Zahlen ausdrücken sollten, halb so groß. Zweitens ist Tatsache, daß Polen das Holz durch Ausfuhrtarife leichter an die Grenze bringt. Gegen diese beiden Tatsachen müssen wir einen entsprechenden Zollschutz haben. Ich bin der Meinung, daß das, was in dem schwedischen Handelsvertrage in der Beziehung festgelegt ist, auch gegen Polen gelten sollte. (Bravo! rechts.) Oberschlesien ist das zuerst gefährdete Gebiet. Es hatte in der Vorkriegszeit einen Absatz von Holz in der oberschlesischen Industrie, die wir leider verloren haben. Oberschlesien muß also mit seinem Holz aus der Provinz heraus, und zwar in der Richtung nach Berlin. Daher vertrete ich die Forderung, daß die Staffel, die für Schlesien besteht, bis nach Berlin erweitert werden soll. (Sehr richtig!)

Im Verhältnis zum Ausland ist auch die Frage der Einführung von Gerbrinde zu betrachten, die vom Herrn Abgeordneten Schmelzer aus naheliegenden Gründen, insbesondere im Frühjahr 1925, als die neuen Zolltarifregelungen bevorstanden, hier im Ausschuß wie im Hause so bekämpft worden ist. Erreicht hat er nichts. Ich auch nicht. (Heiterkeit.) Die zollpolitische Ordnung, die im Jahre 1921 getroffen worden ist, wonach Gerbrinde frei ist, Quebrachoholz 2 Mark, flüssige Gerbstoffe 4 Mark und feste Gerbstoffe 8 Mark Zoll pro Doppelzentner tragen sollen, ist durch die Zolltarifnovelle vom Sommer 1925, wenn ich so sagen darf, verewigt worden. Wir dürfen auch nicht hoffen, daß in der Sache noch etwas zu ändern ist. Ich möchte die Lage auf eine einfache Formel bringen: Es ist der Wald der Industrie geopfert worden. (Zustimmung.) Unsere Aufgabe ist es nun, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um hier einen Ausgleich zu schaffen.

Für den Großwaldbesitz ist Schälwald heute keinesfalls mehr rentabel. (Sehr wahr!) Für den kleinen Besitzer, dessen Frau und Kinder das Schälen betreiben, der mit seinem Kuhgespann die Rinde zum Gerber fährt, der sich das Abfallholz noch entsprechend zu Brennzwecken anrechnet, kommt noch ein bescheidener Nutzen heraus. (Zuruf: Ein sehr bescheidener!) Aber wenn er seine Arbeitskraft in Anrechnung bringen würde, dann wäre es auch damit zu Ende.

Ich habe daher folgende Absicht: Zunächst soll ermittelt werden: Welche Bestände an Schälwald sind im ganzen in Preußen vorhanden, und wieviel soll nach Lage und Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Kultur zugeführt werden? Hierbei ist zu untersuchen: Wieviel entfällt auf Ackerland, wieviel auf Wiese und Weide, und was hat zu geschehen, um diese Flächen in die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und Gemeinden einzuordnen? (Sehr gut!) Nebenher

Hosted by Google

geht die zweite Frage: wieviel — Haubergwald — ist schon in Genossenschaften vereinigt? Diese Flächen sollen die ersten sein, die für die Umwandlung in Hochwald in Betracht kommen. Die übrigen Flächen, die nicht in Genossenschaften vereinigt sind, sollen zusammengeführt werden. Dieser Zusammenschluß wird Mühe und Zeit kosten. Sie alle wissen, wie schwer es ist, eine Anzahl von Landwirten in eine solche Genossenschaft zusammenzuführen. (Heiterkeit und sehr richtig!) Bis das erreicht ist, haben die Besitzer noch die geringe Einnahme aus ihren Haubergsbetrieben. Ich rechne, daß im Regierungsbezirk Arnsberg rund 50000 Hektar für die Hochwaldbildung in Betracht kommen. Ich sage ausdrücklich, daß das eine Annahme ist. Im übrigen Preußen rechne ich mit 115000 Hektar. Nimmt man weiter an, daß 20 Jahre notwendig sind für die Überführung dieser Flächen in Hochwald (Zustimmung), daß je Hektar eine verlorene Beihilfe von 125 Mark gegeben wird, dann ist je Jahr wenig über eine Million Reichsmark erforderlich.

Für die ersten 20 Jahre werden die Genossenschaften keine Einnahmen haben. Dann wird eine Nutzung einfallen. Bei den anderen Flächen wird, da die Genossenschaftsbildung erst später erfolgt, auch die Rente erst später einsetzen. Es gehen also nebeneinander her die Umwandlung in landwirtschaftlich benutzte Fläche und in Hochwald. Ohne erhebliche Aufwendungen wird das nicht möglich sein. Aber ich glaube, daß die Aufwendungen notwendig sind, um endlich einem Mißstand abzuhelfen, der offenkundig ist. (Sehr gut!)

Ob es dabei, wie es hier schon ausgesprochen ist, gelingt, Mittel des Reichs heranzuziehen, weil die Notlage des Haubergwaldes durch den mangelnden Zollschutz entstanden ist, das steht dahin; es soll aber nicht unversucht bleiben.

Wir werden auf diese Weise unseren Waldbestand im ganzen verbessern. Ich sehe dieses Problem etwas anders, als es früher geschah. In der Vorkriegszeit ist im ganzen für 700 Hektar Beihilfe gegeben, aber 2600 Hektar aufgekauft. Ich möchte das in diesem Verhältnis nicht tun. Mein Wunsch wäre es vielmehr, die bestehenden Genossenschaften dahin zu bringen, die Überführung in Hochwald vorzunehmen und die freien Besitzer zu Genossenschaften zusammenzuschließen (sehr richtig! im Zentrum), damit es nicht nötig ist, daß der Staat den Wald aufkauft. (Sehr gut! im Zentrum.)

Damit habe ich aber bereits ein Thema berührt, über das ich mich noch mit einigen Worten verbreiten muß, nämlich die Frage, wie es überhaupt mit der **Ausdehnung unseres Waldes** steht. Preußen hat durch den Krieg nicht weniger als 625 000 Hektar Wald im Werte von 1,6 Milliarden Mark verloren (hört, hört!), und das Hohe Haus ist wohl selbst der Meinung, daß nichts unversucht gelassen werden soll, um dieses Manko wieder auszugleichen. Das ist mit unseren schwachen Mitteln geschehen. (Zuruf des Abg. Held.) — Ganz recht, Herr Abg. Held, von Rechts wegen müßte das Reich eingreifen. Sie weisen damit auf die Verhandlung hin, die vor einigen Tagen im Reichstage stattgefunden hat. Zu dieser Sache hat auch Preußen seine Forderung in bezug auf das, was es vom Reiche zu verlangen hat, angemeldet. Ich muß aber sagen, daß die Forstverwaltung für den verlorenen Waldbesitz nur 5 Millionen als Abschlagssumme erhalten hat. (Hört, hört!) Diese 5 Millionen sind uns auch nicht verblieben, sondern nur 2,7 Millionen, die dann für Ankäufe Verwendung gefunden haben. (Hört, hört!) Allerdings hat der Herr Finanzminister mir jetzt eine andere Last abgenommen. Wir haben im Vorjahre den **Waldbesitz Malepartus** gekauft; die Zahlung soll in Raten erfolgen. Der Herr Finanzminister hat sich nun bereit erklärt, diese Last auf die allgemeine Finanzverwaltung zu übernehmen. (Bravo.)

Im letzten Jahre wurden im ganzen 33 187 ha angekauft. Auf Grund der Auseinandersetzung mit dem vormals königlichen Hause fielen uns 48 913 ha zu, so daß wir doch in den letzten Jahren etwas vorwärts gekommen sind. Die Forsten haben um 82 100 ha zugenommen. Ich hoffe, daß wir auf diesem Wege weiterkommen werden, indem Braunkohlenlager zum Verkauf gelangen. Für den Ankauf von Gelände sind die folgenden Richtlinien aufgestellt: Ankauf von Ödländereien in Ostpreußen, in der Grenzmark, in Köslin, in Schleswig-Holstein, in Hannover, im Siebengebirge, im Hunsrück und in der Eifel, Erwerb devastierter Privatforsten, besonders in den politisch gefährdeten Gebieten (sehr gut!), Ankauf von Wald, der mit dem Erwerb großer Siedlungsgüter im Osten verbunden ist und natürlich als Siedlung nicht verwendet werden kann. Endlich Ankauf von Flächen, die zur Arrondierung des Waldbesitzes notwendig sind. Das, meine Herren und Damen, sollen die Grundsätze sein, nach denen wir beim Ankauf von Flächen verfahren wollen. (Bravo!)

Wenn Sie sich rückschauend ein Bild von der Lage der Staatsforsten in den letzten beiden Jahren machen, so werden Sie mir einräumen, daß überall Schwierigkeiten vorhanden waren: Verwertung der großen Mengen von Eulenfraßholz, geringere Zahlungsfähigkeit der Holzhändler und weiter infolge ungünstiger Konjunktur Schwierigkeiten auf den verschiedensten Gebieten. Durch Ausdehnung der Neukulturen wurde die Heranziehung von Erwerbslosen getätigt, was auch nicht immer glatt verlief. So schwierig also die Verhältnisse in den letzten zwei Jahren auch waren, so haben wir doch versucht, die Verhältnisse möglichst günstig zu gestalten. Wenn wir nunmehr bei steigender Konjunktur besseren Zeiten entgegengehen, so hoffe ich, daß sich diese nicht nur für unsere Forstwirtschaft auswirken werden, sondern auch für unsere Forstbeamten und Waldarbeiter. (Bravo!)

Hosted by Google

Forstliche Rundschau.

Wie wirken Erntezeit, Alter des Mutterbaumes und Höhenlage auf die Güte des Fichtensaatgutes? Von Forstassessor Dr. R. B. Hilf. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1927 S. 65.

Die vorliegenden Untersuchungen sind auf Veranlassung der Prinzlich von Preußenschen Forstverwaltung in Camenz ausgeführt worden, um folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann man im Gebirge so früh Fichtenzapfen sammeln, daß die Hauptернte in der Regel noch vor dem ersten Schnee getätigt wird?

2. Kann man auch in jungen Beständen sammeln lassen, in denen die Ernte entsprechend leichter ist?

3. Inwiefern ändert sich mit dem Steigen der Meereshöhe in Gebirgen die Qualität des jeweils erzeugten Fichtensamens?

Wenn auch das zur Beantwortung dieser Frage gesammelte Material noch unzureichend ist, so sollen die Ergebnisse der Untersuchung doch veröffentlicht werden, um Anhaltspunkte für weitere Arbeiten zu geben.

1. Erntezeit.

Die Zapfenproben des Jahres 1923/24 stammen nur aus der Herrschaft Camenz vom Glatzer Gebirge, im Jahre 1924/25 sind außerdem auch solche aus dem Riesengebirge, dem Thüringerwald und dem Harz untersucht worden.

Beim Vorversuch 1923/24 haben von den in der Zeit vom 6. bis 19. September gesammelten Proben nur zwei ein verhältnismäßig befriedigendes Ergebnis geliefert. Im Mittel beträgt das Keimprozent nach 20 Tagen:

Bei den Septemberproben . . .	50
„ „ Oktoberproben	65,2
„ „ von Januar bis Mai gesammelten Proben	73

Die Differenz zwischen September und Oktober ist also doppelt so groß wie die zwischen Oktober und Frühjahr. In der Keimenergie (Keimung nach sechs Tagen) war kein Unterschied mehr festzustellen.

Im Jahre 1924/25 haben dagegen die nach dem 1. November gesammelten Samen noch eine beträchtliche Steigerung der Keimgeschwindigkeit gegenüber den Oktoberproben gezeigt.

Die mittlere Keimgeschwindigkeit hat betragen bei der Ernte:

15. September	12,9 Tage
1. bis 31. Oktober	7,3 „
1. bis 15. November . . .	5,6 „
24. November bis 9. Januar	5,5 „

Als die Samenproben des Winters 1924/25 im Frühjahr 1925 ausgesät wurden, hat sich bei diesem Versuch überraschenderweise ergeben, daß der frühzeitig (zwischen 15. September und 1. November) gesammelte Samen dem später gesammelten keineswegs nachstand.

Die Ursache dieses abweichenden Verhaltens der Samen aus den beiden Erntejahren dürfte in klimatischen Verhältnissen liegen. Im Erntejahr 1923/24 konnte H. noch bis in das späte Frühjahr Zapfen erhalten, die nicht ausgeflogen waren, während der Herbst 1924 ungewöhnlich lange warm war, so daß in wärmeren Lagen schon Mitte November ein reichliches Ausfliegen des Samens festgestellt wurde.

Für das frühe Reifen des Fichtensamens ist die Wärme der Monate Juli und August entscheidend. Auf das Öffnen der Zapfen wirkt neben dem Reifezustand die relative Feuchtigkeit der umgebenden Luft ein. Für das Ausfliegen des Samens ist die Witterung des Herbstes bedeutungsvoll. Nach trübem und nassem Herbst sowie beim Fehlen abnorm warmer und trockener Tage im Winter bleibt der Samen bis zum Frühjahr in den Zapfen erhalten. Da sich unter Umständen die günstige Erntezeit für Fichtenzapfen auf drei Wochen zusammendrängen kann, so sind Polizeiverordnungen, die ein frühes Sammeln der Zapfen verbieten, unzweckmäßig. Dieses gilt insbesondere für die bereits in zwei Provinzen erlassenen Verordnungen, die als frühesten zulässigen Termin für das Sammeln den 15. November bestimmen; der 1. Oktober erscheint als solcher ungleich zweckmäßiger, und zwar um so mehr, als die Darren kein Interesse haben, unreifes Saatgut zu kaufen.

Einfluß des Alters der Mutterbäume.

Um den Einfluß der Höhenlage auszuscheiden, sind nach dem Ergebnis der Vorversuche des Jahres 1923/24 bei den Untersuchungen für das Jahr 1924/25 nur die Höhenlagen unter 900 m berücksichtigt worden.

Hierbei haben ergeben:

die Proben von	eine mittlere Keimgeschwindigkeit an
20 bis 40 Jahren	6,5 Tagen
50 bis 109 „	5,7 „
110 Jahre und mehr	6,0 „

Die Gruppe der alten Mutterbäume ist jedoch zu wenig gesichert, um hieraus eine Minderwertigkeit des Saatgutes folgern zu können. Beim Vergleich der Keimversuche und Aussaatversuche haben sich erhebliche Widersprüche ergeben. Da letztere für die Praxis zwar größere Bedeutung besitzen, aber nicht in dem Umfang ausgeführt werden konnten wie die Keimversuche, so glaubt H. aus ersteren mit Sicherheit nur einen ungünstigen Schluß auf die Samen von Altbäumen in Hochlagen und einen wenn auch nicht absolut sicheren Schluß für Samen von Jungfichten ziehen zu dürfen.

Einfluß der Meereshöhe.

Die Voruntersuchungen des Jahres 1923/24 haben folgendes Ergebnis geliefert. Es zeigten die Proben

aus einer Höhe von	nach 6 Tagen	nach 20 Tagen
	in Keimprozenten	
460 m	55,2	69,7
600 bis 800 m	52,6	76,9
940 bis 1040 m	46,2	58,2


Hosted by Google

Hiernach schien es, daß eine allmähliche Abnahme der Samengüte nicht eintrat, sondern daß diese erst in einem verhältnismäßig engen Gürtel um die Baumgrenze herum, etwa von 900 m aufwärts, durch das Klima beeinträchtigt wird.

Dieses Ergebnis wurde durch die Proben des Jahres 1924/25 insofern bestätigt, als hier erst von 1000 m ab ein Abfall der Keimgeschwindigkeit einzutreten scheint. Diese betrug im Mittel der Versuche

bei einer Meereshöhe von	Tage	im Mittel
400 bis 499 m	5,62	5,4
500 „ 599 m	5,17	
700 „ 799 m	5,77	5,8
800 „ 899 m	5,38	5,4
900 „ 999 m	5,38	
1000 „ 1090 m	6,18	6,7
über 1100 m	7,23	

Im schlesischen Gebirge wird demnach die Samengüte erst in einem Gürtel von 200 m unterhalb der Fichtengrenze (1200 bis 1300 m) vom Höhenklima beeinflußt. Unter 1000 m benötigt die Hälfte aller keimfähigen Körner zur Keimung etwa 5½ Tage, darüber 6¾ Tage. Bei Proben unter 900 m ist eine das Wachstum herabsetzende Wirkung der Höhenlage nicht mehr zu erkennen.

Abnahme der Zapfenlänge mit der Höhenlage.

Abgerundet hat die Zapfenlänge betragen:

in der Höhenlage von	cm
400 bis 900 m	10
900 „ 1000 „	9½
1000 „ 1270 „	7¾

Die kleinsten Zapfen von 3,1 und 4,2 cm Länge stammen aus 1270 m, die größten von 13,5 und 14,1 m aus 900 und 820 m Höhe.

Schröter gibt für die Schweiz (Unterengadin) folgende Zahlen:

Höhenlage	cm
1500 bis 1600 m	2,8 bis 13,5
1700 „ 1800 „	5 „ 13
1800 „ 2000 „	5 „ 9

Im Engadin wirkt demnach erst eine Höhe von 1800 bis 2000 m in ähnlicher Weise auf die Zapfenlänge wie in den Sudeten eine solche von 1100 bis 1300 m.

Wiebeck hat für Kiefernsamen aus Nordschweden gefunden, daß er nach einjähriger Aufbewahrung besser keimte als im Winter nach der Ernte. Hilf hat daher mit Fichtensamen aus der Ernte 1924/25 den gleichen Versuch angestellt. Hierbei hat sich, allerdings bei einer mit Fehlerquellen behafteten Methode, für Samen aus der Höhenlage von 980 bis 1270 m eine Steigerung der Keimfähigkeit (nach 20 Tagen) von 30 %, für die Höhenlage von 720 bis 980 m dagegen nur eine solche von 6,9 % gegenüber frischem Samen ergeben.

Hilf zieht aus seinen Untersuchungen folgende Schlüsse für die forstliche Praxis:

1. Die Witterung der Sommer- und Herbstmonate beeinflußt Reifen und Ausfliegen des Fichtensamens stark. Die Reife tritt zwischen der letzten September- und ersten Novemberwoche ein, so daß der Erntebeginn im Oktober unbedenklich ist. Trockener, heiterer Oktober (und November) läßt den Samen früh, noch vor Winter, ausfliegen, weshalb in solchen Jahren die Ernte rasch vorgenommen werden muß.

2. Abkömmlinge von überalten Fichten aus hohen Lagen sind jedenfalls geringwertiger als Abkömmlinge jüngerer Mütter aus mittleren und tieferen Lagen. Bis zu einer Zone von etwa 200 m unterhalb der Baumgrenze ließ sich ein allmählicher Abfall der Keimung nicht feststellen. Samen, der innerhalb dieser Zone gesammelt ist, keimt anscheinend langsamer.

Für Hochlagen bestimmtes Saatgut kann ohne Schaden aus Höhenlagen bis zu der 200-m-Zone unterhalb der Fichtengrenze gesammelt werden.

Die Aussaaten der im Winter 1924/25 gesammelten Sämereien haben nach Beendigung des zweiten Jahrestriebes Bilder geliefert, die nicht durchweg mit den Ergebnissen der Arnim-Versuche übereinstimmen.

So stehen die Fichten aus früh (September, Oktober) gesammelten Zapfen in der Höherentwicklung ungünstiger, als die Keimversuche erwarten ließen. Es scheinen demnach, wie auch diese Proben ergeben, die Novembersamen voll ausgereift zu sein.

Hohes Alter (140 Jahre und darüber) der Mutterbäume, verbunden mit Herkunft aus hohen Lagen (über 1100 m), beeinträchtigt das Wachstum der Nachkommenschaft. Von den von 20jährigen Müttern abstammenden Proben stehen eine über, zwei hart unter dem Durchschnitt, während das Urteil nach den Keimversuchen günstiger ausgefallen ist. Immerhin sind aber diese Versuche noch nicht umfangreich genug, um sichere Schlüsse zuzulassen. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forsthaushalt für 1927 im Preußischen Landtag.

In der 271. Sitzung am Montag, dem 4. April d. J., begann die zweite Beratung des Forstetats im Preußischen Landtag, über die wir nach dem „Reichsanzeiger" folgendes berichten.

Mit der allgemeinen Besprechung wird verbunden die Beratung des deutschnationalen Antrages Krischick, bereitstehende Mittel zu verwenden zum Erwerb von bäuerlichem Ödlandbesitz in Masuren durch den Forstfiskus zum Zwecke der Aufforstung, sowie der kommunistischen Großen Anfrage über eine Nachzahlung der Weihnachtsbeihilfe an Forstarbeiter.

Abg. Peters-Hochdonn erstattet den Ausschußbericht.

Hosted by Google

Abg. Kraft (Soz.) fordert Ausgestaltung der staatlichen Forstbetriebe zu Musterbetrieben auch in Entlohnung und sozialer Fürsorge für Beamte und Arbeiter. Überschüsse dürften nicht auf ihre Kosten gemacht werden. Es dürfe auch nicht die Wirtschaft durch zu hohe Holzpreise geschädigt werden. Der Redner begrüßt die zu erwartende Vorlegung eines Forstkulturgesetzes, fordert größere Mittel für Kulturarbeiten und Wegebauten, für Versuchs- und Fortbildungswesen und verlangt, daß auch Söhne des Handwerks und der unteren Beamtenschaft usw. zu den Forstakademien zugelassen werden. Die Forstverwaltung könne auch zur Linderung der Wohnungsnot viel beitragen.

Abg. Dallmer (D.-Nat.) beklagt die geringe Verzinsung des staatlichen Forstbesitzes; es müsse mehr herausgeholt werden als drei Mark für den Morgen. Die Verwaltungskosten für die Beamten betrügen allein vier Millionen; trotzdem seien die Förster so ungünstig gestellt, daß sie alle verschuldet sind. Der Staat müsse besonders für die erste Einrichtung junger Förster Mittel bewilligen. Der Förster wohne weit von der Stadt entfernt; das wirke z. B. für Einkäufe sehr verteuernd. Er habe auch mehr aufzuwenden für Kindererziehung. Der Redner kritisiert Unregelmäßigkeiten in bezug auf Pachtverträge. Zu fragen sei, ob das Ministerium dem Beschluß stattgeben wird, den Staatsforstarbeitern eine nachträgliche Weihnachtszuwendung zu geben.

Abg. Schmelzer (Zentr.) setzt sich für Zusammenlegung von Oberförstereien ein, so sehr auch besondere Verhältnisse berücksichtigt werden müßten, und bespricht die Verhältnisse der Beamten und Forstarbeiter. Eine bessere Ausgestaltung des Wegenetzes sei notwendig, um die Holzabfuhr zu erleichtern und größere Einnahmen zu erzielen. Hier müsse die Forstverwaltung das ihrige tun: die Gemeinden seien überlastet genug. Der Redner bespricht die Frage der Meliorationen und der Aufforstung und verlangt, daß ein klarer Schnitt gemacht werde zwischen Weidewirtschaft und Forstwirtschaft.

Abg. Graf Stolberg (D. Vp.) bespricht die Notlage der Forstbeamten und fordert die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage, deren außerordentliche Bedrängnis rechnerisch erweislich sei. Ein sehr großer Teil sei verschuldet. Die Förster müßten bei der Bewirtschaftung des Dienstlandes zum größten Teil Zubußen machen. Die Forstbeamten müßten in besserer Weise als bisher fortgebildet werden. Das forstliche Versuchswesen an den Hochschulen lasse noch immer zu wünschen übrig. Die Privatforstbeamten forderten mit Recht einen staatlichen Titelschutz. Ersparnisse in der Forstverwaltung seien nötig. Es müsse stärkere Dezentralisation eintreten. Auf Holzeinfuhr sei unsere Wirtschaft angewiesen. Daß die Holzpreise im vorigen Jahre niedrig gewesen seien, habe an der inneren Marktlage, dem starken Angebot von Eulenfraßholz gelegen. Mäßige Rundholzzölle und hohe Schnittholzzölle blieben unbedingt nötig. Von entscheidender Wichtigkeit für den Holzvertrieb sei die Belebung des Baumarktes. Die Regierung müsse alles tun, um diese Belebung in Gang zu bringen. Die Holzverkaufsbedingungen müßten weiter günstiger gestaltet werden. (Beifall.)

Abg. Müller-Frankfurt (Komm.) verlangt die Einführung des Achtstundentages in den Forstbetrieben, Beseitigung der Akkordarbeit, Zahlung eines Wegegeldes, Schutzhütten für die Forstarbeiter, Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe für die Forstarbeiter, Ausdehnung der Erwerbslosenfürsorge auf diese Arbeiter. Er wendet sich gegen die Vergebung von Forstarbeiten an Zwischenunternehmer, die die Tarife nicht innehielten und keine Betriebsräte duldeten.

Abg. Barteld-Hannover (Dem.) behandelt zunächst Fragen der Forstbeamten. Er wünscht im Interesse der Sparsamkeit Aufhebung kleiner Oberförstereien und Vereinigung der Forstkassen mit den Kreiskassen. In dem kleinen Braunschweig habe der Sparkommissar allein die Aufhebung von acht Oberförstereien verlangt. Er wünscht weiter einen Ausbau der Forstlichen Hochschule in Hannoversch-Münden und Schaffung der erforderlichen Dienstwohnungen für Professoren. Ein Rundholzzoll sei abzulehnen, dagegen lasse sich über einen Zoll auf Schnittholz und Holzwaren reden. Im Interesse des kleinen Handels und Gewerbes müßte die Stundung der Holzkaufgelder gegen Sicherheit erleichtert und die Vorschriften erweitert werden. Die Waldweide solle nach Möglichkeit gestattet bleiben. Er erinnere an die Berechtigungen im Harz. Wenn die Waldwirtschaft die Entziehung der Waldweide bedinge, so müßten Dauerweiden geschaffen und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Der Redner wendet sich gegen den Antrag der Deutschen Volkspartei, die Streuparzellen zu verpachten. Diese müßten vielmehr im Interesse der kleinen Pächter unter allen Umständen erhalten bleiben. Auch bei der Abgabe von Siedlungsland solle die Forstverwaltung mehr entgegenkommen. Wichtiger als Waldbesitz sei auf alle Fälle die Erhaltung der Bevölkerung auf dem Lande. Wo das Wild große Schäden verursache, müsse ein ausreichender Abschuß erfolgen. Außerdem müßten die Wildschäden mit größter Beschleunigung und voll ersetzt werden.

In der 272. Sitzung am Dienstag, dem 5. April, bespricht zunächst Abg. Frhr. von Wangenheim (Dt.-Hann.) die Verhältnisse der Oberförstereien und setzt sich mit den vom Abgeordneten Barteld (Dem.) am Vortage gegebenen Anregungen auseinander.

Das Wort nimmt hierauf der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Steiger. Seine Ausführungen werden im Wortlaut auf Seite 399 ff. in dieser Nummer mitgeteilt.

Abg. Gieseler (Völk.) stimmt dem Forsthaushalt im ganzen zu, ist aber für Erhöhung einiger Ansätze. Die berechtigten Wünsche der Forstrentmeister müßten berücksichtigt werden. Vor allem müsse gegen die Verschuldung der Forstbeamten etwas geschehen. Die Besserstellung bestimmter Beamtenkategorien gegenüber der Vorkriegszeit sei nur scheinbar, da der Wert des Geldes erheblich gesunken sei.

Wenn der Forstbeamte schulpflichtige Kinder habe, müsse er für die erhöhten Schulkosten einen besonderen Ersatz erhalten. Für die ersten Anschaffungen sei dem jungen Forstmann pekuniär zu helfen. Der Redner fordert weiter ausreichenden Zollschutz gegen Holzeinfuhr.

Abg. von Treskow (D.-Nat.) erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zu den Ausführungen des Ministers, besonders auch in der Frage des

Hosted by Google

Holzzolles. Was er über Oberschlesien gesagt habe, gelte auch für Ostpreußen. Für Wegebauten sei das Geld immer gut angelegt; der Erfolg zeige sich sehr bald. Zu wünschen sei, daß die Konjunktur auf dem Gütermarkt ausgenutzt werde zur Erweiterung des staatlichen Besitzes; deshalb sei seine Partei auch für Erhöhung des Güterankaufsfonds. Energisch sei der Gedanke zu bekämpfen, aus den Staatsforsten eine Aktiengesellschaft zu machen. Abzulehnen sei der Antrag auf Bildung eines Ausschusses zur Prüfung der Notlage der Beamten und Arbeiter; es dürfe sich nicht ein Ausschuß zwischen sie und die Verwaltung stellen. Die demokratischen Anträge, die in der Hauptsache auf die Verminderung der Zahl der höheren Beamten hinausliefen, lehne seine Partei ab. Für die Höherstufung der Förster werde sie stimmen; sie sei auch für den Reichswehrförster.

Abg. Peters-Hochdonn (Soz.) ist der Ansicht, es könnten größere Einnahmen aus den Jagdpachten und aus dem Wildabschuß für den Staat erzielt werden. Bei der Zollfrage sei die Tatsache zu berücksichtigen, daß im Baugewerbe ein vermehrter Bedarf vorliege.

Abg. Jacoby-Raffauf (Zentr.) begrüßt es, wenn der Staat bei den Wegebauten Zuschüsse leisten wolle. Die Schälwaldungen seien möglichst in Weide- und Ackerland umzuwandeln. Zu fordern sei die Erhaltung der Eichen, Buchen und Nußbäume im Westen. Für die Jagdordnung sei die Wahl des Jagdvorstandes durch die Interessenten zu verlangen, für Eigenjagden müsse die Größe von 75 Hektar bestehen bleiben. Den Gemeinden sei die Berechtigung zuzuerkennen, Entschädigungsbestimmungen gegen Kaninchenschaden zu erlassen. Bei dem kommenden Forstkulturgesetz müsse der Privatbesitzer ausreichend geschützt werden.

Abg. Held (D. Vp.) spricht seine Befriedigung über die Erklärungen des Ministers bezüglich des gesteigerten Holzwuchses aus. Es sei dafür zu sorgen, daß die Einbußen durch den Eulenfraß wieder wettgemacht würden. Man müsse allmählich zum Mischwald übergehen. Die Natur lasse ihrer nicht spotten. Die Verwaltung dürfe sich nicht scheuen, auf dem Gebiete des Feuerschutzes zu Neuerungen zu greifen, zumal die Feuerlöschapparate Waldbränden gegenüber immer vollkommener geworden seien. Man sollte den Versuch mit einer solchen modernen Ausrüstung besonders in den gefährdeten Gebieten in Oberförstereien machen. Für eine gute Ausnutzung des Holzmarktes sei eine bequeme Holzabfuhr notwendig, was nur durch Wegeausbau erreicht werden könne. Der Gedanke, die Forstabteilungen bei den Regierungen und die kleinen Oberförstereien zusammenzulegen, sei zwecklos, er bringe keinen Nutzen und schädige nur wohlberechtigte Interessen. Der Redner setzte sich für Aufbesserung der Forstrentmeister, für Eingruppierung der Förster in Gruppe 7 bis 8, für Stellenunkostenersatz für die Forstbeamten ein. Zur Wiederherstellung des früheren Forstumfanges seien in großzügiger Weise Forstgrundstücke von neuem anzukaufen.

Abg. von Treskow (D. Nat.) spricht sich in kurzen Ausführungen dahin aus, daß er in seiner voraufgegangenen Rede selbstverständlich nichts gegen die Tätigkeit der bestehenden Organisationen der Forstbeamten habe sagen wollen.

Damit schließt die allgemeine Besprechung.

In der Einzelbesprechung ersucht

Abg. Barteld-Hannover (Dem.) die Staatsregierung, bei der Reichsbahn auf Durchführung des Gesetzes vom 10. Juli 1914, betr. die Förderung von Bahnbauten, auch im Interesse der Forstverwaltung hinzuwirken.

Abg. Rüffer (D. Nat.) wünscht, daß die holsteinischen Baumschulen wirksam unterstützt werden.

Abg. Roeingh (Zentr.) unterstützt die Bitte einer kleinen leistungsschwachen Gemeinde bei Paderborn, die den Wunsch hat, daß ihr Waldbesitz von 1200 Morgen mit durch die Staatliche Forstverwaltung betreut werde.

Abg. Justi (D. Nat.) lehnt die von den Demokraten beantragte Aufhebung der Oberförsterei Hanstedten ab.

Abg. Barteld (Dem.) stellt demgegenüber fest, daß die Deutschnationalen draußen im Lande immer nach Vereinfachung der Verwaltung rufen und im Landtage dann durchaus angebrachte Vereinfachungsanträge ablehnen.

Abg. Roeingh (Zentr.) wünscht, daß der Landwirtschaftsminister die Bestrebungen auf den Bau von Kleinbahnen, besonders auch in Westfalen, fördern möge.

Minister Dr. Steiger sagt das zu.

Nach weiteren Ausführungen der Abgg. von Treskow (D. Nat.) und Barteld-Hannover (Dem.) schließt die Besprechung.

In der Sitzung des Preußischen Landtages vom 7. April d. J. wurden bei der Abstimmung über den Forsthaushaltungsplan die Ausschußbeschlüsse auf Besserstellung der Förster angenommen. Gegen Sozialdemokraten und Kommunisten findet der Ausschußantrag Annahme, der die Altersgrenze bzw. Zwangspensionierung für Forstbeamte aufheben will. Ferner soll die Notlage der Forstbeamten und -arbeiter durch einen besonderen Ausschuß einer Prüfung unterzogen werden. Einmütig wird ein Antrag angenommen, wonach die Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten im nächsten Etat durch besondere Mittel gesichert werden soll.

Einstweilen liegt noch kein Grund vor, Hoffnungen an diese Beschlüsse zu knüpfen, denn mit ihnen allein ist noch nichts anzufangen. Immerhin steigt das Barometer, und die Stellungnahme des Landtages läßt erkennen, daß irgend etwas geschehen muß.

Deutscher Reichstag.

Im Haushaltsausschuß des Reichstags wurden am 30. März zunächst Anträge zur Verlängerung der Notmaßnahmen für Beamte usw. behandelt. Abg. Schuldt-Steglitz (Dem.) beantragte, dem Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger zufolge, daß die gemäß Reichsbesoldungsblatt vom 17. Dezember 1926 angeordneten Notmaßnahmen für Beamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene und Angestellte mit Wirkung vom 1. April 1927 bis zur anderweitigen Regelung der Beamtenbesoldung in Kraft bleiben sollen. In diese Maßnahmen sind auch die Besoldungsgruppen über Gruppe XII einzubeziehen; sie sollen sich auch in entsprechender Weise auf die Hilfsbediensteten und die Arbeiterschaft der öffentlichen Ver-

Hosted by Google

waltungen und Betriebe erstrecken. Zur Deckung der erforderlichen Mittel könnte man die Steuerrückstände verwenden. Ministerialdirektor Lotholz erwiderte, daß der demokratische Antrag nicht annehmbar sei aus zwei Gründen: Einmal bedeute er einen Verzicht auf die neue Besoldungsordnung, die für das Jahr 1927 in Aussicht genommen sei. Das sei nach Lage der Dinge durchaus nicht angängig. Der demokratische Antrag bedeute ferner eine dauernde Wiederholung der Weihnachtsgratifikation und erfordere, für das Etatsjahr berechnet, einen Kostenaufwand von rund 160 Millionen Reichsmark. Die Deckung dieses Betrages sei im Rahmen der eingehend erörterten Etats- und Finanzlage nicht möglich. Auf den vom Abg. Schuldt als Finanzgrundlage bezeichneten Steuerrückständen könne man keine Beamtenbesoldungserhöhung aufbauen. Abg. Steinkopf (Soz.) ersuchte die Reichsregierung, zu erwägen, den Reichsbeamten der Gruppen I bis VII monatlich 15 RM, den Wartegeldempfängern der Gruppen I bis VII 10 RM, den entsprechenden Pensionäre, Witwen und Waisen monatlich 5 RM als Abschlagszahlung auf die bevorstehende Neuregelung der Besoldung zu gewähren. Die gezahlten Beträge sollen auf die den Genannten nach der neuen Besoldungsordnung zustehenden Bezüge angerechnet werden. Auch ersuchte der Redner die Reichsregierung, mit den zuständigen Tariforganisationen in Verhandlungen über die Änderung der Reichslohntarife einzutreten, um die den Beamten gewährte Erhöhung der Bezüge auch den Angestellten und Arbeitern des Reichs zugute kommen zu lassen. Abg. Torgler (Komm.) gab der Reichsregierung zur Erwägung, für die Beamten der Besoldungsgruppen A I bis IV den Zuschlag zum Grundgehalt von 12½ auf 40 v.H., der Besoldungsgruppen A V und A VI von 12½ auf 30 v. H. und der Besoldungsgruppe A VII von 10 auf 20 v. H. zu erhöhen. Abg. Morath (D. Vp.) erklärte für seine politischen Freunde, daß sie mit den übrigen Regierungsparteien eine tunlichst schnelle Vorlage der Besoldungsvorlage forderten. Anträge, die geeignet seien, die Vorlage zu präjudizieren, müßten sie ablehnen. Allein aus sozialen Gesichtspunkten könne man keine Besoldungsreform machen. Das Beamtengehalt müsse für alle Gruppen erhöht werden und den Charakter als Bezahlung für geleistete Arbeit behalten. Abg. Dr. Quaatz (D.-nat.) erklärte, daß die Regierungsparteien gemeinsam mit der Regierung die Frage einer Aufbesserung für die Kriegsbeschädigten, für die Liquidationsgeschädigten und für die Beamten noch vor Beginn der Winterarbeiten im August in Angriff nehmen werden. Im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft sei ein Vorgriff auf die neue Besoldungsordnung, wie ihn die kommunistischen, sozialdemokratischen und demokratischen Entschließungen verlangten, nicht möglich. Den Beamten werde nicht durch solche Vorgriffe geholfen, die eine allgemeine Regelung behinderten und Streit in die Beamtenschaft hineintrügen, sondern in erster Reihe durch Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft. Die vorgesehene allgemeine Regelung werde im Laufe des Etatsjahres 1927 erfolgen. — Die kommunistischen, sozialdemokratischen und demokratischen Vorschläge wurden abgelehnt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen wegen einheitlicher Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens.

§ 1.

Die Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen Familienfideikommisses Slawentzitz-Birawa-Oppurg und des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen Familienfideikommisses Ujest-Bitschin erfolgt einheitlich für die in Thüringen und Preußen befindlichen Teile dieser Familienfideikommisse durch das preußische Auflösungsamt für Familiengüter in Breslau, und zwar soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der preußischen Zwangsauflösung.

§ 2.

Zur Sicherung der im deutsch-polnischen Grenzgebiet Oberschlesiens und im Freistaat Thüringen befindlichen Waldungen wird in Preußen ein Waldgut „Slawentzitz-Ujest" und ein Waldgut „Sausenberg" sowie in Thüringen ein Schutzforst „Oppurg" gebildet. Die Bildung des Schutzforstes Oppurg und seine Beaufsichtigung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der thüringischen Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung der Familiengüter vom 8. Juli 1924 (Gesetzsamml. für Thüringen Nr. 35 S. 309) § 9 Abs. 3 bis 7, ohne daß es eines Familienbeschlusses bedarf.

§ 3.

Behufs Zusammenfassung der Gesamtwirtschaft und zur Versorgung der Familienmitglieder sowie zur Sicherung der Beamten und Angestellten ist von der Auflösungsbehörde eine Stiftung aus dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Familienfideikommisse zu errichten. Die Stiftung entsteht mit der Rechtskraft des ihre Bildung aussprechenden, von dem Preußischen und dem Thüringischen Justizminister genehmigten Beschlusses der Auflösungsbehörde und untersteht deren Aufsicht. Satzungsänderungen der Stiftung und die Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Preußischen und des Thüringischen Justizministers.

§ 4.

Bestandteile des Vermögens der im § 1 bezeichneten Familienfideikommisse, die nicht in die Stiftung einbezogen werden, gehören zum freien Vermögen des jetzigen Fideikommißbesitzers.

§ 5.

Die zur Abwicklung der Auflösung erforderlichen Eintragungen in öffentliche Bücher und Register des Freistaats Thüringen erfolgen durch Vermittlung des Thüringischen Justizministeriums.

§ 6.

An den Auflösungs- und Aufsichtsgebühren wird der Freistaat Thüringen nach dem Verhältnis der Größen der in den beiden Staaten befindlichen Stiftungsgrundstücke beteiligt. Die Feststellung der Beteiligungsziffer erfolgt durch

Hosted by Google

Vereinbarung zwischen dem Preußischen und dem Thüringischen Justizministerium.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Verordnung über die einheitliche Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens. Vom 19. März 1927.

Die Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen vom 28. Februar 1927.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 19. März 1927.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Schmidt.

Bezahlung der Holzkaufgelder.

Runderlaß d. M. f. L., D. u. F. u. d. FM. v. 25. März 1927 — III 4253 M. f. L., I A 1 18429 a FM.

Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) wird zu ihren Mitteilungen an die Forstkassen über die bei ihr zur Begleichung von Holzkaufgeldern eingegangenen Barzahlungen und Wechsel (Allg. Verfügung III 147 vom 12. Dezember 1923 — III. 24099 — (LwMBl. 1924 S. 12) und III 12 vom 28. Februar 1924 — III 2970, LwMBl. S. 171 — vom 1. April 1927 ab neue Vordrucke mit anhängendem Abschnitt verwenden. Dieser Abschnitt ist gemäß dem Vordruck von den Forstkassen zu einer Benachrichtigung der Generalstaatskasse darüber zu benutzen, von dem was Holzkaufgeld an die Staatsbank entrichtet wurde, für welches Forstwirtschaftsjahr der Betrag vereinnahmt wurde, und welche Regierungshauptkasse zuständig ist. Diese Abschnitte sind ungesäumt unmittelbar der Generalstaatskasse zuzusenden.

Die Forstkassen haben auf Grund der Mitteilungen der Staatsbank die angegebenen Beträge nach Vorschrift der Allg. Verfügung III. 11 vom 4. März 1927 — III. 158 — (LwMBl. S. 201) zu buchen und abzuliefern.

Für die Regierungshauptkasse und die Forstkassen liegen Abdrucke bei; sie sind den Kassen unverzüglich zuzustellen.

Die Oberrechnungskammer hat Abdrucke erhalten.

Verfahren beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Runderlaß d. FM. v. 25. März 1927 (II. A./B. Nr. 3186 — PrBesBl. 1926 S. 190).

Gemäß einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Februar 1927 — RMBl. S. 77 — erhält Abschnitt VIII Abs. 1 Satz 1 und 2 meines Runderlasses vom 12. November 1926 — II. A. Nr. 12280, PrBesBl. 1926 S. 190 — folgende Fassung:

„Die einbehaltenen Steuerbeträge sind von den Kassen zweimal monatlich an die Finanzkasse, in deren Bezirk die Kasse liegt, oder an die vom Landesfinanzamt bestimmte Kasse vollständig in einer Summe im Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr zu überweisen, und zwar sind die Steuerbeträge, die von Zahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines jeden Monats einbehalten worden sind, spätestens bis zum 20. des Monats und die in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Monats einbehalt nen spätestens bis zum 5. des folgenden Monats abzuführen. Die Ablieferung ist als Steuerabzug der . . . . Kasse für die Zeit vom 1. bis 15., 16. bis Ende des Monats . . . . . . 192 . . zu bezeichnen."

Die vorstehenden Bestimmungen sind erstmalig anzuwenden auf Gehaltszahlungen für den Monat April 1927 und auf Lohnzahlungen, die nach dem 31. März 1927 bewirkt werden. Der nächste Ablieferungstermin nach dem 5. April ist also der 20. April 1927.

Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und die Vergütung für Werk- und Mietwohnungen.

Runderlaß d. FM. u. d. M. f. V., zugl. i. N. des MPräs. u. der übrigen StM., v. 25. März 1927 (III. 2. Nr. 10/Hg. — 1 (Sdbd. B.), I. C. 2. 3932 b FM. II. 6. Nr. 1731 WM. —).

In Abänderung des Runderlasses vom 25. Juni 1926 (PrBesBl. S. 92) wird der Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes — Ziff. 99 (²) 100 (¹) der PBV. (PrBesBl. 1925, S. 251) — im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt

a) mit Wirkung **vom 1. April 1927 ab auf 110** und
b) mit Wirkung **vom 1. Oktober 1927 ab auf 120** festgesetzt.

Von den genannten Zeitpunkten ab sind demgemäß nicht mehr 100, sondern 110 bzw. 120 v. H. des Friedens- (Vorkriegs-) Mietwertes der Wohnungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen einzuziehen.

Angestellten-Tarifvertrag für die Reichs- und für die Preußische Staatsverwaltung.

Bekanntmachung des FM. v. 31. März 1927 (Lo. 4244 b).

Auf das demnächst im Verlage von Georg Bath, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 13, erscheinende Buch „Der Angestellten-Tarifvertrag für die Reichs- und für die Preußische Staatsverwaltung", bearbeitet von W. Kschischo, Ministerialamtmann im Reichsfinanzministerium, und Fr. Odzuck, Amtsrat im Preußischen Finanzministerium, mache ich hierdurch aufmerksam.

Das Buch ist für den Handgebrauch gedacht und bringt die Ausführungsbestimmungen, protokollarischen Erklärungen und Ausführungsanweisungen unmittelbar hinter den zugehörigen Paragraphen. Darüber hinaus enthält das Buch die bisher ergangenen Vereinbarungen, durch Gesetze und Verordnungen bedingte Veränderungen und Ergänzungen, soweit sie in den Besoldungsblättern veröffentlicht sind, und nicht veröffentlichte Entscheidungen in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung, gleichfalls bei den betreffenden Paragraphen, sowie ein sehr eingehendes Sachregister.

Der Preis des dauerhaft in Ganzleinen gebundenen Buches wird etwa 5,50 RM betragen.

Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Berechnung der Umzugskostenbeihilfen.

Runderlaß d. M. f. W., K. u. V. v. 22. März 1927 (U III E 376 U III D, A).

Der Runderlaß vom 14. Dezember 1926 — U III E 2727 U III D, A —, ZBlUV. S. 9/1927,

Hosted by Google

PrBesBl. S. 212/1926, über die Berechnung der Umzugskostenbeihilfen nach Nr. 9, 11, 14, 18 und 20 der Umzugskostenvorschriften vom 1. Oktober 1925 bei Umzügen bis zu 50 km Entfernung enthält auch den Hinweis, daß diese Beihilfen, da sie ohne Rechtsanspruch bewilligt werden können, die tatsächlichen Auslagen nicht überschreiten dürfen.

Damit soll jedoch die Bestimmung im Abs. 1 des Runderlasses vom 4. Februar 1926, PrBesBl. S. 18, wonach die nach Nr. 9 und 11 der Umzugskostenvorschriften zugelassenen Umzugskostenbeihilfen feste Sätze sind, die in der Regel bewilligt werden können, ohne daß es einer Prüfung der Höhe der wirklichen Auslagen bedarf, nicht abgeändert werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals auf den Runderlaß vom 25. November 1925, ZBlUV. S. 376, PrBesBl. S. 305, aufmerksam. Danach hat sich an den bisherigen Vorschriften über die Übernahme von Umzugskostenvergütungen und Beihilfen für Lehrer (Lehrerinnen) an den Volksschulen und den öffentlichen mittleren Schulen auf die Landesschulkasse, die Landesmittelschulkasse und die Staatskasse (Kap. 118 Tit. 10, Kap. 118 Tit. 41a) an sich nichts geändert. Ich habe festgestellt, daß dies in der letzten Zeit von einigen Regierungen übersehen worden ist, wenn diese Volksschullehrern nach Nr. 9 der Umzugskostenvorschriften bei Umzügen innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind, eine Umzugskostenbeihilfe aus der Landesschulkasse bewilligt haben. Derartige Beihilfen können nach § 32 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und Nr. 60 Abs. 3 der Ausführungsanweisung auf die Landesschulkasse nicht übernommen werden, zumal da es sich um eine örtliche Angelegenheit handelt, für deren Kosten die Gesamtheit der preußischen Schulverbände (Landesschulkasse) nicht aufzukommen hat.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Fahrtenbücher für Kraftfahrzeuge. RdErl. d. M. d. F. v. 26. März 1927 — II M 1 Nr. 100.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Besoldungsaufbesserung im Reichstage. Bei der Beratung des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung im Haushaltungsausschuß hat wieder eine Reihe von Anträgen zur Besoldungsaufbesserung vorgelegen, die abgelehnt worden sind. Es erübrigt sich aus diesem Grunde darauf einzugehen, aber es ist immerhin erwünscht, den Eiertanz etwas im Auge zu behalten.

Es ist bereits mitgeteilt worden, daß der Reichsfinanzminister eine Besoldungsvorlage einbringen wolle, wenn die Lage der Wirtschaft es gestatte.

Min.-Dir. Dr. Lothholz erklärt, daß die Erklärung des Reichsfinanzministers Dr. Köhler keinen Zweifel über den ernsten Willen der Regierung lasse, sobald als möglich zu helfen. Zur Zeit sei es aber nicht möglich, weil Mittel für die Aufbesserung nicht vorhanden seien. Die Anträge stellten eine Vorwegnahme der Besoldungsneuregelung dar, gegen die sich der Reichsfinanzminister mit derselben Entschiedenheit wende wie dagegen, daß mit sogenannten Zwischenlösungen, die auf einmalige Beihilfen hinausliefen, ein neues Moment der Unsicherheit in die beabsichtigte Neuregelung hineingetragen würde. Es müsse die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abgewartet werden, bevor man sich zur Bewilligung solcher Aufwendungen entschließe. Die Finanzlage des Reiches sei aufs äußerste angespannt, und, ohne daß man wisse, was die kommende Zeit bringe, sei eine Bewilligung von Mehrausgaben von einer vorsorglichen Regierung unter keinen Umständen vertretbar.

Abg. Morath erklärt namens seiner politischen Freunde und glaubt auch im Sinne der übrigen Regierungsparteien zu sprechen, daß sie nicht in der Lage seien, einen der vorliegenden Anträge oder Entschließungen anzunehmen. An dem ernsten Willen der Regierung und Regierungsparteien, der Beamtenschaft so bald wie möglich zu helfen, dürfe niemand zweifeln.

Der Abgeordnete Morath, der, soviel wir wissen, selbst Beamter ist, muß schon gestatten, daß außer ihm wohl die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit den Erklärungen, die in der Besoldungsfrage vom Regierungstische ausgehen, kein Vertrauen mehr entgegenzubringen vermag, weil bis jetzt eine Enttäuschung sich an die andere gereiht hat — und auch die Erklärung des Herrn Reichsfinanzministers Köhler nicht anders zu werten ist. Richtig ist, was der Abgeordnete Morath weiter ausführt, daß das geltende Besoldungsgesetz stark kritisiert wird, daß eine gründliche Neuordnung unumgänglich notwendig sei. Dieser könne man durch die vorgelegten Anträge nicht vorgreifen. Man solle beschleunigt an die Arbeit gehen und alles daran setzen, um einen baldigen Abschluß zu erreichen. Nur so werde der Beamtenschaft wirklich geholfen, während alles andere nur Stückwerk sei, das niemanden befriedige.

Abg. Dr. Quaatz ist der Auffassung, daß der Beamtenschaft durch wilde und regellose Anträge nicht gedient werde. Bezüglich des Zeitpunktes, wann die Besoldungsneuregelung fertiggestellt sei, glaube er, daß sie mit dem Beginn der parlamentarischen Winterarbeit im Reichstag in Angriff genommen und bis zum Ende des Jahres erledigt sein könne. Bis dahin dürfe durch keinerlei Maßnahmen auf diesem Gebiete eine Präjudizierung der Besoldungsneuordnung eintreten.

Abg. Schuldt (Steglitz) fragt den Regierungsvertreter, welche Gründe für eine Verbesserung der Wirtschaftslage in absehbarer Zeit sprächen und welcher Zeitpunkt wohl ungefähr angegeben werden könne, wann jene wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten, die der Herr Reichsfinanzminister als Voraussetzung für das Einbringen der neuen Besoldungsvorlage in Aussicht genommen hat.

Hosted by Google

Der Regierungsvertreter antwortete darauf, daß er leider nicht prophetisch genug veranlagt sei, um die Frage zu beantworten.

Das sollte ja eigentlich genügen, um den Standpunkt des Reichsfinanzministeriums zu kennzeichnen, denn der in dieser Form ausgestellte Wechsel auf die Zukunft hat nur einen papiernen Wert. Die wirtschaftliche Lage in dem Sinne, wie sie hier aufzufassen ist, wird die notwendige Besoldungsregelung nie gestatten. S.

Vom Deutschen Beamtenbund.

Als die Herren Marx und Braun den neuen Deutschen Beamtenbund aus der Taufe gehoben hatten, da war der Jubel in allen Lagern groß; denn man schien zu glauben, daß die neue Frisur der „parteipolitischen Neutralität" des D.B.B. der Regierung so imponieren würde, daß sie alle Hebel in Bewegung setzte, um dem neuen D.B.B. alle langgehegten Wünsche zu erfüllen. Es kam aber anders; denn wenn die Regierungen sich ablösten, so waren sie sich doch alle darin gleich, daß sie den D.B.B. mit leeren Versprechungen nach Hause schickten, der sie dann zu den anderen legte, so daß alles beim alten blieb.

Am 2. April hat nun eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattgefunden, deren Ergebnis ein Beschluß ist, der also lautet:

> Der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes erklärt, nachdem in ausgiebiger Aussprache über die Besoldungsverhältnisse von allen Seiten auf die in der Beamtenschaft immer stärker auftretende Mißstimmung und Verbitterung hingewiesen worden war, daß die schwierige wirtschaftliche Lage, unter der viele Beamte seit Jahren leiden, die unverzügliche Durchführung der von der Reichsregierung angekündigten Gehaltsaufbesserung dringend notwendig macht.
>
> Der Gesamtvorstand erwartet daher von dem Reichsfinanzminister, daß er die zugesagten Besprechungen mit den Beamtenspitzengewerkschaften aufnimmt, damit dem Reichstag in nächster Zeit eine Besoldungsvorlage unterbreitet werden kann, in der das Hauptgewicht auf einer fühlbaren Erhöhung der Bezüge, insbesondere bei den wirtschaftlich schwachen Beamtengruppen, liegen muß.
>
> Der Gesamtvorstand hält an dem jetzigen Gruppensystem — unter Beseitigung der Gräben und Anerkennung und Durchführung des Verzahnungsgrundsatzes — fest. Er steht auf dem Standpunkt, daß bei den notwendigen Änderungen des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen ist:
>
> Gewährung von Unterhaltszuschüssen in angemessener Höhe während der Vorbereitungszeit.
> Annäherung der Bezüge der außerplanmäßigen Beamten an das Anfangsgehalt der Anstellungsgruppe.
> Geringe Spannung zwischen Anfangs- und Endgehältern.
> Erreichung des Endgehalts in der Anstellungsgruppe etwa mit dem 40. Lebensjahr.
> Automatisches Aufrücken nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren ohne Verkürzung des Besoldungsalters.
> Für jeden Beamten mindestens eine Aufrückungsgruppe in seiner Laufbahn.
> Aufsteigen in Beförderungsgruppen bei höherwertiger Leistung und Tätigkeit, unter angemessener Erhöhung der Bezüge.
> Ausräumung der Gruppen I und II.
> Überführung der Gruppe XIII in den Einzelgehaltsplan.
> Gleiche Besoldung bei gleicher Leistung ohne Rücksicht auf Herkunft und Geschlecht.
> Vereinfachung und Verbesserung der Besoldungsvorschriften.
> Abgrenzung des Ortszuschlags nach Gehaltsgrenzen.
> Einbau des Frauenzuschlags in die Grundgehälter.
> Kinderzuschläge in gleicher Höhe für alle Beamten.
> Übertragung jeder Änderung des Einkommens der aktiven Beamten auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge. Gewährung des vollen Wohnungsgeldes, Beseitigung vorhandener Härten.

Nichts Neues vor Paris! Wenn aber die Herren Führer des heutigen D.B.B. glauben, daß die Aufnahme der Besprechungen des Herrn Reichsministers der Finanzen mit den Beamtenspitzengewerkschaften in der Beamtenschaft den Glauben an den „ernsten Willen der Regierung sobald als möglich zu helfen" erwecken könnte, so irren sie sich ganz gründlich. Man scheint vor allen Dingen immer noch nicht erkannt zu haben, daß die Regierung in der Hauptsache nur darauf hinarbeitet, die Besoldungsregelung so lange zu verschleppen, wie es einigermaßen geht, und bei der heutigen Struktur des Vorstandes des D.B.B. scheint es tatsächlich noch zu gehen.

Bin ich ein Prophet, sagt Herr Ministerialdirektor Dr. Lotholz, daß von mir verlangt werden könnte, die Frage zu beantworten, wann die Wirtschaftslage die Aufbesserung der Beamten gestattet? Das genügt aber scheinbar immer noch nicht, um dem Vorstand des D.B.B. Klarheit zu verschaffen, denn er befindet sich immer noch im Zweifel. Sp.

Tagungen forstlicher Vereine.

Der Märkische Forstverein hält seine 49. Versammlung vom 16. bis 19. Mai in Sorau, Niederlausitz, ab. Näheres über die Tagesordnung ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Schlesische Forstverein tagt in diesem Jahre am 29. und 30. Juni, 1. und 2. Juli in Hirschberg. Das ausführliche Programm wird später bekanntgegeben werden.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands wird, wie wir vernehmen, voraussichtlich in den Tagen vom 15. bis 20. August dieses Jahres in Lüneburg stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird wahrscheinlich auf den 19. August festgesetzt werden. Ausflüge sind für den 20. August nach dem Wilseder Berg, vielleicht auch in das Revier Gartow geplant. Genaueres wird aus den demnächst erfolgenden Bekanntmachungen hervorgehen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster W. Fricke in Kl.-Ilsede b. Peine konnte am 1. April auf eine 25jährige ununter-

Hosted by Google

brochene Diensttätigkeit bei der Graf Schwiecheldtschen, jetzt Graf Hardenberg-Schwiecheldtschen Verwaltung zurückblicken. Der Jubilar verwaltet mit vorbildlicher Pflichttreue das Revier Kl.-Ilsede (Hannover). Er ist einer der ältesten Mitglieder des Reichs-Vereins für Privatforstbeamten Deutschlands (Mitgl.-Nr. 611) und schon lange Jahre in den verschiedensten Ausschüssen der Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg tätig. Wegen seiner selbstlosen und eifrigen Arbeit im Interesse des Privatforstbeamtenstandes ist die obengenannte Bezirksgruppe dem Jubilar zu großem Dank verpflichtet und wünscht ihm noch weitere 25 Jahre guter Gesundheit zu Nutz und Frommen der grünen Farbe.

Hegemeister Luthardt in Pasewark, Oberförsterei Steegen, Freie Stadt Danzig, konnte am 1. April sein 25jähriges Ortsdienstjubiläum feiern. Der Jubilar konnte bereits im Januar auf eine 40jährige Dienstzeit zurückschauen. Der getreue Forstmann erfreut sich in seinem Amtsbezirk allgemeiner Wertschätzung und ist als Vorsitzender der Ortsgruppe Pasewark der Deutschnationalen Volkspartei allzeit mannhaft für deutsches Wesen und vaterländische Gesinnung eingetreten.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Das Berufsamt für Privatförster im Regierungs-Bezirk Kassel hat folgende Herren als Lehrherren für Privatforstlehrlinge anerkannt: 1. Forstmeister Werner, Ersrode, Post Rengshausen, Bez. Kassel; 2. Oberförster Marquardt, Tann i. Rhön; 3. Revierförster Herchenröther, Birstein, Krs. Gelnhausen; 4. Revierförster Heiderich, Schwebda, Krs. Eschwege; 5. Revierförster Popp, Hausen b. Oberaula, Bez. Kassel; 6. Revierförster Schneider, Forsthaus Hüttengrund bei Breitenborn, Krs. Gelnhausen; 7. Förster Blei, Forsthaus Züschen (Waldeck); 8. Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön); 9. Förster Daue, Callenberg bei Coburg. Auf die „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (zu beziehen vom Verlag J. Neumann in Neudamm, Neumark, Preis 1 RM) wird verwiesen. Zulassungen zur Lehre und den Prüfungen sind von der Einhaltung der hierin gegebenen Vorschriften abhängig.
gez. Frhr. Riedesel. F. d. R. Lippitsch.

Forstwirtschaftliches.

Nonnengefahr in Sicht! Professor Dr. Wolff-Eberswalde warnt in Nr. 52 des „Deutschen Forstwirtes" vor einer drohenden Nonnengefahr in bedeutenden Waldgebieten Pommerns, der Mark und der Provinz Sachsen. Jeder Nonnenfraß entwickelt sich der Regel nach an dem Orte seines Beginnens und ist in seinem Verlauf ganz unabhängig von der Nachbarschaft, mit Überfliegen ist nicht zu rechnen, diese enden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Flächen und unter Umständen, die die Vernichtung der Falter zur notwendigen Folge haben. Zur Bekämpfung der Nonne empfiehlt Wolff Arsenbestaubung. S.

Nonnenfraß in Pommern. Wie die Tagespresse meldet, hat die Nonne in den Waldungen des Kreises Belgard, namentlich in der Vitzower Forst, schweren Schaden angerichtet. Sachverständige aus dem Ministerium und der Landwirtschaftskammer stellten fest, daß durch Nonnenfraß bisher rund 1500 Morgen Wald vollständig vernichtet worden sind. Ein weiteres Umsichgreifen des Forstschädlings ist zu befürchten, da das Rittergut Vitzow die Bekämpfung der ungeheuren Nonnenschwärme selbst nicht durchzuführen vermag. Vom Kreis, der Provinz und dem Landwirtschaftsministerium ist sofortige Hilfe zugesagt. Die Bekämpfung soll durch Ausstreuen arsenhaltiger Präparate mittels Flugzeugen erfolgen. Ähnliche Forstschäden werden aus den polnischen Oberforstdirektionen Schulitz und Ossieck im ehemaligen Bezirk Bromberg gemeldet. Dort forderten die Forstdirektionen 140 000 Zloty zur wirksamen Bekämpfung an.

Mologa-Bestechungsprozeß. Die beiden Direktoren des Moskauer Büros der Mologa: Lewin und Bardstschewski, sind wegen Bestechung der Direktoren eines staatlichen Naphta-Trustes und des staatlichen landwirtschaftlichen Maschinentrustes mit angeblich 150000 Rubel zu je fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Sie wollten diese Direktoren veranlassen, ihren Holzbedarf von der Mologa A. G. zu beziehen. Die betroffenen drei Trustdirektoren: Gußmann vom Naphta-Trust, sowie Sitnikow und Kirejew vom Maschinentrust sind zum Tode verurteilt worden. Der Staatsanwalt hatte die Höchststrafen beantragt, um ein Exempel zu statuieren. Das Urteil wird auch in Rußland als sehr hart bezeichnet, die Verurteilten haben Revision eingelegt. S.

Die preußische Holzmessungsanweisung (Homa) vom 1. Juli 1925 bestimmt, daß beim Stammholz unter 20 cm Stärke der Mittendurchmesser durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (wagerechter Durchmesser), zu ermitteln ist, und daß überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt bleiben. In Holzhandelskreisen ist wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß diese Feststellung des Mittendurchmessers eine erhebliche Benachteiligung der Holzkäufer bedeute, da der wagerechte Durchmesser immer größer sei als der senkrechte. Die Stämme lägen im Walde stets auf der breiteren Seite.

Um zu ermitteln, inwieweit diese Behauptung zutrifft, sind, wie der Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, in 28 preußischen Staatsoberförstereien in zehn verschiedenen Regierungsbezirken Kontrollmessungen in Schlägen, die in der Hauptsache Stämme von weniger als 20 cm Mittendurchmesser enthielten, vorgenommen worden. Die für die Kontrollmessungen bestimmten Schläge wurden den Betriebsbeamten vorher nicht bekanntgegeben. Erst nach Abnahme der Schläge durch die Oberförster wurden alle nur einmal gemessenen Stämme unter 20 cm nochmals rechtwinklig zur ersten Messung gekluppt und nach den dabei festgestellten Durchmessern der Festgehalt neu berechnet.

Die Messungen erstreckten sich auf
8713 Kiefern-Stämme mit 1499,76 fm,
4879 Fichten- „ „ 1287,57 „

Hosted by Google

1401	Eichen-Stämme mit	235,14 fm	
162	Buchen- „ „	28,51 „	und
135	Birken- „ „	31,30 „	
Sa. 15290	Stämme mit	3082,28 fm.	

Dabei haben sich gegenüber der einfachen Messung in den meisten Fällen gar keine oder doch nur ganz geringe Unterschiede ergeben. Es wurden sowohl größere wie auch geringere Holzmassen gegenüber der einfachen Messung ermittelt. Der höchste Unterschied belief sich in einem Ausnahmefalle auf 3,76% an Holzmasse mehr, in einem anderen derartigen Falle auf 3,22% an Holzmasse weniger. Im Gesamtdurchschnitt ergab sich ein geringes Mehr (etwa 1,14%) bei der einmaligen Messung. Sehr eingehende Feststellungen in der Oberförsterei Entenpfuhl zeigten, daß von über 500 Fichtenstämmen der Klassen 1a und 1b = 73% in der Mitte kreisrund und 27% schwach oval waren; von diesen 27% lagen 18% auf der schmalen und nur 9% auf der breiten Seite. Wenn die einfache Messung der schwachen Stämme ein geringes Mehr zugunsten des Verkäufers ergeben hat, so wird dies doch mehr wie ausgeglichen durch das Mehr, das dem Käufer dadurch zufällt, daß bei allen Durchmesserfeststellungen alle die vollen Zentimeter überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt bleiben.

Das Ergebnis der jetzt durchgeführten Feststellungen kann daher die Staatsforstverwaltung nicht veranlassen, die Bestimmung der Holzmessungsanweisung über die Durchmesserfeststellung der Stämme unter 20 cm Durchmesser zu ändern; die Mehrarbeit und der Zeitaufwand bei der kreuzweisen Messung und die dadurch bedingte Verzögerung in der Fertigstellung und dem Verkauf der Schläge stehen in keinem Verhältnis zu der dadurch zu erzielenden größeren Genauigkeit.

Zur Behandlung von ankommenden Pflanzensendungen. Der über dieses Thema in Nr. 10 S. 264 erschienene Artikel hat mich an eine Begebenheit aus meiner forstlichen Praxis erinnert die sicher weitere Kreise interessieren dürfte. Es handelt sich um die Douglas, die zwar schon viele Freunde hat, aber in unseren Wäldern noch mehr angebaut werden sollte. Einem Grundbesitzer in der Mark wurde vor einer längeren Reihe von Jahren von einem sehr bekannten, tüchtigen Forstmann für eine größere Fläche der Anbau der Douglas empfohlen. Der Besitzer ging darauf ein und stellte die Mittel für die Pflanzung zur Verfügung. Da eigene Pflanzen nicht vorhanden waren, wurden diese bei einer bestbekannten Firma bestellt und etwa vier- bis fünfjährig in vorzüglicher Qualität geliefert, wovon ich mich durch Augenschein überzeugt hatte, da mir die örtliche Anleitung der Arbeiter und der Beamten übertragen wurde. Mithin war die Ausführung aller Arbeiten recht gut, es mußte eine Musterkultur werden, alles gab sich die größte Mühe. Nun mußte ich während des Sommers eine Dienstreise machen, die mich entfernte und mir die Fühlung mit dieser Arbeit nahm. Mein Interesse für die Pflanzung war jedoch so groß, daß ich nach meiner Rückkehr von der Dienstreise mir sofort die Erlaubnis zur Besichtigung der Douglaspflanzung erbat. Leider mußte ich an Ort und Stelle sehen, daß auch nicht eine Douglaspflanze angewachsen war. Ich stand vor einem Rätsel, der mich begleitende Beamte ebenfalls; es war eine schmerzliche Überraschung. Der Besitzer war arg verstimmt und mit der forstlichen Oberberatung unzufrieden. Was war der Grund des Mißerfolgs? Wie sich erst später herausstellte, sind die Pflanzen von der Bahn nach der Kulturstelle auf offenen Domänenwagen von den Domänenleuten herangefahren worden und die Wurzeln diese kurze Zeit während der Fahrt der freien Luft und Sonne ausgesetzt gewesen, was genügt hat, die Wurzeln vollständig abzutöten. Die Douglas verträgt eine solche Behandlung auf keinen Fall. Dieses Vorkommnis zeigt also recht deutlich, daß hier sehr unvorsichtig vorgegangen worden ist, und ein anderer Grund für das Mißlingen der Kultur gar nicht in Frage kommt. Man kann gerade bei Douglas in bezug auf die Wurzelbehandlung nicht vorsichtig genug sein. Ich gebe jedem Waldbesitzer unter Hinweis auf diesen Fall den Rat, sich nach Möglichkeit die für den eigenen Bedarf erforderlichen Douglaspflanzen in der Nähe der Pflanzstellen selbst zu erziehen und dadurch größeren Pflanzentransport von außerhalb zu vermeiden, diesen nur auf den Notfall mit der Forderung größten Wurzelschutzes beim Versand der Pflanzen zu beschränken, um sich vor größerem Schaden zu bewahren.

Oberförster a. D. Dudek, Neustadt O.-S.

Waldankauf. Das Staatsministerium hat mit dem Gutsbesitzer Frhr. von Kapherr zu Adamshoffnung und Liepen in Mecklenburg wegen Ankaufs von rund 760 ha Fläche aus den genannten Gütern einen Kaufvertrag abgeschlossen, der dem Landtag zur Genehmigung vorliegt. Der Preis beträgt 180 000 RM, wovon 60 000 RM sofort, der Rest nach Auflassung zahlbar sind. Die Fläche besteht aus 270 ha meist wüchsiger, durchschnittlich etwa 45 ha alter Kiefernbestände, 107 ha ebenso alter Eichenbestände, 170 ha Waldblößen, 165 ha zur Aufforstung geeigneten Ackerbodens, 48 ha Seen und drei Forstarbeiterhäusern. Die Erwerbung soll der Staatsforstverwaltung zugewiesen werden. Es wird mit der Aufforstung der Blößen und des zu Getreidebau wenig geeigneten Ackers eine Kulturaufgabe gelöst. Der Preis erscheint mäßig.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt a. O. In den Waldungen bei Schlagenthin, dem Rittergutsbesitzer Reckleben gehörig, brach am 22. März ein Feuer aus, durch das 7 ha Kahlschlag und 5 ha Altholz vernichtet wurden. Die Entstehungsursache des Brandes ist leider unbekannt. Es wurde gegen 12½ Uhr mittags bei ziemlich starkem Südwestwind bemerkt.

Bezirk Erfurt. Oberförsterei Großengatter. An der Chaussee Mühlhausen i. Thür.—Eisenach brach am 24. März ein Schadenfeuer aus, durch welches in 10 ha Buchenbestand, 40- bis 80jährig, nur die Bodendecke vernichtet wurde. Das Feuer ist anscheinend durch Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenresten gegen 10 Uhr vormittags bei mäßigem Südwestwinde ent-

Hosted by Google

standen. Nur dem energischen Eingreifen der Bevölkerung sowie der Feuerwehr gelang es durch Ausschlagen den Brand gegen 2 Uhr nachmittags zu löschen. Der Schaden ist glücklicherweise gering.

Sachsen. Staatl. Forstamt Fischbach. Ein kleinerer Waldbrand entstand am 23. März im Jagen 76, dem 1,90 ha Mischbestand zum Opfer fielen. Der Brand entstand durch Fahrlässigkeit eines Stockroders, der auf der unmittelbar an dem vernichteten Bestand angrenzenden Schlagfläche bei Trockenheit und starkem Südwestwind verbotswidrig Feuer anzündete, damit angeblich der Boden um die zu rodenden Stöcke auftauen sollte. Mit Hilfe von zwei Feuerwehren gelang es bald, das Feuer abzudämpfen. Der Schaden beläuft sich auf 2900 RM.

Aus der Naturschutzbewegung.

Belohnung für Schutz von Raubvögeln! Der Bund für Vogelschutz E. V. ist eifrig bestrebt, die Ausrottung der Raubvögel zu verhindern. Jeder Forstbeamte, Jagdinhaber, Jagdaufseher usw., durch deren Förderung eine Brut nachstehender Raubvögel bis zum Ausfliegen kommt, erhält nach Bestätigung durch seine vorgesetzte Behörde eine Belohnung, die je nach Umständen und Seltenheit der Vögel bestimmt wird. Die zu schützenden Vögel sind: alle Adler, Uhu, Kolkraben, Wanderfalken, Baumfalken, Wespenbussarde, Korn- und Wiesenweihen, Waldohreulen, Sumpfohreulen und Milane. Die Anmeldung muß spätestens am 15. August in den Händen des Vorsitzenden der Ortsgruppe Groß-Berlin des Bundes für Vogelschutz E. V., Major a. D. Wegner, Berlin S 42, Oranienstraße 68, sein.

Die Fischreiherkolonie bei Adlershorst, Oberförsterei Grünfließ, Ostpr., ist nach den dort gemachten Beobachtungen von den Altvögeln vollständig besiedelt. Die Reiherkolonie ist insofern interessant, als man in den hochstämmigen Kiefern weit mehr als 200 Horste errechnet hat. Dankenswerterweise hat sich die Oberförsterei dieser Vögel und ihrer Horste angenommen und hat die Staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen gebeten, dieses Waldgebiet der Reiherhorste als Naturschutzgebiet zu erklären.

Verschiedenes.

Jahresarbeitsverdienste der Forstarbeiter in den preußischen Staatsforsten Schlesiens. Der bei der Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, in Breslau gebildete Ausschuß zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der Forstarbeiter in den preußischen Staatsforsten hat in seiner Sitzung am 14. Februar die folgenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste festgesetzt: Haumeister 1200 RM; ständige Waldarbeiter über 21 Jahre a) mit Sozialzulagen 1000 RM, b) ohne Sozialzulagen 850 RM; regelmäßig und vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter über 21 Jahre a) mit Sozialzulagen 800 RM, b) ohne Sozialzulagen 700 RM; Waldarbeiter über 21 Jahre 650 RM; jugendliche Waldarbeiter a) von 16 bis 18 Jahren 500 RM; b) unter 16 Jahren 350 RM; für weibliche Waldarbeiter über 18 Jahre a) mit Sozialzulagen 600 RM, b) ohne Sozialzulagen 500 RM, von 16 bis 18 Jahre 400 RM, und unter 16 Jahren 300 RM. Diese Festsetzung gilt rückwirkend vom 1. Januar 1926 ab.

„Westfälische Jagdausstellung" auf der Dortmunder Wanderausstellung. Mit der großen landwirtschaftlichen Ausstellung (24. bis 29. Mai) wird eine Jagdtrophäenausstellung verbunden, die vom Verein Westfälischer Jäger, bzw. dem Verein hirschgerechter Jäger Westfalen veranstaltet wird. Für diesen Zweck ist eine 600 qm große Halle rechts vom Haupteingang der Ausstellung errichtet. Es werden die westfälischen Jäger zeigen, daß auch im Lande der roten Erde Trophäen zu erbeuten sind, wenn geeignete Maßnahmen zur Hege des Wildes durchgeführt werden. Zugelassen werden Beutestücke, die von westfälischen Jägern in den Jahren 1900 bis 1927 in Deutschland, in den früheren deutschen Kolonien, in Deutsch-Österreich oder den Kriegsgebieten erlegt sind, ferner solche, die von nichtwestfälischen Jägern in Westfalen erbeutet wurden. Durch Zulassung von Geweihen und Gehörnen aus früheren Jahren, und zwar zurück bis 1900, soll ermöglicht werden, einen Vergleich zwischen „Einst" und „Jetzt" zu ziehen. Eine besondere Gebühr für das Ausstellen wird nicht erhoben. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Mai erbeten, die Einsendung muß bis zum 10. Mai an die Geschäftsstelle der „Westfälischen Jagdausstellung" in Dortmund, Märkische Straße 83, Restaurant Kronenburg, erfolgen. Es findet eine Prämiierung statt. Wertvolle Ehrenpreise sind bereits gestiftet, weitere in Aussicht gestellt.

Die Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e. V., Berlin N 4, Invalidenstraße 43, hält am 22. bis 24. April in Dresden ihre Hauptversammlung ab. Das Programm setzt sich folgendermaßen zusammen: Freitag, 22. April, 7 Uhr abends, Begrüßung im Speisesaal Moritzburg des Hauptbahnhofes, 1 Treppe links. Sonnabend, 23. April, 10 Uhr, Geschäftssitzung im Botanischen Hörsaal der Technischen Hochschule, Bismarckplatz, Eingang Sedanstraße, Hintergebäude, 1. Tür. 11 Uhr, Vorträge und Demonstrationen. 1 Uhr 30, Gemeinsames Mittagessen im Bahnhofskeller im Hauptbahnhof, vor dem Haupteingang links unten. 3 Uhr, Besichtigung des Museums für Tierkunde im Zwinger, speziell der Säugetiersammlung. 5 Uhr, Vorträge und Demonstrationen im Botanischen Hörsaal der Technischen Hochschule. Sonntag, 24. April, 10 Uhr pünktlich, Führung durch den Zoologischen Garten, Eingang Tiergartenstraße (Straßenbahnlinie 9 und 13). 1 Uhr 30, Gemeinsames Mittagessen im Hauptbahnhof, 1. Stock. 3 Uhr, Vorträge und Demonstrationen im Botanischen Hörsaal der Technischen Hochschule.

An Vorträgen sind bisher angemeldet: A. Sokolowski: „Säugetiere und Umwelt". A. Jacobi: „Melanismen bei einheimischen Kleinsäugern". C. Sprehn: „Nematoden in Säugetieren". A. Jacobi: Vorführung von Fallen. Die Anmeldung weiterer Vorträge wird an den Geschäftsführer erbeten. Wegen etwa zum Vortrag benötigter Hilfsmittel wende man sich an Herrn Professor Dr. A. Jacobi, Dresden 1, Zwinger. —

Hosted by Google

Zur Unterkunft werden empfohlen: Hotel Hoeritzsch, Bismarckstraße; Hotel Blesch, Prager Straße 58; Familienhospiz, Ammonstraße 6; Fremdenheim Besser, Lindenaustraße 1a. Heck, 1. Vorsitzender.

Das Papier, seine Erzeugung und Verarbeitung. So lautet die Aufschrift der 6. Jahresschau deutscher Arbeit in Dresden. In den vier Monaten Juni bis September d. J. will die deutsche Papierindustrie, unterstützt von 30 Verbänden, nachstehendes Programm verwirklichen. Abteilung I soll die geschichtliche Entwickelung der Papierherstellung, des Buches, der Zeitung und kunstgewerblicher, aus Papier gefertigter Gegenstände behandeln; 2. wird sie die Technologie der Rohstoffe und der Handelsware vorführen; 3. und 4. werden sich Statistik und Literatur anschließen. In Abteilung II werden dargestellt: Papiererzeugung, Papierverarbeitung und die der Papierindustrie dienenden Maschinen. Eine nur kurze Anführung der einzelnen Papiersorten gibt einen Beweis von deren staunenswerter Vielseitigkeit. Dasselbe gilt vom Abschnitt III: Verwendung des Papiers, dieser ist gegliedert in 1. Papier als Träger von Wort und Bild (Druckerei, Photographie, Graphik, Reklame, Unterricht). 2. Das Papier im täglichen Leben (Wohnung, Hauswirtschaft, Bekleidung, Schmuck, Spiel- und Festlichkeiten). 3. Das Papier im Geschäft und im Verkehr. 4. Das Papier in der Wirtschaft und in der Technik. Abschnitt IV ist gewidmet der Zeitung, den Zeitschriften, Musikalien und dem Buch; reichhaltiges Material ist in Aussicht. Wir behalten uns vor, später über die wichtigeren Punkte der Ausstellung eingehender zu berichten.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Rohholzpreise bleiben weiter hoch. Vor einigen Tagen fand im Forstverwaltungsbezirk Siedlec (Polen) ein größerer Holzversteigerungstermin statt, an dem auch deutsche Firmen interessiert waren. Es wurden hier Preise gezahlt, die eine Bewertung von etwa 60 Mark für ein Festmeter frei deutscher Grenze unter Berücksichtigung aller Unkosten für die Stammblöcke ergeben. Auch sonst wurden zu hohen Preisen einige auf Deutschland schwimmende Traften Rundkiefern verkauft. Die Preise liegen zwischen 43 und 50 Mark frei Gliezen. Vor allem richtete sich das Interesse auf solche Partien, die bereits anfangs Mai in Deutschland eintreffen und sofort unter Benutzung von Bläueschutzmitteln eingeschnitten werden können. Die Nachfrage nach Tischlerstammware ist etwas geringer geworden, nachdem die meisten Platzholzhändler in Hamburg, Berlin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Thüringen, im Rheinland und in Westfalen einen ganz wesentlichen Teil ihres diesjährigen Bedarfes eingedeckt und hierbei Preise von 110 bis 115 Mark für ostpreußische Ware und 108 bis 110 Mark für polnische Kiefer, diesseits Schneidemühl eingeschnitten, gezahlt haben. Eine weitere Preissteigerung für Stammware ist wenig wahrscheinlich, die wäre auch vom Übel, da sie die Konkurrenzfähigkeit der Holzverbraucher sehr stark beeinträchtigen und auf dem Baumarkt Störungen hervorrufen würde. Die Balkenpreise liegen zwischen 70 und 72 Mark frei Berlin im Großhandel, für besonders schwierige Listen wurden auch etwas höhere Preise bewilligt. Das Angebot ist zur Zeit knapp, da die meisten Sägewerke mit der Herstellung ihrer Stammbrettereinschnitte beschäftigt sind und die Annahme von Aufträgen ablehnen. Astreine Seiten beginnen knapp zu werden, man zahlte für die Stärke 30 mm Preise von 110 bis 115 Mark frei deutsch-polnischer Grenze ohne Zoll. Eine große Partie polnischer Eulenhölzer wurde an ein Sägewerk in Stettin zur Verflößung dorthin verkauft.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 18 vom 9. April 1927. Die Zahl der Holzverkäufe nimmt jetzt ab, und der Preis scheint jetzt doch der mit der Jahreszeit sich verringernden Holzgüte zu folgen. Kiefernlangholz normal mit Rinde vermessen ab Wald notierte:

1 b (15—19 cm Mittendurchm.)	11	—**13,5**	—17	RM
2 a (20—24 „ „)	14	—**17,5**	—21	„
2 b (25—29 „ „)	17,5	—**22**	—27	„
3 a (30—34 „ „)	21	—**27**	—33	„
3 b (35—39 „ „)	24	—**30**	—35	„
4 a (40—44 „ „)	27	—**33**	—38	„
Ganze Schläge	16	—**21**	—26	„

je Festmeter.

Beim Grubenholz ist eine Preisveränderung nicht festzustellen. (Mittelpreis 11 RM je Festmeter lang mit Rinde ab Wald).

Brennholz ging im Preise zurück. Es notierten:

Kiefern-Kloben	4,5—**5,50**—6,50	RM
Kiefern-Knüppel	3,5—**4,25**—5,50	„

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. April 1927 ab märkischer Station **12,74** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. April 1927. Landfüchse 18 bis 25 Mk., Gebirgsfüchse 28 bis 35 Mk., Baummarder 90 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,23 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2,25 Mk., Hasen, Winter 2,10 bis 2,15 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,70 bis 2,75 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. April 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Bisam I 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. April 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2,25, Waldschnepfen 3 bis 3,25, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. April 1927. Hechte, unsortiert 110 bis 122, Aale, groß-mittel 232 bis 238, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 35er 95, 40- bis 70er 85, gemischt, 40- bis 50er 85, Karpfen, Schuppen, 40- bis 50er 80 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 15. **Stellung der Forstbeamten in Interessentenforsten.** Ich bitte um gefällige Auskunft, ob es sich bei einer Anstellung in Genossenschaftswaldungen um dieselben Rechte, Funktionen usw. dreht, sowie Befugnisse handelt, die auch den übrigen Kommunalforstbeamten zustehen, bzw. inwiefern ein bei einer Waldgenossenschaft angestellter Forstbeamter den übrigen Gemeindeförstern gleichsteht. Forstgehilfe S. in B.

Antwort: Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 unterliegen die Interessentenforsten hinsichtlich des Forstbetriebs der Aufsicht des Staates, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landesteilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Der Interessentenförster ist aber kein Kommunalbeamter und kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne, so daß er öffentlichrechtliche Befugnisse nur so weit hat, wie sie aus der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz oder aus der Bestätigung auf das Feld- und Forstpolizeigesetz folgen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Hagholz, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Weferlingen, wo Bahnhof, evangelische Kirche, Mittelschule und Aufbauschule vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2570 ha Garten und 0,8940 ha Acker. Revier zerstreut, eben bis bergig; Laub- und Nadelholz; Jagd mittelmäßig; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 23. April.

Förster-Endstelle Gottesstiege, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstgehöft. 4,734 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,294 ha Garten, 2,77 ha Acker, 1,67 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 24. April.

Förster-Endstelle Rüzei, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist am 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2250 ha Garten, 3,8380 ha Acker, 3,9270 ha Wiese. Nutzungsgeld 120 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 5 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Förster-Endstelle Pechhütte, Oberförsterei Rosenfeld (Merseburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. 0,51 ha Garten, 7,36 ha Acker, 6,36 ha Wiese. Nutzungsgeld 87 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 30. April.

Försterstelle Sandkrug, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,22 ha Garten, 6,74 ha Acker, 5,02 ha Wiese. Nutzungsgeld 39 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 16 km; evangelische und katholische Kirche und Schule in Freudenfier; höhere Schule in Dt.-Krone. Bewerbungsfrist 29. April.

Forstsekretärstelle Schöneiche, Oberf. Doberschütz (Merseburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. 1 ha Acker, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld 38 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 30. April.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gelangen am 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** zur Neubesetzung:

Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg. 0,1970 ha Garten, 0,2950 ha Acker.

Hirschau, Oberf. Lietzegöricke. 0,7500 ha Garten, 10,6030 ha Acker, 2,3500 ha Wiese.

Kienitz, Oberf. Carzig. 0,0930 ha Garten, 8,3050 ha Acker, 3,6020 ha Wiese.

Marwitz, Oberf. Hohenwalde. 0,2370 ha Garten, 5,7820 ha Acker, 5,9810 ha Wiese.

Rehlang, Oberf. Braschen. 0,3601 ha Garten, 2,9932 ha Acker, 8,5002 ha Wiese.

Schönfließ in Fünfeichener Mühle, Stiftsoberförsterei Siehdichum. 0,2490 ha Garten, 6,5686 ha Acker, 5,3574 ha Wiese.

Sonnenburg, Oberf. Limmritz. 0,3000 ha Garten, 5,9790 ha Acker, 5,6430 ha Wiese, 0,0720 ha Weide. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 9. Mai.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Kreiskasse Heinrichswalde (Gumbinnen) sucht sofort zuverlässigen, in allen Zweigen des Kreiskassendienstes erfahrenen Kassengehilfen, vorläufig auf drei Monate.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Förstereibezirks Oberreidenbach ist am 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 30. April an den Bürgermeister in Weierbach (Nahe) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischer Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere, sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Deckelburg, überz. Förster in Nißmitz, Oberförsterei Freyburg (Merseburg), wurde am 1. April aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Gollnb, Förster in Neubraa, Oberf. Bäreneiche, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Eisenhammer, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), versetzt.

Jaeschke, Hegemeister in Fh. Pechhütte, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Kaetsch, Förster in Sandkrug, Oberf. Plietnitz, wird am 1. Juli nach Plietnitz, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), versetzt.

Mielley, Förster in Johanneshof, Oberf. Schwerin, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Hirschthal, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), versetzt.

Schoepke, Förster in Flötenstein, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Voßbrügge, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), versetzt.

Düffel, Hilfsförster in Asperden, wurde am 1. April auf die bebaute Hilfsförsterstelle Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), versetzt.

Fabry, Hilfsförster in Winningen, Oberf. Koblenz, wurde am 5. April nach Castellaun, Oberf. Castellaun (Koblenz), versetzt.

Hahn, Hilfsförster in Herzberg, Oberf. Herzberg, wurde am 11. April nach Lonauerhammerhütte, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Lampe, bisher Hilfsförster in Döberitz, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl), wurde am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schulze, bisher Forstsekretär an der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl, wurde unter Uebertragung der planmäßigen Sekretärstelle dortselbst als Forstobersekretär lebenslänglich angestellt.

Die Versetzung des Försters **Bock** in Materborn auf die bebaute Hilfsförsterstelle Ravenhorst, Oberf. Wesel (Düsseldorf), wurde zurückgenommen.

Braunschweig.

Backenroth, Förster in Danndorf, Forstamtsbezirk Danndorf, wurde am 1. April nach Schorborn, Forstamtsbezirk Schießhaus, versetzt.

Bethmann, Förster in Schorborn, Forstamtsbezirk Schießhaus, wurde am 1. April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstkleidung in den Ruhestand versetzt.

Müller, Förster in Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland, wurde am 1. April nach Helmstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, versetzt.

Schröder, Förster in Helmstedt, Forstamtsbezirk Helmstedt, wurde am 1. April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstkleidung in den Ruhestand versetzt.

Schwabe, Förster in Schimmerwald, Forstamtsbezirk Harzburg I, wurde am 1. April nach Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, versetzt.

Harms, Hilfsförster in Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, wurde am 1. April nach Oelkassen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf, versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Städtischer Förster Lange zu Zartenstrom am Kleinen Haff konnte dieser Tage auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienst der Stadt Anklam zurückblicken. Aus Anlaß des Jubiläums verlieh der Magistrat dem treuen Beamten einen Ehrenhirschfänger.

Vereinszeitung.

Märkischer Forstverein.

Einladung zur 49. Versammlung vom 16. bis 19. Mai 1927 in Sorau Niederlausitz.

Tagesordnung: Montag, den 16. Mai: 8 Uhr abends: Zusammenkunft und Begrüßung der Gäste im Logenrestaurant, Logenstraße.

Dienstag, den 17. Mai: 8 Uhr vorm.: Ausflug in den Sorauer Wald, Abfahrt vom Marktplatz. 8,30 Uhr: Fußwanderung im Walde (vormittags etwa 6 km, nachmittags 4 km), soweit nicht Wagen bei der Anmeldung gewünscht wurden. 12,30 Uhr: Frühstück auf der Euterpe, gegeben von der Stadt Sorau; anschließend daran Fortsetzung des Waldganges. 4 Uhr nachm.: Rückfahrt nach Sorau. 8 Uhr abends: Geselliges Beisammensein in der „Loge".

Mittwoch, den 18. Mai: vorm. 8 Uhr, pünktlich: Versammlung in der „Loge". 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches. A. Festsetzung des Beitrages für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928. B. Ausschußberichte und Wahlen: a) Wahl des Vorstandes für die nächsten drei Jahre (§ 4 der Satzung); b) Versammlungszeit für den Winter 1927/28; c) Versammlungsort für 1928; d) Vortragsstoff für den Winter 1927/28 und den Sommer 1928; e) örtliche Vorbereitung für den Sommer 1928; f) Kassenbericht. 3. Vorträge: A. „Allerlei aus dem Sorauer Walde." Forstmeister Ebert-Sorau. B. „Bemerkungen zur Theorie und Praxis des Arsenbefluges." Prof. Dr. Wolff-Eberswalde. C. „Der Einschlag und die Verwertung des Forleulenholzes, Erfahrungen aus der Lehr-Oberförsterei Biesenthal." Oberförster Prof. Dr. Hilf. 4. Aussprache. 5. Besprechung des Waldganges. 6. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens. (Vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht.) 7. Verschiedenes. 2 Uhr nachm.: Gemeinschaftliches Mittagessen in der „Loge" (kein Weinzwang). 7,30 Uhr abends: Geselliges Beisammensein in der „Loge".

Donnerstag, den 19. Mai: Nachausflug in die Forsten der Gräflich von Brühlschen Standesherrschaft Pförten. Das genauere Programm liegt den Druckschriften bei, die am 16. Mai in Sorau ausgegeben werden.

Hotel- und Privatquartiere in genügender Anzahl vorhanden. — Ausgabe der Quartierscheine, Führer und Karten im Bahnhofs-Hotel, 1 Minute vom Bahnhof, gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages von 3 RM. Der Stadtplan von Sorau ist dort ebenfalls für 0,50 RM zu haben. Mittagessen kostet 3 RM.

Es wird gebeten, Anmeldekarte bis spätestens 20. April an den Magistrat Sorau einzusenden.

Potsdam, im April 1927.

Märkischer Forstverein.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Besprechung im Ministerium.

Den Mitgliedern gebe ich hierdurch bekannt, daß die Vertreter unseres Vereins am 15. d. Mts. von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zwecks Besprechung über die zukünftige Gestaltung unserer Laufbahn empfangen wurden. An der Besprechung haben teilgenommen die Herren: Staatsminister Dr. Steiger, Oberlandforstmeister Freiherr v. d. Bussche, Regierungsrat Retzlaff, Forstsekretär Stein und Forstsekretär Ebsen.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden erhalten durch Rundschreiben genau Aufschluß. Ich möchte hier nur mitteilen, daß der Herr Staatsminister Dr. Steiger seine Ansicht dahin bekanntgegeben hat, daß er unsere Wünsche, die sich mit den Forderungen der Preußischen Staatsforstverwaltung decken, als richtig anerkannt und für deren Durchführung seinen

Hosted by Google

ganzen Einfluß einsetzen wird. Der Herr Staatsminister ersuchte die Vertreter unseres Vereins, Vorstehendes unseren Mitgliedern bekanntzugeben.

*

Delegiertenversammlung 1927.

Die Delegierten-Versammlung wird voraussichtlich in den letzten Tagen des Monats Mai oder den ersten Tagen im Juni stattfinden. Wir legen Gewicht darauf, daß es den leitenden Persönlichkeiten der Forstverwaltung im Ministerium und den Vertretern der anderen Forst-Beamten-Vereine möglich ist, an unserer Tagung teilzunehmen. Deshalb haben wir uns mit diesen Stellen erst in Verbindung gesetzt, um zu hören, welche Tage den Herren am geeignetsten erscheinen. Nähere Mitteilung über die Tagesordnung der Versammlung wird in einer der nächsten Nummern erfolgen. Mit Weidmannsheil!

Spangenberg, 4. April 1927.

Stein, 1. Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Betrifft Beitragszahlung.

Es wird dringend um baldige Zahlung der Mitgliederbeiträge gebeten. Mitglieder-Beiträge: Aktive Beamte 10 RM, Ruhestandsbeamte 5 RM je Jahr. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist von den Mitgliedern in Neudamm zu bestellen, dieselbe wird für den Vorzugspreis von 3 RM je Vierteljahr geliefert.

*

Die Gewerkschaft und wir.

Die Mitglieder unserer Vereinigung möchte ich auf einige Ausführungen im stenographischen Bericht des Preußischen Förstertages aufmerksam machen. Es sind darin einige Vorgänge enthalten, die der Erwähnung wert sind. Die Wünsche und Ziele in der Versammlung sind dieselben wie die unsrigen, nur die Frage, wie die Erfüllung dieser Wünsche zu erreichen ist, trennt uns beim Aufmarsch von der Gewerkschaft. Schon die ganze Tendenz der Versammlung, der Gewerkschaftston, die Seligkeit bei den schwülstigen Reden eines auf die Gunst der Massen wirkenden vielversprechenden sozialdemokratischen Redners, trotz aller oft betonten neutralen Einstellung der Gewerkschaft, gibt uns zu denken. Ordentlich wohltuend ist es, die Rede des Abgeordneten Oberförsters v. Treskow zu lesen, der ohne Umschweife ehrlich und deutsch nur das in Aussicht stellte, was er wirklich vertreten konnte, ohne seine Rede auf die Masse abzustimmen.

Selbst die berühmte Kommission, in der auch Waldarbeiter über uns zu Gericht sitzen sollen und die von der rechten Seite deshalb abgelehnt worden war, fand bei der Versammlung ungeteilten Beifall. Unsere Vereinigung, der „Neumann-Verein", fällt den Herrschaften besonders auf die Nerven. Verunglimpfungen und Verdächtigungen fallen gegen uns. Man interessiert sich über unsere Stärke und unsere Stimmfähigkeit und ist eifrig bemüht, uns mit Hilfe einiger Abgeordneter das Lebenslicht auszublasen. Warum geht ein ruhiges Nebeneinanderarbeiten nicht bei uns wie in Vertretungen anderer Berufe? Bei den Lehrern gibt es bekanntlich über zwanzig Vereine. Politische und unpolitische, konfessionelle und solche ohne Konfession. Da wird nicht gefragt, wie stark seid ihr, was wollt ihr! Jeder Verein marschiert seine eigene Straße, aber am Endpunkt der Straße, da trifft man sich; wenn es gilt zu schlagen, dann wird vereint geschlagen und bei der politischen Vielseitigkeit der Vereine besonders viel erreicht. Von einem Versuch, mit uns zu arbeiten, also eine Arbeitsgemeinschaft mit uns zu schließen, habe ich noch nichts gemerkt, wohl ist von einer Seite eine Verschmelzung angeregt worden, natürlich ein vergebliches Bemühen.

Im Kampf um unsere Belange, um unser Recht, ist bei uns Staatsförstern wohl jede Stimme in den Ausschüssen zu gebrauchen. Wir, vielgeschmähtes Grüppchen, gehen trotz aller Angriffe unsern Weg unbeirrt weiter. Sollte uns durch die fortgesetzten Hetzereien in unserer Stimmfähigkeit Schaden zugefügt werden, so kann die Staatsförster-Gewerkschaft stolz sein auf diesen Sieg, wie so oft zum Schaden der Preußischen Staatsförster und ihrer Belange. Ich erinnere nur an die Hintertreibung der Revierförsterstellen-Vermehrung, unserer einzigen Aufstiegmöglichkeit.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10495. **Walenczyk,** Josef, Gutsförster, Stöblau, Post Sakrau, Kreis Cosel, Oberschlesien. VI.
10496. **Rothkirch,** Willy, Hilfsförster, Wilhelmsruh, Post Brätz, Kreis Meseritz, Grenzmark. IX.
10497. **Anders,** Richard, Hilfsförster, Neudörfchen, Kreis Marienwerder, Westpreußen. I.
10498. **Huch,** Hubertus, Hilfsförster, Fh. Grodítz, Post Falkenberg, Oberschlesien. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hutterer, Ludwig, Diplom-Forstingenieur, Dresden-A. 24, Eisenstuckstraße 18, III.
Kühnaft, Erwin, Hilfsförster, Wildermann, Post Müncheberg, (Mark), Kreis Lebus.
Petzold, Martin, Reviergehilfe, Fh. Lückendorf, Post Oybin, Amtsh. Zittau.

Ortsgruppe Neumark-Nordost. Am 20. März 1927 fand in Friedeberg im Hotel Schober eine Ortsgruppen-Versammlung statt, die vom Vorsitzenden einberufen war. Der Vorsitzende eröffnete um 2 Uhr die Versammlung und berichtete über die Bezirksgruppen-Versammlung in Berlin am 6. Februar d. J. Man beauftragte ihn, zu Punkt 2 ein zu einer Lehrwanderung geeignetes Revier auszuwählen und mit dem betreffenden Herrn Waldbesitzer hierüber in Fühlung zu treten. Zu Punkt 3 hielt Herr Oberförster Diesener, Birkholz, einen sehr lehrreichen Vortrag über Fruchtfolgewald—Dauerwald, unter Bezugnahme auf den Vortrag des Herrn Forstmeister Junack, Berlin, bei der Bezirksgruppen-Versammlung der zu lebhafter Aussprache Veranlassung bot. Nach weiterer lebhafter Aussprache über forstliche Fragen schloß der Vorsitzende um 6 Uhr die Versammlung mit dem Wunsche, daß die bevorstehende Lehrwanderung zu weiterem engeren Zusammenschluß der Ortsgruppe führen möge.

Klute.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Ostern.

Durch stilles Tal, umrauscht von sanften Quellen
Und rings bekränzt von stillen Bergeshöhn
Zieht feierlich ein Lied auf leisen Wellen,
Verkündend Frühlingsnahn und Auferstehn.
Die alte Erde lacht aus jungem Herzen.
Die Vogelwelt beginnt ihr Haus zu baun.
Der ersten Blumen feierliche Kerzen
Sind bunt und froh in jungem Gras zu schaun.
Vieltausend Jahre wandelt' so sich Erde,
Und immer wieder ist sie kraftgeschmückt,
Vieltausend Mal geschah das Wunder: Werde!
Und neues Leben blüht empor beglückt.
Von allen Höhen flammen Osterfeuer,
Festglocken läuten feierlich durchs Tal.
Doch horch! Schwingt nicht ein Wehlaut ungeheuer
Ein schriller Ton aus Menschenleid und Qual
Empor mit Feuersäulen, Liedern, Glockentönen:
Wann wird der Mensch sich je mit seinem Los versöhnen,
Wird lichtverlangend, frühlingsfroh und rein
Ein Glücklicher auf Gottes Erde sein?

Friedel Stiening.

Es ist ein inniges Erneuen
Im Bild des Frühlings offenbart.
Was dürr war, grünt im Weh'n der Lüfte;
Jung wird das Alte fern und nah;
Der Odem Gottes sprengt die Grüfte, —
Wacht auf! der Ostertag ist da.

E. Geibel (1848).

Es sät der Mensch, doch ob den Saaten wacht
Still eine dunkle, rätselvolle Macht.

v. Auersperg (1835).

Woher zu Ostern der Wind kommt gekrochen,
Daher kommt er sieben Wochen.

Bauernregel.

Die Stiefelrechnung.

Von F. Sch.-H., Passau-Haidenhof.

Ein guter Stiefel ist ein halber Jäger, sagt ein altes Sprichwort. Oder ist's ein neues?

Dem Jägerwastl aber sind bei der Verfolgung von Wilddieben die Jagdstiefel gestohlen worden.

Dies ist der nackte Tatbestand.

Es waren doppeltgenähte, wasserdichte Juchtenstiefel, die der Wastl schon von seinem Vater ererbt hatte, der natürlich auch Jäger war wie sein Großvater und Urahne, von dem die Stiefel eigentlich stammen sollen. Dieser Urahne soll die Stiefel als Beutestück aus dem Dreißigjährigen Kriege heimgebracht haben, woraus man ersieht, auf welch ehrwürdiges Alter die Stiefel zurückblicken konnten.

Und nun waren diese Stiefel beim Deixel, unwiederbringlich dahin.

Der Wastl nämlich hatte sie schnell ausgezogen, um zwei Wilddieben besser nachsetzen zu können. Aber die Lumpen machten einen weiten Bogen, und bei dem Vorsprung, den sie schon hatten, gelang es ihnen, unerkannt in den Wald zu entkommen.

Bei dieser Gelegenheit ließen sie auch die Stiefel mitgehen, denn als der Wastl nachkam, waren sie verschwunden, die Lumpen und die Stiefel.

Himmihagelüberanand! Kreuzbirnbaum nochamal!

*

Der Wastl wird vom Rentmeister aufgefordert, sich für den Verlust schadlos zu halten und eine Rechnung einzureichen, damit ihm die Herrschaft den Schaden ersetzen könne.

Und der Wastl reicht die Rechnung ein:

Ein baar Stüfel, anschaffungsbreiß nei	20,— Mk.
Zwölfmal gedobbelt mit neuen sohlen und absähze aufgericht, à 4 Mk.	24,— Mk.
Fünfmal das Oberläder erneierd à 6 Mk., macht in suhma . .	30,— Mk.
Sexmal die Bälge ausgebäsert und frisch genäht à 1,70 Mk., macht	10,20 Mk.
Dreißigmal genagelt, à 60 Pf.	18,— Mk.
Macht selbstkostenbreiß im ganzen suhma suhmarum . . .	102,20 Mk.

*

Dem Rentmeister gibt es einen Riß, wie er die Rechnung liest. „Aber Wastl, was fällt Ihnen denn ein? Für ein Paar alte Stiefel 102,20 Mk. verlangen! Für dieses Geld bekommen Sie ja fünf Paar neue."

„Nix für unguat, Herr Rat, aber das ist mein Schaden. Kein Pfennig mehr und kein Pfennig weniger. Fragen Sie nur den Schusterpoldl, der wo..."

„Wissen Sie was, mein Lieber? Ich beschaffe Ihnen ein Paar neue Jagdstiefel."

„Das kann ich leider nicht annehmen, Herr Rat. Ich hab' den Schaden zu groß. Sie sehgns ja selm, was mich die Stiefel gekost' ham... Keinen Pfennig mehr und keinen Pfennig weniger. Und das Geld will ich haben."

„Aber das ist doch keine Logik, lieber Wastl..."



„Was Logik ist, weiß ich nicht, Herr Rat — aber ich will meine Auslagen ersetzt haben — oder meine alten Stiefel...“

„Die Rechnung, Wastl, ist ja Jägerlatein vom reinsten Wasser!“

„Latein hin, Latein her — das haben mich die Stiefel gekostet, und wenn Sie's nicht glauben, Herr Rat, fragen S' den Schusterpoldl...“

„Na gut, die Rechnung muß ich auf alle Fälle der Herrschaft vorlegen. Wir werden dann schon sehen...“

*

Seine Durchlaucht zeigt die Rechnung Ihrer Durchlaucht: „Köstlich, was? — Glänzend! Ein Prachtkerl, dieser Wastl!“

„Ja, ein Original, wie man sie nur noch in alten Jägerkreisen findet... Die Rechnung wird ausbezahlt und dann meinem Privatarchiv einverleibt, Abteilung Kuriosa...“

Am nächsten Morgen hat der Jägerwastl seine 102 Mk. 20 Pfg. in Händen.

Und am Abend, wie der Wastl von der Pürsch heimkommt, hängen seine Stiefel an der Türklinke des Jägerhauses.

Die Wilddiebe haben sie nicht mögen, die berühmten Jagdstiefel aus dem Dreißigjährigen Krieg.. „Saubande...!“

*

Jetzt hat der Wastl sein Geld und auch seine Stiefel wieder.

Hoffentlich entdeckt sie Seine Durchlaucht einmal, diese Prachtstiefel... dann wird er sie zweifellos seiner Sammlung einverleiben, Abteilung Kuriosa. (Rhein. Westf. Ztg.)



Allerlei.

Schwellenhauer um das Jahr 1200. Schwellen werden auch heute noch größtenteils im Walde mit der Axt gehauen. Da wird es die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ sicher sehr interessieren, auch einmal zu erfahren, daß Schwellen schon vor etwa 1000 Jahren angefertigt wurden. Das nebenstehende Bildchen ist einer in der Berliner Staatsbibliothek aufbewahrten Handschrift, der „Eneit des Heinrich von Veldegke“, welcher sein Gedicht etwa 1220 schrieb, entnommen. Wir sehen wunderbar deutlich die in ihren Abmessungen fast unseren heutigen Verhältnissen entsprechenden Schwellen, wir sehen die breiten, jedem Zimmermann vertrauten Beile, und nur die etwas andere Form der Bekleidung und die ungelenke Darstellungsweise verraten, wenn man es nicht aus dem altdeutsch geschriebenen Texte erkennen würde, daß hier schon im Jahre 1200 n. Chr., zur Zeit der Hohenstaufen, Schwellenhauer bei ihrer Arbeit belauscht worden sind.



Schwellenhauer um das Jahr 1200.

Die überschrift lautet in Hochdeutsch etwa:

Da machten die tugendreichen Degen
Schwellen, wie wir noch heute pflegen.

Dr. phil. Dr. Jng. Friedrich Moll.

Auflösung des Verwandlungsrätsels in Nummer 13:

Thaler — Thaer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 15. März 1927 trat unser lieber Kollege,

der Preußische Revierförster

Heinrich Wilhelm Schuler

Leutnant d. L. a. D.

in Forsthaus Stritterhof,

den Gang an in das ferne Land, um nach einem arbeitsreichen und sorgenvollen Leben, voller Vertrauen auf seinen göttlichen Richter, den ewigen Frieden zu finden.

Trauernd übergaben wir seine irdische Hülle der Erde und legten einen Bruch aus seinem geliebten Eifelwalde als Gelöbnis treuen Gedenkens auf sein frühes Grab. (437

Die Forstbetriebsbeamten der Staatsoberförsterei Schleiden.

J. A.: Förster **Steingaß** als Vertrauensmann

Am 5. April verschied ganz unerwartet

der Stadtförster

Herr Friedrich Peschel

zu **Forsth. Heidehaus b. Neubabelsberg.**

Mit ihm ist ein aufrechter, kerndeutscher Mann, ein Beamter von vorbildlicher Pflichttreue dahingegangen. (442

Dem außerordentlich beliebten Kollegen legen wir einen grünen Bruch auf sein frühes Grab und werden seiner stets ehrend gedenken.

Die Forstbeamten der Stadt Berlin.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Hilfsförst. K. Oertel in Forsthaus Schütte, Kr. Bütow i. Pomm., eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Charlotte Boehler in Goldschmieden mit dem Förster Martin Heimlich in Rudelsdorf, Kr. Groß-Wartenberg i. Schles.

Frl. Gertrud Degenhardt in Groß-Gievitz mit dem Revierjäg. Paul Klahr in Hungerstorf.

Frl. Milly Wehner in Fulda mit dem Staatl. Forstsekretär Arnold Blonigen in Marjoß, Post Bad Orb.

Eheschließungen:

Der Hilfsförster Fritz Koppelow mit Frl. Frieda Moritz in Fulgenkoppel bei Bad Doberau.

Sterbefälle:

Bindrich, Emil, Hegemeister i. R. in Gruno, Kr. Görlitz.

Gradel, Karl, Oberforstmeister a. D. in München.

Richstein, Ludwig, Oberforstverwalt. in München.

Scheibe, Julius, Oberforstmeister i. R. in Höckendorf, P. Edle Krone

Wagner, Karl, Staatl. Hegemeister in Holzhausen b. Hann.-Münden.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus Benno Linder, Elberfeld,** Wupperstr. 13 Fo.

Zum 1. Oktober d. J. wird für größeres Revier im Regierungsbezirk Lüneburg

ein Förster gesucht,

der ca. 30 Jahre alt ist und die Försterprüfung mit **„gut"** bestanden hat. — Nach einem Probejahr erfolgt Anstellung für 3 Jahre. — Bewerber wollen ihr Gesuch mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Originalzeugn. oder beglaubigten Zeugnis-Abschriften und **Bild** unter **„Förster, Bez. Lüneburg"** an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Hannover** in **Hannover,** Leopoldstr. 1, einsenden. Vorstellung nur nach Aufforderung. (403

Gemeindeförsterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle** des 6 Gemeinden mit 1009 **ha** Waldfläche umfassenden **Förstereibezirks Oberreidenbach** im **Restkreise St. Wendel-Baumholder** ist zum **1.** Juli d. J. neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach den staatlichen Grundsätzen nach Gruppe VI mit Aufstieg nach Gruppe VII. Ortsklasse D. Keine Dienstwohnung.

Bewerbungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis spätestens 30. April d. J. an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse A werden solche jüngere Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Weierbach (Nahe), den 7. April 1927.

Der Bürgermeister.

Ruwiedel. (440

2000 Mark

zahle ich Kollegen für Überlassung od. Vermittl. einer **Forstverw.- oder Oberförsterstelle** bei Anstellg. Sehr gute Zeugnisse. Diskr. Ehrens. Angebote unter **Nr. 431** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Suche für **sof. Stellg.** als

Haustochter

für mein 19jähr. Mündel, das ich bestens empfehlen kann. War 3 Jahre tätig in Pension, vertraut mit Hausarbeit und einfacher Küche, ein Jahr im Eisenbahntöchterhort, wünscht zu alleinstehendem Ehepaar, wo sie ganze Wirtschaft übernimmt oder Försterfamilie als Beistand der Hausfrau. Näheres zu erfahren: (445

Graf Schwerin, Potsdam, Große Weinmeisterstr. 50.

Jüngerer, unverh.

Forstmann

mit Hochschulbildung **gesucht.**

Forstschule Miltenberg a. M.

1000 Reichsmark

zahle für Nachweis einer Revier-, Oberförster- od. Forstverwalterstelle bei Abschluß. Akadem., 35 J., verh., 2 Kinder. Angebote unt. **Nr. 438** beförd. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm, wo Betrag auf Wunsch deponiert wird.

Wir suchen für unseren 37 J. alten, verh.

Gutsförster,

den wir als tüchtigen, unermüdlichen u. unerschrockenen Jagd- und Forstbeamten empfehlen können, wegen Wirtschaftsänderung eine passende Stellung. Er ist erf. in hoher u. Niederjagd, im Fischereiwesen u. in Bienenzucht, sowie jeder Art Forstarbeit, auch nach den neuesten Methoden. Auskunft erteilt auch die Forstabt. d. Landwirtschaftskammer Hannover. (443

Beindorff'sche Gutsverwaltung Auermühle, Post Steinhorst (Hann.).

Stellengesuche

Suche f. mir bekannt., verh.

Privat-Förster,

in ungekündigter Stellung, 38 J., in jeder Forstarbeit erfahren (22 J. im Forstfach), guter Jäger u. Raubzeugvertilg., beste Empfehlungen, Stellung z. 1. 10. event. früher. (349

Dr. v. Volkmann, Direkt. i. Reichs-Landbunde, **Berlin,** Dessauer Str. 26.

Forst- u. Jagdgehilfe,

20 J. alt, Förstersohn, welcher die Forstschule Templin mit gutem Erf. abs. hat u. in seiner Tätigkeit recht gern Hand anlegt, auch in Landwirtschaft Erf. bes, **sucht,** gest. auf gute Zeugn., **Stellg.** Suchender ist 1,75 m groß u. kräftig. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 430** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Gebildetes, zuverläss. Mädchen, aus guter Beamtenfamilie, streng erzogen, 24 Jahre alt, evangelisch, mit allen häuslichen Arbeiten: Kochen, Einmachen, Schneidern und Gartenarbeit vertraut,

sucht Stellung als

Stütze

mit Familienanschluß. Försterei bevorzugt. Angebote an

428) **Bürgermeister a. D. Br. Börngen, Reichenhain b. Chemnitz Nr. 60 G i. Sachs.**

Aus jungen Tagen

Erinnerungen an Heimat und Jugend

Von Ferd. von Raesfeld

Preis geb. 3 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. D. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 22. April 1927.** **42. Band.**

Wald in Not.

Von **Max Hoesch**, Düren.

Die Stürme des Winters und Schneeanhang bringen den gepflegten Forsten in den Höhenlagen, wie sie durchgängig die rheinischen Gebirge aufweisen, wohl manchen Schaden durch Windbruch und Schneedruck, doch treten die Schäden nur so vereinzelt auf, daß sie kaum in den Kulturen und älteren Beständen merkliche Veränderungen hervorrufen. Weit eingreifender in das Waldbild ist eine seltene meteorologische Erscheinung, die Ende Oktober letzten Jahres auf den an das Hohe Venn anschließenden Höhen der Nordeifel, die eine Höhenlage von rund 570 m haben, wo sich weite zusammenhängende Waldgebiete in unabsehbarer Ferne ausbreiten, mit rauher Hand Wunden schlug in den dichten Schluß der gut erzogenen alten Fichtenbestände und in die alten Buchenhallen, die noch aus der Zeit erhalten geblieben sind, als die Forstwirtschaft der Buche noch einen wichtigen Platz im Bewirtschaftungsplan einräumte und die schnellwüchsige und besseren Ertrag bringende Fichte noch nicht zur Vorherrscherein im Waldbilde gemacht wurde.

Die letzten Tage des Oktober brachten bei kalten Nordwinden, die von der Nordsee herziehend auf die Nordwesthänge der Eifel als erstes Hindernis mit ungehinderter Gewalt stießen, andauernden kalten Regen in den Bergen und im Tiefland, der in der Nacht zum 1. November in Schnee überging und außer den Bergen das ganze Tiefland mit dichter weißer Decke überzog und den Bäumen, die noch im vollen Schmuck der Herbstfärbung standen, eine schwere Last nassen Schnees auflud. Dieser allzu frühe Schneefall, der doppelt schwer auf den Baumbeständen lastete, war aber trotzdem in bezug auf Schadenwirkung bedeutungslos. Unter den Einflüssen der Wiederkehr ähnlicher Witterungserscheinungen haben die Bäume während des Wachstums die Befestigungsstränge des Holzgewebes, deren Anordnung im Holzkörper als Trägerelemente des Baumgerüstes man wohl als eine wunderbare Anpassung bezeichnen kann, derart entwickelt, daß gewöhnlichem Schneedruck widerstanden oder durch Biegsamkeit des Holzes ausgewichen werden kann.

Schlimmer dagegen wurden in den höheren Berglagen die Waldbestände durch eine ganz ungeheure Belastung betroffen, gebildet aus starken Eisumhüllungen, gegen die auch der mächtigste Schneeanhang nur ein geringes Gewicht bedeutet, und die die Tragfähigkeit des Holzes überstieg. Am Tage vor dem Schneefall fiel in den Höhen von 450 m an aufwärts ein überkälteter Regen, der, eine kalte Luftschicht durchfallend, sich wohl unter den Gefrierpunkt abgekühlt hatte und im Moment des Aufschlagens auf Äste und Blätter, die auch bereits durch den kalten Luftzug bis zum Gefrierpunkt abgekühlt waren, nicht abprallte, sondern direkt zu Eis gefror und mit der Dauer eine dicke Eisschicht von etwa 1 cm rings um Äste und Blätter bildete. Auf diesen Eisanhang kam am nächsten Tage die Last des Schneefalls hinzu.

Jeder, der sich eine Vorstellung des Flächenumfangs alter 100- bis 120jähriger Buchen und Fichten mit allen Ästen und unzähligen Ästchen und von dem Umfang aller einzelner Blätter eines dichten Blätterdaches eines Buchenstammes macht, wird ahnen können, welch ungeheure Eislast die Tragfähigkeit des Baumes beanspruchte.

Die Eindrücke, die man als zufälliger Augenzeuge der Zerstörungsgefahr für den Wald über Entstehung, Wirkung und Ausbreitung in sich aufgenommen hat, als der freie Festtag, Schnee-





Abb. 1: **Eisanhang bei Birken.**

stämme mit den Spitzen bis auf die Straße niedergebeugt. Hier können wir in nächster Nähe den Eisanhang im Gewirr der kleinen Ästchen der Baumkronen studieren (Abb. 1) und erkennen, wie Umhüllungen von etwa 1 cm Durchmesser die Zweige eingekapselt haben. Der älteste Fichtenbestand der Gegend wird von der Ostseite betreten, wo eine märchenhafte Pracht sich dem Auge darbietet. Hier sind keine Zeichen von Zerstörung zu finden, da die von Nord kommenden kalten Winde schon im Durchstreichen des Bestandes die abkühlende Kraft verloren haben. Aber auf der Weiterwanderung die Nord-

fall und der für den Jäger mit besonderem Nimbus umwobene Hubertustag hinausdrängte zu Wald und Wild, werden wohl am besten durch Schilderung des Anmarsches auf der zu den Höhen des Venns allmählich ansteigenden Landstraße dargestellt.

Auf der ganzen Strecke, auf der uns das Postauto durch Wälder und über freie Höhenflächen bis zu dem verschneiten Eifeldorfe in 450 m Höhe brachte, erfreut uns ein schönes Winterbild, an welchem Schneedruckschäden nicht erkennbar sind. Jetzt muß das Auto wegen Schneemenge die Fahrt aufgeben, und die Fußwanderung beginnt. Die Luft ist dunstig und neblig, es herrscht vollkommene Windstille, und kein Luftzug regt sich im Walde. Bald zeigt sich die verwüstende Wirkung, welche in dieser Höhenlage der Witterungsvorgang gehabt hat. Die durch Fichtenwälder führende Straße ist gesäumt von alten Eichen mit weit ausladenden Ästen, von denen der größte Teil gebrochen und gesplittert auf der Straße liegt. Einzelne Stämme sind geborsten und haben im Niederstürzen Telegraphenleitungen und Maste umgerissen, ein Bild erweckend, als ob Artilleriefeuer die Straße bestrichen hätte. Man schlängelt sich mühsam zwischen dem sperrenden Astwerk hindurch, Aufräumungsmannschaften sind schon bei der Arbeit und versuchen die Straße frei zu machen und die Leitung zu reparieren. Beim Forsthause auf 590 m angelangt, haben wir den schwer mit Eis beladenen Wald erreicht. Auf einer Waldstraße, wo man die Fichtenkulturen, die vor 30 bis 40 Jahren auf dem nassen Vennboden von der Forstverwaltung angelegt worden sind, mit einer Randpflanzung von Birken als Schutzstreifen versehen hat, haben sich die Birken-

und Nordostseite des Bestandes erreichend, sehen wir, uns dem Rande nähernd, schon in dem Gewirr der am Boden liegenden Baumspitzen, Äste und Halbstämme die Verwüstungsbilder, und zahlreich stehen die Stammreste, auch teils kräftiger Stämme, die in der Mitte übergebrochen sind. Schwer hängen die Seitenäste, die sonst dem Lichte zustreben, nach unten gebogen herunter, als ob die Fichte ihr Astwerk wie einen Pelz enger um ihren schlanken Stamm zum Schutz gegen die Kälte gezogen hätte. Die Stämme selbst, nach einer Seite gebogen, drohen, da mit der Biegung der Schwerpunkt verlegt wird und in Hebelwirkung tritt, der großen Last nicht mehr standhalten zu können (Vgl. Abb. 2).

Es muß erwähnt werden, daß der Zusammenbruch der Stämme in der Nacht nach Bildung des Eisanhangs bei ruhigstem Wetter stattgefunden hat und daß keine Sturmwirkungen aufgetreten sind. Hätte noch Sturm bei der Eisbelastung und bei der Unbiegsamkeit des Holzes, die durch das Gefrieren in der Eisumhüllung entsteht, eingesetzt, so wäre kein Bestand in der Gegend erhalten geblieben. Es erklärt sich aus der Schilderung des Gesehenen und aus den Bildern, daß der kalte Wind Bäume und Äste nur an den Nordseiten der Bestände und an den Nordseiten der Hänge so stark abkühlte, daß durch gefrierenden Regen Eisanhang entstehen konnte, und daß im Innern der Bestände, wo die Wirkung des Windes gebrochen, der Eisanhang keine schädigende Form annahm.

In Betrachtung versunken, wird man plötzlich trotz der Ruhe in der Natur gemahnt, daß das Zusammenbrechen der Bäume noch weiter fortschreitet. Ein Krachen in nächster Nähe zeigt

Hosted by Google

das Zusammenbrechen eines schweren Stammes an, dessen obere Hälfte mit schwerem Aufschlage zu Boden stürzt: es beschleicht einen das ungemütliche Gefühl, daß das schwere Gewicht als Würgefalle auch für einen Menschen genügt hätte. Und wieder bricht mit Krachen eine Baumspitze ab, und im Sturz sich überschlagend, bohrt sie sich tief in die Erde ein und steht schön aufgerichtet wie ein kleines, an Ort und Stelle gewachsenes Fichtenbäumchen.

Es ist merkwürdig, wie das Rotwild gleich in der ersten Nacht die abgestürzten Spitzen angenommen hat, um die zarteren Nadeln der Spitzenteile abzuäsen.

Die Gefahr meidend, von zusammenbrechenden Bäumen getroffen zu werden, treten wir hinaus auf den großen weiten Schlag, sehen in der Ferne äsendes Rotwild, das mit den Läufen den Boden vom Schnee freischlägt, um an die Äsung zu gelangen, und hören mit Kummer aus den angrenzenden Beständen, besonders aus einem alten, noch belaubten Buchenbestande, das anhaltende Krachen der unter der Eislast abbrechenden Äste und stürzenden Stämme. Nur selten zeigt sich das Rotwild beunruhigt durch das Brechen, scheint sich aber, die Gefahr meidend, auf den Blößen und in den niederen Jungkulturen, die nicht so stark mit Eis belastet wurden, aufzuhalten. An diesem Tage ist das Betreten des Buchenwaldes nicht ratsam, wie auch alle Waldarbeit in den hohen Beständen wegen der Gefahr unterbrochen werden mußte, und es bleibt nichts anderes übrig, als über Schneisen und durch junge Kulturen dem Forsthause wieder zuzustreben. Am folgenden Tage, nachdem die überlasteten Buchen bereits gebrochen waren und eine mildere Witterung das Abschmelzen eines Teiles des Eises gebracht hatte, begeben wir uns in die hohen Buchenbestände, wo hoch geschichtet auf dem Boden die sperrenden großen Seitenäste und Stämme das Durchqueren fast unmöglich machen. Es macht einen traurigen Eindruck, so viele der alten, schön gewachsenen Buchen der starken Nebentriebe, die ihnen die schöne Wuchsform verliehen, beraubt zu sehen. Von diesem auf der flachen Höhe gelegenen Buchenwalde wenden wir uns zu den Steilhängen, die mit felsigem Untergrund und geringer Bodendecke schroff abfallen zu einem engen Waldtal. Hier ist es nicht einmal erst zum Abbrechen der Hauptäste gekommen, sondern noch ehe diese unter der Last zusammenbrachen, hat das Eisgewicht die ganzen Stämme mit Wurzelwerk und anhaftender Erde vom Unter-



Abb. 2. Eisbruchschaden im Fichtenbestand.



Abb. 3. Von der Eislast gebrochene Buchen.

Hosted by Google

grund losgelöst und zu Boden geworfen, wo sie alle, bergabwärts gerichtet, in großer Zahl die Waldfläche bedecken. Den am Hange mit hoher Böschung ausgestochenen Talweg passieren heißt fortwährend durch Kronengewirr und über dicke Stämme klettern oder unter Stämmen an der Böschungsseite durchkriechen, in solch kurzen Abständen liegen die Stämme auf der langen Wegstrecke. Ein Stück dieses Weges ist dargestellt in Abb. 3, aufgenommen Ende Dezember, als ein neuer Schneefall schadlos für den Wald eingetreten war. Der 1. November war ein Tag der Not für das Baumleben unserer Wälder. Was in den Fichtenwäldern an Halbstämmen stehen geblieben ist, ist jetzt der Axt verfallen, falls nicht die Bruchstellen so hoch am Stamme liegen, daß die Wachstumsschicht noch umbildungsfähig ist und junge Seitentriebe die Funktion des zerstörten Mitteltriebes übernehmen können und, nach oben wachsend, die Zwieselform des Stammes ergeben.

Beseitigung des Unterschiedes in den Versorgungsbezügen der Alt- und Neu-Pensionäre.

Von Hegemeister i. R. **Simon** in Lauenburg, Pommern.

Wir „Alten" haben es noch in lebhafter Erinnerung, wie schon früher in der Höhe der Versorgungsbezüge bei den im Ruhestande befindlichen Beamten, wenn auch die Berufsstellung und die Dauer der Dienstzeit gleich war, ganz erhebliche Unterschiede bestanden. Die Ursache lag darin, daß das Ruhegehalt nach der zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienste bestehenden Gehaltshöhe berechnet werden mußte. Im übrigen hat auch die Auffassung bestanden, daß jetzt der Beamte endgültig abgefunden sei. Bekannt ist ferner, wie groß die Notlage oft unter den Alten war, weil ja auch damals schon die Kaufkraft des Geldes dauernd sank, so daß es erforderlich war, in gewissen Zwischenräumen eine Aufbesserung der im Dienste stehenden Beamten vorzunehmen, an der aber die Beamten des Ruhestandes nicht teilnahmen. Aus den angeführten Gründen ist es erklärlich, daß der Lebensabend der Pensionäre durch Sorgen um das Auskommen meist recht getrübt war.

Die Verwaltung hatte nun zwar einen „Unterstützungsfonds" eingerichtet, aus dem auf Antrag geholfen werden sollte. Es ist ohne weiteres erklärlich, daß ein alter Beamter mit feinem Empfinden einen Antrag auf Unterstützung nur dann stellte, wenn ihn die drückendste Not dazu zwang. Nicht selten waren die Ermittelungen über Bedürftigkeit, die solchen Bewilligungen vorausgingen, mit offen zutage tretenden Kränkungen für die Antragsteller verbunden, wenn die damit betrauten Dienststellen es nicht verstanden haben, mit dem erforderlichen Zartgefühl vorzugehen.

Um allen diesen mißlichen Verhältnissen abzuhelfen, ist der „Reichsverband der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen" gegründet worden. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Versorgungsbezüge für alle, den Zeitverhältnissen entsprechend, bemessen werden sollten. Dies sind in kurzen Zügen die Bestrebungen, die von allen im Verbande, ohne Unterschied von Beruf und Stellung, zusammengeschlossenen Mitgliedern verfolgt werden.

Das Ruhestandsversorgungsgesetz vom Dezember 1920 schien in seinem § 1 mit dem bisher bestandenen Grundsatz der endgültigen Abfindung beim Ausscheiden aus dem Dienst zu brechen. Personen mit der Begabung, überall „Silberstreifen" zu sehen, gaben sich der Hoffnung hin, nun sei endlich der Unterschied zwischen Alt- und Neu-Pensionären beseitigt. Das brachte auch der Berichterstatter des Ausschusses zum Ausdruck, der das Gesetz vorbereitet hatte. In Wirklichkeit ist jedoch nur gesetzlich bestimmt worden, daß bei jeder Gehaltsaufbesserung auch die Bezüge der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten nach den neuen Sätzen der zutreffenden Gruppe berechnet werden. Andere „Rückwirkungen" bestehen für diese nicht. Die zu dem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen enthalten vielmehr die Vorschrift, daß sie von den Bezügen aus der sogenannten „Aufrückungsstelle" ausgeschlossen bleiben, da ihnen eine solche nicht verliehen ist.

Wie fast stets, wurden hiervon die „Alten" des Försterstandes mit am härtesten betroffen. Wie sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, befinden sich die Förster in einer Eingangsgruppe, die den früheren Unterbeamten als Aufrückungsstelle dient. Dies tritt besonders dadurch in Erscheinung, daß die Spanne in den Gehaltsbezügen zwischen den Gruppen VI und VII eine auffallend hohe ist und rund 30 Prozent beträgt. Natürlich sind auch die Versorgungsbezüge der Alten um diesen Betrag geringer als die der Neu-Pensionäre. Daß dies neben den damit verbundenen wirtschaftlichen Sorgen doppelt empfindlich wirken muß, bedarf keiner weiteren Beweisführung; denn eine solche unverschuldete Zurücksetzung muß sich als eine Kränkung auswirken. Soweit hierbei die Versorgung von Witwen verstorbener Beamten in Frage kommt, so werden von dieser Benachteiligung meist die betroffen,

Hosted by Google

deren Ehemänner früher gesetzlich gezwungen waren, einen gewissen Prozentsatz des Gehaltes für die Witwenversorgung zu zahlen.

Als nun nach Aufhebung des Sperrgesetzes die Länder nicht mehr daran gebunden waren, bezüglich der Besoldung und Versorgung ihrer Beamten die im Reiche bestehenden Richtlinien zu befolgen, sind bereits die Regierungen in mehreren Ländern zu der Ueberzeugung gekommen, daß die für die Altpensionäre bestehenden Härten auf die Dauer untragbar seien. Diese sind dort, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch gemildert worden, indem ein gewisser Ausgleich zwischen den Höchstbezügen von Eingangs- und Aufrückungsgruppen geschaffen wurde, wobei die anrechnungsfähige Dienstzeit als Maßstab dient.

Es muß nun auffallen, daß im Reiche und in Preußen ein gleiches Verfahren noch nicht zur Einführung gebracht worden ist, und zwar um so mehr, als sich hier die Alten befinden, die in den abgetretenen Gebieten früher Dienst getan haben. Wer, wie wir hier in einem Grenzorte, es Jahre hindurch täglich vor Augen gehabt hat, wie gerade diese unter den mit der Wohnungsnot verbundenen und vielen anderen Kümmernissen leiden, der kann es fühlen, daß diese die Zurücksetzung, die sie auch noch in der Versorgung erfahren, doppelt schwer empfinden.

Unter dem Eindrucke dieser Beobachtungen hat die hiesige Ortsgruppe des Verbandes der Ruhestandsbeamten in ihrer letzten Versammlung eine Entschließung gefaßt, die den Vorstand ersucht, den Reichstag zu bitten, das Pensionsergänzungsgesetz von 1920 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen dahingehend zu ändern, daß die Benachteiligung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten gegenüber denen, die nach diesem Zeitpunkte aus dem Dienste geschieden sind, beseitigt wird. Mit vollstem Rechte ist am Schluß besonders hervorgehoben:

„Gerade in Preußen befinden sich viele Altpensionäre, die in den abgetretenen Gebieten unter verschiedenen Verhältnissen Dienst getan und in den Unglücksjahren ihre letzten Kräfte und die letzte Habe dem Vaterlande opferten. Diese Altpensionäre haben es damit wahrlich nicht verdient, so wie es geschieht, benachteiligt zu werden. Sie verlangen nicht Gnade, sondern ihr Recht."

Nun ist ja bekannt, „daß eine Schwalbe noch keinen Sommer macht!" Deshalb wird auch der Notschrei einer einzelnen Ortsgruppe wenig Eindruck machen; denn Erfolg kann nur erwartet werden, wenn alle anderen Stellen sich zu gemeinsamem Handeln vereinigen. Der Zweck dieser Zeilen besteht daher darin, die „Altruheständler" des Försterstandes dazu anzuregen, gemeinsam mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen dafür einzutreten, daß das bestehende Unrecht beseitigt wird. Gelegenheit dazu bietet sich, wie auch hier, in den bestehenden Ortsgruppen des Verbandes der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen.

Die Bewertung der Forstbeamtenstellen im Kommunaldienst.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, daß auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, die Gemeinden und Gemeindeverbände die Verpflichtung haben, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommengesetzes entsprechen, wobei nicht die Amtsbezeichnung, sondern **die Tätigkeit** die Entscheidung zu tragen hat.

Im Jahre 1923 ist ein Stadtförster mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten in Gruppe VIII eingestuft worden, aber das wurde vom preußischen Minister des Innern und der Finanzen nicht gutgeheißen, so daß das Preußische Landesschiedsgericht sich mit dieser Sache zu beschäftigen hatte. Die am 21. März 1925 getroffene Entscheidung enthält folgende interessante Ausführungen:

„Den in Gruppe VIII eingestuften S t a d t f ö r s t e r reihen die Minister, unter Abänderung der ursprünglichen Beanstandung, nach dem Schriftsatz vom 5. September 1924 unter Gleichbewertung mit den staatlichen Revierförstern in Gruppe VII ein. Die Stadt macht für ihre Einstufung geltend, die 1040 ha mit den verschiedensten Baumarten umfassende Stadtforst bringe einen verhältnismäßig hohen Ertrag und werde von einem „Forstverwalter" bewirtschaftet, dem im Winter zwei und im Sommer eine Hilfskraft zur Verfügung ständen. Die Bezeichnung der Stelle als „Stadtförster" sei nicht zutreffend; der Regierungspräsident habe sie als Forstverwalterstelle anerkannt. Der Beamte habe außer der allgemeinen Staatsaufsicht für den Forstbetrieb keine besondere technische Aufsicht über sich und wirtschafte in Hinsicht auf den technischen Betrieb wie auf die Verwaltung selbständig. Die Wirtschaft beruhe auf den Grundsätzen moderner Forstwirtschaft als Dauerwald; Kahlschläge kämen nicht vor. Der Stadtförster schreibe die Holztermine selbst aus und habe auch, von Submissionen abgesehen, das Zuschlagsrecht. Die Kultur-

Hosted by Google

pläne stelle er selbständig auf. In der Preußischen Besoldungsordnung stehen die Revierförster und die Forstverwalter in Gruppe VII, die Förster in Gruppe VI mit Aufrückung nach Gruppe VII. In den ergänzenden Richtlinien des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 31. Mai 1922 sind die „selbstwirtschaftenden Förster (ohne Oberförster) mit mindestens 400 ha Fläche" in Gruppe VII „als Revierförster" eingestuft. Danach wäre die von den Ministern geforderte Einstufung dem Gesetz entsprechend. Berücksichtigt man aber, daß die hier fragliche Stelle wesentlich unabhängiger ist als die Stelle der staatlichen Revierförster und Forstverwalter, daß eine über der Stelle stehende technische Aufsicht und Leitung nicht besteht, die Verantwortung des Stelleninhabers — mit Försterausbildung mit Prüfung — also wesentlich größer ist als die der zum Vergleiche heranzuziehenden Staatsbeamten, daß es sich um die Verwaltung einer Forst von über 1000 ha handelt, endlich daß die Stelle schon in Friedenszeiten mit einem höheren Gehalt besoldet war als die Stelle des staatlichen Revierförsters, so ist die Einreihung in Gruppe VIII keine günstigere Regelung."

Die Forstverwalter des Staatsdienstes sind keine Betriebsbeamten, sondern Verwaltungsbeamte, die aus den Betriebsbeamten hervorgegangen sind. Sie haben, nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Februar 1927 — III 872 VI —, als Uniform die der Revierförster zu tragen, jedoch auf der Mitte der Achselstücke je einen goldenen 1 cm im Quadrat großen Stern und sind heute in die Besoldungsgruppe IX eingestuft.

Aus der Entscheidung des Landes-Schiedsgerichts kann unschwer entnommen werden, daß die Qualität als Verwaltungsbeamter nicht davon abhängig ist, daß ein akademisches Studium erledigt sein muß, sondern **die Entscheidung hat allein die Tätigkeit und das Maß der Verantwortung des Stelleninhabers zu tragen.**

Die Forstverwalter des Gemeindedienstes haben nun aber auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11. Oktober 1899 die Uniform der gleichstehenden Staatsbeamten mit den vorgesehenen unterscheidenden Merkmalen zu tragen, und auch diese Tatsache stützt den Anspruch, daß sie den Forstverwaltern des Staatsdienstes auch in der Besoldung gleichgestellt werden müssen. **Danach besteht für sie der Anspruch auf Gruppe IX.**

Ich mache aus den erörterten Gründen wiederholt darauf aufmerksam, daß die selbständig wirtschaftenden Stadtförster oder Revierförster sich aufs äußerste dagegen wehren müssen, einer auch noch so losen technischen Aufsicht unterstellt zu werden, weil ihnen dadurch der Weg zu den höheren Besoldungsgruppen versperrt werden kann. Es ist Sache der Staatsaufsicht, dafür Sorge zu tragen, daß ungeeignete Leute nicht auf einen verantwortungsvollen Posten gelangen, der an sich ohne besondere technische Aufsicht ausgefüllt werden kann.

Stellungnahme zu dem Artikel „Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien".

Unter vorstehender Überschrift hat sich Herr Karl Brand, Wolfshau-West im Riesengebirge, in Nr. 9 Bd. 42 geäußert. Namens und im Auftrage der Mitglieder des Berufsamtes für Privatförster in Schlesien habe ich darauf folgendes zu erwidern:

1. Herr Brand behauptet, daß mindestens 45 der gemeldeten Lehrlinge neu eingetragen worden seien, d. h. in der Zeit des Bestehens des Berufsamtes, also vom 1. April 1926 an, in die Lehre traten. Herr Brand unterstellt außerdem, daß alle gemeldeten Lehrlinge — 60 an der Zahl — angenommen wurden und beruft sich hierbei auf die Mitteilung in Nr. 52 von 1926 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Demgegenüber ist in der Veröffentlichung in Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung", auf die sich Herr Brand bezieht, ganz klar angegeben, daß im ganzen nur 48 Lehrlinge in die Liste aufgenommen worden sind. Von diesen 48 Lehrlingen sind 27 Lehrlinge schon vor der Gründung des Berufsamtes in die Lehre eingetreten. Neu eingestellt sind also nur 21 Lehrlinge, und nicht, wie Herr Brand behauptet, 45.

2. Herr Brand gibt die Zahl der planmäßigen Försterstellen in Schlesien auf kaum 500 an. Wie Herr Brand zu dieser Zahl kommt, ist sein Geheimnis. Tatsache ist, daß in Schlesien noch fast 800000 ha Privatwald — einschließlich Deutsch-Oberschlesien — vorhanden sind. Es muß außerdem berücksichtigt werden, daß für die Annahme der Lehrlinge nicht die Zahl der planmäßigen Försterstellen entscheidend sein kann; es müßte vielmehr versucht werden, zu ermitteln, wie groß die Gesamtzahl derjenigen zur Zeit in Schlesien beschäftigten Privatforstbeamten ist, die aus ordnungsmäßiger Forstlehre hervorgegangen sind. Nach dem recht großen Zahlenkreis, welcher von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt wurde, ist es ganz außer allem Zweifel, daß die Zahl der zur Zeit in Privatrevieren beschäftigten, ordnungsgemäß vorgebildeten Privatforstbeamten 2000 übersteigt.

Hosted by Google

3. Rechnet man bei obiger Zahl von Privatforstbeamten mit einem durchschnittlichen Alter von 30 Jahren, so würde sich ein jährlicher Bedarf von 70 Lehrlingen ergeben. Auf Grund dieser Tatsache halte ich mich nach wie vor sowohl im Interesse des schlesischen Waldbesitzes, wie vor allem im wohlverstandenen Interesse des schlesischen Privatforstbeamtenstandes verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Normalzahl für Schlesien um 60 liegen dürfte.

Ich habe, wie aus der Veröffentlichung hervorgeht, in der Sitzung vom 16. November v. J. darauf hingewiesen, daß zur Zeit eine Beschränkung unter dieser Normalzahl infolge des starken Überangebotes sehr wünschenswert sei, und habe die Herren Mitglieder des Berufsamtes — wie es ausdrücklich heißt — eindringlich aufgefordert, bei der Prüfung der Gesuche künftighin möglichst noch peinlicher vorzugehen.

4. Unter den bisher in die Liste der Lehrherren eingetragenen 86 anerkannten Lehrherren befindet sich ein Staatsforstbeamter. Jeder wohlwollende Leser kann sich schon aus dieser Tatsache erklären, daß das Berufsamt staatliche Forstbeamte nur in begründeten Ausnahmefällen als Lehrherren anzuerkennen gewillt ist. Von diesem einmal gefaßten Beschluß, der übrigens mit den Ansichten des Hauptberufsamtes voll übereinstimmt, ist das Berufsamt auch durch den Aufsatz des Herrn Brand nicht abzubringen.

5. Zu den Wünschen, die Herr Brand am Schlusse seines Artikels unter Ziffer 1 bis 5 aufführt, muß ich mitteilen, daß das Berufsamt es nach wie vor auf das entschiedenste ablehnt, einen numerus clausus bezüglich der Lehrlinge einzuführen. Ebenso weigert sich das Berufsamt, von sich aus Lehrlinge einzustellen. Eine Einstellung der Lehrlinge durch das Berufsamt sowie eine Zuweisung derselben an bestimmte Lehrherren würde Zwang bedeuten. Die Mitglieder des Berufsamtes sind sich aber darüber einig, daß ein solcher Zwang dem erfolgreichen Arbeiten des Berufsamtes nicht zuträglich sein kann.

Auch die Forderung, daß der Lehrherr nur mit Einverständnis des Berufsamtes den Lehrling vorzeitig aus der Lehre entlassen dürfe, muß auf das entschiedenste zurückgewiesen werden, da nur der Lehrherr die Verantwortung zu tragen hat und dies auch nur kann, da er einzig und allein beurteilen kann, ob er mit dem Lehrling das vorgeschriebene Ziel zu erreichen imstande ist.

Um den Hauptwunsch des Herrn Brand zu erreichen, sieht das Berufsamt für sich nur folgende Wege und Aufgaben, denen es unentwegt weiter nachgehen wird. Zunächst warnt das Berufsamt jeden sich Anmeldenden dringend vor der Försterlaufbahn. Weiter müssen durch das Berufsamt körperlich und geistig untaugliche Bewerber von vornherein ausgeschaltet werden. Endlich aber soll das Berufsamt den Lehrherren in jeder Weise das Gewissen schärfen. Es weist diese Herren auf ihre große Verantwortung hin, überweist ihnen die Verantwortlichkeit für den Lehrerfolg und fördert damit nicht nur die zur Zeit notwendige Einschränkung der Lehrlingsannahme, sondern ganz besonders auch die gute Ausbildung der einmal angenommenen Lehrlinge.

Anlehnend an den Schluß des Aufsatzes des Herrn Karl Brand kommt daher das Berufsamt dazu, an alle Interessierten „die herzliche Bitte auszusprechen, mit sich zu Rate zu gehen und von sich aus Abhilfe zu schaffen, daß dem Forstbeamtenstande auch wirklich mit der neuen Einrichtung gedient wird", was nur möglich ist, wenn nicht solche leichtfertigen und den Tatsachen widersprechenden Aufsätze in die Presse gebracht werden.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Der Vorsitzende: Hertz.

Forstliche Rundschau.

Der Waldboden der nordwestdeutschen Ebene und seine Pflege. Von Forstmeister Peters. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1927, S. 136.

Der Verfasser entwickelt auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Verwalter der Oberförsterei Lüß Ansichten über Bodenpflege in der nordwestdeutschen Ebene, die mehrfach von den Anschauungen Erdmanns und Süchtings abweichen, aber gerade deshalb besondere Beachtung und nähere Prüfung verdienen.

Peters stimmt Erdmann darin bei, daß Mischbestände von Laub- und Nadelholz wesentliche Vorzüge, namentlich in bodenpfleglicher Hinsicht, vor reinen Nadelholzbeständen besitzen. Dagegen hält er die Erdmannsche Theorie, daß der Waldboden in diesem Gebiete vielfach krank sei, namentlich da, wo er bisher reine Nadelholzbestände getragen hat, und beim weiteren Anbau solcher Bestände der gänzlichen Verwüstung anheimzufallen drohe, in dieser Allgemeinheit für unzutreffend und selbst für gefährlich.

Ebenso widerspricht Peters der Behauptung von Süchting, daß eine scharfe Trennung von mildem und saurem Humus möglich und letzterer dem Wachstum der Waldbäume immer nachteilig sei. Er weist namentlich darauf hin, daß in Lüß ein Humus, den man nach seinen äußeren Merkmalen unbedingt als sauer ansprechen mußte, sich nach dem Wuchs der Bestände als besonders fruchtbar erwies, und zwar in Beständen jedes Alters. In einem Falle, und noch dazu auf einem auffallend kalkarmen Mineralboden, gedieh ein reiner Fichtenaltholzbestand ebensogut wie der besonders üppige Jungbestand, der aus Naturbesamung hervorgegangen und in dem auch Kiefern angeflogen waren. In dem

Hosted by Google

Altholzbestand (Oberförsterei Lüß Jagen 349) war die Rohhumusdecke 30 cm und mehr stark, sie ist inzwischen bis auf eine 10 bis 15 cm starke Schicht zergangen. Trotz aller ungünstigen Prophezeiungen ist auf diesem vermeintlich kranken Boden ein Rückgang des Bestandeswuchses nach mehreren Jahrzehnten immer noch nicht eingetreten.

Erdmann behauptet, daß ein reiner Nadelholzbestand erster Generation sich noch mit der Bodenkrankheit abfinden könne, diese aber in der zweiten Generation einen solchen Grad erreiche, daß die Bestände spätestens etwa mit 40 Jahren absterben. In der Oberförsterei Lüß sind aber zahlreiche 40 und mehr Jahre alte Fichtenbestände zweiter Generation vorhanden, die nirgends ein Kümmern oder Absterben erkennen lassen, auch nicht in heißen Jahren. Die Fichte kann nur einen plötzlichen schroffen Wechsel in der Feuchtigkeit nicht ertragen, wie er in der Niederung, namentlich im Überschwemmungsgebiet, niemals aber in der Hochlage vorkommt.

Die Akten der Oberförsterei Lüß beweisen ferner, daß die Fichte in Hochlagen nicht nur zwei, sondern sogar viele Generationen aushält. Der Forstort Hassel war hiernach seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Fichtenwald mit etwas Kiefern. Nach den alten Holzregistern, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, sind aus ihm fast ausschließlich „Dannen-" (Fichten-) und „Föhren-" (Kiefern-) Bauhölzer an Berechtigte abgegeben worden. Diese Bestände müssen also mindestens ein Jahrhundert früher begründet worden sein. Daß dieser Wald auch weiterhin reiner Nadelwald war, beweisen die umfangreichen Akten über „Wurmfraß" („Curculio" typographus) aus dem 18. Jahrhundert und eine Karte aus der Mitte dieses Jahrhunderts, in welcher die Hauptfraßorte verzeichnet sind.

Solche schönen Bestände sind heute allerdings nicht mehr vorhanden, es sind vielmehr die schlechtesten Kiefernbestände des ganzen Reviers. Die Ursache für diese Erscheinung ist in zwei gewaltigen Bränden zu suchen, die 1858 und 1868 ziemlich dieselben Flächen verwüsteten. Durch sie sind die reichen Humusvorräte und das organische Leben im Nährboden zerstört worden. Eine ernste Warnung für jene, die dem Humus mit Feuer zu Leibe gehen.

Die Beobachtungen, die Peters in Lüß und auch in anderen Revieren machte, lassen ihn auch bezweifeln, daß die Kiefer in reinen Beständen den Boden zugrunde richten soll.

In den Altholzbeständen von Lüß, von denen wenigstens ein Teil der zweiten Generation angehört, sowie in den 60jährigen Stangenorten erster Aufforstung besteht der Bodenüberzug aus Moosen (meist Hypnum) und Beerkraut. Die darunter liegende Humusschicht ist nicht sehr stark, aber lose. Zwischen den faserigen Teilen ist ein reiches Leben von Kleintieren und niederen Pflanzen zum Teil schon mit bloßem Auge wahrnehmbar, welches ebenso wie der Wuchs der Bestände von der Fruchtbarkeit der Bodendecke zeugt. Wo Samenbäume von Fichten vorhanden sind und ebenso in der Nähe von Laubholzbeständen zeigt sich reichlich Anflug und Aufschlag. In den bis 40 Jahre alten Jungbeständen finden sich vom Dickungsalter an Moose, Beerkraut und saure Gräser, die oft richtige Bülten bilden. Trotzdem wachsen auf diesem verwilderten Boden die Bestände selbst bei teilweise sehr vernachlässigtem Durchforstungsbetriebe ganz hervorragend.

Ein Beispiel für die günstige Beimischung von Humus zum Mineralboden, die Peters schon lange vor Möllers Empfehlung angewendet hat, bilden die Kulturen auf 1916 für Kriegszwecke ausgeführten Kahlschlägen, die vier Jahre lang öde liegen geblieben waren. Während dieser Zeit war an die Stelle einer dünn mit Beerkraut durchwachsenen Moosdecke ein dichter Überzug von Preißelbeeren getreten. Bei der Aufforstung mittels Kiefernhackstreifensaat war die Bodendecke nebst Humus so verfilzt, daß die Arbeiter beim Abziehen streiken wollten. Nachdem der Mineralboden mit der nach dem Abziehen der Beerkrautdecke zurückgebliebenen Humusmenge im Herbst 1920 durchgemischt worden war, ist die im Frühjahr 1921 ausgeführte Saat ganz hervorragend gediehen und steht heute noch glänzend.

Der Humus bedarf, um fruchtbar zu sein, anderer Stoffe, mit denen er in Wechselbeziehungen steht.

Physikalisch und chemisch kommt in erster Linie Wasser in Betracht. Das auf den Waldboden einwirkende Wasser ist teils Niederschlags-, teils Grundwasser. Hier kommt in erster Linie das Niederschlagswasser in Betracht, weil es ständig auf die oberste Bodenschicht einwirkt. Der Wasserhaushalt des Bodens wird durch die absteigende und aufsteigende Bewegung des Niederschlagswassers geregelt. In nasser und kalter Zeit überwiegt die absteigende, in trockener und warmer Zeit (Vegetationszeit) die aufsteigende Bewegung. Der Humus wirkt als Regulator gegen ein zu starkes Überwiegen der einen oder anderen Bewegung. Er verhindert aber auch eine Verdichtung des Bodens, indem bei seinem Zerfall die entstandenen kleinsten Teile von Niederschlagswasser in die obersten Schichten des Mineralbodens hinabgeführt werden und hier zur Bildung der Bodenkrume oder Dammerde dienen. In ihr allein können die Kleinlebewesen existieren, die für die Ernährung der Pflanzen und insbesondere auch der Waldbäume von größter Wichtigkeit sind.

Der Humus vermag aber seine günstige Wirkung nur dann zu äußern, wenn er sich in günstiger mineralischer Verfassung befindet, also wenn er lose und durchlässig ist, leicht zerfällt oder gar eine krümelige Beschaffenheit hat. Bildet er aber eine dichte, zähe Masse, die sich nicht gehörig zersetzt und deren zersetzte Teile nicht mehr mit dem Niederschlagswasser in den Mineralboden eindringen, so ist dieser hell gefärbt (aber auch durch Einwirkung der Humussäuren! Der Berichterstatter) und wird Bleichsand genannt.

Hosted by Google

Je mehr sich derartiger Humus anhäuft, desto unzersetzbarer und undurchlässiger wird er, schließt den Mineralboden vollständig ab und tötet alles Leben. Solcher Humus findet sich allerdings in ausgesprochenen Niederungsrevieren mit kalkarmem, zur Verdichtung geneigtem Mineralboden (Flottlehm), wie z. B. in Neubruchhausen, aber nirgends in der Hochlage der Heide.

Abweichend von der herrschenden Ansicht und auch von Süchting betrachtet Peters den Ortstein nicht als ein Gebilde der Waldvegetation, sondern der Heidevegetation, welche unter dem Einfluß des Waldes allmählich verschwindet, wenn die Baumwurzeln es erreichen. Bei 200 Bodeneinschlägen von Lüß wurde nur ganz vereinzelt etwas härtere Bodenschichten gefunden. Auf die Humus- und schwarzgraue Dammerdeschicht folgte der Regel nach hellbrauner, mittelfeiner Sand (40 bis 60 cm) und darunter hellgelber, sehr lockerer, feiner Sand. Zwischen beiden Sandschichten liegt oft eine Kiesschicht, die allerdings öfter mit Ortstein verwechselt wird. Das nesterweise Vorkommen des Ortsteins läßt darauf schließen, daß seine Entstehungsursache nicht in dem Vorhandensein, sondern im Fehlen der Humusdecke zu suchen ist, wodurch die Auswaschung begünstigt wurde, weil das Niederschlagswasser ungehindert in den Boden eindringen konnte, während die aufsteigende Bewegung des Bodenwassers durch mangelnde Verdunstung behindert war.

Wenn der Waldboden auch verhältnismäßig arm an mineralischen Nährstoffen ist, so reicht der Vorrat hieran doch fast durchweg aus, um den Bedarf der Forstwirtschaft nachhaltig zu decken. Der Ersatz der durch die Holzernte entnommenen Mineralstoffe erfolgt zum weitaus größten Teil, abgesehen von den Pflanzenabfällen, durch Verwitterung des Mineralbodens, wobei der Humus durch seine Zersetzungsprodukte, die Humussäuren, eine wichtige Rolle spielt.

Unzweifelhaft kann der Humus Formen annehmen, die ihn für die Fruchtbarkeit des Bodens nicht nur wertlos, sondern sogar gefährlich machen. Dieses ist der Fall, wenn er sich nicht mehr zersetzt, sondern in immer mächtiger werdenden Schichten anhäuft, in der allmählich jede Wechselwirkung mit dem Mineralboden und schließlich auch alles organische Leben aufhört. Die Vorbedingungen für die Bildung von totem Humus können verschieden sein, z. B. Kalkarmut, Verdichtung, abnorme Feuchtigkeit und Wärmeverhältnisse, fehlendes organisches Leben usw., von denen oft mehrere zusammenwirken. Je ungünstiger die vorhandenen Holzarten auf die Zersetzung des Humus einwirken und je mehr Humus sie durch tote Abfälle erzeugen, desto größer ist die Gefahr seiner Anhäufung.

Die Anweisung Erdmanns, der humusmehrenden Buche humuszehrende Holzarten, namentlich Lärche, Weißtanne und Douglasie usw. beizumischen, ist vortrefflich. Leider hat Erdmann aber unsere Hauptnutzholzarten: Kiefer und Fichte nicht genügend berücksichtigt. Beide haben sich wenigstens jahrhundertelang in der Heide erhalten. Peters sieht auch den Beweis nicht erbracht, daß sie in reinen Beständen zu Bodenerkrankung und Bodenverwüstung führen. Sie leisten im ganzen Heidegebiet völlig Befriedigendes, die Fichte in Mischung mit der Buche (beides Humusmehrer!) von Lüß sogar Vorzügliches. Wo sie versagen, stocken sie entweder auf Böden, für die sie sich überhaupt nicht eignen (Laubholzböden) oder wo die sonstigen Standortsverhältnisse ihnen nicht zusagen, auf Sterbelücken fallen sie dem Trametes zum Opfer.

Peters ist der Ansicht, daß in der nordwestdeutschen Ebene die Zukunft weder dem Mischwalde noch den reinen Nadelholzbeständen, sondern beiden gehört. Insbesondere hofft er, daß die Kiefer, die man bei der Neuaufforstung von Heideland gar nicht entbehren kann, ihr Gebiet in der nordwestdeutschen Ebene in der Hauptsache behaupten wird, entweder rein oder in Mischung mit der Fichte. Dr. Schwappach.

Wertzuwachsprozent, Wirtschaftszinsfuß, Kapitalisierungszinsfuß. Ein Beitrag zum Streit der Zeit. Von Prof. Dr. Borgmann. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1926, S. 817—838 und 864—883.

Fast schien es, als sei Borgmann des Streites der Zeit müde geworden, als halte er es nicht mehr für nötig, immer und immer wieder Kritik zu üben und die klaren Richtlinien der Bodenreinertragslehre zu verteidigen. Um so erfreulicher ist es, ihn jetzt wieder auf dem Plan zu finden.

Borgmann beschäftigt sich mit der Ideenwelt Ostwalds. Er vermag dessen Waldrententheorie nicht gutzuheißen. Wenn Ostwald zur Gelderttragstafel greife, um den Abtriebswert des Normalvorrates mit Hilfe der Preßlerschen Formel $\left(a + b + \ldots + \frac{d}{2}\right)n$ aufzurechnen, so verfahre O. nicht konsequent, denn damit kehre er ungewollt zum Einzelbestand zurück. In der Tat sei und bleibe der Einzelbestand die letzte Einheit in taxatorischer und waldbaulicher Hinsicht.

Wenn Ostwald ferner den Abtriebswert der Bestände für ihren gemeinen Wert ansehe, so müsse auch diese Auffassung beanstandet werden. Der Abtriebswert sei lediglich „Holzgeldwert", der gemeine Wert aber sei der wirtschaftliche Wert der Bestände und bis zum Alter der finanziellen Hiebsweise immer größer als der bloße Holzgeldwert.

Ostwald sei weder Boden- noch Waldreinerträgler. Gerade daraus erklärten sich dessen Abwege. O. hätte statt vom durchschnittlich-jährlichen vom laufend-jährlichen Wertzuwachs ausgehen müssen.

Diesen Ausgangspunkt wählt alsdann Borgmann zu seinen Entwicklungen. Durch den Verlauf des Wertzuwachses, wie er am Einzelbestand zutage trete, werde die Höhe des forst-

Hosted by Google

lichen Zinsfußes grundlegend bestimmt. Im Wertzuwachsprozent seien das Massenzuwachsprozent als „Naturfaktor" und das Qualitätszuwachsprozent als „Wirtschaftsfaktor" wirksam. Das Massenzuwachsprozent hiebsreifer Bestände unterscheide sich nach Bonitäten und Holzarten nicht wesentlich. Es betrage bei intensiver Bestandspflege für Fichte (80jährig) 2½ %, für Kiefer (100jährig) 1¾ %, für Buche (120jährig) 2½ % und für Eiche (140jährig) 1¾ %. Das Qualitätszuwachsprozent lasse sich für dieselben Holzarten und Altersstufen auf ¾ % (Fichte und Buche) bzw. auf 1½ % (Kiefer und Eiche) veranschlagen. Daraus folge ein durchweg gleiches Wertzuwachsprozent von etwa 3¼ %. Das Wertzuwachsprozent habe den Vorzug, von den Schwankungen der Holzpreise unabhängig zu sein. Denn in dem Verhältnis des Wertzuwachses zum Wertvorrat gleiche sich jede Preisschwankung aus.

Falsch sei es, die Waldwertrechnung und forstliche Statik als eine spezifisch forstliche Erfindung hinzustellen. Sie seien nichts anderes als die Anwendung derselben Methoden exakter Rechnung, mit denen die gesamte wirtschaftlich rechnende Welt rechne, auf die Vorgänge der forstlichen Produktion. Der Faktor Zeit spiele in der Rechnung eine bedeutende Rolle, er falle aber um so weniger ins Gewicht, je niedriger die geforderte Verzinsung sei. Verzichte man auf eine Verzinsung überhaupt, so habe auch der Faktor Zeit seine Rolle ausgespielt; die Produktionsdauer könne dann unendlich hoch sein; das aber bedeute: man könne das Holz im Walde auch ebensogut verfaulen lassen.

Die Waldreinertragsumtriebe lieferten niemals Holzsortimente in einem der Nachfrage entsprechenden Verhältnis. Das Starkholz überwiege. Für die Kiefer betrage der Waldreinertragsumtrieb 140 bis 150 Jahre, und zwar sowohl bei extensiver wie bei intensiver Durchforstung. Die Bodenrente dagegen zeige durch ihre Höhe den mit intensiver Durchforstung verbundenen Vorteil scharf an. Mit Recht schließt **Borgmann** die Frage an: „Würde der Waldbesitzer in diesem Falle wohl bei der extensiven Durchforstung verharren?"

Für die vier Hauptholzarten Fichte, Kiefer, Buche und Eiche führt **Borgmann** eine genaue Berechnung durch, aus welcher nicht nur die Wertzuwachsprozente, sondern auch alle Bodenwerte zu entnehmen sind. Leider lassen sich wegen Platzmangels die interessanten Tabellen hier nicht wiedergeben. Bei der Kiefer III. Standortsklasse hat im Alter von 100 Jahren das Wertzuwachsprozent die Höhe 1,3; der laufend-jährliche Zuwachs kulminiert mit 152,8 RM im 110. Jahre. Dagegen liegt das Maximum des durchschnittlich jährlichen Zuwachses mit 91,7 RM bei 150 Jahren und bestimmt damit den Waldreinertragsumtrieb. Der höchste Bodenwert errechnet sich mit 213 RM für das Jahr 100. Im Waldreinertragsumtrieb von 150 Jahren beträgt die Bodenrente nur noch 122 RM. Ebenso ist, wie sich aus den ersten Zahlenrubriken feststellen läßt, der durchschnittliche Massenzuwachs im Alter 150 genau 1 fm niedriger als im Alter 100 (6,0 — 5,0 = 1,0 fm).

Auch für die Betriebsklasse bildet **Borgmann** ein Rechnungsbeispiel. Für den 100jährigen Umtrieb beträgt der Waldreinertrag 63,1 RM, mithin der durch Kapitalisierung mit 3 % gefundene Waldwert 2103 RM. Der Bodenwert ist 213 RM groß. Der wirtschaftliche Wert des Normalvorrates folgt aus der Differenz des Wald- und Bodenwertes und beziffert sich auf 1890 RM. Der Abtriebswert des Normalvorrates dagegen, welcher sich durch Aufrechnung nach der Preßlerschen Formel ergibt, beträgt 1618 RM. Ist der Bodenwert gleich Null — das ist bei einem Zinsfuß von 3,9 % der Fall —, dann folgt für den Waldwert $\frac{63,1}{0,039}$ = 1618 RM. Der wirtschaftliche Wert des Normalvorrates aber ist ebenso 1618 RM hoch (1618 — 0 = 1618) und befindet sich somit in Übereinstimmung auch mit dem Abtriebswert des Normalvorrates.

Borgmanns Bodenertragswerte für die III. Standortsklasse bei intensiver Durchforstung und einem Wirtschaftszinsfuß von 3 % lauten:

Alter	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220
	Reichsmark																		
Fichte	335	546	663	707	**710**	683	646	587	557	506	452	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiefer	—	155	180	197	207	211	**213**	198	192	165	134	122	110	—	—	—	—	—	—
Buche	—	—	4	60	95	115	128	130	**137**	128	112	103	93	75	63	—	—	—	—
Eiche	—	—	—	202	222	232	243	245	262	264	**267**	264	262	254	241	235	208	137	76

Sein Ergebnis ist daher: die finanziell günstigsten Umtriebszeiten sind für Fichte 80, für Kiefer 100, für Buche 120 und für Eiche 140 Jahre.

Daß diese Bodenreinertragsumtriebe „wirtschaftlich und nachhaltig zugleich" sind, darin pflichten wir **Borgmann** gern bei. Wir unterschreiben auch alle folgenden Sätze, welche sich noch mit den Produktionskosten, der Produktionsdauer und der Hebung der Produktion befassen. Wir schließen mit dem Satz **Borgmanns**: „So schärfen die Ergebnisse exakter Rentabilitätsberechnungen das wirtschaftliche Denken."

Dr. **Busse**.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

263. Sitzung am 23. März 1927.

Haushalt des Ministeriums des Innern.

Abg. Bubert (Soz.-Dem.P.): — — Wir haben das Vertrauen zu dem jetzigen Herrn Minister, daß er in derselben Weise wie sein Vorgänger die Belange der Republik wahrnehmen wird. Wenn wir über die Fragen seines Etats sprechen, so stellen wir die Forderung der weiteren Demokratisierung der Verwaltung in den Vordergrund. Diese ist in Preußen zweifellos nicht weit genug vorgeschritten. Sie ist notwendig, um einen wirklichen Volksbeamtenkörper zu erziehen, so gut, wie wir auch einen Volksstaat erhalten wollen. Wenn man dieses Ziel erreichen will, muß man dafür eintreten, daß alle Bevölkerungskreise mit ihren verschiedenen Anschauungen in der Verwaltung vertreten sind. Vor allem ist es aber auch notwendig, daß das Berufsbeamtentum zum wirklichen Staatsgedanken erzogen wird. Der Berufsbeamte muß sich innerlich auf den Volksstaat einstellen. Die Beamten dürfen sich nicht, wie es heute noch sehr häufig der Fall ist, als Vertreter einer Klasse oder einer einzelnen Schicht der Bevölkerung fühlen, sondern ihr ganzes Tun und Handeln muß auf der ethischen Grundlage ihrer Stellung beruhen. Jeder Beamte muß sich deshalb bewußt sein, daß er in einem besonderen Treueverhältnis zum Staate steht. Ich habe mich außerordentlich darüber gefreut, daß der Herr Ministerialdirektor Klausener in den letzten Tagen ein ausgezeichnetes, instruktives, von Gedanken zum Volksstaat stark durchdrungenes Referat in einer Beamtenversammlung gehalten hat, in dem er ebenfalls diese Gedanken zum Ausdruck brachte. Die Treue zum Staat bedeutet nach unserer Auffassung für einen Beamten ein völliges innerliches Verbundensein, ein aktives Eintreten und Bejahen des republikanischen Staatsgedankens. Die Treue zum Staate kann meines Erachtens nicht durch die Formel gelöst werden, auf die die Deutschnationalen sie heute bringen, daß der Beamte zwar den Staat, aber nicht die Staatsform zu bejahen brauche. Das ist etwas, was die wirklich republikanische Bevölkerung nicht ertragen kann. Jeder Beamte hat der republikanischen Verfassung den Eid geleistet und muß selbstverständlich mit der vollen Person zu ihm stehen.

Wenn ich nun die Frage aufwerfe, wie es in der preußischen Beamtenschaft mit der innerlich bejahenden Einstellung zum Staate aussieht, so finde ich bei objektiver Betrachtung, daß wohl die mittlere und untere Beamtenschaft den Staat im großen und ganzen freudig bejaht und ihm in treuester Pflichterfüllung gibt, was man irgendwie von ihr verlangen kann. Ich gebe auch ohne weiteres zu, daß ein erheblicher Teil der höheren Beamten, besonders in den Zentralstellen, in den Ministerien, sich mit dem heutigen Staat völlig verbunden fühlt und seine Einstellung zu keinerlei Zweifeln Anlaß gibt. Wenn wir aber die Verhältnisse bessern wollen, dürfen wir nicht verschweigen, daß es in der Provinz zum Teil wesentlich anders aussieht, daß dort eine ganze Reihe von Beamten die innerliche Verbundenheit mit dem heutigen Staat, wenn sie unter sich sind, weit von sich weisen und sich bei jeder Gelegenheit über den Staat, seine Einrichtungen und Träger nicht gerade in der freundlichsten Weise äußern. — — Wir haben deshalb zweifellos die Pflicht, gemeinsam darüber nachzudenken, wie wir diese Verhältnisse ändern und zu dem Zustand gelangen, daß auch der letzte Beamte sich restlos auf den Boden der heutigen Staatsverfassung stellt. — — Meine Herren, ich glaube, wir müssen uns doch allmählich sehr genau um die staatsbürgerliche Stellung des Beamten kümmern. Die Frage taucht immer wieder und wieder auf: Hat der Beamte vollständiges Staatsbürgerrecht, absolute Meinungsfreiheit innerhalb und außerhalb des Dienstes? Hat er vollständige Freiheit für seine politische Betätigung?

— — Wir wollen keine Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit, aber es kann unmöglich so gehen, daß Beamte, die immer und immer wieder sich bewogen fühlen, ihre monarchistische Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, letzten Endes Schimpffreiheit oder Freiheit zur Bekundung des Mißfallens gegen den heutigen Staat und seine Einrichtungen haben. — —

Abg. Baecker, Berlin (D.-nat. V.-P.): — — Noch einige Worte über die Pflichten und Rechte der Beamten. Der sozialdemokratische Redner hat gesagt, der Beamte — damit hat er nicht nur die politischen Beamten gemeint — habe keine Schimpffreiheit und dürfe nicht sein Mißfallen an der gegenwärtigen Staatsform bekunden. Ich glaube, hier ist ihm derselbe Mangel an Unterscheidungsvermögen unterlaufen, den er bereits bei dem Ausdruck „Staatsstreich" bekundet hat; denn es besteht ein riesengroßer Unterschied zwischen Schimpffreiheit und Freiheit für den Ausdruck des Mißfallens. Man kann ein Mißfallen in durchaus sachlicher Form äußern. Ich bin allerdings der Meinung, daß die Reichsverfassung jedem Beamten — für politische Beamte gelten noch besondere Vorschriften — die volle Freiheit verbürgt, zu erklären, daß er mit der Staatsform nicht einverstanden sei, daß ihm auch an der Praxis des gegenwärtigen Staates manches nicht gefalle und dergleichen. Er darf nur nicht in der Form die Grenzen überschreiten, die ihm von Natur aus gezogen sind. — — Aber Staat und Staatsform ist auch in dieser Beziehung durchaus nicht dasselbe.

Abg. Dr. von Richter, Charlottenburg (D. V.-P.): — — Dann hat Herr Bubert über die sogenannte Demokratisierung der Verwaltung gesprochen. Meine Damen und Herren, „Demokratisierung der Verwaltung!", — eigentlich ein Schlagwort, ein sehr schönes Wort, unter dem die verschiedenen Leute je nach ihrer politischen Parteistellung sich ganz Verschiedenes denken. Demokratisierung der Verwaltung in dem Sinne, daß zu den Posten der Verwaltung Persönlichkeiten aus allen Bevölkerungskreisen herangezogen werden sollen, — gar nichts dagegen zu sagen; sehr schön! Aber Herr Bubert faßt, glaube ich, die Demokratisierung der Verwaltung in dem Sinne auf, daß eigentlich nur diejenigen, deren politische Überzeugung in seinem Sinne demokratisch ist, das heißt, daß nur Angehörige der Weimarer Koalition zu leitenden Stellen im Staatsdienst herangezogen werden sollen. Nun

Hosted by Google

muß ich Ihnen ganz offen sagen: mir ist es immer vollkommen unklar gewesen, wie eine Partei — das gilt auch für die Herren von der Demokratischen Partei —, die die Weimarer Reichsverfassung mit beschlossen hat, eine Partei, die für deren Bestimmungen gestimmt hat, deren Bestimmungen hierbei so vollkommen außer acht lassen kann, und deshalb gestatten Sie mir, ganz kurz zu dieser Frage — sie wird ja öfters erörtert und immer ebenso einseitig, wie Sie es getan haben, Herr Bubert, namentlich in den großen demokratischen Organen — die Stellung meiner Partei darzulegen!

Meine Damen und Herren, ausschlaggebend für unsere Stellung ist die Reichsverfassung im Artikel 118 und Artikel 130. Im Artikel 130 der Reichsverfassung steht ganz klipp und klar:

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung . . . gewährleistet.

Und im Artikel 118 der Verfassung steht — es wurde ja schon vorhin hervorgehoben —, daß niemand durch ein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis an seinem Recht der freien Meinungsäußerung gehindert oder benachteiligt werden darf. Daraus ergibt sich also: jeder Staatsbeamte, an sich auch der politische Beamte, hat im Gegensatz zu früher durch den Artikel 130 der Reichsverfassung die Gewährleistung seiner politischen Gesinnung; das heißt, er kann diese politische Gesinnung — ich komme auf die Schranken gleich zu sprechen — äußern, und für solche Äußerungen darf er an sich weder geschädigt werden, noch darf ihm in seiner Beförderung oder sonst aus seiner Gesinnung und deren Äußerung ein Nachteil in der Beförderung erwachsen.

Meine Damen und Herren, Sie haben einen sehr schönen Kronzeugen für diese Auffassung; das ist der jetzt noch im Amte befindliche Ministerpräsident. Als wir im Jahre 1921 die Große Koalition begründeten, und als wir Minister von der Großen Koalition dort saßen, Herr Minister Grzesinski, wo Sie jetzt mit Ihren Herren sitzen, da saß damals an Ihrer Stelle der Herr Ministerpräsident Braun, und als Herr Ministerpräsident Braun die Programmrede dieses neuen Ministeriums hielt, da kam er auch auf die Stellung der Beamten zu sprechen, und da sagte er wörtlich —: Eine offene Vertretung seiner politischen Ansichten, vielleicht auch seiner monarchischen, wird dem Beamten nicht verwehrt (hört, hört! bei der D.V.-P.); das gewährleistet im Gegensatz zu früher jetzt die freie republikanische Verfassung. — (Hört, hört! rechts.) Also, meine Damen und Herren, es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Beamten die Freiheit der politischen Gesinnung zusteht, daß ihm auch die Betätigung dieser politischen Gesinnung möglich ist, und daß er sich nur innerhalb gewisser Grenzen halten muß. (Zuruf bei den Kom.: Was sind das für Grenzen?) — Darauf komme ich noch. — Es ist ganz selbstverständlich, daß, wie Herr Bubert mit Recht vorhin ausgeführt hat — und das ist auch immer vom Oberverwaltungsgericht anerkannt worden — der Beamte vermöge seiner Anstellung im Staatsdienst in einem besonderen Verhältnis zu diesem Staate — nicht zu der jeweiligen Regierung, sondern zu dem Staate als solchem steht, und diese Stellung zum Staate verpflichtet ihn natürlich dazu, bei der Betätigung seiner politischen Überzeugung, bei seiner politischen Meinungsäußerung die Rücksicht zu nehmen, die sich aus seiner Stellung als Staatsbeamter ergibt; d. h., er hat vollkommene Freiheit, z. B. auch eine monarchische Ansicht oder andere Ansichten, die der jeweiligen Regierung entgegengesetzt sind, zu äußern. Aber er hat nicht die Freiheit, die an sich jeder Staatsbürger haben würde, das in einer taktlosen, die Staatsform herabsetzenden Weise zu tun. Er muß sich vielmehr darüber klar sein, daß ihm Grenzen gezogen sind, die allerdings, wie ich zugebe, im Einzelfalle im wesentlichen Taktfragen sind.

Aber das berührt die grundsätzliche Seite der Sache nicht. Wenn Sie dahin kommen, Herr Bubert, über das hinaus, was ich sage, auch eine innere Einstellung des Beamten, wie Sie sagen, eine Liebe des Beamten zum gegenwärtigen Staate zu fordern und zu erklären, daß nur solche Personen, die diese Ihre Einstellung haben, für gewisse leitende Stellen herangezogen werden dürfen, so handeln Sie nicht nur politisch falsch, sondern Sie verletzten direkt unsere Verfassung. —

Wir wollen keine Partei bevorzugen, wir wollen auch keine benachteiligen, sondern wir wollen den notwendigen Ausgleich darin finden, daß wir von vornherein alle Schichten der Bevölkerung und alle politischen Anschauungen in die Beamtenschaft hineinbekommen. Aber wir wollen nicht bei der Auswahl des einzelnen die politische Gesinnung maßgebend sein lassen.

Ich muß ganz offen sagen: ich habe nicht den Eindruck, daß diese, ich möchte sagen Kinderkrankheit, die in der ersten Zeit nach der Staatsumwälzung erklärlich war, jetzt überwunden ist.

Ich habe im Gegenteil, Herr Minister, den Eindruck, daß diese Krankheit mit der Zeit immer mehr zunimmt, und daß es jetzt noch viel weniger als früher den unpolitischen Beamten möglich ist, in eine leitende Stellung zu gelangen. Liegt das nun wirklich im richtig verstandenen Interesse des Preußischen Staates? Erstens mal: ist es richtig, daß in der Menge der jungen Leute, die auch mit allen ihren Kräften auf republikanischem Boden stehen, im Staate mitarbeiten wollen, der Eindruck hervorgerufen wird: durch Tüchtigkeit allein kannst du in diesem Staate nichts erreichen (sehr gut! bei der D. V.-P.); wenn du nicht in irgendeiner Weise dich in der politischen Richtung hervortust oder einer Partei anschließt, eingeschriebenes Mitglied wirst, dann ist nichts zu wollen; du kannst der tüchtigste Mann sein, den es gibt, das alles genügt nicht, das eingeschriebene Parteimitglied, das vielleicht weniger tüchtig ist, wird dir vorgezogen. Ist das wirklich ein gesunder Zustand? Ich habe, das sage ich ganz offen, an einer ganzen Reihe von jüngeren Bekannten, die erfreulicherweise tüchtige Leute sind, die Beispiele. Die sind dahin gegangen, wo sie, weil sie sich zutrauten, fleißiger und fähiger zu sein als der Durchschnitt, mehr erreichen zu können glaubten. Sie sind in Berufe gegangen draußen im freien Erwerbsleben, wo tatsächlich auf Tüchtigkeit nicht nur viel, sondern alles ankommt. — Ich bedauere, daß solche Elemente dem Staatsdienst verlorengehen.

Aber ein zweites! Meine Damen und Herren, Sie werden immer eine ganze Reihe von Persönlich-

Hosted by Google

keiten finden, die trotzdem im Staate bleiben, die, wenn es mit der Tüchtigkeit allein nicht zu machen ist, sondern auch politische Betätigung oder ein politisches Aushängeschild notwendig ist, sagen: Machen wir; warum soll ich nicht sagen: ich bin Demokrat? warum soll ich nicht sagen: ich bin Sozialdemokrat, wenn ich damit das und das erreiche? Ob ich es im Innern bin oder nicht, ist eine andere Sache. Ich sage das nicht von mir, sondern ich sage: die Gefahr, daß eine ganze Reihe von Menschen so denken und auf diese Weise zu einer absoluten Charakterlosigkeit erzogen werden, liegt zweifellos vor (sehr richtig! bei der D. V.-P.). — — — Diejenigen Persönlichkeiten, die bereit sind, aus diesem rein persönlichen Grunde eine politische Gesinnung vorzutäuschen, die sie in Wirklichkeit gar nicht haben, sind natürlich auch bereit, bei einer anderen Konstellation der politischen Verhältnisse diese angebliche politische Gesinnung wieder aufzugeben und eine andere ebenso vorzutäuschen wie die bisherige. Das bedeutet also nichts mehr und nichts weniger als eine bewußte Erziehung junger Leute zur Charakterlosigkeit. — —

Denjenigen, die nach großen inneren Schwierigkeiten schießlich dazu gekommen sind, sich nun rückhaltlos und vorbehaltlos auf den Boden der jetzigen Staatsform zu stellen, die Staatsform als solche, weil sie in der Verfassung steht, nicht nur formal anzuerkennen, sondern sie auch für das zur Zeit Gegebene und allein Mögliche in unserem deutschen und preußischen Vaterlande zu halten, — ich glaube, diesen Leuten sollte man daraus, daß sie mit einer gewissen Schwierigkeit und nicht von heute auf morgen von ihrer ursprünglichen Überzeugung, oft nach hartem Ringen und Kämpfen (sehr richtig! rechts), sich zu einer anderen Überzeugung durchgerungen haben, nicht nur keinen Vorwurf machen, sondern man sollte das besonders achten und anerkennen (sehr richtig! rechts). Ich glaube, daß die Republik bei jenen Persönlichkeiten, die sich zu dieser Auffassung durchgerungen haben, sehr viel besser und sicherer aufgehoben ist als bei jenen, Herr Minister, die am 9. November auf einmal ihr republikanisches Herz entdeckt haben, von dem früher keine Rede war. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vogelschutz.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 22. März 1927 — I 5740, III 4062, VI.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß im Frühjahr trotz der vielfach bestehenden polizeilichen Verbote sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen das verdorrte Gras an Feldrainen und Böschungen angezündet und verbrannt wird. Ganz abgesehen von der hierdurch hervorgerufenen Gefahr der Verursachung von Waldbränden werden durch die Brände viele Vögel, die im Frühjahr ganz zeitig an der Erde brüten und denen gerade die überhängenden Grasbüschel an Feldrainen und Böschungen die beste Nistgelegenheit bieten, in ihrem Nist- und Brutgeschäft gestört oder auch gänzlich vernichtet. Die große Verbreitung dieser Unsitte wird zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß die bestehenden diesbezüglichen Verbote unter der Bevölkerung zu wenig bekannt oder in Vergessenheit geraten sind. Ich ersuche daher ergebenst, die bestehenden Polizeiverordnungen erneut bekanntzugeben.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird außerdem veranlassen, daß die Schuljugend durch die Lehrerschaft im Sinne des Vogel- und Naturschutzes aufgeklärt und gewarnt wird, derartige Brände zu verursachen.

Entbehrlich gewordene Geldschränke.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 30. März 1927 — III 4169.

Durch Aufhebung von Forstuntererheberstellen im Regierungsbezirk Magdeburg sind zwei kleine, gut erhaltene Geldschränke entbehrlich geworden. Sie sind 70 cm hoch, außen 40 cm breit und tief. Die inneren Räume der Oberteile enthalten ein kleines, nochmals durch Stahltür gesichertes Geldfach von 25 cm Breite und Tiefe und 14 cm Höhe, darunter ein durch ein verstellbares Bört teilbares Bücherfach von 25 cm Breite und Tiefe und 40 cm Höhe. Die Unterbauten sind einfache, verschließbare Holzkästen. Mit den oberen Teilen können die Schränke durch Bolzen an einer Wand befestigt werden. Die Schränke eignen sich zur Wiederverwendung auf anderen Forstuntererheberstellen.

Die Regierungen und die Forstkassen, denen Untererheberstellen beigegeben sind, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Anträge auf Zuweisung eines Geldschrankes sind an die Regierung in Magdeburg zu richten.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien und Umstellung der Naturalwertpachten auf Reichsmark.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. April 1927 — II 4305, III, VI.

I. Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 6. Januar 1927 — II 16 883/26, III, VI — (LwMBl. S. 41) übersende ich der Regierung zur Berechnung der Pachtzinse für staatseigene Fischereien nach Maßgabe meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 358, VI — (LwMBl. S. 57), betr. Umstellung der Fischereipachtzinse auf Goldbasis, nachstehende Zusammenstellung der

Durchschnittspreise für Fische im 1. Kalendervierteljahr 1927 (1. Januar 1927 bis 31. März 1927).

Aal	156,63	Karausche	—
Aland	33,11	Plötze	25,25
Barsch	54,05	Quappe	45,57
Blei	23,86	Roddow	33,00
Güster	9,50	Schlei	76,60
Hecht	71,97	Zander	105,17
Karpfen	65,75	Krebs	8,32

Durchschnitt . . . 58,37.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Ich ersuche die Regierung, die Anlage zu meiner Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1924 — II 190, III 258, VI — (LwMBl. S. 57) entsprechend zu ergänzen und das Erforderliche zur Berechnung und Erhebung der Pachtzinsen zu veranlassen, soweit nicht eine Umstellung der

Hosted by Google

Naturalwertpachtzinse nach Ziffer II dieser Rundverfügung vereinbart wird.

II. Ich ermächtige die Regierung, in Pachtverträgen über Fischereien und mit ihnen zusammen verpachteten Nebennutzungen, die von vornherein oder nachträglich auf einen bis zum Ende der laufenden Pachtzeit gleichbleibenden Naturalwert abgeschlossen sind, den Pachtzins mit Wirkung von dem am 1. April 1927 beginnenden oder nächstfolgenden Pachtvierteljahr ab für die Dauer der Restpachtzeit in Reichsmark festzusetzen unter Umrechnung der Naturalwertpacht nach dem mit meiner Rundverfügung vom 6. Januar 1927 — II 16883/26, III, VI — (LwMBl. S. 41) mitgeteilten Durchschnittspreis der Hauptfischart(en) im Kalenderjahr 1926. Zinsbeträge für fiskalischerseits aufgewendete Meliorationskapitalien, für Fischeinsatz aufzuwendende Beträge oder Vertragsstrafen, die nach Naturalwerten vereinbart sind, müssen dabei in gleicher Weise auf Reichsmark umgestellt werden. Etwaige Überzahlungen sind auf die nächstfälligen Pachtzinsraten zu verrechnen.

Nachweisungen über diejenigen Pachtverträge, für die eine Umstellung auf Reichsmark nach Maßgabe dieser Rundverfügung vereinbart worden ist, sowie über diejenigen Verträge, für die eine solche Umstellung noch nicht vereinbart werden konnte, sind mir bis zum 1. Juli 1927 einzureichen. In der ersteren Nachweisung ist außer dem Pachtobjekt und dem Pächter auch die Größe des Pachtgewässers und die Höhe der bisherigen Naturalwertpacht und der vereinbarten Reichsmarkpacht anzugeben.

Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes.

Verf. d. Min. f. Volkswohlfahrt II 8 Nr. 111/27 v. 18. 2. 1927.

Waldbesitzer haben verschiedentlich darüber Klage geführt, daß ihnen die Unterschutzstellung ihrer Baumbestände nach dem Gesetz vom 29. Juli 1922 eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Ausnutzung der Wälder über Gebühr erschwere. Die Nachprüfung dieser Klagen hat zuweilen ergeben, daß zwar die Forderungen der Behörden nicht etwa gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen haben, daß es aber sehr wohl möglich gewesen wäre, den Absichten des Gesetzes mit einem geringeren Maße von Förmlichkeiten gerecht zu werden. Bei der Behandlung der Abholzungsgenehmigungen ersuche ich deshalb, künftig folgende Richtlinien zu beachten:

1. Es steht im allgemeinen nichts im Wege, Anträge zu genehmigen, die die Änderung des Holzbestandes für eine Reihe von Jahren oder in einer Reihe von Einzelfällen umfassen. Dies wird zumal dort in Frage kommen, wo der Waldbesitz für einen behördlich zu genehmigenden Wirtschaftsplan (§ 3) zu klein ist, sonst aber eine ordnungsmäßige Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestandes gesichert erscheint.
2. Von einer Anhörung von Sachverständigen (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes) wird dann abgesehen werden können, wenn die Berichte der beteiligten Kreise und Gemeinden dahin lauten, daß durch eine Abholzung die Interessen des Gemeinwohls nicht geschädigt werden und sie danach selbst eine ablehnende Entscheidung nicht zu treffen beabsichtigen. Auch wird die Anhörung von Sachverständigen dann erspart werden können, wenn der Antragsteller sich mit den etwa zu stellenden Bedingungen, z. B. Wiederaufforstung (§ 3 Abs. 5), von vornherein einverstanden erklärt und deren Erfüllung gesichert erscheint.
3. Es war bei dem Erlaß des Gesetzes nicht beabsichtigt, den Begriff der eigenen Hauswirtschaft (vgl. § 3 Abs. 6) ganz eng auf den Bedarf des Wohnhauses und -herdes zu begrenzen. Man darf darunter auch z. B. die geringen Bedürfnisse des eigenen bäuerlichen Betriebes, z. B. für Stellmacherarbeiten, rechnen. Unter Umständen empfiehlt es sich, hierzu die unterstellten Behörden mit Anweisungen zu versehen. In welchem Umfange das geschehen könnte, bleibt zu prüfen Ihnen überlassen.

Ich ersuche, auf weitere Vereinfachungen in diesem Sinne bedacht zu sein und etwaige Vorschläge der Waldbesitzer und Bauvereine entgegenkommend nach dem Gesichstpunkt zu prüfen, ob sie geeignet sind, die Führung der Wirtschaften zu erleichtern, ohne das Erreichen des Gesetzzieles zu erschweren. Es ist für die Erreichung dieses Zieles wesentlich, daß die Verfügungsbeschränkungen der Eigentümer nicht weiter gehen und fühlbar werden, als es wirklich notwendig ist.

Auch ist auf die möglichste Erleichterung des Geschäftsganges der Verwaltungsbehörden Bedacht zu nehmen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz). Vom 5. April 1927 — Reichsgesetzblatt Nr. 15 vom 8. April 1927, Teil I, Seite 83.

Freistaat Sachsen.

Niststeine für Höhlenbrüter.

Landesforstdir. vom 16. März 1927. 754 I.

Durch Professor Göring in Göttingen werden als Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter sogenannte Göttinger Niststeine zum Einmauern empfohlen. Hersteller solcher Steine ist Hermann Harting in Göttingen, von dem auch die Gebrauchsanweisung zu beziehen und alles andere zu erfahren ist. Der Preis je Stück der Steine ist zur Zeit 4 RM. Den Forstämtern wird anheimgegeben, solche Niststeine zur Pflege der heimischen Vogelwelt zu beschaffen und an geeigneten Stellen (Pflanzgartenmauern usw.) zu verwenden bzw. bei Neu- und Umbauten von Gebäuden zwecks Einmauern solcher Steine mit den Landbauämtern in Verbindung zu treten, die bereits durch VO. v. 7. 4. 25, 804 a Hdir. II, dahingehende Anweisung erhalten haben.

Die Beschaffung der Steine durch die Forstämter unterliegt den Bestimmungen in § 111 der GO.

Hosted by Google

Schonprämien für seltene Raubvögel.

Landesforstdir. vom 18. März 1927, 788 I.

Die Forstämter werden in Verfolg einer Zuschrift des Landesvereins Sächs. Heimatschutz auf den Artikel „Schonprämien für seltene Raubvögel" auf S. 4 der Sächs. Staatszeitung Nr. 61 v. 14. 3. 27 hingewiesen. Entsprechende Anträge sind von den Forstämtern unmittelbar an den Landesverein Sächs. Heimatschutz, Abteilung für Naturschutz, z. H. des Herrn Prof. Dr. Koepert, Dresden-A., Schießgasse 24, zu richten.

Richtlinien für die Einstufung der Holzschlägerlohnsarbeiten.

Landesforstdir. vom 22. März 1927, 915 I.

Nach Abs. 1 der VO. v. 20. 2. 25, 503 Lfd. I, ist die Aufstellung der Richtlinien für die Einstufung der Holzschlägerlohnsarbeiten (Pkt. 8 des Holzschlägerlohntarifs v. 28. 4. 24) der Vereinbarung zwischen Forstämtern und den örtlichen Betriebsvertretungen überlassen. Dieser Anordnung scheint noch nicht von allen Forstämtern nachgegangen worden zu sein, wenigstens hat sich in letzter Zeit bei Verhandlungen über Lohnstreitigkeiten vielfach herausgestellt, daß feste Richtlinien nicht vorhanden oder nur einseitig von den Forstämtern aufgestellt worden sind.

Wo dies der Fall ist, sind die Richtlinien nunmehr unverzüglich mit den Revierbetriebsräten, möglichst im Einvernehmen mit den Nachbarforstämtern, soweit gleiche Verhältnisse vorliegen, zu vereinbaren. Sollten sich die örtlichen Betriebsvertretungen dem entgegenstellen, so sind sie von den Forstämtern darauf hinzuweisen, daß auch die Gewerkschaften der Aufstellung der Richtlinien für die einzelnen Reviere zugestimmt haben. Eine Vereinbarung von Fall zu Fall vor Beginn jeder Arbeit, wie es auf verschiedenen Revieren Brauch ist, ist gegen die Abmachung mit den Gewerkschaften. Die Richtlinien sind schriftlich festzulegen und zum Zeichen des Einverständnisses beider Parteien unterschriftlich zu vollziehen.

Mecklenburg-Strelitz.

Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung für die mittleren Stellen.

Erl. d. Meckl.-Strel. Ministeriums, Unterabteilung für Forsten, vom 14. März 1927 — W. 968.

Der § 6 der „Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung für die mittleren Stellen des Meckl.-Strel. Staatsforstdienstes vom 1. Oktober 1904" erhält von jetzt an folgende Fassung:

§ 6.

Am Schlusse der Lehrzeit hat der Forstlehrling sich einer mündlichen Prüfung im Walde — der Jägerprüfung — zu unterwerfen, durch die der Grad der von ihm erlangten Ausbildung festgestellt werden soll. Die Prüfung wird von dem Lehrherrn, zwei Revierverwaltern und einem Forstbetriebsbeamten, die vom Oberforstbeamten bestimmt werden, im Walde abgehalten, wobei der Dienstälteste den Vorsitz führt. Es können mehrere Lehrlinge zusammen geprüft werden; den Ort der Prüfung vereinbaren in diesem Falle die Examinatoren unter sich.

Das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung ist durch die Hand des Oberforstbeamten in einer Ausfertigung dem Ministerium, in einer zweiten dem Prüfling auszuhändigen, der darauf vom Ministerium zum Revierjäger ernannt wird.

Ist das Ergebnis der Prüfung ungenügend, so kann dieselbe einmal, und zwar nach Jahresfrist, wiederholt werden. gez. Dr. Hüstaedt.

Entscheidungen.

Genehmigung von Abholzungsverträgen.

Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 15. November 1924 dahin ausgesprochen, daß Abholzungsverträge, auf Grund deren dem Käufer die einzelnen Schläge zur Abholzung übergeben werden, der Genehmigung nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 123) bedürfen, da solche Verträge den Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks zum Gegenstande haben. Durch diese Entscheidung werden Zweifel beseitigt, die hinsichtlich der Genehmigungspflichtigkeit von Verträgen solcher Art entstanden sind. (Vergl. auch die Grundsätze für die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken zu Ziffer 4 des § 3 — Landw.Min.Bl. 1918 S. 109.)

Ein neuerer Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1926 an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten weist darauf hin, daß die Genehmigung grundsätzlich zu versagen sein wird, wenn die Abholzung unwirtschaftlich ist. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn neben hiebreifen auch jüngere Bestände zur Abholzung gelangen sollen und wenn die Wiederaufforstung nicht durch Hinterlegung eines angemessenen Betrages sichergestellt wird.

D. Bn.

Beim Abschluß des Vertrages ernannte sind nicht im Vertrage ernannte Schiedsrichter.

Urteil des Reichsger. Zivilsenat vom 8. Juni 1926, 52/25 VI.

„In dem Schiedsvertrag" ernannt ist im vorliegenden Falle der Schiedsrichter nicht, denn der Beklagte hat ihn einseitig gewählt, so daß die Übereinstimmung fehlt, daß beide Parteien ihn übereinstimmend als den Träger des beiderseitigen Vertrauens zum Schiedsrichter ernannt wissen wollten. Die Ansicht ist rechtsirrig, daß es genügen solle, wenn jede Partei ihren Schiedsrichter sogleich beim Abschluß des Vertrages ernennt. Nach § 1031 Zivil-Prozeßordnung können und müssen einseitig berufene Schiedsrichter nach ihrem Wegfall durch andere ersetzt werden. Sind aber bestimmte Personen durch übereinstimmenden Willen beider Parteien zu Schiedsrichtern ernannt, dann sieht § 1033 Zivil-Prozeßordnung hierin die Absicht, daß der Streit durch diese bestimmten Personen entschieden werden soll. Es genügt daher der Wegfall eines der so erwählten Schiedsrichter, um den ganzen Schiedsvertrag hinfällig zu machen. (Jurist. Wochenschrift 1927, Heft 8, S. 520.)

Haftung für Amtspflichtverletzungen der Beamten

Entsch. des Reichsgerichts vom 5. Nov. 1926 — III 544/25.

Nach Artikel 131 Reichsverfassung hat die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen der Beamten die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Kommt mit Recht ein Beauftragter in Frage, der einem Beamten gleich zu

Hosted by Google

achten ist, so hat die Körperschaft auch für diesen die Verantwortlichkeit zu tragen. (Jurist. Rundschau 1927 Nr. 3 S. 171.)

Der Besitz einer nach Ablauf der Ablieferungspflicht befugt erworbenen Schußwaffe ist später wegen Nichterneuerung des Waffenscheins ein unbefugter.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1926, 3 Strafsenat, III. 739/26.

Der Angeklagte hat sich im Besitz einer Selbstladepistole befunden, aber er hat es unterlassen, den ihm erteilten Waffenschein nach Ablauf der Zeit, für die er ausgestellt war, zu erneuern. Er ist wegen unbefugten Waffenbesitzes verurteilt worden. Die gegen das Urteil eingelegte Revision mußte verworfen werden.

Unter die Waffenverordnung vom 13. Januar 1919 fällt jeder unbefugte Besitz von Waffen. Wenn der Angeklagte annimmt, daß der befugte Erwerb nicht zum unbefugten Besitz führen könne, so ist das unzutreffend, denn für das Merkmal „unbefugt" kommt es nicht auf den Erwerb, sondern allein auf den Besitz an.

Dem Angeklagten war nach Ablauf seines Waffenscheins die Führung einer Schußwaffe von der zuständigen Behörde nicht mehr gestattet, wodurch der äußere Tatbestand des § 3 Abs. 1 der Waffenverordnung rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen ist.

Zur Erfüllung des inneren Tatbestandes genügt Fahrlässigkeit, die in der Nichterneuerung des Waffenscheins gegeben ist. Mit dem Einwande, die Erneuerung des Waffenscheins lediglich vergessen zu haben, kann er nicht durchdringen (§ 59 Abs. 2 StGB.), wenn die Unkenntnis des unbefugten Waffenbesitzes durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, was die Strafkammer bejaht hat, ohne daß sich ein Rechtsirrtum erkennen läßt. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 60 S. 419).

Beweislast für Schadensersatzansprüche aus körperlicher Verletzung, die ein Beamter der Landjägerei bei der Festnahme zugefügt hat.

Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Nov. 1926 — III 580 25.

Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger, der von einem Oberlandjäger bei der Festnahme durch einen Säbelhieb verletzt worden ist, weil dieser zur Festnahme und auch zum Waffengebrauch berechtigt ist (§§ 163 und 164 St.P.O.), seinerseits beweisen müsse, daß kein triftiger Grund zu einem solchen Vorgehen vorgelegen habe. Diese Annahme ist rechtsirrig. Ein Beamter der Landjägerei hat nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zur Festnahme und körperlichen Verletzung, so daß er darin nicht anders gestellt ist, wie eine Privatperson. Deshalb müsse für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Freiheit und des Körpers der Satz gelten, daß zur Begründung des Schadensersatzanspruches die Behauptung, die Verletzung sei widerrechtlich erfolgt, nicht aufgestellt zu werden braucht. Vielmehr stellt es einen Entstehungs- oder rechtshindernden Einwand dar, wenn geltend gemacht wird, daß die aus besonderen Gründen an sich gegebene Widerrechtlichkeit ausgeschlossen gewesen sei, und daß das Vorliegen dieser Gründe von der einwendenden Partei zu beweisen ist. Es genüge nicht, wenn auf die nach § 163 StPO. zustehende Befugnis zur Festnahme, die in beschränktem Umfange nach § 127 StPO. auch eine Privatperson hat, hingewiesen wird, und auch auf die Befugnis zum Waffengebrauch. Nicht der Kläger hat im vorliegenden Falle das Ungerechtfertigte des Vorgehens zu beweisen, sondern der Beklagte hat darzutun, daß die Voraussetzungen für das Vorgehen gegeben waren oder doch ohne Fahrlässigkeit angenommen werden durften. (Jurist. Rundschau 1927 Nr. 3 S. 137.)

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters durch das Fürsorgeamt.

Oberfürsorgeamt für Beamte und Lehrpersonen aus den Grenzgebieten. O.F.A. Nr. 193. 26. 3.

Am 12. November 1926 hat das Oberfürsorgeamt in einem Beschlusse ausgesprochen, daß die Festsetzung des Besoldungsdienstalters durch das Fürsorgeamt nur für die Höhe der Staatsunterstützung maßgebend ist, nicht aber für die Gehaltsbezüge eines zugewiesenen Beamten in der zugewiesenen Stelle. Vielmehr hat, ohne Rücksicht auf eine solche Festsetzung, nach § 10 des Unterbringungsgesetzes der Beamte Anspruch auf das aus seinem früheren Anstellungsverhältnisse sich ergebende Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter und kann diesen Anspruch gegenüber seiner neuen Anstellungsbehörde durch Vermittlung des Fürsorgeamtes geltend machen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Lang von der Universität Halle ist als Nachfolger des Professors Dr. Ramann für das Fach der Bodenkunde an der Universität München berufen und mit Wirkung vom 1. April als Vorstand des Institutes für forstliche Agrikulturchemie und Bodenkunde an der Forstlichen Versuchsanstalt in München ernannt worden.

Die Organisation des Staatsforstdienstes in Bayern. In Bayern herrscht bekanntlich die Dreiteilung des Personals, in dem Sinne, daß höhere, mittlere und untere Forstbeamte vorhanden sind.

Es ist nicht unsere Aufgabe, in eine Kritik dieser Organisation einzutreten, nur möchten wir wiederholt betonen, daß unter diesen Umständen das mittlere Personal sich wie zwischen zwei Mühlsteinen befinden kann und daß das in Bayern bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, unterliegt nach allen Vorgängen keinem Zweifel. Bei einer Dreiteilung werden die unteren Beamten immer bestrebt sein, wenigstens den Aufstieg in die mittlere Beamtenschaft zu erreichen, denn es entwickelt sich gar zu leicht die Auffassung, daß bei einer Betrauung mit einzelnen Aufgaben des mittleren Dienstes die Befähigung für diesen angenommen wird. Von hier aus ist dann nur noch ein Schritt bis zur Unterstellung, daß die unteren


Hosted by Google

Beamten durchaus befähigt sind, den mittleren Dienst zu versehen und daß der Staat auf diese Weise unendlich viel Geld sparen könne.

In Süddeutschland hat man in Oberförsterkreisen stets das Ideal des Försters im Waldarbeiterförster gesehen, und dieser Gedanke ist auch heute noch nicht ausgestorben, denn je größer der Abstand zwischen Oberförster und Förster, um so größer ist die überragende Stellung des ersteren, und das ist der eigentliche Beweggrund, daß der Waldarbeiterförster oder der Förster aus dem Unteroffizierstande so sehr auf den Schild erhoben worden ist. Wo dieser Gedanke Raum gewonnen hat, werden die Bestrebungen der unteren Beamten, sich an die Stelle des Försters zu setzen, um so mehr Boden gewinnen, und zwischen diesen beiden Mühlsteinen zerrieben zu werden ist die große Gefahr, aus der man in Preußen lernen sollte. Für Bayern ist diese Gefahr wieder etwas gebannt.

Im Bayrischen Landtage ist folgende Anfrage eingebracht worden:

In den Kreisen des Personals des mittleren Forstdienstes besteht wegen der seit längerer Zeit geplanten Reform des staatlichen Forstwesens große Beunruhigung. Man befürchtet eine völlige Beseitigung oder doch wesentliche Einschränkung des mittleren Forstdienstes sowie eine Entwertung der Vorbildung und Ausbildung. Ist die Staatsregierung in der Lage und bereit, die Grundzüge der Neuordnung des staatlichen Forstdienstes in allernächster Zeit dem Landtage bekanntzugeben?

München, den 17. Februar 1927.
(gez.) Dr. Buttmann u. Fraktion.

Die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen lautet:

Die kurze Anfrage Nr. 500 beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Eine Neuordnung des staatlichen Forstwesens steht nicht in Aussicht; die derzeit gültige Organisation vom Jahre 1885 hat sich bewährt und muß beibehalten werden.

Wegen der Stellung des mittleren Forstpersonals verweise ich auf meine Ausführungen bei der Beratung des Forsthaushalts in den Jahren 1925 und 1926.

Eine Äußerung über etwaige mit der Staatsdienstvereinfachung zusammenhängende Maßnahmen ist mir zur Zeit nicht möglich.

München, den 7. März 1927.
(gez.) Dr. Krausneck.

Eine gewisse Beunruhigung konnte die Erklärung des Herrn Staatsministers Dr. Krausneck, die in der Sitzung des Landtags am 10. Juni 1926 abgegeben ist, hervorrufen, denn hier heißt es folgendermaßen:

— — Einen sehr breiten Raum bei jeder Beratung des Forsthaushaltes nimmt die Frage der Dreiteilung in oberes, mittleres und unteres Personal ein, mit der ja Bayern in Süddeutschland allein dasteht. Im Zusammenhange damit ist im Haushaltsausschusse die Frage angeregt worden, ob man in Bayern nicht wie in Württemberg und Baden ein aus dem Forstarbeiterstande hervorgegangenes und nach den gegebenen Bedürfnissen herangebildetes Einheitspersonal schaffen könne. Ich habe schon früher erklärt, daß diese Frage sehr erwägenswert ist. (Zuruf des Abgeordneten Rothmeier.) Selbstverständlich ist diese Frage erwägenswert, wenn man ernstlich die Frage der Staatsverwaltungsvereinfachung ins Auge fassen will und nicht von standespolitischen Erwägungen ausgeht; und diese Erwägungen lehne ich ab. Man muß sich die Frage vorlegen, ob sich die Teilung des Betriebsvollzugsdienstes in mittleres und unteres Personal bewährt hat. Diese Frage kann ich bejahen. Die Ausbildung auf der Waldbauschule hat sich bewährt und uns gute, tüchtige Beamte geliefert. Wir haben dies auch bei der Neufeststellung der zu Beginn des laufenden Jahres erlassenen Dienstanweisung dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß wir zur Entlastung des Verwaltungspersonals dem Forstverwalter in bezug auf die Verwertung der Forsterzeugnisse und in bezug auf die Mithilfe bei der Bewirtschaftung gewisse Befugnisse übertragen haben. Aber auch der untere Dienst hat trotz seiner geringen Vorbildung ausgezeichnete Dienste geleistet. Deshalb muß im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung in tunlichst weitem Umfange mit der Umwandlung von Forstverwalterstellen in Stellen des unteren Dienstes fortgefahren werden. Es ist dies eine Maßnahme, die aus Ersparnisgründen notwendig ist; denn die große Zahl der Forstverwalterstellen vom Jahre 1885 ist für die hochbezahlten Beamten der Gruppen VII und VIII zu teuer. Nach dieser Richtung kann der von dem Herrn Abgeordneten Rothmeier betonte Grundsatz bei der Forstverwaltung praktisch in die Tat umgesetzt werden.

Nachdem wiederholt nach der künftigen Vorbildung des mittleren Dienstes gefragt wurde, möchte ich folgendes bemerken: Die künftige Ausbildung wird durch eine mehrjährige Praxis und einen theoretischen Lehrkurs an einer noch zu schaffenden Försterschule vermittelt werden. Zu dieser Ausbildung werden junge Leute mit sechs Mittelschulklassen ohne weiteres zugelassen, während eine geringere Vorbildung, wie der vorherige Besuch einer Volksschule, ein eigenes Zulassungsexamen notwendig macht. Wie die Regelung im einzelnen erfolgen wird, unterliegt noch der Prüfung. Ich möchte aber jetzt schon betonen, daß für die Lösung der Frage nicht standespolitische Rücksichten, sondern einzig und allein das dienstliche Bedürfnis die Richtschnur bilden können. — — —

Wartestandsbeamte im Reichsdienst. Von den 5153 Wartestandsbeamten des Reiches (ausschließlich Post und Eisenbahn) sind 1567 zur Wiederverwendung in die Kartei eingetragen. Hiervon werden 522 Wartestandsbeamte bereits jetzt wieder im Reichsdienst beschäftigt. Die 1567 zur Einstellung vorgesehenen Wartestandsbeamten entfallen auf folgende Gruppen: II 36, III 40, IV 54, V 593, VI 230, VII 173, VIII 120, IX 60, X und höher 259. 160 geeignete Wartestandsbeamte der Gruppen V und VI will die Reichssteuerverwaltung in den nächsten Tagen einstellen und in das planmäßige Beamtenverhältnis überführen. Ebenso sollen für Gruppe VII geeignete Wartestandsbeamte in geringerer Zahl eingestellt werden.

Titelschutz für Privatforstbeamte in Sachsen. Nach einer kürzlich ergangenen Verordnung müssen


Hosted by Google

im Freistaat Sachsen Förster und Revierförster des Privatforstdienstes sowohl eine Forstgehilfenprüfung als eine Försterprüfung abgelegt haben, Revierförster müssen ein eingerichtetes Revier von mindestens 500 ha selbständig verwalten. S.

Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins in Berlin. Um den von vielen Seiten gewünschten persönlichen Verkehr mit der Leitung des Deutschen Forstvereins zu erleichtern, wurde in Berlin eine Geschäftsstelle errichtet. Die Leitung hat Herr Oberforstmeister a. D. Lach, Potsdam, Jäger-Allee 19, übernommen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist bis auf weiteres in der Schriftleitung des Vereinsblattes „Der deutsche Forstwirt", Berlin, Hedemannstraße 12, Fernruf Amt Hasenheide 3883—88.

Anrede der Vorgesetzten in der dritten Person. Auf verschiedene Anfragen aus Kreisen der preußischen Polizeibeamtenschaft betr. Anrede der Vorgesetzten teilt die Zeitschrift „Der Gendarm", das Organ des „Verbandes preußischer Landjägerbeamten" in der Nr. 9 vom 26. März folgendes mit: Die Anrede der Dienstvorgesetzten in der dritten Person ist weder vom Minister des Innern noch von einer sonstigen preußischen Polizeibehörde vorgeschrieben. Wo einzelne Vorgesetzte dieses Ansinnen an ihnen untergebene Beamten gerichtet haben, geschah dies unter Überschreitung oder in Verkennung der ihnen als Vorgesetzter zustehenden Dienstgewalt. Ein Beamter, der einen Dienstvorgesetzten nicht in der dritten Person, aber in den sonst üblichen Formen und mit der durch den Dienst gebotenen Achtung anredet, kann daher nicht bestraft oder gerügt werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Revierförster Georg Krüger in Steinhoefel, Kreis Lebus i. d. Mark, feiert am 23. April seinen 70. Geburtstag, nachdem er im vorigen Jahre auf eine 50jährige Gesamtdienstzeit zurückblicken konnte, von denen 40 Jahre allein auf das Revier Steinhoefel-Demnitz entfallen. Seine reiche Erfahrung als Forstmann und Jäger und sein reges Interesse für seinen Beruf kommen dem Revier mit seinen weit auseinanderliegenden Teilen sehr zustatten. Wie wir von berufener Seite wissen, hat er das abwechslungsreiche Revier trotz mannigfacher Schwierigkeiten und oft gegen Krankheiten ankämpfend, mit großer Liebe und Sachkenntnis verwaltet. Dem „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" gehört Revierförster Krüger schon seit 1904 als treues Mitglied an und erfreut sich auch im Kreise seiner Kollegen höchster Wertschätzung. Mögen ihm noch recht viele Jahre rüstigen Schaffens vergönnt sein.

Hegemeister Schumacher von Forsthaus Klein-Königsdorf, Oberförsterei Ville, Bezirk Köln, trat am 1. d. M. nach Erreichung der Altersgrenze in den wohlverdienten Ruhestand. Schumacher entstammt einer alten Försterfamilie, in der nachweisbar seit zwei Jahrhunderten in ununterbrochener Reihenfolge der Beruf vom Vater auf den Sohn überging. Während seiner 48jährigen Wirksamkeit, davon 37 Jahre in Königsdorf, gelang es dem greisen Forstmann in seltenem Maße, sich die Wertschätzung und Anerkennung seiner vorgesetzten Behörde zu erwerben. Davon zeugt das ehrende Anerkennungsschreiben der Regierung in Köln bei seiner Verabschiedung. Auch im öffentlichen Leben hat er es verstanden, sich das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben; so gehörte er neben Bekleidung verschiedener öffentlicher Ämter auch einige Jahre dem Kreistag an. Seine vielseitigen Kenntnisse in der Forstwirtschaft veranlaßten seine Berufung als Beisitzer in das Reichswirtschaftsgericht in Berlin.

Hegemeister i. R. Kittkewitz in Werben im Spreewald feierte am 5. April das Fest der goldenen Hochzeit. Familie Kittkewitz hatte in Vorkriegszeiten ihr Anwesen nahe an der russischen Grenze in Westpreußen. Der erste russische Ansturm bei Kriegsbeginn ging auch über ihr Besitztum hinweg. Sie hielten tapfer und treu aus und haben dem Vaterlande in dieser schwersten Zeit manchen guten Dienst geleistet. Der unglückliche Ausgang des Krieges und die Besitzergreifung ihrer engeren Heimat durch die Polen zwangen sie zur Aufgabe ihres Besitztums. Sie mußten Hab und Gut im Stiche lassen und fanden in Werben eine neue Wohnstätte.

Unglücksfälle.

Revierförster Wilhelm Kmitta in Vogschütz bei Oels in Schlesien erlag durch Unvorsichtigkeit einem furchtbaren Tode. Der Beamte wollte einen zur Jagdbüchse umgearbeiteten Karabiner reinigen. Im Lauf der Büchse hatte sich eine Patrone festgeklemmt, deren Geschoßspitze als Dum-Dum-Geschoß abgefeilt war. Diese wollte er aus dem Lauf entfernen und stieß daher mit der Büchse auf den Fußboden auf. Plötzlich ging der Schuß los und traf den Unglücklichen von unten in die Kinngegend. Die Wirkung des Geschosses war furchtbar, denn der Kopf des Unglücklichen wurde buchstäblich zerrissen.

Neues aus den Parlamenten.

Maßregelung eines beamteten Abgeordneten in Preußen. Die Deutschvölkische Freiheitspartei hat im Landtag einen Antrag eingebracht, in dem es u. a. heißt: Dem Mitglied des Landtages Gieseler, Forstmeister in Ostpreußen, ist von dem Oberlandesforstmeister eröffnet worden, daß es wegen seiner Angriffe im Plenum des preußischen Landtages gegen den Wohlfahrtsminister Hirtsiefer zum 1. Mai d. J. in den östlichen Zipfel Ostpreußens an die litauische Grenze strafversetzt werde. Die Angriffe Gieselers gegen den Wohlfahrtsminister sollen angeblich seine Stellung im Kreise Osterode unhaltbar gemacht haben, was von Anhängern verschiedener Parteien im Kreise bestritten wird. Diese Strafversetzung ist offenbar ein Bruch des Artikels 36 der Reichsverfassung, welcher besagt: Kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Die Deutschvölkische Freiheitspartei fragt daher, ob das

Hosted by Google

Staatsministerium bereit sei, in eine Prüfung der Angelegenheit bezüglich ihrer Verfassungsmäßigkeit einzutreten.

Titelverleihung. Die Zentrumsfraktion hat am 25. März 1927 im Preußischen Landtag folgenden Antrag (6067) gestellt, der aber noch nicht zur Beratung gestellt worden ist: „Das Staatsministerium wird ersucht, sich im Reichsrat mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Möglichkeit, besonderen Verdiensten um Kunst und Wissenschaft, langjähriger pflichttreuer Arbeit im Bereich des amtlichen und beruflichen Lebens und opferwilliger Tätigkeit im Dienst des Gemeinwohls durch entsprechende Titelverleihung eine öffentliche Anerkennung zuteil werden zu lassen, baldmöglichst wiederhergestellt wird."

Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes. Die Abgeordneten Hemeter und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Deutschen Reichstage haben eine Entschließung gefaßt, die Regierung zu ersuchen, zum Schutz der heimischen Erzeugung dem Reichstag alsbald den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Das Berufsamt für Privatförster in Schlesien hielt am 23. März 1927 seine vierte Sitzung ab. Nach eröffnenden Mitteilungen des Herrn Vorsitzenden betreffend Erledigung von Anträgen und Beschlüssen der letzten Sitzung wurde der Satzungsentwurf angenommen. Anschließend formte das Berufsamt eine Erwiderung auf den Aufsatz des Herrn Brand-Wolfshau in Nr. 9 Bd. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung". Das Berufsamt bedauert, daß der fraglos unrichtig und mangelhaft unterrichtete Aufsatzschreiber nicht den Weg der Anfrage an das Berufsamt gewählt hat, um sich seine Sorgen zerstreuen zu lassen. Schließlich wurden die neu vorliegenden Anträge auf Anerkennung als Lehrherr bzw. Aufnahme in die Lehrlingsliste durchberaten. Als Ergebnis ist festzustellen gewesen, daß von den 14 neu eingegangenen Anträgen auf Anerkennung für 10 Lehrherren die Anerkennung ausgesprochen wurde. Von den 31 neuen Anträgen von Lehrlingen fanden 20 Aufnahme in die Liste des Berufsamtes. Von sechs in der letzten Sitzung zurückgestellten Anträgen wurden drei noch angenommen. Der Vorsitzende bemerkte, daß diese Neuaufnahmen einen neuen Jahrgang betreffen und mit den drei Nachaufnahmen die Liste des Vorjahres abgeschlossen wäre. Bei der Beratung der einzelnen Anträge erwies sich, daß Übergangsbestimmungen in den Vorschriften des Hauptberufsamtes für die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster fehlen, was sowohl für die Anerkennung von Lehrherren als auch für die Aufnahme von Lehrlingen mehrfach Schwierigkeiten bereite. Dementsprechend wurde beim Hauptberufsamt ein Antrag gestellt, diese Übergangsbestimmungen nach Möglichkeit in die Vorschriften noch aufzunehmen. Über die Zulassung zur diesjährigen Forstgehilfenprüfung konnte noch nicht Beschluß gefaßt werden. Die Mitglieder des Berufsamtes ermächtigten den Vorsitzenden, nach Schluß des Meldetermines das Erforderliche zu veranlassen.

Die in dieser Sitzung anerkannten Lehrherren sind folgende: Oberschlesien: Revierförster Obst, Potempa, Post Tworog, Kr. Gleiwitz; Oberförster Pech (Akad.), Dombrowka, Post Schwieben, O.-Schl.; Revierförster Radünzel (Akad.), Laskowitz, Kr. Rosenberg; Revierförster Schmatolla, Stollarzowitz, Kr. Beuthen, O.-Schl.; Revierförster Schupke, Schwinowitz, Post Tworog, Kr. Gleiwitz; Förster Theuerkauf, Försterei Petersdorf bei Gleiwitz; Revierförster Weigang, Krywald, Kr. Lublinitz; Förster Zielinski, Tworog, Kr. Gleiwitz. Mittelschlesien: Gräfl. Oberförster Göttsche (Akad.), Jeltsch, Kr. Ohlau; Forstmeister Schulz (Akad.), Volpersdorf, Kr. Neurode. Niederschlesien: Oberförster Bressel (Akad.), Carolath, Kr. Freystadt.

Berufsamt für Privatförster in Schlesien.

Das Thüringische Berufsamt für Privatforstbeamte in Weimar, Schwanseestraße 11, wird in seiner Septembersitzung eine beschränkte Anzahl von Lehrherren für Privatforstbeamte in Thüringen anerkennen. Diese Lehrherren müssen den Bedingungen entsprechen, die das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen als Regel für die Anerkennung aufgestellt hat. (Vgl. „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen", 2. Auflage, Verlag J. Neumann-Neudamm, 1926, Seite 6.) Anträge auf Anerkennung sind bis spätestens 1. August d. J. dem obengenannten Berufsamte einzureichen.

Der Vorsitzende des Berufsamtes:
Dr. Krüger.

Die Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis. Die Bestimmungen über die Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis vom 11. Juni 1924 sind, einer Meldung des Amtlichen Preußischen Pressedienstes zufolge, von dem preußischen Kultusminister Dr. Becker nunmehr auch auf die preußischen Technischen Hochschulen ausgedehnt worden. Die Bestimmungen gelten, nachdem sie vor einiger Zeit auf die landwirtschaftlichen, tierärztlichen und forstlichen Hochschulen, die Handelshochschulen und pädagogischen Akademien ausgedehnt sind, für alle preußischen wissenschaftlichen Hochschulen.

Forstwirtschaftliches.

Borkenkäfergefahr. In einer Mitteilung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes wird die Beobachtung mitgeteilt, daß der Waldgärtner in diesem Jahre fast 14 Tage früher rege geworden ist als im vorigen Jahre. Infolgedessen wird der ernstwerdenden Borkenkäfergefahr besondere Beachtung geschenkt werden müssen. Die forstlichen Flugblätter Nr. 2 und 3 — herausgegeben im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Prof. Dr. Wolff-Eberswalde —, die zum Preise von je 50 Rpf vom Verlag J. Neumann-Neudamm zu beziehen sind, behandeln Lebensweise, Überwachung und Bekämpfung des großen Waldgärtners (Blastophagus piniperda L.), bzw. des kleinen Waldgärtners (Blastophagus minor Hartig). Sie zeigen in sehr übersichtlicher Weise nach Monaten im

Hosted by Google

Jahre geordnet, die jeweilige Entwickelung der Schädlinge, die anzustellenden Beobachtungen und die zu ergreifenden Maßnahmen. Die Verordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Januar 1924 wird in Erinnerung gebracht; danach darf nach dem 15. Mai jeden Jahres weder im Walde noch in 2 km Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestandenen Waldes, eingeschlagenes Nadelderbnutzholz einschließlich Grubenholz, sowie Nadelbrennholz unentrindet belassen bleiben.

Ein neuer Lärchenschädling. Im Sudetengebiet der Tschechoslowakei sind im August 1926 nach Eintritt heißen Wetters die Wipfel der fast durchweg vorwüchsigen Lärchen auffallend rot geworden, außerdem haben die Gipfeltriebe hexenbesenartige Wucherungen gezeigt. Nach den Feststellungen der staatlichen forstlichen Forschungsanstalt für Forstschutz in Prag kommt hierbei als primärer Schädling eine kleine rote Spinnenmilbe (Tetranychus ununguis Jacobs), eine Verwandte der an Linden auftretenden Tetranychus telarius in Betracht. Diese Spinnenmilben saugen an den Nadeln der Lärchen, dadurch werden die Zellen ihres Inhalts beraubt, und die Nadeln kräuseln sich. In die durch Saugen verwundeten Nadeln dringt dann ein Pilz (Cladosporium spec.?) ein, der dann die hexenbesenartigen Wucherungen veranlaßt. S.

Rüsselkäferbekämpfung mit Arsenmitteln. Im Jahrgang 1925 der forstlichen Wochenschrift „Silva" Nr. 25 hat Herr Professor Dr. G. Wülker, Frankfurt a. M., einen sehr interessanten Artikel über „Die Verwendung von Arsenmitteln im Forstschutz", dessen Lektüre jedem Waldbesitzer und Forstmann empfohlen werden kann, veröffentlicht. Die dort angegebene Methode der Rüsselkäferbekämpfung mit Arsenmitteln (Esturmit) wurde im Jahre 1926 (Mai bis Oktober) in den fürstlich Fuggerschen Waldungen versuchsweise durchgeführt mit dem Erfolg, daß 14 Tage nach Beginn der Bekämpfung weder ein Käferfraß noch das weitere Auftreten von Rüsselkäfern beobachtet werden konnte. Das Revier hatte bisher jährlich unter starkem Fraß zu leiden und war infolge seiner Parzellierung innerhalb ausgedehnter Privatwaldflächen stets der Gefahr neuer Invasion ausgesetzt.

Die Methode der Bekämpfung besteht in der Anlockung der Käfer durch das bekannte Auslegen von Fangkolben, Rinden und Reisig und in der Vergiftung dieser Fangmittel durch das fein aufgestreute Arsenverstäubungsmittel Esturmit, das gegen Giftschein bei der Firma E. Merk-Darmstadt erhältlich ist. Es wurde beobachtet, daß, je feiner verstäubt das Präparat aufgetragen wurde, die Wirkung am besten war. Desgleichen hat es sich bewährt, das Arsenmittel streifen- oder plätzeweise auf die Kolben oder Fangrinde aufzustreuen (mit Gummiballonzerstäuber), da an solch behandelten Fangmitteln der Fraß lebhafter und der Erfolg besser war als an den vollständig „gepuderten". Der Käfer muß das Gift als Beilage zur Hauptmahlzeit genießen, aber doch in so reichlicher Menge, daß ihm der Appetit auf ewig vergeht.

Zwei Hiebsflächen aus dem Januar 1926 mit frischen Fichten- und Kiefernstöcken wurden im gleichen Frühjahr mit Fichten und Kiefern aufgeforstet und sofort mit arsenbestäubten Fangmitteln belegt, die Stöcke entrindet und mit Esturmit bestäubt — keine einzige Pflanze war befressen, während die Fangmittel starken Besuch und Fraß aufwiesen.

Das Auslegen von Fangmitteln bzw. das Bestreuen mit Arsen wurde im Mai bis Juni zweimal und im Herbst einmal wiederholt. Die Kosten beliefen sich für die insgesamt etwa 2 ha großen Versuchsflächen auf (5 kg Esturmit 6 RM, Herrichten, Auslegen und Bestreuen der Fangmittel sechs Arbeitstage à 9 RM = 54 RM) in Summa 60 RM, somit je Hektar 30 RM. Demgegenüber betrugen im Jahre 1925 die Kosten für Insektenvertilgung 100 RM.

Das teure Absammeln der Käfer fällt natürlich vollständig weg, das besorgen die Tiere des Waldes, denen die geringen Mengen Arsen, an dem der Käfer eingeht, auch in größeren Massen genossen, nichts schaden kann. Beobachtet wurde auch, daß sich die giftkranken Käfer bis zu 5 cm Tiefe in die Bodendecke senkrecht eingraben und dort verendet liegen. Von Vorteil ist ferner, daß jede Hiebsfläche sofort aufgeforstet werden kann, die Nachbesserung der Kulturen jedenfalls sehr gering werden und die vergifteten Fangmittel anderen Lebewesen nicht gefährlich werden können. Nach diesem einmaligen Erfolg soll nun nicht gleich behauptet werden, daß dieses Mittel ein Radikalmittel wäre, jedenfalls aber ist es ein nicht zu unterschätzender Faktor im Forstschutz zur Bekämpfung der Insekten. Br.

Schwedens Holzreichtum. Ein offizielles Komitee ist beauftragt gewesen, eine Schätzung der gegenwärtigen Holzvorräte im nördlichen Teil des Landes durchzuführen. Der vorläufige Bericht erstreckt sich über das sogenannte Norrland, das 60 % der gesamten Landesfläche Schwedens umfaßt. In diesem Gebiete sind 55,5 % mit Wald bedeckt und enthalten 780 Millionen Festmeter Holz ohne Rinde. Hiervon sind 300 Millionen Festmeter Fichte und 340 Millionen Festmeter Kiefer, wenn nur die Bäume berücksichtigt werden, die mehr als 10 cm Durchmesser in Brusthöhe haben. Die größten Holzvorräte finden sich im Gefleborg-Län im südlichen Norrland. Der jährliche Zuwachs wird auf 21,7 Millionen Festmeter geschätzt, worunter 13,2 Millionen Festmeter auf Kiefer und Fichte mit mehr als 10 cm Durchmesser entfallen. Vor dieser Aufnahme sind bereits ähnliche Untersuchungen in den weiter südlich gelegenen Provinzen Dalekarlien, Värmland und Smaland durchgeführt. Rechnet man diese zu den Ermittlungen im Norrland, so ergibt sich für die in Betracht kommenden Waldungen, die 70 % aller schwedischen Waldungen umfassen, ein Massengehalt von rund einer Milliarde Festmeter rindenlosen Holzes. S.

Waldbrände.

Hessen-Nassau. Stadtforst Grebenstein. Am Burgberg entstand am 26. März ein kleiner Waldbrand, dem glücklicherweise nur 0,06 ha 4jährige Fichten zum Opfer fielen. Es liegt Brandstiftung durch Kinder vor. Das Feuer entstand nachmittags. Der Schaden beträgt etwa 250 RM und wird von dem Vater des schuldigen Jungen ersetzt.


Hosted by Google

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Einbruch in der Städt. Oberförsterei Grunewald (Berlin). Verwegene Einbrecher statteten in der Nacht zum 11. d. Mts. der Oberförsterei Grunewald einen unerbetenen Besuch ab. In dem Gebäude bewohnt der Oberförster die oberen Räume, während die unteren zwei Förster innehaben. Die Einbrecher stiegen mit einer Leiter durch ein offenes Fenster in das Obergeschoß ein. Gegen 3 Uhr morgens hörten sowohl der Oberförster als auch die Förster ein Geräusch. Der Oberförster glaubte, die Förster seien noch auf, und diese nahmen an, daß oben die Wirtschafterin umhergehe. So blieben die Verbrecher ungestört. Sie stahlen eine Brieftasche, die 520 Mark enthielt, einen Zweiröhrenradioapparat mit Lautsprecher und aus dem erbrochenen Waffenschrank die besten fünf Flinten. Die Beute schafften sie mit einem gestohlenen Handwagen weg, der später leer im Grunewald gefunden wurde.

Bezirk Stettin, Oberförsterei Eggesin. Am 5. Januar traf der Staatliche Hegemeister Dinse, Försterei Bellin, auf zwei Kerle, welche in verdächtiger Weise in einer Schonung herumkrochen und bei Erscheinen des Beamten die Flucht ergriffen. Infolge eingetretener Reue wurde festgestellt, daß die Halunken zwei Rehe in Schlingen gefangen hatten. Da der eine Kerl erkannt war, konnte Strafantrag gestellt werden, und am 28. März kam die Sache in Stettin zur Verhandlung. Trotz der vorliegenden einwandfreien Beweise wurde von dem Beschuldigten alles abgestritten, natürlich auch das Zusammenarbeiten mit dem Unbekannten. Vom Amtsgerichtsrat, der die Verhandlung leitete, war jedoch an Hand der Beweise die Sache sofort richtig beurteilt worden, was bei Verkündung des Urteils klar in Erscheinung trat. Der Staatsanwalt beantragte 1 Monat Gefängnis, das Gericht ging aber über die beantragte Strafe hinaus und verurteilte den Wilddieb zu 2 Monaten Gefängnis mit der Begründung, daß das Schlingenstellen eine ganz gemeine Handlung sei und infolgedessen mit den härtesten Strafen dagegen eingeschritten werden müsse. Außerdem fielen dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last.

Sachsen, Forstamt Tannenhaus. Förster Langer, bisher in Schöneck (Vogtl.), hatte im Tannenhauser Walde einen verdächtigen Mann angehalten und war bei näherer Untersuchung in ein Handgemenge mit ihm geraten, wobei ein verborgenes Gewehr zum Vorschein kam. Als sich der Wilddieb entlarvt sah, versuchte er den Beamten zu würgen, wobei sich das Gewehr des letzteren entlud und den Wilddieb traf. Während Langer ärztliche Hilfe holte, muß sich aber dann der Wilddieb aus Grünbach noch mit seinem Gewehr erschossen haben; denn an der Leiche konnte außer dem Schrotschuß aus dem Gewehr des Försters noch ein zweiter tödlicher Kugelschuß aus dem eigenen Gewehr des Wilddiebes festgestellt werden. Ausgeschlossen ist auch nicht, daß der Wilddieb von seinen eigenen Komplizen mit seinem Gewehr erschossen wurde, um einem eventuellen Verrat vorzubeugen. — Zufolge dieses Kampfes wurde der getreue Beamte nach dem Forstamt Sosa im Erzgebirge versetzt und erhielt dieser Tage vom Jagdklub Hubertus einen Ehrenhirschfänger überreicht.

Verschiedenes.

Gründung des Preußischen Landesjagdverbandes. Am 9. April 1927 fand ein Zusammenschluß der Preußischen Provinzial-Jagdkammern statt unter Leitung des Vorsitzenden der Jagdkammer für die Provinz Pommern. Vertreten waren u. a. die Jagdkammern für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, Westfälischer Jagdverband, der Landesverband der schleswig-holsteinischen Jägerei, Niedersächsischer Jägerbund (für Hannover); Verband Preußischer Staatsoberförster, Verein deutscher Berufsjäger. Als Gäste u. a.: von der Deutschen Jagdkammer Exzellenz von Lanz, vom Verein deutscher Jäger (Berlin) Verlagsbuchhändler Kühling, Rittergutsbesitzer von Arnim (1. Vorsitzender des Gebrauchshund-Verbandes). Der von der Jagdkammer für die Provinz Pommern nach dem Muster der Provinzialjagdkammern aufgestellte Satzungsentwurf wurde durchberaten und genehmigt. Als Name wurde für diesen Zusammenschluß der Jagdkammern gewählt: „Preußischer Landesjagdverband", Sitz in Charlottenburg. Der Beitrag wurde vorläufig festgesetzt für die Mitglieder der angeschlossenen Verbände auf 0,15 Mk. Als vorläufiger geschäftsführender Vorstand wurden gewählt: Exzellenz von Lanz, Polizei-Major van Gülpen und Polizei-Major i. R. Albrecht, Berlin. Für den Fall, daß Exzellenz von Lanz, der bei seiner Wahl nicht mehr anwesend war, die Übernahme des Vorsitzes nicht möglich sein sollte, wurde Herr von Arnim gewählt. Den bereits angeschlossenen Verbänden und den in der Gründung befindlichen anderen Provinzialjagdkammern werden die Satzung und das notwendige Material rechtzeitig zugestellt werden. In Aussicht genommen ist für die erste Vollversammlung der 18. Juni 1927. Etwaige Zuschriften sind zu richten an den Protokollführer F. Albrecht, Polizei-Major i. R., Berlin W 30, Haberlandstr. 1 (Fernruf: Nollendorf 2751).

Fünfte Schlesische Jagdausstellung. Wie im Vorjahre hat auch in diesem Jahre Seine Majestät der König Friedrich August von Sachsen das Protektorat der fünften Schlesischen Jagdausstellung übernommen, welche in der Zeit vom 5. bis 8. Mai in der Südhalle des Ausstellungsgeländes in Breslau-Scheitnig in Verbindung mit dem Maschinenmarkt stattfindet.

Bayerischer Forstarbeitertarif. Die vom 1. April ab geltenden Stundenlöhne für vollwertige Arbeitskräfte werden im „Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. Vom 4. April ab gelten für vollwertige Arbeitskräfte nachfolgende Stundenlöhne: Ortsklasse 1A: Lohnstufe A 54, B 46, C 30, D 32, E 27, F 22 Pfg., Ortsklasse 1: Lohnstufe A 50, B 43, C 28, D 30, E 25, F 24 Pfg., Ortsklasse 2: Lohnstufe A 46, B 40, C 26, D 28, E 23, F 19 Pfg., Ortsklasse 3: Lohnstufe A 44, B 38, C 25, D 26, E 22, F 18 Pfg. Die laufenden Akkorde werden von dieser Erhöhung nicht berührt. Eine Ausnahme bilden und sind daher, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1. Akkorde, die für die kommende Sommerfällung etwa bereits abgeschlossen wurden

Hosted by Google

2. neuerliche Akkorde, die auf eine über den 1. Mai hinaus sich erstreckende Aufarbeitung von Schneebruchschäden Anwendung finden sollen. Diese Lohnregelung gilt bis 31. Januar 1928, sofern sich der Reichsindex gegen 1. April 1927 nicht um mehr als 10 % ändert.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter. Während die Nachfrage nach Stammkiefer weniger wegen eines ruhigeren Geschäftsganges als infolge Eindeckung der meisten Platzholzhändler mit den für den Betrieb während der nächsten Monate nötigen Schnitthölzern geringer geworden ist, das Angebot dagegen stieg, ist der Bauholzmarkt fester als im März. Es ist tatsächlich heute schwierig, die Sägewerke für die Anfertigung der stark geforderten Balken zu interessieren, und je mehr Listen den Betrieben vorgelegt werden, um so stärker steigen die Preise. Gerade in den letzten Tagen wurden größere Abschlüsse in Balken getätigt, aber die Besteller mußten frei Berlin teilweise bis 78 Mark je Kubikmeter zahlen, wenn es sich um eilige Aufträge handelte. Es ist nicht abzusehen, was aus den Bauholzpreisen werden soll, wenn die Bautätigkeit in verstärktem Umfang einsetzen sollte. Das starke Rohholz ist knapp, und es ist auch vielfach versucht worden, geringere Qualitäten noch zu Brettern einzuschneiden. Dadurch ist der Markt für Rohholz weiter eingeengt worden. Die Zufuhr von Bauholz aus Polen ist ganz unbedeutend, es will niemand seine Einfuhrkontingente für die Verladungen geringwertigerer Erzeugnisse aus Polen hergeben; abgesehen davon, sind die Bestände auf den Sägewerken in Polen sehr gering. Meist wurde für England eingeschnitten, trotzdem die Preise dort viel niedriger liegen als in Deutschland. Mit einiger Besorgnis beobachtet man die ungünstige Witterung und befürchtet bereits ein teilweises Verblauen der Brettereinschnitte, wie im Vorjahr. Die Einschnitte selbst sind infolge der ungünstigen Waggongestellung für polnische Hölzer während der Monate Januar und Februar in diesem Jahr sehr weit zurück. Die großen Sägewerke in Schneidemühl und Umgegend, die Lohnschnitte ausführen, werden bis tief in den Monat Juli mit der Aufarbeitung der Kiefern beschäftigt sein. Erlen, trocken und gesund, waren gesucht. Man zahlte etwa 90 Mark frei Grenze ohne deutschen Zoll.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. April 1927 ab märkischer Station **12,61** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. April 1927. Landfüchse 18 bis 27 Mk., Gebirgsfüchse 32 bis 37 Mk., Baummarder 95 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk. Maulwürfe, weißledrige 0,30 Mk., blaurandige 0,22 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,80 bis 2,85 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. April 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter. 2,10 Mk., Bisam I 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. April 1927. Kaninchen, wilde, große 1,60 bis 2, Waldschnepfen 2,50 bis 3, IIa 2 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. April 1927. Hechte, unsortiert 110 bis 153, groß 70 bis 76, Schleien, unsortiert 157, Aale, groß-mittel 230 bis 258, mittel 250 bis 253, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 35er 96, 30- bis 40er 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. **Selbständige Stadtförster.** Ich möchte die Frage stellen, was unter einem „selbständigen Stadtförster" zu verstehen ist und wie sich diese Selbständigkeit hinsichtlich der Besoldung äußert. Es ist der Versuch gemacht worden, den Magistrat zu veranlassen, einen Oberförster mit der technischen Aufsicht zu betrauen, obwohl ich seit 25 Jahren meine Stellung verwalte, ohne daß jemals seitens des kontrollierenden Forstrats etwas an meiner Tätigkeit ausgesetzt worden ist. E., Stadtförster.

Antwort: Ein selbständiger Stadtförster ist derjenige, der unmittelbar unter der Staatsaufsicht den forsttechnischen Betrieb in dem ihm unterstellten Revier, also ohne besondere technische Aufsicht wahrzunehmen hat. In gehaltlicher Beziehung ist das von sehr erheblicher Bedeutung, denn die Tätigkeit des selbständigen Försters ist zweifellos höher zu bewerten wie die eines Staatsförsters oder die eines Stadtförsters, der einem Oberförster unterstellt wird, selbst wenn dieser nur ab und zu Besichtigungen vornimmt. Natürlich stellt unter diesen Umständen der Oberförster die Wirtschaftspläne auf, und damit würde die Tätigkeit des Försters, selbst wenn er sie 25 Jahre lang vorwurfsfrei erledigt hat, eine geringwertigere geworden sein.

Wenn der Magistrat an der Tätigkeit nichts auszusetzen und sich auch sonst nichts ergeben hat, was der Staatsaufsicht Anlaß zu Ausstellungen gegeben hat, so würde die Übertragung der technischen Aufsicht an einen Oberförster die Tätigkeit des Stadtförsters entwerten. Hierauf müssen die selbständigen Kommunalforstbeamten ihr ganz besonderes Augenmerk richten, damit sie nicht selbst zur Entwertung ihrer Stellung beitragen. B.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Bellin, Oberf. Eggesin (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1850 ha Garten, 3,0560 ha Acker, 10,6890 ha Wiese und Weide. Nutzungsgeld 78 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 40 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Borgwall, Oberf. Eggesin (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2870 ha Garten, 1,5130 ha Acker, 11,6810 ha Wiese und 11,6810 ha Weide. Nutzungsgeld 80 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 30 km; höhere Schule in Pasewalk. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 1,42 ha Acker, 0,51 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Grünwalde, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 9,3 ha Acker, 8,5 ha Wiesen, 1 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Wersmeningken, etwa 2 km, Bahnstation Judtschen der Eisenbahn Königsberg—Eydtkuhnen, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Hartigsberg, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 11,5 ha Acker, 6,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Budupönen, etwa 1 km; Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Kananohe, Oberförsterei Hannover (Hannover), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 4,29 ha Acker, 0,93 ha Wiesen, 4,40 ha Weiden. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Förster-Endstelle Nolle, Oberförsterei Palsterkamp (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 1,72 ha Acker, 0,68 ha Wiesen, 1,27 ha Weiden. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischer Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere, sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Försterstelle Siemoken, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 7,8 ha Acker, 5,4 ha Wiesen, 1,4 ha Weiden. Die Schule ist in Wisborienen, etwa 3 km; Bahnstation Schillehnen der Kleinbahn Pillkallen—Schirwindt, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Spechtberg, Oberförsterei Torgelow (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. 0,2360 ha Garten, 3,570 ha Acker, 7,080 ha Wiese und Weide. Nutzungsgeld 74 RM. Dienstaufwandsentschädigung 98 RM. Nächste Bahnstation 2,6 km; nächste Dorfschule 2,6 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Steinwehr, Oberförsterei Rehrberg (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2930 ha Garten, 9,4460 ha Acker, 5,2610 ha Wiese. Nutzungsgeld 148 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Förster-Endstelle Stritterhof, Oberförsterei Schleiden (Aachen), aus einer Revierförsterstelle umgewandelt, ist am 1. Juli neu zu besetzen. 6,6 ha Wirtschaftsland. Die Wirtschaftsgebäude befinden sich in einem guten Zustande. Das Forstgehöft Stritterhof liegt 2,5 km vom Orte Marmagen mit katholischer Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule befinden sich in der Kreisstadt Schleiden. Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 30. April.

Förster-Endstelle Zedlitz, Oberf. Creuzburgerhütte (Oppeln), kommt demnächst zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören 11,68 ha Dienstland und eine im guten Bauzustand befindliche Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld beträgt 74 RM. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Schönebeck (Magdeburg) ist zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jacob, Förster in Smalupp, Oberf. Tawellningken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Poensgen, Förster in Rothekreuz, Oberf. Monschau, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Neulich, Oberf. Hambach (Aachen), übertragen.

Schwarz, überz. Förster in Hüsede, Oberf. Osnabrück, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Mühlenbrink, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Braun, Hilfsförster (Hofkammerbezirk), wird am 1. Mai nach Eichelhütte, Oberf. Wittlich (Trier), versetzt.

Buhrow, Hilfsförster in Nolle, Oberf. Palsterkamp, wurde am 1. April nach Rippen, Oberf. Bersenbrück (Hannover), versetzt.

Grebe, Hilfsförster in Georgsplatz, Oberf. Lauenau, wurde am 1. April nach Lingen, Oberf. Lingen (Hannover), versetzt.

Holtz, Hilfsförster in Hörsingen, Oberf. Bischofswald, wurde mit sofortiger Wirkung nach Detershagen, Post Burg bei Magdeburg, Revierförsterei Detershagen (Magdeburg), versetzt.

Jacobs, Hilfsförster in Brake, Oberf. Erdmannshausen, wird am 18. März nach Rothenkamp, Oberförsterei Binnen (Hannover), versetzt.

Kühn, Hilfsförster in Zerrin (Köslin), wurde am 1. April nach Hüsede, Oberf. Osnabrück (Hannover), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Winningen, Oberf. Koblenz, wurde am 15. April nach Sien, Oberf. Meisenheim (Koblenz), versetzt.

Peters, Hilfsförster in Köllnischfeld, Oberf. Lauenau, wurde am 1. April nach Bult, Oberf. Erdmannshausen (Hannover) versetzt.

Schade, Hilfsförster in Neubartelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), wird am 1. Mai die bebaute Hilfsförsterstelle Heimbach, Oberf. Gemünd (Aachen), übertragen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des **Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen** Vertrauensmanns zu senden.



Nachruf.

Wie wir erst jetzt erfahren haben, verschied am 25. Februar 1927 in Wettbergen-Everloh im 84. Lebensjahre unser altes, getreues Mitglied, der Königliche Hegemeister a. D.

Heinrich Wortmann,

Mitkämpfer von 1870/71,
Ritter mehrerer Orden.

Wieder ist ein aufrechter Mann, ein Mann des alten Geistes dahingegangen. Wir werden ihm ein treues Gedenken bewahren.

Die Preußische Staatsförster-Vereinigung.
Koch, Vorsitzender.

Mitteilung des Vorsitzenden.

Mitgliederbeiträge für 1927 für aktive Beamte **10** RM je Jahr, für Ruhestandsbeamte **5** RM. Die Herren Mitglieder, die mit ihren Beiträgen für 1926 im Rückstande sind, wollen baldigst den Rest begleichen. Die Beiträge können auch in Raten gezahlt werden.

Die Herren Vertrauensmänner und Mitglieder bitte ich nochmals, und zwar dringend, umgehend Vorschläge für die Vereinstagung, d. h. also für den Monat der Tagung sowie für die Tagungsordnung, nach hier zu machen. Es muß positive Arbeit geleistet werden, und dazu gehört die Mitarbeit aller Mitglieder.

Forsth. Schönberg b. Baldenburg, Grenzmark.
Staatsförster Koch, 1. Vorsitzender.



Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Der Jahresbeitrag für 1927

für unsere Mitglieder beträgt für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 2 RM, für alle anderen Mitglieder **5** RM. Die lebenslängliche Mitgliedschaft kann durch einen einmaligen Beitrag von **100** RM erworben werden.

Da satzungsgemäß die Jahresbeiträge bis zum 15. April j. Js. gezahlt werden müssen und der größte Teil unserer Mitglieder noch mit der Zahlung im Rückstande ist, bitten wir um recht baldige Überweisung auf unser Postscheckkonto: Waldheil e. V. Nr. 9140 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die Geschäftsstelle.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10584. **Steinke,** Wilhelm, Reviergehilfe, Turawa, Bez. Oppeln O.-S. VI.
10585. **Wehner,** Fritz, Leibjäger, Turawa, Bez. Oppeln O.-S. VI.
10586. **Reichel,** Kurt, Hilfsförster, Scharfs, Post Pötschendorf, Ostpr. I
10587. **Dommerque,** Robert, Förster, Mayschoß (Ahr), Kreis Ahrweiler, Rhld. V.
10588. **Kloß,** Hans, Hilfsförster, Neubabelsberg bei Potsdam. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hinz, Herbert, Forstgehilfe, Pogegen, Memelland.
Graf Hahn, Ferdinand, Gutsbesitzer, Neuhaus, Post Lütjenburg, Kreis Plön.
Danziger, August, Revierförster, Nochten, Post Boxberg, Kreis Rothenburg O.-L.
Müller, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Trebichow, Post Radenickel, Kreis Crossen a. d. Oder.

Ehemalige Bezirksgruppe XIX (Grenzmark).

Unter dem 28. Februar 1927 ging bei unserem Reichsverein folgender Antrag ein:

„Die heute, am 27. Februar 1927, in Kreuz versammelte ehemalige Bezirksgruppe Grenzmark bedauert sehr die Auflösung der Bezirksgruppe XIX und ist hierdurch schmerzlich berührt. Die ehemaligen Teile der Bezirksgruppe XIX hoffen aber auf das bestimmteste, daß diese Teile wirtschaftlich eine besondere Unterstützung erhalten.

Die vorhandenen zwei alten Ortsgruppen fordern, daß sie zu der Hauptversammlung einen besonderen Vertreter erhalten, damit sie ihre Belange selbständig vertreten können.

Hosted by Google

Sie bitten, daß sie mit der Ortsgruppe Neumark-Nord-Ost als vereinigte Ortsgruppen Ostmark zusammengeschlossen werden."

Der engere Vorstand des Reichsvereins hat in seiner Sitzung vom 9. April 1927 zu diesem Antrage wie folgt Stellung genommen:

„Der Antrag der ehemaligen Bezirksgruppe Grenzmark vom 28. Februar 1927 wurde dahingehend beurteilt, daß es nicht Sache des Vorstandes sei, dem Antrage zu entsprechen, sondern Angelegenheit der Bezirksgruppe Brandenburg. Der Auflösungsbeschluß bleibt bestehen; die weitere Regelung wird der Bezirksgruppe Brandenburg überlassen. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe versprach, daß er bei der Regelung die Interessen der Mitglieder aus der Grenzmark im Sinne des Antrages berücksichtigen werde."

Eberswalde, den 14. April 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

Betrifft Einsendung der Mitgliederbeiträge 1927.

Die Abführung der Mitgliederbeiträge zum Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands ist am 1. April fällig gewesen. An diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum 25. April 1927 nicht eingesandt haben, geht am 26. April eine Nachnahmesendung heraus. Wir bitten die Restanten deshalb um umgehende Zahlung.

Wer die Nachnahmesendung zurückgehen läßt, muß nach der Vereinsvorschrift aus der Mitgliederliste gestrichen werden und wird dann auch nicht in dem in diesem Jahre neu erscheinenden Jahrbuch aufgeführt.

Eberswalde, den 12. April 1927.

Die Geschäftsstelle: Ritthausen.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Die von 51 Mitgliedern (nur Forstbeamte) besuchte außerordentliche Bezirksgruppen-Versammlung fand am 8. März in Allenstein im Hotel Kronprinz statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2,15 Uhr nachmittags mit Begrüßung der Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Versammlung eines Mitgliedes Förster Braun-Georgenau, welches die Bezirksgruppe durch Tod verloren hat. Die Versammlung ehrte den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Punkt 1, Neuwahl des Vorstandes: Die Wahl wurde durch Forstmeister Stiegler-Carwinden geleitet. Als Vorsitzender der Bezirksgruppe wurde der bisherige Vorsitzende Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau bei Gerdauen, und als stellvertretender Vorsitzender Forstmeister Stiegler, Carwinden, einstimmig gewählt. Für die Forstbeamtenabteilung 1a wurden die vorgenannten Herren ebenfalls gewählt. Als Vorsitzender für Abteilung 1b wurde Förster Nehrke, Forsthaus Dörings bei Gerdauen, und als Stellvertreter Förster Erich Steinorth, Forsthaus Schönmoor bei Tharau, gewählt. Der Waldbesitz war auf der Versammlung nicht vertreten. Eine Wahl konnte daher nicht stattfinden. Punkt 2, Bericht über die Mitgliederversammlung in Köln: Der Vorsitzende berichtete kurz über die stattgefundene Verschmelzung des Forstbeamtenbundes mit dem Verein in den Reichsverein. Punkt 3, Kassenprüfung: Zu Kassenprüfern wurden die Herren Oberförster Heinemann und Förster Steinorth bestimmt. Die Kasse und Bücher wurden in Ordnung befunden und dem Kassenwart Entlastung erteilt. Punkt 4, Verschiedenes: Der Vorsitzende ermahnte die Vorsitzenden der Ortsgruppen, in ihren Gruppen regere Tätigkeit zu entfalten. Die Beiträge, welche der Reichsverein erhebt, wurden für zu hoch angesehen. Weiter wurde mit Bedauern festgestellt, daß die Mitgliederversammlung des Reichsvereins, welche für 1927 nach Ostpreußen kommen sollte, nach Mitteldeutschland gelegt worden ist. Zum Schluß bitten die Mitglieder den Vorstand, die vom Reich vollständig abgeschlossene Bezirksgruppe nicht ganz zu vergessen und für die nächste Versammlung ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Punkt 5, Forstliche und jagdliche Tagesfragen: Über diesen Punkt entspann sich eine lebhafte Aussprache, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Als Ort für die Sommerversammlung wurde Rastenburg, Ostpreußen, gewählt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden um 4,45 Uhr geschlossen.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am Mittwoch, dem 4. Mai 1927, von vormittags 11 Uhr an, findet in Hannover im „Brauer-Gildehaus", Ägidientorplatz 1, eine Versammlung der Forstbeamtenabteilung der Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Tagesordnung: 1. Wahlen. 2. Rechnungsprüfung. 3. Besprechung des Satzungsentwurfes der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft". 4. Anträge und Sonstiges.

Daran anschließend, von nachmittags 1 Uhr an, findet im selben Raum II. eine Bezirksgruppenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Wahlen. 2. Berufsamt (Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes unserer Vertreter im Berufsamt). Berichterstatter: Revierförster Rohrig und Revierförster Strewe. 3. Bildung von Ortsgruppen. 4. Geschäftliches.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder, besonders der Waldbesitzer- und höheren Forstbeamten-Mitglieder, gebeten.

Mahnhardt.

Bezirksgruppe Baden, Württemberg und Hohenzollern (XVII). Die am 19. März 1927 in Stuttgart abgehaltene Bezirksgruppenversammlung war von 32 Mitgliedern besucht. In anfänglicher Verhinderung des Bezirksgruppenvorsitzenden eröffnete der stellvertretende Vorsitzende um 2½ Uhr unter Begrüßung der Erschienenen die Versammlung im Jagdzimmer des Hotels Banzhaf. Er gedachte einleitend in ehrenden Worten des am 31. Dezember 1926 unerwartet erfolgten Ablebens des verdienstvollen früheren ersten Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Oberförsters Dickhaut. Die Versammlung erhob sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen,

Hosted by Google

Nach Erstattung des Tätigkeitsberichtes erfolgte die Rechnungsablage, die sich — dank des Entgegenkommens der Gruppenvorstandschaft — so günstig gestaltete, daß den beiden Ortsgruppen der Betrag von je 50 RM überwiesen werden konnte. Über den Verlauf der Hauptversammlung 1926 in Köln wurde von Oberförster Stritter eingehend Bericht erstattet und dessen Ausführungen von dem ebenfalls anwesenden Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Junack, in dankenswerter Weise ergänzt. Dieser Punkt der Tagesordnung wurde von den anwesenden Mitgliedern mit erfreulichem Interesse verfolgt und gab verschiedentlich zu bemerkenswerten Aussprachen Anlaß. Die für 1927 erhobenen Vereinsbeiträge wurden allgemein für zu hoch befunden, und es konnten in erster Linie die von der Forstbeamtenabteilung angesetzten Beiträge keine Billigung finden. Der Vertreter der Bezirksgruppe bei der Hauptversammlung 1927 ist beauftragt, sich für eine Verminderung der Beitragssätze einzusetzen. Die neu vorzunehmenden Wahlen der Bezirksgruppenvorstandschaft ergaben: Vorsitzender Fürstl. Forstdirektor a. D. Mang, Pfedelbach; Beisitzer: Seine Durchlaucht Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee und Gräflicher Oberförster Stritter, Gutenzell. Seine Durchlaucht ist durch den Vorsitzenden um Annahme der Wahl zu bitten. Zum Schriftführer der Bezirksgruppe wurde der Unterzeichnete gewählt. Bezirksgruppenvertreter bei der Hauptversammlung 1927 ist Oberförster Stritter. Allgemein kam der Wunsch zum Ausdruck, daß sich die Tätigkeit der Ortsgruppen lebendiger gestalten möge, und man hofft durch den Zuschuß aus der Bezirksgruppenkasse auf eine Besserung nach dieser Richtung. Zum Leiter der Ortsgruppe Oberland wurde Fürstl. Revierförster Baur, Wolfegg, wieder bestätigt, ebenso verbleibt die Führung der Ortsgruppe Unterland in den bewährten Händen des Fürstl. Försters Jakob, Unterrot.

Beim Punkte „Bildungswesen" der Tagesordnung wurden sowohl bezüglich der Forstschulen Mickhausen und Miltenberg als auch über Forstgehilfen- und Försterprüfungen alle gewünschten Aufschlüsse erteilt. Außerhalb der Tagesordnung gelangte der inzwischen eingelaufene Satzungsentwurf der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" zur Erörterung. Die einstimmige Auffassung hierüber ging dahin, daß die Forstbeamtenabteilung ihre Tätigkeit lediglich auf das Gehalts- und Tarifwesen beschränken soll. Es wurde namentlich davor gewarnt, einen Verein außerhalb dieses Tätigkeitsbereiches erstehen zu lassen. Mit Rücksicht auf die beschränkte Kompetenz der Forstbeamtenabteilung können nur mäßige Beiträge gutgeheißen werden, deren Höhe zweckmäßigerweise von den Bezirksgruppen bestimmt wird und von denen ein bestimmter Teil von der Bezirksgruppenabteilung zu beanspruchen sein soll. Alle Versammlungen der Abteilung wie der Bezirksgruppen dieser Abteilung sollen schon mit Rücksicht auf die Kostenersparung mit denen des Reichsvereins und dessen Bezirksgruppen zusammengelegt werden. Aus dem gleichen Grunde möge auch von der geplanten Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung in Halle Abstand genommen und sie auf den Termin der Hauptversammlung des Reichsvereins vertagt werden. Die Beamtenmitglieder der Bezirksgruppenvorstandschaft bilden in der Bezirksgruppe XVII gleichzeitig den Vorstand in der Bezirksgruppe der Forstbeamtenabteilung. Für Gehaltsverhandlungen wird eine dreiteilige Kommission gewählt, der die Herren Fürstl. Forstdirektor Schmid, Wolfegg, Revierförster Bullinger, Schwaigern, und Förster Jakob, Unterrot, angehören. Nachdem Herr Forstmeister Junack noch um tätige Unterstützung der von ihm geleiteten Forschungsgruppe „Fruchtfolgewald" gebeten hatte, wurde die außerordentlich angeregt verlaufene Versammlung um 8½ Uhr abends geschlossen.

Schloß Zeil (Wrttbg.), den 28. März 1927.
Fürstl. Förster Schinzler, Schriftführer.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die nächste Bezirksgruppenversammlung findet nun endgültig am Sonntag, dem 8. Mai, nachmittags 2 Uhr, im Frühstückssaal 1. Etage des Hotels Belgischer Hof (Bierstall) in Köln, Komödienstraße 9—27, statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zu dem Miltenberger Rundschreiben. 2. Satzungsänderungen des Hauptvereins. 3. Wahl einer Kommission zur Hauptversammlung nach Miltenberg. 4. Wünsche und Anträge. 5. Verschiedenes. Auf Grund der Wichtigkeit der Tagesordnung ersuche ich die Herrn Kollegen, vollzählig zu erscheinen und alle ihnen bekannten ehemaligen Miltenberger nach Köln mitzubringen.

Kreuzweiler, den 9. April 1927. Bögl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Bevor Sie ein Fahrrad oder Fahrrad-Zubehörteile kaufen, verlangen Sie kostenlos den neuesten Katalog der Firma Ernst Machnow, Berlin, Weinmeisterstraße 14. Die Firma hat unter anderen Neuheiten auch für besonders schlechte Straßen, Kopfsteinpflaster usw. ein Fahrrad mit Federgabel und ein Fahrrad mit Ballon-Bereifung herausgebracht. Diese Räder gewähren ein absolut stoßfreies Fahren auch auf schlechtesten Wegen. Wer eine Probefahrt auf einem solchen Rade gemacht hat, wird kein anderes Rad mehr benutzen.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 29. April 1927.** **42. Band.**

Die neue Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw.

Die Prüfungsordnung des Hauptberufsamts für Privatförster in Preußen für die Prüfung von Anwärtern des mittleren Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. ist unter dem 13. April 1927 neu erlassen und am gleichen Tage vom Reichsforstwirtschaftsrat bestätigt worden.

Sie weicht von der am 17. Juli 1925 in Kraft getretenen Prüfungsordnung, welche vom Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins festgesetzt worden war und unter Mitwirkung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände durchgeführt wurde, sachlich nicht wesentlich ab, bringt aber doch einige Neuerungen.

Die neue Prüfungsordnung geht davon aus, daß die Forstverwalterprüfung vom Jahre 1932 an nur noch von Anwärtern abgelegt werden soll, welche die vom Hauptberufsamt abgehaltene Försterprüfung — oder eine andere als gleichwertig anerkannte Prüfung, zum Beispiel die Staatsförsterprüfung — mit „gut" bestanden haben.

In der Übergangszeit, d. h. bis Ende 1931, können auch Hörer forstlicher Hochschulen zugelassen werden, die danach mindestens drei Jahre im praktischen Forstdienst gestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem kann der Prüfungsausschuß in derselben Zeit die Zulassung wie seither auch dann genehmigen, wenn einzelne Vorbedingungen nicht erfüllt sind. Der neue § 4 besagt, daß die Forstverwalterprüfungen nach Bedarf stattfinden und vier Monate vorher hinsichtlich des Termins angezeigt werden sollen. Anwärter, die sich zu einem diesjährigen Termin bereits angemeldet hatten, werden gut daran tun, sich beim Hauptberufsamt (errichtet bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer Berlin SW 11, Hafenplatz 4) zu erkundigen, ob ein Herbsttermin abgehalten werden wird.

Im neuen § 7 ist forstliche Verwaltungskunde als Gegenstand der Prüfung hinzugekommen, ebenso bei Gesetzeskunde die „Fischerei". An Stelle der Noten 1 bis 4 sind im neuen § 12 fünf Noten getreten, nämlich: „sehr gut", „gut", „genügend", „mangelhaft" und „ungenügend". Dementsprechend ist auch die höchstzulässige Summe der Noteneinheiten, bei der die Forstverwalterprüfung grundsätzlich noch als bestanden gilt. Die einschlägigen Bestimmungen des § 12 sind denen für die Privatförsterprüfung in Preußen nachgebildet. Die Anwärter, die sich zur Forstverwalterprüfung vorzubereiten und zu melden beabsichtigen, werden gut daran tun, sich die neue im Verlag von J. Neumann-Neudamm erschienene Prüfungsordnung kommen zu lassen. Preis 1 RM.

Anfragen sind in Zukunft nicht mehr an den Unterzeichneten (Berlin W 9, Potsdamer Straße 134), sondern an das Hauptberufsamt für Privatförster, Berlin SW 11, Hafenplatz 4 (bei der Hauptlandwirtschaftskammer), zu richten.

Dieses Amt ist betreffs der Forstverwalterprüfung zunächst nur für Preußen zuständig; über eine Ausdehnung auf andere Länder wird gegebenenfalls in der forstlichen Fachpresse Nachricht ergehen. Dr. Kahl.

Über die Anwendung von künstlichen Düngemitteln bei Ödlandaufforstungen im Bergischen Lande und in der Eifel.

Von Staatsförster i. R. **Felder**, Damm bei Beddenberg.

Seit jenem Herbst, in dem ich als einer der ersten Aufforstungspioniere ins Bergische Land geschickt wurde, sind nun fast 27 Jahre dahingegangen. Ich verließ ein wildreiches Revier, das mich zum anerkannten Kaninchenschützen gemacht hatte, und erstieg daher, im übrigen meiner Versetzungsverfügung gehorsam, „zwecks Wahrnehmung des Forstschutzes auf den staatlichen Ankaufsflächen" die Wupperhänge und -höhen im Kreise Lennep mit recht gemischten Gefühlen. —

Dieser sogenannte „Forstschutz" auf den aus bäuerlicher Hand gekauften, stundenweit in dem landschaftlich reizvollen Berggelände zerstreut liegenden Ödländereien beschäftigte mich neben einer vermittelnden, ins Stocken geratenen Ankaufstätigkeit und der Erteilung forstlichen Unterrichts an der landwirtschaftlichen Schule in Lennep zunächst mit der Anlage von Saat- und Pflanzgärten für Staat, Kreis und Gemeinden.

Bei Ausführung der alsdann beginnenden Aufforstungen hatte ich reichlich Gelegenheit, mit allen Schwierigkeiten bekannt zu werden, wie sie nur die Beschaffenheit eines so eigen- und verschiedenartigen Parzellenreviers bei völligem Mangel an geschulten Arbeitern zu bereiten vermochte.

Ich erkannte bald, daß der Staat, dem durchweg die minderwertigsten, von maßloser, langjähriger bäuerlicher Raubwirtschaft heimgesuchten, meist an Süd- und Westhängen gelegenen Flächen zugefallen waren, hier mit seinen Aufforstungsversuchen ein großes Opfer zu bringen im Begriffe war.

Zu der naturgemäß sehr kostspieligen Bewirtschaftung gesellte sich eine dem lebhaften Fremdenverkehr entsprechend große Waldbrandgefahr, und trotz aller Aufmerksamkeit sind denn auch im Laufe der späteren Jahre oft die besten, unter Aufwendung großer Mühe und Kosten entstandenen Kulturen durch Feuer vernichtet worden.

Aber so erschwerend sich diese Tatsachen der meines Wissens mit unermüdlichem Eifer zuerst von dem ehemaligen Landrat des Kreises Lennep, späterem Oberregierungsrat König-Düsseldorf, angeregten Wiederaufforstung entgegenstellten, mußte aus idealen, klimatischen und wirtschaftlichen Gründen angesichts so umfangreicher verwahrloster Flächen absoluten Waldbodens die Staatshilfe als eine unabweisliche Pflicht erscheinen, sei es auch, daß als ihr erster Erfolg zunächst nur die Erweckung des fast gänzlich erstorbenen allgemeinen Aufforstungswillens zu buchen sein sollte. Gerade die Erreichung dieses letzteren, bei der Verwirklichung des Aufforstungsgedankens sicherlich nicht zuletzt erwogenen Zweckes schien auch mir persönlich besonders erstrebenswert. Und dank dem guten Beispiel des Staates und der Gemeinden sowie des nunmehr unter der Führung der Landwirtschaftskammer in Bonn stehenden Waldbauvereins haben die erfolgreichen Bestrebungen um die Wiederbewaldung des Bergischen Landes inzwischen die Anerkennung und den Schutz der gesamten Bergischen Bevölkerung gefunden.

Das verhängnisvollste Hindernis für die allgemeine Beteiligung, insbesondere auch der kleineren Ödlandbesitzer, an der Lösung einer so überaus wichtigen Kulturfrage ist waldbaulicher Mißerfolg. Das Bild einer kümmernden Fichtenpflanzung, in der sich bekanntlich Pilz und Rindenlaus besonders bemerkbar machen, ist ein so betrübendes, daß dem Naturfreunde das Herz weh tut, und der eben erst erwachte Aufforstungswille Gefahr läuft, wieder zu erlahmen.

Wenn auch der aus der Verwitterung von Grauwacke, vorzüglich aber aus Lenneschiefer hervorgegangene Boden des Bergischen Landes einen genügenden Vorrat an Kali, Phosphorsäure, meist auch Stickstoff und in geringerem Grade Kalk besitzt, so ist die Aufnahmefähigkeit dieser Stoffe durch die Pflanzenwurzeln vor allem auf den Hochflächen und oberen Hängen oft völlig gestört. Die seit Jahrzehnten geübte grenzenlose Streunutzung und die mit ihr Hand in Hand gegangene, ebenso maßlose Ausnützung der wenigen noch vorhandenen Holzreste hat den Boden in einen überaus ungünstigen physikalischen Zustand versetzt, der den so erwünschten Fichtenanbau vielfach ausschließt.

Durch die immerwährende Tätigkeit von Axt und Streuhacke ist der Boden auf ausgedehnten, jeglichen Bodenschutzes beraubten Höhenlagen in bedenklichem Maße verdichtet, kalt und untätig geworden. Was an löslichen Nährstoffen noch vorhanden war, wurde von den Höhen nach den unteren Partien und der Talsohle heruntergeschwemmt. Hier auf diesen unteren bis mittleren, mineralisch kräftigen, ständig mehr oder weniger von lebendigem Wasser belebten Hängen entstand das Elysium der Fichte, und hier zeigt sie eine Entwicklungsfähigkeit und Wuchsfreude, die dem Kultivator eine wahre Herzensfreude bereiten. Aber dort oben auf jenen trockenen, verheideten Höhenrücken, wo nur Birke und Kiefer ein kümmerliches Dasein fristen, stirbt unser lieber, trauter

Hosted by Google

Weihnachtsfest-Genosse einen langsamen, grausamen Hungertod. Hier ist das Feld forsttechnischer Sondertätigkeit!

Dem deutlichen Fingerzeig der Natur folgend, die diesen schwierigen Bodenverhältnissen durch eine auffallende Begünstigung des Kiefernanfluges gerecht zu werden sucht, habe ich seinerzeit in Wort und Schrift den Anbau der Kiefer empfohlen. Diese genügsame, schnell wachsende, auch bodenbessernde Holzart wird für die oben gekennzeichneten, meist ausreichend tiefgründigen Orte nach ihrem im Grubenholzalter erfolgenden Abtriebe einen Bodenzustand geschaffen haben, der der nachfolgenden Fichte gestattet, unter dem Schirm ihrer Wegbereiterin ihr Heimatrecht mit Erfolg geltend zu machen. Das ist meines Erachtens vor allen Dingen für den bäuerlichen Betrieb die einfachste und billigste Methode zur sicheren Verbesserung der physikalischen Eigenschaften dieser mißhandelten Hochflächenböden, um sie wieder dem sogenannten Brotbaum der Berge, unserer Fichte, dienstbar zu machen.

Den zweiten, mir nach den Mitteilungen der Forstliteratur, besonders der von Dr. Giersberg 1905 erschienenen Schrift, als gangbar erscheinenden Weg, zu diesem ersehnten Ziele durch die Anwendung künstlicher Düngemittel zu gelangen, wagte ich damals nicht zu erwähnen. Mir fehlte in dieser Hinsicht, abgesehen von vorzüglich gelungenen Versuchen im Kreissaatkamp zu Radevormwald, jede praktische Erfahrung. Heute aber bin ich davon überzeugt, daß auch unter ungünstigen lokalen Verhältnissen durch die Benutzung von mineralischen Dungstoffen bisher unbenutzte Ödlandsflächen wieder ertragsfähig zu machen sind.

Nach fast zwanzigjähriger räumlicher Trennung erhielt ich von meinem alten Jugendfreunde, Herrn Eduard Reusch, eine Einladung, ihn auf seinem von ihm geschaffenen Waldgut „Am Hirschberg" bei Nettersheim in der Eifel aufzusuchen. Dort sollte ich Gelegenheit haben, die erfolgreiche Anwendung mineralischer Düngemittel beim Fichtenanbau bestätigt zu finden. Ich habe mich gefreut und — und geschämt, daß es ausgerechnet ein sogenannter Laie*) war, der von einer begeisterten Hingabe an seine sich selbst gestellte Aufgabe erfüllt und durch seine Erfolge berechtigt, mein überzeugender forstlicher Lehrer wurde! Ihm ist es vergönnt gewesen, verhungerte Heideflächen in guten Acker und Fettweiden, devastierte Bauernbüsche in üppige Fichtenkulturen und -dickungen umzuwandeln!

*) Dem Verfasser sind offenbar die vor mehr als 20 Jahren begonnenen Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und ihres Sonder-Ausschusses für Forstdüngung unbekannt. Von den hierüber erschienenen Veröffentlichungen sei neben den Mitteilungen der D.L.G. nur das forstliche Belehrungsheft von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach „Forstdüngung" genannt, das zum Preise von 20 Pfg. aus dem Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist.
Die Schriftleitung.

Über seine „Düngungsversuche bei Fichtenpflanzungen auf Ödländereien" hat Herr Reusch unter Berücksichtigung der lokalen Einzelfälle ein kleines illustriertes, damals viel erbetenes Schriftchen herausgegeben, in dem er seine Ansichten und Erfahrungen bei der Anlage und Düngung seiner Jungkulturen darlegte. Ohne Zweifel bieten staatliche Versuchsreviere Gelegenheit, die Wirkung — etwa im Verein mit Lupine und Feldfruchtbau — angewandter Mineraldüngung methodisch und wissenschaftlich geordneter sowie vergleichend übersichtlicher zur Anschauung zu bringen. Trotz aller Sehnsucht aber sind mir diese schätzenswerten Aufklärungen niemals zuteil geworden.

Als ich damals vom „Hirschberg" zurückkehrte, sagte ich mir: „Was in der Eifel gelang, wird unter den fast gleichen Verhältnissen des Bergischen Landes nicht versagen! Das dort so oft schmerzlich beobachtete gänzliche Eingehen oder das nachweislich Jahrzehnte andauernde Kümmern der Fichte auf verarmten Hochflächen kann durch künstliche Düngung, wenn nicht ganz vermieden, so sicherlich aber auf ganz vereinzelte Sonderfälle beschränkt werden. Durch die sachgemäße Anwendung des Mineraldüngers ist es auch unter besonders schwierigen standörtlichen Umständen möglich, bei gründlicher sorgsamer Bodenbearbeitung mittels guter drei- oder vierjähriger verschulter, in eigenen Kämpen erzogener wurzelkräftiger Pflanzen wüchsige, sich entsprechend früh schließende Fichtenkulturen zu erziehen! Ist erst dieser frühzeitige Schluß (in nicht zu weitem Verbande) gesichert, dann wird die Hoffnung auf eine Gesundung der kranken mechanischen Bodenbeschaffenheit bald erfüllt sein und eine allmählich eintretende Bodengare ihren ersehnten günstigen Einfluß nicht verfehlen. Immerhin bleibt ernstlich zu überlegen, ob bei der erstmaligen Aufforstung dieser schwierigen Berggelände eine etwa vorhandene einigermaßen ausreichende Tiefgründigkeit die mäßige Beimischung der Kiefer als Bodenschutz- und Treibholz ratsam und geeignet erscheinen läßt, eine beschleunigte Bodenbeschattung zu befördern.

Wohl erwägend, daß die Verwendung des künstlichen Düngers nicht immer und überall jede erhoffte Erwartung bisher gänzlich befriedigt hat und auch in Zukunft nicht immer ganz erfüllen wird, vielmehr überzeugt, daß der wissenschaftlichen und praktischen Erforschung auf diesem Gebiete noch manche Klärung vorbehalten ist, wünsche ich im Vertrauen auf die „Hirschfelder Erfolge" dieser hochinteressanten Tätigkeit forstlichen Versuchswesens alle nur irgend tunliche Unterstützung. Als treuer Sohn meiner Bergischen Heimat würde es mir eine große Freude bereiten, wenn vor allem dort Staat und Landwirtschaftskammer in größerem Aus-

Hosted by Google

maße auf diesem Sondergebiet aufklärende Feststellungen vornehmen lassen wollten.

Im Augenblick der Niederschrift dieser Ausarbeitung erhalte ich von meinem ehemaligen verehrten Vorgesetzten, Herrn Forstmeister Deselaers-Benrath, die liebenswürdige aufklärende Mitteilung, daß auch im Bergischen Lande nach meiner dortigen Tätigkeit auf den durch die Streunutzung besonders stark mitgenommenen Böden inzwischen ausgedehnte, von gutem Erfolge gewesene Versuche gemacht wurden, vielfach kümmernde Fichtenkulturen durch nachträgliche Gaben künstlichen Düngers einer rascheren Entwicklung entgegenzuführen.

Diese mein auf die Mineraldüngung gesetztes Vertrauen befestigende frohe Botschaft beglückt mich um so mehr, als sie zugleich auch von einem nunmehr guten Gedeihen der seinerzeit nach meiner Überzeugung auf verlorenem Posten verwendeten selbsterzogenen schönen Fichtenpflanzen berichtet. Welch beherzigenswerter deutlicher Wink für die zukünftige Aufforstungsarbeit im Bergischen Lande!

Zwar befürchtend, mit der Bescheidenheit, wie sie dem Wirken einer stillen, aber steten Arbeit eignet, ernstlich zu kollidieren, folge ich dem Drange meines Herzens, wenn ich hier Gelegenheit nehme, auf die großen Verdienste hinzuweisen, die sich Herr Forstmeister Deselaers während seines 26jährigen mühevollen Wirkens auf seinem eigensten Arbeitsfelde, den Bergischen Ödlandsflächen, erworben hat! Freudig wachsende Kulturen legen ein rühmendes Zeugnis dafür ab, wie das Vorbild eines fleißigen, umsichtigen Revierverwalters die Leistungen seiner ihm ergebenen Beamten und Arbeiter zu befruchten vermag!

Weite ehemals durch ihren Holzreichtum und üppige Waldschönheit beglückte, heute zu stummen, aber dennoch so beredten Anklägern menschlicher Schwäche und Habgier gewordene kahle Höhen der Eifel und des Bergischen Landes harren schon allzu lange der rettenden, pflegenden Hand einer zur Volkswohlfahrt berufenen Forstbehörde!

Es gilt die immer deutlicher vernehmbaren Regungen des allerorts vorhandenen Aufforstungswillens im rheinischen Volke zu stärken und zu jener befreienden Tatkraft zu führen, die auch meinen Freund Reusch auf dem Hirschberg das schöne Ziel eines vorbildlichen Strebens erreichen ließ. Die zahlreichen, diesem tüchtigen Forstwirt bereits von berufenster Stelle zuteil gewordenen Zeichen der Anerkennung seiner opferfreudigen Teilnahme an der Lösung einer forstlich so bedeutungsvollen Kulturfrage sind eine wohlverdiente Auszeichnung. Höher noch schätze ich das Bewußtsein, nach besten Kräften Gutes gewollt und erreicht zu haben! Ich sende ihm an dieser Stelle meinen herzlichsten Wald- und Weidmannsgruß!

In den Kreisen der Forstbetriebsbeamten erstrebt man mit Recht die Hebung ihres Berufsstandes. Nicht alle Wege dorthin sind gut genug. Einen Wunsch aber teile ich ohne Bedenken: Möge der Ausbau der forstlichen Ausbildung so weit gefördert werden, daß eine erweiterte theoretische Erkenntnis den ständig mit Ausübung der Praxis betrauten Betriebsbeamten in immer wachsendem Maße befähige und verpflichte, seinem Vorgesetzten weiter reichend als bisher eine entlastende Stütze sein zu können. Dann wird es auch um Wesen und Bedeutung des Mineraldüngers im forstlichen Betriebe bald allgemein lichter werden!

Nochmals Amtsbezeichnungen und Titelschutz.

Im Anschluß an die in Nr. 12 S. 311 veröffentlichten Artikel über das Thema „Amtsbezeichnungen und Titelschutz" bringen wir nachstehend noch die letzte Reihe von vier Artikeln, die wir aus der großen Menge der uns eingesandten Aeußerungen ausgesucht haben. Wir müssen uns nunmehr damit bescheiden und sprechen allen Einsendern, insbesondere auch den Herren, deren Arbeiten wir wegen Raummangels hier nicht abdrucken können, für das bewiesene Interesse unsern besten Dank aus. Wir glauben, daß in den folgenden Artikeln die meisten und wichtigsten Punkte auch der nicht veröffentlichten Aufsätze mit erörtert sind, wenigstens soweit sie für das Thema noch irgendwie von Belang sein konnten.

1.

Es ist an sich bedauerlich, daß unsere Fachpresse mit Standes- und Berufsfragen und nicht mit Fachartikeln gefüllt ist. Es ist aber auch der beste Beweis dafür, wieviel Kraft und Energie durch die Unzufriedenheit im Forstbeamtenstand verpufft wird, die besser einer aktiven und produktiven Berufsfreudigkeit zugute käme. Deshalb ist zu hoffen, daß endlich auch unsere Wünsche in Erfüllung gehen, wie es bei anderen Beamtengruppen längst der Fall ist. Für Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamte ist das in gleichem Maße erwünscht.

Für die Privatforstbeamten scheint das Jahr des Heils nun endlich angebrochen zu sein. Der Zusammenschluß ist durch die Verschmelzung des „alten Vereins" und des „Deutschen Forstbeamtenbundes" endlich erfolgt. Neuen, tatkräftigen Männern ist damit Gelegenheit gegeben, für den Privatforstbeamtenstand weiter nutzbringend zu wirken.

Es sind an dieser Stelle in letzter Zeit vielfach Anregungen in Berufs- und Standesfragen gegeben und erbeten worden. Ich gestatte mir deshalb, diese einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Zunächst zur Frage des Titelschutzes usw. Darüber ist schon viel Tinte unnötig verschrieben worden. Es muß einmal deutlich gesagt werden, daß auf der einen Seite Waldbesitzer und Privatforstbeamte im Interesse des Waldes der Stellung des

Hosted by Google

Privatforstbeamten eine mehr öffentlich-rechtliche Natur geben möchten, ähnlich der der Staatsforstbeamten. Der Waldbesitzer möchte aber auch anderseits möglichst freier Herr in seinem Walde bleiben, was ihm niemand verdenken kann. Dazu ist wohl zu sagen, daß er sich dann gewisse Vorschriften in bezug auf Ausbildung und Stellung schon gefallen lassen muß. Denn der Staat kann doch unmöglich jeden forstlich ungelernten Mann zum Beamten im öffentlich-rechtlichen Sinne machen. — Wenn die Wünsche in bezug auf Ausbildung usw. auch so ziemlich in allgemeinbefriedigender Weise geregelt worden sind, indem diese Angelegenheit endlich den Landwirtschaftskammern in die Hände gelegt worden ist, so ist die staatliche Anerkennung noch weit entfernt, gar nicht zu reden von den mangelhaften rechtlichen Befugnissen des durchschnittlichen Privatforstbeamten.

Ich möchte einen Vorschlag bekanntgeben, den ich öfter gehört habe. Jeder Privatforstbeamte, welcher eine dem Staatsförster ähnliche Ausbildung besitzt, sollte nach bestandener Försterprüfung vor der Landwirtschaftskammer auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden können oder müssen und bei endgültiger Anstellung dadurch das Recht zum Waffengebrauch erhalten. Dann wäre der Privatwald ebenso geschützt wie der Staatswald. Damit komme ich logischerweise zur Kennzeichnung dieser „Privatforstbeamten". Vorausschicken möchte ich, daß auch ich der Ansicht bin, daß der Privatwald nicht unbedingt nur solche ausgebildete und mit solchen Rechten ausgestattete Beamten braucht. Dazu ist er nach Größe usw. zu verschieden. Wir brauchen noch eine andere Beamtenkategorie, das sind die Beamten, oder besser Angestellten, die ich Forstwarte oder Forstaufseher nennen möchte, die eine forstliche Ausbildung wie die Betriebsbeamten nicht benötigen, was bei kleinen Revieren der Fall ist, oder wo sie Nebenbeschäftigungen untergeordneter Art mitverrichten. Denn ein „Forstbeamter", der nebenbei serviert oder Gartenarbeit macht, kann unmöglich „vereidigter Förster" werden. Für diese und die richtiggehenden Forstaufseher würde weiter die Bestätigung als Forsthüter genügen. Auf keinen Fall dürfen sich diese „Beamten" aber Förster nennen, wie es leider heute geschieht. Wir brauchen keine Angst zu haben, daß diese Kategorie dann die Forstbetriebsbeamten womöglich an die Wand drücken könnte.

Im Staatsdienst sind sie selbstverständlich überflüssig.

Nun zur äußeren Kennzeichnung. Dazu ist zunächst zu sagen, daß über die Uniformfrage viel zuviel geschrieben wird. Die Zeit ist vorbei, wo die Uniform den Wert des Menschen ausmachte. Der eine findet dies schön und praktisch, der andere jenes. — Es kommt bei der Uniform doch wohl immer darauf an, wer sie trägt, und wie man sie trägt. Möge uns der Himmel aber vor einem Anzug bewahren, der halb Uniform und halb Zivil ist. Das würde eine schöne Lodderei in unserem Walde werden. Wenn wir zu der jetzigen preußischen Uniform einen niedrigen Umlegekragen statt des hohen, steifen Kragens tragen dürfen, was hauptsächlich für den Sommer in Frage käme, dann dürfte wohl genug „Erleichterung" geschaffen sein.

Nun zur Kennzeichnung der vorher genannten Forstbeamten. Die Forstaufseher müßten dieselbe Uniform tragen wie jetzt die Hilfsförster, vielleicht ohne Achselstücke, die Hilfsförster bis zur Prüfung dieselbe Uniform wie bisher, darauf die Försteruniform. Diese könnte auch die gleiche bleiben, nur müßte mit Rücksicht auf die Vereidigung und die eigentliche Qualifikation zum „Förster" ein anderes Hutabzeichen getragen werden, etwa ein dem Staatsadler ähnlicher Adler. Das unberechtigte Tragen dieser Uniform mit Adler müßte unter scharfe Strafe gestellt werden. Damit wäre in praktischer Wei allen Beteiligten geholfen.

Ich möchte auch an dieser Stelle auf den Vorschlag eines Kollegen aus Ostdeutschland eingehen, der uns etwa ein Dutzend Rangstufen bescheren wollte. Möge der Wald verschwinden, ehe das eintritt! Wir brauchen sie auch nicht, um eine gerechte Besoldung zu erreichen. Diese muß doch kommen auf Grund der Ausbildung, Tätigkeit usw. Nur auf eine den Obersekretären gleichwertige Vorbildung sollte mit aller Macht hingestrebt werden. Es ist falsch, wenn manche Leute mit dem Einwand krebsen gehen, eine zu hohe Vorbildung schafft unbequeme Untergebene. Ich bin der Meinung, daß allein durch Bildung erworbener Takt die entsprechende Distanz zum Vorgesetzten fühlen läßt.

Besondere Beachtung verdient nach wie vor die Anstellung der Privatforstanwärter im Kommunaldienst. Wenn diese Frage auch durch die Initiative der Kommunen selbst und durch die bittere Notwendigkeit immer mehr zugunsten der Privatanwärter entschieden werden wird, so muß auch hier alles seine Grenzen haben. Denn diese Anwärter dürfen auch nicht zu Schmutzkonkurrenten der Staatsanwärter werden. Dann wäre das Rückgrat, das die Staatsbeamten für die Privatforstbeamten oft genug gebildet haben, dahin.

Ganz besonderen Dank sind wir dem Deutschen Forstverein schuldig für die Regelung der Forstverwalter-Prüfung in der jetzigen Fassung. —

Ich möchte schließen mit den Worten aus „Faust":

„Der Worte sind genug gewechselt,
laßt mich nun endlich Taten sehn."

S t ö c k, Pforta.

2.

Amtsbezeichnung und Uniformierung haben bei Bewertung der einzelnen Beamtenkategorien von jeher eine Rolle gespielt, und das macht sich heute auch beim Försterstande besonders bemerkbar.

Diese Tatsache scheint Herrn Stadtförster Zachow in seinen Ausführungen in Nr. 6 S. 142 ff. entgangen zu sein. Oder ist ihm etwa nicht bekannt, daß in sämtlichen andern Ressorts, Eisenbahn, Post usw., die höheren und mittleren Beamten gemeinsam den Samtkragen und den gleichen Degen tragen und nur das Achselstück wesentlich anders ist? Warum will er für die Forstbeamten da eine besondere Ausnahme weiterbestehen lassen und noch vertiefen? Mag auch hier ruhig die alte, gute Walduniform mit dem Achselstück weiterbestehen bleiben, aber es ist erwünscht, daß sie sich, soweit Kragen und Hirschfänger in Frage kommen, besser den Uniformen anderer Beamten angleicht. Wem der Rock zu unbequem im Dienst ist, der mag die

Hosted by Google

Litewka tragen. Würde ein bestimmter Farbenton vorgeschrieben, so wäre dies vielleicht nicht unerwünscht. Eine bequemere Tragweise des Hirschfängers am Hängekoppel und nicht durch den Rock gesteckt würde diesen wesentlich schonen. Die heutige Tragweise des Hirschfängers ist viel, viel hinderlicher und unbequemer als das unschuldige Achselstück, das echt preußisch ist, und das ich und viele mit mir nicht missen möchten.

Warum wird der Förster verdammt, den französischen (?) Hirschfänger zu tragen? Es sind gleiche Waffen für alle Forstbeamten zu fordern. Die Büchse des Forstverwaltungsbeamten ist auch nicht als solche besonders gekennzeichnet. Wer mit dem Försterhirschfänger längere Zeit ausgezeichnet hat, wird ja die Vorzüge des Hirschhorngriffes genügend zu würdigen wissen. Je schöner geperlt der Griff, desto schöner die Hand nachher. Liegen dieselben Gründe, die seinerzeit dazu führten, bei den Jägeroffizieren den Durchsteckdegen abzuschaffen, nicht in verstärktem Maße bei den Förstern vor? Legt man denn so großen Wert darauf, die alte schmucke Walduniform den Phantasiegebilden der Stallschweizer näherzubringen? Wir alten preußischen Soldaten verzichten darauf.

Die Amtsbezeichnung möglichst den andern Beamten anzupassen, ist heute notwendiger als früher. Merken wir uns, daß der Postlehrling Gehilfe heißt und den Samtkragen trägt. Lediglich zwölfjährige Gesamtdienstzeit bringt dem Landjäger den „Ober" und damit eine höhere Besoldungsgruppe. Deutlicher wie durch die sogenannte Neuorganisation der Landjägerei kann nicht gezeigt werden, wo der Hebel angesetzt werden muß. Welch großer Fehler seinerzeit von den preußischen Staatsförstern mit der Ablehnung neuer Revierförsterstellen gemacht worden ist, dürfte jetzt jedem klar sein.

Ein staatlicher Forstbetriebsbeamter.

3.

Unter den vielen üblen Revolutions-Erinnerungen habe ich auch ein gutes Bild im Gedächtnis. Zur Festnahme der polnischen Banditen, welche die Forsthäuser in Westpreußen überfielen, traf Militär aus der nächsten Garnison ein. Der führende Offizier trug den schlichten grauen Rock genau wie die Mannschaften ohne Rangabzeichen; es war eine Freude, den dienstlichen Verkehr zwischen ihnen zu beobachten, der sich so persönlich, so vom gegenseitigen Vertrauen getragen abspielte. Hier sah man eine wahre Führernatur, und es ist überaus traurig, daß uns solche Männer so sehr gefehlt haben.

Woran liegt das, und was hat schuld an dem jetzigen harten Klassenkampfe? Wie kommt es, daß der werktätige Mann sogar seinem nächsten Vorgesetzten, dem Betriebsbeamten, mehr noch dem höheren Verwaltungsbeamten so entfremdet ist? Herr Dr. von Monroy hat in seinem Artikel in Nr. 47 Bd. 41 (1926) kurz darauf hingewiesen und die letzten und tiefsten Ursachen beleuchtet. Diese Ausführungen sollten uns doch zu denken geben und uns eine Mahnung sein.

Auf der einen Seite eine einseitige Erziehung, die sich auf übertriebene Tradition aufbaute, und auf der anderen Seite Unterdrückung jedes Selbständigkeitsgefühls. Die Autorität fußte vielfach nicht auf dem besseren Können, sondern nur zu oft auf stark betontem Rang und Titel. Der alte Staat hat allzu großes Gewicht darauf gelegt, daß seine Amtstitel, Uniformen und sonstigen Hoheitszeichen als etwas durchaus Unfehlbares angesehen wurden. Das hat sich gerächt in den Geschehnissen des letzten Jahrzehnts.

Wir brauchen aber gerade im heutigen forstwirtschaftlichen Betriebe Arbeiter, die Lust und Liebe zur Sache haben, die selbst nachdenken, d. h. mit anderen Worten, wir müssen das „Persönlichkeitsgefühl" in ihnen wieder erwecken. Wie sieht es denn hierin manchmal aus? Die häufigste Antwort auf die Frage nach der Ansicht über eine Arbeit wird sein: „Wie es befohlen ist, so wird's gemacht." Selten, sehr selten wird der Arbeiter einmal seine Meinung offen sagen. Und wie mancher alte Waldarbeiter hat Fehler vorausgesehen vermöge seiner örtlichen Erfahrung, aber den Mund hat er beileibe nicht aufgetan.

Gewiß finden wir manchen Beamten, der seine Forstarbeiter herangebildet hat durch Besprechungen und Erklärungen über Zweck und Ziel seiner Maßnahmen, der Strenge und Gerechtigkeit paart mit einem warmen Herzen und Verständnis für die Nöte des arbeitenden Mannes. Und wo anders finden sich denn die Brücken von hüben und drüben, wenn nicht auf dem Gebiete der täglichen Arbeit! Wenn doch jeder in seinem kleinen Kreise daran dächte, um wie vieles stände es heute besser im Lande!

Man kann nun wohl nicht bestreiten, daß eine gewisse Entfremdung schon in der Titelanrede liegt. Warum nicht der schlichte Name von Mann zu Mann, gleich welche Stellung er bekleidet? Müssen wir unbedingt die Glasscheibe des Titels zwischen einander aufrichten? Die Anrede in der dritten Person wird ja hoffentlich bis auf einige Überbleibsel das Zeitliche gesegnet haben.

Ich bin mir klar darüber, im nachfolgenden vielleicht in ein Wespennest zu stechen, aber das freie Wort, die offene Aussprache soll gelten, denn pflaumenweiche Vertuschung ist zu nichts nütze für das große Ziel: Mehr Zusammenhalt!

Wie ist es denn in Wirklichkeit mit dem einst sprichwörtlichen Zusammengehörigkeitgefühl in der grünen Farbe? Viel geschadet hat ohne Zweifel eine starke Betonung des jeweilig höheren Dienstgrades. Die Forderung der Titelanrede dem jüngeren Kollegen gegenüber, der im Rang noch nicht so weit war, enthält den ersten leisen Stachel, das wollen wir einmal getrost aussprechen. Ich kenne keine Beamtenkategorie, wo so viel tituliert wird im dienstlichen wie privaten Verkehr, wie bei den Forstbeamten, namentlich unter den Privatforstbeamten. Das mag zwar nicht in allen Gegenden so sein. Aber muß es denn der Fall sein zwischen Kollegen, d. h. zwischen älteren Beamten, die sich bereits in den Spitzenstellungen des Revierförsters befinden und den jüngeren Forstanwärtern? Selbst wenn es der nächste Vorgesetzte ist, in keinem anderen Berufe ist das üblich!

Glaubt denn im Ernste noch jemand daran, daß sich dadurch die Autorität der Bevölkerung und Arbeiterschaft gegenüber festigt? Man denke doch daran, daß Vertrauen die Wurzel der höchsten Achtung ist. Ein Verzicht auf Formen, die geeignet sein können, das Selbständigkeitsgefühl des anderen einzudämmen, gibt selbst dem eingefleischtesten Kommunisten nicht nur keine Waffe in die Hand, sondern wird ihm diese nehmen und ihn zur Achtung zwingen.

Hosted by Google

Die Amtsbezeichnung mag im öffentlichen Leben gelten, im Verkehr mit dem Publikum ist sie am Platze. Aber das schlicht Persönliche braucht nicht so weit unterdrückt werden, daß sich sogar die Frauen gegenseitig mit dem Titel des Mannes anreden. Mir scheint es für nicht vereinbar mit dem so anziehenden echt fraulichen Wesen, das in der heutigen Bubikopfzeit sowieso nicht zu zahlreich ist. Da wollen wir von echt deutscher Gemütlichkeit sprechen und hören dann z. B. bei einer Tischgesellschaft ein Hin und Her von „Frau Hegemeister, Frau Doktor, Frau Amtsrichter, Frau Rat usw.". Es geht ohne diese Phrasen doch weit besser.

Wenn nun die neuen Amtsbezeichnungen heraus sind und hoffentlich gesetzlich geschützt werden, dann mögen sie da angewandt werden, wo sie hingehören, im öffentlichen Leben, nicht aber im Kollegenkreise oder im Privatleben, und ihr Gebrauch mag sich auch im internen dienstlichen Verkehr aufs allernötigste einschränken.

B. in R.

4.

Ein Sturm durchrast den Wald — Gott sei Dank — nur den Zeitungsblätterwald, sonst wäre unser deutscher Wald restlos verloren.

Man fürchte nicht, daß ich neue Vorschläge zu dieser fraglos weltbedeutenden Sache bringe. Nein, ich will nur mal auf die Titel- und Uniformseuche hinweisen, die seit der glorreichen Revolutionszeit stärker denn je in Deutschland wütet. Der einzige Vorzug, den diese tief im deutschen Gehirn sitzende Krankheit hat, ist darin zu erblicken, daß sie sich auf Deutschland und Österreich beschränkt, in anderen Ländern der Erde nie auftritt.

Sieht man denn in maßgebenden Kreisen gar nicht ein, wie unglaublich lächerlich wir uns im Ausland durch diese Großmannssucht machen? Ist kein Mensch bei uns zu finden, der diesen Auswuchs mit kräftigem Schnitt beseitigt? Haben wir in dieser Zeit nichts Besseres zu tun, als uns mit solchen Kindereien zu befassen?

Bauen wir unser Deutschland durch hochtrabende Titel, durch Uniformen auf, die mit allerhand Sternen, Gold- und Silberlitzen förmlich übersät sind? Im Jahre 1918 riß man den Offizieren die Achselstücke herunter, heute tragen schon die Unterbeamten dieses Schmuckstück in der Breite eines Nudelbrettes auf Rock und Mantel. Es ist schlimmer bei uns geworden, wie bei unserem ehemaligen K. und K. österreichischen Bundesbruder, der gerne für einen Hungerlohn arbeitete, wenn er nur einen bunten Hosenstreifen oder ein Wapperl am Hut tragen durfte. Für einen Orden gab er seine Seligkeit hin. Nirgends sieht man im Auslande Uniformen, außer bei Polizei-*), Zoll-, Post- und Bahnbeamten, jedoch nur im Dienst. Und wie schmucklos ist diese Uniform.

Die Anrede mit den Titeln, die recht spärlich sind, kennt man dort überhaupt nicht; jedermann wird mit seinem Namen angesprochen, damit wird ein gewisser gesellschaftlicher Ausgleich geschaffen, und es wirkt sich der Kastengeist nicht so aus, wie in Deutschland. Hier will jetzt jeder eine Amtsbezeichnung haben, die unbedingt vorne mit einem „Ober" beginnen muß. Besonders beliebt ist der Titel „Rat" in allen Schattierungen. Verehrte Titelpatienten, nicht durch den Titel erwirkt sich der Beamte beim Volke das Ansehen, sondern nur durch seine Persönlichkeit selbst. Mit Vorbildung und Prüfungen verhält es sich ähnlich; auch sie bürgen noch lange nicht für die spätere Tüchtigkeit des Beamten oder Soldaten, das hat tausendfach das Leben bewiesen, die rauhe Praxis in Krieg und Frieden.

Unsere Altvordern waren schlichte Leute, die keine großen Titel führten, nicht auf Hochschulen saßen; aber welche Taten haben sie vollbracht, welches Erbe haben sie uns hinterlassen, fast einzig dastehend in der Welt!

Als Beispiele sollen nur die Pioniere der Industrie und die alten Forstmänner angeführt sein. Diese prächtigen Gestalten, deren Saat die herrlichen Früchte trägt, die wir jetzt ernten dürfen, von denen wir leben, wußten nichts von Einjährigem, noch von Matura, sie wurden ausschließlich geleitet von ihren angeborenen geistigen Fähigkeiten. Die Rufer nach immer höherer Vorbildung sind vielfach solche, die heimlich ihrem Schöpfer danken, daß sie ehedem die heute von ihnen verlangten Vorbedingungen nicht erfüllen brauchten. Mancher davon säße nicht auf seiner fetten Pfründe, sondern ganz wo anders.

Von einer Entwertung der Titel in einer Republik zu sprechen, hört sich sonderbar an. Es heißt doch so schön: freie Bahn dem Tüchtigen. Also lassen wir diesem seinen Aufstieg in Titel und Gehalt. Und sollten etliche Unberufene eine Amtsbezeichnung führen, die ihnen aus irgendeinem Grunde nicht ganz zusteht, dann werden den andern nicht gleich die Perlen aus ihrer Bürgerkrone fallen.

Es gibt ja auch aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Minister, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte, weiter sitzen Räte aller Grade mit und ohne Vorbildung verträglich zusammen in Amtsstuben. Wir kennen Stadtbürgermeister, die Volljuristen sind, aber auch solche, die nur Volksschulbildung besitzen. Hat man in diesen Kreisen schon den Schrei nach Titelschutz gehört? Der Herr „Forstlehrling" wird ausgemerzt, an seine Stelle tritt der „Eleve", es könnte sonst eine Gleichstellung mit dem Lehrling des Handwerkers unterlaufen, und das wäre geradezu ein Verbrechen.

Es ist ganz nett geworden in der freien Republik, das merkt man schon an der niedrigen Einschätzung des Handwerkes, das Deutschland hochgehoben hat und die Blüte des Mittelalters bildete. Der Handwerker, der mit seiner Hände Kunst sein Brot verdient, darf sich getrost neben dem Beamten sehen lassen.

In Süddeutschland begann der höhere Forstbeamte früher mit dem bescheidenen Titel „Forstgehilfe" seine staatliche Laufbahn, um sich dabei recht wohl zu fühlen, heute dagegen müssen schon phrasenhafte, zungenverrenkende Amtsbezeichnungen erfunden werden für die untersten Beamten, die oft selber über ihren Titel lachen — wenigstens die Vernünftigen.

Nebenbei sei bemerkt, daß außer dem Staate noch andere Stellen vorhanden sind, die das Recht haben, Titel zu verleihen, ohne an gewisse Voraussetzungen gebunden zu sein. Diese Stellen

*) Die Forstbeamten üben doch auch Forstpolizei aus und sind im Staats- und Kommunaldienst Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.
Die Schriftleitung.


Hosted by Google

werden durchaus keine Neigung verspüren, sich ihre alten, verbrieften Rechte aus der Hand winden zu lassen, ebensowenig wie ihre Beamten. Die Privatwirtschaft, ob Forstwirtschaft oder Industrie, hält unter den zahlreichen Bewerbern große Auslese, und nur die besten unter diesen gelangen nach langen Jahren zu einer leitenden Stellung.

Im Staate werden an die höchsten Posten Persönlichkeiten berufen, die dafür geeignet erscheinen, ohne Frage nach Vorbildung. Erst vor kurzem habe ich gelesen, daß 35 Fachleute ohne akademisches Studium den Titel und Rang eines höheren Verwaltungsbeamten in Preußen erhielten. Hier also weiß man nichts von Titel- und Uniformschutz, daher gleiches Recht für alle — auch in der Privatwirtschaft, die der Allgemeinheit genau so dient wie der Staatsbetrieb. Den Unzufriedenen im Staatsdienst sei zum Schlusse noch gesagt, daß eine große Menge der Abgebauten, die mit ihrer Familie hungernd auf der Landstraße liegt, freudigst bereit ist, Hochschul- und Doktordiplom dahinzugeben für einen bescheidenen Posten an der Staatskrippe, die noch immer ihren Mann ernährt.

Weg mit Streit und Zank, laßt uns zur Einfachheit zurückkehren, die Klassengegensätze beseitigen zum Wohle des deutschen Vaterlandes, an dessen Mark der innere und äußere Feind frißt, um uns zu vernichten! Germanicus.

Hiermit schließen wir endgültig die Debatte über das Thema „Amtsbezeichnung und Titelschutz" und bitten, von weiteren Einsendungen gütigst Abstand zu nehmen. Lediglich Aeußerungen zur „Forstverwalterprüfung", sofern sie neue Gesichtspunkte bieten, werden von uns noch entgegengenommen. Die Schriftleitung.

Einfluß der Beschirmung von Kiefernverjüngungen.

Von Oberförster **Wackwitz**, Laskowitz, Bez. Breslau.

In Nr. 13 auf S. 340 wendet sich Herr Harbach-Jessen gegen eine Ausführung des Herrn Oberförsters Hielscher in Nr. 44 von 1926, daß in der Heideformation Kiefernkulturen zum guten Gedeihen Lichtgenuß haben müssen. Harbach will das Gegenteil beweisen, allerdings setzt er hinzu, „daß es immer auf die ganz verschiedenen Verhältnisse ankommt". — Dort liegt eben der Haken! Wenn beispielsweise der Anflug in Bärenthoren so freudiges Gedeihen zeigt und Wiebecke

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1.				2.				3.			
		a) unter 15		b) 15—19		a) 20—24		b) 25—29		a) 30—34		b) 35—39	
		Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis	Ndrgst. Preis	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	13,30	13,30	15,25	24,95	17,35	28,10	17,45	30,—	25,15	29,15	26,75	30,30
Grenzmark	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	„	.	.	12,—	17,—	14,—	19,30	18,—	20,40	23,—	29,90	21,—	31,60
Brandenburg	„	11,95	16,75	10,50	25,60	10,50	29,20	16,70	36,60	19,50	39,60	21,30	50,90
Schlesien	„	.	.	13,50	16,60	16,90	22,70	18,—	26,20	22,50	31,25	25,90	36,30
Sachsen	„	11,60	19,15	18,40	24,60	19,30	29,10	23,10	30,50	28,30	40,50	28,90	47,90
Hannover	„	12,30	18,85	14,—	24,20	14,—	23,65	19,50	23,90	21,75	32,90	27,30	52,—
Hessen-Nassau	„	.	.	16,05	20,—	19,20	27,75	22,50	27,75	26,—	40,60	30,80	40,60
Westfalen	„	.	.	25,10	25,10	29,30	29,30	31,40	31,40	35,70	35,70	38,50	38,50
Rheinprovinz	„	16,10	16,10	20,95	20,95	25,75	25,75	28,95	28,95	30,60	30,60	33,80	33,80
Ostpreußen	Fichte	.	.	13,75	17,60	15,25	22,60	16,85	23,10	18,—	25,50	19,55	27,40
Pommern	„	.	.	15,—	15,—	20,—	20,—	14,—	14,—	21,—	21,—	.	.
Brandenburg	„	13,60	13,60	16,30	16,30	24,40	24,40	28,75	28,75	28,65	28,65	26,40	26,40
Schlesien	„	23,50	23,50	13,25	23,50	14,35	23,50	13,25	25,10	15,50	32,20	16,90	26,90
Sachsen	„	17,40	26,10	22,—	28,70	24,50	32,80	28,25	38,10	32,10	42,40	34,35	46,50
Hannover	„	16,20	29,30	17,50	32,—	19,60	38,45	22,—	36,25	26,—	39,25	28,—	42,30
Schleswig-H.	„	12,30	15,—	15,50	18,—	18,50	20,—	23,—	23,—	25,—	25,—	.	.
Hessen-Nassau	„	19,10	23,60	22,40	27,10	25,40	30,30	25,30	35,10	27,10	38,10	30,—	44,25
Westfalen	„	24,—	28,90	24,—	31,10	28,90	34,20	29,40	37,40	33,80	40,60	34,90	44,90
Rheinprovinz	„	20,20	22,55	23,90	27,35	26,50	30,60	30,20	33,80	32,80	37,05	40,25	40,25
Abschnitte. Güteklasse (gewöhnliche Abschnitte) N.													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	10,90	10,90	13,35	13,35	15,95	15,95	21,25	21,25	25,45	25,45
Brandenburg	„	.	.	12,75	19,05	14,85	18,20	17,—	21,10	19,65	26,40	22,30	29,55
Ostpreußen	Fichte	.	.	13,55	13,55	13,90	13,90	14,60	14,60	18,50	18,50	19,60	19,60
Pommern	„	.	.	.	.	17,—	17,—	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	.	.	30,60	30,60	31,90	31,90	33,70	33,70	42,70	42,70	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	24,80	24,80	24,80	24,80	22,05	25,60	22,65	35,60	30,20	37,60

Hosted by Google

stolz auf seine unter Schirm erwachsene „Edelkiefer“ hinwies, so liegt dies eben an den besonderen Verhältnissen des Bodens und seiner Oberschicht. Durch die Untersuchungen von Professor Dr. Albert wissen wir, daß Sande sehr oft recht verschieden sind in Hinsicht auf ihre wasserhaltende Kraft. Wasser ist aber letzten Endes die Hauptvorbedingung zum Pflanzenwuchs. — Je besser der Boden und in je besserer Verfassung die Bodenoberfläche sich befindet, um so mehr Druck oder Schirm verträgt die junge Holzpflanze auch der Lichtholzarten. Die in Eberswalde erwachsende „Edelkiefer“ wird unter gleichen Schirm-Verhältnissen auf unseren ausgesprochenen Heidesanden zum Krüppelwuchs, während sie in der Freikultur nach entsprechender Bodenbearbeitung noch gut gedeiht. Das von Harbach angeführte Beispiel der Aufforstung einer Kahlschlagfläche unter gleichzeitigem Anbau von Stauden-Roggen beweist nichts gegen Hielschers Ansicht. In ihrer allerersten Jugend vertragen auch die Lichtholzarten einen Beschattungsgrad, den sie später übel vermerken. Als ich im Juni 1909 Herrn Oberförster Hielscher hier ablöste, übernahm ich auch eine von meinem Vorgänger angelegte Kiefernkultur auf einem Sandhügel, dessen weitere Bebauung die Landwirtschaft als unlohnend aufgegeben hatte. Oberförster Hielscher ließ seinerzeit die Fläche breitwürfig mit gelber Lupine besäen und dann mit einjährigen Kiefern bepflanzen. Die Lupine entwickelte sich mächtig — wohl infolge der noch vorhandenen Stalldung-Wirkung — und stand wie die Haare auf dem Hunde. — Obwohl mir Lupine-Mitanbau wohlbekannt war, hielt ich es hier nicht für möglich, daß unter diesem Lupine-Wust die jungen Kiefern am Leben bleiben konnten, und war sehr erstaunt, als ich sie beim Beiseitedrücken der Lupine vollzählig und in dunkelgrünem, kraftstrotzendem Zustand vorfand. Die Lupinenschoten wurden dann nach eingetretener Reife mit der Sichel geschnitten und die Stengel stehend der Verrottung überlassen. Die Schonung ist heute geschlossen und gutwüchsig, eine Durchreiserung wird nächstens notwendig. In diesem Falle hat die Lupine mit Erfolg dieselbe Rolle übernommen wie im Harbachschen Falle der Stauden-Roggen.

Weiterhin bespricht Harbach das Absterben junger Anflugkiefern auf Freistellen in einem durchlichteten Spannerfraßort und meint, daß „bei dem ausgesprochenen Heidetyp die an Beschirmung gewöhnten Pflanzen vertrocknet wären“. — Das ist wohl nicht ganz richtig.

in der 1. Hälfte April 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz.	Güteklasse normal (N).						
Ostpreußen .	Kiefer	25,75	33,05	27,50	27,50	27,50	27,50	.	.	28,20	30,30
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	15,40	30,30
Pommern . .	„	19,—	36,—	37,—	38,—	24,20	24,20	26,—	26,—	21,70	31,25
Brandenburg	„	33,80	45,20	25,90	39,10	35,—	44,80	.	.	20,20	50,—
Schlesien . .	„	29,25	40,30	31,50	41,80	37,90	37,90	.	.	25,55	25,55
Sachsen . . .	„	30,60	54,70	30,20	56,—	30,—	54,60	35,10	35,10	24,—	24,—
Hannover . .	„	30,50	34,—	.	.	.	.	.	.	17,80	17,80
Hessen-Nassau	„	30,70	59,10	59,10	59,10	66,—	66,—	.	.	23,20	23,20
Westfalen . .	„	41,70	41,70	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	35,40	35,40	38,65	38,65	.	.	.	.	20,15	20,15
Ostpreußen .	Fichte	19,70	27,10	20,75	28,80	20,45	25,30	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	19,—	19,—
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	15,40	32,95	21,—	31,50	23,20	32,40	23,20	23,20	12,70	31,25
Sachsen . . .	„	34,35	46,50	37,15	46,60	36,20	36,20	35,40	35,40	27,95	27,95
Hannover . .	„	28,—	43,50	30,65	32,90	25,20	32,30	.	.	22,70	26,90
Schleswig-H.	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	30,70	44,25	30,50	41,50	41,—	41,—	.	.	24,75	29,50
Westfalen . .	„	36,30	48,10	38,20	38,20	37,—	37,—	.	.	28,30	28,30
Rheinprovinz	„	41,85	41,85	43,50	43,50	.	.	.	.	26,05	31,10
				Abschnitte.	Güteklasse (gewöhnliche Abschnitte) N.						
Ostpreußen .	Kiefer	27,75	27,75	38,45	38,45	33,—	33,—	.	.	.	.
Brandenburg	„	24,45	36,10	26,55	37,70	29,75	40,15	.	.	24,70	24,70
Ostpreußen .	Fichte	20,65	20,65	26,20	26,20	21,—	21,—	.	.	.	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	18,—	18,—
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	32,—	37,60	.	.	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	20,80	20,80	30,60	33,40
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Pommern	„ N	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„ N	.	.	24,50	30,—	32,—	38,80
Schlesien	„ N	13,70	13,70	21,60	27,75	28,65	37,40
Sachsen	„ N	20,30	20,70	20,20	22,15	18,—	30,70
„	„ A	.	.	.	.	40,50	53,—
Hannover	„ N	19,—	27,70	17,15	29,10	23,65	42,—
„	„ A	.	.	27,—	30,—	39,70	46,20
Schleswig-Holstein	„ N	.	.	.	.	38,—	38,—
Hessen-Nassau	„ N	18,15	25,30	22,10	31,10	33,—	52,30
Westfalen	„ N	.	.	22,20	22,20	27,—	27,—
Rheinprovinz	„ N	10,80	14,20	13,85	21,70	16,95	26,60
Brandenburg	Bu. N	10,60	10,60	15,30	18,50	18,80	31,65
„	„ A	.	.	17,—	17,—	21,30	24,—
Schlesien	„ N	16,30	16,30	20,60	21,90	21,90	28,50
Sachsen	„ N	18,15	19,—	21,40	28,60	26,85	31,50
„	„ A	.	.	.	.	31,25	31,25
Hannover	„ N	.	.	15,—	20,—	17,20	33,70
„	„ A	.	.	16,10	22,90	20,70	38,90
Schleswig-Holstein	„ N	.	.	15,—	15,—	15,50	20,—
Hessen-Nassau	„ N	12,10	12,10	15,60	19,35	20,20	26,20
„	„ A	.	.	.	.	.	.
Westfalen	„ N	.	.	18,10	23,50	21,15	27,15
„	„ A	.	.	26,10	26,10	29,50	29,50
Rheinprovinz	„ N	.	.	12,30	12,30	14,30	14,30

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Grenzmark	Ki.	.	18,70	.
Brandenburg	„	17,10/23,30	15,80/20,50	15,60/19,20
Schlesien	Na.	20,70	.	.
Sachsen	Ei.	22,10	.	.
„	Bu.	.	.	19,10
Hannover	„	18,—	.	22,15
Hessen-Nassau	Ki.	17,80	.	.
„	Bu.	18,60/18,70	.	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Stempel mit Zopf Gemischt	Langholz
Ostpreußen	Ki.	.	.	.	.	8,20/21,40
Pommern	„	.	.	.	.	9,30/11,30
Brandenburg	„	13,10	.	.	6,20/11,10	7,20
Schlesien	Fi.	.	.	6,—	.	.
„	Ki.	.	.	.	10,50	12,50/13,20
„	Na.	.	.	.	.	12,90/14,10
Sachsen	Ki.	.	.	.	14,85	13,90/17,80
Hessen-Nassau	„	.	.	15,10/15,95	15,60/15,95	14,70/16,40
„	Fi.	.	.	.	.	22,90
„	Na.	12,85	9,30	.	16,10/16,20	.
„	Ei.	21,85	11,70	.	.	.
Westfalen	Fi.	.	.	16,55	14,—	.
Rheinprovinz	Ki.	15,—	15,40	12,80	.	19,15/19,40
„	Ei.	.	.	.	13,—	

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Ostpreußen . .	Ei. N	30,30	36,70	38,70	38,70	.	.	.	.
" . .	" A	45,70	45,70	96,20	96,20	151,80	151,80	.	.
Pommern . .	" N	.	.	.	.	.	.	73,65	73,65
Brandenburg .	" N	42,10	49,—	47,85	75,—	70,—	99,—	31,16	58,30
Schlesien . . .	" N	44,60	54,20	51,30	76,95	53,40	85,—	.	.
Sachsen . . .	" N	39,80	41,30	51,55	70,30	60,10	128,30	60,15	165,80
" . . .	" A	55,30	81,50	81,90	138,60	140,95	237,10	348,50	398,85
Hannover . .	" N	32,20	50,—	41,70	70,—	36,10	72,30	60,—	23,—
" . .	" A	57,—	88,20	85,—	103,70	117,15	117,15	89,60	89,60
Schleswig-H. .	" N	49,—	49,—	60,—	60,—	55,—	55,—	.	.
Hessen-Nassau .	" N	39,50	71,25	40,30	95,50	37,50	104,—	33,50	132,—
Westfalen . .	" N	35,50	35,50	55,80	55,80	64,80	64,80	23,70	23,70
Rheinprovinz .	" N	23,10	39,90	30,80	55,90	77,50	77,50	26,90	26,90
Brandenburg .	Bu. N	21,80	31,15	26,60	34,30	23,50	37,20	38,—	38,—
" . . .	" A	25,30	32,25	35,85	83,60	32,30	40,—	.	.
Schlesien . . .	" N	21,96	27,—	21,90	21,90	21,90	21,90	.	.
Sachsen . . .	" N	27,95	35,90	32,80	38,75	24,80	27,30	.	.
" . . .	" A	38,75	38,75	47,65	47,65	54,20	54,20	33,80	46,10
Hannover . .	" N	21,30	36,10	27,35	38,60	36,55	42,50	18,30	18,30
" . .	" A	20,—	43,10	32,50	53,10	50,90	51,—	35,50	35,50
Schleswig-H. .	" N	18,—	22,—	22,—	31,—	23,80	31,—	.	.
Hessen-Nassau .	" N	22,70	34,30	26,30	38,50	28,10	43,95	22,40	22,40
" .	" A	36,70	36,70	41,20	41,20	.	.	25,10	25,10
Westfalen . .	" N	24,15	31,20	27,20	35,20	36,70	36,70	24,30	24,30
" . .	" A	32,70	32,70	34,70	34,70	41,—	41,—	.	.
Rheinprovinz .	" N	22,40	36,50	47,—	47,—	19,—	38,40	.	.

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Ostpreußen . .	Fichte	8,50	.	.
Pommern . . .	"	.	.	8,60
Schlesien . . .	Na.	.	11,—	.
" . . .	Fichte	8,90/11,40	7,50/11,40	.
Schleswig . . .	"	14,—/14,70	14,—/14,70	14,20
Hessen-Nassau .	"	17,—	16,—	14,30/15,30
Westfalen . . .	"	18,30	13,70/14,85	.
Rheinprovinz . .	"	.	.	14,20

Die jungen Kiefern sind nicht eingegangen, weil die Beschirmung, an die sie „gewöhnt" waren, wegfiel, sondern ihr ungenügendes Wurzelsystem war die Ursache, daß die „mit großer Dürre begleitete April-Hitzewelle" sie hinwegraffte. Wäre diese April-Hitzewelle ausgeblieben, so hätten sie sich wahrscheinlich für den Wegfall der Beschirmung dankbar gezeigt, wären üppiger gewachsen als die im Schirm stehenden und hätten in späteren Jahren bei besser entwickeltem Wurzelsystem die Hitze-Attacke vielleicht überstanden. — Man reiße doch einmal Anflugkiefern-Sämlinge in unseren Heidekiefern-Althölzern aus. Die Bewurzelung ist recht kümmerlich, meist sitzt sie nur so obenauf, und ist auch nur etwas Trockentorfschicht vorhanden, dann ist die Sache schon faul. Die Wurzel entwickelt sich auch nicht so schnell zur Pfahlwurzel wie im Freistande und vorbereiteten Boden, daher vergeht häufig der Anflug nach drei bis vier Jahren wieder bei ungünstiger Witterung. Ich nehme aber an, Harbach hat dasselbe sagen wollen und sich nur unklar ausgedrückt. Im übrigen wird Hielscher gewiß nicht bestreiten, daß der Kiefernkultur in erster Jugend eine Beschattung durch Stauden-Roggen usw. nützlich ist, teils wegen der Wasserversorgung, teils wegen der Stickstoffzufuhr. Darin hat er wohl aber entschieden Recht, wenn er behauptet, daß in der Heideformation, also auf armen und ärmsten Böden, die Kiefer zum völligen Gedeihen Lichtgenuß haben muß.

Hosted by Google

Heute ist es jedenfalls so. Gelingt es der Reisigdeckung, dem Mischwald oder dem Fruchtfolgewald, die Heideformation und deren Oberflächenkrume günstig zu beeinflussen, dann mag es vielleicht anders werden, aber erst nach Jahrzehnten. Daß reichlicher Raupenkot eine momentane Bodenverbesserung mit sich bringt, ist eine oft beobachtete Tatsache, das Erscheinen von Weidenröschen und Kreuzkraut hängt damit aber nicht zusammen, der alleinige Lebenswecker war das Licht, — nota bene nach meinem gänzlich unmaßgeblichen Dafürhalten. —

Forstliche Rundschau.

Die Waldbrandversicherung. Von Dr. rer. pol. Stumpf. 1926. Verlag „Der Deutsche Forstwirt", Berlin.

In Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 4. März d. J. bringt Herr Forstmeister Junack eine Besprechung der obigen Dissertationsarbeit. Soweit die Arbeit des Herrn Dr. Stumpf vom rein forstlichen Standpunkte aus kritisiert wird, erübrigt es sich, zu den Auslassungen Junacks Stellung zu nehmen. Jedoch wird dies notwendig in allen den Punkten, wo der Genannte die Versicherungstechnik in seine Besprechung hineinzieht, zumal Junack bei seiner Kritik an dem Geschäftsbetrieb der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft von Annahmen ausgeht, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Die Gladbacher hat „Waldwerte" niemals versichert und wird dies auch in Zukunft nicht tun; es werden vielmehr nur „Bestandeswerte" versichert, und zwar, wie von berufenen Vertretern der Forstwissenschaft wiederholt bestätigt worden ist, streng nach den Regeln der Waldwertrechnung.

Die Gesellschaft hat bekanntlich die planmäßige Waldbrandversicherung vor etwa 30 Jahren als erste deutsche Versicherungsanstalt eingeführt. Die von ihr damals aufgestellten Grundsätze über das, was zu versichern und im Brandfalle zu vergüten sei, beruhten auf sorgfältigen Erwägungen und den Zustimmungen derjenigen forstwissenschaftlichen Kreise, die für die Beurteilung dieser Frage als durchaus kompetent galten. Die ersten Versicherungsgrundsätze der Gesellschaft hoben sich denn auch schon merklich von den bis dahin gebräuchlich gewesenen ab. Speziell war es die weitgehende Ersatzleistung für durch Brand vernichtete Jungholzbestände nach dem wirtschaftlichen Werte (Bestandeskostenwert) und die scharf hervortretende Ermäßigung der Prämiensätze. Aber schon in den ersten Anfängen wurde bei der Waldversicherung ein Zwang seitens der Gesellschaft auf die Einbeziehung aller Bestände nicht ausgeübt, vielmehr blieb es den Waldbesitzern überlassen, von der Versicherung über 60 Jahre alter Waldbestände abzusehen.

Im Jahre 1913 modernisierte die Gesellschaft ihre Waldversicherung dahin, daß von da ab sogar nur die Bestände bis zu 40 Jahren in die Versicherung gegeben zu werden brauchten. Als zu versichernde Summe kamen bis dahin nur die wirtschaftlichen Vollwerte in Frage. Diese etwas starre Versicherungsform ist neuerdings dahin vervollkommnet, daß nicht mehr die Vollwertsversicherung gefordert wird, sondern daß den Waldbesitzern die Möglichkeit geboten ist, lediglich die Kulturkosten, sei es mit oder ohne Zinsen, unter Einschluß von Abräumungskosten in Versicherung zu geben. Es erscheint verwunderlich, daß Junack diese Vorgänge nach seinen Ausführungen offenbar unbekannt sind.

Der am Schluß des zweiten Absatzes unter 1 enthaltene Ausspruch, daß ein Altholzbestand niemals vom Waldbrand in seinem Werte vernichtet werde, sei als zutreffend anerkannt. Jedoch sind die nachfolgenden unter 6 gegebenen Gedanken Junacks hiermit nicht in Einklang zu bringen. Junack betrachtet in Punkt 6 die Zweckmäßigkeit der Waldversicherung nur vom Standpunkte des Großwaldbesitzers. Das ergibt sich aus dem von ihm am Schlusse seiner Besprechung geschilderten Beispiel aus einem seiner eigenen Verwaltungsreviere. Wenn man zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Waldversicherung nur den Großwaldbesitz heranzieht, so kommt man zu Ergebnissen, welche für den mittleren und kleinen Waldbesitz nicht zutreffen. Der Zweckmäßigkeit der Versicherung sind selbstverständlich Grenzen gesetzt durch die Größe eines Forstreviers. Das beweist am besten der Umstand, daß der Forstfiskus an eine Versicherung seiner Waldbestände ebensowenig denkt wie der Staat an die Versicherung seiner sämtlichen Gebäude.

Der Waldbesitz wie jeder andere Wirtschaftszweig leidet nicht nur jetzt, sondern noch für unabsehbare Zeit unter dem Drucke der ihm durch den verlorenen Krieg auferlegten Lasten. Um so mehr hat er Veranlassung, den ihm verbliebenen Forstbesitz vor Schädigungen durch äußere Einwirkungen zu schützen; denn trifft ihn ein derartiger Schaden, ohne daß er sich gegen denselben versichert hat, dann wird er noch mehr zurückgeworfen. Da er als sorgsamer und für seine Nachkommen weitblickend wirtschaftender Hausvater den Schaden wieder gutmachen muß, braucht er eben Barmittel, die ihm nur durch die Versicherung gewährt werden können.

Das am Schlusse der Junackschen Besprechung erwähnte Schadenbeispiel aus einem seiner Verwaltungsreviere bezieht sich auf eine bei der Gladbacher abgeschlossen gewesene Versicherung. Es sei deshalb hierüber noch folgendes ausgeführt:

Der betreffende Besitzer verfügt über etwa 21000 Morgen Wald, er kann also unbedenklich zu den großen Besitzern gerechnet werden. Dieser Waldbesitz war nicht etwa, wie aus Junacks

Hosted by Google

Zeilen herausgelesen werden muß, in seiner ganzen Ausdehnung versichert, sondern es waren von ihm nur die Bestände bis zu 40 Jahren der Versicherung unterstellt. Der Versicherungsnehmer war noch nicht im Besitz seiner Versicherungsurkunde und hatte demzufolge auch noch keine Prämienzahlung geleistet, als der katastrophale Brandschaden gemeldet wurde, und zwar nicht nur in einem, sondern gleich in drei Fällen. Es wollte das Unglück, daß die Brandschäden im Gesamtumfang von etwa 140 ha sich in der Hauptsache auf Bestände erstreckten, welche das 40. Jahr bereits überschritten hatten. Etwa 100 ha Stangenholzbestände waren nicht versichert; die Einwirkung des Feuers hieran war jedoch eine derartige, daß ein restloser Abtrieb erfolgen und das Holz verkauft werden mußte. Junack bezeichnet diese verkauften Hölzer als Brandholz. Wenn auch von einer Vernichtung dieser Holzmassen nicht gesprochen werden konnte, so war doch der Schaden ein erklecklicher, denn er drückte sich in der Differenz des damaligen Abtriebswertes und dem Wert bei der Hiebsreife (in dem sogenannten Bestandeserwartungswert) aus. Da Junack den Schaden an den Jungholzbeständen von 120000 Papiermark auf etwa 20000 Goldmark umrechnet, so würde aus dem Verkauf des Brandholzes für 200000 Papiermark geschlossen werden können, daß dem Waldbesitzer für das ältere beschädigte Holz noch ein tatsächlicher Schaden von wenigstens 30000 Goldmark erwachsen ist.

Daß der Besitzer einer Forst von der hier in Frage kommenden Größe einen derartigen Schaden selbstverständlich leichter und durch wirtschaftliche Maßnahmen besser ausgleichen kann als ein kleiner Waldbesitzer, ist selbstverständlich.

Wird dieser Schaden aber auf ein Revier von nur 500 ha bezogen, was durchaus angängig ist, da sich die Altersklassenverteilung sehr wohl in der Wirklichkeit dementsprechend gestalten kann, dann wird der Besitzer eines derartigen Reviers über einen solchen Schaden wohl nicht mit Gleichmut hinweggehen.

Die Ansicht Junacks, der Waldbesitzer brauche nur seine Kulturkosten zu versichern und es trete ein Gewinn ein, wenn eine über den Rahmen der Kulturkosten hinausgehende Versicherung genommen würde, darf nicht unwidersprochen bleiben. Ein Gewinn wird auch bei Abschluß einer Vollwertversicherung niemals erzielt. Der wirtschaftlich denkende Waldbesitzer wird den die nackten Kulturkosten übersteigenden Entschädigungsbetrag zweckmäßig verwenden. Das Richtige wäre ja, ihn bei der Bank anzulegen, damit er bei der wahrscheinlich erst von seinen Erben vorgenommenen Nutzung der Flächen mit in Rechnung gestellt werden kann. Es gibt jedoch der Wege auch noch andere, um die Entschädigung aus einem Waldbrandschaden sachgemäß zu verwenden, und diese Wege werden wahrscheinlich häufiger beschritten werden. Der Waldbesitzer wird irgendwelche Mängel in seinem sonstigen Wirtschaftsbetrieb, sei es nun Forst- oder Landwirtschaft, abstellen; er wird zur Vervollkommnung seiner Forstwirtschaft sich vielleicht Maschinen oder sonstige Geräte anschaffen, Wegeanlagen und Verbesserungen vornehmen, schlechte Kulturen von neuem begründen und dergleichen mehr. Nicht zu vergessen ist hierbei auch noch, daß durch einen derartigen Schaden das ganze Betriebswerk über den Haufen geworfen werden kann und ein neuer Betriebsplan aufgestellt werden muß, wodurch nicht unwesentliche Kosten entstehen. Also selbst die Mitversicherung der Bestände von über 40 Jahren kann jedem Waldbesitzer mit ruhigem Gewissen empfohlen werden. Ob er sie eingehen will, bleibt ihm überlassen. Ein Zwang wird deshalb nicht auf ihn ausgeübt.

Wenn Junack schließlich auch noch den Eintritt einer Erhöhung der Beleihungsfähigkeit der Waldbestände durch die Waldbrandversicherung in Abrede stellt und sagt, daß das Leihkapital durch Waldbrandschaden viel weniger als durch übermäßige Einschläge und Insekten gefährdet wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Darlehnsgeber Übergriffe durch Führung übermäßiger Einschläge unschwer verhüten kann. Dagegen sind die Insektenschäden mit denen des Waldbrandes auf eine Stufe zu stellen; denn es ist ja bekannt, daß auch Insektenschäden nicht zur Vernichtung von älteren Beständen, sondern nur zur Beschädigung derselben mit den Folgen vorzeitigen Abtriebes führen, also genau die gleiche Wirkung haben wie die Brandschäden an derartigen Beständen.

Nachschrift: Wir haben, um die Auseinandersetzungen in dieser Nummer zu Ende zu führen, Herrn Forstmeister Junack Gelegenheit gegeben, zu den vorstehenden Darlegungen nochmals Stellung zu nehmen. Er schreibt dazu folgendes:

Den obigen allgemeinen Ausführungen der Gladbacher Feuerversicherung A.-G. brauche ich nichts hinzuzufügen, denn sie bestätigen dem aufmerksamen Leser, daß nur eine Kulturkostenversicherung volkswirtschaftlich empfehlenswert ist. Zu dem speziellen Beispiel muß ich aber darauf hinweisen, daß meine Zahlen unrichtig zitiert sind. Ich habe das Brandholz nicht für 200000 Papiermark verkauft, sondern im Verhältnis zur Brandschadenentschädigung von 120000 Mk. für etwa 10 Millionen Papiermark. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Aber selbst wenn ich nur einen Schreibfehler annehme und die Gladbacher 200000 Goldmark hat schreiben wollen, so ist mir unerklärlich, wie daraus ein Brandschaden am alten Holz von 30000 Goldmark abgeleitet werden kann. Die „Differenz zwischen damaligem Abtriebswert und dem Werte bei der Hiebsreife“, die die Gladbacher als Schaden bei der Vernichtung von Stangenhölzern angibt, ist nicht der evtl. zu vergütende Schaden, sondern die Differenz zwischen damaligem Abtriebswert und dem

Hosted by Google

diskontierten Wert bei der Hiebsreife. Und das ist gerade der springende Punkt. Diskontiert man bei den 70jährigen Beständen, um die es sich in dem besagten Beispiel handelt, den Wert des 100jährigen Bestandes mit 3 %, so übersteigt der Abtriebswert den Erwartungswert; ein Schaden ist also nicht nachweisbar. Legt gar der Waldbesitzer den Erlös des 70jährigen Bestandes zinstragend an, so hat er nach 30 Jahren sicher mehr, als wenn der Bestand dem Brand nicht zum Opfer gefallen wäre; der Brandschaden in solchen 70jährigen Beständen entzieht sich zur Zeit noch völlig unserem Rechenstift, und deshalb soll man solche Bestände nicht versichern. — Aber mein Hauptargument ist, daß jede Versicherung als Hauptzweck hat, vor einer wirtschaftlichen Not zu schützen; diese Not kann nur eintreten bei Brand von Jungbeständen, und sie wird voll genügend verhindert durch Kulturkostenversicherungen. Forstmeister Junack, Berlin.

Nachdem nun beide Teile ausgiebig zu Worte gekommen sind, möchten wir die öffentliche Aussprache schließen, zumal eine weitere Fortsetzung neue Gesichtspunkte kaum ergeben dürfte.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die zweite Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung am 4. April d. J.

Etwas vorgreifend haben wir in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" die Rede gebracht, die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung im Preußischen Landtag gehalten worden ist. Das Bild, welches die Verhandlungen vom 4. April ergeben haben, ist, wie wir nunmehr an Hand des amtlichen stenographischen Berichts feststellen können, eigentlich ziemlich farblos, und viel Neues hat sich nicht ergeben; aber immerhin wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß die neufallenden Tropfen das ihrige dazu beitragen werden, endlich den Stein zu höhlen.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Kraft ist der Ansicht, daß die Eingruppierung der unteren und mittleren Forstbeamten eine bessere sein müßte und daß der Staat bei der Anrechnung von Dienstländereien und sonstigen Nebenbezügen mehr Entgegenkommen zeigen wollte. Als Mittel gegen die zunehmende Verschuldung empfiehlt der Abgeordnete Dallmer (D.nat. V.P.), den jungen Beamten bei der Übernahme einer Stelle mit Landwirtschaft genügend Mittel zur Verfügung zu stellen und keinerlei Abzahlung in irgendeiner Form zu verlangen, bis die Wirtschaft im Gange ist und Einnahmen ergibt, die eine Rückzahlung ermöglichen. Der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) glaubt sogar im vorigen Jahre gefordert zu haben, daß die Förster mit mindestens 50 Jahren in Gehaltsstufe 8 kommen sollen, aber das scheint doch ein Irrtum zu sein, weil es sich jedenfalls um Gruppe 7 handeln soll. Auch Graf zu Stolberg-Wernigerode (D.V.P.) beleuchtet die Verschuldung der Förster und befürwortet, mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Darlehen unter günstigen Bedingungen der Verzinsung und Amortisation zu gewähren. Der Abgeordnete Barteld-Hannover (D. Dem.) weist mit Recht darauf hin, daß die heutige Eingruppierung der Förster ein unerträglicher Zustand sei, wie er eine günstigere Eingruppierung für alle Dienstgrade fordert. Er wendet sich mit Recht dagegen, daß der Abgeordnete Held (D. V.) auf der Preußischen Förstertagung allein den Preußischen Finanzminister als denjenigen bezeichnet hat, der die Schuld dafür zu tragen habe, daß die Lage der Förster so ungünstig sei.

Das Einzelwohnen der Forstbeamten erfordert höhere Aufwendungen für den Haushalt, namentlich aber für die Erziehung der Kinder, die der Abgeordnete Dallmer (D.nat. V. P.) ausgeglichen sehen will. Wie Abgeordneter Barteld (D. Dem.) hervorhebt, hat der Unkostenersatz, der den einzelnen Stellen gewährt werden soll, selbstverständlich nichts mit der Besoldungsfrage zu tun, so daß nach dieser Richtung eine einen Ausgleich gewährende Regelung getroffen werden müsse. Recht mag der Abgeordnete Barteld auch darin haben, daß in den Ministerien diese Frage nicht richtig erkannt wird, denn es sei keine Gehaltsfrage, sondern ein aus dem isolierten Wohnen entspringender berechtigter Anspruch, den der Staat zu erfüllen habe.

Beschwerde führen die Herren Peters (Hochdonn) (Sozialdem. P.) und Barteld-Hannover (D.-Dem.) über das Abstimmungsverhältnis der Vertreter der Beamtenausschüsse beim Ministerium, aber in diesem Falle zu Unrecht, weil diese Frage bereits in dem Sinne geregelt ist, daß die kleinen Organisationen nicht dasselbe Recht haben sollen wie die größte. Der Abgeordnete Kraft (Sozialdem. P.) fordert den bekannten Ausschuß, der über die Lage und Wünsche der Forstbeamten beraten soll, unter Zuziehung der Berufsvertretungen der Forstbeamten und der Waldarbeiter. Der Abgeordnete Gieseler wird von dem Redner angegriffen, weil er auf der Förstertagung gegen die Zulassung der Arbeiter gesprochen habe, was die Annahme rechtfertige, daß bei ihm der Mensch erst beim Forstassessor oder allenfalls beim Forstreferendar anfange. Der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) hat im vorigen Jahre gegen den Ausschuß gesprochen, während er jetzt dafür ist — wenn das Ministerium will. Auch Graf Stolberg-Wernigerode ist für den Ausschuß, nach Streichung eines von anderen Fraktionen im vergangenen Jahre gemachten Zusatzes, der gewisse Bedenken erregen könnte. Der Abgeordnete Barteld-Hannover (D.-Dem.) sekundiert dem Abgeordneten Kraft gegen Gieseler, der nicht mit einem Waldarbeiter an einem Tische zusammenkommen wolle. Abgeordneter Barteld sieht darin einen Klassenstandpunkt*), den Herr Gieseler immer noch nicht loswerden könne.

*) Wenn wir für uns den Klassenstandpunkt auch ablehnen müssen, so sind wir doch aus politischen Gründen gegen die früher beabsichtigte Zusammensetzung des Ausschusses, weil wir jede



Über die Jagd sind die Herren von der Kommunistischen Partei sehr schlecht orientiert, denn der Abgeordnete Müller (Frankfurt) glaubt, daß die im Haushalt vorgesehene Einnahme aus der Jagd aus der Verpachtung komme und deshalb so niedrig sei, weil die überwiegende Zahl der Pächter aus hohen Staatsbeamten: Forstmeistern, Regierungsräten usw., bestehe, die sich den Sport, die Tiere abzuschießen, vielfach aus Freude an Grausamkeit leisten wollen.

Der zartfühlende Herr Abgeordnete hat nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand ein Stück Wild zu seiner Ernährung stiehlt, und den Höhepunkt seiner Weisheit faßt er in dem Satz zusammen:

„Den arbeitslosen Forstarbeiter, der auch einmal ein Stück Fleisch im Topf haben möchte und sich einen Hasen erlegt, den schicken Ihre Klassenrichter ins Gefängnis."

Abgeordneter Barteld-Hannover (D.-Dem.) sagt bei der Behandlung der Frage der Fortbildung der Förster folgendes:

— Ich weiß, daß das Staatsministerium die Durchführung des Antrages, wonach man die Betriebsbeamten zu den Ferienkursen an den Forstlichen Hochschulen zulassen sollte, abgelehnt hat. Ich weiß nicht, welchen Weg jetzt die Zentralforstverwaltung zu gehen gedenkt, um dem Fortbildungsbedürfnis der Forstbetriebsbeamten Rechnung zu tragen. Wenn man heute im allgemeinen den Beamten des Staates und des Reiches im Gegensatz zu früher die Fortbildungsmöglichkeiten an den Verwaltungsakademien gibt, dann wird man, da das bei den Forstbeamten nicht möglich ist, auch für die Forstbetriebsbeamten irgendwelche Fortbildungsmöglichkeiten unter allen Umständen schaffen müssen. Ich persönlich muß auch heute sagen, daß ich gewünscht hätte, daß alle diejenigen Forstbetriebsbeamten, die überhaupt das Zeug dazu haben, die glauben folgen zu können, ohne weiteres an den Ferienkursen an den forstlichen Hochschulen hätten teilnehmen können. Es wird sich dann ja sehr bald zeigen, ob sie in der Lage sind, das mitzumachen oder nicht. — — —

Hier findet der Herr Abgeordnete unseren vollen Beifall, denn von großem diplomatischen Geschick legt diese Ablehnung kein Zeugnis ab. Sie leitet vielmehr denen das Wasser auf die Mühle, die darin den Klassen- oder wenn wir wollen, den Herren-Standpunkt vertreten zu sehen glauben. Graf zu Stolberg-Wernigerode scheint in der Fortbildungsfrage seinen bisherigen Standpunkt etwas revidieren zu wollen, denn — wenn die Kurse für die Forstbetriebsbeamten an den forstlichen Hochschulen nicht möglich sein sollten, so müsse man an die Forstschulen gehen. Damit ist aber, unserer Ansicht nach, dem Zwecke nicht gedient.

Der Abgeordnete Dallmer (D.-nat. V.-P.) kommt auf die Abgabe der Nebennutzungen durch die Förster zurück, aber bis jetzt außer ihm sonst niemand, so daß man beinahe von einer begrabenen Hoffnung sprechen möchte.

Wohl spricht man von der Zusammenlegung von Oberförstereien, aber auch von der Beseitigung der Forstverwalter, was darauf hinzudeuten scheint, daß die Beseitigung dieser gehobenen Stellen nur noch eine Frage der Zeit ist.

Abgeordneter Barteld-Hannover (D. Dem.), der sich stets aufs wärmste für eine Aufstiegsmöglichkeit der Förster eingesetzt hat, welche diese aber wiederum infolge Kurzsichtigkeit ihrer Führer sich dadurch beinahe verbaut haben, daß sie auf Grund falscher Spekulation die Revierförster zu beseitigen versucht haben, führt zum Thema Forstverwalter folgendes aus:

„Es ist dann bei den Fragen der mittleren Forstbeamtenschaft die Frage der Erhaltung der jetzigen Forstverwalterstellen sehr lebhaft erörtert worden. Wir haben deren nur zwei in ganz Preußen, und zwar in der Provinz Hannover. Nach dem allgemeinen Urteil der Fachleute haben sich diese beiden Forstverwalter, die aus der mittleren Laufbahn kommen, geradezu glänzend bewährt. Der eine scheidet wegen Überalterung aus, und die Stelle soll in eine Oberförsterei umgewandelt werden. Herr Minister, überlegen Sie sich, ob man nicht den verdienten Mann, der dieses Revier so lange verwaltet hat, zum Oberförster machen sollte. Sie haben im letzten Jahre diesen Schritt getan und Dank aus der Beamtenschaft geerntet. Erwerben Sie sich auch noch diesen Dank der Beamtenschaft, und überlegen Sie sich, wenn Sie glauben, daß Niebeck unter keinen Umständen gehalten werden kann und eine Oberförsterei werden soll, ob diese Stelle nicht besetzt werden soll mit dem sehr tüchtigen Forstverwalter, daß, genau wie in anderen Laufbahnen die Brücke zwischen mittleren und höheren Beamten gefunden wird, sie auch hier bei besonders tüchtigen Kräften gefunden wird. Wir wünschen nicht, daß die Zahl der Forstverwalterstellen vermindert wird. Wenn hier eine Aufhebung erfolgt, so wünschen wir Wiedereinrichtung bei anderen Stellen, bei Zwergförstereien, die anderwärts vorhanden sind — ich habe eine solche von 1600 Hektar genannt. Wenn keine Zusammenlegung vorgenommen wird, wünschen wir, daß wieder Forstverwalterstellen eingerichtet werden, um so den tüchtigen Forstbeamten den Anreiz zum Streben weiter zu lassen."

In diesem Falle sollten alle Forstbetriebsbeamten hinter dem Herrn Abgeordneten stehen. Bei dieser Gelegenheit glaubt Herr Barteld auch noch etwas zugunsten der Republik tun zu müssen. Er sagt:

„Eine kurze Bemerkung noch zur grundsätzlichen Einstellung der Beamten zum Staat! Ich bekam vor nicht allzu langer Zeit einen sehr interessanten Brief, aus dem ich Ihnen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einiges vorlesen möchte. Es heißt dort: „Eine ganze Reihe von Beamten steht innerlich zur Republik und zur Demokratie. Nur die Angst vor Vorgesetzten läßt diese armen und ängstlichen Menschen nicht klar und offen ihren Standpunkt zum Staate bekennen." — — —

— — Aus diesen Worten spricht eine Furcht, die leider in Kreisen der Beamtenschaft vor-

---

Verquickung von Beamtenfragen mit Arbeiterfragen im Interesse des Beamtenstandes überhaupt, besonders aber im Interesse der Forstbeamten, ablehnen müssen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

handen ist. Ich glaube, diese Furcht ist zum Teil bei der Behandlung der Beamten nicht ganz unberechtigt. Wenn man so manches Schriftstück durch die Hand bekommt, so macht es mir doch den Eindruck, als wolle gerade aus der Forstverwaltung zum Teil der alte konservative Herrenstandpunkt immer noch nicht heraus. Ich glaube, das sieht man, wenn man die Frage des Reichswehrförsters erörtert, wenn man einmal auch Betrachtungen darüber anstellt, weswegen man gerade Reichswehrförster wieder bei der Forstverwaltung haben will — vielleicht deshalb, weil eine gewisse Mentalität zwischen den früheren Angehörigen des Heeres und dem Unteroffizierstande das erforderlich erscheinen läßt." — — —

Wir glauben nicht, daß die preußischen Staatsförster solche ängstlichen Menschen sind; aber wenn Herr Barteld annimmt, daß mit dem Reichswehrförster sich wohl der Gedanke der Rückkehr zum Alten etwas verknüpft hat, so mag das bis zu einem Grade berechtigt sein. Niemand mag ihn, den Reichswehrförster, so daß seine allgemeine Einschätzung durch die Ausführungen des Abgeordneten Barteld-Hannover zum Ausdruck kommt:

— — — Über die Frage des Reichswehrförsters will ich mich nicht ausführlich äußern, nachdem Herr Graf Stolberg-Wernigerode vorgeschlagen hat, diesen Antrag der Deutschen Volkspartei dem Hauptausschuß zu überweisen. Ich will aber sagen, daß ich genau dieselben Bedenken gegen die Einrichtung des Reichswehrförsters habe, wie sie Herr Kollege Graf Stolberg-Wernigerode auf der Förstertagung geäußert hat, und wenn Herr Graf Stolberg-Wernigerode hier gesagt hat, daß er als Privatwaldbesitzer diese Leute unter keinen Umständen auf seinen Wald loslassen wollte, dann, glaube ich, soll sich der Preußische Staat es dreimal überlegen, ehe er solche Leute in den Dienst der Forstverwaltung einstellt. Wenn wir aber die Frage dem Landwirtschaftsausschuß überweisen, dann werden wir dort ja zu einer rein sachlichen und objektiven Erörterung kommen, die hier im Plenum in dem Rahmen einer kurzen Redezeit zum Etat nicht möglich ist. — — —

Abgeordneter Barteld-Hannover glaubt den Interessen der Forstrentmeister am besten dadurch zu dienen, daß die Forstkassen beseitigt und mit den Kreiskassen vereinigt werden.

Soweit es sich um Ankauf von Forstgütern handelt, will der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode mehr Rücksicht auf die vorhandenen Forstbeamten genommen wissen, was natürlich der Entscheidung der Zentralforstverwaltung überlassen bleiben muß.

Preußischer Landtag.

267. Sitzung am 30. März 1927.

Haushalt des Ministers des Innern.

Abg. Metzenthin (D. V.-P.): — — — Der vorjährige Beschluß des Landtages verlangte auch für die Landjägerei eine Aufbesserung der Aufwandsentschädigung um 100 %. Diese Aufbesserung um 100 % ist von der Preußischen Staatsregierung nicht vorgenommen worden; sie will den höheren Landjägereibeamten nur 50 % und denen in den niederen Stufen nur 66⅔ % geben, und das, obwohl durch die infolge der Neuregelung größer gewordenen Dienstkreise der Dienstaufwand zweifellos gestiegen ist.

Ebenso wenig ist der vorjährige Beschluß des Landtages, die Landjägereibeamten im gleichen Verhältnis wie die Kriminalbeamten auf die Gruppen 5 und 6 zu verteilen, durchgeführt worden. Es scheint, als ob gerade die Landjägerei sich keines sehr großen Wohlwollens beim Ministerium des Innern erfreue. Das ist besonders bedauerlich, weil es keine Polizeisparte in Preußen gibt, die so schwere Opfer an Blut und Verletzungen im Dienste davonträgt wie gerade die Landjägerei. Mir liegt eine Statistik vor, nach der im Etatsjahr 1925/26 fünf Landjäger im Dienst zu Tode gekommen sind, 153 sind im Dienst schwer verletzt worden, zwei von ihnen sind dauernd dienstunfähig geworden, 72 von ihnen haben länger als einen Monat dem Dienst fernbleiben müssen. Bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der Landjäger von rund nur 9000 sind das ganz ungeheure Zahlen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Landjäger anders als z. B. der Schutzpolizeibeamte, allein draußen seinen Dienst versieht, daß er es viel mehr in der Hand hat als andere Polizeibeamte, Gesundheit und Leben einzusetzen oder aber sich zurückzuhalten und zu schonen, so wird man zugeben müssen, daß gerade diese Kategorie eine bessere Berücksichtigung wohl verdient hätte.

Ich hoffe, daß das recht bald nachgeholt wird.

Bemerkung der Schriftleitung. Wir dürfen wohl aussprechen, daß die Lage der Forstbeamten, die außer den Geschäften, die sie als Betriebsbeamte haben, den Forst- und Jagdschutz wahrnehmen müssen, ebenso ungünstig ist. Auch sie verdienen eine bessere Berücksichtigung bei der Besoldungsregelung, die jetzt zwar beschlossen ist, aber ohne Gewähr für baldige Durchführung.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Während der Verein Mecklenburgischer Forstwirte bisher seine Hauptversammlung, verbunden mit zweitägigen Waldbegängen, stets im Sommer abgehalten hat, wurde von dieser Veranstaltung für den Sommer 1926 wegen der Tagung des deutschen Forstvereins zu Rostock vom 22. August bis 4. September abgesehen und eine Winterversammlung in Aussicht genommen.

Diese Winterversammlung, die 47. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte, fand am 26. Februar 1927 zu Güstrow im Hotel „Erbgroßherzog" statt und wurde 11 Uhr vormittags vom 1. Vorsitzenden, Oberforstmeister von Arnswaldt-Schlemmin, eröffnet, der zunächst die Vertreter des Meckl.-Schw. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Landforstmeister Gösch-Schwerin, des Meckl.-Str. Ministeriums, Forstabteilung, Landforstmeister von Bülow-Neustrelitz und der Stadt Güstrow, Bürgermeister Heydemann, begrüßte. Der vom Vorsitzenden erstattete Tätigkeitsbericht fand die Zustimmung der sehr zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder. Die finanzielle Lage des Vereins wurde vom Schatzmeister, Oberförster Düring-Neubrandenburg, als durchaus günstig bezeichnet. Die Schriftführer-Ersatzwahl fiel auf Forstmeister von Döring-Schildfeld als 1. Schriftführer und Forstmeister von Harling-Steinförde als 2. Schriftführer. Als Versammlungsort für den Sommer


Hosted by Google

1927 wurde die Stadt Wismar in Aussicht genommen, die Auswahl der Verhandlungsgegenstände wurde dem Vorstand überlassen. Zur Prüfung der Frage der Wiedereinführung der Hühnerhund-Prüfungssuchen wurde eine Kommission eingesetzt.

Es folgte dann die Besprechung der Tagesfragen, die mit dem Bericht des Forstmeisters von Döring-Schildfeld über „die Ergebnisse der Anbauversuche der nordischen Kiefer in Mecklenburg" begann. Im Jahre 1885 wurden in zahlreichen mecklenburgischen Staatsrevieren Anbauversuche mit Kiefern nordischer Herkunft gemacht. Der Samen wurde aus Schweden und Norwegen bezogen; leider ist aber nicht bekannt, in welchen Breitengraden und Meereshöhen die Mutterbestände erwachsen sind. Der Erfolg dieser Anbauversuche ist im wesentlichen negativ. Sowohl im Höhenwuchs wie im Stärkenwuchs bleibt die nordische Kiefer erheblich hinter der einheimischen Kiefer zurück, der sie auch trotz zuweilen größerer Stammzahl an Stammgrundfläche nicht gleichkommt. Besondere Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten wurden bei der nordischen Kiefer nirgends beobachtet, die typische Wuchsform, Vollholzigkeit, Feinästigkeit, fichtenartige Krone tritt auch in unserem Klima örtlich auf, keineswegs aber überall. Auf geringen Standorten versagt die nordische Kiefer, das Seeklima sagt ihr anscheinend zu. Wissenschaftlich lassen sich die Anbauversuche kaum auswerten, da die Herkunft des Samens nicht genau bekannt ist. In der Diskussion wurde die Wichtigkeit der Gewinnung anerkannten Samens der einheimischen Kiefer betont und dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß eine Anerkennung der Mutterbestände in den Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Staatsforsten noch nicht durchgeführt ist.

Es folgte sodann der Vortrag des Landforstmeisters Dr. König-Berlin über das Thema „Ergebnisse der neueren Bestandeszuwachs-Untersuchungen". Redner wies zunächst auf die sich bietenden Schwierigkeiten hin, Zuwachsuntersuchungen zu Gesetzmäßigkeiten und zu Regeln für die Wirtschaft auszuwerten, da Besonderheiten des Standortes und des Bestandes, die sich unserer Wahrnehmung entziehen, und Witterungseinflüsse einen sprunghaften Zuwachs veranlassen, der sich keinen Gesetzen fügen will. Trotzdem haben mit gebührender Vorsicht abgeleitete Mittelzahlen ihren Wert. Die neueren Zuwachsuntersuchungen richten sich im wesentlichen auf drei Gebiete: 1. Aufstellung neuer Ertragstafeln; 2. Feststellung der Zuwachsleistungen gemischter Bestände; 3. Klärung der Frage, ob durch wirtschaftliche Eingriffe die Zuwachsleistung eines gegebenen Bestandes gesteigert werden kann oder nicht. Von neueren Ertragstafeln sind zu nennen die von Professor Gehrhardt-Münden aufgestellte Ertragstafel für die grüne Douglasie in Deutschland und die heftig umstrittenen beiden neuen Ertragstafeln für Kiefer, die Krutzsch in seinem Werk Bärenthoren 1924 bringt, nämlich die Ertragstafel B für den gewöhnlichen Kiefernhochwald mit kurzfristiger Verjüngung, aber mit Anwendung der leistungsfähigsten Art der Stammzahlverminderung, und die Ertragstafel C für den Kiefernhochwald in Bärenthorener Wirtschaft mit langfristiger Verjüngung unter Schirm. Maßgebend für den Aufbau der beiden letzteren Tafeln ist die Stammzahl, abgeleitet aus der Bärenthorener 40jährigen Wirtschaft des Kammerherrn von Kalitsch nach dem günstigsten Zusammentreten von Stammzahl und Zuwachsschluß. Insbesondere die Ertragstafel C weicht inbezug auf Leistungen in Holzmassenerziehung sehr wesentlich von den Schwappachschen Ertragstafeln ab, z. B. beträgt für die III. Standortsklasse der durchschnittlich jährliche Zuwachs an Baumholz nach Schwappach 6,0 fm, nach Krutzsch Tafel C 8,4 fm. Redner geht dann auf die Zuwachsleistungen gemischter Bestände ein und unterzieht zunächst das Verfahren der Zuwachsuntersuchungen einer Kritik, um schließlich das Fazit in einer Zusammenstellung zu ziehen, die nachstehend mitgeteilt wird.

Danach leisten nach

Lorey: Fi mit Bu weniger als reine Fichte.
Flury: Fi mit Bu mehr als reine Fichte.
Wimmenauer: Ei mit Bu mehr als reine Eiche; Ei mit Bu mehr als getrennte reine Bestände.
Borgmann: Ki mit Bu mehr als reine Kiefer.
Wimmenauer: Ki mit Bu mehr als getrennte reine Bestände; Bu mit Lä mehr als reine Buche.
Herrmann: Ki mit Lä etwa gleich als reine Kiefer; Fi mit Lä meist mehr als reine Fichte; Ta mit Lä weniger als reine Tanne.
Hausrath: Ta mit Fi mehr als reine Tanne und Fichte; Ei mit Fi weniger als reine Fichte; Ta mit Ei weniger als reine Tanne. Ta mit Bu bald mehr, bald weniger als reine Tanne und Buche in prozentual gleicher Reinzucht; Ta mit Bu immer mehr als reine Buche; Ta mit Bu in zwei von neun Fällen mehr als reine Tanne.

Der Zutritt einer lichtschirmenden zu einer dunkelschirmenden Holzart, wie Eiche zu Buche, Kiefer zu Buche, Lärche zu Buche, Kiefer zu Fichte, Lärche zu Fichte, steigert in der Regel die Zuwachsleistung nach Masse über diejenige des Reinbestandes der zu der höheren Erzeugung befähigten dunkelschirmenden Holzart; doch auch hier gibt es Ausnahmen, wie Eiche mit Tanne, Eiche mit Fichte, Lärche mit Tanne. Mit der Massenzuwachsleistung allein ist die Frage, ob reine oder gemischte Bestände, natürlich nicht zu entscheiden; doch würde eine Erörterung des Wertzuwachses, des Einflusses auf den Boden, der Gefahrenminderung, insbesondere der Bedeutung der Mischung als Schutz gegen Insektenverheerungen, hier zu weit führen.

Zur Klärung der Frage, ob durch wirtschaftliche Eingriffe die Zuwachsleistung eines gegebenen Bestandes gesteigert werden kann oder nicht, greift Redner zunächst auf ältere Untersuchungen zurück. Erwiesen ist, daß bei der schwachen Niederdurchforstung, wo also wirklich von Lichtungszuwachs nicht die Rede ist, die geringste Gesamtholzerzeugung geleistet wird. Die schwache Nieder-

Hosted by Google

durchforstung erhält die überhaupt mögliche Stammzahl und Belaubungsmasse. Von der Belaubungsmasse, so könnte man folgern, hängt die Assimilation und daher der Zuwachs in geradem Verhältnis ab. Folglich müßten die vom Menschen gar nicht oder, wie bei der Niederdurchforstung, wenig beeinflußten Bestände die vollkommensten sein und die größte Holzmassenerzeugung leisten. Das wird aber durch alle Vergleichsuntersuchungen widerlegt. Borgmann sagt: „Zwischen dem Extrem einer vollkommenen Einengung zahlreicher Individuen auf bestimmtem Raum und dem Extrem unbeschränkter Entwicklungsfreiheit weniger Individuen liegt ein Optimum, das in einer solchen räumlichen Vereinigung bestveranlagter Stammindividuen auf gegebener Fläche zum Ausdruck kommt, die jedem derselben den für eine ungehemmte Entwicklung jeweils gerade benötigten und noch voll ausnutzbaren Standraum gewährt." Borgmanns Untersuchung gipfelt in folgenden Sätzen: „Mit einer Steigerung der Eingriffe bis zur starken Niederdurchforstung bzw. schwachen und starken Hochdurchforstung hat der absolute Massenzuwachs noch eine Steigerung erfahren. Wahrscheinlich ist die höchste Zuwachsleistung erst bei einer aus allmählich gesteigerten Durchforstungen herausgewachsenen mäßigen Lichtung zu suchen. Von allen Holzarten ist nur die Fichte für eine ausgesprochene Hochdurchforstung nicht zugänglich, während sich Eiche, Kiefer, Buche, Tanne und namentlich der Mischwald dafür ganz besonders eignen und dankbar sind." Von den neueren Untersuchungen sind die Arbeiten von Biolley, Dietrich und Reinhold vor allem zu beachten. Biolley sagt: „Der Zuwachs der Bäume ist eine in außerordentlichem Maße beeinflußbare Äußerung des Pflanzenlebens, die der Wirtschafter unter seiner Obhut und gewissermaßen in seiner Hand hat". „Die übertriebene Vorratsansammlung hat nicht nur eine Herabsetzung der Verzinsung, sondern auch eine Minderung der Holzmassenerzeugung im Gefolge." „Man kann das Waldleben stören oder vernichten durch einen unvorsichtigen Hieb, also eine scharfe Durchforstung, eine Räumung oder einen Kahlhieb, wobei man unvermittelt eingreift und die Wirkung der Wärme und des Lichts verstärkt. Man kann das Waldleben aber auch auf entgegengesetztem Wege stören, nämlich durch eine übertriebene Vorratsansammlung, weil diese die Wärme- und Lichtwirkungen beeinträchtigt und das Gleichgewicht stört zwischen der Menge der verfügbaren Nährstoffe und der Zahl der Bäume, die sich davon ernähren müssen. Dichter Schluß bringt Einzwängung und beeinträchtigt die Ausbildung der Ernährungsorgane der Bäume, als deren hauptsächlichstes deren Krone anzusehen ist." Ganz neue Bahnen weist uns Krutzsch in seiner heftig bekämpften Schrift Bärenthoren 1924. Krutzsch schreibt: „Bisher war man allgemein der Ansicht, die Gesamtleistung eines Bestandes könne innerhalb sehr weiter Grenzen durch die Art und den Grad der Durchforstung überhaupt nicht beeinflußt werden. Diese Ansicht hat sich als vollkommen irrig erwiesen, vielmehr hat sich herausgestellt, daß das Maximum an Zuwachs auf jedem Standort und bei jedem Alter nur bei einer ganz bestimmten — der optimalen — Stammzahl erreicht wird. Der sich aus den Optimalstammzahlen für jedes Alter ergebende optimale Modus der Stammzahlenverminderung bildet das ganze Geheimnis der Bärenthorener Wirtschaft." Vorläufig wird die Richtigkeit der Zuwachsuntersuchung von Krutzsch noch stark — meines Erachtens mit Unrecht — bestritten. Es ist aber festzuhalten, daß die Stammzahl im Sinne von Krutzsch die folgenden, untrennbar an ihr haftenden Exponenten hat: die Stetigkeit, die sorgfältige Auslese, die Reisigdeckung. Es wäre ein vollkommen verfehltes Beginnen, einem bisher in der üblichen Weise behandelten, wenig durchforsteten Revier die Krutzschen Optimalstammzahlen durch wenige Hiebe in kurzer Zeit aufnötigen zu wollen. Das würde gegen das erste Gesetz der Bärenthorener Wirtschaft, die Stetigkeit, grob verstoßen. Bezüglich des entscheidenden Bestandes-Wertzuwachses ist kein Streit. Es ist ja klar: Nehme ich bei den Pflegehieben immer das Schlechtere zugunsten des Besseren fort, sorge ich also damit für gesteigerte Stärkezunahme der besseren Stämme, sorge ich weiter dafür, daß die Holzmassenerzeugung nicht verringert oder sogar gesteigert wird, so muß naturnotwendig die Werterzeugung des Bestandes und des Waldes steigen.

Das dritte Thema des Tages „Vorratspflege, Vorratsverteilung und ihre Wirkung auf den Ertrag der Forsten" behandelte Forstassessor von Arnswaldt-Altheide. Er führte etwa folgendes aus:

1. Die Leistung der Einzelstämme als eine Wirkung der Vorratspflege. — Die vermehrte Kronenpflege ist die Vorbedingung für die erhöhte Leistung der Einzelstämme. Sie fordert erhöhte Stammzahlverminderung und damit die Erhöhung der Durchforstungsmassen vom mittleren Bestandesalter an. Das Mittel, trotz erhöhter Nutzungen den optimalen Zuwachsschluß zu erhalten, ist in der häufigen Wiederkehr der Durchforstungen zu finden. Die vermehrte Kronenausbildung an bezeichneten Pflegestämmen erhöht die Möglichkeit bester Ausnutzung des Lichtungszuwachses und wird das Mittel sein, die Höchstwertsdurchmesserstufen in kürzerer Zeit zu erreichen und damit die Rentabilität der Starkholzzucht zu vermehren.

2. Die Höhe des Vorrats je Hektar als ein der Einzelstammleistung Rechnung tragender Wert. Für die Aufstellung eines Vorratsoptimums haben den bisherigen Ertragstafeln mehr die Leistungen ganzer Bestände zugrunde gelegen. Hierbei war der höchstmögliche Wertzuwachs der Einzelstämme nicht berücksichtigt. Dieser fordert etwa im letzten Drittel des Bestandesalters das Ende der Vorratsmehrung, weil sonst Zuwachseinbußen eintreten. Genaue Grenzen für die Vorratsmehrung müssen eingehender erforscht werden, in der Weise, wie es Krutzsch für die Bärenthorener Kiefern durchführte.

3. Die Verteilung des Vorrats auf die Altersklassen und Flächen als ein die Gesamtvorratshöhe eines Reviers bestimmender Wert. Es wird als Aufgabe der Vorratsverteilung bezeichnet, den Anteil der Derbholz erzeugenden Altersklassen im Vorrat zu steigern, ohne die Nachhaltigkeit zu stören, und es ergibt sich: daß solches möglich ist durch die Verlängerung der Umtriebszeit. Dies soll jedoch, mit gewissen Ausnahmen, nur an Einzelstämmen im Überhaltbetrieb, den eine Massenleistung der zweiten Generation stützt, gerechtfertigt werden. Die Mehrung des Durchschnittsvorrats ist ferner möglich durch Einsparen von jüngeren Altersklassenflächen. Hierzu kann nur die stammweise Ungleichaltrigkeit dienen, deren Dauer am längsten ist, wenn Lichthölzer das Oberholz und Schattenhölzer

Hosted by Google

das Unterholz bilden; deren Dauer kürzer ist, wenn Lichthölzer in sich ungleichaltrig sind; deren Dauer am kürzesten sein muß, wenn Schattenhölzer als Oberbestand in Frage kommen. Die Dauer der stammweisen Ungleichaltrigkeit ist der Gradmesser für die Mehrung der älteren Altersklassen ohne Störung der Nachhaltigkeit.

Die ertragssteigernde Wirkung der horst- oder flächenweisen Ungleichaltrigkeit als eine Folge des langfristigen Verjüngungsganges liegt darin, daß schlechte und hiebsreife Teile eines Bestandes früher, noch nicht hiebsreife entsprechend später zur Endnutzung gelangen können. Also darin, möglichst viele Einzelstämme eines Bestandes hiebsreif werden zu lassen.

Von den Betriebsarten wurde, unter Ablehnung des Plenterwaldes als unnötiges, auch die Betriebsregelung erschwerendes Extrem, der Femelschlagbetrieb, dessen Charakteristikum der langfristige Verjüngungs-Zeitraum ist, als günstigste nachgewiesen. In ihm kann auch der doppelhiebige Hochwald und Überhaltbetrieb Platz finden.

An einigen Beispielen der Praxis wurde gezeigt, wie verschieden waldbauliche Maßnahmen sind, und daß eine Verallgemeinerung grundsätzlicher Regeln für die Verjüngung der Bestände unangebracht ist, daß die Ungleichaltrigkeit zum Zwecke der Vorratsmehrung Einschränkungen unterliegen kann, daß jedoch die Vorratspflege zum Zwecke der Einzelstammleistung, auf der sich die Ertragssteigerung aufbauen soll, und die Kleinflächenwirtschaft zur Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Bestände grundsätzlich durchgeführt werden müssen.

An die beiden Vorträge schloß sich eine lebhafte Aussprache, die bewies, daß beide Themata im Brennpunkt des forstlichen Interesses stehen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienste der Staatsforstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 23. März 1927 — III 4356.

Im Anschluß an den RdErl. d. FM., betreffend Erhöhung des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses), vom 16. März 1927 (Bes. 3201 b I D 1 3201 b) — PrBesBl. S. 45 —, werden die Tagessätze der den Anwärtern im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. April 1927 ab wie folgt festgesetzt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare
im 1. Vorbereitungsjahre . 3,25 RM,
„ 2. „ . 3,60 RM,
„ 3. „ . 3,95 RM,

b) Tagesvergütung für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 6,10 RM,

c) Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter
im 1. Vorbereitungsjahre . 2,90 RM,
„ 2. „ . 3,20 RM,
„ 3. „ . 3,50 RM,
„ 4. „ . 3,80 RM,
„ 5. „ . 4,10 RM,

d) Frauen- und Kinderbeihilfen — wie bisher.

Landwirtschaftliche Ausbildung der Forstlehrlinge und Forstbeflissenen.

M. f. L., D. u. F. vom 8. April 1927 — III 5450.

Die Nachprüfung einer größeren Reihe mir vorgelegter Unterstützungs-Anträge von Forstbeamten hat erkennen lassen, daß die derzeitigen Notstände bei den Forstbeamten sehr häufig auf Mißerfolgen und finanziellen Verlusten in der Landwirtschaft beruhen, die vielfach darauf zurückzuführen sind, daß den wirtschaftenden Beamten die für die Führung einer Försterwirtschaft erforderlichen landwirtschaftlichen Vorkenntnisse und Erfahrungen fehlen.

Die Herren Oberforstmeister ersuche ich daher, bei der Auswahl der Lehrherren — Förster und Oberförster —, denen Forstlehrlinge zugewiesen werden sollen — soweit sich das mit den forstlichen Interessen irgend vereinbaren läßt —, darauf Bedacht zu nehmen, daß ganz besonders in den östlichen Provinzen vorzugsweise solche Förster und Oberförster als Lehrherren bestimmt werden, die auch tüchtige Landwirte sind und deren Stellen Gelegenheit zu ausgiebiger Unterweisung der Forstlehrlinge in der Landwirtschaft bieten. Während der Lehrzeit sollen die Forstlehrlinge zu allen landwirtschaftlichen Verrichtungen in eigener Betätigung herangezogen werden. Sie sollen lernen, die landwirtschaftlichen Geräte — und zwar nicht nur Spaten, Hacke und Harke, sondern auch Pflug, Egge u. a. m. — eigenhändig zu führen, und bei der Fütterung, Pflege und Aufzucht des Viehstandes mitwirken. Diese Heranziehung zu eigener Betätigung darf natürlich nicht dazu führen, daß der Forstlehrling lange Zeit lediglich mit mechanischen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wird, um etwa dem Lehrherrn die Anmietung einer Arbeitskraft zu sparen. Sie soll und muß aber so lange und in einer Weise erfolgen, daß der Forstlehrling die Arbeiten sicher beherrscht und über den ganzen Betrieb der Landwirtschaft des Lehrherrn genau unterrichtet wird. —

Bei der Auswahl der Lehrherren, denen Forstbeflissene zur Ausbildung überwiesen werden, hat dieser Erlaß sinngemäß Anwendung zu finden.

Zusatz für Frankfurt, Kassel und Wiesbaden:

Auf gute Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts an der Forstschule ist erhöhtes Gewicht zu legen. Steiger.

Staatliche Freistellen in der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt.

M. f. L. vom 11. April 1927 — III 15824/26. I II IV V VI Abw. W.

In der im Jahre 1832 gegründeten, in unmittelbarer Nähe von Potsdam gelegenen Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt sind mehrere dem Landwirtschaftsministerium zur Verfügung stehende staatliche Freistellen zu besetzen. Die Anstalt ist neuzeitlich eingerichtet, hat eigene Obst- und Gemüsegärten und gute Unterkunftsräume mit besonderen Wasch- und Badeeinrichtungen. Sie kann nur 47 Zöglinge aufnehmen, wodurch-

Hosted by Google

Gelegenheit zu Einzelerziehung und Beaufsichtigung unter Leitung eines beruflich vorgebildeten Jugendpflegers möglich ist.

Aufnahmefähig sind evangelische Voll- und Halbwaisen-Knaben vom 8. Lebensjahre ab. Auch jüngere können aufgenommen werden, sofern sie sich selbständig anziehen können. Die Anstalt übernimmt die geistige und körperliche Pflege sowie Bekleidung (keine anstaltsmäßige) gegen Überweisung der Waisen- und sonstigen Versorgungsbezüge, die vom Tage des Eintritts ab an die Anstaltskasse zu zahlen sind. Die Überweisung dieser Beträge erfolgt von der Kasse, welche die Versorgungsbezüge zahlt. Die sonst zur Erziehung, Ernährung und Bekleidung fehlenden Beträge sowie das Schulgeld werden von der Anstalt aufgebracht.

Die Zöglinge besuchen zur Zeit zumeist die Volksschule des Villenortes Neubabelsberg. Geistig fortschreitende Knaben können nach vierjährigem Grundschulbesuch zu den höheren Schulen Potsdams übergehen und werden dann einem ebenfalls empfehlenswerten Potsdamer Waisenhaus zugeführt. Die anderen Zöglinge können bis zum 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben, falls sie nicht alsbald nach der Einsegnung in die Lehre gehen. Das Waisenamt ist bei der Erlangung geeigneter Lehrstellen so weit wie möglich behilflich.

Aufnahmegesuche sind durch Vermittlung der Behörden, welche die Hinterbliebenenbezüge regeln, an mich zu richten. Die Vorlage der Gesuche ist an keine Frist gebunden.

Nach Mitteilung des Waisenhauses werden ausnahmsweise auch Waisen ehemaliger staatlicher Angestellten Aufnahme finden können, doch kann hierüber von dem Waisenamte nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Die bauliche Unterhaltung der staatseigenen, vom Staate angemieteten oder ihm zur Nutzung überwiesenen Gebäude und Gebäudeteile (Begriff der A-Arbeiten).

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. April 1927 — I 5535, III 2637 II. Ang. IV, V, VI, Abw. W. 346 I.

Nachstehende Abschrift teile ich zur Nachachtung im Bereiche meiner Verwaltung mit.

An die nachgeordn. Behörden.

Abschrift.

RdErl. d. FM. (Hochbauabt.) v. 7. 2. 1927.

— III 3 Nr. 1/Bh. 7. I. C. 1. 1589 b —.

Nach den Bestimmungen unter Ziffer 3 der Bf., betreffend die bauliche Unterhaltung der staatseigenen usw. Gebäude und Gebäudeteile vom 9. April 1923 (FMBl. S. 194), in der Fassung vom 27. Dezember 1923/14. 12. 1925 (FMBl. 1924 S. 3, PrBesBl. S. 316), zählen zu den A-Arbeiten solche Instandsetzungen, die sich ohne besonderes technisches Verständnis beurteilen lassen und im einzelnen nicht mehr als 600 RM Kosten erfordern. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die in dem erstgenannten Erlaß unter 3a, b und c aufgeführten Leistungen die zu den A-Arbeiten zu rechnenden Maßnahmen nicht erschöpfend aufzählen sollten. Vielmehr wird es bei der Verschiedenheit aller einschlägigen Verhältnisse zunächst den nutzenden Verwaltungen oder den für sie zuständigen Provinzialbehörden überlassen werden können, im Benehmen mit den Ortsbaubeamten oder den Regierungspräsidenten (in Berlin mit dem Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion) entsprechende Abgrenzungen im einzelnen oder im allgemeinen vorzunehmen. Jedenfalls bestehen hier Bedenken nicht dagegen, daß das Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken sowie das Streichen der Fußböden, Türen und Fenster (innen) dort zu den A-Arbeiten gerechnet werden kann, wo es sich nur um die Ausbesserung schadhafter Stellen handelt, oder wo diese Maßnahmen ohne unmittelbare Verbindung mit B- und C-Arbeiten in untergeordneten Räumen vorzunehmen sind. Weitere Voraussetzung ist, daß die hierdurch in einer Baulichkeit entstehenden Kosten 600 RM nicht übersteigen und nicht etwa bautechnische oder ästhetische Interessen berührt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Ausgaben für die A-Arbeiten sich stets in den Grenzen der für sie verfügbaren Mittel halten müssen und auf Zuschüsse zu ihnen im allgemeinen nicht gerechnet werden darf. Ebenso ist eine allgemeine Erhöhung der für die A-Arbeiten bei den Bauunterhaltungsfonds ausgeworfenen Teilbeträge ausgeschlossen.

Endfrist für das Schälen geschlagenen Holzes.

M. f. L., D. u. F. v. 13. April 1927 — III 5472.

Im Hinblick darauf, daß der Waldgärtner in diesem Jahre schon sehr früh flog, muß an der für den dortigen Bezirk festgesetzten Endfrist für das Schälen geschlagenen Holzes festgehalten werden. Verlängerungen der Schälzeit sind nicht zu gestatten. J. A.: v. d. Bussche.

Betrifft Erholungsurlaub für 1927.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM., v. 1. April 1927 — I. C. 2/2929b).

Für das Rechnungsjahr 1927 behält es in der Preußischen Staatsverwaltung bei der vorjährigen Regelung des Erholungsurlaubs (RdErl. vom 30. März 1926 — PrBesBl. S. 42 —) sein Bewenden.

Orden und Ehrenzeichen.

Bekanntm. d. Preuß. Staatsm. (GOK. Abw.) vom 4. März 1927 StMGOK. 4681/26.

1. In der neuesten Preisliste über Orden und Ehrenzeichen (veröffentlicht im RBesBl. vom 22. April 1926 S. 78, im PrBesBl. vom 23. April 1926 S. 49/50 und im MBliV. vom 21. April 1926 S. 369/71) sind das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze und die Rote-Kreuz-Medaille 2. Klasse zu streichen. Beide Auszeichnungen verbleiben nach dem Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen unentgeltlich als Andenken.

2. In derselben Preisliste sind die Preise beim Roten Adlerorden 4. Klasse, beim Roten Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 und beim Allgemeinen Ehrenzeichen in Silber mit einem * zu versehen und unter die betreffende Bekanntmachung als Fußnote zu setzen:

*) Die Abzeichen des Roten Adlerordens 4. Klasse (auch diejenigen mit der Krone) und des Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber können den Witwen oder rechten Kindern verstorbener Inhaber, wenn sie sich in bedürftiger Lage befinden, unentgeltlich als Andenken belassen werden. Meldung von dem Ableben eines solchen Ordens- pp. Inhabers ist dem Staatsministerium zu

Hosted by Google

erstatten; in ihr ist die erfolgte Belassung mitzuteilen, dabei auch zu bescheinigen, daß bei den Hinterbliebenen Bedürftigkeit vorliegt. Ist solche nicht vorhanden, muß Rücklieferung oder Bezahlung der Auszeichnung erfolgen.

3. Zur Behebung vielfach aufgetretener Zweifel werden nachstehend die Auszeichnungen bekanntgegeben, die nach dem Ableben des Beliehenen nicht zurückzuliefern sind. Es sind dies:

der Orden pour le mérite für Kriegsverdienst; das Eiserne Kreuz; alle Orden, die mit quer durch das Mittelschild gehenden Schwertern ausgestattet sind (die Orden mit Schwertern am Ringe müssen zurückgegeben werden); alle für Verdienst im Kriege verliehenen Orden ohne Schwerter; am schwarzen, weißen und am Erinnerungsbande; die Rettungsmedaille; die am Bande der Rettungsmedaille verliehenen Orden und Ehrenzeichen; das Militärverdienstkreuz; das Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse; die Rote-Kreuz-Medaille 2. und 3. Klasse; das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze; die Krönungsmedaille; die Hohenzollernsche Denkmünze; die Kriegsdenkmünzen von 1864 und von 1870/71; die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille; die Hannoversche Jubiläumsdenkmünze; die Kurhessische Jubiläumsdenkmünze; die Chinadenkmünze; die Südwestafrikadenkmünze; die Kolonialdenkmünze; das Verdienstkreuz für Kriegshilfe; die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr; die Rote Adlermedaille; die Kronenordenmedaille; das Jerusalemkreuz; das Ölbergkreuz; das goldene Kreuz für weibliche Dienstboten; die Ehejubiläumsmedaille; das Erinnerungszeichen an die Silberhochzeit des ehemaligen Kaiserpaares; das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschungswesen; das Erinnerungszeichen für Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung für 25- und 40jährige Gesamtdienstzeit; die militärischen Dienstabzeichen alter Art (Dienstauszeichnungskreuz, Dienstauszeichnung 1. bis 3. Klasse und Landwehrdienstauszeichnung 1. und 2. Klasse) und das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.

Bezüglich der Kriegsdenkmünze von 1813/15, des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes und des Erinnerungskreuzes von 1866 sind die bisherigen Bestimmungen, nach denen diese Auszeichnungen bei den Kirchspielen aufzubewahren sind, nicht geändert worden. In gleicher Weise wie diese Auszeichnungen können auch diejenigen Kriegsdenkmünzen, die von der Ablieferung befreit sind, sowie das Eiserne Kreuz und sämtliche vor dem Feinde erworbenen Orden und Ehrenzeichen auf Wunsch der Beteiligten bei den Kirchspielen aufbewahrt werden.

Beförderung von Hunden auf Eisenbahnen.

Für die Mitführung von Hunden in den Personenzügen sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 27 der Eisenbahn-Verkehrsordnung maßgebend, nach denen die Mitnahme von Hunden, abgesehen von Schoßhunden, in die Personenwagen nur dann zulässig ist, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann. Sonderabteile für Reisende mit Hunden sind dann einzurichten, wenn ein allgemeines Bedürfnis hierfür besteht. Bei festgestelltem Bedürfnis ist im Zuge im allgemeinen nur ein Abteil, und zwar in der Regel in der 3. Wagenklasse, vorzubehalten. Während der Hauptjagdzeit kann außerdem ein weiteres Abteil in der 4. Wagenklasse eingerichtet werden. Die Bereithaltung von Sonderabteilungen für Reisende mit Hunden ist jedoch nur bei den gewöhnlichen Personenzügen und Eilzügen, die aus Abteilungen gebildet werden, möglich, weil hier die Reisenden der übrigen Abteile einer Belästigung durch die mitgeführten Hunde nicht ausgesetzt sind. Bei den D-Zügen trifft dies aber nicht zu, da bei diesen Zügen die Abteile der D-Zugwagen durch einen gemeinsamen Wageneingang und Seiteneingang zugänglich sind, so daß im Falle der Freigabe eines Abteils für Reisende mit Hunden eine Belästigung der Mitreisenden sowohl beim Ein- und Aussteigen als auch während der Fahrt auf weite Entfernungen nicht immer vermieden werden kann.

Eine Unterbringung von Hunden im Hunderaum des Packwagens kommt nur in Frage, wenn ein Sonderabteil für Reisende mit Hunden nicht zur Verfügung steht. Zur Vermeidung einer Ansteckungsgefahr bei Benutzung des Hunderaumes im Packwagen sind die Reichsbahndirektionen wiederholt angewiesen, der bestimmungsmäßigen Reinigung dieses Raumes ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs Teil I kann ferner den Jägern ausnahmsweise gestattet werden, mit ihren Hunden im Dienstabteil oder im Gepäckwagen Platz zu nehmen, wenn wegen der darin verladenen Gepäckstücke usw. keine Bedenken bestehen.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Urteil des Preuß. Kammergerichts vom 1. Februar 1927 — 1. S. 1044/26 betr. Jagd auf der Unterelbe (Auszugsweise Gründe). Min.-Bl. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 14 S. 243 ff.

Vorschriften über Aufbau und Lehrplan staatlich anerkannter Ackerbauschulen (einschl. Prüfungsordnung). Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. März 1927 — I 20530. Min.-Bl. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 255 ff.

Änderung der Satzungen der bisherigen Landwirtschaftskammer Schlesien in Breslau. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. April 1927 — I 36081. Min.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 16 S. 307 ff.

Entscheidungen.

Gefängnis für unerlaubte Holzabfuhr aus staatlichen Wäldern.

Entscheidung des Reichsgerichts v. 24. Februar 1927 — 3 D 21.27.

Das Landgericht Göttingen verurteilte den Kaufmann H. aus Bad L. i. Harz wegen Diebstahls zu drei Wochen Gefängnis, weil er aus staatlichen Forsten gegen die Allgemeinen Kaufbedingungen durch seine Fuhrleute zwar gekauftes, aber noch nicht bezahltes Holz habe abfahren lassen. Es sei dem Angeklagten bekannt gewesen, daß sich der Forstfiskus an dem verkauften Holz bis zur endgültigen Bezahlung das Eigentumsrecht vorbehalten habe. Da sich der Angeklagte auf diese Weise vorsätzlich rechtswidrig in den Besitz von großen Mengen Holz im Werte von 17 000 RM. gebracht habe, sei er strafbar. Seine Absicht, das Holz später zu bezahlen, könne ihn nicht der Verantwortung entziehen. — H. legte gegen seine Verurteilung Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch als unbegründet verworfen wurde. (sk.)

Tödlicher Unfall im Forst beim Holzsägen.

Entsch. d. Reichsger. vom 8. April 1927 — 98/27. 1 D.

Der Gutsbesitzer von B. in G. ließ durch seinen Forstbeamten Klöß daselbst sechs Waldarbeiter

Hosted by Google

einstellen. Ohne einen Rottenführer zu benennen, schickte der Förster die Leute, die teils gelernte, teils ungelernte Holzfäller waren, in die an einem Abhang befindliche Holzfällerei. Beim Zersägen eines Baumstammes, der auf einem anderen hohl auflag, änderte sich das Schwergewicht desselben, er kippte über, kam infolge des feuchten Bodens ins Rutschen, stürzte in eine unmittelbar darunter ausgeschachtete Grube. Dabei wurde der Arbeiter Kuhn mit erfaßt und gegen einen anderen dort liegenden Stamm gepreßt und ihm der Brustkasten eingedrückt. Er erlag bald darauf seinen schweren Verletzungen. — Wegen fahrlässiger Tötung wurden v. B. und der Forstbeamte K. vom Landgericht Marburg zu 120 bzw. 60 RM Geldstrafe verurteilt. von B. sei als Unternehmer und als Mitglied der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet gewesen, die Unfallverhütungsvorschriften seinen Angestellten bekanntzugeben und sie zu ihrer Befolgung anzuhalten, was er nicht getan habe. Dies sei eine fahrlässige Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht und ursächlich für den Unfall gewesen, den er ohne weiteres habe voraussehen können. Wären den Arbeitern die Unfallverhütungsvorschriften bekannt gewesen, so hätten sie schon im eigenen Interesse die Baumstämme genügend gestützt, um einem Unfall bei dem klitschigen Boden vorzubeugen. Hinsichtlich des Forstbeamten sei die Fahrlässigkeit darin zu erblicken, daß er keinen Rottenführer bestellt habe. Dieser hätte den Arbeitern nicht nur Ratschläge, wie es von seiten eines Arbeiters geschehen sei, sondern Anweisungen über eine sichere Stützung der Stämme erteilt. Bei einer derartigen Beaufsichtigung wäre die gefährliche Situation und der Erfolg nicht eingetreten. Beide Angeklagte hätten sich daher einer Berufsfahrlässigkeit schuldig gemacht. — Die Verurteilten legten gegen diese Entscheidung Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom 1. Strafsenat als unbegründet verworfen wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen es zum Fischen keines Fischereischeines bedarf, sind beim Fischereiberechtigten und demjenigen, der sein Recht von diesem ableitet, gleich. — Wer mangels Vorsatzes nicht unter § 370 Ziffer 4 StGB. fällt, kann doch wegen Nichtbesitzes des Fischereierlaubnisscheines strafbar sein.

Urteil d. Kammergerichts v. 17. August 1926 — I. S. 599/26.

Ein Fischereischein ist nicht erforderlich zum Fangen von Fischen in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von Grundstücken desselben begrenzt sind. Hieraus geht hervor, daß nicht nur der Fischereiberechtigte selbst des Fischereischeins nicht bedarf, sondern auch der nicht, dem die Erlaubnis zum Fischen erteilt worden ist.

Die Bestimmungen verlangen nun nicht nur, daß das Gewässer dem Fischereiberechtigten gehört, was bei einem Wasserlauf dritter Ordnung, der beiderseits von Land desselben Eigentümers eingefaßt ist, im allgemeinen angenommen werden kann, sondern es wird weiter erfordert, daß das Gewässer vollständig von Grundstücken des Fischereiberechtigten begrenzt ist. Dazu genügt es nicht, daß der Graben von beiden Seiten von den Grundstücken des Fischereiberechtigten eingefaßt ist, denn es ist notwendig, daß er auch sein Ende im Grundstück des Berechtigten nimmt. Bei einem Mühlengraben wird das nur dann der Fall sein, wenn er in einem dem gleichen Fischereiberechtigten gehörenden geschlossenen Gewässer endet.

Kommt nun § 92 Abs. 2 Ziff. 3 des Fischereigesetzes nicht in Frage, so ist zu beachten, daß der Nichtbesitz des Fischereischeines der Strafe des § 126 und nicht 125 des Fischereigesetzes unterliegt, da letzteres nur das Nichtbeisichführen des Fischereischeines durch den ihn Besitzenden bestraft. Es wird ebenfalls der Prüfung unterzogen werden müssen, ob beim Vorhandensein des guten Glaubens an die erteilte Erlaubnis des Fischereiberechtigten, der die Verurteilung aus § 370 Ziffer 4 St.G.B. ausschließt, der Angeklagte sich auch insofern nicht strafbar gemacht hat, als er Fische gefangen hat, ohne den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein zu besitzen. Diese Straftat würde allerdings nicht mit dem Nichtbesitz des Fischereischeines in Tateinheit stehen und gleich diesem unter § 126 Fischereigesetz fallen, während das Verneinen der Notwendigkeit eines Fischereischeines nach § 98 Abs. 3 Ziffer 2 Fischereigesetz zugleich zu verneinender Notwendigkeit des Fischereierlaubnisscheines führen müßte. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 24 S. 1702.)

Ueber die Inruhestandversetzung eines Gemeindeforstbeamten im Bereich der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Rheinland und Westfalen) hat das Oberverwaltungsgericht am 15. Oktober 1926 eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Der Dienstbezirk des Beamten setzt sich zusammen aus Waldungen einer Stadt, mehrerer Landgemeinden und einer Kirchengemeinde, wie ähnlich viele Gemeindeoberförstereien und Förstereien zusammengesetzt sind. Die Vorderinstanz (Bezirksausschuß) hatte ihre Zuständigkeit aus den §§ 8 und 19 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 gefolgert, indem sie davon ausgegangen war, daß die Bewirtschaftung und Verwaltung der kommunalen Waldungen eine kommunale Aufgabe sei, zu deren Erfüllung die interessierten Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juli 1911 zu einem Zweckverband sich selbst vereinigen oder von der Aufsichtsbehörde vereinigt werden können. Das Oberverwaltungsgericht stellt fest, daß der Zusammenschluß von Gemeinden zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung von Gemeindewaldungen in der Tat einen Zweckverband darstellt, daß aber dieser Zweckverband durch die Königliche Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die dazu erlassene Instruktion der Oberpräsidenten einer besonderen Rechtsregelung unterworfen ist, welche durch das Zweckverbandsgesetz nicht berührt wird, weiter daß in dem Dienstbezirk des Gemeindeforstbeamten nicht nur Waldungen einer Stadt und einiger Landgemeinden, sondern auch ein Kirchenwald zusammengeschlossen sind. Schon aus der Zugehörigkeit des Kirchenwaldes kann das Zweckverbandgesetz, das sich nur auf die Verbindung von Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken, Bürgermeistereien, Ämtern und Landkreisen, nicht aber Kirchengemeinden, bezieht, nicht Platz greifen. Aus dem gleichen Grunde ist es endlich nicht

Hosted by Google

angängig, wie dies der Vorderrichter getan hatte, auf einen derartigen Verband, für den Satzungen nicht erlassen sind, im Wege sinngemäßer Auslegung des § 8, Absatz 2 des Zweckverbandgesetzes die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu bejahen, wobei ganz dahingestellt bleiben kann, ob die Verwaltung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten überhaupt als eine kommunale Aufgabe oder auch nur Selbstverwaltungsangelegenheit angesehen werden kann.

Ist sonach das Platzgreifen des Zweckverbandsgesetzes auf einen Gemeindeforstbezirk der geschilderten Zusammensetzung zu verneinen, so entfällt damit auch die Anwendung des § 19 dieses Gesetzes, mit dessen Hilfe der Bezirksausschuß den Gemeindeforstbeamten als städtischen Beamten erachtet hatte. Der Gemeindeforstbeamte eines Dienstbezirks der gegebenen Zusammensetzung kann vielmehr, wenn er auch aller Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten teilhaftig geworden ist, weder als städtischer Beamter im Sinne des § 20 des Zuständigkeitsgesetzes noch als ländlicher Gemeindebeamter im Sinne des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes angesehen werden, da der Geltungsbereich der §§ 20 und 36 nicht weiter geht, als der Wortlaut besagt. Zur Entscheidung in einem gegen einen Gemeindeforstbeamten mit einem Dienstbezirk der geschilderten Zusammensetzung etwa auf Grund der §§ 93, 95 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 eingeleiteten Verfahren sind demgemäß die in §§ 24, Absatz 1, Ziffer 2 und 41 a. a. O. vorgesehenen Behörden berufen. L. S.

Sind Interessentenwege in der Provinz Hannover öffentliche Wege?

In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1926 IV A 54/25 werden Interessentenwege als nichtöffentliche Wege den öffentlichen Wegen gegenübergestellt. (Preuß. Verwaltungsblatt 1927, Bd. 48, Nr. 28 S. 331.)

Danach sind Interessentenwege in der Provinz Hannover nicht als öffentliche Wege anzusehen. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Weissermel, Oberregierungs- und Landeskulturrat in Frankfurt a. O., ist zum Oberlandeskulturrat beim Oberlandeskulturamt Berlin ernannt worden.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 587 der Aufrückungsliste (Seite 36 des Preußischen Försterjahrbuchs Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 8 RM).

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Johann Hubrich in Kötzting (Niederbayern), eine weit über die Grenzen des Bayerischen Waldes hinaus bekannte und hochgeschätzte Persönlichkeit, feierte dieser Tage in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 83. Geburtstag. Der Jubilar, Ehrenbürger des Marktes Kötzting, hat sich um dessen Verschönerung sehr verdient gemacht. In Gemeinschaft mit anderen hervorragenden Persönlichkeiten arbeitete er seinerzeit an der Schaffung des herrlichen Naturparkes „Ludwigsberg“ mit.

Hegemeister Wisotzky in Hermannseck, Oberförsterei Ziegelroda, Bezirk Merseburg, trat in den wohlverdienten Ruhestand. Seit 30 Jahren verwaltete der getreue Forstmann das Revier Hermannseck. Zur Ehrung des Scheidenden fand eine Abschiedsfeier statt, in der ihm in Anerkennung der geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde der Regierung überreicht wurde. Zum Andenken an den verdienten Beamten wurde an dessen Lieblingsplatz auf dem Forstort Hohetanne eine Eiche angepflanzt, welcher der Name „Wisotzki-Eiche“ gegeben wurde.

Jägertag in Marburg. Alle ehemaligen 11er Jäger und Angehörige der aufgestellten Kriegsformationen werden sich in diesem Jahr zu Pfingsten in Marburg treffen. Das reichhaltige Programm des Jägertages sieht für den 4. Juni einen Kommers mit Filmvorführung vor, für den 5. eine Gedenkfeier für die Gefallenen, Gartenkonzert, Besuch der Reformationsfestspiele und einen „Grünen Abend“ in den Stadtsälen. Am Montag, dem 6. Juni, findet Scheibenschießen statt, abends treffen sich die Kameraden sodann im Stadtkeller, während im Saal der „Grüne Abend“ noch einmal wiederholt wird. Der Dienstag ist mit einem Frühschoppenkonzert, einem Ausflug und einer Schlußfeier mit Ball belegt. Alle ehemaligen Kameraden werden gebeten, ihr Kommen baldmöglichst Kamerad Roth, Marburger Jägerheim, mitzuteilen, dabei auch zu bemerken, ob sie das Reformationsfestspiel besuchen wollen.

Unglücksfälle.

Förster Schrage von der Försterei Niederwald, Oberförsterei Kurwien, Ostpreußen, wurde dieser Tage von einem schweren Unglücksfall betroffen. Schrage kletterte an der Deichsel entlang zwischen die beiden Pferde, um das in Unordnung geratene Geschirr in Ordnung zu bringen. Ein Pferd

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte
Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 22. April d. J. über ein Vermögen von 740 933,02 RM. Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Hosted by Google

scheute hierbei, und der Beamte geriet unter die Hufe der wildgewordenen Tiere, die ihm den Unterkiefer zertraten. Außerdem ging ihm der schwere Leiterwagen über die Brust. Der sofort herbeigerufene Arzt ordnete die schleunige Überführung des Verunglückten in ein Krankenhaus an.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Försterlehrgänge in Pommern. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer gibt bekannt, daß sie in Gemeinschaft mit dem Verband pommerscher Waldbesitzer in diesem Jahre wieder zwei Försterlehrgänge abhält. Sie finden mit Rücksicht darauf, daß die diesjährige Forstgehilfen- und Försterprüfung vor dem Berufsamt für Privatförster in Pommern für Juni anberaumt sind, dieses Jahr bereits im Mai statt.

Vorgesehen ist in der Zeit vom 11. bis einschließlich 13. Mai d. J. ein Lehrgang für West- und Mittelpommern in Anklam und vom 18. bis 20. Mai d. J. für Ostpommern ein solcher in Stolp. Beiden Lehrgängen, die sich in diesem Jahre vorwiegend auf praktische Unterweisungen im Walde erstrecken, geht je ein eintägiger Kursus für forstliche Vermessung und Bestandesaufnahme voraus.

Anmeldungen sind bis 5. Mai d. J. für Anklam bzw. bis 10. Mai d. J. für Stolp an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Die Beteiligung an dem Vermessungskursus ist besonders anzumelden, da dieser in beiden Fällen nur dann stattfindet, wenn eine genügende Teilnehmerzahl vorgemerkt ist. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 RM für alle Beamten, deren Verwaltung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer angeschlossen ist oder dem Verband pommerscher Waldbesitzer angehört. Im übrigen ist eine solche von 15 RM zu entrichten.

Da die weitere Ausbildung der Privatforstbeamten, insbesondere die Vermittlung wichtiger Neuerungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft dem Waldbesitz zugute kommt, werden die Herren Waldbesitzer gebeten, die Veranstaltung von Försterlehrgängen durch Entsendung ihrer Forstbeamten zu unterstützen und deren Teilnahme durch Zuschüsse bzw. Übernahme der Kosten der Beteiligung zu ermöglichen.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Pommern,
Stettin, Kreckower Straße 20.

Forstwirtschaftliches.

Ueber den Anbau der Lärche. Zu den neueren Veröffentlichungen über die Lärche in der „Deutschen Forst-Zeitung" kann ich mich etwas optimistischer äußern. Hier im Buntsandstein- und Muschelkalkgebiet ist die Lärche unzweifelhaft der Zukunftsbaum. Die Buche ist an vielen Stellen verjüngungsmüde geworden. An zusagende Stellen tritt die Lärche und die Esche. Die Natur weist überall den Weg. Im Revier Pforta stocken auf mittleren Muschelkalkpartien horstweise Lärchen (Larix europaea) in seltener Pracht. Bei einer Baumhöhe von ca. 40 m sind sie bis etwa 30 bis 35 m astrein, besitzen 3 bis 4 fm Derbholzmasse und sind völlig gesund. In der ganzen Oberförsterei stocken Lärchen aller Altersklassen bei gutem Wuchs. Ich glaube Herrn Dr. Bertog beistimmen zu müssen, daß die jüngeren künstlich eingebrachten Lärchen — etwa die 30jährigen — eine andere Rasse zu sein scheinen. In manchen Revierteilen haben sie Äste wie Apfelbäume. Wahrscheinlich ist dieser Mißstand auf das Konto der Samenlieferantin oder der Handelsbaumschule zu buchen.

Ein ideales Verhältnis bilden Buche und Lärche. Im Revier H. ist ein Buchenbestand jetzt fertig verjüngt worden. An den Rändern der Verjüngung stocken einzelne Lärchen. Dort, wo Kahlstellen in der Verjüngung geblieben sind, verjüngt sich in glänzender Weise die Lärche natürlich. So sorgt die Natur von selbst, daß die Fehlstellen ausgefüllt werden. Kann es etwas Idealeres geben? Die angeflogene Lärche braucht Licht und Luft, deshalb kommt sie nur auf den Blößen fort. Eine kuriose Erscheinung verdient bei dieser Gelegenheit vermerkt zu werden: Wo sich überall in der Oberförsterei die Spitze einer gepflanzten Lärche zeigt, wird sie unweigerlich vom Rehwild verbissen. Die jungen Lärchen in der Naturverjüngung, wo das Rehwild sehr gern steht, werden nicht beachtet. Kann es dafür eine stichhaltige Erklärung geben? Ein weiterer großer Vorteil der Lärche ist der, daß sie immun ist gegen den Fraß der Maikäferlarve. In ausgesprochenen Maikäferlagen wächst sie tadellos. — Auf Steinböden, wo die Fichte vollkommen versagt, weist die Lärche den doppelten Zuwachs gegen diese auf. Ferner wurde mir kürzlich von Tiefbau-Fachleuten versichert, daß das Holz der Lärche im Wasser viel haltbarer sei als das der Kiefer und Fichte. Stöck, Pforta.

Vorkommen der Elsbeere. Zu dem Artikel des Herrn Oberförsters Dannekat, betreffend die Elsbeere und deren Standortsansprüche, in Nr. 11 auf Seite 288 möchte ich ausführen, daß der Buntsandstein die Elsbeere als zu guten Stämmen wachsend nicht ausschließt. Im Buntsandsteingebiet des Werratales würde der Forscher den Baum noch in verhältnismäßig hoher Stückzahl und z. B. beim Forsthaus Schlierbach und am Leuchtberge bei Eschwege in Stärken bis zu 65 cm Brusthöhen-Durchmesser finden. Georg Ludwig Hartig sagt in seinem Lehrbuch für Förster (5. Auflage, 1816) von dem „Elsbeer-Baum":

> „Dieser Baum kommt in jedem nur einigermaßen guten Waldgrunde fort, wenn er nur nicht naß ist, und verträgt ein ziemlich rauhes Klima. Er wächst aber langsam und bleibt auf schlechtem Boden strauchartig."

Auch ich begünstige die Elsbeere durch gelegentliche Freihiebe und durch Belassung der vorhandenen Stämme und Stämmchen als Überhälter auf den Verjüngungsschlägen. Hierdurch wird waldbaulich jedenfalls kein Schaden, sondern nur Nutzen erzielt; möge letzterer auch nur in der Erhaltung einer Holzart bestehen, die von der modernen Forstwirtschaft ausgeschaltet und zurückgedrängt wird und die dem Auge in der Blütezeit doch Freude und mit den Früchten den Vögeln gute Nahrung bietet. Die guten Eigenschaften des Elsbeerholzes gewährleisten aber auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, wenn wir Deutschen uns nur abgewöhnen, staunend ein Möbelstück aus ausländischem Holz zu betrachten, dagegen bei einem gegebenenfalls prächtigeren Möbelstück, dessen Holz uns bekannt,

Hosted by Google

gegeben wird, wegwenden mit den Worten: „Ach, nur aus Elsbeere!" Auras.

Zur Behandlung ankommender Pflanzensendungen bringt Oberförster Dudek in Nr. 15 auf S. 414 einen kleinen Beitrag. Darin wird von dem Schaden berichtet, den ein Grundbesitzer, der beraten war, Douglasien auf größerer Fläche anzubauen, dadurch erlitt, daß er die gekauften Douglasien mit bloßen Wurzeln im offenen Wagen — also ungeschützt gegen Sonne und Wind — vom Bahnhof auf die Kulturfläche fuhr. Im Anschluß an diese Mitteilung rät dann der Verfasser: „Die benötigten Douglasien sollten von jedem Waldbesitzer in der Nähe der Kulturfläche selbst erzogen werden. Gekauft sollten Douglasien nur im äußersten Notfalle werden, und dann nur mit der Forderung größten Wurzelschutzes." Hierzu bemerkt die unterzeichnete Stelle ergänzend: Jedem Waldbesitzer oder Forstbeamten, der jemals Forstpflanzen in oben erwähnter Weise transportieren ließ, wird in bester Absicht von der so schwierigen Anzucht der Douglasie abgeraten. Er kaufe die benötigten Pflanzen und beherzige die Ratschläge, wie sie in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" im Artikel „Behandlung einer ankommenden Pflanzensendung" gegeben wurden. Die Forderung auf größten Wurzelschutz kann er sich ersparen, wenn er bei den Verfassern dieses Artikels oder bei anderen namhaften Kontrollforstbaumschulen kauft.

Die Forstberatungsstelle der Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbeks:
Mende.

Waldankauf der Stadt Bunzlau. Die Stadtverordnetenversammlung Bunzlau in Schlesien hat am 13. d. Mts. dem vom Magistrat abgeschlossenen Vertrag über den Erwerb von 26 000 Morgen Wald aus dem Fideikommiß Primkenau zugestimmt. Auch die Zustimmung der Fideikommißanwärter ist erfolgt; erforderlich ist noch die Zustimmung der Fideikommiß-Aufsichtsbehörde, die bereits nachgesucht ist. Über die Gründe, die Herzog Albert zu Schleswig-Holstein zum Verkauf bestimmt haben, wird in der Tagespresse folgendes berichtet: Der weitaus größere Teil der verkauften Fläche, 18 000 Morgen, wurde 1904 durch ein Totalfeuer vernichtet. Zwei Drittel der Brandfläche sind bis 1924 mit mehr oder weniger Erfolg aufgeforstet worden, wurden jedoch durch den 1924/25 erfolgten Raupenfraß fast restlos vernichtet. Die vom Eisenbahnfiskus gezahlten Brandentschädigungsgelder in Höhe von 1 Million Mark wurden durch die Inflation entwertet. Hinzu kommt weiter, daß 1924/25 Forstrevier Baierhaus restlos dem Forleulenfraß zum Opfer gefallen ist. Ebenso hat das Revier Petersdorf durch den Raupenfraß 30 bis 40 % seiner Holzbestände verloren, außerdem mußten noch große Flächen zum Kahlabtrieb kommen. Der Erlös aus dem verkauften Raupenholz ist natürlich infolge übermäßigen Angebots als weit unter dem normalen Durchschnitt zu bezeichnen; teilweise wurden die Werbungskosten kaum gedeckt, so daß eine Neuaufforstung von einem Privatbesitzer nicht vorgenommen werden kann. Der jetzige Verkauf ist als besonders günstig zu bezeichnen, da sich Bunzlau mit dem Gedanken trägt, die Neuaufforstungen in großem Stil durchzuführen.

Indo-China und seine Waldungen. Zu den waldreichen Gebieten, die noch der Erschließung für den Welthandel harren, gehört auch Indo-China. Die Größe des Landes beträgt 70 Millionen Hektar, wovon fast die Hälfte (31 Millionen Hektar) bewaldet ist. Die Franzosen sind damit beschäftigt, in diesem Lande eine Forstverwaltung einzurichten. Sie scheiden bei dieser Gelegenheit schon Reserven für die spätere Zukunft aus, ihre Zahl beträgt zur Zeit 44 und ihre Ausdehnung 2,5 Millionen Hektar. Ein weiteres Augenmerk ist der Entwicklung der Holzausfuhr gewidmet. 1925 sind 754 730 fm Nutzholz, 1 647 643 rm Brennholz und 382 309 Zentner Holzkohle ausgeführt worden. S.

Forstgeschichtliches. In „Försters Feierabende" in Nr. 13 auf Seite 361 sind die Mitteilungen: „Waldbäume in Sanssouci" und „Blücher als Forstdienstanwärter" erschienen. Der Verfasser, Herr Forstrat Dr. Bertog, hätte diese beiden Artikel lieber in der „Forst-Zeitung" selbst gesehen, wohl in der Auffassung, daß sie in „Försters Feierabende" nicht zur wünschenswerten Kenntnis aller Leser kommen. Wir weisen daher an dieser Stelle nochmals ganz besonders auf diese beiden Mitteilungen hin und bitten, alle, die sich für Forstgeschichte interessieren, besonders davon Kenntnis zu nehmen.

Die Schriftleitung.

Waldbrände.

Sachsen. Gemeinde Dorfstadt. Im Saargrundstück entstand am 21. März ein kleiner Waldbrand, der 2 ha 15jährigen Fichtenbestand vernichtete. Das Feuer, das vermutlich durch Funkenflug eines Güterzuges mittags gegen 1 Uhr entstand, hätte leicht größeren Umfang annehmen können, wenn nicht durch das tatkräftige Eingreifen der Pflichtfeuerwehr von Dorfstadt der Brand in etwa einer Stunde gelöscht worden wäre; nur hierdurch ist vermieden worden, daß das etwa 9 ha große Waldgrundstück vernichtet wurde.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Forstverwalter Suhr von der Dr. H. R. v. Langenschen Familienstiftung in Laufenbacherhof (Ahr) ist es nach langen, rastlosen Bemühungen gelungen, drei Mann einer Wilddiebsbande, die jahrelang, hauptsächlich in der Inflationszeit, ihr mordendes Handwerk betrieben und in einzelnen Gemeinden fast den ganzen Rehwildstand vernichtet hatten, zu überführen, so daß sie vom Gericht auf insgesamt dreizehn Monate unschädlich gemacht werden konnten. Der treue Beamte hatte erst kürzlich ein nächtliches Renkontre mit Einbrechern, wobei er den einen durch Bauchschuß niederstreckte, den anderen durch kühnes Handeln festnahm.

Verschiedenes.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Mai um folgende Beobachtungen: Zunächst

Hosted by Google

sind die im April noch nicht ausgefüllten Daten im Mai nachzutragen. Ferner: Beginn des Schossens (die ersten kurzen [von der Blattscheide umschlossenen] Halmstücke sichtbar) von Winterroggen, Winterweizen. Erste Blüte von Birne (Sorte), Apfel (Sorte), Roßkastanie, Flieder (Syringa), Goldregen, Eberesche, Winterroggen. Anfang der Laubentfaltung bei Linde, Buche, Birke. Allgemeine Belaubung (über 50 % sämtlicher Blätter entfaltet) bei Buchenhochwald, Eichenhochwald. Erste Maitriebe von Kiefer, Fichte, Tanne. Erste Maikäfer (Melolontha melolontha und Melolontha hippocastani). Freilandbeobachtungen: Erste Blüte von Gartenerbse. Beginn der Ernte von Gartenerbse, Mohrrüben (Karotten), Frühkohlrabi. Fleckenkrankheit an Erbse, Gartenbohne. Kohlweißlingsraupe an Kohlpflanzen, Kohlhernie. Spargelfliege an Spargel. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort — Post — und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Gleichzeitig wird nochmals gebeten, die noch ausstehenden Beobachtungen aus dem Vorjahre (1926) nunmehr umgehend einzusenden, damit die Bearbeitung des Phänologischen Jahresheftes 1926 abgeschlossen werden kann.

Jagd- und Naturschutz durch Schulkinder bei Ausflügen. Die Deutsche Jagdkammer hat Pläne betr. Aufklärung der Schulkinder über Wild- und Naturschutz durch den Sonderausschuß VI der Kammer, Herrn Oberst von Riesenthal und Herrn von Thümen, eingehend bearbeiten lassen. Dem preußischen Minister des Innern wurde ein diesbezüglicher Antrag eingereicht, zumal der Minister des Innern durch Erlaß vom 2. Mai 1924, betr. „Das Treiben radikaler Jugendgruppen", ferner der Minister für Volkswohlfahrt durch Erlaß vom 25. März 1924, betr. „Belehrung über Feueranlagen beim Abkochen durch Wandergruppen", und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 3. September 1925, betr. „Erziehung unserer Jugend im Sinne des Natur- und Heimatschutzes durch die Lehrerschaft" bereits dafür warm eingetreten sind. Gerade bei den heutigen Verhältnissen erscheint es dringend notwendig, die Jugend noch intensiver zum Schutze der gesamten Tierwelt, sonderlich der jagdbaren Tiere und Vögel, anzuhalten. Der Innenminister möge in Vereinbarung mit den anderen zuständigen Ministerien eine nochmalige Verfügung im genannten Sinne erlassen, durch die die Lehrerschaft aller Unterrichtsanstalten angewiesen wird, die Schüler auf dieses frevelhafte Treiben aufmerksam zu machen. Besonders wäre auf die sinnlose Vernichtung von seltenem Kleingetier, wie Schmetterlingen und Käfern usw., wie auf Schonung seltener Pflanzen und blühender Sträucher und Blumen energisch zu verweisen. Diese Verfügung müßte terminmäßig am 1. März und 1. Juli (vor den Ferien) jedes Jahres bei sämtlichen Lehranstalten bekanntgegeben werden, da sie sonst leicht der Vergessenheit anheimfällt.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unserer fachmännischer Mitarbeiter: Am Weichselmarkt bei Thorn sind die ersten diesjährigen Transporte geflößter Kiefern eingetroffen. Zunächst sind 6 Traften, einer Danziger Firma gehörend, an eine Bromberger Schneidemühle verkauft worden. Vorerst sind die Ankünfte noch nicht bedeutend, da eine starke Hochwasserwelle den Floßverkehr in Kongreßpolen zur Zeit unmöglich macht. Infolge der großen Preissteigerungen, die am deutschen Rohholzmarkt eingetreten sind, haben die polnischen Exporteure ihre Preisforderungen für die Weichselhölzer dieser Situation angepaßt. Anderseits besteht unter den geschilderten Verhältnissen bei den deutschen Sägemühlenbesitzern wenig Neigung, sich frühzeitig dem Einkauf auf dem Weichselmarkt zu widmen, um so weniger, als bei der warmen Witterung der frühzeitige Einschnitt die Gefahren des Verderbens der Ware bietet. Am Bauholzmarkt ist die Lage fest, wenn auch direkte Aufträge vom Baumarkt, z. B. auf Herstellung von Balken, im Augenblick weiter vorliegen. Die stärkere Entwicklung der Bautätigkeit ist von der Bereitstellung der öffentlichen Mittel für den Hausbau abhängig, die sich in diesem Jahr genau wie im vorigen zu verzögern scheint. Das Geschäft in Tischlerhölzern vom frischen Einschnitt ist in den letzten Tagen etwas ruhiger geworden, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die bedeutenderen Platzholzhandlungen ihre Frühjahrseinkäufe im großen und ganzen abgeschlossen haben und fürs erste eine abwartende Haltung einnehmen werden. Eine Veränderung der Preise für gute Stammware ist nicht eingetreten, für Zopfholz kann man Preissteigerungen von 4 bis 5 v. H. feststellen, die mit der auffallenden Knappheit der Angebote in diesen Möbeltischlerhölzern begründet werden. Selbst geringwertige 23 mm starke Zopfbretter aus Bauholz mit einer Durchschnittsbreite von 23 cm brachten im Großhandel frei Berlin 63 bis 64 Mark (gegenüber einem vorjährigen Preis von 56 bis 57 Mark). Eiche zeigt steigende Preistendenz, während die Nachfrage nach Buche nur mäßig ist. Balken brachten nach Liste in sehr eiligen Fällen 75 bis 76 Mark, Lagerbalken 70 bis 72 Mark frei Waggon Berlin.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1926/27, Nr. 19 vom 23. April 1927. Der Preisrückgang, der Ende März einzusetzen schien, wurde bei den letzten Verkäufen wieder voll ausgeglichen, so daß trotz der vorgerückten Jahreszeit noch immer die Preise des vollen Winters gezahlt werden. Kiefernlangholz normal (Homa) notierte ab Wald mit Rinde vermessen je Festmeter:

1 b	12—**14**—17,5	RM
2 a	14—**18**—24	„
b	19—**23**—29	„
3 a	24—**29**—34	„
b	25—**32**—40	„
4 a	25—**36**—45	„

alle Klassen gemischt 16—**22**—28 RM.

Hosted by Google

Grubenholz blieb gleichmäßig gefragt. Mittelpreis wie bisher etwa 11 RM je Festmeter ab Wald mit Rinde vermessen (Frachtparität Berlin). Die Brennholzpreise standen wieder etwas höher.
Kiefern-Kloben 5—6 —7 RM
Kiefern-Knüppel 4—4,75—5,5 RM
je Raummeter ab Wald.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 23. April 1927 ab märkischer Station 12,75 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. April 1927. Landfüchse 18 bis 27 Mk., Gebirgsfüchse 32 bis 37 Mk., Baummarder 95 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk., Maulwürfe, weißledrige 0,29 Mk., blaurandige 0,21 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,80 bis 2,85 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. April 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Bisam I 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. April 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2 das Stück. Rotwild mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,80, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. April 1927. Hechte, unsortiert 161 bis 163, Schleien, unsortiert 150 bis 151, Aale, groß-mittel 180 bis 197, groß 170 bis 180, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 35er 96, 30- bis 40er 90 bis 95 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 17. **Kirchensteuer.** Der Kirchenvorstand meines Gemeindeortes hat beschlossen, eine jährliche Kirchensteuer von 40% und mehr der Einkommensteuer zu erheben. Ich habe mich geweigert, 40% der Einkommensteuer als Kirchensteuer zu entrichten; dagegen will ich, wie hier allgemein ortsüblich, 15% der vorbezeichneten Steuer als Kirchensteuer entrichten. Es erfolgte daraufhin die Androhung einer zwangsweisen Einziehung. Ich erlaube mir nun die Anfrage: Sind Vorschriften bzw. Erlasse vorhanden, die im vorbeschriebenen Falle maßgebend sind und die Herabsetzung der Kirchensteuer von 40% auf 15% der Einkommensteuer ermöglichen? Das zuständige Finanzamt kann keinerlei bestimmte Auskünfte betreffs dieser Angelegenheit erteilen. Hilfsförster M. in N.

Antwort: Nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. 7. 1905 — Ges.-Samml. 1905 S. 277 — bedürfen die Beschlüsse der Kirchengemeinden über die Erhebung einer nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer — nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind — auch noch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde — im vorliegenden Falle also des Regierungspräsidenten. Hat dieser die Höhe von 40% genehmigt, so wird die Erhebung rechtskräftig, und ein Einspruch oder Antrag auf Herabsetzung ist aussichtslos. Sie werden sich zunächst Gewißheit darüber verschaffen müssen durch Rückfrage bei der Ortskirchengemeinde, ob die obige Genehmigung erteilt ist.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Dippmannsdorf (Potsdam) ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Förster-Endstelle Bischdorf, Oberförsterei Födersdorf (Königsberg), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 15 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind bis 16. Mai an die Regierung, Abteilung IIIB, einzureichen.

Förster-Endstelle Bonsbeuren, Oberförsterei Wittlich (Trier), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,8300 ha Acker. Nutzungsgeld 20 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation Bengel, 6 km; nächste Dorfschule Bertrich, 3 km; nächste höhere Schule Wittlich, Bahnverbindung nicht vorhanden. Die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Trier bis zu 60 Jahren und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle Miele, Kloster-Oberförsterei Miele (Hannover), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 0,41 ha Acker, 0,25 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Förster-Endstelle Schwarzenborn, Oberf. Wittlich (Trier), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0760 ha Garten, 2,9530 ha Acker, 1,2630 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation Kyllburg (Autoverbindung); nächste Dorfschule Eisenschmitt, 3 km; nächste höhere Schule Wittlich, Bahnverbindung nicht vorhanden. Die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Trier bis zu 60 Jahren und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Wersmeningken, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), kommt voraussichtlich am 1. Mai zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 9,8 ha Acker, 4,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Wersmeningken, etwa 1,5 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 28. April.

Förster-Endstelle Wolka, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,038 ha Garten, 5,08 ha Acker, 6,646 ha Wiese. Nutzungsgeld 59 RM. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Förster-Endstelle Woltersdorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu be-

Hosted by Google

setzen. Wirtschaftsland: 0,6650 ha Garten 6. Klasse, 3,7500 ha Acker 6. Klasse, 5,1540 ha Wiesen 7. Klasse. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neubartelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,46 ha Acker. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 18 km. Bewerbungsfrist 9. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wahlerscheid, Oberförsterei Monschau (Aachen), wird aller Voraussicht nach zum 1. Juli frei, sie ist daher unter diesem Vorbehalt zu diesem Tage neu zu besetzen. Ungefähr 3 ha Wirtschaftsland. Zur Bewerbung zugelassen sind alle überz. Förster und Hilfsförster, die dem Regierungsbezirk Aachen angehören, verheiratet sind, aber noch keine bebaute Stelle innehaben. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Verwaltungsänderungen.

An Stelle des in den öffentlichen Schuldienst einberufenen Schulamtsbewerbers **Fritz Grotze** ist der Kassengehilfe **Schöppenthan** aus Königsberg i. Pr. mit der Verwaltung der Forstkasse in Gerswalde (Königsberg) vom 1. Mai an beauftragt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Arnold, überz. Förster in Strachate, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Backen, Oberf. Woidnig (Breslau), versetzt.

Barnewitz, Hegemeister in Dickdamm, Oberförsterei Kolpin (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Caesar, Forstsekretär in Miele, Oberf. Miele (Hannover), wird am 1. Mai die Forstsekretärstelle Schweinitz, Oberförsterei Schweinitz (Magdeburg), übertragen.

Franke, Förster in Köpernitz, Oberf. Rheinsberg, aus der Hofkammer einberufen, wurde am 1. April nach Krausnick, Oberf. Kl.-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Harder, überz. Förster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Juni unter Uebertragung der Förster-Endstelle Ebertshausen nach Ebertshausen, Oberförsterei Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Hennig, überz. Förster in Städtel Leubus, Oberf. Schöneiche, wurde am 1. Februar nach Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), versetzt.

Joppich, überz. Förster in Backen, Oberf. Woidnig, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Schmograu, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Mittendorff, überz. Förster in Zedlitzbusch, Oberf. Zobten, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Teichhof, Oberf. Schöneiche (Breslau), versetzt.

Müller, Hegemeister in Schmograu, Oberf. Namslau (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Müller, Förster in Kutzoben, aus der Hofkammer einberufen, wurde am 1. April nach Neubrück, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), versetzt.

Riedel, Hegemeister in Teichhof, Oberf. Schöneiche (Breslau), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Steuer, Hegemeister in Beutel, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Thomas, Hegemeister in Bürig, Oberf. Erkner (Potsdam), tritt am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Bartsch, Hilfsförster in Vorhaus, Oberf. Liegnitz, wurde am 1. April nach Baruthe, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Dreizehner, Hilfsförster in Siegersdorf, Oberf. Töppendorf (Hofkammer), wird am 1. Juni nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), einberufen.

Dzierzon, Hilfsförster in Baruthe, Oberf. Rogelwitz (Breslau), wurde am 1. April nach Neuguth, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), einberufen.

Menzel, Hilfsförster in Kl.-Lahse, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Februar nach Strans, Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Reygenfind, Hilfsförster in Lindener Fähre, Oberf. Peiskerwitz, wurde am 1. April nach Fürstenau, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Rasim, bisher Hilfsförster in Krekel, Oberf. Schleiden, wird am 1. Mai unter gleichzeitiger Ernennung zum Staatsförster i. E. die Förster-Endstelle Rothekreuz, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Reese, Hilfsförster in Hüttendorf, Oberf. Grimnitz, wird am 1. Mai nach Zinna, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Rieger, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. März nach Kl.-Bielau, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster, früher forstliche Hochschule Eberswalde, wurde am 1. März zum Forstsekretär der Oberförsterei Darß (Stralsund) ernannt.

Schmidt, Hilfsförster in Wöltingerode, Oberf. Goslar, wurde am 1. April nach Wennigsen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, wurde am 19. April nach Steinwehr, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Steinwehr, Oberf. Kehrberg, wurde am 19. April nach Weißphul, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Buchberg, Oberf. Nesselgrund, wurde am 15. Januar nach Tampadel, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Vollack, Hilfsförster in Carlsberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. April nach Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Witte, Hilfsförster in Kleinalmerode, Oberf. Escherode, wird am 1. Mai nach Sieber, Oberf. Sieber (Hildesheim), versetzt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Fabry** von Winningen nach Castellaun wird zurückgezogen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Schmidt** von Eberswalde' Forstliche Hochschule, nach Weißphul, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), am 1. April, wurde zurückgenommen.

Privatforstdienst.

Fürstl. Plessischem Förster Wied, bisher in Cielnitz bei Pleß O.-S., wurde die Verwaltung der Oberförsterei Czulow übertragen.

Mahlerwein, Landgräflicher Förster und Revierverwalter des Landgräfl. Forstreviers Wildhof bei Offenbach a. M., wurde unter Anerkennung seiner bisher geleisteten Dienste die Amtsbezeichnung Revierförster verliehen.

Bayern.

Rubenbauer, Oberforstverwalter in Fasanerie, Forstamt Eichstätt-Ost, wird am 1. Mai auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Thumbach, Revierförster beim Forstamt Bergheim, wird am 1. Mai zum Forstsekretär bei diesem Amte ernannt.

Am 1. Mai werden auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter:

Dannhäuser von Neuhaus, Forstamt Eltmann, nach Langenprozelten, Forstamt Gemünden; **Hornberger** von Hintersirmiansreuth, Forstamt Mauth-Ost, nach Böbing, Forstamt Peiting; **Ulmer** von Mitterlangau, Forstamt Pullenried, nach Spänfleck, Forstamt Schnabelwaid.

Oerter, Revierförster von Weiltingen, wird an das Forstamt Colmberg versetzt.

Riedmüller, Förster beim Forstamt Lellenfeld, wird nach Weiltingen, Forstamt Dinkelsbühl, versetzt.

Zauscher, Forstverwalter von Haselbach, Forstamt Thierhaupten, wird nach Wertach, Forstamt Sonthofen, berufen.

Gronauer, Förster beim Forstamt Nürnberg-Ost, wird nach Auernheim, Forstamt Heidenheim, berufen.

Hosted by Google

Zu Förstern werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert die Forstassistenten:

Schmidt in Obererlbach, Forstamt Triesdorf; **Siebenpfund** beim Forstamt Spiegelau; **Pöller** in Painten, Forstamt Riedenburg; **Huber** beim Forstamt Ruhpolding-Ost; **Feldner** beim Forstamt Rabenstein; **Klinger** in Geisfeld, Forstamt Scheßlitz.

Zu Forstassistenten werden ernannt die Hilfsassistenten:

Knötzinger von Weilheim, beim Forstamt Welden; **Schübel** von Schwarzenbach a. W., beim Forstamt Betzenstein; **Meyer** von Sappenfeld, beim Forstamt Merzalben; **Schmid** von Waldhäuser, beim Forstamt Ensdorfer.

Eck, Oberforstmeister von Weiden, wird am 1. Mai in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen auf das Forstamt München-Süd versetzt.

Zu Forstmeistern werden befördert die mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters bekleideten Forstamtmänner:

Emslander von Altdorf, Forstamt Rapperzell, auf das Forstamt Kipfenberg; **Böhm**, Verweser des Forstamts Hohenecken, auf dieses Forstamt; **Haupt**, Verweser des Forstamts Elmstein-Süd, auf dieses Forstamt.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Oberforstmeisters den Forstmeistern:

Maier in Münnerstadt; **Kirschl** in Ruhpolding-West; **Scherf** in Amorbach, **Reissinger** in Bischofsgrün, **Sebaldt** in Ensdorf.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Forstmeisters den Forstamtmännern:

Zillweber in Reichenhall-St. Zeno, Forstamts Reichenhall-Nord; **Spegg** in Koppenwind, Forstamt Ebrach; **Klopper** in Geisfeld, Forstamt Scheßlitz; **Vogler** in Erbendorf, Riglasreuth; **Scheicher** in Lindenhardt, Forstamt Schnabelwaid.

Spörl, Anwärter für den forstamtlichen Kanzleidienst von Naila, wird am 1. Mai zum Kanzleigehilfen beim Forstamt Schwarzenbach a. W. ernannt.

Kübert, Hilfsforstaufseher von Autenried, Forstamt Biberachzell, wird am 1 Mai zum Forstaufseher in Haselbach, Forstamt Tierhaupten, ernannt.

Scheyerl, Hilfsschreiber von Lützelburg, wurde zum Kanzleigehilfen beim Forstamt Zusmarshausen ernannt.

Braunschweig.

Böhmer, Förster, wurde auf Grund des Gesetzes § 219 des Staatsbeamten-Besoldungs-Gesetzes vom 4. April 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1923 (G. u. V. S. 85 S. 151) zum 1. Juli mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Schulze, Förster in Golmbach, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, wurde auf seinen Antrag am 1. April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstkleidung in den Ruhestand versetzt.

Bosse, Forstgehilfe in Ammensen, Forstamtsbezirk Wenzen, wurde am 1. Mai nach Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, versetzt.

Ehme, Forstgehilfe in Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, wurde am 16 April zur Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.

Weber, Forstgehilfe in Hohegeiß, Forstamtsbezirk Hohegeiß, wurde am 16. April nach Lehre, Forstamtsbezirk Lehre, versetzt.

Auszeichnungen.

Staatl. Förster Maft, Liebenzell, wurde vom Landesverein Württemberg des Allgemeinen Jagdschutzvereins in Anerkennung besonderer Leistungen im Jagdschutz die Hubertusmedaille mit Geldprämie durch Uebermittlung der Forstdirektion verliehen.

Forstmeister F. Keller, Forstamt Wertheim i. Odenwald, erhielt in Anerkennung der Verdienste um die Hebung des Wildstandes auf Antrag des Bezirksvereins Wertheim die silberne Ehrennadel vom Badischen Bund Deutscher Jäger verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Förster Joh. Petersen in Glaselwitzerburg bei Güstrow in Mecklenburg konnte am 15. April das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung“, **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

In der grünen Farbe

leben manche **alte, ehemalige Grünröcke**, manche **Witwen** und **unversorgte Förstertöchter**, auch unzählige **Försterwaisen** in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil“!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil“, Neudamm**, Bez. Ffo. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Programm für die Nachexkursion in Pförten am 19. Mai 1927.

Abfahrt Bahnhof Sorau 9 Uhr 3 Min. Ankunft Teuplitz 9 Uhr 22 Min. Überfahrt auf dem Anschlußgleis nach dem Sägewerk. Ankunft daselbst zirka 9 Uhr 45 Min. Besichtigung des Sägewerkes. Abfahrt mit Waldbahn zirka 10 Uhr 30 Min. Waldbilder an der Hand des Führers.

Ankunft Forsthaus Pechofen zirka 10 Uhr 45 Min. Dort Butterbrot und Vortrag des Herrn Prof. Dr. Krieger über forstliche Bilanzierung in Anlehnung an das Pförtener Einrichtungswerk.

Weiterfahrt mit der Waldbahn zirka 12 Uhr. Weitere Waldbilder an der Hand des Führers.

Ankunft Oegelner Hang zirka 2 Uhr 30 Min. Von hier Wagenfahrt durch Zauchler Lauch, Dorf Zauchel, Christinensruh. Försterei Zauchel zirka 3 Uhr 15 Min. Von der Försterei Zauchel für Interessenten Fußmarsch durch die Anlagen von Christinensruh (verschiedene Holzarten), zirka 45 Min. Die Wagen fahren durch bis Pförten. Dort Frühstück zirka 4 Uhr.

Rückfahrt in Richtung Berlin: ab Sommerfeld D 6 Uhr 10 Min. abends, an Berlin, Friedrichstraße, 8 Uhr 54 Min. abends, ab Forst B. P. 6 Uhr 36 Min. abends, an Cottbus 7 Uhr 01 Min. abends, ab Cottbus 7 Uhr 10 Min. abends, an Berlin, Görlitzer Bahnhof, 9 Uhr 11 Min. abends.

Die Züge ab Forst 2 Uhr 59 Min. und ab Sommerfeld 2 Uhr 31 Min. können nicht benutzt werden. Anmeldungen an den Magistrat Sorau unbedingt möglichst umgehend erbeten, da für die Fahrgelegenheiten rechtzeitig gesorgt werden muß.



Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Pelte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung

findet am 20. und 21. Mai im „Klub der Landwirte“, Berlin, Dessauer Straße 14, statt. Alle Bezirksgruppen, die so viel Vereinsbeiträge zahlen, daß die Kosten für einen Delegierten aufgebracht werden, bitte ich, zu dieser Versammlung bestimmt einen Delegierten zu entsenden. Diejenigen Bezirksgruppen, die so wenig Mitglieder haben,

Hosted by Google

daß die Kosten für einen Delegierten durch ihre Vereinsbeiträge nicht aufgebracht werden, bitte ich, mit in der Nachbarschaft liegenden Bezirken, die ebenfalls nur wenig Mitglieder haben, in Verbindung zu treten und einen gemeinsamen Delegierten zu entsenden. So würde sich der Bezirk Schneidemühl dem Bezirk Köslin anschließen, der Bezirk Stettin dem Bezirk Stralsund, die Bezirke Düsseldorf-Köln und Koblenz dem Bezirk Aachen. Besonderer Wert wird aber darauf gelegt, daß sämtliche Bezirke vertreten sind.

Die Kollegen im Bezirk Gumbinnen werden dringend gebeten, die Wahl ihres Bezirksgruppenvorsitzenden so zu beschleunigen, daß der gewählte Vorsitzende an der Delegiertenversammlung teilnehmen kann.

Alle in und in der Nähe von Berlin wohnenden Kollegen (auch die Kollegen im Ruhestande) und die Herren Forstobersekretäre werden dringend gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Tagesordnung: Freitag, den 20. Mai, von 3½ Uhr nachmittags ab: Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Standesfragen. Sonnabend, den 21. Mai, von 9½ Uhr vormittags ab: 1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Besoldung — Amtsbezeichnung — Ruhegehalt. 3. Dienstaufwand — Dienstunkostenersatz. 4. Geschäftsanweisung. 5. Reichswehrförster. 6. Verschiedenes. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die 33. Mitglieder-Versammlung des „Waldheil" am 12. Februar 1927 im Hotel Prinz von Preußen in Neudamm.

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Bohl, Zicher, eröffnete die gut besuchte Sitzung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts über das Geschäftsjahr 1926 dem Schatzmeister, Herrn Hans Neumann, Neudamm. Aus dem Bericht ist folgendes hervorzuheben:

Der Mitgliederbestand des „Waldheil" hat zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres 3386 betragen. Davon sind im Laufe des Jahres 1926 ausgeschieden: durch Abmeldung 18, durch Tod 36; es verblieben somit noch 3332. Dazu haben sich neu angemeldet 143, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 3475 Mitglieder vorhanden gewesen sind. Von diesen Mitgliedern gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 165 Verwaltungs- und 817 Betriebsbeamte; dem Kommunalwalde 22 Verwaltungs- und 201 Betriebsbeamte; dem Privatdienste 112 Verwaltungs- und 1824 Betriebs- und Schutzbeamte. Weiter sind Mitglieder des „Waldheil" 92 Waldbesitzer, 217 Angehörige anderer Berufsstände und 25 Körperschaften, Vereine und Verbände.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahresbeiträgen haben im letzten Vereinsjahr 7858,19 RM, die besonderen Zuwendungen 6120,97 RM betragen. An Darlehen wurden zurückgezahlt und an Zinsen für Darlehen vergütet 1822,38 RM. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 205,47 RM. An Kapitalzinsen sind 496,51 RM eingegangen; ferner sind gezahlt an Gebühren für die Stellenvermittelung 17 RM und an sonstigen kleineren Einnahmen erwuchsen 1 RM, im ganzen die Summe von 16 521,52 RM.

Der Kassenbestand aus dem Vorjahre 1925 betrug 7845,88 RM; so standen für das Jahr 1926 dem „Waldheil" für seine Zwecke im ganzen 24 367,40 RM zur Verfügung.

Abgehalten wurden vier Vorstandssitzungen, und zwar in den Monaten: Januar, April, September und Dezember. In diesen sind in 119 Fällen an Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 7165 RM bewilligt worden. Von diesem Betrage entfallen in 52 Fällen an Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene 3135 RM, in 10 Fällen an Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene 575 RM und in 57 Fällen an Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene 3455 RM. An Begräbnisbeihilfen kamen in 26 Fällen 3470 RM zur Auszahlung. Davon gingen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten 1680 RM, von Gemeindeforstbeamten 150 RM und von Privatforstbeamten 1640 RM.

Im Jahre 1926 wurden an Darlehen in 15 Fällen 2720 RM ausgegeben. Davon erhielten sieben Staatsforstbeamte 1180 RM, zwei Gemeindeförster 400 RM und sechs Privatförster 1140 RM.

Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler in Templin sind 34,50 RM ausgegeben; ferner sind an den Forstwaisenverein 200 RM, an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg 100 RM, an die Wilhelmstiftung in Groß-Schönebeck (Mark) 100 RM und an die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150 RM, zusammen also 550 RM als Beiträge gestiftet. Die Verwaltungskosten haben 2228,01 RM betragen. An Portokosten entstanden für die allgemeine Verwaltung 456,47 RM und für die Stellenvermittelung 5,20 RM. Ferner sind für die Werbung neuer Mitglieder (Anschaffung von Ehrenbechern) 318,85 RM und an sonstigen Ausgaben und zurückerstatteten Beiträgen 74,30 RM ausgegeben worden. Die gesamte Ausgabe stellt sich somit auf 17 022,33 RM; mithin verbleibt ein Kassenbestand von 7345,07 RM. Leider sind mithin im Jahre 1926 500,81 RM mehr ausgegeben, als vereinnahmt werden konnten. Im wesentlichen ist die Mindereinnahme darauf zurückzuführen, daß mit Rücksicht auf die schlechten Jagdverhältnisse die Summe der besonderen Zuwendungen gegen die früheren Jahre wesentlich zurücksteht, und zwar um rund 2000 RM.

An Gesamtvermögen des „Waldheil" ist Ende Dezember 1926 vorhanden gewesen:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1926	7 345,07 RM
Wert der Geräte	150,— „
Rücklagen, Sparbuch 3360	1 201,95 „
Außerdem alte Rücklagen 39 500 Papiermark Staatsschuldbuchverschreibungen, die laut Benachrichtigung der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Oktober 1925 aufgewertet werden mit	987,50 „



5% Kriegsanleihe
21 200 Papiermark
3½% Badische
Anleihe . . 1 200 „
Sa. 22 400 Papiermark
zur Aufwertung angemeldet bei
der Sparkasse . . . . 550,— RM
1 Aktie der Zimmermann-Werke-
A.-G. . . . . 40,— „
10 274,52 RM

Ferner sind noch vorhanden:
Pommersche Pfandbriefe mit
12 200 Papiermark
Ostpreußische
Pfandbriefe 1 200 „
Sa. 13 400 Papiermark
deren Aufwertung erst später möglich ist.

Die Abteilung Stellenvermittelung hat im vergangenen Jahre leider trotz angestrengtester Bemühungen nicht eine einzige Stelle vermitteln können.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden vom Schatzmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen 36 Mitglieder verlesen. Durch Erheben von den Plätzen wurde das Andenken aller Verstorbenen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtete Herr Oberzollinspektor Schinkel, Neudamm, über die Ergebnisse der Nachprüfung der Bücher, der Belege des Rechnungsabschlusses und der Kasse. Ausstellungen waren nicht zu machen. Die Entlastung des Schatzmeisters wurde beantragt, zu Punkt 3 erteilt und dem Schatzmeister wie den Herren Kassenprüfern der Dank für die Mühewaltung vom Vorsitzenden ausgesprochen.

Punkt 4. Nach den Satzungen schieden aus dem Vorstande die Herren: Forstrat Dr. Bertog, Forstmeister Bohl, Oberförster Fiebig, Revierförster Hennig, Rittergutsbesitzer Köppen, Geh. Kommerzienrat Neumann, Revierförster Peppler, Forstmeister Riemer, Oberförster Schönwald, Hegemeister Ulbrich. Sämtliche Herren werden durch Zuruf wiedergewählt. Neugewählt wurde außerdem mit Rücksicht auf die geringe Vertretung der Privatforstbeamten im Vorstande der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Forstmeister Junack. Die bisherigen Kassenprüfer werden wiedergewählt, nur für den verzogenen Förster Voigt tritt Revierförster Velte ein und als dessen Ersatzmann wird Förster Zschippang neugewählt.

Punkt 5. Die Begräbnisbeihilfen für 1927 werden wie in den Vorjahren gezahlt: Im ersten und zweiten Jahre der Mitgliedschaft nichts, im dritten 30 RM, im vierten 40 RM, im fünften 50 RM usf. jedes Jahr 10 RM mehr, bis nach einer Mitgliedschaft von fünfzehn Jahren die Höchstsumme des Begräbnisgeldes mit 150 RM erreicht ist.

Zu Punkt 6, Haushaltsplan für das Jahr 1927, spricht ausführlich Ökonomierat Grundmann, Neudamm. Es wird beschlossen, 1700 RM aus dem Erziehungsfonds zu entnehmen, wovon 700 RM in den Unterstützungsfonds, 500 RM für die Begräbnisbeihilfen und 500 RM zu den Geldern für Darlehen kommen sollen. Für 1927 können auch nur wieder Darlehen in Höhe von 200 RM zu 5 % Zinsen und gegen entsprechende Sicherheit ausgegeben werden.

Punkt 7. Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wurde Neudamm gewählt.

Gelegentlich der Mitgliederversammlung des Jahres 1926 war beschlossen worden, um die Werbetätigkeit für den „Waldheil“ anzuregen, den Herren, die sich in dieser Werbearbeit besonders auszeichnen würden, ein Andenken für ihre Mühewaltung zu widmen. Die Wahl der Form dieser Auszeichnung ist dem Vorstande überlassen worden. In der Vorstandssitzung vom 19. April 1926 ist dann von seiten des Vorstandes beschlossen worden, daß jedem Vereinsmitgliede, das dem „Waldheil“ 20 neue Mitglieder zuführt und dafür sorgt, daß die Beiträge für das laufende Jahr entrichtet werden, ein kleiner echt silberner Erinnerungsbecher gewidmet werden soll, der nebenstehend in Naturgröße abgebildet ist. Gelegentlich der Mitgliederversammlung 1927 konnten vom Vorstande die ersten silbernen Becher verliehen werden, und zwar wurden mit anerkennenden Dankesworten einem anwesenden Vorstandsmitgliede für 62 neu geworbene Mitglieder drei Becher überreicht, einem weiteren Mitgliede konnte für Werbung 20 neuer Mitglieder ein Becher übermittelt werden. Mit dem Wunsche, daß dem „Waldheil“ im Geschäftsjahre 1927 durch weitere treue Werber eine recht große neuer Anzahl Mitglieder zugeführt wird, und so im Februar 1928 viel mehr silberne Becher verteilt werden können, wurde die Sitzung um 7 Uhr geschlossen. Hierauf folgte ein gemütliches Beisammensein, in dessen Verlauf noch ein von einem Gönner des Vereins gestiftetes Rehgehörn verlost wurde und ein Betrag von 33,50 RM für die Armen und Bedrängten der grünen Farbe vereinnahmt werden konnte. Dem Spender dafür nochmals Weidmannsdank.

Silberner Ehrenbecher des „Waldheil“; wird verliehen an Vereinsmitglieder, die dem „Waldheil“ 20 neue Mitglieder zugeführt haben.

Neudamm, den 12. Februar 1927.

Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10590. **Jahn,** Rudolf, Forstgehilfe, Thiessow auf Rügen. II.
10591. **Bansemer,** Walter, Hilfsförster, Gr.-Sperrenwalde, Post Gollmitz, Kreis Prenzlau. IX.

Hosted by Google

10592. **Krause,** Wenzel, Forstmeister, Mittelwalde in Schlesien. XV.
10593. **Kroll,** Max, Forstkandidat, Seitenberg, Grafschaft Glatz. XV.
10594. **Dreher,** Wilhelm, Förster, Fh. Wippach, Post Nebra a. U., Provinz Sachsen. XVI.
10595. **Henseler,** August, Albert, Förster, Köln-Nippes, Rembrandtstraße 6. V.
10596. **Hahne,** Rudolf, Waldwärter, Fh. Wallmey, Post Ovenhausen, Kreis Höxter. XI.
10597. **Limburg,** Karl, Fürstl. Hilfsförster, Niederbieber, Kr. Neuwied. V.
10598. **Ehlert,** Kurt, Reviergehilfe, Oppurg, Kreis Saalfeld, Thür. XVIII.
10599. **Bundesmann,** Hermann, Hilfsförster, Sonnewalde, Kreis Luckau N.-L. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fabian, Franz, Forstgehilfe, Breslau II, Gottschallstr. 17a. III.
Kuehr, Max, Forstwart, Rechtenstein, Post O.-Marchtal, Württemberg
Wusberger, Sebastian, Gutsförster, Oberkotzenau, Oberfranken.
Krammin, Adolf, Förster, Düsterntal, Post Delligsen, Kreis Gandersheim, Braunschweig.
Fehr, Paul, Forstgehilfe, Schloß Zeil, Württemberg.
Adl. Kloster Preetz (Klostervorstand Graf Rantzau), Klosterhof Preetz, Holstein.
Verein ehem. Miltenberger Forstschüler (Vorsitzender: Forstmeister Badstübner), Miltenberg a. Main.
Weyerstall, Willy, Forstassistent, Wiesdorf bei Köln a. Rhein, Kreis Solingen, Karl-Leverkus-Straße 68. I.

Stellungnahme des engeren Vorstandes zu den Vereinigungen ehemaliger Forstschüler in Templin, Reichenstein, Neuhaldensleben und Miltenberg.

Der Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hatte bis dahin absichtlich nicht zu der Frage der Bildung von Vereinigungen ehemaliger „Templiner", „Reichensteiner", „Neuhaldenslebener" und „Miltenberger" Stellung genommen, um zu vermeiden, daß die jüngeren Mitglieder unseres Reichsvereins sich in dieser an sich nur persönlichen und die Interessen des Reichsvereins nicht unmittelbar berührenden Angelegenheit nicht vom Vorstande „bevormundet" fühlen sollen. Nachdem jetzt aber in unserm Vereinsorgan sowohl für wie auch gegen diese neuen Vereinigungen geschrieben worden ist und von den Gegnern in den neuen Vereinsbildungen eine schädliche Überorganisation gesehen wird, die der Einheitlichkeit unseres Reichsvereins abträglich ist, hat der Vorstand diese Angelegenheit zum Gegenstand eingehender Beratung gemacht.

Das Resultat dieser Beratung ging einmütig dahin, daß es nur zu begrüßen ist, wenn die Jugend der Forstschule Treue und Dankbarkeit beweist, der sie ihre Ausbildung verdankt und anderseits auch die Freundschaften hochhält und pflegen will, die sie auf der Schule geschlossen hat. Der Besuch der Forstschule fällt für die werdenden Grünröcke in die Zeit der größten Empfänglichkeit des Gemüts. Keine später geschlossene Freundschaft sitzt so tief und hält so fest durchs ganze Leben, wie die aus der sorglosen Jugendzeit. Wir wollen uns deshalb der entstehenden Vereinigungen der ehemaligen „Templiner" usw. freuen. Diese Vereinigungen sollen und dürfen selbstverständlich unserm Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands keinen Abbruch tun, aber das ist auch wohl weder von der Jugend gewollt, noch ist hierzu irgendeine Veranlassung gegeben. Im Gegenteil, unser Verein soll diesen Jugendvereinigungen helfen, und diese Vereinigungen ehemaliger „Templiner" usw. sollen sich eng an unsern Verein anschließen. Wenn die Jugend mit den Alten im Reichsverein tagt und daran abends ihre gesellige Vereinigung anschließt, bei der sie die Alten gern zu Gaste haben wird, so ist beiden Teilen geholfen.

In diesem Sinne regen wir sowohl unsere Bezirksgruppenvorsitzenden an, sich den Vereinigungen der „Templiner" usw. in ihrem Bezirk anzunehmen, als auch die Jugend, sich unseren Bezirksgruppen anzuschließen.

Der engere Vorstand des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
I. A.: Junack.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Donnerstag, den 5. Mai 1927, im Weinzimmer der Terrassengaststätte (Jahrhunderthalle Breslau-Scheitnig) mittags 12 Uhr: Versammlung der Beamtengruppen zur Vornahme der Wahlen für die beiden Abteilungen derselben.

Mittags 12,30 Uhr Versammlung der Bezirksgruppe des Reichsvereins zur Vornahme der Wahlen für diese und Rechnungslegung für 1926. Der vorherige Besuch der Jagdausstellung in der Südhalle des Ausstellungsgeländes Scheitnig wird empfohlen. Wackwitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Pommern (II). Am Sonnabend, dem 19. März, fand die Bezirksgruppenversammlung der Provinz Pommern statt. Oberförster Volgmann begrüßte die erschienenen Kollegen und bedauerte, daß, wohl infolge der früher als sonst begonnenen Kulturarbeiten, so wenige Kollegen anwesend waren. Vom Vorstand des Reichsvereins war Revierförster Nolte, vom Vorsitzenden und von der Versammlung freudig begrüßt, erschienen. Leider war kein Vertreter des Waldbesitzes anwesend. Zum Punkt 1 der Tagesordnung hielt der Unterzeichnete einen ausführlichen Vortrag über die Kölner Tagung. Von den Kollegen wurde bemängelt, daß kein Vertreter der an Mitgliedern zweitstärksten Provinz Pommern im Vorstand des Reichsvereins vertreten wäre. Ein Antrag wurde eingebracht und angenommen, den Vorstand zu bitten, noch zwei weitere Vorstandsmitglieder für das laufende Jahr hinzuzuziehen, und zwar als Vertreter für Verwaltungsbeamte Oberförster Langer-Vasenthin, für Betriebsbeamte Revierförster Werner-Blumberg. Der Antrag ist an den Vorstand des Reichsvereins weitergeleitet. Punkt 2, Vorstandswahl: Als Bezirksgruppenvorsitzender wurde Oberförster Volgmann-Kolberg, der seit vielen Jahren bewährte bisherige Vorsitzende, einstimmig wiedergewählt, zum Stellvertreter Oberförster Langer-Vasenthin. Vorsitzender der Beamtengruppe wurde Herr Oberförster Volgmann. In den engeren Vorstand des Bezirks-

Hosted by Google

vereins wurde außer Oberförster Volgmann Revierförster Pallasch, Forsthaus Missenhof, gewählt. Der Waldbesitz soll gebeten werden, dazu ein Mitglied zu wählen. Von der Wahl zu weiteren Unterabteilungen wurde antragsgemäß Abstand genommen, desgleichen für die Gehaltskommission. Die Frage der Regelung der Gehälter geschieht im Bedarfsfalle der Eigenart der pommerschen Verhältnisse entsprechend kreisweise durch den Landbund. Punkt 3, Forstliche und Tagesfragen. Es erfolgte eine lebhafte Aussprache. Revierförster Nolte wies darauf hin, daß auf der Tagesordnung ein forstlicher Vortrag stehen müsse. Oberförster Langer-Basenthin erklärte sich zum nächsten Vortrag bereit. Es folgte Bericht über Kassenprüfung. Da der der großen Bezirksgruppe Pommern zustehende Betrag von 150 RM nicht ausreicht, wird der Antrag gestellt, den Reichsverein zu bitten, diese Summe zu erhöhen. Lebhafte Aussprache erfolgte über die Anerkennung von Lehrherren und Forstlehrlingen. Für Pommern sind in diesem Jahre vom Berufsamt Stettin sieben Lehrlinge anerkannt worden. Nach mancherlei anregenden Besprechungen über das Berufsamt, Forschungsgruppen, Beitragszahlungen wurde die Sitzung um 5,30 Uhr geschlossen. An die Kollegen geht die dringende Bitte und Mahnung, doch recht zahlreich an den Bezirksgruppenversammlungen teilzunehmen.

Revierförster Werner, Forsthaus Blumberg bei Casekow, als Schriftführer.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 9. April 1927, von nachmittags 3 Uhr an, fand im Hotel Continental in Münster i. W. eine außerordentliche Versammlung der Beamtenabteilung der Bezirksgruppe statt. Es nahmen 30 Forstbeamte daran teil. Der Bezirksgruppenvorsitzende, Herr Forstmeister Lincke, eröffnete nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder die Versammlung und trat in die Tagesordnung ein. Der Satzungsentwurf der Beamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands wurde im einzelnen durchgesprochen und die Wünsche der Beamten nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Entwurf wird mit den beantragten Abänderungen bei der Hauptversammlung in Halle nochmals besprochen werden. Ferner erstattete Herr Forstmeister Lincke den Bericht über die Arbeiten des Berufsamtes für Privatförster im Jahre 1926 und 1927. Die Ergebnisse der Lehrlings-, Forstgehilfen- und Försterprüfungen wurden den Mitgliedern bekanntgegeben und besprochen. Die Firma Mohr & Speyer in Cöln machte die Forstbeamten auf den gemeinsamen vorteilhaften Bezug von Forstuniformen aufmerksam. Die Angelegenheit soll der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluß vorgelegt werden. Schluß der Sitzung 6 Uhr abends. Mehn.

Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). In Nummer 5 auf Seite 134 wurde über die Neuwahl in der Bezirksgruppe berichtet. Ergänzend hierzu sei noch bekanntgegeben, daß den Vorsitz der Abteilung Waldbesitzer Herr Graf von Hagen in Rüdigershagen, als Stellvertreter Herr von Veltheim auf Veltheimsberg übernommen haben.

Der Vorsitzende: Wegener.
Der Schriftführer: Füchtmeier.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Unsere Versammlung am 3. April in Züllichau, die erste im Rahmen des Reichsvereins, war gut besucht. Um 10,30 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung, begrüßte die Kollegen und ehrte den verstorbenen Kollegen Klingbeil, indem sich alle Anwesenden von den Plätzen erhoben. Sodann folgte der Bericht über das verflossene Winterhalbjahr und Kassenbericht mit anschließender Kassenprüfung. Über eine im Sommerhalbjahr abzuhaltende Exkursion wurde Beschluß gefaßt. Revier und Datum werden den Kollegen noch mitgeteilt. Um 2 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung. Waldbauliche Fragen hielten die Kollegen noch längere Zeit beisammen.

Forsthaus Weinberg, den 10. April 1927.
Weidemann, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Schlesien.

Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung findet am 7. Mai 1927, vormittags 11 Uhr, wie alljährlich in der Kattern-Ecke (Haase-Brauerei) am Neumarkt in Breslau statt. Vollzähliges Erscheinen wird vorausgesetzt. Alle noch nicht in unserer Bezirksgruppe notierten ehemaligen Neuhaldenslebener hoffen wir an diesem Tage begrüßen zu können. Gäste willkommen. Nach der Versammlung gemeinsamer Besuch der Jagdausstellung. Andrich, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: I. V.: Franz Müller, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein literarisches Ereignis! Thomas Mann und H. G. Scheffauer haben sich an die Spitze eines neuen, einzig in der Welt dastehenden Unternehmens gestellt, welches unter dem Titel „Romane der Welt“ seinen Subskribenten allwöchentlich einen modernen Roman eines bekannten neueren Weltautors in großem Umfange und mustergültiger Ausstattung zu überraschend billigem Preise bringt. Die bekannte Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9, bietet außerdem noch die Vergünstigung äußerst bequemer Monatszahlungen, welche die Erwerbung dieser herrlichen Romanbibliothek jedermann ermöglicht. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Hosted by Google

Die Verlobung ihrer ältesten Tochter **Margarete** mit dem Preußischen Hilfsförst. Herrn **Kurt Boettcher**-Fuchnischken geben hiermit bekannt

Hegemeister **Binder und Frau**, geb. **Kahlfeldt**.

Buylien, Ostern 1927.

Margarete Binder
Kurt Boettcher
Verlobte.

Fö. Buylien — Fuchnischken.
475)

Am 13. April verschieden die ehemaligen Beamten der hiesigen Oberförsterei:

Herr Hegemeister i. R.

Will

in Wellerode

nach mehrjährigem Kranksein (477

und

Herr Hegemeister i. R.

Gönner

in Wollmarshausen

unerwartet nach kurzem Ruhestand.

Zwei brave Beamte sind heimgegangen, pflichteifrig und unermüdlich im Dienst, treudeutsch und von altem Schrot und Korn.

Die Kollegen betrauern schmerzlich den Verlust lieber, langjähriger Freunde.

In stetem Gedenken legen wir einen Bruch auf ihr Grab.

Im Namen der Beamten der Staatlichen Oberförsterei Waldau.

Werner, Forstmeister.

Im Forsthaus Heidehaus entschlief, 59 Jahre alt, unser treuer Kollege, mein unvergeßlicher Mitarbeiter, (491

der Städt. Förster

Herr Friedrich Peschel.

Während seiner über 10jährigen Tätigkeit in der Oberförsterei ließ er sich nur von dem einen Gedanken leiten: „Wie kannst du durch unermüdlichen Fleiß und stete Pflichterfüllung dem großen Ganzen dienen und deine Vorgesetzten zufriedenstellen."

Ein Gang durch die von ihm betreute Försterei Potsdam sagt mehr, als es Worte vermögen.

Wir haben unserem „Papa Peschel" mit dem innigen Versprechen, seiner niemals zu vergessen, auf dem Friedhof in Potsdam einen grünen Bruch in sein zu frühes Grab gelegt und haben ihm das letzte „Jagd vorbei" geblasen.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Grunewald.

Schulz, Städt. Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Ella Leisering in Frankfurt a. O. mit dem Städt. Hilfsförster Fritz Specht in Frankfurt a. O., z. Zt. Crottorf, Kr. Oschersleben.

Frl. Frieda Werner in Krönau, Kr. Pr.-Holland, mit dem Burggrfl. Förster Gustav Schickowsky in Reichertswalde, Kr Mohrungen, Ostpr.

Sterbefälle:

Baerens, Oberförster a. D. in Gadebusch.

Gönner, Friedr., Staatl. Hegemeister i. R. in Vollmarshausen.

Klinkert, Olga, Staatl. Förstersgattin i Försterei Am Spring.

Paeschke, Walter, Revierförster in Wernersdorf.

Weckmüller, Förster a. D. in Wetzlar.

Will, August, Staatl. Hegemeister i. R. in Wellerode.

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H., Saarbrücken 3. (261

Niederungen

mit Erlenbeständen und auch Oedland, bis 500 ha, zusammenhängend, zu kaufen gesucht. Vermittlung angenehm. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 484** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Stellengesuche

1000 Reichsmark

zahle für Nachweis einer Revier-, Oberförster- od. Forstverwalterstelle bei Abschluß. Akadem., 35 J., verh., 2 Kinder. Angebote unt. **Nr. 438** beförd. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm, wo Betrag auf Wunsch deponiert wird.

2000 Reichsmark

zahle ich Vermittler oder Kollegen für Ueberlassung einer **Revier-, Oberf.- od. Forstverwalter-Stelle** bei Anstellg. Sehr gute Referz. Distr. Ehrens. Angeb. unt. **Nr. 488** bef. d. Gschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Forstmann, 22 J., ev., nat., **sucht Anfangsstellung.** Höhere Schulbildg. (Einj.), 2 J. Praxis, 4 Sem. Hochschulbildung (Un. München). Bin m. all. Arbeiten vertr. Gute Zeugn. Gefl. Angeb. an **W. Weyerstall, Wiesdorf bei Köln,** Karl-Leverkus-Str. 68. 472

Welcher Edeldenkende würde einen tüchtigen

Kutscher

einstellen? Derselbe möchte gern in Oberförsterei oder ähnlichen Betrieb Vertraut mit leichtem und schwerem Geschirr, auch mit Langholzfahren, da schon von Jugend auf gewohnt. Alter 29 Jahre, gedient. Husar, verheiratet, Dienstwohnung müßte vorhanden sein. Antritt baldmöglichst, jederzeit Werte Angeb. unt. **Nr. 478** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Die Betriebsregulierung in den preussischen Staatsforsten, nebst einigen aus rein praktischen Rücksichten sich ergebenden Vorschlägen zu ihrer Weiterentwickelung und einem Anhang über einfache Nutzanwendungen aus der forstlichen Zuwachskunde. Von **Michaelis,** Staatlich. Forstmeister und Lehrer an der Forstakademie Münden.

Preis 3 RM, geb. 5 RM.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **J. Neumann-Neudamm**

Suche Lehrstelle f. m. Neffen bei anerkannt. (Verwaltung) Lehrherrn. Aufnahmeprüfung b. d. Forstabteilung d. Landwirtschaftskammer für Brandenburg mit „Sehr gut" bestanden. (481 Revierförst. **Scheunemann, Pretschen, Kreis Lübben N.-L.**

Hundemarkt

Drahthaarrüde, 2 Jahre alt, passioniert, teilweise dressiert, ferner **Dackel (schwarz),** Abstammung v. gut. Eltern, **zu verkaufen ges.** Außerd. **2 Forstuniformen** (Größe 1,80), sowie **2 Litewka-Anzüge** gebraucht, billig abzugeben. Angeb. unt. **Nr. 490** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen u. Pflanzen

Forstpflanzen, besonders **Fichten** und **Kiefern,** aber auch alle anderen **Laub- u. Nadelholzpflanzen** liefert in bester Qualität (55 **Gothen-Wilmes Heinsberg i. Westf.** Standort 600 Mtr. ü. M.

3 Zentner (487

Eschensamen (frax. excel.) mit Flügeln billig abzug. aus schles. Gebirgsgeg. Anfr. an **Felix Pabsch, Obersteine, Post Mittelsteine, Kr. Neurode.**

Fichten per 1000 Stück RM

großer Vorrat:

5jähr. v. 40/80 cm 16,—
5jähr. v. 30/60 „ 10,—
5jähr v. 25/50 „ 8,—
4jähr. v. 15/40 „ 6,—
3jähr. S. 12/35 „ 2,50
2jähr. S. 7/25 „ 1,50

Lärchen

2jähr. S. 20/50 cm 10—
2jähr. S. 15/40 „ 8,—

Kiefern

2jähr. v. . . . . 4,—
1jähr. S. RM 1,— u. 1,50

Bankskiefern

2jähr. v. I . . . 5,—

Weißerlen

v. 160/200 cm 35,—

Roterlen a. d. Einschl.

100/140 cm 20,—
65/100 „ 14,—
40/65 „ 8,—

Sitkafichten

mehrm. v. 50/100 cm 250,—

Nordmannst.

mehrm v. 50/80 cm % 70,—

offeriert in guter Ware

Wilh. Albrecht, Forstbaumschulen, **Appen-Pinneberg** (Holstein.) (453

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 6. Mai 1927. 42. Band.

Die Aufforstung von Wanderdünen auf der Kurischen Nehrung.

Von Geh. Regierungsrat Prof. **Dr. Schwappach**, Eberswalde. (Mit 4 Abbildungen.)

Innerhalb des Deutschen Reiches in seinem früheren Umfang war die Kurische Nehrung durch ihre ausgedehnten Wanderdünen am berüchtigtsten. Diese die Ostsee vom Kurischen Haff trennende Landzunge erstreckt sich von Memel, von dem sie durch das etwa 600 m breite Memeler Seetief getrennt ist, in südlicher Richtung fast 100 km lang bis zum Seebad Cranz. Ihre Breite wechselt zwischen 1,6 und 2,0 km, nur bei Rossitten ist die Nehrung etwa 4 km breit. Der nördliche Teil der Nehrung gehört nunmehr zum Memelgebiet.

Der größte Teil der Kurischen Nehrung war mit Ausnahme der Ortschaften Schwarzort, Pilkoppen, Rossitten und Sarkau um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch fast durchweg eine waldleere Wüste, deren Wanderdünen nicht nur die vorhandenen Ortschaften zu versanden drohten, sondern auch das Haff durch den hineingewehten Sand immer mehr zurückdrängten und vor allem auch durch Versandung und Inselbildung das weitere Bestehen des Memeler Hafens in Frage stellten. Die Fahrrinne für Seeschiffe konnte selbst durch Ausbaggerung nicht mehr frei gehalten werden. Man sah sich daher gezwungen, dem Urheber dieser Verwüstungen, den Wanderdünen, selbst zu Leibe zu gehen. Etwa seit 1860 ist mit der Deckung des Sandes mit Ballast und Baggererde auf der nördlichsten Spitze bei Memel, der sogenannten Süderspitze, und gleichzeitig mit der Aufforstung begonnen worden. Die Methode der Dünenbindung und Aufforstung war jedoch anfangs nur ungenügend, ebenso standen lange Zeit keine hinreichenden Geldmittel zur Verfügung. Nach 25 Jahren waren infolgedessen diese Arbeiten erst 4 km weit nach Süden fortgeschritten. Als um die Mitte der 1880er Jahre trotz der bisherigen Bemühungen die Gefahr für den Memeler Hafen am größten war, wurde endlich mit den Festlegungs- und Aufforstungsarbeiten der Dünen energisch und systematisch vorgegangen. Große Verdienste hat sich hierbei der Dünenmeister Schiweck erworben, der die Methoden der Arbeit so verbesserte, daß, allerdings auch dank der reichlicher gewährten Mittel, schon nach sieben Jahren 1150 ha Dünen aufgeforstet waren.

Einen Querschnitt durch die Dünen zwischen Memel und Schwarzort gewährt folgendes Bild: Aus der See allmählich aufsteigend zieht sich der mit Sand und grobkörnigem Kies bedeckte Strand etwa 50 m breit bis zur Vor- oder Schutzdüne hin. Diese ist künstlich durch Anpflanzung von Strandroggen (Arundo arenaria) und Sandhaargras (Elymus arenaria) gebildet und stellt einen 4 bis 5 m hohen, 25 bis 40 m breiten, oben oval abgerundeten, nach den Seiten hin sich allmählich abflachenden, mit Strandgräsern bestandenen Erdwall dar, welcher dem Anprall der Seewinde und teilweise auch der Brandung Trotz bietet und die dahinter angelegten Dünenkulturen vor Übersandung und Verwüstung schützt.

Auf die Vordüne folgt das sogenannte Kupsten-Gelände. Es ist dies die Ebene zwischen der Schutzdüne und der hohen Wanderdüne, welche mit unzähligen, spärlich mit wildwachsenden Strandgräsern bestandenen Sandhügeln (Kupsten) überdeckt ist, zwischen denen sich die gefürchteten Triebsandstellen der Nehrung befinden.

Weiter nach dem Haff zu erheben sich die mächtigen Wanderdünen bis zu einer Höhe von 70 m, welche vom Kamm ab, haffseitig, teilweise

Hosted by Google

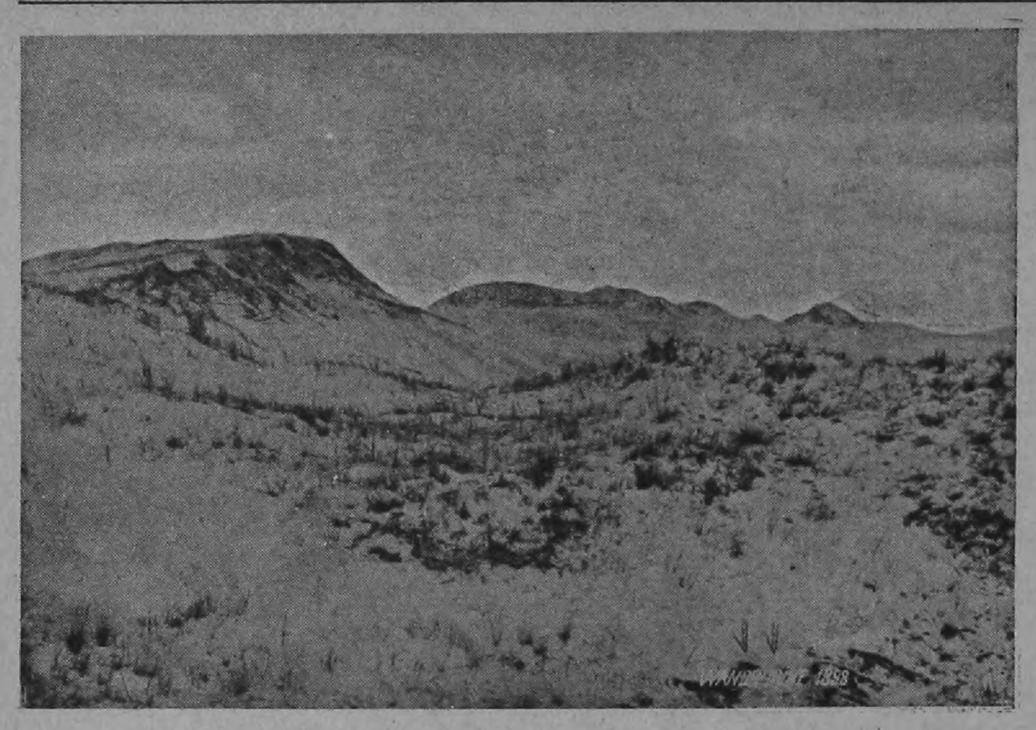


Abb. 1. Wanderdüne zwischen Süderspitze und Schwarzort auf der Kurischen Nehrung.

steile Sturzdünen bilden, teils auch sich sanft abgeflacht allmählich nach dem Haff absenken.

Die Durchführung der Aufforstungsarbeiten vollzieht sich nach dem von Schiweck ausgebildeten Verfahren in folgender Weise:

Im Laufe des Sommers und Herbstes wird zunächst das im kommenden Frühjahr zu bepflanzende Gelände festgelegt, und zwar im Bereich der hohen Wanderdüne durch Bestrauchung, im Kupstengelände durch Strandgraspflanzung.

Für die Bestrauchung wird feines Kiefernreisig beschafft, in die Nähe der Verwendungsorte angefahren und etwa zur Hälfte mit der Axt auf etwa 60 cm gekürzt, während die andere Hälfte ganz fein gehackt und zur Deckung der bereits im vorausgegangenen Frühjahr mit zweijährigen Kiefern bepflanzten Flächen verwendet wird. Auf 1 ha werden zu letzterem Zweck bis zu 80 rm Reisig verbraucht. Dieses Decken bildet die Schlußarbeit bei den neu aufgeforsteten Dünenflächen.

Mit dem auf 60 cm gekürzten Reisig wird über die Aufforstungsfläche ein Netzwerk von Quadraten mit 4 m Seitenlänge dadurch hergestellt, daß die Arbeiter das Reisig in die mittels der Leine abgesteckten und mit dem Spaten vorgezeichneten Linien unter Anwendung des Keilspatens 20 cm tief einpflanzen. Die Seiten dieser Quadrate verlaufen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen. Diese zaunförmige Dünenbefestigung, Bestrauchung, hat den Zweck, die Dünen auch bei stürmischem Wetter festzuhalten.

Die so bestrauchte Fläche wird nach Süden, also gegen das noch wilde Dünengelände, durch einen 60 m breiten Schutzstreifen abgegrenzt und vor Übersandung geschützt, in welchem ein ähnliches Netzwerk mit 4 m Seitenlänge durch Pflanzung mit dem in den Haffbuchten wachsenden Rohr hergestellt wird. Dieser Schutzstreifen wird oft von Süden her durch den beweglichen Dünensand fast vollständig überdeckt, er verhindert aber doch dessen Vordringen in die wertvolle Bestrauchung.

Die Vorarbeiten auf den Wanderdünen sind meist bis Ende September erledigt, alsdann beginnen die Festlegungsarbeiten auf dem Kupstengelände durch Strandgraspflanzung.

Zunächst werden hier die steilen Hügel eingeebnet, hierauf erfolgt eine netzförmige Befestigung, ähnlich wie im Dünengelände, durch Pflanzung von Strandgrasbüscheln. Die einzelnen Quadrate erhalten aber hier nur eine Seitenlänge von 2 m. In jedes Quadrat werden dann noch sieben Büschel Strandgras hineingepflanzt. Durch diese Graspflanzungen sind die Dünen vollständig befestigt und können durch Winde nicht mehr weitergetrieben werden.

Im Bereich der hohen Düne werden unmittelbar nach den Festlegungsarbeiten von einer zweiten Arbeiterkolonne die Pflanzlöcher in 1-m-Quadratverband, 30 cm tief und 0,3 m im Quadrat groß hergestellt und beim Durchgraben

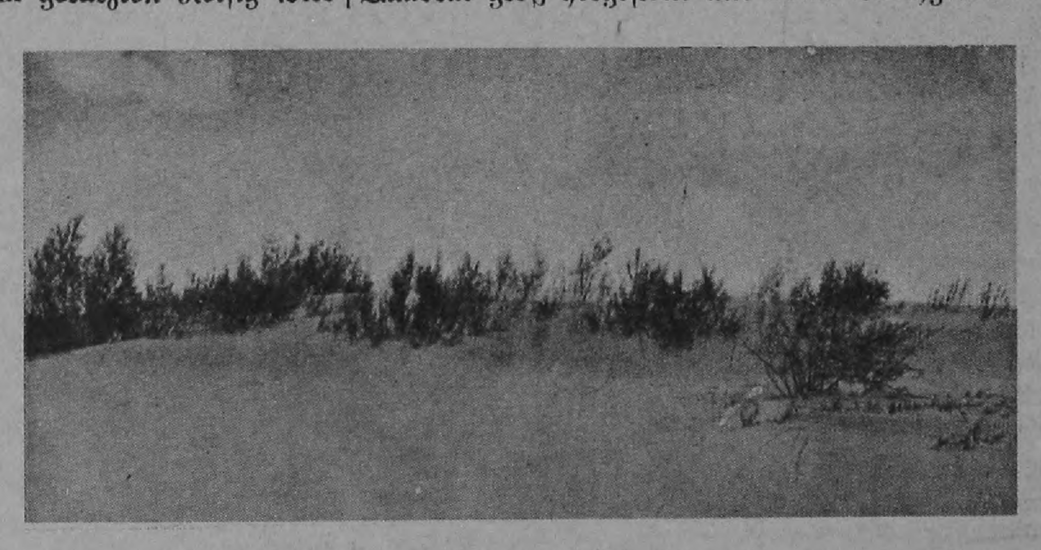


Abbildung 2. Wanderdüne auf der Kurischen Nehrung.



Abbildung 3. Durch Reisigbesteck festgelegte Wanderdüne.
Holzkultur, 6jährig, und zwar in der Einsenkung: Erlen (Alnus glutinosa) und auf hoher Düne: Kiefern (Pinus montana uncinata).

mit lehmhaltigem guten Boden, der von den Baggerarbeiten herrührt, gemischt und zum leichteren Wiederauffinden im Frühjahr mit einem Klümpchen Dungerde kenntlich gemacht. Im Kupstengelände erfolgt die Beigabe von Dungerde erst bei der Pflanzung im nächsten Frühjahr, da im Herbst zur Herstellung gedüngter Pflanzlöcher keine Zeit mehr ist, im Frühjahr aber wäre die Lockerung durch Umgraben von Pflanzplätzen nachteilig für das Gedeihen der Kulturen.

Zur Pflanzung werden auf den durch Wind stark gefährdeten Dünenpartien 2jährige Bergkiefern rein, sonst eine Mischung zweijähriger Kiefern und Bergkiefern verwendet. In dem Kupstengelände gelangen überwiegend zweijährige Kiefern zur Anwendung, die niedrig gelegenen Stellen werden mit Erlen und Birken bepflanzt.

Die Tagung des Deutschen Försterbundes in Eberswalde.

Am 15. Oktober 1926 hat in Eberswalde die 5. Bundesversammlung des Deutschen Försterbundes stattgefunden. Aus dem Geschäftsbericht, der von Herrn Stadtförster Meyer, Altbuchholz, (Bundesvorstand) erstattet wird, geht hervor, daß seit 1919 95 Forstbeamte bei Ausübung ihres Dienstes getötet und 98 verletzt worden sind. Mit dem Försterbunde gedenken auch wir trauernd dieser Opfer ihres Berufes. Auch mit der Forderung der Erweiterung des Schutzes der Forst- und Jagdschutzbeamten gehen wir mit dem Försterbund vollkommen einig, jedoch nicht in der Auffassung, welche über das bestehende Waffengebrauchsrecht zum Ausdruck gekommen ist. Wenn Herr Förster Meyer sagt, daß Waffengebrauchsgesetze aus dem Jahre 1837 nicht dazu geeignet sind, die Förstermorde herabzumindern, und das auch dann nicht, wenn sie inzwischen durch Verwaltungsbestimmungen erweitert worden sind, so können wir dieser Auffassung der Rechtslage nicht beitreten, weil die Sache sich leider umgekehrt verhält. Die Ursache, daß das Waffengebrauchsgesetz von 1837 den Zweck nicht erreicht



Abbildung 4.
a) Wilde Wanderdüne. b) Durch Sandgraspflanzung (Arundo arenaria) festgelegte Düne auf der Kurischen Nehrung zwischen Süderspitze und Schwarzort (um 1898).

Hosted by Google

hat, ist darin zu suchen, daß dieses Gesetz in unzulässiger Weise von Verwaltungsbestimmungen eingeengt ist. Wie nun aber ein Gesetz durch Verwaltungsbestimmungen nicht erweitert werden kann, so durfte es auch nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Die Ministerialinstruktionen, welche einschränkend in das Waffengebrauchsgesetz eingegriffen haben, sind die Hauptveranlassung, daß die Forst- und Jagdschutzbeamten von dem ihnen zur Seite stehenden gesetzlichen Schutz nicht den richtigen Gebrauch machen konnten.

Sehr lehrreich war der Vortrag des Herrn Professors Dr. Albert, Eberswalde, der sich mit dem Waldboden als Grundlage der forstlichen Produktion im Rahmen der Försterarbeit beschäftigte. Es wäre außerordentlich zu wünschen, daß im Landwirtschaftsministerium nicht mehr damit gezögert würde, für die Fort- und Weiterbildung der Förster die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Auch der Vortrag des Herrn Försters Kühne (Braunschweig) über die Welt der kleinen Lebewesen im Boden zeigt, welch außerordentlicher Bildungsdrang im deutschen Försterstande steckt, über den nicht zur Tagesordnung übergegangen werden kann, weil man fälschlich davon ausgeht, daß dieses Gebiet allein dem Oberförster gehört. Heute muß das Gebiet der Bodenkunde und dessen Behandlung bei Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten dem Försterstande so zugänglich gemacht werden, damit er seine Arbeit mit dem nötigen Verständnis ausführen kann.

Ganz unrecht hat Herr Förster Grude (Preußen) nicht, wenn er darauf hinweist, daß es in früheren Jahren höchstes Gebot war, auf den Kulturflächen um die eingesetzten jungen Pflanzen herum die Erde festzutreten. Es ist aber nicht ganz richtig, wenn er sagt, daß dadurch dem Boden die Feuchtigkeit erhalten werden sollte und auch die akademisch gebildeten Vorgesetzten das damals wollten, da auch diese Kreise von diesen Dingen zu jenen Zeiten wenig oder nichts wußten. Es ist richtig, daß die Gelegenheit zum Studium der Bodenkunde von manchem Akademiker vernachlässigt worden ist, aber es hat keine Berechtigung, die „akademisch gebildeten Vorgesetzten“ und damit sich selbst herabzusetzen. Es genügt, wenn zur Feststellung auf das Neudammer Försterlehrbuch hingewiesen wird, das ja auch schon dreißig Jahre existiert und auf der älteren wissenschaftlichen Erkenntnis beruht. Es sagt auf Seite 416 der 1899 erschienenen ersten Auflage, daß der Boden „mit der Hand oder schließlich leicht mit dem Fußballen“ festgedrückt werden soll. Die Zeit liegt mithin schon lange zurück, wo man ganz genau wußte und auch dem Förster lehrte, daß das Herumtrampeln auf dem gefüllten Pflanzloch von nachteiliger Wirkung sein mußte. Es genügt allerdings nicht, daß der Förster weiß, daß dieses nicht geschehen darf, sondern — und darin stimmen wir mit Herrn Förster Grude überein — daß der Betriebsbeamte auch die Gründe kennt, warum eine solche Maßnahme nicht getroffen werden darf. Jedenfalls dürfen wir nicht unterlassen, festzustellen, daß man sich in wissenschaftlichen Kreisen über die Kapillarität des Bodens schon vor einem halben Jahrhundert ein anderes Bild machte, als es hier vorgezeichnet wird.

Über Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft hat Herr Förster Voges (Preußen) gesprochen, und zweifellos sind in seinen Ausführungen gute Gedanken enthalten. Bedauerlicherweise kann aber dieser Redner sich dessen nicht enthalten, seine Ausführungen völlig einseitig einzustellen. So hat er jedenfalls doch in ganz bestimmter Absicht eingeflochten, daß jeder, der für den Stand arbeitet, für das gegnerische Lager als „Hetzer“ gilt. Das sind Äußerungen, die auch im Interesse des Försterstandes nicht unwidersprochen bleiben dürfen, denn ein „Hetzer“ ist nach landläufigem Urteil der, der bei seiner vermeintlichen Arbeit für den Stand davon ausgeht, durch Übertreibung des Tatsächlichen und in schiefer Darstellung des Vorgebrachten störend zu wirken.

Soweit das Fortbildungswesen in Frage kommt, hat die Tagung des Försterbundes zu erkennen gegeben, daß es wohl möglich ist, auch auf wissenschaftlichem Gebiet fruchtbare Arbeit zu leisten. Aber eine andere Frage ist es, ob überall das nötige Interesse für eine derartige Einstellung vorhanden ist. Das scheint noch nicht ganz der Fall zu sein, denn Herr Förster Grude hat es als einen Skandal bezeichnet, daß in Eberswalde, wo zum ersten Male die Gelegenheit gegeben worden ist, einen hervorragenden Wissenschaftler über Bodenkunde reden zu hören, die Versammlung so sehr mäßig besucht war.

Die Tagung hat sich dann noch mit der Sekretärlaufbahn und dem Reichswehrförster beschäftigt. Über die Forstsekretärfrage wird sich, wie wir denken, der „Verein Preußischer Staatsforstsekretäre“ mit dem „Deutschen Försterbund“ selbst auseinandersetzen. Auf die Angelegenheit des Reichswehrförsters kommen wir in aller Kürze noch ausführlich zurück.

Der Beamtenschein.

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Versorgungsanwärter im Sinne der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 435) sind außer den Inhabern des Zivilversorgungsscheins für

Hosted by Google

ehemalige Kapitulanten, des Zivilversorgungsscheins für ehemalige Gendarmen und Schutzleute, des Zivildienstscheins für Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr und des Polizeiversorgungsscheins für Angehörige der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes die Inhaber des Beamtenscheins. Dieser wird nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 398) Versorgungsberechtigten, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), auf besonderen Antrag neben der Rente gewährt. Voraussetzung ist, daß sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der ihnen von der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf Antrag zu gewährenden unentgeltlichen beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein kann auch solchen Schwerkriegsbeschädigten gewährt werden, die vor dem Eintritt in den Heeresdienst einen Beruf noch nicht ausgeübt haben (zu vergleichen Nr. 50 Bd. 41 von 1926 Seite 1319). Er wird nur in Fällen schwerer Beschädigung und nur an frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht verliehen, die Anspruch auf Rente haben. Das Ruhen der Rente schließt den Anspruch auf den Beamtenschein nicht aus. Er ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Durch den Beamtenschein soll dem Beschädigten, der infolge der Schwere seiner Beschädigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keinen ausreichenden Erwerb findet, eine Berufsmöglichkeit geboten werden.

Mit dem Beamtenschein ist nur eine Anwartschaft, nicht aber ein Anspruch auf die Anstellung als Beamter verbunden.

Der einmal verliehene Beamtenschein verbleibt seinem Inhaber selbst dann, wenn später infolge Besserung des Gesundheitszustandes die Erwerbsfähigkeit nur noch um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist. Die Schwerbeschädigten-Eigenschaft als Voraussetzung des Beamtenscheins muß im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes entweder rechtskräftig oder durch Anerkenntnis festgesetzt sein; durch ein ärztliches Zeugnis allein kann dies nicht ersetzt werden.

Auf den Beamtenschein besteht ein im Rechtsmittelverfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung verfolgbarer Rechtsanspruch.

Inhaber des Beamtenscheins, die sich innerhalb dreier Monate nach Erteilung des Scheins für eine Stelle melden, sind nach § 20 Abs. 3, 5 der Anstellungsgrundsätze in der Bewerberliste unter dem Tage einzutragen, an dem sie wegen des ihre Dienstbeschädigung begründenden Leidens erstmalig in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt aufgenommen worden sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 73) haben Arbeitgeber (auch Behörden), die über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügen, mindestens einen Schwerbeschädigten, solche, die über mehr Arbeitsplätze verfügen, bei je 50 weiteren Arbeitsplätzen mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Die Bekämpfung von Waldbränden durch Handfeuerlöscher.

Von Forstmeister **Junack**, Berlin.

Wenn man einer an sich guten Sache übertriebenen Wert beilegt, so schadet man ihr, weil die übertriebenen Hoffnungen sich in der Praxis nicht erfüllen und man sich dann leicht ganz von der Sache abwendet. So ist es jetzt mit den Handfeuerlöschern, die wohl bei Waldbränden nützlich sein können, denen aber zur Zeit eine unerfüllbar hohe Aufgabe gestellt wird. Die künstlich angestellten Löschproben beweisen dabei direkt nichts, weil einmal nur ganz zufällig ein wirklich gefährlicher Brandtag gefaßt wird und anderseits das Löschen viel zu kurze Zeit nach der Entstehung des Brandes einsetzt, um einen B e w e i s für die Nützlichkeit der Handfeuerlöscher in der Praxis zu geben. Die Löschproben haben nur d e n Wert, daß sie dem erfahrenen Praktiker die Wirkung der Handfeuerlöscher auf einen Waldbrand vor Augen führen und er daraus seine Schlüsse ziehen kann, ob und in welcher Weise der Handfeuerlöscher beim Waldbrande Verwendung finden kann.

Waldbrände werden in der Praxis entweder sofort beim Entstehen oder erst dann bekämpft, wenn sie eine solche Ausdehnung angenommen haben, daß sie weithin sichtbar geworden sind und dann die Löschmannschaften aus größerer Entfernung herzugeeilt sind, worüber oft Stunden vergehen.

Im ersteren Falle, also wenn etwa Ausflüglern oder Waldarbeitern ein Kochfeuer fortläuft, ist der Handfeuerlöscher in der Praxis nicht zur Stelle. Das Feuer wird dann ausgetreten oder ausgeschlagen, oder es ist so bösartig, daß es schnell ernsthaften Umfang annimmt, die Aus-

Hosted by Google

flügler die Flucht ergreifen und dann die ankommende Löschwehr ein ausgebreitetes Waldfeuer vor sich findet. Waldbrände, die nach einer Stunde erst ein kleines Gebiet ergriffen haben, kann man ohne Handfeuerlöscher bewältigen, gegen bösartige Brände aber sind die dünnen Strahlen des Minimax wie ein Tropfen auf den heißen Stein.

Wie ein einfacher Waldbrand zu löschen ist, darüber braucht man nicht zu streiten; züngelt die Flamme bei geringem Winde harmlos im Bodenüberzug weiter, so kann man den Brand mit Büschen auskehren; ist der Waldbrand aber wirklich bösartig an heißestem Brandtage in üppigem Brandgras, hohem Trockentorf, mit abgelagertem Schlagbusch oder dichtem Nadelholzunterwuchs oder dergleichen, so wäre es eine Phantasterei, einem solchen Brande direkt mit Handfeuerlöschern auf den Leib rücken zu wollen.

Wie ein solcher Brand zu löschen ist, will ich hier nicht beschreiben. In meiner Praxis hat sich die indirekte Löschmethode bewährt, und ich verweise auf meine Tafel: „Bekämpfung von Waldbränden", Preis 25 Rpf, Verlag von J. Neumann-Neudamm, 10. Auflage. Ich will hier nur ausführen, welchen Platz bei solchem Waldbrande die Handfeuerlöscher einzunehmen haben.

Bei meiner indirekten Löschmethode lasse ich in der angemessenen Entfernung von der Feuerzeile Sicherungsstreifen vom Bodenüberzug befreien und lege an ihnen Gegenfeuer an, die dem Feuer entgegenlaufen und sich und das Hauptfeuer bei der Vereinigung abtöten. An diesen Sicherungsstreifen besteht so lange, wie das Gegenfeuer noch am Rande brennt, die Gefahr des Überspringens auf den nicht geschützten Teil. Dieses überspringende Feuer sofort abzulöschen, ist die einzige, aber eine durchaus wichtige Aufgabe des Handfeuerlöschers, und je schlagartiger dabei der Handfeuerlöscher wirkt, desto besser ist es. Bei den Versuchen, die ich mit Minimax- und Totallöschern gesehen habe, war die Wirkung des „Total" unbedingt schlagartiger als der „Minimax", und selbst Forstmeister Peters, der in seinem Artikel „Die Bekämpfung von Wald-, Heide- und Moorbränden unter Zuhilfenahme von Handfeuerlöschern", abgedruckt im Februarheft des Oldenburger „Feuerschutz", so heiß für den Minimax eintritt, muß diese schlagartige Wirkung des „Total" zugeben.

Mein Rat geht deshalb dahin, für die Forsthäuser so viel Total-Apparate zu beschaffen, als zum Schutz dieser Häuser erforderlich sind, diese Handfeuerlöscher grundsätzlich zu allen Waldbränden mitzubringen, aber diese Handfeuerlöscher nur zu verwenden, um Feuer, das die Sicherungsstreifen überfliegt, abzulöschen.

In jedem feuergefährdeten Walde sollte alljährlich ein Waldbrandmanöver abgehalten werden (siehe meinen Artikel in Nr. 19 der „Bayerischen Forst- und Jagdzeitung" vom 1. Oktober 1926) und hierbei der Inhalt eines Totallöschers geopfert werden, um den Löschmannschaften die Handhabung des Totallöschers zu zeigen. Als Manövertag empfehle ich den Himmelfahrtstag; an ihm finden die meisten Waldbrände des Jahres statt.

Die Witterung in Eberswalde im Jahre 1926.

Von Professor Dr. Schubert, Eberswalde.

Das Jahr 1926 begann und schloß mit milder Winterwitterung, während von den Monaten Mai bis Oktober vier zu kühl waren. Die mittlere Jahrestemperatur lag um 0,8 Grad über dem vieljährigen Durchschnitt. Auf einen sehr warmen April folgten zwei kühle Monate. Das Hauptkennzeichen des Jahres ist die außerordentlich verringerte Sonnenstrahlung und die ganz ungewöhnlich hohe Niederschlagsmenge im Juni. Während im allgemeinen von April bis Juni mit zunehmender Sonnenscheindauer auch die tägliche Temperaturschwankung, d. h. der Überschuß der höchsten Temperatur am Tage über die niedrigste wächst, trat in diesem Jahre das Umgekehrte ein: die Temperaturschwankung nahm von April bis Juni ab.

Auch die Verdunstung wurde entgegen der Regel von April bis Juni kleiner, obgleich der Wind, welcher die Verdunstung begünstigt, sich verstärkte. Diese Umstände lassen erkennen, daß die erwärmende Wirkung der Sonnenstrahlung im Frühsommer 1926 sehr verringert war. In der Tat wurde in Potsdam trotz wachsender Tageslänge eine Abnahme der Sonnenscheindauer von täglich 6 Stunden 46 Minuten im April auf 5 Stunden 48 Minuten im Mai und nur 4 Stunden 56 Minuten im Juni festgestellt.

Wir hatten also einen ungewöhnlich sonnenarmen Juni. Zahlreiche Tiefdruckgebiete, die sich über Deutschland und Europa ausbreiteten, waren die Ursache der hohen Bewölkung und abgeschwächten Sonnenwirkung. Sie hatten außerdem ganz ungewöhnlich häufige und ergiebige Niederschläge zur Folge, wie sie im Juni in mehr als 50jähriger Beobachtungsdauer bisher nicht vorgekommen sind. Die Regensumme im Juni (158 Millimeter) überstieg den vieljährigen Durchschnitt um 103 Millimeter! Im Juni war der Niederschlag ebenso hoch.

Dem überaus reichlichen Niederschlag im Juni stand, wie es zu sein pflegt, nur eine geringe Verdunstung gegenüber. Sie war im Juni 1926 trotz wesentlich verstärkter Luftbewegung nur halb so groß wie im Juni der beiden Vorjahre. Der Über-

Hosted by Google

fluß an Niederschlägen blieb nicht auf die Gegend von Eberswalde beschränkt. Verschiedene Orte Schlesiens erhielten im Juni etwa das Dreifache der normalen Regenmenge. Die starken Niederschläge hatten, zumal bei verringerter Verdunstung, eine beträchtliche Erhöhung des Wasserstandes zur Folge. So stieg die Oder bei Hohensaaten im Junimittel um fast 1,5 Meter und im Juli um fast 2 Meter über ihren normalen Stand, während im Mai der Wasserstand um mehr als ein Meter zu niedrig gewesen war. (Siehe die nebenstehende Tabelle.)

Zum Vergleich seien folgende Niederschlagsmengen in Millimeter für Eberswalde und Umgebung mitgeteilt:

1926 im:	Juni,	Juli,	Jahr
Spechthausen . . .	160	153	788
Drachenkopf	158	160	772
Hochschulgarten . .	158	158	785
Ragöser Schleuse .	137	192	804

Im vieljährigen Durchschnitt betrug der jährliche Niederschlag in Eberswalde 554 Millimeter, während bisher die höchste Jahresmenge 732 Millimeter im Jahre 1905 gemessen wurde. Die Niederschlagssumme des Jahres 1926 war nahezu doppelt so groß wie die des Trockenjahres 1886.

Temperatur und Niederschläge in Eberswalde, Wasserstand in Hohensaaten.

1926	Werte für 1926			Abweichung vom vieljähr. Durchschnitt		
	Temperatur Grad	Niederschläge mm	Wasserstand*) m	Temperatur Grad	Niederschläge mm	Wasserstand*) m
Januar	—0,4	48	**5,13**	1,0	7	1,39
Februar	2,7	36	4,03	2,5	4	0,14
März	3,5	51	4,48	0,5	13	0,51
April	10,6	18	3,33	3,0	—19	—0,73
Mai	11,4	24	2,80	—1,1	—24	—1,12
Juni	15,3	**158**	4,47	—1,1	**103**	1,48
Juli	**19,0**	**158**	**4,80**	1,1	82	**1,97**
August	16,8	67	4,13	—0,5	11	1,38
Septbr.	14,7	39	2,84	0,6	—7	0,19
Oktober	7,4	69	2,80	—1,4	26	0,13
November	6,3	76	3,66	3,0	38	1,00
Dezember	1,8	41	4,05	1,8	—3	0,83
Jahr	9,1	785	3,88	0,8	**231**	0,60

*) Der Pegelnullpunkt in Hohensaaten liegt 0,128 Meter über Normalnull.

Forstliche Rundschau.

Die Fortschritte der forstlichen Statik. Von Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin, Tharandt. Forstliche Wochenschrift Silva 1927 Nr. 11 (S. 81 bis 85).

In der „Silva" Nr. 48 vom vorigen Jahre ließ Professor Heinrich Wilhelm Weber, Gießen, einen Aufsatz erscheinen: Die forstwirtschaftliche Erfolgsrechnung. In diesem Aufsatz wird lediglich der Versuch unternommen, die wirtschaftstheoretischen Ansichten des Kölner Wirtschaftslehrers Ernst Walb auf die bekannten Wirtschaftstheorien des Boden- und Waldreinertrags anzuwenden. Weber schließt mit dem auffälligen und unverständlichen Ausruf: „Es lebe die Waldreinertragslehre!"

Um Mißdeutungen und Irrtümer zu vermeiden, nimmt Martin, wohl der zur Zeit älteste lebende Vertreter der Bodenreinertragslehre, dagegen Stellung und zeichnet die Fortschritte der forstlichen Statik auf. Statik sei die „Kunst des Abwägens". Man dürfe nicht verlangen, die Rentabilität des forstlichen Unternehmens in der Form einer exakten Rechnung nachzuweisen. Die Forstwirtschaft weiche in so wesentlichen Punkten von anderen Unternehmungen ab, daß man stets gut daran tue, sie „tunlichst unabhängig" „nach ihrer Eigenart" zu behandeln. Martin will die Verdienste, welche sich Nationalökonomen, wie Roscher, Rau, Helferich, Liefmann u. a., um Gegenstände der forstlichen Betriebslehre erwarben, nicht herabsetzen, in den Forstwirten aber sieht er die eigentlichen Träger des Fortschritts. „Sie können sich mit den ökonomischen Grundlagen der Forstwirtschaft besser vertraut machen als Nationalökonomen mit dem Gesamtgebiet der forstlichen Technik." Noch heute müsse an dem Inhalt, welchen Hundeshagen der forstlichen Statik gab, festgehalten werden. In seiner geschichtlichen Betrachtung würdigt Martin weiter die Verdienste von Pfeil, K. Heyer und G. Heyer. Immer noch sei allgemeine wirtschaftliche Forderung, einen möglichst hohen Reinertrag der gesamten nationalen Produktion hervorzubringen. In der Konkurrenz müßten alle Wirtschaftszweige Beschränkungen auf sich nehmen, kein einziger habe Anspruch auf die Erreichung eines maximalen Reinertrages.

Von hervorragender Bedeutung, und zwar für die besondere Stellung der leitenden Behörden gegenüber forsttechnischen Maßnahmen, sind die Folgerungen aus den Wirtschaftsprinzipien des Boden- und Waldreinertrages, wie Martin fernerhin ausführt. In einigen Punkten zeigten beide Prinzipien Übereinstimmung, in anderen trete eine Gegensätzlichkeit zutage, die jedoch in der Theorie stärker sei als in der in lebhafter Entwicklung begriffenen Praxis. Übereinstimmung sei z. B. vorhanden, wenn der Zustand des Bodens zur Erörterung stände. Das physische Verhalten des Bodens und seine ökonomischen Leistungen seien unmittelbar von einander abhängig. Verbesserungen des Bodens wirkten in gleicher Weise auf Boden- und Waldreinertrag ein. Ähnliches

Hosted by Google

gelte von der Naturverjüngung, den Kulturkosten und der Pflege der Jungwüchse. Erst bei der Durchforstung der älteren Bestände gingen die Ansichten und Folgerungen auseinander. Die starke Durchforstung und die Hochdurchforstung genügten in erster Linie den Grundsätzen des Bodenreinertrages. Sehr scharf träten die Unterschiede bei der Bestimmung der Umtriebszeit hervor. Mit dieser im engsten Zusammenhange stehe der Holzvorrat. Eine Annäherung ergebe sich aber daraus, daß die Umtriebszeit keinen Zeitpunkt, sondern eine Zeitperiode darstelle und daß im Fortschritt der Kultur jeder Betrieb intensiver, das heiße unter Aufwendung einer zunehmenden Menge von Arbeit und Kapital betrieben werden müsse. Danach sollte der Vorrat „eine im Laufe der Zeit steigende Tendenz" haben.

Schließlich macht Martin noch auf die Stellung der Staatsforstverwaltungen Preußens und Bayerns den Prinzipien des Boden- und Waldreinertrages gegenüber aufmerksam. Unsere beiden größten Forstverwaltungen bekennen sich zum Prinzip des Bodenreinertrages. Wenn es trotzdem noch immer Anhänger auch des Waldreinertrages gebe, so sei dies keineswegs zu bedauern, denn das Bestehen von verschiedenen wirtschaftlichen Richtungen bewahre jede Wirtschaft vor Extremen. Immer sei Stetigkeit die notwendige Bedingung einer guten Forstwirtschaft. Sie sei auch bei der Anwendung der forstlichen Statik zu beachten.

Dr. Busse.

Dr. Max Wolff, Professor der Zoologie an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, **Der deutsche Wald.** Verlag von Ullstein, Berlin.

Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, „in weitesten Kreisen unseres Volkes ein tiefer gehendes Verständnis für den deutschen Wald und die Arbeit seiner Pfleger zu erwecken". Das ist gewiß eine dankenswerte Aufgabe; sie kann aber nur gelöst werden, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, nur ein verhältnismäßig kleiner Raum zur Verfügung steht, von Männern, die selber Forstwirt sind. Nur sie dürfen sich ein Urteil über forstwirtschaftliche Maßnahmen erlauben, nur sie dürften, um mit den eigenen Worten des Verfassers zu sprechen, auf Grund „ihres besseren wirtschaftlichen Rüstzeuges" „zuverlässig sagen können, was dem Walde nottut". Bloße naturwissenschaftliche Kenntnisse genügen zur Beurteilung forstwirtschaftlicher Maßnahmen noch nicht. Verfasser wolle mir daher verzeihen, wenn ich seine Darstellung „Unsere Waldformen" und besonders seine Verherrlichung des Dauerwaldes und des Erfinders dieses unglückseligen Schlagwortes als „des vielleicht genialsten Forstmanns unserer Zeit" entschieden ablehne. Wäre Professor Möller das wirklich gewesen, hätte er — mit mehr Kritik — nicht den wirtschaftlichen Einzelerfolg eines intelligenten Forstwirts zum allein seligmachenden Dogma erhoben. In seiner sonstigen Schilderung des deutschen Waldes — seiner wichtigsten Holzarten (von denen Frau Prof. Wolff charakteristische Zeichnungen zur Ergänzung des Textes beigefügt hat), der Verwendung der Holzes und der Nebennutzungen, der sogenannten indirekten Bedeutung des Waldes, der dem Walde drohenden Gefahren und ihrer Bekämpfung usw. — ist Verfasser glücklicher gewesen. Im Anhange bringt Prof. Wolff dann noch einige Zusammenstellungen aus dem Gebiete der Botanik, Bodenkunde, Meteorologie und Statistik. — Ob diese zum Teil sehr kurzen und nur andeutungsweisen Schilderungen aber genügen werden, die Hoffnung des Verfassers, „den Wald unter den Schutz des Wissens aller zu stellen", erfüllen werden, erscheint mir doch zweifelhaft.

Herrmann.

Julius Syrutschek, Landesforstinspektor, **Die Holzverwertung.** Erster Teil. Die Holzernte und der Holzverkauf. Mit 39 Abbildungen. Der Scholle-Bücherei 135. Bändchen. Verlag von Scholle. Wien 1926. Preis 2 sh.

In der vorliegenden Broschüre wendet sich Verfasser hauptsächlich an den kleinen Waldbesitzer, dem er ein Ratgeber für sachgemäßen Holzeinschlag und Verwertung des Holzes sein will, damit er nicht in die Hand der während der Kriegszeit sich auch in den Holzhandel eingeschlichenen unsauberen Elemente gerät. Wie aus den mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen für das Land Niederösterreich hervorgeht, unterliegt dort der gesamte Holzeinschlag ganz bestimmten Vorschriften, die insbesondere, wenn der Schlag en bloc verkauft wird, genau zu beachten sind. Dadurch erklärt sich die Einstellung der ganzen Darstellung des Verfassers auf die niederösterreichischen Verhältnisse und die Gebirgsforstwirtschaft. Gleichwohl wird die Lektüre des Buches auch für reichsdeutsche Forstwirte, auch für solche aus der Ebene, viel Interessantes bieten, wenn bei dem geringen Umfange des Buches naturgemäß auch mancher Abschnitt nur andeutungsweise dargestellt werden konnte. — Verfasser teilt den zu behandelndeu Stoff in die drei großen Abschnitte: I. Die verschiedenen Arten der Holzernte und des Wald- und Holzverkaufs, II. der Waldbesitzer als Waldverkäufer und III. der Waldbesitzer als Holzproduzent und Holzhändler, wobei er unter Waldverkauf aber nur den Verkauf der aufstockenden Holzmasse, nicht auch jener des Grund und Bodens versteht. Diese drei großen Abteilungen zerfallen dann wieder in Unterabschnitte, so Abteilung III in die Abschnitte: Die Einleitung der Schlägerei, die Werkzeuge zur Holzernte, die Fällung, die Ausformung, der Holztransport, die Holzlagerplätze und der Holzverkauf. Das Buch stellt also gewissermaßen eine Verbindung der beiden Standard-Werke von Gayer und Hufnagel in Miniaturausgabe dar und wird seinen Zweck gewiß erfüllen. Als zweiten Teil der „Holzverwertung" kündigt Verfasser die „Ausformungsprodukte (Sortimente) des Rohholzes" an.

Herrmann.

Hosted by Google

Der Kiefernpollenflug in Kopenhagen am 25. Mai 1804. Von Prof. Dr. A. Oppermann, Dänemark. Tharandter Forstliches Jahrbuch, 77. Band, 1926, Heft 12, S. 404 ff.

Wie Graf Reventlow in seinem Tagebuch mitgeteilt hat, war während der Nacht am 25. Mai 1804 in Kopenhagen mit heftigem Regen ein starker „Schwefelregen" niedergegangen, „die Wolke, welche diesen Regen brachte, kam aus Südost, und die Tropfen waren sehr groß und gelb". Nach Untersuchungen durch den Professor der Botanik Erik Viborg und Assessor Rafu glaubte man zuerst, daß es sich um Blütenstaub von Buchen oder Tannen handelte; wie Prof. Hornemann später aber festgestellt hat, handelte es sich jedoch um Kiefernpollen. Da Dänemark zu jener Zeit fast gar keine älteren Kiefernwälder mehr hatte und die Anpflanzungen von J. G. v. Langen noch jung waren, mußte der Kiefernpollen von weither angeflogen sein, wahrscheinlich mit dem südlichen Winde aus den großen Nadelwäldern von Pommern oder Brandenburg. Wie Hesselmann seinerzeit hervorgehoben hatte, ist es erforderlich, wenn Pollenkörner über weite Strecken hin transportiert werden können, daß sie sich lange Zeit in der Luft schwebend erhalten können. Das ist aber nur möglich bei lange anhaltender ruhiger und trockener Luft, wie solche 1804 vor dem „Schwefelregen" lange Zeit in der Tat geherrscht hatte. Der Gewitterregen nach der starken Hitze vom 22. bis 24. Mai hat dann den schwebenden Pollen heruntergeschlagen. Da auch in Breslau in der Zeit vom 15. bis 25. Mai eine gewaltige Temperatursteigerung — von 5,3 bis 14,1 ° — stattgefunden hatte, so liegt die Annahme nahe, daß die Luftmassen, welche am 25. Mai 1804 über Dänemark lagerten, in südlicheren oder südöstlicheren Gegenden ihren Ursprung hatten. Danach hat sich der Transport des Kiefernpollens wahrscheinlich über eine Strecke von 300, vielleicht gar von 500 km Entfernung erstreckt. Herrmann.

Dr. Hegi, **Illustrierte Flora von Mitteleuropa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. V. Band, 3. Teil. Lieferungen 100 bis 102. Preis geheftet 8 RM.

Die vorliegende dreifache Lieferung bringt zunächst die Fortsetzung der Strandnelken (Plumbaginaceen), wozu auch die Ebenhölzer (Diospyros-Arten) gehören, sodann die Ölbaumgewächse (Oleaceen) mit Eschen, Liguster und Ölbäumen. Zu dem Triebus Syringeae zählen auch die wegen ihrer vor dem Laubausbruche erscheinenden leuchtendgelben Blüten in den Anlagen der Städte vielfach angepflanzten Sträucher, die Forsythien, und zu den Oleineae gehört die artenreiche Gattung Jasminum L., der echte Jasmin der Tropen und Subtropen. Es folgen dann die Gentianacae, die Enziangewächse, von denen die blaublühenden Arten der Gattung Gentiana in Preußen, wie in den Alpenländern auch die meisten der anderen gefährdeten Arten, bekanntlich gesetzlich geschützt sind. Auf fünf farbigen Tafeln ist eine große Anzahl dieser schönblütigen Pflanzen und außerdem in zahlreichen Detailzeichnungen und Habitusbildern nach Naturaufnahmen abgebildet. So reiht sich auf diese Lieferung den vorangegangenen würdig an. Möchte der Schluß der unvergleichlich schönen Hegischen Flora nicht zu lange auf sich warten lassen! Herrmann.

Ueber die rezente und subfossile Flora des Sandkatener Moores bei Plön. Erster Beitrag zur Kiefernfrage in Schleswig-Holstein. (Mit zwei Tabellen und einer Kurventafel.) Von Fritz Koppe und Erich Kolumbe. — Berichte der Deutschen Botan. Gesellschaft, 1926, Band XLIV, Heft 9, S. 588 ff.

Während Werner Christiansen auf Grund seiner Untersuchungen annahm, daß die Kiefer urwüchsig in Schleswig-Holstein nur noch auf den Mooren von Südholstein und Westmecklenburg vorkommt, also der von Dengler angenommenen Westgrenze Wismar—Hagenow—Elbe eine schmale Zone von etwa nur 50 km Breite vorgelagert ist, beschlossen die Verfasser, noch weitere Moore pollenanalytisch zu untersuchen. Sie wählten dazu zunächst das Moor von Sandkaten bei Plön, das 110 km von der von Christiansen angenommenen Westgrenze entfernt ist. Die Untersuchung ergab Kiefernpollen in allen Schichten des Moores, das Maximum fand sich dicht unter dem Grenzhorizont, das Minimum in diesem. Nadeln oder Holzreste sind nicht gefunden worden. Die Strecke bis zur Denglerschen Westgrenze beträgt 110 km. Verfasser glaubt, daß über diese Entfernung hin Pollen regelmäßig wohl kaum in größerer Zahl verweht werden dürften, und nimmt daher an, daß mit großer Wahrscheinlichkeit wenigstens die Kiefer seit Beginn der Moorbildung an dort einheimisch gewesen sei. (Da wir aber nach Oppermann, Hesselmann-Busse wissen, daß Kiefernpollen 300 bis 500 km weit zu fliegen vermag, so erscheint die Annahme des Verfassers zweifelhaft. Der Referent.) Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung am 5. April d. J.

Im Vordergrunde des Interesses steht bei der Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung die umfassende Rede des Herrn Ministers, die wir bereits in Nr. 15 S. 399 ff. im Wortlaut veröffentlicht haben. Um einzelne Punkte zu kommentieren, möchten wir


Hosted by Google

aber Auszüge dieser Rede nochmals an die Spitze unserer Ausführungen setzen.

Der Herr Minister sieht im Vorhandensein des Waldes zwar das Mittel zur Erzeugung von möglichst viel Holz und als Aufgabe der Verwaltung das Bestreben, auf höchstmöglichen Reinertrag hinzuarbeiten, wobei allerdings darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die unerläßlichen Wohlfahrtsbestrebungen der Staatsforstverwaltung diesen Reinertrag etwas ungünstig beeinflussen können. Nach den Ausführungen haben die preußischen Staatswaldungen 1912 schon einen Durchschnittsertrag von 4,97 fm je Hektar erbracht, der sich 1919 auf 5,34 fm, 1924 auf 5,45 fm und 1925 auf 5,53 fm steigerte.

Die Forsttechnik muß in Zukunft darauf bedacht sein, der Gesunderhaltung des Bodens eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nicht minder aber ist der Samenprovenienz, der Art der Durchforstung und schließlich auch der Aushaltung der verschiedenen Holzsortimente höchste Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Deshalb müsse der errichteten Versuchsanstalt eine wesentliche Ausdehnung zuteil werden.

Dem Wunsche, daß die Forstbeamten aller Gattungen in ihrem Berufe Förderung erfahren, entsprechen die Lehrwanderungen für Forstbetriebsbeamte, die eine Erweiterung erfahren sollen. Ein besonderes Wühlkulturverfahren, das Hegemeister Spitzenberg erfunden hat, gibt sowohl Betriebs- und auch Verwaltungsbeamten Gelegenheit, sich über Bodenbehandlung zu belehren. Der Herr Minister ist erstaunt, daß Herr Forstmeister Erdmann in einem Vortrage, den er am 3. Februar d. J. in dem Verein preußischer Staatsoberförster gehalten hat, folgendes ausführte:

Es wird nicht viele Oberförster geben, die sich darüber Rechenschaft ablegen, ja, die sich überhaupt mit der Frage beschäftigt haben, wie hoch sich die Verzinsung des ihrer Obhut anvertrauten werbenden Kapitals stellt, welche Faktoren diese Verzinsung bedingen und wie sie durch die Wirtschaftsführung beeinflußt werden kann.

Mancher Revierverwalter wird in Verlegenheit geraten, wenn er ohne weiteres angeben sollte, wie groß der durchschnittliche Holzvorrat seines Reviers auf der Flächeneinheit ist.

Abgeordneter von Treskow (D.-nat. V.P.) bemerkt in bezug hierauf, daß diese Ausführungen nur in dem Sinne gemeint sein können, daß der wirtschaftliche Instinkt geschärft werden soll durch den an die Oberförster gerichteten Appell, und daß man diese Worte nicht wörtlich nehmen solle.

Wenn der Herr Minister feststellt, daß der Schälwald nicht mehr rentabel sei, so hat man davon auch vor dem Kriege sprechen hören, und deshalb ist die Umwandlung des Schälwaldes, wie sie das Ministerium beabsichtigt, sehr zu begrüßen. Was zu Ackerland, Wiesen und Weiden geeignet ist, soll dem landwirtschaftlichen Betriebe zugeführt, der Rest in Hochwald umgewandelt werden. Es handelt sich um rund 165 000 ha, die eine staatliche Beihilfe von 125 RM je Hektar erfordern und in ungefähr 20 Jahren ihrer neuen Bestimmung zugeführt werden sollen. Notwendig ist der beabsichtigte genossenschaftliche Zusammenschluß, soweit dieses noch nicht der Fall ist*).

Preußen hat durch den Krieg 625 000 ha Wald im Werte von 1,6 Milliarden verloren, aber das Reich hat bis jetzt 5 Millionen als Abschlagszahlung geleistet, von denen 2,7 Millionen dem Lande verblieben sind. 1926 sind 33 187 ha angekauft, und auf Grund der Auseinandersetzung mit dem vormals Königlichen Hause sind dem Staate 48 913 ha zugefallen, so daß mit einer Zunahme der Waldfläche um 82 100 ha zu rechnen ist.

Um die Forstbeamten in der Landwirtschaft auszubilden, sollen landwirtschaftliche Lehrgänge abgehalten werden. Der Herr Minister hebt hervor, daß ihm schon 1925 bei einer Verhandlung dargestellt worden sei, daß bei der Landwirtschaft Geld zugelegt werden muß, weil die Beamten nicht genügend Bescheid wüßten. Die Bereitwilligkeit, hier Abhilfe zu schaffen, ist aber wenig sympathisch aufgenommen worden, denn in der Versammlung des Vereins preußischer Staatsförster am 22. Februar 1926 hat der Referent gesagt, daß der Minister ja nicht denken möge, daß auf diesem Wege dem Försterstand geholfen werden könne. Der Herr Minister führt hierzu wörtlich folgendes aus:

„... Das ist eine ganz falsche Auffassung. Ich meine gar nicht, daß ihm auf diesem Wege geholfen werden soll, sondern daß der Förster das Land, das er nicht für Einkommenszwecke, sondern wegen seiner besonderen Verhältnisse haben muß, so bewirtschaftet, daß er möglichst keine Unterbilanz hat. Aus diesem Grunde soll er Anregungen erhalten, und ich bin ganz verwundert, daß die Förster eine solche Anregung für überflüssig halten. Wie mir bestimmt bekannt geworden ist, muß die Verschuldung vielfach gerade darauf zurückgeführt werden, daß die Bewirtschaftung des Landes unrationell erfolgt. Ich darf annehmen, daß die Fehlbeträge nicht in dem Umfange zu verzeichnen wären, wenn mit besserem Verständnis für die Landwirtschaft gewirtschaftet wäre. (Sehr wahr!) Aus allen diesen Gründen habe ich zweierlei angeordnet. Erstens sollen die Forstlehrlinge zu solchen Förstern und Oberförstern gegeben werden, die eine gute Landwirtschaft betreiben und die auch den Willen haben, die jungen Leute anzulernen. Zweitens habe ich angeordnet, daß in den Regierungsbezirken Lehrgänge von zwei bis drei Tagen abgehalten werden unter der Leitung eines Direktors einer landwirtschaftlichen Winterschule. Sie sollen nur von dem Ziel getragen sein, den Förstern zu zeigen, was sie unmittelbar für ihre Verhältnisse brauchen. Ich hoffe, daß wir auf diesem Wege wenigstens zu einem Teil diese offenkundigen Schäden beseitigen können.."

---

*) Das erscheint dringend notwendig, weil sonst nach den früher im Westen gemachten Erfahrungen die mit staatlicher Unterstützung mit Fichten bepflanzten Ödländereien sehr schnell ihre Bestockung verloren haben, weil bei dem freien Verfügungsrecht der Grundeigentümer die Fichten nach einer kurzen Reihe von Jahren als Weihnachtsbäume auf den Markt der Großstädte wanderten und die Flächen wiederum der Verödung anheimfielen.

Hosted by Google

... Die Zahlen, die ich im letzten Jahre an dieser Stelle über das Diensteinkommen der Förster gegeben habe, sind in der Öffentlichkeit vielfach angegriffen worden, weil man verschiedener Meinung darüber ist, wie man Dienstaufwandsentschädigung, Deputatholz und Erträge aus der Jagd anrechnen soll. Das ist aber eine Sache, über die sich zwei Leute, wenn sie sich nicht gleich einigen wollen, niemals einigen werden; denn darüber kann man eben immer verschiedener Meinung sein. Mir kommt es nur darauf an, daß ich mir ein gerechtes Urteil über den Wert dieser Anrechnungen in der Vorkriegszeit und gegenwärtig mache, und da bin ich eben der Meinung, daß ich vollkommen recht gehandelt habe, wenn ich diese Werte für die Berechnung des Diensteinkommens weggelassen habe. Ich bin auch der Meinung, daß ich die Landwirtschaft weglassen mußte, und finde für dieses Verfahren eine Unterstützung bei den Förstern selbst, die in ihrem Verein verschiedener Meinung waren. Im Jahre 1912 haben sie gesagt: das Wirtschaftsland brächte bei etwa der Hälfte der Försterstellen gar keinen Reinertrag, sondern erfordere im Gegenteil noch einen Zuschuß. Im Jahre 1914 haben sie jedoch erklärt, daß der Reinertrag des Wirtschaftslandes durchschnittlich auf 600 RM zu berechnen sei. Also schon nach zwei Jahren ist ein ganz anderes Urteil abgegeben worden, und das war noch vor dem Kriege, als man diese schwankenden Verhältnisse nicht kannte. Ich bin daher der Meinung, daß man erst recht nicht ein Jahr 1926 mit einem Jahre 1913 vergleichen kann. — — —"

Der Staatsforstverwaltung ist als Grund der Entschuldungsaktion mitgeteilt worden, daß junge Förster zuviel Geld in ihr Inventar hineinstecken müßten, was zum Teil die Verschuldung herbeigeführt habe. Daraufhin ist die Pacht der Vorkriegszeit für das Wirtschaftsland auf 50 % herabgesetzt worden, und auch der Zins für den Wirtschaftsvorschuß ist von da ab von 5 % auf 4 % verbilligt.

Eine Anzahl von Försterstellen ist wiederum aufgerückt, und das Bestreben ist vorhanden, für isoliert Wohnende einen Ersatz der hieraus erwachsenden Unkosten herbeizuführen, der Gegenstand der Verhandlung mit dem Herrn Finanzminister ist, so daß mit einem Zuschuß zum Dienstaufwand gerechnet werden kann.

Abgebaut sind seit 1911 4 Oberforstmeisterstellen, 16 Regierungs- und Forstratsstellen, 45 Oberförsterstellen, 11 planmäßige und 6 nichtplanmäßige Forstkassen.

Zu der Frage des bekannten parlamentarischen Ausschusses macht der Herr Minister ziemlich scharfe Ausführungen, die wörtlich wiedergegeben werden sollen. Sie lauten:

— — „In diesem Zusammenhang komme ich dann auch noch auf den Antrag Drucks. Nr. 5090 zu sprechen, der das Ersuchen ausspricht, einen Ausschuß einzuberufen, der die Notlage der Staatsforstbeamten und -arbeiter berät. Er sagt dann weiter, daß auch Vertreter jeder Fraktion hinzugezogen werden sollen. Im Grunde verlangt er also dasselbe, was ich schon im letzten Jahre abgelehnt habe. Ich habe damals gesagt, daß ich es ablehne, einen Ausschuß einzuberufen, in dem die Vertreter der Organisationen und der Fraktionen des Landtages sitzen. Ich habe aber erklärt, daß ich jederzeit bereit bin, in den parlamentarischen Organisationen Rede und Antwort zu stehen. Aber die Exekutive auf der anderen Seite ist meine Sache." — — — (Sehr gut! rechts und im Zentrum.)

Auch der Abgeordnete von Tresckow lehnt namens seiner Partei diesen Ausschuß ab, unter anderem mit der Begründung, daß Beamten- und Arbeiterfragen nicht vor den gleichen Ausschuß gehören, weil das Verhältnis der beiden Parteien zum Staate grundverschieden ist; denn die Beziehungen der Beamten zum Staat werden durch das Beamtenrecht, die der Forstarbeiter auf Grund eines Tarifvertrages geregelt, was sich nicht vermengen lasse und schließlich auch ein Eingriff in die Exekutive sei.

Was die Frage der Anhörung der Beamtenorganisationen betrifft, sagt der Abgeordnete von Tresckow hierzu folgendes:

— — „Meine Ansicht ist die, daß die Beamtenorganisationen nur für persönlich-dienstliche Angelegenheiten da sind, daß aber sachlich-dienstliche Angelegenheiten nicht in den Bereich der Beamtenorganisationen gehören. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schränkt auch dieser Antrag die Exekutive der Verwaltung ein. Das liegt nicht in der Linie der Deutschnationalen Partei. Wir werden deshalb diesen Antrag ablehnen.

Die verschiedenen demokratischen Anträge sind uns ja in irgendeiner ähnlichen Form schon gute alte Bekannte; deshalb möchten wir uns nur ganz allgemein damit befassen. Sie gelten, wie immer, der Verminderung der Zahl und damit der Verminderung des Einflusses der höheren Beamten; denn beides ist nicht gut zu trennen. Die Anträge gehen in drei Richtungen: Erstens einmal wünscht die demokratische Fraktion die Oberaufsicht, also die Regierungsinstanz möglichst weit vom Schuß; sie wünscht, daß dem einzelnen Forstrat möglichst viele Reviere unterstellt werden, damit er möglichst wenig in Details eingehen soll. Zweitens sollen aus dem gleichen Grunde die Oberförstereien vergrößert werden. Drittens sollen kleine Reviere unter Förstern selbständig werden. Die Folgen hätten meiner Ansicht nach in erster Linie die Forstverwaltungsbeamten in ihrer Ausbildung zu tragen. Ich halte den Forstverwaltungsberuf für einen so eminent praktischen Beruf, daß ich glaube, daß ein Forstverwaltungsbeamter, der nicht immer wieder Gelegenheit hat, in einzelnen Gebieten praktisch mitzuarbeiten, zu einem ganz gefährlichen Theoretiker werden würde, der dem Walde unter Umständen recht erheblichen Schaden zufügen kann. (Sehr richtig! im Zentrum.) Außerdem glaube ich, daß mit dem geringeren Einfluß der wissenschaftlich durchgebildeten Beamten auch die Intensität der Wirtschaft leiden müßte, daß also mit dem Antrage nur Scheinerfolge zu erzielen sind, während in Wirklichkeit die Einnahmen geringer werden."

Für den parlamentarischen Ausschuß setzt sich auch der Abgeordnete Held (D.V.P.) ein.

Etwas heftig, weniger in der Form als in der Wirkung, geht Freiherr von Wangenheim

Hosted by Google

(Wirtsch. Ver.) gegen den Abgeordneten Barteld (D. Dem.) vor, der ja die Auffassung vertritt, daß es sich nicht gezieme, daß Beamte, die nicht waschechte Republikaner sind, trotzdem von der Republik Gehalt beziehen. Der Redner sagt:

„Ja, meine Damen und Herren, nicht jeder ist in der Lage, nun plötzlich auf dieses Gehalt zu verzichten. Aber ich möchte doch Herrn Kollegen Barteld fragen, ob er denn nicht auch vor dem Jahre 1918 Gehalt bezogen hat. (Abgeordneter Barteld [Hannover]: Ja!) — Waren Sie denn vor 1918 überzeugter Monarchist?" (Abgeordneter Barteld [Hannover]: Darauf gebe ich Ihnen nachher die Antwort!)*)

Der Redner möchte die Verringerung der Oberförstereien dem Herrn Oberlandforstmeister bzw. dem Herrn Minister überlassen wissen, weil diese Herren es doch am besten wissen müssen.

Herr Abgeordneter Jacoby-Raffauf (Zentr.) ist der Ansicht, daß doch geprüft werden müsse, ob es nicht zweckmäßig sei, große Bezirke zu bilden, „wenn noch viele Oberförstereien vorhanden sind von 400 ha Größe"**).

Im Westen sei es jedenfalls möglich, daß, wo Staats- und Kommunalwaldungen im Gemenge liegen, durch Zusammenwerfen sich Kosten ersparen ließen. Diesem Zwecke kann auch gedient werden, wenn, wie Abgeordneter von Tresckow betont, die Reichsforsten auf Preußen überführt werden, da es eine Unsinnigkeit sei, daß die Reichsforstverwaltung besteht.

Der Abgeordnete von Tresckow bereitet die freie Bahn für den Reichswehrförster so ganz sachte vor; denn im Interesse der Armee müsse, wie er sagt, ein gangbarer Weg gefunden werden, diese Frage zu lösen, der zugleich eine gute Ausbildung der Förster gewährleistet. Herr von Tresckow führt weiter aus:

„Ich bin der Ansicht, daß dabei auch den berechtigten Wünschen der Beamtenschaft in jeder Weise Rechnung getragen werden kann. Es ist ja ein offenes Geheimnis, daß einzelne Kleinstaaten deswegen gegen den Reichswehrförster sind, weil die Reichswehr für die zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen die Stellung der mittleren Beamten verlangt. Also gerade, wenn man eine bessere Einstufung der Förster will, muß man für den Reichswehrförster sein. Wir werden ja aber im Ausschuß Näheres darüber hören und sind bereit, diese ganze Angelegenheit wohlwollend zu prüfen***).

Der Abgeordnete Gieseler (D.völk.F.P.) geht auf eine Rede ein, welche der Abgeordnete Peters (Soz.Dem.P.) auf der Förstertagung im Februar d. J. gehalten hat, in der er ausführte, daß die Beamten durch die Revolution freie Menschen geworden seien. In dieser Ausführung sieht Abgeordneter Gieseler nur grimmigen Hohn, denn wir alle leisten Frondienste für unsere ausländischen Gegner, denen wir durch die Revolution auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert worden sind. Abgeordneter Gieseler sagt: „Die Revolutionsverbrecher als Befreier", — das ist allerdings das Tollste, was dem deutschen Volke und auch dem deutschen Förster vorgesetzt werden kann. Der Abgeordnete Peters (Hochdonn) (Soz.Dem.P.) führt aus, daß er auf der Förstertagung unter Zustimmung der gesamten Försterschaft habe feststellen können, daß nach Abschluß des Krieges auch die Beamten sich als freie Menschen mehr fühlen können als vor dem Kriege. Die Ausführungen über den verschärften U-Boot-Krieg, die eine große Naivität verraten, interessieren an dieser Stelle weiter nicht, aber am Schluß nimmt der Abgeordnete Peters noch einmal Veranlassung, zu erklären, daß er auf dem Förstertag volle Zustimmung zu seinen Ausführungen gefunden hat†).

Was die Besoldung der Förster betrifft, so sind alle Abgeordneten darin einig, daß unbedingt etwas geschehen muß und, wie der Abgeordnete Freiherr von Wangenheim (Wirtschaftl. V.) hervorhebt, mit genügend großen verlorenen Zuschüssen, nicht aber mit Krediten, deren Verzinsung zu immer größerer Verschuldung führen muß. Wie der Abgeordnete Gieseler (D.völk.F.P.) bei Erörterung der Holzpreise hervorhebt, hat unsere Mark nach Ausführungen des Herrn Innenministers heute nur einen Wert von 55 Pf. Herr Gieseler weist auf die totale Verschuldung der Forstbeamten hin und die Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes bei der enormen Geldentwertung. Er verlangt, daß alle Revierförster in Gruppe IX, der ältere Teil der Förster in Gruppe VIII und der jüngere Teil in Gruppe VII eingestuft wird. Der Stellenunkostenersatz, ob in dieser oder in jener Form, muß gewährt werden, wofür einstweilen eine Million Reichsmark eingesetzt werden soll. Der Stellenunkostenersatz wird einesteils durch die einsame Wohnlage bedingt und muß soweit einen dauernden Charakter haben, und der vorüber-

*) Die Antwort ist in der Sitzung noch nicht gegeben worden.

**) Wir glauben nicht, daß das der Fall ist.

***) Mit Speck fängt man bekanntlich Mäuse, und es ist sehr zu wünschen, daß die preußischen Förster sich die Auffassung des Herrn von Tresckow nicht zu eigen machen, denn durch den Reichswehrförster wird nicht allein keine bessere Einstufung der Förster erreicht, weil die Reichswehr die Stellung der mittleren Beamten für die Heeresangehörigen gar nicht beanspruchen kann. Die Vorbildung des Reichswehrförsters ist in der Regel der der mittleren Beamten nicht entsprechend, und deshalb werden diese Berufsgruppen sich ihm gegenüber ablehnend verhalten, denn die Vorbildung ist heute für die Eingruppierung allein entscheidend. Jedenfalls ist das alles der Bestimmung durch die Reichswehr entzogen, und der Försterstand sei vor dieser verlockenden Aussicht, die Herr von Tresckow eröffnet, dringend gewarnt.

†) Es ist möglich, daß ihm der Verhandlungsleiter das bescheinigt hat, und daß der Herr Abgeordnete durch gedankenlose „Bravos" der Versammlung in der Auffassung bestärkt werden konnte, daß seine Bemerkung tatsächlich die Zustimmung der gesamten Försterschaft gefunden hat. Es ist ja an sich bedauerlich, sich mit einer derartigen Angelegenheit beschäftigen zu müssen, aber wir können dem Herrn Abgeordneten Peters mit aller Bestimmtheit erklären, daß er die Zustimmung „der gesamten Försterschaft" nicht gefunden hat.

Hosted by Google

gehende Stellenunkostenersatz ist zu gewähren, solange schulpflichtige Kinder nicht in einer Schule in erreichbarer Nähe der Wohnung untergebracht werden können. Die Wirtschaftsvorschüsse sollen erst vom sechsten Jahre ab zurückgezahlt und zwischen dem sechsten und sechzehnten Jahre verrechnet werden, denn wenn der Staat die Beamten zwingt, zu wirtschaften, so hat er auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sie nicht kaputtgehen. Der Abgeordnete Held (D.V.P.) fordert Stellenunkostenersatz und Eingruppierung der Förster in Gruppe VII bis IX. Er ist der Ansicht, daß Preußen sich eigentlich schämen müsse, so im Rückstande zu sein. Herr Abgeordneter Gieseler drückt den Wunsch aus, daß auch den Altpensionären zu Hilfe gekommen werden müsse, und Freiherr von Wangenheim hält es für zweckmäßig, daß bei der Forstverwaltung von einer Altersgrenze abgesehen werden möge, denn man solle eine mit langer Dienstzeit im Walde erworbene praktische Erfahrung ausnutzen.

Herr Gieseler fordert, daß statt 20 künftig 40 Rentmeister als Forstoberrentmeister nach Gruppe IX eingestuft werden. Herr Abgeordneter Peters (Hochdonn) will mehr aus der Jagd herausgeholt wissen. Er wendet sich gegen den Schaden anrichtenden Schwarzwildbestand und spricht auch noch manches andere über den Wildstand, was wir hier übergehen können. Herr Jacoby-Raffauf (Zentr.), der häufig als Jagd-Sachverständiger auftritt, verlangt den von den Grundeigentümern zu wählenden Jagdvorstand, was gar nicht so abwegig ist. Auch kann man ihm zustimmen, daß bei der Bildung von Eigenjagdbezirken auseinanderliegende Grundstücke durch einen Streifen von mindestens 50 m Breite verbunden sein müssen, um als einheitlicher Grundbesitz im jagdlichen Sinne zu gelten. Er verlangt, daß die Jagdinteressenten in den Jagdpachtverträgen bestimmen können, daß der Jagdpächter auch für den Schaden aufkommt, den die wilden Kaninchen anrichten. Dieser Wunsch ist im voraus erfüllt, denn das kann der Jagdvorsteher heute schon machen, auch ohne gesetzliche Bestimmung. Herr Jacoby verlangt eine Jagdordnung, die für ganz Preußen einheitlich sein muß, aber damit hat er, soweit Hannover in Frage kommt, wahrscheinlich kein Glück. Der Herr Abgeordnete Held steht nun wiederum auf dem Standpunkt, daß der Vermehrung des Wildstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, wegen dessen wirtschaftlicher Bedeutung. Damit wird aber auch er keinen Erfolg haben, wenn die Jagdordnung Jacoby-Raffauf kommt, die „wirklich den sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen soll", denn nach dieser Theorie muß alles, was ein Hälmchen abäst, totgeschossen werden.

(Fortsetzung der weiteren Beratung folgt.)

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags beschäftigte sich am Sonnabend, dem 30. April, zunächst mit der grundsätzlichen Stellungnahme des Hauptausschusses zur Schaffung neuer Stellen und zur Höherstufung von Beamten. Der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff führte nach Zeitungsmeldungen dazu aus:

Der Haushalt für 1927 könne nicht ins Gleichgewicht gebracht werden, wenn die Mehrforderungen bewilligt würden. Die bisherigen Beschlüsse des Hauptausschusses erforderten einen Mehraufwand von 85 Millionen, außerdem für neue Beamtenstellen 39 Millionen. Es seien insgesamt bisher beschlossen 33497 Umgruppierungen von Beamten und 6275 neue Stellen. Nach Vereinbarung mit den Ressorts könnten aber nur, wolle man den Haushalt im Gleichgewicht halten, Mehrforderungen bis zu 33 Millionen zugestanden werden. Der preußische Finanzminister sei mit dem Reichsfinanzminister übereingekommen, daß man die Besoldungsneuregelung nicht bis zur Verabschiedung des Finanzausgleichs hinausschieben könne, sondern daß sie noch im Laufe des Rechnungsjahres verabschiedet werden solle. Bei dieser Sachlage würde durch jetzt erfolgende Höherstufungen und Schaffung neuer Beamtenstellen ein Teil der Beamten gegenüber den übrigen Beamten unbillig bevorzugt werden. Die bevorstehende Besoldungserhöhung würde ohnehin so schwere finanzielle Lasten für den Staat zur Folge haben, daß die Schaffung neuer Stellen überhaupt auch in den nächsten Jahren nicht in Frage kommen könne und die Hilfsarbeiterfonds sehr erheblich weiter eingeschränkt werden müßten. Er bäte daher dringend, jetzt, einige Monate vor der Neuregelung, weder die Schaffung neuer Stellen noch die Umgruppierung von Beamtenstellen vorzunehmen. Die Neuregelung des Besoldungswesens könne sich nur auf Grund eingehender Beratungen der Staatsregierung in einer neuen Besoldungsreform auswirken.

Der Hauptausschuß schloß sich der Stellungnahme des Finanzministers an und nahm im weiteren Verlauf seiner Sitzung eine Entschließung der Regierungsparteien, nach der Erklärung des Finanzministers die zum Haushaltsplan 1927 gestellten Anträge auf Höherstufung und Neuschaffung von Beamtenstellen abzulehnen, mit den Stimmen der Regierungsparteien und der Wirtschaftspartei an. — —

Unter den vorliegenden Umständen ist also nicht zu erwarten, daß die Förster auf die so sehnlich erwartete Umgruppierung jetzt schon rechnen können. Die Auffassung, daß durch jetzt erfolgende Höherstufungen die davon betroffenen Beamten einen Vorteil gegenüber den übrigen erlangen würden, kann auf die Förster nicht angewendet werden, denn gerade sie sind bei der Neustufung den ihnen gleichwertigen Beamten gegenüber benachteiligt worden. Sch.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Vierte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 8. April 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 935) wird verordnet:

Die Dritte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung vom 31. März 1926

Hosted by Google

(Reichsgesetzblatt I S. 192) gilt auch für die Umlage für das Jahr 1926.

Berlin, den 8. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: Dr. Geib.

Preußen.

Jagdgast und Jagdpächter.

Bei mehreren Jagdpächtern muß der Jagdgast, wenn er in Begleitung des einen Pächters jagt, die schriftliche Erlaubnis der andern Pächter bei sich führen. (§ 75 J.-O., 15. Juli 1907.)

Freistaat Sachsen.

Verordnung über die Führung der Dienstbezeichnung „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienst.

Vom 1. April 1927.

Nachdem von der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen ein Prüfungsamt für die Forstgehilfen und für die Forstbetriebsbeamten des Privat- und Gemeindedienstes eingerichtet ist, das die Prüfungen auf Grund einer vom Wirtschaftsministerium genehmigten Prüfungsordnung vornehmen wird, wird die Verordnung, die Führung der Titel „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienste betreffend, vom 30. Oktober 1912 (GVBl. S. 479) aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

1. Die im Privatforstdienst beschäftigten Beamten dürfen die Dienstbezeichnung „Förster" nur führen, wenn sie
   a) eine Forstgehilfenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer Forstschule im Beisein eines behördlichen Prüfungskommissars bestanden haben,
   b) hierauf eine praktische Tätigkeit im Forstdienst von mindestens fünfjähriger Dauer ausgeübt,
   c) das 25. Lebensjahr vollendet und
   d) die Försterprüfung vor dem Prüfungsamt bei der Fachkammer für Forstwirtschaft oder vor dem Berufsamt einer außersächsischen Landwirtschaftskammer abgelegt haben.
2. Die für die Zulassung zur Forstgehilfenprüfung vorgeschriebene Lehrzeit hat auf einem Lehrrevier zu erfolgen, das den von der Fachkammer für Forstwirtschaft aufgestellten Bedingungen entspricht.
3. Die Prüfungen finden in Gegenwart eines vom Wirtschaftsministerium bestellten Kommissars statt.
4. Die Dienstbezeichnung „Revierförster" darf nur ein Beamter führen, der die Försterprüfung bestanden hat und ein eingerichtetes Revier von mindestens 500 ha Größe selbständig verwaltet.
5. Diejenigen Forstbeamten, die die Dienstbezeichnung „Revierförster" nach den bisherigen Bestimmungen führen konnten, dürfen diese Dienstbezeichnung beibehalten.
6. Revierförster und Förster, die vor Erlaß der Verordnung vom 30. Oktober 1912 sich schon in entsprechender Stellung befanden, aber die notwendige Prüfung nicht abgelegt haben, dürfen diese Dienstbezeichnungen ebenfalls weiterführen.

Dresden, den 1. April 1927.

Wirtschaftsministerium.
Dr. Wilhelm.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927. Reichsgesetzblatt Nr. 18 vom 16. April 1927, Teil I Seite 109/110.

Entscheidungen.

Giftlegen in fremdem Jagdbezirk zu dem an sich berechtigten Zweck, nicht jagdbare und schädliche Tiere vom eigenen Grundstück und Jagdgebiet fernzuhalten.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1926 III D. 726/26.

Der Angeklagte hat im fremden Jagdgebiet vergiftete Köder ausgelegt, um Kaninchen zu töten, außerhalb seines Grundstücks. Das freisprechende Urteil wegen Jagdvergehens wurde aufgehoben. In dem Auslegen des Köders wird ein Angriff in die Rechte des Jagdberechtigten gesehen. Die Strafkammer hat darauf verzichtet, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der Angeklagte mindestens bedingt die Erlegung von jagdbaren Tieren gewollt habe, weil sie davon ausgegangen ist, daß diese „eine notwendige Nebenerscheinung der gegen die Kaninchen gerichteten Abwehrtätigkeit" sei. Das ist rechtsirrtümlich. Es braucht niemand auf die Ausübung eines Rechts zu verzichten, weil dadurch einem anderen Schaden zugefügt wird, abgesehen dann, wenn nur der Zweck damit verfolgt wird, einem andern Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.). Dieser Berechtigung setzt aber das Strafrecht eine Schranke, weil die Tat dadurch nicht strafbar wird, daß die „notwendige Nebenerscheinung" eine Rechtsausübung ist. Der Täter hat unter diesen Umständen trotz seiner Berechtigung die Handlung wegen ihrer Strafbarkeit zu unterlassen. Der Fall ist natürlich ausgeschlossen, wenn durch die Berechtigung des Täters der Handlung die Eigenschaft einer Straftat genommen wird, was mit der Frage nichts zu tun hat, ob die Handlung eine strafbare bleibt, wenn sie die „notwendige Nebenerscheinung" einer Rechtsausübung ist. Wenn mit dem Giftlegen ein außerhalb der Jagdausübung liegender Zweck verfolgt wird, so schließt das den Vorsatz des Jagdvergehens nicht aus. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 4 S. 245.)

Wann ist ein Hirsch während der Schonzeit als erlegt anzusehen?

Entscheidung des Kammergerichts 1. S. 961. 26.

Dem Fabrikbesitzer A., welcher die Jagd in Petersdorf in Schlesien gepachtet hatte, war zur Last gelegt worden, im Mai 1926 einen Hirsch während der Schonzeit erlegt zu haben. Obschon A. behauptete, es habe sich um einen kranken Hirsch gehandelt, welcher zusammengebrochen gewesen sei, auch habe er davon am folgenden Tage dem Amtsvorsteher Mitteilung gemacht, verurteilte ihn das Amtsgericht in Hermsdorf zu einer Geldstrafe, ohne den Amtsvorsteher als Zeugen zu laden. Diese Entscheidung focht A.


Hosted by Google

durch Revision beim Kammergericht an und behauptete, das Amtsgericht habe den Begriff des Erlegens verkannt; von einem Erlegen könne nicht die Rede sein, wenn ein kranker Hirsch, der zusammengebrochen ist, totgeschossen werde. Der Grundsatz „in dubio pro reo" sei verkannt. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück und führte u. a. aus, das Amtsgericht hätte feststellen müssen, ob der Hirsch tatsächlich krank und zusammengebrochen gewesen sei oder nicht. Erlegen bedeutet nach der Rechtsprechung des Kammergerichts, Wild zur Strecke, zum Liegen zu bringen; ein infolge von Krankheit oder Verletzungen bereits daniederliegendes Stück Wild könne nicht mehr erlegt werden. Ein Fangschuß bedeutet bei solchem Wilde kein Erlegen.

Viehtreiben über fremde Grundstücke.

Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Januar 1927.

Fünf Kühe hatte Z. durch einen fiskalischen Wald getrieben und war daher in Strafe genommen worden. Gegen eine polizeiliche Strafverfügung beantragte Z. gerichtliche Entscheidung und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben. Das Amtsgericht in Schl. verurteilte aber Z. zu einer Geldstrafe, weil er gegen die §§ 8 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes verstoßen habe. Die Entscheidung des Amtsgerichts focht Z. durch Revision beim Kammergericht an und beantragte seine Freisprechung, da er keine strafbare Handlung begangen habe. Entsprechend dem Antrage des Generalstaatsanwalts erkannte aber der I. Strafsenat des Kammergerichts auf Verwerfung der von dem Angeklagten eingelegten Revision. (1. S. 1087. 26.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Försterlandwirtschaft. Aus der Zeitschrift „Der Beamtenbund" (Beilage zu Nr. 14) haben wir in Nr. 9 S. 251 eine kleine Mitteilung über den von einem Staatsförster geforderten hohen Pachtbetrag für Nutzung einer Wiese wiedergegeben. Dazu teilt uns das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufklärend folgendes mit: „Die fragliche Wiese sollte verbessert werden. Der Förster stellte den Antrag auf Zulegung der Wiese zu seinem Wirtschaftsland. Als er aber erfuhr, daß für Düngung, Tilgung und Verzinsung der aufgewendeten Kosten in den ersten fünf Jahren je 364 RM zu zahlen wären, zog er seinen Antrag zurück. Die Wiese wurde nun verbessert. Da die Einsaat schlecht aufging, brachte der Verkauf des ersten Herbstschnittes 1926 nur 8 RM. Seitdem hat sich die Wiese aber sehr viel besser begrünt, so daß die von ihr zu erwartende Einnahme im Jahre 1927 die Kosten decken und in den nächsten Jahren einen Überschuß abwerfen dürfte. Der Förster würde erst vom Wirtschaftsjahre 1927 ab die Wiese erhalten haben, so daß der Ausfall des Jahres 1926 ihm nicht zu Last gefallen wäre."

Die Tagung des Vereins Mecklenburg-Schwerinscher Staatsförster am 25. Februar 1927. Einen ziemlich breiten Raum dieser Tagung hat das Thema „Forstschule" eingenommen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage in der Zwischenzeit dadurch ihre Lösung gefunden hat, daß zunächst eine eigene staatliche Forstschule für die kleineren Bundesstaaten Norddeutschlands nicht gegründet werden soll, sondern Templin dazu ausersehen ist, drei Mecklenburger Forstlehrlinge aufzunehmen, erübrigt es sich, auf die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen weiter einzugehen. — Zu erwähnen bleibt bei dieser Gelegenheit, daß Förster Pfalzgraf (Deutscher Försterbund) im Gegensatz zu einer früheren sehr abfälligen Äußerung über den Templiner Schulbetrieb ausgesprochen hat, daß Templin sich „ganz gewiß besten Rufes" erfreue, aber man müsse bedenken, daß für Templin einfache Volksschulbildung genüge, während Mecklenburg darüber längst hinaus sei. Diese Äußerung des Herrn Pfalzgraf ist um so verwunderlicher, als, wie er selbst ganz genau weiß, auch in die preußische Staatsförsterlaufbahn heute noch junge Leute hineingelangen können, die als Grundlage auch nur einfache Volksschulbildung besitzen. Wenn Herrn Pfalzgraf die Templiner Schulverhältnisse tatsächlich bekannt wären, würde er wissen, daß für Templin eine sehr sorgfältige Auslese der Forstschüler besteht, die in den Händen berufenster Männer ruht. Höchstens der dritte Teil der Forstlehrlinge, die sich für Templin melden, wird angenommen, und junge Leute mit zu geringer Schulbildung werden durchweg abgewiesen. Allgemein wird gesagt werden können, daß sich das Bildungsniveau der Templiner Forstschüler in nichts von dem der preußischen Staatsforstlehrlinge unterscheidet und Herr Pfalzgraf täte besser, sich in Urteilen über Dinge, die er nicht beherrscht, zurückzuhalten. Auch dem „Reichswehrförster" ist eine längere Auseinandersetzung gewidmet worden. Ministerpräsident Schröder, der in der Versammlung anwesend war, hat zu der Einstellung von Reichswehrangehörigen nachdrücklich erklärt, daß die gegenwärtige Regierung diese Zumutung ablehnt, aber Oberlandesforstmeister Plüschow hat doch die Möglichkeit zugegeben, daß das Reich den Ländern den Reichswehrförster aufdrängen wird. Die Stimmung ist gegen den Reichswehrförster, möge die deutsche Forstbetriebsbeamtenschaft in ihrem Widerstand gegen ihn Erfolg haben.

Dienstaufwand der Gemeindeforstbeamten. Der Regierungspräsident zu Trier hat durch Verfügung vom 8. April 1927 den Landräten aufgegeben, daß sie die Entschädigung der Gemeindeforstbeamten hinsichtlich des Dienstaufwandes an die der Staatsforstbeamten anpassen sollen. Es wäre wünschenswert, daß auch in den übrigen Bezirken in diesem Sinne vorgegangen würde, weil die Gemeinden nach dieser Richtung sich noch sehr häufig ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen. Das gilt besonders auch für den Osten des Landes. B.

Hosted by Google

Ueberfüllung der Forstverwaltungslaufbahn in Bayern. In einem Erlaß des bayerischen Kultusministeriums an die Direktoren der höheren Lehranstalten werden diese beauftragt, den Schülern der Oberprima mitzuteilen, daß Zulassungen zum Studium der Forstwissenschaft infolge der gegenwärtigen starken Überfüllung beim höheren Staatsforstdienst nur in ganz beschränktem Umfange stattfinden können.

Die Beamten-Internationale. Ein Herr W. Fischer, Jena, macht in der Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes Reklame für die „Beamten-Internationale“. Er schreibt unter anderm: „. . . An dieser internationalen Verständigungs- und Kulturarbeit hat sich in erster Linie die deutsche Beamtenschaft zu beteiligen, und es erwächst dem Deutschen Beamtenbund als der größten und führenden deutschen Beamtenorganisation die durchaus dankbare Aufgabe, der Gründung einer Beamten-Internationale zuzustreben und wenn irgend möglich die Führung zu übernehmen. — — —

. . . Dem materiellen Internationalismus, der im Grade der Überspannung eine ebenso große Gefahr bedeutet wie der überspannte Nationalismus, muß ein ideeller Internationalismus entgegengestellt werden, der den Wert des Menschen unbehindert durch Landesgrenzen oder gesellschaftliche Schichtungen als einzigen Kulturträger und Kulturbringer in den Vordergrund stellt. — — —“

Wir wollen hoffen, daß die Ohrfeige des Auslandes so frühzeitig diesem Vorschlag folgt, ehe der Deutsche Beamtenbund Gelegenheit gehabt hat, sich eine blamable Absage zu holen.

Selig sind die Einfältigen! Sp.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein für die beiden Provinzen Preußen hält seine diesjährige Mitgliederversammlung am 27. und 28. Juni in Allenstein ab. Verhandlungsgegenstände: Mischwalderziehung im ostpreußischen Kieferngebiet, Homa, Waldwirtschaft der Kreiskommunalverbände. Am 27. Juni findet ein Waldausflug in die Oberförstereien Landskerofen, Ramuck und den Allensteiner Stadtwald statt. Ausführliches Programm wird später bekanntgegeben.

Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet ihre 35. Jahresversammlung vom 8. bis 11. Juni in Rostock und besucht anschließend vom 12. bis 16. Juni Dänemark. Von den geplanten Veranstaltungen sind hervorzuheben: 8. Juni: Fahrt nach Wichmannsdorf und Hohen-Niendorf (Graf von Wilamowitz). 9. Juni: Besichtigung des Parkes von Hohenmistorf mit schönen Exoten (Herr von Levetzow). Fahrt nach Forst Panstorf (Herzog Karl Michael zu Mecklenburg-Strelitz). Besichtigung des Schloßparkes in Remplin und Ivenak (Graf von Plessen). Besichtigung der Ivenaker Eichen, den ältesten und stärksten Deutschlands, eine der größten dendrologischen Sehenswürdigkeiten. 10. Juni: Besichtigung der 1300 Jahre alten Eibe bei Herrn Hofbesitzer Roßbroich in Mönchhagen; Besichtigung des Forstreviers Schnatermann; Besichtigung des Dendrologischen Gartens in Rostock und der forstlichen Anpflanzungen von Exoten (Revierförster Millhahn und Förster Ohlert). 11. Juni: vormittags 8 bis 10½ Uhr Sitzung in Rostock, nachmittags Abfahrt nach Dänemark. Besucht werden die Parks von Fuglsang, Aalholm, Hardenberg, Knuthenborg, Gisselfeld, Vallö, die Exoten von Söllestedgaard. Der Park in Knuthenborg hat Bestände von ausländischen Koniferen, wie sie der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft nie zuvor gezeigt wurden. Am 15. Juni wird Kopenhagen besucht und besonders der Botanische Garten besichtigt. Außerhalb des Rahmens des Dendrologischen Tages findet bei genügender Beteiligung am 16. Juni eine Autofahrt durch Nordseeland statt (Fredericsborg, Klampenborg, Skotsborg usw.). — Anmeldungen müssen bis 16. Mai an die Deutsche Dendrologische Gesellschaft in Thyrow (Kreis Teltow) erfolgen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städtischer Oberforstmeister Otto Fleck in Frankfurt am Main verstarb nach längerem Leiden am 25. April. Der Verstorbene, welcher 1868 in Frankfurt geboren ist, diente bei dem 11. Jägerbataillon. An der Universität München und Eberswalde studierte er. Ein Jahr hindurch war er Forstassessor und Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 1900 trat er in den Dienst der Stadt Frankfurt. Bis 1903 war er kommissarischer Oberförster, dann wurde er angestellt und 1910 Forstmeister. Den Krieg machte er anfangs als Hauptmann mit und wurde dann zum Major befördert. Am 1. April 1925 wurde er zum Städt. Oberforstmeister ernannt. Nebenbei war er in zahlreichen akademischen, wissenschaftlichen und jagdsportlichen Vereinen Mitglied und Vorsitzender. Hervorragend war er auf dem Gebiete des Vogelschutzes tätig; die meisten Vogelschutzhecken im Frankfurter Stadtwalde verdanken ihre Entstehung dem Verstorbenen. Mit Oberforstmeister Fleck ist ein Mann, der mit offenem Blick und reichen Fähigkeiten aufrecht und jederzeit hilfsbereit durchs Leben ging, ein gütige und vornehme Natur, aus dem Leben geschieden, dessen Name in der Geschichte des Frankfurter Waldes und Forstwesens immer in ehrendem Gedenken bleiben wird!

Der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist Oberforstmeister Fleck allezeit ein warmer Förderer und Helfer gewesen. Deshalb betrauern auch wir das Ableben des allgemein beliebten Forstmannes, der auch uns manchen Freundesdienst erwiesen hat, angelegentlichst. Die Schriftleitung.

Oberförster Hugo Siegert, Obernigk, Bezirk Breslau, ein treues Mitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, feierte am 1. April sein 50jähriges Dienstjubiläum und gleichzeitig sein 40jähriges Jubiläum im Dienste der Familie von Schaubert, Obernigk. Der Herr Reichspräsident von Hindenburg übersandte ihm ein Glückwunschschreiben mit eigenhändiger Unterschrift, und von der Landwirtschaftskammer wurde ihm die Ehrenurkunde für treue Dienstzeit überreicht.

Hosted by Google

Oberförster a. D. Arthur Ulrichs in Braunlage, Braunschweig, verstarb dieser Tage im hohen Alter von 88 Jahren. Der Verstorbene war Gründer und Hüter des Ortsmuseums, ein auf vielen Gebieten belesener Mann von reichstem Wissen, dessen Herz für niedersächsisches Volkstum schlug. Dem jetzt Verstorbenen ist auch die Verbreitung des Schneeschuhsports im Oberharz zu danken. Er war einer der ersten, der in frühester Jugend schon auf „Hölzern" lief.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben sich der vom 31. März bis 9. April d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung 15 Referendare für die preußische Staatslaufbahn, 12 Referendare für den Gemeinde- und Privatdienst und je ein Referendar für den Anhaltischen, Waldeckschen, Oldenburgischen und Danziger Forstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 1 Referendar mit „gut", 12 Referendare mit „ziemlich gut", 16 Referendare mit „genügend", 2 Referendare haben die Prüfung nicht bestanden. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Boege, Derichsweiler, Ebert, Fink, v. Hennigs, Mathieu, Mensing, Merckell, Neuhaus, Schulte, Stock, Trimborn, Weidelt, Weniger, Bielenstein, Engelken, Hammacher, Hulverscheidt, v. Meding, Schmidt, Schmieder, Specht, Frhr. v. Stenglin, Frhr. Speck v. Sternburg und Tracht.

Aufnahme in die Forstschule der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Die Forstschule zu Wittlich wird am 1. Juli 1927 eröffnet. Das Schulgeld beträgt 10 RM monatlich und die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung 65 RM monatlich. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis 15. Mai 1927 an die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn, Endenicher Allee 60, einzureichen.

Forstlicher Lehrgang in Klötze (Altmark). Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veranstaltet in den Tagen vom 1. bis 4. Juni d. J. im Anschluß an eine Tagung des Waldbesitzerverbandes einen forstlichen Lehrgang in Klötze (Altmark). Es finden zwei Lehrwanderungen statt, in das Revier der Staatsoberförsterei Klötze und in das Waldbauvereinsrevier Klötze, ferner werden eine Reihe Vorträge über aktuelle forstliche Fragen sowie praktische Übungen im Walde abgehalten, auch ist eine Schau und Vorführung der verschiedensten Arten forstlicher Geräte und Maschinen geplant. Näheres und genaue Zeiteinteilung durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S., Kaiserstr. 7.

Forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein. In der Zeit vom 23. bis 25. Mai 1927 soll von der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftskammer in Kiel, Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband und Bezirksgruppe IV des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ein forstlicher Lehrgang in Itzehoe in Holstein veranstaltet werden, wenn sich mindestens 30 Teilnehmer melden. Zur Teilnahme werden zugelassen Waldbesitzer und Gemeinde- und Privatforstbeamte, die ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben. Für die Beteiligung am Lehrgang wird eine Gebühr von 10 RM für Waldbesitzer und 5 RM für Forstbeamte erhoben.

Anmeldungen werden bis spätestens 14. Mai d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Kronshagener Weg 5, Fernsprecher 4100/04, erbeten. Zeiteinteilung des Lehrgangs sowie sonstige Auskünfte werden nach erfolgter Bestätigung der Zulassung mitgeteilt. Die Gebühren für die Beteiligung sind bis spätestens 21. Mai d. J. auf das Konto „Forstabteilung der Landwirtschaftskammer" bei der Landschaftlichen Bank für Schleswig-Holstein in Kiel, Martensdamm 2, einzuzahlen. Für Unterbringung der Teilnehmer wird auf Wunsch Sorge getragen. Es ist deshalb bei der Anmeldung Angabe erforderlich, ob Unterkunft in Itzehoe im Hotel oder im Bürgerquartier gewünscht wird bzw. ob anderweitige Unterkunft in der Nachbarschaft möglich ist.

Die Vorträge finden im Bahnhofshotel in Itzehoe statt (gegenüber dem Bahnhof). Es sind folgende Vortragsthemen vorgesehen: 1. Die Rohhumusfrage unter besonderer Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen Verhältnisse. 2. Der Fruchtfolgewald. 3. Ödlandsaufforstung in Schleswig-Holstein. 4. Durchforstungslehre. 5. Praktische Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes, insbesondere Pilze. 6. Waffengebrauch, Wald- und Wegerecht. Zu Vortragenden sind unter anderen die Herren Forstmeister Dr. h. c. Erdmann-Neubruchhausen und Forstmeister Junack-Berlin gewonnen. Halbtägige Waldausflüge sind geplant in die Forsten der Gräflich Rantzauschen Fideikommißherrschaft Breitenburg. Änderungen bleiben vorbehalten.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Forstwirtschaftliches.

Zur Nachzucht der Eibe (Taxus baccata). Neben der Vermehrung durch Stecklinge kann zu dem Verfahren der „Senker-Stecklinge" geraten werden. Soweit die Zweige noch bis auf den Erdboden gehakt werden können, erhalten diese an der gewünschten Stelle einen Schnitt, der mit einem scharfen Messer von unten schräg nach oben bis etwa zur Hälfte geführt wird. Die Schnittwunde wird mit Holzkohlenstaub bestreut, weil dadurch jede Fäulnis abgehalten und die Kallus- und Wurzelbildung beschleunigt wird. Ein großer Vorteil liegt darin, daß die „Senker-Stecklinge" stärker gewählt werden können, als wenn die reinen Stecklinge verwendet werden. Wo ein Niederhaken der Zweige bis auf den Erdboden nicht mehr möglich ist, da helfen wir uns entsprechend durch Erdkästen, die gleich einer Galerie auf Pfählen stehend zur Anwendung kommen. Bei trockener Witterung muß selbstverständlich die Erde angefeuchtet werden. Auch bei allen übrigen Pflanzenarten ist diese Methode anwendbar. Weil der Senkersteckling nur noch schwach von der Mutterpflanze ernährt wird, so beschleunigt sich die Bewurzelung; Verluste sind kaum denkbar.

Hosted by Google

Im Herbst 1926 fiel mir im Kurpark zu Bad Oeynhausen der reiche Samensegen bei einigen Taxus auf. Immer freute ich mich über die weithin leuchtenden Samenumhüllungen. Schließlich erschienen mehrere Gärtnergehilfen mit Planlaken und hohen Stehleitern, um die Samen zu ernten. Dabei erfuhr ich, daß „diese" Taxusbäume fast alljährlich tadellose Samenernten lieferten. Die mit fleischigen Umhüllungen versehenen Samen werden u. a. ganz besonders durch die Vögel verbreitet. Es gibt nun ein wahrscheinlich noch sehr wenig bekanntes Verfahren, um die Magensäure der Vögel zu ersetzen. Ebereschen, Holunder und dergleichen werden auch so vorbereitet. Die Samen kommen mit Blättern und geringen Holzteilen und etwas humoser Erde vermischt in eine Tonne. Weinblätterbeigabe mit schwachen Rebenstücken erhöhen und beschleunigen die „Einsäuerung". Auf diesen „Mischmasch" bringen wir einen Deckel, der mit einen Stein gehörig beschwert wird. Die Samentonne wird möglichst der Prallsonne ausgesetzt. Sollte wider Erwarten der Tonneninhalt anfangen, zu trocken zu werden, dann braucht bloß etwas Wasser zur Anwendung zu kommen. Des Guten darf jedoch nicht zu viel getan werden. Das Verfahren ist billig und gut. Harbach.

Zum Nonnenfraß in Pommern, worüber wir in Nr. 15 auf S. 413 berichtet haben, wird uns von gut unterrichteter Seite folgendes mitgeteilt: Die Mitteilungen der Tagespresse über den Vietzower Nonnenfraß sind stark übertrieben. In diesem Revier hat im Sommer 1926 allerdings ein stärkerer Fraß stattgefunden, der aber nur an einzelnen Stellen zum Kahlfraß ausartete. Dann aber trat der schwärmende Falter in ganz ungeheuren Massen auf, dementsprechend war die Eiablage sehr stark. Die am stärksten mit Eiern besetzten Jagen, die als Nonnenherde zu bezeichnen sind, erreichen in genanntem Revier eine Flächengröße von etwa 400 ha. In diesem Herdgebiet sind an gefällten Probestämmen je Stamm bis zu 20000 Eier festgestellt. In diesen ihren Brennpunkten soll die Nonne in diesem Frühjahr durch Abstreuen von Arsensalzen vom Flugzeug aus bekämpft werden. Die erforderlichen Vorarbeiten dazu sind fertig vorbereitet, so daß etwa Mitte Mai der Kampf beginnen kann.

Windbruchschäden in Sachsen. Im Forstamt Fischbach wurden am 6. April, 4,30 Uhr nachmittags, in den Revierteilen Fischbacher Wald und Große Harthe durch eine Windhose etwa 900 fm Gesamtmasse der II. bis VI. Altersklasse umgeworfen und gebrochen. Die Windhose trat im Gefolge von Frühlingsgewittern auf und bewegte sich von Nordwesten nach Südosten.

Mologa-Holzverwertungs-A.-G. Die Genehmigung der Geschäftsaufsicht über die Mologa steht zwar noch aus, dürfte aber erfolgen, nachdem die russischen Wechsel bis zum Abschluß eines endgültigen Abkommens mit der Sowjet-Regierung prolongiert worden sind. In der Generalversammlung der Mologa am 28. April hat Staatssekretär Haemmer, der vor kurzem aus Rußland zurückgekehrt ist, die vorläufigen Vereinbarungen mit der russischen Regierung vorgelegt. Soweit bekannt, wird Deutschland aus der Konzession völlig herausgehen und die russische Regierung das Geschäft als wirtschaftliche Einheit übernehmen. Das Aktienkapital kann vollständig als verloren gelten, während für die Darlehnskapitalien noch Hoffnung besteht, daß einiges gerettet wird. Als Ursachen des Zusammenbruchs werden angegeben: Unzulängliche Finanzierung und ungenügende Kenntnis der Verhältnisse. Für den Export waren die Hölzer infolge zu hoher Gestehungspreise nicht zu brauchen, der russische Markt zahlte zu geringe Preise und wollte das schmale Schnittholz nicht abnehmen. Sehr ins Gewicht sind die gewaltigen russischen sozialen Lasten gefallen, da die Gesellschaft bis zu 25 000 Arbeiter beschäftigte, dagegen sind der Gesellschaft von russischer Seite weitere Schwierigkeiten nicht gemacht worden, im Gegenteil war die russische Staatsbank sehr entgegenkommend. Das Urteil über das Unternehmen lautet vorläufig folgendermaßen: Man ist blind und ohne Erfahrung in Gefahren gegangen, denen die Gesellschaft zum Opfer gefallen ist. Man muß zufrieden sein, wenn, wie man hofft, für die Gläubiger wenigstens etwas gerettet werden kann und das Mologa-Lehrgeld für andere Konzessionen in Rußland nicht umsonst ausgegeben ist.

Durch Auswirkung des Zusammenbruches der Mologa-A.-G. war die Firma Gebr. Himmelsbach A.-G. genötigt, für sich Stellung unter Geschäftsaufsicht zu beantragen, was durch Beschluß des Amtsgerichts Freiburg vom 28. April genehmigt worden ist. S.

Waldbrände.

Baden. Im Stadtwalde von Neustadt im Schwarzwald waren Waldarbeiter mit der Anfertigung von Pflanzlöchern beschäftigt; an einem windgeschützten Platze auf dem Schlage kochten sie ab. Plötzlich setzte ein heftiger Wind ein und trieb das anfänglich kleine Mittagsfeuer über das ausgetrocknete dürre Schmelengras hinweg über die angrenzende fünf- bis zehnjährige Fichtenpflanzung. Trotz aller Gegenmaßnahmen wurde man des Feuers nicht mehr Herr. Die starke Rauchentwicklung lenkte die Aufmerksamkeit der an der Wasserleitungsverlegung und in dem Sägewerk der Firma J. Himmelsbach-Hölzlebruch beschäftigten Arbeiter auf sich, die die steile Halde rasch nahmen und durch ihr tatkräftiges Niederschlagen der Flammen mit Schaufeln und Ästen ein weiteres Umsichgreifen noch verhindern konnten. Es wurde durch das Feuer eine etwa 2 ha große fünf- bis zehnjährige, wüchsige Fichtenkultur vollkommen niedergebrannt; ein unmittelbar anschließender fünfzehn- bis zwanzigjähriger Fichtenbestand konnte gerettet werden.

Bei Wittelsheim brannte von dem sogenannten Distrikt Hardtlein etwa 40 ha Waldbestand verschiedenster Alters und von wechselnder Bestockung ab. Der stark einsetzende Wind begünstigte die Entwicklung des Waldbrandes. 150 Feuerwehrleute der Gegend hatten große Mühe, den Waldbrand, dessen Schaden noch nicht festgestellt werden konnte, einzudämmen. Zw.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Oppeln. Oberförsterei Kraschеow. Förster Strempel von Forsthaus Friedrichsgrätz

Hosted by Google

versuchte auf dem Friedhof eine Falle für Wilddiebe, indem er in eine zurechtgelegte Drahtschlinge einen Hasen steckte. Tatsächlich kam am Morgen der Schlosser Wilhelm Czirpek und wollte den Hasen mitnehmen. Der Förster, der sich in der Friedhofskapelle versteckte, meinte einen Wilddieb erwischt zu haben. Cz. stand jetzt vor dem Richter, da er gegen den Strafbefehl über 100 Mark Einspruch erhoben hatte. In der Verhandlung konnte dem Angeklagten ein Diebstahl sowie auch die ihm zur Last gelegte Wilddieberei nicht nachgewiesen werden, jedoch wurde er wegen Verletzung fremden Jagdgebietes zu 50 RM Geldstrafe oder 50 Tagen Gefängnis verurteilt.

Thüringen, Forstamt Bad Berka-West. Seit längerer Zeit treiben in den Waldungen bei Kranichfeld Schlingensteller ihr verabscheuungswürdiges Handwerk. Wiederholt wurden von Forstbeamten Schlingen gefunden; mehrere Male hingen die Tiere noch darin. Der zuletzt zur Anzeige gebrachte Schlingensteller, der vor zwei Jahren ein Reh in der Schlinge gefangen hatte, erhielt für seine schändliche Tat 14 Tage Gefängnis. Festgestellt wurde am Forstort Barfüßerholz anfangs Februar ein Reh in einer Schlinge hängend, und zwar verendet; am Forstort Seeleite ein Reh, welches sich in einer Schlinge gefangen hatte und laut klagte, so daß Förster Schuler darauf aufmerksam wurde und noch rechtzeitig das Stück aus seiner qualvollen Lage befreien konnte; in derselben Gegend anfangs April ein kapitaler Rehbock in einer Schlinge, der sich zu Tode gemartert hatte. Das Stück hatte ein besonders qualvolles Ende erlitten, da sich die Schlinge nicht nur um den Hals, sondern auch um den linken Vorderlauf festgeschlungen hatte. Hoffentlich gelingt es endlich, die völlig verrohten Wilddiebe ausfindig zu machen und sie der (hoffentlich exemplarischen) Strafe zuzuführen.

Eine Räuberhöhle im Walde ausgehoben. Auf dem Galgenberg in der städtischen Forst bei Tannenheim in Pommern wurde eine Höhle ausgehoben, von welcher aus eine organisierte Räuberbande die Umgegend unsicher machte. Die Höhle war wohnlich eingerichtet und enthielt Küche und Schlafraum mit allerlei Einrichtungsgegenständen und Lebensmitteln. Die Bande führte genau Tagebuch über Brandstiftungen, Einbrüche und über noch ausstehende Einbrechermanöver. Ein Teil der Einbrecher im Alter von 18 bis 25 Jahren konnte verhaftet werden.

Verschiedenes.

Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm. Nach dem Beschluß des Verbandstages vom 26. April 1927 findet unser diesjähriges großes Preis- und Meisterschaftsschießen am Freitag, dem 1., Sonnabend, dem 2., und Sonntag, dem 3. Juli, in Köln statt. Die Ausrichtung und Durchführung des Schießens hat der „Weidmannsschutz“, Westdeutscher Jägerbund E. V. zu Köln, als dortige Gruppe unseres Verbandes übernommen. Es kommen dabei wieder die Meisterschaft von Deutschland auf Wurftauben und die Meisterschaft von Deutschland auf Wildscheiben zum Austrag, ebenso ein Mannschaftsschießen auf Wurftauben um die Gruppenmeisterschaft des Verbandes. Weitere Einzelheiten folgen. Der „Weidmannsschutz“ bereitet ein ebenso interessantes wie vielseitiges Programm für das Schießen vor, und wir bitten unsere Mitglieder schon heute, sich die Tage vom 1. bis 3. Juli für die Fahrt an Deutschlands heiligen Strom freizuhalten. „Alaaf Köln!“
Der Vorstand des Verbandes der Schießvereine deutscher Jäger.
Badicke, Major a. D., 1. Vorsitzender.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats April auf 146,4 gegen 144,9 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,0 v. H. gestiegen.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Nachfrage nach Bauholz ist zur Zeit nicht so stürmisch, wie man erwartet hatte. Die Umsätze sind größer als 1926, aber keinesfalls so, daß die Nachfrage nicht erfüllt werden könnte. Aus diesem Grunde glaubt man nicht an die vielfach prophezeiten erheblichen Preissteigerungen für gesägte Bauhölzer, und man ist auch der Ansicht, daß es, wenn die Einschnitte guter Tischlerkiefer in wenigen Wochen beendet sein und die Bauholzeinschnitte beginnen werden, ausreichende Angebote in den bei kurzen Lieferfristen zur Zeit knappen Balken geben wird. Sehr viel für die Regulierung der Bauholzpreise wird von der weiteren Erteilung größerer Einfuhrkontingente aus Polen abhängen. Durch die derzeitige Praxis der unverständlichen Einschränkung der Importmengen wird lediglich der deutsche Holzmarkt geschädigt, zumal da Ungerechtigkeiten bei der Art der Verteilung dieser Kontingente nicht ausbleiben. Die Umsätze in neuen Einschnitten von Stammware bleiben hinter denen des Monats März zurück, der dringendste Bedarf scheint gedeckt zu sein. Die Preise für gute Stammkiefer sind fest geblieben, sie liegen für polnische Stammkiefer, diesseits Schneidemühl hergestellt, zwischen 108 und 110 RM und gehen nur in vereinzelten Fällen darüber hinaus. Auch die ostpreußischen Stammpreise sind stabil geworden, sie schwanken für gute unsortierte Ware zwischen 110 und 115 RM frei ostpreußischen Stationen. Für gewählte Partien 1. Klasse wurden 125 bis 130 RM gezahlt. Die Nachfrage nach astreinen Seitenbrettern hat sich gehoben, ohne daß die Preise stiegen. Sehr fest ist die Lage des Zopfholzmarktes, trockene Ware ist kaum noch aufzutreiben, und es wurden dafür Liebhaberpreise bezahlt. Frische Zopfkiefer für Möbelzwecke wurden zu Preisen von 76 bis 80 RM im Großhandel frei Waggon Berlin, Bauholzzopfbretter zu Preisen von 64 bis 65 RM gehandelt. Der Kistenbrettermarkt liegt dagegen gedrückt, und es wird häufig unter den Herstellungspreisen verkauft. Zur Zeit werden Rohhölzer aus den Bezirken von Riga-Libau zur Verschiffung über die Ostseehäfen angeboten. Der Weichselmarkt ist ruhig, das Wasser behindert die Entwickelung eines regeren Geschäftes.

Hosted by Google

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1927 ab märkischer Station **13,06** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. April 1927. Landfüchse 18 bis 27 Mk., Gebirgsfüchse 32 bis 37 Mk., Baummarder 95 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk. Maulwürfe, weißledrige 0,29 Mk., blaurandige 0,21 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,80 bis 2,85 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. April 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter, 2,10 Mk., Bisam I 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Mai 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2 das Stück. Rotwild mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,80, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 2. Mai 1927. Hechte, unsortiert 140 bis 142, Schleien, unsortiert 180 bis 185, Aale, groß-mittel 168 bis 170, groß 165 bis 170, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 40er 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich **in** Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und 30 Pfg. Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 18. **Betrifft Doppelversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.** Ich bin seit 1907 in der Invalidenversicherung und seit Juni 1914 in der Angestelltenversicherung ununterbrochen versichert gewesen. Im April 1926 gab mir die Gemeinde die neu ausgestellte Quittungskarte der Invalidenversicherung zurück mit dem Bemerken, daß sie nicht mehr verpflichtet sei, mich in beiden Kassen zu versichern, und daß es weiter keinen Zweck habe, da man nur aus einer Kasse einmal Renten beziehen könne. Welche Kasse von beiden gewährt nun die höchste Rente? Werden die Beiträge der Invalidenversicherung auf die Angestelltenversicherung, also auf die Rente, angerechnet? Hat es somit Zweck, mich in der Invalidenversicherung freiwillig weiter zu versichern, und was für Mindestmarken müssen geklebt werden? Forstwart H. in R.

Antwort: Seit dem 1. Januar 1923 findet für dieselbe Beschäftigung eine Doppelversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung nicht mehr statt. Unterliegt die Beschäftigung der Angestelltenversicherung, so ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, die Beiträge zu dieser zu entrichten. Die höheren Leistungen werden, entsprechend den höheren Beiträgen, von der Angestelltenversicherung gewährt. Zu ihren Leistungen tritt als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Weiterversicherung in der Invalidenversicherung nicht stattgefunden hat. Letztere hat insofern einen Zweck, als das Ruhegeld in der Angestelltenversicherung um 20 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag erhöht wird. Für die Zeit bis zum 30. September 1921 beträgt nach dem Ges. vom 8. 4. 1927 (Reichsges.-Bl. Teil I S. 98) der Steigerungsbetrag für jede in der Invalidenversicherung verwendete Beitragsmarke der Lohnklasse I: 2 Rpf; II: 4 Rpf; III: 8 Rpf; IV: 14 Rpf; V: 20 Rpf.

Bei der Weiterversicherung in der Invalidenversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II, zu entrichten. Es sind folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 6 RM,
„ II von mehr als 6 bis zu 12 RM,
„ III von mehr als 12 bis zu 18 RM,
„ IV von mehr als 18 bis zu 24 RM,
„ V von mehr als 24 bis zu 30 RM,
„ VI von mehr als 30 bis zu 36 RM,
„ VII von mehr als 36 RM (vom 1. 1. 1928 an)

wöchentlichem Arbeitsverdienst. M. J.

Anfrage Nr. 19. **Aufstellung eines Wildzaunes.** Wie groß muß der Abstand bei Aufstellung eines Wildzaunes 1. vom nachbarlichen Wald, 2. vom nachbarlichen Feld sein?
Förster H. in G.

Antwort: Ein Zaun, ganz gleich aus welchem Material, darf hart an die Grenze gesetzt werden, er muß aber noch auf dem Grund und Boden des Errichters zu stehen kommen. Zufolge der Vorschrift im Art. 124 des Einführungsgesetzes zum BGB. gilt noch § 174 I. Teil 8. Titel des Allg. Landrechtes, wonach eine lebende Hecke anderthalb Fuß von der Nachbargrenze sich entfernt halten muß. Diese Vorschrift gilt nicht für einen toten Zaun. Br.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Caldern, Oberf. Elnhausen (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Caldern, 1,7 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2 ha Wiese, 0,9 ha Acker. Nutzungsgeld 22 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Neu gebildete Förster-Endstelle Gohlau, Oberförsterei Dannenberg (Lüneburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung, etwas Gartenland, etwa

Hosted by Google

17 Morgen Acker, 1 Morgen Wiese; Zulegung beabsichtigt. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle Gusziank a (vorläufig in Rudschanny), Oberf. Guszianka (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Der Neubau des Dienstgrundstückes in Guszianka kann voraussichtlich bis 1. Oktober bezogen werden. Bis dahin kann die bisherige Dienstwohnung benutzt werden. Vorgänger hat nicht gewirtschaftet. Es kann seinem Nachfolger aber Wirtschaftsland gegeben werden. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Försterstelle Hattenbach, Oberf. Niederaula (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Kleba, 4 km. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 1,2 ha Acker, 1,3 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 100 RM. Nutzungsgeld 52 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Förster-Endstelle Jakobswalde, Oberf. Reußwalde (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 3,773 ha Acker, 11,017 ha Wiese. Nutzungsgeld 44 RM. Nächste Bahnstation 5,3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Försterstelle Jesberg, Oberf. Jesberg (Kassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung und Bahnstation im Ort. Wirtschaftsland etwa 0,2 ha Garten, 1,5 ha Wiese, 1 ha Acker. Nutzungsgeld etwa 50 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Försterstelle Klein-Ropperhausen, Oberf. Immichenhain (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung 3 km bis Ottrau, Bahnstation dortselbst. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2 ha Acker, 2,6 ha Wiese, 0,05 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 100 RM. Nutzungsgeld 70 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Förster-Endstelle Klink, Oberf. Poppelau (Oppeln), wird am 1. Juli frei und ist wieder zu besetzen. Zu der Stelle gehören 12,17 ha Dienstland und eine im guten baulichen Zustande befindliche geräumige Dienstwohnung. Für das Dienstland ist ein jährliches Nutzungsgeld von 285 RM und für die Dienstwohnung die jeweilig festgesetzte Miete zu zahlen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz (Magdeburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstgehöft 1914/15 erbaut, 2,978 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,21 ha Garten, 1,66 ha Acker, 1,108 ha Wiese). Dorfschule in Lödderitz. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Förster-Endstelle Lustig, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,218 ha Garten, 7,098 ha Acker, 4,684 ha Wiese. Nutzungsgeld 60 RM. Nächste Bahnstation 8,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km: nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Bisherige Revierförster-, jetzige Försterstelle Niederklein, Oberf. Neustadt (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Allendorf, 4 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,4 ha Wiese, 0,5 ha Acker. Nutzungsgeld 89 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Försterstelle Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Offensen, 7 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,8 ha Acker, 2,2 ha Wiese, 0,4 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 100 RM. Nutzungsgeld 172 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Forstsekretärstelle Siegburg, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Gute Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0570 ha Acker, 0,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 7,92 RM. Höhere Schulen im Ort und in Bonn, 25 Minuten mit elektrischer Bahn erreichbar. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Stockum, Oberförsterei Obereimer (Arnsberg), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 0,2490 ha Garten, 0,4210 ha Acker, 1,7970 ha Wiesen, 2,5095 ha Weiden, zusammen 4,9765 ha. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Kassel), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 3 km bis Willersdorf; Bahnstation Frankenberg, 5 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 2,8 ha Acker. Nutzungsgeld 67 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Mai.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen:

Förster-Endstelle Beutel, Oberf. Altplacht. Wirtschaftsland wird vom 1. Oktober ab neu festgesetzt.

Förster-Endstelle Burig, Oberf. Erkner. Wirtschaftsland: 0,3790 ha Garten, 3,2740 ha Acker, 7,3060 ha Wiesen.

Förster-Endstelle Dickdamm, Oberförsterei Kolpin. Wirtschaftsland: 0,0750 ha Garten, 5,3320 ha Acker, 5,0600 ha Wiesen.

Bewerbungsfrist für alle drei Stellen 25. Mai.

Als Bewerber werden zugelassen Förster und überz. Förster des Bezirks; Forstbeamte der Hofkammer kommen als Bewerber nicht mehr in Frage, da die dem Bezirk zugewiesenen fünf Förster in Endstellen bereits zum 1. April einberufen worden sind.

Bebaute Hilfsförsterstelle Siegersdorf, Oberf. Panten (Breslau), ist am 1. Juni anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Wirtschaftsland, dessen Größe noch festgesetzt wird. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle im Waldvorwerk Ranfern ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Magistrat in Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Behm, Oberregierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Forstabteilung), wurde in den Ruhestand versetzt.

Reichardt, Oberregierungs- und Forstrat, wurde unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Küstrin wieder angestellt.

v. Bruchhausen, Hofkammer- und Forstrat in Potsdam, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Fricke, Oberförster in Trappönen (Gumbinnen), wurde nach Taberbrück (Allenstein) versetzt.

Gieseler, Forstmeister in Taberbrück (Allenstein), wurde nach Trappönen (Gumbinnen) versetzt.

Noering, Forstoberrentmeister in Ohlau (Breslau), wurde in den Ruhestand versetzt.

Ulmann, Forstoberrentmeister in Erkner (Potsdam), wurde in den Ruhestand versetzt.

Liffack, Forstrentmeister in Regenthin (Frankfurt), wird am 1. Juli nach Wendisch-Buchholz (Potsdam) versetzt.

Exner, Revierförster in Klein-Strehlitz, wird am 1. Juli nach Klodnitz, Oberf. Neiße (Oppeln), versetzt.

Franke, Förster in Bergfelde, Oberf. Oranienburg (Potsdam), wird am 1. Juli unter Uebertragung der Förster-Endstelle Grafenhorst nach Lonauerhammerhütte, Oberf. Lonau (Hildesheim), einberufen.

Lange, Forstsekretär in Rudschanny (Allenstein), wird am 1. Juli unter Uebertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Regenthin (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

Weinrich, überz. Förster in Machandel, Oberf. Borntuchen, wurde am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Machandel, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Keil, Hilfsförster in Güstebiese, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. Juni nach Breitebruch, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mainz, Hilfsförster in Altenvers, Oberf. Elnhausen, wurde am 1. Mai nach Waldau, Oberf. Waldau (Kassel), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Staffelde, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Juni nach Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rasch, Hilfsförster in Breitebruch, Oberf. Cladow-West, wird am 1. Juni nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bayern.

Am 1. Mai wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Kanzleiassistenten befördert die Kanzleigehilfen:

Römer beim Forstamt Rabenstein, **Ortmann** beim Forstamt Kaufbeuren, **Sauer** beim Forstamt Zweibrücken, **Süß** beim Forstamt Plößberg.

Zu Kanzleiassistentinnen werden befördert die Kanzleigehilfinnen:

Heimerl bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern, **Väth** beim Forstamt Goßmannsdorf.

Auszeichnungen.

Förster Johann Palmen aus Kaarst im Rheinland, der bereits 87 Wilddiebe gestellt hat, erhielt in der Hauptversammlung der Neußer Bezirksgruppe des Weidmannsschutz ein Ehrendiplom und die goldene Ehrennadel überreicht.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstverwalter a. D. Franz Berghammer, Tännesberg (Opf.), feierte dieser Tage das seltene Fest der goldenen Hochzeit.

Oberforstverwalter Hans Rath in St. Heinrich am Starnberger See feierte dieser Tage seinen 60. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.

49. Versammlung des Märkischen Forstvereins in Sorau.

Wie uns mitgeteilt wird, haben sich bisher für die Sommertagung des Märkischen Forstvereins vom 16. bis 19. Mai 1927 beim Magistrat in Sorau 120 Teilnehmer angemeldet. Anderseits haben wir erfahren, daß eine ganze Reihe von unseren Herren Mitgliedern die Absicht haben, an den einzelnen Waldausflügen am 17. Mai in den Sorauer Wald bzw. am 19. Mai in die Gräflich von Brühlsche Forstverwaltung vermittels eigener Kraftwagen teilzunehmen und daher der Meinung sind, sich nicht mehr bei dem Magistrat in Sorau anmelden zu brauchen. Um einen genauen Überblick über die voraussichtliche Gesamtteilnehmerzahl sowohl am 17. Mai bei dem von der Stadt Sorau gegebenen Frühstück, am 18. Mai bei dem gemeinschaftlichen Mittagessen, und am 19. Mai für die Herrichtung einer genügenden Anzahl von Waldeisenbahnwagen zu erhalten, ist es dringend notwendig, daß diejenigen Herren, die sich noch nicht beim Magistrat Sorau angemeldet haben, dieses umgehend tun unter genauer Angabe, an welchen Tagen sie teilnehmen werden. Da der Nachausflug in Pförten hauptsächlich unter Benutzung der Waldbahn erfolgt, wird es erforderlich, daß die Personenkraftwagen von dem Sammelplatz auf einem anderen Wege nach dem Punkte befördert werden, wo der Nachausflug beendigt wird, und daß sämtliche Teilnehmer Plätze für die Benutzung der Waldeisenbahn bestellen.

J. A. Würtz.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.



Am 23. April d. J. starb nach mehrmonatigem Leiden im Alter von 63 Jahren unser liebes Vereinsmitglied und Vorsitzender der Bezirksgruppe Frankfurt a. O.,

Staatl. Revierförster

Fritz Liebaug.

Wir verlieren in ihm ein liebes Vereinsmitglied, einen deutschen Mann von edlem, geradem Charakter, dessen Andenken stets von uns geehrt bleiben wird. Hennig.

Bezirksgruppe Breslau-Liegnitz.

Ich habe den Vorsitz der Bezirksgruppe übernommen.

Clarencranst, Kr. Breslau, 28. April 1927.

Klinger, Revierförster.



Hosted by Google

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Betrifft Beitragszahlung.

Es wird dringend um baldige Zahlung der Mitgliederbeiträge gebeten. Mitglieder-Beiträge: Aktive Beamte 10 RM, Ruhestandsbeamte 5 RM je Jahr. Die „Deutsche Forst-Zeitung" ist von den Mitgliedern in Neudamm zu bestellen, dieselbe wird für den Vorzugspreis von 3 RM je Vierteljahr geliefert.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sammlung gelegentlich einer Jagdgesellschaft im Hotel „Staatl. Kurhaus" in Bad Nenndorf; eingesandt von Herrn G. F. Graneß	64,—
Gezahltes Sühnegeld für eine Beleidigung gegen den Herrn Privatförster H. Kutscher in Mühlstedt; eingesandt von Herrn Schiedsrichter Fr. Dost in Meinsdorf, Anhalt	50,—
Gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Steegen und Matzkau; eingesandt von Herrn Oberförster Neumann, Steegen	13,82
Sühne für Forstfrevel; auf Veranlassung des Herrn Forstmeisters Sauereffig, Schönberg in Meckl., eingesandt	10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 9,20, 1 zu 6,—, 1 zu 5,50, 2 zu 3,—, 1 zu 2,—	28,70
Summa	166,52

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 29. April 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: F. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10600. **Hutterer,** Ludwig, Diplom-Forstingenieur, Dresden-A. 24, Eisenstuckstraße 18, III. XII.
10601. **Kühnast,** Erwin, Hilfsförster, Wildermann, Post Müncheberg (Mark), Kreis Lebus. IX.
10602. **Petzold,** Martin, Reviergehilfe, Fh. Lückendorf, Post Oybin, Amtsh. Zittau. XII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Müller, Johannes, Fürstlicher Forstgehilfe, Lichtenstein-Callnberg, Post Lichtenstein, Kreis Glauchau i. Sa.
Gleitzmann, Helmut, Hilfsförster, Weißenfels a. Saale.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 47 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im Mai 1927.

Der Schulpfleger.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am Mittwoch, dem 18. Mai, findet die Exkursion in Ochtrup statt. Sammelpunkt 10 Uhr Forsthaus Oster. Frühstück aus dem Rucksack. Nach der Exkursion Versammlung und Mittagessen sowie gemütliches Beisammensein im Forsthaus Oster. Damen sind herzlichst eingeladen.

Der Schriftführer: Och. Der Vorsitzende: Fronhoff.

Kreisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 15. Mai d. J., nachmittags 2,30 Uhr, findet in Frankfurt a. O. im „Deutschen Haus" eine Versammlung statt. Tagesordnung wird dort bekanntgegeben. Ich bitte die Mitglieder, möglichst vollzählig zu erscheinen. A. Kresinszky, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Die Bezirksgruppenversammlung in Liegnitz am 3. April 1927 eröffnete in Abwesenheit des Vorsitzenden der Bezirksgruppe, des Herrn Oberförsters Bressel, dessen Stellvertreter, Herr Förster Walter. Er begrüßte die Erschienenen, insbesondere die anwesenden Waldbesitzer, Seine Exellenz Herrn Grafen Vitzthum, Tiefhartmannsdorf, und Herrn Baron von Müffling, Neuguth-Heinzendorf, mit Wald- und Weidmannsheil. Höhere Forstbeamte waren nicht anwesend. Förster Walter teilte mit, daß Oberförster Bressel eine etwaige Wiederwahl nicht annehmen würde. Verschiedene rückliegende Vorkommnisse, zum Teil auch die in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikel, über die später gesprochen wird, und die zunehmende Gleichgültigkeit der Forstbeamten tragen an diesem Entschlusse die Schuld. Förster Walter würdigte mit warmen Worten die erfolgreiche Tätigkeit, die Herr Oberförster Bressel gerade in den schweren, bewegten Jahren zum Nutzen der Forstbeamten und auch des Waldbesitzes entwickelt habe. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Forstbeamten das nicht vergessen und Herrn

Hosted by Google

Oberförster Bressel den wohlverdienten Dank nicht vorenthalten möchten.

Über die Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Deutschen Forstbeamtenbund wurde kurz berichtet. Die dadurch nötig gewordene Neuwahl des Bezirksgruppenvorstandes wurde erklärt. Nach einer Aussprache wurde einstimmig beschlossen, daß dem Vorstande ein Waldbesitzer, ein höherer Forstbeamter und zwei mittlere Forstbeamte angehören sollen. Als Alterspräsident leitete Herr Revierförster Conrad die Wahl. Es wurden gewählt die Herren: Graf Vitzthum, Tiefhartmannsdorf, Stellvertreter Oberförster Zimmer, Vorhaus (Waldbesitz), Oberförster Bressel, Carolath (Höhere Forstbeamte), Förster Hein, Ober-Kauffung, und Förster Walter, Annaberg (Mittlere Forstbeamte). Zum Vorsitzenden wurde der letztere gewählt. Die anwesenden Herren nahmen die Wahl an, Seine Exzellenz Herr Graf Vitzthum mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Waldbesitzerabteilung. Herr Oberförster Bressel soll gebeten werden, die Wahl gleichfalls anzunehmen. Im weiteren Verlauf der Tagesordnung sprach Förster Walter über die im Vorjahre in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikel, die sich mit den schlesischen Försterprüfungen und den Prüfern beschäftigten. Diese, ohne Namensnennung erschienenen Artikel setzen die schlesischen Försterprüfungen und die Prüfer herab, sie zeitigen den Erfolg, daß sich immer weniger Herren zu irgendwelcher ehrenamtlichen Tätigkeit im Interesse des Standes bereit finden. Eingehend wurde der Artikel Brand gegen das Berufsamt für Privatförster in Schlesien besprochen. Förster Brand stützt seine Ausführungen in der Hauptsache auf Annahmen und kommt dabei zu falschen Schlüssen. Ganz abwegig ist sein Verlangen in Punkt 4 und 5. Wenn man hierin Förster Brand folgen würde, würde man den Lehrherren sämtliche Verantwortung betreffs der Annahme und Ausbildung der Lehrlinge nehmen. Ganz abgesehen, daß man damit dem Lehrherrn sämtliche Rechte, voraussichtlich auch die Lust zur Lehrlingsausbildung nehmen würde, wäre damit wirklich nicht im geringsten geholfen. Das Berufsamt ist außerstande, die den Lehrherren entzogene Verantwortung auf sich zu nehmen. Das Berufsamt kennt doch den Lehrling nur aus den zur Aufnahme eingesandten Papieren. Ganz so gering, wie Förster Brand es hinstellt, ist die kaum ein Jahr bestehende Tätigkeit des Berufsamtes indes nicht. Selbst in dieser kurzen Zeit ist deutlich zu erkennen, daß die weitere Arbeit des Berufsamtes gute Erfolge zeitigen wird. Es kann aber aus sich selbst heraus nichts erreichen, sondern bedarf der getreulichen Mitarbeit aller Forstbeamten sowie des Waldbesitzes. Nach eingehender Besprechung kam die Versammlung zu folgendem Beschluß*):

„Die Bezirksgruppenversammlung erklärt sich mit den obengenannten Artikeln nicht einverstanden, sie drückt ihr Mißfallen darüber aus, daß diese Artikel im Einverständnis mit dem Vorstande des Reichsvereins in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen sind, ohne daß vorher die in Frage kommenden Mitglieder der Försterprüfungskommission oder des Forstberufsamtes befragt worden sind"*).

Über die im Sommer abzuhaltende Bezirksgruppenversammlung wurde beschlossen, daß diese in Hirschberg im Anschluß an die Jägertagung stattfinden soll, und daß damit eine Lehrwanderung in das Revier Langenau verbunden werden soll. Mit Dank an die Erschienenen und dem Wunsche auf zahlreiches Wiedersehen in der alten Jägergarnison Hirschberg schloß der Vorsitzende die Versammlung. gez. Schulz, Revierförster.

Abteilung 1. Privatforstbeamte.

Bezirksgruppe Liegnitz.

Die Bezirksgruppe tagte am 3. April d. J. in Liegnitz. Nach Bericht über die durch Verschmelzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes geschaffene Lage wurde über den Satzungsentwurf der Abteilung 1 beraten. Mitglieder und Ortsgruppen sollen ihre Abänderungsvorschläge baldigst an den Bezirksgruppenvorsitzenden einreichen. Bei Abstimmung über den Namen der Abteilung stimmten alle, gegen zwei, bei drei Stimmenenthaltungen, für die Bezeichnung: „Verein deutscher Privatforstbeamten". Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe bzw. Stellvertreter, gleichzeitig als Delegierter für Delegiertenversammlung und den Wahlausschuß der Abteilung 1 wurden gewählt Förster Walter, Annaberg, und Förster Hein, Ober-Kauffung. Die Bezirksgruppenversammlung im Sommer findet in Hirschberg im Anschluß an die Jägertagung statt.

Der Vorsitzende: gez. Walter.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Bei der Bezirksgruppenversammlung am 2. April 1927 in Weimar wurde der Bezirksgruppe durch die Anwesenheit unseres allverehrten Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Junack, eine besonders freudige Überraschung bereitet. Auch der Vorsitzende des Berufsamtes bei der Hauptlandwirtschaftskammer Weimar, Herr Professor Dr. Krieger, hatte trotz dringender anderweiter Inanspruchnahme unserer Einladung Folge geleistet und während einiger Stunden unseren Verhandlungen beigewohnt.

1. Nach einem kurzen Überblick über die Geschäftstätigkeit innerhalb der Bezirksgruppe während des abgelaufenen Kalenderjahres erstattete der Bezirksgruppen-Vorsitzende Bericht über die Mitgliederversammlung in Köln, der anschließend in längeren Ausführungen durch den Herrn Reichsvereinsvorsitzenden ergänzt wurde.

2. Der Vorsitzende erstattete den Kassenbericht. Die Abrechnung wurde genehmigt. 3. In Sachen „Berufsamt" teilte uns Herr Professor Dr. Krieger

---

*) Zu dem Beschluß der Bezirksgruppe VIII vom 3. April 1927 wird der Vereinsvorstand nach Beratung bei der nächsten Sitzung selbstverständlich in derselben öffentlichen Form Stellung nehmen.
Der Vorsitzende: Junack.

*) Soweit die „Deutsche Forst-Zeitung" bei dieser Angelegenheit in Betracht kommt, wird sie in einem besonderen Artikel zu den Fragen Stellung nehmen; sie hält auch heute noch ihr Verhalten, das die Interessen des Privatförsterstandes schützen und eine unzweifelhaft vorhandene schwere Überproduktion einengen sollte, für richtig.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

seine Ziele mit, die allseitige Anerkennung fanden. Herr Oberförster Mende hatte für die heutige Versammlung drei Anträge zur Debatte gestellt. Antrag 1, betreffend Wahrung der ideellen Standesinteressen der Privatforstbeamtenschaft, und Antrag 3, betreffend Revierverwalterprüfung, wurde zur weiteren Behandlung dem Herrn Reichsvereinsvorsitzenden zugeleitet. Antrag 2 wurde vom Antragsteller als durch die vorhergegangenen Ausführungen erledigt zurückgezogen. 4. Als neuer Bezirksgruppen-Vorstand wurde ein solcher, aus drei Mitgliedern bestehend, beschlossen. Seitens der Forstbeamtenschaft wurden Oberförster Oemig und Revierförster Lawrentz gewählt und der erstere ersucht, bezüglich Vertretung des Waldbesitzes im Vorstand mit Herrn Geheimrat von Eichel-Streiber in Verbindung zu treten. Die beiden Vertreter der Forstbeamten im Bezirksgruppenvorstand wurden gleichzeitig als Vorsitzende der Beamtenabteilungen bestätigt. Für Tarifvereinbarungen wurde ein besonderer Ausschuß, bestehend aus den Herren: Oberförster Mende, Förster Reinemann und Förster Schwöbel, gewählt. — Eine Besprechung des Satzungsentwurfs der „Deutschen Privat-Forstbeamtenschaft" im einzelnen konnte nicht erfolgen, da die Satzungen des Reichsvereins noch nicht veröffentlicht und daher nicht allgemein bekannt waren. Der Bezirksgruppenvorsitzende der Unterabteilung 1a wurde aber ermächtigt, dem Herrn Vorsitzenden der Abteilung Forstbeamte hierauf bezüglich Wünsche mitzuteilen. — Die Mitgliederbeiträge für das Jahr 1927 wurden genehmigt. 5. Als Versammlungsort für die nächste Bezirksgruppensitzung wurde Eisenach in Aussicht genommen.

Oemig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Förstervereinigung Ahrtal.

Am Samstag, dem 21. Mai 1927, findet eine Lehrwanderung der Ahrtalvereinigung in den Revieren der Vicomte de Maistreschen Forstverwaltung in der Försterei Vischel unter Leitung von Herrn Forstrat Dintelmann statt. Treffpunkt der Teilnehmer an der Lehrwanderung ist Samstag, der 21. Mai 1927, 12 Uhr 13 Minuten mittags Bahnhof Kreuzberg. Dauer der Lehrwanderung vier Stunden. Kaffeepause in Altenahr, Hotel Ruland, Inhaber Herr Justen.

Der Schriftführer: H. Suhr.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Mitglieder, welche mit ihren Beitragszahlungen noch im Rückstand sind, werden gebeten, die Jahresbeiträge baldgefälligst einsenden zu wollen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Vereinsjahr am 1. April beginnt, und daß die Beiträge deshalb jedesmal zu Anfang des Monats April zu entrichten sind.

Manche Mitglieder sind nicht nur mit den Beitragszahlungen für das laufende Jahr, sondern auch noch für eine oder mehrere weiter zurückliegende Jahre im Rückstand.

Da das Vereinsvermögen nach Beschluß der vorjährigen Generalversammlung Vereinsmitgliedern, welche sich in vorübergehender Geldverlegenheit befinden, durch Gewährung von Darlehen dienstbar gemacht werden soll, ist pünktliche Einzahlung der Jahresbeiträge Pflicht der Kollegialität.

Miltenberg a. Main, den 29. April 1927.

Der Vorsitzende: Badstuben, Forstmeister.

Die Wohltaten des „Waldheil"
für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 1

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Seit 32 Jahren liefert die Bettenfabrik Th. Kranefuß, Kassel, Betten, Bettfedern, Inletts, Bettwäsche, Steppdecken in erstklassiger Qualität zu billigsten Preisen. Durch großen Umsatz der Firma ist es möglich, eine derartige Qualitätsware zu so günstigen Preisen zu liefern. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß nur wirklich Ia gewaschene, entstaubte Bettfedern, sowie garantiert federdichte Inletts zum Versand kommen. Tausende Anerkennungsschreiben und Nachbestellungen aus allen Kreisen liegen bei der Firma zur Einsicht aus. Da der Kauf von Betten und Bettfedern lediglich Vertrauenssache ist, können wir die genannte Firma unsern Lesern angelegentlichst empfehlen. Muster und Preisliste werden gratis versandt.

Den Freunden des edlen Weidwerks und eines nach Jägerart geschmückten Heimes wird mit den von der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. 9, herausgebrachten **Gardinen-Decken-Gobelins mit Jagdmotiven** sicherlich etwas Hochwillkommenes geboten. Durch Heranziehung hervorragender Künstler und Verwendung erstklassigen Materials ist es gelungen, obige Artikel in musterhafter Ausführung herzustellen. Die in zahllosen Variationen eingefügten Motive aus dem Tierleben des Waldes erregen immer und immer wieder das lebhafteste Entzücken, und wird es sich jeder Jäger angelegen sein lassen, seine Häuslichkeit auf die charakteristische Weise zu schmücken. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Erzeugnisse genannter Firma äußerst preiswert sind und eine sehr reichhaltige Auswahl in den verschiedensten Preislagen und Ausführungen geboten wird. Wir empfehlen, umgehend einen Katalog der Firma **Knab & Schmidt, Plauen i. V. 9,** anzufordern. Derselbe gibt über alles Nähere Aufschluß und wird kostenlos versandt.



Nachruf.

Plötzlich und unerwartet entriß uns der Tod am 18. April 1927, nach einer schweren Operation, unseren sehr verehrten und hochgeschätzten Revierverwalter

Herrn Forstmeister

Fr. Pannke

Ein edler Mensch mit vornehmer Gesinnung, ein immer hilfsbereiter, mitfühlender Vorgesetzter, hoch geehrt von allen, die ihn kannten, ist mit ihm dahingegangen.

In dankbarer Verehrung wird sein Andenken unter uns fortleben und in tiefer Trauer legen wir einen letzten grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab. (494

Die Forstbetriebsbeamten der Staatl. Oberförsterei Dippmannsdorf (Bez. Potsdam).

Nachruf.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß wurde am 23. April der

Staatl. Revierförster

Herr Fritz Liebaug

zu Forsthaus Rädnitz

nach schwerem, geduldig ertragenem Leiden durch sanften Tod von uns genommen.

Wir verlieren in ihm einen treuen, guten Kameraden, der in vorbildlicher Pflichterfüllung den ihm anvertrauten Wald und sein Wild betraute und pflegte. Er war ein Mann kerndeutscher Art und vornehmster Gesinnung. Schmerzerfüllt legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab; sein Name wird uns unvergessen bleiben. (493

Für die Forstbeamten der Staatsoberf. Crossen a. O.:

Hallbauer, Oberförster.

Nachruf.

Am 24. März entriß uns der Tod unseren lb. Bundesbruder

Fritz Kloth i. a. B.

(aktiv: S.-S. 1921 — W.-S. 1923/24).

Einer unser Treuesten ist mit ihm von uns gegangen. Er hat seiner jungen Burschenschaft in allen Nöten und Sorgen, selbst in der Zeit seiner schweren Erkrankung, stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Unsere vornehmste Pflicht wird es sein, immer sein Andenken in Ehren zu halten. (496

Tharandt, im April 1927.

Die Fr Burschenschaft „Saxo-Franconia".

J. A.: **C. H. Waltmann**, ×.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Hedwig Köhler in Staden (Hessen) mit dem Pr. Hilfsförster Ernst Kehr in Baake a. d. Weser.

Frl. Olga Mempel mit dem Staatl. Hilfsförster Heinrich Willner in Creutzburgerhütte O.-S.

Sterbefälle:

Pannke, Forstmeister in D vmannsdorf.

Boese, Albert, Staatl. Hegemeister in Jacobswalde, Obf. Neußwalde.

Fenner, Anna, Forstmeisterwitwe in Doberschütz, Bez. Halle a. S.

Illgen, Bruno, Königl. Preuß. Oberforstmeister a. D. in Bad Soden.

Neubert, Paul, Staatl. Hegemeister i. R. in Hohenstein, Ostpr.

Schulz, Otto, Kgl. Pr. Förster i. R. in Zeven i. Hann.

Unterricht u. Pension

Erholungsaufenthalt

für 19jähr. jung. Mann (Rekonvaleszent), auf etwa 1 Monat gesucht.

Derselbe müßte leichte Beschäftigung und Geselligkeit finden, z. B. den Förster bei Waldgängen begleiten oder dergl. Angebote unt. **854** an **Zeitungszentrale, Berlin**, Jerusalemer Straße 5/6. (495

In zweiter Auflage erschien

Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen

Von Forstschuldirektor **Jacob-Templin**

Steif broschiert **5 RM**, in Leinen gebunden **6 RM**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von **J. Neumann Neudamm**

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H., Saarbrücken 3. (261

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld**, Färberstr. 20 Fo.

Die ruhegehaltsberechtigte Stelle des

Försters

im **Waldvorwerk Ransern, Kr. Breslau**, rd. 320 ha Forst, 3 km v. Bahnhof Weidenhof u. 6,8 km von der Straßenbahn Oswitz-Breslau gelegen, ist zum 1. Oktober 1927 zu besetzen.

Besoldung nach Gr. VI, Ortskl. B, mit Aufrück. nach Gr. VII der staatl. Bes.-Ordn., Dienstwohnung in der Försterei (30 RM monatl. Friedensmiete), 0,40 ha Garten u. Hofraum, 1,63 ha Acker u. 1,70 ha Wiese (geg. angem. Pacht), 34 rm Eichknüppel, 100 Gebund Eichreiser (geg. Zahlung der Werbungskosten) u. 20 rm Eichknüppel für das Dienstzimmer (frei). Anstellung nach 1jähr. Probedienstzeit.

In Frage kommen nur Bewerber bis 35 Jahre, insbes. Anwärter für den Staatsforstdienst. Meldungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Forstversorgungsschein oder Militärpaß und begl. Zeugnisabschr. sind bis **1. 6. 27** an **Magistratsbüro VI, Am Rathaus 10 III**, einzureichen. (501

Magistrat Breslau.

Jüngerer Förster,

beste Kraft, in **selbständiger Stellung** zum 1. 6. od. 1. 7. 1927 gesucht. Bewerber, welche die Försterprüfung abgelegt haben, Liebe zur Teichwirtschaft und Forellenzucht besitzen und mit der **sächsischen** Buchführung vertraut sind, erhalten den Vorzug. Beurlaubter Staatsbeamter nicht ausgeschlossen. (492

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, zunächst **ohne** Zeugnisse, einzusenden an die

Personalabteilung der Landesversicherungsanstalt Sachsen, Dresden-A., Dürerstr. 26.

Ges. 1. Juli od. später verh., selbständ. (505

Forstverwalter

(Revierförster).

Rev. 1800 ha Ki- u. Bruchwald. Erf. in ähnl Rev., bes. Behandl. v. zum Teil ärmsten Sandböden Bed. Beste Zeugn. Probejahr. Dauerstellung vorgesehen. **Frhr. v. Scheffer, Bohadel, Kr. Grünberg, Schles.**

Stellengesuche

Staatl. gepr. Förster,

50 J. alt, ehem. Korpsj. der Kl. A (Jgrbtl. 5), verh., i. sämtl. Arb. i. Laub- und Nadelh. vollk. firm, z. Zt. Forstj., sucht ab 1. 10. cr. od. früher Stellung als **Forstverw. od. Revierf., bzw. als Kommunalf.** Schlesien bevorzugt. Gute Empf. z. Seite. Gefl. Angeb. unt **Nr. 498** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

Suche f. mir bekannt., verh.

Privat-Förster,

in ungekündigter Stellung, 38 J., in jeder Forstarbeit erfahren (22 J. im Forstfach), guter Jäger u. Raubzeugvertilg., beste Empfehlungen, Stellung z. 1. 10. event. früher. (349

Dr. v. Volkmann, Direkt. i. Reichs-Landbunde, **Berlin**, Dessauer Str. 26.

Förster

28 Jahre, sucht z. 1. 10. 27 od. früher Stellung, wo Heirat gestattet. Derselbe muß wegen Abbaues in der jetzigen Verwaltung die Stelle aufgeben. Gute Empfehlg. stehen zur Seite. Gefl. Angeb unt. **Nr. 506** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Junger

Forstgehilfe,

19 Jahre, **sucht**, gestützt auf Ia Zeugnisse, zum 15. Juli od. später **Stellg.** in größerem, arbeitsreichem Revier. Gefl. Angeb. unt. **K. K. 509** bef. die Gesch. der D. Forst-Z, Neudamm.

Suche Lehrstelle

bei anerkanntem Lehrherrn in Försterei für meinen 18jähr. Sohn. Ders. ist groß und kräftig. Antritt sofort oder später. Angeb. mit Ansprüchen erbittet (499

Förster **Loest**, **Städt. Försterei Tasdorf b. Kalkberge (Mark).**

Samen u. Pflanzen

Forstpflanzen,

besonders **Fichten** und **Kiefern**, aber auch alle anderen **Laub- u. Nadelholzpflanzen** liefert in bester Qualität (55

Gothen-Wilmes Heinsberg i. Westf.

Standort 600 Mtr. ü. M.

Räumungs-Angebot:

327

Empfehle **Topinamburknollen** zu Mk. 4,— p. Ztr.

Otto Böttcher jun., Samenhandlung, **Tabarz, Bez. Erfurt.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 13. Mai 1927. 42. Band.

Die „Homa“ und das Kluppen schwacher Stämme.

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

Unter dieser Überschrift erschien vor wenigen Wochen im „Deutschen Forstwirt“ (Holzanzeiger, 2. Jahrgang, Nr. 54) ein sehr interessanter Artikel, der auf eine Beschwerde aus den Kreisen der Holzkäuferschaft und des Holzhandels zurückzuführen ist. Die Beschwerde richtet sich gegen die neue Bestimmung der preußischen „Homa“ (Holzmessungsanweisung vom 1. Juli 1925)*), nach welcher der Mittendurchmesser von Stammholz bis zu 20 cm Stärke nur durch einmaliges Kluppen zu ermitteln ist. Früher war ganz allgemein die Überkreuzmessung vorgeschrieben. Die Holzkäufer begründeten ihre Beschwerde damit, daß bei dieser einmaligen Messung des Mittendurchmessers immer nur der stärkere Durchmesser ermittelt werde, weil der Stamm auf der Breitseite liege. Die preußisch eStaatsforstverwaltung prüfte den Beschwerdegrund nach, indem sie 15 290 Stämme mit 3082 fm in 28, verschiedenen Regierungsbezirken angehörenden Staatsoberförstereien nachmessen ließ. Die Nachmessung geschah in der Weise, daß in einem besonderen zweiten Gange auch die senkrechten Durchmesser durch einmalige Kluppung ermittelt wurden. Man gewann so neue Inhaltszahlen und verglich diese mit denjenigen, welche die erste Kluppung ergeben hatte. Hierbei stellte sich zugunsten der ersten Messung ein geringes Mehr von rund 1 % im Gesamtdurchschnitt heraus. Diese Differenz erschien der Staatsforstverwaltung zu gering, um eine Abänderung ihrer neuen Holzmessungsanweisung zu begründen.

Der Artikel ist wegen seines großen allgemeinen Interesses von vielen Fachzeitschriften übernommen worden. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ druckt ihn in Nr. 15 Seite 413 ab. Zweifellos ist die Entscheidung der preußischen Staatsforstverwaltung sowohl für sie selbst und ihre ausführenden Beamten wie vor allem für die Holzkäufer von großer Bedeutung.

Unser Interesse beansprucht der Artikel aber aus einem ganz anderen Grunde.

Die Beschwerde der Holzkäufer schneidet eine bisher unbeachtet gebliebene Frage an, und ebenso beschäftigt sich die preußische Staatsforstverwaltung unbewußt mit dieser latenten Frage. Beide, Holzkäufer wie Staatsforstverwaltung, haben den Kern, auf den es hier ankommt, gar nicht getroffen.

Die Beschwerde der Holzkäufer war abzulehnen, weil ihre Begründung falsch war. Der preußischen Staatsforstverwaltung war es ein leichtes, die falsche Begründung der Beschwerde durch Beibringung eines umfassenden Zahlenmaterials einwandfrei zu berichtigen. Und doch hat die Holzkäuferschaft mit ihrer Beschwerde recht. Die neue Bestimmung der „Homa“ schädigt den Holzkäufer. Der Grund ist auch in der Tat der, daß die preußische Staatsforstverwaltung die schwachen Stämme jetzt nur einmal kluppt; aber nicht darin, daß die einmalige Kluppung in dem wagerechten Durchmesser nur immer den stärkeren Durchmesser ermittelt, liegt die Schädigung, sondern darin,

*) Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten (Holzmessungsanweisung — Homa). Mit der allgemeinen Verfügung III 40 für 1925 über Messung und Aufarbeitung des Holzes. 1926. (31 S., 16°, 14 g.) Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 0,40 RM; 10 Stück je 0,37 RM; 25 Stück je 0,35 RM; 50 Stück je 0,32 RM; 100 Stück je 0,29 RM; 500 Stück je 0,27 RM; 1000 Stück je 0,20 RM.

Hosted by Google

daß die Forstverwaltung nur einmal gegen früher zweimal **abrundet.** Die Frage der **Abrundung** ist für die Käuferschaft und für die Forstverwaltung die Kernfrage.

Ich habe auf die Durchmesserabrundung beim Stammholz in Vorträgen und in der Literatur schon mehrfach hingewiesen. Man vergleiche meinen Artikel im „Deutschen Forstwirt" vom Jahre 1924, Nr. 74. Es ist mir eine Freude und eine Genugtuung, daß ich in diesem Jahre Gelegenheit haben werde, sowohl im Deutschen Forstverein wie vor dem Reichsforstwirtschaftsrat ausführlich diese Frage erörtern zu können. Im Rahmen dieses Artikels beschränke ich mich daher lediglich auf die Beschwerde der Holzkäufer und die Antwort der preußischen Staatsforstverwaltung.

Ein einfaches Zahlenbeispiel sagt mehr als viele Worte. In ihm sind sechs Stämme verzeichnet. Es ist natürlich Absicht, daß diese aus einem Schlagregister herausgegriffenen sechs Stämme von elliptischem Querschnitt sind. Ebenso liegt eine Absicht zugrunde, daß die Kreisflächen, welche zu den durch einfache Messung ermittelten Durchmessern gehören, gerade flächengleich sind. Ich bitte, in der Tabelle nachzulesen.

1	2	3		4		5	6
Stamm-Nr.	Genaue Maße	Einfache Messung (1 × Abrundung)		Dazu Kreisflächen		Ueber-Kreuz-Messung (2 × Abrundung)	Dazu Kreisfläche
	cm	cm		qm		cm	qm
1	16,8	16		0,020		16	0,020
	17,1		17		0,023		
2	17,5	17		0,023		16	0,020
	16,7		16		0,020		
3	17,8	17		0,023		17	0,023
	18,0		18		0,025		
4	18,5	18		0,025		17	0,023
	17,8		17		0,023		
5	18,0	18		0,025		18	0,025
	19,4		19		0,028		
6	19,7	19		0,028		18	0,025
	18,9		18		0,025		
				0,144 (G_1)	0,144 (G_2)		0,136 (G_3)
				$G_1 = G_2$		$G_3 < G_1$ bzw. G_2	

Nach den Stammnummern in der Rubrik 1 sind in der Rubrik 2 die genauen Durchmessermaße verzeichnet. Rubrik 3 enthält die Durchmesser, welche sich gemäß der Bestimmung der preußischen Holzmessungsanweisung ergeben, und zwar sind die Zahlen: 16, 17, 17, 18, 18, 19 die Durchmesser, welche die einfache Messung bei der üblichen Abrundung der Durchmesser-Zentimeter auf volle Zentimeter nach unten im ersten Gange ergibt. Die angefügten Zahlen: 17, 16, 18, 17, 19, 18 liefert der zweite Kluppgang, wie ihn die preußische Staatsforstverwaltung, um der Beschwerde der Holzkäufer zu begegnen, ausführen ließ. In der Rubrik 4 folgen die schon erwähnten flächengleichen Kreisflächen. Das eine Prozent, welches die preußische Staatsforstverwaltung in ihrem Beispiel errechnet, tritt hier der Übersichtlichkeit wegen — mit Hilfe der Durchmesserabstimmung — nicht in Erscheinung. Also lediglich der Einfachheit halber erhalten wir $G_1 = G_2$.

Bei der alten Überkreuzmessung, also bei zweimaliger Abrundung der Durchmesser auf volle Zentimeter, ergeben sich die Zahlen: 16, 16, 17, 17, 18, 18. Sie sind in der Rubrik 5 vermerkt. Hinter ihnen sind wieder die Kreisflächen angegeben. Die Kreisflächensumme (G_3) beziffert sich auf 0,136 qm, folglich ist G_3 kleiner als G_1 bzw. G_2.

Damit kommen wir zum eigentlichen Beschwerdegrund der Holzkäufer. Sobald wir es nicht mit kreisrunden Stämmen zu tun haben, sondern mit Stämmen von elliptischem Querschnitt — und das ist die Regel —, **alsdann muß stets die Ueberkreuzmessung mit ihrer zweimaligen Abrundung geringere Kreisflächen und geringere Inhalte ergeben als die einfache Messung mit ihrer einmaligen Abrundung.** Um diese Differenz (G_3 kleiner als G_1 bzw. G_2) geht der Kampf. In unserem Beispiel beträgt die Differenz rund 6 %. Es kann keinem Käufer gleichgültig sein, ob er für einen gleichen Kaufpreis 100 oder 94 fm Holz erhält.

Je nach der Bestandeszusammensetzung ist die Differenz größer oder kleiner, aber vorhanden ist sie regelmäßig. Die neue Bestimmung der „Homa" schädigt somit die Holzkäuferschaft; deren Beschwerde muß daher als berechtigt anerkannt werden.

Eine andere Frage ist die:

Wie weit sind die **Forstverwaltungen** dadurch geschädigt, daß sie eine zweifache, ja sogar auch eine vierfache Abrundung vornehmen?

Hiermit komme ich zu der Frage, welche ich früher schon erörtert habe und auch weiter in der Öffentlichkeit erörtern werde. Sie ist für alle Forstverwaltungen von gleichgroßer materieller und finanzieller Bedeutung. Um sie in ihrer Tragweite hier wenigstens noch anzudeuten, erwähne ich, daß die Kreisfläche der sechs Stämme meines Beispiels bei allgemein üblicher Abrundung, d. h. bei Abrundung nach oben und unten, 0,156 fm ergibt. Wir verschenken somit in unserem Falle 15% an Kreisfläche und Masse, wenn wir übers Kreuz messen und zweimal — forstüblich — abrunden, und 8%, wenn wir einmal messen

Hosted by Google

und einmal — der neuen auf schwache Stämme bezüglichen Bestimmung der „Homa" gemäß — abrunden.

Hoffentlich bleibt die Abrundungsfrage infolge der Beschwerde der Holzkäufer in Fluß und führt zu einem dem Stande einer intensiven Forstwirtschaft entsprechenden Abschluß. Die Unstimmigkeit, welche die preußische „Homa" in unser Messungsverfahren und die Inhaltsbestimmung unseres Stammholzes hineingetragen hat, muß jedenfalls so schnell als möglich beseitigt werden.

Das Ende des Eichenschälwaldes durch Umwandlung in Hochwald.

Von Gemeinde-Oberförster a. D. **J. Christa**, Prüm.

Als vor jetzt etwa 30 bis 35 Jahren eine Lohgerberei nach der anderen den Betrieb stillegen mußte und infolge der Schnellgerberei mit hochprozentigen, ausländischen Gerbstoffen die einheimische Eichenrinde auf nicht mehr lohnende Preise herabgedrückt wurde und eine Umstellung der meist kleineren Lohgerbereien zu einer lohnenderen Methode nicht möglich erschien, hatten die Staats- und Gemeindeforstverwaltungen sich beeilt, die Lohheckenwirtschaft aufzugeben und die Schälwälder in Hochwald umzuwandeln.

Dadurch verminderte sich das Angebot an Lohrinde, und der Privatwaldbesitzer, der meist noch an der althergebrachten Wirtschaft festhielt, hatte Aussicht, seine Ware noch zu einem einigermaßen erträglichen Preise abzusetzen. In der Kriegszeit mußten die Eichenrindenpreise wegen der Absperrung der Einfuhr der ausländischen Gerbstoffe vorübergehend aufflackern, die Großgerbereien mußten ihren Schnellgerbebetrieb auf Eichengerbung umstellen. Diese Zeit ist nun glücklich überwunden, und die Rindenpreise sind auf die unwirtschaftlichen, früheren Preise gesunken. Nunmehr dringt die Erkenntnis durch, daß auch die Privatlohheckenbesitzer, meist Kleinbauern, zu einer anderen Wirtschaft nach dem Vorbild von Staat und Gemeinden übergehen müssen. Der Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz hat bereits im November 1925 in Aachen einstimmig die Umwandlung der Schälwaldungen in Hochwald empfohlen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn unterstützt die Waldbauvereine durch Belehrungen und durch Beschaffung von Pflanzen standortsgemäßer Holzarten.

Für die hochgelegenen Eifelreviere kam bei den Umwandlungen in den Staats- und Gemeindewaldungen fast restlos Nadelholz, und zwar Fichte, in Frage, nur in besonders günstigen, milderen Lagen einschneidender Täler konnte die Erziehung von Hochwald durch Aufwachsenlassen der dort triebkräftigeren Stockausschläge versucht werden. Es sind auf diesem Wege durch Fichtenpflanzung große, zusammenhängende reine Nadelholzwaldungen entstanden, deren älteste Vertreter jetzt 30 bis 35 Jahre alt sind.

In der Gemeindeoberförsterei Prüm sind von mir seit 1893 rund 5000 Morgen Eichenschälwaldungen in meist frohwüchsige Fichtenkulturen umgewandelt worden.

Ein oberflächlicher Beobachter könnte nun, anscheinend mit Recht, bezweifeln, ob es richtig war, reine Fichtenbestände zu begründen, oder ob nicht lieber die Vorteile von Mischbeständen hätten angestrebt werden sollen.

Diese Frage ist für die jetzt in Fluß kommende Umwandlung der Privatschälwälder von großer Bedeutung. Von dem Vertreter der Landwirtschaftskammer wird die Erziehung von Mischwald warm empfohlen, sei es durch Erhaltung eingemischter Laubhölzer, wie Rotbuche, Birke, Esche, Pappel, oder auch durch künstliche Einmischung von Laubholz durch Pflanzung, sei es durch Einmischung von anderen, bodenbessernden Nadelhölzern, wie Lärche (japanische), grüne Douglastanne, oder auch durch Einwachsenlassen wüchsiger Eichenhorste. Diese Anregung wird vielleicht den einen oder anderen Waldbesitzer trotz der viel höheren Pflanzenpreise für japanische Lärche, Douglastanne usw. zu solchen Versuchen veranlassen, aber für die Umwandlung der Schälwaldungen in großem Maßstabe mußte von solchen Versuchen von der Staats- und Gemeindeforstverwaltung in unserem engeren Bezirke abgesehen werden. Die Waldungen liegen in 450 bis 700 Meter über dem Meere (Schnee-Eifel-Rücken) und stocken vorwiegend auf Grauwackeböden, zum geringen Teil auch auf Buntsandstein. Die Stockausschläge in den höheren Lagen erreichen kaum eine Bürdenlänge, der Boden ist mit Heidelbeere und Heide überzogen, der Schluß ist sehr mangelhaft, zuweilen räumdeartig.

Aus der Zeit, da man ängstlich alle Rinde liefernden Stockausschläge erhalten wollte und nur Lücken in Lohschlägen auspflanzte, waren Waldbilder vorhanden, breit in die Äste gehende, nur geringwertiges Nutzholz liefernde, abholzige Fichten in kümmerlichem Stockausschlag, der da, wo reichlicher Fichten vorkommen, schließlich ganz unterdrückt wurde und abstarb. Solche Vorbilder waren zur Nachahmung nicht verlockend. Dazu kommt, daß die Gefahr der Insektenschäden in

Hosted by Google

gemischten Revieren nicht groß ist, wie die Erfahrung z. B. im Schwarzwald und in den Vogesen lehrt. Rohhumusansammlung und Bodenverhärtung ist der Wiederaufforstung von Kahlschlägen bisher nicht hinderlich geworden, wenn durch Beseitigung der Nadelmassen mit der Hacke im Bereiche des Pflanzloches dafür gesorgt wurde, daß die Nadeln nicht mit der Pflanzerde gemischt zur Pflanzung verwendet wurden und so die Kultur zum Dürren brachten. Insgesamt wurden 190 Hektar Kahlschläge mit Fichten und einigen Kiefern wieder angepflanzt, die alle guten Wuchs zeigen.

Bei der Umwandlung der Lohhecken wurde hier in folgender Weise verfahren: Vor dem Pflanzgeschäft wurden ältere, zehn- bis sechzehn- und mehrjährige Stockausschläge leicht gelichtet durch Abhieb der am Boden streichenden Flatterloden und sonst die Arbeit hindernder Stangen. Die besseren Stangen auf jedem Stocke wurden vorläufig erhalten. Dann wurde in 1,30 Meter- und, wo die Bestockung üppiger war, auch in 1,50-Meter- bis 2-Meter-Verband mit vierjährigen, verschulten Fichten aus eigenen Pflanzkämpen gepflanzt. Die unterpflanzte Fichte hält in den gelichteten Stockausschlägen, die ja viel unverträglicher sind als Weichhölzer, Erle, Weide, Faulbaum, vier bis fünf Jahre, ohne Schaden zu leiden, aus. Sobald man stärkeres Kümmern der Fichten wahrnimmt, wird die Lohhecke noch einmal leicht durchhauen und dabei alle nicht schälbaren Stangen entfernt oder, wenn der Schirm hiebsreif ist, dieser ganz entfernt mit oder ohne Rindennutzung. Die Freistellungen sind in vielen Fällen bereitwillig von den Gemeinden in der Frohnde ausgeführt worden.

Sobald die junge Kultur, die nun mit ihrem Wurzelwerk im Boden gut verankert ist, in den größeren Lichtgenuß tritt, beginnt ein lebhaftes Wachstum, und je nach der Bodengüte wird der so ersehnte Seitenschluß erreicht, wonach dann die Gipfel in die Höhe zu schieben beginnen.

Ein schlimmer Fehler wäre es nun, wie von gewisser Seite empfohlen worden ist, den einmal erreichten Schluß wieder zu durchbrechen, um durch Verkauf von Weihnachtsbäumen sich bzw. den Gemeinden eine kleine Einnahme zu verschaffen. Wer Weihnachtsbäume verkaufen will, pflanze eine getrennte Parzelle mit Fichten an und bestimme diese Kultur zu Weihnachtsbäumen. Größere Kulturen, auch Umwandlungsbestände, zur Erziehung von Weihnachtsbäumen in einem engeren Verbande als 1,30 Meter zu bepflanzen, ist wegen der erhöhten Pflanzkosten unwirtschaftlich. In den 32 Jahren meiner Bewirtschaftung der hiesigen 7300 Hektar großen Gemeindeoberförsterei sind rund 8000 Morgen Fichtenkulturen geschaffen worden, teils durch Saat, meist durch Pflanzung, aber Weihnachtsbäume wurden daraus nicht verkauft. Dafür haben wir geschlossene, frohwüchsige Jungwüchse.

Erwähnt sei noch, daß größere Flächen, auf denen im Gemisch mit den Eichenstockausschlägen reichlich Birken und Buchen, auch Hainbuchen, vorkommen und besseren Wuchs zeigen, zum Aufwachsen als Hochwald ausgeschieden worden sind. Was einmal durch natürliche Fruchtfolge oder durch Unterbau aus diesen Beständen werden wird, muß die Zukunft lehren.

Wenn ich vorstehend die Methode geschildert habe, wie unter hiesigen Verhältnissen die Umwandlung von Lohhecken seit mehr als 30 Jahren betrieben worden ist, so soll nicht gesagt sein, daß man unter anderen Verhältnissen nicht auch auf eine andere Art zum Ziele kommen kann.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge.

Aenderungen ab 1. April 1927.

Wie in Nummer 13 Band 42 (1927) auf Seite 347 angegeben ist, hat der Ortszuschlag vom 1. April 1927 ab eine Erhöhung erfahren. Infolgedessen ändern sich teilweise die Zahlenangaben in dem Artikel „Vom Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld der Staatsforstbeamten" in Nummer 35 Band 41 (1926) auf Seite 917 ff.

Der **ruhegehaltsfähige Ortszuschlag** (Nr. 35 [1926] Seite 917) beträgt zur Zeit **bei einem reinen Grundgehalt ausschl. Zuschuß**

1. bis 948 RM	2. über 948 RM bis 1380 „	3. über 1380 RM bis 2376 „	4. über 2376 RM bis 4140 „	5. über 4140 RM bis 7200 „	6. über 7200 RM bis 12000 „	7. über 12000 RM
264 RM	408 RM	552 RM	726 RM	990 RM	1320 RM	1650 RM

Die Beamten der Besoldungsgruppe A 5 erhalten in der 1. und 2. Dienstaltersstufe den Satz nach Ziffer 3 mit zur Zeit 552 RM.

Demnach ergeben sich folgende **ruhegehaltsfähige Dienstbezüge** (Grundgehalt, Zuschuß und Ortszuschlag) an Stelle der Tabelle auf Seite 917, 918 und 919.

Hosted by Google

Be-soldungs-gruppe	Anfangs-grundgehalt RM	nach 2 Jahren RM	nach 4 Jahren RM	nach 6 Jahren RM	nach 8 Jahren RM	nach 10 Jahren RM	nach 12 Jahren RM	nach 14 Jahren RM	nach 16 Jahren RM
A 1	1170	1212	1236	1278	1320	1530	1596	1662	1716
A 2	1248	1290	1332	1542	1608	1680	1746	1800	1842
A 3	1488	1554	1626	1692	1758	1824	1878	1920	1962
A 4	1650	1734	1812	1896	2118	2160	2214	2268	2322
A 5	2010	2106	2184	2268	2346	2430	2484	2550	2604
A 6	2346	2472	2592	2712	2832	2940	3036	3132	3228
A 7	2862	2994	3126	3432	3630	3762	3894	4026	4158
A 8	3366	3564	3762	3960	4092	4290	4488	4686	
A 9	3828	4026	4224	4422	4620	4818	5016	5280	
A 10	4686	5016	5280	5808	6072	6336	6600	6930	
A 11	5610	5940	6270	6600	6930	7260	7590	7920	
A 12	6336	6732	7128	7524	7986	8448	8910		
A 13	7920	8910	10 230	10 890	11 880				

Einzelgehälter.

B 1	12 870 RM
B 2	14 520 RM
B 3	16 500 RM
B 4	21 450 RM
B 5	31 350 RM

Mindestbetrag des Witwengeldes Nr. 35 (1926) S. 920, rechte Spalte, vorletzter Absatz ⅓ des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Gruppe A 1 $= \frac{1170}{3} = 390$ RM.

Höchstbetrag des Witwengeldes (ebenda) ½ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Gruppe B 2 $= \frac{14520}{2} = 7260$ RM.

Die Tabelle auf Seite 920 über die niedrigsten und höchsten Ruhegehälter, Witwengelder und Waisengelder ist wie folgt zu ändern:

Besoldungsgruppe	Ruhegehalt: das niedrigste (35/100 des Anfangsgrundgehalts usw.) jährl. RM	monatl RM	Ruhegehalt: das höchste (80/100 des Endgrundgehalts usw.) jährl. RM	monatl. RM	Witwengeld (60/100 vom Ruhegehalt): das niedrigste jährlich RM	monatl. RM	Witwengeld: das höchste jährlich RM	monatl. RM	Waisengeld (Halbwaise) (1/5 des Witwengeldes): das niedrigste jährlich RM	monatl. RM	Waisengeld (Halbwaise): das höchste jährlich RM	mon. RM	Waisengeld (Vollwaise) (1/3 des Witwengeldes): das niedrigste jährlich RM	mon. RM	Waisengeld (Vollwaise): das höchste jährlich RM	mon. RM
A 1	411	34,25	1 374	114,50	390,0	32,50	824,4	68,70	78,00	6,50	164,88	13,74	130,00	10,83	274,80	22,90
A 2	438	36,50	1 476	123,00	390,0	32,50	885,6	73,80	78,00	6,50	177,12	14,76	130,00	10,83	295,20	24,60
A 3	522	43,50	1 572	131,00	390,0	32,50	943,2	78,60	78,00	6,50	188,64	15,72	130,00	10,83	314,40	26,20
A 4	579	48,25	1 860	155,00	390,0	32,50	1 116,0	93,00	78,00	6,50	223,20	18,60	130,00	10,83	372,00	31,00
A 5	705	58,75	2 085	173,75	423,0	35,25	1 251,0	104,25	84,60	7,05	250,20	20,85	141,00	11,75	417,00	34,75
A 6	822	68,50	2 583	215,25	493,2	41,10	1 549,8	129,15	98,64	8,22	309,96	25,83	164,40	13,70	516,60	43,05
A 7	1 002	83,50	3 327	277,25	601,2	50,10	1 996,2	166,35	120,24	10,02	399,24	33,27	200,40	16,70	665,40	55,45
A 8	1 179	98,25	3 750	312,50	707,4	58,95	2 250,0	187,50	141,48	11,79	450,00	37,50	235,80	19,65	750,00	62,50
A 9	1 341	111,75	4 224	352,00	804,6	67,05	2 534,4	211,20	160,92	13,41	506,88	42,24	268,20	22,35	844,80	70,40
A 10	1 641	136,75	5 544	462,00	984,6	82,05	3 326,4	277,20	196,92	16,41	665,28	55,44	328,20	27,35	1108,80	92,40
A 11	1 965	163,75	6 336	528,00	1 179,0	98,25	3 801,6	316,80	235,80	19,65	760,32	63,36	393,00	32,75	1267,20	105,60
A 12	2 220	185,00	7 128	594,00	1 332,0	111,00	4 276,8	356,40	266,40	22,20	855,36	71,28	444,00	37,00	1425,60	118,80
A 13	2 772	231,00	9 504	792,00	1 663,2	138,60	5 702,4	475,20	332,64	27,72	1140,48	95,04	554,40	46,20	1900,80	158,40
B 1	4 503	375,50	10 296	858,00	2 703,6	225,30	6 177,6	514,80	540,72	45,06	1235,52	102,96	901,20	75,10	2059,20	171,60
B 2	5 082	423,50	11 616	968,00	3 019,2	254,10	6 969,6	580,80	609,84	50,82	1393,92	116,16	1016,40	84,70	2323,20	193,60
B 3	5 775	481,25	13 200	1100,00	3 465,0	288,75	7 260,0	605,00	693,00	57,75	1452,00	121,00	1155,00	96,25	2420,00	201,67
B 4	7 509	625,75	17 160	1430,00	4 505,4	375,45	7 260,0	605,00	901,08	75,09	1452,00	121,00	1501,80	125,15	2420,00	201,67
B 5	10 974	914,50	25 080	2090,00	6 584,4	548,70	7 260,0	605,00	1316,88	109,74	1452,00	121,00	2194,80	182,90	2420,00	201,67

Hosted by Google

Die Berechnung des **Ruhegehalts** (Seite 923, rechte Spalte) ändert sich wie folgt:

Statt 660 RM Ortszuschlag sind zu setzen 726 RM.

Demnach zusammen 3 762 RM ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen.

Bei 37 vollen Dienstjahren beträgt das Ruhegehalt 77/100 vom ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (3762 RM), also 2896,74 RM, abgerundet = 2898 RM jährlich oder 241,50 RM monatlich. Hierzu die Frauenbeihilfe, **Kinder**beihilfe und Kinderzulage mit 12 RM + 22 RM + 11 RM ergibt monatlich zusammen 286,50 RM. Von diesem Betrage ist dann auch der örtliche Sonderzuschlag (vorletzter Absatz) zu berechnen. Im letzten Absatz berechnet sich das Witwengeld mit 60/100 von 2898 RM (statt 2847 RM) = 1738,80 RM jährlich oder 144,90 RM monatlich.

Die Verhandlungen des „Preußischen Förstertages" am 3. und 4. Februar 1927 zu Berlin.

Das Jahr 1926 hat im großen und ganzen keine günstige Änderung in der Lage der preußischen Staatsförster gebracht, denn die Hoffnungen und Wünsche, die alle Herzen für 1926 erfüllt haben, sind schwer enttäuscht worden. An Anträgen hat es im Preußischen Landtage nicht gefehlt, die politischen Parteien haben sich sogar durch Einbringung von Anträgen, die Lage des Preußischen Försterstandes zu verbessern, zu überbieten versucht, aber in Wirklichkeit konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Beweggrund dieses Vorgehens vielfach weniger in der Aussicht zu suchen war, dem preußischen Staatsförsterstande helfen zu können, als aus politischen Gründen einen Beweis des guten Willens zu erbringen. — Aus der Entwicklung der Verhältnisse hat sich immer mehr und mehr das Bild herausgehoben, daß der preußische Staatsförsterstand vor einem „Bis hierher und nicht weiter" steht, worüber auch die schönsten Anträge im Landtage nicht hinweghelfen konnten, denn selbst soweit der sogenannte Stellenunkostenersatz in Frage kommt, ist auch nach dieser Richtung nichts Greifbares erreicht worden, so dringend notwendig es auch wäre, daß wenigstens hier eine fühlbare Erleichterung gebracht würde. Eine Anzahl von Försterstellen ist weiter nach Gruppe VII gekommen, von den Revierförstern rückten 43 v. H. nach Gruppe VIII auf, in der sie eigentlich anfangen sollten, und schließlich ist es den beiden Forstverwaltern gelungen, die Gruppe IX zu erreichen; aber man hat ihnen versagt, eine Aufrückungsstelle in Gruppe X zu finden, was eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Das Jahr 1926 ist jedoch insofern bemerkenswert, daß eine gewisse Klärung eingetreten ist, die erkennen läßt, daß die Absicht, die Wünsche des Försterstandes zu erfüllen, noch in weiter Ferne liegt, und wenn man nach den Gründen sucht, die dieses Resultat bedingt haben, so muß ausgesprochen werden, daß die Ursache in der Hauptsache in einem Nichtwollen zu suchen ist, das bis jetzt auch nicht durch die triftigsten Gründe erschüttert werden konnte, und das nur weichen wird, wenn die Besoldungsverhältnisse von Grund auf geändert werden. Deshalb hat auch die letzte Tagung des „Vereins Preußischer Staatsförster" unverkennbar im Zeichen tiefster Erbitterung gestanden, die nach außen hin wohl überall das richtige Verständnis finden wird.

Es ist selbstverständlich, daß das Problem der Besoldung im Vordergrunde der Dinge gestanden hat; denn die Erfüllung der Forderung des Försterstandes, mit der übrigen mittleren Beamtenschaft gleichgestellt zu werden, liegt leider noch in sehr weitem Felde, und zwar deshalb, weil es von vornherein bei der Besoldungsregelung an dem ernstlichen Willen gefehlt hat, die Förster dort einzugruppieren, wo sie hingehören. Der Lehrer, der früher auf dem Lande dem Förster gleichgestellt war, hat diesen durch die Hebung seines Vor- und Ausbildungsniveaus längst überflügelt, und der frühere Gendarm, der jetzige Landjäger, hat ihn fast eingeholt.

Wenn hervorgehoben wird, daß die Staatsforstverwaltung gegen die beabsichtigte höhere Eingruppierung der Lehrer Einspruch erhoben haben soll, mit der Begründung, daß es nicht möglich sei, das Ansehen der Förster durch eine weitere Erhöhung der Lehrer in den Augen der Bevölkerung noch mehr herunterzusetzen, so ist diesem Einspruch, wenn er überhaupt stattgefunden hat, was bezweifelt werden darf, eine praktische Bedeutung nicht beizumessen, weil bekanntlich die Höherstufung einer von zwei früher gleichgestellten Beamtengruppen der zurückgebliebenen keinen Anspruch auf Gleichstellung einräumt. Bei den Lehrern hat sich heute der Ausbildungsgang so verschoben, daß die Förster ihnen gegenüber auch fernerhin im Hintertreffen bleiben müssen, und aus diesen Gründen läßt sich die Verminderung des Ansehens der Förster in den Augen der Bevölkerung nur dann vermeiden, wenn bei der Zentralforstverwaltung der ernstliche Wille besteht, die Höhergruppierung der Förster herbeizuführen und die das Ansehen mindernde Spannung auszugleichen. Dieser ernstliche Wille ist aber bislang nach außen hin nicht in Erscheinung getreten, was auch bei den Verhandlungen des Förstertages sehr deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist.

Herr Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Bussche und Herr Landforstmeister Borggreve, welche die Versammlung besucht

Hosted by Google

haben, hatten hinreichend Gelegenheit, sich über die Stimmung im Försterstande zu unterrichten. Ob es klug war, daß der Herr Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster den Herrn Oberlandforstmeister direkt apostrophierte und gleichzeitig seiner Ansicht Ausdruck gab, daß die Landjäger um ihre Behörde beneidet werden müßten, die es fertig gebracht hat, deren Wünsche beim Finanzminister glatt durchzusetzen, darüber können schließlich die Ansichten geteilt sein. Im Anschluß hieran wurde auf die Ausbildung von Forstbetriebsbeamten bei der Reichswehr eingegangen und gleich eingangs die Hoffnung ausgesprochen, daß es den Herren Vertretern des Ministers wohl interessant sein würde, zu hören, wie der preußische Försterstand über dieses Problem denke. Wie aber der stenographische Bericht meldet, hat nach dieser Vorbemerkung der Herr Oberlandforstmeister den Saal verlassen.

Um die chronologische Aufeinanderfolge der Verhandlungen nicht zu unterbrechen, müssen wir bei der Frage des Reichswehrförsters, in der Herr Förster Utech (Köslin) die Berichterstattung hatte, fortfahren. Der „Reichswehrförster" wurde mit einer Entschiedenheit abgelehnt, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen kann, daß nach Auffassung des gesamten Forstbetriebsbeamtenstandes der Militäranwärter im Försterstande keinen Platz hat! Der „Reichswehrförster" ist, was hervorgehoben werden muß, in erster Linie von den alten militärischen Führern aus Gründen, die man wohl verstehen kann, auf den Schild erhoben worden. Die preußische Staatsforstverwaltung aber hat gewiß diesen Gedanken gern aufgenommen, denn nur durch einen Mangel energischer Ablehnung maßgebender Stellen kann es möglich gewesen sein, daß die Heeresverwaltung ihren Vorsatz, der vom forstlichen Standpunkt aus auf schärfsten Widerstand stoßen mußte, nicht aufgegeben hat. Der Staatsforstverwaltung kam es vielleicht nicht ungelegen, daß dem preußischen Försterstande wieder ein militärisches Rückgrat gegeben werden sollte, was an sich gewiß gar kein Fehler wäre, soweit es sich lediglich um die militärische Ausbildung als solche handelt. An Herrn Landforstmeister Borggreve wurde die Frage gerichtet, ob es den Tatsachen entspreche, daß von Preußen aus ein gelinder Druck auf die übrigen Staatsforstverwaltungen in Deutschland ausgeübt worden ist, um dem „Reichswehrförster" den Boden vorzubereiten, für welchen nach einer Mitteilung des Mecklenburgischen Försters Millhahn Herr Landforstmeister Borggreve ganz besonders eingetreten sein sollte. Herr Förster Pfalzgraf unterstreicht die Ausführungen des Berichterstatters und hebt hervor, daß hinter den Kulissen Verhandlungen mit Vertretern anderer Länder stattgefunden haben sollen, bei denen diesen, um die Schwierigkeiten auszuräumen, gesagt worden sei, daß sie später Widerspruch nicht erfahren würden, wenn sie den „Reichswehrförster" nicht einstellten.

Es besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit dieser Ausführungen zu zweifeln, weil nur mit Zustimmung Preußens der „Reichswehrförster", wie oben hervorgehoben worden ist, wieder auf dem Plane erscheinen konnte.

Wie der „Verein preußischer Staatsförster" den Reichswehrförster mit sehr entschiedener Einmütigkeit ablehnte, so hat dieses auch der anwesende Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode als Waldbesitzer getan. Bei dieser Gelegenheit sei auch auf den energischen Widerstand hingewiesen, welchem der „Reichswehrförster", dem zunächst besonders der Privatwald geöffnet werden sollte, im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" begegnet ist. Hätten damals die Forstbetriebsbeamten des Staates die Kollegen im Privatwalde nachdrücklicher unterstützt, wäre sicher in gemeinsamer Abwehr ein besserer Erfolg zu erzielen gewesen. Auch muß hier erwähnt werden, daß der Eintritt von Staatsförstersöhnen in der Zeit, als die staatliche Försterlaufbahn geschlossen war, bei den Traditionskompanien der preußischen Jägerbataillone und ihre Teilnahme am forstlichen Unterricht in den Heeresfachschulen, trotzdem es den jungen Leuten an forstlicher Vorbildung fehlte, zweifellos den Weg gewiesen haben, den „Reichswehrförster" in den Staatswald zu bringen und so den alten Dienst auf Forstversorgung wieder herzustellen.

Bei der Lage der Dinge war die Stellung des Herrn Landforstmeisters Borggreve nicht sehr einfach; er führte dann auch lediglich aus, daß er Erklärungen nicht abzugeben habe, da er seinen Standpunkt dem Herrn Vereinsvorsitzenden unlängst ganz genau dargelegt hätte, was Herr Staatsförster Grude bestätigte. Dann heißt es im Bericht weiter: „Landforstmeister Borggreve verläßt die Versammlung. —"

Am zweiten Versammlungstage hat Herr Grude dann die Aufklärung gegeben, daß ihm Herr Landforstmeister Borggreve eröffnet habe, daß, wenn die „Reichswehrförster" als eine Staatsnotwendigkeit kommen oder Preußen aufoktroyiert würden, dieses sich nicht dagegen wehren werde. Er selber werde das sogar begrüßen. Daraus aber läßt sich der Schluß ziehen, daß die Preußische Staatsforstverwaltung niemals ernstlich daran gedacht hat, den „Reichswehrförster" abzuwehren, daß sie ihn vielmehr von vornherein begünstigt hat und ihn begrüßen wird, wenn er kommt.

Jedenfalls kann vom forstlichen Standpunkt aus diese Auffassung nicht anerkannt werden; der „Reichswehrförster" ist keine Staatsnotwendigkeit, vielmehr widerspricht sein Entstehen den forstlichen Interessen des preußischen Staates, und ganz besonders schädigt es die Interessen des gesamten deutschen Forstbetriebsbeamtenstandes, **daß der Försterlaufbahn wiederum der Stempel des Militäranwärters aufgedrückt wird.** Dabei

Hosted by Google

ist besonders zu bedenken, daß es sich um einen „Reichswehrförster“, also um eine Einrichtung des Reiches handelt, die die gesamten Forstbetriebsbeamten des Reiches im Staats-, Gemeinde- und Privatwalde gleichmäßig treffen wird. Militärische Erziehung ist gewiß am Platze, doch eine zwölfjährige Dienstzeit ist, vor allem im Interesse des Waldes, ganz entschieden abzulehnen.

Kehren wir zum Thema „Besoldung“ zurück, dann bildet eine gewisse Überraschung die Mitteilung des Abgeordneten Forstmeisters Gieseler, daß der Oberförsterverein auf dem Standpunkt der Höherstufung der Förster nach Gruppe 7, 8 und 9 steht und die darauf gerichteten Wünsche als berechtigt anerkennt. Daraus darf man schließen, daß es bis jetzt an dieser Anerkennung gefehlt hat, daß vielleicht sogar eine Gegnerschaft gegen diese höhere Eingruppierung bestanden hat, die sich auch bei Lage der Dinge in der Zentralforstverwaltung auswirken mußte. Erfreulich ist es natürlich, solches Hindernis beseitigt zu sehen, aber die ungünstigen Wirkungen, die entstanden sind, bleiben wahrscheinlich, zunächst wenigstens, bestehen. Der anwesende Abgeordnete Held wälzt alles Unerfreuliche auf den Finanzminister ab und sieht im Landwirtschaftsminister und der Zentralforstverwaltung nur segenspendende Instanzen. Wir begrüßen den Ölzweig, den der Herr Abgeordnete Held mitgebracht hat, aber wenn nach seiner Mitteilung schon ein großer Erfolg in der Bewilligung des Schweißhundes und des Vorstehhundes, die man bekommen hat, gesehen wird, so ist alledem keine allzugroße Bedeutung beizumessen. Wir lieben diese Beruhigungspulver nicht, besonders nicht in letzten Augenblicken, in denen es sich darum handelt, die Dinge ohne jede Bemäntelung zu sehen. Deshalb wird es manchen geben, der keinen Widerspruch gegen das erhebt, was Förster Jeep (Minden) ausgeführt hat, nämlich daß bis jetzt die Förster nicht in die Gehaltsgruppe gekommen sind, auf die sie Anspruch haben, weil in ihrem Ministerium der Wille dazu fehlte. Wäre er vorhanden gewesen, dann hätte die Gelegenheit gemangelt, den Finanzminister als den Sündenbock hinzustellen.

Über die Frage „Förster und Landwirtschaft“ berichtete Herr Förster von Kurnatowski. Es ist ein unerfreuliches Kapitel, das auch bedauerlicherweise nicht so besprochen wurde, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre. Die Not der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten ist ganz unbestritten, dennoch nützt es nichts, wenn Herr Voges (Allenstein) die unzweifelhaft bestehende Bedrängnis in zu krassen Farben schildert. Namentlich ist der Hinweis auf die drohende Korruption um so mehr zu beanstanden, als die Ausführungen über die

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Grenzmark . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	„	11,50	11,50	15,70	21,60	18,70	22,30	22,70	27,60	24,60	36,50	27,90	.
Brandenburg	„	.	.	9,30	14,—	10,90	29,35	12,80	20,60	15,70	33,75	16,70	37,30
Schlesien . . .	„	13,—	13,—	13,—	20,40	16,30	21,60	17,—	25,20	19,55	32,30	23,—	38,40
Sachsen . . .	„	16,30	16,30	15,25	22,20	22,—	27,40	24,20	31,40	24,75	33,20	25,90	33,50
Hannover . .	„	14,90	23,30	15,60	23,30	16,—	23,50	18,70	27,20	23,10	34,75	23,30	39,50
Hessen-Nassau	„	13,50	13,50	24,90	24,90	28,50	29,10	29,20	29,20	41,20	41,20	42,10	42,10
Rheinprovinz	„	13,—	13,—	13,—	13,—	22,40	22,40	22,40	22,40	26,—	26,—	26,—	26,—
Pommern . .	Fichte	.	.	12,10	16,70	16,—	19,20	16,75	19,80	18,45	23,20	25,70	25,70
Schlesien . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	21,55	21,55	22,80	23,15	25,85	26,60	26,80	26,80	32,—	32,—	32,20	33,50
Hannover . .	„	16,30	30,40	17,25	31,70	18,40	36,60	19,90	39,70	20,30	40,60	25,70	43,30
Hessen-Nassau	„	20,90	26,35	25,—	29,40	26,70	30,20	32,45	32,45	33,90	33,90	34,—	34,—
Westfalen . .	„	22,50	22,50	24,—	24,—	26,80	26,80	29,60	29,60	32,40	32,40	.	.
Rheinprovinz	„	22,70	22,70	25,80	26,30	27,30	33,90	30,40	33,90	30,50	31,60	30,50	34,60
Abschnitte. Güteklasse normal (N).													
Pommern . .	Kiefer	.	.	13,40	13,40	11,30	11,30	15,90	15,90	20,95	20,95	24,50	24,50
Brandenburg	„	.	.	13,—	16,25	9,50	18,90	12,30	21,05	14,—	37,—	24,60	38,30
Schlesien . . .	„	.	.	18,50	18,50	19,90	21,20	23,75	27,—	27,20	31,—	36,80	39,10
Sachsen . . .	„	.	.	14,30	17,40	17,40	25,75	23,70	26,80	26,85	30,80	27,65	32,80
Schlesien . . .	Fichte	.	.	15,75	15,75	18,95	18,95	21,35	21,35	24,25	24,25	26,30	26,30
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	27,90	27,90	31,90	31,90	34,10	34,10	34,20	34,20
Hannover . .	„	.	.	18,30	24,65	20,25	32,05	20,15	31,75	23,10	35,80	23,10	33,60
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34,40	34,40

Hosted by Google

argen Verhältnisse etwas übertrieben erscheinen, denn auch Förster Jacob (Koblenz) stellt den Ausführungen entgegen, daß die Förster im Westen auch mit Schwierigkeiten in der Landwirtschaftsfrage zu rechnen haben, aber so leicht doch davon nicht zu überzeugen seien, daß Einnahmen aus ihr im Osten fehlen.

In sehr beachtenswerter Weise macht Förster Telp darauf aufmerksam, daß immer nur vom Hineinstecken in die Landwirtschaft geredet würde, aber kein Wort von dem, was herausgeholt wird. Auch die Ausführungen des Försters Ludewig (Königsberg) enthalten unzweifelhaft eine Andeutung, daß man doch durch die Landwirtschaft „notdürftig" zu leben habe. Trotzdem aber muß nochmals hervorgehoben werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft treibenden Forstbeamten heute trostlos zu nennen sind, und daß die Zentralverwaltung diesem Punkt dauernd sorglichste Beachtung schenken muß.

Es ist auch nicht richtig, mit der Abgabe der Landwirtschaft so leichthändig zu jonglieren und zu tun, als wenn es in das Ermessen des Försters gestellt wäre, das Wirtschaftsland zu behalten oder abzugeben. Das ist bekanntlich nicht möglich, und schließlich ist die Landwirtschaft vielfach auch gar nicht zu entbehren!

Jedenfalls sind die Ausführungen des Herrn Förster Voges nicht in einem Sinne gehalten, daß sie nach jeder Richtung den Interessen des Försterstandes dienen könnten, und eine derartige Arbeit für den Stand wird vielleicht als einzigen Erfolg die Aufreizung leicht erregbarer Gemüter zur Folge haben. Nach anderer Richtung mußte daher mit Recht dieser Eindruck eine Abschwächung erfahren.

Dem „Holzmarkt", mit dem auch wir uns kürzlich zu befassen hatten, weil er nach seiner Art die Pensionäre anrempelte, wird von dem Vertreter des Deutschen Beamtenbundes das Zeugnis ausgestellt, daß kein anderes Blatt ein derartiges Maß von Verunglimpfung, Hetze und Schmutz über den Beamtenstand ausgegossen hat, wie es dieses Blatt fertig gebracht hat.

In der Fortbildungsfrage besteht Übereinstimmung, daß der einjährige Forstschulbesuch, der eigentlich nur neun Monate dauere, vollständig ungenügend ist.

Die zahlreich erschienenen Abgeordneten des Landtages waren alle einer Meinung, daß dem Försterstand geholfen werden müsse. Der Abgeordnete Forstmeister Gieseler kommt auf den bekannten, wiederholt abgelehnten Ausschuß zurück, den mit anderen Abgeordneten auch er verworfen hat. Wenn die Gründe, daß Arbeiterfragen mit Beamtenfragen nicht verquickt werden dürfen,

in der 2. Hälfte April 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	4. a) 40—44 Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	4. b) 45—49 Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	5. 50—59 Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	6. 60 cm und mehr Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Gemischt Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).											
Grenzmark . .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21,90
Pommern . .	„	27,90	36,30	29,60	35,—	50,—	50,—	.	.	21,50	21,50
Brandenburg	„	18,75	32,40	18,95	31,95	17,60	27,85	23,60	23,60	11,60	38,80
Schlesien . .	„	23,15	60,—	27,—	45,—	.	.	.	.	24,50	28,10
Sachsen . . .	„	28,50	36,40	31,20	36,40	31,30	31,30	.	.	.	.
Hannover . .	„	23,30	36,70	31,40	31,40	.	.	.	.	16,80	33,10
Hessen-Nassau	„	62,50	62,50	.	.	.	.	.	.	18,70	24,30
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern . .	Fichte	27,30	27,30	.	.	.	.	.	.	9,50	12,—
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	23,10	23,10
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	27,10	28,70
Hannover . .	„	33,05	40,10	28,60	44,—	32,—	43,29	.	.	18,90	18,90
Hessen-Nassau	„	35,20	35,20	40,—	40,—	39,05	39,05	36,65	36,65	25,60	25,80
Westfalen . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,80	26,80
Abschnitte. Güteklasse normal (N).											
Pommern . .	Kiefer	29,65	29,65	22,05	22,05	.	.	.	.	27,50	27,50
Brandenburg	„	23,70	39,70	26,40	48,40	26,90	44,90	26,90	51,—	9,20	33,65
Schlesien . .	„	38,35	57,70	57,—	57,—	25,85	52,60	60,—	60,—	23,65	24,50
Sachsen . . .	„	27,30	32,20	25,75	40,—	.	.	22,40	22,40	.	.
Schlesien . .	Fichte	28,—	28,—	27,50	27,50	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	38,70	38,70	38,70	38,70	33,30	33,30	.	.	22,50	22,50
Hannover . .	„	24,70	35,85	25,85	38,70	26,80	38,95	31,60	31,60	.	.
Hessen-Nassau	„	29,75	29,75	38,50	38,50	34,55	34,55	40,50	40,50	.	.

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.								
Brandenburg	Ei.	N	.	.	19,05	19,05	17,—	27,95
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Pommern	"	N	.	.	.	.	.	.
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Schlesien	"	N	17,10	17,10	18,00	23,40	28,—	30,60
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Sachsen	"	N	.	.	18,80	26,80	26,50	33,30
Hannover	"	N	11,90	39,30	13,70	34,10	19,10	34,10
"	"	A	.	.	33,50	33,50	43,60	43,60
Hessen-Nassau	"	N	18,75	18,75	16,—	31,50	25,—	50,80
Rheinprovinz	"	N	15,80	15,80	20,30	23,30	27,10	33,—
Pommern	Bu.	N	.	.	12,—	12,—	.	.
"	"	A	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	"	N	9,—	9,—	14,—	14,—	17,—	17,—
Hannover	"	N	15,20	15,20	13,10	17,75	14,40	21,75
"	"	A			18,40	20,10	25,95	26,40
Sachsen	"	N	.	.	13,70	18,60	20,35	24,95
"	"	A	.	.	18,10	19,80	24,25	31,50
Hessen-Nassau	"	N	16,50	16,50	16,50	23,80	19,60	34,60
"	"	A	.	.	.	.	23,80	23,80
Westfalen	"	N	13,30	13,30	18,50	18,15	20,60	20,60
Rheinprovinz	"	N	.	.	17,50	17,50	29,—	29,—
"	"	A	.	.	.	.	.	.

Schwellen (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Pommern	Bu.	13,30	.	.
Brandenburg	Ki.	.	.	17,80
Sachsen	"	.	.	20,80
"	Bu.	18,70	17,60	.
Hessen-Nassau	Ei.	45,90	.	.
Rheinprovinz	Bu.	18,00 / 21,30	15,—	.

Grubenholz (je 1 fm)

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf I. 14,1 bis 20 cm	Stempel mit Zopf II. 10,1 bis 14 cm	Stempel mit Zopf III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Ostpreußen	Ki.	.	.	.	.	8,20 / 21,40
Grenzmark	"	8,40	8,40	8,40	.	.
Pommern	"	8,50	8,—	6,30	11,50	.
Brandenburg	"	13,70	.	.	.	11,85 / 13,50
Sachsen	"	16,30	12,40	12,40 / 13,90	.	13,40 / 17,10
Hannover	"	.	.	.	.	16,70
Hessen-Nassau	"	.	.	.	15,70	16,10 / 16,20
"	Fi.	.	16,30	16,30	16,80	.
"	Na.	.	.	.	.	16,00
Rheinprovinz	Ki.	.	.	.	14,95	16,55

als Ursache der seinerzeitigen Ablehnung angegeben werden, so läßt sich dagegen nichts Stichhaltiges vorbringen, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von gewisser Stelle immer wieder der Versuch gemacht wird, Beamten- und Arbeiterfragen in einen Topf zu werfen. Das liegt allerdings nicht im Interesse der Beamten, und nur wenn der Ausschuß in anderer Form wieder aufleben sollte, so kann er Nützliches schaffen, obwohl wir in Preußen an der Ausschußkrankheit leiden, die ganz ruhig etwas eingedämmt werden kann.

Es ist erfreulich, daß der Verein sich auch gegen die Einteilung der Pensionäre in zwei Klassen gewendet hat. Der Staat Preußen bemüht sich nicht, zur Beseitigung dieser ganz unbegreiflichen Härte vorzugehen, überläßt vielmehr kleineren Staaten den Vortritt, die bestehende Ungerechtigkeit auszugleichen.

Der Preußische Förstertag vom Februar 1927 hat, abgesehen von einigen Schönheitsfehlern, jedenfalls erkennen lassen, daß jetzt mit aller Energie das berechtigte Ziel, die notwendige Neuregelung der ganzen

Hosted by Google

Waldgebiet	Holzart	4. 40—49 Nbrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Nbrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Nbrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Nbrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.									
Brandenburg .	Ei. N	19,—	19,—	38,—	38,00	75,—	75,—	20,40	44,65
" .	" A	89,—	89,—	175,—	175,—	265,—	265,—	336,—	336,—
Pommern . .	" N	.	.	.	.	.	.	41,50	72,35
" . .	" A	.	.	.	.	.	.	162,—	162,—
Schlesien . . .	" N	37,—	42,80	49,—	49,—	50,—	50,—	22,80	22,80
" . . .	" A	50,25	50,25	59,25	59,25	66,25	66,25	71,75	71,75
Sachsen . . .	" N	32,40	41,60	33,40	81,50	33,40	78,90	87,25	87,25
Hannover . .	" N	19,80	42,40	28,90	57,—	34,10	49,50	22,90	22,90
" . .	" A	50,—	50,—	85,40	85,40	111,00	111,—	.	.
Hessen-Nassau .	" N	30,—	65,—	51,—	81,15	54,—	86,10	94,—	100,—
Rheinprovinz .	" N	35,—	40,—	47,50	54,—	67,—	67,—	.	.
Pommern . .	Bu. N	.	.	.	.	.	.	.	.
" . .	" A	.	.	.	.	.	.	31,10	31,10
Brandenburg .	" N	25,—	25,—	65,—	65,—	.	.	11,75	11,75
Hannover . .	" N	15,10	22,30	18,50	29,40	22,20	32,55	12,80	12,80
" . .	" A	35,50	34,10	38,55	40,20	36,15	36,15	.	.
Sachsen . . .	" N	19,00	28,20	27,10	31,40	25,80	31,20	31,40	31,40
" . . .	" A	28,10	40,20	43,10	47 30	42,20	50,—	55,60	55.60
Hessen-Nassau .	" N	23,—	43,95	26,—	49,65	27,—	60,—	15,10	73,—
" .	" A	29,30	29,30	31,50	31,50	.	.	.	.
Westfalen . .	" N	25,40	25,40	30,25	.	.	.	.	.
Rheinprovinz .	" N	18,80	29,—	21,50	36,—	23,25	50,—	21,30	25,05
" . .	" A	24,45	24,45	27,90	27,90	30,25	30,25	32,60	32,60

Papierholz (je 1 rm)

Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Pommern . . .	Fichte	9,—	7,10	.
Schlesien . . .	"	.	12,60	.
Sachsen	"	13,— / 18,55	10,— / 15,—	.
Hannover . . .	"	15,25	15,—	.
Hessen-Nassau .	"		9,70 / 19,55	14,—

Diensteinkommensverhältnisse, verfolgt werden soll. Darin gehen wir mit ihm einig, wenn wir auch in diesem und jenem Falle auf eine sorgfältigere Auswahl der Mittel, dieses Ziel zu erreichen, bedacht sein werden.

Aenderungen in der Invalidenversicherung

Von Regierungsinspektor **Max Jung**, Berlin.

Das Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 98) bringt wesentliche Änderungen. Am selben Tage ist eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes ergangen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 99).

1. Beiträge.

A. Lohnklassen.

Zu § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes gelten für die Versicherten, wie bisher, die

Klasse I bis zu 6 RM,
" II von mehr als 6 " " 12 RM,
" III " " " 12 " " 18 RM,
" IV " " " 18 " " 24 RM,
" V " " " 24 " " 30 RM,
" VI " " " 30 RM

bis zum 31. Dezember 1927;

von mehr als 30 bis zu 36 RM

vom 1. Januar 1928 an;

eine neue

Klasse VII von mehr als 36 RM

vom 1. Januar 1928 an.

B. Wochenbeitrag.

Zu § 1392 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Als Wochenbeitrag werden erhoben vom 27. Juni 1927 an

in der Lohnklasse I . . . . 30 Rpf,
" " " II . . . . 60 Rpf,
" " " III . . . . 90 Rpf,
" " " IV . . . . 120 Rpf,
" " " V . . . . 150 Rpf,
" " " VI . . . . 180 Rpf;

außerdem vom 1. Januar 1928 an

in der Lohnklasse VII . . . . 200 Rpf.

Hosted by Google

Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 27. Juni 1927 sind vom 1. August 1927 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Beispiele: 1. Am 1. August 1927 werden Beiträge für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1927 entrichtet. Dies muß nach den neuen Sätzen erfolgen.

2. Die Markenverwendung erfolgt vor dem 1. August 1927. Dann kann dies für die Zeit vom 1. April bis 26. Juni 1927 noch nach den alten Sätzen geschehen.

Ungültig gewordene Marken können nach § 1411 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

2. Leistungen.

A. Für die Versicherten.

Steigerungsbetrag.

Zu § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung. Bei der Invalidenrente wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke vom 1. April 1927 an
in der Lohnklasse I . . . 2 Rpf (bisher nichts),
„ „ „ II . . . 4 Rpf („ 2 Rpf),
„ „ „ III . . . 8 Rpf („ 4 Rpf),
„ „ „ IV . . . 14 Rpf („ 7 Rpf),
„ „ „ V . . . 20 Rpf („ 10 Rpf).

Bei den vor dem 1. April 1927 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten wird der bisherige Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 vom 1. Juli 1927 an verdoppelt.

Zu § 1254a der Reichsversicherungsordnung. Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1927 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße Nr. 2, oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten der Wanderversicherten erhalten vom 1. Juli 1927 an den Steigerungsbetrag nach den neuen Vorschriften.

Kinderzuschuß.

Zu Artikel 71 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Rentenberechtigten, deren dauernde Invalidität vor dem 1. Januar 1912 eingetreten ist oder deren Invalidenrente vor diesem Tage begonnen hat, wird, sofern der Anspruch auf die Rente bis zum 1. Januar 1924 bestand, vom 1. April 1927 an der Kinderzuschuß gewährt. Voraussetzung ist hiernach, daß die Invalidenrente nicht vor dem 1. Januar 1924 in Wegfall gekommen ist, daß sie vielmehr am 1. April 1927 noch gelaufen ist.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

B. Für die Hinterbliebenen.

Steigerungsbetrag.

Zu § 1292 der Reichsversicherungsordnung. Die vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Hinterbliebenenrenten erhalten vom 1. Juli 1927 an den Steigerungsbetrag nach den neuen Vorschriften, sofern er monatlich mindestens 50 Rpf, bei Waisenrenten mindestens 25 Rpf beträgt. Es werden bei der Witwen- oder Witwerrente sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel vom Steigerungsbetrag der Invalidenrente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 und sechs bzw. fünf Zehntel von zwanzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag angerechnet. Bei den vom 1. April 1925 an festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten wird der bisherige Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 vom 1. Juli 1927 an verdoppelt.

Bei den vom 1. April 1927 an festgestellten Renten kommt der Steigerungsbetrag nach den neuen Vorschriften in Ansatz.

Zu § 1254a der Reichsversicherungsordnung. Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1927 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten der Hinterbliebenen Wanderversicherter erhalten vom 1. Juli 1927 an den Steigerungsbetrag nach den neuen Vorschriften.

Neue Ansprüche.

Zu § 71 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 invalide waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, erhalten, sofern der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 bestand, d. h. die Rente an diesem Tage noch gezahlt wurde, vom 1. April 1927 an die Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Witwenrente.

Zu § 1258 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Für die 65 Jahre alte Witwe ist hiernach der Nachweis der Invalidität nicht mehr erforderlich.

Auch bei der Anwendung dieser Vorschrift steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Die Steigerungsbeträge zu den am 1. Juli 1927 noch laufenden Renten sind von Amts wegen, d. h. ohne Antrag des Berechtigten, durch die Versicherungsträger so zeitig zu berechnen, daß

Hosted by Google

die neue Rente zum 1. Juli 1927 angewiesen werden kann. Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen; ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung findet nicht statt.

Soweit die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 10 Reichspfennig. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach den neuen Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. April 1927 schwebt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an den neuen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Forstliche Rundschau.

Ueber die Zugehörigkeit des Kiefernpollens in den verschiedenen Horizonten der Bodenseemoore. (Mit einer Abbildung im Text.) Von Peter Stark. Berichte der Deutschen Bot. Gesellschaft. Band XIV, Heft 1, 1927.

Wie Verfasser in seinen früheren Arbeiten über die Entwickelung der Bodenseemore nachgewiesen hat, ergibt sich folgende Gehölzfolge: 1. Birken-, 2. Kiefern-, 3. Kiefern-Hasel-, 4. Eichenmischwald, 5. Erlen-Buchen-Tannen- und 6. Fichtenperiode. Es war nun interessant, zu erfahren, um welche Kiefernart es sich in erster Zeit gehandelt hat, und ob neben der gemeinen Kiefer auch die Bergkiefer vorhanden gewesen ist. Um ein Urteil hierüber zu gewinnen, hat Verfasser einige Tausend Pollenkörner untersucht. Wie aus diesen Untersuchungen hervorgeht, handelt es sich bei den jüngeren Schichtenproben, die der Fichtenperiode mit sekundärem Kiefernanstieg und der anklingenden Eichenperiode angehören, ausschließlich um Pinus silvestris; in den Schichten der früheren Phasen der postglazialen Entwickelung, und zwar der ausklingenden Birken- bzw. der Kiefernperiode bis zu der Zeit, wo die Hasel anzusteigen beginnt, betrug die Pollenmasse von **Birke, Kiefer und Weide zusammen 90 %, in vielen Fällen fehlten andere Mischholzarten vollkommen. In diesen Schichten läßt sich schon eine Mischung der gemeinen Kiefer mit der Bergkiefer nachweisen und in dem Ried der ausklingenden Birkenperiode reine Pinus montana.** Danach ergibt sich folgende Vorstellung: In der Eiszeit selbst war der Krummholzgürtel bis in das Alpenvorland, zum mindestens in größeren Beständen, herabgedrückt und ist erst nach zähem Kampfe von der gemeinen Kiefer verdrängt worden. Herrmann.

Zur Flugzeugbekämpfung des Eichenwicklers (Tortrix viridana) mit Kalziumarsenat. Von Dr. H. Krieg, Kreuznach. — Anzeiger für Schädlingskunde. III. Jahrgang. 1927. Heft 1.

Die verheerenden, in den letzten Jahrzehnten in den Eichenbeständen Westfalens durch den Wicklerfraß und die nachfolgenden Pilze Hallimasch und Meltau verursachten Schäden, die bis zur Vernichtung ganzer Altholzbestände geführt haben, ließen es angebracht erscheinen, auch gegen den Eichenwickler Versuche mit der Flugzeugbekämpfung durch Kalziumarsenat im großen anzustellen. Und zwar sollten in den Oberförstereien Haste im Bezirk Minden 1400 ha und zugleich in der Oberförsterei Bischofswalde im Bezirk Magdeburg etwa 500 ha behandelt werden. Auf ein Hektar kamen etwa 20 kg eines Kalziumarsenpräparats mit einem Mindestgehalt von 70 % Trikalziumarsenat, das sind 40 % Arsensäure oder 24 % Arsen. Bei diesen Versuchen stellte sich nun heraus, daß die Wirkung in höchstem Maße von der Temperatur abhängig und am größten bei 15 ° und mehr ist, weil die Raupen nur dann eine starke Lebens- und Fraßtätigkeit entwickeln, bei kühler Temperatur dagegen die Häutung der Raupen sich längere Zeit hinzieht und sie in ihren Winkeln ruhig dasitzen und nicht fressen. Auch niedergehender Regen wäscht das Mittel schon nach einigen Stunden ab und macht eine längere Einwirkung unmöglich. Es ist für einen vollen Erfolg ferner von größter Wichtigkeit, daß es angewandt wird, bevor die Raupen zur Verpuppung schreiten. Daher sind die ersten Anzeichen der Verpuppung genaustens zu beachten: Abschuß von Zweigen an alten hohen Eichen, an denen sich die ersten Puppen zumeist zeigen, auch findet man oft unter kahlgefressenen Bäumen Wickel der Raupe an Brennesseln, Faulbeere und anderem Unterholz, an dem die Raupe nicht frißt. Das sicherste Zeichen ist das Dickerwerden und die Verkürzung der Raupen im Gespinst. Mit dem Auftreten der ersten Puppen ist die Arbeit einzustellen.

In allen Fällen, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen, könnte durch das Bestäuben der drohende Kahlfraß verhindert werden. Immer wurde die Zahl der Raupen so vermindert, daß für das nächste Jahr nicht mehr mit einer Kalamität zu rechnen war, die nützlichen Tiere über die verbliebenen Schädlinge vielmehr Herr werden durften. So konnte Verfasser beobachten, daß ein Schwarm Stare, deren Tätigkeit vorher nicht ins Auge gefallen war, sich in einem schmalen unbehandelten Randstreifen sammelte und ihn von dem Wickler so säuberte, daß sich eine Bestäubung erübrigte."

Herrmann.

Der Kiefernspanner in Bayern im Jahre 1925. (Mit Abbildung.) Von J. Weis, München.

Nach einem Nasch- und Lichtfraß 1924 trat der Hauptfraß 1925 in den Kiefernwaldungen des

Gebiets zwischen dem Böhmischen und Bayerischen Wald einerseits und dem Fränkischen Jura andererseits auf. Am stärksten befallen waren die Reviere Freudenberg, Ensdorf und Amberg mit 200 Puppen je Quadratmeter. — Unter den natürlichen Feinden des Kiefernspanners spielten die Schmarotzerinsekten die Hauptrolle, während die Raubinsekten, Vögel und der Dachs bei der einmal ausgebrochenen Kalamität keine Bedeutung hatten.

Schweineeintrieb — 15 bis 20 Schweine acht Wochen lang jeden Nachmittag — im Winter 1924/25 hatte eine Vernichtung von 75 bis 83 % der Puppen zur Folge, die Kosten waren gering und betrugen nur den Lohn von zwei weiblichen Arbeitskräften zur Beaufsichtigung.

Sehr guten Erfolg erzielte auch das Zusammenharken und Aufsetzen der Streu, indem durch die sich in den Haufen entwickelnde Gärungswärme die Puppen getötet und die Falter rein mechanisch am Ausschlüpfen verhindert wurden. Da zur Erhaltung der Streu im Walde diese später wieder ausgebreitet werden mußte, war das Verfahren sehr teuer.

Bestreuen des Bodens mit Ätzkalk, Chlorkalk, Kainit, Kaliammonsalpeter, Kalkstickstoff, Superphosphat und Thomasmehl und Einhacken dieser Chemikalien hatte keinen Erfolg.

Von größter Bedeutung für die biologische Bekämpfung des Kiefernspanners waren die parasitischen Insekten, jedoch war der Befall nur gering, indem er durchschnittlich nur 12,3 % und nirgends mehr als 68 % betrug. Unter diesen Parasiten waren nur 10 % Tachinen, 90 % Schlupfwespen, unter den letzteren 87,2 % als wichtigste Art Ichneumon nigritarius Grav., 7,6 % Heteropelma calcator Wesm. Der Rest verteilte sich auf acht weniger wichtige Arten.

Männchen und Weibchen von Ichneumon nigritarius treten in nahezu gleicher Zahl auf und erscheinen ungefähr acht Wochen vor dem Spanner. Da jedoch gleichwohl während der ganzen Fraßperiode des Spanners die Schlupfwespe im Imagozustande gefunden wird, niemals Spannerpuppen angestochen werden, obwohl sie in noch genügender gesunder Zahl den zeitig im Frühjahr auskommenden Ichneumoniden zur Verfügung stehen, ihre Weibchen überdies sehr oft schon gleich nach dem Ausschlüpfen zur Eiablage fähig sind, so ist es wahrscheinlich, daß die später — zur Zeit der Infektion der Spannerraupen — schwärmende Tiere eine zweite oder gar dritte Generation darstellen, die sich in einem anderen Wirt entwickelt hat — I. nigritarius ist polyphag —. Wenn dieser andere Wirt auf einer anderen Nährpflanze als der Kiefernspanner, z. B. auf Laubholz, lebt, so würde in gemischten Beständen die Vermehrung des Parasiten größer sein als in reinen Kiefernbeständen.

Heteropelma calcator dagegen kommt erst nach dem Spannerfalter aus, findet also gleich genügend Spannerraupen zur Eiablage vor; eine zweite Generation wird also nicht vorhanden sein.

Von großer Bedeutung für die biologische Bekämpfung des Kiefernspanners war die Beobachtung, daß in den Beständen, in denen ein hoher Prozentsatz der Kiefernspannerpuppen parasitiert war, der an Heidekraut, Ginster, Birke, Beifuß usw. fressende Heidekrautspanner, Hematurga atomaria L. sehr stark geschwärmt hatte. Dieser Spanner hat zwei Generationen, von denen die erste im April und Mai, die zweite von Juli bis September fliegt. Da nun nach dem Ergebnis von Züchtungsversuchen der Heidekrautspanner fünf Parasiten mit dem Kiefernspanner gemein hat, darunter auch Ichneumon nigritarius, so würde dessen im Frühjahr aus den Kiefernspannerpuppen ausschlüpfende Generation gerade zurechtkommen, um die Raupen der zweiten Generation des Heidekrautspanners anstechen zu können. Die im Sommer aus den infizierten Atomaria-Puppen ausschlüpfende Parasitengeneration käme dann wieder gerade zurecht, um die inzwischen fressenden Raupen des Kiefernspanners anstechen zu können, in dessen Puppe dann die Nigritarius-Larven überwintern.

Demnach scheint der Heidekrautspanner als ein wichtiger Wirt der zweiten Generation des Ichneumon nigritarius betrachtet werden zu können. „Durch die Schonung des forstlich indifferenten, ja sogar eher nützlichen Heidekrautspanners könnte demnach ein Parasitenreservewirt geschaffen werden, der im Falle einer drohenden Kiefernspannerkalamität vorzügliche Dienste leisten könnte." Zur biologischen Bekämpfung des Kiefernspanners müßte für die Schonung und Vermehrung des Heidekrautspanners durch Kultivierung der Futterpflanzen desselben gesorgt werden.

Auch von den Tachinen, deren Larven in der Spannerpuppe überwintern, um sich im Frühjahr herauszubohren und im Boden zu verpuppen, unter denen Carcelia rutila B. B. und Lydella nigripes Fall. die wichtigsten sind, kommt letzterer auch als Parasit des Heidekrautspanners in Betracht. Überhaupt zeichnet sich diese Art durch große Polyphagie aus, sind doch von ihr bereits 39 Wirte bekannt. Dieser Polyphagie schreibt daher Erdmann die größte Bedeutung für die Vermehrung der Parasiten und vor allem für die Erhaltung eines eisernen Bestandes derselben im Revier zu. Zur Hebung des Parasitenbestandes abzielende Maßnahmen teilt dieser Forscher in drei Gruppen: 1. künstliche Parasitenzucht, wie solche in Deutschland von A. Hase mit dem wichtigen Eiparasiten Trichogramma evanescens Westm. mit Erfolg begonnen ist; 2. Vermeidung von Bekämpfungsmethoden, die dem Parasiten von Nachteil sind, wie das Zusammenrechen der Streu in Haufen, wodurch naturgemäß auch die in den Puppen ruhenden Parasiten vernichtet werden; 3. Kulturmaßnahmen zur Begünstigung der Parasiten. Da die Parasiten des Kiefernspanners fast ausnahmslos polyphag sind, so läßt sich dieses Ziel

Hosted by Google

am besten erreichen durch Gründung und Erhaltung von Mischbeständen, reicher Bodenflora und artenreichen Unterholzes, durch Erhaltung eines üppigen Pflanzenwuchses an Wald- und Wegerändern, durch Anlage von lebenden Zäunen um Pflanzgärten und Kulturen, durch Schaffung von Waldwiesen und Verhinderung der Streuentnahme. Herrmann.

Pilzzucht als forstliche Nebennutzung. Von Prof. Dr. Busse, Tharandt. — Tharandter Forstl. Jahrbuch 1927, Band 78, Heft 2.

In Verfolg seiner Versuche mit dem Austernpilz (Agaricus ostreatus), über die Verfasser bereits 1920 berichtet hat, wurden 1924 an 25 Buchen- und an 5 Heinbuchenstöcken erneut Impfungen vorgenommen. Bis zum 4. Dezember 1926 trugen 5 Buchenstöcke und 1 Hainbuchenstock eine größere Anzahl von Fruchtkörpern. Die Pilze wurden geerntet und brachten 2600 g.

Neben dem Austernpilz kam noch der Buchenstockschwamm (Phaliota mutabilis) zur Verwendung, und zwar geschah die Impfung am 2. Juni 1924 an fünf Stöcken. Am 4. Dezember 1926 konnten an zwei Stöcken 2330 g Stockschwämmchen geerntet werden. Nach Michael gehört der Austernpilz zu den „sehr guten Speisepilzen", und sollte seine Anzucht schon deswegen reizen, weil er als letzter im Jahr erscheint. Die Impfmethode ist folgende: Die von der Nährgelatine auf sterilisiertes Stroh übertragene keimende Spore entwickelt auf diesem Zwischensubstrat ein kräftiges Myzel, das, in Glasröhren verschlossen, als sog. Pilzkartuschen von dem mykologischen Institut in Hann.-Münden bezogen werden kann. Eine Kartusche reicht — je nach der Stärke des Stockes — für zwei bis drei Impfungen. Das Pilzstroh wird an einem stillen Tage auf der Stockoberfläche ausgebreitet und mit Sägemehl oder den Hauspänen überstreut und mit umgekehrter Grasplagge bedeckt, auch mit einem Stein beschwert. Wenn sich die ersten Fruchtkörper zeigen, wird die Bedeckung entfernt. Der Ertrag der Pilzernte hängt von der Stärke der geimpften Stöcke ab und wird dadurch gesichert, daß die Impfung sogleich nach der Fällung der Stämme erfolgt, da sich sonst andere fäulniserregende Pilze inzwischen ansiedeln und die Entwickelung des Zuchtpilzes verhindern.

Die Kosten sind gering: eine Kartusche kostet 25 Rpf., sie reicht für zwei bis drei Stöcke. Die Impfung erfordert je Stock etwa drei Minuten Zeit. Durch einen Wert des Pilzertrages von nur 15 bis 20 Pfennig ist der Aufwand daher bereits gedeckt. Prof. Busse empfiehlt flächenweise Verpachtung der Buchenschläge zur Ausnutzung dieser Waldnebennutzung. Herrmann.

„Hütte", Des Ingenieurs Taschenbuch. Herausgegeben vom Akademischen Verein Hütte E. V. in Berlin, 25. Aufl. IV. Band, Berlin 1927, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.

Der vorliegende IV. Band des Taschenbuches hat die Aufgabe, die industrielle Technik (mechanische Technologie) entsprechend den Bedürfnissen des Maschineningnieurs darzustellen. Abgesehen von verkehrstechnischen Abschnitten (Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Automobilbau und Flugzeugbau), die aus Raumgründen von Band III hierher übernommen worden sind, behandelt Band IV die Technik der Urproduktion: Bergbau, Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie die wichtigsten Zweige der verarbeitenden Industrien im Lebensmittelgewerbe, Häute- und Ledertechnik usw., sowie endlich einige für Deutschland besonders wichtige Sonderzweige, wie Kinotechnik und Radiotechnik.

Land- und Forstwirtschaft sind schwer in den Rahmen der Maschinentechnik einzupassen. Bei der ersteren beschränkt sich die Darstellung deshalb auf Kulturtechnik (Entwässerung, Wiesen- und Weidenmelioration, Rieselfelder, Beregnungsanlagen), ferner auf Besprechung der landwirtschaftlichen Maschinen und auf die Bautechnik.

Noch ungleich schwieriger liegen die Verhältnisse bei der Forstwirtschaft, bei welcher die Maschinen vorläufig noch eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Während bei der Landwirtschaft von einer Darstellung der Betriebstechnik ganz abgesehen worden ist, beginnt der von Forstmeister Kottmeier bearbeitete Abschnitt Forstwirtschaftstechnik mit einer Aufzählung der Betriebsarten des Waldbaues (Hochwald, Niederwald, Mittelwald) und geht dann zur Bestandesgründung, Bestandeserziehung und Waldbenutzung über. Der Natur der Sache gemäß können Maschinen nur bei der Bodenbearbeitung und in noch beschränkterem Maße beim Fällungsbetrieb verwendet werden.

Die Besprechung der Betriebsarten und Forstschäden gehört überhaupt nicht in ein Taschenbuch der Maschinentechnik, und die Schilderung der Maschinen zur Bodenbearbeitung und Fällung ist so dürftig, daß kein Maschineningenieur hieraus irgend welchen Nutzen für sein Fach ziehen kann.

Der Verfasser war in einer üblen Lage, da er auf sehr beschränktem Raum eine Übersicht über ein dem Maschineningenieur fast vollständig fremdes Gebiet liefern sollte. Am besten hätte man sich nach Analogie der Landwirtschaft auf eine etwas eingehendere Besprechung der Maschinen zur Bodenbearbeitung und zum Fällungsbetrieb beschränkt. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Schluß der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung am 7. April 1927.

In der 274. Sitzung des Preußischen Landtages am Donnerstag, dem 7. April, erfolgten die Abstimmungen zum Haushalt der Forstverwaltung. Da die endgültige Entscheidung



über die zahlreichen Anträge erst in der dritten Beratung fallen wird, erübrigt sich eine eingehende Berichterstattung über die Abstimmungsergebnisse der zweiten Beratung. Sobald uns der amtliche Bericht über die dritte Lesung vorliegt, werden wir auch die Anträge im Wortlaut zum Abdruck bringen.

Der Hauptausschuß des Preußischen Landtags beriet am 3. Mai den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung. Der Berichterstatter sprach die Ansicht aus, daß der preußische Etat eine fortschreitende Gesundung aufweise. Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff führte hierzu u. a. aus: Der aus den Überschüssen des Jahres 1924 gebildete Betriebsfonds von 200 Millionen Reichsmark habe sich um den Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1925 mit 131 Millionen Reichsmark gemindert, so daß bei Beginn des Rechnungsjahres 1926 er nur in Höhe von 69 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestanden habe. Aber auch das Jahr 1926 habe einen Fehlbetrag von rund 64 Millionen gehabt. Der Rest des Betriebsfonds habe daher zur Deckung dieses Defizits verwendet werden müssen. Irgendwelche Bedenken gegen diese Verwendung des Betriebsfonds könnten nicht erhoben werden, da ein derartiges Verfahren, die Fehlbeträge eines Rechnungsjahres aus den Überschüssen früherer Jahre zu decken, auch mit den Grundsätzen kaufmännischer Wirtschaft nicht im Widerspruch stehe. Der Betriebsfonds werde daher im laufenden Jahre aus der Ausgabe von Schatzwechseln gewonnen werden müssen. Diese Möglichkeit sei durchaus gegeben, jedoch müsse dann aber für 1927, nachdem diese Überschüsse des Rechnungsjahres 1924 aufgebraucht seien, unbedingt das Gleichgewicht hergestellt werden, und es dürfe kein Posten für einen Fehlbetrag in den Etat für 1927 eingestellt werden. Hinsichtlich der nachträglichen Veränderung des Etats 1927 sei folgendes zu bemerken: Die Mehreinnahmen bei der allgemeinen Finanzverwaltung würden auf rund 56,5 Millionen Reichsmark zu schätzen sein. In diesen Mehreinnahmen seien durchlaufende Posten von 31,6 Millionen enthalten, so Überweisungen an die Gemeinden. Es verbleibe mithin ein Mehr von 24,8 Millionen Reichsmark. Hinzu kämen Mehreinnahmen bei den Betriebsverwaltungen, und zwar bei den Forsten infolge Erhöhung der Holzpreise 10 Millionen Reichsmark und der Bergverwaltung 2 Millionen, mithin insgesamt 12 Millionen Reichsmark, daher erhöhten sich die Gesamtmehreinnahmen auf 36,8 Millionen Reichsmark. Dem stehe gegenüber: Mindereinnahmen bei der Justizverwaltung im Betrage von 20 Millionen infolge Herabsetzung der Gerichtskosten. Das Mehr an Einnahmen betrage also insgesamt 16,8 Millionen. Die Mehrausgaben bei der Finanzverwaltung beliefen sich auf 20,4 Millionen, vor allem infolge der Erhöhung des Wohnungsgeldes. Die Mehrausgaben bei den übrigen Verwaltungen betrügen nach den Beschlüssen des Hauptausschusses 32,1 Millionen, die Gesamtsteigerung der Ausgaben also 52,6 Millionen Reichsmark. Von diesem Betrage könnten 16,8 Millionen Mark durch die Mehreinnahmen gedeckt werden, der Rest müsse durch Abstriche Deckung finden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Beihilfen für Jagdhundehaltung.

Bericht vom 9. März 1927 — III Bb I 737.
M. f. L., D. u. F. v. 28. April 1927 — III 6118.

Nach dem Berichte der Regierung habe ich den Eindruck, daß der Kreis der Beamten, die mit einer Beihilfe zu den Futterkosten für Jagdhunde bedacht werden sollen, zu weit gezogen ist. Ich weise darauf hin, daß die in meinem Erlaß vom 1. August 1926 — III 12359 — genannten Sätze Höchstsätze sind, die als solche nur für wirklich sehr gute Hunde in Frage kommen. Die Anträge sind daher nochmals sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe wirklich überall gegeben sind. Sollten dann die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, so wird erneut zu berichten sein.

Über die für die Gewährung der Beihilfen maßgebenden Voraussetzungen lassen sich bestimmte Weisungen von hier nicht geben. Die Entscheidung wird vielmehr von Fall zu Fall getroffen werden müssen, wobei in der Regel das auf Kenntnis der örtlichen Verhältnisse beruhende pflichtmäßige Ermessen der Herren Forstinspektionsbeamten ausschlaggebend bleiben wird. Wenn ein Hund, wie in dem Bericht der Regierung ausgeführt ist, ein paar Enten oder einige auf der Suche oder auf dem Anstande krank geschossene Hasen apportiert hat, so sind das keine Leistungen, die für den staatlichen Jagdbetrieb wesentliches bedeuten. Wertvolle Dienste leistet dagegen ein Hund, der von seinem Besitzer stets auf den Treibjagden mitgeführt wird, sich dort als Verlorenapporteur bewährt und das krankgeschossene Wild zur Strecke bringen hilft, welches andernfalls verlorengegangen wäre.

In ausgesprochenen Hochwildrevieren ist das Vorhandensein eines gut abgeführten Schweißhundes oder eines auf Schweiß sicher arbeitenden Gebrauchshundes fast stets von wesentlicher Bedeutung für den Jagdbetrieb. Hier kann die Gewährung einer Beihilfe auch in Frage kommen, wenn der Hund im abgelaufenen Jahre infolge des — stets anzustrebenden — guten und sicheren Schießens der Erlegungsberechtigten keine Gelegenheit gehabt hat, Wild zu suchen, das andernfalls verlorengegangen wäre. Zu beachten bleibt aber immer, daß Beihilfen nur für fertige Hunde gewährt werden sollen, die während eines Jagdjahres gehalten worden sind und für den Jagdbetrieb zur Verfügung standen.

Es werden diejenigen Beamten zu berücksichtigen sein, die sich der Pflege und Führung ihres Jagdhundes mit Liebe und besonderem Eifer hingeben und die Mühe nicht scheuen, ihren Hund bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu arbeiten, z. B. zu seiner Übung auch dann, wenn das Stück Wild einen guten Schuß hatte und bereits gefunden war. Dagegen wird den Beamten, die aus Liebhaberei neben dem Jagdhunde noch Hunde anderer Rassen halten, eine Beihilfe für die Futterkosten des Jagdhundes in der Regel nicht gewährt werden können.

Hosted by Google

Landwirtschaftliche Fortbildung der Preußischen Forstbetriebsbeamten.

M. f. L., D. u. F. v. 28. April 1927 — III 5335 I.

Wie den Landwirtschaftskammern bekannt sein wird, bedingt für die meisten Preußischen Staatsförster die einsame Lage ihrer Dienststellen die Notwendigkeit, in mehr oder weniger großem Ausmaß Landwirtschaft zu betreiben. Die heutigen, für den Landwirt besonders schwierigen Zeiten haben aber erkennen lassen, daß ein großer Teil der Förster in mangelnder Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Viehzucht sich zu einer Wirtschaftsführung hat verleiten lassen, die oft zu Mißerfolgen und vielfach zu recht erheblichen finanziellen Verlusten geführt hat.

Ich halte es daher für erforderlich, den preußischen Staatsförstern durch Lehrgänge Gelegenheit zu geben, sich landwirtschaftlich fortzubilden. Derartige Lehrgänge wären, zunächst einer in jedem Regierungsbezirk, durch geeignete Direktoren landwirtschaftlicher Schulen oder andere landwirtschaftliche Lehrer abzuhalten, die ich auszuwählen und im Benehmen mit dem Oberforstmeister der zuständigen Regierung mit entsprechender Anweisung zu versehen bitte.

Der landwirtschaftliche Betrieb der Förster in den westlichen Provinzen ist in der Regel ein verhältnismäßig kleiner, sehr selten größer als etwa 20 bis 25 Morgen. In den östlichen Provinzen dagegen erreichen die Försterwirtschaften vielfach einen Umfang von 80 bis 100 Morgen.

Bei den von den Herren Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen abzuhaltenden zwei- bis höchstens dreitägigen Fortbildungskursen kommt es nicht etwa darauf an, den Beamten größere Musterwirtschaften zu zeigen, zu deren Einrichtung und Betrieb erhebliche Kapitalien erforderlich sind, sondern ich lege besonderen Wert darauf, daß den Beamten gezeigt wird, wie sie eine Försterwirtschaft im Rahmen der oben genannten Flächen unter Aufwendung von möglichst geringem Anlagekapital übernehmen, einrichten und rentabel fortführen können (Heranziehung des Viehstandes aus kleinen Anfängen, Mäßigung bei Ankauf teurer landwirtschaftlicher Maschinen u. a. m.).

Eine besondere Vergütung für den Leiter des Lehrganges kommt in Hinblick auf die für die Besoldung der Landwirtschaftslehrer gewährten Staatszuschüsse nicht in Frage. Dagegen werden ihm die gesetzlichen Reisekosten und sämtliche ersetzbaren Auslagen zugestanden. Die Forderungsnachweise sind von ihm durch die Landwirtschaftskammer der Regierung vorzulegen.

*

Wegen der Einzelheiten der in den verschiedenen Regierungsbezirken abzuhaltenden Lehrgänge werden demnächst die Oberforstmeister der Regierungen mit der Landwirtschaftskammer ins Benehmen treten.

Abschrift übersende ich zur weiteren Veranlassung. Es wird erforderlich sein, daß sich der Oberforstmeister oder ein von ihm beauftragter Regierungs- und Forstrat mit dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule, welcher den Lehrgang abhalten soll, vorher sorgfältig ins Einvernehmen setzt, damit die Hauptrichtlinie für den Lehrgang, nämlich die Unterweisung über die Einrichtung und Führung einer Förster-Landwirtschaft ohne Aufwendung großer Kapitalien usw. unbedingt gewahrt bleibt. — Ort und Zeit des Lehrganges bestimmt die Regierung im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer und dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule. Zu dem Lehrgang sind etwa 30 bis 40 Forstbetriebsbeamte — auch Anwärter — zuzuziehen. Es sind in erster Linie solche Beamte auszuwählen, welche geeignet und befähigt sind, über das Gehörte und Gesehene im kleinen Kreise ihrer Berufsgenossen mit befruchtendem Erfolg Vorträge zu halten. Sie sind dann später zu solchen Vorträgen dienstlich zu verpflichten, damit die Lehrgänge für eine möglichst große Zahl von Forstbeamten nutzbar gemacht werden.

Die jüngeren Teilnehmer an den Lehrgängen vom Hilfsförster abwärts haben über das Gehörte und Gesehene Ausarbeitungen der Regierung einzureichen. Besonders gute Arbeiten sind in den Oberförstereien bei den Beamten in Umlauf zu setzen oder zum Abdruck in der forstlichen Presse freizugeben.

Die an den Lehrgängen teilnehmenden Forstbetriebsbeamten erhalten die gesetzlichen Reisekosten, welche aus Fonds Kapitel 2 Titel 24 der Regierung anzuweisen sind. Besondere Mittel können zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden. In den größeren Bezirken besonders des Ostens können gegebenenfalls auch zwei Lehrgänge abgehalten werden, wenn die der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Die dem Vortragenden zu zahlenden Reisekosten usw. sind bei Kapitel 2 Titel 29 zu verrechnen.

Für die Durchführung der Lehrgänge finden im übrigen die Bestimmungen meines Erlasses vom 9. Juni 1926 — III 3898 — sinngemäß Anwendung, insbesondere auch hinsichtlich der dringend erwünschten Teilnahme von Forstverwaltungsbeamten. Die Innehaltung der in diesem Erlaß vorgesehenen Reihenfolge der Lehrgänge ist jedoch nicht erforderlich, da diese landwirtschaftlichen Lehrgänge jede Regierung mit den vortragenden Landwirtschaftslehrern unabhängig und selbständig festsetzen kann.

Einem Bericht der Regierung über den Lehrgang und die dabei gemachten Erfahrungen sehe ich zum Herbst d. J. entgegen. Dem Bericht ist die Ausarbeitung eines der jüngeren Beamten beizufügen.

Steiger.

Beziehen von Wohnungen der Baugenossenschaften durch Wohnungsbeihilfenempfänger.

RdErl. d. Fin.-Min., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. d. übr. St.-M., vom 13. April 1927 — I. C. 2. 2960 b.

Nach Ziffer 1 Absatz c der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. März 1925 (PrBesBl. Seite 47) kann Wohnungsbeihilfe nur gewährt werden, wenn der Beamte an dem neuen dienstlichen Wohnsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe infolge der Wohnungsnot eine eigene Wohnung nicht finden kann. Der Beamte ist daher gehalten, nötigenfalls auch die Mitgliedschaft solcher Baugenossenschaften zu erwerben, die mit Staatszuschüssen Siedlungswohnungen herstellen. Kommt der Beamte für eine Siedlungswohnung nur darum nicht in Betracht, weil er die Mit-

Hosted by Google

gliedschaft der Baugenossenschaft nicht erwerben will, so entfällt damit eine Voraussetzung für die Gewährung von Wohnungsbeihilfen; außerdem hat der Beamte gegen die ihm nach Ziffer 40 Ab. 1 a. a. O. auferlegte Pflicht verstoßen, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. In diesen Fällen ist gemäß Ziffer 40 Absatz 2 und 3 a. a. O. die Zahlung der Wohnungsbeihilfe einzustellen. Es kommt jedoch der Beitritt nur zu den Baugenossenschaften in Frage, deren finanzielle Bedingungen dem Leistungsvermögen des Beamten entsprechen, das heißt Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, nicht dagegen Baugenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht.

Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger.

RdErl. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. vom 23. April 1927. — F.-M. I. D. 1. 3098 b, M. d. J. P. d. 286 II.

I. Durch § 29 Ziffer 4 des Gesetzes vom 25. 3. 1926 (GS. S. 105) sind die Bestimmungen des § 29 des Zivilruhegehaltsgesetzes über die Einziehung oder Kürzung und die Wiedergewährung des Ruhegehalts im Falle der Wiederbeschäftigung von Ruhegehaltsempfängern abgeändert worden.

Im Anschluß hieran wird folgendes bestimmt:

An die Stelle unserer gemeinsamen Verfügung vom 10. August 1922 (MBliV. Sp. 796/FMBl. Seite 486) treten mit Wirkung vom 1. April 1927 ab nachstehende Vorschriften.

Ruhegehaltsempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes, die als Hilfskräfte im Beamtenverhältnis voll beschäftigt werden, erhalten die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Laufbahn, aus der sie in den Ruhestand getreten sind. Für die Zeit jedoch, in der das Ruhegehalt der Einziehung oder Kürzung unterliegt (§ 29 ZRG.), erhalten sie die vollen Dienstbezüge eines Stellenanwärters der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es derartige Stellenanwärter gibt oder nicht. Als Anwärterdienstalter gilt das Besoldungsdienstalter in der letzten Dienststelle, das um 5 — bei ehemaligen Militäranwärtern um 4 — Jahre vorgerückt (z. vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 BDEG. vom 17. 12. 20/1. 4. 24 — PrBesBl. 24 S. 149 —) und dann um die Zeit, in der der Hilfsbeamte seit seiner Zurruhesetzung im Staatsdienst nicht beschäftigt war, gekürzt wird.

Die Zahlung der vollen Dienstbezüge tritt hiernach in diesen Fällen vom ersten Tage eines Monats ab ein, wenn die Wiederbeschäftigung mit diesem Tage beginnt, sonst vom ersten Tage des folgenden Monats ab; sie läuft bis zum Ende des Monats, der der Beendigung der Wiederbeschäftigung voraufgegangen ist.

Die Zahlung der Dienstbezüge dieser Hilfsbeamten erfolgt abweichend von Ziffer 176 Abs. 2 Satz 3 PBV. — PrBesBl. 25 S. 269 — monatlich im voraus, sofern sich übersehen läßt, daß die Beschäftigung den Monat über andauern wird.

Beispiel: Ein Regierungsoberinspektor, der mit einem Bes.Dienstalter in Gruppe 9 vom 1. 1. 1912 zum 1. 4. 1924 in den Ruhestand versetzt und seitdem im Staatsdienst nicht beschäftigt worden ist, wird vom 15. 10. 1926 bis 30. 4 1927 als Bürohilfsarbeiter verwendet. Nach § 29 ZRG. wird das Ruhegehalt in der Zeit vom 1. 11. 1926 bis 31. 3. 1927 gekürzt. Für diese Zeit erhält er Anwärterbezüge nach Gruppe 9 auf Grund eines Anwärterdienstalters vom 17. 7. 1909, wenn er aus den Zivilanwärtern hervorgegangen ist, und vom 17. 7. 1910, wenn er früher Militäranwärter war, in beiden Fällen also gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BDEG. die Bezüge der vorletzten Stufe der Bes.Gruppe 9. Dagegen stehen ihm für die Zeit vom 15. bis 31. 10. 1926 sowie für den Monat April 1927 nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe 7 zu, weil die Laufbahn, aus der die Regierungsoberinspektoren hervorgehen, in dieser Gruppe beginnt. Wäre der Ruhestandsbeamte nur vom 15. 10. bis 30. 11. 1926 beschäftigt, so würde das Ruhegehalt überhaupt nicht ruhen und er daher während der ganzen Dauer seiner Beschäftigung nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe 7 erhalten.

An dem Grundsatze, daß Ruhegehaltsempfänger nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses zur Aushilfe herangezogen werden sollen, wird nichts geändert. Im allgemeinen wird für eine Beschäftigung in Stellen, die eine besondere fachliche Vorbildung nicht erfordern, ein solches Bedürfnis nicht bestehen.

II. Die Bezüge der als volle Hilfskräfte im Beamtenverhältnisse wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes sind durch § 8a der Wartegeldverordnung (eingefügt durch § 28 Ziff. 5 des Gesetzes vom 25. 3. 1926) gesetzlich geregelt. Diese Regelung ist durch Abschnitt II Nr. 2 Ziff. 4 und 5 Abs. 7 der AusfVorschr. vom 2. 6. 1926 — PrBesBl. S. 68 — auf die Wartegeldempfänger des Reiches und einige andere Gruppen von Wartegeldempfängern ausgedehnt worden.

Untersagung von Amtsverrichtungen bei Kündigungsbeamten.

RdErl. d. M. d. J. v. 23. April 1927 II B II 57 Nr. 48.

Nachstehender an den Polizeipräsidenten in Berlin gerichteter Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der übrigen staatlichen Polizeibehörden gebracht:

I. Es ist unzweifelhaft, daß einem auf Kündigung angestellten Beamten, der letzten Endes im Wege der Kündigung entlassen wird (also z. B. gemäß § 83 Disz.-Ges. vom 21. Juli 1852, GS. S. 465, oder §§ 11, 19 SchBG. vom 16. August 1922, GS. S. 251), das volle Gehalt bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist zusteht, auch wenn er vorher vom Amte enthoben war. Denn nach § 83 Disz.-Ges. ist dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren (vgl. auch ABest. 1b zu § 26 SchBG.[1])). Die zuständige Dienststelle wird sich deshalb von vornherein darüber schlüssig zu machen haben, ob sie den Beamten im Wege der Kündigung oder des förmlichen Disziplinarverfahrens zu entlassen beabsichtigt. Im ersteren Falle wird sie — ohne Suspension — das volle Gehalt auszuzahlen, im letzteren Falle — mit Suspension — dessen eine Hälfte einzubehalten haben.

II. Erfolgt jedoch die Suspension nicht nach § 50, sondern nach § 48 Disz.-Ges., also kraft

Hosted by Google

Gesetzes, so ist zu unterscheiden: nach § 48 Ziff. 2 ist die Einbehaltung der Gehaltshälfte unzweifelhaft, da eine Entlassung im Wege der Kündigung aus dem gleichen Grunde nicht in Betracht kommt; dieser Fall dürfte überdies in der Praxis kaum vorkommen. Nach § 48 Ziff. 1 wäre die Rechtslage einfach, wenn es sich nur darum handelte, daß das Verfahren mit einem rechtskräftigen Strafurteil endete, das auf Amtsverlust lautet. Dann war die Entziehung der einen Gehaltshälfte nicht nur von vornherein geboten, sondern auch endgültig, wenn die Rechtskraft des gerichtlichen Urteils vor Beendigung des Kündigungsverfahrens eingetreten ist. Es liegen jedoch Schwierigkeiten insofern vor, als (im ersten Anwendungsfalle der Ziff. 1) die Verhaftung aufgehoben werden oder (in dem anderen Falle der Ziff. 1) ein Urteil zweiter Instanz auf Strafe ohne Amtsverlust oder auf Freisprechung ergehen kann. In diesen beiden Fällen wird noch immer eine Entlassung der Beamten durch Kündigung aus dem gleichen Grunde möglich sein und wegen seiner Einfachheit und schnelleren Wirkung zweckmäßiger erscheinen als ein förmliches Disziplinarverfahren. Dann wäre die etwa einbehaltene Hälfte des Gehalts nachzuzahlen, was nicht in allen Fällen bedenkenfrei ist. Ich empfehle daher, in Zukunft folgendermaßen zu verfahren:

Tritt die Suspension eines Beamten, der auf Kündigung angestellt ist, nach § 48 Ziff. 1 kraft Gesetzes ein, so ist stets die Hälfte des Gehalts einzubehalten. Nach Einstellung oder rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist, wenn nicht ein Urteil auf Amtsverlust ergangen und die Einbehaltung der Gehaltshälfte dadurch endgültig geworden ist, sofort eine Entscheidung zu treffen, ob der Beamte im Amte belassen oder im Wege der Kündigung oder im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens entlassen werden soll. Für die Entscheidung über die letzte Alternative wird maßgebend sein, ob dem Staate durch die Kündigung unter Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte oder durch die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte geringere Kosten entstehen. War die Suspension nur kurz, wird das Kündigungsverfahren, bei sehr langer Suspension dagegen das Disziplinarverfahren geringere Kosten verursachen. Denn das förmliche Verfahren wird, weil im voraufgegangenen Strafverfahren der Tatbestand bereits geklärt ist, schnell durchgeführt werden können, und es wird deshalb unter Umständen für den Staat vorteilhafter sein, noch kurze Zeit die Gehaltshälfte weiter zu zahlen, als wenn einem gemäß § 83 Disz.-Ges. oder den bezüglichen Bestimmungen des SchBG. gekündigten Beamten die lange Zeit einbehaltene Gehaltshälfte nachgezahlt werden muß. —

Allerdings ist hierbei Voraussetzung, daß ein Tatbestand vorliegt, der zum Erkenntnis der Dienstentlassung führt. Zwar braucht auch bei einem auf Strafversetzung lautenden Disziplinarurteil die einbehaltene Gehaltshälfte nicht nachgezahlt zu werden, da der § 52 Abs. 1 den weiteren Begriff der „Entfernung aus dem Amte" gibt, der auch die Strafversetzung umfaßt. Aber die oben angestellte Erwägung kann sich nur auf Fälle beziehen, wo die Entfernung eines Kündigungsbeamten aus dem Staatsdienste angestrebt werden muß.

Immerhin zeigen die Schwierigkeiten der Anwendung der §§ 83, 51 Disz.-Ges. in der Praxis, daß im einzelnen Falle wird geprüft werden müssen, ob von der Kündigung nach § 83 unter Fortzahlung der Gebührnisse bis zur Entlassung nicht vor Abschluß eines langwierigen Strafverfahrens Gebrauch zu machen ist; letzteres um so mehr, als sonst diejenigen Schutzpolizeibeamten, die wegen eines nicht strafrechtlichen Tatbestandes gemäß § 11 SchBG. — also in der Regel wegen geringerer dienstlicher Anlässe — entlassen werden, in bezug auf ihre gehaltliche Abfindung wesentlich schlechter behandelt werden als diejenigen Beamten, die erst nach einem oft Monate hindurch währenden Strafverfahren auf Grund manchmal recht schwerer Vergehen aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Kriegergräberfürsorge.

RdErl. d. M. d. J. vom 27. April 1927 — II A 17 b III.

Aus den vom Reiche für die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege für das Rechnungsjahr 1927 überwiesenen Mitteln stelle ich den Grabpflegebezirken wie in den Vorjahren einen Einheitsbetrag von 3 RM zur Verfügung für jeden Bestatteten, dessen Grab aus Reichsmitteln zu pflegen ist. Die Verrechnung der so ermittelten Beträge, über deren Höhe mir zum Vergleich mit den bisher gemeldeten Zahlen der zuschußbedürftigen Gräber **bis zum 1. Juni 1927** kurz zu berichten ist, hat in der Rechnung der dortigen Regierungshauptkasse (für Berlin Polizeihauptkasse) bei Kap. 97 Tit. 5 der Verwaltung des Innern für 1927 zugangsweise zu erfolgen.

Ich ersuche, für schleunige Unterverteilung Sorge zu tragen und weiter dahin zu wirken, daß die Gräber sorgfältig instand gehalten und durchweg mit einfachen, aber dauerhaften, die Toten ehrenden Gedenkzeichen versehen werden. Soweit hierzu in Einzelfällen aus noch besonders darzulegenden Gründen Sonderbeihilfen erforderlich sein sollten, stelle ich entsprechenden Bericht nach Maßgabe des Schlußsatzes des Runderlasses vom 11. Dezember 1926 — I c 1853 (MBliV. S. 1105) — **bis zum 1. Juli 1927** anheim.

Rettungsmedaille.

RdErl. d. M. d. J. v. 29. April 1927 — P a 811.

Zum Runderlaß vom 22. Februar 1927 — P a 790 (MBliV. S. 219) — bestimme ich hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten, daß bis zum 30. Juni 1927 noch solche länger als drei Jahre zurückliegenden Rettungstaten zur Belohnung mit einer staatlichen Auszeichnung bei mir vorgeschlagen werden dürfen, bei denen entsprechende Anträge dort spätestens bis zum 31. März 1927 vorgelegt worden waren.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung. Vom 14. April 1927. Reichsgesetzblatt Nr. 18 vom 16. April 1927, Teil I Seite 110/112.

Hosted by Google

Bekanntmachung der neuen Fassung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 12. April 1927. Reichsgesetzblatt Nr. 17 vom 16. April 1927, Teil I Seite 103.

Lohnvorschüsse. Sächs. Landesforstdir. vom 23. März 1927, 561 I. Finanzministerialblatt für den Freistaat Sachsen Nr. 7 vom 21. April 1927 Seite 15.

Aenderung des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbehörden (Verwaltungsarbeiter) und Neuregelung der Löhne für die Verwaltungsarbeiter. Finanzministerium und sämtliche Ministerien vom 23. April 1927 — Lo. 5282b. Preuß. BesBlatt Nr. 16 S. 71 bis 78.

Bestimmungen über Organisation und Lehrplan der Höheren Landwirtschaftsschulen. Ministerium für Landwirtschaft usw. vom 1. April 1927 — I 20945. MinBl. für Landwirtschaft Nr. 18 S. 331 bis 398.

Bekanntgabe der Straßensperrungen. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, M. f. H. u. G. u. M. d. J. vom 14. April 1927 — I 5910 usw. MinBl. für Landwirtschaft Nr. 18 S. 399/401.

Kraftfahrzeugführerscheine. RdErl. d. M. f. H. u. G. u. d. M. d. J. vom 23. April 1927 — V 3445 u. II M 35 Nr. 222 IV. Min.Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 18 vom 4. Mai 1927 S. 473/4.

Sehvermögen der Kraftwagenführer. RdErl. d. M. f. H. u. G. u. d. M. d. J. vom 26. April 1927 — V 2866 u. II M 35 Nr. 251 II. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 18 vom 4. Mai 1927 Seite 474/5.

Freistaat Sachsen.

Holzaufbereitung für Rechnung des Forstjahres 1928.

Landesforstdir., 21. April 1927, 931 II.

Mit dem Forstjahr 1928 soll eine neue Holzaufbereitungsanweisung unter Anlehnung an die Sortimentsklassen der preußischen Homa eingeführt werden. Dies bringt eine wesentliche Änderung des Holzschlägerlohntarifs mit sich. Bevor der neue Tarif abgeschlossen ist, dürfen deshalb Hölzer für Rechnung des Forstjahres 1928 nicht aufbereitet werden. Auf § 351 (2) der G.O. wird besonders hingewiesen.

Die strafrechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten.

Landesforstdir., 20. April 1927,9 16a 1.

Den Forstämtern gehen demnächst einige Stücke des vom Landesverbande Sächs. Waldbesitzer herausgegebenen Heftchens: „Die strafrechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten" zu. Von diesen sind je ein Stück zu den Akten des Forstamtes zu nehmen sowie an die wissenschaftlich gebildeten Hilfsbeamten (Oberförster und planm. Forstassessoren), Revierförster, Außenförster und Forstwarte zu verteilen, da es zugleich die strafrechtlichen Befugnisse der Staatsforstbeamten mit berührt.

Die Heftchen sind nicht als persönliches Eigentum der Beamten zu betrachten, sondern verbleiben auf der Stelle und sind bei etwaigem Wechsel des Stelleninhabers mit an den Dienstnachfolger zu übergeben.

Entscheidungen.

Die Rechtsverpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der einmaligen Zuwendungen.

Beschluß des Bezirksausschusses Köslin vom 16. Februar 1927.

(B. A. 5. c. I. 71. 27. 2 u. 3.)

Auf die Anträge 1 bis 10 usw., sämtlich in Köslin-Pers., wird die Stadtgemeinde Köslin-Pers. für verpflichtet erklärt, den Antragstellern die den Staatsbeamten, Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und deren Hinterbliebenen durch Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1926 — Preuß. Besoldungsblatt S. 201 — bzw. durch Gesetz vom 30. Dezember 1926 — GS. S. 366 — gewährte einmalige Zuwendung gleichfalls zu gewähren.

Gründe:

Die Antragsteller haben beantragt, ihnen die durch Runderlaß des Finanzministers vom 11. Dezember 1926 — Preuß. Besoldungsblatt S. 201 bzw. durch Gesetz vom 30. Dezember 1926 — GS. S. 366 — den unmittelbaren Staatsbeamten gewährten einmaligen Zuwendungen gleichfalls zu gewähren, da die städtischen Körperschaften deren Gewährung abgelehnt hätten. Der Magistrat in Köslin hat eine Verpflichtung zur Gewährung der Zuwendungen bestritten.

Dem Antrage der Antragsteller war stattzugeben.

Nach dem Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 sind die Gemeinden verpflichtet, die Bezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Preußischen Beamten-Diensteinkommengesetzes entsprechen. Für die Durchführung dieser Bestimmung ist vom Minister des Innern eine Ausführungsanweisung erlassen worden. Hiernach wird durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben, daß eine Schlechterstellung der Bezüge der Gemeindebeamten gegenüber den Bezügen der entsprechenden Staatsbeamtengruppen auf jeden Fall ausgeschlossen ist und die für die staatlichen Beamten in vergleichbaren Stellen vorgesehenen Mindestsätze unter allen Umständen erreicht werden müssen. Zu diesen Bezügen muß aber auch die den Staatsbeamten als Notmaßnahme gewährte einmalige Zuwendung gerechnet werden. Die Zuwendung sollte dazu dienen, die bei den Staatsbeamten bestehende wirtschaftliche Notlage zu lindern. Als eine an ganze Beamtenkategorien gezahlte Zuwendung stellt sie sich als eine wenn auch nur einmalige Aufbesserung des Gehalts dieser Beamten dar. Sie kennzeichnet sich auch dadurch als ein Teil des Gehalts, als von ihr im Gegensatz zu Notstandsbeihilfen und Unterstützungen Steuern zu entrichten sind. Nach dem Grundsatz des Gesetzes vom 8. Juli 1920 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung, wonach die Bezüge der Staatsbeamten in vergleichbaren Stellen die unterste Grenze der Leistungen darstellen, die die Gemeinden ihren Beamten zu zahlen verpflichtet sind, haben daher Kommunalbeamte und Kommunalbeamte i. R. gleich den Staatsbeamten und Staatsbeamten i. R. einen Rechtsanspruch auf die einmalige Erhöhung des Gehalts bzw. des Ruhegehalts.

Anmerkung. Dieser Beschluß des Bezirksausschusses Köslin, den wir Nr. 18 der Rundschau für

Hosted by Google

Kommunalbeamte vom 30. April 1927 entnehmen, hat selbstverständlich auch praktische Bedeutung für die Gemeindeforstbeamten. Wir machen deshalb ganz ausdrücklich darauf aufmerksam, daß überall dort, wo die Gemeindeforstbeamten die einmalige Zuwendung zu Weihnachten nicht erhalten haben, sie diese fordern können.

Die Schriftleitung.

Die Vollmacht des Privatoberförsters zum Verkauf von Holz.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1927, VI. Zivilsenat, 404/1926.

Die Klägerin, eine Holzhändelsfirma, hat von dem Oberförster einer Rittergutsbesitzerin den Jahreseinschlag zu bestimmten Festmeterpreisen gekauft, und der Vertragsabschluß ist schriftlich von dem Oberförster bestätigt worden. Die Dienstherrin hat im Laufe der Abwicklung des Vertrages dessen Rechtsgültigkeit bestritten mit der Begründung, daß der Oberförster zum Abschluß des Vertrages keine Vollmacht gehabt habe und im übrigen auch der Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 des B.G.B.) nichtig sei.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hatte der Oberförster zum Abschluß des Vertrages keine besondere Vollmacht, und ebenso fehlte hierzu die Genehmigung des Ehemannes der Beklagten, dem die Bewirtschaftung des Besitzes überlassen war. — Auch hat sich der Vorderrichter nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Oberförster eine allgemeine Vollmacht zum Abschluß von Holzverkäufen hatte. Diese auf freier richterlicher Beweiswürdigung beruhenden Feststellungen sind in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Wenn nun der Oberförster eine Ermächtigung nicht hatte, den Vertrag selbständig abzuschließen, und auch hierzu die Genehmigung des Ehemannes fehlte, so hat doch das Berufungsgericht es unterlassen, zu prüfen, ob die klagende Firma aus dem Verhalten des Ehemannes der Beklagten nicht der Überzeugung sein durfte und mußte, daß der Oberförster zum Abschluß von Holzverkäufen bevollmächtigt sei.

In einer Reihe von Entscheidungen hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß für das Bestehen und den Umfang einer Vollmacht das in die äußere Erscheinung tretende Verhalten des Geschäftsinhabers maßgebend sei; denn wenn ein Kaufmann im geschäftlichen Verkehr duldet, daß ein Angestellter für ihn Geschäfte abschließt, muß er nach dem Grundsatze von Treu und Glauben sich als Vollmachtgeber behandeln lassen, wie es die Rechtssicherheit im geschäftlichen Verkehr erfordert. Dem Vertragsgegner kann nicht zugemutet werden, über Vorhandensein und Umfang der Vollmacht eines mit ihm abschließenden Angestellten Ermittelungen anzustellen, solange er nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Geschäftsherrn zu der Annahme berechtigt ist, daß dieser das Verhalten des Angestellten billigt.

Dieser Grundsatz, der bis jetzt nur Kaufleuten gegenüber zur Anwendung gekommen ist, muß aber auch dann gelten, wenn in einem Betriebe, der nicht zu den kaufmännischen gehört, aber in kaufmännischer Art geleitet wird, wie es bei den größeren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Fall ist, der Inhaber oder Leiter des Betriebes durch sein Verhalten nach außen hin den Anschein erweckt, daß sein Angestellter zum selbständigen Abschluß von Verträgen, insbesondere von Verkäufen, die der Betrieb mit sich bringt, ermächtigt sei. Klägerin hat behauptet, daß dem Oberförster die Verwaltung der ausgedehnten Forsten übertragen sei, und daß sie schon acht Monate vor Abschluß des streitigen Vertrages einen größeren Holzkauf mit ihm abgeschlossen hat, ohne daß der Ehemann sich mit diesem beschäftigt habe. Auch die Abfuhr dieses Holzes hat mit dessen Kenntnis stattgefunden, ohne daß er dagegen eingeschritten ist, und schließlich hat der Ehemann den Geschäftsführer der Klägerin gelegentlich zur Regelung der Anbahnung einer dauernden Geschäftsverbindung an den Oberförster verwiesen, der sich übrigens auch im geschäftlichen Verkehr der Briefbogen bedient hat, die den Aufdruck „Forstverwaltung R." getragen haben.

Alles das weist darauf hin, daß der Oberförster als Bevollmächtigter nach außen in die Erscheinung getreten ist, und das ist erheblich für die Beantwortung der Frage, ob die Klägerin der Überzeugung sein durfte, daß der Oberförster bevollmächtigt sei, einen Holzverkauf abzuschließen, wie der es ist, um den es sich im vorliegenden Falle handelt. Keineswegs brauchte die Klägerin deshalb zu einer anderen Ansicht zu gelangen, weil der Oberförster bei dem Verkauf zunächst erklärte, daß er das Geschäft nicht abschließen könne, ohne den Ehemann der Beklagten zu fragen. Diese Äußerung konnte dahin verstanden werden, daß der Oberförster zwar Vollmacht habe, es aber trotzdem vorziehe, die Rücksprache zu nehmen.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils mußte die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bei Uebertretung eines sachlich beschränkten Jagdrechts liegt Jagdvergehen vor.

Urteil des Kammergerichts vom 23. Oktober 1926 2. S. 548/26.

Täter kann nicht bloß eine Person sein, die auf dem Jagdgebiet überhaupt kein Jagdrecht hat, sondern auch derjenige, dem auf diesem Gebiet nur ein sachlich beschränktes Jagdrecht eingeräumt ist. Ob die Jagdausübung eine unberechtigte war, hängt nicht ausschließlich davon ab, ob die Jagdausübung innerhalb des Jagdgebiets stattgefunden hat, für das eine Erlaubnis in irgendeiner Richtung erteilt war, sondern es kommt darauf an, ob die Jagdausübung durch die Erlaubnis nach Zeit, Gegenstand und dergleichen sachlich gedeckt ist. Ist das nicht der Fall, so hat der Jagdausübende kein aus der Person des Jagdberechtigten herleitbares Recht zur Jagdausübung: er ist an dem Orte, an dem er jagt, nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 4 S. 246.)

Gerechtsame zum Befahren eines Weges.

Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Januar 1927.

Ein Förster Sch. hatte einen Weg wiederholt mit Wagen befahren, obschon er vom Landrat verwarnt worden war. Der Förster behauptete, nach einem alten Rezeß berechtigt zu sein, den Weg zu befahren, während der Landwirt Sch. betonte, daß ihm der Weg gehöre und der Förster nicht befugt sei, ihn zu befahren. Das Amtsgericht verurteilte den Förster zu einer Geldstrafe und nahm an, daß der Förster kein Recht habe, den in

Hosted by Google

Rede stehenden Weg zu befahren. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hat auf die Revision des Försters einen Beschluß gefaßt, die Entscheidung auszusetzen und dem Förster aufzugeben, binnen sechs Wochen eine Zivilklage mit dem Antrage zu erheben, daß er berechtigt sei, den in Rede stehenden Weg mit Wagen zu befahren. Erhebt der Förster in sechs Wochen keine Zivilklage, so hat er zu gewärtigen, daß seine Revision verworfen wird. (1. S. 1041. 26.)

Nächtliches Hundegebell.

Entscheidung des Kammergerichts vom 4. März 1927.

Nachbarn eines Rechtsanwalts in M.-Gladbach hatten sich bei der Polizeiverwaltung beklagt, daß ein Hund des Anwalts nachts öfters heule und belle und dadurch die nächtliche Ruhe störe. Nachdem der Rechtsanwalt eine polizeiliche Strafverfügung erhalten hatte, beantragte er ohne Erfolg gerichtliche Entscheidung. Das Amtsgericht verurteilte den Anwalt auf Grund einer Polizeiverordnung vom 10. Juni 1926 zu einer Geldstrafe. Diese Entscheidung focht der Rechtsanwalt durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen die Revision des Angeklagten als unbegründet mit der Maßgabe zurückwies, daß die Verurteilung des Angeklagten aus § 360 (11) des Strafgesetzbuchs zu erfolgen habe. Nach § 360 (11) a. a. O. mache sich strafbar, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm errege. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts, so führte das Kammergericht u. a. aus, sei vorliegend anzunehmen, daß der Angeklagte ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt habe. Der Angeklagte sei befugt gewesen, einen Wachhund im Hause zu halten. Er mußte aber den Hund derart unterbringen, daß die nächtliche Ruhe nicht gestört wurde. Diese Pflicht habe der Angeklagte außer acht gelassen. Der Hund des Angeklagten habe öfters in der Nacht laut und durchdringend gebellt und in empfindlicher Weise die Nachtruhe gestört. Trotz wiederholter Ermahnung habe der Angeklagte nicht für Abhilfe gesorgt; zur Verurteilung reiche bedingter Vorsatz aus. Ein Hundebesitzer dürfe es nicht zulassen, daß sein Hund nachts übermäßig heule und belle. Unter den obwaltenden Umständen hätte der Angeklagte den Hund abschaffen und sich einen ruhigen Wachhund anschaffen müssen, welcher nur bellte, wenn wirklich die Sicherheit des Hauses ernstlich bedroht war. Nach der Feststellung des Amtsgerichts habe der Hund übermäßig gebellt, so daß der Tatbestand des § 360 (11) des Strafgesetzbuchs anzunehmen sei. (1. S. 53. 27.)

Anwendung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte.

Pr. OVG. II. C. 11/25 v. 15. 10. 1926.

Aufsichtsbefugnisse des Ministers des Innern. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach das OVG. Beschwerdeinstanz gegen die dem klagenden Oberbürgermeister vom Minister des Innern ausgesprochene Mißbilligung oder dazu berufen wäre, im Verwaltungsstreitverfahren auf die Klage gegen solchen Tadel zu entscheiden, gibt es für Preußen nicht. Die Anwendbarkeit des § 20 Ziff. 1 ZustGes. würde voraussetzen, daß über den Kläger eine Ordnungsstrafe i. S. des DisziplGes. vom 21. Juli 1852 verhängt ist. Hiervon kann keine Rede sein, weil in der angeführten Verfügung jede Bezugnahme auf das DiszipIGes. fehlt und auch sonst aus Inhalt, Form und Zweck erhellt, daß von dem bekl. Minister im Gegensatz zu disziplinarem Einschreiten nur eine im Aufsichtsrechte fußende Kritik am Verhalten des Kl. geübt werden sollte. Weiter wäre die Klage aus § 20 Ziff. 1 davon abhängig, daß die Maßnahme gegen den Kl. von dem dort ausdrücklich bezeichneten Organe der Staatsgewalt ausginge, was nicht der Fall ist. Damit entfällt die Anwendung des § 20, dessen analoge Ausdehnung ausgeschlossen ist, da sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Entscheidung der ihnen durch das Gesetz besonders zugewiesenen Fälle beschränkt und Zuständigkeitsvorschriften einer analogen Ausdehnung nicht fähig sind. Hiernach war die Klage abzuweisen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 954 der Aufrückungsliste (Seite 36 des Preußischen Förster-Jahrbuches Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann, Neudamm, Preis 8 RM.).

Nicht im Interesse der preußischen Staatsförster eingestellte Politik des „Vereins Preußischer Staatsförster". Schon aus den Verhandlungen, die bei der Versammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" in Berlin stattgefunden haben, mußte man wohl oder übel den Eindruck gewinnen, daß die Schattenseiten der Landwirtschaft der Förster, die für diese heute stellenweise zweifellos eine Verlustwirtschaft ist, von einem Förstervertreter des Ostens so kraß hervorgekehrt wurden, daß selbst die Förster aus dem westlichen Teil unseres Staates den Ausführungen keine volle Anerkennung zollen konnten.

Wenn wir selbst, aus unserer Kenntnis der Dinge, die Sorgen, welche die Landwirtschaft dem Förster bereitet, voll und ganz zu würdigen wissen, uns vor allem vollkommen bekannt ist, welche schwere Bedrängnis gerade die Landwirtschaft in den letzten Jahren über den Staatsförsterstand gebracht hat, so müssen wir doch, und gerade im Interesse des Försterstandes, unserer Auffassung Ausdruck geben, daß diese Politik, wie sie auf dem Förstertag in die Erscheinung getreten ist und anscheinend von Vereins wegen befolgt werden soll, unmöglich gute Früchte tragen kann. Noch viel weniger aber ist eine Veröffentlichung geeignet, den Interessen des Försterstandes zu dienen, die wir in Nummer 14 der Zeitschrift „Deutscher Förster" Seite 231/232 finden, an der wir nicht schweigend vorübergehen können.

An der angegebenen Stelle steht schwarz auf weiß zu lesen:

An den Herrn Minister
für Landwirtschaft,
Domänen u. Forsten, Berlin. Güstebiese Nm., 24. 1. 27.

Dem Herrn Minister überreichen wir, da die Regierung in Schneidemühl eine Weiter-

Hosted by Google

gabe abgelehnt hat, dem Wunsche der Bezirksgruppe folgend, das beiliegende Gesuch.

Aus diesem dürfte deutlich hervorgehen, wie drückend die wirtschaftliche Lage vieler Förster durch das zwangsläufige Betreiben einer Landwirtschaft bei den jetzigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen geworden ist.

Wir vermögen nicht den Standpunkt der Regierung zu Schneidemühl, wie er im beiliegenden Bescheid zum Ausdruck gebracht worden ist, als richtig anzuerkennen, sind vielmehr der Auffassung, daß Sie, Herr Minister, Mittel und Wege finden werden, um den wirtschaftlichen Zusammenbruch der im Gesuch namentlich aufgeführten Förster zu verhindern.

Bei der allgemein herrschenden, schwierigen Lage in der Landwirtschaft ist es nicht befremdend, daß ein Beamter, der lediglich neben seinem Dienst mit zu bezahlenden Leuten eine Landwirtschaft betreiben muß, während doch der kleinste Landwirt wenigstens seine eigene Arbeitskraft und die seiner Familie einsetzen kann, besonders leicht in Verschuldung gerät.

Die noch beiliegenden näheren Ausführungen des Försters B. bringen nach unserer Auffassung den Beweis dafür, daß wirtschaftliche Schulden und Darlehen nicht immer durch Gehaltsabzüge getilgt werden können.

In schwierigen Fällen, wo das Betreiben einer Landwirtschaft dienstliches Bedürfnis ist, müßten ja doch die eigentlichen Kosten der Einrichtung vom Staate getragen werden, bis zur Auflösung dieser Wirtschaft, solange der Nachweis erbracht wird, daß eine Einnahme aus der Wirtschaft nicht erzielt wurde. Erst dann wäre eine Rückforderung gerechtfertigt, andernfalls ist ein Abgleiten der Beamten gar nicht zu vermeiden.

Damit der wirtschaftliche Zusammenbruch der Förster A., B., C. und D. vermieden werden kann, bitten wir Sie, Herr Minister, dem Wunsche nach Übernahme der Bürgschaft durch den Staat gütigst nachkommen zu wollen.

Da die Protestierung der Wechsel ganz nahe bevorsteht, würden wir ganz besonders dankbar sein für eine beschleunigte Behandlung dieser Angelegenheit.

gez.: Grude,
Vertrauensmann beim Herrn Minister.

Abschrift.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin W 9, 24. März 1927.

Zum Schreiben vom 25. Januar 1927.

Dem Antrage, die Bürgschaft für die verschuldeten Förster A., B., C. und D. zu übernehmen, vermag ich nicht zu entsprechen. Ich muß grundsätzlich Bedenken gegen die Übernahme einer solchen Bürgschaft tragen, da ich nicht weiß, wie die genannten Beamten jemals in die Lage kommen sollen, die hohen Schulden abzutragen. Auch mein Unterstützungsfonds ist nicht so groß, daß ich ihnen damit wirklich helfen könnte, ohne andere Beamte zu schädigen. Da aber auch Sie der Ansicht sind, daß die Beamten durch die Landwirtschaft in die verschuldete Lage geraten sind, will ich sie von dem Zwang, Landwirtschaft zu treiben, befreien, indem ich sie nach dem Westen versetze, wo es viele Stellen gibt, die keine Landwirtschaft haben. Wenn sie dann bei der Versetzung ihr landwirtschaftliches Inventar verkaufen, werden sie mit dem Erlös einen großen Teil ihrer Schulden abtragen können, und zur Tilgung des verbleibenden Restes werde ich mit Unterstützungen helfen können. Übrigens scheinen die Beamten nicht ganz schuldlos in die bedrängte Lage gekommen zu sein. Von A. ist es bekannt, daß er auf etwas großem Fuße lebt, und B. hat trotz seiner Verschuldung ein teures Klavier gekauft und damit gegen § 7 der F.D.A. verstoßen.

gez.: Steiger.

An den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster Herrn Förster Grude in Güstebiese Nm.

Wir glauben nicht, daß durch diese vom Herrn Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster herbeigeführte Veröffentlichung den Betroffenen und vor allem dem Försterstande ein guter Dienst erwiesen ist, denn wir vermögen uns nicht zu der Auffassung zu bekennen, daß dieses Mittel das geeignete ist, dem Försterstande zu dienen. Im Gegenteil, das Ansehen des Standes muß darunter leiden, aber das dürfte von allergrößter Bedeutung sein, es besteht die Befürchtung, daß auf diesem Wege das Gegenteil von dem erreicht wird, was man erstrebt. An der Feststellung dieser bedauerlichen Tatsache können wir nicht vorüberkommen. Die Schriftleitung.

Erziehungsbeihilfen. Es sind außer der Besoldungsfrage noch zwei andere, die für die Forstbeamten von sehr wesentlicher Bedeutung sind, das sind der Stellenunkostenersatz und die Erziehungsbeihilfen, die den Beamten zuteil werden müssen, welche an einen dienstlichen Wohnsitz gebunden sind, der es mit sich bringt, daß für die Erziehung der Kinder höhere Aufwendungen zu machen sind. Der Deutsche Beamtenbund hat dieser Frage in neuerer Zeit seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Erziehungsbeihilfen spielen eine ganz besondere Rolle für die Forstbeamten, die zum größten Teil isoliert wohnen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, daß gerade sie den Deutschen Beamtenbund, im Sinne der zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Richtlinien, mit Material versorgen. Diese Richtlinien sollen nachstehend wiedergegeben werden:

„Von der Tatsache ausgehend, daß nicht allen Beamten Gelegenheit geboten ist, ihren Kindern am dienstlichen Wohnsitz eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, muß die Gewährung von Erziehungsbeihilfen gefordert werden. Sie sollen gegebenenfalls nicht nur den Kindern der Landbeamten, sondern allen Beamtenkindern zugute kommen und sind nicht als eine Notmaßnahme anzusehen, sondern müssen eine Dauereinrichtung werden.

Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist zweckmäßig durch eine besondere Verordnung zu regeln.

Als Grundsatz ist herauszustellen, daß die Erziehungsbeihilfen nicht nach Besoldungsgruppen und nicht nach Ortsklassen differenziert werden dürfen, sondern nur nach den tatsächlich notwendigen Mehraufwendungen.

Für die Verordnung sollen folgende Richtlinien gelten:

Hosted by Google

Die Erziehungsbeihilfen sind bestimmt, den notwendigen Mehraufwand für die Ausbildung von Beamtenkindern außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes abzugelten. Sie werden nur gewährt bei unterhaltungsberechtigten Kindern bei Ausbildung für einen Lebensberuf

1. beim Fehlen einer geeigneten Ausbildungsmöglichkeit am dienstlichen Wohnsitz des Beamten, oder

2. beim Vorliegen der Notwendigkeit der Ausbildung außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes aus gesundheitlichen Gründen."

Aus Bayern. Wie die „Bayerische Forst- und Jagdzeitung" berichtet, ist dem Staatshaushalt für 1927 und 1928 auch eine Übersicht über Waldflächen und der Hiebssätze beigegeben. Danach betrug der Flächenbestand an Waldgrundbesitz der Staatsforstverwaltung zu Anfang 1926 insgesamt 933 390 ha. Seit Kriegsende bis Anfang 1926 waren durch langfristige Verpachtung zu landwirtschaftlichen und Siedlungszwecken 14 400 ha verlorengegangen. Die Holzwaldfläche beträgt gegenwärtig 824 933 ha im Hochwaldbetrieb und 12 587 ha im Ausschlagwaldbetrieb, somit im ganzen 837 520 ha. Die Hiebsätze bezifferten sich in der Hauptnutzung im Hochwald auf 2 789 100 fm, im Ausschlagwald auf 19 130 fm, die Zwischennutzung im ganzen auf 711 770 fm, die Gesamtnutzung daher auf 3 520 000 fm.

Für Pflanzenzucht sind 1927 und 1928 je 970 000 RM veranschlagt, gegenüber 1926 ein Mehr von 210 000 RM; für Forstkulturen 5 000 000 RM (mehr 1 200 000 RM); für Abwehr von Forstschädlingen 280 000 RM. Für den Bau einer Drahtseilbahn zur Ausbringung des Windwurfholzes im Forstamt Unkenthal sind 500000 RM vorgesehen. Ferner sind veranschlagt für die Verbesserung forsteigener Alpen- und Hochgebirgsweiden je 10 000 RM, für die Einführung und Verbilligung der Torfstreu je 300 000 RM.

Für Neu- und Erweiterungsbauten sind im Jahre 1927 = 195 000 RM, für 1928 = 190000 RM eingesetzt. Sie umfassen in Niederbayern die Erweiterung des Forstamtsgebäudes in St. Oswald mit 25 000 RM (1927), für die Pfalz den Ankauf eines Anwesens als Amtsgebäude für das Forstamt Glan-Münchweiler mit 50 000 RM (1928), für die Oberpfalz den Neubau eines Forstamtmannsgebäudes in Neumarkt a. R. und eines Forstverwalteranwesens in Splinshart mit 25 000 RM (1927), in Mittelfranken den Neubau eines Dienstgebäudes für den Forstaufseher in Wippenau mit 35 000 RM (1928), in Unterfranken den Neubau des ehemaligen Amtsgerichtsgebäudes für das Forstamt Königsberg mit 40 000 RM (1927). Für den Erwerb nichtstaatlicher Privatgebäude, sowie für den Erwerb von Bauplätzen für spätere Neubauten sind für beide Jahre je 100 000 RM veranschlagt; ferner ist je eine Rücklage von 5 000 000 RM für beide Jahre in den Etat eingesetzt.

Staatskredit für bayerische Beamte. Die Bayerische Beamtenbank teilt mit, daß dank des Entgegenkommens des Bayerischen Finanzministeriums nunmehr Darlehen aus dem Staatskredit statt zu 7½ zu 6 Prozent hinausgegeben werden können.

Tagungen forstlicher Vereine.

Die diesjährige Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins findet während der Zeit vom 23. bis 25. Juni d. J. in Bad Eilsen statt. Die Einzelheiten der Tagung werden noch bekanntgegeben.

Wallmann, Oberforstmeister, 1. Vorsitzender.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städt. Oberförster Ulrich in Lauban, Vorstand der Stadtforst Marklissa, Bezirk Liegnitz, trat in den wohlverdienten Ruhestand. Anläßlich seines Ausscheidens hatte die Stadtverwaltung für den verdienten Beamten eine besondere Ehrung vorgesehen, die in der Pflanzung einer Buche, die den Namen „Ulrich-Buche" führen soll, bestand. Am 1. Mai fand hierzu am Buchberge im Jagen 15 eine schlichte Feier statt, wobei dem Scheidenden herzliche Worte des Dankes gewidmet wurden. Seit 1888 hatte er in vorbildlicher Treue und Pflichterfüllung dem städtischen Forst seine Arbeitskraft gewidmet. Die heute gepflanzte Buche möge Zeugnis geben von der segensreichen 38½jährigen Tätigkeit des Oberförsters Ulrich. Unterhalb der Buche selbst ist ein Stein gesetzt worden mit der Aufschrift: „Ulrich-Buche".

Forstmeister a. D. Karl Mayer, ehem. Vorstand des Forstamts Schongau, Oberbayern, der in Augsburg im Ruhestande lebt, feierte am 28. April seinen 94. Geburtstag. Im September vorigen Jahres konnte er mit seiner Gattin das seltene Fest der diamantenen Hochzeit begehen.

Unglücksfälle.

Ein Förster von einem Rothirsch schwer verletzt. Förster Schmidt von Forsthaus Rietzneuendorf N.-L. war am 15. vor. Mts. beauftragt worden, im Revier Holz zu vermessen. Er durchquerte ahnungslos ein Stangenholz, als er plötzlich einen heftigen Schlag gegen das Gesäß bekam, im nächsten Augenblick in die Höhe gehoben und einige Meter nach vorn geschleudert wurde. Sofort aufspringend, gewahrte er einen Rothirsch (Zehnender), der augenblicklich in Kampfstellung ging. Während er seinen Angriff zum zweiten Male wiederholte, faßte der Beamte ihn an beiden Geweihstangen und drückte den Kopf des Hirsches auf die Erde nieder. So vermochte er das Tier etwa drei Minuten zu halten, bis seine Kräfte allmählich schwanden, so daß er durch einen Seitensprung hinter einem Baum Deckung suchen mußte. Jetzt ergriff er die Geweihstangen, die zu beiden Seiten des Baumes hervorragten, und hielt den Hirsch mit dem Kopf gegen den Baum gedrückt fest. Auch das half nichts, denn infolge des Hin- und Herarbeitens des Hirsches mußte er auch diese Deckung aufgeben und den Hirsch freilassen. Nun trieb ihn der Hirsch bald links, bald rechts um den Baum herum, bis ihn das Geweih erfaßte. Kraft zum Widerstand war nicht mehr vorhanden, jedoch nahm der Hirsch den Förster sofort an, wobei dieser zu Boden geworfen wurde. Nachdem er in dieser Lage wohl fünfzehn kräftige Stöße ausgehalten hatte, verschwand der Hirsch. S. erhob sich dann unter großen Schmerzen, um in das nahe Forsthaus zu gelangen. Er hat sechzehn Wunden davongetragen und befindet sich

Hosted by Google

in ärztlicher Behandlung; Hose, Rock und Mantel waren nur noch Fetzen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Herbst-Studienreise der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Vom 11. bis 20. August 1927 werden besucht: Gräflich Görz'scher Waldbesitz Schlitz (Vogelsberg): Lärche, Kiefer. — Freiherr von Riedesel'scher Waldbesitz Lauterbach (Vogelsberg): Buche u. a. auf Basalt, Naturverjüngung, Durchforstung. — Preußische Staatsoberförsterei Wolfgang bei Hanau: Kiefer, Provenienzfrage, Samendarre. — Bayerisches Staatsforstamt Lohr-Ost-Spessart: Eichenbestände. — Bayerisches Stadtforstamt Lohr-West: Überführungsbestände von Eiche in andere Holzarten. — Murgschifferschaftswald Forbach (Schwarzwald): Tanne, Kiefer, Fichte, Buche: Hoch- und Plenterwald. — Gemeinsame Fahrt 4. Klasse, Kosten etwa 125 RM. Anmeldung bis 1. Juli 1927 und Näheres bei Professor Oelkers, Hann.-Münden. Mögliche Teilnehmerzahl: 30 bis 40.

Der Rektor: Prof. Dr. Jahn.

Forstschule Wittlich. Die „Trierische Landeszeitung" gibt am 8. 4. 1927 ausführlich eine Rede wieder, die der Bürgermeister der Stadt Wittlich am 6. April 1927 in der dortigen Stadtverordnetenversammlung über die beabsichtigte Gründung der Forstschule Wittlich gehalten hat. Danach scheint die Eröffnung dieser Forstschule zum 1. Juli d. J. gesichert. Schulunternehmer ist die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Zuschüsse gewähren der Waldbesitzerverband für die Rheinprovinz, die Landwirtschaftskammer in Kassel und der Kreis Wittlich. Die Stadt Wittlich hat sich verpflichtet, die Schulräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen, die Schüler in dem städtischen Schülerheim aufzunehmen, einen Forstgarten herzugeben, die Jagd nach Ablauf der Pachtzeit dem Schulleiter anzubieten und diesem bevorzugt eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Sie ist ferner bereit, unter gewissen Sicherungen den Fehlbetrag im Schulhaushalt zu decken (vorläufig sind die Einnahmen und Ausgaben auf 32000 RM geschätzt, 30750 RM Einnahmen gesichert). Der Herr Bürgermeister hat auch den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands unter den zuschießenden Stellen genannt. Diese Angabe ist jedoch verfrüht. Hoffentlich erfüllt sich die Erwartung, daß die Schüler zu einem erheblichen Teile im rheinischen Gemeindewalddienst unterkommen. Bei früheren Gelegenheiten wurde als beabsichtigte Schülerzahl die Zahl 30 genannt, von denen die Hälfte Gemeindeanwärter sein sollten. Ob an dieser Zahl festgehalten wird, erfahren wir aus der Rede des Herrn Bürgermeister nicht. Wird Wittlich wirklich gegründet, so hätten wir in Deutschland sechs anzuerkennende Forstschulen für Privat- und Gemeindeanwärter, nämlich Templin, Reichenstein, Neuhaldensleben, Mickhausen, Miltenberg und Wittlich. Die ersten vier genannten Schulen sind bereits durch die Praxis der berufenen Stellen anerkannt, für Miltenberg ist die Anerkennung nach den zwischen dieser Schule und dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands gepflogenen Verhandlungen in allernächster Zeit bestimmt zu erwarten. Kommt nun noch Wittlich hinzu, so muß man aber wirklich sagen: Schluß mit den Forstschulgründungen! Dr. Bertog.

Forstwirtschaftliches.

Die Errichtung von Waldgütern und Schutzforsten aus aufgelösten Fideikommissen in Preußen. Im Jahre 1919 waren in Preußen 1847 Familiengüter in einer Ausdehnung von 2 383 180 ha vorhanden, von denen bis Ende 1925: 378 Güter mit 676 084 ha aufgelöst worden sind. Bei 191 Gütern mit einer Bodenfläche von 532751 ha konnte eine Löschung des Fideikommißvermerkes bisher nicht erfolgen, weil noch Vorbereitungen zur Sicherung des Waldbestandes schweben. 46 % des in Preußen gelegenen Familienbesitzes waren bewaldet und 12 % der preußischen Staatsforsten haben ehemals zu Familiengütern gehört. Bis zum Beginn des Jahres 1926 wurden 151 150 ha in 60 Waldgütern vereinigt und fünf Waldgutsstiftungen mit einer Fläche von 32 348 ha sowie 75 Schutzforsten mit 61 344 ha Waldfläche geschaffen. S.

Die Stellung der Aktiengesellschaft Gebr. Himmelsbach, Freiburg i. B., unter Geschäftsaufsicht. Dieser Vorgang, über den in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" bereits berichtet worden ist, interessiert nicht allein die forst- und holzwirtschaftlichen Organe, sondern auch die politische Presse. Die Firma hat in ihrem Antrage ans Freiburger Amtsgericht die gegen sie betriebene Boykottierung seitens der Schriftleitung des „Holzmarkts" und der Forstverwaltungen Preußens, Bayerns und Hessens als Grund angegeben. Da sich auch andere öffentliche Auftraggeber, wie Reichsbahn und Reichspost, zurückzogen, so war allerdings der Verlust an Kundschaft erheblich. Die Forstverwaltungen haben den Abbruch ihrer Geschäftsbeziehungen zur Firma angeblich nicht nur mit landesverräterischen Handlungen begründet, sondern auch die Beleidigung ihrer Beamten durch Mitglieder der Firma in diesem Zusammenhange geltend gemacht.

Die Firma ihrerseits hat den Vorwurf des Landesverrats und der Profitgier vor Gericht bekämpft. Sie hat gegenüber dem Reich und den beteiligten Ländern Schadensersatzansprüche gestellt, welche sich auf 20 Millionen Reichsmark belaufen sollen. Die Länder haben daraufhin einen Gegenvorschlag gemacht, der nach Angaben der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" darin gipfelt, daß die Gebrüder Himmelsbach auf Schadensersatz verzichten, darüber hinaus aber den Ländern wegen der Coupes supplémentaires noch Entschädigungen zu leisten haben, außerdem die bisher den Ländern entstandenen Prozeßkosten, auch die in zwei Beleidigungsprozessen erwachsenen, tragen sollen. Es ist zweifelhaft, ob es zu einer Einigung kommen wird. Der Abschluß der Firma für 1926 soll einen Verlust von 6,4 Millionen RM nachweisen. Eine Dividende wurde seit 1924 nicht mehr verteilt. Aus der Mologa-Beteiligung soll der Firma ein Verlust von 1,37 Millionen RM entstanden sein.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" schließt ihre Mitteilungen in der Morgennummer vom 26. April mit folgenden Ausführungen:

Hosted by Google

„Was im Falle Himmelsbach vor allem Verwunderung erregen muß, ist, daß man es nicht vermocht hat, ihn früher beizulegen. Ganz abgesehen von unangenehmen politischen Debatten mannigfacher Art, die zu befürchten sind, ist ja die finanzielle Belastung, die dem Fiskus zu erwachsen droht (?), nicht unerheblich. Bevor man freilich über den Gesamtkomplex ein endgültiges Urteil fällt, wird die Gegenäußerung der beteiligten öffentlichen Stellen, die wohl sofort erfolgen wird, abzuwarten sein."

Wie man hört, wollen die Forstabteilungen der Landesregierungen von Preußen, Bayern, Hessen den Ausgang der anhängigen Prozesse abwarten.

Nochmals über Ankauf und Transport von Forstpflanzen. Der in Nr. 15 S. 414 über die Behandlung ankommender Pflanzensendungen erschienene Artikel hat mir eine Zuschrift des Oberföstérs Knoepffler, Groß-Gorschütz, Poln. Oberschlesien, gebracht, die meine dort gerade für die Douglas geforderte Vorsicht anerkennt und bestätigt, diese aber auch auf Fichtenpflanzen erweitert wissen will und hierzu sehr interessante Beispiele aus seiner Verwaltung anführt. Oberförster Knoepffler verwendet jetzt keine Kaufpflanzen mehr, denn nach seinen Erfahrungen kommen die Pflanzen in den Ballenkollis bei der Bahnverpackung fast immer kümmerlich, vielfach stark erhitzt an. In mehreren Fällen stellte er fest, daß sich die Pflanzen bei der Ankunft warm anfühlten und sogar beim Öffnen des Pflanzenballens ein warmer Dunst sich bemerkbar machte. Von 125 000 vierjährig verschulten Fichten, welche wohlverpackt auf die Aufforstungsfläche gelangten, dort sorgfältig eingeschlagen und mit Ästen bedeckt wurden, ist nur ein kleiner Prozentsatz verwendungsfähig geblieben. In diesem Falle ist dem Oberförster von dem die Kultur ausführenden Förster nach 14 Tagen gemeldet worden, daß die gekauften Pflanzen die Nadeln verlieren, und nach weiteren 14 Tagen wanderte der größte Teil der teuer gekauften Pflanzen auf den Scheiterhaufen. Als Erklärung hierfür gibt Knoepffler nach seiner Überzeugung an, daß bei diesen Pflanzen die Wurzeln und die Nadelteile sich in den geschlossenen Packen verbrüht haben, ein Vorgang, der auch beim Heutrocknen vorkommt. Er glaubt auch ein Mißlingen der von mir in Nr. 15 geschilderten Douglaskultur darauf zurückführen zu können, ein Recht, das ich ihm zustehen kann, denn soweit als mir heute noch erinnerlich, sind die Douglas auch als Pflanzenballen verpackt gewesen. Also nochmals Vorsicht bei Bezug von Pflanzen von außerhalb und Transport mit der Bahn! Dubek.

Schält das Rehwild? Auf alle Nachfragen konnte mir noch keine genaue Antwort auf diese Frage erteilt werden, daher möchte ich hier den Erfolg meiner Beobachtungen über diesen, meiner Ansicht nach seltenen Schälschaden bekanntgeben. In meinem Revier der Gräfl. vom Hagen'schen Forst Möckern fand ich im Januar d. J. in einer 5,15 ha großen 1920 durch Saat begründeten gutwüchsigen Kiefern-Schonung Schälstellen, die auffallend tief, etwa 40 bis 80 cm vom Boden entfernt, waren. Da die im hiesigen Revier durch Rotwild verursachten Schälschäden nicht selten sind, aber in bereits älteren Dickungen und weit höher an den Kiefern in Erscheinung treten, kam ich zu der Folgerung, daß hier kein Rotwild in Frage kommt. Meine Vermutung, daß hier nur Rehwild den Schaden verursacht, fand bei Kollegen kaum Glauben, noch weniger Zustimmung. Nachdem ich im Februar durch genauestes Abspüren bei Neuschnee ohne jeglichen Zweifel feststellen konnte, daß ich mit meiner Vermutung doch recht hatte, war mir bei den immer stärker und hauptsächlich am Schonungsrande auftretenden Schälstellen durch tägliche Beobachtung der direkte Erfolg beschieden. Ich konnte einen Sprung Rehe, sieben Stück, auf etwa 20 m als Urheber des starken Schälens feststellen. Anfang März, nachdem ich durch Beunruhigung und Verwittern des Schonungsrandes mit Wildverbißschutzmittel Höchst dem erheblichen Schälschaden entgegengetreten war, ließ die Zunahme der frischen Schälstellen erfreulich nach. Im April setzte das Schälen in solchem Umfange wieder ein, daß ich das weitere Gedeihen der Schonung in Frage stellen möchte. Meine getroffene Gegenmaßregel, die Verwitterung des bis dahin nur in Leidenschaft gezogenen Schonungsrandes, hat bewirkt, daß jetzt der Schaden im Innern der Schonung auftritt. Durch Beobachtungen in anderen gleichaltrigen Schonungen meines Reviers, wo viel stärker Rehwild steht und kein Schälschaden auftritt, komme ich zu dem Schluß, daß es hier nur auf eine örtliche üble Angewohnheit immer derselben Rehe ankommt. Meiner Ansicht nach ist hier nur durch Abschuß zu helfen, doch die Gesetze verbieten dieses, wenn auch schweren Herzens angewendete wirksamste Mittel der Bekämpfung des Schadens. Mein jetziger Versuch, an der betreffenden Schonung verstärkt Salzlecksteine anzubringen, wird hoffentlich einen besseren Erfolg haben, als ich dies bei Rotwildschälschäden beobachtet habe. Vielleicht geben Kollegen über gleichartig beobachteten Schaden durch Rehwild Hals und vor allen Dingen guten Rat, Abhilfe zu schaffen. Förster Ihlenfeld, Möckern.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Verzeichnis der durch den Hauptausschuß für Forstliche Saatgutanerkennung zum Betriebe mit anerkanntem Saatgut zugelassenen Klengen (FS=K) und Baumschulen (FS=F)

93. Forstbaumschule des Landesforstamts Braunschweig Riddagshausen . . . F IV
94. Klenge und Baumschule der Allensteiner Korporation, Kreis Allenstein {K III / F III}

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
gez.: Lach, Oberforstmeister i. R.

Waldbrände.

Zur Frage der Waldbrandbekämpfung behauptet Forstmeister Peters in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 14 S. 387, ich hätte in Nr. 7 der „Deutschen Forst-Zeitung" S. 183 gesagt, daß „bei gefährlichen Bränden nur die Fernbekämpfung durch frontales und seitliches Gegenfeuer Aussicht auf Erfolg hat und deshalb grundsätzlich angewendet werden sollte". Das stimmt weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach. Ich habe wohl auf Grund meiner Erfahrungen geraten, daß man bei

Hosted by Google

gefährlichen Waldbränden grundsätzlich von der direkten Löschmethode zur indirekten durch seitliches und frontales Gegenfeuer übergehen sollte, habe aber mit keinem Wort gesagt, daß nur die Fernbekämpfung durch frontales und seitliches Gegenfeuer Aussicht auf Erfolg hat. Die Gründe für die indirekte Waldbrandbekämpfung liegen vielmehr in ganz anderen praktischen Erfahrungen. Diese Erfahrung geht dahin, daß die Löschmannschaft, die das Feuer direkt bekämpft (durch Ausschlagen, Übersanden usw.), durch Rauch und Hitze sehr schnell ermüdet, so daß die Arbeitskraft bald nachläßt und die Leute schließlich sich vielfach drücken. Aber auch wenn die Leute aushalten und das Feuer mit Einsetzung aller Kraft und unter Gefährdung von Kleidung und Schuhzeug löschen, so sind sie regelmäßig arbeitsunlustig, wenn schließlich das Feuer gelöscht ist. Dann werden die Sicherungsstreifen unvollkommen hergestellt, und es liegt die große Gefahr vor, daß am nächsten Tage in der Zeit der größten Tageshitze das Feuer wieder auflobt, die Sicherungsgräben überspringt — oft an mehreren Stellen gleichzeitig — und dann oft das Vielfache der Fläche des ersten Tages einäschert. Das lehren fast alle größeren Waldbrände. Aber selbst wenn der Brandleiter seine ermüdeten Löschmannschaften so straff im Zügel hat, daß die Sicherungsstreifen ordnungsmäßig angelegt werden, so wirken diese nach **direkter** Bekämpfung angelegten Sicherungsstreifen nur unvollkommen, weil sie nie so angelegt werden können, daß **innerhalb** der Sicherungsstreifen nicht unverbrannter Bodenüberzug verbleibt. Die künstlich ausgeschlagene Feuerlinie weist viele Einbuchtungen und Ausbuchtungen auf, der Sicherungsgraben kann diese Buchten nicht alle mitmachen, die unverbrannten Buchten flammen deshalb sehr leicht wieder auf, und kommt nur ein bißchen Wind dahinter, so werden die Sicherungsstreifen leicht überflogen.

Anders bei der indirekten Kampfweise. Die Löschmannschaft hackt ihre Sicherungsstreifen so weit ab vom Feuer, daß sie durch die Hitze in keiner Weise leidet; sie kann in aller Ruhe arbeiten wie bei der Herstellung eines Kultursaatstreifens, und gefährdet weder Kleidung noch Schuhe. Mit dem Augenblick, wo der Ring der Sicherungsstreifen geschlossen ist und Feuer und Gegenfeuer sich aufgezehrt haben, ist nicht nur das Feuer gelöscht, sondern auch die Arbeit der Sicherungsstreifen beendet. Im Brandgebiet kann sich aus Mangel an Nahrung kein größerer Brand mehr entwickeln; die Brandwache braucht mit dem Handfeuerlöscher in der Hand nur noch darüber zu wachen, daß überfliegende Funken sofort erstickt werden.

Es ist auch nicht richtig, daß das Gegenfeuer die Preisgabe großer Waldstücke nötig macht. Wenn man mit dem seitlichen Eindämmen des Feuers beginnt, kann man den Wundstreifen zunächst wenige Meter von der Brandlinie ab ziehen. Wie weit man von der Brandzeile abbleibt, hängt von der Schnelligkeit des Fortschrittes des Feuers ab. Abgerundet muß die Brandblöße bei der Aufforstung doch werden, und diese Abrundung wird bei der Bekämpfung sofort vorgenommen; weiter ist es nichts. Wenn Herr Forstmeister Peters so eindringlich vor dem Gegenfeuer warnt, so liegt für mich die Vermutung nahe, daß er mit der systematischen indirekten Waldbrandbekämpfung keine Erfahrung hat; ich bin überzeugt, auch er würde sofort für die indirekte Bekämpfung eintreten, wenn er sie einmal erprobte. — Vielleicht besucht Herr Peters einmal eines meiner Waldbrandmanöver. Junack.

Verschiedenes.

Der Allgemeine Jäger- und Schützentag in Hirschberg im Riesengebirge findet, wie wir bereits in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" mitteilten, vom 11. bis 13. Juni statt. Hirschberg feiert in diesen Tagen sein 40jähriges Bestehen als Jägergarnison. Das 1923 geschaffene Ehrenmal für die Gefallenen des Jäger-Bataillons 5 und seiner Kriegsformationen ist völlig verändert auf einem der schönsten Schmuckplätze der Stadt zur Neuaufstellung gelangt und wird feierlich enthüllt. — Sonnabend, den 11. Juni, findet großer Empfangsabend bei schönem Wetter in Form eines Marktfestes, statt, während bei ungünstigem Wetter der Festabend nach dem neu eingerichteten großen Saale des Stadtheaters gelegt wird. Am Sonntag, dem 12. Juni, Feldgottesdienst, Gedächtnisfeier auf dem Heldenfriedhofe, Festzug durch die Stadt, Enthüllung des Jägerdenkmals mit anschließendem Vorbeimarsch der Traditionskompanien und sämtlicher erschienenen ehemaligen Grünröcke und Kameradenvereine; am Nachmittag großes Festkonzert. Montag, den 13. Juni, früh 7 Uhr, Prämienschießen auf zehn Ständen der Schützengilde! Das Protektorat über die ganze Festlichkeit hat Se. Erlaucht, Reichsgraf Friedrich Schaffgotsch-Warmbrunn übernommen. — Die Bürgerschaft selbst stellt in beschränkter Anzahl Quartiere für 1 RM zur Verfügung. Der Festbeitrag beträgt 5 RM, wofür jeder Einsender kostenfrei zugesandt erhält: Festbuch, Festabzeichen, eine Eintrittskarte für Empfangsabend und Festkonzert, ferner eine Schießkarte für drei Schuß einschließlich Munition auf Prämienscheibe. — Die Anmeldungen sind an Kaufmann Adolf Bänsch-Hirschberg im Riesengebirge, Schützenstr. 37, die Einzahlungen für den Festbeitrag an die Genossenschaftsbank zu Hirschberg, Postscheckkonto Nr. 627, Postscheckamt Breslau auf Konto „Jägertagung" zu richten.

Neueinführung einer Medaille des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein hat durch Tiermaler Krohn eine Medaille herstellen lassen, die vom Präsidium des A.D.J.V. verliehen werden soll. Die Verleihung erfolgt auf Antrag als Ehrenpreis für hervorragende Leistungen auf allen mit der Jagd in Verbindung stehenden Gebieten, wie Preisschießen, Jagdhege, Trophäen- und Jagdausstellungen, Hundesuchen, Schliefen usw. Die künstlerisch ausgeführte Medaille wird in drei Klassen, Bronze, Silber und Gold, verliehen. Während die Verleihung der bronzenen Medaille für alle Veranstaltungen jeder Art und jeden Umfanges vorgesehen ist, kommt die der silbernen nur bei großen Veranstaltungen in Frage, während die Verleihung der goldenen eine große Ausnahme bleiben soll.

Hosted by Google

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 2. bis 8. Mai 1927 ab märkischer Station **13,77** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 7. Mai 1927. Landfüchse 18 bis 27 Mk., Gebirgsfüchse 32 bis 37 Mk., Baummarder 95 Mk., Steinmarder 75 Mk., Iltisse 12 bis 14 Mk.. Maulwürfe, weißledrige 0,29 Mk., blaurandige 0,21 Mk., Wiesel, weiße 8 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Hasen, Winter 2 Mk., Kanin, Wildkanin 0,60 Mk., Rehe, Sommer 2,80 bis 3 Mk., Katzen, schwarz 3 Mk. das Stück.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 7. Mai 1927. Landfüchse 15 bis 20 Mk., Steinmarder 65 bis 75 Mk., Baummarder 80 Mk., Iltisse 13 Mk., Dachse 4 Mk., Rehe, Sommer, 2,75 Mk., Rehe, Winter, 1,50 Mk., Hasen, Winter 2,10 Mk., Bisam I 6 Mk., Eichhörnchen, Winter, rote 2 Mk., Wiesel, weiße 7,50 Mk., Wildkanin, Winter, 0,60 Mk., Maulwürfe, weißledrig 0,25 Mk., blauledrig 0,18 Mk., Katzen, Winter, schwarz 2,75 Mk. das Stück.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Mai 1927. Kaninchen, wilde, große 1,80 bis 2 das Stück. Rotwild mit Abschuß-Attest 0,70 bis 0,80, Schwarzwild, mittel 0,50 bis 0,60 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 9. Mai 1927. Hechte, unsortiert 135 bis 140, Schleien, unsortiert 150 bis 180, Aale, groß-mittel 170 bis 175, groß 168 bis 170, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 40er 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Erlangung eines Beamtenscheines.** 1. Welche Bedingungen sind zu erfüllen, um Anrecht auf den Beamtenschein zu erlangen? 2. Wo und wie ist der Antrag zu stellen? 3. Gibt es ein Buch, aus dem man alles Nötige ersehen kann? G. D. in P.

Antwort: Zu 1: Nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1926 (R.G.Bl. 1 S. 398) erhalten Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie 1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen und 2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen. § 21 schreibt vor, daß der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit hat, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Zu 2: Der Antrag ist beim Versorgungsamt zu stellen. Nach § 52 des RVG. muß der Beschädigte seine Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden. Gemäß § 53 letzter Absatz kann der Anspruch auf berufliche Ausbildung und Beamtenschein nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen erst später eintreten. Er muß binnen sechs Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert erst später eingetreten ist.

Aus diesen Angaben kann entnommen werden, welche Ausführungen in dem Antrag gemacht werden müssen.

Zu 3: Der Neudruck des Reichsversorgungsgesetzes mit Ausführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen kann vom Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, e. V., Berlin SW 68, Zimmerstraße 5/6, zum Preise von 35 Rpf bezogen werden. Jg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Neberz. Försterstelle Annaburg I, Oberf. Annaburg (Merseburg), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 0,74 ha Acker. Nutzungsgeld 12 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 30 km. Bewerbungsfrist 21. Mai.

Försterstelle Auhagen, Oberf. Haste (Minden), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 1,72 ha Acker, 3.81 ha Wiese, 1 ha Weide, zusammen 6,70 ha. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Buke, Oberf. Altenbeken (Minden), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 3,90 ha Acker, 0,13 ha Wiese, 2,11 ha Weide, zusammen 6,14 ha. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), ist am 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 8 ha Acker und 6 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Machtlos, Oberf. Wildeck (Kassel), ist am 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Ronshausen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 1,5 ha Wiese, 3,6 ha Acker. Nutzungsgeld 58 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 21. Mai.


Hosted by Google

Ueberz. Försterstelle Magdeburgerforth, Oberförsterei Magdeburgerforth (Magdeburg), ist am 1. Juli anderweit zu besetzen. Schule im Ort. 0,24 ha Wirtschaftsland (Garten). Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 19. Mai.

Förster-Endstelle Schleswig in Hüsbygaard (Schleswig) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,1730 ha Garten, 9,9 ha Acker, 3,8 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 276 RM. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 90 RM. Nächste Bahnstation Schleswig, 4 km; nächste Dorfschule Hüsby, 4 km; evangelische Kirche in Schuby, 4 km; katholische Kirche in Schleswig, 3,5 km; höhere Schulen in Schleswig. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf, in Montabaur (Wiesbaden), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsthaus). Zur Stelle gehören 6,4420 ha Wirtschaftsland. Nutzungsgeld zur Zeit 74,78 RM jährlich. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle der Staatsoberförsterei Wenau (Aachen) ist am 1. Juli neu zu besetzen. 2,64 ha Wirtschaftsland. Das im Jahre 1920 neuerbaute Forstsekretärgehöft Hamich mit Wasserleitung und elektrischem Licht ist 1 km von der Oberförsterei Wenau, 0,5 km vom nächsten Orte und 7 km von der nächsten Stadt entfernt. Haltestelle der Elektrischen Straßenbahn nach Eschweiler, Stolberg und Aachen usw. befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gehöftes. Katholische Kirche und Schule sind in dem nahen Orte Heistern und evangelische Schulen und höhere Schulen beider Konfessionen in Eschweiler; Arzt und Apotheke befinden sich in Langerwehe. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1924 — III 7277. Die planmäßige Anstellung eines Stellenanwärters als Forstsekretär ist von der ministeriellen Genehmigung abhängig. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Hilfsförsterstelle Eventin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), kommt voraussichtlich am 1. Juli zur Neubesetzung. Pachtland: 1 ha Acker und 1,5 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Dienstwohnung im Bau begriffen. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Hilfsförsterstelle Zabelsmühl, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl), ist am 1 Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 4,53 ha Acker, 2 ha Wiese. Nutzungsgeld 50 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 8 km. Eisenbahnstation, Kirche und Schule in Lebehnke; höhere Schule in Schneidemühl. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförsterstelle Fichtheide ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Magistrat in Bärwalde Nm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brandenburg, Förster, wurde am 1. April die Försterstelle Kalteiche, Oberf. Siegen (Arnsberg), endgültig übertragen.

Buttstedt, Förster a. W. in Forsthaus Bergfreiheit, Oberf. Schmiedeberg (Hofkammerbezirk), wird am 1. Juli die Forstsekretärstelle Schöneiche, Oberf. Doberschütz (Merseburg), übertragen.

Densow, Förster in Siemoken, Oberf. Weszkallen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Dewall, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), versetzt.

Haack, Förster und Forstsekretär in Hamich, Oberf. Wenau, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Stritterhof, Oberförsterei Schleiden (Aachen), übertragen.

Kühnast, überz. Förster in Annaburg, Oberf. Annaburg, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Pechhütte, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), übertragen.

Miedke, überz. Förster in Zabelsmühl, Oberf. Döberitz, wird am 1. Juli unter Uebertragung einer Endstelle nach Sandkrug, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), versetzt.

Schäffer, Hegemeister in Schwarzenborn, Oberf. Wittlich (Trier), wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Stein, überz. Förster in Heistern, Oberf. Wenau, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Jägerhaus, Oberf. Rötgen (Aachen), übertragen.

Kehr, Hilfsförster in Baake, Oberf. Gahrenberg, wurde am 6. Mai nach Waldau, Oberf. Waldau (Kassel), versetzt.

Klingelhöffer, Hilfsförster in Altenfeld, Oberf. Gersfeld, wurde am 6. Mai nach Hilders, Oberf. Hilders (Kassel), versetzt.

Knorz, Hilfsförster in Brand, Oberf. Hilders, wurde am 6. Mai nach Baake, Oberf. Gahrenberg (Kassel), versetzt.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Cussone, Forstassessor in Schneidemühl (Schneidemühl), wurde am 1. Mai als Oberförster zunächst auf Probe mit der Aussicht auf endgültige Anstellung nach Peetzig, Oberf. Peetzig, einberufen.

Württemberg.

Befördert werden zu Oberforstmeistern die Forstmeister:

Diebold in Crailsheim, Forstamt Roßfeld; **Stier** in Ehningen a. D.

Schauwecker, Oberförster in Schrozberg, Forstamt Crailsheim, wurde das Forstamt Calmbach übertragen.

Bühler, Forstmeister in Neuenstadt, wurde unter Versetzung auf das Forstamt Maulbronn zum Oberforstmeister befördert.

Hessen.

Kullmann, Forstrat zu Burg-Gemünden, trat am 1. April in den einstweiligen Ruhestand.

Zimmermann, Forstassessor aus Reichelsheim i. O., wurde zum Oberförster ernannt.

Thüringen.

Müller, Oberförster, Forstamtsvorstand in Oberspier, wurde am 1. April in gleicher Diensteigenschaft nach Arnstadt versetzt.

Angestellt wurden mit Wirkung vom 1. April als Forstamtsvorstände mit der Amtsbezeichnung „Oberförster":

Ackermann, Forstassessor in Wasungen; **Fischer,** Forstassessor in Stutzhaus unter Versetzung nach Mengersgereuth-Hämmern-

Forstamt Oberspier wird mit dem 30. September aufgelöst.

Mecklenburg.

Am 1. Juli werden versetzt die Förster:

Alban, August, von Dargun nach Lüblow, **Alban,** Hans, von Brunshaupten nach Grittel, **Busch** von Hohen-Sprenz nach Wolkow, **Cornelsen** von Breesen nach Tarnow, **Cornelsen Rehls** von Rusch nach Klein-Laasch, **Davids** von Tarnow nach Siggelkow, **Evers** von Rostocker Wulfshagen nach Jabelitz, **Janing** von Jabelitz nach Rühn, **Kelling** von Wolkow nach Gr.-Freienholz, **Krellenberg** von Grittel nach

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Techentin; **Prösch** von Gädebehn nach Warnkenhagen, **Schönrock** von Lüblow nach Biestorf; **Schütze** von Neumühle nach Hohen-Sprenz.

Am 1. Juli werden versetzt die Hilfsförster:

Möller von Lahnwitz nach Rusch, **Schultz** von Sanitz nach Dargun.

Peters, Förster in Bistorf, tritt mit dem 30. Juni in den Ruhestand.

Freistaat Sachsen.

Weidauer, Forstassessor, wurde am 1. April als planmäßiger Forstassessor beim Forsteinrichtungsamt angestellt.

Engelhardt, Hilfsforstwart, wurde am 1. Mai als Forstwart beim Forstamt Hirschsprung-Altenberg angestellt.

Lippmann, Hilfsforstwart, wurde am 1. Mai als Forstwart beim Forstamt Kriegwald angestellt.

Melzer, Forstassessor beim Forstamt Lohmen, wurde am 1. April zum Oberförster befördert.

Kneusel, Verwaltungsassistent bei der Forstkammer Dresden, wurde am 1. Mai zum Verwaltungssekretär beim Forstamt Weißer Hirsch befördert.

Jordan, Forstassessor, wurde am 1. Mai vom Forstamt Zöblitz zum Forstamt Bienenmühle versetzt.

Rudolph, Revierförster, wurde am 1. Mai vom Forstamt Lauter zum Landesschulrevier Nimbschen versetzt.

Noack, Förster, wurde am 1. Mai vom Forstamt Hubertusburg zum Forstamt Lauter versetzt.

Redlich, Förster, wurde am 1. Mai vom Forstamt Weißer Hirsch zum Forstamt Hubertusburg versetzt.

Höhne, Revierförster beim Forstamt Bienenmühle, wurde am 30. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hinkel, Oberforstwart beim Forstamt Kriegwald, wurde am 30. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auszeichnungen.

Staatl. Forstwart Franz Fischer in Gerchsheim in Baden erhielt vom Badischen Bund deutscher Jäger eine Auszeichnung für Erlegung der ersten Schnepfe im Odenwald, und **Forstmeister Stürmer** aus Tauberbischofsheim eine Ehrennadel für hervorragende Verdienste im Badischen Bund deutscher Jäger.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Forstmeister Rau in Gaildorf in Württemberg, Abgeordneter beim Reichsforstwirtschaftsrat, feierte am 1. Mai sein 25jähriges Jubiläum im Beamtendienst für Graf von Pückler und Limpurg.

Revierförster Seeliger in Koblewe, Rgbz. Breslau konnte vor kurzem auf eine 40jährige Dienstzeit im Herzoglich Trachenbergschen Forstdienst zurückblicken. Der Reichspräsident ehrte den Jubilar durch ein persönliches Glückwunschschreiben.

Förster Karl Fischer in Palmnicken, Ostpr., beging dieser Tage sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Forstwart a. D. Jakob Kolb in Singen a. H., Veteran von 1870/71, feierte am 27. April seinen 80. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung“, **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbruck, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Vertrauensmänner-Versammlung in Berlin.

Am 3. Mai 1927 fand in Neustettin eine Vorstandssitzung statt, in der beschlossen wurde, die Vertrauensmänner-Versammlung in Berlin in der Zeit vom 9. bis 14. Juni d. J. abzuhalten. Die bestimmten Tage, die Tagesordnung sowie das Lokal für die Versammlung werden noch bekanntgegeben.

Forsth. Schönberg, den 5. Mai 1927.

Staatsförster Koch, Vorsitzender.



Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10603. **Hinz**, Herbert, Forstgehilfe, Pogegen, Memelland. I.
10604. **Graf Hahn**, Ferdinand, Gutsbesitzer, Neuhaus, Post Lütjenburg, Kreis Plön IV.
10605. **Danziger**, August, Revierförster, Nochten, Post Vorberg, Kreis Rothenburg O.-L. VIII.
10606. **Müller**, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Trebichow, Post Radenickel, Kreis Crossen a. d. Oder. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ringel, Forstverwalter, Laubsky, Post Kraschen, Kreis Oels in Schlesien.

Ramelow, Adolf, Förster, Rittergut Pular, Post Lassan, Kreis Greifswald.

Mitglieder-Versammlung.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands soll in der Zeit vom 15. bis 20. August 1927 in der alten Salz- und Hansestadt Lüneburg abgehalten werden. Die Stadt hat uns willkommen geheißen.

Lüneburg ist eine der malerischsten Städte des nordischen Flachlandes; man kann sie das Nürnberg des Nordens nennen. Aber Lüneburg ist auch wegen der nach ihr benannten Heide bekannt. Wir werden zur Zeit der vollen Heideblüte in Lüneburg sein und den Hauptausflug in den Naturschutzpark der Heide, zum Wilseder Berg und in den Totengrund machen. Auch Forstwirtschaft wird uns in diesem Heidegebiet von einem bekannten Heideforstrat, Herrn Dr. Th. Meinecke, gezeigt werden. Wir erhoffen einen Vortrag über den Naturschutzpark aus berufenem Munde und werden das Heidemuseum in Wilsede besichtigen.

Für die, die mehr Forstwirtschaftliches sehen wollen, findet am 20. August ein Nachausflug in das Gräflich Bernstorff'sche Forstrevier Gartow statt, das seit 1896 unter der



forstlichen Leitung des Unterzeichneten steht. In Gartow sind vorzüglich gelungene Kiefern, Kleng- und Zapfenvollsaaten und Naturverjüngungen auf Großkahlflächen aus jüngster Zeit und aus der Zeit vor 20 bis 25 Jahren zu sehen; Kulturen nach Entnahme der Bodenstreu, die infolge dieser Streuentnahme vielfach kostenlos gewesen sind. Außerdem werden Pflanzkulturen auf Dampfpflugkulturen der 70er Jahre mit ihrer Wurzelentwicklung gezeigt und die Erfolge andauernder starker Durchforstungen. Diese Durchforstungen haben während 30 Jahren bis zu 150 fm je Hektar gebracht, ohne daß der Bestandsschluß unterbrochen wurde. Schließlich liegt in Gartow seit über 40 Jahren eine 13 km lange Waldbahn, die sich andauernd bewährt hat und befahren werden wird. Es darf deshalb wohl gesagt werden, daß Gartow ein recht sehenswertes Revier ist.

Eberswalde, den 7. Mai 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

Forstbeamtenabteilung.

Die auf Grund des Aufrufes der Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 15. März in Braunschweig erschienenen höheren Privatforstbeamten faßten nach eingehender Beratung folgende Entschließung:

„Die am 3. April von der Forstbeamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Braunschweig eingeladenen und erschienenen höheren Privatforstbeamten beschließen einmütig, der Abteilung Ia der Forstbeamtenabteilung den Anschluß an den Reichsforstverband unter der Voraussetzung zu empfehlen, daß der Reichsforstverband sich dafür einsetzt, daß in der Gruppe Forstverwaltungsbeamte des Reichsforstwirtschaftsrates nach wie vor drei Privatforstverwaltungsbeamte vertreten sind."

Diese Entschließung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

gez. Schulz, Forstmeister. gez. Scheel, Forstmeister. gez. Parchmann, Oberförster.

Bitte um dauernde Mitteilung von Adressenänderungen. Wir haben in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß viele unserer Mitglieder unterlassen, Adressenänderungen rechtzeitig nach hier zu melden. Es ist durchaus erforderlich, daß uns jede Aenderung sofort gemeldet wird, wir haben sonst viel unnütze Arbeit und Portokosten, außerdem verlieren wir jede Fühlung mit den betreffenden Mitgliedern. Wir bitten also dringend, Veränderungen von Wohnung und Stellung in jedem Falle zu melden.

Eberswalde, den 7. Mai 1927.

Die Geschäftsstelle.

Forstlicher Lehrgang.

Die Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII) beabsichtigt, auch dieses Jahr einen forstlichen Lehrgang abzuhalten, wenn die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht wird. Die Interessenten werden gebeten, bis einschließlich 20. Mai Herrn Oberförsterkandidat Bergmann in Polenz bei Brandis, Bez. Leipzig, die Beteiligung bekanntzugeben.

Weinböhla, den 6. Mai 1927.

W. Dreßler, Oberförster.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Sonntag, dem 29. Mai d. J., findet in das Frhr. v. Münchhausensche Forstrevier Althaus-Leitzkau unter Führung von Herrn Förster Trübenbach ein Waldbegang statt. Treffpunkt 1 Uhr mittags im Gasthaus Sasse in Leitzkau. Nach dem Waldbegang Versammlung; Tagesordnung in der Versammlung.

Forsth. Möckern, den 7. Mai 1927.

Ihlenfeld, Schriftführer.

Ortsgruppe Jerichow II. Am Dienstag, dem 17. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, findet in Genthin, Hotel „Deutsches Haus", eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Füchtmeyer.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Am 28. und 29. Mai findet eine forstliche Lehrwanderung nach Tann (Rhön) statt. Näheres darüber wird den einzelnen Mitgliedern noch bekanntgegeben.

Förster Kaltenborn, Schriftführer.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Die am 23. April 1927 in Neumünster tagende Bezirksgruppen-Versammlung war von 41 Mitgliedern besucht. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden wurde gemäß der Tagesordnung zu den durch die Neuorganisation des Vereins erforderlichen Wahlen geschritten. Es wurden gewählt: 1. Zum Vorsitzenden der Beamtenabteilung: Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Stellvertreter: Förster Wessel, Rönnerholz; 2. zum Vorsitzenden der Waldbesitzerabteilung: Graf Reventlow, Wittenberg, Stellvertreter: Graf Reventlow, Altenhof; zum Bezirksgruppenvorstand: a) Forstmeister Titze, Friedrichsruh, Stellvertreter: Förster Machande, Oedendorf, b) Graf Reventlow, Wittenberg, c) Förster Schurbohm, Timmbrook bei Dobersdorf. An die Wahlen schloß sich eine eingehende Besprechung des Satzungsentwurfes für die „Privatforstbeamtenschaft", zu welchem eine Reihe von Abänderungsanträgen vereinbart wurde. Als Vertreter für die Delegierten-Versammlung wurde Forstmeister Titze gewählt. Nach Rechnungslegung über die Verwendung der aus der Vereinskasse der Bezirksgruppe überwiesenen Beträge wurde dem Bezirksgruppenvorsitzenden Entlastung erteilt. Einige Anträge auf Aenderung von Gehaltstarifbestimmungen wurden besprochen und die Weitergabe an den Arbeitgeberverband beschlossen. Als nächster Versammlungsort wurde wiederum Neumünster bestimmt. Nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Anwesenden zu einem gemeinsamen Essen.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Tietz, Forstmeister.


Hosted by Google

Bezirksgruppe Schlesien A, Oppeln (VI). Die Versammlung am 20. Februar 1927 zu Oppeln war gut besucht, die Verhandlungen verliefen interessant und anregend. Herr Forstmeister Junack wohnte dankenswerterweise der Sitzung bei. Nach Begrüßung der Erschienenen durch den Gruppenvorsitzenden und kurzer Würdigung der Erfolge, die der Verein für Privatforstbeamte seither in gemeinsamer Arbeit mit dem Waldbesitz erreicht hat, berichteten Oberförster Pech und Forstmeister Junack eingehend über die Kölner Tagung und ihre bisherigen Auswirkungen. Es wurde beschlossen: Der Vorstand der Bezirksgruppe ist zu bilden aus einem Mitglied der Abteilung 1 a, zwei Mitgliedern der Abteilung 1 b und einem Mitglied der Abteilung 2. Personalunion zwischen dem Vorstand der Bezirksgruppe und den Abteilungsvorsitzenden ist möglichst anzustreben. In die Vorstände wurden folgende Herren gewählt: Vorstand der Bezirksgruppe: Oberförster Pech (Vorsitzender), Graf Niersdorpff, Wildmeister Nerrlich, Revierförster Standke. Abteilung 1a: Oberförster Pech (Vorsitzender), Oberförster Vetter (stellvertretender Vorsitzender). Abteilung 1b: Wildmeister Nerrlich (Vorsitzender), Revierförster Standke (stellvertretender Vorsitzender). Abteilung 2: Graf Siersdorpff, Zülzghof (Vorsitzender), v. Guradze, Tost (stellvertretender Vorsitzender). Tarifkommission: Forstverwalter Dortmund, Oberförster Vetter, Forstverwalter Druch. Eine Änderung des Namens der Bezirksgruppe wurde nicht beschlossen. Hinweis zur Neubildung von Ortsgruppen wurde gegeben. Einer Anregung, zu beantragen, den Satzungsentwurf für die Abteilung 1 zu veröffentlichen, wurde entsprochen. Dem Anschluß der Abteilung der höheren Privatforstbeamten an den Reichsforstverband wurde zugestimmt.

Im weiteren Verlauf wurde über die neuen Motorsägen Rinco und Rapid berichtet. Über die Dauerleistung scheint noch kein endgültiges Urteil gebildet zu sein. Das von Herrn v. Krosigk empfohlene Borksche Harzungsverfahren wurde ebenfalls behandelt. Den von Forstmeister Junack bereits in Köln vorgeschlagenen Forschungsgruppen wurde lebhaftes Interesse entgegengebracht. Forstmeister Trost schlug hierzu vor, auf seinen schlesischen Untersuchungen aufbauend, an der Untersuchung der spezifischen Gewichte der verschiedenen praktischen Holzsortimente weiter zu arbeiten. Auf Anfrage wird eingehende Aufklärung gegeben über den Stand der Arbeiten zur Durchführung einer Zusammenstellung der vorhandenen privaten forstlichen Stellen. Bezüglich des Zusammenschlusses ehemaliger Templiner wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß der Zusammenschluß in engster Anlehnung an Bezirks- und Ortsgruppen des Reichsvereins zu begrüßen sei. Pech, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 10. Februar d. J. wird folgendes bekanntgegeben:

1. Der korporative Anschluß des Vereins an den Reichsverein ist nunmehr erfolgt (vergl. Punkt 7 des fraglichen Rundschreibens).

2. Der Reichsverein wünscht jedoch, daß alle Vereinsmitglieder, welche sich im Privatforstdienst befinden, auch als Einzelmitglieder dem Reichsverein beitreten. Diese Mitglieder werden deshalb hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldung beim Reichsverein baldmöglichst zu bewirken.

3. Die Wahl der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Vereinsorgan ist mit allen gegen eine Stimme erfolgt (vergl. Punkt 3 des Rundschreibens). Demgemäß werden in Zukunft alle Bekanntmachungen durch diese Zeitung erfolgen.

4. Da zu den Aufgaben des Vereins satzungsgemäß auch die Stellenvermittlung gehört (vergl. Punkt 4 des Rundschreibens), werden die Herren Waldbesitzer, welche eine Forstbeamtenstelle zu vergeben haben, hierdurch höflichst gebeten, die fragliche Stelle mit entsprechenden näheren Angaben hier bekanntgeben zu wollen. Desgleichen werden alle Vereinsmitglieder, welche noch keine Anstellung gefunden haben, ersucht, falls sie eine Vermittlung wünschen, ihre etwaigen besonderen Wünsche und Ansprüche hierher mitteilen zu wollen.

5. Der Aufnahme des Herrn Polizeikommissars Bauer als Ehrenmitglied in den Verein haben alle Mitglieder (mit Ausnahme von zwei) freudig zugestimmt. Die Aufnahme ist somit erfolgt (vergl. Punkt 2 des Rundschreibens).

6. Mehrfachen Anfragen entsprechend wird mitgeteilt, daß zu Ostern d. J. von 37 Forstschülern 29 die Prüfung bestanden haben, davon 5 mit „Sehr gut".

7. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die diesjährige Hauptversammlung satzungsgemäß am Sonnabend, dem 2. Juli d. J., hier in Miltenberg stattfinden soll.

Miltenberg a. Main, den 3. Mai 1927.

Der Vorsitzende. Badstübner, Forstmeister.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Mit unbeschreiblichem Zauber wirken auf uns die Romane J. C. Heers, dieses bekannten und beliebten Schweizer Dichters. Von seinen vielen Verehrern wird die Tatsache des Erscheinens einer so lange schmerzlich vermißten Gesamtausgabe seiner Werke freudig begrüßt werden, um so mehr, als die Erwerbung derselben seitens der bekannten Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9, durch Gewährung sehr bequemer Monatszahlungen außerordentlich erleichtert wird. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

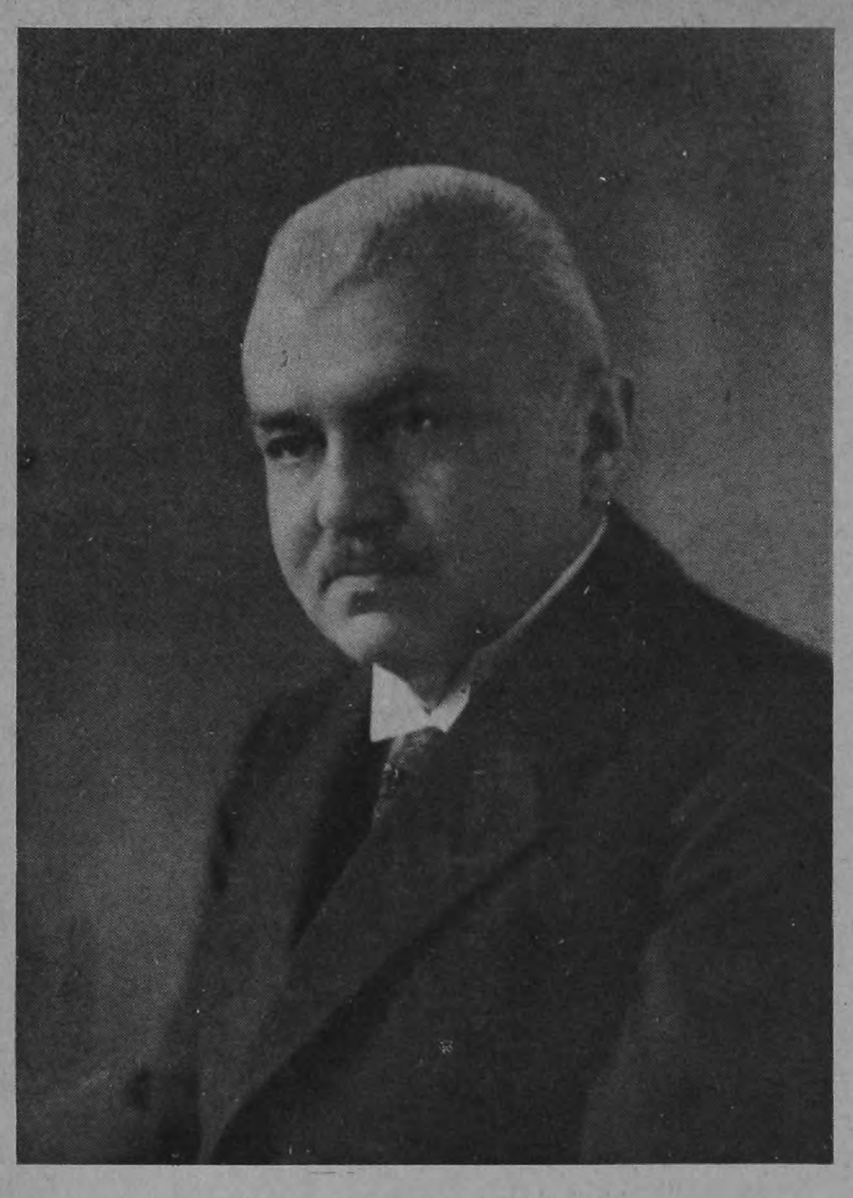
Nr. 20. Neudamm, den 20. Mai 1927. 42. Band.

Oberregierungsrat Emil Behm.

Oberregierungsrat Emil Behm, Referent in der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist am 1. April 1927 in den Ruhestand getreten. Behm! Ein Name, der in Forstkreisen schon seit mehr als fünf Jahrzehnten einen guten Klang hat. Wer kennt sie nicht, die Massentafeln zur Bestimmung des Gehaltes stehender Bäume an Kubikmetern fester Holzmasse, die Rundholz-Kubiktabellen und die Hilfstafeln für forstliche Taxwert-, Preis- und Lohnberechnungen, die H. Behm — der Vater — in den Jahren 1872 bis 1895 der Forstwelt bescherte? Wer kennt ihn nicht, den Forst- und Jagdkalender, der, vom Geh. Regierungsrat Schneider begründet, von 1876 bis 1898 sich der besonderen Mitarbeit eben dieses Vaters Behm erfreute, der im übrigen in der Geh. Forstkalkulatur des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als hervorragend tüchtiger, fleißiger und zuverlässiger Beamter in hohem Ansehen stand? Es kann nicht wundernehmen, daß unter diesen Umständen auch der junge Behm, unser Emil Behm, bald in der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Stätte fand, an der er seine reichen Gaben und Kräfte zum Besten der grünen Farbe entfalten konnte.

Geboren am 6. August 1866 in Berlin, trat er nach Zurücklegung der Schulzeit auf dem Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin am 15. Oktober 1885 bei der damaligen Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin als Zivilsupernumerar ein. Noch nicht zwei Jahre später, am 29. August 1887, finden wir ihn bereits in der Geheimen Domänen-Registratur und in dem vereinigten „Geheimen Journal" der Domänen- und der Forstabteilung. Der November 1887 brachte seine Versetzung in die Geheime Forstkalkulatur des Ministeriums, der — etwa ein halbes Jahr nach seiner Verheiratung am 7. Januar 1895 — zum 1. Juli 1895 die Ernennung zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator folgte. Am 12. Juli 1900 erhielt er den Charakter als Rechnungsrat, am 31. März 1914 den als Geheimer Rechnungsrat. Beim Uebertritt des Geheimen Rechnungsrats Zöllner in den Ruhestand wurde Behm am 28. September 1916 zum Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur ernannt. An Auszeichnungen erhielt er am 21. Januar 1906 den Roten Adlerorden IV. Klasse, am 7. März 1917 das Verdienstkreuz für Kriegshilfe und im Oktober 1918 das Eiserne Kreuz II. Klasse am weißschwarzen Bande. Die schönste Auszeichnung und zugleich die wohlverdiente Belohnung für seine vorbildliche und tiefgründige Arbeit bedeuteten aber seine Ernennungen zum Regierungsrat am 19. August 1921 und zum Oberregierungsrat am 1. Oktober 1926. Damit war erst so recht die Gelegenheit geschaffene seine hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiet, der allgemeinen Beamtenangelegenheiten voll zum Nutzen der Forstverwaltung und der Forstbeamten im eigenen Referat auszuschöpfen. Zu seinem Arbeitsbereich gehörten die Fragen der Besoldung, der Amtsbezeichnungen und Uniformvorschriften, der Reise- und Umzugskosten, der Dienstwohnungen, der Nebenämter, der Unterstützungen und des Beamtenabbaues, dessen Bearbeitung für ihn allerdings keine reine Freude gewesen sein dürfte. Dazu gesellte sich ein gut Teil Arbeit, die das Reichssperrgesetz im Gefolge hatte. Wenn in der Sitzung des Reichsschiedsgerichts in Leipzig vom 16. Dezember 1925 für die Revierförster ein Drittel der Stellen als Aufrückungsstellen in Gruppe 8 zugestanden wurden, so ist dies nicht zuletzt auf

Hosted by Google



Oberregierungsrat Emil Behm.

sein kraftvolles Eintreten zurückzuführen. Alle Arbeiten auf dem weitverzweigten Gebiete leistete er aber nicht nur mit scharfem Verstande, sondern auch mit dem Herzen. Das wissen alle, die mit ihm in Berührung gekommen sind. Das wissen die vielen Forstbeamten, die ihn schriftlich und mündlich um Rat gefragt haben. Das wissen die zahlreichen Witwen und Waisen, die ihre Nöte vor ihn brachten und die erhoffte Hilfe fanden. Stets war er ein hilfsbereiter, liebenswürdiger und freundwilliger Helfer. Das bezeugt nicht zuletzt die große Zahl der eingehenden und treffenden Antworten, die er im Brief- und Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung“ den Fragestellern erteilt hat. Dazu brachte so mancher Aufsatz in der „Deutschen Forst-Zeitung“ in klarer und anschaulicher Weise den Lesern erwünschten Aufschluß über Pensions- und Besoldungsfragen, die gerade im Mittelpunkte des Interesses standen. Sich literarisch zu beschäftigen, war ihm ja gewissermaßen vom Vater überkommen. Schon 1897 gab er Kubiktabellen heraus, die insbesondere der Bestimmung des Kubikinhaltes von Grubenhölzern dienen sollten. Nach dem Tode seines Vaters führte er den Forst- und Jagdkalender bis einschließlich zum Jahrgang 1901 fort. Die weitere Redigierung mußte er dann in andere Hände legen, da ein Darmleiden ihm mehrfach hart zusetzte und ihm Schonung aufzwang. Als sein Gesundheitszustand sich erfreulicherweise wieder gehoben hatte, leitete er vom Jahre 1910 an die Herausgabe des im Verlage von J. Neumann-Neudamm erschienenen Preußischen Förster-Jahrbuchs, eines allen Forstbeamten unentbehrlichen Hilfsmittels, das aus der Feder Behms musterhafte Ausführungen über die für den Forstmann wichtigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen neben deren textlicher Wiedergabe brachte. Zu anderen Abhandlungen und Beiträgen hat er die Anregung gegeben. Nach Beendigung des Krieges trug Behm gern dem Wunsche der interessierten Kreise Rechnung und veröffentlichte im Jahre 1920 eine Uebersicht über den Personalstand der Preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer mit Dienstalterslisten. Ihr folgten in den Jahren 1923, 1925 und 1926 neue Ausgaben dieser Dienstalterslisten. Da das Fehlen des seit dem Jahre 1914 nicht mehr erschienenen Personalteiles des Forst- und Jagdkalenders sich immer mehr bemerkbar machte, entschloß Behm sich, im Jahre 1922 einen Ersatz in Gestalt des Preußischen Forsthandbuches zu bringen, das sich aber auf die Staatsforsten und die Waldungen der Hofkammer und der Reichsverwaltung beschränkte. Die Neubearbeitung im Jahre 1926 unter dem Namen „Deutsches Forsthandbuch 1926“ führte zur Ausdehnung der Angaben auf die Staats- und Kommunalverwaltungen sämtlicher deutschen Länder.

Von Jugend auf hatte Behm eine tiefe Liebe zur Natur und herzliche Freude am Wandern. Schüler- und Jugendfahrten zeigten ihm immer wieder die Schönheiten in der Umgebung Berlins und der Mark Brandenburg; sie führten ihn nach dem Harz und dem Riesengebirge, ja selbst bis zur Lagunenstadt Venedig. Spätere Jahre brachten ihn in andere Gegenden unseres Vaterlandes und weiter, u. a. nach Tirol, nach der Schweiz und über See nach Bornholm. Und wenn ein schmerzhaftes Leiden, auf das hauptsächlich auch sein Entschluß, zum 1. April 1927 in den Ruhestand zu treten, zurück-

Hosted by Google

zuführen ist, ihn in den letzten Jahren ständig Reinhardshausen-Wildungen aufsuchen ließ, so hat er es sich auch dort nicht versagen können, in zum Teil weiten Ausflügen die Wunder der schönen Gotteswelt zu schauen. Wandern ist auch jetzt im Ruhestande noch seine Lust. Möge ihm hierzu noch recht lange Zeit Gesundheit und Kraft verliehen sein! R.

Erwägungen über den Holzeinschlag.

Auszug aus einem Rundfunkvortrage von Ministerialrat Dr. **Kahl**, Berlin.

In der Reichsforststatistik von 1913 wurden für unsere damals 14,2 Millionen Hektar umfassenden Waldungen 58,5 Millionen fm Holz als Jahresnutzung angegeben. Diese Menge zerfiel an Derbholz von über 7 cm Stärke in: 28,7 Millionen fm Nutzholz und 19,2 Millionen fm Brennholz und in 10,6 Millionen fm Reisholz bis 7 cm Stärke und Stock- oder Stubbenholz.

Der deutschen Wirtschaft gingen also aus dem Einschlage 1912/13 rund 29 Millionen fm Nutzholz und 30 Millionen fm Brennholz zu. Deutschland hat von jeher seinen Brennholzbedarf selbst decken können; dagegen mußte es in den Jahren vor dem Weltkriege bei einem Gesamtnutzholzbedarf von 43 Millionen fm noch etwa 14 Millionen fm Nutzholz aus dem Auslande einführen. Zur Zeit ist unser Selbsteinschlag an Nutzholz infolge des Verlustes von 1,5 Millionen Hektar Wald ungefähr auf 26 Millionen fm Nutzholz zurückgegangen, und es wurden z. B. 1926 bei schwachem Gange der deutschen Industrie noch 9,5 Millionen fm Nutzholz eingeführt, eine durchaus genügende Menge, nachdem im Jahre 1925 der deutsche Holzmarkt durch eine Mehreinfuhr von 13 Millionen fm, namentlich aus Polen und Böhmen, leider überlastet worden war.

Wir müssen davon ausgehen, daß je mehr Holz, namentlich Nutzholz, im Inlande selbst gehauen werden kann, desto geringere Mengen Holz für unser Geld aus dem Auslande bezogen werden müssen. Auch auf diesem Gebiete ist Sparsamkeit ein Gebot der Stunde. In diesem Sinne erlangt die Steigerung der einheimischen Holzerzeugung erhöhte Bedeutung.

Die für das verkleinerte Deutschland schätzungsweise angenommene jährliche Gesamt-Einschlagsmenge von rund 53 Millionen fm Nutz- und Brennholz entspricht einer Nutzung von 4,2 fm je Hektar, sie liegt also wohl im Bereiche der Möglichkeit, auch sollte ihre Verwertung auf keine Schwierigkeiten stoßen. Wir müssen bei Erfüllung des Jahreseinschlages vorweg ausscheiden den ungewollten, durch die zwangsläufige Aufarbeitung von Kalamitätshölzern entstehenden Holzanfall. Der Forleulenfraß der Jahre 1923 und 1924 veranlaßte z. B. einen außerordentlichen Einschlag von über 12 Millionen fm. Derartige unerwartete Mehreinschläge werden in Waldungen mit geregeltem Betriebe alsbald anderswo wieder eingespart und beeinflussen in der Regel die kommenden Einschläge in einschränkendem Sinne.

Für die jährlichen Einschläge sind die verschiedenen **Besitzformen** bis zu einem gewissen Grade von wesentlicher Bedeutung.

Wir haben zur Zeit in Deutschland:

Staatsforsten 4,2 Millionen Hektar, gleich 33 % der Gesamtwaldfläche;

Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten 2,5 Millionen Hektar, gleich 20 % der Gesamtwaldfläche;

Privatforsten 6,0 Millionen Hektar, gleich 47 % der Gesamtwaldfläche.

Zusammen 12,7 Millionen Hektar, gleich 26 % der Oberfläche Deutschlands.

Von dieser Gesamtwaldfläche werden auf etwa 8 Millionen Hektar Holzbestände in einem derart geordneten Altersklassenverhältnisse vorhanden sein, so daß jährliche, wenn auch periodenweise schwankende Holzeinschläge möglich sind. Dies ist in den Staatsforsten und in den größeren Gemeinde- und Privatwaldungen in der Regel der Fall. Ein für zehn oder zwanzig Wirtschaftsjahre aufgestellter Betriebsplan gibt den jährlichen Abnutzungssatz. Dieser wird in den Staats- und Gemeindeforsten, auch in den größeren Privatwaldungen grundsätzlich und soweit nicht Kalamitäten den Einschlag in Unordnung bringen, jährlich ohne wesentliche Abweichungen eingehalten. In den öffentlichen Waldungen halten schon die Leiter des Finanzwesens darauf, daß jährlich ungefähr gleiche Bruttoeinnahmen in die Kassen der Forstverwaltung fließen. In den größeren Privatwaldungen beeinflussen schon eher die schwankenden oft hohen Ansprüche an die Gelderträge die Höhe des jährlichen Einschlags. Die hieraus sich ergebenden höheren Flächennutzungen sollten so bald wie möglich durch Wiederaufforstungen wieder gut gemacht werden.

In den mittleren und kleineren Gemeinde- und Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von etwa 4,7 Millionen Hektar ist das Altersklassenverhältnis selten ein so geregeltes und abgestuftes, daß jährlich gleich hohe Einschläge möglich wären. Diese müssen sich vielmehr nach der augenblicklichen Bestockung mit Altholz und der Zulässigkeit von Durchforstungen richten. Besteht z. B. ein Privatwald, wie das nach Kalamitäten oder nach absichtlichen Übernutzungen oft der Fall ist, vorwiegend aus mittelaltem und jungem Holz, so werden die Jahreseinschläge gering sein, manchmal ganz ausfallen müssen.

Mittel- und Kleinwaldungen befinden sich oft im bäuerlichen Besitz. Hier dient der Wald

Hosted by Google

als willkommene Sparkasse zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, z. B. Auseinandersetzungen nach Todesfällen, Aufbringung der Erbschaftssteuer, Hochzeitsaussteuern, Brandschäden und Viehverluste. Außerdem ist in den Bauernwaldungen der eigene Bedarf an Nutz- und Brennholz zu decken. Nach alledem sind die Einschläge in diesen Waldungen unregelmäßige. Das mag als eine forstwirtschaftliche Sonderheit angesehen werden, der man aber ihre Berechtigung nicht versagen kann.

Auch an den mittleren und kleineren Gemeindewald werden zuweilen jahrgangsweise außerordentliche Ansprüche gestellt, die zu wechselndem Einschlage führen.

In allen Waldungen sollte vom Standpunkte der finanziellen bestmöglichen Verwertung des Jahreseinschlages, abgesehen von sorgfältiger Aufarbeitung namentlich des Nutzholzes, auf die voraussichtliche Absatzfähigkeit zu befriedigenden Preisen Rücksicht genommen werden. Allerdings wird in den öffentlichen Waldungen die Vorsorge einer genügenden Beschäftigung der ständigen Holzhauerschaft erhebliche Einschränkungen des Abnutzungssatzes im allgemeinen nicht gestatten. Selbstverständlich wird man in erster Linie den Jahreseinschlag an den Holzsorten herabsetzen, nach denen am wenigsten Nachfrage herrscht.

Wenn die obengenannte schätzungsweise ermittelte Gesamtmenge von jährlich 53 Millionen Festmetern Holz in allen deutschen Waldungen aufgearbeitet werden soll, so müssen rund eine Million Forstbetriebe von verschiedener Größe dazu beitragen. Es sind also hierzu viele Anordnungen zu treffen, und es müssen gar viele größere und kleinere Holzeinschlagstellen eingerichtet werden.

Etwa neun Zehntel aller Forstbetriebe begreifen Kleinwaldungen von höchstens 50 ha in sich, bei weitem die meisten entfallen sogar auf die Flächen von unter 10 ha. In diesen kleinen Waldungen gehören Jahreseinschläge von 1 ha Hiebsfläche und mehr (wenigstens in den Hochwaldungen) zu den Seltenheiten. Die Eigentümer werden das Hiebsergebnis teils selbst verbrauchen, teils im nahen Umkreise verkaufen. Der Jahreseinschlag wird bald durch plenterweisen Auszug älterer Stämme, bald durch Nutzung haubarer Horste, bald auf dem Wege der Durchforstung erfüllt werden.

In den privaten und kommunalen Waldungen von 51 bis 500 ha, deren es jetzt reichlich 20000 geben mag, werden je nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und je nach der Gewissenhaftigkeit der Besitzer einfache oder ausführliche Betriebspläne vorhanden sein, welche den Gang der Nutzung periodisch regeln. Diese forstlichen Betriebe werden je nach Größe und Altersklassenverhältnis zeitweise aussetzende sein oder bei regelmäßigeren Verhältnissen jährliche Einschläge gestatten. In beiden Fällen werden die Vorbedingungen des Einschlags erfüllt werden müssen, nämlich:

1. die den Bestimmungen des Betriebsplanes entsprechende Auswahl der Bestände und einzelnen Stämme,
2. die bestmögliche finanzielle Verwertung.

Der Gesichtspunkt rechtzeitiger Nutzung gewinnt erhöhte Bedeutung bei der Bestimmung ganzer Bestände zum Einschlage. Ein scharf rechnender Forstmann hat vorgeschlagen, diese einzuteilen:

1. in solche, die das finanziell richtige Haubarkeitsalter bereits überschritten haben, er nannte diese zehrende Bestände und verlangte deren baldigen Einschlag,
2. in neutrale, die hiebsreif geworden, aber noch nicht hiebsbedürftig sind, daher noch gehalten werden können,
3. in jüngere, noch werbende.

Der zweiten schon obenerwähnten Forderung bestmöglicher Verwertung wird man dadurch gerecht werden, daß man auf tadellose Aufarbeitung und Sortierung aller Nutzholzsorten und kaufmännisch richtige Verwertung besondere Sorgfalt verwendet. Hierbei ist die jeweilige Nachfrage nach diesen in Betracht zu ziehen.

Zur Regelung des Einschlags in diesem Sinne gehört allerdings, daß der Forstwirt sich selbst über die Lage des Holzmarktes durch unparteiische Holzhandelsberichte unterrichtet.

In ganz Deutschland werden jetzt noch etwa 3500 Staats-, Gemeinde- und Privatforstbetriebe vorhanden sein, welche Flächengrößen von über 500 ha aufzuweisen haben; nur wenige Gemeinde- und Privatforsten überschreiten die Flächengrößen von 5000 ha. Es ist klar, daß mit zunehmender Waldfläche die Bewirtschaftung an Bedeutung zunimmt und erhöhte Verantwortlichkeit mit sich bringt. Daher wird auch der Hauungs- und Verwertungsbetrieb einer gesteigerten Kontrolle durch Inspektionsbeamte unterworfen. Die vorbezeichneten Maßnahmen, wie die Aufstellung und periodische Revision der Betriebspläne, die alljährliche Auswahl der zur Erfüllung der Jahreseinschläge heranzuziehenden Bestände, Nutzholz-Aushaltung und -Verwertung beanspruchen größte Sorgfalt.

In einer eigenartigen Lage befanden sich im vergangenen Herbst die meisten Waldbesitzer, als es sich um die Aufstellung der Hauungspläne für den Einschlag 1926/27 handelte. So tiefstehende Holzpreise wie die für 1925/26 hatte die deutsche Forstwirtschaft kaum je erlebt. Zur allgemeinen Wirtschaftskrise mit abgeschwächtem Nutzholzbedarf gesellten sich die um so schlimmer auswirkende Überfüllung des Holzmarktes durch hohe Mehreinfuhren (1925 und 1926 zusammen 22,70 Millionen Festmeter) und die Reste der Eulenfraßhölzer. Bei Wiederanziehen des Nutzholzbedarfs im Spätsommer 1926 galt es daher, zunächst die noch aufgespeicherten Reste an Rund-, Kant- und Schnittholz abzusetzen und bei den Dis-

Hosted by Google

positionen über den neuen Einschlag vorsichtig tastend vorzugehen, daher größere Posten Holz nicht auf einmal auf den Markt zu bringen. Ob die inzwischen entschieden angezogenen Nutzholzpreise stabil bleiben werden, wird vor allem von der Festigkeit der Bautätigkeit abhängen.

Tätigkeitsbericht der wissenschaftlichen Abteilung (Abt. W) der Oberförsterei Biesenthal (Lehrrevier der Forstlichen Hochschule Eberswalde).

Revierverwalter (seit 1. April 1922): Oberförster **H. H. Hilf.**
Assistent der Abt. W (seit 15. Januar 1926): Forstassessor **E. G. Strehlke.**

Ziel und Aufgabe der Tätigkeit.

„Die Notwendigkeit, die heimische Holzerzeugung zu steigern, und die Einsicht, daß es einem armen Volk nicht möglich ist, übermäßige Mittel zur Steigerung der Produktion im Walde anzulegen, zwingen uns, alle an der Erzeugung beteiligten Kräfte auf das wirksamste anzuspannen. Daher muß der im Walde tätigen Arbeitskraft mehr Beachtung geschenkt werden; es müssen Methoden untersucht und verbreitet werden, die sich zum Ziel setzen, eine gleichmäßige Arbeitsgüte zu fördern, gleichzeitig aber Kraft- und Zeitverluste zu vermeiden und dadurch mit gleichen Mitteln höhere Leistungen zu erzielen. Angesichts der Notwendigkeit, sofort und überall mit Geldmitteln zu sparen, erscheint es dringlich, diese Arbeiten sogleich in Angriff zu nehmen. Ich betrachte es daher als eine Aufgabe eines staatlichen Lehrreviers, planmäßig alle wichtigen Arbeitsgebiete in der Forstwirtschaft zu untersuchen, um Normen aufzustellen für ähnliche Arbeitsverrichtungen in anderen Revieren, um Anleitung zu geben für ähnliche Untersuchungen unter anderen Verhältnissen, und um schließlich alle Erfahrungen der Praxis zu sammeln und ihr alle Ergebnisse sofort dienstbar zu machen."

So wurden in einem Antrag vom 25. Mai 1924 an den Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft usw. die arbeitswissenschaftlichen Ziele der Lehroberförsterei erstmalig begründet. Im einzelnen wurden damals u. a. folgende Aufgaben vorgesehen:

Sammlung bewährter Methoden der Arbeitsvorbereitung im forstlichen Betrieb,
Prüfung forstlicher Geräte und Werkzeuge,
Versuche über Normalisierung von Geräten,
Zeitstudien für alle im Großbetrieb vorkommenden Arbeiten,
Feststellung richtiger Stücklohn- und Kostensätze,
Leistungskontrolle und Betriebsstatistik.

Diese Ziele haben sich seitdem nicht geändert, wenn auch zunächst die Richtung der begonnenen Arbeiten, die gerade praktisch wichtige Fragen stets bevorzugten, mehrmals abgelenkt wurde. Standen vor dem Forleulenfraß Fragen der waldbaulichen Betriebstechnik im Vordergrund (insbesondere die Bodenbearbeitung) und erheischten die beiden Fraßjahre selbst eingehende Beschäftigung mit den Beobachtungs- und Bekämpfungsverfahren sowie eine genauere Beobachtung der Wiederbegrünung, so legten die großen Hiebsaufgaben den Schwerpunkt auf den Holzfällungs- und Transportbetrieb und die mit ihm im Zusammenhang stehenden organisatorischen Fragen. Auch die Übertragung des Lehrauftrags für Forstbenutzung an der Forstlichen Hochschule an den Revierverwalter wirkte in dieser Richtung.

Die frühere Tätigkeit.

Die ganzen zur Bearbeitung kommenden Fragen wurden seit der erstmaligen Überweisung eines wissenschaftlichen Assistenten (Forstassessors Wittich im Mai 1924) in einer besonderen Abteilung (Abt. W) spezialisiert. (Näheres über die Tätigkeit der Abt. W bis 1926 siehe in dem Bericht der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Rektoratsjahr 1925/26.) Die Arbeiten wurden unterbrochen dadurch, daß von März 1925 bis Januar 1926 die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten unbesetzt blieb.

Versuchstätigkeit 1926.

Das Berichtsjahr 1926 ist nicht gekennzeichnet durch streng programmatische Arbeiten. Hierzu fehlten noch zu sehr die allgemeinen Grundlagen. Auch waren mancherlei früher begonnene Arbeiten und Versuche fortzuführen oder aufzunehmen und auszuwerten. Das gesamte Aktenmaterial war zu sichten und wurde nach den neuzeitlichen Grundsätzen der Vertikalregistratur geordnet. Kartotheken, Lichtbild- (und dergleichen) Archive waren als notwendige Arbeitsmittel anzulegen. Die bisherigen Forschungsergebnisse, die in vielen einzelnen Arbeiten niedergelegt waren, mußten ausgewertet und zusammengefaßt werden. Alle diese Arbeiten wurden vorgenommen unter dem Gesichtspunkt, der Abteilung W die nötigen Grundlagen für eine zielsichere Arbeit auf dem speziellen Gebiete der Betriebstechnik — oder allgemein der Arbeitswissenschaft — zu geben. Gleichen Zwecken diente auch der Kaufabschluß eines im Revierinnern gelegenen geräumigen Mühlengrundstückes, dessen Einrichtung als arbeitswissenschaftliches Institut und im besonderen als Geräteprüfungsstelle in Angriff genommen wurde.

Die Prüfung von forstlichen Geräten hatte sich als immer größeres Bedürfnis der forstlichen Praxis erwiesen, wie aus den zahlreichen Einsendungen zu ersehen war, die neben den Dienstgeschäften und mit den vorhandenen primitiven Mitteln nur in unzulänglicher Weise zu bewältigen war. Auch im übrigen ließen zahlreiche Rück-

Hosted by Google

äußerungen aus der Praxis erkennen, wie wichtig es ist, eine zielbewußte Behandlung arbeitswissenschaftlicher Probleme in Angriff zu nehmen. So ist das Jahr 1926 zu werten als Vorbereitung für kommende Aufgaben.

Eine äußere Sicherung des neuen Aufgabenkreises durch Schaffung eines Instituts, einer Stiftung für forstliche Arbeitswissenschaft oder dergleichen, wie dies z. B. in der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Rostock 1926 angeregt worden war, ist noch nicht erfolgt. So ist denn im wesentlichen die Fortführung der Arbeiten abhängig von der gelegentlichen Bewilligung von Mitteln seitens der Forstlichen Hochschule, des Preußischen Landwirtschaftsministeriums oder der forstlichen Industrie, die bisher durch bereitwillige Zurverfügungstellung von Geräten und Material in erster Linie die bisherigen Arbeiten unterstützt hat.

Arbeitsplan für das Jahr 1927.

Abschließende Leistungsprüfung der forstlich in Betracht kommenden Motorsägen.

Untersuchung des Einflusses des Materials auf die Leistung von Handsägen.

Vorbereitung einer Statistik für Hauungswerkzeuge.

Fortsetzung der laufenden Geräteprüfungen in dem dazu auszubauenden Gehöft Neue Mühle.

Aufstellung „geeichter Geräteprüfungsverfahren" für Handgeräte im Kulturbetrieb und für Sämaschinen sowie für Hand- und Motorsägen im Hauungsbetrieb.

Brauchbarkeitsprüfung von Klein- und Großraupenschleppern.

Daneben werden wie im Vorjahre Exkursionen abgehalten werden, Arbeiten für Referendare und Studenten angeleitet werden. Geplant ist die Abhaltung eines sechstägigen Arbeitskursus mit Vorträgen im März. Dem Ausbau von Anschauungs- und Lehrmaterial soll besonderes Interesse gewidmet werden. Wie bisher werden die Ergebnisse von Arbeiten der Abteilung W im „Forstarchiv", Zeitschrift für wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in der Forstwirtschaft, Verlag M. & H. Schaper, Hannover, veröffentlicht werden.

Die wohlerworbenen Rechte der Beamten.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Im Artikel 129 der Reichsverfassung wird ausgesprochen, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind. Seinerzeit war man sehr stolz auf diese Errungenschaft der neuentstandenen Republik, aber das konnte in der Zwischenzeit nicht davon abhalten, wenn es gerade erwünscht erschien, sie zur Seite zu schieben. Der § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes sagte, daß jeder Reichsbeamte sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatmäßigem Einkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen müsse, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Es kam das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923, welches die berüchtigte Personalabbauverordnung geboren hat, die sich an den sogenannten wohlerworbenen Rechten nicht gestoßen hat. Diese hat dem § 23 RBG. die Fassung gegeben, daß jeder Reichsbeamte sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen müsse, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen sollte der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle behalten. Auf diese Weise wurde es nach außen verdeckt, daß der Beamte trotz Art. 129 der Reichsverfassung degradiert werden konnte, weil ihm die bisherige Amtsbezeichnung belassen werden mußte, und wenn das Amt von geringerem Range auch ein geringeres planmäßiges Diensteinkommen hatte, so verblieb es bei dem Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

Die Personalabbauverordnung für Preußen vom 8. Februar 1924 hat in ihrem § 30 dieselbe Bestimmung getroffen und schließlich im § 79 die Körperschaften des öffentlichen Rechts ermächtigt, nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften, den Paragraphen 1 bis 41 der Personalabbauverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Das Reichsgesetz vom 4. August 1925 hat nun dem Zustand ein Ende gemacht und das alte Recht wiederhergestellt, daß eine Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Range nicht mehr stattfinden kann. Das hat besondere Bedeutung für die Kommunalforstbeamten, weil z. B. Stadtförster nicht mehr abgehalftert werden können, indem man ihnen das Amt entzieht und sie als Schreiber auf dem Rathause verwendet.

Forstliche Rundschau.

Actes du premier Congrès international de sylviculture, Rome 1926, Imprimerie de l'institut international d'agriculture.

Wie bereits früher („Deutsche Forst-Zeitung" 1926 Seite 1013) mitgeteilt worden ist, sind dem internationalen Forstkongreß in Rom (29. April bis 3. Mai 1926) zahlreiche (etwa 280) Berichte vorgelegt worden, die nur zum kleinsten Teil zum Vortrag gelangen konnten. Der vom internationalen landwirtschaftlichen Institut veröffentlichte Bericht,

Hosted by Google

von dem bis jetzt zwei starke Bände (IV und V) erschienen sind, bringt nun das gesamte Material. Ich beabsichtige hieraus, soweit der Raum der Rundschau gestattet, Auszüge mitzuteilen, um dem deutschen Leserkreise einen Einblick in die oft recht interessanten Anschauungen des forstlichen Auslandes zu ermöglichen, soweit diese für uns von Bedeutung sind.

I. Ich beginne mit dem Bericht des Direktors der dänischen forstlichen Versuchsanstalt A. Oppermann über Dänische Durchforstung (Vol. IV Seite 173).

Diese Methode ist in der deutschen forstlichen Literatur schon eingehend besprochen worden Ihre Ursprünge reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück, wo der Geh. Staatsrat Graf Reventlow (1748 bis1827) und C. V. Oppermann (1704 bis 1861), ein geborener Hannoveraner, hiermit begonnen haben. Für eine nach diesem Verfahren behandelte Eichenprobefläche lagen 1926 ein Jahrhundert umfassende Beobachtungen vor.

Die dänische Durchforstung ist charakterisiert: 1. durch frühzeitigen Beginn im Alter von 15 bis 20 Jahren, 2. durch häufige Wiederkehr, anfangs alle 2 bis 3 Jahre, im mittleren Alter 4 bis 6, in Altbeständen alle 6 bis 10 Jahre, 3. durch Eingreifen in die herrschenden Stammklassen und Belassen eines Teils des noch lebensfähigen Unterstandes zum Schutz gegen Sonne und Wind. Die Stammzahl wird hierbei stark vermindert, im Alter von 50 Jahren hat man bei Rotbuche noch 900, bei Eiche noch 400 Stämme, im Alter von 125 Jahren bei Rotbuche 190, in jenem von 140 Jahren bei Eiche noch 65 Stämme im geschlossenen Hochwald je Hektar.

Die Vorteile dieser Methode sind: Steigerung des Stärkezuwachses um 50 %, erhebliche Durchforstungserträge, großer Gesamtzuwachs (häufig mehr als 10 fm je Hektar), rechtzeitige Entfernung der schlechten Baumformen, erhöhte Widerstandsfähigkeit gegen Sturm und gute Humusbildung.

Die dänische Durchforstung liefert in verhältnismäßig kurzen Umtrieben (Buche 100 bis 120, Eiche 120 bis 150, Fichte 40 bis 80 Jahre) das als Ersatz der ausgenutzten Urwälder nötige Starkholz und vermeidet den drohenden Holzmangel.

Voraussetzung für die Durchführung dieser Methode ist die Anstellung eines genügend großen, sorgfältig ausgebildeten Personals. Ein tüchtiger Forstmann hat sich einen Wald von nur 100 ha gekauft und findet hier genügende Beschäftigung.

II. Strohmeyer, Die Rassenfrage bei der Kiefer (Pinus silvestris) unter besonderer Berücksichtigung der nordischen Formen (Vol. IV S. 214).

Der Ministerialrat im Reichsernährungsministerium Dr. Strohmeyer bringt bei Besprechung dieses zur Zeit viel erörterten Themas u. a. auch Auffassungen zur Geltung, die von den allgemein vertretenen abweichen und deshalb hier hervorgehoben werden sollen.

Str. teilt zwar ebenfalls die Auffassung, daß man es vermeiden müsse, Kiefernrassen aus klimatisch günstigeren südlicheren Gegenden in nördlichere zu bringen. Dagegen betrachtet er die Frage, ob man umgekehrt gewisse nordische Rassen nicht mit Vorteil in südlichere Gegenden verbringen dürfe, noch als offen. Die nordischen Formen zeigen ein viel einheitlicheres Gepräge als die Mitteleuropäer. Str. möchte sie daher der Gesamtheit der südlichen Kiefern als eine völlig geschlossene Formengruppe sowohl nach ihrem morphologischen als auch physiologischen Verhalten gegenüberstellen. Er stützt sich dabei namentlich auf die langjährigen von Vilmorin begonnenen Versuche mit der Rigakiefer in Les Barres (bei Orleans).

Während in Mitteleuropa die schmal- und breitkronigen Formen gemischt vorkommen, herrscht im nordischen Kiefernwald die gerade Form mit auffallend schmaler, aus dünnen Ästen bestehender Krone fast allein. In physiologischer Beziehung ist die nordische Kiefer durch größeres Schattenerträgnis ausgezeichnet mit längerer Lebensdauer der Nadeln (bis zu 7 Jahre). Hiermit hängt der größere Stammreichtum selbst bei reinen gleichalten Beständen und die Fähigkeit, sich leichter natürlich zu verjüngen, eng zusammen.

Str. ist der Ansicht, daß die nordischen Kiefern mit den mitteleuropäischen zwar ursprünglich nahe verwandt gewesen seien, aber mindestens infolge der letzten Eiszeit so tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß sich ganz wesentlich abweichende physiologische Eigenschaften bei beiden Formengruppen entwickelt haben. Damals war Nordasien durch weite vereiste Landstriche und breite Steppengürtel von Mitteleuropa getrennt. In dieser langen Zeitperiode konnten die gemeinsamen Arten beider Gebiete, zu denen auch die Kiefer gehört, sich nach ganz verschiedenen Richtungen entwickeln, so daß man von zwei guten Parallelarten oder von Formengruppen sprechen kann.

Wenn bei der Kiefer diese Trennung auch nicht so weit fortgeschritten ist, daß die Entstehung fruchtbarer Bastarde zwischen nordischer und mitteleuropäischer Kiefer ausgeschlossen wurde, so hat doch die nordasiatische Kiefer bei ihrem Vordringen nach Nordrußland, Finnland und Skandinavien trotz des späteren Wiedereindringens mitteleuropäischer Formen in diesen Gebieten die Oberhand behalten.

Aus diesen Gründen hält Str. eine weitere Prüfung der Anbauwürdigkeit nordischer Kiefernrassen, insbesondere der Rigakiefer und der südfinnischen Kiefer, in Mitteleuropa für geboten.

III. Konsel, Evidence and control of forest-seeds for international intercourses (Konsel, Auswahl und Überwachung der forstlichen Sämereien für den internationalen Austausch), Vol. IV Seite 680.

Professor Konsel in Brünn fordert eine gesetzliche Sicherstellung der Herkunft forstlicher Sämereien für den internationalen Austausch. Er stellt in dieser Richtung nachstehende Forderungen:

Hosted by Google

1. Ein internationales Komitee soll genaue Bedingungen für die richtige Auswahl der zur Samengewinnung geeigneten Bestände in den verschiedenen Gebieten aufstellen.

2. Ein internationaler Ausschuß soll untersuchen, inwieweit die einzelnen Arten zum gegenseitigen Austausch geeignet sind.

3. Ein internationales Komitee soll die Eigenschaften der einzelnen Holzarten in den verschiedenen Verbreitungsgebieten sowie die örtlichen Standortsrassen untersuchen.

4. Durch gesetzliche Vorschriften sollen gesichert werden: a) die Gewinnung der Sämereien unter strenger Aufsicht örtlicher Sachverständiger, b) der Nachweis über Herkunft, Menge, Zeit der Einsammlung und die Persönlichkeit des Sammlers.

5. Der forstliche Samenhandel soll international überwacht und statistisch erfaßt werden.

Dieselbe Forderung stellt:

IV. van Lonkhuyzen, Contrôle sur l'origine des graines d'arbre et aide mutuelle dans l'acquisition (van Lonkhuyzen, Direktor der niederländischen Heidegesellschaft) Vol. IV Seite 509. Er beantragt, der internationale Forstkongreß in Rom wolle in Anerkennung der großen Bedeutung der Samenherkunft die Aufmerksamkeit der verschiedenen Länder auf den Nutzen einer Überwachung der Ernte von Baumsämereien lenken. Aus dem gleichen Grunde möge ein internationales Zusammenarbeiten der verschiedenen Waldbau-Institute mit dem Ziele stattfinden, die in den einzelnen Ländern erzielten Ergebnisse gegenseitig nutzbar zu machen.

V. Romell, La question de la provenance en Suède (Romell, zweiter Direktor der forstlichen Versuchsanstalt, Die Frage der Samenherkunft in Schweden), Vol. IV Seite 682.

Romell schildert zunächst die Entwicklung der Frage nach der Samenherkunft, insbesondere des Kiefernsamens in Schweden. Die Mißerfolge bei der Verwendung fremden, hauptsächlich deutschen Samens haben bereits gegen das Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Reihe von Maßregeln zur Einschränkung der Sameneinfuhr geführt: Zoll auf Sämereien schon 1888, 1892 beschränkt auf Kiefer und Fichte, wiederholt erhöht, zuletzt 1911 auf den Prohibitivzoll von 6 Kronen für 1 kg, dann Vorschrift der Eosinfärbung für Kiefernsamen 1910. In den öffentlichen Waldungen ist die Verwendung fremden Kiefern- und Fichtensamens schon 1882 untersagt worden, 1910 und 1924 wurde dieses Verbot wiederholt und im letztgenannten Jahr auf Kiefernsamen beschränkt.

Aus den von der forstlichen Versuchsanstalt mit ausländischem Kiefernsamen gemachten Versuchen ist das Schicksal des großen 1907 und 1908 begonnenen internationalen Versuchs hervorzuheben. In der Oberförsterei Vipsgården (Jämtland) waren nach 12 Jahren sämtliche Pflanzen aus Mitteleuropa, Schottland und selbst aus Kurland eingegangen.

Bei der großen Längenausdehnung Schwedens hat sich aber gezeigt, daß auch schwedischer Kiefernsamen aus den heimischen Klengen nicht beliebig verwendet werden kann. Tigerheim hat schon 1885 auf das ungleiche Verhalten des aus den verschiedenen Landesteilen stammenden Kiefernsamens hingewiesen, und in den Staatsforsten hat sich inzwischen die Gewohnheit herausgebildet, den in den einzelnen Klengen gewonnenen Kiefernsamen nur in den betreffenden Forstinspektionen zu verwenden.

Um diese Frage genauer zu studieren, hat die forstliche Versuchsanstalt in den Jahren 1909 bis 1912 eine große Versuchsreihe begonnen, welche von 17 Stationen, die über das ganze Land verteilt sind, an je 28 verschiedenen Sorten schwedischen Kiefernsamens ausgeführt worden ist.

Schon im Jahre 1913 haben sich im Norrland wesentliche Verschiedenheiten gezeigt. An den drei nördlichsten Stationen waren von den ursprünglich vorhandenen Pflanzen folgende Prozente eingegangen:

Südschweden	50	57	61
Mittelschweden	31	35	43
Südliches Norrland	13	26	38
Nördliches Norrland	9	8	30

Bei der Entwicklung der Kiefern im Norrland spielt neben ihrem Verhalten zum Klima auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen den Pilz Phacidium infestans eine wichtige Rolle.

Bemerkenswert ist auch das sehr verschiedene Verhalten von Kiefern aus ziemlich benachbarten Gegenden. So waren 1922 von der Samenherkunft XVII noch 6 Pflanzen am Leben, von XXII aber 16. Beide Sämereien stammen aus Mittelschweden vom 61. Grad nördlicher Breite.

Die Versuche, dieses verschiedene Verhalten zu erklären, haben noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Wiebeck ist der Ansicht, daß die Frühfröste im Herbst für Kiefern südlicherer Herkunft besonders verderblich seien. Er betrachtet daher die Isotherme der Monate Oktober und November, die ungefähr denselben Verlauf zeigt wie die Jahresisotherme, als entscheidend. Schotte betont dagegen die Bedeutung der Sommerwärme, also die Temperatur der Monate Juni bis September.

Nun stimmen aber die Grenzlinien der von beiden Forschern gebildeten Zonen durchaus nicht miteinander überein. Jene von Schotte verlaufen im allgemeinen parallel zur Landesgrenze von NO nach SW, während jene Wiebecks hier ungefähr rechtwinklig, parallel zu den Breitegraden kreuzen. Unzweifelhaft spielt aber die von Wiebeck und Schotte nicht genügend berücksichtigte absolute Höhe noch eine wichtige Rolle.

Weitere Untersuchungen liegen noch für folgende Holzarten vor:

Die Eichen schwedischer Herkunft zeigen ein rascheres Wachstum und bessere Formen als jene, die aus deutschen Eicheln erzogen sind.

Unter den Lärchen fremden Ursprungs hat sich die schottische Lärche am meisten bewährt,



da sie gerade wächst, während sonstige Lärchen meist einen säbelförmigen Schaft bauen.

Bei der Fichte scheint die Herkunft von geringerer Bedeutung zu sein als bei der Kiefer; immerhin kann man auch bei ihr verschiedene morphologische Formen unterscheiden. In Südschweden konnte bisher ein Einfluß der Samenherkunft nicht festgestellt werden, in Mittelschweden tritt aber schon eine Überlegenheit der heimischen Rasse hervor.

VI. Guinier, Les applications de la génétique en culture forestière (Guinier, Direktor der Forstschule Nancy, Die Anwendung der Rassen- und Vererbungslehre in der Forstwirtschaft), Vol. IV, Seite 611.

Während die Landwirtschaft bemüht ist, überall die im einzelnen Falle am besten geeigneten Formen der Kulturgewächse anzubauen, ist ein ähnliches Streben auf dem Gebiete der Forstwirtschaft erst in sehr untergeordnetem Maße hervorgetreten. Vilmorin hat zwar schon 1820 in Les Barres Versuche mit dem Anbau von Waldbäumen verschiedener Herkunft angestellt. Leclerc-Thouin hat seit 1842 die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der verschiedenen Baumrassen gelenkt. Fischbach, Cieslar, Schotte, Engler, Oppermann, Henry und andere haben auf diesem Gebiete gearbeitet, allein es fehlt bisher noch immer eine systematische Bearbeitung der Variation und Vererbung unserer Waldbäume.

Belehrende Beispiele für die Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fragen bieten Kiefer und Fichte, ferner die Bergkiefer und die Eiche. Unser Streben muß dahin gehen, auch bei den Waldbäumen die Vererbung der uns günstig erscheinenden Eigenschaften auszunutzen und reine Linien zu züchten.

Die nötigen Untersuchungen sind langwierig und schwierig. Erst auf Grund mehrjähriger Beobachtungen wird es möglich sein, ein genaues Programm hierfür auszuarbeiten. Mit dieser Frage müssen sich zwar die forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten der einzelnen Länder beschäftigen, ihre Lösung erfordert aber ein internationales Zusammenarbeiten.

Sind doch unsere heimischen Arten nicht nur in verschiedenen Ländern Europas heimisch, sondern sie werden auch von Neuseeland bis Chile, von Nordamerika bis Japan angebaut!

Das Problem des Studiums der Variation unserer Waldbäume, das Sammeln und die Verteilung von Sämereien verbürgter Herkunft ist in Wahrheit ein Weltproblem.

Der internationale Forstkongreß möge daher den Wunsch aussprechen, daß die forstlichen Versuchsanstalten den Untersuchungen über Vererbung und Rassebildung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich gegenseitig Sämereien bestimmter Rasse und verbürgter Herkunft zur Verfügung stellen möchten.

VII. Crahay, Boisement des terrains incultes (Generalforstdirektor Crahay in Brüssel, Aufforstung der Ödländereien), Vol. IV S. 224.

Der jährliche Holzanbruch der Weltwirtschaft übersteigt erheblich den jährlichen Zuwachs, so daß mit Sicherheit dereinst ein gefährlicher Holzmangel droht. Anderseits finden sich fast in allen Ländern erhebliche Strecken Ödlandes, die sehr wohl zur Erzeugung von Holz benützt werden können.

Crahay beantragt daher folgende Beschlüsse:

1. Die verschiedenen Staaten sollen eine Statistik ihrer Ödländereien aufstellen, welche ersehen läßt: a) die Größe der Flächen, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen; b) die Ausdehnung der aufzuforstenden Flächen; c) die Größe des für keine Bodenkultur geeigneten Landes (Felsen, Gletscher, Sumpf usw.).

2. Die einzelnen Forstverwaltungen mögen angeben: a) die erfolgreichsten Methoden der Aufforstung unter Berücksichtigung von Klima, Höhenlage und Bodenbeschaffenheit; b) die Maßnahmen, wie: Kreditgewährung, Unterstützung, Steuererleichterung, gesetzliche Vorschriften usw., die sich bewährt haben, um die Besitzer von Ödländereien zu ihrer Nutzbarmachung anzuregen oder zu zwingen.

Die beantragte Untersuchung soll vom internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom veranlaßt und ihr Ergebnis von diesem den einzelnen Staaten mitgeteilt werden.

(Weitere Mitteilungen folgen.)

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Besoldungsreform im Preußischen Landtag.

Im Preußischen Landtage war am 13. Mai von der Besoldungsreform die Rede. Der Herr Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff bezeichnet es als unwahr, daß die Erhöhung der Beamtenbesoldung am Widerstand des preußischen Finanzministers scheitert, denn Preußen könne die Besoldungsgesetze nicht anders aufziehen, wie es seitens des Reiches geschieht. Auch der Finanzminister habe den Willen, die Besoldungsreform noch im Laufe dieses Jahres zu verabschieden. Wenn heute Härten bestehen, so sei es nicht empfehlenswert, sie jetzt schon durch Umgruppierungen zu beseitigen.

Der Abgeordnete Lüdemann (Soz.) hält die Erklärung des Finanzministers über die Besoldungsreform für bedeutungsvoll. Er ist der Meinung, daß es das mindeste sei, daß die Reform noch im laufenden Rechnungsjahre erledigt werde und möglichst noch in diesem Sommer kommen müsse. Die Erhöhung der Bezüge dürfe aber nicht etwa ein paar Prozent sein, sondern müsse durchschnittlich mindestens 15 % betragen, damit die Beamtenschaft aus Not und Ver-

Hosted by Google

schuldung herauskomme. Es sei eine elementare Pflicht der Gerechtigkeit, die abgebauten Beamten wieder zu verwenden*).

Die Demokraten sind ganz der Ansicht ihres Finanzministers, und der völkische Abgeordnete Dr. von Brehmer will den Unfug mit nicht beamteten Hilfskräften beseitigt und die Altersgrenze auf 68 Jahre hinaufgesetzt wissen. Der deutschnationale Abgeordnete Müller-Königsberg hebt hervor, daß die Freiheit der politischen Gesinnung durch die Verfassung gewährleistet sei und daß die Forderung nach einer republikanischen Einstellung einen Verfassungsbruch bedeute. Wenn von der Staatsregierung verlangt werde, und zwar mit Recht verlangt werde, daß sich der Beamte inner- und außerhalb seines Dienstes Mäßigung und Zurückhaltung aufzuerlegen habe, so müsse erwartet werden, daß diese Bindung für jeden Beamten gelte, nicht zuletzt für die höheren und höchsten Staatsbeamten. Sp.

Der Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten begann am 9. Mai die dritte Lesung der Reichsdienststrafordnung. Das geltende Dienststrafrecht der Reichsbeamten ist zur Zeit in den §§ 72 bis 133 des Reichsbeamtengesetzes niedergelegt. Als besonders schwer wurde bisher der Mangel erschöpfender Bestimmungen über die Rechtskraft der Entscheidungen und die Unmöglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung empfunden. In der neuen Reichsverfassung wurde dann ausdrücklich anerkannt (im Artikel 129 Abs. 3), daß gegen jedes dienstliche Straferkenntnis ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein muß. Infolgedessen wurden die das Dienststrafrecht enthaltenden Vorschriften des geltenden Reichsbeamtengesetzes nach dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung in zahlreichen Novellen abgeändert und ergänzt. Die Folge ist eine Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen. Diesem Mangel will die gegenwärtig in dritter Beratung befindliche Reichsdienststrafordnung durch Zusammenfassung der einschlägigen Materie abhelfen. Nach längerer Beratung wurde, wie das Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger berichtet, der § 1 der Reichsdienststrafordnung in folgender von der ursprünglichen Vorlage ziemlich abweichenden Form angenommen: „1. Verletzt ein Reichsbeamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so verwirkt er nach Maßgabe dieses Gesetzes wegen Dienstvergehens die Dienstbestrafung. 2. Er unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes auch wegen eines Dienstvergehens, das er vor Eintritt in den Reichsdienst als Beamter eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes begangen hat, wenn sich nach dem zur Zeit des Dienstvergehens für ihn maßgebenden Rechte und nach Reichsrecht die Verurteilung zu einer schwereren Strafe als Geldstrafe gerechtfertigt hätte. 3. Eine Verfehlung, die vor Eintritt in den öffentlichen Dienst (Abs. 2) begangen wurde, unterliegt dem Dienststrafrechte nicht."

*) Sehr richtig; aber es ist wohl die Frage erlaubt, wer den Auftakt zu dieser „Verletzung der elementaren Gerechtigkeit" gegeben hat und wer kürzlich wiederum einen Gesetzentwurf eingebracht hat, die „wohlerworbenen Rechte der Beamten", die auch durch die Weimarer Verfassung gewährleistet sind, von neuem wieder durch eine Zweidrittelmehrheit zu zerschlagen, wie es mit der Pensionskürzung beabsichtigt ist. Sp.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Unterstützungszahlungen an die aus den abgetretenen Gebieten verdrängten Ruhestandsbeamten des mittelbaren Staatsdienstes usw.

RdErl. d. Fin.-Min. vom 23. März 1927. — Frie. 844 c II.

Die Bezüge der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten Ruhestandsbeamten aus dem mittelbaren Staatsdienst und der Hinterbliebenen von solchen sind künftig nicht mehr als Staatsunterstützung, sondern als „Vorschuß auf die von der früheren, jetzt polnischen Anstellungsbehörde des Beamten auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Versorgungsbezüge" zu bezeichnen. Einer dem Einzelfalle entsprechenden Abänderung dieser Fassung stehen keine Bedenken entgegen, sofern das Wort „Unterstützung" vermieden wird.

Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger.

RdErl d. M. d. F. vom 3. Mai 1927 — P d 286 III.

Der RdErl. vom 10. August 1922 (MBliV. S. 796) ist mit Wirkung vom 1. April 1927 ab durch Ziffer I des RdErl. vom 23. April 1927 (PrBesBl. S. 70) außer Kraft gesetzt worden.

Der RdErl. vom 21. April 1922 (MBliV. S. 466) hat nach Ziffer II des RdErl. vom 23. April 1927 (PrBesBl. S. 70) inzwischen ebenfalls seine praktische Bedeutung verloren.

Berichtigung zu den nach dem Runderlaß vom 16. März 1927 — Ziff. 3 — PrBesBl. S. 45 — versandten Tafeln über die den Ruhegehaltsempfängern und Witwen vom 1. April 1927 ab zahlbaren Beträge.

In Gruppe 4 nach vier Dienstjahren beträgt das Ruhegehalt bei $^{80}/_{100}$ 1452 RM (nicht 1459 RM). In der gleichen Gruppe nach zwölf Dienstjahren beträgt das Ruhegehalt bei $^{57}/_{100}$ 1263 RM (nicht 1264 RM), das Witwengeld 757,80 RM (nicht 758,40 RM).

Berechtigung zur Verleihung der mittleren Reife.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 14. April 1927 — I 20 858.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife aufgestellt, die er demnächst zu veröffentlichen beabsichtigt.

Auf Grund dieser Richtlinien ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern hinsichtlich der Fachschulen meines Geschäftsbereichs folgendes an:


Hosted by Google

I. Die mittlere Reife wird vermittelt durch das Schlußzeugnis von:
1. landwirtschaftlichen und zweckverwandten Fachschulen, die Volksschulbildung und mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln. Sie müssen ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist,
2. landwirtschaftlichen und zweckverwandten Fachschulen, die Volksschulbildung voraussetzen und in einem mindestens dreijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht eine in sich abgeschlossene Berufsbildung auf Grund eines überwiegend fachlich-theoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts vermitteln.

Für besonders begabte und auch im übrigen geeignete Schüler kann der Eintritt in die Fachschulen schon nach Vollendung des 7. Volksschulpflichtjahres gestattet werden.

II. Das Schlußzeugnis solcher landwirtschaftlichen und zweckverwandten Fachschulen, die als Vorbildungsnachweis grundsätzlich die mittlere Reife voraussetzen, vermittelt die mittlere Reife für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen worden sind.

Unter die Fachschulen zu I 1 fallen u. a. die Ackerbauschulen, sobald sie staatlich anerkannt sind, unter die zu I 2 die Landwirtschaftsschulen nach dem Reglement vom 10. August 1875 bzw. die Höheren Landwirtschaftsschulen nach den Bestimmungen vom 1. April 1927 (LwMBl. S. 331).

Das Abschlußzeugnis der staatlich anerkannten Ackerbauschulen hat den Vermerk zu tragen, daß dem Schüler die mittlere Reife zuerkannt ist. In dem Abschlußzeugnis der Landwirtschaftsschulen bzw. der Höheren Landwirtschaftsschulen ist zu vermerken: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein" (vgl. auch die Muster zu den Abschlußzeugnissen in den „Vorschriften über Aufbau und Lehrplan staatlich anerkannter Ackerbauschulen" vom 13. März 1927 — LwMBl. S. 255 — und in den „Bestimmungen über Organisation und Lehrplan der Höheren Landwirtschaftsschulen" vom 1. April 1927, LwMBl. S. 331).

Die Verleihung der Berechtigung zur Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife an die Ackerbauschulen erfolgt auf Widerruf zugleich mit der staatlichen Anerkennung. Ich behalte mir die Verleihung für jeden einzelnen Fall vor.

Die sonstigen, mit dem Bestehen der Abschlußprüfung an den Landwirtschaftsschulen bzw. den Höheren Landwirtschaftsschulen verbundenen Berechtigungen werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Ich ersuche, vorstehendes den in Betracht kommenden Schulunternehmern bekanntzugeben.

Verzinsung von Kosten für Verbesserungen an Wirtschaftsland.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 23. April 1927 — III 2228

In teilweiser Änderung meines Erlasses vom 30. Juni 1920, Allgemeine Verfügung III 67/1920 — Nr. III 14209 — (LwMBl. S. 263) setze ich die Verzinsung der Kosten für die Verbesserungen von Wirtschaftsland mit Wirkung vom 1. April 1927 von 5 auf 4 Prozent herab. Bezüglich der Tilgung der für die Verbesserungen aufgewendeten Summen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Erlasse vom 13. September 1923 — III 15984 — Allgemeine Verfügung III 117/23 (LwMBl. S. 861), 1. August 1924 — III 7837 — Allgemeine Verfügung III 47/24 (LwMBl. S. 447) und 25. Februar 1926 — III 3662/25 — Allgemeine Verfügung III 14/26 (LwMBl. S. 166).

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Aenderungen der Bestimmungen über den Anschluß der Einzelmessungen an das Landesdreiecksnetz in Preußen (K. V. 2. 1140). RdErl. d. FM. v. 20. April 1927. FinMinBl., Teil I, Nr. 8 vom 30. April 1927.

Ummumerierung der Kraftfahrzeuge. RdErl. d. M. f. H. u. G. u. d. M. d. J. v. 6. Mai 1927 — V 4935 und II M 37 Nr. 61. MinBl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 19 vom 11. Mai 1927 S. 493/4.

Entscheidungen.

Vollmachts- oder Auftragsverhältnis im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1926, I. Strafsenat — I 417/26.

Im § 266 St.G.B. ist die Rede davon, daß ein Bevollmächtigter, welcher über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügt, wegen Untreue zu bestrafen ist.

Begrifflich ist die Untreue ein Treubruch durch Beschädigung des Vermögens.

Die Begriffe „Bevollmächtigter" und „Auftraggeber" im Sinne des § 266 St.G.B. setzen nicht notwendig eine „Vollmacht" im Sinne der §§ 164 ff. B.G.B. oder einen „Auftrag" im Sinne der §§ 662 ff. B.G.B. voraus, sondern ganz allgemein ein Vertrauensverhältnis zwischen zwei Personen, vermöge dessen die eine zur offenen oder verdeckten rechtsgeschäftlichen Vertretung der anderen bestellt ist und hierdurch die in der Natur des Verhältnisses begründete rechtliche oder doch tatsächliche Möglichkeit der Verfügung über das Vermögen der anderen Person besitzt und ausübt.

Wer auf Grund eines derartigen Vertrauensverhältnisses die Möglichkeit hat, derartige Verfügungen zu treffen, der ist nach dem Sprachgebrauch des § 266 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B. als „Bevollmächtigter" anzusehen. Das Wesen der Untreue besteht in der bei Berücksichtigung des Innenverhältnisses als mißbräuchlich erscheinenden Anwendung der nach außen wirksamen Verfügungsmacht.

Wenn nun auch Beamte im § 266 St.G.B. nicht ausdrücklich genannt sind, so vertritt das Reichsgericht doch nach wie vor die Auffassung, daß der Umstand, daß der Angeklagte Beamter war und als solcher handelte, der Anwendung des § 266 Abs. 1 Nr. 2 St.G.B. nicht entgegensteht.

(Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 61 Seite 1.)

Hosted by Google

Die Bedeutung der Leistung des Diensteides.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1927 — III 175/26.

Die Leistung des Diensteides hat sowohl nach Reichsrecht wie auch nach preußischem Recht die Bedeutung, daß sie nicht bloß den Zeitpunkt des Beginns des Dienstes des Beeidigten festzustellen hat, sondern sie soll auch die Zweifel darüber beseitigen, ob die Tätigkeit, für die sie erfolgt, als Dienst eines Beamten anzusehen ist und ob ein Beamtendienstverhältnis begründet worden ist. Es wird lediglich vorausgesetzt, daß der Dienst des Vereidigten seiner Natur nach lediglich als Beamtendienst in Betracht kommen kann. Das ist verneint worden für den Fall, daß es sich um untergeordnete Dienstleistungen auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages bei Eisenbahnpersonal handelt, das nur seiner bahnpolizeilichen Befugnis wegen beeidigt wird. Es kann dagegen auch nicht geltend gemacht werden, daß nur eine Anstellung auf Kündigung in Frage kommt, und ebensowenig wird die Annahme eines Beamtenverhältnisses mit Notwendigkeit dadurch ausgeschlossen, daß auch dem Beamten ein Kündigungsrecht eingeräumt ist. Kommt durch Beeidigung und Übertragung von Arbeiten, wie sie von einem Beamten verrichtet zu werden pflegen, ein Beamtenverhältnis zustande, so dauert dieses fort, bis es aufgehoben wird. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 7 Seite 427.)

Die Rechtsverpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der einmaligen Zuwendungen.

Bezirksausschuß Königsberg i. Pr. B. A. II. 444. II. Ang. vom 7. April 1927.

Beschluß.

Die Stadtgemeinde ..... wird für verpflichtet erklärt, an den Stadtförster ..... 57,20 RM zu zahlen.

Gründe.

Den Beamten der Stadtgemeinde ....., insbesondere dem Antragsteller, Stadtförster ....., hat die Stadtverordnetenversammlung die Auszahlung der den Reichs- und preußischen Beamten gewährten Weihnachtsbeihilfe 1926 verweigert.

..... hat unter Hinweis auf die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Besoldungsordnung der Stadt ..... vom 9. Mai 1922 sowie auf die Tatsache, daß er bisher das Grundgehalt nach Gruppe V und sämtliche Zulagen, insbesondere auch die im Dezember 1925 den Gehaltsgruppen I bis VI bewilligte einmalige Zulage nach Reichsbesoldungsgrundsätzen erhalten habe, den aus dem Beschlußtenor ersichtlichen Antrag gestellt.

Der Magistrat in ..... hat demgegenüber ausgeführt:

Die Ausführungen des ..... entsprächen den Tatsachen. Die Stadtverordnetenversammlung sei dem Beschluß des Magistrats auf Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe an die städtischen Beamten nach reichsrechtlichen Grundsätzen nicht beigetreten, weil nach Zeitungsnotizen Vertreter der preußischen Staatsregierung bei den Verhandlungen über Gewährung der Weihnachtsbeihilfe im Landtagsausschuß erklärt haben wollten, daß die Gemeinden zur Bewilligung nicht verpflichtet seien. Der Regierungspräsident, dem die Sache zur Entscheidung vorgelegt worden sei, habe mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht der Standpunkt des Magistrats zutreffend sei, er aber empfehle, in einem Spezialfalle die Entscheidüng des Bezirksausschusses gemäß § 7 KBG. herbeizuführen.

Nach § 1 der Besoldungsordnung der Stadtgemeinde vom 9. Mai 1922 erhalten die halbamtlich angestellten Beamten die Bezüge, die nach den jeweils geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen den Reichsbeamten zustehen. In der der Besoldungsordnung beiliegenden Aufstellung ist gemäß § 8 die Einreihung der städtischen Beamten in die reichsrechtlichen Gehaltsgruppen erfolgt.

..... ist durch die Besoldungsordnung in die reichsrechtliche Gehaltsgruppe V eingereiht worden. Damit hat ....., ohne daß es weiterer Beschlüsse der städtischen Körperschaften bedarf, Anspruch auf alle diejenigen Gehaltsbezüge, die den Reichsbeamten der Gruppe V nach den reichsrechtlichen Bestimmungen zustehen. Zu diesen Gehaltsbezügen gehören aber nicht nur die laufenden Bezüge, sondern auch die einmaligen Bezüge, die als Gehaltszulagen gewährt worden sind. Als eine solche Gehaltszulage hat die den Reichs- und preußischen Staatsbeamten der Gruppen I bis XII gewährte Weihnachtsbeihilfe 1926 zu gelten, die in Anerkennung der wirtschaftlichen Notlage der Beamten im Hinblick darauf, daß eine fortlaufende Gehaltserhöhung aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen zur Zeit nicht möglich erschien, als einmalige Gehaltsaufbesserung gewährt worden ist.

Rechnerische Bedenken gegen den vom Antragsteller beanspruchten Betrag waren nicht zu erheben.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Der Bezirksausschuß.

(Rundschau für Kommunalbeamte Nr. 19 S. 295, 1927.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 594 (nicht 954, wie irrtümlich in Nummer 19 auf Seite 530 mitgeteilt) der Aufrückungsliste (Seite 36 des Preußischen Förster-Jahrbuches Band X, Personalteil 1925, Verlag J. Neumann-Neudamm, Preis 8 RM).

Die Neuregelung der Beamtenbesoldung. Nach Mitteilungen, die aus parlamentarischen Kreisen stammen, hat der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff bei dem Reichsfinanzminister Dr. Köhler den Antrag gestellt, die Besoldungsneuregelung für die Beamtenschaft erst zu Ostern 1928 eintreten zu lassen. Der Reichsfinanzminister soll diese Anregung abgelehnt haben, weil er entschlossen ist, das Problem noch im Laufe dieses Kalenderjahres zu lösen.

Man hört die Botschaft und legt sie einstweilen zu den andern, ohne dem Herrn Finanzminister für Preußen die Anerkennung zu versagen, daß das Stellen eines derartigen Verlangens eine gewisse Courage erfordert, wenn es nicht aus der Überzeugung hervorgeht, daß der preußische

Hosted by Google

Beamte sich schließlich alles bieten läßt. Das würde ein Irrtum sein, den zu erkennen es wirklich die höchste Zeit ist, wenn es auch unverkennbar in die Erscheinung tritt, daß die Führer des Deutschen Beamtenbundes noch stark unter der Hypnose der Reden der Herren Marx und Braun stehen, die auf dem Bundestag am 8. Oktober 1926 gehalten worden sind. Die Führer des Deutschen Beamtenbundes sollten sich merken, daß sie sich den Interessen der Beamten zu widmen haben und weniger um die Auslegung des Artikels 130, Absatz 2 der Reichsverfassung, im Sinne der die letzte Bundesversammlung beherrschenden Auspizien, die nicht überall Anklang gefunden haben.

Der geschäftsführende Vorstand des Beamtenbundes hat nun am 6. Mai getagt, und bei dieser Gelegenheit hat er einen Beschluß gefaßt, durch den die Bundesleitung beauftragt wird, wegen der Notlage der Beamtenschaft an die Reichsregierung und den Reichstag heranzutreten, der also eingeleitet sein soll:

„Der Geschäftsführende Vorstand bedauert, daß von amtlicher Stelle allgemeine Andeutungen über beabsichtigte Änderungen der Beamtenbesoldung gemacht werden, die die Öffentlichkeit beunruhigen und geeignet sind, diese gegen die notwendige Erhöhung der Beamtenbesoldung zu beeinflussen.

Der Geschäftsführende Vorstand wiederholt unter Hinweis auf den Beschluß des Gesamtvorstandes vom 2. April die Erklärung, daß eine schleunige Gehaltsaufbesserung dringend erforderlich ist, die die außerordentlich große Notlage der gesamten Beamtenschaft, insbesondere aber die Verelendung der wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Beamten beseitigt."

Aus diesem Gesäusele wird sich die Reichsregierung und der Reichstag nicht viel machen, und wie dieses schwächliche Vorgehen eingeschätzt wird, das zeigt der preußische Finanzminister, Herr Dr. Höpker-Aschoff, der mit großer Seelenruhe Ostern 1928 zur Besoldungsaufbesserung abwarten will, um dann vielleicht die Vertagung bis Ostern 1929 zu fordern, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Geschicke der preußischen Finanzen noch leiten sollte.

Wie lange dieses Spiel noch dauern wird, das hängt davon ab, wann der Beamtenschaft der Geduldsfaden reißt, was endlich einmal geschehen muß, denn der heutige Zustand ist unerträglich.

Sp.

Die Beamten im Saargebiet. Die Beamtenschaft des Saargebietes hat einen schweren Stand, denn sie steht auf einem vorgeschobenen Posten im Kampf um deutsches Land, das französische Gier und Unersättlichkeit an sich reißen möchte, wo sie das Rückgrat des Widerstandes gegen die Bestrebungen zu bilden hat, die darauf hinauslaufen, das Saarland dem Deutschtum zu entfremden. Die Regierungskommission hat den Beschluß gefaßt, wie es bei den Löhnen geschehen ist, zum 1. April die Beamtengehälter abzubauen, und zwar um 8,7 Prozent, was jedenfalls nicht mit dem deutschen Beamtenrecht in Einklang gebracht werden kann.

Dieses Vorgehen der Regierungskommission im Saargebiet, das rein willkürlich ist, hat aber für die preußischen Beamten eine lehrreiche Bedeutung; denn es kann daraus ersehen werden, wie die Verquickung von Beamten- und Arbeiterinteressen sich äußern kann. Es ist ein Abbau der Löhne vorgenommen worden, und diesem Beispiel entsprechend hat man natürlich geglaubt, mit den an und für sich unzulänglichen Beamtengehältern ebenso verfahren zu können oder zu müssen, denn die Sozialdemokratie wird in dieser Maßnahme einen neuen Ansporn sehen, auch in Preußen die Arbeit fortzusetzen, die Interessen der Beamten mit denen der Arbeiter zu verkuppeln. Was dabei herauskommt, das zeigt sich heute auch im Saarland, und es sei allen eine Warnung, die heute noch der Ansicht sein könnten, daß die Ablehnung des Ausschusses im Landtage, in welchem die Erörterung von Arbeiterfragen mit Beamtenfragen verquickt werden mußte, gegen die Interessen der Beamten gerichtet ist.

Allem Anschein nach hat die Regierungskommission für das Saargebiet infolge des eingetretenen Lohnabbaues bei den Arbeitern geglaubt, die Beamtenschaft mit demselben Maße messen zu müssen, wenn sie auch damit dem Beamtenrecht ins Gesicht schlägt.

Es ist tief bedauerlich, daß in deutschen Landen die Fremdherrschaft noch einen solchen Druck ausüben kann, aber auf der anderen Seite wiederum sehr erfreulich, mit welcher Ruhe und Besonnenheit das saarländische Beamtentum die Vergewaltigung abzuwehren sucht.

Sp.

Die Auseinandersetzung bei der Dienstlandübergabe. Die Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen besagen in den Ziffern 21, 22, 23 und 42 folgendes:

21. Bei jedem Stellenwechsel findet mit der Übergabe der dienstlichen Angelegenheiten auch eine Übergabe des Wirtschaftslandes statt und in Verbindung damit eine Auseinandersetzung über die Wirtschaftserträge und -kosten zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Beamten oder dessen Erben.

    Die Übergabe leitet bei Oberförsterstellen der Regierungs- und Forstrat, bei Försterstellen der Oberförster.

22. Über die wirtschaftliche Auseinandersetzung können sich die Beamten untereinander gütlich einigen. Eine solche Einigung hat aber auf die spätere Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Beamten oder seinen Erben und seinem Dienstnachfolger oder dem Staate keinen Einfluß. Eine Erklärung darüber ist in die Übergabeverhandlung aufzunehmen.

23. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Übergabeleiter die Auseinandersetzung unter Beachtung der in den Ziffern 24 bis 44 aufgestellten Grundsätze durchzuführen.

42. Kann der Übergabeleiter zwischen dem Anziehenden und dem Abziehenden oder den Erben oder Gläubigern des verstorbenen Beamten keine Einigung herbeiführen, so setzt die Regierung auf Grund der Verhandlungen und der etwa für nötig erachteten nachträglichen Ermittlungen einen Auseinandersetzungsplan nach den bestehenden Bestimmungen fest. Fügen sich die Beteiligten auch dieser Festsetzung nicht, so bleibt es ihnen überlassen, ihre weiteren Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Hosted by Google

Es ist gewiß beachtenswert, daß das Ministerium in den Wirtschaftslandvorschriften am letzten Ende den Rechtsweg offen gelassen wissen will, denn eine gerichtliche Entscheidung schließt bei allen Streitigkeiten die höchste Gewähr in sich, daß durch den Urteilsspruch des Richters das Recht am besten gefunden wird. Erfreulicherweise ist es verhältnismäßig selten vorgekommen, daß preußische Staatsförster sich vor Gericht auseinandergesetzt haben, aber doch hat man dem aufhorchenden Beamtenstande in letzter Zeit dieses unerfreuliche Schauspiel gegeben, das erkennen läßt, daß die Regelung der Auseinandersetzung reformbedürftig ist. Es würde aus diesem Grunde vielleicht richtig sein, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Rechtsweg dadurch auszuschließen, daß nach der Festsetzung des Auseinandersetzungsplanes durch die Regierung von den Beteiligten ein aus landwirtschaftlichen Sachverständigen zusammengesetztes **Schiedsgericht** berufen werden kann, welches die endgültige Entscheidung zu treffen hat. Dadurch würde der böswillige Schuldner immer noch die Möglichkeit haben, seine Verpflichtungen zu suspendieren, aber es wäre die Gelegenheit abgeschnitten, daß eine gegenseitige Bekämpfung in der Öffentlichkeit stattfindet. H. F.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Verein Thüringischer Forstwirte veranstaltet seine diesjährige Versammlung voraussichtlich in der Zeit vom 12. bis 14. Juni d. J. in Jena. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält seine diesjährige Sommerversammlung vom 13. bis 15. Juni in Warstein ab. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer mitgeteilt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstverwalter a. D. Friedrich Grimm in Schönbrunn bei Wunsiedel, Oberfr., beging am 5. Mai seinen 80. Geburtstag. 54 Jahre seines arbeitsreichen Lebens verbrachte der Jubilar aktiv im bayerischen Staatsforstdienst. Während der letzten 21 Jahre seines beruflichen Wirkens war er Inhaber der Försterei Furthammer. Erst mit 72 Jahren nahm er Abschied von seinem ihm liebgewordenen Kösseinerevier und ging 1919 in den Ruhestand.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Studienreise nach Ostpreußen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien beabsichtigt vom 10. bis 16. Juli eine forstliche Studienreise nach Ostpreußen für schlesische Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte zu veranstalten. Die Reise führt zunächst in Waldungen in der Nähe von Allenstein. Weiter ist eine Besichtigung des der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen gehörigen Reviers Bosemb beabsichtigt, am Tage darauf diejenige eines litauischen Reviers. Die letzten Tage führen nach Königsberg und an die Samländische Küste, gegebenenfalls unter Besichtigung von Rossitten und einer Zellstoffabrik. Am Schluß der Reise ist eine Besichtigung von Danzig möglich, von wo aus die Rückfahrt auf dem Wasser- oder Landwege erfolgen kann. Nennungsschluß: 15. Juni. Einschreibegebühr: für Waldbesitzer 20 RM, für Forstverwaltungsbeamte 10 RM. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, können die Anmeldungen, denen zunächst noch keine Einschreibegebühr beizufügen ist, nur in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden.

Försterprüfung in Westfalen. Das Berufsamt für Privatförster zu Münster i. W. hält die diesjährige Försterprüfung in der Zeit vom 5. bis 9. Juli in Arnsberg ab.

Forstlicher Lehrgang in Münster i. W. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hält vom 9. bis 11. Juni d. J. für Förster und Försteranwärter einen forstlichen Lehrgang ab, an dem auch Waldbesitzer teilnehmen können. Der Lehrgang zerfällt in Lehrausflüge und Übungen in der Forstvermessung, der Massenaufnahme, sowie im Nivellieren. Letztere sind insbesondere für die Teilnehmer gedacht, die sich in den nächsten Jahren den forstlichen Prüfungen unterziehen wollen. Gebühren werden nicht erhoben. Quartierbeschaffung in Münster auf Wunsch. (Preis für Nachtlogis 2 bis 4 RM.) Meldungen bis zum 2. Juni unter Angabe, für welche Tage die Teilnahme gewünscht wird.

Einteilung. 9. Juni: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren, Bestandesaufnahmen. Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen unter Anleitung. Meldung am 9. Juni, 8½ Uhr vormittags, auf dem Geschäftszimmer 10 der Forstabteilung zu Münster i. W., Schorlemerstraße Nr. 8.

10. Juni: Vormittags wie am 9. Juni. 1,15 Uhr nachmittags Abfahrt nach Emsdetten. Von dort mit Kraftwagen nach Lintel. Natürliche Verjüngung vertorfter Buchenbestände. Rückkehr 5,38 Uhr Münster.

11. Juni: 7,04 Uhr ab Münster nach Coesfeld. Von dort mit Kraftwagen nach Raesfeld. Überführung reiner Kiefernbestände in Laubholzmischbestände.

Im Laufe des Monats September findet ein forstlicher Lehrgang im Sauerland statt. Zeit und Ort werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.
gez.: Baumgarten.

Die Ausbildung der braunschweigischen Förster auf den preußischen Forstschulen ist seit einiger Zeit nicht mehr möglich. Infolgedessen sah sich die Braunschweigische Forstverwaltung genötigt, die Ausbildung des Nachwuchses selbst vorzunehmen. Sie ist an die Landwirtschaftlichen Lehranstalten der Stadt Helmstedt herangetreten, um ihnen die Ausbildung der jungen Förster zu übertragen. Durch die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für Botanik, Geologie, Biologie, Mathematik sowie wegen der außerordentlich umfangreichen Sammlungen der Fauna und Flora des Landes Braunschweig eignen sich die Landwirtschaftlichen Lehranstalten in ganz hervorragendem Maße zur Durchführung dieser Aufgabe. Die Verhandlungen zwischen dem Finanzminister,

Hosted by Google

dem Landesforstamt und der Stadt Helmstedt führten bald zu einem befriedigenden Ergebnis, so daß mit der Aufnahme der Kurse in der nächsten Woche zu rechnen ist. Die Dauer des Kursus ist auf vier Monate berechnet. Neben den forst- und naturwissenschaftlichen Disziplinen werden durch den Stadtsyndikus Wendt über Rechtswissenschaft Vorträge gehalten werden. Die forstwissenschaftlichen Vorträge werden einem jüngeren, höheren Forstbeamten übertragen. L.

Forstwirtschaftliches.

Niederwaldungen. Bei der letzten Versammlung des Rheinischen Forstvereins zu Bonn wurde über die Umwandlung der Niederwaldungen gesprochen. Im rheinischen Gebiet gibt es eine Menge Niederwaldungen, die hauptsächlich im Besitz der Gemeinden sind. Seit die Rinde infolge der hohen Schälkosten keinen Reinerlös mehr abwirft, ist die Wirtschaft unrentabel geworden. Einzelne Gemeinden lassen schälen, weil sie auf das Lohstangenholz nicht verzichten wollen, andere schlagen alles zusammen mit der Rinde in die Reiserhaufen. Der Materialertrag wird von Umtrieb zu Umtrieb geringer, weil die Stöcke allmählich weniger ausschlagen und schließlich ganz versagen. Bei der großen Fläche ist die Frage des Niederwaldbetriebs eine brennende geworden. Mit der Umwandlung haben wir in großen leistungsfähigen Gemeinden, namentlich, wenn sie auch noch Hochwald besaßen, schon vor langen Jahren mit gutem Erfolg begonnen. Wo das Schlagholz einigermaßen gut war, haben wir es unter sachgemäßer Durchforstung hochgehen lassen, um die erheblichen Kultur- und Freistellungskosten zu ersparen. Sonst wurde hauptsächlich mit Nadelholz kultiviert im Schirmschlage, der aus den stehengebliebenen Saftziehern des Schlagholzes bestand, die wir zum Teil einwachsen ließen. Bei Gemeinden, die nur kleineren Waldbesitz hatten, ließ sich in ähnlicher Weise verfahren. Bei Gemeinden mit großem Niederwaldbesitz ohne nennenswerten Hochwald wurde, sagen wir ruhig, weitergewurstelt. Die Kosten der Umwandlung und das nach dem letzten Abtrieb 20 bis 30 Jahre währende Ausbleiben der Nutzungen machen es den meisten Gemeinden finanziell unmöglich, die Umwandlung durchzuführen. Hier ist es nur tunlich, im kleinen Rahmen des Möglichen vorzugehen, diejenigen Flächen, welche ganz versagen, mit Nadelholz zu kultivieren und auf die Lücken der anderen Nadelholz einzubauen. Der nächste Umtrieb soll dann zeigen, was man weiter tun will und tun kann. Man muß sich mit dem Erreichbaren begnügen, das generelle umfassende Verfahren ist hier nicht am Platze.

Forstmeister Chr. L. Schneider.

Lohnpflanzenzucht. Zur Sicherung der Samenherkunft haben schon seit längerer Zeit Privatwaldbesitzer die gesammelten Zapfen geeigneten Klenganstalten zum Ausdarren übergeben, wenn ihnen Sicherheit geboten war, den aus den von ihnen gelieferten Zapfen gewonnenen Samen wieder zurückzuerhalten. Nun macht Oberförster Mende in Nr. 14/15 der „Silva“ den Vorschlag, ein ähnliches Verfahren auch bei der Pflanzenzucht anzuwenden. Er betont die Notwendigkeit, den Samen geeigneter Herkunft möglichst vollständig auszunutzen, was beim rationell geleiteten Großbetrieb viel sicherer erreicht werde als beim Klengbetrieb des kleinen oder mittleren Waldbesitzers. Hier mißlängen entweder oft die Aussaaten, oder es würden mehr Pflanzen erzielt, als für den eigenen Bedarf notwendig seien. Oberförster Mende schlägt daher vor, daß die Waldbesitzer den von ihnen gewonnenen Samen großen Züchtereien zur Aussaat übergeben möchten und die hieraus erzogenen Pflanzen unter Garantie zurückerhalten sollten. Etwaigen Mehranfall gegenüber dem Bedarf könnten die Handlungen auf Verlangen von den Baumschulenbesitzern übernehmen. Unter der Voraussetzung, daß es sich lohnen würde, innerhalb der Baumschulenbetriebe besondere „Abteilungen für die Anzucht von Forstpflanzen im Lohn“ zu bilden, haben sich bereits sämtliche 21 Firmen der Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbeks bereit erklärt, von jedermann Saatgut jeder Art und Menge zur Ausbeutung zu übernehmen. Sch.

Untergang des Eichenschälwaldes. Der Wettbewerb ausländischer pflanzlicher und neuer chemischer Gerbemittel hat den Eichenschälwaldbetrieb unrentabel gemacht. Die Umwandlung der Eichenschälwaldungen und der Hauberge in andere forstliche und landwirtschaftliche Betriebsformen ist daher eine unabweisbare Notwendigkeit geworden. Im preußischen Landtag hat daher die Zentrumspartei folgende Uranträge gestellt, die dem Westausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen worden sind. Der Landtag soll hiernach das Staatsministerium ersuchen:

1. In großzügiger Weise die Umwandlung der Hauberge in Ackerland, Hochwald und Viehweiden zu fördern;
2. auf die Reichsregierung einzuwirken, ihrerseits Mittel in größerem Umfang hierfür zur Verfügung zu stellen. S.

Auftreten der Kiefernblattwespe in Oberschlesien. Die Kiefernblattwespe (Lophyrus pini) war in den Jahren 1924 und 1925 in Oberschlesien massenhaft aufgetreten, 1926 dagegen nicht beobachtet worden. Im April 1927 wird dagegen aus Beuthen, Gleiwitz und Umgebung berichtet, daß wieder solche Schwärme dieses Insektes geflogen seien, daß sogar Menschen hierdurch belästigt wurden, sogar in die Eisenbahnzüge sollen sie eingedrungen sein. S.

Ein neues Gerbemittel. Der J.G.-Farbenindustrie ist es gelungen, ein neues Gerbemittel auf synthetischem Wege herzustellen. Die Fortschritte der Chemie haben bewirkt, daß man in Deutschland immer mehr zur Gerbung auf chemischem Wege übergegangen ist und die Lohgerbung nur mehr für spezielle Zwecke, insbesondere für schwere Sohlenleder, beschränkt wird. Die Absatzmöglichkeit für Eichenrinde ward so wieder weiter vermindert. Die Holzverkohlung wird ebenfalls immer weniger rentabel, weil die Produkte: Methanol, Essigsäure u. a. m. nun ebenfalls auf synthetischem Wege gewonnen werden. Es ist deshalb von Bedeutung, daß der neue Gerbstoff der J.G.-Farbenindustrie auf Holzkohle als Roh-

Hosted by Google

stoff beruht, die mit Hilfe von Salpetersäure umgearbeitet wird. S.

Erträge der polnischen Staatswaldungen. In Nr. 13 auf Seite 352 haben wir nach den Angaben polnischer Zeitungen die Mitteilung gebracht, daß die polnischen Staatsforsten nur einen Ertrag von 12 Pfennigen je Hektar brächten. Der Handelsrat der polnischen Gesandtschaft berichtigt diese Angabe dahin, daß der durchschnittliche Ertrag der polnischen Staatsforsten in den Jahren 1922 bis 1926 je Hektar 15 Zloty = etwa 12 RM gewesen sei. (Reinertrag oder Rohertrag?)

Waldbrände.

Bezirk Hildesheim. In der Einbecker Stadtforst war am 23. März, nachmittags gegen 4 Uhr, ein Waldbrand ausgebrochen, der sich über 0,7 ha einer etwa zehnjährigen Buchenpflanzung ausbreitete. Der herbeigeeilten Feuerwehr gelang es unter Leitung des Revierverwalters eine weitere Ausdehnung des Brandes zu verhindern. Als Anstifter des Feuers konnten bereits am folgenden Tage zwei erwerbslose Burschen von etwa 20 Jahren ermittelt werden. Diese waren bereits am Sonntag vorher von einem als Feuerwache bestellten Waldarbeiter beim Anzünden von trockenem Gras gestellt worden. Von dem erweiterten Schöffengericht zu Göttingen wurde am 3. d. M. jeder der Burschen zu sechs Monaten Gefängnis wegen Brandstiftung verurteilt.

Schlesien. Oberförsterei Thronlehen Sagan. Im Revier Waldhaus entstand am 23. April ein Waldbrand, durch den 30 ha Waldfläche und 1 rm Kloben, 178 rm Knüppel, 772 rm Reisig I verbrannten. Der Bestand war im Eulenfraßgebiet bereits abgetrieben. Zu Kulturvorarbeiten wurde am 21. und 22. April das auf den großen Raupenfraßflächen lagernde dürre Wipfelreisig verbrannt. Obwohl die Feuerstellen vorschriftsmäßig abgelöscht waren, wird unter dem hohen Streupolster die Humusschicht weiter geglimmt haben und wurde am 23. April zu hellem Feuer entflammt. Das Feuer selbst entstand vormittags gegen 10 Uhr und wurde durch orkanartigen Südweststurm schnell in die Kahlschläge, welche mit geringem Holze auf Boden V. Klasse bestockt waren, verbreitet. Durch tatkräftige Hilfe des Oberlandjägers Sinske, Sagan, welcher beritten die umliegenden Dörfer mobil machte, waren bald genügend Hilfskräfte zur Stelle, um den Waldbrand einzuengen und zum Stillstand zu bringen. Der Schaden ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 23 unseres Blattes, die am 10. Juni zur Ausgabe gelangt, ist wegen des Pfingstfestes auf Freitag, den 3. Juni, festgelegt worden. Alle Einsendungen, besonders auch Vereinsnachrichten und -berichte, müssen an diesem Tage bei uns eingehen, spätere Eingänge können erst in der Nummer 24 vom 17. Juni veröffentlicht werden.

Falsche Gutsförster! Schwindelhafte Einkäufe machten seit einem Vierteljahr in Berlin zwei Männer, die sich für Gutsförster aus Pommern ausgaben und überall in tadelloser Försteruniform auftraten. Sie kauften unabhängig voneinander, besonders Fahrräder, erhielten auch alles gegen eine kleine Anzahlung, weil sie sich mit unterschriebenen, gestempelten Papieren als Förster pommerscher Rittergüter ausgaben. Ihre Papiere waren gefälscht. Vor vierzehn Tagen gelang es nun, einen dieser beiden Schwindler unschädlich zu machen. Er wurde als ein 28 Jahre alter Otto Lerl festgestellt und gab zu, daß er mit dem anderen Hand in Hand arbeitete. Der zweite, ein 27 Jahre alter „Kaufmann" Fritz Losigkeit, der sich „Förster Werner Glase" nannte, war nicht mehr zu finden. Am Sonntag sah ihn ein Geschädigter in Tempelhof unter der Menge, die dem Zuge der Stahlhelmer zusah, und ließ ihn festnehmen. Dieser behauptet, von Lerl zu den Schwindeleien verführt worden zu sein. Die erbeuteten Waren haben beide stets zu Geld gemacht.

Die Einigung zwischen dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und der Deutschen Jagdkammer ist erzielt, und zwar in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Die Geschäftsführer beider Organisationen werden in enger Zusammenarbeit alle Anträge an die Spitzenbehörden gemeinsam bearbeiten. Wichtige Entscheidungen werden den Vorständen beider Organisationen zur Durchberatung und Genehmigung vorgelegt werden. Für größere Veranstaltungen ist gemeinsame Durchführung vorgesehen. Hiermit ist erfreulicherweise die Einigung fast der gesamten Jägerwelt erreicht, da wohl die große Mehrzahl aller in Frage kommenden Vereine dem A.D.J.V. oder der Deutschen Jagdkammer angeschlossen sind.

Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein und Deutsche Jagdkammer.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juni 1927 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die im Mai-Vordruck noch nicht ausgefüllten Daten im Juni nachzutragen. Ferner: Beginn des Schossens (die ersten kurzen [von der Blattscheide umschlossenen] Halmstücke sichtbar) von Winterroggen, Winterweizen. Beginn der Blüte von Holunder (Sambucus nigra), Schneebeere (Symphoricarpus racemosa), Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius), Winterroggen (Sorte), Winterweizen (Sorte). Erste Entwicklung von Johannistrieben bei Eiche, Spitzahorn, Eberesche usw. Erste schwarze Blattläuse an Saubohnen (Aphis papaveris). Freilandbeobachtungen: Gartenerbse, Beginn der Blüte und Beginn der Ernte; Gartenbohne, Beginn der Blüte und Beginn der Ernte; Mohrrüben (Karotten), Beginn der Ernte. Erste Beobachtung von Krankheiten und Schädlingen: Kohlweißlingraupe; Fleckenkrankheit von Erbse und Gartenbohne. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst

Hosted by Google

zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Vorsicht mit der Zucht von Pelztieren! Der staatlich anerkannten und unterstützten Reichs-Zentrale für Pelztier- und Rauchwaren-Forschung, Leipzig, Nikolaistr. 28/32, sind in letzter Zeit wiederum Geschäftsankündigungen unterbreitet worden, die den Sachverständigen durch zu einseitige Propaganda für Errichtung von Pelztierfarmen und für Kauf von Pelztieren auffallen mußten. Gesagt ist darin u. a., daß die Zucht von Pelztieren, insbesondere von Silberfüchsen, von Nerzen, auch von Skunksen z. B., außergewöhnlich hohe Gewinne bringt. Ein Inserat gipfelt in dem Satz: „Warum wollen nicht auch Sie das Vermögen wieder gewinnen, die Zukunft der Kinder sicherstellen?" — Wenn nun die Aussichten für Betrieb von Pelztierfarmen für kapitalkräftige und erfahrene Züchter auch keineswegs ungünstig sind, so gehen doch derartige Rentabilitätsschilderungen nach der Reichs-Zentrale vorliegenden Berichten deutscher Pelztierzüchter weit über das Maß der heute gegebenen Verhältnisse hinaus. Vor allem lassen sie das Risiko, das auch die Pelztierzucht, wie jede andere Zucht, dem wenig bemittelten Anfänger durch Fehlschläge und Mißerfolge bringen kann, völlig außer acht. Die Reichs-Zentrale rät daher dringend, nicht nur auf Grund dieser Inserate sich zur Pelztierzucht zu entscheiden. Es hat die Reichs-Zentrale inzwischen feststellen können, daß ein Teil derjenigen Interessenten, der durch derartige Gewinn-Darstellungen zur Pelztierzucht verleitet wurde, ohne selbst kapitalkräftig zu sein, vor Enttäuschungen und Schädigungen nicht verschont geblieben ist. Die Reichs-Zentrale empfiehlt schließlich, vor Eingang irgendwelcher Geschäftsverbindung sich durch Befragen zuverlässiger Auskunfteien über den Ruf, die Kreditwürdigkeit und die Kapitalkraft der einzelnen im Pelztierhandelsgeschäft tätigen Firmen und Personen auf das genaueste zu unterrichten.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser fachmännischer Mitarbeiter: Der Weichselmarkt ist im Zeichen großer Festigkeit eröffnet worden, und es sind fast alle Transporte, die in Thorn und Schulitz von Polen kamen, nachdem die Hochwasserwelle zurückging, verkauft worden. Die Preise liegen zwischen 32 und 36 sh für ein Festmeter frei Wasser Schulitz, wozu bis Gliezen durchschnittlich etwa 8 RM an Ausfuhrabgabe, Flößereikosten und deutschen Eingangszoll kommen. Hohe Qualität hat das bisher am Weichselmarkt eingegangene Rohholz nicht gehabt, den kaufenden Sägewerken ging es nur darum, noch frühzeitig einzuschneidendes Rohholz den Gattern zuzuführen. Die Schneideperiode ist an sich zu Ende, doch wird jetzt vielfach mit einem in der Praxis bewährten Bläueschutzmittel gearbeitet, das die Entstehung des Blaupilzes bei geeigneter Durchtränkung des gesägten Holzes verhindert. Freilich werden die Erfolge der Imprägnierung von anderen Seiten wieder bestritten, und es wird auch hier und dort behauptet, daß das Schnittholz innen sticken und verblauen könne, und daß dann der Mangel erst bei der weiteren Verarbeitung zu erkennen sei. In diesem Sommer wird das Mittel seine Feuerprobe bestehen, und es kann, wenn es sich so bewährt, wie nach den bisherigen Proben allgemein angenommen wird, zu einer vollkommenen Umwälzung der Produktionsverhältnisse am nord- und ostdeutschen Holzmarkt führen. Die Einschnittzeit, die für Stammkiefer am 1. Juni beendet werden müßte, könnte also unter Umständen über den ganzen Sommer hinaus ausgedehnt werden. — Sehr lebhaft war die Nachfrage nach Balken, die bei sehr eiligen Lieferungen nach Liste im Großhandel frei Waggon Berlin 78 bis 80 RM brachten, Kantholz wurde zu 54 bis 55 RM, nach Liste um 3 bis 5 RM teurer gehandelt. Schalbretter sind zur sofortigen Verladung nur mit Schwierigkeiten zu beschaffen. Sie brachten 46 bis 49 RM frei Berlin. Auch am Zopfholzmarkt ist eine seit einem Jahrzehnt nicht beobachtete Knappheit eingetreten, die noch dadurch genährt wird, daß zur Zeit auch aus Polen so gut wie kein Möbelholz herankommt. Trockener Wasserholzzopf wurde in einem Falle bei einem Abschluß zwischen Sägewerk und Platzholzhändler zu 83 RM frei Berlin verkauft. Für diese Holzart wäre damit in etwa acht Wochen eine Preissteigerung von 10% eingetreten.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 20 vom 14. Mai 1927. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit halten sich die Kiefern-Langholzpreise. Es notierten Langholz normal mit Rinde vermessen ab Wald nach der Homa:

1b	(15—19 cm Mittendurchm.)	12—**14**—17,5 RM
2a	(20—24 „ „)	14—**18**—23 „
2b	(25—29 „ „)	18—**23**—28 „
3a	(30—34 „ „)	22—**28**—32 „
3b	(35—39 „ „)	25—**31**—37 „
4a	(40—44 „ „)	28—**34**—40 „
	alle Klassen gemischt	16—**22**—28 „

je Festmeter.

Grubenholz brachte bei einem Großverkauf 1 RM mehr als bisher (11 RM ab Wald je Festmeter mit Rinde Frachtparität Berlin).

Brennholz ging im Preise zurück. Es notierten

Kiefern-Kloben	4,50—**5,50**—6,— RM
Kiefern-Knüppel	3,50—**4,—**—4,50 „

je Raummeter.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 9. bis 15. Mai 1927 ab märkischer Station **13,69** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 14. Mai 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,85, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 14. Mai 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 65 bis 75, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 4, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Hosted by Google

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Mai 1927. Kaninchen, wilde, große 1,30 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 16. Mai 1927. Hechte, unsortiert 100 bis 110, groß-mittel 76 bis 80, groß 62 bis 68, Schleien, unsortiert 115 bis 146, große 110, Aale, groß-mittel 165, unsortiert 150 bis 175, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 40er 95 bis 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 22. **Wirkung der Beeidigung beim Stellenwechsel.** In meiner früheren Stellung war ich gemäß der Bedingungen des § 23 auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vereidigt. Nach erfolgtem Stellungswechsel ging ich den von Jacob-Templin in seinem Buche: „Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz" — auf Seite 13 Absatz 3 angeratenen Weg und erbat vom zuständigen Amtsgericht Aufklärung über die Rechtsgültigkeit bzw. Gültigkeitserklärung meiner Vereidigung, auch für das hiesige Revier, zumal mein Wirkungskreis unverändert blieb. Vom Amtsgericht wurde ich nun ohne weitere Erklärung an den Bezirksausschuß verwiesen, und dieser wieder gab mein Schreiben dem hiesigen Landratsamt zur Erledigung zurück, falls die Voraussetzungen des § 23 von neuem erfüllt werden. Weder die Bescheinigung des früheren Amtsgerichts noch die Vereidigung überhaupt hatten also Einfluß auf die Gültigkeitserklärung. Die Schwierigkeiten lagen nun nicht in der Beibringung eines forstlichen Führungszeugnisses des früheren Landratsamtes, sondern ich befürchtete vielmehr, daß mein neuer Chef (dem die ganze Materie fremd war) nicht gewillt sein wird, mich nach etlichen Wochen Dienst schon auf drei Jahre anzustellen. Als ich diese Bedenken dem Vertreter des Landrats gegenüber vorbrachte, wurde ich darauf hingewiesen, daß doch ein solcher Vertrag für den Besitzer absolut keine Verpflichtung, auch in bezug auf Kündigung, in sich berge. Nun hielt ich meinem Chef einen erschöpfenden Vortrag und bekam darauf umgehend ein Schreiben folgenden Inhalts: „Ich bescheinige hiermit dem Förster . . . daß er von mir auf drei Jahre fest angestellt ist, und zwar vom 1. 10. 1926 bis 1. 10. 1929. Ich möchte bitten, veranlassen zu wollen, daß der Betreffende vereidigt wird. gez. Unterschrift. —"

Nach Vorlegung dieser Bescheinigung wurde vom Amtsgericht die Gültigkeit der Vereidigung ohne weiteres anerkannt. Wie steht es nun mit der rechtlichen Bedeutung hierzu, zumal ich nicht glauben kann, daß eine derart wertlose Formalität im Sinne des Gesetzgebers lag?

Förster S. in Fhs. H.

Antwort: Die Auffassung, die Sie erwähnen, kann hinsichtlich der Wirkung der Beeidigung nicht als richtig anerkannt werden. Deshalb muß ich jedem Privatforstbeamten davon abraten, beim Stellenwechsel irgendeine Anfrage hinsichtlich der weiteren Wirksamkeit der Beeidigung an das zuständige Amtsgericht zu richten; denn die Folge ist die, daß meistens die weitere Wirksamkeit verneint wird, weil nicht immer die nötige Klarheit über die Rechtslage besteht. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1910 5. D. 240/10 heißt es ganz klar und ausdrücklich, „daß der Satz (im § 23 des FDG.), „daß der Eid ein für allemal geleistet wird", nicht mehr bedeutet, als daß die Beeidigung nicht wiederholt zu werden braucht, wenn der Beeidigte später ein anderes Amt gleicher Art übernimmt". Nicht die Beeidigung an sich gewährt die Beamtenstellung, sondern die Übertragung des Amtes, und deshalb erlischt die Beamtenstellung mit dem Fortfall des Amtes, aber sie wird wieder wirksam, wenn ein neues Amt im vorliegenden Sinne übertragen wird, was beim Antritt einer neuen Stellung der Fall ist. Also: Die Beeidigung wirkt bei Übertragung eines neuen Amtes fort, ohne daß es notwendig ist, daß die im § 23 FDG. für die Beeidigung geforderten Voraussetzungen vorliegen; denn entscheidend ist jetzt die Übernahme eines anderen Amtes gleicher Art, falls nicht der Bezirksausschuß seine Genehmigung zur Beeidigung zurückgezogen hat. Jedenfalls hat der Vertreter des Landrats eine sehr eigenartige Auffassung über die Bedeutung eines Vertrages im Sinne des § 23 Ziffer 2 des FDG., denn fingierte Verträge — und um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Falle — sind selbstverständlich nichtig und schaffen kein Recht. Deshalb wären Sie — immer nach der vertretenen Auffassung — trotz der Anerkennung der Beeidigung auf Grund des nichtigen Vertrages nicht mehr beeideter Beamter, mit allen Rechtsfolgen, die sich namentlich beim Begehren des Freijagdscheins recht unangenehm auswirken können. Sie können aber aus dem Grunde beeidigt sein, weil Ihre Beeidigung wirksam ist, solange nicht die Genehmigung des Bezirksausschusses zurückgezogen ist. Balz.

In der grünen Farbe

leben manche **alte, ehemalige Grünröcke,** manche **Witwen** und **unversorgte Förstertöchter,** auch unzählige **Försterwaisen** in dauernder Not.

Allen hilft „Waldheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Colbitz (Magdeburg) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Oberförsterstelle Harburg (Lüneburg) ist am 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Revierförsterstelle Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in Kl.-Strehlitz, wo Arzt, Bahnhof, katholische Kirche und Volksschule vorhanden. Evangelische Schule und Kirche in Krappitz, 10 km; höhere Schulen in Oppeln und Neustadt. Wirtschaftsland: 0,4810 ha Garten, 5,0590 ha Acker und 5,0640 ha Wiese. Jährliches Nutzungsgeld 157 RM. Revier zusammenhängend; Nadelholz; Jagd mittelmäßig. Klima etwas rauh. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Försterstelle Beckerhof, Oberf. Attendorn (Arnsberg), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehört Dienstwohnung nebst Wirtschaftsland in Größe von 0,1745 ha Garten, 9,2416 ha Acker, 2,3192 ha Wiesen und 0,2492 ha Weiden, insgesamt 11,9845 ha. Bewerbungsfrist 30. Mai.

Förster-Endstelle Gr.-Schönfeld, Oberf. Kehrberg (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 9,3301 ha Acker, 2,1685 ha Wiese. Nutzungsgeld 154 RM. Dienstaufwandsentschädigung 120 RM. Nächste Bahnstation 7 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 7 km Chaussee, 15 km Bahnfahrt. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Lichtefleck (Frankfurt a. O.) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Forsthaus Saugarten. 0,1020 ha Garten, 0,1100 ha Acker, 0,7960 ha Wiese. Bewerbungsfrist 11. Juni.

Förster-Endstelle Ramberg, Oberf. Thale, Harz (Magdeburg), ist voraussichtlich am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstgehöft, 4,8782 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,175 ha Garten, 2,473 ha Acker, 2,1232 ha Wiese, 0,107 ha Weide). Dorfschule in Friedrichsbrunn. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Förster-Endstelle Schmidtseiche, Oberf. Torgelow (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,213 ha Garten, 2,448 ha Acker, 7,827 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Dorfschule 1,6 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Ueberz. Försterstelle Stecklenberg, Oberf. Thale, Harz (Magdeburg), ist voraussichtlich am 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstgehöft, 0,393 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,12 ha Garten, 0,273 ha Acker). Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Bebaute Hilfsförsterstelle Grünortspitze, Oberf. Liebemühl (Allenstein), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 1,75 ha Acker, 4 ha Wiese, 3,516 ha Weiden. Nächste Bahnstation 10,3 km; nächste Dorfschule 8,3 km; nächste höhere Schule 12,4 km. Bewerbungsfrist 28. Mai.

Hilfsförsterstelle Kutten, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6,7 ha Acker, 6,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Kutten, Bahnstation Possessern der Eisenbahn Lötzen—Angerburg, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Paossen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6,2 ha Acker, 2,1 ha Wiesen, 6,6 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Skaisgirren, etwa 3 km, Bahnstation Skaisgirren der Eisenbahn Königsberg—Labiau-Tilsit, 2 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Hilfsförsterstelle Wergnen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 2,1 ha Acker, 9 ha Wiesen, 1 ha Weiden. Die Schule ist in Wergnen, 2 km, Bahnstation Kauschen der Kleinbahn Insterburg-Skaisgirren, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Die Besetzung der im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ausgeschriebenen **sieben Försterstellen** kann vorläufig nur zum kleinen Teil erfolgen, da für die voraussichtliche Wiedereinstellung von abgebauten Beamten Stellen offengehalten werden müssen.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Forstkasse Tollmingkehmen sucht sofort oder zum 1. Juni tüchtigen Forstkassengehilfen. Besoldung nach Gruppe IV.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförsterstelle im Schutzbezirk Grünheide ist am 16. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juni an den Magistrat in Wartenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Böhme, Förster in Herford, Oberf. Minden, wird am 1. Juni nach Hohenholte, Oberf. Münster (Minden), versetzt.

Dirksen, überz. Förster in Grünortspitze, Oberf. Liebemühl, wird am 1. Juni auf die Endstelle Wolka, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt.

Hauser, Hegemeister in Fell, Oberf. Trier (Trier), wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Herlach, überz. Förster in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), wird am 1. Juni in den Ruhestand versetzt.

Raupisch, überz. Förster in der Oberförsterei Niederbeisheim, wird am 1. Juli die Försterstelle Burghaun, Oberf. Burghaun (Kassel), übertragen.

Laskowski, Förster in Wolka, Oberf. Drygallen, wird am 1. Juni nach Ulonsk, Oberf. Korpellen (Allenstein), versetzt.

Schlefereit, überz. Förster in Grenzhaus (Hofkammer), wurde mit sofortiger Wirkung auf die bebaute Hilfsförsterstelle Neubartelsdorf, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Bader, Hilfsförster in Wewelsburg, Oberf. Böddeken, wird am 1. Juni nach Herford, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Bauer, Hilfsförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel, wurde am 16. Mai nach Schwarzbach, Oberf. Thiergarten (Kassel), versetzt.

Hosted by Google

Bohnert, Hilfsförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel, wurde am 16. Mai nach Bieber, Oberf. Bieber (Kassel), versetzt.

Burckardt, Hilfsförster in Hohenholte, Oberf. Münster, wird am 1. Juni nach Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Kuhle, Hilfsförster in Neuglobsow, Oberf. Menz, wird am 1. Juni nach Döringsbrück, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Steimik, Hilfsförster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, wurde am 1. Mai nach Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Große, Gemeindeförster a. Pr. in Schlierschied, Oberf. Kappel (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Braunschweig.

Brecht, Forstbeflissener in Münchehof, wurde am 29. April auf Grund des § 16 der Bekanntmachung vom 24. November 1924, betr. den Erlaß neuer Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den braunschweigischen Forstverwaltungsdienst, zum Vorbereitungsdienst mit der Dienstbezeichnung „Forstreferendar" zugelassen und zur Ableistung der ersten Verwaltungszeit bis 30. Oktober dem Forstamt Harzburg I in Bad Harzburg überwiesen.

Auf Grund der Sechzehnten Ergänzung des Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Februar wurden mit Wirkung vom 1. Januar zu Oberforstwarten (Bes.-Gruppe V) ernannt die Forstwarte:

Fuchs in Holzen, Forstamtsbezirk Scharfoldendorf; **Hahne** in Danndorf, Forstamtsbezirk Danndorf; **Hennecke** in Mühle, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf; **Junge** in Hasselfelde, Forstamtsbezirk Hasselfelde.

Niemeyer, Forstwart in Holzberge, Forstamtsbezirk Stadtoldendorf, ist in die freie Aufrückungsstelle der Besoldungsgruppe IV eingerückt.

Bayern.

Emling, Hilfsschreiber in München, wird am 1. Juni zum Kanzleigehilfen beim Forstamt Fischbachau ernannt.

Gailer, im zeitlichen Ruhestand befindlicher Oberforstverwalter in Kaltenbrunn, wird wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Stell, Waldwärter von Gern, wird zum Forstaufseher in Gern, Forstamt Bischofswiesen, befördert.

Auszeichnungen.

Förster Ludwig Geffe in Seelitz, Kreis Rummelsburg in Pommern, wurde von der Landwirtschaftskammer die silberne Denkmünze verliehen. Geffe konnte am 1. April auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste des Grafen Nikolaus von Bismarck (Varzin) zurückblicken.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung zur Sommer-Versammlung vom 13. bis 15. Juni 1927 zu Warstein.

Zeiteinteilung: 13. Juni: 6 Uhr nachmittags Sitzung des Vereins im Hotel Bergental in Warstein. Tagesordnung: a) Geschäftliches. b) Bericht über die Revierverhältnisse der Ausflugsreviere. c) Aussprache über Tagesfragen. 8 Uhr gemeinsames Essen im Hotel Bergental.

14. Juni: 8 Uhr vormittags vom Hotel Bergental Ausflug in die Gemeinde-Oberförsterei Warstein unter Führung des Herrn Oberförsters Battenfeld. Gegen 12 Uhr vormittags Frühstück auf dem Stimmstamm. 3 Uhr nachmittags Besichtigung der Bilsteinhöhle. Gegen 6 Uhr nachmittags Rückkehr nach Warstein. 7 Uhr gemeinsames Abendessen im Hotel Bergental.

15. Juni: 6,36 Uhr vormittags Abfahrt vom Bahnhof Warstein nach Belecke. Aussteigen auf der Hilfshaltestelle Union. Besichtigung der Eichennaturverjüngungen im Belecker Stadtwald. Daran anschließend Ausflug in das Revier Körtlinghausen unter Führung des Herrn Freiherrn Rudolf von Fürstenberg. Gegen Mittag Frühstück im Walde.

Nach Beendigung des Revierbeganges Gelegenheit zur Rückfahrt nach Warstein so frühzeitig, daß Abreise von dort 4,29 Uhr nachmittags erfolgen kann.

Anmeldungen bis spätestens 1. Juni an die Geschäftsstelle des Vereins zu Münster i. W., Schorlemer-Straße 8.

Förtsch, Preußischer Oberforstmeister.
Graf Max Landsberg.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10607. **Fabian,** Franz, Forstgehilfe, Breslau II, Gottschallstraße 17a, III. VII.
10608. **Knehr,** Max, Forstwart, Rechtenstein, Post O.-Marchtal Württemberg. XVII.
10609. **Wiesberger,** Sebastian, Gutsförster, Oberkotzau, Oberfranken. XIV.
10610. **Kremmin,** Adolf, Förster, Düsterntal, Post Delligsen, Kreis Gandersheim, Braunschweig. XVI.
10611. **Fehr,** Paul, Forstgehilfe, Schloß Zeil, Württemberg. XVII.
10612. **Adl. Kloster Preetz** (Klostervorstand Graf Rantzau), Klosterhof Preetz, Holstein. IV.
10613. **Verein ehem. Miltenberger Forstschüler** (Vorsitzender: Forstmeister Badstübner), Miltenberg a. Main. XIV.
10614. **Weyerstall,** Willy, Forstassistent, Wiesdorf bei Köln a. Rhein, Kreis Solingen, Karl-Leverkus-Straße 68, I. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hurt, Wolfgang, Forstassessor, München, St. Annastr. 14c, II, I.
Riedel, Herbert, Forstgehilfe, Sayne, Post Trachenberg, Kreis Militsch in Schlesien.

Forstbeamtenabteilung.

Zwecks Ersparnis der hohen Kosten soll die Delegierten-Versammlung der Forstbeamtenabteilung mit der Tagung des Reichsvereins in Lüneburg zusammengelegt werden.

Die Vorstandssitzung der Forstbeamtenabteilung findet am 25. Juni in Eisenach statt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Tagesordnung zu der Vorstandssitzung demnächst zugestellt.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Am 11. Juni d. J. findet eine Bezirksgruppenversammlung in Hirschberg und eine Lehrwanderung in das Revier Langenau statt. Außer den Mitgliedern unserer Bezirksgruppe sind alle in Hirschberg weilenden Kollegen herzlichst



dazu eingeladen. Näheres wird noch bekanntgegeben. Der Vorsitzende: Walter.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Eine Teilnahme der Bezirksgruppe an der Tagung des Märkischen Forstvereins in Sorau hat sich leider nicht ermöglichen lassen. Unterkunfts- und Beförderungsmöglichkeiten sind erschöpft. Herr Forstmeister Ebert hat sich bereit erklärt, uns eventuell später gesondert zu führen. Ich bitte um Stellungnahme zu diesem freundlichen Angebot oder um andere Vorschläge. Nolte.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Am 5. Mai d. J. tagten zunächst die Beamtengruppen in Breslau, um die Wahlen zu vollziehen. Von Akademikern war niemand erschienen, ein Wahlvorschlag für die Gruppe 1a wurde aus der Versammlung nicht gemacht, die Wahl wurde daher vorläufig zurückgestellt. Für die Beamtengruppe 1b wurden gewählt als 1. Vorsitzender Oberförster Wackwitz, Laskowitz, Bezirk Breslau; 2. Vorsitzender Revierförster Penning, Forsthaus Heidchen, Post Trachenberg, Schlesien; Beisitzer die Revierförster Geppert, Rathen, Post Deutsch-Lissa, und Braun, Tiergarten, Kr. Wohlau; als Delegierter zu Delegierten-Versammlungen der 1. Vorsitzende, in dessen Behinderungsfall der 2. Vorsitzende. Nach Erscheinen der Vertreter des Waldbesitzes tagte die Bezirksgruppen-Versammlung des Reichsvereins, die von dem bisherigen Bezirksgruppen-Vorsitzenden Wackwitz eröffnet und geleitet wird. Die Verwendungsnachweisung des vom Hauptverein der Bezirksgruppe für 1926 überwiesenen Geldbetrages war von den Herren Revierförster Penning und Goliasch geprüft und für richtig befunden worden. Die beantragte Entlastung des bisherigen Vorsitzenden wurde von der Versammlung erteilt. Die Versammlung beschloß hierauf, den Vorsitz der Bezirksgruppe zu bilden aus einem Vertreter des Waldbesitzes und zwei Beamten-Vertretern. Die Wahlen ergaben: als Vertreter des Waldbesitzes Majoratsbesitzer Alfred von Wintersheim, Neuhof, Kr. Striegau; als sein Stellvertreter im Behinderungsfall Rittergutsbesitzer von Rohr, Manze; als Vertreter der Beamtenschaft Oberförster Wackwitz und Revierförster Penning. Vorsitzender der Bezirksgruppe des Reichsvereins ist Oberförster Wackwitz. Sämtliche Herren nehmen die Wahl an. Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Verband Schlesischer Jäger-Vereine E. V., dessen Präsident Seine Durchlaucht der Herzog von Ratibor ist, die Bezirksgruppe zum Anschluß eingeladen hat. Ein Mitgliedsbeitrag soll von der Bezirksgruppe nicht erhoben werden. Die Versammlung ist im Prinzip mit diesem Anschluß vollkommen einverstanden, doch werden Zweifel erhoben über die Zuständigkeit der Bezirksgruppe, diesen Anschluß zu vollziehen ohne Anhören des Vorstandes des Hauptvereins. Vorsitzender bezeichnet es als wünschenswert, daß sämtliche schlesischen Bezirksgruppen geschlossen diesem Verbande beitreten. Die Angelegenheit soll im Auge behalten werden. Es wird noch beschlossen die Abhaltung einer Exkursion mit anschließender Bezirksgruppen-Versammlung Ende Juli oder Anfang August. Nach Nennung einiger für geeignet gehaltener Reviere erhält der Vorsitzende Ermächtigung, das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Der Vorsitzende: Wackwitz.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Um vielen Anfragen vorzubeugen, gebe ich nachstehend die bisher gegründeten Bezirksgruppen bekannt:

Bezirksgruppe I Schlesien, Führer Förster Audrich, Sibyllenort, Kreis Oels.

Bezirksgruppe II Südharz, Führer Förster Fritzsche, Beyernaumburg, Bez. Halle a. S.

Bezirksgruppe III Schleswig-Holstein, Lübeck und Lauenburg, Führer Förster Sarp, Sirksfelde bei Sandesneben i. Lbg.

Da noch immer Mitglieder sich den Bezirksgruppen nicht angeschlossen haben, nehme ich Veranlassung, diese Mitglieder dringend zu bitten, ihre Anmeldung beim betr. Bezirksgruppenführer baldmöglichst zu erledigen. Die Bezirksgruppen fordere ich auf, begründete Anträge zur diesjährigen Hauptversammlung schon jetzt einzubringen.

Fh. Möckern, Bez. Magdeburg, 13. Mai 1927.
Ihlenfeld, 1. Vorsitzender.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Firma Cubus-Vertrieb Frankfurt a. M., Merianstraße 19, bringt ein neues Modell ihres tausendfach bewährten Rundholzrechenapparates „Cubus" in Walzenform in eleganter Ausführung auf den Markt. Die Walze hat eine Länge von 34 cm, bei einem Durchmesser von 5 cm, und dreht sich in Aluminiumlagern auf einem Sockelbrett. Die Kubikinhalte stehen auf dem Walzenmantel. Stellt man eine beliebige Rundholzlänge auf dem Apparat durch Drehen der Walze ein, so erscheinen unmittelbar unter allen Durchmessern auf der feststehenden Durchmesserskala alle zugehörigen Kubikinhalte im richtigen Gesichtswinkel zum Beschauer. Die linke Hand dreht, die rechte schreibt die Resultate nieder. Die Leistung reicht von 10 bis 100 cm Durchmesser für alle Längen, vom Bleistift bis zum Urwaldriesen. Der Apparat ist ganz mit Zelluloid überzogen und unverletzlich. Er hält Generationen aus. Das Gewicht beträgt 600 g, der Preis ist 12,50 RM bei Bezug unter Nachnahme, bei Voreinsendung des Betrages 12 RM. Durch den „Cubus" ist ein blitzschnelles, müheloses und unfehlbares Kubieren gewährleistet, welches die sonst mühselige Arbeit zu einem Vergnügen macht und Zeit, Geld und Irrtümer erspart.

Durch die außerordentliche Brauchbarkeit des „Cubus" ist derselbe allen Forstämtern, Waldbesitzern, Sägewerksbesitzern, Holzindustriellen, Zimmermeistern usw. ganz besonders zu empfehlen. Das gefällige nützliche Instrument ist gleichzeitig in seiner Aufmachung eine Zierde für jedes Büro.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Himmelfahrt — Du Frühlingstag!

Von Friedel Stiening.

Nun leuchtet Frühlingssonne auf den Wegen,
Die ganze Welt schaut strahlend drein.
Ein Sonnenschimmer flog als Himmelssegen
In alle Menschenherzen ein.

Aus jungen Augen lacht uns Himmelsbläue,
Im Vogellied klingt Himmelssang.
Es bringt der Wald der Wunder täglich neue,
Sternblumen blühn am Wiesenhang.

Der Blütenbäume schneeig weiße Schleier,
Sie flattern durch die Frühlingswelt.
Umkränzt von Veilchen träumt ein stiller Weiher,
Umblaut vom goldnen Himmelszelt.

Ein Paradies auf Erden ist entstanden,
Wir wollen's jauchzend froh durchziehn.
Wir wollen dulden nicht mehr eis'ge Banden,
Und Winters Tücken müssen fliehn.

O Frühlingssonne, gib uns neue Kräfte!
Du Lenz, erschließ des Menschen Herz!
Und laß entstehen in uns starke Säfte,
Die Mut erschaffen — Kraft wie Erz.

Mancher große Mann hätte nie an sich geglaubt, wenn ihn nicht gute Freunde entdeckt hätten.

P. Heyse (1873).

Volkstum und Sprache sind das Jugendland,
Darin die Völker wachsen und gedeihen,
Das Mutterhaus, nach dem sie sehnend schreien,
Wenn sie verschlagen sind auf fremden Strand.

G. Keller (1889—1890).

Wohl blühet jedem Jahre
Sein Frühling, mild und licht;
Auch jener große, klare,
Getrost! er fehlt dir nicht;
Er ist dir noch beschieden
Am Ziele deiner Bahn;
Du ahnest ihn hienieden,
Und droben bricht er an.

L. Uhland (1827).

Kühler Mai bringt
Korn und Heu.

Jagdschloß „Grüneheyde".

Ein verschwundenes und vergessenes Jagdhaus Joachims II.

Von K. Kelling.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (1535 bis 1571) war bekanntlich ein gewaltiger Nimrod; er war unstreitig der leidenschaftlichste Jäger unter den brandenburgisch-preußischen Hohenzollernherrschern. An Lust und Liebe zum edlen Weidwerk tat es ihm höchstens König Friedrich Wilhelm I. gleich. Es wäre verlockend und anziehend, die beiden Herrscher in ihrer Eigenschaft als Jäger miteinander zu vergleichen, wenn dies hier nicht zu weit führen würde; es bleibt daher vielleicht einem späteren Aufsatz vorbehalten.

Als Joachim 1549 mit seiner Gemahlin Hedwig im alten, baufälligen Jagdschloß Grimnitz durch die morsche Decke eines Zimmers gebrochen und die Kurfürstin an einem Hirschgeweih im darunter befindlichen Gemach hängen geblieben war, wobei sie sich derartig verletzte, daß sie zeitlebens an Krücken gehen mußte und siech und krank blieb, da mied er die schönen Jagdgründe um den Werbellin und jagte lieber im Grunewald und in den ausgedehnten Waldungen südöstlich von Berlin. Diese erstreckten sich fast von den Toren der Hauptstadt bis weit hinter Hangelsberg nördlich und bis hinter Storkow südlich der Spree; dennoch genügten sie dem jagdfrohen Kurfürsten noch nicht, denn 1557 ließ er sich auch die Jagd in der angrenzenden Fürstenwaldischen „Großen und Kleinen Heide" gegen Entrichtung von 600 Gulden und Einräumung eines Kalkbruches zu Rüdersdorf vom Rat der Stadt abtreten.

Nördlich der Spree, von Erkner bis Hangelsberg, bildete die große Rüdersdorfer oder „Gryne Heyde" einen Teil dieser zusammenhängenden Waldmassen. Die Bestände der Oberförstereien Erkner und Rüdersdorf bedecken noch heute den ganzen südlichsten Winkel des Kreises Niederbarnim, die nördliche Hälfte des sogenannten „Berliner Urstromtals", von der Spree bis zum Südrand der Barnimschen Hochebene. Von den gewaltigen Schmelzwassermassen der Eiszeit, die sich ehedem in breitem Strom in diesem Tal dahinwälzten, um durch das untere Elbetal ihren Weg in die Nordsee zu finden, sind jetzt nur noch drei verhältnismäßig kleine Rinnsale vorhanden: die Spree, die kleinere Löcknitz und die Seenkette, die sich von Kagel bis Erkner durch den Wald zieht.

Bis zur Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg war die „Heyde" nebst mehreren Dörfern auf dem Barnim Besitztum des Klosters Zinna. Nach Aufhebung dieses Klosters wurde das Klostergebiet einem in Rüdersdorf errichteten kurfürstlichen Amt unterstellt und die Heide von dem „Heidereuter" in Rüdersdorf verwaltet. Gleich nach Besitzergreifung des ehemaligen Klosterlandes scheint Joachim sei neues Eigentum besichtigt und dabei die „Grüne Heyde" als vorzügliches Jagdrevier erkannt zu haben. Aber nicht nur großen Wildreichtum barg die Heide, sondern auch die landschaftliche Schönheit der Gegend wird den Kurfürsten veranlaßt haben, von nun an öfter hierher zu kommen. Bot sie doch mit ihrem reichen Wechsel an Wald und Wasser, an sandigen Höhen und grünen Niederungen ein Landschaftsbild, wie es so schön und reizvoll in der Mark nicht oft zu finden ist. Noch heute, und gerade heute mehr denn je, wird die Gegend um Grünheide von Tausenden von Ausflüglern, Wanderern und Ruderern mit Vorliebe aufgesucht; denn

Wiese, Wasser, Sand,
Das ist Märkerland.
Und die grüne Heide,
Das ist seine Freude!

Hosted by Google

Für die Jagden in der „Grünen Heyde" nahm Joachim anfangs wohl im Cöpenicker Schlosse oder im Rüdersdorfer Amtshause Aufenthalt; aber Köpenick war doch wohl zu entlegen, und die Räume des Amtshauses in Rüdersdorf, das zudem auch nicht inmitten, sondern nur am Rande der Heide lag, mochten dem verwöhnten Kurfürsten nicht genügen, und wie im Grunewald, so erbaute er sich auch in der Grunenheyde ein Jagdschloß. Man war lange im Zweifel, wo dieses Jagdschloß, von dem keine Spur mehr vorhanden ist, einst gestanden habe. Im allgemeinen traten drei verschiedene Annahmen auf: die eine vermutete die Lage des Schlosses in oder dicht bei dem heutigen Ortsteil Grünheide der Gemeinde Werlsee; die andere verlegte es nach dem Grundstück am Nordufer des Priestersees in Fangschleuse, welches „Das Schlößchen" genannt wird; die dritte endlich ließ es auf dem Lindwall, der Insel im Werlsee, stehen. Ich selbst, dessen Wiege am Ufer des Werlsees stand und der beinahe 70 Jahre in der Nachbarschaft lebt, habe mich, angeregt durch Neigungen zu ortsgeschichtlichen Forschungen, schon früh mit der Frage über den Standort des ehemaligen Jagdschlosses beschäftigt und glaube auf Grund meiner genauen Ortskenntnis und archivalischer Studien in der Lage zu sein, diese Frage endgültig zu lösen.

Die Annahme, daß das Schloß in dem Ort Grünheide gestanden habe, erklärt sich aus dem Gleichklang der Namen. Man stellt sich die Sache so vor, als ob das Schloß in dem schon vorhanden gewesenen Ort erbaut worden sei und von diesem seinen Namen erhalten habe. Aber einen Ort Grünheide gab es damals noch nicht, wenigstens keine geschlossene Ortschaft, wie sie heute besteht; es stand höchstens irgendwo am Wasser eine armselige Fischerkate. Eher schon könnte man meinen, daß der Ort um das Schloß herum entstanden sei und von diesem den Namen entlehnt habe; aber Schloß wie Ort haben ihren Namen ganz sicher von der grünen Heide erhalten, in der sie entstanden sind, ganz ebenso wie Jagdschloß Grunewald nach dem grünen Walde benannt worden ist, in dem es erbaut wurde. — Aber auch ganz in der Nähe von Grünheide gibt es keine auffallend hervorragende Örtlichkeit, die für die Lage des einstigen Jagdschlosses in Frage kommen könnte. Höchstens könnte an den Kellerberg gedacht werden, auf dem sich jetzt die kleine Kirche der Gemeinde Werlsee erhebt, und an dessen Namen sich die Vorstellung von Kellern und unterirdischen Räumen knüpft, die in ihm vorhanden sein könnten; aber bei den Ausschachtungsarbeiten für die Grundmauern der erst etwa 20 Jahre stehenden Kirche sind keinerlei Spuren, nicht die geringsten Stein- oder Mörtelreste, gefunden worden, aus denen man hätte schließen können, daß hier ein Gebäude gestanden habe. Man hat auch alte Landkarten, auf denen das Schloß als „Gruneheyde jagth." und „Gruneheyde compt." in der Nähe der Stelle eingezeichnet ist, wo heute die Ortschaft Grünheide liegt, zum Beweise dafür herangezogen, daß das Jagdschloß am Werlsee bei Grünheide gelegen haben müsse; aber wenn man bedenkt, daß diese Karten nach damaliger Weise nicht auf Grund sorgfältiger Landesaufnahme hergestellt wurden, sondern die Lage von Schlössern und Ortschaften ziemlich willkürlich, nur ungefähr angegeben wurde, so wird man sie als überzeugende Beweisstücke ablehnen müssen.

Auch das „Schlößchen" am Priestersee in Fangschleuse kommt als Standort des ehemaligen Jagdschlosses nicht in Betracht, so verführerisch der Name auch klingt, es hierher zu verlegen. Nach unserer Kenntnis führt das „Schlößchen" seinen Namen daher, weil hier seit längerer Zeit ein Gebäude stand, das an Größe und Stattlichkeit vor allen anderen einfachen kleinen Büdnerhäuschen der Umgebung schloßartig hervorragte.

Bleibt also noch die dritte Annahme, die das Jagdschloß auf den Lindwall, die erlenumsäumte Insel im Werlsee, verlegt. Schon vor Jahren haben wir uns (im Bär, 1893, Nr. 22) für diese Annahme ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen: Auf der südöstlichen Ecke dieser Insel, dem Ortsteil Bergluch gegenüber, fanden sich offen zutage liegende zahlreiche Kalksteintrümmer und Mörtelreste, und aus der Erde wurden in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts viele Kalksteine als Reste alter Grundmauern ausgegraben und zum Bau eines Hauses in dem gegenüberliegenden Ortsteil Bergluch benutzt. Es kann also kein Zweifel herrschen, daß hier ehemals ein aus Steinen aufgeführtes Gebäude gestanden hat. Eine einfache Bauern- oder Büdnerwohnung kann es kaum gewesen sein, da solche Wohnungen in früherer Zeit meistens leichte Fachwerkbauten aus Holz und Lehm waren. Zudem wäre die Lage auf der kleinen Insel mitten im See für derartige Bewohner auch wohl recht unbequem gewesen, für ein kurfürstliches Jagdhaus dagegen sehr geeignet. Bei dem Fehlen jeglicher schriftlicher Aufzeichnung über die genaue Lage des Jagdschlosses Gruneheyde sind die auf dem Lindwall gefundenen Überreste als die ersten sicht- und greifbaren Beweisstücke für die Lage des Schlosses auf der Insel gegenüber den früher erwähnten Gründen für Annahme eines anderen Standortes wohl als die überzeugenderen anzusprechen. —

Das Schloß soll in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges zerstört worden sein. Nun meint man, wenn es auf der Insel gestanden hätte, so hätte doch gerade diese isolierte Lage es vor der Zerstörung bewahrt haben müssen. Aber einmal ist die Annahme von der Zerstörung im Dreißigjährigen Kriege doch lediglich eine durch nichts bewiesene Vermutung, der sogar die Karte in Merians Topographie von 1650 widerspricht, auf der also zwei Jahre nach Beendigung des Krieges noch „Gruneheyde jagth." verzeichnet ist. Es wird diesem Kriege eben manches auf das Kerbholz geschrieben, an dem er tatsächlich völlig unschuldig ist. Fürs zweite ist auch die Lage des Schlosses auf der Insel gar nicht so isoliert im Sinne von abgelegen; denn beinahe mit einem guten Steinwurf, sicher aber mit einem Flintenschuß und vollends mit einem Kanonenschuß konnte vom nahen Ufer in Bergluch aus die Stelle auf der Insel, wo das Schloß gestanden hat, erreicht werden. Vielleicht ist das Schloß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden. —

In vorstehenden Ausführungen dürfte zur Genüge dargetan sein, daß für die Lage des ehemaligen Jagdschlosses Grüneheyde allein der Lindwall in Betracht kommen kann. Mit Genugtuung durften wir vor einiger Zeit einen in jeder Hinsicht einwandfreien Eideshelfer begrüßen, der

Hosted by Google

unserer Ansicht von der Lage des Schlosses endgültig zum Siege zu verhelfen geeignet ist. Es ist dies ein Aktenstück des ehemaligen Amtes Rüdersdorf vom Jahre 1786, im Geheimen Staatsarchiv befindlich, folgenden Inhalts:

„Bei einer Nachvermessung der in der Rüdersdorf'schen Forst vererbpachteten Grundstücke hatte sich herausgestellt, daß viele Ansiedler, meist ausgediente oder invalide Soldaten Friedrichs des Großen, mehr Grund und Boden besaßen, als ihnen ursprünglich verpachtet war und wofür sie Pacht zahlten. Das Amt Rüdersdorf wird angewiesen, in Gemeinschaft mit dem zuständigen höheren Forstbeamten und einem Landmesser das Mehr eines jeden Besitzers festzustellen, zu ermitteln, auf welche Weise dieses Mehr entstanden ist, die entsprechende höhere Pachtsumme festzusetzen und diejenigen zur Strafe zu ziehen, die auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Überschusses gelangt seien. Nun hatte sich bei der Nachvermessung unter anderm auch ergeben, daß der laut Erbverschreibung von 1779 dem Grenadier Johann George Pfennig überlassene 2 Morgen 135 Quadratruten große Lindwall im Werlsee tatsächlich 4 Morgen 25 Quadratruten groß war. In der zur Aufklärung dieses zumal bei einer Insel auffallenden Größenunterschiedes angeordneten protokollarischen Vernehmung des Pfennig erklärte dieser wörtlich: „Auf dieser Insel ist ein ziemlicher großer Ort, der aus lauter Mauerwerk von Kalk- und Feldsteinen besteht, und welcher das Überbleibsel von einem alten Schlosse ist. Der Feldmesser hat diese Stelle als völlig unbrauchbar nicht mitvermessen." —

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses alte Schloß das ehemalige Jagdschloß Gruneheyde des Kurfürsten Joachim II. gewesen ist. Schade nur, daß die Untersuchungskommission der verhältnismäßig noch frischen Überlieferung von dem „alten Schlosse" nicht nähergetreten ist! Es bestanden damals, kaum 100 Jahre seit dem Untergang des Schlosses, bei den Bewohnern um den Werlsee sicher noch viele mündliche Berichte von dem jagdfrohen Kurfürsten und seinem Aufenthalt im Schlosse auf dem Lindwall. So viel erfahren wir wenigstens, daß 1779 und noch 1786 ausgedehntes Mauerwerk vorhanden war. Jedenfalls dürfte aber die Frage nach dem Standort des Joachimschen Schlosses zugunsten des Lindwalls hiermit ein für allemal entschieden sein.

Wenn auch oben von einem „ziemlich großen Ort mit lauter Mauerwerk" die Rede ist, so wird man doch nicht annehmen können, daß das Schloß auf dem Lindwall ein großartiges Bauwerk mit weiten Hallen und Sälen, mit hochragenden Zinnen und Türmen gewesen sei, oder etwa auch nur in den Ausmaßen des neu errichteten Schlosses Cöpenick oder des Jagdschlosses Grunewald; aber immerhin wird es, den Neigungen des prunkliebenden Joachim entsprechend, doch so groß und so fürstlich ausgestattet gewesen sein, daß es dem Kurfürsten mit seinem wenn auch kleinen Gefolge einen behaglichen Aufenthalt für mehrere Tage oder Wochen zu bieten vermochte. Über Größe und Gestalt des Schlosses könnten vielleicht heute noch Grabungen auf der Insel Aufklärungen bringen.

Als Joachim im Juni 1743 seinen Bruder, den Markgrafen Johann von Küstrin, zu einer Besprechung einlud, schlug er ihm als Ort des Zusammentreffens Rüdersdorf vor. „Allda", so heißt es in dem Einladungsschreiben, „will ich E. L. (Euer Liebden) warten samt meiner freundlich lieben Gemahlin und E. L. in der Grynen Heyde ein Jagen bestellen und danach das Morgenmal halten usw." Bei dieser Gelegenheit dürften die Fürsten auch im Jagdschloß oder sagen wir besser im Jagdhaus auf dem Lindwall geweilt haben, falls dieses schon damals vorhanden war. Der Aufenthalt Joachims auf der Insel scheint nicht ausschließlich den Jagdfreuden gewidmet gewesen zu sein; auch der Fischweid scheint er hier obgelegen zu haben, denn 1560 ließ er sich von den „Lieben Getreuen Schulzen undt Gemeine Pauern zu Rahnstorff ezliche Fischereygerechtigkeit, so sie auf den Seen bey der grühnen Heyde gehabt," einräumen. Daß er auch Regierungsgeschäfte hier erledigte, bezeugt eine Urkunde von 1563, gegeben „Zur Grunenheyde", in der er dem Heidereuter Martin Hase ein Grundstück in Rüdersdorf übereignete.

Wenn auch das Schloß in Cöpenick, wohl wegen der größeren Nähe von Berlin, der Lieblingsaufenthalt Joachims blieb, so wird er doch auch in Gruneheyde sicher oft und gern geweilt haben; vielleicht hat er mit der schönen Gießerin auf dem stillen, abseits gelegenen Eiland im Werlsee manche Stunde heiteren Liebesglücks genossen.

Heute ist der Lindwall im Sommer der Lido von Fangschleuse, auf dem sich an schönen Sonntagen zahlreiche Sommergäste und Ausflügler in heiterer Ungebundenheit tummeln, um hier kostenlos Wasser-, Luft- und Sonnenbäder zu nehmen.



Gemsen im Kampfe mit Adlern. Im Allgäu beobachtete man einen interessanten Kampf zwischen Adlern und Gemsen. Zwei alte und drei junge Adler stürzten sich auf ein Rudel von fünfzehn Gemsen und versuchten, ein Kitzchen aus der Herde herauszuholen. Die Gemsen jedoch stellten sich rings um das bedrohte Tier und wehrten den Angriff der geflügelten Feinde ab. Zweimal versuchten die Räuber ihr Glück, aber zweimal wurden sie auch abgewiesen. Erst nach einem dritten Angriff, der ebenfalls erfolglos blieb, ließen die Adler die Gemsen in Ruhe und zogen davon. Der Vorgang, der genau mit dem Glas beobachtet werden konnte, dauerte etwa eine halbe Stunde.

Der Hühnerhabicht als Wachtier. Ein Tierarzt hatte zwei junge Hühnerhabichte, als sie kaum flügge waren, aus dem Nest genommen und mit Pferdefleisch aufgefüttert. Er hielt sie in voller Freiheit in seinem Garten. Die beiden Vögel wurden in der Gefangenschaft außerordentlich zahm. Sie ließen sich mit Vergnügen von der Person, die ihnen Futter brachte, kraulen und liebkosen. Um sie der Möglichkeit der Flucht zu berauben, wurde aus einem Flügel ein kleiner Knochen herausgenommen. Die gezähmten Habichte räumten natürlich unter den Schädlingen des Gartens gehörig auf. Kein Fremder durfte überdies das Grundstück betreten, ohne daß sie sofort zu schreien


Hosted by Google

begannen. Sie benahmen sich dabei wie auf den Mann dressierte Wachhunde. Wenn der Eindringling troß der Warnung seinen Weg fortsetzte, so gingen sie sofort mit geöffnetem Schnabel und ausgestreckten Krallen zum Angriff über. Entgegen den Erwartungen standen sie mit den Sperlingen in gutem Einvernehmen. Wer will es schließlich nicht auch einmal mit solchen eigenartigen Wächtern versuchen?

Die Bienenzucht in Niedersachsen. Gelegentlich der Beratung des Haushalts der Landwirtschaftsverwaltung am 24. Februar 1927 teilte Abgeordneter Biester (Wirtschaftl. V.) mit, daß die Bienenzucht, wie eine Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Königlich Hannoverschen Landwirtschaftsgesellschaft aus dem Jahre 1864 berichtet, schon im Jahre 11 vor Christi Geburt eine Rolle in Niedersachsen gespielt hat. Der römische Geschichtsschreiber berichtet, daß an dem Speer des Lagerpräfekten im Lager des Heerführers Drusus sich ein Bienenschwarm niedergelassen hatte, und daß daraufhin die Römer am Solling den Mut verloren, weil die Biene als Unheilkünder in Rom angesehen wurde. Die älteste Schrift über Bienenzucht in Deutschland ist auch in Niedersachsen herausgekommen, in Osnabrück 1674. Aus der Statistik des alten Königreichs Hannover ergibt sich, daß in Hannover 1857: 200000, 1861: 230000, nach der Denkschrift vom 16. Februar 1927, daß 1873: 216000, 1912: 176000, 1925 aber nur 109000 Bienenvölker vorhanden gewesen sind. Nach der Denkschrift beträgt das in der hannoverschen Bienenzucht angelegte Kapital 3223000 RM, der Wert des Ertrages Honig im letzten Jahre 1645000 RM, an Wachs 203000 RM. Das sind immerhin beachtenswerte Zahlen. Im Landtag und im Reichstag ist darauf hingewiesen, daß bei der Schaffung von Forstschutzstreifen auch darauf Bedacht genommen wird, daß solche Gewächse angepflanzt werden, die den Bienen Honig bieten und so die Bienenzucht fördern.

Neue Bücher.

Polnisches Handbuch für Landwirte. Von Max Butin. Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 1,20 RM, ab 10 Stück Partiepreise.

In dem 57 Seiten starken Büchlein hat sich Verfasser die Aufgabe gestellt, dem Landwirt, namentlich des Ostens, einen Vermittler in die Hand zu geben, der die notwendigste Verständigung zwischen dem polnischen Schnitterpersonal und der deutschen Aufsicht ermöglicht.

Nach kurzer Einführung in das Wesen der polnischen Sprache und Erläuterung der Aussprache und Schriftzeichen macht Verfasser uns auf sieben Seiten mit einer Reihe von Wörtern bekannt, die die gesamte Tätigkeit eines Landarbeiters umfassen bzw. täglich bei der Arbeit auf dem Gutshofe gebraucht werden. Um sich schneller in den Gebrauch der notwendigsten polnischen Vokabeln zu setzen, wäre es angebracht gewesen, der polnischen, für uns Deutsche oft sehr schwierigen Schreibweise in Klammern eine deutsche Aussprache beigefügt zu sehen, selbst auf die Gefahr, den Klang des polnischen Wortes nicht genau durch deutsche Schriftzeichen wiedergegeben zu haben. Aber das kleine Werkchen bezeichnet sich sehr richtig selbst nur als ein Hilfsbuch zur Aneignung einer Verständigung zwischen deutschen Arbeitgebern und polnischen Arbeitnehmern, und da ist es das Wertvollste, schnell in den geistigen Besitz einer größeren Anzahl polnischer Wörter zu gelangen, bzw. sie flott vom Blatt abzulesen, was in deutscher Schreibweise eher gelingen wird, als in polnischer mit ihren Akzenten, z. B. Guten Abend: dobry wieczor (dobrü wietschor). Das Buch bringt sodann in einem weiteren Abschnitt fast alle Redensarten, Fragen und Antworten für den täglichen Gebrauch auf dem Lande, und wer diese 14 Seiten durchzustudieren sich bemüht, wird im Umgange mit seinem polnischen Arbeiterpersonal auf keine größere Lücke mehr stoßen, so trefflich hat Verfasser alles — nach Unterabschnitten geregelt — zusammengetragen. Kurzum ein für diesen besonderen Zweck gelungenes Werk, das in weiterer Auflage des Ausbaues wert ist! Neumann-Bärenberg.

Senf — Georgi, Das lustige Vortragsbuch. 320 Seiten, Vierfarbentitelbild von Koch-Gotha, Preis gebunden RM 4,75. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

In dem 320 Seiten starken neuen Band gibt der bekannte Vortragskünstler das Beste, was deutscher Humor in Poesie und Prosa bis zur jüngsten Gegenwart geschaffen und womit Senff—Georgi Hunderttausende vom stillen Lächeln zum zwerchfellerschütternden Lachen gebracht hat. Das Buch enthält 270 köstliche Vortragsstücke von 107 Schriftstellern, darunter die glänzendsten Namen der Gegenwart. Den Beschluß bildet eine reiche Auswahl lustiger Schnurren und Anekdoten.

Lustige Ecke.

Die Wipfelkrankheit. Es war während der bösen „Nonnenzeit" in der sächsischen Lausitz 1924. Alle Bekämpfungsmittel gegen die Nonne waren vergebens. Die letzte Hoffnung wurde auf das Auftreten der sogenannten Wipfelkrankheit gesetzt. Trotz der schlechten Zeit verloren die Grünröcke ihren Humor nicht. Hatte irgendeiner mal abends zu lange den Becher geschwungen und wachte früh mit einem dicken Kopf auf, so hieß es: „Er hat die Wipfelkrank!" (Wipfelkrankheit wurde nicht gesagt.) Endlich hieß es, hier und da sei unter den Nonnen tatsächlich die Wipfelkrankheit ausgebrochen. Eines Morgens ruft telephonisch der Forstmeister M. in G. seinen unterstellten Forstverwalter W. in P. an und sagt: „Höre mal, Wiesenhütter, hast Du die Wipfelkrank?" Prompt erhält er die Antwort: „Nein, ich bin doch gestern abend zu Hause gewesen!" Pl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: J. V.: Franz Müller, Neudamm.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der **Klepper-Faltboot-Werke, Rosenheim,** bei, über den **wasserdichten Kleppermantel.** Wir machen unsere Leser auf dieses Angebot besonders aufmerksam.

Familien-Nachrichten

Am 13. Mai 1927 verschied ganz unerwartet unser Kollege (549

Herr Stadt-Revierförster

Konrad Denecke

zu **Düsseldorf,** Stadtwaldstr. 30.

Ein lieber Kollege, ein kerndeutscher Mann und pflichttreuer Beamter ist mit ihm dahingegangen.

Unvergeßlich wird er uns bleiben.

Namens der Gemeindeforstbeamten des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Grunow, Forstverwalter.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Walter Dall in Brätz eine Tochter.

Dem Oberförster Kranold in Oberförsterei Klaushagen, Kr. Neustettin i. Pomm., eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Leni Ditandy in Sinzig a. Rhein, Forsthaus Dachsbach, mit dem Gemeinde-Försţ. Hubert Küpper in Königsfeld, Eifel.

Eheschließungen:

Der Pol. Oberwachtmstr. Emil Kuklinski in Krefeld mit Frl. Waldtraut Baucke in Rehberg.

Der Dipl.-Ing. Herbert Pahl, Siemenswerk in Spandau, mit der Revierförstertochter Frl. Lisa Belitz in Nied.-Neuendorf, P. Hennigsdorf, Osth.

Sterbefälle:

Fleck, Otto, Oberforstmstr. in Frankfurt a. M.

Kabelitz, Otto, Städt. Revierförster in Rakau b. Trunz, Kr. Elbing.

Peschel, Friedrich, Förster in Neubabelsberg.

la Rose, Paul, pens. Först. in Gräbschen.

Wendt, Johannes, Staatl. Förster in Steinstücken bei Neubabelsberg.

Wittmann, Forstmeister in Coburg.

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H., Saarbrücken 3. (261

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

Dauerstellung.

Gesucht wird sofort, spätestens zum 1. Aug. d. J., ein in allen Bureauarbeiten (Schreibmaschine, preußische Buchführung) vertrauter **Förster,** nicht über 30 Jahre, der auch im praktischen Dienst gute Erfahrungen nachzuweisen hat. Einkommen wie im Staatsdienst. Bewerbungen nebst Beifügung von Bild. Angeb. mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unt. **Nr. 541** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

In der städt. Forstverwaltung ist zum 16. Juli d. J. die Stelle eines

Hilfsförsters

im **Schutzbezirk Grünheide** (ca. 708 ha groß) zu besetzen.

Die Annahme erfolgt als Angestellter auf Privatdienstvertrag. Beamteneigenschaft ist mit der Stelle nicht verbunden. Der Stelleninhaber ist dem Stadtförster unterstellt.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe III der jeweils für die Staatsbeamten geltenden Besoldungsordnung.

An Naturalbezügen werden außerdem gewährt: Dienstwohnung im Förstereigehöft Grünheide, 40 rm Kloben- bzw. Knüppelholz und Nutzung von ca. 42 Morgen Dienstländereien.

In Frage kommen nur Bewerber mit abgeschlossener Fachausbildung (Lehrzeugnis, Forstschulexamen, Försterprüfung), nicht über 35 Jahre alt, die längere praktische und erfolgreiche Tätigkeit im Forstbetriebs- und -schutzdienst nachweisen können. Da dem Stelleninhaber besonders auch der Forst- und Jagdschutz obliegt, muß er energisch, durchaus zuverlässig, nüchtern und pflichtbewußt sein.

Bewerbungen nebst Lebenslauf, amtlich begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis spätestens 15. Juni cr. an den unterzeichneten Magistrat einzureichen

Wartenburg, den 11. Mai 1927.

Der Magistrat.
Dr. Fligg. (536

Zu sofort bestempfohlener, unverheirateter, kath.

Förster

für Buchenrevier Westfalen, möglichst mit abgeschl. Prüfungen, **gesucht.** Dauerstellung. Staatl. Besoldung. Meldungen mit Zeugn.-Abschr. 2c. unter **Nr. 512** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

verh., für gr. Wirkungskr. m. gut. Erfahr. p. bald od. 1. Oktob. **gesucht.** Meldg. unt. **Nr. 537** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Tausch.

Welcher Forstgehilfe, im Alter v. 18—21 Jahren, **tauscht mit dem hiesigen?** Möglichst Oberschlesier kommt in Frage. Angeb. unter **„Oberförsterei" 540** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Förster

26 Jahre, ledig, 1,75 groß, gesund kräftig, 10 Jahre im Forstfach tätig. Forstschule und Försterprüfung bestanden, mit allen Arbeit. vertraut, sucht eine Lebensstellung zum 1. Oktober oder auch schon früher, wo spätere Verheirat. gestattet ist. Gefl. Angeb. u. **„Treu-Deutsch" 525** bef. d. Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Ohne Anspruch

auf Vergütung, lediglich

geg. fr. Station,

wird für **jg. Forstmann,** der seine 3jähr. Lehre beendet hat, (548

Stelle gesucht,

wo er sich in Jagd, Fischerei usw. weiter ausbilden kann.

G. Schubkegel, Darmstadt, Rheinstr. 12½

Suche für meinen äußerst tüchtigen, zuverlässigen **Forstkassengehilfen Heigwer,** 18 Jahre alt, der mit dem 31. 3. 27 seine 3jähr. Lehrzeit hier beendet hat, weil überzählig, Stelle als

Forstkassengehilfe

auf Forstkasse oder Kreis- und Forstkasse.

Schieferdecker, Forstrentmeister,
543) **Hohenwalde in der Neumark.**

Suche anerkannte

Forst-Lehrstelle

zur weiteren Ausbildung meines Forstlehrlings, der bereits schon ein Jahr gelernt hat. Bisherige Lehrzeit ist anerkannt. Der Lehrling besitzt das Reifezeugnis, ist sehr strebsam, zuverlässig und bescheiden und bringt gute Vorkenntnisse mit. Ich kann denselben nur auf das wärmste empfehlen. Gute Pension wird gezahlt. Grund der Lehrunterbrechung wird mitgeteilt.

v. Bucholtz, Revierverwalter,
546) **Paulshorst bei Rheinsberg (Mark).**

Förster,

27 Jahre, Forstschule, Försterprüfung mit „gut", praktisch und theoretisch durchaus erfahren, **sucht entsprechende Stellung,** am liebsten im Kommunaldienst. Gefl. Angeb. unter **Nr. 514** beförd. die Gesch der D. Forst-Z., Neudamm.

Für f. **tücht., fleiß.**

Forstmann,

Flüchtling, mittl. Jahren, suche ich sofort od. später irgendwelche Anstellung. Frau möchte sich gern mitbetätigen. Angebote unt **Nr. 550** beförd. die Gesch der D. Forst-Z., Neudamm.

Jung. Forstmann und Jäger,

kath., 22 Jahre alt, Lehrzeit und Forstschule absolviert, z. Z. i. klein. Revier selbständ. tätig, **sucht** z. 1. 6. od. spät. anderweitig **Stellung,** da in jetziger Stelle nur vorübergehend angestellt. (527 Werte Angebote erbittet Hilfsförster **Georg Kühnel, Neudorf, Kreis Nimptsch in Schlesien.**

Suche für meinen Sohn, 17 Jahre alt, 1,75 m groß, große Lust und Passion zum Beruf, (526

Stelle als Forstlehrling.

Fabian, Kemnath b. Sternberg, Neumark.

Förstersohn,

17½ J., evgl., sucht für sof. od. später **Forst- u. Jagdlehrstelle,** möglichst in wald- und wildreicher Gegend. Kostgeld kann gezahlt werd. Gefl. Angeb. u. **„Weidmannsdank" 547** bef. d. Gsch. d. D. F.-Z., Neudamm

Haustochter.

Beamtentochter, 15 Jahre alt, gesund und kräftig, **evang.,** sucht z. Erlernung des Haushaltes und der Umgangsformen m. Fam.-Anschluß, **ohne gegenseitige Vergütung,**

Stellung als Haustocht.

Antritt 1. Juni 1927. Mittelbarer Forst- od. Gutshaushalt i Schlesien od. Oberschl. Angeb. unt. **Nr. 532** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Hundemarkt

Nehme Jagdhund in sehr **gewissenh. Dressur, Führung u. Pflege.** Hund kommt in beste, fachmännische Hand. (534 **Jäsch, Förſt., Petershagen, P. Fredersdorf b. Berlin.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 27. Mai 1927. 42. Band.

Anweisegeld.

Von Forstrat **Dr. Hermann Berlog.**

„Gibt es so etwas überhaupt noch?" wird mancher Leser fragen. Leider! Nicht nur in Privatforsten, sondern auch in manchen kleineren Gemeindeforsten!

Ehemals, in den Zeiten einer ursprünglichen, nur auf die Ernte ausgehenden Waldwirtschaft, hatte das Anweisegeld seine Berechtigung. Das Bargeld war knapp. Die Forstbeamten waren vornehmlich auf Sachbezüge (Wohnung, Feuerung, Dienstland, Vieh- und Bienenweide usw.) und auf Forstgefälle angewiesen. Diese bestanden in Strafgeldern, Einmieteanteilen und Anweisegeld. Eigenen Holzhauereibetrieb gab es ursprünglich nicht, sondern den Käufern wurden die Stämme einzeln zum Selbsthieb angewiesen. Dies hatte der Förster zu besorgen. Er erhielt von dem Käufer dafür ein Anweisegeld. Dieses hieß deshalb vielfach auch Stammgeld.

Für den Waldbesitzer hatte diese Form der Entlohnung den Vorteil, daß sie zeitlich mit eigener Geldeinnahme zusammenfiel und daß er bei Zahlung durch den Käufer selbst gar nicht in seinen schmalen Geldbeutel zu greifen brauchte. Und für den „Forstbedienten" war das Anweisen neben dem Forstschutz die wesentliche Arbeit. Also hatte eine Entlohnung nach ihrem Umfange eine gewisse Berechtigung. Auch seine sonstigen Einnahmen außer den festen Sachbezügen richteten sich ja nach den Einzelfällen.

Von diesem Wesen der Entlohnung der Arbeit für den Käufer ist später übrigens noch der Brauch übriggeblieben, daß Anweisegeld meist nur für Verkaufsholz gezahlt wurde, auch wenn nicht mehr der Käufer, sondern der Waldbesitzer das Anweisegeld zahlte.

Auch nachdem man dazu übergegangen war, den Selbsthieb durch die Käufer abzuschaffen, wurde das Anweisegeld zunächst meist noch beibehalten. Dies war so lange nicht ohne gewisse Berechtigung, als die Wirtschaft noch im wesentlichen auf die Holzernte beschränkt war.

Anders wurde es nach Vertiefung unserer Forstwirtschaft. Sobald diese sich nicht mehr auf Forstschutz und Ernte beschränkte, sondern zielbewußt den Wald zu pflegen und zu verjüngen bestrebt war, verlor das Anweisegeld seine innere Berechtigung. Nun war es ein innerer Widerspruch, den Forstbeamten nur für einen Teil seiner Arbeit stückweise in bar zu entlohnen. Die Arbeit des Försters umfaßte jetzt die ganze Sorge für den Wald, nicht mehr Einzelhandlungen der Ernte. Der „Lohn" wurde zum „Gehalt". Denn das ist der tiefe Sinn der Begriffe „Lohn" und „Gehalt": Lohn wird gegeben für Einzelhandlungen (auch wenn sie in Zeitlohn bezahlt werden), Gehalt aber ist die Vergütung für ein Amt, das den ganzen Menschen für sich beansprucht! Dessen mögen sich unsere Beamten immer bewußt sein angesichts der Bestrebungen, sie zu Lohnempfängern herabzudrücken (s. z. B. Einkommensteuererklärung).

Jenes inneren Widerspruchs wurde man sich auch allmählich bewußt. Man führte feste Gehälter ein. Aber vielfach hielt man diese niedrig und gewährte daneben noch die alten Anweisegelder. Es ist nicht ohne Reiz, zu verfolgen, wie diese Abkehr von den Forstgefällen aus den Dienst- und Verwaltungsvorschriften, ja sogar aus der Gesetzgebung (s. z. B. Pr. Forst-Diebstahlgesetz § 23) zu erkennen ist.

Am längsten haben sich die Anweisegelder im Privatwalde gehalten. Als ich 1899 nähere Fühlung mit diesem bekam, fand ich sie noch auf vielen Revieren vor. Ich habe nach Möglichkeit für ihre Abschaffung gesorgt, und zwar aus inneren und aus Zweckmäßigkeitsgründen

Hosted by Google

Die inneren Gründe habe ich schon angedeutet. Ich muß aber noch ausführlicher auf sie eingehen.

Das Anweisegeld, mag es nun als Anteil am Werte oder als fester Geldbetrag für die Sorteneinheit gegeben werden, ist gar kein Maßstab für die heutige Arbeitsleistung oder gar die Tüchtigkeit des Försters. Die Ernte verursacht selbst bei regelmäßigem, der Nachhaltigkeit entsprechendem Waldzustande nur einen Teil, wohl noch nicht die Hälfte der Arbeitsleistung. Dieser Teil vergrößert und verkleinert sich mit dem vorhandenen Holzvorrat und seiner Nutzung und hängt auch von der Zusammensetzung des Holzvorrats ab. Vergegenwärtigen wir uns die beiden äußersten Gegensätze! In dem einen Falle ein Revier mit großen Altholzflächen, wenig durchforstungsfähigen Junghölzern und großen, bereits fertigen, der Läuterung noch nicht bedürftigen Kulturen. Hier fällt dem Förster reichliches Anweisegeld für verhältnismäßig wenig Arbeit ziemlich mühelos in den Schoß. Im andern, gerade im Privatwalde recht häufigen Falle ein Revier ohne Altholz mit großen, läuterungs- und durchforstungsbedürftigen Dickungen und Stangenarten und großen Aufforstungsflächen. Hier hat der Förster das ganze Jahr über reichlich Arbeit, aber bei dem geringen Anfall schwachen Holzes ist das Anweisegeld dürftig. Und ganz abgesehen von der Menge der Arbeit wird ein ganz anderes Maß von Tüchtigkeit von dem Förster verlangt. Er muß vielseitiger und viel mehr mit dem Kopfe arbeiten als jener Förster, dessen Tätigkeit viel einseitiger und einfacher ist.

Und ferner besteht bei dem Anweisegeld die Gefahr, daß der Förster auf eine solche Bewirtschaftung des Waldes hinarbeitet, die ihm das meiste Anweisegeld bringt. Keine Wirtschaft aber eignet sich weniger für Gewinnbeteiligung als die Waldwirtschaft. Sie ist dafür zu undurchsichtig. Augenblicklich hohe Erträge sind kein Maßstab für die Güte der Wirtschaft. Sie sind zu einem wesentlichen Teil die Früchte vergangener Waldpflege, vor allem Vorratspflege. Ich denke gewiß hoch von unseren Forstbeamten, insbesondere unseren Privatförstern. Ein hoher Idealismus steckt in dem Stande. Aber überall gibt es schwache Charaktere. Und nicht umsonst heißt es: „Führe uns nicht in Versuchung".

Die Zweckmäßigkeitsgründe aber, die gegen das Anweisegeld sprechen, liegen in der Rechtsunsicherheit. Oft sind die Abmachungen der Dienstverträge sehr unklar. Dann aber wird zuweilen vergessen, beim Holzverkauf festzusetzen, ob der Käufer oder der Verkäufer das Anweisegeld zahlen soll. Der Streit zwischen den drei Beteiligten ist dann da. Das Schlimmste aber ist dieses: Bei Schließung des Dienstvertrages hat der Waldbesitzer und in der Regel wohl auch der Förster natürlich nur an die regelmäßigen Holzverkäufe im ungefähren Rahmen der Nachhaltigkeit gedacht. Nun entschließt der Waldbesitzer sich zu einem Kapitalhieb, der einen wesentlichen Teil des Holzvorrates, oft den ganzen Holzvorrat versilbert. Der Förster aber präsentiert seine Rechnung, in der das Anweisegeld nicht mehr nach Hunderten, sondern nach Tausenden, ja Zehntausenden von Reichsmark sich beziffert. Der Waldbesitzer behauptet, dies wäre nicht seine Absicht bei Abschluß des Dienstvertrages gewesen. Und der Förster besteht auf seinem Schein und führt mit einem gewissen Recht an, daß nach Durchführung des Kapitalhiebes die Holznutzung und damit sein Anweisegeld sehr viel geringer werde. Ganz besonders zweifelhaft ist in solchen Fällen die Rechtslage, wenn der Käufer das Holz selbst wirbt, also von einem „Anweisen" des Försters nicht die Rede sein kann. Langwierige, teure Prozesse sind die Folge. Sie sind auch keine rechte Freude für die dabei mitwirkenden Sachverständigen, wie ich aus eigener Erfahrung weiß.

Alle Gründe sprechen gegen das Anweisegeld. Der Waldbesitzer soll keine Vogelstraußpolitik treiben. Auch wenn er den Käufer das Anweisegeld bezahlen läßt, belastet er damit seine eigene Tasche, denn die Holzkäufer ziehen es selbstverständlich beim gebotenen Preise vorher ab.

In meiner langen Tätigkeit habe ich nur einen Fall kennengelernt, in dem das Anweisegeld eine gewisse Berechtigung hatte. Es handelte sich um eine schwer absetzbare, überreichlich vorhandene, dringend hiebsreife Holzsorte, die nur für den örtlichen Markt in Frage kam. Hier sollte der Förster durch einen Anteil am Erlös angereizt werden, sich besondere Mühe mit dem Absatz zu geben. Und in diesem Ausnahmefall hat sich das Anweisegeld bewährt.

Im übrigen fort mit dieser veralteten Einrichtung!

Gepflügte Wälle.

Vom Staatlichen Forstmeister **Molly**, Borgsdorf (Niederbarnim).

Die „Deutsche Forst-Zeitung" bringt in ihrer Nr. 10 für 1927 einen Aufsatz des Försters Kilian-Grünhof, der mich ganz besonders interessierte und mir, wenn er vor einigen Jahren oder auch wenigstens vor einem halben Jahre erschienen wäre, vielleicht viel Nachdenken und Mühe und dem Staate wohl manche Kosten gespart hätte. Ich möchte die Forstleute der norddeutschen Tiefebene deshalb noch einmal besonders auf diesen Aufsatz hinweisen.

„Pflugdammkulturen" oder, wie Herr Kilian sie nennt, „Kulturen auf gepflügten Wällen", oder wie sie in Dobrilugk („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" S. 513 für 1888) genannt

wurden, „Pflugwälle", sind ja nicht so ganz leicht in die Wirklichkeit zu übertragen, selbst wenn sie von einem so gründlichen Forstschriftsteller wie Professor Dr. Wiedemann („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" S. 387 für 1924) erläutert werden.

Wer über ihm Bekanntes schreibt, setzt ja zu leicht Wichtiges voraus, was dem Leser unmöglich bekannt sein kann, woran dann die Einführung scheitert. Auch Wiedemann erwähnt nicht, was ich durch die Freundlichkeit des Vaters und Paten der Pflugdammkulturen erst nach wiederholtem Briefwechsel erfuhr, daß Roden und Streuabgabe die Voraussetzung seiner Kulturen sei. Beides kommt aber hier in entsprechendem Umfange nicht in Frage, und man wird begreifen, daß es etwas ganz anderes ist, Pflugdammkulturen auf verfilztem und ungerodetem Boden anzulegen, als auf ganz bodenklaren Flächen. Außerdem sind die Pflugdammkulturen als sehr teuer bekannt, während es sich bei mir darum handelte, außer etwas Sicherem auch eine billige Kultur für meine Verhältnisse zu schaffen, als Hauptsache aber, die ins Unsinnige wachsenden Kosten des Hackens möglichst zu beseitigen.

Möller hat uns ja zweierlei beschert: den Dauerwald und die Rohhumuskultur, welch letztere, wenigstens in der Presse, wohl auch heute noch als eine große Errungenschaft für die forstliche Praxis angesehen wird, obgleich sie vielleicht nur eine hochinteressante wissenschaftliche Untersuchung im Laboratorium darstellt, die mich seinerzeit ebenso begeistert hat wie wohl fast alle meine Kollegen, deren Gefahren für die Praxis ich aber fürchtete, sobald ich in die Praxis trat. Diese Auffassung kam mir im wesentlichen aus der Überlegung, warum unsere alten praktischen Oberforstmeister, deren Namen unter dem Aufschießen neuerer Methoden beinahe allzu schnell verblassen, den Humus auf den Kulturen so verabscheut haben.

Daß Humus ein wertvoller Dünger war, wußten die Ablöser der Streuberechtigungen natürlich sehr wohl, und Möller hat nur, ebenso wie ich dies von Wagner hinsichtlich der Verjüngung am Nordrande auf Seite 53/192 der „Silva" unter „Wissenschaft und Praxis" darlegte, das große Verdienst, seine Wirkung im höchsten Ausmaße auf die verschiedenen Pflanzen durch exakte Versuche in fesselnder Weise nachgewiesen zu haben. Ob aber die Übertragung dieser Versuche in die Praxis, außer daß sie einer regen Maschinenindustrie einen mächtigen Impuls gegeben hat, nicht ein Fehler war, werden Spätere beurteilen. Heute darf man so etwas ja wohl kaum schon schreiben, wenn es auch, wie ich hoffe, bei vielen draußen im grünen Walde beifällig aufgenommen werden wird, die nicht auf die Versammlungen kommen oder dort schweigen, weil sie keine Möglichkeit sehen, gegen die feste Grundtendenz dieser Versammlungen anzukämpfen, ohne sich als Hinterwäldler bloßzustellen. Aber die Erfahrung werden viele gemacht haben, daß, seitdem der Finger des Forstrats oder Oberforstmeisters nicht mehr tadelnd auf die schwarze Krume in den Kulturstreifen hindeutet, sondern höchstens es rügt, wenn der Pflug statt des Igels gearbeitet hat, die Kulturkosten ins Ungemessene und Unverantwortliche gestiegen sind. Die sehr einfache Formulierung der vorgesetzten Behörde: „Die Kulturen sind unkrautfrei in den Winter zu bringen" hat trotz all dieser Kosten das Ziel bei weitem nicht erreicht!

Doch ich schweife ab, halte mich auch nicht befugt, mit Zahlen aus meiner Verwaltung zu dienen, die überdies sicher nicht Rekordzahlen sind. Wir arbeiten im Walde nicht wie im Gärtchen, in dem die fleißige Hausfrau jedes Unkräutchen ausrupft, und wer das annimmt oder erstrebt, widerstrebt dem Dauerwaldgedanken.

Jedenfalls geht es meiner Ansicht nach mit dem Krümelharken, Igeln, Hacken usf. der Kulturen nicht so weiter, und das Mittel dagegen, das zugleich die Bodenarbeit verbilligt, sehe ich in der „Pflugdammkultur" oder, besser, dem „Hochpflügen", wie ich das Verfahren nach der hier beabsichtigten Ausbildung in verschiedenen Anwendungsformen (Saat von Kiefer oder Eiche und Buche, Pflanzung kürzer oder länger bewurzelter Pflanzen, auf stark verunkrautetem oder klarem Boden, gerodeten oder ungerodeten Flächen) nenne.

Möchte diese Hoffnung sich verwirklichen!

A.T.L.-Tagung in Berlin.

Von Forstassessor **Graf Recke**, Potsdam. (Mit 6 Abbildungen).

Die A.T.L.-Ortsgruppe Berlin (Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft) hatte aus der Erkenntnis, daß die Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Deutschen Forstverein und der Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft es erfordert, daß die A.T.L. sich mit der heute stärker denn je zur Klärung drängenden Frage der Rationalisierung in der Forstwirtschaft beschäftigt und sie den an Land- und Forstwirtschaft interessierten Kreisen näherbringt, für den 30. März in den großen Saal des V.D.J.-Hauses eine öffentliche Versammlung einberufen, deren Vorträge sich nur mit den Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft befaßten. Der Aufforderung hatten neben Vertretern der Ministerien zahlreiche Forstleute, Landwirte und Techniker Folge geleistet.

Nach kurzen Begrüßungsworten des Vorsitzenden der A.T.L., Güterdirektor Dr. Ruths, gab der 1. Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes-München,

Hosted by Google

zunächst seiner Freude Ausdruck über die Tatsache, daß infolge der Mitarbeit des V.D.I. (Verein deutscher Ingenieure) und der A.T.L. die Bedeutung der Technik in der Forstwirtschaft den Kreisen vorgeführt wird, von denen eine Förderung dieses Gebietes erwartet werden darf. Die deutsche Forstwirtschaft ist infolge der Eigenart ihrer Betriebe erst vor einigen Jahren dazu übergegangen, der Rationalisierung der Arbeit und der Einführung des Maschinenbetriebes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Lösung dieser wichtigen Probleme läßt sich nur in gemeinsamer Arbeit mit der Landwirtschaft und Technik finden, die schon über jahrelange Erfahrungen und die erforderlichen Geldmittel verfügen.

Der Deutsche Forstverein, ein auf sachlich-wissenschaftlicher Grundlage beruhender Zusammenschluß der deutschen Forstwirtschaft, ist für diese dasselbe, was die D.L.G. (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) für die Landwirtschaft bedeutet. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft ist im Volk noch lange nicht genügend erkannt. Es wird darauf hingewiesen, daß etwa ein Viertel der Bodenfläche Deutschlands und vier Zehntel der Bodenfläche Österreichs der Forstwirtschaft zugewiesen sind und daß rund 1 000 000 Arbeiter Beschäftigung finden, um den etwa 45 000 000 fm betragenden Jahreseinschlag in den deutschen Forsten zu gewinnen, dem Verbraucher zuzuführen und neue Kulturen anzulegen. Die Anzahl der Arbeiter, die bei der Verarbeitung des Rohstoffes Holz in Halb- und Fertigfabrikate beschäftigt werden, ist erheblich größer.

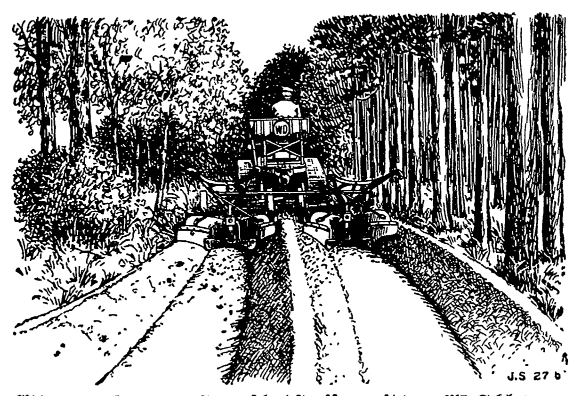


Abb. 1. **Anlage von Feuerschutzstreifen mit dem WD-Schlepper.**

Obwohl Deutschland ein Holzeinfuhrland ist, hat der Waldbesitzer häufig mit dem Absatz seiner Erzeugnisse große Schwierigkeiten. Wir müssen daher neben einer Verbesserung der Waldwirtschaft durch Rationalisierung der Arbeit und Beschaffung bester Maschinen und Geräte auch auf die beste Verwendung unserer Erzeugnisse hinwirken. Zu diesem Zweck brauchen wir Institute für Holzforschung, Holzverwertung und Holzverwendung, die vom Staat als dem größten Waldbesitzer trotz aller wirtschaftlichen Not eingerichtet werden müssen. Die wirtschaftlichen Vorteile dieser Institute können sehr groß sein, wenn man z. B. an die Holzverzuckerung, Umwandlung der Zellulose in Stärkemehl, Kunstseide usw. denkt. Der Redner schließt mit dem Wunsch, daß die Forstwirtschaft in den Bund, den Technik und Landwirtschaft geschlossen haben, als Dritte aufgenommen und damit die Grundlage verbreitert wird, auf der die wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes ruht.

Den nächsten Vortrag „Aufgaben der Technik in der Forstwirtschaft“ hielt der Vorsitzende des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins, Landforstmeister Gernlein-Berlin:

Die Forstwirtschaft, die in ihrer praktischen Betätigung ein technischer Betrieb ist, hat sich in den letzten 200 Jahren von einer regellosen Waldausbeutung zur jetzigen, auf wissenschaftlichen Grundlagen ruhenden Forstbetriebswirtschaft entwickelt, die in all ihren Zweigen (Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung) eine erstaunliche Höhe erreicht hat. In den letzten Jahren ist infolge der wirtschaftlichen Not eine erhebliche Vermehrung der Maschinenarbeit, die die teuren Menschenkräfte zum Teil ersetzen will, festzustellen. Die Landwirtschaft ist uns auf diesem Gebiete weit voraus; ihr ist auf diesem Gebiete durch Typisierung und Normalisierung der vorhandenen, Einführung neuer verbesserter Geräte und damit verbunden einer Verbilligung der Kosten und Ertragssteigerung des Waldes nachzustreben.

Auf der Salzburger Tagung des Deutschen Forstvereins hat Major Brauer zuerst auf die Bedeutung der Technik in der Forstwirtschaft hingewiesen. Auf seine Anregung hin wurde der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins gegründet.

Bei einer Waldfläche von rund 14 Millionen Hektar in Deutschland haben wir etwa 1 000 000 forstliche Betriebe, von denen 90 000 = 4,6 Millionen Hektar Waldfläche nur eine Größe von 1 bis 10 ha, 15 000 eine Größe von 10 bis 100 ha haben und meist von Leuten ohne forstliche Vorbildung bewirtschaftet werden. Das Schlagwort „Dauerwald“, das vielfach mißverstanden wird, hat zum Teil großes Unheil angerichtet. Ein Dauerwaldbetrieb kann nur nach genauer vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung eingerichtet werden.

Es ist sehr schwer, den Arbeitern und kleinen Waldbesitzern, die an ihre Arbeitsgeräte aus Großvaters Zeit gewöhnt sind, die Vorteile neuer und guter Geräte, die billiger und erheblich leistungsfähiger sind, klarzumachen. Allein für die Anlage von Saat- und Hackstreifen gibt es eine Unzahl von Geräten, Pflügen, Hacken, Grubber, Frischling, Keiler, Igel, Dachs usw. Es ist die Aufgabe des Maschinenausschusses, hier das Beste und Billigste herauszufinden und für

Hosted by Google

seine Verbreitung zu sorgen. Die Anspannungsfrage — ob Teilarbeit mit leichter Pferdebespannung oder Einzelarbeit mit Schleppern — ist ebenfalls zu lösen. Die Radschlepper haben sich, außer zum Holztransport, im forstlichen Betrieb nicht bewährt. Die Raupenschlepper haben dagegen eine große Zukunft, wenn es gelingt, unter Beteiligung von Forstleuten einen geeigneten, nicht zu teuren und schweren Raupenschlepper zu konstruieren. Die Waldsämaschinen bedürfen dringend einer technischen Nachprüfung. Bei den jetzigen Preisen für anerkanntes Saatgut (z. T. 40 RM je Kilogramm Kiefernsamen) muß von den Sämaschinen verlangt werden, daß sie sich auf jede Menge einstellen lassen, gleichmäßig säen, den Samen eindecken, den Boden leicht anwalzen und oben wieder auflockern, um die Verdunstung herabzumindern. Das Hacken muß rechtzeitig, oft und mit den richtigen Werkzeugen erfolgen, die den Bodenverhältnissen anzupassen sind. Die Forstschädlingsbekämpfung ist leider noch sehr im Rückstand. In den preußischen Staatsforsten mußten in den Jahren 1923 bis 1925 infolge des Eulenfraßes rund 40 000 ha kahl abgetrieben werden, und in einem Teil der westlichen Oberförstereien frißt die Raupe des Eichenwicklers alljährlich die ersten Blätter der Eiche auf, während die Johannistriebe danach vom Mehltau vernichtet werden. Die Flugzeugbekämpfung, die zum Teil erfreuliche Erfolge gezeitigt hat, befindet sich noch im Anfangsstadium. Die Flugzeuge selbst, die Streuapparate und die Gifte bedürfen noch erheblicher Verbesserungen.



Abb. 2. **Mit Minimaxapparaten ausgerüstete Waldarbeiter.**

Die Waldbrände beim Entstehen zu löschen, ist sehr einfach. Meist werden sie erst spät entdeckt, und dann ist es wichtig, daß der Meldedienst gut organisiert ist und Löschgeräte und -mannschaften bereit stehen. In letzter Zeit haben sich auch Handfeuerlöscher bei der Bekämpfung von Waldbränden bewährt.

Beim Hauungsbetrieb lassen sich erhebliche Verbesserungen einführen. Oft sind die Stämme zu hoch abgeschnitten und der Fallkerb falsch gelegt, so daß die Stämme durch Einreißen im Werte leiden. Die zur Fällung verwendeten Sägen sind meist völlig veraltet. Bei den großen Einschlägen im Eulenfraßgebiet sind umfangreiche vergleichende Untersuchungen angestellt worden, die ergeben haben, daß Arbeiter mit geeigneten Sägen bei gleicher körperlicher Arbeitsleistung bis zu 100 % Mehrverdienst hatten. Bei der Säge sind das Material, die Blattstärke und die Zahnform sehr wichtig; sie müssen für die einzelnen Holzarten und Holzstärken verschieden sein.

Auch bei Stockrodung, Holzrücken und Holztransport läßt sich durch Verwendung geeigneter Werkzeuge manche Ersparnis erzielen. Die Vereinfachung der Forstbetriebsführung muß sich aber auch auf die Tätigkeit in den Schreibstuben und Registraturen erstrecken, die mit Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Schnellheftern usw. ausgerüstet werden müssen, um die Beamten für den Außendienst freizumachen.

Nicht nur der forstliche Großbetrieb, auch der Kleinwaldbesitzer muß mit der Technik rechnen lernen und sich die technisch erprobten Geräte nutzbar machen.

Der Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins wird in gemeinsamer Arbeit mit dem Institut für Arbeitsforschung und Arbeitswissenschaft in Eberswalde Teiluntersuchungen anstellen, den Maschinenbauern Anregungen geben und auf den Forstvereinen und in bildlichen Darstellungen die Kenntnis der erprobten Maschinen zu verallgemeinern suchen. Jeder Waldbesitzer sollte es sich zum Grundsatz machen, nur wirtschaftlich brauchbare Maschinen anzuschaffen, die auch Ertrag bringen, zum Sinken des Unkostenanteils beitragen und nicht nur auf dem Maschinenfriedhof endigen.

Über „Probleme der Bodenbearbeitung im Walde" sprach sodann Oberförster Professor Dr. Hilf-Eberswalde und erläuterte seine Ausführungen mit zahlreichen Lichtbildern.

Eine der wichtigsten Fragen innerhalb der Forstwirtschaft ist das Problem der Boden-

Hosted by Google



Abb. 3. **Löschung eines Wald- und Heidebrandes durch Waldarbeiter mit Minimaxapparat.**

des deutschen Ostens vergleicht, so sieht man, daß der Humus hier unbedingt notwendig ist, dort dagegen nicht, da der Boden schon reichlich aufgeschlossene Nährstoffe enthält.

Schwere Böden soll man also gar nicht, leichte Böden dagegen nicht zu tief bearbeiten; auf graswüchsigen Böden soll man nur das Gras durch die Bodenbearbeitung zerstören. Man muß stets darauf achten, wie die Pflanze auf die Bodenarbeit antwortet. Auch die tiefwurzelnden Waldbäume (z. B. hat die Kiefer im Alter eine Wurzellänge bis 7 m, die einjährige Kiefer nach Spitzenberg schon bis 1,80 m) Kiefer und Buche schicken aus der Tiefe wieder Wurzeln nach oben, um Feuchtigkeit und Nährstoffe aus der obersten Bodenschicht aufzunehmen.

bearbeitung, da wir mit ihrer Hilfe die natürliche Verjüngung des Waldes beschleunigen und ein sicheres Anwachsen der Neukulturen bewirken können. Die Lehre von der Bodenbearbeitung hängt eng mit der forstlichen Arbeitslehre zusammen, deren Grundlagen Maschinentechnik, Materialkunde, Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie bilden. Die Aufgabe der Bodenbearbeitung liegt neben der Hilfe bei der natürlichen Verjüngung in einer Förderung des Nachwuchses (d. h. der Kulturen), die wohl unbestritten ist, und in einer Förderung des Holzzuwachses, die allerdings noch zweifelhaft ist. Sicher ist bisher nur, daß man mit Hilfe von Durchforstungen eine erhebliche Zuwachssteigerung erreichen kann. Die zahlreichen, in Biesenthal eingeleiteten Versuche, die Einwirkung der Bodenarbeit auf den Zuwachs zu klären, sind zum Teil durch den Eulenfraß vernichtet worden, zum Teil noch nicht abgeschlossen, so daß diese Frage noch nicht entschieden werden kann.

Vor Beginn der Bodenbearbeitung sind sämtliche Vorfragen zu klären. Eine der wichtigsten lautet: Ist Bodenbearbeitung stets nützlich?

Im Gebirge mit flachem Boden ist sie oft nicht möglich, in Mischbeständen ist sie meist unnötig. Dicht gelagerte Tonböden dürfen keinesfalls bearbeitet werden, da sie sich dann noch fester lagern. Auf sehr leichten Böden ist die Wirkung der Bodenbearbeitung noch nach Jahrzehnten zu spüren. Zu tiefe Arbeit ist hier schädlich, da durch die Lockerung das Absickern des Wassers erleichtert wird. Man sieht also, daß für jeden Boden eine andere Bearbeitung erforderlich ist. Wenn man z. B. die Bodenverhältnisse der Lüneburger Heide mit denen

Die Bodenbearbeitung, die am besten etwa 20 cm tief erfolgt, hat auf das Wurzelsystem einen großen Einfluß. Auf tief bearbeiteten Böden werden erheblich mehr Seitenwurzeln gebildet als auf flach bearbeiteten. Die Biesenthaler Untersuchungen über den Wurzelraum haben ergeben, daß die Wurzeln bei der Buche nicht, bei der Fichte dagegen weit über den Kronenraum hinausreichen. Die Kiefer bildet auf armem Sande naturgemäß sehr lange, auf besseren Böden tiefere und kürzere Wurzeln. Die wichtige Frage, ob die bei der Bodenbearbeitung im Bestande häufig vorkommenden Wurzelverletzungen auf Zuwachs und Gesundheit des Baumes einen schädlichen Einfluß haben, ist noch nicht geklärt.

Bei der Bodenbearbeitung im Bestande muß man unterscheiden:

1. Ausläufertreibende Beerkrautdecken, die senkrecht von oben mit geringstem Kräfteverbrauch zerschnitten werden,
2. horstbildende Grasarten, die horizontal von unten abgeschnitten werden, und
3. rasenbildende Seggedecken, die von oben und von der Seite geschnitten werden müssen, also den größten Kräfteverbrauch erfordern.

Außer diesem Bodenüberzug befinden sich im Boden noch Reisig, Halme, Borke usw., die durch starre, Stöcke und Wurzeln, die durch rollende, und außerdem Steine, die durch federnde Werkzeuge überwunden werden müssen. Starre Werkzeuge, wie Zinken, Untergrundhaken, Pflug mit Vorschneider usw., geben nicht nach. Die Geräte müssen also stark und schwer sein und erfordern daher eine große Zugkraft.

Hosted by Google

Federnde Werkzeuge, wie Winkelschnittschar, Federzinken mit Streichblech, Gliederegge usw., die mit Wagen- oder Spiralfederung versehen sind, geben zwar bei Hindernissen nach, sind aber in der Arbeitsleistung erheblich geringer als die starren Werkzeuge.

Zu den drehenden Werkzeugen gehören Scheibenkolter, Rasenschneider, Rollegge, Telleregge, Flügelegge, Rollspaten, Walzenegge und Wühlschnecke.

Ferner gibt es noch gebremste Werkzeuge, wie den Geistschen Keiler, und beschleunigte Werkzeuge, die von Rädern oder, wie die bekannte Siemens-Schuckert-Fräse, vom Motor mit 200 Umdrehungen in der Minute getrieben werden und eine ideelle Bodenmischung erzielen. Bei den einzelnen Verfahren muß man die Teilung in mehrere Arbeitsgänge mit einem oder verschiedenen Werkzeugen und die Erledigung in einem Arbeitsgang, die am einfachsten ist, unterscheiden.

Im einzelnen unterscheiden wir wieder die Arbeit auf ganzer Fläche — Bodenbearbeitung bei Verjüngung und Vollumbruch bei Gras, Segge und Ortstein und Arbeit auf der Teilfläche —, Anlegen von Streifen, Plätzen und Löchern. Plätze werden im Gebirge für Fichtenpflanzung angelegt; sonst fertigt man meist Streifen mit 1,3 m Reihenabstand in flacher Bodenbearbeitung mit bespannten Geräten an und pflegt die Kulturen maschinell.

Bei all diesen Arbeiten muß das Bestreben vorherrschen, die schwere Arbeit, z. B. mit Plaggenhacke usw., der menschlichen Hand abzunehmen und dafür Maschinen zu verwenden. Jedoch dürfen diese auch nicht zu schwer sein, wie z. B. der Keiler, der 2500 kg Zugkraft benötigt. Die Kosten der Bodenbearbeitung spielen bei dem endgültigen Ertrage eine große Rolle. Auf besseren Böden können die Kosten höher sein, da die Erträge auch größer sind.

Zur betriebstechnischen Beurteilung gehört die Frage, ob genügend Arbeitskräfte vorhanden sind und ob sich mit der Bodenbearbeitung Nebenvorteile verbinden lassen (z. B. Waldfeldbau).

In der Oberförsterei Biesenthal hat sich bei der Verwendung des Neumann-Hilfschen Waldigels ein 4maliger Arbeitsgang am meisten bewährt, bei dem nacheinander Streifenschnittschar, Grubberschar, Dreizinkenhacke und Federeggenzinke zur Anwendung gelangen.

Bei der großen Eulenkalamität wurde zur Beschleunigung des Kulturverfahrens die Bodenarbeit bereits im Herbst im stehenden Bestande ausgeführt, so daß die Kultur sofort im Frühjahr nach dem Kahlschlag erfolgen konnte. Bei den umfangreichen Kulturarbeiten wurden auch über den Einfluß der richtigen Arbeitsteilung, der Gruppierung der Arbeiter und der Aufsicht auf die Arbeitsleistung eingehende Studien gemacht, die ergaben, daß bei Anwesenheit der Beamten eine dreifache Leistung der Arbeiter erzielt wurde und daß Kolonnenarbeit nur unter Aufsicht geschehen darf. Die Pferdearbeit stellt sich im allgemeinen der Motorarbeit gegenüber noch zu teuer. Wir brauchen noch einen kleinen, brauchbaren Raupenschlepper, über den zahlreiche Versuche bereits im Gange sind.

Der Redner schließt mit der Forderung, die wissenschaftliche Arbeit, durch die allein auf dem Gebiet der Bodenbearbeitung ein technischer und wirtschaftlicher Fortschritt erreicht werden kann, weitestgehend zu unterstützen.

Den letzten, ebenfalls von zahlreichen Lichtbildern begleiteten Vortrag hielt Forstassessor Strehlke-Eberswalde über die „Anwendung von Motorsägen in der Forstwirtschaft". Die Handsäge, die bis vor einigen Jahren neben der Axt das alleinige Werkzeug im Hauungsbetrieb darstellte, ist in den letzten Jahren zum großen Teil von der Motorsäge abgelöst worden. Die Rationalisierung, die nach amerikanischem Muster in der Industrie eingeführt wurde, beginnt sich auch allmählich im Forstbetrieb durchzusetzen.

Vom deutschen Jahreseinschlag von 45000000 Festmeter, der etwa 15 bis 18 Millionen Tagesschichten erfordert, kann die Motorsäge zum Zwecke der Rationalisierung auf den Teilvorgang des Sägens, der etwa 30 % des gesamten Hauungsvorganges einnimmt, angewendet werden. Die



Abb. 4. Absengen von Heidekraut als Kulturmaßnahme.

Hosted by Google

Arbeit mit der Motorsäge bringt eine erhebliche Verschnellerung des Betriebes, die infolge der Lohnersparnis eine Verbilligung erzeugt. Auch die schnellere Aufarbeitung bei großen Kalamitäten, die das Holz vor dem Verderben retten kann, ist ein großer Vorteil. Die Reparaturschäden, die häufiger vorkommen, sind nicht mehr maßgebend, da sich bei dem gesteigerten Kraftfahrzeugverkehr fast in jedem Dorfe eine Reparaturwerkstatt befindet.

Von einer guten Motorsäge ist zu fordern: hohe Schnittleistung, Betriebssicherheit, einfache Konstruktion (Explosionsmotor), geringe Bedienung, leichtes Gewicht, Handlichkeit und schnelle Aufstellbarkeit. Sie ist bei Erfüllung dieser Bedingungen verwendbar zum Fällen, Ablängen, Fallkerbschneiden, Aufästen und Brennholzschneiden.

Die im Auslande meist verbreiteten Motorsägen sind den Fuchsschwanzsägen nachgebildet; bei ihnen wird ein Sägeblatt hin- und hergestoßen. Da sehr schwerfällig und unhandlich, sind sie im Forstbetrieb nicht verwendbar und mehr für Holzplätze geeignet. Bei uns sind meist Motorsägen mit rotierender Sägekette im Betrieb, die sich im allgemeinen sehr bewährt haben.

Die bekanntesten sind der Sektor, der der Bügelsäge, und Silva, Rapid und Rinco, die der Schrotsäge nachgebildet sind. Die Kraftübertragung erfolgt teils direkt vom Motor, teils durch eine Welle. Die Schrotsägen sind leichter; so wiegt die Silva nur 28 kg, die Rinco 35 kg. Die Kettensägen haben den Fuchsschwanzsägen gegenüber allerdings einen weiteren, weniger sauberen Schnitt, jedoch spielt dies keine große Rolle.

In der Oberförsterei Biesenthal sind mit den verschiedenen Modellen eingehende Versuche angestellt worden, die ergeben haben, daß die Wirtschaftlichkeit der Motorsägen mit der Zunahme des Baumdurchmessers steigt. Bei einem Durchmesser von 45 cm brauchen die Motorsägen zum Fällen nur ein Drittel der Zeit der Handsäge. Es ergibt sich also bei der Anwendung von Motorsägen für den gesamten Hauungsbetrieb eine Ersparnis von 10 %, da der Sägevorgang 30 % des Hauungsbetriebes umfaßt. Bei schwächeren Stämmen ist die Ersparnis erheblich geringer, da mit dem Transport und Aufstellen der Sägen ein größerer Zeitverlust verbunden ist.

Bei der Berechnung der Rentabilität muß die Zahl der Bedienungsleute, Handlichkeit, Betriebssicherheit, Lebensdauer, Unterhaltung und Preis berücksichtigt werden. Der Betriebsstoffverbrauch spielt keine große Rolle. Nach den Biesenthaler Erfahrungen ist der Sektor, der die Pionierarbeit im deutschen Walde geleistet hat, von der Rapid und Rinco überflügelt worden. Beim Fällen von Starkholz ist die Rapid, bei mittlerem Holz die Rinco wirtschaftlicher.

Bei der Einführung der Motorsägen muß eine Neuorganisation des Hauungsbetriebes stattfinden. Die bisherige Rotteneinteilung kann



Abb. 5. **W.D.-Schlepper beim Roden von stehenden Stämmen.**

Hosted by Google

nicht aufrecht erhalten werden. Bei der Motorsäge hauen zwei Mann die Fallkerbe, dann kommt die Säge, der vier bis sechs Mann zum Aufästen folgen. Danach kehrt die Säge zurück und zerschneidet die Stämme, zwei Mann schaffen die Unterlagen herbei, und vier bis sechs Mann machen das Holz verkaufsfertig.

Um alle mit den Motorsägen zusammenhängenden Fragen klären zu können, ist eine baldige umfassende Prüfung durch den Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins notwendig. Sie ist um so wichtiger, als die Kettensägen vorläufig deutsches Monopol und damit für den Export von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

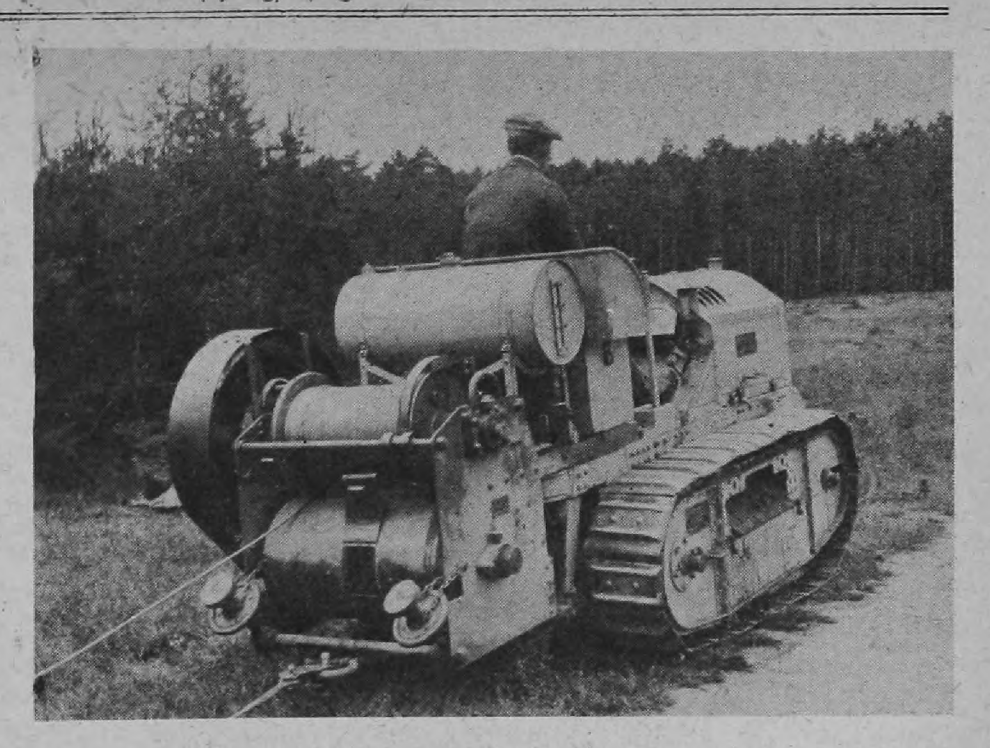


Abb. 6. **28 PS WD-Schlepper der Deutschen Kraftpfluggesellschaft mit der Tschaenschen Rückwinde.**

Nachdem noch in einem kurzen Film die praktische Arbeit einer Motorsäge im Walde gezeigt worden war, sprach Ministerialdirektor a. D. Dr. Wappes der landwirtschaftlichen Technik, die diese überaus interessante Tagung ermöglicht hatte, den Dank des Deutschen Forstvereins aus.

Am nächsten Tage folgten etwa 60 Teilnehmer der Versammlung einer Einladung des Reichsforstmeisters Tschaen nach dem Forstamt Zossen, wo eine Besichtigung von Holzbringungs- und Kulturarbeiten unter besonderer Berücksichtigung von Kraftmaschinen geplant war.

In zahlreichen, vom Reichsforstamt zur Verfügung gestellten Autos und Wagen erfolgte die Abfahrt nach dem Revier, wo Forstmeister Tschaen zunächst einen kurzen Überblick über die forstlichen Verhältnisse des ihm unterstellten Reviers gab. Das Forstamt Zossen besteht aus 1580 ha Nadelholz (Kiefer), 8 ha Laubholz, 487 ha Räumden und 433 ha Blößen. Da das Revier früher lediglich militärischen Zwecken diente, sind z. B. die Räumden nur mit etwa 40 fm Kiefer je Hektar bestockt, die aus Kusseln und ästigen Protzen bestehen. Der größte Teil des Reviers liegt auf einer Endmoräne etwa 60 m über dem Meeresspiegel; bei Bohrungen von 36 m Tiefe wurde noch kein Grundwasser gefunden. Bei hoher durchschnittlicher Jahrestemperatur beträgt die jährliche Niederschlagsmenge nur 540 mm, von denen etwa 240 mm auf die Vegetationszeit entfallen. Das Wirtschaftsziel, das nur mit Anwendung der Maschinentechnik erreicht werden kann, ist, mit geringsten Mitteln in kürzester Zeit die großen Ödflächen mit Kiefer aufzuforsten. Zunächst wurde eine 48 ha große Kultur besichtigt. Die Bodenbearbeitung, Pflug hinter dem 28 P. S. W. D.-Raupenschlepper (Vgl. Abb. 1), hat 25 RM Kosten je Hektar erfordert. Die Saat erfolgt mittels Säemaschinen. Auf besseren Böden geht erst ein Pflug mit Vorschneidescheiben, dann hacken zwei Frauen die Plaggen aus, und zuletzt erfolgt eine Lockerung mit dem Tschaenschen Dachs. Für arme Talsande ist ein schweres Gerät gebaut worden, das aus Pflug, Grubber und Walze kombiniert ist und gute Erfolge gezeitigt hat. Zur Erleichterung der Kulturarbeiten wird der störende Bodenüberzug, Heide, Gras, einzelne Kusseln usw. abgebrannt, womit gleichzeitig eine für den künftigen Bestand günstige Düngung erfolgt, die sich im verstärkten Wachstum der Kiefern bemerkbar macht. Das Abbrennen erfolgt natürlich unter Aufsicht der Waldbrandfeuerwehr.

Für Brandfälle ist das Revier in vier Sektionen eingeteilt; jede Sektion besteht aus einem Förster und fünf Waldarbeitern. Wird ein Brand gemeldet, so begibt sich der Förster mit seiner Sektion, die mit Minimaxapparaten ausgerüstet ist, sofort zur Brandstelle. Bei kleinerem Feuer wird die Löscharbeit in Angriff genommen, bei Großfeuer erfolgt sofort Meldung an den Revierverwalter, der alle Sektionen und die benachbarten Feuerwehren benachrichtigt. In diesem Falle fangen die einzeln ankommenden Sektionen nicht mit der Bekämpfung an, damit die Kräfte nicht verzettelt werden. Eine durchschlagende Wirkung läßt sich bei Großfeuer nur mit einer größeren Anzahl von Minimaxapparaten erreichen.

Um die Zweckmäßigkeit dieser Methode zu erproben, wurde auf Wunsch des Forstmeisters Tschaen von anwesenden Forstleuten die Aufgabe gestellt, ein Feuer, das in einer Kusseldickung in einer Ausdehnung von etwa 250 m angesteckt war, auf einer vorher bestimmten Linie zum Erlöschen zu bringen. Bei dem trockenen Wetter brannte die

Hosted by Google

Dickung bald lichterloh. Kurz bevor das Feuer die bestimmte Linie erreicht hatte, wurden zehn mit Gasmasken und Minimaxapparaten ausgerüstete Feuerwehrleute eingesetzt, und in einigen Minuten war das gesamte Feuer gelöscht. (Vergleiche die Abb. 2, 3 und 4). Wie hier bei dem Dickungsbrand bewährten sich die Minimaxapparate auch noch bei mehrfach angezündeten Bodenfeuern, die das Heidekraut vernichten sollten, ausgezeichnet.

Die vielseitige Verwendungsmöglichkeit des W. D.-Schleppers im Forstbetrieb mit Hilfe der Tschaen'schen Winde wurde bei Stockrodung, stehender Rodung von Bäumen und Holzrücken gezeigt. (Vergleiche Abb. 5 und 6).

Bei der Stockrodung werden zweckmäßig erst die Stöcke im Boden gespalten und dann die einzelnen Teile herausgezogen. Die Rodung stehender Bäume erfolgte sehr schnell. Beim Holzrücken wird in Zossen zur Schonung der

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst.	Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst.	Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst.	Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst.	Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst.	Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	29,—	29,—	35,30	35,30	48,90	48,90	52,10	52,10
Brandenburg	„	.	.	10,80	23,70	19,75	30,70	25,20	41,80	29,60	51,70	30,70	58,30
Schlesien . . .	„	.	.	14,—	16,55	19,10	26,85	22,90	26,85	27,10	30,—	27,10	32,—
Sachsen . . .	„	18,35	18,35	14,55	19,05	21,40	22,75	27,95	29,70	32,40	34,10	33,25	37,90
Hannover . .	„	16,30	21,30	15,90	29,20	18,20	33,—	23,10	37,—	25,40	39,50	29,30	40,20
Hessen-Nassau	„	16,25	27,40	18,35	30,20	19,10	28,60	26,10	33,10	29,70	46,35	29,30	46,35
Rheinprovinz	„	13,90	13,90	18,10	18,10	22,25	22,25	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	17,30	17,30	17,30	17,30	22,20	23,40	23,40	23,60	25,60	27,80	27,40	27,80
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	„	19,55	19,55	17,—	19,55	20,—	21,30	23,—	23,30	23,30	25,—	24,10	24,10
Sachsen . . .	„	22,—	24,50	24,70	27,60	27,50	29,20	31,—	35,50	33,20	40,40	33,40	42,40
Hannover . .	„	12,30	29,—	14,80	30,20	21,50	34,90	22,30	50,—	20,30	45,60	32,70	45,—
Hessen-Nassau	„	21,30	29,50	24,—	33,—	27,—	36,10	27,—	37,55	27,—	40,45	32,10	44,70
Westfalen . .	„	25,40	25,40	27,80	27,80	34,50	34,50	37,60	37,60	39,90	39,90	45,—	45,—
Rheinprovinz	„	19,45	19,45	22,95	22,95	25,65	25,65	28,35	28,35	31,05	31,05	34,75	34,75
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Brandenburg	Kiefer	.	.	24,70	24,70	28,—	28,—	20,75	33,—	30,55	40,30	33,75	41,50
Schlesien . .	„	.	.	14,95	14,95	18,—	21,60	18,95	23,35	30,15	30,15	29,30	29,30
Hessen-Nassau	„	15,20	15,20	16,20	16,20	18,—	20,30	21,50	24,—	26,35	28,30	28,80	31,75
Schlesien . . .	Fichte	.	.	16,15	16,15	17,25	17,25	18,20	18,20	27,40	27,40	39,90	39,90
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	18,65	18,65	21,40	21,40	22,20	22,20	26,40	26,40
Hannover . .	„	21,20	25,—	20,50	24,20	18,90	27,25	20,75	29,70	22,30	31,20	22,30	31,05
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart	1. unter 20 Niedrigster Preis	Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.							
Ostpreußen	Ei. N	.	.	23,60	23,60	27,60	29,60
„	„ A	.	.	.	.	45,60	45,60
Brandenburg	„ N	.	.	14,50	14,50	17,—	17,—
Schlesien	„ N	.	.	16,80	16,80	23,20	23,20
Sachsen	„ N	13,—	13,—	18,—	25,20	24,—	35,—
Hannover	„ N	19,90	47,60	18,25	23,90	23,50	31,40
Schleswig-Holstein . .	„ N	.	.	.	.	36,60	36,60
Hessen-Nassau	„ N	21,80	21,80	17,80	26,95	24,—	50,90
Westfalen	„ N	14,—	14,—	27,35	27,35	38,70	38,70
Schlesien	Bu. N	.	.	16,40	16,40	16,55	16,55
Sachsen	„ N	.	.	19,—	19,—	24,—	24,—
Hannover	„ N	.	.	14,—	18,90	15,—	25,25
„	„ A	16—	16,—	19,50	20,75	22,60	31,30
Hessen-Nassau	„ N	.	.	16,80	16,80	18,70	31,75
„	„ A	.	.	20,95	20,95	24,30	24,30
Westfalen	„ N	.	.	.	.	.	.

Hosted by Google

Kulturen und des Jungwuchses der Tschaen'sche Rückschlitten verwendet, der am oberen Ende des Stammes befestigt wird und ein leichteres Gleiten des Stammes ermöglicht. Als neues Gerät wurde noch der verbesserte Junack'sche Ballenstecher vorgeführt, der über einem Zylindermodell gebogen ist und den Stiel außen hat, damit die Ballen nicht zerdrückt werden. Er wird in 14 bis 17 cm Durchmesser geliefert und stellt ein sehr einfaches, zweckmäßiges Gerät zum Ballenpflanzen, besonders bei Nachbesserung in den Kulturen, dar.

Nachdem Herrn Forstmeister Tschaen der Dank der Teilnahme für die interessante Veranstaltung ausgesprochen war, wurde die Lehrwanderung geschlossen. Es ist zu wünschen, daß die A.T.L. bald wieder eine derartig lehrreiche und vielseitige Tagung veranstaltet, um die Kenntnis der Technik in der Forstwirtschaft und des forstlichen Maschinenwesens in immer weiteren Kreisen zu verbreiten.

in der 1. Hälfte Mai 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
				Nadelholz. Langholz.	Güteklasse normal (N).						
Ostpreußen .	Kiefer	47,30	47,30	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	34,90	44,—	40,—	46,70	40,10	46,30	50,—	50,—	20,20	37,—
Schlesien . .	„	32,—	32,—	.	.	.	.	.	.	26,50	26,60
Sachsen . . .	„	35,30	41,15	34,40	34,85	39,60	41,30	88,90	88,90	.	.
Hannover . .	„	30,—	44,80	30,—	30,—	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	56,50	56,50	56,55	56,55	57,45	57,45	.	.	24,75	27,05
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen .	Fichte	27,30	28,10	27,30	29,60	25,40	29,60	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	.	.	.	.	25,55	25,55
Schlesien . . .	„	24,—	24,—	23,10	23,10	23,50	23,50	.	.	23,50	23,50
Sachsen . . .	„	34,55	38,15	37,50	37,50	36,30	41,35	.	.	27,65	30,50
Hannover . .	„	37,60	44,—	36,10	41,55	32,10	37,25	.	.	18,80	33,15
Hessen-Nassau	„	34,90	46,70	37,50	46,70	.	.	.	.	.	.
Westfalen . .	„	49,50	49,50	.	.	.	.	.	.	29,30	29,30
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Abschnitte.	Gewöhnliche Abschnitte (N).						
Brandenburg	Kiefer	40,80	40,80	36,55	36,55	.	.	.	.	25,55	61,75
Schlesien . .	„	33,—	33,—	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . .	Fichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	21,30	30,95	23,95	34,95	23,30	33,20	18,60	18,60	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	28,40	28,40

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
				Laubholz.	Langholz und Abschnitte.					
Ostpreußen . .	Ei.	N	35,—	56,30	45,—	47,40	47,20	52,30	52,—	100,90
„ . .	„	A	66,20	66,20	121,50	121,50	161,—	161,—	179,15	179,15
Brandenburg .	„	N	.	.	21,—	21,—	32,90	42,85	.	.
Schlesien . . .	„	N	40,90	40,90	59,40	59,40	67,20	67,20	.	.
Sachsen . . .	„	N	33,—	48,—	26,80	53,—	46,—	76,—	.	.
Hannover . .	„	N	22,50	50,60	42,20	64,20	56 90	141,80	69,95	175,80
Schleswig-H. .	„	N	40,85	40,85	41,70	41,70	55,30	55,30	.	.
Hessen-Nassau .	„	N	34,95	58,75	98,40	98,40	.	.	33,90	33,90
Westfalen . .	„	N	54,—	54,—	.	.	.	.	27,50	27,50
Schlesien . . .	Bu.	N	19,45	19,45	.	.	.	.	23,70	23,70
Sachsen . . .	„	N	28,20	28,20	34,80	34,80	32,20	32,20	.	.
Hannover . .	„	N	16,10	28,90	20,—	34,—	28,90	42,95	27,50	37,75
„ . .	„	A	27,90	38,95	32,20	50,55	33,30	49,55	50,—	50,—
Hessen-Nassau .	„	N	22,90	37,—	24,60	51,30	45,90	45,90	.	.
„ .	„	A	31,20	31,20	38,65	38,65	.	.	.	.
Westfalen . .	„	N	.	.	.	.	40,20	40,20	24,10	24,10

Hosted by Google

Schwellen (je 1 fm)				
Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm „	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm „	I. und II. gemischt
Hannover . .	Bu.	14,55	.	.

Grubenholz (je 1 fm)						
		Stempel mit Zopf				
Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark . .	Ki.	.	10,60	9,60	.	.
Brandenburg .	„	.	.	11,25	10,75	.
Sachsen . . .	„	.	8,50	9,60	.	12,90
Sachsen . . .	„	.	.	.	13,55	14,70 / 17,10
Rheinprovinz .	„	.	.	.	.	16,—

Die Forstreform in der Tschechoslowakei.

Die Vorbereitungen für die Durchführung der Reform des Forstbesitzes sind nunmehr für Böhmen, Mähren und Schlesien beendet, so daß die direkten Verhandlungen zwischen dem Bodenamt und den Eigentümern der beschlagnahmten Waldungen beginnen können. Diese sollen in folgender Weise durchgeführt werden: Von dem beschlagnahmten kleinen und mittleren Waldbesitz bis zu 1500 ha Größe werden nur kleine Teile in Staats- oder Gemeindebesitz überführt werden können, weil die Waldfläche dieser Besitzungen meist ihrem ganzen Umfange nach erhalten werden muß, um eine rationelle Bewirtschaftung und Verwaltung dieser Forsten sicherzustellen. Infolgedessen soll bei den Verhandlungen dahin gestrebt werden, noch möglichst viel landwirtschaftlichen Boden zu gewinnen und auch den Wald durch Arrondierung, Abverkauf usw. zweckmäßig zu gestalten. Alsdann soll der noch verbleibende Teil seinem ganzen Umfange nach aus der Beschlagnahme entlassen werden.

Mit den Besitzern von mehr als 1500 ha Wald soll zunächst darüber verhandelt werden, wieviel Wald sie mit Rücksicht auf das gesetzliche übernahmsfreie Mindestmaß noch brauchen, um die ihnen verbleibenden Aufgaben an Pensionslasten, Unterhaltung von Schlössern, Aufforstung von Nonnenflächen usw. erfüllen zu können. Nach vorläufiger Verhandlung mit sämtlichen Großgrundbesitzern dieser Gruppe wird das Bodenamt im Bereich des gesamten beschlagnahmten Waldbesitzes dieser Kategorie die öffentlich-rechtlichen Bedürfnisse und die Ansprüche aller gesetzlich qualifizierten Bewerber für die Zuteilung von Forsten (insbesondere Gemeinden) untersuchen.

Auf Grund dieser Erhebungen wird das Bodenamt eine Aufstellung anfertigen, die für jeden Waldgroßgrundbesitzer ersehen läßt, wieviel dem Eigentümer verbleiben und wieviel abgegeben werden muß. Die Besitzer werden alsdann eingeladen werden, zunächst im Wege freiwilliger Vereinbarung den Parzellierungsplan anzuerkennen und die in Betracht kommenden Flächen bis zu einem bestimmten Termine dem Staate zu übergeben.

Da eine rationelle Forstwirtschaft genügend große, günstig zusammengefaßte und sich gegenseitig ergänzende Waldkomplexe erfordert, so werden die Waldeigentümer verpflichtet, aus dem in dieser Weise für die Bodenreform sichergestellten Waldboden durch gegenseitige Ergänzung des Einzelbesitzes neue Wirtschaftseinheiten zu bilden, die eines rationellen Betriebes fähig sind.

Die Zuteilung von Waldflächen wird erst nach dem Erlaß des neuen Forstschutzgesetzes erfolgen, welches die Waldbewirtschaftung auf sichere Grundlagen stellt und jede Willkür des Eigentümers ausschließt. Dieses ist um so notwendiger, als viele der neuen Eigentümer der Waldwirtschaft bisher fremd gegenübergestanden haben. Die Forstverwaltungsbeamten sollen so viel als möglich in ihren Pflichten und Entscheidungen vom Eigentümer unabhängig bleiben.

Der Übergang größerer Waldherrschaften an den Staat vollzieht sich aber auch schon vor vollständiger Durchsuchung dieser Erhebungen. So sind kürzlich die Forstkomplexe Winterberg und Langendorf des Fürsten Schwarzenberg im Böhmerwald mit einer Fläche von 26 000 ha vom Staat übernommen worden. Sch.

Forstliche Rundschau.

Professor Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat. **Die Bedeutung und Sicherung der Herkunft des Kiefernsamens.** — Zweite Auflage. — Mit 8 Abbildungen. 1927. — Verlag von J. Neumann-Neudamm. Nr. 22 der „Neudammer Forstlichen Belehrungshefte“.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Heftes ist durch die Gründung des Hauptausschusses und der Ortsausschüsse für forstliche Saatgutanerkennung ein weiter Schritt auf dem Gebiete der Samenherkunftsfrage vorwärts getan und sind speziell über die Rassenbildung der Kiefer

Hosted by Google

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Pommern . . .	Fichte	7,40	7,40	.
Schlesien . . .	"	10,80 / 12,60	.	8,80 / 12,20
" . . .	Kiefer	8,15	6,50	.
Sachsen	Fichte	16,55	13,40	.
Hannover . . .	"	13,60 / 14,50	12,60 / 12,90	.
Hessen-Nassau .	Kiefer	15,—	.	14,—

eine Reihe von Arbeiten erschienen, so daß eine diese Fortschritte berücksichtigende Neuauflage des Büchleins notwendig geworden war.

Verfasser unterscheidet auf Grund der bisher vorliegenden Untersuchungen innerhalb Europas acht biologische Rassen der Kiefer, die im allgemeinen mit der bekannten Einteilung von Dr. Schott zusammenfallen, nur daß die beiden Schottschen Rassen lapponica und septentrionalis zusammengelegt sind und als neue Rassen die Kiefern des Urals und des südöstlichen Polens und Wolhyniens ausgeschieden werden. Die nicht autochthonen Kiefern Belgiens und Hollands, deren Herkunft zudem zweifelhaft ist, sind naturgemäß bei dieser Einteilung nicht berücksichtigt. Innerhalb Deutschlands werden — namentlich von Münch — eine Reihe von Standortsrassen unterschieden, die „im Interesse der Anzucht möglichst massenreicher und wertvoller Bestände beim Anbau sorgfältig berücksichtigt werden müssen". Verfasser zeigt sodann an der Hand von Bestandesbildern, wie die guten Eigenschaften der einzelnen Kiefernrassen in ihrer Heimat, insbesondere in bezug auf ihre Wuchsform und Widerstandsfähigkeit gegen Gefahren, wie Schütte, Schneebruch usw., in das Gegenteil umschlagen, wenn ihre Nachkommen in Gegenden mit wesentlich verschiedenen Wachstumsbedingungen gebracht werden. Besonders lehrreich ist die Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse der Versuche mit Samen verschiedener Herkunft in Chorin, Tharandt, Gießen, Schweden und Holland. Für alle fünf Versuchsorte hat sich die südfranzösische Kiefer als die ungeeignetste erwiesen, ebenso hat sich der Bezug von Samen aus weit entlegenen nordöstlichen Gebieten, wie Ural, bei keinem der fünf Versuche bewährt, selbst das Baltikum liegt schon für Brandenburg und Sachsen zu weit, und während Ostpreußen und Kurland in Schweden an erster Stelle stehen, nehmen sie in Holland mit seinen von Schweden am weitesten abweichenden klimatischen Verhältnissen die letzte Stelle ein. Dagegen zeigen die Kiefern aus der Pfalz und Belgien das umgekehrte Verhalten. Verfasser kommt daher zu der Schlußforderung, „daß zum forstlichen Anbau der Kiefer nur die heimischen Formen gewählt werden sollten, da diese ihre Lebenstätigkeit ganz den örtlichen Bedingungen angepaßt haben und somit die größte Sicherheit für bestes Gedeihen gewähren."

Im zweiten Teile seines Büchleins schildert Geheimrat Schwappach sodann, wie Waldbesitzer und Besitzer von Klenganstalten und Baumschulen seit dem Hervortreten der Mißerfolge mit ausländischem Saatgut bemüht gewesen sind, die Verwendung nur einheimischen Kiefernsamens sicherzustellen, Bemühungen, die schließlich zu den eingangs erwähnten Ausschüssen für forstliche Saatgutanerkennung geführt haben. Ob aber ihre restlose Durchführung möglich sein wird, erscheint angesichts des Umstandes, daß für die zahlreichen Anerkennungsbezirke kaum eine genügende Anzahl anzuerkennender Reviere zu finden sein wird und daß überdies die Kiefer keineswegs in jedem Jahre genügend Zapfen liefert, sehr fraglich.

Außerdem ist die Kontrolle darüber, ob die den Darren gelieferten Zapfen auch wirklich nur von anerkannten Beständen herstammen, außerordentlich schwer; auch besteht die Gefahr, daß Waldbesitzer und Klenganstalten so hohe Preise für anerkanntes Saatgut fordern werden, daß es von den mittleren und kleineren Waldbesitzern nicht bezogen werden kann und diese zu billigerem Bezuge veranlaßt werden. — Diesen Gefahren kann nur, wie Geheimrat Schwappach mit Recht hervorhebt, vorgebeugt werden, wenn die Waldbesitzer heimischer Standortsrassen den Samen selbst ausklengen, und zwar nicht nur für den eigenen, sondern auch für den Bedarf der Nachbarn, und daß auch die Staatsforstverwaltungen sich hierbei tatkräftig beteiligen.

Die letzte Forderung kann aber nach der Überzeugung des Referenten, der selbst einem Ortsausschuß angehört, nur erfüllt werden, wenn auch in den Staatsforsten nicht nur die für die Gewinnung einwandfreien Saatgutes anzuerkennenden Bestände festgelegt werden, sondern wenn die in diesen gepflückten Zapfen auch getrennt von solchen anderer Herkunft ausgedarrt werden und die daraus gewonnenen Samen in erster Linie den Forsten vorbehalten bleiben, aus denen die Zapfen herstammen und die diesen benachbart sind. Das ist aber nur durch eine größere Anzahl kleiner Darren zu erreichen, die innerhalb der Zapfenherkunftsgebiete liegen, und nicht durch vereinzelte, weitab von diesen gelegene große Zentraldarren. Ob diese etwas billiger arbeiten oder eine etwas größere Ausbeute als jene haben, darauf kommt es gar nicht an, sondern ganz allein auf die Garantie, auch wirklich Samen zu erhalten, der aus den eigenen Zapfen herstammt. — Wir haben aber im vergangenen Jahre aus Schlesien, wo wir Kiefernvollmast hatten, an unseren stillgelegten, kleinen, staatlichen

Hosted by Google

sechs Darren vorbei die Zapfen nach der staatlichen Zentraldarre in Hanau in Hessen liefern müssen und haben dafür märkischen Samen aus Annaburg erhalten! — Das vorliegende forstliche Belehrungsheft über die Bedeutung und Sicherung der Herkunft des Kiefernsamens muß daher zu eingehendem Studium und Beachtung dringend empfohlen werden! Herrmann.

Heß-Beck, **Forstschutz.** Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o.ö. Professor der Forstwissenschaften der Universität Gießen. — Erster Band: Schutz gegen Tiere. Von Professor Dr. Max Dingler. Lieferungen 1 bis 3. 1927. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Wenn man die Literaturübersicht in der Einleitung zu der vorliegenden Neubearbeitung des „Forstschutz" von Heß-Beck überblickt, so haben wir als selbständiges Lehrbuch über Forstschutz zur Zeit nur die in der achten Auflage vorliegende, von Professor Wimmer bearbeitete „Lehre vom Forstschutz" von Kauschinger-Fürst vom Jahre 1924. Dieses von dem Bearbeiter auf den heutigen Stand der Wissenschaft gebrachte, allbekannte, in den Kreisen der Studierenden weit verbreitete Lehrbuch bringt bei seiner knappen Darstellung aber doch nur das für den Praktiker notwendigste Wissen — was für den Zweck, den das Buch verfolgt, kein Fehler, sondern ein Vorteil ist. Wer aber tiefer in diese für die Forstwirtschaft so wichtige Materie eindringen will, mußte zu der — nicht immer leicht zu beschaffenden — Spezialliteratur greifen. Dieses eingehendere Studium der Krankheiten unserer forstlichen Kulturpflanzen und ihrer Bekämpfung zu erleichtern, wird die Neubearbeitung des Heß-Beckschen Buches über „Forstschutz" dienen, von dem die ersten drei Lieferungen vorliegen. Wie aus der Einleitung hervorgeht, wird der Stoff auf zwei Bände verteilt, von denen der erste Band dem Schutz gegen Tiere gewidmet ist und der zweite Band den Schutz gegen Menschen, Pflanzen, atmosphärische Einwirkungen und Flugsand behandeln soll. Das Werk erscheint in Lieferungen zu sechs Druckbogen zum Preise von je 4 RM.

Professor Dr. Dingler hat den zu behandelnden Stoff in folgende Abschnitte eingeteilt: Schutz gegen Haustiere (Weidenutzung), jagdbares Haarwild (Wildschäden), nicht jagdbare Nagetiere, gegen Vögel und gegen Insekten.

Bezüglich der Angaben der das unbefugte Weiden unter Strafe stellenden Gesetzesparagraphen des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes möchte ich darauf aufmerksam machen, daß diese sich inzwischen geändert haben; es kommen nunmehr in Frage die §§ 8 bis 13, 24, 65 bis 88. — Zu den Angaben über die „Bedeutung des Schweineeintriebs" möchte ich bemerken, daß unterschieden werden muß zwischen dem zahmen Edelschwein, das wegen seines kurzen Rüssels nur ganz oberflächlich zu wühlen vermag und daher fast ausschließlich zur Nutzbarmachung der Obermast (der abgefallenen Eicheln und Bucheckern) verwandt werden kann, und dem langrüsseligen und hochläufigen Landschwein, das für Aufnahme der Erdmast (Engerlinge, Raupen und Puppen der Forstschädlinge) und zum Umbrechen des Bodens allein in Frage kommt. Bei diesen Landschweinen überwiegt der Nutzen den — sehr geringen — Schaden vollkommen. Daß bei dem Nachwühlen dieser Schweine nach Engerlingen, Puppen usw. auf Kulturen eine Beschädigung der jungen Pflänzchen durch Ausheben, Umbiegen usw. vorkommt, habe ich noch niemals beobachtet, weder seinerzeit bei der Engerlingskalamität in Masuren, wo wir Hunderte des polnischen Landschweins in die befallenen Kiefernkulturen eingetrieben hatten, noch jüngst in der Schweinefarm meiner Breslauer Inspektion. Daher darf man wohl sagen: das Langrüsselige Landschwein ist im Walde nicht nur „auch" nützlich, sondern „nur" oder wenigstens überwiegend nützlich.

Bei der Anführung der Wildschäden hätte nicht nur das Äsen, Verbeißen und Schälen des Wildes durch gesperrten Druck hervorgehoben werden müssen, sondern wohl auch das Zertreten und Schlagen.

Bei den Schutzmaßnahmen gegen Schwarzwild habe ich die „Fallen" vermißt, jene mit einem festen Zaun eingefaßten Kirrplätze mit Falltür und Kirräsung von Mais oder Erbsen.

Bezüglich des Siebenschläfers möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß er in den Gebirgsforsten der Sudeten auch Ebereschenfrüchte äst, in Preußen aber wie Gartenschläfer und Haselmaus das ganze Jahr über geschützt ist.

Bei dem Auslegen von Giftbrocken als Gegenmittel gegen Mäusefraß hätte wohl auch auf die polizeilichen Vorschriften hingewiesen werden müssen.

Dem doch immerhin nur geringen Schaden, den Säugetiere und Vögel den Waldbäumen zufügen, entsprechend bleibt dieser Teil des Buches erheblich hinter dem nachfolgenden Abschnitt zurück, der den Insekten gewidmet ist.

Die große und überwiegende Bedeutung der Insekten als Forstschädlinge tritt schon in der großen Zahl von größeren Werken über Forstentomologie hervor, die Verfasser in der vorangeschickten Literaturübersicht aufgeführt hat. Bei den Insekten setzt Professor Dingler auch nicht, wie bei den Schädlingen aus den Klassen der Säugetiere und Vögel, die Kenntnis ihrer Gestalt und Lebensweise voraus, er schickt vielmehr der Charakterisierung der von ihnen verursachten Schäden und den Schutzmaßregeln eine eingehende Beschreibung der Schädlinge voraus. Ja in der Einleitung gibt er überdies eine Übersicht über die morphologische und biologische Einteilung der Insekten, über ihre Verbreitung,

Hosted by Google

die Arten ihres Schadens (Fraß) und die — namentlich gelegentlich der großen Nonnen- und Eulenkalamitäten des letzten Jahrzehnts studierte — „Entstehung und den Verlauf von Massenvermehrung". Sodann bringt Verfasser eine zusammenfassende Darstellung der „Schutzmaßnahmen gegen Insektenschäden", indem er zunächst die Vorbeugungsmaßnahmen, die wirtschaftlichen und die in der Schonung der Insektenfeinde bestehenden schildert. Unter den letzteren sind es namentlich Vögel und Insekten, deren Tätigkeit im Kampfe gegen die Forstschädlinge eingehend kritisch gewürdigt wird. Sodann schildert der Verfasser die Gegenmittel, die Bekämpfung, und zwar die technische wie die biologische. Unter der ersteren erwähnt Professor Dr. Dingler natürlich auch die neuesten Versuche mit der Bestäubung vom Flugzeug aus. In erfreulichem Gegensatze zu den reklamesüchtigen Anpreisungen von anderen Seiten warnt er aber „vor übertriebenem Optimismus"; erst von den Ergebnissen weiterer Versuche werde es abhängen, ob dem Verfahren eine große Zukunft beschieden ist." — Von den sodann in dem speziellen Teile beschriebenen Insekten nehmen, dem hohen Grade ihrer Schädlichkeit entsprechend, der Maikäfer und die Rüsselkäfer einen breiten Raum in der Darstellung ein. — Mit der allgemeinen Lebensweise der Borkenkäfer schließt die dritte Lieferung. — Abgesehen von der klaren Darstellungsweise und der kritischen Würdigung der empfohlenen Schutzmaßregeln und -mittel zeichnen sich diese drei ersten Lieferungen durch eine reiche Illustration und durch einen klaren und übersichtlichen Druck aus, so daß der Preis trotz dieser guten Ausstattung als angemessen und nicht als zu hoch bezeichnet werden muß. Da die folgenden Lieferungen gewiß die Vorzüge der vorliegenden haben werden, so sei das neue Werk über Forstschutz allen Forstwirten, den Studierenden und den Praktikern, sowie allen, die mit dem Pflanzenschutz überhaupt zu tun haben, schon jetzt auf das wärmste empfohlen.

Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Zulassung zur praktischen Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst.

M. f. L., D. u. F. v. 16. Mai 1927 — III 7632.

Für den 1. April 1928 werden Forstbeflissene zum Beginn der praktischen Vorbereitung nicht mehr zugelassen. Zum 15. Dezember 1927 sind mir also Anträge gemäß § 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 / 25. April 1926 nicht einzureichen. Anträge auf Erlaubnis zum Beginn der praktischen Vorbereitung am 1. April 1929 sind zum 15. Dezember 1928 vorzulegen.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Untersuchung von Beschwerden.

RdErl. d. M. d. J. v. 13. Mai 1927 — Pd 562.

Aus Anlaß eines Sonderfalles sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß ein Beamter, gegen den eine Beschwerde erhoben wird, in dieser Angelegenheit sich jeglicher Ermittlungstätigkeit zu enthalten hat. Insbesondere ist es durchaus unzulässig, daß er selbst etwa Zeugen vernimmt u. a. Vielmehr hat in solchen Fällen der zuständige Dienstvorgesetzte die Aufklärung der Angelegenheit in die Wege zu leiten. Falls der Dienstvorgesetzte nicht selbst die Untersuchung führen will oder kann, hat er einen unbeteiligten Beamten zu ihrer Durchführung zu bestimmen (vgl. auch Runderlaß vom 22. Dezember 1922, MBliV. 1923 Seite 6).

Beseitigung früherer Hoheitsbezeichnungen auf Akten usw.

RdErl. d. M. d. J. u. d. FM. v. 12. Mai 1927 — Pd 537 u. I C 2. 6026 b.

Es werden vielfach, so u. a. in Disziplinar- und Rekurssachen, Akten vorgelegt, die noch die Aufschrift „Königlich" tragen. Im Anschluß an den RdErl. v. 31. Dezember 1925 — I e 1079 (MBliV. 1926 S. 3) ersuchen wir, dafür zu sorgen, daß auch Akten, die bereits vor dem 9. November 1918 abgeschlossen sind, wenn sie wieder zur Bearbeitung herangezogen werden, erst nach Beseitigung dieser Bezeichnung in den Geschäftsgang gelangen.

Entscheidungen.

Der Schadensersatz im Sinne des § 842 BGB.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1926 IV 651/25.

Nach § 842 BGB. erstreckt sich die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Aus diesem Grunde ist auch die Einbuße als Schadensfolge vom Schädiger zu vertreten, die der Verletzte, der eine Anwartschaft aus dem Angestelltenversicherungsgesetz hatte, dadurch erleidet, daß der Unfall ihm die Möglichkeit genommen hat, die gesetzliche Versicherungsrente zu erdienen. Es handelt sich hier um den entsprechenden Fall, daß dem Kläger infolge des Unfalles die Möglichkeit genommen ist, eine Privatversicherungsrente oder ein Ruhegehalt zu erdienen. Diese sich ihrer Natur nach fortlaufend erneuernden Schadensfolgen auszugleichen, ist eine Rente die geeignetste, dem § 249 BGB. gemäße Form der Entschädigung. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 20 Seite 1400.)

Der Beamte hat kein Recht auf Beibehaltung der Gleichstellung mit anderen Beamtengruppen.

Durch die Neuregelung der Besoldung hat es häufiger stattgefunden, daß bisher gleich oder nahezu gleichstehende Beamtengruppen ganz verschieden eingestuft wurden. Die zurückbleibende

Hosted by Google

Gruppe hat wohl immer eine Benachteiligung in diesem Verfahren gesehen, ohne den inneren Gründen dieser Verschiebung nachzugehen oder sie zu berücksichtigen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Januar 1927 — III 301/26 folgendes ausgesprochen:

„Ohne Verletzung wohlerworbener Rechte von Beamten durften bei der Neuordnung des Besoldungswesens andere Gesichtspunkte als die Geldentwertung berücksichtigt werden. Hat sich infolgedessen das Verhältnis, in dem die einzelnen Beamtengruppen nach der früheren Besoldungsordnung zueinander standen, verschoben, so stellt das für die in der Besoldung zurückgebliebenen Gruppen keine rechtlich unzulässige Benachteiligung dar. Den Wirkungen der neuen Eingruppierung unterliegen auch die Beamten, die schon vor dem 1. April 1920 angestellt worden sind, es sei denn, daß die neue Besoldungsordnung selbst ihnen eine Ausnahmestellung einräumt."

Altpensionäre können auf die Bezüge einer Aufrückungsstelle keinen Anspruch geltend machen.

Entscheid. d. Reichsger. vom 7. Januar 1927 III 30/26.

Das Ruhegehalt ist nach Gruppe 7 der preußischen Besoldungsordnung bemessen. Der Kläger verlangt Gruppe 8, indem er auf § 1 des preußischen Altruhegehaltsgesetzes verweist, wonach sein Ruhegehalt auf den Betrag festzusetzen ist, der sich ergeben hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus seiner letzten Dienststelle nach den vom 1. April 1920 geltenden oder mit diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt wäre. Ein automatisches Aufrücken findet jedoch nicht statt, denn Aufrückungsstellen werden besonders verliehen, und auf ihre Verleihung haben die Beamten keinen Rechtsanspruch. Aus diesem Grunde können Altruhegehaltsempfänger, weil ihnen eine Aufrückungsstelle nicht verliehen ist, auf deren Bezüge keinen Anspruch erheben. Das Ruhegehalt der Altversorgungsberechtigten soll nicht so bemessen werden, als ob sie am 1. April 1920 noch im Dienst gewesen seien, sondern als ob bei ihrem Ausscheiden die an jenem Tage geltende Regelung bereits in Kraft getreten wäre. Nur in diesem Sinne ist die danach eingeführte Gleichstellung der Alt- und Neupensionäre zu verstehen. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 6, S. 363.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Neuregelung der Beamtenbesoldung. Nach Nachrichten der politischen Presse wurde dem preußischen Finanzminister zur Last gelegt, daß er beim Reichsfinanzminister den Antrag gestellt habe, daß die Besoldungsneuregelung erst am 1. April 1928 in Kraft treten solle. In der 285. Sitzung des preußischen Landtages hat der preußische Finanzminister am 13. Mai die Erklärung abgegeben, daß, wenn in der Öffentlichkeit berichtet wird, daß der Herr Reichsfinanzminister bereit sei, zu einem sehr frühen Zeitpunkt Besoldungserhöhungen zuzugestehen, dieser Plan nur an dem Widerstand des preußischen Finanzministers scheitere, diese Darstellung eine glatte Unwahrheit sei. Mit Recht weist der Abgeordnete Bartold-Hannover (Dem.) darauf hin, daß es interessant wäre, zu wissen, wer die „unterrichteten Kreise des preußischen Landtags" sind, welche diese Nachricht verbreitet haben, die anscheinend nur den Zweck haben sollte, die Differenzen zwischen dem Reich und Preußen zu vertiefen.

Wenn derartige Mitteilungen auf fruchtbaren Boden fallen, so hat das seinen Grund darin, daß die Beamtenschaft seit Jahren durch leere Versprechungen und Zusagen irregeführt worden ist und auch heute noch auf alles gefaßt sein muß.

Sp.

Antrag der sächsischen Staatsregierung im Reichsrat, die Erledigung der Besoldungsreform zu beschleunigen. Wie mitgeteilt wird, ist die Behandlung des Antrags der sächsischen Staatsregierung im Reichsrat, der eine beschleunigte Erledigung der Besoldungsreform noch im Sommer fordert und am 12. Mai im Plenum des Reichsrats beraten werden sollte, auf Wunsch der Reichsregierung vertagt worden.

Nun steh' ich hier, ich armer Tor,
Und bin so klug als wie zuvor.

Der Herr Finanzminister für Preußen verkündet, daß es eine „glatte Lüge" sei, wenn ihm unterstellt werde, daß er im Gegensatz zum Herrn Reichsfinanzminister die Besoldungsreform bis zum 1. April 1920 hinziehen wolle. Dieser hat die Gelegenheit, die sich ihm geboten hat, Farbe zu bekennen, vorübergehen lassen. Also auch hier stimmt etwas nicht. Hoffentlich ist man sich der Verantwortung bewußt, die mit einer weiteren Verschiebung der Neuregelung der Besoldung verbunden ist.

Sp.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Sächsische Forstverein hält seine 65. Versammlung vom 19. bis 22. Juni in Bad Schandau ab. Zeiteinteilung und Tagesordnung sind im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Der Rundfunk als landwirtschaftliches Bildungsmittel. Unter dieser Aufschrift hat Präsident Dr. Wilhelm Kutscher in Nr. 8 der Rundfunk-Mitteilungen der Deutschen Welle über das erste Halbjahr der Tätigkeit des Landwirtschaftsfunks einen ebenso interessanten als erfreulichen Bericht erstattet. Es heißt u. a. darin: „Die Spitzenverbände und sonstige Vertreter der Landwirtschaft haben es mit großer Freude begrüßt, daß sich die Deutsche Welle mit ihrem über das ganze Reich hin und über seine Grenzen hinaus hörbaren Sender an sie mit der Anfrage wandte, ob sie bereit seien, mit ihr den Versuch zu unternehmen, das modernste Instrument der Nachrichtenübermittelung in den Dienst des land- (auch forst-) wirtschaftlichen Bildungswesens zu stellen. Es erfolgten sofort allseitige Zusagen, und die Versuche konnten im September v. J. beginnen. Der Stoff für Radiofunkvorträge

Hosted by Google

erwies sich selbstverständlich als sehr vielseitig; allein die Landwirtschaft im engeren Sinne hat zahlreiche Sparten aufzuweisen. Forst- und Holzwirtschaft, Garten-, Wein- und Obstbau, Fischerei, Bienenzucht und dergleichen mehr seien außerdem angeführt. Aus den Gebieten der Forst- und Holzwirtschaft findet in der Regel monatlich an einem Montage oder Donnerstage, im Sommer zwischen 7,20 bis 7,45 Uhr, im Winter von 6,30 bis 6,55 Uhr nachmittags ein Vortrag statt. In den letzten Monaten wurden behandelt: Unsere Laub- und Nadelhölzer, der jährliche Holzeinschlag, die Bedeutung der Forstnebennutzungen, der Waldboden und seine Vorbereitung zur Kultur; den nächsten Vortrag wird voraussichtlich Professor Dr. Dengler, Eberswalde, über „Natürliche und künstliche Verjüngung in der forstlichen Praxis" halten. Der Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrats (Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 III) vermittelt den Verkehr zwischen der Deutschen Welle und den in Aussicht genommenen Rednern unter Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche der Zentralforstbehörden und Vertretungen. Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden die Bedeutung des Forstfunks als Belehrungsmittel aller Freunde des Waldes nicht verkennen und wünschen, daß der Rundfunk auch in vielen Forsthäusern Eingang finden möge. In der Nr. 8 der Deutschen Welle bietet hierzu Gernfunk, Berlin W 9, Potsdamer Straße 28, Fernspruch Lützow 3712, seine Dienste an.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstrat a. D. Münst, früherer Vorstand des Forstamts Entringen, verstarb dieser Tage in Tübingen im gesegneten Alter von 76 Jahren. Jahrzehntelang stand er dem Forstamt Entringen vor und war ein Jäger, wie es wenige gibt. Dem verstorbenen König, der die Hochwildjagd liebte und unter Leitung von Münst sich ein einfaches Blockjagdhaus auf dem Steingard bauen ließ, stand Münst besonders nahe. Im Weltkrieg ging er trotz hohen Alters an die Front. 1923 trat er in den wohlverdienten Ruhestand. Aber auch dann verkehrte er noch viel in seinem alten Revier, wo eine Eiche mit Widmungstafel seinen Namen trägt. Mit dem alten Grünrock ist ein tüchtiger Forstmann von altem Schrot und Korn aus dem Leben geschieden, dessen Verdienste vielfache Anerkennung gefunden haben.

Gardejägertag in Potsdam 1927. Am 19. Juni findet in diesem Jahre die Zusammenkunft der Angehörigen des Gardejägerbataillons und seiner Kriegsformationen in Potsdam statt. Am 18. Juni, abends 7 Uhr, ist die Hauptversammlung des Vereins Res.-Jäger 15 und anschließend ein allgemeiner Begrüßungsabend im Schützenhause. Am 19. Juni, vormittags 11½ Uhr, Gedenkfeier am Jägerdenkmal, dann Ausmarsch zu dem herrlichen, an der Havel, dicht am Wildpark gelegenen neuen Sportplatz „Luftschiffhafen". Dort Preisschießen und abends Familienabend mit Tanz in der großen Festhalle. Also, Gardejäger und 15. Jäger, auf nach Potsdam!

Neues aus den Parlamenten.

Der Preußische Landtag zur Besoldungsfrage. Bei der Beratung des Haushalts des Finanzministeriums nahm der Landtag einen Antrag zur Besoldungsfrage an, der von der Deutschen Volkspartei eingebracht und durch einen Antrag der Abgg. Barteld (Hannover), Baumhoff und Leid namens der Fraktionen der Deutschen Demokratischen Partei, des Zentrums und der Sozialdemokratischen Partei ergänzt wurde. Der angenommene Antrag hat folgende Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, im Einvernehmen mit der Reichsregierung

1. die Vierteljahrszahlungen der Beamten und Lehrer am 1. Juli d. J. wieder einzuführen;
2. die Vorarbeiten für die in Aussicht gestellte Besoldungsreform so zu beschleunigen, daß die Auszahlung der neuen Bezüge für die Beamten und Lehrer bereits im Laufe des Sommers dieses Jahres erfolgen kann.

Wiedereinstellung von Wartegeldempfängern. Der Hauptausschuß des Preußischen Landtages hat den § 4 des preußischen Haushaltsgesetzes, der sich mit der Frage der Wiedereinstellung der auf Wartegeld gesetzten Beamten befaßt, in folgender Fassung angenommen:

„Die zweiten freigewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A I bis XIII sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33), künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

Wartestandsbeamte, die in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes die Bezüge eines im Dienst befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben."

Wahrung des Vereinigungsrechtes bei der Staatsforstverwaltung. Der Ausschuß für die Landwirtschaft des Preußischen Landtages nahm am 9. Mai folgenden Antrag an:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, Beamte, die das Vereinigungsrecht beeinträchtigen, insbesondere Betriebsräte oder gewerkschaftliche Vertrauensleute der Forstarbeiter an der Ausübung ihrer Rechte hindern oder gar maßregeln, auf das schärfste zur Verantwortung zu ziehen."

Für diesen Antrag stimmten die Kommunisten, die Sozialdemokraten, die Demokraten und der Abg. Meyer von der Deutschnationalen Volkspartei. Die Parteien, die gegen den Antrag in der vorigen Form stimmten, wünschten, daß an Stelle der Worte „auf das schärfste zur Verantwortung zu ziehen" die etwas abgemilderte Form „zur Rechenschaft zu ziehen" gewählt werden sollte.

Hosted by Google

Pachtpreise für Dienstländereien der Forstbeamten. Der Ausschuß für die Landwirtschaft des Preußischen Landtages nahm am 9. Mai folgenden Antrag an:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der erforderlichen Vergrößerung der Wirtschaften von Staatsforstbeamten und Waldarbeitern durch Pachtland für dieses nicht höhere Pachtbeträge, als sie sich aus dem festgesetzten Nutzungsgeld ergeben, zu verlangen."

Der Inhalt dieses Antrages bezweckt, daß die Forstbeamten und Waldarbeiter für den Fall einer als notwendig anerkannten Vergrößerung ihrer Dienstländereien, da sie nicht als praktische Landwirte zu betrachten sind, nicht die sonst üblichen Pachtpreise zu bezahlen haben, sondern die Preise, die für die Abgabe von Dienstländereien angesetzt sind. Gegen diesen Antrag stimmten die Kommunisten, die Sozialdemokraten und das Zentrum.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlehrgang der hannoverschen Landwirtschaftskammer für Waldbesitzer und Forstbeamte in Walsrode. Der diesjährige Forstlehrgang der hannoverschen Landwirtschaftskammer findet in den Tagen vom 15. Juni (Anreisetag) bis 18. Juni in dem landschaftlich und forstlich sehr schön und passend gelegenen Heidestädtchen Walsrode (Schützenhaus) statt. Der Lehrgang wird unter dem Zeichen der Heideforstwirtschaft stehen und insbesondere in bodenkundlicher und waldbaulicher Beziehung eine Fülle von Anregungen und Belehrungen bringen. Das Nähere über Vortragsfolge, Waldausflüge, Vorführungen usw. wird demnächst an dieser Stelle bekanntgegeben werden. Anmeldungen zur Teilnahme bis spätestens 10. Juni d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstr. 1, I.

Forstwirtschaftliches.

Pollenanalyse. Für die Geschichte der Besiedlung des Landes durch Waldbäume nach der Eiszeit gewährt die mikroskopische Untersuchung der namentlich in den Mooren seit vielen Jahrtausenden erhaltenen Pollen wertvolle Anhaltspunkte, die besonders in Norddeutschland, Schweden und Böhmen eingehender studiert worden sind. Neuerdings sind auch in der Schweiz solche Untersuchungen angestellt worden, deren Ergebnisse hinsichtlich der Aufeinanderfolge der Holzarten mit jenen in Schweden und Böhmen auffallend übereinstimmen.

Bezirkslehrer Herrl in Seengen (Aargau) hat auf der Riesi am Hallwilersee Bohrungen bis auf 15 m Tiefe vorgenommen, die durch 3 m Torf und 12 m Seekreide hindurch bis zum blauen, am Schlusse der letzten Eiszeit gebildeten Lehm vordrangen. In den unmittelbar auf diesem lagernden untersten Schichten von Seekreide fanden sich bereits die Pollen der ersten ins Seetal eingewanderten Bäume. Es waren dies die Birke (69 Prozent), die Kiefer (21 Prozent) und die Weide (10 Prozent). Eine zeitliche Bestimmung der Tiefenproben ist natürlich schwer. Doch bieten sich einige Anhaltspunkte. Da wir annehmen dürfen, daß an der erbohrten Stelle die Ablagerung von Seekreide wie auch die Bildung des Moores ziemlich gleichmäßig erfolgte, so hätten wir mit jedem Meter etwa 1000 Jahre vor uns. Es ist nun hochinteressant, den Verlauf der verschiedenen Baumkurven im sogenannten Pollendiagramm durch einen Zeitraum von etwa 15 000 Jahren hindurch zu verfolgen. In einer Tiefe von 14 m (also nur 1 m über dem Gletscherlehm) hat die Birke schon stark ab- und die Kiefer zugenommen. Nun treten auch Hasel, Eiche und Erle auf. Der Laubwald erhält neuen Zuzug durch die Einwanderung von Ulme und Linde, die mit der Eiche den Eichenmischwald bilden, der in dieser Zeit zu prächtiger Entwicklung gelangt. Eine fast unglaubliche — aber durch Profile anderer Moore bestätigte — Ausbreitung gewinnt die Hasel, die im lichten Eichenmischwald als Unterholz vorkam. Ihr Anteil am Waldbild betrug im Seetal zur Zeit ihres Maximums 221 Prozent! Wir können diesen Zeitraum als Eichenmischwald-Haselzeit bezeichnen. Birke und Kiefer nahmen beständig ab. Früh traten auch schon Weißtannen auf, dann die Rotbuche und als letzte die Fichte, alle drei aber anfänglich recht spärlich. Einige Jahrtausende zeigen nun keine großen Veränderungen, bis zur Probe von 9 m, die vom Zurückgehen der Eiche, Linde und Ulme zeugt. Bei 7 m läßt sich eine eigentliche Tannen-Buchen-Zeit feststellen, während die Ulme verschwindet und Eiche und Linde nur noch spärlich zu finden sind.

Von 4 auf 3 m nimmt nun die Eiche wieder stark zu, während die Weißtanne fast ganz verschwindet. Eine trockenere Klimazeit beginnt, die das Sinken der Seespiegel und die allmähliche Lichtung des Urwaldes zur Folge hat, wodurch dem Menschen günstigere Siedlungsbedingungen erwachsen. Wir stehen am Beginn der Jüngeren Steinzeit (Neolithikum), nach alter Überlieferung Pfahlbautenzeit genannt.

Wenige Jahrtausende später ändert sich das Bild, denn in 2 m Tiefe verschwinden Eichen und Linden, während die Weißtanne schon wieder auf 50 und die Buche auf 35 Prozent angewachsen ist. Ihre Kurven sinken aber rasch wieder; dafür nimmt nun die Fichte, die lange Zeit eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hat, merklich zu. In der Probe von 1,5 m erreicht sie von allen Waldbäumen die höchste Prozentzahl, nämlich 28 Prozent. Wir stehen in der Klimaverschlechterung am Ende der Bronzezeit, die den Bewohner des Moordörfleins auf der Riesi zwang, seine Wohnböden immer wieder zu erhöhen und schließlich gleich seinen Brüdern in den anderen Seen der Schweiz die geliebten Wohnstätten am fischreichen Wasser zu verlassen und sich anderswo anzusiedeln. Die moderne Urgeschichtsforschung erfordert, wie wir gesehen haben, die Zusammenarbeit des Prähistorikers und des Naturwissenschaftlers. S.

Himmelsbach-Mologa A.-G. Die Verhandlungen des Delegierten des Aufsichtsrates der Mologa A.-G., Staatssekretär z. D. Hemmer, mit dem Hauptkonzessions-Komitee der Sowjet-Union in Moskau haben zur Unterzeichnung eines Abkommens geführt, in welchem die allgemeinen Bedingungen für die Zurücknahme der

Hosted by Google

Mologa-Konzession durch die Sowjetregierung dem Grunde nach festgelegt sind. Nunmehr ist eine Kommission aus Vertretern beider Parteien gebildet worden, deren Aufgabe es ist, die Vermögenswerte der Mologa in Rußland, also den Wert der Sägewerke, gefällten Holzmengen usw. unter Berücksichtigung der darin steckenden Löhne usw. festzustellen. Der Antrag der Mologa auf Errichtung einer Geschäftsaufsicht bei den Berliner Gerichten ist zurückgezogen worden. Es ist interessant, zu erfahren, daß die Mologa A.-G. ihren Sitz in der früheren Kaiserlich deutschen Botschaft in Petersburg hatte, die sie vom deutschen Auswärtigen Amt als Büroräume gemietet hat. Dieses Gebäude ist keineswegs durch Krieg und Revolution in solcher Weise verwüstet worden, wie nach den Zeitungsberichten anzunehmen war. Eine vom Auswärtigen Amt entsandte Kommission war vielmehr überrascht, in welch tadellosem Zustand das Gebäude und die Einrichtung der deutschen Botschaft vorgefunden wurde. S.

Die indische forstliche Versuchsanstalt. Das Streben Indiens, sich von England wirtschaftlich möglichst unabhängig zu machen, hat auch dazu geführt, zur Ausbildung heimischer Forstbeamten in Dehra Dun am Himalaja eine große, vortrefflich ausgestattete Unterrichts- und Forschungsstätte einzurichten. Dort erfolgt nunmehr die Ausbildung der höheren und mittleren Forstbeamten. 1906 ist dort auch eine forstliche Versuchsanstalt eingerichtet worden, welche 1920 eine erhebliche Vergrößerung erfahren hat. Ihr sind auch über 500 ha Wald überwiesen worden. Die Versuchsanstalt umfaßt folgende Abteilungen: Waldbau, Entomologie, Chemie, Botanik und Forstbenutzung. Letztere, gewöhnlich „ökonomische" Abteilung genannt, besitzt bei dem ungeheuren Reichtum Indiens an Baum- und Straucharten besondere Bedeutung. Indien zählt nicht weniger als 2500 Baumarten, von denen etwa 500 in solchen Mengen vorkommen, daß sie für den Handel von Bedeutung sind, doppelt so groß als die Zahl der Baumarten ist auch jene der Klettergewächse, holzartigen Sträucher und Gräser. Die Untersuchung der technologischen Eigenschaften dieser Gewächse, die Anlage von Holzsammlungen mit makro- und mikroskopischen Abbildungen ist eine gewaltige Aufgabe dieser Abteilung. Sie ist ausgegangen von dem Streben, Hölzer zu finden, die sich zur Anfertigung von Zündhölzern eignen, sehr bald hat sich die Verwendung von Bambus- und Grasarten zur Papierbereitung angeschlossen. Eine weitere Aufgabe bildet die Ermittlung von Holzarten, die für Eisenbahnschwellen geeignet sind. Diese ist bereits mit so großem Erfolg durchgeführt worden, daß die Einfuhr ausländischer Schwellen bedeutend nachgelassen hat. Unter den klimatischen Verhältnissen Indiens und bei der großen Anzahl tierischer und pflanzlicher Feinde besitzt die Holzkonservierung besondere Bedeutung. Die Gewinnung von Ölen und Harzen bietet ebenfalls ein reiches und lohnendes Arbeitsgebiet. Sch.

Waldbrände.

Hessen. Forstamt Babenhausen. Im Obern Suhl entstand am 10. Mai ein Waldbrand, dem 2,6 ha 22jährige Schonung, dem hessischen Staat gehörig, und 3,2 ha 24jährige Schonung, der Stadt Babenhausen gehörig, zum Opfer fielen. Bei 3,5 ha Kiefernaltholz wurde glücklicherweise nur die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand anscheinend durch Wegwerfen eines Streichholzes oder Zigarrenstummels mittags gegen 1 Uhr, verbreitete sich durch Nordwind sehr rasch und erlosch gegen 5 Uhr durch Umschlagen des Windes. Der Schaden beträgt rund 10000 RM und ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Potsdam, Oberförsterei Neu-Finkenkrug. Auf der Oberförsterei Neu-Finkenkrug bei Spandau wurde in einer der letzten Nächte gegen 2 Uhr der Sohn des Försters von einem eingedrungenen Dieb angeschossen. Der Dieb war bemerkt worden, und der Sohn des Försters begab sich hinaus. Er erhielt einen Schuß in den Oberschenkel und einen Fingerschuß. Die Schüsse rühren aus einer 7,65-Kaliber-Pistole her. Der Mann konnte unerkannt entkommen. Es wurde aber festgestellt, daß er 11 Uhr 42 Minuten nachts auf Bahnhof Finkenkrug mit dem Zuge aus Berlin angekommen war. Er wird als 30 bis 40 Jahre alt geschildert.

Braunschweig. Forstamt Hasselfelde. Am Morgen des 6. März begaben sich Förster Geistmann und Justizsekretär Angerstein zu einer Wilddiebspatrouille ins Revier. In der Nähe des Forstortes Unterberg fielen kurz hintereinander zwei Büchsenschüsse, die die beiden Beamten unverzüglich aufzuklären versuchten. Nach kurzer Suche fanden sie in einem Buchenwald einen Anschuß und Schleppspuren mit frischem Schweiß und reichlichem Rehhaar. Plötzlich sahen sie in einer Entfernung von etwa 70 Schritt einen Mann, der sich mit einem an der Erde liegenden Gegenstande beschäftigte. Nachdem sie sich das Äußere des Mannes, insbesondere seine Kleidung, die in einem grünen Hut, einem Jackett und einer grauen Hose bestand, eingeprägt hatten, pürschten sie sich heran, wobei sie bemerkten, daß der Kerl mit umgehängtem Gewehr ein erlegtes Reh an den Hinterläufen hochhob und im Begriffe stand, damit zu verschwinden. Der Forstbeamte rief sofort den Wilddieb an, der jedoch unter Zurücklassung der Beute mit der Waffe in eine vor ihm liegende Kuhle sprang, worauf Förster Geistmann sofort auf den Flüchtenden schoß. Gleichzeitig sprang ein zweiter Kerl in die Kuhle. Jetzt gab auch Justizsekretär Angerstein einen Schuß auf die Wilderer ab, die sofort das Feuer erwiderten. Nachdem die beiden Beamten sich in Deckung gebracht hatten und allem Anschein nach die Frevler nunmehr die Flucht ergriffen, pürschten sie sich näher heran und fanden den Aufbruch von zwei Rehen. Das zweite Tier war von den Wilddieben mitgeschleppt worden. Die Beamten eilten sofort zum Forstamt, und mit Hilfe der Landjägerei begab man sich nach Benneckenstein, einem als Wilddiebsasyl bekannten Orte, um dort Haussuchung bei den in Frage stehenden Personen vorzunehmen. Es gelang durch geschickte Kreuz-

Hosted by Google

und Querfragen, die beiden Arbeiter Mückenheim und Eckert festzunehmen. Diese jedoch gaben als Täter die Arbeiter Trute und König an, die für den Fall in Frage kommen könnten. Durch weitere Ermittlungen wurde festgestellt, daß Mückenheim und Eckert ebenfalls am 6. März im Tanner Forstamtsbezirk gewilddiebt hatten. Sie wurden am 13. Mai nun vom Amtsgericht Hasselfelde abgeurteilt, und zwar Mückenberg zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und Eckert zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, außerdem wurde auf Stellung unter Polizeiaufsicht gegen beide erkannt. Die Arbeiter Trute und König befinden sich wegen der Wilddieberei in Unterberg noch in Untersuchungshaft. An.

Württemberg. Forstamt Weil im Schönbuch. Vom Amtsgericht Böblingen wurde der Steinhauer W. Fischer von Weil wegen unerlaubter Jagdausübung zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Er war wegen ähnlichen Vergehens mit Gefängnis vorbestraft und hatte für einen Teil der ersten Strafe Bewährung erhalten, die noch nicht abgelaufen ist. Am 12. Mai hörten Förster Schilling und Forstpraktikant Finkbeiner in der Abenddämmerung im Walde einen Büchsenschuß und faßten bald darauf Fischer ab. Er hatte einen in zwei Teile zerlegten Militärkarabiner und abgefeilte Militärpatronen bei sich.

Verschiedenes.

Der Redaktionsschluß für die Nummer 23 unseres Blattes, die am 10. Juni zur Ausgabe gelangt, ist wegen des Pfingstfestes auf **Freitag, den 3. Juni,** festgelegt worden. Alle Einsendungen, besonders auch Vereinsnachrichten und -berichte, müssen an diesem Tage bei uns eingehen, spätere Eingänge können erst in der Nummer 24 vom 17. Juni veröffentlicht werden.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin. Preis je Heft einzeln 8 Mk., der Band (vier Hefte) 24 Mk.

Das 160 Seiten starke Heft 1 des Jahrg. 1927 (Band XXV) zeichnet sich durch einen besonders vielseitigen und ansprechenden Inhalt aus. Es bringt an erster Stelle eine Abhandlung von Professor Dr. H. H. Wundsch über „Das wissenschaftliche Lebenswerk von Paulus Schiemenz" mit einer Zusammenstellung seiner sämtlichen größeren und kleineren Veröffentlichungen und Gutachten bis zum Ende des Jahres 1925. Sie vermittelt einen ausgezeichneten Ueberblick über die Entwickelung der fischereibiologischen Anschauungen des Altmeisters der heimischen Fischereiwirtschaft und wird breiten Kreisen der Fischereiwissenschaft und der Fischereipraxis sehr willkommen sein. In der Arbeit von Dr. L. Szidat „Ueber ein Fischsterben im Kurischen Haff und seine Ursachen" wird nachgewiesen, daß das Massensterben von Kaulbarschen in diesem Haff durch Gabelschwanzcercarien verursacht wird, die auch aus schlesischen Teichwirtschaften als außerordentliche Fischschädlinge bekanntgeworden sind. Die Arbeit von Dr. F. K. Reinsch-Wien „Der Einbaum, das Fischerboot des Mondsees in Oberösterreich" gibt an Hand von sieben Abbildungen eine genaue Darstellung dieser ursprünglichen Bootsform. Von Dr. W. Schäperclaus wird in seinen Untersuchungen über „Die Rotseuche des Aals im Bezirk von Rügen und Stralsund" als Erreger dieser verheerenden Aalerkrankung ein Vibrio festgestellt, der morphologisch und physiologisch eingehend beschrieben wird. Die Arbeit von M. Krause über „Schwingende Fischgitter" erläutert an fünf Zeichnungen eine für die Praxis der Absperrung von Gewässern neue, sehr zweckmäßige Bauart von Fischgittern. Die Untersuchungen von Dr. C. Lehmann und Dr. G. Quiel „Zur Morphologie und Biologie des amerikanischen Krebses" enthalten neues Material über Körpermaße und Körpergewicht, die Ausbildung der Scheren, über Ernährung und Aufwuchs und den wirtschaftlichen Wert dieses wenig bekannten Fremdlings in unserer Krebsfauna. Die Arbeit von Ing. K. Holzinger-Hruschau über „Phenolhaltige Abwässer der Kokereien als Fischgift" gibt auf Grund eines Falles von Vergiftung des Karpfenbestandes einer Teichwirtschaft durch Kokereiabwässer beachtenswerte Winke für den chemischen Nachweis der Phenole bei geringer Konzentration. — Wie die früheren Jahrgänge trägt auch das vorliegende Heft des neuen Jahrgangs nicht nur der Theorie, sondern auch der Praxis der Fischerei vollauf Rechnung.

Aufwertungsansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen. Wie der Schutzverband der Lebens- und Feuerversicherten e. V., Verbandsleitung München, Isabellastr. 40, bekanntgibt, wurde bisher eine Anmeldefrist zur Geltendmachung der Aufwertungsansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen nicht festgesetzt. Nach Artikel 111 der Durchführungsbestimmungen zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 kann auf Antrag der Versicherungsunternehmung oder des Treuhänders eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der im Teilungsplan zu berücksichtigenden Ansprüche festgesetzt werden, doch ist dies gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntzumachen. Da bisher eine diesbezügliche Bekanntmachung nicht erfolgte, ist eine Anmeldung für obige Ansprüche nicht notwendig. Nach Informationen des Verbandes ist es fraglich, ob überhaupt eine Anmeldefrist noch festgesetzt wird. Die Regelung der Ansprüche wird wahrscheinlich auch in den nächsten Monaten noch nicht vorgenommen werden, doch ist den Versicherten Gelegenheit geboten, heute schon in den Genuß eines Teiles ihrer Ansprüche in Form von Vorauszahlungen à conto des Aufwertungsergebnisses zu gelangen. Entsprechend einer Verfügung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung gewähren die Treuhänder auf bereits fällige Ansprüche durchweg Vorschüsse in Höhe von 6 bis 10 % der Prämienreserve jeder Police, bei Rentenversicherungen etwa 5 bis 7 % der ursprünglich vereinbarten Jahresrenten. Auf später fällig werdende Ansprüche werden im allgemeinen Darlehen in entsprechender Höhe bewilligt. Die

Hosted by Google

Anträge auf Vorschußzahlungen oder Darlehen sind an den Treuhänder jeder Versicherungs-Unternehmung zu richten.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Ereignisse an der Berliner Börse haben am Holzmarkt keinen Eindruck hinterlassen, wenngleich hier und da zu einer vorsichtigen Beurteilung der Verhältnisse am Baumarkt geraten wird. Die Vorräte in Bauware sind und können auch nicht wesentlich steigen, da die Zufuhr aus Polen stockt und das Rohholz, das auf dem Wasserwege über Thorn und Bromberg aus Polen herankommt, soweit es frühzeitig geschnitten werden kann, bereits in feste Hände — zu hohen Preisen — übergegangen ist. Am Weichselmarkt sind die bisher aus Kongreßpolen eingegangenen Traften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verkauft worden. Sie brachten Preise von 34 bis 36 sh ohne polnische Ausfuhrabgabe und übersteigen die vorjährigen Notierungen um 10 bis 12 v. H. Das Schnittholzgeschäft wird durch große Aufträge, die den Sägewerken in den letzten Wochen aus dem Rheinland und aus Westfalen erteilt wurden, stark belebt. Die rheinischen Holzfirmen zahlten für Stammware, diesseits Schneidemühl eingeschnitten, 115 bis 117 RM, in vereinzelten Fällen auch 120 RM je Kubikmeter und gaben wiederholt Aufträge bis zu 1000 Kubikmeter. Man führt die gebesserte Stimmung der westdeutschen Holzkäufer auf die Nachrichten aus Amerika, denen zufolge die Preise für amerikanische Kiefer steigen, zurück. Das amerikanische Material findet seit kurzem übrigens auch in denjenigen Kreisen des norddeutschen Holzhandels Beachtung, die dem Verbrauch bisher fremd gegenüberstanden. Es wird berichtet, daß Berliner Firmen in letzter Zeit mehrfach Abschlüsse in Oregon-Pine getätigt haben. Die Steigerung der Preise für inländische Kiefer hat diesen Wechsel der Stimmung verursacht. In Pommern wurden einige Einschnitte diesjähriger Stammbretter zu Preisen von 110 bis 115 RM je Kubikmeter ab Verladestationen bekannt. Von Interesse ist auch der Abschluß von 30 000 Festmeter Stammblöcke aus Archangels; Käuferin ist eine Aktiengesellschaft der Holzindustrie, die das Material in Oderberg schneiden wird. Der Preis beträgt etwa 50 sh für ein Festmeter frei Stettin ohne deutschen Zoll.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1927 ab märkischer Station 13,60 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 21. Mai 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16 Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,75, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 21. Mai 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 65 bis 75, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 4, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Mai 1927. Kaninchen, wilde, große 1,50 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Mai 1927. Hechte, unsortiert 115 bis 135, groß-mittel 92 bis 100, groß 70 bis 76, Schleien, unsortiert 120 bis 145, groß 100, Aale, groß-mittel 180, klein-mittel 160 bis 170, Karpfen, Spiegel-, 25- bis 40er 100 bis 112 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Privatforstbeamte, die nach staatlichen Grundsätzen besoldet werden, fragen in letzter Zeit öfter bei uns wegen der für die Staatsforstbeamten in Preußen augenblicklich geltenden Besoldungssätze an. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß alle diese, die staatliche Besoldung betreffenden Fragen in dem Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung": „Die Besoldung der preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge" beantwortet sind. Wir empfehlen allen Privatforstbeamten, deren Bezüge dem Preußischen Beamtenbesoldungsgesetz angepaßt sind, sich diesen Sonderdruck zum Preise von 50 Pfennig aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm Nm., kommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 22. **Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung.** Ich bitte um Auskunft, ob auch in diesem Jahre die Gemeindeförsteranwärter, welche Aussicht haben, im Kommunaldienst angestellt zu werden, zur Ablegung zur staatlichen Försterprüfung zugelassen werden können. K., Stadtforstverwalter.

Antwort: Die Allgemeine Ministerial-Verfügung III 55 für 1924 (vom 15. 9. 24 $\frac{\text{III}}{\text{VI.}}$ 13747) („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 39 Nr. 39 S. 916) betr. Zulassung von Gemeindeförsteranwärtern zur staatlichen Försterprüfung ist noch nicht aufgehoben. Danach können die Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst zur staatlichen Försterprüfung zugelassen werden, wenn sie die in dem Erlaß genannten Vorbedingungen erfüllt haben. Die Anträge auf Zulassung zur Försterprüfung sind an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten zu richten; die Entscheidung über die Zulassung trifft in jedem einzelnen Falle der Herr Landwirtschaftsminister.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), ist am 1. September neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt in der Stadt Jerichow, wo Arzt, evangelische Volksschule und evangelische Kirche vorhanden. Höhere Schulen in Genthin, 15 km. Wirtschaftsland: 0,4600 ha Garten, 2 ha Acker und 4,0730 ha Wiese. Revier nicht zusammenhängend (eine Försterei liegt 8 bis 15 km entfernt), vorwiegend Kiefer; große Elbwiesenflächen mit zahlreichen Pächtern; Niederjagd gut; gutes Klima. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Förster-Endstelle Liebau, Oberf. Ullersdorf (Breslau), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,093 ha Garten, 4,971 ha Acker, 2,079 ha Wiesen, 0,072 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 76 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Da Liebau Schulstelle ist, erhalten Bewerber mit schulpflichtigen Kindern den Vorzug. Anzahl und Alter dieser Kinder ist anzugeben. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Forstsekretärstelle Lyck, Oberf. Lyck (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2,504 ha Wiese. Nutzungsgeld 6 RM. Nächste Bahnstation 1,2 km; nächste Dorfschule 0,3 km; nächste höhere Schule 0,3 km. Bewerbungsfrist 7. Juni.

Bebaute Forstsekretärstelle Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), wird voraussichtlich demnächst neu zu besetzen sein. Wirtschaftsland nicht vorhanden. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Rothehütte in Königshof, Oberf. Elend (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1180 ha Garten, 0,2620 ha Acker. Nutzungsgeld 4 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 1 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 14 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 2. Juli.

Förster-Endstelle Rothemühl i. Pomm., Oberförsterei Rothemühl (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4745 ha Garten, 3,3450 ha Acker, 4,6570 ha Wiese, 1,4010 ha Weide. Nutzungsgeld 53 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungen von Endförstern (Wartegeldempfängern) aus der Hofkammer können nicht mehr berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Förster-Endstelle Siegburg, Steinbahn Nr. 9, Förstereibezirk Aulgasse, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören als nutzbares Wirtschaftsland 0,1520 ha Garten, 1,0460 ha Acker, 2,6960 ha Wiesen, zusammen 3,8940 ha. Zugelassen sind Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Wietfeld, Oberf. Elend (Hildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3110 ha Garten, 0,9973 ha Acker, 12,9390 ha Wiese und 0,7530 ha Weide. Nutzungsgeld 267 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation 2,5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 21 km. Förster in Endstellen und überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 2. Juli.

Förster-Endstelle Wormersdorf, Oberf. Kottenforst (Köln), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören als nutzbares Wirtschaftsland 0,1214 ha Garten, 4,1100 ha Acker, 3,6796 ha Wiesen, 1,2040 ha Weiden, zusammen 9,1150 ha. Zugelassen sind Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Fasanerie, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4280 ha Garten, 1,3132 ha Acker, 0,9720 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Golschwitz, Oberf. Poppelau (Oppeln), wird am 1. Juli frei. Zur Stelle gehören 6,24 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Hellewald, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), kommt voraussichtlich in nächster Zeit zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören 6 ha Dienstland und eine geräumige Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp (Hannover), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,42 ha Garten, 3 ha Acker, 1,24 ha Wiesen, 0,93 ha Weiden. Bewerbungsfrist 11. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wallendorf, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), ist am 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,108 ha Garten, 6,274 ha Acker, 3,41 ha Wiese, 0,393 ha Weiden. Nächste Bahnstation 7,1 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Frankenbach, Oberf. Strupbach, mit Wohnsitz in Frankenbach, Kreis Biedenkopf (Wiesbaden), gelangt mit dem 1. Oktober zur Neubesetzung. Nur Forstversorgungsberechtigte, Gemeindeförster und im Regierungsbezirk Wiesbaden angenommene Gemeindeforstanwärter kommen in Frage. Bewerbungsfrist 1. August.

Forstsekretärstelle Guben ist am 1. Juli oder später zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juni an den Magistrat in Guben einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brauns, überz. Förster in Wallendorf, Oberf. Kaltenborn, wird am 1. Juni auf die Förster-Endstelle Kl.-Malga, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), versetzt.

Bruhn, Förster in Baossen, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Juli nach Grünwalde, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), versetzt.

Caesar, Forstsekretär in Miele, Oberf. Miele (Hannover), wurde 1. Mai als Forstsekretär nach Schweinitz, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), einberufen.

Clausius, überz. Förster bei der Oberförsterei Steinau, wird am 1. Oktober die Försterstelle Niederklein, Oberf. Neustadt (Kassel), übertragen.

Eggert, überz. Förster bei der Oberförsterei Schwedt a. O. (Hofkammer), wird am 1. Juli die Försterstelle Jesberg, Oberf. Jesberg (Kassel), übertragen.

Endres, überz. Förster in Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster i. E. nach Cananohe, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Felchner, Förster in Kutten, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli nach Bagdohnen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Gelch, überz. Förster bei der Oberförsterei Hammerstein (Schneidemühl), wird am 1. Oktober die Försterstelle Klein-Ropperhausen, Oberf. Immichenhain (Kassel), übertragen.

Janetzke, überz. Förster bei der Oberförsterei Falkenwalde (Stettin), wird am 1. Oktober die Försterstelle Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim (Kassel), übertragen.

Kauert, Forstsekretär in Lyck, Oberf. Lyck, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Lustig, Oberf. Sadlowo (Allenstein), versetzt.

Linder, Forstsekretär in Saugarten, Oberf. Lichtefleck, wird am 1. Oktober nach Marwitz, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mehlhose, Hegemeister in Cananohe, Oberförsterei Hannover (Hannover), wird am 1. Juli auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Oppermann, Förster in Wergnen, Oberf. Padrojen, wird am 1. Juli nach Hartigsberg, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), versetzt.

Puchert, Förster aus dem Hofkammerbezirk, wird am 1. Oktober nach Fünfeichener Mühle, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Püschel, überz. Förster bei der Oberförsterei Schöneiche (Breslau), wird am 1. Juli die Försterstelle Theerhütte, Oberförsterei Wolkersdorf (Kassel), übertragen.

Schmidt, Förster in Leuterode, Oberf. Wallenstein, wird am 1. Oktober die Försterstelle Caldern, Oberf. Elnhausen (Kassel), übertragen.

Schneider, Forstsekretär bei der Oberförsterei Kirchditmold, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hattenbach, Oberf. Niederaula (Kassel), übertragen.

Treffel, Förster in Bonsbeuern, Oberf. Wittlich, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Kobenbach, Oberf. Trier (Trier), übertragen.

Ullrich, Förster in Meierei, Oberf. Limmritz, wird am 1. Oktober nach Hirschau, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a O.), versetzt.

Hampe, Hilfsförster in Mühlenbrink, Oberf. Springe, wurde am 1. Mai nach Georgsplatz, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Lamby, Hilfsförster in Cornau, Oberf. Diepholz (Hannover), wurde am 1. Mai auf Antrag entlassen (besucht die Forstliche Hochschule Tharandt).

Paul, Hilfsförster in Müllrose, Oberf. Müllrose, wurde am 15. Mai nach Hoyerswerda, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Auszeichnungen.

Fürstl. Revierförster Franz Arthur Gaudeck in Lichtenstein-Callnberg, der kürzlich sein 25jähriges Amtsjubiläum begehen konnte, erhielt von der Fachkammer für Forstwirtschaft das tragbare Ehrenzeichen in Bronze am grünen Bande verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Revierförster a. D. Bruno Tietze in Giersdorf, Grafschaft Glatz in Schlesien, feierte am 15. Mai mit seiner Frau Auguste, geb. Liedig, das Fest der goldenen Hochzeit. Der Jubelbräutigam ist 75, die Jubelbraut 73 Jahre alt; beide erfreuen sich noch geistiger und körperlicher Rüstigkeit. Tietze nahm als 5. Jäger an dem Kriege 1870/71 teil.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Sächsischer Forstverein.

65. Versammlung vom 19. bis 22. Juni 1927 in Bad Schandau.

Anmeldung bis 10. Juni 1927 an das Forstamt Postelwitz (Sächsische Schweiz).

I. Zeiteinteilung.

Sonntag, 19. Juni: 8 Uhr abends Unterhaltungsabend im Saale des „Hotel Lindenhof".

Montag, 20. Juni: 7,30 Uhr früh Beginn der Tagung im Saale der „Städtischen Kuranstalt". Begrüßung, geschäftlicher Teil, Verhandlungen. Von 11 bis 11,30 Uhr vormittags Frühstückspause, um 1,45 Uhr nachmittags Schluß der Verhandlungen, 2,15 Uhr nachmittags gemeinsames Mittagessen mit Damen. — Im „Ratsherrnstübchen" Ausstellung forstlicher Geräte durch Göhlers Wittwe, Freiberg. — 4 Uhr nachmittags Abfahrt nach Herrnskretschen mit Sonderdampfer, 9 Uhr abends Rückkehr mit diesem.

Dienstag, 21. Juni: 7,30 Uhr früh (pünktlich) Abfahrt mit Sonderdampfer nach Schmilka und Ausflug aufs Staatsforstrevier Postelwitz. — 4,30 Uhr nachmittags gemeinsame Rückfahrt mit Sonderdampfer von Schmilka nach Bad Schandau. — 8 Uhr abends geselliger Abend im Saale der „Städtischen Kuranstalt".

Mittwoch, 22. Juni: 7,30 Uhr früh vom Marktplatz Bad Schandau mit Auto nach der Tiefegrundmühle im Staatsforstrevier Hohnstein und Waldausflug auf dieses Revier.

II. Verhandlungsgegenstände.

Montag, den 20. Juni:

1. Waldbauliche Umstellung im Elbsandsteingebirge. Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Schmidt-Dresden.
2. Der Holzmarkt und die Holzhandelspolitik des Reichsforstwirtschaftsrates im allgemeinen und der sächsische Holzmarkt im besonderen. Berichterstatter: die Herren Landforstmeister Roth und Oberforstmeister Schuster-Dresden.
3. Ornithologische Forschungsergebnisse der Neuzeit, eine Anregung für den Forstmann. Forstassessor Freiherr Dr. v. Vietinghoff-Riesch in Neschwitz.
4. Mitteilungen. (Anmeldungen bis 12. Juni an den 1. Vorsitzenden.)

Der Vorstand:

Pause. v. Bodenhausen. Mendte.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung findet Dienstag den 14., und Mittwoch, den 15. Juni, in Berlin im Spaten, Friedrichstraße Nr. 172, statt.



Vorläufige Tagesordnung:
1. Die Forstsekretärlaufbahn.
2. Die Verlohnung der Forstarbeiter.
3. Das Holzverkaufsprotokoll.
4. Verschiedenes.

Genaue Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Waldheil! Stein.



Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des **Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.**

Mitteilung des Vorstandes.

Auf Wunsch mehrerer Vertrauensmänner, die glauben, wegen der bevorstehenden Heuernte im Juni nicht zur Sitzung erscheinen zu können, wird die für Juni beabsichtigte Vertrauensmännerversammlung bis auf weiteres verschoben.

Forsthaus Schönberg, 20. Mai 1927.

Koch, Vorsitzender.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45. Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10615. **Müller,** Johannes, Fürstlicher Forstgehilfe, Lichtenstein-Callnberg, Post Lichtenstein, Kreis Glauchau i. Sa. XII.
10616. **Gleitzmann,** Helmut, Hilfsförster, Weißenfels a. Saale. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Küntzer, Hubert, Revierförster, Prießnitz i. Sachsen.
Schlüter, Wilhelm, Forstgehilfe, Nuttlar, Kreis Meschede.
Reyher, Alexander, Revierförster, Nowienna, Post Pottangow, Kreis Stolp i. Pomm.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Allgemeiner Jäger- und Schützentag am 11. bis 13. Juni 1927 in Hirschberg i. Rsgb. Veranstaltungen der Bezirksgruppe am 11. Juni: Lehrwanderung in das Revier Langenau bei Hirschberg. Revier sehr vielseitig und lehrreich. Als Lehrer werden voraussichtlich wirken: Herr Geheimer Regierungs- und Forstrat Herrmann, Herr Oberförster Dreßler und Herr Oberförster Valentin. Außer den Mitgliedern des Reichsvereins sind Waldbesitzer und Angehörige der grünen Farbe sehr willkommen. Verpflegung aus der Tasche. Abfahrt in das Revier mittels Auto, ab Strauß Hotel am Bahnhof Hirschberg pünktlich 12 Uhr mittags. Anmeldung der Teilnehmer bis 4. Juni bei Förster Hein in Oberkauffung a. Katzbach unbedingt erforderlich. Zwecks Unkostendeckung wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Bei schlechtem Wetter forstliche Vorträge.

Am 12. Juni, nachmittags 2 Uhr, in Strauß Hotel, Versammlung der Abteilung 1, Forstbeamte. Tagesordnung: Vorstandswahl der Unterabteilung a (Höhere Forstbeamte). Verschiedenes. Im Anschluß Bezirksgruppenversammlung. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Auskunft und Treffpunkt Hotel Strauß. Quartiere bald bestellen. Hotels: Drei Berge, Brauner Hirsch, Strauß, Schwan, Deutsches Haus, Weißes Roß, Kynast, Schwarzer Adler, Schlesischer Hof, Langes Haus, Schneekoppe-Cdf. und 3 Eichen-Cdf. Privatquartiere bei Kaufmann Herrn Bänsch, Hirschberg i. Rsgb., Schützenstraße 37, bestellen. Die Lehrwanderung und Bezirksgruppenversammlung ist so gelegt, daß auch die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jägertages am 11. und 12. möglich ist. Für Angehörige ist am 11. nachmittags ein gemeinschaftlicher Ausflug vorgesehen. Da die Lehrwanderung sehr interessant und das Programm der Jägertage recht vielseitig ist, wird mit zahlreicher Beteiligung unserer Mitglieder gerechnet.

Mit Weidmannsheil

Der Vorsitzende: Walter.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbek in Holstein hat die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein und unsere Bezirksgruppe zu einer Besichtigung der Kontrollbaumschulen nach Halstenbek eingeladen. Damit soll ein Besuch usw. der Ruhestätte des Altreichskanzlers und der Waldungen in Friedrichsruh (voraussichtlich unter Führung des Herrn Forstmeisters Titze), ein Besuch des Hagenbeckschen Tierparks in Stellingen und eine Hafenrundfahrt usw. verbunden werden. Die Reise, zu der alle Mitglieder und deren Damen eingeladen sind, soll in der Zeit vom 7. bis einschließlich 10. Juli d. J. stattfinden. Alle Wege werden mittels Bahn, Schiff, Auto und Fuhrwerk zurückgelegt, so daß keinerlei größere Anstrengungen für die Teilnehmer entstehen. Für billige Unterbringung, Verpflegung und Führung in Hamburg wird gesorgt. Genaues Programm wird den Teilnehmern zugestellt. Die Mitglieder und deren Damen werden gebeten, möglichst zahlreich an der Exkursion teilzunehmen. Anmeldungen zur Teilnahme sind zwecks Quartierbeschaffung erforderlich und werden bis spätestens 10. Juni 1927 erbeten. Eine Bezahlung des Quartiers im Falle der Verhinderung an der Teilnahme kommt nicht in Frage.

Forsthaus Stellichte b. Visselhövede, Hann., 18. Mai 1927. Mahnhardt, Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Die Ortsgruppenmitglieder werden hiermit zur regen Teilnahme an den Veranstaltungen der Bezirksgruppe, welche anläßlich der Jägertage am 11. und 12. Juni d. J. in Hirschberg und Langenau stattfinden, eingeladen. Die Ortsgruppenversammlung findet im Anschluß an die Bezirksgruppentagung statt. Näheres ist zu ersehen aus der Bekanntmachung der Bezirksgruppe Liegnitz. Der Vorsitzende: Prophet.


Hosted by Google

Ortsgruppe Hubertus (Münsterland). Einladung zu einer forstlichen Exkursion am Mittwoch, dem 8. Juni, in die Forstreviere Boniburg-Handorf. Treffpunkt: Münster, Warendorfer Straße, 9 Uhr vormittags (Endstation der Straßenbahn Linie Nr. 2). Frühstück wird gereicht. Gemeinsames Mittagessen in Handorf. Wir bitten die Mitglieder, möglichst vollzählig an der Exkursion teilnehmen zu wollen.

Münster i. W., 24. Mai 1927.

Der Vorstand:

Funk. Mehn.

Ortsgruppe Rathenow. Einladung zum Revierbegang! Der Beschluß der Ortsgruppensitzung vom 16. Januar 1927 mußte dahin abgeändert werden, daß der Revierbegang durch den Wagenitzer und von Quaszschen Zootzen am Mittwoch, dem 15. Juni 1927, stattfindet. Die Mitglieder des Vereins sowie die Waldbesitzer und Forstbeamten der näheren Umgebung werden hiermit dazu eingeladen. Herren, die hieran teilzunehmen wünschen, wollen sich bei dem Unterzeichneten bestimmt bis spätestens 4. Juni 1927 anmelden. Zeiteinteilung: 1. Zureise: a) mit eigenem Wagen und Fahrrad zum Forsthaus Wagenitzer Zootzen bei Vietznitz und Ausspannung dortselbst beim Förster Albrecht; b) mit der Bahn von Berlin an Vietznitz 6,45 Uhr vormittags, von Hamburg an Vietznitz 7,15 Uhr vormittags; Wagen ist am Bahnhof. 2. Sammelort: Alle Teilnehmer treffen sich um 8 Uhr vormittags auf der Försterei Wagenitzer Zootzen, etwa 1½ km vom Bahnhof Vietznitz. 3. Frühstück: Warmes Frühstück im Walde. 4. Ende: Im Forsthaus Damm II, wo Kaffee gereicht wird. 5. Sitzung: Anschließend daselbst. 6. Rückfahrt: a) Mit der Bahn 6,08 Uhr ab Friesack in Richtung Hamburg, 7,06 Uhr in Richtung Berlin; b) Fahrräder werden von der Försterei Wagenitzer Zootzen nach Damm II befördert. Eigene Wagen müßten ebenfalls dorthin bestellt werden.

Forsthaus Damm bei Friesack (Mark).

J. A. Bulk, 1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen.

Ortsgruppe Nord. Einladung zu einem Waldbegang am Sonnabend, dem 11. Juni d. J., in das Freiherrlich von Wilmowskysche Revier Gottfriedsroda. Durch den langjährigen Revierverwalter, Herrn Lawrentz, werden Aufforstungen von Kalködland und Mischkulturen auf mittlerem Buntsand gezeigt. Möglichst zahlreiche Beteiligung, auch von Gästen, ist erwünscht und unbedingt lohnend; für Wirtschafter auf Kalkböden ist sie zwingende Notwendigkeit. — Nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Revierförster Lawrentz in Gottfriedsroda, Kreis Eckartsberga, stehen Wagen zur Abholung bereit am Bahnhof Eckartsberga an den Zügen um 10,06 Uhr aus Richtung Großheringen und 10,50 Uhr aus Richtung Sömmerda. Beginn des Waldbegangs um 12 Uhr vom Forsthaus Gottfriedsroda aus. Frühstück aus der Tasche. Ende des Waldbegangs gegen 16 Uhr am Dorf Burgholzhausen. Daselbst gemeinsame Kaffeetafel bis zur Abfahrt der Wagen nach den Zügen (ab Eckartsberga 17,58 Uhr nach Großheringen, 19,42 Uhr nach Sömmerda). J. A.: Demig.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Achtung! Neuhaldenslebener in Westfalen!

Die Vereinsmitglieder in Westfalen werden zu der am Sonntag, dem 12. Juni d. J., nachmittags 2 Uhr, in Paderborn, Hotel Luisenhof, stattfindenden Gründungsversammlung der Bezirksgruppe „Westfalen“ eingeladen. Kollegen, welche am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, ihre Beitrittserklärung schriftlich an Förster Kersting in Forsthaus Glashütte bei Fürstenberg, Westfalen, zu melden. Um recht rege Beteiligung wird dringend gebeten.

Ihlenfeld, 1. Vorsitzender.

Kersting, Vertrauensmann.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Bezirksgruppe Rheinland.

Die Bezirksgruppe tagte am 8. Mai in Köln. Die Versammlung war recht gut besucht, und es konnten die in der Tagesordnung angegebenen Punkte voll erledigt werden. Die vom Hauptverein am 15. Januar 1927 gefaßten Beschlüsse wurden bis auf Punkt 7, der abgeändert werden soll, anerkannt. Zu der Generalversammlung des Hauptvereins am Samstag, dem 2. Juli, in Miltenberg wird die Bezirksgruppe eine Kommission senden, deren Aufgabe darin bestehen wird, die Fühlungnahme mit dem Hauptverein zu stärken und einige Fehler, die sich in letzter Zeit gezeigt haben und die gewiß nicht zum Vorteil der Schule sind, zu beseitigen im Interesse einer ersprießlichen Zusammenarbeit zwischen Hauptverein, Bezirksgruppe und Schulleitung. Der gemütliche Teil wurde verschönt durch das Klavierspiel eines Kollegen aus dem Bezirk Köln, und manches alte Jägerlied hallte durch den Raum. Die nächste Bezirksgruppenversammlung soll in Bingen stattfinden, und zwar ist geplant: am Samstag, dem 6. August, abends Damenkommers, Sonntag, dem 7. August, früh Versammlung, hernach ein Ausflug zum Niederwalddenkmal. Die Einladungen hierzu ergehen frühzeitig genug.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
Vögl. Helbing.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“ bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil“, Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Des Pfingstfestes wegen muß der Schluß der Anzeigenannahme für Nr. 23 auf Sonnabend, den 4. Juni, verlegt werden. Alle für Nr. 23 bestimmten Inserate bitten wir so abzusenden, daß sie am 4. Juni mit der Frühpost eingehen.

Tagung des Pommerschen Forstvereins
20. bis 22. Juni 1927.

20. 6. Begrüßung in Stralsund.
21. 6. Sitzung im Badeort Prerow.
22. 6. Ausflug in die Oberförsterei Darß.
Näheres wird noch mitgeteilt.

Anmeldung bitte bis 8. 6. 27 an Herrn Oberförster **Mueller** in **Born a. Darß.** (566

Verspätet!

Nach Gottes unerforschlichem Willen ist plötzlich und unerwartet mein lieber, unvergeßlicher Mann und treusorgender Schwager,

der Preuß. Forstrentmeister und langjährige Amtsvorsteher

Kurt Langhans

von uns gegangen. (565

Martha Langhans,
geb. Thiele,
Hanna Thiele.

Nachruf.

Am 6 Mai 1927 verstarb im 52. Lebensjahre

Herr Forstrentmeister

Kurt Langhans

in Alt-Ukta.

Viele Jahre hat der Verschiedene unseren Verein geleitet und sich die Liebe und Achtung sämtlicher Kollegen erworben. Sein Tod ist ein schwerer Verlust für uns. Wir werden seiner stets ehrend gedenken.

Provinzialverband der Forstrentmeister für Provinz Ostpreußen.

Der Vorsitzende: Salewski. (557

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Förster Kurt Both in Edemissen, Post Salzderhelden, ein Sohn.
Dem Thür. Staatsförster F. Rohleder in Masserberg (Thür.) eine Tochter.
Dem Forstassess. Strehlke in Eberswalde - Zainhammer ein Sohn.

Sterbefälle:

Krause, Karl, Preuß. Revierförst. in Jerichow.
Kurz, Heinrich, Preuß. Forstsekretär in Oberförsterei Rosenthal, Bez. Kassel.
Münst, Konrad, Forstrat a. D. in Tübingen.
Neumeister, Forstwart in Schleiz.
Springer, Eduard, Hegemeister i. R. in Moschwig.

Holz und Güter

Grubenholz

in langen Stangen oder fertigen Stempeln für laufende Lieferungsverträge nach dem Ruhr- u. Saargebiet kauft laufend in größ. Mengen

Holzgroßhdlg. Gebr. Haldy, G. m. b. H., Saarbrücken 3. (261

Wichtig für pensionierte Beamte und Förster

In schöner, waldreicher Gegend der Prov. Hannover habe ich **hauszinssteuerfreie**

Ein- und Mehrfamilienhäuser

in bestem Zustande, mit großem Garten für jede Wohnung, sofort beziehbar, **außerordentlich billig zu verkaufen oder zu verpachten.**

Interessenten wollen sich melden an

Hugo Ransenberg, Hannover,
Ferd.-Wallbrecht-Str. 18. 555

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg. **Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 Fo.

In unserer rd. 5700 ha großen Stadtforst mit etwa 20000 Festmetern Abnutzung ist die Stelle eines

Forstsekretärs

zum 1. Juli d. J. oder später zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 7 der staatlichen Besoldungsordnung, Ortsklasse D, neue Dienstwohnung (5 Zimmer mit Badeeinrichtung), Brennholz, 3 Morgen Acker, etwas Wiese, Waldstreu werden zur Verfügung gestellt mit Anrechnung auf das Gehalt nach staatlichen Grundsätzen.

Anstellung erfolgt zunächst 1 Jahr zur Probe, dann auf Lebenszeit. Wohnsitz befindet sich in Heidekrug, 10 km Chaussee von Guben, 5 km von Bahnstation Wallwitz (Schule), 5,5 km vom Oberförsterei-Büro in Mückenberg entfernt.

Nur Anwärter des staatlichen Forstdienstes, mit langjähriger Erfahrung im größeren Betriebe und Übung in Schreibmaschine und Kurzschrift, wollen sich unter Einreichung von Lebenslauf, Zeugnissen, Forstversorgungsschein oder Militärpaß und Lichtbild bis zum 15. Juni d. J. beim Magistrat Guben melden.

Guben, den 19. Mai 1927.

Der Magistrat. (552

Offene Stelle.

In der hiesigen Verwaltung ist die Stelle des

Forstmeisters

in Gruppe XII/XIII infolge Todes des bisherigen Inhabers baldigst wieder zu besetzen.

Erfordernisse: Abgeschlossene Hochschulbildung und besondere Eignung zur Verwaltung der Forsten einer Großstadt. Alter zwischen 35 und 45 Jahren.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 4. Juni d. J. an das hiesige Siedlungsamt, Bethmannstraße 3, Rathaus, einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1927.

Der Magistrats-Personaldezernent. (553

Stellengesuche

Staatl. gepr. Förster, 50 J. alt, ehem. Korpsj. der Kl. A (Jgrbtl. 5), verh., r. sämtl. Arb. i. Laub- und Nadelh. vollk. firm, z. Zt. Forstk., sucht ab 1. 10. cr. od. früher Stellung als **Forstverw. od. Revierf., bzw. als Kommunalf.** Schlesien bevorzugt. Gute Empf. z. Seite. Gefl. Angeb. unt **Nr. 498** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster, 32 Jahre, verh., evang., 1 Kind, staatl. Oberförsterei gelernt, Templin, ebenso Försterprüfung mit „Gut", in jetziger ungek. Stellung 9 Jahre, **sucht**, da Aufstiegmöglichkeit hier nicht gegeben, gestützt auf beste Zeugnisse u. Empfehlungen, **Dauerstellung als Rev.-Förster oder Forstverwalter** im Privat- od. Komm.-Dienst. Kaution kann gestellt werden. Gefl. Angeb. unter **„Schlesien" 559** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Ohne Anspruch auf Vergütung, lediglich **geg. fr. Station,** wird für **jg. Forstmann,** der seine 3jähr. Lehre beendet hat, (548 **Stelle gesucht,** wo er sich in Jagd, Fischerei usw. weiter ausbilden kann. **G. Schubkegel, Darmstadt,** Rheinstr. 12½.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 3. Juni 1927.** **42. Band.**

Zur „Homa“.

Von Forstmeister **Franz**, Bad Schwalbach.

Die Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortierung des Holzes in den Preußischen Staatsforsten (Homa) vom 1. Juli 1925, welche mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft getreten sind, haben gegenüber dem bisherigen Zustand einen bedeutenden Fortschritt gebracht. Während bisher nur beim Laubholz-Stammholz die Mittenstärke als Maßstab für die Einteilung benutzt, das Nadel-Stammholz aber nach dem Festgehalt klassifiziert wurde, wobei es vorkommen konnte, daß Stämme von 40 cm Durchmesser mit solchen von 16 cm in eine Klasse fielen, hat die Homa sich durchweg auf den Mittendurchmesser gestützt und dabei die Klassen durch eine feinere Sortierung so scharf umschrieben, daß jeder Kaufliebhaber sich aus der Sortiments- und Klassenbezeichnung allein, ohne das Holz gesehen zu haben, schon ein Bild von der angebotenen Ware machen kann.

Ein Nachteil muß dabei allerdings in Kauf genommen werden, nämlich eine durch die reichere Zergliederung des Verkaufsgegenstandes herbeigeführte, nicht unerhebliche Erschwerung der Buchführung. Rechnet man nach der Homa die bei einer Nadelholzart möglichen Taxklassen unter Berücksichtigung der Güteausscheidungen zusammen, so ergeben sich etwa hundert bei dem Verkauf auseinanderzuhaltende Gruppen. In Wirklichkeit wird diese Zahl für eine Holzart zwar nie erreicht werden, aber eine Seltenheit wird es nicht sein, daß in holzartenreichen Schlägen die Zahl der Taxklassen über hundert hinausgeht.

Auf die Bemeisterung dieser Vielseitigkeit sind unsere bisherigen Buchführungsvordrucke nicht zugeschnitten. Man hätte deshalb gut daran getan, die Homa erst dann einzuführen, wenn ihr gleichzeitig die nötigen Formulare mit auf den Weg gegeben werden konnten. Dann wäre der Bissen viel glatter geschluckt und leichter verdaut worden. Da dies nicht geschehen ist, so muß nachträglich auf die Herausgabe der noch nötigen Vordrucke hingearbeitet werden.

Zunächst erfordert schon bei holzartenreichen Schlägen die Herstellung eines vollständigen Kopfes mit vorschriftsmäßiger Reihenfolge der Taxklassen für die Zusammenstellung des Nummerbuches eine nicht geringe Aufmerksamkeit und Mühe. Bei dieser Arbeit würde ein besonderer Vordruck von großem Nutzen sein, der folgende Einrichtung hat: er trägt so viele schmale senkrechte Spalten, als Taxklassen vorkommen können. Letztere bilden die Überschriften dieser Spalten. In der ersten, etwas breiteren Rubrik sind untereinander in vorschriftsmäßiger Reihenfolge die einzelnen Holzarten aufgeführt. Der Förster verfährt nun in der Weise, daß er seine Kladde oder sein Nummerbuch seitenweise durchgeht und bei jeder neu auftretenden Taxklasse an zuständiger Stelle, nämlich am Schnittpunkt von Holzart und Taxklasse, einen Strich mit Bleistift in dem Vordruck macht oder das Feld schraffiert, wodurch er ein übersichtliches Gerippe für den Kopf der Zusammenstellung erhält und diesen mit Leichtigkeit lückenlos zu bilden vermag. Wenn er später die Striche wieder wegradiert, kann er einen Bogen öfters zur Kopfbildung benutzen. Der Vordruck kann auch mit gleichem Vorteil bei der Holzausgabe benutzt werden. Naturgemäß wird dann der Kopf, da in der Regel eine ganze Reihe von Abteilungen in Frage kommt und bei jeder Taxklasse noch eine Spalte „Erlös“ vorgesehen werden muß, noch weit umfangreicher als bei einer einzelnen Tabelle.

Hosted by Google

Hier sei eine Einschaltung gestattet über die Behandlung der Stämme und Stangen in der Buchführung, namentlich bei den Zusammenstellungen. Sie haben darin insofern eine Sonderstellung, als bei ihrer Buchung zwei Kontrollmerkmale angegeben werden, während bei den übrigen Sortimenten nur die handelsüblichen Maßeinheiten allein erscheinen, welche auch die Grundlage für die Berechnung der Taxen und Durchschnittserlöse bilden. So fügt man bei Stämmen mit dem Festmeter als handelsüblicher Maßeinheit noch die Stückzahl und bei den Stangen, welche nach Stück bzw. Hunderten gehandelt werden, noch den Festgehalt hinzu. Es sind also für die Eintragung dieser Sortimente jedesmal zwei Rubriken erforderlich gegenüber nur einer bei den sonstigen Sortimenten, z. B. bei den Raummetern Schichtholz. Dies hat seinen Grund darin, daß einerseits bei den Stämmen die Zahl neben dem Festgehalt für den Verkauf eine gewisse Bedeutung hat, andererseits bei den Stangen der summarische Festgehalt der einzelnen Klassen, welcher (verschieden für die einzelnen Klassen) nach Einheitssätzen ermittelt wird, deshalb mitgeführt werden muß, damit jederzeit eine Zusammenfassung der Stangen zu größeren Gruppen vorgenommen werden kann. Würde der Festgehalt der Stangen nicht angegeben, so könnte dieser z. B. im Holzeinnahmebuch, welches Stämme und Derbholzstangen aller Klassen vereinigt, die Klassenbildung also verwischt und zwei Sortimente mit verschiedenem Handelsmaß zusammenfaßt, nicht mehr aus der Stückzahl hergeleitet werden. Seine Ermittelung ist aber erforderlich, weil der Festgehalt den Maßstab bei der Kontrolle der Holzabnutzung bildet. Dieser Zustand verursacht eine solche Erweiterung der Zusammenstellungen, daß die Spaltenzahl unter Umständen bis ins Ungemessene vermehrt werden muß. Wir könnten aber, unbeschadet der Sicherheit des Verfahrens, diesen Nachteil dadurch abschwächen, daß wir bei Stämmen die Stückzahl über die Abzählungstabelle hinaus überhaupt fallen ließen, bei den Stangen aber sie nur bis zum Holzeinnahme- und Ausgabebuch ausschließlich mitführten und dann nur mit dem Festgehalt allein arbeiteten.

Was die Zusammenstellungen selbst anbetrifft, so ist auch dabei ohne besondere Formulare (Titel- und Einlagebogen) nicht mehr auszukommen, namentlich bei der Holzausgabe. Auch hierfür liegen bereits Entwürfe vor nach zwei verschiedenen Systemen. Das eine ordnet die Elemente holzartenweise untereinander und schafft gleichzeitig die Gelegenheit zur bequemen Ermittelung des Festgehaltes nach Derbholz und Nicht-Derbholz, während das andere die Taxklassen nebeneinander verzeichnet. Da der erstere Vordruck gewissermaßen die Unterlage für den letzteren bildet und es zweckmäßig ist, die einzelnen Rechnungsteile für eine Nachprüfung der Zusammenstellung zu erhalten, so werden beide Systeme mit Vorteil gleichzeitig benutzt und den Einnahme- bzw. Ausgabelisten angeheftet.

Mehr denn je ist nach Einführung der Homa die taxklassenweise Ordnung der Schlagergebnisse in dem Nummerbuch und der Abzählungstabelle geboten, um das ganze Holzverbuchungs- und Verkaufsverfahren zu erleichtern. Bei öffentlichen Kleinverkäufen kann dann das Holz unmittelbar aus der Tabelle versteigert werden, selbst wenn zu dem Termin nichts vorbereitet ist. Nach dem Aufsatz des Herrn Forstsekretärs Schulz in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 25. März 1927 sind nach dieser Richtung bereits Versuche in der staatlichen Oberförsterei Melsungen im Gange. Die Versteigerungsverhandlung (Verkaufsergebnisse) wird dabei durch die Nebenliste und eine Zusammenstellung vertreten. Es dürfte vorzuziehen sein, statt der üblichen Nebenliste einen vereinfachten, von mir bereits entworfenen Vordruck im Loseblättersystem, welcher gleichzeitig als Protokoll und Nebenliste benutzt und mit der Feder oder dem Tintenstift durchgeschrieben werden kann, zu verwenden. Er soll zwar die Holzmengen, aber nicht die Holznummern enthalten. Das Verfahren will damit jeder der beteiligten Parteien (Oberförster, Kasse, Förster, letzterem in seinem berichtigten Nummerbuch) eine Ausfertigung der Versteigerungsverhandlung in die Hände geben, damit allen Befürchtungen betreffend nachträgliche Fälschungen einzelner Beamten von vornherein die Spitze abgebrochen wird. Außerdem schafft es der Kasse die Möglichkeit, vom Beginn des Termins an Geld auf Grund der ihr übergebenen Protokollblätter einzuziehen und gestattet vermöge seiner besonderen Einrichtung eine schnelle Zusammenstellung der Verkaufsergebnisse.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Berechnung der Durchschnittserlöse für die einzelnen Taxklassen nach jedem Termin, welche meistens mühsam errechnet werden. Da es sich hierbei nicht um Mein und Dein handelt, so sollten kleinere Abrundungen zulässig sein, damit die Ergebnisse unmittelbar aus Rechentafeln, namentlich den Tafeln von Dr. Crelle, „welche alles Multiplizieren und Dividieren mit Zahlen unter Tausend ganz ersparen, bei größeren Zahlen aber die Rechnung erleichtern und sicherer machen", entnommen werden können. Einige Beispiele mögen das Verfahren erläutern. Angenommen, es seien verkauft 327 rm Buchen-Scheit zum Preise von 2053,50 RM, so errechnet sich der Durchschnittserlös auf 6,28 RM je Raummeter. Bei Benutzung des Crelle schlage ich die Tafel 327 auf und suche darin diejenige Zahl, welche 205350 am nächsten kommt. Ich finde (im Augenblick) 205356 und als Quotient dazu die Zahl 628, nach Kommasetzung also 6,28 RM je Raummeter. Weiter: Verkauft 83,75 fm Eichen-Stämme für 3287,70 RM. Rechen-

Hosted by Google

ergebnis je Festmeter 39,26 RM. Crelle: Ich runde 83,75 auf 83,8 ab, schlage die Tafel 838 auf, finde als Näherungszahl zu 328770 328496 und als Quotient dazu 392 = 39,20 RM. 136,25 fm Fichten-Stämme mit 3447,10 RM Erlös. Rechenergebnis 25,30 RM je Festmeter. Crelle: Tafel 136, Näherungszahl 344080, Quotient 25,30 RM. 378,65 fm Kiefern-Stämme mit 11731,10 RM. Rechenergebnis je Festmeter 30,98 RM. Crelle: Tafel 379, Näherungszahl 117111, Quotient 30,90 RM. Es brauchte also nur bei den Durchschnittserlösen ein Spielraum von höchstens 20 Pfennig gegeben zu werden und nahezu die ganze Rechnerei fiele fort. Natürlich können die Ergebnisse mit Crelle auch ganz genau und schneller als sonst ermittelt werden, doch hat diese Schärfe hier keinen Zweck. Ich erinnere mich, daß schon der Akademiedirektor Danckelmann in seinen Vorlesungen auf den großen Wert obiger Rechentafeln aufmerksam machte, und ich tue dies schon 30 Jahre, ohne daß die Tafeln viel Eingang in die forstlichen Geschäftszimmer gefunden hätten*).

*) Die Tafeln können durch den Verlag J. Neumann, Neudamm, zum Verlegerpreis von 20 RM bezogen werden.

Die Aufwertung von Kautionen.

Von Regierungsrat **Wohlfarth**, Charlottenburg.

Bei der Pachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken hat vielfach der Pächter dem Verpächter eine Kaution bestellt, die eine Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen sollte. Zu gleichem Zwecke haben auch Privatförster, Inspektoren und sonstige Angestellte in freien Berufen ihren Arbeitgebern Kautionen gegeben. Diese Kautionen sind durch die Inflation in der Regel völlig entwertet worden, und beide Vertragsteile haben sich, wie die Erfahrung zeigt, meist damit als mit etwas Unvermeidlichem abgefunden. Ist die Kaution aber wirklich als verloren zu betrachten oder ist ihre Aufwertung möglich? Und wie steht es mit dem durch die Entwertung bedingten praktischen Wegfalle der Sicherheit, die die Kaution dem Verpächter oder Arbeitgeber bieten sollte?

Die Inflation ist als ein allgemeines Wirtschaftsereignis anzusehen, für das der einzelne Staatsbürger nicht verantwortlich gemacht werden kann, also weder der Kautionsgeber noch der Kautionsnehmer. Der Aufwertung liegt darum auch nicht der Gedanke zugrunde, einen für die Entwertung Verantwortlichen zu bestimmen, sondern der, die durch die Inflation etwa zu Unrecht eingetretene Vermögensumgestaltung im Rahmen des Möglichen auszugleichen und wieder rückgängig zu machen. Entscheidend kommt es daher in jedem Einzelfalle darauf an, in welchem Umfange etwa ein unbilliger Übergang von Vermögenswerten von dem einen auf den anderen Beteiligten erfolgt ist. Und grundsätzlich wird eine Aufwertung dann, aber auch nur dann, zu erfolgen haben, wenn ein solcher unbilliger Übergang von Vermögenswerten nachweislich stattgefunden hat.

Das Aufwertungsrecht unterscheidet begrifflich scharf zwischen der Aufwertung der als Vermögensanlagen bezeichneten Ansprüche und solchen Ansprüchen, die anderer Natur sind. Diese Unterscheidung ist volkswirtschaftlich durchaus berechtigt, denn es ist eben doch für die festzustellende unbillige Vermögensumgestaltung von sehr wesentlicher Bedeutung, ob Vermögenswerte in der Absicht gegeben worden sind, aus ihnen durch Zinsgenuß usw. Gewinne zu erzielen oder ob diese Absicht nicht bestand. Nur Vermögensanlagen unterliegen den Bestimmungen der besonderen Aufwertungsgesetzgebung, insbesondere des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, und werden danach je nach ihrer besonderen Art verschieden hoch aufgewertet, aber doch so, daß der Aufwertungshöchstsatz von 25 % nicht überschritten werden darf. Nichtvermögensanlagen dagegen werden von der besonderen Aufwertungsgesetzgebung nicht berührt. Ihre Aufwertung richtet sich daher nach den allgemeinen bürgerlichrechtlichen Bestimmungen (§ 242 BGB.), ohne daß eine bestimmte Aufwertungshöchstgrenze einzuhalten ist. Bei ihnen hat also der Richter völlig freie Hand, die Aufwertung so zu bemessen, wie sie der Billigkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des zur Aufwertung Verpflichteten entspricht. In der Regel wird hier — unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der allgemeinen deutschen Wirtschaftslage vor dem Weltkriege und der gegenwärtigen — eine Aufwertung von 50 % ausgesprochen werden, doch kann sie im Einzelfalle darunter, aber auch nicht unerheblich darüber liegen.

Kautionen sind begrifflich, wie allgemein anerkannt wird, grundsätzlich keine Vermögensanlagen, und zwar auch dann nicht, wenn etwa eine Verzinsung gewährt wird. Sie sind vielmehr eine besondere Art der Sicherheitsleistung, die in Erfüllung einer besonderen Vereinbarung aus einem gegenseitigen Vertragsverhältnis bestellt worden ist. Das Interesse an der Sicherheitsleistung hat nicht so sehr der Kautionsgeber als vielmehr der Kautionsnehmer. Ihrem Sicherheitszwecke entsprechend werden die Kautionen regelmäßig der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Kautionsgebers entzogen und der des Kautionsnehmers unterstellt. Dabei wird entweder die Kaution, zumal wenn sie in barem

Hosted by Google

Gelde bestellt worden ist, vom Kautionsnehmer in sein Vermögen vereinnahmt mit der Verpflichtung, zur gegebenen Zeit einen gleichen Betrag zurückzugeben. Oder der Kautionsnehmer läßt die Kaution bei sich — etwa im verschlossenen Umschlag — getrennt von seinem eigenen Vermögen liegen oder zahlt sie auf einer Bank oder Sparkasse auf ein besonderes Konto ein. Oder endlich die Kaution wird bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt. Je nach dem, was im Einzelfalle nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung mit der Kaution geschehen ist, ist ihre Aufwertung verschieden zu beurteilen.

1. Hat der Kautionsnehmer die Kaution in sein Vermögen vereinnahmt, so hat er auch damit im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu seinem eigenen Nutzen arbeiten können; es ist darum anzunehmen, daß ihm die Substanz nach Abzug einer nach Lage des Falles zu beurteilenden angemessenen Entwertungsquote erhalten geblieben ist. Der Kautionsnehmer ist darum dem Kautionsgeber gegenüber zur Aufwertung der Kaution in dem Umfange verpflichtet, in dem er sein eigenes Vermögen erhalten hat.

2. Hat der Kautionsnehmer die Kaution zwar nicht in sein Vermögen vereinnahmt, sie aber bei sich oder zu seiner alleinigen ständigen Verfügung bei einer Bank oder Sparkasse aufbewahrt, dann war er, wie das Reichsgericht im Band 109 Seite 181 entschieden hat, verpflichtet, die Kaution wie sein eigenes Vermögen nach Kräften und unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Entwertung zu entziehen. Hat der Kautionsnehmer also sein eigenes Vermögen etwa von der Bank abgehoben und wertbeständig angelegt, die Kaution aber stehen lassen, dann hat er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt — und ist dann auch zur Aufwertung nach seiner gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage als verpflichtet zu erachten. Hat dagegen auch der Kautionsgeber die Möglichkeit gehabt, über die Kaution zu verfügen, hätte er naturgemäß selbst dafür sorgen müssen, daß die Kaution nicht der Entwertung anheimfiel; ein Anspruch gegen den Kautionsnehmer auf Aufwertung ist dann nicht gegeben. Unabhängig davon aber kann in jedem Falle von seiten des Verfügungsberechtigten ein Anspruch auf Aufwertung als Vermögensanlage nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes gegenüber der Bank oder der Sparkasse verfolgt werden.

3. Hat der Kautionsnehmer entsprechend der Vereinbarung mit dem Kautionsgeber die Kaution bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt, dann war damit die Kaution festgelegt und der Kautionsnehmer nicht verpflichtet — in der Regel auch nicht dazu in der Lage —, einer Entwertung nach Kräften vorzubeugen. Die Anregung zu besonderen Maßnahmen dieser Art hätte vielmehr von dem Kautionsgeber als dem Eigentümer der als Kaution gegebenen Werte ausgehen müssen. Auch ein Anspruch auf Aufwertung gegen die Hinterlegungsstelle ist nicht gegeben, weil diese ja in der Regel mit der Kaution nicht arbeiten durfte, also keine Vermögensvorteile ziehen konnte. Gleichartig liegt der Fall, wenn die Kaution in Wertpapieren bestellt und die Rückgabe dieser Papiere vereinbart worden ist — auch wenn Hinterlegung nicht erfolgt ist —, weil dann der Kautionsnehmer keinerlei Möglichkeit hatte, die Papiere der Entwertung zu entziehen.

Die Aufwertung der Kautionen selbst wird zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im meist noch bestehenden Vertragsverhältnisse im allgemeinen im Wege gütlicher Einigung zwischen Kautionsgeber und Kautionsnehmer zu erfolgen haben. Nur wenn eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, wird die Aufwertung vor dem zuständigen Zivilgericht im Wege der Klage zu verfolgen sein. Wann und in welcher Form dies zu geschehen hat, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts wird daher im allgemeinen zweckmäßig sein.

Ist nun der Kautionsgeber verpflichtet, die durch die Inflation entwertete Kaution wieder neu zu bestellen oder doch bis zu ihrer alten Goldmarkhöhe wieder aufzufüllen? Diese Frage läßt sich nicht einheitlich beantworten — vielmehr hängt die Entscheidung von der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ab. In der Regel wird der Kautionsgeber nur verpflichtet gewesen sein, die Sicherheit einmal zu bestellen, so daß er nach Erfüllung dieser Verpflichtung sie nicht nochmals zu leisten braucht. Nur wenn der Kautionsgeber ausdrücklich im Vertrage eine Gewähr dafür übernommen hat, daß der Vertragsgegner stets volle Sicherheit habe, wird er zur Auffüllung der entwerteten Kaution verpflichtet sein; er kann dann unter Umständen aber seinen Anspruch gegen den Kautionsnehmer auf Aufwertung dem entgegenhalten, braucht also nur so weit aufzufüllen, als dieser Anspruch die ursprüngliche Höhe der Kaution nicht deckt.

Die Anzucht von Douglaspflanzen.

Von Oberförster a. D. **Volgmann**, Kolberg.

Zu den Ausführungen von Herrn Oberförster a. D. Dudek in Nummer 15 auf Seite 414 möchte ich folgendes bemerken: Keine andere Holzart ist so unempfindlich gegen schlechte Wurzelbehandlung wie die grüne Küstendouglas. Selbst vierjährige Pflanzen mit ihren vielen Wurzeln vertragen die von Herrn Dudek geschilderte Behandlung ohne Schaden. Bis 2 m hohe Pflanzen lassen sich mit


Hosted by Google

Sicherheit mit entblößter Wurzel auch nach dem Transport auf offenen Domänenwagen ohne Verlust, wie von mir und anderen Forstleuten erprobt, verpflanzen*). Die Pflanzung, die uns Herr Dudek schildert, ist meines Erachtens durch Spätfrost vernichtet!

In den Pflanzenzüchtereien werden die Pflanzen durch Rohrmatten gegen Frost geschützt, wie die Abbildungen in den Preisverzeichnissen beweisen und wie man sich durch Augenschein überzeugen kann. Bei diesen verzärtelten Pflanzen genügen wenige Grad Nachtfrost nach der Auspflanzung, um sie restlos zu töten, besonders auf größerer Fläche ohne Voranbau einer Frostschutzholzart.

Herr Dudek rät zur Selbstanzucht der benötigten Douglaspflanzen, ohne auf die Schwierigkeit der Selbstanzucht hinzuweisen. So einfach ist die Sache nun aber nicht. Seit zwei Jahren hat Amerika eine Fehlernte in Douglassamen, so daß wir wahrscheinlich Ende dieses Jahres auf Einfuhr von frischen Samen rechnen können, und deshalb möchte ich meine 40jährige Beschäftigung und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit der Anzucht der Douglas kurz veröffentlichen. Der Samen keimt, wie bekannt, schwer. Man muß ihn deshalb vorkeimen, indem man ihn in einem Gefäß mit angefeuchteten Sägespänen oder Sand etwa vier Wochen im geheizten Zimmer aufstellt und feucht erhält, auch die Saatbeete nach der Aussaat öfter überbraust.

Herbstaussaat ist zu empfehlen. Ein anderes Mittel, welches ich bereits seit über 20 Jahren mit allerbestem Erfolge angewandt, bisher schriftlich nicht veröffentlicht habe, besteht in dem Bedecken der Saatbeete mit Pergamentpapier, welches an den Seiten mit Steinen beschwert wird. Dadurch wird die Verdunstung des kapillar aufsteigenden Wassers verhindert, und die Keimung geht schnell, ohne Verkrustung, und mit höheren Keimprozenten vor sich. Gegen Verkrustung sehe ich so häufig die Saatrillen mit feinem Sand gedeckt, dies wird viel teurer als das billige Pergamentpapier, abgesehen davon, daß der Sand die Verdunstung des Wassers nicht hindert.

Die einjährigen Pflanzen sind im Spätherbst einzumoosen, im zweiten Winter mit Fichtenreisig über Stangengitter leicht einzudecken, doch so, daß der Schnee durchrieseln kann. Das Schutzreisig ist im Frühjahr vorsichtig, nach und nach zu entfernen.

Im Halbschattenkamp sowie direkt an der Ostsee braucht man nach meinen letzten vierjährigen Erfahrungen überhaupt keine Vorsichtsmaßregeln gegen Spätfröste anzuwenden. Der Same ist empfindlich gegen Kohlensäure, weshalb man die Saatbeete nicht im Rohhumus machen soll, während die Pflanze Rohhumuszehrer ist.

Professor Dr. Busse hat darauf hingewiesen, daß ein nicht leicht zu nehmender Feind des Douglassamens die Larve einer Zehrwespe — Megastigmus permotrophus — ist. Bei feuchter Wärme im Keimkasten gehen die Larven zugrunde.

*) Vor Verallgemeinerung dieser Ansicht muß auf Grund vieler übler Erfahrungen gewarnt werden! Die Schriftleitung.

Die Forstliche Hochschule Tharandt.

In der Sitzung des sächsischen Landtages vom 5. Mai d. J. führte der Berichterstatter Abg. Rötzscher (Komm.) zum Etat der Hochschule folgendes aus:

„Auch zu diesem Kapitel ist nicht viel zu sagen. In der Ausschußberatung wurde geäußert, daß der Tit. 8, der sich mit Lehrausflügen und Reisen beschäftigt, besser erhöht worden wäre, da diese Art der Weiterbildung ganz allgemein als die wertvollste geschätzt wird. Leider hat das Ministerium auf die bereits im vorigen Jahre eingebrachte Anregung dieser Art keine Rücksicht genommen, und im Ausschusse ist auch kein bestimmter Antrag dazu gestellt worden.

Die forstliche Hochschule weist immerhin einen Mangel auf. Die Kosten, die sie verursacht, stehen, wenn man die Anzahl der Studenten berücksichtigt, nicht in einem rechten und gesunden Verhältnis. Nach den Ausführungen der Regierung besuchen die Forstliche Hochschule etwa 80 bis 100 Studierende, so daß auf einen Studenten die staatlichen Kosten von jährlich 2500 RM kommen, ein Aufwand, der im Vergleich zu anderen Schulen außerordentlich hoch ist. Gewiß wurde von der Regierung gesagt, daß die Forstliche Hochschule nicht bloß ein Lehrinstitut, sondern im wesentlichen ein Forschungsinstitut sei. Dann wäre es aber wünschenswert, wenn man die Unterschiedlichkeit der Ausgaben aus dem Etat erkennen könnte.

Im Ausschuß wurde geäußert, daß das Verhältnis zwischen Studierenden und Bevölkerung nicht gerade günstig sei, daß sich die Studenten wie an allen Hochschulen in einer ganz bestimmten provozierenden Art gäben. Die Regierung sagte allerdings, sie hätte bisher noch nichts von diesen Klagen gehört. Das ist der Seite, die diese Meinung im Ausschuß zum Ausdruck gebracht hat, verständlich, daß die Regierung davon nichts hört.

Es wurde ferner eine Auskunft gewünscht, wie weit die Verbindung des Lehrkörpers der Forstlichen Hochschule mit der Technischen Hochschule durchgeführt ist. Die beiden Hochschulen haben gegenseitig die Immatrikulation anerkannt. Die Tharandter Studenten können daher ohne weiteres, ohne weitere Förmlichkeiten und Gebühren, Vorlesungen an der Technischen Hochschule hören und umgekehrt. Für die Studenten, die an beiden Hochschulen hören, werden Schülerkarten zu ermäßigten Preisen von der Reichsbahn ausgegeben. Weiter können die Dozenten beider

Hosted by Google

Hochschulen ohne Gebühren Vorlesungen hören. In den Vorlesungsverzeichnissen bei den Hochschulen wird auf die Arbeitsgemeinschaft und die entsprechenden Vorlesungen und Einrichtungen der anderen Hochschule hingewiesen. Ich erwähne das besonders aus dem Grunde, weil diese Frage der Verbindung im vorigen Jahre eine wesentliche Rolle gespielt hat. Es ist weiter in Aussicht genommen, daß ein Professor der Forstlichen Hochschule an der Technischen Hochschule wirken soll. Die Arbeiten seiner Doktoranden werden in Dresden angenommen. Dieser Professor kommt auch in die Prüfungskommission. Die Forstliche Hochschule hatte bisher nicht das Recht, den Doktorgrad zu verleihen. Sie hatte aus diesem Grunde Beziehungen mit der philosophischen Fakultät in Leipzig angeknüpft und ein entsprechendes Abkommen getroffen, wonach ihre Doktoranden bei dieser Fakultät promovieren können unter Beteiligung der betreffenden forstlichen Professoren. Das wird jetzt dadurch geändert, daß die Verbindung mit der Technischen Hochschule in der geschilderten Art herbeigeführt worden ist.

Bereits jetzt liest ein ordentlicher Professor von der Technischen Hochschule Rechtswissenschaft an der Forstlichen Hochschule. Die Verbindung, die im vorigen Jahre angeregt wurde, ist also im wesentlichen durchgeführt und scheint gefördert zu werden. Es ist aber noch nicht gelungen, eine Verschmelzung der Einrichtungen der Studentenschaft, der Krankenkassen und anderer Wohlfahrtseinrichtungen durchzuführen. Im übrigen bitte ich um Annahme des Ausschußantrages."

Es sei hinzugefügt, daß zwar beabsichtigt ist, mit der Technischen Hochschule ein Promotionsverhältnis einzugehen, daß aber das mit der Leipziger Universität bestehende Promotionsverhältnis dadurch nicht aufgehoben werden soll. Ebenso sei zur Richtigstellung bemerkt, daß bereits seit vielen Jahren ein Tharandter Professor (Hugershoff) an der Technischen Hochschule in Dresden Vorlesungen hält. Dr. B.

Bildung einer Gesellschaft für praktische Forstgeräte-Forschung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In unseren deutschen Privatforstleuten steckt so manches in der Praxis erworbene Wissen, das nur im kleinsten Kreise seine Auswirkung erfährt, der Allgemeinheit aber fast völlig verlorengeht. In unseren Forstleuten steckt aber auch noch so vieles weitere praktische Können, das nur eines leisen Anstoßes von außen bedarf, um der forstlichen Allgemeinheit dienstbar gemacht zu werden.

In keinem Berufe ist es aber so nötig, daß viele fähige Köpfe zusammenarbeiten, um zu einem dauernden praktischen Fortschritt zu gelangen, wie im forstlichen Berufe. Mühsam und langsam sammelt der Forstwirt am langlebigen Walde seine Erfahrung, und wenn der kurzlebige Mensch eben etwas von beginnender Erfahrung reden kann, sinkt er ins Grab.

Sache unseres Vereins ist es, diese Zusammenarbeit der Praktiker zu organisieren. Die Mitgliederversammlung in Köln hat diese Organisation beschlossen; ein allgemeiner Aufruf, auf den hier nochmals verwiesen wird, ist in Nr. 25 des „Deutschen Forstwirts" vom 15. Februar 1927 und in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 8. April 1927 erschienen, und es heißt jetzt, an die Bildung der einzelnen Forschungsgesellschaften und Forschungsgruppen heranzutreten.

Einer der wichtigsten Zweige unserer Forstwirtschaft, die durch praktische Forschungen gefördert werden kann, aber auch gefördert werden muß, ist die der

Forstgeräte.

Unsere Forstwirtschaft steht sozusagen im Zeichen des Ausbaus der Forstgeräte; wir bedürfen immer speziellerer Forstgeräte, aber die Fülle der Neuerscheinungen auf dem Maschinenmarkt ist auch geradezu sinnverwirrend groß; bei jeder forstlichen Tagung erscheinen einige neue Maschinen oder Geräte. Über alle diese neuen Maschinen muß sich der Forstwirt sein Urteil bilden, und dabei sind noch nicht einmal die ältesten und einfachsten Geräte, wie beispielsweise unsere Waldsägen, praktisch erforscht.

Man wende nicht ein, daß der Deutsche Forstverein diese Angelegenheit bereits in seinem „Maschinenausschuß" organisiert habe. Der Deutsche Forstverein hat sich immer mehr zu einem forstwissenschaftlichen Kongreß entwickelt, man muß deshalb annehmen, daß er die Angelegenheit mehr vom akademischen Standpunkte behandelt und exakte wissenschaftliche Untersuchungen anstellen wird, die wir Praktiker gern als Empfangende hinnehmen werden, an denen wir aber nicht mitarbeiten können. Wir müssen unsern Sinn auf das rein Praktische richten. Wenn sich dabei die Arbeiten des Maschinenausschusses des Deutschen Forstvereins und der praktischen Geräteforschung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands überschneiden, so kann das nur nützlich sein. So denke ich mir beispielsweise, daß wir nach Benehmen mit dem Maschinenausschuß des Deutschen Forstvereins im nächsten Winter in etwa 30 Betrieben von Mitgliedern unserer Forschungsgesellschaft Schrotsägen praktisch erproben lassen, um zu der Erkenntnis zu gelangen, welche Sägenformen für die einzelnen Wirtschaften (Laub- oder Nadelholz) die besten sind, und welche Fabrik zur Zeit die besten bzw. welche die preiswertesten Schrotsägen liefert. Wie weit es selbst mit unsern Schrotsägen im argen liegt, konnte ich in diesem Winter feststellen, als ich in drei meiner ständigen Leitung bzw. Beratung

Hosted by Google

unterstehenden Forstbetrieben einen Vorversuch mit Sägeerprobungen machte. Ich bestellte die Sägen bei drei Fabriken, schrieb aber absichtlich nicht die Form vor, sondern beschrieb die Betriebe als ausgesprochene Nadelholzbetriebe in mittelstarkem Holz und bat, mir die beste Form zu empfehlen. Der Erfolg war, daß mir jede der drei Fabriken eine andere Form vorschlug und der Preis der Sägen um 100 % schwankte. Außerdem ließ ich mir grundsätzlich von allen Holzhauerrotten, die ich in diesem Winter besuchte, die Sägen vorführen und erkundigte mich, woher sie bezogen seien und wie sie sich bewährten. Die Antwort war regelmäßig, daß die Sägen vorzüglich arbeiteten, aber mit derselben Regelmäßigkeit wurde auch als Bezugsquelle der Kaufmann des nächsten Ortes genannt, und fast jeder dieser Kaufleute hatte eine andere Marke bezogen. Daß dem Kaufmann dabei sein Eigeninteresse des Verdienstes an der Spitze stand, ist selbstverständlich. Die Adresse der Fabrik fehlte auf den Sägen, es war entweder nur eine Marke eingehauen oder das Wort „Garantie“, auf das die Arbeiter den größten Wert legten.

Also bilden wir zunächst einmal die

Gesellschaft
für praktische Forstgeräteforschung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands

und nehmen dann die praktische Erforschung der Forstgeräte vor.

Anmeldungen erbitte an mich persönlich.

Berlin, im Mai 1927.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Himmelsbach und die bayerische Staatsforstverwaltung.

Im bayerischen Landtag hat kürzlich der deutschnationale Abgeordnete Prieger eine kurze Anfrage an den Ministerpräsidenten Dr. Held gerichtet, die dieser zunächst kurz beantwortet hat. Angesichts der ungenauen Berichte über diese Antwort, namentlich aber mit Rücksicht auf die zahllosen Artikel in der gesamten Presse über den Fall Himmelsbach dürfte es für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ von Interesse sein, die schriftliche Erklärung kennenzulernen, die das bayerische Finanzministerium im weiteren Verfolg dieser Anfrage abgegeben hat. Diese hat nachstehenden Wortlaut:

„Die Firma Gebrüder Himmelsbach A.-G., die in früheren Jahren nur wenige tausend Festmeter Holz aus den pfälzischen Staatswaldungen bezog, hat in Ausführung eines mit den Besatzungsmächten abgeschlossenen Vertrages in größter Eile 38000 fm wertvollstes Eichen- und Kiefernholz im pfälzischen Staatswalde geschlagen. Die bayerische Regierung ist weder über die Absicht des Vertragsabschlusses noch über den Abschluß selbst und die Ausführung des Vertrages verständigt worden. Die Firma Himmelsbach hat sogar späterhin trotz wiederholter Aufforderung ihren Vertrag der Staatsforstverwaltung nicht vorgelegt. Als der Abschluß und die (wie sich später zeigte, den Vertragsinhalt teilweise weit überschreitende) Ausführung des Vertrages bekannt wurde, griffen die Fachblätter und im Anschluß hieran ein großer Teil der Tagespresse die Firma und insbesondere deren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. h. c. Himmelsbach heftig an. In der von Dr. h. c. Himmelsbach daraufhin gegen den Verleger des „Holzmarkt“ Fernbach anhängig gemachten Beleidigungsklage, die in der Zeit vom 5. bis 13. Februar 1925 in Berlin verhandelt wurde, haben sich maßgebende Vertreter und die Anwälte der Firma schwere Beleidigungen der bayerischen Staatsforstverwaltung und ihrer Beamten zuschulden kommen lassen. Sie haben der Regierung Bruch des passiven Widerstandes, den beteiligten Beamten Versackungspolitik, mangelndes Verständnis, Verstellung, ja sogar Bestechlichkeit und Verletzung der Eidespflicht vorgeworfen und ihnen die moralische Schuld am Abschluß der sogenannten c. s.-Verträge überbürden wollen. (Dem entgegen hat die Firma am 29. Oktober 1926 durch die Tagespresse erklären lassen, Beleidigungen hätten nie vorgelegen.) Das Staatsministerium der Finanzen brach daraufhin entsprechend der auch sonst in besonders schweren Fällen gepflogenen Übung mit Entschließung vom 21. Februar 1925 die Geschäftsbeziehungen zur Firma ab. Am 31. März 1925, also fast sechs Wochen später, sandte die Firma ein kurzes Schreiben des Inhalts, daß, falls eine Äußerung gefallen sein sollte, die als Beleidigung aufgefaßt worden sei (!), sie dieselbe zurücknehme. Aber gleichzeitig und später verschickte sie eine Reihe von Druckschriften und Rundschreiben, welche die seinerzeit erhobenen Vorwürfe wiederholten, an zahlreiche Behörden, Abgeordnete und an die Presse und entfachte auch in der Tagespresse sowie durch Herausgabe einer Schmähschrift, in der die Staatsforstverwaltungen maßlos verunglimpft, die an den Waldschlägen beteiligten Firmen hingegen verherrlicht werden, einen gehässigen Kampf gegen die beteiligten Beamten. Unter diesen Umständen konnte die auch der Form nach durchaus ungenügende Entschuldigung der Firma nicht ernst genommen werden. Auf die Verunglimpfungen sich zu äußern, mußte sich die Staatsregierung versagen, wie sie es überhaupt grundsätzlich vermeiden muß, sich mit der Firma in der Presse auseinanderzusetzen.

Im September und Oktober 1925 wurden auf Wunsch der Firma Verständigungsverhandlungen gepflogen (vgl. Landtagsdrucksachen, Beilagen 1837 vom 3. Februar 1926 und 2628 vom 14. Januar 1927). In den fünftägigen Verhandlungen

Hosted by Google

bekundete die Staatsforstverwaltung den redlichsten Willen, über die strittigen Punkte, wozu auch die Wiedergutmachung des durch die Übergriffe der Firma bei Ausführung des Vertrages verursachten Schadens gehörte, zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen scheiterten jedoch, und zwar nicht an den Beleidigungen, sondern daran, daß die Firma auf einmal auch Schadenersatzansprüche wegen des von ihr selbst verschuldeten Abbruchs der Geschäftsbeziehungen erhob und sich vorbehielt, gegen das Reich und die beteiligten Länder Preußen, Bayern und Hessen eine Klage auf Schadenersatz einzuleiten, die sie denn auch tatsächlich, zunächst in Höhe von 1 Million Reichsmark, erhob.

Daß der Bayerische Staat, den die Einschläge der Firma um mehr als 3½ Millionen Mark geschädigt hatten, einen solchen Anspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach — der durchschnittliche jährliche Holzbezug der Firma aus den gesamten bayerischen Staatswaldungen betrug nur etwa 27 000 fm — anerkennen konnte, bedarf keiner Begründung. Trotzdem zeigte sich mit Rücksicht auf die Angestellten und Arbeiter der Firma die Staatsforstverwaltung auch noch im Laufe des Rechtsstreites zu einer Verständigung bereit und kam den auf Abschluß eines Vergleiches abzielenden Bemühungen des Herrn Reichskanzlers in weitgehendem Maße entgegen. Die Firma beantwortete jedoch diese Vergleichsgeneigtheit damit, daß sie ihre Schadenersatzforderung auf 20 Millionen erhöhte. Wie ihr Vertreter in den Vergleichsverhandlungen offen zugab, hatte sich die finanzielle Lage der Firma, die sich die Verfolgung ihrer Gegner Unsummen kosten ließ und noch heute kosten läßt, durch die Beteiligung an der inzwischen unter Geschäftsaufsicht gestellten russischen Mologa A.-G. derart verschlechtert, daß der geforderte Betrag in der Hauptsache zur Abdeckung dringender Schulden des Unternehmens benötigt ist. Daß gegenüber einem derartigen Vorgehen eine Verständigung nicht gefunden werden konnte, bedarf keiner Begründung.

Die sodann im Laufe des Rechtsstreites erfolgte Vernehmung von 42 Zeugen hat die völlige Haltlosigkeit der von der Firma aufgestellten Behauptungen und damit den Mangel jeglicher Begründung der mutwillig erhobenen Klage ergeben.

Wohl hierauf ist auch zurückzuführen, daß die Firma, die infolge der Abweisung des Gesuches um Stützung der Mologa A.-G. durch das Reich in ihren Hoffnungen weiterhin schwer enttäuscht wurde, sich nunmehr unter Geschäftsaufsicht stellte. Bedauerlicherweise hat sie diesen Umstand benutzt, ihre längst widerlegten unwahren Behauptungen zu wiederholen, neue ebenfalls nur aus der merkwürdigen Einstellung der Firma verständliche, irreführende Behauptungen aufzustellen und damit abermals einen Pressekampf gegen das Reich und die beteiligten Staatsforstverwaltungen zu entfachen.

Die bayerische Staatsforstverwaltung wird sich auch durch diese neuerlichen Angriffe nicht von dem ihr durch die Sach- und Rechtslage vorgezeichneten Wege abdrängen lassen. Sie weiß sich in der Zurückweisung der völlig unbegründeten Angriffe einig mit dem Reich und den beteiligten Staatsforstverwaltungen. Außerordentlich bedauerlich ist jedoch, daß durch das Vorgehen der Firma eine große Anzahl von Angestellten und Arbeitern in ihrer Existenz gefährdet werden kann. Die Staatsforstverwaltung hat daher auf eine abermalige Anfrage des Herrn Reichskanzlers sich bereit erklärt, die Vergleichsverhandlungen fortzusetzen. Sie kann jedoch nicht verschweigen, daß der Versuch einer Verständigung aussichtslos ist, solange die Firma sich nicht zur Erkenntnis durchringt, daß ihre Schadenersatzforderung der Begründung entbehrt, und daß es ihr auch mit dem Druckmittel von Presseangriffen nicht gelingen wird, die Zahlung der Beträge zu erzwingen, die die Firma zur Abdeckung ihrer in ganz anderen Ursachen als dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen wurzelnden Verluste braucht.

J. V. (gez.) Dr. von Deybeck."

Offener Brief an den Herrn Landtagsabgeordneten Barteld-Hannover, Mitglied der Deutsch-Demokratischen Partei.

Geehrter Herr Abgeordneter Barteld!

In Ihrer Rede im Preußischen Landtag am 4. April 1927 haben Sie bei der II. Lesung des Forstetats wörtlich ausgeführt:

„Es ist auch gefordert worden, daß man die Forstrentmeister besser einstufen und in eine höhere Gruppe bringen sollte. Ich weiß nicht, ob das sachlich unter allen Umständen gerechtfertigt ist, und da ich nur sachlich begründete Forderungen vertrete, verhalte ich mich — das wissen die Herren — sehr skeptisch. Ich glaube, man könnte den Forstrentmeistern viel mehr dienen, wenn man, ihren eigenen Wünschen nachgehend, die bestehenden Forstkassen aufhöbe und mit den bestehenden Kreiskassen vereinigte."

Da Sie, Herr Abgeordneter Barteld, so abfällig über die Forstrentmeister urteilen, es Ihnen am liebsten wäre, wenn die Forstrentmeister mit Aufhebung sämtlicher Forstkassen verschwinden möchten, darf ich wohl die Frage an Sie richten, auf welcher staatlichen, vollamtlichen Forstkasse Sie Ihre Kenntnisse gesammelt haben. Nach Ihrem Urteil muß ich annehmen, daß Ihnen schon der Betrieb auf einer nur mittelgroßen Forstkasse nicht bekannt ist, und ich glaube zu wissen, daß Ihre ganze Kenntnis der Forstkassengeschäfte aus Erzählungen der Herren Kreiskassenrent-

Hosted by Google

meister herrührt, die den begreiflichen Wunsch haben, durch Angliederung der Forstkassen an die Kreiskassen ihre eigene Stellung zu heben und zu verbessern, nachdem nun einmal das Schlagwort „große Kasse" auf der Tagesordnung steht.

Ich möchte Sie bitten, falls ihre Reisen Sie jemals nach Ostpreußen führen, sich doch einmal den Geschäftsgang der dortigen Forstkassen, die zum Teil für fünf bis sechs der größten Oberförstereien die Kassengeschäfte führen, mit ihrem Heer von Waldarbeitern und Zehntausenden von Einzahlern für Holz, Torf und sonstige Waldprodukte, für Wohnungsmiete, für Pachten von Wiesen, Äckern, Streuparzellen, Jagden und Fischereien, anzusehen. Sie können es aber auch bequemer haben und in der Nähe Berlins den Umfang und die Vielseitigkeit der Forstkassengeschäfte, die sich, wie schon so oft betont, nicht nur allein auf den Forstbetrieb beschränken, sehr eingehend auf den Forstkassen Oranienburg und Eberswalde studieren. Ich bin der Meinung, daß Sie dann Ihr Urteil über die Tätigkeit der Forstrentmeister und die Bedeutung der Forstkassen wohl stark revidieren und — ich hoffe es — auch selbst eifrig für die bessere Einstufung der Forstrentmeister, die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, im Einverständnis mit seinem Ministerium, ebenfalls gefördert wird, eintreten werden.

Aus dem Eintreten des Herrn Ministers für uns werden Sie aber wohl ohne weiteres entnehmen können, daß unsere Forderungen auf bessere Einstufung und auf Aufrückungsmöglichkeit der grundsätzlichen Berechtigung nicht entbehren.

Was nun die Zusammenlegung von Kassen anbetrifft, so sind auch wir Forstrentmeister verständig genug, einzusehen, daß in heutiger Zeit Ersparnisse gemacht werden müssen, wo es nur angängig ist und wo das örtliche Allgemeininteresse und das Wohl des Staates dies zulassen. Wenn daher bisher **Kreiskassen** zu Forstkassen **zugelegt** worden sind, wird wohl beides gewahrt sein, da die Struktur der Forstkasse unverändert bleibt und die Verlegung einer Kreiskasse meist ohne weiteres möglich ist. Die Aufhebung einer Forstkasse und deren Zulegung zu einer oft weit entfernten Kreiskasse wird dagegen nicht unter allen Umständen den gewollten Zwecken dienen.

Überlegt man, daß eine Kreiskasse zumeist ihre Haupttätigkeit auf die Befriedung der ihr zugewiesenen Gehalts-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldempfänger, auf die Zahlungen von Lasten, Beihilfen und Unterstützungen zu beschränken hat und ihre Haupteinnahmen in der Regel aus der Steuer vom Grundvermögen, der Hauszinssteuer und anderen Leistungen bestehen, die nicht von einzelnen Personen, sondern von den Behörden, Gemeinden bzw. Vorstehern abzuführen sind, so bin ich mit Ihnen, sehr geehrter Herr Barteld, einer Meinung, daß diese Geschäfte sich bei der heutigen Entwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sehr gut im Scheckverkehr, durch Vermittelung von Banken und im Überweisungsverkehr tätigen lassen, da den mit der Handlung betrauten Personen das neue Zahlungsverfahren geläufig ist und die nähere oder weitere Entfernung des Kassenorts hierbei keine Rolle spielt.

Zwar bedient sich die Forstkasse bei Zahlungen an Gehalts- und sonstige Empfänger natürlich auch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sie ist aber gehalten, die Löhne an die Waldarbeiter **bar** zu begleichen. Die Beträge werden entweder wöchentlich oder doch vierzehntägig von den Vorarbeitern abgeholt. Für den Zeitverlust müssen die Vorarbeiter durch die Forstverwaltung nach dem Tarif entschädigt werden. Die Lage der Kasse fällt hierbei sehr ins Gewicht. Auf bargeldlosem Wege sind die Arbeiterlöhne wegen der Unzulänglichkeit der ländlichen Postanstalten nicht zu begleichen; sie gelangen dann stets unregelmäßig und zu spät in die Hände der Empfänger, während die Vorarbeiter öfters erfolglose Gänge nach diesen Postanstalten zu machen haben, für die sie schließlich vom Fiskus auch entschädigt werden müssen. Auch die Invalidenversicherungsmarken und, beim häufigen Abgang der Arbeiter, die Steuerkarten müßten dann jedesmal mit Einschreibebrief dem betreffenden Förster übersandt werden, was jährlich hohe Portosummen verschlingen würde, während sie jetzt dem Vorarbeiter nach Empfangsbescheinigung mitgegeben werden. Die Einnahmen der Forstkasse aber setzen sich aus vielen tausend Zahlungen von Einzelpersonen zusammen. Schon bei einer mittelgroßen Forstkasse, wie Altdamm, betrugen dieselben bereits im Jahre 1923 nach Zählung 20 237 Buchungen.

Nur ein ganz kleiner Teil der Einzahler bedient sich des Bank- und Postscheckverkehrs: die größeren Holzhändler und Holzbearbeitungsfabriken. Der weitaus größere Teil setzt sich aus kleinen Leuten: Besitzer, Kossäten, Handwerker, Arbeiter, zusammen, denen der bargeldlose Zahlungsverkehr meist direkt etwas Geheimnisvolles ist und die von dem Werte desselben nicht zu überzeugen sind. Diese Leute leisten ihre Zahlungen entweder sofort auf den Versteigerungsterminen oder persönlich auf der Kasse. Selbst die Benutzung von Zahlkarten lehnen sie oft ab, da bis zum Eingange des Geldes bei der Kasse und der Erlangung des Abfuhrscheines immerhin einige Tage vergehen und das Holz im Walde inzwischen gestohlen sein kann, wie es vielfach auch vorgekommen ist. Hierzu kommen die vielen Einzahlungen bei Abgabe von Torf und anderen Nebennutzungen, für Äcker, Wiesen, Streupachten, Anerkennungsgebühren usw., für die Erlaubnisscheine zum Grasschneiden, die Weideerlaubnisscheine, die Holzlesezettel, Beeren- und Pilzezettel, welche fast nur in bar auf der Forstkasse erfolgen.

Wollte man nun die bestehende Forstkasse gewaltsam aufheben, um sie einer evtl. weitentfernten oder ungünstig gelegenen Kreiskasse zuzulegen, so würden diese Leute mit Recht sehr beunruhigt werden. Es würde nicht genügen,

Hosted by Google

daß der Kreisrentmeister oder sein Vertreter die Versteigerungstermine wahrnimmt oder zur Auszahlung der Löhne usw. herausfährt; letzten Endes würde an Stelle der früheren Forstkasse eine Hilfskasse eingerichtet werden müssen. Für diese Hilfskasse müßte dann aber erst wieder der geeignete Mann gesucht werden, was bei den ländlichen Verhältnissen gar nicht so leicht ist, auch müßte ihm eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Bei der Angliederung einer auch nur mittleren Forstkasse an eine Kreiskasse wird ein Beamter der Kreiskasse im Winterhalbjahr, zumal bei weiteren Entfernungen der Versteigerungsorte, fast ständig unterwegs sein und so seinem eigentlichen Dienste, sei er nun Rentmeister oder Kassensekretär, entzogen werden. Die Folge wird die weitere Einstellung von Hilfskräften sein. Schließlich kann sich eine Kasse so vergrößern, daß der Kassenleiter nicht mehr Zeit genug behält, die nötigen Kontrollen der Arbeiten der Angestellten durchzuführen und daß es dann zu Unregelmäßigkeiten und Unterschlagungen kommt.

Nach eigener Angabe der Herren Kreisrentmeister betragen diese bei den Kreiskassen bis jetzt schon etwa eine Million Reichsmark, wobei allerdings die heutige geringe Besoldung aller Rentmeister auch eine gewisse Rolle spielt. —

Abschließend kommt man daher zu der Erkenntnis, daß die Verlegung bzw. Zusammenlegung einer Forstkasse mit einer anderen Kasse zunächst Beunruhigung in das örtliche Publikum trägt, Diensterschwernisse schafft und mehr Aufwendungen für den Dienst erfordert, dem auf der anderen Seite die Ersparnis eines Rentmeistergehalts gegenüberstehen soll, wobei man aber von einer wirklichen Ersparnis meines Erachtens kaum wird sprechen können. Fast immer dürfte vielmehr eine Mehrausgabe entstehen.

Wir Forstrentmeister haben denn auch entgegen Ihrer Ansicht nicht den Wunsch, daß die Forstkassen aufgehoben werden möchten. Unsere Wünsche gehen nur dahin, daß man, wenn irgend tunlich, die kleinsten Forstkassen mit anderen Forstkassen zusammenlege und daß vor allen Dingen die von Angestellten — sogenannten Forstkassenverwaltern — geleiteten Kassen verschwinden. Wir haben wirklich kein Interesse daran, daß, wie es jetzt bereits geschehen ist, Forstkassen an Orten mit guter Schulgelegenheit, Schulstellen, von denen wir schon an sich sehr wenig zählen, uns weiter verlorengehen und somit unsere Lebenshaltung nach Beschneidung aller bisherigen Nebeneinnahmen noch weiter heruntergedrückt wird.

Dann haben Sie, Herr Abgeordneter Barteld, in Ihrer Rede ferner gesagt, daß die Forstverwaltung ihre Forstkassen behalten möchte und der Oberförster bestrebt ist, seine Kasse für sich zu behalten, denn er hätte so auf die Kasse eine größere Einwirkungsmöglichkeit. —

Sie werden es der Forstverwaltung doch wohl kaum verargen können, wenn sie Einrichtungen, die sie vor sehr langer Zeit getroffen hat und die sich durchaus bewährt haben, nun nicht, weil es anderen Stellen so paßt, aufgeben will. Was man hat, weiß man: was werden kann, ist ungewiß! Und den Herren Oberförstern tun Sie wirklich Unrecht: Oberförsterei und Forstkasse sind zwei Lokalbehörden, die sich vollständig unabhängig voneinander gegenüberstehen. Die Oberförsterei erhält ihre Wirtschaftsfonds bei der Forstkasse kreditiert. Bis zur Erschöpfung dieser Kredite leistet die Forstkasse auf Anweisung des Oberförsters Zahlung; reicht ein zur Verfügung gestellter Kredit zur Deckung der entstandenen Ausgaben nicht aus, kann eine weitere Zahlung nur auf Anweisung der Regierung bzw. des Ministeriums erfolgen. Ferner überweist der Oberförster sämtliche Einnahmen der Oberförsterei der Forstkasse. Welche Einwirkungsmöglichkeit sonst der Oberförster auf die Kasse haben könnte, ist mir nicht recht verständlich. Allenfalls wird es für den dienstlichen Verkehr zwischen Oberförsterei und Kasse von Vorteil sein, wenn die Kasse in gut erreichbarer Nähe von der Oberförsterei liegt.

Indem ich hoffe, daß vorstehende Ausführungen Sie von der vorgefaßten Meinung über die Forstkassen und deren Rentmeister etwas abbringen möchten, zeichne ich mit der Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung

Ewert, Forstrentmeister,
Vorsitzender des Verbandes der Rentmeister der staatlichen Forstkassen.

Forstliche Rundschau.

Uebersicht über die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Zu III 13512/26. — Verlag von J. Neumann, Neudamm.

In tabellarischer Übersicht wird die Laufbahn der staatlichen Forstbetriebsbeamten in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Thüringen, Anhalt, den beiden Mecklenburg und in Oldenburg dargestellt, und zwar Schulbildung, Lehrzeit, Vorbereitungszeit (Ausbildung), planmäßige Anstellung (und Amtsbezeichnung), Obliegenheit des Försters usw., Besoldung, Beförderung; Obliegenheiten des Revierförsters, Besoldung desselben, Obliegenheiten des Forstverwalters und seine Besoldung; Forstsekretäre, ihre Obliegenheiten und Besoldung, sowie ihre Beförderungsmöglichkeit. — Wenn man die Angaben miteinander vergleicht, macht sich ein Unterschied zwischen den Forstbetriebsbeamten in Nord- und in Süddeutschland bemerkbar, der sich in erster

Hosted by Google

Linie in der Besoldung äußert: in Norddeutschland im allgemeinen Eingangsgruppe 6 mit Aufrückungsstellen nach 7 — in Braunschweig sogar Besoldungsgruppen 7 bzw. 8 —, in Baden und Württemberg Besoldungsgruppe 3, 4, 5, höchstens (in Württemberg) Spitzenstellen Gruppe 6; also dort mittlere, hier Unterbeamte. Dementsprechend und konform dem Wirkungskreise der Betriebsbeamten, deren Förstereien in Norddeutschland in den ebenen Revieren bis 1300 ha (Mecklenburg-Strelitz) groß sind und zumeist aus Staatsforsten bestehen, während die Forstwartbezirke der zum größten Teile aus Körperschaftswaldungen bestehenden Forstämter Süddeutschlands durchschnittlich nur 450 ha groß sind, gehen die letzteren (in Württemberg und Baden wenigstens) aus dem Waldarbeiterstande hervor und für sie wird nur eine Volksschulbildung verlangt. Demgegenüber werden an die Vorbildung wie an die Ausbildung der künftigen Förster in Norddeutschland einschließlich Hessen — für Bayern sind neue Ausbildungsvorschriften in Vorbereitung — wesentlich höhere Anforderungen gestellt, zumal für die Tüchtigsten unter ihnen die Möglichkeit zur Beförderung zu Revierförstern und Forstverwaltern und der Forstsekretäre — nach besonderer diesbezüglicher Ausbildung — in Preußen und Anhalt auch zu Forstrentmeistern und Regierungsobersekretären besteht.

Auch bei den Amtsbezeichnungen macht sich ein Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland bemerkbar: in Preußen, Hessen, Sachsen, Thüringen, in den beiden Mecklenburg, in Anhalt, Braunschweig und Oldenburg die (erfreuliche) einheitlichen Amtsbezeichnungen Hilfsförster und Förster, in Württemberg Forstpraktikant I. Kl., Forstwart und Förster, in Baden Forstwart und Forstassistent, und in Bayern schließlich — wo auch in der Amtsbezeichnung der Forstverwaltungsbeamten für einen Norddeutschen nicht mehr durchzufinden ist — Forstaufseher, Forstwart, Oberforstwart und Forstassistent! Also wohl teilweise Unter- und mittlere Beamte.

Bei dem zur Zeit bei uns in Preußen bestehenden Bestreben, an Stelle der alten, ehrwürdigen Amtsbezeichnungen neue einzuführen, erscheint diese von unserem Ministerium herausgegebene „Übersicht" als ernster Mahner gerade zur Zeit. Da, wie wir gesehen haben, die Amtsbezeichnungen der mittleren Forstbeamten in dem größten Teile unseres Vaterlandes die gleichen sind, so sollte man es dabei bewenden und lieber diese Amtsbezeichnungen durch Gesetz schützen lassen, als wieder neue zu erfinden. Nur wenn durch Gesetz — mit rückwirkender Kraft — bestimmt werden würde, daß kein staatlicher, privater oder Gemeindeforstbetriebsbeamter die Amtsbezeichnung „Förster" führen dürfe, der nicht durch die vor einer staatlich anerkannten Prüfungskommission abgelegte und bestandene Försterprüfung den Nachweis der festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse eines Försters erbracht hat, wird der Försterstand das Ansehen erhalten, das ihm gebührt! Herrmann.

Reformbedürftigkeit unserer Forsteinrichtung. Von Geheimrat Dr. Rebel. Mitteilungen vom Verein der höheren Forstbeamten Bayerns. 22. Jahrgang (1927), Nr. 4, S. 33—38.

Es handelt sich um den Abdruck eines Vortrages, welchen Geheimrat Rebel auf der Versammlung des Bezirksverbandes München des Vereins der höheren Forstbeamten Bayerns unter dem Eindruck einer Studienreise in die Schweiz am 11. März d. J. gehalten hat. „Auf Grund lebendiger Anschauung" wollte Geheimrat Rebel berichten können. Daß dies in hervorragender, dem Verfasser eigener, kristallklarer und geistsprühender Weise geschieht, ist gewiß. Leider vermag ein Referat die Eigenheiten und Schönheiten der Rebelschen Darstellung nicht wiederzugeben, nur höchstens anzudeuten.

Zunächst schildert der Verfasser die forstpolitischen Verhältnisse der Schweiz und würdigt die naturgesetzlichen Grundlagen. Er sagt mit Recht, daß ohne ihre Kenntnis weder die Waldwirtschaft noch die Einrichtungsmethoden eines Landes verstanden werden können.

Die im Vergleich zu den Nachbarländern ganz andere politische und wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz hat es mit sich gebracht, daß der Gemeindewaldbesitz vorherrscht. Er umfaßt 68 %. Dagegen tritt der Privatwald mit 27,5 %, noch mehr der kantonale Staatswald mit 4,5 % stark zurück. Außerdem blieb die Schweiz von schweren Kriegen und Revolutionen verschont. Nur Wildbäche und Hochwasser, Weidetiere und Hirtenfeuer haben waldvernichtend gewirkt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann man unter Kasthofer den Schäden zu steuern. Jede Gemeinde ist stolz auf ihren Waldbesitz, jeder Schweizer Bürger liebt seinen Wald.

Trotz starker Kontraste in bezug auf Lage, Klima und Boden, wie sie in einem gebirgigen Lande vorauszusetzen sind, ist die Schweiz gegenüber Bayern doch im ganzen wärmer, milder und niederschlagsreicher. Ein sehr großer Teil der Niederschläge fällt als Schnee und gibt dem Boden dadurch mehr „Stetigkeit". Der Föhn befördert im Vorfrühling die Schneeschmelze, im Herbst führt er dem Walde Wärme zu, so daß sein günstiger Einfluß seinen Schaden überwiegt. Mit wenig Ausnahmen (Molasse) sind die Schweizer Böden — Urgebirge, Trias, Lias, Kreide, Nagelfluh, Flysch, Moräne, Aue — fruchtbar. Die Regel ist daher der gemischte Wald. Fichte ist mit 40 %, Tanne mit 20 %, Kiefer, Lärche, Arve mit 10 %, Buche und edles Laubholz mit 25 %, Weichlaubholz mit 5 % vertreten.

Alsdann wendet sich der Verfasser der Methode du contrôle zu. Als Folge der Idee vom Dauerwald, welche in Preußen seinerzeit aufflammte, habe man die Fläche als Grundlage des Vorratsaufbaues, der Hiebssatzfestsetzung und der Nutzungskontrolle verworfen. Seitdem bürde man die Schuld an allen waldbaulichen Mängeln

Hosted by Google

und Schäden dem „Ertragstafelwald“ auf. Die Einrichtungsmethode werde für das Verschwinden des Laubholzes aus dem deutschen Walde verantwortlich gemacht. Rebel berichtigt diese Auffassungen. Man habe das Nadelholz überschätzt, die Buche verachtet. Darauf sei die Einseitigkeit unseres Waldbaues zurückzuführen.

Auf die bayrischen Verhältnisse, besonders auf das bayrische Forsteinrichtungsverfahren eingehend, legt Rebel klar, daß mindestens seit 1910 keinerlei Hemmnisse mehr der Vertiefung und Ausbreitung der ungleichaltrigen, plenterartigen Waldformen entgegengestanden hätten. Für sie fordere die bayrische Anweisung keinen Flächenmaßstab, sie binde auch an keinen Umtrieb, sie verlange nur eine Stärkestufentafel. Damit habe Bayern schon lange das Programm des Biolleyschen Kontrollverfahrens aufgestellt und eingehalten. Im Gegensatz zu den Plenterwaldformen drängten sich dagegen für alle mehr oder weniger gleichaltrigen Waldformen die Begriffe der Altersklasse und des Umtriebes geradezu auf, und deswegen habe die bayrische Anweisung mit Recht für den „ertragstafelähnlichen“ Wald an den alten klaren Bestimmungen festgehalten. Auch wenn die Wirtschaft wollte, sei ein Übergang von gleichaltriger zu ungleichaltriger Bestockung nur unter ganz bestimmten Verhältnissen überhaupt möglich. Daher hält Rebel schon heute eine allgemeine Einführung der Kontrollmethode für verfrüht.

Dennoch will Rebel am Flächenregulator nicht unbedingt festhalten. Mit Rücksicht darauf, daß immerhin ein Teil des bayrischen Staatswaldes nach und nach aus dem „Ertragstafelkleid“ herauswachsen könne, will er das Kontrollverfahren vorbereiten. Vor allem sollen über die Möglichkeiten seiner praktischen Durchführung rechtzeitig Erfahrungen gesammelt werden. In jedem Regierungsbezirk sollen daher einige geeignete Betriebsverbände nach dem Kontrollverfahren eingerichtet werden.

Darüber, daß der Staatsforstbetrieb als werbender Betrieb langsam der rein kameralistischen Form entkleidet werden muß, ist sich Rebel im klaren. Er wünscht „Distanz“ zwischen Forstdirektion und Abgeordnetenkammer. Der Betrieb müsse beweglicher und weniger formal gestaltet werden. Der erste Schritt sei die Gewährung eines Netto-Etats. Versilbertes Holzkapital müsse der Wald zurückerhalten. Die Buchführung habe den Kern des Betriebs aufzudecken und nicht an seinen Äußerlichkeiten haften zu bleiben. Eine summarische Massen-Inventur, wie sie seit 1910 vorgeschrieben sei, genüge nicht zur Aufstellung einer übersichtlichen und brauchbaren Bilanz. Diese verlange eine gegliederte Massen-Inventur, um mit ihrer Hilfe den Wert inventarisieren zu können. Das Kontrollverfahren leiste hierzu gute Dienste. An die Stelle der Altersklassenübersicht müsse die Stärke-Klassentafel treten.

Einen weiteren Vorteil des Kontrollverfahrens sieht Rebel endlich darin, daß es geeignet sei, einen Einblick in die Statik der Wirtschaft zu gewähren — im ganzen sowohl als beim Einzelbestand. „Dann erst wird das Aschenbrödel die Gemahlin des Prinzen werden, ich meine die Statik sich dem Waldbau vermählen.“

Die Angaben Balsigers („Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart“, 2. Auflage, Bern 1925; Referat von Geheimrat Prof. Dr. Schwappach, „Deutsche Forst-Zeitung“ [Forstliche Rundschau] 1926, Nr. 3, S. 70) fand Rebel überall bestätigt. Nur da, wo die Tanne recht zu Hause sei, sei das Kontrollverfahren in Anwendung. Immer bleibe auch zu berücksichtigen, daß im Schweizer Gemeindewald das Forstpersonal reichlicher sei, daß es in der Tat dort möglich sei, jeden Stamm vor und nach der Fällung aufzunehmen und die Taxationsmasse mit der Verkaufsmasse zu vergleichen.

Rebel befürchtet, daß wir in Deutschland allein schon wegen unseres geringeren Personalstandes nicht in der Lage sein werden, auf allen Flächen die erforderlichen Messungen und Buchungen korrekt durchzuführen. Er hält das Verfahren für ganz abwegig überall da, wo der Wind unsere Auszeichnungen regelmäßig zuschanden macht, wo angeschalmte und aufgenommene Stämme mit ungeschalmten, nicht taxierten Windwürfen „kunterbunt“ durcheinander liegen.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

280. Sitzung am Sonnabend, 7. Mai 1927.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushalts der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1927.

Abg. Meyer, Herford (D.V.-P.): — — — Es soll heute nicht meine Absicht sein, in ausführlicher Weise, wie es wohl sonst beim Justizetat der Fall ist, über Beamtenfragen zu reden, nachdem der Hauptausschuß einen Beschluß gefaßt hat, dem zweifellos das Plenum des Landtages beitreten wird, daß Anträge auf Höherstufung und Neuschaffung von Beamtenstellen abzulehnen sind. In bezug auf den ersten Punkt kann man ja volles Verständnis dafür haben, nachdem uns mit positiver Bestimmtheit nicht nur von dem Herrn Reichsfinanzminister, sondern auch von dem Herrn preußischen Finanzminister erklärt worden ist, daß auf jeden Fall im Laufe dieses Jahres eine Neuordnung der Besoldung, eine Erhöhung der Beamtenbezüge, erfolgen soll. Unter diesen Umständen können wir es verstehen, daß man seitens der Mehrheit des Hauptausschusses zu der Frage der Höherstufung einen ablehnenden

Hosted by Google

Standpunkt eingenommen hat, selbstverständlich in der bestimmten Erwartung, daß die gegebenen Versprechen und Zusagen von der Reichsregierung und Preußischen Staatsregierung gehalten werden. — — —

(Das wollen wir hoffen. Die Schriftleitung.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 4. Mai 1927 — I 15641, II, III, IV, V, VI, Abw. W.

Durch § 29 Ziffer 4 des Gesetzes vom 25. März 1926 (GS. S. 105) sind die Bestimmungen des § 29 des Zivilruhegehaltsgesetzes über die Einziehung oder Kürzung und die Wiedergewährung des Ruhegehalts im Falle der Wiederbeschäftigung von Ruhegehaltsempfängern abgeändert worden. Im Anschluß hieran wird im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister folgendes bestimmt:

1. Ruhegehaltsempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes, die als Hilfskräfte im Beamtenverhältnisse voll beschäftigt werden, erhalten die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Laufbahn, aus der sie in den Ruhestand getreten sind. Für die Zeit jedoch, in der das Ruhegehalt der Einziehung oder Kürzung unterliegt (§ 29 ZRG.), erhalten sie die vollen Dienstbezüge eines Stellenanwärters der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es derartige Stellenanwärter gibt oder nicht. Als Anwärterdienstalter gilt das Besoldungsdienstalter in der letzten Dienststelle, das um fünf — bei ehemaligen Militäranwärtern um vier — Jahre vorgerückt (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 BDEG.) und dann um die Zeit, in der der Hilfsbeamte seit seiner Zurruhesetzung im Staatsdienst nicht beschäftigt war, gekürzt wird.

Die Zahlung der vollen Dienstbezüge tritt hiernach in diesen Fällen vom ersten Tage eines Monats ab ein, wenn die Wiederbeschäftigung mit diesem Tage beginnt, sonst vom ersten Tage des folgenden Monats ab; sie läuft bis zum Ende des Monats, der der Beendigung der Wiederbeschäftigung voraufgegangen ist.

Die Zahlung der Dienstbezüge dieser Hilfsbeamten erfolgt abweichend von Ziffer 176 Abs. 2 Satz 3 PBV. monatlich im voraus, sofern sich übersehen läßt, daß die Beschäftigung den Monat über andauern wird.

Beispiel: Ein Rechnungsrevisor, der mit einem Besoldungsdienstalter in Gruppe 9 vom 1. Januar 1912 zum 1. April 1924 in den Ruhestand versetzt und seitdem im Staatsdienst nicht beschäftigt worden ist, wird vom 15. Oktober 1926 bis 30. April 1927 als Bürohilfsarbeiter verwendet. Nach § 29 ZRG. wird das Ruhegehalt in der Zeit vom 1. November 1926 bis 31. März 1927 gekürzt. Für diese Zeit erhält er Anwärterbezüge nach Gruppe 9 auf Grund eines Anwärterdienstalters vom 17. Juli 1909, wenn er aus den Zivilanwärtern hervorgegangen ist, und vom 17. Juli 1910, wenn er früher Militäranwärter war, in beiden Fällen also gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BDEG. die Bezüge der vorletzten Stufe der Besoldungsgruppe 9. Dagegen stehen ihm für die Zeit vom 15. bis 31. Oktober 1926 sowie für den Monat April 1927 nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe 7 zu, weil die Laufbahn, aus der die Rechnungsrevisoren hervorgehen, in dieser Gruppe beginnt. Wäre der Ruhestandsbeamte nur vom 15. Oktober bis 30. November 1926 beschäftigt, so würde das Ruhegehalt überhaupt nicht ruhen und er daher während der ganzen Dauer seiner Beschäftigung nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe 7 erhalten.

An dem Grundsatze, daß Ruhegehaltsempfänger nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses zur Aushilfe herangezogen werden sollen, wird nichts geändert. Im allgemeinen wird für eine Beschäftigung in Stellen, die eine besondere fachliche Vorbildung nicht erfordern, ein solches Bedürfnis nicht bestehen.

2. Die Bezüge der als volle Hilfskräfte im Beamtenverhältnisse wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes sind durch § 8a der Wartegeldverordnung (eingefügt durch § 28 Ziffer 5 des Gesetzes vom 25. März 1926) gesetzlich geregelt. Diese Neuregelung ist durch Absatz 7 der Bemerkungen zu § 28 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes in Nr. 2 der Ausführungs-Vorschrift vom 2. Juni 1926 (PrBesBl. S. 66) auf die Wartegeldempfänger des Reichs und einige andere Gruppen von Wartegeldempfängern ausgedehnt worden.

Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung.

M. f. L., D. u. F. v. 16. Mai 1927 — III 6418.

1. Unter Aufhebung des Abs. 1 meines Runderlasses vom 29. Januar 1924 III 22840/23 über Grenzbeträge für die Verwendung des Forstbaufonds (S. 19 bis 21 der Dienstwohnungsvorschrift der Staatsverwaltung) bestimme ich, daß künftig wieder die betreffenden ursprünglichen Grenzbeträge Geltung haben sollen, und zwar:

in Abschnitt V Ziffer 5 a. a. O. 500 RM (bisher 300 RM),
in Abschnitt VI Ziffer 2 a. a. O. 6000 RM (bisher 4500 RM),
in Abschnitt VI Ziffer 3 a. a. O. 1000 RM (bisher 600 RM).

2. Die nach § 7 Abs. m der DWV. geforderte Verzinsung des Kaufpreises für vom Staate angekaufte Gas- und Elektrizitätszähler wird zur Vermeidung von Härten für die Zukunft auf 5 v. H. zuzüglich eines angemessenen Hundertsatzes für Tilgung herabgesetzt. Falls nämlich das Anlagekapital 20 Jahre lang mit 8 v. H. verzinst worden ist, kann es als abgetragen gelten, wenn nur 5 v. H. als Zinssatz und die überschießenden Beträge der Zinszahlung für Tilgung gerechnet werden.

3. Nach dem allgemeinen Erlaß III 77/26 vom 22. Dezember 1926 III 14549 ist unter Ziffer 2 bestimmt worden, daß künftig Waschkessel in Forstdienstgehöften auf Staatskosten beschafft werden können. Auf Antrag will ich mich auch damit einverstanden erklären, daß während der Übergangszeit bei etwaigem Stellenwechsel vorhandene

Hosted by Google

brauchbare superinventarische Waschkessel unter Berücksichtigung der Abnutzung und des Alters in fiskalisches Eigentum (Regierungsbaufonds) übernommen werden.

Zusatz für die Regierungen in Lüneburg, Hildesheim und Köslin. Die entsprechenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

J. A.: v. Bussche.

16. Lohnabkommen, zugleich 2. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der Preußischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits wird folgendes zum Tarifvertrage vom 5. September 1923 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 16. Mai 1927 erhalten an Stundenlohn in Reichspfennigen in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
1. über 24 Jahre	51	50	49	48	48
2. von 21 bis 24 Jahren	47	46	45	44	43
3. von 18 bis 21 Jahren	41	40	39	38	37
4. von 16 bis 18 Jahren	30	29	28	27	26
5. unter 16 Jahren	24	23	22	21	20
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
6. über 18 Jahre	35	34	33	32	31
7. von 16 bis 18 Jahren	28	27	26	25	24
8. unter 16 Jahren	21	21	21	20	20

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 16. Mai 1927 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

III. Der Kinderzuschlag (§ 5) und der Frauenzuschlag (§ 6, Anlage 1 zum Tarifvertrage) betragen mit Wirkung vom 16. Mai 1927 ab je 3 Reichspfennig für die Arbeitsstunde.

Als Arbeitsstunden gelten auch U-, L- und F-Stunden.

Berlin, den 18. Mai 1927.

Für die Preußische Staatsforstverwaltung:
J. A. v. d. Bussche.

Für den Deutschen Landarbeiterverband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
M. Hofer.

Aufhebung des Sichtvermerkzwanges im Verkehr mit Finnland vom 1. Juni 1927 ab.

Runderlaß d. M. d. J. v. 21. Mai 1927 — III E 366.

Die Angehörigen des einen Staates können das Gebiet des anderen Staates über die amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen jederzeit lediglich auf Grund eines gültigen Heimatpasses, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des Inhabers einwandfrei ergibt, ohne Sichtvermerk des Gegenstaates betreten und verlassen. Die Vergünstigung bezieht sich nur auf die Inhaber von Nationalpässen, nicht von sogenannten Fremdenpässen (Reisepässe für Ausländer). Nationalpässe werden nur an Personen ausgestellt, deren Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat einwandfrei feststeht.

Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen, die aus deutschen Reichsangehörigen oder aus finnischen Staatsangehörigen bestehen, gilt eine von der zuständigen Behörde des einen Staates ausgestellte und von der zuständigen Behörde des anderen Staates mit Sichtvermerk versehene Sammelliste als Paßersatz. Der Sichtvermerk wird gebührenfrei erteilt. Sammellisten werden für Arbeitertransporte nicht ausgestellt.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Nahrungsmittelpolizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Wild, Geflügel, Fischen, Weich- und Krustentieren. Runderl. d. M. f. L., D. u. F. vom 3. Mai 1927 — V 4309, I, VI. Min.-Bl. d. Pr. Verw. f. L., D. u. F. Nr. 21 vom 21. Mai 1927, S. 446/8.

Freistaat Sachsen.

Stellvertretungskosten der Kutscher und Kraftwagenführer.

Landesforstdir., 7. Mai 1927, 682 a I.

Unter Aufhebung der VO. vom 9. April 1926, 451 Lfd. I (FMBl. S. 19 Nr. 55), wird in Ergänzung der VO. vom 28. Oktober 1925, 2413 Lfd. I[1] mit Wirkung vom 1. April 1927 folgendes bestimmt:

Für die Stellvertretung der Kutscher und Kraftwagenführer während des tarifmäßigen Urlaubes und bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zu der in § 28 des Tarifvertrages für die Arbeiter der sächsischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) vom 1. Juli 1924 in der Fassung des Nachtrags vom 27. Juli 1925 (GMBl. 1927 S. 13) bestimmten Dauer werden den Gespann- bzw. Kraftwagenhaltern die Kosten bis zur Höhe von 4 RM täglich gegen Vorlegen der Belege aus der Staatskasse erstattet.

Den Kutschern bzw. Kraftwagenführern etwa zustehende gesetzliche Krankengelder sind an die Staatskasse abzuführen und bei dem Tit. 10c abzusetzen.

12. Bek. der Kleiderkasse für die Beamten der sächsischen Staatsforstverwaltung.

Vom 9. Mai 1927, 360 Kl. K.

1. Es hat sich nicht umgehen lassen, die seit dem 12. April 1925 geltenden Anfertigungskosten für Dienstkleidungsstücke wegen der inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen in der Maßschneiderei und wegen der Steigerung der Materialpreise (Zutaten) angemessen zu erhöhen. Auf die Aufträge der Kassenfirmen hat daher der Kassenvorstand folgende Sätze für die Anfertigungskosten zugestanden:

Dienstanzug aus Weste, langer Hose und a) Waldrock	60,00	RM
b) Litewka	58,00	„
Waldrock	35,00	„
Litewka	33,00	„
lange Hose	15,00	„
Gamaschenhose (Stiefelhose)	17,00	„
Reithose (Gamaschenhose mit Stoffreitbesatz)	22,00	„
Weste	15,00	„
Mantel	54,00	„
Umhang (Radmantel)	16,00	„


Hosted by Google

Die vorstehend bezifferten Anfertigungskosten gelten für alle die Dienstkleidungsstücke, die den Kassenmitgliedern nach dem 8. Mai 1927 geliefert werden.

2. Der Geschäftsaufwand für das Rechnungsjahr 1927 soll auf die Kassenmitglieder in der Weise umgelegt werden, daß die Kosten der am 1. April 1927 der Kleiderkasse angehörigen Mitglieder mit je 1 RM zugunsten des Geschäftsaufwandes belastet werden. Auf die bis zum 1. April 1927 aus der Kleiderkasse ausgeschiedenen Mitglieder ist der Geschäftsaufwand in der Weise umgelegt worden, daß man ihnen für jeden Monat ihrer Kassenzugehörigkeit einen Betrag von 0,10 RM in Rechnung gestellt hat.

3. Künftig wird solchen Kassenmitgliedern, die trotz dreimaliger Erinnerung die Rechnung über einen erteilten Auftrag noch immer nicht innerhalb der bei der dritten Erinnerung gestellten Frist einsenden, eine Geldbuße in der Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrags auferlegt. Mit dieser Geldbuße wird das Konto des säumigen Kassenmitgliedes zugunsten des Geschäftsaufwandes der Kleiderkasse belastet.

(FMBl. 1927 S. 20 Nr. 35.)

Entscheidungen.

Kann eine einheitliche Handlung zum Teil in Notwehr, zum Teil in Nichtnotwehr begangen sein? Ist wegen des in Notwehr begangenen Teils auf Freisprechung zu erkennen?

Urteil des Reichsgerichts v. 26. 10. 1926, I 492/96, I. Strafsenat.

Der Angeklagte hat als militärische Wache einen Angriff durch einen Faustschlag und mit dem Gewehrkolben abgewehrt. Bei späterer Gelegenheit hat der Angeklagte dem Täter, ohne daß er angegriffen oder mit einem Angriff bedroht wurde, wiederum Kolbenstöße versetzt. Er wurde wegen rechtswidriger Mißhandlung verurteilt, davon ausgehend, daß der Angeklagte zwar beim ersten, aber nicht beim zweiten Vorfall in Notwehr gehandelt habe. Das Berufungsgericht hält die Freisprechung des Angeklagten, soweit er in Notwehr gehandelt hat, nicht für zulässig, weil es sich um ein einheitliches Tun handelte, wegen ein und derselben Handlung aber nicht gleichzeitig Verurteilung und Freisprechung erfolgen könne. Die Revision steht wiederum auf dem Standpunkte, daß eine einheitliche Tat nur in Notwehr oder nicht in Notwehr begangen sein könne und bei dem vorliegenden Widerspruch in der Feststellung der Angeklagte beanspruchen könne, wegen der in Notwehr begangenen Handlungen freigesprochen zu werden.

Das Reichsgericht kann sich diesen Ausführungen nicht anschließen. Klar sei es ohne weiteres, daß, wer zunächst einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abwehrt, aber, ohne daß ein neuer Angriff bevorsteht, den andern vorsätzlich mißhandelt, sich einer rechtswidrigen Körperverletzung schuldig mache. Denkbar sei es wohl, daß die Abwehrhandlungen und die nachfolgende Mißhandlung eine unlösliche Einheit darstellen, wenn beim Beginn der Abwehr der Vorsatz gefaßt sei, nach Abschluß des Angriffs selbst zum Angriff überzugehen. Wäre unter derartigen Umständen wegen des einheitlichen Vorganges die Anklage erhoben, und es stellte sich während der Hauptverhandlung heraus, daß der Angeklagte während des ersten Teils des Vorganges in Notwehr gehandelt hat, so würde Freisprechung insoweit nicht zulässig sein. Im vorliegenden Falle kann das aber dahingestellt bleiben, weil die Anklage sich nur gegen das richtet, was von den Vorderrichtern als rechtswidrige Mißhandlung aufgefaßt ist und aus diesen Gründen wegen der vorausgegangenen Abwehrhandlungen ein Freisprechung nicht in Frage kommen könne. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 60, S. 404.)

Betriebseinstellung als Kündigungsgrund.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1927 — III 150/26.

Kläger war an einer Privatschule dauernd angestellt, nachdem er eine lebenslängliche Anstellung aufgegeben hatte. Die Schule wurde am 1. Oktober 1923 geschlossen und das Vertragsverhältnis als erloschen erklärt. Der Kläger verlangt Feststellung, daß der Anstellungsvertrag noch fortbestehe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, während das Kammergericht ihr entsprochen hat. Die Revision hatte keinen Erfolg. Das Kammergericht erkennt an, unter Würdigung aller Umstände, daß die lebenslängliche Anstellung gewollt sei. Wenn auch diese Annahme keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, so würde es doch rechtlich verfehlt sein, wenn das Berufungsgericht den Grundsatz hätte aufstellen wollen, daß der Dienstberechtigte, welcher den Betrieb einstellt, für den er einen Angestellten angenommen hat, diesen nach § 626 BGB. nur dann kündigen könne, wenn eine zwingende Notwendigkeit zur Betriebseinstellung vorliege, da Fälle denkbar sind, in denen schon eine Lage genüge, die eine solche Maßnahme dem Dienstberechtigten bei vernünftiger Überlegung als zweckmäßig und geboten erscheinen läßt. Das Urteil will aber ersichtlich nur sagen, daß unter den obwaltenden Umständen ein die Kündigung rechtfertigender Grund nicht vorliege. Der lebenslänglich angestellte Kläger hat eine andere lebenslängliche Anstellung aufgegeben, um in den Dienst der Beklagten einzutreten, die ihn auch an anderen Schulanstalten beschäftigen konnte. Die bloße Unsicherheit, ob nach dem 1. April 1924 die öffentlichen Zuschüsse weitergewährt würden, und die Rätlichkeit, mit Rücksicht auf die anderweitige Unterbringung der bei Auflösung der Schule frei werdenden Lehrkräfte, die Schule schon am 1. Oktober 1923 zu schließen, kann einen die Kündigung rechtfertigenden Grund nicht abgeben. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. (Jur. Rundschau 1927, Nr. 9 S. 520.)

Diese Entscheidung hat auch für die lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten sehr erhebliche Bedeutung, namentlich soweit der Hinweis auf eine Lage, welche die Kündigung aus § 626 BGB. „zweckmäßig" erscheinen lassen kann, in Frage kommt. Zweckmäßig ist namentlich auch die Absicht, zu sparen durch Einschränkung des Personals. Sparsamkeitsrücksichten allein können sich aber nicht zu Ungunsten eines lebenslänglich Angestellten auswirken, obschon im Auge zu behalten ist, daß objektive zwingende Gründe, welche die Fortsetzung des Betriebes unmöglich machen, die Lösung des Dienstverhältnisses auf Grund des § 626 BGB. möglich machen können, obwohl der Gekündigte sie nicht zu vertreten hat.

Hosted by Google

Durch Änderung der Verhältnisse kann die Anstellung auf Lebenszeit erschüttert werden, aber, wie das Reichsgericht in seiner obenerwähnten Entscheidung sagt, sind für die Kündigung eines lebenslänglich Angestellten besonders strenge Anforderungen zu stellen. Baltz.

Waffengebrauch und Notwehr eines Polizeibeamten bei der Verfolgung.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1927 II 119/27.

Zeigt sich ein nach frischer Tat Verfolgter entschlossen, seine Ergreifung durch Gebrauch der Schußwaffe zu verhindern, so ist auch dem Flüchtenden gegenüber ein zu dessen Festnahme verpflichteter Polizeibeamter in Notwehr und zum Waffengebrauch berechtigt, da er bei der gebotenen Fortsetzung der Verfolgung den Waffengebrauch des Flüchtenden zu gewärtigen hat. (Das Recht 31. Jg. S. 202.)

Bemerkung: Diese Entscheidung bringt nichts Neues, sondern hält an der früher schon zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Reichsgerichts fest, daß auch von dem mit der Waffe in der Hand fliehenden Wilderer ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff drohen könne, wenn die Umstände ergeben, daß er auf den Verfolgenden schießen wolle, um ihn von der weiteren Verfolgung abzuhalten. Ergeben die Umstände, daß die Verwirklichung dieses Vorhabens unmittelbar bevorsteht, so kann Kraft des Rechtes der Selbstverteidigung der gegenwärtige, rechtswidrige Angriff abgewehrt werden. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Amtsgerichtsrat Görke in Eberswalde ist zum Honorarprofessor an der dortigen Forstlichen Hochschule ernannt worden. Görke hielt seit sieben Jahren an ihr die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen. Für die neueste Auflage von Loreys „Handbuch der Forstwissenschaft" hat Görke den Abschnitt „Forstliche Rechtskunde" bearbeitet.

Die Beamtenbesoldung. Wie die politische Presse mitteilt, hat der Vorsitzende der Reichstagsfraktion, Reichsminister a. D. Dr. Scholz, in Begleitung des Abgeordneten Morath dem Herrn Reichsfinanzminister Dr. Köhler einen Besuch abgestattet, um ihm die Forderung zu unterbreiten, daß die Besoldungsvorlage für die Reichsbeamten den maßgebenden Stellen so beschleunigt vorgelegt werden sollte, daß sie am 1. Juli in Kraft treten könne. Als Erfolg ist allem Anschein nach nur die Tatsache zu buchen, daß die Angelegenheit im Kabinett zur Sprache gebracht werden solle. Das ist ein mageres Ergebnis; denn das Kabinett wird sich sowieso mit dieser immer brennender werdenden Frage beschäftigen müssen, damit der Forderung der Beamten so weit entsprochen wird, daß das Reichskabinett eine bindende Erklärung darüber abgibt, wann endlich die erhöhte Besoldung gewährt werden soll. Dem Vernehmen nach soll der Weg, die erforderlichen Mittel durch eine Auslandsanleihe aufzubringen, nicht gangbar sein. Es ist unter den vorliegenden Umständen sehr angebracht, sich keinen trügerischen Hoffnungen hinzugeben, weil die Enttäuschungen nicht ausbleiben werden. Sp

Der Deutsche Beamtenbund und seine parteipolitische Neutralität — Pensionskürzungsgesetz — Herabsetzung der Höchstpensionen. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Kiel hat ein großer Teil der Parteiorganisationen Anträge eingebracht, welche die Forderung stellen, daß jeder sozialistische Beamte einer freien Beamtengewerkschaft angehören müsse. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund ist eine rein sozialistische Einrichtung, aber es ist auch eine Beamtengruppe innerhalb der sozialdemokratischen Partei vorhanden, die dem Deutschen Beamtenbund angehört. Wir haben die parteipolitische Neutralität der Beamten, wie sie dargestellt wird und an die vielleicht eine Reihe von Leuten geglaubt hat, stets für ein Phantom gehalten, und die Berechtigung dieser Annahme hat bei der Begründung des neuen Deutschen Beamtenbundes ihre Bestätigung gefunden, als die Herren Marx und Braun das Podium bestiegen haben, um den lauschenden Beamten die Segnungen der neuen Zeit eindringlichst vor Augen zu führen. Geändert hat sich gar nichts seitdem, nur haben sich im Deutschen Beamtenbund, der sich die neutrale Großorganisation der deutschen Beamtenschaft nennt, die sozialdemokratischen Beamten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die sogar ein besonderes Organ herausgibt. Wenn der Deutsche Beamtenbund sich nicht dazu entschließt, diese Herrschaften dahin zu schicken, wo sie hingehören, so kommt darin der Verzicht zum Ausdruck, politisch neutral zu sein.

Die Beamtenschaft darf sich durch die Rufe, die aus dem Lager der Sozialdemokratie kommen, daß diese Partei das Berufsbeamtentum hochhalten will, nicht irremachen lassen, denn es sind nur die Stimmen einer kleinen, aus Beamten bestehenden Gruppe, die bei der Partei für die Anerkennung des Berufsbeamtentums werben, womit sie kein Glück haben werden.

Ein Pensionskürzungsgesetz ist von der Linken, die etwas weit nach rechts reicht, vor einiger Zeit bereits eingebracht worden. Die in Aussicht stehende Besoldungsregelung kommt nicht vom Fleck, denn alle Regierungserklärungen, die vorliegen, schweben immer noch in der Luft, weil sie die Situation nicht klären, und was der Vorstoß

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 27. Mai d. J. über ein Vermögen von **753 735,13 RM.**
Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Hosted by Google

Sachsens im Reichsrat und der Deutschen Volkspartei im preußischen Landtage, der darauf gerichtet ist, vom 1. Juli ab die Vierteljahrszahlungen wieder einzuführen und die Besoldungsreform so zu beschleunigen, daß die Auszahlung der neuen Bezüge bereits im Laufe des Sommers erfolgen kann, den Beamten bringen wird, das steht sehr dahin.

Nun munkelt man von einem neuen Trick. Bekanntlich ist die Höchstpension auf $^{80}/_{100}$ der pensionsfähigen Diensteinkommens festgesetzt worden. Die Absicht soll vorliegen, auf $^{70}/_{100}$ zurückzugehen, so daß 10 % weniger Pension gezahlt werden. Man hat die Menschenfreundlichkeit, die bereits pensionierten Beamten vor die Alternative zu stellen, entweder diese Herabsetzung zu akzeptieren oder aber von allen Besoldungsaufbesserungen ausgeschlossen zu werden, womit wir glücklich bei drei verschiedenen Gruppen von Pensionären angekommen wären. In der Verfassung des neuen Deutschen Reiches steht:

Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich.

Nach allem, was sich bis jetzt schon ereignet hat, kann mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darauf gerechnet werden, daß sich das, was oben angeführt ist, sehr leicht ereignen kann. Spectator.

Höherstufung der Oldenburger Staatsförster. Der Oldenburger Landtag hat beschlossen, ⅔ der Förster in Gruppe 7 und ⅓ in Gruppe 8 einzustufen. Hoffentlich trägt dieser Beschluß dazu bei, die preußische Regierung zu ermuntern, mit ihren eigenen Entschließungen im selben Sinne zu verfahren und an den Landtag heranzutreten. Sp.

Bekanntmachung über die Regierungszeit der Forstreferendare. Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird der Beginn dieses Ausbildungsabschnittes auf den 1. Juli d. J. festgesetzt. Die Referendare haben entsprechende Anträge auf Zulassung mir bis spätestens zum 10. Juni d. J. schriftlich vorzulegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich.

Forstreferendare, denen ich die Inanspruchnahme des verkürzten Bienniums zugestanden habe, sind von der Ableistung der Regierungszeit befreit, weil sonst die Reisezeit zu sehr beschränkt werden würde.

Berlin, den 21. Mai 1927.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Pommersche Forstverein hält seine diesjährige Tagung vom 20. bis 22. Juni in Stralsund ab.

Der Schlesische Forstverein tagt vom 29. Juni bis 2. Juli 1927 in Hirschberg i. Schl.

Der Harz-Solling-Forstverein hält seine diesjährige Tagung vom 9. bis 11. Juni in Ballenstedt im Harz ab.

Der Württembergische Forstverein veranstaltet vom 7. bis 9. Juni eine Versammlung in Geislingen a. Stg.

Näheres über die Zeiteinteilung usw. vorstehender Tagungen ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Abschiedsfeier für Forstmeister Gieseler. Am 6. Mai 1927 versammelten sich alle Beamten der Oberförsterei Taberbrück mit ihren Damen im Hotel Roehr in Locken, um anläßlich der unerwarteten Versetzung ihres verehrten Forstmeisters Gieseler Abschied zu nehmen und die letzten Stunden mit ihm zu verleben. Es waren diesmal besonders wehmutsvolle Augenblicke, denn es handelte sich hier nicht um eine gewöhnliche Versetzung in ein anderes, besseres Arbeitsfeld, wie es ja sonst im Leben eines Staatsbeamten vorkommt. Alle wußten es, daß es nicht der Wunsch des Herrn Forstmeisters gewesen war, sein geliebtes Taberbrück zu verlassen, wo er fast acht Jahre lang gewirkt und sich ein schönes Heim geschaffen hatte. Alle fühlten, wie schwer ihm dieser Abschied fiel, und das machte die schlichte Abschiedsfeier zu einer besonders ernsten und stimmungsreichen.

Die letzten, tiefgefühlten Scheideworte rief ihm im Namen aller der älteste Förster zu. So betonte er ganz besonders, daß wohl selten ein Chef ein derartiges Vertrauen und eine so große Verehrung bei allen Beamten genossen habe wie der nun scheidende Forstmeister Gieseler, denn er sei allen nicht nur ein gerechter Vorgesetzer gewesen, sondern er habe auch die nicht allzu häufige Gabe besessen, den Beamten gegenüber Freund und Mensch sein zu können. Allen sei es ja bekannt, wie er in seiner Oberförsterei für das Wohl und Wehe der ihm unterstellten Förster und Waldarbeiter gesorgt habe, die mit etwa 300 Unterschriften bedeckten Dankesadressen hätten es bewiesen. Aber noch mehr: Als Abgeordneter des Wahlkreises habe er auch jede Gelegenheit benutzt, für den in schweren wirtschaftlichen Nöten befindlichen Försterstand mit seltener Energie und offenem Mut einzutreten. Das letztere allein wäre schon genügend gewesen, den Namen Gieseler mit goldenen Lettern in das Geschichtsbuch des Forstwesens einzutragen. — Um so überraschender sei für alle der Versetzungsbefehl an das äußerste Ende Preußens, nach Trappönen, gekommen.

Forstmeister Gieseler dankte bewegten Herzens für die warmen Worte der Anerkennung und des Vertrauens, die ihm den schweren, unfreiwilligen Abschied erleichterten.

Bald aber kam sein köstlicher Humor wieder zum Durchbruch, und in einer mit Witz und Satire gewürzten Rede schilderte er die Ereignisse der letzten Zeit, die zu seiner Versetzung an die litauische Grenze geführt habe.

In schlichter Weise verliefen dann die Stunden der Feier wie im Fluge. Nicht die geringste Disharmonie störte im Zusammenleben die Stimmung der zahlreichen Anwesenden. Als nun aber doch der Augenblick des Scheidens viel zu früh herankam, begleiteten alle Herren und Damen mit

Hosted by Google

brausenden Hurra- und Horidorufen den Forstmeister und dessen stets liebenswürdige Gattin zum Wagen, der nun in die Nacht hinausrollte. Aber noch lange blieben die Beamten und deren Damen bei Gesang und Tanz beisammen. — Zur rechten Zeit aber brach der Griffel des Berichterstatters ab. Rusch.

Landforstmeister von Arenstorff zum Gedächtnis. Am 21. Mai wurde der Gedenkstein, den die Mecklenburg-Strelitzschen Forstbeamten ihrem verstorbenen Landforstmeister von Arenstorff in der Steinförder Forst errichtet haben, eingeweiht. Der Stein, ein großer Findling, steht am Nordufer des Peetschsees, ziemlich an der Steinförder Seespitze. Umgeben von Eichen, Buchen und Kiefern, hart am Wasser, mit dem Ausblick auf den See, macht der Stein einen schlichten, einfachen Eindruck. Er trägt folgende Inschrift:

„Landforstmeister v. Arenstorff,
geb. 29. 7. 1867, gest. 27. 2. 1926.
Ich hab' es wohl auch mit um euch verdienet.
Ich sorgte still, indes ihr ruhig grünet."

Aus allen Gegenden des Landes waren die Teilnehmer zur Einweihungsfeier herbeigeeilt. Galt es doch, das Gedenken an einen Mann wachzuhalten, dessen segensreiches Schaffen und Streben höchsten Dank und vollste Anerkennung verdient. Solange die Eichen im Steinförder Revier, das der Verstorbene besonders liebte, rauschen, so lange wird es in ihren Kronen vom unvergeßlichen Arenstorff raunen. — Die weihevolle Feier selbst nahm einen erhebenden Verlauf. Nach der Weiherede würdigte Staatsminister Dr. Hustaedt namens des Ministeriums das unvergeßliche, segensreiche Schaffen des Verstorbenen. Sodann übergab Landforstmeister von Bülow im Namen der Staatsforstverwaltung den Gedenkstein dem jetzigen Verwalter der Oberförsterei Steinförde, Forstmeister von Harling, der Arenstorffs forstliches Erbe gerade in dem Revier übernommen hat, das ihm in jahrelanger Revierverwaltertätigkeit besonders ans Herz gewachsen war. Im Auftrage des Vereins der Mecklenburg-Strelitzschen Staatsförster legte Förster Millahn einen Kranz mit weißer Schleife nieder.

Landforstmeister a. D. Friedrich von Blücher in Bad Doberan in Mecklenburg, der 1847 in Quitzenow bei Gnoien als dritter Sohn des damaligen Gutsbesitzers Friedrich von Blücher auf Bobbin bei Gnoien geboren wurde, verstarb dieser Tage. Der Verstorbene, der lange Jahre im mecklenburgischen Forstverwaltungsdienst stand, war Rechtsritter des Johanniterordens.

Fürstl. Förster Wild bei der Fürstlich Hohenlohe-Jagstbergschen Standesherrschaft in Niederstetten (Württemberg) feierte dieser Tage sein 50. Dienstjubiläum. Der Jubilar tat in den Jahren 1870 bis 1877 in den Revieren Ellenberg und Ellwangen als Forstgehilfe Dienste und trat im Jahre 1877 in den Dienst der fürstlichen Standesherrschaft, bei der er noch heute in vorbildlicher Weise seinen Bezirk versorgt. Durch unermüdlichen Fleiß und Treue und gewissenhafte Pflichterfüllung hat sich Wild ein hohes Ansehen erworben. Seitens der württembergischen Jägervereinigung und der Bezirksjägervereinigung Mergentheim wurden dem Jubilar Ehrungen zuteil.

Niedersächsischer Jägertag in Goslar. Vom 6. bis 8. August findet in Goslar der 5. Jäger-Verbandstag des Verbandes ehemaliger Jäger und Schützen Hannover, Braunschweig und angrenzender Gebiete E. V., verbunden mit dem vierten Verbandsschießen, statt. Die Festfolge ist folgende: Sonnabend, 6. August: 1½ Uhr: Sitzung der erweiterten Verbandsschießen-Kommission im Schützenhause; 3 Uhr nachmittags Verbandsschießen auf den Ständen des Schützenhauses; 5 Uhr: Abgeordnetensitzung des Verbandes ehem. Jäger und Schützen für Hannover-Braunschweig und angrenzende Gebiete im „Schönen Garten"; 8 Uhr abends: Kommers mit Damen. Sonntag, 7. August, 6,30 bis 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.: Verbandsschießen auf den Ständen des Schützenhauses. 9 bis 10 Uhr: Jäger-Frühstück im Schützenhause. 10,30 Uhr: Besichtigung der Stadt. 11 Uhr: Konzert am Jägerdenkmal. 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Achtermann. 3 bis 6 Uhr nachmittags: Konzert im Achtermann. 7 Uhr: 40jähriges Stiftungsfest des Vereins ehemaliger Jäger und Schützen, Goslar, im Kaisersaal. 9,30 Uhr: Preisverteilung. Montag, 8. August: Gemeinschaftliche Autofahrt nach dem Torfhaus und Jägerhaus Sonnenberg. Ausflug nach dem Steinberg.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrlinge für die preußische Staatsförsterlaufbahn. Seitens eines Vertreters der Zentralforstverwaltung sind über die im Jahre 1926 für die Försterlaufbahn angenommenen Lehrlinge im Hauptausschuß des Preußischen Landtages folgende Angaben gemacht worden. Im Jahre 1926 sind 145 Lehrlinge angenommen worden; von denen hatten 5 Primareife, 99 Obersekundareife, 31 die Mittelschulreife und 10 Volksschulbildung. 113 Lehrlinge waren evangelisch und 32 katholisch. **585** Bewerber mußten zurückgewiesen werden, der Andrang war mithin sehr stark. Von den Vätern der angenommenen Försterlehrlinge waren **78** preußische Staatsförster, **13** Privat- und Gemeindeförster und **54** aus anderen Berufen.

Ausbildung im braunschweigischen Forstdienst. Über die Ausbildung und Prüfung für den braunschweigischen Forstdienst hat die Regierung eine neue Verordnung herausgegeben. Die Befähigung für den braunschweigischen Forstbetriebsdienst wird erworben durch

1. Ableistung einer zweieinhalbjährigen Lehrzeit unter Leitung eines braunschweigischen Forstamtsvorstandes bei einem braunschweigischen Förster;
2. durch Bestehen der ersten forstlichen Prüfung am Schlusse der Lehrzeit (Forstgehilfenprüfung);
3. Ableistung einer vierjährigen Vorbereitungszeit im äußern Forstdienste und
4. durch das Bestehen einer zweiten forstlichen Prüfung (Försterprüfung).

Zur Ausbildung für den braunschweigischen Forstbetriebsdienst kann nur zugelassen werden,

Hosted by Google

wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder einer gleichgestellten Lehranstalt, oder das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule besitzt, den Nachweis einer systemgerechten Beherrschung der für den braunschweigischen mittleren Verwaltungsbeamten vorgeschriebenen Kurzschrift erbracht hat, das 16. Lebensjahr vollendet, das 18. jedoch nicht überschritten hat und eine gesunde und kräftige, zum Ertragen der Beschwerden des Forstdienstes geeignete Körperbeschaffenheit besitzt.

Anträge um Zulassung in den braunschweigischen Forstdienst sind an das Landesforstamt (Staatsministerium) zu richten. L.

Eine pflanzengeographische Studienfahrt nach Schweden und Norwegen veranstaltet die Staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen in der Zeit vom 5. bis 21. August. Anmeldungen sind bis zum 10. Juli an die Geschäftsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7, Lützow 6600, zu richten. Die Teilnehmergebühr beträgt 40 RM (Postscheckkonto: Berlin Nr. 6241). Nähere Auskunft erteilt die genannte Geschäftsstelle.

Langenbrander Waldbaukurs mit Waldgängen in die Forstbezirke Langenbrand, Huchenfeld, Langensteinbach, Karlsruhe und Karlsruhe-Hardt unter Mitwirkung der Herren Oberforstmeister Dr. Eberhard-Langenbrand, Landesforstmeister Philipp und Forstrat Kurz-Karlsruhe. Gegenstand des Lehrganges: Verjüngung der Forle in Rein- und Mischbeständen des Gebirges und der Ebene. Zeiteinteilung: Montag, 20. Juni 1927: Zusammenkunft in Pforzheim, Hotel Sautter (gegenüber dem Bahnhof). Dienstag, 21. Juni 1927: Lehrwanderung im Forstbezirk Huchenfeld. Mittwoch, 22. Juni 1927: Waldbegang im Forstbezirk Langenbrand. Donnerstag, 23. Juni 1927: Waldbegang im Forstbezirk Langensteinbach. Freitag, 24. Juni 1927: Waldbegang in den Forstbezirken Karlsruhe und Karlsruhe-Hardt. An den Abenden Vorträge und Aussprache, Vorführung von Lichtbildern und Filmen.

Für Unterkunft im Hotel Sautter in Pforzheim wird gesorgt. Für die An- und Rückfahrten zu und von dem Walde steht ein Aussichtswagen (Auto) zur Verfügung.

Anmeldungen werden bis zum 4. Juni d. J. an das Forstliche Hilfsbureau der badischen Forstabteilung in Karlsruhe erbeten; falls keine Absage erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Försterlehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien im Kreise Wohlau. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer beabsichtigt am 6. und 7. Juli in Wohlau einen Försterlehrgang zu veranstalten. Am ersten Tage findet eine Einführung in die neuen Buchführungsbestimmungen mit Übungen an Beispielen statt, nachmittags ein Ausflug in das Revier Niegsen; dort Vortrag über Forstschutz und Holzvermessung. Am zweiten Tage findet eine Exkursion nach der Majoratsforst Mondschütz statt. Die Einschreibegebühr beträgt 3 RM. Nennungsschluß: 25. Juni. Den Teilnehmern geht eine ausführliche Einteilung rechtzeitig zu.

Forstlicher Lehrgang der Landwirtschaftskammer Hannover. Der diesjährige forstliche (bodenkundlich-waldbauliche) Lehrgang der hannoverschen Landwirtschaftskammer findet in den Tagen vom 15. bis 18. Juni d. J. in Walsrode (Schützenhaus) statt. Zeiteinteilung: 1. 15. Juni — Anreisetag. Von nachmittags 3 Uhr ab: Ausgabe von Quartierkarten im Rathause. Von 8 Uhr abends ab: Begrüßung im Schützenhause in der Eckernworth.

2. 16. Juni. 8 bis 8¼ Uhr: Eröffnung des Lehrganges im Schützenhause. 8½ bis 9¼ Uhr: Die geologischen und standörtlichen Verhältnisse im Heidegebiete (Forstassessor Kluth). 10¾ bis 11½ Uhr: Die Heideaufforstung im Sinne neuzeitlicher, waldbaulicher Bestrebungen (Oberförster Luedecke). 9½ bis 10½ Uhr: Bodenzustände im Heidewalde und Stellungnahme der Wirtschaft zu ihnen (Forstmeister i. R. Peters). Vorführung eines Films über den Gebrauch des Handfeuerlöschers „Minimax" bei der Bekämpfung von Waldbränden. Von nachmittags 3 Uhr ab: a) Waldbaulicher Gang durch einen Teil der Walsroder Stadtforst (Eckernworth und Niefel). b) Vermessungs- und Schätzungsübungen für Forstgehilfen und Hilfsförster im Stadtwalde als Vorbereitung für die Prüfungen. c) Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräten und des Pflückens von Kiefernzapfen mit Steigeisen in alten Beständen. Von 8 Uhr abends ab: Jägerabend im Schützenhause mit einem jagdlichen Vortrage (Freiherr von Spörcken) und Musikunterhaltung.

3. 17. Juni. 8¼ bis 9 Uhr: Die forstliche Saatgutanerkennung und ihre Bedeutung für die hannoversche Forstwirtschaft (Forstdirektor Steffens). 9¼ bis 10¼ Uhr: Bodenkundliche Forschungen als Grundlagen für die Forstwirtschaft (Dr. Knickmann). 10½ bis 11½ Uhr: Waldbauliche Beobachtungen und Erfahrungen im Heidegebiet und ihre praktische Auswertung (Oberförster Hemsen). Von 2 Uhr nachmittags ab: Waldbaulicher Ausflug in die Gutsforst Bomlitz und Besichtigung der Fabrikanlagen. Von 8 Uhr abends ab: Gemütliches Zusammensein im Hotel „Hannover".

4. 18. Juni. Abfahrt 8 Uhr früh mit Wagen vom Hotel Kronprinz. Waldausflug durch den Nord- und Hünzinger Sunder der Stadtforst und in die Gutsforsten Stellichte und Kettenburg. Frühstück in „Dreikronen", Kaffee in Stellichte. Rückfahrt gegen 4 Uhr nachmittags von Visselhövede oder Walsrode.

Bemerkung: Gelegentlich des Lehrganges findet eine Geweih- und Gehörnschau des Jagdschutzvereins Walsrode und eine kleine Ausstellung von Sämereien und Pflanzen (forstliche Saatgutanerkennung!) statt. Waldbesitzer und Forstbeamte des Staats-, Kommunal- und Privatwaldes sind willkommen.

5. Gebühren für Teilnahme: a) am ganzen Lehrgange: 1. für Waldbesitzer 15 RM, 2. für Forstbeamte 10 RM; b) an einzelnen Vorträgen: 1. für Waldbesitzer 2 RM, 2. für Forstbeamte 1 RM.

Hosted by Google

6. Ungefähre Preise für Wohnung und Verpflegung: a) Hotels und Gasthäuser 3,50 bis 4 RM (einschließlich Kaffee und Bedienung) („Hannover" und „Kronprinz"). b) Privatwohnungen 1,50 bis 2 RM (einschließlich Kaffee und Bedienung). c) Mittag- und Abendessen 1,50 bis 2 RM bzw. 1 bis 2 RM.

Anmeldung zur Teilnahme bis spätestens 10. Juni d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover, Leopoldstr. 1/I, erbeten mit ausdrücklicher Angabe, ob Vermittlung von Wohnung im Hotel, Gasthause oder im Privathause gewünscht wird. Die örtliche Vorbereitung hat im Auftrage des Magistrats Herr staatlicher Hegemeister i. R. Schultz in Walsrode übernommen.

Lehrwanderung in der Stadtforst Fürstenwalde. Am Sonnabend, dem 11. Juni d. J., findet in der Stadtforst Fürstenwalde a. Spree eine Lehrwanderung für Forstbeamte und Waldbesitzer statt. Die Leitung hat infolge Erkrankung des Revierverwalters Herr Forstmeister Junack übernommen. Treffpunkt am 11. Juni Försterei Behrbusch bei Fürstenwalde um 10 Uhr vormittags. Abmarsch 10 Uhr 30 Minuten. Den Teilnehmern wird von der Stadt ein Imbiß dargeboten. Teilnehmer wollen sich bei mir bis spätestens zum 6. Juni d. J. melden. Teilnehmergebühr pro Person 3 RM.

Förster Walter,
Kehrigk bei Münchehofe i. d. Mark.

Forstwirtschaftliches.

Forstwirtschaftliche Fragen im sächsischen Landtage. Der sächsische Forsthaushaltplan für das Jahr 1927 schließt mit einem Überschuß von 3 576 200 Mark ab. Der Reinertrag ist in diesem Jahre wesentlich geringer als der eingesetzte Reinertrag im Jahre 1926. Im Haushaltausschusse des sächsischen Landtages wurde von der Regierung hervorgehoben, daß im Jahre 1926 das Festmeter Holz mit 30 Mark eingesetzt war. Man hatte angenommen, daß der Preis, der sich vorübergehend einmal gesteigert hatte, sich für die Dauer so erhalten würde, entgegen der besseren Ansicht der Forstkreise. Es ist auch erwogen worden, ob es richtig sei, daß man an den 500 000 Festmetern, die alljährlich eingeschlagen werden sollen, festhält, oder ob es nicht wünschenswert erscheinen könnte, daß man mit Rücksicht auf die großen Naturkatastrophen, die wir in den letzten Jahren in Gestalt des Nonnenfraßes in der Hauptsache erlebt haben, für die Dauer zu einem vorsichtigeren Einschlage kommen könnte. Die Regierung wies jedoch darauf hin, daß jetzt noch keine Notwendigkeit bestände, an dem Einschlage von 500 000 Festmetern etwas zu ändern, und daß es auch das Bestreben der Regierung sein müßte, aus dem Forst möglichst noch einen Betrag herauszuwirtschaften. Für die verkauften Waldungen namentlich in der Gegend von Leipzig bekomme der sächsische Staat jährlich 200 000 Mark Gewinnanteile aus den Aktien der Aktiengesellschaft Sächsische Werke, mit der Bestimmung, die 200 000 Mark zum Neuankauf von Wald zu verwenden, vorzüglich in der Gegend von Leipzig.

v. H.

Zur Kiefernpflanzung auf gepflügten Wällen. Die interessanten Ausführungen zu diesem Thema in Nr. 10 S. 261 und Nr. 21 S. 568 werden für manchen Forstmann wieder ein neuer Lichtblick sein, um Kiefernkulturen in Gang zu bringen, die bei bisher üblicher Bodenbearbeitung nicht den gewünschten Erfolg hatten. Nach dem, was ich bisher sehen konnte, möchte ich aber von einer allgemeinen Anwendung von Wällen oder Dämmen bei Begründung von Kiefernkulturen abraten. Es sei mir gestattet, einige Erfahrungen aus meinem Revier, in dem man seit 40 Jahren Kiefernbestände nur auf Wällen begründet, wiederzugeben. Bodenbearbeitung und Pflanzung geschieht genau so, wie Herr Kollege Kilian sie schildert. Beim Zusammenklappen der beiden Balkenhälften wird der Rohhumus aufeinandergeschichtet. Aus den Furchen wird noch die Mineralerde draufgeschaufelt, damit der Rohhumus tatsächlich nie mehr das Licht der Welt erblickt. Wenn man in den älteren Stangenhölzern einen Bodeneinschlag macht, dann findet man von oben nach unten folgende Schichtung:

1. Die neue Humusschicht.
2. Eine 2 bis 5 cm starke Mineralerdeschicht.
3. Die alte Rohhumusschicht (1 bis 5 cm stark).
4. Eine 2 bis 4 cm starke Schicht Bleicherde.
5. Die natürlich gelagerte Mineralerde.

Zu 1 und 2 ist nichts zu sagen. Die alte Rohhumusschicht ist auf den besten sowohl als auch auf den schlechtesten Böden zu finden. Auf den tätigsten Böden fehlt erfreulicherweise die Bleicherde. Die Mineralerde besteht aus einem frischen sandigen Lehmboden, teils aus Ton. Sauerklee wächst auf den frischen Bodenpartien nur in den Furchen. Vielleicht mag es gerade typisch für den ungünstigen physikalischen Bodenzustand an und auf den Wällen sein, daß der Sauerklee dort nicht vegetieren kann. Die Kiefernkulturen strotzen anfangs vor Gesundheit. Nachbesserungen gibt es kaum. Wenn aber der Anwuchs über vier bis fünf Jahre alt ist, kommt die Schütte, und es geht eine Menge Kiefern ein, so daß die Kulturen nicht geschlossen das Dickungsalter erreichen, haben daher einen weiten Wuchsraum und bleiben astig.

In den Stangenhölzern ist es eigentümlich, daß die Kiefern auf den Wällen alle krumm sind und in der Höhenentwicklung gegenüber den Kiefern zurückbleiben, die auf ebener Erde gepflanzt wurden. Anflugkiefern, welche von Nachbarbeständen angeflogen sind und in den Furchen stehen, sind gerade. Die Samenherkunft mag schließlich auch eine Rolle bei den krummen Kiefern spielen. Mit zunehmendem Alter wird die Windwurfgefahr wohl mit in Rechnung zu stellen sein. Kiefernsaaten, die auf den Dämmen ausgeführt wurden, sind mißlungen. Herbstbodenbearbeitung ist erste Bedingung. Auf stark unkrautwüchsigen Stellen haben die Wälle einen großen Vorteil. Gegen die Brombeerranken nützen sie allerdings auch nichts. Auch Fichten hat man, wo der Boden sich zum Fichtenanbau zu eignen schien, auf Wälle gepflanzt. Bis zum Dickungsalter wachsen sie gut. Vom 30. Jahr ab lassen sie aber zusehends im Wachstum nach. Auf den frischesten Bodenpartien, wo die Fichte recht gut auf Wällen wächst, kann man eigentlich nicht mehr von Wällen sprechen, da nur noch ganz geringe Erhebungen zu sehen sind, während auf den geringeren Standorten die Wälle

Hosted by Google

fast noch ihre ursprüngliche Form haben. Je weniger die Wälle zerfallen sind, desto geringer ist auch der Fichtenwuchs.

Hilfsförster Borkenhagen, Horsche.

Waldbrände.

Rheinprovinz. In Eischeit, Distrikt Ofenkeule, Herrn Ferdinand Mühlens gehörig, entstand am 8. Mai, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, ein Waldbrand, durch den etwa 10 bis 12 Morgen Fichten, Buchen und eine junge Tannenschonung in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Brand hat seinen Anfang in dem Buchendistrikt genommen und ist dann nach der Tannenkultur übergesprungen. Etwa 100 bis 150 zweijährige Tannen sind vernichtet. Da der Brand nur die Bodendecke vernichtete, sind Fichten und Buchen vereinzelt betroffen worden, meist nur Unterholz. Das Feuer selbst soll durch Rauchen, Wegwerfen von Stummeln oder Streichhölzern entstanden sein und wurde durch tatkräftiges Eingreifen von Feuerwehr, Forstbeamten und Zivil bald gelöscht.

Verschiedenes.

Land- und forstwirtschaftliche Vorträge der „Deutschen Welle". Am „Landwirtschaftsfunk" der Deutschen Welle, der über den Deutschlandsender in Königswusterhausen (Welle 1250) regelmäßig Montags und Donnerstags jeder Woche von 7,20 Uhr bis 7,45 Uhr abends belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Land und Forstwirt sendet, sind für Juni folgende Vorträge vorgesehen: Donnerstag, 2. Juni: Reg.-Rat Dr. Pape, Biologische Reichsanstalt: Krankheiten und Schädlinge der Futter- und Wiesenpflanzen und ihre Bekämpfung. Donnerstag, 9. Juni: v. Arnim, Rittergutsbesitzer, Mellenau: Die Bedeutung der Milch in der deutschen Wirtschaft. Montag, 13. Juni: Professor Dr. Römer, Halle, Ludwig-Wucherer-Straße 2: Die Organisation der Pflanzenzüchtung. Donnerstag, 16. Juni: Gutsbesitzer Joh. Blum, M. d. R., Crefeld: Ausbildung der Bauerntöchter in Fach- und Allgemeinbildung. Montag, 20. Juni: Professor Dr. Dengler, Eberswalde: Die Frage der natürlichen und künstlichen Verjüngung in der forstlichen Praxis. Donnerstag, 23. Juni: Ökonomierat Lembke, Deutscher Verein für landwirtschaftliche Wohlfahrtspflege, Berlin: Wohlfahrt und Fürsorge auf dem Lande. Montag, 27. Juni: Dir. Professor K. Stolzenburg, Berlin: Der Flachsbau im Lichte des Wiederaufbaues. Donnerstag, 30 Juni: Dr. Erich Keup, Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Berlin: Finanzierungsfragen der landwirtschaftl. Siedlung.

Marktberichte.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt schreibt uns unser Mitarbeiter: Die Sägewerke sind mit großer Emsigkeit mit dem Einschnitt ihrer Stammblöcke beschäftigt, denn nur noch kurze Zeit wird die Witterung die Verarbeitung des Rohholzes gestatten. Bisher ist infolge Anwendung der bekannten Blauschutzmittel wenig Material angeblaut, die Verkaufstätigkeit der Sägewerke ist in letzter Zeit ein wenig zurückgegangen. Es macht sich in vielen Kreisen wegen der bekannten Vorgänge am Geldmarkt eine gewisse Zurückhaltung bemerkbar, die hauptsächlich darin zum Ausdruck kommt, daß die Platzholzhändler weniger Schnittholz einkaufen als in den ersten Maitagen. Immerhin wurden noch beträchtliche Umsätze, die von Westdeutschland ausgingen, bekannt, und es deckte auch der Hamburger Markt nennenswerte Mengen Stammware ein. Dagegen kauften die Berliner Platzholzhändler weniger Stammware als Zopfbretter ein. Dieses Sortiment ist außerordentlich knapp und weder in frischer noch auch in trockener Beschaffenheit in nennenswerten Mengen zu haben. Der Preis für Zopfware ist sprunghaft in die Höhe gegangen und auf etwa 80 RM frei Berlin, für geflößtes Holz auf etwa 82 RM frei Berlin im Großhandel gestiegen. Mittelenden brachten 90 bis 93 RM, je nach Beschaffenheit. Am Weichselmarkt wurden etwa 5000 Festmeter Rohhölzer, die aus Polen eingetroffen sind, zu Preisen zwischen 34 und 38 sh frei Wasser Schulitz an Sägewerke in Graudenz und Danzig verkauft. Auch wurde eine Partie Schneideblöcke, die in Driesen aus Polen zur Netze gebracht und von da aus verflößt wurde, an einen Breslauer Großhändler für 59 RM je Festmeter verkauft.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 29. Mai 1927 ab märkischer Station 13,61 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 28. Mai 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16 Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,70, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 28. Mai 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 65 bis 75, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 4, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Mai 1927. Kaninchen, wilde, große 1,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. Mai 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 133, Schleien, unsortiert 131 bis 151, Aale, groß 185, groß-mittel 185 bis 193, mittel 190 bis 198, kleinmittel 120 bis 150, unsortiert 140 bis 153 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefugt wird, mussen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, mussen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 23. **Berechtigung zur Tötung umherstreifender Katzen.** Die zum hiesigen Forst-

amt gehörige Baumschule ist mit einem festen Drahtzaun eingezäunt. In dem Gehege befindet sich auch ein Vogelschutzgehölz. Bin ich berechtigt, die hier herumstreifenden Katzen zu töten? Die benachbarten Wohnhäuser stoßen unmittelbar an das Forstamt. Ich selbst halte natürlich keine Katzen, muß aber zusehen, wie diese Räuber mir die Vogelnester plündern. Förster K. in N.

Antwort: Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, darf der Jagdberechtigte töten. Katzen aus den unmittelbar angrenzenden Häusern, die in der Baumschule den Vögeln nachstellen, dürfen Sie durch Schießen nicht unschädlich machen. Denn das Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist strafbar. Sie vermöchten sich höchstens durch Aufstellen von Fallen aus dem Gesichtspunkte der Notwehr zu helfen, sofern die Katzen in das Vogelschutzgehölz eindringen. Br.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Bäreneiche (Schneidemühl) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Oberförsterstelle Planken (Magdeburg) ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Förster-Endstelle Buschhoven, Oberf. Kottenforst (Köln), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören als nutzbares Wirtschaftsland 0,0790 ha Garten, 6,6990 ha Acker, 0,8139 ha Wiese und 0,8430 ha Weide. Zugelassen sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Dype, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist am 1. September zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,60 ha Garten, 4,92 ha Acker, 3,94 ha Wiese, 1,52 ha Weide. Nutzungsgeld 81 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 7 km. Bahnstation und höhere Schule in Schloppe, 7 km; Dorfschule in Salm, 2 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Försterstelle Hauswurz, Oberf. Neuhof (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Neuhof, 11 km. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,8 ha Wiese, 0,7 ha Acker. Nutzungsgeld 45 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Kirchditmold (Kassel) ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung sehr schön. Bahnstation Kassel-Kirchditmold. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten. Nutzungsgeld 1 RM. Die Stelle ist sehr arbeitsreich. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Förster-Endstelle Krascheow II, Oberf. Krascheow (Oppeln), ist am 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören außer einer Dienstwohnung 11,4550 ha Dienstland. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 60 RM. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Forstsekretärstelle Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 11,77 ha Acker, 2,96 ha Wiese. Nutzungsgeld 118 RM. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 6 km. Bahnstation, Schulen und Kirchen in Kreisstadt Schlochau, 6 km. Bewerbungsfrist 14. Juni.

Försterstelle Marthenberg, Oberf. Tütz (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,46 ha Garten, 10,27 ha Acker, 4,17 ha Wiese. Nutzungsgeld 51 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 23 km. Bahnstation Tütz, 8 km; Dorfschule und Kirche in Marthe, 2 km; höhere Schule in Dt.-Krone, 23 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Rosenthal (Kassel) ist am 1. September neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort; Bahnstation Wohra, 8 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,4 ha Wiese, 1,2 ha Acker. Nutzungsgeld 27 RM. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Forstsekretärstelle Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), ist am 1. Juli zu besetzen. Kein Wirtschaftsland, ohne Dienstwohnung, Mietwohnung ist vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung 99 RM. Nächste Bahnstation 3 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 13 km. Bewerbungsfrist 11. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Meierei, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0300 ha Garten, 4,4390 ha Acker, 2,9370 ha Wiese. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Rumohr, Oberf. Bordesholm (Schleswig), soll am 1. Juli neu besetzt werden. Zur Stelle gehört Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0553 ha Garten, 1,2566 ha Acker, 0,5950 ha Wiese, zusammen 1,9069 ha mit 46 RM jährlich Nutzungsgeld. Post- und Bahnstation Voorde. Volksschule in Rumohr; höhere Schulen in Kiel oder Neumünster. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Hilfsförsterstelle Schönwerder, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 2,48 ha Acker, 3,40 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 14 km. Bahnstation Hammerstein, 8 km. Kirche in Peterswalde, 3,5 km; höhere Schulen in Hammerstein und Märkisch-Friedland, 8 bzw. 14 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Im Regierungsbezirk Stettin sind am 1. Juli folgende **bebaute Hilfsförsterstellen** zu besetzen:

Brandhorst, Oberf. Friedrichsthal. Wirtschaftsland: 0,122 ha Garten, 0,72 ha Acker, 4,678 ha Wiese. Nutzungsgeld 15 RM. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 6 km.

Camminke, Oberf. Friedrichsthal. Wirtschaftsland: 0,16 ha Garten, 0,88 ha Acker, 3,70 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Nächste Bahnstation 3,5 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 5 km.

Entepöl, Oberf. Mützelburg. Wirtschaftsland: 0,105 ha Garten, 1,710 ha Acker, 4,181 ha Wiese. Nutzungsgeld 33 RM. Nächste Bahnstation 5,6 km; nächste Dorfschule 5,6 km; nächste höhere Schule etwa 30 km.

Müggenburg, Oberf. Torgelow. Wirtschaftsland: 0,1000 ha Garten, 1,9620 ha Acker, 5,2810 ha Wiese. Nutzungsgeld 60 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 16,5 km.

Waldfrieden, Oberf. Jädkemühl. Wirtschaftsland: 0,052 ha Garten, 1,603 ha Acker, 3,431 ha Wiese. Nutzungsgeld 592 RM. Nächste Bahnstation 7,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; Mittelschule in Ueckermünde, 6,5 km.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 10. Juni.

Die unterm 17. Mai erfolgte Ausschreibung der **Förster-Endstelle Wormersdorf** wird zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Grünberg i. Schl. ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juni an den Magistrat in Grünberg i. Schl. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Hardegsen ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juni an den Magistrat in Hardegsen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Drescher, überz. Förster bei der Oberförsterei Rudschanny (Allenstein), wird am 1. August die Försterstelle Machtlos, Oberf. Wildeck (Kassel), übertragen.

Fischer, Forstsekretär in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), wird am 1. Juli die Forstsekretärstelle Lödderitz, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), übertragen.

Fitzner, Förster in Königshof, Oberf. Elend, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Salzderhelden nach Salzderhelden, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), versetzt.

Hohmann, Förster in Wendhausen, Oberf. Wendhausen, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Duttenstedt nach Duttenstedt, Oberf. Peine (Hildesheim), versetzt.

Jünemann, Forstsekretär in Lödderitz, Oberf. Lödderitz, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Gottesstiege, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.

Kühnast, überz. Förster in Stecklenberg, Oberf. Thale, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Ramberg, Oberf. Thale (Magdeburg), übertragen.

Martens, Förster in Wietfeld, Oberf. Elend, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Hägerfeld nach Herzberg, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Merk, Forstsekretär in Gertlauken, Oberf. Gertlauken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Bischdorf, Oberf. Födersdorf (Königsberg), versetzt.

Morgenstern, Förster in Forsthaus Ramberg, Oberf. Thale, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster nach Forsthaus Hagholz, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Müller, Förster in Nieste, Oberf. Escherode, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Förster-Endstelle Landwehrhagen nach Landwehrhagen, Oberf. Escherode (Hildesheim), versetzt.

Röhr, Forstsekretär in Alt-Heidlauken, Oberf. Nemonien, wird am 1. Juli auf die Forstsekretärstelle Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg), versetzt.

Stuckstelle, überz. Förster in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, wurde am 1. Mai die Förster-Endstelle Reesdorf, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), übertragen.

Behm, Hilfsförster in Hemersdorf bei Schwedt a. O., Oberf. Schwedt, bisher in der Hofkammerverwaltung beschäftigt, wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Wahlerscheid, Oberf. Monschau (Aachen), übertragen.

Buchholz, Hilfsförster in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, wurde am 1. Mai unter endgültiger Uebertragung der Forstsekretärstelle Himmelpfort (Potsdam) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Gabrielczyk, Hilfsförster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, wurde am 1. Mai zur forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Kindt, Hilfsförster in Golzow, Oberf. Wildenbruch (Hofkammer), wird am 1. Juli die überz. Försterstelle Annaburg I, Oberf. Annaburg (Merseburg), übertragen.

Köhn, Hilfsförster in Dolle, Oberf. Colbitz, wird mit sofortiger Wirkung nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Lockowandt, Hilfsförster in Paulbeistrauch (Memelgebiet), wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle Hermsdorf, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), versetzt.

Ockler, Hilfsförster in Verlinhausen, Oberf. Uslar, wurde am 1. Juni nach Hellenthal, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt.

Püschmann, Hilfsförster in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich, wurde am 1. Juni nach Schwenow, Oberf. Schwenow (Potsdam), versetzt.

Soth, Hilfsförster in Zoeckeritz, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. Juli nach Fh. Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Griblowski, Dr., Großherzoglicher Oberförster in Heinrichau (Schlesien), wurde zum Landesoberförster von Forchau, Kreis Herzogtum Lauenburg, gewählt.

Privatforstdienst.

Stüwe, Förster in der Caminneciscken Verwaltung, wurde am 1. Juni von Försterei Karlshof nach Försterei Lubow, Post Curow, Kreis Bublitz, versetzt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Ackermann, Hans, Meiningen, wurde zum Oberförster des Bezirksforstamtes Wasungen ernannt.

Röhn, Hans, Forstassessor in Ratsfeld, wurde zum Oberförster des Bezirksforstamtes Hildburghausen ernannt.

Roth, Oberförster in Gerstungen, wurde zum Forstmeister ernannt.

Rückner, Forstassessor in Hildburghausen, wurde zum Oberförster des Bezirksforstamtes Jüchsen ernannt.

Kallenbach, Otto, Oberförster in Creuzburg, Werra, wurde nach Eisenach versetzt.

Brehme, Oberförster in Eisenach, tritt in den Ruhestand.

Herzoglich Coburg-Gothaische Hofkammer.

Die Oberförstereien **Tambach** und **Kleinschmalkalden** wurden aufgelöst.

Creutzburg, Oberförster in Hohleborn, wurde nach Friedrichsroda versetzt.

Gothe, Oberförster in Steinbach-Hallenberg, wurde nach Dietharz versetzt.

Lux, Oberförster in Thal, wurde nach Steinbach-Hallenberg versetzt.

Graf Soden, Forstassessor, wurde zum Oberförster in Hohleborn ernannt.

Voigt, Oberförster in Tambach, trat in den Thüringischen Staatsforstdienst.

Wolf, Oberförster in Kleinschmalkalden, wurde nach Thal versetzt.

Braunschweig.

Götze, Forstreferendar beim Landesforstamt, wurde am 1. Mai zur Ableistung der Betriebsregelungszeit zur Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.

Mandel, Forstreferendar bei der Forsteinrichtungsanstalt, wurde am 16. Mai zur Ableistung der zweiten Verwaltungszeit (§ 19 Abs. 5 der Ausbildungsvorschriften für den braunschweigischen Forstverwaltungsdienst) zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt und dem Oberforstmeister Springemann zugeteilt.

Schulze, Forstbetriebsanwärter in Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, wurde am 1. Juni nach Münchehof, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Kappei, Forstgehilfe in Neuhaus, wurde am 16. Mai nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.

Willecke, Forstgehilfe in Schießhaus, wurde am 16. Mai nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden II, versetzt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Pommerscher Forstverein.

Programm der Tagung am 20. bis 22. Juni 1927.

20. Juni. Ankunft in Stralsund, Orientierung und Kartenausgabe im Bahnhofshotel (gegenüber Hauptbahnhof). Um 5 Uhr Vorführung der bedeutendsten Sehenswürdigkeiten, Ausgangspunkt Hotel „Goldener Löwe" am Alten Markt. Abends 8 Uhr Begrüßung beim Bierabend im Hotel „Goldener Löwe".

21. Juni. Etwa 7½ Uhr Abfahrt zum Badeort Prerow mit Extrazug. Sitzung im Zentral-Hotel: 1. Geschäftliches 9½ bis 10½ Uhr. 2. „Der Darßwald", Vortrag von dem Revierverwalter Herrn Oberförster Mueller, Born, 10½ bis 11 Uhr. 3. „Böden des Darß und ihre waldbauliche Behandlung", Vortrag von Herrn Forstmeister Oberdieck, Gr.-Mützelburg, 11 bis 12 Uhr. 4. Frühstück, 12 bis 13 Uhr. 5. „Rassenwahl bei Kiefer und Eiche", Lichtbildervortrag von Herrn Forstmeister Seitz, Havelberg, 13 bis 14 Uhr. 6. Vorführung forstlicher Maschinen, dabei Vortrag von Herrn Professor Dr. Hilf, Eberswalde, 14½ bis 16½ Uhr. 7. 17 Uhr Mittagessen im Zentral-Hotel. 8. 20 Uhr: Geselliges Beisammensein im Zentral-Hotel und Tanz.

22. Juni. 8 Uhr: Abfahrt zum Ausflug durch die Oberförsterei Darß mit Wagen, Mittagessen im Seebade Ahrenshoop, Rückfahrt über den Leuchtturm Darßer Ort nach Prerow, von da Weiterfahrt nach Stralsund.

Gäste erwünscht. — Bei den Anmeldungen, die bis 8. Juni erbeten waren, bitte Angabe der Ankunft und Abreise, sowie für welche Nächte Quartier gewünscht wird.

Schlesischer Forstverein.

81. Hauptversammlung vom 29. Juni bis 2. Juli 1927 in Hirschberg i. Schl. Zeiteinteilung. Mittwoch, den 29. Juni 1927: Zureise. Ausgabe der Wohnungskarten und Drucksachen ab 1 Uhr nachmittags im Hotel Strauß, Bahnhofstraße, für Nachzügler im Stadttheater, Wilhelmstraße. Abends von 7 bis 8 Uhr: Vorstandssitzung im Stadttheater, blauer Saal. Abends 8 Uhr: Eröffnung der Vereinstagung im großen Saal des Stadttheaters.

Donnerstag, den 30. Juni 1927: 8 Uhr vormittags: Eröffnung der Hauptversammlung im großen Saale des Hotels „Drei Berge", Bahnhofstr. 1. Geschäftsbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes für 1927 bis 1930. 3. Wahl der Beratungsgegenstände für 1928. 4. Wahl des Tagungsortes für 1929. 5. Verschiedenes (Anträge usw.). Vorträge: a) Die forstlichen Verhältnisse der Herrschaft Schaffgotsch im Riesen- und Isergebirge in Vergangenheit und Gegenwart. Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Köhler, Hermsdorf u. K. b) Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. Berichterstatter: Herr Staatl. Oberförster Eberts, Ullersdorf. c) Über Elchwild in Schlesien. Berichterstatter: Dr. Schmidt, Breslau. d) Das Verhalten der einzelnen Holzarten gegenüber dem Hochwasser des vergangenen Jahres. Berichterstatter: Cand. for. Klose, Breslau. Abends 7½ Uhr: Gemeinsames Essen im großen Saale des Stadttheaters.

Freitag, den 1. Juli 1927: 6[20] Uhr vormittags: Eisenbahnfahrt vom Hauptbahnhof aus bis Jakobsthal. Von da aus zu Fuß zur Besichtigung der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Oberförstereien Schreiberhau und Flinsberg. Gegen 12 Uhr mittags Zusammentreffen mit den Herren und Damen am Jagdschloß Groß-Iser, daselbst einfaches Frühstück, gereicht von der Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Verwaltung. Nach demselben Fortsetzung der Revierbesichtigungen. Nachmittags gegen 4 Uhr: Zusammentreffen aller Teilnehmer im Kurhaus Bad Flinsberg. Um 17[37] Uhr Abfahrt von Bahnhof Flinsberg mittels Eisenbahn über Greiffenberg nach Hirschberg. Ankunft daselbst 19[58] Uhr.

Sonnabend, den 2. Juli 1927: Vormittags 10 Uhr: Abfahrt von Hauptbahnhof Hirschberg nach Grunau. Ankunft dortselbst 10[08] Uhr. Forstliche Wanderung: Jägerwäldchen nach dem Revier Sechsstätte des Hirschberger Stadtwaldes, weiter zur Talsperre Boberröhrsdorf, Besichtigung der Stauanlage und des Boberkraftwerkes unter fachmännischer Führung durch Beamte des Provinzial-Elektrizitätswerkes. Gleichzeitig Besichtigung der Ostdeutschen Papier- und Zellstoff-Werke-A.-G., Abt. Weltende. Anschließend einfaches Frühstück in der neu erbauten, herrlich gelegenen Turmsteinbaude, gegeben von der Stadt Hirschberg im Verein mit der Fabrik-Direktion Weltende. Gegen 1½ Uhr Abmarsch durch das städtische Forstrevier Rosenau über Helikon nach dem Hausberg. Daselbst Kaffeetafel, gereicht von der Stadt Hirschberg. Abschiedskonzert von der gesamten Jäger-Kapelle. Darauf Heimreise.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 15. Juni 1927 an den Magistrat Hirschberg im Riesengebirge zu richten.

Harz-Solling-Forstverein.

51. Versammlung am 9. bis 11. Juni 1927 in Ballenstedt i. Harz. Tagesordnung: Donnerstag, den 9. Juni: Im Wartesaal Bahnhof Ballenstedt-West Ausgabe der Teilnehmer- und Unterkunftskarten. Abends 8 Uhr: Zusammenkunft und Begrüßung der Teilnehmer im „Großen Gasthof".

Freitag, den 10. Juni: Ausflug in die Herzogliche Oberförsterei Ballenstedt. Vormittags 8 Uhr: Abfahrt von Rosells Sanatorium mit einf. Fahrgelegenheit (2 RM). Mittags 12 Uhr: Frühstück im Hotel „Burg Anhalt" im Selketale (Preis 1,50 RM ohne Getränk). Nachmittags 1½ Uhr: Fortsetzung des Ausfluges und der Wagenfahrt. Rückkehr nach Ballenstedt gegen 6 Uhr abends. Abends 7 Uhr gemeinschaftliches Essen im „Großen Gasthof" in Ballenstedt (Preis des Gedeckes etwa 2,50 RM. Kein Weinzwang).

Sonnabend, den 11. Juni: Vormittags 8 Uhr pünktlich Versammlung im „Großen Gasthof". 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches. 3. Vorträge: a) Forstwirtschaft und Hochwild, Forstmeister Annecke, Ballenstedt. b) Forstliche Praxis und

Hosted by Google

Forstwissenschaft, Professor Dr. Godbersen, Hemeln. 4. Verschiedenes. (Etwaige Wünsche sind beim Vorsitzenden anzumelden.) Schluß etwa 12½ Uhr. Freunde und Gönner des Forstvereins sowie Damen sind willkommen.

Hildesheim, den 5. Mai 1927.

Der Vorsitzende: Kranold, Pr. Oberforstmeister.

Württembergischer Forstverein.

Versammlung vom 7. bis 9. Juni 1927 in Geislingen a. Stg.

Zeiteinteilung.

7. Juni: Treffpunkt ½1 Uhr mittags Bahnhof Gingen-Fils. Waldbegang durch den Gräfl. v. Rechbergschen Wald Marren (Laubholzerziehung auf dem unteren braunen Jura).

8. Juni: Vormittags 7½ Uhr Abfahrt mit Lastkraftwagen vom Bahnhofvorplatz aus. Waldbegang durch die Staatswaldungen Buch, Fleins und Sandrain des Forstbezirks Geislingen. Gegen ½3 Uhr einfaches Vesper in der Post bei Bahnhof Amstetten. Rückkehr nach Geislingen teils zu Fuß (4 km), teils mit der Bahn. Abends 8 Uhr Familienabend im Hotel „Sonne".

9. Juni: Vormittags 8 Uhr Verhandlungen im Hotel „Sonne". 1. Begrüßung und Geschäftliches. Neuwahlen. 2. Vorträge: a) Eichennutzholzerziehung im nordöstlichen Weißjuragebiet. Berichterstatter: Forstmeister Schlipf, Geislingen; b) Über die Lärchenkrebsfrage (mit anschließenden Lichtbildern). Berichterstatter: Oberforstrat Zimmerle, Freifrl. Dr. v. Gaisberg. Nach Schluß der Verhandlungen gemeinsames Mittagessen (Mk. 3,—) mit Damen im Hotel „Sonne"

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Kassel.

Sonnabend, den 11. Juni d. J., vormittags 10½ Uhr, findet eine Versammlung in Bebra im Hotel Schlüter statt.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung am 20. und 21. Mai d. J.; 2. Kassenbericht; 3. Waldheil; 4. Neuwahl des Vorstandes; 5. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Gäste aus den angrenzenden Bezirken sind herzlich willkommen. Der Vorsitzende: Velte.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Birke, Revierförster, Bielawe, Kr. Freystadt (Schles.).
Borkowski, Carl, Revierförster, Bärensprung bei Kaukern, Kr. Insterburg.
Belitz, Paul, Revierförster, Nieder-Neuendorf bei Hennigsdorf, Osthavelland.
Conrad, Max, Revierförster, Eisersdorf, Kr. Glatz.
Christoleit, Max, Revierförster, Groß-Bruch bei Pillau, Ostpr.
Gleitsmann, Helmut, Hilfsförster, Weißenfels (Saale), Roonstr. 8.
Golz, Adolf, Revierförster, Skallischen bei Gr.-Sobrost, Kr. Darkehmen, Ostpr.
Gremke, Dr., Stadtrat, Eberswalde.
Gmilkowsky, Eugen, Revierförster, Braubach a. Rh., Kr. St. Goarshausen.
Herbst, Willi, Förster, Forsth. Köbeln bei Muskau, Kr. Rothenburg, Laus.
Himml, Viktor, Revierförster, Dziergunken bei Wuttrienen, Kr. Allenstein.
Heddesheimer, Hermann, Revierförster, Tringenstein bei Eisemroth, Dillkreis.
Jost, Leopold, Hegemeister i. R., Frauenburg, Ostpr., Emeritenheim.
Kick, Franz, Revierförster, Forsth. Lüftelberg bei Meckenheim, Bez. Köln.
Mathow, Förster, Falkenberg, Kr. Liebenwerda.
Nelke, Julius, Revierförster, Gr.-Wartenberg, Bez. Breslau.
Neumann, Paul, Revierförster, Tenczinau bei Zawisna O.-S.
Puck, Herbert, Förster, Oebelgünne bei Neustadt (Holstein).
Polenz, Hugo, Revierförster, Georgsplatz bei Wennigsen a. Deister.
Richter, Gustav, Jäger a. D., Kaaso bei Stargardt N.-L., Kr. Guben.
Sommer, Paul, Sub-Direktor, Berlin-Lichtenrade, Waldweg 11.
Sutzenberger, Hans, Jagdaufseher, Datteln, Westf.
Wipperling, Carl, Revierförster, Königswalde bei Kaiserswalde, Kr. Habelschwerdt.
Wollstein, Kurt, Förster, Forsth. Glückauf bei Blumberg Ffo.
Woyke, Richard, Revierförster, Brandt bei Postnicken (Kur. Haff).

Besondere Zuwendungen.

	RM
Freiwillige Spende eines Jägers für eine ungewollte Jagdübertretung; eingesandt von Herrn Stadtrat Ewald, Strausberg 1	100,—
Sühnegeld für entwendeten Kiefernsamen; eingesandt von Herrn Förster Neumann, Rahnwerder	50,—
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Revierförster Birke, Bielawe	30,—
Gesammelte Strafgelder und Spenden; eingesandt von Herrn Revierförster Max Conrad, Eisersdorf, Kreis Glatz	29,70
Gesammelt von der „Jagdhütte", Vereinigung weidgerechter Jäger, Berlin, anläßlich einer Preisschießen-Feier am 13. Mai 1927 im Restaurant Hundekehle; eingesandt von Herrn Emil Klett, Berlin S 42, Ritterstraße 85	26,—
Strafgelder; eingesandt von der Samtrenterei in Tann (Rhöngebirge)	12,—
Sühnegeld von einem Holzdieb; eingesandt von Herrn Förster Grzeganek, Jeroltschütz bei Konstadt O.-S.	10,—
Ferner sind eingegangen	2,85
Summa	260,55

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 25. Mai 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Mitgliederbeiträge 1927.

Die Jahresbeiträge für 1927 betragen wie im Vorjahre für die unteren und mittleren Forst- und Jagdbeamten mindestens 2 RM und für alle anderen Personen mindestens 5 RM. Durch die

Hosted by Google

einmalige Zahlung von mindestens **100** RM kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Die Höhe der Begräbnisbeihilfen ist für 1927 auf **150** RM im Höchstfalle festgesetzt worden.

Da der Beitrag satzungsgemäß bis 15. April eingeschickt sein muß, ein großer Teil unserer Mitglieder aber noch im Rückstande ist, bitten wir nunmehr um sofortige Einsendung, damit die Einziehung durch Nachnahme vermieden werden kann. Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140.

Neudamm, den 30. Mai 1927.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Schatzmeister.





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10617. **Ringel,** Forstverwalter, Laubsky, Post Kraschen, Kreis Oels in Schlesien. VII.
10618. **Rammelow,** Adolf, Förster, Rittergut Pular, Post Lassan, Kreis Greifswald. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hasse, Wilhelm, Förster, Varzmin, Post Pottango, Kreis Stolp, Pommern.
Eisfelder, Josef, Revierförster, Birkenfeld bei Hofheim, Unterfranken.
König, Fritz, Forstreferendar, Bärenfeld (Sächs. Erzgebirge), Post Kiepsdorf i. Sa.
Post, Wilhelm, Forstgehilfe, Kerschitten, Post Blumenau, Kreis Pr.-Holland.
Schulz, Karl, Hilfsjäger, Mesum bei Rheine in Westfalen.
Walkhoff, Hermann, Revierförster, Probsthain, Kreis Goldberg, Schlesien.
Hansen, Paul, Hilfsförster, Lägerdorf, Kreis Steinburg, Holstein.
Ahrens, Hermann, Forstgehilfe, Rohringen, Kreis Göttingen, Bezirk Hildesheim.
Bergmann, Alfred, Forstgehilfe, Wierchlesch, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S.
Bodemann, Joseph, Forstgehilfe, Clemenswerth, Post Sögel, Kreis Hümmling, Hannover.
Bonau, Herbert, Forstgehilfe, Fh. Farver-Burg, Post Hansühn, Holstein.
Breuer, Erich, Forstgehilfe, Lompönen, Kreis Pogegen, Memelgebiet.
Brockmann, Erwin, Forstgehilfe, Schloß Vettringen bei Pollnow in Pommern.
Damm, Hans, Forstgehilfe, Fh. Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Kreis Naugard in Pommern.
Döpke, Bruno, Forstgehilfe, Rützenhagen, Kreis Schivelbein, Pommern.
Dorl, Otto, Forstgehilfe, Bielen bei Nordhausen, Harz.
Fichtner, Alfred, Forstgehilfe, Fh. Zschockau bei Bergen, Vogtland.
Fleckner, Karl, Forstgehilfe, Hennef a. d. Sieg, Bez. Köln, Hohenzollernstraße 42.
Gründel, Reinhold, Forstgehilfe, Lunke, Post Sulau, Kreis Militsch, Bez. Breslau.
Haak, Gerhard, Forstgehilfe, Fh. Borgen, Post Stockheim, Kreis Friedland, Ostpreußen.
Henke, Robert, Forstgehilfe, Fh. Jägersruh bei Stetternich, Post Welldorf, Kreis Jülich, Rhld.
Jagoda, Paul, Forstgehilfe, Rosenberg, Oberschlesien, Große Vorstadt 189.
Janek, Johannes, Forstgehilfe, Kaulwitz, Kreis Namslau in Schlesien.
Jöhnck, Fritz, Forstgehilfe, Gingst auf Rügen, Wieckstraße 99.
Kaesehage, Hermann, Forstgehilfe, Lehrte i. Hann., Marktstr. 18.
Klein, Wilhelm, Forstgehilfe, Wandlitz, Mark.
Kleinschmidt, August, Forstgehilfe, Münchhausen bei Marburg an der Lahn.
Krömer, Leo, Forstgehilfe, Piltsch, Kreis Leobschütz, Oberschl.
Konwinski, Willi, Forstgehilfe, Wiesenburg, Mark.
Lange, Max, Forstgehilfe, Zartenstrom, Post Karnin auf Usedom.
Lotz, Willy, Forstgehilfe, Schloß Wilhelmsthal bei Kassel.
Mai, Kurt, Forstgehilfe, Nilbau, Kreis Glogau in Schlesien.
Meincke, Erich, Forstgehilfe, Standemin, Kreis Belgard, Pommern.
Peterek, Theodor, Forstgehilfe, Fh. Stovern, Post Salzbergen, Kreis Lingen, Hannover.
Quillfeldt, Günther, Forstgehilfe, Fh. Steinboß, Post Jesberg, Bezirk Kassel.
Reuter, Hans, Forstgehilfe, Fh. Platzfelde bei Bad Freienwalde a. O.
Riediger, Georg, Forstgehilfe, Fh. Marjanthal bei Lippen, Kreis Freystadt, Niederschlesien.
Roters, Julius, Forstgehilfe, Münster in Westfalen, Hammer Straße 16.
Sausskojus, Richard, Forstgehilfe, Chatull-Stumbragirren, Post Jonikaten, Kreis Pogegen, Memelgebiet.
Scheunemann, Kurt, Forstgehilfe, Pretschen, Kr Lübben N.-L.
Schmidt, Otto, Forstgehilfe, Kutten, Kreis Angerburg, Ostpr.
Schmidt, Werner, Forstgehilfe, Fh. Lichtenow, Post Friedeberg Nm.
Schmitt, Joseph, Forstgehilfe, Brinke, Post Borgholzhausen, Westfalen.
Tenkhoff, Aloys, Forstgehilfe, Haus Rauschenburg, Olfen in Westfalen, Kreis Lüdinghausen
Thyen, Otto, Forstgehilfe, Miltenberg am Main, Unterfranken, Eichenbühlerstraße.
Trommler, Kurt, Forstgehilfe, Kriebstein bei Waldheim i. Sa.
Trommler, Rudolf, Forstgehilfe, Mochau, Post Pombsen, Kr. Jauer, Schlesien.
Volmer, Bernhard, Forstgehilfe, Vorstlerbrink (Schaumburg-Lippe), Post Lahde bei Minden in Westfalen.
Westphal, Gerd, Forstgehilfe, Horst bei Sanitz, Mecklenburg-Schwerin.
Wilberg, Eberhard, Forstgehilfe, Oberförsterei Carlswalde bei Sagan in Schlesien.
Witte, Herbert, Forstgehilfe, Ks. Nowawies p. Bralin Kepno, Polen.
Wolff, Max, Forstgehilfe, Falkenhagen, Kreis Lebus Nm.
Wolff, Willibald, Forstgehilfe, Barglowka, Post Rauden, Kreis Ratibor, Oberschlesien.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Dienstag, dem 21. Juni, findet die diesjährige Sommerversammlung mit Exkursion in das Gräflich von Schwerin'sche Revier Blaustein statt, und zwar: Abfahrt von Rastenburg früh 10,31 Uhr mit der Kleinbahn nach Station Salzbach, dort wird ein von der Verwaltung gegebenes Frühstück eingenommen, sodann Begang des Reviers sowie Aussprache über das Gesehene. Die Versammlung findet in Wenden statt. Tagesordnung in der Versammlung. Um 7 Uhr gemeinsames, einfaches Essen. Herren, die in Rastenburg übernachten müssen, wollen sich bis 16. Juni an Herrn Baron von der Goltz in Wehlak bei Wenden wenden. Quartierzettel werden auf dem Bahnhof verteilt. Im übrigen müssen sich alle Teilnehmer bei vorgenanntem Herrn bis 16. Juni angemeldet haben, um betreffs Wagen, Kleinbahn usw. Dispositionen treffen zu können. Die Abfahrt von Wenden mittels Extrazug nach Rastenburg um ½9 Uhr, dort sofort Anschluß bis Allenstein, Königsberg, Gerdauen, Angerburg.

Forsthaus Damerau, den 24. Mai 1927.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Im festlich geschmückten Saale des Hotels Joisten zu Euskirchen hielt die Bezirksgruppe Rheinland am 6. Februar ihr diesjähriges Winterfest ab. — Trotz des schlechten Wetters hatten sich etwa 75 Mitglieder, teils mit ihren Damen, eingefunden, eine Anzahl Jagdbesitzer und sonstige Gäste aus den Kreisen Euskirchen und Schleiden eingerechnet. In launigen Worten begrüßte der Vorsitzende die Teilnehmer und brachte einen mit Begeisterung

Hosted by Google

aufgenommenen Toast auf die Damen aus. Der Abend war ausgefüllt mit Musikvorträgen und Tanz; da die Veranstaltung in den Karneval fiel, wurde um 12 Uhr eine Kappenpolonäse getanzt, an welcher sich jung und alt restlos beteiligte. Verschiedene Mitglieder, welche sich um das Gelingen des Festes besonders bemüht hatten, wurden unter allgemeinem Beifall mit Orden ausgezeichnet. Ihren Höhepunkt erreichte die rheinische Fröhlichkeit, als einige Kollegen besonders gelungene humoristische Vorträge zum besten gaben. — Die Unkosten wurden größtenteils durch eine Sammlung gedeckt. Das Fest dehnte sich bis zu den frühen Morgenstunden aus, und man hatte so trotz der schweren wirtschaftlichen Zeiten einige frohe Stunden im Freundes- und Kollegenkreise verbracht, die hoffentlich dazu beitrugen, den guten Geist innerhalb der Bezirksgruppe zu pflegen und das Vereinsleben überhaupt zu fördern.

Fhs. Alteburg, den 20. Mai 1927.

Mehnert, Schriftführer.

Bezirksgruppe Schlesien C., Regierungsbezirk Liegnitz (VIII). Zu der Bekanntmachung in voriger Nummer, betreffend Jägertage in Hirschberg i. Rsgb. und Veranstaltungen der Bezirksgruppe, wie Lehrwanderung am 11. d. M. nach Langenau und Bezirksgruppenversammlung am 12. d. M. in Hirschberg, ist noch hinzuzufügen, daß für Familienangehörige der Teilnehmer an der Lehrwanderung ein gemeinschaftlicher Nachmittagsausflug vorgesehen ist, und zwar nach dem Kynast. Voranmeldung ebenfalls erforderlich an Förster Hein, Ober-Kauffung a. Katzbach.

Der Vorsitzende: Walter.

Aus der Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am 3. Juli 1926 machte die Kreisgruppe eine Lehrwanderung in die Forst des Rittergutsbesitzers Herrn Frenkel, Kehrigk, Post Münchhofe. Als Teilnehmer waren erschienen: 3 Waldbesitzer, 4 höhere Forstbeamte und 50 Förster aus dem Staats- und Privatdienst. Herr Forstmeister v. Nathusius, welcher die Beratung seit 1912 hier hat, gab zunächst als Einleitung zur Wanderung eine ausführliche Erklärung über das Revier ab. Letzterer übernahm dann abwechselnd mit Herrn Oberförster Riedel die Führung in das über 500 ha große, vorwiegend aus Kiefernbeständen bestehende Revier. Die durch den Revierbeamten, Herrn Förster Walter, angelegten Kulturen, zeigen ein freudiges Gedeihen. In einem Kiefernstangenholze, welches die Forleule vor drei Jahren etwa 80 % kahlgefressen hatte, wurde vor zwei Jahren unter dünnem Schirm mit Rotbuchen, Traubeneichen und Kiefern durch Saat unterbaut, welche prächtig gediehen ist. Unweit dieser Kultur, in einem 50jährigen Birkenbestande, waren unter Schirm abwechselnd eine Reihe Kiefern und eine Reihe Rotbuchen mit Traubeneichen gesät und sehr gut aufgegangen. Obige Saaten sind nach vorheriger gründlicher Bodenbearbeitung mit dem Neumann-Hilfschen Igel und dem Mehnerschen Grubber ausgeführt. Auch waren die meisten älteren Kulturen, soweit es noch möglich war, mit diesen Geräten gelockert. Als der jetzige Besitzer vor etwa 20 Jahren das Revier erwarb, war das leidige Streuharken noch sehr eingewöhnt, und es wurden die Nachteile der Streunutzung in etwa 60- bis 70jährigen Beständen durch Herrn Oberförster Riedel mittels Zuwachsbohrers bewiesen. Nach Beendigung der so lehrreichen Wanderung schloß sich eine längere Diskussion an. Alle Teilnehmer schieden hochbefriedigt über das Gesehene und Gelernte mit dem Wunsche, uns in diesem Revier bald wiederzusehen.

Am 4. September 1926 veranstaltete die Kreisgruppe im Schützenhause zu Storkow ein Vereinsschießen für Damen und Herren, welches sehr gut besucht war. Geschossen wurde auf zwei Ständen auf 20er Ringscheibe und stehende Keiler- und Rehbockscheibe, Entfernung 100 m. Die Damen schossen mit Flobertmunition 6 mm. Nach dem Schießen fand ein Vereinsball statt.

Am 19. Januar 1927 fand in Beeskow im Kaffee Krüger die Jahresversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Kassenprüfung, 3. Aufnahme der Mitglieder im Försterkartell des Kreises Beeskow-Storkow und Halbe und Einziehung des Beitrages, je Mitglied 3 Mk. 4. Anträge bzw. Vorschläge aus der Versammlung über Zeit und Ort betreffs Veranstaltung einer Lehrwanderung. 5. Stellungnahme des Vereins zur Verschmelzung mit dem Deutschen Forstbeamtenbund. 6. Annahme von Anträgen über Gehaltsforderungen. Zu Punkt 1 und 2 gab Kollege Birke als Schriftführer und Kassierer einen ausführlichen Bericht. Nach Prüfung der Kasse wurde ihm Entlastung erteilt. Zu Punkt 3 wurden drei Mitglieder in das Försterkartell aufgenommen. Zu Punkt 4 wurde vorgeschlagen, die diesjährige Lehrwanderung in einem Revier bei Fürstenwalde (Spree) abzuhalten. Näheres darüber wird noch bekanntgegeben. Zu Punkt 5 war man sich darüber einig, daß die Beiträge für den Reichsverein entschieden zu hoch sind. Auch wurde die Tätigkeit des früheren Forstbeamtenbundes sehr getadelt, da dieser für uns nichts getan hat, und wir erhoffen nun vom Reichsverein, daß dieser mehr für unsere Interessen eintritt. Zu Punkt 6 wurden keine Anträge gestellt.

Selchow b. Storkow, den 8. Mai 1927.

Birke, Schriftführer.

Kreisgruppe Lebus.

Das diesjährige Schießen der Kreisgruppe findet am Sonnabend, dem 25. Juni, in Hermersdorf bei Trebnitz (Ostbahn) statt. Kollegen, die nicht in Frankfurt zur Versammlung waren, an dem Schießen aber teilnehmen wollen, wollen dies bis zum 12. Juni dem Unterzeichneten mitteilen. Bahnfahrtzeiten: Ab Frankfurt Richtung Freienwalde 11,06, an Werbig 11,55, dort Umsteigen Richtung Berlin, ab Werbig 12,04, an Trebnitz 12,27. Von dort Wagenfahrt bis Hermersdorf. Probeschießen ab 13,30. Ab 14 Uhr Preisschießen. Zugelassen sind Jagd- und Pürschbüchsen.

Forsth. Lietzen, den 22. Mai 1927.

A. Kresinszky, Vorsitzender.

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am Sonnabend, dem 11. Juni, vormittags 11 Uhr, findet in Brakel, Hotel Robrecht, eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Es wird gebeten, daß möglichst alle daran teilnehmen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des 1. Vorsitzenden und Schriftführers. 2. Kassenprüfung. 3. Zahlung der Beiträge. 4. Verschiedenes, sowie forstliche und jagdliche Tagesfragen. Simon.

Hosted by Google

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Die diesjährige Sommertagung und Lehrwanderung findet am 17. und 18. Juni im Revier Rössel I (Koll. Martin) statt. Besondere Einladungen mit Programm ergehen noch. Vorträge haben übernommen: Kollege Just und Mann: Anlage und Einrichtung von Karpfenteichen und Karpfenzucht. Kollege Gramatzki: Pflanzenzucht und Kleinbaumschulenbetrieb. Die Behörden sind gebeten, ihren Forstbeamten die Teilnahme an dieser Veranstaltung zur Pflicht zu machen und Reisekosten und Tagegelder hierzu zu bewilligen. Vertreter der waldbesitzenden Städte, Freunde des Waldes und die Kollegen des Staats- und Privatforstdienstes sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen werden rechtzeitig an Stadtförster Kumsteller in Försterei Rehfeld bei Schippenbeil, Ostpreußen, erbeten.

Försterei Bärenrode bei Insterburg, Ostpr.
Krücken, Vorsitzender.

Bezirksgruppe R. W. F.

Nach dem Fortzuge des Obmannes der Fachgruppe Forstbeamte, des Kollegen Lehneking, nach Lage in Lippe war es erforderlich, daß an seiner Statt ein anderer Kollege als Bezirksfachgruppen-Obmann gewählt wurde. In der Versammlung am 15. Mai 1927 in Dortmund, wurde Kollege Grunow aus Barmen, Rathenau-Straße Nr. 76, einstimmig gewählt. Kollege Grunow nahm die Wahl an. Anschrift: Barmen, Rathenaustraße Nr. 76. Fernruf: Amt Barmen, Rathaus 284.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Hauptversammlung in Neuhaldensleben.

Zu der am Sonnabend, dem 9. Juli 1927, stattfindenden Hauptversammlung in Neuhaldensleben laden wir unsere Mitglieder ein. Tagesordnung: 10,15 Uhr Vorstandssitzung im „Alstein". 1 Uhr Mitgliederversammlung im „Alstein". 1. Jahresbericht. 2. Kassenlegung. 3. Ersatzwahl eines Schriftführers. 4. Aufnahme neuer Mitglieder. 5. Beitragsfrage. 6. Bezirksgruppenangelegenheit. 7. Satzungsänderung laut Anträge. 8. Gerichtliche Eintragung des Vereins. 9. Verschiedenes. 10. Vortrag des Herrn Oberförster Mann über: „Ausbildungswesen". — 8 Uhr Ball auf dem Bierkeller, zu dem die Vereinsmitglieder mit ihren Damen von den Besuchern des jetzigen Lehrganges eingeladen sind.

Laut einstimmigem Beschluß der Vorstandssitzung am 21. Mai d. J. ersuche ich die Bezirksgruppenführer, zu der Hauptversammlung einen Delegierten, dem die Bahnfahrt aus der Hauptkasse vergütet wird, zu entsenden. Die Delegierten sollen in der Regel die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sein.

Forsth. Möckern, den 24. Mai 1927.
Der Vorstand. J. A.: Ihlenfeld, Vorsitzender.

Die diesjährige Harzexkursion der Forstschule Neuhaldensleben ist in der Zeit vom 15. bis 18. Juni geplant. Den Mitgliedern unseres Vereins ist Gelegenheit gegeben, diese Wanderung mitzumachen. Abfahrt aus Neuhaldensleben am 15. Juni, vormittags 5,30 Uhr, Ankunft in Ballenstedt-West 9,25 Uhr. Anmeldungen und Anfragen unter Beifügung des Rückportos sind an die Forstschule zu richten. J. A.: gez. Irmer.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

1. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Reichsverein bei der Aufnahme unseres Vereins als korporatives Mitglied die Bedingung gestellt hat, daß alle Vereinsmitglieder, welche sich bereits im Privatforstdienst befinden, auch als Einzelmitglieder dem Reichsverein beitreten. Diese Mitglieder werden, soweit sie ihre Anmeldung noch nicht bewirkt haben sollten, hierdurch wiederholt aufgefordert, dies baldigst zu tun.

2. Da mein Appell an die Kollegialität vom 29. April d. J. in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" bei einer Anzahl von Mitgliedern unbeachtet geblieben ist, erinnere ich nochmals an die Einzahlung der noch rückständigen Jahresbeiträge. Die Saumseligkeit wird zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß noch nicht sämtliche Mitglieder die „Deutsche Forst-Zeitung" halten. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß es für die Mitglieder unbedingt notwendig ist, das Vereinsorgan zu lesen, um auf dem Laufenden zu bleiben. Sie erhalten das Blatt zum Vorzugspreise von 1 RM je Monat.

3. Auf mehrfache Anfragen wird mitgeteilt, daß „der unverh. Forstmann mit Hochschulbildung" (vgl. Nr. 14 und 15 ds. Bl.) von der Forstschule als Ersatz für einen älteren Forstmeister gesucht wurde. Da dieser Ersatz nicht gefunden worden ist, unterrichtet zur Zeit der Forstschuldirektor auch in den Fächern Zoologie, Forstschutz, Buchführung, Jagd und Fischerei.

4. Die Herren Waldbesitzer werden nochmals dringend gebeten, freiwerdende Stellen hier bekanntgeben zu wollen.

5. Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schüler der hiesigen Forstschule werden, welche die Abgangsprüfung bestanden haben. Das Eintrittsgeld beträgt 2 RM, der Jahresbeitrag 3 RM.

Miltenberg a. M., den 20. Mai 1927.
Der Vorsitzende: Badstüben, Forstmeister.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Bedeutende Firmen verkörpern erfüllte Versprechen. Das empfindet man so recht beim Studium der heute neu erschienenen interessanten grünen Kehrwiederliste, die wir unserer gesamten Auflage beifügen. Muß ein Unternehmen, das so von seinen eigenen Kunden beurteilt wird, und das so darauf bedacht ist, jeden einzelnen seiner 35000 Kunden zufrieden zu wissen, nicht blühen und gedeihen? Und ist es nicht ein angenehmes Gefühl, sich als Käufer in so guter Gesellschaft zu wissen?

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Pfingstsonntag!

Von Friedel Stiening.

Vom Kirchturm klingen Pfingstfestglocken.
Ihr Läuten hallt zur Sonn empor;
Ein frühlingsfreudiges Frohlocken
Schwingt in der Töne Jubelchor.

Lobsingend hallen Orgelklänge
In allen Kirchen weit und breit.
Der frommen Beter Pfingstgesänge
Erklingen voller Gläubigkeit.

Still rauscht der Wald — sein sanftes Singen
Gleicht trautem Wort aus liebem Mund.
Horch! Hell der Vögel Lieder klingen,
Sie geben ihr Lenzwunder kund.

Der Sonnenstrahlen leuchtend Glühen
Flammt rot durch Buchenwaldessaum,
Wo Himmelsschlüssel hold erblühen,
Und Flur und Feld ein Veilchentraum.

Froh jauchzt das Herz in Erdenwonne:
„Oh Glücksgefühl, ein Mensch zu sein."
Bittflehend blickt das Aug zur Sonne:
„Erhalt der Erde deinen Schein!"

Das ist kein Mann, wes Blut im Sturmgehudel
Geduckt zurückschleicht, ein gepeitschter Pudel,
Zur Herzenskammer, seinem Hundeloch.
N. Lenau (1836).

Leider sind es öfter die Meinungen über die Dinge als die Dinge selbst, wodurch die Menschen getrennt werden. v. Goethe (1795).

Der Liebe war die Blindheit immer eigen,
Daher man ihr zur steten Führerin
Die Torheit gab. v. Hagedorn (1757).

Pfingstregen bringt Segen.

Zur Geschichte des Spandauer Stadtwaldes.

Die älteste Urkunde über den Spandauer Stadtwald betrifft die Festsetzung seiner Grenzen durch die Markgrafen Otto und Johann im Jahre 1232, womit dessen förmliche Übertragung an die Stadt verbunden gewesen sein dürfte. Der Sitte jener Zeit gemäß begnügte man sich hinsichtlich seiner Größe, zu sagen: eine Meile lang und eine Meile breit. Seine gegenwärtige Ausdehnung entspricht im wesentlichen noch der damaligen Begrenzung und beträgt 1711 ha.

Im Jahre 1349 wurde dem Rate vom falschen Waldemar die freie Jagd im Stadtwalde verliehen, aber im Jahre 1559 vom Kurfürsten Joachim II. wieder entzogen. Wie es bei solchen Gelegenheiten auch anderwärts geschah, sollte dem Rate dieser Bissen dadurch schmackhafter gemacht werden, daß den Mitgliedern des Rates bei ihren Hochzeiten und Kindtaufen ein Stück Wild gnadenweise verehrt wurde. 1629 beschwerte sich der Rat, daß der Oberjägermeister das Wild verweigere, was von Erfolg begleitet gewesen zu sein scheint. Wenn der Kurfürst im Wald jagte, mußte der Rat die hierzu nötigen Pferde stellen.

Eine große Last bildeten auch in Spandau die großen Wolfsjagden, zu denen selbst in der dringendsten Erntearbeit die ganze männliche Bevölkerung Treiberdienste leisten mußte.

Seit dem Ausgange des Mittelalters bildete die Bienenzucht eine wesentliche Einnahmequelle für die Stadt, wofür ein eigener Zeidler angestellt war. Ebenso hatte der Rat für den Vogelfang in Schlagnetzen, Schlingen und Dohnen einen besonderen Vogelfänger.

Die Bürger von Spandau hatten das Recht, bei Eichel- und Buchelmast eine bestimmte Anzahl von Schweinen in den Wald zu treiben, die vorher von den Ratsknechten ein Zeichen eingebrannt erhielten. Die unerlaubte Überschreitung der gebührenden Anzahl wurde gestraft, aber gegen eine kleine Abgabe gestattet.

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes besorgte der Rat, der für diese Aufgabe aus seiner Mitte einen oder zwei Holzherren ernannte; diesen unterstand ein Heideknecht, der später Heideläufer, dann Hegemeister und schließlich Förster hieß. Den Bürgern und städtischen Beamten stand freies Brenn- und Bauholz zu; letzteres wurde vom Holzherrn angewiesen. Der Bürgermeister und die Ratsherren erhielten außerdem jährlich noch einige „Herrenbäume". Wegen dieser Begünstigungen kam es zu vielfachen Streitigkeiten, so daß schließlich 1609 das Kammergericht einen Kommissar entsandte. Dieser entschied, daß der Bürgermeister jährlich nur eine dürre Eiche und eine „rindfällige" Kiefer, die Ratsherren aber nur je einen Baum erhalten sollten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch verfügt, wieviel Holz ein jeder Prediger, Lehrer und die übrigen städtischen Angestellten erhalten sollten.

Ein üble Periode brachte der Dreißigjährige Krieg mit sich. Als besonders schädlich erwies sich das in Spandau errichtete Regiment Rochow mit 10 Kompagnien, das bis 1641 dort verblieb und seinen ganzen Holzbedarf so rücksichtslos im Walde einschlug, daß noch nach 30 Jahren der Rat über die hierdurch veranlaßten Verwüstungen klagte.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint eine Zeitlang die Übung aufgekommen zu sein, daß die einzelnen Bürger ihren Holzbedarf in bestimmten Waldteilen (Hufen) befriedigten, die wohl periodisch unter den Bürgern verlost wurden. Es bestand somit die Gefahr, daß der ganze Wald allmählich „verkavelt" und zu Privateigentum würde.

Wegen der endlosen Streitigkeiten über die Benutzung des Waldes entsandte Friedrich Wilhelm I. 1735 einen Kommissar, der durch eine am 29. Oktober 1735 erlassene Holzordnung reinen Tisch machte.


Hosted by Google

Hiernach sollte der nunmehrige Magistrat für das Rathaus und für die Deputanten freies Brennholz und für das Rathaus sowie für die öffentlichen Gebäude freies Bauholz erhalten. Die freien Holzbezüge der Bürger kamen in Wegfall, sie erhielten nur beschränktes Mastrecht.

Seit jener Zeit hat auch ein geordnetes Rechnungswesen über den Stadtwald begonnen; es mehren sich von da an die Aufzeichnungen über Anlage von Schonungen und die hierbei verwendeten Samenmengen, so daß der Übergang zu einer ordentlichen Forstwirtschaft angebahnt war.

Schw.

Der Dauerwald.

Herr v. Kalitsch hat in schweren Stunden
Einst den Dauerwald erfunden.
Damit das Erbe seiner Väter
Nicht bloß ihn, sondern auch später
Den Besitzer könnt' ernähren,
Warf er über Bord die Lehren
Und die ganze Theorie,
Die auf der Akademie
Mühsam er sich einst einpaukte,
Daß er von sich selber glaubte,
Er sei ein gelehrtes Huhn —
Und was nutzte es ihm nun?
Waldbau, Taxe und Botanik,
Nutzlos schien es ihm und tranig,
Und die Forstbenutzung gar,
Wo nichts zu benutzen war.
Alles warf er in die Ecke,
Bücherweisheit, da verrecke!
Ich bin doch kein dummer Tropf,
Jetzt mach ich's nach meinem Kopf.

Und im stillen viele Jahre
Fand er, was allein das Wahre
Für sein Bärenthoren sei.
Und es war ihm einerlei,
Wie man es wo anders machte,
Oder was sich einer dachte,
Der so mal von ungefähr
Zu ihm zu Besuch kam her.
Doch mit des Geschickes Mächten
Ist kein ew'ger Bund zu flechten:

Eines Tags ward er entdeckt!
Armer Kalitsch, nun sei groß,
Denn jetzt geht der Rummel los,
Und Dein treu behüt'ter Schatz
Wird zum wilden Tummelplatz.
Und sie kamen in langen Scharen,
Große Meister und kleine Scholaren,
Von den Lehrstühlen stiegen sie nieder,
Um zu entscheiden für oder wider,
Denn es war, seit die Welt tat bestehen,
Noch nie etwas so Unerhörtes geschehen,
Daß solchen Versuch jemand durfte wagen,
Ohne die Wissenschaft vorher zu fragen!
Die Forstleute kamen aus fernsten Wäldern,
Die Agrarier kamen von ihren Feldern,
Es kamen die Weisen und kamen die Toren,
Und alles rannte nach Bärenthoren.
Und ein Dauerwaldsturm brach los im Lande
Und lockerte alle bisherigen Bande,
Ein Freudentaumel ergriff die Welt,
Die Bäume wurden zu blinkendem Geld,
Und mancher, der nahe schon dem Bankerott,
Der dankte Kalitsch und dankte Gott,
Daß man nun endlich das Mittel erfunden,
Wie durch den Wald man könne gesunden.
Und die ganze forstliche Literatur
Beherrschte ein Schlagwort „Dauerwald“ nur.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Verrauscht ist der Taumel, die Stürme, sie ruhn,
Verhallt ist der Axthieb — man fragt sich: was nun?
Man denkt an die Warner, verlacht und verkannt,
Ein neues Gespenst schon taucht auf in Tharandt.
Für manche ist's Zeit noch, für viele zu spät,
Schon reifen die Früchte, die frevelnd gesät:
„Verhau'ne Bestände, verraste Böden,
Statt grüner Kulturen durchglühte Öden!“

Und Kalitsch steht sinnend und schaut in die Glut,
Zieht über die Augen den Doktorhut,
Und lächelnd denkt er, wie hat doch die Welt
Mein Lebenswerk blöd' auf den Kopf gestellt:
Den Dauerwald schuf ich und sehe mit Schauern
Die Wälder, die einen wirklich können dauern!

A. B. C. Schütze.



Allerlei.

Eine seltene Naturerscheinung. Über der Marler Höhe bei Diepholz, Bezirk Hannover, wurde eine seltene Naturerscheinung beobachtet. Als eine Anzahl Züge Kraniche aus dem Süden herannahte, lösten sich sämtliche Züge nacheinander genau über der Stelle auf, wo seit Jahrhunderten die vor kurzem abgebrochene alte Bockmühle stand. Die Vögel flogen wild durcheinander, und es dauerte geraume Zeit, bis sie sich wieder zu dem bekannten keilförmigen Flugbilde ordneten und ihren Weg fortsetzten. Man nimmt allgemein an, daß die abgebrochene Mühle früher den Kranichen auf ihren Wanderzügen Richtungspunkt war und diese bei dem veränderten Landschaftsbild sich erst von neuem orientieren mußten.

H. N.

Ein neues Geschoß für den Fang lebender Tiere. Der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen wir folgenden interessanten Bericht von einem Angestellten des Zoologischen Gartens in Chicago, der ein neues Geschoß erfunden und vorgeführt hat, das berufen sein dürfte, eine wichtige Rolle bei dem Fang seltener Tiere zu spielen. Dies Geschoß, das in jede beliebige Patrone eingesetzt werden kann, ist so konstruiert, daß es das getroffene Tier nur leicht verletzt und ihm eine unbedeutende Fleischwunde zufügt, dagegen mit einer chemischen Lösung präpariert ist, deren Eindringen in das Blut des Tieres dieses in den Zustand vorübergehender Bewußtlosigkeit versetzt. Man hofft auf diese Weise Tiere, deren Fang in lebendem Zustande äußerst schwierig ist, in größerer Zahl lebend fangen zu können. Ein weiterer wichtiger Verwendungskreis für dieses neue

Geschoß dürfte sich auch im Dienste der Polizei ergeben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sich auch Verbrecher sicherlich dieses ungefährlichen, jedoch sicher wirkenden Mittels bedienen werden, um ihre Opfer kampfunfähig zu machen.

Der menschenfressende Riesenbaum. Vor einigen Jahren berichtete die Presse, daß Forschungsreisende auf Madagaskar einen Riesenbaum entdeckt hätten, der große Tiere, sogar Menschen zu vertilgen imstande ist. Der Geograph Dr. Osborn war unter den eingeborenen Stämmen überall auf die eigenartige Erzählung gestoßen, daß es in den Dschungeln Bäume gäbe, die sich von Menschenfleisch ernährten. Der Botaniker Lieche wollte sogar einem religiösen Feste der Eingeborenen beigewohnt haben, an dem eine Frau solch einem Baum, der dort als heilig gilt, geopfert wurde. Über die Einzelheiten im Bau dieses Baumes teilte er mit, daß der Stamm einem ungeheuren Fichtenzapfen ähnlich sei. Vier bis fünf Riesenblätter, je etwa vier Meter lang, reichen auf die Erde herab. Auf dem Baumwipfel reihen sich tassenförmige Kelchblüten aneinander, aus denen ständig eine betäubende Flüssigkeit rinnt. Von ihr mußte die Frau auf Geheiß der Priester trinken; doch kaum hatte die Unglückliche einen Blütenkelch angerührt, so hoben sich die vier Blätter in die Höhe und schlossen sich über dem Opfer zusammen. Nach zwei Wochen öffneten sie sich wieder, jedoch fand man nur einige Knochen als Reste. Dieser vielfach angezweifelte Bericht ist von den im vorigen Jahre aus Madagaskar zurückgekehrten englisch-amerikanischen Forschungsreisenden bestätigt worden. Man stellt zwar die Beschreibung des Baumes wohl in den Einzelheiten als irrig hin, aber im wesentlichen bestätigt man das Geschilderte.

Lustige Ecke.

Humorvolles aus dem Preußischen Landtage. Man sollte es doch nicht für möglich halten, mit was für Dingen sich in neuester Zeit die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern befassen; sie treiben „Fortpflanzungszucht“ und Fortpflanzungsvermittlung“. Was mit der „Fortpflanzungszucht“ gemeint ist, ist zwar nicht ganz klar, da man nicht hat erfahren können, ob sich diese Zucht auf Mensch, auf Tier oder Pflanze bezieht; aber die „Fortpflanzungsvermittlung“ nimmt uns jeden Zweifel. Die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern haben sich zur Aufgabe gestellt, der drohenden Entvölkerung unseres Vaterlandes entgegenzuwirken und durch Vermittlung der Gelegenheiten die Fortpflanzung zu erleichtern. Dagegen ist eigentlich doch nicht viel zu sagen. Man hätte sich höchstens nicht so allgemein ausdrücken sollen und damit den Verdacht möglich werden lassen, daß man die „freie Liebe“ fördern wolle, sondern etwas spezieller sagen sollen Heiratsvermittlung oder aber Anstellung von forstlichen Lehrgängen mit Tanzvergnügen oder dergleichen. Aber das ist schließlich Geschmacksache und rechtfertigt nicht den Aufruhr, den die Abgeordneten Rüffer, Frau Mehlis, Milberg, Bundtzen und Bayer (Kiel) darob im Preußischen Landtage erregen.

Oder sollte das Ganze ein Irrtum sein? Aber nein! In der „Kleinen Anfrage Nr. 1539“ — schändlich, so etwas „kleine“ Anfrage zu nennen — des Preußischen Landtages vom 18. März 1927 heißt es wörtlich:

> „Zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notstände wird verlangt, daß, ohne die Aufsichtstätigkeit der Landwirtschaftskammer auszuschalten, ihre privatwirtschaftliche Unternehmertätigkeit auf dem Gebiete der Fortpflanzungszucht und der Fortpflanzungsvermittlung aufhört.“

Und diese „Anfrage“ ist im „Deutschen Forstwirt“ Nr. 51 S. 299 und in der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Nr. 14 auf Seite 383 ebenso wiedergegeben.

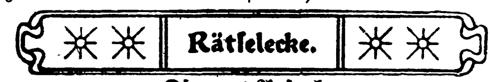
Oder sollte es sich trotz allem um Forstpflanzenzucht und Forstpflanzenvermittlung handeln? Wir möchten zur Ehre unserer preußischen Abgeordneten annehmen, daß sie die Forstpflanzenvermittlung von der Fortpflanzungsvermittlung unterscheiden können und es deshalb doch bei unseren obigen Ausführungen bleibt.

Jagdabenteuer. „Dort — dort — die Schnepfe —! Aber warum haben Sie denn nicht geschossen? Die hätten Sie doch sicher getroffen!“ — „Nee. Die flog so komisch. Die scheint mir nicht mehr ganz frisch zu sein . . .“ N. W. Z.

Das nützliche Haustier. „Mutter, unsere Katze erspart uns viel Geld!“ — „Wieso?“ — „Wir brauchen kein Vogelfutter mehr zu kaufen, sie hat den Kanarienvogel gefressen.“ (M. Bl.)

Nicht zutreffend. „Was redest Du da für Unsinn? Ich hätte mir vor unseren Gästen ein Armutszeugnis ausgestellt. — Dabei hab' ich doch nur von unserem klotzigen Geld geredet.“ (M. Bl.)

Guter Vorwand. Die Gattin (vom Balkon herunter): „Wohin, Max?“ — „Zum Briefkasten!“ — „Der ist doch hier am Hause.“ — „Ich gehe zum Löwenbräu. Da ist auch einer!“ (Fl. Bl.)



Rätselecke.

Diamant-Aufgabe.

A
A A A
A A Ch Ch D
D D E E E E E
E G G H I I L L
L M M N N N O
R R S S T
T T T
V

Aus den Buchstaben nebenstehender Figur sind Worte von nachstehender Bedeutung zusammenzustellen: 1. Konsonant, 2. Einstellige Zahl, 3. Unterhaltungsspiel, 4. Alpental, 5. Märtyrer, 6. Widerruf, 7. Deklinationsform, 8. Männername, 9. Konsonant. Bei richtiger Lösung ist die mittelste Wagerechte gleich der mittelsten Senkrechten. K. Pl.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 16. Mai 1927 verstarb in Leidenshaus bei Gmünden (Hunsrück) nach kurzem Krankenlager plötzlich unser lieber Vater, der

Staatl. Revierförster a. D.

Georg Schaefer.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Dr. Richard Schaefer, Gerichtsassessor,
Martha Schäfer. (576

Nachruf!

Die **Bezirksgruppe Glatz (XV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte** betrauert das am 24. Mai und am 3. März 1927 erfolgte Ableben ihrer lieben Mitglieder, der Herren:

Oberförster

Franz Hermanski

in Niedersteine

und (598

Hilfsförster

Kurt Meyer

in Wölfelsgrund.

Wir werden ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wegener, Vorsitzender.

Nachruf!

Am Sonnabend, dem 21. Mai, starb im Alter von 62 Jahren nach ernster Krankheit **der Fürstliche Hegemeister**

Herr Adolf Limper

zu Forsthaus Weißstein.

Zu früh ist er aus seinem über alles geliebten Walde abberufen worden. Er war ein Beamter altpreußischer Art, ein Vorbild in Treue, Dienst und Pflichterfüllung, ein aufrechter deutscher Mann.

Wir werden ihn nicht vergessen und legen in tiefer Trauer einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Beamten der Fürstl. Oberförsterei Schwarzenau:

Paletta, Oberförster. (602

Am 17. Mai entschlief sanft unser lieber Kollege, **der Hegemeister i. R.**

Wilhelm Hinke

(Freiburger Jäger, Jahrg. 1861—63, Mitkämpfer von 1866).

Wir verlieren an ihm einen lieben Kollegen, der beliebt bei seiner Herrschaft, welcher er über 40 Jahre treu diente, ebenso bei seinen Untergebenen.

Möge die Erde ihm leicht werden.

Im Namen der Forstbeamten der Majoratsherrschaft Turawa:

Engelmann. (604

Am 24. d. Mts. verschied nach langem, schwerem Leiden, im 44. Lebensjahre, zu Niedersteine, Kr. Neurode, (610

Herr Oberförster

Franz Hermanski

Lt. d. R. a. D., ehem. Jäg.-Btl. 4.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen vornehmen Menschen von lauterer Gesinnung, dessen Herz von Liebe zu seinem schönen Berufe erfüllt war. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten. (610

Die Graf von Magnis'sche Forstverwaltung Volpersdorf.

Nachruf!

Am 6. Mai 1927 verschied unser lieber Vereinskollege

Herr Förster

Karl Brux

in Ottmachau i. Schlesien.

Der Verstorbene war langjähriges Mitglied und hat während dieser Zeit die Bestrebungen unseres Vereins tatkräftig unterstützt. Wir werden ihm daher ein ehrendes Andenken bewahren. (599

Im Namen des Vereins schlesischer Forstbeamten

Wegener, Vorsitzender.

Nachruf.

Am Donnerstag, dem 28. April 1927, starb zu **Neuwedell** der

Revierförster i. R.

Herr Moritz Buchholz

im 85. Lebensjahre.

Während fünf Jahrzehnte seines Lebens ist er in den Waldungen unserer Familie als Forstbeamter tätig gewesen, davon die letzten 36 Jahre in leitenden Stellungen.

Den späteren Generationen noch werden die Wälder von Suckow und Nemischhof von dem segensreichen Wirken dieses treuen Hegers des deutschen Waldes erzählen.

Sein Andenken wird in unserer Familie unvergessen bleiben.

Suckow und **Nemischhof**, im Mai 1927.

Georg von Arnim-Suckow,
Hans Abraham v. Arnim-Nemischhof.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Georg Braune in Försterei Deutschboden b. Zehdenick i. d. Mark eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Magda Dallmann, Revierförstertochter, z. Zt. in Berlin, mit dem Ingenieur u. Leutnant des Mar.-Ing.-Wesens a. D. Hans Meyer zu Stettin.

Frl. Lini Eberhart in Forsth. Straberg, Post Horrem, Kr. Neuß, mit dem Staatl. Hilfsförster Karl Gabriel in Forsth. Jägerhaus, Post Goch, Niederrhein.

Sterbefälle:

Badenhausen, Herm., Gemeindeförster in Forsthaus Siebenborn, Oberförsterei Berncastel.

Hinke, Wilhelm, Hegemeister in Turawa.

von Saal, Herzogl. Forstmeister in Schnellbach, Thüringen.

Wendt Johannes, Staatl. Förster in Forsth. Steinstücken, Oberf. Potsdam.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Für größ. westdeutsches Revier wird zum Herbst d. J.

Forstverwalter

gesucht. Alter mindestens 35 Jahre. Nach Probezeit Daueranstellung. Besoldg. in Anlehnung an staatliche Bezüge, Dienstwohnung u. -land vorhanden. Bewerber wollen Angeb. **umgehend** mit selbstgeschrieb. Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Bild nebst Angabe der Konfession unt. **Nr. 601** an die Geschst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm einsenden.

Die Forstaufseherstelle

in der **Stadtforst Hardegsen** (1300 Morg.) ist baldigst zu besetzen. Anstellung auf Privatdienstvertrag gegen 3 monatl. Kündigung. Besoldung Gruppe 4, Ortskl. C. Bewerber muß alle Betriebsarbeiten unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung versehen können. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis 15. Juni 1927 einzureichen. (583

Hardegsen, den 20. Mai 1927.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der städtischen Forstverwaltung (ca. 300 Morg.) ist zum 1. Oktober d. J. die Stelle eines

Waldläufers

mit einem im Forstwesen gut durchgebildeten und gartentechnisch erfahrenen Bewerber, der auch selbsttätig gärtnerische Arbeiten (Promenadenanlagen) übernimmt, auf Privatdienstvertrag gegen 3 monatliche Kündigung zu besetzen.

Außer freier Wohnung im Forsthause, 15 rm Brennholz jährlich und ca. 7 Morgen Acker und Wiesennutzung wird eine monatliche Vergütung von 60 RM gewährt.

Bewerbungen nebst Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Juni d. J. dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Steinau a. Oder, den 25. Mai 1927.

Der Magistrat. (597

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 10. Juni 1927. 42. Band.

Welche Bedeutung hat der Dauerwaldgedanke für unser mitteldeutsches Waldgebiet?

Vortrag, gehalten am 30. April 1927
vor der Ortsgruppe Münden des Vereins Preußischer Staatsförster (Auszug).

Von Professor **Dr. Godbersen**, Hann.-Münden.

Meine Herren, ehe wir auf die Bedeutung des Dauerwaldgedankens für unser heimisches Waldgebiet eingehen, wollen wir versuchen, über den Inhalt des Dauerwaldgedankens zur Klarheit zu kommen. Der Dauerwaldbegriff ist verbunden mit dem Namen Möller. Ich lege meinen Ausführungen Möllers Aufsatz aus dem Januarheft 1920 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", seine 1922 erschienene Schrift „Der Dauerwaldgedanke, sein Sinn und seine Bedeutung" und den von ihm wenige Wochen vor seinem Tode auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau im August 1922 gehaltenen Vortrag zugrunde.

Klarheit über den Begriff des Dauerwaldes ist um so mehr erforderlich, als Möller durch den Tod zu rasch aus seiner Tätigkeit herausgerissen wurde, um seine Auffassung allen Mißdeutungen entziehen zu können. Überwiegend scheint mir heute die Ansicht vertreten zu sein, der Ausdruck Dauerwald begreife eine Betriebsform; man hält ihn für mehr oder weniger gleichbedeutend mit dem Ausdruck Plenterwald. Hieraus wird gefolgert, daß der Dauerwald eigentlich gar nichts Neues sei.

Demgegenüber ist zu betonen, daß Möller selbst zugibt, für seine Gedankengänge Anregungen von außen erhalten zu haben. Er verweist zunächst auf Roßmäßler, der sagt: „Es fehlt unserer reichen Sprache ein Wort, um es damit kurz und rund auszudrücken, in welcher Weise der Wald ein formenreicher Inbegriff von Körpern und Erscheinungen ist." Ein solches Wort glaubt nun Möller in der Bezeichnung: Lebewesen, Organismus gefunden zu haben. Weiter hat Möller Anregungen erhalten aus Darwins „Entstehung der Arten", und endlich verweist er selbst auf Gayer, der eigentlich bereits den Kernpunkt des Möllerschen Dauerwaldgedankens ausspricht, wenn er in seinem Buche „Der gemischte Wald" sagt: „Aus der Natur des Waldes muß entnommen werden die gesetzliche Forderung der Stetigkeit, einer strengen Kontinuität", und wenn er diese Forderung damit begründet, daß „in der Harmonie aller im Walde wirkenden Kräfte das Rätsel der Produktion liegt". Die Stetigkeit des Waldwesens, das ist nach Möller die Grundlage jeder richtigen, wahrhaft zweckmäßigen Waldbehandlung, das ist die eine Forderung, die der Dauerwald erfüllen soll; die andere Forderung ist die, daß der Waldorganismus in allen seinen Teilen dauernd vollkommen gesund ist, denn nur dann kann er seine für uns wichtigste Lebensfunktion, nämlich die Erzeugung von Holz, aufs beste erfüllen.

Wir haben hier also eine Forderung, die auf dem Gebiete der Betriebsform liegt, und eine zweite mehr waldbaulich-bodenpflegliche. Die Stetigkeit des Waldwesens wird unterbrochen durch den Kahlschlag, also dieser muß beim Dauerwalde ausscheiden; aber als zulässig würde jede Betriebsart anzusehen sein, die den Kahlschlag vermeidet. Möller sagt allerdings, der Plenterwald erscheine ihm unter allen herkömmlicherweise unterschiedenen Be-

Hosted by Google

triebsarten am allerbesten dadurch gekennzeichnet, daß er die Stetigkeit des Waldwesens am sichersten verbürge. Er betont aber gleich darauf, daß die beiden Forderungen des Dauerwaldgedankens, Stetigkeit und gesunder Zustand, nicht an eine bestimmte Waldform gebunden seien, und daß eben nur die Kahlschlagbetriebsart als dem Sinne alles Waldbaues zuwider ausgeschieden werden müsse.

Der zweiten Forderung des gesunden Waldzustandes, die Möller in seinem Dessauer Vortrage noch mehr als in seiner Dauerwaldschrift in den Vordergrund geschoben hat, sollte in erster Linie Rechnung getragen werden durch Holzartenmischung und durch die Ausführung geeigneter Pflegehiebe oder Durchforstungen. Auch bei den Durchforstungen sollte jeder plötzliche, gewaltsame Eingriff, jede Störung des gesunden Waldzustandes vermieden werden. Sie wissen alle, meine Herren, daß Möller das Ideal der Wirtschaft, das ihm vorschwebte, in Bärenthoren verwirklicht sah. Herr von Kalitsch selber hat auf die Frage: „Ja, wie haben Sie das nur gemacht?", wie Möller erzählt, geantwortet: „Ich mache niemals Kahlschläge und durchforste meinen ganzen Wald jährlich und persönlich auszeichnend". Sie haben in diesen Worten einmal die negative Antwort, die auch Möller auf die Frage nach der Betriebsart gibt, andrerseits eine positive Anweisung dafür, wie der gesunde Waldzustand herzustellen ist. Selbstverständlich kommt es nicht darauf an, daß, sondern wie durchforstet wird; dies schien Herrn von Kalitsch so wichtig, daß er jeden Stamm persönlich auszeichnete. Als eine weitere bodenpflegliche Maßnahme, der wohl auch ein Anteil an dem gesunden Waldzustande in Bärenthoren zugeschrieben werden muß, ist die Reisigdeckung zu erwähnen. Darauf, daß in Bärenthoren für die von Herrn von Kalitsch betriebene Wirtschaft zweifellos besonders günstige Bedingungen vorliegen, soll hier nur kurz hingewiesen werden.

Meine Herren, wenn ich auch glaube, durch meine Darlegungen Ihnen den Möllerschen Dauerwaldbegriff nahegebracht zu haben, so möchte ich mir doch nochmals den ausdrücklichen Hinweis auf zwei Punkte gestatten. Erstens: es ist falsch, Plenterwald und Dauerwald gleichzusetzen. Der Dauerwaldbegriff ist einesteils viel weiter, anderenteils enger. Weiter, da er auch jede andere Betriebsform umfaßt, wenn sie die Stetigkeit des Waldwesens verbürgt, also unter Umständen alle anderen mit Ausnahme des Kahlschlaghochwaldes. Und enger ist der Begriff, weil eine Waldwirtschaft, gleich welcher Betriebsform, nur dann als Dauerwaldwirtschaft bezeichnet werden kann, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen den Wald in vollkommen gesundem Zustande erhält und damit das Optimum der Produktion an möglichst wertvollem Holze dauernd gewährleistet.

Und dann möchte ich vor allem dem Gedanken entgegentreten, daß man nur seine Wirtschaft umzustellen, vielleicht recht scharf in die Bestände hineinzuhauen brauchte, um in Möllers Sinne Dauerwaldwirtschaft zu treiben. Es ist wohl klar, daß man Erfolge einer solchen liebevollen, sorgsamen Kleinarbeit am Walde, wie sie Möller gefordert und Herr von Kalitsch in Bärenthoren geleistet hat, erst nach längeren Jahren, vielleicht nach Jahrzehnten feststellen kann, und daß man vielleicht auch erst nach so langer Zeit von einem Dauerwaldzustande würde sprechen können.

Ehe ich nun auf den eigentlichen Inhalt meines Themas eingehe, möchte ich noch einen anderen Vertreter des Dauerwaldgedankens kurz erwähnen, nämlich Wiebecke. Während Möllers Verdienst vor allem in der theoretischen Begründung des Dauerwaldgedankens liegt, die für jeden, mag er zu dem Problem stehen wie er will, außerordentlich viel Anregung bedeutet, hat Wiebecke versucht, im märkischen Kieferngebiet dem Dauerwaldgedanken praktische Gestalt zu geben. Wenn auch die Begeisterung anzuerkennen ist, mit der er sich für die Sache einsetzte, so sind doch gegen die von ihm geübte Art der Durchführung Bedenken zu erheben. Heute müssen wir sagen, daß die großen Erfolge, die Wiebecke binnen kurzer Zeit von seiner Wirtschaft erwartete, ausgeblieben sind. Es ist erwiesen, daß der günstige Zustand einzelner Kiefernbestände, den Wiebecke der Dauerwaldwirtschaft zuschrieb, in Verschiedenheiten des Standorts, insbesondere des Untergrundes, begründet ist. Die Buche wächst nicht auf jedem Kiefernboden als Unter- und Zwischenholz. Die künstliche Anlage kleiner Kiefernjungwuchsgruppen inmitten des Altbestandes auf Bodenstellen, die nicht mehr genügend produzierten, hat sich nicht bewährt, teils wegen des geringen Schattenerträgnisses der Kiefer auf den meisten Böden, teils wegen der Ästigkeit der Kiefer an den Steilrändern der Gruppen. Vorläufig wird man auf großen Flächen unserer östlichen Kieferngebiete den Kahlschlag mit möglichst rascher und sorgfältiger künstlicher Bestandsbegründung nicht nur als die sicherste, sondern sogar als die einzig mögliche Art der Wirtschaft bezeichnen müssen.

Nach meiner Auffassung liegt überhaupt der bleibende Wert des Dauerwaldgedankens nicht so sehr in der Forderung der Stetigkeit des Waldwesens, als vielmehr in der Forderung des optimalen Waldzustandes, der allein optimale Produktion gewährleistet. Diese Forderung kann selbstverständlich nicht nur für die Kieferngebiete des Ostens, sondern muß vielleicht in noch erhöhtem Maße für die zur Erkrankung neigenden Böden des Westens und Nordwestens erhoben werden.

Wenn ich nun zur Belegung dieser Ansicht auf die drei wichtigsten Holzarten des mitteldeutschen Waldgebietes, Eiche, Buche und Fichte, eingehe, so sei vorweg betont, daß es bei der

Hosted by Google

großen Verschiedenheit der Verhältnisse in diesem Gebiete nicht möglich ist, etwas Allgemeingültiges zu geben; wir wollen in erster Linie den Waldzustand in den Waldungen der Umgebung Mündens und die Möglichkeit der Anwendung des Dauerwaldgedankens auf diese Waldungen ins Auge fassen.

Die Eiche wird in unserem Waldgebiete in der Regel ebensowenig wie die Buche im Kahlschlagbetriebe bewirtschaftet. Selbst bei künstlicher Bestandsbegründung bleibt meist ein Schirm erhalten, so daß die Stetigkeit gewahrt wird. Die zweite Forderung des gesunden Waldzustandes kann die Eiche in reinem Bestande nur in der Jugend erfüllen; daher ist in späterem Alter unbedingt das Vorhandensein von Mischhölzern erforderlich, um Vergrasung oder Verbeerkrautung des Bodens zu verhüten. Von den Nadelhölzern ist zur Beimischung am geeignetsten die Lärche, wo sie nicht zu sehr dem Krebs anheimfällt; die wertvollste Begleiterin der Eiche aber ist im hiesigen Gebiet die Buche; Mischung von Eiche und Buche pflegt den Boden in günstigstem Zustande zu erhalten. Durch Buchenunterbau wird auch beginnende Bodenerkrankung, die durch Einwanderung der Heidelbeere gekennzeichnet ist, wieder behoben. Dagegen hat sich der früher im Bramwalde ebenfalls angewandte Unterbau mit Weißerle nicht bewährt; es dauert viel zu lange, bis die Weißerle einigermaßen den Boden deckt. Die Michaelis'sche Hochdurchforstung hat sich als ganz besonders geeignet für die Erhaltung eines gesunden Waldzustandes im Eichen-Buchen-Mischbestande erwiesen; sie gewährleistet kräftige Kronenausbildung des Hauptbestandes und dauernde Bodengare.

Umstrittener als die Eiche ist die Buche. Während die Eiche als Humuszehrer neben Birke und Lärche mindestens in der Jugend die Fähigkeit zu haben scheint, bereits erkrankte Böden unter gewissen Verhältnissen zu heilen, gibt es unzweifelhaft Böden, die unter reiner Buche zur Trockentorfansammlung und Versäuerung neigen. Wo das der Fall ist, wird Mischung mit Eiche und Lärche, unter Umständen auch mit Fichte oder Kiefer anzustreben sein. Auf diese Weise wird zugleich der Forderung einer möglichst hohen Werterzeugung besser als im reinen Buchenbestande Rechnung getragen. Es fragt sich nun, ob vorhandene reine Buchenbestände eine Gefahr für den Waldzustand bedeuten. Für unser Mündener Waldgebiet ist diese Frage unbedingt zu verneinen. Wir haben in einer zweckmäßig geübten Durchforstung, wie sie im Bramwalde seit langem von Michaelis in Gestalt einer häufig wiederholten, nicht zu starken Hochdurchforstung angewandt worden ist, ein sicheres Mittel in der Hand, unter den hiesigen Boden- und klimatischen Verhältnissen den Boden durch das ganze Bestandesleben hindurch gesund zu erhalten. Sie könnten nun die Frage stellen, meine Herren: Woran erkennt man denn, daß der Boden tatsächlich gesund ist? Die Wissenschaft scheint auf dem Wege zu sein, eine Antwort hierauf durch Messung des Säuregrades geben zu können. Aber in den meisten Fällen wird eine makroskopische Untersuchung des Bodens schon ausreichend genaue Auskunft geben. Die Merkmale des gesunden Zustandes sind: Eine dünne Schicht unzersetzter Abfallstoffe in lockerer Lagerung, Krümelstruktur des Mineralbodens, Mischung des Humus mit dem Mineralboden.

Die im Bramwalde nach Michaelis' Weisungen auch heute noch angewandte Durchforstung greift zwar in alle Stufen des Buchenbestandes ein, erhält aber grundsätzlich einen erheblichen Teil des Unterstandes. Man könnte nun einwenden: Der Unterstand ist überflüssig, er zehrt nur, ohne verwertbares Material zu erzeugen, und verhindert die rasche Zersetzung der Abfallstoffe, ist also zu entfernen. Diesem Einwande glaube ich nicht beitreten zu können. Der Zuwachs des Unterstandes ist so gering, daß er kaum die Ernährung des Hauptbestandes wesentlich beeinträchtigen kann. Daß gerade bei Vorhandensein eines richtig gestellten Unterstandes der Bodenzustand im reinen Buchenbestande ein besonders günstiger sein kann, ist im Bramwalde an zahlreichen Beispielen zu belegen. Andererseits ist eine zielbewußte Kronenpflege im Hauptbestande nur dann möglich, wenn ein ausreichender Unterstand den Boden deckt.

Am schwierigsten sind die Forderungen des Dauerwaldgedankens offenbar bei der Fichte zu erfüllen. Der Forderung der Stetigkeit ist zwar in meinem Revier bisher Rechnung getragen worden. Weder zu Michaelis' Zeiten noch seit meiner Revierverwaltung ist, außer schmalen Säumen, ein Fichtenkahlschlag geführt worden. Allerdings wird die Frage der Verjüngung der Fichtenbestände auch erst heute brennend, da die Fichte im Bramwalde, abgesehen von verschwindenden Ausnahmen, erst seit 100 Jahren angebaut ist. Und die Fichte verjüngt sich auf dem hiesigen sehr untätigen und wenig graswüchsigen Boden ziemlich leicht natürlich, sogar im Beerkraut. Aber trotzdem erscheint es mir heute noch nicht sicher, ob nicht gerade der auf der Kahlschlagfläche erscheinende Graswuchs am raschesten die angesammelte Trockentorfschicht verschwinden läßt. Selbst das Beerkraut, das in stark durchforsteten Fichtenbeständen aufzutreten pflegt und durch sein Wurzelpolster zur Vermehrung des Trockentorfs beiträgt, wuchert unter lichtem Schirm mehr als auf der Kahlfläche, und scheint auf dieser wenigstens teilweise durch den Graswuchs verdrängt zu werden. Hinzu kommt die Sturmgefährdung der zur Bodenvorbereitung stark durchforsteten Fichtenbestände. Endlich dauert die saumweise Naturverjüngung in unserem Gebiet zu lange. Daher wird in meinem Revier künftig wenigstens teilweiser Übergang zum Kahlschlag wahrscheinlich

Hosted by Google

nicht zu vermeiden sein. Auf graswüchsigen Böden, z. B. Kalk oder Basalt, ist die natürliche Fichtenverjüngung im hiesigen Gebiet unmöglich.

Auf unseren Buntsandsteinböden hat die bisher betriebene Fichtenwirtschaft — reine Bestände, mäßige Durchforstungen — fast überall zu sehr bedenklicher Bodenerkrankung geführt. Im Bramwalde sind Trockentorfpolster von 25 cm Mächtigkeit am Schlusse der ersten Fichtengeneration keine Seltenheit. Es ist offenbar kein Zufall, daß die Fichte bei uns bodenständig nicht auftritt. Um den Boden gesund zu erhalten, wird man auf dem Buntsandstein die Nachzucht reiner Bestände möglichst vermeiden müssen. Im Bramwalde wird den Fichtenverjüngungen grundsätzlich Buche, Lärche und Kiefer beigemischt. Fraglich ist, ob man auch in reinen Fichtenbeständen, ebenso wie bei der Buche, durch geeignete Bestandsbehandlung, etwa sehr weitständige Begründung, starke Durchforstung von Jugend auf und Bodenbearbeitung, den Boden gesund erhalten kann. Diese Möglichkeit ist durchaus nicht von der Hand zu weisen; eine große Gefahr wird aber bei dieser Art der Wirtschaft in vielen Fällen das Beerkraut und das Schälen des Wildes bilden. Jedenfalls ist der Zustand eines dauernd vollkommen gesunden Bodens im reinen Fichtenbestande nur sehr schwer zu erreichen; die Zurückführung bereits erkrankten Bodens in den gesunden Zustand wird um so schwieriger sein, je älter die nach der bisherigen Weise behandelten reinen Fichtenbestände sind.

Während ich bei der Buche einer teilweisen Erhaltung des Unterstandes das Wort geredet habe, würde ich dies bei der Fichte für falsch halten. Insofern weicht die heute im Bramwalde geübte Fichtendurchforstung von der Durchforstungsart meines Vorgängers ab. Michaelis glaubte sich von der Erhaltung des Unterstandes in den Fichtenorten nicht nur einen günstigen Einfluß auf den Boden, sondern auch einen Schutz gegen die Sturmgefahr versprechen zu können. Nach den aus den letzten Jahren vorliegenden Erfahrungen scheint ein solcher Windschutz nicht eingetreten zu sein; wir haben in den nach Michaelisscher Art durchforsteten Fichtenbeständen, verglichen mit den Nachbarrevieren, wiederholt recht erhebliche Sturmschäden gehabt. Andererseits verhindert der Unterstand den für die Zersetzung der Abfallstoffe so dringend nötigen Einfall des Sonnenlichtes. Daher besteht die heute von uns angewandte Durchforstung in der Entfernung des Unterstandes und einer Auflockerung des Oberstandes. Vorherrschende Stämme werden als Hauptträger des Zuwachses möglichst erhalten. Daß sie etwas grobringiger und ästiger zu sein pflegen als die schwächeren Stammklassen, spielt bei ihrer Verwertung keine wesentliche Rolle.

Die Dünenaufforstungen in der Revierförsterei Neukrug auf der Frischen Nehrung.

Von Forstreferendar **Reichenstein**, Cleve bei Wesel.

Die Aufforstungen der Dünen in der Revierförsterei Neukrug (Oberförsterei Kobbelbude) — ehemalige Revierförsterei Pröbbernau der Oberförsterei Steegen — wurden vor etwa 50 Jahren in Angriff genommen. Der Boden besteht aus reinem ausgewaschenen Dünensand, und nur vereinzelt ist älterer Waldboden, der sich durch besseres Gedeihen der auf ihm stockenden Bestände anzeigt, auf kleineren Flächen anzutreffen. Es liegt daher nun die Vermutung nahe, daß auch der Teil der Frischen Nehrung, der die Försterei Neukrug bildet, ehemals bewaldet gewesen ist, zumal sie nördlich von der Revierförsterei Groß-Bruch, südlich von der Försterei Liep eingefaßt wird, die beide alte, oft über 100jährige Bestände besitzen. Man erzählt, daß Friedrich der Große hier Abholzungen hat vornehmen lassen, aus welchem Grunde, ist freilich nicht ersichtlich. Anderseits ist es aber denkbar, weil dieser alte Waldboden gerade in der Nähe und am Rande der Ortschaften liegt — bei dem Dorfe Neukrug gedeihen sogar vereinzelt schätzungsweise über 100jährige Eichen —, daß man, um die Ortschaften vor Sandverwehungen durch wandernde Dünen zu schützen, hier schon eher aufgeforstet hat, daß hier also vielleicht schon die zweite Baumgeneration gedeiht, zumal bei dem Fischerdorf Narmeln einzelne ganz wüchsige Altholzbestände vorhanden sind, die nachweislich 1848 aus Kiefernzapfensaat hervorgegangen sind, während in der Nähe des Ortes Kahlberg sich in der sogenannten „Glowwe" Erlenbestände befinden, die bei der jetzigen Taxe in die erste Periode gestellt worden sind.

Werden nun derartige Dünenflächen zur Aufforstung in Angriff genommen, so planiert man zuerst die „Windkehlen" (Windrisse) und Kupsten mit scharfen Kanten. Die Kupsten entstehen dadurch, daß alter Waldboden oder schon vorhandene Sandgrasnarbe den Sand festhält, während er ringsumher durch den Wind weggeweht wird, so daß mitunter scharfe und steile Kanten entstehen. Die Planierung wird deswegen vorgenommen, um nicht zu steile Böschungswinkel zu haben, zu deren Befestigung mehr Material verbraucht werden müßte oder auf denen ein Befestigen der Pflanzen große Schwierigkeiten bereiten würde. Durch die Planierung wird ein Winkel von etwa 45 Grad hergestellt, der ein Rutschen des Bestecks ver-

Hosted by Google

hütet. Darauf wird die ganze Dünenfläche mit Besteck festgelegt — spätere Wege werden dabei freigelassen —, und zwar von der See aus mit der Hauptwindrichtung, W und NW, fortschreitend.

Bei dem Festlegen der Dünen mit Besteck kann man nun drei Methoden unterscheiden, wie sie hier auf der Frischen Nehrung angewandt wurden.

Die erste besteht darin, daß man Reiser III. Klasse und Strauch auf ½ m Länge an Ort und Stelle kürzt; Knüppelholz wird außerdem gespalten. Dann werden Reihen gezogen im 4-m-Quadratverband, auf steilen Lagen (Kupsten) 3-m-Verband. Die Reihen werden nun mit dem Spaten auf 20 cm Tiefe und Breite ausgehoben, das fertiggestellte Material, die Holzstäbchen, in einem Abstande von 3 bis 4 cm eingesetzt, der ausgehobene Sand wieder herangeworfen und festgetreten. Eine Abweichung bei dieser Methode besteht darin, daß in den Reihen mit eisernen Pflanzspaten (25 cm langes, 20 cm breites Blatt) Löcher auf etwa 20 cm Tiefe ausgehoben werden, in die man die Holzstäbchen steckt. Diese Methode geht natürlich etwas schneller vonstatten, kann aber nur dort angewandt werden, wo der Sand naß ist und nicht nachfällt.

In diesen so durch Besteck entstandenen Karrees werden wiederum Löcher von 15 bis 20 cm Tiefe im 1-m-Quadratverband ausgehoben, und in jedes Loch kommen 4 Liter zur Verwendung fertig gemachter Schlick (40 cbm je Hektar). Der Schlick wird mit einer etwa drei Finger starken Sandschicht bedeckt, und auf jedes Pflanzloch kommt ein Holzstäbchen, um bei etwa eingetretenen Sandverwehungen die Plätze im nächsten Frühjahr — die vorbeschriebenen Arbeiten werden im Sommer ausgeführt — wieder auffinden zu können.

Die Gewinnung des Schlickes sei hier gleich anschließend erwähnt. Er wird im Frischen Haff geschöpft. Als Instrument bedient man sich eines Eimers an einer Stange und mit einer Leine versehen. Vom Boot aus wird der Eimer mit der Stange auf den Grund gestoßen, ein zweiter Mann zieht ihn mit Hilfe der Leine durch den Schlamm. Aus dem Boot wird der Schlick auf dem Lande in Haufen ausgeschüttet. Ist er dann einigermaßen getrocknet, wird er an Ort und Stelle geschafft, wo ihn der Förster abnimmt, da die vorbeschriebenen Arbeiten meist ein Unternehmer ausführt. Dieses Verfahren hat sich wohl als das vorteilhafteste herausgestellt. Am Verwendungsort läßt man nun den Schlick den Winter über durchfrieren.

Ist er dann nachher in die Pflanzlöcher gebracht und mit Sand bedeckt, so werden die Karrees mit Strauch bedeckt, um ein „Auskehlen" durch den Wind zu verhindern.

Bei der zweiten Methode wird statt des Holz- und Strauchbesteckes Rohr verwendet. Sonst ist die Ausführung der Arbeiten genau dieselbe. Rohr als Besteck kann aber nur an geschützteren Stellen verwendet werden, da es der Sturm mit Hilfe des mitgeführten Sandes leicht abbricht, oder dort, wo geringe Feuersgefahr besteht.

Die dritte Art der Dünenbefestigung besteht darin, daß man die Karrees weder mit Holz- noch Rohrbesteck festlegt, sondern dazu Sandgras (Büschel) verwendet, das genau so wie das Holzbesteck eingebracht wird; entweder also durch Auswerfen 20 cm tiefer Gräben oder durch Pflanzspaten. Diese Karrees haben den 3-m-Quadratverband, während innerhalb dieser im ½-m-Dreieckverband Pflanzlöcher ausgehoben werden.

Ist nun also im Sommer eine Dünenfläche auf eine dieser Arten befestigt, die Pflanzlöcher mit Schlick gefüllt, so wird im nächsten Frühjahr gepflanzt, und zwar kommen je zwei einjährige Kiefern mittels Handspaltpflanzung auf jeden Platz. Die älteren Kulturen zeigen sogar vier bis sechs Pflanzen je Platz, worauf die Kiefern aber durch ästigen, sperrigen und teilweise kümmernden Wuchs reagierten.

Erwähnt sei hier noch, daß nach Ausweis des Lagerbuches des III. Dünenabschnittes alle Pflanzungen, bei denen Schlick verwandt wurde, keine Nachbesserungen erforderten.

Bei Kulturen auf Dünen, deren Narbe schon früher festgelegt war oder von Natur aus befestigt war, wurde Reihenpflanzung im 1,2×0,6-m-Verband angewandt, nachdem zuvor ebenfalls der Pflanzspalt mit Schlick (30 cbm je Hektar) ausgefüllt wurde.

Die Kosten betrugen vor dem Kriege für Dünenaufforstungen

mit Holzbesteck	je Hektar	902 Mk.
mit Rohrbesteck	„ „	850 Mk.
mit Sandgrasbesteck	„ „	420 Mk.

Beschaffung von Schlick (je Kubikmeter 3,80 bis 4,50 Mk., an Ort und Stelle geschafft), Pflanzung, z. T. Kosten der Pflanzen sind darin einbegriffen.

Als Pflanzenmaterial wurde in der Hauptsache Pinus silvestris verwandt, bis 1896 auch P. austr., P. rigida und P. Banksiana (je eine Pflanze P. silv. und austr. bzw. rigida oder Banks. je Platz). Auch P. strobus fand Verwendung, meist nur horst- oder gruppenweise auf altem Waldboden. In den Mulden und Senken zwischen den Dünen wurde auch Alnus glut. und incana angepflanzt. In schon vorhandene ältere Erlenbestände wurde vielfach auch Picea alba, aus Dänemark bezogen, eingebracht, mit allerdings negativem Erfolge, während die gewöhnliche Rotfichte auf feuchteren Lagen, wo sich auch meist Erle findet, zumindest ein gutes Bodenschutzholz abgibt.

Die Bergkiefer findet sich neben völligen Reinbeständen meist als 50 m breiter Streifen fast stets an der Seeseite dem Bestande vor-

Hosted by Google

gelagert; ebenso wurde sie auf exponierten Lagen, steilen Hängen, Kupsten am Haff mit Erfolg verwendet.

Zum Gedeihen der einzelnen Holzarten ist zu bemerken, daß Versuche, den Schlick vorher erst mit Sand zu mischen und dann in die Pflanzlöcher gebracht, keinen Unterschied gegen die andere Arbeitsweise, reinen Schlick zu verwenden, hervortreten lassen. Die gewöhnliche Kiefer wächst am schnellsten, die Schwarzkiefer dagegen wird von ihr unterdrückt, ebenso wie die Pech- und Weymouthskiefer. Die Bergkiefer wird auch nur auf den oben bezeichneten Stellen (Hängen, Kupsten usw.) zu verwenden sein; denn auch sie ist sehr langsam wüchsig, verträgt aber dort, wo sie mit P. silv. zusammen gepflanzt wurde, jahrzehntelang Druck. Im Gegensatz zur gemeinen Kiefer hält sie Übersandungen aus, ebenso ein Peitschen der Nadeln durch Sand, wie es an der See und auf Höhenlagen auftritt, während die gemeine Kiefer hier eingeht. Eine bodenbessernde Eigenschaft, das Festhalten des Dünensandes und ein schnelleres Bedecken des Bodens kann ihr ebenfalls nicht abgesprochen werden. Was aber für eine Bevorzugung der gemeinen Kiefer ihr gegenüber spricht, ist, daß die Flächen, wo die Bergkiefer eingebracht wurde, lange Zeit, jahrzehntelang, ertraglos sind — sie mußten bei der Taxe als Ausschlußflächen ausgeschieden werden —, während die gemeine Kiefer in den älteren Beständen schon Durchforstungsmaterial liefert.

Vorstehende Angaben verdanke ich zum großen Teil Herrn Hegemeister Gräber, Kahlberg, der 37 Jahre lang, bis 1924, in der Försterei Neukrug diese Dünenaufforstungen ausführte.

Arbeitskursus in der Oberförsterei Biesenthal.

In der Zeit vom 14. bis 19. März d. J. fand in der Oberförsterei Biesenthal ein Arbeitskursus statt, an dem sich eine große Anzahl Beamte verschiedenster Verwaltungen sowie Privatwaldbesitzer beteiligten, im ganzen 46 Herren. Bei unbegrenzter Beteiligung wäre die Zahl bedeutend höher gewesen, mußte doch ein großer Teil aus praktischen Gründen auf den nächsten Kursus vertröstet werden.

Zweck des Kursus war, alle Teilnehmer mit den Arbeitsmethoden der Oberförsterei Biesenthal bekanntzumachen, sie darüber zur Aussprache anzuregen und ihnen schließlich Anregung für ihr eigenes Revier mitzugeben.

„Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des praktischen Forstbetriebes" kann man als Thema über die ganze Veranstaltung setzen. Wie kann diese erreicht werden?

1. Durch Beobachtung der Leistung des Arbeiters.
2. Durch Verbesserung des Werkzeuges.
3. Durch Einführung zeit- und kraftsparender Maschinen.
4. Durch richtige Organisation des praktischen Betriebes.

Die Beobachtung der Leistung des Arbeiters und in enger Beziehung dazu die Ausgestaltung der Handwerkszeuge bildete einen wichtigen Behandlungspunkt des ganzen Kursus. In zweckmäßiger Weise wurde man auf die praktische Arbeit draußen im Walde durch einen Vortrag von Herrn Forstassessor Strehlke: „Wie mache ich Zeitstudien?" und durch einen solchen von Herrn Professor Hilf: „Die Werkzeuge des Hauungsbetriebes" am Abend vorher vorbereitet. In entgegenkommendster Weise hatte die Firma J. D. Dominicus u. Söhne eine große Anzahl verschiedenartiger Geräte zur Verfügung gestellt, so daß man sich an Ort und Stelle von den einzelnen Formen dieser Geräte überzeugen konnte. Der nächste Tag brachte dann die praktische Anwendung des abends Gehörten. Messung von Geräten zur Aufstellung von Art- und Sägestatistiken, Fällungsversuche mit Zeitstudien, Aushalten von Schwammbäumen, Spalten und Aufsetzen unter Beobachtung mit der Stoppuhr. Welche große Bedeutung solche Zeitstudien und Beobachtungen haben, zeigte sehr eindrucksvoll in einem Abendvortrag Herr Forstreferendar Hampe, den die braunschweigische Forstverwaltung in Erkenntnis der hohen Bedeutung solcher Untersuchungen mit eingehenden Studien auf diesem Gebiete betraut hat. Sein Vortrag war besonders interessant, da er bereits über eine verhältnismäßig reiche Erfahrung verfügt. Hervorzuheben sind gleichfalls die bedeutsamen Ausführungen von Herrn Revierförster Bergknecht in der Abendaussprache. Er hat sich durch eigene Beobachtung schon am längsten mit diesen Zeitstudien befaßt und kann auf glänzende Erfolge besonders bezüglich der Tarifgestaltung zurückblicken.

Nach einem vorbereitenden Vortrag über Kraftmaschinen von Herrn Forstassessor Strehlke am Abend zuvor wurden diese — Raupenschlepper (WD und LHW), Motorsäge und Bodenfräse — am Mittwoch draußen im Walde bei der Arbeit vorgeführt. Die Raupenschlepper zeigten ihre verschiedene Verwendbarkeit, wie Umziehen von Bäumen mittels Seilwinde, Holzrücken, Wegehobeln und Moorkultivierung. Besonders gefiel der LHW-Schlepper durch seine gefällige Form und Preiswürdigkeit.

Seit dem Erscheinen der ersten Motorsäge, dem Sektor, den die meisten wohl kaum in guter Erinnerung haben werden, sind bei diesen Maschinen ganz erhebliche Fortschritte erzielt worden, so daß Deutschland auf diesem Gebiete an der Spitze marschiert. Das beweist auch das große Interesse, das vom Ausland, im besonderen Rußland, diesen Maschinen entgegengebracht wird. Eingehend über die Motorsägenfrage berichtete am selben Abend Herr Forstassessor Strehlke. Hieran schloß sich ein zweiter Vortrag von Herrn Professor Hilf über

Hosted by Google

die Organisation des Hauungsbetriebes, deren Bedeutung der Vortragende an dem Beispiel des von der Eule stark befressenen Biesenthaler Reviers zeigte. Es ist erstaunlich, wie reibungslos und in wie kurzer Zeit die Aufforstung der Eulenfraßflächen erfolgte.

Der folgende Tag — Donnerstag — war ausschließlich dem Kampbetrieb gewidmet. Die Teilnehmer beteiligten sich rege an den einzelnen Arbeiten, wie Anlage eines Kampes, Aussäen, Ausheben und Verschulen der Pflanzen. Auch hier erhielten die Teilnehmer reiche Anregung, im besonderen auch durch einen Abendvortrag unseres Altmeisters Spitzenberg. Das Gebiet der Bodenbearbeitung war für Freitag vorgesehen. Die Teilnehmer konnten hier die zahlreichen Geräte und ihre Arbeit kennen lernen, von den einfachsten Hilfschen bis zu den komplizierten, fein durchdachten Spitzenbergschen Geräten.

Die Abendvorträge ergänzten das am Tage Gesehene, so der Vortrag des Herrn Professor Hilf: „Welche Anforderungen sind an ein Bodenbearbeitungsverfahren zu stellen?" Der wichtigen Frage der Seggebekämpfung, die gerade jetzt wieder durch die großen Eulenfraßflächen in den Vordergrund gerückt ist und die bereits am Vormittag bei der praktischen Vorführung eine große Rolle spielte, trug Herr Forstassessor Strehlke durch einen Abendvortrag „Seggebekämpfung" Rechnung.

Am letzten Tage wurden von den Teilnehmern mit den Hilfschen und Spitzenbergschen Geräten Kulturarbeiten gemacht. Hervorgehoben werden müssen die beiden Sämaschinen NTD*) und Walddank der Firma Neumann-Eberswalde, die neben der Spitzenbergschen Maschine ganz vortreffliche Arbeit zeigten. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß die Firma Neumann-Eberswalde in entgegenkommendster Weise einen großen Teil ihrer Geräte den Kursusteilnehmern zur Verfügung gestellt hatte.

Am Nachmittag berichtete Herr Nagel, Inhaber der Firma Neumann-Eberswalde, über Sämaschinen; der von interessanten Lichtbildern begleitet war. Herr Professor Hilf hielt dann den Abschlußvortrag über „Geräteprüfung", ein Gebiet, das noch in der Entwicklung begriffen ist, sich aber sehr segensreich auswirken wird.

Als besonders schönen Abschluß des Kursus, der im übrigen die ganze Woche hindurch von herrlichstem Wetter begünstigt war, werden alle Teilnehmer die Mitteilung des Herrn Forstassessors Strehlke empfunden haben, daß Herr Professor Hilf in das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit gewählt worden ist.

Im Rahmen dieses Berichtes können natürlich nur die wesentlichsten Punkte hervorgehoben werden. Ganz allgemein sei noch bemerkt, daß die Organisation des ganzen Arbeitskursus hervorragend war. Man bewunderte weiter das umfangreiche Material, das bereits auf diesen Gebieten von der Oberförsterei Biesenthal gesammelt worden ist und das das Bedürfnis nach einem Institut für Arbeitsforschung nur zu gerechtfertigt erscheinen läßt. Mögen Mittel in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden, die diese Gründung ermöglichen, in einer Zeit, in der die sinkende Wirtschaftlichkeit der Forstverwaltung die Spalten der Fachblätter füllt!

Die glänzende Organisation konnte nicht nur an dem reibungslosen Verlauf des Kursus beobachtet werden, sondern auch der gut organisierte Bürobetrieb der Oberförsterei Biesenthal, den alle Teilnehmer zu besichtigen Gelegenheit hatten, wird ihnen manche Anregung gegeben haben.

Weiter werden sich alle Teilnehmer gern und dankbar der gemütlichen Kaffeestunde erinnern, die ihnen Frau Professor und Frau Doktor Hilf in der Oberförsterei bereiteten. Auch hierbei vorzügliche Organisation der Kaffee- und Kuchenversorgung!

Zahllose Anregungen haben wir Teilnehmer von dem hochinteressanten Arbeitskursus mitgenommen, und ich glaube, wir können den Herren Professor Hilf und Forstassessor Strehlke, die in selbstloser Arbeit diesen vielseitigen Kursus vorbereitet und durchgeführt haben, am besten dadurch danken, daß wir ihnen recht viel Material aus unseren eigenen Betrieben zuführen und ihre Anregungen verbreiten. So werden auch wir ein Weniges zu dem großen gemeinsamen Ziele: „Ausbau und Hebung der deutschen Forstwirtschaft" beitragen können.

Forstassessor Stubbe.

*) Neumanns Präzisions-Kiefern-Säemaschine nach dem System Drewitz-Titze-Spitzenberg.

Bekämpfung der Forstdiebstähle.

Am 19. November 1926 ist von dem Herrn Oberpräsidenten für Westfalen eine Polizei-Verordnung zur Bekämpfung von Forstdiebstählen erlassen worden, die allerdings nicht erkennen läßt, worauf sie sich eigentlich stützt, und deren Rechtsgültigkeit nach dieser Richtung etwas zweifelhaft erscheinen mag. Für Westfalen kommt als grundlegend in Frage die noch gültige Verordnung vom 30. Juni 1839, auf die hier nur verwiesen werden soll, und der § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, mit den Änderungen des Gesetzes vom 15. Januar 1926. Der § 1 bestimmt folgendes:

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz (auch Grubenholz und Papierholz) in eine Ortschaft oder Holzablage an Bahnhöfen oder Gewässern einbringt oder außerhalb von Ortschaften verfährt oder verschafft oder auf Bahn- und Wasserablagen aufstapelt oder verlädt, muß einen Ausweis über den recht-

Hosted by Google

mäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Ausgenommen sind nur die Holzfuhren derjenigen Privatwaldbesitzer, die Holz aus dem eigenen Walde mit eigenem Gespann auf geradem Wege in die eigene Wirtschaft fahren.

Als Nutzholz im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere auch Weihnachtsbäume, Bandstöcke (Reifstäbe), Korbruten, Faschinen und Birkenreiser sowie junge Pflanzen der forstlichen Holzarten, ferner Schmuckreisig von Laub- und Nadelholz (einschließlich Weidenkätzchen), sofern es in Körben, Kiepen, Säcken und dergleichen oder zu Haufen gebündelt befördert wird und zu Zwecken des Verkaufs bestimmt ist.

Gegen die Fassung des Absatzes 2 läßt sich einwenden, daß er einen Schönheitsfehler hat, denn der § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes sieht „Bandstöcke (Reifstäbe) jeder Holzart, birkene Reiser, Korbruten, Faschinen und junge Nadelhölzer" nicht als Nutzholz im Sinne des Gesetzes an, sondern er will ihren Transport und die Einbringung in Ortschaften so bestraft wissen, wie es hinsichtlich des Brennholzes und des unverarbeiteten Bau- und Nutzholzes gehalten werden soll.

Nun erwähnt die Verordnung noch „Schmuckreisig von Laub- und Nadelholz (einschließlich Weidenkätzchen)", aber hinsichtlich dieser Dinge erscheint eine Bestrafung nach § 39 des FFPG., wie § 6 der Verordnung es will, nicht gut möglich, weil diese gesetzliche Bestimmung auf Schmuckreisig und Weidenkätzchen nicht angewendet werden kann, da hiervon im Gesetze nichts drin steht.

Nun könnte aber die Polizeiverordnung als eine Verordnung im Sinne des § 30 FFPG. gelten, die zum Schutze von Pflanzen erlassen ist — wenn sie das zum Ausdruck gebracht hätte.

Im § 5 der Verordnung wird bestimmt, daß

der Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes von dem beim Abfahren, Fortschaffen, Aufstapeln oder Verladen des Holzes Betroffenen auf Erfordern den Forstbeamten, Landjägern, Polizei- und Steuerbeamten vorgezeigt werden muß.

Aus diesem Grunde ist die Frage von Wichtigkeit, wie weit „Forstbeamte" im Sinne der Verordnung in Frage kommen und wie weit ihre Zuständigkeit reicht, was gewisse Bedeutung hat.

Was für Forstbeamte hierfür in Frage kommen, darüber schweigt sich die Polizeiverordnung vollständig aus, obgleich dieser Begriff nur soweit klar und scharf umrissen ist, soweit die Staatsforstbeamten in Frage kommen. Weniger schon ist das der Fall bei den Forstbeamten des kommunalen Waldbesitzes, aber am allerwenigsten soweit es sich um Forstbeamte des Privatdienstes handelt. Jedenfalls können aber nur solche Angestellte in Frage kommen, die obrigkeitliche Funktionen, d. h. Funktionen zu erfüllen haben, die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen und Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen. Das sind bei den Kommunalverwaltungen die Forstbeamten, deren Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz stattgefunden hat, oder, wenn das nicht der Fall ist, die Bestätigung durch den Landrat, auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gefunden haben. Eines dieser Erfordernisse muß auch bei den Privatforstbeamten vorhanden sein, sofern sie als Forstbeamte im Sinne der Polizeiverordnung angesehen werden sollen.

Die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten oder auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Personen haben hierdurch die Eigenschaft öffentlicher Beamten erhalten und sind wie die Forstbeamten des Staatsdienstes befugt, die Vorzeigung des Ausweises beim Holztransport zu verlangen.

Nun muß aber zur sachlichen Zuständigkeit die örtliche hinzutreten, denn die in der Polizeiverordnung getroffene allgemein gehaltene Forderung des Vorzeigens des Ausweises kann natürlich die örtliche Zuständigkeit nicht beeinflussen, und deshalb ist die Frage sehr wichtig, wie weit die Zuständigkeit der kontrollierenden Forstbeamten reicht, denn die Klarstellung dieser Frage liegt im Interesse der Beamten selbst.

Für die Forstbetriebsbeamten des Staatsdienstes ist der § 44 der Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 maßgebend, wo gesagt wird, daß die Verpflichtung und Befugnis zum selbständigen Handeln in der Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamte sich auf den Dienstbezirk, die an ihn grenzenden Teile staatlicher Oberförstereien und außerdem auf alle im Staatsbesitz stehenden Waldungen, die die Beamten auf dienstlichen Wegen berühren, oder in denen ihnen Dienstgeschäfte übertragen worden sind, erstreckt. Ganz ausdrücklich heißt es dann unter Ziffer 4:

„Zu selbständigem Handeln **außerhalb** des Gebiets ihrer örtlichen Zuständigkeit sind die Forstbetriebsbeamten nur befugt, wenn sie Gesetzwidrigkeiten, die innerhalb des Gebiets ihrer örtlichen Zuständigkeit begangen sind, auf frischer Tat verfolgen."

Damit ist also vollständig klargelegt, daß die Staatsforstbeamten auf Grund der Dienstanweisung an den weiteren Dienstbezirk gebunden sind, sofern sie sich nicht auf der Nacheile befinden. Sie haben keine Befugnis, in Ortschaften oder auf der Landstraße außerhalb ihres Dienstbezirks eine Kontrolle im Sinne einer auf § 39 FFPG. gestützten Polizeiverordnung vorzunehmen.

Was für die Staatsforstbeamten gilt, ist auch maßgebend für die Kommunalforstbeamten, sowie für die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten, und schließlich auch für die auf Grund des § 62 FFPG. bestätigten Forsthüter.

Nun sind die Revierförster, Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen des Staatsdienstes, sowie ein

Hosted by Google

Teil der Kommunalforstbeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und haben als solche die Aufgabe, die Staatsanwaltschaft zu unterstützen. Sie sind Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, denen es nach § 163 Strafprozeßordnung obliegt, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Auch darauf gestützt, läßt sich die Zuständigkeit nicht erweitern, denn nach der Zirkularverfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Juni 1883 hat sich die Tätigkeit der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Forstschutzbeamten auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten zu beschränken, welche in dem ihnen im Hauptamt zugewiesenen Schutzbezirk begangen worden sind und in irgendeiner Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Tätigkeit stehen. Deshalb sagt auch der § 44 der Dienstanweisung für die preußischen Förster weiter, daß die Forstbetriebsbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf ihren Dienstbezirk beschränkt sind, wie ihn die Geschäftsanweisung im weiteren Sinne gezogen wissen will.

Privatforstbeamten kann die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht beigelegt werden, weil die in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften öffentliche Beamte voraussetzen.

Es ist also als Richtschnur festzuhalten, daß die zur Holztransportkontrolle im Sinne der auf Grund des § 39 FFPG. erlassenen Polizeiverordnungen ermächtigten Forstbeamten eine derartige Handhabung nur in ihren Dienstbezirken vornehmen dürfen, wenn sie sich nicht auf der Nacheile befinden. Sie sind nicht befugt, eine derartige Amtshandlung auf offener Landstraße außerhalb des Revieres, oder in Ortschaften, die sie berühren, vorzunehmen, oder Fuhrwerke zu diesem Zwecke anzuhalten, wenn diese an dem außerhalb des Reviers gelegenen Forsthaus vorbeikommen.

Unter der Nacheile ist die Verfolgung auf frischer Tat zu verstehen, und sie liegt dann vor, wenn die Tat unmittelbar nach ihrer Verübung entdeckt und auf Grund der hierbei gemachten, auf den Täter hinweisenden Wahrnehmungen die Verfolgung unverzüglich begonnen wird.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird. Danach ist es nicht notwendig, daß der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs auf der Stelle geführt wird, sondern es würde noch genügen, wenn er vor der rechtskräftigen Bestrafung erbracht wird.

B.

Forstliche Rundschau.

Dr. Büsgen, Professor, **Bau und Leben unserer Waldbäume.** Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage von Dr. E. Münch, Professor an der Forstlichen Hochschule in Tharandt. Mit 173 Abbildungen im Text. Jena 1927. Verlag von Gustav Fischer.

Bereits 1921 verschieden, hat Professor Büsgen leider nicht mehr vermocht, die dritte Auflage seines weit über den Kreis der Forstleute hinaus rühmlichst bekannten Buches selber zu besorgen. Zwar hat er einige Textänderungen noch selbst vorgenommen und Literaturnotizen bis 1920 hinterlassen, die Hauptarbeit bei der Besorgung der neuen Auflage blieb jedoch dem Bearbeiter Professor Dr. Münch in Tharandt. Angesichts der zahlreichen Arbeiten über Bau und Leben unserer Waldbäume, die seit dem Tode Büsgens erschienen sind, war die Aufgabe, die Professor Münch übernommen hat, nicht klein; ich darf indes wohl sagen, daß er sie restlos gelöst hat. Bis auf die neueste und soeben erst im Druck erschienene Arbeit von Geheimrat Vater über die Wurzelbildung der Kiefer ist die einschlägige Literatur beachtet und verarbeitet worden, wenigstens soweit sie dem Bearbeiter notwendig erschien. Daß Professor Münch den Standortsrassen, über die er bekanntlich selber eine Reihe von Arbeiten veröffentlicht hat, eine eingehendere Darstellung gewidmet hat als Büsgen in dem kurzen Abschnitt über „Samengewinnung und Formenreichtum" der 2. Auflage des Buches, ist bei der großen Bedeutung der Samenherkunftsfrage für die Forstwirtschaft zu begrüßen. Auch hat er durch die Aufnahme einer Anzahl neuer Bilder den Text zu ergänzen und zu beleben gewußt. Im übrigen aber hat Professor Münch pietätvoll den alten Wortlaut — wie auch die ganze Disposition des Buches — erhalten, soweit eine Abänderung auf Grund der Fortschritte in unserer Erkenntnis über Bau und Leben unserer Waldbäume eben nicht zu umgehen war. Auch dafür soll ihm der Dank der Freunde der vorangegangenen Auflagen des Buches nicht vorenthalten bleiben. So wird das Buch auch in der neuen Auflage sich gewiß zahlreiche Freunde erwerben; es soll daher auf das wärmste empfohlen sein!

Herrmann.

Die Eibe im Kanton Glarus. Forstbotanische Beobachtungen von H. Wirz-Luchsinger. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen. 78. Jahrgang 1927. Heft 4. S. 130. —

Im Gegensatz zu den Angaben von Vogler weist Verfasser nach, daß die Eibe im ganzen Kanton Glarus keineswegs zu den Seltenheiten gehört; sie findet sich vielmehr ziemlich häufig, und zwar hauptsächlich im nördlichen Teile, im Hirzli-, Rauti- und Walenseegebiete, zwischen 600 und 1000 m. Ihr höchstes Vorkommen ist am Leuggelstock ob Nidfurn bei 1200 m, während

Hosted by Google

sie in den nahen Churfirsten bis gegen 1700 m emporsteigt. Wenn die Eibe sich zumeist an den Ost- und Nordexpositionen der Kalkwände am Wiggis und am Walensee findet, so liegt das nur am Grundgestein, da sie kalkreiche Böden bevorzugt. Indes ist sie auch auf Nagelfluh ziemlich häufig. Seltener kommt sie auf Eozängesteinen und auf Verrukano vor. Wo sie in direkter Südlage vorkommt, wie ob Sool und Mollis, findet sie sich nur im Waldesschatten. Andererseits „fallen einem immer wieder die Taxusbüsche auf, wie sie über grellbeschienene Felswände, die eine wahre Ofenhitze ausstrahlen, ungeschützt herabpendeln". Die Eibe ist hier also einerseits „Schattenbaum" andrerseits dem ungehemmten Lichte ausgesetzter „Felsenständer". „Es ist interessant, zu sehen, wie fast aus jeder Spalte hoch oben an den Wänden Eiben hervorsprossen. Malerisch hängen die geschmeidigen, dunklen Äste über die hellen schimmernden Kalkwände," — — Die Eibe findet sich bald als ziemlich reichliches Unterholz im Buchenwald, bald in Gruppen mit Ilex oder mit der Bergkiefer an Felsköpfen und schroffen Felswänden. —

Eibenbestände finden sich keine oder nur selten und in kleinen Gruppen; zumeist kommen nur Einzelindividuen vor, aber auch nur Stämme von 10 bis 20 cm Durchmesser und 5 m Höhe. Vielfach sind die Eiben infolge ihres fast unbegrenzten Ausschlagsvermögens vielstämmig. Selten werden weibliche, fruchtende Exemplare gefunden, vielfach dagegen „Triebspitzengallen", verursacht durch Oligostrophus Taxi.

Die wirtschaftliche Bedeutung ist gering; das zähe Holz wird zu Drechslerarbeiten verwendet, zu Wirbeln und Milchgeschirr, zu Bergstöcken und Peitschenstielen sowie zu Armbrustbögen. Herrmann.

Vorbereitung und Durchführung einer Insektenbekämpfung durch Arsenbestäubung. Von Forstassessor Hans Gussone. Forstliche Flugblätter Nr. 20. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Wie schon der Titel besagt, gibt Assessor Gussone in dem vorliegenden Flugblatte lediglich eine Anleitung, wie die Bekämpfung einer drohenden Insektengefahr durch Arsenbestäubung vorzubereiten und durchzuführen ist. Welche Insekten zu bekämpfen sind, wird nicht gesagt, auch wird als erwiesen vorausgesetzt, daß die Arsenbestäubung „den Schädling in solchem Maße zu vernichten vermag, daß der Wald für absehbare Zeit nicht mehr gefährdet ist". Darüber aber fehlt uns jede Erfahrung. Bei der bisherigen Anwendung der Arsenbestäubung handelt es sich nur um Versuche, deren Wirksamkeit auch nur auf einige wenige unserer Waldschädlinge, wie Eule und Nonne, erprobt worden ist, und deren etwaige schädliche Nebenwirkungen auf die anderen Tiere und die Menschen, die sich während der Bestäubung im Walde aufhalten, und auf die Pflanzen und den Boden noch lange nicht einwandfrei festgestellt sind. Darum erscheint mir auch der Erlaß einer Polizeiverordnung, wie die für den Bezirk Schneidemühl erlassene, die für die lange Zeit, vom 10. Mai bis Ende Juli, der Bevölkerung ganz einschneidende Willensbeschränkungen auferlegt hat, für viel zu verfrüht und rechtlich unhaltbar. So erwünscht und notwendig die Prüfung empfohlener Pflanzenschutzmittel — mag es sich um Mittel gegen tierische oder pflanzliche Schädlinge handeln — auch ist, so sollten die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen und Versuche der Allgemeinheit durch Flugblätter doch erst bekanntgegeben und dürften nur solche Mittel allgemein empfohlen werden, die sich in der Tat voll bewährt haben. Über die noch in den Kinderschuhen steckenden Versuche der Schädlingsbekämpfung durch Flugzeugbestäubung mit Arsenpräparaten aber sind nunmehr schon vier Flugblätter erschienen! Das entspricht nicht mehr den bisherigen Gepflogenheiten ernster wissenschaftlicher Forschungsarbeit, riecht vielmehr stark nach Reklame! Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß auch das vorliegende Flugblatt einem derartigen Zwecke zu dienen bestimmt war, Verfasser hat vielmehr lediglich seine im Schneidemühler Bezirk gemachten, diesbezüglichen Erfahrungen in rein sachlicher Form mitgeteilt. Daher wäre es besser gewesen, wenn er diesen Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht hätte. Herrmann.

Erwiderung auf die Rezension des Herrn Forstmeister Junack über meine Dissertation „Die Waldbrandversicherung".

(Vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 42, Nr. 9.)

1. Daß durch einen Waldbrand hundertjährige Stämme nicht zu Asche verbrennen, sondern nach dem Brande in ihrem Holz noch einen hohen Wert abgeben, ist selbstverständlich, und schon aus meinem Nachweis des geringen Brandschadens in Altholzbeständen (Seite 70) dürfte zu schließen sein, daß auch mir diese Erkenntnis eigen ist. Wie aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, kann auf Seite 52 mit „Vernichtung" nur „Beschädigung" gemeint sein. Es folgt das aus dem vorhergehenden Satz „. . . und zum andern kommt es auch vor, daß ein Waldbrand sich oft auf eine große Fläche ausdehnen kann, ohne nennenswerten Schaden anzurichten, diese Fläche aber dann der zuständigen Stelle als „vernichtet" gemeldet wird." Diese uneigentliche Bedeutung des Wortes „vernichtet" habe ich in „Vernichtung" aufgegriffen und diese Beziehung auch äußerlich durch Anführungsstriche bezeichnet.

2. Hier bringt Forstmeister Junack bloß die Hälfte des betreffenden Absatzes und fügt hinzu: „Daß es im Staatswald wegen besserer Aufsicht weniger brennt als im Privatwald, ist keineswegs zu vermuten, sondern vielmehr der Umstand, daß der Privatwald mehr junge Bestände hat."

Der Schluß von dem Absatz aber lautet: „Auch wird durch das Überwiegen der Altbestände,

Hosted by Google

die für Feuer weniger empfänglich sind als junge Kulturen, die Brandgefahr verringert."

Durch das Weglassen dieses Satzes verschweigt die Rezension, daß auch mir das Überwiegen der Altbestände im Staatswald Grund dafür ist, daß es im Staatswald weniger brennt als im Privatwald.

3. Junack sagt: „Seite 62 spricht Verfasser seine Verwunderung aus, daß es nach der Statistik im Frühjahr am meisten brennt, und erklärt das daraus, daß „Bäume und Sträucher noch nicht belaubt sind". Der Praktiker weiß, daß das trockene Gras des Vorjahres es ist, das die größere Feuergefährlichkeit im Frühjahr bedingt."

Auf derselben Seite ist aber zu lesen: „Man sollte glauben, der Sommer hätte naturgemäß die meisten Waldbrände aufzuweisen, doch belehrt uns vorstehende Statistik eines andern. Wie wir aus ihr erkennen, fällt weit über die Hälfte aller Waldbrände, nämlich 62,6 %, in das Frühjahr, da in dieser Jahreszeit die Bäume und Sträucher noch nicht belaubt sind und Gräser und Unkräuter sich erst teilweise entwickelt haben, wodurch einem entstehenden Feuer ein günstiges Feld geboten wird. Ferner werden durch die in dieser Zeit häufig wehenden Ost- und Nordwinde Boden und Bodenüberzug ausgetrocknet, wodurch ein Waldbrand gute Nahrung erhält."

Verwunderung ist hier gar nicht ausgedrückt. Gesagt ist aber — und das verschweigt die Rezension wieder —, daß der ausgetrocknete Bodenüberzug und die im Frühjahr wehenden Ost- und Nordwinde Grund für die große Zahl der Brände in dieser Jahreszeit sind.

Ob die hohe Zahl der Waldbrände im Frühjahr auch mit der fehlenden Belaubung der Bäume und Sträucher in ursächlichem Zusammenhang steht? — Da der grüne Bodenüberzug schlecht brennt, dürften belaubte Bäume und Sträucher schlechter brennen als nichtbelaubte, weil die grünen Blätter wie das grüne Gras viel Wasser enthalten.

4. Oberförster v. Roemer nahm auf der 38. Versammlung des Sächsischen Forstvereins im Jahre 1893 als Kosten für die erstmalige Wertsermittelung von forstlichen Flächen je Hektar durchschnittlich 8 Mk. an.

Junack schreibt: „Der forstliche Praktiker erkennt sofort, daß das eine Kostenangabe aus der Inflationszeit ist, was aber nicht gesagt ist."

5. „Verschwiegen darf aber nicht werden, daß die geringe Ausdehnung der Waldbrandversicherung auch einer oft durch nichts begründeten Interesselosigkeit der Waldbesitzer zuzuschreiben ist." (Seite 98.)

Hierzu sagt die Kritik: „Dieser Vorwurf würde vom forstlichen Praktiker nicht erhoben werden. Es gibt viele für die Waldbrandversicherung durchaus interessierte Forstwirte, die die Waldbrandversicherung in der bisherigen auch vom Verfasser empfohlenen Form ablehnen; zu diesen Forstwirten rechne ich mich auch selbst."

Nach dem ersten Satz der Rezension, der ein uneingeschränktes Urteil enthält, gibt es hier nur eine Ansicht der forstlichen Praktiker; dagegen nach dem zweiten, der eine Einschränkung des ersten bedeutet, muß es über dieselbe Sache mehr als eine Ansicht der forstlichen Praktiker geben.

6. Junack schreibt: „Erwähnen muß ich nur noch, daß eine wirksame Erhöhung der Beleihungsfähigkeit des Waldes durch die Waldbrandversicherung nicht eintritt."

Im Mai 1921 schrieb Junack an einen forstlichen Praktiker: „Ich würde dem Versicherungsunternehmen (Waldbrandversicherung) nur dann eine günstige Prognose stellen, wenn es mit einem Beleihungsinstitut verbunden wäre . . Waldbeleihung wird gesucht, und Waldbeleihung kann an die Bedingungen der Feuerversicherung geknüpft werden."

7. Daß trotz aller theoretischen Erörterungen und praktischen Versuche die Waldbrandversicherung bis jetzt nicht zustande gekommen ist, ist auffällig. Denn wenn auch der durch einen Waldbrand entstandene Verlust sich nicht immer sofort fühlbar macht (Seite 78), so bleibt doch der durch Versicherung nicht gedeckte Schaden des einzelnen bestehen.

Einen Widerspruch der Rezension, der sich auf den Aufbau der Versicherung bezieht, erkenne ich an. Alle bisher zum Ziel der Waldbrandversicherung vorgeschlagenen Wege haben Schwierigkeiten. Wenn Junack den Weg sieht, der frei von Schwierigkeiten bequem und sicher zum Ziel führt, so ist das zu begrüßen. Allerdings muß auch hier erst die Praxis die Haltbarkeit der Theorie beweisen. Ob man auf breiter Grundlage aufbauen oder kleine Bezirke bilden und die besonders gefährdeten Gebiete auf sich allein stellen soll; ob man die Waldfläche mit allen ihren Beständen ohne Rücksicht auf das Alter derselben erfassen oder die weniger gefährdeten Bestände von der Versicherung ausschließen und die Sache auf eine Kulturkostenversicherung zuspitzen soll: das sind strittige Fragen, die die Zukunft entscheiden muß. Dr. Stumpf.

*

Schlußwort: In obiger Erwiderung bemüht sich Herr Dr. Stumpf, mir in meiner Kritik Inkonsequenzen nachzuweisen. Ich bedauere, dadurch genötigt zu sein, meine Kritiken zu erhärten und damit den Eindruck zu erwecken, als ob ich das Buch „Waldbrandversicherung" ungünstig kritisierte. Ich habe aber im Gegenteil meine günstige Kritik hinsichtlich der Zusammenbringung der so wertvollen statistischen Unterlagen an die Spitze gestellt und nur bedauert, daß die sachlichen Folgerungen in dem Buch nicht von einem erfahrenen forstlichen Praktiker gezogen oder unter Heranziehung eines solchen bearbeitet sind. Ein sachliches treffendes Urteil

Hosted by Google

konnte Herr Dr. Stumpf nicht haben. Aber der Kritiker muß darauf hinweisen, ohne daß er damit den Hauptwert der Arbeit zu beeinträchtigen braucht oder beeinträchtigen will.

Im einzelnen bemerke ich:

Zu 1. Herr Stumpf gibt die Unzweckmäßigkeit seiner Bezeichnung „Vernichtung" bei Altbeständen selbst zu.

Zu 2. Durch das nachherige „auch" (Abs. 2) wird das vorherige Urteil nicht beseitigt, daß es im Staatswald wegen besserer Aufsicht weniger brenne als im Privatwald; gegen dieses unbewiesene abfällige Urteil glaubte und glaube ich, die Privatforstwirte in Schutz nehmen zu sollen.

Zu 3. Der völlig abwegige Grund, daß es im Frühjahr weniger brenne, weil Bäume und Sträucher noch nicht belaubt sind, war von Herrn Stumpf an die Spitze gestellt. Ich habe mit der Kritik dieses Urteils den lesenden Forstwirten nur beweisen wollen, daß dem Verfasser offensichtlich forstliche Erfahrung fehlt.

Zu 4. Wenn in einem Versammlungsbericht von 1893 die Kosten der erstmaligen Wertsermittlung forstlicher Flächen mit durchschnittlich 8 Mk. je Hektar angegeben sind, so kann es sich nur um einen Druckfehler handeln; vielleicht sind 8 Pfg. je Hektar gemeint. Ein forstlicher Praktiker würde eine so unsinnige Zahl nicht nachdrucken.

Zu 5. In meiner Kritik liegt kein Widerspruch. Es sind zwei ganz verschiedene Dinge, ob man für eine Waldbrandversicherung eintritt oder ob man den Waldbesitzern Interesselosigkeit vorwirft. Weil die Mehrheit der forstlichen Praktiker gegen eine Brandversicherung des vollen Wertes ist, stehen die Waldbesitzer der Versicherung skeptisch gegenüber.

Zu 6. Auch hier widersprechen sich meine Äußerungen von 1921 und jetzt nicht, trotzdem beide Äußerungen unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben wurden. Tatsache ist, daß die Beleihungsfähigkeit des Waldes durch die Waldbrandversicherung nicht wirksam erhöht wird. Tatsache ist aber auch, daß 1921 die Beleihungsinstitute die Waldbrandversicherung forderten oder erstrebten. Das erstere ist eine tatsächliche, das letztere war eine taktische Bemerkung.

Herrn Dr. Stumpf wünsche ich, daß die erste Auflage seines Buches recht bald vergriffen sein möchte und er dann die zweite Auflage in Verbindung mit einem erfahrenen forstlichen Praktiker herausgibt. Dann kann sein als statistische Grundlage schon jetzt sehr wertvolles Buch ein vorzüglicher Ratgeber für Waldbrandversicherungen werden. Junack.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.*)

284. Sitzung vom 12. Mai 1927.

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand die Große Anfrage der Völkischen Freiheitspartei über die Versetzung des Forstmeisters und Landtagsabgeordneten Gieseler nach Trappönen wegen seiner Angriffe in der Vollsitzung des Landtages gegen den Wohlfahrtsminister.

In der Anfrage wird ausgeführt, daß der Abg. Gieseler nach dem östlichen Zipfel Ostpreußens, nach Trappönen, das hart an der litauischen Grenze liege, strafversetzt sei. Die Angriffe Gieselers gegen den Wohlfahrtsminister sollten angeblich seine Stellung in dem Kreise Osterode unhaltbar gemacht haben, was von den Anhängern verschiedener Parteien im Kreise bestritten wird.

Abg. Dr. von Brehmer (Völk. Fr. P.) führt unter großer Unruhe und anhaltenden Zwischenrufen aus, daß die Versetzung der Reichsverfassung widerspreche, wonach kein Mitglied des Reichstags oder Landtags wegen seiner in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen versetzt oder außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf. Der Landwirtschaftsminister habe mit seiner Maßnahme die Verfassung gebrochen. Der Abg. Gieseler habe den Wohlfahrtsminister (Zurufe im Zentrum) angegriffen. Der Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Bussche habe Herrn Gieseler seinerzeit mitgeteilt, daß er zum 1. Mai strafversetzt sei. (Hört, hört! bei den Völkischen.) Später sei die Versetzung mit dienstlichen Gründen belegt worden. Hier stünden sich zwei Begründungen scharf gegenüber. Der Minister habe auch den Artikel der Verfassung verletzt, wonach kein Abgeordneter an der Ausübung seines Amtes verhindert werden dürfe. Die Begründung des Ministers enthalte eine glatte Unwahrheit. Auch das Gesetz wegen Dienstvergehen aus dem Jahre 1852 komme nicht in Frage. Die Pressefehde sei ein vorsätzliches Manöver, um den Verfassungsbruch zu bemänteln. (Lachen links und im Zentrum.) Die Behauptung, Gieseler habe sich unmöglich gemacht in Osterode, sei nicht wahr. (Hört, hört! bei den Völkischen, anhaltende große Unruhe im Hause.) Im Gegenteil, es sei Gieseler eine Vertrauenskundgebung der Bevölkerung zuteil geworden. Der Minister müsse den Beweis erbringen, daß die Behauptung zutreffe, daß die Versetzung deshalb erfolgt sei, weil Gieseler sich

*) Über die Versetzung des Landtagsabgeordneten Forstmeister Gieseler hat, wie unsere Leser bereits aus der Tagespresse ersehen haben dürften, im Preußischen Landtag eine große Aussprache stattgefunden. Da wir von verschiedenen Seiten ersucht worden sind, darüber auch an dieser Stelle zu berichten, haben wir zunächst den amtlichen stenographischen Bericht abgewartet, der uns nunmehr vorliegt. Aus diesem ist ersichtlich, daß die ganze Angelegenheit zu so unerfreulichen, rein parteipolitischen Auseinandersetzungen im Landtag geführt hat, daß deren Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" keinerlei Nutzen stiften kann. Wir beschränken uns daher auf eine kurze auszugsweise Wiedergabe nach dem „Deutschen Reichsanzeiger". Die Schriftleitung.

Hosted by Google

unmöglich gemacht habe. Könne er das nicht, dann müsse das Parlament die Konsequenz ziehen und dafür sorgen, daß der Minister von seinem Posten verschwindet. (Weitere anhaltende Unruhe und Protestkundgebungen links und in der Mitte.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Steiger: Meine Damen und Herren! Durch Erlaß vom 2. April dieses Jahres habe ich den Forstmeister Gieseler zum 1. Mai dieses Jahres von Taberbrück nach Trappönen versetzt. Diese Versetzung war im Interesse des Dienstes notwendig.

Am 17. Februar 1927 hatte die „Osteroder Zeitung" im Anschluß an das bekannte Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Lippert schwere persönliche Angriffe gegen den Forstmeister Gieseler gerichtet. Daraufhin hat Gieseler den Schriftleiter dieser Zeitung zum Zweikampf herausgefordert. Gleichzeitig verbreitete die deutschvölkische Freiheitsbewegung in Osterode ein Flugblatt, das einen von Gieseler unterschriebenen Brief enthielt, in dem persönliche Angriffe gegen den Herrn Staatsminister Hirtsiefer ausgesprochen waren. Es hieß darin u. a.:

— — „Wir bekämpfen den Minister Hirtsiefer mit aller Macht und wollen ihn stürzen, weil er nach unserer Ansicht bei seiner Veranlagung und seinem Wirken ein großer Schädling unseres Volkstums ist." — —

— — — Die Preußische Staatsforstverwaltung muß besonderen Wert darauf legen, daß die Forstbeamten zufolge ihrer engen Fühlungnahme mit der Bevölkerung deren Achtung und Vertrauen genießen. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Durch die eingetretenen Ereignisse war dies aber bei Forstmeister Gieseler nicht mehr der Fall. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Der unmittelbare Vorgesetzte des Gieseler hat auf meine bestimmte Frage unter Vorlage dieses Flugblattes gebeten, Gieseler im Interesse des Dienstes aus dem Regierungsbezirk Allenstein zu versetzen. (Hört, hört! links.) Daher erschien es für mich nicht angängig, ihn auf seiner bisherigen Dienststelle zu belassen.

Die Versetzung ist nicht auf Grund eines Disziplinarverfahrens erfolgt und bedeutet auch keine Strafversetzung (Abg. Dr. Koerner: Das kann jeder sagen!), denn die Oberförsterei Trappönen ist ein Amt von gleichem Rang mit gleichem etatmäßigen Diensteinkommen. Die gesetzlichen Umzugskosten werden vergütet. (Rufe links: Leider!) Eine solche Versetzung ist bei nichtrichterlichen Beamten jederzeit zulässig. Artikel 36 der Reichsverfassung ist somit nicht verletzt worden. (Abg. Dr. Koerner: Jawohl, er ist verletzt!)

Forstmeister Gieseler wurde deshalb nach Trappönen versetzt (Abg. Dr. Koerner: Damit er nicht nach Berlin fahren kann!), weil ich ihn innerhalb seines Wahlbezirkes belassen wollte und mein Bemühen, eine andere Oberförsterei in Ostpreußen verfügbar zu machen, ohne Erfolg geblieben ist.

Gelegentlich der Beratung des Forsthaushaltes am 4. April dieses Jahres hat der Oberlandforstmeister Freiherr von dem Bussche den Forstmeister Gieseler bei einer persönlichen Begegnung im Landtage von der bereits am 2. April verfügten Versetzung in Kenntnis gesetzt. (Abg. Dr. Koerner: Und mit der wahren Begründung! — Zustimmung des Abg. Dr. von Brehmer.) Die mündlichen Eröffnungen entsprechen meinen obigen Ausführungen.

Daß ich mir der Tragweite des Artikels 36 der Reichsverfassung voll bewußt gewesen bin (Abg. Dr. von Brehmer: Und trotzdem verletzt haben!), kann das Hohe Haus daraus ersehen, daß ich mich jeder Maßnahme gegen den Forstmeister Gieseler trotz dessen schwerer, völlig unbegründeter Beschuldigungen, die er als Mitglied des Landtags gegen einen Staatsminister in diesem Hause ausgesprochen hat, enthalten habe. (Lebhafter Beifall im Zentrum und links — Abg. Dr. von Brehmer: Eine glatte Verschiebung der Wahrheit! — Lebhafte Zurufe und großer Lärm — Glocke des Präsidenten.)

Ein Antrag auf Besprechung der Großen Anfrage findet die erforderliche Unterstützung. In der Besprechung nahm als erster das Wort

Abg. Metzinger (Zentr.). Er dankt den Völkischen dafür, daß sie dem Landwirtschaftsminister Gelegenheit gegeben haben, darzulegen, daß die Versetzung des Abgeordneten Gieseler (Zuruf Dr. Koerner (Völk.): „aus politischen Gründen erfolgt ist!" — Große Unruhe im Zentrum) nur zu notwendig war. Es handelt sich um eine sehr schmutzige Sache. An das ganze Land muß man die Frage richten, ob ein Mann von Ehre und Stand sich nicht schwer getroffen fühlen muß, wenn ihm in dieser Art und Form wie dem Herrn Wohlfahrtsminister etwas begegnet. (Abg. Dr. von Brehmer (Völk.): Sagen Sie doch einmal, worüber Sie sich eigentlich so aufregen!) Wenn Sie (zu den Völkischen) das noch immer nicht begriffen haben, tun Sie mir leid. Es ist kaum jemals etwas Verlogeneres behauptet worden, als was der Abgeordnete Gieseler seinerzeit dem Wohlfahrtsminister vorgeworfen hat. (Sehr wahr! links und in der Mitte.) In alten Zeiten wäre ein Forstbeamter, der einen deutschen Minister in dieser Form beleidigt hat, aus seinem Dienst entlassen worden; es wäre ihm vielleicht noch etwas anderes geschehen. (Lebhafte Zustimmung links und in der Mitte; — andauernde Unterbrechungen bei den Völkischen.) Auch heute müßte der Staat zu seinem eigenen Schutz derartige Beamte eigentlich hinauswerfen. (Sehr wahr! links und in der Mitte.) — — —

Abg. v. Plehwe (D. Nat.) gibt namens seiner Fraktion eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt: Wir können den Vorstoß, den der Herr Abgeordnete Gieseler gegenüber dem Herrn Wohlfahrtsminister unternommen hat, nicht billigen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß die Äußerungen Gieselers gegenüber dem Wohlfahrtsminister in Ausübung seines Abgeordnetenmandats getan wurden, so daß er deswegen durch Artikel 36 der Verfassung, der ausdrücklich die als Abgeordneter getanen Äußerungen straffrei läßt, geschützt ist. Deshalb widersprechen wir der Strafversetzung des Herrn Abgeordneten Gieseler, weil sie mit dem klaren Wortlaut der Reichsverfassung in Widerspruch steht, und mißbilligen in diesem Falle die Haltung des Landwirtschaftsministers. (Lebhafte Zustimmung rechts; Lärm links und in der Mitte.)

Abg. Gieseler (Völk.) betont unter großer Unruhe und von anhaltenden Zwischenrufen unterbrochen, daß er sich seinerzeit der Regierung zur Verfügung gestellt und mitgeholfen habe, daß die Regierung heute im Sattel sitze. Er frage den

Hosted by Google

Minister, worauf er seine Behauptung stütze, die Versetzung sei im dienstlichen Interesse erfolgt. (Landwirtschaftsminister Dr. Steiger: Der Oberforstmeister in Allenstein hat die Versetzung im dienstlichen Interesse erbeten.) Die Behauptung, er habe sich des Vertrauens unwürdig erwiesen, treffe nicht zu. Der Redner gibt eine nähere Darstellung seiner Auseinandersetzung mit der „Osteroder Zeitung" und erinnert daran, daß seinerzeit eine große Erregung gegen den Wohlfahrtsminister bestanden habe. Da sei die Wiener Angelegenheit ihm zu Ohren gekommen. Er habe es für seine Pflicht gehalten, sie zur Sprache zu bringen. Als sich herausstellte, daß er von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sei, habe er seine Angriffe im Landtag selbst zurückgenommen. Er bitte, die Angelegenheit rein sachlich zu behandeln.

Abg. Schwenk-Oberhausen (Wirtsch. Verein.) erklärt für seine Partei, die den Antrag mitunterschrieben hat, daß sie damit einer kleinen Gruppe die Möglichkeit geben wollte, sich zu äußern. Sie billige aber das Vorgehen Gieselers durchaus nicht und rücke weit davon ab. Sie teile den vom Abgeordneten Metzinger dargelegten Standpunkt. Die Gründe des Ministers für die Versetzung seien durchschlagend.

Abg. Dr. Heimann-Köln (D. Vp.) erklärt, daß die Angelegenheit an sich erledigt sei. Seine Partei mißbillige innerlich und äußerlich das Vorkommnis in jeder Form. In der Großen Anfrage stehe der Satz, daß dem Abgeordneten Gieseler eröffnet sei, daß er wegen seiner Angriffe im Plenum auf den Minister Hirtsiefer strafversetzt werde. (Zurufe: Das ist erlogen!) Das wäre verfassungsmäßig unzulässig, und auch Äußerungen außerhalb des Hauses dürfte man nur unter allergrößter Vorsicht solchen Strafversetzungen zugrunde legen. Es gäbe aber für Beamte auch für ihr Auftreten im Plenum des Hauses Grenzen, die der Vorredner mit der Zustimmung auch seiner politischen Freunde richtig gekennzeichnet habe.

Oberlandforstmeister Frhr. v. d. Bussche erklärt, er habe dem Abgeordneten Gieseler im Landtag als Kollegen und aus menschlichem Empfinden persönlich die Mitteilung von seiner Versetzung gemacht. Die Angabe, dienstliche Gründe seien von ihm nicht als Grund angegeben worden, treffe nicht zu. Dieser Grund sei vielmehr in der von ihm, dem Oberlandforstmeister, selbst entworfenen Verfügung ausdrücklich angeführt.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Gieseler und einer Richtigstellung des Abg. Weissermel (D. Nat.) hält Abg. Koerner (Völk.) daran fest, es sei darauf verwiesen worden, daß die Angriffe gegen den Wohlfahrtsminister zu der Versetzung geführt hätten. — Damit ist die Große Anfrage erledigt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Zulassung zur praktischen Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 16. Mai 1927 — III 7632.

Für den 1. April 1928 werden Forstbeflissene zum Beginn der praktischen Vorbereitung nicht mehr zugelassen. Zum 15. Dezember 1927 sind mir also Anträge gemäß § 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom

16. Januar 1923 (nicht veröffentl.)
25. April 1926 (LwMBl. S. 265)

nicht einzureichen. Anträge auf Erlaubnis zum Beginn der praktischen Vorbereitung am 1. April 1929 sind zum 15. Dezember 1928 vorzulegen.

Vorträge und praktische Uebungen zur Belehrung der Forstbeamten über das Verhalten bei Kriminalfällen im Walde.

M. f. L. vom 21. Mai 1927 — III 6294.

Die im Vorjahre auf Grund meines Erlasses vom 9. Juni 1926 — III 3898/26 — durch den Kriminalkommissar Busdorf abgehaltenen Vorträge und praktischen Übungen haben sich gut bewährt, so daß mit den Vorträgen usw. auch in den übrigen Regierungsbezirken fortgefahren werden soll.

Mit Kriminalkommissar Busdorf sind die nachstehenden Termine vereinbart worden:

Regierungsbezirk
- Schneidemühl der 14. und 15. Juni 1927,
- Frankfurt a. O. der 21. und 22. Juni 1927,
- Breslau (m. Liegnitz) der 28. u. 29. Juni 1927,
- Magdeburg der 5. und 6. Juli 1927,
- Merseburg der 19. und 20. Juli 1927,
- Erfurt der 2. und 3. August 1927,
- Schleswig der 12. und 13. August 1927,
- Hannover der 23. und 24. August 1927,
- Lüneburg der 2. und 3. September 1927,
- Stade (m. Aurich) d. 9. u. 10. September 1927,
- Minden (m. Münster) d. 16. u. 17. Sept. 1927,
- Arnsberg der 23. und 24. September 1927,
- Wiesbaden der 30. Sept. u. 1. Oktober 1927,
- Koblenz der 11. und 12. Oktober 1927,
- Düsseldorf u. Köln der 21. u. 22. Oktober 1927,
- Trier der 3. und 4. November 1927 und
- Aachen der 15. und 16. November 1927.

Ich ersuche, das Weitere gemäß meinem obigen Erlasse umgehend zu veranlassen. Da der Vortrag durch Lichtbilder erläutert wird, muß in dem Vortragsraume elektrisches Licht vorhanden sein. Einen Projektionsapparat für Lichtbilder von 8½×8½ cm Größe müßte die Regierung gegebenenfalls leihweise beschaffen. Ort und Stunde des Vortrages sind Busdorf rechtzeitig mitzuteilen. Sollte aus besonders triftigen Gründen der für den dortigen Regierungsbezirk festgesetzte Termin nicht geeignet sein, so ersuche ich, einen anderen Zeitpunkt mit dem Kriminalkommissar Busdorf unmittelbar zu vereinbaren.

Die Regierungen Düsseldorf und Köln handeln im Einvernehmen. Federführend ist die erstere, welche auch später die dem p. Busdorf zu gewährenden gesetzlichen Reisekosten usw. zu zahlen und zu verrechnen hat, während die den Forstbetriebsbeamten zu zahlenden Reisekosten von jeder Regierung selbst zu verrechnen sind.

Von verschiedenen Regierungen, in deren Bezirk ein Vortrag bereits stattgefunden hat, ist mir berichtet, daß der Vortrag ohne Schaden für seinen Inhalt kürzer gefaßt werden könne. Da ich großen Wert darauf lege, daß die Vereinigung einer großen Zahl von Forstbeamten auch zur Fortbildung auf forstlichem Gebiete

Hosted by Google

benutzt wird, ersuche ich, mit p. Busdorf entsprechend zu vereinbaren, daß der kriminalistische Vortrag so zusammengefaßt wird, daß noch genügend Zeit zur forstlichen Fortbildung der Beamten im Zimmer und im Walde verfügbar bleibt.

Da im laufenden Rechnungsjahre die Reisekostenfonds der Regierungen bereits durch die Lehrgänge zur landwirtschaftlichen Fortbildung der Forstbeamten in Anspruch genommen werden, bewillige ich der Regierung für das laufende Rechnungsjahr zu ihrem Fonds „Reisekosten und Beschäftigungstagegelder" — Kap. 2 Tit. 24 — einen einmaligen Zuschuß von

bei Schneidemühl	600	RM	Stade	300	RM
Frankfurt	1000	„	Minden	400	„
Breslau	500	„	Arnsberg	400	„
Magdeburg	450	„	Wiesbaden	1200	„
Merseburg	500	„	Koblenz	400	„
Erfurt	400	„	Düsseldorf	300	„
Schleswig	300	„	Köln	300	„
Hannover	700	„	Trier	350	„
Lüneburg	600	„	Aachen	300	„

— buchstäblich pp. — behufs Verwendung bei den durch die Busdorfschen Vorträge an Forstbetriebsbeamte zu zahlenden Reisekosten.

Im übrigen sind die in dem eingangs erwähnten Erlasse gegebenen Richtlinien zu beachten.

Abdruck dieses Erlasses für die Oberrechnungskammer liegt bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

Teschings sind Gewehre im Sinne der Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919.

RdErl. d. M. d. J. vom 21. Mai 1927 — II G 4511 II.

Es sind neuerdings wieder Zweifel darüber hervorgetreten, ob auch Teschings, Flobertbüchsen und dergleichen unter die Bestimmungen der Waffenbesitzverordnung vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31) fallen. Diese Waffen sind in der Tat als „Gewehre" im Sinne der erwähnten Verordnung anzusehen und daher ihren Bestimmungen unterworfen (vgl. die schon im Jahre 1925 veröffentlichten Ausführungen meines Sachbearbeiters im MBliV. S. 1253 unter B. 2, die von mir gebilligt werden). Dieser Feststellung haben sich neuerdings das Kammergericht in der Entsch. v. 22. 2. 1926 (inhaltlich wiedergegeben in der „Polizei" v. 20. 8. 1926, Nr. 16, S. 415) und das Reichsgericht in der Entsch. v. 4. 6. 1926 (RGSt. Bd. 60 S. 266) angeschlossen.

Entscheidungen.

Die Rechtsverpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der einmaligen Zuwendungen.

Beschluß des Bezirksausschusses Kassel vom 29. März 1927 — B. A. 387/27.

Auf den Antrag des Bürgermeisters der Stadt R. wird die Stadt R. auf Grund von § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) für verpflichtet erklärt, dem Antragsteller eine einmalige Zuwendung von 73,10 RM zu zahlen.

Gründe:

Anläßlich der den preußischen unmittelbaren Staatsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 366) im Dezember 1926 gewährten einmaligen Weihnachtsbeihilfe hatte der Magistrat eine gleiche Beihilfe zu gewähren. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Zustimmung zu diesem Beschlusse ab. Unter dem 24. Februar 1927 beantragte der Bürgermeister beim Bezirksausschuß auf Grund des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141), die Stadt R. zur Zahlung einer solchen einmaligen Zuwendung an ihn im Betrage von 73,10 RM für verpflichtet zu erklären. Auf die Begründung des Antrags wird Bezug genommen. Der Magistrat hat zu dem Antrage mit Schriftsatz vom 31. März 1927 Stellung genommen. Daraus ist zu entnehmen, daß er den Anspruch für gerechtfertigt hält.

Der Antrag ist begründet.

Auf das vom Antragsteller angezogene Gesetz vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) kann der Anspruch allerdings nicht gestützt werden. Dieses Gesetz begründete durch seine §§ 1 und 2 lediglich eine nötigenfalls im Aufsichtswege durchzusetzende Verpflichtung der Gemeinden zur entsprechenden Neuregelung der Beamtenbezüge. Es hat aber keinen unmittelbaren selbständigen Anspruch der Beamten gegenüber den Gemeinden auf Leistung dieser Bezüge geschaffen. Diese Auffassung wird auch vom Provinzialrat vertreten (Beschluß vom 11. Februar 1927 P. R. 219/II/26). Wohl aber ist der geltend gemachte Anspruch nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Stadt R. vom 13. März 1922 berechtigt. § 1 dieser Besoldungsordnung schreibt vor, daß die städtischen Beamten auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383), vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135), vom 17. Dezember 1920 (GS. 1920 S. 214), vom 21. Dezember 1920 (RGBl. IS. 2117) ein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen usw. nach „den jeweils gültigen Bestimmungen der Gesetze über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten" zu erhalten haben. Nun ist zwar das jener Zuwendung an die Staatsbeamten zugrunde liegende Gesetz vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 366) nicht als Gesetz über das Diensteinkommen, sondern als solches über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte usw. bezeichnet. Tatsächlich stellt aber auch diese Zuwendung ein Einkommen der Beamten aus ihrem Dienst dar, mag sie auch nur als einmalige Beihilfe aus besonderem Anlaß beschlossen worden sein. Danach fällt die Zuwendung ohne weiteres unter den Begriff „Diensteinkommen" im Sinne des § 1 der städtischen Besoldungsordnung. Wenn auch das Gesetz vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) die Gemeinden lediglich zur Neuregelung der Bezüge ihrer Beamten nach Maßgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 191 und 260) verpflichtete, so muß doch im Hinblick auf die Fassung des § 1 der städtischen Besoldungsordnung angenommen werden, daß die Stadt R. ihre Beamten in bezug auf das Diensteinkommen in jeder Hinsicht den Staatsbeamten gleichstellen wollte. Jener § 1 wird also auch dem Sinne nach auf eine solche einmalige Beihilfe angewandt werden müssen, wenngleich bei Erlaß der Besoldungsordnung an derartige Fälle nicht gedacht worden sein mag. Jedenfalls aber sind sie durch § 1 der städtischen Besoldungsordnung nicht ausgeschlossen.

Dem Antrag war daher Folge zu geben.


Hosted by Google

Anmerkung: In Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist eine Entscheidung des Bezirksausschusses Köslin vom 16. Februar 1927 gebracht worden, nach der den Gemeindebeamten die den unmittelbaren Staatsbeamten gewährten einmaligen Zuwendungen ebenfalls zustehen.

Der obenstehende Bescheid des Bezirksausschusses zu Kassel kommt zu demselben Resultat, aber wer die beiden Entscheidungen genauer ins Auge faßt, dem kann es nicht entgehen, daß ihre Begründungen sehr erheblich voneinander abweichen.

Der Bezirksausschuß zu Köslin hält den Anspruch **auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920** für begründet, so daß der Anspruch der Antragsteller, die doch jedenfalls die interessierten Beamten gewesen sind, als ein selbständiger Anspruch der Beamten gegenüber der Gemeinde anzusehen ist, der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 geltend gemacht werden kann.

Ganz anders aber der Bezirksausschuß zu Kassel, denn er sagt, daß der Beamte den Antrag **nicht auf das Gesetz vom 8. Juli 1920** stützen kann, weil er auf Grund dieses Gesetzes keinen unmittelbaren selbständigen Anspruch der Gemeinde gegenüber haben soll. Wenn der Bezirksausschuß schließlich die Stadt zur Leistung der einmaligen Zuwendung für verpflichtet hält, so kommt er zu diesem Resultat nur auf dem Umwege über die Besoldungsordnung, deren Fassung ergeben solle, daß sie die Gleichstellung mit den Staatsbeamten wolle. Danach besteht zwischen den beiden Auffassungen, obgleich sie zu demselben Resultat kommen, ein gewaltiger Unterschied, von dessen Erörterung einstweilen abgesehen werden soll.

Wenn ferner gesagt wird, daß durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 die Gemeinden **lediglich zur Neuregelung der Bezüge ihrer Beamten nach Maßgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 verpflichtet** sein sollen, so könnte das scheinen, daß mit der erstmaligen Regelung der Bezüge auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 die Sache ihr Ende gefunden haben solle.

Im § 2 zitierten Gesetzes heißt es allerdings, daß die zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Damit ist aber die Sache nicht ein für allemal erledigt, denn § 3 sagt wiederum ganz allgemein, daß die Aufsichtsbehörden in Fällen erheblicher Verletzung der im § 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen können, daß den Voraussetzungen des § 1 entsprechende Bezüge festgesetzt werden. Diese Vorschrift würde überhaupt keinen Sinn haben, wenn es sich lediglich um eine Verpflichtung zur Neuregelung der Bezüge nach Maßgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 handelte.

Es ist also ausgeschlossen, daß lediglich die bis zum 1. April 1920 erlangten Rechte haben aufrechterhalten werden sollen, sondern es kommen auch die künftigen Vorschriften über Besoldung in Frage. Baltz.

Die Einfriedigung öffentlicher Wege.

Urteil des Kammergerichts, I. Strafsenat, vom 22. Oktober 1926. (I. S. 858/26.)

Der Besitzer eines Teiches, der unmittelbar neben einem öffentlichen Weg liegt, weigerte sich, der Aufforderung des zuständigen Polizeibeamten gegenüber ein Geländer anzubringen, nachzukommen. Er wurde verurteilt (§ 367 Ziff. 12 St.G.B. und Pol-Ver. des Oberp. für Schlesien vom 26. Februar 1914). Das Kammergericht hat freigesprochen.

Die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der öffentlichen Wege umfaßt die Sorge, alle Bestandteile und Zubehörungen der Wege herzustellen und zu unterhalten. Hierzu gehören Gräben, Durchlässe, Stützmauern, Schutzstreifen, Böschungen, Baumpflanzungen und Geländer. Der Wegebaupflichtige hat als Hauptaufgabe für die Sicherheit des Weges zu sorgen. Er muß Wegweiser aufstellen und erhalten, sowie, soweit es nötig ist, Barrieren, Prellsteine und Geländer anbringen, um ein Abkommen vom Wege zu verhindern. Diese Sicherungsmaßnahmen durchzuführen ist die Wegepolizeibehörde berufen, entweder durch Polizeiverfügung oder im Wege einer allgemeinen Polizeiverordnung. Die gleiche Befugnis steht der Wegepolizeibehörde zur Erhaltung der Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Passanten zu, wenn es sich um Interessentenwege handelt, die ebenfalls öffentliche Wege sein können. Deshalb hatte der Wegebaupflichtige die Pflicht, für die Sicherung des Weges längs des Teiches zu sorgen, im vorliegenden Falle, wie behauptet wird, die Gemeinde. Hat bei der Wegepolizeibehörde die Absicht bestanden, dem Angeklagten aus anderen Gründen die Errichtung eines Schutzgeländers aufzugeben, so war er binnen einer angemessenen Frist hierzu aufzufordern, wogegen ihm der Einspruch an die Wegepolizeibehörde und bei dessen Ablehnung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugestanden hat (Zust.Ges. §§ 55, 56).

Wenn die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten fordert, daß den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen getroffen werden, Folge zu leisten ist, so kann das nur für die Einzelfälle gelten, wo der Verkehr durch eine sofortige Anordnung geregelt werden muß. Wenn das Amtsgericht anderer Ansicht ist, so könnte der Landjäger alles mögliche anordnen, wovon keine Rede sein kann. Auch § 367 Ziff. 12 St.G.B. trifft nicht zu, weil hier nur an Arbeiten auf öffentlichen Wegen gedacht ist. (Preuß. Verw.Bl. 1927, Bd. 48, Nr. 31, S. 369.)

Verwendung amtlich vereinnahmter Gelder zur Deckung eines Fehlbetrages in derjenigen Kasse, in die die Gelder wirklich gehören, ist Unterschlagung.

Entscheid. d. Reichsger. vom 24. Januar 1927, 2 D 1136/26.

Der Angeklagte hatte einen Fehlbetrag in der Kasse, für den er aufkommen mußte, dadurch gedeckt, daß er für die Kasse bestimmte, gleich hohe Beträge zwar in diese hineinlegte, aber andere Quittungen als die formularmäßigen, die gleichzeitig die Kontrolle ermöglichten, ausstellte. Das Reichsgericht geht davon aus, daß der Wille vorhanden gewesen ist, diese mit der Zahlung in das Staatseigentum übergegangenen Geldstücke dem Eigentümer vorzuenthalten, sie sich anzueignen und als eigenes Geld zur Bezahlung seiner Fehlbetragsschuld in die Kasse zu legen. Der Angeklagte mußte wegen Amtsunterschlagung verurteilt.

Hosted by Google

werden. Zur Vollendung der Zueignung genügen alle Willensäußerungen, die eine Zueignungsabsicht offenbaren und bestätigen. In einer körperlichen Verfügung über die zu unterschlagenden Gegenstände braucht die Willenskundgebung und Bestätigung nicht zu bestehen. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 6 S. 375.)

Die Frage, ob eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung von Kindern vorliegt, darf nicht deshalb verneint werden, weil zu diesen Aufwendungen keine rechtliche oder sittliche Verpflichtung besteht.

U. des RFH. vom 3. September 1926 — V e A 334/26.

Der Beschwerdeführer, ein Beamter, hat Erstattung der Lohnsteuer für 1924 in Höhe von 71,90 Mk. beantragt, weil seine steuerliche Leistungsfähigkeit durch Krankheiten und Erziehung der Kinder, von denen ein Sohn die Universität besucht, wesentlich beeinträchtigt sei. Das Finanzamt hat einen Betrag von 15 RM erstattet und den Antrag im übrigen abgewiesen. Einspruch und Berufung hatten keinen Erfolg, aber der Reichsfinanzhof hat dem Antrage auf die erhobene Rechtsbeschwerde im vollen Umfange stattgegeben.

Nach § 10 Absatz 2 des Steuerüberleitungsgesetzes findet eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge auf Antrag statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerpflicht wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art sind insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, Krankheit usw. aufgeführt.

Das Vorliegen solcher Verhältnisse ist von den Vorinstanzen nur insoweit anerkannt, als Krankheitskosten in Höhe von 300 RM und Eisenbahnfahrtkosten von 73,80 RM in Frage kommen, die durch den Besuch von Gymnasien durch zwei Kinder entstehen. Die sonstigen Ausgaben für Kindererziehung, insbesondere für das Universitätsstudium des einen Sohnes, wurden nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 10 Absatz 2 des Steuerüberleitungsgesetzes angesehen, aber der Reichsfinanzhof sieht diese Ansicht als rechtsirrig an.

Dem Vorderrichter kann nicht gefolgt werden, wenn er eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder dann nicht anerkennen will, wenn zu dieser Belastung keine besondere rechtliche oder sittliche Pflicht besteht. Darauf kommt es nicht an, ob auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht die Ausgaben gemacht werden, sondern darauf, ob tatsächlich eine solche außergewöhnliche Belastung besteht.

Der Steuerbehörde müsse die Befugnis abgesprochen werden, bei der Feststellung von Steuer- oder Erstattungsansprüchen seine Entscheidung davon abhängig zu machen, ob die gewährte Art der Erziehung grundsätzlich nötig oder gar zweckmäßig ist. Das müsse den Eltern und den Inhabern der elterlichen Gewalt unbenommen bleiben, welche Erziehung im Einzelfalle ein Kind haben soll.

Bei Würdigung aller vorliegenden Umstände ist der Erstattungsantrag des Beschwerdeführers in vollem Umfang begründet.

Bemerkung der Schriftleitung: Diese Entscheidung ist ganz besonders für die Forstbeamten von Wichtigkeit, denn gerade bei ihnen ist die Steuerpflicht durch die Kindererziehung wesentlich beeinträchtigt.

Im vorliegenden Falle kommt in der Auffassung der Vorinstanzen zum Ausdruck, daß, um z. B. bei den Förstern zu bleiben, diese ihren Sohn eben nicht studieren lassen dürfen, wenn sie die auf die hierdurch entstehenden Aufwendungen entfallenden Steuern für den Staat nicht aufbringen können. Die sittliche Pflicht, dem Staate Steuern zu bezahlen, würde demnach höher stehen als die sittliche Pflicht, dem Sohne eine möglichst weitreichende Ausbildung zu geben, daß er demselben Staat später die bestmöglichen Dienste leiste. Das ist wirklich nicht demokratisch gedacht.

Polizeiverordnungen zum Schutz öffentlicher Schmuck- und Parkanlagen gegen Herumlaufen von Hunden.

Urteil des Kammergerichts vom 16. Juni 1926, I. Strafsenat 474/26.

Eine derartige Polizeiverordnung findet ihre rechtliche Grundlage im § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, wonach zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften der Schutz des Eigentums gehört. Darunter fällt natürlich auch das Eigentum öffentlich rechtlicher Verbände.

Wenn im Wege der Verordnung eine Bestimmung getroffen worden ist, daß Hunde auf den öffentlichen Schmuck- und Parkanlagen nicht umherlaufen dürfen, so ist eine Einschränkung in bezug auf die Jahreszeit nicht gemacht, und deshalb muß davon ausgegangen werden, daß der Schutz der zu Schmuck- und Parkanlagen bestimmten Örtlichkeiten als ein dauernder zu gelten hat, namentlich auch für die Jahreszeit, in welcher eine gärtnerische Bearbeitung nicht stattfindet. (Pr. Verwaltungsbl. 1927 Bd. 48 Nr. 24 S. 286.)

Versagung des Jagdscheins.

Urt. des OVG. vom 21. Oktober 1926 III. A. 63/25.

Nach § 35 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 kann der Jagdschein versagt werden, wenn Personen in den letzten fünf Jahren wegen eines .... Jagdvergehens, einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des StGB., einer Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des StGB.) bestraft sind. Der Kläger ist am 8. Januar 1924 nicht allein wegen eines Jagdvergehens, sondern auch wegen Übertretung der jagdpolizeilichen Vorschrift, fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Wege nicht in Jagdausrüstung zu betreten, bestraft worden. Die fünfjährige Frist beginnt nach § 74 der Jagdordnung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Strafe verbüßt ist, zu laufen, und deshalb gilt bei Geldstrafen der Tag der Zahlung als Verbüßungstag. Die Versagung des Jagdscheines ist danach zu Recht erfolgt und stand im freien Ermessen des Landrates. Die Nachprüfung der Gründe und Ziele dieses Ermessens hätte zwar im Beschwerdeverfahren stattfinden können, aber dem Verwaltungsrichter ist sie verwehrt.

Nach § 127 LVG. kann die Klage gegen den Beschwerdeentscheid des Oberpräsidenten nur auf

Hosted by Google

Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes gestützt werden, aber im vorliegenden Falle war dem Kläger innerhalb dieser Grenzen kein Grund zur Erhebung der Klage gegeben. Die Jagdpolizeibehörde hat erkennbar die Grenzen ihres pflichtmäßigen Ermessens nicht überschritten. (Pr. Verwaltungsbl. 1927 Bd. 48 Nr. 30 S. 359.

Wegepolizei.

Entsch. des OVG. vom 18. November 1926, IV C. 14/25.

Die Wegepolizeibehörde ist befugt auf Grund des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes, entweder dem nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung eines Weges Verpflichteten die Vornahme der zur Unterhaltung des Weges notwendigen Arbeiten aufzugeben oder die erforderlichen Arbeiten auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung zur Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann. Ist das letztere der Fall, so kann die Wegepolizeibehörde die erforderlichen Arbeiten entweder selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Auf Grund des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes ist sie auch in der Lage, dem Verpflichteten aufzugeben, daß er die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Kosten an sie oder, wenn die Arbeiten durch einen Dritten ausgeführt werden, an diesen zu zahlen hat. Im vorliegenden Falle hatte der Forstfiskus aus eigenem Antriebe Instandsetzungsarbeiten an dem in Frage kommenden Wege vorgenommen. Um den Ersatz des angeblich von der Klägerin geschuldeten Anteils an den Baukosten zu erlangen, hatte die Regierung die Wegepolizeibehörde zum Erlasse der im gegenwärtigen Verwaltungsstreitverfahren angefochtenen Verfügung angewiesen. Wenn die Wegepolizeibehörde unter Berufung auf § 55 des Zuständigkeitsgesetzes die Gemeinde H. aufforderte, ihren Kostenanteil im Betrage von 185 RM binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung an die Forstkasse in P. zu zahlen, so war das nicht zulässig. Die Instandsetzungsarbeiten sind vom Forstfiskus aus eigenem Antriebe vorgenommen worden. Unter diesen Umständen hat es sich nicht um ein Aufbringen von Posten gehandelt, die durch ein Einschreiten der Wegepolizeibehörde entstanden waren, denn es handelt sich in Wirklichkeit um den Ersatz von Kosten, die der Forstfiskus für die Unterhaltung des Weges aufgewendet hatte. Das einzige Mittel, eine solche Erstattung zu erreichen, ist aber die Erstattungsklage aus § 56 Abs. 6 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes. Es kann nicht als zulässig angesehen werden, die Polizeigewalt in den Dienst des Fiskus zu stellen, um ihm ein Verwaltungsstreitverfahren zu ersparen. Unter diesen Umständen verstößt die Verfügung der Wegepolizeibehörde und der sie aufrecht erhaltende Einspruchsbeschluß gegen das Gesetz und mußte aus diesem Grunde aufgehoben werden. (Pr. Verwaltungsbl. 1927 Bd. 48 Nr. 24 S. 280.)

Wild auf der Grenze.

Urteil des OLG. Celle v. 20. März 1925 (S. 582. 24).

Als A. aus Hannover einen Rehbock auf der Jagdgrenze erblickte, brachte er den Bock zur Strecke. Bald darauf hatte sich A. vor dem Strafrichter zu verantworten, welcher A. wegen Jagdvergehens aus § 292 des Strafgesetzbuchs verurteilte. Diese Entscheidung focht A. durch Revision beim Oberlandesgericht in Celle an, welches aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurückwies und u. a. ausführte, es sei nicht rechtsirrig, wenn der Vorderrichter ein Jagdvergehen nach § 292 des Strafgesetzbuchs darin erblicke, daß A. auf einen Rehbock schoß, obschon dieser nach der Feststellung der Vorentscheidung auf der Jagdgrenze stand, so daß die Vorderfüße auf dem Jagdgebiet des Angeklagten, die Hinterfüße auf fremdem Jagdgebiet standen, wo A. nicht jagdberechtigt war. Es müsse davon ausgegangen werden, daß das Jagdrecht das Recht sei, auf jagdbares Wild, das sich im eigenen Jagdbezirk befinde, zu jagen, daß aber Wild, welches auf der Grenze stehe, sich nur teilweise im eigenen Jagdgebiet befinde, daß die Erlegung des Wildes nicht möglich sei, ohne daß derjenige Teil, welcher sich im fremden Jagdgebiet befinde, miterlegt werde, so daß in einem solchen Falle fremdes Jagdrecht verletzt werde.

Anmerkung. Die vorstehende Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle ist eine Überraschung, aber nebenbei fühlt sich der Weidmann schmerzlich berührt, daß die graziösen Vorder- und Hinterläufe des Rehbocks in Vorder- und Hinterfüße verwandelt werden.

Bei allem Respekt vor dem hohen Gerichtshofe muß ich der Entscheidung entgegenhalten, daß es rechtsirrig erscheint, im vorliegenden Falle ein Jagdvergehen nach § 292 St.G.B. deshalb zu unterstellen, weil ein Teil des Rehbocks sich jenseits der Grenze, also in einem fremden Jagdgebiet, befunden hat.

Richtig ist zweifellos, daß das Schießen über die Grenze auf Wild im Nachbarrevier den Tatbestand des Jagdvergehens erfüllt, aber nicht richtig ist die Annahme, daß beim Schießen auf den im eigenen Revier stehenden Teil eines Rehbocks der Tatbestand des Jagdvergehens deshalb vorliegt, weil der andere Teil sich im fremden Jagdgebiet befindet; denn das müßte, wie ich zu dieser Frage schon 1921 in Nr. 47, S. 744 von „Wild und Hund“ ausführte, zur Folge haben, daß keiner von den beiden Jagdberechtigten den Rehbock, der auf der Grenze steht, erlegen dürfte, ja nicht einmal beide zusammen, denn in diesem Falle wären, nach der Auffassung des Oberlandgerichts, beide des Jagdvergehens schuldig. Der erlegte Rehbock müßte außerdem herrenlos bleiben; denn ist die Aneignung gesetzlich verboten, so kann natürlich kein Eigentum daran erworben werden. Auf diese Weise kommen wir zu dem seltsamen Resultat, daß ein auf der Grenze stehendes Stück Wild nicht erlegt werden darf, und das kann unmöglich richtig sein.

Die Teilung des Rehbockes in zwei Teile, so, wie es geschieht, ist nicht möglich, weil er jagdrechtlich ein unteilbares Ganzes ist, und deshalb ist jeder der beiden Nachbarn aneignungsberechtigt, wobei man nicht verlangen kann, daß durch beide gleichzeitig oder im gegenseitigen Einverständnis durch den einen oder den anderen die Aneignungshandlung vorzunehmen ist. Ist aber wiederum jeder aneignungsberechtigt, so gilt in diesem Falle

Hosted by Google

die Ausnahme, daß jeder, wenn der Bock mit den Vorderläufen im fremden Jagdgebiet steht, in dieses Jagdgebiet hineinschießen darf, um die Kugel aufs Blatt zu setzen.

Der auf der Grenze stehende Bock kann von jedem der beiden Jagdberechtigten erlegt werden. Er geht mit der Aneignung durch den einen oder anderen in das Miteigentum der Nachbarn über und gehört ihnen zu gleichen Teilen.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Celle müßte der tot auf der Grenze liegende Bock so geteilt werden, daß die durch ihn hindurchgehende Grenzlinie entscheidet. Das ist aber nicht der Fall, und wie der verendete Bock so ist auch der lebende zu beurteilen. Jedenfalls unterliegt die Entscheidung des Oberlandesgerichts den allerernstesten Bedenken. Baltz.

Bei der Bildung eines Waldgutes können auch zum ungebundenen Vermögen gehörige landwirtschaftliche Grundstücke, die dem Familiengutsinhaber gehören, einverleibt werden.

Zum Rechtsentscheid des Landesamtes für Familiengüter Nr. 63 vom 18. Dezember 1926.

In der „Waldverfügung" vom 31. Dezember 1920 heißt es in § 3 Abs. 2, daß außer den Grundstücken, die mit Holz bestanden sind (Waldgrundstücke), auch solche Flächen zum Schutzforste geschlagen werden können, deren Zulegung aus forstwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zu einer günstigeren forstlichen Umgrenzung des bereits vorhandenen Waldbesitzes, zweckmäßig erscheint.

Unter Waldgrundstücken werden hier nur die Grundstücke verstanden, die mit Holz bestanden sind.

Das Gesetz vom 7. Januar 1922 bestimmt in seinem § 2 Abs. 1, daß dem Schutzforste zum ungebundenen Vermögen gehörige Waldgrundstücke einverleibt werden können, die bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet sind oder bewirtschaftet werden konnten.

In der Begründung zum § 2 wird in den Drucksachen des Landtages (1922, Bd. 3, Nr. 1350, S. 1533) ausgesprochen, daß die Einbeziehung desjenigen Teiles eines einheitlichen Waldbesitzes, der bislang schon freies Vermögen war, aus den volkswirtschaftlichen Gründen der Einführung des Sonderrechts geboten erscheint. Es soll dadurch eine unwirtschaftliche Zerreißung vermieden werden. Für die Bildung von Waldgütern gilt der gleiche Grundsatz.

Wenn nun in der Waldverfügung vom 31. Dezember 1920 unter „Waldgrundstücken" nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen zu verstehen sind, so sieht das Preußische Landesamt für Familiengüter in dieser Ausdrucksweise nichts Ausschlaggebendes für die Ausdrucksweise des Gesetzes vom 7. Januar 1922, denn dieses Gesetz stellt die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Zusammenhangs bei der Bildung des Schutzforstes in den Vordergrund. Die Absicht des Gesetzes, eine unwirtschaftliche Zerreißung zu vermeiden, wäre vereitelt, wenn bei den zum Schutzforst oder Waldgut zusammenzufassenden Grundstücken die Kulturart ausschlaggebend wäre. Deshalb umfaßt der Ausdruck „Waldgrundstück" im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1922 jene anderen Grundstücke mit, denn eine Zerreißung des wirtschaftlichen Zusammenhanges wäre unvermeidlich, wenn eine mitten in der mit Holz bestandenen Fläche, zum ungebundenen Vermögen gehörende Aufforstungsfläche, deren Bepflanzung zur Verhütung des schädlichen Eindringens des Windes dienlich und bestimmt ist, von der Bildung des Schutzforstes ausgeschlossen würde. Im § 6 des Gesetzes vom 7. Januar 1922 heißt es, daß § 2 Abs. 1 auf die Bildung von Waldgütern entsprechende Anwendung finden solle. Damit kann nur gesagt sein, daß die Anwendung so sein soll, wie sie den Voraussetzungen für die Waldgutsbildung gemäß ist. Das geht aus § 12 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung hervor, wo ausgesprochen wird, daß dem Waldgute landwirtschaftliche Grundstücke einverleibt werden können. Deshalb vermögen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus bisher ungebundenem Vermögen des Inhabers des Gutes mit dessen Zustimmung dem Waldgut zweifellos einverleibt zu werden, wenn im entgegengesetzten Fall eine unwirtschaftliche Zerreißung stattfinden würde.

Der Rechtsweg ist zulässig für die Feststellung, daß ein Beamter auf Grund der Besoldungsordnung einer bestimmten Gruppe angehört, und für den Anspruch auf Zahlung des Gehaltes dieser Gruppe. Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Gruppe besteht nicht.

Oberlandesgericht Stettin, 4. Z.-Sen., vom 14. Dezember 1926, 4 U 272/26.

Der Kläger geht davon aus, daß er auf Grund der Besoldungsordnung vom 16. August 1922 am 1. Januar 1924 von selbst in die Besoldungsgruppe IX habe aufrücken müssen. Er sieht in der Vorenthaltung der Besoldung nach Gruppe IX die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist bei dieser Klagebegründung zu bejahen, aber sachlich ist der Erfolg nicht zu erreichen, weil der Kläger übersieht, daß er nur auf das Gehalt der ihm verliehenen Stelle Anspruch hat. Eine Stelle in Gruppe IX ist dem Kläger nicht verliehen worden; vielmehr hat die Beklagte noch vor dem 1. Januar 1924 die Besoldungsordnung dahin geändert, daß eine Aufrückung von Gruppe VIII nach IX nicht mehr stattfinden solle.

Der Kläger macht geltend, daß es bei ihm einer besonderen Verleihung nicht bedürfe, weil sein Aufrücken durch Zeitablauf von zehn Jahren bedingt sei. Der hierauf gestützte Anspruch ist aber nicht begründet, weil die Besoldungsvorschriften vom 16. August 1922, deren Anlage die Besoldungsordnung ist, aussprechen, daß die Eingruppierung der städtischen Beamten nach reichsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Nach diesen Grundsätzen ist aber eine Aufrückungsstelle besonders zu verleihen, so daß ein zivilrechtlich verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Verleihung dem einzelnen Beamten nicht zusteht, ebensowenig auf Aufrückung in eine höhere Besoldungsgruppe. Deshalb könne auch kein Anspruch auf das Gehalt dieser Stelle eingeräumt werden.

Das Gericht hat dem Klagebegehren nicht stattgegeben, weil der Beschluß, welcher die Besoldungsordnung dahin änderte, daß eine Aufrückung von Gruppe VIII nach IX nicht mehr stattfinden sollte, dem Kläger jedenfalls nichts genommen hat, auf das er bereits einen zivilrechtlich verfolgbaren Anspruch hatte. (Juristische Wochenschrift 1927,

Hosted by Google

Heft 20, S. 1276. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Fischer, Stettin.)

Zu der Entscheidung bemerkt Stadtsyndikus und Dozent Loewe, Kiel, daß sie nicht überzeugend sei. Unter anderem führt er wörtlich aus:

„An einer Fassung der Besoldungsordnung, die eindeutig das Aufrücken nach bestimmter Frist gewährleistet, kommt man im übrigen mit dem allgemeinen Hinweis der Besoldungsvorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen nicht vorbei. Es wird auch kaum zweifelhaft sein, daß es die Absicht der Stadtvertretung war, den Anspruch auf Aufrückung nach zehn Jahren zu gewähren.

Was dem Kläger die Besoldungsordnung in der erst beschlossenen — gesetzmäßig genehmigten — Fassung gewährt hatte, konnte ihm ein „rückwirkender" Beschluß nicht nehmen. Der Unfug der Rückwirkung zwecks Einschränkung bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage, und diese fehlt hier." B.

Unter einer Gefahr für Menschen ist eine Gefahr für Sachen, abgesehen von Tieren (§ 18 Abs. 1, § 20 Kraftfahrverordnung vom 5. Dezember 1925), nicht zu verstehen, aber ein erhebliches Bespritzen der Passanten mit Straßenschmutz stellt eine Verkehrsstörung dar.

Entsch. d. Kammerger. vom 13. Dezember 1926, 3. S. 305/26.

Nach § 18 Abs. 1 der Verordnung muß der Führer des Kraftwagens die Fahrgeschwindigkeit so einrichten, daß er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Dazu gehört das Vermeiden von Verkehrsstörungen. Wenn das die Verordnung am 3. Februar 1910 im § 18 Abs. 1 ausdrücklich vorgesehen hat, so sollte durch die abgekürzte Form des § 18 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1923, welche die Worte: „daß Unfälle oder Verkehrsstörungen vermieden werden" hat fallen lassen, keine Änderung dieser Verpflichtung vorgenommen werden, sondern sie ist etwas Selbstverständliches. Die Bespritzung von Passanten mit Straßenschmutz ist eine Verkehrsstörung, weil der Verkehr dieser Personen auf der Straße erheblich beeinträchtigt und dadurch gestört wird. Als Schuldform im Sinne des § 18 Abs. 1 kommt auch Fahrlässigkeit in Betracht. (Jur. Rundschau 1927 Nr. 6 S. 383.)

Eine Fahrgerechtigkeit berechtigt nicht zum Befahren eines öffentlichen Fußweges mit einem Kraftwagen.

Entscheid. des Bayer. Oberlandesger. vom 1. Dezember 1926 Rev.-Reg. I 531/26.

Der Angeklagte hatte das Recht, über einen Fußweg zu fahren, aber die Grunddienstbarkeit, worauf dieses Recht beruhte, sollte nur die Bewirtschaftung einer am Wege gelegenen Wiese ermöglichen und ihr dienen.

Bei der Entstehung des Fahrrechts war an Kraftwagen noch nicht zu denken, und im übrigen ist auch nicht dargetan und für die heutige Zeit nicht abzusehen, inwiefern der Angeklagte zum Zwecke der Bewirtschaftung seiner Wiese den Weg mit dem Personenkraftwagen sollte befahren müssen. Bei Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen. Auch hat die Eigentümerin des Weges, welche diesen dem Fußgängerverkehr gewidmet hat, ein erhebliches Interesse daran, daß die Fußgänger den Weg ungefährdet benutzen können, was allein schon dem Angeklagten das Befahren des Weges mit einem Personenkraftwagen verbietet. (Jur. Rundschau 1927, Nr. 6, S. 382.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Besoldungsregelung. Was man bestimmt weiß, das ist die Tatsache, daß die Besoldungsregelung, die von der Beamtenschaft mit aller Entschiedenheit gefordert werden muß, nicht vom Fleck kommt. Das haben die neuen Unterhaltungen des Deutschen Beamtenbundes mit den Führern der Reichstagsfraktionen und auch die Aussprache mit dem Herrn Reichsfinanzminister gezeigt, denn das Ministerium ist von einem Abschluß der Vorlage noch immer weit entfernt. Trotzdem es lange her ist, daß die Arbeit in Angriff genommen sein soll, steht das greifbare Ergebnis immer noch aus, weil angeblich innerhalb der Länder die Auffassungen über die Neuregelung der Beamtenbesoldung immer noch erheblich auseinandergehen. Vom Gutachten des Herrn Reichsfinanzministers, das natürlich erst fertiggestellt sein muß, sollen die Beschlüsse der Reichsregierung abhängig gemacht werden. Es ist danach gar nicht daran zu denken, daß in den nächsten Wochen eine endgültige Entscheidung fallen wird, und deshalb solle die Reichsregierung darum angegangen werden, daß der Reichstag noch während seiner jetzigen Tagung der Zahlung von Vorschüssen auf die kommende Besoldungsregelung zustimmen solle. — Alles noch grau in grau! Was aber kommt, wird wesentlich hinter dem zurückbleiben, was man zu erreichen hofft, und wann dieses Erreichte kommt, darüber gehen die Meinungen auseinander. Sp.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein tagt vom 26. bis 28. Juni in Allenstein.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet seine 34. Wanderversammlung vom 23. bis 25. Juni in Bad Eilsen.

Näheres über die Zeiteinteilung usw. vorstehender Tagungen ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städt. Hegemeister i. R. Ernst Wiese, der fast ein Menschenalter hindurch die städtische Försterei „Eduardspring" bei Booßen Ffo., die sogenannte „Booßener Mooshütte", verwaltet hat, wurde am 23. vorigen Monats auf dem Neuen Friedhof in Frankfurt a. O. zur letzten Ruhe gebettet. Der Heimgegangene hat ein Alter von 89 Jahren erreicht und verbrachte die letzten Jahre nach seiner

Hosted by Google

Pensionierung in Berlin. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. O. hat seine hervorragenden Verdienste um die Erhaltung und Pflege des ihm unterstellten umfangreichen städtischen Waldbesitzes in warmem Nachruf gewürdigt. Ein treudeutscher Mann und Veteran aus den Kriegen 1866, 1870/71, Ritter mehrerer Orden, ist mit dem alten Grünrock dahingegangen. Seine soldatische Treue wirkte sich auch aus in der Zugehörigkeit zu verschiedenen Militärvereinen. Der Kriegerverein Booßen erwies seinem langjährigen Vorsitzenden die höchsten Ehren. Bei der Überführung seiner Leiche von Berlin nach Frankfurt fand in Booßen eine würdige Leichenfeier statt, in der des segensreichen Schaffens des Verstorbenen dankbar gedacht wurde.

Staatl. Hegemeister a. D. Detlev Stoltenberg in Heikendorf, Regierungsbezirk Schleswig, feierte am 25. Mai in seltener geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit seinen 84. Geburtstag. Bei der 1. Kompanie des Garde-Jäger-Bataillons zu Potsdam nahm er im Kriege 1870/71 an den Schlachten und Gefechten bei Gravelotte-St. Privat, Mars la Tour, Banancourt, Sedan und Paris teil und erwarb sich mehrere Auszeichnungen.

Jägertagung in Schneidemühl. Vom 18. bis 21. Juni d. J. findet in Schneidemühl die III. Jägertagung der Vereine ehemaliger Jäger und Schützen der deutschen Armee von Pommern und der Grenzmark statt. An Festlichkeiten ist vorgesehen: 18. Juni Begrüßungsabend, 19. Juni Festzug durch die Stadt zusammen mit den Vereinen des Provinzialkriegerverbandes, Stahlhelm usw., anschließend Eröffnung der Preisschießen um die zahlreichen Ehrenpreise, darunter den Ehrenpreis der Stadt Schneidemühl. Abends Ball. 20. Juni Fortsetzung des Preisschießens. Abends Preisverteilung. Die Kosten für die Beteiligung sind derartig niedrig gehalten, daß es jedem unbemittelten Grünrock möglich ist, an dieser Wiedersehensfeier teilzunehmen. Es findet kein teures Festessen statt, ferner ist kostenlose Unterbringung bei Kameraden und Freunden der grünen Farbe in großem Maße sichergestellt. Anfragen hierüber an Herrn Kaufmann L. Röderer, Schneidemühl. Das Preisschießen findet auf zwölf Ständen statt.

Kameraden der grünen Farbe! Wir laden hiermit die ehemaligen Angehörigen unserer stolzen Jägerbataillone aus Stadt und Land, aus Wald und Feld zu dieser Jägertagung ein. Ihr seid, auch wenn Ihr noch nicht dem mächtigen deutschen Jägerbunde angehört, uns herzlich willkommen. Wir verlangen nur, daß Ihr den alten Jägergeist und die alte Jägertreue im Herzen Euch bewahrt habt, dann wird Euer Kommen Euch eine Erinnerung fürs Leben bleiben.

Der Landesverbandsvorstand
der ehemaligen Jäger und Schützen der deutschen Armee für Pommern und die Grenzmark.

gez. Major a. D. von Bünau, Sophienhof, 1. Vorsitzender,
Handwerkskammersyndikus Fiedler, Schneidemühl, 2. Vorsitzender,
Obersteuersekretär Devrient, Stettin, Schriftführer,
Kaufmann F. Weigel, Stettin, Kassenwart.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderung in der Oberförsterei Biesenthal. Sonnabend, den 18. Juni 1927, findet eine Lehrwanderung statt, auf der Kulturpflege (insbesondere neue Verfahren zum Schuffeln und Igeln vergraster Streifen) und Kampbetrieb gezeigt werden soll. Außerdem werden neue Verfahren der Behandlung verfeggter Böden vorgeführt. Treffpunkt der Teilnehmer Kleinbahnhof Eberswalde zur Abfahrt 7,20 Uhr nach Schöpfurth oder in Schöpfurth 7,45 Uhr. Rückkehr nach Eberswalde 16 Uhr. Anmeldung der Teilnehmer auf Postkarte erwünscht, wenn auch nicht erforderlich.

Vom Berufsamt für Privatförster in der Provinz Sachsen. Das unterzeichnete Berufsamt hielt am 24. März d. J. eine Sitzung ab, die sich in erster Linie mit der Annahme von Lehrlingen beschäftigte. Insgesamt waren 42 Anträge auf Zulassung von Forstlehrstellen eingegangen, jedoch konnten für 1926 und 1927 nur zusammen 11 Anwärter berücksichtigt werden. Als Lehrherren wurden noch anerkannt: Revierförster Jäger-Horla, Revierförster Worch-Breitenbach, Revierförster Erbert-Braunschweig, Revierförster Kynaß-Schiefergraben, Revierförster Quasebath-Bräunerode, sämtlich von der Oberförsterei der Mansfeld-A.-G., Wippra/Südharz; Forstrat Eggers-Stolberg, Oberförster Barthelmes-Neustadt, Revierförster Bornhardt-Rottleberode, Revierförster Kurt Wendenburg I-Hayn, Revierförster Paul Wendenburg II-Straßberg, Revierförster Hildebrandt-Eichenforst, Revierförster Wegener Stolberg, sämtlich Fürstliche Forstverwaltung Stolberg/Harz; Revierförster Henniger-Dietersdorf von der Fürstlichen Forstverwaltung Roßla, Harz. Nach nochmaliger Besprechung wurde einstimmig beschlossen, nur solche Forstbeamte als Lehrherren anzuerkennen, die sich verpflichten, Lehrlingen in ihrem Hause Unterkunft sowie Familienanschluß zu gewähren bzw. wo der betreffende Besitzer den Lehrling in seinem Hause aufnimmt oder wo bei einer anderen, dem Lehrherrn nahestehenden Persönlichkeit der Lehrling Unterkunft erhält. Familienanschluß beim Lehrherrn ist aber stets unbedingt erforderlich. Es folgte dann die Wahl der diesjährigen Prüfungskommissionen nach den Vorschlägen der beteiligten Organisationen. Verschiedene weitere Fragen kamen noch ohne Beschlußfassung zur Besprechung.
Berufsamt für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstraße 7.

Forstwirtschaftliches.

Die braunschweigische Staatsforst Polig bei Rühen, Kreis Helmstedt, in Größe von etwa 600 Morgen, die von dem zu erbauenden Mittellandkanal durchschnitten wird, ging durch Kauf an die Firma Heinrich Piep-Ahnebeck zur Abholzung über. Da es sich um Sumpfgebiet handelt und die Abfuhrverhältnisse schwierig sind, hat sich die Firma Friedr. Preuße, Eisenbahnbau, Braunschweig, an diesem Geschäft beteiligt, um eine moderne Waldbahn mit Kraftbetrieb zu bauen. Außer vorstehenden Firmen haben sich noch

Hosted by Google

Dampfsägewerksbesitzer Stamer-Klötze sowie Zimmermeister Piep-Knesebeck beteiligt.

Erfahrungen bei der Umwandlung von Eichenschälwald in Hochwald in Nordostdeutschland. Dieses von Herrn Oberförster Christa in Nr. 19 S. 511 erörterte Thema dürfte gerade heute von Interesse sein, da man ja überall mit den Eichenschälwaldungen wegen deren Unwirtschaftlichkeit aufzuräumen beginnt. In meinem Dienstbezirk fand ich hier vor einigen Jahren viele umgewandelte Schälwaldungen vor. Man hatte ziemlich wahllos, ohne auf die Bodenunterschiede Rücksicht zu nehmen, Schälwaldbestände verschiedenen Alters ganz licht gestellt (noch etwa 0,4 voll bestanden) und mit Fichte unterbaut. Die übergehaltenen Eichen sollen damals, es handelte sich hier um Fichtenunterbau vor 10 bis 15 Jahren, als man sie lichtgestellt und unterbaut hat, ziemlich astrein mit glatter Rinde und gut bekront gewesen sein. Die Fichten wurden als dreijährige verschulte Pflanzen in engem Verbande auf Hackstreifen gepflanzt und die Fläche ohne Rücksicht auf den Überhalt voll kultiviert. Heute sehen wir folgendes Bild. Die unterm Schirm stehenden Fichten haben stark unter Druck gelitten, besonders da, wo es an der für Fichte unbedingt nötigen Bodenfeuchtigkeit fehlte. Wo der Fichte der Boden besonders zusagte (Lehmnester, anmoorige Partien), ist sie trotz Schirm gut hochgegangen und stößt sich jetzt die Höhentriebe an den Seitenästen der Eichen ab. Die Eichen selbst zeigen ein trauriges Aussehen. Bemoost vom Wurzelanlauf bis in die äußersten Zweigspitzen, häufig zopftrocken, voller Wasserreiser und von sperrigem Wuchs mit langen, wagerechten Seitenästen.

Diese Kulturmethode hat also gänzlich versagt, weshalb, ist sehr erklärlich. Die Fichten können und konnten die Beschirmung in den meisten Fällen nur wenige Jahre vertragen. Die Eichen litten unter Nahrungs- und vor allem unter Wassermangel. Die zahlreichen Wasserreiser verhinderten ein Aufsteigen des Saftstromes bis in die Spitzen und verursachten Zopftrocknis. Der völlige Freistand derselben bedingte eine große Sperrwüchsigkeit. Da ein noch längerer Überhalt der Eichen zwecklos und schädlich, begann ich sofort damit, sämtliche Eichen herauszuhauen, was nicht immer ohne Schaden für die Fichten abging. Schon nach zwei Jahren begann sich die Fichte im völligen Lichtgenuß zu erholen, es blieben allerdings auch einzelne Partien im Wuchs zurück, hier hatten eben die Fichten schon zu stark gelitten. Der Schaden war ein doppelter. Die unterbauten Fichten wären im Freistand ganz erheblich besser gediehen, und die Eichen hatten durch den Freistand an Qualität verloren, und der Zuwachs war ein ganz minimaler.

Ich schlug nun bei weiteren Umwandlungen folgendes Verfahren ein: Im Gegensatz zur bisherigen Großflächenwirtschaft ging ich zum 40 m breiten Nordsaumschlag über. Da es sich um große Flächen handelte, legte ich Parallelschläge ein. Die Bodenverhältnisse wurden weitestgehend berücksichtigt. Da das Gelände wellig bis hügelig ist, trieb ich die von den Schlägen berührten Köpfe und Rücken kahl ab und pflanzte sie mit kräftigen Kiefern im engen Verbande aus. Überall vorhandene Birken werden hier noch für die nötige Laubholzmischung sorgen, ebenso die Stockausschläge der Eichen. Auf Nord- und Osthängen sowie Talmulden ließ ich einen schwachen Überhalt stehen und pflanzte diese Schläge mit Fichte, japanischer Lärche und Douglasie aus; erstere natürlich auf die frischesten Partien und in die Mulden und Senken. Der Eichenüberhalt soll vor allem als Frostschutz dienen, darf aber keinesfalls länger als drei bis vier Jahre stehen bleiben. Beim Auspflanzen der Überhaltschläge blieb ich einige Meter von den Eichen ab. Auf diesen beim späteren Aushieb der Eichen entstehenden Lücken bringe ich dann, je nach der Bodengüte, edle Laubhölzer als starke Loden ein.

Die Bodenverhältnisse sind in noch geschlossenen Eichenschälwaldpartien meist vorzüglich und pflegen Nadelholzkulturen hier ohne weiteres zu gedeihen. Will man aus besonderen Gründen einen Teil der Eichen doch erhalten, vielleicht um das Revier nicht ganz von stärkeren Eichen zu entblößen, so empfiehlt sich ein Überhalt *geschlossener* Horste. Aus diesen Horsten wird man zweckmäßig alles geringwertige Material heraushauen und den Horst sofort mit kräftigen Buchenkamppflanzen unterbauen. Diese Horste können innerhalb der geplanten Schläge übergehalten werden. Sie werden sich noch dadurch als nützlich erweisen, daß sie ihr Laub in die umliegenden Nadelholzkulturen werfen und werden uns später als Samenbäume von Nutzen sein. M.

Waldbrände.

Baden, Kreis Mannheim. *Altlußheim.* Im hiesigen Gemeindewald entstand am 15. Mai ein Brand, der 3 ha 20 Jahre alten Mischbestand völlig vernichtete. Von 2½ ha wurde nur die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand vermutlich durch Wegwerfen einer Zigarette nachmittags gegen 12½ Uhr. Durch die starke Trockenheit verbreitete es sich sehr rasch. Durch schnelles Eingreifen des Forstwarts Huber, einiger Spaziergänger und der herbeigeeilten Feuerwehr von Neulußheim gelang es jedoch, durch Herausreißen von drei bis fünf Jahre alten Fichten den Brand auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden beträgt etwa 5000 RM. H.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Frankfurt a. O. *Stadtforst Cüstrin.* Dem städtischen Förster *Hermersdörfer* in Forsth. Cüstrin gelang es dieser Tage, nach langen Beobachtungen den als alten Schlingensteller berüchtigten Dachdecker *Schulze* aus Cüstrin — im Volksmunde Rehschulze genannt — gerade in dem Augenblicke zu stellen, als der Frevler eine tragende Ricke, die zwei Kitze bei sich trug, aus der Schlinge lösen wollte. Die Ricke war bereits verendet. Schulze wurde dem Amtsgericht zugeführt.

Verschiedenes.

Die Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des *Monats Mai* mit 146,5 gegen 146,4 im Vormonat nahezu un-

Hosted by Google

verändert geblieben. Auch innerhalb der einzelnen Bedarfsgruppen sind, abgesehen von einigen saisonmäßig bedingten Preisbewegungen für einzelne Nahrungsmittel, Schwankungen von nennenswertem Ausmaß nicht zu verzeichnen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100) für Ernährung 150,8, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 140,6, für Bekleidung 155,7, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 183,2.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1927 ab märkischer Station **14,35** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. Juni 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,70, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. Juni 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 65 bis 75, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 4, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juni 1927. Kaninchen, wilde, große 1,10 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Juni 1927. Hechte, unsortiert 120 bis 133, Schleien, unsortiert 131 bis 151, Aale, groß 185, groß-mittel 185 bis 193, mittel 190 bis 198, kleinmittel 120 bis 150, unsortiert 140 bis 153 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 24. **Kaninchenfang zur Nachtzeit.** Im hiesigen Bezirk besteht eine Polizeiverordnung, welche das Fangen wilder Kaninchen für die Stunden der Nacht verbietet. Wird von diesem Verbot auch der Grundeigentümer betroffen, der eine Kastenfalle so aufstellt, daß er sie in die Röhre einschiebt und über Nacht stehen läßt?

K., Förster.

Antwort: Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 28. September 1923 (I S. 391/23) eine Polizeiverordnung, welche auch den nichtjagdberechtigten Grundeigentümern das Fangen von wilden Kaninchen für die Nachtstunden verbietet, als rechtsgültig anerkannt. Nun ist aber durch die Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes (vom 15. Januar 1926) der Fang der wilden Kaninchen neu geregelt, und zwar in dem Sinne, daß nur bestraft wird, wer auf fremden Grundstücken unbefugt Kaninchen **fängt**. Daß der Grundeigentümer das unbeschränkte Recht hat, mit erlaubten Mitteln auf seinen Grundstücken wilde Kaninchen zu fangen, geht aus der gesetzlichen Bestimmung hervor, die eine Beschränkung auf die Tagesstunden nicht vorsieht. Polizeiverordnungen dürfen bestehenden Gesetzen nicht widersprechen, und deshalb ist nach dem Inkrafttreten des § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine Polizeiverordnung, die den Kaninchenfang während der Nachtzeit verbietet, soweit sie dieses tut, als rechtsungültig anzusprechen. Deshalb kann auch ein anderer, welcher mit Erlaubnis des Grundeigentümers Kaninchen zur Nachtzeit fängt, nicht mehr bestraft werden.

Die den Kaninchenfang regelnden Polizeiverordnungen, welche den Fang von Kaninchen auch an die Erlaubnis des Jagdpächters knüpfen, haben, soweit sie diese Erlaubnis fordern, ebenfalls die Rechtsgültigkeit eingebüßt, denn sie stehen mit der gesetzlichen Vorschrift des § 29 FFPG. in Widerspruch.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Harsefeld (Stade) ist zum 1. August 1927 zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Klosteroberförsterstelle Lüneburg im Forstverwaltungsbezirk Hannover ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Revierförsterstelle Rädnitz, Oberförsterei Crossen (Frankfurt a. O.), die mit Dienstwohnung und Wirtschaftsländereien ausgestattet ist, ist zum 1. August neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Förster-Endstelle Ahlden, Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,5210 ha Garten, 3,1230 ha Acker, 5,0210 ha Wiesen, 1,1390 ha Weide. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Försterstelle Bärbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 6,6423 ha Wirtschaftsland. Nutzungsgeld 177,84 RM jährlich. Dienstwohnung ist im Forsthaus Bärbach vorhanden. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Förster-Endstelle Gudersleben, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist voraussichtlich 1. Oktober 1927 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,1216 ha Garten, 3,7050 ha Acker, 0,2250 ha Wiesen, 0,1491 ha Weiden. Höhere Schulen in Nordhausen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Henglarn, Oberförsterei Böddeken, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 0,90 ha Acker, 0,35 ha Wiesen, 2,53 ha Weide, zusammen 3,97 ha. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Förster-Endstelle Kloster-Veßra, Oberf. Schleusingen (Erfurt), ist voraussichtlich 1. Oktober 1927 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 0,3230 ha Garten, 1,5960 ha Acker, 1,7460 ha Wiesen. Höhere Schulen in Schleusingen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Rehbeck, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung: 0,4430 ha Garten, 2,9130 ha Acker, 2,2180 ha Wiesen, 4,4580 ha Weide. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Förster-Endstelle Sanssoucitor (Oberförsterei Potsdam) ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2500 ha Garten, 1,3600 ha Acker, 1,1200 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Zienitz, Oberf. Göhrde (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2000 ha Garten, 8,3760 ha Acker, 2,4080 ha Wiesen, 1,0160 ha Weide. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Babienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,432 ha Weiden, 4,571 ha Acker, 2,326 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 RM. Nächste Bahnstation 12 km; Dorfschule am Ort; nächste höhere Schule 24 km. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Alt-Ukta (Allenstein) ist voraussichtlich zum 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. Juni.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Diepholz (Hannover) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Euskirchen (Köln) ist sofort zu besetzen.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Remonien (Königsberg) ist am 1. April aufgelöst worden. Die Teile nördlich des Remonienstromes (Förstereien Schetricken, Remonien, Marienbruch und Gilge) sind der Oberförsterei Tawellningken, die Försterei Laukwargen der Oberförsterei Pfeil zugelegt. Die Försterei Königgrätz ist eingezogen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bredemeier, Oberförster in Colbitz (Magdeburg), ist unter Übertragung der Forstinspektion Lüneburg-Fallersleben (Lüneburg) ab 1. Juli zum Reg.- und Forstrat ernannt.

Custone, Forstassessor in Schneidemühl (Schneidemühl), ist auf Antrag mit Rücktrittsrecht innerhalb eines Jahres aus dem Preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Arnold, Förster in Liebau, Oberf. Ullersdorf, ist unter Übertragung der neueingerichteten Revierförsterstelle Stuhlseifen-Lichtenwalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ab 1. Juli zum Revierförster ernannt.

Brehmer, Hegemeister in Spechtberg, Oberf. Torgelow (Stettin), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Dinse, Hegemeister in Bellin, Oberf. Eggesin (Stettin), wird zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Dunkelberg, Förster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken, wird am 1. Oktober nach Buke, Oberf. Altenbeken (Minden) versetzt.

Engler, Forstsekretär in Hachenburg, Oberf. Hachenburg-Süd, wird am 1. Juli auf die Forstsekretär-Stelle Guszianka, Oberf. Guszianka (Allenstein), versetzt.

Franke, überz. Förster in Krausnick, Oberf. Staakow, wird am 1. Juli nach Woltersdorf, Oberf. Schönwalde (Potsdam), versetzt.

Franz, Förster in Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf, wird am 1. Oktober nach Beutel, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Fromm, Förster in Roofen, Oberf. Menz, wird am 1. Oktober nach Burig, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Hauptfleisch, Förster a. W., Hegemeister, zuletzt in Vesser, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), wird zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Herpin, Hegemeister in Borgwall, Oberf. Eggesin (Stettin), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Kaul, Hegemeister in Schmidtseiche, Oberf. Torgelow (Stettin), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Klimant, Förster in Hüsbygaard, Oberf. Schleswig, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle Cismar, Oberf. Bordesholm (Schleswig), zum Revierförster ernannt.

Marggraf, überz. Förster in Babienten, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Jakobswalde, Oberf. Reußwalde (Allenstein), versetzt.

Morgenstern, Förster in Forsthaus Ramberg, Oberf. Thale, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle Hagholz in Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), ab 1. Juli zum Revierförster ernannt.

Radeck, überz. Förster in Brandhorst, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Schmidtseiche, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Riesebeck, Hegemeister in Gr.-Schönfeldt, Oberf. Kehrberg (Stettin), wird zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Roloff, überz. Förster in Müggenburg, Oberf. Torgelow, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Rothemühl, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Rose, überz. Förster in Kamminke, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Spechtberg, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Stege, Förster a. W., Hegemeister, zuletzt in Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt), wird zum 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Thiele, überz. Förster in Neuhaus, Oberf. Lehnin, wird am 1. Oktober nach Dickdamm, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

Trattner, Förster in Gramenz, Oberf. Neustettin, wird vom 1. Juli ab die Forstsekretärstelle in Siegburg, Oberf. Siebengebirge (Köln), übertragen.

Vogt, Förster in Henglarn, Oberf. Böddeken, wird am 1. Oktober nach Auhagen, Oberf. Haste (Minden), versetzt.

Waack, überz. Förster in Waldfrieden, Oberf. Jädkemühl, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Gr.-Schönfeldt, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Walter, überz. Förster in Entepöl, Oberf. Mützelburg, wird am 1. Juli auf die Förster-Endstelle Borgwall, Oberförsterei Eggesin (Stettin), versetzt.

Wafferoth, überz. Förster in Fichtengrund, Oberf. Neuholland, wird am 1. Juli nach Bergfelde, Oberförsterei Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Wiesemann, Förster in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, wird am 1. Juli nach Bellin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Bürgel, Hilfsförster in Deuselbach, Oberf. Dhronecken, ist mit Wirkung vom 1. Juli ab nach Schwarzenborn, Oberförsterei Wittlich (Trier), versetzt.

Rhode, Hilfsförster in Drosdowen, Oberf. Nikolaiken, ist auf die bebaute Hilfsförsterstelle Grünortspitze, Oberf. Liebemühl (Allenstein), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Niekosken, Oberf. Behle (Schneidemühl), wurde nach Zabelsmühl, Oberf. Döberitz (Potsdam), versetzt.

Ziekert, Hilfsförster in Jänickendorf, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), wird am 1. Juli nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Eggert, überz. Förster in Monplaisir, Oberf. Schwedt, wird am 1. Juli nach Jesberg, Oberförsterei Jesberg (Kassel), einberufen.

Obertreis, Förster in Roderbeck, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli nach Kreuzlauch, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), einberufen.

Hasse, Privatförster in Raduhn bei Peetzig, wurde am 1. Juni nach Grenzhaus, Oberförsterei Schwedt (Frankfurt a. O.), einberufen.

Schlefereit, überz. Förster in Grenzhaus, Oberf. Schwedt, wurde am 1. Juni nach Purden, Oberf. Purden (Allenstein), einberufen.

Behm, Hilfsförster in Heinersdorf, Oberf. Schwedt, wird am 1. Juli nach Wahlerscheid, Oberf. Monschau (Aachen), einberufen.

Hoffmann, Hilfsförster in Peetzig, Oberf. Peetzig, wurde am 1. Juni nach Röhrda, Oberf. Reichensachsen (Kassel), einberufen.

Kindt, Hilfsförster in Golzow, Oberf. Wildenbruch, wird am 1. Juli nach Annaburg I, Oberf. Annaburg (Merseburg), einberufen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Preußischer Forstverein.

45. Versammlung vom 26. bis 28. Juni 1927 in Allenstein.

Die diesjährige Versammlung des Preußischen Forstvereins für die beiden Provinzen Preußen findet zu Allenstein vom 26. bis 28. Juni statt.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 26. Juni 1927. Von 10 Uhr vormittags ab Empfang der Mitglieder und Gäste im Empfangsbüro im Bahnhofshotel. Um 15,30 Uhr (pünktlich) Abfahrt vom neuen Rathause mit Kraftomnibussen und Schnellastwagen nach Nickelsdorf (etwa 10 km) zur Besichtigung der Fuchsfarm des Herrn Rittergutsbesitzers Dr. Stern-Nickels-

Hosted by Google

dorf. Rückkehr etwa 18,30 Uhr. Ab 19,30 Uhr Begrüßungsabend im „Treudank“ (Gebäude des Landestheaters). Daselbst Konzert.

Montag, den 27. Juni 1927. Morgens 8,11 Uhr Abfahrt vom Hauptbahnhof Allenstein nach Ganglau, Ankunft 8,40 Uhr. Von Bahnhof Ganglau aus Waldfahrt durch die Oberförstereien Lanskerofen, Ramuck und den Wiendugawald der Stadt Allenstein. Führung: Oberförster Krause (Lanskerofen), Forstmeister v. Schipp (Ramuck) und Forstmeister Köllner (Stadtwald). Etwa 13 Uhr Frühstückspause am Okkosee. Ende etwa 16 Uhr an der Försterei Zasdrosz. Von dort mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen zurück nach Allenstein. Ankunft dort etwa 17 Uhr. Abends Treffpunkt: „Treudank“, im Gebäude des Landestheaters; bei gutem Wetter im Garten, woselbst Konzert, bei schlechtem Wetter im gelben Saal.

Dienstag, den 28. Juni 1927. 8,30 Uhr vormittags: Eröffnung der Verhandlungen im gelben Saale des „Treudank“ (Gebäude des Landestheaters). 1. Geschäftliches: a) Geschäftsbericht, b) Wahlen, c) Kassenbericht und Kassenprüfung, d) Wahl des Verhandlungsortes für 1928, e) Bestimmung der 1928 zu verhandelnden Aufgaben, f) sonstige geschäftliche Mitteilungen. 2. Verhandlung folgender Aufgaben: a) Gedanken über Mischwalderziehung und Mischwaldpflege im südostpreußischen Kieferngebiet. Berichterstatter: Oberförster Hannemann-Hartigswalde. b) Die Preußische Homa in der Praxis. Berichterstatter: Oberförster Henrici-Altchristburg. c) Hege und Pflege des Rotwildes. Berichterstatter: Oberförster Wallmann-Nassawen. d) Die forstwirtschaftliche Betätigung der Kreise in Verbindung mit der Tätigkeit des Forstamtes der Landwirtschaftskammer. Berichterstatter: Landrat v. Poser-Ortelsburg. e) Mitteilungen über Erfahrungen und Erfindungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und der Jagd. Hierzu wird Anträgen aus der Versammlung entgegengesehen. Etwa 12,30 Uhr Frühstückspause. Ende der Verhandlungen gegen 15 Uhr. 16 Uhr Besichtigung der Zündholzfabrik Ladendorff. Treffpunkt vor dem Fabrikgebäude, Kleeberger Straße, gegenüber dem Landgerichtsgefängnis, drei Minuten vom neuen Rathause. 18,30 Uhr gemeinschaftliches Essen mit Damen im Restaurant Jakobsberg (zu erreichen mit Straßenbahn ab neues Rathaus in etwa zehn Minuten Fahrt, 7½-Minuten-Verkehr). Preis des trockenen Gedeckes 3 RM, kein Weinzwang. Dunkler Anzug oder Walduniform.

Mittwoch, den 29. Juni 1927. An diesem Tage finden zwei Parallelausflüge statt. 1. Nach der staatlichen Oberförsterei Jablonken (Kr. Osterode). 2. Nach dem Kreiswalde des Kreises Ortelsburg.

Quartiere für Übernachtungen beschafft auf Wunsch bei rechtzeitiger Anmeldung das Verkehrsbüro des Magistrates Allenstein. Anzugeben ist, ob Hotel oder Privatquartier bevorzugt wird. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Unkostenbeitrag wird in Höhe von 2 RM für Mitglieder und 5 RM für Nichtmitglieder am Eingange des Versammlungslokals am 28. Juni erhoben. Forstreferendare und Forstbeflissene zahlen keinen Unkostenbeitrag.

Der Vorstand des Preußischen Forstvereins.
gez.: Kausch, Oberforstmeister.

Nordwestdeutscher Forstverein.

34. Wanderversammlung in Bad Eilsen.

Zu der am 23. bis 25. Juni d. J. in Bad Eilsen stattfindenden 34. Wanderversammlung werden die Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde des Waldes und der Jagd ergebenst eingeladen.

Zeiteinteilung:

Donnerstag, den 23. Juni 1927. Von 5 Uhr nachmittags an Bekanntgabe der Unterkunft in dem Haupteingange (links) zum Fürstlichen Badehotel. Von 8 Uhr abends an zwangloses Beisammensein auf der Terrasse des Badehotels.

Freitag, den 24. Juni 1927. Vormittags 9½ Uhr Generalversammlung im Badehotel mit folgender Tagesordnung: 1. Begrüßung, allgemeine Mitteilungen aus dem Verein, Geschäftliches usw. 2. Vorträge: a) Was kann der Reververwalter zur Erhöhung der Gelderträge bei Verwertung des Holzes tun? (Forstmeister Bonse, Binnen). b) Was kann zur Hebung der durch Krieg und Revolution stark zurückgegangenen Wildbestände geschehen? (Forstmeister Schraube, Lauenau). c) Mitteilungen über die Schaumburg-Lippische Oberförsterei Spissinghol (Exkursionsrevier für den 25. Juni); (Oberförster Köhler, Spissinghol). 3. Verschiedenes. — Ausstellung forstlicher Geräte durch die Firma Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.; etwaige weitere Wünsche sind beim Vorsitzenden anzumelden. Nachmittags 2½ Uhr: Gemeinsames Essen auf der Terrasse des großen Konzertsaales (Badehotel). Preis 4 RM ausschließlich Getränke. Anschließend gemeinsamer Ausflug in benachbarte Waldbestände nach Übereinkunft.

Sonnabend, den 25. Juni 1927. Ausflug in das Revier Spissinghol (Kraftwagen werden von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung unentgeltlich gestellt; Gepäck wird mitbefördert). Vormittags 8 Uhr: Abfahrt vom Badehotel. Mittags gegen 1 Uhr: Frühstück im Walde, wozu die Schaumburg-Lippische Landesregierung eingeladen hat. Ende des Ausfluges gegen 5 Uhr in Bad Rehburg. Wenn genügend Zeit vorhanden, kurzer Gang durch Buchenverjüngungen der Klosteroberförsterei Rehburg.

Anmerkung: Bad Eilsen ist zu erreichen mit Kleinbahn von Bückeburg, mit Staatsbahn von Rinteln und von Stadthagen.

Hannover, den 24. Mai 1927.
Der 1. Vorsitzende.
J. A.: Wallmann, Oberforstmeister.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Verlegung der Delegiertenversammlung.

Die für 14. und 15. Juni geplante **Delegiertenversammlung muß verlegt werden,** weil Behördenvertretung und Abgeordnete am Erscheinen verhindert sind. Der neue Termin der Versammlung wird in der nächsten Nummer bekanntgegeben.

Stein.

Bezirksgruppe Hannover.

Montag, den 13. Juni d. J. nachmittags 2½ Uhr, Versammlung der Forstsekretäre des Bezirks im Kasino-Restaurant Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Die Forstsekretärlaufbahn; 2. die Verlohnung der Forstarbeiten;

Hosted by Google

3. das Holzverkaufsprotokoll; 4. Anträge und Wünsche für die Berliner Tagung; 5. Verschiedenes. Ich bitte um vollzähliges Erscheinen der Vereinsmitglieder unseres Bezirks. Gleichzeitig sind herzlichst eingeladen die Sekretäre des Bezirks, die kein Mitglied sind, und sämtliche Sekretärkollegen, einerlei, ob sie Mitglieder sind oder nicht, aus den Bezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Schleswig und Minden. Der 1. Vorsitzende des Sekretär-Vereins, Kollege Stein, wird anwesend sein. Weidmannsheil! Ebsen.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10619. **Hurt**, Wolfgang, Forstassessor, München, St. Annastraße 14c, II, l. XIV.
10620. **Riedel**, Herbert, Forstgehilfe, Sahne, Post Trachenberg, Kreis Militsch in Schlesien. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. An dem Waldbegang am 29. Mai in das Freiherr v. Münchhausensche Forstrevier Althaus-Leitzkau nahmen 13 Forstbeamtenmitglieder unserer Ortsgruppe und 5 Gäste teil. Das Fernbleiben der übrigen Kollegen soll damit entschuldigt sein, daß das Exkursionsrevier an der Südgrenze der Ortsgruppe liegt. Allerdings wären auch die entferntest wohnenden Mitglieder auf ihre Rechnung gekommen denn kurz gesagt, Kollege Trübenbach hat uns durch ein schönes abwechslungsreiches Revier geführt. Alle Nichtteilnehmer werden dies beim Lesen folgender Zahlen zugeben können. An Flächenanteil hat Ei 120, Ki 160, Bi 150, Fi 70, Sitkafichte 8 ha, bestandesbildend. Die waldbaulich nicht guten Bilder der reinen Birkenbestände sind seit einigen Jahren in Angriff genommen, um diese zum Teil in Fichten überzuführen. Bei Fichte gingen in der Diskussion die Ansichten über Standortsberechtigung etwas auseinander. Eiche und Kiefer boten gute Bestandesbilder; in den älteren Eichenbeständen hat der Buchenunterbau etwas spät, doch jetzt mit doppelter Anstrengung eingesetzt. Möge es Kollege Trübenbach vergönnt sein, auf die jetzigen Jahre harter und mühevoller Arbeit sich lange Zeit eines guten Erfolges zu erfreuen; dies unser Wunsch als Dank für seine lehrreiche Führung, und seinem Waldbesitzer Herrn Baron v. Münchhausen möchte das von unserem Vorsitzenden Kollegen Scheele in der nachfolgenden Versammlung ausgebrachte „Horrido" unsern Dank für die so liebenswürdig gestiftete Bewirtung sagen. — In der anschließenden Versammlung wurde dem Kassenführer nach erfolgter Rechnungslegung Entlastung erteilt. Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl. Die eingereichten Anträge fanden einstimmige Annahme zur Weitergabe an die Bezirksgruppe. Für die Winterversammlungen werden in Zukunft die jüngeren Mitglieder für einen forstlichen Vortrag mit anschließender Diskussion verpflichtet. Als nächste Versammlung wurde ein Scheibenschießen am 7. August d. J. in Möckern bestimmt. Möge auch diese gemütliche Zusammenkunft zeigen, daß gerade ein reges Ortsgruppenleben notwendig ist, um in unserem Reichsverein im besten Einvernehmen mit den Herren Waldbesitzern einen festen Zusammenschluß der Privatforstbeamten zu erlangen, und möge aus dieser Erkenntnis heraus der Vereinsvorstand den Ortsgruppen, die das Gerippe des Vereins sind bzw. werden müssen, eine berechtigte Beachtung schenken.

Möckern, den 2. Juni 1927.

Ihlenfeld, Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppe Kandrzin. Die Ortsgruppe Kandrzin hielt am 7. Mai d. J. eine Ortsgruppenversammlung in Slawentzitz ab. Zur Belebung der Vereinstätigkeit werden im laufenden Vereinsjahre bei jeder Versammlung Vorträge gehalten oder Exkursionen stattfinden. Den ersten Vortrag hielt am 7. d. Mts. Herr Oberförster Hoogestraat-Klein-Althammer. — Anfang Juni findet ein Scheibenschießen statt. — Gehaltsfragen wurden erörtert. In den Vorstand der Ortsgruppe wurden gewählt: Oberförster Hoogestraat, Forstsekretär Müller, Revierförster Golawsky.

Klein-Althammer, den 13. Mai 1927.

Müller, 2. Vorsitzender.

Ortsgruppe Rothenburg-Hoyerswerda. Am Sonntag, dem 19. Juni 1927, findet eine Exkursion in die Oberförsterei Rietschen, Stadtforst Görlitz, statt. Versammlung der Teilnehmer 9 Uhr vormittags in Rietschen, Hotel „Zur Eisenbahn". Abfahrt der Wagen ins Revier um 9 Uhr, unter Führung des Herrn Oberförsters Niekritz. Frühstück gegen 12 Uhr im Walde. Rückfahrt gegen 4 Uhr. Anschließend gemeinsames Mittagessen im Hotel „Zur Eisenbahn". Nach dem Essen Vortrag des Herrn Oberförsters Niekritz und Aussprache über den Waldbegang. Anmeldung zur Teilnahme bis zum 14. Juni 1927 an Herrn Forstverwalter Struck, Trebus, Post Hähnichen O.-L. — Anzug: Uniform.

Diehsa, O.-L., den 1. Juni 1927.

Speth.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM,** unter Kreuzband **1,40 RM.** Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 17. Juni 1927. 42. Band.

Neues auf dem Gebiete der Forstschlepper.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen. Mit 12 Abbildungen.

Als ich im April 1924 das Manuskript meines Buches „Das Kraftfahrzeug im Dienste der Forstwirtschaft" dem Verlag J. Neumann, Neudamm überreichte, meinte der Verleger, daß solche technischen Bücher nicht in großer Auflage gedruckt werden dürfen, weil die Fortschritte in der Technik ein solches Werk bald überholten. Nun sind drei Jahre vergangen und eigentlich Neues ist nicht viel gekommen, auf jeden Fall nichts Derartiges, daß das Buch seinen Wert verloren hätte. Die bewährten Modelle haben sich behauptet, neue Firmen bringen auch nicht viel Neues, sondern lehnen sich strikte an das Alte an. Alte Firmen haben den Bau von Forstschleppern aufgegeben — wie z. B. Büssing —; kurz und gut, viel Neues, Umwälzendes kann ich nicht berichten.

Ich finde es aber am Platze, hier ein Problem aufzurollen, das jedem Schlepperbesitzer auf dem Magen liegt — die Raupen- oder Kettenfrage.

Im allgemeinen gibt es drei verschiedene Systeme:

1. Das Amerikanische System, wie es **Ford & Holt** benutzten, d. h. die Verbindung der Kettenglieder scharnierartig von Platte zu Platte. (Abbildung 1.) Es muß hier eingestanden werden, daß diese Bauart sich durch besondere Einfachheit auszeichnet, jedoch beim Arbeiten in trockenen Sandböden, unter direkter Berührung mit dem Boden und mit der schmirgelnden Wirkung des feinen Sandkornes, ist auch das beste Material bald zu Ende. Das System kommt auch bei keiner deutschen Maschine in Betracht.

2. Das Kettensystem d. h. die Raupe, ist im Prinzip eine Automobilkette, bei der die einzelnen Glieder mit Bolzen zusammen gehalten werden, die ihrerseits gegen Abnutzung und zur Verminderung der Reibung durch gehärtete Rollen geschützt sind. Auf den Gliedern sind die Platten mittels Ansatz und Steckbolzen befestigt. Die Firma Jäger in Eberfeld bringt neuerdings eine Kette auf den Markt, bei der Glieder und Platte aus einem Stahlgußstück bestehen. Ich habe eine solche Kette seit einem Jahr in Gebrauch und bin im allgemeinen nicht unzufrieden mit ihr. (Abbildung 2.) Das System ist das in Deutschland gebräuchliche und ist z. B. bei den WD-Schleppern und bei dem neuen Linke-Hoffmann-Schlepper in Gebrauch.

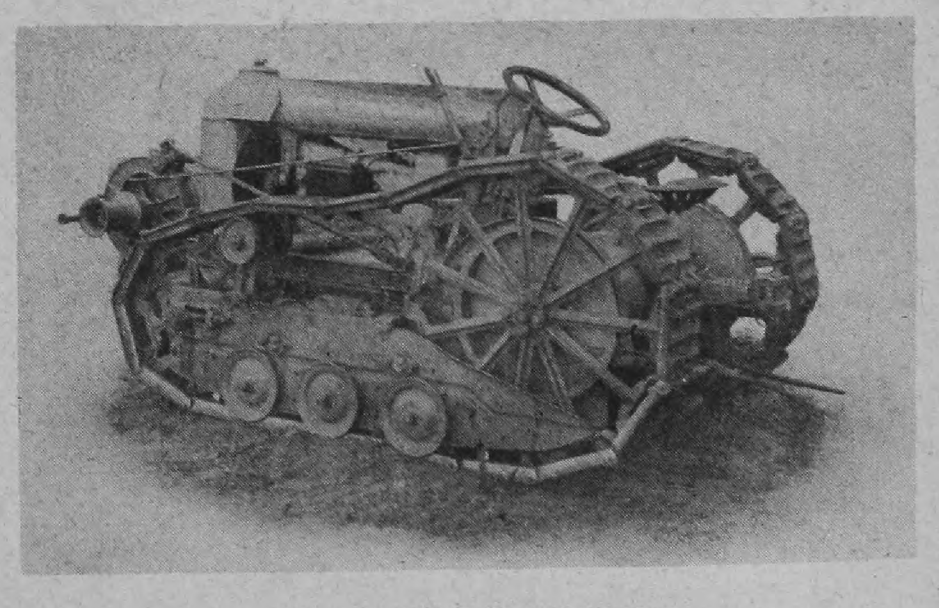


Abb. 1. **Fordson-Soedela-Traktor.**

Hosted by Google

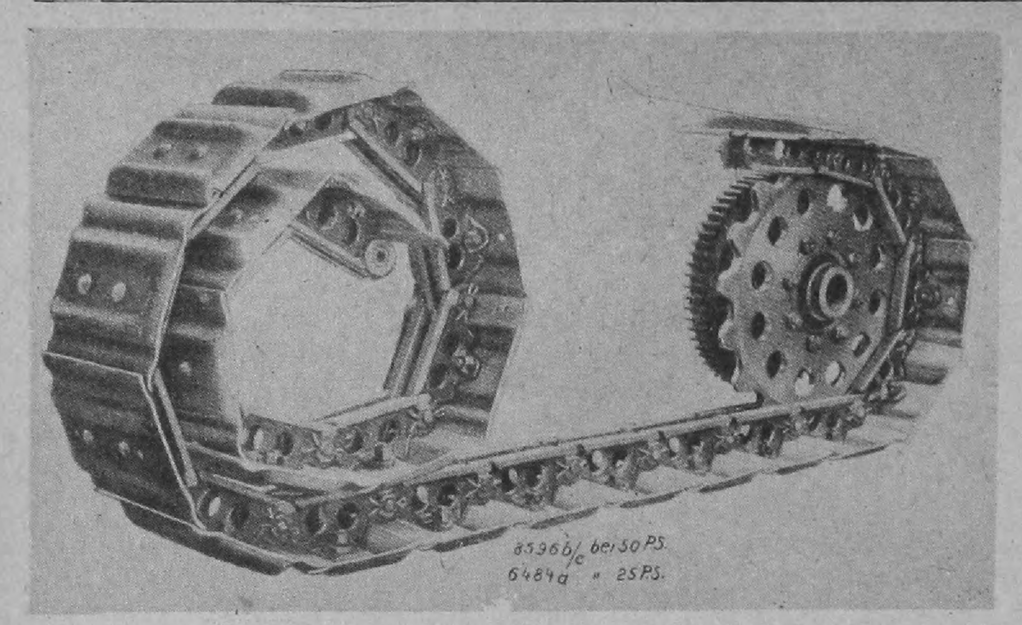


Abb. 2. **Raupe mit Antriebsrad des WD-Schleppers.**

Die Kette läuft ruhig und sicher, hat aber besonders beim andauernden Gebrauch in sandigem Gelände den Nachteil des großen Verschleißes. Durch die Reibung wird die schützende Hülse warm und schließlich so hart, daß sie kaum noch von der Korundscheibe angegriffen wird, springt und schmirgelt die beweglichen Stellen der Glieder schließlich so ab, daß sie ersetzt werden müssen. In Seite 33 meines Buches habe ich eine Schmierung mit Petroleum und Graphit empfohlen, jedoch hat auch diese im Sommer und im Sand versagt. Nach langen Versuchen glaube ich endlich diese Achillesferse überwunden zu haben, d. h. ich schmiere die Bolzen mit einem besonders geeigneten Fett, und zwar unter großem Druck.

Von der Spezialfabrik Bernhard-Werkzeuge G. m. b. H. in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 1, habe ich mir neue Bolzen und Hülsen (Abb. 3) anfertigen lassen aus besonders zähem Einsatzmaterial. Die Bolzen sind durchbohrt und mit entsprechenden Schmiernuten versehen. In dem Kopf des Bolzens ist ein Gewinde zur Aufnahme eines Pumpennippels. Mit einer besonders kräftigen Fettspritze (Abb. 4) wird nun ein Spezialfett — Speedwell Motor Oils G. m. b. H. Berlin, Lützowstr. 89/90 — mit 180 Atmosphären Druck eingepreßt, und zwar werden dadurch Hülse, Bolzen und Kettenglied nicht nur geschmiert, sondern auch anhaftender Sand und Schmutz hinausgedrückt. Die Oeffnung wird nach dem Schmieren mittels Kopfschraube so zugeschlossen, daß in derselben ein Vierkantöffnung ausgespart ist, die einen Vierkantstift aufnehmen kann, mit dem vermittels einer Leier (Abb. 5) die Kopfschraube fest angezogen werden kann. Es entspricht dieses Verfahren der Druckschmierung, wie sie bei jedem modernen Kraftwagen jetzt gebräuchlich ist, natürlich angepaßt an die vorhandene Kettenkonstruktion.

3. Die Komfräschkette. (Dürkopp-Werke)

Die Kette (vgl. Abbildung 6) ist eigentlich nichts Neues und entspricht dem Prinzip des alten Orion-Schleppers seligen Angedenkens. Sie unterscheidet sich von den beiden anderen Konstruktionen dadurch, daß die ersteren besondere Laufrollen zur Führung brauchen. Die Komfräschkette legt diese Laufrollen in die Kette selbst und rollt in einer U-Schiene. Was damals der Orionkonstruktion vorgeworfen

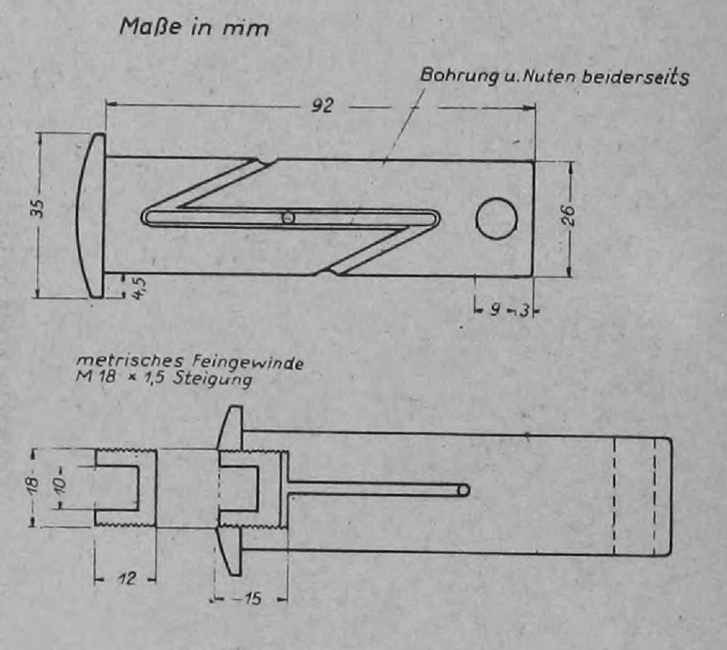


Abb. 3. **Spezialbolzen und -Hülse.**

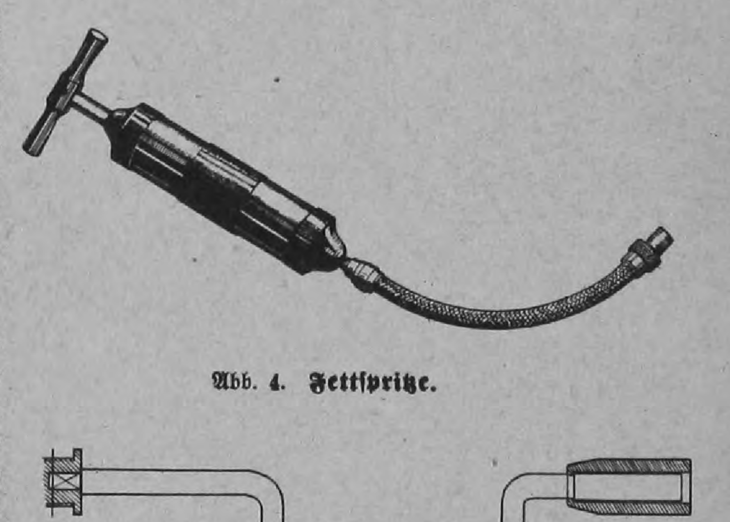


Abb. 4. **Fettspritze.**

Abb. 5. **Handleier.**

Hosted by Google

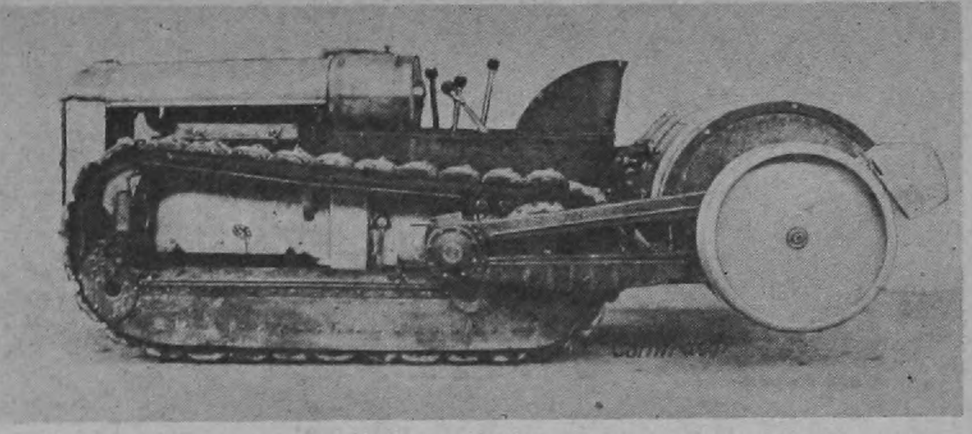


Abb. 6. **Komfräsch.**

wurde, daß diese Rollen zu große Umlaufgeschwindigkeiten bedingen, wodurch deren Lebensdauer bedeutend herabgesetzt wird, trifft in gewissem Maße auch bei der Komfräschkette zu, wenn auch zugegeben werden muß, daß durch ein entsprechendes Schmiersystem ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen ist.

Was nun die Schlepper selbst betrifft, so ist bei dem WD-Schlepper zunächst ein besonderer Fortschritt zu bezeichnen. Infolge der Umstellung in der Fabrikation auf Fließarbeit wird die Maschine demnächst um mehrere Tausend Mark billiger geliefert werden — es war auch die höchste Zeit. Eine weitere Neuigkeit ist die Ausstattung des 50 PS Modells mit einer Winde. (Abbildungen 7 und 8.) Die Konstruktion ist ähnlich wie beim 25 PS-Schlepper, d. h. sie ist als Zusatzgerät ausgebildet, das leicht auf- und abmontiert werden kann. Anfangs war die Anlage als Spill gedacht, bis ich den Konstrukteur überzeugen konnte, daß ein Seilzug von 10 bis 12000 kg im Spill, d. h. durch bloße Seilreibung unmöglich aufgehalten werden kann, daß also das Aggregat als Trommel ausgebildet werden muß. Die Seilgeschwindigkeit ist, wie bei der ersten Konstruktion, 21 Meter in der Minute. Entsprechend der größeren Motorstärke ist natürlich die Kraftwirkung eine erhöhte und ist auf 12000 kg am Haken zu berechnen, wobei ein Seil von 22 mm Durchmesser bei 180 kg pro qmm Bruchbelastung aufgelegt wird.

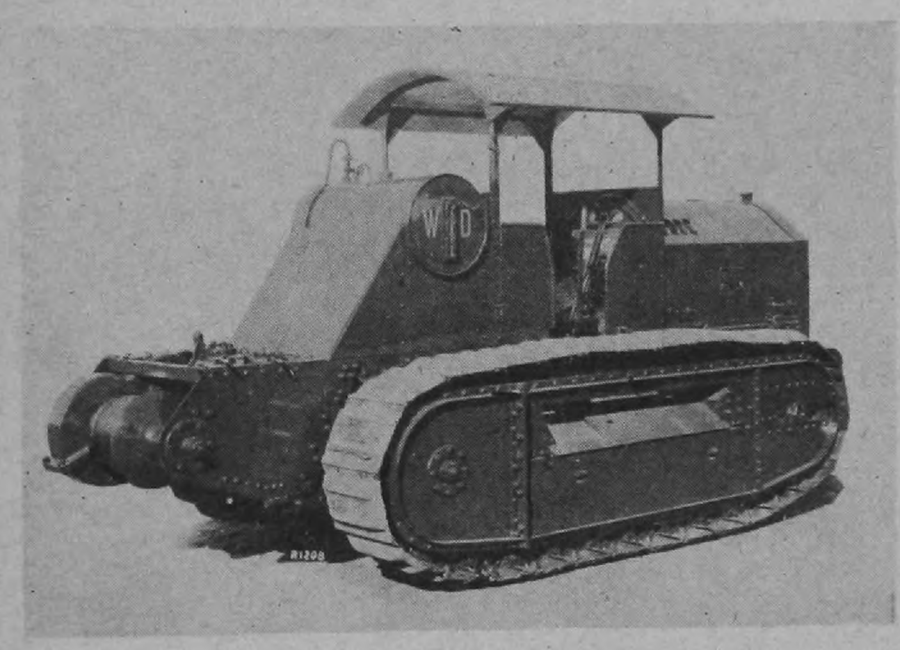


Abb. 7. **WD-Schlepper.**

Eine Neuerscheinung ist der L.H.W.-Schlepper der Linke-Hofmann-Werke A.G. in Breslau. (Abb. 9.) Der Grundzug in der ganzen Konstruktion ist das Bestreben, die Maschine zu verbilligen. Es wird dies dadurch erreicht, daß der Antrieb im Prinzip der einfache Lastwagenantrieb ist unter Vermeidung einer besonderen Kuppelung für die Differentialbremse. Das Prinzip ist auch

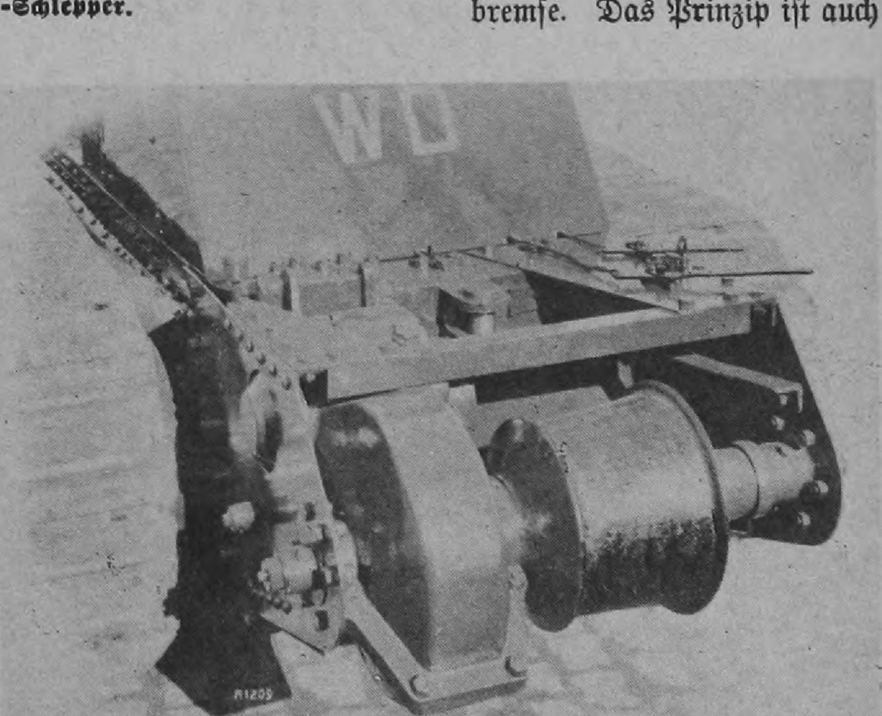


Abb. 8. **Seiltrommel am WD-Schlepper.**

Hosted by Google

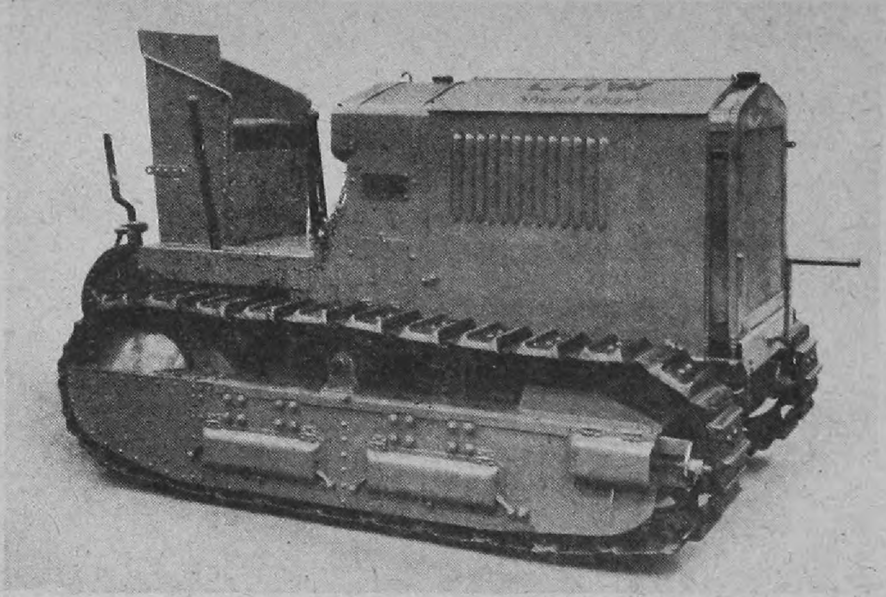


Abb. 9. LHW-Stumpf-Raupenschlepper.

eingerichtet, daß innerhalb 10 Minuten der Ketten- in einen Räderschlepper mit Gummibereifung umgewandelt werden kann. (Vgl. Abbildungen 11 und 12.)

Das Neuartige an der Maschine ist die Kombination von Räder- und Raupenschlepper. Der Raupenantrieb kann durch Zurückziehung von Bolzen stillgelegt werden, wodurch die Antriebswelle für einen Kettenzug frei wird. Auf einer besonders eingebauten Achse werden zwei gummibereifte Räder aufgesetzt und die Vordermaschine auf einer Vorderachse mit Stummellenkung befestigt. Als Kettenschlepper hat die Maschine eine Geschwindigkeit von 2,5 und 5 km stündlich, als Radschlepper 6 und 12 km stündlich.

Was mir nicht gefallen will, ist die Motoranlage mit einem 2 Zylindermotor. Alle Motoren von weniger als 4 Zylinder bergen in sich eine große Gefahr beim Andrehen, in dem sie leicht zurückschlagen und damit unter Umständen gefährliche Gelenkstauchungen und sogar Armbrüche verursachen. Ob außerdem 15 PS für den Forstbetrieb ausreicht, muß die Praxis lehren und die scheint als forstliche Praxis noch nicht vorzuliegen. Immerhin ein ganz interessanter Gedanke, der eine besondere Beachtung verdient.

Bei der D.L.G.-Ausstellung in Dortmund beim Ford-Svedela-Schlepper zu sehen, während der im Preise höher stehende Amerikaner „Holt" die Kuppelung beibehält, wie sie auch der WD-Schlepper aufweist. Wie sich die Anlage im harten Forstdienst bewährt, muß die Praxis lehren. Ich glaube nicht daran.

Auch eine Windenvorrichtung (Abbildung 10) ist vorgesehen. Aber offenbar trifft dieselbe Wahrnehmung zu, wie sie in der letzten Versammlung der A.T.L. bekannt gegeben wurde, wo ein Redner beweisen konnte, daß eine bekannte Fabrik für Landmaschinen seit 20 Jahren Pflüge pp. baut und in diesen 20 Jahren keinen Acker mehr gesehen hat. Auf dem Fabrikhof kann man keine Windenkonstruktion ausprobieren. Unangenehm dürfte auch in der Praxis die geringe Bodenfreiheit von 205 mm der Maschine empfunden werden, speziell, wenn es sich um ein stubbenreiches Gelände handelt, dagegen ist der Preis der Maschine von 10600 Mk. bei einem 50 PS-Motor als auffallend billig zu bezeichnen.

Eine weitere Neuerscheinung ist der in Abbildung 4 bereits erwähnte Komfräschschlepper der Dürkopp-Werke in Bielefeld. In der Abbildung ist der Schlepper mit einer Fräse verbunden, die abnehmbar ist. Im Forstbetrieb hat die Maschine meines Wissens bis heute keinen Eingang gefunden.

Bereits bei der vorjährigen D.L.G.-Ausstellung in Breslau war der S.H.W.-Kleinschlepper der Schwäbischen Hüttenwerke in Stuttgart zu sehen. Die Maschine ist als Kettenschlepper gebaut und so

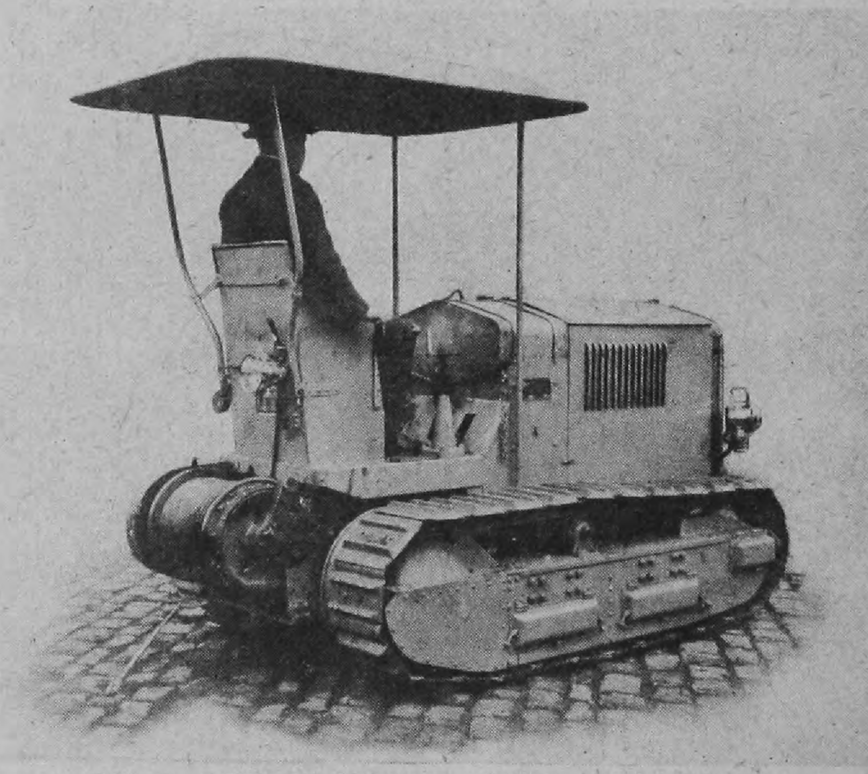


Abb. 10. LHW-Stumpf-Raupenschlepper mit Seilwinde.

Hosted by Google

dürften noch mehr neuere Modelle erschienen sein, so zum Beispiel Stock.

Wie weit sie im Forstbetrieb brauchbar sind, läßt sich schon aus jenem Grunde nicht sagen, als die Herren Konstrukteure es meistens unter ihrer Würde halten, mit der forstlichen Praxis Fühlung zu nehmen, — was sie damit erreichen, dafür hat man ja genügend Beispiele.

(Fortsetzung folgt.)

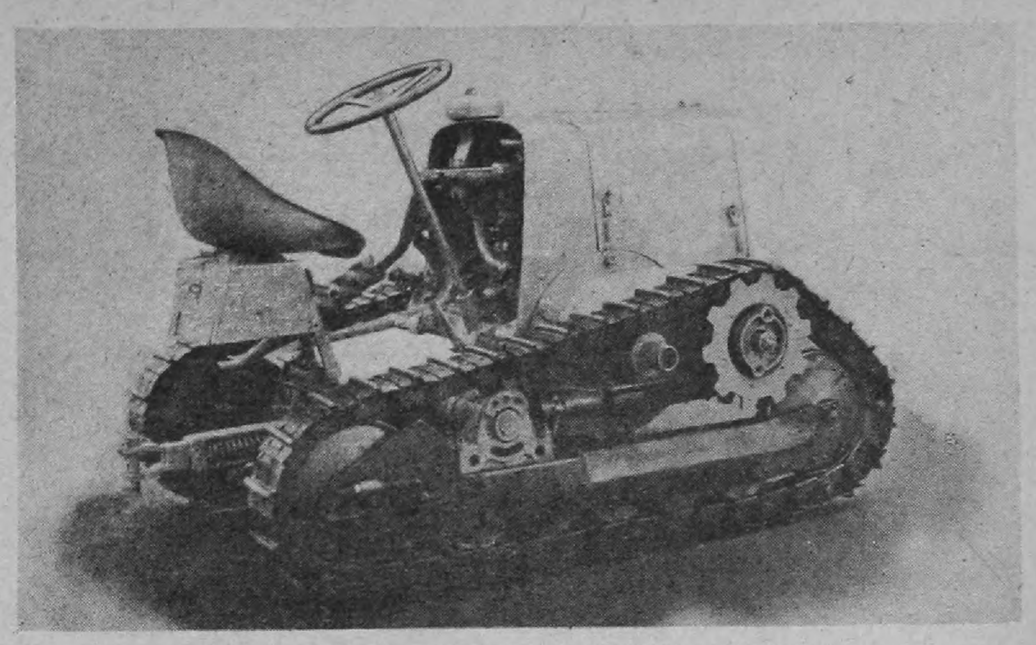


Abb. 11. **SHW-Kleinschlepper als Kettenschlepper.**

Die „Homa" und das Kluppen schwacher Stämme.

Von Landforstmeister **Gernlein.**

In Nr. 19 Bd. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung" behandelt Prof. Dr. Busse-Tharandt unter gleicher Überschrift die von der Preußischen Staatsforstverwaltung im Laufe dieses Frühjahrs vorgenommene Prüfung der Beschwerde aus Holzhandelskreisen darüber, daß der Holzkäufer durch die neue Bestimmung der Homa, den Mittendurchmesser aller Stämme unter 20 cm nur durch einmalige Kluppung zu ermitteln, erheblich geschädigt sei. Die Preußische Staatsforstverwaltung hatte in 28 Staatsoberförstereien 15290 Stämme nachmessen lassen mit dem Ergebnis, daß allerdings die einmalige wagerechte Messung einen geringen Vorteil zugunsten des Verkäufers ergab — es waren im ganzen etwa 1,14 % —, daß aber dieses Mehr in gar keinem Verhältnis steht zu dem Mehr, das dem Käufer dadurch gewährt wird, daß bei allen Messungen die Durchmesser auf volle Zentimeter nach unten abgerundet werden, ein Mehr, das etwa auf 8 bis 10 % geschätzt werden muß.

Prof. Busse glaubt nun, daß die Prüfung den Kern der Beschwerde nicht erfaßt habe, daß tatsächlich die neue Bestimmung der Homa die Holzkäuferschaft schädige, daß die Beschwerde als berechtigt anerkannt werden müsse und daß „die Unstimmigkeit, welche die preußische Homa in unser Messungsverfahren und die Inhaltsbestimmung unseres Stammholzes hineingetragen hat, jedenfalls so schnell als möglich beseitigt werden muß".

Prof. Busse begründet diese Behauptung damit, daß er sagt, die von der Preußischen Staatsforstverwaltung angeordnete Nachmessung sei in der Weise erfolgt, „daß in einem besonderen zweiten Gange auch die senkrechten Durchmesser durch einmalige Kluppung ermittelt seien", daß die Staatsforstverwaltung also einmal aus den wagerechten und einmal aus den senkrechten Durchmessern den Festgehalt hergeleitet und diese beiden Ergebnisse einander gegenüber gestellt habe, also zwei Ergebnisse, bei denen in jedem Fall nur einmal abgerundet sei, während bei der früher

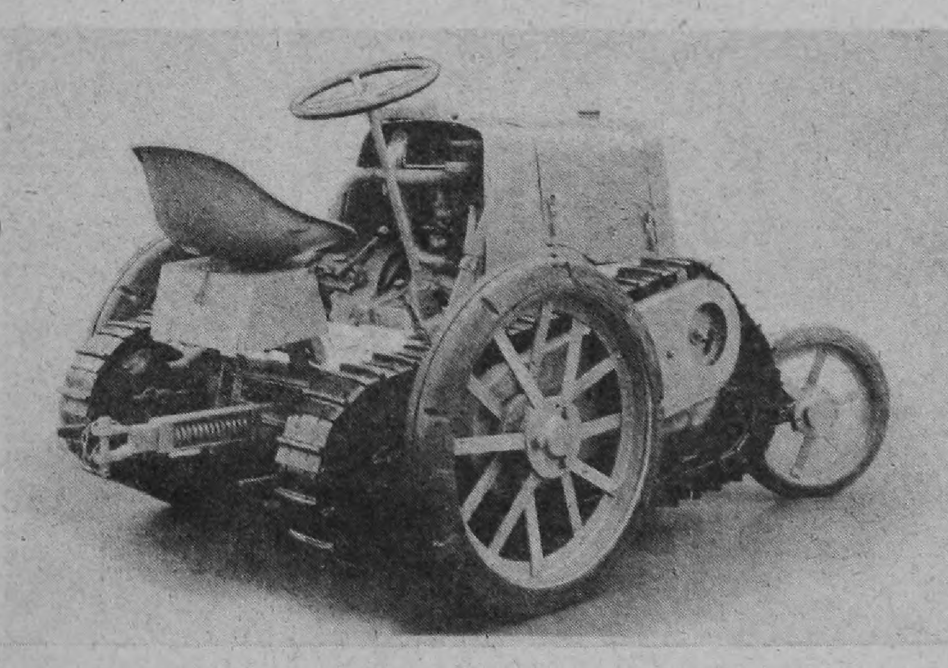


Abb. 12. **SHW-Kleinschlepper als Räderschlepper.**

Hosted by Google

allgemein vorgeschriebenen kreuzweisen Messung zweimal abgerundet werden mußte. An einem kleinen Zahlenbeispiel zeigt Prof. Busse dann, „daß unter Umständen die Gegenüberstellung der Ergebnisse aus senkrechter und wagerechter Durchmessermessung gar keine Differenz ergeben kann (wenn nämlich ebenso viele Stämme auf der schmalen wie auf der breiten Seite liegen), daß aber auch in diesem Falle eine Berechnung aus der kreuzweisen Messung eine Benachteiligung der Holzkäufer um 6 % der Holzmasse ergäbe“.

Wenn die Preußische Staatsforstverwaltung so vorgegangen wäre, wie Professor Busse annimmt, hätte sie allerdings die Beschwerde der Holzkäufer nicht als unberechtigt zurückweisen dürfen, denn diese hatten nicht gefordert, daß nunmehr etwa nur der senkrechte Durchmesser gemessen werden solle, sondern daß die neue nur wagerechte Messung der schwachen Stämme sie benachteilige gegenüber der früher vorgeschriebenen kreuzweisen Messung. Es mußte also eine Massenermittlung nach dem alten kreuzweisen Verfahren dem neuen gegenübergestellt werden. Und so sind auch die Kontrollberechnungen vorgenommen. Es sind in großen Schlägen, die in der Hauptsache schwaches Holz enthielten (Durchforstungen, Grubenholzschläge usw.), alle Stämme unter 20 cm Mittendurchmesser, die zunächst gemäß der Bestimmung der Homa nur einmal gekluppt waren, in einem zweiten Meßgang nochmals rechtwinklig zur ersten Messung gekluppt. Alsdann ist für jeden Stamm der nach der alten Vorschrift bei kreuzweiser Messung festzusetzende Durchmesser ermittelt und aus diesem die neue Masse berechnet. Es hat also tatsächlich die von Professor Busse geforderte zweimalige Abrundung, oder besser zweimalige Außerachtlassung der Bruchteile über volle Zentimeter stattgefunden. Das Ergebnis war, wie bekanntgegeben, bei 15290 Stämmen bei einmaliger Durchmessermessung nach der Homa 3082,28 fm und bei kreuzweiser Durchmessermessung mit der früher vorgeschriebenen Abrundung 3047,17 fm, also bei der Messung nach den neuen Bestimmungen der Homa eine Benachteiligung des Käufers um 35,11 fm = 1,14 %. —

Damit werden natürlich alle von Professor Busse aus seiner nicht richtigen Voraussetzung, es sei das Ergebnis aus senkrechter dem aus wagerechter Messung gegenübergestellt, gezogenen Folgerungen hinfällig. Der Preußischen Staatsforstverwaltung muß die aus der Nachprüfung gezogene Folgerung als richtig zugebilligt werden, daß das Ergebnis sie nicht veranlassen könne, die Bestimmungen der Homa über die Durchmesserfeststellung der Stämme unter 20 cm zu ändern; die Mehrarbeit und der Zeitaufwand bei der kreuzweisen Messung und die dadurch bedingte Verzögerung in der Fertigstellung und dem Verkauf der Schläge stehen in keinem Verhältnis zu der dadurch zu erzielenden größeren Genauigkeit. Das wird auch der Holzhandel anerkennen müssen.

Natürlich bildet der Durchmesser von 19,9 cm die Höchstgrenze für eine solche „vereinfachte“ Massenermittlung. Die normal erwachsenen Stämme fast aller Holzarten sind in der Jugend mehr oder minder kreisrund und diese Form, die eigentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der einmaligen Kluppung zur Inhaltsberechnung verliert sich mit zunehmender Stärke, und zwar bei den verschiedenen Holzarten anscheinend nicht gleichmäßig. Auch dafür ergeben die Kontrollmessungen, die in den Preußischen Staatsforsten jetzt vorgenommen, beachtenswerte Hinweise. Bei 4879 Fichten unter 20 cm Mittendurchmesser war der Unterschied der aus dem wagerechten Durchmesser hergeleiteten Maße gegenüber der aus der kreuzweisen Messung nur 0,62 % zuungunsten des Käufers, bei 8713 Kiefern war er 1,51 % und bei 1698 Eichen, Buchen und Birken 1,54 bis 1,73 %.

Wenn Professor Busse im vorletzten Absatz seiner Abhandlung noch die Frage der Einführung der sogenannten allgemein üblichen Abrundung, das heißt der Abrundung nach unten und nach oben, für die Durchmesserberechnung bei Holzstämmen berührt, so würde ihre Einführung natürlich eine grundlegende Änderung der gesamten Holzvermessung bedeuten, deren Zeitpunkt doch wohl erst dann gekommen ist, wenn der Stoff Holz so wertvoll geworden ist, daß die Verschwendung, die jetzt noch überall mit ihm getrieben wird, der Vergangenheit angehört.

Einiges über die Verschiedenartigkeit der Kulturmethoden und ihre Bewertung im Waldbau.

Von Förster **Harbach**, Jessen, N.-L.

Wer Gelegenheit nimmt, in den verschiedenen Preisverzeichnissen oder bei der Vorführung von Kulturgeräten genaue Umschau zu halten, der muß zu der Überzeugung kommen, daß wir eigentlich zu viel Gerätschaften haben. Die Werkzeuge zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1. in pflügende, den Boden umstülpende und 2. in Wühlgeräte, die die obere Bodenschicht zermürben.

Auf Einzelheiten einzugehen erübrigt sich, und worauf es hinausgehen soll, das bringen die nachfolgenden Zeilen zum Ausdruck. Mit großer Anregung las ich den Artikel „Kiefernpflanzung auf gepflügten Wällen“ in Nr. 10 Bd. 42.


Hosted by Google

Die Kostenfrage wirkt mitentscheidend auf die Kulturmethode ein. Die teuerste Kultur kann dabei die billigste sein; doch läßt sich bei rechter Überlegung mit den geringsten Gesamtausgaben oder namhaften Überschüssen doch noch alles überholen. Der Enderfolg tritt erst zutage, wenn die gemachten Fehler nicht mehr zu verbessern sind. Den Dammkulturbetrieb kenne ich von Grund auf. Diese Methode findet u. a. besonders weitestgehende Anwendung in den staatlichen Forsten des Freistaates Sachsen. Nach denselben Grundsätzen wurde bis vor kurzem auch das Revier Jessen bewirtschaftet. Die fertige Fläche sieht im Profil wie ein Wellblech aus. Es ist klar, daß die gesamte Erdoberfläche eine viel größere wird als bei ebener Fläche. Die Pflanzen stehen auf dem zusammengepflügten Mutterboden und sind den Gefahren der Überwucherung schädlicher Unkräuter weniger ausgesetzt. Die vergrößerte Erdoberfläche hat zur Folge, daß alle Niederschläge besser zur Auswirkung kommen. Dieser Umstand tritt besonders dadurch augenscheinlich hervor, daß auf den Nordseiten der Dämme der Schnee langsam auftaut, die Bodenfrische also eine durchaus günstige Beeinflussung erfährt.

Sobald alles hergerichtet war, ließ ich breitwürfig noch je Hektar 75 kg gelbe Lupinen (Lup. luteus) durch den die Pflanzerinnen beaufsichtigenden Waldwärter säen. Die Fläche war also voll beschirmt. Es könnte nun ohne weiteres den Anschein erwecken, als wäre alles in bester Ordnung. Wir müssen aber auch die Nachteile erwähnen, die bei Nichtbeachtung sich bitter rächen, die aber im Allgemeininteresse nicht verschwiegen werden dürfen. Aus erkannten Fehlern läßt sich viel lernen. Wir wollen also den hier geübten Hergang der Arbeit kurz erörtern: „Wie es sein soll!"

Aus bekannten Gründen sollten die Dämme oder Wälle O-W-Richtung bekommen. So ließ ich denn mittels Grubbers die Fläche vorweg quer, also Richtung N-S durchwühlen, um die Humusschicht zu zermürben. Dann wurde mit einem schweren Waldpfluge mit einem Gange das Pflügen der Dämme besorgt. Diese Arbeit war durch das voraufgehende Grubbern erleichtert und beschleunigt. Die Ausgaben für die Grubberarbeit wurden also wieder eingebracht. Es wurde so gepflügt, daß Zwischenstreifen nicht stehenblieben (Wellblechprofil!). Der Reihenabstand kam selbsttätig auf etwa 1,20 m. Die gepflügten Dämme wurden mittels dreizinkiger Kartoffelhacken durchwühlt und gleichzeitig eingeebnet. Über Winter blieb die Fläche rauh liegen.

Dasselbe Verfahren hat schon vor 40 Jahren in unserer Kreisstadtforst Anwendung gefunden, nur in einer anderen Weise. Das anstehende Heide- und Beerkraut wurde kurzerhand mit untergestülpt. Dem Unkundigen muß die Arbeit ganz vorzüglich gefallen haben, als alles fertig war und die Wuchsfreudigkeit der Kiefern bestechend wirkte. Heute lassen sich die sechs Meter hohen Stangenhölzer ohne besondere Mühe von kräftigen Männerfäusten umbrechen und ausreißen. Die Pfahlwurzeln sind ausnahmslos verkient und abgestorben und die Bestände hiebsnotwendig geworden, indem jeder Zuwachs aufhörte. Was hätte geschehen müssen vor dem Dämmepflügen? Die bakterienfeindlichen Stoffe mußten ausgegrubbert und verbrannt, die kostbare Asche sofort untergebracht werden. Auf dem leichten Boden hätte diese Bodenvorbereitung schon genügt. Weil Heide- und Beerkräuter restlos samt der Wurzel vertilgt waren, erübrigte sich auch das Pflügen der Dämme. Der Bestandesschluß wurde bestimmt erreicht, bevor die genannten Übel wieder aufleben konnten. „Was ist zu tun?", so fragte mich im Austausch gegenseitiger Ansichten der jetzt das Revier verwaltende Kollege.

„Der Bestand muß fallen; wie leicht das ist, wissen wir bereits. Um Unkosten zu ersparen, wird ein Streifen fertig durchgegrubbert, und nach dem breitwürfigen Verbrennen des ganzen Kleinreisigs wird nochmals durch Grubbern die Asche eingebracht. So entstehen Gassen, das Verfahren wiederholt sich in der erwähnten Weise auf ganzer Fläche. Der überwinterte Boden bleibt unangerührt. Zur Gewinnung guter Wildäcker und zum Zwecke des Boden- und Pflanzenschutzes bauen wir durch Drillkultur den besonders u. a. in Nr. 14 Bd. 41 genannten Waldstaudenroggen an. Alles ist dort erläutert. Auf die freibleibenden für die Forstpflanzen bestimmten Streifen werden vorteilhaft noch je Hektar etwa 30 kg gelbe Lupinen breitwürfig gesät. Deren Gedeihen ist durch Nitragin-Samenimpfung zu fördern, weil es an Bakterien in dem toten Boden gänzlich fehlt. Die Agrikulturwerke Dr. Kühn, Berlin-Grunewald, liefern bei Saatmengen-Nennung Nitragin mit Gebrauchsanweisung in ausreichender Menge. Das sei hier eingeflochten, weil immer noch viele Anfragen hierüber einlaufen. Im „zweiten" Frühjahr werden je Hektar durch Drillen 1 kg 95 % anerkannte Kiefernsamen eingebracht. Der „Secale" sproßt zeitig und hält Sonne und Wind, wie auch sonstige Übel ab. Die ganze Fläche gleicht einem Ackerfeld. Um Johanni reift der Secale, die etwa 1,50 m hohen Stoppeln fallen in sich nach und nach zusammen und aus den Ausfallkörnern entwickelt sich eine weitere kostenlose Saat. Dieser Umstand hat zu dem Irrtum geführt, der Secale sei ausdauernd, das ist aber durchaus falsch. Jede Art Edelgras ist nicht perennierend, und deshalb dürfen wir den Mitanbau gutheißen. Gewöhnliche Gräser sind überaus schädliche Unkräuter."

Die Kosten, Grubbern einschließlich Ausbreiten des Reisigs betragen nach dem heutigen Geldstand:

je Hektar einschl. Ränderfischerung	= 10,— RM
Vollsaat erfordert an Secale 80 kg je Hektar, 100 kg 68,— . . .	= 54,40 „
Allerbeste gelbe Saatlupinen 30 kg je Hektar, 100 kg 24,— . . .	= 7,20 „
Zu übertragen	71,60 RM

Hosted by Google

Übertrag 71,60 RM

Drillen des „Secale“ und Säen der Lupinen je Hektar zusammen = 4,— „
Ein Kilogramm Kiefern-Samen 20,— RM, einschl. Drillen im 2. Jahr . . . . = 23,— „
Gesamtausgaben je Hektar . . zus. = 98,60 RM
Achtfacher Körnerertrag an Secale je Hektar . . . . = 435,20 „
desgl. an Lupinen je Hektar . . = 57,60 „
Gesamteinnahmen . . . . = 492,80 RM

Übertrag 492,80 RM
Ausgaben . . . . = 98,60 „
Überschuß somit je Hektar . . . = 394,20 RM

Stroh und Lupinenstengel bleiben im Walde, deren Wert für alle Nebenausgaben aufgerechnet wird; zudem steht die zweite Ernte ohne Anrechnung da. Nach den langjährigen Erfahrungen kann für diese Aufstellung Garantie übernommen werden. „Es kam bis zu elffachen Erträgen.“ Kalamitäten (außer Frost) können naturgemäß alles vereiteln.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen

Waldgebiet	Holzart	1. a) unter 15 Ndrgst. Preis	1. a) unter 15 Höchster Preis	1. b) 15—19 Ndrgst. Preis	1. b) 15—19 Höchster Preis	2. a) 20—24 Ndrgst. Preis	2. a) 20—24 Höchster Preis	2. b) 25—29 Ndrgst. Preis	2. b) 25—29 Höchster Preis	3. a) 30—34 Ndrgst. Preis	3. a) 30—34 Höchster Preis	3. b) 35—39 Ndrgst. Preis	3. b) 35—39 Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grenzmark	„	.	.	.	.	21,30	21,30	23,40	23,40	23,30	23,30	.	.
Pommern	„	.	.	.	.	17,90	27,—	18,60	31,—	21,90	34,50	24,50	24,50
Brandenburg	„	.	.	15,30	17,50	20,30	24,80	26,70	38,10	34,90	36,60	33,—	42,50
Schlesien	„	.	.	14,60	14,60	18,25	18,25	19,45	19,45	24,35	24,35	28,—	28,—
Sachsen	„	13,20	14,90	17,60	27,40	22,30	28,50	27,40	32,80	28,65	44,35	27,65	48,95
Hannover	„	12,60	18,—	15,—	20,—	15,—	21,—	15,—	23,70	15,—	28,70	31,—	31,—
Hessen-Nassau	„	15,90	15,90	18,50	18,50	22,80	22,80	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	.	.	15,80	15,80	17,10	17,10	19,10	19,10	21,15	21,15	22,40	22,40
Sachsen	„	.	.	24,75	24,75	27,20	27,20	29,70	29,70	32,20	32,20	34,65	34,65
Hannover	„	15,75	29,65	15,30	33,—	21,40	49,15	25,—	49,50	27,30	43,40	34,90	47,20
Schleswig-H.	„	14,70	14,70	15,50	15,50	18,20	18,20	22,30	22,30	24,45	24,45	.	.
Hessen-Nassau	„	28,10	28,10	28,95	28,95	34,70	34,70	39,35	39,35	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).													
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	„	.	.	.	.	22,70	22,70	22,10	22,10	27,—	27,—	21,50	30,—
Schlesien	„	.	.	13,95	13,95	16,25	16,25	18,60	18,60	21,50	21,50	24,40	24,40
Sachsen	„	.	.	26,60	26,60	20,10	26,15	25,30	29,80	28,45	34,—	31,—	38,35
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Fichte	.	.	15,10	15,10	16,35	16,35	17,60	17,60	20,15	20,15	21,40	21,40
Sachsen	„	.	.	15,60	22,30	17,30	24,75	19,05	27,20	21,65	30,90	23,40	33,40
Hannover	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Waldgebiet	Holzart		1. unter 20 Niedrigster Preis	1. unter 20 Höchster Preis	2. 20—29 Niedrigster Preis	2. 20—29 Höchster Preis	3. 30—39 Niedrigster Preis	3. 30—39 Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.								
Pommern	Ei.	N	.	.	21,80	21,80	33,10	33,10
„	„	A	.	.	.	.	45,30	45,30
Brandenburg	„	N	.	.	.	.	.	.
Schlesien	„	N	.	.	18,—	18,—	34,40	34,40
Sachsen	„	N	10,20	17,05	19,50	22,60	27,55	28,25
Hannover	„	N	14,—	14,30	18,50	30,40	25,40	32,90
„	„	A	.	.	.	.	63,50	63,50
Hessen-Nassau	„	N	.	.	21,—	21,—	25,25	25,25
Schlesien	Bu.	N	.	.	.	.	19,20	19,20
Sachsen	„	A	22,65	22,65	27,20	27,20	33,25	33,25
Hannover	„	N	.	.	17,10	21,20	19,20	26,—
„	„	A	.	.	26,—	26,—	24,65	33,—
Hessen-Nassau	„	N	.	.	16,30	16,30	20,25	20,25
„	„	A	.	.	17,30	17,30	26,35	26,35

Hosted by Google

Die Ganzflächenkultur, wie wir kurz sagen dürfen, unter Anwendung der Wühlgeräte, habe ich seinerzeit in dem durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Brandenburg beratenen Revier S. ausgeführt. Wir haben durch den außerordentlich wuchsfreudigen Stand der Dickungen die Gewähr dafür, daß alles in Ordnung geht. In den ersten zehn Jahren eine Durchschnittshöhe von 5 m ist auf ehemaligem Flugsande recht gut. Im zweiten Jahrzehnt werden Jahrestriebe bis über 60 cm festgestellt. Es ist nichts beschönigt, wozu ja auch kein Grund vorliegt. Die Bodenarbeit der Dammkultur erfordert den vierfachen Betrag. Weiter ist nachteilig, daß die Fläche mit der Drillmaschine nicht befahren werden kann. Der hohe Pflanzenstand wirkt sich wegen der hohen Wurzelanläufe günstig aus; die Fehler des Tiefpflanzens werden gemildert. Doch wird die Holzabfuhr dereinst erschwert. Das normale Verfahren haben wir in der annähernd ebenen Kulturfläche. Die Wasserhaltigkeit des Bodens wird durch den

in der 2. Hälfte Mai 1927. Preise in RM

Waldgebiet	Holzart	4. a) 40—44 Ndrgst.	Höchster Preis	4. b) 45—49 Ndrgst.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgst.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgst.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgst.	Höchster Preis
Nadelholz. Langholz. Güteklasse normal (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	26,45	26,45
Grenzmark . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	20,05	31,95
Pommern . .	„	33,60	33,60	34,20	34,20	35,60	35,60	.	.	.	.
Brandenburg	„	36,30	36,30	.	.	45,—	45,—	.	.	20,80	26,80
Schlesien . .	„	31,65	31,65	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	31,50	52,30	31,90	52,30	42,80	42,80	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien . . .	Fichte	23,70	23,70	25,—	25,—	27,65	27,65	.	.	28,—	28,—
Sachsen . . .	„	36,50	36,50	36,50	36,50	39,60	39,60	.	.	.	.
Hannover . .	„	32,40	39,40	32,30	35,90	30,—	44,70	36,80	36,80	15,60	34,—
Schleswig-H. .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	.	.	.	17,—	17,—
Abschnitte. Gewöhnliche Abschnitte (N).											
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	.	.	.	.	48,15	48,15
Brandenburg	„	26,80	28,40	28,50	28,50	32,—	46,—	31,40	31,40	35,80	35,80
Schlesien . .	„	26,70	26,70	29,10	29,10	.	.	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	31,45	41,75	31,65	41,75	34,45	44,60	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	32,30	32,30
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	.	.	.	.	32,15	32,15
Schlesien . .	Fichte	22,65	22,65	23,90	23,90	25,20	25,20	26,45	26,45	.	.
Sachsen . . .	„	26,85	38,35	26,85	38,35	42,05	42,05	.	.	.	.
Hannover . .	„	.	.	.	.	.	.	.	.	26,80	31,20

Waldgebiet	Holzart		4. 40—49 Ndrgstr.	Höchster Preis	5. 50—59 Ndrgstr.	Höchster Preis	6. 60 cm und mehr Ndrgstr.	Höchster Preis	Gemischt Ndrgstr.	Höchster Preis
Laubholz. Langholz und Abschnitte.										
Pommern . .	Ei.	N	40,90	40,90	45,60	45,60	44,70	44,70	.	.
„ . .	„	A	49,90	49,90	65,—	65,—	54,50	54,50	.	.
Brandenburg .	„	N	.	.	.	.	.	.	60,60	60,60
Schlesien . . .	„	N	52,90	52,90	68,—	68,—	59,10	59,10	.	.
Sachsen . . .	„	N	31,90	42,95	40,10	40,10	49,55	49,55	.	.
Hannover . .	„	N	32,20	45,20	53,70	56,—	52,—	65,95	.	.
„ . .	„	A	62,—	71,85	80,35	95,75	93,30	109,85	.	.
Hessen-Nassau .	„	N	57,—	57,—	50,—	50,—	.	.	.	.
Schlesien . . .	Bu.	N	27,35	27,35	29,65	29,65	32,—	32,—	.	.
Sachsen . . .	„	A	36,30	36,30	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	„	N	24,60	30,70	26,40	35,40	.	.	22,—	30,90
„ . .	„	A	35,50	41,30	41,35	41,35	35,30	35,30	.	.
Hessen-Nassau .	„	N	22,10	22,10	.	.	.	.	.	.
„ .	„	A	28,25	28,25	35,65	35,65	.	.	.	.

Hosted by Google

Schwellen (je 1 fm)				
Waldgebiet	Holzart	I. 2,6 m lang Na. 25,5 cm Zopf Lbh. 26,5 cm "	II. 2,5 m lang Na. 22,5 cm Zopf Lbh. 24,5 cm "	I. und II. gemischt
Sachsen . . .	Ei.	35,05	.	.
Hessen-Nassau .	Bu.	22,10 / 22,30	.	.

Grubenholz (je 1 fm)						
		Stempel mit Zopf				
Waldgebiet	Holzart	I. 14,1 bis 20 cm	II. 10,1 bis 14 cm	III. bis 10 cm	Gemischt	Langholz
Grenzmark . .	Ki.	.	.	.	.	7,90
Brandenburg .	"	10,70 / 14,50	11,45 / 12,45	9,20 / 12,40	13,70	.
Schlesien . . .	Na.	.	.	.	.	10,80 / 13,70
Sachsen . . .	Ki.	16.— / 16,50	.	13,40	.	10,80 / 16,—
Sachsen . . .	Ei.	10,45 / 16,60	.	.	.	.
Hannover . .	Ki.	.	.	.	.	13,30 / 15,40
Hannover . .	Na.	.	.	.	.	13,70

Vor- und Mitanbau landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte durchaus gesichert.

Hieraus ergibt es sich von selbst, daß die Furchenkultur auch nicht natürlich ist. Die Pflanzen stehen auf humusentblößten tiefen Streifen. Es kommt zum Verhungern oder bei Ansammlung von Winterwasser oft zum Ausfrieren.

Die Rechtsstellung der Forstbeflissenen und der Forstlehrlinge in Preußen.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Forstbeflissene und Forstlehrlinge sollen während der von ihnen zurückzulegenden Lehrzeit für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden. Dazu gehört nicht allein, daß sie die Bestimmungen über den Forstdiebstahl und die Forst- und Jagdpolizei kennenlernen, sondern auch, daß sie die nach dieser Richtung für den Schutzbeamten in Betracht kommende Tätigkeit praktisch ausüben. Wird aber ein junger Mann vor eine derartige Aufgabe gestellt, so muß er auch den nötigen Schutz genießen. Aber wie kümmerlich es damit bestellt ist, soll einmal dargestellt werden, damit endlich in Preußen das geschieht, was z. B. in Braunschweig längst durchgeführt ist.

Die beiden in Frage kommenden Lehrlingsarten genießen gleiches Recht, und von vornherein kann festgestellt werden, daß sie selbstverständlich als Beamte nicht anzusehen sind, weder im staatsrechtlichen Sinne noch im Sinne des StGB. Nun wird durch den § 117 StGB. den Forst- und Jagdbeamten ein erhöhter Schutz eingeräumt, wenn sie sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befinden, und ihnen werden gleichgestellt die Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten und die von diesen bestellten Aufseher, nur mit dem Unterschiede, daß die ersteren ein Amt, die letzteren aber nur ein Recht auszuüben haben.

Daß der preußische Forstfiskus das Recht hat, den Forstschutz auch durch Aufseher im Sinne des § 117 StGB. ausüben zu lassen, das unterliegt keinem Zweifel, und der Oberförster, als der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm unterstellte Oberförsterei umfaßt, ist die Stelle, die als Vertreter des Staates als Waldeigentümer zur Bestellung eines Aufsehers befugt ist. Von ihm können also Forstbeflissene und Forstlehrlinge zu Aufsehern bestellt werden; aber es fragt sich nun, ob das eine so weitreichende Bedeutung hat, daß der Schutz des § 117 StGB. als ein genügender angesehen werden kann. Diese Frage ist zu verneinen.

Der Schutz des Gesetzes wird dem Aufseher nur zuteil, wenn er sich in objektiv rechtmäßiger Rechtsausübung befindet, d. h., wenn gegen den Täter wegen Forstdiebstahls eingeschritten wird, so muß ein solcher tatsächlich vorliegen, wenn der Aufseher bei seinem Einschreiten Widerstand erfährt. Der Beamte ist aber schon geschützt, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt und bei dieser pflichtgemäßen Erwägung in tatsächlicher Hinsicht geirrt hat. Der Aufseher befindet sich auch insoweit in einer ungünstigen Lage, weil der Vorsatz des Täters das Bewußtsein der rechtmäßigen Rechtsausübung mitumfassen muß, während er, wenn ein Beamter in Frage kommt, auch strafbar ist, wenn das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung fehlte, denn es genügt in diesem Falle das Bewußtsein, daß der Forstbeamte amtlich tätig ist.

Die Forstbeflissenen und Forstlehrlinge sollten sich am Forst- und Jagdschutz beteiligen, aber dieses Muß erfordert doch einen erhöhteren Schutz, als ihn der Aufseher hat. Auch kann z. B. die Angabe eines falschen Namens den genannten Personen

Hosted by Google

Papierholz (je 1 rm)				
Waldgebiet	Holzart	I. über 14 cm Zopf	II. über 7 unt. 14 cm Zopf	I. und II. gemischt
Hessen-Nassau .	Fichte	.	.	10,80 15,—

gegenüber, auch durch Anwendung des § 360 Nr. 8 StGB. nicht geahndet werden, weil dieser Verstoß nur strafbar ist, wenn ein zuständiger **Beamter** in Frage kommt, wozu es genügt, wenn in Ansehung des Forstschutzes die Pflichten eines Beamten übernommen sind. Das ist in Preußen nun nicht möglich, weil die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nach dessen Fassung nicht vorgenommen werden kann, aber gerade aus diesem Grunde muß einmal auf Braunschweig hingewiesen werden, das nach dieser Richtung wesentlich vorgeschritten ist.

In Braunschweig können die Forstbeflissenen und Forstlehrlinge auf Antrag des zuständigen Forstamtes beeidigt werden (§ 52 des Forststrafgesetzes vom 1. April 1879). Die Beeidigung auf den Jagdschutz erfolgt auf Grund des § 76 der Jagdordnung, da sie zu den im „Herzoglichen Forst- und Jagddienste beschäftigten Personen" gehören.

Durch die Beeidigung werden auch Forstbeflissene und Forstlehrlinge Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Verordnung vom 21. April 1879 Nr. 22). Jedenfalls sind unter den vorliegenden Umständen Forstbeflissene und Forstlehrlinge Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, soweit die ihnen übertragenen Geschäfte in Frage kommen.

Werden die Folgerungen aus der braunschweigischen Gesetzgebung gezogen, so reichen diese, soweit Forstbeflissene und Forstlehrlinge in Frage kommen, reichlich weit. Es ist kaum empfehlenswert, Braunschweig ganz zu folgen, aber es erscheint notwendig, eine gesetzgeberische Maßnahme zu treffen, wonach die **Forstbeflissenen und Forstlehrlinge**, soweit sie bei der **Ausübung des Forst- und Jagdschutzes** verwendet werden, zu ihrem **persönlichen Schutz Beamteneigenschaft** erhalten.

Betrachtungen zu dem neuen Verlohnungsverfahren V. V. 26.

Von Forstsekretär **Kurz**, Burghaun, Kreis Hünfeld.

Zu dem Aufsatz des Herrn Kollegen **Trübe** in Nummer 6 auf Seite 147 möchte ich noch einige ergänzende Ausführungen machen, die Veranlassung geben mögen, den Hebel da anzusetzen, wo in dem Verlohnungssystem wirkliche Vorteile für alle Beteiligten herausspringen. Da ich das neue Verlohnungsverfahren auch bereits seit drei Jahren kenne, auch Versuchsstation für das sogenannte Probeverlohnungsverfahren war, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die Verlohnungen auch mit geringerem Zeitaufwand fertiggestellt werden können, denn der Zeitverbrauch ist wohl jetzt in den Oberförstereibüros mit geringer oder ohne Hilfe dem Sekretär von weitestgehender Bedeutung. Alle Kritiken über Seiten, Spalten oder Wortumstellungen usw. kommen für mich nicht in Frage, denn während meiner 24jährigen Bürotätigkeit hat ein Verlohnungssystem das andere abgelöst, ehe man sich mitunter in das eine hat intensiv einarbeiten können. Und so wird auch das jetzige m. E. auch noch nicht das letzte sein. Um aber dem jetzigen System das Wort zu reden, wäre die Einführung der vierwöchentlichen Verlohnung mit vierzehntägigem Abschlag von großem Vorteil, wie dies auch bei dem alten Verfahren der Fall war resp. noch ist.

Der Herr Minister hat durch Erlaß (Anweisung V. V. 25) verfügt, daß die Holzhauer am zweiten Tage nach dem Verlohnungszeitraum im Besitze ihres Lohnes sein sollen. Also: Sonnabend Schluß der Verlohnungsperiode, Montag früh sämtliche Arbeitsbücher auf der Oberförsterei, Fertigstellung der Verlohnungen an diesem Tage. Dienstagvormittag Lohnempfang. O, daß ich tausend Hände hätte. Hierauf möchte ich die Frage stellen: „Welcher Sekretärkollege hat fünf bis acht Verlohnungen in einem Tage fertiggestellt?" Die Undurchführbarkeit dieses Erlasses wird mir jeder bestätigen müssen, auch der Laie, der nur die Arbeit sieht. Derartige Erlasse oder Verfügungen entkräften ihre Wirkung und zeugen von der Einschätzung der Arbeiten des Forstsekretärs und vielleicht auch der damit verbundenen sozialen Stellung.

In Wirklichkeit sieht das Bild wohl so aus, daß die Fertigstellung der Verlohnungen bei durchschnittlich 40 Arbeitern zwei bis drei Tage in Anspruch nehmen — selbstverständlich müssen alle anderen Arbeiten liegen bleiben — und die Holzhauer kommen erst nach vier bis fünf Tagen in den Besitz ihres Lohnes, vorausgesetzt, daß keine Rückfragen bei den Beamten, wie dies immer mal vorkommt, erforderlich waren, was bei der derzeitigen Postverbindung eine weitere Verzögerung von drei bis vier Tagen verursacht.


Hosted by Google

Bei der vierwöchentlichen Verlohnung wäre nun der Vorteil, daß die 14tägigen Abschläge — wie beim vorhergehenden Verfahren, für sämtliche Förstereien sofort angewiesen werden und die Holzhauer mitunter noch am selben oder aber am nächsten Tage ihren Verdienst einstreichen könnten.

Hierdurch würden der Arbeit im Geschäftszimmer alle vierzehn Tage zwei bis zweieinhalber Tag zukommen, die gerade während der Hochkonjunktur, der zeitigeren Holzverwertung, von nicht geringem Vorteil wären. Auch würde eine 50prozentige Formularersparnis zu verzeichnen sein, die dem kranken Staatssäckel bei 600 Oberförstereien schon ziemlich hohe Ersparnisse zuführen dürfte.

Weiterhin deckte sich die vierwöchentliche Verlohnung auch mit der Abführung der Kranken-versicherungs-, Erwerbslosen-, Unterstützungs- und Invalidenversicherungsbeiträge, und nicht zuletzt fände eine gerechtere Berechnung der Steuerfreiheit der Arbeiter statt.

Forstliche Rundschau.

Vorratsverfassung und Verjüngung in Gebirgswaldungen. Ein Beitrag zur Betriebseinrichtung. Von Ar. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1927, Heft 5 (S. 160 bis 163).

Auch diese Abhandlung beschäftigt sich mit dem Schweizerischen Plenterbetriebe. Dem Verfasser, welcher sich mit Ar unterzeichnet, scheint der Zustand der Verjüngung ein geeigneter Maßstab für die Bemessung der Höhe des Vorrats zu sein. Er bildet drei Gruppen, Gruppe A, B und C, und faßt in der Gruppe A die Abteilungen zusammen, in welchen die Verjüngung fehlt, in der Gruppe B diejenigen, in welchen Verjüngung zwar vorhanden, aber ungenügend entwickelt ist, in der Gruppe C diejenigen mit normaler Verjüngung.

Die Stärkeklassen des Vorrats verteilen sich folgendermaßen:

	Durchmesser-Zentimeter			
	16—26	28—38	40—50	52 u. mehr
Gruppe A:	5—7	14—15,5	22—33	46,5—57 %
Gruppe B:	9	20,5	27,5	43 %
Gruppe C:	6—15	19,5—25	24—37	36—37,5 %

Daraus zieht der Verfasser zwei Schlüsse:

1. Ohne Gefährdung der Verjüngung von Fichte und Tanne bilden die Starkholzprozente der Gruppe C die oberste zulässige Grenze, bis zu welcher die Abteilungen dieses Standorts mit Starkholz belastet werden dürfen.
2. Zur Sicherstellung der Buchenverjüngung darf in dieser Höhenlage der Starkholzanteil 35 % jedenfalls nicht überschreiten.

Von gleicher Bedeutung wie das Stärkeklassenverhältnis ist die Größe des Vorrates. Diese steigt mit Zunahme des Starkholzprozentes, d. h. den größten Vorrat besitzt die Gruppe A, den kleinsten die Gruppe C. Hier beträgt er rund 300 fm je Hektar. Aus dem Grunde bildet diese Zahl für den Verfasser die obere Grenze des Vorrates.

Schließlich wirft der Verfasser noch die Frage auf, ob der nach dem Stande der Verjüngung regulierte Vorratsaufbau auch den höchsten Zuwachs leistet. Er glaubt diese Frage bejahen zu dürfen. Denn der laufende Zuwachs für die Periode 1908 bis 1926 hat betragen:

	Zuwachsprozent %	Je Jahr u. ha fm
Gruppe A:	0,4—2,3	1,4—3,9
Gruppe B:	3,7	6,5
Gruppe C:	3,6	4,7

Dr. Busse.

Dr. Carl Koehne, Professor an der Technischen und landwirtschaftlichen Hochschule Berlin, **Die Arbeitsordnung in der Land- und Forstwirtschaft.** Berlin 1927. Verlag von Reimer Hobbing. Preis 4,60 RM.

Arbeitsordnungen sind Sammlungen von Vorschriften für die Arbeitnehmer eines Betriebes oder Betriebsteiles, durch deren Feststellung sowohl Ersatz spezieller Verabredungen bei dem Abschluß der einzelnen Arbeitsverträge als auch Ordnung und Sicherheit des Betriebes bezweckt werden. Sie sind:

a) Freiwillige (fakultative) Arbeitsordnungen, für deren Form, Inhalt und Rechtswirkung nur die allgemeinen Rechtsbestimmungen maßgebend sind, sie gehören jetzt in Deutschland zu den Betriebsvereinbarungen.

b) Obligatorische oder Zwangsarbeitsordnungen, zu deren Erlaß die zuständigen Organe verpflichtet sind. Für sie bestehen in bezug auf Inhalt und Wirkungen besondere Rechtsbestimmungen.

Freiwillige Arbeitsordnung in der Form von Holzhauerordnungen, Köhlerordnung usw. sind in der Forstwirtschaft schon sehr alt und reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück, also viel weiter, als Koehne annimmt, der sie erst in das Ende des 19. Jahrhunderts verlegt. In alten Zeiten mußten die Holzhauer bei der Zulassung zur Arbeit mehrfach sogar die Befolgung dieser Ordnungen eidlich geloben.

Nunmehr gelten für den Erlaß solcher Ordnungen die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeiterordnung (L.A.O.) vom 24. Januar 1919 und des Betriebsrätegesetzes (BRG.) vom 4. Februar 1920.

Nach der Landarbeiterordnung sind Zwangsarbeitsordnungen in jenen Betrieben zu erlassen, für welche ein Betriebsrat besteht, in denen also in der Regel mindestens 20 ständige Arbeit-

Hosted by Google

nehmer beschäftigt werden. Hierzu gehören in der Forstwirtschaft jene Waldarbeiter, die der Forstverwaltung auf Erfordern jederzeit und zu allen vorkommenden Arbeiten zur Verfügung stehen, und außerdem noch regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, das heißt solche, die regelmäßig und mehrere Jahre hintereinander mindestens 60 Tage in jedem Jahre in der Forstwirtschaft beschäftigt werden.

Die Verpflichtung, eine Arbeitsordnung zu erlassen, fällt in jenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben fort, in denen aus irgendwelchen Gründen kein Betriebsrat besteht.

Die Entstehung einer solchen Arbeitsordnung setzt die Einigung des Arbeitgebers mit dem Betriebsrat über ihren Inhalt oder, falls diese nicht zustande kommt, eine Festsetzung des Schlichtungsausschusses voraus. Die Arbeitsordnung muß an sichtbarer Stelle ausgehängt werden und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Betriebsrat oder wenigstens von seinem Vorsitzenden unterschrieben sein.

Eine obligatorische Arbeitsordnung muß unbedingt Angaben über die Arbeitszeit enthalten. Dieses gilt namentlich hinsichtlich der Bestimmungen über die möglichen Abweichungen in der Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der für die einzelnen Perioden festgesetzten Arbeitszeit.

Bedingt obligatorisch sind Strafbestimmungen und Angaben über Verwendung der Strafgelder.

Außer den obligatorischen Bestimmungen kann die Arbeitsordnung auf Grund freiwilliger Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder infolge von Tarifverträgen auch fakultative Bestimmungen enthalten, zu deren Aufnahme keine gesetzliche Vorschrift zwingt. Hierher gehören z. B. Bestimmungen über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über Wohlfahrtseinrichtungen, Urlaub usw. Weiter können sie auf maßgebende Tarifverträge hinweisen, Vorschriften über Behandlung der den Arbeitern übergebenen Geräte usw. enthalten.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Inhalt einer Arbeitsordnung und eines Tarifvertrages besteht, abgesehen vom obligatorischen Inhalt der ersteren, nicht. Entscheidend ist nur die Art der Entstehung, nämlich der Umstand, ob sie aus einer Vereinbarung mit der Betriebsvertretung oder aus einer solchen mit einer Arbeitervereinigung hervorgegangen ist.

Wenn in einem Betriebe sowohl Arbeitsordnung wie Tarifvertrag bestehen, so entbehren jene Bestimmungen der ersteren der Rechtskraft, die jenen des Tarifvertrages widersprechen, wohl aber kann der Inhalt eines Tarifvertrages durch Bestimmungen der Arbeitsordnung ergänzt werden. Nach dem Betriebsrätegesetz hat der Gruppenrat die Arbeitsordnung im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; er würde pflichtwidrig handeln, wenn diese dem geltenden Tarifvertrag widerspricht.

Freiwillige Arbeitsordnungen sind solche, welche der Arbeitgeber in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erläßt, ohne durch die LAO. dazu verpflichtet zu sein. Hierher gehören, auch jene, zu denen er durch den Tarifvertrag verpflichtet ist. Nach dem BRG. müssen aber auch die freiwilligen Arbeitsordnungen vom Gruppenrat (Betriebsobmann) mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Alle Vorschriften, die sowohl den Ersatz spezieller Verabredungen wie auch Ordnung und Sicherheit des Betriebes bezwecken, gehören unabhängig von ihrer Bezeichnung (z. B. Hauordnung, Betriebsordnung usw.), zu den freiwilligen Arbeitsordnungen.

Ihr Inhalt darf gesetzlichen Vorschriften, z. B. jenen der LAO., bezüglich Arbeitszeit und Tarifverträgen nicht widersprechen, im übrigen ist alles der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsobmann oder der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer überlassen.

Die obligatorischen Arbeitsordnungen verpflichten jeden Arbeiter unabhängig von seiner Zustimmung und können nur aus praktischen Gründen mit Ausnahme der Strafbestimmungen durch Sonderverabredungen mit einzelnen Arbeitern außer Kraft gesetzt werden, d. h. sie sind beschränkt abdingbar (z. B. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit). Die fakultativen Arbeitsordnungen haben dagegen nur so weit Wirkung auf die Einzelarbeitsverträge, als sie nicht diese durch Sonderverabredungen außer Kraft setzen, was besonders für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung ist.

Das vorliegende Werk behandelt die rechtliche Seite der Arbeitsordnung und die verschiedenen hierüber geäußerten Ansichten sehr eingehend und kann daher zum Studium bestens empfohlen werden. Dr. Schwappach.

Bekämpfung der Buchenrinden-Wollaus und der Blutlaus. (Mit zwei Abbildungen.) Von L. Reh. Anzeiger für Schädlingskunde. 1927, 3. Jahrgang, Heft 2.

Über die Schädlichkeit der Buchenrinden-Wollaus (Cryptococcus fagi Bärenspr.) sind die Ansichten der Autoren zwar verschieden, mit Recht aber weist Verfasser darauf hin, daß ein Baum, dessen Stamm bis zu 3 bis 4 m Höhe von einer dichten, bis 1 cm dicken Schicht Wolle eingehüllt ist, unter der Läuse in mindestens fünf- bis sechsstelligen Zahlen saugen und ihren giftigen Speichel in das Kambium einträufeln, darunter leiden muß. Das erscheint erklärlich, wenn man sieht, wie trocken, hart und steinig die Rinde schon unter einer kleinen Kolonie ist. Die schädliche Wirkung der Wollaus tritt besonders in Beständen in unmittelbarer Nähe von Großstädten hervor, in denen der Boden hart wie eine Tenne getreten und von einer Laubdecke keine Spur vorhanden ist. So trat die Buchenrinden-Wollaus auch im Wandsbeker Gehölz in Hamburg seit 1900 in von Jahr zu Jahr in so starkem Maße zunehmendem Umfange

Hosted by Google

auf, daß viele Stämme von einer zentimeterdicken Wollschicht umhüllt waren.

Der Garten-Oberinspektor Mohr, dem das Gehölz untersteht, hatte daher alle Mittel zur Bekämpfung des Schädlings angewandt, die empfohlen werden, wie Karbolineum, Bordelaiser Brühe, verdünnte Vitriollösung, lauwarmes Leinöl, Petroleum, Alkohol und Nikotin, immer ohne oder von nur vorübergehender Wirkung. Auch Auflockerung des Bodens, Kalkung und Düngung erzielten zwar eine Besserung, das Großstadtpublikum machte aber auch diese Bemühungen des Herrn Mohr illusorisch. Schließlich bestrich er die Stämme, soweit die Läuse reichten, 5 bis 4,5 m hoch, mit einer Mischung von Steinkohlenteer und Petroleum, die den ganzen Stamm mit einer feinen, dünnen, steinharten Kruste überzog, gleichwohl aber die Atmung in keiner Weise behinderte, wie die frische grüne Rinde unter dem Überzug und die kräftige grüne Belaubung erkennen ließ; nur erscheint die Rinde nicht silbergrau, sondern glänzend schwarz. Der Erfolg war gut.

Da das Mittel aber nicht billig ist, kommt es nur für sehr wertvolle Anlagen oder für Einzelstämme in Betracht. Der Anstrich erfolgt am besten im Februar an trocknen, möglichst trüben und kühlen Tagen; im Sommer haftet er schlecht. Auch gegen den Fraß von Hylesinus fraxini an Eschen hat sich der Anstrich mit der Teer-Petroleum-Mischung gut bewährt, indem sie bis zum Ende des Bohrganges eindringt und Käfer und Larven erstickt.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die dritte Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Preußischen Landtage.

In der 288. Sitzung des Preußischen Landtags am 17. Mai 1927 hat die dritte Beratung des Forsthaushalts stattgefunden. Abg. Jacoby-Raffauf (Zentr.) will die Eichen und Buchen erhalten wissen. Er nennt es „radikalisieren", daß man vor 15 Jahren angefangen hat, „Tannen" zu pflanzen, was in Wirklichkeit „Fichten" gewesen sind, die standörtlich jedenfalls besser am Platze waren. Die Forstverwaltung wird gelobt, weil sie den bäuerlichen Besitzern Streu und Gras billig, sogar schenkungsweise überlassen hat. Eine neue Jagdordnung will Herr Jacoby, namentlich aber Wahl des Jagdvorstehers durch die Interessenten. Auch der Wildschaden muß geregelt werden, namentlich für die wilden Kaninchen. Abg. Meyer (Hermsdorf) (D.-nat. V.-P.) führt Beschwerde, daß den staatlichen Arbeitern die beschlossene Weihnachtsgratifikation vorenthalten wird, und seine Forderung wird durch den Abgeordneten Jürgensen (Soz.-Dem. P.) unterstützt.

In der 291. Sitzung am 20. Mai 1927 erfolgte die Abstimmung über den Haushalt der Forstverwaltung.

Angenommen wurden folgende Anträge:

Nr. 6428: Antrag des Hauptausschusses, Druckf. Nr. 5126. Das Staatsministerium wird ersucht,
1. Die Waldweiden zum Vieheintrieb freizugeben und nur dort Einschränkungen vorzunehmen, wo es aus forstwirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist. In solchem Falle muß jedoch die wirtschaftliche Bedeutung der Weide für die Viehzucht gewürdigt und möglichst für die Bereitstellung anderer Flächen gesorgt werden;
2. die Abgabe von Waldstreu zu veranlassen und Einschränkungen seitens der Oberförstereien nur dort zu gestatten, wo die Forstwirtschaft ernstlich geschädigt werden könnte.

Nr. 6430: Urantrag, Druckf. Nr. 4487 (Krischick usw. — D.-nat. V.-P. —) in folgender Fassung:
Das Staatsministerium wird ersucht, bereite Mittel zum Ankauf und zur Aufforstung von Ödländereien auch in Masuren zu verwenden.

Nr. 6431: Urantrag, Druckf. Nr. 6148 (Schmelzer usw. — Zentr. —). Das Staatsministerium wird ersucht,
1. in großzügiger Weise die Umwandlung der Hauberge in Hochwald, Ackerland und Viehweiden zu fördern,
2. auf die Reichsregierung einzuwirken, ihrerseits Mittel zu diesem Zwecke in größerem Umfange bereitzustellen.

Nr. 6432: Entschließungsantrag, Druckf. Nr. 5803 (D. Dr. von Campe usw. — D. V.-P. —).
Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Vergrößerung der Wirtschaften von Staatsforstbeamten und Waldarbeitern durch Pachtland für dieses nicht höhere Pachtbeträge, als sie sich aus dem festgesetzten Nutzungsgeld ergeben, zu verlangen.
mit der Änderung, daß vor „Vergrößerung" das Wort „erforderlichen" eingefügt wird.

Nr. 6433: Entschließungsantrag, Druckf. Nr. 5613 (Pieck usw. — Komm. —)
Das Staatsministerium wird ersucht, Beamte, die das Vereinigungsrecht beeinträchtigen, insbesondere Betriebsräte oder gewerkschaftliche Vertrauensleute der Forstarbeiter an der Ausübung ihrer Rechte hindern oder gar maßregeln, aus dem Amte zu entfernen.
mit der Änderung, daß statt „aus dem Amte zu entfernen" gesetzt wird „auf das schärfste zur Verantwortung zu ziehen".

Nr. 6501 (Barteld-Hannover usw. — D. Dem. —): Den Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Druckf. Nr. 6429, in folgender Fassung anzunehmen:
Das Staatsministerium wird ersucht, zur Ersparnis von Verwaltungskosten systematisch die Abstoßung der Streuparzellen durch Kauf oder Tausch durchzuführen, die nicht zur Befriedigung des Pachtbedürfnisses der kleinbäuerlichen Bevölkerung erforderlich sind, und dem Landtag jährlich darüber zu berichten.
Die zu verkaufenden Parzellen sind zu Siedlungszwecken, insbesondere zur Anliegersiedlung zu verwenden.

Abgelehnt wurde der Änderungsantrag der Abgeordneten D. Winckler und Genossen.



Nr. 6491 (D. Winckler usw. — D.-nat. V.-P. —): Im Kap. 2 der dauernden Ausgaben (Verwaltung und Betrieb)
a) bei Tit. 1 (Besoldungen)
1. unter Gruppe A 11 für „259 Oberförster ●)" zu setzen:
311 Oberförster,
2. unter Gruppe A 10 für „363 Oberförster (davon 3 k. w.)" zu setzen:
311 Oberförster;
b) bei Tit. 13 (Dienstaufwandsentschädigung)
I. b) Dienstkostenersatz . . . . . . 284 800 RM
den Ansatz vor der Linie zu erhöhen um . . . . . . 315 200 „
mithin zu bewilligen . . . . 600 000 RM
II. die Titelsumme von . . . . . 814 765 RM
zu erhöhen um . . . . 315 200 „
mithin zu bewilligen . . . 1 129 965 RM
c) hinter Tit. 13 folgenden neuen Titel einzufügen: 13a. Stellenunkostenersatz für Forstbetriebsbeamte . . . . 274 000 RM

Preußischer Landtag.

289. Sitzung am Mittwoch, dem 18. Mai 1927.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Milberg, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.). — — Nun muß ich zum Schluß noch zu meinem Bedauern in etwas eine kritische Sonde an die Amtsführung des Herrn Ministers legen. — —

— — Vielleicht kommt es daher, daß der Herr Landwirtschaftsminister nicht soviel Zeit für diese Angelegenheit hat, weil er sich etwas zuviel mit dem an sich wichtigen Gebiet der Personalien beschäftigt. Ich sage: mit dem an sich sehr wichtigen Gebiet der Personalien; dieses Gebiet ist unter allen Umständen sehr wichtig, und zwar deshalb, weil es darauf ankommt, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. (Abgeordneter Jürgensen: Sehr richtig!) Man darf es aber nicht von dem Standpunkt aus betrachten, Herr Kollege Jürgensen, als ob der richtige Mann nun unbedingt der Partei angehören müßte, der der jeweilige Minister angehört. — Korpsstudent war der Herr Minister nicht, er durfte als Katholik nicht fechten; das wissen Sie nicht, das macht nichts. Herr Minister, Sie machen sich Notizen, ich nehme an, daß Sie nachher antworten wollen. Mir ist von einem Diplomlandwirt folgendes erzählt worden — die Diplomlandwirte müssen, um später Kammerbeamte werden zu können, ein landwirtschaftliches Seminar besuchen —, mir ist erzählt worden, daß ihm als protestantischem Bewerber mitgeteilt wurde, die Stellen, die da frei sind, seien bereits besetzt. Und er ist in der Lage, Namen von katholischen Bewerbern anzugeben, die hinterher hereingelassen worden sind. Herr Minister, wenn Sie sich allerdings um derartige Kleinigkeiten bekümmern müssen (Zurufe und Unruhe im Zentrum und links) — seien Sie ganz still! —, wenn Sie sich z. B. um die Konfession derjenigen Anwärter bekümmern müssen, die in die Forstkarriere eintreten wollen, dann verstehe ich es allerdings, daß Sie zu anderen Dingen nicht mehr kommen. — —

— — Dann noch ein Wort, Herr Minister, es soll mein letztes Wort heute sein. (Heiterkeit. — Hört, hört! und Zurufe im Zentr.) — Heute! Seien sie unbesorgt, Sie hören noch mehr von mir. Herr Minister, wir wünschen nicht, daß diejenigen hervorragenden Beamten Ihres Ministeriums, die zufällig nicht dem Zentrum angehören, Grund haben könnten, sich als Beamte minderen Rechts zu betrachten. Denn Sie können unter gar keinen Umständen ohne diese alten bewährten Kräfte fertig werden. — —

Jacoby-Raffauf, Abgeordneter (Zentr.). — — Sie müssen uns doch selbst zugestehen, daß wir Katholiken früher regelmäßig vernachlässigt worden sind. Das können Sie aktenmäßig nachsehen, und das steht auch amtlich fest. Ich habe mich um die Personalpolitik nicht besonders gekümmert und will nur einen Fall nennen. In dem kleinen Hessen-Nassau sind von 22 Förstern nur 5 Katholiken. Wir sind ja damit einverstanden, daß die tüchtigen Beamten dahin kommen, wohin sie gehören. Das hätte man aber in den 50 Jahren vor dem Weltkrieg ebenfalls machen müssen. — —

Dr. Steiger, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — — Der Herr Abgeordnete Milberg hat ausgeführt, ich hätte Diplomlandwirte, die sich zum Besuche von Seminarien angemeldet hätten, zurückgewiesen, oder ich hätte einen solchen zurückgewiesen und dafür Katholiken genommen. Ich kann mir nicht denken, daß ich das getan habe: daß ich einen Protestanten zurückgewiesen und an dessen Stelle einen Katholiken gesetzt hätte. Aber etwas anderes habe ich getan. Ich habe gesagt: Da alle Bewerber dieselbe Vorbildung haben und alle den Anforderungen entsprechen müssen, verlange ich, daß Parität herrscht, d. h. zwei Drittel sollen Protestanten sein und ein Drittel Katholiken. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Dienstprämien an Lohnempfänger der Preußischen Staatsverwaltung.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. St.-M., vom 18. Mai 1927 — Lo. 5827b.

Es ist in letzter Zeit mehrfach Klage darüber geführt worden, daß die auf Grund der RdErlasse vom 18. September 1925, Lo. 1090, und vom 5. November 1925, Lo. 1358 — PrBesBl. S. 201 und 295 — bewilligten Dienstprämien an Lohnempfänger vielfach verspätet ausgezahlt seien, wodurch der gedachte Zweck verfehlt werde. Die nachgeordneten Behörden werden deshalb ersucht, die Vorschläge tunlichst so rechtzeitig zur Vorlage zu bringen, daß die Dienstprämien möglichst am Jubiläumstage gezahlt werden können.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Änderungen der Bestimmungen über den Anschluß der Einzelmessungen an das Landesdreieck

Hosted by Google

in Preußen. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 17. Mai 1927 — VI 1663. Min.-Bl. f. L., D. u. F. vom 4. Juni 1927 Nr. 23 S. 481.

Entscheidungen.

Fahrlässige Tötung.

Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, 1. Senat, vom 12. November 1926; 1 D 680/26.

Dem Forstsekretär einer Oberförsterei hat es obgelegen, für ein vom Oberförster angesagtes außerdienstliches Scheibenschießen die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Als Anzeiger bestellte er einen zwölfjährigen Knaben, der beim Schießen noch nicht tätig gewesen war, ohne diesem die notwendigen Anweisungen zu geben, wie er sich zu verhalten hatte. Einer der Schützen hat den durch eine Scheibe noch verdeckten Knaben erschossen. Der Angeklagte hat mit dem Schützen über die Abgabe des Schusses gesprochen, ihn aber nicht darauf aufmerksam gemacht, daß vor dem Schuß eine mit den Anzeigern vorzunehmende Verständigung notwendig sei. Wenn es auch nicht zutreffend ist, daß der Angeklagte die „Veranstaltung" des Schießens von sich aus übernommen hat, so ist doch mit Recht neben dem Schützen auf fahrlässige Tötung erkannt worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon in dem Bestellen des Knaben zum Anzeiger bei dem Scheibenschießen eine für den Unfall ursächliche Fahrlässigkeit erblickt werden kann, denn dem Angeklagten ist dadurch, daß er übungsgemäß die Vorbereitung des Scheibenschießens als Geschäftsführer ohne Auftrag übernommen und durch die Bestellung eines zwölfjährigen unerfahrenen Knaben zum Anzeiger eine für diesen gefährliche Handlung vollzogen hat, die Rechtspflicht zur Abwendung drohenden Schadens erwachsen. Die ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel waren eine entsprechende Unterweisung der Anzeiger und die Warnung des in seiner Anwesenheit zielenden Schützen, nicht zu schießen, bevor nicht eine sichere Verständigung mit den Anzeigern stattgefunden hatte. Diese Mittel anzuwenden, hat der Angeklagte unterlassen, obwohl er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten bei gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht als mögliche Folge dieser Unterlassung und der damit zusammenhängenden Abgabe eines Schusses ohne sichere Verständigung den Tod des Knaben voraussehen konnte. Danach hat er den Tod des Knaben mit verursacht. Zu der Aufmerksamkeit, die er nicht beobachtet hat, war er vermöge seines Berufs besonders verpflichtet. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 23, Seite 1425.)

Auch nicht vollakademisch vorgebildeten Technikern kann die Bezeichnung „Rat" beigelegt werden.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1927.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um den „Magistratsbaurat", aber es könnte sich ebensogut, worauf von vornherein hingewiesen werden soll, um den „Stadtforstrat" handeln.

Der Kläger, die Stadt Berlin, macht geltend, daß den Gemeinden das Recht zusteht, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen. Der Artikel 109 der Reichsverfassung gestattet nicht, daß den Beamten Benennungen beigelegt werden, welche außer der Kenntlichmachung des Amtes eine den Inhaber des Amtes besonders auszeichnende Würde andeuteten. Unter diesen Umständen fehlt es auch an der Möglichkeit, daß dieses mit staatlicher Genehmigung geschieht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann aber eine mit dem Wort „Rat" verbundene Amtsbezeichnung als eine solche auch nicht gelten.

Wenn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1913 (Entscheidungen Band 63 Seite 1) in einer mit dem Worte „Rat" zusammengesetzten Amtsbezeichnung die eine gewisse Würde in sich schließende Auszeichnung erblickt und ihre Verleihung daher gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810 dem Staatsoberhaupte vorbehalten habe, so sei diese Entscheidung durch die Rechtsentwicklung, die nach der Staatsumwälzung eingetreten sei, jedenfalls überholt.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, an der auch für den vorliegenden Fall festzuhalten ist, können Selbstverwaltungskörper den von ihnen anzustellenden Beamten, auch wenn diese durch die Anstellung mittelbare Staatsbeamte werden, eine Benennung beilegen, welche die Geschäfte des Beamten und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar macht, vorausgesetzt, daß sich diese Benennung von staatlichen Benennungen genügend unterscheidet und der Wirklichkeit entspricht. (Urteil vom 5. April 1881 und vom 5. Dezember 1922, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 6, Seite 52, Band 78, Seite 44.)

Die Bezeichnung „Magistratsbaurat" ist an sich zutreffend für die höheren Baubeamten der Stadt Berlin, und sie läßt auch in genügender Weise erkennen, daß damit nur städtische Ämter gemeint sind, und deswegen, da es sich um Stellen des höheren Baudienstes handelte, können Bedenken gegen die Ratsamtsbezeichnung nicht geltend gemacht werden; denn mit Rücksicht darauf, daß die Benennung der Wirklichkeit entsprechend gewählt ist, könne sie nur als eine Amtsbezeichnung im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden.

Unter diesen Umständen kann dem Inhaber eines Amtes, sobald er von der Gemeinde rechtmäßig damit beliehen ist, die seine Stellung äußerlich erkennbar machende Bezeichnung durch eine Anordnung der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann nicht vorenthalten werden, wenn sie dem geltenden Recht entspricht. Das schließt aber auch die Befugnis aus, die rechtlich einwandfreie Amtsbezeichnung erst nach Ablauf einer gewissen Frist zuzulassen.

Das Oberverwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen die Auffassung vertreten, daß den Städten durch besondere Gesetzesbestimmungen ein Recht darauf zustehe, bautechnischen Beamten die Bezeichnung „Baurat" beizulegen. Die Entscheidung vom 30. Oktober 1895 erging zwar für das Gebiet des rheinischen Rechtes, sie hat aber ebenso Bedeutung für den Bereich der östlichen Städteordnung, da der § 29 dieser Städteordnung die gleichen Bestimmungen wie der § 68 der Rheinischen Städteordnung — für Städte mit Magistratsverfassung — über die Zusammensetzung des Magistrats trifft und hierbei als städtische Ämter den Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw. aufführt. In der Entscheidung vom 30. Oktober 1895 ist dargelegt, daß die „in der Städteordnung vorgenommene Beziehung dieser Titel auf die Ämter der Magistratsmitglieder nicht ihre Anwendung

Hosted by Google

für Beamte in Städten ohne Magistratsverfassung hindere."

Die Wahl des Titels „Stadtbaurat" ist nach der Entscheidung vom 11. Februar 1913 durch § 68 a. a. O. freigegeben und nicht auf die bautechnischen Mitglieder beschränkt, denn wo durch derartige Gesetzesvorschriften der Ratstitel als Amtsbezeichnung oder als auszeichnender Titel zugelassen ist, bedarf es nicht der Zustimmung des Königs im Einzelfalle, ebensowenig da, wo der König auf sonstige Weise die Ermächtigung zur Beilegung oder Führung der Titel erteilt hat, wie z. B. zur Führung des Titels Landesrat im Erlasse vom 20. Januar 1877." Die §§ 68 der Rheinischen Städteordnung und 29 der Östlichen Städteordnung gehen zurück auf den § 144 der Städteordnung vom 19. November 1808, in welcher als städtisches Amt bereits der Stadtrat für das Baufach bezeichnet wird.

Schon auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze sind die Städte in der Wahl der Amtsbezeichnungen nur so weit beschränkt gewesen, als sich dieses aus Wesen und Art der Amtsbezeichnung ergibt, und daß deren Verbindung mit dem Worte „Rat" ausdrücklich zugelassen war.

Im vorliegenden Falle kann eine besondere Genehmigung der gesetzlich zulässigen Amtsbezeichnung nicht in Frage kommen, ebensowenig eine Aufstellung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zu erteilen wäre. Auch erübrigt es sich, die Frage zu erörtern, ob und inwieweit nach der gegenwärtigen Rechtslage die Möglichkeit einer Genehmigungspflicht für Ratamtsbezeichnungen überhaupt noch bestehen könnte.

Im § 29 der östlichen Städteordnung sind die Ämter nicht erschöpfend aufgezählt, weshalb unbedenklich die gleichen Grundsätze auf die Amtsbezeichnung „Stadtvermessungsrat" angewendet werden können.

*

Dasselbe gilt natürlich für den „Stadtforstrat". Aus diesem Grunde kann unter gleichen Verhältnissen den Forstbeamten der Städte, wenn es den von ihnen wahrzunehmenden Geschäften entspricht, die Amtsbezeichnung „Stadtforstrat" beigelegt werden, auch wenn sie nicht volle akademische Bildung haben. Ebenso kann aus dem Urteil entnommen werden, daß es keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn Förstern die Amtsbezeichnung „städtischer Revierförster" oder „städtischer Forstverwalter" beigelegt wird, sofern das Amt und der Geschäftskreis derartig ist, daß sie eine solche Amtsbezeichnung rechtfertigen.

B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Sperrung der preußischen Forstverwaltungslaufbahn. Um eine Überfüllung im preußischen Forstverwaltungsdienst für den Staat und für die Gemeinden zu vermeiden, hat das Landwirtschaftsministerium verfügt, daß für das Jahr 1928 eine Zulassung von Studierenden der Forstwirtschaft nicht erfolgen soll. Die staatliche Forstverwaltungslaufbahn in Preußen wird erst für das Jahr 1929 wieder geöffnet werden.

Oberlehrer, Amtsrichter, Oberförster. Wer kann sich darunter nicht das Richtige vorstellen, und wer in aller Welt kam auf den Gedanken, daß ein Oberlehrer mehr wäre als ein Amtsrichter oder ein Amtsrichter mehr als ein Oberförster usw.! Gleichwohl hat man es für angebracht gehalten, die Oberlehrer Studienräte und die Amtsrichter Amtsgerichtsräte zu nennen, und dem Oberförster will man jetzt zumuten, sich Forstrat nennen zu lassen. Wohin soll das führen, und welchen Zweck verfolgen solche Maßnahmen? Man sagt, es soll Gleichmäßigkeit der Titel in den Berufen gleichartiger Vorbildung geschaffen werden, mit dem weiteren Zweck, diese Berufe auch in Gehaltsfragen gleichzustellen. Ist dieses Streben nun berechtigt, und wird es durch die gedachten Maßnahmen erreicht? Darauf ist zu antworten, daß es keine Gleichmäßigkeit gibt, daß es überhaupt verkehrt ist, alles zu vergleichen und so alle Überlieferungen allmählich auszulöschen. Jeder Beruf sei stolz auf seine alten Amtsbezeichnungen, sein Ansehen kann dadurch nur gewinnen.

Was dann die Gleichstellung der genannten Berufe in Gehaltsfragen betrifft, so ist diese bereits im wesentlichen erreicht. Sollten kleine Unterschiede noch bestehen, so sind dies nur scheinbare Unterschiede, wie jeder Eingeweihte weiß. Man lasse also den Oberförstern ihren schönen und passenden Titel, jedenfalls nenne man sie nicht Forsträte. Will man sie aber umnennen, so nenne man die älteren Oberförster wieder „Forstmeister". Auch darunter kann sich jedermann das Richtige vorstellen, hatten doch schon früher die alten Oberförster den Titel „Forstmeister". Bei der Gelegenheit schaffe man dann auch die im Jahre 1882 bzw. später vermutlich mit aus Mangel an Berufsstolz entstandenen nicht passenden Amtsbezeichnungen Forstassessor bzw. Studienassessor wieder ab und nenne die Forstassessoren Oberförster oder Oberförster ohne Revier und die Studienassessoren Oberlehrer.

Ein staatlicher Forstmeister.

Die neue Verlohnung. Seit Jahren hat sich der Försterstand bemüht, eine Vereinfachung der Verlohnung herbeizuführen. Jetzt endlich haben diese Bestrebungen einen Erfolg gezeitigt. In sehr dankenswerter Weise hat die Forstverwaltung den Förster erheblich entlastet. Leider werden jetzt Stimmen im Försterstande laut, die den alten Zustand wieder herstellen möchten. Ein ganz besonders krasses Beispiel, wie wenig objektiv diese Herren vorgehen, ist der Artikel des Hegemeisters Heicke in Nr. 43 des „Deutschen Försters" Jahrgang 1926, dem ja noch mehrere ähnliche inzwischen gefolgt sind. Ich stimme mit Herrn Kollegen Heicke in einem Punkt überein: „Die Verwaltung hätte die Vertreter der Förstervereine vor Herausgabe der neuen Verlohnungsvorschriften hören können. Bei ungetrübtem Blick muß man aber anerkennen, daß auch ohne deren Zuziehung für den Försterstand etwas Gutes herausgekommen ist. Sämtliche anderen Argumente des Herrn Kollegen Heicke stehen auf so schwachen Füßen,

Hosted by Google

daß es nicht lohnt, sie zu widerlegen. Die Zeiten sind vorbei, wo der Förster sich vor allen Dingen durch umfangreiche und schöne Zahlenreihen die Anerkennung seiner Vorgesetzten erwarb. Heute ist der Wald die Hauptsache. Schon der Laie sieht die Unterschiede zwischen den einzelnen Förstereien, was man täglich hören kann.

Mein Revier ist über 8000 Morgen groß. Da bin ich für jede Stunde dankbar, die mir die Verwaltung am Schreibtisch erspart. Aus diesem Grunde möchte ich hier dem Wunsche Ausdruck geben, die Verwaltung möge die Verlohnung noch weiter vereinfachen und bei Beibehaltung der Form zur vierwöchentlichen Verlohnung zurückkehren, mit einfachen Vorschußzahlungen einmal in der Zwischenzeit. Damit wäre ein Reformwerk zu Ende geführt, welches dem Walde unbedingt zum Nutzen gereicht.

Ein ostpreußischer Staatsförster.

Sozialdemokratie und Berufsbeamtentum.

Unter diesem Titel ist in neuester Zeit eine kleine Schrift erschienen, die einen Beitrag des Senatspräsidenten vom Kammergericht i. R. A. Freymuth enthält, der sich mit der Rechtsstellung der Beamten in der Deutschen Republik beschäftigt. Ferner erörtert Bürgermeister Ernst Falck das Thema „Beamtenrecht ist Staatsrecht und Verfassungsrecht, nicht Arbeitsrecht" und Hermann Wäger das Kapitel „Beamte und Arbeiter". Am Schluß erscheint das Beamtenprogramm mit den Grundsätzen, zu welchen sich die Sozialdemokratie angeblich bekennt und welche Folgerungen sie hieraus zieht. Das Vorwort zu diesen Bekenntnissen hat Hermann Müller-Franken, M. d. R., geschrieben, und wer diesen sozialdemokratischen Politiker kennt, der wundert sich nicht über seine Ausführungen, die immer dieselben sind. Nach Müller-Franken sind es lediglich die Monarchisten, die in der Sozialdemokratischen Partei einen Feind des Berufsbeamtentums sehen, denn — die sozialistischen Volksbeauftragten, die alle Macht hatten, haben derzeit die erworbenen Rechte der Beamten geachtet, wobei er nicht anzuführen vergißt, daß „nur mit der qualifizierten Mehrheit, die die Verfassung für Verfassungsänderungen vorsieht, an den Rechten gerüttelt werden kann, die die republikanische Verfassung den Beamten sichert."

Als Illustration hat Herr Müller-Franken vor kurzer Zeit einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher darauf ausgeht, die Pensionskürzung wiederum zu neuem Leben zu erwecken, allerdings „mit qualifizierter Mehrheit". Auf der einen Seite predigt er den Beamten, daß höchstes Gesetz für die Sozialdemokratie der Schutz der wohlerworbenen Rechte ist, auf der anderen Seite schlägt er sie „mit qualifizierter Mehrheit" in Stücke, wenn es ihm paßt.

Dieser Hinweis mag genügen, so daß zum Kern der Dinge übergegangen werden kann. Es liest sich sehr gut, was da alles von den Herren Freymuth, Falck und Wäger ausgeführt wird, und es besteht auch keinerlei Grund, an der Aufrichtigkeit der hier vertretenen Meinungen zu zweifeln. Aber gerade deshalb sind sie geeignet, bei dem Leser den Eindruck zu erwecken, daß die Beamten eigentlich nirgends besser aufgehoben sein könnten als bei der Sozialdemokratie, die sich, wie sonst niemand, für sie einsetzt, nachdem sie ihnen Meinungsfreiheit, Koalitionsfreiheit und was sonst noch für Freiheiten gebracht hat, die volle Glückseligkeit aber immer noch deshalb fehlt, weil — noch die bürgerlichen Klassen in Deutschland herrschen, wie Herr Müller-Franken sagt.

Am guten Glauben der Verfasser dieser Verherrlichung der Sozialdemokratie soll nicht gezweifelt werden, aber darin liegt die Gefahr dieser Ideenlehren, daß sie nur Meinungen der Verfasser sind, was man ihnen nicht ansehen kann, aber sie gehören keinenfalls zum Festprogramm der Sozialdemokratischen Partei, die auf einem ganz anderen Standpunkt steht, nämlich das Beamtenrecht im Arbeitsrecht aufgehen zu lassen.

Die Broschüre ist, was der Leser wissen muß, lediglich ein Versuch, die Sozialdemokratie zu dem vertretenen Standpunkte zu bekehren, und die Gefahr liegt darin, daß die Beamten glauben könnten, es mit einer wirklichen Meinung der Sozialdemokratie zu tun zu haben, der sie sehr leicht zum Opfer fallen können, denn die Sozialdemokratie denkt gar nicht daran, das hier aufgestellte Beamtenprogramm zu dem ihrigen zu machen.

Einen Abschnitt aus den „Forderungen" der Sozialdemokratie, die aufgestellt werden, möchte ich besonders hervorheben. Es heißt auf Seite 29 unter d:

> Sicherstellung der in Artikel 123, 124, 130 und 159 gewährleisteten Vereins- und Versammlungsfreiheit und des Koalitionsrechts.
>
> In Anbetracht der besonderen Stellung, die die Beamten im Staatswesen einnehmen sowie der verhängnisvollen Wirkungen, die ein Beamtenstreik mehr als jeder andere Streik im Gefolge haben kann, verlangt jedoch die Sozialdemokratische Partei, daß die Beamten zum letzten Mittel des Streiks nur im Falle äußerster Not greifen und zuvor restlos alle anderen Mittel erschöpfen. Sie fordert daher die Errichtung eines Schlichtungs- und Schiedsverfahrens.
>
> Der Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld muß auch bei einer Entlassung des Beamten erhalten bleiben.

Für die Beamtenschaft ist die Streikfrage längst gelöst. Sie hat kein Streikrecht und wird niemals ein solches haben. Erst recht nicht, wenn etwa Herr Müller-Franken die Herrschaft „der bürgerlichen Klassen" gebrochen und die wahre soziale Republik aufgerichtet haben wird. Wie es mit dem Anspruch auf Ruhegehalt usw. gehalten wird, das ist oben bereits gezeigt worden.

Jedenfalls muß festgestellt werden, daß auch unter dem Firmenschild Müller-Franken die vorliegende Schrift nicht die Auffassung der Sozialdemokratischen Partei wiedergibt, sondern es sind Gedanken einiger Sozialdemokraten, die eine Programmänderung anstreben, die sie bei Herrschaft der Sozialdemokratie nie erreichen werden. Das muß aber allen Beamten zur Warnung dienen.

Das Erstaunliche bei der ganzen Geschichte ist aber die Tatsache, daß der „Deutsche Beamtenbund" die Broschüre an die ihm angeschlossenen

Hosted by Google

Organisationen sowie die Provinzial- und Ortskartelle verschickt hat, mit einem von dem sozialdemokratischen Vorstandsmitgliede Lockenvitz unterzeichneten Begleitschreiben, in welchem der Massenbezug durch die Vermittlung der Geschäftsstelle des Deutschen Beamtenbundes empfohlen und der Inhalt der Flugschrift als ein Bekenntnis der Sozialdemokratie zum Berufsbeamtentum und den Grundsätzen der vom Deutschen Beamtenbund vertretenen Beamtenpolitik bezeichnet wird.

Es macht auf Unbefangene den Eindruck, als ob der Deutsche Beamtenbund durch das sozialdemokratische Vorstandsmitglied die Beamten irreführen will oder aber er stellt sich das Armutszeugnis aus, daß er die wirkliche Lage nicht übersieht. Im übrigen läßt sich ein derartiges Vorgehen mit der bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit betonten politischen Neutralität nicht vereinbaren, da es sich um offenes Werben für die Sozialdemokratie handelt, dessen Wirkungen auch für die deutsche Beamtenschaft zur Katastrophe führen muß.

Allem Anschein nach ist es aber die höchste Zeit, daß den Führern des Deutschen Beamtenbundes, die seit der Gründung des neuen Deutschen Beamtenbundes die politische Neutralität sehr eigenartig aufzufassen beginnen, etwas schärfer auf die Finger gesehen wird. Dazu hat die rechtsstehende Beamtenschaft jedenfalls Anlaß genug.

Spectator.

Tagung forstlicher Vereine.

Der **badische Forstverein** veranstaltet, wie uns mitgeteilt wird, in diesem Jahre voraussichtlich keine Hauptversammlung.

Der Jahresbericht des Deutschen Forstvereins für 1926 ist fertiggestellt und kommt bereits zur Versendung. Infolge Überlastung des Schatzmeisters, der mit der Führung der Mitgliederlisten betraut war, ist es möglich, daß bei verschiedenen Mitgliedern seinerzeit die Änderung der Adressen nicht fortgeführt wurde. Mitglieder, denen der Bericht bis jetzt nicht zugegangen ist, werden deshalb ersucht, Meldung an den Unterfertigten ergehen zu lassen.

München, Franz-Josef-Straße 30 I, 21. Mai 1927.
Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.

Forstmeister Redslob, Verwalter der Forsten und Jagden der Mansfeldschen Aktiengesellschaft, in Wippra erhielt vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Provinz Sachsen, für Verdienste auf dem Gebiet des Jagdschutzes, der Hege und Pflege der Jagd und des Wildes den Ehrenhirschfänger verliehen.

Forstwirtschaftliches.

Provinzielle Beihilfen zur Förderung der bäuerlichen Forstwirtschaft, Landesmelioration und Oedlandkulturen. Der Provinzialausschuß Hannover genehmigte die Verteilung von provinziellen Beihilfen bzw. Darlehnen in Höhe von 156300 RM für die Förderung der landwirtschaftlichen Forstwirtschaft, von 246700 RM für die Landesmelioration und 400000 RM für Ödlandkulturen. M. K.

Zur Wiederaufforstung der vom Forleulenfraß befallenen Staatswaldungen erklärte sich der preußische Landwirtschaftsminister im Interesse des notleidenden Lohndampfpfluggewerbes bereit, diesem Gewerbe Erdarbeiten in den vom Forleulenfraß betroffenen Staats-Oberförstereien zu übertragen, wenn es in der Lage ist, solche Umbrucharbeiten im Walde zu einem mit der Rentabilität der Forstwirtschaft zu vereinbarenden Preise auszuführen.

Außergewöhnliche Frostschäden in den tschechischen Forstkulturen. Die strengen Fröste im Mai haben nach Zeitungsmeldungen in der Tschechoslowakei großen Schaden an den Kulturen verursacht. Es sind nach den Erhebungen der staatlichen Forst- und Güterverwaltung sämtliche Forstgebiete in Mitleidenschaft gezogen. Der größte Schaden wurde an den Laubwäldern verursacht, aber auch die Nadelbäume sind in vielen Gegenden abgefroren, insbesondere Tannen und Fichten. Schweren Schaden erlitten die Wälder in der Slowakei und Südböhmen, und der Flurschaden wird als Verlust eines Jahreszuwachses an Holz angesehen.

Waldbrände.

Aus dem Bezirk Stade. Bei Cuxhaven ist am 9. Juni im Lande Hadeln ein gewaltiger Heidebrand ausgebrochen, zu dessen Löschung Polizeimannschaften und Reichswehr aufgeboten werden mußten. Ebenso waren bei der Abwehr zahlreiche Arbeiter und Forstpersonal tätig. Auch Forstbestände sollen beschädigt sein. Jedenfalls wird in nächster Nummer über Entstehung, Umfang usw. näher berichtet werden können.

Aus dem Bezirk Köln. Am Sonntag, dem 10. Mai, entstand in den Waldungen des Siebengebirges bei Königswinter ein Waldbrand, welcher auf 2,8 ha teils Bodendecke, teils zehn- bis zwanzigjährige Fichtenpflanzungen und zwanzigjährigen Stockausschlag vernichtete. Durch Eingriff der zuständigen Forstbeamten, durch Waldarbeiter und Feuerwehren konnte der Brand gegen Abend gelöscht werden. Eigentümer des verbrannten Holzes ist außer kleinen Privat-Laubholzparzellen die Gutsverwaltung Wintermühlenhof bei Königswinter.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Hannover. Eine umfassende Razzia auf Wilddiebe, die im Solling, namentlich in der Gegend von Sievershausen, mehrere Wochen lang abgehalten wurde, führte zur Festnahme von etwa 30 Personen. Die Untersuchung ergab, daß im Laufe der letzten Zeit etwa 100 Stück Schwarz-, Rot- und Rehwild abgeschossen worden sind. Mit dem Wildbret wurde ein schwunghafter Handel in den Dörfern des Solling getrieben. Die Festgenommenen sind in das Gefängnis von Einbeck eingeliefert worden. Die Wilddieberei ist an sich in dieser Gegend schon lange beheimatet. Bereits vor dem Kriege stand Sievershausen in dem Ruf, eine ganze Reihe verwegener Wilddiebe zu beherbergen, so daß wiederholt Teile der Goslarer Jäger im Solling stationiert wurden, um diesen Leuten besser auf die Finger sehen zu können.

Hosted by Google

Bei vielen Zusammenstößen mit Forstbeamten wurden Wilddiebe und auch Beamte erschossen. Gelegentliche Ueberführungen und strenge Bestrafungen fruchteten nichts, der Wildbestand wurde von den Freischützen nach wie vor stark gelichtet. Die Schwierigkeiten, die sich den Beamten bei der Untersuchung entgegenstellten, waren außergewöhnlich groß. Es galt den Widerstand und die List der Wilddiebe, die bandenmäßig auftraten, zu überwinden, wenn gründliche Arbeit geleistet und den Wilddieben ihr Handwerk gelegt werden sollte. Schwierig gestaltete sich insbesondere das Auffinden der Schußwaffen, um die Täter überführen zu können. Bei zahlreichen Haussuchungen wurden die Waffen in Luftschächten, unter Fußböden usw. aufgestöbert und ihre Besitzer dann bis zum Abschluß der Vernehmung in das Einbecker Gefängnis eingeliefert. Die verräterischen Geweihe wurden beim Erscheinen der Beamten aus der Ortschaft in aller Eile entfernt und zu einem Teile in den Kronen der Bäume untergebracht. Auch viele Waffen hatten im Walde, geschützt gegen Witterungseinflüsse, ihren dauernden Aufenthalt. Die Sieversshausener Wilddiebe sind in der Hauptsache kleine Leute, Waldarbeiter, Handwerker usw., die der Jagd aus Gewinnsucht, zum Teil aber auch aus fanatischer Leidenschaft am Schießen nachgingen.

Freistaat Hessen. Eine fortgesetzte Wilderei in den Jahren 1923 und 1924 hatte vor dem Amtsgericht Offenbach mit Verurteilung dreier Angeklagten, Kipphahn, Bisken und Möller, alle zu Offenbach, zu Gefängnisstrafen von 1 Jahr, 1 Jahr 3 Monaten und 6 Monaten Gefängnis geendet. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und die Angeklagten Kipphahn und Bisken, während Möller sich bei der Strafe beruhigte. Eine unerwartete Enttäuschung brachte das Urteil den Angeklagten. Die zweite Instanz verurteilte Kipphahn zu 1 Jahr 3 Monaten und Bisken zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und zog die Schußwaffen ein.

Verschiedenes.

Jagdausstellung in Königsberg, Preußen, vom 21. August bis 1. September 1927. Die Ausstellung zerfällt in eine umfangreiche Trophäenschau, eine wissenschaftliche und eine industrielle Abteilung. Die Trophäenausstellung wird ein vollständiges Bild der Deutschen Wildbahn zeigen. In der wissenschaftlichen Abteilung wird die Entwicklung der Jagdwaffen im Laufe der einzelnen Jahrhunderte bis zu ihrer heutigen Vollkommenheit gezeigt und die hauptsächlichsten Methoden, wie die Gewehre und Flinten auf Leistung hin untersucht werden, praktisch vorgeführt. Die Wirksamkeit der einzelnen Pulversorten und der verschiedenen Arten Munition wird durch Photographien und Modelle veranschaulicht. Die Jagdwaffenindustrie und der gesamte Waffenhandel haben korporativ beschlossen, die Königsberger Ausstellung in großem Umfang zu beschicken, so daß alle modernen Modelle von Gewehren, Flinten und sonstige Handwaffen vertreten sein werden. Ebenso wird die optische Industrie die unentbehrlichsten „Hilfswaffen" des heutigen Weidmanns vorführen. Schließlich zeigt die Ausstellung noch alles, was sonst zur Ausübung der Jagd erforderlich ist, zweckmäßige Bekleidung und Beschuhung, Transportgeräte, Jagdkanzeln, Jagdliteratur usw. Die besten Ausstellungsstücke sowohl in der Trophäenschau als auch in der industriellen Abteilung werden durch besondere sachverständige Kommissionen zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Neue Naturschutzgebiete. Das botanisch und entomologisch ausgezeichnete Gebiet um die Krumme Lake, im Bereich der Oberförsterei Oberspree und des Reviers Fahlenberg der Stadt Berlin belegen, ist polizeilich auf Grund des Naturschutzgesetzes jetzt zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Die Stadtforstverwaltung hat den Bereich dieses neuen Naturschutzgebietes durch Ölfarbenringe markiert, mit denen die an der Gebietsgrenze stehenden Bäume gezeichnet sind.

Prämien für den Schutz der Adlerbrut. Der Verein für Falkenvogelschutz verteilt in diesem Jahre an die Heger von Adlern Prämien in Gestalt von Geld oder Büchern oder Anerkennungsschreiben. Jeder, der eine Adlerbrut so geschützt hat, daß sie ausfliegen konnte, erhält eine Belohnung, deren Art und Höhe von einer Kommission nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und nach besonderen Umständen, unter denen die betreffende Vogelbrut hochgebracht wurde, festgesetzt wird. Meldungen über ausgeflogene Adlerbruten, die amtlich und durch einen Sachverständigen beglaubigt werden müssen, sind bis zum 15. August dem Vorsitzenden, Major a. D. Dr. Wegener, Berlin S 42, Oranienstraße 68, einzureichen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 21 vom 11. Juni 1927. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit sind die Langholzpreise noch weiter gestiegen. Kiefernlangholz normal notierte ab Wald mit Rinde vermessen nach der Homa:

Klasse 1b	(15—19 cm Mitte)	13 —**15**—18
2a	(20—24 cm „)	16,5—**20**—24
2b	(25—29 cm „)	20 —**25**—30
3a	(30—34 cm „)	25 —**30**—36
3b	(35—39 cm „)	29 —**35**—41
4a	(40—44 cm „)	32 —**38**—43
Ganze Schläge	. . . . . .	17,5—**22**—27

Der Grubenholzpreis hat sich nicht verändert (11 RM je Festmeter lang ab Wald mit Rinde bei normaler Abfuhrlage bei Frachtbasis Berlin).

Brennholz blieb ebenfalls stehen. Es brachten

Kiefern-Kloben	4,5—**5,5**—7
Kiefern-Knüppel	3 —**4** —5

Zur Lage am Holzmarkt. Am Weichselmarkt ist das Geschäft ruhig geworden, da bei der vorgeschrittenen Jahreszeit zahlreiche Sägewerke ihre Einschnitte von Tischlerholz nicht fortsetzen wollen und überdies die Preisforderungen, die von den polnischen Holzexporteuren gestellt werden, mit der Marktlage nicht in Einklang stehen. Man ist sich in Fachkreisen klar darüber, und es bestehen kaum abweichende Meinungen, daß an eine weitere Steigerung der Schnittholzpreise über die augenblicklichen Notierungen hinaus nicht zu denken ist. Weder am Baumarkt noch im Tischlereigewerbe liegen die Verhältnisse so, daß ein besonders rege

Hosted by Google

Beschäftigungsgang in den nächsten Monaten zu erwarten wäre und Preiserhöhungen für die zur Verarbeitung kommenden Schnitthölzer gerechtfertigt sein würden. Lebhafte Nachfrage hat nach Erlenschnittholz eingesetzt, weil die Kontingentierung der polnischen Einfuhr allmählich zu einer völligen Räumung der Bestände trockenen Erlenschnittholzes auf den Lagerplätzen in Deutschland geführt hat. Stark war die Nachfrage nach rohem Bauholz, das insbesondere von den an den Wasserstraßen liegenden Sägewerken zum Einschnitt während der Sommermonate gesucht wurde.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 12. Juni 1927 ab märkischer Station **14,35** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. Juni 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,70, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. Juni 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Juni 1927. Kaninchen, wilde, große 1 das Stück. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.** — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Juni 1927. Hechte, unsortiert 100 bis 122, Schleien, Portions- 130 bis 140, unsortiert 110 bis 125, groß 100 bis 109, Aale, groß 200, groß-mittel 200 bis 212, unsortiert 190 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 25. **Sperrung öffentlicher Wege.** Nach allgemeiner Ansicht sind öffentliche Wege dazu bestimmt, dem allgemeinen Verkehr zu dienen. Ein solch' öffentlicher Weg, den ich benutze, um einen isoliert liegenden Schutzbezirk zu besuchen, ist nun durch eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten für eine bestimmte Zeit für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt, ohne daß Wegebesserungen vorgenommen werden, so daß ich gezwungen bin, einen großen Umweg zu machen, um in das betreffende Revier zu gelangen. Ist das zulässig? E., staatl. Oberförster.

Antwort: Jedenfalls handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen ist und den Schutz der Allgemeinheit bezweckt. Sie stützt sich auf die Verordnung für den Kraftfahrzeugverkehr und ist jedenfalls rechtsgültig, denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Sperrung öffentlicher Wege für den Kraftfahrzeugverkehr in bestimmten Zeiten des Jahres geschehen kann. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Lübben (Frankfurt a. O.) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Juni.

Förster-Endstelle Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 2,67 ha Acker, 1,78 ha Wiese, 0,90 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle in der Oberf. Hachenburg-Süd (Wiesbaden) ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung ist im Schloß Hachenburg vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Bebaute Förster-Endstelle in Hellersfleiß, Oberförsterei Proskau (Oppeln), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Neben der Dienstwohnung gehören zu der Stelle 12,53 ha Dienstland. Das Nutzungsgeld beträgt 65 RM jährlich. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Förster-Endstelle Kunersdorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0500 ha Garten 7. Kl., 1,8700 ha Acker 5. Kl., 3,1615 ha Wiesen 6.—7. Kl. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Forstsekretärstelle Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), ist am 1. September zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,428 ha Acker, 3,145 ha Wiese. Nutzungsgeld 45 RM. Dienstaufwandsentschädigung 97,50 RM. Nächste Bahnstation 0,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Stettin, 20 km. Auswärtige Bewerber werden auf den Erlaß des Min. f. L., D. u. F. vom 26. 6. 24 — III. 7277 —, Abschnitt III, Ziff. 9, zur Beachtung hingewiesen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Förster-Endstelle Neuewelt, Oberförsterei Rogelwitz (Breslau), ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,329 ha Garten, 4,167 ha Acker, 4,714 ha Wiesen. Nutzungsgeld jährlich 78 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 21. Juni früh.

Förster-Endstelle Roofen, Oberf. Menz (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 7,7730 ha Acker A 6.—8. Kl., 3,6670 ha Wiesen W 7.—8. Kl. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Überz. Försterstelle Stecklenberg, Oberf. Thale, Harz (Magdeburg), ist zum 1. Juli neu besetzt.

Bebaute Hilfsförsterstelle Kräsem, Oberf. Crossen Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung. Acker 2,0630 ha, Wiese 4,3680 ha. Bewerbungsfrist 23. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten 6. Kl., 2,6280 ha Acker 4.—6. Kl., 3,0310 ha Wiesen 5.—7. Kl. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatl. Kreiskasse Calau (Frankfurt a. O.) sucht sofort oder später zuverlässigen, in allen Zweigen des Kreiskassenwesens durchgebildeten, selbständig arbeitenden Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle für die Waldungen der Stadt Aachen, des Landkreises Aachen und der zum Landkreise Monschau gehörigen Gemeinden Roetgen, Rott, Zweifall und Mularthütte soll ab 1. August besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 9. Juli an den Oberbürgermeister in Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hosted by Google

Försterstellen Langenau und Hanstern sind am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle zu Gemünden ist bis 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 2. August an den Vorsitzenden des Forstschutzverbandes in Gemünden (Hunsrück) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Tondorf ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Bürgermeister Becker in Zingsheim (Kreis Schleiden) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindewärterstelle I. Klasse der Gemeinde Brand ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 7. August an den Bürgermeister Raskopf in Brand bei Aachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Oberförster in Bankau b. Haynau O.-Schl., jetzt Heiligengrabe, Post Techow, wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Hacker, überz. Förster in Ilfeld, Oberförsterei Ilfeld, wird am 1. Oktober auf die Förster-Endstelle Nolle, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.

Riedel, Förster in Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, wird am 1. Juli die Försterstelle Gohlau, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), übertragen.

Abel, Hilfsförster in Devese, Oberförsterei Hannover, wurde am 8. Juni nach Bruchhausen, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Desens, Hilfsförster in Rheinswein, Oberf. Ratzeburg, ist für sofort auf die bebaute Hilfsförsterstelle Wallendorf, Oberf. Kaltenborn (Allenstein), versetzt.

Follmann, Hilfsförster in Misselbach, Oberf. Osburg, ist mit Wirkung vom 1. Juli ab nach Fell, Oberf. Trier (Trier), versetzt.

Hinnrichsen, Hilfsförster in Bengel, Oberf. Wittlich, ist mit Wirkung vom 1. Juli ab nach Bonsbeuren, Oberförsterei Wittlich (Trier), versetzt.

Jacobs, Hilfsförster in Rothenkamp, Oberf. Binnen, wurde am 1. Juni nach Brake, Oberförsterei Erdmannshausen (Hannover), versetzt.

Bayern.

Bertelmann, Revierförster beim Forstamt Unterliezheim, wurde an das Forstamt Sachsenried berufen.

Heintz, Forstverwalter beim Forstamte Landau, Pfalz, wird mit Wirkung vom 1. Juni an in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Taubensuhl, Forstamt Landau, Pfalz, versetzt.

Hoffmann, Forstverwalter in Illereichen, Forstamt Illertissen, wurde nach Mitterlangau, Forstamt Pullenried, berufen.

Lutz, Forstverwalter beim Forstamte Sachsenried, wurde nach Oberstaufen, Forstamt Immenstadt, berufen.

Sprenger, Revierförster beim Forstamt Johanniskreuz, wurde mit Wirkung vom 1. Juni in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen an das Forstamt Elmstein-Nord versetzt.

Zu Förstern werden befördert die Forstassistenten:

Brandel beim Forstamt Taimbach; **Brüstle** beim Forstamt Annweiler; **Burkhardt** beim Forstamt Altenbuch; **Müllbauer** in Sulzbach, Forstamt Amberg; **Stubenhofer** beim Forstamt Altötting; **van de Weyer** beim Forstamt Bischbrunn.

Zu Forstassistenten werden ernannt die Hilfsassistenten:

Gönner von Frankenrenth beim Forstamt Lellenfeld; **Siebenpfund** von Tauberbischofsheim beim Forstamt Unterliezheim.

Ruhland, Hilfsaufseher in Häuslarn, wurde mit Wirkung vom 1. Juni an zum Forstaufseher in Kloster Sulz, Forstamt Dombühl, ernannt.

Baden.

Dr. Pfefferkorn, Oberforstrat bei der Forstabteilung des Finanzministeriums in Karlsruhe, wird unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberforstmeister" das staatliche Forstamt Freiburg übertragen.

Kurz, Forstrat bei der Forstabteilung des Finanzministeriums in Karlsruhe, wird zum Oberforstrat ernannt.

Dr. Abetz, Forstmeister bei der Forstabteilung des Finanzministeriums in Karlsruhe, wird zum Forstrat ernannt.

Huy, Forstmeister in Todtmoos, wird das Forstamt Gengenbach übertragen.

Knoll, Oberförster in Freiburg (Brg.), II. Beamter der Forstverwaltung, wird unter Ernennung zum Forstamtsvorstand und unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstmeister" das Forstamt Todtmoos übertragen.

Leiber, Forstassessor aus Hattingen, wird unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberförster" die Stelle eines II. Beamten der Forstabteilung übertragen.

Hessen.

Schaaf, Forstrat zu Offenbach a. M., trat am 1. Mai auf sein Nachsuchen in den Ruhestand.

Sußner, Forstmeister zu Bad Salzhausen, wurde vom 1. Mai an zum Amtsvorstand des Forstamts Nieder-Ohmen ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10621. **Küntzer,** Hubert, Revierförster, Prießnitz i. Sachsen. XII.
10622. **Schlüter,** Wilhelm, Forstgehilfe, Nuttlar, Kreis Meschede. XI.
10623. **Reyher,** Alexander, Revierförster, Nowienna, Post Pottangow, Kreis Stolp i. Pomm. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dötterl, Johann, Förster, Erbendorf, Oberpfalz, Bayern.
Emonds, Wilhelm, Förster, Fh. Kerpenerbroik, Post Kerpen, Bezirk Köln
Piper, Johann, Stadtförster, Wittenburg, Mecklenburg-Schwerin.
Schultz, Walter, Förster, Fh. Ravenhorst, Post Schlemmin, Kreis Franzburg, Pommern.
Koster, Förster, Stadtkyll, Eifel.

Betrifft Jahresbericht des Deutschen Forstvereins für 1926.

Unsere Mitglieder, die Mitglied des Deutschen Forstvereins sind, weise ich auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins auf seine Notiz in der heutigen Nummer betreffs Adressenberichtigung hin. Der Vorsitzende: Junack.

Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in der Rheinprovinz. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz und der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe Rheinland, halten vom 18. bis

Hosted by Google

22. Juli d. J. einen Forstlichen Lehrgang für Förster und Försteranwärter in Hennef (Sieg) ab. (Gräfl. Nesselrodesche Oberförsterei Herrenstein.)

Der Lehrgang ist vor allem für solche Teilnehmer eingerichtet, die sich forstlichen Prüfungen unterziehen wollen. Er umfaßt Vorträge in Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung, Forsteinrichtung u. a. m., Lehrausflüge in die Gräfliche Oberförsterei Herrenstein und Anleitungen in Forstvermessung, Bestandsaufnahmen und Nivellieren.

Die Gebühren betragen 5 RM; Anmeldungen und Gebühren sind bis zum 10. Juli an den Gräflich Nesselrodeschen Oberförster Scheffer in Herrenstein, Bez. Köln, einzusenden, der auch für die Unterbringung der Teilnehmer in Hennef sorgt. Besondere Wünsche in bezug auf Unterkunft sind ihm mitzuteilen. Die Zeiteinteilung wird den Teilnehmern durch Oberförster Scheffer bekanntgegeben. J. A.: Dr. Bertog.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Sonntag, dem 3. Juli 1927, findet in Halle a. S. im Gebäude der Landwirtschaftskammer, Kaiserstraße 7, von vormittags 11 Uhr ab eine Versammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Tagesordnung: 1. Vortrag über neuzeitliche Bestandespflege von Herrn Oberforstmeister Gericke, Halle. 2. Lichtbildervortrag über Vogelschutz im Walde von Herrn Lehrer Keller, Halle. 3. Besprechung über Pensionsangelegenheiten. 4. Besprechung des Satzungsentwurfs der deutschen Privatforstbeamtenschaft. — Um recht zahlreichen Besuch wird dringend gebeten.

Genthin, den 3. Juni 1927.

Wegener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Am 19. Juli d. J. findet in Honnef a. d. Sieg, Hotel Naßhoven, abends um 8,30 Uhr, eine Bezirksgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl eines Vertreters zur Hauptversammlung in Lüneburg.
2. Besprechung der Satzungen der Beamtenabteilung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
3. Geschäftliche Mitteilungen.
4. Forstliche Tagesfragen.

Am 20. Juli findet eine ganztägige Lehrwanderung in die Gräflich Nesselrodsche Oberförsterei Herrnstein statt. Anmeldungen, auch wegen Unterkunft, bis 10. Juli an Oberförster Scheffer, Herrnstein, Bezirk Köln. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß recht viele Mitglieder von der hier gebotenen Fortbildungsmöglichkeit im Interesse des Waldes und eigenen Interesse Gebrauch machen, zumal der Waldbesitzerverband gebeten wurde, die Veranstaltung durch Entsendung seiner Forstbeamten zu unterstützen und diesen durch Zuschüsse bzw. durch Übernahme der Kosten die Beteiligung zu ermöglichen.

Forsthaus Strempt bei Mechernich (Eifel), den 7. Juni 1927.

Oberhettinger, Vorsitzender.

Ortsgruppe Hagenow. Am Sonnabend, dem 25. Juni 1927, nachmittags um 1 Uhr, findet in Hagenow (Mecklenburg) im Hotel Warnecke eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über Lehrlingsfragen und anerkannte Lehrreviere. 2. Standesfragen. 3. Verschiedenes. 4. Besichtigung der Baumschulen von Schulz und Apel, Hagenow. Zu dieser Versammlung ist der Vorsitzende der Bezirksgruppe III (Mecklenburg) eingeladen. Erscheinen jedes Kollegen ist Pflicht.

Hülseburg bei Bobzin i. M., 6. Juni 1927.

Der Ortsgruppenvorsitzende: W. Korff.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Diesjährige Lehrwanderung am Sonnabend, dem 9. Juli, in der Stadtforst Sagan mit anschließender Besichtigung der Gaertnerschen Baumschulen in Schönthal bei Sagan. Näheres wird in der folgenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" und in der „Rundschau" bekanntgegeben. Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Hauptversammlung 1927

soll am Sonnabend, dem 2. Juli d. J., abends 8 Uhr, in Miltenberg im „Hopfengarten" mit nachstehender Tagesordnung abgehalten werden: 1. Erstattung des Jahresberichtes. 2. Kassenbericht und Entlastung des Rechnungsführers. 3. Aussprache über den Jahres- und Kassenbericht. 4. Satzungsänderungen im Anschluß an das Rundschreiben vom 10. Februar 1927. 5. Anträge und Anregungen aus der Mitte der Vereinsmitglieder. 6. Neuwahl des Vorstandes. 7. Verschiedenes. 8. Geselliges Beisammensein mit musikalischen Vorträgen usw.

Am Sonntag, dem 3. Juli, soll bei genügender Beteiligung um 12 Uhr in einem Hotel ein gemeinsames Mittagessen stattfinden und im Anschluß daran bei günstiger Witterung ein Ausflug nach Klingenberg (Wanderung durch die Schlucht zum Tonbergwerk, Aussichtsturm, Burgruine Klingenberg) unternommen werden. (Abfahrt von Miltenberg 13,45; Rückfahrt Richtung Miltenberg 18,12, 21,04 und 23,51; Richtung Aschaffenburg 18,41, 19,07, 20,21 und 22,04). Ventilhornbläser werden gebeten, ihre Hörner, Photographen ihre Apparate mitzubringen.

Zahlreiches Erscheinen erwünscht, desgleichen vorherige Anmeldung zur evt. Quartierbeschaffung, Erwirkung von Fahrpreisermäßigung u. a. m.

Auch diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, ihre Adressen und etwaigen Titeländerungen mitzuteilen und dabei anzugeben, ob sie das Vereinsabzeichen etwa noch nicht erhalten haben, damit ihnen Jahresbericht und Abzeichen übersandt werden können.

Miltenberg a. Main, den 9. Juni 1927.

Der Vorsitzende:

Badstübner, Staatl. Forstmeister i. R.

Hosted by Google

Des Försters Feierabende.

Sommerfrühe.

Von Emanuel von Geibel.

O Sommerfrühe blau und hold,
Es trieft der Wald von Sonnengold
In Blumen steht die Wiese,
Die Rosen blühen rot und weiß,
Und durch die Fluren wandelt leis
Ein Hauch vom Paradiese.

Die ganze Welt ist Glanz und Freud,
Und bist du jung, so liebe heut
Und Rosen brich mit Wonne;
Und wardst du alt, vergiß der Pein,
Und lerne dich am Widerschein
Vom Glück der Jugend sonnen!

Eines guten Redners Amt oder Zeichen ist, daß er aufhöre, wenn man ihn am liebsten höret und meinet, es werde erst kommen.

M. Luther (1566).

Erliegen kann ein Mann, nicht sich unmännlich halten;
Erlöschen kann ein Feuer, doch nie kann es erkalten.

F. Rückert (1836—1839).

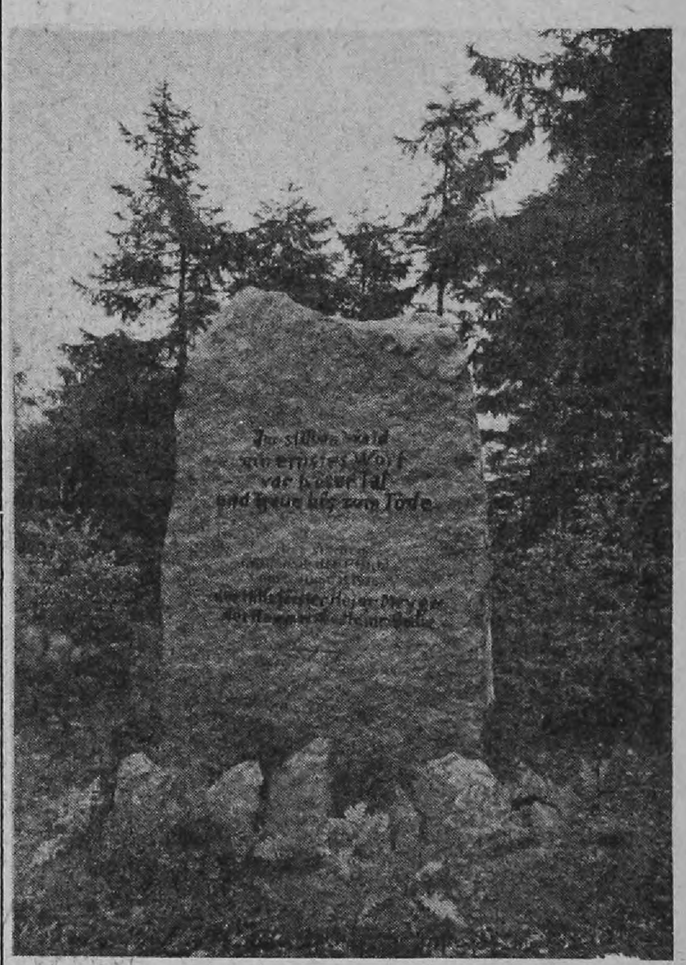
Das Gute spricht in schlichten, klaren Worten;
Das Böse hüllt sich gern in Rätsel ein.

E. Raupach (1840).

Wo die Henne nicht scharrt wie der Hahn,
Kann der Haushalt nicht bestahn.

Einweihung eines Gedenksteines für die am 12. August 1926 ermordeten Hilfsförster Meyer und Haumeister Bode.

Von den Beamten der Preußischen Staatsoberförsterei Lauenau war der Plan gefaßt, auf der Höhe des Deisters, am Forstort Höseler im Distrikt 110 der Försterei Georgsplatz den am 12. August 1926 Ermordeten zum steten Gedenken an die Hinmordung zweier treuer deutscher Männer einen Gedenkstein zu errichten. Ein Ausschuß, bestehend aus dem Revierverwalter, vier Forstbetriebsbeamten und zwei Haumeistern, war zusammengetreten und hatte die Verhandlungen mit dem ausführenden Bildhauer geführt, die Arbeiten für die Errichtung des Steines eingeleitet und zur Aufstellung des Steines den Tatort bestimmt. Der Bildhauer Sondershausen zu Egestorf hat einen Denkstein geliefert und an der Mordstelle aufgestellt. Die Weihe des Steines wurde am 22. Mai d. J. vorgenommen. Auf der Höhe des Deisters hatten sich eingefunden neben den Angehörigen der beiden Ermordeten Regierungspräsident v. Velsen-Hannover, Oberforstmeister Wallmann von der Regierung zu Hannover, der Vorstand des Landesvereins Hannover des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins Exzellenz Mühry-Hannover, die Berginspektion Barsinghausen, vertreten durch Obergrat Bracht-Barsinghausen, der Vertreter des Landrats des Kreises Linden, der Vertreter der Gemeinde Wennigsen, Vertreter des Hannoverschen Touristenvereins, des Vereins Hirschmann, die Revierverwalter der Preußischen Staatsoberförstereien Lauenau, Springe, Hannover und der Klosteroberförsterei Wennigsen, eine große Anzahl der Betriebsbeamten der Preußischen Staatsoberförstereien Springe, Coppenbrügge, Hannover, Hameln, Grohnde, Rehburg, Haste, Nienburg, Harpstedt, Ilfeld, Syke, Lauenau, der Vorsitzende der Bezirksgruppe Hannover des Vereins Preußischer Staatsförster, zahlreiche Landjäger der Kreise Linden und Springe, Waldarbeiter



Denkstein für die von Wilderern ermordeten Hilfsförster Meyer und Haumeister Bode.
Photo C. Waßmann, Hannover.

der Oberförsterei Lauenau und Hunderte von Zuschauern aus den benachbarten Dörfern. Die Feier wurde eingeleitet durch Vortrag eines Tonstückes der Kapelle der Freiwilligen Feuerwehr zu Egestorf, Kreis Linden. Nach einer einleitenden Ansprache des Revierverwalters der Oberförsterei Lauenau, Forstmeister Schraube, erfolgte die Enthüllung des Steines durch den ausführenden Bildhauer Sondershausen-Egestorf, sodann ein Vortrag des Gesangvereins „Amicitia", Kloster Wennigsen, dessen Mitbegründer der ermordete

Hosted by Google

75jährige Bode gewesen war. Die Weiherede hielt Herr Pastor Großkopf, Kloster Wennigsen. Er stellte dar, wie die Höhen des Deisters unsern Altvordern geweihter Boden waren, daß diese Stätte durch die fluchwürdige Tat eines Verbrechers entweiht, dann aber durch die treue Pflichterfüllung der beiden Ermordeten bis zum Tode durch die Hingabe ihres Herzblutes wieder geweiht sei. Den Nachkommenden zur Nacheiferung einer hohen Pflichterfüllung.

Es folgten nun zahlreiche Ansprachen mit Niederlegung von Kränzen durch Oberforstmeister Wallmann, Förster Ernst für den Verein Preuß. Staatsförster (Bezirksgruppe Hannover), durch die oben genannten Oberförstereien, die Berginspektion in Barsinghausen, die bereits genannten Vereine, Gemeinden, Waldarbeiter. Ein weiterer Vortrag des Gesangvereins „Amicita" und danach der Vortrag des Niederländischen Dankgebetes durch die Feuerwehrkapelle beendeten die erhebende Feier.

Der Stein, aus schwedischem Granit, etwa 2 m hoch, trägt die Inschrift:

Im stillen Wald ein ernstes Wort
Von böser Tat und Treue bis zum Tode.
Hier starben in treuer Pflichterfüllung
am 12. 8. 1926
der Hilfsförster Heinr. Meyer,
der Haumeister Heinr. Bode.

Der für den Stein hergerichtete Platz war mit Anpflanzungen von Fichten und Kiefern geschmückt. Der Stein macht einen erhebenden Eindruck.

Möge die Nachwelt noch lange der unseligen Tat gedenken und möge besonders der junge Nachwuchs aus dieser Pflichterfüllung bis zum Tode sich ein Vorbild nehmen.

Sturm und Regenböen tobten an diesem Tage über den Deisterkamm hinweg. Die Feier selbst wurde durch Regen nicht gestört, auch die Hunderte von Versammelten ließen sich durch das Wetter nicht abhalten, sondern hielten bis zum Schluß der Feier aus.



Storch und Fuchs im Kampfe. Daß sich Vögel und Säugetiere im Zweikampf gegenüberstehen, kommt öfter vor, selten ist aber ein Zweikampf zwischen Storch und Fuchs. Naturforscher Karl Stein beobachtete einen solchen Kampf an dem mecklenburgischen Flüßchen Elde. Er war gerade beim Angeln, als am anderen Ufer ein Storch herumspazierte. In einiger Entfernung von Gevatter Langbein gewahrte er einen Fuchs, der sich in duckender Stellung an den Storch heranschlich. Als ersterer nahe genug war, sprang er von hinten mit einigen mächtigen Sätzen an den Storch und suchte ihn durch einen Biß ins Bein zu Fall zu bringen. Meister Adebar war aber gewandt genug, sich dem ersten Griff des Fuchses zu entziehen. Er suchte seinerseits, diesen mit seinem Schnabel zu packen, was ihm nicht gelang. Dann setzte er seine mächtigen Flügel in Tätigkeit, die sich als recht wirksame Waffe erwiesen. Er schlug mit bemerkenswerter Tapferkeit so kräftig um sich, daß der Fuchs wiederholt zurückgeschlagen wurde. Einmal gelang es dem ersteren auch, mit dem Schnabel den Fuchs bei dem Fang zu packen, doch mit seinen starken Vorderkrallen hatte er sich bald wieder befreit. Dieser ungleiche Kampf währte über eine Viertelstunde. Nach heldenmütigem Verteidigungskampfe erlag schließlich der durch immerwährende Angriffe entkräftet gewordene Storch den scharfen Bissen des Fuchses, der den getöteten Gegner in dem blutigen Fang fortschleppte. Daß auch er bei dem Zweikampf seinen Teil abbekommen hatte, bewies sein langsamer und hinkender Gang. R.

Kletternde Kreuzottern? Vor etlichen Jahren wurde von einem Jäger im Bruckhauser Walde eine kletternde Kreuzotter beobachtet, die von einem Vorstehhunde aufgestöbert und verfolgt wurde. Sie flüchtete in ein Kieferndickicht und kletterte an einem der jungen Bäume zwischen den Ästen ziemlich rasch aufwärts. W. Schreitmüller, ein in Kreisen der Vivarienfreunde bekannter und geschätzter Beobachter, stellte später sowohl bei Schmiedeberg als auch bei Altenberg in Sachsen Kreuzottern fest, die sich auf den Äster von Bäumen sonnten. In dem ersteren Falle handelte es sich um ein Männchen, das etwa 70 cm über dem Boden auf den flach ausgebreiteten Zweigen einer Fichte, deren Äste den Erdboden streiften, zusammengerollt lag, im letzteren Falle um ein Weibchen, das etwa 1,3 m hoch über der Erde in den Zweigen eines rotbeerigen Hollunders ruhend angetroffen wurde. Rg.



Ertappter Sünder. Der Mann mußte geschäftlich zur nächsten Stadt. „Leb wohl, meine Liebe," sagte er zu seiner Frau, „und wenn ich etwa verhindert sein sollte, heute abend zurückzukommen, schreibe ich dir ein paar Zeilen." „Nicht nötig," antwortete sie, „ich habe den Brief schon in deiner Schreibmappe gefunden."

Das verkannte Dekolleté. Auf Vaters Schreibtisch steht das Bild der Mutter im großen, tief ausgeschnittenen Staatsgewand. Wenn die kleine Eva, die kaum mit dem Näschen über den Tisch ragt, den Schreibtisch mustert und das Bild sieht, sagt sie stets hochbefriedigt: „Mutti wascht sich!"

Kompliment der Frau. Frau (zum Gatten, der aus dem Gebirge zurückkehrt): „Ach, mein Lieber, ich bin so froh, daß du kommst. Wir lasen, daß ein Verrückter von einem Felsen gestürzt ist, und ich glaubte sicher, du wärest es."

Er kennt sie besser. „Da wollten Sie Ihre Frau gesehen haben, die war einfach sprachlos." — „Sprachlos, das war nicht meine Frau."

(Fl. Bl.)

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm.
Hauptschriftleitung:
Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Nachruf.

Infolge Schlaganfalles entriß uns der Tod am 8. Juni unseren sehr verehrten und hochgeschätzten Revierverwalter und Generalbevollmächtigten des Reichsgräflich von Kesselstattschen Fideikommisses

Herrn Forstmeister

Emil Wagner

im Alter von 61 Jahren. Ein edler Mensch mit vornehmer Gesinnung, ein stets hilfsbereiter, mitfühlender Vorgesetzter, beliebt und hochgeehrt bei allen, die ihn kannten, ist mit ihm dahingegangen.

In dankbarer Verehrung wird sein Andenken unter uns fortleben, und in tiefer Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab.

Föhren, Bez. Trier, im Juni 1927.

Im Namen der Forstbeamten:

652) **G. Winges,** Revierförster.

Das Kraftfahrzeug

im Dienste der Forstwirtschaft

Von Forstmeister

Tschaen

134 Seiten
mit 103 Abbildungen

In Leinen gebunden 10 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Im nutzbringenden Forstwirtschaftsbetriebe ist heute die Ausnutzung der Motorkraft unbedingt erforderlich. Neben Waldbesitzern, Forstmännern und Ingenieuren müssen auch Holzhandel, Sägewerke und Holzwarenindustrie ihr volle Aufmerksamkeit zuwenden. Welche Kraftmaschinen für die Forstwirtschaft in Frage kommen, welche Verwendungsmöglichkeiten für diese Maschinen vorhanden sind, ferner inwiefern sie wirtschaftliche Vorteile bringen, wird in der Schrift von Forstmeister Tschaen eingehend beleuchtet. Die Schrift ist jedermann verständlich geschrieben, der mit forstwirtschaftlichen Dingen vertraut ist. Zahlreiche Abbildungen erläutern u. ergänzen den Text.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Nachruf.

Am 9. Juni verschied im 61. Lebensjahre der

Staatl. Hegemeister

Fritz Specht

(Jäger 10, 3. Komp., 1885)

Försterei Friedrichsburg.

Trotz seines langjährigen leidenden Zustandes versah er seinen Dienst bis zuletzt mit großer Energie und mit vorbildlicher Pflichttreue. Der Abschied von dem ihm anvertrauten Walde war ihm besonders schmerzlich.

Wir werden unseren treuen Mitarbeiter nicht vergessen und legen einen letzten Bruch auf sein Grab.

Namens der Forstbeamten der Oberförsterei Rumbeck (Minden):

656) **Verron,** Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Graw in Stegmannsdorf bei Wusen mit dem Staatl. Hilfsförster Hubert Hüttche, z. Zt. Agstein bei Basien, Ostpr.

Frl. Maria Klein in Barweiler, Eifel, mit dem Preuß. Staatsfrst. Karl Manstein in Forsth. Mehren (Westerwald).

Fräulein Margarete Mächler in Junkerfeld mit dem Staatl. Hilfsförster Franz Fitzner in Burghammer, Kreis Hoyerswerda.

Frl. Erna Thülecke in Forsth. Ullersdorf, Post Jamlitz O.-L., mit dem Staatlichen Hilfsförster Conrad Ludwig in Oberförsterei Reppen.

Eheschließungen:

Der Königl. Prinzl. Hilfsförster F. Siegmund zu Forsthaus Karpenstein bei Landeck mit Fräulein Elly Herben in Schreckendorf.

Der Preuß. Forstassessor Joachim Stock mit Frl. Lisa Markau in Hemeln b. Hann.-Münden

Sterbefälle:

Baumer, Karl, Oberforstmeister in Unken, Land Salzburg.

Kabelitz, Otto, Städt. Revierförster in Rakau, Kr. Elbing.

Kanther, Wilhelm, Revierförster in Alt-Gandau, Post Schmolz.

Kunert, Curt, Staatl. Förster in Mühlenbeck i. Pomm.

Miculcy, Louis, Preuß. Staatsförster in Forsth. Dyhe, Oberf. Schloppe, Grenzmark.

Bekanntmachung. 644

Für die Waldungen der **Stadt Aachen,** groß 1275 ha, des **Landkreises Aachen,** groß 2250 ha, und der zum **Landkreise Moschau** gehörigen Gemeinden **Roetgen, Rott, Zweifall** und **Mulartshütte,** groß 950 ha, soll ab 1. August d. J. eine **Oberförsterstelle neu gebildet** und diese durch einen **gemeinsamen Oberförster** besetzt werden. Die Anstellung des Oberförsters und die forsttechnische Verwaltung der Waldungen sollen nach Maßgabe der Satzungen der zu einem Zweckverbande zusammengeschlossenen, obengenannten Kommunalverbände erfolgen.

Die Dienstbezüge regeln sich nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweilig für preußische Staatsbeamte geltenden Besoldungsordnung. (Besoldungsgruppe X mit Aufrückung nach XI.) Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Größe des Wirtschaftslandes beträgt 0,91 ha. Dienstwohnung und Wirtschaftsland liegen an der Grenze des Aachener Stadtwaldes im Weichbilde der Stadt.

Anrechnungsbetrag für die Dienstwohnung und Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland werden nach den jeweiligen Bestimmungen für die Staatsforstbeamten festgesetzt. Bewerber, welche die Befähigung zur Anstellung als Oberförster im staatlichen Forstdienst erlangt haben und längere Zeit praktisch im Staats- oder Gemeindeforstverwaltungsdienste beschäftigt waren, wollen ihre Bewerbungen bis zum 9. Juli an den Unterzeichneten einreichen.

Dem Gesuche sind beizufügen: Lebenslauf, Zeugnis über die bestandene forstliche Staatsprüfung sowie die Zeugnisse über die nachfolgende praktische Beschäftigung.

Die Bestätigung der Wahl durch den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen bleibt vorbehalten. Persönliche Vorstellung ist zunächst nicht erwünscht.

Aachen, den 4. Juni 1927.

Für den Zweckverband: Der Oberbürgermeister.

Größere Forstverwaltung Pr. Brandbg. **sucht** für sofort j.

Forstmann,

der seine Lehrzeit beendet hat und sich noch vervollkommnen will, gegen freie Station. Angebote unter **Nr. 645** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht zum 1. oder 15. Juli d. J. unverh., ev.

Hilfsförster, 643

der die Sekretärgeschäfte mit übernimmt. Bewerbungen nebst Lebenslauf, begl. Zeugnisabschr. u. Lichtbild an Forstverwalter **Struck, Trebus** b. **Hähnichen** O.-L.

Waldwärter od. Hilfsjäger

für Forst u. Teichwirtschaft gesucht. Anfragen an **Kynast, Trachenberg,** Hotel „Hoffnung". (640

Suche zum 1. Juli od. sp.

pens. Förster

zur Beauff. eines 250 Mrg. großen Waldes. (651
Gutsverw. Wolittnick, Fr. Haff, Ostpr.

Staatl. Forstkasse Gerswalde, Ostpr., sucht zum 1. 7. 27 jüngeren

Kassengehilfen

mit vorschriftsmäßiger Ausbildung. — Bezahlung nach d. B. A. T. (642

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Tondorf
mit dem Wohnsitze in Rohr soll sofort
neu besetzt werden.

Der Schutzbezirk umfaßt die Gemeinde- und Kirchenwaldungen von Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Lindweiler, Rohr und Tondorf, zusammen 975 ha. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI mit Aufstieg nach VII nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen. Für Dienstaufwand, Dienstbekleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Probedienstzeit 1 Jahr. Die Dienstwohnung liegt ungefähr 10 Minuten vom Orte Rohr entfernt. Rohr hat katholische Schule und Kirche. Die Entfernung der nächsten Bahnstation Mülheim (Ahrtalbahn) beträgt 4 km. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Ortsklasse D. (655

Als Bewerber kommen Forstversorgungsberechtigte bzw. Jäger der Klasse A und Gemeindeförster in Frage.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Juli d. J. an mich einzureichen.

Zingsheim, den 9. Juni 1927.

Der Bürgermeister.
Becker.

F. Kesting
Drückdik und Stümpken
und andere lustige Tiererzählungen
Leinen geb. 6 RM
Zu beziehen durch jede Buchhandlung
Verlag von **J. Neumann Neudamm**

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften, Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM (0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 24. Juni 1927. 42. Band.

Wildbachverbauungen in Frankreich.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Schwappach**. (Mit 3 Abbildungen.)

Viele Gebirge, vor allem die Alpen, leiden in hohem Maße unter den Verheerungen durch Wildbäche. Von meist unbewaldeten Hängen kommen bei den hier häufig mit elementarer Gewalt auftretenden Niederschlägen Felsblöcke, Steine, Geröll und Schlammassen (Muhren) herab, welche die Täler oft auf weite Entfernungen verwüsten und gewaltige Schäden anrichten. Im Departement Gard (Südfrankreich) hat man schon in 72 Stunden 871 mm Regen gemessen bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 1500 bis 2000 mm. Eine einzige Überschwemmung hat 1890 einen Schaden von 25 Millionen Mark und den Tod von 45 Menschen veranlaßt.

Man ist nun gewöhnlich geneigt, anzunehmen, daß diese Wildbäche durch Entwaldung veranlaßt werden, und daß es möglich sei, durch Aufforstung allein die vorhandenen Schäden zu heilen.

Eine Wanderung durch die von Wildbächen verheerten Gebiete, namentlich durch das südöstliche Frankreich, zeigte aber, daß zwar in vielen Fällen die unvorsichtigen Abtriebe solche Schäden veranlaßt haben können, daß hierin jedoch keineswegs stets die einzige oder auch nur die Hauptursache zu suchen ist. In den weiten, menschenarmen und durch Wege vielfach kaum erschlossenen Gebieten Savoyens und der Seealpen haben umfangreiche Entwaldungen wohl nie stattgefunden, man muß vielmehr bezweifeln, daß hier früher große, zusammenhängende Waldungen zu finden gewesen sind.

Neben der Tätigkeit des Menschen und vielfach in noch höherem Maße als diese kommen die geologischen und metereologischen Verhältnisse in Betracht.

Bestehen die Hänge aus leicht verwitterbaren Schichten, namentlich dem dünngeschichteten Tonschiefer der Grauwacke und dem dunkelgefärbten Mergel des schwarzen Jura, so verwittern diese unter dem Einfluß der in diesen Hochlagen (1000 bis 3000 m) rasch und erheblich wechselnden Temperatur sehr rasch, die entstandenen feinen Gesteins- und Bodenteile werden von den heftigen, häufig in Form von Hagel oder Schnee auftretenden Niederschlägen fortwährend abgespült. Wo eine kleine Falte vorhanden ist, schneidet sich das Wasser leicht rückwärts ein, die Wasserläufe unterspülen den Fuß der Gehänge, die dann fortwährend nachstürzen. Die Seitentäler, in denen die Wildbäche ihren Ursprung haben, gewähren mit ihren von Felsblöcken überlagerten, kahlen und häufig schwarzgefärbten Hängen einen schaudererregenden Anblick.

Recht gefährlich sind ferner Bodenpartien, die Wechsellagen von Geröll und Lehm oder Ton enthalten. In diesen Schichten treten oft verhängnisvolle Rutschungen der Hänge auf, welche die darauf befindlichen Waldungen und Gebäude mitnehmen und ihrerseits die Veranlassung von Verwüstungen bilden. In den Karpathen und in der Schweiz habe ich solche Vorkommnisse in Urwaldungen und selbst in gut bewirtschafteten Waldungen gesehen.

In den südlichen Ländern, so auch den französischen Alpen, bildet ferner die übertriebene Schafweide ebensowohl eine wesentliche Ursache für die Verschlechterung des Waldzuzustandes als auch für die Entstehung von Wildbächen. In einem einzigen Bezirk (Barcelonnette) schätzt man die Zahl der auf die Bergweide getriebenen Schafe auf 50 000, von denen die Hälfte als sogenannte Transhumante während

Hosted by Google



Abb. 1. **Wildbachverbauung mittels Steinsperren** (Mörtelmauerwerk), Frankreich, Dep. Basses-Alpes, Arr. Barcelonnette, Tal des Ubaye. Série de Jausiers.

wegen der Schwierigkeit, Kulturen in der Nähe der Grenzen der Baumvegetation, in Südfrankreich zwischen 2000 und 3000 m, sowie bei der Langsamkeit der Entwicklung solcher Kulturen unmöglich. Die in diesem Sinne gemachten Versuche haben alle mit Mißerfolg geendet.

Überall beginnt man mit den Aufforstungen unten, auf festem Boden, und schreitet nach oben vor, während gleichzeitig das in Bewegung befindliche Gelände durch Bauwerke befestigt wird. Wie langsam solche Anlagen fortschreiten, zeigt u. a. das Beispiel des Wildbaches le Bourget bei Barcelonnette. Die Aufforstungen, welche 406 ha umfassen, sind 1869 begonnen und 1903 beendet worden. Die Anlagen befinden sich in Höhenlagen von 1300 bis 2300 m, während der Kamm des Gebirges hier bis 3000 m ansteigt.

Die Bauarbeiten zur Beruhigung der Wildbäche haben je nach der geologischen Beschaffenheit drei verschiedene Typen, nämlich: a) Sperren (barrage), b) Dränage (drainage) und c) Ableitung der Wildbäche durch offene Kanäle oder Tunnels (deviation). Die Sperren werden in allen schwierigeren Fällen aus Mörtelbauten (Abb. 1) oder aus Trockenmauern (Abb. 2) mit einer Bekrönung aus Mörtelbauten ausgeführt. Sperren aus Holz (Abb. 3) und Faschinen reichen nur in leichteren Fällen oder als Zwischenwerke zwischen den Steinsperren aus.

Die Sperren haben die Aufgabe, die Sohle des Baches so weit zu erhöhen, daß selbst beim höchsten Wasserstand Unterwaschungen der Hänge nicht mehr vorkommen, außerdem soll durch sie das Längenprofil gleichzeitig eine günstige Form und ein angemessenes Gefälle erhalten. Die Sperre soll ferner durch die hinter ihr sich ablagernden Felsblöcke, oft noch in Verbindung mit künstlichen Verankerungen, das Bett des Baches so befestigen, daß Auswaschungen in der Längsrichtung vermieden werden und der Fuß der Hänge eine feste Stütze erhält.

Diese Sperren sind oft ganz gewaltige Bauwerke. So hat die große Sperre des Riou

des Winters in mildere Gegenden getrieben werden. Da für die Sommerweide eines Schafes 2 Fr. gezahlt werden, so stößt die Abschaffung dieser üblen Einrichtung bei der Bevölkerung auf kaum zu überwindenden Widerstand.

Die Bändigung der Wildbäche erfordert ein Zusammenwirken des Bautechnikers und des Forstmannes. In Ländern mit zahlreichen Wildbächen, so in Frankreich und Österreich, gehört daher eine Unterweisung im Ingenieurwesen, soweit dieses hierfür in Betracht kommt, zur Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten.

Die Aufforstung bietet nur die Möglichkeit, den Boden in seinen oberen Schichten zu binden und den Wasserabfluß etwas zu verlangsamen, doch darf man sich in letzterer Richtung bei den oft eintretenden gewaltigen Niederschlägen und der starken Steigerung des Geländes keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben.

Wenn man durch Aufforstung allein die Wildbäche bändigen könnte, so müßte man mit diesen Arbeiten von oben beginnen. Dieses ist jedoch

Hosted by Google

Bourdoux bei Barcelonnette eine Breite von 83 m und eine Höhe von 12 m, sie hat 80 000 Mk. gekostet. Im allgemeinen bevorzugt man jetzt gute, aber nicht übermäßig große Anlagen aus Mörtelmauerwerk.

Auf Hängen, die zu Rutschungen neigen, bietet ihre Dränierung ein vortreffliches Mittel, das Tagewasser, welches sich im Boden ansammelt, abzuführen. Zu diesem Zwecke werden offene, viel verzweigte Gräben angelegt, welche schließlich in etwa 2 m tiefe, bedeckte Hauptdrains münden. Am Le Secheron bei Aigueblanche hat man mit bestem Erfolg von 1866 bis 1890 7000 m Dräns zweiter Ordnung und 2300 Dräns erster Ordnung angelegt. 1890 ist die Aufforstung begonnen und 1892 beendet worden.

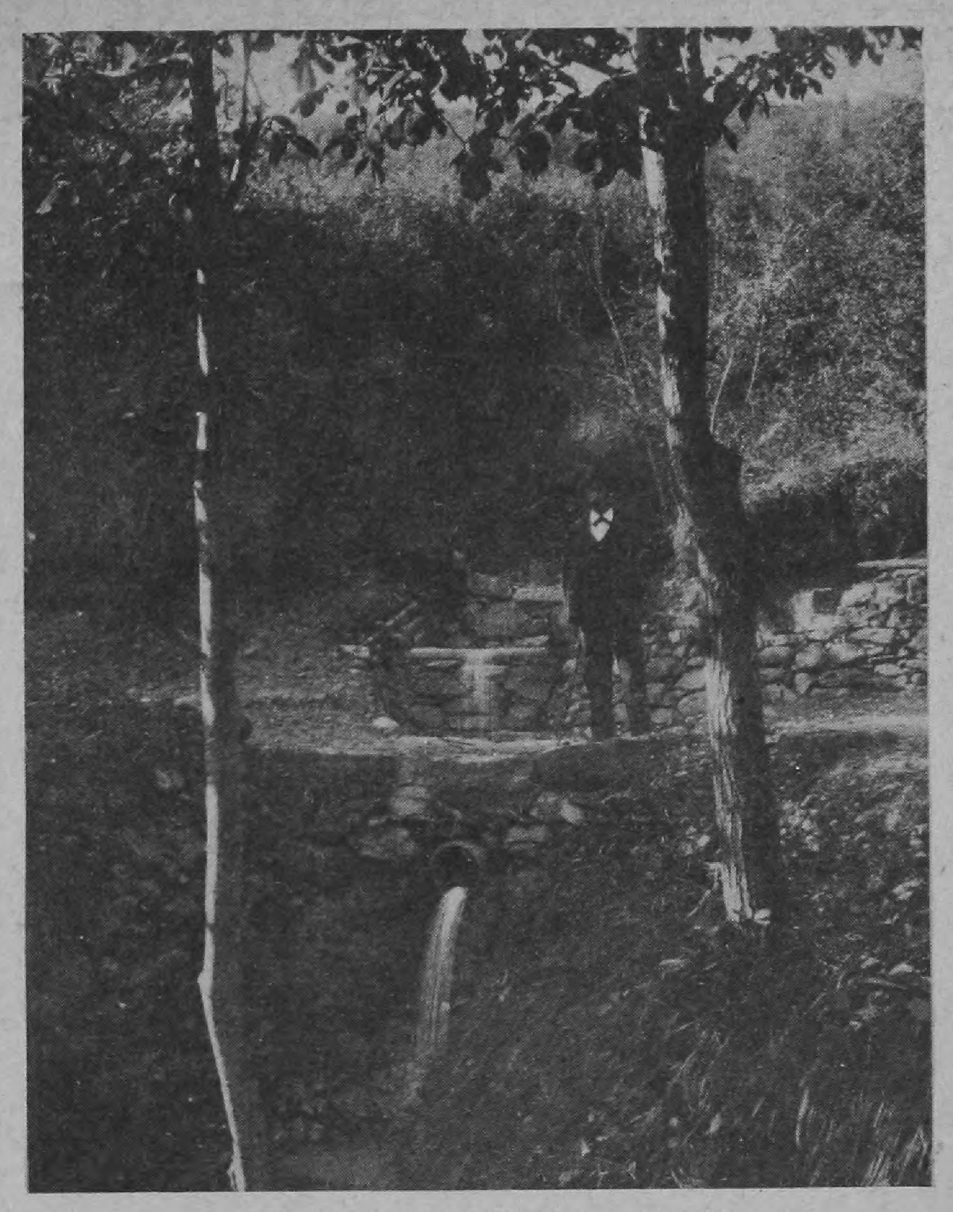


Abb. 2. Sperre aus Trockenmauerwerk.

Unter schwierigen Verhältnissen, wenn die wasserundurchlässigen Schichten in größerer Tiefe liegen, muß man zu dem kostspieligen Mittel der Ablenkung der Wildbäche in Kanälen und sogar in Tunnels greifen. Am Morel (bei Aigueblanche) war ein Tunnel von 1 km Länge notwendig, dessen Decke wegen Steinfälle gewölbt werden mußte. Am Ausgang des stark geneigten Kanals bildet der Wildbach noch einen Wasserfall von 93 m Höhe.

Wenn man die große Anzahl von Wildbächen in den französischen Alpen erwägt, die solche in einzelnen Tälern alle Kilometer und in oft noch kürzeren Zwischenräumen wiederholen, und die gewaltigen Kosten der Arbeiten in Betracht zieht, so muß man sich allerdings fragen, ob es technisch und finanziell möglich ist, alle Schäden zu heilen.

Demontzey hat 1894 den damals noch nötigen Aufwand auf rund 170 Millionen Mark geschätzt. Der Etat der Wildbacherbauung hat vor dem Weltkriege jährlich 2,5 Millionen Mark betragen, hiervon ist aber durchschnittlich nahezu 1 Million für die bereits behandelten Wildbäche erforderlich, so daß bei diesen Mitteln mindestens noch 100 Jahre vergehen müssen, bis das Arbeitsprogramm von 1894 durchgeführt sein wird.

Die Wildbacherbauungen werden auf Grund eines Gesetzes von 1882 ausgeführt, welches auch die Möglichkeit der Beanspruchung privaten Geländes bietet. Bei jedem in Angriff genommenen Wildbach unterscheidet man das Einzugsgebiet der ihm zuströmenden Niederschläge (bassin de reception) und die Fläche, auf welcher Aufforstungen und Verbauungen vorgenommen werden, den Perimeter (perimétre). Leider wird die Größe des letzteren vielfach zu klein bemessen, sie beträgt bisweilen nur 20 % des Einzugsgebietes, auch hat sie oft die sehr unzweckmäßige Form schmaler Streifen zu beiden Seiten des Baches. Die Ursachen hierfür sind: a) der Wortlaut des Gesetzes, welcher den Perimeter zu ängstlich auf die vorhandenen Gefahren (dangers nés et actuels) beschränkt, b) Furcht vor zu weit gehender Beschränkung der Weide und c) übertriebene Entschädigungsforderungen der betreffenden Grundbesitzer, welche zwar Schutz fordern, aber außerdem noch ein gutes Geschäft machen möchten.

Hosted by Google

Die „Homa“ und das Kluppen schwacher Stämme.

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt.

Mein Wunsch, daß die Frage der gemeinüblichen Abrundung bei der Stärkemessung unseres Stammholzes in Fluß bleiben möge, ist in Erfüllung gegangen. Auf meinen Artikel „Die Homa und das Kluppen schwacher Stämme“ (Deutsche Forst-Zeitung“ 1927 Nr. 19) erwidert unter gleicher Überschrift Landforstmeister Gernlein ebenda Nr. 24. Abdrucke finden sich außerdem im „Holzmarkt“ Nr. 135 und im Pößnecker „Holz“ Nr. 69.

Landforstmeister Gernlein stellt fest, daß die preußische Staatsforstverwaltung bei der Nachmessung den senkrechten Durchmesser gekluppt, das Mittel aber aus senkrechtem und wagerechtem Durchmesser gebildet und auf diese Weise auch zweimal abgerundet habe. Sie habe also das alte Verfahren dem neuen gegenübergestellt und damit den Wünschen der Holzkäuferschaft und auch meiner „Forderung“ entsprochen.

Landforstmeister Gernlein irrt.

Die Holzkäuferschaft behauptet, daß die meisten Stämme auf der Breitseite liegen. Die Frage, um welche es sich handelt, ist daher klar. Sie lautet:

Ist im allgemeinen der wagerechte Durchmesser stärker als der senkrechte?

Diese Frage war zu untersuchen.

Der wagerechte Durchmesser war von der preußischen Staatsforstverwaltung bereits gemessen worden, und zwar, da es sich um schwache Stämme handelte, der „Homa“ gemäß durch einmalige Kluppung und einmalige Abrundung. Wenn es jetzt galt, den senkrechten Durchmesser mit dem schon ermittelten wagerechten zu vergleichen, so mußte die preußische Staatsforstverwaltung auch das gleiche Meßverfahren anwenden, d. h. sie mußte wieder nur einmal kluppen und nur einmal abrunden. Sie tat dies nicht, wie Landforstmeister Gernlein ausdrücklich feststellt. Sie maß mit zweierlei Maß. Damit war aber die ganze mühsame Nachmessung überhaupt zwecklos.



Abb. 3. **Hölzerne Sperre.**

Landforstmeister Gernlein verwechselt die Fragestellung der Holzkäuferschaft mit ihrer Forderung. Sie fordert: Rückkehr zur Kreuzmessung auf ganzer Front!

Wie Landforstmeister Gernlein behaupten kann, daß ich eine zweimalige Abrundung „gefordert“ habe, bleibt unerfindlich. Ich habe mangels genauer Ausführungen der preußischen Staatsforstverwaltung in ihrer ersten Zeitungsnotiz logischerweise nichts anderes annehmen können und dürfen, als daß bei der Nachmessung der von mir angegebene, allein richtige Weg einmaliger Kluppung und einmaliger Abrundung auch des senkrechten Durchmessers eingeschlagen worden sei.

Landforstmeister Gernlein meint, daß meine Folgerungen hinfällig seien, weil meine Voraussetzung unrichtig war. Auch hier irrt er. Um mich bildlich auszudrücken: er rennt ein Gartentor ein, das er „Voraussetzung“ nennt, und ist des Glaubens, damit auch das Haus, in welchem er

„Folgerungen“ vereinigt sieht, zerstört zu haben. Er verkennt das Abrundungsproblem als solches. Damit befaßte sich mein Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung“. Auf die enorm wichtige Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der forstüblichen Abrundung wollte ich die Aufmerksamkeit der preußischen Staatsforstverwaltung lenken. Allein dieser Frage dient mein dort angeführtes, völlig selbständiges Zahlenbeispiel. Die Beschwerde der preußischen Holzkäuferschaft war mir lediglich ein willkommener Auftakt.

Um von allen verstanden zu werden, muß ich auf meine Ausführungen zurückkommen. Mein aus sechs Stämmen zusammengesetztes Beispiel war gewiß einfach. Ich will es aber noch einfacher gestalten.

Indem ich — forstüblich — alle Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt lasse, verschenke ich durchschnittlich 0,5 cm. Angenommen, ein Stamm messe 20 cm, so beträgt mein Kreisflächen- und Massenverlustprozent:

$$p = 200 \times \frac{0,5}{20}$$

$$p = 5\,\%$$

(Die Ableitung dieser einfachen Formel erspare ich mir. Sie kann jedem Lehrbuch der Holzmeßkunde entnommen werden).

Das ist das erste unantastbare Ergebnis, wenn ich einmal kluppe und einmal abrunde.

Wie stellt es sich, wenn ich zweimal kluppe und zweimal abrunde?

Die zweimalige Abrundung kommt zustande, wenn ich über Kreuz messe und die Durchmesser ungleich stark sind. Angenommen, ein Stamm messe 21 und 20 cm, mithin forstbuchmäßig 20 cm. Die durchschnittlich richtigen Maße sind 21,5 und 20,5 cm, im Mittel also 21 cm. Demnach verschenke ich jetzt 2×0,5 cm = 1 cm. Mein Kreisflächen- und Massenverlustprozent berechnet sich auf

$$p = 200 \times \frac{1,0}{20}$$

$$p = 10\,\%$$

Das Ergebnis ist doppelt so hoch wie im ersten Falle.

Die Differenz der Prozente ist beachtlich. Ich wiederhole aber, daß die Differenz nur zustande kommt, wenn die Durchmesser ungleich stark sind. Das ist aber der Regelfall bei allen älteren Hölzern. Bei jungen, in stärkerem Druck erwachsenen Hölzern ist die Differenz geringer, sie kann ganz verschwinden. Messe ich eine Normalwalze über Kreuz, so daß ich z. B. 20 und 20 cm erhalte, so habe ich trotz doppelter Kluppung nur wieder einmal abgerundet, und es bleibt p = 5% (s. o.). Das ist so klar, daß es kaum ausgesprochen zu werden brauchte.

Im Anschluß hieran komme ich nochmals auf die sogenannte Nachmessung der preußischen Staatsforstverwaltung zurück. Was hat sie erreicht, indem sie den wagerechten Durchmesser einmal kluppte und ihm das Mittel aus wagerechtem und senkrechtem Durchmesser gegenüberstellte? Sie hat sich hierbei unbewußt mit der Frage beschäftigt, wie groß die Abrundungsdifferenz (nicht Durchmesserdifferenz!) sei. Da es sich um schwache Durchforstungshölzer und Grubenhölzer gehandelt hat, wie Landforstmeister Gernlein angibt, war es von vornherein klar, daß diese Differenz nur gering — im Durchschnitt 1,14 %! — sein konnte. Dazu waren Messungen an 15 290 Stämmen nicht erforderlich.

Das Wesentliche ist die einseitige, forstübliche Abrundung. Es mag der preußischen Staatsforstverwaltung vielleicht doch zu denken geben, daß sie bei ihren schwachen Hölzern, deren mittleren Durchmesser ich der Einfachheit halber auf 10 cm veranschlagen will, an Masse

$$200 \times \frac{0,5}{10} = 10\,\%$$

allein bei **einfacher** Abrundung verliert. Ebenso groß ist der durchschnittliche Massenverlust bei allen stärkeren Hölzern von elliptischem Querschnitt bei doppelter Abrundung.

Unter Bezug auf das Kluppen schwacher Stämme sagt Landforstmeister Gernlein:

„Natürlich bildet der Durchmesser von 19,9 cm die Höchstgrenze für eine solche „vereinfachte“ Massenermittelung.

Das vielsagende Wort „natürlich“, welches sich sehr häufig in der Abhandlung des Landforstmeisters Gernlein findet, ohne daß ich auch nur in einem einzigen Falle dasselbe natürliche Empfinden wie der Verfasser verspüre, ist hier gewiß nicht am richtigen Platz. Die „natürliche“ Grenze ist ganz willkürlich gewählt. Jugendliche, unter Wind liegende Bestände zeigen allenthalben elliptische Querschnittsformen, ohne daß sie schon Mittenstärken von 20 cm und mehr erreicht haben. Ebenso können wir Abweichungen von der Walzenform schon in jungen Beständen beobachten, wenn der Pflanzenverband zwischen den Reihen erheblich größer ist als in den Reihen. Streng genommen müßten solche Bestände über Kreuz gemessen werden. Ich darf einmal annehmen, daß die schwachen Hölzer dieser Bestände eine durchschnittliche Mittenstärke von 10 cm haben und daß wir in alter Weise über Kreuz messen und infolge der Durchmesser-Differenzen in der Tat auch zweimal abrunden, so beträgt der prozentige Massenverlust

$$200 \times \frac{1,0}{10} = 20\,\%.$$

Mit vollem Recht wird die preußische Holzkäuferschaft immer und immer wieder fordern, daß diese unnatürliche,

Hosted by Google

völlig willkürlich bei 19,9 cm gezogene Grenze fällt.

Besonderer Erwähnung verdient noch der Schlußsatz der Landforstmeister Gernleinschen Erwiderung:

„Wenn Professor Busse im vorletzten Absatz seiner Abhandlung noch die Frage der Einführung der sogenannten allgemein üblichen Abrundung, das heißt der Abrundung nach unten und nach oben, für die Durchmesserberechnung bei Holzstämmen berührt, so würde ihre Einführung natürlich eine grundlegende Aenderung der gesamten Holzvermessung bedeuten, deren Zeitpunkt doch wohl erst dann gekommen ist, wenn der Stoff Holz so wertvoll geworden ist, daß die Verschwendung, die jetzt noch überall mit ihm getrieben wird, der Vergangenheit angehört."

Hier hält Landforstmeister Gernlein allen Forstverwaltungen den Spiegel vor und ruft ihnen gellend in die Ohren, daß sie eine unerhörte Holzverschwendung treiben. Weiter sagt er, daß der Stoff Holz heute noch nicht wertvoll genug sei, um ihn seiner Menge nach möglichst genau zu bestimmen. Besser konnte Landforstmeister Gernlein meiner Sache nicht dienen als durch diese Aeußerungen. Welcher Forstmann, welcher Holzproduzent wird ihm beipflichten? Wer außer Landforstmeister Gernlein wird behaupten wollen, daß wir erst noch eine höhere Bewertung unserer Hölzer abwarten müssen, ehe wir zweckmäßig zur Einführung eines genaueren Messungsverfahrens schreiten? Wer will sich wohl dem Vorwurf der Holzverschwendung nochmals aussetzen?

Gerade nach diesen Aeußerungen des Landforstmeisters Gernlein wird niemand mehr daran zweifeln, daß es höchste Zeit sei, unsere rohe forstübliche Abrundung durch die genaue gemeinübliche Abrundung zu ersetzen. Der Holzproduzent vertritt nichts anderes als sein berechtigtes Interesse. Darum kann auch der Holzkonsument ihm sein Einverständnis nicht dauernd vorenthalten.

Die Bedeutung der „mittleren Reife".

Es hat für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" sicherlich Interesse, wenn die Frage der Bedeutung der „mittleren Reife" einmal einer kurzen, erläuternden Besprechung unterzogen wird; denn wie die Erörterungen der Vorbildungsfrage auf den Förstertagungen zeigen, wird diese „mittlere Reife" häufig nicht ganz richtig bewertet. Deshalb ist es um so notwendiger, diese Frage zu beleuchten, weil besonders heute, und in Zukunft mehr denn je, die Schulbildung für die Bewertung der in Frage kommenden Beamtenstellung eine so außerordentlich wichtige Rolle spielt, daß sie für die Eingruppierung in die Besoldungsordnung in den meisten Fällen die ausschlaggebende Bedeutung hat.

Im § 4 der Ausbildungsvorschriften für die preußischen Staatsförster vom 1. April 1925 heißt es:

„Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert:

a) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.

b) Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen (§ 6)."

In Nr. 4 des laufenden Jahrganges ist in dem Artikel „Die Förstervorbildung" (S. 84ff.) diese Frage bereits erörtert worden, aber die Ausführungen haben scheinbar in der Praxis nicht die Beachtung gefunden, die ihnen zukommt, denn die immer wiederkehrenden Hinweise auf das Bildungsniveau der Obersekundareife als maßgebende Grundlage der Försterausbildung sind unfruchtbar, weil diese Voraussetzung nicht vorliegt. Es ist seinerzeit darauf hingewiesen worden, daß nach einer Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1924 (M.Bl. 1925, 2, S. 20) das Zeugnis einer Mittelschule nicht als der Reife für Obersekunda gleichwertig angesehen werden kann. Wenn nun immer wieder die Forderung aufgestellt wird, daß auf der Grundlage des heutigen Rechts z. B. die Förster mit den Volksschullehrern gleichgestellt sein müssen, so ist das zweifellos ein taktischer Fehler, weil die Lehrervorbildung heute eine ganz andere ist, als sie es früher war. Der Vergleich von Förstern und Lehrern ist nach dieser Richtung heute nicht mehr möglich, weil die Lehrervorbildung das Reifezeugnis erfordert, während bei den Förstern leider eine Zerrissenheit der Schulbildung vorliegt, die von der Obersekundareife und darüber hinaus bis zum Volksschüler hinuntergeht.

Es ist nicht richtig, wenn die sogenannte „mittlere Reife", die allerdings auch mit dem erfolgreichen Besuch der Untersekunda verbunden ist wie auch mit der Absolvierung einer anerkannten Mittelschule und schließlich auch an der Volksschule erworben werden kann, sofern in diesem Falle die gehobenen Klassen durchlaufen sind und eine Prüfung bestanden wird, in den beiden letzteren Fällen mit der Obersekundareife als gleichbedeutend angesehen wird. Jedenfalls steht die preußische Unterrichtsverwaltung nicht

Hosted by Google

auf diesem Standpunkte, denn nach ihrer maßgeblichen Auffassung ist zwischen Obersekundareife und der sogenannten „mittleren Reife“ immer noch ein großer Unterschied, der sich unter allen Umständen in der Praxis auswirken muß.

Was die Führer der Försterorganisationen bei der Festsetzung der Försterausbildungsbestimmungen vom 1. April 1925 hinsichtlich der Ausgestaltung der Vorbildung sich gedacht haben und was sie eigentlich hätten erreichen können, das läßt sich nicht erkennen. Jedenfalls waren sie aber nicht ganz im Bilde, und deshalb muß betont werden, daß sie in Wirklichkeit das nicht erreicht haben, was man erreicht zu haben glaubt. Aus diesem Grunde ist nichts verfehlter als das immer wiederkehrende Exemplifizieren auf die Lehrer und schließlich auch auf die mittleren Beamten in gehobeneren Stellungen, deren Vorbildung tatsächlich die Obersekunda- oder auch Primareife ist. Die Vergleiche mit diesen Beamtenkategorien, um die gleiche Eingruppierung zu erreichen, wie jene sie haben, sind nicht einwandfrei, und deshalb muß immer damit gerechnet werden, daß sie auf den Widerspruch dieser Beamtengruppen stoßen müssen, denn diese gehen davon aus, daß ihnen nach ihrer Vorbildung eine höhere Eingruppierung zukommt.

Der Volksschüler, wie er im § 4b der Ausbildungsvorschriften gemeint ist, hat überhaupt keine „mittlere Reife“, denn wie oben schon hervorgehoben worden ist, kann nur durch den erfolgreichen Besuch der gehobenen Klassen der Volksschule und durch die Ablegung einer besonderen Prüfung an ihr die mittlere Reife erworben werden. Der Abgang von einer anerkannten Mittelschule, nachdem sie ganz durchlaufen ist, verschafft das Zeugnis der „mittleren Reife“. Die sogenannte Obersekundareife schließt das Zeugnis der „mittleren Reife“ ein, aber doch ist die Vorbildung nicht dieselbe, weil eben die „mittlere Reife“ der Mittelschulen und der erwähnten Volksschulen mit Obersekundareife nicht gleichbedeutend ist.

Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß die „mittlere Reife“ die Berechtigungen nicht in sich schließt, welche die Obersekundareife gewährt. Wer sich auf sie stützen kann, dem eröffnen sich die gehobenen Stellungen des mittleren Dienstes, die der „mittleren Reife“ verbarrikadiert sind. Aus allen diesen Gründen darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß bei der heutigen Förstervorbildung das Bestreben, dem gehobenen mittleren Dienst gleichgestellt zu werden, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, weil es auf Widerspruch stoßen muß; denn es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß die gehobenen mittleren Beamten dagegen Einspruch erheben.

Es ist, von diesen Gesichtspunkten ausgegangen, nicht ganz berechtigt, immer wieder auf den Volksschullehrer hinzuweisen, der, wenn er auch früher mit den Förstern gleichgestellt war, ihnen davongelaufen ist. Er hat es verstanden, sich rechtzeitig zur Geltung zu bringen, und alle diejenigen, die früher zur Vertretung der Försterinteressen berufen waren, haben das nicht richtig eingeschätzt. Gewiß waren schwer zu überwindende Hindernisse vorhanden, aber es hat sich niemals erkennen lassen, daß der Wille vorhanden war, die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen. Das war bei den Lehrern ganz anders, denn sie haben es erreicht, daß das Niveau der Vor- und Ausbildung sich außerordentlich verschoben hat, während die Försterorganisationen, deren Ziel in der neueren Zeit unter allen Umständen sein **mußte**, als Schulbildung das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt zu erreichen, es in Wirklichkeit nicht einmal zu einer einheitlichen „mittleren Reife“ gebracht haben. Das ist eine Tatsache, die wohl nicht bestritten werden kann.

Jedenfalls ist das Fundament, welches in § 4 der Ausbildungsvorschriften errichtet worden ist, nicht geeignet, die Bestrebungen zu fördern, den Försterstand den gehobenen Beamten des mittleren Dienstes gleichzustellen.

Ob das Versäumnis noch gutgemacht werden kann, ist natürlich heute eine offene Frage. Sie kann dahin beantwortet werden, daß das, was versäumt ist, sich nur schwer, wahrscheinlich aber gar nicht mehr nachholen läßt. — Das kann auch daraus entnommen werden, daß die Bestrebungen des „Vereins preußischer Staatsförster“, die offensichtlich auf eine Beseitigung der Revierförster hinzielen, zweifellos in das Gegenteil dessen, was erreicht werden soll, umschlagen werden; denn die Förster werden nicht in die Stellung eines Revierförsters aufrücken, sondern sie können höchstens das erreichen, daß sie, mit dem neuen Titel „Revierförster“ geschmückt, an derselben Stelle stehenbleiben. Der einzige Erfolg wird der sein, daß dem Försterstande jedwede Aufrückungsmöglichkeit abgeschnitten wird, und die Zerstörung der Brücke, die zu den gehobenen mittleren Beamten führt, wird zur Folge haben, daß die gehobenen mittleren Beamten, gestützt auf die heutige Vorbildung der Förster, diesen den Aufstieg verwehren helfen.

Wenn heute die alte Tendenz in die Erscheinung tritt, eine Scheidewand zwischen den höheren und mittleren Beamten zu errichten, so ist man aber nicht weniger darauf bedacht, den Trennungsstrich zwischen den gehobenen mittleren Beamten und den übrigen zu ziehen. Das haben die Försterführer nicht richtig eingeschätzt, sonst hätten sie es wohl vermieden, die im § 4 der Ausbildungsvorschriften errichtete Barriere herzustellen. Nach der Sachlage, wie sie sich heute darstellt, ist keinerlei Neigung vorhanden, an dem bestehenden Zustande etwas zu ändern. Deshalb sollte man lieber mit dem

Hosted by Google

Weihrauch etwas sparsamer umgehen und die Fehler gutzumachen suchen, die man begangen hat. Die Förster müssen sich, wie es im Wörterbuch des demokratischen Staates heißt, „auf den Boden der Tatsachen stellen", denn das wird und muß sie davon abhalten, bei ihren Forderungen auf Beamtenkategorien zu exemplifizieren, denen sie, dank der Ausbildungsvorschriften, nicht gleichstehen. Diese Gleichstellung können sie nur erlangen, wenn es ihnen gelungen ist, als erste Etappe die Obersekundareife als Bedingung der Zulassung zur Laufbahn zu erreichen.

Es ist natürlich für die Försterväter von allergrößter Bedeutung, zu wissen, was „mittlere Reife" und Obersekundareife ist, damit sie sich keiner Täuschung darüber hingeben, welche Aussichten sich ihren Söhnen für die Zukunft eröffnen, namentlich wenn diese sich einem anderen Berufe widmen wollen. Überall steigern sich die Anforderungen an die Vorbildung, und es ist eine große Selbstverständlichkeit, daß die Obersekundareife eine weit höhere Gewähr für das spätere Fortkommen im Leben in sich schließt, als es bei der sogenannten „mittleren Reife" der Fall ist. Es trägt vielleicht gute Früchte, wenn das klar und unumwunden ausgesprochen wird, damit die bestehenden unrichtigen Vorstellungen über die „mittlere Reife" beseitigt und daraus die Folgerungen gezogen werden.

Nun haben die Verhandlungen bei der zweiten Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung im Landtage mit ziemlicher Sicherheit erkennen lassen, daß der Reichswehrförster, der als eine Belastung des Försterstandes von allerernstester Bedeutung angesehen werden muß, kommen wird. Das Vorbildungsniveau des Reichswehrförsters wird im allgemeinen nicht über die Volksschule hinausgehen, und die fachliche Ausbildung wird immer zu wünschen übrig lassen, auch wenn man sich aufs äußerste bemüht, nach dieser Richtung etwas Gutes zu schaffen.

Aus diesen Gründen liegt es klar auf der Hand, daß der Reichswehrförster dazu beitragen muß, die Förstervorbildung herabzudrücken. Die Anstellungsgrundsätze sprechen aus, daß die Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands) -Behörden, **einstweilen** ausgenommen die Stellen des technischen Forstdienstes, mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind.

Unter den vorliegenden Umständen besteht keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle, sondern es muß eine Stelle sein, **für welche die Eignung vorhanden ist.**

Wer nur das Interesse des Waldes im Auge hat und sich nicht von Beweggründen leiten läßt, die auf einem anderen Gebiete liegen, der wird sein Urteil dahin abgeben, daß der Reichswehrförster die Eignung für den technischen Forstdienst schwerlich mitbringen kann. Wird ihm aber von der Staatsforstverwaltung diese Befähigung zugesprochen, worüber heute kaum ein Zweifel bestehen kann, so ist es jedenfalls mit einer weiteren Hebung des Försterstandes aus, weil jetzt auch der Widerstand der gehobenen mittleren Beamten jede Gleichstellung mit Recht von der Hand weisen müßte.

Es muß hier wiederholt werden, was der deutschnationale Abgeordnete von Treskow am 5. April im Preußischen Landtage zum Thema „Reichswehrförster" gesagt hat. — Er führte folgendes aus:

> Was den Reichswehrförster anlangt, so stimmen meine politischen Freunde der Ausschußberatung zu. Wir geben schon jetzt dem Wunsche Ausdruck, daß es gelingen möge, im Interesse der Armee einen gangbaren Weg für diese Fragen zu finden, der zugleich eine gute Ausbildung der Förster gewährleistet. Ich bin der Ansicht, daß dabei auch den berechtigten Wünschen der Beamtenschaft in jeder Weise Rechnung getragen werden kann. Es ist ja ein offenes Geheimnis, daß einzelne Kleinstaaten deswegen gegen den Reichswehrförster sind, weil die Reichswehr für die zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen die Stellung der mittleren Beamten verlangt. Also gerade wenn man eine bessere Einstufung der Förster will, muß man für den Reichswehrförster sein. Wir werden ja aber im Ausschuß Näheres darüber hören und sind bereit, diese ganze Angelegenheit wohlwollend zu prüfen.

Diese Ausführungen sind sicherlich aus den besten Absichten hervorgegangen, denn es muß zugegeben werden, daß es für die Armee von Nutzen ist, die Anwärter des Forstdienstes im Unteroffizierkorps zu haben. Ob aber eine gute Berufsausbildung erreicht werden kann, ist mindestens eine offene Frage, die sich nicht so ohne weiteres bejahend beantworten läßt. Soweit nun die Eingruppierung der Förster in die Besoldungsordnung in Frage kommt, wird aber der Reichswehrförster hierauf keinen Einfluß haben, denn der Heeresverwaltung ist jeder Einfluß auf die Eingruppierung der Versorgungsberechtigten entzogen. Irgendwelche Vorteile können dem Försterstande aus der Einführung des Reichswehrförsters nicht erwachsen, aber unverkennbar sind die für ihn damit verbundenen Nachteile.

Es ist deshalb besonders interessant, einen Blick auf die Vorbildung der heute eintretenden Lehrlinge zu werfen, durch ein Zahlenmaterial, das über die im Jahre 1926 für die Försterlaufbahn angenommenen jungen Leute im Hauptausschuß des preußischen Landtages bekanntgegeben worden ist. Danach sind in dem genannten Jahre 145 Lehrlinge angenommen worden. Davon hatten 5 Primareife, 99 Obersekundareife, 31 die Mittelschulreife

Hosted by Google

und 10 Volksschulbildung. 585 Bewerber mußten zurückgewiesen werden.

Das ist ein recht anschauliches Bild. Der Volksschüler tritt mit noch nicht 7 v. H. vollständig in den Hintergrund, und wenn wir nach der Ursache fragen, auf welche die Entwicklung nach oben zurückzuführen ist, so ist die Antwort sehr naheliegend und einfach. Sie ist darin begründet, **daß die Verquickung des mittleren Forstdienstes mit dem Militärdienst beseitigt war.** Da Primaner, Obersekundaner und auch die Mittelschüler keine Neigung haben werden, sich zwölf Jahre lang dem Militärdienst zu widmen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als den Zugang zur Laufbahn den Volksschülern weiter zu öffnen, oder diese nehmen den Weg über die Lehrzeit im Privatdienst in den Staats- und in den Gemeindedienst. Auf diese Weise landen aber die Förster wieder da, wo sie einmal gestanden haben, nur mit dem Unterschied, daß sie jetzt tatsächlich **Militäranwärter** sind. So werden die gehobenen mittleren Beamten sie werten, und was daraus folgt, liegt wohl nahe.

Die Zustände in kleineren Bauernforsten.

Von Hilfsförster **R. Niemand**, Domaslawitz, Kreis Groß-Wartenberg i. Schles.

In der heutigen wirtschaftlich so schweren Zeit sind alle Betriebe mehr oder weniger auf Rentabilität eingestellt. Es fällt da besonders auf, wie nachlässig noch heute die kleineren Bauernforsten von ihren Besitzern behandelt werden. Ich selbst bin schlesischer Landwirtssohn und kenne daher so ziemlich die Zustände, besonders in den ganz kleinen Forsten, von 1 bis 5 ha Größe. Selten hat ein Besitzer so kleiner Forsten diese noch zusammenhängend. Die Regel bilden kleine Parzellen von ½ bis 2 Morgen. Es kommt dann vor, daß ein Besitzer von 3 ha Wald diesen auf sechs bis acht Stellen hat. Einen Grund, warum gerade der kleine Landwirt seinen geringen Bestand vernachlässigt, sehe ich darin, daß eben der Wald eine so kärgliche Rente abwirft, und daß es dem Landwirt, der an schnellwachsendes Getreide gewöhnt ist, reichlich viel Geduld kostet, abzuwarten, ehe eine Neukultur in Schluß kommt und etwas Ansehen gewinnt.

Wieviel Gefahren so eine kleine Bauernkultur ausgesetzt ist, die oft noch nicht die Größe von ¼ ha erreicht, brauche ich wohl Forstwirten gegenüber nicht zu erwähnen. Erstens kommt es beim kleinen Besitzer nur zur Aufforstung, wenn Roggen und Lupine nicht mehr gedeihen. Dann bleibt in der Regel die Fläche liegen, bis der Zufall dem Besitzer eine Pflanzenofferte in die Hände spielt. Daß es nicht immer die besten Pflanzen sein werden, die irgend eine benachbarte Försterei übrig hat, wird auch nicht abzuleugnen sein. Ist nun so ein kleines Stückchen bepflanzt — das „Wie" lasse ich dahingestellt —, so kommen erst die so bösen Fehlschläge, und die Lust am Aufforsten ist dem Besitzer auf Jahre hinaus vergangen.

Wie sehr diese Flächen dem Wildverbiß ausgesetzt sind, da sie oft mitten auf Feldschlägen liegen, ist bekannt. In den meisten Fällen werden die Pflanzen restlos verbissen. Laubholz in solch kleine Kulturen einzumischen ist mit großen Kosten und noch viel größerer Geduld verbunden. Ich selbst habe in den 3 ha Forst, die mein Vater sein eigen nennt, vor vier Jahren versucht, die schlechtwüchsigen Bestände mit Laubholz, besonders mit Buche und Eiche, zu unterbauen. Auf einer kleinen Fläche ist aber auch restlos alles verbissen worden. Nicht nur im Winter bei Schnee, sondern vor allem im Frühjahr beim Austreiben der jungen Pflanzen holen sich die Hasen ihren Sonntagssalat. Wieviel Geduld dazu gehörte und welche Mühe es kostete, meinen Vater zu einem nochmaligen Unterbau zu bewegen, weiß leider nur ich. Allerdings hat uns der Jagdbesitzer den Schaden erstattet. Jetzt soll mit Hilfe des Jagdbesitzers die Fläche mit einem Zaun umgeben werden. Allein, ohne Unterstützung der Jagdberechtigten, so kleine Flächen einzuzäunen, das wird die Waldrente nie einbringen.

Wie kann nun aber die Rentabilität der kleinen Bauernforsten gehoben werden? Vor allem tut Aufklärung und Belehrung not. Erst muß bei diesen kleinen Besitzern das Interesse geweckt werden, sei es durch Vorträge oder persönliche Beeinflussung durch die örtlichen Forstbeamten. Die landwirtschaftlichen Schulen müßten noch mehr forstliche Stunden einlegen und die Schüler in solche Bauernforsten führen. Wird dazu ein Forstbeamter mitgenommen, so kann es nur von Nutzen sein. Die Vorträge für kleine Forstbesitzer müssen aber von praktischen Forstwirten abgehalten werden, da die Vorträge von Theoretikern für den Laien doch zu schwer verständlich sind. An erster Stelle sind hier in Schlesien die Berufensten dafür die Kreisförster. Aber auch die Privatforstbeamten können in persönlicher Rücksprache viel nützen.

Es müßte eigentlich keinen Kreis mehr ohne einen Kreisförster geben. Jeder Kreisförsterei müßte ein größerer Saat- und Pflanzkamp angegliedert sein, und allen erdenklichen Forstpflanzen, auch Ausländern müßte Raum gegönnt werden. In Tages- und landwirtschaftlichen Zeitungen müssen öfter Angebote veröffentlicht werden. Der Kreisförster selbst müßte immer wieder die kleinen Forstwirte besuchen. Wie in einem Wahlkampfe muß eben jeder Besitzer herangeholt werden. Den Kreisen müßten Staatsmittel unbedingt zur Verfügung stehen. Soviel

Hosted by Google

mir bekannt, wird der Kreisförster von den betreffenden Interessenten unterhalten. Die Kosten werden je nach Größe der Forstflächen umgelegt. Ich glaube nicht fehlzugehen, daß dem größten Teil der Forstbeamten der Kreisförster unbekannt ist. Sicher würde die „Deutsche Forst-Zeitung" auch einem Kreisförster gern Raum zur Verfügung stellen, wenn er sich einmal über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen ausführlich äußern wollte.

Wenn der kleine Besitzer weiß, wo er gutes Pflanzenmaterial zu angemessenem Preise erhält, wird er die Gelegenheit in den meisten Fällen ausnützen. Ein wesentlicher Teil der heute noch ungenutzt liegenden Ödlandflächen würde in Kultur gebracht werden können. Es ist ja bekannt, daß gerade die Landbevölkerung allen Neuheiten etwas fremd gegenübersteht; mancher kleine Landwirt schüttelt den Kopf, wenn er sieht, wie heute in den größeren Forsten modern gewirtschaftet wird. Es darf aber keine Mühe gescheut werden, um immer mehr forstliche Grundstücke zu gewinnen. Nicht zu allerletzt erwächst in diesen Bestrebungen auch dem Privatforstbeamten eine dem Stande helfende Aufgabe. Und dazu wollen wir doch alle beitragen. Der Förster, der eine Dienstlandwirtschaft bewirtschaftet, ist auch oft Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins; da ist immer eine gute Gelegenheit, auch für den Bauernwald ein Wort einzulegen.

Die Verschleppung der Beamtenbesoldung.

Die Verschleppung der Beamtenbesoldung beginnt bedauerliche Früchte zu tragen; denn der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der eine in der Sozialdemokratie voll und ganz aufgehende Beamtenorganisation ist, die aber eine wesentliche Bedeutung noch nicht hat, beginnt jetzt damit, auf seine Weise aus den bestehenden Tatsachen Kapital zu schlagen. Wie es damit bestellt ist, kann daraus entnommen werden, daß der Ortsausschuß Berlin am Dienstag, dem 14. Juni, auf dem Gendarmenmarkt eine Kundgebung veranstaltet hat, bei der alle Organisationen vertreten waren. Es wurde nicht allein für sofortige Gehaltserhöhung, sondern auch für den Achtstundentag demonstriert. Es fehlte auch nicht an einer Entschließung, eine *sofortige Besoldungserhöhung* bei den unteren und mittleren Beamten noch vor der Sommerpause des Reichstags herbeizuführen, und man darf wohl sagen, daß diese Forderung von der ganzen Beamtenschaft gedeckt wird, die aber, soweit sie nicht sozialdemokratisch ist, nicht verkennt, daß selbstverständlich auch die höheren Beamten denselben Anspruch auf Besoldungserhöhung haben. Das Beachtenswerte der Kundgebung ist, daß sie benutzt wurde, um ein Hoch *auf die geeinte Front der Arbeiter, Angestellten und Beamten* auszubringen.

Wenn das auch unzutreffend ist, soweit die Beamten in Frage kommen, so kann diese Machenschaft doch verfangen, denn sie muß auf dem Boden, auf welchem die Besoldungsfrage ruht, mit Rücksicht auf die Behandlung durch die Regierung unerwünschte Früchte tragen.

Der Geist der Versammlung offenbart sich auch darin, daß die Menge nach Beendigung des Rummels drohend gegen einen Polizeimajor vorging, der zwei seiner Beamten gestellt hatte, die, wie es heißt, außerdienstlich an der Versammlung teilgenommen hatten. Auch der *Reichstagspräsident Loebe* hat den Rummel mitgemacht, aber wunderbarerweise beeilt sich auch ein Teil der rechtsgerichteten Presse, zu versichern, daß dem *zufällig* anwesenden Herrn Loebe die Verhinderung von Tätlichkeiten zu verdanken sei.

Auf diesen von der Straße ausgeübten Druck hat nun die Reichsregierung reagiert, denn am Freitag, dem 17. Juni, hat das Reichskabinett sich endlich mit der Frage der Erhöhung der Beamtengehälter befaßt. In dem gefaßten Beschluß wird folgendes gesagt:

„Die Reichsregierung verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß die Bezüge der Beamten im Hinblick auf die gesteigerten Lebenshaltungskosten unzulänglich sind, und sie ist daher auch aus staatspolitischen Gründen gewillt, die wiederholt versprochene Aufbesserung dieser Bezüge durchzuführen. Sie glaubt, in der Annahme, daß eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage nicht eintreten werde, zusagen zu können, daß noch im Laufe des Kalenderjahres, und zwar voraussichtlich zum 1. Oktober 1927, eine durchgreifende, alle Beamtengruppen umfassende Reform der Beamtenbesoldung erfolgen wird. Im Reichsfinanzministerium ist man dementsprechend mit der Ausarbeitung dieses Entwurfes beschäftigt, der bei einer durchgehenden Erhöhung der Bezüge auch eine Änderung des derzeit geltenden Besoldungsgesetzes bringen und die vielen berechtigten Beschwerden beseitigen soll, die sich seit dem Jahre 1922 ergeben haben und sowohl Gegenstand der parlamentarischen Behandlung wie zahlreicher Vorstellungen der Beamten waren. Das heutige Besoldungssystem beizubehalten und darauf prozentuale Zuschläge zu geben, ist nicht beabsichtigt. Auch soll keine Teillösung der Besoldungsfrage durch Gewährung vorläufiger Abschlagszahlungen gesucht werden. Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger sowie der Hinterbliebenen sollen bei dieser Regelung die entsprechende Berücksichtigung erfahren. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung werden auch gemäß § 87 des Reichsversorgungsgesetzes die zur Verbesserung der Lage der Kriegsbeschädigten erforderlichen Mittel bereitgestellt werden."


Hosted by Google

Also immer noch nichts Bestimmtes, denn der Vorbehalt muß hervorgehoben werden, daß dieses hinkende Versprechen, das nur ein Glied in der Reihe nichtgehaltener Zusagen ist, an die Voraussetzung gebunden ist, daß „eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht eintreten werde."

Nach den Erfahrungen, welche die Beamtenschaft gemacht hat, liegt kein Grund vor, damit zu rechnen, daß wirklich zum 1. Oktober eine Aufbesserung der Besoldung stattfindet. Sollte es nun wirklich geschehen, so schraube man die Hoffnungen ja nicht zu hoch, denn wer damit rechnet, daß bei mittleren und höheren Beamten der Realwert des Friedenseinkommens erreicht wird, der wird jedenfalls eine schwere Enttäuschung erleben. Allem Anschein nach macht man sich von dem moralischen Schaden, der endgültig in den Reihen der Beamtenschaft besiegelt ist, auch nicht annähernd die richtige Vorstellung, denn — würde man die wahre Stimmung ganz kennen, so würde die Verlautbarung des Reichskabinetts wohl etwas anders ausgefallen sein.

„Noch im Laufe des Kalendervierteljahres", und zwar „voraussichtlich zum ersten Oktober", also **drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres,** wird die Regierung des Deutschen Reiches bereit sein, den bis über die Ohren verschuldeten Beamten, wie sie sagt, eine „durchgreifende Reform" der Besoldung zu gewähren.

Es ist sehr zu befürchten, daß über das „Durchgreifende" dieser „alle Gruppen umfassenden Reform" noch recht erhebliche Meinungsverschiedenheiten auftreten werden, wobei zu hoffen ist, daß der „Deutsche Beamtenbund" sich mit der gleichen Energie für die Besoldungsreform einsetzen wird, die er bei den Mahnungen, „jede Verletzung der Verfassung abzuwehren", seit geraumer Zeit bewiesen hat.

Nachrichtlich soll noch vermerkt werden, daß auf einer Protestversammlung der Beamtenschaft aus Marienburg und Stuhm, die am 14. Juni stattgefunden hat, die Mitteilung gemacht worden ist, **daß der preußische Minister des Innern beim Empfang der Beamtenvertreter auf der Regierung zu Marienwerder erklärt habe, daß vor dem 1. April 1928 mit einer Besoldungsregelung nicht zu rechnen sei.**

Da man nicht weiß, wer eigentlich Herr in unserem Staate ist, kann man auch nicht wissen, ob nicht der Minister des Innern recht hat; denn wie das Reichskabinett in seinem Beschlusse selbst zugibt, waren bis jetzt alle Regierungsversprechungen — Täuschungen. Wäre ein größeres Maß staatspolitischer Einsicht bei der Reichsregierung vorhanden gewesen, so wäre der moralische Schaden in der Beamtenschaft nicht eingetreten, der heute zu verzeichnen ist und für welchen allein die Regierung die Verantwortung zu tragen hat. Spectator.

Forstliche Rundschau.

Actes du premier Congrès international de sylviculture, Rome 1926, Imprimerie de l'institut international d'agriculture.

(Fortsetzung aus Nr. 20.)

1. Professor Knuchel in Zürich: Die Forsteinrichtung der Schweiz, Neue Wege und Ziele (Vol. IV, p. 394), und Biollay, L'orientation de l'aménagement des forêts en Suisse (Forstinspektor Dr. Biollay in Neuchatel, Die Zukunft der Forsteinrichtung in der Schweiz, Vol. IV, p. 19).

Knuchel geht von der Entwicklung des Waldbaus in den Vorbergen und ebenen Teilen der Schweiz aus. Hier ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich immer mehr Kahlschlag und landwirtschaftliche Zwischennutzung mit darauffolgender Saat und Pflanzung üblich geworden. Die Folge hiervon war die fortschreitende Verdrängung des seit der Steinzeit in diesen Gebieten herrschenden Laubholzes durch Fichte und Kiefer. Wenn hierdurch auch an Stelle schlechter Mittelwaldungen ausgedehnte und wertvolle Nutzholzbestände getreten sind, so machten sich doch schon bald auch Kalamitäten: Pilz- und Insektenschäden, Sturm und Verarmung des Bodens, fühlbar. Immerhin setzten die Nähe des Hochgebirges mit seinen ganz andersartig beschaffenen Beständen, ferner die vielgestaltige Gliederung des Geländes und die Parzellierung des Besitzes der Überhandnahme reiner und gleichaltriger Bestände gewisse Schranken. Auch der Einfluß der französischen Schule durch Tassy, Broillard, Boppe und andere verhinderte eine übertriebene Anwendung des Kahlschlages und die Ausrottung der Laubhölzer. Den entschiedensten Einfluß auf die Rückkehr zu naturgemäßeren Waldformen und zur Naturverjüngung hat Gayer geübt, dessen Lehren in Engler einen begeisterten Anhänger gefunden haben. Ihnen ist es zu danken, daß die Erziehung gemischter, mehr oder minder ungleichaltriger Bestände heute in der Schweiz einen allgemein anerkannten waldbaulichen Grundsatz bildet. Diese Tatsache konnte nicht ohne Einfluß auf die Forsteinrichtung bleiben.

Während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in den meisten Waldungen der Schweiz das kombinierte Fachwerk angewendet und die jährliche Hiebsmasse aus dem Vorrat und dem mehr oder minder geschätzten Zuwachs berechnet. Dieses System wurde in dem Maße unbrauchbar, als die Gleichaltrigkeit der Bestände schwand. Während der Wirtschafter bemüht war, den Schluß der Bestände zu durchbrechen, mußten die Taxatoren die Fläche der gelichteten Bestände auf Vollbestockung reduzieren und in gekünstelter Weise ihr Alter berechnen.

Hosted by Google

Die Forsteinrichtung wird neuerdings den heutigen und den angestrebten waldbaulichen Verhältnissen und Wirtschaftszielen angepaßt. Den größten Einfluß auf diese Umgestaltung hat Biollay mit seinen nun 35jährigen genauen Untersuchungen geübt.

Biollay erstrebt die Errichtung der höchstmöglichen Produktion, deren der Wald fähig ist, und will diesen besten Waldzustand durch fortgesetzte Messung des Zuwachses und entsprechende waldbauliche Eingriffe in einzelnen Abteilungen feststellen. Er wirft dem gleichaltrigen Hochwald zwei Hauptfehler vor: Beinahe die Hälfte der Fläche wird der Erzeugung schwacher Stämme von weniger als 17 cm Brustdurchmesser gewidmet, die nur dann wirtschaftlich berechtigt ist, wenn sie zu angemessenen Preisen verwertet werden können, andernfalls stellt sie eine unwirtschaftliche Verschwendung der Produktionsmittel dar.

Anderseits wird zu wenig Starkholz und dieses nur in zu langer Zeit erzeugt, während man die Stämme, die schon ihren Höchstwert erreicht haben, zu lange stehen läßt. Der größte Massen- und Wertzuwachs erfordert eine gute Kronenentwicklung. Deshalb muß der Wirtschafter Herr im Walde sein, der Einrichter soll ihm nur den zahlenmäßigen Nachweis der Wirkung seiner Maßnahmen liefern. Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die beste Produktion nur bei verhältnismäßig hohem Vorrat und bei einem hohen Prozentsatz des Starkholzes erreicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Höhe und Zusammensetzung des Holzbestandes periodisch ermittelt und außerdem eine genaue Kontrolle der Nutzungen eingerichtet werden.

Die Verfassung des idealen Wirtschaftswaldes wird weder mit jener des Urwaldes noch mit jener des althergebrachten Blenderwaldes übereinstimmen. Auserwählte Hauptstämme aller Größenklassen mit schönen, regelmäßig geformten Kronen beherrschen das Bild, dazwischen und darunter breiten sich gruppenweise bodenbeschützende Jungwüchse aus, aus ihnen entwickeln sich neue, sorgfältig ausgewählte Hauptstämme und ragen zeitig in den Kronenraum des Hauptbestandes hinein, allmählich in diesen übergehend.

Die Durchführung der als richtig anerkannten Wirtschaftsgrundsätze begegnet allerdings in der Praxis noch mancherlei Schwierigkeiten, und es gelingt nicht überall, die vorhandenen Waldungen direkt in den gewünschten Zustand überzuführen.

Die Forsteinrichtung kann dadurch am besten zur Hebung der Produktion beitragen, daß sie den Wirtschafter fortlaufend über die feinen Veränderungen des Waldzustandes, die mit bloßem Auge nicht sofort wahrnehmbar sind, unterrichtet. Zu diesem Zweck müssen abteilungsweise (d. h. distrikts- oder jagenweise), oder wenigstens in einer Auswahl von Abteilungen, in kurzen Intervallen stammweise Aufnahmen des Vorrates erfolgen. Die Zwischenräume zwischen solchen Aufnahmen sollen in tieferen Lagen nicht mehr als 6 bis 8 Jahre betragen. Um die Fehler infolge ungenauer Holzvermessungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, für Einrichtungszwecke einfache, nur nach den Durchmessern abgestufte Massentafeln (Tarif d'amenagement) anzuwenden.

2. Mladen, Le dépérissement du chêne (Quercus pedunculata) dans le forêts de Slavonie (Yougoslavie). (Mladen, Professor an der Landwirtschaftlichen Fakultät in Belgrad, Das Absterben der Stieleiche in den slawonischen Wäldern.) Vol. IV, p. 288.

Seit etwa 15 Jahren werden die berühmten Eichenwaldungen Slawoniens von einer schweren Krisis heimgesucht, mehr als 40000 ha sind hiervon betroffen. Die Krankheitserscheinung tritt auf den verschiedensten Böden und bei allen Graden seiner Feuchtigkeit auf. Die Eichen zeigen einen wunderbaren Wuchs, sterben aber ab.

Bis 1910 sind nur wenige Eichen vertrocknet, und man hat dieser Erscheinung keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Von diesem Zeitpunkt ab hat aber die Krankheit eine ganz gewaltige Entwicklung angenommen. Viele Tausende von Eichen vertrocknen, und weite Flächen werden fast kahl. Im Wald der Vermögensgemeinde Brod ist die Zahl der abgestorbenen Eichen von 765 im Jahre 1910/11 auf 172663 im Jahre 1911/12 gestiegen. Man schätzt die Holzmasse der abgestorbenen Eichen in Slawonien auf mehr als eine Million Festmeter.

Die Ansichten über die Ursachen des Eichensterbens sind geteilt. Die meisten Forstleute schreiben die Schuld den Raupen von Liparis dispar und Liparis chrysorrhoea sowie dem Eichenmehltau (Microsphaera quercina) zu. Sie begründen ihre Meinung mit der Tatsache, daß das Absterben der Eichen erst begonnen hat nach dem Raupenfraß und dem hierauf folgenden Befall durch den Mehltau.

Der Fraß der beiden Raupenarten, insbesondere von Lip. dispar, hat Slawonien schon seit langer Zeit periodisch heimgesucht, und in wenigen Tagen werden oft weite Flächen vollständig entlaubt. Vor dem Auftreten des Mehltaues war aber der Raupenfraß nicht von schlimmen Folgen begleitet, erst seit seinem Einfall hat das Leiden eine verhängnisvolle Entwicklung angenommen. Infolge des Mehltaues vertrocknet das neu austreibende Laub, der Baum steht das ganze Jahr ohne Assimilationsorgane, erschöpft sich und stirbt ab.

Gegen diese Ansicht spricht nun vor allem der Umstand, daß die Bäume nicht unmittelbar nach der Entlaubung absterben, sondern daß sie weiter vegetieren, die meisten gehen erst nach drei bis vier Jahren zugrunde.

Mladen hat nun 1925 diese Krankheitserscheinung in den am meisten befallenen Örtlichkeiten genau studiert und dabei festgestellt, daß von allen abgestorbenen Eichen die Wurzeln und vielfach auch Teile des Schaftes von Agaricus melleus befallen waren.

Hosted by Google

Charakteristisch ist die Wirkung des Agaricus bei jenen Stämmen zu beobachten gewesen, an denen erst ein Teil der Äste vertrocknet war und deren Laub seine schöne grüne Farbe verloren hatte.

Der Schaft derartiger Bäume war regelmäßig gesund, auch die Hauptwurzeln zeigten in ihrem Ursprung nichts Auffallendes, erst an ihrem weiteren Verlauf wurden die Pilzhäute von Ag. melleus sichtbar, und viele feine Wurzeln waren abgestorben und teilweise sogar schon faul. Bei Stämmen, deren Gipfel trocken war, entsprach die Zahl der befallenen Wurzeln jener der trockenen Äste. Die Untersuchung frisch abgestorbener Stämme hat ergeben, daß der Tod erst eintritt, wenn ihre letzte Wurzel erkrankt ist.

Je nach dem größeren oder kleineren Umfang des Befalls durch Ag. melleus tritt das Absterben fast plötzlich oder erst allmählich ein.

Mladen schließt mit folgenden Sätzen: Insektenfraß, Mehltau und Hallimasch stehen in innigem Zusammenhang. Keine dieser drei Ursachen konnte für sich allein Schäden von dem vorliegenden Umfang veranlassen. Liparis dispar ist in Slawonien schon lange beobachtet; der Eichenmehltau kann zwar in Niederwaldungen und Dickungen erheblichen Schaden anrichten, seine Einwirkung auf ältere Stämme ist aber nur gering; Agaricus melleus war wohl ebenfalls schon stets in Slawonien heimisch, man hat aber nie großen Schaden durch ihn beobachtet. Erst durch das Zusammenwirken dieser drei Momente ist die Kalamität entstanden. Raupenfraß und Mehltau schwächen die Lebenskraft des Baumes, aber erst der Hallimasch führt dann den tödlichen Streich.

3. van Dissel, Assurance des forêts. van Dissel, Direktor der niederländischen Staatsforstverwaltung in Utrecht, Waldbrandversicherung. Vol. V, p. 185.

In Holland bestehen zwei Gesellschaften, die sich mit der Waldbrandversicherung auf Gegenseitigkeit befassen. Die eine ist 1894 gegründet und steht seit einigen Jahren unter der Leitung der niederländischen Heidekulturgesellschaft (Nederlandsche Heidemaedtschappij) in Arnheim, die andere ist 1915 in Bois-le-Duc auf Anregung der Staatsforstverwaltung gegründet worden und stand auch unter deren Aufsicht. Ursprünglich sollte letztere sich nur mit der Versicherung von Gemeindewaldungen und von Waldungen, die öffentlich-rechtlichen Korporationen gehören, befassen. Seit einigen Jahren ist ihr Sitz aber nach Arnheim verlegt und die Leitung ebenfalls an die Heidekulturgesellschaft übergegangen. Seitdem versichert sie auch Privatwaldungen, wenn deren Besitzer Schutzmaßregeln gegen Waldbrände durchführen. Beide Gesellschaften lassen die versicherten Waldungen in dieser Richtung durch forstliche Sachverständige überwachen und kündigen die Versicherung, wenn die Besitzer trotz Aufforderung den nötigen Schutz unterlassen.

Die Versicherungsprämie beträgt bei beiden Gesellschaften ½ bis 10 je Tausend der Versicherungssumme; übersteigt aber nur selten 5‰, je nach dem Grade der Gefährdung. Seit einigen Jahren reicht diese Prämie aber zur Deckung der Brandschäden nicht mehr aus, weshalb hierfür die Reserven herangezogen werden müssen. Wenn diese aufgebraucht sind, wird der Fehlbetrag unter die versicherten Waldbesitzer nach dem Verhältnis der in diesem Jahre gezahlten Prämie verteilt.

Die Höhe der bei beiden Gesellschaften versicherten Werte beträgt gegenwärtig etwa 13 Mill. RM und umfaßt 19000 ha. Da die gesamte Waldfläche Hollands 250000 ha beträgt, somit vorläufig nur etwa 8 %. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Versicherung sehr nützlich ist und auf solider Grundlage beruht; es ist daher zu erwarten, daß die Ausdehnung der versicherten Flächen rasch wachsen wird.

van Dissel beantragt daher, daß der Kongreß die hohe Bedeutung der Waldbrandversicherung in ihrer Durchführbarkeit auf Grundlage der Gegenseitigkeit anerkennen möge. Den interessierten Ländern sei daher die Nachahmung des Beispiels der Niederlande zu empfehlen.

4. Forstmeister Vodička in Preßburg (Bratislava), Internationale Organisation der Forstverwaltungen in Mitteleuropa. Vol. V., p. 401.

Vodička macht den Vorschlag, eine internationale Organisation der Forstverwaltungen in Mitteleuropa zu schaffen, in welcher folgende Staaten vertreten sein sollen: Frankreich, Tschechoslowakei, Italien, Jugoslawien, Ungarn, Deutschland, Österreich und die Schweiz.

Diese Organisation soll lediglich einen wirtschaftlichen und handelspolitischen Charakter tragen, an welcher sich sowohl Staatswald als Privat- und Gemeindewald beteiligen können. Er stützt sich auf die günstigen Erfahrungen, die in der Tschechoslowakei mit ihr gemacht worden sind. Hier umfaßt die Organisation der Forstverwaltungen bereits 2750000 ha Waldboden, der Zuwachs einer weiteren halben Million steht in Kürze zu erwarten.

Als Aufgaben der Organisation stellt Vodička folgendes Programm auf:

- Gegenseitige Information über die Lage des Holzmarktes.
- Anmeldung der zahlungsunfähigen Firmen.
- Mitteilungen über die Gründung von Holzkartellen und der hierbei beteiligten Personen.
- Anmeldung der Ergebnisse der Sozialversicherung.
- Mitteilung der Feuerversicherungstarife sowie sonstiger Versicherungstarife.
- Information über Arbeiterlöhne und über die Schlichtung der Arbeiterstreitigkeiten.
- Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen der Holzbörse und der Handelsgerichte in forstlichen Streitfragen.
- Aufstellung allgemein wichtiger Streitfragen.

Hosted by Google

Durchführung und Normalisierung der Holzmaße.
Gemeinschaftliche Beratungen über handelspolitische Forstangelegenheiten.
Beratungen über Zoll- und Frachtverträge.
Einrichtung einer forstlichen Patentsektion.
Gründung einer internationalen Zeitschrift unter dem Titel „Forstverwaltung".
Veranstaltung internationaler Exkursionen usw.

5. Abaza, On the possibility of the plantation of forests in Egypt (Gartenbaudirektor Abaza im ägyptischen Ackerbauministerium. Über die Möglichkeit, Waldungen in Ägypten anzulegen). Vol. V p. 706.

Mehemed Aly und der Khedive Ismail hatten zwar bereits mit der Anlage von Waldungen begonnen, allein ihre nicht sehr erheblichen Erfolge sind im Weltkrieg wieder zerstört worden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint aber die Anlage von Forsten sowohl nützlich als auch rentabel.

Die Forstkultur hängt aber von der Möglichkeit, das nötige Wasser zu beschaffen, ab. Das Wasser des Nils kommt hierfür nicht in Betracht, da es für die Kultur von Baumwolle und Getreide verbraucht wird. Innerhalb seines Überschwemmungsgebietes ist Baumpflanzung nur auf den Dämmen der zahllosen Kanäle, an den Landstraßen und den Grenzen zwischen den Gutswirtschaften und den Feldern möglich, da diese Anlagen keine besondere Wasserzufuhr brauchen. Im nördlichen Teil des Nil-Deltas liegen weite Flächen salzhaltigen Bodens, die für landwirtschaftliche Kulturgewächse unbrauchbar sind, aber durch den Anbau von Tamarix und Casuarina forstlich nutzbar gemacht werden können.

Östlich und westlich des Niltales ist die Aufforstung in großem Umfange da möglich, wo das Grundwasser nicht zu tief steht oder wo genügender Regen fällt oder die Abwässer großer Städte zur Verfügung stehen. In den Oasen bieten Schöpfräder die Möglichkeit zur Bewässerung. Die forstliche Kultur würde hier sehr nützlich sein, um die versumpften Flächen oder solche mit stehendem Wasser trockenzulegen, welche jetzt eine ständige Quelle für die Entwicklung von Moskitos und Malaria bilden.

Als Holzarten kommen hier in Betracht: Casuarina, Tamarix, Eucalyptus sowie Pinus-Arten. Im Westen des Niltales, nahe dem See Mariot, gedeihen diese Arten auf der königlichen Domäne vortrefflich.

Die Regierung ist überzeugt von der Möglichkeit und Nützlichkeit forstlicher Anlagen und geht daher, ebenso wie die großen Gutsbesitzer, nun hiermit energisch vor.

6. Maclagan Gorrie, The irrigated forest slantations of the Punjab. (Maclagan Gorrie von der westlichen Forstabteilung in Rawalpindi, Die bewässerten Forstanlagen des Pendschab.) Vol. 5, p. 710.

In Indien hat die englische Regierung während der letzten 60 Jahre nahezu fünf Millionen Hektar Ödland im Pendschab durch künstliche Bewässerung für die Kultur gewonnen und die Bevölkerung fast verhundertfacht. Das nötige Wasser ist durch ein groß angelegtes Kanalsystem den fünf großen Strömen des Landes entnommen worden.

Das einzige Holz, welches in diesem Gebiete ursprünglich vorhanden war, bestand in verschiedenen Straucharten, welche bei Zunahme der Bevölkerung sehr rasch verschwanden und dazu zwangen, das nötige Holz aus ungeheueren Entfernungen vom Himalaja zu beziehen. Der erste Anstoß zur forstlichen Kultur war durch die Anlage von Eisenbahnen gegeben, denen das nötige Feuerholz für die Lokomotiven geliefert werden mußte.

Man entschloß sich, zur Bewässerung der Forstkulturen das Wasser zu benutzen, welches in den Kanalsystemen nach Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft übrigbleibt. Die ältesten derartigen Anlagen sind in Changa Manga im System des Upper Bari Doab Canal gemacht worden. Nach mehrjährigen mißlungenen Versuchen, um geeignete Baumarten und Kulturmethoden ausfindig zu machen, hat Generalforstinspektor Ribbentrop endlich ermittelt, daß hier Dalbergia sissov durch Aussaat auf Wällen an Wassergräben angebaut werden kann. Changa Manga hat nun eine bewässerte Forstfläche von mehr als 4000 ha, die jährlich 42000 fm Bau- und Brennholz liefern.

Da inzwischen nun weitere Millionen Hektar Ödland kultiviert worden sind und die Nachfrage nach Holz entsprechend gestiegen ist, so hat das Forstdepartement an drei weiteren Stellen die Anlage solcher bewässerten Forsten in Angriff genommen.

Die Forstbewässerung bietet dadurch erhebliche Schwierigkeiten, daß die Landwirtschaft für jede ihrer beiden jährlichen Ernten 40 % des Landes bewässern will, während die Forstwirtschaft 100 % der Fläche nur während des Sommers bewässert. Es besteht daher für die unterhalb gelegenen Ländereien die Gefahr, daß im Sommer Wasser fehlt, während im Winter die Dämme zu brechen drohen. Es empfiehlt sich daher, die forstlichen Kulturen möglichst nahe am Hauptkanal anzulegen, dessen Wasserführung durch Entnahme weniger leidet als die späteren Verjüngungen.

Die zu bewässernden Flächen werden mit einem dichten Netz immer kleinerer Gräben so durchzogen, daß die letzten Enden schließlich nur noch einen Abstand von 3 m haben. In Changa Manga wird die Fläche vom April bis zum Juli in einer Höhe von 70 cm überstaut, in den neueren Anlagen dauert die Bewässerung vom April bis September.

Die Holzerzeugung ist unter dem Einflusse der Bewässerung in dem heißen Klima ganz gewaltig. In Changa Manga besteht ein Umtrieb von 20 Jahren, wobei die Bestände dreimal, im Alter von 5, 11 und 16 Jahren, durchforstet werden. Der zweite Umtrieb hat in Chata Manga einen Ertrag von 180 fm je Hektar, entsprechend einem jährlichen Durchschnittszuwachs von 9 fm, geliefert.

(Weitere Artikel folgen.)

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Reichsforstwirtschaftsrat. Am 30. und 31. Mai haben der Holzhandelsausschuß und der Ständige Ausschuß des R.F.R. in Hirschberg getagt. In der Sitzung des Holzhandelsausschusses am 30., vormittags, berichtete Geh. Hofrat Dr. Endres über Eisenbahntariffragen. Die in Ausarbeitung begriffenen neuen Vorschriften werden bezüglich der Tarifierung des Holzes keine materiellen Änderungen bringen. Landforstmeister Gernlein machte Mitteilungen über die Verhandlungen, die über die Ermäßigung der Frachtsätze für schwächeres Grubenholz stattgefunden haben, um die Verbrauchsmöglichkeit für Grubenholz nach Osten hin zu erweitern. Wie Ministerialrat Kahl berichtete, beabsichtigen die Bergbehörden, zur Ersparung an Grubenholz die stärkeren Grubenholzstempel zu drei bis vier Spaltstempel zu zerlegen. Die Bergbehörden haben dieses zwar bisher noch nicht gestattet, indessen soll nach dem Gutachten von Sachverständigen die Verwendung von Spaltstücken ohne dünne Stellen sehr wohl zulässig sein. Im Interesse der Forstwirtschaft erscheint eine alsbaldige Klärung dieser Frage erwünscht. Bei den üblichen Vermessungsvorschriften für Rundholz werden die überschießenden Bruchteile von Zentimetern bei der Ermittlung der Stärke außer acht gelassen. Hierdurch ergeben sich bei Berechnung der Masse aus Mittenfläche und Länge in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu geringe Beträge (bis zu 10 %), wodurch der Waldbesitzer erheblich geschädigt wird. Professor Dr. Busse begründete daher den von ihm gestellten Antrag, künftig in der sonst üblichen Weise abzurunden, also Bruchteile unter 0,5 cm zu vernachlässigen, die überschießenden aber voll zu rechnen, wodurch ein weit genaueres Resultat erzielt würde. Trotz des lebhaften Interesses, welches diesem Antrage **entgegen**gebracht wurde, konnte der Ausschuß wegen verschiedener geltend gemachter Bedenken sich **nicht** entschließen, sofort einen endgültigen Beschluß zu fassen und überwies diese Frage an einen Unterausschuß mit dem Ersuchen, die Ausführungen Busses der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Ein Antrag des Ministerialrats Mantel, in Zukunft alles Schaftholz, das meßbar ausgehalten oder meßbar aufgesetzt würde, zum Derbholz zu rechnen, wurde abgelehnt.

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 30. Mai, nachmittags, sprach Geheimer Regierungsrat Dr. Ponfick über Bodenreform, Siedlung und Forstwirtschaft und forderte zur großzügigen Unterstützung der Siedlungstätigkeit auf. Der Mitberichterstatter, Landforstmeister Dr. König, warnte dagegen vor unbedachten Maßnahmen, die nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch neuerdings nach dem Kriege schon viel Unheil angerichtet haben, und wies in letzterer Hinsicht namentlich auf die Verwüstung des Hagenschießers bei Pforzheim hin.

Am 31. Mai erstattete Forstrat Hertz, Breslau, einen eingehenden und interessanten Bericht über die Auswirkung der neuen Ostgrenzen auf die forstwirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens. Am Nachmittag hielt Professor Dr. Schoenichen, Berlin, einen Vortrag über den Zusammenhang zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz.

Am 1. Juni führte ein Studienausflug die Teilnehmer in die Reichsgräflich Schaffgotschen Waldungen am Ostabhange des Riesengebirges.

Tagung der lippischen Förster in Detmold.

Bei der in Detmold abgehaltenen Förstertagung wurde die Forderung aufgestellt, daß die Förster mit den Obersekretären gleichgestellt werden müssen.

In der sich anschließenden Aussprache wurde von Oberregierungsrat Heise betont, daß die Regierung die Forderungen der Forstbeamten möglichst unterstützen werde, aber Lippe müsse sich an die Sätze in Preußen halten, und da sei eine Besserstellung vorerst wohl schwerlich zu erreichen.

Herr Landesforstmeister Reier trat ebenfalls für eine Besserstellung der Förster ein. Die Verhältnisse Preußens könne man nicht auf Lippe übertragen. Der kleine Staat muß immer besser geschulte Beamte haben als der große. Wenn man einen Vergleich mit Preußen ziehe, dann müsse man die dortigen Verhältnisse nicht als Maximal-, sondern als Minimalsätze ansehen.

Über die Stellung der Staatsförster zum Reichswehrförster wurde folgende Entschließung gefaßt, die einstimmig angenommen wurde:

„In den letzten Jahren ist das Reichswehrministerium bestrebt, die zur Entlassung kommenden Reichswehrsoldaten zu Förstern auszubilden. Das Reichswehrministerium ist ferner bemüht, zu erreichen, daß diesen Reichswehrförstern eine bestimmte Anzahl Stellen im Staats- und Kommunaldienst vorbehalten bleiben soll.

Die heute in Detmold versammelten Lippeschen Staatsförster erkennen das Bestreben des Reichswehrministeriums, ausreichende Versorgungsmöglichkeiten für die zur Entlassung kommenden Reichswehrangehörigen zu schaffen, durchaus an. Sie erachten es aber für eine Selbstverständlichkeit, daß zur Versorgung dieser entlassenen Reichswehrangehörigen nur solche Berufe in Frage kommen können, deren Anforderungen es gestatten, sich die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen während der militärischen Dienstzeit in ausreichendem Maße aneignen zu können. Dies trifft zweifelsohne für den technischen Forstdienst, also für den Försterdienst, nicht zu. Bei Aufstellung der Anstellungsgrundsätze für die zur Entlassung kommenden Reichswehrangehörigen ist das vom Reichswehrministerium anscheinend klar erkannt worden, da der § 4 dieser Anstellungsgrundsätze ausdrücklich besagt, daß eine Anstellung im technischen Forstdienst ausgeschlossen ist. Wenn das Reichswehrministerium nunmehr versucht, auch diesen Beruf den Militäranwärtern zugänglich zu machen, so glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß das Reichswehrministerium von anderen privaten, sehr interessierten Kreisen — wenn auch aus gänzlich anderen Gründen — zum mindesten stark unterstützt, wenn nicht gar beeinflußt wird.

Unter Bezugnahme auf die Eingabe des Vereins Lippescher Staatsförster vom 14. April 1924 Nr. II/20 stellen die Lippischen Staatsförster auch heute wieder fest, daß die Reichswehr nicht imstande ist, solche Förster heranzubilden, wie

Hosted by Google

sie der deutsche Wald und die deutsche Forstwirtschaft brauchen. Die bei der Reichswehr vorgesehene Ausbildung würde einen Rückschritt im Ausbildungsgange der Förster bedeuten, der sich für unsere Forstwirtschaft in unheilvoller Weise auswirken würde.

Die Lippeschen Staatsförster bitten deshalb das Landespräsidium, im Reichsrat dahin zu wirken, daß die vom Reichswehrministerium angestrebte Streichung im § 4 der Anstellungsgrundsätze für Reichswehrangehörige „mit Ausschluß des technischen Forstdienstes“ nicht erfolgt.

Sie sind überzeugt, daß auf diese Weise dem deutschen Walde und damit dem deutschen Volke ein nicht hoch genug einzuschätzender Dienst erwiesen wird.“

Landesforstmeister Reier erklärte sich mit den Ausführungen des Hauptredners vollständig einverstanden.

Forstlicher Lehrgang in der Provinz Westfalen.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen in Münster veranstaltete in der Zeit vom 9. bis 11. Juni d. J. einen forstlichen Lehrgang, an dem sich erfreulicherweise eine große Anzahl Forstbetriebsbeamte und Anwärter der verschiedensten Verwaltungen beteiligten, im ganzen etwa 46 Herren.

Der erste Tag war ausschließlich den praktischen Forsteinrichtungsarbeiten gewidmet, wie Forstvermessungen mit der Bussole und dem Winkelspiegel, Nivellieren, Bestandesaufnahmen und Höhenmessungen, Holzmassenermittelung ganzer Bestände und einzelner Probeflächen und Abstecken derselben, sowie Kartieren und Berechnen der aufgenommenen Flächen. Herr Forstverwalter Mehn, dem die Führung des ersten Tages übertragen war, verstand es ausgezeichnet, den Gang der ganzen Forsteinrichtung näher zu erläutern und jedem der Teilnehmer Gelegenheit zu geben, mit den verschiedenen Instrumenten praktisch arbeiten zu lernen.

Unter fachmännischer Anleitung erfolgte am Vormittag des zweiten Tages die Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen der Landwirtschaftskammer, die wohl jedem Teilnehmer sehr nutzbringend war.

Nachmittags wurde eine Exkursion nach Linteln bei Emsdetten unternommen. Der Leiter der Forstabteilung bei der Landwirtschaftskammer, Herr Forstrat Baumgarten, hielt einen äußerst lehrreichen Vortrag über die allgemeinen Anforderungen an ein Bodenbearbeitungsverfahren, insbesondere wurde hierbei der wichtigen Rohhumus- und Trockentorfbekämpfung zwecks Herbeiführung einer natürlichen oder künstlichen Verjüngung Rechnung getragen. An Hand einer vorzüglich gelungenen natürlichen Buchenverjüngung in einem verrohhumusten und vertorften Buchenaltholzbestande der Gutsforst Linteln wies Herr Forstrat Baumgarten den glänzenden Erfolg einer gründlichen Beseitigung der Rohhumus- bzw. Trockentorfschicht durch den zweiteiligen Keudellschen Waldpflug nach, ein Verfahren, das überall größte Beachtung verdient. Der dortige Gutsbesitzer hat sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, den Keudellschen Waldpflug sowohl im Buchen-, als auch im Kiefernbestande vorführen zu lassen, und jeder Teilnehmer konnte sich hierbei von der vorzüglichen Arbeitsleistung dieses Pfluges überzeugen.

Die nächste Exkursion unter der bewährten Führung des Herrn Forstrats Baumgarten führte uns am dritten Tage in die wohlgepflegten Gräflich Landsbergischen Forstreviere Velen und Raesfeld. Der Gräfliche Revierverwalter, Herr Forstmeister Scheffer-Boichorst, hielt zunächst einen bedeutsamen Vortrag über den Unterbau der Kiefernbestände Westfalens im allgemeinen und über den Femelschlagbetrieb des Gräflichen Schloßparkes in Velen, welcher selten schöne Bestandesbilder mit allem möglichen Unterbau und den verschiedensten dendrologisch forstlichen Sachen aufwies. Besonders erwähnt sei Populus canadensis, die im Schloßpark zu gewaltigen Baumriesen heranwächst, so ergab die letztgefällte 27 fm Derbholz. Nicht unerwähnt bleibe der mustergültig und mit viel Mühe angelegte Forstgarten, auf den Herr Forstmeister Scheffer-Boichorst und seine treuen Mitarbeiter besonders stolz sein können.

Bevor die Fahrt nach Raesfeld fortgesetzt wurde, wies Herr Forstmeister Scheffer-Boichorst humorvoll noch besonders auf die unter den dendrologisch forstlichen Sachen aufgeführte echt germanische „Homo sapiens var. amor (♁)“ hin, eine jungfräuliche Erscheinung, die uns liebenswürdigerweise gutgelagerten Steinhäger und Nicotiana tabacum reichte.

Hochinteressant waren die Vorträge der Herren Forstrat Baumgarten und Forstmeister Scheffer-Boichorst über die Überführung reiner Kiefernbestände in Laubholzmischbestände. Mit dieser Wirtschaftsmethode ist in der Gräflich Landsbergschen Försterei Raesfeld bereits vor mehreren Jahren begonnen worden, und es wurden hierbei sehr gute Erfolge erzielt. Der Bodenzustand ist dadurch ganz bedeutend verbessert und somit das Hauptwirtschaftsziel — nämlich Erhöhung des Massenzuwachses und Anzucht nutzholztüchtiger Stämme — voll und ganz erreicht worden. Auch der Unterbau jüngerer Kiefernbestände durch Buchen-, Weißtannen- und Lärchensaat nach dem Dr. Erdmannschen Verfahren ist vorzüglich gelungen. —

Am Schluß dieser lehrreichen Exkursion wurde eine wohlzubereitete Erbsensuppe mit Schweinshaxeln aufgetischt, und nach kurzem gemütlichem Beisammensein in Raesfeld fand der dreitägige Lehrgang damit seinen Abschluß.

Zahllose Anregungen haben wir Teilnehmer von dem hochinteressanten Lehrgang mitgenommen, und wir wollen es nicht versäumen, den Herren Forstrat Baumgarten, Forstmeister Scheffer-Boichorst und Forstverwalter Mehn, die in selbstloser Arbeit diesen vielseitigen Lehrkursus vorbereitet und durchgeführt haben, auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen Weidmannsdank zu sagen und nicht zuletzt auch den Herren Waldbesitzern, die ihre Reviere der guten Sache zur Verfügung gestellt haben!

Möge die gesamte grüne Farbe zu Nutz und Frommen unseres geliebten deutschen Waldes Hand in Hand arbeiten und in alter deutscher Treue einig zusammenstehen und mit ihr das ganze deutsche Volk und Vaterland, auf daß dermaleinst

Hosted by Google

der Tag anhebe, an dem wir alle unsere Fesseln sprengen und wieder freie deutsche Männer werden.

Forstsekretär Heindl.

Preußischer Landtag.

284. Sitzung am Donnerstag, dem 12. Mai 1927.

Haushalt des Staatsministeriums und des Ministerpräsidenten.

Dr. Klamt, Abgeordneter (Wirtschaftl. V.). — — Ich möchte dem Herrn Ministerpräsidenten in seinen Ausführungen insofern nicht folgen, als er sagte, es herrsche im Beamtentum noch vielfach ein Standesdünkel, der das Beamtentum von den Schichten der Bevölkerung fernhalte, auf die es doch angewiesen sei. Das möchte ich nicht aussprechen.

Ich möchte es dann weiter auch nicht für richtig halten, wenn er gesagt hat, im Beamtentum herrscht noch ein unverständliches und verwerfliches Nachtrauern gegenüber der alten Staatsform. Meine Damen und Herren, ich glaube, es gibt viel weitere Kreise, als wir es uns in unserer Weisheit träumen lassen, die an der alten Staatsform doch noch ihre gewisse Freude haben. Ich glaube auch sagen zu können, daß mancher, der in der Mitte dieses Hauses oder sogar links seinen Platz hat, gar nicht so sehr mit den modernen Einrichtungen des Staates innerlich einverstanden ist, wie er sich vielleicht manchmal öffentlich produziert.

Also wir möchten nicht erklären, daß die Beamtenschaft an Standesdünkel leidet. Wir möchten nicht erklären, daß sie ein verwerfliches Nachtrauern nach der alten Staatsform kultiviert. Aber wir machen darauf aufmerksam, daß die Beamtenschaft sich selbst in der Achtung, die die Bevölkerung ihr entgegenbringt, dadurch ganz außerordentlichen Schaden zweifellos zufügt, daß sie beständig durch ihre Wirtschaftsorganisationen eine Gefährdung mittelständlerischer Existenzen in weitestem Umfange betreibt. Meine politischen Freunde, auch soweit sie Beamte sind, sind mit dieser Ausführung durchaus einverstanden. Auch sie erklären fortgesetzt, auch draußen in den Versammlungen, daß wir vom Beamtentum endlich erwarten, daß es einsieht, daß es den Ast, auf dem es sitzt, nicht absägen kann. Es müßte dem Beamtentum eigentlich immer klarer werden, wenn es näher in die Verhältnisse eingeht, wenn es sich Mühe gibt, volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, daß es in den Gehältern und Pensionen, die ihm unbedingt bleiben sollen — wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Pensionsberechtigung unter keinen Umständen angetastet werden darf —, letzten Endes davon abhängig ist, ob das Volk sie noch aufbringen kann, ob es so viel übrig hat, so viel gewinnen kann, um diese Pensionen und Gehälter zu zahlen. — —

Dr. Hamburger, Abgeordneter (Soz.-Dem. P.). — — Unbegründet ist auch der Vorwurf, daß durch einen allzu häufigen Abbau von Beamten ein Überfluß an Ruhestandsbeamten in Preußen gezüchtet würde. Wenn Sie sich abermals die Drucksachen des Landtags angesehen hätten, dann hätten Sie festgestellt, wie gering die Zahl der Wartestandsbeamten ist, die auf Grund der Verordnung vom Februar 1919 abgebaut worden sind. Diese Kritik darf die Regierung nicht irre machen an der Aufgabe, der politischen Zuverlässigkeit der Beamtenschaft in Preußen nach wie vor stärkste Aufmerksamkeit zu schenken*). — —

285. Sitzung am Freitag, dem 13. Mai 1927.

Haushalt des Finanzministeriums.

Meyer, Herford, Abgeordneter (D. V.-P.). — — Über die Art der Besoldungsreform im einzelnen hier zu sprechen, dürfte sich erübrigen. Es wird ja erforderlich sein, noch in längeren Besprechungen alles festzulegen, was notwendig ist.

Für die Beamtenschaft ist aber vor allem das eine außerordentlich wichtig, daß es sich wirklich um eine Erhöhung handelt, von der man den Ausdruck „Erhöhung" gebrauchen kann, daß also die Bezüge nicht nur um ein paar Prozent erhöht werden, sondern daß, sagen wir einmal, eine Erhöhung von durchschnittlich 15 % kommt. Es wird die höchste Zeit, um die Beamtenschaft aus ihren furchtbaren Verschuldungsverhältnissen herauszuführen, ihr gründlich zu helfen und so ihre Dienst- und Amtsfreudigkeit wesentlich zu erhöhen. Nach dem Kriege hatten wir ja trotz aller Schwierigkeiten, die eingetreten waren, die kühne Hoffnung, es werde sich ermöglichen lassen, den Beamten eine Entschuldungsbeihilfe zu geben. Die traurigen Verhältnisse waren mächtiger als unser gute Wille. Es hat sich nicht ausführen lassen. Die Folge davon ist, daß mancher der Beamten eine Verschuldungskette nach sich schleppt, die er als eine furchtbare Last empfindet, weil im Laufe der Zeit diese Schuldenlast immer schwerer geworden ist. Es kam dann die schwere Inflationsperiode, wo den Beamten nur sehr geringe Bezüge gegeben werden konnten. Wenn Sie heute bei unseren Beamtenbanken und ähnlichen Instituten eine Umfrage halten, so werden Sie über die Verschuldung unserer Beamtenschaft furchtbare Zahlen genannt bekommen. Zahlen, an die man zunächst gar nicht glauben mag. Wollen wir darum unsere Beamtenschaft wieder auf eine gute finanzielle Grundlage stellen, so muß in großzügiger Weise geholfen werden, und ich spreche die Hoffnung, daß es durchaus so geschehen wird, nicht nur in voller Übereinstimmung der hier im Hause vertretenen Parteien und in voller Übereinstimmung mit dem Reichstage aus, sondern hoffe auch, daß alle Kreise unserer Bevölkerung die Überzeugung gewinnen, daß ihnen hier kein Schade erwächst, wenn den Beamten tatsächlich eine Verbesserung der Bezüge gegeben wird. Ich möchte, von allem anderen abgesehen, hier nur eine Bemerkung in bezug darauf machen: Denken wir doch daran, daß eine Hebung der Kaufkraft unserer Beamtenschaft für unsere Wirtschaft außerordentliche Vorteile hat!

Es ist mir sehr interessant gewesen, daß in den Tagen, in denen unsere wohl geringfügige, aber nicht ganz unbedeutende Weihnachtsbeihilfe hier beschlossen wurde, mit mir ein Gewerbetreibender aus meinem Heimatort Herford nach Hause fuhr, der mir erklärte: Wir sind dankbar für den Beschluß, den Sie gefaßt haben, jetzt wird tatsächlich das Weihnachtsleben in Fluß gebracht werden. Der

---

*) Danach darf also angenommen werden, daß der Beamtenabbau seinen Hauptgrund darin hatte, die nicht waschechten Republikaner auszumerzen. Wenigstens einer, der sich mal verplappert.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Weihnachtsmarkt wurde belebt; das ist mir von verschiedenen Seiten bestätigt worden. Also erkennen wir an, daß die Kaufkraft der Beamtenschaft von außerordentlicher Bedeutung ist, so wird, glaube ich, auch unsere gesamte Wirtschaft sich auf denselben Standpunkt mit der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung stellen, daß nicht nur die Besoldungsreform notwendig ist, sondern daß auch eine ganz wesentliche Erhöhung der Bezüge erfolgen muß.

Einige Kleinigkeiten noch zu diesem Punkt! Wir werden zweifellos nicht an der Frage der Regelung des Wohnungsgeldes vorübergehen können. Die Wohnungsgeldfrage ist heute außerordentlich dringlich, nachdem die Mieten noch weiter erhöht worden sind. Es wird uns heute der Nachweis von sehr vielen erbracht, daß dadurch, daß 10 bzw. 20 % Mietserhöhungen erfolgen und das Reich bzw. der Staat auch nur 20 % Erhöhung des Wohnungsgeldes gewährt, sie tatsächlich immer mehr herabgedrückt werden. Das gilt ganz allgemein von vielen Beamten, ganz besonders von den höheren Beamten; es gilt in höchstem Maße von unseren Pensionären. Unsere Pensionäre bekommen wieder im allergünstigsten Falle nur 80 %, müssen aber die vollen 10 % aufbringen, sind also infolgedessen in einer ungünstigen Lage. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an den seinerzeit auch vom Beamtenausschuß angenommenen Antrag erinnern, daß es auf die Dauer unerträglich ist, die Berechnung des Wohnungsgeldes für unsere Pensionäre in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A nach der Ortsklasse B erfolgen zu lassen.

Der Antrag ist angenommen; ich bitte dringend, ihn zur Ausführung zu bringen. Es geht nicht an, daß diejenigen, die unter denselben teuren Mieten an diesen genannten Orten leben, derartig in ihrer Lebenshaltung herabgedrückt werden, daß sie kaum noch imstande sind, die entsprechenden Wohnungen beizubehalten, sie aber beibehalten müssen, weil sie nicht ohne weiteres wechseln können.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch daran erinnern — darauf hat der Herr Berichterstatter schon hingewiesen —, daß im Hauptausschuß wohl von allen Parteien, wenigstens soweit sie sich geäußert haben, gegen die Ansicht Front gemacht worden ist, den Satz für die Pensionäre von 80 auf 75 % herabzusetzen. Auch ich habe damals bereits die Ehre gehabt, im Namen der Deutschen Volkspartei das im Hauptausschuß zu tun, und kann es nur nochmals wiederholen: Für uns ist diese Herabsetzung eine völlige Unmöglichkeit. Wir lehnen sie ganz entschieden ab.

Wir haben einen Antrag auf Wiedereinführung der Vierteljahrszahlung eingebracht. Wir bitten um wohlwollende Erwägung dieses Antrags. Es ist ein Recht der Beamtenschaft seinerzeit hinfällig geworden, als man sich nicht anders helfen konnte. Aber es ist doch wünschenswert, dieses Recht nicht vollständig zu den Akten zu werfen, sondern wieder aufleben zu lassen. Weite Kreise der Beamtenschaft legen außerordentlichen Wert darauf, einmal in größerem Umfang disponieren zu können, was ihnen allein dadurch möglich ist, daß ihnen einmal zu gewissen Zeiten eine größere Summe zur Verfügung gestellt wird. — —

— — Eine Frage, die im Hauptausschuß auch eine Differenzfrage geblieben ist, ist die Frage der Vereinigung der Forstkassen und der Kreiskassen. Unsere Ansicht und meine persönliche ganz besonders ist immer die gewesen, daß wir gewiß versuchen sollen, auch auf diesem Gebiete sparsam zu wirtschaften und eine Vereinigung herbeizuführen, wo sie gerechtfertigt ist. Es gibt aber eine große Reihe von Forstkassen, die unbedingt erhalten bleiben müssen, weil sie einen viel zu großen Geschäftsumkreis haben und weil man Rücksicht auf die Eingesessenen der betreffenden Gegend nehmen muß. Es ist ein unbedingtes Erfordernis, daß diese Forstkassen, ganz besonders auch in Ostpreußen, bestehen bleiben. Ich denke noch an eine andere Kasse in meiner Heimatprovinz, in Scherfede, wo ich mir den Nachweis habe geben lassen, daß hier eine Vereinigung nur eine übermäßige Belastung für die nächste Kreiskasse bedeuten und für die Bevölkerung sich äußerst schädlich auswirken würde. Wenn wir nachher für den Antrag stimmen, tun wir das nur unter der Bedingung, daß wir den Ausdruck „nach Möglichkeit" besonders unterstreichen. Also wo es wirklich gerechtfertigt ist, soll die Vereinigung stattfinden, sonst aber keineswegs. — —

Dr. von Brehmer, Abgeordneter (D.-völk. F.-P.). — — Meine Damen und Herren, nicht uninteressant ist auch der Ausgabeposten für Ruhegehälter und Wartegelder. Dieser Posten ist gegenüber dem Vorjahre um 1 Million gestiegen. Die entsprechenden Posten sind auch bei den anderen Haushalten gestiegen. Das beweist, daß wir es mit Nachfolgeerscheinungen des sinnlosen ehemaligen Personalabbaues und der sinnlosen Festsetzung der Altersgrenze zu tun haben. — Man wollte ja damals die Abbauverordnung nur deswegen, um die unliebsamen älteren Beamten, deren Gesinnung einem unangenehm war, zu beseitigen. — —

— — Meine Damen und Herren, wenn man nun glaubt, den Staatssäckel dadurch füllen zu können, daß man die Ruhegehaltsempfänger in ihren Bezügen von 80 auf 75 % heruntersetzt und die Witwengelder von 60 auf 40 %, also um 20 %, dann ist das eine Ungeheuerlichkeit sondergleichen. Genannte Sätze sind in der neuen Reichsbesoldungsreform vorgesehen. Wenn man die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und die Witwengelder auf der einen Seite unter das Lebensminimum heruntersetzt, dann schafft man auf der einen Seite ein Heer von unzufriedenen Staatsbürgern, die letzten Endes dem Staate wieder Geld kosten. Außerdem verstößt ein solches Gebaren gegen die Verfassung, weil in der Verfassung den Beamten ihre wohlerworbenen Rechte zugesichert sind. Wir möchten den Herrn Finanzminister bitten und glauben es auch, daß er es tun wird, mit aller Entschiedenheit darauf hinzuarbeiten, daß keine Heruntersetzung der Gelder für die Ruhegehaltsempfänger und für die Witwen im Reichsgesetz durchgeht. — —

Müller, Königsberg, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.). — — Es liegt im Staatsinteresse, daß sich für die Reichswehr sowohl wie für die Schutzpolizei nur die bestqualifizierten jungen Leute melden. Deshalb ist die Durchführung einer geordneten Zivilversorgung eine Staatsnotwendigkeit. — —

— — In diesem Zusammenhange möchte ich aber den Herrn Minister auf eine neue Gefahr

Hosted by Google

hinweisen, die den Versorgungsanwärtern droht. Es sind nämlich Bestrebungen im Gange und Ihnen, Herr Minister, wohl nicht ganz unbekannt geblieben, die zum Ziel haben, die Reichs- und Staatsregierung zu veranlassen, künftig nur noch das Abiturium als die einzige abgeschlossene Vorbildung für den gehobenen mittleren Dienst anzuerkennen. Das würde praktisch bedeuten, daß die Versorgungsanwärter von der gehobenen mittleren Laufbahn abgedrängt werden, weil eben die Reichswehrschule heute nur die Primareife vermittelt, und nach meinen Informationen ist es wohl in absehbarer Zeit nicht möglich, die Reichswehrschule bis zum Abiturium auszubauen*). — —

— — Ich möchte mich nun ganz kurz über die bevorstehende Beamtengesetzgebung äußern und zum Ausdruck bringen, daß auch wir besonders die Aufgaben der Beamtenausschüsse gern bald geregelt haben möchten. Bei unserer grundsätzlichen Stellung aber zum Staat und zum Berufsbeamtentum wünschen wir, daß bei dieser gesetzlichen Regelung die Staatsautorität gewahrt bleibt und daß die Beamten als die Träger des Staatsgedankens und der Staatsautorität nicht in ein Arbeitnehmerverhältnis abgedrängt werden. Wir wünschen bei dieser gesetzlichen Regelung, daß das alte, traditionelle Berufsbeamtentum in seinem bisherigen Bestande erhalten bleibt, daß nichts daran geändert wird. Meine Herren, es muß nun einmal festgestellt werden, daß in der letzten Zeit durch Maßnahmen von Regierungsstellen der Rechtsboden unter den Füßen der preußischen Beamten ganz erheblich ins Schwanken gekommen ist. Deshalb will ich hier den Rechtsstandpunkt, der bei unserer Einstellung zum Staate und zur Republik maßgebend ist, einmal ganz kurz skizzieren.

Wir wissen alle, daß in der Verfassung steht: allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Dann haben wir zwei Eide geleistet. Der erste Eid lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.“ Der zweite Eid, den wir als preußische Beamte geleistet haben, enthielt den Schwur: „daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten will“. Gleichzeitig wurde uns aber bei der Vereidigung eine Erklärung des Staatsministeriums vorgelesen, und wir mußten die Kenntnisnahme von dieser Erklärung zu Protokoll bescheinigen; diese Erklärung lautete: „Durch die in Artikel 78 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders in Artikel 130 daselbst gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt.“ Dieses eidliche Gelöbnis, die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen, hat nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen gewissenhaft zu beobachten. Wenn aber jetzt von den Beamten ein inneres Bekenntnis zur Republik, also die Beachtung der republikanischen Gesinnung verlangt wird, so ist das einfach verfassungswidrig; denn es muß nun einmal festgestellt werden, daß Verfassungstreue und politische Gesinnung ebenso zwei verschiedene Begriffe sind wie Staat und Staatsform. Mit der Beschränkung der politischen Gesinnung aber, meine Damen und Herren, erzieht sich die Regierung unter den Beamten nur Heuchler (Zuruf des Abgeordneten Marckwald), — und wir werden, mein verehrtester Herr Kollege, gegen diese Zwangsbewirtschaftung der Gesinnung der Beamten entschieden Front machen.

Wenn aber vom Staatsministerium, und zwar mit vollem Recht, verlangt wird, daß der Beamte sich in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte Mäßigung und vorsichtige Zurückhaltung auferlegt, so müssen wir erwarten, daß diese für uns selbstverständliche Bindung eines jeden Beamten in erster Linie von hohen und höchsten Staatsbeamten beachtet wird. Aber in dieser Hinsicht hat die Beamtenschaft in der letzten Zeit leider keine guten Beispiele und Vorbilder gehabt. Für uns Beamte gibt es keinen Streit um Republik und Monarchie. Wir dienen dem Staate, mit dem wir uns innerlich eng verbunden fühlen und den wir lieben auch mit unserer deutschnationalen Gesinnung und monarchischen Überzeugung, und, meine Damen und Herren, in der Liebe und Pflicht für Volk und Staat lassen wir uns von keinem anderen Beamten etwas vormachen. Wir folgen dabei dem Beispiel jener Kollegen, die im November 1918 den Staat aus dem Trümmerhaufen der Revolution gerettet haben, und die auch auf ihren Posten geblieben sind trotz der schikanösen Behandlung durch Beamtenausschüsse, durch Soldatenräte und durch Volksbeauftragte, die kein Volk beauftragt hatte. Das war damals der unverdorbene altpreußische Beamtengeist der Pflichterfüllung, der Unbestechlichkeit, der Unparteilichkeit und der selbstlosen Hingabe an den Beruf. Pflegen und erhalten wir diesen Geist in der preußischen Beamtenschaft, dann wird auch der Staat gedeihen.

Barteld, Hannover, Abgeordneter (D. Dem.). — — Wenn man sich aber hier über die Frage der Besoldungsregelung unterhält, so wird man sich doch darüber ganz klar sein müssen, daß diese Neuregelung mit allergrößter Beschleunigung vorgenommen werden muß. Nach meinem Dafürhalten ist es unmöglich, daß wir unsere Beamten noch lange und länger warten lassen.

Wenn man sich einmal einen Überblick darüber zu verschaffen sucht, welche Bezüge die Beamten heute bekommen, so sieht man erst recht die Notwendigkeit ein. Es ist vielleicht doch einmal gut, auch in diesem Hause die Zahlen bekanntzugeben, die an die unteren Gruppen gezahlt werden. In der Gruppe 2 Ortsklasse B beträgt das Anfangsgehalt zusammen 104 Mk., das Endgehalt einschließlich Wohnungsgeld 153 Mk. Bei der Gruppe 3 beträgt es im Anfang 124 Mk., am Ende 163,50 Mk. Diese Zahlen beweisen, daß bei der heute vorhandenen Teuerung diese Bezüge völlig unzulänglich und untragbar geworden sind. Deswegen bin ich auch der Ansicht, daß wir zu einer ganz wesentlichen Aufbesserung dieser Bezüge kommen müssen.

Es ist aber weiter richtig daß sich auch die anderen Beamtengruppen, die mittleren und

---

*) Daß die Reichswehrschule die Primareife vermittelt, das ist jedenfalls etwas ganz Neues. Einstweilen wäre es verfehlt, hieran besondere Hoffnungen zu knüpfen, denn es erscheint vollständig ausgeschlossen, daß die entscheidenden Stellen der Schulverwaltung einen derartigen Standpunkt anerkennen werden. Für Staats- und Gemeindeförster in Preußen hat diese Frage heute eine ganz besondere Bedeutung.

Der Referent.

Hosted by Google

höheren Beamten, in einer sehr großen Notlage befinden. — —

288. Sitzung vom Dienstag, dem 17. Mai 1927.
Dritte Beratung des Haushaltsplans für 1927.

Dr. von Richter, Charlottenburg, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Nun hat der Herr Ministerpräsident Braun neulich nach Zeitungsnachrichten den Vorstand des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold empfangen. Der Vorstand des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold hat sich angeblich bei dem Herrn Ministerpräsidenten darüber beklagt, daß die berühmte Demokratisierung und Republikanisierung der Verwaltung leider noch immer nicht die notwendigen Fortschritte gemacht habe. Der Herr Ministerpräsident soll im wesentlichen zustimmend geantwortet haben. Nun, es scheint, daß diesen Herren des Reichsbanners, die sich immer so unendlich viel auf ihre Verfassungstreue einbilden, der Artikel 130 der Reichsverfassung nicht bekannt ist, in dem steht: die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei; allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet.

Und, meine Damen und Herren, ich erinnere mich noch der Programmrede, die der Herr Ministerpräsident im November 1921 bei Gelegenheit der Gründung der großen Koalition hier im Namen und unter Zustimmung der gesamten Staatsregierung, darunter auch meines Freundes Boelitz und meiner eigenen, verlesen hat. In dieser programmatischen Erklärung kommt der Herr Ministerpräsident auch auf die Beamten und ihre Rechte zu sprechen. Er sagte da etwa wörtlich:

> Eine entschiedene Vertretung seiner politischen Ansichten, auch seiner monarchischen, wird dem Beamten nicht verwehrt. Das gewährleistet im Gegensatz zu früher die freie republikanische Verfassung.

Nun, meine Damen und Herren, sehen Sie sich bitte gegenüber dieser Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten zum Artikel 130 der Verfassung die Stellung an, die das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold in seiner Beschwerde einnimmt. — — Nun, meine Damen und Herren, marschiert an der Spitze dieses Reichsbanners und dieser Forderungen des Reichsbanners naturgemäß der uns ja schon sattsam bekannte General des Reichsbanners, nebenbei noch Oberpräsident der Provinz Sachsen, Herr Hörsing. Ich muß ja sagen, was zu der Zeit, als wir noch im Ministerium waren, aber auch später der vorgesetzte Minister des Herrn Hörsing, Herr Severing, Herrn Hörsing vorgeworfen hat, wie er ihm eine kaum zu überbietende Taktlosigkeit wiederholt bescheinigt hat, wie er ihm eine größere Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf sein Amt als Oberpräsident empfohlen hat, das spottet eigentlich jeder Beschreibung.

Jeder andere Oberpräsident, der nicht über die robuste Natur und über die Nerven verfügt wie Herr Hörsing, hätte wohl längst aus dieser Kritik eines sozialdemokratischen Ministers den Schluß gezogen, daß er auch nach Meinung anderer vielleicht zum Reichsbannerführer geeignet ist, aber recht ungeeignet zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Über den Takt, selbst auszuscheiden, verfügt Herr Hörsing natürlich nicht — Herr Severing hat ihm wiederholt Taktlosigkeit bescheinigt —, und die Preußische Staatsregierung hat offenbar trotz aller scharfen Kritik an Herrn Hörsing als Oberpräsidenten nicht den Mut und die Unabhängigkeit gegenüber dem Reichsbanner, um einen Mann, der sein Amt als Oberpräsident in dieser Weise vernachlässigt, aus dem Staatsdienst zu entfernen. Herr Ministerpräsident, ich sehe eigentlich nicht ein, wie die preußischen Steuerzahler dazu kommen, den Posten eines Führers des Reichsbanners mit Staatsgeldern zu bezahlen.

Denn darüber, daß die Tätigkeit des Herrn Hörsing nicht als die eines Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, der er sich nur im geringen Umfange widmet, bezahlt wird, kann doch wohl kein Zweifel sein. Herr Ministerpräsident, haben Sie doch den Mut und die Unabhängigkeit, in den nächsten Staatshaushalt das Gehalt für den Führer des Reichsbanners offiziell einzustellen. Dann wird sich der Landtag darüber zu unterhalten haben, ob die Einrichtung des Reichsbanners in der Tat so überparteilich und im gesamten staatlichen Interesse und im Interesse der Steuerzahler so notwendig ist, daß es sich rechtfertigt, dafür besondere Mittel flüssig zu machen. Aber auf diesem Umwege das Gehalt eines Oberpräsidenten zu bezahlen, um in Wirklichkeit nicht den Oberpräsidenten, sondern den Reichsbannerführer zu bezahlen, das entspricht nicht der Klarheit und der Offenheit, die in diesen Dingen zwischen der Staatsregierung und uns herrschen muß. Wir haben ja jetzt gelesen, daß Herr Hörsing, der auch wieder Zeit hat, als Reichsbannerführer in der Welt herumzureisen, die Gelegenheit benutzt hat, um sich in einer etwas ungewöhnlichen Weise über den Reichsjustizminister Hergt zu äußern. Es kommt nicht darauf an, ob man das politische Verhalten des Herrn Hergt und dessen Rede billigt oder nicht. Eins aber muß gefordert werden, wenn nicht das Verhältnis zwischen Reich und Preußen unleidlich werden soll: daß bei der politischen Beurteilung des Verhaltens von Reichsministern sich hohe preußische Staatsbeamte die Zurückhaltung auferlegen, ohne die sie nun einmal ihr Amt als Oberpräsidenten nicht führen können. Das sind Richtlinien, die von der Preußischen Staatsregierung selbst, vom Herrn Ministerpräsidenten Braun und vom Herrn Minister des Innern Severing wiederholt als maßgebend für alle Beamten anerkannt worden sind. Ich betone nochmals, Herr Ministerpräsident: in weitesten Kreisen der Bevölkerung besteht die Überzeugung, daß Sie nicht wagen, die Grundsätze, die Sie in scharfer und manchmal rücksichtsloser Weise anderen Beamten gegenüber anwenden, dem Oberpräsidenten Hörsing gegenüber zur Anwendung zu bringen, und es bei den Reden — oder ich darf sagen, verzeihen Sie den Ausdruck: Redensarten — belassen, die die Preußische Staatsregierung Herrn Hörsing gegenüber seit langer Zeit macht, weil sie aus politischen Gründen nicht den Mut hat, den Reichsbannerführer aus seiner Stellung zu entlassen. — —

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Stempelpflicht der Schuldurkunden bei Wirtschaftsvorschüssen der Forstbeamten.

RdErl. d. M. f. L, D. u. F. v. 31. Mai 1927 — III 4368.

Auf die Erinnerung 10 der Oberrechnungskammer vom 4. November 1926 — F. 769 — zur Goldrechnung der Forstkasse in Hildesheim für 1924 hin ist im Benehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister festgestellt worden, daß die Empfänger von Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung für die nach Ziffer 14 der Allgemeinen Verfügung III 109 vom 23. August 1923 — III 12950 — (LwMBl. S. 825) auszustellenden Schuldurkunden den Schuld-Verschreibungsstempel (GS. 1924 S. 627 und Tarif lfd. Nr. 14 I/1) zu entrichten haben.

Hilfskräfte für Forstkassen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. Juni 1927 — III 8856.

Durch Absatz 1 der Allgemeinen Verfügung III 124 vom 29. September 1923 — III 19542 — (nicht veröffentlicht) sind die Regierungen ermächtigt worden, die Einstellung von Hilfskräften bei den planmäßigen und denjenigen nicht planmäßigen Forstkassen, deren Verwalter nach dem Angestelltentarif bezahlt werden, selbständig zu genehmigen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß hierbei das Gesetz vom 25. März 1926 über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personal-Abbau-Abwicklungsgesetz) — GS. S. 105 — und die zu § 9 dieses Gesetzes erlassenen vorläufigen Ausführungsvorschriften vom 11. Juni 1926 — PrBesBl. S. 82 — zu beachten sind.

Wenn es hiernach zu einer Einstellung der Zustimmung des Herrn Finanzministers bedarf, so ist mir zu berichten.

Bearbeitung von Disziplinarsachen.

Runderlaß d. M. d. J. vom 7. Juni 1927 — P d 574.

Aus mehreren Schreiben des Vorsitzenden des Disziplinarhofs ergibt sich, daß die Disziplinarverfahren noch immer nicht überall mit dem notwendigen Eifer betrieben werden. Ich weise daher erneut darauf hin, daß Disziplinarsachen unter allen Umständen als besonders dringliche Eilsachen zu behandeln sind. Die Führung der Voruntersuchung, die Anfertigung der Anschuldigungsschrift, die Durcharbeitung der Akten vor der Hauptverhandlung, die Absetzung der Entscheidung und die Einreichung der Akten an die Berufungsinstanz sind mit aller nur denkbaren Beschleunigung durchzuführen. Dies erscheint notwendig im Hinblick darauf, daß die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Verfehlungen nicht selten ein beträchtliches Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorrufen, liegt aber auch im Interesse des Beamten, dessen Schicksal als Beamter von dem Ausgang des Verfahrens abhängt und deshalb dringlichster Klärung bedarf.

Im übrigen ist, da sich herausgestellt hat, daß die bei Einreichung der Akten an den Disziplinarhof beizufügende gedrängte Darstellung des Sachverhalts für die Zwecke des Disziplinarhofs nicht ausreicht und nur die Einsendung der Akten zum Teil unliebsam verzögert, in Zukunft von der Beifügung dieser gedrängten Sachdarstellung abzusehen.

Die RdErl. vom 23. Februar 1898 — Ia 1559 (MBliV. S. 40), und vom 29. Oktober 1923 — Ia I 422 (MBliV. S. 1095) werden aufgehoben.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen.

Verfügung d. M. f. L. vom 11. Juni 1927 — III 9113

Schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

1. Der Zinssatz für Diskontierungen von Holzgeldwechseln wird vom 15. Juni 1927 ab von 5 v. H. auf 6 v. H. jährlich erhöht. Ein Sechsmonatswechsel, der vom genannten Tage ab vorgelegt wird, hat also über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 3 v. H. zu lauten.
2. Bei Abzahlungen auf Wechsel werden Zinsen nach einem Zinsfuße vergütet, der 2 v. H. unter dem bei Annahme der Wechsel berechneten Diskontsätze liegt.
3. Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 7 v. H. Diskontspesen für das Jahr = $^7/_{12}$ v. H. für den Monat auszustellen.
4. Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung der Holzkaufgelder in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A. Z. T. wird von 6 auf 7 v. H. jährlich, mit Wirkung vom 15. Juni 1927 ab, erhöht.
5. Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen, der seit dem 20. Januar 1927 auf 9 v. H. festgesetzt ist, bleibt unverändert.
6. Die neuen Sätze gelten vom 15. Juni 1927 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 14. Juni einschließlich nach den bis dahin gültigen, vom 15. Juni ab nach den erhöhten Sätzen zu berechnen sind.
   Jederzeitige Änderung der Zinssätze bleibt vorbehalten.
7. Dieser Erlaß wird nur im LwMBl. und im PrBesBl. bekanntgegeben und außerdem der Holzfachpresse zum Abdruck übersandt.
   Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstkassen nicht zu.

Steiger.

Obersekretärlaufbahn in der Preußischen Katasterverwaltung. Wir weisen auf den im preußischen Finanz-Ministerial-Blatt (Nr. 10/11 S. 336) veröffentlichten Runderlaß vom 20. Mai 1927, betreffend Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Obersekretärlaufbahn in der Preußischen Katasterverwaltung. I. Die Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Obersekretärlaufbahn in der Preußischen Katasterverwaltung vom 27. Februar 1925 — FMBl. S. 41 — und vom 31. Mai 1925 — FMBl. S. 92 — werden wie folgt abgeändert:

Hosted by Google

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Zur Ausbildung als Katasteroberſekretäre können nur ſolche Bewerber zugelaſſen werden, die

a) das ſechzehnte Lebensjahr vollendet und das dreiundzwanzigſte Lebensjahr nicht überſchritten haben,

b) das Zeugnis einer deutſchen neunſtufigen öffentlichen höheren Lehranſtalt über die Reife für die Unterprima beſitzen uſw.

Naturſchutz.

Auf Veranlaſſung der Deutſchen Jagdkammer hat der Herr Miniſter für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung folgende Verfügung erlaſſen:

Berlin W 8, den 30. Mai 1927.

U III A 802, U II. U IV, U VI.

Es ſind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß im Frühjahr trotz der vielfach beſtehenden polizeilichen Verbote ſowohl von Kindern als auch von Erwachſenen das verdorrte Gras an Feldrainen und Böſchungen angezündet und verbrannt wird. Außer der hierdurch hervorgerufenen Gefahr der Verurſachung von Waldbränden werden durch die Brände viele Vögel, die im Frühjahr ganz zeitig an der Erde brüten und denen gerade die überhängenden Grasbüſchel an Feldrainen und Böſchungen die beſte Niſtgelegenheit bieten, in ihrem Niſt- und Brutgeſchäft geſtört oder auch gänzlich vernichtet.

Ich erſuche, die Schüler und Schülerinnen aller mir unterſtellten Schulen mindeſtens in jedem Frühjahr auf die ſchädlichen Folgen dieſer Unſitte aufmerkſam machen zu laſſen.

Einer Anregung der Deutſchen Jagdkammer entſprechend erſuche ich ferner unter Bezugnahme auf die Erlaſſe vom 28. Oktober 1922 — U IV 5903 II, U III A, U II, U III —, vom 3. September 1925 — U III A 1783, U II, U IV — (Zentr.-Bl. S. 287), vom 21. Auguſt 1926 — U VI 2379, U II, U III — und vom 2. März 1926 — U III A 312, U II U IV — (Zentr. Bl. S. 117 f.) erneut, die Schüler (-innen) von Zeit zu Zeit — mindeſtens etwa halbjährlich — auf die Schonung der Tier- und Pflanzenwelt und verſtändiges Benehmen in der freien Natur, insbeſondere auch auf die Gefahren des Feueranzündens im Walde, aufklärend und warnend hinweiſen zu laſſen.

Im Auftrage: gez. Unterſchrift.

Entſcheidungen.

Begriff und Grenzen einer ſogenannten Jägerverſicherung.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1926, VI. Zivilſenat, VI 385/26.

Als Mitglied einer landwirtſchaftlichen Unfall-Entſchädigungsgenoſſenſchaft war der Kläger auch gegen Haftpflicht verſichert, die ihn als Beſitzer eines Tieres treffen konnte. Alle Schäden, die bei Ausübung der Jagd herbeigeführt werden, ſind ausdrücklich von der Verſicherung ausgeſchloſſen worden. Im Auguſt 1924 hat der Kläger bei der Beklagten, der Landfeuerſozietät der Provinz S., für ſich und einen Jagdhund eine ſogenannte „Jägerverſicherung“ genommen. Der Hund dient auch zur Bewachung des landwirtſchaftlichen Anweſens und iſt aus dem Zwinger, in dem er zu dieſem Zweck auf dem Hofe untergebracht war, entwichen, bei welcher Gelegenheit er eine Frau gebiſſen hat. Dieſe hat den Kläger für den entſtandenen Schaden in Anſpruch genommen, weshalb er bei der Beklagten Verſicherungsſchutz durch Befreiung von ſeiner Schadenerſatzverbindlichkeit fordert. Die beiden Vorinſtanzen haben die Klage abgewieſen, und auch die Reviſion blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen iſt zu entnehmen, daß die Jägerverſicherung, ſoweit ſie auf den Jagdhund ſtattgefunden hat, nur Schäden umfaßt, die in Beziehung zur Jagdausübung angerichtet ſind.

Aus den allgemeinen Verſicherungsbedingungen iſt zu entnehmen, daß die Betriebsverſicherung, welche der Kläger bei der Beklagten nicht eingegangen iſt, die geſetzliche Haftpflicht des Verſicherungsnehmers, „aus dem landwirtſchaftlichen Betrieb einſchließlich der dazu gehaltenen Tiergattung (Hunde, Zug-, Zucht- oder ſonſtige Nutztiere) umfaßt“. Mitverſichert iſt auch die Haftpflicht „aus dem Beſitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen nebſt Munition“, nicht aber während des Mitführens oder Verwendung zu Jagdzwecken. Hier tritt ergänzend die Jägerverſicherung ein. Der Berufungsrichter nimmt an, daß der von dem Hunde angerichtete Schaden nur unter die Jägerverſicherung fällt, wenn er mit der Verwendung des Hundes zu Jagdzwecken irgendwie im Zuſammenhang ſteht.

Es iſt zwar möglich, daß der Beſitzer eines Hundes ſich ſo gegen Haftpflichtſchäden verſichert, damit er gegen alle Schäden gedeckt iſt, die der Hund irgendwie anrichtet. Unter dieſen Umſtänden ſpielt es keine Rolle, wie der Hund in dem Augenblick verwendet wurde, als er den Schaden anrichtete. Im vorliegenden Falle war der Kläger einerſeits Mitglied der landwirtſchaftlichen Unfall-Entſchädigungsgenoſſenſchaft und hier als Beſitzer von Tieren gegen Haftpflichtſchäden gedeckt, ſoweit ſie nicht bei Ausübung der Jagd herbeigeführt worden ſind. Anderſeits war der Beklagte die ſtreitige Jägerverſicherung eingegangen, die als Zuſatzverſicherung die Beſtimmung hat, die bei der Verſicherung des landwirtſchaftlichen Betriebes verbleibende Lücke in der Deckung zu ſchließen: Wo ein ſolcher Fall vorliegt, kann der Beſitzer des Hundes wegen der von ihm angerichteten Schäden bei zwei verſchiedenen Stellen Deckung ſuchen, und deshalb muß unterſchieden werden, ob der Hund, als er den Schaden anrichtete, im landwirtſchaftlichen Betrieb oder als Hund des Jägers verwendet wurde. (Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen Bd. 115 S. 274.)

Die Anſprüche des Staates gegen Beamte wegen Verletzung der Dienſtpflicht unterliegen nicht der Verjährung nach § 852 BGB. Das Streikverbot der Beamten gilt als Schutzgeſetz gemäß § 823 II BGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1927 — 574/26 IV.

Nach §§ 88 bis 91 A.L.R. haben die Beamten jede Verletzung ihrer Obliegenheit zu pflichtmäßiger Führung des Amtes, die ſich bei gehöriger Aufmerkſamkeit hätte vermeiden laſſen, zu vertreten. Dieſe Verantwortlichkeit beſteht darin, daß der Beamte dem beſchädigten Staate Schadenserſatz

Hosted by Google

zu leisten hat. Das ist auch Sinn und Zweck der in der Verordnung vom 24. Januar 1844 und in den §§ 134 ff. des Reichsbeamtengesetzes gegebenen Bestimmungen über Defekten, die für gewisse Schäden auf die Erfüllung dieser Schadensersatzpflicht hinauslaufen, und hinsichtlich ihrer für die dafür vorgesehenen Fälle ein beschleunigtes, zu baldiger Vollstreckung führendes Verwaltungsverfahren vorsehen. Der Schadensersatzanspruch unterliegt nicht der dreijährigen Verjährung nach § 852 BGB., die Anwendung findet, wenn es sich um Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schadens handelt. Hierunter kann aber nicht die Verletzung der dem Beamten dem Staate gegenüber obliegenden Gehorsams-, Treu- und Dienstpflicht fallen. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer solchen Pflichtverletzung gilt die allgemeine Verjährungsfrist aus § 195 BGB., die auch für Ansprüche aus den §§ 88 ff. II 10 ALR. an die Stelle der entsprechenden Vorschrift in § 546 I ? getreten ist*). Die Beklagten haben den Streik der Eisenbahnbeamten angeordnet, geleitet und durchgeführt, das auch noch, nachdem die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922 in Kraft getreten ist, die den Beamten der Reichsbahn ebenso wie allen übrigen Beamten nach dem geltenden Beamtenrecht die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten hat, ohne hierdurch neues Recht zu schaffen. Sie hat aber damit das schon nach dem geltenden Reichsbeamtenrecht, auch unter der neuen Verfassung des Reiches, geltende Streikverbot den sich ein Streikrecht anmaßenden Reichsbeamten auf das nachdrücklichste vor Augen gehalten. Es liegt zweifellos eine Amtspflichtverletzung vor und dementsprechend die Verpflichtung der Beklagten, als Gesamtschuldner für den dem Reichsfiskus entstandenen Schaden zu haften. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Juli 1925, mit Bezug auf Verkehrsinteressenten als zu schützende Personen angenommen, daß die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922 als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. angesehen, und die Begründung rechtfertigt die Annahme, daß in der damaligen Reichsbahn als einem wirtschaftlichen Unternehmen des Reichs im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ein „anderer" zu sehen ist, dessen Schutz die Verordnung bezweckt. (Juristische Wochenschrift 1927, Heft 20 S. 1249.)

Daraus ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, daß Reichs- und Landesbeamte ein Streikrecht nicht haben. Jede Verletzung des Streikverbots macht den Beamten schadensersatzpflichtig.

Der Referent.

Zum § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (§ 113 StGB.) und die Voraussetzung für die Festnahme und Inhaftierung**).

Urteil des OLG. Breslau I. Strafsenat vom 5. November 1926 18/3 S. 427/26.

In dem Urteil wird ausgeführt, daß die objektive Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht davon abhängig ist, daß die tatsächliche Voraussetzung, von der der Beamte ausgegangen ist, wirklich vorgelegen hat. Bei dem Einschreiten des Beamten genügt es, daß er nach pflichtmäßigster, sorgfältigster Prüfung eine Sachlage für gegeben erachtet hat, die, wenn sie wirklich vorgelegen hätte, die Amtshandlung gerechtfertigt hätte.

Aus § 10 II 107 des ALR. läßt sich die Befugnis der Polizei zur Inhaftierung von Personen nicht uneingeschränkt herleiten, aber im vorliegenden Falle ist die Rechtsgrundlage im § 6 des preußischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 gegeben*).

Die polizeiliche Verwahrung des Angeklagten ist dringend geboten gewesen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, da letztere bedroht ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, mit der Begehung eines Totschlags gerechnet werden muß. Es kam die Privatwohnung des Angeklagten in Frage. Soweit die polizeiliche Sicherungshaft als Präventivmaßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit oder Ruhe vorgesehen ist, soll sie nicht auf den Fall beschränkt sein, daß der vermutliche Begehungsort der zu verhütenden Übeltat ein öffentlicher Ort ist.

Wenn das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848 das Eingreifen der Polizei an die öffentlichen Orte gebunden hat, so geht das Gesetz vom 12. Februar 1850 darüber hinaus, so daß nicht allein Straßen und öffentliche Orte für das Einschreiten in Frage kommen, sondern auch das Privathaus, insbesondere, wenn es auf Grund eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens geschieht (§ 9 des Gesetzes), aber es ist selbstverständlich, daß überall die Inhaftierung des der künftigen Täterschaft Verdächtigen nur dann zulässig ist, wenn die zu verhütende Straftat, wenn sie begangen sein würde, geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ruhe zu berühren. Wenn die polizeiliche Verwahrung nicht zum Schutze des Festgenommenen geschieht, dann ist sie nur dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit oder Ruhe es erfordern. Ist das Innere eines Privathauses der Ort der Tat, so kann die Begehung eines

---

*) Diese Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Die Schriftleitung.

**) Zum besseren Verständnis des wichtigen Urteiles sei erwähnt, daß der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 den Polizeibehörden und anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, das Recht gibt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz der Personen oder die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregeln dringend erfordern.

Der Referent.

*) Der § 10 Teil II Titel 17 ALR. gibt der Polizei das Recht, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Unter der öffentlichen Ruhe ist eine den die Sicherheit und Ordnung betreffenden öffentlich-rechtlichen Normen entsprechende Haltung der Untertanen zu verstehen und soweit es sich um die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit handelt, so wird damit die Fernhaltung erheblicher Gefahren für das Gemeinwesen und die Allgemeinheit der Bevölkerung bezweckt.

Der Referent.

Hosted by Google

Mordes oder Totschlages die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ruhe insofern berühren, als die Hilfeschreie eines Opfers einen Menschenauflauf auf der Straße verursachen und die Ansammlung in Erregung versetzt. Deshalb sind die Voraussetzungen gegeben, daß unter Umständen die Festnahme des der künftigen Täterschaft Verdächtigen im Privathause zulässig ist, und zwar auch zur Nachtzeit.

Unter den vorliegenden Umständen ist die objektive Rechtmäßigkeit der Amtsausübung zu bejahen. Nach der inneren Tatseite beim Vergehen gegen § 113 St.G.B. ist nicht erforderlich, daß der Täter eine rechtmäßige Amtsausübung für gegeben hält, sondern es genügt das Bewußtsein, daß der Beamte eine Amtshandlung vornehme. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte bei den in Rede stehenden Widerstandsleistungen sich bewußt gewesen ist, daß die in Frage kommenden Beamten eine amtliche Tätigkeit ausübten (Jur. Wochenschrift 1927 Heft 6 S. 466 ff. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Ernst Eckstein, Breslau).

Die vorstehende Entscheidung hat auch für die Forst- und Jagdbeamten eine grundsätzliche Bedeutung, namentlich weil sie davon ausgeht, daß die auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 der Polizei gegebenen Befugnisse durch die Einführung der Strafprozeßordnung nicht berührt sind und auch durch die Einführung der Reichsverfassung vom 11. August 1919 die Geltung nicht beeinträchtigt ist. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß die Befugnis der beamteten Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe die Pflicht haben, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, in etwas engere Grenzen gebannt sind als vielfach angenommen wird. Wenn es sich nicht darum handelt, Personen dadurch zu schützen, daß sie in polizeiliche Verwahrung genommen werden, so ist, wie das Urteil erkennen läßt, die Durchführung dieser Maßnahme nur dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregeln dringend erfordert. Der Beamte, welcher in die Lage kommt, von dieser Maßregel Gebrauch machen zu müssen, darf nicht aus dem Auge verlieren, daß die bloße Möglichkeit der zum Einschreiten berechtigenden Voraussetzungen hierzu allein nicht genügt, sondern es muß ein auf tatsächlichen Voraussetzungen beruhender Verdacht vorliegen, daß mit der Begehung einer strafbaren Handlung zu rechnen ist, welche die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ruhe berührt.

Der Referent.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Bayer. Finanzminister Dr. Krausneck †. Am Sonntag, dem 12. Juni, vormittags 10 Uhr, verunglückte bei dem Versuch, auf eine fahrende Straßenbahn aufzuspringen, in München der bayer. Finanzminister Dr. Krausneck derart schwer, daß er kurz nach der Einlieferung in das Krankenhaus starb. Der jähe Tod dieses um den bayerischen Staat hochverdienten Mannes wird auch von den Beamten der bayerischen Staatsforstverwaltung, deren oberster Vorgesetzter der Verblichene war, aufs tiefste bedauert. Die bayerische Staatsforstverwaltung ist bekanntlich als selbständige Abteilung dem Finanzministerium angegliedert.

Ministerialrat Schönbeck vom Preußischen Finanzministerium wurde vom Staatsministerium an Stelle des aus seinem Amte als Mitglied des Disziplinarhofs für die nicht-richterlichen Beamten ausgeschiedenen Ministerialrats im Preußischen Finanzministerium Zachariae zum Mitgliede dieses Disziplinarhofs ernannt. Die Dauer dieser Tätigkeit läuft mit dem 18. August 1928 ab.

Dem Thüringer Staatsförster Aug. Götze zu Gefell bei Sonneberg i. Th. ist für hervorragende Dienste im Jagdschutze im Monat Mai in der Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Landesverband Thüringen, zu Meiningen der goldene Ehrenhirschfänger des A.D.J.V. verliehen worden.

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. Juli dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Der Besuch der Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1926/27. Die Zahl der Studierenden und Hörer an den Forstlichen Hochschulen Preußens im Winterhalbjahr 1926/27 beträgt 218. Die Forstliche Hochschule Eberswalde besuchen 84, die Forstliche Hochschule Hann.-Münden 134 Studierende und Hörer. Darunter befinden sich in Eberswalde 3, in Münden 111, zusammen also 114 Studierende und Hörer aus früheren Semestern. Neu eingetreten sind in Eberswalde 67, in Münden 11, zusammen 78 Studierende und Hörer. Ferner besuchen die Hochschule in Eberswalde 14 und die in Münden 12, zusammen 26 Gasthörer.

Von den Studierenden in Eberswalde beabsichtigen 30, von denen in Münden 73, zusammen mithin 103, in den Preußischen Staatsdienst einzutreten.

Von den Studierenden, Hörern und Gasthörern stammen a) aus den östlichen Provinzen Preußens 74, b) aus den westlichen Provinzen Preußens 93, c) zusammen aus Preußen 167, d) aus dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches 37, e) aus dem Auslande 14. Insgesamt 218. Von den vorstehend unter a bis e angegebenen Zahlen entfallen auf

	a	b	c	d	e
Eberswalde:	37	16	53	21	10
Münden:	37	77	114	16	4
Mithin zus.:	74	93	167	37	14

Hosted by Google

Der Gewerbebetrieb der Ehefrauen der Staatsforstbeamten. Durch die politische Presse läuft eine Nachricht, wonach der Frau eines staatlichen Oberförsters das Erteilen von Klavierunterricht seitens der hierfür zuständigen Stellen verwehrt werde, obgleich die Dame künstlerische Ausbildung auf diesem Gebiete hinter sich hat, die sie verständigerweise jedenfalls dazu ausnutzen will, etwas zu verdienen, was nur lobend anerkannt werden kann. In der heutigen Zeit, in welcher der Staat seine Beamten unzureichend bezahlt, kann es eigentlich niemand überraschen, daß die Frauen der Beamten zur Aufrechterhaltung des Haushaltes selbst verdienend auftreten, und deshalb ist es wohl am Platze, diese Frage einmal von der rechtlichen Seite zu beleuchten, wieweit eine derartige Möglichkeit besteht.

Daß der Beamte selbst ohne behördliche Erlaubnis kein Gewerbe betreiben darf, ist etwas Selbstverständliches, und wenn die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster, die auch für die Oberförster maßgebend ist, vorschreibt, daß auch den Ehefrauen der Forstbeamten der Gewerbebetrieb ohne Erlaubnis der Regierung untersagt ist, so kann man das nicht ohne weiteres beanstanden. — Nun steht aber im Vordergrunde der Dinge die Frage, ob das Erteilen von Klavierunterricht gegen Entgelt als Gewerbebetrieb anzusehen ist.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Geltung der Gewerbeordnung sich auf die Ausübung der freien Künste, der freien wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Tätigkeit nicht erstreckt. Ebensowenig sind zu den Gewerben zu rechnen die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, wie die Seelsorge, die Erteilung von Unterricht und die Tätigkeit eines Arztes.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. März 1901 ist eine nicht als gewerbsmäßig anzusprechende unmittelbare wissenschaftliche Tätigkeit nicht nur eine auf Darstellung, Bearbeitung oder weitere Ausbildung einer bestimmten Wissenschaft oder eines einzelnen wissenschaftlichen Zweiges gerichtete Tätigkeit, sondern auch eine solche Tätigkeit, durch welche die Lehre und Grundsätze einer Wissenschaft auf konkrete Verhältnisse (in Form von Gutachten, Ratschlägen usw.) zur Anwendung gebracht werden. Es darf nur nicht damit eine weitere Tätigkeit verbunden sein, welche dem ganzen Tun den Charakter eines gewerblichen, das ist auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gerichteten Unternehmens aufprägt. Das hat sich bis heute nicht geändert; denn als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wie auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 10. Dezember 1926, 1. Strafsenat, 1. S. 997/26, ausgesprochen hat.

Nun aber geht das Oberverwaltungsgericht in der oben angeführten Entscheidung davon aus, daß die Vorbildung für die Frage der Zugehörigkeit einer Betätigung zu den höheren Berufen nicht entscheidend ist, sondern wesentlich ist die Art der Betätigung im einzelnen. Die höchsten Gerichtshöfe stimmen danach darin überein, daß unter Gewerbe jede zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene gleichmäßig fortgesetzte, selbständige Tätigkeit zu verstehen ist, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sofern diese nicht noch mit einer weiteren Tätigkeit verbunden sind, die sich als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Auch der Reichsdisziplinarhof hat anerkannt, daß unter „Gewerbe" nicht die Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und freien Künste fällt, und das auch dann nicht, wenn mit ihr fortlaufend Gewinn erzielt werden soll. Musik ist eine Kunst, und wer sie beherrscht und durch die vermittelnde Tätigkeit des Unterrichts auf andere übertragen will, übt einen rein künstlerischen Beruf aus, der, wenn durch die Ausübung auch eine Erwerbstätigkeit verfolgt wird, meines Erachtens kein Gewerbetrieb ist und das in diesem Falle auch nicht im Sinne der Dienstanweisung sein kann. Trifft das aber zu, so kann die Frau Oberförster ihre Kunst ausüben wie sie will; denn die Ausübung durch Erteilung entgeltlichen Unterrichts ist dann an die Erlaubnis der Regierung nicht gebunden. Wäre es ein Gewerbe, das die Frau betreibt, so würde der Ehemann dem Zwange unterliegen, dessen Ausübung zu untersagen, wenn er disziplinarischer Bestrafung entgehen will.

Damit ist aber die Sache noch nicht erledigt. Ist im vorliegenden Falle der Gewerbebetrieb zu verneinen, so kommt damit der Oberförster noch nicht über den Berg; denn wenn auch die Übernahme des Nebenerwerbes der Ehefrau auf künstlerischem Gebiete sich nicht als ein der Erlaubnis der Regierung bedürftiger Gewerbebetrieb darstellt, so stellt sich der Amtsschimmel feierlich auf die Hinterbeine und stellt die Frage, ob denn nicht das Ansehen des Oberförsters beeinträchtigt wird, wenn seine Frau einigen kleinen Mädchen Klavierunterricht erteilt.

Es ist sehr gut möglich, daß in dieser Tatsache etwas gesehen wird, was das Ansehen des Standes bedroht. Unter diesen Umständen ist der Oberförster ebenfalls in einer schwierigen Lage. Was nun? Es gibt jetzt nur noch ein Mittel, das mindestens die Eignung für höhere Ämter kostet und zu dessen Anwendung vor allen Dingen nicht geraten werden darf, weil der Ausgang recht unsicher ist. Übt die Frau Oberförster ihren künstlerischen Beruf weiter aus, so wird die Bestrafung des Oberförsters wegen Ungehorsams erfolgen, die angefochten werden kann. Natürlich handelt der Beamte hierbei auf eigene Gefahr, wenn die Entscheidung, ob eine Gehorsamspflicht besteht oder nicht, auf diesem Wege gesucht werden soll. Eine grundsätzliche Entscheidung wäre jedenfalls erwünscht, aber es ist zu erwarten, daß sie im vorliegenden Falle nicht zugunsten des Beamten ausfällt.

Baltz

Die Fortsetzung des Artikels „Neues auf dem Gebiet der Forstschlepper" von Forstmeister Tschaen, Zossen, kann erst nach einigen Wochen erscheinen, da die Klischierung der zu dieser Fortsetzung gehörigen Abbildungen längere Zeit dauert, als zunächst angenommen wurde.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juli 1927 um folgende Beobachtungen: Erste Blüte von: Sommer- und Winterlinde, Heide, Weiße Lilie. Anfang der Fruchtreife von: Johannisbeere, Eberesche, Schneebeere, Holunder, Birke. Erntebeginn, d. h. Anfang des Schnittes auf mehreren Feldern von: Winterroggen, Winterweizen, Grummetreife. Freilandbeobachtungen: Gartenbohne, Beginn der Ernte; Gurke, Beginn der Blüte; Blumenkohl, Beginn der Ernte. Erste Beobachtung von: Spargelrost, Spargelhähnchen, Gurke: Rote Spinne an den Blättern. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort [Post] und Straße) wird besonders gebeten. Es wird die Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gewünscht. Auf Anforderung stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Forstmeister Tschaens Brandkulturen. Forstmeister Tschaen, Zossen, der sich besonders auf dem Gebiete des Forstmaschinenwesens verdient macht und der der Verfasser des Buches „Das Kraftfahrzeug im Dienste der Forstwirtschaft" (Preis Leinen gebunden 10 RM. Verlag J. Neumann, Neudamm) ist, führte auf dem alten Schießplatz Wahn (Regierungsbezirk Köln) vor einem großen Kreise von Forstwirten einen lehrreichen Versuch vor, wie „Heiden" durch Überlandbrennen kulturfähig gemacht werden können. Der Bodenüberzug wird jetzt abgebrannt, und im nächsten Frühjahr wird ein Kiefernbestand durch Saat begründet.

Das Überlandbrennen in Heidegebieten kann selbstverständlich nur dann angewandt werden, wenn wir imstande sind, das Feuer in unserer Gewalt zu halten. Forstmeister Tschaen zeigte durch seine Vorführung, daß das Abbrennen von Heideflächen jederzeit ohne Gefahr möglich ist, wenn eine nach seinem Muster eingerichtete Waldfeuerwehr besteht. Die Waldfeuerwehr besteht aus zehn Feuerwehrleuten und das Waldbrandlöschgerät aus zehn Waldbrandlöschern der Minimax-A.-G. mit etwa 20 bis 30 Ersatzfüllungen, zehn Rauchschutzmasken, zehn Spaten und einem Fasse Wasser.

Die Brandkulturen verdienen in Nordwestdeutschland die größte Beachtung. Die Böden am Niederrhein, besonders an der holländischen Grenze sowohl als auch die Böden Nordwestdeutschlands, Schwedens und Finnlands sind vorherrschend durch Humussäureverwitterung gebildet worden und reagieren sauer. Die Heide ist eine typische Pflanze sauren Bodens. Die bisher üblichen Arten der Bestandsbegründung im Heidegebiet stoßen auf große Schwierigkeiten, weil die Kulturen sehr teuer sind (200 bis 300 RM je Hektar), und weil sie dabei häufig mißraten (Heidekulturen). Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daß Brandkulturen im Heidegebiet sehr vorteilhaft sind. Sie sind weniger kostspielig, die Heide wird vernichtet, und die Flächen sind nahezu drei Jahre frei von jeglichem Bodenüberzug. Das Überlandbrennen macht die sauren Böden vorübergehend alkalisch. Wenn auch die Kiefer in höherem Alter auf saurem Boden noch gut wächst, so beweist doch eine Brandkultur von 600 Morgen in den Freiherrlich von Diergardtschen Forsten bei Brüggen (holländische Grenze), daß junge Kiefernpflanzen auf abgesengtem Boden besser gedeihen als auf heidewüchsigem Boden.

Die Vorführung Tschaens in Wahn lehrt uns zweierlei: Wir brauchen im Heidegebiet Waldfeuerwehren, die das Überlandbrennen überwachen und entstandene Waldbrände löschen, wir können dem Gedanken der Brandkultur im Heidegebiet Nordwestdeutschlands jederzeit nähertreten.

Wahn, den 28. Mai 1927.

Forstrat Dintelmann.

Flächen- und Massenermittlung in den schwedischen Waldungen. In einem Lande, in welchem die Forstwirtschaft von so hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wie in Schweden, bestand schon längst das Bedürfnis einer genaueren Kenntnis seiner Holzvorräte. Eine genaue Flächen- und Massenaufnahme wäre aber bei den dortigen Verhältnissen in absehbarer Zeit unmöglich. Man entschloß sich daher zur Anwendung eines eigenartigen Probeflächensystems. Dieses besteht darin, daß man in Abständen von mehreren Kilometern, nach der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung, parallele Streifen von 10 m Breite ungefähr rechtwinklig zur größten Längenausdehnung des Gebietes über die ganze Waldfläche legt. In Finnland, wo man dieses System nachgeahmt und bereits vollständig durchgeführt hat, war der Abstand der einzelnen Streifen 26 km. Diese Streifen werden zunächst örtlich abgesteckt, dann werden sie von einer Kommission begangen, die auf ihnen alles Material sammelt, das für eine Forstbeschreibung notwendig ist. Alle 100 m werden Standorts- und Bestandesbeschreibungen aufgenommen. Letztere lassen u. a. auch das Alter der Stämme und ihre Verteilung nach zwanzigjährigen Altersklassen ersehen. Gleichzeitig werden Probestämme gefällt, genau beschrieben und analysiert. Besondere Sorgfalt wird den Zuwachsuntersuchungen und der Ermittelung der zulässigen jährlichen Abnutzung gewidmet. Eine weitere Aufgabe dieser Begehung besteht in der Ermittelung der Eigentumsverhältnisse. Nach den vorliegenden Erfahrungen können im Laufe eines Jahres von einer Kommission 6000 ha untersucht und etwa 30 000 Probestämme gemessen werden.

Diese Aufnahmen haben 1911 in der Provinz Wärmland begonnen, sind aber erst 1923 in Småland und Kopparberg fortgesetzt worden. 1924 und 1925 hat der Reichstag die Mittel für Durchführung der Arbeiten im Norrland und in den Provinzen Upland, Värtmannland und Örebro bewilligt, die voraussichtlich 1928 beendet sein werden. Nach dem neuesten Reichstagsbeschluß sollen diese Ermittlungen auf das ganze Land ausgedehnt werden; man hofft, 1929 hiermit fertig zu werden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen waren die bisherigen Angaben über Holzvorrat und Zuwachs sehr ungenau. So hat man in Småland allein 314 000 ha Wald weniger gefunden als angenommen, anderseits hat sich in Dalekarlien ein Mehr von 37 000 ha ergeben. In den Pro-

Hosted by Google

vinzen Västerbotten, Västernorrland und Jämtland sollte nach den bisherigen Annahmen eine Holzmasse von 400 Millionen Festmeter stehen, während die neuen Untersuchungen einen solchen von 535 Millionen Festmeter nachgewiesen haben, ähnlich in Dalekarlien und Småland. Bei dieser Gelegenheit ist für Norrland ein jährlicher Zuwachs von 13 Millionen Festmeter festgestellt worden, wovon 70 % auf die jungen und mittleren Altersklassen des Nadelholzes entfallen. Die Vorräte an Altholz sind bisher unterschätzt worden. Man wußte zwar, daß in den drei Provinzen des Norrlands große Mengen überständigen und schadhaften Holzes vorhanden seien, niemand hätte aber geglaubt, daß nicht weniger als 107 Millionen Festmeter in diese Kategorie gehören. Daneben sind aber dort auch noch 140 Millionen Festmeter zwar sehr alten, aber noch vollkommen gesunden Holzes vorhanden. Sch.

Waldbrände.

Bezirk Stade. Wie wir bereits in voriger Nummer kurz meldeten, wütete am 9. Juni bei Cuxhaven ein gewaltiger Heidebrand. Dieser Brand spielte sich größtenteils auf hamburgischem Gebiet ab. Infolge des starken Windes (Windstärke 7) nahm der Brand größere Ausdehnungen an und trat in der Feldmark Altenwalde in Richtung auf den Reichsmarine-Schießplatz auf preußisches Staatsgebiet über. Staatswald war nicht in Mitleidenschaft gezogen. Betroffen wurden Heideflächen der Feldmarken Arensch, Berensch, Holte, Spangen und Altenwalde. Auch ein geringer Teil einer kleinen Kiefernschonung ist mitverbrannt. Hier wird der Schaden auf 100 RM beziffert. Der Brand hat etwa von 11½ bis 17¼ Uhr gedauert. Zwei Kompanien der Küstenwehrabteilung Cuxhaven, die Belegschaft des Schießplatzes, die Feuerwehr von Döse, in der Nähe beschäftigte Gefangene sowie die alarmierten Bewohner der umliegenden Ortschaften, im ganzen etwa 400 Mann, haben das Feuer gelöscht. Die Entstehungsursache des Feuers ist noch nicht festgestellt.

Hessen. In einem Privatwald bei Rodebach brach am 31. Mai ein kleiner Brand aus, durch den eine etwa 40jährige Fichten-Abtriebsfläche vernichtet wurde. Das zu Zelluloseholz aufbereitete Fichtenstammholz ist zum Teil verbrannt. An aufgearbeitetem Holz sind etwa 80 bis 100 rm Zelluloseholz I. Klasse mitverbrannt. Die mit Weißschälen beschäftigten Waldarbeiter hatten unbefugt auf der Abtriebsfläche, die noch mit dem ganzen Schlagabraum bedeckt war, zum Kaffeekochen Feuer angemacht. In einem unbeobachteten Augenblick jagte der starke Wind das Feuer in die mit Rindenschalen bedeckte Umgebung. Das Feuer fand sofort reichliche Nahrung und alsbald brannten die in langen Reihen aufgeschichteten Holzstöße. Die günstige Windrichtung und die Nähe eines Teiches ermöglichten den sofort aus fünf Orten herbeigeeilten Feuerwehren wie auch der Forstverwaltung dank deren tatkräftigen Eingreifen durch Hacken von Schutzstreifen, den Brand auf seinen Herd zu beschränken und den stark bedrohten Staatswald zu retten. Der Schaden beträgt etwa 2000 RM.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Braunschweig. Forstamt Hasselfelde. Vor dem Amtsgericht Hasselfelde hatten sich die Arbeiter Trute und König aus Benneckenstein wegen Wilddieberei, über die wir in Nr. 21 auf Seite 585 ausführlich berichteten, zu verantworten. Das Gericht sah die Angeklagten wegen des Falles in Unterberg und wegen zweier weiterer Fälle durch Beweisaufnahme als überführt an und verurteilte jeden zu 5 Monaten Gefängnis. Außerdem wurde gegen beide Angeklagte die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Oberbayern. Forstamt Benediktbeuern. Seit längerer Zeit verfolgte Förster Sailer die Spur zweier Wilddiebe, die infolge ungenügenden Jagdschutzes ihr Unwesen trieben. Am 16. Mai gelang es nun dem Beamten, die gesuchten Wilddiebe festzustellen und mit Hilfe der Gendarmerie zu einem umfassenden Geständnis zu zwingen. Es handelt sich um den 18jährigen Dienstknecht Stefan Zitzelsberger und um den 23jährigen Gastwirtssohn Johann Öttl. Sie gaben zu, am 23. Januar einen Rehbock in der Staatswaldung gewildert, eine Kitzgeiß und ein Stück Kahlwild stark angeschweißt sowie am Ostermontag einen starken Sechserbock geschossen zu haben. Außerdem gestand Zitzelsberger, im vergangenen Winter auch Fuchseisen in der Gemeindejagd Kochel gelegt, aber nichts gefangen zu haben. Bei der sofort vorgenommenen Haussuchung wurden zwei Gewehre sowie viel Munition, zwei feststehende Messer, ein Fuchseisen und ein Rucksack vorgefunden und eingezogen. Die beiden Frevler selbst wurden sofort ins Untersuchungsgefängnis Tölz eingeliefert und nach einigen Tagen, da Fluchtverdacht nicht vorliegt, wieder auf freien Fuß gesetzt. Mitbeteiligt als Hehler ist der als Wilderer bekannte Georg Bauer aus Ried, der bereits vor zwei Jahren beim Wildern ertappt, angeschossen und gerichtlich wegen Wilderns bestraft wurde. M.

Verschiedenes.

Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. P. Schiemenz und Ministerialrat Dr. E. Seydel. Verlag von J. Neumann in Neudamm und Berlin.

Aus dem reichen Inhalt des Ende April erschienenen zweiten Vierteljahresheftes des Jahrgangs 1927 (Band XXV) ist besonders hervorzuheben die Abhandlung von F. Schiemenz und A. Schönfelder über „Fischfang mit Elektrizität“. Wer sich theoretisch oder praktisch mit dieser neuzeitlichen Fangmethode beschäftigen will, wird hier wertvolle Angaben finden. Die Abhandlung von F. Volkmer über „Das Recht am Fisch in Vergangenheit und Gegenwart“ gibt einen Ueberblick über die Geschichte des Fischereirechts vom römischen Recht bis zur Gegenwart und erörtert eingehend das Recht am Fisch nach dem heutigen, insbesondere preußischen Recht. Die „Beiträge zur Kenntnis der Moluskenfauna des

Stettiner Haffs und der Swinemünder Bucht" von R. Neubaur vermitteln nicht bloß einen systematischen Ueberblick über das Vorkommen der Schnecken und Muscheln in dem bisher wenig durchforschten Gebiet, sondern bilden auch eine reiche Fundgrube für fischereibiologische Beobachtungen. Als erstes Ergebnis der „Untersuchungen über das Wachstum bei Fischen", die in der Versuchsteichwirtschaft Perteltnicken des Fischereiinstituts der Universität Königsberg im Gange sind und die Erfassung der wissenschaftlichen Grundlage der Erzeugung von Fischfleisch durch Erhöhung des individuellen Wachstums der Fische zum Ziele haben, bringt das Heft eine Abhandlung von A. Willer und E. Schnigenberg „Ueber den Einfluß des Raumfaktors auf das Wachstum der Bachforellenbrut", deren anregender Inhalt auch die Beachtung der praktischen Forellenzüchter verdient.

Deutsche Jagdausstellung, Berlin 1928. Es besteht die Absicht, in der „Grünen Woche 1928" zu Berlin in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm wiederum eine Jagdausstellung zu veranstalten, und zwar unter gemeinsamer Leitung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer. Neben der Jahresstrecke 1927 soll eine historische Ausstellung der deutschen Jagd von deren Anbeginn gezeigt werden.

Grüne Woche Ostpreußens 1927. Die anläßlich der Herbstmesse in Königsberg unter dem Namen „Grüne Woche Ostpreußens 1927" veranstaltete Jagdausstellung erfreut sich ganz besonderen Interesses der in den Randstaaten beheimateten Weidmänner. Schon jetzt, zwei Monate vor Beginn, liegen Anmeldungen einer ganzen Reihe von Geschäftsleuten und Privatpersonen vor, die den Besuch der Ausstellung ankündigen. In Lettland scheint der Bedarf an modernen Jagdwaffen besonders groß zu sein. Es ist erfreulich, daß sich der Jagdwaffenindustrie durch die Königsberger Ausstellung neue Exportmöglichkeiten erschließen.

Ein falscher Forstbeamter. Die Hamburger Polizei warnt vor einem Manne, der in verschiedenen Städten in Uniform eines Försters unter dem Namen Manfred Wuppel auftrat und sich von Mitgliedern eines Jagdschutzvereins Gelder erschwindelte. Der Mann hat sicheres Auftreten und gibt an, von seinem früheren Jagdherrn entlassen worden zu sein, nachdem er gelegentlich einer Jagd von Wilderern angeschossen und siech geworden sei. Der angebliche Wuppel erschwindelt sich auch Reisegelder. Die Kriminalinspektion Hamburg 11, Stadthaus, bittet bei etwaigem Auftreten des Betrügers um umgehende Nachricht.

Letzte Sommervergünstigungen des Deutschen Kalisyndikats. Das Deutsche Kalisyndikat gewährt noch bis zum 30. Juni d. J. auf alle Bestellungen zur prompten Lieferung bei Barzahlung einen Kassakonto von 1½% und eine Lagervergütung von 1%. Bei Inanspruchnahme des Wechselkredits räumt es seinen Abnehmern ein zinsfreies Ziel auf drei Monate ein mit Prolongationsmöglichkeit zum jeweiligen Reichsbankdiskont bis 15. November d. J.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt.

Unser fachmännischer Mitarbeiter schreibt uns: Nachdem neuerdings verschiedene Bauten von Kommunen und Siedlungsgesellschaften begonnen wurden, ist auch die Nachfrage nach Balken wieder gestiegen. Allerdings setzte ein größeres Angebot von Sägewerken, die ihre wertvolle Tischlerware nunmehr auf Stapel stehen haben und sich dem Einschnitt von Bauholzpartien widmen, ein, das ein weiteres Hinaufschnellen der Balkenpreise verhinderte. Mit 80,— Mk. je Kubikmeter frei Waggon Berlin wurden Abschlüsse im Großhandel bei eiligen Lieferfristen (zwei bis drei Wochen nach Auftragserteilung) bekannt. Rohes Bauholz ist gesucht. Die Waldbesitzer, die noch etwas anzubieten hatten, erzielten Preise von 20 bis 30 Mk. ab Wald, je nach der Durchschnittsstärke. Auch wurde bei Abschlüssen vielfach darüber hinweggesehen, daß diese Hölzer im Walde bereits zu verblauen begonnen haben. Die Zufuhr polnischer Stammblöcke über die Grenzen bei Schneidemühl und Kreuz ist nunmehr abgeschlossen. Man schätzt den Gesamtimport auf dem Eisenbahnwege auf etwa 150000 fm. Am Weichselmarkt wurden im Berichtsabschnitt etwa 7000 fm nach Eberswalde und Berlin, nach Danzig und Graudenz verkauft. Aus Libau über Stettin eingegangene stärkere Blöcke wurden zu sofortigem Einschnitt an ein Holzimporthaus in Halle verkauft. Eine wolhynische Waldausnutzungsfirma verkaufte etwa 3000 fm Schneide- und Schälerlen zum Preise von etwa 32 sh ab Versandstation an eine ostdeutsche Sägewerksfirma. Preise am Schnittholzmarkt unverändert.

Vom russischen Holzmarkt.

Auf dem russischen Holzmarkt ist, wie die Industrie- und Handelskammer Breslau meldet, gegenwärtig die Nachfrage nach Schnitthölzern sehr schwach und bedeutend kleiner als im Vorjahre, was auf die Einschränkung der Bautätigkeit zurückzuführen ist. So hat der „Mostroj" im laufenden Jahre bisher nicht mehr als zwei Millionen Kubikfuß an Schnitthölzern verkauft, während es in der gleichen Zeit des Vorjahres bereits fünf Millionen Kubikfuß waren. Die Textilindustrie des Zentralreviers hat durch den „Textilstroj" nur 1,2 Millionen Kubikfuß Schnitthölzer gekauft, gegenüber einer bedeutend größeren Menge des Vorjahres. Diese anormale Lage kann dazu führen, daß der Markt einen Überfluß von 10 bis 15 Millionen Kubikfuß aufweisen wird. Was das Auslandsgeschäft anlangt, so hat soeben der „Gostorg" mit der dänischen Firma Broon einen Vertrag auf Lieferung von 38000 Kubikfuß Eichen- und Furnierholzklötzen abgeschlossen. Außerdem wird ein Abkommen mit Vertretern eines schwedisch-dänischen Konzerns auf Lieferung von Eichenklötzen getroffen.

Die ostpolnischen Holzmärkte.

Von den ostpolnischen Holzmärkten wird der Industrie- und Handelskammer Breslau


Hosted by Google

gemeldet: Wie überhaupt in ganz Polen, so war auch in der Augustowoer Heide die Holzkampagne 1926/27 sehr lebhaft. Geschlagen wurden in den Wäldern der Augustowoer Heide insgesamt über 200 000 cbm, davon entfallen allein 95 v. H. auf Staatswälder. Gefällt wurden hauptsächlich Fichten, in geringen Mengen Erlen, Tannen und Birken. Nach Befriedigung des Bedarfs in den örtlichen Sägewerken ging die Ausfuhr hauptsächlich nach Deutschland und Danzig. Die Holzpreise haben außerordentlich stark angezogen. So sind die amtlichen Preise um fast 70 v. H. gegenüber den Vorjahrspreisen gestiegen. Die Preise bei den staatlichen Waldversteigerungen überschritten vielfach um 200 Prozent die Vorjahrspreise. Für Fichte und Tanne stellten sich die Preise im allgemeinen auf 28 bis 62 Zloty je Kubikmeter loco Wald. Für Erle wurden etwa 30 Zloty je Kubikmeter loco Wald gezahlt.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 13. bis 19. Juni 1927 ab märkischer Station 14,03 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. Juni 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,75, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. Juni 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Juni 1927. Rehböcke I 0,90 bis 1, II 0,70 bis 0,85, Rotwild (mit Abschuß-Attest) 0,80 bis 0,85 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 1 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 20. Juni 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 116, Schleien, Portions- 130, unsortiert 110, groß 90 bis 100, Aale, groß 200 bis 205, groß-mittel 200 bis 215, unsortiert 180 bis 185 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Laubheugewinnung von Pappeln.** Hier werden zur Gewinnung von Laubheu für die Schafe die Pappeln alle zwei bis drei Jahre behackt. Die Pappeln sind in ungefähr 8 m Höhe geköpft. Da im vorigen Jahre viel Stämme abgestorben sind, nachdem ein Jahr vorher entlaubt worden ist, frage ich an, in welchem Monat man der Pappel am wenigsten durch das Entlauben schadet? Es ist doch widernatürlich, einem Baum im Sommer Äste und Blätter zu nehmen, so daß der starke Stamm dann kahl dasteht. Es sollte mich sehr wundern, wenn das dem Baume nicht schaden sollte. In meinem Fall ist jedenfalls der Pappelbock nicht schuld an dem Absterben der Bäume; dieselben haben höchstens außen noch eine schwache gesunde Schale, sind aber innen mulmig oder hohl.

Förster H. in M.

Antwort: Die Bäume halten das ja gewiß physiologisch nicht vorteilhafte Abnehmen der Äste auf gutem Standort lange aus, wie die ausgedehnte Verbreitung des Schneidelholzbetriebes am Niederrhein und in Schleswig-Holstein beweist. Wenn das Laub zu Futterzwecken benutzt werden soll, muß es nach voller Ausbildung und vor Rückwanderung der Nahrungsstoffe, also von Ende Mai bis Ende Juli genutzt werden. Wahrscheinlich ist die Methode der Bestandespflege ohne Einfluß auf das Absterben der Pappeln. Es liegt aber die Vermutung nahe, daß die Stämme vom Pappelbock (Saperda carcharias und populnea) befallen und durch ihn zum Absterben gebracht worden sind. Da die Larven durch die großen Bohrlöcher und die großen von ihnen genagten Gänge kenntlich sind, so wird eine genauere Untersuchung der abgestorbenen Stämme sehr bald ergeben, ob diese Ansicht zutrifft. Wenn die Bäume nun außen noch eine schwache gesunde Schale haben, im Innern aber mulmig oder hohl sind, so ist dieses gerade ein sicheres Zeichen für das Wirken des Pappelbockes.

Sch.

Anfrage Nr. 27. **Ist die Beschlagnahme der Jagdgewehre eines stellungslosen Forstbeamten, dessen Jagd- und Waffenschein inzwischen abgelaufen ist, zulässig?** Ich bin seit dem 1. November 1926 stellungslos. Mein Jagd- sowie Waffenschein waren am 31. Dezember abgelaufen. Die Erneuerung habe ich unterlassen, da ich keinerlei jagdliche und forstliche Betätigung habe. Am 28. Mai d. J. erschien nun der Landjäger und ließ sich meinen Waffenschein vorzeigen. Da er feststellte, daß dieser bereits am 31. Dezember 1926 abgelaufen ist, verlangte er die Herausgabe meiner Jagdgewehre, die ich verweigerte, da ich diese in Kürze wieder zur Ausübung meines Berufes brauche. Kurze Zeit darauf erscheint der Landjäger in Gegenwart des Gemeindevorstehers mit einem Trupp Handwerker. Da ich mich geweigert habe, das Zimmer, in welchem die Gewehre aufbewahrt sind, zu öffnen, dringt er nach Heraussägen des Türschlosses gewaltsam in meine Wohnung und nimmt nach erfolgter Haussuchung die beiden Jagdgewehre mit.

Habe ich mich durch die Nichterneuerung meines Waffenscheines strafbar gemacht, trotzdem ich stellungslos bin? Ist der Landjäger in diesem Falle zur Beschlagnahme meiner Berufswaffen berechtigt? Habe ich mich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht, da ich die Herausgabe der Waffen verweigerte? Welche Schritte habe ich zu unternehmen?

Privatförster E. in N.

Hosted by Google

Antwort: Nachdem Jagd- und Waffenschein abgelaufen waren, haben Sie sich nach der Verordnung vom 13. Januar 1919 unbefugt im Besitze von Waffen befunden und sich strafbar gemacht. Eine Beschlagnahme solcher Waffen sieht die Verordnung nicht vor, aber es muß der Polizei die Befugnis zugesprochen werden, die unbefugt geführten Waffen in Verwahrung zu nehmen und zu diesem Zwecke fortzunehmen. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob der Landjäger zu einem solchen Mittel greifen durfte, um in die Wohnung zu gelangen, denn durch das Öffnen des Schlosses konnte der Zweck ebenfalls erreicht werden. Von einem Widerstand gegen die Staatsgewalt kann keine Rede sein, denn Ihr Widerstand ist, nach der Schilderung des Verlaufs der Dinge, rein passiver Natur gewesen und reicht nicht aus, den Begriff der Gewalt im Sinne des § 113 StGB. zu erfüllen, weil diese sich aktiv gegen die Person des Beamten richten muß. Weil der Landjäger Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist und in dieser Eigenschaft gehandelt hat, so raten wir Ihnen, sich bei der Staatsanwaltschaft über das Vorgehen zu beschweren. Die weggenommenen Waffen sind Ihr Eigentum und unterliegen nicht der Einziehung. Die Behörde hat die Verwahrungspflicht nach den Grundsätzen des § 686 ff. BGB. und muß die Waffen sofort wieder herausgeben, sobald Sie sich im Besitze eines Jagdscheins befinden. Werden die Waffen durch Vernachlässigung schadhaft, so ist der Staat schadenersatzpflichtig. B. Z.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Ermschwerdt, Oberf. Witzenhausen (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (geräumig) liegt im Ort. Höhere Schulen, Bahnhof, Arzt in der nächsten Stadt Witzenhausen. Wirtschaftsland: 0,0600 ha Garten, 1,3200 ha Acker, 1,0600 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 107 RM. Revier zerstreut, gebirgig, Mischwald (alle Holzarten), Jagd mäßig, gutes Klima. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Buylien, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 15,7 ha Acker, 1,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Buylien, Bahnstation Jucknischken der Eisenbahn Gumbinnen-Angerburg, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Förster-Endstelle Neueschenke, Oberförsterei Thale (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 2,154 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,883 ha Garten, 0,500 ha Acker, 0,771 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 7. Juli.

Förster-Endstelle Ranies, Oberförsterei Grünewalde (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Dienstwohnung. 3,5007 ha nutzbares Wirtschaftsland (1,4308 ha Garten, 0,9789 ha Acker, 1,0910 ha Wiesen). Bewerbungsfrist 7. Juli.

Bebaute Förster-Endstelle Sedschütz, Oberf. Schelitz (Oppeln), kommt zum 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zur Stelle gehören 10 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Nutzungsgeld jährlich 126 RM. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Noviand ist am 1. September zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Juli an den Bürgermeister in Berncastel-Cues einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Gemeindewaldes Rheinbrohl am Rhein ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind an das Bürgermeisteramt Hönningen am Rhein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Förstereibezirks Röhl ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Bürgermeister in Bittburg-Land einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Biesenthal ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni an den Magistrat in Biesenthal einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle bei der Stadtforst Solingen ist am 1. August zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an den Bürgermeister in Solingen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Beesten, überz. Förster in Kloster-Oberförsterei Wennigsen (Hannover), ist zum 1. Oktober die Försterstelle Hauswurz, Oberf. Neuhof (Kassel), übertragen worden.

Draeger, überz. Förster in Kolpnitz, Oberf. Karmunkau, ist nach Camminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), einberufen.

Müller, überz. Förster (Forstversorgungsschein Nr. 89/1924), wurde mit Wirkung vom 1. Juli zum Forstsekretär der Oberförsterei Wenau ernannt und ihm vom gleichen Tage die Forstsekretärstelle Wenau-Hamich (Aachen) übertragen.

Puchert, Förster in Neukarmunkau, Oberf. Karmunkau (Hofkammer), ist vom 1. Juli ab nach Steinwehr, Oberförsterei Rehrberg (Stettin), einberufen.

Zeller, Förster in Forsthaus Theerhütte, Oberf. Wolkersdorf (Kassel), ist zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.



Gebhardt, Hilfsförster in Trassenheide, Oberf. Pudagla, ist vom 1. Juli ab nach Waldfrieden bei Liepgarten, Oberförsterei Jädkemühl (Stettin), versetzt.

Grebe, Hilfsförster in Althagen, Oberf. Ziegenort, ist vom 1. Juli ab nach Entepöl, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Schwarzkopf, Hilfsförster in Gr.-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist vom 1. Juli ab nach Müggenburg, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Weber, Hilfsförster in Pritter, Oberf. Misdroy, ist vom 1. Juli ab nach Brandhorst, Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Privatforstdienst.

Wessel, Klösterlicher Förster zu Rönnerholz, wurde ab 1. Juni laut Beschluß des Vorstandes des adeligen Klosters Preetz zum Klösterlichen Forstverwalter mit erweiterter Amtstätigkeit ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberförster a. D. Ernst von Ranke in Alt-Strelitz (Meckl.) feierte am 10. Juni seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist lange Jahre als kaiserlicher Oberförster in Rußland tätig gewesen.

Oberförster Albert Reußner in Hainewalde i. Sa. hat am 1. Mai sein 25jähriges Dienstjubiläum gefeiert.

Gräflicher Revierförster Felix Zinner feierte in Egglkofen bei Neumarkt a. Rott seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar steht bereits über 50 Jahre im Forstdienste.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133 859, Postscheckamt Berlin.

Bezirksgruppe Frankfurt a. d. O.

Bei der anläßlich der diesjährigen Delegiertenversammlung stattgefundenen Bezirksgruppensitzung wurde an Stelle des verstorbenen Revierförsters Liebaug der Unterzeichnete zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe gewählt. An die Mitglieder ergeht die Bitte, die noch rückständigen Beiträge: 15 RM bzw. 7,50 RM, auf mein Postscheckkonto Berlin 133859 gefl. bald zu zahlen.

Borne bei Dölzig, Kr. Soldin, im Juni 1927.
Velte.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Kassel.

Versammlung in Kassel und Fulda findet nach der Berliner Tagung statt. Ich bitte um umgehende Einsendung der noch fehlenden Beiträge für April/Juni. Falz.





Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

10624. **Hasse,** Wilhelm, Förster, Varzmin, Post Bottango, Kreis Stolp, Pommern. II.
10625. **Eisfelder,** Josef, Revierförster, Birkenfeld bei Hofheim, Unterfranken. XIV.
10626. **König,** Fritz, Forstreferendar, Bärenfeld (Sächs. Erzgebirge), Post Kriepsdorf i. Sa. XII.
10627. **Post,** Wilhelm, Forstgehilfe, Kerschitten, Post Blumenau, Kreis Pr.-Holland. I.
10628. **Schulz,** Karl, Hilfsjäger, Mesum bei Rheine in Westfalen. XI.
10629. **Walkhoff,** Hermann, Revierförster, Probsthain, Kreis Goldberg, Schlesien. VIII.
10630. **Hansen,** Paul, Hilfsförster, Lägerdorf, Kreis Steinburg, Holstein. IV.
10631. **Ahrens,** Hermann, Forstgehilfe, Rohringen, Kreis Göttingen, Bezirk Hildesheim. X.
10632. **Bergmann,** Alfred, Forstgehilfe, Wierchlesch, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
10633. **Bodemann,** Joseph, Forstgehilfe, Clemenswerth, Post Sögel, Kreis Hümmling, Hannover. X.
10634. **Bonau,** Herbert, Forstgehilfe, Fh. Farver-Burg, Post Hansühn, Holstein. IV.
10635. **Breuer,** Erich, Forstgehilfe, Lompönen, Kreis Pogegen, Memelgebiet. I.
10636. **Brockmann,** Erwin, Forstgehilfe, Schloß Vettringen bei Pollnow in Pommern. II.
10637. **Damm,** Hans, Forstgehilfe, Fh. Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Kreis Naugard in Pommern. II.
10638. **Döpke,** Bruno, Forstgehilfe, Rützenhagen, Kreis Schivelbein, Pommern. II.
10639. **Dorl,** Otto, Forstgehilfe, Bielen bei Nordhausen, Harz. XVI.
10640. **Fichtner,** Alfred, Forstgehilfe, Fh. Zschockau bei Bergen, Vogtland. XII.
10641. **Fleckner,** Karl, Forstgehilfe, Hennef a. d. Sieg, Bez. Köln, Hohenzollernstraße 42. V.
10642. **Gründel,** Reinhold, Forstgehilfe, Lunke, Post Sulau, Kreis Militsch, Bez. Breslau. VII.
10643. **Haak,** Gerhard, Forstgehilfe, Fh. Borgen, Post Stockheim, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.
10644. **Henke,** Robert, Forstgehilfe, Fh. Jägersruh bei Stetternich, Post Welldorf, Kreis Jülich, Rhld. V.
10645. **Jagoda,** Paul, Forstgehilfe, Rosenberg, Oberschlesien, Große Vorstadt 189. VI.
10646. **Janek,** Johannes, Forstgehilfe, Kaulwitz, Kreis Namslau in Schlesien. VII.
10647. **Jöhnck,** Fritz, Forstgehilfe, Gingst auf Rügen, Wieckstraße 99. II.
10648. **Kaesehage,** Hermann, Forstgehilfe, Lehrte i. Hann., Marktstr. 18. X.
10649. **Klein,** Wilhelm, Forstgehilfe, Wandlitz, Mark. IX.
10650. **Kleinschmidt,** August, Forstgehilfe, Münchhausen bei Marburg an der Lahn. XIII.
10651. **Krömer,** Leo, Forstgehilfe, Piltsch, Kreis Leobschütz, Oberschl. VI.
10652. **Konwinski,** Willi, Forstgehilfe, Wiesenburg, Mark. IX.
10653. **Lange,** Max, Forstgehilfe, Zartenstrom, Post Karnin auf Usedom. II.
10654. **Lotz,** Willy, Forstgehilfe, Schloß Wilhelmsthal bei Kassel. XIII.
10655. **Mai,** Kurt, Forstgehilfe, Nilbau, Kreis Glogau in Schlesien. VIII.
10656. **Meincke,** Erich, Forstgehilfe, Standemin, Kreis Belgard, Pommern. II.
10657. **Peterek,** Theodor, Forstgehilfe, Fh. Stovern, Post Salzbergen, Kreis Lingen, Hannover. X.
10658. **Quillfeldt,** Günther, Forstgehilfe, Fh. Steinboß, Post Jesberg, Bezirk Kassel. XIII.
10659. **Reuter,** Hans, Forstgehilfe, Fh. Platzfelde bei Bad Freienwalde a. O. IX.
10660. **Riediger,** Georg, Forstgehilfe, Fh. Marianthal bei Lippen, Kreis Freystadt, Niederschlesien. VIII.
10661. **Roters,** Julius, Forstgehilfe, Münster in Westfalen, Hammer Straße 16. XI.
10663. **Scheunemann,** Kurt, Forstgehilfe, Pretschen, Kreis Lübben N.-L. IX.
10664. **Schmidt,** Otto, Forstgehilfe, Kutten, Kreis Angerburg, Ostpr. I.
10665. **Schmidt,** Werner, Forstgehilfe, Fh. Lichtenow, Post Friedeberg Nm. IX.
10666. **Schmitt,** Joseph, Forstgehilfe, Brinke, Post Borgholzhausen, Westfalen. XI.
10667. **Tenkhoff,** Aloys, Forstgehilfe, Haus Rauschenburg, Olfen in Westfalen, Kreis Lüdinghausen. XI.

Hosted by Google

10668. **Thyen,** Otto, Forstgehilfe, Miltenberg am Main, Unterfranken, Eichenbühlerstraße. XIV.
10669. **Trommler,** Kurt, Forstgehilfe, Kriebstein bei Waldheim i. Sa. XII.
10670. **Trommler,** Rudolf, Forstgehilfe, Mochau, Post Pombsen, Kr. Jauer, Schlesien. VIII.
10671. **Volmer,** Bernhard, Forstgehilfe, Vorstlerbrink (Schaumburg-Lippe), Post Lahde bei Minden in Westfalen. XI.
10672. **Westphal,** Gerd, Forstgehilfe, Horst bei Sanitz, Mecklenburg-Schwerin. III.
10673. **Wilberg,** Eberhard, Forstgehilfe, Oberförsterei Carlswalde bei Sagan in Schlesien. VIII.
10674. **Witte,** Herbert, Forstgehilfe, Ks. Nowawies p. Bralin Kepno, Polen. IX.
10675. **Wolff,** Max, Forstgehilfe, Falkenhagen, Kreis Lebus Nm. IX.
10676. **Wolff,** Willibald, Forstgehilfe, Barglowka, Post Rauden, Kreis Ratibor, Oberschlesien. VI.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 1 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dochhorn, Alfred, Förster, Radau, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Birr, Gustav, Förster, Schlotheim, Kreis Sondershausen.
Schefers, Hermann, Fürstl. Oberförster, Laudenbach bei Kleinheubach a. M., Unterfranken.

Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X). Am 4. Mai tagte in Hannover zum ersten Male die Beamtenabteilung der Bezirksgruppe. Die Versammlung war ziemlich gut besucht. Nach der Begrüßung der Erschienenen gab der Vorsitzende erst einen Überblick über die jetzige Gliederung im Reichsverein, worauf zur Erledigung der Tagesordnung geschritten wurde.

In der Versammlung am 5. Januar war beschlossen worden, daß der Vorsitz der Bezirksgruppe und der Abteilung 1 in einer Person vereinigt werden soll. Dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Revierförster Mahnhardt, wurde daher damals schon der Vorsitz in der Abteilung 1 (Beamtengruppe) übertragen. Gewählt wurden nun: Als Stellvertreter des Vorsitzenden der Beamtengruppe Revierförster Rohrig-Warmbüttel, als weiteres Vorstandsmitglied aus der Abteilung 1b Forstgehilfe Hartmann in Hannover und als dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle Forstgehilfe Schultze-Hannover. Von Akademikern war niemand erschienen, ein Vorschlag nicht eingegangen, weshalb eine Wahl aus den Mitgliedern der Abteilung 1a nicht erfolgen konnte. Mit der Bearbeitung von Tarif- und sonstigen Standesangelegenheiten wurden die Kollegen Rohrig, Fricke und Reimers betraut. Die Rechnung des ehemaligen Provinzialvereins Hannover des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde durch die Herren Revierförster Hahn und Förster Busse geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsführer die Entlastung erteilt. Vorgeschlagen wurde, den geringen überschüssigen Betrag für den Ausbau der zu bildenden Ortsgruppen zu verwenden. Die Besprechung des Satzungsentwurfes der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" ergab verschiedene Abänderungsvorschläge. Nach Erledigung einiger geschäftlichen Sachen fand die Sitzung mit einem gemeinsamen Essen ihren Abschluß. Im Anschluß an diese Tagung fand die Bezirksgruppenversammlung statt. Zu dieser Versammlung waren als Vertreter der Waldbesitzer Herr Major a. D. von Eickhof-Reitzenstein und als Vertreter des Berufsamtes Herr Oberförster Herzog erschienen; diese Herren wurden vom Vorsitzenden besonders begrüßt. Des verstorbenen Kollegen Gerhard wurde durch Erheben von den Plätzen gedacht. Dem Kollegen Fricke-Kl.-Ilsede wurde, anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums, für seine selbstlose Tätigkeit im Vereinsleben durch ein Horrido Dank gezollt. Hierauf fand die Tagesordnung wie folgt Erledigung: Punkt 1. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe wurde bereits am 5. Januar 1927 gewählt. Dessen Stellvertreter ist noch zu bestimmen aus der Reihe der Vorstandsmitglieder. Vertreter der Waldbesitzer und 2. Vorstandsmitglied Rittergutsbesitzer Frh. von Grote-Jühnde in Jühnde, Hannover, als dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle Herr Major a. D. von Eickhof-Reitzenstein auf Eickhof bei Liebenau. Die Wahl des dritten Vorstandsmitgliedes und dessen Stellvertreters aus den Reihen der Akademiker mußte aus dem schon im obigen Bericht erwähnten Grunde zurückgestellt werden. Punkt 2. Die Vertreter im Berufsamt Revierförster Rohrig, und Revierförster Strewe, erstatteten eingehenden Bericht über die Tätigkeit im Berufsamt. Reges Interesse fanden die Ausführungen über den Gang der Prüfungen und über die Forderungen, welche an die Prüflinge gestellt werden müssen. Kollege Rohrig betonte in seinem Bericht besonders, daß unbedingt die Reife für Obersekunda von jedem Försteranwärter im Interesse des Standes gefordert werden muß und begründete diese Forderung eingehend. Im Berufsamtbezirk Hannover werden im Jahre 1927 keine Lehrlinge eingestellt, was von den Anwesenden lebhaft anerkannt wurde. Punkt 3. Es wurde vorgeschlagen, fünf Ortsgruppen zu bilden. Eine Ortsgruppe — Hannover-West, Oldenburg — besteht bereits. Um diese Angelegenheit weiterzubringen, werden die Mitglieder gebeten, sich mit den in der Nähe wohnenden Mitgliedern zu verständigen, ein Mitglied mit der Bildung der Ortsgruppe zu betrauen und dann den Vorsitzenden über den Stand zu unterrichten. Punkt 4. Der Verwendungsnachweis über die von der Kassenstelle in Neudamm der Bezirksgruppe für das Jahr 1926 überwiesenen Gelder wurde geprüft, für richtig befunden und dem Vorsitzenden die erbetene Entlastung erteilt. Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen Halstenbek i. Holst. hat die Bezirksgruppenmitglieder und deren Damen zu einem Besuch eingeladen, mit welchem eine Exkursion nach Friedrichsruh usw. verbunden werden soll. Die Bezirksgruppe beschließt, der Einladung zu folgen. Eine recht rege Beteiligung wird erhofft. Anmeldungen zur Teilnahme möglichst bis 10. Juni 1927 an den Vorsitzenden. Näheres hierüber siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 42 Nr. 21 vom 27. Mai, Seite 590. — Erwähnt wurde noch, daß die jüngeren Mitglieder sich bei den Versammlungen etwas reger, und zwar aktiv betätigen sollen. Jedes Mitglied hat hat eine Stimme und die Pflicht zur Mitarbeit an der Hebung des Privatforstbeamtenstandes. Die älteren Mitglieder werden sehr erfreut sein, wenn auch die Jungen sich kräftig regen.


Hosted by Google

Um 4 Uhr wurde die sehr anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

Mahnhardt, Vorsitzender.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg.

Am 18. Mai fand in Ochtrup im Revier des Herrn Kommerzienrats Laurenz unsere diesjährige forstliche Exkursion statt. Die Leitung übernahm der Revierbeamte, Revierförster Fronhoff. Das Revier, welches vorwiegend aus Kieferndickungen und Stangenholz besteht, macht einen gut gepflegten Eindruck. Eine eigenartige Erscheinung macht sich in den letzten zwei Jahren bemerkbar. Die Kiefern, abwechselnd auf Ton und Sandboden stockend, waren in der Jugend schnellwüchsig; dagegen sind die beiden letzten Jahrestriebe verkümmert und kraus. Die Aussprache hierüber war sehr lebhaft. Obwohl der Triebwickler dort heimisch ist, ist die Verkümmerung der Triebe wohl hauptsächlich auf die dauernde Nässe der letzten Jahre zurückzuführen, unter der die flachliegenden Kiefernbestände in der nordwestdeutschen Tiefebene wegen Mangels an genügender Vorflut zu leiden haben.

Nach Schluß der Exkursion sorgte die Familie Revierförster Fronhoff in ganz hervorragender Weise für das leibliche Wohl der Teilnehmer. Die anwesenden Damen kamen in den darauf folgenden gemütlichen Stunden auch voll und ganz zu ihrem Recht. Der Schriftführer dankte dem Gastgeber im Namen der Teilnehmer für die herzhafte Bewirtung. Auch an dieser Stelle sei nochmals herzlich gedankt.

Am Mittwoch, dem 6. Juli, nachmittags 2 Uhr findet in Emsdetten Hotel „Waldesruh" (Bes. Bisping) unser diesjähriges Preisschießen statt. Geschossen wird auf Zwölfer-Scheibe. Ferner ist Gelegenheit zum Tontaubenschießen. Es wird gebeten, daß die Mitglieder mit ihren Damen vollzählig erscheinen.

Surenburg, den 17. Juni 1927. Och.

Ortsgruppe Niederbayern. Am Donnerstag, dem 26. Mai, wurde eine Versammlung in Adlersbach abgehalten. Erschienen waren Herr Baron von Aretin und zehn beamtete Mitglieder. Herr Oberförster Neupert begrüßte zunächst die Erschienenen und insbesondere die Kollegen aus Österreich und sprach dann über die Aufgaben des Privatforstbeamten, schilderte den Forstwirtschaftsbetrieb und das Verhalten beim Holzhandel. Er brachte auch sein Bedauern zum Ausdruck, daß die Forstbeamten so gering im Reichsrat und bei der Rentenbank vertreten seien. Er sprach über die Bach- und Flußkorrektionen und daß die Zeit an der Streunutzung kranke zugunsten der Landwirtschaft. Forstrat a. D. Eulefeld ergänzte den interessanten Vortrag. Die Versammlung wurde um 4½ Uhr geschlossen. Am Vortage wurde der Thurn- und Taxische Forstgehilfe Franz Butscher von Niederaichbach geprüft. Er bestand mit der Note II — gut.

Die Aretin'schen Waldungen zeigen schöne natürliche Verjüngungen von Weißtannen mit Fichten und prächtigen Längenwuchs.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Forstrat a. D. Eulefeld.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Lehrwanderung in der Stadtforst Sagan.

Wie bereits angekündigt, läuft diese Lehrwanderung am Sonnabend, dem 9. Juli, in der Stadtforst Sagan unter Leitung des Forstverwalters Kinzel, Sagan. Besuch der Gaertner'schen Forstpflanzenschulen am Schluß vorgesehen. Treffpunkt Bahnhof Sagan. Abmarsch gegen 11 Uhr. Für Nachkommende steht Führer bereit. Im Anschluß Mitgliederversammlung mit kurzer Tagesordnung. Die Kollegen der Nachbargruppe Brandenburg sind herzlichst eingeladen. Dringend erwünscht ist die Anmeldung der Teilnehmer an Forstverwalter Kinzel, Sagan, bis spätestens 5. Juli. Die waldbesitzenden Gemeinden sind diesseits, wie im Vorjahr, benachrichtigt.

Vorderheide, Liegnitz, den 18. Juni 1927.

Kaiser.

In der grünen Farbe
leben manche **alte, ehemalige Grünröcke,** manche **Witwen** und **unversorgte Förstertöchter,** auch unzählige **Försterwaisen** in dauernder Not.
Allen hilft „Waldheil"!
Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das Vierteljahr Juli—September 1927 bitten wir bis zum **10. Juli** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Juni 1927.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung". J. Neumann.



Familien-Nachrichten

Nachruf.

Am 29. Mai entschlief der Majoratsbesitzer

Herr Alexander v. Kalckstein-Schultitten.

Seit langen Jahren ein tätiges Mitglied des Preußischen Forstvereins, war er seit Juni 1899 dessen stellvertretender Vorsitzender, seit Juli 1923 Ehrenvorsitzender.

Unvergänglich wird der Name v. Kalckstein mit der Geschichte des Preußischen Forstvereins verbunden bleiben, unvergessen sein Verdienst um die Wiederbelebung der Vereinstätigkeit nach dem Kriege.

In tiefer Trauer legen wir am Grabe unseres hochverehrten Ehrenvorsitzenden einen grünen Bruch nieder.

Der Preußische Forstverein für die beiden Provinzen Preußen.

Rausch, Vorsitzender. (669

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Pr. Staatsförster W. Kuba in Forsthaus Homberg, P. Jesberg, Bez. Kassel, eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Käte Grundmann in Forsth. Wolfsgrube, Post Woldenberg Nm., mit dem Preuß. Hilfsförster Kurt Rohde in Hochzeit Nm.

Frl. Elfriede Kerger in Forsth. Sinn, Dillkreis, mit Ernst Schönwetter in Pforzheim.

Frl. Helene Neumann i. Kahlau, Kr. Mohrungen, Ostpr., mit dem Staatl. Hilfsförster Wilhelm Wende in Fh. Köthen, Kr. Wehlau, Ostpr.

Frl. Elisabeth Schmidt in Neufalkenberg, Kreis Pyritz i. Pomm., mit Erich Karpe in Försterei Altenfließ i. Nm.

Frl. Jenny Schumann mit dem Staatl. Hilfsförster in Lodersleben, Kr. Querfurt.

Sterbefälle:

Kunert, Förster u. Forstsekretär in Mühlenbeck.

Liske, Wilhelm, Staatl. Hegemeister i. R. in Jägerhof bei Berlin-Cladow.

Seeger, Ferdinand, Staatl. Hegemeister i. R. in Neustettin.

Specht, Friedrich, Hegemeister in Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck.

Strothmann, Karl, Staatsförster in Bad Doberan.

Wagner, Emil, Forstmeister in Föhren.

Zwiener, Emil, Königl. Hegemeister in Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.

Stellenangebote

Zeugnis-Abschriften,
Ia Papier u. Masch.-Schrift, 10×35, 20×50, 30×65 Pfg.
Fachhaus E. Jacobi, Elberfeld, Färberstr. 20 Fo.

Gesucht zum 1. oder 15. Juli d. J. unverh., ev.

Hilfsförster, (648

der die Sekretärgeschäfte mit übernimmt. Bewerbungen nebst Lebenslauf, begl. Zeugnisabschr. u. Lichtbild an Forstverwalter **Struck, Trebus** b. **Hähnichen** O.-L.

Waldwärter od. Hilfsjäger

für Forst u. Teichwirtschaft gesucht. Anfragen an **Kynast, Trachenberg,** Hotel „Hoffnung". (649

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Tondorf
mit dem Wohnsitze in Rohr soll sofort
neu besetzt werden.

Der Schutzbezirk umfaßt die Gemeinde- und Kirchenwaldungen von Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Lindweiler, Rohr und Tondorf, zusammen 975 ha. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VI mit Aufstieg nach VII nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen. Für Dienstaufwand, Dienstbekleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Probedienstzeit 1 Jahr. Die Dienstwohnung liegt ungefähr 10 Minuten vom Orte Rohr entfernt. Rohr hat katholische Schule und Kirche. Die Entfernung der nächsten Bahnstation Mülheim (Ahrtalbahn) beträgt 4 km. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Ortsklasse D. (655

Als Bewerber kommen Forstversorgungsberechtigte bzw. Jäger der Klasse A und Gemeindeförster in Frage.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Juli d. J. an mich einzureichen.

Zingsheim, den 9. Juni 1927.

Der Bürgermeister.
Becker.

In unserer Stadtforst ist die Stelle eines unverh.

Hilfsförsters

zum 1. August d. J. zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe IV der staatlichen Besoldungsordnung. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf und forstlichen Zeugnissen sind bis zum 15. Juli d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. (660

Solingen, den 11. Juni 1927.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: **Der Beigeordnete Schmidhäußler.**

Für unsere 6000 Morgen große Stadtforst ist die Stelle des

Hilfsförsters

zum 1. August d. J. zunächst im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzen. Bei Bewährung besteht Aussicht auf spätere Anstellung als Beamter. Besoldung erfolgt nach Gruppe V der staatl. Besoldungsordnung. Kündigungsfrist 3 Monate. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 30. Juni d. J. einzureichen.

Biesenthal (Mark), den 15. Juni 1927.

Der Magistrat.
Luft, komm. Bürgermeister. (670

Die Stelle des

Direktors

der vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands anerkannten **Forstschule Miltenberg a. M., Bayern,** soll zum

1. Oktober 1927

neu besetzt werden.

Es kommen nur Akademiker in Betracht. Alles Nähere durch die Geschäftsführung, an die Bewerbungen z. H. des Herrn Generals a. D. **von Bodelschwingh, Miltenberg a. M.,** zu richten sind. (636

Die

Gemeindeförsterstelle Noviand

im Kreise Berncastel ist zum 1. September d. J. neu zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe 6 der preußischen Besoldungsordnung mit Aufstiegmöglichkeit nach 7. Ortsklasse C. Dienstwohnung vorhanden.

Nach den Forstversorgungsberechtigten und den diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen, sowie den Versorgungsanwärtern der Jägerklasse A, werden solche jüngere Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der evtl. Erklärung über Erfüllung der Versorgungsansprüche bei Übertragung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 10. Juli an die Adresse: **„Bürgermeisteramt Lieser in Berncastel-Cues a. Mosel"** einzureichen.

Berncastel-Cues, den 10. Juni 1927.

Der Bürgermeister von Lieser. (667

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle des Förstereibezirkes Röhl mit dem Sitz in Röhl, Kreis Bitburg, ist zum 1. Oktober 1927 neu zu besetzen.

Die Anstellung — nach mindestens 1jähriger Probedienstzeit — und Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen. (Gruppe 6 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 7.) Dienstwohnung, die z. Zt. noch von dem Stelleninhaber besetzt ist, vorhanden.

Für die Anstellung kommen in erster Linie Forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster und Staatsforstanwärter mit abgeschlossener staatl. Ausbildung, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten gleichwertig ist.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und g. F. der Erklärung über die Erfüllung der Versorgungsansprüche bei Übertragung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 15. Juli 1927 an den Unterzeichneten einzureichen.

Bitburg, den 11. Juni 1927.

Der Bürgermeister von Bitburg-Land.
Mölbert. (666

Die Gemeindeförsterstelle

des Gemeindewaldes Rheinbrohl am Rhein,
groß 450 ha, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland stehen nicht zur Verfügung. Der Bewerber muß sich selbst eine Mietwohnung beschaffen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen, Gruppe VI, mit Aufrückung nach Gruppe VII. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lichtbild an

Bürgermeisteramt Hönningen am Rhein, Kreis Neuwied. (661

Görlitzer Heide.

Unsere Försterstellen Langenau und Haustern

sind am 1. Oktober d. J. neu zu besetzen. Gehaltsgruppe VI mit Aufrückung nach VII nach 10 Dienstjahren. Ein Jahr Probedienstzeit, die abgekürzt werden kann. Im Staats- und Kommunaldienst abgeleistete Dienstjahre können angerechnet werden. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli an den Magistrat zu Görlitz einzureichen. Forstversorgungsberechtigte haben den Versorgungsschein beizufügen.

Görlitz, den 25. Mai 1927.

Der Magistrat. (639

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland monatlich **1,20 RM**, unter Kreuzband **1,40 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **1,20** Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,40 RM** (**0,10** Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. **Neudamm, den 30. Juni 1927.** **42. Band.**

Der Zopfdurchmesser.

Von Professor **Dr. Busse**, Tharandt. (Mit 1 Abbildung.)

Eine ganze Reihe von Abhandlungen hat sich in jüngster Zeit mit der Frage der Zopfung beschäftigt. Vor allem habe ich hierbei die Artikelserie des „Holzmarkt" im Auge:

1. „Die Kubikinhaltsdifferenz zwischen Langholz und abgelängten Klötzen." (Verfasser nicht genannt.) Nr. 22 (27. 1. 1927).
2. Titel wie zu 1. Verfasser Oberregierungs- und Forstrat Rechtern, Kassel. Nr. 31 (7.2.1927).
3. „Waldmaß und Blockmaß stimmen nicht überein." (Verfasser nicht genannt.) Nr. 40 (17. 2. 1927).
4. „Holzgewinn durch Abzopfung oder Zerschneiden", von Oberförster Eberts, Ullersdorf. Nr. 58 (10. 3. 1927).

Eine bloße Besprechung dieser Artikel würde uns der Lösung der Frage nicht näherbringen. Daher will ich — wenn auch in aller Kürze — das Problem selbst behandeln.

Die Frage zweckmäßigster Zopfung ist ebenso alt wie die Hubersche Formel. Seitdem wir aus Mittendurchmesser bzw. -querfläche und Länge den Inhalt unseres Stammholzes bestimmen, d. h. seitdem wir nur eine Stärkemessung vornehmen, ist die Zopfungsfrage umstritten. Also 100 Jahre dauert schon der Streit. Und immer noch sind wir in zwei Lager getrennt. Hier stehen die, welche kurze Zopfung auf ihr Panier geschrieben haben, und dort jene, welche ihr Stammholz gern so lang als möglich zopfen und verkaufen. Beide behaupten das gleiche, nämlich daß ihr Verfahren das finanziell vorteilhaftere sei. Nur die Begründung ist in beiden Fällen eine andere: Die Freunde der kurzen Zopfung sagen, daß ihr Verfahren mehr Masse und daher auch höhere Werte liefere, die Freunde der langen Zopfung dagegen behaupten, daß die Holzkäufer lang ausgehaltenes Holz bevorzugen und es daher besser bezahlen.

Es ist nicht leicht, zwischen beiden Richtungen zu vermitteln. Eine jede beruft sich auf ihre Erfahrung. In der Tat kann hier das eine Verfahren richtig, das andere falsch sein, und dort ist's gerade umgekehrt. Wohl aber gibt es eine gewisse Regel. Wir müssen derjenigen Richtung die Palme des Sieges zuerkennen, die in der Mehrzahl der Fälle das Recht auf ihrer Seite hat.

In den vier erwähnten Arbeiten wird der Versuch unternommen, Recht zu sprechen. Dem Oberregierungs- und Forstrat Rechtern steht in Dreßler (William Dreßler, Zopfungstabelle als Holzsparer, Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1924), dessen Zopfungstabelle er benutzt, um einige Schlagergebnisse nachzuprüfen und zu berichtigen, ein Kronzeuge zur Seite. Sein Ergebnis ist infolge stärkerer Zopfung („Nachzopfung") ein Massengewinn:

bei Fichte (90jährig, schlankwüchsig, vollholzig, III. Standortsklasse, Durchforstung) 3,66 %,
bei Kiefer (94jährig, II/III. Standortsklasse, Durchforstung) 9,50 %.

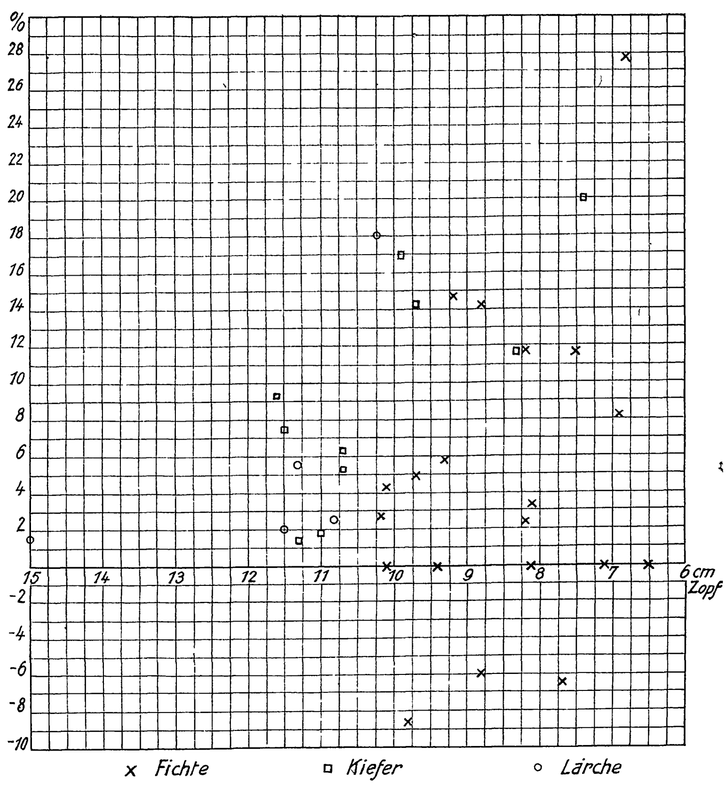
Die große praktische Bedeutung der Dreßlerschen Zopfungstabelle habe ich einer Besprechung — „Deutsche Forst-Zeitung" (Forstl. Rundschau) 1924, Nr. 28, S. 615 — bereits gewürdigt.

Eberts, der einen Teil bereits aufgemessener Stämme und Abschnitte zerlegt, um die gleiche Frage zu prüfen, gelangt zu dem Ergebnis, daß einem Mehr von 3 bis 4 % (Durchforstungshölzer, Fichte mit 30 % Kiefer) in einem anderen Fall ein Weniger von 1,5 bis 2,5 % (Kahlschlag, Fichtenaltholz) gegenübersteht.

Solche Unterschiede dürfen uns nicht wundernehmen.

In Ullersdorf haben vor allem Fichten zur Untersuchung gedient. Die Fichte ist eine unserer vollholzigsten Holzarten. Sie wird

Hosted by Google



Prozentuale Massengewinne bei verschiedenen Zopfdurchmessern.

Festgehalt des Abschnitts (1 m lang, 11 cm stark) . 0,01 fm
Mithin Gesamtgewinn . . 0,03 fm

Bemerkung: Das ursprüngliche Stück gehörte der 16/19-cm-Taxklasse an; infolge Nachzopfung ist das zwar um 1 m gekürzte, aber um 1 cm stärkere Stück in die höhere, nämlich in die 20/22-cm-Taxklasse eingerückt. (Man vergleiche Dreßlers Übersichten S. 131 bis 160, in welchen mehrere Hunderte solcher Zahlenbeispiele sich befinden.)

Wir müssen uns darüber klar sein, daß Fälle, wie sie Dreßler anführt, gar nicht selten und die Verluste für die Forstverwaltungen doch recht bedeutend sind. Es kann von niemandem gutgeheißen werden, daß wir Holz verschenken. Die Kritik, zu welcher

— regelmäßig — nur von der Weißtanne übertroffen. Deswegen hebt auch schon der Verfasser hervor, daß er wahrscheinlich mit reinen Kiefern zu andern Ergebnissen gelangt sein würde.

Selbstverständlich hängt von der Holzart sehr viel ab, auch davon, wie der Bestand aufgewachsen ist. Aus engem Schluß gehen vollholzige, aus lockerem Schluß abholzige Stämme hervor. Bei vollholzigen Stämmen, die sich der Walzenform nähern, kommt es wenig darauf an, ob der Mittendurchmesser 1, auch 2 m höher oder tiefer liegt, dagegen spielt die Lage des Durchmessers bei abholzigen Stämmen eine wichtige Rolle. Ist die Abholzigkeit einigermaßen beträchtlich, dann rückt bei längerer Zopfung die Meßstelle am Stamm herauf und kann leicht in eine Zone fallen, in welcher der Durchmesser bereits stark abnimmt.

Dreßler zeigt uns Beispiele, die sich aus der grünen Praxis von überallher häufen ließen.

Stamm Nr. 189 (Fi):
Ursprüngliche Stärke und Länge 19 cm, 17 m
Stärke und Länge infolge Nachzopfung . . . . 20 cm, 16 m
Ursprünglicher Festgehalt . . . . 0,48 fm
Festgehalt infolge Nachzopfung . 0,50 fm
Mithin Messungsgewinn . . . . 0,02 fm

die Dreßlersche Zopfungstabelle anspornt, sollen wir daher üben. Darüber hinaus müssen wir aber auch prüfen, ob nicht durch erheblich kürzere Zopfung noch größere Gewinne zu erzielen sind. In der Tabelle sind nur immer zwei benachbarte Durchmesser-Zentimeter gegenübergestellt. Mehr kann sie nicht, sonst würde sie völlig unförmig und unübersichtlich sein.

In dieser Hinsicht heißt es für mich schon seit langem ganz allgemein: die kurze, starke Zopfung ist die beste. Einige offizielle Holzmessungsanweisungen enthalten die Vorschrift, daß „in der Regel" das Stammholz auf 7 cm (Derbholzgrenze) gezopft werde. Diese Vorschrift halte ich für falsch. Sie hat für die Forstverwaltungen große Verluste zur Folge. Selbst wenn der Stamm bis 7 cm Zopfstärke als ein einziges Sortiment (etwa Bauholz) angesehen werden kann, so ist die Einwirkung der Huberschen Formel hier schon meist viel zu stark. Sie gibt nicht mehr die Masse des Stammes richtig wieder, sie zeichnet vielmehr eine zu geringe Masse auf.

Aus den Ebertsschen Zahlen ist zu ersehen, daß man in Ullersdorf bereits kurz und stark zopft. Man denkt dort gar nicht daran, bis an die Derbholzgrenze herunterzugehen. Man zopft entsprechend der Stärke des Mittendurchmessers. Die Ullersdorfer Zopfdurchmesser sind:

Hosted by Google

für Klasse 1a 8 cm		für Klasse 3a 16 cm	
„ „ 1b 10 „		„ „ 3b 18 „	
„ „ 2a 12 „		„ „ 4—6 20 „	
„ „ 2b 14 „			

Mit diesen Maßen kann man sich durchaus einverstanden erklären. Die Revierverwaltung ist zu solchen klaren, zeitgemäßen, einer intensiven Forstwirtschaft angepaßten Maßnahmen zu beglückwünschen.

Der schon übliche starke Zopfdurchmesser ist aber die Ursache, daß der Gewinn, welcher sich bei Auflösung der Stämme in Abschnitte, mit anderen Worten bei noch stärkeren Zöpfen, ergeben hat, nur gering ausfiel. Eberts übersieht diesen Grund.

Um die Sachlage weiter zu klären, habe auch ich in einem nahen Schlage 35 Stämme, und zwar 20 Fichten, 10 Kiefern und 5 Lärchen, gemessen. Die Zahlen teile ich hierunter mit.

Festmetergehalt		Differenz zwischen 2 und 1			Zopfdurchmesser
aus $g_m \times l$ (dm abgerundet)	aus genauer sektionsweiser Kubierung	absolut fm	%	im Mittel %	cm
1	2	3	4	5	6
		a) Fichte			
0,10	0,10	± 0	± 0		6,5
0,18	0,23	+ 0,05	+ 27,8		6,8
0,36	0,39	+ 0,03	+ 8,3		6,9
0,32	0,32	± 0	± 0		7,1
0,17	0,19	+ 0,02	+ 11,8		7,5
0,32	0,30	— 0,02	— 6,3		7,7
0,43	0,43	± 0	± 0		8,1
0,30	0,31	+ 0,01	+ 3,3		8,1
0,17	0,19	+ 0,02	+ 11,8		8,2
0,40	0,41	+ 0,01	+ 2,5	+ 4,6	8,2
0,21	0,24	+ 0,03	+ 14,3		8,8
0,51	0,48	— 0,03	— 5,9		8,8
0,27	0,31	+ 0,04	+ 14,8		9,2
0,34	0,36	+ 0,02	+ 5,9		9,3
0,55	0,55	± 0	± 0		9,4
0,40	0,42	+ 0,02	+ 5,0		9,7
0,71	0,65	— 0,06	— 8,5		9,8
0,68	0,71	+ 0,03	+ 4,4		10,1
0,66	0,66	± 0	± 0		10,1
0,34	0,35	+ 0,01	+ 2,9		10,2
		b) Kiefer			
0,10	0,12	+ 0,02	+ 20,0		7,4
0,17	0,19	+ 0,02	+ 11,8		8,3
0,21	0,24	+ 0,03	+ 14,3		9,7
0,53	0,62	+ 0,09	+ 17,0		9,9
0,48	0,51	+ 0,03	+ 6,3	+ 9,5	10,7
0,57	0,60	+ 0,03	+ 5,3		10,7
0,52	0,53	+ 0,01	+ 1,9		11,0
0,72	0,73	+ 0,01	+ 1,4		11,3
0,93	1,00	+ 0,07	+ 7,5		11,5
0,75	0,82	+ 0,07	+ 9,3		11,6
		c) Lärche			
0,50	0,59	+ 0,09	+ 18,0		10,2
0,38	0,39	+ 0,01	+ 2,6		10,8
0,53	0,56	+ 0,03	+ 5,7	+ 6,0	11,3
0,50	0,51	+ 0,01	+ 2,0		11,5
0,62	0,63	+ 0,01	+ 1,6		15,0

Bei der Messung von 4 m langen Stammsektionen (Rubrik 2) ist der Inhalt im Durchschnitt größer gegenüber dem, der sich aus der einfachen Messung des Mittendurchmessers und der gesamten Länge (Hubersche Formel — Rubrik 1) ergibt, und zwar

bei Fichte um + 0,18 fm (absolut) = + 4,6 %
„ Kiefer + 0,28 „ („) = + 9,5 %
„ Lärche + 0,15 „ („) = + 6,0 %

Wir haben also hier zunächst wieder das immer gleiche Bild, daß

1. ein Gewinn im ganzen vorhanden ist, obwohl Einzelstämme Ausnahmen bilden,
2. der Gewinn bei der abholzigeren Kiefer größer ist als bei der vollholzigeren Fichte (die Lärche reiht sich zwischen Fichte und Kiefer ein).

Dann aber geht noch ein zweites aus den ermittelten Zahlen hervor, wenn wir die Massengewinne im einzelnen als Ordinaten und die zugehörigen Zopfdurchmesser als Abszissen in einem rechtwinkligen Koordinatensystem auftragen (siehe Abbildung).

Je länger gezopft wurde, d. h. je niedriger der Zopfdurchmesser ist, um so größer sind — in der Regel — die Gewinnprozente und umgekehrt (vergl. Tabelle, Rubrik 6). Ich habe es unterlassen, in dem Bilde eine ausgleichende Kurve zu ziehen. Die Tendenz ist aus den Einzelpunkten trotz weiter Streuung erkennbar.

Zum Schluß habe ich die Verpflichtung, noch auf eine ältere Arbeit, auf die Dissertation des Forstmeisters Dr. Eberhard, Langenbrand, hinzuweisen: „Die Inhaltsberechnung des Langnutzholzes in der Praxis." (Verlag von Julius Springer, Berlin). Eberhard hat schon im Jahre 1894 alle Zahlen zusammengetragen, die wir brauchen, um die Hubersche Formel in ihrer Auswirkung zu erkennen. Unsere Zahlen sind nur immer Wiederholungen. Wir können seine Ergebnisse nur immer wieder bestätigen, nicht umstoßen. Er stellt fest, daß der prozentuale Gewinn bei sektionsweiser Messung gegenüber der Huberschen Messung sich folgendermaßen verhält:

Fichte 3,1 % (im Durchschnitt)
Kiefer 6,4 % (im Durchschnitt).

Auch wir erhalten diese Zahlen, wenn unseren Aufnahmen die gleiche Zopfung zugrunde liegt. Nur ein grundsätzlich verschiedener Zopfdurchmesser bedingt andere Ergebnisse.

Mir will es an der Zeit scheinen, den Streit um den Zopfdurchmesser zu beenden. Wenn nicht besondere Verhältnisse zugunsten der langen, schwachen Zopfung sprechen, ist die kurze, starke Zopfung am Platz. An der Huberschen Formel wollen und müssen wir — ihrer Einfachheit halber — festhalten. Wir wollen und müssen aber Fehler und Verluste vermeiden, welche die Hubersche Formel im Gefolge hat. Auch müssen wir uns darüber klar sein, daß das Interesse

Hosted by Google

unserer Holzkäufer in diesem Punkte in der Regel nicht unser Interesse ist. Wir wollen und dürfen aber unser Interesse vertreten. Wir wollen und müssen mit gerechtem Maße messen, wir sind aber nicht verpflichtet, Geschenke zu machen.

Forstschule Miltenberg.

Von Forstrat Dr. Bertog.

Die jetzige Forstschule Miltenberg ist hervorgegangen aus der Forst- und Kolonialschule Miltenberg. Diese war gegründet von dem inzwischen verstorbenen, ehemaligen Privatoberförster Thyen, der an der wieder eingegangenen Forstschule Sternberg i. M. beteiligt gewesen war. Nach wechselvollen Schicksalen (u. a. ging der Zweig „Kolonialschule" ein) ging die Anstalt über in das Eigentum einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von Bürgern der Stadt Miltenberg a. Main gegründet ist. Die Stadt selbst hat für den Unterricht und als Dienstwohnung des Schulleiters ein Haus frei (einschl. Heizung und Beleuchtung) zur Verfügung gestellt. Die Schüler wohnen bei Bürgern in der Stadt, von denen sie auch verpflegt werden.

Unsere Privatforstbeamtenschaft hat von jeher alle Forstschulen, die des Erwerbes wegen gehalten werden, mit Argwohn betrachtet. Und mit vollem Recht! Es besteht bei ihnen die Gefahr, daß bei der Aufnahme die Anforderungen an Schul- und Vorbildung und an körperliche Geeignetheit zu niedrig gestellt werden, daß mehr Schüler aufgenommen werden, als für erfolgreichen Unterricht erwünscht ist, daß der Zu- und Abgang beliebig gewählt und dadurch die Geschlossenheit des Lehrganges gestört wird, daß die Abgangszeugnisse zu wohlwollend ausfallen, kurz, daß solche Anstalten zu Brutstätten eines schlecht ausgebildeten Försterproletariats werden können. Diese Sorge wird natürlich geteilt von den berufenen Vertretern der Privatforstbeamten, also vor allem auch vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

So wurde denn von diesem auch die Forstschule Miltenberg „unter die Lupe" genommen. Sicherem Vernehmen nach sollten dort jährlich etwa 100 Schüler aufgenommen werden. Am erwünschtesten wäre es unserem Vereinsvorstand gewesen, wenn die Schule überhaupt geschlossen würde. Aber gegen den Versuch, dies durchzusetzen, sprach zunächst die alte Erfahrung, daß „vertriebene" Privatforstschulen sehr bald an anderer Stelle wieder aufzutauchen pflegen. Sodann aber wäre aller Voraussicht nach die Entziehung der Genehmigung durch die zuständige Regierung in Würzburg kaum zu erreichen gewesen. Private Fachschulen bedürfen, wie alle Privatschulen, der Genehmigung durch die Regierung (in Preußen Regierungspräsident, in Bayern Kreisregierung, Kammer des Innern). Die Regierung hat dabei nicht nach dem Bedürfnis zu fragen, sondern nur nach der Geeignetheit der Person und der Örtlichkeit. Eine erteilte Genehmigung ist natürlich sehr schwer rückgängig zu machen. Der Vereinsvorstand entschloß sich deshalb, mit der Forstschule Miltenberg wegen einer befriedigenden Umgestaltung zu verhandeln. Das Ergebnis liegt nun vor. Es ist im wesentlichen dieses:

Statt der bisher vorhandenen, am 1. April und 1. Oktober beginnenden einjährigen Lehrgänge wird nur ein Lehrgang abgehalten, der am 1. Oktober jedes Jahres beginnt. Schüler dürfen nur zum Beginn des Lehrganges aufgenommen werden, und zwar höchstens 45. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist: körperliche Geeignetheit (nachgewiesen durch amtsärztliches Zeugnis), entsprechende Schulbildung (gegebenenfalls durch besondere Prüfung nachzuweisen), zweijährige, ordnungsmäßige Lehrzeit und ein Mindestalter von 17 Jahren. Über die Aufnahme entscheidet der Schulpfleger. Dieser wird vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands ernannt. Er bildet mit einem Vertreter der Stadt Miltenberg, die inzwischen die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft m. b. H. erworben hat, und einem dritten Mitgliede, über das sich Verein und Stadt zu einigen haben, den Schulvorstand. Die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes, Schulpflegers und Schulleiters sind im wesentlichen wie für die Forstschule Templin geregelt. Dies gilt auch für die Schulsatzungen und die Schulordnung. Die Prüfungsordnung für die Abgangsprüfung ist der Prüfungsordnung angepaßt, die vom Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen für die Forstgehilfenprüfungen aufgestellt worden ist. Überhaupt sind alle Bestimmungen so getroffen worden, daß an der Anerkennung durch das Hauptberufsamt nicht zu zweifeln ist. Voraussichtlich wird auch die Regierung zu Würzburg die Bestimmungen genehmigen*), denn der die Staatsaufsicht ausübende Beamte, Herr Oberforstmeister Habersack-Kleinwallstadt, hat bei ihrer endgültigen Festsetzung mitgewirkt. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, bekanntzugeben, daß Herr Oberforstmeister Habersack das unter den bisherigen Verhältnissen nicht leichte und nicht angenehme Amt des Staatsaufsichtsbeamten in geradezu mustergültiger Weise wahrgenommen hat. Vor allem hat er der Teilnahme an den Abschlußprüfungen außerordentlich viel Mühe und Zeit gewidmet. Wie ich mich überzeugt habe, sind die Abgangsprüfungen

*) Die Genehmigung ist inzwischen erfolgt.


Hosted by Google

(jedenfalls in letzter Zeit) sehr scharf abgehalten worden, z. B. fielen das letztemal von 37 Prüflingen 8 durch.

Der Reichsverein gewährt der Schule einen Jahreszuschuß von 2000 RM. Denselben Zuschuß gibt die Stadt Miltenberg neben ihren bisherigen Leistungen.

Die Bekanntmachungen der Schule sollen in dem Vereinsteil des Reichsvereins in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinen, Ankündigungen des neuen Lehrganges alljährlich auch als Anzeigen, deren Wortlaut feststeht, in den forstlichen Zeitschriften.

Soweit das Wesentliche der Abmachungen! Im übrigen ist in Aussicht genommen: Der Lehrkörper soll vorläufig bestehen aus dem Schulleiter, einem zweiten hauptamtlichen forstlichen Lehrer, einem nebenamtlichen Lehrer für Vermessungslehre, forstmathematische Grundlagen und Rechnen, einem nebenamtlichen Lehrer für Fortbildungsunterricht und einem Arzt für Unterricht in der ersten Hilfe bei Unglücksfällen. An dem bisherigen Lehrplan soll im übrigen vorläufig wenig geändert werden (ich bemerke dabei, daß den mathematischen Fächern an dieser Forstschule bisher besondere Sorgfalt gewidmet worden ist). Jedoch soll der Anschauungsunterricht durch Vermehrung der Lehrgänge und Arbeiten im Walde (vor allem auch in einem noch zu beschaffenden Forstgarten) verbessert werden.

So ist zu hoffen, daß die Forstschule Miltenberg nunmehr würdig in die Reihe der anzuerkennenden Forstschulen eintritt, und daß sie zum Segen unseres Privatforstbeamtenstandes wirken wird.

Der Verzicht auf das tarifmäßige Gehalt ist nicht rechtswirksam.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Welche rechtliche Bedeutung dem Abschluß von Tarifverträgen innewohnt, das ist heute wohl allgemein bekannt, aber es sei doch darauf hingewiesen, daß Tarifverträge nur zwischen den Parteien, die sie abgeschlossen haben, verbindlich sind, es sei denn, daß sie für allgemein verbindlich erklärt sind. In diesem Falle sind sie innerhalb der räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich hier und dort der Arbeitgeber veranlaßt gesehen, die Bezüge der Angestellten trotz bestehender tariflicher Abmachungen herabzusetzen, ohne daß der Angestellte dagegen Widerspruch erhoben hat, ja daß von diesem sogar eine Quittung ausgestellt worden ist, laut welcher er die ihm gewährte Vergütung zum vollständigen Ausgleich seiner Ansprüche erhalten hat, was man als einen ausdrücklichen Verzicht auf die tarifliche Mehrforderung ansehen kann. Ob ein derartiger ausdrücklicher oder ein stillschweigender Verzicht rechtswirksam ist, darüber gehen die Meinungen immer noch auseinander.

Am 6. März 1923 hat das Landgericht Königsberg (2. Senat 931/22) dahin entschieden, daß der Angestellte, der aus Furcht vor Dienstentlassung erst die Beendigung des Dienstverhältnisses abwartete, um dann die Differenz zwischen dem Tarifgehalt und dem wirklich gezahlten zu beanspruchen, nicht gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben verstoßen habe, weil der Wille der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nur darauf gerichtet sein könne, daß der Verzicht auf das Tarifgehalt unwirksam sei.

Auf die weitere Begründung dieses Urteils braucht hier nicht eingegangen zu werden, aber von juristischer Seite wurden bald Bedenken dagegen erhoben, weil die Einschränkung der Vertragsfreiheit nicht so weit reichen könne, daß der Arbeitnehmer nicht die Freiheit haben sollte, auf einen Teil seines tarifmäßigen Gehalts zu verzichten, wenn auch dieser einmalige Verzicht nicht in die Zukunft wirke, da der Anspruch bei der nächsten oder einer späteren Zahlung stets geltend gemacht werden könne. Jedenfalls müsse aber in der widerspruchslosen Hinnahme des untertariflichen Gehalts und der Geltendmachung des Anspruches nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben gesehen werden.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. November 1925 — III 621/24 ausgesprochen, daß beim Vorliegen eines Zwangstarifs das Gesamtinteresse der Arbeiter oder Angestellten maßgebend ist. Tarifwidrige Bestimmungen können nicht Inhalt der Arbeitsverträge werden, weil auch die hierauf gerichtete Willenseinigung der Parteien dem Tarifvertrage gegenüber wirkungslos bleiben muß. Wenn im vorliegenden Falle die Kläger *für die Vergangenheit* auf die Bezahlung von Mehrarbeit verzichtet hatten, so waren sie doch nicht für die Zukunft gebunden, weil der Arbeitsvertrag kraft Gesetzes immer seinen tarifmäßigen Inhalt behalten hat. Das Reichsgericht scheint also die Auffassung zu vertreten, daß ein Verzicht für die Vergangenheit nicht im Bereich der Unmöglichkeit liege, und danach würde eine Abweichung von dem Urteil des Landgerichts

Hosted by Google

Königsberg gegeben sein, aber ein Verzicht kann nur vorliegen, wenn das bestehende Recht für die Vergangenheit tatsächlich aufgegeben wird.

Von besonderem Interesse ist ein Urteil des Kaufmannsgerichts zu Berlin vom 17. März 1927, das sich mit der Frage, ob der Verzicht auf Tarifgehalt rechtswirksam ist, beschäftigt.

Eine Angestellte hatte ein Tarifgehalt von 93 Mark monatlich zu beanspruchen, hat aber monatelang nur 65 Mark erhalten, bis sie vor dem Ausscheiden, das im Dezember stattfinden sollte, im November tarifliches Gehalt beanspruchte, und zwar rückwirkend für neun Monate. Das Gericht hat die Beklagte verurteilt, die zu wenig gezahlte Differenz für neun Monate zu zahlen, obgleich die Klägerin in den ausgestellten Quittungen bescheinigt hatte, daß die ihr gewährte Vergütung zum vollständigen Ausgleich ihrer Gehaltsansprüche dienen sollte. Das Gericht geht davon aus, daß Vereinbarungen, die zu Ungunsten des Arbeitnehmers abweichend von der tariflichen Regelung getroffen werden, nach § 1 der Tarifvertragsverordnung unwirksam sein sollen, aber es wird zugegeben, daß der Grundsatz der Unabdingbarkeit auch die Rechtswirksamkeit eines nachträglichen Verzichts auf das Tarifgehalt ausschließe, ein umstrittener ist.

Es wird von der einen Seite geltend gemacht, daß ein Verzicht auf das Tarifgehalt zwar nicht für die Zukunft, aber für die Vergangenheit zulässig sei, denn wenn auch die Tarifverordnung die Vereinbarung tarifwidriger Bestimmungen ausschließe, so könne aber die Wirkung nicht so weit reichen, daß die Verfügung über die nach dem Tarifvertrag erworbenen Rechte ausgeschlossen sei.

Hinzu trete, daß nachträglich auf den Tarifvertrag gestützten Forderungen der Einwand der Arglist und des Verstoßes gegen Treu und Glauben entgegengehalten werden könne.

Die Anwendung sonst allgemein geltender zivilrechtlicher Grundsätze auf das Gebiet der Tarifvertragsverordnung hält aber das Gericht nur so weit für zulässig, als es die kollektivrechtliche Grundlage der Verordnung zugibt, weil diese auf den Willen des einzelnen keine Rücksicht nimmt, sondern nur den im Tarifvertrage zum Ausdruck kommenden Willen der Gesamtheit anerkennt. Wenn auch die Verordnung nicht ausspricht, daß der nachträgliche Verzicht des einzelnen Arbeitnehmers auf tarifliche Rechte unwirksam sein solle, so muß doch die Annahme unterstellt werden, daß der Gesetzgeber einen solchen nachträglichen Verzicht ebensowenig anerkennen wollte wie die Unwirksamkeit eines von vornherein erklärten Verzichtes.

Der Tarifverordnung liegt der gesetzgeberische Zweck zugrunde: zu verhindern, daß bei unter wirtschaftlichem Druck zustandekommenden Einzelabmachungen Tarifverträge zuungunsten des Arbeitnehmers außer Kraft gesetzt würden, denn im Ergebnis ist es gleich, ob untertarifliches Gehalt auf Grund ursprünglicher Vereinbarung oder auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes bei der Gehaltszahlung gewährt wird. Nach der Tarifvertragsverordnung ist der Arbeitnehmer an seine Vereinbarungen nicht gebunden, wenn sie dem Tarif widersprechen, und aus diesem Grunde kann der nachträglichen Geltendmachung des Tarifvertrages weder der Einwand der Arglist noch des Handelns gegen Treu und Glauben entgegengehalten werden. Danach hat das Gericht die Auffassung vertreten müssen, daß ein während der Dauer des Dienstverhältnisses ausgesprochener Verzicht auf das tarifmäßige Gehalt gegen den Grundsatz der Unabdingbarkeit der Tarifverträge verstößt und deshalb ein solcher Verzicht als rechtsunwirksam angesehen werden müsse. —

Wenn mit dieser Entscheidung des Kaufmannsgerichtes Berlin die vorliegende Streitfrage noch nicht endgültig gelöst ist, so erscheint aber die Begründung des eingenommenen Standpunktes doch einleuchtend; denn wenn die Tarifverordnung die Vereinbarung tarifwidriger Bedingungen für unwirksam erklärt, im übrigen aber die Verfügung über die nach Maßgabe des Tarifvertrags erworbenen Rechte freibleiben sollte, so hat die Tarifverordnung ihren Wert verloren, weil der gesetzgeberische Zweck nicht erreicht wird. Der Hinweis darauf, daß die Grundlage der Verordnung nicht individual — sondern kollektivrechtlich ist, ist sehr berechtigt, denn im Vordergrunde steht der Wille der Gesamtheit, gegen den der Wille des einzelnen zurücktreten muß. Auf der anderen Seite ist im Auge zu behalten, daß der wirtschaftliche Druck bei Einzelabmachungen eine große Rolle spielt, aber der wirtschaftliche Druck kann auch auf seiten des Arbeitgebers vorhanden sein, so daß er einstweilen nicht in der Lage sein kann, die tarifmäßigen Löhne oder Gehälter zu zahlen. Das befreit ihn aber nicht von der Verpflichtung — wenigstens nach der Auffassung des Kaufmannsgerichtes zu Berlin —, seinen Angestellten auch rückwirkend die Differenz zwischen dem tariflichen und dem in Wirklichkeit gezahlten Gehalt nachträglich zu entrichten, wovon weder der stillschweigende noch der ausdrückliche Verzicht der Angestellten befreien kann.

Hosted by Google

Die Landwirtschaft der preußischen Staatsforstbeamten.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der preußischen Staatsförstervereinigung.

In letzter Zeit sind einige Verfügungen des Herrn Ministers herausgekommen, die sich mit uns und unserer Landwirtschaft befassen. Der Zweck dieser Verfügungen ist recht gut gemeint, der Herr Minister will unsere Wirtschaft vor Fehlern bewahren und dadurch diese rentabler gestalten. Ich möchte mich nachfolgend mit diesen Verfügungen und mit den Fragen der Landwirtschaft beschäftigen, sie nicht nach Gewerkschaftsart ironisch behandeln, sondern ehrlich auf den Kern der Sache eingehen. Zuerst habe ich die Frage zu beantworten: „Warum rentiert sich unsere Landwirtschaft in den seltensten Fällen?" Hier ist nur rücksichtslos die reine Wahrheit am Platze. Das Unglück fängt bei der Übernahme der Stelle an. Der junge Förster, mit großer Begeisterung ausgerüstet, bewirbt sich (ich spreche vom Osten, denn den kenne ich nur) um eine möglichst große Landwirtschaft, weil er von anderer Seite gehört hat, daß nur die große Wirtschaft die großen Unkosten decken kann. Je größer die Wirtschaft, je größer die Kosten, je größer die Anfangsschulden. Unsere Regierung gibt dem Anfänger 3000 Mark, ein groß aussehender Tropfen auf einen heißen Stein, dem bald einige weitere Tropfen mit recht hohen Zinsen folgen werden. Der Vorgänger hat alles restlos verkauft, was zu verkaufen möglich war. Es vergehen Monate, unter Umständen ein Jahr, ehe die Wirtschaft einen kleinen Ertrag abwirft. Die Dienstboten verlangen den Lohn, die Familie will leben, die Zinsen müssen bezahlt werden, der Abzug vom Gehalt steigt. An allen Ecken und Enden wird gespart, um durchzukommen, oft an verkehrter Stelle zum Schaden der Wirtschaft. Der erste Fluch gegen die Wirtschaft hallt in den Wald. Der anliegende Bauer, der zufällig auch 60 Morgen sein Eigen, zwar ohne Beamtengehalt, nennt, gibt gute Ratschläge und sieht den Förster für einen Krösus an. Die Ernte kommt, sie ist mäßig, Witterungsschäden, dann die Folgen einer gewissen Unkenntnis in der Landwirtschaft, der 15jährige Kutscher, tagsüber ohne Aufsicht arbeitend, sind schuld daran. Kurz und gut, es hapert an allen Enden. Offen und ehrlich müssen wir doch eingestehen, daß die größere Mehrheit der jüngeren Förster herzlich wenig Ahnung von der Landwirtschaft hat. Der gute Wille allein schafft keine Ernten, und wo diese nicht sind und Mangel an Verständnis für Viehzucht herrscht, gibt es nur schwache Einnahmen. Namentlich bei der heutigen landwirtschaftlichen Lage hat auch der Bauer nichts zu lachen, er kommt aber besser über den Berg, weil er in vieler Beziehung genügsamer ist, seine Wirtschaft mit eigenen Händen bestellt, ein Handwerk, das er von Jugend auf praktisch erlernt hat, mit seinen Geräten umzugehen versteht und für Dienstboten und Kindererziehung keine Ausgaben hat. Wenn der Herr Minister uns also helfen will, so ist dies nur restlos zu begrüßen. Die zwei bis drei Stunden Landwirtschaft in der Woche auf der Forstschule müssen mit in den Kauf genommen werden; es geht alles, wenn man nur will und muß. Anders dagegen steht es mit der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Lehrlinge beim Förster und Oberförster, die wohl besser unterblieben wäre. Hier müssen die Aufsichtsbehörde und auch der Vater des Lehrlings gewaltig aufpassen, um nicht den Lehrling zum Kutscher herabsinken zu lassen; auch müßte verfügt werden, daß sämtliche landwirtschaftliche Arbeiten genau mit Stundenangabe im Tagebuch des Lehrlings zu registrieren sind.

Gewiß gibt es auch bei uns im Osten unter den Förstern hervorragende Landwirte, die genau wissen, wie sie ihre Wirtschaft zu führen haben; die schweigen, weil sie es nicht nötig haben, sich aufzuregen, und die schlechte Konjunktur mit Ruhe abwarten können. Es gibt selten einen Stand, der so unzufrieden ist wie der Försterstand, meist mit Recht; es gibt aber auch selten einen Stand, in dem die Meinungen so auseinandergehen wie im Försterstande. Stehen drei Förster zusammen, sind drei verschiedene Meinungen vertreten, besonders über das Für und Wider unserer Landwirtschaft. Und doch können wir Förster im Osten die Landwirtschaft nicht missen, trotz aller Verärgerung. Geben wir sie auf, so bekommen wir deshalb keinen Pfennig Gehalt mehr. Unser Ansehen im Osten steigt und fällt mit der Gespannhaltung. Dann gehen wir betteln zum Bauern um ein Gespann, dann müssen notwendig die bösen Bauernfreundschaften geschlossen werden, die uns dienstlich nur Schaden bringen können; denn Gefälligkeiten erfordern Gegengefälligkeiten, aus dem freien Förster ist ein unfreier Mann geworden, und den Schaden trägt der Wald.

Wie kann uns nun geholfen werden? Die Wirtschaften in der Nähe größerer Orte müssen, wenn nötig, mit wenig Landwirtschaft ausgestattet und den Förstern zugewiesen werden, die zu bequem sind, Landwirtschaft zu treiben. Die Verzinsung usw. des von der Regierung geliehenen Kapitals erfolgt frühestens drei Jahre nach der Übernahme der Stelle, um den Anfängern das Wirtschaften leichter zu machen. Der wirtschaftende Beamte erhält das freie Verfügungsrecht über sein Land und seine Ernte mit Ausnahme des Strohes und des Dunges. Er hat das Recht, sein Gespann und seine Dienstboten nach Belieben zu verwenden. Fuhrdienstleistungen für den Forstfiskus sind

Hosted by Google

ihm mit Genehmigung des Oberförsters zu gestatten. Es muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß der Försterwirtschaft durch die bessere Ausnutzung des Kutschers und Gespannes Einnahmen geschaffen werden. Ich halte es für besonders wertvoll für den Dauerwald, das Rücken des Holzes dem Förster zu gestatten, denn von dem sorgfältigen Rücken in den Verjüngungen hängt des Wohl und Gedeihen des Verjüngungsschlages ab. Herr von Keudell dürfte sicher auch mit eigenen Gespannen rücken, nur denen ist das Förstergespann gleichzustellen. Die freie Verfügung des Försters über sein Gespann, die Benutzung desselben zur forstfiskalischen Arbeit würde mit einem Schlage unsere Wirtschaften rentabler gestalten. Die Anlage von Dauerweiden, die Beschaffung guter Wiesen, die Umzäunung gefährdeter Wirtschaften dürften das übrige tun. Frei muß der Förster sein in seinem Tun und Handeln, frei wie der Bauer auf seinem Besitztum. Und kommt dann das Alter heran, der Kopf wird grau und grauer, dann heißt es, die Wirtschaft ganz besonders, namentlich im Stall, vollwertig zu machen, um beim Abgang in den Ruhestand ein Sümmchen mit ins Altenteil hinüberzunehmen. Die Auflösung einer vollen Wirtschaft bringt im Osten immerhin noch etwa 3000 bis 4000 Mark, ein nicht zu verachtender Notgroschen für das Alter und für die nicht versorgten Kinder. Ich glaube wohl kaum, daß ein Förster ohne Wirtschaft einen Notgroschen vom blanken Gehalt in den Ruhestand hinüberretten kann, dazu sind unsere Gehälter zu klein und die Erziehungskosten für unsere Kinder zu groß.

Durch Nörgeln und ironisches Kritisieren der Maßnahmen des Herrn Ministers nützen wir unserer Landwirtschaft herzlich wenig. Möge der Herr Minister fortfahren, uns Förster-Landwirten zu helfen; jede, auch die kleinste Hilfe soll uns willkommen sein. Hilft sie nicht uns Alten, dann hilft sie den Jungen. Aber: „Eile tut not!"

Die Ausbildungsvorschriften für den braunschweigischen Forstbetriebsdienst.

Am 12. Mai 1927 ist für Braunschweig eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den braunschweigischen Forstbetriebsdienst erlassen worden, die mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft gesetzt ist. Es hat ein gewisses Interesse, die wesentlichen Punkte der Vorschriften mit den für Preußen bestehenden zu vergleichen und eine kurze Betrachtung darüber anzustellen, auf welcher Seite bei den vorliegenden Abweichungen das Vorteilhaftere zu liegen scheint. Zu diesem Zwecke muß in erster Linie darauf hingewiesen werden, daß in Braunschweig heute als Schulbildung neben dem Reifezeugnis für Obersekunda das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder einer gleichgestellten Lehranstalt als Bedingung für die Zulassung zur Laufbahn gefordert wird.

Danach ist für Braunschweig maßgebend, daß Volksschüler für den Forstbetriebsdienst nicht mehr zugelassen werden, im übrigen aber außer der Obersekundareife die mittlere Reife zum Eintritt in die Forstlehre befähigt.

Wenn in Preußen die Lehrzeit ein Lehrjahr, von dem sieben Monate bei einem Förster, fünf Monate bei einem Oberförster verbracht werden sollen, und ein Forstschuljahr beträgt, so ist die Lehrzeit in Braunschweig auf zweieinhalb Jahre bemessen, die unter Leitung eines braunschweigischen Forstamtsvorstandes bei einem braunschweigischen Förster zuzubringen sind.

Der Besuch einer Forstschule wird also für Braunschweig nicht gefordert und die Ausbildung sozusagen in die Hand des Försters gelegt, wenn auch der zuständige Amtsvorstand verpflichtet ist, die Ausbildung des Lehrlings mit zu überwachen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die zweieinhalbjährige praktische Ausbildung, die in den beiden ersten Lehrjahren während der Kultur- und Hauungszeit eine auf mindestens vier Wochen berechnete Teilnahme an den verschiedenen Kultur- und Hauungsarbeiten sowie auch beim Wegebau erfordert und im Verhältnis des Waldarbeiters abzuleisten ist, die besten Erfolge haben wird. Aber es ist doch etwas fraglich, ob die Erfüllung des Lehrplanes *ohne die Forstschule* erreicht werden kann. Das läßt sich am besten an Hand des Lehrplanes beurteilen, der in § 8 Ziffer 2 und 3 der Verordnung zusammengefaßt ist. Diese Stelle lautet:

„(2) Im ersten Lehrjahre hat sich der Unterricht insbesondere auf folgende Fächer zu erstrecken:

a) Botanik;
b) Zoologie;
c) Forstmathematik und Vermessungskunde, insbesondere Anwendung der mathematischen Grundlagen auf die forstliche Praxis, praktische Übungen in der Vermessungs- und der Holzmeßkunde einschließlich der Instrumentenkunde;
d) Jagd und Fischerei; Forst-, Jagd- und Fischereischutz; Ausbildung im Gebrauch der Schußwaffe und im Blasen von Jagdsignalen auf dem Waldhorn;
e) Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über den Forst-, Jagd-, Vogel- und Fischereischutz und der für den Forstbetriebsbeamten in Frage kommenden Vorschriften des Strafgesetzbuches,


Hosted by Google

der Strafprozeßordnung und der reichsgesetzlichen Sozialversicherung.

(3) Während der übrigen 1½ Jahre hat sich die Unterweisung insbesondere zu erstrecken auf:

f) Waldbau und Standortslehre;
g) Forstbenutzung;
h) Forstschutz;
i) Kenntnis der Jagdordnung."

Das ist allerhand, was hier verlangt wird, und wenn die Vorschrift nicht nur auf dem Papier stehen soll, so kann sie ohne Forstschule jedenfalls nicht vollständig verwirklicht werden, zumal ein solches Programm eine bestimmte beim Oberförster zu verbringende Lehrzeit unbedingt erfordert.

Wenn die Lehrherren die Verpflichtung haben, den Forstlehrling in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, so ist das für die Erziehung der jungen Leute von sehr großem Wert.

In Preußen sollen die Forstgehilfen im Anschluß an das Forstschuljahr einen Lehrgang von etwa drei Monaten auf einer Polizeischule durchmachen, und diesem Beispiel ist Braunschweig gefolgt. Allzuviel kann man sich von einem derartigen Kursus nicht versprechen, denn erstens ist die Zeit zu kurz und zweitens wird es auch an den geeigneten Lehrkräften fehlen, um die den Forstbetriebsbeamten berührende Gesetzeskunde zu vermitteln, und im übrigen wird der aus der forstlichen Praxis hervorgegangene Lehrherr mit genügendem polizeilichen Spürsinn begabt sein, um den Lehrling auch nach dieser Richtung zu unterweisen.

Wenn den Forstgehilfen die Eheschließung vor Ablegung der Försterprüfung, ohne Einwilligung des Landesforstamtes, untersagt wird, so hat das aus wirtschaftlichen Gründen seine Berechtigung. — Nun noch der Hinweis, daß nach § 73 der am 1. Mai 1911 in Kraft getretenen Jagdordnung außer den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes alle im Herzoglichen Forst- und Jagddienste angestellten oder beschäftigten Personen zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigt und verpflichtet sind. Dazu gehören auch die Forstlehrlinge des Verwaltungs- und Schutzdienstes. Selbstverständlich gilt das auch hinsichtlich der Ausübung des Forstschutzes. In beiden Fällen müssen sie einen Uniformrock oder vor der Kopfbedeckung das Dienstabzeichen, das springende Pferd mit der Krone, umgeben von Eichenlaubzweigen aus vergoldetem Messing, tragen.

Bei dieser Gelegenheit soll auf die Abhandlung „Die Rechtsstellung der Forstbeflissenen und der Forstlehrlinge in Preußen" aufmerksam gemacht werden, die in Nr. 24 S. 660 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden ist, woraus ersehen werden kann, wie außerordentlich verschieden von Preußen die rechtliche Stellung der Lehrlinge des Verwaltungs- und Betriebsdienstes in Braunschweig ist.

Abgesehen von den hier hervorgehobenen Punkten passen sich die braunschweigischen Ausbildungsvorschriften den für Preußen bestehenden ziemlich an. Allem Anschein nach besteht aber in Braunschweig nicht die Absicht, dem **Reichswehrförster** die Laufbahn der Forstbetriebsbeamten zu öffnen, aber der Grund für diese ablehnende Haltung ist nicht darin zu suchen, daß der Einzug des Reichswehrförsters eine Bedeutung für die Besoldungsregelung haben könnte, wie sie in letzter Zeit in Preußen unterstellt worden ist.

Die Besoldungsreform.

Über die Neuregelung der Besoldungsreform hat man sich im Haushaltsausschuß des Reichstages unterhalten, und bei dieser Gelegenheit hat Herr Reichsfinanzminister Dr. Köhler eine Erklärung abgegeben, die eine **durchgreifende Reform** der Besoldungsordnung in Aussicht stellt; aber die gleichzeitig gemachten Vorbehalte lassen erkennen, daß es so, wie es in Aussicht gestellt ist, aber auch anders kommen kann. Natürlich ist, wie Herr Dr. Köhler sagt, Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches zu nehmen, was so viel heißen will, daß die Beamtenschaft noch länger auf Erhöhung ihrer Bezüge warten muß, wenn die finanzielle Lage des Reiches die Aufbesserung nicht erlaubt. Diese Tatsache ist den Beamten wohl bekannt, denn sie warten seit Jahren auf diesen Augenblick.

Wenn überhaupt eine Besoldungserhöhung kommt, so hat sich das eine bis jetzt herauskristallisiert, daß sie frühestens am 1. Oktober zu erwarten ist, ohne jede rückwirkende Kraft, wenn — die wirtschaftliche Lage des Reiches nicht schlechter wird. Herr Dr. Köhler gießt dann Öl auf die Wogen und sagt, daß das natürlich nicht heißen solle, daß schon der einmalige geringere Eingang an Steuern als eine derartige Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage angesehen werden solle, sondern gemeint ist, daß **keine wirtschaftliche Katastrophe** eintritt. Was nun eine „wirtschaftliche Katastrophe" ist, so können auch darüber die Meinungen auseinandergehen. Jedenfalls kann sich bis zum 1. Oktober noch alles mögliche ereignen, denn bindende Erklärungen der Regierung liegen nicht vor.

Die Kosten der Besoldungsregelung, einschließlich der Erhöhung der Bezüge der Kriegsbeschädigten werden auf mehrere hundert Millionen angegeben. In dieser Summe sind aber die Aufwendungen der Gemeinden nicht enthalten, und seitens des Herrn Finanzministers wurde ganz ausdrücklich betont, daß **keine Rede davon sein kann, daß den Ländern oder Gemeinden von Reichs wegen irgendwelche Zuschüsse zur Erhöhung der Beamtenbesoldung mittelbar oder unmittelbar gewährt werden sollen.**

Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Minister seine Entschlossenheit betont, **durchgreifend** zu

Hosted by Google

helfen, und daß keine Beamtengruppe übergangen oder übersehen werden solle, ist ja wohl zu erwarten, daß endlich Ernst gemacht wird, aber allem Anschein nach werden die Gemeindebeamten, wenn die Gemeinden darauf angewiesen bleiben sollen, die Besoldungsaufbesserung aus eigenen Mitteln durchzuführen, noch sehr schwere Kämpfe auszufechten haben, bis ihre berechtigten Forderungen erfüllt sein werden.

Die Finanzminister der Länder haben nun am Mittwoch, dem 22. Juni, beim Reichsfinanzminister eine Konferenz abgehalten, deren Verlauf keine günstige Perspektive eröffnet. Zwar herrschte Übereinstimmung, daß die Beamtenbesoldung auf eine andere Grundlage gestellt werden müßte, und besonders auch darin, daß eine Gehaltserhöhung vor dem 1. Oktober nicht stattfinden könne. Auch darin waren sich die Länder einig, daß sie die Kosten einer Gehaltserhöhung aus eigenen Mitteln keinesfalls aufbringen könnten. Der Reichsfinanzminister hält aber an seiner im Haushaltungsausschuß abgegebenen Erklärung fest, daß das Reich nicht in der Lage sei, den Ländern weitere Zuschüsse zu gewähren.

Am Freitag, dem 24. Juni, wurde die Beratung der Anträge zur Beamtenbesoldung im Haushaltsausschuß des Reichstages fortgesetzt. Ein Antrag der Demokratischen Partei verlangt für die Ablehnung einer früheren Abschlagszahlung, daß die Reichsregierung ermächtigt werden solle, vom 1. August ab auf die Gehälter der Gruppen I bis VII 12½ % und in den höheren Gehaltsgruppen 10 % des jetzigen Gehaltes als Zuschlag so lange zu zahlen, bis die Gesamtregelung erfolgt ist.

Bei Beginn der Sitzung hat zunächst der Reichsfinanzminister Dr. Köhler das Wort ergriffen, um das Ergebnis der Konferenz der Landesfinanzminister mitzuteilen. Diese erkennen die Notwendigkeit der Erhöhung der Beamtenbezüge an und schließen sich in der Ausgestaltung und im Zeitpunkt im wesentlichen dem Vorgehen des Reiches an. Sie wollen aber davon nichts wissen, daß diese Erhöhung vor dem 1. Oktober stattfinden soll, und sie erheben auch die Forderung, daß das Reich den Ländern neue Einnahmen zur Deckung der Besoldungserhöhung zur Verfügung stellt, da keine Aussicht besteht, diese neuen Ausgaben aus dem Etat zu erbringen. Der Reichsfinanzminister vertritt aber weiter die Auffassung, daß gar keine Rede davon sein könne, daß auf der Grundlage des diesjährigen Etats den Ländern weitere Überweisungen irgendwelcher Art zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abschlagszahlungen sollen vor dem 1. Oktober nicht stattfinden. Schließlich kristallisierte sich ein Antrag sämtlicher Regierungsparteien heraus, wonach die Reichsregierung ermächtigt wird, den Beamten tunlichst bald, spätestens aber am 1. Oktober und 1. November Abschlagszahlungen auf die Gehaltserhöhung zu bewilligen, falls diese bis dahin nicht erledigt sein sollte.

Nach den Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers ist mit einer Erhöhung der Bezüge zu rechnen, der im Durchschnitt etwas mehr als 10 % beträgt.

Im Verlauf der Aussprache wurde von einem Abgeordneten der Deutschen Volkspartei betont, daß man sich bei der Aufbesserung der Besoldung nicht auf die unteren Gruppen beschränken dürfe, da die mittleren und höheren Beamten bisher meist am schlechtesten abgeschnitten hätten. Eine bestimmte Auskunft über das Ausmaß der Erhöhung kann der Minister auch heute noch nicht geben, aber er erklärt, daß eine Erhöhung von 7 bis 8 % zu niedrig erscheint.

Der Ausschuß vertagte die Weiterberatung auf Montag.

Wie die Sache in Beamtenkreisen steht, geht auch aus einer Kundgebung des Reichsbundes der höheren Beamten hervor. Auch die höhere Beamtenschaft ist der Ansicht, daß die unhaltbar gewordene wirtschaftliche Lage aller Beamten eine weitere Hinausschiebung der Besoldungsreform nicht zuläßt. Es wird weiter zum Ausdruck gebracht, daß sich parlamentarisch ein Weg finden lassen muß, der den Beamten, die seit mehr als 2½ Jahren auf die versprochene Besoldungsreform gewartet haben, möglichst umgehend die erhöhten Bezüge sichert. Jede Zwischenlösung wird entschieden abgelehnt, da sie für keinen Beamten eine fühlbare Besserung seiner Lage bedeuten würde und deshalb ungesäumt eine durchgreifende Besoldungsreform gefordert werden müsse. Spektator.

Forstliche Rundschau.

Der Einfluß des Wurzelwettbewerbs des Schirmstandes auf die Entwicklung des Jungwuchses. Von Professor Dr. Fabricius. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1927 S. 329.

Fricke hat 1904 die Unterscheidung von Licht- und Schattenholzarten verworfen und nur die Ausbildung von Schatten- und Lichtformen je nach der schwächeren oder stärkeren Belichtung anerkannt. Die vorhandenen Unterschiede in der Entwicklung junger Pflanzen sollten lediglich eine Folge des Wettbewerbes der Wurzeln des Altholzes sein. Fürst ist den Angriffen Frickes auf die Lehre G. Heyers entschieden entgegengetreten, ohne den hemmenden Einfluß der Wurzeln des Altholzes auf den Jungwuchs zu leugnen.

Fabricius hat es nun unternommen, den Anteil einmal dieses Wurzelwettbewerbes und dann des Lichtentzuges am Kümmern von Jungwüchsen unter Schirmbestand gesondert zu messen.

Zur Lösung des ersten Teiles dieser Aufgabe sind im Versuchsreviere Grafrath nach einigen

Hosted by Google

Vorversuchen 1921 Untersuchungen eingeleitet worden, deren Abschluß nunmehr erfolgen kann.

In einem haubaren, gut geschlossenen Fichtenbestand ist eine baumfreie Fläche von 6 m Länge und 2 m Breite mit einem spatenstichtiefen Graben umzogen worden, wobei alle in diese Fläche seitlich eindringenden Wurzeln durchschnitten und dann entfernt wurden. Unmittelbar daneben stehen an einer gleichgroßen Fläche vier hauptständige Fichten von 13 bis 28 cm Durchmesser in Brusthöhe. Hier ist also die Durchwurzelung wie die Zufuhr von Licht, Niederschlägen und Streu völlig unvermindert geblieben. Beide Flächen wurden gartenmäßig bearbeitet, der Länge nach in zwei Hälften und dann der Quere nach in Beetpaaren von je 1 qm Größe geteilt und eingezäunt.

Mit Ausnahme des Jahres 1922 sind von 1921 bis 1926 auf korrespondierenden Beeten die beiden Versuchsflächen: a wurzelfrei und b durchwurzelt Saaten von Eiche, Hainbuche, Akazie, Birke, Fichte, Tanne, Kiefer und Lärche, soweit Samen und Raum vorhanden waren, ausgeführt worden. Da sich die vorhandene Beschattung als zu stark erwies, wurden im Mai 1923 fünf und im Frühjahr 1924 sieben weitere Stämme im Süden und Südwesten der Versuchsflächen ohne Änderung der Durchwurzelung gefällt, um die Bestrahlung beider Flächen zu vermehren.

Die erzielten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Abgraben der in die Fläche a eindringenden Baumwurzeln hat eine erhebliche Vermehrung des Wassergehaltes bewirkt, als deren Folgen dunklere Farbe des Bodens in Trockenzeiten und reiche Vegetation von Moosen und Blütenpflanzen weithin ins Auge fielen. Eine stichprobenweise ungefähre Wasserbestimmung ergab 29 und 13,7 % des Bodengewichtes an Wasser für a und b.

Kiefer. Im ungelichteten Bestand ging der Samen in einem Jahr weder in a noch in b, in einem anderen Jahre schlecht, in b aber besser als in a auf, doch auch hier fielen die Pflänzchen im ersten Vegetationsjahre dem Mangel an Licht zum Opfer, selbst nach der ersten schwachen Lichtung ergab sich das gleiche. Nach der zweiten kräftigeren Lichtung stand die Saat bald auf a, bald auf b besser, kümmerte aber auf beiden infolge zu starken Lichtentzuges. Bloße Ausschaltung des Wurzelwettbewerbes vermochte allein noch keine deutliche Wuchsförderung herbeizuführen, weil Licht oder Wärme fehlten. An beide Faktoren stellt die Kiefer hohe Ansprüche, während sie gegen Wassermangel gleichgültig ist.

Fichte. Im Vollbestand ging auch der Fichtensamen nicht oder auf beiden Flächen gleich schlecht auf. Erst der zweite Eingriff brachte deutliche Besserung, die jedoch erst im zweiten Jahre eine Überlegenheit von a erkennen ließ, indem sich hier im Gegensatz von b einige Pflänzchen am Leben erhielten. Jetzt war für die Fichte nicht mehr Licht und Wärme ein Minimum, sondern das Wasser. Die Fichte bewährte ihre Schattenholzeigenschaft.

Tanne. Auch von dieser schattenfestesten Holzart sind im ungelichteten Bestand Saaten fast nicht aufgegangen, wohl aber blieben zweijährig gepflanzte Tannen am Leben. Schon nach der ersten Lichtung gelang die Saat, noch besser nach der zweiten, kräftigeren. Die bessere Erwärmung der trockenen Vergleichsfläche b wirkte im ersten Lebensjahre der Pflanzen günstig, im zweiten Lebensjahr überwog aber schon der Wasserbedarf über den Wärmebedarf, die Pflanzen gediehen daher auf a besser als auf b.

Lärche. Im Vollbestand ist die Saat nicht aufgegangen, auch zweijährige Lärchen sind dort verschwunden, wo gleichalte Fichten und Tannen sich hielten. Nach der ersten Lichtung erfolgte träge, dünne, schlechte Keimung, nach der zweiten Lichtung ist die Saat gut aufgegangen und hat sich in a etwas besser entwickelt als in b.

Eiche. Die im Vollbestand ausgeführten Saaten sind aufgegangen, die Pflanzen haben sich dank dem Nahrungsvorrate der großen Samen besser gehalten als jene der kleinsamigen Fichten, Kiefern und Lärchen. Die Lichtungen regten den Wuchs und damit das Wasserbedürfnis lebhaft an, sie bewirkten daher in a eine viel bessere Entwicklung als in b. Die großblätterigen und stark verdunstenden Eichen litten unter dem Wettbewerb der Fichtenwurzeln besonders stark, und zwar um so mehr, je älter sie wurden.

Buche. Die Saaten sind im Vollbestand nicht aufgegangen, bei der Wiederholung hat der Keimlingspilz den Erfolg vernichtet. Noch im ungelichteten Bestand gepflanzte zweijährige Buchen blieben am Leben und entwickelten sich nach reicherer Licht- und Wärmezufuhr auf a erheblich besser als auf b.

Hainbuche. Die Aussaat keimte erst nach der ersten Lichtung. Schon im ersten Jahre antworteten die Pflänzchen auf die größere Feuchtigkeit des Bodens in a deutlich. Bis zum vierten Lebensjahre wurde der Unterschied zwischen a und b größer als bei der Eiche. Dieses erklärt sich sowohl aus dem großen Wasserbedürfnis, das in b hemmend wirkt, als noch durch die große Schattenfestigkeit der Art.

Akazie. Die Samen sind im Vollbestand aufgegangen und haben sich infolge des verhältnismäßig großen Nahrungsvorrates zunächst ähnlich gut gehalten wie die Eichen. Die schon im ersten Jahre ziemlich großen Pflanzen brauchten mehr Wasser als die kleinen und gedeihen daher in a besser als in b. Im zweiten Jahre sind sie wegen ihres großen Lichtbedürfnisses trotz vorausgegangener schwacher Lichtung wieder verschwunden.

Birken sind im Vollbestand nicht aufgegangen.

Erlen sind nach der zweiten Lichtung in a schon besser aufgegangen und haben sich nur hier infolge ihres großen Wasserbedürfnisses im zweiten Jahre erhalten.

Hosted by Google

Aus diesen Versuchen geht hervor, daß der Wettbewerb der Baumwurzeln einen mit dem Alter der Jungwüchse rasch steigenden, zwar je nach Holzart verschiedenen, aber doch stets großen Einfluß auf das Gedeihen der Jungwüchse ausübt. Die Versuche geben aber der Meinung, daß der Lichtentzug die Entwicklung der Pflanzen nur durch Ausbildung von Schattenformen beeinflusse, keine Stütze, sie zeigen vielmehr, daß die G. Heyersche Lehre von Licht- und Schattenholzarten begründet ist. Das Maß der Wirkung des Lichtentzuges auf die einzelnen Holzarten ist nur für bestimmte Standorte feststellbar, da außer dem Licht auch alle anderen Ernährungsfaktoren berücksichtigt werden müssen.

Ein zweiter Versuch ist 1921 in einem gut geschlossenen haubaren Fichtenbestand eingeleitet worden, wo nahe am Nordostrand unter dichtem Schirm ganz verbutteter und vergilbter, aber dicht stehender Fichtenjungwuchs aus dem Jahre 1912 vorhanden war.

In diesem Bestande ist zwischen mehreren Stämmen eine möglichst große stammfreie Fläche von unregelmäßiger Form ausgesucht und in zwei gleich große Teile zerlegt worden, deren Pflanzenbestand sich für das Auge nicht merklich unterschied. Jede Fläche hatte eine Größe von etwa 10 qm. Nun wurde die eine Hälfte a mit einem 30 cm tiefen Graben umzogen und jede eindringende Baumwurzel abgeschnitten, die andere b blieb unberührt und wurde lediglich zur Kenntlichmachung mit Draht umspannt. Der Zutritt von Licht, Niederschlägen und Baumstreu blieb für beide Hälften unvermindert gleich.

Schon Ende September 1921 waren die Pflänzchen auf der umgrabenen Fläche a dunkelgrün geworden, während die Farbe der Vergleichsfläche wie früher bleich geblieben war. Die Knospen der Pflanzen auf a waren runde helle Perlen, während man auf b Knospen nur bei genauem Zusehen entdecken konnte. Die Unterschiede schnitten mit dem Graben scharf ab. Nach der im April 1922 vorgenommenen Messung waren die durchschnittlichen Höhen der Pflanzen auf a und b gleich groß.

Die durchschnittlichen Längen der Gipfeltriebe waren

in den Jahren	auf a	b
1922	4,6 cm	0,93 cm
1923	5,18 „	0,84 „
1924	4,77 „	1,29 „
1925	3,60 „	1,52 „
1926	2,08 „	1,57 „

Bei Abschluß der Aufnahmen 1926 zeigte sich, daß auf a eine größere Anzahl kleinster Pflanzen dürr geworden war, andere sich im absterbenden Zustand befanden. Auf b sind sämtliche Pflanzen am Leben geblieben, die Ausscheidung war also äußerst schwach, es stirbt zwar nichts ab, es erhebt sich aber auch nichts wesentlich über das Mindestmaß.

Bemerkenswert ist die anfängliche Belebung des Höhenzuwachses auf a nach Beseitigung des Wasserentzuges durch Abstechen der hineinragenden Wurzeln der Altstämme. Dieser Gewinn ist aber nicht dauernd. Die Ernährungsverhältnisse und der Höhenzuwachs auf beiden Flächen gleichen sich immer mehr aus.

Auch dieser Versuch spricht in keiner Weise gegen die Annahme, daß in Fläche b neben dem Wurzelwettbewerb des Altbestandes auch der Lichtentzug einen Teil der Schuld an dem Kümmern der Pflanzen gehabt hat.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Exkursion in die Graf v. Tiele-Wincklerschen Forsten in Woschczütz, Kreis Pleß, P. O.-S.

Am 21. Mai d. J. hat auf Veranlassung des Vorsitzenden des Waldbesitzer-Vereins P. O.-S., Herrn Rittergutsbesitzers v. Schroeter auf Schiglowitz, und mit gütiger Genehmigung des Herrn Grafen v. Tiele-Winckler auf Schloß Moschen O.-S. in dessen Forsten in Woschczütz eine Waldbesichtigung stattgefunden. Ihre Führung lag in den bewährten Händen des dortigen Revierverwalters, Herrn Forstmeisters Krüger, Woschczütz, welcher den wohldurchdachten Plan hierzu vortrefflich zur Ausführung brachte. Die Beteiligung, namentlich aus der Herrschaft Pleß, war sehr rege.

Am Treffpunkt — Haltestelle Zawada — wurden die Gäste durch Herrn Forstmeister Krüger begrüßt, welcher gleichzeitig einen Überblick über die ihm unterstellten Forsten sowie über Einzelheiten im Zusammenhange mit der folgenden Besichtigung auf den bereitgestellten Wagen — es war eine Wegestrecke von etwa 30 km zurückzulegen — gab.

Zunächst wurde eine 20jährige Fichtendickung mit vereinzelten gleichaltrigen, etwas vorwüchsigen Kiefern besichtigt. Diese Fläche, in einer Gesamtausdehnung von 22 ha, war im Jahre 1903 infolge Schneebruches völlig zusammengebrochen, jedoch erst im Jahre 1906 konnte zur Aufforstung geschritten werden. Der damalige Revierverwalter — nunmehrige preußische Forstmeister Herr Otto — entschloß sich, diese umfangreiche Arbeit, mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel, auf zwei Jahre zu verteilen. Er ordnete daher eine streifenweise Aufforstung der Fläche vermittels Hackstreifensaat dergestalt an, daß abwechsend in einer Breite von 15 m gesät wurde. In den folgenden Jahren wurden den Saatstreifen Ballenpflanzen entnommen, welche auf den unaufgeforsteten, dazwischenliegenden, 15 m breiten Streifen im üblichen Verbande verwendet wurden. Diese Maßnahme hat sich, wie man sehen konnte, gut bewährt, war vor allem billig und dürfte zur Nachahmung bei der Aufforstung der jetzt nach den verschiedenen Kalamitäten entstandenen großen Aufforstungsflächen empfohlen werden.

Hierauf wurden anschließend in demselben Forstbezirke umfangreiche Ackeraufforstungen ge-

Hosted by Google

zeigt. Nach Angabe des Herrn Forstmeisters Krüger konnten diese Aufforstungen unter Verwendung nur geringer Geldmittel ausgeführt werden, da die Ernte der Vor- und Mitfrucht einen großen Teil der Kulturkosten deckte. Die daselbst reihenweise zwischen den Kiefernstreifen eingebrachten gleichaltrigen Stieleichen (Traubeneicheln waren damals nicht erhältlich) wachsen mit den Kiefern infolge guter Pflege freudig mit und sehen einer Durchforstung zum Zwecke der Faschinengewinnung usw. im Laufe der nächsten Jahre entgegen.

In dieser Ackeraufforstung machte Herr Forstmeister Krüger die Teilnehmer an einer Stelle auf eine bedeutende Bodeneinsenkung aufmerksam, wodurch eine künstliche Entwässerung notwendig geworden ist. Er wies darauf hin, daß diese Senkung nicht auf Bergbau zurückzuführen sei, da ein solcher in dieser Gegend nicht getrieben werde, daher nur infolge von Erosion entstanden sein könnte. Von hier ging es durch die Forsten nach dem Schloß Pallowitz, wo die Teilnehmer in liebenswürdiger Weise von Frau Forstmeister Krüger erwartet und mit einem gut mundenden Frühstück bewirtet wurden.

Nach kurzer Rast ging die Fahrt nach dem besonders gut gepflegten Forstbezirke Pallowitz — Hegemeister Kynast — weiter. In diesem Bezirke wurde und wird viel Wert auf Forstästhetik gelegt. Die breiten Steinstraßen und Wege sind teilweise mit gut gepflegten, etwa 25jährigen Roteichen eingesäumt und geben den Nadelholzbeständen ein schönes landschaftliches Gepräge. Zu beiden Seiten des Weges lagerten gut aufgesetzte Gruben- und Brennholzstöße aus dem Totalitätshiebe.

Die Teilnehmer gelangten nun abermals an Ackeraufforstungen mit darauf stockenden, etwa 30jährigen Kiefern- und Fichtenstangenhölzern. Inmitten dieser befand sich ein etwa 35jähriges, angehendes Eichenbaumholz, auf dessen Unterbau mit Buchenjährlingen, das jetzt vielgeübte Verfahren zwecks Bodenbesserung, Herr Forstmeister Krüger hinwies. Von hier aus ging es in flottem Trabe durch Nadelholzbestände der verschiedenen Altersklassen an schönen Waldbildern und Teichen vorüber nach einer 400 Morgen großen Kulturfläche. Der dort stockende Kiefernbaumholzbestand ist vor 7 Jahren durch Feuer vernichtet worden. In anschaulicher Weise schilderte hier Herr Forstmeister Krüger die Schwierigkeiten der Bekämpfung dieses Elementes. Er betonte, daß seine Anordnung bezüglich Anwendung des Gegenfeuers bei diesem Waldbrande mit Erfolg gekrönt war.

Die Wiederaufforstung dieser großen Brandfläche konnte naturgemäß nicht in einem Jahre geschehen, wurde daher abschnittsweise vorgenommen: Die älteste, etwa 5jährige Kiefernkultur daselbst zeigte einen sehr ausgeglichenen Wuchs. Die Aufforstung geschah auf 30 cm tiefen, 1,5 m voneinander entfernten Grabenstreifen und einer Pflanzenentfernung von 30 cm auf denselben.

Von diesem Ort einstmaliger Verwüstung, nun frohwüchsiger Kultur, führte der Weg zu einer von Herrn Forstmeister Krüger angeordneten Teichanlage auf den Lanuch- und Garbotschwiesen. Da diese Wiesen sehr schlechte Ergebnisse lieferten, entschloß sich der Herr Forstmeister zur Teichanlage, welche mit geringem Kostenaufwand unter Ausnutzung der vorhandenen Wegedämme geschehen konnte. Herr Forstmeister Krüger rechnet mit einem Ertrage von 350 Zentner Karpfen, etwa 55000 Mark Reingewinn, einem Erlös, welcher bei der augenblicklichen finanziellen Not jedem Forstbetriebe gut zustatten käme.. — Anschließend wurden in unmittelbarer Nähe des Forsthauses Jeschonka im Bau begriffene Fischhälter, von denen bereits zwei Stück fertiggestellt waren, besichtigt und dessen Bewässerung eingehend erklärt. Ferner wurde noch eine in der Nähe gelegene zwölfjährige Weymouthskieferndickung, auf fast sterilem Sande stockend, gezeigt, wobei auf die Genügsamkeit dieser Holzart in bezug auf die Bodengüte hingewiesen wurde. Weiter ging die Fahrt, wieder an eindrucksvollen Waldbildern vorüber nach dem Forstbezirke Krolowka — Neuhof, Förster Borowka —, zum Teil durch Forstorte, in welchen sich seinerzeit der aus dem Wildpark Pleß ausgebrochene Auerochse gesteckt hatte.

Die Teilnehmer kamen auf diesem Wege weiterhin an eine Fichten-, Tannen- und Kiefernnaturverjüngung in bedeutender Ausdehnung unter einem etwa 130jährigen Altholzbestande. Die Fehlstellen waren hier mit verschulten Fichten ausgefüllt, so daß die Verjüngung ein geschlossenes Ganzes bildete. Ein herzerfreuender Anblick! Nach Besichtigung von daselbst sauber angelegten Nadelholzkämpen ging die Fahrt nach den 300 Hektar umfassenden Ackeraufforstungen im Bezirke Neuhof. Auf tiefgründigem Boden befinden sich hier 42jährige starke Fichtenstangenhölzer von einem Wuchs und Schluß, wie man sie nur selten zu sehen bekommt. Schätzungsweise stocken daselbst auf einem Hektar 300 fm Derbholz, wovon sich schon ein Teil zu Bauholz verwenden läßt. Hier beschloß Herr Forstmeister Krüger den schönen Waldbegang, welcher jedem Teilnehmer in angenehmer Erinnerung bleiben wird.

Anschließend bat Herr Forstmeister Krüger die Teilnehmer zu dem vom Herrn Grafen v. Tiele-Winckler gestifteten Essen, während dessen der Vorsitzende des Waldbesitzervereins P. O.-S., Herr v. Schroeter, im Namen aller Beteiligten, sowohl dem Herrn Grafen v. Tiele-Winckler als auch Herrn Forstmeister Krüger seinen Dank in einer Ansprache zum Ausdruck brachte.

Knoepffler, Oberförster d. R. St. G.

51. Versammlung des Harz-Solling-Forstvereins in Ballenstedt im Harz vom 9. bis 11. Juni 1927.

Nach zweijähriger Keimruhe hatte der Vorstand des Harz-Solling-Forstvereins seine Mitglieder nach der Stadt Albrechts des Bären und des durch seine Jugend- und Lebenserinnerungen wohl jedem Gebildeten bekannten „alten Mannes“ Wilhelm von Kügelgen, dem lieblichen Ballenstedt, gerufen, mit dem den Verein als seiner einstigen Geburtsstätte besondere Beziehungen verbinden. Trotz der für viele Teilnehmer etwas umständlichen und langwierigen Zureise und trotz der in den Vorhersagen wenig rosig geschilderten Wetterlage wies die Teilnehmerliste doch rund 100 Namen auf.

Dank der Lage des Ostharzes im Regenschatten des Brockens — hat doch das in einer Höhe von 250 bis 340 Metern sich erstreckende Ballenstedt nur eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 578 mm — und dank der guten Note des Vereins bei Petrus, besonders aber dank der vorzüglichen Vorbereitung der Tagung durch den Vorstand und

Hosted by Google

namentlich durch den Revierverwalter der Herzoglich Anhaltischen Oberförsterei Ballenstedt, Herrn Forstmeister Annecke, wurde die Tagung ohne jede Trübung zur vollsten Zufriedenheit aller Teilnehmer durchgeführt. Eine Tatsache, die vielfach in förmlichen Reden und zwangloser Zwiesprache festgestellt wurde.

So konnte denn der allbeliebte Vorsitzende, Herr Oberforstmeister Kranold aus Hildesheim, schon am Abend des 9. eine stattliche Zahl Grünröcke und Waldbesitzer im „Großen Gasthofe" begrüßen. Eine noch zahlreichere Versammlung fand sich aber am Morgen des 10. Juni pünktlich um 8 Uhr am Treffpunkte ein, um von hier bei schönstem Wetter und bei so lange entbehrtem, lachendem Sonnenscheine auf mehr oder minder bequemen Wagen, die vielfach bei sehenswürdigen Punkten forstlicher und auch landschaftlicher Art verlassen wurden, den zehnstündigen Waldausflug durch die herzogliche Oberförsterei Ballenstedt anzutreten.

Die 4732 ha umfassende, rings von einem hohen Gatter umgebene Forst birgt seit langem einen recht starken Rot-, Dam- und Schwarzwildstand und ist bis vor kurzem mehr zugunsten des Wildes als der Holzzucht wegen bewirtschaftet worden. Sie macht daher auf weite Strecken hin einen mehr parkartigen Eindruck mit weitständigen Eichen, Buchen und Hainbuchen, teils rein, teils in Mischung miteinander und mancherorts noch in ausgesprochener Mittelwaldform. Daneben aber finden sich auch ausgedehnte Flächen, die mit Fichten, stellenweise recht guten Kiefern und meist herrlichen Lärchen — wiederum teils rein, teils in Mischung unter sich und mit Laubholz — bestockt sind. Von einem 100jährigen, wuchsfreudigen Lärchenbestande wurden von einem jungen Kollegen, der, wie der Ausflugsleiter humorvoll meinte, seinen Dr. laricis machen will, ermittelte Massenangaben gemacht, die allgemein überraschten und zum Teil stark angezweifelt wurden.

Will man die Wirtschaft hier mit wenigen Worten schildern und die in bunter Reihe von dem äußerst rührigen, mit nie nachlassender Frische vortragenden Herrn Revierverwalter vorgezeigten Waldbilder zeichnen, so geschieht es wohl am einfachsten in Form der Frage: „Wie läßt sich die Haltung eines starken Hochwildstandes mit einer nach waldbaulichen Grundsätzen nachdrücklich betriebenen Forstwirtschaft in Einklang bringen?" Daß die Antwort nicht leicht ist und ihre Umsetzung in die Tat nur mit großen Opfern für beides, Wild und Wald, durchgeführt werden kann, liegt auf der Hand. Ohne wildsichere Eingatterung der Kulturen und Schonungen, sei es mit verstellbaren Stangenhorden, sei es mit Draht nach verschiedenen Verfahren, und ohne Schutz der frei erwachsenden Pflanzen durch in tunlichst mannigfaltigem Wechsel anzuwendende Wildverbißmittel geht es nicht; ja selbst ältere Buchenorte müssen gegen das Schälen durch Bestreichen mit Teer in Längsstreifen geschützt werden. So sahen wir denn die verschiedensten Gehege in allen Größen und Formen: Um kleine und kleinste Lücken in älteren Beständen zum Schutze der hier eingebrachten Holzarten; um gelichtete und unterbaute Baumorte und um Großkahlschläge, die durch dem Beschauer wegen ihrer Dichtigkeit besonders auffallende Streifensaaten von Fichte, Kiefer und Buche aufgeforstet waren. Der Herr Revierverwalter sieht auf gründliche Bodenbearbeitung unter tunlichster Verwendung von Maschinen, im besonderen des Neumann-Hilfschen Gebirgsigels, auf starke Einsaaten, um Nachbesserungen zu vermeiden und gleichzeitig auch Pflanzen aus ihnen entnehmen zu können, sowie auf Pflege der Saaten durch Hacken und Freischneiden. Auch die Hilfsche Krümelharke fand in dem besichtigten Kampe ausgiebige Verwendung.

Der meist aus der Verwitterung von Tanner Grauwacke und Kulm-Kieselschiefer hervorgegangene Boden ist durchweg frisch und tätig, so daß sich Fichte, Kiefer und besonders Lärche stellenweise überraschend leicht ansamen. An besonders übersichtlicher und zugleich landschaftlich schöner Stelle gab der gerade in der Umgegend von Ballenstedt mit Aufnahmen beschäftigte Landesgeologe, Herr Dr. Dahlgrün, einen kurzen, fesselnden Überblick über die erdgeschichtliche Entwickelung des Gebietes und trug somit nicht unwesentlich zum Verständnis des Geschauten bei. Ein etwas beschwerlicher Abstieg zur Selkemühle wurde belohnt durch ein reichliches, warmes Frühstück im Hotel „Burg Anhalt", zu dem die herzogliche Verwaltung in großzügiger Weise das erforderliche Wildbret gestiftet hatte. Durch gutwüchsige 100jährige Höhenkiefern ging es nach erfolgter Stärkung zum Jagdschloß „Meiseberg" hinauf, wo uns ein wirklich prachtvoller Blick in das liebliche, an Thüringer Vorbilder erinnernde Selketal beschieden war. Damit auch die wohl zur Zeit wichtigste forstliche Frage nach der Beschaffung einwandfreien Saatgutes nicht zu kurz käme, wurden vom Ortsausschuß anerkannte Bestände von Kiefern, Eichen und Buchen gezeigt, die vom Revierverwalter nach wohlüberlegtem, des näheren von ihm im „Deutschen Forstwirt" Nr. 10 von 1927 geschildertem Verfahren für ihre Bestimmung vorbereitet und herangezogen werden. Davon, was der Boden in diesem von der Natur so reichhaltig ausgestatteten Revier leisten kann, konnte sich jeder Teilnehmer einen Begriff bei der Durchwanderung der sogenannten Forstmeistertannen machen, wo 150-jährige Lärchen, Tannen, Fichten und Weymouthskiefern von bewundernswerter Lang- und Geradschäftigkeit und Stärke gedeihen. Leider fehlten Höhenangaben für diese. Erlauschte Schätzungen aber bewegten sich um 40 Meter herum und werden wohl der Wirklichkeit ziemlich entsprechen. Vorherrschend war jedenfalls die Ansicht, daß derartige Weymouthskiefern sonst kaum noch in Deutschland zu finden sind. Daß in diesen stimmungsvollen „heiligen Hallen" ein langjähriger Pfleger und Hüter dieses Waldes, der Oberforstrat Sachtler, sich seine letzte Ruhestätte wünschte und auch fand, kann nur begreiflich erscheinen. Anschließend ging es dann durch den herrlichen Schloßpark, an dem zu Ehren der Ausflugsteilnehmer riesige Wassermassen in die Luft schleudernden Ichthyosaurus vorbei und auf breiter, von anhaltinischen Bären flankierter Treppe hinauf zu dem höchsten Punkte der Anlagen, der eine prachtvolle Aussicht in das weite Land hinein bietenden Schloßterrasse. Freudigen Widerhall aus allen Kehlen fand hier das zum Abschluß des so wohlgelungenen Ausfluges vom Vorsitzenden alsdann ausgebrachte dreifache Horrido auf den Eigentümer des heute Geschauten.

Der folgende letzte Tag der Versammlung war ernster Beratung im Zimmer gewidmet. Nach

Hosted by Google

der üblichen Begrüßung der Gäste und deren Gegengruß an die Teilnehmer und nach Entgegennahme des Berichtes des Herrn Schriftführers über den Kassenstand und seiner beweglichen, leider nur zu berechtigten Klage über den allzu säumigen Eingang der Mitgliedsbeiträge erhielt der unermüdliche Führer vom Vortage, Herr Forstmeister Annecke, das Wort zu seinem, den Waldbegang ergänzenden und zum Teil in die Erinnerung zurückrufenden Vortrage über „Forstwirtschaft und Hochwild", wobei er sich in längeren Ausführungen über die Stellung des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung und des Menschen an sich zum Wilde verbreitete.

Da der Vorstand auf eine aus der Versammlung heraus gegebene Anregung hin plant, die gehaltenen Vorträge wie vor dem Kriege wieder in einem Vereinshefte zu veröffentlichen, können wir den Inhalt im einzelnen übergehen und auf das demnächstige Studium des Berichtes verweisen. Nur so viel mag gesagt sein, daß der Vortrag von weiteren Rednern in der Hauptsache Zustimmung und Ergänzung erfuhr, daß aber auch auf die bedenklichen Folgen eines so starken Wildstandes, wie er im Ballenstedter Revier gehalten wird, für die Schatulle des Eigentümers und den Holzbedarfs Deutschlands hingewiesen wurde.

Der nächste Redner, Herr Professor Dr. Godbersen von der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden und Verwalter des besonders durch seinen Vorgänger, Forstmeister Michaelis, bekannt gewordenen Lehrrevieres Bramwald, setzte sich in seinem Vortrage „Forstliche Praxis und Forstwissenschaft" zunächst in launiger Weise mit dem oft gehörten Vorwurfe auseinander, daß ein Mann der Wissenschaft der Praxis meistens recht fernstehe. Träfe das im allgemeinen schon bei den forstlichen Professoren Deutschlands, die doch sämtlich aus der Praxis hervorgegangen seien, nicht zu, so fühle er im besonderen sich mit der Praxis eng verbunden, was ihm jeder, der sein schönes Revier, etwa gelegentlich des im Vorjahre im Anschlusse an die Hochschultagung in Hann.-Münden unternommenen Waldausfluges, kennengelernt hat, gern bestätigen wird. Warnen zu müssen glaubte aber der Herr Professor, und sicher mit vollem Rechte, vor falscher Anlegung von Versuchen seitens der Praxis. Bei jedem Versuch, der wissenschaftlich ausgewertet werden soll, sind eine Menge Punkte zu beachten, die gewissenhaft geprüft, festgestellt, immer wieder neu aufgenommen und dauerhaft verzeichnet werden müssen. Nur durch engste Fühlungnahme und Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft kann Gedeihliches für den deutschen Wald geschaffen werden. Das gilt heute mehr denn je, und deshalb genügt es auch nicht, daß wir z. B. für Preußen nur eine Versuchsanstalt haben, die in Eberswalde ihren Sitz hat und daher naturgemäß mehr das östliche Gebiet bearbeitet, während der ganz andere standörtliche und forstliche Verhältnisse aufweisende, doch auch zweifellos vielseitiger und daher schwieriger zu bewirtschaftende Westen dabei zu kurz kommt. Auch für Westdeutschland ist eine Stätte notwendig, die unter Leitung eines Forstwissenschaftlers, aber unter Vermeidung des Vorgesetztenverhältnisses, Grundlagen für die zweckmäßigste und ertragreichste Bewirtschaftung der hiesigen Waldungen sammelt.

Welche Wirkung dieser gleichfalls mit großem Beifall aufgenommene Vortrag hatte, erhellt daraus, daß sofort aus Kreisen des Privatwaldbesitzes die Anregung erfolgte, in allen forstlichen Versammlungen für diesen Zweck zu werben, Beiträge zu sammeln und eine entsprechende Entschließung zu fassen. Letzteres erfolgte dann auch einstimmig durch Annahme folgenden Beschlusses: „Der am 11. Juni 1927 in Ballenstedt tagende Harz-Solling-Forstverein hält es für erforderlich, daß zur Zusammenfassung und Auswertung der forstwissenschaftlichen Versuchsarbeit in Westdeutschland eine von einem hauptamtlichen Professor geleitete forstliche Versuchsanstalt in Verbindung mit der forstlichen Hochschule in Hann.-Münden gegründet wird.

Soweit die Finanzierung einer selbständigen Versuchsanstalt in dem der Bedeutung der westdeutschen Forstwirtschaft entsprechenden Umfange durch die beteiligten Länder nicht in vollem Umfange möglich sein sollte, wird eine freiwillige Mitarbeit des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes für notwendig gehalten, um der deutschen forstwissenschaftlichen Versuchsarbeit wieder die frühere führende Stellung zu verschaffen."

Möchten nun baldigst die übrigen in Frage kommenden Forstvereine und Waldbesitzerverbände ähnliche Kundgebungen veranlassen, auf die forstlichen Zentralen und Finanzminister ihrer Länder in geeigneter, nachdrücklichster Weise einwirken und auch selbst ihre Hand zu freiwilligen Spenden auftun. Die angeschnittene Frage darf nicht eher wieder zur Ruhe kommen, als bis sie restlos gelöst ist.

Nach kurzer Erörterung des Gedankens, ob und unter welchen Voraussetzungen es wohl möglich wäre, das früher im Harze so zahlreich vertretene Auerwild durch Aussetzung wieder einzubürgern, fand die Sitzung und damit die diesjährige Tagung gegen Mittag ihr Ende.

Mit herzlichem Dank an alle diejenigen, die sich um das gute Gelingen dieser Versammlung so verdient gemacht haben, und mit dem Wunsche auf ein frohes, gesundes Wiedersehen in Göttingen, das für 1928, und in Seesen, das für 1929 als Tagungsort in Aussicht genommen worden ist, schieden alle Teilnehmer befriedigt von dem freundlichen Städtchen Ballenstedt. Letzten Endes ist ja für die möglichst regelmäßige Teilnahme an derartigen Versammlungen nicht nur die Überlegung maßgebend, ob einem das von Praxis und Wissenschaft Vorgeführte etwas Neues oder Anregendes bieten oder auch zeigen soll, wie man es nicht machen darf, sondern schon das Zusammentreffen mit so vielen Fachgenossen und alten Bekannten und die Aussprache über dieses und jenes, was gerade des Einzelnen Herz bewegt, wirkt belebend und erfrischend auf Geist und Gemüt und stärkt zur Überwindung des manchmal allzu grauen Einerlei des Alltags. Dreyer.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Die Beeidigung der mit dem Forstschutz betrauten Personen gemäß §§ 23 und 24, betr. das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, erfolgt ohne Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Auf eine Eingabe des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" erhielt dieser unter dem 2. Juni 1927 folgenden Bescheid:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. VI 11512.

Berlin W 9, den 2. Juni 1927. Leipziger Platz 10.

An
den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands
in Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Auf die an den Herrn Preußischen Minister des Innern gerichtete und an mich zuständigkeitshalber abgegebene Eingabe vom 13. April 1927 — Nr. 212/27 — erwidere ich, daß die Beeidigung der mit dem Forstschutz betrauten Personen gemäß §§ 23, 24 des Gesetzes, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 sich als eine Amtshandlung darstellt, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Ebenso wie die Beeidigung selbst gebührenfrei erfolgt, sind auch für die zu diesem Zwecke erforderliche Bescheinigung des Landrats und die Genehmigung des Bezirksausschusses keine Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Herren Regierungspräsidenten sind hiervon in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Beleuchtungsstärken für elektrische Arbeitslampen in Dienstzimmern. Runderl. d. Fin.-M., zugl. i. N. d. M. d. J., vom 23. Mai 1927 — III 1. Nr. 25/Ha—6 I A 2. 5894a; P. d. 608 M. d. J.

Freistaat Sachsen.

Allgemeine Wirtschaftsziele sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für die Bewirtschaftung der Sächsischen Staatsforsten.

Landesforstdir., 7. Juni 1927, 1681 I.

Den Forstämtern werden demnächst einige Stücke der neubearbeiteten
1. Allgemeinen Wirtschaftsziele der Sächsischen Staatsforstverwaltung sowie
2. Allgemeine Richtlinien und Vorschriften für die Bewirtschaftung der Sächsischen Staatsforsten

zugehen. Hiervon sind je ein Stück zu den Akten des Forstamtes zu nehmen sowie an die wissenschaftlich gebildeten Hilfsbeamten (Oberförster und planm. Forstassessoren), Revierförster und Außenförster zu verteilen.

Die Druckschriften verbleiben auf der Stelle und sind bei etwaigem Wechsel des Stelleninhabers mit an den Dienstnachfolger zu übergeben.

Entscheidungen.

Wann ist ein Jagdpächter als Verletzter im Sinne des § 172 der Strafprozeßordnung anzusehen?

Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 24. November 1926.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden. Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfüge sie die Einstellung des Verfahrens, so habe sie den Antragsteller unter Angabe von Gründen zu bescheiden. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm nach § 172 der Strafprozeßordnung binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Darüber, wer als Verletzter im Sinne obiger Vorschrift in Betracht kommt, hat sich das Oberlandesgericht Naumburg ausgesprochen und u. a. ausgeführt, A., welcher Pächter einer Gemeindejagd sei, hatte den Förster der Gemeinde wegen Jagdvergehens zur Anzeige gebracht und betont, der Förster habe eines Tages, als er mit A. die Jagd ausübte, einen Rehbock angeschossen, welcher außerhalb der Grenzen der Gemeindejagd gestanden habe. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Mangels an Beweisen ab. Als A. dann gerichtliche Entscheidung verlangte, konnte sein Antrag keinen Erfolg haben. A. sei nicht als Verletzter anzusehen, da die Straftat nicht unmittelbar in seine Rechte eingegriffen habe; es reiche nicht aus, wenn die strafbare Handlung nur mittelbar die Rechte des Antragstellers betroffen habe. Vorliegend sei nur das Jagdrecht des benachbarten Jagdpächters verletzt worden. Der Umstand, daß die Straftat auch für A. nachteilige Folgen haben könne — Strafverfolgung oder Ersatzansprüche —, reiche nicht aus, um A. als Verletzten anzusprechen. (3. W. 427. 26.)

Die Reichsbahnbeamten sind mittelbare Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne und folglich hinsichtlich aller ihrer dienstlichen Verrichtungen Beamte im Sinne des § 359 StGB.

In seinem Urteil vom 19. März 1926, 1 D 532/25, hat sich das Reichsgericht über diese Frage ausgesprochen und dabei Ausführungen gemacht, die auch für die Privatforstbeamten von Bedeutung sind. Der Gerichtshof geht davon aus, daß unter Beamten im Sinne des StGB. (§ 359) alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaates (Landes) auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen zu verstehen sind. Wenn von „unmittelbarem Dienst" nur mit Beziehung auf die Länder gesprochen wird und nicht von „unmittelbarem Reichsdienst", so kann begrifflich mit „Dienst des Reiches" nur das Dienstverhältnis sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Beamten gemeint sein. Eine die Beamteneigenschaft begründende An-

Hosted by Google

stellung im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reiches oder eines Landes oder, ganz allgemein gesagt, im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst ist

1. jedenfalls dann gegeben, wenn eine Person zum Staate unmittelbar oder zu einem dem Staate untergeordneten, organisch in dessen Verfassung eingereihten und aus diesem Grunde unter staatlicher Aufsicht stehenden Mittelglied, zu einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung in ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltsverhältnis tritt, das auf der einen Seite den Angestellten zu ungemessener Dienstleistung, Gehorsam und besonderer Treue, auf der anderen wiederum den Staat zu besonderem Schutz und zur Leistung der etwa zugesicherten Vergütung verpflichtet. Wer in einem solchen Dienstverhältnis steht, der ist als unmittelbarer oder mittelbarer Beamter im staatsrechtlichen Sinne anzusehen. Besteht ein derartiges Dienstgewaltsverhältnis, so erstreckt sich die Beamteneigenschaft auf Dienste aller Art, die zum Geschäftskreis des Angestellten gehören.

   Mittelglieder, die ein mittelbares Staatsdienstverhältnis zu begründen vermögen, das sind Gemeinden und Gemeindeverbände, andere Selbstverwaltungskörper öffentlich-rechtlicher Art, deren Aufgabe es ist, Angelegenheiten des Staates unter dessen Aufsicht selbständig zu erledigen. Schließlich kommen auch die Rechtssubjekte in Frage, die staatliche Hoheitsrechte zur Ausübung übertragen erhalten haben, mit dem Rechte, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, obwohl sie selbst einen wesentlichen Bestandteil des Staates nicht bilden.

   Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind stets auch Beamte im strafrechtlichen Sinne.

2. Nun steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die allerdings im Schrifttum teilweise bekämpft wird, auf dem Standpunkte, daß die im § 359 StGB. aufgestellten Begriffsmerkmale auch dann vorliegen, wenn eine Person, auch ohne daß ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltsverhältnis von einer nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften berufenen Stelle begründet wird, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt, zu Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen, berufen wird, sei es, daß die Dienste dem Staate unmittelbar oder einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu leisten sind. Diese Personen sind dann wenn auch nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne, aber doch Beamte im strafrechtlichen Sinne. Wird vom Akt der Amtsübertragung abgesehen, so kann zwischen den so berufenen Personen und dem Staat oder einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestehen, mit dem der Akt der Amtsübertragung zusammentrifft. Die zu amtlichen Verrichtungen Berufenen können aber auch im Dienst einer privaten Korporation oder Gesellschaft oder eines Privatmannes stehen, so daß sie sich von den **nur** in privatrechtlichem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen nur durch die nebenher laufende Amtsübertragung unterscheiden. Das trifft für die mit bahnpolizeilichen Verrichtungen betrauten Angestellten der Privateisenbahngesellschaften zu, die zwar nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind, aber innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Bahnpolizeigewalt Beamte im strafrechtlichen Sinne sind.

3. Im übrigen erfordern Angelegenheiten, deren Erledigung im öffentlichen Interesse liegt, nicht notwendig die Schaffung eines Amtes und Besorgung durch Beamte in dem unter 1 und 2 erörterten Sinne. Können die in Frage kommenden Angelegenheiten zuverlässig durch private Tätigkeit erledigt werden, dann kann sich der Staat damit begnügen, dieser die Entfaltung zu gewähren. Er genügt den öffentlichen Belangen durch die Konzessionierung oder Verleihung des Unternehmerrechts an Privatbahngesellschaften. Ihre Angestellten bleiben Privatangestellte ohne amtliche Eigenschaft, soweit ihnen nicht vom Staate Dienstverrichtungen übertragen werden, wie sie unter 2 erörtert sind. Dies gilt auch dann, wenn sie die Bezeichnung „Beamte" führen, da sie hinsichtlich ihrer Haupttätigkeit „Privatbeamte" bleiben. Für die Entscheidung der Frage, ob Beamte im Sinne des § 359 StGB. in Frage kommen, ist das innere Wesen der Reichsbahngesellschaft und das Dienstverhältnis des Personals entscheidend. Soweit das Dienstverhältnis bei „Angestellten", „Arbeitern" und „Beamten" als ein privatrechtliches Dienstmietverhältnis anzusehen ist, hätten auch die Reichsbahnbediensteten nur die Eigenschaft von Beamten im Sinne des § 359 StGB., als sie bei Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Befugnisse tätig werden, die ihnen unmittelbar übertragen sind, oder wie sie die Gesellschaft zur Wahrnehmung durch ihre Bediensteten übertragen erhalten hat, wie z. B. die Bahnpolizei. Deshalb ist im einzelnen Falle immer zu prüfen, ob es sich um Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Funktionen handelt. Ist die Reichsbahngesellschaft im ganzen Umfange als vermittelnder Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung anzusehen und das Dienstverhältnis eines Teils ihrer Bediensteten ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltsverhältnis, dann handeln diese bei allen Verrichtungen, die zu ihrer Geschäftsaufgabe gehören, als Beamte im Sinne des § 359 BGB., was nicht ausschließt, daß im anderen Falle, aus der Art der geleisteten Dienste, ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 359 StGB. hergeleitet werden kann.

Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Reichsbahnbeamten mittelbare Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne und deshalb **hinsichtlich aller ihrer dienstlichen Versicherungen** Beamte im Sinne des § 359 St.G.B. sind. (Jur. Wochenschrift 1927, Heft 10/11 Seite 708 ff.)

Aus dieser Entscheidung sind nun für die Privatforstbeamten einige praktisch wichtige Folgerungen zu ziehen. Zunächst ist festzustellen, daß die Gesamtheit der Angestellten des Privatforstdienstes unter dem Begriff der „Privatforstbeamten" zusammengefaßt werden kann, aber eine amtliche

Hosted by Google

Eigenschaft kann hieraus nicht abgeleitet werden. Das Dienstverhältnis ist „privatrechtliche Dienstmiete". Die Privatforstbeamten haben keine Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinne, wie es bei den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Fall ist, wohl aber sind sie Beamte im Sinne des § 359 St.G.B., soweit sie zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Das ist der Fall, soweit die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz oder die ordnungsmäßige Bestätigung auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes stattgefunden hat. Die amtliche Eigenschaft erstreckt sich nicht auf alle Verrichtungen, die den Privatforstbeamten übertragen sind, sondern nur soweit sie öffentlich-rechtliche Befugnisse wahrzunehmen haben. Eine Gleichstellung der Privatforstbeamten mit den im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder „von einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung" auf Privatdienstvertrag angestellten Personen liegt nicht vor, was namentlich für die Haftung bei Amtspflichtverletzung der Beamten von Bedeutung ist. Nach dieser Richtung muß, wie bei unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und solchen, die in diesem Dienst einem Beamten gleich zu achten sind, auch bei den Angestellten eines vermittelnden Trägers eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung die in Frage kommende Körperschaft die Verantwortlichkeit übernehmen. Bei Verletzung der einem Privatforstbeamten übertragenen Dienstverrichtungen ist nach dem inneren Wesen des Dienstverhältnisses jede Haftpflicht des Staates ausgeschlossen, auch wenn die Beamteneigenschaft des § 359 St.G.B. zu bejahen ist.

Das steht auch mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1921, III. Zivilsenat III 3/21, vollkommen im Einklang, denn dieses Urteil vertritt die Auffassung, daß zu den Beamten im Sinne des Staatshaftungsgesetzes auch die Personen zu zählen sind, die vom Staate selbst mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut sind, auch wenn dieses auf Grund eines Privatdienstvertrages geschehen ist. Durch Artikel 131 der Verfassung ist an der Haftpflicht bei Amtspflichtverletzungen der Beamten nach dieser Richtung nichts geändert, so daß nach wie vor die Privatforstbeamten bei der Ausübung der von ihnen vorzunehmenden Geschäfte selbst die Verantwortung zu tragen haben, soweit sie nicht auf die Dienstherrschaft entfällt.

Balß.

Tauben, die in der Stadt gehalten werden, ohne daß der Eigentümer Ackerland besitzt, unterliegen dem freien Tierfange, sobald sie ihren Verwahrungsort verlassen. Ausgenommen sind nur Militärbrieftauben.

Urteil des Kammergerichts vom 24. Sept. 1926 — I. S. 774/26.

Nach den noch in Geltung stehenden §§ 111 bis 113 ALR. 9 und § 40 der Feldpolizeiverordnung vom 1. 11. 47 sind Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, Gegenstand des Tierfanges, falls sie im Freien betroffen werden. Das Recht zum Halten von Tauben kann durch die Provinzialgesetzgebung besonders geregelt werden, und weil dieses nicht geschehen ist, gilt für die Mark Brandenburg, daß derjenige, der tragbare Acker in der Feldflur besitzt oder nutzt, nach Verhältnis des Ackermaßes zum Halten von Tauben berechtigt ist. Allerdings hat das Kammergericht gelegentlich (Urteil vom 20. Mai 1913) mit Rücksicht auf die städtischen Taubenzüchter den Begriff „im Freien" dahin ausgelegt, daß darunter nur der Aufenthalt auf Äckern oder sonst landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken gemeint sei, und in Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 8. Mai 1899 beziehen sich die landrechtlichen Bestimmungen nicht auf Brieftauben, und zwar auch nicht auf solche, die nicht unter das Gesetz vom 28. Mai 1894 fallen. Diese Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch, die dahin geht, daß der Gegensatz zu dem Begriffe „im Freien" im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen der Verwahrungsort der Tauben ist und daß im übrigen Brief- oder Ziertauben nicht anders zu behandeln sind, sofern keine Ausnahmen gelten, wie sie durch das Gesetz vom 25. Mai 1894 besonders getroffen sind. Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat jetzt angeschlossen. Wenn es sich um den Schutz der Felder handelt, so kann dieser nur erreicht werden, wenn alle Tauben dem Tierfang unterworfen werden, die außerhalb ihres Verwahrungsortes betroffen werden, weil sie außerhalb dessen der Aufsicht und Einwirkung des Eigentümers entzogen sind und so eine Gefahr für fremde Felder bilden. Das muß natürlich auch für die in Städten gehaltenen Tauben gelten, denn wenn sie einmal ihren Verwahrungsort verlassen haben, so kann sie nichts daran hindern, die entlegensten Äcker aufzusuchen oder in gärtnerische Anlagen einzufallen, die am Rande der Städte liegen und an die Stelle der Felder treten.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1894 sollen die Vorschriften der Landesgesetze auf Militär-Brieftauben keine Anwendung finden, und als solche gelten die Brieftauben, die der Militärverwaltung gehören oder ihr zur Verfügung gestellt sind. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes folgt, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß ohne dieses Gesetz selbst der Militärverwaltung gehörige Brieftauben den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Tierfang unterliegen würden. (Jur. Rundschau 1926 Nr. 24 S. 1698.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

1. Auch der Gemeindebeamte hat auf Grund des Artikels 129 Abs. 3 der Reichsverfassung ein Eigenrecht auf Einsicht in die Personalakten, das sich auch auf die bei den Gemeindeaufsichtsbehörden vorhandenen Akten erstreckt.

Urteil vom 22. März 1922 Nr. 271.

Die mit sofortiger Geltung in das bestehende Recht eingreifende Vorschrift der Reichsverfassung bezieht sich gleichmäßig auf Staatsbeamte und Beamte der Gemeinden sowie anderer öffentlichen Körperschaften. Auch der Gemeindebeamte steht infolge der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung, insbesondere wegen der staatlichen Disziplinarbefugnisse gegenüber den Gemeindebeamten, in einem besonderen rechtlichen Verhältnis zu der Staatsverwaltung, welches diese veranlaßt, auch über die Gemeindebeamten Akten zu führen. Daß dem Beamten hieraus keine Nachteile erwachsen, hat er ein besonderes Interesse.

Hosted by Google

Aus Artikel 129 Abs. 3 der Reichsverfassung kann ein mit der Rechtsbeschwerde verfolgbarer Rechtsanspruch des Beamten auf Akteneinsicht abgeleitet werden. (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 48 S. 189.)

Diese Entscheidung hat eine besondere Bedeutung auch für die preußischen Kommunalforstbeamten, was ich an einem Beispiel aus der Praxis erläutern möchte.

Ein lebenslänglich angestellter Stadtförster, der durch Veränderung des städtischen Waldbesitzes überflüssig geworden war, wird kurzer Hand in das Büro der städtischen Verwaltung versetzt, wo er hauptsächlich mit mechanischer Schreibarbeit, die mit dem Forstwesen nichts zu tun hat, beschäftigt wird. Auf die Beschwerde des Beamten findet der Herr Regierungspräsident das Verfahren ganz in der Ordnung und schließlich auch der zuständige Oberpräsident.

Dieser Erfolg der Beschwerde kann nur auf die Berichterstattung des Magistrats zurückzuführen sein, die der Beamte nicht kennt und sich infolgedessen auch nicht ohne weiteres dagegen wehren kann. Von einer Versetzung in ein anderes Amt „im Interesse des Dienstes" kann keine Rede sein, sondern es kann sich nur um eine ganz bewußte „Kaltstellung" handeln.

Nun hat der Beamte selbstverständlich ein „Recht am Amt", wenigstens in dem Sinne, daß er den von ihm erwählten Beruf ausüben will; denn die Übertragung des Amtes eines Stadtförsters begründet doch den Anspruch darauf, in dieser Amtsstellung beschäftigt zu werden.

Der so kaltgestellte Beamte kann aber leider sein Recht nicht im Wege der Klage geltend machen, weil nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben ist, was als ein völlig unbefriedigender Zustand angesehen werden muß.

Deshalb ist es sehr wichtig, daß dem Beamten das Recht zur Seite steht, auch in die bei der Gemeindeaufsichtsbehörde aufbewahrten Personalakten Einsicht zu nehmen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn die Gesetzgebung eine derartige ist, daß in ähnlichen Situationen der Beamte erst durch die Dienstverweigerung und darauffolgende Bestrafung in den Stand gesetzt sein kann, durch die Klage beim Oberverwaltungsgericht die Prüfung der Frage zu erreichen, daß bei seiner „Versetzung" die materiell rechtlichen Bestimmungen verletzt sind. Gefährlich ist dieser Weg, weil der Beamte auf seine eigene Gefahr handelt. Baltz.

2. Auf Grund der Bestimmung in Artikel 129 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung kann der Beamte nicht fordern, daß Aktenstücke, die ungünstige Mitteilungen über ihn enthalten, aus der Personalakte entfernt werden.

Urteil vom 15. November 1922 Nr. 1171.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, daß die Vorschrift in Artikel 129 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung nur bezweckt, dem Beamten die Möglichkeit zu sichern, zu den einlaufenden ungünstigen Mitteilungen Stellung zu nehmen, um sie zu entkräften. Es müsse aber in das Ermessen der Dienstaufsichtsbehörde gestellt bleiben, welche Folge sie der Gegenäußerung des Beamten geben wolle. Ein rechtlicher Anspruch auf Entfernung und Vernichtung von Personalakten könne von dem Beamten nicht auf die Reichsverfassung gestützt werden. (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 48 S. 189.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Aufrückungsstellen für staatliche Förster nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschl. laufende Nr. 601 der Aufrückungsliste (Seite 36 des Preußischen Försterjahrbuchs Bd. X, Personalteil 1925 Verlag J. Neumann-Neudamm. Preis 8 RM).

Keine Herabsetzung der Pensionen. In der Rundschau für Kommunalbeamte (Nr. 25 vom 18. Juni) wird mitgeteilt, daß eine Herabsetzung der Pensionen nicht beabsichtigt sei. Diese Mitteilung stammt „aus dem Reichstag". Wir bringen sie zur Kenntnis unserer Leser, bemerken aber dabei, daß der Herausgeber der Beamtenbeilage der „Berliner Börsenzeitung", in deren Spalten die Mitteilung zuerst erschienen ist, sie auch nicht aus den Fingern gesogen, sondern von „bestunterrichteter Seite" erhalten hat.

Es handelt sich um die Nachricht über die Herabsetzung der Höchstpension, die nach 40 Dienstjahren erreicht wird, von $^{80}/_{100}$ auf $^{75}/_{100}$. Ob die Mitteilung „aus dem Reichstag" richtiger ist, als die „von bestunterrichteter Seite", bleibt abzuwarten. Sp.

Hauptversammlung des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns 1927. Vom 2. bis 6. September findet im Lehrerheim zu Nürnberg (Ringstraße) die diesjährige Hauptversammlung des Vereins der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns statt. Die Tagung wird am 2. September mit einer Zusammenkunft im Tucher-Bräustübel eröffnet. Am 3. findet vormittags eine Vertreterversammlung statt, der sich abends ein Konzert anschließt. Die Hauptversammlung beginnt am 4. September, vormittags 9 Uhr, und behandelt Vereins- und Organisationsfragen. Nachmittags werden einige Vorträge gehalten, denen sich ein Familienabend anschließt. Der 5. September ist mit einer Lehrwanderung zum Forstamt Nürnberg-Nord-Herrnhütte ausgefüllt, gleichzeitig werden die Spitzenbergschen Kulturmethoden vorgeführt. Der 6. September beschließt die Veranstaltung mit einem Ausflug in die Fränkische Schweiz. — Alle näheren Auskünfte über diese Versammlung erteilt die Geschäftsstelle des Vereins der mittleren Forstbeamten Bayerns in Partenkirchen (Oberbayern).

Amtsgerichtsrat van Dühren, beim Amtsgericht Berlin-Wedding, wurde an Stelle des zum Landrat in Hannover-Linden ernannten Amtsgerichtsrats Dr. Scholz zum Mitglied der Reichsdisziplinarkammer Berlin I ernannt.

Kammergerichtsrat Fabisch, Berlin, bisheriges Mitglied der Reichsdisziplinarkammer, wurde von

Hosted by Google

dem Herrn Reichspräsidenten zum stellvertretenden Präsidenten der Reichsdisziplinarkammer Berlin I an Stelle des zum Polizeipräsidenten in Düsseldorf ernannten Landgerichtsdirektors Dr. Langels ernannt. An seine Stelle wurde Landgerichtsrat Dr. Löwenthal, beim Landgericht III Berlin, zum Mitglied der Kammer ernannt.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hundertjahrfeier in der alten Jägergarnison Lübben. Wie wir bereits in Nr. 9 auf Seite 252 unseres Blattes berichteten, feiert am 27. September die bekannte Spreewaldstadt Lübben ihr hundertjähriges Jubiläum als Garnisonstadt des Jägerbataillons Nr. 3. Am 27. September 1827 rückte die 3. Jäger-Abteilung, aus welcher das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 hervorging, in Lübben ein. Nach Auflösung im Jahre 1919 blieb Lübben Garnisonort und beherbergt jetzt das Ausbildungs-Bataillon des 8. (Preuß.) Infanterie-Regiments, dessen 16. Kompanie die Tradition des alten sturmerprobten Jäger-Bataillons übernommen hat. So soll das hundertjährige Garnisonjubiläum in den Tagen vom 1. bis 3. Oktober den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend würdig und schlicht, verbunden mit einer Wiedersehensfeier für alle ehemaligen 3. Jäger, stattfinden. Anfragen über das Fest sind an den geschäftsführenden Hauptausschuß für das 100jährige Garnison-Jubiläum in Lübben, Markt 1, zu richten.

Privatförster Bernhard Fischer von Derching, Oberbayern, kann auf eine 43jährige Dienstzeit in der Familie Mezger von Friedberg zurückblicken. Der 72 Jahre alte Grünrock erhielt die goldene Ehrennadel des Bayerischen Jagdschutzvereins und ein Glückwunschschreiben des Reichspräsidenten.

Unglücksfälle.

Tödlicher Unglücksfall. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich in der staatlichen Forst Ringwitz, Oberförsterei Schelitz, Bezirk Oppeln. Der neunjährige Sohn des Försters Heinemann sah der Arbeit des Stellenbesitzers Kaplytta zu, der mit Walzen der Waldwege beschäftigt war. Als Kaplytta das Geschirr der Pferde in Ordnung bringen wollte, zogen die Pferde unverhofft an und der Knabe kam mit dem Kopf unter die 30 Zentner schwere Walze. Nach einigen Minuten war das Kind tot.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Landwirtschaftliche Lehrgänge für Forstbeamte. Veranstaltet von der Landwirtschaftskammer Niederschlesien.

Gemäß Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die Landwirtschaftskammer zwischen der Heu- und der Roggenernte landwirtschaftliche Lehrgänge für staatliche Forstbeamte abhalten. Der Herr Minister begründet seine Verfügung mit dem Hinweis, daß ein großer Teil der Staatsforstbeamten mangels ausreichender Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Viehzucht Mißerfolge und finanzielle Verluste aufzuweisen gehabt hat.

Im Einvernehmen mit der Forstabteilung der Regierung zu Breslau werden innerhalb der nächsten vier Wochen an fünf über den ganzen Kammerbezirk verteilten landwirtschaftlichen Schulen Lehrgänge für Forstbeamte abgehalten, in denen alle für den landwirtschaftlichen Betrieb eines Forstbeamten wichtigen Kenntnisse vertieft und erweitert werden sollen. In Aussicht genommen sind folgende Lehrgänge:

1. Landwirtschaftliche Schule in Trachenberg: am 29. und 30. Juni und 1. Juli,
2. Landwirtschaftliche Schule in Glatz: drei Tage in der Woche vom 11. bis 16. Juli,
3. Landwirtschaftliche Schule in Landeshut: drei Tage gegen Mitte Juli,
4. Landwirtschaftliche Schule in Ohlau-Baumgarten: drei Tage gegen Mitte Juli,
5. Landwirtschaftliche Schule Wohlau: am 30. Juni und 1. und 2. Juli.

Die Landwirtschaftskammer glaubt, daß es auch manchem Kommunal- und Privatforstbeamten außerordentlich angenehm sein wird, seine Kenntnisse in der Landwirtschaft und Viehzucht zu erweitern und aufzufrischen. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen ist daher auch für die Privat- und Kommunalforstbeamten gestattet.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind unmittelbar an die in Frage kommende, das heißt nächstgelegene Schule zu richten, von der, soweit noch nicht feststehend, der genaue Zeitpunkt wie auch die Tageseinteilung zu erfahren ist. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, ist baldige Anmeldung anzuraten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für jeden Lehrgang 3,— RM und ist bei der Anmeldung unmittelbar an die betreffende Schule zu entrichten.

Forstwirtschaftliches.

Rüsselkäferbekämpfung. Am 1. April 1906 wurde ich in der Fürst zu Hohenlohe-Öhringenschen Forstverwaltung Slawentzitz zum Förster ernannt und übernahm den etwa 3600 Morgen großen Schutzbezirk Dabrowa der Oberförsterei Klein-Altkammer, Oberschlesien.

Hier herrschte gerade eine sich im Höchststadium befindliche Nonnenfraßkalamität, welche sich über einen Forstkomplex von etwa 15000 Morgen erstreckte. Mein Revier war Zentrum des Fraßherdes und daher am schwersten davon betroffen. Fast sämtliche haubaren Fichtenbestände, welchen meist nur zu ein Drittel Kiefer und Eiche beigemischt war, mußten auf großen Flächen kahl abgetrieben werden, da gerade mein Revier die meisten Bestände der ersten Periode aufwies, und stellte sich auf diesen Kahlflächen bei den sonst guten Bodenverhältnissen ein derart üppiger Graswuchs ein, daß man von einem Rothirsch nur Hals und Kopf sehen konnte.

Die Neuaufforstungen erfolgten auf ungerodeter Fläche nach einjähriger Schlagruhe. Es wurden zur Bekämpfung des Graswuchses Schälstreifen angelegt und in denselben vierjährig verschulte Fichten und zweijährige Kiefern im Verhältnis von 1:3, die Kiefer zur Fichte, erhöht gepflanzt. Ich hatte unter starkem Rüsselkäferfraß zu leiden und habe alle nur erdenklichen Mittel

Hosted by Google

gegen diesen Schädling angewandt, unter anderem auch das Legen von den in Nr. 15 auf Seite 397 erwähnten Fangbündeln, mit denen ich gute Erfolge erzielte. Zur besseren Orientierung für die Sammler ließ ich an jedem Fangbündel ein etwa meterlanges Stäbchen aufstellen. Die Plätze, auf welche die Fangbündel gelegt werden, müssen vorher abgeplaggt werden, dann erübrigt sich beim Abklopfen der Bündel ein Unterlegen von Säcken. Das Auslegen von breiten Streifen Packpapier, die auf der Unterseite mit Terpentin bestrichen wurden, ergab ebenfalls gute Fangresultate. Im Vorjahre hatte ich in den überall um und quer durch die Schlagflächen gezogenen Fanggräben ebenfalls große Mengen Käfer gesammelt. Da sich Ende Juli auf verschiedenen jungen Pflanzen wieder frische Fraßstellen zeigten, so ließ ich die Fangmittel erneut auslegen und sammelte außerdem jeden dritten Tag die jungen Kulturen mit einem Aufgebot von Schulkindern Pflanze für Pflanze ab. Einschließlich der Fangplätze wurden jeden dritten Tag etwa drei Liter junge Käfer (je Liter 2700 Stück) gesammelt. Am meisten traten die Käfer in der Zeit von Ende Juli bis etwas nach Mitte August auf. Es dürfte demnach der Beweis erbracht sein, daß die jungen Käfer ebenfalls fressen, ehe sie ihr Winterlager aufsuchen. Von dem Nonnenfraß selbst, seinen Begleiterscheinungen und den damals angewandten Bekämpfungsmitteln will ich ein andermal berichten.

Revierförster R. Schwarzer, Woetdtke i. P.

Waldbrände.

Bezirk Stade. Unserer Notiz aus voriger Nummer auf Seite 703 können wir nach Mitteilung der Försterei Sahlenburg noch folgenden amtlichen Bericht hinzufügen: Der gewaltige Heidebrand im Amte Ritzebüttel und Land Wursten brach am 9. Juni gegen Mittag in der Heide der Gemarkung Arensch, Hamburgisches Amt Ritzebüttel, etwa 300 m südöstlich vom Rande des Staatsforstes Suhlenburg entfernt, bei starkem nordwestlichen Winde (Stärke 5) aus. Er soll durch Funkenflug einer Feldbahnlokomotive entstanden sein. Dem Arbeitskommando der Strafanstalt-Abteilung Berensch Arensch gelang es mit dem Forstpersonal und Landleuten sowie mittels Pflügen das Feuer vom Forste abzuwehren. Darauf breitete sich das Feuer mit rapider Geschwindigkeit in die benachbarten Gemarkungen Berensch und Holte sowie über die hamburgische Grenze in die hannoversche Gemarkung Altenwalde aus. Inzwischen waren Reichswehr und Feuerwehren alarmiert. Die Rauchentwicklung ließ keine frontale Bekämpfung zu. Das Feuer konnte nur seitlich bekämpft werden, bis es schließlich gegen 5½ Uhr gelang, das Feuer vor den Kiefernschonungen des Marine-Schießplatzes in Altenwalde zu löschen. Die Schießplatzleitung hatte hier mittels Motorpflug Wundstreifen als Abwehr hergestellt. Zu bedauern war, daß dieses Gerät dem Feuer nicht früher entgegengesandt wurde, dann wären keine 750 ha Heide abgebrannt. Ferner fehlten auch bei der anrückenden Reichswehr die zum Löschen von Heidebränden so notwendigen Büsche, welche gleich beim Ausmarsch hätten mitgenommen werden müssen. An Forstbeständen sind glücklicherweise nur ein Morgen Kiefernschonung vom Schießplatz verbrannt. Jedoch ist der Schaden an verbrannten Jung- und Althasen sowie Birkwild- und Rebhuhngelegen recht erheblich. B.

Provinz Sachsen-Altmark. In der von Goßler-Zichtauschen Forst bei Gardelegen, Jagen 16 und 20, entstand am 25. Juni ein Waldbrand, der 25 ha 25jährige Schonung und 5 ha 54jähriges Stangenholz vernichtete. An aufgearbeitetem Holz wurden außerdem 1 fm Grubenholz und 4 rm Kiefern-Knüppel vom Brande vernichtet. Die Ursache ist noch nicht festgestellt, man vermutet jedoch Unvorsichtigkeit. Der Schaden beträgt etwa 15000 RM und ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Marktberichte.

Zur Lage am Holzmarkt. Unser Mitarbeiter schreibt uns: Während sich am Bauholzmarkt eine geringfügige Abschwächung der Preise bemerkbar macht, liegt der Tischlerholzmarkt fest. Die Neubautätigkeit ist verhältnismäßig gering, so daß einzelne Sägewerke Schwierigkeiten haben, von den Platzholzhändlern, die Balken zur späteren Lieferung abgeschlossen haben und im Juni Listen zur Herstellung einreichen mußten, diese Maßverzeichnisse zu erhalten. Es ergibt sich daraus, daß der Bedarf an Balken überschätzt worden ist. Ferner geht das Gerücht um, daß auch am Berliner Baumarkt die Verwendung von Tannen- und Fichtenbalken wieder gestattet werden soll. Dadurch würde sich die Möglichkeit zu einer Ergänzung der knappen Vorräte in kiefernem Bauholz ergeben. Am Weichselmarkt sind die Preise fest, und es sind in diesen Tagen etwa 20000 fm Rundhölzer, die teilweise erst demnächst in Thorn eingehen werden, an deutsche Holzgroßhandlungen zu Preisen, die etwa 15% über den vorjährigen liegen, verkauft worden.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. Juni 1927 ab märkischer Station **13,80** RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 25. Juni 1927. Landfüchse 18 bis 27, Gebirgsfüchse 32 bis 37, Baummarder 95, Steinmarder 75, Iltisse 12 bis 16, Maulwürfe, weißledrige 0,30, blaurandige 0,22, Wiesel, weiße 10, Eichhörnchen, Winter, rote 2, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,75, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 25. Juni 1927. Landfüchse 15 bis 20, Steinmarder 60 bis 70, Baummarder 80, Iltisse 13, Dachse 5, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter, 1,50, Hasen, Winter 2, Bisam I 6, Eichhörnchen, Winter, rote 1,70, Wiesel, weiße 7,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Juni 1927. Rehböcke I 0,95 bis 1,05 II 0,75 bis 0,85, Rotwild (mit Abschuß-Attest) 0,80 bis 0,85, Wildschweine, schwer 0,35 bis 0,40 für ½ kg. **Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.**

Hosted by Google

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Juni 1927. Hechte, unsortiert 90 bis 100, Schleien, unsortiert 90 bis 91, Aale, groß 160 bis 165, groß-mittel 170 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und **30 Pfg.** Portoanteil mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Frage Nr. 28. **Ruhegeld der Angestelltenversicherung.** Im Jahre 1922 leistete ich zur Angestelltenversicherung in den Monaten Januar, Februar und März je 40 Mk., April, Mai, Juni, Juli und August je 48 Mk., September und Oktober je 60 Mk., November 820 Mk., Dezember 1690 Mk. 1923 12 Marken in Klasse I, 1924 6 Marken in Klasse B, 6 Marken in Klasse C; 1925 12 Marken in Klasse C; 1926 2 Marken in Klasse A, 7 Marken in Klasse C, 3 Marken in Klasse D. Wieviel Rente erhalte ich jährlich nach zehnjähriger Anwartschaft, wenn ich nun in Klasse D bleiben und arbeitsunfähig werden würde? Wieviel würde ich nach zwanzigjähriger Beitragszeit bekommen? Welchen Betrag würde die Witwe nach zwanzigjähriger Beitragszeit erhalten?

Privatförster E. in G.

Antwort: Die in der Zeit der Inflation vom 1. August 1921 bis Ende 1923 zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge werden zwar bei der Berechnung der Wartezeit berücksichtigt, nicht aber bei der Feststellung der Höhe des Ruhegeldes. Für die seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge werden als Steigerungsbetrag fünfzehn vom Hundert gewährt. Der Grundbetrag des Ruhegeldes ist für alle Gehaltsklassen 480 RM jährlich. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall folgende Berechnung:

Grundbetrag	480,— RM
Steigerungsbeträge für 1924 . . .	8,10 RM
Für 1925	12,— RM
Für 1926	14,40 RM
Für 1927 bis 1931	108,— RM
Zusammen	622,50 RM

Ruhegeld jährlich oder 51,88 RM monatlich. Dazu Steigerungsbeträge

für 1932 bis 1941	216,— RM
Zusammen	838,50 RM

Ruhegeld jährlich oder 69,88 RM monatlich. Die Witwenrente würde $^{6}/_{10}$ von 838,50 RM, gleich 503,10 RM jährlich oder 41,93 RM monatlich betragen. M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle Bergelau, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,41 ha Garten, 10,61 ha Acker, 3,25 ha Wiese, 0,71 ha Weide. Nutzungsgeld 99 RM. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 25 km; nächste höhere Schule 9 km. Bahnstation Pollnitz oder Woltersdorf der Strecke Schlochau—Rummelsburg. Dorfschule in Bergelau; höhere Schule in Schlochau. Evangelische und katholische Kirche in Pollnitz. Bewerbungsfrist 30. Juli.

Försterstelle Heenes, Oberf. Hersfeld-West (Kassel), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Bahnstation Hersfeld, 5 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,9 ha Wiese, 0,8 ha Acker. Nutzungsgeld 50 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Runkel a. L. (Wiesbaden) ist sofort anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Vöhl (Kassel) ist am 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Herzhausen, 6 km. Wirtschaftsland: 0,01 ha Garten, 1,1 ha Wiese, 0,5 ha Acker, 0,2 ha Weide. Nutzungsgeld 37 RM. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Im Regierungsbezirk Trier sind am 1. Oktober zu besetzen:

Förster-Endstelle Hellendorf, Oberf. Saarburg. Wirtschaftsland: 0,1500 ha Garten, 5,3580 ha Acker, 3,3630 ha Wiese. Nutzungsgeld 178 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation Perl, 5 km; nächste Dorfschule Eft, 1,5 km; nächste höhere Schule Saarburg.

Förster-Endstelle Mürlenbach, Oberf. Gerolstein. Wirtschaftsland: 0,2930 ha Garten, 0,2220 ha Wiese. Nutzungsgeld 5 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Nächste Bahnstation Mürlenbach; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Prüm.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 8 RM.

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer, der Landwirtschaftskammern und der Kommunalverwaltungen. Dienst- und Lebensalterslisten. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 40 RM. Vorzugspreis für Bezieher der „Deutschen Forst-Zeitung" 32 RM.

Hosted by Google

Förster-Endstelle Paben, Oberförsterei Saarburg. Wirtschaftsland: 0,1020 ha Garten, 1,4040 ha Acker, 1,4440 ha Wiese; Nutzungsgeld 49 RM. Dienstaufwandsentschädigung 100 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Saarburg.

Zur Bewerbung zugelassen sind die Förster in Endstellen bis zu 60 Jahren des Regierungsbezirks Trier und die überz. Förster der Regierungsbezirke in der Rheinprovinz.

Bewerbungsfrist für diese Stellen 15. August.

Offene Stellen bei Kreiskassen.

Staatliche Rentmeisterstelle beim Stift Neuzelle in Neuzelle (Frankfurt a. O.), Besoldungsgruppe A 8 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe A 9, ist sofort zu besetzen. Als Bewerber kommen nur staatliche Rentmeister und Beamte, die die staatliche Rentmeisterprüfung abgelegt haben, in Frage. Bewerbungen sind an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Neuruppin (Potsdam) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle im Förstereibezirk Oberweiler, Kreis Bitburg, ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Bürgermeister in Bickendorf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bahne, Hegemeister in Stockum, Oberf. Obereimer (Arnsberg), wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.
Bartsch, überz. Förster in Althof, Oberf. Neuhof, wird am 1. Juli zum Förster in Endstelle ernannt und nach Wilhelmshorst, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.
Düsterhöft, Hegemeister in Wilhelmshorst, Oberf. Altkrakow (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.
Guft, überz. Förster in Eventin, Oberf. Karnkewitz, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle ernannt und nach Gramenz, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.
Manzke, Förster in Bismark, Oberf. Lauenburg, wird am 1. Juli nach Lauenbrügge, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.
Marks, Förster in Lauenbrügge, Oberf. Balster, wird am 1. Juli nach Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.
Michel, Hegemeister in Jesberg, Oberf. Jesberg (Kassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.
Metzenmacher, Förster in Lubow, wurde am 1. Juni nach Wutzkow, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.
Müller, Forstsekretär in Neuhof, Oberf. Neuhof, wird am 1. Juli als Förster nach Bismark, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.
Peters, Hegemeister in Damerow, Oberf. Stolp (Köslin), tritt am 1. August in den Ruhestand.
Poweleit, Förster in Wasserburg, Oberf Wilhelmsbruch, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Siemoken, Oberf. Weszkallen (Gumbinnen), versetzt.
Sembritzki, Hegemeister in Beckerhof, Oberf. Attendorn (Arnsberg), wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.
Steig, Förster in Altkarmunkau, Oberf. Karmunkau, wird am 1. November nach Nüxei, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.
Suschke, Forstsekretär in Siegen, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Beckerhof, Oberf. Attendorn (Arnsberg), endgültig verliehen.
Thiele, Forstsekretär in Schmolsin, Oberf. Schmolsin (Hofkammer), wird am 1. Juli nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.
Wedler, Förster in Burghaun, Oberf. Burghaun (Kassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.
Wepner, Förster i. E. in Bergelau, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), wird am 1. Oktober nach Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), versetzt.
Westphal, Hegemeister in Klaushagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.
Bohl, Hilfsförster in der Oberförsterei Wolfgang, wurde rückwirkend zum 1. April die zweite Forstsekretärstelle der Oberförsterei Wolfgang (Kassel) übertragen.
Buhrow, Hilfsförster in Berge, Oberf. Bersenbrück, wurde am 20. Juni nach Nolle, Oberf. Palsterkamp (Hannover), versetzt.
Döring, Hilfsförster in Philippsthal, Oberf. Heringen, wurde am 24. Juni nach Pulverfabrik, Oberf. Wolfgang (Kassel), versetzt.
Geldermann, Hilfsförster in Wockmin, Oberf. Treten, wurde am 1. Juni nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.
Getzschmann, Hilfsförster in Kussow, Oberf. Neustettin, wird am 1. Juli nach Eventin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), versetzt.
Göbel, Hilfsförster in Wolkersdorf, Oberf. Wolkersdorf, wird am 1. Juli nach Wattenbach, Oberf. Waldau (Kassel), zurückversetzt.
Gundlach, Hilfsförster in Hanau, Oberf. Hanau, wurde am 24. Juni nach Eichenzell, Oberf Niederkalbach (Kassel), versetzt.
Hahn, Hilfsförster in Lonauerhammerhütte, Oberf. Lonau, wird am 1. Juli nach Waldmühle, Oberf. Oderhaus (Hildesheim), versetzt.
Hennecke, Hilfsförster in Clausthal, Oberf. Clausthal, wird am 1. Juli nach Sonnenberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), versetzt.
Kowalewski, Hilfsförster in Marienwerder, Oberf. Marienwerder (Königsberg), wurde am 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Kühnemann, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin, wird am 1. Juli nach Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.
Mainz, Hilfsförster in Wakenbach, Oberf. Waldau, wurde am 24. Juni nach Pulverfabrik, Oberf. Wolfgang (Kassel), versetzt.
Peters, Hilfsförster in Blumenau, Oberförsterei Kobbelbude (Königsberg), wurde am 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.
Peters, Hilfsförster in Bult, Oberf. Erdmannshausen, wurde am 17. Juni nach Rehburg (Hannover) versetzt.
Schmalz, Hilfsförster in Hannover, Oberf. Hannover, wird am 1. Juli nach Sondermühlen (Hannover) versetzt.
Schröder, Hilfsförster in Bismark, Oberf. Lauenburg, wird am 1. Juli nach Stolp, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.
Splettstößer, Hilfsförster in Großborn, Oberf. Freierswald, wurde am 1. Juni nach Wockmin, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.
Wolffram, Hilfsförster in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, wird am 1. Juli nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für eine Beleidigung; eingesandt von Herrn Hilfsförster E. Stoll, Schmidtheim	30,—
Gesammelt bei dem forstlichen Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer; eingesandt von Herrn Forstverwalter Mehn, Münster i. Westf.	29,—
Spende von Herrn Frh. v. Nordenflycht, Oberschreiberhau i. R.	25,—
Gesammelt von den Teilnehmern an dem von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in der Zeit vom 9. bis 13. Mai d. J. in Anklam abgehaltenen Försterlehrgang; eingesandt von Herrn Forstsekretär Rusch, Forstamt Stettin II	22,—
Gelegentlich einer Försterhochzeit gesammelt und eingesandt von Herrn Paul le Plat, Kassel	16,20
Eingezogenes Sühnegeld für einen revierenden Hund; eingesandt von Herrn Apotheker Kaiser, Freiberg Sa.	10,—
Eingesandt von der Forstverwaltung Janufchau zu Zollnick bei Rosenberg, Westpr.	10,—
Zuwendung des Herrn Hilfsförsters Erich Eichelmann, als Sühnegeld von diesem gegen einen dritten erstritten	10,—

Hosted by Google

Sühne für Forstfrevel v. S. . . . . 10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,—, 1 zu 2,90, 1 zu 0,80 8,70
Summa 170,90

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 25. Juni 1927.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: F. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde **576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Tann'scher Samtbau (Stiftung), Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge.
Frhr. v. d. Tann-Rathsamhausen, Hofjägermeister a. D., Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge.
Marquardt, Fritz, Oberförster, Tann, Kreis Gersfeld, Rhöngebirge.
Galys, Josef, Hilfsförster, Kochcice, Kreis Lublinitz, Polnisch-Oberschlesien.

Verwaltungsgebühren bei Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz in Preußen.

Verschiedene Vereinsmitglieder haben sich beschwerdeführend an die Vereinsleitung gewendet, weil sie für ihre Beeidigung auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 hohe Verwaltungsgebühren haben zahlen müssen. Die Vereinsleitung hat Veranlassung genommen, eine Eingabe an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten, um zu erwirken, daß die Beeidigung gebührenfrei erfolge. Die Eingabe ist von vollem Erfolg begleitet gewesen. Der Herr Minister hat erklärt, daß die Beeidigung der mit Forstschutz betrauten Personen gemäß §§ 23, 24 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, sich als eine Amtshandlung darstellt, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Ebenso wie die Beeidigung selbst gebührenfrei zu erfolgen hat, sind auch für die zu diesem Zweck erforderliche Bescheinigung des Landrats und die Genehmigung des Bezirksausschusses keine Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese ministerielle Anordnung vom 2. Juni 1927 ist in der laufenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" unter „Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse" auf Seite 726 zum Abdruck gebracht worden. Überall, wo zu hohe Verwaltungsgebühren in erfolgter Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz in Preußen erhoben worden sind, empfiehlt sich Rückforderung der gezahlten Beträge unter Hinweis auf die hier erwähnte neue Verordnung.

Berlin, 27. Juni 1927.

Junack, Vorsitzender.

Forstschule Miltenberg.

Mit der Forstschule Miltenberg am Main hat unser Verein ein Abkommen getroffen, das ihm einen hinreichenden Einfluß auf die Schule sichert. Die Satzungen, die Schulordnung und die Prüfungsordnung für die Abgangsprüfung sind im Benehmen mit uns neu verfaßt. Die Genehmigung durch die zuständige Regierung in Würzburg ist erfolgt, die Anerkennung beim Hauptberufsamt wird beantragt werden. Ich verweise im übrigen auf den in dieser Nummer erscheinenden Aufsatz des Herrn Forstrats Dr. Bertog über die Forstschule Miltenberg. Wir erkennen diese nunmehr als eine den Interessen des Privatforstbeamtenstandes dienende Anstalt an. Zum Schulpfleger ist von uns Herr Forstrat Dr. Bertog bestimmt worden. Drucksachen, betr. die Schule (Schulsatzungen, Schulordnung, Prüfungsordnung usw.), sind bei Herrn Bankdirektor Schwaab zu Miltenberg a. Main anzufordern. Anmeldungen der Schüler sind an die Geschäftsstelle des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zu Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Eberswalde, den 25. Juni 1927.

Der Vorsitzende: Junack.

Abgangsprüfung an der Privaten Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Templin, Um.

Von den 47 Schülern, die am 1. Juli 1926 aufgenommen worden waren, haben alle den normalen Lehrgang durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 10. und 12. Mai abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 3. und 4. sowie 7. bis 10. Juni stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde, 2. Oberförster Pfützner, Mahlendorf, 3. Anstaltsleiter Jacob, Templin, und 4. Assistent Möller, Templin. Das Hauptberufsamt für Privatförster war bei der Prüfung durch die Herren Oberforstmeister Lach und Forstassessor Hoffmann-Scholz vertreten. Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 1 mit „sehr gut", 19 mit „gut", 18 mit „ziemlich gut" und 9 mit „genügend".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Herman Ahrens aus Roringen, Kreis Göttingen, Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Günter Quillfeldt aus Forsthaus Steinboß, Bezirk Kassel. Die Ehrengabe vom Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler August Kleinschmidt aus Münchhausen, Kreis Marburg, zuerkannt.

Hosted by Google

Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, den 11. Juni 1927.

Der Schulpfleger.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Am Sonnabend, dem 16. Juli 1927, vormittags 11 Uhr, findet in Volpersdorf, Gasthaus Wiener Hof, eine Bezirksgruppenversammlung mit anschließendem Waldbegang statt, wozu auch alle Grünröcke, welche dem Verein noch fernstehen, sowie durch Mitglieder eingeführte Gäste herzlichst eingeladen werden. Zahlreiche Beteiligung der Mitglieder sehr erwünscht. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten, u. a. Ersatzwahlen. 2. Verschiedenes, Anträge usw. 3. Vortrag des staatlich sächsischen Forstreferendars Dr. Hauffer über forstliche Bodenflora im Eulengebirge. 4. Waldbegang durch den Försterbezirk Volpersdorf, vorher erläuternder Vortrag hierzu durch Forstmeister Schulz. — Der Waldbegang wird sich u. a. erstrecken auf Besichtigung von Saat- und Pflanzkämpen, verschiedener Arten der Schlagführungen; im besonderen wird die praktische Arbeit mit dem Meßtisch durch den staatlich sächsischen Oberförster Stölzner und die Motorsäge „Ringco" in ihrer vielseitigen Verwendbarkeit durch fürstlichen Oberförster Schwarz vorgeführt werden. Damen sind sehr willkommen. Damen, die an dem Waldbegang nicht teilnehmen wollen, können während dieser Zeit die Silberfuchsfarm an der Hahnenkoppe unter fachmännischer Führung besichtigen.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 22. Juni 1927.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Anmerkung: Ankunft der Eulengebirgszüge von Reichenbach und Frankenstein in Volpersdorf 9,21 Uhr. Ankunft der Züge in Neurode von Glatz und Dittersbach 10,13 bzw. 10,30 Uhr. Abfahrt der Züge in Neurode nach Glatz und Dittersbach 20,06 bzw. 19,54 Uhr. Für die Teilnehmer, welche in Neurode mit diesen Zügen ankommen oder abfahren, steht ein Autobus zur Verfügung (Fahrpreis etwa 1,50 RM). Abfahrt der Eulengebirgszüge in Volpersdorf nach Reichenbach bzw. Frankenstein 18,17 Uhr. Wegen Bestellung der Fahrgelegenheit von Neurode ist es dringend erforderlich, die Teilnahme anzumelden (Forstsekretär Wagner-Volpersdorf, Kr. Neurode).

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 23. Juli d. J., findet die diesjährige Sommerversammlung in Wetter statt. Beginn 11[30] Uhr im Restaurant Harkortberg. 13 Uhr Essen daselbst (1,10 bis 1,50 RM). 14 Uhr Beginn der Lehrwanderung in das Revier Schede (alte und junge Buchen, Eichenunterbau, am. Eichen rein und gemischt). Rückfahrt 18[14], 19[01], 19[06], 20[20]. Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung (Lüneburg) und Verschiedenes. Zahlreiche Beteiligung dringend erwünscht; es ist unbedingt nötig, daß von jeder Ortsgruppe wenigstens ein Vertreter anwesend ist. Anmeldungen zum Essen bis spätestens 15. Juli an mich nach Haltern i. W. Lincke, Forstmeister.

Bezirksgruppe Oppeln (VI). Sonntag, den 17. Juli, findet ein Waldbegang in die Graf v. Bethusy-Huc'sche Oberförsterei Bankau O.-S. statt. Zusammenkunft Bahnhof Bankau. Anmeldung mit Angabe der teilnehmenden Personen bis 13. Juli an Herrn Oberförster Walter, Bankau (Oberschlesien), erforderlich, damit Wagen bereit gehalten werden können.

Zeiteinteilung: 9,45 Abfahrt in Leiterwagen und für ältere Herren in Federwagen. Besichtigung von Blendersaumschlägen, Naturverjüngungen, Laubholzunterbau, Mischbeständen usw. Gelegenheit zur Einnahme eines Frühstücks ist gegeben. Rückfahrt gegen 15 Uhr. 15,00 Vorstandssitzung, anschließend Gruppensitzung. Rückfahrt (ohne Gewähr) in Richtung Oppeln—Vossowska—Namslau 17,26, Rückfahrt in Richtung Rosenberg 18,18 und 22,12. Damen und eingeführte Gäste sind willkommen.

Dombrowka, den 18. Juni 1927.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI: Pech, Oberförster.

Kreisgruppe Beeskow-Storkow. Zu der am 6. Juli 1927, vormittags 10 Uhr 30 Minuten, im Rathaus-Hotel (Giebecke) zu Storkow stattfindenden Versammlung lade ich hiermit ergebenst ein. Bekanntgabe der Tagesordnung in der Versammlung. Wegen der Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Punkte ist zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erforderlich.

Walter, Vorsitzender

Ortsgruppe Jerichow II. Am Sonnabend, dem 9. Juli, veranstaltet die Ortsgruppe einen Waldbegang in dem Forstrevier Schlagenthin. Fahrgelegenheit mit einem Kremser um 8 Uhr vormittags von Genthin, Hotel Deutsches Haus. Versammlung um ½10 Uhr am Forsthause Schlagenthin. Anschließend findet eine Ortsgruppenversammlung im Schmitdschen Lokale statt. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Füchtmeyer.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksgruppe Niederschlesien.

Bericht über die Versammlung am 12. März 1927.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des verstorbenen Kollegen Hegemeister i. R. Mende in der üblichen Form gedacht.

Der Obmann erstattet sodann den Geschäftsbericht und gibt Aufklärung über den Stand der die Kommunalforstbeamten allgemein berührenden Fragen.

Verwaltungskurse für alleinwirtschaftende Kollegen und fortgeschrittene Betriebsbeamte werden von den waldbesitzenden Gemeinden im allgemeinen als erwünscht bezeichnet.

Bezüglich der Försterstelle Jauer konnte mitgeteilt werden, daß aus verschiedenen Gründen gegenwärtig nur eine provisorische Besetzung angezeigt erscheint.

Hosted by Google

Die waldbesitzenden Gemeinden sind gebeten worden, den Beamten zu den forstlichen Lehrgängen Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen.

Weiter erfolgt Aufklärung über den Stand der in Aussicht stehenden neuen Besoldungs-Ordnung und die von der Bezirksgruppe gefaßten und an den Verband geleiteten Beschlüsse über alle Besoldungsfragen, Ortsklasseneinteilung, Sozial-Zulagen usw. Gerade auf letztere Regelung wird von uns besonderer Wert gelegt, damit auch die von der Kulturstraße entfernt wohnenden Kollegen die Möglichkeit erhalten, ihren Kindern eine angemessene Schulausbildung zuteil werden zu lassen.

Die Wichtigkeit der Fortbildung in Berufsfragen ist leider noch nicht überall in vollem Umfange erkannt. In der nächsten Versammlung soll erneut darüber gesprochen werden.

Herr Kollege Forstverwalter Maier hält einen längeren Vortrag, welcher sich in „Organisationsfragen“ und „Die Bewirtschaftung der Kiefer, insbesondere in der Niederschlesischen Ebene“ gliedert. Auf Grund eigener früherer Erfahrungen konnte der Redner über den ersten Teil seines Vortrages recht beherzigenswerte Momente hervorheben. Seine Ausführungen über die Bewirtschaftung der Kiefer auf neuer wissenschaftlicher Grundlage waren sehr interessant und anregend, und es ist nur schade, daß sie nicht von mehr Teilnehmern gehört wurden. Die Erläuterungen über den Begriff „Dauerwald“ und über die Wichtigkeit der Bodenpflege haben das Verständnis der Zuhörer über diese Fragen wesentlich gefördert. Bei der regen Aussprache stellte sich heraus, daß ein Punkt mißverstanden worden war, ein anderer örtlicher Verhältnisse wegen nicht anwendbar sei. Letztere scheinen wohl häufiger die neuen Wege ungünstig zu beeinflussen und ein gelegentliches Abweichen zu begründen. Anlaß zur Kritik an dem Kapitel „Bodenpflege“ gaben die vor einiger Zeit in einer Fachzeitung von einer führenden forstlichen Persönlichkeit gehegten leisen Zweifel, ob diese für die Entwicklung des Bestandes wirklich von so großem Einfluß sei. Der Mitteilende legte durch Zahlen dar, daß ein Kiefernbestand in einem Revier in Pommern trotz hohem Beerkraut und Raubbau beim Abtrieb ein glänzendes Ergebnis zeitigte, an Quantität wie an Qualität des Holzes. Hier ist aber wohl die Frage erlaubt, ob dieser offenbar sehr nährstoffreiche Boden, begünstigt durch die Einwirkungen des Seeklimas, imstande sein wird, die nächste oder übernächste Kieferngeneration auf die gleiche Höhe zu bringen. — Herr Kollege Maier erhielt für seinen Vortrag herzlichen Dank, den ich hier wiederhole. Dem Wunsche der Versammlung, daß dieser Vortrag in der „Deutschen Forst-Zeitung“ gedruckt erscheint, will Kollege Maier entsprechen.

Einer Anregung zufolge soll zur Vertretung der Interessen der Forstverwalter ein viertes Mitglied in den Ausschuß gewählt werden. Herr Kollege Maier übernimmt vorläufig diese Vertretung.

Die Prüfung der Kasse ergab einen erheblichen Fehlbetrag infolge Nichteingehens von Beiträgen für 1926. Die Säumigen werden erinnert.

Für 1927 wurde wieder ein Beitrag von monatlich 50 bezw. 40 Pfennig beschlossen (Ruheständler die Hälfte). Um sofortige Zahlung der 1. Hälfte wird dringend gebeten. Scheckamt Breslau, Konto Stadtförster Kaiser, Vorderheide, Nr. 68864.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Die diesjährige Vereinstagung findet in Liegnitz am Donnerstag, dem 21. Juli, in der Braukommune statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis zum 14. Juli an Herrn Revierförster Mähnert in Brauchitschdorf, Kr. Lüben, mitzuteilen. Beginn der Sitzung 9,30 Uhr. Tagesordnung: 1. Abgänge und Abmeldungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Entlastung der Vereinsrechnung für 1926/27. 4. Entlastung der Unterstützungskasse für 1926/27. 5. Ernennung eines Ehrenmitgliedes. 6. Jahresbeitrag an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1928. 7. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages. 8. Festsetzung einer Waldexkursion im Vereinsjahre 1927/28. 9. Wahl eines Bezirksgruppenvorsitzenden für den Bezirk Reichenbach. 10. Antrag des Vorstandes über Auszahlung des Sterbegeldes nach fünfjähriger Mitgliedschaft sowie Begrenzung einer bestimmten Höchstsumme. 11. Antrag des Vorstandes zum korporativen Beitritt in den Verband schlesischer Jägervereine. 12. Aussprache über neue Statutenaufstellung. 13. Sonstige Anträge usw. — Um 12 Uhr ist gemeinsame Mittagstafel, während dieser Beglückwünschung zweier Mitglieder zu ihrem 50jährigen Berufsjubiläum. Um 1 Uhr schließt sich die gemeinsame Besichtigung der deutschen Gartenbau- und schlesischen Gewerbeausstellung (Gugali) an.

Oberlangenbielau und Schweidnitz, im Juni 1927.

Wegener, Vorsitzender. Warkenthien, Schriftführer.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Die Hauptversammlung am 2. Juli d. J. wird abends 8 Uhr nicht im „Hopfengarten“, sondern im „Anker“ abgehalten werden, woselbst auch am Sonntag, dem 3. Juli, mittags 12 Uhr, das gemeinsame Mittagessen (zu 1,50 RM) stattfinden soll. (Vergl. Bekanntmachung in Nr. 24 dieser Zeitung). Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche den 3. Jahresbericht nicht erhalten haben, weil sie ihre jetzigen Adressen nicht mitgeteilt haben, wird anheimgestellt, dieses nachzuholen.

Miltenberg a. Main, den 24. Juni 1927.
Der Vorsitzende: Badstübner, Forstmeister.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Rundschau“: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende“: Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Hosted by Google

Hosted by Google


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 7980

Hosted by Google

